2 H. 47

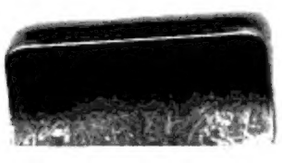

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

104768 D.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1; 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 1. Berlin, den 6ten Januar. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Nothwendige Ergänzung der Staatswissenschaft. — Unterkanada und das britische Gouvernement.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 4. Januar 1838.

Das englische Parlament hat noch vor den Weihnachtsferien die Geschäfte wegen der neuen Civilliste beendet, namentlich aber votirt: für die Königin 385,000 Pfund Sterling, ohne die Pensionen, und zehntausend Pfund für geheime Ausgaben, so wie ohne die erblichen Einkünfte aus den Herzogthümern Lancaster und Cornwallis; für die verwittwete Königin 100,000 Pfd. St., für die Herzogin von Kent 30,000 Pfd. St. Die Bewilligungen erfolgten beinahe einmüthig, der Widerspruch beschränkte sich im Unterhause auf den bekannten Hume mit wenigen andern Radikalen und — Tory's, im Oberhause auf Lord Brougham, welcher sich dem ungeschminkten Radikalismus in die Arme geworfen zu haben scheint, daran verzweifelnd, daß er auf irgend einem andern Wege jemals wieder zu einiger Bedeutung gelangen könne.

Schon etwas früher wusste man, daß es in Unter-Kanada zu Thätlichkeiten gekommen, doch hatte die Collision nur zwischen Abtheilungen der Einwohner von den bestehenden zwei Parteien — der loyalen und revolutionairen, oder nach ihrer Nationalität bezeichnet: der englischen und französischen — stattgefunden. Neuerlich ist aber die Nachricht vom Ausbruche des Aufruhrs in vollständigster Form dazu gekommen; eine Masse von mehreren tausend bewaffneten Rebellen hat den königlichen Truppen einige Gefechte geliefert, über deren Erfolg sich die verschiedenen Angaben widersprechen. Jedenfalls ist die Lage der Dinge höchst bedenklich, und wird auch von dem Ministerium so angesehen, was daraus hervorgeht, daß es seinen Vorschlag: das Parlament bis zum 1. Februar zu vertagen, vier und zwanzig Stunden später, nach dem Empfange von Depeschen aus Amerika, wieder zurücknahm, und darauf antrug, daß die erste Sitzung schon zum 16. Januar anberaumt werden möge. Schon hierbei kam es zu Erörterungen dieses Gegenstandes, welche indeß nichts Bemerkenswerthes darbieten, als daß einer der entschiedensten Radikalen, Sir W. Molesworth, sich nicht entblödete, zu äussern: „Wenn ein Krieg unvermeidlich ist, dann hoffe ich, daß schleunige und entscheidende Erfolge den Waffen der Kanadier zu Theil werden."

Die Keime zu diesem Zerwürfnisse sind viel älter, als die Regierung des Liberalismus in England, *) allein daß die dermalige Verwaltung durch ihre Inconsequenz zur Beschleunigung des Ausbruchs wesentlich beigetragen, unterliegt keinem Zweifel. Das Ministerium wird nunmehr, wenn auch mit größtem Widerwillen, energische Maßregeln gegen den Aufstand, und die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel vorschlagen müßen, nicht weil der Verlust, an sich betrachtet, materiell empfindlich wäre, oder weil es lebhaft die Verpflichtung fühlte, die treuen englischen Einwohner zu schützen, sondern weil kein Cabinet bestehen könnte, auf dem die Schmach eines solchen Verlustes ruht. Obwohl die Gestalt der Dinge in der Zeit, bis Verstärkungen aus Europa dort eintreffen können, eine sehr üble werden kann, zumal wenn die Nordamerikaner das in Texas getriebene Spiel wiederholen, so erscheint es doch, menschlicher Beurtheilung nach, ganz unwahrscheinlich, daß der Plan der kanadischen Revolutionaire gelinge. Aber eine Masse von Unannehmlichkeiten und Mißständen für das britische Gouvernement liegt ohne Frage in dem Zerwürfnisse noch verborgen, und es wird wenigstens einen Theil der Schmerzen tragen müßen, welche vor etwa fünf und zwanzig Jahren seine Bemühungen für die „Befreiung" der spanischen Colonien in Südamerika Anderen bereiteten. Die Heiden würden von der Nemesis sprechen.

Alles was wir über die Lage Spaniens und der Madrider Regierung sagen könnten, würde nicht mit der Schilderung zu vergleichen seyn, welche ein wohl unterrichteter Diener dieser Regierung, der General Narvaez bei Gelegenheit der Erörterungen über die Antworts-Adresse geliefert hat. Einige Stellen derselben verdienen also jedenfalls hier ihren Platz: „ich will Ihnen die Wahrheit sagen. Es sind jetzt vier Jahre seit dem Beginn des Bürgerkrieges vergangen. Die Nation wurde damals durch eine kräftige Regierung unterstützt, der man allgemein gehorchte, das Volk war einig, die Armee zahlreich, gut disciplinirt, geübt und entschlossen, die Rechte der Nation zu vertheidigen. Dieß war die Lage des Landes, als eine Abtheilung Insurgenten in den Baskischen Provinzen die unheilvolle Fahne der Empörung aufpflanzte. Man hätte nun erwarten sollen, die Feinde der Freiheit unter den ersten Streichen einer treuen Armee fallen zu sehen. Dieß hätte geschehen sollen, und wenn man den Ministern glauben darf, so befinden wir uns heute in einer glücklichen, beneidenswerthen Lage, und in gutem Vernehmen mit den Mächten Europa's. Die Regierungen, welche den Quadrupel-Traktat unterzeichnet haben, sind thätig zu unserm Besten, sie unterstützen uns, und die Künste und der Ackerbau sind blühend. Wenn dieß Alles wahr wäre, so könnten wir allerdings ruhig Gesetze entwerfen, wie in den Tagen des Friedens. Leider ist dieß jedoch nicht der Fall. Ungeachtet der größten Opfer, ungeachtet zahlreicher Siege hat die Nation noch nicht den geringsten Vortheil erlangt; sie hat weder Frieden, noch Ordnung, noch Gerechtigkeit errungen, und der Bürgerkrieg währt mitten unter dem täglich drückender werdenden öffentlichen Elend fort. Das Ministerium hat uns unsere Lage nicht getreu dargestellt; es kennt sie nicht; ich werde sie ihm schildern. Wir haben alle befestigten Punkte verloren, die wir im Norden besaßen, wir haben die Linie, welche ein tapferer General errichtet hatte und die zwei Drittheile von Navarra umfaßte, zerstören lassen; wir haben gesehen, daß eine Armee, die damals 240,000 Streiter zählte, bedeutend geschwächt worden ist, während diese Zahl noch immer in den öffentlichen Berichten figurirt und man fortwährend von der Nation fordert, was sie nicht hat und was sie nicht geben kann. Die Disciplin ist erschlafft, und die Armee kann nicht ins Feld rücken, bevor sie nicht reorganisirt ist. Unsere Magazine, unsere Hospitäler sind verschwunden; der Schatz ist erschöpft, wie der öffentliche Credit. Das ist unsere Lage; sie zerreißt das Herz, aber sie ist nicht unverbesserlich."

Diese Verbesserung nun soll von einem neuen Ministerium ausgehen, welches sich um die Mitte des December gebildet hat: Graf Ofalia, Conseils-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General Espartero Kriegsminister (bleibt bei der Armee, und wird einstweilen durch Oberst Espinosa vertreten), Mon, Someruelos, Castro, Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz. Unter diesen Staatsmännern ist ausser Espartero, nur Graf Ofalia der Welt einigermaßen bekannt, als früherer Ambassadeur Ferdinands VII. zu Paris, und Mitglied des Cabinets. Marquis Someruelos ist Grundbesitzer, und war von der jetzigen Deputirten-Kammer zum Präsidenten erwählt, die beiden übrigen neuen Namen gehören jungen Männern

*) Das politische Wochenblatt besprach bereits vor einigen Jahren diese Angelegenheit weitläuftiger in dem Aufsatze: Unterkanada und das britische Gouvernement, No. 38. des Jahrganges 1835. Da wir nicht darauf rechnen dürfen, daß diese Nummer dem Leser gleich zur Hand sey, der Aufsatz aber wirklich geeignet scheint, über die Sachlage zu orientiren, so folgt ein Auszug aus demselben, welcher Alles enthält, was für den Augenblick interessant ist.

104.768 - D
1838 - 1839
Digitized by Google

an, welche sich der besonderen Gunst des Grafen Toreno und Herrn Martinez de la Rosa erfreuen, und in Bezug auf diese vielleicht dem Hute vergleichbar sind, womit man sich im Theater einen Platz sichert. — Es wird dabei nicht viel Besseres herauskommen, als eine Wiederholung des bereits früher Erlebten. Die belobte „Mäßigung" dürfte das Losungswort des Cabinets seyn, und all seine Hoffnung darauf beruhen, daß in Anerkenntniß solcher Tugend Frankreich sich entschließt, eine Anleihe zu begünstigen, und zuletzt durch Intervention, Cooperation, oder welchen Namen man sonst erfinden mag, das schwankende Gebäude vor dem völligen Einsturze zu bewahren.

Die Lage der Dinge auf dem nördlichen Kriegsschauplatze ist unverändert dieselbe. Don Carlos befand sich noch in der zweiten Hälfte des December zu Amurrio, Espartero der in der Gegend von Logroño stand, soll sich nach Madrid verfügt, und den Oberbefehl einstweilen an General Latre übergeben haben.

Die französischen Deputirten schritten nach erfolgter Prüfung der Wahlen, zur Ernennung der Würdenträger der Kammer. Zum siebenten Male seit der glorreichen Revolution nimmt Herr Dupin den Präsidentenstuhl ein, und da ihn weder seine Manieren, noch eine gewiße Beweglichkeit des Gemüths vorzugsweise für diese Stellung qualificiren, so muß man voraussetzen, daß die Besorgniß vor dem Schlimmeren, welche im heutigen Frankreich überhaupt so große Dinge bewirkt, auch hier ihren Einfluß äußere. In die Plätze der Vice-Präsidenten hat sich das rechte und linke Centrum — so bezeichnet dermalen die Mode die Doktrinaire und den Tiers parti — gleichmäßig getheilt: von den Gewählten gehören Jacqueminot und Cunin Gridaine jenem, Calmon und Passy diesem an. In nicht geringe Bewegung versetzt die periodische Presse der Umstand, daß bei letzterer Wahl der Führer der linken Seite, Odilon Barrot, die überraschend beträchtliche Zahl von 142 Stimmen erhielt, was nur dadurch zu erklären, daß viele dem linken Centrum Angehörende ihm die ihrige gegeben haben; begreiflich erläutern und betrachten die verschiedenen Parteien das Ereigniß jede in ihrer Weise, uns erscheint es einfach als eine kleine Intrigue, mittelst deren die nicht rein ministerielle oder doktrinaire Abtheilung der richtigen Mitte dem Cabinet einen Wink giebt, daß sie keineswegs vernachläßigt werden dürfe. Ueberhaupt möchte dem ganzen Treiben tieferer politischer Sinn völlig fremd seyn. Zwei Haufen inconsequenter Revolutionaire, von wenig verschiedener Färbung, zerren an der Tafel worauf die Portefeuilles liegen, ein dritter, vorläufig noch mit etwas mehr Folgerichtigkeit ausgerüstet, steht in der Erwartung abseits, daß er von einem der Streitenden zu Hülfe gerufen, den Ausschlag geben, und den Sieg zumeist für sich ausbeuten werde; bei längerem Schwanken des Kampfes dürften aber wahrscheinlich jene unter sich ein billiges Abkommen treffen, — und diese Misere nennt man constitutionelles Leben, die erste Bedingung der Volksfreiheit!

Das Schreiben mittelst dessen eine Anzahl Wähler zu Toulouse Herrn Laffitte die dortige Candidatur angetragen hat, lautet: „Ihre Anwesenheit in der Deputirten-Kammer ist eine Nothwendigkeit für die Ehre des Juli-Frankreichs. Sie personificiren auf das Ehrenwertheste die Revolution von 1830, und Ihre Ausschließung aus der Deputirten-Kammer ist eine Beleidigung für diese Revolution. Wir bitten Sie daher, die Candidatur anzunehmen, welche wir die Ehre haben, für den Fall anzubieten, daß Marschall Clauzel für Rhetel optiren sollte. Toulouse wird gerechter und dankbarer seyn als Paris!" — Sollte hier nicht eine kleine Bosheit zum Grunde liegen? Ein Bankier, welcher sich zum Haupthelden der großen Woche macht, darüber bankerout wird, und demnächst seine Unfähigkeit zum Staatsmann praktisch darthut, ist also die Personification der Revolution von 1830? Wir haben durchaus nichts dagegen einzuwenden.

Nothwendige Ergänzung der Staatswissenschaft.

Zweierlei Hauptrichtungen hat es von jeher in der Wissenschaft gegeben, die eine vorzugsweise gestützt auf die treue Beobachtung der Natur der Dinge, gleichsam ein Uebergehen, ein Verschmelzen mit der objectiven Welt selbst, die andere eine mehr subjectiv-ideale, welche das gegenüberstehende Daseyende, nach den allgemeinen geistigen Gesetzen der Dinge, und die ihnen correspondirenden Anschauungen der menschlichen Vernunft in Betrachtung zog. Man kann, um dieß in großen Zügen zu bezeichnen, das Alterthum oder die vorchristliche Zeit als Repräsentanten jener ersten Richtung betrachten, indem hier Alles Natur und Natur-Anschauung war, ein gleichsam nur objectivirtes Wissen; die christliche Epoche hingegen zeigt die andere Anschauung, als wo der Mensch auf sein innerstes Selbst hauptsächlich zurückgewiesen, in die geistige Natur sowohl seiner als auch der Dinge außer ihm eintrat. Beide Richtungen finden sich natürlich in jeder Epoche vereinigt, nur daß die Hauptrichtung der ganzen Zeit auch die vorherrschende im Allgemeinen bleibt. So waren beide Richtungen im Alterthume in Plato und Aristoteles, so zeigte sich die blos objective Anschauung vielfach in Gelehrten und Philosophen des christlichen Mittelalters, und der spätere Baco repräsentirt recht eigentlich jene blos beobachtende Wissenschaft. Einleuchtend ist indeß, daß beide Richtungen einander nicht gegenseitig ausschließen, daß sie sich vielmehr wesentlich ergänzen, und eigentlich eine ohne die andere gar nicht zu denken ist. Im Gegentheil, wo dieß vollständig entweder in einem Individuum oder in einem ganzen Zeitalter der Fall ist, wird recht eigentlich nicht allein ein wahrer Streit und Spaltung in der Wissenschaft sich darstellen, sondern in gewisser Weise dieselbe zu einer wahrhaftigen Nichtigkeit als bloße Empirie oder als idealistischer Formalismus herabsinken, wie dieß die jüngst vergangene Zeit zureichend bewiesen hat.

Wenden wir dieß auf den Staat und seine Betrachtung an, so ist klar, daß auch hier jene beiden Anschauungsweisen sich nothwendig vorfinden müßen, daß beide zusammen den ganzen Inbegriff der eigentlichen Staatswissenschaft, — wenn es eine solche geben soll, — ausmachen, und daß die etwaige Verrückung beider, eine einseitige Zurücksetzung der einen oder der andern, zu den größten Verirrungen und zu der stärksten Läsion des gesellschaftlichen Lebens führen. So ist die Revolution (um sie auch von dieser Seite her begreiflich zu machen) nichts weiter als jene ganz einseitige idealistische Auffassung des Staats, ein leerer Verstandes-Begriff desselben, in welchem von aller objectiven Natur und Wesenheit abstrahirt wird.

Hat man sich diesen Gesichtspunkt einmal klar gemacht, so ist es höchst interessant und für die gute Sache durchaus unentbehrlich, den Stand der heutigen Staatswissenschaft oder vielmehr dessen, was für die Restauration derselben, nach gänzlicher Zerrüttung der guten Doktrin, wie des socialen Lebens, geschehen ist, in's Auge zu fassen.

Hier nun möchten wir vor Allem darauf aufmerksam machen, daß vielleicht jene objective Auffassung der Gesellschaft und ihrer Entwickelung wenigstens in dem Kreise der Bessergesinnten die vorherrschende geworden, zwar nicht als eine blos einseitige, sondern mehr isolirt dastehende und der geistigen Verbindung entbehrend. Außer daß hierdurch etwas Mangelhaftes entstanden ist, tritt der wesentliche Nachtheil ein, die falschen Doktrinen, die aus einem geistigen und wenigstens theilweise wahren Princip entstanden sind, nur durch die objective Natur der Dinge, nicht durch den Gedanken oder die geistige Wahrheit selbst zu widerlegen, also ihnen blos schroff gegenüber zu treten, ohne den Uebergang zur Wahrheit selbst darzubieten.

Daß übrigens sich der Stand der Wissenschaft auf diese Weise entwickeln mußte, war natürlich, indem gerade die Irrthümer der Zeit beinahe in allen Doktrinen die vollständigste Verleugnung des Objectiven zum Grunde legten, und es daher vor Allem darauf ankam, die Wahrheit desselben zu vindiciren, und die blos subjective idealistische Ansicht, welche Alles aus sich zu construiren suchte, auf ihren eigentlichen, ihr gebührenden Standpunkt zurückzuweisen. Diesem Grund-Irrthum, als er vielleicht den höchsten Grad erreicht, und in seinen praktischen Folgen von einer allgemeinen Zerstörung des Bestehenden begleitet war, trat in der Wissenschaft des Staats zuerst Herr v. Haller in seinem berühmten und ausführlichen Werke von der Restauration der Staatswissenschaften, auf das Siegreichste entgegen. Wie sein berühmter Vor-

Digitized by Google

fahr gleichen Namens sich ein ähnliches Verdienst um die Naturwissenschaft erwarb, und seine einfache und gründliche Beobachtung der Natur zu einer neuen Begründung ihrer Kenntniß führte, so hat Herr v. Haller mit dem höchsten Scharfsinn und der feinsten Beobachtungsgabe die objectiven Erscheinungen des socialen Lebens als jene andere geistige Schöpfung uns vor Augen geführt. Es schien, daß, inmitten einer großartigen Natur geboren und erzogen, stets von ihren Eindrücken und von ihrer höchst lebendigmachenden Anschauung bewegt, Herr v. Haller recht eigentlich zu einer solchen Klarheit des Blicks und der Beobachtung geschaffen war. Dieses durchaus objective Naturleben, welches in gewisser Weise die Nationalität der Schweizer wie aller Gebirgsvölker begründet, ist vielleicht der Schlüssel zu der Auffassungs- und Darstellungsweise seines Werkes. Darum hat dasselbe den großen Eindruck gemacht, und bei allen einfachen Gemüthern so ausserordentliche Veränderungen der Ansichten herbeigeführt. So groß indeß dieses Verdienst ist, und so nothwendig es war, auf diesem Wege zuerst Bahn zu brechen, so bedarf die Wissenschaft doch nach dem Obigen ein Mehreres. Es scheint uns hiermit nur der erste Schritt geschehen; das Objective oder seine Wahrheit ist allein nicht hinreichend, sondern es muß noch die wahre philosophische, die wahre ideale Auffassung des Staats hinzutreten. *)

Vor allen Dingen wünschten wir hierbei nicht mißverstanden zu werden. Viele erschrecken, wenn sie von einer Philosophie des Staates hören, von einer Idee desselben, die gleichsam allen Staaten zum Grunde liege, und am Ende consequent auf jene reine subjective Ansicht von der Gesellschaft zurückführe, welche die Quelle aller heutigen socialen Uebel ist; oder sie sehen darin wohl ein blos phantastisches Spiel, Subtilitäten, welche, wenn auch geistreich und in manchen Beziehungen wahr, am Ende doch keine Anwendung auf die lebendigen Verhältniße leiden. Von Allem dem ist aber hierbei nicht die Rede. Alle Philosophie besteht darin, daß die ausser uns befindliche Wahrheit nicht blos von uns geschaut, sondern nach ihrem innersten Wesen begriffen, dem in uns befindlichen Wahrheits-Vermögen adäquat gemacht werde. Erst so wird die Wahrheit fixirt, sie verbindet sich mit uns, wird ein bleibendes Gut von uns, und kann uns nicht so leicht entrissen werden.

Wie kommt es nun, daß für die ideale Seite der Staatswissenschaft noch nichts geschah, oder daß die falsche Philosophie sich dieses Terrains allein bemächtigte? welches werden die Ausgangspunkte und die Grundlagen dieser Wissenschaft seyn, und worin bestände ihr eigentlicher reeller Nutzen gegenüber der bisherigen vorzugsweise objectiven Betrachtungsweise? Auf diese Fragen müßten wir zunächst besonders hervorheben, daß jener Forderung allerdings und zwar in einem großen Umfange genügt ward, und daß es eben die vorherrschende Richtung zur Objectivität ist, welche alle Leistungen solcher Art in den Hintergrund geschoben hat, nachdem schon überdieß die aus den schlechten philosophischen Schulen hervorgegangenen staatswissenschaftlichen Systeme, sie eben wegen ihrer durchaus religiösen christlichen Grundlagen und historischen Bodens, nicht weniger angefeindet, und auch von dieser Seite ihren Werth geschmälert hatten. Wir meinen jene Schule und ihre Schriften, welche im Anfange dieses Jahrhunderts mit Burke und Genz begann, und sodann durch F. Schlegel (vorzüglich durch seine geschichtlichen Studien), durch Beierhammer, W. v. Schütz und endlich durch Adam Müller einen hohen Grad von Vollendung in der philosophischen Entwickelung der Staatswissenschaft bewirkte. Vor allen sind es die Leistungen und die Werke A. Müllers, welche in dieser Hinsicht, und zwar zu einer Zeit, als noch die Staatswissenschaften von der ganzen Verfinsterung der schlechten Doktrinen beherrscht wurden, ein wahrhaftiges Licht für die ganze Zukunft angezündet haben. Es scheint, als hätte selbst Herr v. Haller, — getrieben von dem unwiderstehlichen Drange nach positiven lebendigen Naturverhältnißen, im Gegensatze gegen die Nichtigkeit der vorhandenen Doktrinen, und aus Abscheu gegen die philosophischen Bestrebungen und Ausgeburten der Zeit, welche das Unheil der Welt erzeugten, — dieß höchst verdienstliche Streben jener seiner Vorgänger, welche ihm vielleicht für den Augenblick sogar Gefahr zu drohen schienen, unbeachtet gelassen; denn in seinem Werke wird namentlich A. Müllers, nicht unrühmlich, allein keineswegs als dessen gedacht, wodurch nicht weniger als wie durch seine Schriften die Staatswissenschaften von einer andern Seite her schon eine vollständige Revolution erlebten. Ganz besonders ist dieß der Fall mit A. Müllers: Elementen der Staatskunst, einem Werke, worin in der klarsten Darstellung eine eben so wahre als vollständige Philosophie des Staats gegeben worden ist. *) Mit v. Hallers Restauration der Staatswissenschaften verbunden, konnte man es für die von uns angedeutete Vollendung der letzteren halten; ideale und objective Seite, eine durch die andere getragen, sich gegenseitig erleuchtend und bestätigend, bilden beide einen wahrhaften Codex der richtigen politischen Doktrinen. Um dieß übrigens schon von vorn herein zu begreifen, muß man nur ernstlich das Vorurtheil fahren lassen, als gebe es keine philosophische Begründung der Staatswissenschaft, und beschränke sich dieselbe blos auf die objectiven Kenntniße von dem Wesen der Gesellschaft, sodann aber bedenken, daß beide Männer, Haller wie A. Müller, ebenso wie die früher genannten ihm ähnlichen, durchaus von denselben Grundlagen ausgingen, nämlich von der religiösen, und der geschichtlichen Anschauung. Einer wie der Andere glaubte nicht eine blos menschliche Erbauung der Gesellschaft, sondern eine wahrhaft göttliche Anordnung und Entfaltung derselben, beide legten ihren Productionen die Geschichte und ihre unwidersprechlichen Thatsachen zum Grunde, und beide haben daher nur nach verschiedenen Seiten hin zu einem und demselben Ziele gestrebt. Es ist wahrlich kein ungegründeterer Vorwurf, als der, den man wohl A. Müller, selbst von Seiten Gutgesinnter machte, als habe er nicht sowohl der Idee, wie idealistischen Schemen und Schattenbildern nachgejagt; denn Niemand hat leicht ein tieferes Studium der Geschichte gemacht, und Niemand weniger als er einer leeren Abstraktion, ohne lebendigen wahren Inhalt gehuldigt. Alle seine Werke sind grade voll von dem bittersten Hasse jener ideologischen Ausgeburten, und sein ganzes Leben war den Bemühungen geweiht, gerade jene Formeln und nichtigen Begriffe vom Staate, von Grund aus zu zerstören. Doch es ist hier nicht der Ort, beide Männer oder ihre Werke gegenseitig zu vergleichen, für unsern Zweck kommt es vielmehr nur darauf an, sie zum Anhaltspunkte zu nehmen, über das, was wir hauptsächlich aufstellen wollten, nämlich die nothwendige Ergänzung der objectiven Betrachtungsweise des Staates durch die ideale.

Von mancher Seite ist es an dem Werke des Hrn. v. Haller getadelt, daß er eben nur den Staat nach seinen naturgemäßen Theilen entwickelt habe, ohne die eigentliche höhere Verbindung dieser Einzelheiten und ihre Zurückführung auf ein einziges großes Princip klar zu machen, oder nachzuweisen. **) Aus dem Früheren wissen wir, daß dieß weder seine Aufgabe war, noch auch, seiner vorherrschenden objectiven Natur nach seyn konnte Haller zeigt diesem Standpunkte ganz gemäs, daß alles Staatsleben sich durch Dienen an einen Mächtigen, an einen Höheren bedinge, dieß unter den Formen der Fürstenthümer und Republiken oder Herrschaften und Gemeinden erfolge, und die ersteren ebenso wieder auf Besitz und Macht, von Landeigenthum oder von Tapferkeit und Waffenmacht, oder durch theokratische Verhältniße sich gründeten, endlich daß alle diese einzelnen Verhältniße mit jener Unzahl von untergeordneten persönlichen und

*) Auch Herr v. Haller erkennt die Nothwendigkeit dieser Seite der Wissenschaft an, und nennt sie Naturwissenschaft des Staats. Theil 1, Seite 7 der Einleitung.

*) Es erschien schon im Jahre 1809, ohngefähr zur selben Zeit als Herr v. Haller sein Handbuch der allgemeinen Staatenkunde herausgab Leider hat auch A. Müllers Werk dasselbe Schicksal dieses Buches getheilt, indem es in jener Zeit, wo die allgemeinste Huldigung der schlechten Doktrinen statt fand, gleich einer Stimme in der Wüste erschien, und späterhin in der Fluth wissenschaftlicher Erzeugniße in die unverdienteste Vergessenheit gerieth.

**) Man sehe hierüber den im Jahrgange 1834, Nr. 7 und 8. dieser Blätter enthaltenen Aufsatz: Von der Entwickelung der Gesellschaft. Wir hoffen durch Gegenwärtiges jene Differenz vollständig aufgeklärt zu haben.

Digitized by Google

sachlichen Beziehungen, welche ihnen nachfolgen, als Ordnung Gottes unleugbar Gültigkeit und Wahrheit ansprächen. Dieses wichtige Faktum war also allerdings festgestellt, es blieb eine äussere Erscheinung, die Niemand mehr verneinen konnte, eben so wenig als die äusseren einzelnen Gegenstände der übrigen sichtbaren Welt. Denn weil jede wahre objective Anschauung zugleich eine geistige ist, nicht ein bloßes flaches Aufzählen der Dinge, sondern ein Sehen derselben nach aller ihrer Mannigfaltigkeit und genetischen Entwickelung, — deshalb war auch diese Darstellung Hallers eine durchaus äusserlich nicht abzuweisende. Jetzt fragt es sich aber: welches ist die höhere geistige Idee in dieser Erscheinung; sind z. B. alle jene Einzelnen, die sich an den Mächtigern anschließen und ihm dienen, blos und allein in ihrem Interesse, und so wieder umgekehrt jener in dem seinigen, in solche Verbindung gebracht, sind alle sonstigen in diesem Kreise sich offenbarenden Elemente der Familien, Corporationen, allgemeinen und besonderen Unterordnungen, etwas für sich Bestehendes? oder sind sie nicht vielmehr ein und dasselbe Ganze, wovon jenes Verhältniß nur der äussere Ausdruck ist? Handelt der Fürst oder der Mächtige blos für sich, nur mit besonderer Rücksicht der Menschenliebe und der Allen schuldenden Gerechtigkeit, und so auch die Dienenden, wie Herr v. Haller will, oder sind nicht beide vielmehr auch von Natur schon eine und dieselbe Einheit, bedingen sich als solche gegenseitig, vorzüglich gegenüber andern ähnlichen gesellschaftlichen Vereinen? Man sieht, ist dieß Letztere der Fall, so tritt zu dem strengen Rechts- und Dienstverhältniß der Einzelnen noch ein höheres Einigungs- und gewisserweise ein höherer Rechts- und Pflichtenverband. Es entwickeln sich aus dieser Einheit heraus Beziehungen, welche am Ende der letzte Grund und die allein erklärende Ursache aller jener äussern Erscheinungen sind; mit einem Worte, man kommt zur wahren Idee des Staats, wie wir dieselbe angedeutet haben. Herr v. Haller sieht zwar diesen Einigungspunkt in der christlichen Kirche, aber ist dieß nicht eine Einheit ganz anderer Art, als der Staat oder die gesellschaftlichen Verhältniße? eine Einheit, die nicht unmittelbar aus der Natur derselben hervorgeht, sondern vielmehr von einem der Gesellschaft Gegenüberstehenden bedingt wird? Auch haben die alten Staaten ohne das, was wir Kirche nennen, den höchsten Grad der Einheit bei den verschiedensten Bestandtheilen ausgesprochen. Eine solche Einheit aus der Natur der Gesellschaft also selbst zu entwickeln, darauf kommt es an.

Allerdings muß man sich von dieser Einheit, oder von der Idee eines auffer uns befindlichen Lebens die richtige Vorstellung machen. Sieht man darin weiter nichts, als eine Definition im gewöhnlichen Sinne, z. B. der Staat ist dieß und das u. s. w., so wäre dieß das Armseligste, was zu denken ist. Im Gegentheil, es kann hierunter nur ein höchst lebendiger mannigfacher Inbegriff geistiger Anschauungen über die Natur und letzte Ursache der Dinge verstanden werden, welche oft ein ganzes Leben unter den größten Anstrengungen nicht zureicht einzusammeln und in sich aufzunehmen. Diese Idee, diese großen geistigen Einheiten der Dinge, welche man mit den Monaden Leibnitz's vergleichen könnte, sie sind daher auch nicht Erzeugniße des Augenblicks, sondern werden in der ganzen Wissenschaft als die eigentlichen Resultate derselben in den geistigen Nationalcodex eines Volkes ein- für allemal festgestellt, und jeder Einzelne nimmt nunmehr nach seiner Fassungskraft daran Theil. Die Revolution bestand hauptsächlich in der Zerstörung dieser großen geistigen Einheiten, und Alles muß darauf hinausgehen, uns dieselben wieder zu erwerben. Je nachdem dieselben also wahr oder falsch aufgefasst werden, und sich so bis in die untere Classe der Gesellschaft hin mittheilen, geben sie die Veranlassung zur höchsten Ordnung oder zur höchsten Verwirrung, zum Leben oder zum Tode. Die Idee der Monarchie und des Staats in der älteren germanischen Anschauung war der Höhepunkt aller Freiheit, dieselbe Idee in der revolutionairen pseudophilosophischen Denkweise der Neueren ward der Grund der Zerstörung und Vernichtung des Lebens. Also jene höhere Einheit der Gesellschaft, welcher alle einzelnen Verhältniße und einzelne Rechte und Dienstleistungen in der ganzen Fülle wie Herr von Haller sie uns vor Augen führt, unterliegen, d. h. nicht von ihr zerstört, gleichsam in sie mit Verlust ihrer Selbstständigkeit aufgehen, sondern recht eigentlich getragen und gestärkt werden, diese Einheit ist unerläßlich für die Wissenschaft des Staats. Freilich läßt sich diese lebendige Einheit mit Worten nicht angeben, sondern sie kann in ihrer ganzen Fülle blos geschaut werden, indeß ihre wesentlichen Momente springen dessenungeachtet, und um so sichtbarer in die Augen. So erscheint eben aus der objectiven Betrachtung des Staats, wenn man den geheimnißvollen Verbindungen aller seiner Einzelnheiten näher nachgeht, unzweifelhaft, daß derselbe der Hauptsache nach aus einem, aus einer Wurzel, nach einer bestimmten Richtung hin, in Zeit und Raum, unter göttlicher Leitung und Ordnung organisch entfalteten universellen Menschenleben bestehe. Was sich an diese bloße Skizzirung knüpft, sie erst gleichsam ausfüllt, das mag man in den oben erwähnten Werken sehen; der Staat indeß auch blos so im Allgemeinen aufgefasst, wird ein ganz entgegengesetztes Resultat für jedes Staatsleben, sey es nun Monarchie oder Republik, erzeugen, als die gangbaren Ideen und Definitionen. Jeder revolutionaire Begriff vom Staate ist dadurch von vorn herein beseitigt. Indeß auch von einer andern Seite, — und dieß wollten wir besonders andeuten, — entwickeln sich aus dieser einfachen Concentration aller Einzelheiten des Staatslebens die fruchtbarsten Folgen, die anderweit gar nicht zum Verständniß gebracht werden könnten, nach allen ihren Richtungen und ihrer Fülle. Dieß aber ist es gerade, welches wir jetzt so häufig vernachlässigt finden, und welches wir daher an einigen wichtigen Momenten des Staatslebens, gegenüber der blos beobachtenden und vereinzelten Anschauung, hervorzuheben glauben müßen. Vorzüglich findet hiervon bei den höheren gesellschaftlichen Verhältnißen Anwendung, weil gerade diese durch das Allgemeine, durch das was Alles umfasst, getragen und gedeutet werden. So wenn man rein bei der objectiven Naturanschauung stehen bleibt, und in dem Fürsten, dem Könige blos den Mächtigen, den Herrn sieht, der gleichsam nur für sich da ist, dem die Uebrigen, freilich nach bestimmten Rechten, jedoch auch für sich dienen, so läßt sich hierin nimmer das Verhältniß der Souverainetät, der Monarchie, nach allen ihren offenbar zu Tage liegenden geistigen Beziehungen erklären. Wie mag man z. B. daraus jene innige Verbindung, die eben zwischen Fürsten und Volk stattfindet, die aus beiden Einen Körper bildet, Leid und Freude gleich theilend, in Tod und Leben mit einander verbunden, die die Familie des Souverains von einem Geschlechte zum andern unauflöslich mit ihm verkettet, welche ihn zum Träger des Rechts, der Wissenschaft, der Kunst, ja in gewisser Weise der Kirche und Religion machen (defensor ecclesiae), wie lassen sich diese durchaus allgemeinen Beziehungen, blos aus Herrschen und Dienen des Einzelnen über den Einzelnen, aus isolirten ökonomischen und rechtlichen Interessen vollständig begreifen? Selbst das Wohlwollen und die Liebe des Einen und die Bedürftigkeit des Andern können diese Erscheinungen nur mangelhaft enträthseln, und mögen am wenigsten jene Riesenbilder deuten, welche die Geschichte aufstellt von Fürsten-Geschlechtern und Völkern, die in der innigsten und erhabensten geistigen Verschmelzung, durch dieses geheimnißvolle Band allein, Schicksale und Cultur der Welt bestimmten. Legen wir hingegen jene große geistige Einheit zum Grunde, betrachten wir sie als die Idee, als das Grundprincip bei der göttlichen Anordnung der Gesellschaft, und entfalte sich nun diese Einheit entweder als Namensverwandtschaft und bleibende Blutsverbindung (der wahre Ursprung aller Nationalität), oder bilde sich dieselbe durch ein gemeinsames historisches Zusammenleben, durch gegenseitige Verschmelzung und Uebergang in einander, so haben wir den natürlichen Aufschluß jener sonst räthselhaften Erscheinung. Die Souverainetät, der König, der Monarch zeigt sich als der nothwendige Mittelpunkt des großen Ganzen. Nicht durch seine positive Macht allein hält er dasselbe, sondern in ihm einigen sich alle geistigen und materiellen Interessen, sie werden von ihm getragen, er ist gleichsam die Seele, das Herz jenes großen Körpers, von wo aus alle Gefäße, alle Adern und Nerven, das ganze

(Hier folgt eine Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 1. Berlin, den 6ten Januar. 1838.

Lebenssystem Nahrung und Sicherheit erhalten. Hier scheint es freilich, als wollten wir den gefährlichen Doktrinen der Gegenwart und der revolutionairen Despotie freien Spielraum geben, aber wir sind wahrhaft unschuldig, wenn die Verwirrung der Ideen so groß ist, daß man nicht mehr Ganzes und Theile, Gesammtheit und Einzelnes gehörig zu unterscheiden vermag, und sich kein anderes Herrschen denken kann, als innerhalb bestimmter juridischer Normen oder eines Unten und Oben, nicht aber das eines geistigen höheren Zusammenlebens aus einer Mitte und einem organischen Leben heraus. Allerdings sind Fürst und Souverainetät nach jener Seite hin so aufgefasst, nicht wiederum jene Hobbessche Gewalt, der Leviathan, welcher Alles verschlingt, alles Einzelleben in sich auflöst, sondern solche Vereinigung des Besonderen in ihm ist eben nur die Verschmelzung des Allgemeinen von dem Besondern. Was dem Besondern als solchem gehört, wodurch es seine Selbstständigkeit als freies Wesen nothwendig ausdrückt, das gebührt diesem, ohne Einschränkung; wodurch es aber mit dem Ganzen verbunden ist, wodurch es sich als Theil des Ganzen zu erkennen giebt, das gestattet die Sphäre des Gemeinlebens, giebt die Bezüge zu dem allgemeinen Mittelpunkte, zur Souverainetät. Nur jener wahnsinnige Grundsatz, daß die Menschen in Gesellschaft zusammengetreten wären und Jeder von seinen Rechten, von seiner Freiheit und Selbstständigkeit soviel abgetreten habe, als nothwendig war, die Gesellschaft und die Herrschaft zu bilden, jener Gedanke, welcher die ganze Bornirtheit des Geschlechts bekundet, hat zu diesem Mißgriff und zur gänzlichen Verwirrung der Ideen von Gemeinschaft und Herrschaft Gelegenheit gegeben, als beständen sie darin, Alles in sich aufzulösen; oder auch jene zeitgemäße, ganz mechanische Ansicht, als sey Herrschen und Regieren eine wahrhafte Subjection an Leib und Seele, da dieß doch nur die niedrigste Auffassung dieses Begriffes ist, und es im Gebiete der moralischen Welt eine weit höhere geistige Bedeutung hat. Gerade im Gegentheil, die Gemeinschaft und ihr Ausdruck, die Souverainetät, sind recht eigentlich dazu da, sind dazu von Gott geschaffen, die Freiheit des Einzelnen bis auf den höchsten Grad zu potenziren. Wie Gott selbst, der höchste Monarch, Alles leitet und ordnet, omnia suaviter disponens, und unter ihm dennoch höchstes Leben und Gedeihen alles Besondern und Einzelnen, so auch sein Abbild, die Souverainetät, die Herrschaft. So z. B. ist es im höchsten Interesse jeder Gemeinschaft, jeder Souverainetät, daß die einzelnen Familien als Familien so erstarken, wie nur möglich, daß sie sich durch Fideicommisse, durch Majorate, durch bevorzugte Erstgeburt und Erbrecht der Familienglieder einen bleibend unzerstörbaren Charakter erwerben, daß gleicherweise die Corporation den innigsten, kräftigsten Verband darstelle, denn um so mächtiger wiegen ja nun alle diese Theile in der Gemeinschaft, um so mehr ist die Souverainetät und die Herrschaft selbst. So stellte ja schon das Alterthum die Herrschaft, die über Freie gebot, weit über diejenige, welche Sklaven zu Unterthanen hatte. Was es mit dieser Gemeinschaft und ihrem Mittelpunkt, der Souverainetät, als Repräsentant des Ganzen für eine Bewandniß habe, daß sie gar nicht nothwendig zu einer Vernichtung des Einzellebens führe, zeigt im Kleinen die Verfassung der älteren Reichsstädte. Eine Alles umschlingende innigste Gemeinschaft, und eine gewisserweise strenge, nach dem Begriffe der Modernen despotische Herrschaft, und die höchste Freiheit aller Einzelnen. Wenn man Beispiele im Großen sehen will, so sind es jetzt noch England und früherhin das deutsche Reich. Der Gedanke v. Hallers oder vielmehr die von ihm gemachte Beobachtung: daß der Fürst nur in dem Seinigen herrsche, nur für sich erwerbe, für sich Krieg führe u. s. w., zeigt daher blos die eine Seite seines Daseyns, die allerdings unleugbar ist, aber als Ausdruck des Ganzen kann und muß er sogar auch für das Ganze herrschen, für das Ganze erwerben, für das Ganze Krieg führen. Daß diese letztere Seite in dem modernen Staat die Ueberhand gewonnen hat, daß sie in dem mechanischen oder revolutionairen Staat allein übrig geblieben, der Fürst nichts Eigenes und der Einzelne nichts Eigenes ist und thut, das war blos die Folge jener pantheistischen todten Systeme, wo das All das Eine und das Eine das All ist, wo natura naturata und natura naturans auch in Gott und Schöpfung zu einem und demselben horror vacuus zusammenschmelzen. Dergestalt verhält es sich nun mit allen übrigen gemeinsamen Interessen, sie sprechen sich im Fürsten in der Souverainetät nicht aus, als von seiner privaten Seite, und nach Willkür von ihm ausgehend, sondern sie sind nothwendig in ihm als Princip der Einheit. Ueberall wo das Ganze, versteht sich mit Conservation des Einzelnen, zu vertreten, zu vertheidigen oder zu erhöhen und zu stärken ist, da tritt jener gemeinsame Mittelpunkt, die Souverainetät, ins Leben. Daher wird die Souverainetät nothwendig Vertreter des Rechts; das Recht, das göttliche Recht muß Allen werden, es ist Jedem gemeinsam, geht vom Mittelpunkte aus, und fließt von dort allen einzelnen Theilen zu. Hierauf war naturgemäs die germanische Idee von dem Königthum als der Quelle und Ursprung alles Rechts gegründet, wie wir dasselbe auch in den ältesten orientalischen Staaten, z B. im persischen Reiche wiederfinden. Hieraus leitet sich überhaupt Alles ab, was wir Regierung, regnum, imperium zu nennen pflegen; es ist dasjenige agens in der Gemeinschaft des Staats, des Volkes, welches die gemeinsamen Beziehungen vertritt, wodurch das Ganze ein Ganzes, eine organische Einheit wird, und in sofern tragen selbst unsere modernen Staaten diesen Charakter nothwendig, wenn auch vielfach nach einer falschen Ausdehnung hin an sich. Wenn daher, um dieß Gemeinsame, Höchste, alles Einzelne Umschließende auszudrücken, von einem Staate, von einem Staats-Oberhaupte, von Staats-Finanzen, Staats-Polizei u. s. w. gesprochen wird, so wäre dieß so wenig unwahr, oder an sich gefährlich, als wie wenn früherhin im Reiche, von einer Reichsarmee, von Reichskleinodien u. s. w. die Rede war; sondern darin bestand nur das Verkehrte, daß man dieses Gemeinsame auf das Einzelne ausdehnte, daß eine falsche Philosophie und Egoismus, und am Ende die Gottlosigkeit, alles Einzelne dem Ganzen oder vielmehr seiner Persönlichkeit vindiciren mochte. Sonst aber muß das Ganze eben so nothwendig bestehen wie das Einzelne.

Fassen wir dergestalt die Souverainetät auf, d. h. gehen wir über den bloßen beobachtenden Standpunkt ihres für sich Bestehens hinaus, so erklären sich auch leicht alle ihre sonstigen Eigenthümlichkeiten. Daß sie z. B. nicht blos an den Einzelnen, sondern an einem ganzen Geschlechte in irgend einer Ordnung der Erbfolge haftet. Allerdings hätte es etwas nicht leicht Erklärbares, warum ganze Völker fort und fort an einen Mächtigen und seine Familie angewiesen sind, warum sie ihre Schicksale, ihre Tugenden und ihre Fehler tragen müßen, wodurch gleichsam ihr Glück und Unglück von jenen abhängig gemacht wurde. Sieht man indeß beide als ein und dasselbe Ganze in Zeit und Raum an, soll die Souverainetät den bleibenden Mittelpunkt bilden, worin sich Anfang, Fortgang und Ende des Ganzen entfaltet, ist es nicht blos ein Dienst- und Subjections-Verhältniß von Unterthan und Herr, sondern zugleich ein geistiger Organismus der Mitte und Peripherie, der Gliederung und des Zusammenhangs, des Höheren Belebenden und des Unteren Empfangenden, so erklärt sich jenes Verhältniß natürlich, und erscheint nothwendig. Die Familie des Souverains ist gleichsam die für und für bleibende personificirte Souverainetät, sie ist die Familie aller Familien des Staats, um welche sich von Geschlecht zu Geschlecht

Digitized by Google

alle übrigen anschließen. Aus dieser Idee des Ganzen, seines Mittelpunkts und seiner Theile fließen denn alle übrigen Rechte und Befugniße der Souverainetät, z. B. das Recht Krieg und Frieden zu beschließen, Abgaben, Kriegs-, oder Vertheidigungs- und Angriffs-Hülfe zu fordern, in sofern das Ganze oder der Souverain in seinem Verhältniß zum Ganzen verletzt wird; — natürlich alles dieß wiederum in bestimmter historisch aufgebildeter und im göttlichen Recht begründeter Weise, d. h. niemals willkürlich, augenblicklich, sondern nach den in Zeit und Raum für das Ganze entwickelten Gesetzen. So waren im fränkischen Reiche selbst unter den mächtigsten Kaisern alle diese gemeinsamen Verhältniße, Rechte und Pflichten genau bestimmt. Denn allerdings kommt es hierbei darauf an, sich diese allgemeinen Beziehungen oder die des Ganzen, nicht als ein blos imaginaires Vages darzustellen, sondern dieses drückt sich eben so bestimmt und deutlich aus, als auch wieder das Einzelne. Lediglich wenn man den falschen Begriff des Staats hat, wenn man ihn blos als die Zusammenfassung der augenblicklich lebenden Individuen betrachtet, und diese momentane Ganzheit und ihre Bedürfniße an die Spitze stellt, erscheinen dieselben zerstörend; haben sie sich aber ebenso wie die Rechte des Einzelnen historisch in Zeit und Raum entfaltet, dann sind sie gleich diesen nur unter bestimmten Grenzen denkbar, und gehen naturgemäs so weit, als sie wirklich nothwendig sind.

Niemand wird übrigens Staat und Souverainetät so aufgefaßt, von der andern Seite etwa eine Volkssouverainetät, eine direkte Abhängigkeit des Souverains von dem Gesammten daraus ableiten wollen. Denn wenn dieser letztere der einigende Mittelpunkt Aller ist, wenn er als Souverain vorzugsweise das Allgemeine darstellt, so folgt schon daraus, daß Niemand über ihm ist, denn dieß könnte ja nur das Allgemeine seyn, und dieß Allgemeine ist er ja eben selbst. Nur daß man nach revolutionairen oder vielmehr geistlosen und flachen Begriffen, sich den Souverain als einzelne oder mehrere einzelne Personen darstellt, die ihre Macht lediglich in ihrer Einzelheit, in ihrer Subjectivität besitzen, selbst ohne einer göttlichen höheren Anordnung sich bewusst zu seyn, und ihnen dann gegenüber alle übrigen einzelnen Menschen, so daß blos das numerische Verhältniß berücksichtigt wird, oder auch daß man das Ganze, das Allgemeine nur quantitativ begreifen kann, nicht als eine geistige von einem bestimmten Mittelpunkte ausgehende Kraft — diese flache Ansicht hat jenen Gedanken der Volkssouverainetät erzeugt. Wird überhaupt die Idee des Staats nur als ein organisches, in Zeit und Raum sich gestaltendes, als ein und dasselbe Menschenleben aufgefaßt, so widerlegt sich dadurch schon von selbst, daß das Untere das Obere, die Peripherie die Mitte, die Glieder das Haupt, das Einzelne das Ganze, das Augenblickliche das Dauernde und Bleibende beherrschen solle.

Wir glauben hinlänglich ausgeführt zu haben, wie nothwendig es sey, die göttliche Ordnung der Gesellschaft nicht blos ihrer äusseren Erscheinung und den historischen Momenten, sondern auch der Idee nach, die ihnen zu Grunde liegt, auf das vollständigste zu entwickeln. Diese Idee aber, und hierauf müßen wir wiederholentlich hinweisen, erzeugt und gestaltet sich immer nur aus der objectiven Natur der Dinge und der vollständigsten Wissenschaft des Gegebenen: sie kann nicht aus sich selbst, aus der subjectiven Betrachtung und einem blos idealistischen Standpunkt entnommen werden, in gleicher Weise wie die wahre Idee der Natur, eine wahre Natur-Philosophie, nicht aus irgend einem Hirngespinnst, sondern erst aus der treusten und vollständigsten Beobachtung der Nation selbst entspringt. Wie Beobachtung und Idee sich sodann begegnen, erläutern, ergänzen, erst eine wirkliche Einheit bilden, worin alle scheinbaren Gegensätze verschwinden, das ist von selbst klar, und wir verweisen deshalb nochmals auf die Werke und Leistungen jener beiden genannten Männer. So hat z. B. A. Müller mit derselben Evidenz die Nichtigkeit und Unmöglichkeit eines ursprünglichen Social-Vertrags wie Haller nachgewiesen, nur daß er den geistigen Grund dieses Irrthums vollständig aufgedeckt. Jenen ewigen Grund-Vertrag, welchen das göttliche Recht in Zeit und Raum in allen Geschlechtern des historisch aufgebildeten Staatslebens nach den mannigfachsten Gradationen zwischen einer unzählbaren Masse von Paciscenten fort und fort nach einer und derselben Idee jenes göttlichen Rechts bildet, jenen Vertrag hat der Mechanismus der Zeit in einen Vertrag zwischen Fürsten und Volk, in einen armseligen momentanen Privatvergleich zwischen Herrscher und Beherrschten umgewandelt, weil sie in ihrer Kurzsichtigkeit jene ewige bleibende Offenbarung des göttlichen Rechts in dem historischen Staate, der Fürsten wie Volk von Anfang bis zu Ende trägt, nicht mehr aufzufinden vermöchten.

Was aber endlich die philosophische Behandlung der Staatswissenschaft unumgänglich nothwendig macht, das ist das Verhältniß, der falschen Philosophie und der Revolution gegenüber. Eben weil die laufenden Irrthümer über den Staat aus der falschen Idee desselben entstanden sind, mögen sie auch nur gründlich durch die wahre Idee desselben widerlegt werden. Denn die Revolution leugnet nicht sowohl die objectiven bestehenden Verhältniße der Gesellschaft, daß sie nicht wirklich durch alle Geschichte bestanden hätten, sondern sie hält dieselben der vernünftigen Idee des Staats zuwider, und will sie daher beseitigt wissen. Eine noch so gegründete Darstellung der gegebenen gesellschaftlichen Verhältniße, ein noch so scharfsinniges Zurückführen alles Einzelnen auf seine äussern historischen Elemente, vermag daher immer nicht gegen jenen idealen und philosophischen Irrthum gründlich anzukämpfen, im Gegentheil wovon dieser Irrthum ausgeht, dem steht eine solche Behandlung der Wissenschaft schroff ohne irgend einen Uebergang entgegen. Daher auch die bittere Feindschaft, die unaufhörliche, von allen Seiten hervorbrechende Opposition des Liberalismus und seiner Wortführer gegen das Werk des Herrn v. Haller, eben so sehr weil es ihnen und ihren Bestrebungen, ihren persönlichen Interessen entgegentritt, als noch weit mehr, weil in diesem Werke gerade was ihrer falschen wissenschaftlichen Idee nach das Unvernünftige ist, nämlich das Bestehende, das historisch aus der Ordnung Gottes Herstammende, noch stärker als je, und zwar vorzugsweise aus dem blos objectiven Standpunkte her vindicirt wird.

Zu diesem Ende thut es besonders Noth, die wahre Idee des Staats gegenüber der falschen in das hellste Licht zu setzen, oder es handelt sich darum, jene falsche unrichtige Idee durch die wahre zu verdrängen. Wenn man demgemäs nachweist, daß der Staat nicht wie die revolutionaire oder pseudophilosophische Idee behauptet, etwas Augenblickliches, sondern nur ein historischer seyn könne, daß er nicht aus einem Geschlecht, sondern nothwendig aus einer Masse aufeinander folgender Geschlechter bestehe, daß diese ineinander gekettet und verbunden durch Zeit und Raum, gleichsam eine moralische, große Persönlichkeit bilden, und grade eben dieß der Gegensatz gegen jedes einzelne Leben bildet, welches überall nur das Augenblickliche, das Vorübergehende repräsentirt, so hat man schon auf diese Weise alle Einzelheiten oder wesentlichen Bestandtheile des wahren Staats, gegenüber der Revolution vindicirt.

Unterkanada und das britische Gouvernement.

Alles deutet auf eine herannahende Krisis hin, und die Whigs scheinen um so weniger geeignet, die gesammelten Wetterwolken zu zerstreuen, als sie selbst im Bunde mit den Radikalen ihr Möglichstes gethan haben, dieselben zusammen zu ziehen. Ueberhaupt würde man der Gerechtigkeit und Wahrheit zu nahe treten, wenn man die Ursachen der Umtriebe und Unruhen in jener Kolonie einzig und allein bei den Kanadiern suchen wollte; im Gegentheil die falsche Politik und die fortwährende Inconsequenz, deren die britische Regierung sich in Kanada schuldig gemacht hat, konnten in einer ursprünglich französischen Besitzung, die der Wiege moderner Demokratie so nahe liegt, kaum andere Früchte tragen. Ganz ähnlich, wie ehemals gegen die dreizehn Provinzen, ist England zeither auch gegen diese Kolonie verfahren, und mit Recht kann man den in Bezug auf dieselbe getroffenen Maßregeln, den Vorwurf machen, daß sie fast durchgängig nur in halben Mitteln bestanden, die ohne innere Uebereinstimmung, ohne Consequenz, ohne hinreichende Energie und dennoch ohne Mäßigung ausgeführt worden sind. Man eröffnete den Kolonisten Aussichten, und ließ es bei der Eröffnung bewenden; man gab Gesetze, und ließ sie entweder ganz oder doch in wichtigen Punkten unvollzogen; man verlieh ihnen Rechte und

Digitized by Google

Freiheiten, gestattete ihnen aber nicht die Ausübung derselben; man drohte Strenge, aber war zahm wie ein Lamm, und schickte obenein den Gouverneuren so unbestimmte und unverständliche Instruktionen, daß diese oft in Verlegenheit geriethen.

Es ist eine durch die Weltgeschichte hinlänglich begründete Erfahrung, daß große, weit entlegene Kolonien insgemein nach Selbstständigkeit und Unabhängkeit streben, sobald sie an Wohlfahrt, innerer und äusserer Consistenz so zunehmen, daß sie der Unterstützung und des Schutzes des Mutterlandes entbehren zu können glauben. Ohne uns auf die hieraus entstehende Rechtsfrage einzulassen, müßen wir zugeben, daß dieß der gewöhnliche und allem Anschein nach natürliche Lauf der Dinge sey. Um jedoch solche Besitzungen sich so lange als möglich zu erhalten, steht dem Mutterlande eine doppelte Politik zu Gebot: entweder es muß die Kolonie als untergeordnes Land beherrschen, oder aber dieselbe sich gleichordnen. Im erstern Falle muß die Abhängigkeit der Besitzung durch die Macht des Mutterlandes begründet, im zweiten aber ihre Treue durch große und vielfache Interessen gesichert werden. In jenem Fall ist Gerechtigkeit gepaart mit Milde, aber wenn es Noth thut, auch energische Strenge unerläßliche Bedingung; in diesim handelt man weise, alle Collisionen zu vermeiden, und wo deren dennoch entstehen, sie auf dem Wege der Güte, ja selbst durch verhältnißmäßige Nachgiebigkeit, doch ohne Schwäche zu beseitigen, und auch den Anschein von Unrechtlichkeit und Engherzigkeit zu entfernen.

Bald nachdem Unterkanada von Frankreich an England abgetreten war, erließ Se. großbritannische Majestät unterm 7. October 1763 eine Proclamation, mittelst welcher sämmtliche Bewohner der Provinz in ihren bisherigen Gerechtsamen bestätigt, und ihnen der Schutz der englischen Gesetze zugesichert wurde. Auch hatte das Gouvernement gleich Anfangs die Absicht, der Kolonie eine ähnliche repräsentative Verfassung zu geben, wie sie die benachbarten Provinzen besaßen. Doch sey es nun, daß bei reiflicherer Erwägung dieß für das damals kaum mit achttausend Seelen bevölkerte Land unzweckmäßig befunden wurde, sey es, daß die schon zu jener Zeit beginnenden Streitigkeiten mit den andern Provinzen dem Ministerium eine Abneigung gegen dergleichen Verfassungen in den Kolonien einflößten; man gab die Idee wieder auf. Dagegen erging im Jahre 1774 eine Parlamentsakte, die erste für Kanada, welche die Grenzen der Provinz feststellte, und zu ihrer Regierung einen Gouverneur und einen Rath, von mindestens 17, höchstens 23 Gliedern, verordnete, welche sämmtlich von der Krone zu ernennen seyn, und Gewalt haben sollten, gesetzkräftige Verfügungen oder Ordonanzen zu erlassen. Ausserdem setzte dieselbe Akte fest, daß fortan in allen Criminalfällen nach englischen Gesetzen verfahren, in allen Civilprozessen aber, besonders solchen, die Eigenthums- oder bürgerliche Rechte beträfen, wie bisher nach der „Coutume de Paris" verhandelt und entschieden werden sollte. Da man jedoch weder jenem Kollegium die Befugniß zur Besteuerung ertheilen, noch auch die Kanadier sich selbst besteuern lassen wollte, so bestimmte gleich darauf eine zweite Akte die Erhebung gewisser Abgaben, und beauftragte zugleich die Lords der Schatzkammer, aus dem Ertrage derselben die Verwaltungskosten der Kolonie zu bestreiten, den etwaigen Ueberschuß aber zur weitern Verfügung des Parlaments zu stellen.

Obwohl nun gerade die eigenmächtige Steuerbelastung es gewesen war, um derentwillen sich die dreizehn Provinzen gegen das Mutterland erhoben, und endlich davon losgerissen hatten, so blieben doch die Kanadier nicht nur der erwähnten Regierungsform, sondern auch dieser Art der Besteurung noch bis zum Jahre 1791 unterworfen. Allerdings war schon früher (1768) eine Akte erlassen worden, vermöge welcher das Parlament auf das Recht, Abgaben in den Kolonien zu erheben, verzichtete, sich dasselbe nur in Bezug auf allgemeine Handelsregulationen vorbehielt, und selbst die hieraus erwachsenden Einkünfte der Verfügung der sogenannten „Assemblies" der Kolonien überließ. Allein ungeachtet diese Declaration völlig allgemein und ohne Ausnahme lautete, so fand sie dennoch auf Kanada keine Anwendung, weil hier noch keine Repräsentanten versammelt, der gedachten Akte aber für einen solchen Fall keine nähern Bestimmungen beigefügt waren.

Inzwischen konnte es einem so scharfsichtigen Manne wie Pitt, nicht entgehen, daß den französischen Kolonisten der große Contrast zwischen der Constitution von New York und ihrer Regierungsform nicht lange gleichgültig bleiben würde. Daher wurde endlich beschlossen, das Land in Ober- und Unterkanada zu theilen, und beiden Provinzen eine repräsentative Verfassung zu geben. Die hierauf erlassene Akte bestimmte ausser der Scheidung im Wesentlichen Folgendes: Die souveraine Herrschaft des Königs in Unterkanada wird beschränkt durch die Gesetze von Großbritannien, und durch die „Capitulationen" der Provinz; die höchste gesetzgebende Autorität steht dem Souveraine und den beiden Häusern des britischen Parlaments zu, welche aber beiderseits wiederum durch die Capitulationen der Provinz und durch ihre eigenen Akten, namentlich durch die ebenerwähnte Declaration (Act. 18. Geo. III. cap. 12., bestätigt durch 31. Geo. III. cap. 13.) beschränkt sind. Die gesetzgebende Macht in der Provinz selbst wurde drei Gewalten anvertraut, die dem Könige, den Pairs und den Gemeinen Großbritanniens entsprechen sollten, aber nicht entsprachen. Sie bestehen nämlich 1) aus dem Souverain, der durch seinen Statthalter handelt, 2) aus einem legislativen Rath von 34 (ursprünglich nur 17) Mitgliedern, und 3) aus der Repräsentantenkammer (House of Assembly). Dem Gouverneur ist, nach Art des geheimen Raths in England, ein executiver Rath von 11 Gliedern, die von der Krone auf Lebenszeit ernannt werden, zur Seite gestellt. In derselben Art und auf die nämliche Frist werden auch die Glieder des zweiten Standes, des legislativen Raths ernannt.

Die 88 Deputirten *) dagegen werden ähnlich, wie in England, von den Städten und Grafschaften durch öffentliche Abstimmung gewählt, und um das Stimmrecht zu erlangen, ist, ausser Ansässigkeit im Bezirke, ein gewisses Grundeigenthum — in Städten von mindestens 5 Liv. Sterl., in den Grafschaften von wenigstens 2 Liv. Sterl. jährlichem reinen Ertrage — erforderlich; Pächter, welche 10 L. St. jährlichen Grundzins entrichten, sind ebenfalls stimmfähig.

In jeder der beiden Kammern wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Ein Bill erhält nur dann Gesetzeskraft, wenn sie, wie in England, durch alle drei Gewalten genehmigt worden ist. In Bezug auf Zusammenberufung, Vertagung und Entlassung der beiden Kammern, hat der Gouverneur ganz dieselbe Macht, welche in Großbritannien der Krone in Bezug auf respective Lords und Gemeine zusteht.

Wir haben dieser Akte etwas ausführlicher erwähnt, weil in ihr die beiden Hauptursachen der jetzigen Unruhen zu finden sind. Dadurch nämlich, daß man Kanada in zwei Provinzen zerfällte, trennte man die Interessen der französischen und englischen Siedler, und verhinderte, wenngleich nur auf indirektem Wege, die für die Regierung durchaus wünschenswerthe und vortheilhafte Verschmelzung beider Theile. Nehmen wir die Zahlenverhältniße, wie sie jetzt stehen, so hat Oberkanada nach dem letzten Census 296,544 Seelen; die Bevölkerung von Unterkanada aber giebt der Montreal Weekly Abstract (vom 14. Sept. 1833) auf 600,000 an. Von den Letztern sind nur 180,000, die Erstern dagegen fast sämmtlich englischen Ursprungs, so daß bei vereinigt gebliebener Provinz die Mehrzahl der Kolonisten der britischen Zunge angehört haben, somit auch das politische Uebergewicht auf Seiten dieser gewesen, und eine allmählige Verschmelzung der ursprünglich französischen Siedler mit den Engländern gefördert worden seyn würde. — Gerade umgekehrt stehen die Sachen jetzt. Nur drei Zehntheile der Unterkanadier nennen Großbritannien ihr Mutterland, die Uebrigen sieben sind rein französisch.

So groß indessen auch dieser erste Mißgriff schon an und für sich seyn mochte, so erhielt er seine volle Bedeutsamkeit doch erst durch den gleich daran geknüpften zweiten, — die Abfassung der Constitution. Abgesehen davon, ob die Verfassung Großbritanniens überhaupt sich für Franzosen und französische Kanadier eigene, springt es in die Augen, daß nichts schlechter berechnet seyn konnte, als diese Art der Zusammensetzung der drei Provinzialstände. In England bilden die erblichen, von der Krone unabhängigen Pairs das ausgleichende Mittel zwischen den beiden äussern Gliedern. So lange sie ihre verfassungsmäßige Macht bewahren, sind die Rechte des Monarchen und die Freiheit des Volks gesichert; sie sind der schützende Damm, an welchem sich der gegen den Thron anfluthende Strom der Demokratie bricht, — das mächtige altständische Bollwerk, welches jedem Angriff des Despotismus wehrt, und den ungerechten Monarchen in seine landesgesetzlichen Grenzen zurückweist. Was ist aber der legislative Rath von Kanada? — Seine Glieder sind weder erblich, noch unabhängig, sondern besoldete Diener und Beamte der Krone; sie sind, wie Herr Stanley im britischen Unterhause äusserte, „eine armselige, schwache Wand, hinter welche das Gou„vernement sich verkriecht, bei jeder Gelegenheit den Interessen „des Volks entgegen, und ein schlechtes Surrogat für eine Ari„stokratie, von der sie auch nicht die geringste Eigenschaft in sich „tragen." Es giebt daher in Kanada eigentlich nur zwei Stände, den ersten und den dritten, und die natürliche Folge davon ist, daß die Demokratie, wie sie sich in dem letztern darstellt, beständig unmittelbar mit der Krone in Collision geräth. Das damalige Ministerium gedachte zweifelsohne dadurch, daß es die Krone in den Besitz von zwei Gewalten setzte, sich ein ent-

*) Nach der ursprünglichen Anordnung waren ihrer nur 50; davon stellte Quebec 4, Montreal 2, Three Rivers 2, William Henry 1, und die übrigen 39 wurden von den Grafschaften gewählt. Da jedoch bei einer spätern Landeseintheilung die Zahl der Grafschaften von 21 auf 40 erhöht wurde, so geschah ein Aehnliches in Bezug auf ihre Deputirtenzahl.

ſchiedenes Uebergewicht über die dritte zu verſchaffen, und ſomit die ganze Verfaſſung als ein bequemes Mittel zu gebrauchen, auf eine leichte und ſchmackhafte Weiſe alle ſeine Pläne und Maßregeln in der Kolonie durchzuſetzen. Doch der Erfolg bewies bald, wie ſehr man ſich verrechnet hatte. In der Kammer beſtand faſt von Anfang an ein ziemlich ſchroffer Gegenſatz zwiſchen den engliſchen und franzöſiſchen Deputirten. Erſtere verfochten meiſt das Intereſſe des Gouvernements, aber ſie waren zu ſchwach, um den Liberalen, wozu die große Mehrzahl der Letztern gehörte, das Gegengewicht zu halten. Einmal Meiſterin der Deputirtenverſammlung, entging es der Bewegungspartei nicht lange, daß ſie in den beiden obern Ständen nur Einen Gegner zu bekämpfen hatte, und vielfache Umſtände ſich vereinigten, um auf dem heimiſchen Boden den Vortheil in ihre Hände zu geben. Sie ſäumte daher nicht ſich in dieſer günſtigen Stellung zu befeſtigen, und rückte ſodann Schritt vor Schritt gegen die Macht der Krone zu Felde. Der erſte bedeutende Verſuch geſchah im Jahre 1810.

Noch immer fuhr das britiſche Parlament fort, alljährlich aus engliſchen Fonds 25,000 Pfd. Sterl. für die Verwaltung von Unterkanada beizuſteuern. Indeſſen wie vortheilhaft auch das regelmäßige Einfließen eines ſo namhaften Zuſchußes für die Provinz ſeyn mochte, ſo war er nichtsdeſtoweniger dem Liberalismus ein Dorn im Auge, weil er das kanadiſche Gouvernement von den jährlichen Geldbewilligungen der Kammer unabhängig machte, und man daſſelbe alſo nicht durch Verweigerung oder Beſchränkung des Budgets zu Paaren treiben konnte. Namentlich ſtand der Bewegung der bedeutende Einfluß entgegen, welchen die Regierung durch das ihr zuſtehende Recht, alle öffentlichen Stellen zu beſetzen, in den Städten und Grafſchaften übte; um dieſen zu verringern, gab es kein bequemeres Mittel, als die Controle über die jährlichen Ausgaben der Verwaltung. Daher machte die Kammer ſchon im Jahre 1810 der Krone das anſcheinend großmüthige Anerbieten, die ſämmtlichen Koſten der Civilverwaltung ſelbſt beſtreiten zu wollen. Die Tendenz dieſes Vorſchlags lag jedoch zu ſehr am Tage, und die Erfahrungen, welche man in dieſer Beziehung ſo oft in England machen mußte, waren zu unangenehm, als daß das Gouvernement nicht ohne Weiteres das liberale Anerbieten hätte zurückweiſen ſollen.

Inzwiſchen veranlaſſten der bald darauf ausgebrochene Krieg mit der Union, und der große Kampf in Europa, auch in Kanada mancherlei Maßregeln, welche die Provinzialregierung in der Annahme einer feſteren Stellung begünſtigten, und die Bewegungspartei in gebührenden Schranken hielten. Ob nun deshalb die Miniſter nach dem Frieden die Obergewalt der Krone hinlänglich geſichert glaubten, ob man in England durch das Verlangen, Geld zu ſparen, geleitet ward, — kurz, als im Jahre 1818 die Kammer ihren alten Antrag erneuerte, wurde er ſehr bereitwillig, ja ſogar mit Dank angenommen, und das Haus der Repräſentanten ſofort erſucht, in Zukunft die ganze Sorge für die Ausgaben der Provinz zu übernehmen.

Das Gouvernement bezeigte ſich nicht geneigt in Details einzugehen, und verlangte die Genehmigung einer Totalſumme. Hierzu wollten ſich die Deputirten nicht verſtehen, ſo daß die Regierung der Provinz 1819 endlich genöthigt war, ein förmliches Budget vorzulegen, welches nach langen und heftigen Debatten über die Verwendung einzelner Poſten zuletzt bewilligt wurde, und auch die Sanktion der beiden andern Inſtanzen erhielt. Nichts deſtoweniger hatte die Unfügſamkeit des Hauſes das Gouvernement ſo verletzt, daß es auf Mittel ſann, die demſelben zuſtehende Controle ſich ſo bequem als möglich zu machen. Einige Monate ſpäter gab der Tod König Georgs III. verfaſſungsmäßigen Anlaß zur Auflöſung der Kammer, und ungeachtet nun für das nächſte Finanzjahr noch gar keine Uebereinkunft mit den entlaſſenen Deputirten getroffen war, ſo berief man doch die neue Verſammlung nicht vor 1821, um während der längern Friſt ſeinem Einfluße auf die Wähler deſto größern Spielraum zu geben. Nichtsdeſtoweniger erhob die Regierung in der Zwiſchenzeit (1820—21) alle Steuern und ſonſtigen Revenüen, und verfügte über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, als ob die Akten von 1788, 1791 und 1818 gar nicht exiſtirt hätten. Obwohl nun ſchon dieſer temporaire Eingriff in die Privilegien der Kanadier ſelbſt unter den ruhigern Koloniſten allgemeine Unzufriedenheit und Aufregung verurſachte, ſo gab man ſich dennoch gleich darauf eine neue Blöße, indem man — vielleicht durch den Erfolg der Wahlen ermuthigt — geradezu verſuchte, das Ausgabenbewilligungsrecht der Kammer auf die eigenmächtigſte Weiſe noch mehr als vor 1818 zu beſchränken. Der executive Rath theilte nämlich ſämmtliche Ausgaben in zwei Theile, von denen er den einen eben ſo wie früher, ſpecificirte, den andern aber (beinahe zwei Drittheile des Ganzen,) blos claſſificirte. In Bezug auf den erſtern, welcher nur willkürlich ausgeſonderte Localbedürfniſſe begriff, geſtand er der Kammer auch ferner das Recht der Detailbewilligung zu, in Betreff des letztern aber verweigerte er ihr dieſes Recht, machte ſeine Anſchläge blos claſſenweis, und ſprach ſich ausſchließlich die Befugniß der Specialverwendung und Controle darüber zu. Dieſe neue Form eines Budgets veranlaſſte in der Verſammlung abermals ſehr ſtürmiſche Debatten, und ging nur mit einer geringen Majorität, und ſehr bedeutenden Umänderungen und Beſchränkungen durch. Die letztern ſtimmten jedoch ſo wenig mit den Anſichten des Gouvernements überein, daß es die ganze Geldbill durch den legislativen Rath verwerfen ließ, und dadurch nicht allein dieſen, ſondern auch ſich ſelbſt in offene Fehde mit der Kammer brachte. Faſt ganz daſſelbe wiederholte ſich in den meiſten folgenden Jahren, und zwar nicht ſowohl, weil der executive Rath die bewilligten Geldſummen unzureichend fand, ſondern vielmehr weil die Bedingungen und Klauſeln, welche die Repräſentanten ihrer Genehmigung vieler Ausgabeposten beigefügt hatten, ſeinem Intereſſe nicht zuſagten. Um dieſen daher ein für alle Mal zu begegnen, erlaubte er ſich eine neue Willkür, indem er wie gewöhnlich den legislativen Rath vorſchob, um durch dieß allezeit treue Echo ſeines Willens der Kammer zu erklären, daß ſie durchaus nicht berechtigt ſey, ihren Geldbewilligungen Bedingungen irgend einer Art beizufügen, ſondern ihr nur zuſtehe, die jedesmal vom Gouvernement verlangte Summe entweder zu genehmigen, oder zu reduciren, oder zu verweigern. Die Deputirtenverſammlung war jedoch nichts weniger als geneigt, ſich einer ſolchen Auslegung ihrer Privilegien zu unterwerfen, ſondern erwiederte: ſie ſey in ihrem Rechte, und werde daran fortwährend verfaſſungsmäßig Gebrauch machen.

In der That konnte wohl nichts inconſequenter ſeyn, als dieſes Benehmen der erſten beiden Gewalten, denn hatte England der Kammer einmal das Privilegium verliehen, über die öffentlichen Ausgaben zu verfügen, ſo konnte man ihr nachher, ohne ſie despotiſcher Weiſe zu einem bloßen Automaten herabzuſetzen, unmöglich das daraus erwachſende Recht vorenthalten, 1) zu fragen, wofür und wie das Gouvernement die verlangten Summen verwenden wolle, und 2) darüber zu entſcheiden, ob die vorgeſchlagene Art der Verwendung dem Lande erſprießlich ſey, oder ob dieſelbe vielleicht gewiſſer Modificationen bedürfe, welche die Deputirten dann als Bedingungen ihrer Bewilligung aufzuſtellen befugt waren.

Auf ſolche und ähnliche Art nun haben ſich die beiden Rathscollegien bis auf die neueſten Zeiten benommen. Großbritanniens Miniſterium und Parlament legten ſich zwar mehrmals ins Mittel, doch ihre Verſuche, eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, hatten ſtets nur einen ſchnell vorübergehenden Erfolg. Wenn auch die Kammer ſich nachgiebig finden ließ, ſo vereitelten jene beiden Inſtanzen durch ihr hartnäckiges Feſthalten grober und allgemein anerkannter Mißbräuche, wie durch ihre eben ſo widerrechtlichen als unpolitiſchen Anmaßungen jede dauernde Vereinbarung. Der Bewegungspartei fehlte es daher nicht nur nicht an plauſiblen Vorwänden für ihre Umtriebe, ſondern, was das Schlimmſte war, man gab ihr eine Menge von Rechtsgründen in die Hände, die Herr Papineau mit nicht weniger Gewandtheit und Nachdruck, als ſein irländiſches Vorbild, für ſeine Zwecke zu benutzen weiß.

Wenn das Miniſterium nicht ſowohl von dem Wunſche einer gewiſſen Partei zu fröhnen, als von dem aufrichtigen Verlangen, Kanada der Krone zu erhalten, beſeelt iſt, ſo erheiſchen Gerechtigkeit und Staatsklugheit — freilich den modernen Whigs ziemlich fremde Kapitel — zwei Schritte. Einmal muß das kanadiſche Gouvernement von der britiſchen Supremacie beſſer controlirt, und durchaus verpflichtet werden, ſeine verfaſſungsmäßigen Rechte ſo wenig zu überſchreiten als zu veräuſſern. Demnächſt aber muß der legislative Rath, als ein durchaus unpaſſendes Glied der kanadiſchen Conſtitution, aufgehoben, und durch das einzig und allein paſſende, eine erbliche und anſäßige Pairie, erſetzt werden. Der plötzlichen Erſchaffung eines ſolchen Körpers ſtehen in Kanada bei weitem nicht ſo große Hinderniſſe entgegen, als man glauben ſollte, die Elemente dazu finden ſich bereits in den 168 alten Seigneurien, deren erbliche Beſitzer ohnehin ſchon in mancher Hinſicht den lehnbaren Pairs Englands ähneln. Gleich unabhängig vom Volke wie von der Krone, würden ſie ein zweckdienliches Mittelglied zwiſchen den beiden andern Gewalten abgeben, und am beſten der Anarchie und dem Despotismus zu wehren im Stande ſeyn.

Redacteur: Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. J. Stargt.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 2. Berlin, den 13ten Januar. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Neuester Versuch die Lehre von der Volks-Souverainetät mit der Natur der Dinge und der Geschichte in Einklang zu bringen. — Die preussische Regierung und der Erzbischof von Cöln.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 11. Januar 1838.

In England ist man thätig mit Bereitung der Mittel beschäftigt, den Aufruhr der Bewohner von Unterkanada durch Waffengewalt zu unterdrücken. Mehrere Offiziere auf Halbsold werden dahin gesendet, die Miliz des treu gebliebenen Landestheils zu organisiren und anzuführen, alle dort stehende Regimenter erhalten Verstärkungen aus ihren Depots, und verschiedene Truppentheile — darunter zwei Bataillone Garden — sind entweder schon im Marsche nach den Einschiffungspunkten, oder haben die gewöhnliche Anweisung empfangen, sich zum auswärtigen Dienste bereit zu halten. Es werden mithin im Frühjahre verhältnißmäßig bedeutende Streitkräfte verwendbar seyn, aber auch nicht eher, aus dem einfachen Grunde, weil der Lorenzstrom bis dahin nicht benutzt werden kann; eine Zeitungsnachricht besagt zwar, das Ministerium habe bei dem Präsidenten der Vereinigten Staaten um die Erlaubniß nachgesucht, ein Truppen-Corps von Neu-York aus durch dieselben nach Kanada senden zu dürfen, indeß steht doch sehr zu bezweifeln, daß es einen Antrag gemacht, von welchem beinahe mit Gewissheit voraus zu sehen ist, daß er zurückgewiesen werde.

Mehrfach hat man die jetzige Lage der Dinge mit den Zuständen im Jahre 1775 vergleichen wollen, was aber unter keinem Gesichtspunkte zulässig erscheint. Für die Kanadier ist ausser der richtigen Wahl des Zeitpunktes, nichts günstig, als die Existenz der Vereinigten Staaten, die Nähe ihrer Grenzen, und der speculative, durch zarte Rücksichten keineswegs beschränkte Geist ihrer Bewohner; äusserst nachtheilig ist dagegen der Umstand, daß in den übrigen nordamerikanischen Besitzungen Englands sich gar keine Sympathie für die Rebellen zeigt. Dennoch wird die ganze Angelegenheit den Machthabern im Mutterlande ein reichliches Maß von Verlegenheiten bereiten, und es ist billig zu bezweifeln, daß ihnen dabei der Trost großen Mitgefühls zu Theil werde.

Die ziemlich dürftigen Nachrichten aus Spanien besagen, daß am 21. December 7500 Mann worunter fünfhundert Reuter, von Amurrio aufgebrochen seyen, um eine neue Unternehmung nach Castilien zu beginnen. Don Basilio Garcia befehligt dieses vollständig mit allem Nöthigen versehene, und — höchst zweckgemäs — lediglich aus Aragonesen und Castilianern gebildete Corps, über dessen Marschrichtung man nichts Bestimmtes weiß; während eine Angabe es nach den Encartationes ziehen läßt, erwähnt eine andere sein Eintreffen in der Gegend von Mendavia, etwa vierzehn Meilen südöstlich von Amurrio, am linken Ufer des Ebro. Nachdem so lange von dem Unternehmen die Rede gewesen, muß man die stoische Gleichgültigkeit noch mehr bewundern, womit die zahlreiche Streitmacht der Christinos dasselbe betrachtet, denn bis jetzt scheint nicht das Geringste geschehen zu seyn, um es zu hindern. Überhaupt sind die Ereignisse der letzten Monate [illegible] geeignet, günstige Begriffe von der Ueberlegenheit jener Armee über die Gegner zu erzeugen. Don Carlos hatte sein Hauptquartier von Amurrio nach Orduña (1 Meile südlich davon) verlegt.

Nach französischen Berichten ist der bekannte Mer[illegible] an der Spitze von siebentausend Mann im nördlichen Cas[illegible]lien erschienen, aber durch das Zusammenziehen von zwölftausend Mann christinischer Truppen bei Medina de Pomar zum Rückzuge nach dem Mena-Thale bewogen worden. Cabrera besetzte am 19. December Fuentes, vier Meilen südöstlich von Zaragoza, und schob seine Vordertruppen bis in die Umgebung dieser Stadt vor, wo man sich zur Abwehr eines Sturmangriffs bereitete; einige Tage später verschwand er wieder, ohne daß die von ihm eingeschlagene Richtung genau bekannt wäre. Möglich, daß er jener aus Alava kommenden Colonne entgegen gegangen, und daß das plötzliche Erscheinen Merino's keinen andern Zweck gehabt, als die Aufmerksamkeit des Feindes zu theilen; solche Maßregeln liegen wenigstens ganz in der Kriegführungsweise der Royalisten und sind ihnen bisher immer gelungen.

Espartero hat das Kriegsministerium bestimmt abgelehnt, um an der Spitze der Armee zu bleiben. Einer unverbürgten Nachricht gemäs, ist zu Madrid beschlossen worden, die sechzigtausend Mann, welche dieselbe angeblich unter den Waffen zählt, in sechs gleich starke Corps zu theilen, von denen die Hälfte sich einer gewissen Selbstständigkeit erfreuen würde; nun ist zwar sehr möglich, daß es die Kräfte des Grafen Luchana übersteige, eine Truppenmasse wie die bezeichnete, auf dem Schlachtfelde mit sicherer Hand zu leiten, weil diese Gabe überhaupt nur Wenigen verliehen zu seyn pflegt, doch scheint es, als ob jene Maßregel nur zum entschiednen Vortheile der Royalisten gereichen könne.

Die französischen Blätter, wenigstens die sogenannten wohldenkenden, sind angefüllt mit der am 1. Januar in den Tuilerien entwickelten Beredsamkeit. Unter allen Glückwünschungs-Rednern ist der Präsident der Deputirten-Kammer wohl ohne Frage der Palme würdig; Herr Dupin hat sich dießmal selbst übertroffen, man kann sagen, er sey unvergleichlich gewesen. Den Grundton und Baß in diesen Produktionen bildet begreiflich der Kanonendonner vor Constantine, welchen wir nur in einer einzigen Rede, der des diplomatischen Corps, vergeblich gesucht haben.

Während so viele schöne Worte über die Süßigkeiten des Friedens, und die Weisheit welche ihn erhält, ausgetauscht wurden, marschirten einige Bataillone von Strasburg nach Metz ab, und begannen überhaupt in den Plätzen der östlichen und Nord-Grenze Truppenbewegungen oder sonstige Anstalten Behufs der Bildung eines Observations-Corps in Sachen des zu berühmt gewordenen Grünwaldes. Die Hauptstadt selber las erstaunt eine Aufforderung des commandirenden Generals der ersten Militair-Division an alle beurlaubte Offiziere aller Waffengattungen, sich unverzüglich in seinem Bureau einzufinden, wo eben nichts erwartet werden konnte, als der Befehl, zu den Regimentern zurück zu kehren. — Wir haben diese Angelegenheit von Hause aus mehr als ein komisches Spektakelstück, denn als eine Tragödie betrachtet, und sind auch durch jene furchtbaren Anstalten in unserer Ansicht nicht wankend gemacht worden. Niemand wird Louis Philipp scharfen Verstand und überaus treffendes Urtheil absprechen wollen, womit denn zugle[illegible] eine richtige allseitige Würdigung seiner eignen Lage zu[illegible]gehen wird; hieraus folgt aber hinwiederum, daß er trotz der Erfa[illegible] an Valmy, Jemappe und Neerwinden, unter [illegible] zuletzt, das Signal zum Beginn eines europäischen Kampfes geben werde. Dagegen ist in Frankreich ein gewißes barsches Wesen der Regierenden gegen das Ausland immer volksthümlich, was beim Beginn jener neuen legislativen Sitzung nicht ganz zu verachten scheint, während zugleich solch kriegerisches Getümmel dem [illegible]nehmen Plane der Renten-Reduktion durchaus ungünstig seyn dürfte.

Wenn wir übrigens aus der friedlichen Lösung dieser Angelegenheit nichts Anderes lernen sollten, als daß bei allgemeiner Abneigung gegen den Krieg, Derjenige am weite-

ſien kommt, welcher — unbeſchadet des feſten Entſchluſſes, nichts zu thun — am entſchiedenſten auftritt; ſo wäre das, nach allem Geſchehenen, eine ziemlich unnöthige Lektion. Viel nützlicher möchte man ſich die Betrachtung abſtrahiren, daß es zweckgemäß ſey, Dinge nicht zu beginnen, deren Durchführung von Hauſe aus mehr als zweifelhaft erſcheinen kann; — noch einige ſolche Demonſtrationen, und unſere weſtlichen Nachbaren, ja ſogar die in reſpektvoller Entfernung von Luxemburg cantonirenden Belgier werden zu dem Glauben verleitet, es ſeye nicht unmöglich, dem deutſchen Bunde mittelſt etlicher Bataillone und Schwadronen zu imponiren.

Neueſter Verſuch die Lehre von der Volks-Souverainetät mit der Natur der Dinge und der Geſchichte in Einklang zu bringen.

I.

Wer durch Neigung oder Beruf veranlaſſt iſt, die neueren Leiſtungen des Liberalismus zum Gegenſtand ſeiner Forſchungen zu machen, wird oft ſchon mit uns die dürre, öde, trockne Langweiligkeit dieſer Produkte genugſam empfunden, und die Siſyphusarbeit verwünſcht haben, das immer wieder neu aufſchießende Unkraut des tauſendmal widerlegten Irrthums immer auf's Neue wieder ausjäten zu müßen. Auf dieſer dürren Haide giebt es keinen wahrhaft neuen Gedanken, und man muß es den liberalen Schriftſtellern aufrichtig Dank wiſſen, wenn nur überhaupt in ihren Schriften, der alten Irrlehre eine der Form nach neue, ſcheindar geiſtreiche Wendung gegeben iſt, welche der Discuſſion größere Friſche und Lebendigkeit verleiht.

Von dieſem Geſichtspunkte aus betrachtet, hat Sismondi's ſchon einmal in dieſen Blättern erwähntes Werk (Etudes sur les constitutions libres) einen wahrhaft unſchätzbaren Werth, zumal wenn man die ſüdliche Schärfe ſeines Verſtandes der unfruchtbaren Plattheit unſerer P.., R.., M.. u. ſ. w. gegenüberſtellt. Wir erkennen in Sismondi jedenfalls einen feinen und ſcharfen Geiſt, deſſen wunderbar richtigen Blick in vielen Einzelheiten wir ehrend anerkennen müßen, und der unbewuſſt mit dem Irrſal ringt, welches ihn gefangen hält, dem er aber nicht entrinnen kann, weil ihm der rechte und allein wahre, höchſte Standpunkt der Betrachtung fehlt, der freilich nur auf dem Felde der chriſtlich-gläubigen Ueberzeugung gewonnen wird. Jedenfalls läſſt ſich aus einer tiefer eingehenden Prüfung mancher ſeiner Anſichten ein Gewinn für die Wiſſenſchaft vom Staate ziehen, was wenigſtens in dieſem Maße von unſern deutſchen Vorfechtern des Liberalismus keineswegs zu behaupten iſt. Wir wählen daher hier die Form der Erörterung, ein intereſſantes Kapitel ſeiner oben genannten Schrift den Leſern im Auszuge mitzutheilen, und daſſelbe mit unſern Anmerkungen zu begleiten. Aus dieſen wird ſich ergeben, wie nahe er oft an der Wahrheit vorbeiſtreift, und wie viel er den Einwendungen einräumt, welche vom Standpunkte der richtigen Anſicht aus, gegen die gewöhnliche, pſeudophiloſophiſche Staatslehre gemacht werden können.

„Von den Anſprüchen der Demokratie auf die Souverainetät, und vom allgemeinen Stimmrechte."

„Die Vereinigungen der Menſchen, welche heute Völker ausmachen, haben ſich in einer Zeit gebildet, die unſern Nachforſchungen entzogen iſt. Wir ſehen wohl, wie ſie ſich durch neue Agglomerationen vergrößern, wir ſehen ſie zuweilen ſich theilen, und öfter noch wie ſie einen Schwarm nach auſſen werfen und Colonien gründen, aber niemals haben wir noch jene erſte Vereinigung beobachten können, welche die unabhängigen, einander fremden Weſen unter der Bedingung vereinigte, eine gemeinſchaftliche Sprache zu ſprechen, ſich unter ſich zu helfen, ſich zu vertheidigen und ſich nur als eine Familie zu betrachten. Wir begreifen wohl, daß die Neugier, die Neigung, die Noth, den Menſchen zu ſeines Gleichen hinziehen mußten, wir begreifen die erſte Vereinigung der Familie und die Herrſchaft ihres Oberhauptes über ſein Weib und ſeine Kinder, wir begreifen die Vereinigung mehrerer Oberhäupter, die gleich und unabhängig waren, — dennoch bieten ſich unſerm Blicke nichts als bereits organiſirte Geſellſchaften dar, wo durch die Macht der Gewohnheiten, und durch die Macht der Erinnerungen und Neigungen ein gegenſeitiges Intereſſe, ein Vertrauen, eine Solidarität, eine Gemeinſchaft des Hochmuths, der Vorurtheile und der Hoffnung geſchaffen iſt, welche jedem Volke einen eigenthümlichen Geiſt und zu gleicher Zeit eine Lebenskraft verleihen, die nothwendig ſind um daſſelbe gegen den Stoß der Intereſſen und Leidenſchaften zuſammen zu halten."

„Dennoch iſt es dieſe aller Beobachtung vorausgehende Zeit, auf welche einige Philoſophen uns verweiſen, um uns begreifen zu lehren, daß die vereinigten Menſchen, die das Bedürfniß fühlten, durch einen gemeinſchaftlichen Willen gelenkt zu werden, keinen einfachern Ausdruck dieſes Willens fanden, als Jeden um ſeine Meinung zu fragen, und ſich der der größern Zahl zu unterwerfen. Unſere Einbildungskraft ſtellt ſie uns in der That als unabhängig und ſich unter einander für gleichhaltend dar; — ſie haben wohl erkannt, daß ſie einer Gewalt bedurften, und die erſte die ſich ihrem Gedanken darbieten mußte, wie die erſte die uns einfällt, iſt die des Volkes ſelbſt."

Anmerkung. Der Verfaſſer ſteht hier im Beginne ſeiner Unterſuchung, vor dem Problem, woran der Scharfſinn aller ſeiner Vorgänger ſcheiterte, und welches er ebenfalls, von dem Standpunkte aus, auf den er ſich hier ſtellt, zu löſen auſſer Stande iſt.

Welches iſt der Urſprung des Staates und aller Gewalt auf Erden? Dieſe Frage hat ein ſo tiefgegründetes Intereſſe für jeden denkenden Menſchen, daß ſie ſich dem menſchlichen Geiſte immer auf's Neue aufdringt. Auch kann das Aufwerfen dieſer Frage ſelbſt nicht getadelt werden, wie ſehr man auch die falſche Löſung derſelben zu beſtreiten ſich gedrungen fühlen mag. Dieſe falſche Löſung liegt in der Annahme eines Socialcontrakts, der beim erſten Urſprunge des Staats geſchloſſen ſeyn ſoll. Dieſe Fiction läſſt Sismondi, wie ſich aus dem Nachfolgenden ergiebt, mehr ſtillſchweigend als ausdrücklich fallen, — allein er erklärt ſich zugleich für unvermögend, ſtatt ihrer die richtige Antwort zu geben, und ſchiebt die Frage zurück, deren Löſung doch ein unabweisliches Bedürfniß des menſchlichen Geiſtes iſt.

Die richtige Antwort auf jene obige Frage hängt aber unmittelbar von der richtigen Auffaſſung der Entſtehungsgeſchichte der Menſchheit ab. Auf dieſem Gebiete liegt die wahre und eigentliche Quelle aller Irrthümer in Betreff der Entſtehung des Staats, und aus dieſen Irrthümern fließen wieder alle jene falſchen Conſequenzen, deren verderblichem Einfluße auch Sismondi im ganzen Verlaufe ſeiner weitern Unterſuchungen unterworfen iſt.

Die menſchliche Geſellſchaft iſt nicht aus einer Vereinigung vereinzelter, durch Bedürfniße, Geſelligkeitsinſtinct und Noth zuſammen getriebener Individuen, ſondern durch die Wirkſamkeit und Einrichtung der Natur, aus der Familie, d. h. aus einem erſten Menſchenpaare entſtanden. Die Familie geht alſo dem Volke voraus, und der Vater als Gründer, Urheber und Schöpfer (auctor) der Familie, iſt nothwendig vor dieſer letztern da. Dieſe väterliche oder patriarchaliſche Gewalt iſt alſo die urſprüngliche und erſte auf Erden, und die hiſtoriſch älteſte unter allen Obrigkeiten. Die Mehrheit oder Vielheit der Staaten und Völker geht lediglich aus einer Theilung der einen großen, urſprünglich einigen Menſchenfamilie hervor, ſie iſt alſo ein ſpäterer, bereits abgeleiteter Zuſtand, eben ſo wie ſich die urſprüngliche patriarchaliſche Gewalt im weitern Verlauf der Geſchichte in eine theokratiſche oder kriegeriſche umgeſtaltet; — immer aber iſt die Gewalt und Obrigkeit älter als das Volk, und es iſt ein die wahre Natur der menſchlichen Dinge verkennender, die Geſchichte auf den Kopf ſtellender Fundamental-Irrthum der pſeudophiloſophiſchen Staatsanſicht, die ſ. g. Volksgewalt oder Demokratie für die erſte und älteſte aller Verfaſſungen anzuſehen.

Dieſe wahre Anſicht von der Entſtehung des Staats

beruht auf der einfachen, von der heil. Schrift berichteten Thatsache, daß das ganze Menschengeschlecht von einem Menschenpaare abstamme. Wer dieses Hauptfactum leugnet oder in Zweifel zieht, steht im Fache der Begründung der Staatswissenschaft ungefähr auf demselben Punkte, wie der, welcher in der Arithmetik von der Annahme ausgehen wollte, daß zwei mal zwei fünf sey.

Sismondi. „Indessen gehen unsere Einbildungskraft und unser Raisonnement rascher als die jener Menschen," (welche den ersten Staat stifteten) „wenn wir aus der Anerkennung der Nothwendigkeit der Gewalt, und dem Eingeständniße der Zulässigkeit der Gewalt des Volkes, unmittelbar den Schluß ziehen, daß für die Minderheit die Verpflichtung bestehe, sich der Mehrheit zu unterwerfen. Diese Menschen, die durch einen gegenseitigen Instinct zu einander hingezogen wurden, konnten wohl, als sie die Wälder verließen, überein kommen, daß sie sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung vereinigen wollten, oder um gemeinschaftlich die Früchte der Erde einzusammeln, oder um den Hirsch der vor ihnen flieht, durch vereinigte Kräfte zu fangen, oder um sich gegenseitig die Produkte ihrer rohen Industrie zu sichern, oder um die Weiber und Kinder derer zu beschützen, die sich im Dienste Aller entfernen. Aber der Gedanke seinen Willen zu unterwerfen, ist keine Consequenz dieser verschiedenen Wünsche. Indem sie" (jene ersten Menschen) „beständig gegen die Noth kämpften, hatten sie nicht die Zeit viele Ideen zu entwickeln, es schien ihnen, der Zweck ihrer Gesellschaft sey eine so einfache Sache, daß Alle darüber einig seyn würden ihn zu erreichen. Es schien ihnen nicht nothwendig zu untersuchen, kraft welches Rechts ein Mensch dem Willen eines andern Menschen eher folgen sollte, als seinem eigenen, denn es schien ihnen, als lebte nur ein Wille in allen. Sie haben sich indessen geirrt, und die Erfahrung hat sie später eines Bessern belehrt. Schon damals befanden sich unter ihnen Alte und Junge, solche die sich durch Geschicklichkeit, und solche die sich durch ihre Kraft auszeichneten, einige die berühmt waren wegen ihrer Klugheit, andere wegen ihrer Verwegenheit. Schon bei der ersten Deliberation, selbst mitten in den Wäldern von Amerika, über einen Plan zur Jagd oder zum Fischfang, über die Wanderung des Stammes, über den Krieg gegen eine andere Völkerschaft, bemerkte man, daß die Meinungen nicht dieselben seyen, und daß selbst bei der vollständigen Uebereinstimmung der Interessen und der gänzlichen Gleichheit aller Verhältniße, dasselbe, was dem Einen für augenscheinlich galt, dem Andern schon ein Gegenstand des Zweifels war; daß das Wohl Aller Jedem unter einer verschiedenen Gestalt erschien, und daß, auch mit den besten Absichten von der Welt, die Vernunft nicht hinreichte um zu überzeugen, und durch die Beredsamkeit nicht zu bereden vermochte. Aber die Gesellschaft blieb nicht in dieser Gleichheit der Armuth. Jeder Fortschritt führt zu einer Verschiedenheit derer, aus denen sie besteht, — es traten Verschiedenheiten ein in Hinsicht des Verstandes, des Reichthums, der Einbildungskraft, des Gefühls, des Wissens. Als mehrere kleine Gesellschaften in einer grossen zusammenschmolzen, entstanden neue Verschiedenheiten der Abstammung, der Sprache, der Religion. Jeder Fortschritt der Gesellschaft macht diese Unterschiede bedeutender, denn jemehr der Mensch sich entwickelt, destomehr erweitern sich seine Ideen, und desto weiter wird das Feld, auf welchem seine Meinungen von einander abweichen können. Die Civilisation trägt dazu bei, die Individualitäten immer mehr hervor zu heben; sie kann die Menschen wohl lehren einen äusserlichen Anschein der Gleichförmigkeit anzunehmen, aber jede Kenntniß, jeder Gedanke, jedes Gefühl womit sie dieß civilisirte Wesen begabt, ist für dieses eine Gelegenheit sich von seines Gleichen zu unterscheiden. Wie groß auch eine Nation sey, man wird nicht zwei Individuen in ihr finden, deren Gedanke identisch wäre. Die Frage, welche sich zuerst dem Wilden darbot: warum und mit welchem Rechte soll ein Wille dem andern unterworfen seyn? bietet sich dem Menschen, in sofern er ein Glied der Gesellschaft ist, auf allen Stufen seiner Entwickelung dar. Aber weil sie im Beginne der Gesellschaft sich nicht von selbst löste, weil wir auch bei den Völkern, die uns dem Urzustande näher zu stehen scheinen, nicht finden, daß sie durch die Unterwerfung der Minderzahl unter die Mehrheit gelöst worden wäre, so scheint es uns überflüssig, einer Hypothese zu folgen, die keine Beobachtung bestätigen kann. Nicht im Ursprunge der Gesellschaften, sondern in ihrem gegenwärtigen Zustande müßen wir uns bemühen, das Princip der Gewalt und des Gehorsams zu finden."

Anmerkung. Sismondi geht in dem hier mitgetheilten Raisonnement von einer evident falschen Grundlage aus, knüpft aber an diese Irrthümer unwiderleglich richtige Sätze. Es ist ein Irrthum, der eine klare Anschauung der wahren Entstehungsgeschichte des Staats schlechthin nicht aufkommen läßt, wenn er stillschweigend doch immer den Staat für ein Produkt menschlicher Verabredung und Willkür atomistischer Individuen nimmt, die mit thierischer Wildheit anfangen, und sich allmälig zur Civilisation emporringen; eben so falsch ist es, wenn er, bewusst oder unbewusst, die republikanische Verfassung als die primitive in den Anfang der Geschichte stellt. Unwiderleglich richtig ist es dagegen: 1) wenn er die Unmöglichkeit der Gleichheit aller Individuen nachweist; 2) die Chimäre widerlegt, daß sich die Minderzahl durch einen Vertrag der Mehrheit unterworfen hat, und 3) den Satz aufstellt: zur Ergründung des Princips der Gewalt und des Gehorsams, sey nicht nöthig, bis auf den Ursprung der Gesellschaft zurück zu gehen.

Sismondi. „Bei dem ersten Entstehen der Gesellschaft wie bei ihrer spätesten Entwickelung hat der Zweck der Menschen immer derselbe seyn müßen, — nämlich das Wohl Aller. Um dieses Zweckes willen ist die Gewalt entstanden, dieser Zweck erhält dieselbe heute, und schreibt den Gehorsam vor. Aber wenn man sich darüber genauere Rechnung abzulegen sucht, bemerkt man bald, daß eben dieser Zweck aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann. Die Gesellschaft fordert vor Allem, daß die Autorität denen, die sie zum Wohle Aller anwenden werden, also denen anvertraut werde, die dasselbe kennen und die es befördern wollen. Sie muß daher ein Mittel finden, um zur Ausübung der gesellschaftlichen Gewalten die aufgeklärtesten und tugendhaftesten Menschen der Nation zu wählen. Dieß ist die Constitution der Regierung. Andererseits ist es eine, durch die Erfahrung aller Zeiten und aller Völker erwiesene Wahrheit, daß Jeder der eine politische Gewalt ausübt, geneigt ist sie zu mißbrauchen, und daß Jeder der alles Rechts und aller politischen Gewalt beraubt ist, in Gefahr schwebt unterdrückt zu werden. Man muß daher nicht allein allen Bürgern, sondern jeder Classe von Bürgern, jedem Interesse im Staate, jeder unabhängigen und gewissenhaften Meinung eine Bürgschaft geben, daß sie nicht auf unverständige Weise (étourdiment) verletzt oder willkürlich aufgeopfert werden sollen."

Anmerkung. Die eben mitgetheilte Stelle enthält fast eben so viel Mißverständniße, halbe Wahrheiten und entschiedene Irrthümer als einzelne Worte. Beim ersten Entstehen der Gesellschaft, wie auf den spätern Stufen ihrer Entwickelung, soll der Zweck der Menschen immer derselbe, nämlich das Wohl Aller gewesen seyn. Wenn die menschliche Gesellschaft ein Produkt ihrer Berechnung und Reflexion wäre, oder jemals hätte seyn können, so würde die Frage: was diejenigen, die zuerst die Gesellschaft geschaffen oder erfunden haben, damit wollten? wenigstens nicht sinnlos seyn. Da aber die menschliche Gesellschaft in ihrem allerersten Ursprunge nicht dadurch entstanden ist, daß eine Anzahl freier und gleicher Individuen aus den Wäldern hervorkamen und sich in eine moralische Person oder Communität vereinigten, sondern dadurch, daß Gott Mann und Weib erschuf, sie zusammengab und in sie die Fähigkeit der Fortpflanzung legte, da ferner die Ausbreitung und das Wachsthum dieses ersten und ursprünglichen aller geselligen Verhältniße darin ihren Grund hat, daß Gott Menschen erzeugt und geboren werden läßt, — so kann von einem Zwecke der Menschen beim Entstehen der Gesellschaft vernünftigerweise nicht die Rede seyn. Alle spätern Zustände und Entwickelungs-Momente der Gesell-

ſchaft ſind aber nichts als Erweiterungen und Modificationen des erſten Anfangspunktes der Geſellſchaft, nämlich der Familie. Der Familienvater wird im Laufe der Geſchichte Grundherr, Prieſterfürſt, Kriegsanführer; wo mehrere unabhängige Familienhäupter in ein Bündniß treten und eine freie Gemeinde bilden, da iſt eine Republik, ein Gemeinweſen vorhanden. Jedes dieſer unabhängigen geſelligen Verhältniße, die wir Staaten nennen, iſt im Anfange klein, und erweitert ſich erſt allmälig durch Einzelne, die darin geboren werden oder mit Bewuſſtſeyn hinzutreten. Die Letztern haben aber keinen gemeinſchaftlichen Zweck, ſondern es können bei denen, die ſich bereits beſtehenden geſelligen Verhältnißen freiwillig oder gezwungen anſchließen, die mannigfaltigſten Zwecke obwalten. Immer aber erſcheint als erſter und primitiver Zuſtand der Menſchheit, ein von aller menſchlichen Berechnung und Willkür unabhängiges, als Factum beſtehendes geſelliges Verhältniß, aus dem alle übrigen, wie die Aeſte, Zweige, Blätter und Früchte aus der Wurzel hervorgewachſen, und von welchem ſie bloße Modificationen ſind; von einem Zwecke des Staats, als von einem bewuſſten Ziele und einer Abſicht derer, die den Staat gleichſam erfanden, kann alſo aus dem einfachen Grunde gar nicht die Rede ſeyn, weil er niemals erfunden worden iſt.

Eben ſo falſch wie dieſe Vorſtellung, iſt auch die damit zuſammenhängende, kraft welcher ſich Sismondi dieſen aus freien Stücken zuſammentretenden Staat, als eine Gemeinde oder Geſellſchaft denkt, und demnach dieſe Corporation auf Mittel ſinnen läſſt, wie ſie ihren gemeinſchaftlichen Zweck am beſten erreichen, und wie ſie die Weiſeſten und Beſten unter ihren Gliedern zu Verwaltern ihres Gemeinweſens erleſen, zugleich aber deren Gewalt ſo beſchränken könne, daß ſie der Geſellſchaft, als dem wahren, oberſten Herrn, nicht gefährlich werden mag. Allein dieſe ganze Auffaſſung iſt eben von vorn herein falſch, und kehrt die Natur der Sache geradezu um. Die unabhängigen Häupter und Herren ſind immer vor ihren Unterthanen und Dienern da, der Vater vor den Kindern, der Grundherr vor den Hinterſaſſen, Taglöhnern und Hörigen, die ſich auf ſeinem Grunde und Boden anſiedeln, der Feldherr vor ſeinem Gefolge, der Prieſter, der eine unabhängige theokratiſche Herrſchaft gründet oder an deren Spitze ſteht, vor denen, die bei ihm Troſt und Belehrung ſuchen und ſeine Gemeinde bilden. Die Republik iſt endlich nichts als eine Collectivherrſchaft, oder eine unabhängige, herrſchende Corporation, deren Mitglieder zwar allerdings unter ſich gleich und frei und in ihrer Geſammtheit unabhängig ſind, welche aber nach auſſen hin dieſelben Rechte übt wie jeder Fürſt, und wie dieſer Unterthanen hat, von denen ſie ihre Gewalt nicht empfing. So werden alſo die Inhaber der höchſten Gewalt niemals deswegen gewählt, weil ſie „die aufgeklärteſten und tugendhafteſten Männer der Nation ſind," ſondern ſie empfangen dieſe Gewalt oder höhere Macht lediglich durch die Vorſehung, wie irgend ein anderes Glücksgut, ähnlich wie der Vater ſeine Herrſchaft und Gewalt über die Kinder ohne alles Dazuthun der letztern empfängt. Die entgegengeſetzte Anſicht, welche der Natur der Dinge, der Geſchichte und der täglichen Erfahrung widerſpricht, iſt auch der Grundirrthum der Staatslehre Sismondi's.

Allein wenn auch die oberſte, unabhängige Gewalt ein Glücksgut iſt, ſo folgt daraus dennoch keineswegs, daß der oder die Inhaber derſelben über Leib und Leben, Habe und Gut, Freiheit und Recht ihrer Unterthanen nach ihrem Belieben und ihrer Laune ſchalten dürfen. Sie ſollen dieſe höhere Macht, wiederum wie jeder Andere jedes andere Glücksgut zur Ehre Deſſen anwenden, der es ihnen verlieh, alſo nach ihrem beſten Vermögen zum Wohle, nicht zum Verderben derer, die von ihnen abhängig ſind. Dieſes iſt eine Anforderung des göttlichen Gebotes der Gerechtigkeit und Liebe, eine Pflicht, deren Heiligkeit das Gewiſſen jedes Einzelnen bezeugt; es iſt die erſte, allgemeinſte, urſprünglichſte, ſich von ſelbſt verſtehende Conſtitution, die jedem denkbaren menſchlichen Verhältniße zum Grunde liegt, ſie mag geſchrieben oder ſonſt anerkannt ſeyn oder nicht.

Die Behauptung Sismondi's, daß die Inhaber der höchſten, unabhängigen Gewalt immer geneigt ſeyen, die ſelbe zum Schaden ihrer Unterthanen zu mißbrauchen, iſt ein zweiter weſentlicher Irrthum in ſeinem Syſtem. Wäre dem wirklich alſo, ſo könnte in der That das Schickſal des Menſchengeſchlechts nur bedauert werden. Glücklicherweiſe ſind aber Tyrannei und Gewalt der Obrigkeit nur Ausnahmen von der Regel, und zwar eine Ausnahme, die das Gewiſſen des Einzelnen ſelbſt verdammt. In dieſer Stimme des Gewiſſens oder in dem Bewuſſtſeyn der ſchweren Verantwortlichkeit des Herrſchers vor einem höhern Richter, liegt die größte und wirkſamſte, ſtreng genommen ſogar die einzige Garantie der Rechte der Unterthanen, welche, wo ſie geſchwächt oder nicht vorhanden iſt, durch keine andern künſtlichen Mittel und Nothbehelfe erſetzt werden kann. Eben ſo giebt es keine andere wahrhafte Sicherheit für den Gehorſam der Unterthanen, als das bei ihnen vorwaltende Bewuſſtſeyn des Geſetzes der Gerechtigkeit und Liebe, mithin wieder nur das Gewiſſen.

Sismondi. „Dieſer doppelte Geſichtspunkt" (daß nämlich die Gewalt den aufgeklärteſten und tugendhafteſten Männern der Nation anvertraut ſeyn, und daß ſie ſo beſchränkt ſeyn muß, daß der Mißbrauch derſelben nicht zu beſorgen iſt) „aus welchem man die politiſchen Inſtitutionen betrachten muß, iſt von denen nicht begriffen worden, die ſich heutzutage ausſchließlich in England und Frankreich, den Namen der Partei der Freiheit beilegen. Anſtatt wie die Philoſophen und Geſetzgeber der Alten, die unendliche Schwierigkeit anzuerkennen, der man begegnet, wenn man den freien Menſchen dahin bringen will, ſeine Vernunft und ſeinen Willen einem andern Willen zu unterwerfen, ſey dieß die Vernunft der Weiſen oder der Menge, und die eben ſo große Schwierigkeit: eine ſolche Einrichtung zu treffen, daß der, welcher ſich unterwirft, dieß niemals zu bereuen hat, — glauben ſie, daß eine einfache Idee, eine Art von mathematiſchem Calcul das Grundproblem des politiſchen Organismus löſen wird. — Mögen, ſagen ſie, die Menſchen gleich oder ungleich an Fähigkeiten, an Talenten, an Erfahrung ſeyn, daran liegt wenig. Jedem von ihnen iſt ſeine eigene Exiſtenz theuer, Jeder hat darauf ein gleiches Recht, Jeder kennt wahrſcheinlich beſſer, was ihm nützlich iſt, als ein Anderer. Warum ſollte er ſich denn einer Vormundſchaft unterwerfen? Das Volk, ſo ſagt man, ernenne Diejenigen, denen es ſeine Autorität anvertraut, — das Volk allein ernenne ſie, — es übertrage ihnen die Befugniße der Geſellſchaft, die nur aus dem Volke beſteht, ſo wird ſich alſo das Volk immer ſelbſt, und es wird ſich immer gut regieren. Kann man vorausſetzen, daß das Volk ſich ſelbſt ſchaden wolle? Kann man vorausſetzen, daß es nicht wiſſe, was ihm Noth thut? Kann man vorausſetzen, daß nicht Jeder alle Einſicht habe? Aber wer ſo ſpricht, weicht der vornehmſten Schwierigkeit aus, ſtatt ſie zu löſen. Man ſpricht vom Volke. Aber wer hat das Volk gemacht? Wer hat die Minderzahl beſtimmen können, ihre Meinung aufzugeben, weil der Majorität eine andere beſſer gefällt?"

Anmerkung. Der Verfaſſer der eben mitgetheilten Betrachtungen macht hier, obwohl er ſelbſt von einer irrigen Baſis der Betrachtung ausgeht, gegen das pſeudophiloſophiſche Syſtem eine tiefgegründete und vollkommen richtige Einwendung. Ein Volk iſt keine conſtituirte Corporation, und das Axiom des ſ. g. conſtitutionellen Staatsrechts: die Unterwerfung der Minorität unter den Willen der Majorität, iſt keine ſich von ſelbſt verſtehende Wahrheit. Herrſcht in einer wirklichen Corporation die Majorität, ſo geſchieht dieß aus keinem andern Grunde, als weil ſie die größere Macht beſitzt. Dieſe Ueberlegenheit iſt aber auch der factiſche Grund jedweder, auch der fürſtlichen Herrſchaft, — und umgekehrt iſt dieſe Thatſache zugleich der nächſte Grund alles Gehorſams. Der Unterthan oder der Diener gehorcht dem Herrn zunächſt deswegen, weil dieſer durch ſeine Macht, wohin auch die Zahl der übrigen Diener, Freunde und Verbündeten gehört, der Stärkere iſt. Der moraliſche Grund des Gehorſams aber liegt, wie oben bereits erwähnt, in dem

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 2. Berlin, den 13ten Januar. 1838.

ſittlichen Gebote der Gerechtigkeit und des Wohlwollens. Die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrſcher ſind nämlich im Grunde keine andern als die, welche jeder Menſch gegen jeden andern zu erfüllen hat. Er ſoll dem Souverain nichts von dem nehmen oder verweigern, was dieſem gebührt, er ſoll ſeine vertragsmäßigen Verpflichtungen pünktlich und gewiſſenhaft erfüllen, er ſoll empfangene Wohlthaten nicht mit Undank, ſondern nach gleicher freundlicher Gefälligkeit vergelten. In dieſen einfachen Grundſätzen liegt auch zugleich die Löſung jenes Problems, von welchem Sismondi ſpricht, und die Antwort auf die Frage: warum der Menſch ſeinen Willen dem eines andern unterordnen ſoll. Dieſes Problem iſt allerdings von der heutigen liberalen Partei in ganz Europa nicht nur nicht gelöſt, ſondern auch ganz ſchief und verworren aufgefaſſt. Freilich hat aber auch, wie aus dem Nachfolgenden erhellen wird, Sismondi daſſelbe der Löſung nicht näher gebracht.

Die preuſſiſche Regierung und der Erzbiſchof von Cöln.

Wie leicht voraus zu ſehen war, hat die der preuſſiſchen Regierung abgedrungene Maßregel gegen den Erzbiſchof von Cöln, die heftigſten Anklagen und Ausfälle veranlaſſt. Was aber ungleich empfindlicher und wahrhaft widerwärtig erſcheint, iſt der Beifall der ſchlechten Preſſe, der Umſtand, daß die Revolution in dem beobachteten Verfahren etwas ihrer Sympathie Würdiges, einen Akt der Feindſeligkeit gegen die katholiſche Kirche überhaupt, hat erkennen wollen. Beiden Richtungen iſt am ſicherſten durch eine treue Darſtellung des Thatſächlichen zu begegnen, welche wir in gedrängter Kürze, aber ſtreng der Wahrheit gemäs, und nichts Weſentliches übergehend, zu liefern verſuchen; es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß hier weder von einer Prüfung der Hermeſiſchen Lehren, noch von genauerem Eingehen auf die Grundſätze über die gemiſchten Ehen die Rede ſeyn könne, da beides gänzlich auſſer dem Bereiche dieſer Blätter liegt.

I. Differenzen wegen der Hermeſiſchen Lehre.

Zunächſt entſteht hier die Frage: welches iſt das Verhältniß des erzbiſchöflichen Stuhles zu der katholiſch-theologiſchen Fakultät in Bonn? worauf die Statuten derſelben Antwort geben. Der zweite Abſchnitt, §. 4. beſagt:

„Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 13. April 1825 feſtzuſetzen geruht, daß der Erzbiſchof von Cöln zu der katholiſch-theologiſchen Fakultät der Univerſität zu Bonn im Weſentlichen dieſelbe Stellung einnehmen ſoll, in welcher ſich der Fürſtbiſchof zu Breslau zur katholiſch-theologiſchen Fakultät daſelbſt befindet, und daß insbeſondere in Betreff der Anſtellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer der katholiſchen Fakultät in Bonn, dem erzbiſchöflichen Stuhle dieſelben Befugniße beigelegt werden ſollen, deren ſich in dieſer Beziehung der Fürſtbiſchof von Breslau erfreut. Die desfallſigen genaueren Beſtimmungen haben Se. Majeſtät der König dem Miniſterium zu überlaſſen, und zugleich zu befehlen geruht, daß dieſelben in die Statuten der katholiſch-theologiſchen Fakultät der Univerſität zu Bonn aufgenommen werden ſollen."

„Dieſem Allerhöchſten Befehle gemäs iſt bereits unter dem 20. April 1825 ſtatutariſch feſtgeſetzt, und wird hiermit wiederholt:

1) daß in der katholiſch-theologiſchen Fakultät zu Bonn Niemand angeſtellt, oder zur Ausübung des Lehramts zugelaſſen werden ſoll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbiſchöflichen Stuhle, und daß dieſer berechtigt ſeyn ſoll, wegen erheblichen, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorſchlag Gebrachten betreffenden Bedenken, die Anſtellung oder Zulaſſung deſſelben abzulehnen.

2) Sollte wider Verhoffen ein der kath. Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in ſeinen Vorleſungen oder in Schriften der katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wiſſenſchaftlich zu begründen berufen iſt, zu nahe treten, oder auf andere Art in ſittlich religiöſer Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, ſo iſt der Erzbiſchöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Miniſterium wird auf den Grund einer ſolchen Anzeige mit Ernſt und Nachdruck einſchreiten, und Abhülfe leiſten.

3) Ueberhaupt ſteht die katholiſch-theologiſche Fakultät, inſoweit die katholiſche Kirche an der Wirkſamkeit derſelben betheiligt iſt, unter der geiſtlichen Aufſicht des Erzbiſchofs. Dieſer hat das Recht, ſie ſo oft es ihm gut ſcheint, zu viſitiren oder viſitiren zu laſſen; die halbjährigen Lektionen-Verzeichniße müßen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät iſt gehalten, die Bemerkungen deſſelben über rein theologiſche Gegenſtände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufſicht erſtreckt ſich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät, in ihrer Eigenſchaft als katholiſche Geiſtliche, und der Erzbiſchof iſt berechtigt, in den Fällen wo wider dieſe Eigenſchaft verſtoßen iſt, mit Vorwiſſen des Miniſteriums die geeignete Zurechtweiſung eintreten zu laſſen."

Hienach werden die folgenden Thatſachen zu beurtheilen ſeyn. — Nach dem Tode des Erzbiſchofs Grafen Spiegel zum Deſenberg, welcher die Lehre des (i. J. 1831 zu Bonn verſtorbenen) Profeſſor Hermes beſonders begünſtigt hatte, erſchien das päpſtliche Breve vom 26. September 1835, wodurch dieſelbe verdammt wurde. Merkwürdig genug, iſt es auf amtlichen Wege weder der Regierung noch dem Domcapitel zu Cöln zugegangen, auch hat bis zum Scheitern des letzten Verſuches gütlicher Verſtändigung mit dem Erzbiſchof bei den unten zu erwähnenden Verhandlungen im September vorigen Jahres keiner der katholiſchen Biſchöfe der Monarchie um deſſen Bekanntmachung gebeten; das Gouvernement konnte ſich daher keinenfalls dazu veranlaſſt finden, wodurch bekanntem Rechte gemäs, jeder ſolche Erlaſſ für die Unterthanen erſt geſetzlich verbindende Kraft erhält. *) Nichts deſto weniger erachtete man, um möglichen Mißſtänden vorzubeugen, für angemeſſen, die Profeſſoren der katholiſch-theologiſchen Fakultäten zu bedeuten: die Regierung erwarte, daß ſie in ihren Vorträgen Alles vermeiden würden, was dem offenkundigen Verdammungsurtheile des Oberhauptes ihrer Kirche entgegen ſey; dieſem Winke iſt von den Lehrern, namentlich von den durch Hermes gebildeten, überall nachgekommen worden.

Als die katholiſch-theologiſche Fakultät zu Bonn das Verzeichniß ihrer Vorleſungen für das Winterhalbjahr 183⅞ dem nunmehrigen Erzbiſchofe, Clemens Freiherrn Droſte zu Viſchering vorlegte, ward von ihm keine Erinnerung gemacht. Dagegen erließ derſelbe Behufs der Belehrung der Beichtväter zu Bonn, für den Fall daß ſie auf Fragen wegen der Hermeſiſchen Schriften zu antworten hätten, unter dem 12. Januar ein Rundſchreiben des Inhalts: daß die Schriften des Genannten, die zu ſeiner Vertheidigung erſchienenen, und die nach ſenen Schriften bearbeiteten Hefte nicht geleſen werden ſollten, und kein Theolog Vorleſungen beiwohnen dürfe, deren Inhalt denſelben gemäs ſey. Zugleich enthielt das Schreiben folgende Stelle:

---

*) Auch in keinem andern deutſchen Staate iſt jenes Breve publiciert worden.

3) „was die bewußte päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar nach hermesischer Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung nicht publicirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben,

a) daß die Publication doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publication als conditio sine qua non der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident: „contra matrimonia clandestina" war;

b) daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften,

c) daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten centri unitatis völlig zu hemmen."

Man darf wohl fragen, was eine der vielen katholischen Regierungen, welche ebenfalls das placet regium festhalten, diesem Grundsatze gegenüber gethan haben würde?

Indessen erfolgte die Vorlegung des Verzeichnißes der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1837, und hierauf von dem Erzbischofe, hinsichtlich der Hermesianer, die Bemerkung: „er könne sich nicht äussern, bis ihm die Bücher angegeben wären, nach welchen sie lesen würden," und: „er habe nichts zu erinnern, sofern die Vorlesung nur das sey, was sie ankündige." Ein bestimmter Antrag wie ihm die Statuten vorschreiben, blieb aus, weil aber die Regierung dabei interessirt war, diese Angelegenheit geordnet zu sehen, und dieß auf dem mildesten Wege zu bewirken wünschte, erhielt der Curator der Universität Bonn den Auftrag, dieß in einer Conferenz zu versuchen. Diese blieb ohne Erfolg, da seine Vorschläge: den betheiligten Professoren eine mündliche oder schriftliche Rechtfertigung zu gestatten, oder: die Vorlesungen im Convictorium durch Commissarien beaufsichtigen zu lassen, keinen Eingang fanden, und der Erzbischof zwar endlich verhieß, die streitigen Punkte auszuheben und jenen Professoren vorzulegen, dieses Versprechen aber nicht erfüllte. Obwohl nun die Regierung Alles was an ihr war, versucht hatte, eine Erledigung der Angelegenheit herbei zu führen, ging sie doch, zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther, noch einen Schritt weiter, und ließ den betheiligten akademischen Lehrern zu Bonn in Laufe des Monats April 1837 amtlich eröffnen, es liege die Nothwendigkeit vor, vorzusehen: „daß in den Vorlesungen, Wiederholungen, Prüfungen, Disputationen, feierlichen Reden, kurz in allen öffentlichen und geheimen Handlungen des öffentlichen Lehramts, wozu auch die Uebungen im Convictorium zu rechnen sind, jede Erwähnung der hier in Rede stehenden Schriften des Dr. Hermes, und der dieselben betreffenden päpstlichen Censuren und Verbote vor der Hand gänzlich unterbleibe; so wie auch, daß alles Polemisiren für oder wider das Hermesische System überhaupt, oder einzelne charakteristische Lehrsätze desselben, ernstlich vermieden werde." Demgemäs erwarte man mit Zuversicht: „daß sie die Erwähnung der Hermesischen Schriften, sowie auch deren Verbotes und der Polemik für oder wider das System, oder einzelne unterscheidende Lehrsätze desselben, in der Weise wie zuvor gesagt ist, sich enthalten, und durch Unterschrift des über diese Eröffnung aufzunehmenden Protokolls sich dazu anheischig machen." Alle entsprechen dieser Aufforderung.

Während dem hatte aber der Erzbischof einigen Theologie Studirenden schriftlich eröffnet, daß keine anderen Vorlesungen als die theologischen des Professor Klee und die kirchenrechtlichen des Professor Walter gehört werden dürften. In Folge dessen verließen viele Studirende die Universität; von siebenzig Alumnen des Convictoriums erklärten mehr als sechszig, daß sie sich an jene Bestimmung des Erzbischofs halten müßten, und verließen die Anstalt, als ihnen nur zwischen diesem Schritte und dem Gehorsam gegen ihre unmittelbaren Obern, die Wahl blieb. — Eben so legte der Erzbischof den Priestern, welche um Zulassung zum Beichtvateramte baten, und angeblich auch den Neugeweihten, achtzehn Thesen zur Unterschrift vor, von denen nur die letzte hier in Betrachtung kommt, des Inhalts: „ich verspreche und gelobe, meinem Erzbischofe in Allem, was sich auf Lehre und Disciplin bezieht, Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen innern Vorbehalt, und bekenne, daß ich von der Entscheidung meines Erzbischofes, nach der Ordnung der katholischen Hierarchie, an Niemand, als an den Papst, als Haupt der ganzen Kirche provociren kann und soll."

Man darf hier die Frage wiederholen, welche katholische Regierung dulden möchte, daß ihr rücksichtlich der Disciplin, in dem unbeschränkten Sinne wie es hier geschieht, jede Möglichkeit abgeschnitten werde, ihre Gesetze geltend zu machen?

Dennoch fand kein amtliches Einschreiten statt, und das Gouvernement beschränkte sich auf Ermahnungen, welche dem Erzbischof von Befreundeten privatim zugingen. Endlich wurde noch, da auch diese wirkungslos blieben, die Gelegenheit der im September begonnenen Verhandlungen des Regierungs-Präsidenten, Grafen zu Stolberg, wegen der gemischten Ehen, zu dem Versuche einer friedlichen Erledigung des vorliegenden Gegenstandes benutzt. Der genannte königliche Bevollmächtigte eröffnete: „daß des Königs Majestät als erste Bedingung einer definitiven Verständigung die Feststellung folgender drei Punkte ansehen:

1) daß das von dem Erzbischofe verfügte Verbot der Vorlesungen der in der Hermesischen Schule gebildeten Professoren aufhöre;

2) daß dasselbe stattfinde hinsichtlich der Lehrstunden im Convictorium;

3) daß die Unterschrift der Thesen nicht mehr gefordert werde, welche der Erzbischof zu verlangen für gut befunden habe," — und als letzterer sich über diese Punkte beistimmend erklärte, ferner: „daß die Regierung unter jener Voraussetzung entschlossen sey, zuzulassen daß die im gedachten Breve enthaltne Verdammung der Hermesischen Schriften dieselbe verpflichtende Gültigkeit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht stattgefunden, sondern jene Werke ohne das Breve in den Iudex librorum prohibitorum gesetzt wären". Zugleich wurde dem Erzbischofe die Befugniß zugestanden, sich auf unzweideutige Weise Gewißheit zu verschaffen, daß jenes Verbot wirklich Anerkennung finde. Er schien völlig befriedigt, und man durfte hoffen, den Gegenstand auf allseitig genügende Weise erledigt zu sehen, als in den Verhandlungen wegen der gemischten Ehen die weiterhin zu erwähnende Erklärung des Prälaten erfolgte; indem sie dem königlichen Bevollmächtigten ein weiteres Vorschreiten geradezu unmöglich machte, mußte auch die in Rede stehende Angelegenheit verlassen werden.

Ueberflüssig wäre es, die von der Regierung bewährte Milde und Langmuth besonders hervor zu heben, da sie keinem unbefangenem Leser dieser einfachen Darstellung der Thatsachen entgehen kann. Ueber das gegentheilige Verfahren wollen wir nur bemerken, daß dem Erzbischofe nichts leichter gewesen wäre, als die Hermesischen Lehren zu beseitigen, insofern er blos dieß beabsichtigte, daß aber gerade die von ihm gethanen Schritte keinenfalls zu diesem Ziele, sondern lediglich zur Verwirrung führen konnten.

(Schluß folgt.)

Redacteur: Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 3. Berlin, den 20ten Januar. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die preussische Regierung und der Erzbischof von Cöln. — Aus der deutschen Schweiz. — Neuester Versuch die Lehre von der Volks-Souverainetät mit der Natur der Dinge und der Geschichte in Einklang zu bringen.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 18. Januar 1838.

Die neuerlich in England eingegangenen Nachrichten aus den nordamerikanischen Besitzungen, können nicht eben günstig genannt werden. Auch in Oberkanada ist der Aufstand ausgebrochen. Einige tausend bewaffnete Insurgenten erschienen am Abende des 4. December vor Toronto, und kamen nächsten Tages auf einige Stunden in Besitz dieser von Truppen entblößten Hauptstadt, konnten sich aber nicht behaupten, da es nach der ersten Bestürzung dem Gouverneur gelang, eine Anzahl loyaler Freiwilliger zu versammeln. Das Unternehmen ist daher folgenlos geblieben, zeigt aber, daß die revolutionairen Bemühungen auch in Oberkanada keineswegs fruchtlos waren, und diese Provinz nicht füglich sich selber überlassen werden kann; zugleich ergiebt sich daraus, die Regierung dürfe wenigstens nicht unbedingt auf die Wirksamkeit eines sehr kräftigen Hülfsmittels: des nationellen Widerwillens gegen das französische Blut rechnen. Andrerseits soll der Präsident der Vereinigten Staaten sich entschieden für strenge Neutralität ausgesprochen haben, und es ist von einem Dekrete die Rede, welches die Congress-Akte vom 20. April 1818 in Erinnerung bringt; diese verbietet den Eintritt amerikanischer Bürger in fremden Kriegsdienst, oder die Verführung dazu bei starker Geld- und Gefängnißstrafe, und unter Androhung noch stärkerer die Theilnahme an Kriegsunternehmungen gegen einen Staat, mit welchem die Union in Frieden ist. Wenn die Angabe sich bestätigt, so würde sie zunächst lehren, daß man auch jenseit des Oceans zweierlei Maß und Gewicht führt, und Herr van Buren einsieht, das mächtige Großbritannien dürfe nicht in derselben Weise behandelt werden, wie die schwache Republik Mexiko.

Im Mutterlande regt sich indeß der Radikalismus, um die kanadischen Rebellen zu ermuthigen. Mehr als eine Versammlung wurde für diesen Zweck bereits in London gehalten, die zahlreichste unter Vorsitz des bekannten Hume, dem mehrere radikale Mitglieder des Unterhauses zur Seite standen; *) den Geist der von ihr angenommenen Resolutionen mögen folgende Proben bezeichnen. „Die Verhältnisse zwischen den beiden Kanada's und Großbritannien gewähren dem Lande keinen Nutzen, da sie nur den Monopolen, die dem Handel im Allgemeinen nachtheilig sind, zum Vorwande dienen. Die Verhältnisse der beiden Kanada's, als vom Mutterlande abhängiger Colonieen, sind drückend für England, wenn es dieselben nur durch Gewalt erhalten kann, und sie widersprechen den Gesinnungen, die wir als Bürger eines freien Landes hegen. Die Versammlung beschwört das englische Volk, sich sofort in den Grafschaften, Städten, Flecken u. s. w. zu versammeln, um Maßregeln zu ergreifen, die geeignet sind, die Minister zu bewegen, die gegen Kanada beschlossenen Maßregeln aufzugeben, und den friedlichen Gesinnungen der Nation Genüge zu leisten." Der vollständige Bruch der radikalen Partei mit dem Ministerium, welcher seit einiger Zeit immer wahrscheinlicher wurde, ist hiernach als erfolgt zu betrachten, und man muß mit um so größerer Spannung den Verhandlungen des wieder zusammen getretenen Parlaments entgegen sehen.

*) Unter ihnen der noch im Heere dienende Oberstlieutenant Thompsen, der sich bei dieser Gelegenheit gänzlich im Sinne seiner politischen Glaubensgenossen vernehmen ließ. Ob dieß sogar in England, und selbst unter dem dermaligen liberalen Ministerium ungerügt hingehen möge, wissen wir nicht, leben aber der Ueberzeugung, daß solches Bezeigen in jedem andern Lande schon eine moralische Unmöglichkeit sey.

Ueber die gegenwärtige Lage der Dinge in Portugal findet man folgende Angaben, die wohl für glaubwürdig gelten müßen, da es Mittheilungen der Minister an die Cortes sind: Seit dem Jahre 1834 ist die Anarchie an die Stelle der Regierung getreten, und dahin gediehen, daß in einem Bezirke von etwa hundert und sechzigtausend Einwohnern binnen drei Monaten 84 Mordthaten verübt, und meist ungestraft blieben; die nicht verhafteten Mitschuldigen der Verbrecher dringen bis an die Thüren der Tribunale, die Geschwornen bedrohend, wenn sie ihren Pflichten genügten, weshalb diese die Angeklagten freisprachen, um das eigne Leben zu retten. Der Kriegsminister, dessen amtliche Anzeigen durch Privatnachrichten widerlegt werden, giebt zu, daß letztere neuer seyn könnten als jene, weil der Regierung sogar die Mittel zum Bestreiten der Courier-Kosten fehlten. Erläuternd fügt der Finanzminister hinzu; es seyen über sieben Millionen Thaler Abgaben im Rückstande, die Steuerpflichtigen weigerten sich zu zahlen, und die Regierung vermöge nicht, sie zu zwingen. — Dieses ist der Zustand, in welchen Dom Pedro's „Befreiung" das unglückliche Land versetzt hat.

Aus Spanien erfahren wir, daß die Expedition unter D. Basilio Garcia wirklich in der Nacht zum 29. December unweit Lodosa den Ebro überschritten, und dessen rechtes Ufer bei Alcanadre betreten hat, ohne auf Widerstand zu stoßen. Espartero hatte eine beträchtliche Truppenmasse hinter dem Flusse zwischen Miranda und Logroño aufgestellt, und befand sich daher ausser Stande etwas Wesentliches gegen das, vier Meilen von seinem äussersten rechten Flügel ausgeführte Unternehmen zu thun; später zog er angeblich die Divisien Buerens von Miranda herbei, und übertrug ihm, in Gemeinschaft mit der des General Ribero, die Verfolgung der Royalisten. Uebrigens sollen von diesen noch zwei andere Abtheilungen zu ähnlichen Expeditionen bestimmt und bereits in voller Bewegung seyn; die darüber sprechenden Nachrichten sind indeß so verworren, daß es vorläufig unmöglich ist, eine irgend haltbare Ansicht darüber zu gewinnen.

Oraa, dessen Truppen zuletzt in Segorve und Murviedro standen, hat das Commando niedergelegt, weil ihn die Regierung ohne alle Unterstützung ließ, was auch seine bisherige Unthätigkeit rechtfertigen soll. Von Cabrera's Bewegungen, seitdem er die Umgegend von Zaragoza verließ, ist nichts weiter bekannt, — sie können unter den jetzigen Verhältnißen große Wichtigkeit erlangen.

Die französischen Kammern haben sich während der letzten Zeit mit ihren Antworten auf die Eröffnungsrede beschäftigt, und die Pairs sind bereits damit zu Stande gekommen. Ihre sonst ziemlich farblosen Erörterungen erhielten ein gewisses Interesse dadurch, daß in einer Versammlung, die so viele militairische Notabilitäten vereinigt, ein friedlicher Professor den Schlachtruf ertönen ließ: Herr Cousin, welcher sich ohne Zweifel auf Causalität und Substanz ungleich besser versteht, als auf kriegerische und politische Verhältnisse, forderte stürmisch das Einrücken einer französischen Armee in Spanien, von Kampflust so durchdrungen, daß er sich bis zur Ungezogenheit gegen den Conseils-Präsidenten verirrte. Jedoch die überwiegende Mehrzahl der edlen Pairs, weniger kriegerischen Humors als der Philosoph, ließ seine Wünsche fallen, obwohl sie durch die Beredsamkeit des Rhetorikers Villemain unterstützt wurden.

Als erste Kundgebung der Gesinnungen einer neu gewählten Kammer, ist der Entwurf zur Adresse der Deputirten nicht unwichtig, doch finden wir nur zwei Paragraphen darin, welche von einigem Gewichte sind. In Bezug auf

Spanien heißt es: „Es schmerzt uns tief, zu sehen wie Spanien noch immer vom Bürgerkriege verheert wird, — — — und wir vertrauen den Maßregeln, die Ihre Regierung, den Quadrupel-Allianz-Traktat getreulich erfüllend, für den Zweck der hohen contrahirenden Mächte: die Halbinsel zu pacificiren, und sie vor dem Unglücke einer Contre-Revolution zu bewahren, ergreifen zu müßen glauben möchte." Dieser etwas vage Satz, den Herr Thiers zu seinem Schlachtfelde erkoren hat, erregte die lebhaftesten Discussionen, welche in der Sitzung vom 11. d. M. noch nicht zum Schluße kamen. Das vorgeschlagene Amendement, zwischen den Worten: Traktat und getreulich, einzuschalten: auch ferner, erhielt den vollen Beifall des Ministeriums, indem damit allerdings der ganzen Phrase die Spitze abgebrochen würde, und Graf Molé erklärte offen: „wir wollen die Intervention nicht, und darum unterstützen wir das Amendement;" — Die Abstimmung wird nun über die Stärke des Cabinets in der Kammer, und damit wahrscheinlich über dessen ferneren Bestand entscheiden. Da übrigens nicht blos der Adreß-Entwurf, des Don Carlos Gelangen zum Throne als Contre-Revolution bezeichnet, sondern auch der Conseils-Präsident diesen Ausdruck wiederholt brauchte, so geht unzweideutig hervor, daß man die Regierung der unschuldigen Isabella auch in Paris für eine Revolution d. h. für eine Verletzung des Rechts halte; — eine dringende Aufforderung an die ehrlichen deutschen Liberalen, sich bei dieser Angelegenheit ihrer legitimistischen Anwandlungen zu entschlagen.

Hinsichtlich der zweiten großen Frage des Tages, über die Herabsetzung der fünfprocentigen Rente, findet sich folgender Satz: „Unsere Finanzen befinden sich in dem gedeihlichsten Zustande, und dieses Gedeihen, welches sich durch Sparsamkeit in den Ausgaben nur vermehren kann, wird uns hoffentlich gestatten, durch die Reduktion der Rente die Last der Abgaben zu erleichtern." Die Erörterung dieses Punktes liegt noch im Schooße der Zeiten verhüllt, wie aber das Cabinet ihn zu behandeln gedenke, ergiebt sich aus einer beiläufigen Aeusserung des Finanzministers: „Man muß sonach diese Operation nicht eher beginnen, als bis man soviel wie möglich die Gewißheit in Händen hat, daß für die ganze Dauer der Ausführung derselben kein Ereigniß eintreten werde, welches die Wirksamkeit der Regierung hemme, oder den Staatscredit gefährde." Das hieße denn freilich, die Maßregel wo nicht für immer, doch auf ganz unbestimmte Zeit vertagen; die in Rede stehende Rente repräsentirt ein Capital von mehr als siebenhundert und achtzig Millionen Thalern, ihre Umwandlung erfordert also jedenfalls mehrere Jahre, und, wer wollte auf einen solchen Zeitraum die eben geforderte Garantie übernehmen?

Es ist allerdings ein sonderbarer, und nicht eben für die Unfehlbarkeit der repräsentativen Versammlungen zeugender Umstand, daß in demselben Aktenstücke die Entsendung einer Armee in Aussicht gestellt, und eine Finanzmaßregel verlangt wird, welche den tiefsten Frieden bedingt. Ausserdem möchten wir selbst für den Fall, daß die Kammer beide Forderungen genehmigte, die Ueberzeugung aussprechen, daß keine von beiden erfüllt wird: da wo die Frage sich endlich entscheiden muß, will man weder die Reduktion noch die Intervention, und hat wenigstens in Bezug auf letztere gewiß Recht, denn das Juli-Frankreich befindet sich unseres Dafürhaltens durchaus nicht in der Lage, achtzig- oder hunderttausend Mann über die Pyrenäen senden zu können.

Was in den letzten Sessionen nicht gelang, ist bei der neuen Kammer durchgesetzt worden, gegen den Willen des Ministeriums, in die Adresse einen Paragraphen des Inhalts einzuschwärzen: „Wir gehen unsererseits mit der redlichen Vollziehung der Traktaten voran, also sind wir auch berechtigt, Europa unabläßig an die Bürgschaften zu erinnern, die es der alten Polnischen Nationalität feierlich gewährt hat — eine Nationalität, welche stets das gute Recht und unser lebhaftes Mitgefühl für sich haben wird." Man kann annehmen, daß solche Phrasen, da wo sie verwunden sollen, nur kalter Nichtachtung begegnen dürften, allein leider ist gar nicht dafür zu bürgen, daß sie nicht zu neuen Aufregungen für Unglückliche werden, welche von diesen Leuten doch nichts zu erwarten haben, als leere Worte.

Das bereits vorgelegte Budget für 1839 veranschlagt die Einnahmen zu ungefähr 286,600,000, die Ausgaben zu 283,440,000 Thalern, wobei die Absicht ausgesprochen wird, im nächsten Jahre die Armee um zwanzigtausend Mann zu verstärken.

Durch eine Königliche Proclamation vom 7. d. Mts. ist die allgemeine Stände-Versammlung des Königreiches Hannover, wie dieselbe nach dem Patente vom 7. December 1819 besteht, zum 22. Februar d. J. einberufen, und dadurch so manche böswillige Insinuation beseitigt worden. Jener Erlass verkündet zugleich den Beschluß, den Ständen unmittelbar nach ihrem Zusammentreten den Entwurf einer neuen Verfassungs-Urkunde für das Königreich, zur Berathung und Annahme vorzulegen, dessen Veröffentlichung man mit gespanntem Interesse erwarten muß. Vielleicht erfordern die speciellen Verfassungen der Provinzen, z. B. Ostfrieslands, Rücksichten die ihnen bisher noch nicht zu Theil geworden sind, indeß möchte Mancher zu glauben geneigt seyn, daß dieser Umstand allein die angekündigte Maßregel noch nicht nothwendig bedinge, daß vielmehr andere hochwichtige Gründe vorhanden seyn müßen, welche zu dem immer schwierigen, und bisweilen bedenklichen Unternehmen bestimmten, eine neue Verfassung — binnen zwanzig Jahren die dritte — zu entwerfen.

Zugleich möge eine Cabinets-Verordnung S. M. des Königs von Hannover hier auszugsweise Platz finden, deren Nothwendigkeit den praktischen Beweis für das zu führen scheint, was so oft in diesen Blättern über den leichtsinnigen Gebrauch und gefährlichen Mißbrauch der modischen Worte: Staat, Staatsdiener u. s. w. bemerkt worden. „In Erwägung, daß die bei den Patrimonial-Gerichten angestellten Gerichtshalter nach Vorschrift des §. 39. des unterm 13. März 1821 erlassenen Gesetzes, der Klasse der Staatsdiener angehören, daß die Mitglieder der verwaltenden Magistrate und Gerichte der Städte und Flecken die Eigenschaft wirklicher Staatsdiener haben, daß aber die Ausdrücke: Staatsdiener und Königliche Diener, als völlig gleichbedeutend betrachtet werden müßen; verordnen Wir: die von Uns in Unserem Patente vom 1. November 1837 ausgesprochene Entbindung sämmtlicher Königlicher Diener von ihrer, auf das von Uns aufgehobene Staats-Grundgesetz ausgedehnten eidlichen Verpflichtung, ist gleichfalls nicht nur von den, bei den Patrimonial-Gerichten angestellten Gerichtshaltern, sondern auch von den Mitgliedern der verwaltenden Magistrate und Gerichte der Städte und Flecken zu verstehen." — Offenbar müßen also Zweifel darüber erhoben worden seyn, ob ein zur „Klasse der Staatsdiener Gehörender" auch als Diener des Königs zu betrachten? Wer aber über eine solche Begriffsverwirrung erstaunen sollte, dem möchten wir bemerklich machen, daß selbe keineswegs in die Grenzen des Königreiches Hannover eingeschlossen ist.

Die preussische Regierung und der Erzbischof von Cöln.

(Schluß.)

II. Differenzen wegen der gemischten Ehen.

In den östlichen Provinzen der Monarchie mit Einwohnern katholischer Confession, gilt hinsichtlich der gemischten Ehen der Grundsatz: daß von keiner Kirche ein Versprechen über die Erziehung der Kinder gefordert werden dürfe. Nach dem Allgemeinen Landrechte sollten die Söhne der Confession des Vaters, die Töchter derjenigen der Mutter folgen, welche nicht sehr zweckmäßige Festsetzung jedoch durch eine königliche Declaration vom 21. November 1803 dahin abgeändert ward: „daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe." Uebrigens sollte es auch fernerhin bei dem Grundsatze des Allg. Landrechts bleiben, wonach: „Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den, ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind." — Dieselben Verhältniße bestanden in den alten preussischen Provinzen am Rhein, und wurden auch unter der Fremdherrschaft festgehalten, wo diese Distrikte mit vormals geistlichen Territorien vereinigt waren, in denen begreiflich über die gemischten Ehen ganz andere Grundsätze herrschten; es trat demnach der sonderbare Fall ein, daß in demselben bischöflichen Sprengel zwei völlig verschiedene Systeme praktische Geltung hatten.

Nach der Vereinigung der jetzigen Rheinprovinz und

Weſtphalens mit der preuſſiſchen Monarchie, dauerte dieſer Zuſtand fort. Ob die Inconvenienzen deſſelben nicht alſobald fühlbar hervortraten, oder aus welchem andern Grunde die Unterhandlungen mit dem päpſtlichen Stuhle, welche die Circumſcriptions-Bulle de salute animarum herbeiführten, nicht benutzt wurden, eine Gleichſtellung zu erwirken, liegt auſſer dem Kreiſe unſerer Beurtheilung. Im Jahre 1825 waren aber jene Inconvenienzen ſo fühlbar geworden, daß, um ihnen auf dem Wege der Geſetzgebung zu begegnen, ein Cabinets-Befehl vom 17. Auguſt verfügte: die Declaration vom 21. November 1803 ſolle auch in den weſtlichen Provinzen allgemein verbindliche Kraft erhalten. Die Biſchöfe machten indeß geltend, daß die Gleichſtellung auf den Fuß der milderen Praxis, eines ähnlichen päpſtlichen Erlaſſes bedürfen würde, wie die Ausdehnung der benediktiniſchen Verfügungen auf Jülich, Cleve, Berg, durch Pius VI.; bis dieſe erfolge, könne in den vormals geiſtlichen Territorien als rechtlicher status quo nur die Zulaſſung des kirchlichen Aufgebots und der Dimiſſorialen, von den katholiſchen Pfarrern gefordert werden. Hierauf erklärte die Regierung zwar ihren unveränderlichen Entſchluß, die beſtehende Geſetzgebung aufrecht zu erhalten, ſtellte aber den Biſchöfen anheim, ſich mit ihren Bedenken an den päpſtlichen Stuhl zu wenden, verhieß dieſe Eingaben zu unterſtützen, und wollte ſich, eine baldige Entſcheidung erwartend, bis dahin mit jenem status quo begnügen.

Die Anträge der Biſchöfe enthielten das dringende Geſuch, ihnen durch Aufhebung des ganz unhaltbaren Conflikts zu Hülfe zu kommen, auch fehlte es der Regierung nicht an zureichenden Gründen, womit daſſelbe unterſtützt werden konnte. Während der angeknüpften Unterhandlungen ſtarb Papſt Leo XII., welcher durch längeren Aufenthalt in Deutſchland mit den hieſigen Verhältniſſen und Zuſtänden genau bekannt, wohl am erſten ein billiges und angemeſſenes Abkommen gefunden haben würde. Unter ſeinem Nachfolger Pius VIII. gelangte man wo nicht zum Ziel, doch zum Schluße, indem derſelbe an die vier Biſchöfe der weſtlichen Provinzen unter dem 25. März 1830 ein Breve erließ, begleitet von einer zwei Tage ſpäter datirten Inſtruktion des Cardinal Albani. Beide Aktenſtücke können wegen der räumlichen Verhältniße hier nicht aufgenommen werden, und ſind auch nicht füglich im Auszuge zu liefern, weshalb wir uns begnügen müßen, Folgendes darüber zu bemerken. Ungeachtet mancher Zugeſtändniße, war der eigentliche Zweck keineswegs erreicht. Wurden jedoch die beſonderen Verhältniße des päpſtlichen Stuhles beachtet, ſo ſtand zu erwägen, daß Vieles nicht ausdrücklich genehmigt, aber eben ſo wenig ausdrücklich unterſagt ſey, und daß man in Rom über die hieraus unfehlbar zu ziehenden praktiſchen Conſequenzen keinen Augenblick im Zweifel ſey. Nachdem noch erfolglos verſucht worden, eine andere Faſſung des Breve zu erlangen, kam es darauf an, in wie weit die betheiligten Biſchöfe auf eine Auslegung in dem angedeuteten Sinne eingehen würden.

Im Sommer d. J. 1834 fanden darüber mit dem Erzbiſchof zu Cöln, Grafen Spiegel zum Deſenberg, Verhandlungen ſtatt; ſie führten zu einer Uebereinkunft, welche von dem genannten Prälaten, ohne alle Theilnahme der Regierung, den Biſchöfen von Paderborn, Münſter und Trier vorgelegt, und von dieſen gebilligt wurde. Ihr weſentlicher Inhalt geht aus der darauf gegründeten Inſtruktion an die General-Vicariate vom 22. Oktober 1834 hervor, welche folgende weſentlichſte Grundſätze aufſtellte. — Die Kirchendisciplin in Betreff der gemiſchten Ehen iſt aus Rückſicht auf das allgemeine Wohl der Kirche, vom Apoſtoliſchen Stuhle ſo gemildert worden, daß die Allerhöchſte Cabinetsordre von 1825 über dieſen Gegenſtand befolgt werden kann, und die bisherigen Beſchwerniße in Behandlung dieſer Sache möglichſt beſeitigt ſind. Von Seiten der Pfarrgeiſtlichen kann nicht blos Alles vorgenommen oder zugelaſſen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich unterſagt, oder als zu beachten beſtimmt iſt angegeben worden; ſondern die einzelnen Beſtimmungen mögen auch jedesmal mildernd erklärt und angewendet werden. Die Pfarrgeiſtlichen ſollen ſich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religions-Unterricht, im Allgemeinen ſowohl als im Beſonderen ernſtlich angelegen ſeyn laſſen. Dadurch muß auf die religiöſe Geſinnung des katholiſchen Theiles eingewirkt werden, ſo daß er geneigt und geſtimmt wird, nicht nur ſeinem Glauben treu zu bleiben, ſondern auch aus und nach dieſem Glauben ſeine Pflichten in Betreff der Kindererziehung zu erfüllen. Die Abnahme oder das Abgeben des Verſprechens rückſichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Ehetheils, ſoll ferner nicht ſtattfinden. Die Fälle, in welchen die assistentia passiva eintreten muß, ſind möglichſt zu beſchränken. Wenn der katholiſche Theil von der akatholiſchen Erziehung der (aller) Kinder gewiß iſt, und bei dieſer Gewißheit zugleich eine ſträfliche Leichtfertigkeit oder Gleichgültigkeit gegen ſein Religions-Bekenntniß und ſeine künftigen religiöſen Elternpflichten, bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag giebt, ſo tritt die assistentia passiva ein; was aber die leichtfertige Geſinnung nicht vermuthen läſſt, oder was ſie doch in der moraliſchen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dieſelbe kann im Pfarrhauſe, oder in der Sakriſtei geleiſtet werden. Nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit der Geſinnungen richtet ſich auch die Behandlung des katholiſchen Theiles im Beichtſtuhle, ſowohl vor als nach Vollziehung der Ehe, und zwar jedesmal in caritate et patientia Christi. Den katholiſchen Wöchnerinnen in gemiſchten Ehen iſt die Ausſegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Cenſur wäre, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Nach dieſer Inſtruktion iſt in den weſtlichen Provinzen der Monarchie ungefähr zwei Jahre lang verfahren worden, ohne daß ſich Irrungen gezeigt, oder Beſchwerden erhoben hätten.

Einem Uebereinkommen mit dem päpſtlichen Stuhle gemäs, concurrirt die preuſſiſche Regierung bei Wiederbeſetzung erledigter Biſthümer durch Empfehlungen an die wählenden Dom-Capitel. Als das Ableben des Grafen Spiegel zum Deſenberg einen ſolchen Fall herbeigeführt hatte, erſchien der Weihbiſchof zu Münſter, Clemens Freiherr Droſte zu Viſchering der Berückſichtigung beſonders würdig, wobei jedoch begreiflich die Frage zu beantworten blieb, ob darauf zu rechnen ſey, daß er im Sinne der obigen Uebereinkunft, und der erlaſſenen Inſtruktion gemäs wirken werde. Der Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten erſuchte den Domcapitular Schmülling zu Münſter, auf vertrauliche Weiſe eine beſtimmte Erklärung darüber zu vermitteln, und unterm 5. September 1835 äuſſerte ſich der Befragte in einem Schreiben wörtlich dahin: „Was nun die gemiſchten Ehen betrifft, ſo habe ich ſchon lange her ſehnlich gewünſcht, es möge ſich ein Weg finden laſſen, dieſen ſo überaus ſchwierigen Gegenſtand zu beſeitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunſches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen ſo gütig ſeyn, Se. Excellenz den Herrn Miniſter zu verſichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene gemäs dem Breve vom Papſte Pius VIII. darüber getroffene, und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn ſolches thunlich wäre, anzugreifen oder umzuſtoßen, und daß ich dieſelbe nach dem Geiſte der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde."

Es iſt ſchon hier zu bemerken, daß der nachmalige Erzbiſchof von Cöln ſpäter verſicherte, zu jener Zeit die in Rede ſtehende Uebereinkunft nicht gekannt zu haben. Eine ſolche Verſicherung darf nicht bezweifelt werden, auch muß das Geheimniß womit die Angelegenheit wegen des oben angedeuteten, von den Biſchöfen angenommenen Sinnes des Päpſtlichen Breve vom 25. März 1830 zu behandeln war, für einen hinreichenden Grund dafür gelten, daß der Freiherr Droſte zu Viſchering ſich nicht durch ſeinen Bruder, den Biſchof zu Münſter, Kenntniß von den betreffenden Aktenſtücken verſchaffte. Aber es war nichts einfacher, als deren Mittheilung von dem Miniſter zu erbitten, und bei einem ſo wichtigen Schritte nichts natürlicher, als ſich vor Allem über die Verpflichtungen zu unterrichten, welche übernommen werden ſollten.

Indeſſen liegt ein vom 25. December 1836 datirter amtlicher Erlaſſ des Erzbiſchofs an den Dompropſt Claeſſen

zu Aachen vor, worin auf die Uebereinkunft und Instruktion mit vollkommener Unbefangenheit und Zuversicht Bezug genommen wird; eben so enthält ein unterm 1. März 1837 an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichtetes Schreiben unter Anderem die bestimmte Erklärung: hinsichtlich der gemischten Ehen den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen jene Uebereinkunft die Sache gestellt hat. — Diese Aeusserungen sind deswegen von großer Wichtigkeit, weil sie den unwiderleglichen Beweis liefern, daß der Erzbischof, geraume Zeit nachdem er von der Uebereinkunft und Instruktion Kenntniß erhalten, kein Bedenken über deren Unvereinbarkeit mit dem Breve Pius VIII. geltend machte, sondern sich durch dieselben für verpflichtet anerkannte.

Nichts desto weniger währten die bereits früher erhobenen Klagen der Behörden wie der evangelischen Bevölkerung über ein jenen Festsetzungen zuwider laufendes Benehmen fort, und eine Erscheinung anderer Art war wohl geeignet, die Aufmerksamkeit des Gouvernements in Anspruch zu nehmen. Ein belgisches Blatt, das Journal de Liège, welches bisher schon in diesen Angelegenheiten so unbefugt als maßlos Partei genommen, erklärte öffentlich: die Gläubigen sollten unbesorgt seyn, der Erzbischof habe das Ministerium hintergangen, denn indem dieses ihm vor der Wahl eine Erklärung hinsichtlich der Instruktion von 1834 abgefordert, habe er sich begnügt zu versprechen, daß er sie insoweit annehme, als sie mit dem Breve Pius VIII. übereinstimme. Das Ministerium habe sich damit zufrieden gegeben, und sey so in seinen eigenen Netzen gefangen.

Da zugleich die Irrungen wegen der Hermesischen Lehre ihre höchste Entwickelung erreicht hatten, so verfügte sich der Regierungs-Präsident, Graf zu Stolberg, als Königlicher Bevollmächtigter Behufs einer definitiven Regulirung dieser Angelegenheiten nach Cöln. In welchem versöhnlichen Sinne dieß versucht ward, ergiebt sich aus Nachstehendem. Man forderte von dem Erzbischofe nur das Versprechen: er sey fest entschlossen, die Instruktion hinsichtlich der Ausführung des Breve v. J. 1834, unverbrüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern. Erklärt wurde dagegen, daß es nicht die Absicht sey, auf die Worte des §. 11. der Instruktion die Forderung der unbedingten Aussegnung zu begründen; die nicht erfolgte katholische Trauung und der sträfliche Leichtsinn, welcher deren Verweigerung verursacht, könnten vom Pfarrer als Grund der Versagung angesehen werden, und die Entscheidung bleibe dem Ermessen des Erzbischofs anheimgestellt, im Fall die Wöchnerin Klage führen sollte. Ueberhaupt solle, um unangenehme Reibungen zu vermeiden, künftig bei etwaigen Beschwerden über einen katholischen Pfarrer des Erzstifts, der kanonische Geschäftsgang durch Recurs der katholischen Partei an das General-Vicariat, ausschließlich aufrecht erhalten, und den Regierungen die erforderliche Weisung in diesem Sinne ertheilt werden *).

Dieses Zugeständniß übertraf, nach der eigenen Aeusserung des Erzbischofs, alle seine Erwartungen; um so mehr mußte daher überraschen, daß derselbe den Entwurf zu dem fraglichen Schreiben mit dem Bemerken zurücksendete: er könne sich nicht beistimmend darauf aussprechen, wenn nicht das ihm abgeforderte Versprechen, die Instruktion von 1834 auszuführen, durch die einzuschiebenden Worte: gemäß dem Breve modificirt werde. — Bei den hierüber gepflognen Verhandlungen äusserte derselbe: er finde die Instruktion keineswegs in andern Punkten dem Breve gemäß, und auf die Einwendung, daß bisher von keiner verschiedenen Ansicht als der nun erledigten über §. 11. etwas bekannt sey: von andern Verschiedenheiten sey damals keine Veranlassung gewesen zu reden. — Endlich erfolgte statt der verlangten Angabe der noch bestehenden Differenzpunkte, die Erklärung: „er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung, ohne ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder, mit dem Breve in offenbarem Widerspruche; daher habe er denn auch vorkommenden Falls immer die Pfarrer dahin instruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sey."

Nach einer so unerwarteten Eröffnung, die eigentlich alles weitere Verhandeln unmöglich machte, blieb nichts übrig, als dem Erzbischofe auf zarte Weise anzudeuten: wie alsdann des Königs Majestät zum Mindesten erwarten müße, er werde selbst die Nothwendigkeit einsehen, sein Amt nieder zu legen, da er zu demselben nur unter einer Voraussetzung zugelassen sey, zu welcher er den Monarchen berechtigt habe. Hinzugefügt ward, daß es der feste und ausgesprochene Entschluß S. M. sey, in jedem Falle nach dieser Erwartung zu handeln. Dieß bewirkte, daß der Prälat das Verlangen aussprach, man möge ihm eine andere, mit seinem früher geäusserten Bedenken weniger unvereinbare Erklärungs-Formel vorlegen; auch hierauf wurde eingegangen durch den Vorschlag, zu versprechen: die gemäs dem Breve und der Instruktion an das General-Vicariat von 1834 festgestellte Praxis bestehen zu lassen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern.

Diese Fassung erklärte der Erzbischof annehmen zu können, allein als ihm der Entwurf zum Unterzeichnen zugesendet war, erfolgte die Antwort: zwei Normen lägen für seine Handlungsweise vor: das Breve und die Uebereinkunft, als deren Theil die Instruktion zu betrachten. Die Uebereinkunft resp. Instruktion habe den Zweck, die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, nicht aber die, dasselbe unwirksam zu machen. Er befolge soviel möglich beide Normen, wo aber die Instruktion mit dem Breve nicht in Einklang zu bringen sey, da richte er sich nach dem Breve. Dieses und nichts Anderes verstehe er unter den Worten: gemäs dem Breve und der Instruktion. Werde dieß hinreichend befunden, so stehe dem Unterzeichnen der von ihm verlangten Erklärung nichts entgegen, andern Falles müße er aber bitten, keine weiteren Verhandlungen darüber mehr stattfinden zu lassen, denn er könne und dürfe von der eben angeführten Form nicht abgehen, und wolle sich nicht in den Fall setzen, in welchen einer seiner Confratres in Bezug auf diesen Gegenstand gekommen, nämlich auf dem Todtenbette widerrufen zu müßen, was er im Leben gethan habe *).

In unausbleiblicher Folge hiervon entgegnete der Königliche Bevollmächtigte noch selben Tages (18. September 1837): er sehe sich zu seinem größten Schmerze genöthigt, dem Erzbischofe zu erklären, daß danach jeder weitere Schritt von seiner Seite unmöglich geworden; auch sey jede Verständigung über andere Angelegenheiten, welche dessen, auf längere Zeit fortgesetzte Amtsthätigkeit voraussetze, unnöthig und unmöglich, da nach der bestimmt ausgesprochenen Willensmeinung Seiner Maje-

*) Der Erzbischof hatte den früher mitgetheilten §. 11. der Instruktion in ungleich strengerem Sinne interpretirt, als wohl bei dessen Abfassung angenommen worden war, und diese strengere Interpretation wird hier genehmigt.

Dabei dürfte nun Folgendes anzumerken seyn. Die Abhaltung des sogenannten Braut-Examens blieb den Pfarrern überlassen, und auf den Grund desselben die Entscheidung: ob die katholische Trauung zulässig sey oder nicht. Dazu trat nunmehr die strengere Auslegung des §. 11. in Betreff der Aussegnung katholischer Wöchnerinnen; in beiden Fällen folgte der Pfarrer nur seiner Ansicht, über die er keine Rechenschaft zu geben hatte, und eine gegen ihn erhobene Beschwerde wurde von dem Erzbischofe unter ganz gleichen Bedingungen entschieden.

*) Bezieht sich auf den verewigten Bischof von Trier, Herrn von Hommer. In einem von ihm unterm 1. Oktober 1836 an den Papst erstatteten Berichte finden sich folgende Stellen: Tota res ita nunc comparata est Sanctissime Pater, ut non omnes quidem difficultates sublatae sint, quibus ut sancta sedes Apostolica subveniret, rogabamus; sed quae salva Ecclesiae catholicae disciplina concedi poterant, concessa sunt. Quod summum beneficium sanctae sedi Apostolicae, Tibique Sanctissime Pater, acceptum refero, deque eo gratias humillimas ago. — — — Subscripsi haec, quo die sanctissimum corpus dominicum pro viatico sumpsi, rebus humanis, si Deo placuerit brevi valedicturus. Der Bischof lebte, obwohl in großer Schwäche, noch bis zum 11. November, und nach seinem Tode hat sich ein zweites, späteres, von ihm nur unterzeichnetes Schreiben an das Oberhaupt der Kirche vorgefunden, worin er Reue darüber ausspricht, nach dem Beispiele der Bischöfe von Paderborn und Münster, die Instruktion angenommen zu haben. — Offenbar ist dieses zweite Schreiben gemeint, dessen Entstehungsgeschichte hier nicht weiter untersucht werden kann.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 3. Berlin, den 20ten Januar. 1838.

stät des Königs, die weitere amtliche Wirksamkeit des Prälaten innerhalb der Monarchie, mit dem Verwerfen der Instruktion von 1834 unvereinbar erscheine.

Wer möchte die Regierung der Hast oder Härte anklagen, wenn sie geglaubt hätte, nunmehr auf dem Punkte angelangt zu seyn, wo längere Nachsicht unzulässig, und ein entscheidender Schritt dringende Nothwendigkeit ist? Dennoch erfolgten statt desselben neue Versuche, die wiederholt angekündigte äusserste Maßregel zu vermeiden. In Gemäßheit einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Oktober richtete der Minister der geistlichen Angelegenheiten für diesen Zweck an den Erzbischof ein Schreiben, worin derselbe nach einer Recapitulation alles dessen, was bisher geschehen war, und was nothwendig alsbald geschehen werde, nochmals aufgefordert ward, jenes Versprechen zu geben; im Falle er dieß aus Gewissenszweifeln nicht zu können glaube, solle ihm gestattet seyn, das Erzbisthum nieder zu legen, ohne daß wegen des Vergangenen weiter eingeschritten werde.

Man hatte seit dem Abbrechen der Verhandlungen beinahe sechs Wochen verstreichen lassen, ehe diese Aufforderung erging, doch auch jetzt war die Langmuth des Monarchen noch nicht erschöpft, sie veranlasste vielmehr noch einen andern Schritt zur Ausgleichung, welcher wahrlich nicht der am wenigsten charakteristische in dieser Angelegenheit ist. Auf besondern Befehl Seiner Majestät begab sich der früher Bevollmächtigte in die Nähe des Erzbischofs, und ließ ihn durch einen gemeinschaftlichen Vertrauten nochmals die warnende Stimme des bewährten Freundes hören. Sollte der Prälat die Sache nicht zum Aeussersten treiben wollen, aber Bedenken haben, sein Amt nieder zu legen, so wurde ihm ein vermittelnder Ausweg gezeigt: er konnte sich eine Frist erbitten, um seine schwierige Lage dem Oberhaupte seiner Kirche vorzutragen; man wollte darauf eingehen, ohne daß er sein Amt niederlege, vorausgesetzt, daß indeß die Herstellung des vorgefundenen gesetzlichen status quo eintrete. — Statt aller Erwiederung ließ der Erzbischof dem Vertrauten die eben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten abgesendete Erwiederung *) einhändigen, welche folgende Punkte enthält: 1) er glaube nicht Veranlassung zu der Meinung gegeben zu haben, daß er selber die Unzulässigkeit mehrerer in der Hermesischen Angelegenheit gethaner Schritte anerkenne; es sey blos von der Lehre die Rede, und die Sache daher rein kirchlich. 2) Hinsichtlich der gemischten Ehen werde er dem päpstlichen Breve und der Instruktion folgen, wo aber letztere mit ersterem nicht zu vereinbaren, sich nach dem Breve richten. 3) In der, vor seiner Wahl eingereichten Erklärung sey von der Instruktion keine Rede gewesen, und habe es nicht seyn können, weil derselben in dem Schreiben des Ministers nicht gedacht worden. 4) Die gegenwärtige Erklärung beruhe nicht auf Gewissenszweifeln, sondern auf der festen Ueberzeugung, daß kein Bischof eine damit im Widerspruch stehende geben dürfe. 5) Seine Verpflichtung gegen die Erz-Diöcese und die ganze Kirche verböten ihm, seine Amtsverrichtungen einzustellen, oder sein Amt niederzulegen.

Rücksichten aus dem Gebiete der höheren Sittlichkeit untersagen, hier auf eine prüfende Analyse des merkwürdigen Aktenstücks einzugehen, und wir wollen nur soviel bemerken, daß die wärmsten Anhänger des Erzbischofs wünschen mußten, er möge dieses Schreiben nicht erlassen haben.

Leider that derselbe noch andere Schritte, welche zur Kenntniß der Regierung gelangt, ehe sie noch einen Beschluß über die Art der Ausführung der unvermeidlich gewordenen Maßregel gefaßt hatte, auf diese nicht ohne Einfluß bleiben konnten. — Am 4. November versammelte der Erzbischof das Dom-Capitel, und unmittelbar darauf die Pfarrgeistlichen der Stadt Cöln, übergab ihnen den vorher mitgetheilten Ministerial-Erlass nebst seiner Antwort, und erklärte: man wolle ihn vom erzbischöflichen Stuhle werfen, er werde aber die Rechte der katholischen Kirche zu wahren wissen gegen die Forderungen der Regierung hinsichtlich der gemischten Ehen; das sey der Grund der Anfeindung. Dieß ihren Mitbürgern mitzutheilen, ermächtige er die Pfarrer. — Zwei Tage später machte sein Secretair den versammelten jungen Geistlichen des Seminars eine ähnliche mündliche Mittheilung, und übergab ihnen eine schriftliche Darstellung der Angelegenheit, um sie weiter zu verbreiten. Aehnliche Schriften wurden an Landdechanten und andere angesehene Geistliche des Erzstiftes gesendet. Betrübende Aufregung der Gemüther ist eine so naturnothwendige Folge solcher Maßnahmen, daß ihrer kaum gedacht zu werden braucht.

Als diese Berichte beim Gouvernement einginger, konnte begreiflich nicht mehr davon die Rede seyn, was geschehen mußte, wenigstens ohne alles Aufsehen und Oeffentlichkeit zu thun. Durch einen Allerhöchsten Befehl vom 15. November wurde der Oberpräsident der Rheinlande, dem als solchem die Wahrung der Majestätsrechte eiren sacra obliegt, mit der Ausführung beauftragt, und bewirkte dieß am 20. desselben Monats; die näheren Angaben darüber sind aus der Allgemeinen Preussischen Staatszeitung in fast alle anderen deutschen Blätter übergegangen, so daß hier ihre nochmalige Mittheilung überflüßig wäre.

Ob nach Allem was geschehen, dieser Schritt vermieden werden konnte, von welcher Seite die Sache auf den äussersten Punkt getrieben worden, und ob es der Regierung möglich gewesen, ihre rücksichtsvolle Langmuth ohne Beeinträchtigung der eignen Würde noch höher zu steigern, — das sind Fragen, deren Beantwortung dem Urtheile des unbefangenen Lesers füglich überlassen werden kann. Vielleicht drängt sich — und wahrlich ohne unser Zuthun, sondern lediglich durch die Gewalt der Thatsachen — demselben das Gefühl auf, daß der Erzbischof, der offenen und redlichen Zusprache wohl zugänglich, gleichsam einer unsichtbaren Macht verfallen gewesen sey, die ihn allsogleich wieder in andere Bahnen drängte; wenigstens ist allein auf diese Weise das mehrfache Schwanken eines sonst hinlänglich festen Charakters zu erklären. Daß jene unsichtbare Macht für ihn eine nur gefühlte, nicht ihrem Wesen nach klar erkannte gewesen, wollen und dürfen wir zur Ehre des Prälaten hoffen.

*) vom 31. Oktober 1837.

Aus der deutschen Schweiz.

I.

Mehr noch als den Studirenden, wäre einer andern Classe meiner Landsleute richtige Einsicht in manche schweizerische Verhältniße zu wünschen, nämlich den Schulmännern, welche hier eine Anstellung suchen möchten. Ich will dazu einen Beitrag geben, zunächst über die Secundar- und ähnliche Mittelschulen der deutschen Schweiz. Geringer Gehalt: 700 bis höchstens 1200 Schweizer Franken; große Arbeit: oft 33 ja 38 Lehrstunden die Woche; hohe Preise aller Bedürfniße; gar wenig Lebensfreude; kalte Gnade von den Höhern, Widerwillen gegen den „Fremden" bei der Masse, — das sind einige der äussern Annehmlichkeiten, welche der fremde Lehrer in der Regel zu erwarten hat. Doch dieß nur im Vorbeigehen; sehen wir, was unter manchen der neuen Secundarschulen eigentlich zu verstehen sey.

Im Canton Zürich (wo das Schulwesen nicht am schlechtesten bestellt ist) bringen die Ortschaften eines Bezirks so viel zusammen, um ein Schulzimmer zu mie-

then und einen Lehrer anzuſtellen, welcher etwa 25 — 35 Kindern Deutſch, Franzöſiſch, Mathematik, Naturkunde, Religion, Geſchichte, Zeichnen, Singen, Schönſchreiben u. ſ. w. beibringen ſoll, — und das nennt man eine Secundarſchule! Wer nun die Staatsprüfung in der Hauptſtadt glücklich beſtanden, darf eine ſolche Stelle hoffen, allerdings auch wohl eine beſſere, doch jedenfalls iſt zu bedenken, daß ſein ganzes Wirken, ſo wie alle Ausſichten auf Beförderung in die engen Grenzen eines Cantons, wo es der Stufen nicht viele giebt, gebannt ſind, und man müßte ſich in dem einen Canton ſchon auſſerordentlich hervorgethan haben, um ohne nochmalige Prüfung in einen andern berufen zu werden. Dazu kommt, daß in allen ſo kleinen Staaten, wo die obern Behörden als Nachbarsleute perſönlich mit Allen bekannt ſind, auch perſönliche Gunſt, und in der Schweiz noch politiſche Genoſſenſchaft, die Beförderung faſt ausſchließlich entſcheiden. Dieſe obern Behörden für einen Lehrer ſind bei weitem nicht immer die Staatsregierung, ſondern meiſt der Orts-Schulrath, ehrliche Bürger, aber keineswegs fähig einen Lehrer rein nach ſeinem amtlichen Werthe zu beurtheilen und zu behandeln. Daher haben in den letzten zwei bis drei Jahren ſchon manche der neuberufenen Lehrer ihr Amt wieder abgegeben, und noch neulich ließ ein im Aargau angeſtellter Deutſcher in die Augsb. Allg. Zt. als Warnung einrücken, daß in dieſem Canton — wo doch die Staatsregierung die betreffenden Verhältniße leitet — weder beſtandene Prüfungen noch geleiſtete Dienſte im Geringſten beachtet würden. Ich kenne dieſe ſpecielle Sache nicht, will auch nichts weiter ſagen über die unſägliche Heheit, mit welcher oft Dorf- und Stadtregenten auf den „Fremden" herabſehen, dem ſie huldvoll „das Brödli geben" — dergleichen mehr oder minder erträglich zu finden iſt Geſchmacksſache, — aber das merke ſich Jeder als Regel, daß der Verſuch eines ſolchen armen „Fremden," gegen Schulvorſtände oder andere Gewalten ſich höhern Orts (wenn es überhaupt einen ſolchen giebt) zu beſchweren, allgemein für die albernſte Vermeſſenheit gilt. Wer jedoch alle die genannten und ſonſt manche Uebelſtände gering achtet, wird wenigſtens folgende zwei Punkte nicht ſo leicht nehmen. Erſtens: Wer ſeine Stelle verlaſſen will, muß in der Regel drei und ſogar ſechs Monate vorher aufkündigen. Zweitens: Nicht nur iſt von keinem Ruhegehalte für Unfähiggewordene irgendwo die Rede, ſondern auch der beſte Lehrer kann, nach gewiſſen Terminen, ohne Weiteres, ohne die geringſten fernern Anſprüche verabſchiedet werden.

Abgeſehen von dem herabwürdigenden Taglöhnerverhältniß ſolcher Beamtung, bemerke man nur, wie die erſte jener Clauſeln den Angeſtellten faſt unlösbar bindet. Setzen wir den gewiß höchſt ſeltenen Fall, daß eine Erledigung drei, ja vier Monate vor dem nothwendigen Eintritte des neuen Lehrers ausgeſchrieben würde, ſo nimmt doch die Friſt der ſchriftlichen Meldungen, der Prüfung der Bewerber und bis zur entſcheidenden Wahl wenigſtens zwei, oft drei Monate hinweg, und ſo muß der auf obige Weiſe Gefeſſelte entweder auf ungewiſſen Erfolg ſeiner Bewerbung hin, gleichzeitig aufkündigen, oder gerade die beſten Gelegenheiten, als welche gewöhnlich am wenigſten warten können, vorüberziehen laſſen. Dagegen iſt nach der zweiten Clauſel die anſtellende Behörde nur auf gewiſſe Friſten gebunden. In Zürich und Aargau z. B. werden die Wahlen alle ſechs Jahre erneuert, und wie da auch der verdienteſte Lehrer durchfallen kann, hat unter Andern der Profeſſor Fröhlich in Aarau erfahren. Die von örtlichen und Privat-Corporationen abhängigen Schulmänner werden meiſt nur auf ein Jahr gedungen, und hier und da kann man ihnen ſogar alle Vierteljahre den Laufpaſſ geben. Der Zweck ſolcher ſchweizerhaft liberalen Bedingungen iſt leicht einzuſehen. Man kann erſtens, ſeine Leute immer mit Entlaſſung ſchrecken und ſie ſo als demüthige Diener halten, und vornehmlich zweitens, ſo wie nach und nach junge Schweizerbürger ſich herangebildet haben werden, ſagt man den „Fremden" den Handel auf, und gibt das „Brödli" den eigenen Kindern. Die Rechnung iſt vollkommen richtig, und wird dem, der ſeine beſten Jahre hier zuſetzt und ſich damit zugleich der Heimat entfremdet, hinreichend Gelegenheit geben, die ſchweizeriſche Großmuth zu erproben.

So viel über die Verhältniße fremder Lehrer an hieſigen Mittelſchulen. Mögen nur diejenigen Deutſchen, welche einen Verſuch hier machen wollen, aus meiner Darſtellung wenigſtens den Rath entnehmen, ſich vorläufig über folgende Punkte zu erkundigen: 1) Iſt die Schule vom Staate oder von anderen Corporationen abhängig? 2) Wieviel Klaſſen zählt ſie? 3) Wieviel ſind Lehrſtunden, und welches die Pflichten auſſer denſelben? 4) Wie ſteht es insbeſondere um die beiderſeitigen Aufkündigungstermine? — Gewöhnlich iſt über dieſe Dinge in den Ausſchreibungen nichts zu entnehmen, denn man weiß hier gar wohl, daß genaue Kunde davon nicht beſonders lockend ſeyn würde.

II.

Wie zu erwarten ſtand, hat man verſucht, meine früher mitgetheilten Bemerkungen über die Schweizer Univerſitäten*) zu widerlegen, oder wenigſtens etwas davon abzuhandeln. Was die Lebensverhältniße im Allgemeinen betrifft, ſo berufe ich mich dreiſt auf die Erfahrung eines Jeden, welcher mehr und dauerndere Beziehungen zu dieſem Lande gehabt, als auf einer flüchtigen Vergnügungsreiſe entſtehen; hinſichtlich einiger andern Punkte möge Folgendes Platz finden.

Was manche Schweizerſtädte für ihre Lehranſtalten thun, ſey ehrend anerkannt. Aber wie ſchwach und ſchwankend es um die beſte der neuen Hochſchulen, die von Zürich, ſtehe, könnte ein Fremder ſchon ſchließen aus dem Streite, der über dieſen Gegenſtand im vergangenen Sommer zwiſchen den zwei beſten Zürcher Zeitungen geführt wurde. Die Sache leidet keine kurze Darſtellung, und eine weitläuftige kann hier um ſo mehr wegfallen, als ich nur behaupte was Niemand leugnet: daß preuſſiſche Unterthanen durch das Verbot der hieſigen Univerſitäten auch in wiſſenſchaftlicher Hinſicht eben ſo wenig und wohl weniger verlieren, als wenn ihnen z. B. Roſtock oder ſonſt eine kleine Univerſität wäre geſchloſſen worden. — Wiſſenſchaftlicher Geiſt läſſt ſich freilich ſo wenig als das Gegentheil gerade beweiſen, ob jedoch derſelbe in Zürich je einheimiſch war, lehrt nicht ſowohl eine Reihe von Autoren die dort geboren aber nicht gebildet wurden, als der Umſtand, daß Zürich wie alle andere Cantone ſeine neuen Lehranſtalten, hohe und mittlere, meiſt mit Fremden — Gott weiß mit welchem Widerwillen, mit Fremden! — beſetzen muß. Ja, als neulich der Seminardirector Scherr, ein Fremder, mit ſeiner Entlaſſung drohte, erkannte ſelbſt der große Rath, daß alsdann das ganze Schulweſen des Vaterlandes in bodenloſen Abgrund verſinken müße. So gering ſind die Früchte des frühern wiſſenſchaftlichen Geiſtes ſelbſt in Zürich, und von dem jetzigen ſeh' ich bis heute äuſſerſt wenig, wohl aber das Nützlichkeitsprincip durch und durch, und daneben, ſo weit es mit Worten gethan iſt, Republicanismus und Freiheitsprickeln bis auf die letzten Schulbänke hinab. Ich kann nicht umhin, hier ein Beiſpiel zu geben, wie dieſe engherzige Freiheitsthümelei ſelbſt an Unterricht und Wiſſenſchaft zerrt und modelt. Bei der, durch genannten Herrn Scherr geleiteten, radicalen Umgeſtaltung des Zürcher Schulweſens fand dieſer vor Allem nöthig, in Eile neue Schulbücher anzufertigen, als da ſind: Deutſche Grammatik, franzöſiſche desgleichen, Realbuch, Lehrbuch, und vielleicht noch andre die ich nicht kenne. Schon ein flüchtiger Vergleich, noch mehr die Erfahrung, zeigt, daß ſie den vorhandenen, auch in Zürich erprobten Büchern gleicher Art an wiſſenſchaftlichem Gehalt wie an Brauchbarkeit für die Schüler weit nachſtehen, und doch iſt ihre Einführung von oben herab befohlen. Warum wohl? Ei, weil ſie ſo trefflich für Republiken, namentlich für die beſte auf Erden, für Zürich, zugeſchnitten ſind. Man betrachte unter andern den „Bildungsfreund" des Herrn Scherr, ein ſtarkes Buch, beſtimmt, Muſter aller Arten der poetiſchen und proſaiſchen Darſtellung zu liefern. Gleich vorn, um Kindern die ver-

*) Siehe den Aufſatz: Die Univerſitäten der deutſchen Schweiz, in Nr. 7. des Jahrganges 1837 dieſer Blätter.

ſchiedenen Satzarten und Betonungen einzuüben, ſtehen tief politiſche Sätze aus Joh. v. Müller. Gleich darauf dramatiſche Proben: Schillers Tell, faſt vollſtändig, ſonſt keine dramatiſche Sylbe! Ferner die Lieder und kleinern Gedichte: Toaſte für politiſche Vereine, Schützenlieder, Satyren gegen Diplomaten u. dgl., liefern den Hauptſtoff zur Bildung des jungen Republicaners, und bei der Auswahl der erzählenden Gedichte iſt kein leitender Gedanke ſichtbar als der, daß möglichſt viel Großthaten auf Schweizer, Republicaner, Bürgersleute, Ungerechtigkeiten aber und Greuel einzig auf Könige und Fürſten fallen. Nun beginnen die Muſter in Proſa mit Freiheitskämpfen der Griechen, folgen Freiheitskämpfe der Römer, zur Abwechſelung Freiheitskämpfe der Deutſchen, und endlich Freiheitskämpfe der Schweizer faſt den dritten Theil des ganzen Buchs hindurch, ſo daß vor lauter Freiheitskämpfen kaum für andre Dinge Platz bleibt, als noch für das Kraftſtück alles republicaniſchen Jugendfutters, die politiſchen Allegorien, „Thierzeichnungen" genannt, über Jeſuiten, Zeitungsſchreiber, Fürſten und Pfaffen. So bildet der Zürcher „Bildungsfreund." In den andern Büchern ganz derſelbe Geiſt, ſo daß z. B. das Realbuch ſich klüglich hütet, den Leonidas König zu nennen: Erführe die liebe Jugend, daß Könige bisweilen etwas Beſſeres thun als Blut ſaugen und Schweizer bedrängen, ſo müßte ja der alleinſeligmachende Republicanismus einen ſchmählichen Riß bekommen. Doch genug hiervon! Ich frage nur, ob ſolch erbärmliche Freiheitsfaſelei, womit Regierung und Schulrath die Jugend bis zum Gymnaſium hinauf zu verſäuern ſtreben, ſo begünſtigt, nicht auch das Univerſitätsleben durchdringen, und ächt wiſſenſchaftlichen Geiſt verkrüppeln und erſticken helfen wird?

Allerdings mag die kosmopolitiſche Art des Schwindels und der Revolutionswuth mit den deutſchen Flüchtlingen hier ein- und zum Theil auch wieder ausgewandert ſeyn. In Schweizerſeelen iſt kein Raum für dergleichen weitläuftige Ideen, weder im Guten noch im Böſen, aber jene politiſche Säure, welche alle traulichen Gefühle zerſetzt, jene Lehre der Volksſouverainetät, welche ein contractliches Nützlichkeitsverhältniß ſtatt Lieb' und Treue zwiſchen Regierte und Regierende einſchiebt — das fand hier in der Schweiz den rechten Boden, und iſt, zum Bewuſſtſeyn auch der Maſſen gedrungen, in das Weſen des Volkes vollends verwachſen. Ein ſouverainer Schweizer erkennt in der ſelbſtgemachten Obrigkeit nur einen Gutsverwalter, dem man für gute Wirthſchaft nicht zu danken, nur zu zahlen hat, und gegen den jeder Pöbelhaufe, wenn die Wirthſchaft deſſen ſouveraines Wohlgefallen nicht erwirbt, ſich zu empören berechtigt und ſogar verpflichtet iſt. Was ſoll in dieſer herzloſen Atmoſphäre der Deutſche, dem Lieb' und Treue gegen ein verehrtes Fürſtenhaus, Gottlob! noch heilig und inneres Bedürfniß iſt? Was ſoll er täglich dieß Gefühl als gutmüthige Einfalt lächerlich machen und mitleidig verſpotten laſſen? Gerade der Student, ſo ſcheu vor dem Fluche des Lächerlichen, lernt hier nichts leichter als ſeiner Pietät ſich ſchämen, und damit iſt ſie ausgetilgt für immer!

Und ſo darf ich meine Anſicht über die volle Zweckmäßigkeit des Verbots hieſiger Univerſitäten als begründete Ueberzeugung hier nochmals wiederholen, womit den Regierungen einen guten Rath ertheilen zu wollen, ich mir übrigens niemals angemaßt habe.

Neueſter Verſuch die Lehre von der Volks-Souverainetät mit der Natur der Dinge und der Geſchichte in Einklang zu bringen.

II.

Sismondi. „Es iſt in der That nicht genug, eine populaire Regierung zu haben, ſie muß auch ihre Aufgabe erfüllen. Dieſe iſt aber nicht ſo einfach und Allen ſo einleuchtend, ſondern im Gegentheil, die mächtigſte und verwickelſte, die ſchwierigſte aller Aufgaben, welchen die Menſchen ihre Kräfte widmen können. Eine alte Maxime der franzöſiſchen Oekonomiſten: laissez faire et laissez passer, die ſie der Regierung in Beziehung auf den Handel und die Fortſchritte des Nationalreichthums gaben, hat die Geiſter nur allzu zugänglich für den Glauben gemacht, daß die Thätigkeit der ſocialen Gewalt rein negativ ſeyn müße, daß ſie blos beſtimmt ſey, das Uebel zu hindern, und daß ihre ſchönſte Rolle darin beſtehe, ſich ruhig zu verhalten. Man hat ſich zu ſehr überredet, es reiche hin: der Regierung ihre Kraft zu entziehen. Man hat zu ſehr die Thätigkeit, zu welcher dieſe Gewalt beſtimmt iſt, und die Wiſſenſchaft vergeſſen, die dieſe Thätigkeit lenken muß. Was iſt der Zweck der Menſchen? Was iſt der Zweck der menſchlichen Geſellſchaft? Das Glück und der Fortſchritt Aller. Vergeſſen wir nicht, daß dieſe beiden Gegenſtände unſerer Wünſche immer vereinigt ſeyn müßen, daß das Wohlſeyn ohne Vervollkommnung uns nicht genügen würde. Wir wollen Beides für Alle und für Jeden, wir wollen ſie für das ganze Volk, für jede Familie, für jedes Individuum."

Anmerkung. Auch gegen dieſe Auffaſſung des Zweckes der Geſellſchaft müßen wir uns von dem oben angegebenen Standpunkte der Betrachtung aus erklären. Von der ſouverainen Gewalt das Glück jedes Einzelnen und das Glück der ganzen Geſellſchaft zu fordern, heißt jener eine Aufgabe aufbürden, der ſie in keiner Weiſe gewachſen iſt, weil dieſelbe weit über alle menſchlichen Kräfte hinausgeht. Es iſt überhaupt eine der gefährlichſten Anmaßungen, wenn der Menſch mit der Anforderung zum Genuße des höchſten Maßes irdiſcher Glückſeligkeit in das Leben tritt. Dieſe Forderung iſt an und für ſich ſchon eben ſo unſittlich und irreligiös, als ſie von geringer Kenntniß des Lebens, der Natur des Menſchen und der Beziehungen deſſelben zu Gott und der Natur zeugt. Iſt irdiſches, ungetrübtes Glück ohne vollkommene, überirdiſche Tugend möglich? Liegt nicht in jedem Menſchen der Keim der Sünde, und hat folglich nicht Jeder ein gewiſſes Maß des Leidens, als Strafe wie als Heilmittel verdient? Liegt nicht überhaupt auf dem ganzen Geſchlechte der verſchuldete Fluch der Sünde und des Irrthums? Und wenn dem alſo iſt, und dieſe Degradation der menſchlichen Natur nicht geleugnet werden mag, wie ſteht es dann um jenen abſoluten Anſpruch des Menſchen auf irdiſches Glück, den ihm die „Geſellſchaft" oder die „ſociale Gewalt" verſchaffen ſoll? So finden wir hier, wie überall, bei tieferem Eingehen auf die Irrthümer der falſchen Staatslehre, als Urquelle derſelben eine irreligiöſe, auf hochmüthigem Verkennen der ſündhaften Natur des Menſchen beruhende Weltanſchauung, aus welcher, wie aus einem irrigen Princip, alle irrigen Folgerungen in Beziehung auf den Staat, die menſchliche Geſellſchaft und das Princip der Gewalt fließen.

Umgekehrt kann freilich keineswegs geleugnet werden, daß der geſellige Zuſtand unter den Menſchen, und die Exiſtenz einer das Recht und die Gerechtigkeit auch äuſſerlich ſchützenden Gewalt eine Wohlthat, und mithin ein Glück für die Menſchheit ſey, daß die Entſchlüße der Herrſcher das Wohl und Weh vieler Menſchen nahe berühren, und daß Jene die heilige Pflicht haben, dieß in ihrem geſammten Thun und Laſſen zu bedenken; — aber zwiſchen dieſen einfachen und nahe liegenden Wahrheiten, und jener abſtracten Annahme: daß der „Staat" die Menſchen glücklich zu machen, der Einzelne alſo ſein Glück vom „Staate" zu fordern habe, liegt ein großer Unterſchied. Fordern kann der Unterthan vom Herrſcher wie von jedem Andern nur Gerechtigkeit; Wohlthaten und freundliche Gefälligkeiten ſind eine Liebespflicht, ohne deren Erfüllung freilich weder der Staat noch irgend ein anderes geſelliges Verhältniß auf die Dauer würde beſtehen können, auf die aber dennoch Niemand einen ſtrengen rechtlichen Anſpruch hat.

Sismondi führt dann weiter aus: „daß, um einen doppelten Zweck zu erreichen, nicht die Kenntniß der beſtehenden Geſetze genüge; man müſſe ſich zur Philoſophie des Rechts, zur Theorie der Wirkungen der Verwaltung und der Gerechtigkeitspflege auf die Menſchen erheben. Es ſey nicht genug, die verſchiedenen Wiſſenſchaften zu kennen, ſondern um die Erziehung der Jugend in einem Staate zu leiten, müße man die Philoſophie der Erziehungslehre ſtudirt haben; es ſey nicht genug, ſich gewiſſenhaft der Religion anzuſchließen, die man bekennt,

man müße ſich hoch genug erheben, um den religiöſen Geiſt der Menſchen und das Gute und Böſe, welches man von denſelben zu erwarten habe, beurtheilen zu können, man müße ſich über den engen und intoleranten Sectengeiſt ſtellen, und ſelbſt in der Religion dem Fortſchritte die Thür öffnen." Man müße in national-ökonomiſcher Hinſicht die Kunſt verſtehen, den Reichthum ſo zu vertheilen, daß die Lage des Armen verbeſſert, ſeiner Intelligenz ein größerer Spielraum gelaſſen, ſeine Moralität gefördert werde; man müße nicht nur den Zuſtand des eigenen Volkes, ſondern auch die Lage, die Kräfte, die Verfaſſung, die auswärtigen Verhältniße aller andern Nationen kennen. Man müße endlich die Lehre vom Gelde und vom Credit, die Strategie, das Seewesen und vor Allem die Kriegskunſt verſtehen. „Wahrlich," ſchließt Sismondi, „wenn man den ganzen Kreis der politiſchen Wiſſenſchaften erwägt, ſo erſchrickt man, wie viel Studium, Talent, Genie und Erhabenheit des Charakters ſie erfordern."

Anmerkung. Trotz aller Uebertreibungen, die in der eben mitgetheilten Schilderung des Berufs der Staatsgewalt liegen, und trotz des offenbaren, aus dem gewöhnlichſten und flachſten Unglauben des Zeitalters hervorgehenden Irrthums: daß die Staatsgewalt ſtillſchweigend über die Religion geſetzt, und für berechtigt erklärt wird, dieſe nach ihrem Wohlgefallen machen und auſſer Credit ſetzen zu können, — liegt dennoch in jenen Aeuſſerungen die große Wahrheit, daß weder das nächſte, beſte, aus der Volksmaſſe herausgegriffene Individuum, noch der große Hauſe oder das Aggregat dieſer Einzelnen die Einſicht, die Summe der materiellen Kenntniße, und die Eigenſchaften des Charakters habe, die zur Regierung eines Staates, zumal in den verwickelten Verhältnißen der neuern Zeit nöthig ſind. Hiermit iſt dann freilich zugleich das wichtige Zugeſtändniß gemacht, daß die Volksſouverainetät, als eigentliche Herrſchaft des wirklichen Volks entweder gar nicht realiſirt werden könnte, oder daß dieſer Verſuch, wenn er dennoch gemacht würde, nur zu namenloſer Verwirrung führen müßte.

Sismondi. „Es exiſtirt, ſagte öfters Frau von Staël, eine Meinung, die geiſtreicher iſt als die des geiſtreichſten Menſchen von der Welt, das iſt die des Publikums, denn dieſe Meinung des Publikums umfaſſt die ausgezeichneteſten Meinungen insgeſammt, ſie klärt ſie auf, ſie ſchärft die eine derſelben an der andern, ſie iſt endlich die Summe des Beſten, was jene enthalten, und iſt nicht blos die mittlere Größe zwiſchen der weiſeſten und der abſurdeſten. Eben ſo exiſtirt in der öffentlichen Meinung eine vollſtändige ſociale Wiſſenſchaft, die entwickelter und tiefer iſt, als ſie jemals ein Publiciſt aufſtellen konnte. — Dieſe Meinung iſt es, die wir zur Gewalt berufen, wenn wir die Volks-Souverainetät proklamiren. Wir fordern dieſe Souverainetät der Nationalintelligenz, d. h. der aufgeklärten, tugendhaften, fortſchreitenden Meinung, die ſich in der Nation gebildet hat. Um den Gedanken eines beſſern Zuſtandes der Geſellſchaft zu faſſen und ihn zu realiſiren, um den Fortſchritt Aller zu befördern, muß man Allen voraus ſeyn, es bedarf dazu nicht allein des Talents, ſondern des Genies. Die Nation kann nur durch ihre tugendhafteſten und aufgeklärteſten Mitbürger gut regiert werden. Nicht dieſe ſind es, die kraft ihrer Tugend und ihrer Einſicht das Recht zur Souverainetät haben, es iſt die Nation, die als Souverain, ein Recht auf jede Tugend und jede Intelligenz hat, die jene beſitzen. Wenn man dieſe abſonderte, um aus ihnen eine regierende Ariſtokratie zu machen, ſo würde man ihnen das Intereſſe einer Kaſte einflößen, welches wahrſcheinlich Tugend und Intelligenz zerſtören würde; aber wenn man, um ihnen nicht mehr einzuräumen als ihren gleichen Antheil an der Souverainetät, ſie in der Minorität laſſen wollte, wohin ſie durch die Natur der Dinge geſtellt ſind, ſo verliert man alle Vortheile dieſer Tugend und dieſer Intelligenz, und man kommt nicht zum Ziele."

Anmerkung. Wir haben gegen die Anſicht der Frau von Staël zunächſt einzuwenden, daß ſie in einer ihrer erſten und oberſten Vorausſetzungen falſch iſt, und ſodann, daß ſie in Hinſicht der in ihrer weitern Entwickelung liegenden Wahrheit auf eine augenſcheinliche Myſtifikation hinausläuft. Daß in der Meinung des Publikums, oder in der Summe und dem Aggregat aller Meinungen, die Wahrheit oder jene Fülle der Weisheit liege, welche der Cultus der öffentlichen Meinung vorausſetzt, iſt eine völlig unbegründete, durch nichts gerechtfertigte Vorausſetzung. Daher hängt auch die Behauptung völlig in der Luft, daß die in der ſ. g. öffentlichen Meinung liegenden ſtaatsrechtlichen Doctrinen tiefer und ſcharfſinniger ſeyen, als jemals die Lehre eines Publiciſten geweſen. Kann denn nicht auch eine beſtimmte Zeit oder ein beſtimmtes Volk entweder in ſeiner geiſtigen Entwickelung noch gar nicht bis zu einer tiefern Anſchauung und Ergründung des Staats und der menſchlichen Geſellſchaft gekommen, oder in Folge großer Verirrungen wieder von der richtigern und tiefern Anſicht abgefallen ſeyn? Wer dieß leugnen wollte, müßte zugleich behaupten, daß die öffentliche Meinung jedes Volk auf jeder Stufe ihrer Entwickelung immer den höchſten Grad ausgebildeter, politiſcher Weisheit in ſich beſchlöſſe, was ohne innern Widerſpruch ſchwerlich geſagt werden könnte. Soll dagegen dieſe Vergötterung der öffentlichen Meinung weiter nichts beſagen, als daß die öffentliche Meinung, in dem Sinne: daß darunter die Summe der Meinungen aller Einzelnen verſtanden wird, zugleich nothwendig das Beſte enthalte, was bei dieſem Volke von irgend einem Individuum gedacht oder gemeint wird, — ſo iſt dieſer Satz freilich unbeſtreitbar, enthält dafür aber auch weiter nichts als eine leere Tautologie, die zu gar keinem praktiſchen Reſultate führt. Denn wer ſoll entſcheiden, welche Meinung die weiſeſte und tugendhafteſte unter den unzähligen iſt, deren Geſammtheit die „öffentliche Meinung" bildet? Wer ſoll die tugendhafteſten und aufgeklärteſten Glieder der Nation, durch welche dieſelbe allein gut regiert werden kann, auswählen? Soll jede Meinung, die ſich ſelbſt für die beſte und weiſeſte ausgiebt, das Recht haben ſich als ſolche geltend zu machen, d. h. zu regieren? Dieß hieße die Anarchie zur Regel erheben, und den Zuſtand der Geſellſchaft auf unlösbare Weiſe verwirren. Oder ſoll die Gewalt oder die größere Zahl entſcheiden? Dieß ſtellt Sismondi ausdrücklich in Abrede. Oder ſollen endlich diejenigen, in deren Händen ſich factiſch die höchſte Macht befindet, das Recht haben über die Weisheit und Tauglichkeit der verſchiedenen Meinungen und den Vorzug der einen vor der andern, das Urtheil zu ſprechen? Da ſie hierbei aber begreiflicherweiſe keine andere Ueberzeugung zur Norm und Richtſchnur nehmen, als ihre eigene, ſo führt dieſe Löſung der Frage zu dem ſehr einfachen Reſultat: jede Macht, in deren Händen die Herrſchaft liegt, regiert nach ihrem beſten Wiſſen und Können, und folgt dabei den Rathſchlägen, die ſie für die weiſeſten, beſten und heilſamſten hält. Und ſo iſt es allerdings, und wird, unſers Erachtens, auch ſo bleiben, bis an's Ende der Zeiten.

Redacteur: Dr. Streit Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt

Herausgegeben von Dr. Ernst Ludwig von Gerlach. Redigiert von Dr. Hellmuth von Gerlach.

Berlin, den 15. Januar 1925. Nr. 1

Zum Geleit.

Wir wollen nicht viel Worte machen. Wir wollen nur sagen, was wir wollen. Wir wollen Deutschland wieder groß machen. Wir wollen, daß Deutschland wieder eine Macht wird, die in der Welt etwas gilt. Wir wollen, daß Deutschland wieder eine Macht wird, die in der Welt etwas gilt. Wir wollen, daß Deutschland wieder eine Macht wird, die in der Welt etwas gilt.

Der Weg zur Macht.

Der Weg zur Macht ist lang und schwer. Er führt durch Not und Elend, durch Kampf und Opfer. Aber er führt zum Ziel. Wir wollen diesen Weg gehen, mit Gottes Hilfe und mit der Hilfe aller, die mit uns gehen wollen.

Unsere Ziele.

Unsere Ziele sind klar. Wir wollen die Freiheit Deutschlands. Wir wollen die Einheit Deutschlands. Wir wollen die Macht Deutschlands. Wir wollen, daß Deutschland wieder eine Macht wird, die in der Welt etwas gilt.

Unsere Mittel.

Unsere Mittel sind: Wort und Schrift, Rede und Tat, Opfer und Hingabe. Wir wollen nicht mit Gewalt, sondern mit dem Geist. Wir wollen nicht mit Lüge, sondern mit der Wahrheit. Wir wollen nicht mit Haß, sondern mit der Liebe.

Unsere Freunde.

Unsere Freunde sind alle, die mit uns gehen wollen. Unsere Freunde sind alle, die Deutschland lieben. Unsere Freunde sind alle, die Deutschland wieder groß machen wollen.

Unsere Gegner.

Unsere Gegner sind alle, die Deutschland klein machen wollen. Unsere Gegner sind alle, die Deutschland knechten wollen. Unsere Gegner sind alle, die Deutschland verderben wollen.

Unsere Hoffnung.

Unsere Hoffnung ist Gott. Unsere Hoffnung ist Deutschland. Unsere Hoffnung ist, daß Deutschland wieder eine Macht wird, die in der Welt etwas gilt.

selber geschaffenen Götzen der sogenannten öffentlichen Meinung steht. Hoffen wir zu Gunsten der von jener Versammlung Vertretenen, daß deren Mitglieder sich in Bezug auf strafrechtliche Gegenstände größeren Scharfsinns und mehrerer Unbefangenheit erfreuen, als beides hinsichtlich staatsrechtlicher Fragen der Fall zu seyn scheint.

Neuester Versuch die Lehre von der Volks-Souverainetät mit der Natur der Dinge und der Geschichte in Einklang zu bringen.

(Schluß.)

III.

Sismondi. „In der That, die Lenkung eines Staates ist schwerer als die eines Schiffes. Indessen, wenn dieß sich auf einem unbekannten Meere befindet, und unter tausend Unwissenden einen Steuermann enthält, so würden diese Unwissenden unsinnig seyn, wenn sie Jenem nicht das Steuerruder ließen, oder wenn sie behaupteten, die Lenkung des Schiffes müße nach Mehrheit der Stimmen geschehen. Nicht der Steuermann hat das Recht das Schiff zu lenken, sondern es ist das Recht Aller, die einem Geschick entgegengehen, aus der Geschicklichkeit des Geschicktesten Nutzen zu ziehen, um das Leben und Eigenthum Aller in Sicherheit zu bringen. Der Zweck der Vereinigung ist kein anderer, als der: das größte Talent und die größte Tugend an's Licht zu bringen, um sie zum größtmöglichen Wohle Aller anzuwenden. Bei einer großen Gefahr, bei einer tiefen Bewegung fehlt der Instinct dem großen Haufen nicht, die großen Männer zu erkennen, und das Genie kommt oft ohne Mühe an seinen wahren Platz. Aber es ist selten, daß die politischen Fragen dem Volke gleichzeitig das Gefühl der Gefahr und das Bedürfniß des Vertrauens einflößen. Wenn wir jedes Individuum um seine Meinung befragen, werden wir bei den wenigsten den Ausdruck der National-Meinung antreffen. Das gemeine Volk, des Unterrichts beraubt, und fast überall retrograden Vorurtheilen hingegeben, wird sich weigern, seinen eigenen Fortschritt zu begünstigen. Je unwissender das Volk ist, desto mehr wird es sich jeder Art von Entwickelung widersetzen. Je mehr es jedes andern Genußes beraubt ist, desto mehr wird es sich mit hartnäckiger Wuth an seine Vorurtheile klammern, als an das einzige Eigenthum, welches ihm bleibt. Man sollte glauben, Pferde vor sich zu sehen, welche bei einer Feuersbrunst nicht aus dem brennenden Hause herauszubringen sind. Man zähle die Stimmen in Spanien und Portugal, gestern noch waren sie für Aufrechthaltung der Inquisition. Man zähle sie in Rußland, sie werden für den Despotismus des Zaars seyn. Man zähle sie überall, sie werden für die lokalen Gesetze und Gewohnheiten seyn, die am meisten der Verbesserung bedürfen, sie werden für die Vorurtheile seyn; es scheint, daß dieser Name, mit dem man die Meinungen bezeichnet, welche der Pöbel annimmt, ohne sie erörtert zu haben, genug sage; er reicht hin, um uns zu lehren, daß die Massen sich an fertige Meinungen halten, und daß nur die kleine Zahl der Denker sich darüber erhebt, um sie von Neuem zu beurtheilen." — — —

— — — „Das allgemeine Stimmrecht, welches die Menschen wie einfache Ziffern betrachtet, oder wie eben so viele gleiche Einheiten, und dieselben zählt, anstatt sie zu wiegen, beraubt die Nation ihres kostbarsten Gutes, des Einflußes aller ihrer ausgezeichnetsten Männer."

„Es genüge die Frage: wie würde die Entscheidung der Majorität in allen den Fragen seyn, die bereits durch die nationale Wissenschaft, den nationalen Willen und die nationale Tugend entschieden sind? Frankreich, England, Deutschland wissen ohne Zweifel, daß die Erde sich um die Sonne dreht; aber man befrage in diesen drei Ländern die Majorität durch die allgemeine Abstimmung, so wird die Antwort lauten, daß die Sonne sich um die Erde drehe. Steigen wir von einem wissenschaftlichen Begriff zu einer, in einem Falle des gemeinen Lebens zu schöpfenden Entscheidung herab. Ein Ertrunkener wird aus dem Fluße gezogen, man frage durch die allgemeine Abstimmung: was mit ihm geschehen solle; die Antwort wird lauten, daß man ihn bei den Beinen aufhängen müße, damit er das Wasser ausspeie, welches er getrunken hat. — Während des Todeskampfes der Polen, würde Alles was in Frankreich und England Tugend und Energie besaß, sie mit den größten Opfern haben retten wollen. Man kann sagen, daß Frankreich und England den Krieg wollten, denn die Summe der energischen, überlegten, tugendhaften Willensbestimmungen, ist der wahre Wille der Nation. Aber die allgemeine Abstimmung würde uns die Summe der Apathien, die Summe der Gleichgültigen geliefert haben. Die Einen wußten zu wenig was Polen sey, um es zu wollen, die Andern verabscheuten zu egoistisch die Conscription und die Steuern, um Opfer zu bringen. Die größere Zahl um Rath fragen, heißt zur richtigen Mitte gelangen wollen. Die allgemeine Abstimmung kann abwechselnd die Nation in beide Extreme werfen, aber ihr Ruhepunkt ist die richtige Mitte."

Anmerkung. Wenn Sismondi in der eben mitgetheilten Stelle von der Vergleichung des Staates mit einem Schiffe ausgeht, so ist dieses Gleichniß in so fern hinkend, als der Steuermann allerdings in gewisser Hinsicht als ein Diener der Passagiere angesehen werden kann, während der Fürst im Grunde nur seine eigene Sache verwaltet. Jener wird durch die Menschen um einer gewissen Kunst oder Geschicklichkeit willen, dieser durch die Vorsehung auf seinen Posten berufen. Richtig und passend dagegen ist diese Zusammenstellung in so fern, als im Staate so wenig wie auf dem Schiffe, die Masse oder der große Hause zur Regierung berufen ist oder seyn kann, sondern als der Natur der Sache nach derjenige regiert, der den Uebrigen in irgend einer Hinsicht, sey es durch Reichthum und Macht, Ansehn, Tapferkeit, Ehre seines Geschlechts oder höhere Wissenschaft überlegen ist. Auch regiert dieser Mächtigere nicht deswegen, weil sich die Andern von ihm regieren lassen wollen, sondern weil er der Mächtigere d. h. Andern überlegen ist, und er würde über die Schwächern herrschen, selbst wenn diese widerstrebten, ja selbst, wenn er sich dieser Last der Herrschaft entziehen wollte.

Sismondi entwickelt nun in dem Mitgetheilten eine Lehre, die dem Grunddogma des Liberalismus unserer Tage mit einer Entschiedenheit entgegen tritt, zu welcher sich zu erheben es nicht selten selbst Gutgesinnten an Muth gebricht. Der Schlußstein des modernen Liberalismus ist der Satz: die Meinung der Majorität ist die Quelle der Wahrheit; Sismondi behauptet: die Meinung der Mehrheit ist unbedingt die Quelle der Absurdität. Wir wollen diesen Satz in seinem Princip mit nichten anfechten, halten ihn vielmehr aus demselben Grunde für unwidersprechlich richtig, aus welchem überall in der Schöpfung das Edelste und Beste sich in der entschiedensten Minorität befindet, weshalb es z. B. auch unendlich viel mehr Kieselsteine als Diamanten giebt. Hierin liegt demnach die feierlichste Verzichtleistung auf das Princip des modernen Constitutionalismus. Allein andrerseits führt unser Autor Beispiele zu Gunsten seiner Behauptung (mit der wir, wie bemerkt, im Princip übereinstimmen) an, die ganz geeignet scheinen könnten, uns in unserer Meinung irre zu machen. Der Geist der Massen sey überall der retrograden Bewegung geneigt, in Spanien spreche sich die überwiegend große Mehrheit des Volkes für die alte Religion des Landes und das Königthum aus. Das portugiesische, niedrige Volk sey „dem Ungeheuer Don Miguel" nachdem er seine beiden Hauptstädte, seinen Schatz und seine Arsenäle verloren, trotz der schlecht verhehlten Feindschaft von Frankreich, England und Spanien treu geblieben. „Die italienischen Patrioten, die so großmüthige Anstrengungen machen, um ihrem Vaterlande eine Freiheit zu verschaffen, in der seine Unabhängigkeit und sein Ruhm liegt, die auf einem Boden, der von dem Blute so vieler Märtyrer benetzt ist, sich noch alle Tage hinzudrängen, um ihrem Vaterlande ihr Vermögen, ihr Glück und ihr Leben zum Opfer darzubieten, sind meistentheils noch zu jung, als daß sie, wie wir, in ihrem schönen Lande eine Insurrection hätten ausbrechen sehen kön-

nen, wo das gemeine Volk unter dem Rufe viva Maria, morte alla liberta! die Patrioten verfolgte, plünderte und erwürgte, und mit Entzücken die Fahnen ihrer österreichischen Unterdrücker begrüßte. Heute freilich versichern die Italiener, daß das fremde Joch das Volk enttäuscht, daß dessen Gesinnung sich in mehreren Provinzen geändert habe, daß man in andern die Landbewohner durch die Abschaffung gewisser Abgaben der Sache des Liberalismus geneigt machen könne. Trauriges Mittel, eine Meinung zu verführen, die man als Souverain proklamirt! — Nichtsdestoweniger ist die Majorität nicht für sie. Im Gegentheil: Rom könnte noch immer den großen Jagdhund gegen sie los lassen." — Eben so wenig habe selbst in den Republiken die Masse eine progressive Tendenz. Die kleinen streng demokratischen Cantone der Schweiz wären im Gegentheil streng conservatorisch, sie forderten sogar alle Jahr ihre Verbündeten auf, die Pressfreiheit abzuschaffen. „Es giebt in der Welt keine absolutere Demokratie als die der kleinen Cantone, die Zehnten in Wallis und die Gemeinden von Graubündten; ohne Zweifel stehen hier Volksführer und Leiter an der Spitze, dieß ist die nothwendige Consequenz einer solchen Regierung; fast immer sind diese Leiter Edelleute oder Priester, und man kann überzeugt seyn, daß sie an der Spitze einer Demokratie alle Vorurtheile, alle Neigungen ihres Standes bewahren werden." — Ueberhaupt, versichert Sismondi, bestehe die jetzige Gährung der Schweiz darin, daß eine kleine Zahl von Freunden des Fortschrittes für den Liberalismus auf dem politischen und religiösen Gebiete arbeite, während der demokratische Geist sich überall diesem Fortschritte entgegenstemme.

Es bedarf wohl kaum einer Bemerkung, daß wir diese kostbaren Geständniße eines widerwilligen Sehers der Wahrheit mit großem Vergnügen in Empfang nehmen. Soviel ist demnach gewiß, daß das, was die Freunde der Revolution den Fortschritt nennen, d. h. die Zerstörung des alten Rechts und jeder lokalen Gewohnheit, die Entkirchlichung des Volkes, die Auflösung aller natürlichen Bande der Herrschaft und Abhängigkeit, — in den meisten Ländern Europa's die Mehrheit des Volkes nicht nur nicht für sich hat, sondern daß diese Mehrheit eben denselben „Fortschritten" mit dem äussersten Abscheu widerstrebt. Es ist ferner gewiß, daß nur eine kleine Zahl von Sophisten, (mögen sich diese als ministerielle Diener der Gewalt und Beamtenkaste, oder angebliche Volksvertreter constituirt haben,) jene Wege verfolgen will, die zum Verderben des Volkes führen. Es ist demnach im hohen Grade wahrscheinlich, daß dieses Reich der „richtigen Mitte" oder der langsamen und legalen Revolution an demselben Tage ein Ende haben würde, wo die lügenhafte Fiction der Volkssouverainetät durch Einführung eines allgemeinen Stimmrechts sich der Wahrheit nähern würde. — Diese Ansicht widerspricht auch der oben ausgesprochenen Wahrheit nicht: daß die Masse als solche nicht im Stande sey sich zu regieren. Es fehlt ihr allerdings dazu in jeder Weise die Fähigkeit, und eine Regierung des großen Haufens ist eine Absurdität, und führt zur Absurdität. — Dadurch ist aber keineswegs die andere Wahrheit ausgeschlossen: daß dem wirklichen Volke selbst ein instinktartiges Bewusstseyn dieses naturgemäßen Verhältnißes inwohnt, und daß das wirkliche, durch den Pseudophilosophismus noch nicht berührte Volk, sich in demselben Augenblicke, wo man es zur allgemeinen Abstimmung aufforderte, nicht den Sophisten, sondern denen unterwerfen würde, in denen es seine Wohlthäter, und wegen ihrer überlegenen geistigen oder weltlichen Macht, seine natürlichen Herren erkenne, den christlichen Priestern und den großen Grundherren, vorausgesetzt jedoch, daß der Einfluß beider in dem Lande und Volke, wo jener Aufruf an die wahre öffentliche Meinung gemacht würde, noch in seiner vollen Kraft und Wirksamkeit besteht. Es begreift sich daher leicht, warum die tiefer blickenden Anhänger der Zerstörung sich mit der äussersten Erbitterung gegen die allgemeine Abstimmung erklären.

Allein bei dieser Gelegenheit drängt sich unwiderstehlich die weitere Frage auf: dürfen die Freunde des Rechts, die Anhänger des Princips der Erhaltung in Kirche und Staat, aus den angegebenen sehr plausibeln Gründen ihre Bemühungen mit denen der consequenten Vertheidiger des Princips der Volkssouverainetät vereinigen, und wie diese, nach dem Muster der Gazette de France, auf Einführung eines suffrage universel hinarbeiten, um dem mittelrevolutionairen, pseudophilosophischen Repräsentativ-Staate ein Ende zu machen?

Wir gestehen gerne, daß auf einem gewissen Standpunkte der Verhältniße, und unter der Voraussetzung, daß die gemäßigte Revolution in einem Lande bereits zur Herrschaft gelangt ist, eine Versuchung solcher Art manches Verführerische haben, und mit blendenden Gründen unterstützt werden könne. Dennoch glauben wir die oben aufgeworfene Frage im Geiste einer rechtlichen Staatslehre entschieden verneinen zu müßen. Allen unsern Einwendungen liegt vornehmlich die Ueberzeugung zum Grunde: daß der Mensch im Vertrauen auf die Unfehlbarkeit seiner kurzsichtigen Berechnungen der Zukunft, keine Experimente mit der Gesellschaft machen soll. Wohl mag es im Rathe der Vorsehung beschlossen seyn, daß eine Reconstruction der natürlichen Verhältniße nur aus einer gründlichen Zertrümmerung und Umkehr des Bestehendem hervor gehen soll; allein was vielleicht die göttliche Allmacht sich vorbehalten, soll der Mensch in eitler Ueberhebung nicht auf sein Gewissen nehmen. Was der Vorsehung frei steht zu ordnen nach ihrem Wohlgefallen, ist für den Sterblichen, wenn er es mit keckem Muthe zu vollbringen sich unterwindet, leicht ein Verbrechen; er soll und darf nicht an dem gesammten geselligen Zustande Böses verüben, damit das Gute daraus entstehe, so wenig ihm ein Meuchelmord an dem Einzelnen frei steht, wenn dessen Tod, nach menschlicher Einsicht, auch für das Ganze ein unzweifelhafter Vortheil wäre. Denn dem Menschen ist das Gesetz Gottes als eine Leuchte auf seinem Wege auf Erden, und als ein Wächter seines Entschlusses gegeben; was darüber hinausgeht ist ein vorbehaltenes Recht des höchsten Herrn der Welt, dessen Wege unerforschlich sind. So möchten wir also zunächst an Jeden, der im Vertrauen auf die oben angedeuteten Ansichten es unternehmen wollte, für das allgemeine Stimmrecht und die möglichst consequente Realisirung der Lehre vom souverainen Volke thätig zu seyn, die Frage stellen: ob er des günstigen Erfolges so sicher sey? Wie wenn ein Theil dieser mit Stimmrecht begabten Gesammtheit aller Individuen, im Gefühl seiner neuen Macht, statt sich seinen natürlichen Herren zu unterwerfen, zuvor den Versuch machte, jeder Ueberlegenheit, jeder hervorragenden Stellung in der Gesellschaft, also dem Reichthum, der Geschlechts- und Familien-Ehre, der Kirche, der Gelehrsamkeit, der höheren Bildung, einen Krieg auf Leben und Tod zu erklären? Man sage nicht, daß die Mehrheit — nach eigenem Zugeständniße der Liberalen — für die Erhaltung seyn würde. Wie, wenn die erhaltende und die zerstörende Partei, nachdem zuvörderst die Gesellschaft sich in ihre Atome aufgelöst, sich mit den Waffen in der Hand zählen müßten? Wer würde dann wünschen oder auch nur den Gedanken ertragen können, zu jener Zerbröckelung und Atomisirung mit Bewusstseyn und Absicht beigetragen zu haben? Und wäre nicht schon der Durchgangspunkt zu jenem Zustande, das suffrage universel, wie es die Gazette de France verlangt, eine unwürdige und unredliche Heuchelei? Liegt nicht für jeden rechtlichen Freund der Ordnung Gottes auf Erden, in jenem Hinleiten auf einen Zustand, den er selbst doch nur als einen unnatürlichen und unsinnigen erklären kann, eine Lüge, welche die Heiligkeit der Sache schändet, die zu vertheidigen uns die Pflicht befiehlt? Wir verabscheuen die anarchische und irreligiöse Lehre von der Volkssouverainetät, wir glauben sie unhaltbar und praktisch unmöglich zu realisiren, wir hoffen, daß eine consequente Durchführung derselben sie nothwendig stürzen müße, — aber wir wollen sie eben deßhalb einstweilen als die wahre Lehre des politischen Heiles preisen, sie befördern, zu ihrer Verwirklichung rathen und helfen, um durch das Uebermaß des Unsinns der Vernunft die Wege zu öffnen, um durch Uebertreibung der unnatürlichen Verrenkung, die Glieder des geselligen Körpers wieder in ihre natürliche Lage zu bringen! Welche Unwahrheit und welch

ein gefährlicher Umweg, wobei mögliche, ja wahrscheinliche und faſt nothwendige Zwiſchenereigniſſe ſo wenig in Anſchlag gebracht ſind! Darum harre Jeder der göttlichen Schickung; will dieſe vielleicht durch die natürliche Entwicklung der falſchen Zuſtände die Geſellſchaft auf den Standpunkt des Rechtes und der Wahrheit zurückführen, ſo werden menſchliche Kräfte allerdings den abwärts rollenden Wagen nicht aufhalten können, aber Niemand wage es auch, ſeinen verderblichen Lauf beſchleunigen zu wollen, wenn er nicht die Schuld eines Verraths an der Menſchheit auf ſich laden will!

Sismondi. „Wir ſind in unſerm modernen Europa an Regierungen gewöhnt, die nicht zu dem Zwecke des Wohles Aller gegründet worden, an Patrimonialherrſchaften, wo die Völker blos als ein mehr oder weniger nutzbares Eigenthum betrachtet werden. Ihre Herren beſchäftigen ſich nur damit, ſie mit Vortheil auszubeuten, und nicht, ſie dem Reichthum, der Intelligenz und der Tugend näher zu bringen. Als dieſe Völker anfingen ihre Lage zu erkennen, ſich zu fühlen, ihre Stimme erſchallen zu laſſen, dachten die Herrſcher, erſtaunt oder erſchrocken über die ungewohnten Töne, nur daran ihnen Stillſchweigen aufzulegen. Bald betrogen ſie die öffentliche Stimme durch Prieſter, die der Gewalt verkauft waren, bald corrumpirten ſie dieſelbe durch Leichtſinn und Vergnügungen oder durch den Köder eines falſchen Ruhmes, bald legten ſie ihr durch Schrecken und Todesſtrafen Schweigen auf. Niemals verſtanden ſie ſich, ſie zu hören und ihre Rathſchläge zu befolgen. Dieſe Feindſeligkeit der Gewalt gegen die öffentliche Meinung, hat uns daran gewöhnt, immer nur die Hinderniße, durch welche ſie unterdrückt wird, vor Augen zu haben. Wir haben die Souverainetät dieſer öffentlichen Stimme proklamirt, und wir haben uns nicht einmal die Mühe gegeben zu unterſuchen, wie ſich dieſe öffentliche Stimme bildet."

Anmerkung. Die eben mitgetheilte Stelle enthält ein Mißverſtändniß der Patrimonialherrſchaft, das als wahre Verleumdung derſelben charakteriſirt werden muß. Es hat noch Niemand behauptet, daß nicht jeder Herrſcher, der aus eigener und nicht aus übertragener Macht regiert, ſeinen Unterthanen vor Gott Gerechtigkeit und Liebe ſchuldig ſey. Daß dieſe Pflichten nicht erfüllt und gröblich verletzt werden können, daß ſie nach Ausweis der Geſchichte verletzt worden ſind, wer wollte es leugnen? Aber wenn man die Geſchichte nicht wiſſentlich oder von blindem Vorurtheile beſeelt, von vornherein verdrehen und verfälſchen will, ſo wird man auch nicht in Abrede ſtellen können, daß die Tyrannen glücklicherweiſe immer nur die Ausnahme von der Regel bildeten. Nun können aber die aus eigner Macht d. h. von Gottes Gnaden regierenden Herrſcher, — ihrer bei weitem überwiegenden Mehrheit nach — unbedingt den Vergleich mit jenen aushalten, die in den Ländern, in welchen die Revolution feſten Fuß gefaſſt, angeblich im Namen und kraft einer von unten herauf geſchehenen Delegation, „zu dem Zwecke des Wohles Aller" eingeſetzt wurden. Wer dieß bezweifelt, betrachte z. B. die verſchiedenen, aus jenem Princip der Volksſouverainetät entſtandenen Regierungen in Frankreich ſeit 1789, in Spanien, in Portugal, in Neapel (während der Revolution) und in Amerika, und frage ſich, ob dieſe mehr für Recht und Freiheit, ob ſie mehr für die materiellen und geiſtigen Intereſſen der Völker gethan haben, als die legitimen Patrimonialherrſcher. Er frage ſich, wie in jenen Ländern die „öffentliche Stimme" behandelt worden, wenn ſie den herrſchenden Doctrinen oder den Zwecken der Gewalthaber widerſtrebte, — und entſcheide dann: ob je die Tyrannei des blindeſten Wüthrichs, der aus eigener Macht regierte, jener Form des Abſolutismus gleich kam, die im Namen des „gemeinen Wohls" oder des ſouverainen Volkes geübt wird!

Als eben ſolche Verdrehung der Wahrheit muß zugleich auch der Satz angeſehen werden: daß die Patrimonialherrſcher immer nur die Völker als ein mehr oder weniger nutzbares Eigenthum angeſehen hätten. Eine ſolche Behauptung ſetzt eine Befangenheit und Mißkennung des Faktiſchen voraus, die ein betrübendes Zeugniß von der Macht des politiſchen Irrſinns über die einfache Anſchauung der handgreiflichſten Verhältniße giebt. Hat denn der Satz, daß der Beherrſcher eines Landes aus eignem, ihm von Gott verliehenen Rechte regiere, den Sinn: daß alle in dieſem Lande lebenden Menſchen nothwendig Sklaven, daß ſie mit Leib und Seele Eigenthum des Herrſchers ſeyen? Grade eben ſo wenig als die Behauptung: daß ein Hausherr ſein Haus als Eigenthum beſitze, und kraft dieſes Eigenthums von ſeinen Miethern und Dienern gewiſſe Leiſtungen zu fordern habe, die Folgerung rechtfertigt: er ſey der Eigenthümer dieſer Menſchen.

Dieß Alles iſt ſchon häufig erörtert und genugſam erläutert worden, der Fanatismus der Anhänger des neuen Freiheitsglaubens hat es aber immer gerathener gefunden, dieſe Erklärung, die alle jene Einwendungen von vornherein abſchneidet, mit Stillſchweigen zu übergehen, und dem patrimonialen Princip eine Auslegung zu geben, die ſeiner thatſächlichen und geſchichtlichen Bedeutung in's Angeſicht widerſpricht. — In einem ſpätern Artikel werden wir Sismondi's Anſichten über das Repräſentativſyſtem prüfen.

Gloſſe.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Flammen welche in kurzen Zwiſchenräumen drei europäiſche Hauptſtädte heimſuchten, in jeder das ergriffen, was dem Herzen des betheiligten Volkes am nächſten ſteht, in Petersburg die Wohnung der geliebten Herrſcherfamilie (wobei es allein der Geiſtloſigkeit des Conſtitutionnel vorbehalten war, Unheimliches und politiſch Gefährliches zu wittern,) im handelnden England die Börſe, zu Paris ein Schauſpielhaus. — Zugleich geben eben dieſe Cataſtrophen einen belehrenden Wink in Bezug auf die gerühmte Civiliſation. Nordiſche Barbaren entreißen den Flammen Koſtbarkeiten von ungeheurem Werthe, und am nächſten Tage wird kein Stück vermiſſt, zu London benutzen die Taſchendiebe das Gedränge, um eine reichliche Ernte zu halten, die franzöſiſche Induſtrie endlich dehnt ihre Thätigkeit nicht allein auf die zu rettenden Gegenſtände, ſondern auch auf unverſehrte Häuſer aus, deren Gemächer erbrochen und beraubt werden.

Redacteur: Dr. Streit Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 5. Berlin, den 3ten Februar. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Literarische Erscheinungen. — Aus Frankreich. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 1. Februar 1838.

Der Aufstand in Kanada scheint durch die energische Thätigkeit des General Sir John Colborn beendet, welcher die bei le grand Brulé versammelten letzten Insurgenten-Haufen gänzlich zersprengt hat. Die Maßregeln der britischen Regierung, um in diesen ausgedehnten Landstrichen die Ruhe dauernd zu sichern, liegen bis jetzt nur in allgemeinen Umrißen vor, woraus soviel zu entnehmen ist, daß man vor Allem die Autorität des Gouvernements wieder herzustellen, demnächst aber mit großer Milde zu verfahren geneigt ist; eine weitere Vermuthung auszusprechen möchte gewagt seyn, da in diesem merkwürdigen Lande der schlechten Theorie und des trefflichen Instinkts, die praktischen Resultate oft ganz anders ausfallen, als man erwarten konnte. Da wir uns indeß in diesen Blättern unter Anderem auch die Aufgabe gestellt haben, die praktische Entwickelung der politischen Theorien zu verfolgen, so mögen hier einige Betrachtungen Platz finden, die sich bei den bisherigen Verhandlungen über die Kanadischen Verhältniße aufdringen.

Zunächst ist in diesem Lande der Grund des Aufstandes ein bei weitem unrechtlicherer, als der, welcher im vorigen Jahrhunderte die Staaten von Neu-England bewog, den Krieg mit dem Mutterlande zu beginnen. Damals behaupteten die amerikanischen Colonien, und zwar nicht ohne Wahrheit, das von ihnen nicht beschickte Parlament von England habe kein Recht, Steuern in ihrem Namen zu bewilligen. Das Assembly-House von Kanada dagegen verweigert die Steuern für seine eigene Verwaltung, und bestreitet, ganz nach den modernsten Staats-Theorien, der Königin von Großbritannien, das Recht in ihrem eigenen Lande Eigenthum zu besitzen; die Klagen lauten nur auf Mißbräuche in der Verwaltung, so wie auf unangemessene Begünstigung der Engländer vor der Einwohnerschaft französischen Blutes.

Merkwürdig ist, den liberalen Colonial-Minister zu dem Geständniß gedrängt zu sehen, daß eines der größten Uebel für Unter-Kanada aus der Verfassungs-Urkunde von 1791 entspringe. Diese bestimme die Wahl der Deputirten zum Assembly-House lediglich nach der Volkszahl, ohne dabei andere Interessen zu berücksichtigen, woraus sich denn das sonderbare Resultat ergeben, daß diese zumeist aus Franzosen gebildete Corporation, allen zum materiellen Wohl des Landes dienenden Unternehmungen schon darum feindlich entgegen trat, weil der Handel sich fast gänzlich in den Händen der Engländer befand, welche bei weitem die Minderzahl ausmachten. Dabei darf man nicht vergessen, daß die Partei, woraus das jetzige Ministerium hervorgegangen, nichts versäumt hat, um durch ihre unglückliche Reform Alt-England einem so traurigen Ideale möglichst nahe zu bringen, daß sie nicht bedacht hat, wie aus einer Repräsentation nach der Kopfzahl, niemals ein anderes als zufälliges Resultat hervorgehen könne.

Wenn die in Unter-Kanada hervortretenden sonderbaren Gegensätze, der älteren französischen und neueren britischen Bevölkerung, so wie die confessionellen Unterschiede beider, wesentlich zu den entstandenen Reibungen beigetragen haben, so sind sie höchstwahrscheinlich doch auch der Grund gewesen, der die Allgemeinheit des Aufstandes verhinderte; auch ist sehr in Betracht zu ziehen, daß nach allen Nachrichten der katholische Clerus keineswegs — wie etwa in Belgien — gegen die protestantische Regierung Partei ergriffen hat. Hierin liegt vielleicht ein Beweis für die Richtigkeit des Grundsatzes, wonach dermalen in England die katholischen Kirchenangelegenheiten behandelt werden, indem man die Rechte der evangelischen Landeskirche zwar aufrecht erhält, aber den Katholiken für die Angelegenheiten der ihrigen völlige Freiheit gewährt, ohne sich durch Verträge zu binden.

Am auffallendsten sind wohl die Ansichten über die Kanadischen Angelegenheiten, welche sich bei den Declamationen über die Räthlichkeit des Aufgebens der Colonie kundgegeben haben. Papineau, Mackenzie, die englischen Radikalen, und — sogar einige der Minister waren darin einig, daß es am besten sey, Kanada aufzugeben, inseferrn es nur auf eine gute Art geschehen könne. Der Handelsminister Poulet Thomson sprach dieß geradezu aus, und Lord John Russel wand sich zwischen seinen schlechten Theorien und seinen guten englischen Gefühlen. Nur der Herzog von Wellington wagte es, einfach von britischer Ehre zu sprechen, und die Minister zu tadeln, daß sie die Debatten nicht mit einer würdigen Erklärung der Königin eröffnet hätten: ihre Herrschaft in der empörten Provinz behaupten zu wollen. „Das Land bringt nichts ein, und nöthigt uns überdem, schlechtes statt gutes Bauholz zu kaufen", war das tief- und freisinnige Argument, womit Jene die feige Felonie *), welche sie anzurathen wagten, entschuldigen wollten! Dahin ist es also gekommen, daß man das Verhältniß zwischen Fürst und Volk nach dem Gewinn an baarem Gelde berechnet, hiermit machen sich also die liberalen Ideen in der Politik geltend, und mittelalterlicher Unsinn ist die Behauptung, daß die Obrigkeit gegen ihre Unterthanen Liebespflichten habe, daß diese heilig sind, und auf einer von Gott festgestellten Ordnung beruhen. Warum tadeln aber dieselben freisinnigen Politiker die Fürsten an der Geldküste, wenn sie ihre Unterthanen als Sklaven verkaufen, während sie zugleich die Königin Victoria auffordern, ihre treuen Unterthanen in Amerika der Willkür Papineau's und seiner Genossen preiszugeben, weil sie ihr nicht genug Geld einbringen. In unserer aufgeklärten Zeit ist also die Treue eine kaufmännische Berechnung geworden, und die Ehre eine leere Phantasterei!

Der Entwurf der neuern portugiesischen Constitution — die wievielste es sey, womit dieses unglückliche Land heimgesucht wird, vermögen wir ohne Nachschlagen nicht anzugeben — ist vollendet, und soll alsobald den Cortes vorgelegt werden. Von der hoffnungslosen finanziellen Lage des „regenerirten" Staats, gewährt nichts ein so treues Bild, als der Bericht einer Commissien, welche mit Prüfung der Vorschläge des Finanzministers beauftragt war, worin Folgendes als zweckdienlich empfohlen wird: 1) die sogenannte schwebende Schuld zu capitalisiren, 2) dasselbe mit dem vorhandenen Papiergelde zu thun, 3) zwölfhundert Contes in Scheinen auszugeben, die i. J. 1840 aus dem Ertrage des Tabakspachtes eingelöst werden sollen, 4) andere dreitausend Contes in Certificaten auszugeben. Und doch ist dieses Elend, welches seine Existenz nur auf Kosten der Zukunft zu fristen vermag, noch immer das kleinere, im Vergleich mit der ganzen Lage des Königreiches, wo Recht, Ordnung, Gesetz nachgerade zu den verschollenen Begriffen gehören, — Alles zu größerer Verherrlichung der liberalen Ideen!

In der spanischen Deputirten-Kammer fanden äusserst lebhafte Discussionen über die unglückliche Lag des Landes und die Mittel statt, wodurch eine bessere Zukunft zu gewinnen sey; sie lieferten aber kein anderes Ergebniß, als daß wir dießmal die Bekenntniße eines Ministers über den Lauf der Dinge vernehmen: „Herr San Miguel spricht

*) Bekanntlich kann nach dem Lehnrechte sowohl der Lehnsherr wie der Vasall sich der Felonie schuldig machen

von unsern Hülfsmitteln. Glaubt er etwa, daß man in vierzehn Tagen hunderttausend Mann aufstellen könne, und weiß er nicht, daß in demselben Maße, als neue Rekruten ausgehoben werden, viele zu den Aufrührern übergehen, während andere, die schon längst zur Armee gestoßen seyn sollten, noch in ihrer Heimat verweilen? Hat man vergessen, daß von den zweihundert Millionen, die unter lautem Enthusiasmus decretirt wurden, siebenzig noch im Rückstande sind, und daß das Volk die größten Opfer bringen mußte, um die gezahlten hundert und dreißig Millionen herbei zu schaffen? Welche Ungerechtigkeiten sind dabei zugleich verübt worden! Und was den Credit im Auslande betrifft, glaubt man etwa, daß es so leicht sey zu borgen, wenn die Fonds an den auswärtigen Börsen zu zwanzig Procent notirt sind?" — Die vielbewunderte Rede, womit bei dieser Gelegenheit Graf Toreno zum erstenmale wieder aufgetreten, ist im Grunde genommen nichts, als ein Programm der zahmen Revolutionaire, welchen höchstwahrscheinlich die nächste Zukunft Spaniens gehört. Alle ihre Hoffnungen beruhen entweder auf dem Einschreiten Frankreichs, oder auf einer, unter den Auspicien dieser Macht zu versuchenden (vielleicht bereits versuchten) Verständigung mit Don Carlos; die erstere Aussicht muß dermalen als völlig vernichtet gelten, und die zweite wird Jeder, welcher nur einigermaßen die bestehenden Verhältniße zu würdigen weiß, für eine reine Unmöglichkeit halten.

In den baskischen Provinzen hat keine Veränderung der gegenseitigen Stellungen stattgefunden, in Navarra scheint es den Royalisten gelungen zu seyn, sich auch zwischen Pampelona und dem Ebro so festzusetzen, daß die Communikation jener Stadt mit der Rioja (Straße von Tafalla und Caparreso) völlig unterbrochen ist. Don Carlos befand sich zuletzt zu Llodio, Espartero war mit zwölf Bataillonen und etwas Reuterei in Vitoria eingerückt, und Oraa in die Gegend von Teruel marschirt. Ueber die Fortschritte und Begegniße der Expedition unter Basilio Garcia haben wir nur sehr mangelhafte und unsichere Nachrichten. Der gefällige Telegraph läßt sie eine Niederlage erleiden, und durch zwei Colonnen lebhaft verfolgen, nach französischen legitimistischen Blättern soll aber der genannte General am 12. Januar in der Nähe von Cuenca einen Angriff der Christinos kräftig zurückgewiesen, und über Coral de Almaguer, am 16. Yepes, erreicht haben, welcher Ort anderthalb Meilen südlich von Aranjuez liegt.

Die Sitzungen der französischen Deputirten haben wieder begonnen, ohne etwas Interessantes darzubieten, wenn man die bedeutungsvolle Frage des — im Rausche der großen Woche beseitigten — Costums der Abgeordneten ausnimmt, welche bisher schon von den Zeitungen erwogen, nunmehr durch einen förmlichen Antrag in der Kammer angeregt worden ist. Größere Bewegung der Gemüther, als von dieser Angelegenheit, steht zu erwarten, wenn das verspätete Gesetz wegen definitiver Feststellung der Einnahmen und Ausgaben d. J. 1835 endlich erörtert wird, indem ein Paragraph desselben den Vorschlag enthält: die unbestreitbare Forderung von 3½ Millionen Franken, welche der Staatsschatz an die Civilliste zu machen hat, mit einigen von letzterer erhobenen Ansprüchen zu compensiren, deren rechtliche Begründung allerdings mehr als zweifelhaft erscheinen kann. Es ist z. B. im Jahre 1829 für Rechnung König Karls X. Holz im Betrage von 1,754,000 Fr. geschlagen, und gegen Wechsel verkauft worden, die der Staatsschatz nach der Revolution einzog, die Civilliste der Juli-Monarchie aber als ihr angehörend bezeichnet; heiterer aber schwerlich besser begründet sind die Ansätze von 70,000 Franken für Kaninchen, 70,745 Fr. für Fasanen u. s. w., welche die heroische Pariser Bevölkerung im Jahre 1830 bei Gelegenheit ihres Kriegszugs gegen Rambouillet, im dortigen Forste getödtet und verzehrt haben soll. — Indem man sich einer allgemeinen Betrachtung über solche Dinge enthält, ist doch nicht zu leugnen, daß es durch selbe der Opposition zu leicht gemacht wird, nach ihrer Niederlage wiederum ein vortheilhaftes Kampffeld, und bei der Masse Popularität zu gewinnen.

Vielleicht kann es für einen Versuch gelten, den Eindruck des Kammer-Votums über die spanischen Angelegenheiten einstweilen etwas zu mildern und zu verwischen, daß seit einiger Zeit auf das Auskunftsmittel hingedeutet wird, wie nützlich der Königin Christine eine, wenn auch nur in Subsidien bestehende Unterstützung werden müße. Ernstliche Pläne dieser Art sind aus mehrfachen Gründen durchaus nicht voraus zu setzen, und man kommt hinsichtlich derselben in den seltnen Fall, mit dem Constitutionnel einerlei Meinung zu seyn, der beinahe witzig, darüber äussert: „Wir unsrerseits glauben, daß die französische Regierung es in Bezug auf Geldunterstützungen eben so halten werde, wie mit den Unterstützungen durch Truppen. Viel, wird man sagen, hieße uns compromittiren, Wenig wäre Frankreichs unwürdig, es existirt daher nur ein einziger schicklicher Mittelweg, nämlich Nichts zu geben."

Literarische Erscheinungen.

In unserer deutschen Literatur ist jüngst ein Werk erschienen, welches — wie hoch man auch den liebenswürdigen Charakter, die Gelehrsamkeit und philosophische Bildung des Verfassers schätzen mag, — doch in wie fern es die Achtung vor der Kirche, ja die Vorstellung von der Kirche, wie sie bisher bei uns bestanden, ganz aufhebt und leugnet, zu den funestesten Erscheinungen unserer Zeit gehört. Herr Professor Rothe in Heidelberg sucht in seinem Buche über die Anfänge der christlichen Kirche darzuthun, daß die unsichtbare Kirche eine in sich selbst zusammenfallende Abstraction, daß auch alles Hinweisen auf ein Jenseitiges in der Kirche ein abstractes, in sich nichtiges Verhalten, daß Christi Reich in dem Sinne von dieser Welt sey, als eine Zeit kommen müße, wo es ein diesseits Wirkliches werden müße, wenn es überhaupt Etwas seyn solle. Daß dieses Reich Gottes auf Erden, welches eintreten soll, wenn die Kirche (deren Verfall ein nothwendiger, gewissermaßen vom Standpunkt wahrer Philosophie zu befördernder, wenigstens in keiner Weise zu beklagender sey) ganz verschwunden und vom Staate absorbirt wäre, daß das Reich Gottes in diesem hegelisch-rotheschen Sinne ein wirkliches werden könne nur, wenn einmal die Christen sich ihrer menschlichen Gebrechlichkeit und Verdorbenheit entäussert haben, daß es aber, so lange die Christen Menschen bleiben, nur dazu führen kann, daß die weltlich Gewaltigen in der Kirche keine Hemmung ihrer subjectiven Neigungen mehr sehen, daß in ihm, wie in dem Reiche der Kalifen, das Dogma selbst von subjectiven Neigungen der weltlich gebietenden oder die Gewichte des Staates leitenden Individuen abhängen, und wo diese in sich übel berathen sind (wie dergleichen unzähligemal in der Geschichte da war), der Despotismus die innersten Lebensadern der christlichen Gesellschaft krankhaft bewegen muß, — daß also mit einem Worte, ein Reich Gottes in dem Diesseits, ein Reich Gottes auf dieser Welt in Rothe's Sinn auch nur eine Abstraction ist, welcher die Unwirklichkeit, also die Nichtigkeit und Nichtswürdigkeit, im innersten Wesen als nothwendige Seite ihres Wesens anhängt, dieß wollen wir hier nicht weiter erörtern. Hoffentlich ist noch so viel wahres Leben in unserer Theologie, wenn nicht in unseren Kirchen, um eine solche verirrte Lehre nicht deshalb, weil sie von einer sonst achtbaren Persönlichkeit ausgeht, ruhig ihren Verderbenswucher weiter treiben zu lassen. Wir führen dieses Werk hier nur an, als ein charakteristisches Zeichen der letzterischen Richtung, welche sich aus dem Kreise der Hegelischen Schüler (schon nach mannichfachen Seiten mit Hegel selbst, gegen dessen Auffassung der Kirche auch Rothe polemisirt, in entschiedenstem Widerspruch) entwickelt hat. Watke hat die kirchliche Auffassung des alten Testamentes, Strauß die des neuen für nichtig und unhaltbar erklärt. Und wenn auch Rothe sich wohl hütet gegen die Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben, wie die Kirche sie zeither lehrte, wie sie auf die heiligen Schriftworte gegründet sind, mit ähnlicher anerkennenswerther Offenheit und Naivetät, wie andere dieser Richtung verwandte Lehrer zu polemisiren, so liegt diese Polemik doch offenbar in seiner Protestation gegen alles Jenseitige, als gegen einen Wahnbegriff; der Kirche selbst prophezeit, wünscht er den Untergang, und sucht ihn nicht nur als nothwendig, sondern auch als bereits beginnend darzuthun. Was bleibt uns nun von dem, was man zeither Christenthum nannte, übrig, wenn wir diesen Männern folgen, und altes und neues Testament, Kirche und ewiges Leben als auf Lüge, Betrug, allenfalls auf guter

aber beſchränkter Meinung beruhend, oder als Ausgeburten der Abſtraction von uns werfen? Was bleibt uns dann von den Grundfeſten chriſtlichen Lebens noch übrig? Referent wenigſtens beneidet Niemand um den Unglücksreſt, der etwa in einer modiſch-philoſophiſchen Beſprechung des Myſteriums der Trinität beſtehen möchte. Wer aber kennen lernen will, mit welchem unſchuldigen philoſophiſchen Geſicht, mit welcher gelehrten Würdigkeit man dieſe anatomiſche Section unſeres bisherigen Chriſtenthums vornimmt, der leſe das Rotheſche Buch. Hier gilt das neue Teſtament noch als Religionsurkunde, das Chriſtenthum als eine Offenbarung; die Waffen ſind nicht gegen die Urkunden der Kirche, ſondern gegen dieſe ſelbſt, gegen die Wurzeln ihrer Vorſtellung gerichtet, und wahrſcheinlich wird der Verfaſſer gegen jede Identification ſeiner Sache mit der Straußiſchen proteſtiren, während doch beider Beſtrebungen Eine Wurzel, und unbefangen die Sache betrachtet, Ein Ziel haben. Die gemeinſchaftliche Wurzel iſt die Geringachtung des Poſitiven, alles deſſen, was ſich nicht geiſtig (d. h. vor den Begriffen, welche der Same des Hegelſchen Sprachgebrauches nach deſſen Tode entwickelt hat) rechtfertigen läſſt, und das gemeinſchaftliche Ziel iſt das Streben, alles in dieſer Weiſe nicht gerechtfertigt Erſcheinende, als todte Schlacke von ſich zu werfen.

Wäre eine wahre Lebensempfindung in der Kirche, ſo müßte dieſe ganze ketzeriſche Richtung, deren Pflege ſich ein Theil der Hegelſchen Schüler gewidmet hat, dieſes moderne Heidenthum, dieſe Religion des Dieſſeits, ſie müßte längſt reprobirt ſeyn mit allen Zeichen des Abſcheus. Jede andere Corporation hat das Recht, und glaubt die Verpflichtung zu haben, Mitglieder für ausgeſchieden zu erklären, die ihr eigenſtes Daſeyn bedrohen; jeder geſellige Verkehrs-Verein von Kleidermachern hat dazu noch Kraft und Mittel.

Während ſich nun auf dieſe Weiſe bei uns eine religiöſe Umkehr vorbereitet durch eine weitverbreitete, zum Theil auf ſcheinbar ganz verſchiedenem Standpunkte ſtehende, geiſtige Thätigkeit ausgezeichneter Männer, die durch Schrift und Lehre den unberechenbarſten Einfluß auf die eben heranwachſende Jugend haben; während wir, wenn die Vertreter der angegriffenen Auffaſſungen und Ueberzeugungen ſich nicht zum Widerſtande ermannen, während wir unter dieſen Umſtänden dem entgegengehen, daß ehe zwanzig Jahre verfloſſen ſind, dieſe ketzeriſche Richtung der Philoſophie zu der Kirche, daſſelbe von ſich wird ſagen können, was das ſich ausbreitende Chriſtenthum zu dem antiken Heidenthum ſagte: „Wir ſind von geſtern, und haben uns in Euer ganzes Reich, in Garniſonen, Municipien, Handelsplätze, ſelbſt ins Lager, in die fürſtlichen Palläſte, in den Senat und in die Gerichtsbehörden in Menge verbreitet, nur die leeren Heiligthümer Eurer Vorzeit laſſen wir Euch zu alleinigem Beſitze!“ — während es ſich alſo bei uns nun ſchon ganz entſchieden um das Daſeyn oder Nichtdaſeyn des Chriſtenthums handelt, kennt unſer kleines niederdeutſches Nachbarreich von dieſen uns drohenden Gefahren noch keine. Man polemiſirt dort allein über den Umfang der Rechte, welche der Staat bei der Adminiſtration der reformirten Kirche in Anſpruch nimmt, und bildet dadurch zu uns in Deutſchland den entſchiedenſten Gegenſatz, da hier diejenigen, die es eifrig wohl meinen mit dem Beſtehen der evangeliſchen Kirchen, ihre hoffenden Blicke faſt nur auf die Regierungen wenden können, weil die Theologen die Hoffnungen, welche man auf ihren Namen zu ſtellen berechtigt wäre, nur in ſo geringem Grade befriedigen. Oder wäre wirklich bis jetzt die theologiſche Schrift dem Referenten unbekannt geblieben, welche auch nur einem der oben bezeichneten Angriffe auf eine ſo nachdrückliche Weiſe begegnete, daß in den Angreifern und deren Anhängern ſelbſt eine Spur merklichen Geſchlagenſeyns zu erblicken wäre?

Doch auch dieſe kirchlich-ſtaatlichen Händel von geringerem Umfange, von untergeordneterer Bedeutung, wie ſie in den Niederlanden geführt werden, können nicht ohne Intereſſe, nicht ohne Bedeutung ſeyn, wenn Stimmen ſo bedeutender Männer, wie die des durch Gelehrſamkeit, ſittliche Untadelhaftigkeit und edles Streben eben ſo hoch wie durch ſeine perſönlichen Verhältniße geſtellten Staatsrathes Groen van Prinſterer ſich vernehmen laſſen*).

Der kirchliche Streit in den Niederlanden dreht ſich um eine Separation einer, verhältmißmäßig kleinen Anzahl Mitglieder der niederländiſchen reformirten Kirche von derſelben, wie dieſe einer, vom Staate herbeigeführten Anordnung vom Jahre 1816 zu Folge beſteht. Referent bemerkt hier in voraus, daß er einer Separation in keiner Weiſe das Wort redet, denn ſie iſt mehr oder weniger allemal ein dem Tode Verfallen der Separirten. Wer ſich von dem großen, lebendigen Körper einer Kirche trennt, iſt ſofort einem Kleinleben verfallen. In der erſten Generation bleibt in dem Kreiſe der Separirten durch die erlebte und durchlittene Oppoſition Leben; die zweite Generation, ſobald die Kirche die Separirten frei und ſich ſelbſt überlaſſen hat, iſt mit ihrem religiöſen Leben auf die Facultäten eines kleinen Kreiſes beſchränkt, und fährt ſich nothwendig entweder geiſtlos feſt in dem von der erſten Generation Ausgebildeten, verknöchert mithin; oder wird indifferent, verweſt alſo. Separatiſten, welche nicht bekämpft ſind, verfallen mit ihrem Separatismus geiſtigem Tode. Man beachte nur die Früchte der vielen kleinen Gemeinden, die ſich in den Niederlanden und in England aus dem Schooße der reformirten und lutheriſchen Kirche herausgebildet haben; ſie ſind (wenn man einen einigermaßen bedeutenderen Maßſtab anlegt) mit ihrem Geiſtesleben alle äqual Null, und nur wo eine geiſtige Macht oder die Regierung ſie einmal in Conflict bringen, erwacht wieder von Zeit zu Zeit in ihnen ein Zeichen des Lebens, wie ein Sterbender, den lachende Erben umgeben, wohl noch ein paar Mal in ohnmächtigem Eifer das Haupt vom Kopfkiſſen erhebt um zürnend zu lallen, ehe die Zunge für immer gelähmt iſt. Separation iſt geiſtiger Tod, und gewiß, wie jeder Einzelne in ſich bei ſeinem Gewiſſen verpflichtet iſt, bei dem größeren kirchlichen Verein, dem er angehört, zu verharren, ſo lange es ihm nur irgend möglich iſt, ſo hat auch jede Kirche die Verpflichtung Alles, Alles aufzubieten, um zur Separation Geneigte in ihrer Mitte zu halten, und ſie nicht eher freizulaſſen, bis ſich ein völlig unerträglicher und unvereinbarer Widerſpruch der Ueberzeugungen ergeben hat. Will man auf die kleinen, geringfügigen Unterſchiede der dogmatiſchen Ueberzeugungen den Accent legen, ſo iſt alle Kirchengemeinſchaft unmöglich, und es giebt faſt ſo viele Kirchen als Individuen. Wo ſich alſo Individuen zu dem bekennen, was eine Kirche ſelbſt als das ſie Conſtituirende anſieht, aber von ihr abgehen wollen, weil ſie auf irgend eine Nebenſache Gewicht legen, mag man dergleichen auch als kindiſchen, ſtörenden Eigenſinn behandeln, und mit kirchlichen Strafen bedrohen; aber bei dieſer Ueberzeugung, in welcher wir uns alſo gegen Alles ſeparatiſtiſche Weſen ausſprechen, bleibt gleichwohl dieſe andere Ueberzeugung auch ſtehen, daß es beſſer ſey, wo eine innere Ausgleichung evident unmöglich geworden, ſich auf die Gefahr des geiſtigen Todes hin frei zu laſſen, als innerlich Widerſtreitendes blos äuſſerlich zu vereinen. Auch dieſe Ueberzeugung bleibt ſtehen, daß andere als kirchliche Strafen wenig oder nichts fruchten, daß auch dieſe Strafen aber nur da fruchten werden, wo die Kirche noch eine lebendige Wurzel im Gemüthe des Volkes hat.

Gerade aus der Erſcheinung, welche Herr Rothe als den Anfang des Reiches Gottes auf Erden preiſet, leitet Herr Staatsrath Groen v. Prinſterer alle kirchlichen Krankhaftigkeiten der Niederlande ab. „Die reformirte Kirche wird adminiſtrirt. Sie iſt ein Theil der Staatsmaſchine geworden, ein Departement der Regierung. Ein Cultusminiſterium iſt gegründet worden ganz in dem Geiſte der Adminiſtrationsweiſe, die wir von der franzöſiſchen Revolution, in ihrer liberal-despotiſchen Entwickelung, geerbt hatten. Es iſt, nach der Anſicht der Regierung, eine Staatskirche, eine Art von Kirchenſtaat, gebildet worden, deren Lehrer faſt als Officianten, deren Glieder (auch in ihrer Eigenſchaft als Kirchenangehörige und ihren Ueberzeugungen nach) faſt als

*) De maatregelen tegen de afgescheidenen aan het staatsregt getoetst door Mr. G. Groen van Prinsterer. Leiden 1837.

Unterthanen angesehen werden; in welcher der König, der als Glied der reformirten Kirche nur dieselben Rechte wie jedes Kirchenglied besitzt, fast als Regent und Oberhaupt angesehen wird. So ist eine furchtbare Verwirrung der verschiedenen Attributionen erwachsen."

Fassen wir nun für's Erste den actuellen Zustand der gegen diesen Staatskirchenstaat Protestirenden auf, so giebt uns Herr Gr. v. Prinsterer, folgende aus einer Zeitschrift, welche die Separatisten herausgeben, entnommene Data an die Hand. Die Separatisten klagen: 1) über gerichtliche Verurtheilungen, die sie wegen ihres kirchlichen Verhaltens treffen, zu Geldbußen und Gefängnißstrafen. Fast alle Gerichte halten sich zu solchen Verurtheilungen berechtigt, und der Straffälle sind unzählige. In Friesland allein betrugen die Geldstrafen bis letzten Februar 6860 fl. 2) Die Urtheile werden mit besonderer Strenge ausgeführt. Leuten die zu Zahlung der Bußen unvermögend sind, nimmt man selbst Hausrath, Kleider und Kinderzeug. Zu Denkerk hat man die Frau eines Verurtheilten sogar genöthigt, einen Rock vom Leibe zu ziehen, und hat ihn verkauft. Der Verkauf dieser Gegenstände hat am Sonntage statt, weil es dadurch den Verurtheilten (ihren Grundsätzen nach?) unmöglich ist, daß sie sie wieder auskaufen. 3) Die Zusammenkünfte der Separatisten werden mit Gewalt auseinander getrieben. Zuweilen ist es dabei zu Mißhandlungen und Verwundungen gekommen; noch letzte Ostern in Amsterdam. 4) In vielen Gemeinden wird das Militair nur bei den Separatisten einquartirt, in Ein Haus sechs, zehn, zwölf Mann und mehr; eine Familie in Oosterwalde erhielt auf diese Weise 31 Soldaten und einen Officier zur Einquartirung. Reclamationen sowohl als Gesuche um Kostenvergütung bleiben unberücksichtigt. Viele sind auf diese Weise bis zur Nahrungslosigkeit herabgekommen. 5) Die Polizei verweigert den Separatisten ihren Schutz gegen Pöbelmißhandlungen. Bei Rheenen ist ein Haus angezündet worden, während die Separatisten Gottesdienst darin hielten. 6) Selbst wo die Gerichte freisprechen, geht die Bedrückung durch Einquartirung ihren Gang. — Mögen nun auch diese Klagen der Separatisten, wie es immer in solchen Fällen zu geschehen pflegt, manche Uebertreibungen und entstellende Auffassungen enthalten, immer geht daraus hervor, daß die niederländischen kirchlichen Angelegenheiten sich nach Einer Seite hin gestört finden, und Herr Gr. v. Pr. hat gewiß Recht, wenn er die Gleichgültigkeit anklagt, mit welcher die Generalstaaten und andere einflußreiche Behörden und Persönlichkeiten diese Störung zum Theil behandeln. „Es ist keine wahre Vaterlandsliebe, gleichgültig zu bleiben gegen das Schicksal von Landesgenossen. Es ist nicht die wahre Anhänglichkeit an die Regierung, zu schweigen, wenn man etwas nicht loben kann. Später wird wahrscheinlich Mancher bereit seyn, Alles ausschließlich der Regierung zur Last zu legen, den man doch daran erinnern darf, daß er durch sein passives Zuschauen der Schuld der Regierung theilhaft geworden ist. Es giebt Zeiten und Umstände, in welchen man sich durch Schweigen zum Mitschuldigen macht."

So also steht es um das Befinden der Separatisten der Regierung gegenüber. Wie sind sie in diese Lage gekommen? Im Jahre 1816 ist die reformirte Kirche in Niederland von der weltlichen Gewalt organisirt worden, dabei hat man die Gleichheit der Kirchenlehrer, das Verwerfen alles dessen, was nach einem Vorrang schmeckte, (welche Eigenschaften sonst wesentliche Attribute der niederländisch-reformirten Kirche waren) aufgegeben; man hat sich einer Staatsansicht zu Gefallen getrennt von den Grundsätzen, welche die historische Entwickelung der niederländischen Kirche seit Abschüttelung des spanischen Jochs unausgesetzt begleiteten. Man hat die reformirte Kirche in der neuen Einrichtung von 1816 dem Centralisationsprincip unterworfen, und ist 1827 einen Schritt weiter gegangen, indem man eine permanente Synodale Comissie einrichtete, um ihr die Kirchenangelegenheiten in die Hand zu geben. Diesen Schritten analog war die, aus den Zeiten französischen Einflußes gebliebene Abtrennung des öffentlichen Unterrichts von der Kirche, und nur das persönliche Verhalten Seiner Majestät milderte noch die ganze Entwickelung, indem der König erklärte, er achte sich eben so wenig befugt, in die dogmatische Gestaltung der reformirten Lehre einzugreifen, — eben so wenig, als er dazu hinsichtlich der katholischen Lehre befugt sey. Nun wäre allerdings auch die an die Spitze der neuen Kirche gestellte Synode, wie achtbar und gelehrt ihre wenigen Mitglieder seyn mochten, nicht zu solchen Eingriffen berechtigt gewesen, und ihr ganzer Auftrag dahin gegangen, für die Aufrechthaltung der reformirten Lehre zu sorgen — was aber hat sich zugetragen? „Es ist, nachdem in den letzten Jahren die Mitglieder der Synode selbst unter wechselseitigen Beschuldigungen und démentis die Sache veröffentlicht haben, kein Geheimniß mehr, daß durch eine subtile Veränderung des Formulares, welches die Religionslehrer zu unterzeichnen hatten, durch eine wohlbedachte Ausdrucksweise, während Alles dem Scheine nach beim Alten blieb, doch Alles auf lockere Schrauben gestellt wurde." Am Ende stellt sich die Sache so, daß eine Partei vorhanden ist, welcher es um die Sache, um die Wahrheit, eine andere, welcher es um diese nicht, sondern um ein formelles Wesen zu thun ist; die eine will Gottes Wort, die andere ein Reglement. Christus, der im Fleisch geoffenbarte Gott, wurde zu einem göttlichen, zu einem höheren Wesen als die übrigen Geschaffenen; der heilige Geist, zu dem die Christenheit auf den Grund der Bibel neben Vater und Sohn betet, ward zu einer göttlichen Kraft; die Erbsünde ist nichts als sittliche Verdorbenheit, Gebrechlichkeit der Menschen, und in dem Leiden und Sterben des Heilandes war von keiner Erlösung, von keiner satisfactio vicaria mehr die Rede, sondern nur von einer Beziehung Gottes in allgemeiner Menschenliebe. Von Wiedergeburt, Bekehrung, Heiligung sprach Niemand mehr, sondern von Besserung und menschlicher Tugend, und der Himmel steht Jedem offen, der nicht eben pöbelhafte Sünden begeht. Alles ward bequem eingerichtet, und ein Christ war nichts als ein vortrefflicher guter Mensch. Daß man diese Unterschiede noch macht, zwischen dem was sonst war, und dem was jetzt verbreitet ist, mag Manchem als Haarspalterei erscheinen, aber es handelt sich darum, was die reformirte Kirche sey oder nicht. Und wer den Grundsätzen der ersteren wirklich zugethan ist, fühlt und weiß, daß die eigentliche Frage sich stellt über das Aufgeben oder Nichtaufgeben des alleinigen Grundes aller Wahrheit, alles Trostes und aller Verheißung."

Betrachtet man die Sache von diesem Standpunkte, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wie ist es möglich, daß Alles das, was sonst als das Aechte, Rechte, Feste, als der Grund alles göttlichen und heiligen Lebens galt, nun von dem größten Theil des niederländischen Volkes wie vergessen, wie weggewischt ist aus seinem Daseyn? — Der Gründe, die man anführen kann, sind mancherlei. Für's Erste war nach der Leidenszeit der Fremdherrschaft Jeder froh, das Haus Oranien wieder zu haben, und beugte sich in dem Gefühl dieses unschätzbaren Gutes ehrfurchtsvoll, beugte sich auch vor dem, was fremdartig der früheren Weise war, wenn es mit der Befestigung des oranischen Hauses, mit seinen Wünschen zusammen zu hängen schien. Hatte man aus Furcht so lange geschwiegen, aus Furcht vor den Fremden, so schwieg man nun aus Liebe; man freute sich des Augenblicks, und sah sorglos in die Zukunft. Ein anderes Statsoberhaupt als das frühere war von der Vorsehung geschenkt worden, und da das spätere in eben dem Grade geliebt als das frühere gehaßt ward, dachte Niemand daran, ihm den Umfang von Gewalt, den man in Furcht dem früheren eingeräumt, zu bestreiten. Die staatsrechtlichen Vorstellungen und Auffassungen waren in dauernder revolutionairer Verwirrung, und die Regierung konnte nicht umhin, in diese Unklarheit sich von dem Volke hereinziehen zu lassen. Jeder wünschte nach vielfachem Wechsel, nach überstandener Unsicherheit nur Ruhe und Einigkeit, und so gab man Preis, was eben nicht hätte Preis gegeben werden sollen. Man sah überdieß das Zurückkommen zu jenem allgemein menschlich-religiösen Wesen schon als einen Fortschritt an, in Vergleich mit der Ausbreitung offenbarer Atheisterei, welche früher stattgefunden hatte. Daß ausser Christo kein Heil, ausser der Wahrheit Christi keine Wahrheit,

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 5. Berlin, den 3ten Februar. 1838.

ausser seiner Erlösung keine Erlösung sey, daran dachte man im Allgemeinen gar nicht mehr, und der Deismus, jenes allgemein menschliche Verhalten zu Gott, ward die breite Basis des Volkslebens. Nur wer die Entwickelung dieses Unwesens in seiner ganzen Verderblichkeit übersieht, wird ein billiges, ein richtiges Urtheil auch über den Separatismus in den Niederlanden zu fällen im Stande seyn, er wird vor allen Dingen anerkennen müßen, daß der Separatismus erst begann, als man den festen Bibelgrund der Kirchenlehre in den Hintergrund treten ließ, und wie viel auch an dem besonderen Auftreten dieses neu sich ergebenden Separatismus zu tadeln sey, anerkennen muß man, daß in ihm sich ein wahres, ein gründliches und achtbares Bedürfen regt. Wir übergehen die detaillirte Ausführung der Verhältniße, aus denen sich in den Niederlanden die Nothwendigkeit einer Rückkehr zu dem alten Grund der Lehre ergab. Unser Verf. zeigt, daß diese Nothwendigkeit eintrat, und daß dieselben Begebenheiten, welche diese Nothwendigkeit recht deutlich hervortreten ließen, auch mit den Gebrechen der actuellen Kirchenlehre bekannt machten. Es war nun schon dahin gekommen, daß man in mancher Gemeinde nur noch ein verstümmeltes, verwässertes, kraftloses Evangelium; in der That: kein Evangelium, keine frohe Botschaft, kein Wort des Lebens mehr in der Kirche, auf dem Siech- und Sterbebett, beim Unterricht der Jugend finden konnte.

Die Art und Weise wie diese wahrhaft vorhandenen Klagpunkte zur Sprache gebracht worden sind, läßt allerdings mannichfaltigen Tadel zu; aber die Form der Beschwerdeführung soll doch Niemand rügen, ohne zugleich den guten Grund der Beschwerde selbst anzuerkennen. Fragt man aber was geschehen sey, um den Beschwerdepunkt selbst zu erledigen, während die Beschwerdeführung nach der Seite ihrer Form gerügt wurde, — so bleibt Hrn. Gr. v. Pr. zu Folge die Antwort: Nichts ist geschehen bis jetzt, weder von der Synode noch vom Gouvernement. Allerdings lag in dieser Gestalt der Dinge noch kein Grund zur Separation, so lange noch innerhalb der Kirche eine Wahl blieb zwischen getreuen und untreuen Lehrern, und wäre dieser Zustand, wo die Möglichkeit solcher Wahl weggefallen, erst eingetreten, so hätte von Separation nicht mehr die Rede seyn können, denn die Kirche wäre dann selbst nicht mehr Kirche gewesen, man hätte sich von einem leeren Namen, nicht von der Sache getrennt. Diese Geduld, dieß Ausharren nicht bewiesen zu haben, der Vorwurf liegt auf den Separatisten. Sie haben den Kranken verlassen, während noch Hoffnung zu seiner Genesung blieb. — Allein auch hierbei ist nicht zu übersehen, daß es Gemeinden gab, denen dieser Zustand äußersten Verfalles des Evangeliums schon nahe genug gerückt war, indem wenigstens unter ihren besonderen Seelsorgern sich keiner mehr fand, der als dem Evangelium im alten Sinne treu, hätte bezeichnet werden können. Dem Verhungernden ist die Aussicht auf Brod, welches nach seinem Hungertode ankommen wird, ein schlechter Trost. Und mußte die Besorgniß nicht auch da wachsen, wo es noch nicht auf diesen Punkt gekommen war, wenn man in Anschlag brachte, daß für die Abstellung der wahren Klagpunkte etwas zu thun, sich gar keine Neigung zeigte?

Durch Alles dieß soll der Separatismus einigermaßen entschuldigt, nicht gerechtfertigt werden. Wer zum Siege strebt, der soll das Schlachtfeld nicht aus Furcht vor dem Tode verlassen. Gewiß haben die Separatisten einen gerechten Vorwurf, eine Schuld auf sich geladen. Aber das Verfahren der geistlichen Behörden, die statt ein inneres, ein geistliches, ein wahres Bedürfniß auf dem Wege des Geistes zu erledigen, die weltliche Macht zu Hülfe riefen, und mit Gewalt und äußerlichen Mitteln erledigen wollten, was seiner Natur nach nur eine geistige und geistliche Erledigung zuläßt, ist noch weit tadelnswerther. War es nicht, ruft Hr. Gr. v. Pr. aus, als ob man in den Separatisten mit davongelaufenen Leibeigenen zu thun habe? Auf dieser Bahn mußte man wohl am Ende einlenken; es geschah, indem man das einfache Recht kirchlicher äusserer Separation denen zuerkannte, die eine innere Gemeinschaft mit dem actuellen Kirchenregiment nicht mehr haben konnten. Man ließ die Separatisten endlich frei, bestritt aber nun ihr Recht, sich als Gemeinden zu bilden. Die Separation gestand man zu, die Union der Separirten wollte man hindern. Daß auch dieß Bestreben unzweckmäßig und dem wahren Wohl des Staates eben so sehr als der Kirche hinderlich sey, führt nun Hr. Gr. v. Prinsterer weiter aus, obwohl wie wir davon überzeugt, daß Separatismus, so lange noch irgend eine Hoffnung wahren inneren Zusammenbestehens möglich, ein Unrecht und ein Unglück ist.

Möge die redliche Absicht des vortrefflichen Mannes zu ihrem segensreichen Ziele gelangen, mögen auch ausser Niederland aus dem Brunnen seiner Erkenntniß alle die schöpfen, in deren Hände Gott die schwere und ewige Verantwortung der Sorge für seine Kirche und für die Seelen, die er in seiner Liebe zu seiner Herrlichkeit geschaffen, gelegt hat.

Aus Frankreich.

I.

Frankreich, in physischer Beziehung betrachtet, zeigt eine Hochebene, welche nach Nord und Süden abfällt zu den Meeresküsten, hier im köstlichen Schmucke von Feigen und Oliven, dort im kräftigen Schutze von Eichen und immergrünen Tannen; so entsteht ein dreitheiliges Grundverhältniß des Landes, mit dessen Grundriß Cäsar die Geschichte seiner dortigen Kriege beginnt. In dieser natürlichen Dreitheiligkeit, die nur Gott verändern kann, ist eine unveränderliche Grundzahl gegeben, welche die Statistik zu verwenden hat, die ihrerseits zwar die Mathematik, also die Gewißheit in der Staatswissenschaft ist, aber doch meist auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen sich beschränken muß, weil sie nicht genug zuverläßige Zahlen zu erlangen vermag. Ist jene Grundzahl richtig, so ist die einfache Rechnung derselben sicher: jeder der drei, von Natur eigenthümlich verschiedenen Theile zählt fort, wenn sie auch vergliedert sind. Aber ihre Vergliederung ist für den einen mehr als für die andern nothwendig: auf der Hochebene kann die Vergliederung nicht entbehrt werden, ohne den Seemarkt und wesentliche Hülfsmittel der inneren Entwicklung zu entbehren, und das vortheilhafteste dort ist die gleichmäßige Vergliederung mit dem Süden und dem Norden. Diese beiden bedürfen einander nicht nothwendig zu der inneren Entwicklung, aber wohl zur äusseren Sicherheit; ehe sie aber mit einander zählen und gelten, müßen sie zuvor mit der Hochebene zusammengezählt und gegolten haben. Das Soll der Rechnung lautet auf gleichmäßigen dreitheiligen Staatsverband, das Ist dagegen auf eine in ihm vorherrschende Geltung des Nordens.

Diese Rechnung, worauf sich alle übrigen beziehen lassen, ergiebt (in der Vergleichung des Ist mit dem Soll), wie es um Frankreich stehe. Man nehme von den nachfolgenden Zahlenmassen welche man will, so wird man, auch ohne Geldzahlen zu gebrauchen, sehen, daß sie als positive oder negative Größen mit dem Grundverhältniße in Rechnung stehen. Die Verwaltungsform ist in allen Departementen gleich, und sie artet sich doch in den Landestheilen verschieden; auch hat es mit der ständischen Berathung weder in den Formeln des sena-

tus populusque romanus und der grande nation, noch der englischen Parlaments- und der amerikanischen Congreßverhandlungen, mit Vertrauen und Bestande gelingen wollen, und um die Stimmung und die Stimmen zu gewinnen, ist Alles versucht, nur nicht das Nächste, um in der Stimmenverschiedenheit zur Stimmeneinheit zu kommen, das dreitheilige Stimmen. Dergleichen, und die bewaffnete Nationalgarde neben einer entwaffneten sind alte Bekanntschaften; neu aber ist, daß der Süden dem eroberten Lande in Afrika gegenüber zum Norden wird, daß nicht Paris sondern Toulon die Rüstkammer ist, wenn statt mit den Deutschen, mit den Arabern gekriegt wird, und daß nicht die Hauptstadt, sondern Marseille den Afrikanischen Verkehr ausbeutet. In Marseille liefen 1836 mehr als hundert Schiffe mit 100,000 Tonnengehalt über die Anzahl aus dem Vorjahre ein. Die Zolleinnahme betrug fast 1,200,000 Fr. mehr als im Vorjahre, nämlich 29,808,000 Fr. Diese Zahlen lassen über den vermehrten Verkehr keinen Zweifel, und lassen auf vermehrten Erwerb schließen, für den die Verbesserungen und die Neubauten bessere Zeugniße als die steigende Bevölkerung sind.

Die Pariser Bevölkerung hat sich in fünf Jahren um 113,000 Einwohner vermehrt, und beträgt nach der neuesten Zählung 899,000. Ob sie in gedeihlichem Fortschreiten begriffen ist, steht dahin, wäre ihr Mehrbestand aber auch aus gesichertem Einkommen und ansässigen Familien hervorgegangen, so würde sich doch noch fragen: ob sie in dem Verhältniße zu dem Ernteertrage angewachsen, und der gleichmäßigen Versorgung ihres Marktes mit Lebensmitteln eben so gewiß als früher sey, also mit Ausschluß der ausländischen Zufuhr? Die Frage verlangt nicht, daß in dem Marktkreise, auf dem Schiffgebiete der Seine, die Ernte um ein Achtheil, wie die Pariser Bevölkerung sich vermehrt habe (sie hat sich seit dem Mittelalter nur etwa um ein Drittheil gesteigert), sondern die Ernte muß nur hinreichen, um 113,000 Pariser mehr zu speisen, zu erträglichem Preise, wenn auch zwei bis drei Mißjahre aufeinander folgen. Der Pariser Arbeiter lebt zwar ungleich wohlfeiler als der englische, und ist in hohem Grade frugal; allein könnte diese zahlreiche Classe in Mißjahren ihr Brot nicht wie gewöhnlich haben, so sind ihre Fäuste auch ohne Geld zu haben, und bekanntlich ist es selbst in guten Jahren nicht gefahrlos, bei ihnen König zu seyn und zu regieren. Es spricht zu Gunsten der vergrößerten Bevölkerung, daß ihr Verkehr zugenommen hat, daß an Armen achttausend weniger gezählt, und daß nicht so viel Findelkinder als vor 1830 abgegeben werden; doch glaube man ja nicht, daß die Julius-Revolution die Unzucht und die wilden Ehen in Paris vermindert habe, das Gegentheil ist aktenmäßig bewiesen. Zu den alten Schichten verunglückter Familien bei dem Sturze des königlichen und des kaiserlichen Thrones, durch Assignate und Guillotine, durch neuen Wirrwarr aus alten Grillen, ist eine frische gekommen, die freilich die eingezeichneten Armen nicht vermehren mag, wie zahlreich und schwerleidend sie auch ist: von der Hofdienerschaft und den Lieferanten des alten Königshauses hat Louis Philipp wenig brauchen können; die neue Einrichtung und Besetzung des Hofdienstes ward nach Zeit und Umständen berechnet, von Kammerherren durfte dabei die Rede gar nicht mehr seyn, aber die Civilliste hatte auch die große Ausgabe an die alten Hofpensionaire nicht übernommen, und die Kammern verwilligten dafür nur ein Geringes. Während so eine Menge Familien verkümmerten und versanken, erwarben die Gewerbsleute und Arbeiter großentheils die Millionen, welche die Julius-Revolution gekostet hatte; sie verwendeten diese Mehreinnahme wirthlich, und sie befanden sich, obgleich neue Mitbewerber von allen Seiten nach Paris eingedrungen waren, fortdauernd besser als früher, weil man durch die ersten Emeuten gewitzigt, alle Verwaltungskunst aufbot, um mit den Hülfsmitteln derselben zur Sicherstellung ihres Einkommens und Haushalts beizutragen; zu den Ausgaben dafür ward weder das Geld der Civilliste, noch des Staatsschatzes und der Stadtkasse geschont.

Aus dem allen läßt sich schon vermuthen, daß nirgend in ganz Frankreich die Bevölkerung so wie in der Hauptstadt angewachsen ist, und der Bevölkerungsstand in seinen 86 Departements beweist es, und mehr. Derselbe war

1831	. . . . .	32,465931
1836	. . . . .	33,540908
	der Zuwachs also	1,074974.

Hätte dieser Zuwachs sich einigermaßen gleichmäßig auf die Departements vertheilt, so wäre davon auf das Seine-Departement etwa 35000 gekommen. Dasselbe zählte aber

1831	. . . . .	1,106891
1836	. . . . .	935108
also mehr	. . . . .	171783

oder das Fünffache von seinem gleichmäßigen Antheile an dem Gesammtzuwachse. Ist dieses Departement, oder die Hauptstadt und ihre Umgebung in solchem entschiedenen Vortheile, so darf nicht befremden, daß auch seine Landleute (die Banlieue) die schlagfertigsten Anhänger der neuen Ordnung sind. Sie ziehen den nächsten Gewinn von dem steigenden Verbrauch in Paris, und alle Departements, welche die Hauptlieferung der Lebensmittel dahin haben, sind volkreicher geworden. Einen Zuwachs wie an der Seine hat es aber in keinem andern Departement gegeben; wo er noch am stärksten war, an der Rhone, ergiebt die Bevölkerung

von 1836	. . . . .	482021
gegen 1831	. . . . .	434429
	nur einen Zuwachs von	47595,

und der zunächst größte im Nord beträgt

auf 1836	. . . . .	1,026417
gegen 1831	. . . . .	989938
nicht mehr als	. . . . .	36479.

In zwei Garonne-Departementen, am Lot und Tarn, ist die Bevölkerung sogar gesunken, und auf der Hochebene bezeichnet insgemein ihr Steigen um Bruchtheile eigentlich ihren Stillstand; aber in den Landen zu beiden Seiten derselben hat sie zugenommen, und bedeutender, auch mit Ausschluß von Paris, im Norden als im Süden. Gewiß ist, daß wenn Frankreich in vollkommener Ordnung wäre, seine Bevölkerung stetig, aber dann noch viel größer als die jetzige seyn würde; daß sie auf den kahlen Cevennen jetzt im Stillstande geblieben, ist besser, als daß auf dem Erzgebirge Uebervölkerung lastet, und auf dem Harze der Menschenschlag verkrüppelt; und daß die Franzosen gleich in den ersten fünf Jahren nach der Julius-Revolution sich um mehr als eine Million verstärkt haben, ist ein neuer Beleg zu ihrer eigenthümlichen Geschicklichkeit, sich in Gefahren zu helfen, und sich den Umständen gemäs zu stellen und zu benehmen.

Glosse.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des deutschen Liberalismus, für die Guillotine als Tödtungs-Maschine besondere Vorliebe zu hegen, und sie beruht vielleicht auf demselben sittlichen Grunde, wie die entschiedene Abneigung Andersgesinnter, welche dabei die relative Sicherheit des Erfolgs nicht leugnen. Auch von der Würtembergischen Deputirten-Kammer ist jetzt dieses scheusliche Instrument, ungeachtet mehrfachen Widerspruches bevorzugt worden, und es begegnete dabei einem namhaften Freisinnigen, in Bezug auf jene Bemerkungen zu äussern: „Ueberhaupt sollte man in dieser Versammlung nicht jede Gelegenheit ergreifen, die französische Revolution herabzuwürdigen, denn wäre sie nicht gewesen, so würde die Kammer hier nicht versammelt seyn." Wir sind nicht berufen, den würdigen Abgeordneten in der Geschichte zu unterrichten, und ihn mit einer Verfassung bekannt zu machen, welche vielleicht den Vergleich mit jeder modernen Constitution nicht scheuen darf; wir möchten ihn aber erinnern, daß eine an sich verwerfliche Sache wahrlich nicht dadurch besser wird, daß sie zufällig irgend speciellen Vortheil gewährt, z. B. die Freiheit, von der „parlamentarischen Tribune" herab abgeschmackte Dinge zu sagen.

Redacteur: Dr. Streit Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.
Herausgegeben von Dr. Ludwig Rohmer.
Erscheint jeden Sonntag. Preis vierteljährlich 1 Mark 50 Pf.

Die Berliner Stadtverordneten-Wahlen.

Die Berliner Stadtverordneten-Wahlen sind vorüber. Sie haben, wie vorauszusehen war, einen Sieg der Fortschrittspartei gebracht. Die Fortschrittspartei hat in allen Abtheilungen die Mehrheit der Wahlmänner durchgebracht, und wird demnach auch die Mehrheit der Stadtverordneten stellen. Die Fortschrittspartei hat in der ersten Abtheilung 1 Wahlmann, in der zweiten 2 Wahlmänner, in der dritten 3 Wahlmänner durchgebracht. Die Fortschrittspartei hat also 6 Wahlmänner durchgebracht. Die Fortschrittspartei hat in der ersten Abtheilung 1 Wahlmann, in der zweiten 2 Wahlmänner, in der dritten 3 Wahlmänner durchgebracht. Die Fortschrittspartei hat also 6 Wahlmänner durchgebracht.

habe ich angefangen einzusehen, daß die Frage wohl von einigem Interesse ist; und was mich betrifft, so bin ich der Meinung, daß der Rock von 1830 der beste sey, den wir tragen können, und daß gewiße Erinnerungen besonders dann der Auffrischung bedürfen, wenn man sich bemüht, sie auszulöschen." Allerdings wird von einer gewißen Seite her, und zur höchsten Entrüstung der Mittelleute, das Bestreben, sich den früheren Formen wieder möglichst zu nähern, immer bemerkbarer, und wer da weiß, welche Gewalt solche äussere Dinge endlich zu üben vermögen, wird dieses Streben nicht für zwecklos halten, nur wäre nichts gefährlicher als ein zu großes Vertrauen auf dessen Ergebniße. Als Buonaparte die Formen der Republik aus seiner Umgebung verdrängt, und die Tuilerien feierlich bezogen hatte, äusserte er vergnüglich: es sey nun Alles wieder wie früher, und doch war es nicht so; andrerseits glaubte Ludwig XVIII. den Thron völlig befestigt, als alle Formen des alten Hofes wieder hergestellt waren, und doch hinderten dieselben die zerstörende Wirkung der von ihm gegebenen Charte keinen Augenblick, sie haben vielmehr wesentlich beigetragen, über die drohende Gefahr zu verblenden.

Das einmal wach gewordene Mißtrauen des Bürgerthums hat aber noch anderweite Nahrung erhalten. In einem der Bureaux der Kammer wurde neuerlich ein Minister über geschehene Bewilligungen von Adelstiteln scharf inquirirt, und mußte zwei solcher Fälle eingestehen. Nun liegt dieß zwar unzweifelhaft in den Befugnißen der Krone, und ist höchst unschuldig in einem Lande, dessen gesetzmächende Versammmlung ausdrücklich das unbefugte Führen von Adelstiteln für nicht strafbar erklärt hat; allein der Mittelmann, dessen Schiboleth die Gleichheit ist, — nach oben nämlich, keinenfalls nach unten — wittert zornig „aristokratische Tendenzen," insofern er gar keine Hoffnung hat, an der Promotion Theil zu nehmen, von welcher bereits geflüstert wird. Daß man mit einer solchen im Anschlage liege, und zum Abdrücken nur den günstigen Augenblick erwarte, hat wenigstens nichts Unwahrscheinliches, auch würde ihr im Vergleich mit der Kaiserzeit, der Vorzug beiwohnen, daß die neuen Stammbäume nicht auf blutgetränkten Schlachtfeldern, sondern in dem wohlgedüngten Boden der Industrie zu pflanzen wären.

Seit einigen Decennien ist das Stiften neuer Orden an die Tagesordnung gekommen, und Louis Philipp kann um so eher wünschen, sich auch hierin auf gleiche Linie mit dem übrigen Europa zu stellen, da die massenhaften Vertheilungen von Ehrenlegions-Kreuzen aller Grade hinlänglich beweisen, welche Unsummen von Verdienstlichkeiten Frankreich hervorbringt. Wirklich soll die Idee einer solchen Stiftung den Grad der Reife erlangt haben, daß nur noch Form und Name zu bestimmen bleibt; wie aus Paris berichtet wird, fand anfänglich — unseres Bedünkens unverdienter Weise — der Löwe großen Beifall, mußte aber bald dem Vorschlage zu einem Orden der Treue weichen, was wir ebenfalls nicht ganz glücklich getroffen finden können, wenn auch Herr von Talleyrand das erste Großkreuz erhielte.

Obwohl wir den Ereignißen in fremden Erdtheilen nur dann Aufmerksamkeit widmen können, wenn sie unmittelbar auf Europa zurückwirken, so dürfte es doch angemessen seyn, einen neuerlichen Vorfall im Congresse der Vereinigten Staaten zu verzeichnen, welcher höchst charakteristisch genannt werden muß. Es war die Rede von Unterdrückung des Sclavenhandels und der Sclaverei im Distrikte Columbia, der Abgeordnete eines sogenannten Sclavenstaats bat, flehte, beschwor den Antragsteller „im Namen des allmächtigen Gottes, des gemeinsamen Vaterlandes, der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, bei Allem was im Himmel rein und auf Erden vernünftig, was dem Menschen theuer und der Anbetung der Engel würdig sey," die begonnene Rede abzubrechen, und dem geliebten Vaterlande den Frieden wieder zu geben. Als jener sich dem Ansinnen nicht fügte, verließen nach und nach alle Abgeordnete der Sclavenstaaten die Versammlung, beriethen abgesondert, und machten ihren Wiedereintritt von der Annahme des Beschlußes abhängig: „daß alle Gesuche und Beschlüße für die Abschaffung der Sclaverei in dem Distrikte Columbien, so wie alle Denkschriften und Beschlüße hinsichtlich der Sclaverei in den verschiedenen Staaten auf die Tafel des Hauses zu legen seyen, ohne gelesen, ohne beachtet, ohne gedruckt und berathen zu werden. Dieser Beschluß wurde wirklich nach kurzer Berathung, durch 135 gegen 60 Stimmen angenommen, aber bald durch die Forderung überboten, der Congreß solle ausdrücklich erklären: daß der Union keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten zustehe, daß dieß auch Anwendung auf die Versuche finde, die Sclaverei aufzuheben, welche zu den inneren Einrichtungen der westlichen und südlichen Staaten gehöre, und daß es daher die Pflicht des Congresses sey, alle derartigen Versuche im Keim zu ersticken.

So versteht man in dem Normalstaate des Liberalismus die Freiheit.

Die Rotenburger Quart.

Durch das am 12. November 1831 erfolgte Ableben des kinderlosen Landgrafen Victor Amadeus erlosch der Mannsstamm der Rotenburgischen Nebenlinie des churfürstlichen Hauses Hessen-Cassel. Dieses nahm die von dem Verewigten besessenen Güter u. s. w. in der sogenannten Rotenburger Quart, als Theile des Familien-Fideicommisses in Besitz, welche einfach an den Hauptstamm zurückfallen, nachdem der Zweck nicht mehr existirt, für den sie, ohne ihre fideicommissarische Natur zu verlieren, davon einstweilen abgezweigt gewesen waren, — eine Ansicht, die allgemein bekannten Rechten so sehr entspricht, daß Zweifel an ihrer Richtigkeit kaum aufkommen könnten. Allein im Herbste des verhängnißvollen Jahres 1830 war der regierende Churfürst durch liebevolle Vorstellungen seiner Unterthanen von der Nothwendigkeit überzeugt worden, eine dem Zeitgeiste entsprechende Constitution zu verheißen; sie kam auf dem Wege der Unterhandlung zu Stande, welche unter Anderem einen Theil des churfürstlichen Vermögens dem „Staatsschatze" zuwendeten; der Ueberrest blieb als „Hausschatz" Familien-Fideicommiss des regierenden Hauses. Lediglich auf diesen Umstand, und die daran geknüpfte Idee einer hinlänglichen Dotation resp. Abfindung der fürstlichen Familie durch den „Staat," kann sich der Anspruch der Landstände gründen: jene Rotenburgischen Güter seyen nicht mit den Fideicommiss-Besitzungen des Churhauses, sondern mit dem Staatsvermögen zu vereinigen.

Diese Forderung wurde indeß ebenso abgelehnt, wie der Antrag, daß die Regierung gestatten möge sie auf dem Rechtswege geltend zu machen. Nach dem Austritte eines Ministers, der das Geheimniß der Staatsweisheit nicht in schwächlichen Concessionen gesucht hatte, schmeichelte man sich mit der Aussicht auf einen Vergleich, und vertagte deshalb den Plan, eine günstige Erledigung der Angelegenheit auf dem Felde der Budgets-Bewilligung zu erzwingen. Dem Vernehmen nach ist jene Aussicht neuerlich wiederum verdunkelt, was sich wohl durch die dem andern Theile nahe liegende Erwägung erklären möchte, daß es heut bedenklicher als je sey, zum Vermeiden augenblicklicher Unannehmlichkeiten ein Princip aufzuopfern; man darf daher lebhafte Discussionen über den Gegenstand in der Ständeversammlung des Churfürstenthums Hessen erwarten, weshalb es vielen Lesern angenehm seyn wird, einen Ueberblick der Sachlage zu erhalten.

Landgraf Moritz von Hessen-Cassel hatte, um die Zersplitterung des Landes unter seine sieben Söhne zu vermeiden, durch ein am 15. Juli 1620 errichtetes Testament bestimmt, daß nur der älteste Sohn als allein regierender Fürst succediren solle. Derselbe (Landgraf Wilhelm, damals Administrator des Stiftes Hersfeld) war aus der ersten Ehe mit Agnes gebornen Gräfin zu Solms entsprossen, die übrigen Geschwister aus der zweiten mit Juliane, gebornen Gräfin zu Nassau; sie mußte natürlich wünschen, die Zukunft ihrer Kinder gesichert zu sehen, als ihr Gemahl durch äussere Verhältniße bewogen, damit umging die Regierung nieder zu legen, was mittelst einer Akte vom 17. März 1627 erfolgte, und hieraus erklärt sich die für die desfallsigen Festsetzungen gewählte Form. Unter Genehmigung des Landgrafen Moritz wurde nämlich zwischen der Landgräfin, dem Regierungsnachfolger und dessen ältesten Bruder Hermann am 12. Februar 1627 ein Vertrag abgeschlossen, der das ganze in Rede stehende Sachverhältniß begründet, und

von welchem diejenigen Paragraphen in ihrer urſprünglichen Faſſung hier Platz finden mögen, die von beſonderem Gewichte für die Angelegenheit ſind.

Vors Andere; Nachdem der Allmächtige Gott nach ſeinem gnädigen Willen, hochgedacht Herrn Landtgraffe Moritzen Fr. Gd., als beyderſeits gnedigen undt geliebten Herrn Ehe-Gemahls undt Vattern in die zweite Chriſtliche und wohlgerathene Ehe geſetzt, mit Deroſelben erſten geliebten Gemahlin, der Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſtin undt Frawen, Frawen Agneſen Landtgräffin zu Heſſen ꝛc. geborner Gräffin zu Solms ꝛc. drey Fürſtliche Herrn und ein Fürſtlich Frewlein erzeugtt, darvon aber des Herrn Administratoris Landtgraff Wilhelms Fr. Gd. eintzig undt allein noch am Leben, in der zweyten Ehe mit hochgedachter Ihrer Fürſtl. Gnaden Frawen Julianen Landtgräffin zu Heſſen ꝛc. geborner Gräffin zu Naſſaw, Catzenelnbogen ꝛc. mit dreyzehen Fürſtlichen Kindern reichlich geſegnett, darvon nach Gottes Willen der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürſt undt Herr, Herr Herman poſtulirter Coadjutor des Stiffts Herßfeldt, Herr Moritz, Herr Friederich, Herr Chriſtian, Herr Ernſt und Herr Philips: So dann Fraw Agneß vermählete Fürſtin zue Anhaldt ꝛc., Frewlein Juliana, Frewlein Magdalena und Frewlein Sophia, alle Landtgraffen und Landtgräffinnen zu Heſſen ꝛc. gleichfalls noch am Leben; Als iſt wegen der Fürſtlichen Herrn Sohne, und da in Itziger Ehe der liebe Gott mehr deren beſcheeren würde, abgeredt, placidiret undt allerſeits eingewilliget, daß uf begebenden Fall aus vielen erheblichen Landt undt Leuten erſprießlichen, auch zu Abwendung beſorgender Zerrüttung gereichenden Conſiderationen der Herr Administrator Landtgraffe Wilhelmb allein regierender Herr ſeyn undt pleiben, und die Fürſtliche Regierung nicht zerrüttet noch zertrennet werden, Ihr. Fürſtl. Gd. auch dargegen alle die Onera, ſo der Fürſtlichen Regierung anhängig, als nemblichen Witthums-Gebührnüſſe, Unterhaltt, Kleider, Geſchmuck undt Ausfertigung der Fürſtlichen Frewlein, Beſuchung der Reichs-Crayß-Viſitations-Legations-Probations-Tage, Unterhalt der Cammer, undt andere dergleichen Regierungs-Koſten über ſich nehmen undt ausrichten ſollen undt wollen.

Vors Dritte iſt abgeredt und bewilligt, daß uf begebenden Fall, undt wan und zu welcher Zeidt des Herrn Administratoris Fü. Gd. zu der Fürſtl. Regierunge kommen undt gelangen werden, deroſelben hochgedacht Fürſtl. jungen Herrn Gebrüdern und da derſelben der liebe Gott mehr beſcheren würde, dargegen ſo baldt et pari passu der vierte Theil sive quarta tam praesentium, quam futurorum bonorum absque omni onere, undt ohne einige Schulden-Laſt eingeantworttet, zugeeignet, übergeben undt zugeſtellet werden ſoll, geſtaldt dann von des Herrn Administratoris Fürſtl. Gnaden, ſo paldt Deroſelben jungen Herrn Gebrüdern über ihren Antheil undt Ortt Landes, ſo Denſelben in assignationem zufallen werden, ratione indemnitatis gehörige Schadtloß-Verſchreibunge wegen der Schulden, ſo darauf haffte möchten, eingehändiget undt zurückgegeben worden;

Vors Siebende; ſo ſoll der Herr Administrator als regierender Fürſt die Landts-Fürſtliche Obrigkeit und Jurisdiction in Geiſt- und Weldtlichen Sachen, als Visitationes, Gelaidt, Folge, Reichs- undt Land-Steuer allein haben undt exerciren, den jungen Herrn Gebrüdern aber in undt uf ihren assignirten Oerten alle Utilia, Dominia und Gerechtigkeiten, als Collaturn, Peinlichkeit, Civil-Gerichte, Jachten, Landt-Zölle und derogleichen, jedoch auſſerhalb der Straffen-Fälle alleinig, an dem Rhein-Zoll aber gleichfalls der vierte Theil ſein und vorbehalten bleiben;

Vors Neunte; die Artoillorei, Munition undt anders, ſo in undt zue den Veſtungen, auch dem gemeinen Defensions-Weſen des Vatterlandts gehörig, ſollen darbey zuſammen unzertrennet verbleiben, doch wan die Junge Herrn ihre Portion und Heußer überkommen, haben des Herrn Administratoris Fr. Gd. uf freundtliches Erſuchen mit etwas, wo nöttig, zu gratificirenn eingewilligett;

Vors Vierzehende, Weilln auch Ueberhäuffung der Schulden mit ihren Zinßen, wie Roſt einfreſſen, die Intraden abſorbiren, Landt und Leuth verzehren, undt derowegen ſolches bey junger Herrſchaft ſo viel möglich zu praecaviren, alß iſt allerſeits reciproce eingewilligt undt ratificiret, daß ſo wenig der Regierende Fürſt, als die Junge Herrſchaft Macht haben ſollen, Schulden zu machen, oder ihre Lande zu beſchweren, ohne ſämbtlicher Herren Conſens und Bewilligunge, jedoch casum extremitatis et honestae necessitatis eximirt und ausgenommen;

Vors Sechtzehende, Da der Jungen Herrn einer oder ander mit Tod (ſo doch Gott lange verhüten wolle) abgehen wird, ſo ſoll deſſen oder deren Antheil Land und Erbſchafft den andern überbleibenden Herrn Gebrüdern accresciren, und gleichſamb einer dem andern darin vermöge vätterlicher Ratification substituiret ſein, und ſolches ſo lange der Jungen Herrn oder deren mannlichen Leibes-Erben einer wirdt bey Leben ſein, woferne aber dieſelben miteinander nach Gottes Willen abgehen ſolten, alsdann und nicht eher ſoll ſolche der Jungen Herren zugetheilte Quota dem Eltern oder Regierenden Herrn zufallen oder anwachſen.

Mögen hierzu einige Bemerkungen geſtattet ſeyn.

Zunächſt ſieht man aus jedem Worte, wie Landgraf Wilhelm die volle Ueberzeugung hatte, über das Seinige zu verfügen, über Güter die ihrer Eigenſchaft als unveräuſſerliches Familien-Beſitzthum gemäs, demnächſt in ſeine Hand übergehen mußten. Und dieſe Anſicht war den, damals allgemein geltenden Rechten vollkommen entſprechend. Nicht einmal einer Theilnahme der Landſtände wird erwähnt, ſie war auch keineswegs nothwendig, da jene Güter innerhalb der Grenzen ihrer urſprünglichen und eigentlichen Beſtimmung — der Erhaltung des fürſtlichen Hauſes — vergeben wurden, nicht aus dem Geſammtbeſitzthum der Familie ausſchieden, und ihr eventueller Rückfall an deren Oberhaupt vorbehalten blieb. Der Gedanke, daß es ſich hier um „Staatsgüter" handle, konnte bei Niemand aufkommen, weil jene Zeit überhaupt Fürſt und Staat noch nicht als zwei getrennte, oder gar entgegengeſetzte Begriffe aufzufaſſen vermochte; auch hatte damals noch kein Fürſt von üblen Rathgebern geleitet, oder von ſtürmiſchen Bittſtellern bedrängt, ſein Familien-Eigenthum aufgegeben, um dagegen eine Beſoldung einzutauſchen.

Trotz ſolchen Mangels an politiſcher Civiliſation, wird ſehr ſcharf zwiſchen den Rechten und Pflichten des Landesherrn, und den Befugnißen der auszuſtattenden jüngern Familienglieder unterſchieden. Jener übernimmt alle Laſten, welche „der fürſtlichen Regierung anhängig," ſowohl die aus dem Verhältniße zum Kaiſer und Reich, als die aus der innern Verwaltung entſpringenden, aber er behält ſich in den abzutretenden Bezirken *) alle eigentliche Regierungsrechte vor, ſowie als alleiniger Kriegsherr die vorhandenen Geſchütze und Munition.

Endlich wird noch feſtgeſetzt, daß die Güter unter den dotirten Prinzen, oder deren Nachkommen vererben **), und erſt bei deren gänzlichem Ausſterben an den regierenden Herrn zurückfallen ſollten. Dieſe Anordnung folgt naturgemäs aus dem Obigen, und es kann hier ſo wenig wie dort, von einem Rückfalle an den „heſſiſchen Staat" die Rede ſeyn.

Nach welchem probehaltigen Rechtsgrunde nunmehr beim Ausſterben der dotirten Seiten-Linien, die Beſitzungen derſelben nicht vertragsmäßig wieder an das Haupt der regierenden Familie übergehen ſollen, ſondern zum Vortheil der Unterthanen in Anſpruch genommen werden, iſt fürwahr nicht abzuſehen. Zwiſchen dem 12. Februar 1627 und 12. November 1831 liegt nichts, was die ſonderbare Forderung begründen könnte, als die Ereigniße von 1830, in ihnen würde alſo die Quelle des neuen Rechtes zu ſuchen ſeyn. Damals ließ man freilich nur einen Theil des fürſtlichen Hausvermögens zur Dispoſition des regierenden Herrn, doch dürfte dieß nichts Anderes

*) Sie wurden durch einen zweiten Vertrag vom 1. September 1628 ſpeciell beſtimmt, worauf am 20. September 1629 die förmliche Ueberweiſung erfolgte.

**) Bis zum Jahre 1658 waren von den ſechs Brüdern fünf mit Tode abgegangen; die beiden Söhne des alle überlebenden Landgrafen Ernſt ſtifteten die Rotenburger und Wanfrieder Linie, welche letztere wieder in zwei Aeſte zerfiel. Allein im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts kamen alle Beſitzungen abermals in eine Hand zuſammen.

beweisen, als daß derselbe für zeitgemäs erachtete, in die Theilung zu willigen; hätte man ständischer Seits diese Abfindung für ein maximum gehalten, welches sogar nicht durch den Anfall von Familiengütern überschritten werden dürfe, so mußte eine solche Abnormität jedenfalls ausdrücklich und besonders festgesetzt werden, worüber aber nichts bekannt ist. Vielleicht liegt der Forderung die Ansicht zum Grunde, daß es der unwiderstehlichen Beredsamkeit der Unterhändler in jener Zeit leicht gewesen wäre, eine solche Festsetzung zu erlangen (worüber wir nicht streiten wollen), und man daher versuchen müße, das damals Uebersehene nachzuholen; allein diese Ansicht hat mit dem Rechte gar nichts zu thun, und überdem den beachtenswerthen Umstand gegen sich, daß 1838 nicht 1831 ist.

Wenn übrigens die Stände es für Gewissenspflicht halten, durchaus nichts von dem zu vergeben, was sie als rechtmäßiges Eigenthum der Unterthanen bezeichnen, so liegt ihnen ausser der in Rede stehenden, noch eine andere Aufgabe vor. Durch die politischen Ereigniße der neueren Zeit gingen nämlich nicht unbeträchtliche Theile der Rotenburger Quart in den Besitz anderer Souveraine über, der Landgraf Victor Amadeus erhielt dafür zwar reichliche Entschädigung, aber in Gütern ausserhalb des Churfürstenthums Hessen; er erhielt dieselben mit ausdrücklicher Genehmigung des damaligen Familien-Hauptes, des Churfürsten Wilhelm I., als freies Allodium, und hat darüber letztwillig zu Gunsten fremder Fürsten verfügt. Gehört nun, wie ständischer Seits behauptet wird, die Gesammtheit der Domainen in der Quart dem Lande, so gilt dieß natürlich auch von den Entschädigungen für deren abgekommene Theile, und es waltet dieselbe rechtlich-sittliche Nothwendigkeit ob, sie eben so zu reclamiren wie die noch vorhandenen Güter. Folgerichtig würde man daher bei den Gerichtsbehörden unter welche jene Entschädigungen gehören, einen Rechtsstreit anhängig machen, und zu beweisen haben: daß jene Domainen niemals der regierenden Familie, sondern dem „Staate" gehörten, daß Churfürst Wilhelm I. daher gar nicht berechtigt war die erwähnte Einwilligung zu ertheilen, daß dieser Akt also eben so nichtig sey, wie die weiter darauf gegründeten. Diese Beweisführung müßte vom höchsten Interesse seyn, und man kann nur mit gespannter Aufmerksamkeit erwarten, daß sie versucht werde.

Aus Frankreich.

II.

Wir überblicken nun das Land, finden es zwischen Seine, Rhone und Rhein am blühendsten, und haben das Volk in seiner Vergliederung, aber noch nicht in seiner Staatsordnung zu betrachten. Seine Grundschicht bilden die Arbeiter in Stadt und Land. Sie sind auf dem Lande selten ohne Hof, und vertheuern das Grundeigenthum; sie wissen nicht das Mindeste von Montesquieu, geben aber nach seiner Lehre, eher das Leben als ihr Grundstück hin, und doch erschwert ihnen grade die ständige und unständige Geldausgabe wegen ihres Grundstückes das Leben. Diese Geldausgaben sind nun noch vermehrt, aber zur Erleichterung derselben wird ihnen insgeheim, wie früher öffentlich, Hoffnung gemacht, und sie haben wenigstens als Nationalgarden Waffen, und verstehen auch ohne das ihren Gebrauch. Die städtischen Arbeiter haben leichtere Rechnung, sie empfangen ihr baares Geld, haben wenig andere Kosten als für ihren Unterhalt, und sind ihres Nothpfennigs in der Sparkasse versichert. Aber sie sind durch geheime Gesellschaften bearbeitet, und mit der Schwärmerei von der Vertheilung alles Einkommens nach dem Werthe der Arbeitsleistung eines Jeden angesteckt, und sie liefern vorzugsweise die Unteroffiziere, eine sehr zu beachtende Classe, seitdem die Faiseurs der ersten Revolution sie als wichtiges Instrument benutzten, und die Ergebniße der großen Woche ihre Ansprüche noch steigerten.

An die Arbeiter reihen sich die Geschäftsleute, alle die in den Sachen und nicht in der Wissenschaft erzogen sind, und von dem eingelernten Kunstbetriebe der Sachen leben. Es zählt nicht, daß einige Geschäftsleute die Schreckenszeit, welche die meisten in ihrer Kindheit sahen, zurückwünschen, aber es zählt bedeutend, daß unter ihnen die Gelehrsamkeit als kauderwelsch, und die Streitigkeiten über Begriffe als leer verachtet, und daß die höheren Stände nicht blos für entbehrlich sondern für schädlich gehalten werden, weil es nicht ihrer Theorien und Ideale, sondern allein der Geschäftsübung und Erfahrung bedürfe, damit die Sachen besser werden, und weil der gesellschaftliche Zustand nicht besser werden könne, wenn er nicht einfacher werde. Es ist nicht zweifelhaft, daß nach dem Verbote der Associationen, in der sogenannten Familiengesellschaft der natürlichste Hebel mit unsichtbarer Gewalt dafür wirkt, und sich in seiner unbestimmten Form den Nachforschungen über Standort und Leitung entzieht.

Nur große Landgüter geben die Sicherheit, daß sie sich unter der Last gleicher Erbtheile in der Familie erhalten lassen, wenn die Familien nicht ihrer alten Sitte und Gewohnheit gegen die neue Erbordnung treu bleiben. In dieser Rücksicht möchte für die adeligen Familien schon ihr bloßer Fortbestand Beweis und Lob seyn, welche Fehler sie auch sonst begangen haben können. Sie haben ihre staatsrechtliche, aber nicht ihre gesellschaftliche Stellung und ihre Erblichkeit verloren. Daß sie mit ihren Gutsleuten nicht blos in der Wendée noch auf altem Fuß stehen, ist bekannt, aber erstaunen wird man, daß ihr Gesinde sogar im Faubourg St. Germain seine Hörigkeit bewahrt, daß seine Dienste bei ihnen und seine Dienstwohnungen in ihren Nebengebäuden auf Kind und Kindeskind vererben. Das Erscheinen eigener Adelsschriften *) ist beachtenswerth, und noch mehr, daß auf der Bühne der Adel zwar unter der Herrschaft des Geldes, aber mit seinem gebietenden Anstande dargestellt wird.

Glosse.

Mit Recht ist bemerkt worden, daß man die Gewohnheiten, ja den Culturzustand eines Volkes durch die Annoncen über Handel und Wandel u. s. w. seiner Zeitungen kennen zu lernen vermöge, und zwar oft besser als durch Bücher, welche ausdrücklich für diesen Zweck geschrieben sind. Dahin gehört auch Folgendes. Der Besitzer einer Sammlung von Kunstsachen und Curiositäten zu Paris beabsichtigt dieselbe mittelst Versteigerung zu verkaufen, und läßt deshalb einen beschreibenden Catalog drucken, worin man findet: No. 231. Vierge en calcaire, restaurée, avec consolo à tête de Chérubin en chêne doré; ces objets proviennent du sac de l'archevêché de Paris en 1831. — Es ist schwer zu sagen, ob man mehr die naive Unverschämtheit des Besitzers, oder den Umstand anstaunen soll, daß in der Hauptstadt der Civilisation ungerügt ein zu verkaufender Gegenstand ganz unbefangen als gestohlen bezeichnet wird.

*) Annuaire hist, généal. et heraldique de l'ancienne noblesse de France par Saint Allier; Archives généal. et hist. de la noblesse de France par Lainé.

Redacteur: Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 7. Berlin, den 17ten Februar. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Alt-England und Kanada. — Ueber die christliche Gestaltung des Rechts und über die vorherrschenden allgemeinen Vorstellungen von Recht und Staat im deutschen Mittelalter. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 15. Februar 1838.

Die zur Beobachtung von Navy-Island verwendeten kanadischen Milizen haben ein amerikanisches Dampfboot, welches den Rebellen auf jener Insel Mannschaft und Vorräthe zuführte, während der Nacht genommen, da es am amerikanischen Ufer befestigt war. Die Wegnahme und Zerstörung des Fahrzeugs dürfte vollkommen gerechtfertigt seyn, allein der letztere Umstand lässt das Verfahren offenbar als eine Verletzung des Gebiets der Vereinigten Staaten erscheinen, worüber in dem nördlichsten Theile derselben allgemeine Aufregung entstanden ist. Unter anderen Verhältnißen könnten daraus die ernstlichsten Verwickelungen erwachsen, allein das britische Cabinet, dem ein Krieg äusserst ungelegen wäre, wird sich beeilen genugthuende Schritte zu thun, und die Nordamerikaner die den Kampf mit einer solchen Macht vielleicht noch mehr fürchten, werden leicht zu befriedigen seyn. Merkwürdig genug sind die darüber im Congresse laut gewordenen Stimmen, welche meist, ohne alle Rücksicht auf die erlittene Beleidigung, den Krieg gegen England als das größte Unheil bezeichnen, wobei indeß die Wahrheit den Tribut erhielt, daß einer der Redner die „unehrenhafte und feige" Nichtbeachtung der Neutralität bei den Ereignißen in Texas nachdrücklich rügte. Dieses unrühmliche Verfahren wird durch die überraschende Nachricht vervollständigt, daß bereits im Oktober vorigen Jahres ein Geschäftsträger der Vereinigten Staaten zu Texas erschienen, und die dortige Rebellion daher von ersteren anerkannt worden ist

Die Regierung welche sich in diesem Falle so rücksichtslos, überhaupt gegen Mindermächtige so herausfordernd benahm, und selbst Frankreich gegenüber eine sehr bestimmte, um nicht zu sagen drohende Sprache führte, entwickelt nun dermalen die befremdlichste Sanftmuth. Wahrscheinlich beruht dieselbe nicht allein auf der überlegnen Streitmacht Großbritanniens, und einer Berechnung der Tonnenzahl, bis zu welcher der gegenseitige Handel jährlich ansteigt, es sind vielmehr dafür noch andere gewichtige Gründe vorhanden; — das freie Nord-Amerika, die Muster-Republik mit der Volks-Souverainetät, enthält eine zahlreiche Bevölkerung die nur der Mittel harrt, welche ein auswärtiger Krieg ihr zuführen kann, um in offenen Aufruhr, den heftigsten und rachsüchtigsten wovon die Geschichte weiß, auszubrechen. Denn es steht allerdings feß, daß in dem feudalen Europa mit seiner mittelalterlichen Barbarei keine Menschenklasse zu finden sey, die so scheuslich behandelt wird, wie die Neger und Farbigen in jenem Lande der Menschenrechte.

Auf dem Kriegsschauplatze im nördlichen Spanien haben neuerlich einige Bewegungen stattgefunden. General O'Donnell machte am 27. Januar mit der Divisien von San Sebastian einen Ausfall aus diesem Platze, drang in westlicher Richtung etwa anderthalb Meilen bis an den kleinen Fluß Orio vor, wurde aber schon nächsten Tages von den verstärkten Royalisten angegriffen und genöthigt in seine früheren Stellungen zurück zu kehren.

Mit dieser Operation scheint indeß kein anderer Zweck verbunden gewesen zu seyn, als den Entsatz des ernstlich bedrohten Balmaseda zu erleichtern, wozu Espartero gleichzeitig sechszehn Bataillone bei Villarcano vereinigte; sie lieferten am 30. und 31. Januar der südlich des Platzes aufgestellten carlistischen Division mehrere Gefechte, die mit dem Rückzuge der letzteren in der Richtung von Llodio endeten. Espartero hat hiernächst die Werke der kleinen Festung sprengen lassen, und damit indirekt das Geständniß abgelegt, daß er sich nicht in der Lage fühle, sie jederzeit gegen erneuerte Angriffe zu sichern; zugleich ergiebt die Maßregel mit ziemlicher Gewißheit, daß es nicht im Plane des Oberanführers liege, auf dieser Seite in die baskischen Provinzen einzudringen. — Andrerseits ist der Brigadier Leon von Süden her nach Pampelona durchgebrochen, und der Telegraph bringt den Abzug der Royalisten aus den Thälern nach der französischen Grenze hin, mit diesem Gefechte in Verbindung, während andere Nachrichten die Thatsache zwar zugeben, aber einer neuen Unternehmung beimessen, welche über Sanguesa nach Catalonien gemacht werden solle.

Hinsichtlich der Märsche des General Basilio Garcia herrscht ein gewißes Dunkel. Derselbe soll am 25. vor. Mts. zu Villarubia de los Ojos (5 M. südwestlich von Alcazar de S. Juan) in der Mancha gewesen seyn, und es steht nur soviel fest, daß er, abweichend von der gewöhnlichen Methode bei solchen Zügen, eine äusserst strenge Disciplin handhabt, und die Einwohner überall gegen seine eigenen Soldaten schützt; Zeugniß dafür legte ein Deputirter in den Cortez ab, durch die Aeußerung: Den Basilio habe unglücklicher Weise ein solches System angenommen, daß die Bewohner der Mancha ihm ihre Häuser freiwillig öffneten. Narvaez ist zum Oberbefehlshaber aller gegen ihn verwendeten Truppen ernannt worden.

Die Regierung fordert die Autorisation, neuerdings vierzigtausend Mann ausheben zu dürfen, sie hat übrigens, durch die Beredsamkeit des Grafen Toreno geschirmt und gestützt, in den Cortez einen vollständigen Sieg über die radikale Partei errungen, und die richtige Mitte triumphirt dermalen zu Madrid.

Vielleicht ist die französische Regierung im Allgemeinen so gestellt, jedenfalls hat sie sich aber selber dem Banquier Lafitte gegenüber in eine solche Lage gebracht, daß dessen höchst wahrscheinliche Wahl zum Deputirten des sechsten Bezirks der Hauptstadt, ihr für eine Art von Ereigniß gelten muß. Sein den Wählern vorgetragenes Programm enthält das Versprechen, nach bestem Vermögen folgende Zwecke zu erstreben: Wahl-Reform, Abschaffung der September-Gesetze, Ausdehnung der Amnestie, ferner neben der Verbesserung des Finanzsystems im Interesse der arbeitenden Classe und Reduktion der Rente, das Beibehalten der afrikanischen Eroberungen und die Ausführung des Traktats der Quadrupel-Allianz. Ohne Zweifel liefert das Zusammenstellen der vier letztern, einander diametral widerstreitenden Punkte einen Maßstab für die Gedankenschärfe jenes ehrlichen Mannes.

Eine andere Quelle der Betrübniß für die conservativen Staatsmänner, — wohlverstanden: Conservative des Juli-Frankreich, und in Bezug auf dasselbe, — ist der Beschluß der Deputirten-Kammer hinsichtlich ihres Costüms, und da die Kammer das französische Volk, mithin nothwendig auch dessen Logik repräsentirt, so verdient diese lächerliche Verhandlung vielleicht, daß wir einen Augenblick bei ihr verweilen. Zunächst erscheint der Berichterstatter, Herr v. Lamartine, Poet von Natur und Politiker durch dreifache Wahl, mit der Erklärung: die Commission habe aus vielen Gründen und mit sechs Stimmen gegen drei, das Schickliche eines Costüms oder Abzeichens grundsätzlich anerkannt, sich aber nicht über das eine oder andere vereinigen können, und schlage daher vor, die desfallsige Proposition zu

verwerfen. Dennoch genehmigte die Kammer das Amendement, wodurch eine bestimmte Amtstracht eingeführt wird, sie nahm aber demnächst ein zweites an, nach welchem Niemand zum Anlegen derselben verbunden seyn solle, um an den Sitzungen und Geschäften Theil zu nehmen. Als endlich mittelst geheimer Abstimmung über das Ganze der verschiedenen Vorschläge entschieden wurde, schleuderte eine Majorität von acht und dreißig schwarzen Kugeln alle Etiketten-Pläne in das Nichts zurück; die Deputirten werden daher auch ferner allerwärts in dem schwarzen Rocke erscheinen, in welchem sie, nach Thiers Ausdrucke, die neue Monarchie gründeten. Dabei haben dieselben mit der Angelegenheit eine solche Menge Zeit verschwendet, als ob sie Dieten bezögen.

Da es mit zu unserer Aufgabe gehört, die Ergebnisse des Repräsentativ-Systems selbst in ihren Einzelnheiten zu verfolgen, so möge des Schicksals einer vom General Chambray eingereichten Petition gedacht werden, welcher — mit den Einrichtungen in der preussischen Monarchie wohl bekannt — darauf antrug, eine Anzahl Stellen der unteren Civil-Verwaltung ausschließlich für gediente Soldaten zu bestimmen. Die daraus hervorgehenden Vortheile für die Armee, die Staatscasse und selbst für den Civildienst, liegen so deutlich vor, daß sogar eine Erörterung derselben für überflüssig gelten könnte; dennoch trug der Berichterstatter unter dem lächerlichen Vorwande: es werde dadurch ein Privilegium für die Armee geschaffen, darauf an, den Vorschlag zu verwerfen, sogar der Kriegsminister erklärte ihn für unzulässig, und die Befürwortung zweier Generale blieb ohne Erfolg. Der wahre Grund dieser Abnormität ist leicht einzusehen, und liegt in den, dem General Bugeaud entschlüpften Worten: nécessités électorales, — die Minister mögen sich in ihren kleinen Wahlhülfsmitteln nicht von vorn herein beschränken lassen, und das treffliche Repräsentativ-System bringt es mit sich, daß die bescheidne Versorgung eines alten Soldaten ganz unbedingt dem Gewinne der Stimme eines begehrlichen Wählers nachstehen muß.

Alt-England und Kanada.

Ungleich anziehender als der schnell genug bewältigte Aufstand der Kanadier, erscheinen uns die Debatten über die dagegen zu ergreifenden Maßregeln, im englischen Parlamente. Zunächst werde erwähnt, daß es im Unterhause den Torys gelungen ist, ihre Amendements durchzusetzen, welche im Allgemeinen dahin gingen, die Ministerial-Willkür bei Aufhebung der Suspension der Constitution zu entfernen. Die Whig-Minister mußten sich dieß gefallen lassen, werden aber dessenungeachtet nicht verfehlen ihr Schaukel-System fortzusetzen, wonach sie bald im Bunde mit den Torys gegen die radikale und irländische Partei, bald von dieser unterstützt und getragen, gegen die Torys Front machen. Wäre England noch wie früher, so müßte man freilich glauben, der kanadische Aufstand habe wenigstens etwas Gutes bewirkt: die Whigs mit den Radikalen auf immer zu verfeinden.

Merkwürdiger noch als diese Partei-Angelegenheiten erscheinen uns die politischen Theorien, welche die englischen Staatsmänner — sonst mit einer wahren Scheu vor Theorien behaftet, — bei dieser Gelegenheit aufzustellen genöthigt waren.

Sir Edward Sugden, einer der ausgezeichnetsten englischen Juristen, und Kanzler von Irland unter dem Tory-Ministerium, erklärt, und Sir Robert Peel schließt sich dieser Erklärung an: König und Parlament seyen berechtigt, die Constitution von Nieder-Kanada zu suspendiren und zu verändern, nicht weil ein Aufstand dort ausgebrochen, (denn das würde keinen hinreichenden Grund dazu abgeben,) sondern weil die National-Repräsentation dadurch, daß sie seit fünf Jahren die Steuern verweigerte, sich selbst im Aufstande gegen das Mutterland befinde. Würde dieses Princip als allgemein gültig anerkannt, so müßte es für die constitutionellen Verhältnisse Europa's und insbesondere für die von Deutschland die entschiedensten Folgen herbeiführen. Es rechtfertigt jeden Fürsten, welcher wegen Steuer-Verweigerung die ständische Verfassung seines Landes suspendirt und sie nach seinem Gutbefinden von Neuem einrichtet; — denn soviel Recht wie Königin und Parlament über Kanada, hat doch wohl selbst nach englischer Rechts-Theorie ein angestammter Fürst über sein Land. Dieses Princip geht aber ungleich weiter, als wir billigen können. Uns scheint vielmehr, daß ein Fürst in dem angegebenen Falle sich lediglich auf seine eigenen Rechte zurückziehen, und die weitern Maßregeln der Gegner abwarten solle. Erst wenn diese zu offenbaren Rechtsverletzungen, wie wirklicher Aufruhr u. s. w. schreiten, tritt er ihnen gegenüber in einen gerechten Kriegszustand; die Steuerverweigerung mag tadelnswerth seyn, sie liegt aber noch in den Rechten der Stände, weil ausserdem die ihnen feierlich zugestandne Bewilligung der Steuern keinen Sinn hätte.

Der Radikale Roebuck äusserte an der Barre des Unterhauses: „Ich rechtfertige nicht den Aufruhr, dieser muß sich selbst rechtfertigen, und das geschieht wenn er gelingt; mißlingt er aber, so wird er verachtet und beschimpft. Ich blicke auf Belgien, und sehe wie England dort, trotz der feierlichsten Verträge mit Holland, den Aufruhr unterstützt. Dieser Aufruhr gelang aber, und daher war er recht. — Ich habe keinen Begriff von der Gattung Moral, welche auf einer Seite die Söhne und Helden Polens vergöttert, und auf der andern mit tiefer Verachtung zu den armen Bauern von St. Charles in Kanada hinabblickt. Es nimmt sich schlecht aus, wenn dieselben Menschen prahlen, daß sie durch den Aufruhr der spanischen Colonien in Amerika eine neue Welt in das Leben gerufen haben, und dann mit grenzenlosem Abscheu von den kanadischen Rebellen sprechen, wenn sie Lob und Preis auf Washington häufen, und zugleich Papineau schmähen." — Diese scharfen Wahrheiten in dem Munde des radikalen Vertreters von Kanada fertigt der liberale aber hochgeborne Lord John Russell *) auf sehr eigenthümliche und vornehme, darum aber nichts weniger als schlagende Weise ab. „Er könne die Ansicht nicht theilen, daß der Aufruhr stets durch den Erfolg gerechtfertigt werde, und es sey ihm unmöglich, den edlen Algernon Sidney und Masaniello auf dieselbe Stufe zu stellen." Wenn dem so ist, welches Merkmal hat der edle Lord denn, wonach er den Aufruhr rechtfertigt? Fast scheint es, die von ihm zu begünstigenden Aufrührer müßten von guter Herkunft, von feinen Sitten, überhaupt von solchem Stoffe seyn, um bei den Almacks-Bällen Zutritt zu erhalten; andern Falles ist für uns der Vorzug des „Patrioten" Algernon Sidney, — welcher seinen rechtmäßigen König verdrängen und eine Republik einführen wollte, dabei aber von dem Erbfeinde seines Vaterlandes, von Ludwig XIV. eine Pension annahm, und sich bestechen ließ, — vor dem ehrlichen schwärmerischen Lazzarone, der durch grobes Unrecht gereizt, das Panier des Aufruhrs erhob, keineswegs so klar und entschieden, wie dem edlen Lord, der freilich seine Gründe dafür schuldig geblieben.

In solche Willkürlichkeiten muß aber Jeder gerathen, und solchen Zurechtweisungen der Gegner sich aussetzen, wer den einfachen geraden Pfad des Rechtes verläßt, und den festen Grund von Gottes Wort aufgiebt: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott, und wer sich nun wider die Obrigkeit setzt, der widerstehet Gottes Ordnung!

Ueber die christliche Gestaltung des Rechts und über die vorherrschenden allgemeinen Vorstellungen von Recht und Staat im deutschen Mittelalter.

Vorerinnerung.

Vieles in der Zeit mahnt daran, daß die im Christenthum begründete Lebensansicht und Lebensführung für das Wesen und die Wirksamkeit aller Obrigkeiten, zu-

*) Als nachgeborner Sohn des Herzogs von Bedford gehört er bekanntlich einem der ältesten Geschlechter Englands an.

nächſt im Bereiche der Chriſtenheit, kein unkräftig, gleichgültig Ding ſey, wie lange Zeit herrſchende Meinung geweſen, ſondern vielmehr die größte und innerſte Bedeutung behaupte; es mahnt daran, daß, nachdem die Herrſchaft eines geiſt- und herzloſen Indifferentismus vielfach gebrochen worden, nachdem chriſtliche Lehre und praktiſche Bethätigung derſelben von Neuem Kraft und Gewicht zu erlangen ſtrebt, dieſelbe in ihrer, auch das äuſſere Leben ergreifenden und durchdringenden Gewalt, ſelbſt von den mächtigſten Obrigkeiten nicht ungeſtraft vernachläſſigt werden darf.

Unter verſchiedenen Formen und von verſchiedenen Verfaſſern, iſt auch in dieſen Blättern bald mehr, bald weniger ausführlich von dem geſchichtlichen Gange der allgemeinen Anſichten über Recht und Staat *in ihrer Beziehung zum Chriſtenthum*, ſo wie von ihrer praktiſchen Wirkſamkeit in den chriſtlich-germaniſchen Ländern und Reichen gehandelt worden; man hat dabei auch nicht blos die jüngſte, einen beſonders bedeutenden Abſchnitt bildende Vergangenheit, d. i. die Zeit ſeit dem Beginn der franzöſiſchen Revolution berückſichtigt, ſondern iſt in die Geſchichte der ganzen neuern Zeit und ſelbſt des Mittelalters eingegangen. Indeß mag, bei der Wichtigkeit dieſes ganzen weiten Gebiets der politiſch-ſittlichen Geſchichte, und der darauf beruhenden Verſtändigung über die Zeit welcher wir ſelbſt angehören, jeder neue Verſuch, der als weſentliche Wahrheit erkannten Auffaſſung allgemeineres Intereſſe und allgemeinere Anerkennung zuzuwenden, auf Theilnahme hoffen.

I. Der Einfluß des Chriſtenthums auf das Recht des Mittelalters überhaupt und mit Rückſicht auf die Sonderung von Kirchenrecht und weltlichem Recht.

Das Chriſtenthum entfaltete in der römiſch-griechiſchen Welt, welche Jahrhunderte lang die Hauptſtätte ſeiner Verbreitung und Wirkſamkeit war, niemals ſeine volle, alle Gebiete des Lebens durchdringende, läuternde, umbildende Kraft, auch nicht nachdem der Kirche ſeit Conſtantin äuſſere Anerkennung und Sicherheit zu Theil geworden. Dazu kam es ſo wenig in dem, anderthalb Jahrhunderte nach Conſtantin durch die Germanen aufgelöſten abendländiſchen Reiche, als in dem noch viele Menſchenalter hindurch ein im Innern und nach auſſen meiſt kümmerliches und verderbtes Leben fortführenden Kaiſerthume zu Conſtantinopel. Indeß auch in Beziehung zu politiſchen Gewalten und Verhältniſſen, hat das Chriſtenthum während der erſten drei Jahrhunderte, zuvörderſt in dem preiswürdigen, durch den Märtyrertod vieler Tauſende beſiegelten Verhalten der Gläubigen gegen feindſelige heidniſche Obrigkeiten, die herrlichſten Siege gefeiert. Daneben iſt die, dieſen erſten Zeiten angehörende Grundlegung und Ausbildung der kirchlichen Verfaſſung in den vielſeitigſten auch politiſchen Rückſichten, für alle Folgezeit von der höchſten Bedeutung geweſen. In bewundernswürdiger Weiſe, ohne irgend eine äuſſerlich zwingende Gewalt, hervorgerufen und getragen lediglich durch das freie Walten des Geiſtes und die auf freiwilligem Gehorſam beruhende Autorität der Gründer, Vorſteher und Vertreter der Gemeinden, auch ohne einen ſo wirkſamen Mittelpunkt, wie ihn ſpäter der römiſche Stuhl für den größeren Theil der Chriſtenheit gebildet hat, gewann die Verfaſſung der Kirche eine in den Grundzügen überall gleichmäſſige, und doch eigenthümlichen Orts- und Landesverhältniſſen Raum gewährende, geordnete Geſtalt. Die Feſtigkeit dieſer Verfaſſung iſt durch die gewaltigen Stürme, welche das römiſche Reich zu Boden warfen, nicht erſchüttert worden, vielmehr hat die Kirche (nicht blos durch die Wirkſamkeit einzelner Heidenbekehrer, ſondern auch als ein organiſirtes Ganze) die ſiegenden Germanen in den chriſtlichen Glauben mit allen ſeinen unmittelbaren geiſtlichen Segnungen einzuführen vermocht. Sie iſt ihnen zugleich Vorbild und Schule geworden für Inſtitutionen der weltlich-politiſchen Verfaſſung; ſie war auch das hauptſächlichſte Gefäß, um die für chriſtliche Völker noch nutzbaren und heilſamen Elemente griechiſcher und römiſcher Bildung in Künſten und Wiſſenſchaften, aufzubewahren und künftigen Geſchlechtern zu übermachen.

Wie wirkſam und erhaben dieſe Bedeutung der älteſten Kirche auch für Recht und Staat erſcheinen muß, ſo ſind doch die rechtlich-politiſchen Wirkungen des Chriſtenthums in den germaniſchen Ländern und Reichen ſehr viel umfaſſender und tief greifender geworden, ja, ſo wie überhaupt die Segnungen des Evangeliums für ein Land und Volk, im Ganzen und Großen zu einer Herrſchaft und Ausdehnung gelangt, wie bis jetzt wenigſtens ſonſt nirgend nachzuweiſen iſt. — Ein unverdientes Gnadengeſchenk Gottes, deſſen hohen Werth freilich die neueſte Zeit zu ſchätzen verlernt hat, und deſſen Einbuße vielleicht dem alt-chriſtlichen Europa als wohlverdiente Strafe drohen mag.

Insbeſondere hat erſt unter den Germanen Eine vorzüglich wichtige Seite der Verchriſtlichung des geſammten äuſſern Lebens ſich geltend machen können, die auch *nach* Conſtantin im römiſchen Reich nicht recht gediehen iſt: das chriſtliche Bekenntniß und Verhalten aller weltlichen Obrigkeiten bis zu den höchſten hinauf.

Es läſſt ſich bei dieſem geſteigerten Segen des Chriſtenthums nicht verkennen, daß ſchon die vorchriſtliche Verfaſſung, Sitte und Denkungsart der Deutſchen, vorzugsweiſe vor andern heidniſchen Völkern, ſehr viele Elemente der Empfänglichkeit und des Anknüpfens für eine chriſtliche Entwickelung und Geſtaltung des ganzen Lebens darbot. Dahin gehört vor Allem die in dem germaniſchen Alterthum durchhin herrſchende, auch wohl zur heidniſchen Zeit in religiöſen Beziehungen und Motiven wurzelnde Ehrerbietung vor den, in uraltem Herkommen begründeten Rechten und Sitten. Sodann von einzelnen wichtigen Verhältniſſen: die würdige, oft bis zu krankhaften Uebertreibungen geſteigerte Stellung des weiblichen Geſchlechts, und dem entſprechend die ſittlich edle Geſtalt der Ehe; die hohe Kraft perſönlicher, ſich ſelbſt verleugnender Treue in den Gefolgſchaften; das faſt zu ſchroffe Hervortreten individueller Selbſtſtändigkeit, Ehre und Berechtigung bei den Freien; die ſehr milde, keineswegeſ mit Recht- und Ehrloſigkeit verknüpfte Knechtſchaft der Unfreien. Alle dieſe Momente hat das Chriſtenthum zu verklären, in ihren heilſamen Beziehungen zu entwickeln und zu fördern, in ihren Schroffheiten und Einſeitigkeiten zu mildern vermocht.

Sehen wir auf den Erfolg der Einwirkung des Chriſtenthums in den Rechtszuſtand Deutſchlands — und gleichmäßig des geſammten germaniſch-romaniſchen Europa's während des Mittelalters — im Ganzen und Großen, ſo beruht darauf zuvörderſt die noch jetzt wichtige Sonderung des Rechts in zwei Hauptgebiete oder Hauptzweige: das *geiſtliche* oder *Kirchenrecht*, und das *weltliche Recht*.

Das Kirchenrecht begreift zunächſt den im Mittelalter (und auch jetzt noch, beſonders für Katholiken) ſehr ausgedehnten, reichhaltigen Kreis von Verhältniſſen und Einrichtungen, welche lediglich durch die Verbreitung des Chriſtenthums ihr Daſeyn erhalten haben, wenn ſie auch nicht durchweg aus der Verkündigung und Geltung der reinen bibliſchen Lehre mit Nothwendigkeit hervorgehen mußten. Auſſerdem umfaſſt es einzelne Verhältniſſe und Grundſätze, die zwar unabhängig von der chriſtlichen Kirche überhaupt beſtehen konnten und beſtanden haben, denen aber das Chriſtenthum, durchweg oder in gewiſſen Beziehungen, eine weſentlich neue Geſtalt und Richtung gegeben hat. Dahin gehört vorzüglich die Ehe, beſonders was deren Eingehung und Auflöſung betrifft; auch die Lehre vom Eide iſt dahin zu rechnen. Für dieſe Gegenſtände wird indeß begreiflicherweiſe die Begrenzung des Kirchenrechts ſich nicht ſo ſcharf und allgemein gültig ziehen laſſen, wie für die, welche ganz und gar kirchlichen Urſprungs und kirchlicher Natur ſind. Nur die neueſte Zeit in ihrer vielfachen Verwirrung, in ihrer Sach- und Sprachmengerei, hat auch für Verhältniſſe der letztern Art die ihnen in der Kirche und alſo im Kirchenrecht gebührende Stelle zweifelhaft machen können, z. B für die Armenpflege und das Schulweſen.

Aber der Einfluß des Chriſtenthums iſt keineswegs auf das Kirchenrecht beſchränkt. Es zieht ſich ein ſolcher

auch durch das ganze Gebiet des weltlichen Rechts hindurch, welches trotz der oftmaligen Conflicte zwiſchen kirchlichen und rechtlichen Gewalthabern, dem wahren innerlichen Zuſammenhange nach nirgend in ſchroffer Entgegenſetzung gegen jenes zu denken iſt. Die in das weltliche Recht der chriſtlichen Völker und zunächſt des abendländiſchen Mittelalters eingetretenen chriſtlichen Elemente zeigen ſich — oft mehr der Empfindung als der begrifflichen Auffaſſung erkennbar — bei den verſchiedenartigſten Lehren und Inſtituten; beſonders iſt es von der größten Wichtigkeit, ihnen nachzufragen und nachzuſpüren, wenn der tiefere Sinn und Gehalt des Rechts, das was man ſeit Montesquieu „Geiſt der Geſetze" zu nennen pflegt, mit ernſter, lebendiger Wahrheitsliebe erforſcht werden ſoll. Vorzüglich einflußreich, auch für das Staatsrecht, iſt die Stellung, welche das Chriſtenthum im Gegenſatz zum antiken und modernen Heidenthume, dem einzelnen Menſchen zuweiſt, und deren Anerkennung und Geltung es auch im Bereich des weltlichen Rechts, und von Seiten weltlicher Obrigkeiten in Anſpruch nimmt. Es erkennt das Chriſtenthum die volle Menſchenwürde und den höchſten Lebensberuf in den Einzelnen und für die Einzelnen an, bis zu den unterſten Stufen der ſittlich-geiſtigen und rechtlichen Befähigung hinab; es verkündigt und bringt daher im geiſtlichen Verſtande allgemeine Freiheit und Gleichheit. Es kennt den einzelnen Menſchen niemals als bloßes Mittel, als bloße Zahl, wie heidniſch-antike und modern-pantheiſtiſche Lebens- und Staatsweisheit. Nicht minder aber würdigt und heiligt das Chriſtenthum die mannigfaltigſten Kreiſe der Gemeinſchaft, ſowohl Herrſchaftsverhältniße als genoſſenſchaftliche Verbindungen; es weiß jene hohe Stellung des Einzelnen mit ſeiner Unterordnung als Glied meiſtentheils in mehr als einem Verbande, weiß Freiheit mit Gehorſam in vollkommenen Einklang zu bringen, und ſelbſt den beſcheidenſten Verſtandes- und Berufsverhältnißen (z. B. der Handwerker oder Bauern) ein eigenthümliches Element der Würde und Ehre einzupflanzen, oder wo es ſolches ſchon vorgefunden, zu bewahren und zu verſtärken. Ja das Chriſtenthum hat ſelbſt die umfaſſendſte und innigſte Gemeinſchaft begründet, in der Kirche, an welcher auch dem Geringſten und Aermſten, auch noch dem aus aller irdiſchen Berechtigung durch den Verbrechertod Ausſcheidenden, die über dieß Erdenleben nach ihrer innerſten Bedeutung und Wirkſamkeit hinausreichende Theilnahme angeboten wird. Einzelne Formen und Verhältniße des Kirchenweſens haben noch in eigenthümlicher Weiſe als Vorbilder für Inſtitutionen des weltlichen Rechts gedient: ſo dürfte die Ordination mit Einſchluß der dafür entſtandenen Stufenfolge, das Vorbild der Form und ſtufenweiſen Erwerbung des feierlichen Ritterſchlages geweſen ſeyn. Höchſt bedeutend iſt ferner die unendlich häufige Anknüpfung eigentlich gottesdienſtlicher Uebungen und Veranſtaltungen an Verhältniße und Einrichtungen, die weſentlich einen weltlichen Gegenſtand und Charakter hatten, z. B. an unzählige Genoſſenſchaften der Handwerker.

Der Proceß einer ſolchen Verchriſtlichung des geſammten weltlichen Rechts iſt eine der großartigſten, erfolgreichſten Beſtrebungen in der Geſchichte des Mittelalters, und bildet, bei allen Mängeln und Mißbräuchen, die auch hieran ſich geknüpft haben, für Jeden der mit chriſtlichem Sinn darauf achtet, ein Ehrfurcht gebietendes, erhabenes Schauſpiel.

Dieſen beiden Hauptzweigen des Rechts entſprach im Mittelalter und entſpricht zum Theil noch jetzt, die Sonderung der Rechtsquellen. Desgleichen die Sonderung zweier Arten der Obrigkeiten (auch der Gerichte), geiſtlicher und weltlicher, im Weſentlichen zwar mit geſonderten Wirkungskreiſen, aber zugleich berufen einander die Hand zu bieten, um das gemeinſam anerkannte, einige, höchſte Ziel: Förderung des Reiches Gottes auf Erden, zu verfolgen. Daher auch die im Mittelalter ſehr beſtimmt anerkannte Pflicht der weltlichen Regenten und Machthaber, bis zu den einzelnen Rittern und den Gemeindevorſtänden herab: auſſerhalb der Erfüllung ihres nächſten weltlichen Berufs, nach Kräften die Kirche zu ſchützen und zu fördern, und ſich ſolcher Hülfs- und Schutzbedürftigen beſonders anzunehmen, denen beizuſtehen die chriſtliche Kirche von Anbeginn als eine beſonders heilige Obliegenheit betrachtet hat, der Armen und Kranken, der Wittwen und Waiſen. Wörtlich waren namentlich darauf die feierlichen Gelübde gerichtet, welche vor dem Empfang der Ritterwürde geleiſtet werden mußten.

II. Chriſtlicher Charakter der Anſichten des deutſchen Mittelalters über Recht und Staat im Allgemeinen.

Fragen wir nunmehr nach den im deutſchen Mittelalter geltenden allgemeinen Anſichten über Recht und Staat, ſo ſind dieſe zum Theil ſchon aus den bisherigen Erörterungen zu entnehmen. In den oberſten Principien haben dieſelben weſentlich einen chriſtlich-religiöſen Charakter. Die Grundwahrheiten der chriſtlichen Lehre in dieſer Beziehung, wurden der Hauptſache nach zum Theil ausdrücklich auf das Beſtimmteſte anerkannt, beſonders ſofern ſie unmittelbar in einzelnen Ausſprüchen der heiligen Schrift enthalten ſind. Zum Theil zeigt ſich ihre Geltung auf unverkennbare Weiſe, wenn auch ohne deutlich bewuſſt in Wort und Lehre hervorzutreten, in dem das Leben beherrſchenden Gefühlen und Maximen über Recht und Unrecht, in dem Fleiſch und Blut des Thuns und Laſſens. Handhabung von Recht und Gerechtigkeit, Schutz und Förderung der Kirche haben die chriſtlich-germaniſchen Könige, haben die Obrigkeiten insgemein als ihren eigenſten Beruf, vom frühen Mittelalter an durch alle Jahrhunderte jenes Zeitraums, feierlich und in den verſchiedenſten Formen anerkannt. Auf dieſen Beruf und auf die Einſetzung in dieſen Beruf durch göttliche Fügung, nicht um ihrer perſönlichen Würdigkeit und Verdienſtlichkeit willen, deutet der ſchöne Gebrauch des „von Gottes Gnaden"; mag dieß immerhin für viele Fürſten eine leere, keine lebendige Herzensempfindung ausſprechende Formel geweſen ſeyn, ſo lebte doch in gar vielen fürſtlichen Gemüthern dieſelbe Geſinnung, die dem bekannten, dem Kaiſer Maximilian I. zugeſchriebenen Worte zum Grunde liegt, da er auf die Frage: „als Adam grub und Eva ſpann, wo war denn da der Edelmann?" erwiederte: „ich bin ein Mann wie andere Mann, nur daß mir Gott die Ehre gan." Auch das „im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit" im Eingange von Friedensverträgen, (wo es noch jetzt nicht auſſer Gebrauch gekommen iſt) und von andern wichtigen Urkunden, ſo wie manche ähnliche Formel enthält die Anerkennung eines chriſtlichen Princips.

Das Recht, was die Obrigkeiten zu handhaben ſich berufen hielten, und auch in ihrem eigenen Verhalten zu beobachten haben ſollten, wurde recht eigentlich als etwas im Ganzen für ſie gegebenes, alſo von ihnen zu erkennendes und zu findendes, nicht zu erfindendes betrachtet, und wo im Einzelnen Anlaſſ und Bedürfniß zu ausdrücklichen Feſtſetzungen ſich ergab, legten ſelbſt die mächtigſten Kaiſer und Könige (vielleicht Carl den Großen ausgenommen?) mit Scheu und Beſcheidenheit die Hand an's Werk. Dieſe anerkannte Objectivität des Rechts, als einer der menſchlichen Willkür im Weſentlichen enthobenen Lebensregel, erſtreckte ſich ſelbſt in ſolche Gebiete des Lebens, von denen man ſich, nach der gewöhnlichen modernen Auffaſſung, durchgehende Willkür und Gewaltthätigkeit gar nicht geſchieden zu denken weiß, in die Verhältniße der Unfreien, auch der unterſten Klaſſen derſelben. Höchſt merkwürdig iſt dabei, — was heut zu Tage in viel freieren Verhältnißen ſchwerlich ohne große Gefahr verſucht werden dürfte, — daß wenn die Rechtsnormen, wonach unfreie Leute lebten, auf eine ſichere Weiſe ermittelt oder bekundet werden ſollten, dieß ganz gewöhnlich durch Ausſagen der Unfreien ſelbſt bewirkt wurde, ſogar in Beziehung auf ihre Dienſt- und Abgabenpflicht, überhaupt ihr Verhältniß gegen die eigene Herrſchaft. Ein glänzender Beweis von Treue und Glauben!

Die Anerkennung der von menſchlicher Willkür unabhängigen Realität oder Objectivität des Rechts blieb aber nicht bei den unbekannten, wenigſtens mehr zu ahnenden und herauszufühlenden, als deutlich zu erkennenden Mächten und Kräften ſtehen, welche die Eigenthüm-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 7. Berlin, den 17ten Februar. 1838.

lichkeit der Zeiten, Völker und Länder beſtimmen, und aus dieſer das poſitive Recht herausſpinnen oder hervorwachſen laſſen. Dieſelbe beruhte auf einem tieferen und feſteren Fundamente; der Glaube an das Recht hing auf das engſte und unmittelbarſte mit dem Glauben (und zwar dem chriſtlichen Glauben) an Gott und ſein wahrhaftes Weltregiment zuſammen, und dieß zwar nicht grade immer in einer für die Erkenntniß ausgemittelten Geſtalt, aber doch mit großer Sicherheit und Kraft der Ueberzeugung. Schöne Zeugniſſe gewähren dafür die vorzugsweiſe ſo genannten Rechtsbücher des ſpätern Mittelalters. Eine der Vorreden des Sachſenſpiegels, die mit ziemlicher Gewißheit dem urſprünglichen Verfaſſer deſſelben, dem Ritter Eyke v. Repgow, zugeſchrieben werden kann, lautet nach ihrem weſentlichen Inhalte: „Gott der da iſt Beginn und Ende aller Dinge, machte den Menſchen und ſetzte ihn in das Paradies. Der brach den Gehorſam uns allen zum Schaden. Nun aber wir bekehrt ſind und uns Gott wieder geladen hat, nun halten wir ſein Geſetz und ſein Gebot, das ſeine Propheten uns gelehret haben, und geiſtliche gute Leute und auch Chriſten-Könige geſetzt haben.“ Ausführlicher läſſt ſich in gleichem Sinne der unbekannte Verfaſſer der Vorrede zum ſogenannten Schwabenſpiegel, der Hauptſache nach, folgendergeſtalt vernehmen: „Herr Gott, himmliſcher Vater, durch Deine milde Güte ſchufeſt Du den Menſchen mit dreifaltiger Hochwürdigkeit. Die erſte, daß er nach Dir gebildet iſt; die andere, daß Du alle dieſe Welt haſt dem Menſchen zu Dienſt und Nutz geſchaffen; die dritte, daß der Menſch die Würde und die Ehre, die Freude und die Wonne, die Du ſelber biſt, immer ewiglich mit Dir genießen ſoll — und darum ſoll ein jeglich Menſch Gott dienen mit rechtem Ernſt und mit ganzer Treue. Da uns Gott in ſo großer Würdigkeit geſchaffen hat, ſo will er auch, daß wir würdiglich leben, daß wir einander Würde und Ehre erbieten, Treue und Wahrheit, nicht Haſſ und Neid gegen einander tragen; wir ſollen mit Frieden und Sühne unter einander leben. Friedliches Leben hat unſer Herr unmaßlich lieb, wie er ſelber um nichts Anderes von dem Himmelreich kam, als daß er uns einen rechten Frieden ſchaffte, ob wir ſelber wollen. — Alle die die Gebote zerbrechen, welche der allmächtige Gott geboten hat, die haben auch den rechten Frieden gebrochen; und wer die Gebote unſeres Herrn bricht, das richtet Gott billig an ihm, und der, dem er Gewalt gegeben hat. Und darum will man in dieſem Buche lehren, alle die Gerichtes pflegen ſollen, wie ſie eine jegliche Sache zurecht richten ſollen nach Gottes Willen, wie mancher heilige Mann in dem alten Bunde Richter war und in dem neuen, und haben alſo gerichtet, daß ſie mit ihrem Gericht die ewige Freude haben beſeſſen, und wer anders richtet, der ſoll wiſſen, daß Gott wird zorniglich über ihn richten am jüngſten Tage.“

So vorherrſchend und durchgehend, gewiſſermaßen ſo allgegenwärtig, wie es uns heute kaum mehr denkbar iſt*), war in dem Mittelalter die Beziehung des irdiſchen Rechts auf ſeine ewige Grundlage und Quelle: den Willen und das Gebot Gottes. Dem darf nicht entgegen gehalten werden, daß die Geſchichte jener Zeiten (wenn auch die deutſche vielleicht weniger, als die irgend eines andern Landes) von ſo vielen Gewaltthaten, Verbrechen und Frevels mannigfacher Art zu erzählen weiß. Bei dem Anblicke unſerer übervölkerten Gefängniſſe und Zuchthäuſer, (woneben wegen der Erſchlaffung unſerer Strafrechtspflege, viele Tauſende ohne Strafe, oder nach erlittener ſehr geringer Pön, ungeſtört und ungekränkt umherlaufen, die nach den ernſteren und ſtrengeren Grundſätzen früherer Zeiten Ehre und Gut, ja oft Leib und Leben verwirkt hätten) bei dieſer Bewandniß mit heutiger Sitte und Rechtspflege oder vielmehr Unſitte und theilweiſen Rechtloſigkeit, bei der Reihe von intendirten und ausgeführten Aufſtänden, die leider auch Deutſchlands Ruhm der Treue und des Gehorſams in der neueſten Zeit ſo ſchmählich befleckt haben, — müßen wir uns in der Vergleichung mit dem Mittelalter äuſſerſt beſcheiden verhalten. Ihm waren ſolche gleisneriſche, die Gewiſſen verwirrende, ja abſtumpfende Lehren unbekannt, wie ſie heut zu Tage dem großen Haufen der ſogenannten Gebildeten, und zum Theil auch des ungebildeten Pöbels geläufig geworden ſind. Lehren, wodurch Unrecht zum Recht, Lüge zur Wahrheit geſtempelt wird, wonach für die Beherrſcher und Diener der Staaten ein anderes Recht, eine andere Sittlichkeit und Tugend gelten ſoll, als für die Unterthanen; Lehren, welche hinwiederum Unterthanen und Diener aller Treue und alles Gehorſams entbinden, wenn über ihre Herrſchaft ein Mächtigerer kommt oder ſie ſelbſt berechtigen, ihrer Obrigkeit zu vermeintlicher Förderung des allgemeinen Wohls eine herabwürdigende Umgeſtaltung ihrer ganzen Exiſtenz aufzudringen; Lehren, wonach für das Beſtehen der Staaten und alles Rechts der Glaube an das Daſeyn und das Geſetz Gottes etwas völlig Leeres und Gleichgültiges, wo nicht gar Verderbliches wird.

Doch ſind freilich Verirrungen verwandter Art, wenn gleich in anderer Geſtalt, aber mit den entſetzlichſten praktiſchen Folgen, dem Mittelalter nicht ganz fremd geblieben. Die Geſchichte des deutſchen Reichs, wenn auch nicht des deutſchen Volkes, liefert eines der furchtbarſten Beiſpiele kirchlich-politiſcher, aus dem Fanatismus falſcher religiöſer Ueberzeugungen hervorgegangener, ſelbſt bis zu unzähligen kaltblütig begangenen Grauſamkeiten geſteigerter Kämpfe, in der inneren und äuſſeren Geſchichte Böhmens während der Huſſitenzeit. Nur die furchtbaren Zuſtände Englands während der Rebellion des ſiebenzehnten Jahrhunderts, und die noch ärgeren Frankreichs in der Revolution, mögen ſich damit, theilweis auch hinſichtlich der innern Motive, vergleichen laſſen. — Im eigentlichen Deutſchland finden ſich nur ganz vereinzelte politiſch-kirchliche Erſcheinungen ähnlicher Art.

III. Eigenthümliche Lehre des Mittelalters vom Papſtthum und Kaiſerthum.

Der chriſtliche Sinn, der in der vorherrſchenden Denkungsart des deutſchen Mittelalters auch für privat- und ſtaatsrechtliche Dinge ſo tiefe Wurzel geſchlagen hatte, und praktiſch die Verfaſſung aller Staaten, Stände und Gemeinden zu durchdringen vermochte, zeigt ſich ganz beſonders in einer eigenthümlichen Vorſtellungsweiſe über Urſprung, innerſte Bedeutung und endliche Beſtimmung gewißer Hauptbeſtandtheile und Hauptformen der damaligen poſitiven Geſtaltung des Kirchen- und Staatsweſens. Dieſe, die wir in Ermangelung einer hergebrachten Benennung, als die Lehre des Mittelalters vom Papſtthum und Kaiſerthum bezeichnen können, hatte ihre Geltung nicht in Deutſchland allein, ſondern war in dem ganzen Abendlande verbreitet. Gewißermaßen liegt darin für das Mittelalter, was für die moderne Zeit in den Syſtemen des Naturrechts und des allgemeinen Staatsrechts, der Rechtsphiloſophie und zum Theil der Philoſophie der Geſchichte, nämlich gleichſam eine Theorie über Entwickelung und Weſen des Rechtszuſtandes, jedoch nicht in ſtreng wiſſenſchaftlicher Form, mehr aus der Phantaſie und Empfindung hervorgegangen, und für dieſe Kräfte oder Richtungen des Geiſtes. Es zeigt ſich darin manche

*) Nur hier und da, — am meiſten vielleicht in England, ſelbſt in den Parlaments-Verhandlungen, — findet man davon noch Ueberreſte und Erinnerungen.

besondere Verkehrtheit, namentlich auch starke Missdeutung und starker Missbrauch des Christenthums; aber dieser Ideenkreis des Mittelalters behauptet doch vor jenen neueren, gefährlichen Surrogaten der allein ächten Weisheit einen großen Vorzug. Durchweg wird darin getrachtet, das in der Zeit Gegebene an christliche Wahrheiten und Grundsätze anzuknüpfen, mag gleich dieses Anknüpfen theilweise auf abenteuerlichen Voraussetzungen und Auslegungen beruhen; auch war derselbe geeignet, im praktischen Leben Gehorsam und Treue um Gottes willen, zu bewahren und zu stärken.

Recht zahlreiche und gehaltvolle Nachrichten über diese Lehre besitzen wir sowohl in Rechtsquellen, als in andern Schriften des deutschen und ausserdeutschen Mittelalters, namentlich auch in Erklärungen kirchlicher und weltlicher Obrigkeiten, erst seit dem Ende des eilften Jahrhunderts; doch reichen wenigstens einzelne Hauptelemente in viel frühere Zeiten hinauf, namentlich für Beziehungen der weltlichen Verfassung bis in die Zeit Carls des Großen.

Der Grundgedanke war der durchaus schriftmäßige: alle Gewalt und alles Recht auf Erden beruhe auf Gottes Anordnung, und die Gestaltung des ganzen Gebäudes von Institutionen und Verhältnißen in dem Zusammenleben der Menschen überhaupt und insbesondere der Christenheit, stehe nach ihrem Ursprunge, ihrer Fortdauer, ihrer Zukunft, unter der allwaltenden Regierung Gottes in Christo. Dabei konnte Bezug genommen werden auf den Ausspruch Christi selbst. „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden," und auf das Zeugniß des Apostels Paulus (Ephes. I, 20 u. folg.) „Gott hat Christum gesetzt über alle Fürstenthümer, Gewalt, Macht, Herrschaft und Alles was genannt mag werden, nicht allein in dieser Welt, sondern auch in der zukünftigen, und hat alle Dinge unter seine Füße gethan."

Diesen christlichen Wahrheiten wurde aber die Wendung gegeben, Christus habe unmittelbar während seines Wandels auf Erden die Grundpfeiler der im Mittelalter bestehenden Verfassung gelegt. Zwei Schwerdter habe er auf Erden gelassen, d. i. ein zwiefaches höchstes Regiment — die Doppelquelle aller übrigen irdischen Gewalten — eingesetzt, ein geistliches und ein weltliches. Beide Schwerdter seyen dem Apostel Petrus, als dem obersten und eigentlichen Statthalter Christi, von diesem übergeben worden, und so auf die Nachfolger desselben, die römischen Bischöfe übergegangen, jedoch mit der Bestimmung, nur das geistliche Schwerdt unmittelbar selbst zu führen, das weltliche aber zu der von Gott versehenen Zeit auf den christlich gewordenen römischen Kaiser zu übertragen. Dieß die am meisten vorkommende Erzählung; nach einer andern, minder häufigen, sey gleich Anfangs das weltliche Schwerdt nicht dem Apostel Petrus sondern dem Apostel Johannes anvertrauet worden. Der römische Bischof und der römische Kaiser galten danach als von Christo berufene und eingesetzte Träger der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt, zunächst im Bereich der Rechtgläubigen, als der den Primat des römischen Stuhls anerkennenden abendländischen Christenheit. So wie aber nach der Verheißung, die Menge aller Gläubigen als eine Heerde unter einen Hirten solle vereinigt und das Evangelium allen Völkern des Erdkreises verkündigt werden, der allein wahren Kirche d. i. der römisch-katholischen und somit dem Papstthum die Bestimmung zugeschrieben wurde, dereinst die gesammte Christenheit, ja die ganze Menschheit zu umfassen, ebenso wurde für die weltliche Macht und Würde des Kaisers der gleiche Wirkungskreis theils in der Gegenwart, theils für die Zukunft behauptet. Gleichwie aus dem Papstthum die geistliche Autorität, Ehre, Wirksamkeit aller andern Obern und Diener der Kirche ausgehe und abgeleitet sey, ebenso sey das Kaiserthum die alleinige Quelle aller weltlichen Ehre und Macht. Durch Verleihung von oben herab werde, unmittelbar aus der Hand des Papstes und des Kaisers, oder durch Zwischenpersonen vermittelt, allen andern Obrigkeiten und Würdenträgern in der Kirche und im Gebiete des weltlichen Rechts, bis zu den untersten Kategorien derselben herab, ihre Gewalt und ihre Ehre mitgetheilt. Der gesammte Rechtszustand der Christenheit (d. i. der römisch-katholischen, nur prophetisch der der ganzen Christenheit und Menschheit) wurde wie ein doppelter, unendlich mannigfach abgestufter und gegliederter Lehnsverband aufgefasst.

Gloſſe.

Wir haben in einem früheren Aufsatze (Wahrheit des Repräsentativ-Systems, in No. 19. des Jahrgangs 1835) das sonderbare numerische Verhältniß angegeben, welches zwischen den französischen Deputirten von 1834, den Wählern und der Bevölkerung stattfand, so mag denn eine ähnliche Mittheilung in Bezug auf die jetzt zusammengetretene Kammer Platz finden.

Die Zahl der als zur Wahl berechtigt Anerkannten betrug:	199,411.
Für die wirklich Gewählten wurden Stimmen abgegeben:	94,357.
Für nicht gewählte Candidaten . .	57,364,

wonach mithin das Verhältniß der Majorität zu Gunsten der in die Kammer Gekommenen, zu der Minorität der Durchgefallenen sich ungefähr wie 100 : 60 stellen würde. Allein dieses Verhältniß ist nur scheinbar, denn 47,690 Wahlberechtigte haben sich der Ausübung ihrer Befugniß enthalten, gewiß zum allerkleinsten Theile aus zufälligen Ursachen, und der überwiegenden Mehrzahl nach aus politischen Gründen, oder aus Gleichgültigkeit; jedenfalls darf man annehmen, daß sie durchaus keinen Drang fühlten, die Candidaten, welche gesiegt haben, durch ihr Votum zu unterstützen. Die angebliche Majorität derselben wird also zur Minderzahl gegen die ihnen verweigerten Stimmen, und zwar etwa in dem Verhältniße von 80 : 100.

Nimmt man die Bevölkerung Frankreichs in runder Summe zu drei und dreißig Millionen an, so ergiebt sich, daß auf jeden Wähler 164 Administrirte kommen deren Ansichten er nach der Fiktion des Repräsentativ-Systems ausdrückt und vertritt. Hieraus geht durch einfache Rechnung hervor, daß die Wohlthat, in der Deputirten-Kammer repräsentirt zu werden, nur der kleineren Hälfte der Franzosen (beinahe 15½ Millionen) zu Theil wird, während die größere von mehr als siebenzehn Millionen, dieses Vorzuges entbehrt.

Es wäre interessant, ähnliche Berechnungen auch über andere, namentlich deutsche Länder zu erhalten, denen das Heil der Repräsentativ-Regierung geworden ist.

Redacteur: Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 8. Berlin, den 24ten Februar. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Ueber die christliche Gestaltung des Rechts und über die vorherrschenden allgemeinen Vorstellungen von Recht und Staat im deutschen Mittelalter. — Miscellen.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 22. Februar 1838.

Wie vorher zu sehen war, ist die Bill wegen Kanada auch vom britischen Oberhause genehmigt worden, und hat bereits die königliche Sanktion erhalten. Ueber die weitere Entwickelung der Begebenheiten in jenem Lande erwartete man jeden Augenblick neuere und zuverlässige direkte Nachrichten; die aus den Vereinigten Staaten kommenden haben begreiflich eine zu starke Parteifärbung, um darauf eine richtige Ansicht der Dinge gründen zu können, und es ergiebt sich aus ihnen nur soviel, daß die „Executive Gewalt," mit richtiger Würdigung der Gefahr eines Kriegs gegen England, diesen in jeder Weise zu vermeiden sucht, während der in den nördlichen Staaten wohnende Theil des souverainen Volkes nichts versäumt, was das entgegengesetzte Ergebniß herbeiführen könnte.

O'Connell ist wieder auf der parlamentarischen Bühne erschienen, um dem Durchgehen der irischen Armen-Bill erfolglosen Widerstand zu leisten, nachdem er in Dublin einige bittere Erfahrungen über die Wandelbarkeit der Volksgunst gemacht. Indem er dort gegen die Handwerker-Associationen sprach, war sein Bemühen an sich rechtlich und vernünftig, andrerseits ist aber auch zu begreifen, daß seine früheren Freunde aus den unteren Schichten der Gesellschaft, nicht zu fassen vermögen, warum das Agitiren für die ihnen am nächsten liegenden Zwecke unerlaubt und nachtheilig seyn sollte. — Da der, nächst ihm bedeutendste Redner unter den irischen Radikalen, der bekannte Shiel, an den Debatten über die kanadische Bill nicht den mindesten Theil genommen, so konnte man glauben, er habe sich, seinem Meister gleich, von dieser kitzlichen Angelegenheit absichtlich fern gehalten; mit nicht geringem Erstaunen vernehmen wir aber jetzt, daß er fortwährend schweigsam gegenwärtig gewesen, und erhalten mit der überraschenden Nachricht zugleich das Wort des Räthsels: der Ehrenmann ist von dem Ministerium zu einem der Commissarien des Hospitals von Greenwich ernannt worden, was ihm ausser einigen Emolumenten jährlich tausend Pfund gewährt. Freilich haben wir auch in Deutschland gesehen, wie sich Oppositions-Männer in einen leidlichen Posten schwindeln.

Auf dem Kriegsschauplatze in den baskischen Provinzen ist nichts von Belang geschehen. Espartero erstattete einen pomphaften Bericht über seinen Sieg bei Balmaseda, während die Royalisten beschäftigt waren, die von ihm zerstörten Werke dieses Orts wieder herzustellen, um sich darin festzusetzen; Don Carlos hat sein Hauptquartier von Llodio nach Durango verlegt.

Im nördlichsten Theile Valencia's ist das befestigte Städtchen Morella nach tüchtiger Vertheidigung von Cabrera genommen worden, ohne einen Versuch zum Entsatz durch die christinischen Truppen; man vernimmt zugleich beiläufig, daß sich Oraa mit der sogenannten Armee des Centrums am 29. Januar zu Benicarlo (5 M. südöstlich von Morella) befand. — Ueber Don Basilio Garcia's Abtheilung liegen die widersprechendsten Nachrichten vor. Nach der einen war sie zu El Provencio, also in der Provinz Cuenca, hart an der Grenze der Mancha, nach der andern zu Almaden, mithin im südwestlichsten Theile der letzteren Provinz; endlich ist die Rede davon, daß sie bei Marazatal eine christinische Colonne von tausend Mann aufgerieben; dieser Ort ist indeß nicht aufzufinden, müßte aber nach dem übrigens Erwähnten etwa zwischen Alhambra und Daymiel liegen.

Während die französischen Pairs sich wenigstens ihren unglücklichsten Mitmenschen nützlich zu machen suchen, indem sie den Gesetzentwurf wegen der Irren mit Eifer und eindringender Genauigkeit erörtern, verharren die Deputirten in einer Nichtigkeit, welche fürwahr geeignet wäre, den eifrigsten Anhänger des Repräsentativ-Systems mit Unwillen und Trauer zu erfüllen. Seit ihrem Zusammentreten haben sie ungefähr soviel wie nichts geleistet, wobei wir unentschieden lassen müssen, welchen Antheil an diesem trübseligen Ergebniße das System an sich, oder die Verwaltung, oder die Persönlichkeit der Volksvertreter haben möge; jedenfalls ist den letzteren dermalen doppelte Gelegenheit dargeboten, das Maß ihrer Einsicht und ihres uneigennützigen Eifers zur Anschauung zu bringen, da die Kammer wahrscheinlich bald einige Gesetzvorschläge berathen wird, deren große Wichtigkeit keinem Zweifel unterliegt. Bereits haben die Bureaux den Antrag zur Discussion geeignet erklärt, welchen Herr Gouin wiederum auf Herabsetzung der fünfprocentigen Rente gestellt, dießmal mit der Ermäßigung, daß sie nur ein halbes Procent betragen sollte, und es gewinnt den Anschein, als werde sich die Kammer, ungeachtet des Widerstandes von Seiten des Ministeriums, der Maßregel günstig zeigen; die Gefahr für selbe möchte hauptsächlich bei den edlen Pairs zu suchen seyn, die schon im Jahre 1824 einen ähnlichen Plan des Ministers Villele scheitern machten, und deren Grundsätze durch die Folgen der großen Woche schwerlich verbessert worden sind.

Nächstdem hat Herr Passy den Entwurf zu einem Gesetze wegen allmähliger Emancipation der Sklaven in den französischen Colonien vorgelegt, dessen wichtigste Bestimmungen auf Folgendes hinauslaufen. Jedes in den Colonien geborne Kind ist frei, ohne Rücksicht auf die Verhältniße seiner Eltern; Kinder von Sklaven werden der Vorsorge ihrer Mutter überlassen, und dagegen dem Besitzer der letzteren als Entschädigung zehn Jahre lang, jährlich funfzig Franken aus Staatsfonds gezahlt. Jeder Sklave kann sich die Freiheit um einen Preis erkaufen, der durch Schiedsrichter besonders festzusetzen ist, in diesem Falle aber hat er hinsichtlich der Kinder keinen Anspruch auf die obige Unterstützung. Verheirathete Sklaven dürfen beim Verkauf nicht getrennt werden, und wenn sie ihre Freiheit erkaufen, zahlt das Gouvernement ein Drittheil des von den Schiedsrichtern festgestellten Preises. Bekanntlich haben Regierung und Parlament in England — freilich mit ungeheuren Geldopfern — die Abschaffung der Sklaverei in den westlichen Colonien auf ungleich kürzerem Wege herbei zu führen gewußt, und wir vermögen nicht zu beurtheilen, wie großen Schwierigkeiten der gegenwärtige Plan in der Praxis begegnen möchte; doch muß man jeden Versuch anerkennen, der die Beseitigung jenes traurigen, und auf die Dauer schwerlich haltbaren Zustandes bezweckt, und einer früher oder später unvermeidlichen Catastrophe entgegen tritt. Zugleich besitzt das alte Europa kein besseres Mittel, den eben so unmäßigen wie unbegründeten Civilisations- und Freiheits-Dünkel der Yankee's in seine gebührenden Grenzen zurück zu weisen, als gerade dieses, was die schlechteste und schwächlichste Seite ihres Wesens berührt. Mit gespannter Aufmerksamkeit muß man daher die desfallsigen Verhandlungen der Kammer erwarten.

Endlich ist auch der Handelsminister mit seinen Eisenbahn-Plänen hervorgetreten. Er verlangt etwas mehr als 44½ Millionen Thaler, um auf Kosten der Regierung, drei große Linien von Paris nach der belgischen Grenze, nach Havre und Orleans, so wie eine von Marseille nach Avignon, erbauen zu lassen. Wenn es wahr ist, wie so vielfach behauptet worden, daß die Eisenbahnen ein Hauptbeförderungs-

Mittel der „Civiliſation" ſind, ſo läſſt ſich durchaus nicht abſehen, bis zu welcher Stufe der Entwickelung die franzöſiſche bei ſolchen Anſtalten noch gelangen wird; vorläufig erſcheint uns als die beſte Seite der Sache, daß man ſie dem heilloſen Aktienſpiel gänzlich entzogen hat.

Unter den nothwendig gewordenen neuen Wahlen ſind einige den Machthabern äuſſerſt empfindlich geweſen, ſowohl der Perſonen, als des Umſtandes wegen, daß dabei die legitimiſtiſchen Wähler mit den conſequenten Revolutionairen gemeinſame Sache machten. Zunächſt hat die Hauptſtadt Laffitte wieder zum Repräſentanten ernannt, dann iſt im Departement der Gironde der miniſterielle Candidat durch den Legitimiſten Duffault aus dem Felde geſchlagen worden; letzteres war nur mittelſt jener Verbindung möglich, die wir zu aller Zeit als unnatürlich und ſchmachvoll betrachten werden, der erſtere Erfolg ſchien auch ohne das Zuthun der Legitimiſten geſichert, da der betheiligte Bezirk urſprünglich Herrn Arago gewählt hatte. Bei ſolcher Gelegenheit treten denn die Unwahrheit und Heuchelei des modernen Franzoſen in traurigſter Nacktheit hervor: die angeblichen Vertheidiger des Rechts beſtreben ſich das unehrenhafte Verfahren der Ihrigen durch Gründe zu beſchönigen, deren bodenloſe Seichtigkeit ihnen zuerſt einleuchten muß; andrerſeits äuſſern die Organe der Gewalt über ſolche Praktiken eine tugendhafte Entrüſtung, die komiſch ſeyn würde, wenn ſie nicht widerwärtig wäre. Ein miniſterielles Blatt ruft aus: „Die Verachtung aller Männer von Ehre wird nie laut genug gegen dieſe Taktik wechſelſeitiger Apoſtaſien proteſtiren können!" es vergiſſt aber ganz, daß die dermalige Ordnung der Dinge weſentlich durch ſolche Apoſtaſien herbeigeführt worden, und daß dieſe — wenigſtens am hellen Tage verübt — noch nicht einmal die verwerflichſten Quellen des trüben Gewäſſers ſind, welches ſich die richtige Mitte nennt.

Ueber die chriſtliche Geſtaltung des Rechts, und über die vorherrſchenden allgemeinen Vorſtellungen von Recht und Staat im deutſchen Mittelalter.

IV. Von der in die kaiſerliche Würde hineingelegten Bedeutung insbeſondere.

Ein nach göttlicher Anordnung die ganze Erde umfaſſendes weltliches Regiment ſchrieben dieſe kirchlich-politiſchen Lehren, wie ſchon aus den obigen erſten Andeutungen ſich ergiebt, bereits den altrömiſchen Kaiſern zu. Man wuſſte dafür aus der Bibel ſelbſt den Beweis zu führen, durch die Worte des Evangeliſten Lucas Cap. 2. V. 1.: „Es ging ein Gebot aus vom Kaiſer Auguſto, daß alle Welt geſchätzet würde." Eben ſo gut konnten die Worte Chriſti: „Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt, und Gott, was Gottes iſt" dahin gedeutet werden: ſo wie Gottes die ganze Erde ſey in allen Beziehungen, ſo ſey auch des Kaiſers, als höchſten Vertreters Gottes in weltlichen Dingen, die ganze Erde. Auch wurden die — als floskelhafter Ausdruck eines hoffärtigen, theils auf wirkliche Welteroberung, theils auf ein verächtliches Ignoriren aller nicht-römiſchen Länder gerichteten Sinnes — bei den alten Römern, bei heidniſchen und chriſtlichen Kaiſern vorkommenden Erwähnungen eines römiſchen Erdkreiſes, einer Weltherrſchaft (orbis romanus, dominium mundi) hiermit in Zuſammenhang gebracht, und ſehr natürlich mochte auf Erwähnungen der Art, die ſich in Stellen der römiſchen Geſetze (des corpus juris) finden, ein beſonderes Gewicht gelegt werden. Bekanntlich ward die Annahme des römiſchen Kaiſertitels durch Karl den Großen, und die Verknüpfung derſelben mit der fränkiſchen Königswürde, als eine eigentliche Herſtellung und Fortſetzung der alten römiſchen Kaiſerwürde des Abendlandes betrachtet, und dieß nicht blos in Beziehung auf Italien und andere vormalige Provinzen des alten römiſchen Reichs, ſondern ganz allgemein und in viel weitern Grenzen, für die geſammte römiſch-katholiſche Chriſtenheit und darüber hinaus, gemäs dem oben bereits gezeigten Zuſammenhange und Parallelismus mit dem Papſtthum. Seit der Auflöſung des großen karolingiſchen Reiches galt der oſtfränkiſche oder, wie er nachmals genannt wurde, der deutſche König als der eigentlich legitime Nachfolger der Kaiſer aus dem karolingiſchen Hauſe, und dieß wurde kaiſerlicher Seits als weſentlicher Rechtsgrund für die bleibende Verknüpfung betrachtet, in welcher ſeit Otto I. (nach mehrjähriger, völliger Unterbrechung) die römiſche Kaiſerwürde für alle Folgezeit bis zu ihrem Erlöſchen im Jahre 1806, mit der deutſchen Königswürde geſtanden hat.

Das römiſche Reich deutſcher Nation, wie es ſpäterhin auch genannt worden iſt, galt demnach ebenfalls für identiſch mit dem alten Römerreiche, die deutſchen Kaiſer gedachten im feierlichſten Ernſte wichtiger Staatshandlungen unbedenklich der alt-römiſchen Kaiſer als ihrer wahren, eigentlichen Vorgänger. So berief ſich Friedrich I. auf Theodoſius und Juſtinian für ſeine Berechtigung ein Concil zu berufen, und nahm in Verhandlungen mit Saladin als Zubehör ſeines Reiches die von Craſſus und Antonius eroberten Provinzen in Anſpruch. So heißt Kaiſer Juſtinian in Reichsgeſetzen aus der Zeit Maximilians I.: „unſer Vorfahr am Reich löblicher Gedächtniß!"

Ganz folgerecht wurde jene vermeintlich durch göttliche Fügung an das römiſche Reich geknüpfte weltliche Herrſchaft als Weltherrſchaft, Machtvollkommenheit (dominium mundi, plenitudo potestatis) den deutſchen Kaiſern allgemein zugeſchrieben, und auf ſie, nicht auf die deutſchen Landesherren, Alles bezogen, was im römiſchen Recht von dem „Fürſten" (Princeps) als dem unbeſchränkteſten Regenten ausgeſagt wird. In weſentlicher Verbindung mit dem dominium mundi wurde die oberſte Schirm- und Schutzvoigtei über die Kirche gedacht, und dieſe unter den Attributionen des Kaiſers immer als die erhabenſte, gewiſſermaßen heiligſte vorangeſtellt. Auf das beſondere Verhältniß zur Kirche bezog ſich das Beiwort „heilig", welches dem Reiche und der Kaiſerwürde beigelegt wurde. In weltlichen Dingen wird vermöge des dominium mundi auch dem Kaiſer mitunter eine Stellvertretung Chriſti zugeſchrieben; ſo erzählt Wippo, bei der Krönung Conrads des Saliers habe der Erzbiſchof von Mainz ihn mit den Worten angeredet: „Zur höchſten Würde biſt Du gelangt, ein Statthalter (Vicarius) Chriſti biſt Du." Gewöhnlicher aber wird dieſe höchſte weltliche Stellung in anderer Weiſe bezeichnet: die goldne Bulle (vom Jahre 1356) gebraucht den Ausdruck „weltliches Haupt des Erdkreiſes, weltliches Haupt der Chriſtenheit, temporale caput mundi, temporale caput populi christiani." Noch im Reichsabſchied von 1529 iſt die kaiſerliche Majeſtät „das oberſte Haupt und Voigt der Chriſtenheit" genannt. Ein merkwürdiges Beiſpiel, wie das dominium mundi des Kaiſers, als Quelle aller weltlichen Ehren und Würden noch im ſpäteren Mittelalter in dem Kanzleiſtyl geſchildert wurde, bietet die Urkunde dar, durch welche Kaiſer Sigismund im Jahre 1437 Caspar Schlick in den Grafenſtand erhob. Es heißt da: „Als der allmächtige Gott, Schöpfer Himmels und der Erde, durch ſeine unausſprechliche Weisheit und wunderbare Ordnung, das oberſte Firmament, den Lauf der Planeten, Setzung des Geſtirns und der Elemente geſchickt und jeglichem ſeine Handlung und Amt zugeeignet hat, doch mit ſolcher Schickung, daß alle Klarheit, die ſie haben, von einem Urſprunge kommen, d. i. von der Sonne, die ihrer jeglichem ſein Licht reichet und doch an ihrem Glanze und Scheine keine Minderung empfindet; alſo zu Ebenbilde und Gleichniß hat auch ſeine göttliche Vorſehung auf Erden eine oberſte Gewalt alleine geordnet d. i. die kaiſerliche Majeſtät, die unter allen Gewalten der Welt die Höhe behält, und allen andern Gewalten Würdigkeit und Ehren handlanget, alſo daß von dem Thron kaiſerlicher Majeſtät aller Adel kommt und Urſprung nimmt, gleich von der Sonne der Glanz. Und iſt kein Adel noch Würde zu rechnen, er ſey von Königen, Fürſten, Herren oder Anderen, der ſeinen Anfang anders habe, denn von dem heiligen römiſchen Reiche, als von dem Grunde alles Adels."

Solchen hochtönenden Kanzleifloskeln entſprach indeß die Wirklichkeit der kaiſerlichen Autorität keineswegs, auch ſchon lange vor der Zeit, welcher dieſe Urkunde angehört. In Italien und in Deutſchland ſelbſt vermochte der Kaiſer in reell wichtigen politiſchen Beziehungen gar wenig. In Italien war eigentlich von jeher,

Ordinary Meeting of the Council held on Tuesday, 14th December, 1965.

Mr. Hall, Mr. Hamilton, Mr. Hanson, Mr. Hardy, Mr. Hartley, Mr. Hawkins, Mr. Hayes, Mr. Hayward, Mr. Hemmings, Mr. Hill, Mr. Hodgson, Mr. Holmes, Mr. Hopkins, Mr. Howard, Mr. Hughes, Mr. Hunt, Mr. Jackson, Mr. Jones, Mr. Kelly, Mr. Kemp, Mr. Kennedy, Mr. Kent, Mr. King, Mr. Knight, Mr. Lambert, Mr. Lawrence, Mr. Lee, Mr. Lewis, Mr. Long, Mr. Lowe, Mr. Lucas, Mr. Mackenzie, Mr. Mann, Mr. Marsh, Mr. Martin, Mr. Mason, Mr. Matthews, Mr. Maxwell, Mr. Miller, Mr. Mills, Mr. Mitchell, Mr. Moore, Mr. Morgan, Mr. Morris, Mr. Murphy, Mr. Nash, Mr. Nelson, Mr. Newman, Mr. Nicholson, Mr. Norton, Mr. Oliver, Mr. Owen, Mr. Palmer, Mr. Parker, Mr. Parsons, Mr. Patterson, Mr. Payne, Mr. Perkins, Mr. Peters, Mr. Phillips, Mr. Pollard, Mr. Porter, Mr. Powell, Mr. Price, Mr. Quinn, Mr. Rees, Mr. Reid, Mr. Richards, Mr. Richardson, Mr. Roberts, Mr. Robertson, Mr. Robinson, Mr. Rogers, Mr. Ross, Mr. Russell, Mr. Ryan, Mr. Sanders, Mr. Scott, Mr. Shaw, Mr. Simpson, Mr. Smith, Mr. Spencer, Mr. Stevens, Mr. Stewart, Mr. Taylor, Mr. Thomas, Mr. Thompson, Mr. Turner, Mr. Walker, Mr. Wallace, Mr. Ward, Mr. Watson, Mr. Webb, Mr. Wells, Mr. West, Mr. White, Mr. Williams, Mr. Wilson, Mr. Wood, Mr. Wright, Mr. Young.

Apologies for absence were received from Mr. Adams, Mr. Allen, Mr. Anderson, Mr. Bailey, Mr. Baker, Mr. Barnes, Mr. Bell, Mr. Bennett, Mr. Brooks, Mr. Brown, Mr. Butler, Mr. Campbell, Mr. Carter, Mr. Clark, Mr. Collins, Mr. Cook, Mr. Cooper, Mr. Davies, Mr. Edwards, Mr. Evans, Mr. Fisher, Mr. Foster, Mr. Gray, Mr. Green, Mr. Griffiths, Mr. Harris, Mr. Henderson, Mr. Jenkins, Mr. Johnson, Mr. Kerr, Mr. Lloyd, Mr. Morrison, Mr. Reynolds, Mr. Stone, Mr. Thomson, Mr. Tucker, Mr. Walsh, Mr. Watkins, Mr. Wilkinson.

Minutes of the Ordinary Meeting of the Council held on 9th November, 1965, were taken as read, confirmed and signed.

Mr. Hall presented a petition signed by 1,247 residents of Ashbourne Road, Elmfield Avenue and Grosvenor Road, praying that the Council would not proceed with the proposed widening of Ashbourne Road.

Mr. Hall moved that the petition be received and referred to the Highways Committee for consideration. Mr. Hamilton seconded.

Mr. Hall said that the petition was self-explanatory. The residents were opposed to the widening scheme because it would involve the demolition of a number of houses and would destroy the character of the road. He hoped that the Highways Committee would find some other way of dealing with the traffic problem.

Mr. Hamilton said that he supported the petition. He thought that the Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Hanson said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Hardy said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Hartley said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Hawkins said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Hayes said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Hayward said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Hemmings said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Hill said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Hodgson said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Holmes said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Hopkins said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Howard said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Hughes said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Hunt said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Jackson said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Jones said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Kelly said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Kemp said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Kennedy said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Kent said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. King said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Knight said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Lambert said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Lawrence said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Lee said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Lewis said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Long said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Lowe said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Lucas said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Mackenzie said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Mann said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Marsh said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Martin said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Mason said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Matthews said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Maxwell said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Miller said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Mills said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Mitchell said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Moore said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Morgan said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Morris said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Murphy said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Nash said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Nelson said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Newman said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Nicholson said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Norton said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Oliver said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Owen said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Palmer said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Parker said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Parsons said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Patterson said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Payne said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Perkins said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Peters said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Phillips said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Pollard said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Porter said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Powell said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Price said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Quinn said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Rees said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Reid said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Richards said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Richardson said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Roberts said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Robertson said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Robinson said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Rogers said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Ross said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Russell said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Ryan said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Sanders said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Scott said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Shaw said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Simpson said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Smith said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Spencer said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Stevens said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Stewart said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Taylor said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Thomas said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Thompson said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Turner said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Walker said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Wallace said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Ward said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Watson said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Webb said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Wells said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. West said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. White said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Williams said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

Mr. Wilson said that he supported the petition. The Council should consider the residents' views before proceeding with the scheme.

Mr. Wood said that he was opposed to the petition. The widening scheme was necessary to relieve traffic congestion and would benefit the whole community.

Mr. Wright said that he supported the petition. The Council should not destroy the character of the road for the sake of a few minutes' saving in journey time.

Mr. Young said that he was opposed to the petition. The Council had a duty to provide adequate roads for the traffic of the future.

miſch von ungeſucht ſich darbietenden und entgegenkommenden Acquiſitionen, von abſichtlich aber nicht ungerechterweiſe herbeigeführten Fortſchritten, und endlich auch von unzweideutig gewaltthätigen oder in andrer Weiſe rechtswidrigen Umgriffen. Auch hier iſt die Gewalt untergeordneter Obrigkeiten (der Städte, der Grundherren, der ſtändiſchen Corporationen) deren Macht und Vermögen entweder gar nicht oder nur geringen Theils durch landesherrliche Anordnung und Begnadigung entſtanden war, abſorbirt worden durch Erweiterung der Landeshoheit, oder in ähnliche Unterordnung getreten wie die Gewalt der Biſchöfe und der Synoden gegen den Papſt. Das Eine und das Andere iſt auch hier dadurch vermittelt worden, daß man die Rechte und Gewalten, deren man ſich von Staatswegen zu bemächtigen geneigt war, (die man zum Theil durch Anwendung verkehrter Analogien des römiſchen Rechts auch in gutem Glauben zu acapariren ſich befugt ja verpflichtet erachten mochte) ohne Unterſchied aus einer fingirten Uebertragung oder Verleihung von Seiten des Staats herleitete, und daß man, ſofern die Handhabung derſelben ihren rechtmäßigen Inhabern zur Zeit noch belaſſen ward, anſtatt der Anerkennung des ihnen in der That und Wahrheit zuſtehenden eigenen Rechts, denſelben einen fingirten Officiantencharakter zuſchrieb. Noch ſehr viel mehr aber als in der Kirche, hat in dem modernen Staate die erhöhte Gewalt des Herrn die Zahl, Macht und Bedeutung der Dienerſchaft (der „Hierarchie" beſoldeter Officianten, des Prieſterſtandes für den Cultus der unbekannten Gottheit „Staat" genannt,) geſteigert, und dieß wohl nicht ſelten bis zu einem Grade, der dem Herrn die freie, ſelbſtthätige Handhabung ſeiner Gewalt, in manchen Richtungen und Beziehungen wenigſtens, faſt gänzlich abſchneidet.

Von dieſer gelegentlichen Erörterung, die nur für die neuere und neueſte Geſchichte wichtig erſcheint, kehren wir zu dem eigentlichen Faden unſrer Betrachtung zurück.

Die gewaltigen Kämpfe zwiſchen Kaiſern und Päpſten im eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, beſonders zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., Friedrichs I. und Friedrichs II., gehören in ihren Hauptmomenten zu den bekannteſten Ereignißen der Geſchichte des Mittelalters, und müßten als bekannt vorausgeſetzt werden. Sie ſind hier aber inſoweit wichtig, als ſie auch die Lehre vom Kaiſerthum und Papſtthum betroffen, und auf dieſelbe eingewirkt haben.

Anerkannt ward regelmäßig von Seiten der Kaiſer und ihrer Anhänger die Würde des päpſtlichen Stuhles nach geiſtlichem Maßſtabe als eine höhere, jedoch nicht als eine über, ſondern als eine neben dem Kaiſerthum ſtehende, und daſſelbe überragende. So in Beziehung auf den ganzen eigenthümlichen Beruf des Kaiſers. Als einzelner Chriſt dagegen war auch der Kaiſer ein Glied der Kirche, und konnte ſelbſt der Kirchenzucht ſich nicht ohne Verleugnung des chriſtlichen Glaubens entziehen, — ſo wie einſt Theodoſius, unbeſchadet ſeiner weltlichen Stellung, dem kirchlich ſtrafenden Ambroſius ſich fügte, und als Chriſt zu fügen verpflichtet war, ſo wie auch zur evangeliſchen Kirche ſich bekennende Fürſten, wenn ſie in offenbaren Laſtern und Sünden lebten, und gewiſſenhafte Geiſtliche ihnen den Zutritt zum heiligen Abendmahl verweigerten, dieß nicht als eine Auflehnung gegen ihre landesherrliche Hoheit betrachten und ahnden dürften.

Die Kaiſer forderten aber auch — und von Hauſe aus unbedenklich mit Recht — in weltlichen Dingen eine Unterordnung des römiſchen Biſchofs, wie ſie im früheren Mittelalter unter Karl dem Großen, ja noch unter Heinrich III. unzweifelhaft beſtanden hatte, und erſt ſehr allmählig geſchwunden iſt. Selbſt in kirchlicher Beziehung konnte aus dem anerkannten Verhältniße der Kirchenvoigtei, in Nothfällen ein Einſchreiten der kaiſerlichen Autorität gerechtfertigt werden, deſſen richtige Grenzen allgemein feſtzuſtellen freilich ſchwer geweſen wäre. Die Päpſte ihrerſeits nahmen zuvörderſt unbedingte Unabhängigkeit in weltlichen und in kirchlichen Dingen in Anſpruch; hinſichtlich erſterer iſt es ihnen vollſtändig und bleibend bis auf den heutigen Tag, und in der Kirche während eines längeren Zeitraums beinahe vollſtändig gelungen dieß Ziel zu erreichen.

Sie behaupteten aber zugleich eine Unterordnung der kaiſerlichen Würde unter die päpſtliche in allen, auch rein weltlichen Dingen, und leiteten eine vollkommene Machtfülle in allen Gebieten des irdiſchen Lebens aus der ihnen von Gott aufgetragenen Statthalterſchaft Chriſti auf Erden her; auch knüpften ſie daran die vermeintliche Nothwendigkeit einer päpſtlichen Beſtätigung jeder Kaiſerwahl.

Dieſen Anmaßungen iſt von Seiten der deutſchen Kaiſer und ihrer Anhänger vielfach auf das entſchiedenſte widerſprochen worden, auch haben die deutſchen Fürſten mit beſonderem Nachdruck geltend gemacht, daß die Wahl eines Kaiſers von päpſtlicher Einmiſchung und Beſtätigung völlig unabhängig ſey, ſo bei Anlaſſ der Wahl Philipps von Hohenſtaufen. Doch wurde auch von dieſer Seite die Grundanſicht von der göttlichen Einſetzung der beiden Schwerdter im Allgemeinen feſtgehalten, aber freilich in einer ſolchen Auffaſſung und Durchführung, welche der für den Kaiſer zu behauptenden Unabhängigkeit und Hoheit vorzüglich günſtig erſchien. Auch literariſch iſt der Kampf zwiſchen den kaiſerlichen und päpſtlichen Intereſſen durchgefochten worden, wohin die dem Papſtthum feindliche Schrift des Dante: de monarchia gehört. Erſt in der Zeit Ludwigs des Baiern haben aber die Wortführer der kaiſerlichen Partei neue Lehrſätze über die Grundlagen des Kaiſerthums hinzuſtellen geſucht, und zugleich auch die herrſchenden Anſichten über Urſprung und Bedeutung des Papſtes (ſelbſt was die reinkirchliche Stellung deſſelben betrifft) auf das lebhafteſte angefochten. Es wurde damals der Streit zwiſchen Papſt und Kaiſer bei weitem mehr als früherhin, durch lebhaften Wechſel von theils officiellen, theils mehr literariſchen Schriften geführt, und im Schooße der Kirche ſelbſt traten bedeutende Schriftſteller auf, um die Sache des Kaiſers zu verfechten. Beſonders zeichneten ſich dabei einige gelehrte Franciskaner aus, von einer Partei dieſes Ordens, die mit den Päpſten über theologiſche Fragen (namentlich über die wahre Bedeutung der Armuth Chriſti und der Bettelorden) längere Zeit ſchon in heftigem Streite gelegen hatte; ihre Wortführer ſchritten in der Anfeindung des römiſchen Stuhls bis zu den äuſſerſten Extremen vor, welche nur irgend die Reformatoren des ſechszehnten Jahrhunderts aufzuſtellen gewagt haben. Die berühmteſten der Schriftſteller, welche für Ludwig den Baiern in die Schranken traten, ſind Marſilius von Padua, (geſt. 1328) und Wilhelm von Occam (geſt. 1347), beides Franciskaner; ausgezeichneter als beide, insbeſondere durch poſitive Rechts- und Geſchichtskenntniße und deren zweckdienliche Anwendung, erſcheint Lupold von Wabenburg, Domherr in Mainz, Würzburg und Bamberg, geſtorben 1362 als Biſchof von Bamberg. Merkwürdig iſt die in dieſen Parteiſchriften ſich findende Ausführung: in der Urverfaſſung der chriſtlichen Kirche ſey kein Unterſchied begründet zwiſchen Prieſtern und Biſchöfen; es ſey dem Apoſtel Petrus keineswegs ein Primat im Sinne der Päpſte ertheilt worden, derſelbe ſey gar nicht Biſchof von Rom geweſen; der Kirche als ſolcher gebühre keine äuſſere zwingende Gewalt, dieſe ſtehe blos der weltlichen Obrigkeit zu. Noch unmittelbarer für das Staatsrecht iſt das Streben von Wichtigkeit, die kaiſerliche Würde und Gewalt auf eine von allem Zuſammenhange mit dem Papſtthum und der vermeintlichen Statthalterſchaft Chriſti, die in demſelben enthalten ſey, völlig unabhängige Weiſe zu begründen, ſie nämlich aus dem Willen des Volkes, aus einer delegirten Volksſouveraienetät herzuleiten. Man zog dabei ganz vorzüglich die bekannte lex regia des römiſchen Rechts an, welche ganz allgemein bei den juriſtiſchen Lehrern und Schriftſtellern des ſpätern Mittelalters ohne alles Bedenken auch auf die römiſch-deutſchen Kaiſer angewendet wurde, ohne jedoch davon einen polemiſchen Gebrauch gegen die Päpſte zu machen, wie hier aber ſehr nachdrücklich geſchah. Auſſerdem wurde die Autorität des Weiſen aller Weiſen, nach der Schätzung des Mittelalters, des Ariſtoteles zu Hülfe gerufen, mit ſeiner Lehre von einer durch Wahl zu begründenden Tyrannis. Freilich war ſehr unklar, was denn eigentlich für ein populus gemeint ſey, dem die deutſchen Kaiſer ihre Stellung verdanken ſollten: ob die bei der Krönung Karls des Großen verſammelte, dem neuen Imperator zujauchzende Volksmenge, ob die

(Hier folgt eine Beilage.)

VII. Schlußbemerkung.

Die eigenthümlichen bisher betrachteten Vorstellungen des Mittelalters über die Grundlagen und Haupterscheinungen des kirchlichen und weltlichen Rechts, sind im Ganzen in der neueren Zeit verschwunden, nur die eine Seite derselben, die kirchliche behauptet sich noch, obschon ebenfalls innerlich sehr modificirt, in der katholischen Kirche. Dennoch verdanken wir dem Mittelalter bis auf den heutigen Tag, nicht nur im Allgemeinen den noch immer fortdauernden, wenn gleich in der neuesten Zeit vielfach angefochtenen Zusammenhang des Staatswesens und des gesammten weltlichen Rechts mit dem Christenthume, sondern auch bedeutungsvolle Einzelnheiten, welche diesen Zusammenhang bekunden und ihn zu erhalten dienen. Wir scheiden billig hier nicht von dem Mittelalter, ohne uns dieser hochwichtigen, unschätzbaren Vermächtniße dankbar zu erinnern. Es gehören dahin, um nur einige staatsrechtlich wichtige Momente hervorzuheben, die inhaltschweren Worte „von Gottes Gnaden," mit welchen unsere Landesherren ihre Verordnungen und andere feierliche Erklärungen beginnen, die kirchlichen Fürbitten für die Obrigkeiten, die Dankfeste für erfochtene Siege, das in dem diplomatischen Verkehr formell noch immer anerkannte brüderliche Verhältniß der christlichen Könige unter einander, die politische Anerkennung der Wesentlichkeit der Taufe, und in den meisten Ländern der Nothwendigkeit christlicher Einsegnung der Ehe, ganz vorzüglich aber der mannigfaltige Gebrauch des Eides bei der Angelobung der allgemeinen Unterthanentreue so wie der besonderen Dienstreue, und als höchste Bekräftigung gerichtlicher Aussagen. Ja selbst die in der neueren Zeit durch den Unglauben bis zur Vergötterung des Geschöpfs und bis zum rohen Materialismus carricaturartig verdrehte Lehre von den Menschenrechten hat ihre echt christliche Wurzel im Mittelalter, wo zuerst die Kirche die alten roh-natürlichen Casten-Ansichten von nothwendigen Gegensätzen der Stände unter einander, zunächst für die Geistlichkeit, ganz verwarf, und sie sodann auch für die Laien in den daraus hervorgegangenen Rechtsansichten über Mißheirathen, Unfreiheit u. s. w. mit stetem, wenn auch nicht vollständigem Erfolge bekämpfte. Nur der falschen Politisirung der Kirche ist es zuzuschreiben, daß diese siegreichen Kämpfe nicht auch weiter über die Grenzen der Christenheit ausgedehnt wurden, obschon der Römischen Kirche die Ehre gelassen werden muß, daß sie, nach der Entdeckung der neuen Welt zuerst erfolgreiche und kräftige Versuche machte, die bekehrten Heiden in sich aufzunehmen, und die ihnen nach Gottes Wort zustehenden Menschenrechte gegen die „gebornen" Christen geltend zu machen, was mit ihrem energischen Festhalten der tiefen mittelalterischen Idee von der „einen allgemeinen christlichen Kirche," die in Wahrheit die Bestimmung hat, einst den Erdkreis zu erfüllen, zusammenhängt. Erst jetzt, in unserer Zeit, wo die Ueberzeugung, daß die „eine allgemeine christliche Kirche" kein in den Lüften schwebendes unsichtbares Gedankending, sondern ein lebendig erkenndares, vorhandenes, wenn auch nicht statistisch zählbares und arrondirtes Concretum ist, was seinem innersten Wesen nach zwar in der Einheit aber nicht in der Einerleiheit besteht, und immer mehr Macht gewinnt, — kann die volle und richtige Würdigung der allgemeinen Menschenrechte zu ihrer wahren Bedeutung gelangen.

Miscellen.

Wie finden in dem Werke eines allgemein geschätzten ökonomischen Schriftstellers,*) dessen Ansichten gegen die Verdächtigungen des Liberalismus gesichert seyn dürften, folgende charakteristische Stelle. „Ob nicht endlich noch ein achter Zeitraum, den man den der Kartoffelwirthschaft nennen könnte, eintreten wird, lasse ich unentschieden. — Es scheint wirklich, daß wir diesem schönen Zeitpunkte, nach welchem manche Staatssophisten streben, durch die immer sich mehrende Zerstückelung des Grundbesitzes mit großen Schritten entgegen eilen. Wenn dann nach der, leider schon vollbrachten Auflösung aller Corporationen, noch alle Domänen zersplittert, und alle Massen wie Flugsand zerrieben seyn werden; wenn alles Große, Alterthümliche, wenn die ganze sapientia patrum wird zu Grabe getragen werden seyn, dann wird auch seyn das Ende! Die Bewohner unseres vormals opaken, nun durch und durch aufgeklärten Planeten, werden keines belgischen Pfluges mehr bedürfen; jeder wird sich mit einigen Säcken Kartoffeln begnügen, und freuen, wenn er zufällig ein Bund Stroh findet, um sich nach müßig hingebrachtem Tage (denn Arbeit, wer könnte sie ihm spenden?) darauf zur Ruhe zu begeben, und in das ihm verheißene Eldorado hinüber zu träumen. Wenigstens im Schlafe glücklich! Das beliebte Plusmachen wird nun seine Höhe erreicht haben, und der Finanzier nach Belieben seine Cassen mit Staub füllen können. Möchte Schreiber dieses kein Prophet, oder höchstens nur ein falscher seyn! — Glaubt man mit bloßem Sand und Kalk ein Gebäude aufführen zu können? Hat man bei Zerstörung der französischen Monarchie nicht mit der Zerstörung der Massen begonnen? Ist der, welcher nichts zu verlieren hat, ein guter Bürger? u. s. w." — Aehnliches ist zu wiederholten Malen bereits in diesen Blättern ausgesprochen worden, aber billig findet auch das Zeugniß eines Mannes Platz, dessen Competenz in der Angelegenheit, über jeden Zweifel erhoben ist.

*) v. Schwerz, Anleitung zum praktischen Ackerbau. Zweite Auflage. Band III. S. 161.

Das schottische Parlamentsglied Mac Kinnen hat sich, mit Rücksicht auf die dermalige Noth im westlichen Hochlande, gegen die Regierung erboten, aus dem seinen Namen führenden Clane und den benachbarten, unter folgenden Bedingungen ein Regiment von tausend Mann zu errichten: er verfügt über die Offizierstellen, die aber nur an Offiziere auf Halbsold vergeben werden; das Gouvernement übernimmt die Unterhaltung des Regiments, und verspricht jedem Soldaten nach dreijähriger Dienstzeit fünfzig Acres Land in Kanada, den Unteroffizieren verhältnißmäßig mehr zu verleihen, wogegen diese Angesiedelten zu einer jährlichen Waffenübung von acht Tagen, und zum wirklichen Kriegsdienste im Fall des Bedarfes verpflichtet sind. — Manches in diesen Bedingungen könnte Dem befremdlich scheinen, der nicht weiß, daß alle hochländischen Regimenter des britischen Heeres seit dem Jahre 1745 auf diese Weise durch angesehene Privatleute errichtet wurden, und daß man bereits das Colonisiren mit ihnen versucht,*) auch bei den jetzigen Unruhen gute Früchte davon geerntet hat.

Großbritannien ist neuerlich in die Lage gekommen, einen Bruch mit den Vereinigten Staaten wenigstens als möglich betrachten zu müßen, woran sich denn leicht manches Andere hängen könnte; der Vorschlag erscheint daher höchst annehmbar, und es steht dahin, ob es nicht weise wäre, dessen Ausführung auch über die Irländer auszudehnen. Man entledigte sich einer Menge Nothleidender, und erhielte dagegen, ohne das hohe Handgeld, tüchtige Soldaten, für die Zukunft aber Aussicht, die in militairischer Hinsicht so interessanten nordamerikanischen Besitzungen noch eine Zeit lang zu behaupten; — wenn benachbarte Landspeculanten sehen, daß der zum Anbau taugliche Boden großentheils vergeben, und zwar an Leute vergeben ist, die ihr Eigenthum zu vertheidigen wissen, so wird sich die Neigung zum Revolutioniren sicherlich vermindern, es werden aber auch den einheimischen Revolutionairen Zweck und Mittel ihrer Thätigkeit zugleich entzogen.

*) So wurden den Offizieren und Soldaten der i. J. 1757 geworbenen Regimenter des Major Montgomeri und Oberst-Lieutenant Fraser, welche bis zum Frieden von Versailles in Nord-Amerika fochten, 1762 dort Ländereien angewiesen, insofern sie es wünschten. Eben so wurde i. J. 1775 in Nord-Amerika aus ausgewanderten oder angesiedelten Hochländern ein Regiment gebildet und gegen die Insurgenten gebraucht; bei dessen Auflösung nach dem Frieden, erhielt Jeder, der damit einverstanden war, in dem England verbliebenen Theile Grundeigenthum, der Soldat 100 Acres, der Sergeant das Doppelte, der Subalterne 500, der Capitain 3000, der Stabsoffizier 5000 Acres.

Redacteur: Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt
Herausgegeben von Dr. Ludwig Rellstab. Jahrgang 1831.

Ueber die Verfassung der Stadt Berlin.

Wenn wir in unserm Blatte über die Verfassung der Stadt Berlin sprechen, so geschieht es nicht, um eine Kritik derselben zu geben, sondern um sie zu erklären. Wir wollen nicht tadeln, sondern belehren. Wir wollen nicht Vorschläge machen, wie sie zu verbessern sei, sondern nur sagen, was sie ist. Wir wollen nicht Partei nehmen für oder gegen sie, sondern nur Partei nehmen für die Wahrheit.

Wir sagen dies, weil wir wissen, daß es Leute gibt, die uns, wenn wir nicht ausdrücklich dies oder das sagen, gleich in Verdacht bringen, als wollten wir dies oder das. Wir sagen dies, weil wir wissen, daß es Leute gibt, die uns, wenn wir nicht ausdrücklich dies oder das sagen, gleich in Verdacht bringen, als wollten wir dies oder das.

tionalität von vorgestern seyn mögen. Die Wiener Traktate sollen nicht zerrissen werden; Brüssel, so würdig eine Hauptstadt zu seyn, wird dadurch nicht zum bloßen Präfekturſitze herabgesetzt, und doch wird, — da Brüssel dann nur noch acht, Antwerpen neun, und Cöln vierzehn Stunden von Paris entfernt ist, — der französische Geist an den Mündungen der Schelde und Maaß, und von Flandern bis zum Rheine herrschen. Der französische Geist aber ist die beste und zugleich die wohlfeilste Besetzung." Es ist freilich bekannt, (zumal seit dem Abschluße der Quadruxel-Allianz) daß diese ministerielle Zeitung ihre Hoffnungen öfter mit Realitäten verwechselt, und so dem Nationaldünkel die prächtigsten Rauchopfer zu bereiten weiß; rechnet man auf gedachten Dünkel aber auch siebenzig Procent ab, so bleibt immer noch genug übrig, um den Eisenbahn-Anbetern reichlichen Steff zum Denken zu geben.

Nächstdem verlangte der Finanzminister die Ermächtigung, den Rest des französischen Antheils an der für Griechenland verbürgten Anleihe flüßig machen zu dürfen, und gab dabei über den Gang dieses Geschäftes Auskunft, die für das junge griechische Königreich wahrlich nicht erfreulich lautet. Bekanntlich übernahmen England, Frankreich und Rußland zu gleichen Theilen die Garantie für ein griechisches Anlehen von sechszehn Millionen Thalern, welches in drei Serien zerfallen sollte. Die beiden ersten sind längst verbraucht, und wir erfahren jetzt, daß die vermittelnden Bankiers gleich von vorn herein Zinsen und Tilgungsantheil für zwei Jahre (1834 und 1835) zurückbehielten, daß Frankreich auch auf die dritte Serie Vorschüße machte, um die Zinsen der Jahre 1836 und 1837 zu decken, und nunmehr beabsichtigt, den noch etwa 1½ Millien Thaler betragenden Rest seiner Quote in gleicher Weise zu verwenden. Wird ausserdem der Verlust beim Realisiren der Anleihe berücksichtigt, so schmilzt die dem griechischen Staatsschatze wirklich zu Gute gekommene Summe dergestalt zusammen, daß das Geschäft eher an solche erinnert, die ein unter Vormundschaft Stehender ohne deren Mitwirkung eingeht.

Bei der vorläufigen Erörterung des Gouinschen Vorschlags wegen Herabsetzung der fünfprocentigen Rente, mußte es nach allem Vorhergegangenen die Kammer höchlich überraschen, als der Finanzminister erklärte: er habe durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß der Antrag in Betracht gezogen werde. So plötzliche Sinnesänderung kann wohl nur auf dem Wunsche beruhen, die neuerlich ziemlich klar hervortretende Abneigung der Deputirten gegen den Einfluß des unveränderlichen Gedankens, nicht durch einen wiederholten augenfälligen Sieg noch mehr heraus zu stellen, wobei aber keinen Augenblick darauf verzichtet wird, in der Sache selbst, wenn auch auf gekrümmten Wegen, das beabsichtigte Ziel zu erreichen. Offenbar ist dermalen in dem parlamentarischen Leben Frankreichs eine Art von Crisis eingetreten, wo die eigentliche Staatskunst wenig, die Staatspfiffigkeit Alles gilt, freilich nicht zur Erhöhung des politischen Glanzes derjenigen, die es für eine würdige Aufgabe halten, sich durch solches Drangsal hindurch zu winden.

Die Ständeversammlung des Königreichs Hannover ist am 20. v. Mts. feierlich eröffnet worden, obwohl sie nicht ganz vollständig versammelt war, da einige Wahlkörper Reservationen zu Gunsten der Constitution von 1833 gemacht, und sich dadurch in den Fall gesetzt hatten, den Landtag gar nicht zu beschicken. Wir lassen dieser Treue für die verloren gegangene Constitution alle ihr gebührende Gerechtigkeit widerfahren, können aber das darauf beruhende Verfahren nicht eben zweckgemäs finden, da bei einiger Consequenz der Regierung, andere Schritte als die wirklich erfolgten gar nicht zu erwarten waren; — was man etwa zu Gunsten der Verfassung von 1833 sagen zu können glauben möchte, fände begreiflich die beste Stelle innerhalb der Stände-Versammlung selber, und eine unvergleichliche Gelegenheit dazu böte sich dar, wenn der Entwurf einer neuen Verfassungs-Urkunde vorgelegt wird. Dieser Entwurf ist noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt, sobald es geschieht, werden wir nicht verfehlen, darüber unseren Lesern die geeignete Mittheilung zu machen.

Die Berathungen der württembergischen Stände über das neue Strafgesetzbuch, sind bis zu dessen speciellem Theile, und zwar zu dem Abschnitte vom Hochverrath gediehen, wobei dem Liberalismus sonderbare Gedankenblitze entschlüpfen. „Nicht auf jeden hochverrätherischen Angriff solle unbedingt Todesstrafe stehen, da die Fälle zum Theil auch sehr geringfügig seyn könnten; jene möge nur dann eintreten, wenn mit dem Hochverrathe ein anderes Verbrechen concurrirt, welches unter Todes- oder Zuchthausstrafe verpönt ist." — „Es sey durchaus keine Rücksicht auf unleidliche Bedrückung, auf offenen Verfassungsbruch genommen." — „Es habe Revolutionen ohne Mord, Bürgerkrieg u. s. w. gegeben, also könnten wohl zwei Menschen denken, daß es ohne solche Verbrechen abgehen könne." — Der Gewissenszweifel Mancher: ob sie berechtigt seyen, die Todesstrafe überhaupt als zulässig anzuerkennen, hat natürlich mit diesen Aeusserungen nichts gemein, welche der Liberalismus seiner Politik und Stellung angemessen erachten mag, deren Tiefe und Scharfsinnigkeit aber vielleicht in Zweifel gezogen werden kann.

Kanada.

Ganz Kanada ist nicht viel kleiner (11500 Quadr. Meilen) als Deutschland, und zwar weniger nördlich gelegen, vom 42. bis 52. Grad N. Br., aber viel rauheren Clima's, denn die Kälte steigt wie die Wärme über 30 Grad; seine Urwälder stehen noch und wuchern fort auf den Gebirgen und durch die Sümpfe bis zu den Grenzseen an den Vereinigten Staaten, und bis zu den Ufern des Lorenzstromes. Das Land ist nach seiner Gestaltung, und noch mehr nach der Verschiedenheit seiner Anbauer in zwei Theile geschieden. Unterkanada reicht von dem Meere bis zum St. Petersee, und zu beiden Seiten des Thales, worin der Lorenzstrom fließt, bis in die Gebirge, welche eine Höhe von 2100 Fuß haben. Es ist seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts von Franzosen, meist aus der Normandie angebaut, und die Bewirthschaftung zwar für kaufmännische Rechnung, aber so eingerichtet, wie sie daheim auf Gütern und Klöstern betrieben wurde. Kaum war ein Menschenalter verflossen, so sahen die Kaufleute den reichen Ertrag ihres Pelzhandels mit den Eingebornen, und ihres Schiffbauholzes, durch ihre gutsherrlichen Gefälle noch übertroffen, und die Geistlichkeit erwarb auch großes und werthvolles Grundgebiet. Städte und Dörfer, Viehheerden, Fruchtgärten und Kornfelder schmückten an beiden Seiten des Lorenzstromes die Landschaft, in der freilich keine Nachtigal sang, keine Rose blühte, und kein Wein reifte *), wo aber Menschen und Hausthiere vortrefflich gedeihen, wenn sie nicht verweichlicht, sondern stark genug sind, den Wechsel der Wärme im Hause, und der Kälte von 30 Graden im Freien, zu ertragen. Die Gewächse des Südens kommen hier nicht fort, aber die des Nordens haben die Fruchtbarkeit des Südens.

Während des siebenjährigen Krieges zogen die Engländer Furchen von Blut und Feuer durch das blühende Land, als aber der Friede es ihnen überlieferte, schossen sie die Indianer wie das Wild nieder, die sie bisher mit Pulver und noch mehr mit Branntwein versorgt, und gegen die Kanadier verwildert hatten; diesen aber ward viel mehr verliehen, als ihnen im Frieden mit Frankreich verheißen worden war. Nach dem vierten Artikel desselben hatten die Kanadier Glaubensfreiheit, und so weit es die englischen Gesetze gestatteten, (welche damals jedoch nichts als Verfolgung gegen die Katholiken aussprachen, für die Dissenters aber glimpflicher lauteten, und also der Regierung die Wahl in der Anwendung ließen,) die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, und wenigstens freien Abzug mit ihrem Vermögen. Sie fühlten bald darauf, daß sie ein besseres Recht **) und einen kräftigeren Schutz als früher bekamen. Es war das Geringste, daß ihnen Zahlung für ihre Kriegslieferungen auf französische Rechnung verschafft wurde; die katholischen Weltgeistlichen, den Bischof von Quebeck an der Spitze, blieben ungestört in Amt und Würde und Einkommen, und die Verwandlung der Ordensbesitzungen in Kronland war den dasigen Bauern sehr vortheilhaft. Das französische Landrecht artete sich in englischer Anwendung für die

*) Das amerikanische weinähnliche Gewächs ist eine Giftpflanze, und alle Versuche einen trinkbaren Wein aus dorthin versetzten Reben zu erhalten, sind misslungen.

**) Die Rechtsquelle, coutumes de Paris, ward nicht verändert, aber englisch genommen und angewandt.

Freiheit des Eigenthums, und paſſte ſich dem engliſchen für die Schaaren britiſcher Anſiedler an, die ihr einmal bezahltes Land ohne alle weitere Laſten mit beſſerem Ackergeräthe und Betriebe bewirthſchafteten; die Handelsleute vollends gewannen auſſerordentlich, ſie behielten den franzöſiſchen Markt für ihr Pelzwerk, deſſen Ankauf von engliſcher Seite nicht mehr behindert, ſondern erleichtert ward, und ſie erhielten für ihr Korn den reichen Markt in dem engliſchen Weſtindien, für ihr Holz nach England ſelbſt. In ſo günſtiger Lage nahmen die Kanadier keinen Theil an dem Aufſtande in den nun Vereinigten Staaten, ſondern ſchlugen den Angriff von dort ab, und die Regierung ſchmeichelte den franzöſiſchen Herren in Kanada; ſie beſtätigte ihr altes Landrecht, (Quebeckacte 1774), und begnügte ſich die Gerichtsverfaſſung einigermaßen, das peinliche Recht und Verfahren auf engliſchem Fuß zu haben.

Oberkanada ward um dieſe Zeit bevölkert und angebaut, bis dahin war es nur von den Indianern durchjagt, und ſtellenweis von den Kanadiern zugängig gemacht. Seine Grenzen bildeten die Berghöhen welche darin an der Nordſeite des Lorenzſtromes fortlaufen, während an deſſen Südſeite das Land flacher wird und ſich mehr und mehr gegen die Grenzſeen abdacht. Auf die Schiffe dort, und zu den kanadiſchen Blockhäuſern und Marktſtätten daneben, flüchteten aus den Vereinigten Staaten die Anhänger von England in dem Kriege, und ſiedelten ſich in dem Lande an. Sie waren und wurden ſo zahlreich, und kamen aller Orten in ſolchen Wohlſtand, daß man ihnen ſchon im Jahre 1791 ihre eigene Landesverwaltung verlieh. England ordnete damals die kanadiſche Verfaſſung in guter Fürſorge, um bei dem neuen Kriege mit Frankreich und den Vereinigten Staaten, eines Landes gewiß zu ſeyn, das in Amerika ſeine beſte Vorrathskammer und ſicherſte Zuflucht war, denn Quebeck iſt durch die Kunſt noch mehr als von Natur befeſtigt, und der Hafen hat für die größte Kriegsflotte Raum und Waſſer. Das Muſter zu der Verfaſſung ward von der engliſchen genommen, doch ſollte es mehr der Schein als die Weſenheit davon ſeyn. Der Statthalter hatte fortan in Sachen der innern Geſetzgebung mit zwei Kammern zu verhandeln; die erſte bildete ſich aus Verwaltungsräthen und Richtern, und zum Sitz in derſelben berechtigte weder Geburt noch Volkswahl, wohl aber ein verliehenes Amt; ſie beſtand in Unterkanada aus funfzehn, in Oberkanada aus ſieben Mitgliedern mit dem Biſchofe von Quebeck. Die zweite Kammer ward aus Abgeordneten von den Städten und Grafſchaften gebildet, damals mit funfzig Mitgliedern für Unter- und ſechzehn für Oberkanada. Das engliſche Parlament verwahrte ſich dabei nicht blos die Geſetzgebung über Handel, Schiffahrt und Zölle, ſondern auch das Recht, die Beſchlüße der kanadiſchen Parlamente ſeiner Entſcheidung zu unterwerfen; das Miniſterium ſtellte gewöhnlich unter den Befehl des Militairgouverneurs von Kanada das Kriegsweſen in dem geſammten engliſchen Nordamerika, das in dieſer und vieler andern Beziehung kurzweg Kanada genannt wird.

Die Vortheile, welche die Kanadier von ihrer Verbindung mit Großbritannien im Frieden gehabt, wurden in dem neuen Kriege unermeſſlich. Sie konnten nicht ſo viel Holz, Korn und Vieh anſchaffen, als England um jeden Preis kaufen wollte, der Anbau machte Rieſenſchritte in den hochliegenden Waldungen, die verdoppelte Bevölkerung verdoppelte ſich in Unterkanada wieder (von 76000 im Jahre 1764, auf 114000 im Jahre 1783, auf 200000 im Jahre 1808, und auf 600000 im Jahre 1833); Quebeck und Montreal wurden großſtädtiſch. Der Friede ſchwächte den äuſſern Handel, aber nicht den innern Verkehr; jenen begünſtigte die engliſche Regierung, und dieſen verſtärkten jährliche Einwanderungen meiſt von Schotten und Iren, welche ſiebenzigtauſend Köpfe im Jahre überſtiegen.

Doch als die Kaufleute von den engliſchen Handelsübertreibungen und Geldzerrüttungen mitleiden mußten, und ihre Verluſte von denen mittragen ließen, welche von ihnen lebten, und die öffentliche Meinung beſonders beſtimmten, wie Anwälte, Aerzte, Geiſtliche, ward die Verwaltung ſchwierig und die parlamentariſche Verhandlung noch mißhelliger in Unter- als in Oberkanada. Hier ſprachen die Abgeordneten wenigſtens alle ihre engliſche Mutterſprache, und waren mit einander einverſtanden und eins, inſofern ſie engliſche Erziehung, Sitten, Einrichtungen und einfache Lebensart hatten. In Unterkanada führten dagegen die Miſſverhältniße zu Miſſverſtändniſſen, daß die Geſchäftsſprache engliſch und die Landesſprache franzöſiſch, daß die Landeskirche katholiſch und mit ihren Gütern die Hochkirche ausgeſtattet war, daß die Beamten engliſche Erziehung und Bildung beſaßen, und die gebildeten Katholiken entweder unmittelbar oder durch irländiſche Vermittelung franzöſiſch erzogen waren, da ſie im Lande keine Lehranſtalt als das biſchöfliche Seminar hatten. Wenn es in beiden Landestheilen als kein unnatürlicher Wunſch erſchien, noch bei guter Zeit aus der Mitleidenheit an engliſchen Wirren, und zu einer einheimiſchen Regierung zu kommen, deren Koſten ſich aus dem Verkaufe des Kronlandes decken ließen, ſo hatte Oberkanada nichts dabei zu verlieren, weil es ſeinen einfachen Waarenbedarf gegen ſein koſtbares Pelzwerk aus den Vereinigten Staaten ſtatt aus England eintauſchen konnte; in Unterkanada war dabei zwar viel zu verlieren, die franzöſiſchen Herren durften aber hoffen, daß die Dinge zuletzt ihren Lauf wie in den Vereinigten Staaten nehmen, und die Regierungsſtellen für ſie reiner Gewinn ſeyn würden. Die Aufregung ſtieg durch den Eindruck, den die dichteriſche Schilderung der einwandernden Iren von den Großthaten ihres O'Connell, und der Verwegenheit der einheimiſchen Zeitungsſchreiber machte, und durch die Schwankungen welche die ſchwankenden und folglich wechſelnden Miniſterien des letzten Königs, der Verwaltung mittheilten. Der Zweck blieb in den erſten Jahren ſeiner Regierung noch verſchleiert, aber zwei Mittel dazu wurden in volle Bewegung geſetzt. Man forderte die Wählbarkeit in die erſte Kammer, um das grobe Spiel mit der Geſetzgebung aufzuheben, worin der Statthalter einmal für ſich, und zum andern durch die Beamten in der erſten Kammer wieder für ſich ſtimmte, und ſo Zwei gegen Eins wider die Kammer der Abgeordneten ausmachte. Es ward ferner die ſtändiſche Aufſicht über alle Landeseinkünfte gefordert, welche aus drei Theilen beſtanden. Der eine gründete ſich auf Verwilligung von den kanadiſchen Kammern, denen darüber Rechnung abgelegt ward, der andere auf engliſche Parlamentsacte, und den dritten bildeten die Krongefälle. Die Verwendung der beiden letzten hatte die Regierung im Kriege gegen ein feſtes Kroneinkommen zu ſtändiſcher Berathung zwar verſtellt, aber weder gebracht, noch im engliſchen Parlamente verhandelt.

Beſonders auf Papineau's Betrieb brachten nun 1836 die Abgeordneten von Unterkanada mit vielen Klagen dieſe Forderungen an den König, noch dadurch verſtärkt, daß der Verwaltungsrath den Ständen verantwortlich ſeyn müße; ſie hatten dazu nicht blos den ſachgemäßen Rath ihres anerkannten Geſchäftsführers, alſo eigentlich Stellvertreters im Parlamente, ſondern ſogar auch die neue Dienſtanweiſung des von den Whigs geſendeten Gouverneurs Lord Gosford benutzen komen, mit welcher, zu deſſen nicht geringer Verlegenheit, der Statthalter Head in Oberkanada ſo wenig als mit Zugeſtändniſſen zurückhaltend geweſen war. In beiden Landen waren die Bewilligungen der Steuern und darauf bezüglichen Gehaltsanweiſungen unterblieben, und in beiden fand hierauf ein entgegengeſetztes Verfahren ſtatt. Head veränderte die Verwaltungsräthe, belobte öffentlich den engliſchen Sinn des Volkes, bedrohte die Unruheſtifter und ihre angebliche Hülfsmacht aus den Vereinigten Staaten, und rief zuletzt aus: Laſſt ſie kommen! Die Erwiederung der Stände auf ſeine Eröffnungsrede lautete ebenmäßig auf Eintracht und Förderung der Landeswohlfahrt, und es wurden nicht blos die laufenden Ausgaben, ſondern auch die Koſten zu neuen Wegbauten bewilligt, aber zugleich manche nähere Gemeinſchaft mit Unterkanada, beſonders mit Montreal und am Niagara angelegt. Im Lande war die Aufregung keineswegs beruhigt, ſondern je näher den Vereinigten Staaten deſto ſchlimmer; der Schleichhandel that dazu das Seinige, und die Zeitungen erhöhten bei jedem Zugeſtändniß den klagenden ja drohenden Ton, und damit gelang es namentlich dem verunglückten ſchottiſchen Handelsmann Mackenzie Geld und Ruf zu erwerben. In Unterkanada gedieh der lange Zwieſpalt zum völligen Bruche. Die

zweite Kammer verweigerte die Verwilligung der Steuern, die erste die Genehmigung der Zahlungen an den Geschäftsführer im Parlamente; jene wollte die Geschäfte einstellen, wenn die Wählbarkeit dieser nicht zugestanden würde, Lord Gosford dagegen erklärte, daß er den Beamten ihre Gehalte ungeachtet der Steuerverweigerung auszahlen lassen werde, und löste die Versammlung auf, in welcher obige Beschlüße fast einstimmig (56 gegen 6, also auch von den meisten Abgeordneten englischen Ursprungs) gefaßt waren. Ihre Anzahl darin überstieg bei weitem das Verhältniß der englischen und französischen Bevölkerung im Lande, weil von dieser in ihren Seigneuries wohl Engländer, aber von jener in ihren Townships keine Franzosen gewählt wurden, und weil die Wähler von zehn Pfund Einkommen in den Städten, von fünf Pfund auf dem Lande, für die gefälligste Stimmbewerbung nicht am ungefälligsten waren. Die Beistimmung der englischen Abgeordneten zu den obenerwähnten Beschlüßen lieferte aber ein untrügliches Zeugniß von dem gefährlichen Zustande im Lande, denn entweder war sie aus Liebe zur Sache, d. h. der Unabhängigkeit erfolgt, und dann ergab sich die Einigkeit der Kanadier wider England, oder sie beruhete auf Furcht vor der Rache der französischen Bevölkerung, und dann war sie auf die Wahrscheinlichkeit eines nahen Aufruhrs berechnet; — man hielt es mit der Mehrzahl nur um Vermögen und Familie zu sichern, machte sie aber dadurch zur Gesammtheit, und ihr Unternehmen desto straflofer, je weniger sich Schuldige und Unschuldige unterscheiden ließen. Ein bedenkliches Zeichen überbot das andere, der Haß wider die Beamten ging von Schmähungen zu Mißhandlungen fort, und es half nicht, daß der Statthalter einige Rädelsführer verhaften ließ. Wegen der allerdings ungereimten Versteuerung der Waaren, die aus dem einen in den andern Landestheil gingen, gab es täglich Händel; die Landgesellschaft, welche ein Vermögen von drei Millionen Morgen, theils verkaufter, theils noch unverkaufter Kronländerei als Grund- oder Capitaleigenthümerin verwalten läßt, bekam viel böse Geschäfte und wenig Geld; der Schleichhandel nach den Vereinigten Staaten ward mit bewaffneter Hand getrieben, und die Verbindung mit ihnen, der Aufruhr in Stadt und Land gepredigt. Endlich war kein Richter mehr da, wenn auch ein Kläger da gewesen wäre.

Der gefährliche Zustand hätte der, behufs einer Vermittelung von England gesendeten Untersuchungs-Commission, ohne sich Augen und Ohren zu verbinden, nicht entgehen können, wenn alle Einlassung mit ihr auch nicht rund abgeschlagen worden wäre. Wie immerhin die mündlichen Berichte ihrer zurückgekehrten Mitglieder gelautet haben mögen, ihr schriftlicher Bericht lautete glimpflich und ihr Gutachten gütlich; so auch der Vortrag, welchen endlich am 6. März 1837 der Minister im englischen Unterhause über die kanadischen Angelegenheiten nach den vorgelegten Acten machte. Die Sache kam höchst ungelegen. Sie war zu heiß, um den klugen Führern der Tories zu erlauben, sie zum Angriff gegen ihre herrschenden Gegner zu gebrauchen, und die letzteren durften auch die volle Wahrheit darüber nicht sagen, um nicht wider sich selbst zu sprechen, — beide suchten im Angesicht des sterbenden Königs hinzuhalten und zu verschieben, was sich hinhalten und verschieben ließ. Die Flammen, welche Canning in dem Spanischen Amerika mit Rath und That aus den Vereinigten Staaten begünstigt hatte, waren nicht allein nach Kanada, sondern nach dem ganzen englischen Nordamerika übergeschlagen, und bis nach Neufundland die Verwaltungen dadurch in Verlegenheit gesetzt; eben so klar war die Unmöglichkeit dort geworden, mit den Unformen der englischen Gesetzgebung gut zu verwalten und Ordnung zu halten. In Kanada ergab sich aus der offenbaren Verschwörung und dem nahe drohenden Aufruhr die Nothwendigkeit, mit aller Kraft und Macht dem Uebel zu steuern und dem Unheil vorzubeugen, wozu zwei Mittel vorlagen: entweder konnte das Parlament richterlich einschreiten, und mit vollem Rechte sowohl das Verfahren der Ständeversammlung untersuchen und aburtheilen, als einen peinlichen Gerichtshof wie für Hastings bilden, der aber umgekehrt wie damals, nicht dem Beklagten, sondern den Beschwerdeführern theuer zu stehen gekommen wäre; oder das Parlament hätte in seiner sogenannten Allmacht den kanadischen Verfassungswirrwarr mit einem Schlage endigen, und der Verwaltung einen Rechnungshof und einen denselben begreifenden Landschaftsrath beigeben können. Vorläufig erschien jedenfalls die Vereinigung der Gewalt und Verantwortlichkeit in dem Oberbefehlshaber der dortigen Kriegsmacht erforderlich.

Der Minister trug auf nichts von dem allen an. Er äusserte kein Bedenken über den Zustand des Landes, sondern nur Bedauern, daß den dortigen Wünschen gebetenermaßen nicht zu willfahren stehe; er meinte nicht, daß die dortige Weiterung von andern Colonien getheilt werde, und bemerkte, wie zu ihrer Entschuldigung, daß es mit den parlamentarischen Formen in einer Colonie nicht ganz leicht gehe, hielt aber die Meinung für ein Hirngespinnst, daß man in Kanada nach Unabhängigkeit und Verbindung mit den Vereinigten Staaten strebe. Er begnügte sich auf die Beschlüße anzutragen, daß die zweite Kammer in Unterkanada die Kosten für Gerichte und Verwaltung seit vier Jahren verweigert, und auch auf Ermahnung Namens Sr. Maj. nicht verwilligt habe; daß sie ihre Geschäfte eingestellt habe, bis die erste Kammer durch neue Einrichtung dem Vertrauen des Volkes und der Gerechtigkeit entspräche, daß die Wählbarkeit dieser Kammer unter den jetzigen Umständen nicht rathsam, ihre Umgestaltung aber möglich, daß der Verwaltungsrath auch anders einzurichten, aber den Ständen nicht verantwortlich zu machen sey, daß die Landgesellschaft in ihrem Rechte verbleiben müße, daß aber die Lehnsgefälle und Herrendienste, jedoch ohne Eingriffe in wohlerworbene Rechte, abgestellt werden sollten, daß es angemessen erscheine, vorläufig von dem Statthalter die Landesverkäufe zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwenden zu lassen, und sodann gegen Verwilligung einer ständigen Zahlung für jene Kosten, die sämmtlichen dortigen Kroneinkünfte zur Verfügung der Kammern zu stellen; daß endlich die Gemeinschaft der beiden Landestheile im Handel und Wandel eine gemeinschaftliche Anordnung der beiderseitigen Gesetzgebung erfordere. Die Annahme dieser Beschlüße ward im entgegengesetzten Sinne widerrathen. Die Einen sagten, es besteht in Kanada weder völkerschaftliche noch kirchliche Zwietracht, sondern freiheitsrechtliche Eintracht, man fordert das, was sich nicht verweigern läßt, und in Irland gewährt ist. Die zahllosen Mißbräuche sollen verschwinden, und die Verbesserungen Raum gewinnen. Dazu taugen aber die Beschlüße nicht; ihre Folge wird seyn, von der neuen Ständeversammlung eine neue Steuerverweigerung zu erlangen, den Haß wider die Beamten zu verstärken und wider England aufzureizen, die Grenzölle werden gesprengt, Heerhaufen auf den waldigen Grenzgebirgen gesammelt, und die Engländer mit Schimpf und Schande aus dem Lande gejagt werden. Um es in Kanada hinzuhalten, muß man den Beschlüßen wenigstens einschalten, daß die erste Kammer fortan wählbar seyn solle. — Andere widersprachen dem. Nach erlangtem Wahlrecht für die Kammer werde es alsbald auch für die Statthalterstelle gefordert werden, und Kanada nur noch durch Waffengewalt zu halten seyn, wo doch unter allen Colonien die Zufriedenheit am begründetsten, und derwalen noch den wenigen Unheilstiftern nöthigenfalls mit Hülfe der benachbarten Landwehren, der Revolutionskitzel leicht zu vertreiben sey. Besonders gab der Director der Landgesellschaften Nachweisungen, welche an dem gefährlichen Zustande nicht zweifeln ließen. Die vorgeschlagene Wählbarkeit der ersten Kammer ward mit mehreren hundert Stimmen gegen einige funfzig verworfen, und auch der darauf folgende Versuch, ihre Umbildung zu erhalten, noch einhelliger zurückgewiesen. Bei diesem Handel von Bieten, Fordern und Ablassen, welcher mit Annahme der angeführten Beschlüße endigte, blieb das der Hochkirche vorbehaltene Siebentheil des Grundeigenthums unberührt, aber den Ernst der Berathung unterbrach nur zu häufig Spaß und Spott. Der gewesene Colonieminister nahm von der Bühne dem Bedienten das Wort mistaken aus dem Munde, und erzählte von dem zeitigen Minister, daß derselbe dem Statthalter auf die Klagen von Steuerverweigerung geantwortet habe, sie sey ein Irrthum, worauf der Statthalter die Ständeversammlung befragt, diese aber erwiedert habe, es sey keineswegs ein Irrthum

(Hier folgt eine Beilage.)

Berliner politischer Wochenblatt.

Herausgegeben von Dr. Ludwig Rellstab.

Das Berliner politische Wochenblatt, welches seit dem 1. Januar d. J. in Berlin erscheint, ist ein Unternehmen, das sich durch seine Tendenz, wie durch seine Haltung vor allen ähnlichen Erscheinungen auszeichnet. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Masse wendet, sondern an die Gebildeten, an die Männer, welche Sinn für Wissenschaft und Kunst haben, und welche sich über die Tagesereignisse nicht durch Parteiblätter, sondern durch ein Blatt unterrichten wollen, das sich über den Parteien hält. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Leidenschaften wendet, sondern an die Vernunft, das nicht Partei nimmt, sondern die Wahrheit sucht, das nicht Meinungen aufdrängt, sondern Gründe vorlegt, das nicht Urtheile fällt, sondern Thatsachen mittheilt. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Menge wendet, sondern an den Einzelnen, das nicht Massen bewegen will, sondern Einzelne belehren, das nicht Aufsehen erregen will, sondern Ruhe verbreiten. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Gegenwart wendet, sondern an die Zukunft, das nicht für den Augenblick schreibt, sondern für die Geschichte, das nicht Tagesfragen behandelt, sondern Fragen der Ewigkeit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unmündigen wendet, sondern an die Mündigen, das nicht Kinder erziehen will, sondern Männer, das nicht Unterricht ertheilt, sondern Belehrung, das nicht Schulmeister sein will, sondern Freund. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unwissenden wendet, sondern an die Wissenden, das nicht Unwissenheit bekämpft, sondern Irrthum, das nicht Vorurtheile bestreitet, sondern Meinungen, das nicht Dogmen aufstellt, sondern Ansichten, das nicht Glauben fordert, sondern Prüfung. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unterthanen wendet, sondern an die Bürger, das nicht Gehorsam fordert, sondern Theilnahme, das nicht Unterwerfung will, sondern Mitwirkung, das nicht Knechtschaft predigt, sondern Freiheit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unfreien wendet, sondern an die Freien, das nicht Sklaven machen will, sondern Menschen, das nicht Unterdrückung billigt, sondern Recht, das nicht Willkür vertheidigt, sondern Gesetz. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unmoralischen wendet, sondern an die Moralischen, das nicht Laster bekämpft, sondern Tugend, das nicht Verbrechen verfolgt, sondern Sünde, das nicht Strafe androht, sondern Besserung. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Ungläubigen wendet, sondern an die Gläubigen, das nicht Zweifel erregen will, sondern Glauben, das nicht Unglauben bekämpft, sondern Aberglauben, das nicht Religion angreift, sondern Heuchelei, das nicht Gott leugnet, sondern Teufel, das nicht Himmel verspottet, sondern Hölle. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unsittlichen wendet, sondern an die Sittlichen, das nicht Unsittlichkeit bekämpft, sondern Sittenlosigkeit, das nicht Unzucht verfolgt, sondern Ausschweifung, das nicht Ehebruch bestraft, sondern Treulosigkeit, das nicht Unkeuschheit tadelt, sondern Schamlosigkeit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unehrlichen wendet, sondern an die Ehrlichen, das nicht Betrug bekämpft, sondern Lüge, das nicht Diebstahl verfolgt, sondern Raub, das nicht Meineid bestraft, sondern Falschheit, das nicht Mord tadelt, sondern Grausamkeit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unmenschlichen wendet, sondern an die Menschlichen, das nicht Unmenschlichkeit bekämpft, sondern Barbarei, das nicht Tyrannei verfolgt, sondern Despotismus, das nicht Sklaverei bestraft, sondern Leibeigenschaft, das nicht Unterdrückung tadelt, sondern Knechtschaft. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unbürgerlichen wendet, sondern an die Bürgerlichen, das nicht Unbürgerlichkeit bekämpft, sondern Rohheit, das nicht Unordnung verfolgt, sondern Zügellosigkeit, das nicht Aufruhr bestraft, sondern Empörung, das nicht Revolution tadelt, sondern Anarchie. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unpolitischen wendet, sondern an die Politischen, das nicht Unpolitik bekämpft, sondern Unwissenheit, das nicht Unklugheit verfolgt, sondern Thorheit, das nicht Unvernunft bestraft, sondern Unsinn, das nicht Unverstand tadelt, sondern Dummheit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unvernünftigen wendet, sondern an die Vernünftigen, das nicht Unvernunft bekämpft, sondern Verkehrtheit, das nicht Unsinn verfolgt, sondern Wahnsinn, das nicht Dummheit bestraft, sondern Blödsinn, das nicht Verkehrtheit tadelt, sondern Tollheit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unverständigen wendet, sondern an die Verständigen, das nicht Unverstand bekämpft, sondern Beschränktheit, das nicht Dummheit verfolgt, sondern Einfalt, das nicht Blödsinn bestraft, sondern Stumpfheit, das nicht Tollheit tadelt, sondern Narrheit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unklugen wendet, sondern an die Klugen, das nicht Unklugheit bekämpft, sondern Thorheit, das nicht Unwissenheit verfolgt, sondern Irrthum, das nicht Unpolitik bestraft, sondern Unbürgerlichkeit, das nicht Unordnung tadelt, sondern Zügellosigkeit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unbürgerlichen wendet, sondern an die Bürgerlichen, das nicht Unbürgerlichkeit bekämpft, sondern Rohheit, das nicht Unordnung verfolgt, sondern Zügellosigkeit, das nicht Aufruhr bestraft, sondern Empörung, das nicht Revolution tadelt, sondern Anarchie. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unpolitischen wendet, sondern an die Politischen, das nicht Unpolitik bekämpft, sondern Unwissenheit, das nicht Unklugheit verfolgt, sondern Thorheit, das nicht Unvernunft bestraft, sondern Unsinn, das nicht Unverstand tadelt, sondern Dummheit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unvernünftigen wendet, sondern an die Vernünftigen, das nicht Unvernunft bekämpft, sondern Verkehrtheit, das nicht Unsinn verfolgt, sondern Wahnsinn, das nicht Dummheit bestraft, sondern Blödsinn, das nicht Verkehrtheit tadelt, sondern Tollheit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unverständigen wendet, sondern an die Verständigen, das nicht Unverstand bekämpft, sondern Beschränktheit, das nicht Dummheit verfolgt, sondern Einfalt, das nicht Blödsinn bestraft, sondern Stumpfheit, das nicht Tollheit tadelt, sondern Narrheit. Es ist ein Blatt, das sich nicht an die Unklugen wendet, sondern an die Klugen, das nicht Unklugheit bekämpft, sondern Thorheit, das nicht Unwissenheit verfolgt, sondern Irrthum, das nicht Unpolitik bestraft, sondern Unbürgerlichkeit, das nicht Unordnung tadelt, sondern Zügellosigkeit.

gierung, die so schmuzige Vorfechter nicht mit Abscheu zurückstieße! ihr Loos müßte Schmach in der Gegenwart, und unbeklagter Fall in der Zukunft seyn.

Letztere Richtung wird vorzugsweise von dem Vfr. der vorliegenden Schrift beleuchtet, welcher recht viele und aufmerksame Leser zu wünschen sind. Sie betrachtet und schildert zuerst das revolutionaire Treiben der jung-deutschen Literatur *) mit beredtem, eindringlichem Wort, was einen Auszug nicht füglich zuläßt; zur Bezeichnung des weiteren Ganges mögen folgende Stellen dienen."

„Gott hat den Fürsten und der Obrigkeit das Schwert und ein Abbild seiner Macht anvertraut, damit sie das Schwert und die Macht gebrauchen zur Verherrlichung Gottes in der Welt, zum Schirm für die Gesetze und zum Schutz für die himmlische und irdische Ehre. Es soll die Obrigkeit ein Quell der Gnade und der ernsten Liebe werden, aber vor Allem sei sie klar in ihrem Sinn, bewußt ihres überirdischen Rechtes und erfüllt von ihrer Pflicht. Diese Pflicht besteht vor Allem darin, daß sie ihr Ohr verschließt den Verführungen und Drohungen der Revolution, die in tausendfachen Gestalten, bald mit Sirenenklang, bald mit Gebrüll des Pöbels, bald als Bänkelsängerei der Poeten, bald als beredtes Donnerwort der Demagogen, bald als Schmeichelei oder als Zorn, bald als Humanität und Zote, bald als Zeitgeist und Liberalismus das Werk der Zerstörung einleitet und maskirt. Die Männer der Legitimität und der Gottesfurcht buhlen nicht mit dem Gesindel nach unten, aber sie schmeicheln auch nicht den mächtigen Herren; jedoch die Revolutionaire verschmähen keinen Weg, um zu ihrem Ziele zu kommen, und weil sie das Entsetzliche und die Lüge wollen, ist ihre Bahn ebenfalls entsetzlich und lügenhaft. Die Grundsätze der Legitimität — das sind die uralten Fundamente und Bedingungen alles Lebens, die gar nicht gelehrt zu werden brauchen, die sich wie Naturgesetze von selbst verstehen. Die Staaten, welche diese Grundsätze aufgeben, werden zusammenfallen, weil sie auf Lüge und Heuchelei erbaut sind; die Könige, welche mit der Revolution buhlen, und welche nur einen Schatten ihrer Rechte verläugnen, werden weggemäht, weil sie sich preisgegeben haben; die Staatsmänner endlich, welche den Doktrinen der Lüge huldigen, werden in Schimpf und Schande verfallen, weil sie schimpflich und schändlich gehandelt. Je maskirter die Verführung auftritt, desto gefährlicher werden ihre Folgen; und gerade in der jetzigen Zeit kann man den Fürsten und den Staatsmännern nicht ernst genug zurufen: Unterhandelt niemals, seid stark, lasset Euch nicht verführen. — Neben dieser antirevolutionairen Anschauung, neben dieser gründlichen Verachtung aller destructiven und modern-nebelhaften Ideen ist es aber auch nothwendig, daß die Monarchie die Freiheit beschützt und ausbaut. Die Freiheit besteht nicht darin, daß in den Kammern langweilige oder übersprudelnde Reden gehalten werden, daß jeder zügellose Bursche befugt ist, sein literarisches Gift an den Mann zu bringen, daß der Pöbel durch Schandschriften verführt wird: — die Freiheit besteht hauptsächlich in der Bewahrung und in der möglichst geordneten Ausbildung der Institute und Gerechtsame, die uns von den Vorfahren überliefert sind, und die in ihrem detaillirten Wesen die eigentliche Wohlfahrt der Nation und der Einzelnen ausmachen. Der Unverstand früherer Zeiten hat aus sträflichem Eigennutz für diese Beziehung Vieles vernichtet und nivellirt. Daß diese preisgegebenen Institute erneuert und hergestellt werden, — darin liegt die Forderung des Jahrhunderts, und so lange diese gerechte Forderung nicht erfüllt ist, wird die unbequeme und bange Stimmung dauern. Wir verlangen nicht, daß man Gräber ausschütte. Daß die alten Tempel und Heiligthümer, welche die wahre Freiheit und das wahrhafte Völkerglück enthalten, und welche die Nationen, die Familien und Individuen und nicht bloß die Advokaten, Steuerpflichtigen und die moderne Geldaristokratie bedachten — daß diese Institute angemessen den heutigen Forderungen und Zuständen restaurirt werden — darin liegt das Gewissen des Jahrhunderts und das allgemeine Gefühl. Europa hat zwei Wege vor sich. Man huldigt entweder der Revolution und geht alsdann in Schimpf und Schande unter; oder man erneuert die germanisch-christliche Freiheit und gedeiht herrlicher als zuvor."

„So sehr wir für die Innerlichkeit beider Confessionen durchaus nicht auf dem Standpunkte der indifferenten Humanität stehen, so sehr wir die Klüfte kennen, welche die Lehren und Grundzüge beider Kirchen scheiden und scheiden sollen, so sehr wir den Protestanten und Katholiken stets zurufen: liebt euch gegenseitig, aber behalte Jeder von euch mit strengem Ernst, was die Väter geordnet haben: — so sind wir dennoch überzeugt, daß die Stellung beider Heilgebiete zum Staate, kurz, daß der heutige weltgeschichtliche Moment beider Kirchen derselbe sei, und daß sie auf demselben Wege der Anerkennung und Herrlichkeit äußerlich zu wandeln berufen sind, wenn auch innerlich getrennt von einander, streng geschieden und gesondert. Die Revolution, welche ja allenthalben bemüht ist zu unterwühlen und die Kraft ihrer natürlichen Widersacher zu spalten, hat auch für diese hochwichtige Beziehung ihre Freveltaten vollführt, und sie hat versucht, das katholische und protestantische Wesen (beides in seinem Ernst ist ihr gründlich verhaßt) gegen einander in Aufregung zu bringen, um nachher desto leichteres Spiel zu haben für den Atheismus und die jungeuropäische Herrlichkeit. Nochmals: der wahrhafte Gottesfriede zwischen der katholischen und evangelischen Kirche besteht eben darin, daß sie vereint, wenn auch nicht vereinigt, daß sie gleichgestellt, wenn auch in sich gesondert, neben einander walten für die Wohlfahrt und für die Zukunft der Nationen, daß sie die Staaten verklären, und daß sie innerhalb und auf dem Boden der christlichen Monarchie ihre allumfassende, alldurchdringende Mission erfüllen — eine Mission, wie sie (der gesammten Welt gegenüber) in solcher Herrlichkeit und Hoheit der Kraft noch niemals da gewesen, und wie sie also nur zur Erhöhung des Glanzes in der Kirche Christi beitragen kann. — Möchte doch die eben ausgesprochene Ueberzeugung recht lebendig viele Herzen durchdringen; — denn wir müssen es leider bekennen: — die Revolution in Europa setzt auf die zukünftigen Conflicte zwischen protestantischen und katholischen Gebieten, vielleicht auch zwischen katholischen und protestantischen Fürsten, eine große Hoffnung für das endliche Gelingen ihrer Pläne; und indem sie in dem Hauptlager der Widersacher den Kern des Lebens feindselig und giftig macht, glaubt sie dadurch ihr großes Ziel zu erreichen, welches darin besteht, daß sowohl protestantische wie katholische Fürsten, daß sowohl die katholische wie die evangelische Kirche ihre Beute werden."

„Es kann nicht der Zweck dieser flüchtigen Blätter sein, irgend etwas Entscheidendes zu sagen über das Verhältniß der katholischen geistlichen Macht zu der weltlich protestantischen Herrschaft; aber unsre Ueberzeugung, von der wir wünschen, daß sie weit hintöne und die Gemüther erfülle — unsere begründete Ueberzeugung geht dahin: — die revolutionaire Literatur und die revolutionaire Gesinnung hat sich in diesen Streit nicht im Entferntesten zu mischen, und die weltliche Macht, welche für ihre Beziehungen zur Kirche sich auf revolutionaire und liberale Prinzipien stützt, ist verloren, mag sie auch scheinbar an Rechten und an Gewalt gewonnen haben. Denn diese Rechte hätte die weltliche Herrschaft durch Grundsätze usurpirt, von welchen sie später in ihrem Mittelpunkt und in ihrer Hoheit selber zerstört und aufgelöst wird, und es müßte sich hier lediglich das alte perfide Spiel der Revolution entwickeln, welches von jeher, unter dem Deckmantel der Loyalität, die christliche Monarchie aufforderte, ihre eigentlichen Stützen und die wahrhafte Freiheit zu nivelliren und modern zuzustutzen, damit sie nachher, als nackter Absolutismus, desto eher zertreten werden könne."

*) Es sey hier ein Abschweifen durch die Frage gestattet: was die frühere große Kriegerüstung gegen das büchervorschreibende junge Deutschland bewirkt habe? Die Antwort wird lauten müssen: äusserst wenig. Jene Gesellschaft fand es angemessen, sich eine Zeitlang todt zu stellen, der Zorn verkühlte, und dermalen stehen die Dinge nur um Weniges besser als vorher. Wird eine Arbeit irgend wo nicht angenommen, oder von der Censur nicht genehmigt, so sendet sie der Verfasser dreißig Meilen weiter, und macht in der Vorrede auf den anziehenden Umstand aufmerksam; auch erscheinen immer noch Bücher im scandalosesten Sinne des jungen Deutschlands, und die den Vergleich mit früheren Produkten desselben keineswegs zu scheuen haben, wie denn neuerlich zwei solcher Schand- und Schmuzschriften unterdrückt werden mußten, denen wir nicht die Ehre erzeigen wollen, sie zu nennen. Endlich wirken Leute, deren Produktionen jene Maßregeln mit hervorriefen, als Redakteren politischer oder belletristischer Blätter, ganz unbefangen und unangefochten im Geiste ihrer Vergangenheit.

Redacteur. Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politischer Wochenbrief
Herausgeber: Dr. Paul Bourdin, Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 49
Verlag: Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstraße 49
Erscheint wöchentlich
Bezugspreis: Vierteljährlich 3 RM

Die Lage in Deutschland

Nach der Wahl ist vor der Wahl. Das Wort ist alt, aber es hat noch nie so gestimmt wie heute. Die Wahl ist vorbei, aber die Lage ist nicht besser geworden. Sie ist schlechter geworden. Sie ist so schlecht geworden, daß man sich fragen muß, ob sie überhaupt noch schlechter werden kann.

Die Wahl hat nichts entschieden. Sie hat nur bestätigt, was jeder wußte: daß Deutschland in zwei Lager gespalten ist, die sich gegenseitig nicht ausstehen können. Auf der einen Seite die Regierung, auf der anderen Seite alle, die gegen die Regierung sind. Das ist keine Grundlage für eine Politik. Das ist eine Grundlage für einen Bürgerkrieg.

Die Regierung hat gesiegt. Sie hat die Mehrheit der Sitze im Reichstag. Sie hat die Mehrheit der Stimmen. Sie hat alles, was eine Regierung haben kann. Und sie weiß nicht, was sie damit anfangen soll. Denn sie hat keine Mehrheit im Volk. Sie hat eine Mehrheit auf dem Papier. Das ist der Unterschied.

Die Opposition hat verloren. Sie hat Sitze verloren. Sie hat Stimmen verloren. Sie hat alles verloren, was eine Opposition verlieren kann. Und sie weiß nicht, was sie tun soll. Denn sie hat keine Alternative. Sie hat nur Kritik. Kritik ist leicht. Alternativen sind schwer.

Die Wirtschaft ist am Boden. Die Arbeitslosigkeit steigt. Die Steuern steigen. Die Preise steigen. Die Löhne sinken. Die Kaufkraft sinkt. Die Investitionen sinken. Die Exporte sinken. Die Importe sinken. Alles sinkt. Nur die Verzweiflung steigt.

Die Regierung sagt, sie tue alles, was in ihrer Macht steht. Das ist wahr. Sie tut alles, was in ihrer Macht steht. Aber was in ihrer Macht steht, reicht nicht aus. Es reicht nicht aus, um die Wirtschaft zu retten. Es reicht nicht aus, um die Arbeitslosigkeit zu stoppen. Es reicht nicht aus, um das Vertrauen wiederherzustellen.

Das Vertrauen ist weg. Das ist das Schlimmste. Ohne Vertrauen kann keine Wirtschaft funktionieren. Ohne Vertrauen kann keine Regierung regieren. Ohne Vertrauen kann kein Volk leben. Das Vertrauen ist weg. Und niemand weiß, wie es zurückkommen soll.

Die Regierung sagt, sie brauche Zeit. Sie brauche Zeit, um ihre Maßnahmen wirken zu lassen. Sie brauche Zeit, um die Wirtschaft zu stabilisieren. Sie brauche Zeit, um das Vertrauen wiederherzustellen. Zeit ist das, was sie nicht hat. Zeit ist das, was niemand hat.

Die Opposition sagt, sie müsse die Regierung stürzen. Sie müsse die Regierung stürzen, um eine neue Regierung zu bilden. Sie müsse die Regierung stürzen, um eine neue Politik zu machen. Stürzen ist das, was sie will. Stürzen ist das, was sie nicht kann.

Die Regierung kann nicht stürzen. Sie hat die Mehrheit. Die Opposition kann nicht stürzen. Sie hat keine Mehrheit. Beide können nicht stürzen. Beide können nicht regieren. Beide können nicht nicht regieren. Das ist die Lage.

Die Lage ist unmöglich. Sie ist unmöglich, weil sie keine Lösung hat. Sie ist unmöglich, weil sie keine Lösung haben kann. Sie ist unmöglich, weil sie keine Lösung haben darf. Eine Lösung würde bedeuten, daß jemand gewinnt. Und wenn jemand gewinnt, verliert jemand. Und wer verliert, will nicht verlieren

2000 Mann Infanterie 800 M. Cavalerie starken Feind mit einem Verluste von 1640 Blessirten und Gefangenen über den Haufen geworfen, ohne auch nur einen Verwundeten in ihren Reihen zu zählen.

Zu den sieben und siebenzig Millionen Thalern ausserordentlicher Ausgaben, welche die französische Regierung neuerlich forderte, sind jetzt beinahe sechs Millionen gekommen, die der Kriegsminister über das Budget des laufenden Jahres hinaus verlangt, als Zuschuß zu den Pensionen, zu den Ausgaben für das Materiel und vorzugsweise für die Truppen in Afrika. Die Stärke derselben war von der Kammer auf 22,921 Mann mit 5114 Pferden festgesetzt worden, während der Minister den dermaligen Bedarf auf nicht weniger als 48,000 Mann mit 11,372 Pferden berechnet, und ausserdem zu erwägen giebt, daß noch sehr großer Aufwand für Befestigungen, Kasernen, Spitäler, Magazine, Straßen, Hafenbauten u. s. w. nothwendig sey, um die Colonie zu behaupten und zu civilisiren. Dieß ist allerdings wahr, wenn man aber erst nach dem Verlaufe von mehr als sieben Jahren daran denkt, so gewinnt es den Anschein, als sey das Beibehalten der Eroberung bisher immer noch in Frage gewesen, und der Gedanke liegt nahe, daß dieses Aufthürmen finanzieller Schreckbilder den geheimen Zweck habe, die Afrikanischen Angelegenheiten der Kammer gründlich zu verleiden.

Dieselbe wird demnächst über einen Fall entscheiden müßen, der als charakteristisches Zeichen der Zeit, und zugleich als höchst bedauerliches Scandal bezeichnet werden muß: es ist das Gesuch eingelaufen, eines ihrer Mitglieder — den bekannten Girardin, journalistischen Vorfechter der richtigen Mitte, — vor der correktionellen Polizei wegen Betrugs bei einem Aktien-Unternehmen, gerichtlich verfolgen zu dürfen. Allerdings wird seit dem Zweikampfe Girardins mit Carrel, von der consequent revolutionairen Partei Alles aufgeboten, ersterem wie nur immer möglich zu schaden, indeß steht die Meinung über seine Integrität nichts weniger als fest, und der heftige Schriftwechsel, welchen jener Antrag in den Tagesblättern veranlaßt hat, war bisher durchaus nicht geeignet, die Unschuld des Bezüchtigten ausser Zweifel zu stellen. Der Kammer bleibt nur die verhängnißvolle Wahl, einen Volksvertreter unter der Anklage der Escro querie vor die Zuchtpolizei zu senden, oder durch das Verleihen ihres Schutzes dem Verdachte neue Nahrung zu geben.

Das seit einiger Zeit verbreitete Gerücht, daß die neue Dynastie auch einen Adel gründen wolle, wie ihn Buonaparte ebenfalls schuf, gewinnt immer mehr Consistenz, und man bezeichnet Louis Philipp's Namenstag (1. Mai) als den Termin, zu welchem der erste Versuch mit größeren Quantitäten gemacht werden solle. Die zum Grunde liegende gute Absicht, und wie sie gleichmäßig vortheilhaften Eindruck in der Fremde und daheim bezweckt, kann auch blöden Augen nicht entgehen, allein die Frage ist, ob der erwartete Erfolg nicht in das Gegentheil umschlagen möge? Auf einen in seinem Ergeize befriedigten Industriellen, werden immer mehrere Mißvergnügte desselben Calibers und eine noch größere Zahl erzürnter Gleichheits-Männer kommen, während mit Vermehrung der Begünstigten die Gefahr des Lächerlichen — dieser in Frankreich so furchtbaren Waffe — in geometrischem Verhältniße steigt. — Vielleicht wäre nichts so geeignet, den von der Juli-Revolution zurückgeschobenen alten französischen Adel wieder recht geltend zu machen, als das Erschaffen einiger hundert Herzöge, Marquis u. s. w. aus der Aristokratie des juste milieu, und mit dessen Stempel.

Einer andern Sage nach, soll es im Plane liegen, dem Löwen von Waterloo gegenüber, den Gefallenen des buonapartischen Heeres ein Denkmal zu errichten. Wir können wenigstens nicht glauben, daß die Regierung dazu die Hand bieten werde, da jene bei Belle-Alliance niedergeworfene Armee vom Ersten bis zum Letzten aus Individuen bestand, welche so eben ihren Ludwig XVIII. geleisteten Eid schmählich gebrochen hatten.

Da der neue Verfassungs-Entwurf für das Königreich Hannover noch nicht veröffentlicht worden ist, müßen wir uns einstweilen begnügen, das Wesentliche aus dem Königlichen Schreiben mitzutheilen, mittelst dessen er der Stände-Versammlung mitgetheilt ward. „Nach Unserer unwandelbaren Ueberzeugung muß die Regierung Unseres Königreichs nicht nach Willkür, sondern nach festen Grundsätzen geführt werden. Von diesem Grundsatze geleitet, übergeben Wir Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung den Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für Unser Königreich zur Berathung. — Die sorgfältigst von Uns geprüfte Verfassungs-Urkunde vereinigt in sich die allgemeinsten und wichtigsten Grundsätze, welche in den deutschen Staaten, namentlich in den, Unser Königreich bildenden Provinzen, in Beziehung auf die vorzüglichsten öffentlichen Verhältniße vor den nur zu bekannten Ereignißen der letzteren Jahre unsers Jahrhunderts galten. — Jede Verfassung muß, wenn die Unterthanen mit wahrer, treuer Liebe ihr anhängen sollen, eine feste historische Grundlage haben; sie muß im Laufe der Jahrhunderte aus dem Volke selbst hervorgegangen seyn und in demselben tiefe Wurzeln geschlagen haben. — Wir überlassen Uns der angenehmen und gewißen Hoffnung, daß die von Uns der Berathung Unserer getreuen Stände übergebene Verfassungs-Urkunde, weit entfernt, der Addruck neumodischer Verfassungs-Ideen zu seyn, dem vorgedachten Erforderniße vollkommen entspreche, und nur die echten, von allen fremdartigen Zusätzen gereinigten staatsrechtlichen Grundsätze, bei welchen die Hannoveraner während Jahrhunderte sich so glücklich befanden, enthalte. — Der Entwurf der Verfassungs-Urkunde verwandelt in der That nur das alte, nicht selten schwankende öffentliche Recht in geschriebenes Recht, um dasselbe gegen Mißdeutungen und Angriffe vollkommen sicher zu stellen. — Nur wenige, wirklich neue Grundsätze wird die getreue allgemeine Stände-Versammlung in der ihr übergebenen Verfassungs-Urkunde antreffen, und diese wenigen Grundsätze wurden durch die dringenden Bedürfniße Unserer vielgeliebten Unterthanen gebieterisch empfohlen. — Die Ihnen, getreue Stände, übergebene Verfassungs-Urkunde steht mit den Beschlüßen der deutschen Bundes-Versammlung in der vollkommensten Uebereinstimmung, wovon nicht nur die Wohlfahrt Unsers Königreichs, sondern auch die des gesammten deutschen Vaterlandes abhängt; denn der deutsche Bund ist die kräftige Aegide für alle zu demselben gehörenden Staaten. — Wir übergeben Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung die Verfassungs-Urkunde zur völlig freien Berathung, und hoffen im Voraus versichert seyn zu können, daß in allen wesentlichen Punkten eine Verschiedenheit der Meinungen nicht stattfinden werde. — Sollte indeß, wider Unser Erwarten, eine vertragsmäßige Uebereinkunft zwischen Uns und Unseren getreuen Ständen über die Verfassungs-Urkunde nicht zu Stande kommen, so würden Wir Uns genöthigt sehen, die von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen nach der im Jahre 1819 bestandenen Verfassung zu regieren, wobei indeß Unsere geliebten Unterthanen zum voraus sich überzeugt halten können, daß Wir stets bemüht seyn werden, die ihnen vortheilhaften Grundsätze der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung zu bringen, wenn gleich dieselben von der allgemeinen Stände-Versammlung nicht angenommen worden sind. — Auf diesen unverhofften Fall müßen Wir aber ausdrücklich hiermit bevorworten, daß Wir von dem im §. 8. des Königl. Patents vom 7. December 1819*) enthaltenen Vorbehalte Gebrauch machen, somit in der Organisation der allgemeinen Stände-Versammlung diejenigen Modificationen eintreten lassen werden, welche Wir für nothwendig oder nützlich erachten könnten."

Die würtembergische Abgeordneten-Kammer beschäftigt sich noch immer mit dem Capitel des Hochverraths, da die freisinnige Fraktion derselben in ihrem Bestreben möglichst milde Strafen für das Verbrechen zu erlangen, und besonders alle infamirenden Folgen davon abzuwenden, ausharrt, und das Terain Schritt für Schritt streitig macht. Neben einzelnen erheiternden Naivetäten, kam auch eine Confusion zum Vorschein, die nicht eben den Glanzpunkten des „constitutionellen Lebens" beizuzählen. Die Kammer

*) Dieser §. lautet, insoweit er auf das Obenstehende Bezug hat, also: „Wir behalten Uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen, in der Organisation der allgemeinen St. V. diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte; so wie es auch sich von selbst versteht, daß, wenn der deutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weiteren authentischen Auslegung des Artikels 13 der deutschen Bundesakte, Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere den Bundestags-Beschlüssen gemäs, eine Abänderung erleiden müßen."

nahm den Paragraphen an: „Wenn ein Würtemberger oder ein in Würtemberg ſich aufhaltender Ausländer an einem ausländiſchen befreundeten, nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Staate oder deſſen Behörden ein Verbrechen verübt, ſo ſoll demſelben nicht unter der Hälfte und nicht über zwei Drittheile derjenigen Strafe zuerkannt werden, welche ihn treffen würde, wenn er daſſelbe Verbrechen an dem würtembergiſchen Staate oder deſſen Behörden verübt hätte." Sie verwarf aber den folgenden, worin die Bedingungen näher feſtgeſtellt ſind, und mußte ſich entſchließen, da die Sache nicht in dieſer Lage bleiben konnte, über die einzelnen Sätze deſſelben abzuſtimmen, wobei Folgendes beſchloſſen ward. „Auch findet in ſolchen Fällen Unterſuchung und Strafe nur auf Verlangen der auswärtigen Regierung ſtatt," angenommen; „und es kommen in Beziehung auf Vorbereitungs-Handlungen, Nothwehr, Verhinderung und Anzeige nur die allgemeinen Rechts-Grundſätze des Straf-Geſetzbuchs in Anwendung," verworfen; „und es darf die zu erkennende Strafe eine 16jährige Strafe nur dann und in ſo weit überſteigen, wenn und in ſo weit das gegen den auswärtigen Staat begangene Verbrechen ein Privat-Verbrechen in ſich ſchließt, durch welches nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt iſt." Ebenfalls verworfen. Hier blieb nun freilich nichts Anderes übrig, als durch abermalige Abſtimmung alles bisher Beſchloſſene für ungültig zu erklären.

Bekanntlich waren die Anſprüche der kurheſſiſchen Stände auf die Domainen der ausgeſtorbenen Nebenlinie Heſſen-Rotenburg von der Regierung zwar zurückgewieſen, demnächſt aber nochmals in Erwägung gezogen worden, und es verbreitete ſich das Gerücht, letztere ſey nicht abgeneigt, auf das Princip verzichtend, einen Vergleich einzugehen. Dieſes Gerücht, dem man nur mit Widerſtreben einigen Glauben ſchenken konnte, iſt nun durch nachfolgenden, den Ständen am 24. v. M. zugegangenen Erlaſſ des Kurprinzen und Mitregenten vollſtändig widerlegt. „Unſere getreuen Stände haben bei der im vorigen Jahre ſtattgefundenen Berathung über das Finanzgeſetz den Wunſch ausgeſprochen, daß Wir die Angelegenheit der Rotenburger Quart in wiederholte Erwägung ziehen möchten, in deren Erwartung bis zu einer weitern deshalbigen Entſchließung von Uns, die Differenz in Beziehung auf jene Angelegenheit beruhen bleiben ſolle. Es wurde damals von Uns, ſo wie von Unſeren getreuen Ständen vorausgeſetzt, daß eine ſolche wiederholte Erwägung und weitere Entſchließung von Uns vor dem damals als ſchon nahe erſchienenen Schluſſe des Landtags nicht wohl erfolgen könne. — Der ſeitdem eingetretene Zeitablauf von zwei Monaten hat jedoch zur wiederholten Prüfung der erwähnten Angelegenheit hinreichende Muße gewährt, und Wir finden Uns dadurch in den Stand geſetzt, Unſeren getreuen Ständen auch noch während ihres dermaligen Zuſammenſeyns das Ergebniß der von ihnen erbetenen wiederholten Erwägung dahin zu eröffnen, daß Wir durch dieſe zu einer Aenderung Unſerer ſtets ausgeſprochenen Ueberzeugung, daß die von der Fürſtlich Heſſen-Rotenburgiſchen Linie beſeſſenen Domanialien zu dem Haus-Fideicommiſſe Unſeres Kurhauſes gehören, Uns nicht veranlaſſt, und vielmehr Uns verpflichtet ſehen, die deshalbigen Rechte Unſeres Kurhauſes ungeſchmälert aufrecht zu erhalten."

Die hier ausgeſprochenen Grundſätze entſprechen vollkommen dem Rechte, und die liberalen Wortführer haben es lediglich ihrer Vergeſſlichkeit in der wichtigen Uebergangs-Periode von $18\frac{19}{31}$ beizumeſſen, daß die Sache ſich nicht günſtiger ſtellt. — Eine höchſt intereſſante Frage iſt, was nunmehr von Seite der Stände geſchehen werde, welche die Revenüen aus den fraglichen Gütern auf das Budget anzurechnen droheten, und Behufs nochmaliger Prüfung der Angelegenheit, ein mit Ende Februar abgelaufnes Proviſorium bewilligten, deſſen anderweite Verlängerung unter den gegebenen Verhältniſſen keinen rechten Sinn haben dürfte. Beharren ſie auf jenem Plane, ſo kann offenbar die Regierung ſolchen Uebergriff nicht dulden, den Ständen aber, inſofern ſie irgend conſequent ſeyn wollen, bleibt kaum etwas Anderes übrig, als das extreme Mittel die Steuern zu verweigern, wovon die Geſchichte des neudeutſchen „parlamentariſchen" Weſens, noch kein Beiſpiel aufzuweiſen hat. Vielleicht wäre es in vieler Hinſicht gut, wenn endlich einmal dieſer Fall einträte, um die Nichtigkeit des für ſo viele Staatsmänner furchtbaren Schreckbildes zur allgemeinen Anſchauung zu bringen, — denn es ſtehet noch immer unſere wiederholt ausgeſprochene Ueberzeugung feſt, daß in ſolchem Falle die Regierungen keines Gewaltſchrittes bedürfen, ſondern auf ihrem Rechte fußend, den Ausgang ruhig abwarten können.

Die Populariſirung des Rechts.

Man hat den deutſchen Gerichtseinrichtungen, wie ſie ſich im Laufe der letzten Jahrhunderte ausgebildet, vielfältig den Vorwurf gemacht, daß ſie das Volk zu ſehr von der Theilnahme an der Handhabung des Rechts ausſchlöſſen, daß ſie ihm das Verſtändniß deſſelben faſt gänzlich entzögen, und dadurch das Intereſſe dafür in ihm völlig erſterben ließen. Es iſt nicht zu verkennen, daß dieſem Tadel, — auf welchen der Liberalismus die Forderung der vollſtändigen Umformung jener Einrichtungen geſtützt hat, — hier, wie in den meiſten Fällen, die Rüge eines wirklichen Uebelſtandes zum Grunde liegt, und daß in dieſem Elemente von Wahrheit die Urſache des Anklangs geſucht werden muß, welchen der Zerſtörungsruf leider ſo allgemein fand. Dabei blieb aber unbeachtet, daß der Liberalismus nun von dem Wege der Läuterung und Verbeſſerungen, deren alle menſchliche Einrichtungen täglich und ohne Unterlaſſ bedürfen, auf den der Zerſtörung zuführte, die Thatſachen verdrehte, Trugſchlüſſe auf ſie baute, und nur trügeriſche, verderbliche und verwerfliche Mittel zur Abhülfe vorſchlug.

Die Reſultate entſprachen dann freilich ſeinen Vorſpiegelungen durchaus nicht, denn an die Stelle der Uebelſtände, über welche man früher geklagt, waren andere, oft noch drückendere hervorgerufen worden; was aber jedenfalls erreicht wurde, war die Zerſtörung mancher ſinnreichen, die Menſchen verbindenden Verfaſſung, das Verdrängen mancher edlen, tief in den Lebensverhältniſſen begründeten Sitte, nur zu oft die Kränkung hergebrachter wohlbegründeter Rechte, endlich ſchlimmer als dieß Alles: die Erſchütterung der Idee von der Heiligkeit des Rechts, die Verwirrung der Gewiſſen über das Geſchehene, und faſt immer Rathloſigkeit über das, was ferner geſchehen ſolle.

Das iſt freilich der Weg, welchen der Liberalismus die Menſchen immer geführt hat; in den großen, durch ihn hervorgerufenen Begebenheiten drängt ſich dieß jedem unbefangenen Auge auf. Weniger klar tritt es hervor, wenn ſeine Ideen in der milderen Geſtalt legislativer Anordnungen erſcheinen, und ſich oft ſelbſt denen, welche ſie ausführen, unbewuſſt geltend machen. Je verſteckter aber ſie ſind, und je unſchuldiger ſie ſich produciren, deſto intereſſanter iſt es, ihrem Gange auch hier nachzuſpüren, deſto wichtiger ſich zu überzeugen, daß ſie auch hier nur trügeriſche Hoffnungen genährt, und — unfähig ein neues Leben zu erzeugen, — gewöhnlich nur die Uebelſtände erhöhten, denen durch Zerſtörung der früheren Verhältniße abgeholfen werden ſollte.

I.

Nicht zu leugnen iſt, daß in den deutſchen Gerichtseinrichtungen der letzten Jahrhunderte eine Tendenz liege, die Handhabung des Rechts ausſchließlich in die Hände der Juriſten von Profeſſion zu bringen. Auch muß der techniſche Charakter, welchen dadurch das Recht ſelbſt erhält, eben ſo ſehr dahin führen, im Volke das Bewuſſtſeyn von dem bei ihm geltenden individuellen Rechte zu ſchwächen, wie die — ſeinen lebendigen Quellen entfremdeten — Richter zu einer mechaniſchen Behandlung deſſelben zu verleiten, wodurch Leben und Recht getrennt, ja öfter in Widerſpruch gebracht wird. Das Gefühl von der Unrichtigkeit und Unnatürlichkeit dieſes Verhältniſſes, der Wunſch dieſen Zwieſpalt zu löſen, lag theilweiſe ſchon den Beſtrebungen des vorigen Jahrhunderts zum Grunde. Das in unzähligen Verordnungen, Büchern und Aktenſtücken vergrabene, zum Theil in fremder (lateiniſcher) Mundart abgehandelte Recht ſollte in deutſcher, allgemein verſtändlicher Sprache, von techniſchen Ausdrücken entkleidet, in eine kurze, bequeme Ueberſicht zuſammengedrängt, als Geſetzbuch dem Volke zugänglich gemacht werden.

Es iſt nicht unſere Abſicht, auf das Irrthümliche

der damaligen Ansichten im Allgemeinen näher einzugehen, nachdem daſſelbe von den berühmteſten deutſchen Juriſten weitläuftig auseinandergeſetzt, auch in dieſen Blättern bereits mehrfach beſprochen worden. Wir wollen nur zeigen, daß jene Beſtrebungen, bei der Richtung welche ſie nahmen, für den beabſichtigten Zweck: das Bewußtſeyn des Rechts im Volke zu wecken, nicht allein unwirkſam ſondern ſogar nachtheilig ſeyn mußten. — Schon ihrer abſtrakten Faſſung halber, konnten die Geſetzbücher, ſelbſt anderweitig gebildeten Leuten an ſich nicht verſtändlicher werden, als die auch früher bereits exiſtirenden Compendien über das allgemeine oder Particular-Recht. Sie enthielten überdieß, dem größten Theile nach, nur allgemeine, an ſich ſehr wichtige, aber Jedermann nach Maßgabe ſeiner ſonſtigen Bildung, bekannte Sätze, (z. B. was ein Kauf-, Mieths-, Darlehns-Vertrag ſey,) und doktrinelle Folgerungen aus dieſen Vorderſätzen, Dinge die ganz ungeeignet waren, irgend ein Intereſſe zu wecken. Des geringen Umfanges eines ſolchen Geſetzbuches wegen, mußte das, dem Treiben und Weſen des Volkes näher ſtehende beſondere Recht mit ſeinen mannichfaltigen Geſtaltungen, von vorn herein ausgeſchloſſen werden, und wo es ſich etwa vorfand, war es ſo mit jenen allgemeinen Sätzen vermiſcht, daß der Laie daſſelbe ſelten zu unterſcheiden und heraus zu finden vermochte. Was noch mehr iſt: die allen Menſchen angeborene, alſo ohne Zweifel auch vielen Richtern inwohnende Trägheit und Bequemlichkeit, fand in der Geſetzeskraft, welche dieſen Rechts-Compendien verliehen worden, einen Entſchuldigungsgrund, um ſich bei ihren allgemeinen Sätzen und den daraus ohne ſonderliche Mühe, auf gutes Glück abgeleiteten Folgerungen zu beruhigen, und dagegen das eigenthümliche Recht des Volkes, ſo wie ſeine Inſtitutionen zu ignoriren, deren Erforſchung allerdings Studium erfordert haben würde. Die Geſetzbücher erhielten dadurch häufig genug eine dieſen geradezu feindliche Stellung.

So mißlang dieſer Verſuch, das Recht zu populariſiren. Was von lebendigen, eigenthümlichen und volksthümlichen Rechten noch übrig war, ging unter den Händen der Juriſten zu Grunde, welche auf die Geſetzbücher ſich ſtützend, ihre wiſſenſchaftlichen Abſtraktionen dem nationalen Rechte ſelbſt ſubſtituirten, nachdem vergeblich verſucht worden, die Laien zu einem Volke techniſcher Juriſten auszubilden. Das verunglückte Experiment des Liberalismus, vermehrte alſo die Unpopularität des Rechts ſtatt ſie zu beſeitigen, es hatte überdem nothwendig die Verletzung ſehr vieler Gerechtſame zur Folge, und knüpfte obenein das Intereſſe der großen Maſſe an dieſe Verletzungen.

Eben ſo wie die alten Rechtsquellen, ſollte aber auch das Formenweſen abgeſtellt werden, was nach damaliger Anſicht die Wahrnehmung des Rechts zu einer Art Arcanum der Juriſten machte. Wir wollen einem übermäßigen und verwickelten Formenweſen in keiner Art das Wort reden, aber es ſollte auch nicht verkannt werden, daß bei der unvollkommenen menſchlichen Betrachtungs- und Beurtheilungsweiſe der irdiſchen Verhältniſſe, ihre äuſſere Geſtalt und Form nicht von ihrem Inhalte und Weſen getrennt werden kann, daß man in unzähligen Fällen gezwungen iſt, ſich ganz oder hauptſächlich an erſtere zu halten, weil man letztere nicht vollſtändig zu ergründen vermag. Auch hinſichtlich des Rechts wäre es daher ein großer Mißgriff, die Formen zu vernichten; die Aufgabe geht nur dahin, ſie dem Weſen der Sache, und den einmal beſtehenden Verhältniſſen möglichſt anzupaſſen. Ueberdem iſt es völlig unrichtig, daß durch dieſelben an ſich, das Recht den Laien unverſtändlich oder unzugänglich gemacht werde. Die Erfahrung früherer Zeiten, namentlich die des ganzen germaniſchen Mittelalters, lehrt vielmehr, daß beſtimmte und feſte Formen bei Handhabung des Rechts, — wenn ſie nur ſonſt paſſend und den Sitten gemäs angeordnet waren, und lange Zeiträume hindurch fortbeſtanden hatten, — von den Laien ſehr wohl aufgefaſſt wurden, und ihnen ungleich mehr, als die abſtrakten Sätze der Geſetzbücher, zur Verſtändigung über das Recht, die Bündigkeit und Verbindlichkeit ihres eigenen Handelns dienten; ja noch heut durchdringt das europäiſche Recht, welches am meiſten an Formen, oft an höchſt ſonderbare und verwickelte Formen gebunden iſt, nämlich das Engliſche, das Volksleben am meiſten, und wird am allgemeinſten verſtanden.

Der im achtzehnten Jahrhundert, gegen das Formelle im Recht ſich regende Widerwille, welcher nirgends mehr als bei der Carmerſchen Juſtizreform und bei Abfaſſung der preuſſiſchen Gerichtsordnung vom Jahre 1793 hervortrat, beruhte daher auf einem Mißverſtändniße, wie auch jetzt wohl allgemein anerkannt wird. Man ſchaffte die Formen ab, und wollte ſich lediglich an das materielle Recht halten, aber auch dieſer Verſuch bewirkte ziemlich das Gegentheil von dem, was damit bezweckt wurde. Das Gerichtsverfahren büßte einen großen Theil ſeines äuſſeren Anſtandes und ſeiner Würde ein, und da man einmal ohne jene äuſſern Handhaben fertig zu werden auſſer Stande war, traten willkürlich erſonnene und wechſelnde Regeln, an die Stelle allgemein bekannter, und feſtſtehender Formen. So geriethen nicht nur die Laien ſondern auch häufig genug erfahrene Juriſten in Unſicherheit und Zweifel über das was Rechtens ſey, und über die Wege, auf denen ſie ihr Recht zu verfolgen hätten. Gleichzeitig mit jener Anſicht machte ſich auch die von der Entbehrlichkeit der Advokaten geltend. Man erblickte in ihnen nur Hemmniße der freien Bewegung des Rechts zwiſchen den Parteien, ſo wie zwiſchen dieſen und dem Richter, und hoffte, ſie nach Beſeitigung des Formenweſens und Bekanntmachung der neuen Geſetzbücher ganz entbehren zu können. Aber es iſt einleuchtend, daß jemehr durch die letzteren das Recht in wiſſenſchaftliche Abſtraktionen hineingezogen, jemehr dadurch von dem nationalen und lokalen Rechte beſeitigt, und je ſchwankender das formelle Verfahren wird, eine um ſo dringendere Nothwendigkeit eintritt, die Ausführung des Rechts der Parteien wiſſenſchaftlich gebildeten, und in beſtändigem Zuſammenhange mit dem Geſchäftsgange der Gerichtshöfe ſtehenden Perſonen anzuvertrauen. Allerdings giebt es eine Menge einfacher Proceſſe und anderer Rechtsverhandlungen, bei welchen rechtsverſtändige Rathgeber ſehr wohl entbehrt werden können; dieſe wurden aber auch ſchon früher, wenigſtens bei den Untergerichten, von den Parteien ſelbſt wahrgenommen. Unzählige andere erfordern aber, um ſie klar und verſtändlich zu machen, juriſtiſche und hiſtoriſche Vorkenntniße, die den Parteien fehlen, ein Studium und Eingehen in beſondere und lokale Verhältniße, welches der Großcanzler Carmer den viel beſchäftigten Richtern ohne Erfolg zur Pflicht machte.

Noch weniger als die eigentliche Advokatur und ihr ſachkundiger Rath, konnte die Hülfe der Procuratur, ihre Vertretung der Parteien vor Gericht entbehrt werden. Es zeigte ſich bald als ein völlig vergebliches Bemühen, Parteien, welche weit von einander entfernt wohnten, oder andere Abhaltungen hatten, zum perſönlichen Erſcheinen vor dem Richter anzuhalten, wegen Wahrnehmung ihrer Rechte in Proceſſen, deren Gegenſtand überdieß mit den Reiſekoſten, den Verluſten durch Verſäumniß anderer Geſchäfte, oder ſonſtigen Unbequemlichkeiten, oft genug auſſer Verhältniß ſtand. Man kehrte daher bald zur Wiederherſtellung der Advokatur zurück, doch blieb die einmal angeregte Reaktion nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf ihre Unabhängigkeit und das Ehrenvolle ihres Berufs.

II.

Ungleich einſchneidender, aber eben ſo fruchtlos, als in Deutſchland, wirkte der Liberalismus während der Revolution in Frankreich, für ſeinen Zweck, das Recht zu populariſiren. Soweit ſich bewuſſte Beſtrebungen in dem Sturme desorganiſirter Kräfte und losgelaſſener Leidenſchaften geltend machen konnten, dienten beſonders in den erſten Stadien der Revolution die engliſchen Einrichtungen als Vorbild, ſo mißverſtanden, wie ſie nach oberflächlicher Anſchauung und daraus aufgebauten Theorien, ſich den Franzoſen darſtellten.

Solche Nachahmungen verfehlen der Regel nach, ſchon an ſich ihren Zweck, der Liberalismus aber, welcher ſtets nach vorgefaſſten Lieblings-Ideen verfährt, iſt für ſie vorzugsweiſe ungeſchickt. Denn da ein Eingehen in die Natur und die Bedingungen der nachzubildenden

(Hier folgt eine Beilage.)

jetzt möglich ist, wenn gleich von ihrer Hülfe auch gegenwärtig noch ein viel größerer Gebrauch zu machen wäre, als wirklich geschieht. In England, welches so unendlich viele jener ältern Einrichtungen beizubehalten, und mit den neuern Bedürfnißen zu verschmelzen gewusst hat, gewann diese Laienjustiz in der Jury eine ihm eigenthümliche Ausbildung, die allmählig eine so weite und gleichmäßige Ausdehnung erlangte, daß schon manchem beobachtenden Ausländer Bedenken darüber entstanden sind, ob sie gegenwärtig ihren Zwecken noch vollständig zu entsprechen im Stande sey; ein Autor *), dem man als großem Kenner und Bewunderer der englischen Einrichtungen, wohl unparteiisches und unbefangnes Urtheil zutrauen darf, spricht sich geradezu dahin aus, daß er sich viel lieber dem Urtheile eines preussischen Gerichtshofes, als dem einer englischen Jury unterwerfen würde. Wie dem aber auch sey, so ist jede solche Einrichtung etwas ganz Anderes in England, als sie in fast allen übrigen europäischen Ländern seyn würde, eben weil sich so viel andere, ihr entsprechende alte Verhältniße erhalten haben, mit welchen sie als solche, insbesondere aber durch den Geist, der Alles gemeinschaftlich belebt, in wesentlichem Zusammenhange steht. Namentlich beruht das Recht dort noch größtentheils auf Observanzen, Judicaten und speciellen Statuten. Es ist noch völlig individuell. Das römische Recht hat dort weniger wie irgend wo Eingang gefunden, und von Gesetzbüchern, wie sie auf dem Continent vorkommen, ist nichts vorhanden.

Wenn nun die Nachbildung eines solchen Instituts in Frankreich zur Sprache kam, wo sich eben eine Revolution entwickelte, deren Zweck hauptsächlich war, das bis dahin noch vorhandene individuelle Recht den abstrakten Lieblingsideen des Liberalismus zum Opfer zu bringen, — so konnte bei dem Mangel aller Vorbedingungen, wohl nur etwas ganz Schiefes aus solchem Bestreben hervorgehen. Es würde zu weit führen, hier in eine Erörterung der Verschiedenheiten dieser zwar mit demselben Namen bezeichneten, aber ihrem Wesen nach überall anders gestalteten Institute beider Länder einzugehen. Eine Seite derselben aber glauben wir herausheben zu müßen, den weiten Wirkungskreis der englischen Jury, und die enge Begrenzung der französischen, um daran, wie an einem Beispiele klar zu machen, wie wichtig dieß Institut in England ist, wie unwirksam es aber für die Bildung des französischen Rechts, und die Theilnahme der Laien an seiner Entwicklung bleiben muß.

1) Die englische Jury ist nicht, wie die französische, allein auf die Entscheidung über den Beweis der Thatsache (über das, was man im Criminalrecht den Thatbestand nennt,) beschränkt, sondern sie soll auch eigentlich mit über den Rechtspunkt entscheiden, und thut dieß in unzähligen Fällen, wenngleich ihr freisteht, bei zweifelhaften Rechtsfragen auf die Ansicht des Richters zu provociren. Die englischen Jurors haben daher mit dem Rechte selbst zu thun, sie sind wirkliche Richter, während die französischen von dem Rechte möglichst geschieden gehalten werden, und der eigentlichen Rechtsfindung fremd bleiben.

2) Die Thätigkeit der englischen Jury beschränkt sich, was das Strafverfahren anbetrifft, nicht lediglich auf den Criminal-Proceß im strengeren Sinne des Worts, wie die der französischen, sondern sie ist in ihren verschiednen Formen auch bei der, diesem vorhergehenden Untersuchung, und bei den Verhandlungen über geringere Vergehen wirksam, welches beides in Frankreich ausschließlich den Juristen anheimfällt.

3) Sie ist endlich nicht, wie die französische, auf das Strafverfahren beschränkt, sondern entscheidet auch in Civil-Processen, wenn die Parteien auf sie provociren, und dieß geschieht namentlich fast überall da, wo es sich um Herkommen und Lokalverhältniße handelt.

Die englische Einrichtung durchdringt daher das ganze Leben des Volks, und läßt dasselbe an der Bildung des Rechtes selbst Theil nehmen. Die französische dagegen schließt das Volk von der letzteren völlig aus, und ist überhaupt etwas ganz Vereinzeltes, was Gelegenheit geben kann, (wie auch in England, jedoch nur selten geschieht) den Partei-Interessen, den vorgefaßten Ansichten des Augenblicks, der sogenannten öffentlichen Meinung, einen ungebührlichen Einfluß auf den Ausfall der Criminalprocesse zu gestatten, was aber nichts für das Erwecken und Erhalten des Bewußtseyns von dem bestehenden Rechte im Volke zu wirken vermag.

*) v. Vincke Verwaltung von Großbritannien.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Herausgegeben von Dr. Ludwig Rellstab.

Erscheint wöchentlich 1 Nummer. Preis des Jahrgangs 4 Thlr.

Inhalt.

Seite

Ueber die Verfassung der Stadt Berlin. Von Dr. Ludwig Rellstab. 1

Ueber die Verfassung der Stadt Berlin. Von Dr. Ludwig Rellstab. 2

Ueber die Verfassung der Stadt Berlin. Von Dr. Ludwig Rellstab. 3

Ueber die Verfassung der Stadt Berlin. Von Dr. Ludwig Rellstab. 4

gleicht. Der jetzige auſſerordentliche Landtag des Großherzogthums Baden wurde ausdrücklich nur zur Erledigung der Eiſenbahn-Angelegenheit berufen, was jedoch, ſo wenig als der Widerſpruch der Regierungs-Commiſſarien, die Abgeordneten-Kammer von dem Beſchluße abhielt, daß man ſich auch mit anderen Gegenſtänden beſchäftigen könne. Hierauf iſt die Frage eines Wortführers der Freiſinnigkeit gefolgt: ob ſeit dem Beſchluße der zweiten Kammer vom 22. Juli v. J.*) dießfalls beim Bundestage keine Verhandlungen gepflogen worden ſeyen, und welche Inſtruktion der dieſſeitige Geſandte erhalten? Um bei der beharrlichen Weigerung des Miniſteriums, die gewünſchte Auskunft zu ertheilen, die Sache nicht ins Lächerliche auslaufen zu laſſen, faſſte die Kammer den Beſchluß: daß mit Bezugnahme auf jenen Vorgang, der Regierung dringend empfohlen werde, die dort ausgeſprochenen Erwartungen zu verwirklichen. Den Gang der Debatte zu verfolgen wäre überflüßig, ihr Geiſt iſt vollkommen bezeichnet, wenn man v. Itzſtein, v. Rotteck, Welcker, Duttlinger, als Hauptredner nennt; von letzterem, als Lehrer der Rechtswiſſenſchaft, könnte allenfalls befremden, daß er heut noch den 56. Artikel der Wiener Schluß-Akte vom Jahre 1820, zu Gunſten der Hannöverſchen Conſtitution von 1833, und gegen den Zuſtand von 1819 geltend machen will.

Die Differenz der kurheſſiſchen Stände mit der Regierung hinſichtlich der Revenüen aus den Domainen der ſogenannten Rotenburger Quart, iſt wirklich auf die äuſſerſte Spitze getrieben. Nachdem noch unterm 28. Februar eine zweimonatliche Verlängerung des Steuer-Proviſoriums verordnet worden, erfolgte am 3. März der Beſchluß, den ungefähren Ertrag jener Güter der Regierung als Einnahmeposten anzurechnen und zu überweiſen, — ein ingenieſes Mittel, um die einmal ausgeſprochene Forderung feſtzuhalten, ohne das Extrem der Budgets-Verweigerung, die durch den 58. Artikel der Wiener Schluß-Akte allerdings bedenklich geworden iſt. Als dann in der Sitzung vom 10. das Finanzgeſetz zur definitiven Erledigung kam, und eine Majorität von achtzig gegen achtzehn Stimmen, trotz aller ernſten Vorſtellungen, auf jenem Beſchluße beharren zu wollen erklärte, verlas der Landtags-Commiſſar ein Reſcript des Kurprinzen, wodurch er beauftragt wird, durch alsbaldiges Verkündigen einer beigefügten Verordnung, die Auflöſung der Stände-Verſammlung in dem Falle zu bewirken, „wenn dieſelbe ſich beigehen laſſen würde, verfaſſungswidriger Weiſe den geſammten Ertrag der von der Fürſtlich Heſſen-Rotenburgiſchen Linie beſeſſenen Domanialien in den Voranſchlag der Staatseinnahmen für die laufende Finanz-Periode aufzunehmen." — Zugleich iſt die Wahl einer neuen St. V. angeordnet, welche verfaſſungmäßig binnen ſechs Monaten einberufen werden ſoll.

Da mehr zu wünſchen als zu hoffen ſteht, daß von derſelben ein anderes Reſultat erlangt werden möge, ſo lohnte es vielleicht der Mühe, einen anderen, gewiſſermaßen dem ähnlichen Weg einzuſchlagen, welcher bei Budgets-Verweigerungen dienlich ſeyn dürfte. Man konnte die anmaßliche Maßregel entſchieden zurückweiſen, mit der Erklärung: um ſo viel weniger als jene Anrechnung beträgt ausgeben, d. h. einzelne — zweckgemäs zu wählende — Ausgabe-Capitel ganz fallen laſſen zu wollen, wodurch die Oppoſition gewiß in beſondere Verlegenheit gerathen wäre. Uebrigens iſt zwar das Recht des regierenden Hauſes an jene Domainen von keinem Unbefangenen zu bezweifeln, der einige Kenntniß der Sache beſitzt, dagegen mag aber auch nicht verſchwiegen werden, daß die dermalige höchſt unerfreuliche Lage der Angelegenheit hauptſächlich auf der Weigerung des Gouvernements beruht, dem anderen Theile den Rechtsweg zu eröffnen. Hatte ſich einmal bei der großen Maſſe eine falſche Anſicht feſtgeſetzt, ſo war dieſer Weg gewiß der ſicherſte, ſie zu beſeitigen, und es konnten wenigſtens Klugheitsgründe dafür ſprechen; der Ausgang war nicht zweifelhaft, und es hätte jedenfalls weſentlich zur juriſtiſchen Belehrung des kurheſſiſchen Liberalismus gedient, wenn der ſchmählich mißrathenen Anklage des Miniſters Haſſenpflug eine zweite gerichtliche Niederlage gefolgt wäre.

*) Derſelbe ſprach die „Erwartung" aus, die Regierung werde ihrem Geſandten am Bundestage die Weiſung ertheilen, dahin zu wirken, daß in Gemäsheit des Artikels 13 der Bundes-Akte und des Artikels 56 der Wiener Schluß-Akte, die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung des Königreichs Hannover von der Bundes-Verſammlung durch die ihr verfaſſungsmäßig zuſtehenden Mittel aufrecht erhalten werde.

Die Populariſirung des Rechts.

III.

Neben den bisher beſprochenen neuen Einrichtungen haben ſich in allen liberaliſtiſchen Beſtrebungen bei Reformation des Gerichtsverfahrens und der Gerichtsverfaſſung einige Ideen geltend gemacht, die als höchſt charakteriſtiſch, wenn auch nicht an ſich, doch in der Art und Weiſe wie ſie aufgefaſſt und angewendet wurden, ebenfalls einige Betrachtung verdienen. Wir meinen die, in Frankreich ſowohl, als an allen andern Orten, wo der Liberalismus zu Macht gelangte, an die Spitze ſeiner Vorſchläge geſtellten Forderungen der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und der Geſetzlichkeit des Verfahrens, ſowie der Trennung der Gerichtsbarkeit von der Polizei.

Was zunächſt die Mündlichkeit des Verfahrens betrifft, — in wie fern man dadurch den Gegenſatz gegen ein ſchriftliches bezeichnen will, — ſo war dieß den deutſchen Gerichten niemals fremd. Im Criminalproceſſe war ein unmittelbares mündliches Verhandeln zwiſchen dem Richter und Angeſchuldigten, der Natur der Sache nach ganz unentbehrlich, und auch im Civilproceſſe mußte es überall da die Regel bleiben, wo die Parteien ihre Rechte ſelbſt wahrnahmen. Die Untergerichte in Deutſchland, bei welchen dieſes meiſtens der Fall war, hatten daher faſt alle ein mündliches Verfahren. Die Obergerichte hatten einen ausgedehnten Sprengel, und der Entfernung wegen fiel das perſönliche Erſcheinen den Parteien ſehr läſtig; auch gelangten an ſie, der Regel nach, die Proceſſe nur in der Appellations-Inſtanz, welcher das mündliche Verfahren ſchon vorangegangen war, oder wenn ſie in erſter Inſtanz entſchieden, gehörten die Parteien den eximirten höhern Ständen an, welche das perſönliche Erſcheinen gern vermeiden. In dieſem Falle, wo mit Vertrauten der Parteien, mit Advokaten und Procuratoren verhandelt wurde, die als zu Geſchäften gebildete Juriſten, einer ſchriftlichen Auseinanderſetzung der Rechte ihrer Clienten völlig gewachſen waren, erſchien ein mündliches Verfahren als unnütze Formalität, welche die ſchriftliche Erörterung der meiſt verwickelten und weitläuftigen, an die Obergerichte gelangenden Proceſſe dennoch nicht hätte überflüßig machen und erſetzen können. Dennoch fanden nicht nur auch bei ihnen, da wo mündliche Verhandlungen dem Zweck entſprechender zu ſeyn ſchienen, dergleichen ausnahmsweiſe ſtatt, ſondern es war auch häufig das gewöhnliche Verfahren gemiſcht, ſchriftlich und mündlich, dergeſtalt, daß die Advokaten oder Procuratoren ihre Schriftſätze den Gerichten perſönlich überreichten, und dieſe über die in den Proceſſen vorkommenden Zwiſchenfragen unmittelbar unter mündlicher Anhörung beider Theile entſchieden.

Ein ſolches Verfahren fand namentlich in den Preuſſiſchen Landen vor der Carmerſchen Juſtizreform ſtatt. Bei dieſer letztern ging die Abſicht keineswegs dahin, dem ſchriftlichen Verfahren eine größere Ausdehnung zu geben, ſondern, wie ſchon oben bemerkt, umgekehrt: das mündliche Verfahren, wie es in den Untergerichten unmittelbar mit den Parteien ſtatthatte, auch bei den Obergerichten einzuführen. Das Unpraktiſche dieſer, im Uebrigen wohlgemeinten Reform erzeugte, da man ſie einerſeits durchzuführen auſſer Stande war, und anderer Seits doch die Gerichtsordnung, worin ſie ausgeſprochen, als Norm für die Gerichte beibehielt, ein Verfahren, welches formlos ward, weil es dem guten Willen und der Einſicht des jedesmaligen Richters zu ſehr überlaſſen blieb.

Man gewöhnte ſich überdieß, die nothwendigen Unterſcheidungen zwiſchen den verſchiedenen Arten der Gerichte zu ſehr bei Seite zu ſetzen, obgleich es in der Natur der Sache liegt, daß für ein Obergericht mit ſeinem über eine ganze Provinz ausgedehnten Sprengel, und bei welchem der Regel nach die Geſchäfte durch Mandatarien betrieben werden, nicht dieſelben Grundſätze des Verfahrens paſſend ſeyn können, die für ein mit den Parteien ſelbſt verkehrendes Untergericht paſſend ſind. Eben ſo liegt es in der Natur der Dinge, daß bei letzteren zwiſchen denen der Städte, welchen viele und fortwährende Geſchäfte anheimfallen, und denen des platten Landes, — wo die geringere Zahl, in Uebereinſtimmung mit dem, überhaupt in längern und beſtimmtern Friſten ſich bewegenden Leben des Landmanns, ſich mehr auf einzelne Momente

größern Städten, wo collegialische Gerichte die Regel bildeten, fast überall statt, sie wird, wo sich diese erhalten haben, z. B. in Stralsund und Greifswald, noch heut gehandhabt, und ist auch bei neuern Organisationen, z. B. bei den französischen Gerichten, beibehalten worden. Sie erfordert aber ein größeres Personal, so wie ein durch bestimmte Formen begrenztes Verfahren, — jenes vermehrt die Kosten, während das letztere mit den Vorschriften der einmal bestehenden Gerichtsordnung unvereinbar ist. Die Idee zu einer solchen Art des Verfahrens lag überhaupt den damaligen Ansichten fern, nach denen man, in der das Zeitalter beherrschenden Idee des Generalisirens befangen, Alles erreicht zu haben glaubte, wenn nur alle Einrichtungen, welche sich allmälig bei den Obergerichten ausgebildet hatten, so vollständig als irgend möglich bei den neugebildeten collegialischen Untergerichten eingeführt wurden. Durch diese neuen Organisationen war das unmittelbare Verfahren vor den Untergerichten fast gänzlich verdrängt, und hat sich nur bei den Patrimonial- so wie einigen Stadtgerichten und Justizämtern, und zwar nur in den alten Provinzen, auch nur für den Civilproceß erhalten, da in allen wichtigeren Criminalsachen die Erkenntniße von den Obergerichten abgefaßt werden.

In der neuesten Zeit hat man sich in den Bestimmungen der Verordnung über den summarischen Proceß vom 1. Juni 1833, den alten Einrichtungen wieder mehr genähert, und für gewisse Gegenstände ein an bestimmte Formen gebundenes Verfahren unmittelbar vor dem erkennenden Richter angeordnet. Die dabei genommene Richtung und vieles Einzelne, kann gewiß nur als eine Rückkehr zu gesundern Grundsätzen betrachtet werden.

Bündniß der Katholiken und Protestanten.

Es wird unsern Lesern nicht entgangen seyn, wie das jetzige englische Ministerium sich auf alle Weise bemüht hat, ein Erziehungs-System in Irland durchzusetzen, was gleichmäßig für Katholiken und Protestanten anwendbar wäre, daß aber selbes, die sogenannte „National-Erziehung," den größesten Widerspruch Seitens der eifrigen Protestanten gefunden, und daß das Ministerium Peel zunächst deshalb gestürzt wurde, weil es die Appropriations-Clausel zu genehmigen verweigerte, in Gemäsheit derer, Ersparniße des Kirchenvermögens zu dieser neutralen National-Erziehung in Irland verwendet werden sollten. Die Protestanten erklärten mehrmals und von den verschiedensten Seiten her, in und ausser dem Parlamente, daß sie es für unrecht hielten, aus Nachgiebigkeit gegen die Katholiken, die heilige Schrift den Kindern verstümmelt in die Hand zu geben, und daß daher diesem neuen Erziehungs-Systeme eine strafbare Indifferenz, eine empörende Begünstigung der römischen Kirche zum Grunde liege.

Bei dieser Lage der Dinge ist höchst beachtungswerth, daß gerade in der jetzigen Zeit, wo auch in Deutschland die kirchlichen Begebenheiten den Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten auf eine so scharfe Art hervorgerufen haben, der katholische Bischof von Tuam, Dr. M'Hale, in einem, durch die Dublin Evening Post veröffentlichten Schreiben an Lord John Russell, seinerseits ebenfalls auf das Bestimmteste gegen das National-Erziehungs-System protestirt, mit der Erklärung: er halte die Erziehungs-Commission — eine aus Protestanten und Katholiken zusammengesetzte Behörde — nicht für competent, das Schulwesen der Katholiken zu reguliren, ohne vorher die Ansichten der Bischöfe gehört zu haben. Diese Bischöfe seyen allein berechtigt die Wahl der Religionsbücher zu bestimmen, weshalb er den Minister ersuchen müße, mit den gesetzgebenden Maßregeln so lange inne zu halten, bis sie deshalb befragt wären.

Die Morning Chronicle giebt in einem Schreiben aus Dublin noch nähere Erläuterung über diese Angelegenheit. Dasselbe besagt, der Plan der Erziehungs-Commission gehe dahin, daß in den Schulstunden Religionsunterricht ertheilt, und daher die heilige Schrift gelesen, oder der Katechismus gelernt werden solle, vorausgesetzt daß keine Kinder, deren Aeltern oder Vormünder Einwendungen dagegen machen, daran Theil nehmen, oder irgend einem religiösen Unterrichte beiwohnen sollen. Ein Tag in jeder Woche, ausser dem Sonntage, soll jenem Unterrichte gewidmet seyn, und an diesem Tage sollen diejenigen Pfarrer oder andre Geistlichen, welche von den Aeltern oder Vormündern gebilligt werden, Zutritt haben. Werden andere Bücher als die heilige Schrift oder die gewöhnlichen Lehrbücher der Kirche, welcher die Kinder angehören, zum Religionsunterrichte gebraucht, so ist der Titel eines jeden der Erziehungs-Behörde anzuzeigen. Das Lesen der heiligen Schriften, — sey es in der von der protestantischen Kirche anerkannten, oder in der von der katholischen Behörde genehmigten Uebersetzung — gilt für Religions-Unterricht. „Während mit diesem Zugeständniße," fügt das Schreiben hinzu, „die bigotten Zwietrachtstifter unter den Protestanten nicht zufrieden sind, gewährt es auf der andern Seite kriechenden Priestern Vorwand, als Verfechter eines geistlichen Despotismus aufzutreten." Demnächst folgt ein höhnischer Erguß gegen Dr. M'Hale, womit wir unsere Leser verschonen, und nur noch den Schluß mittheilen: „Wahrlich, wäre dieser Mann nicht so unsinnig, so würde er gesehen haben, daß das Parlament es sorgfältig vermeidet, irgend einen dogmatischen Unterricht Kindern von irgend einem Bekenntniße aufzuzwingen, und daß es sich keine unvernünftige Gewalt anmaße, wenn es eine moralische, auf die Offenbarung gegründete Erziehung zu einem wesentlichen Theil des nationalen Unterrichts-Systems machte. Allein selbst dieses wird nicht aufgezwungen; Alle werden eingeladen zu kommen, Zwang aber wird verschmäht."

Wir kennen das von den Ministern begünstigte sogenannte National-Erziehungs-System nicht hinlänglich, um uns ein Urtheil darüber anzumaßen, möchten aber nach der kurzen Vertheidigung desselben im Morning Chronicle, von vorn herein auf die Seite „der bigotten Zwietrachtstifter unter den Protestanten" und „der kriechenden Priester, Verfechter eines geistlichen Despotismus" unter den Katholiken treten, die beide merkwürdiger Weise hier einig sind. Beide Parteien werden es gewiß dem Parlamente Dank wissen, daß es sorgfältig vermeidet, irgend einen dogmatischen Unterricht den Kindern aufzuzwingen, sie werden deswegen aber nicht billigen, wenn von Anfang an bei den Kindern die Autorität ihres Lehrers dadurch untergraben wird, daß man neben denselben einen besonderen Religionslehrer stellt; sie müßen es in hohem Grade tadeln, daß durch die Sonderung des Religions-Unterrichts und das Anstellen verschiedener, Lehrer für denselben, schon so früh der Zweifel in das jugendliche Herz gelegt wird. Ebenso können die Weiseren unter beiden Parteien es gewiß nicht billigen, daß überhaupt bei dem übrigen Unterrichte, der Unparteilichkeit und Consequenz wegen, jede Beziehung auf den Glauben vermieden werden muß.

Auf diesem negativen Wege ist die Vermittelung des Gegensatzes der Confessionen gewiß nicht zu finden. Sie liegt ganz wo anders, und zwar in der immer wichtiger, lebendiger und praktischer werdenden Erkenntniß der großen Wahrheiten, über welche alle Christen einig sind. Dadurch werden zunächst im Innern des Herzens die Gegensätze zurückgedrängt und durch die Liebe ausgeglichen werden. Auf positivem Wege wird aber, menschlicher Einsicht nach, diese Einigung erst dann vollständig gelingen, wenn die bisherigen Irrthümer unserer Zeit noch mehr an Macht gewonnen haben, wenn deren Anhänger die „eine heilige allgemeine christliche Kirche" (an welche nach ihrem gemeinsamen Bekenntniße schon jetzt alle Christen glauben,) verfolgen, sie ihres irdischen Besitzes berauben, und als Werkzeuge in Gottes Hand, zerschlagen was weltlich und vergänglich an ihr ist. Dann müßen sich die Christen insgesammt gegen den gemeinschaftlichen Feind verbünden, und Keiner wird mehr seinen Nächsten verketzern oder verstoßen, mit dem er vielleicht heute oder morgen zum Kerker oder zum Märtyrertode geführt werden kann.

Aber wir befinden uns schon nicht mehr auf dem Felde der Politik, auf welches uns doch diese Blätter hinweisen. Dahin zurückkehrend sprechen wir mit voller Ueberzeugung aus, daß auf diesem Felde schon jetzt eine

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 11. Berlin, den 17ten März. 1838.

Vermittelung der Gegensätze möglich ist. Nicht durch absolutistische Gleichmacherei, nicht durch indifferentes Schweben über den Confessionen, noch weniger durch unkirchliche Verachtung des eignen confessionellen Bekenntnißes ist diese Vermittelung zu erlangen. Also auch nicht durch das Separiren des Religions-Unterrichts von dem andern Unterrichte, wie es die Englischen Whigs, oder durch den wesentlich atheistischen Staat, wie ihn die moodernen Staatsweisen wollen. Wir glauben im Gegentheil, daß diese Vermittelung nur dann möglich ist, wenn eine Landeskirche offen und frei anerkannt wird, die der Fürst nicht, mit der er aber regiert, und neben welcher die andern christlichen Confessionen eine auf das Recht und nicht auf das bon plaisir begründete Toleranz genießen. Diese Landeskirche ist keinesweges die Unterdrückerin, sondern — wie das auch erleuchtete Katholiken in England erkennen — die Beschützerin der andern Confessionen, denen im Dogma, im Unterrichtswesen und in der Disciplin, so weit als die geistliche Autorität ohne Anwendung weltlichen Zwanges reicht, volle Freiheit gewährt werden kann, und deren besondere Rechte durch Verträge, Reverse u. s. w. sich entwickeln und feststellen. Da aber diese Toleranz auf der einen Seite durch das, was der Landeskirche und der fremden Confession gemeinschaftlich ist, auf der andern Seite durch sicherstellende Versprechen in Betreff des auswärtigen Einflußes bedingt wird, so gebieten schon Anstand und Klugheit, daß über die Festistellung dieser Rechte nicht mit einem unabhängigen fremden Kirchenoberhaupte, sondern mit den Unterthanen selbst unterhandelt werde, denen es unbenommen bleibt, Gewissenshalber ihr kirchliches Oberhaupt zu befragen.

Wir fordern daher unsere römisch-katholischen Mitchristen dringend auf, sich durch die jetzigen Collisionen nicht verleiten zu lassen, einen Kampf zu beginnen, der nur dem gemeinschaftlichen Feinde, aber gewiß nicht ihrer Sache vortheilhaft seyn kann; wir bitten sie vielmehr angelegentlich, durch Rath, That und Fürbitte das Ihrige beizutragen, daß aus dem Widerstreite der Ansichten, ein sicheres geordnetes Verhältniß, nicht allein der Römischen, sondern der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche hervorgehe. Dadurch allein kann den politischen Irrlehren kräftig begegnet werden.

Natürliche Grenzen.

Die Lehre von „natürlichen Grenzen" ist bei den Franzosen so tief eingewurzelt, und steht in so genauem Zusammenhange mit gewißen National-Wünschen, daß nicht befremden darf, wenn — wie neuerlich abermals geschehen — immer wieder die Behauptung auftaucht: die Rheingrenze gebühre Frankreich, weil der Strom dessen natürliche Grenze gegen Deutschland bilde. Es kann zweifelhaft scheinen, ob jemals eine theoretische Erörterung unsere westlichen Nachbarn von ihren Prätensionen zurückbringen möge, jedenfalls würde vor Allem zu fragen seyn: was denn eigentlich einen Staat, ein Volk, eine Nation von den anderen scheide? Da wäre zuvörderst nothwendig, diese Begriffe gehörig zu sondern, was wir in dem Folgenden versuchen wollen, da noch immer die auffallendsten Irrthümer in dieser Beziehung zum Vorschein kommen.

Volk und Staat sind Correlative, allein darum durchaus nicht als identisch zu betrachten, denn der Staat setzt nothwendig eine Verwaltung voraus, das Volk aber kann man nicht wie ein Rechtsobjekt verwalten, da es aus lauter Rechtssubjekten besteht. Wo findet sich in der ganzen Geschichte wohl ein Monarch, Autokrat, oder Despot, der sich hätte beigehen lassen, das Volk selbst zum Gegenstande der Verwaltung zu machen? Der Staat bedingt auch eine Bewirthschaftung, das Volk aber kann unmöglich zum Gegenstande derselben, zu einem Nutzungsobjekte gemacht werden; der Unterthan giebt Steuern, diese sind jedoch keine Revenue eines Besitzers, sondern Beiträge zur materiellen Erhaltung des Rechts und der Ordnung, eine Vergütung für den ihm gewährten Rechtsschutz, und den Mitgenuß der öffentlichen Sicherheits- und Wohlthätigkeits-Anstalten, — und wo wäre das Volk, welches sich damit zugleich zu einem Gegenstande der Bewirthschaftung hergeben wollte oder könnte, ohne sich selber zu einer unerhörten Sklaverei zu verdammen?

Die Idee: Volk ohne Staat, mag allen denen nicht geradehin verwerflich scheinen, welche noch nicht begriffen haben, daß ohne Staat es auch kein Volk giebt und geben könne, noch weniger, wie und auf welche Weise in der Natur des Menschen selbst begründet ist, daß er schlechterdings nicht ausserhalb des Staates leben kann. Dieß weiter auszuführen, ist hier nicht an seinem Orte. Wir fordern jedoch den Geschichtskundigen auf, uns nur einen Menschen zu nennen, der jemals ausser dem Staate gelebt habe. Selkirk wurde in dem Augenblicke ein Fürst, der Gründer eines neuen Staats, als sein Fuß zuerst eine unbewohnte Insel im Ocean betrat; er gab seine Rechte, und damit sein Rechtsgebiet, sein Land, sein Reich aber auf, so wie er die Insel wieder verließ. Er war auf kurze Zeit selbst Fürst, und zwar Fürst ohne Volk; es fielen ihm die landesherrlichen Rechte zu, weil er keinen Fürsten fand, dessen Unterthan er seyn, dessen Rechte er anerkennen konnte. Mit ihm zugleich erschien und verschwand ein Staat, weil er vermöge seiner vernünftigen Natur das geistige Element des Staats in sich trug, und das physische Element desselben, ein Territorium, herrenlos fand.

Weit weniger noch als das Volk, kann der Begriff einer Nation mit dem Begriffe Staat identisch seyn. Volk und Staat sind doch wenigstens noch Correlative, Nation und Staat aber sind auch dieses nicht. Jedes Volk gehört einem für sich abgeschlossenen Staate an, nicht aber so eine Nation. Gemeinsame Sprache, Abstammung und Alles was die eine Nation von der andern scheidet, das scheidet sie nicht zugleich von den Völkern, und kann sie selbst weder zu einem Volke vereinigen, noch davor bewahren, in mehrere Völker zu zerfallen. Nur die Völker stehen mit den Staaten in einem nothwendigen Zusammenhange, die Nationen nicht. Wir sehen darum nicht blos die Juden und Polen, sondern fast alle Nationen zerstreut in verschiedenen Staaten leben. Der Europäer in den Nordamerikanischen Freistaaten gehört nach wie vor einer Europäischen Nation an, aber keinem Europäischen Volke, denn er ist Bürger des Staats, in dem er lebt. — Nation und Volk sind eben so wenig identisch als Nation und Staat, obschon ein Volk zugleich die Nation oder die Mehrheit derselben umfassen kann, wie z. B. das französische Volk die Mehrheit der französischen Nation. Die Bewohner Frankreichs sind nämlich als solche nichts mehr und nichts weniger als ein Volk, keineswegs aber eine Nation; die dort eingebürgerten und ansässigen Deutschen, Spanier, Engländer u. s. w. gehören sämmtlich eben sowohl wie der National-Franzose dem Volke an, welches jetzt Ludwig Philipp als seinen König anerkennt. Gegentheils umfasst die französische Nation, weil sie als solche mit dem französischen Staate gar nichts gemein und zu schaffen hat, auch die Franzosen, welche andern Völkern und andern Staaten angehören, und schließt einen Theil der französischen Bürger von sich aus, weil sie Abkömmlinge andrer Nationen sind. Wäre die Nationalität nicht ein dem Staate fremdes Element, das von diesem eben so unabhängig ist, wie der Staat von ihm, so bliebe ganz unerklärlich, wie die jüdische Nation sich bis auf unsre Zeiten erhalten konnte ohne Staat, wie

verſchiedene Nationen von einem Staate, wie z. B. Rußland, zu Einem Volke vereinigt werden konnten, und wie wieder andere Nationen, z. B. die deutſche, aus verſchiedenen Völkern beſtehen kann. Wenn die Nationalität Staaten erzeugen, oder die Staaten Nationen ſchaffen könnten, ſo müßten wir eben ſo viel Nationen als Staaten haben. Wir haben aber dagegen eben ſo viel Völker als Staaten, und können hieraus mit Recht folgern: Entweder jedes Volk ſchafft ſich einen eigenthümlichen Staat, oder jeder Staat ſchafft ſich ein eigenthümliches Volk.

Wir behaupten das Letztere, und erinnern beiſpielsweiſe nur an das weſtphäliſche Volk, welches Napoleon mit dem Königreiche Weſtphalen in's Leben rief. So wie dieſer Staat in's Daſeyn trat, ſo gab es auch in den Bewohnern deſſelben ein weſtphäliſches Volk, und dieſes Volk verſchwand als ſolches wieder aus der Reihe der Völker, ſobald der Staat ſelbſt wieder aufgelöſet wurde; es verſchwand, obſchon dieſelben Menſchen nach wie vor vorhanden waren. Weder Napoleon hatte dieſes Volk geſchaffen, noch das Volk den weſtphäliſchen Staat. Der Staat ſelbſt war es, der eine Menge Menſchen zu einem Volke in ſich vereinigte; aber nicht durch dieſe Vereinigung erſt entſtand ein neuer Staat, ſondern durch die Uſurpation landesherrlicher Rechte andrer Fürſten. Dieſe Rechte allein waren die Urſache der Vereinigung Vieler zu Einem Volke, das Volk ſelbſt als ſolches oder als Gemeinheit folglich nur eine Wirkung ſolcher Rechte. So wie die legitimen Fürſten wieder zum Beſitz und zur Anerkennung ihrer landesherrlichen Rechte gelangten, ſo hörte auch die Wirkung der Uſurpation auf; es gab von dem Augenblicke an keinen weſtphäliſchen Staat und kein weſtphäliſches Volk mehr. Beide zerfielen in ihre vorigen Elemente, der Staat in die fürſtlichen Rechte der jetzt herrſchenden Dynaſtien, das Volk in Heſſen, Hannoveraner u. ſ. w. Ohne das fürſtliche Territorialrecht giebt es kein Volk und keinen Staat. Man entziehe den Fürſten ihre Rechte, die Grundpfeiler alles Rechts, ſo hört auch alles Staatsleben auf, ſo giebt es keine Herrſchaft des Rechts mehr und kein Volksthum. Es giebt dann nur Nationen, die im Zuſtande der Anarchie leben, aber ſchlechterdings wieder zum Staate zurückkehren müßten, weil der Menſch vermöge ſeiner vernünftigen Natur, nicht wie das Thier auſſer dem Staate, im ſogenannten Naturſtande leben kann.

Um zu wiſſen, was man eigentlich in des Staates Grenzen vertheidiget, muß man den Staat ſelbſt kennen, und die Ueberzeugung gewonnen haben, daß er in einem abgeſchloſſenen Rechtsgebiete beſtehet, welches die Vernunft für ein Heiligthum erklärt. Die Beantwortung der eingangserwähnten Fragen ergiebt ſich aus Vorſtehendem von ſelbſt. Die Nationen werden geſchieden 1) von Nationen durch Abſtammung und Alles was der Nationalität angehört, hauptſächlich aber durch die Sprache; 2) von Völkern hingegen durch die Staaten, denen dieſe angehören, und 3) von den Staaten ſelbſt durch die Rechte derjenigen Fürſten, denen ſie, die Nationen, nicht zugleich als Volk angehören. Durch die Staaten werden die Nationen getheilt und reſp. vereiniget, und eben dadurch als Völker in's Leben gerufen. Die Größe eines Volks bemiſſet ſich darum lediglich nach der Menge derer, welche einen Staat bewohnen und einen gemeinſamen Fürſten haben. Die Größe des Staats hingegen hängt ausſchließlich von dem Territorium des Landesherrn ab. Nationen und Völker haben keine geographiſche Begrenzung, weder eine natürliche, noch eine politiſche, denn ſie ſind nicht ein Theil der Erde, die ſie bewohnen, und nur dieſe iſt Gegenſtand der geographiſchen Eintheilung. Vernünftigerweiſe kann nur von Staats- nicht aber von Volks- und Nationalgrenzen die Rede ſeyn. Die Staatsgrenzen aber ſind weder durch Flüße und Berge, noch durch Meere und Wüſten, ſondern durch das hiſtoriſche Recht gegeben, auf welchem alles Eigenthum beruhet. Sey es auch, daß bei ihrer Feſtſtellung dieſem oder jenem Fürſten und Volke Zwang und Unrecht geſchehen, immer beruhen ſie doch auf heiligen Verträgen, und können gewaltſam nicht vernichtet oder verletzt werden, ohne das Recht mit Füßen zu treten. Zwar giebt es allerdings politiſche Grenzen, welche zugleich auch natürliche ſind, die einen ſind aber nicht minder heilig zu achten als die andern. Natürliche Grenzen ſind nämlich ſolche, wo die Möglichkeit aufhört, daß ein Staat beſtehe, d. h. wo kein Territorium mehr vorhanden; ohne dieſes iſt kein Staat möglich, darum haben wir keinen Seeſtaat, und keine Fürſten der Meere.

Die deutſche Nationalität, ſo hoch wir ſie auch ſtellen, iſt nicht geeignet, dem franzöſiſchen Volke den moraliſchen Zwang des Rechts aufzuerlegen, die deutſche Grenze heilig zu achten. Dieſe Heiligkeit verleihen ihr lediglich die Territorialrechte der deutſchen Fürſten; ſie ſtände dieſen und uns nicht ſchützend zur Seite, wenn ſie nicht Fürſten im wahren Sinne des Wortes, wenn ſie nicht **Landesherren**, ſondern nach den Forderungen der heutigen Theorie, nur Repräſentanten der deutſchen Völker wären. Ohne ihre Territorialrechte hätten wir der franzöſiſchen Eroberungsluſt ſtatt jenes moraliſchen Zwanges nur phyſiſchen entgegen zu ſetzen, wir hätten dann keinen Schutz des Rechts, und kein Mittel der Abwehr als Krieg mit zerbrochenen Waffen. Wollen wir aber von den benachbarten Völkern die Territorialrechte unſrer Fürſten, die uns Schutz verleihen, heilig geachtet wiſſen, wollen wir die Heiligkeit der deutſchen Grenzen nicht ſelbſt aufheben, ſo müßen wir vor Allem auch ſelbſt, gleich unſern Vätern, dieſe Rechte anerkennen, und ſorgfältig verhüten, daß ſie durch das heutige conſtitutionelle Princip nicht untergraben, oder gar aufgehoben werden.

Gloſſe.

„Ein Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten muß einen gewiſſen natürlichen Inſtinkt beſitzen, der ihn ſtets zur rechten Zeit warnt, und verhindert, ſich, wenn es zu einer Discuſſion kömmt, jemals zu compromittiren. Er bedarf der Fähigkeit, ſich offen und freimüthig zu zeigen, während er doch unerforſchlich bleibt; er muß unter der Form der Aufrichtigkeit doch zurückhaltend ſeyn, und ſogar ſeine Zerſtreuungen mit Umſicht wählen; ſeine Unterredung muß einfach, vielſeitig, überraſchend, ſtets natürlich und zuweilen naiv ſeyn; er muß mit einem Worte, den ganzen Tag über nicht einen Augenblick aufhören, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten zu ſeyn. Alle dieſe Eigenſchaften, ſo ſelten ſie ſich auch beiſammen finden mögen, würden jedoch vielleicht nicht ausreichen, wenn Treu' und Glaube ihnen nicht eine Bürgſchaft gewährten, deren ſie faſt immer bedürfen. Ich muß es hier, um einem ziemlich verbreiteten Vorurtheile entgegen zu treten, laut erklären: Nein, die Diplomatie iſt keine Wiſſenſchaft der Liſt und Doppelzüngigkeit. Sind Treu' und Glaube irgendwo nöthig, ſo iſt es vorzüglich bei politiſchen Verträgen, da dieſe durch ſie allein ſtark und dauerhaft werden. Man hat die Behutſamkeit mit der Liſt verwechſeln wollen. Treu' und Glaube geſtatten nie die Liſt, laſſen aber die Behutſamkeit zu, und dieſe hat das Eigenthümliche, daß ſie das Vertrauen ſteigert."

Dieſe an ſich ſchon anziehenden und bedeutungsvollen Worte erhalten die wahre Weihe erſt durch den Umſtand, daß ſie von Talleyrand ausgehen, welcher ſeine lange, dem Cultus der Treue und des Glaubens gewidmete Laufbahn damit ſchließen wollte, daß er jene Grundſätze in öffentlicher Feſtrede verkündige.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 12. Berlin, den 24ten März. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Entwurf der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover. — Berryer über die Sklaven-Emancipation in den französischen Colonien.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 22. März 1838.

Der nach unserem letzten Berichte von der conservativen Partei im britischen Unterhause begonnene Kampf gegen das Ministerium, hat mit einem Siege desselben geendet, indem das durch Lord Sanden vorgeschlagene Amendement mittelst einer Mehrheit von neun und zwanzig Stimmen verworfen wurde. Unzweifelhaft verdankt das Cabinet seine Rettung den Radikalen, welche es unterstützten, mit Ausnahme von drei nicht mitstimmenden Individuen. Wenn es anfänglich scheinen konnte, als sey bei jenem Angriffe darauf gerechnet, daß die Revolutionaire, fast wider Willen sich gegen das Ministerium erklären würden, so eilten die Tory's, zu ihrer großen Ehre, dieser Ansicht bestimmt zu widersprechen, und Erklärungen abzugeben, welche geeignet waren, das entgegengesetzte Resultat herbei zu führen. So äusserte namentlich Sir Robert Peel: „Das Amendement stellt die ministerielle Politik dar, und sucht keine Verbindung mit Denen einzugehen, die anderer Meinung sind als wir, um bei einer gefahrvollen Gelegenheit unsere Reihen zu verstärken. — — Der edle Lord, der Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten, sagt, wir müßten wohl den Wunsch hegen, uns mit der Partei zu verbinden, welche diesen Gegenstand vor das Haus gebracht hat. So wie nun der ehrenwerthe Baronet gegenüber (Molesworth) ohne Zweifel jede Verbindung mit mir ablehnen würde, so erkläre ich ganz offen dasselbe wegen der Politik, zu der sich der ehrenwerthe Baronet bekennt." Dieß ist die für einen Ehrenmann allein ziemliche Sprache, und kann als nachahmungswürdiges Beispiel nicht genug empfohlen werden, wobei wir zunächst einen Theil der französischen Legitimisten im Auge haben, deren Kokettiren mit den entschiedensten Priestern der Revolution, so unverständig als unwürdig ist. Ueber die Angelegenheit an sich, fügte der Redner noch hinzu: „Die Nothwendigkeit, zu äussersten Maaßregeln zu schreiten, hätte sich mit gewöhnlicher Wachsamkeit vermeiden lassen, und ich bin überzeugt, daß, wenn ich den Fall einer Jury von zwölf vernünftigen Männern vorlegen könnte, diese die Regierung für schuldig erklären würden. Aus diesen Gründen glaube ich gerechtfertigt zu seyn, wenn ich den Antrag des edlen Lords neben mir unterstütze. Das ehrenwerthe Mitglied für Marylebone fragt, wie wir ein anderes Cabinet bilden könnten? Ich erwiedere darauf, daß ich mich genöthigt gesehen habe, es zu einer Entscheidung über die Politik des Ministeriums kommen zu lassen, weil es die Ehre der großen conservativen Partei in diesem Hause von uns erheischt, die oft ausgesprochene Meinung über das schlechte Verfahren des Ministeriums zu bekräftigen. Es giebt für mich nur Einen Weg. Ich werde niemals durch die Furcht vor der Verantwortlichkeit eines Amtes mich abhalten lassen, meine Stimme über irgend eine Frage abzugeben. Ich kann für den Antrag des sehr ehrenwerthen Baronets nicht stimmen. Es würde unedel und ungerecht seyn. Ich werde nicht zugeben, daß man ein ganzes Ministerium von der Verantwortlichkeit freispreche, und einen Cabinets-Minister aufopfere, um den ehrenwerthen Herrn an seine Stelle zu setzen. Derselbe sagt, er wolle das ganze Ministerium tadeln, warum tadelt er denn Einen für Alle? Warum nimmt er nicht unser Amendement an, das sich auf die Politik des ganzen Ministeriums bezieht?"

Der Entwurf zur neuen portugiesischen Verfassung ist nach verschiedenen Prüfungen endlich zum Druck gelangt, und die Cortes werden nächstens darüber zu entscheiden haben. Gut würde es seyn, wenn dieselben zunächst ein Mittel auffänden, der immer heftiger andringenden Finanznoth zu begegnen, denn das von ihnen, nach langen Debatten genehmigte Geschäft, kraft dessen der Handelsstand von Lissabon für 4,614,000 Thaler Steueranweisungen, 3,691,000 Thaler baares Geld einzahlen sollte, ist wieder rückgängig geworden, und daher fortwährend die tiefste Ebbe im Staatsschatze. Welcher Muth überhaupt dazu gehöre, um die Danaiden-Arbeit des Finanzministers im heutigen Portugal zu übernehmen, ergiebt sich aus der amtlichen Angabe in den Cortes, daß am Schlusse des vorigen Jahres die innere Schuld über neun und siebenzig, die äussere beinahe zwei und siebenzig Millionen Thaler betrug.

Auf dem Kriegsschauplatze im Norden Spaniens ist die Lage der Dinge unverändert geblieben; die Royalisten befinden sich zum größeren Theile zwischen Estella und dem Ebro concentrirt, dessen Anschwellen vermuthlich bisher den Marsch einer neuen Expedition hinderte. In Aragon gelang es einigen carlistischen Bataillonen unter Anführung Cabanero's sich am frühen Morgen des 3. März der Stadt Zaragoza durch Ueberraschung oder Verrath zu bemächtigen, allein nach mehrstündigem Gefecht mit der dortigen Nationalgarde wurden sie wieder vertrieben, und erlitten bedeutenden Verlust an Todten und Gefangenen, indem die Zahl der letzteren allein auf siebenhundert angegeben ist. Es mag diesen Insurrektions-Truppen vor Allem an der wünschenswerthen Disciplin fehlen, unter allen Umständen wäre es aber ein mehr als gewagtes Unternehmen gewesen, mit so geringen Streitkräften eine Stadt von mehr als vierzigtausend Einwohnern anzugreifen, die ihre Proben hinsichtlich der Hartnäckigkeit und einer entschieden revolutionairen Gesinnung bereits gemacht haben.

Die letzt erwähnte Nachricht von der Einnahme Huescars durch Don Basilio Garcia, bestätigt sich. Derselbe ist nicht nördlich, wie in französischen Blättern versichert ward, sondern zuerst in südwestlicher, dann in nordwestlicher Richtung marschirt, befand sich am 24. Februar zu El Viso am nördlichen Fuße der Sierra Morena, und hat nach einer telegraphischen Depesche das Fort von Puerto Llano genommen, welches vier Meilen nordwestlich von jener Stadt liegt. Dieselbe Depesche besagt, daß eine Abtheilung der Expedition unter Tallada, am 27. bei Castril durch den christinischen Brigadier Pardiñas mit Verlust von tausend Mann und zweier Geschütze geschlagen worden sey, woraus wenigstens soviel hervorgehen würde, daß die Truppen der Madrider Regierung zu jener Zeit erst bis in die Gegend von Huescar gefolgt waren, denn der genannte Ort ist kaum drei Meilen davon entfernt. Jedenfalls blieben die Truppen Tallada's soweit vom Hauptcorps ab, um die Gegner über dessen Bewegungen in Zweifel zu erhalten, sie mögen auch eine Schlappe erlitten haben, die nun mit südlicher Phantasie übertrieben wird, in der Weise wie der Sieg bei Hevenes. — Don Basilio's Zug hat wenigstens die Folge gehabt, daß der größere Theil der im Königreiche Valencia stehenden Truppen von dort nach der Provinz Murcia aufbrach, wo er am 21. Februar zu Villena eingerückt ist.

Die französischen Pairs scheinen sich auf dem einzig möglichen Wege zu befinden, der ihnen wieder einige Bedeutsamkeit verschaffen kann, und sicherer verschaffen wird, als ihre richterlichen Funktionen. Mit derselben mühseligen und gewissenhaften Genauigkeit, wie früher das Gesetz wegen der

Wahnsinnigen, haben sie dasjenige über das Frachtfuhrwesen erörtert, was immerhin Stoff zu etlichen Späßen geben mag, aber gewiß nicht ohne Anerkennung bleibt, und unwillkürlich Vergleichungen mit der oberflächlichen und confusen Weise veranlaßt, in welcher oft die wichtigsten Angelegenheiten von den Deputirten behandelt werden.

Diese lieferten eben, was man einen heißen parlamentarischen Kampf nennt, wegen des Zuschusses zu den geheimen Polizei-Ausgaben, dessen vollständige Bewilligung das Ministerium als Beweis von Vertrauen, und unter der Drohung forderte, beim geringsten Abzuge resigniren zu wollen. Da selbes einer entschiedenen Mehrzahl durchaus nicht gewiß ist, und es in der Versammlung nicht an Leuten fehlt, welche eben so von tiefer Sehnsucht nach einem Portefeuille, wie von der Ueberzeugung durchdrungen sind, sich vorzugsweise dafür zu eignen, so kann der erfochtne Sieg, — 349 gegen 133 Stimmen — überraschen, und mag auf Unterhandlungen oder Abkommen beruhen, die dem Uneingeweihten verhüllt bleiben. Die Erörterung dieses Gegenstandes bringt übrigens regelmäßig das sonderbare Schauspiel, daß grade die eifrigsten Anhänger des Gouvernements, den schönen Phrasen der Thronrede über Frankreichs inneres Glück und idyllisches Behagen entgegen, die dringende Nothwendigkeit fortwährender geheimer Bewachung darzuthun bemüht sind. Daher bieten die Debatten an sich in der Regel ein geringes Interesse, doch wurden sie dießmal durch eine beißende Rede gewürzt, womit der doktrinaire Graf Jaubert das Ministerium geißelte, und erhielten ausserdem einiges Interesse durch Aufschlüße über die Verwendung der geheimen Fonds zu Gehaltszulagen für Beamtete und zur Bezahlung „gutgesinnter" Journalisten. Dabei trat der eigenthümliche Zufall ein, daß Graf Montalivet — welchem in einer früheren Session das Unglück begegnete, auf der Tribüne zu äussern: der Gedanke an die Restauration mache ihn übel — bei der Phrase: „ein Coblenz des Legitimismus", wirklich einer Ohnmacht nahe, abbrechen mußte; wäre der vormalige Sekretair der Gesellschaft Aide-toi, le ciel t'aidera, dem Anfalle erlegen, so hätte man im strengsten Wortsinne sagen können, er sey in seinem Berufe gestorben, allein er befindet sich in der Besserung.

Nachdem die Kammer das Gesuch: in der Person des Hrn. v. Girardin, eines ihrer Mitglieder, wegen Prellerei vor Gericht ziehen zu dürfen, zurückgewiesen, weil keine Gefahr im Verzuge sey, hat der Bezüchtigte selber seine Entlassung gegeben, um den Lauf der Justiz nicht zu hindern, und sich der Probe einer neuen Wahl zu unterwerfen. Diesem Verfahren fehlt keineswegs eine wahrhaft noble Aussenseite; wünschen wir, daß es im Innern eben so bestellt sey, und das Ganze nicht etwa zu den raffinirten „Feinheiten" gehöre, die dem heutigen Frankreich leider nichts weniger als fremd sind.

Als erheiterndes Zwischenspiel mag die bei den Deputirten eingegangene Beschwerde gelten, daß die Staatsbeamteten gleichsam etwas darin suchten, ihre Unterschrift so unleserlich als irgend möglich zu machen, wodurch öfter, namentlich bei gerichtlichen Documenten, große Verlegenheiten entständen. Es war uns neu, daß diese Krankheit auch unter der Herrschaft des Repräsentativ-Systems grassire.

Insofern die Fassung der Antworts-Adressen auf die sogenannten Thronreden, gewöhnlich für ein Anzeichen des Sinnes gilt, in welchem die antwortende Versammlung handeln werde, möge hier eine Stelle aus der Erwiederung der hannöschen Stände Platz finden: „Obwohl das Allerhöchste Patent vom 1. November v. J., durch welches das Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 ausser Wirksamkeit gesetzt wurde, viele Allerhöchstdero getreue Unterthanen mit Besorgniß erfüllte, so hat doch dieß Ereigniß niemals das allgemeine Vertrauen erschüttern können, daß ein König, der einst aus freiem Entschluße dem Vaterlande zu Hülfe eilte, um das Unrecht zu bekämpfen, nur nach dem Rechte werde herrschen wollen. Wenn aber auf den Ständen die schwere Pflicht ruht, durch ihre Mitwirkung nicht blos die Besorgniß zu beseitigen, der viele Allerhöchstdero getreue Unterthanen sich hingeben, sondern auch zur Begründung eines dauernden Zustandes nach Kräften beizutragen, so können Stände nur mit dem lebhaftesten Danke die Allergnädigsten Worte Ew. Königl. Majestät entgegennehmen, durch welche auch sie auf den einzigen wahren Standpunkt für ihr Streben, von welchem sich Dauerndes erwarten läßt, auf Recht und Gesetzlichkeit, sich hingewiesen fühlen. Auf diesem Wege hoffen Stände allerunterthänigst, des Allerhöchsten Beifalls Ew. Königl. Majestät sich erfreuen zu dürfen, zugleich aber dazu beizutragen, einen Zustand zu begründen, der den Bedürfnißen und den wahren Wünschen des Landes entspricht, und dadurch die sicherste Gewähr für seine Dauer in sich trägt."

Im Kurfürstenthum Hessen ist die neu zu bildende Stände-Versammlung bereits zum 18. April einberufen, so daß die Wahlen unverzüglich beginnen müßen, und den freisinnigen Umtriebleern wenigstens nicht viele Zeit zu ihren Machinationen übrig bleibt; dennoch aber will es scheinen, als ob auf diesem Wege schwerlich eine Beschwichtigung der Gemüther zu erlangen seyn möge.

Der Entwurf der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover.

Erster Artikel.

Möge gleich hier das Geständniß Platz finden, daß wir die entschiedene Neigung für das Anfertigen von Gesetzen, als eine charakteristische, aber auch höchst bedenkliche Eigenthümlichkeit der herrschenden Zeitmeinungen betrachten. Schon das Anhäufen neuer privatrechtlicher Bestimmungen hat seine großen Inconvenienzen, in ungleich höherem Grade gilt dieß von dem Versuche, entweder eine Staatsverfassung auszudenken, oder das im Laufe der Jahrhunderte lebendig ausgebildete Herkommen auf das Papier zu bannen, und gleichsam zu mumisiren; indeß ist letzteres Verfahren immer noch weit dem Constitutionsmachen vorzuziehen, womit so viele Länder heimgesucht worden sind.

Als der jetzt regierende König von Hannover am 1. November 1837 die Aufhebung der im Jahre 1833 gegebenen, für ihn allerdings schlechthin unverbindlichen Constitution aussprach, wurde zugleich als natürliche Folge bezeichnet, daß die bis zu deren Verkündigung geltene Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete, d. h. daß (unter ausdrücklichem Vorbehalt der mit den Ständen zu vereinbarenden Veränderungen und näheren Festsetzungen) eine Rückkehr zu den Verhältnißen stattfinde, wie das Patent vom 7. December 1819 sie gestaltet. Dieses fand Provinzial-Landschaften, und neben ihnen eine „provisorische allgemeine Ständeversammlung" vor, welche zuerst im Jahre 1814 einberufen worden war, um bei Regulirung allgemeiner Landesangelegenheiten mitzuwirken, — ein Zustand, der nunmehr fixirt wurde, indem §. 6. des Patents besagt: „Ueber alle, das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörende Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen, und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen; also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behufs der Bedürfniße des Staats, erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht, über die, zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen." Die übrigen Paragraphen beschäftigen sich mit der Eintheilung der Stände in zwei Kammern, und der Qualification zum Eintritte in dieselben, so daß allerdings mehr als eine wichtige Frage unerledigt blieb.

Wenn daher von dem Rechtszustande, wie er im

Jahre 1819 gewesen, die Rede ist, so darf man darunter kein vollständig ausgebildetes, in dem Patente vom 7. December niedergelegtes System verstehen; es handelt sich vielmehr nur um die Anerkennung und Geltung des alten ständischen Wesens im Allgemeinen, und im Gegensatze zu der neuphilosophischen Repräsentativ-Regierung, welche durch die Constitution von 1833 dem Wesen nach gegründet ward. Hierin vorzüglich liegt die Rechtfertigung des Versuchs einer neuen Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, worüber das Königliche Schreiben vom 18. Februar d. J. sich dahin ausspricht: „Der Entwurf der Verfassungs-Urkunde verwandelt in der That nur das alte, nicht selten schwankende, öffentliche Recht in geschriebenes Recht, um dasselbe gegen Mißdeutungen und Angriffe völlig sicher zu stellen." Indem wir nun diesen Entwurf zum Gegenstande unserer Betrachtungen machen, wird es hauptsächlich darauf ankommen zu ermitteln, in wiefern er von der Constitution des Jahres 1833 abweicht, und sich den Grundprincipien der ständischen Verfassung anschließt, auch wie die „wenigen wirklich neuen Grundsätze," welche „durch die dringenden Bedürfnisse der Unterthanen gebieterisch empfohlen wurden," derselben entsprechen.

Erstes Capitel. Von dem Königreiche, dem Könige, der Thronfolge und Regentschaft. Umfaßt die beiden ersten Capitel: „Allgemeine Bestimmungen" und „vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft" des mehrerwähnten Grundgesetzes, und enthält folgende mehr oder minder wesentliche Abweichungen von demselben.

Sechster Paragraph. „Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich, und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden." Dieses erscheint dem Geiste der ständischen Verfassung vollkommen angemessen, und um so größer muß das Erstaunen seyn, wenn man unmittelbar darauf siehet, daß die, in den Repräsentativ-Charten stehend gewordene Floskel: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich," sich auch hierher verirrt hat. Dieselbe liegt gänzlich ausser dem Ideenkreise des ständischen Lebens, hat ihre Wurzel in dem unglückseligen Gedanken der Volks-Souverainetät, und enthält sogar eine indirekte Anerkennung der letzteren.

Die Grundsätze über die Gerichtsbarkeit unterscheiden sich von den früher aufgestellten durch einige Redaktions-Veränderungen und den Zusatz: Nur in ganz ausserordentlichen Fällen kann der König, nach Anhörung des Staatsrathes, Moratorien ertheilen. — Der Bestimmung: daß nach Aussterben der Königlichen und Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, die Thronfolge auf die weibliche Linie übergehe, ist noch die nähere beigefügt: „ohne Unterschied des Geschlechts, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft. Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden Königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburts-Rechte und der reinen Linealfolge wieder ein." — Nach der Charte von 1833 hat der König das Recht, bei längerer Abwesenheit eine Stellvertretung anzuordnen, ist aber, insofern er sie Einer Person anvertraut, auf die Agnaten beschränkt; §. 11. modificirt dieß dahin, daß es von dem Monarchen abhänge, ob er die Stellvertretung einem Minister-Rathe oder Einer Person anvertrauen will, giebt indeß die erstere Hälfte fast wörtlich wieder. Hierzu möchten wir nun bemerken, daß diese Fassung wohl dem Repräsentativ-Staate zusagt, wo in letzter Instanz das Regieren für ein Amt gilt, zu dessen einstweiliger Uebertragung der Inhaber allerdings ausdrücklich berechtigt werden muß, daß sie aber den vorliegenden Verhältnissen schwerlich entspricht, und wenn auch ohne große Consequenz, doch zeigt, wie sehr die modernen Ideen schon überall in den Sprachgebrauch eingedrungen seyen.

Eine Regentschaft findet statt (§§ 12—15.) wenn der König minderjährig ist, oder sich in einem solchen geistigen Zustande befindet, welcher ihn zur Regierung unfähig macht. Der König ist zur Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger auf den Fall berechtigt, daß eine dieser beiden Bedingungen bei seinem Ableben eintrete. Geschieht dieß mit der zweiten, und ist keine desfallsige Anordnung vorhanden, so haben die vereinigten Minister binnen drei Monaten alle volljährigen Agnaten zu berufen, welche nach absoluter Stimmenmehrheit einen Beschluß darüber fassen: ob eine Regentschaft wirklich nothwendig sey; sind keine Agnaten vorhanden, oder nicht in hinreichender Anzahl (3) erschienen, so ersuchen die Minister in Gemeinschaft mit den Ständen die Bundesversammlung, drei Bundesfürsten in der Absicht zu ernennen, um einen Regenten für das Königreich zu bestellen. Die Constitution von 1833 bezeichnete den zweiten Fall welcher eine Regentschaft nothwendig macht, ungleich unbestimmter: „oder sonst an der eignen Ausübung der Regierung behindert ist;" nach derselben gehörte auch die Entscheidung, so wie die Wahl eines Regenten (aus den nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser) lediglich den Ständen, wenn keine Agnaten vorhanden u. s. w. waren. Es bedarf keiner Bemerkung, wie ungleich zweckgemäßer und angemessener das jetzt vorgeschriebene Verfahren ist. — Eben so ist an die Stelle der früheren Bestimmung: „Die inneren Verhältnisse des Königlichen Hauses werden vom Könige, als Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze bestimmt. Es soll jedoch das vom Könige zu erlassende, und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden," im §. 20. eine correktere und keiner Deutelung zugängliche getreten: „Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze die innern Verhältnisse des Königlichen Hauses zu bestimmen. Indeß dürfen dadurch die Rechte der Regierungs-Nachfolger nicht gekränkt werden. Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht abgeändert werden."

Zweites Capitel. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen. Der 28. Paragraph erklärt die allgemeine Confiscation des Vermögens für unstatthaft, und den Verlust der Lehne wegen Felonie für unzulässig, — eine Bestimmung, welche dem Grundgesetze von 1833 fehlte; dagegen wird dort vollkommen zeitgeistig und constitutionell die Pressfreiheit, „unter Beachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze, und der Bestimmungen des deutschen Bundes" zugesichert, wovon hier begreiflich nicht die Rede. Im Uebrigen stimmen beide Urkunden beinahe wörtlich, und dergestalt überein, daß wir auch in der jetzt vorgelegten die Stelle finden: „Glaubt Jemand durch einen Staatsvertrag, oder ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz in seinen wohlerworbenen Rechten sich verletzt, so kann er deshalb einen Rechtsanspruch weder wider den Staat, noch wider eine Verwaltungs-Behörde bei den Gerichten des Landes geltend machen." — Insofern überhaupt wohlerworbene Rechte wirklich verletzt worden sind, liegt es in den gewöhnlichsten Begriffen von Gerechtigkeit, dafür Entschädigung zu gewähren, soweit dieß möglich; das Repräsentativ-System freilich stößt den Gedanken zurück, daß der souverainen gesetzgebenden Macht gegenüber noch von einem Privatrechte die Rede seyn könne, allein es handelt sich hier eben darum, von der Tyrannei jenes Systems zu den ächten staatsrechtlichen Grundsätzen zurück zu kehren, „bei welchen die Hannoveraner während Jahrhunderte sich so glücklich befanden." Ferner sey die Frage erlaubt: ob künftig ein Gesetz „verfassungsmäßig erlassen" zu nennen, wenn es den Ständen zur Begutachtung mitgetheilt, von ihnen nicht für zweckmäßig erachtet, dennoch aber publicirt worden ist? Dieser Punkt kann hier nur berührt werden, da späterhin weiter die Rede davon seyn muß.

Drittes Capitel. Von den Gemeinden und Körperschaften. Differirt von dem gleichnami-

gen in der Charte von 1833 nur darin, daß hier ausdrücklich festgesetzt wird: alle hinsichtlich der Einrichtung der Landgemeinden noch erforderlichen Bestimmungen sollen durch die, für die einzelnen Provinzen verfassungsmäßig zu erlassenden Gemeinde-Ordnungen getroffen werden, — eine glückliche Abweichung von dem gewöhnlichen Streben, Alles über Einen constitutiven Leisten zu schlagen.

Viertes Capitel. Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen. Auch hier finden sich nur wenig verschiedene Festsetzungen. Zuerst im 47. §. „In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt unmittelbar vom Könige, oder von den Consistorial- und Presbyterial-Behörden" u. s. w. — „Wenn eine Kirchenordnung für das Königreich, oder liturgische Vorschriften für dasselbe erlassen werden sollen, so soll eine vom Könige zusammenzuberufende Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen darüber berathen." Dagegen besagte das Grundgesetz: „In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige, und zwar durch Consistorial-" u. s. w. — „so ist darüber mit einer vom Könige zusammen zu berufenden Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen, welche theils vom Könige bestimmt, theils von den Geistlichen und Gemeinden in den betreffenden Landestheilen auf die sodann gesetzlich anzuordnende Weise gewählt werden, zu berathen." Nächstdem enthielt es hinsichtlich der Stiftungen Folgendes. „Eine Abänderung der Stiftung kann von der Staatsgewalt nur nach vorgängiger Vernehmung der zur Verwaltung und Aufsicht etwa Berechtigten, und nur dann vorgenommen werden, wenn der Zweck der Stiftung auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr zu erreichen ist; während §. 56. sich über diesen Gegenstand also ausspricht: „Zu Abänderung der Stiftungen ist der König nur in dem Falle berechtigt, wenn der Zweck derselben auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr erreicht werden kann, auch die dabei Betheiligten darüber zuvor vernommen worden sind, und ihre Zustimmung ertheilt haben. Sind die Betheiligten und die Regierung verschiedener Ansicht, so gebührt dem Könige, nach Anhörung des Staatsrathes, die Entscheidung." —

Berryer über die Sklaven-Emancipation in den französischen Colonien.

Unter den Stimmen, welche sich in der französischen Deputirten-Kammer gegen einen Schritt zur Freilassung der Negersklaven erhoben haben, ist die des berühmten Berryer ohne allen Vergleich die gewichtigste, indem sie sich über untergeordnete Fragen erhebt; scheint sie deshalb geeignet, eine richtige Ansicht der eigentlichen Sachlage zu begründen, so wird ein Auszug des Wesentlichsten dem Leser gewiß willkommen seyn. — Wenn der Redner seinen Gegenstand zunächst aus dem Gesichtspunkte des Interesses, des politischen und kaufmännischen betrachtet, so geschah dieß wohl mit genauer Kenntniß seines Publikums, wir dagegen glauben denselben bei Seite lassen zu dürfen, um sogleich den andern hervorzuheben.

„Man läßt sich durch das Beispiel Englands fortreißen, aber England ist in ganz anderer Lage, und sein Verfahren durchaus verschieden, es ist weise, vorsichtig, ausdauernd. Im Jahre 1807 wurde in Großbritannien die Abschaffung des Sklavenhandels ausgesprochen, und durch die Verträge von 1814 und 1815 dieselbe, so weit es möglich war, allen übrigen europäischen Mächten zur Pflicht gemacht; aber erst 1823, also sechzehn Jahre nach jenem Beschlusse, und acht bis neun seitdem er in Europa allgemeine Geltung erhalten, bewirkte Canning im Parlamente die Resolution, welche den Grundsatz aufstellte, daß es nothwendig sey, auf die Emancipation hinzuarbeiten. *) — Was hatte aber England in der Zwischenzeit gethan? Von dem Augenblicke an, wo durch die Abschaffung des Negerhandels feststand, daß die vorhandenen Sklaven nicht weiter in Berührung mit neuanlangenden Afrikanern kommen würden, welche alle Leidenschaften des Standes der Wildheit nach den Colonien brächten, war man eifrig mit der sittlichen Verbesserung der Schwarzen beschäftigt. Von 1807 bis 1823 wurden die Missionen vermehrt, und von der Regierung alle Mittel angewendet, um religiöses Gefühl, Sinn für das Familienwesen, Sittlichkeit unter den Sklaven zu verbreiten, damit ihr moralisches Fortschreiten gesichert sey, ehe der Grundsatz ihrer Emancipation zur Sprache käme. Als derselbe aufgestellt war, dachte man auch an die Sicherheit der Colonisten; von 1823 bis 1832 wurde nach und nach die Stärke der britischen Truppen in den Colonien vermehrt, und während des letzteren Jahres durch Parlaments-Beschluß beinahe überall verdoppelt. Dann erst, i. J. 1833, sprach England die Emancipation aus, aber in welcher Weise? indem es zuvörderst den Grundsatz einer Entschädigung aufstellte, den Sklavenbesitzern fünfhundert Millionen Franken bewilligend. Diese wurden im voraus bezahlt, doch schritt man nicht unmittelbar zu einer theilweisen Freigebung, welche dem Gefühle widerstrebt oder gefährlich ist; sie ward bis zum Jahre 1841 hinausgeschoben, und die Sklaven bleiben bis dahin, unter dem Namen der Lehrlingszeit, in einem, ihrem bisherigen ziemlich gleichenden Verhältniße. Mit solchen Anstrengungen, mit einem so weisen Verfahren und solcher Ausdauer ist England seit 1807 vorgeschritten, um nach achtjähriger Lehrlingszeit endlich i. J. 1841 zur vollständigen Emancipation zu gelangen. Das ist der Weg, welchen auch wir einschlagen müßten, was aber soll jetzt geschehen? Ich spreche nicht von dem Vorschlage an sich, — frei geborne Kinder durch ihre Mütter, welche Sklavinnen sind, für die Freiheit erziehen zu lassen, — sondern frage, wem diese Kinder im eilften Jahre übergeben werden, welche Garantie Sie für die Herren und die Kinder selbst gewähren? Treten letztere in das Verhältniß der entlassenen Sklaven? es giebt deren in unseren Colonien zwei und zwanzigtausend, ihre Lage ist bekannt, man erblickt sie überall müßig, bettelnd. Es ist nichts geschehen, um Sittlichkeit unter den Negern zu verbreiten, Niemand nahm sich ihres Unterrichts an. Noch mehr: was für die Entwickelung des religiösen Sinnes unter ihnen gefordert wurde, schlugen Sie ab; die Colonien verlangten dazu Priester, und Sie haben dieses Gesuch zurückgewiesen, und der Marine-Minister unterstützt die Geistlichen nicht mehr, welche sich vormals der Verbreitung des Evangeliums unter den Schwarzen widmeten."

„Ehe man zur Emancipation schreiten kann, sind drei Gegenstände ins Auge zu fassen: die sittliche Vervollkommnung der Sklaven, die Sicherstellung der Weißen, und Sicherheit dafür, daß jene Arbeit finden. Erst nach gründlicher Erledigung dieser Fragen, kann die Emancipation mit Nutzen stattfinden, ohnedem wäre sie eine grausame, unmenschliche Maßregel. Begreifen Sie wohl: die Freiheit ohne Sitten, ohne Beschäftigung, ist der Zustand der Wilden, ist hundertmal schlimmer als die Sklaverei."

Diese Auffassung der wichtigen Angelegenheit scheint der Aufmerksamkeit Aller würdig, die sich mit derselben beschäftigen, und es blieb dem geistigen Marasmus des alten Constitutionnel vorbehalten, zu bemerken: Herr Berryer handle nur folgerichtig, wenn er die Mißbräuche vertheidige.

*) Der Antrag ging eigentlich von Mr. Buxton aus, und lautete dahin, die Sklaverei in den britischen Colonien alsobald abzuschaffen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 13. Berlin, den 31ten März. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Entwurf der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 29. März 1838.

Im britischen Unterhause ist wiederum ein Angriff auf die bestehenden Korngesetze mit dreihundert gegen fünf und neunzig Stimmen zurückgewiesen worden, woraus sich denn von selber ergiebt, daß bei dieser Abstimmung alle politische Parteirücksichten bei Seite gesetzt wurden; begreiflich ist über einen so oft besprochenen Gegenstand nicht viel Neues zu sagen, und wir wollen daher aus den Debatten nur die Worte des eifrigsten Vertheidigers der Ackerbau-Interessen, Marquis von Chandos erwähnen: „Wenn wir ganz von vorn anfangen könnten und keine Steuern nöthig hätten, möchten vielleicht die Korngesetze entbehrlich seyn, wie aber das Land gestellt ist, wäre die Aufhebung derselben eine Ungerechtigkeit gegen den Landbebauer. — Dieser fordert nur den Schutz, welchen man allen andern Einwohner-Classen angedeihen läßt, er will kein Monopol, sondern blos gleichmäßige Gerechtigkeit." Allerdings möchten die Industriellen einen wahren Sturm von Beschwerden beginnen, wenn das Parlament daran dächte, die dem Verbote gleichgeltenden Auflagen auf fremde Fabrikate beträchtlich herabzusetzen, welche theilweis z. B. als Bekleidungsgegenstände, ebenfalls zu den ersten Lebensbedürfnißen gehören, auch hat man keinen Anstand genommen, zu Gunsten der Colonien die Bereitung des Runkelrüben-Zuckers unmöglich zu machen; — indeß deutet doch dieses ganze Verhältniß auf einen verschobenen und verkünstelten Zustand hin, um den wir wenigstens Alt-England nicht zu beneiden haben.

Es gewinnt den Anschein, als werde ein Einfall in Ober-Canada von den Vereinigten Staaten aus vorbereitet, der indeß der Colonial-Regierung beinahe erwünscht seyn könnte, da sie jetzt mehrere Widerstandsmittel besitzt, und nichts die Ruhe für die Zukunft so sichern möchte, als ein entscheidender Kampf gegen die ausgewanderten Rebellen und ihre abenteuernden Genossen aus dem Nachbarlande. Jedenfalls muß der Umstand dem Gouvernement der nordamerikanischen Freistaaten ungleich empfindlicher seyn, da er nicht allein zu höchst unangenehmen Verwickelungen führen mag, sondern auch dessen materielle Ohnmacht beurkundet. Das vielgepriesene Heil der kleinen stehenden Armee Nordamerika's zeigt jetzt gelegentlich seine Kehrseite: die Regierung möchte, in richtiger Würdigung der Gefahr, gern jede Collision mit Großbritannien vermeiden, aber es fehlen ihr schlechthin die Mittel, um sich Gehorsam zu verschaffen, und sie muß geschehen lassen, daß ihre eignen Waffenvorräthe geplündert werden, um sie gegen Canada zu brauchen.

In Lissabon ist es zum offenen Kampfe zwischen den consequenten und sogenannten gemäßigten Revolutionairen gekommen, wobei letztere einstweilen die Oberhand behielten. Die Ernennung eines neuen Civilgouverneurs der Hauptstadt gab drei Bataillonen Nationalgarde Veranlassung oder Vorwand, den 9. d. Mts. unter die Waffen zu treten, mit der Forderung, daß das Ministerium entlassen werde; sie gingen zwar nach einigen Unterhandlungen aus einander, als aber am Abend die Auflösung des aus Arsenal-Arbeitern gebildeten Bataillons und die Entlassung seines Anführers verfügt ward, versammelten sich die Haufen von Neuem, und es war von nichts Geringerem die Rede, als nach Beseitigung der Königin, eine Regentschaft zu bilden. Es scheint, daß die Regierung in der Wahl ihrer Maßregeln lange geschwankt, denn erst am 13. versuchte man, den offenen Aufstand durch die Linientruppen mit Gewalt dämpfen zu lassen; diese bewiesen sich treu, und nach förmlichem Gefecht stoben die Rebellen aus einander. Wie wenig aber dadurch für die Lage Dona Maria's gewonnen sey, läßt sich theils aus dem Tone einer von ihr erlassenen Proclamation, theils aus dem Umstande entnehmen, daß die Cortes Tags darauf den Anführer der siegreichen Linientruppen vor ihre Schranken fordern ließen, damit er über sein Verfahren Rechenschaft ablege.

Der unbefangenen Betrachtung dieser Vorfälle stellen sie sich als gleichsam naturnothwendige Folgen des früher Geschehenen dar, und es überrascht nichts als der tugendhafte Zorn der zahmen Revolutionaire, über das unerhörte Beginnen, welches sie der Früchte ihrer vorherigen Leistungen zu berauben droht. Wenn Dom Pedro — durch die Ereignisse in Brasilien seinem Heimatslande ein Fremder geworden — an der Spitze fremder Abenteurer durch Waffengewalt eine neue Ordnung der Dinge begründen konnte, wenn dieselbe darauf durch eine Rebellion insoweit umgestürzt ward, als an die Stelle seiner Carta die Constitution von 1822 trat, so ist wirklich nicht abzusehen, warum Oberst Franca an der Spitze des Arsenal-Bataillons nicht auch versuchen sollte, einen Zustand herbei zu führen, der seinen Ansichten nach der bessere ist. — Wo vom Rechte nirgend die Rede ist, und Alles sich lediglich auf dem Gebiete des Faktischen bewegt, hat allemal der Sieger Recht.

Der spanische Moderantismus erhebt sein Haupt immer mehr, und die Hofzeitung besitzt die Kühnheit, in einem langen Artikel das Verfahren gegen die Klöster als das darzustellen, was es wirklich war. „Wenn auch ein Theil der aus dem Ertrage der Klostergüter gelösten Gelder in den Staatsschatz geflossen ist, und dem Geldmangel augenblicklich abgeholfen hat, was will dieß gegen die Erwägung sagen, welch ein Schandfleck durch jene Maßregel auf die ganze spanische Nation gefallen? ein Schandfleck, der um so unauslöschlicher erscheint, da man sich nicht scheute, die Opfer jener Beraubung auf die pöbelhafteste Weise zu verspotten und zu kränken, bevor noch einmal das betreffende Gesetz votirt war. Wie hat man nicht wenigstens den noch lebenden Nonnen, ehe man sie in die Welt hinausstieß, ihr eingebrachtes Eigenthum zurückgeben können? Aber man hat die der Verfassung, diesem Symbole des Friedens, der Ordnung und des wahren Fortschrittes, gebührende Achtung mit, ich weiß nicht welcher andern Achtung verwechselt, die man vor der Revolution zu haben vorgiebt. Nein! die Revolutionen sind nicht achtungswerth!" Letztere Naivetät ist einer politischen Gurli nicht unwürdig, und würde einem deutschen Freisinnigen gewöhnlichen Schlages zur Ehre gereichen, uns aber gewährt sie den Vortheil, viele Worte sparen zu können.

Die Nachricht vom Siege der Bevölkerung von Zaragoza über die eingedrungenen Royalisten, war durch eine andere begleitet, welche Excesse der dortigen Bevölkerung ankündigte, die wir bis zu genauerer Kenntniß auf sich beruhen ließen. Jetzt ist ausser Zweifel gesetzt, daß General Esteller, zweiter Befehlshaber in Aragon, als angeblicher Verräther ein Opfer der Volkswuth geworden, und der Madrider Regierung liegt nun die schwere Pflicht ob, diese an einem ihrer höheren Diener verübte Gewaltthat zu rächen. Zwar zeigt sie den besten Willen dazu, durch ein Decret des Justiz-Ministers, welcher den Mord gerichtlich zu untersuchen und nach aller Strenge zu strafen befiehlt, allein zwischen dem Wollen und Ausführen ist um so mehr eine große Kluft, als gerade jetzt von der Nord-Armee her eine neue, wahrlich nicht geringe Verlegenheit droht.

Espartero hat sich nämlich bemüßigt gefunden, unterm 2. d. M. an seine Truppen eine Proclamation zu richten, welche die Regierung aufs äusserste compromittirt, und aus der einige Abschnitte Platz finden mögen, weil sie zugleich

die eigentliche Lage der Dinge kennen lehren. „Seit dem September habe ich unaufhörlich die Regierung Ihrer Majestät ersucht, der Armee das zur Auszahlung des Soldes der Offiziere und Soldaten so dringend nöthige Geld zu übersenden. Ich forderte, wenn auch nicht Alles, da der Zustand der Nation dieß nicht erlaubt, doch einen so bedeutenden Theil, als irgend möglich, aber bis jetzt habe ich nicht erhalten können, was ich so dringend verlangte. Wiederholte Gesuche um Schuhe, Kleidungsstücke und Lebensmittel haben keinen besseren Erfolg gehabt, so daß ich genöthigt gewesen bin, Gewalt zu gebrauchen, und sogar meine Unterschrift zu compromittiren, damit es der Armee nicht an den täglichen Rationen fehle, und sie im Stande sey, die Operationen auszuführen, die auf den Linien von Medianas stattgefunden. Bei diesem Stande der Dinge habe ich mich genöthigt gesehen, zu befehlen, daß man die Intendanten der Provinzen, welche sich weigerten, die auf ihre Distrikte ausgestellten Anweisungen anzuerkennen, gefangen nach meinem Hauptquartier bringe, eine Maßregel, die zwar meinem Charakter widerstrebt, die ich aber doch ergreifen mußte, da alle meine Bestrebungen nur darauf gerichtet sind, den tapferen Soldaten, die ich commandire, den nothwendigen Unterhalt zu verschaffen. Es blieb mir nur noch ein Ausweg übrig, und ich habe diesen eingeschlagen; ich habe mich an den National-Congreß gewendet, ihm die kritische Lage der Armee geschildert, und ihn gebeten, da meine Gesuche bei der Regierung vergebens gewesen, schnell geeignete Maßregeln zu ergreifen, um das Loos der Tapferen, die ich commandire, zu erleichtern, und ihnen, so wie mir selbst, die Mittel zu gewähren, uns des uns gewordenen wichtigen Auftrages entledigen zu können." Zum Schluße wird die Vertheilung von etwa zehntausend Thalern angekündigt, und diese Summe als Alles bezeichnet, was der General bisher habe erlangen können. Nach einem solchen Schritte ist es begreiflich, daß man an einen andern Oberbefehlshaber denkt, und wirklich soll Cordova dazu ausersehen, auf den Antrag aber nur unter der Bedingung eingegangen seyn, daß Espartero vorher nach Madrid berufen werde; diese weise Vorsicht ist vielleicht nicht überflüßig, dagegen desto zweifelhafter, inwiefern Jener geneigt seyn möchte, der Einladung zu folgen.

Einer telegraphischen Nachricht gemäs, sind am 13. d. Mts. zwölftausend Royalisten von Estella in der Richtung nach Viana (3¼ M. südwestl. von Estella) aufgebrochen, welcher Ort angeblich belagert werden soll; wahrscheinlich ist dabei eine bloße Demonstration beabsichtigt, um den Ebro desto sicherer weiter unterhalb überschreiten zu können, und einzelne Blätter behaupten sogar, daß dieß bereits geschehen.

Von dem Kriegsschauplatze im Innern Spaniens weiß man fast nichts, namentlich nicht, wohin sich Don Basilio gewendet hat; Oraa war mit den valencianischen Truppen nach Neu-Castilien gezogen, und stand am 7. bei Tarazona in der Provinz Cuenca.

In den parlamentarischen Zuständen Frankreichs währt ein gewißes dumpfes Mißbehagen fort, was einerseits auf den leider so gewöhnlichen Parteiumtrieben mit rein persönlichen Zwecken, andrerseits auf dem Wunsche vieler Deputirten beruhen mag, auch ein Gewicht in die politische Wagschale zu werfen, wozu es ihnen übrigens an Beruf wie an Befähigung mangelt. Es ist die Rede davon, die Pläne der Regierung hinsichtlich der Eisenbahnen dergestalt zu modificiren, daß sie nur den kleineren Theil davon in ihrer Hand behält, der größere dagegen an Unternehmer überlassen — und so in den Bereich des Börsenspiels geworfen wird. Auch stellen sich die Aussichten für die Renten-Herabsetzung so, daß das Ministerium für angemessen erachtet hat, zu erklären, es werde aus dieser Angelegenheit keine Cabinetssache machen; nachdem sogar der Finanzminister des Königreichs Belgien die Lage desselben für günstig genug erachtet, um eine Verminderung des Zinsfußes der Staatsschulden vorzuschlagen, wäre es fürwahr eine Satyre auf das Juli-Frankreich, wenn man die gleiche Maßregel als unausführbar bezeichnen wollte.

Als Curiosität verdient angemerkt zu werden, daß man zu Bastia den (im Jahre 1807 verstorbenen) General Paoli zum Deputirten gewählt hat, und zwar nach vorheriger Verständigung, um die gehörige Zeit zum Ueberlegen wegen der eigentlichen Wahl zu gewinnen. Mancher könnte hierin eine kleine Satyre auf das Repräsentativ-System überhaupt, und insbesondere auf die Art erblicken, wie es in Frankreich gehandhabt wird; keinenfalls gestattet aber dieses Ereigniß eine Vergleichung mit dem vor einigen Jahren vorgekommenen, wo aus der Wahlurne einer süddeutschen Gemeinde der Name des Landesherrn als Vertreters hervorging. Das hatte einen guten, tiefen Sinn, der auf der Horizonte unserer westlichen Nachbarn liegt.

Der Zwitterzustand zwischen Krieg und Frieden, welcher so lange auf den Niederlanden und Belgien lastete, dürfte endlich einer definitiven Ausgleichung Platz machen: viele Umstände vereinigen sich zu der Annahme, daß S. M. der König der Niederlande seine Geneigtheit erklärt habe, auf die früher von der Londoner Conferenz vorgeschlagenen vier und zwanzig Artikel einzugehen. Wohlwollende Rücksichten für seine treugebliebenen und in schlimmer Zeit trefflich erprobten Unterthanen bestimmten vermuthlich den Monarchen zu einem Schritte, der ihm nicht anders als schmerzlich seyn kann, aber indem er einer traurigen Nothwendigkeit weicht, geschieht es wenigstens mit dem Bewußtseyn rühmlicher Ausdauer, die für unsere Tage verloren, doch künftigen Geschlechtern als erhebendes Beispiel zu Gute kommen mag.

Da wir bisher mehrere auf die Verfassungsfrage im Königreiche Hannover bezügliche Aktenstücke mitgetheilt, so mag auch die nachstehende Eingabe der allgemeinen Stände-Versammlung Platz finden, über welche freilich Manches zu bemerken wäre, wenn der Raum es gestattete. „Indem Stände in der Anlage dem Königlichen Cabinet eine Petition des Magistrats und der Bürger-Repräsentanten der Stadt Osnabrück, betreffend die Aufhebung des Staats-Grundgesetzes, und eine Petition des Bürgermeisters und Schatzraths Stüve daselbst überreichen, entnehmen sie von dem Inhalte dieser Petitionen Gelegenheit, sich über die höchst beklagenswerthe Lage auszusprechen, in welche sie durch die Verschiedenheit der über ihre Zuständigkeit in zweiter Kammer obwaltenden Ansichten, durch die von Seiten mehrerer Corporationen unterbliebene Sendung von Deputirten, und durch den verhinderten Eintritt der unter Vorbehalt gewählten Deputirten versetzt sind. Es konnte nicht fehlen, daß die durch das Patent vom 1. November geschehene Beseitigung des Staats-Grundgesetzes verschiedenartigen Beurtheilungen unterlag, wie sich dieß denn auch nicht blos im Volke überhaupt, sondern vorzugsweise unter den gebildeten Klassen desselben vielfältig ausgesprochen hat. Eben daher mußte sich aber der Zweifel, ob das Staats-Grundgesetz auf gültige Weise aufgehoben sey, auch unter den Ständen, welche aus der Wahl des Volkes hervorgingen, wiederfinden, zumal da derselbe eine Stütze durch einige im Streben für dessen Wiederherstellung begriffene Wahl-Corporationen und durch die Schwierigkeiten erhielt, in welche man sich nach der von Sr. Majestät Allerhöchst beliebten Wiederherstellung der Verfassung von 1819 nothwendig ganz in dem Maße verwickelt fühlt, wie dieß bei der Rückkehr zu einem früheren Zustande unvermeidlich ist. Namentlich können Stände nicht verkennen, daß ihre gegenwärtige Composition mit den Vorschriften der Verfassung von 1819 nicht völlig übereinstimmt, da derselben im Schatz-Collegium und dessen Mitgliedern, welche freilich nach Lage der Verhältniße zu den Berathungen nicht berufen werden konnten, ein Organ fehlt, ein Umstand, auf welchen Stände nicht ohne Besorgniß blicken können, insofern sich daraus Zweifel über ihre repräsentativen Befugniße jemals herleiten ließen. Wie dringend daher auch Stände darauf hingewiesen werden, ihre rechtliche Zuständigkeit in ihrer gegenwärtigen Composition einer näheren Prüfung zu unterwerfen, so haben sie doch, von den obwaltenden Verhältnißen unwiderstehlich gezwungen, geglaubt, im öffentlichen Interesse diese Frage ihrerseits auf sich beruhen lassen und ihre Hand zu einer Vereinbarung bieten zu müßen, welche dazu geeignet ist, die Zweifel eines großen Theils der Unterthanen zu zerstreuen, indem sie es versuchen, durch ihre Verhandlungen Resultate zu erzielen, die den Allerhöchsten Erwartungen Sr. Königlichen Majestät und zugleich den Wünschen der Unterthanen genügen. Es muß aber der lebhafte Wunsch der Stände seyn, daß eine solche durch die Umstände gebotene Vereinbarung ungetheiltes Vertrauen gewinne, ohne welches selbige nicht gedeihen kann, wozu Stände einen wesentlichen Schritt in der Theilnahme der bisher nicht vertretenen Corporationen finden würden. Stände geben sich der Hoffnung hin, durch ihre dringende Einladung dazu beitragen zu können, daß

die Corporationen, welche bisher ihre Theilnahme versagten, oder welche das Königliche Cabinet durch Reservationen veranlassten, den Eintritt der gewählten Deputirten zu verweigern, zur Wahl von Vertretern und zur Zurücknahme der Vorbehalte schreiten werden, da es nicht die Meinung dieser Wahl-Corporationen seyn kann durch fernere Zurückhaltung ihrer Theilnahme das Vertrauen zu den Ergebnissen einer Vereinbarung im voraus zu schwächen."

Der Entwurf der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover.

Zweiter Artikel.

Obwohl in einer Urkunde, wodurch die gegenseitigen Rechte und Beziehungen zwischen Fürst und Unterthanen auf Jahrhunderte festgestellt werden sollen, nichts für unwichtig gelten kann, so kommen wir doch nunmehr zu den bedeutendsten und eingreifendsten Veränderungen, denen, die sich in den Abschnitten über die Stände und Finanzen finden.

Fünftes Capitel. Von den Landständen.

Tit. I. Von den Landständen überhaupt. Es sollen sieben Provinzial-Landschaften bestehen, und (§. 61) „ihre Organisation, so wie die ihnen zustehenden Rechte auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt, und die zu diesem Zwecke erforderlichen Verhandlungen zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften unverzüglich zugelegt wurden." Die Constitution von 1833 enthält auch einige Bestimmungen über die Organisation und Rechte dieser Corporationen, und behält die definitive Festsetzung, einer mit ihnen anzuknüpfenden Verhandlung vor, indem sie einen Termin von drei Jahren bestimmt; unseres Wissens ist aber in der Sache niemals etwas Ernstliches geschehen, so daß sie genau noch so unerledigt vorliegt, wie damals.

Tit. II. Von den allgemeinen Ständen. Die beiden Paragraphen des früheren Grundgesetzes: „Die allgemeine St. V. ist berufen, die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten, und dessen dauerndes Wohl möglichst zu befördern;" sowie: „Sämmtliche Mitglieder der St. V. haben sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruktion des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen," — konnten als Ausflüße der Ideen des Repräsentativ-Systemes, hier natürlich keine Stätte finden. Streng genommen wäre auch der Austausch des beibehaltenen sogenannten Zweikammer-Systems gegen die Eintheilung in Curien, nur consequent gewesen, indeß mögen beachtenswerthe Gründe dagegen gesprochen haben, und überdem war und ist die Zusammensetzung der hannöverschen ersten Kammer von der Art, daß dieselbe wirklich etwas Bestimmtes repräsentirt, was nicht von allen Copien des englischen Oberhauses behauptet werden kann. Die beiden ersten Abschnitte dieses Titels bestimmen über die Zusammensetzung der Kammern, welche bei der zweiten unverändert geblieben ist, während in der ersten statt der früheren zwei, nur Ein „angesehener evangelischer Geistlicher" vom Könige für die Dauer des Landtags ernannt, Platz nimmt, und das Mitglied ausfällt, welches der Monarch auf Lebenszeit zu ernennen hatte. Dagegen sind die adeligen Besitzer landtagsfähiger, einen jährlichen Ertrag von wenigstens sechstausend Thalen gebender Rittergüter (wobei jedoch weder die Zinsen der hypothekarischen Schulden, noch sonstige fortwährende Lasten in Absatz gebracht werden sollen,) zum Erscheinen in der ersten Kammer nicht blos berechtigt, sondern „verbunden, sobald dieß der König ausdrücklich von ihnen verlangt." — Durch §. 64 wird die früher in Aussicht gestellte *) Verleihung erblicher Virilstimmen für Stifter von Majoraten aufgehoben, §. 66 setzt fest, daß wenn bei nicht zahlreichen ritterschaftlichen Corporationen, sich nicht freiwillig Deputirte in hinreichender Anzahl finden, bei denselben ein Wahlturnus eintreten solle, welchem die früher erwähnten adeligen Besitzer von Gütern zu dem Ertrage von wenigstens sechstausend Thalern gleichfalls unterworfen sind. — Nach der Charte von 1833 mußten die Deputirten der Grundbesitzer in der zweiten Kammer, selbst Grundbesitzer in der Provinz seyn, aus welcher sie gewählt wurden, wogegen die übrigen Corporationen bei der Wahl nicht auf Mitglieder aus ihrer Mitte beschränkt waren. Beides ist jetzt dahin modificirt, daß die von den Städten und Flecken zu wählenden Deputirten, Einwohner der städtischen oder Flecken-Corporation seyn, und die Deputirten der Grundbesitzer ihr Grundvermögen selbst bewirthschaften, oder doch darauf ihren Wohnsitz haben, auch nicht in anderer Hinsicht einem andern Stande angehören sollen, — eine gewiß äusserst wohlthätige Beschränkung, die vielleicht einige „parlamentarische" Schwätzer entfernt, aber sicher dem Geiste des, nicht auf die Vertretung des vagen „Gemeinwohls," sondern bestimmter Interessen hingewiesenen Ständewesens entspricht.

Ganz consequent enthält der dritte Abschnitt dieses Titels (Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Kammern) die Festsetzung: daß Zuhörer und Schnellschreiber bei deren Sitzungen nicht zulässig seyen, während die frühere Constitution den Ständen bedingungsweise gestattete Zuhörern den Eintritt zu erlauben, und nächstdem die zweite Kammer die Oeffentlichkeit der Sitzungen förmlich beschloß. Hinsichtlich der Wahlen von Beamteten besagt §. 75, daß ein zum Deputirten oder Stellvertreter gewählter Königlicher Diener (nach liberaler Sprache: Staatsdiener) vor Annahme der Wahl die Königliche Erlaubniß erhalten müße, „welche jedoch nicht versagt werden soll, wenn nicht das Beste des Dienstes dieses nothwendig macht;" über diesen Punkt schwieg das Grundgesetz von 1833, von welchem der vorliegende Entwurf ausserdem noch durch den Grundsatz abweicht, daß die Regierungs-Commissarien bei namentlichen Abstimmungen die Versammlung verlassen müßen (§. 78), insofern sie nicht (§. 4 des Reglements) Mitglieder der Kammer sind.

Vierter Abschnitt: Landtag. Jeder Landtag dauert, wie unter der Charte von 1833, sechs Jahre, allein statt der jährlichen Versammlungen, werden dergleichen nur alle drei Jahr stattfinden; sie sollen in der Regel nicht über drei Monate währen, doch kann der König ihre Dauer verlängern (§. 84, 85). Die Kammern dürfen sich nicht eigenmächtig versammeln, auch nach erfolgter Vertagung u. s. w. nicht versammelt bleiben, sie sind verbunden, die vom Könige an sie gebrachten Anträge, wenn er es verlangt, immer zuerst in Berathung zu ziehen; zum Fassen gültiger Beschlüße ist erforderlich, daß in der ersten Kammer fünf und zwanzig, in der zweiten von der angeordneten Anzahl Mitglieder — 85 — die Hälfte anwesend sey (§. 88—90).

Fünfter Abschnitt: Wirksamkeit der allgemeinen Ständeversammlung. §. 92. „Mit Ausnahme derjenigen Gesetze, welche die zur Bestreitung der Bedürfniße des Staates erforderlichen Steuern des Königreiches betreffen, haben die Stände in Hinsicht aller übrigen zu erlassenden Gesetze nur ein Recht auf Zuratheziehung, welches sich auf den wesentlichen Inhalt der ihnen mitgetheilten Gesetz-Entwürfe bezieht." Sicherlich ist dieß ein bestimmter Schritt zur Rückkehr von der Gesetzmacherei des Constitutionalismus, zu den Verhältnißen des Ständewesens; aber die Rückkehr ist nicht vollständig, es wird nur die absolute legislative Macht, welche das Repräsentativ-System den Fürsten und Kammern verleiht, den ersteren allein zugesprochen. Dieß ist dem Geiste der alten ständischen Verfassung gänzlich fremd, wo der Landesherr zwar viele Gesetze aus eigner Macht-

*) Grundgesetz v. J. 1833, §. 95. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majorats-Herren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderem ebenfalls im Lande belegenen Grundvermögen besteht, und nach Abzug der Zinsen der auf demselben etwa haftenden hypothekarischen Schulden und der sonstigen fortwährenden Lasten, wenigstens 6000 Thaler reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Sobald eine stärkere Beschwerung des Majorats eintritt, ruht einstweilen das erbliche Stimmrecht des Besitzers. §. 96. Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht stattfinden kann.

vollkommenheit erlassen konnte, und von seinem Ermessen abhing, das Gutachten der Stände darüber zu verlangen oder nicht, wo er jedoch bei Verfügungen, welche die Rechte Einzelner oder ganzer Corporationen berührten, durchaus an die Einwilligung der Betheiligten gebunden war. Ein schlagendes Beispiel gewährt der Mecklenburgische Erbvergleich vom Jahre 1755, worin hinsichtlich des hier berührten Gegenstandes gesagt wird. „Es theilen sich die Landesordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwei Classen. Zur ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen und Kammergüter, mithin die darin gesessenen Unterthanen und Unsere eigne, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente allerlei Wesens betreffen. Zur andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammten Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen. Was nun die erste Classe betrifft, so bleibt Uns und Unsern Nachkommen in der Regierung, darin Gesetze, Verordnungen und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkür nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten. Anlangend aber die andere Classe, so zertheilen sich die darin zu erlassenden Gesetze und Ordnungen wiederum in zwei Grundsätze, nämlich: in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes dienlam sind, und hingegen in solche, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugniße Unserer Ritter- und Landschaft gesammt und besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils dem anderen unnachtheilig, berühren." Im letzteren Falle, wenn die zu erlassende Verordnung „den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minderung und Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen." Die neuere Zeit mit ihren etwas confusen Begriffen über constitutionelles und ständisches Wesen, und die neueste von den Strahlen der Juli-Sonne erleuchtete, war solchen Ansichten keineswegs günstig; doch kann das, fürwahr nicht im Geiste des Repräsentativ-Systems regierte Fürstenthum Waldeck angeführt werden, wo im Jahre 1816 durch Vertrag zwischen dem Fürsten und den uralten Ständen des Landes, eine neue Verfassung zu Stande kam, in welcher unter den landständischen Rechten, §. 25 c, angeführt wird: „Das Recht der Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bei Gesetzen wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohlerworbene Rechte Einzelner oder ganzer Classen derselben aufgehoben oder beschränkt werden sollen."

Dagegen scheinen die in §§. 93 und 91 enthaltenen neuen Bestimmungen: „Den vom Könige den allgemeinen Ständen zur Berathung mitzutheilenden Gesetzentwürfen sollen, der Regel nach, die Beweggründe beigefügt werden. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die allgemeinen Stände, nicht aber von diesen an den König gebracht werden. Gleichwohl sind die Stände berechtigt, auf die Erlassung neuer, auf die Abänderung und Aufhebung bestehender Gesetze anzutragen" — vollkommen sachgemäs, und dem Geiste des Instituts entsprechend. Eben so ist die weise Vorsicht anzuerkennen, welche den 99. §. diktirte: „Ueber die Verbindlichkeit der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüße dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Schlüße fassen." Hätte man überall mit gleicher — durch das Bundesverhältniß gebotener — Umsicht beim Entwerfen der Charten verfahren, so wäre vieles unfruchtbare „parlamentarische" Gerede, und mancher Scandal freisinniger Kammern vermieden worden.

Sechstes Capitel. Von den Domainen und Regalien, den Steuern und dem Staatsschuldenwesen.

I. Von den Domainen und Regalien. Unendlich wichtig für die naturgemäße Stellung des Landesherrn, und dabei vollkommen dem Geiste der ständischen Monarchie entsprechend, — im Gegensatze zu der repräsentativen mit ihrem durch eine „Civilliste" bezahlten „Staatsoberhaupte" — sind die hier gegebenen Bestimmungen. Nach ihnen hängt (§. 105) die Verwaltung der Auflünfte von Domainen und Regalien, (mit Ausnahme der Landzölle) allein von den Anordnungen des Königs ab, und die Stände können dabei keine Art der Mitwirkung in Anspruch nehmen; die desfallsigen Einkünfte werden verwendet (§. 106) 1) zu Bestreitung der Bedürfniße des Königs u. s. w. 2) zu den Apanagen u. s. w. 3) zu Bezahlung der Zinsen der auf den Domainen haftenden Capitalien, 4) zu Bestreitung der übrigen Staatsbedürfniße. Zu Bestreitung der unter 2, 3, 4 bezeichneten Ausgaben verspricht der König (§. 107) aus den Domanial-Einkünften vorläufig einen jährlichen Beitrag von zwei Millionen dreimahlhunderttausend Thalern zu zahlen. — Im Allgemeinen betrachtet, ist dieß ganz in der Ordnung und dem wahren Verhältniß vollkommen angemessen. Zu aller Zeit haben die Domainen-Einkünfte nicht blos zum Unterhalte des fürstlichen Hauses, sondern auch zur Bezahlung der fürstlichen Diener gedient, sie wurden unter der Autorität des Landesherrn verwaltet, die Summen, welche er für letzteren Zweck abzugeben hatte, standen fest, und es war der neuphilosophischen Weisheit vorbehalten, das Verhältniß dergestellt umzukehren, daß dem Fürsten sein Eigenthum entrissen, und ihm daraus ein Gehalt bewilligt ward. Allein auch die Bestimmung der Summe erscheint der Billigkeit angemessen, und dürfte den Beweis liefern, daß die Absicht viel weniger auf Vergrößerung der Einnahme, als dahin gegangen sey, ein wichtiges Princip zu retten. Wir kennen den Ertrag der Hannöverschen Domainen und Regalien nicht genau, es vereinigt sich aber sehr Vieles, um die Meinung zu erzeugen, daß der König nach Abgabe von 2,300,000 Thalern wenig mehr behalten werde, als ihm die Constitution von 1833 zugestanden hätte *); auch sind wir überzeugt, daß wenn es nicht auf das Princip, sondern lediglich auf dieses Mehr angekommen, dasselbe auf „constitutionellem" Wege mit größter Leichtigkeit und ohne die mancherlei Unannehmlichkeiten zu erlangen gewesen wäre, welche von dem eingeschlagenen Verfahren unzertrennlich sind.

Alles Löbliche dabei gern anerkennend, müßen wir doch über Einen Punkt eine dem Gebiete der Regierungs-Politik angehörende Bemerkung einschalten. Möchte es nicht zweckmäßig gewesen seyn, die unter 4 erwähnten „übrigen Staatsbedürfniße" zu specialisiren? wodurch vielleicht Vereinfachung der Budget-Verhandlungen und zugleich vortheilhafte Feststellung manches andern Verhältnißes erreicht werden konnte. In dem Entwurfe ist sachgemäs nur von Königlichen Dienern die Rede, und aus anderweiten Vorgängen weiß man, daß der König den Begriff der Staats-Diener als etwas davon Verschiedenes perhorrescirt; nicht mit Unrecht, allein die richtige Auffassung des Verhältnißes würde sich wahrscheinlich ungleich schneller in den Köpfen festsetzen, wenn entweder die gesammte Civildienerschaft, oder insofern dieß nicht möglich, wenigstens ein bestimmter Theil derselben unmittelbar aus den Domainen-Erträgnissen bezahlt würde. —

Die Domainen und Regalien sind unveräusserlich, und dürfen in Zukunft mit Hypotheken nicht beschwert werden (§. 109), doch behält sich der König (§. 110) für ausserordentliche Fälle die Befugniß vor, Anleihen zu machen; diese dürfen den Betrag einer Million Thaler nicht übersteigen, und es muß sofort für einen Til-

*) Nach §. 125 jener Constitution waren zum Unterhalt des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs ausgesetzt 1) die Zinsen eines in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten Capitals von 600,000 Pfund Sterling, 2) die Domanialaüter u. s. w. bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrages von 500,000 Thalern. — Soll diese Summe bei der jetzigen Einrichtung bedeutend überschritten werden, so müßten die Domainen etwa drei Millionen Thaler eintragen.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 13. Berlin, den 31ten März. 1838.

gungs-Fonds von wenigstens zwei Procent gesorgt werden.

II. Von den Steuern. Man hat in den neueren Constitutionen der deutschen Staaten verschiedentlich versucht, den sonderbaren Widerspruch auszugleichen, daß die Stände das Recht der Bewilligung der Steuern, aber nicht das ihrer Verweigerung besitzen sollen. Im vorliegenden Entwurfe lautet die Fassung wie folgt: „Ohne Bewilligung der allgemeinen Stände können die zu Bestreitung der ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedürfniße, ausser dem Königlichen jährlichen Beitrage aus den Domainen und Regalien, noch erforderlichen Steuern weder aufgelegt, noch verändert, noch abgeschafft werden (§. 113). Die allgemeinen Stände dürfen die, nach Vorschrift des vorigen §. zu Bestreitung der Staatsbedürfniße erforderlichen Steuern nicht verweigern" (§. 114). Daß dadurch der Knoten gelöst sey, getrauen wir uns nicht zu behaupten, dieß möchte überhaupt nur geschehen können, insofern man zwischen Genehmigung der Ausgaben, und Bewilligung der dafür nothwendigen Steuern unterscheidet; ist erstere erfolgt, so wäre es reiner Nonsens, wenn die Stände die dazu nöthigen Mittel verweigern wollten. Die Ausgaben aber zerfallen in zwei Classen: 1) solche welche regelmäßig wiederkehren, und deren nothwendiger Betrag durch die Erfahrung vieler Jahre hinlänglich ermittelt ist, oder auch ganz unabweisliche, wie die aus dem Bundes-Verhältniße herrührenden; hier wird die Bewilligung allerdings meist reine Formsache seyn, 2) ausserordentliche, deren Nothwendigkeit der Discussion unterliegen kann, — hier wäre mit der bloßen Zauberformel „Staatsbedürfniß" nicht auszukommen, und das ständische Bewilligungsrecht muß eine Realität seyn, wenn der Begriff von Ständen nicht gänzlich verwischt werden soll. Einem Gouvernement kann z. B. einfallen, das Land mit einem Netze von Eisenbahnen zu überziehen, es stempelt dieses Netz zum Staatsbedürfniße, und verlangt die dazu nöthigen Summen von den Ständen, — dürfen diese das neue Heil nicht verbitten, und die Ausgabe dafür nicht ablehnen?

Die Bewilligung der Steuern (§. 115) erfolgt auf drei Jahre, mit Ausnahme derjenigen, welche nur zur Deckung eines bestimmten ausserordentlichen Bedürfnißes erhoben werden. „Sollten die Stände die, vom Könige in Antrag gebrachten, zu den Staatsbedürfnißen erforderlichen Steuern, vor Ablauf der dreijährigen Steuer-Periode nicht bewilligt haben, so ist der König berechtigt, die bisherigen, zu einem bereits erreichten Zwecke nicht angeordneten Steuern, ohne jedoch den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, so lange fortzuerheben, bis diese Angelegenheit verfassungsmäßig erledigt worden ist. (§. 116.) Wir möchten bezweifeln, daß dieser Paragraph nur das alte Recht in geschriebenes verwandle.

III. Von dem Staatsschulden-Wesen, ist der Sache nach unverändert geblieben.

IV. Allgemeine Bestimmungen. §. 123. „Der König wird nach erfolgter, ihm allein zustehender Einrichtung der Civil-Verwaltung des Königreichs, die Summen festsetzen, welche Behufs der Diensteinnahme der Civil-Dienerschaft in jedem Hauptdienstzweige aus der General-Casse erforderlich sind. Indeß sollen dabei die Summen im Ganzen nicht überschritten werden, welche i. J. 1832 für solche Diensteinnahmen ausgesetzt gewesen sind. Nach erfolgter Festsetzung wird der König den allgemeinen Ständen davon Eröffnung machen. Die auf diese Art festgesetzten Summen sollen künftig bei jedem Hauptdienstzweige nur in Folge einer Vereinbarung mit den Ständen erhöhet werden können. — — Bei den Bedarf für das Militair dienen die gegenwärtigen Summen so lange zur Richtschnur, bis von König und Ständen ein Anderes wird beliebt worden seyn." In Bezug auf letzteren bestand nach §. 142 des Grundgesetzes von 1833 die Einrichtung, daß alle dabei gemachte Ersparniße so lange baar niedergelegt wurden, bis sie die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichten, — eine für plötzliche Mobilmachungen u. s. w. sehr schätzbare Hülfe, an deren Stelle vermuthlich der jetzt (§. 126) eingeführte Reserve-Credit, von fünf Procent des ganzen Ausgabe-Budgets, treten soll. Der Paragraph 125: „Wollen Stände die von der Landesregierung erweislich gemachten Ausgaben nicht anerkennen, so muß über deren Rechtmäßigkeit auf verfassungsmäßigem Wege entschieden werden," erscheint etwas dunkel.

Nach der Constitution von 1833 war die St. V. berechtigt, zur Prüfung der Rechnungen Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, die sodann als solche, in der Kammer, welche sie erwählt, Sitz und Stimme hatten; dieß ist dahin modificirt (§. 127), daß jede Kammer für diesen Zweck zwei Commissarien ernennt, die nach erfolgter Auflösung ihr Amt so lange fortsetzen, bis die von der neuen Ständeversammlung sofort vorzunehmende neue Wahl stattgefunden.

Siebentes Capitel. Von den obern Landes-Behörden und der Königlichen Dienerschaft.

Nach den Grundsätzen der modernen Staatsphilosophie ist der constitutionelle Fürst ein sanftes Wesen, welches nichts Böses, oder vielmehr nichts Anderes thun kann, als seine Civilliste zu verzehren. Jede von ihm erlassene Verfügung bedarf des vormundschaftlichen Placet, d. h. ein Minister muß durch seine Unterschrift bescheinigen, daß sie keine constitutionelle Ketzerei enthalte, und da sie ohne diese Form Niemand verpflichtet, so erlässt nicht der Landesherr, sondern eigentlich der Minister den Befehl. Dieser aber bleibt dafür den Repräsentanten des Volks verantwortlich, die nach verschiedenen Abstufungen und aus verschiedenen Gründen, Beschwerde oder förmliche Anklage gegen ihn erheben können, *) in welch letzterem Falle gewöhnlich ein besonderer Gerichtshof zur Entscheidung bezeichnet ist; die höchste, souveraine Gewalt liegt mithin bei der Volks-Repräsentation und in letzter Instanz bei den Mitgliedern dieses Gerichtshofes.

Indem man zugiebt, daß ein solches Verhältniß unmittelbar aus den Grundsätzen der Volks-Souverainetät hervorgehe, ist schon seine Unmöglichkeit in der monarchisch-ständischen Verfassung ausgesprochen. Daher erscheint es nur folgerichtig, daß die Bestimmungen der §§. 152, 153 der Constitution von 1833 über die Contrasignatur und die Anklagen der Minister, im vorliegenden Entwurfe verschwunden, und durch die einfachen Worte entsetzt sind: „Unter dem Könige führen die Minister die oberste Verwaltung des Königreichs. Die Minister sind, jeder in Hinsicht des ihm angewiesenen Wirkungskreises, allein dem Könige für die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Königlichen Befehle verantwortlich. Der König kann seine Minister nach Gefallen entlassen." — Der hiernächst verordnete Staatsrath ist im Wesentlichen nichts Anderes, als das Geheimerathscollegium der früheren Charte.

Hinsichtlich der übrigen Königlichen Civildiener (nach constitutioneller Ausdrucksweise, Civil-Staatsdiener) wird wie beinahe allerwärts unterschieden, zwischen den Dienern im Allgemeinen und den ein Richteramt verwaltenden.

Erstere können nicht willkürlich entsetzt (ohne richterlichen Spruch cassirt) werden, wenn sie aber ihren Dienstpflichten kein Genüge leisten, zumal nach fruchtlos vor-

*) Mit wie kläglichen Gründen, mit welchem Leichtsinn, ja Unverstand eine solche Anklage, sogar wiederholt erhoben werden kann, hat man bei dem Processe gegen den kurhessischen Minister Hassenpflug gesehen.

hergegangenen Warnungen und Disciplinarstrafen, oder wenn sie durch ihr Betragen ein öffentliches Aergerniß geben oder wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt werden, so kann der König auf das Gutachten des Staatsraths, nach Befinden der Umstände, Amts-Suspension mit Verlust des Gehalts, Versetzung in ein Amt mit geringerer Einnahme, oder Entlassung vom Amte verfügen. Diese Beschränkung des natürlichen Kündigungsrechts (welches §. 135 den Dienern ausdrücklich vorbehält) kann zwar von der Gerechtigkeit nicht gefordert werden, liegt aber in den Grenzen der Billigkeit, und wird sogar von der Politik geboten.

Ueber die Richter besagte das Grundgesetz von 1833: Die völlige Entlassung vom Richteramte kann nur durch Urtheil und Recht verfügt werden, wobei aus der Stellung des Satzes zu dem Vorhergehenden, die Ansicht hervorleuchtet, daß Versetzung auf eine geringer dotirte Stelle, oder zeitliche Suspension mit Verlust des Diensteinkommens, auch gegen sie, nach dem Gutachten des Geheimeraths-collegii verhängt werden könne. Der vorliegende Entwurf geht zu Gunsten dieser Beamteten-Classe weiter, indem er (§. 136) festsetzt: Kein Königlicher Diener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einem Grunde ohne richterliches Erkenntniß seines Amtes entsetzt, entlassen, oder auf ein geringeres Amt versetzt werden. — Man wird selten einem Juristen begegnen, der nicht als eine sich von selber verstehende Sache forderte, daß der Richter wegen seiner Amtshandlungen nur durch Urtheil und Recht entlassen werden könne, weil ihm dieß allein die nöthige Sicherheit und Unbefangenheit bei Entscheidung von Processen gewähre in welchen der Landesherr oder die Regierung als Partei auftritt. Dieser Grund setzt bei den Fürsten und ihren nächsten Rathgebern ein Maß von Ungerechtigkeit, Habgier und Rachsucht voraus, wie es allerdings in den schlechten Romanen und Komödien des vorigen Jahrhunderts zu finden, darum aber nicht eben geeignet scheint, zur Basis einer allgemeinen Maßregel zu dienen; dagegen liegt ganz im Interesse des Landesherrn, daß den Unterthanen die Ueberzeugung von vollständiger Unabhängigkeit der Gerichte beiwohne, und hierdurch erscheint die erwähnte Forderung gerechtfertigt. Auch wurde bereits vor länger als einem Jahrhundert in diesem Sinne verfügt, wofür nur Ein naheliegendes Beispiel, aus der Verordnung König Friedrich Wilhelms I. vom 21. Juni 1713, angeführt werden mag: „so ordnen Wir hiermit, daß von nun an diejenigen Richter, welche vorsätzlich und boshaftiger Weise durch Corruptiones, Animositäten, Freund- oder Feindschaft sich so verleiten lassen, daß sie offenbar Unrecht thun, und dessen sattsam vor einem unparteiischen Gericht überführt werden, ihrer Aemter verlustig seyn" u. s. w. dessen specielle Feststellung offenbar zugleich einen allgemeinen Grundsatz enthält.*)

Warum den Richtern ein, über diese Rücksicht hinaus greifendes Privilegium, vor allen andern Beamteten zu ertheilen sey, vermögen wir nicht einzusehen.

Achtes Capitel. Von der Gewähr der Verfassung.

Während der ersten drei Jahre nach Verkündigung der gegenwärtigen Urkunde, kann weder vom Könige noch von den Ständen ein Antrag, sie abzuändern gemacht werden; für spätere Abänderungen gelten die Vorschriften der Constitution von 1833, mit Wegfall der Nothwendigkeit des gleichmäßigen Beschlußes zweier nach einander folgenden Diäten.

Der Kronprinz wird in einer, der gegenwärtigen V. U. anzuschließenden Accessions-Urkunde die unverbrüchliche Beobachtung derselben angeloben (§. 141). — Nachdem der König mit vollem Rechte, das Grundgesetz vom Jahre 1833 als unverbindlich für Ihn betrachtet hat, weil es Seiner agnatischen Zustimmung entbehrte, muß es überraschen, diesen Punkt gänzlich mit Stillschweigen übergangen zu sehen, so daß für den Fall unbeerbten Ablebens des Kronprinzen die Möglichkeit einer Wiederholung jener Maßregel in Aussicht stände. Dieser Umstand, welcher der Aufmerksamkeit des Monarchen unmöglich entgangen ist, möchte auf zweierlei Weise erklärt werden können. Entweder erschien es angemessen, die Zustimmung der Agnaten nicht zu einem Entwurfe einzuholen, sondern dieß zu verschieben, bis derselbe durch die Annahme der Stände zur wirklichen Verfassungs-Urkunde geworden, oder man geht von der Ansicht aus, daß die Constitution von 1833 der ausdrücklichen Anerkennung durch die Agnaten bedurfte, da sie nicht allein die Regierungsrechte des fürstlichen Hauses, sondern auch dessen Fideicommiß-Besitz wesentlich schmälerte, was von dem vorliegenden Entwurfe nicht zu behaupten.

Nach dem Schluß-Paragraphen wird der König und die allgemeine Stände-Versammlung bei der Bundes-Versammlung darauf antragen, die Garantie der neuen Verfassungs-Urkunde zu übernehmen.

Dieses sind die wichtigeren Punkte des Entwurfs, einer für Gegenwart und Zukunft bedeutungsvollen Erscheinung, da hier zum erstenmale der Versuch gemacht wird, die zeitgeistig verschobenen Verhältniße zwischen Landesherrn und Unterthanen auf den Standpunkt des landständischen Wesens, dieser uralten Grundlage von Recht und Freiheit in Deutschland, zurück zu bringen. Denn also muß das Ganze charakterisirt werden, wenn auch im Einzelnen Bedenken zu erheben sind, wie wir selber uns erlaubt haben.

Da bei einem solchen Unternehmen selbst die Ausdrucksweise nicht gleichgültig ist, so möge eine Bemerkung in Bezug auf selbe die gegenwärtige Arbeit beschließen. Bekannt ist die vorherrschende Begriffsverwirrung hinsichtlich des Wortes Staat, und dessen mit keinem rechtlichen Zustande vereinbare Bedeutung in dem Munde der neuen revolutionair-absolutistischen Politiker, weßhalb man im Interesse der guten Sache wünschen muß, daß wohlgesinnte Schriftsteller, und noch mehr legitime Regierungen in ihren amtlichen Erlassen das Wort nur gebrauchen mögen, insofern eine Mißdeutung unmöglich. Der Entwurf nun statuirt in seinen Grundgedanken keinen Staat neben dem Könige, und die Fassung des ganzen siebenten Capitels zeigt deutlich, daß man auch keine Staatsdiener sondern nur Königliche anerkenne, was äußerst zweckmäßig genannt werden muß. Dennoch hat sich, wahrscheinlich kraft der bereits zur andern Natur gewordenen Gewohnheit, jener zweideutige Ausdruck mehrfach eingeschlichen. Im §. 30 begegnen wir den sonst so sorgfältig vermiedenen Staatsdienern, in den Paragraphen 40 und 51 dem nackten Staate, wiederholt der Staatsgewalt, auch dem Staatsvermögen, den Gerichten des Staats, und sogar den Staatszwecken; — eine Verfassung aber, deren wesentliche Aufgabe ist, das moderne Staatsthum mit allen seinen Auswüchsen zu entfernen, sollte wohl damit anfangen, die Redeweise dieses Staatsthums zu verbannen.

*) Der vielbesprochene Paragraph des Allgemeinen Landrechts: „Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landes-Collegien wegen seiner Amtsführung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden," (Allg. Landrecht Th. II. Tit. XVII. §. 99) dürfte hier insofern nicht angeführt werden können, als dem mit der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzbuches Vertrauten bekannt seyn muß, worauf sich diese Anordnung eigentlich bezog, und wie es gekommen, daß ihm später ein anderer als der ursprüngliche Sinn untergelegt worden.

Bemerkung.

Es ist nicht mehr möglich, einzelne Nummern zur Completirung früherer Jahrgänge abzugeben, da von diesen nur noch wenig Exemplare vorhanden sind. Diese werden jedoch für die Zeit von 1832 bis einschließlich 1836 für den halben Preis, d. i. das Quartal zu 20 Sgr. abgelassen, und sind lediglich auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn Buchhändler Dümmler in Berlin, zu beziehen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 14. Berlin, den 7ten April. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Norden von Europa im Jahre 1837. — Gesetz. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 5. April 1838.

Nachdem das britische Unterhaus die für Irland bestimmte Armenbill erledigt, beabsichtigen die Minister mit den übrigen sogenannten irischen Fragen vorzuschreiten, und Lord John Russell fand sich veranlasst, seinen Plan hinsichtlich der Zehnten, vorläufig in allgemeinen Umrissen mitzutheilen. Er geht dahin, die Zehnten in eine Grundrente zu verwandeln, welche sieben Zehntheilen des Betrags derselben gleichkommt, und durch Zahlung ihres Sechzehnfachen abgelöst werden kann, wonach leicht zu berechnen ist, daß die Zehntberechtigten im Falle der Ablösung, weit über die Hälfte des durch ihre frühere Einnahme repräsentirten Capitals verlieren.

Der von Lord Elliot angekündigte Antrag wegen des Verfahrens der Minister in Bezug auf Spanien, konnte für dieses unglückliche Land von keinem Nutzen, und höchstens den torystischen Parteizwecken förderlich seyn, da im Parlamente noch Niemand den Muth gehabt hat, sich unumwunden über das Thronrecht des Don Carlos auszusprechen, und es vielmehr eine Art von Nothwendigkeit geworden ist, jegliche Sympathie für ihn zu leugnen. So lief der Antrag auch nur darauf hinaus, daß der Geheimeraths-Befehl, welcher englischen Unterthanen gestattet in die Dienste der Königin von Spanien zu treten, nicht erneuert werden möge, — eine ziemlich gleichgültige Sache, da die gänzliche Insolvenz der unschuldigen Isabella neuen Anwerbungen von Abenteurern ohnedem äusserst hinderlich seyn dürfte. Die für das bedrohte Ministerium günstige Entscheidung der Frage wurde in gewißer Weise von dem Sprecher escamotirt, indem er sie in dem Augenblicke herbeiführte, wo das Haus nur zum kleinsten Theile versammelt war, und die wichtigsten Reden erst noch erwartet wurden; eine solche Maßregel hätte in der französischen Deputirten-Kammer nichts Ueberraschendes, in Alt-England muß sie als Merkwürdigkeit gelten.

Die Operationen der Royalisten im Norden Spaniens haben nunmehr begonnen. Graf Negri brach den 16. an der Spitze von acht Bataillonen und dreihundert Reutern aus dem Menathale hervor, drängte die Truppen unter Latre — der mit zehn Bataillonen sechs Escadrons in der Gegend von Villarcayo stand — zurück, und hatte folgenden Tags Soncillo (2 Meilen südwestlich von Villarcayo) besetzt; spätere Nachrichten lassen ihn bei Palencia (16 Meilen s. w. von Soncillo) eintreffen, und jedenfalls scheint soviel gewiß, daß die Expedition nicht nach Asturien und Galicien, sondern gegen Neu-Castilien bestimmt, und man in der Hauptstadt nicht ohne lebhafte Besorgniße ist. Die Generale Latre und Buerens waren der royalistischen Abtheilung mit ihren Divisionen gefolgt, und es steht zu erwarten, in welcher Weise nunmehr Don Carlos die Verminderung der ihm am Ebro gegenüber stehenden Feinde benutzen werde.

Von Don Basilio Garcia wissen wir, daß er Almaden kurze Zeit besetzt hielt, aber schon den 13. März wieder zu Manzanares (16 M. nordöstlich von Almaden) anlangte, und hier vor Anbruch des nächsten Tages durch den Brigadier Flinter angegriffen ward, der ihn von Ciudad real aus, schon seit einiger Zeit aufsuchte. Das Gefecht hat keinenfalls für die Christinos bedeutende Erfolge gewährt, vielmehr soll der erlittene Verlust sie veranlasst haben bei Manzanares stehen zu bleiben, während Don Basilio vom 15. bis 19. über Villarubia de los Oyos und Consuegra nach Ajofrin zog, welcher Ort kaum zwei Meilen südlich von Toledo liegt; eine Angabe in französischen legitimistischen Blättern läßt ihn sogar bereits in Cosarubias (6 M. nördl. von Ajofrin und 5 M. südwestlich von Madrid) einrücken, was indeß der Bestätigung bedarf. Von den übrigen gegen ihn verwendeten Truppen, war ein Theil zu Flinter gestoßen, der andere nach Aragon abgerückt, wo die Angelegenheiten der Christinos eine immer üblere Wendung nehmen, der Brigadier Pardiñas endlich hatte den Befehl erhalten und ausgeführt, nach Madrid zu eilen. Es ist nicht unmöglich, daß die Colonnen unter Negri und Garcia beinahe gleichzeitig in der Nähe der Hauptstadt eintreffen, nach dem jedoch, was im vorigen Jahre unter noch günstigeren Umständen geschehen, oder vielmehr unterblieben, möchte es voreilig seyn, großen Ereignißen und Erfolgen entgegen zu sehen. Vielleicht liegt die Hoffnung näher, daß der Hauptmasse der Royalisten in Navarra irgend ein bedeutender Schlag gelinge, wenn Espartero, wie höchst wahrscheinlich ist, noch mehr Truppen von der Nordarmee entsenden muß.

Die große Neuigkeit des Tages in Frankreich bilden die am 12. Februar zu Port au Prince unterzeichneten Verträge mit der Republik Hayti. Man erinnert sich, daß die Anerkennung derselben i. J. 1825 durch Königliche Ordonnanz erfolgte, unter der Bedingung, daß die Zölle aller Art zu Gunsten der französischen Flagge auf die Hälfte herabgesetzt würden, und der Freistaat in fünf gleichen Jahreszahlungen hundert und funfzig Millionen Franken entrichte, um die ihres Besitzthums beraubten Colonisten zu entschädigen. Gewiß verdiente diese Fürsorge der Restauration für die Ehre und den Vortheil Frankreichs, alle Anerkennung, indeß war leicht vorher zu sehen, daß die Republik deren Seelenzahl eine Million noch nicht erreicht, ausser Stande seyn werde vierzig Millionen Thaler zu entrichten; wirklich wurde auch nur der erste Termin, und zwar mittelst einer in Frankreich gemachten Anleihe innegehalten, deren Verzinsung alsobald ins Stecken gerieth. Die deshalb angeknüpften Unterhandlungen hatten zu einem Präliminar-Vertrage geführt, als die große Woche eintrat, in deren Folge der Präsident Boyer — überzeugt daß das Juli-Frankreich sich zu einem Kriegsunternehmen jenseit des Oceans ganz ausser Stande befinde, — nicht allein seine Nachlassforderungen steigerte, sondern auch die Verhandlungen immer mehr in die Länge zog. Sie haben nunmehr durch zwei Traktate ihr vorläufiges Ende gefunden von denen wenigstens der politische als eine Art Curiosum hier Platz finden mag. „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit. Da Se. Majestät der König der Franzosen und der Präsident der Republik Hayti die Freundschafts-Verhältniße, welche zwischen Frankreich und Hayti bestehen müßen, auf festen und dauernden Grundlagen herzustellen wünschen, so haben sie beschlossen, dieselben durch einen Traktat zu regeln, und zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten erwählt: Se. Majestät der König der Franzosen: die Herren Baron von Las Cases, und Karl Baudin Schiffscapitain der Königl. Marine; der Präsident der Republik Hayti: den Brigade-General Joseph Balthaser Inginac, General-Secretair; die Senatoren Frément, Labbé und Ardouin, und den Büreau-Chef des General-Secretariats Villevaleix. Welche Bevollmächtigte, nachdem ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt und in gehöriger Form befunden worden, über nachstehende Artikel übereingekommen sind: Art. 1. Se. Majestät der König der Franzosen erkennt für sich, seine Erben und Nachfolger die Republik Hayti als einen freien, souverainen und unabhängigen Staat an. Art. 2. Es soll beständiger Friede und ewige Freundschaft zwischen Frankreich und der Republik Hayti, so wie zwischen den Bürgern der beiden Staaten, ohne Ausnahme des Orts oder der Person, bestehen. Art. 3. Se. Majestät der König der Franzosen und der Präsident

der Republik Hayti behalten sich, falls es nöthig seyn sollte, vor, sobald als möglich einen besonderen Traktat abzuschließen, um die Handels- und Schifffahrts-Verhältniße zwischen Frankreich und Hayti zu ordnen. Mittlerweile ist festgestellt worden, daß die Consuln, die Bürger, die Schiffe, die Waaren und die Produkte jedes der beiden Länder in jeder Beziehung von beiden Seiten so behandelt werden sollen, wie man es der begünstigtsten Nation zugestanden hat oder in der Folge zugestehen wird. Art. 4. Der gegenwärtige Traktat wird ratificirt und die Ratificationen sollen binnen 3 Monaten oder wo möglich früher, in Paris ausgewechselt werden. Port-au-Prince, den 12. Februar 1838."

Nach dem „finanziellen" Vertrage ist der Rest der Entschädigung auf sechzig Millionen Franken, also auf die Hälfte ermäßigt, welche in bestimmten Raten bis zum Jahre 1867 zu berichtigen sind; eine allerdings ziemlich weit aussehende Sache.

Die Regierung muß immer mehr Erfahrungen über das ihr widerstrebende Wesen der Deputirten machen, denn kaum hatten dieselben einen von ihr ausgegangenen Gesetz-Vorschlag wegen Benutzung der Wasserkraft von Strömen, Flüßen und Canälen auf Staatseigenthum, verworfen, als der Commissions-Bericht vorgelegt ward, welcher darauf antrug, den ausserordentlich geforderten Credit von einigen Millionen für Armeebedürfniße abzuschlagen. Vielleicht sahe man in ersterem Entwurfe ein Mittel für das Cabinet durch Bewilligen oder Versagen noch mehr Einfluß auf die Wahlen zu gewinnen, vielleicht war es nur üble Laune im Allgemeinen, über deren möglichen Ursprung ein ministerielles Blatt folgendes naive Geständniß liefert: „Wir bezeichnen noch eine andere Ursache der Verlegenheit und zwar die stärkste. Bei den letzten Wahlen haben unvorsichtige Freunde des Ministeriums, um dessen Candidaten durchzubringen, den Wählern Stellen, Gunstbezeugungen, örtliche Unterstützungen versprochen, maßlos und vor keiner Verpflichtung zurückweichend. Sie versprachen ins Blaue hinein, ja mehr als das ganze Budget beträgt. Was geschieht nun? Der mittelst solcher Verheißungen gewählte Deputirte ist solidarisch dafür verhaftet, daß sie erfüllt werden, er will nicht, daß man die unter seiner Garantie auf das Ministerium gezognen unzählbaren Wechsel zurückweise, denn es handelt sich hier um seine Ehre und Zukunft. So werden denn die Ministerien mit einer Sündfluth von Bittschriften überschwemmt, denen eine persönliche Unterstützung niemals fehlt, während doch die materielle Unmöglichkeit vorliegt, diesen der Zahl und dem Gegenstande nach übertriebenen Ansprüchen zu genügen. Der Deputirte und vorzüglich der neugewählte glaubt, die Regierung sey ein Zauberstab, der Alles in Geld verwandelt, und das Cabinet unterhalte eine Fabrik von gutbezahlten Sinecuren. Er verlangt deren in Masse, Ihr lasst ihm keine Gerechtigkeit widerfahren, gut, wenn Ihr keine Stellen für ihn habt, so hat er schwarze Kugeln gegen Euch. Jener verlangt zehn Plätze auf einmal, da doch kein einziger zu vergeben ist, und überlegt nicht, daß um ihn zu befriedigen, zehn Entsetzungen oder plötzliche Todesfälle nothwendig wären. Unter solchen Bedingungen wäre in Wahrheit ein Ministerium nur zur Zeit der Pest möglich." — Rechne man auf den amtlichen Unwillen des besoldeten Journalisten immerhin Einiges ab, es bleibt dennoch genug übrig, um das belobte „constitutionelle Leben" in seiner abschreckendsten Fäulniß zu zeigen.

Bei den Organen der sogenannten öffentlichen Meinung in Belgien findet die Nachricht einer wahrscheinlichen Ausgleichung mit Alt-Niederland äusserst kühle, um nicht zu sagen ungünstige Aufnahme. Man lebte bisher so bequem, und konnte sich einer unerhörten Prosperität rühmen, von welcher freilich nicht weiter viel zu sagen seyn wird, wenn das junge Königreich die ihm auferlegte Rentenzahlung zu leisten und die darauf gemachten Vorschüsse zu erstatten hat, weshalb denn auch die meisten jener erleuchteten Politiker höchst unbefangen die Ansicht äussern: von einer Erstattung könne wohl nicht die Rede, und vermuthlich werde auch ausserdem noch Einiges abzuhandeln seyn. Andere denken auf Territorial-Gewinn, sie möchten Limburg in Besitz behalten und den deutschen Theil von Luxemburg, vermuthlich mit Einschluß der Bundesfestung, für Belgien ansprechen. — Nun hat zwar die Welt seit acht Jahren Dinge gesehen, welche in früheren glücklichen Zeiten schlechthin unmöglich gewesen wären, allein die Bedingungen der „vier und zwanzig Artikel" erreichen so sehr die äusserste Grenze dessen, was die Friedensliebe der Revolution zugestehen kann, daß man mit Zuversicht hoffen darf, solche anmaßliche Begehren durch die großen europäischen Cabinette kräftig und ein für allemal zurückgewiesen zu sehen. Sunt certi denique fines, möchte wohl sogar Lord Palmerston einsehen.

Im Königreiche Hannover ist ein königlicher Befehl bekannt gemacht worden, welcher alle zu Leipzig studirenden Unterthanen von dort abruft, und den Besuch dieser Universität für die Zukunft untersagt; nachdem man dreien der von Göttingen entlassenen Professoren dort gestattet hat Vorlesungen zu halten, erscheint diese Verfügung vollkommen entsprechend und durch die Consequenz geboten.

Der Norden von Europa im Jahre 1837.

I. Schweden und Norwegen.

Das beginnende Jahr fand in Christiana ein ausserordentliches Storthing versammelt, dessen Verhandlungen aufs Neue Gelegenheit gaben, einen Blick in die merkwürdige Verwickelung zu werfen, welche i. J. 1814 in Skandinavien geschürzt wurde. Die damaligen Verhältniße öffneten dem Zeitgeiste eine Bresche, die er, wie immer und überall, nicht unbenutzt ließ. Um sich, den Beschlüßen der europäischen Hauptmächte zuwider, in dem von Dänemark bereits abgetretenen Norwegen unabhängig zu behaupten, berief der Prinz Christian Friedrich von Dänemark als Reichsstatthalter eine constituirende Versammlung, welche das Staatsgrundgesetz entwarf, das dann später am 4. November 1814, nachdem jener Prinz zum Aufgeben seiner anfänglichen Absichten veranlasst worden war, von Carl XIII. als König und von Carl Johann als Kronprinzen von Schweden und Norwegen, in seiner ganzen Ausdehnung beschworen wurde. Bei dem allgemeinen Streben der damaligen Welt nach rechtlicher Begründung der vielfach erschütterten Staatsverhältniße, fehlte es leider selbst den besseren Geistern noch immer, man möchte sagen an der Ahnung der durch die Philosophie des vorigen Jahrhunderts verloren gegangenen gesunden politischen Grundsätze, und so wurde hier, wie an vielen andern Orten, Gift für Arzenei genommen. In dem Staatsgrundgesetze von Norwegen sind sogar manche der danal gewordenen Klauseln vergessen, welche von der überall an das Kleinliche mit besonderer Vorliebe sich klammernden Weisheit des Tages anderwärts angewendet wurden, um, dem Göthe'schen Zauberlehrlinge vergleichbar, die aus den zugestandenen Grundsätzen emporwachsenden Geister des Unfriedens und der Umwälzungssucht zu bannen. Nur der unverfälscht bis auf den heutigen Tag fortbestehenden Einfachheit der norwegischen Kulturverhältniße hat man es daher zu danken, wenn die Folgen jenes Staatsgrundgesetzes, obgleich sie deutlich genug hervorgetreten sind, noch nicht bis zu den äussersten Extremen geführt haben. Auch dürfte der glückliche Mangel einer eigentlichen Proletarier-Klasse, Norwegen jederzeit vor Convulsionen bewahren, welche das Daseyn großer Städte und zahlreichen Gesindels voraussetzen.

Dagegen sieht sich der in einem anständigeren Gewande auftretende revolutionaire Zeitgeist in Norwegen sehr wirksam durch die alte Nationaleifersucht seiner Bewohner gegen Schweden unterstützt. Mehrfache Versuche der Krone, manche im Jahre 1814 in das Staatsgrundgesetz durch den Drang der Zeiten eingeschlichene Mißverhältniße, z. B. dasjenige, wonach die Königliche Regierung bei den Verhandlungen des Storthings jedes Organs und Einflußes entbehrt, auszumerzen, und den durch dreimaligen Storthingsbeschluß *) von 1815, 1818 und 1821 aufgehobenen Erbadel wieder einzuführen, scheiterten vornehmlich an dem, durch die Furcht vor schwedischen Eingriffen hervorgerufenen, starrsinnigen Festhalten an dem Buchstaben des in Eile dekretirten Grundgesetzes. Die einzelnen Erscheinungen dieses seit Einführung der Verfassung zwischen der Krone und den norwegischen Volksvertretern unausgesetzt fortgeführten Kampfes müssen hier unberührt bleiben. Es genüge daher die Bemerkung, daß bekanntlich im Jahre 1836 der Kö-

*) Wodurch derselbe eo ipso Gesetzeskraft erhält.

nig sich veranlaßt fand, das letzte ordentliche Storthing, vor Beendigung seiner laufenden Geschäfte aufzulösen.

Ein außerordentliches Storthing wurde am 4. November desselben Jahres mit einer Darstellung der materiellen Lage Norwegens eröffnet, welche verhältnißmäßig sehr günstige Resultate ergab. Für den Grund dieses befriedigenden Zustandes erklärte der König die Vereinigung mit Schweden, indem er dabei ein offenes und loyales Anschließen an dieses Land empfahl, und zugleich bemerkte, daß er keine andere Verschmelzung beider Völker wünsche, als die durch Eintracht, Vertrauen und brüderliche Freundschaft. In Folge dessen beseitigte das Storthing, den Königlichen Propositionen gemäß, die während des ordentlichen Storthings unerledigt gebliebenen laufenden Geschäfte, wobei bemerkt zu werden verdient, daß der gute Zustand den norwegischen Finanzen die gänzliche Abschaffung der Land- und Kaufstättesteuer (der einzigen direkten Steuer), und die Basirung des Staatshaushaltes auf das Zollwesen verstattete, dessen Ertrag zwei Drittheile der gesammten Ausgaben deckt.

Schon bei der Verhandlung des Ausgabe-Budgets, am 23. December 1836, kam es indeß, über die Verwilligung der Norwegen zufallenden Ausgabenquote für die diplomatischen Angelegenheiten, zu lebhaften Erörterungen, welche den Beweis lieferten, daß die sogenannten unionellen Klagepunkte von diesem außerordentlichen Storthing nicht minder als von den früheren Versammlungen zur Sprache gebracht werden würden. Eine andere Verhandlung, welche noch früher (am 2. December) statt fand, dokumentirte überdieß, daß der Geist, den das Grundgesetz hervorgerufen hatte, auch hier zu den nämlichen parlamentarischen Erscheinungen führt, welche die liberale Welt an ihrer Muster-Versammlung, der französischen Deputirtenkammer, lange Zeit hindurch bewunderte. Auf den Antrag von Gram und Harup beschloß nämlich das Storthing, gegen eine Minorität von vier Stimmen, während der Berathungen über das Zollgesetz, daß der Ausdruck „norwegische Unterthanen" in „norwegische Bürger" umgewandelt werden solle; wobei man sich auf das Grundgesetz berief, worin nach der Meinung mehrerer Abgeordneten, (unter welchen sich der Capitain Foß, der Hauptredner im pseudo-liberalen und anti-schwedischen Sinne, hervorthat) die Ausdrücke „Bürger" und „Unterthanen" den Gegensatz der neuen Ordnung der Dinge mit der früheren bezeichnen.

Diesem Zollgesetze wurde, gleich mehreren andern Dekreten des Storthings, die Königliche Genehmigung verweigert, und unmittelbar darauf befahl der Monarch den Schluß der Verhandlungen, vor Ablauf der gesetzlichen Sessionsdauer von drei Monaten. Die Versammlung fand indeß Zeit, bevor sie sich trennte, die „unionellen Klagepunkte" in eine Adresse an den König zu kleiden, und eine Deputation zu erwählen, welche dieselbe späterhin der Königlich norwegischen Regierung übergab, die sie nur auszugsweise und in ihrem eigenen Namen an den König befördert zu haben scheint.

In dem vom Reichsstatthalter, Grafen Wedel-Jarlsberg, in der Schlußsitzung vom 24. Januar verlesenen Königlichen Patente heißt es, daß der König bereit sey: „die persönlichen Freiheiten der Bewohner von Norwegen zu sichern," — bereit sey; „alle Verbesserungen anzunehmen, die er heilbringend und im Einklange mit den bestehenden Gesetzen findet;" — daß er es aber eben so für seine Verpflichtung halte: „jeden Angriff auf den Urtext des Grundgesetzes zurückzuweisen"*). Dagegen gestattet sich das Storthing in seiner bereits erwähnten Adresse, „Sr. Majestät Aufmerksamkeit auf einige Punkte zu richten, durch welche das im Grundgesetz und in der Reichsakte ausgesprochene Grundprincip vollkommener Rechtsgleichheit zwischen Schweden und Norwegen, theils als zur Seite gestellt, theils als noch nicht völlig anerkannt erscheint." In dieser Beziehung wird nun zuvörderst erwähnt, daß die Kriegsflagge Norwegens, „welche nach §. 111 des Grundgesetzes eine Unionsflagge seyn solle, von den Norwegern nicht als übereinstimmend mit jenem Grundgesetze angesehen werde." — „Es ist die schwedische Flagge" — heißt es weiter — „in deren oberster Ecke sich ein, Norwegen gänzlich fremdes Emblem, nämlich ein rothes Viereck, getheilt durch ein weißes Diagonalkreuz befindet, — und es muß als natürlich angesehen werden, daß das norwegische Volk in dieser jetzt in Gebrauch befindlichen Unionsflagge ein das Nationalgefühl verletzendes Beiseitsetzen des rechtmäßigen Anspruchs Norwegens in dieser Hinsicht findet." Dann wird, als mit dieser Angelegenheit in Verbindung stehend, gerügt:

1) Die Art der Anbringung des norwegischen Reichswappens auf einigen seit 1831 ausgeprägten schwedischen Münzen.
2) Eine ähnliche Anbringung des norwegischen Wappens auf verschiedenen Amtssiegeln schwedischer Behörden.

Darauf spricht das Storthing seine Befürchtung aus, daß wenn diese Angelegenheiten nicht mit strenger Beachtung der gegenseitigen Rechte geordnet werden sollten, „dieß das Vertrauen und Wohlwollen zwischen den vereinigten Völkern schwächen wird, welches zu fördern, Ew. Majestät sowohl, als jedes rechtschaffenen norwegischen und schwedischen Bürgers höchster Wunsch ist."

Ferner wird verlangt: — „daß in der Königlichen Titulatur, wenn diese in Dokumenten gebraucht wird, die entweder von dem Könige in der alleinigen Eigenschaft als König von Norwegen, oder von norwegischen Beamteten in norwegischen Angelegenheiten ausgefertigt werden, Norwegen vor Schweden genannt werde."

„Sowohl Norwegens materielle Interessen, als seine politische Würde als unabhängiger Staat," heißt es weiter, „und seine, Schweden völlig an die Seite geordnete Stellung in der Union, machen es unbezweifelt zu einer gerechten Forderung, daß Norwegen dieselbe Garantie zugestanden werde, in deren Besitz Schweden ist, sämmtliche, es sey seine eigenen oder die beiden Unionsstaaten gemeinschaftlichen, diplomatischen Angelegenheiten verantwortlich betrieben zu sehen." — In Folge früherer Vorstellungen hat übrigens der König, durch Resolution vom 13. April 1835, bereits veranstaltet, daß der norwegische Staatsminister, oder als dessen Stellvertreter, ein Mitglied des norwegischen Staatsraths, stets bei diplomatischen Vorträgen, die dem Könige gemacht werden, sobald sie Norwegen betreffen, anwesend seyn soll. Diese „gnädige Bereitwilligkeit, den billigen Forderungen und Wünschen des norwegischen Volkes entgegen zu kommen, achtet das Storthing mit Erkenntlichkeit," — kann aber doch „diese Veranstaltung nur als Vorbereitung zu vollständigeren" ansehen, und hofft, „daß die Kraft und Weisheit Sr. Majestät am besten wissen wird, Mittel zur Ueberwindung der Schwierigkeiten zu finden, welche in dieser Hinsicht beseitigt werden müßen, und wagt deshalb für jetzt nicht, einen Vorschlag darüber zu machen."

Schließlich wird versichert, daß der Zweck des Storthings allein sey, die Entfernung jedes Anlasses zur Uneinigkeit und zum Mißtrauen zwischen den Reichen zu erstreben, und dadurch die Vereinigung so zu fördern, daß sie dauernd und unerschüttert durch die Jahrhunderte bestehen möge.

Wir stehen nicht an, das National-Bewußtseyn der Norweger als achtbar anzuerkennen, insoweit sich nämlich dasselbe darauf beschränkt, die eigene Eigenthümlichkeit durch eine gegen den schwedischen Einfluß sichergestellte Verwaltung ihres Landes zu wahren, und dem Ineinanderfließen beider Reiche in einen einigen und untheilbaren despotisch-revolutionairen Staat, schon in der Ferne zu begegnen. Aber die Krankheit der Zeit tritt uns leider auch hier entgegen. Das Storthing betrachtet das norwegische Volk als souverain, und verlangt demzufolge, daß die beiden imirten „unabhängigen" Staaten, auch in ihren Beziehungen zum Auslande als zwei souveraine Einheiten betrachtet werden sollen. Wollte man anerkennen, daß der König es ist, der dem Auslande gegenüber sowohl das eine als das andere Volk repräsentirt, und alle diplomatischen Angelegenheiten in seinem Namen betreibt, so würden manche der erwähnten Streitpunkte gar nicht zur Sprache kommen können.

*) Es wird also hier, wie in allen ähnlichen Conflicten, der Urtext der Verfassung von beiden Seiten für die eigene Ansicht in Anspruch genommen. Dieß tritt nothwendig überall da ein, wo eine aus hohlen Theoremen hervorgegangene papierne Urkunde plötzlich als Grund- und Schlußstein der Gesellschaft untergeschoben wird. Anders verhielt es sich mit den Privilegien und Punctationen früherer Zeiten, welche nur lebendige Verhältnisse berührten, so daß bei ihrer Abfassung Niemand, den dieselben betrafen, über ihren Sinn in Zweifel seyn konnte.

Carl Johann erwiederte auf die an ihn gerichtete Eingabe dem in Stockholm befindlichen Staatsrathe des Königreichs Norwegen, unterm 21. Februar, er hätte gewünscht, daß die vom Storthing jetzt gemachten Bemerkungen vor Unterzeichnung der Reichsakte *) vorgelegt worden wären. — „Wenn die Königliche Regierung in Norwegen meint, daß die in der Unionsflagge angebrachten Farben nicht die Farben Norwegens seyen, so wünschen Se. Majestät, daß dieselbe angeben möge, welche Farben wirklich die dieses Königreiches sind, und Se. Majestät werden, wenn sie es dienlich finden, darüber eine gnädige Mittheilung an die Stände des schwedischen Reiches, so wie an Norwegens Storthing machen." — „Das Münzgepräge leitet sich von dem Königlichen Insiegel her. Dieser Gegenstand hat bereits die Aufmerksamkeit Sr. Majestät auf sich gezogen, und Se. Majestät ist gesonnen, solchen in nähere Erwägung zu ziehen. Die schwedischen Behörden, welche sich des Königlichen Wappens bedienen, folgen hierin einer alten Gewohnheit. Im Uebrigen haben Schwedens Könige, von Adolph Friedrich bis zur Vereinigung, in ihrer Eigenschaft als Erben zu Norwegen, den norwegischen Löwen in ihrem Wappen geführt." — „Was die diplomatischen Angelegenheiten betrifft, so findet Alles, was das Storthing deshalb vorgestellt, bereits statt. Uebrigens ist, als die Rechte gleich erklärt wurden, dieses unter der Bedingung gleicher Beiträge geschehen."

Die letztere Bemerkung bezieht sich hauptsächlich auf den Einwand, den der schwedische Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Gebrauche der norwegischen Flagge im mittelländischen Meere entgegenstellte, daß nämlich kostspielige Maßregeln erforderlich seyn würden, um dieselbe gegen die Barbaresken sicher zu stellen, während die schwedische Flagge überall frei passire. Das für diese Angelegenheit niedergesetzte Storthings-Comité behauptete dagegen, jene Schwierigkeiten hätten seit der Eroberung Algiers durch die Franzosen aufgehört, wie das Beispiel mehrerer Staaten darthue, deren Handelsgeschäfte ohne Verträge mit den Barbaresken, ohne daß Consuln bei denselben accreditirt seyen, ohne Tribut und Türkenpässe das Meer gefahrlos durchschifften; woher sich auch die Versicherungsgesellschaften in Hamburg erboten hätten, die norwegische Flagge ohne alle Prämienerhöhung zu garantiren.

Wenn es nach dem Allen auch scheint, als wisse Carl Johann, dem Rufe der Klugheit gemäs, den er sich erworben, die Behauptung seiner Würde mit möglichster Berücksichtigung der in dem Staatsgrundgesetze von Norwegen begründeten Ansprüche der dasigen „Bürger" sehr geschickt zu verbinden: so dürften dennoch die von der Nationaleifersucht um so schärfer in's Leben gerufenen Consequenzen aus jener bedenklichen Urkunde, ihm und seinen Nachfolgern noch manche unangenehme Erfahrungen bereiten, die sich mit jedem Storthing erneuern möchten. Das Verhältniß wird aber durch eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes noch verschlimmert, wonach diese Versammlung alle drei Jahre vom 1. Februar bis zum 30. April kraft eigenen Rechtes zusammentritt, ohne daß eine königliche Einberufung erforderlich wäre. Von fortgesetzten Concessionen an Norwegen ist aber, abgesehen davon, daß dieselben nirgends dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, hier um so weniger zu erwarten, weil jede auf die unionellen Klagepunkte bezügliche Einräumung von den Schweden als eine Beleidigung der eigenen Nationalehre betrachtet wird, worüber sich auch bei Verhandlung der hier berührten Angelegenheiten die schwedische Journalistik auf's Neue sehr unverholen aussprach.

Aus dem unausgesetzten Kriege, den die Regierung übrigens gegen diese Journalistik zu führen hat, aus manchen Erfahrungen früherer Jahre, so wie endlich aus Atterbom's großentheils sehr treffenden Bemerkungen über die gegenwärtige Zeit und insbesondere über die Tagesliteratur, dürfte man zu dem Schluße berechtigt seyn, daß die schwedischen Zustände denen des übrigen Europa ganz analog sind. Es bedarf dieß aber auch kaum eines Beweises, da der Entwickelungsgang der gesammten abendländischen Christenheit sich durch ihre ganze Geschichte als ein gemeinsamer beurkundet, was sich neuerdings durch den fast gleichzeitigen Durchbruch des schlechten Zeitgeistes bei allen derselben angehörenden Nationen abermals bewährt hat. Einige auffallende Thatsachen, namentlich das Beginnen des Admirals Cronstedt, der es sich erlaubte, (wie es scheint, nicht ohne Vorwissen des Administrationsrathes für die Seeangelegenheiten,) ein neues königliches Verwaltungs-Reglement für die Flotte eigenmächtig mit Zusätzen zu versehen, ferner ein großer, Jahre lang hingeschleppter Defekt in der Haupt-Zollkasse des Landes, den der Selbstmord des Rendanten Finner an's Tageslicht brachte, würden, wenn man sie nicht als isolirt dastehend betrachten darf, auf einen in der schwedischen Administration vorhandenen Auflösungsstoff deuten. An der Kirche rüttelt der Swedenborgianismus, den man mit dem im Laufe des Jahres erfolgten Tode seines eifrigsten Verfechters Thybeck, beim Volke Bischof der Swedenborgianer genannt, wohl nicht als erloschen betrachten kann. Ausserdem tritt dem laut gewordenen Bedürfniß nach einem die Seele wahrhaft erwärmenden Christenthum auch hier, selbst auf Kanzel und Lehrstuhl, noch vielfach jene rationalistische „Aufklärung" der Schlußdecennien des vorigen Jahrhunderts entgegen, welcher die europäische Menschheit, voll Ekels vor ihrer wässerigen Leere, und ihre verderblichen Folgen an ihrem krankhaften Zustande erkennend, überall zu entrinnen strebt, ohne das rechte Mittel zu diesem Zwecke finden zu können.

Nichtsdestoweniger ist über Schweden schon seit geraumer Zeit eine Ruhe verbreitet, welche sowohl nach dem früheren Charakter der schwedischen Geschichte, als nach dem, was der Begründung der jetzigen Verhältniße vorausgegangen, beinahe auffallen könnte. Jedenfalls verdient also der hohe Takt des Königs alle Bewunderung, dem es gelungen ist, die politischen Leidenschaften der Nation zu beschwichtigen und zu zügeln. Ob diese Ruhe indeß auf wahrer Gesundheit, oder nur auf einer momentanen Apathie des Volkes beruht, müßten wir der Entscheidung der Zukunft anheimstellen. Ebenso läßt sich für jetzt noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beurtheilen, ob es dem ätzenden Gifte der neuen Staatslehre gelingen werde, die alte ständische Gliederung des schwedischen Volkes zu zerfressen und in ein modern-constitutionelles Staatsbürgerthum aufzulösen, oder ob diese Gliederung hinreichende Stärke besitzt, um ihre Lebenskraft bis zu einer nahe bevorstehenden Periode zu bewahren, wo der weitere Verlauf der Dinge die Absurdität der zur Mode gewordenen Theoreme noch deutlicher herausgestellt haben wird, als dieß bis jetzt für Personen von minderer Klarheit des Gedankens der Fall ist.

In Schweden selbst erinnerte nur ein einziger, vielleicht ziemlich bedeutungsloser Vorfall an eine, im Strome der Zeit beinahe vergessene Vergangenheit, deren Andenken im Laufe des Jahres von einer anderen Seite her lebhaft angeregt wurde. Am 26. Januar, dem Geburtstage des Königs, fand sich an den Straßenecken von Stockholm eine Proklamation angeheftet, worin zum Schluße die „schwedischen Mitbürger" aufgefordert wurden, sich um die Burg ihres geliebten Heldenkönigs zu sammeln, und durch ein feierliches: Es lebe Carl Johann! Es lebe Oskar! der Welt zu zeigen, „daß die Schweden sich nur von ihrem freiwillig gewählten Regenten beherrschen lassen." Für diese polizeiwidrige Manifestation der Volks-Souverainetät wurde der Lithograph, Lieutenant von Scheele, der sich durch Verfassung und Verbreitung jenes Anschlages eigenmächtig zum Repräsentanten des Volkswillens aufgeworfen hatte, trotz seines Eifers für das jetzt regierende Königliche Haus, in eine Ordnungsstrafe von hundert Thalern genommen, nachdem die Untersuchung Spuren von Verbindung dieses öffentlichen Aktes mit den Bestrebungen der liberalen Zeitungs-Redaktionen geliefert haben soll. Es ist übrigens begreiflich, daß die gegenwärtige schwedische Regierung, obgleich ihr Ursprung aus der Staatsumwälzung von 1809 immerhin eine gewiße Affinität mit solchen Tendenzen bedingt, sich nicht gern auf der wandelbaren Stütze des Volkswillens allein begründen möchte. Jede Regierung, welche keinen stichhaltigeren Rechtsgrund für ihre Existenz aufweisen kann, befindet sich in einer gefahrvollen Lage, und selbst diejenigen Regierungen, die ihre

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Vom Storthinge den 31. Juli und von den Ständen des schwedischen Reiches den 6. August 1815 angenommen.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 14. Berlin, den 7ten April. 1838.

rechtmäßige Basis in den Hintergrund treten lassen, um der Meinung des Tages nachgebend, die ihren, auf das allgemeine Beste gerichteten Maßregeln folgende „Volksliebe" zu ihrer Hauptgrundlage zu machen, gehen einen sehr bedenklichen Weg. Selbst wenn man annehmen könnte, daß die Volksliebe sich jederzeit für das Bessere erklärt, was bekanntermaßen nicht der Fall ist, würde eine solche Regierung durch den ersten Fehltritt, vor welchem keine Macht und Weisheit der Erde sicherstellen kann, ihrer Unterlage sofort beraubt seyn, und dieß vor dem Nimbus der in gewohnter Weise forttönenden Schmeichelreden nicht eher bemerken, als bis es zu spät wäre; denn es ist nicht die ungefährlichste Seite des gesuchten Voranstellens der Volksliebe, daß dadurch der eitlen Selbstgefälligkeit und der gestissentlichen Lobhudelei von Behörden und Privaten Thür und Thor geöffnet wird. Schmeichelei ruft überdieß über kurz oder lang ihren Gegensatz hervor, und wo man ein feierliches Engagement eingeht, überall nur das in Wahrheit Beste zu wollen und zu vollbringen, — ein Engagement, dem man aus Mangel an Allwissenheit niemals vollständig genügen kann, — fordert man die Kritiker heraus, um so schärfer an dem relativ Guten zu mäkeln, das man vielleicht auszuführen im Stande ist.

Wir sind übrigens sehr geneigt zu der Annahme, daß der König Carl Johann die Huldigungen der Volksliebe, welche derselbe während seiner im September und Oktober durch einen großen Theil Schwedens gemachten Reise und bei der Rückkehr nach Stockholm in reichem Maße empfing, sich durch seine eminente Persönlichkeit mit Recht erworben hat; wir können aber darin keine vollständige Garantie für die Zukunft des von ihm beherrschten Reiches erblicken. Unter den Sr. Majestät bereiteten Empfangsfeierlichkeiten zeichnete sich die Anrede aus, welche der in der philosophischen Literatur bekannte Atterbom Namens der Universität Upsala an den König hielt. Carl Johann wird darin den „wunderbar begabten Wesen" an die Seite gesetzt, welchen die Vorsehung es vergönnt hat, ununterbrochen in Gesundheit und Kraft zu leben, und ihre Bahn, unabhängig von den Wechseln des Alters, in unveränderter Kraft fortzusezzen. Er selbst erwiederte hierauf, nachdem er an die Verwickelungen erinnert hatte, die ihm den Weg zum Throne bereitet, daß „die Könige glücklich seyen, welche sich, gleich ihm, auf die Nation stützen können, die ihnen ihre Angelegenheiten anvertraute," — und „daß es dieß Vertrauen sey, das ihm, bei seinem schon vorgerückten Alter, so zu sagen, ein neues Leben gebe."

Gleichwie der König in Person sein Land durchreiste, unternahm der Kronprinz eine dreimonatliche Reise in die Fremde, namentlich durch Deutschland, wobei der Zweck, die neue schwedische Dynastie durch Fortsetzung eines freundschaftlichen Verkehrs mit hochstehenden Herrschergeschlechtern, in der Meinung von Europa immer mehr zu befestigen, nicht ausgeschlossen gewesen seyn dürfte.

Nachdem diese Begründung übrigens in einem hohem Grade bereits erfolgt zu seyn scheint, starb am 7. Februar Gustav (Adolph) IV., fern von dem Lande, das er einst beherrschte, zu St. Gallen in der Schweiz, wo er die letzten Jahre seines Lebens zugebracht. Seine ritterliche Ehrenhaftigkeit, die an Eigensinn und Sonderbarkeit streifte, und nach dem, in unserer Zeit gewöhnlich gewordenen Maßstabe, wohl auch mit diesen Benennungen belegt worden ist, bewährten sich an ihm auch in der Zeit seines thron- und heimatlosen Umherirrens. Mit Recht verschmähte er es, von Unterthanen, die ihn vom Throne seiner Väter gestoßen, eine Pension anzunehmen. Selbst seine hohen Verwandten konnten nur auf Umwegen zur Erleichterung seiner Lage mitwirken. Auch der Titel eines Königs war ihm anstößig, nachdem man ihn der königlichen Würde beraubt hatte. Aber diese einzelnen Zeichen einer tief in seinem Herzen festgewurzelten Bitterkeit dürften kaum zum Maßstabe der unendlichen Seelenleiden dienen, die ein überaus reizbares Ehrgefühl ihm in seiner Lage bereiten mußte. So hat also der Ruf Gottes, der ihn aus dieser Welt abforderte, einem großen Leiden ein Ende gemacht.

Die Königliche Leiche Gustavs IV. wurde am 5. März, auf Veranstaltung seines Sohnes, des Prinzen Gustav Wasa, in dessen Besitzthum Eichhorn, zwei Meilen von Brünn, feierlich beigesetzt. Er ruht friedlich in einem Boden, der von den Waffen seiner Vorfahren heimgesucht wurde; der letzte Sprößling aber des berühmten Geschlechtes der Wasa, das einst zwei mächtige Throne inne hatte, hat bei dem erhabenen Kaiserhause gastfreundliche Aufnahme gefunden, gegen welches Gustav Adolph vor zweihundert Jahren mit welthistorischer Kühnheit in die Schranken trat.

Die meisten europäischen Höfe ehrten das Andenken Gustavs IV. durch Anordnung einer Trauer. Ob auch Diejenigen seiner Unterthanen um ihn trauerten, die einst Antheil an seinen Königlichen Wohlthaten gehabt? Aeusserlich ist nichts davon hervorgetreten. Ganz Schweden scheint vielmehr wohlgereiht um den Thron „des vom Volke freiwillig gewählten Königs" zu stehen.

Glosse.

Auffallend, wenn auch erklärlich ist die grade entgegengesetzte Ansicht, der man bei sehr consequenten Revolutionairen über das Wort Vaterland, und die daran zu knüpfenden Verpflichtungen begegnet. Die erste französische Revolution fand es in ihrem Interesse, das Vaterland als eine Art von Gottheit zu betrachten, gegen welche sich zu erheben, unverzeihlicher Frevel sey, sie nahm aber das Wort im rohesten materiellsten Sinne: es war eben die todte Erdscholle, ohne die mindeste Rücksicht, was sich auf ihr bewege. Frankreich unter den Septembriseurs, unter Marat, Robespierre, blieb gleich heilig, und diese Zustände zu bekämpfen in gleichem Maße verdammenswerth. Die unreinen Ueberreste jener Zeit, als Liberalismus neu auftauchend, haben diesen Grundsatz für ihre Zwecke wohl zu benutzen verstanden, und es gilt heut noch wenigstens für einen Makel, Ludwig XVIII. nach Gent gefolgt zu seyn.

Anders die Revolutionaire anderer Länder, die sich in der Heimath nicht behaupten konnten, und nunmehr gar keine andere Aussicht haben, als unter dem Schutze fremder Waffen dahin zurück zu kehren. Ihnen kann daher jene Auffassung durchaus nicht zusagen, weshalb sie eine allerdings geistigere, ein ideales, von der Erdscholle losgerissenes Vaterland unterschieben, für welches zu kämpfen, selbst gegen seine Brüder, kein tadelnswerthes Beginnen seyn könne. Auf die Spitze getrieben ist diese Ansicht durch die polnische Emigration, welche geradezu ausspricht, daß Polen da sey, wo sich die in Folge der Revolution Ausgewanderten befinden. — Die Erörterung dieser Frage zwischen einem derselben, einem französischen Revolutionair und einem Soldaten des Condéschen Corps müßte sonderbar ausfallen.

Literatur.

Die Protestation und Entlassung der sieben Göttinger Professoren. Herausgegeben von Dahlmann. Leipzig 1838.

Die Göttinger Vorfälle sind in diesen Blättern mehrfach, und zwar immer von einem den protestirenden Professoren ungünstigen Standpunkte aus betrachtet werden, es erscheint daher nur billig, auch von deren Vertheidigung Notiz zu nehmen.

Hofrath Albrecht hat dieſelbe bearbeitet; der Herausgeber, welchem dieſe Leiſtung vielleicht aus mehr als einem Grunde am nächſten lag, und auch öfter angeſonnen worden iſt, äuſſert ſich darüber im Vorworte: „Auf dieſe vielfach an mich gekommene Anfrage kann ich allein das alte Wort erwidern: Gebt mir einen Boden, auf dem ich ſtehe.“ In gewiſſem Sinne kann man damit ganz einverſtanden ſeyn, und wirklich den Boden nicht entdecken, worauf ſich der Vertheidigende zu ſtellen habe. So aber iſt es nicht gemeint, denn wir leſen weiter: „So lange es bei uns nicht in politiſchen Dingen, wie ſeit dem Religionsfrieden Gottlob in den kirchlichen, ein lebendiges Nebeneinander der Glaubensbekenntniße giebt, eben ſo lange giebt es keinen Boden in Deutſchland, auf dem Einer aufrecht ſtehend die reifen Früchte politiſcher Bildung pflücken möchte. Kriechen und am Boden aufleſen, das wenige Gute unter Unkraut und Wurmſtichigem verſtecken, damit es nur auf den Markt kommen dürfe, mag ich nicht.“ Dieſe etwas geſchraubten Worte möge ſich Jeder ſelbſt auslegen.

Die Vertheidigung nimmt zuerſt auf die im Entlaſſungs-Decrete enthaltenen Vorwürfe *) Rückſicht, ſie einem Mißverſtändniße beimeſſend. Von Verweigerung des Huldigungs-Eides ſey überall nicht die Rede geweſen; in der Erklärung: daß die Proteſtirenden ſich an den Eid auf die Verfaſſung gebunden glaubten, habe lediglich gelegen, daß ſie *eine* Handlung des Monarchen nicht *anerkennen können*. Die Meinung des Verfaſſers geht alſo dahin, daß es keine Aufkündigung des Gehorſams ſey, wenn Diener, und zwar in ihrer Eigenſchaft als ſolche, dem Dienſtherrn erklären, ſie könnten eine ſeiner Handlungen nicht „anerkennen.“

In einem Artikel der Hannoverſchen Zeitung war ferner die Proteſtation als widerrechtlich bezeichnet worden, mit dem Zuſatze, daß den Profeſſoren, wenn ſie mit den Gründen für die Ungültigkeit des Grundgeſetzes nicht einverſtanden waren, nichts Anderes zugeſtanden hätte, als ihre Entlaſſung zu nehmen, — eine Anſicht, die wir vollkommen theilen. Dagegen glaubt der Verfaſſer ausführen zu ſollen, daß über die Gültigkeit des Grundgeſetzes dem Könige nicht die alleinige entſcheidende Stimme zuſtehe, und daß zu denjenigen, denen dabei die zweite Stimme gebührt, auch die Profeſſoren gehören. — Allerdings iſt „die Frage, ob eine Verfaſſung durch einſeitige Erklärung des Monarchen vernichtet werden dürfe, eine Lebensfrage,“ und in dieſer Allgemeinheit geſtellt, wird ſie ſchwerlich Jemand bejahen wollen, allein davon handelt es ſich auch gar nicht; die Frage lautet vielmehr ungleich ſpecieller: hatte der König einen Akt als verbindlich anzuerkennen, durch welchen ohne ſeine agnatiſche Einwilligung das Regierungsrecht beeinträchtigt und das Fideicommiß-Vermögen des Hauſes geſchmälert ward? Hierauf dürfte nur verneinend zu antworten ſeyn. Daß man ſelbſt in Hannover jene agnatiſche Einwilligung für nothwendig hielt, ergiebt ſich unzweifelhaft aus den wiederholten aber erfolgloſen Bemühungen ſie zu erlangen, welche wenigſtens dem Herausgeber der vorliegenden Schrift nicht unbekannt geblieben ſeyn werden. Die Bezugnahme auf den Beſchluß der Bundesverſammlung hinſichtlich der braunſchweigſchen Landſchaftsordnung, iſt für den gegenwärtigen Fall ganz unzuläſſig, denn dieſer Beſchluß beruhete auf dem Nachweiſe, daß 1) durch die erneuete L. O. die landesherrlichen Rechte nicht verletzt ſeyen, 2) der Herzog Carl dieſelbe während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren durch concludente Regierungshandlungen *anerkannt habe*. Hinſichtlich des andern Punktes argumentirt der Verfaſſer: „die zweite Stimme kann einer, nach der Verfaſſung von 1819 gewählten Ständeverſammlung nicht zukommen, weil ſie durch das Grundgeſetz gleichſam abſorbirt iſt, als Vertheidiger des letzteren bleibt mithin nur das *Volk* übrig. Zu dem Volke gehören auch die Beamteten, welche zwar „jedem *Befehle* des Monarchen unbedingt Folge leiſten müßen, doch keineswegs verpflichtet ſind, jede *Ueberzeugung* deſſelben zu theilen,“ weshalb es mit ihrem Verhältniß keineswegs unvereinbar iſt, wenn ſie ſich in einem Verfaſſungsſtreite, wie der vorliegende, auf die dem Könige entgegengeſetzte Seite ſtellen.“ — Wir würden die Leſer zu beleidigen fürchten, wenn wir die gänzliche Nichtigkeit dieſer Argumentation weitläufig darthun wollten.

Die Veröffentlichung der Proteſtation wird in folgender Weiſe vertheidigt. Die Stellung des Königs und der Vertheidiger des Grundgeſetzes iſt *die* zweier Parteien, die in einem Rechtsſtreite, und zwar in einem öffentlich geführten begriffen ſind, und es iſt deshalb jeder Theil berechtigt, die dazu gehörenden Akte zu publiciren. Alles Uebrige bei Seite laſſend, braucht man nur zu fragen, ob denn die ſieben Profeſſoren wirklich als Partei ad causam legitimirt waren? Wir können in ihnen nur Diener des Monarchen ſehen, die ſich herausnahmen, einer Regierungsmaßregel deſſelben ihre — allerdings ganz unnöthige — „Anerkennung“ in höchſt unſchicklichem Tone zu verſagen; eben deshalb aber erſcheint es uns als verdoppelte Unſchicklichkeit, wenn hier die Veröffentlichung jenes Dokuments auf eine Linie mit dem Königlichen Erlaſſe geſtellt wird: „Waren doch auch die Königlichen Patente nicht blos als officielle Erlaſſe an das hannoviſche Volk publicirt, ſondern auch, wenn nicht mit, ſo doch wenigſtens nicht wider den Willen der Regierung in öffentliche Blätter des In- und Auslandes übergegangen.“ Daß übrigens bei jenem Schritte prämeditirte böſe Abſicht vorgewaltet, haben wir nie glauben wollen, vielmehr fällt unſere desfallſige Anſicht ziemlich mit folgenden Worten zuſammen: „Hiezu kam noch ein beſonderes, in unſerer Stellung liegendes Motiv, welches uns die Veröffentlichung zu einer Pflicht gegen uns ſelbſt machte. Als Lehrer an einer Univerſität ſind wir dem Urtheile des Publikums in einem weit über Stadt und Land ſich erſtreckenden Kreiſe ausgeſetzt; täglich und fortwährend ſind wir genöthigt, unſere Anſichten und Ueberzeugungen, welche Andere, wenn auch gleichgeſinnt, verſchweigen mögen, öffentlich auszuſprechen. Was muß uns wohl mehr am Herzen liegen, als daß unſere Handlungen mit unſern Lehren in Uebereinſtimmung erſcheinen, und nicht durch das Gegentheil entweder die letztern von uns ſelbſt widerlegt, oder unſer Charakter in das verächtlichſte Licht geſtellt wird?“ Vielleicht war noch hinzuzuſetzen, daß der geſammte Hannoverſche Liberalismus in dieſer Angelegenheit die Georgia Augusta — wo ja ein Mitverfaſſer der Conſtitution von 1833 waltete, — als ſeine Leuchte betrachtete, und daß dieß bei Gelegenheit des Jubelfeſtes ſo vielfach und in ſo mannichfachen Formen ausgeſprochen ward, um wohl die Köpfe etwas ſchwindeln zu machen.

Gegen die von S. M. verfügte Entlaſſung der proteſtirenden Profeſſoren wird geltend gemacht, daß ſie nicht in dem vorſchriftsmäßigen adminiſtrativen Wege erfolgt ſey, nämlich entweder nach dem Grundgeſetz, in Folge eines Gutachtens des Geheimeraths-Collegii, oder nach der Cabinets-Verordnung vom 14. November 1837 auf das Gutachten des Staatsrathes. Dieſer formale Einwand hat allerdings Grund, und es läſſt ſich darüber nichts ſagen, als daß damals der neu zu bildende Staatsrath noch nicht beſtand. Wie ſein Gutachten ausgefallen wäre, darüber können kaum Zweifel obwalten, doch laſſen wir dieſe Hypotheſe fallen, um darauf hinzuweiſen, daß Gefahr im Verzuge ſtattfand, d. h. daß es von dem übelſten Eindrucke geweſen wäre, wenn einer ſolchen unzweideutigen Auflehnung der Diener gegen ihren Dienſtherrn die entſprechende Rüge nicht alsbald folgte.

So hat denn dieſe Schrift uns weder von der Berechtigung der ſieben Profeſſoren zu ihrer Proteſtation und deren Veröffentlichung, noch davon überzeugen können, daß ihnen Unrecht widerfahren ſey. Gegen den Verdacht, daß ſie wiſſentlich revolutionairen Zwecken gedient, ſpricht die Ehrenhaftigkeit ihres früheren Lebens; der ihnen ſo nachtheilig gewordene Schritt kann daher für eine Uebereilung gelten, welche ſich derjenige leicht erklären mag, welcher das Treiben auf den deutſchen Univerſitäten näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

*) „Die Verfaſſer der Proteſtations-Schrift haben in derſelben den Uns, als ihrem rechtmäßigen Landes- und Dienſtherrn ſchuldigen Gehorſam aufgekündigt, da ſie in dem Wahne ſtehen, die Unterthanentreue nur in dem Falle Uns eidlich angelobt zu können, wenn das von Uns in Unſerem Patente vom 1. November aufgehobene Staatsgrundgeſetz vom 26. September 1833 fortdauernde Gültigkeit und verbindliche Kraft hätte.“

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 15. Berlin, den 14ten April. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Norden von Europa im Jahre 1837. — Der Kampf gegen die Zehnten und Grundzinse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 11. April 1838.

Das spanische Cabinet kann sich einer der größten Thaten des Jahrhunderts rühmen, da es im Stande gewesen, den Cortez folgenden Gesetzentwurf vorzulegen: 1) Die Regierung ist ermächtigt, eine Anleihe von fünfhundert Millionen Realen zu eröffnen, die ausschließlich für die Armee und die Marine verwendet werden soll. 2) Die Regierung ist ermächtigt, den Rein-Ertrag der Bergwerke von Almaden und Linares, so wie den größeren Theil der Einkünfte und Contributionen der Halbinsel und der Inseln, bis zum Betrage der erforderlichen Summe, zur Abzahlung der Zinsen und zur Tilgung der erwähnten Anleihe zu verwenden. 3) Wenn auf den Grund älterer Contrakte, die sich auf die Ausbeutung des Quecksilbers und die Resolutionen der Cortez beziehen, ein Streit entstehen sollte, so wird die Regierung ermächtigt, einen Vergleich einzugehen. 4) Sie wird gleichfalls ermächtigt, die Zinsen der auswärtigen Schuld bis zum 1. Januar 1841 zu capitalisiren, von welchem Zeitpunkte ab sie in Raten zum zwölften Theile des Betrages entrichtet werden sollen. 5) Die Regierung wird den Cortez Rechenschaft ablegen über den Gebrauch, den sie von gegenwärtiger Autorisation gemacht hat. —

Ein dem christlinischen Spanien, ohne Bürgschaften Englands oder Frankreichs, bewilligtes Anlehn von beinahe zwei und dreißig Millionen Thalern grenzt so sehr an das Unglaubliche, daß man neugierig nach den Bedingungen fragen darf, unter welchen es geschlossen worden, allein die spanischen Staatsmänner lassen sie großentheils in bescheidenem Dunkel. Die wichtigste von allen: das Verhältniß der verschriebenen zur wirklich empfangenen Summe, ist vorläufig noch tiefes Geheimniß, aber in der Natur der Sache liegt, daß es sich kaum anders als etwa wie 100:30 stellen werde. Die im zweiten Artikel erwähnte Sicherheit soll angeblich dadurch wahrhaft sichernd werden, daß eine von der Madrider Regierung unabhängige Commission im Namen der Darleiher, die Vertheilung der Gelder unter die verschiednen Armeecorps beaufsichtigt, die hypothecirten Einkünfte in Empfang nimmt, und die zur Zinsenzahlung erforderlichen Summen zurückbehält. — Ursprung und Lage des spanischen Gouvernements mögen solche Erniedrigung unter die Vormundschaft fremder Geldmäkler nothdürftig erklären; daß sich ein industriöser Kopf findet, der unter den gegebenen Umständen den Muth hat, das Geschäft zu vermitteln, ist allenfalls auch noch begreiflich, aber wir können durchaus nicht glauben, daß nach Allem was vorhergegangen, Privatleute von der Geldgier so verblendet seyn möchten, ihre Habe in den unergründlichen Schlund des spanischen Schuldenwesens zu werfen.

Auf dem Kriegsschauplatze in den nördlichen Provinzen sollen die Royalisten mit einem Angriffe auf Portugalete — den Hafenplatz für Bilbao — umgehen, oder ihn schon begonnen haben, worüber noch Näheres zu erwarten steht. Wie vorher zu sehen war, ist Espartero mit einer starken Truppenmasse nach Burgos aufgebrochen, und von hier über Torquemada nach Palencia geeilt, um die Expedition des Grafen Negri zu beobachten, hinsichtlich deren schwer zu vereinigende Angaben vorliegen; wahrscheinlich bestand sie ein Gefecht gegen Latre insofern mit günstigem Erfolge, daß er zur Seite auszuweichen genöthigt ward, und eben so scheint es, als ziehe sie jetzt in südwestlicher Richtung, nachdem das Eintreffen Espartero's ihr nicht gestattet hat, den Duero auf der kürzesten Linie zu überschreiten.

Basilio Garcia, welchen wir zuletzt in der Nähe von Toledo verließen, muß plötzlich seine Pläne freiwillig geändert haben, da eine telegraphische Depesche, ohne Siegesnachrichten für die Christinos, angiebt, daß er am 28. März von Ciudad Real, etwa vierzehn Meilen südöstlich von Toledo eingetroffen sey; nach derselben Quelle ist Flinter von Puebla nueva aus dieser Bewegung gefolgt, und gleichzeitig in Consuegra (8 Meilen nordöstlich von Ciudad Real) angekommen. Zwar darf man bei den überraschendsten Bewegungen der royalistischen Expeditions-Corps nicht immer an einen tiefer liegenden Grund denken, im vorliegenden Falle drängt sich aber allerdings die Meinung auf, daß Don Basilio, von dem oben erwähnten Anleihe-Projekte unterrichtet, sich wieder nach der Mancha gewendet habe, um die Gruben von Almaden unbrauchbar zu machen. Indem dadurch die wichtigste Hypothek jener Anleihe unfruchtbar, und damit vielleicht das ganze Geschäft rückgängig würde, wäre dieß ein wesentlicher Dienst für die augenblicklichen Interessen seines Herrn; da Flinter wegen seiner Entfernung ausser Stande ist, das Unternehmen zu hindern, so wird man alsbald übersehen können, was davon zu halten sey.

Immer sonderbarer und unbehaglicher wird die Stellung des französischen Ministeriums, den Deputirten gegenüber, deren Mehrzahl fortfährt, mißtrauisches Uebelwollen, und zugleich ein sehr bestimmtes Bestreben nach wirklicher Theilnahme an der „Staatsgewalt" kund zu geben. Einen neuen Beweis dafür liefert das Gutachten der Commission, welche mit Prüfung des vom Gouvernement vorgelegten Gesetzentwurfes über den Bestand und die Verhältnisse der Generalität (état-major général de l'armée) beauftragt, denselben durch neue Vorschläge grausam mißhandelt hat. Ihrer Ansicht gemäs bedarf z. B. Frankreich während des Friedens nur sechs Marschälle, statt der vorgeschlagnen zwölf, die übrigen höheren Grade werden ebenfalls bedeutend beschränkt, und bis die von ihr angegebenen Normalzahlen erreicht sind, soll von drei erledigten Stellen nur eine wieder besetzt werden.

Eben so bezeichnend ist der Umstand, daß die Commission, der die Eisenbahn-Projekte der Regierung überwiesen waren, den bekannten Arago, — Mitglied der äussersten linken Seite — beauftragte, ihren durchaus ungünstigen Bericht zu erstatten. Endlich spricht sich jene Richtung auch in dem nunmehr der Kammer vorgelegten Berichte über Herrn Gouins Vorschlag wegen Herabsetzung der fünfprocentigen Rente, entschieden aus, und es ist nicht abzusehen, wie das Cabinet, trotz aller fügsamen Zähigkeit, an der Spitze der Geschäfte bleiben könne, wenn die Maßregel angenommen wird, welche es wiederholt für unzeitig erklärt hat. Dieselbe erscheint nicht blos deshalb, sondern auch in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse Frankreichs so wichtig, daß der desfallsige Entwurf hier Platz finden mag: Art. 1. Der Finanzminister wird ermächtigt, an Stelle der im großen Buche der öffentlichen Schuld eingeschriebenen fünfprocentigen Rente, andere Renten mit einem geringeren Zinsfuße zu inscribiren, sey es, daß er jene mittelst Ausgabe der neuen auszahlt, oder die eine gegen die andere umtauscht. Diese Operation kann aber nur unter der Bedingung bewerkstelligt werden: 1) daß man den Inhabern der fünfprocentigen Renten die Freiheit lasse, zwischen der Auszahlung des Capitals zum Pari-Course oder dem Umtausche gegen neue Renten zu wählen; 2) daß der

Umtausch der Renten mindestens eine Ersparniß von 70 Centimen ergebe, wobei aber das Nominal-Capital der neu auszugebenden Renten in keinem Falle sich auf mehr als 23 pCt. vermehren darf. Art. 2. Den Inhabern der fünfprozentigen Renten steht es ferner frei, noch sechs Jahre lang in dem Genuß der bisherigen Zinsen zu bleiben, wogegen sie sich nach Ablauf dieser Zeit eine Reduktion von einem Procent gefallen lassen müßen. Art. 3. Die Zurückzahlung der zur Reduction nicht angemeldeten Renten kann in Serien bewerkstelligt werden. Es werden durch Königliche Verordnungen Termine festgestellt werden, binnen welchen die Erklärung der Renten-Inhaber erfolgen muß. Wer sich nach Ablauf derselben nicht erklärt hat, wird als in die Zurückzahlung des Capitals willigend betrachtet. Art. 4. Unabhängig von der dem Finanzminister durch Art. 1. bewilligten Autorisation, ist derselbe auch ermächtigt, zur Zurückzahlung der fünfprocentigen Renten Schatzscheine auszugeben, und über den Reserve-Fonds der Tilgungscasse zu verfügen. Art. 5. Der Theil der zum Amortisiren der Staatsschuld ausgesetzten Summe, welcher den fünfprocentigen Renten bisher zu Gute kommen sollte, wird auf die neu zu creirenden Renten übertragen. Art. 6. Der Finanzminister hat innerhalb der beiden ersten Monate der nächsten Session einen detaillirten Bericht über die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes abzustatten.

Dieser Vorschlag (der unseres Erachtens an demselben Grundübel leidet, wie der ähnliche, vom Grafen Villele im Jahre 1824 gemachte,) zeigt deutlich, in wie hohem Grade die Neigung zum Börsenspiel den Charakter des modernen Frankreichs durchdrungen hat, und welche Rücksichten man darauf nehmen zu müßen glaubt, während in Deutschland an mehreren Orten fast eben so bedeutende Zinsreductionen ohne solche Künsteleien glücklich bewirkt wurden. Die eigentliche Absicht der Commission bei dem zweiten Satze des ersten Paragraphen, ergiebt sich aus ihrem Berichte, und geht dahin, die Zinsen um $\frac{1}{20}$ d. h. auf 4 Franken 20 Centimen zu ermäßigen, dieß aber durch Ausgabe eines neuen $3\frac{1}{2}$procentigen Papiers zu bewirken, wodurch eine Vermehrung des nominellen Schuldcapitals um 20 Procent herbeigeführt wird. Wer nämlich bisher funfzig Franken Rente bezog, und unter den bezeichneten Bedingungen deren Herabsetzung auf zwei und vierzig Franken annimmt, dessen nominelles Capital erhöht sich von tausend auf zwölfhundert Franken. Nach einer Angabe der Commission würde die Maßregel auf etwa hundert und zwanzig Millionen Renten angewendet werden können, und eine jährliche Ersparniß von 19,200,000 Franken gewähren, jene Renten repräsentiren aber ein Capital von zweitausend vierhundert Millionen Franken, welches dadurch gleichzeitig um vierhundert und achtzig Millionen erhöht würde. Diese Vergrößerung des Schuldcapitals wäre freilich für den Augenblick nur illusorisch, erwägt man aber die Künste und Hülfsmittel der Börsenmänner, wie die Gesetzgebung über den französischen Tilgungs-Fonds, so zeigt sich, daß sie bald zur „Wahrheit" werden möchte. — Damit ist allerdings die Zukunft der Gegenwart aufgeopfert, aber Viele wollen behaupten, daß dieß der Grundzug der heutigen Staatsweisheit überhaupt sey.

Der Norden von Europa im Jahre 1837.

II. Dänemark.

In Dänemark fand das neue Jahr den von seinen Unterthanen hochverehrten König Friedrich VI. in einer bedenklichen Krankheit, welche, wenigstens in der Meinung des Publikums, geraume Zeit hindurch das Schlimmste befürchten ließ. Bei dieser Gelegenheit scheint die sogenannte freisinnige Partei des Landes, — vielleicht an Individuen, die mit Bewusstseyn und Consequenz auf ihr Ziel losschreiten, nicht so zahlreich, als man nach dem Geräusche das sie verursacht, schließen könnte — auf den Umstand, daß der präsumtive Thronerbe, Prinz Christian Friedrich, einst in verhängnißvoller Krisis Norwegen mit einer liberalen Verfassung beschenkte, die Hoffnung auf nahe Realisirung ihrer Wünsche gebaut zu haben. Die allgemein ausgesprochene Freude der getreuen Unterthanen über die Genesung ihres Königs, die namentlich bei seiner ersten Spazierfahrt durch Kopenhagen, am 18. Juni, sich in lautem Jubel und ungewöhnlichen Liebesbezeigungen Luft machte, hat aber bewiesen, daß das Dänische Volk noch immer die Liebe zu seinem angestammten Herrscher höher achtet, als die „Hoffnungen" der Stimmführer des Liberalismus.

Dadurch ist indeß Dänemarks Zukunft keineswegs gesichert; denn das Volk im wahren Sinne des Wortes, war wohl noch in keinem Europäischen Lande mit den Tendenzen der Revolutionaire unbedingt einverstanden, und dennoch hat die Revolution in vielen Ländern gesiegt. Die eigentliche Gefahr liegt auch weniger in dem Charakter des Thronerben, als in den Concessionen, die der „Zeitgeist" der Königlichen Macht bereits abgerungen hat, und in der bisherigen Wirkungslosigkeit der wider den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze.

Das Königliche Edikt vom 28. Mai 1831, welches Provincialstände für Jütland, für die Inseln und die Herzogthümer begründete, hat allerdings das Wahlrecht auf den Grundbesitz beschränkt, und räumt den Ständen ausdrücklich nur ein Petitionsrecht für provincielle Interessen ein. Aber die liberale Partei erhielt ein Mittel um sich geltend zu machen, und verkündigte durch die Presse und in allen ihren zahlreich emporschießenden Klubs laut „die erste Einführung einer Repräsentativ-Verfassung", die zu einer gemeinsamen Ständeversammlung für das ganze Land, und dadurch zu vollständiger Erfüllung aller zeitgemäßen Wünsche führen würde. In einem Lande, wo das Königsgesetz vom 14. November 1665 alles ständische Leben der ausdrücklich proklamirten Unumschränktheit des Monarchen vollständig untergeordnet hatte, war das plötzliche Hervorrufen einer solchen Institution schon an und für sich gefährlich. Noch verstärkt wurde diese Gefahr aber durch den Zeitpunkt des Königl. Ediktes, der dieselbe als eine von der Julisonne gezeitigte Traube erscheinen ließ, welche der zeitgeistische Liberalismus zu keltern berechtigt seyn müßte.

Die Wirkungen des Gesetzes über die Grenzen der Pressfreiheit, vom 27. September 1799, wurden vornehmlich durch die Rückwirkung der in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, bis auf die bundesmäßigen Beschränkungen eingeführten Pressfreiheit paralysirt. Ueberhaupt hat die „Deutsche Freisinnigkeit" dieser Provinzen auf Dänemark einen sehr nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Bei dem Allen scheinen aber die Bewohner der Herzogthümer dennoch dem Emporkommen eines allgemeinen Dänischen Repräsentativ-Staates entgegen zu arbeiten, und dadurch in neuerer Zeit mit dem Jütischen und Insel-Liberalismus in Zwiespalt gerathen zu seyn. Diese Selbstständigkeitswünsche, denen übrigens ein natürliches und anerkennenswerthes Princip zum Grunde liegt, gehen so weit, daß die freilich noch sehr entfernte Aussicht, in Folge der Thronfolgeordnungen dereinst eben so von Dänemark abgelöst zu werden, wie Hannover von England gelöst worden ist, in den Herzogthümern mit sichtbarer Vorliebe geltend gemacht wird.

Hinsichtlich Dänemarks, das wohl nicht kräftig genug seyn dürfte, um solche Elemente der Sonderthümlichkeit jemals so zu bewältigen, wie es Frankreich mit dem Elsaß so ziemlich gelungen, drängt sich dem Beobachter eine Erinnerung an die Französischen Zustände zur Zeit der Einberufung der Generalstände von 1789 auf. Auch das Civilisationsbarometer des Liberalismus stimmt hiermit überein. Es haben nämlich die ausländischen Organe desselben vor einiger Zeit eins dem andern nachgeschrieben, daß Dänemark „um ein halbes Jahrhundert zurück sey"; worüber der „Kern der Dänischen Freisinnigen", der ebenfalls à la hauteur du siecle stehen will, sich einigermaßen entrüstet bezeigt. Freilich läßt sich nicht voraussetzen, daß aus solchen analogen Zuständen, bei welchen überdieß manches im damaligen Frankreich wirksame Element fehlt, nach den Erfahrungen, welche, wenn auch schlecht benutzt, doch immer der heutigen Welt zu Gute kommen, ganz das Nämliche zum Vorschein kommen sollte, was sich in jenem Lande zugetragen hat. Es bedarf aber auch nicht überall eines Königsmordes und einer Schreckensregierung, um die Grundlagen der Gesellschaft eben so zu zerstören, wie sie in Frankreich zerstört wurden, und für die

Nachwelt iſt es von keinem großen Belange, ob eine ſolche Zerſtörung auf dieſem oder jenem Wege vor ſich gegangen. Ganz ohne Terrorismus pflegt man ohnehin nirgends davon zu kommen, wenn derſelbe auch hier mehr, dort weniger, unter der Maske der Humanität verſteckt gehalten wird, welche der assemblée constituante die Erklärung der Menſchenrechte eingab, welche Robespierre veranlaſſte ſich für die Abſchaffung der Todesſtrafe zu ereifern, und in deren Namen der Convent ſeine Schaffotte errichtete. Der fehlende Königsmord endlich hat nur den Vortheil, daß kein zwiſchen der Vergangenheit und Gegenwart geſpenſtiſch aufgethürmtes Verbrechen die Rückkehr zur Geſundheit noch ſchwerer macht, als dieß ohnehin ſchon der Fall iſt. Die conſequenten Revolutionaire handeln daher auch durchaus folgerichtig, wenn ſie durch eine illegitime Thronfolge, die Gegenwart, überall wo ſie es möglich machen können, mit der Vergangenheit unwiderruflich zu entzweien ſuchen.

Wir verwahren uns übrigens gegen den Argwohn, als wollten wir mit dem Geſagten die Rolle der Kaſſandra in Bezug auf Dänemark übernehmen, wo die Königliche Macht noch kräftig genug iſt, um dem Wachsthum des vorhandenen Uebels zu ſteuern, und in der Liebe und den Gewohnheiten des Volkes für Jetzt noch feſtgewurzelt daſteht. Aber der Vergleich lag dennoch ſehr nahe. Wie im damaligen Frankreich, ſo bildet, wenigſtens in der allgemeinen Meinung, auch im heutigen Dänemark der Zuſtand der Finanzen die verwundbarſte Stelle der Königlichen Regierung. Kurz vor der Verſammlung der Provincialſtände, welche im Jahre 1836 ſtattfand, wurde eine Ueberſicht der Finanzverwaltung bekannt gemacht, den Ständen aber nicht unmittelbar vorgelegt. Er ergab ſich damals bei einer Einnahme von vierzehn Millionen Thalern, eine Unterbalance von dreimal hunderttauſend Thalern. Da aber die ganze Berechnung nur approximativ war, da ferner 800,000 Thaler Grundabgaben vom Könige erlaſſen, und die auſſerordentlichen Ausgaben, welche die Cholera verurſacht hatte, mit getragen werden konnten, ſo ſcheint es doch, als müßten ſich hinter dem Wehegeſchrei, welches der Däniſche Liberalismus über dieſes Reſultat erhob, andre Abſichten verbergen als die Sorge für die financielle Zukunft des Landes. Zu bewundern iſt übrigens die Harmloſigkeit dieſes Liberalismus, der zur Abwendung der gefürchteten Uebelſtände ganz die nämlichen Wege anräth, die den Franzoſen bei Vergeudung des Eigenthumes der Geiſtlichkeit und aller Corporationen, erſt den vollſtändigſten Bankerot, und darauf eine neue Staatsſchuld, welche die alte bei weitem übertrifft, und die alljährlichen Rieſenbudgets erwirkt haben. Vorläufig nahmen die Stände von Roskilde, ohne übrigens nach dem Geiſte ihrer Inſtitution dazu befugt zu ſeyn, aus jener Bekanntmachung, zwar nur den Anlaſſ zu einer Vorſtellung an den König, worin auf Niederſetzung einer Finanzcommiſſion, auf durchgreifende Erſparniße und fortgeſetzte Finanzrechenſchaften angetragen wurde; aber die anderweitigen Organe des Liberalismus bemächtigten ſich dieſer Angelegenheit auf eine beinahe tumultuariſche Weiſe. Die Königliche Regierung ihrerſeits fand ſich nicht bemüßigt, den Forderungen der Stände vollkommen nachzugeben, und ſcheint vielmehr den Plan gefaſſt zu haben, den Verlegenheiten des Augenblikkes, die ſich ſeit Bekanntmachung ihrer Ueberſicht noch einigermaßen geſteigert zu haben ſcheinen, durch eine Anleihe auf ſo lange abzuhelfen, bis die nöthigen Erſparniße in Ausführung gebracht ſeyn würden. Dieſer Plan wurde wenigſtens in der Zeitung Kjöbnhavn's-Flyveposten in einem Artikel bevorwortet, den das Publikum für officiell nahm. Späterhin erklärten die Verfaſſer, „daß ſie nicht an der Spitze der Finanzverwaltung ſtänden"; ihre Einſicht in die Sachlage läſſt aber vorausſetzen, daß ſie doch jedenfalls hochgeſtellte Poſten in derſelben bekleiden. Uebrigens ſchlägt dieſer Artikel das Deficit auf 1,100,000 Thaler an.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß nunmehr die Organe des Liberalismus um ſo lauter wurden, worauf die Königliche Regierung entweder deswegen, oder auch aus inneren Gründen das Anleiheprojekt aufgab, und ſofort Erſparungen anordnete, im Landmilitair-Etat bis zum Betrage von 300,000 Thalern und am See-Etat 100,000 Thaler, wodurch freilich das im Flyveposten angegebene Deficit, falls die Angabe wirklich aus officieller Quelle herrührt, keineswegs gedeckt wird. Der nahe liegende Vergleich dieſer jedenfalls doch nicht ganz geordneten Verhältniße mit dem blühenden Zuſtande der Norwegiſchen Finanzen hat ſicherlich auch manchen in der That harmloſen Dänen für den Ruf nach einer Repräſentativ-Verfaſſung gewonnen, welche die Organe des Liberalismus als den einzigen Rettungsanker für Dänemark anpreiſen. Um ſo mehr iſt alſo zu wünſchen, daß die Königliche Regierung bald Mittel finde, dem vorhandenen Uebelſtande abzuhelfen, ohne die gefährlichen Bahnen zu betreten, auf welche man ſie bei dieſer Gelegenheit drängen möchte.

Auſſerdem benutzte der „Kern der Däniſchen Freiſinnigen" die Verſpätung der Einberufungsſchreiben für die Provincial-Stände, welche nach Inhalt des Geſetzes vom 28. Mai 1831 alle zwei Jahre zuſammentreten ſollen, indem namentlich für die Deutſchen Herzogthümer dieſer Termin in Etwas überſchritten wurde. Seine ziemlich kriegeriſche Stimmung machte ſich überhaupt auf jede mögliche Weiſe Luft, am auffallendſten bei einem Banket, womit der 28. Mai, mit der liberalen Preſſe zu reden, „der Jahrestag der erſten Einführung einer repräſentativen Verfaſſung", in Kopenhagen von der für dieſen Zweck beſonders geſtifteten, aus dem „Kerne der Freiſinnigen" beſtehenden Geſellſchaft gefeiert wurde. Zu dieſer Geſellſchaft gehören akademiſche Lehrer und Schulmänner, Paſtoren, liberale Kaufleute, und was nicht beſonders auffallen kann, da wir derſelben Erſcheinung an vielen Orten begegnen, eine große Anzahl Königlicher Diener oder ſogenannter Staatsbeamteten. Eine nicht minder zahlreiche Jugend, die Hoffnung der nächſtkünftigen Generation, hat ſich, wie natürlich, dieſen Vertretern angeſchloſſen. Nach der löblichen Sitte, welche von Alt-England aus ſich über den Continent verbreitet hat, und insbeſondere auch in Deutſchland ſehr wohl aufgenommen worden iſt, wo der ſpießbürgerliche Liberalismus etwas auf Eſſen und Trinken hält, wurden treffliche Gerichte nebſt guten Weinen aufgetragen, zur Kurzweil liberale Reden gehalten und Toaſte ausgebracht, die gegen das Ende der Tafel hin einen immer phantaſtiſcheren Flug nahmen. Beſondere Hervorhebung gebührt dem Toaſte des Höchſtgerichtsadvokaten Guldberg: „auf die unſichtbare aber unwiderſtehliche Macht, die in unſerer Zeit eine ſtets gewaltigere Kraft entfaltet, der Alles, wie ſehr es ſich auch ſträuben möge, zuletzt ſich beugen muß; auf die Beherrſcherin der ganzen civiliſirten Welt, die öffentliche Meinung." Merkwürdig iſt auch der rhetoriſche Ungeſtüm, womit der Obergerichts-Aſſeſſor Algreen-Uſſing ſeine Philippika für „Oeffentlichkeit und Ordnung in den Finanzen" mit folgenden Worten ſchloß: „Iſt die Finanzcommiſſion ernannt? Ich ſage nein! Sind die Staatsrechnungen für 1835 veröffentlicht? Ich ſage nein! Sind Erſparungen, Einſchränkungen eingeführt? (Eine einzelne Stimme: Ja! Nein, nein, nein! von allen Seiten unter ſtarkem Applaus.) Ich ſage nein! keine Erſparungen, keine Einſchränkungen! (Lauter Beifall.) Nun ſo iſt es alſo nicht oft genug geſagt, nicht oft genug wiederholt. Dieß iſt wenigſtens meine Meinung, daß, ſo lange mein Feind noch aufrecht ſteht, ſo lange lege ich mein gutes Schwert nicht bei Seite. Und ſo oft ich Platz nehmen werde im Ständeſaal in Roskilde, mein erſtes, wie mein letztes Wort ſoll ſeyn: Oeffentlichkeit und Ordnung in den Finanzen! Und ſo oft ich zu Gaſte ſitzen ſoll bei dieſem großen Nationalfeſte, mein erſter, mein letzter, mein einziger Toaſt ſoll ſeyn: Oeffentlichkeit und Ordnung in den Finanzen! und das ſo oft, und das ſo lange, bis wir alles dieß erlangt haben. Und ſo lange ich Hand und Zunge rühren kann, in der Rede, in der Schrift, im Drucke, hier und dort und überall, überall, wo ich eine Oeffnung entdecke, und wäre es auch die kleinſte Ritze, für dieſen Gedanken, da werde ich ihn hineinkeilen mit der Kraft der Ueberzeugung, bis endlich einmal die Thür aufſpringt, und wir erlangen, in der That erlangen, was wir lange entbehrt, lange vergebens erbeten: Oeffentlichkeit und Ordnung in den Finanzen!" —

Bei einem ſolchen Zeterruf nach Erſparungen iſt

es der Königlichen Regierung wohl nicht zu verargen, wenn ſie die Unterſtützung von Eiſenbahnprojekten u. ſ. w. von der Hand weiſt. Solche Erſparungen aber, ſo wie die an den Gehältern der liberal geſinnten „Staatsbeamteten" dürften hier eben ſo wenig als anderwärts von dieſen Sparſamen gemeint ſeyn.

Aehnliche Feierlichkeiten fanden am nämlichen Tage auch in mehreren anderen Vereinen, unter andern von Seiten der Kopenhagener „Leſegeſellſchaft" ſtatt. Es iſt dieß nämlich der größte von mehreren unter demſelben Namen beſtehenden Vereinen, der ſechs- bis ſiebenhundert Theilnehmer zählt, und durchaus den Charakter eines politiſchen Klubs angenommen hat. Er beſitzt unter ſeinen Mitgliedern, auſſer den Studenten, auch Bürger aller Art, und bildet das Auditorium, vor welchem die Sterne erſter Größe aus der Partei der Freiſinnigen ihr Licht in „patriotiſchen" Vorträgen leuchten laſſen. Am 28. Mai brachte Orla Lehmann, ein liberaler Candidat der Theologie, in dieſer Leſegeſellſchaft folgenden Toaſt aus: „auf's Wohl des Prinzen Chriſtian, der mit offenem Auge für Natur und Kunſt einen ungewöhnlichen Grad wiſſenſchaftlicher Bildung verbindet, der auf Reiſen und im Verkehr mit den edelſten Männern gelernt hat, ſeine Zeit zu verſtehen und den Geiſt zu begreifen, der alle Gemüther beſeelt und alle Begebenheiten beherrſcht. Ein edles und unvergeſſliches Brudervolk ſegnet ſeinen Namen für die herrliche Verfaſſung, welche dort die Unabhängigkeit, Freiheit und Wohlfahrt feſtgeſtellt hat, und Dänemark mag ſich darüber freuen, daß es dieſem Fürſten wahrſcheinlicherweiſe vorbehalten bleibt, die Verfaſſung Friedrichs VI. zu erweitern und auszubilden. Ihm ſcheint das beneidenswerthe Glück vorbehalten, in den Jahrbüchern der däniſchen Geſchichte als der zweite Wohlthäter des Volks genannt zu werden. Obgleich das Leben reicher iſt an getäuſchten als an erfüllten Hoffnungen, ſo kann Dänemark dennoch überzeugt ſeyn, daß er alle Zweifel beſchämen wird." Auf ſolche Weiſe wurde dort ſchonungslos auf die Zeit hingedeutet, wo der gute König Friedrich nicht mehr ſeyn wird, und auf die Art, wie man die Einräumungen auszubeuten beabſichtigt, die er in redlicher Meinung ſeinen Unterthanen gewährt hat.

Was in ſolchen Verſammlungen von den eifrigſten Freiſinnigen mündlich zu Tage gefördert wurde, bemühte ſich die Preſſe über das ganze Land zu verbreiten, und der Erfolg bewies deutlich die Unkräftigkeit der in dem Geſetze von 1799 begründeten Gegenmaßregeln. In dieſem Geſetz iſt die Anordnung getroffen, daß jeder wegen eines Preſſvergehens verurtheilte Zeitungsredakteur oder Schriftſteller unter lebenslängliche Cenſur geſtellt wird. Bei ſechs Zeitſchriften war dieſer Fall bereits eingetreten, obgleich die Gerichte zu Freiſprechungen ſich jederzeit ſehr geneigt bewieſen, und von vier anderen, welche ſich unter der Laſt einer Anklage befanden, ſtand das Nämliche zu erwarten. Da aber der Wechſel der Redaktion die Zeitſchrift wieder von der Cenſur befreit, ſo fanden die Liberalen hierin ein Mittel, um ſich jederzeit eine hinreichende Anzahl von Organen ihrer Parteimeinung zu erhalten. Ob das neue Preſſgeſetz vom 1. November 1837, welches der König zur Steuerung des überhandnehmenden Unfuges zu erlaſſen ſich gedrungen fühlte, im Stande ſeyn wird, dieſen Zweck zu erreichen, darf bei dem Standpunkte, den die Sache bereits erreicht hat, wohl bezweifelt werden.

Im Eingange dieſes Geſetzes heißt es: „Wir Frederik der Sechste u. ſ. w. thun kund, daß, da Wir in Erfahrung gebracht, wie die Preſſfreiheit in einem Theile der Tagesſchriften auf eine Weiſe gehandhabt wird, die dem wohlthätigen Zwecke dieſer Freiheit nicht entſpricht, vielmehr das Zutrauen zur Regierung, welches für die bürgerliche Geſellſchaft ſo wichtig iſt, allmählig untergraben kann, ohne daß die deshalb angegebenen Strafbeſtimmungen genügend befunden ſind, dieſem Uebel zu ſteuern, ſo ſind Wir darauf bedacht geweſen, auf welche Weiſe dieſem Uebel abgeholfen werden könne. Zu dieſem Zwecke haben Wir einen Geſetzesentwurf ausarbeiten und bei den Verſammlungen Unſerer treuen däniſchen Stände vorlegen laſſen. Wohl haben die Provincial-Stände, obſchon ſie lebendigen Unwillen bezeigt über die Richtung in einem Theile der Tagesliteratur, der entgegen zu arbeiten der bemeldete Geſetzesentwurf bezweckte, allerunterthänigſt den Wunſch vorgetragen, daß zur Zeit keine Strafbeſtimmungen mit Bezug auf ſolchen Mißbrauch gegeben werden möchten, indem ſie erwarteten, daß derſelbe durch die Macht der öffentlichen Meinung, ohne neue Einwirkung von Seiten der Geſetzgebung, gehemmt werden würde. Allein, da dieſe Erwartung durch die Erfahrung der ſpätern Zeit nicht beſtätigt worden iſt, ſo haben Wir es mit Unſeren Regentenpflichten nicht übereinſtimmend gefunden, es hierbei beruhen zu laſſen, ſondern haben beſchloſſen, dem gedachten Geſetzentwurf Geſetzeskraft zu verleihen, jedoch mit einer ſolchen Veränderung in der Abfaſſung deſſelben, daß jede Anleitung zur Mißdeutung dadurch wegfalle. Und da Wir daneben gefunden haben, daß diejenigen Geſetzesbeſtimmungen, welche in den §§. 7 und 20. der Verordnung vom 27. September 1799 enthalten ſind, in dem Maße, wie die Provincial-Stände es näher beantragt haben, für gewiße Fälle eine Milderung erlauben könnten, ſo haben Wir zugleich beſchloſſen, dieſen §§. eine ſolche glimpflichere Faſſung zu geben." Das Letztere bezieht ſich darauf, daß in Zukunft nicht jede Verurtheilung eines Schriftſtellers lebenslängliche, ſondern auch fünf- und zehnjährige Cenſurbeaufſichtigung nach ſich ziehen könne, wodurch man eine ſtrengere Beobachtung des Geſetzes von Seiten der Gerichte zu erreichen gedenkt.

Mehr iſt auf jeden Fall von dem Königlichen Geſetze zu hoffen, als von der „Macht der öffentlichen Meinung der Gebildeten," welche ſich bei ihrer gegenwärtigen Richtung noch in keinem Lande als ein wirkſamer Damm gegen den Schmutz und die Bosheit der zeitgeiſtiſchen Preſſe erwieſen hat. War es wirklich eine gute Abſicht, welche in Dänemark den „Verein gegen den Mißbrauch der Preſſfreiheit" hervorrief, von dem die Provincial-Stände einen ſo wohlthätigen Einfluß erwarteten, daß ſie ſich anderweitigen Maßregeln überheben zu dürfen glaubten, — ſo hat doch der Erfolg dieſelbe vollſtändig vereitelt. Die „Gebildeten" traten nämlich haufenweiſe in jenen Verein, ſo daß derſelbe ſehr bald viertauſend Mitglieder zählte, die ihm die hergebrachten Tendenzen der ſpießbürgerlichen Freiſinnigkeit in vollem Maße mittheilten, dergeſtalt, daß er ſo ziemlich in das Gegentheil von Dem ausſchlug, was er ſeiner Benennung zufolge ſeyn ſollte. Ob ſich die Sache rein zufällig, oder durch eine abſichtliche Veranſtaltung des „Kernes der freiſinnigen Partei" alſo gemacht hat, wagen wir nicht zu entſcheiden.

Auſſer dem Preſſgeſetze erſchien gegen das Ende des Jahres auch eine neue Communal-Ordnung für die däniſchen Städte, deren Entwurf im Jahre 1836 den Ständen vorgelegt, und ſeitdem, in Folge der Bemerkungen, welche die Letzteren dazu gemacht hatten, vielfach modificirt worden war. Namentlich iſt den Befugniſſen der Bürger-Repräſentation, den Königlichen Magiſträten gegenüber, eine größere Ausdehnung eingeräumt worden, als in der urſprünglichen Abſicht gelegen hatte, und überdem wurde für die größeren Städte die Aufnahme von bürgerlichen, durch die Repräſentanten der Bürgerſchaft erwählten Räthen in den Magiſtrat verheißen.

Ueberhaupt wurde noch vor dem Jahresſchluß offenbar, daß die Verzögerung beim Einberufen der Stände, welche die Ungeduld der Liberalen ſo ſehr erregt hatte, hauptſächlich nur in der reiflichen Vorbereitung der dieſen Verſammlungen — die im Jahre 1838 wirklich ſtattfinden werden, — vorzulegenden Materien, ihren Grund gehabt hat.

Der Kampf gegen die Zehnten und Grundzinſe.

Erſter Artikel.

Das noch immer ſo verbreitete Vorurtheil gegen die Zehnten und Grund- oder Bodenzinſe iſt auch eine Frucht

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 15. Berlin, den 14ten April. 1838.

und zugleich eines der merkwürdigsten Zeichen des herrschenden revolutionairen Zeitgeistes. Wo immer die Schüler und Jünger desselben zur höchsten Gewalt gelangen, oder auch nur einigen Einfluß auf die Regierungen erhalten, da werden sogleich die Zehnten bekämpft, und Vorkehrungen zu ihrer Aufhebung getroffen, obschon sie mit der Staatsverfassung gar nichts gemein haben. In Frankreich wurden sie bekanntlich gleich beim Anfange der Revolution, während der drückendsten Finanz-Verlegenheit, ohne alle Entschädigung abgeschafft, wiewohl kein Zehentpflichtiger es verlangt hatte, und früherhin von einer solchen Maßregel gar nicht die Rede gewesen war. Das Nämliche geschieht jetzt in Spanien und Portugal, wo oft kein Real sich in den Cassen vorfindet, und die Regierungsmaschine nur durch wucherisches Borgen, regellosen Raub, und Verschleuderung des Staats-Vermögens nothdürftig im Gange erhalten wird, während man zu gleicher Zeit die ergiebigsten, und von Niemand bestrittenen rechtlichen Einkünfte aufopfert. In der Schweiz, wo die Zehnten schon i. J. 1798 von der helvetischen Republik abgeschafft waren, bald darauf aber von der nämlichen Regierung am 9. Nov. 1801 ohne den geringsten Widerstand wieder eingeführt, und seither während dreißig Jahren ohne Widerrede geleistet, oder um hohe Preise nach ihrem wahren Werthe losgekauft wurden, erneuert sich jetzt der Sturm gegen die Zehnten, und zwar kommt der Anstoß dazu weit weniger von denen, die ihn bezahlen, als von denen, die ihn nicht bezahlen. Ohne Noth, ohne Veranlassung werden in den bedeutendsten Cantonen, wo doch der an Platz der alten Landesherren getretene „Staat" selbst beträchtliche Zehnten besitzt, immerfort Anträge zu Verschenkung, Abschaffung, oder gezwungenem niedrigen Loskauf der Zehnten gemacht, und mit offenbarer Parteiwuth durchgesetzt, als wäre dieser Sieg gegen heiliges Eigenthum eine Lebensfrage, ohne welche die Revolution nicht bestehen könnte. Darf man, wegen besorgten Widerstandes und um den Schein des Rechts zu retten, oder weil der „Staat" selbst stark dabei betheiligt ist, nicht auf eine durchaus unentgeltliche Abschaffung dringen, so sucht man durch allerlei niedrige Kunstgriffe den Loskaufspreis solchergestalt herabzudrücken, daß er nicht auf die Hälfte des wahren Werths ansteigt. Es werden z. B. zur Constatirung des Zehnt-Ertrages nur eine Reihe der wohlfeilsten Jahre ausgewählt, und in Anschlag gebracht, dabei noch die Erhebungs- und Aufbewahrungskosten nach einer willkürlichen Schätzung, z. B. mit 16 Procent abgezogen; ferner zur Abzahlung des Loskaufpreiss lange Termine mit niedrigen Zinsen gestattet, und bei allem dem ist der Zehntberechtigte nicht einmal sicher, daß ihm nicht nach wenig Monaten durch ein neues sogenanntes Gesetz noch der Ueberrest seines kümmerlich geretteten Eigenthums genommen werde. Endlich wird die Ablösung der Zehnten imperatorisch vorgeschrieben; die Pflichtigen müßen ihn loskaufen, sie mögen wollen oder nicht; denn der Charakter der Revolution besteht in einem immerwährenden Zwange, und die Staatsgewalt, welche kein höheres Gesetz als ihren Willen anerkennt, glaubt sich auch hier berechtiget, die heiligsten und billigsten Verträge zu vernichten, obgleich beide Parteien sie beizubehalten, und ferner zu erfüllen wünschen.

Aber nicht nur in revolutionirten Ländern, sondern selbst in solchen die noch aufrecht stehen, ja sogar der Revolution entgegen zu arbeiten glauben, scheint man die Abschaffung oder Ablösung der Zehnten und Bodenzinse für eine wünschenswerthe Sache zu halten, wofern sie nur auf eine erträgliche und für die Gerechtigkeit nicht gar zu anstößige Weise geschehen könne. So hat z. B., anderer deutschen Staaten nicht zu erwähnen, der Deputirte Rotteck in den Badischen Landständen einen Gesetzvorschlag zu unentgeltlicher Abschaffung der Zehnten vorgelegt, ja sogar in seinem Wahnsinn diese Zehnten einen Raub oder doch eine abenteuerliche und fluchwürdige Steuer genannt. Aehnliche Versuche wurden in Sachsen und neuerlich sogar in den Baierschen Reichsständen gemacht, sind aber in letzterer Versammlung an der gründlichen Wissenschaft und der Gerechtigkeitsliebe anderer Deputirten gescheitert, und von der Majorität kräftig zurückgewiesen worden. Sollten jedoch sämmtliche Zehnten durch freiwilligen Vertrag, und um ihren wahren Werth losgekauft, d. h. von den Schuldnern selbst an sich gekauft werden, was freilich im Einzelnen nicht gehindert werden kann, noch je gehindert worden ist, so könnten wir darin gar keinen Vortheil weder für die Pflichtigen, noch für die Berechtigten, noch für den Staat oder die menschliche Gesellschaft überhaupt erblicken; im Gegentheil müßten daraus, wie wir zu beweisen hoffen, mannigfaltige Nachtheile hervorgehen. Wer das Zerstörungs- und Isolirungs-System nicht kennt, in welchem der Geist der heutigen Zeit besteht, der könnte sich schwerlich jenen künstlich erregten Widerwillen gegen eine so rechtmäßig entstandene, seit Jahrhunderten heilig geachtete und milde Privatschuld erklären; eine Schuld, die in ihrem Ursprung und sogar in ihrer Fortdauer den Pflichtigen eben so nützlich als den Berechtigten ist, und der die Landleute selbst ihre persönliche Freiheit zu verdanken haben.

Der Zweck der Zehntenstürmer ist aber in doppelter Rücksicht rein revolutionair. Er besteht lediglich darin, einerseits, gleichwie durch erzwungene Gleichtheilungen aller Erbschaften, durch beständige Güter-Verstückelungen, durch Verbot von Fideicommissen, Substitutionen und Corporations-Besitzungen, durch Vertheilung von Almenden, dieser Substitution für die Armen jeder Gemeinde, durch Abschaffung des nachbarlichen, mitbürgerlichen und verwandtschaftlichen Zugrechts u. s. w. die Menschen unter dem Vorwande von Freiheit und Gleichheit zu vereinzelnen, zu zerstreuen und alle fortdauernden geselligen Bande aufzulösen; andrerseits die Pfarreien und andere geistliche Stiftungen, als die vorzüglichsten Zehntbesitzer ihrer sichersten Einkünfte zu berauben, sie in drückende Abhängigkeit zu versetzen, dadurch die Jugend von dem geistlichen Stande abzuschrecken, und die Zerstörung der christlichen Religion einzuleiten. Dieser letzte Zweck wird von den Zehntenstürmern nicht einmal verhehlt, sondern sie lassen denselben, als wären sie des Erfolges schon gewiß, in ihren Reden, Schriften und Zeitungen deutlich genug durchblicken. Nebenbei diente die vorgespiegelte Zehnten-Abschaffung zur Lockspeise, um die sonst jeder Neuerung abgeneigten Landleute für die Revolution zu gewinnen, und die Wahlen auf deren Führer, Häupter und Anhänger zu lenken, welche letztere sich denn wohl vorbehielten, nach Erlangung der höchsten Gewalt den Abgang der Zehnteinkünfte durch andere viel drückendere Abgaben zu ersetzen, daher sie auch in den zwei ersten Artikeln ihrer liberalen Constitutionen ausdrücklich bestimmen, daß man dem neuen Staat (denn bei dem alten war davon nicht die Rede) mit seinem Körper, seinem Vermögen, seinem Einkommen und seinem Erwerb zu unbestimmten Diensten verpflichtet sey. Diesen Grundsätzen und Absichten zufolge ward auch unlängst in einem schweizerischen Canton, dessen Benennung hier nicht nöthig ist, der Antrag zu unentgeltlicher Abschaffung der Zehnten gemacht, und zu diesem Ende das gedruckte Formular einer Petition herum geboten, deren Motive beinahe noch empörender sind als die Sache selbst, und die man mit Verachtung übergehen könnte, wenn es nicht Pflicht wäre, selbst die anstößigsten Irrthümer zu widerlegen, damit sie nicht durch

Stillschweigen oder öftere Wiederholung beglaubiget werden, und nicht wenigstens bei schwächern Köpfen einigen Eindruck machen. Der Antrag selbst geschah am Tage nachher als die Radikalen einen mit ihren Brüdern und Freunden anderer Cantone längst verabredeten Hauptstreich gegen die Religion nicht hatten durchsetzen können, derselben daher auf andere Weise beizukommen suchten, und zugleich ihre, durch jene Niederlage bei dem Landvolk gefährdete Popularität mittelst Abschaffung der Zehnten wieder zu gewinnen hofften. Prokuratoren, die selbst keinen Zehnten bezahlen, liefen von Dorf zu Dorf, um Unterschriften zu der räuberischen Petition zu sammeln; den leichtgläubigen Landleuten ward vorgespiegelt, daß sie nunmehr von allen solchen Lasten würden befreit, dagegen aber die Kirche, der Staat, die Armen-, Kranken- und Erziehungs-Anstalten nur allein von den Reicheren nach ihrem Vermögen würden bezahlt werden müssen. Man sagte ihnen aber nicht, daß gerade die Reicheren zu Stadt und Land, seyen sie nun Herren oder Bauern, als die größten Gutsbesitzer, die meisten Zehnten bezahlen, mithin durch einen Machtspruch von ihren Schulden befreit, und noch reicher als vorher würden, während hingegen jeder Handwerker, ja sogar der geringste Dienstbote und Taglöhner seine mühsam erworbenen Ersparniße, die einstigen Noth- und Trostpfennige in Alter und Krankheit, würde versteuern müßen. Auch fügten jene Prokuratoren nicht bei, daß, da die liegenden Güter, als wie z. B. die Aecker und Wiesen, Wälder und Weinberge, ebenfalls zum Vermögen gehören, und beinahe das einzige Vermögen sind, so nicht verheimlicht werden kann; die vormals zehntpflichtigen Gutsbesitzer, als nunmehr schuldenfrei, mit beträchtlichen Grundsteuern würden belegt werden, die man noch dazu, wie in Frankreich, jedes Jahr mit Zusatz-Pfennigen willkürlich erhöhen kann, während hingegen die Zehnten und Bodenzinse nicht erhöhet werden durften. Uebrigens wurden jene Petitionen großentheils nicht von den Zehntpflichtigen selbst, sondern nur von Solchen unterzeichnet, die keine Grundstücke und kein Vermögen besitzen, folglich auch in Zukunft weder Zehnten noch Grund- oder andere Steuern zu entrichten hätten. Es gab sogar mehrere Gemeinden, die förmlich mit Gegenpetitionen auftraten, mithin die Beibehaltung der Zehnten verlangten. In andern Dorfschaften hat man oft die Unterschrift eines eingeschüchterten Schreibers oder eines Gemeinde-Präsidenten für den Beifall der ganzen, obgleich nie versammelten Gemeinde ausgegeben. Und da endlich die bloße Unterzeichnung der in Wirthshäusern bei Trinkgelagen herumgebotenen Bittschrift mit gar keinem Nachtheil verbunden war, sondern man sich vielmehr dadurch die Gunst der herrschenden Partei erwerben konnte, so ward von gemeinen Leuten die Beisetzung ihres Namens selten verweigert, und man hätte eben so leicht Unterschriften für die Abschaffung aller Geldzinse, aller Haus-, Lehen- und Pachtzinse erhalten können, welche dem Schuldner eben so lästig, ja noch lästiger sind, als die Zehnten den Gutsbesitzern seyn mögen.

Der Gegenstand jener Petition ging geradezu auf unentgeltliche Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, und auf Einführung einer nach dem Grundsatz der Gleichheit abgemessenen Vermögenssteuer, also auf Schulden-Abschaffung und Steuerauflage, mithin auf eine doppelte Beraubung, einerseits des Zehntberechtigten, und anderseits des Schuldenfreien, der nunmehr die Lasten von Andern tragen müßte. Die Vermögenssteuer selbst sollte dann auf dem Grundsatze der Gleichheit beruhen. Aber auf welcher Gleichheit? Wenn darunter, wie man vermuthen darf, die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte verstanden seyn soll, wenn die Staatsverfassung, wie es in der Petition selbst heißt, allen Bürgern gleiche Rechte und gleiche Pflichten gewährleistet, so könnte man diesen Grundsatz gar wohl annehmen, er dürfte aber in seiner consequenten Anwendung den Wünschen der Revolutionsfreunde nicht sehr entsprechen. Denn da wo der Eine nicht mehr Recht und Vortheile, als der Andere genießt, da sollen auch die Pflichten oder Beschwerden für den Einen nicht größer als für den Andern seyn. In allen auf Gleichheit der Rechte beruhenden Gesellschaften, Communitäten oder Genossenschaften sind auch die Beiträge jedes einzelnen Mitgliedes absolut gleich, ohne Rücksicht auf ihr Privatvermögen, welches die übrigen Mitglieder nichts angeht, nicht constatirt werden kann, bei jedem ungleich ist, und jeden Augenblick wechselt. Der Arme bezahlt da so viel als der Reiche, und der Reiche nicht mehr als der Arme, darum, weil sie auch beide die nämlichen Vortheile genießen. Pflegt man doch im gemeinen Leben ein Pfund Brod, Salz oder Fleisch, oder das Porto eines Briefs auch nicht nach dem Verhältniß seines Vermögens, sondern nach dem Verhältniß des erhaltenen gleichen Gegenwerthes zu bezahlen. Diese absolut gleichen Bürgersteuern wären also in Republiken, die kein gemeinsames Eigenthum mehr haben wollen, durchaus rechtmäßig, doch dürften sie den ärmeren, nach Rechtsgleichheit lüsternen Bürgern ziemlich beschwerlich fallen, und man könnte dergleichen Republiken keine lange Dauer versprechen. Wenn daher etwa hier oder dort Versuche gemacht werden sollten, selbst Königreiche und Fürstenthümer, mittelst sogenannter Constitutionen in verhüllte Republiken umzuwandeln, so möchten wir den Gegnern solcher Umwälzungen anrathen, der mit so vielem Ungestüm geforderten Rechtsgleichheit eben nicht so heftig zu widerstreben; dagegen aber nachdrücklich auch auf absolute Gleichheit der pecuniairen und anderer Beschwerden zu dringen, denn gegen ein solches wohl motivirtes Argument ließe sich nicht viel erwiedern, und man kann sich darauf verlassen, daß unter dieser Bedingung die Revolutionsfreunde selbst von der zu errichtenden großen Bürgergemeinde d. h. von der beabsichtigten Republik abstehen, und die Beibehaltung des frühern Zustandes verlangen würden.

Die Zehntenstürmer behaupteten ferner als ein vergeblich zu deren Abschaffung gar treffendes Motiv: „Der Landmann solle nicht einen großen Theil des im Schweiße seines Angesichts erworbenen Vermögens zur Erhaltung des Staats, der Kirche und andrer öffentlichen Anstalten darbringen.“ Das freilich ist keinem Zweifel unterworfen; allein der zehntpflichtige Landmann bezahlt, als solcher, gar keinen Theil seines Vermögens, sondern er bezahlt von dem Vermögen eines Andern, und zwar gerade von dem, was der Kirche, dem Staate, und anderen gemeinnützigen Anstalten eigenthümlich gehört, zu deren Stiftung und Erhaltung er gewöhnlicher Weise nicht das geringste beigetragen hat. Die Abschaffung der Zehnten ist also keineswegs eine unabweisliche Rechtsnothwendigkeit, wie die Petitionairs vorgaben, sondern eine mit Unwillen abzuweisende Rechtswidrigkeit.

Redacteur De. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 16. Berlin, den 21ten April. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Ueber den Einfluß und die Beschaffenheit der Presse. — Der Kampf gegen die Zehnten und Grundzinse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 19. April 1838.

Wahrscheinlich wird die Sendung des Grafen Durham nach den britischen Colonien in Nord-Amerika eine sehr friedliche seyn, da die letzten Zusammenrottungen von sogenannten Patrioten, — meist beutelustigen Abenteurern aus den Vereinigten Staaten — an der Grenze von Obercanada zerstreut worden sind. Das Verdienstliche davon gehört ganz allein den englischen Behörden, die Central-Regierung der nordamerikanischen Freistaaten hat dabei eine sehr passive, um nicht zu sagen traurige Rolle gespielt, und nicht einmal verhindern können, daß ihre eignen Zeughäuser Behufs jener Raubzüge förmlich geplündert wurden.

Die spanischen Cortez haben das ihnen vorgelegte Anleihe-Gesetz genehmigt, trotz der Umtriebe des „edlen" Mendizabal, und ohne viel nach den Bedingungen zu fragen. Diese sind, nach unverbürgten, aber sonst ziemlich glaubwürdigen Angaben so gestellt, daß die Regierung für etwas mehr als sechs und sechzig Millionen Thaler Papier nach allen möglichen Abzügen, doch noch volle zehn Millionen klingender Münze erhält, — ein Geschäft, welches, vom Ehrenpunkte abgesehen, immerhin als vortheilhaft angesprochen werden darf, wenn man die hohe Wahrscheinlichkeit in Erwägung zieht, daß sein Ende und Ausgang kein anderer seyn werde, als der bisherige.

Auf dem nördlichen Kriegsschauplatze ist der christinische General O'Donnell von Irun aus am 2. d. Mts. gegen Vera gerückt, und zwei Tage später in den Besitz dieses von geringen Streitkräften tapfer vertheidigten Punktes gelangt; da er nach erfolgter Zerstörung der Befestigungen sofort den Rückzug antrat, kann man dem ganzen Unternehmen nur den Zweck einer Diversion unterlegen. Dagegen drangen einige tausend Royalisten von Navarra aus in das obere Aragon, und zogen südlich von Jaca vorüber gegen Huesca, welchem Orte sie sich am 4. d. Mts. bis auf einige Meilen genähert haben sollen, während eine telegraphische Nachricht verkündet, daß sie den 6. in der Umgegend von Barbastro (7 M. südöstlich von Huesca) geschlagen worden seyen.

Ueber den Bewegungen der Expedition unter Graf Negri ruht noch eine gewisse Dunkelheit. Sie scheint ihre anfänglich südwestliche Richtung bald aufgegeben, und am 26. März bei Fresno de Rodilla, fünf Meilen nördlich von Burgos gestanden zu haben, von wo ihr Marsch angeblich an den beiden folgenden Tagen in die Gegend von Belorado (6 M. nordöstlich von Burgos) ging; die bereits erwähnte telegraphische Depesche läßt sie den 6. d. Mts. bei dem bekannten Passe von Sommo Sierra, an der großen Straße nach Madrid erscheinen. Letzteres muß ganz auf sich beruhen, für die Wahrheit der ersteren Angaben dürfte die allgemeine Bewegung der christinischen Truppen in den letzten Tagen des verflossenen Monats sprechen, indem die Division Buerens von Valladolid nach Segovia, Espartero von Palencia über Lerma nach Soria eilte, und Firmin Iriarte, welcher das Commando des verwundeten General Latre übernommen, von Aguilar del Campo aus in Burgos eintraf. Jedenfalls hat man also die Nothwendigkeit erkannt, in dieser Gegend eine beträchtliche Streitmasse zu versammeln.

Berichte in französischen legitimistischen Blättern besagen, daß Basilio Garcia einen großen Transport, von zweitausend Mann gedeckt, nach der Provinz Burgos gesendet, mit der Hauptmasse seiner Truppen aber Almaden wirklich besetzt habe. Es liegt darin nichts Unwahrscheinliches, da wie früher bemerkt, die christinischen Truppen schwerlich im Stande waren, diese Maßregel zu hindern.

Das französische Ministerium ist in seiner zweideutigen und unbequemen Lage durch ein einzeln stehendes Ereigniß wieder zu einigem Lebensmuthe aufgerichtet, dessen Flamme freilich bald wieder zusammen sank. Neun seiner Vorschläge waren von den Commissionen der Deputirten-Kammer entweder ganz abfällig beurtheilt, oder so modificirt worden, daß sie für neue gelten konnten. Unter der ersteren Classe befand sich der Antrag auf ausserordentliche Bewilligung von 4,400,000 Franken für die Artillerie, das Genie-Corps und den Train, und diese Forderung hat die Kammer nach lebhaften Debatten bewilligt, welche auch für das Ausland nicht ohne Interesse waren, wie z. B. das formelle Geständniß des Ministeriums: es sey ausser Stande, augenblicklich sechzig bespannte Geschütze mit einfacher Munitions-Ausrüstung an der Grenze aufzustellen.

Alle auf diese Bewilligung etwa gegründeten Illusionen, mußten aber vor den Beschlüßen in sich zerfallen, welche die Kammer hinsichtlich des Gesetzvorschlages über die Generalität gefaßt hat. Indem sie alle von der Commission bewirkten Modificationen des Entwurfes genehmigte, lag darin der Beweis fortwährenden Mißwollens und Uebergreifens, und hierauf kommt es hauptsächlich an, denn es wird der Regierung nicht an Mitteln fehlen, die ihr mißfälligsten Punkte in der Pairskammer umgestalten oder verwerfen zu lassen.

Eine Art von Merkwürdigkeit ist der neuerlich durch das Ministerium gestellte Antrag, der Wittwe Murats eine Pension von hunderttausend Franken jährlich zu bewilligen. Derselbe besaß in Frankreich mehrere ihm von Napoleon geschenkte Güter, darunter zufällig Neuilly, trat sie aber bei seiner Erhebung auf den Thron von Neapel, mittelst förmlichen Vertrages ab, und erhielt dagegen die Besitzungen des Hauses Farnese. Nicht in unmittelbarer Folge der großen Restitutionen des Jahres 1814, sondern wegen seines unbesonnenen und unredlichen Benehmens im Jahre 1815 verlor Joachim mit der Krone die farnesischen Güter, bald auch das Leben, und wir vermögen wirklich nicht einzusehen, wie Frankreich zu der Verpflichtung komme, seiner Wittwe eine Art von Entschädigung zu gewähren. Der vom Finanz-Minister angeführte Grund: „man darf nicht ausser Acht lassen, daß die französischen Waffen sie auf den Thron erhoben hatten, und daß sie eine Schwester des Kaiser Napoleon ist," scheint nicht ganz probehaltig, und dürfte etwas weit führen, da die ehemaligen Inhaber der Throne von Holland, Spanien und Westphalen, ein etwaiges Pensions-Gesuch genau mit denselben Worten unterstützen könnten.

Ueber den Einfluß und die Beschaffenheit der Presse.

Es wird unsern Lesern nicht uninteressant seyn, hier eine Mittheilung von demjenigen zu erhalten, was der bekannte englische Schriftsteller Bulwer in seiner Schrift: England und die Engländer über die Presse sagt.

Einige, nicht sowohl tiefe, als enthusiastische Leute, pflegen die Presse mit unbedingtem Lobe zu überschütten, und ihren Einfluß den der Bildung zu nennen; es ist aber vielmehr der Einfluß der Meinung. Größere Classen der Gesellschaft haben in Politik, Handel oder Moral gewisse Ansichten. Eine Zeitung erhält sich, indem sie sich an diese Classen wendet; sie fördert alles Wissen an den Tag, was zur Bestärkung oder Erläuterung der Ansichten ihrer Unterstützer erforderlich ist; eben so umfasst sie aber auch das Vorurtheil, die Leidenschaft und den sektenmäßigen Aberglauben, welcher einer, gegen eine andere in thätiger Opposition befindlichen Partei eigen ist. Sie ist daher das Organ der Meinung, und drückt zugleich die Wahrheiten und Irrthümer, das Gute und Schlechte der von ihr repräsentirten vorherrschenden Meinung aus.

Es ist deshalb nicht möglich, daß die Zeitung, welche man in Bezug auf Gesinnungen auf dem richtigen Wege glaubt, gerecht in Bezug auf Personen sey. Angenommen, sie wählt die Fakta einer Erfahrung, so werden sie doch nie mit der ihr gebührenden Unparteilichkeit berichtet. — „Himmel! haben Sie schon gehört? Der Herzog von Wellington hat eben einen Knaben überritten." Ein Whigjournal greift sogleich zu dieser kläglichen Geschichte, staffirt sie aus, vergrößert sie, — der Herzog von Wellington wird gewarnt, man lässt ein Wort von Gleichgültigkeit gegen Menschenleben fallen. Das Torryjournal antwortet; es giebt das Faktum zu, erklärt es aber anders. Der einfältige Junge blieb im Wege stehen, das abscheuliche Pferd hatte, wie Jeder weiß, ein Maul so hart wie ein Ziegelstein, dem Reiter selbst war nichts vorzuwerfen, — welche unerhörte Bosheit, aus einem Unglück, das nur den Augen eines Knaben und den Kinnbacken eines Pferdes beizumessen ist, dem Herzog von Wellington einen Vorwurf zu machen. Aber sieh, da kommt noch ein ganz anderer Bericht: es war nicht des Herzogs von Wellington Pferd, das den Jungen niedergetreten hat, sondern das des Lord Palmerston. Jetzt nehmen die Torryblätter die Gelegenheit wahr, zu triumphiren. Was war das für eine Schlechtigkeit von den lügnerischen Whigjournalen — wie schauderhaft war das Benehmen des Lord Palmerston! Alle die Beschuldigungen, welche so schändlich waren, als sie dem Herzog galten, werden jetzt im Uebermaß gegen den Viscount verschwendet. Dieselben Erklärungen, welche die Torryzeitungen so gebieterisch verdammten, werden jetzt sammt und sonders von denselben angewendet. Das Unrecht der Entstellung wird ganz gleichmäßig fortgesetzt, nur daß man es von einer Person auf eine andere überträgt. Dieß ist eine Probe der Macht der Presse; eben das Hervorheben ihrer Meinung hindert, daß sie gerecht gegen Personen ist. Fakta werden in der That berichtet, aber die Erklärung der Fakta ist immer eine Streitsache. Und darum endlich ist es leichter, eine gerechte Kritik von den Verdiensten eines Drama's, als von den Fähigkeiten eines Schauspielers zu erhalten. Lange nachdem die öffentliche Stimme sich bereits einmüthig in Bezug auf eine Maßregel entschieden hat, bleibt sie noch zweifelhaft und uneins in Bezug auf den Charakter von Personen. Und darin ist die Presse die treue Chronik der Meinung, und das ephemere Journal ist das Vorbild der ewigen Geschichte.

Da also Zeitungen das Organ verschiedener Meinungen sind, so folgt daraus der Einfluß der **Meinungen**, weil das Journal am meisten Abnehmer findet, das sich an die zahlreichste Classe wendet; es wird einflußreich im Verhältniß zu seiner Verbreitung, und so erhält zuletzt die populairste Meinung die größte Macht.

Daraus entsteht aber ein tiefer, bisher nicht genug dargethaner Satz. Die Zeitung **repräsentirt** eine Meinung. Aber wessen Meinung? Derer, unter welchen sie cirkulirt. Was folgt daraus? Daß der Preis der Zeitung einen beträchtlichen Einfluß auf den Ausdruck der Meinung haben muß, weil die Verbreitung sich nach dem Preise, und nach der Meinung der Mehrheit ihrer Leser auch die stehende Tendenz des Journals richten wird.

Was würde es zur Folge haben, wenn man den Preis aller Zeitungen auf zwei Schilling (täglich) erheben könnte? Daß eine große Menge der unbemittelteren Abonnenten das Journal aufgeben, daß der Kreis der Käufer sich auf die beschränken würde, welche den Preis erschwingen könnten. Es könnte sich also nur an die Meinungen und Interessen dieser kleinern und reichern Classe wenden, denn wenn es ihre Billigung nicht erhielte, müßte es ganz eingehen; ihre Meinung würde also allein vertreten, die der Masse nicht berücksichtigt werden, und die Zeitung nicht das Organ der allgemeinen (?!), sondern der Ausdruck der oligarchischen Gesinnung seyn. Obgleich die Masse des Eigenthums in England vielleicht gleichmäßig unter die Whigs und Torys vertheilt ist, so hält man doch die größere Anzahl der lesenden Eigenthümer für Torys. Die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt, würde also der Einfluß der Presse durch unsere supponirte Preiserhöhung auf einmal auf die Torys übertragen werden, und der Standard und das Albion würden die verbreitetsten Tagesblätter seyn. Ist dieser Satz in Beziehung auf einen erhöhten Preis wahr, so muß das Gegentheil wahr seyn, wenn der Preis herabgesetzt wird. Was würde folgen, wenn das Siebenpenny-Blatt für zwei Pence verkauft würde? Da der Verkauf von denen, welche sieben Pence hergeben können, sich auf diejenigen ausdehnen würde, welche nur zwei Pence aufbringen können, so müßte man sich nach einer neuen Majorität, nach den Gesinnungen der verschiedenen Leute richten, die ärmer sind, als die jetzigen Leser, und so würde ein neuer Meinungseinfluß auf unsere gesellschaftlichen Verhältniße und legislativen Verfügungen wirken.

Aber wenn der Hauptcharakter des Einflußes der Presse in der Repräsentation der Meinung liegt, so lässt sich nicht leugnen, daß sie auch das schönere Vorrecht besitzt, sie zu erzeugen. Wenn wir alle die großen Namen betrachten, welche Ehre über die periodische Literatur gebracht haben, wenn wir bedenken, daß es kaum einen einzigen unserer ausgezeichnetsten Schriftsteller gegeben hat, der nicht thätig bei einem oder dem anderen unserer Journale betheiligt gewesen ist, wenn wir daran denken, daß Scott, Southey, Brougham, Mackintosh, Bentham, Mill, Macculloch, Campbell, Moore, Fonblanque (ich darf auch Herrn Southern hinzufügen, einen der Hauptmitarbeiter an dem trefflichen Spectator, und dessen Artikel einen Ruf erlangen, der, Dank der Einführung der Anonymität, von dem Verfasser selbst abgekehrt wird) Jahr aus Jahr ein in periodischen Aufsätzen den reichen Schatz ihrer Gedanken und Kenntniße ausgeschüttet haben, so kann man nicht verkennen, daß die Presse, welche sie so begabten, nur mit einem Theile ihrer Macht die Meinung vertrat, welche sie mit dem andern selbst erzeugte.

Doch giebt es nur wenige Beispiele, wo Tagesblätter mehr gethan hätten, als die politische Meinung zu repräsentiren; die Reviews, die vierteljährlichen oder die monatlichen (zwei sind auch Wochenblätter) haben danach gestrebt, sie zu schaffen. Der Grund ist einleuchtend. Das Tagesblatt benutzt seinen Einfluß nur zum Verkaufe; das gefährdete Capital ist so ungeheuer, der durch Beiträge erworbene Ruhm so gering und vergänglich, daß es meist nur als eine merkantilische Spekulation betrachtet wird. Neue Meinungen sind aber nicht populair; mit dem Strom schwimmen, muß daher das Motto der Meinungen seyn, welche Abnahme finden wollen; wenn die Majorität in einem Journal sich selbst, ihre Vorurtheile und Leidenschaften, wie ihre besonnene Vernunft und ihr wahres Interesse abgespiegelt findet, so wird sie hinlaufen, sich ihr Spiegelbild anzusehen. Daraus folgt, daß das Journal, welches die Meinung am **meisten repräsentirt**, sie am **wenigsten hervorbringt**, daß die beiden Aufgaben durch zwei verschiedene Kräfte erfüllt werden, und daß, je mehr neue Lehren ein Journal mittheilt, es desto weniger Verbreitung im Publikum findet. Das moralische Licht gleicht darin dem physischen, denn

während wir mit Vergnügen auf den Gegenständen weilen, welche das Licht reflektiren, zuckt das Auge schmerzhaft vor der Scheibe zurück, welche es erzeugt.

Einen Beweis dieser Wahrheit in der Geschichte der Wissenschaften, daß die Popularität eines Schriftstellers nicht im Verhältniß zu seinem Uebergewichte über das Publikum, sondern in dem seiner Sympathie mit dessen Gesinnungen steht, liefert die Geschichte Dante's, und des Buffons; beide wurden an der Hofhaltung des pedantischen Scaliger bewirthet, der Narr prächtig, der Dichter kärglich. „Wann wird es Euch so wohl werden, wie mir?" fragte der Narr triumphirend. „Sobald ich," antwortete Dante kaustisch, „einen Gönner finde, der mir so gleicht, wie Fürst Scaliger Euch." Ein Schöpfer der Meinung schreitet seiner Zeit vor; man kann nicht zugleich ihr vorschreiten, und sie reflektiren. Daher sind die populairsten Journale Plagiare der Vergangenheit; sie leben von den Gedanken, welche ihre weitsichtigeren Zeitgenossen schon zehn Jahre früher verbreitet hatten. Was damals Philosophie war, ist jetzt Meinung.

Was die Vortheile der Anonymität betrifft, so ist es klar, daß, wenn man von Staatsmännern mit weniger Zurückhaltung sprechen kann, man es auch mit weniger Wahrheit thun mag. In einem despotischen Staate, in welchem Ketten der Lohn freier Gesinnungen sind, mag die Anonymität eine nothwendige Vorsicht seyn; *) aber was schreckt in unserm Lande einen politischen Schriftsteller von der offenen Erfüllung seiner Pflicht zurück? Wenn seine Aufsätze innerhalb der Grenzen des Gesetzes bleiben, hat er nichts von dem Eingeständniß seines Namens zu fürchten; übertritt er die Schranken des Gesetzes, so birgt ihn die Anonymität nicht. Würde aber der Name aufgedeckt, könnte man von Staatsmännern nicht mit derselben heftigen Bitterkeit sprechen, nicht mit derselben Unbekümmertheit um Richtigkeit oder Falschheit Beschuldigungen wiederholen, Berichte verbreiten. Man schämt sich mehr, offen als versteckt zu verleumden, man würde daher nicht, wäre der Name in der Zeitung angeführt, neue Stückchen von Personen einrücken, ehe man sich von deren Wahrheit überzeugt hätte, man würde nicht Tag für Tag Geschichten erzählen wollen, wenn man Tag für Tag die lächerliche Aufgabe hätte, sie zu widerrufen.

Aber unter uns, wäre das so schlimm? Es ist recht, daß man sich kühn über Staatsmänner auslasse. Allein was soll man mit Kühnheit sagen? Nichts Falsches, sondern die Wahrheit. Wenn der politische Schriftsteller gewöhnlich seinen Arbeiten auch seinen Namen beisetzte, so würde er unter den heilsamen Einfluß derselben öffentlichen Meinung gerathen, welche er zu bestimmen oder zu reflektiren denkt; er würde in seinen Meinungen consequenter, in seinen Untersuchungen umsichtiger seyn. Die Journale würden nicht mehr in dem Rufe stehen, daß sie den gewöhnlichen Verleumdungen und Tageslügen leichte Aufnahme gewähren, und die Kühnheit ihres Tones würde dadurch nicht abnehmen, weil er auch ein ehrlicher würde. Ich habe es bereits ausgesprochen: um die Gewalt sicher und constitutionell zu machen, muß sie verantwortlich gemacht werden, aber anonyme Gewalt ist unverantwortliche Gewalt. Was nun einen zweiten, zu Gunsten der Anonymität angeführten Punkt betrifft, den wegen literarischer Kritiken, indem man sagt, daß man anonym unparteiischer recensiren könne, als wenn der Verfasser, vielleicht ein Freund, wüsste, wer sein Recensent ist, so ist dieser Grund zwar der verbreitetste, aber auch der irrigste. Man frage Jeden, der einmal hinter den Vorhang der periodischen Kritik gesehen hat, und man wird finden, daß gerade die Parteilichkeit und Rücksichtnahme auf Personen, welche die Anonymität verhindern sollte, durch sie beschützt und bestärkt wird. Fast alle Kritik ist heut zu Tage die öffentliche Wirkung der Privatbekanntschaft.

Wenn ein Werk in den Journalen, selbst mit Recht, allgemein gelobt wird, so kann man neunmal unter zehn wetten, daß der Verfasser in genauer Verbindung mit der Presse steht. Gerechter Himmel! Was werden nicht für Triebfedern ins Spiel gezogen, um einem Buch liebevoll zu einem tüchtigen Fortkommen zu verhelfen. Ich sage nicht, daß der Kritiker in seiner Parteilichkeit unrechtlich ist; er mag sich vielleicht durch Gefühle bewegen lassen, welche, nach dem Maße von Privatempfindungen gemessen, für schön und preiswürdig gehalten werden dürften.

So gehen die Vortheile, welche in kritischer Hinsicht aus der Anonymität entspringen sollen, in Rauch auf. Man trägt die Maske, nicht um gegen das Gesuch um Privatparteilichkeit geschützt zu seyn, sondern um das Publikum hinsichtlich der Ausdehnung zu täuschen, bis zu welcher die Parteilichkeit getrieben wird; und grade das Uebel, welches durch das Geheimniß verhindert werden sollte, wird durch dasselbe nicht blos hervorgebracht, sondern auch verdeckt, und durch Verdeckung das Heilmittel unmöglich gemacht. Es geht aus einer nicht ganz oberflächlichen Betrachtung hervor, daß die Fürsprache des Privatgefühls viel weniger auf den Inhalt der Kritik einwirken würde, wenn der Name des Kritikers bekannt wäre, erstens, weil die Ahndung der öffentlichen Meinung jeden Recensenten von anerkanntem Rufe abhalten würde, etwas von seiner eigenen Rechtlichkeit abzuhandeln, zweitens, weil es viele Personen in der literarischen Welt giebt, welche sogleich dem Publikum die Kette unlauterer Beweggründe bekannt machen würden, die das Lob oder den Tadel einer Kritik an das Buch fesselt. So würde man in der That durch die Angabe der Namen der Recensenten es dahin bringen, daß diese Privatrücksichten wegfielen, oder ihren Bestrebungen entgegengearbeitet würde, welche durch Verschweigung des Namens, das Publikum so lange hinters Licht geführt haben. Shakespeare hat gesagt, Verleumdung sey weniger zu entschuldigen, als Diebstahl; noch ein edlerer Glaube herrscht bei gewissen uncivilisirten Stämmen, nämlich: daß Schmähung sogar ein größeres moralisches Vergehen sey, als selbst der Mord. Denn sie sagen mit einem bewunderungswürdigen Scharfsinn, „wenn man einem Menschen das Leben nimmt, nimmt man ihm nur, was er früher oder später doch hätte verlieren müßen, wenn man aber einem Menschen seine Ehre raubt, nimmt man ihm, was er für immer hätte behalten können. Ja, was noch wichtiger ist: die Uebelthat ist in dem einen Falle unbeschränkt und unermesslich. Der Mord kann nicht über das Grab hinausgehen; die That steckt sich selbst eine Grenze, aber bei der Verleumdung schneidet selbst das Grab nicht den Bereich des Unrechts ab; die Lüge kann zur Nachwelt übergehen, und von Geschlecht zu Geschlecht das Andenken des Opfers anschwärzen." Mit der Person eines anonymen Schriftstellers oder eines Zeitungs-Redakteurs tritt auch die allgemeine Furcht vor Spionirerei und das Gefühl der Unsicherheit ein, welches die Sitte der Anonymität nothwendig hervorbringt. Man kann nicht umhin, auf ihn als einen Mann zu sehen, der die Macht hat, einen im Dunkeln zu erdolchen; und die Schmähungen und Lügen, und die gemeine, schmutzige Schändlichkeit der Sonntagsblätter macht, daß auf alle Zeitungsschreiber ein Verdacht fällt, den nicht blos die ehrenwerthen, sondern auch die talentvollen unter ihnen nicht verdienen, — wie auch in Venedig jedes Mitglied des geheimen Rathes, so menschlich und edel es seyn mochte, doch seinen Theil des Hasses und des Schreckens tragen mußte, welcher sich an die Vollstreckung einer verborgenen Strafe und eines geheimnißvollen Mordes knüpft. Kurz, die unselige Einrichtung der Anonymität ist der einzige Grund, warum der, welcher politische Macht besitzt, nicht auch einen socialen Rang hat. Es ist eine Einrichtung, welche den Unwissenden auf Kosten des Geschickten begünstigt, und den Schlechten beschützt, indem sie ihn mit dem Rechtlichen vermischt; eine Einrichtung, durch welche das Talent in Schatten gestellt wird, damit die Einfältigkeit nicht aufgedeckt, und die Schmach des Lasters sich unter anderen Gewohnheiten verberge, als denen, welche die Ehre schänden.

In einer spanischen Novelle begegnen sich ein Cavalier und ein Gauner.

„Darf ich fragen," sagt der Schelm, „warum Sie in einem Mantel gehen?"

*) In solchen „despotischen" Staaten, würde auch diese „Vorsicht" nichts helfen.

„Weil ich nicht erkannt ſeyn will," antwortet der Vornehme. „Warum aber gehen Sie darin?"

„Damit man mich für Sie halte," iſt die trockne Antwort. Die Gewohnheiten ehrlicher Leute ſind oft der Deckmantel der Schurken. Es iſt klar, daß, wenn jeder talentvolle Schriftſteller unter die Artikel in der Zeitung ſeinen Namen ſetzte, die Wichtigkeit ſeines Einfluſſes ſich bald auf ihn ſelbſt übertragen würde —

Nec Phoebo gratior ulla est
Quam sibi quae Vari praescripsit pagina nomen.

Es giebt nur zwei Claſſen, für welche Anonymität wirklich wünſchenswerth iſt: für den treuloſen Gentleman, der von den Freunden, welche er ſchmäht, verſtoßen zu werden fürchtet, und für das lügneriſche Geſindel, welches Angſt hat, daß es von den Leuten, die es begeifert, durchgepeitſcht werde.

Noch eine Bemerkung, ehe ich dieſes Kapitel ſchließe. Am Anfange deſſelben deutete ich darauf hin, daß der Einfluß der Preſſe das größte Gegenprincip gegen den der Ariſtokratie ſey. Dieß iſt eine alltägliche Behauptung, doch trägt ſie noch viele neue Betrachtungen in ſich.

Der Einfluß der Preſſe iſt der Einfluß der Meinung. Dennoch war bis kürzlich die herrſchende Meinung entſchieden ariſtokratiſch; — die Claſſe, an die ſich die Preſſe am meiſten wendet, iſt die mittlere, und doch hat, wie wir früher geſehen, grade unter der mittlern Claſſe der Einfluß der engliſchen Ariſtokratie einige ſeiner ſtärkſten Wurzeln ausgebreitet.

Wie iſt alſo die Preſſe das Gegenprincip der ariſtokratiſchen Gewalt geworden? Erſtens iſt der Theil der Preſſe, welcher die Meinung ſchafft, meiſt anti-ariſtokratiſch geweſen, und ſeine anfangs unpopulairen Raiſonnements haben langſam Grund gefaſſt. Zweitens hat das Syſtem der Anonymität, welches alle perſönlichen Schmähungen befördert, und, um dem öffentlichen Geſchmack zu huldigen, hohe, nicht unbekannte Perſonen ſchmähen muß, die Fortſchritte der Meinung gegen die ariſtokratiſche Maſſe durch die verzerrteſten Uebertreibungen der individuellen Laſter und Schwächen ihrer Mitglieder begünſtigt. Aus den bloßen Details des allgemeinen Geträtſches iſt eine Entrüſtung gegen den ganzen bevorrechteten Stand hervorgegangen; gerade wie zum Reifen der Geſinnungen, welche die erſte franzöſiſche Revolution veranlaßt haben, das Geſchwätz der Vorzimmer, mehr als die Werke der Philoſophen beigetragen hat. Die Frivolität und die Laſter des Hofes wurden bitterer verachtet und gehaßt durch die Verbreitung der wohl ausſtaffirten Anekdoten von einzelnen Höflingen, als auf Grund der künſtlichen Logik Diderots, und der feinen Sarkasmen Voltaire's. Und wenn wir einen Augenblick von der periodiſchen Preſſe zu leichteren Gebilden übergehen, ſo läßt ſich nicht leugnen, daß die Romane,*) welche in der letzten Zeit ſo begierig geleſen wurden, und welche eine Schilderung des Lebens höherer Stände geben wollen, dem Publikum bis zum Ekel Männer ohne Herzen, Frauen ohne Keuſchheit vorgeführt haben, die, abgeſchliffen ohne Würde, ein Leben ohne Nutzen führen.

Ein dritter Grund für die Feindſeligkeit der politiſchen Preſſe gegen die Ariſtokratie liegt in den Verhältniſſen derer, welche für die erſtere ſchreiben. Sie ſtehen entfernter, als jede andere Claſſe. Sie ſehen die Großen meiſt hoch und ferne; ſie vernehmen ihre Laſter, welche ſtets zur Oeffentlichkeit kommen, nicht die Tugenden oder die Annehmlichkeiten, welche Niemand vor der Schwelle erfährt. Ihnen fällt nur das durch keine Liebe für ſeine ſonſtigen Beſtandtheile gemilderte Syſtem auf. Ich habe zu meiner großen Ergötzlichkeit oft die Wirkung bemerkt, die es auf einen periodiſchen Schriftſteller hervorbrachte, wenn er nur in Berührung mit einem Mann von hohem Range gebracht wurde. Er iſt bezaubert von ſeiner Artigkeit, er ſtaunt über ſeinen Mangel an Stolz, er ſieht in ihm nicht mehr den mit Penſionen und Titeln ausgeſtatteten Apoſtaten, ſondern den liebenswürdigen Mann, und ſein nächſter Artikel hat, ohne daß er es denkt, an Strenge nachgelaſſen.*)

Da aber die gewöhnliche Maſſe der Zeitungsſchreiber, als abgeſonderte und getrennte Corporation, nicht von dem Einfluße berührt wird, den ſie unterſuchen, und ſie oft ſelbſt durch die nothwendige Wirkung des Syſtems der Anonymität erbittert werden, ſo haben ſie ſich bereitwillig gezeigt, bis zu einem gewiſſen, beſchränkten Grade mit den Schöpfern der Meinung zuſammenzuwirken. Und ſo hat, in den Kriſen, welche beſtändig in politiſchen Angelegenheiten eintreten, wo die Volksſtimmung noch unentſchloſſen dem erſten Rathgeber folgt, in den ſie bisher ihr Vertrauen zu ſetzen gewohnt war, wo in ihrer ſchwankenden Verwirrung eine von den beiden Meinungen reflektirt werden kann, — der repräſentirende Theil der Preſſe gewöhnlich die Meinung aufgenommen, welche die wenigſt ariſtokratiſche war, und die populairere, nicht bis zu ihrer vollen Ausdehnung, doch aber ſo weit vorgedrängt, als mit ſeinem eigenen Intereſſe, die Meinung mehr zu repräſentiren, als zu ſchaffen, verträglich war. Es giebt Augenblicke in allen Veränderungen und Uebergängen der politiſchen Gewalt, wo es blos darauf ankommt, welche von den in der Volksſtimmung noch unentſchiedenen Zweifeln **zuerſt** vorgenommen und zur Entſcheidung gebracht werden.

Dieſen Gründen des anti-ariſtokratiſchen Einfluſſes der Preſſe müſſen wir noch einen andern tieferen und ſchwereren hinzufügen. Die Zeitung discutirt nicht allein über Fragen, ſondern giebt in ihren reichen Spalten auch die Reſultate der Syſteme; gerichtliches Verfahren, Verhöre von Friedensrichtern, Mißbräuche in Inſtitutionen, Unbilligkeiten in der Taxenvertheilung, Alles kommt dem Publikum vor Augen. So überzeugt ſich Jeder, wenn er auch nicht einſieht, wie den Beſchwerden abzuhelfen ſey, daß die Beſchwerden vorhanden ſind. Umſonſt widerſtreitet man, daß die Beſchwerniß hauptſächlich auf Seiten der Unbevorrechtigten ſey. Es kann keine überwiegende Macht in einem Staate jahrelang beſtehen, ohne (vielleicht unbewußt) ſich ſelbſt zu begünſtigen. Wir haben nicht umſonſt ſo lange eine ariſtokratiſche Regierung gehabt, als daß ſie nicht Geſetze zu ihrem Vortheil hätte durchgehen laſſen, daß nicht der Geiſt des obherrſchenden Einfluſſes in unſere Beſteuerung eingedrungen wäre, unſere Geſetzgeber auf ſeine Seite gezogen, und ſeine Klauen in unſere Penſionsliſte geſchlagen hätte; das Letztere aber, obwohl vielleicht in der That die geringſte Beſchwerde, iſt am ſchlimmſten bei einem handeltreibenden und gedrückten Volke angeſchrieben. Auch muß nicht vergeſſen werden, daß, während die Mißbräuche eines Syſtems ſo offenbar und deutlich gemacht werden, die Gründe zur Unterſtützung dieſes Syſtems trotz ſeiner Mißbräuche, immer philoſophiſch ſind, und tief liegen, ſo daß das Uebel klar, das Gute aber verborgen iſt. Dieß iſt daher der ſtärkſte, der am beſtändigſten und energiſchſten ſich aufdrängende Grund, womit die Preſſe gegen die Ariſtokratie handelt. Eine einfache Darſtellung ergreift mehr als Raiſonnement, und ſcheint leidenſchaftsloſer; durch Enthüllung von Thatſachen übt die Preſſe eine unwiderſtehlichere, obwohl ſtillere Macht, als wenn ſie auf Theorien beſteht; im erſteren Falle giebt ſie nur Zeugniß, im letztern Rath.

Es kann füglich der Einſicht des Leſers überlaſſen bleiben, zu ermeſſen wieviel von dem Geſagten auf dem Standpunkte des engliſchen Schriftſtellers beruhe, den dortigen Verhältniſſen eigenthümlich und auf die unſern nicht anwendbar ſey. Bei weitem das Meiſte verdient aber gewiß erwogen und beherzigt zu werden. Vorzugsweiſe möchten wir auf die unbeſtreitbar wahre Bemerkung hinweiſen, daß einſeitige oder unvollſtändige und bös-

*) Wir erinnern in dieſer Beziehung an den in Nr. 32 des Jahrganges 1833 d. Bl. enthaltenen Aufſatz: Ueber den Einfluß des Komödien- und Romanen-Weſens auf die politiſche Geſinnung des Volks. — Ein Gegenſtand, der von oben herab allerdings ſehr Erwägung verdient, der aber freilich tiefer liegt, als daß ihm durch bloße polizeiliche Verordnungen beizukommen wäre.

*) Es iſt hierbei daran zu erinnern, wie ſehr höher geſtellte Perſonen Veranlaſſung haben, ſich, je nach den Umſtänden, ſo viel als möglich auch in mittlern und untern Kreiſen bekannt zu machen, denn viele vortreffliche Perſonen werden nur deshalb verkannt, weil man ſie gar nicht kennt, und nur von Hören-ſagen das annimmt, was Uebelwillige oder Ununterrichtete herſagen.

böswillige Mittheilung von Factis mehr zu fürchten ist, als ein bloßes, wenn auch übelgesinntes Raisonnement. Allerdings kann und muß man dagegen vorbeugend und verhindernd zu Werke gehen, allein das Wesentlichste bleibt doch, positiv dagegen aufzutreten, und die Thatsachen so wie sie wirklich sind, ehrlich, vollständig, vielseitig mitzutheilen. Will man der schlechten Presse entgegen wirken, so muß man vor Allem hierfür sorgen, demnächst aber dafür, daß solche richtige und vollständige Nachrichten um möglichst geringen Preis zu haben sind. Denn mit der Zeit wird das wohlfeile Blatt sicher von Vielen gekauft, selbst von denjenigen, die es Anfangs nicht mögen, und eine so verbreitete gute Zeitung wird früher oder später eine gute öffentliche Meinung erzeugen; ja man darf behaupten, sie müßte endlich den Sieg über jene Blätter erringen, welcher ihrer Subsistenz halber genöthigt sind, die — wenn auch schlechte — öffentliche Meinung nur zu repräsentiren.

Der Kampf gegen die Zehnten und Grundzinse.

Zweiter Artikel.

Der Zehnte ist auch keineswegs dem Landbau schädlich, denn wo blühet dieser besser als in England, Belgien, Deutschland, in der Lombardei und der Schweiz, folglich in Ländern, wo doch seit mehr als einem Jahrtausend Zehnten und Grundzinse bestehen. Wie sollten sie auch dem Landbau schaden können, da sie nur eine jährliche bestimmte Abgabe von dem rohen Produkte sind, die nicht gesteigert, und deren Capitalwerth nicht von dem Schuldner gefordert werden kann. Sie hindern selbst die Art und die Freiheit des Landbaues nicht; denn falls der Zehntpflichtige etwas Anderes als Getreide pflanzen will, so ist ihm dieses theils schon durch frühere Begünstigungen, nämlich durch Nachlaß der kleinen Zehnten erleichtert, theils kann es durch Vertrag mit dem Zehntberechtigten sehr leicht geschehen, gleichwie man dem letztern eine geringe Entschädigung bezahlt, wenn man auf einem zehntpflichtigen Grundstück ein Haus bauen will. Die Schuldner von Zehnten sollten also mit dergleichen Erleichterungen zufrieden seyn, und übrigens bedenken, daß das zehntpflichtige Gut nicht ihr vollkommenes Eigenthum, sondern ursprünglich dasjenige des Zehntberechtigten ist. Was hingegen den Ackerbau und den Landmann niederdrückt, das sind die Unsicherheit des Eigenthums und aller Verträge, die ewigen Aenderungen von Gesetzen und Verordnungen, wobei bald Niemand mehr weiß, was Recht oder Unrecht ist. Die Verarmung derjenigen Classen, welche den Landleuten ihre Produkte abnehmen, oder ihnen durch die Stabilität ihres Vermögens eine gesicherte Existenz verschaffen; die unzeitigen willkürlichen Capitalaufkündigungen; die kostspieligen Zinsbeitreibungen und der daraus entstehende Wucher, die vielen Processe, die zahllose Menge von Advokaten, Notarien und Prokuratoren, die zeitraubende, bis ins Lächerliche getriebene Theilung der Gewalten, welche so viele unnöthige Gänge verursacht, und dem Berechtigten keinen Schutz mehr gewährt; das Fabrikwesen, welches dem Landvolke seine Arbeit entzieht und den größten Theil der sonst so kraftvollen Bevölkerung moralisch und physisch entnervt; sogar der Schulzwang, wobei der Landmann seine beinahe erwachsenen Kinder nicht zu Hause brauchen darf, sondern in entfernte Schulen schicken muß, wo man ihnen, mit gänzlicher Beiseitsetzung der religiösen Wahrheiten und Pflichten, nur Haß und Neid gegen ihre Obern und Wohlthäter, sogar gegen ihre Eltern, einpflanzt, oder wenigstens nur solche Dinge lehrt, die ihnen weder nöthig noch nützlich sind; — dergleichen und ähnliche Plagen drücken den Landmann nieder, der Zehnte hingegen hat noch keinen auf die Gant gebracht. Dessenungeachtet erdreistete sich die Petition allen Vertheidigern der Rechtmäßigkeit des Zehnten „Bosheit oder blinde Verstocktheit" vorzuwerfen, als ob sie nur „veralteten Mißbräuchen und verrosteten Einrichtungen" das Wort redeten. Dergleichen Insolenzen ist man zwar von den neuen Aufklärern gewohnt. Alles, was ihnen nicht gefällt, oder was sie nicht kennen, heißt ihnen Mißbrauch, und wer ihren Wahnsinn nicht theilt, sondern die eignen Augen öffnet, und nach der Evidenz urtheilt, der muß blind oder verstockt seyn. Mißbräuche bestehen entweder in dem übertriebenen und hartherzigen Gebrauche eines wirklichen Rechts, oder auch in allmählig eingeschlichenen und geduldeten fehlerhaften Uebungen; sie lassen sich stets daran erkennen, daß sie nicht überall, nicht zu allen Zeiten bestanden, noch wirklich nicht überall bestehen, und stets von allen rechtlichen Menschen getadelt wurden. Aber Gerechtigkeit und heilige Verträge, auf denen die Existenz der menschlichen Gesellschaft beruht, sind keine Mißbräuche, sonst wird man bald auch noch nicht nur (wie bereits geschieht) jedes Eigenthum, sondern sogar Sonne und Regen für Mißbräuche und verrostete Einrichtungen ausgeben, die gleich den natürlichen Verhältnißen der Menschen, ehemals gut gewesen seyn mögen, jetzt aber nichts mehr taugen sollen.

Der Zehnte soll jedoch nicht nur ein Mißbrauch, sondern „die verderblichste aller Auflagen seyn, welche je von dem Stärkern dem Schwächern sey auferlegt worden, und er betrage nicht den zehnten Theil, sondern wohl die Hälfte, ja sogar drei Viertheile und noch mehr des reinen Ertrags." — Doppelte Lüge, crasse Unwissenheit! Denn erstlich ist der Zehnte keine Auflage, sondern, wie wir bald zeigen werden, eine rechtmäßige Schuld, und auch nicht von dem Stärkern dem Schwächern auferlegt worden, sondern durch freiwilligen, dem Zehntpflichtigen selbst günstigen Vertrag entstanden. Manche Hypothekar-Schulden nehmen dem damit belasteten Gutsbesitzer weit mehr als die Hälfte des jährlichen Reinertrags weg, und doch muß er sie ebenfalls bezahlen, ohne daß Jemand darin etwas Ungerechtes finde. Zum Anderen ist es aber auch keineswegs wahr, daß der Zehnte die Hälfte oder gar drei Viertheile des reinen Ertrags wegnehme. Wenn es sich dem also verhielte, so müßte jeder Pächter eines Landguts, welcher dem Eigenthümer die Hälfte des Natural-Produkts, d. h. fünf Zehntheile als Pachtzins bezahlt, im Ganzen funfzehn Viertheile, mithin beinahe den vierfachen reinen Ertrag abgeben, folglich schon im ersten Jahre zu Grunde gehen, und doch findet man Pächter genug, welche freiwillig Verträge auf diese Bedingung abschließen, und sich dabei sehr wohl befinden, obschon sie ebenfalls dazu noch ihre Ackergeräthschaften, ihr Vieh und ihren Fleiß verwenden müßen. Freilich gewinnt der Zehntherr bei der verbesserten Cultur des Bodens, bei der Vermehrung der Produkte und des Absatzes, aber er erntet deswegen nicht ohne gesäet zu haben, denn er hat ursprünglich das Gut eben auf diese künftigen Hoffnungen hin um einen geringen jährlichen Vorbehalt geschenkt, und falls er solches behalten, und auf eigene Rechnung bebaut, oder um zeitlichen, einer steten Erhöhung fähigen Pachtzins hingegeben hätte, so würde er noch viel mehr gewonnen haben. Der Zehntpflichtige hingegen gewinnt bei der verbesserten Cultur neun Zehntheile, und kann also mit diesem Vortheile gar wohl zufrieden seyn. Wer Capitalien in einem Handelshause oder in einer Fabrik auf Commandite anlegt, und nebst dem üblichen Zins noch einen Theil an dem Gewinne hat, wer Aktien in Leih- oder Wechselbanken, in Eisenbahnen und Dampfschiffen besitzt, der hat auch Antheil an dem wachsenden jährlichen Ertrage, ohne daß er selbst dabei Hand anlege, und es wirft ihm deswegen Niemand vor, daß er ernte, ohne gesäet zu haben.

Nachdem der Zehnte für einen veralteten Mißbrauch, für offenbares Unrecht und für die verderblichste aller Abgaben ausgegeben worden, hieß es weiter: „das Wohl des Landes erheische dringend die Abschaffung aller noch bestehenden Feudal-Lasten, und man habe nur deswegen eine opponirende Partei zu besorgen, weil Fanatismus und Eigennutz sich überall ins Spiel mischen, wo es um Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes zu thun sey." An diesem Sprachgebrauch läßt sich nun die geheime Tendenz der Zehntenstürmer, gleichsam der Wolf hinter dem Schaafspelz, besser als an allem Anderen erkennen. Was Feudal-Lasten eigentlich seyen, und was Alles darunter verstanden werden könne, das wissen die Herren zuverläßig selbst nicht. Ein Feudum heißt auf deutsch ein Lehen, und ein Lehen ist nichts weiter, als ein unter gewissen Bedingungen zur Benutzung hingeliehenes Gut, welche Bedingungen natürlicherweise in Betreff der Personen, der Dauerzeit, der vorbehaltenen Gegenleistungen sehr verschieden seyn können. Gleichwie man Grundstücke hin-

leihet, so kann man auch Häuser und einzelne Zimmer, Mühlen, Geldsummen u. s. w. hinleihen, und wenn mithin alle noch bestehenden Feudal-Lasten abgeschafft werden sollen, so müßten auch alle Pacht-, Haus-, Mühlen- und Capitalzinse abgeschafft werden. Von Fanatismus reden die sogenannten Liberalen ebenfalls in den Tag hinein, ohne zu wissen, was dieses Wort eigentlich bedeute. Doch ist heut Niemand mehr unbekannt, und aus allen ihren Schriften leicht zu erkennen, daß sie darunter jede Religion, d. h. jede Gewissenhaftigkeit, mithin Treu und Glauben, die Anerkennung allgemeiner Wahrheiten und Pflichten, vorzüglich aber selbst die ruhigste, sich Niemand aufdringende Anhänglichkeit an das Christenthum verstehen. Da nun die Zehnten, wenigstens großentheils, den Pfarrern, den Spitälern, oder anderen christlichen Stiftungen, als den Stützen dieses sogenannten Fanatismus zukommen, so müßten besagte Zehnten abgeschafft werden. Sonst aber verstand man unter dem Worte Fanatismus einen blinden und gewaltthätigen Feuereifer, der ohne Rücksicht auf Recht und Gerechtigkeit, theils wahre, weit öfter aber falsche und verderbliche Lehren mit Feuer und Schwerdt verbreitet, zur Durchsetzung seiner Grundsätze jedes Verbrechen für erlaubt hält, und für vermeinte Wahrheit nicht das eigene Blut aufopfert, sondern dasjenige seiner Gegner vergießt. Wo ist also der wahre Fanatismus? Bei denen, die solche Gewaltthätigkeiten ausüben, oder bei denen, die sie erdulden müßen? bei den Jüngern der Revolutions-Grundsätze, den Propheten des Zeitgeistes, oder bei ihren Schlachtopfern? und giebt es etwa nicht auch vor unsern Augen einen antireligiösen und revolutionairen Fanatismus? Wer sind ferner die Eigennützigen? Diejenigen, welche fremdes Gut rauben, ihre Schulden nicht bezahlen wollen, oder die, welche nur rechtmäßiges Eigenthum vertheidigen, zumal wenn es noch dazu nicht das übrige, sondern dasjenige der Armen, der Kranken, der Lehrer der Wahrheit und Tugend ist, und allen Classen des Volks zu Gute kommt. Seltsame Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes, die durch Raub und Gewalt, durch Vernichtung aller freiwilligen, beiden Theilen nützlichen Verträge, aller wechselseitigen Hülfleistungen bewirkt werden soll. Unsers Bedünkens wäre dieses nicht nur keine Verbesserung, sondern mehr noch als eine Verschlimmerung, nämlich eine gänzliche Zerstörung des gesellschaftlichen Zustandes, und deswegen wird auch bereits (wie die Petition selbst gestehen mußte) der Fluch über das Beginnen der Zehntabschaffung ausgesprochen.

Die Zehntenstürmer erinnern uns ferner, „daß Gott nicht zwei verschiedene Classen von Menschen erschaffen habe, die Eine einzig zum Regieren, die Andere nur zum Gehorchen, und auch nicht die Eine zum Bezahlen, die Andere hingegen zum Genießen." — Das hat man freilich schon längst gewußt, und dazu der sogenannt fortschreitenden Aufklärung nicht bedurft, aber freilich nicht begreifen können, warum deswegen die Zehnten abgeschafft werden sollten. Jeder Mensch kommt zwar, ausser seinem noch schwachen und jeder Hülfe bedürftigen Körper, mit Nichts auf die Welt, regiert aber in der Folge, je nach dem Zuwachs seiner Kräfte und seines Vermögens, über das, was ihm gehört, oder was er rechtmäßiger Weise von Anderen erworben hat, und dienet oder gehorcht hinwieder in erlaubten Dingen, da, wo er es von Rechtswegen schuldig ist, oder wo er es versprochen hat, oder wo er es gern thun will, oder auch seines Bedürfnißes, seines eigenen Vortheils wegen thun muß, wie z. B. der Kranke seinem Arzt, und der Blinde seinem Führer gehorcht. Eben so ist auch kein Mensch blos zum Beziehen oder Genießen, und keiner blos zum Bezahlen erschaffen, sondern jeder bezieht, was ihm gebührt, oder was ihm geschenkt wird, und bezahlt nur, was er schuldig ist, oder was er gern bezahlen will, ausser an die neuen, sogenannt liberalen Staaten oder Staatsgewalten, die allein sich anmaßen über Leib, Hab' und Gut anderer Menschen nach ihrer Willkür zu verfügen, und sich, was kein Sultan je hat thun dürfen, die unbeschränkte Befugniß dazu sogar in ihren Gesetzen und sogenannten Constitutionen selbst zuschreiben. Sonst aber sieht man täglich, daß arm gewesene Menschen reich, und reich gewesene arm werden, daß Gehorchende später zum Befehlen gelangen, und Befehlende hinwieder gehorchen müßen; also daß Gott freilich keinen Menschen gerade zu diesem oder jenem Zustand geschaffen hat, daß aber zu jeder Zeit Reiche und Arme, Obere und Untergebene in der Welt seyn müßen und seyn werden, damit die Reichen den Armen, und die Armen hinwieder den Reichen helfen können.

Man führt auch mit triumphirender Miene an, „daß in Frankreich seit der decretirten Aufhebung der Zehnten die Produkte des Erdbodens wie vorher wachsen und gedeihen." Diese Thatsache kann abermal gar wohl zugegeben werden, obwohl sie noch keinen Raub rechtfertigt; und wenn auch in anderen Ländern alle Fabriken und Wirthshäuser verbrannt, alle Proluratoren, neue Land- oder Hochschulen, revolutionaire Clubs u. s. w. abgeschafft, und ihre Fonds zu Händen des Staats eingezogen oder den Schuldnern nachgelassen werden sollten, so würde deswegen dem Lande weder Sonne noch Regen entzogen werden, Heu und Getreide würden wie vorher wachsen, und der Zustand des Landmanns sich dadurch vielleicht noch mehr als durch Abschaffung der Zehnten verbessern. Wären jedoch die Sachen wieder von vorn anzufangen, so würde der Zehnte in Frankreich gewiß nicht mehr abgeschafft werden, denn man hat dort diese im ersten Revolutions-Taumel begangene Thorheit oft bereut, auch in den später eroberten Ländern nicht wiederholt, und daß dadurch der Zustand der Landeigenthümer sich verbessert habe, ist eine offenbare Unwahrheit. Denn statt der Zehnten und Bodenzinse, welche nach Privatrecht nur auf einzelnen Gütern hafteten, müßen jetzt alle ohne Ausnahme den vierten und oft den dritten Theil des jährlichen Ertrags als Grundsteuer in Gelde bezahlen, und wenn diese Zahlung nicht pünktlich auf den bestimmten Tag erfolgt, werden den Gutsbesitzern Soldaten als Executionstruppen ins Haus gelegt, und so lange darin gelassen, bis der letzte Pfennig berichtiget ist. Ja, es ist sogar mit dieser Grundsteuer noch lange nicht abgethan: Denn Pfarrer und Bischöfe, Seminarien, Schulen und Spitäler, die sonst keinem Menschen etwas kosteten, sondern aus den für sie gestifteten Gütern lebten, und dazu noch den Landleuten mannigfaltige Wohlthaten erwiesen, müßen jetzt mittelst sogenannter Zusatzpfennige, d. h. durch willkürliche Erhöhung der Grundsteuer, oder durch Privat-Collekten erhalten werden, und hat endlich der Bauer alle diese Lasten bestritten, so kann er nicht einmal ein Stück Vieh, noch einen Korb mit Obst auf dem Markte verkaufen, ohne dieselben beim Eingang in die Städte mit Zöllen, die man jetzt Octrois nennt, neuerdings versteuern zu müßen. *) Dadurch werden die Landleute den Juden, Wechslern, Geldmäklern und tyrannischen Fabrikherren preisgegeben, die ihnen das benöthigte Geld auf entsetzliche Wucherzinse vorschießen, bald darauf aber bei säumiger Bezahlung sie von Haus und Hof treiben, ihnen das Gut, wie z. B. jetzt von der sogenannten Bande noire, um Spottpreise abkaufen, und so den sonst so wohlhabenden Bauer nebst Weib und Kindern an den Bettelstab bringen, oder unter viel härtern Verhältnißen als vorher zu neuen Leibeigenen oder elenden Fabrikgesellen herabwürdigen. Daher hat auch selbst der radikale englische Schriftsteller Cobbet in einer seiner neuesten Schriften bewiesen, daß in dem sonst so reichen und ergiebigen Flandern die Armuth des Landmanns durch die Abschaffung der Zehnten und Lehengefälle ausserordentlich zugenommen habe, und beinahe zur nämlichen Zeit, als man in den Rathssälen eines benachbarten Landes den verbesserten Zustand Frankreichs pries, war in den französischen Blättern eine Adresse der sonst den Revolutions-Grundsätzen gar nicht ungünstigen Deputirten-Kammer zu lesen, in welcher der Regierung das durch Grundsteuer, Vermögenssteuer u. s. w. bewirkte Elend der ackerbauenden Classe, folglich der Landleute, mit den kläglichsten Ausdrücken geschildert wird.

*) Man heißt sie Octrois (Verwilligungen), weil sie von der Regierung den Städten zum Ersatz für andere ihnen geraubte Güter und rechtmäßige Einkünfte verwilliget worden sind, damit sie doch ihre Straßen pflastern und ihre Brunnen unterhalten können.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herren **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 17. Berlin, den 28ten April. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Kampf gegen die Zehnten und Grundzinse. — Miscelle.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 26. April 1838.

In dem Augenblicke, wo es zur Beruhigung Canada's kaum noch nöthig war, hat der gesetzgebende Körper der Vereinigten Staaten die sogenannte Neutralitäts-Bill angenommen, wodurch die ausübende Gewalt ermächtigt wird, dem von allerlei Abenteurern an der nördlichen Grenze getriebenen Unwesen kräftig zu steuern. Die Bill ging nicht ohne Anfechtung durch, und ihre Widersacher konnten dabei mit aller Gemächlichkeit äusserst edelmüthige Gesinnungen entwickeln, indem sie daran mahnten, daß Maß und Gewicht für Alle gleich seyn müße, und zugleich auf den — allerdings wenig ehrenvollen — Unterschied in dem Benehmen der Central-Regierung gegen England und Canada, so wie gegen Mexico und Texas hinwiesen. Einer dieser Redner war so ehrlich hinzu zu fügen: die vorliegende Maßregel gehe offenbar zu weit, indem dadurch nicht nur Pflichten erfüllt, sondern offenbar auch Rechte aufgeopfert würden; unter Anderem verzichte das Gesetz auf das Recht, an der Grenze Schleichhandel zu treiben, ein Recht von großem Werthe, welches man nicht ohne Entschädigung aufgeben dürfe.

Am 4. d. M. leistete die Königin von Portugal den Eid auf die neu ausgearbeitete Verfassung, mittelst deren man die Constitution von 1822 und Dom Pedro's Charte zu verschmelzen versucht hat. Obwohl die junge Fürstin versicherte, durch diesen Akt sey die Regierungsform der Monarchie „unumstößlich" festgestellt, können wir ihn in praktischer Hinsicht doch nicht für bedeutend halten, und ungleich wichtiger erscheint die daraus hervorgehende Folge, daß die Sitzung der ausserordentlichen und constituirenden Cortes, dieser heillosen Unruhestifter, geschlossen wurde; man wird nun bald sehen, ob die portugiesischen Minister wirklich den Willen und das Vermögen besitzen, wenigstens einen Schein von materieller Ordnung wieder herzustellen, welche unmöglich war, so lange jene unselige Körperschaft versammelt blieb. Nach liberaler Sitte ist eine Amnestie die nothwendige Begleiterin jeder solchen Haupt- und Staats-Aktion, und sie hat auch hier nicht auf sich warten lassen. Jedes politische Ereigniß, das seit dem 10. September 1836 stattgefunden, soll für immer der Vergessenheit übergeben, alle daraus entstandenen und noch schwebenden Processe sollen null und nichtig seyn. Alle Personen, welche sich in Folge solcher Ereignisse ausserhalb Portugal befinden, können in ihr Vaterland zurückkehren, und die Militairs, wenn sie den Eid auf die Verfassung von 1838 leisten, wieder in den aktiven Dienst eintreten. Die Wiedereinsetzung der Civil-Beamteten in ihre Stellen ist ausgeschlossen, und auch die Miguelisten können der Amnestie nicht theilhaftig werden.

In Spanien giebt sich überall eine große Thätigkeit der beiden kriegführenden Parteien kund, allein so, daß die Initiative beinahe immer den Royalisten gehört, und die christinischen Anführer den Anstoß von ihnen erhalten.

Das zuletzt erwähnte ungünstige Gefecht einer royalistischen Expedition im obern Aragon bestätigt sich; es fand am 7. d. M. in der Nähe von Las Cellas, zwischen Barbastro und Huesca statt, und veranlaßte jene zum Rückzug in die nördlich gelegene Sierra de Guara. Auch ist die Rede von einem überaus lebhaften Kampfe, welchen die Catalonischen Royalisten den 10. d. M. unweit Vique bestanden, und dessen Ergebniße mindestens zweifelhaft erscheinen. — General Guergue hatte Villanueva de Mena im Menathale eingeschlossen, und soll durch die vereinigten Truppen unter Ribero und Buerens genöthigt worden seyn, von seinem Unternehmen abzustehen.

Von der Abtheilung des Grafen Negri wissen wir nunmehr, daß sie am 2. April Osma besetzte, folgenden Tages den Duero überschritt, den 6. in Segovia, zwölf Meilen nordwestlich von Madrid, einrückte, wo sie sich noch am 9. befand, während der Vortrab bei San Ildefonso aufgestellt war. Ihretwegen eilte eine Division der christinischen Armee, die bis Soria vorgegangen war, über Almazan und Jadraque nach Alcovendas (2 Meilen nördlich von Madrid) um die Hauptstadt zu decken, deren früher begonnene Befestigung mit Eifer betrieben wird. Espartero, welcher in Lerma halt gemacht, kehrte den 31. März nach Burgos (6 Meilen nördlich von Lerma) zurück, und marschirte nächstdem nach Briviesca (3½ M. nordöstlich von Burgos), zugleich soll sich die Division des rechten Flügels seiner Armee aus der Rioja in nordwestlicher Richtung, angeblich nach Aguilar de Campo bewegt haben. Als Ursache dieser plötzlichen Veränderung wird das Eindringen einer neuen royalistischen Expedition von sechs Bataillonen, dreihundert Pferden, in Alt-Castilien bezeichnet, worüber jedoch alle nähere Nachrichten annoch fehlen.

Don Basilio Garcia ist wirklich zwei Tage lang zu Almaden gewesen, ohne beunruhigt zu werden; welche Beschädigungen dabei die gerade jetzt der Madrider Regierung so unendlich wichtigen Bergwerke erlitten, wusste man in der Hauptstadt noch nicht, oder erachtete nicht für gut, es zu veröffentlichen. Von Almaden aus zog der genannte Anführer über la Calzada, Manzanares und Villarta (20 Meilen nordöstl. v. Almaden), warf sich aber in das Gebirg von Toledo, als General Pardiñas bei Yevenes erschien; er soll am 5. zu Navas de Estena (14 Meilen westlich von Villarta), sein Gegner in San Pablo (3½ M. nordöstlich Navas) gestanden haben, während legitimistische Blätter ersteren unweit Peraleda de Garbin, unterhalb Talavera, den Tajo überschreiten, und in Oropeza einrücken lassen. Letzteres würde die Absicht andeuten, durch das Gebirg von Avila die Verbindung mit dem Grafen Negri aufzusuchen, aber die Unsicherheit, ja die vollständigen Widersprüche in den Angaben über Thatsachen, denen wir hier so oft begegnen, gestatten durchaus keine Conjekturen, und man muß schon zufrieden seyn, in einem solchen Labyrinthe von halben Wahrheiten und Lügen, den Faden nicht gänzlich zu verlieren.

Die Verhöhnung der freisinnigen Institutionen Frankreichs durch das Wahlcollegium von Bastia, welches den längst verstorbenen Paoli ernannte, hat der Deputirten-Kammer, wie billig, zum höchsten Aergerniß gereicht. Demnächst ist sie zu der großen Frage des Tages, der Renten-Reduktion übergegangen, welche freilich nach so vielen vorhergegangenen Erörterungen wenig Neues zu sagen gestattet, aber an sich, und in Bezug auf das Cabinet, nicht geringe Bedeutung hat. Der erste Angriff erfolgte durch zwei Deputirte, die der militairischen Umgebung Louis Philipps angehören, und nicht blos die Zweckmäßigkeit und den Nutzen, sondern auch das Rechtliche der vorgeschlagenen Maßregel bestritten. Nach Herrn von Delabordes Meinung sollte vielmehr die dermalen geltende Gesetzgebung hinsichtlich des Tilgungsfonds geändert, und die Rente zu jedem Preise zurückgekauft werden; die fünfprocentige werde dann vielleicht auf 133 steigen, allein das sey eben ein großer Vortheil für den Staat, indem dadurch der Nationalreichthum wüchse. Unseres Dafürhaltens gewinnt aber, wenn der Grundbesitz und die große Masse der Besitzlosen höher besteuert werden

müßen, um hohe Zinſen und Rückzahlungen zu erſchwingen, nicht der „Staat," ſondern allein die Claſſe der Geldreichen, die allerdings überall geneigt, und an manchen Orten beinahe berechtigt ſind, ſich für Spartaner, und alle Andern für Heloten zu halten. Herr v. Ladières — beiläufig bemerkt, in der Kammer der witzige Geiſt oder luſtige Rath des juste milieu, — legte beſonderes Gewicht auf die Meinung der edlen Freiſinnigen, welche bereits im Jahre 1824 die Herabſetzung bekämpft, hinzufügend: ich bin noch ſo voll, ſo bewegt, ſo durchdrungen von jenen Erinnerungen, daß ich mich bei der jetzigen Stimmung der Kammer und des Landes nothwendig fragen mußte, wie es zugeht, daß, was im Jahre 1824 ungerecht, unſittlich, unpolitiſch genannt wurde, im Jahre 1838 gerecht, politiſch und ſittlich ſeyn ſoll? Was damals Vernunft hieß, ſollte man es jetzt als Irrthum erkannt haben? Wäre jene patriotiſche Oppoſition, auf die wir damals faſt mit einer religiöſen Bewunderung blickten, etwa nur aus unwiſſenden Männern zuſammengeſetzt geweſen? — Auf dieſes alles giebt es eben nur eine Antwort: Im Jahre 1824 war es die Lebensbedingung des Liberalismus, der Regierung überall feindlich entgegen zu treten, und das Ziel jedes freiſinnigen Beſtrebens mußte der Sturz eines Miniſters wie Graf Villele ſeyn, wobei begreiflich ſorgſame Wahl der Mittel und Gründe ausgeſchloſſen iſt.

Auch Herr v. Lamartine hat geglaubt, die bedrohten Rentiers mit den Blumen ſeiner Beredſamkeit unterſtützen zu ſollen, und macht beſonders darauf aufmerkſam, daß die Lage des Juli-Frankreich weder nach Auſſen noch im Innern günſtig genug ſey, um ein ſo großes Unternehmen zu wagen. Da der Redner ſich ſelber als treuen Anhänger der gegenwärtigen Ordnung der Dinge bezeichnet, ſo verdient die nachfolgende Schilderung vielleicht beachtet zu werden. „Und können Sie denn etwa mit größerer Sicherheit Ihre Blicke auf das Innere des Landes richten? Die Regierung hat ſich ohne Zweifel auf dem Gebiete der Intereſſen der Ordnung befeſtigt, aber herrſcht in den Ideen Ordnung, oder Frieden in den Meinungen? Exiſtirt ein Regierungs-Gedanke, um den ſich eine ſo große Anzahl perſönlicher Ueberzeugungen geſammelt haben, daß die Kammern, das Land und die Regierung einen übereinſtimmenden Weg einſchlagen können? Augenſcheinlich nicht: die Juli-Regierung hat ſich bisher nicht zur allmächtigen Repräſentantin eines jener allgemeinen Intereſſen, eines jener Lebens-Gedanken zu machen gewuſſt, die den Regierungen Stärke, Einfluß und Dauer ſichern. Der Beweis dafür liegt in unſerem Herumtaſten; wenn man ſieben Jahre lang immer unſicher auftritt, ſo geht daraus hervor, daß der richtige Weg noch nicht gefunden worden iſt."

Ein neues, und wenigſtens für die Charakteriſtik der heutigen franzöſiſchen Zuſtände nicht unerhebliches Argument machte der Finanzminiſter geltend: den unerhörten Schwindel der Pariſer Börſe. Nach ſeiner Angabe ſind daſelbſt im Jahre 1836 für hundert und ſechs und funfzig Millionen, i. J. 1837 für dreihundert ein und ſechzig, während des Januar und Februar für mehr als hundert und achtzehn, im Laufe des Monat März aber für zweihundert und ſiebenzig Millionen Franken Aktien der verſchiedenartigſten Unternehmungen in Umlauf geſetzt worden, welche meiſt mit Abſicht in möglichſt kleine Looſe getheilt waren. Der Miniſter äuſſert nun das Bedenken, daß eine Menge Inhaber von Renten die anzubietende Rückzahlung annehmen, durch Verheißung hoher Zinſen verlockt, ihr Vermögen in ſolchen Geſchäften anlegen, und gutentheils einbüßen möchten, da dieſelben nur allzuoft rein auf Betrug berechnet ſeyen; er wünſcht daher, man ſolle mindeſtens ſo lange Anſtand nehmen, bis der über die Aktien-Geſellſchaften vorgelegte Geſetzentwurf durchgegangen wäre. — Dieſe Anſicht, welche jedoch leicht zu widerlegen, ſchien entſchiedenen Eindruck auf die Kammer zu machen. Schon bereiteten ſich die Treuen des Centrums, den Umſtand zu benutzen, indem ſie jeden weiteren Redeverſuch durch Geſchrei und Lärmen vereitelnd, eine Abſtimmung herbei zu führen ſuchten, als Herr Berryer die Rednerbühne betrat; obwohl nur Legitimiſt, genießt er doch großen Anſehens, widerlegte den Miniſter und überzeugte die Kammer, daß ſie es ihrer eigenen Ehre ſchuldig ſey, die Erörterung fortzuſetzen.

Wir haben uns enthalten, der zu Gunſten der Conversion angeführten Gründe zu gedenken, weil ſie ohnedem einleuchtend ſind. Eine Ausnahme aber ſey in Bezug auf die Rede von Garnier Pagès geſtattet, da ſie ſo einfachen Hausverſtand athmet, wie er von den parlamentariſchen Tribunen ſelten, und noch ſeltner von der franzöſiſchen zu vernehmen iſt. „Man hat ſich ſehr klagend über das ſogenannte unglückliche Schickſal der Rentiers vernehmen laſſen, die ein Fünftheil oder ein Zehntheil ihrer Einnahme verlieren ſollen. Aber ſo arm auch die Rentiers ſeyn mögen, ſo ſind ſie doch ſicherlich weniger arm, als diejenigen, welche gar keine Renten beſitzen. So mitleidswerth die Lage jener hundert nnd funfzigtauſend Perſonen ſeyn mag, ſo verdienen doch die dreißig Millionen Steuerpflichtiger, um deren Schickſal es ſich hier ebenfalls handelt, auch einige Berückſichtigung. — — Die Commiſſion beweiſt in ihrem Berichte, daß der Zinsfuß nicht allein in Frankreich, ſondern auch in allen andern Ländern Europa's höchſtens vier Procent iſt; ſie folgert daraus, der größere Theil der franzöſiſchen Rentiers werde ſich lieber mit dieſem Zinsfuße begnügen, als ſein Capital zurückverlangen. Die einfachſte und natürlichſte Folgerung, die wir daraus ziehen müßen, iſt die, daß wir dieſen Grundſatz geradezu in Anwendung bringen, und ein vierprocentiges Papier creiren. Ich weiß, daß man viele Einwendungen gegen ein ſolches Papier macht. Wenn man indeß einmal den Grundſatz, daß der allgemeine Zinsfuß wirklich nur vier Procent ſey, für richtig annimmt, ſo ſcheinen ſie mir faſt ſämmtlich unhaltbar."

Nach dem dermalen bekannten Stande der wichtigen Debatte, erſcheint es wahrſcheinlich, daß ſie mit einer gänzlichen Niederlage des Miniſteriums enden möge. In ſolchem Falle fordern bekanntlich die Bedingungen des „conſtitutionellen Lebens," daß die Geſchlagnen den Siegern Platz machen; doch ſteht noch zu bezweifeln, daß die gegenwärtigen Rathgeber der Krone, nachdem ſie die Intereſſen der Pariſer Mittelleute — denn um dieſe handelt es ſich vorzugsweiſe — mit ausdauernder Hartnäckigkeit vertheidigt, auch noch ihre Portefeuilles zum Opfer bringen werden, denn ſie ſind nicht allzu empfindlich, vielmehr höchſt nachgebend. Die Commiſſion zur Prüfung der großen Eiſenbahn-Pläne ſpricht ſich entſchieden dagegen aus, daß man der Regierung, ihrem Vorſchlage gemäs, den Bau überlaſſe, wogegen das Journal des Debats erklärt, das Miniſterium werde mit Vertrauen vor der Kammer erſcheinen. „Die Stellung des Cabinets der Kammer gegenüber wird dadurch noch günſtiger, daß es mit ſehr beſcheidenen Anſprüchen auftritt, und das Monopol für die Eiſenbahnen nicht mehr verlangt. Das Miniſterium giebt zu, daß bei der Ausführung dieſes neuen Verbindungs-Syſtems ſich eben ſowohl Verwendung für die Capitalien von Privatleuten als für die des Schatzes vorfindet. Es verlangt nur, die Laſt und die Ehre jener ſchwierigen Aufgabe mit den Privat-Compagnien zu theilen; es räumt ein, daß die Concurrenz der letzteren für die Verwaltung ein ſehr nützlicher Sporn ſeyn kann; aber es glaubt auch, daß die Regierung ihrerſeits den Privat-Compagnien gute Lehren geben könne. Kurz, das Miniſterium beſchränkt ſich darauf, die Ausführung einer einzigen Eiſenbahn zu verlangen, und zwar einer Eiſenbahn, die im höchſten Grade den politiſchen und ſtrategiſchen Charakter an ſich trägt, und zugleich für den Handel von großer Bedeutung iſt. Welche Bahn vereinigte wohl ſo ſehr alle dieſe Eigenſchaften in ſich, als die von Paris nach der Belgiſchen Grenze? Deshalb zweifeln wir nicht, die Kammer werde, trotz der Commiſſion, dem Miniſterium geſtatten, dieſe eine Bahn auszuführen." Fürwahr, es iſt unmöglich, reſignirter und beſcheidener zu ſeyn!

Endlich iſt die Note zur öffentlichen Kenntniß gekommen, wodurch der Geſandte des Königs der Niederlande die Londoner Conferenz von dem Entſchluße ſeines Herrn benachrichtigt, die bekannten vier und zwanzig Artikel anzunehmen; da ſie zu den wichtigſten Dokumenten unſerer Zeit gehört, mag ihr hier ein Platz vergönnt ſeyn. „Als zu Ende des Monats Oktober 1836 der unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande der Londoner Conferenz das Reſultat der Schritte mittheilte, welche ſein Souverain bei den Agnaten des Hauſes Naſſau und den Deutſchen Bundesſtaaten gethan hat, äuſſerte er zu gleicher Zeit den Wunſch des Königs, daß die Unterhandlungen wegen der Belgiſchen Frage, die ſeit dem 24.

August 1833 vertagt sind, wieder aufgenommen werden möchten, und sein Vertrauen, daß die fünf Höfe geneigt seyen, dieselben fortzusetzen, und zu einem zufriedenstellenden Schluße zu bringen. Diese Mittheilung hatte keinen Erfolg, und die sechszehn Monate, welche seit jenem Zeitpunkte wiederum verflossen sind, haben noch keineswegs die Hoffnung des Haager Cabinets verwirklicht, daß die gewünschte Lösung der Frage zu Stande gebracht werden möge. — Auf diese Weise fortdauernd getäuscht in seiner billigen Erwartung, auf dem Wege der Unterhandlungen bessere Bedingungen für seine getreuen Unterthanen zu erlangen, hat der König die Ueberzeugung erlangt, daß das einzige Unterpfand, welches er noch zu geben vermag für die unabänderliche Sorgfalt, die er der Wohlfahrt derselben geweihet hat, so wie das einzige Mittel, um seinen Absichten die wahre Würdigung zu verschaffen, darin bestehe, daß er ganz und in allen Beziehungen *den Bedingungen der Trennung beitrete*, welche durch die Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preussen und Russland für definitiv und unwiderruflich erklärt worden sind. Dieser Ueberzeugung gemäs haben Se. Majestät Ihrem Bevollmächtigten den Befehl ertheilt, mit den Bevollmächtigten der fünf in London zur Conferenz vereinigten Mächte, *die 24 Artikel abzuschließen und zu unterzeichnen*, zu welcher Unterzeichnung die Bevollmächtigten des Königs durch die vom 15. Oktober 1831 datirte Note Ihrer Excellenzen eingeladen worden sind. Da nun das Ende dieser langwierigen Verhandlungen erreicht worden ist, so gebraucht das Haager Cabinet eine, wie es hofft, überflüßige Vorsorge, wenn es durch den Unterzeichneten zu erkennen giebt, daß in dem unverhofften Falle mangelnder gegenseitiger Uebereinstimmung der Ansichten und Handlungen bei allen bei der Sache interessirten Parteien, die gegenwärtige Erklärung als nicht erfolgt angesehen werden müße." Bei dem schwachen Gedächtniße mancher Zeitungsleser ist es angemessen, daran zu erinnern, daß das Schreiben, wodurch die Artikel den niederländischen und belgischen Bevollmächtigten mitgetheilt wurden, die feierliche Erklärung enthielt, dieselben seyen die definitive und unwiderrufliche Entscheidung der fünf Mächte, die für deren Ausführung bürgten, und übereingekommen wären, die vollkommene und unumwundene Annahme der Artikel durch die Partei, welche sie verwerfen möchte, selbst herbeizuführen.— Einer so bestimmten Verpflichtung gegenüber, kann das flache Gerede, dem man leider sogar in französischen ministeriellen Blättern begegnet, wohl keinen Eindruck machen.

Der Kampf gegen die Zehnten und Grundzinse.

Dritter Artikel.

Zuletzt fertigten die Zehntenstürmer, wie sie es anderswo auch zu thun pflegen, noch in absprechendem Ton die Hauptfrage ab, von der eigentlich Alles abhängt, und hatten die Frechheit zu behaupten: „daß der Zehnte keine rechtliche Schuldigkeit, sondern eine Auflage sey, daß er *zu allen Zeiten und überall* durch das Gesetz oder vielmehr durch das Machtgebot des Stärkern eingeführt, und in der Regel von Eroberern dem unterjochten Volke auferlegt worden sey." Auf ihr Wort hin soll man sie für Historiker halten, obgleich sie nicht den geringsten Beweis davon liefern, und jedes Blatt der Geschichte gegen ihre Behauptung zeugt. Die berühmtesten Rechtsgelehrten, selbst von entgegengesetzten politischen Grundsätzen, Niebuhr und Savigny, Grotius, Böhmer, Thibault, Zachariä, Birnbaum, sogar die radikalen Brougham und J. Russel gelten bei ihnen nichts; Rotteck allein ist ihre Autorität, und aus seinen Schriften, die in den Rathssälen gewisser revolutionirter Länder auf dem Kanzleitisch zu liegen pflegen, haben sie vermuthlich die Motive zu ihrer Petition abgeschrieben. Es ist zwar schon oft und mit Recht bemerkt worden, daß wenn auch, was gar nicht zugegeben wird, der Zehnte vor etwa einem Jahrtausend irgendwo unrechtlich entstanden, und eine mit Gewalt eingeführte Auflage gewesen wäre, es zu Beurtheilung seiner jetzigen Rechtlichkeit gar nicht darauf ankomme, zumal der Zehnte bei der ersten Handänderung der betreffenden Grundstücke seine frühere Eigenschaft verlor, und in eine rechtliche Schuld umgewandelt wurde. Die jetzigen Zehntbesitzer haben Niemandem Unrecht gethan, und die jetzigen Zehntpflichtigen kein Unrecht erlitten. Von jenen ist der Zehnte, gleich anderm Eigenthum, auf rechtmäßige Weise erworben; von diesen sind die zehntpflichtigen Güter um geringeren Preis als zehntfreie erkauft oder in Erbschaften übernommen worden, und in ihren Erwerbungstiteln selbst hatten sie den Zehnten als eine Schuld anerkannt, und freiwillig zu bezahlen versprochen.

Man hat aber dieses Argument nicht einmal nöthig, denn der Zehnte war nie eine Auflage, und kann es schon nach der gesunden Vernunft und der Natur der Sache, aus drei Gründen nicht gewesen seyn: erstlich, weil er überall auch Privatpersonen gehört, und im Privatverkehr liegt; zweitens weil er nicht auf allen sondern nur auf besonderen Grundstücken haftet, und drittens weil er aus Zeiten herrührt, wo noch gar keine bleibenden Staatsauflagen bekannt waren. Wie könnten auch bloße Privatpersonen, Städte und Communitäten, Spitäler u. s. w. nicht nur in eigenem Lande, sondern sogar in fremden Ländern Zehnten besitzen, wo sie weder Recht noch Gewalt haben Steuern und Auflagen einzuführen? Zudem sind den Auflagen gewöhnlicher Weise, wo nicht alle Unterthanen, doch wenigstens alle Personen der nämlichen Classe unterworfen, gleichwie z. B. jeder Landbesitzer, er sey Herr oder Bauer, die heutigen Grundsteuern bezahlen muß. Wie kommt es nun, daß sich in allen Ländern zehntpflichtige und zehntfreie Güter finden, ja daß sogar ganze Distrikte von jeher keinen Zehnten bezahlten? offenbar aus dem nämlichen Grunde, warum die einen Güter mit Geldschulden oder besonderen Dienstbarkeiten belastet sind, die anderen aber nicht. Wenn Fürsten oder freie Städte ebenfalls Zehnten besitzen, so gehören sie ihnen als Grundeigenthümern, sie sind durch Kauf oder Erwerbung von Privatherrschaften an sie gelangt, und keineswegs für Staatsbedürfniße eingeführt worden. Auflagen pflegt man aber nicht zu kaufen; wenigstens haben wir nicht gehört, daß die französischen Grund-, Mobiliar-, Personal- und Patent-Steuern, mit denen man uns beglücken will, durch Kauf von der Regierung erworben worden seyen. Die Zehnten und Bodenzinse hingegen wurden zu allen Zeiten, und werden noch jetzt überall, gleich jedem anderen Eigenthum, unter Privatpersonen gekauft und verkauft, vertauscht, geerbt, und vertheilt, von den Pflichtigen in Erwerbungstiteln über liegende Güter anerkannt, und freiwillig übernommen. Oft sind sogar die von Fürsten und Republiken besessenen eigenen Güter mit der Zehntpflicht gegen bloße Privatpersonen belastet. Wenn endlich die Zehntenstürmer sich ihrer Geschichtskenntniß rühmen, so sollten sie doch wenigstens wissen, daß noch vor wenigen Jahrhunderten man in ganz Europa weder gezwungene Steuern noch willkürliche Auflagen kannte, daß selbst die mächtigsten Könige und Republiken, gerade deswegen, weil sie nicht Volksbeamte, sondern unabhängige Herren und Gemeinden waren, in der Regel aus ihren eigenen Gütern und Einkünften lebten, daß Steuern und Beihülfen, die noch dazu von den übrigen Herren und Städten freiwillig zugestanden werden mußten, nur nach und nach bei eingetretener Noth, in Kriegszeiten u. s. w. entstanden sind, in solchen Fällen auch gern bewilligt wurden, und daß man die Theorie, ja sogar zum Theil die Praxis der unbeschränkten direkten Auflagen nur allein den neuen revolutionairen Principien verdankt, nach welchen dem Scheine nach Alles vom Volke herkommen soll, in der That aber dann auch Alles vom Volke bezahlt werden muß. Ohne stehende Truppen, die damals auch unbekannt waren, wäre sogar die gewaltsame Einführung und Abforderung der Zehnten nicht einmal möglich gewesen; denn zu jener Zeit, die unser Hochmuth für finster und unwissend ausgiebt, machten zwar die Völker auf die Rechte und Besitzungen ihrer Herren keinen Anspruch, pflegten aber dagegen ihre eignen Privatrechte nöthigenfalls auch mit Kraft zu vertheidigen. Es ward noch auf keinen Schulen docirt, weder daß fürstliches Eigenthum dem Volk gehöre, noch daß Fürsten und selbst demokratische Republiken, kraft ihrer

Staatsgewalt, über alles Privat- und Corporations-Eigenthum nach ihrer Willkür zu disponiren befugt seyen, sondern man glaubte vielmehr, daß sie gerade wegen ihrer Macht und ihres Reichthums desto mehr verpflichtet seyen, fremdes Gut zu schonen und zu schützen. Demnach würden gegen die Forderung des Zehnten, wenn er eine vorher unbekannte Auflage gewesen wäre, zuverlässig häufige Empörungen entstanden seyn, von denen aber in der ganzen Geschichte keine Spur anzutreffen ist.*) Im Gegentheil sah man überall, und noch in unseren Tagen, daß die Zehnten, als eine sanfte heilige Schuld mit Freude bezahlt wurden, daß bei Einlieferung oder Versteigerung derselben Zehntpflichtige und Zehntberechtigte unter Klang und Gesang bei Tanz und fröhlichem Mahle sich wechselseitig vergnügten, und gemeinschaftlich den Herrn lobten, der ihnen beiden ohne Zwang diese Früchte der Felder geschenkt hatte. Dergleichen Leistungen, die auf einem rechtlichen Grunde beruheten, und nie erhöhet werden konnten, sicherten übrigens dem Schwachen den Schutz des Stärkern, und dem Starken hinwieder die Liebe und Gegenhülfe der Schwachen, sie knüpften zwischen beiden ein fortdauerndes freundschaftliches Band; aber gerade dieses kann und will der Alles zersplitternde Zeitgeist nicht leiden.

Was ist nun aber der Zehnte, und wie ist er entstanden? Streng genommen ist er freilich kein eigentlicher Pachtzins, der von Zeit zu Zeit erhöhet, und wobei das Gut von dem Eigenthümer wieder zurückgezogen, oder an andere Personen und auf andere Bedingungen hingeliehen werden kann: aber er ist noch viel weniger eine von der Staatsgewalt, oder wie man auch noch behauptet, sogar von der Kirche eingeführte Auflage, sondern er ist, und war zu jeder Zeit entweder ein Vorbehalt von einem ursprünglich geschenkten Gute, oder eine theilweise Schenkung von einem beibehaltenen Gute. Sobald nun die ursprünglichen Eigenthümer den zehnten Theil des Ertrags von überlassenen Gütern sich vorbehalten, oder von beibehaltenen freiwillig und auf beständig versprochen hatten, so ging dieser Zehnte als eine heilige Schuld an alle Erben oder Nachbesitzer der nämlichen Grundstücke über, zumal diese Nachfolger von ihren Vorgängern nicht mehr erwerben konnten, als diese besaßen, und mithin abzutreten befugt waren. Der Zehnte ist also weder durch Gesetze von oben herab eingeführt, noch viel weniger von Eroberern dem unterjochten Volke auferlegt worden, und die Urheber solcher Behauptung würden nicht im Stande seyn uns das angebliche Gesetz vorzuweisen, während wir ihnen hingegen allerdings noch Urkunden seiner vertragsmäßigen Stiftung zeigen können. Moses selbst hat den Zehnten nicht den überwundenen Völkern, sondern den siegenden Israeliten, und zwar von den ihnen geschenkten Gütern auferlegt, oder vielmehr zu Gunsten der Kirche und ihrer Diener vorbehalten; sie waren also auch dort eine freiwillige Abgabe von geschenkten Gütern, und keineswegs ein Tribut von eigenem Gut. Was der Israelitische Heerführer in Palästina gethan hat, ist freilich für spätere Völker nicht verbindlich, und auch bei der Ausbreitung des Christenthums unter anderen Nationen ward nirgends der Zehnte zum Unterhalt der Priester gefordert, so wenig als er etwa heut zu Tage den durch Missionaire bekehrten heidnischen Völkern auferlegt wird. Eine solche Auflage wäre sogar ein schlechtes Mittel gewesen, um die Völker zur Annahme des Christenthums zu bewegen. Dagegen ist wohl möglich, und sogar nicht unwahrscheinlich, daß jenes Beispiel der Israeliten ähnliche freiwillige Gaben und Schenkungen zu Gunsten der kirchlichen Institute veranlasst haben mag.**) Auch in der heutigen Europäischen Türkei sind die Mohamedaner das siegende, die Griechen hingegen das unterjochte Volk, und dennoch bezahlen gerade die Ersteren den Zehnten, als Vorbehalt von den ihnen bei der Eroberung gegebenen Gütern; die Griechen aber sind zehntfrei, und nur einer mäßigen, nie erhöhten Steuer von den ihnen gelassenen Gütern unterworfen, welche Steuer bei weitem nicht so beträchtlich ist, als diejenige, welche man jetzt unter sogenannt repräsentativen Regierungen, nicht etwa unterjochten Feinden, sondern den vorgeblich freien Staatsbürgern auferlegt. In China besteht die Haupteinnahme des Kaiserlichen Schatzes in den Zehnten von allen Kaiserlichen Ländereien *). Wenn, wie man behauptet, Karl der Große die überwundenen Sachsen mit dem Zehnten, als mit einer Art von Kriegs-Contribution belegt hat, so war dieses nur eine Ausnahme von der Regel, und in jedem Falle eine weit geringere Last, als die der heutigen Geld-Contributionen. Auch hat er ihn wenigstens nicht für sich, noch für den „Staat", sondern für gemeinnützige Anstalten, zum Unterhalt der Kirchen und Schulen gefordert, und nur allein in Sachsen eingeführt, so daß von dem, was dort geschehen ist, nicht auf andere Länder geschlossen werden kann. — Uebrigens waren die Zehnten schon fünfhundert Jahre vor Karl dem Großen, sowohl unter den spätern römischen Kaisern als unter den fränkischen Königen üblich, und verdankten ihren Ursprung schon damals den Güterverleihungen, wie man aus häufigen Stellen des Codex Theodosianus ersieht. Der heilige Remigius, Erzbischof von Rheims (gestorben i. J. 525) spricht in seinem Testamente von „Gütern und Höfen, von Zehnten und Zinsen, deren er einige ererbt, andere erkauft, und andere geschenkt erhalten habe", und verfügt namentlich über Güter, so wie auch über Zehnten. So vergabte auch der fränkische König Siegebert um das Jahr 570, Zehnten ob seinen Besitzungen an die Kirche von Speyer (*Senkenberg* Select. Jur. et Hist. L. VI. pag. 151.). In jenen Zeiten also, wo das baare Geld selten, das Land großentheils unbebaut, und nur wenig bevölkert war, verschenkten und überließen die Besitzer von ausgedehnten Ländereien einen Theil derselben an andere Personen zum Anbau und zur ewigen ausschließenden Benutzung, gegen bloßen Vorbehalt des jährlichen Zehnten. Vorzüglich aber vergabten reiche und wohlthätige Gutsbesitzer den Pfarreien, Klöstern, Spitälern, und anderen geistlichen Stiftungen entweder dergleichen Zehnten oder noch öfters große Güter selbst, und da diese Stiftungen gedachte Güter ebenfalls nicht selbst bebauen konnten, so veräusserten sie dieselben hinwieder auf ewige Zeiten gegen bloßen Vorbehalt des Zehnten. Solchen Hinleihungen hat man den Anbau, die Verschönerung, die Bevölkerung der Länder zu verdanken, und gerade durch sie wurden die bloßen Bauern zu freien und wohlhabenden Eigenthümern gemacht, daher es die unvernünftigste aller Behauptungen ist, den Zehnten für den letzten Rest der Leibeigenschaft auszugeben. Die Geschichte liefert viele tausend Beispiele von solchen Schenkungen gegen Vorbehalt des Zehnten, und in den Archiven der Städte, Stifter und Klöster dürften sich noch häufig die Urkunden davon finden. Wie oft wurden nicht in ältern und selbst in neuern Zeiten, wo das Holz noch wenig Werth hatte, ganze Wälder zur Ausreutung, oder wenigstens der Waldboden zur Urbarmachung gegen bloßen Vorbehalt des Zehnten abgetreten; das Nämliche geschieht ja noch heut zu Tage in manchen unbebauten und schwach bevölkerten Ländern, wo man zur Beförderung der Cultur fremde Ansiedler und Arbeiter anzulocken sucht, ihnen zu diesem Ende große Grundstücke eigenthüm-

*) Zur Zeit der Reformation hat sich freilich in manchen Gegenden Widerstand gegen die fernere Entrichtung des Zehnten gezeigt, aber nicht, weil die Landleute ihn für eine ungerechte Auflage hielten, sondern weil sie denselben nach Auslöschung oder Vernichtung der damaligen rechtmäßigen Besitzer nicht mehr schuldig zu seyn glaubten.

**) Ein vor wenigen Jahren verstorbener, und in der Geschichte des Mittelalters wohl bewanderter Rechtsgelehrter, der sich übrigens während der helvetischen Republik sehr durch sogenannt liberale Grundsätze auszeichnete, und gar kein Freund der Geistlichkeit war, (Bernh. Friedr. Kuhn) sagt jedoch ausdrücklich in seiner (1798) zu Gunsten der Zehnten abgefassten Schrift: „Alle Stiftungs-Urkunden und Schenkungs-Briefe von Klöstern, Stiftern und Kirchen beweisen, daß alle Zehnten ohne Ausnahme sich ursprünglich in den Händen der Gutsherren (als Vorbehalt von den durch sie hingeliehenen Gütern) befanden, und erst von diesen Gutsherren durch Schenkung an die Geistlichkeit gelangt seyen."

*) *du Halde* 86. 91. 119 ff.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 17. Berlin, den 28ten April. 1838.

lich abtritt, ſich dafür nur den künftigen Zehnten ausbedingt, ja ſogar denſelben gewöhnlich erſt nach mehreren Jahren fordert, damit der Landbauer ermuntert werde, und durch den ganzen Ertrag des Guts ſeine erſten Vorſchüße wieder einbringen könne. Mit welcher Stirne darf man alſo noch behaupten, daß der Zehnte eine von dem Staat oder gar von der Kirche zwangsweiſe eingeführte Steuer, und in der Regel von Eroberern den unterjochten Völkern auferlegt worden ſey?

Was nun aber die Folge der beinahe unentgeltlichen Abſchaffung der Zehnten ſeyn werde, das iſt leicht und mit Gewißheit vorauszuſehen. Vorerſt werden dadurch die Pfarreien, die Klöſter, wo deren noch vorhanden ſind, und andere wohlthätige Stiftungen zu Grunde gerichtet. Der Wind iſt zwar dermalen, beſonders in revolutionirten Ländern, den Geiſtlichen beider Confeſſionen nicht günſtig, bald wird man aber doch einſehen, daß ſie nicht entbehrt werden können. Dann iſt man genöthiget, wie es zum Theil in Frankreich geſchieht, und jetzt auch in Portugal geſchehen ſoll, die Beſoldung der Pfarrer, welche ſonſt aus ihren Dotationen lebten, den Gemeinden aufzubürden, und ſie zu dieſem Ende mit neuen Steuern zu belegen. Auch Spitäler, Armenanſtalten und Irrenhäuſer werden durch Abſchaffung der Zehnten ihrer ſicherſten Einkünfte beraubt, man wird daher weniger Kranke in die Spitäler aufnehmen können. Zum Andern muß durch die Abſchaffung oder den gezwungenen Loskauf der Zehnten nothwendiger Weiſe ein entſetzlicher Geldwucher entſtehen, den auch die ſtrengſten Geſetze nicht werden zu hindern vermögen. Wenn die Landleute Geld nöthig haben, ſey es um die Loskaufsſumme der Zehnten, oder andere Schulden zu bezahlen und zu verzinſen, oder um die Staats- und Lokalauflagen zu beſtreiten (welche ihnen jetzt auch alle in Geld abgefordert werden), wo ſollen ſie es hernehmen, da der Umſatz der Natural-Erzeugniße immer eine ſchwierige Operation iſt, und die Wahl des dazu günſtigen Augenblicks nicht mehr in ihrer Willkür bleibt. Sie fallen in die Hände der Wucherer, denn ihr Bedürfniß wird ſie zwingen auch die härteſten Bedingungen einzugehen; Juden und Geldmäkler werden bald die einzigen Herren des Landes ſeyn, und es wird kein anderes Verhältniß mehr beſtehen, als das zwiſchen hartherzigen Gläubigern, und geängſtigten Schuldnern. Dabei wird ſolchen Landleuten beinahe Niemand mehr leihen wollen, weil man von der Omnipotenz revolutionairer Staatsgewalten gegen die Geld- oder Capitalzinſe die nämlichen ungerechten Maßregeln, wie gegen die Zehnten und Bodenzinſe zu beſorgen hat. Bei der geringſten ſäumigen Bezahlung oder Verzinſung werden dann die Landleute auf die Gant gebracht, und ihre Güter um Spottpreiſe an wucheriſche Spekulanten verkauft. Kommt endlich das Loskaufs-Capital in die Hände der Zehntberechtigten, (was den bevogteten Pfarreien und geiſtlichen Stiftungen nicht einmal geſtattet iſt,) ſo befinden ſich dieſelben in der nämlichen Verlegenheit; ſie ſind ebenfalls eigennützigen Mittelsperſonen preisgegeben, um dieſe Baarſchaft anzuwenden, die Einkünfte zu beziehen, und eher, als ſolche in einem Lande auszuleihen, wo kein heiliges Eigenthum mehr ſicher iſt, werden ſie ihre Capitalien in fremden Staaten anlegen, wo dieſelben dann vielen Wechſelfällen anderer Art ausgeſetzt ſind. Abgeſehen von der Sicherheit aller Territorial-Einkünfte, und ihrem ſteten Verhältniß mit den reellen Bedürfnißen, welche Vortheile doch vorzüglich in Betrachtung zu ziehen ſind, iſt es für eine geiſtliche und wohlthätige Anſtalt nicht einmal anſtändig, blos in der Eigenſchaft eines Gläubigers zu erſcheinen, läſtige Zinſe zu beziehen, und bisweilen gegen ihre Schuldner harte Executions-Proceſſe führen zu müßen. Es iſt im Gegentheil ſowohl ihrem Fortbeſtand, als auch ihrem Geiſt und Zweck angemeſſen, nur ſolche Einkünfte zu beſitzen, die als von der Natur ſelbſt gegeben, ein freies Geſchenk Gottes ſind, die Niemand läſtig fallen, und daher weder Haſſ noch Neid erregen, die man nicht beziehen kann, ohne ſeinem Nebenmenſchen neue Dienſte zu erweiſen, neue Hülfe zu leiſten, und gleichſam ſeinen Ueberfluß mit ihnen theilen zu müßen. Da übrigens bei allen Verwaltungen von bloßen Geld-Capitalien oft bedeutende Summen unfruchtbar in den Caſſen liegen bleiben, auch allerlei Verluſte eintreten, und geldbedürftige Regierungen oder fremde Feinde ſich dergleichen Gelder oder Schuldtitel aneignen können, ſo werden allmälig auch die bezahlten Loskaufs-Capitalien zu Grunde gehen, da hingegen der jährliche Zehnte von liegenden Gütern durch Verſchuldung des Landbeſitzers nicht verloren, nicht geſtohlen, von keinem fremden Räuber weggenommen werden kann, und eben deswegen in einem ſo hohen Werthe ſtand.

Die Bedürfniße für den Staat, für Kirche und Schulen, für Kranke und Arme, wie auch für ſtädtiſche Communitäten bleiben aber immer; ſie müßen beſtritten werden, und daher tritt an den Platz der rechtmäßigen Einkünfte und der eigenthümlichen Dotationen ein vorher unbekanntes allgemeines Brandſchatzungs- und Erpreſſungs-Syſtem, welches jede Liebe ertödtet, und wodurch Alles, was ſonſt Wohlthat für die menſchliche Geſellſchaft war, ſich in Laſten und Beſchwerden verwandelt.

Sollte man jedoch, ohne revolutionaire Nebentendenz, blos wegen herrſchender Vorurtheile oder zu mehrerer Begünſtigung der Freiheit des Ackerbaues, oder wegen der veränderten Natur geſelliger Verhältniße die Ablöſung der Zehnten und Grundzinſe für nothwendig oder unvermeidlich halten, *) ſo ſcheint uns, daß dieſelbe ohne Nachtheil der Berechtigten auf folgende Weiſe geſchehen könnte. Man erkläre die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinſe entweder auf wechſelſeitiges Einverſtändniß, und um den zwiſchen den Parteien übereingekommenen Preis, (welches allein durchaus rechtmäßig iſt,) oder auch nach dem einſeitigen Wunſch des Pflichtigen, aber alsdann, gleich wie bei jeder gezwungenen Abtretung des Privat-Eigenthums, um den höchſten laufenden Preis. Dagegen berechtige man aber auch den Zehntbeſitzer, nicht nur die Zinſe, ſondern, wenn er es gut fin-

*) Jene Verhältniße haben ſich, insbeſondere durch die unklugen und zu weit getriebenen Lehnsverſtückelungen verändert. Vorher beſtanden nämlich die jetzigen Zehntbezirke in einem einzigen Lehnhofe, und da hatte die Entrichtung des Zehnten, als eine Art von Pachtzins, nichts Gehäſſiges noch Beſchwerliches an ſich. Die Erben ſolcher Lehenleute bewarben ſich um Verſtückelung dieſes Lehenhofes, ſey es durch Erbtheilung oder durch partiellen Verkauf. Aus Gutmüthigkeit, oder unter dem Vorwande, die Cultur und die Bevölkerung zu begünſtigen, ward ſolches von den Lehenherren bewilliget, jedoch unter dem Vorbehalt, daß ihnen der Geſammtzehnte oder der oft an deſſen Platz getretene fixe Bodenzins nur von einem einzelnen Träger abgeliefert werde, dem dann die Einſammlung der übrigen Beiträge überlaſſen ſey. Wenn nun ſolche Lehnsverſtückelungen mehreremal wiederholt wurden, ſo ward die Vertheilung und Beziehung jener Bruchſtücke des früheren Zehnten oder Bodenzinſes äuſſerſt ſchwierig und beſchwerlich, und es konnte nicht fehlen, daß ſie den Beſitzern der einzelnen kleinen Parcellen, die oft kein Getreide mehr bauten, als eine läſtige Steuer vorkommen mußten. In dieſen Folgen früherer Fehler ſcheint mir ein Hauptgrund zu liegen, um die Ablöſung der Zehnten und Bodenzinſen allmälig auf billige Weiſe zu begünſtigen, und zwar gerade dadurch, daß dieſe Ablöſung nicht blos von geſammten Zehentbezirken (wobei die nämlichen und noch größere Inconvenienzen eintreten) ſondern von jedem einzelnen Mitſchuldner, für ſeinen Antheil ſollte geſchehen können. Hat man die Lehns- und Güter-Verſtückelungen ins Unendliche geſtattet, ſo iſt es billig, daß man auch die unvermeidlichen Nachtheile derſelben ertrage, oder auf andere Weiſe wieder zu heben trachte, und die Zehntberechtigten würden im Weſentlichen nichts dabei verlieren.

det, auch das ganze Capital dieser Loskaufssumme von den Pflichtigen einzufordern, oder sich wenigstens dasselbe, gleich dem frühern Zehnten als erste Hypothek solchergestalt auf das Gut versichern zu lassen, daß dieser Titel leicht an Privatpersonen verkauft, und mithin das Capital realisirt werden könne. Nachher dann sollte den fürstlichen Domainenverwaltungen als zu befolgendes System empfohlen, den zehntberechtigten Städten, Pfarreien, Spitälern, und anderen geistlichen Stiftungen aber wie billig gestattet werden, (was ihnen jetzt an manchen Orten durch revolutionaire Gesetze auch noch verboten ist,) diese Loskaufssumme auf Ankauf von liegenden Gütern zu verwenden, dieselben da, wo es möglich ist, selbst zu verwalten, sonst aber nach Landesgebrauch um die Hälfte, oder den dritten Theil des jährlichen Natural-Ertrags, oder auch gegen einen bestimmten Pachtzins in Getreide und anderen zum Gebrauch des Hauswesens dienlichen Landesprodukten zu verpachten. Diese Pachtaccorde sollten aber nicht auf ewige Zeiten abgeschlossen werden, damit nie der Rechtsgrund der Leistungen vergessen werde, sondern etwa auf die Dauer von zwanzig Jahren oder höchstens auf die Lebenszeit des Pächters beschränkt seyn, so daß nach dessen Tode oder nach Verfluß der bestimmten Zeit, das Lehen abermals versteigert, ein neuer Pachtaccord geschlossen werden müßte, und seine Bedingungen auf wechselseitiges Einverständniß verändert, die Leistungen selbst nach Umständen erhöhet, oder vermindert werden könnten. Dabei versteht sich von selbst, daß ein solcher Pachtaccord, selbst während seiner Dauer, ohne Einwilligung des Grundbesitzers an Niemand anders abgetreten, noch unter mehrere Erben, selbst unter Vorbehalt eines einzigen Trägers, vertheilt werden dürfte, zumal, wie oben bemerkt worden, gerade die unklugen Verstückelungen der zehnt- oder bodenzinspflichtigen Lehengüter, die Einsammlung der einzelnen Beiträge zu dem gesammten Zehnten oder Bodenzins so schwierig gemacht haben. Auch wäre dem erstgebornen Sohne des vorigen Pächters, wenn er die nämlichen Bedingungen erfüllen, oder neue eingehen will, billigerweise stets der Vorzug zu geben. Durch diese einfache Operation würden unsers Bedünkens alle Inconvenienzen gehoben, alle Interessen befriediget. Der zehntpflichtige Landmann könnte sein Gut von jeder Dienstbarkeit befreien, sobald er es wünscht, und die Mittel dazu hat, aber er wäre nicht dazu gezwungen, und folglich in keiner Geldverlegenheit. Die Zehntberechtigten hätten sich nicht sehr zu beklagen; denn sie würden ihrerseits von steten Vorwürfen und peinlichen Besorgnißen befreit, und erhielten unter einem andern Namen, und unter einem neuen, von Niemand bestrittenen Rechtstitel, eben so gesicherte Territorial-Einkünfte, gewissermaßen abermalige Zehnten und Bodenzinse, vielleicht sogar noch mehr als vorher, ohne je zu gehässigen Beitreibungen und Executionsprocessen genöthiget zu seyn. Die Pächter der von ihnen angekauften Güter würden, gleich den ehemaligen Zehntpflichtigen, den Eigenthümern nur einen Theil von dem abgeben, was ihnen jährlich die Natur bringt, bald etwas mehr, bald etwas weniger, je nach dem Wechsel von Mißwachs oder von reichen Ernten, und folglich nie sehr beläftiget noch von Wucherern und Geldmäklern abhängig seyn. Der Ursprung ihrer Schuld könnte nicht vergessen werden, und mithin ihnen nie als beschwerlich oder unbillig vorkommen. Dabei würde zwischen diesen Pächtern sammt ihren Familien und den selten wechselnden Eigenthümern jener Güter ein wahres Patrimonial-Verhältniß eingeleitet, und ein dauerhaftes freundliches Band geknüpft, welches auf gegenseitigen Vortheil begründet, viel zur allgemeinen Zufriedenheit, mithin auch zur Befestigung der Ruhe und der geselligen Ordnung beitragen könnte.

Miscelle.

Das französische Cabinet erhielt die letzt bewilligte Summe zur Vermehrung der Artillerie-Pferde nur mittelst einer kleinen List. Der Kriegsminister bekannte: in der „unruhvollen" Nacht des 27. December vorigen Jahres — während welcher die berühmte Expedition gegen die Holzfäller im Grünwalde angeordnet ward — die Entdeckung gemacht zu haben, daß er ausser Stande sey, augenblicklich sechzig bespannte Geschütze mit einfacher Munitions-Ausrüstung an der Grenze aufzustellen; sechzig Kanonen aber seyen für ein Corps von dreißigtausend Mann ganz unentbehrlich, und ein solches Corps müße Frankreich immer in Bereitschaft haben, um seinen Unterhandlungen Nachdruck zu geben. Dabei wurde mit klaren Worten ausgesprochen, daß Gefahr im Verzuge liege, und mit geheimnißvoller Miene angedeutet, wie man alsbald in den Fall kommen könne, das Mittel zu bedürfen.

Diese Behandlungsweise des Gegenstandes mag mit „parlamentarischer" Schlauheit darauf berechnet seyn, die Kammer für den vorliegenden Fall fügsam, und wegen der Renten-Reduktion bedenklich zu machen, — in Bezug auf das Ausland können wir nicht umhin, sie als etwas linkisch anzusprechen.

Freilich wissen hier nicht Wenige, was die kriegerischen Demonstrationen zu bedeuten haben, die wir bisweilen im Westen mit vielem Geräusch machen sehen, und diese konnte z. B. die Promenade einiger Regimenter am letzten Jahreswechsel nur erheitern. Aber die große Masse der Zeitungsleser vernimmt jenes Geständniß, obenein in so authentischer Weise, doch wohl zum erstenmale. Eben so wissen Viele, daß heut bei europäischen Fragen dreißigtausend Mann kein Gewicht in die Wagschale der Unterhandlungen werfen, in sofern nicht die Gewißheit vorhanden ist, daß sie nur der Vortrab von Hunderttausend seyen, und diese Gewißheit erschien ihnen bisher in verschiedenen Fällen äusserst ungewiß. Jetzt erfährt nun alle Welt, daß es sich nicht um die Sache, sondern lediglich um den Schein, nicht um ein schlagfertiges Heer, sondern um einen Vortrab, und nur um diesen handle, daß dreißigtausend Mann mit sechzig Kanonen als allzeit verwendbares Schreckmittel gegen diejenigen dienen sollen, welche so gütig sind, sich einschüchtern zu lassen. Es ist unmöglich auf naivere Weise auszusprechen, daß man bellen, aber nicht beißen wolle.

Mögen diese Eröffnungen wenigstens das Gute haben, solche schwache Gemüther einigermaßen zu kräftigen, die sich erschüttert fühlen, sobald der gallische Hahn etwas lauter kräht als gewöhnlich.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 18. Berlin, den 5ten Mai. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Uebergänge. — Miscelle.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 3. Mai 1838.

Die Königin-Regentin von Spanien hat sich bemüßigt gefunden, dem Infanten Don Francisco de Paula, nebst Familie, die nicht erbetene Erlaubniß zu einer Reise ins Ausland zu ertheilen. Diesen Prinzen selbst wird man schwerlich bedenklicher Tendenzen und Pläne anklagen dürfen, allein es ist sehr denkbar, daß ihn eine politische Partei einstweilen als Panier benutzen wollte, oder daß er im Kreise seiner eignen Familie unheilvolle Anregungen erhielt; letzteres wird um so wahrscheinlicher, wenn man sich erinnert, in welcher Weise noch bei Lebzeiten König Ferdinands VII. der jetzige Zustand der Dinge vorbereitet wurde.

Wie unerfreulich eine solche Begebenheit immerhin seyn mag, wichtiger ist es jedenfalls, daß, nachdem die Kammern das Anleihegesetz genehmigt, die Anleihe selbst wieder verschwindet. Der Pariser Banquier Aguado, welcher dieselbe zu übernehmen geneigt war, hat sich plötzlich davon losgesagt, ohne Zweifel nach gewonnener Ueberzeugung, daß es ihm unmöglich seyn werde, diese mehr als verdächtigen Papiere zu einem Preise in Umlauf zu setzen, der ihm Gewinn verspräche.

Andrerseits ist in den baskischen Provinzen ein Symptom der bedenklichsten Art für Don Carlos, zum Vorschein gekommen. Ein gewißer Muñagorri hat das Panier der Unabhängigkeit erhoben, und eine Proclamation erlassen, worin der Friede und die Erhaltung der Provinzial-Privilegien ohne Don Carlos, als Zweck der Bewegung ausgesprochen wird; zwar soll der wenig zahlreiche Haufe seiner Anhänger bereits durch royalistische Truppen zerstreut oder unterworfen seyn, allein dieß ist noch keineswegs gewiß, und das Anklingen dieser Saite erscheint uns für die Sache des Rechts gefährlicher, als eine verlorne Schlacht. — Natürlich würde das jetzige „gemäßigte" Ministerium zu Madrid, den Provinzen Alles versprochen was sie nur fordern mögen, um späterhin nichts zu halten.

Ueber den Gang des Krieges auf dem nördlichen Schauplatze fehlt es gänzlich an Nachrichten von einiger Zuverläßigkeit, so daß es besser scheint, sie einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Die Expedition Don Basilio's, welche wir zu las Navas de Estena verließen, soll am 9. April in Puebla de Montalban erschienen seyn, vier Meilen westlich von Toledo und auf dem rechten Tajo-Ufer gelegen. — Graf Negri verließ wegen des Anmarsches Iriarte's, den 10. Segovia, und zog zwei Tage später bei Valladolid (11 Meilen nordwestlich Segovia) vorüber, von wo ab bestimmte Angaben über ihn fehlen; der genannte christinische General, war am 8. von Alcovendas aufgebrochen, erreichte den 10. Segovia, den 14. Medina de Rio seco, vier Meilen nordwestlich von Valladolid. Ein vom nächsten Tage datirter, pomphafter Bericht meldet, daß sein Vortrab die Gegner beim Dorfe Sahelices de Payuelo (am linken Ufer der Cea, 5 Meilen nordwestlich von Medina) entdeckt und alsogleich angegriffen habe, sie seyen theilweis über die Cea entkommen, theilweis aber diesseit des Flußes niedergehauen worden. Ob das Gefecht wirklich von einiger Bedeutung gewesen oder nicht, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls ergiebt sich aber, daß Graf Negri — denn von dessen Abtheilung kann doch nur die Rede seyn, — es nicht für angemessen gehalten, den Feind stehenden Fußes zu erwarten.

Die Verhandlungen der französischen Deputirten-Kammer wegen der Renten-Reduktion haben eine Wendung genommen, die sonderbar, wenn auch vielleicht nicht überraschend genannt werden kann. Als es sich darum handelte, die allgemeine Debatte zu schließen, und somit den Grundsatz anerkennend, zu den einzelnen Artikeln d. h. zu der Frage über die zweckmäßigste Art der Ausführung überzugehen, erklärte der Conseils-Präsident: „Ich unterstütze jetzt selbst den Ihnen gemachten Vorschlag, zur Erörterung der einzelnen Artikel überzugehen; nicht als ob die Regierung ihre Ansicht aufgegeben hätte. Im Gegentheil, die Debatten haben sie noch in ihrer Meinung befestigt. — — Die Kammer scheint indeß geneigt, durch das Uebergehen zu der Erörterung die Frage zu entscheiden, und von diesem Augenblicke an erkläre ich, daß es die Absicht der Regierung ist, an dieser Erörterung Theil zu nehmen." Nach Allem, was vorhergegangen, hat man mehr die Schmiegsamkeit als die Würde dieses Verfahrens anzuerkennen.

Da das Cabinet bei dieser überaus wichtigen Frage seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, sich von der Deputirten-Kammer ins Schlepptau nehmen zu lassen, so wird es schwerlich halsstarriger bei zwei anderen seyn, die demnächst zur Erörterung kommen. Die Berichte der Prüfungs-Commission über die Gesetzentwürfe wegen der Aktien-Vereine und der Eisenbahnen sind nunmehr erstattet, und den Absichten des Ministeriums durchaus ungünstig; der erstere ist mit abweichender Grundansicht völlig umgearbeitet, der zweite lautet dahin, daß man zwar Eisenbahnen bauen, das Unternehmen aber nicht der Regierung anvertrauen, sondern Vereinen von Privatleuten überlassen solle.

Es ist nunmehr durch den Moniteur verkündet, daß Marschall Soult als außerordentlicher Botschafter nach London abgehen werde, der Krönungsfeierlichkeit beizuwohnen; anderweite Zeitungsnachrichten besagen, der ausdrücklich geäußerte Wunsch der Königin von England habe diese, in Bezug auf Frankreich allerdings merkwürdige Wahl veranlasst. Ohne Zweifel nimmt der Marschall unter allen jetztlebenden französischen Kriegsmännern den ersten Platz ein, zugleich ist er aber auch derjenige von allen Generalen Napoleons, welchen der Herzog von Wellington am häufigsten überwunden hat, ohne jemals ihm zu unterliegen, — ein Verhältniß wie es zwischen zwei Heerführern vielleicht noch niemals vorgekommen ist.

Die neu gewählte Stände-Versammlung des Churfürstenthums Hessen ist am 28. v. M. eröffnet worden, und man darf höchst interessanten Verhandlungen entgegen sehen, da die bekannte Angelegenheit der Domainen des ausgestorbenen Zweiges Hessen-Rotenburg unmittelbar wieder zur Sprache kommen muß, eine Angelegenheit wo das alte deutsche Fürstenrecht mit dem neumodigen constitutionellen Staatsthum in dem sonderbarsten Conflikte steht.

Endlich ist auch den württembergischen Ständen der Entwurf eines Gesetzes gegen den Nachdruck vorgelegt worden, was wohl an das alte Wort erinnern kann: vaut mieux tard que jamais. Doch wird der Schutz, dessen sich die Literatur zu erfreuen hat, ein gemäßigter seyn, denn ganz abweichend von dem, was in andern deutschen Ländern neuerlich geschehen, soll er nur zwanzig Jahre, vom ersten Erscheinen eines Buches an gerechnet, währen. Einigermaßen erklärt wird dieß durch die Worte des Staatsmannes, welcher den Entwurf vorlegte: „daß er ein literarisches Eigenthum nicht anerkenne, daß er für die, welche Gedanken zu Markt brächten, kein Monopol gründen wolle, und daß ein zeitlicher Schutz gegen den Nachdruck nur unter dem Titel einer Aufmunterung der Schriftsteller, gleich anderen zur Aufmunterung der Gewerbe und Erfindungen ertheilten Patenten gewährt werden

könne." Wir müßen unsere Ueberraschung gestehen, in dem Vaterlande Schillers eine Ansicht aussprechen zu hören, wodurch z. B. er selber und Göthe hinsichtlich ihrer Werke genau auf dieselbe Linie mit einem Manne gestellt werden, der etwa eine neue Art von Stiefelwichse erfunden hat.

Uebergänge.

Vielfach haben sich diese Blätter mit dem Gegensatze der alten ständischen Verfassung und des modernen Repräsentativ-Systems beschäftigt, deren Verwechslung — und zwar nicht durch die Regierten allein, — zu den größten und nachtheiligsten Irrthümern unseres Jahrhunderts gezählt werden muß. Ohne Zweifel liegt die Wurzel desselben in dem Mißverstehen der britischen Verfassung durch Montesquieu, Delolme und — König Ludwig XVIII., dessen constitutionelle Charte gewiß ungleich mehr geschadet hat, als die vielverbreiteten Schriften jener Männer. Die weitere Entwickelung des Uebels in der Praxis, Schritt für Schritt zu verfolgen und nachzuweisen, wäre eine der wichtigsten Aufgaben für die politische Pathologie, allein sie könnte nur äusserst selten gelöst werden, da der Uebergang fast immer mit Einem Schlage geschah; gleichsam ausnahmsweise findet sich aber ein deutsches Land, welches im Laufe von etwa zwölf Jahren und stufenweise aus der Finsterniß der sogenannten Feudalstände zu den Sonnenhöhen des Constitutionalismus emporstieg, und deshalb hier genauer betrachtet werden mag.

Das Herzogthum Braunschweig erfreute sich seit langen Jahrhunderten einer ständischen Verfassung, wie denn das Abhalten von Landtagen bis zum Jahre 1314 hinauf aktenmäßig nachgewiesen werden kann. Diese Verfassung beruhte, wie fast überall in Deutschland, nicht auf einer geschriebenen Constitution, sondern existirte gleichsam lebendig im Volke, auch lieferten die nach und nach zu Stande gekommenen Landtagsabschiede eine Masse einzelner Festsetzungen u. s. w., wie es bei jedem Verhältniße zu geschehen pflegt, welches nicht künstlich mumisirt ist, sondern sich mit den auf einander folgenden Generationen fortbildet. Um jedoch eine Uebersicht der gegenseitigen Rechte und Pflichten zu behalten, sammelte und ordnete man bisweilen die als geltend anerkannten Grundsätze, die darauf als „landschaftliche Privilegien" vom Landesherrn bestätigt wurden. — Als das im Jahre 1806 über Norddeutschland hereinbrechende Unheil, auch das Herzogthum überfluthete, war eine solche Sammlung: Gesammter Landschaft Privilegia und Befugniße vom 9. April 1770, in Kraft, und kann mithin als die Grundlage alles Späteren betrachtet werden.

Eine specielle Vergleichung mit diesem, würde bei wesentlich veränderter Gestaltung der Dinge, ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten haben, weshalb wir sie nicht versuchen, sondern mit dem Bemerken, daß die Stände in drei Curien — Prälaten, Ritterschaft, Städte — zerfielen, einige der wichtigsten Bestimmungen wörtlich folgen lassen. Eine solche Mittheilung hat wenigstens ihren Werth als Reminiscenz an längst verschollene Zeiten und Verhältniße, sie könnte vielleicht auch nützlich seyn, als Ermahnung an den Dünkel der Gegenwart, sich nicht allzuhochmüthig über die Vergangenheit zu erheben. Freilich ist dort noch ganz unparlamentarisch von einer „gnädigen Landesherrschaft" die Rede, und sogar die Stände selber waren unaufgeklärt genug, sich für Unterthanen zu halten, welche derselben in allen rechtlichen und billigen Dingen zum Gehorsam verpflichtet seyen, während der heutige Staatsbürger oder Staatsangehörige nur dem Gesetze gehorcht; weil aber der constitutionelle Veitstanz nicht alles gesunden Urtheils beraubt hat, wird zugeben müßen, daß man auch vor acht und sechzig Jahren sich recht gut gegen Willkür zu sichern wusste. Aus tiefster Ueberzeugung fügen wir hinzu: besser als an vielen Orten jetzt, wo vermöge des Repräsentativ-Systems die Mehrzahl einiger Stimmen ausreicht, um schreiendes Unrecht und grobe Verletzungen der individuellen Freiheit zum „Gesetze" zu stempeln, welches an die Stelle des Rechts getreten.

Art. 5. Der gnädigste Landesherr wollen alle drei Stände dieses Herzogthums, nämlich die Prälaten, den Ritterstand und die Städte, jetzo und in künftiger Zeit bei einander unverrückt bleiben lassen, die Integrität des Corporis Dero getreuen Landschaft beständig erhalten, auch dabei alle und jede nachtheilige Dismembrirung äusserster Möglichkeit nach verhüten, keinesweges aber einigen Stand mit Dero Willen versinken und ausgehn lassen.

Art. 8. Wenn Irrungen in dem Fürstlichen Hause entstehen, mag getreue Landschaft ihre unterthänigsten Vorstellungen und bona officia wohl interponiren; so wie sie, oder deren dazu berufene Mitglieder dieselben niemals versagen mögen, wenn solche von Seiten des Fürstlichen Hauses verlangt werden sollten. Wenn zwischen dem Landesherrn und der ganzen Landschaft, oder einer Curie derselben, oder auch zwischen dem Landesherrn und Einigen von getreuen Ständen, so sich gegen die Landesverfassung besonders beschweret halten, Irrungen vorfallen; so sollen nebst Sr. Durchlaucht Geheimen Räthen auch einige von den Mitständen solche Beschwerden und Landesgebrechen gütlich beizulegen suchen, wie hingegen, wenn die Güte nicht Statt fände, solche im Wege Rechtens auszumachen sind.

Art. 9. Der gnädigste Landesherr wollen von getreuen Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben, wie über den punctum primogeniturae, also über das Pactum Henrico-Wilhelmianum hinlänglich assecuriret worden sind.

Art. 13. Der Justiz soll ihr stracker Lauf gelassen, auch über die Sportulnordnung nachdrücklich gehalten, der Armut die Justiz ohne Entgeld administrirt, jedoch, zu Verhütung des daher etwa zu befürchtenden Mißbrauchs, Niemand leichtlich zu dem juramento paupertatis gelassen werden.

Art. 14. — Nicht weniger werden die Concepte oder Entwürfe der nach den gepflogenen Handlungen auf dem Landtage zum Schluß gekommenen Landtags-Abschiede getreuen Ständen ad revidendum et formandum monita vor deren Vollziehung gnädigst mitgetheilt. Ueber die Landtags-Abschiede selbst soll cum effectu gehalten, und deren Inhalt jederzeit unabbrüchig nachgesetzet werden. Wenn über den eigentlichen Sinn eines Landtags-Abschiedes Irrungen entstehen, soll, da derselbe eine reciproque Verbindlichkeit mit sich führet, niemals eine einseitige Interpretation stattfinden.

Art. 16. Alle Landesrechnungen, als der Kriegskasse Rechnung über die Contribution und was dazu gehöret, die monatlichen Milizrechnungen u. s. w., die zu jeder der angeführten Rechnungen gehörigen Wittwenkassen-Rechnungen, werden, nachdem die Miliz- u. s. w. Rechnungen vorher getreuer Landschaft communiciret, jährlich auf Convocation des engern Ausschußes und zweener Stände jeder Curie des größern Ausschußes, in deren Gegenwart in Fürstlicher Geheimen Rathsstube abgenommen. Die Rechnungen von den Wegebesserungen sollen getreuen Ständen, da aus den Landeskassen dazu ein beträchtlicher Zuschuß verwilliget, der Abrede gemäs communiciret werden.

Art. 18. Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge hergebrachter alter Freiheit, in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden sollen.

Art. 19. Wenn von getreuen Ständen wohlgemeinte und geziemende Erinnerungen geschehen, soll solches ihnen niemals übel genommen werden; es tragen aber Se. Durchlaucht zu Dero getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen, daß sie ihre etwa nöthig zu seyn erachtete Erinnerungen mit gebührendem Respekte und anständigen Ausdrücken vorbringen lassen werden, und versichern hingegen gnädigst, daß Sie solchen Falles selbige in Unguten nicht aufnehmen, noch getreue Stände deßwegen beungnadigen oder zu ihrem Nachtheile ihnen etwas beibringen lassen wollen.

Art. 21. Getreue Landschaft ist nicht gehalten, diejenigen contrahirten Schulden, so ohne Landesnoth und also zum Ueberflusse, ohne deren Consens gemacht worden, zu übernehmen.

Art. 23. Anlagen und Schatzungen, welche entweder die Grundstücke des Landes, necessaria vitae, oder sämmtliche Einwohner des Landes, oder doch den größten Theil derjel-

den betreffen, mithin gemeine Laſten ſind, ſollen andrergeſtalt nicht, als unter vorhergegangener Communication auf offenen Landtagen, und darauf erfolgter Bewilligung aller Stände, ausgeſchrieben und aufgebracht werden. Getreue Landſchaft iſt auch nicht ſchuldig, über die verwilligte Zeit mit den Schatzungen und Anlagen zu continuiren, ſondern es ceſſiren dieſelben nach abgelaufener Zeit von ſelbſt.

Art. 24. Nach fürſtlichen Reverſalen, Verträgen und Grundſätzen ſind getreue Stände zu keinen andern Schatzungen und Steuern, als zu Reichs-, Kreis- und Prinzeſſinnen-Steuern, und zu demjenigen, was zur nothwendigen Defenſion des Vaterlandes gehört, verbunden. Ueber die, auſſer ſolchen etwa eintretende gemeine Bedürfniſſe, wird mit getreuer Landſchaft zuvor auf Landtagen deliberirt, und werden ohne derſelben Verwiſſen und Bewilligung keine Landesſchatzungen und Steuern ausgeſchrieben. So viel die auf gemeinen Reichstagen bewilligten Reichsſteuern, ingleichen die Kreisſteuern betrifft, wozu das hieſige Herzogthum beizutragen ſchuldig iſt, laſſen der gnädigſte Landesherr es bei dem Herkommen und üblicher Aufbringung und Abtragung derſelben bewenden, und wollen zur weiteren Beſorgung des Nöthigen, dem engeren Ausſchuße der Landſchaft den Reichsabſchied oder Reichsſchluß worin die Verwilligung geſchehen, nicht weniger die Abſchrift von den Quittungen ertheilen laſſen, welche über die ausgezahlte Kreisſteuer eingegangen ſind. In Betracht des modi collectandi, falls dieſerhalb, oder wegen ſonſt auſſerordentlich zu bewilligender Landesanlagen eine Aenderung oder ungewöhnlicher Vorſchlag gemacht werden ſollte, ſoll darüber, und durch welchen modum das Verwilligte aufzubringen, mit geſammten Ständen gehandelt und geſchloſſen werden, wornach die Ausſchreiben ins Land ergehen ſollen.

Art. 34. Bei den Gerichten und allen speciebus jurisdictionis, modica coercitione, Gefängniße und reſp. Bürgergehorſam, juro mulctandi, Angriff und allen andern Gerechtigkeiten und Freiheiten, ſoll männiglich, ſo weit er ſie wohl hergebracht, geſchützt werden. Die Fürſtlichen Beamten ſollen bei entſtehenden Streitigkeiten mit den benachbarten Landſtänden und Gerichten, gegen ſelbige der Gebühr bezeigen, der Beſcheidenheit befleißigen, der Sachen Umſtänden ſich vorher wohl erkundigen, ſich nicht übereilen, und wenn kein periculum in mora vorhanden iſt, für ſich de facto nichts verhängen. Dahingegen aber auch die Stände und Gerichte ſich der gebührenden Beſcheidenheit gegen die Fürſtlichen Beamten gebrauchen, ſie für des Landesherrn Beamte und Diener achten, ihnen zur Ungebür mit beſchwerlichen Worten und Werken nicht zuſetzen, noch einiger Neuerung, darunter die Landesfürſtlichen Rechte gefährdet werden, ſich unterfangen, ſondern der Pflichten womit ſie ihrem Landes- und Lehnsherrn verbunden ſind, ſich wohl erinnern und denſelben gemäs verhalten ſollen.

Art. 45. Der gnädigſte Landesherr wollen den Krieges-Etat alſo einrichten, daß derſelbe den Kräften des Landes gemäs ſey, und daß die Ausgabe bei der Kriegskaſſe die Einnahme derſelben niemals überſteige; wie denn die aus dem Lande aufkommende Einnahme bei der Kriegskaſſe ohne Vorwiſſen und Verwilligung getreuer Stände niemals vergrößert werden kann.

Die von 1815 bis 1823 ſtattfindende vormundſchaftliche Regierung des Prinzen Regenten, nachherigen Königs Georg IV. von England unterwarf — ungefähr zu derſelben Zeit, wo das ſtändiſche Weſen des Königreichs Hannover neu geordnet ward — dieſe uralte Verfaſſung einer Reviſion und Umgeſtaltung, für welchen Zweck den verſammelten Ständen der Entwurf einer erneuerten Landſchaftsordnung vorgelegt, mit ihnen berathen, und durch Verordnung vom 25. April 1820 zum Grundgeſetz erhoben wurde. Bekanntlich entſtanden zum Theil mit hierüber die höchſt bedauerlichen Zerwürfniße zwiſchen dem Herzog Carl und ſeinem früheren Vormunde, ſo wie denn auch zwiſchen dem Landesherrn und den Ständen Zwiſtigkeiten ausbrachen, wegen deren letztere die Entſcheidung des deutſchen Bundes in Anſpruch nahmen; wie ſich dieſer Kampf immer mehr entwickelt und vergiftet, und zuletzt zu der Kataſtrophe vom 7. September 1830 geführt, iſt noch in friſchem Andenken, und eine ſo unerfreuliche, ja widerwärtige Erinnerung, daß wir gern darüber hinweggehen.

Bald nach jenen Ereignißen ſprach ſich der Bundestag (19. November 1830) entſchieden zu Gunſten der Gültigkeit und verbindlichen Kraft des Grundgeſetzes aus, allein es gewinnt den Anſchein, daß die Lafayette's der braunſchweiger glorreichen Revolution, entweder ſchon vorher, oder gleich nach derſelben, noch etwas Anderes gewollt, als la Landſchaftsordnung, toute la Landſchaftsordnung, rien que la Landſchaftsordnung. Darf man einem Buche glauben, welches im Siegestaumel der Jahre 1831 und 1832 geſchrieben, eine Menge unſchätzbarer Geſtändniße über Entwürfe, Manöores und Thaten des Liberalismus enthält, *) ſo verhielt es ſich damit alſo. „Nur die Einſichtsvolleren empfanden es tief, daß das Ende noch nicht gekommen ſey. Mußte es nicht nach ſolchen Lehren des Schickſals als die heiligſte Pflicht erſcheinen, jeder Möglichkeit vorzubauen, die erlebten Greuel zurückkehren zu ſehen? Und war es nicht an dem Volke, das ſich im Drange der Noth zum Handeln erhoben hatte, jetzt auch das Bedürfniß, das unter den entſetzlichſten Erfahrungen in ihm erwacht war, lebendig und kräftig auszuſprechen? Dennoch fanden ſich Anfangs nur Wenige, welche die Menge auf der unbekannten Bahn des Volkslebens fortzuführen wagten. Von einer Anzahl von Männern aus den gebildeten Ständen wurde zuerſt eine Adreſſe abgefaſſt, welche einige der Hauptmängel der bisherigen Verfaſſung darlegte, und die Landſtände um Mitwirkung zur Abſtellung derſelben aufforderte. Das Volk aber begriff bald, worauf es hier ankam; die einfachen Wahrheiten, welche ſchon in dem Begriff einer Volksvertretung liegen, wurden ihm bei dem erſten Blicke, der darauf hingelenkt wurde, klar, und Tauſende von Unterſchriften aus dem ganzen Lande bewieſen, daß die Petition nur dasjenige ausſprach, worauf die dunkle Sehnſucht des Volkes gerichtet war. — — Fortan fand das Volksleben in den Bürgergarden ſeinen ſicherſten Stützpunkt. Sie ſelbſt wurden wieder die Veranlaſſung zu Vereinen unter den Bürgern. In dieſen ſuchte man ſich zuvörderſt über die wichtigſten Gegenſtände des Staatslebens aufzuklären, da über dieſe bisher bei dem Mangel aller unmittelbaren Theilnahme des Volks an demſelben, eine bedauernswerthe Unkunde, ſelbſt unter den gebildeten Klaſſen geherrſcht hatte. — — Leider ſchien man indeß bald von Seiten der Regierung dieſes ſchöne Aufkeimen eines volksthümlichen Sinnes mit Mißtrauen zu betrachten. Das Volk verkannte nach ſo ſchrecklichen Erfahrungen die Wohlthat einer rechtlichen Regierung nicht; doch glaubte es ſich mit der Sicherheit des beſtehenden Rechtszuſtandes nicht begnügen zu dürfen."

Wer mit dem Sprachgebrauche des Liberalismus einigermaßen vertraut iſt, wird begreifen, wie man das Grundgeſetz, wofür ſo lebhaft und ausdauernd geſtritten worden, plötzlich ungenügend finden, und wie der neue Regent ſich bewogen fühlen konnte, den Ständen einen vom 30. September 1831 datirten: „Entwurf einer revidirten Landſchaftsordnung, nebſt einer: „Entwickelung der hauptſächlichſten Motive" deſſelben vorlegen zu laſſen.

Die alte Erfahrung, daß mit den Conceſſionen die Anſprüche deſto höher ſteigen, je ungegründeter ſie von vornherein waren, beſtätigte ſich hier aufs Neue. Man hatte in vollem Umfange erlangt, was das angebliche Ziel alles Strebens geweſen, dennoch fand der Nachfolger des Herzogs Carl Veranlaſſung, Vorſchläge zu machen, welche in vielen wichtigen Punkten von dem, eben durch Bundesbeſchluß feierlich anerkannten Grundgeſetze abwichen, und ſeine landesherrliche Gewalt allerdings mehrfach beſchränkten; — trotz alle dem führten die Berathungen des Ausſchußes über jene Vorſchläge zu einem: „Entwurfe einer neuen Landſchaftsordnung" vom 27. Auguſt 1832, der wiederum weiter ging, und ſich endlich in die: Neue Landſchaftsordnung vom 12. Oktober 1832 umgeſtaltete. Dieſes letzte Glied

*) Converſations-Lexikon der neueſten Zeit und Literatur.

der constitutionellen Versuche stimmt mit dem vorletzten beinahe ganz überein, wie auch in der Natur der Sache liegt.

Damit ist eine kurze Andeutung des Geschichtlichen der drei Perioden gegeben, welche die Verfassungs-Angelegenheit Braunschweigs neuerlich durchlaufen hat; sollte Jemand diese Eintheilung nicht gelten lassen, und nur zwei Perioden annehmen wollen, deren eine die Zeit vor der Revolution, die andere deren naturnothwendige Folgen umfasst, so haben wir nichts Wesentliches dagegen zu erinnern. Darüber werden Alle einig seyn, daß die dermalige Verfassung keine landständische zu nennen, auch nicht mehr die richtige Mitte zwischen einer solchen und dem Repräsentativ-Systeme halte, sondern bedeutend nach der linken Seite hingerückt sey. Die Uebergänge, mittelst deren das oben Mitgetheilte endlich auf den jetzigen Standpunkt gekommen ist, ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung der wichtigsten Grundsätze aus allen vier Documenten, wobei der Raumersparniß halber die erneuerte Landschaftsordnung von 1820 mit A, der Entwurf vom 30. September 1831 mit B, der vom 27. August 1832 mit C, und die neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 mit D bezeichnet ist.

I. Regierendes Haus.

A und B. Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte Seiner Regierung die Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der, über die Primogenitur im fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani, schriftlich ausgestellt worden.

C und D. Der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt, und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle. Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus, kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt ist. Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnißen zu dem deutschen Bunde und zu andern Staaten, ihm steht die Verfügung über die bewaffnete Macht und deren Bildung ausschließend zu; er hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen, und deren Annahme von fremden Regierungen den „Landeseinwohnern" zu gestatten.

Es ist ein gewöhnlicher Kunstgriff des Liberalismus, seine loyalen Gesinnungen dadurch zu zeigen, daß er die Rechte der Fürsten pomphaft zusammen- und an die Spitze der Constitutionen stellt; freilich enthalten diese Aufzählungen nichts, was sich nicht ganz von selber verstände, weshalb man in früheren Zeiten nicht der Mühe werth hielt, dasselbe besonders zu erwähnen. Völlig dem „Zeitgeiste" angemessen, aber ganz besonders widerwärtig ist, wenn die Person des Fürsten, in einem zwischen ihm und seinen Unterthanen geschlossenen Vertrage, noch besonders für heilig und unverletzlich erklärt wird, als ob sie dieß bisher nicht gewesen wäre.

(Schluß folgt.)

Miscelle.

Die Quotidienne liefert einen vom Herzoge von Valmy unterzeichneten Artikel mit nachstehenden Angaben über den Plan, welchen die Restauration hinsichtlich der Niederlassung auf der nordafrikanischen Küste gehabt haben soll; in wie weit sie begründet seyen, vermögen wir nicht zu beurtheilen, aber interessant sind sie jedenfalls in hohem Grade.

Algier, — als Kriegshafen unbedeutend, weil unsicher und eng, als Handelshafen gar nicht zu erwähnen, weil keine Caravane mit Handelszwecken aus dem Innern Afrika's dahin kommt, — sollte zerstört und den feindlichen Stämmen preisgegeben werden, welche in ihrem Gebiete die Colonisirung unmöglich machen. Dagegen beabsichtigte man Bona zu besetzen und schleunig zu colonisiren, weil der Boden dort ungleich fruchtbarer ist als bei Algier, und der Geist der Einwohner, die seit langem an Handelsverbindungen mit Europa gewöhnt sind, eine sicherere Nachbarschaft als die kriegerischen Horden des Atlas erwarten ließ.

Die schöne Rhede von Azew sollte befestigt und in einen Zustand gebracht werden, um die französische Flotte gegen das Meer, wie gegen jedweden Feind zu sichern; Oran wäre zu einem unüberwindlichen Platze gemacht worden, so daß auch Frankreich an den Pforten des Mittelmeers ein Gibraltar besessen hätte. Der Mittelpunkt der Colonisation aber blieb Bona, dessen Hafen für Handelsschiffe zugänglich und sicher zu machen war; von hier aus sollte sich die Cultur verbreiten, deren Schutz um so weniger schwierig schien, da Tunis in der Nähe liegt, dessen Einwohner damals günstige Gesinnungen für uns hegten. Trat später das Bedürfniß ein, sich weiter auszudehnen, so hätte man die arabische Bevölkerung zurück gedrückt, und zwar mit leichter Mühe, weil man Zeit gehabt, sich unter ihr Freunde und Anhänger zu erwerben.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. J. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 19. Berlin, den 12ten Mai. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Belgien und die vier und zwanzig Artikel. — Uebergänge. — Miscelle.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 10. Mai 1838.

Das englische Ministerium ist wiederum mit seinem früheren Plane hervorgetreten, durch höhere Verpachtung der Kirchenländereien einen Ueberschuß zu gewinnen, und wenn es sich auch nicht über dessen Verwendung ausgesprochen hat, so bleibt doch kein Zweifel, daß er dienen solle den Ausfall der abzuschaffenden Kirchensteuer zu decken. Lord John Russells Antrag: das Unterhaus möge nochmals eine Commission ernennen, welche die jetzige Verpachtungsweise jener Ländereien zu untersuchen, und zu ermitteln habe, wie ihr Ertrag durch bessere Verwaltung erhöht werden könne, wurde mit einer Mehrheit von sechs und dreißig Stimmen angenommen. Als man darauf von Seite der Conservativen das Amendement vorschlug: die etwa gewonnenen Mehreinnahmen zur allmäligen Verminderung der Uebel zu verwenden, welche der Mangel an Mitteln für den Religions-Unterricht und die Seelsorge in der herrschenden Kirche verursacht, — wodurch der Hauptzweck des Cabinets gänzlich vereitelt worden wäre, — behielt dieses zwar ebenfalls die Oberhand, aber der Vorschlag ward nur durch die Majorität von eilf Stimmen verworfen.

Die Verhandlungen des Oberhauses waren bisher ohne großes Interesse, doch mag die Ansicht des Herzogs von Wellington über das Einführen der Pressfreiheit auf der Insel Malta, hier Platz finden, da sie die, anderwärts wegen dieser Maßregel geäusserten Besorgniße im Angesicht der Minister wiederholt und erläutert. Der Herzog erklärte gradezu, daß jene Bewilligung nur zum Mittel diene, in fremden Ländern, besonders in den Königreichen Neapel und Sardinien Aufregung zu erzeugen; Malta sey nichts als ein grosses Marine- und Militair-Arsenal im Mittelländischen Meere, und eben so gut wie hier, könne man am Bord eines Admiralschiffes in diesem Meere, oder in der Garnison Gibraltar, oder in Sir Colborne's Hauptquartier die freie Presse einführen. „Pressfreiheit auf Malta! der bloße Gedanke ist lächerlich. Eine freie Presse in italiänischer Sprache und auf Malta! Unter den hunderttausend Bewohnern dieser Insel versteht der größte Theil die italiänische Sprache gar nicht, wie uns ja der Bericht der Commission selbst sagt. Sie verstehen nur das Maltesische, und können weder lesen noch schreiben. Um aber unseren englischen Soldaten und Matrosen ihre Pflicht zu lehren, bedürfen wir der Pressfreiheit nicht. Es scheint mir also sehr unstatthaft, daß an einem solchen Ort eine freie Presse eingeführt worden ist. Diese hat nur den Zweck, Insurrectionen auf der Insel Sicilien, im Königreiche Neapel und in dem Gebiet des Königs von Sardinien zu erregen, und ich muß gestehen, wenn ich die Folgen dieser Insurrectionen, ihren Gang und das überall durch sie erzeugte Elend betrachte, so schäme ich mich dessen, daß die Regierung nicht alles Mögliche gethan hat, was in ihrer Macht stand, um die Einführung der Pressfreiheit in Malta zu verhindern."

Die große Gefahr, welche in den nördlichen Provinzen Spaniens der Sache von Don Carlos drohete, ist glücklich beseitigt, der Hause Muñagorri's durch einige Compagnien Royalisten gänzlich zersprengt, der Anführer persönlich aber nach Frankreich entkommen; man darf diesen Nachrichten wohl Glauben schenken, da sie sogar im Journal des Debats bestätigt werden. Der Gedanke, daß die Provinzen ohne den Sieg des alten Rechtes im übrigen Spanien, und einer, der Revolution verfallenen Regierung gegenüber, ihre früheren Verhältniße beibehalten könnten, ist freilich an sich thörigt, aber die Thorheit desselben liegt nicht so klar zu Tage wie andrerseits die ungeheuren Opfer, welche der guten Sache bisher gebracht werden mußten. Daher mag immer die treue Gesinnung, womit die Royalisten jenen Versuch zurückwiesen, gepriesen werden, und es bleibt nur zu wünschen, daß Don Carlos aus dem Vorfalle die Lehre entnehme, wie dringend wünschenswerth ein baldiger entscheidender Schritt sey, der wenigstens den guten Willen ankündige, jene Lasten und Opfer nicht ohne Noth ins Ungewiße und Unendliche zu verlängern. — Da übrigens General O'Donell gleichzeitig mit Muñagorri's Schilderhebung einige Bewegungen machte, welche die Absicht ankündigten, davon Vortheile zu ziehen, wenn sie nur einigen Erfolg gewähre, so gewinnt es große Wahrscheinlichkeit, daß man auf christinischer Seite im voraus von dem Unternehmen wusste, ja es vermuthlich eingeleitet hatte. Das dazu nöthige Geld mag als eine, in Madrid überaus seltene Sache, von anderwärts geliefert worden seyn, — es wäre eben die richtige Mitte zwischen Intervention und Nichtintervention.

Von allen übrigen Theilen des Kriegsschauplatzes sind abermals die Nachrichten äusserst unbestimmt und verworren. Revolutionaire Blätter geben an, Don Basilio's Abtheilung habe sich in lauter Banden von zwanzig Mann aufgelöst, das Wahre scheint aber zu seyn, daß er einige Detachements entsendete, um einen größeren Landstrich beunruhigend, die Gegner zu täuschen und an mehreren Orten zu beschäftigen; am 17. April soll er in der Gegend von Talavera de la Reyna erschienen, und General Pardiñas (der zugleich den Befehl über die Truppen des verabschiedeten Flinter übernommen) zur Rettung dieser Stadt herbeigeeilt seyn. Graf Negri befand sich um diese Zeit angeblich zwischen Carrion und Saldaña, nördlich von Palencia, und es ist demnächst von einem großen Siege die Rede, welchen Espartero und Iriarte vereinigt, am 26. über ihn erfochten haben sollen; in der desfallsigen telegraphischen Depesche wird die Gegend von Burgos, in einer andern die von Potes (an der Grenze von Asturien) als der Schauplatz eines Ereignißes bezeichnet, dessen Würdigung vorläufig auf sich beruhen muß. In Aragon hat sich Cabrera am 21. des befestigten Städtchens Calanda (1¼ Meile südwestlich von Alcañiz) bemeistert, eine von ihm entsendete Abtheilung bedroht zugleich Cuenca, wohin deshalb zweitausend Mann der bei Guadalaxara stehenden christinischen Division gesendet worden sind.

Die französische Deputirten-Kammer hat nach erfolgter Genesung des Finanzministers die Frage der Rentenherabsetzung wieder aufgenommen und sie bedeutend gefördert, wie uns jedoch bedünken will, nicht eben zum Vortheile der Steuerpflichtigen. Durch die bisher angenommenen Paragraphen ist der gedachte Minister autorisirt, die Zinsen der fünfprocentigen Rente um funfzig Centimen, d. h. um ein Zehntheil zu vermindern, dagegen das verschriebene Capital um ein Fünftheil zu erhöhen, eine Maßregel, die nur da vortheilhaft erscheinen kann, wo man von vorn herein auf den Gedanken an eine mögliche Tilgung der Schulden verzichtete.

Vorher hatte das Cabinet abermals eine vollständige Niederlage erlitten, wobei schwer zu begreifen ist, wie es darauf gekommen, sich derselben auszusetzen. Es handelte sich um einen vom Kriegsminister eingebrachten Gesetzvorschlag: die Verwaltungsbeamteten beim Lazareth-, Proviant- und Fourage-Wesen so wie für Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände, in aller Beziehung den Offizieren gleich zu stellen, wodurch, ohne wesentlichen Gewinn, sehr unangenehme Inconvenienzen, und überdem beträchtliche Mehrausgaben herbeigeführt werden mußten. Begreiflich erklärten sich zunächst die in der Kammer sitzenden Generale gegen die unangemessene Maßregel, und fanden sogar bei dem

unmilitairischen Sinne Dupins Anklang, indem er in einer feurigen Rede dieselbe verwarf; das geschah denn auch von der Kammer mit 187 gegen 45 Stimmen.

Für die Jahresfeier der glorreichen Julitage, sind zweimalhunderttausend Franken in Anspruch genommen. Vielleicht scheint die Summe, im Ganzen und im Verhältniß zu dem Gegenstande betrachtet, Manchen viel zu hoch, allein wenn Paris neunmalhunderttausend Einwohner hat, so beträgt der Antheil jedes Kopfes an der officiellen Freude noch nicht volle drei und zwanzig Centimen, und man wird darin eine gewiße „Mäßigung" nicht verkennen wollen.

Die zum 1. Mai angedrohete Lieferung von einigen hundert Herzögen, Grafen, Baronen neuen Gepräges, scheint unterblieben zu seyn, indem in den französischen Blättern durchaus nichts davon verlautet, da doch ein so erheiternder Gegenstand gewiß von ihnen nicht unbenutzt geblieben wäre. Es ist wohl denkbar, daß man mit gerechter Würdigung der Gefahr, welche in Frankreich das Lächerliche bringt, aber zum größten Verdruß der Erpektanten, eine Operation aufgegeben habe, die der komischen Beimischung keineswegs entbehren würde.

Die belgischen Revolutionaire, durch die bekannte Erklärung des Königs der Niederlande plötzlich aufgescheucht, setzen wiederum die althergebrachten Mittel in Bewegung, um die nach den vier und zwanzig Artikeln jenem Monarchen verbleibenden Theile von Luxemburg und Limburg unter ihrer Botmäßigkeit zu behalten, was ihnen am leichtesten erreichbar scheinen mag, wenn recht viele Einwohner der rechtmäßigen Regierung gegenüber compromittirt, und Bewegungen veranlaßt werden, die man bei der Londoner Conferenz als Anzeichen des: „allgemeinen Volkswillens" geltend machen könnte. Man spricht von Widerstand, von Rüstungen, obscure Lokalblätter lassen das Lärmsignal erschallen, und nehmen einen drohenden Ton an, um aber auch etwas Thatsächliches zu leisten, wird im Dorfe Strassen — kaum eine halbe Meile von der Festung Luxemburg — ein Freiheitsbaum gepflanzt, an dessen Spitze die ruhmvolle belgische Flagge weht. Das Pflanzen sogenannter Freiheitsbäume ist an sich ein ziemlich unschuldiges Vergnügen, meist nur Denen Schaden bringend, welche im Schatten derselben träumen, allein das Aufstecken der belgischen Farben an einem zum deutschen Bunde, und zum Rayon einer Bundesfestung gehörenden Orte, muß als offenbare und vorsätzliche Verletzung des status quo erscheinen. Daher rückten am 25. April einige hundert Mann der Besatzung von Luxemburg nach Strassen, wo der Freiheitsbaum umgehauen, die Flagge beseitigt ward, als die Aufforderung Beides zu entfernen unbeachtet blieb; eben so natürlich eröffnete der Commandant den Behörden sämmtlicher im Rayon des Platzes gelegenen Ortschaften, daß man eine solche Demonstration wie in Strassen nicht dulden, vielmehr jede Verletzung des Besitzstandes durch militairische Execution rügen werde. Als diese Nachrichten zu Brüssel eingingen, war die Deputirten-Kammer eben mit einer, die Zeitverhältniße betreffenden Adresse an den König beschäftigt, zu deren Unterstützung man einen kleinen Straßen-Tumult organisirt hatte, und welche mit den Worten schließt: „Die Kammer, Sire, wagt zu hoffen, daß bei den zu eröffnenden Unterhandlungen über den Vertrag mit Holland, die Integrität des belgischen Gebietes behauptet werden wird." In wie weit höchsten Ortes diese Hoffnung getheilt werde, mag der Leser aus der Antwort entnehmen: „Es war immer höchst erfreulich für Mich, den Ausdruck der Wünsche der Repräsentanten-Kammer entgegen zu nehmen. Die Bewohner Belgiens haben sich durch ihren Patriotismus und durch die Anhänglichkeit die sie Mir bezeigen, Ansprüche auf Meine lebhafteste Theilnahme erworben. Möge die Kammer in ihren Berathungen auch fernerhin Ruhe, Würde und Vertrauen zeigen, so wird sie am besten für die wahrhaften Interessen des Landes wirken können." Diese Sprache lautete allerdings nicht ermuthigend, man mußte also an ein anderes Mittel denken, auf die „öffentliche Meinung" einzuwirken, und es ward eine Proklamation der Deputirten von Luxemburg und Limburg, an ihre Committenten, folgenden Inhalts beliebt: „Bewohner Limburgs und Luxemburgs! Wir kennen sehr wohl die Veranlassung Eurer gerechten Unruhe, und wir müßen unser Mitgefühl gegen Euch aussprechen. Wir sind von Euch in die Repräsentanten-Kammer gesendet, um die Interessen des Vaterlandes zu wahren; die schwierigen Umstände, welche Eure politische Existenz bedrohen, können uns nicht von unserer Pflicht abwendig machen. Im Jahre 1831 hätte Belgien beinahe das Gesetz des Stärkeren annehmen müßen. Unglücksfälle, welche der Ueberraschung beizumessen waren, liehen den Vorwand zur Annahme von Bedingungen, welche uns nur die Gewalt aufzwingen konnte. Im Jahre 1838 ist Belgien stark und glücklich; in der Meinung Europa's hat es wieder den Platz eingenommen, dessen es die Sittlichkeit seiner Bevölkerung, seine geistige Macht und seine materiellen Fortschritte würdig machen. Dieselben Bedingungen darf man uns heute nicht mehr antragen, ohne uns aus der Reihe der Nationen zu streichen; Belgien würde sich seiner jetzigen Stellung unwürdig erweisen, wenn es dieselben nicht kräftig zurückwiese. Diese Ueberzeugung muß unser Betragen leiten; wir, die Wächter und Vertheidiger der National-Ehre, wir dürfen niemals dulden, daß das Land, dessen Aufschwung wir in den glorreichen Tagen der Revolution befördert, für dessen Zukunft wir gearbeitet haben, je so tief sinke, daß es seine Anerkennung durch den König der Niederlande mit der Preisgebung eines Theils seiner Bevölkerung erkaufe. Zählet also auf unsere Mitwirkung; theilt uns Eure Wünsche, Eure Einwendungen mit; wir werden Eure Dolmetscher bei der Gesetzgebung und bei der Regierung seyn; schon ist die Kammer und sind die Minister unseren Wünschen für die Unverletzlichkeit des Belgischen Gebietes beigetreten. Der König hat dieselben vernommen; die Sympathieen Belgiens sind Euch sicher. Vertrauen wir auf die Gerechtigkeit unserer Sache, und verharren wir in einer würdevollen und festen Stellung." Gewiß ist dieses Aktenstück eine der bestgerathenen Großsprechereien, welche die revolutionaire Beredsamkeit jemals ausgearbeitet. Andrerseits darf man wohl fragen, ob ernstlich von einer Regierung die Rede seyn könne, da wo in solcher Weise öffentlich, amtlich und ungerügt über die Ausführung eines Vertrags gesprochen wird, den die Regierung feierlich bestätigt, und dessen Garantie sie von fünf europäischen Großmächten erbeten und erlangt hat?

Die churhessischen Stände haben abermals die provisorische Forterhebung der Steuern bis zum Ende des November bewilligt, so daß also die große Rechtsfrage, welche zwischen dem regierenden Hause und ihnen zu erörtern ist, noch Monate lang in der Schwebe gehalten werden kann.

Belgien und die vier und zwanzig Artikel.

Bei der unaufhörlichen Fluth von Begebenheiten, die an den Zeitgenossen vorüberrauscht, ist es vielleicht nicht überflüßig, sich die Umstände in das Gedächtniß zurück zu rufen, unter denen die vielbesprochenen vier und zwanzig Artikel entstanden sind.

Ungeachtet des Getümmels von Kriegsrüstungen, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1830 Europa bewegten, darf man doch eine allgemeine Kriegsscheu als den Charakter der damaligen Politik nennen. Ueberdem fiel die belgische Revolution in die letzten, ziemlich schwachen Zeiten des Wellingtonschen Cabinets, und die darauf folgende liberale Verwaltung hatte begreiflich weder den Willen noch die Kraft, energisch gegen die Revolution aufzutreten; so geschah es, daß König Wilhelm in dem Kampfe gegen seine rebellischen Unterthanen weniger Unterstützung fand, als unter anderen Umständen vielleicht zu erwarten gewesen wäre. Die Angelegenheit verfiel der Diplomatie, und am 4. November wurde das erste Protokoll der Londoner Conferenz unterzeichnet, deren Einschreiten denn auch gelang, (25. November) einen Waffenstillstand zwischen den Truppen des Königs und den Aufrührern zu bewirken. — Wie verschieden die Ansichten über das Verfahren der Conferenz seyn mögen, so kann doch schwerlich eine abweichende Meinung darüber aufkommen, daß diese Waffenruhe für die gute Sache entscheidend wichtig gewesen; die Ueberraschung Hollands, die Schwäche seiner Kriegseinrichtungen und Anstalten hätten die Insurgenten weit führen mögen, wobei nicht zu übersehen ist, daß nur einige Tage später (29. November) die revolutionaire Mine in Warschau sprang. — Man unterhandelte also, und die Belgier waren bemüht, was ihnen etwa am guten Rechte abgehen mochte, durch tapfre Worte und barsch-hochmüthiges Bezeigen zu ersetzen.

Unter den 20. Januar 1831 bestimmte die Conferenz als den künftigen Besitzstand des Königs der Niederlande: das ganze Gebiet der vormaligen Republik der

vereinigten Niederlande, wie es im Jahre 1790 gewesen, und das Gr. H. Luxemburg, dem Hause Nassau aus speciellem Rechtstitel angehörend; — eine Bestimmung welche für unwiderruflich erklärt, und von König Wilhelm angenommen wurde. Die Belgier aber verwarfen in ihrem Uebermuthe dieselbe, so daß die Conferenz am 7. Juni dem Monarchen die Eröffnung machte, der britische Bevollmächtigte in Brüssel, Lord Ponsonby sey zurückgerufen, und der französische, General Belliard angewiesen, nach der Abreise des Lords Brüssel ebenfalls zu verlassen. Doppelt mußte es nach einem solchen Schritte überraschen, als gegen Ende des Juni das 26. Protokoll, ein neues Abkommen in den sogenannten achtzehn Artikeln brachte, von dem ersten, unwiderruflichen, zum großen Vortheile der Belgier wesentlich abweichend; sie hatten mithin eine Inconsequenz ertrotzt, und wer möchte darüber staunen, daß man heute dort durch dieselben Mittel dieselben Wirkungen zu erzeugen sucht? Freilich ist dabei der wichtige Umstand übersehen, daß die allgemeinen europäischen Verhältniße sich dermalen ganz anders gestalten, als sieben Jahre früher.

König Wilhelm versagte den achtzehn Artikeln seine Genehmigung, und glaubte überhaupt sich nunmehr in eine Lage versetzt, worin er nur durch eigne Kraft die Lösung herbeiführen könne. Am 2. August überschritt der Prinz von Oranien an der Spitze der holländischen Armee die Grenze, *) und stand nach einem kurzen aber ruhmvollen Feldzuge den 12. in der Nähe von Brüssel, während die Gegner in vollständiger Auflösung aller Orten wichen. Das Herankommen eines französischen Heeres gestattete keine weiteren Fortschritte, die Sieger kehrten sogar in ihr Vaterland zurück, aber was sie geleistet, blieb nicht ohne wesentliche Folgen; denn über ganz Europa, selbst über das revolutionirte, verbreitete sich ein entschiedenes Gefühl der Nichtachtung jener schnellfüßigen Großsprecher, welche am Tage der Erprobung so äusserst schlecht bestanden hatten, und sogar der platte Liberalismus schämte sich seiner bisherigen Idole, wie des wohlfeilen Spaßes in Bezug auf die „phlegmatischen" Holländer. Zwar glaubt die höhere Politik selten, von solchen Bewegungen in den Gemüthern Notiz nehmen zu dürfen, doch war im vorliegenden Falle die Wirkung zu allgemein und tiefgreifend, um spurlos vorübergehen zu können, überdem hatte sich auf holländischer Seite eine vermuthlich unerwartete Willenskraft und Nationalgesinnung, auf belgischer eine Schwächlichkeit herausgestellt, welche die Ueberzeugung gewähren mochte, daß dieses neue Staatsthum noch nicht auf eignen Füßen zu stehen vermöge, und deshalb durch baldigen Abschluß des Friedens gestützt werden müße. Jedenfalls wurden die achtzehn Artikel in den Hintergrund geschoben, und statt ihrer von der Conferenz am 14. Oktober die vier und zwanzig Artikel unterzeichnet, um deren Annahme durch den König der Niederlande es sich dermalen handelt.

Die vier ersten Artikel bezeichnen, mit Bezugnahme auf die frühere Eintheilung des Vereinigten Königreiches, als belgisches Gebiet: die Provinzen Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg, letztere jedoch mit Ausnahme des auf dem rechten Maasufer gelegnen Theiles, eines im Durchschnitt etwa 2½ Meilen breiten Landstrichs am linken Ufer von Wessem bis Geisteren, und der Festung Mastricht mit einem Rayon von zwölfhundert Ruthen; ausserdem erhält Belgien den westlichen und nordwestlichen Theil des Großherzogthums Luxemburg, jenseit einer Linie, welche von Rodange an der französischen Grenze bis Ober-Beslingen an der preussischen läuft.**)

Hinsichtlich der Schuldentheilung besagt der dreizehnte Artikel: §. 1. Vom 1. Januar 1832 ab wird Belgien, zufolge der Theilung der Staatsschulden des Vereinigten Königreiches der Niederlande, mit der Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten belastet, deren Capital vom Debet des großen Buches von Amsterdam, in das große Buch des Debet von Belgien übertragen werden soll. Durch den 2ten §. wird Belgien verpflichtet niemals einen Unterschied zwischen diesem Theile seiner Schulden und den andern schon gemachten, oder noch zu machenden zu statuiren; nach §. 3. erfolgt die Zahlung in halbjährigen Raten, in baarem Gelde und ohne allen Abzug, wogegen es (§. 4.) mittelst Uebernahme jener Rente, hinsichtlich des Schuldenwesens frei von jeder Verpflichtung gegen Holland wird. §. 5. Die von beiden Theilen ernannten Commissarien werden sich in Utrecht versammeln, um zur Liquidation der Fonds des Tilgungs-Syndikats der Brüsseler Bank (auch der Domainenbriefe) zu schreiten, mit welchen der finanzielle Dienst des Vereinigten Königreiches bestritten wurde. Aus dieser Liquidation kann jedoch keine neue Last für Belgien entspringen, da die Summe von 8,400,000 Gulden alle seine Passiva in sich begreift. Dem vierzehnten Artikel gemäs ist man übereingekommen, daß die Vorschüße, welche Holland seit dem 1. November 1830 auf die Gesammtsumme der Schuld des Vereinigten Königreiches ausschließlich gemacht hat, und dieß noch in dem, mit dem 1. Januar 1832 ablaufenden Semester thun muß, von dem belgischen Schatze pro rata der 8,400,000 Gulden jährlicher Renten, dem holländischen Schatze in drei Terminen zurückgezahlt werden sollen.

Die wichtigern der übrigen Artikel beziehen sich hauptsächlich auf Benutzung der Flüße, Kanäle, Straßen, und sind sämmtlich zum Vortheile Belgiens. — Dem Entwurfe war folgendes Begleitschreiben beigefügt: „Die unterzeichneten Bevollmächtigten u. s. w. haben, nachdem sie dem Herrn Belgischen Bevollmächtigten die ihrer heutigen Note angeschlossenen 24 Artikel mitgetheilt, und nachdem die ꝛc. erklärt, daß diese Artikel die endliche und unwiderrufliche Entscheidung der Londoner Conferenz bilden, ausserdem noch eine Verpflichtung gegen den Herrn Bevollmächtigten, und sie werden diese mit einer Freimüthigkeit erfüllen, deren Motive nicht verkannt werden können. Indem die fünf Mächte es sich zur Aufgabe machen, und die Verpflichtung dafür übernehmen, die Zustimmung Hollands zu den erwähnten Artikeln zu sichern, selbst wenn dasselbe anfänglich sie verwerfen sollte*); indem sie ferner, in der Ueberzeugung, daß diese auf unbestreitbaren Principien der Billigkeit gegründeten Artikel Belgien alle Vortheile gewähren, zu denen es berechtigt ist, deren Vollstreckung verbürgen; so können sie zugleich nicht umhin, hier zu erklären, es sey ihr fester Entschluß, sich durch alle in ihrem Vermögen stehende Mittel der Erneuerung eines Kampfes zu widersetzen, welcher, da er jetzt alles Grundes entbehrte, für beide Länder eine Quelle des größten Unglücks seyn, und Europa mit einem allgemeinen Kriege bedrohen würde, dessen Verhinderung die erste Pflicht der fünf Mächte ist. Je mehr aber dieser Entschluß Belgien über seine Zukunft und die Verhältniße beruhigen kann, welche jetzt so lebhafte Besorgniße dort erregen, desto berechtigter sind die fünf Höfe gleicherweise zur Anwendung aller in ihrem Vermögen stehenden Mittel, um durch dieselben die Zustimmung Belgiens zu den oben erwähnten Artikeln herbei zu führen, falls Belgien sie gegen alles Erwarten verweigern sollte.

Der König der Belgier erklärte sich mit dem Entwurfe einverstanden, welcher demnächst in der Form eines Vertrages zwischen ihm und den vermittelnden Mächten am 15. November förmlich unterzeichnet wurde; als drei dieser Mächte die Möglichkeit von Aenderungen auf dem Wege gütlicher Vereinbarung andeuteten, erinnerte der belgische Bevollmächtige wiederholt an die unbedingte Garantie der Conferenz, und die Verpflichtung welche selbe dadurch Belgien gegenüber eingegangen.

*) Der Zweck des Unternehmens ist einfach und bestimmt in dem Manifeste des Königs ausgesprochen: „Da Wir in Folge der jüngsten Ereigniße die Erfüllung Unserer gerechten Erwartung von der Verwirklichung eines Arrangements wiederum auf die schmerzlichste Weise verschoben sehen, und Wir Unsere Unterthanen nicht länger von den Lasten und Kosten fruchtlos bedrücken lassen können, welche sie seit neun Monaten tragen, so bleibt Uns zur Erhaltung des Vaterlandes keine andere Wahl übrig, als mit Vertrauen auf Gott und die Gerechtigkeit Unserer Sache, mit der Macht der Waffen die Unterhandlungen zu unterstützen, um diejenigen Bedingungen der Trennung zu erlangen, welche von den vermittelnden Mächten als billig anerkannt worden, und zur Befestigung der abgesonderten National-Existenz Nordniederlands unentbehrlich sind."

**) Es wäre eine unnütze Weitläuftigkeit, die Detailbestimmungen über die Grenzlinien hier aufzunehmen, da sie ohne Specialkarte doch keinen Nutzen gewähren; übrigens enthalten neuere Karten, z. B. die Stielersche von Deutschland, bereits diese Grenzen.

*) Man sehe die Belagerung der Citadelle von Antwerpen, und die Blokade der holländischen Häfen.

Die Gründe, wegen deren König Wilhelm mehr als sechs Jahre hindurch den Traktat anzuerkennen verweigerte, und hinwiederum diejenigen, welche ihn neuerlich zu dessen Annahme bestimmt haben, sind für unsern Zweck ohne Interesse, überdem aber leicht zu begreifen. Auch gehört geringer Scharfsinn dazu, um zu erklären, warum den Belgiern jetzt unerträglich erscheint, was sie in noch frischer Erinnerung der Tage von Hasselt und Löwen, für sehr annehmbar hielten. Die „unerhörte" Prosperität, welche als unmittelbare Frucht der neuen „Freiheit" gepriesen ward, möchte allerdings ins Stocken gerathen, wenn sie am 1. November d. J. die indeß aufgelaufene Vorschußsumme von beinahe vierzig Millionen Thalern zurückerstatten, und von diesem Termine ab, ausser den Zinsen für die selbstgemachten Anleihen, noch jährlich fast volle fünf Millionen Thaler auf ihren Antheil an der Schuld des Vereinigten Königreiches zahlen müßten. Allein die Gründe der einen und der andern Erscheinung kommen hier nicht in Betracht, es handelt sich vielmehr lediglich darum, ob das Abkommen endlich ausgeführt werden soll, oder ob den großen Worten der Belgier abermals gelingen möge, aller Versicherungen von Unwiderruflichkeit ungeachtet, eine Veränderung zu erzielen, gleich der beklagenswerthen durch die achtzehn Artikel im Jahre 1831. Wie die Constellationen jetzt sind, ist ein solches Ereigniß schwerlich zu fürchten.

Uebergänge.

(Schluß.)

II. Domainen und Regalien.

Die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 enthält darüber gar keine Bestimmungen, aus dem einfachen Grunde, weil man von der Basis der bisher bestandenen Verhältniße nicht abzuweichen gedachte, wonach die Domainen nicht dem „Staate" sondern dem regierenden Hause gehörten, welchem dagegen die Verpflichtung oblag, davon die Regierungskosten zu bestreiten, soweit dieß möglich.

B. Durch eine Uebereinkunft zwischen dem Landesherrn und den Ständen soll die Summe festgesetzt werden, welche jährlich von den Kammereinkünften, nach Abzug der Kosten des fürstlichen und Domanialhaushaltes, auf andere Zwecke verwendet werden kann. Nachdem diese Uebereinkunft getroffen ist, werden alle Lasten des Staatshaushalts, so wie jeder zur Erreichung des Staatszweckes erforderliche Aufwand, und alle dahin gehörigen Ausgaben, welche bisher von den Einkünften der Domainen und Regalien gezahlt sind, aus der Landessteuerkasse bestritten. Diese Uebereinkunft kann nach vorhergehender einjähriger Kündigung bei dem Ablaufe einer Finanz-Periode von der Landesherrschaft wieder aufgehoben werden. Die Stände sind nicht befugt, die Vorlegung, weder der Etats noch der Rechnungen über die dem Landesherrn reservirten Einkünfte zu verlangen. Es sollen ihnen indeß auch von diesen Einkünften die allgemeinen Etats der Einnahme und Ausgabe jedes Jahrs auf dem Landtage mitgetheilt werden.

C. und D. Die sämmtlichen herzoglichen Domainen, Forsten u. s. w. bilden das Kammergut, dessen Rechtsverhältniße unverändert bleiben, so daß die dazu gehörenden Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte ohne Zustimmung der Stände weder veräussert noch verpfändet werden können. Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammergutes. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene Summe ist in der mit den Ständen getroffenen, besonderen Uebereinkunft näher bestimmt.

Bei den allgemeinen Constellationen jener Zeit ist es rühmlich anzuerkennen, daß die Stände den anderwärts gegebenen Beispielen nicht gefolgt sind, und keinen Anspruch darauf gemacht haben, ihren Landesherrn in einen besoldeten Beamteten zu verwandeln. Freilich mag das fürstliche Hausvermögen zu einem starken Opfer genöthigt gewesen seyn, allein es ist doch wenigstens auf anständige Weise geschehen.

III. Beruf der Stände.

A. Sie repräsentirten die Gesammtheit der Einwohner, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören.

B. und C. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Gesammtheit der Einwohner in dem grundgesetzlichen Verhältniße zu der Landesregierung zu vertreten.

D. Sie haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäs, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern. Alle Abgeordnete sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten.

IV. Zusammensetzung derselben.

A. Zwölf Prälaten, die Besitzer von 28 landtagsfähigen Rittergütern, neunzehn Deputirte der Städte, (die Bürgermeister; wenn eine Stadt mehrere zu senden hat, werden die übrigen von den Stadtdeputirten gewählt); dazu kommen die bisher nicht vertretenen freien Grundbesitzer, welche aus ihrer Mitte neunzehn Deputirte wählen. An Stelle der bisherigen Eintheilung in Curien, tritt die in zwei Sektionen, deren erste aus sechs Prälaten und den ritterschaftlichen Deputirten besteht.

B. Sechs Prälaten, welche die Regierung bestimmt, dreizehn Rittergutsbesitzer durch direkte Wahl ernannt, dreizehn Abgeordnete der Städte, und eben so viele der Freisassen und Bauern, beide durch indirekte Wahlen ernannt. In jeder der drei letzten Klassen brauchen drei Deputirte nicht Grundbesitzer zu seyn, sondern können unter den „wissenschaftlich gebildeten Männern des Herzogthums" erkoren werden, in sofern sie überhaupt wählbar sind. Die Sonderung in zwei Sektionen fällt weg.

C. und D. Zehn Rittergutsbesitzer, zwölf Abgeordnete der Städte, zehn der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, sämmtlich nach der unter B. angegebenen Art ernannt, ausserdem sechszehn Deputirte, welche diese drei Standesklassen gemeinschaftlich wählen. Das ritterschaftliche, sowie jedes städtische und ländliche Wahl-Collegium sendet soviel Wahlmänner als es Abgeordnete zu ernennen hat, dieselben wählen jene aus den überhaupt qualificirten „Männern von höherer Geistesbildung"; zwei derselben sollen der höheren Geistlichkeit angehören.

Diese verschiedenen Anordnungen spiegeln das sogenannte zeitgemäße Vorschreiten treulich ab. Schon im Jahre 1820 glaubte man, mit Beseitigung der Curien, eine allgemeine Repräsentation des Landes zum Grundsatz erheben zu müßen; es wäre dabei consequent gewesen, die Zahl der ritterschaftlichen Deputirten zu vermindern.

Der Entwurf von 1831 zeigt die Eigenthümlichkeit der indirekten Wahl, so wie der besitzlosen, wissenschaftlich gebildeten Männer, das Gesetz vom Jahre 1832 vermehrt deren Zahl noch auf Kosten der Grundbesitzer, und entzieht dem Landesherrn den geringen Einfluß, welchen ihm die Ernennung der Abgeordneten des Prälatenstandes gewährte.

V. Rechte der Stände.

1) In Bezug auf die Steuerbewilligung.

A. Der Grundsatz der früheren Verfassung wegen der Reichs- u. s. w. Steuern (s. oben Artikel 21.) bleibt in Kraft mit der Modification, daß die Ausgaben um den Bundespflichten zu genügen, dafür Platz greifen. Eben so bleibt es wegen aller übrigen Steuern bei den früheren Bestimmungen. Die bewilligten Auflagen werden erhoben und verwaltet durch ein Landessteuer-Collegium, dessen Mitglieder zur Hälfte der Herzog, zur Hälfte die Stände ernennen, und welches beiden verantwortlich ist. Die Rechnungen sind von einem Landtage zum andern den Ständen vorzulegen, die schriftliche Bemerkungen darüber einreichen und Anträge darauf gründen können.

B. Die Stände haben das Recht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, ausnahmsweise können aber ohne dieses von dem Landesherrn a) zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes, b) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen, c) die Prinzessinsteuer nach den herkömmlichen Summen,

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 19. Berlin, den 12ten Mai. 1838.

— Steuern erhoben werden. Neben dem Rechte der Steuerverwilligung haben die Stände zugleich die Verpflichtung, diejenigen Summen auszusetzen, welche zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich sind, insofern und insoweit dieselben nicht aus den Domainen und Regalien bestritten werden. Es steht ihnen das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung die Etats des gesammten Staatshaushaltes festzustellen, die Rechnungen werden ihnen zur Einsicht vorgelegt u. s. w.

C. und D. Die Stände haben das Recht, daneben aber die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, und ohne ihre Bewilligung kann keine allgemeine Steuer oder Landeslast ausgeschrieben oder verändert werden. Ausnahmsweise müßen ohne Bewilligung der Stände diejenigen ausserordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen vom Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind: a) ausserordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen, allgemeinen Landesgefahr, b) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen, — wobei jedoch dem ständischen Ausschuße die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen; die Rechnungen werden ihnen zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

2) In Bezug auf die Gesetzgebung.

A. Verordnungen, welche eine Abänderung in den Civil- und Criminal-Gesetzen bezwecken, werden, so oft es die Umstände gestatten, den Ständen vorgelegt, und dieselben darüber mit ihren Bemerken, Gutachten und Rath gehört werden. Ein neues Civil- und Criminal-Gesetzbuch, eine neue Processs- und allgemeine Polizei-Ordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden. Ist von wesentlichen Veränderungen der Landesverfassung, Landescollegien, Gerichts- und allgemeinen Verwaltungs-Behörden die Rede; soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältniße und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten erlassen werden, so ist hierzu allezeit eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig. Den auf dem Landtage versammelten Ständen steht frei, dem Landesfürsten Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältigst geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

B. Die ständische Zustimmung ist erforderlich, wenn Gesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden sollen, welche die Landes- und Steuerverfassung, die Landescollegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden betreffen, oder welche sich auf Bestimmungen beziehen, die zwischen dem Landesherrn und den Ständen vertragsweis getroffen sind. Bei allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen müßen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört werden.

C. und D. Die ständische Zustimmung ist erforderlich, wenn a) das Landesgrundgesetz oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert, b) neue organische Staatseinrichtungen getroffen, oder die bestehenden verändert, c) Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erklärt werden, die das Finanz- und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaft, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprocess betreffen. Bei allen übrigen, namentlich den das Landes-Polizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, müßen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatlichen einfachen Gefängniß- oder diesen entsprechenden Geldstrafen angedroht werden. — Die St. V. ist berechtigt dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

3) In Bezug auf Beschwerden.

A. Die Stände sind befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung angemessene Vorträge an den Landesfürsten zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äussern. (So auch in B. C. und D.) Eben so können sie dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höheren Landesbehörden und Staatsdiener wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte vortragen, besonders wenn dieselben sich vorschrifts- und ordnungswidrige Willkür und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen, oder in die Verfassung des Landes erlaubt haben sollten; auf solche beschwerende Vorstellungen werden jederzeit genaue Untersuchungen angestellt, und wenn sie begründet erscheinen, die Angeschuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch sonst alle angemessene abhülfliche Verfügungen getroffen werden.

4) In Bezug auf Rechtspflege und Militair-Angelegenheiten.

A. Damit der nach den Bundesverpflichtungen zu haltende Militairetat desto besser auf eine mit den Kräften des Landes übereinstimmende Weise ausgeführt und unterhalten werde, sollen die Gesetze über die Militairpflichtigkeit und Aushebung der Mannschaft mit den Ständen definitiv concertirt und erlassen werden

B. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps darf ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt, auch kann ohne ihre Bewilligung weder das Corps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden; eben so ist ihre Zustimmung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen. Die Grundsätze über Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaft können nur mit Zustimmung der Stände festgestellt werden. — Die Stände haben das Recht, auf die, durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit, zu halten. Insbesondere wird es den Parteien gestattet, welche sich durch landesherrliche Verfügungen in ihren Rechten für beeinträchtigt halten, sich an die St. V. zu wenden, und diese ist befugt, auf Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen. Es stehet ihr ferner das Recht zu, darüber zu wachen, daß Niemand ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft, oder in seinen persönlichen oder Eigenthumsrechten gekränkt werde, und sie ist verpflichtet, in diesen Beziehungen die ihr erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen.

C. und D. Dem Wesen nach wie bei B., nur lautet in der Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 der Schlußsatz also: und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

VI. Contrasignatur und Verantwortlichkeit der Minister.

A. Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen

Gang der Staatsgeschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die, unter der höchsten Unterschrift des Landesherrn erlassenen Rescripte und Verfügungen jedesmal auch mit der Contrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimenraths versehen, wodurch diejenigen Collegia und Staatsdiener, an welche selbige gerichtet sind, und Alle die es angeht, sich vergewissern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfassungsmäßig an den Landesherrn gelangt und Höchstdesselben Entschluß darüber nach geschehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimenraths-Collegii gefasst worden sey. Es kann daher eine mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten, nur als erschlichen angesehen werden.

B. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesherrn erlassenen Rescripte nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind. Diese ist nicht nöthig bei Verfügungen, welche der Landesherr in seiner Eigenschaft als oberster Befehlshaber der Truppen erlässt, wohin aber nicht diejenigen zu rechnen, welche in Bezug auf Militair-Angelegenheiten der Landesherr nur als solcher erlassen kann, also nicht a) die Ernennung von Offizieren, b) Aenderungen welche die Militair-Verwaltung, Aushebungen und Rekrutirungen betreffen, c) die Bestätigung oder Verwerfung kriegsgerichtlicher Urtheile. — Jeder Staatsbeamte und jedes Mitglied der St. V. ist innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises für die Beobachtung der Verfassung verantwortlich; insbesondere gilt dieß von den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums, hinsichtlich der von ihnen unterzeichneten oder contrasignirten Verfügungen.

Die Landesregierung kann auf Bestrafung der Abgeordneten, und die St. V. auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums, wegen verletzter Verfassung antragen, was aber spätestens binnen drei Jahren nach der Verletzung geschehen muß. Zur Beurtheilung des Falles wird ein eigner Gerichtshof aus Mitgliedern der höheren Justizcollegien dergestalt gebildet, daß die Regierung den Präsidenten und drei Mitglieder, die St. V. die übrigen drei ernennt. Derselbe leitet die Untersuchung ein, führt sie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz; die Abolition einer solchen Untersuchung ist unzulässig.

C. und D. In Bezug auf die Contrasignatur und Verantwortlichkeit der „Civilstaatsdiener" — aber mit Wegfall des Klagrechts der Regierung gegen Mitglieder der St. V. — wie bei B., nur mit dem Zusatze: Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt und unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung. — Nur die St. V. entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sey, die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter V. nicht von Amtswegen gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und ständischen Ausschußes verfahren.

Die St. V. kann auf Bestrafung der Mitglieder des St. M. und ständ. Ausschußes antragen, welche einer Verletzung der in der Anwendung unzweifelhaften Bestimmungen des Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht; der Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren erfolgen. Es wird dann ein eigner Gerichtshof von sieben Individuen gebildet, wozu die Regierung zwei und die St. V. eben so viele aus den Mitgliedern des Landesgerichts wählt, die drei übrigen werden durch das Loos unter den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts bestimmt, welches auch, wenn die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts binnen vier Wochen nicht gewählt seyn sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen lässt; das älteste der Mitglieder aus dem Ober-Appellationsgerichte übernimmt das Präsidium. Der Gerichtshof fällt in erster und letzter Instanz das Erkenntniß, gegen welches kein anderes Rechtsmittel stattfindet, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe; die Abolition einer solchen Untersuchung ist unzulässig, und der Verurtheilte kann im Staatsdienst nicht wieder angestellt werden.

Dieser Abschnitt erscheint im hohen Grade merkwürdig, denn nirgend ist der Uebergang von dem Natur- und Sachgemäßen zu dem eigensten Wesen der Repräsentativ-Regierung vollständiger entwickelt und schärfer ausgeprägt. Auch die Einzelnheiten verdienen gewiß beachtet zu werden. Zuerst die weise Vorsicht, welche den Fall ganz ausschließt, daß ein „Volksvertreter" der Regierung gegenüber die Verfassung verletzen, und deshalb von jener gerichtlich verfolgt werden könne; dann die Aengstlichkeit, womit man dafür sorgt, daß der Landesherr ja nicht zu vielen Einfluß auf die Wahl der Richter erhalte, und endlich der sanfte Zwang, mittelst dessen er genöthigt wird, bei der Wahl auch nicht die geringste Zögerung eintreten zu lassen.

Miscelle.

Herr von Chateaubriand ist mit einem neuen Werke, über den Congreß zu Verona aufgetreten, dessen Inhalt uns Stoff zu einigen geschichtlichen Mittheilungen in Bezug auf jenes hochwichtige Ereigniß geben wird; hier haben wir es nur mit einem beiläufig erzählten, persönlichen Erlebniß des poetischen Staatsmannes zu thun. — Bekanntlich hatte derselbe während der hundert Tage Ludwig XVIII. nach Gent begleitet. Am 18. Juni um Mittag machte er einen Spaziergang in der Umgegend dieser Stadt, glaubte fernes Geschützfeuer zu vernehmen, und gewann bald die Ueberzeugung, daß unweit Brüssel eine große Schlacht geliefert werde; indem von ihrem Ausgange vielleicht das Schicksal der Bourbonen und ihrer Getreuen abhing, wäre eine gewiße Bänglichkeit wohl begreiflich gewesen, welche auch den Schmerz darüber nicht ausgeschlossen hätte, daß eine bedeutende Anzahl Franzosen — wenngleich frevelnder oder verirrter — als Opfer fallen müße, damit die Sache des Rechtes siege. Anders unser Verfasser. Er schildert mit großer Lebendigkeit die Empfindungen, welche ihn bewegten, aber seine Wünsche waren für Buonaparte, daß er die Ehre Frankreichs rettend, es der fremden Herrschaft entreiße; folgende, des Constitutionnel würdige Phrase mag als Probe dienen: Die Legitimität sollte also in Paris hinter jenen rothen Uniformen einziehen, welche ihre Farbe eben mit französischem Blute auffrischten? Ambulance-Wagen mit unsern verstümmelten Grenadieren angefüllt, sollten das Gefolge des Königthums bilden? Was wäre eine, unter solchen Auspicien bewirkte Restauration?

Es ist dieß derselbe Herr von Chateaubriand, auf welchen der Kanonendonner der Schlacht von Paris einen ganz andern Eindruck gemacht hatte, denn eigner Angabe nach, arbeitete er während desselben an der berühmten Flugschrift: **De Buonaparte et des Bourbons.** Schwerlich hat indeß eine Sinnesänderung stattgefunden, und wir werden niemals glauben, daß ein so begabter Mann den pseudo-patriotischen Ansichten, der rechtlosen Gesinnung und dem trivialen National-Dünkel verfallen könne, welche die Revolution der großen Masse seiner Landsleute eingeimpft hat. Allein um heut Eingang zu finden und Aufsehen zu erregen, glaubt er diesen schlechten Richtungen schmeicheln zu müßen. Er dichtet sich Gefühle an, die ihm fremd sind, und es ist fürwahr ein sprechendes Zeichen der Zeit, daß selbst der erste Schriftsteller Frankreichs nicht den Muth besitzt, ein so trauriges Hülfsmittel zu verschmähen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Stark.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 20. Berlin, den 19ten Mai. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Chateaubriand.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 17. Mai 1838.

Das britische Unterhaus beschäftigte sich neuerlich mit der Bill, wodurch das Ministerium die Cumulation von Pfründen, und was genau damit zusammenhängt, die Nichtanwesenheit der Geistlichen auf ihren Stellen, zu beschränken beabsichtigt. Diese Verhandlungen gewähren insofern Interesse, als man daraus den dermaligen Stand einer Angelegenheit kennen lernt, welche unsern Begriffen widerstrebt, und einen nicht unbedeutenden Platz in den Rügen der englischen Zustände einnimmt. Nach der Versicherung Hume's, — dem man bei Zahlenangaben wohl vertrauen darf — giebt es in England und Wales 11,342 Pfründen, und auf 4975 derselben sind die Geistlichen nicht anwesend, nämlich 2275 wobei dieß im Allgemeinen gestattet ist, 1704 mit besonderer Erlaubniß, und 1016 ohne Erlaubniß oder Entschuldigung. Dagegen ergiebt der Bericht der Kirchen-Commission, daß 1922 Pfarreien unter hundert Pfund, 3528 unter hundert und funfzig Pfund jährlicher Einkünfte gewähren, auch viele dieser Stellen keine Pfarrhäuser haben, und dieß berechtigt zu der Voraussetzung, daß ein beträchtlicher Theil der Cumulations-Fälle und Abwesenheiten (non residence) auf Verhältnißen beruhe, die denen unserer Filiale ähnlich sind. Indeß ist nicht zu leugnen, daß ausserdem in Beziehung auf die Kirchenpfründen manch schwerer Mißbrauch stattfinde, wie denn auch der Handel mit den Patronaten, die gleich jeder andern Waare ganz unbefangen in den Zeitungen ausgeboten werden, als ein Uebelstand erscheint, welcher das Gefühl, wenigstens des Fremden, verletzen muß.

Diese Dinge sind jedoch so sehr mit anderen Verhältnißen verwachsen, daß das Ministerium nur schüchtern Hand an dieselben legt, und sich begnügt einige Beschränkungen vorzuschlagen. Eine Cumulation soll in Zukunft nur noch zuläßig seyn, wenn die Pfarreien nicht mehr als zehn englische Meilen von einander entfernt liegen, zusammen nicht mehr als tausend Pfund eintragen, und nicht mehr als dreitausend Pfarrkinder im Ganzen enthalten. Eine Ausnahme von der ersten und dritten Bestimmung ist zu Gunsten der Archidiakonen und Dechanten gestattet.

Die wenigen Nachrichten welche aus Spanien gekommen, sind nicht gerade erfreulich zu nennen. Ueber das zuletzt nach einer telegraphischen Depesche erwähnte Gefecht, worin Graf Negri eine vollständige Niederlage erlitten haben sollte, liegt nunmehr der Bericht Espartero's vor, welcher es am 27. April allein, und ohne Iriarte's Unterstützung, auch nicht bei Potes, sondern in der Gegend von Piedrahita, etwa vier Meilen nordöstlich von Burgos lieferte. Diesem äusserst pomphaften Berichte gemäs, sind die Royalisten — welche sich im Rückzuge von der Asturischen Grenze befanden und ohne Zweifel den Ebro wieder zu gewinnen suchten — lediglich durch eine Schwadron Polen und die Escorte des Generals angegriffen und so gänzlich zerstreut worden, daß sie für völlig aufgelöst gelten können. Davon wird man allerdings Einiges auf den Bülletin-Styl abrechnen müßen, aber ein ungünstiges Ereigniß bleibt immer übrig. Auch die Abtheilung Cabrera's, welche Cuenca bedrohte, soll am 30. durch den Brigadier Aspiroz geschlagen worden seyn, und dieselbe telegraphische Nachricht besagt, daß Basilio Garcia, welcher den 27. bei Puente de Arzobispo den Uebergang über den Tajo erzwungen hatte, am 5. Mai unweit Bejar (11 Meilen nordwestlich von Puente) ein Gefecht gegen Pardiñas bestanden, worin er 150 Offiziere 500 Mann Gefangene verlor. Jedenfalls liegen in alle dem viele Uebertreibungen, doch bleibt die ungünstige Eröffnung der Operationen immer ein wesentlicher Uebelstand für Don Carlos, daß die Gegner nicht mehr durch die voraus gesendeten Abtheilungen beschäftigt werden, sondern den größten Theil ihrer Kräfte vereinigen können, wenn endlich die lang angekündigte große Expedition aus den Provinzen aufbricht; bis jetzt hat man davon noch nichts vernommen, und es fehlt überhaupt an Nachrichten über den Stand der Dinge auf diesem Theile des Kriegsschauplatzes.

Die Frage wegen Herabsetzung der französischen Renten ist nunmehr, und zwar gänzlich im Sinne der Kammer gegen das Ministerium entschieden. Nachdem noch bestimmt worden, daß Diejenigen, welche 4½ procentige Renten ohne Erhöhung des Capitals annehmen, zwölf Jahre hindurch gegen jede weitere Zinsverminderung gesichert seyn sollen, blieb der, für die Regierung äusserst empfindliche Paragraph zu erörtern: „der Finanzminister wird in den ersten zwei Monaten der nächsten Kammer-Session detaillirte Rechenschaft über die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ablegen." Hier versuchte das Cabinet nochmals seine Kräfte im Widerstande, denn die Bestimmung zeigt nicht allein entschiedenes Mißtrauen in dessen guten Willen, sondern schneidet auch wirklich alle Möglichkeit ab, die Maßregel dergestalt in die Länge zu ziehen, daß endlich irgend ein unerwartet eintretender Umstand leidlichen Vorwand leihe, sie ganz auszusetzen. Vergeblich. Jedes mildernde Amendement wurde verworfen, der Paragraph genehmigt, und demnächst das ganze Gesetz mit 251 gegen 145 Stimmen angenommen.

So haben denn die Deputirten zum erstenmale von der, in der charte vérité ihnen zugestandenen Initiative Gebrauch gemacht, und der dabei gewonnene Sieg muß als ein Ereigniß von Bedeutung betrachtet werden. Nicht sowohl, weil sie den Sturz des Cabinets herbeiführen könnte, denn dieser scheint kaum beabsichtigt gewesen zu seyn, und die Minister machen noch keine bemerkbaren Anstalten zum Abzuge; auch nicht unter dem finanziellen Gesichtspunkte, denn nach den eingetretenen Modifikationen beträgt die Ersparniß im glücklichsten Falle nur zwölf Millionen Franken, welche im Verhältniß zu den eilfhundert Millionen, deren das gouvernement à bon marché jährlich bedarf, kein großes Gewicht haben; — sondern als wichtiges Glied in einer ganzen Kette von offenbar planmäßigen Schritten. Ohne Zweifel beabsichtigt eine sehr beträchtliche Fraktion der Kammer, diese über das Niveau einer Gesetzgebungs-Maschine zu erheben, und ihr direkten Einfluß auf die Verwaltung des Landes zu verschaffen, was natürlich nur auf Kosten der Autorität der Regierung geschehen kann; die derselben bereiteten zahlreichen Niederlagen sprechen dafür, und daß die Pläne der leitenden Personen noch auf etwas mehr als einen bloßen Wechsel in dem Verwaltungs-Personale gerichtet seyen. — Welches Verfahren das Cabinet hinsichtlich der Zinsherabsetzung weiter verfolgen, ob es die Pairskammer zum Verwerfen derselben bearbeiten, oder gar den Muth haben werde, auf das Königliche Veto zurück zu gehen, ist nach seinem bisherigen schlaffen und unsicheren Bezeigen schwer zu errathen.

Diesem empfindlichen parlamentarischen Schlage folgt auf der Stelle ein anderer, eben so schmerzhafter. Bekanntlich hatte die Regierung den Entwurf zu einem riesenhaften Netze von Eisenbahnen vorgelegt, die sie sämmtlich mit einem Aufwande, der zu beinahe dreihundert und funfzig Millionen Thalern berechnet wird, selbst bauen wollte; eben so weiß der Leser bereits, daß die zur Prüfung des Vorschlags niedergesetzte Commission abfällig über denselben berichtete, für vortheilhafter erachtend, diese Unternehmungen Aktien-Compagnien zu überlassen *). Es war kein günsti-

*) Eine dem Gouvernement durchaus unangenehme Reminiscenz war bei dieser Gelegenheit schwer abzuweisen. Vor einl.

ges Vorzeichen, daß die Verhandlungen mit einer Erklärung des Handelsministers begannen, wodurch er auf den größten Theil seiner Projekte verzichtete, um nur etwas zu retten. Insofern der Entschluß der Mehrheit nicht bereits im Voraus fest stand, und Gründe noch einigen Eindruck machen konnten, gebührt der unbarmherzigen Logik Berryers der Ruhm des Sieges, denn mit seinem geistvollen Vortrage konnte das Urtheil als gesprochen gelten; die Kammer verwarf durch 196 Stimmen gegen 69 den ganzen Gesetzentwurf, nachdem die eifrigsten Anhänger des Ministeriums noch versucht, durch Entfernung in Masse eine Abstimmung unmöglich zu machen.

Es ist wahr, daß die vorige Kammer sich gegen das Ueberlassen einiger Bahn-Linien an Privat-Compagnien ausgesprochen hat, wenn die dermaligen Gesetzgeber aber folgerichtig handeln wollten, so mußten sie nothwendig bei den Ansichten ihrer Commission beharren. Die Renten-Reduktion und das gleichzeitige Erbauen großer Eisenbahnen durch das Gouvernement sind zwei Dinge, die mit einander in vollkommenem Widerspruche stehen, während die Ausführung durch Aktien-Vereine sich ersterer Maßregel anschließt, weil mancher Renten-Besitzer die Auszahlung des Capitals vorziehen, und dieses in dem neuen, eine gute Einnahme versprechenden Geschäfte anlegen dürfte. Die Frage: ob der „Staat" sich auf solche Unternehmungen einlassen solle, ist eigentlich gar nicht aufzuwerfen. Wegen seiner vielfachen und verschiedenartigen Bedürfnisse ohnedem genöthigt viele Bauten zu unternehmen, hat er dadurch, so wie durch die kostspielige Unterhaltung oder Anlage der Kunststraßen, eine solche Last, daß von vorn herein die Neigung zu Speculations-Unternehmungen wohl fehlen könnte. Ueberdem von zwei Fällen einer: entweder eine Eisenbahn ist in commerzieller Beziehung nothwendig, dann rentirt sie auch, und dann finden sich ganz gewiß solide Unternehmer dazu, oder man sieht vorher, daß ihr Ertrag sogar eine mäßige Verzinsung des Anlage-Capitals nicht sichern werde, und dann ist es erlaubt, ihre angebliche Nothwendigkeit zu bezweifeln. Daß es endlich der Gesetzgebung wohl gelingen könne, den Aktien-Schwindel wo nicht ganz zu hemmen, doch äusserst zu beschränken, darüber haben wir Erfahrungen, und wenn eine solche Gesetzgebung für das „freie" Frankreich nicht anwendbar wäre, wenn die Franzosen es zu den unveräußerlichen Menschenrechten zählten, sich nach Belieben betrügen lassen zu dürfen, so ist ihnen überhaupt nicht zu helfen.

Freilich mochten die Minister ihre guten Gründe haben, von dem großen Unternehmen so viel in der Hand zu behalten, als nur immer möglich. Das Gerede von „strategischen" und „politischen" Straßen ist ein Blendwerk, auf die unwissende Menge berechnet, welchem Berryer sein Recht hat widerfahren lassen, aber daran läßt sich kaum zweifeln, daß sie dabei die ihnen so unangenehme Renten-Reduktion niemals aus dem Auge verloren; man bedenke ferner jene Centralisations-Wuth, die in Frankreich mehr als anderwärts endemisch geworden ist, und erwäge endlich die sehr bedeutende Annehmlichkeit eines Patronats, wie das Verausgaben von zwölfhundert und sechzig Millionen Franken und die Anstellung so vieler Beamteten unbezweifelt gewährt. Bei den Täuschungen des Repräsentativ-Systems eine sehr wichtige Sache!

Vielleicht hat der Leser bereits wieder vergessen, daß vor mehreren Monaten ein neues furchtbares Complott gegen die bestehende Ordnung der Dinge, der Plan zu einer zweiten verbesserten Auflage von Fieschi's Maschine, zufällig entdeckt wurde. Die Angelegenheit ist nun vor die Assisen gebracht, wobei acht Inculpaten auftreten, nämlich ein Grundbesitzer, ein Gerichtsbeamteter, ein Student, ein Kaufmannsdiener, ein Mechaniker, zwei Lohgerbergesellen und ein höchst republikanisch gesinntes Fräulein von fünf und dreißig Jahren; bis jetzt gewährten die Verhandlungen nur geringes Interesse, und wenn nicht noch besonders wichtige Enthüllungen erfolgen, dürfte die Sache ein sehr unbedeutendes Ende finden.

Die zweite Kammer der hannoverschen Stände, welche schon längst hätte wieder versammelt seyn sollen, konnte eine Zeit lang keine Sitzungen halten, weil nicht die vorschriftsmäßige Anzahl Mitglieder aus der Heimath in die Hauptstadt zurückgekehrt war; jetzt ist dieser Anstand beseitigt, und es steht sogar zu erwarten, daß die Kammer bald ganz vollzählig seyn werde. Bei einem Congresse, welchen die Häupter der liberalen, die Constitution von 1833 vertheidigenden Partei zu Bremen neuerlich abgehalten, ist man nämlich übereingekommen, daß alle Corporationen, welche bisher die Wahl verweigerten, so wie diejenigen, deren Wahlen wegen eines Vorbehaltes für ungültig erklärt wurden, alsobald ihre Deputirten ohne Vorbehalt ernennen sollen, wodurch man in der zweiten Kammer die Stimmenmehrheit für das Beibehalten, oder vielmehr die fortwährende Gültigkeit jenes Grundgesetzes zu erlangen hofft. Wenn jene freisinnigen Congress-Mitglieder nicht etwa auch einen detaillirten Operations-Plan berathen und festgestellt, oder anderweite Verabredungen getroffen haben, so konnten sie sich wirklich die Reise nach Bremen ersparen, denn wie man auch über die Sache an sich denken möge, so lag doch vom ersten Augenblicke ab auf der Hand, daß alle Protestationen und Vorbehalte zu nichts als einigen Zeitungsartikeln führen könnten, und daß die Stände-Versammlung der einzige Ort ist, wo man seine rechtliche Ansicht von der Angelegenheit mit einiger Aussicht auf Wirkung geltend zu machen habe.

---

gen Jahren bewilligten die Kammern die geforderten beträchtlichen Geldmittel zur Einrichtung einer Linie von (Post-) Dampfschiffen auf dem Mittelländischen Meere, die für öffentliche Rechnung verwaltet werden sollten; demnächst hat sich ergeben, daß der Voranschlag der Ausgaben viel zu niedrig, und die Berechnung der wahrscheinlichen Einnahmen viel zu hoch waren. Solche grobe Rechnungsfehler könnten sich bei den Eisenbahnen wiederholen, und daß selbst Aktien-Vereine nicht dagegen gesichert seyen, sich über den Betrag des nothwendigen Anlage-Capitals ganz unmäßig zu irren, davon haben wir in Deutschland ein glänzendes Beispiel erlebt.

Chateaubriand.

Der Verfasser des Génie du Christianisme hat bekanntlich erklärt, daß die Welt seine Memoiren nicht eher erhalten solle, als bis er selber aufgehört unter den Lebenden zu wandeln. Neuerlich ist jedoch eine Aenderung dieses Entschlußes dahin eingetreten, daß bereits die Mitwelt einige Nachrichten über das glorreichste und wichtigste Unternehmen der Restauration, und den bedeutenden Antheil erhält, welcher dem Herrn v. Chateaubriand dabei zusteht. Seine jüngst erschienene Schrift: **Congrès de Vérone. Guerre d'Espagne. Négociations. Colonies espagnoles**, ist zwar weit davon entfernt, vollständigen Aufschluß über jene folgenreichen Begebenheiten zu gewähren, — mit solchen Ansprüchen wird man immer noch auf die Memoiren „von jenseit des Grabes" verwiesen, — sie läßt viele Punkte unerörtert, geht über andere leicht hinweg, und kann daher streng genommen, lückenhaft genannt werden, dennoch aber verdient sie die Aufmerksamkeit Aller, die sich mit den Räthseln der Zeitgeschichte beschäftigen. Unsere Leser werden deshalb gern sehen, wenn ihnen Einiges von dem Wesentlichsten des Inhalts mitgetheilt wird, wobei jedoch von einer auszugsweisen Uebersetzung nicht die Rede seyn kann, indem wir vielmehr beabsichtigen, das Mitzutheilende unter einigen Hauptgesichtspunkten zusammen zu stellen.

I.

Als leitender Grundgedanke des Verfassers tritt uns zunächst das Bestreben entgegen, den Beweis zu führen: daß Frankreich den Feldzug in Spanien keineswegs unternommen, um einem, ihm vom Congresse zu Verona gebieterisch ertheilten Auftrage zu genügen, sondern daß derselbe ein rein französisches Unternehmen, und die übrigen Congress-Mächte eher gegen als für das Ergreifen des äussersten Mittels gestimmt gewesen. In Bezug auf denselben Gegenstand wird ausgeführt, daß der Krieg auch wider den Willen des Premier-Ministers, Grafen Villele begonnen, und allein durch die Bemühungen des Herrn von Chateaubriand herbeigeführt wurde, den dabei die großartigsten politischen Pläne leiteten. Jede dieser Behauptungen hat ein gewißes historisches Interesse, und verdient daher näher beleuchtet zu werden.

Den französischen „Freisinnigen" lag der Gedanke nahe, den ihnen so unangenehmen spanischen Feldzug, im voraus durch die Behauptung unpopulair zu machen, daß die Restauration ihn nicht aus freiem Entschluße, sondern als gehorsame Dienerin der sogenannten absoluten Regierungen unternehme. Jede Lüge findet Glauben, wenn sie recht dreist unaufhörlich wiederholt wird,

und ſo darf es nicht befremden, jene Anſicht heut noch bei der großen Maſſe in Frankreich vorherrſchend zu finden; dazu kam, daß dem Grafen Villele im Eifer der Discuſſion einige Worte entſchlüpft ſeyn ſollten, die angeblich gar keine andere Deutung zuließen. Da aus der Sache eine ſehr ſchneidende Waffe gegen das rechtmäßige Königshaus geſchmiedet worden iſt, lohnt es wohl der Mühe das wahre Verhältniß genauer kennen zu lernen. Ueber den eigentlichen Wortlaut jener Aeuſſerungen finden unter den Liberalen ſelbſt abweichende Angaben ſtatt, nehmen wir die vom Conſtitutionel gelieferte Verſion eines Fahnenträgers der Freiſinnigkeit, — des General Foy — an, ſo hat der Conſeils-Präſident geäuſſert: „wir haben zu wählen, ob wir die ſpaniſche Revolution an den Pyrenäen bekämpfen, oder an unſerer Nordgrenze vertheidigen wollen." Dieſen Worten den Sinn unter zu legen: wenn wir die ſpaniſchen Revolutionaire nicht angreifen, werden wir eben deshalb von europäiſchen Mächten angefallen, iſt eine Interpretations-Weiſe, welche hart an das Abgeſchmackte ſtreift, nichts deſto weniger aber allgemeinen Beifall fand; einfacher und natürlicher wäre die Erklärung geweſen: wenn der ſpaniſchen Revolution geſtattet wird, ſich frei zu entwickeln, ergießt ſie ſich nothwendig über das Nachbarland, das durch geheime Geſellſchaften bereits bearbeitete Frankreich, und eine unfehlbare Folge davon iſt die Wiederholung der Ereigniße von 1792. Nach unſeres Verfaſſers Angabe indeß war die Aeuſſerung des Premier-Miniſters in ganz anderem Sinne. General Foy hatte einer beredten Schilderung der Leiden des Kriegs, den Wunſch folgen laſſen, daß alle conſtitutionelle Regierungen vereinigt einen Kreuzzug gegen die abſoluten unternehmen möchten, und Graf Villele rügte dieſe Inconſequenz: „wie? bemerkt der achtungswerthe General, der uns ein ſo dunkles Gemälde vom Elende des Kriegs liefert, denn gar nicht, daß *ſein* Syſtem denſelben keineswegs ausſchließt, weil wir, ſeinem Rathe folgend, Krieg am Rheine ſtatt an den Pyrenäen führen müßten?"

Am 20. Oktober 1822 legte der franzöſiſche Bevollmächtigte, Vicomte v. Montmorency, den übrigen Cabinetten nachſtehende drei Fragen vor: 1) Wenn Frankreich ſich genöthigt ſehen ſollte, ſeinen in Madrid accreditirten Miniſter zurück zu rufen, und alle diplomatiſche Verbindungen mit Spanien abzubrechen, würden die hohen Höfe zu einer ähnlichen Maßregel geneigt ſeyn? 2) Unter welcher Form und durch welche Handlungen werden, wenn der Krieg zwiſchen Frankreich und Spanien ausbricht, die hohen Höfe erſterer Macht die *moraliſche* Unterſtützung gewähren, welche ihrer Thätigkeit die volle Kraft einer Allianz leiht, und den Revolutionairen aller Länder einem heilſamen Schrecken einflößt? 3) Was iſt in Bezug auf die Sache und die Form, die Abſicht der hohen Mächte hinſichtlich der *materiellen* Unterſtützungen, welche ſie Frankreich zu gewähren geneigt ſeyn möchten, wenn daſſelbe ihre thätige Intervention für nöthig erachtete? — Ruſſland ging gänzlich auf dieſe Ideen ein, es verſprach ſeine moraliſche und materielle Unterſtützung, ohne allen Rückhalt oder Bedingungen. Die beiden großen deutſchen Mächte erklärten ziemlich übereinſtimmend ihre Bereitwilligkeit, die in den beiden erſten Fragen angedeuteten Wünſche zu erfüllen. Was die materielle Unterſtützung betrifft, ſo wurde ſie von Preuſſen inſoweit verheißen, als die eignen Verhältniße und Rückſichten es geſtatten möchten, Oeſterreich aber bemerkte, es werde dann eine abermalige gemeinſame Verſtändigung der alliirten Höfe nöthig ſeyn, um Ausdehnung, Art und Verwendung dieſer materiellen Hülfe genau feſtzuſetzen. Der Herzog von Wellington als britiſcher Bevollmächtigter, verweigerte ſowohl dieſes Protokoll, wie ein anderes vom 17. November zu unterzeichnen, worin folgende drei Fälle, als unvermeidlich zum Kriege führend, bezeichnet waren: 1) Förmlicher Angriff Spaniens auf das franzöſiſche Gebiet, oder eine amtliche Handlung des dort beſtehenden Gouvernements, wodurch die Unterthanen einer der Mächte direkt zum Aufruhr angereizt würden. 2) Die ausgeſprochene Entſetzung des Königs von Spanien, ein Proceſſ gegen ſeine Perſon oder Mitglieder ſeiner Familie. 3) Irgend ein Akt, welcher das Succeſſions-Recht der Königlichen Familie bedroht.

Die oben erwähnte Behauptung: daß der Congreſſ eher gegen den Feldzug nach Spanien geweſen ſey, wird durch kein einziges Document unterſtützt, wenn man nicht, — was doch ſchwerlich zuläſſig iſt, — jene Antworten der beiden deutſchen Höfe dafür gelten laſſen will. Auch iſt ſie an ſich betrachtet, höchſt unwahrſcheinlich, da offenbar den europäiſchen Continental-Mächten Alles daran gelegen ſeyn mußte, daß die Revolution nicht zunächſt die pyrenäiſche Halbinſel unterjoche, und darauf das von geheimen Geſellſchaften für ſolchen Fall vorbereitete Frankreich in ihre Kreiſe ziehe; geradezu fabelhaft erſcheint aber der vom Verf. angedeutete Grund der vorgeblichen Abneigung: die Beſorgniß, Frankreich möge, durch das Gelingen ſeines Unternehmens zu Kraft und Anſehen gelangend, die frühere würdige Stellung im europäiſchen Staaten-Syſteme wieder gewinnen. Ohne etwas von den damals vorwaltenden Anſichten der höhern und höchſten Staatsmänner zu wiſſen, aber in lebhafter Rückerinnerung an die europäiſchen, beſonders die franzöſiſchen Zuſtände im Jahre 1822, möchten wir behaupten, daß wenn Bedenklichkeiten hinſichtlich des Krieges gegen Spanien ſtattfanden, ſie gerade auf dem Gegentheile beruheten. Für die Treue der franzöſiſchen Armee fehlten alle Garantien, man durfte ſie ſogar nach dem, was bisher vorgefallen war, zweifelhaft nennen; noch zweifelhafter konnte, ſelbſt wenn die Truppen ihre Schuldigkeit thaten, der Erfolg ſcheinen, denn die Schickſale des napoleoniſchen Heeres in der Halbinſel, ſtanden noch vor Aller Augen. Unermeſſlich aber mußten die Folgen des Mißlingens ſeyn, und wer hätte vorher zu ſagen gewagt, wo deſſen Rückwirkungen enden würden? Im ſchlimmſten Falle entbrannte ein neuer allgemeiner Krieg gegen die Revolutionaire des geſammten ſüdweſtlichen Europa, in deren Reihen man dann zweifelsohne die ganze franzöſiſche Armee gefunden hätte; wenn auch dieſes Aeuſſerſte nicht eintrat, ſo blieben immer noch andere ſchwere Inconvenienzen, und jeder Deutſche wird dem hochſtehenden öſterreichiſchen Staatsmanne nachfühlen, welcher ſein Mißbehagen an dem kriegeriſchen Eifer des Kaiſer Alexander, und an deſſen Bereitwilligkeit Truppen zur Unterſtützung Frankreichs abzuſenden, gegen Herrn von Chateaubriand ausſprach.

II.

Es folge nun die Behauptung, daß auch der Conſeils-Präſident, Graf Villele, gegen den Krieg geweſen ſey, deren Beweis für unſern Verf. perſönliche Wichtigkeit haben mag, den Leſern aber ungleich weniger bedeutend erſcheinen dürfte. Wenn wir ihnen dennoch die dazu beigebrachten Aktenſtücke mittheilen, ſo geſchieht dieß nicht ſowohl wegen der Erörterung des Umſtandes an ſich, als darum, weil ſie für die Geſchichte jener Zeit von Intereſſe ſind, und beſonders weil ſie einen Staatsmann näher kennen lehren, der vielleicht die wichtigſte Rolle im neueren Frankreich geſpielt hat, und über deſſen Leiſtungen und Fähigkeiten ſo höchſt widerſprechende Urtheile gefällt worden ſind. — Ueberaus intereſſant erſcheint zuvörderſt das auf Spanien bezügliche Fragment ſeiner Inſtruktion für die franzöſiſchen Bevollmächtigten.

„Vor Allem müßen die Bevollmächtigten S. M. vermeiden, beim Congreſſ gleichſam als Referenten in den ſpaniſchen Angelegenheiten aufzutreten. Die übrigen Mächte können damit eben ſo gut wie wir bekannt ſeyn, da dieſelben gleich uns, ihre Miniſter und Conſular-Agenten in Spanien gelaſſen haben. Jene Rolle mochte beim Congreſſe von Laybach Oeſterreich zuſagen, weil es entſchloſſen war, in Neapel einzurücken; dieß mit Unterſtützung der übrigen Mächte zu thun, erſchien ihm wünſchenswerth, und es entwickelte ſeine Gründe um dieſe Unterſtützung zu erhalten, erklärte aber zugleich, im Verweigerungsfalle darauf zu verzichten, weil ſeine Sicherheit gebieteriſch fordere, daß es Neapel beſetze. Wir dagegen ſind noch nicht entſchloſſen, Spanien den Krieg zu erklären, die Cortez würden den König Ferdinand eher nach Cadiz entführen, als ihn nach Verona gehen laſſen. Die Lage unſeres Landes überhebt uns der Nothwendigkeit, wie Oeſterreich zu Laybach entweder Zuſtimmung beim Angriff zu verlangen, weil wir nicht zu einer Kriegserklärung gezwungen ſind, oder Hülfe beim Kampfe, weil wir deren nicht bedürfen, wenn Spanien uns angreift, und wir ſie nicht einmal annehmen könnten, wenn damit der Marſch fremder Truppen durch unſer Gebiet verbunden wäre *)."

*) Bei den nachmaligen Kammer-Debatten wegen der zum ſpaniſchen Feldzuge nöthigen Geldmittel äuſſerte mehr als ein

„Ueber die Frage: was der Congreſſ in Bezug auf Spanien zu thun habe, wird die Meinung der Bevollmächtigten dahin lauten, daß da Frankreich die einzige Macht ſey, welche mit einem Heere wirken kann, ihm allein auch die Beurtheilung der Nothwendigkeit zuſtehe. Kurz: die Bevollmächtigten dürfen nicht geſtatten, daß der Congreſſ das Benehmen Frankreichs in Bezug auf Spanien vorzeichne, ſie dürfen keine, durch pekuniaire Opfer oder den Durchmarſch fremder Truppen erkaufte Unterſtützungen annehmen; ſie werden bemüht ſeyn, die ſpaniſche Frage nur in ihren allgemeinen Beziehungen auffaſſen zu laſſen, und vom Congreſſ einen eventuellen Vertrag zu erlangen, welcher für Frankreich ehrenvoll und nützlich iſt, ſowohl in dem Falle daß der Krieg ausbreche, als in dem anderen, daß die Mächte die Unabhängigkeit der Colonien in Amerika anerkennen."

Nicht minder anziehend erſcheinen die folgenden Aeuſſerungen des Conſeils-Präſidenten in vertraulichen Schreiben, deren vollſtändige Mittheilung der Raum nicht geſtattet: „Aus dem, was Montmorency uns ſagt, und Sie mir bemerklich machen, entnehme ich, daß das ganze Gewicht eines Entſchluſſes hinſichtlich Spaniens auf uns laſten wird. Ich bin es zufrieden, wenn man uns beide Kugeln läſſt, giebt man mir aber nur eine, ſo kann ich mich durch den Anſchein ſo vieler Ehre keineswegs verführt fühlen. Alles kommt auf den Inhalt der Noten an, welche die Miniſter Ruſſlands, Preuſſens und Oeſterreichs übergeben werden. Sollen ſie einen Bruch herbeiführen, ſo haben wir unmittelbar den Krieg, oder einen Zuſtand, der ihm dergeſtalt ähnlich wäre, daß uns dem Weſen nach keine Wahl übrig bleibt. Sind ſie dagegen derartig, um bei den Spaniern eine Rückkehr zur Vernunft zu bewirken, und uns die Freiheit zu laſſen, daß wir den Umſtänden und Ereigniſſen gemäs handeln, ſo brauchen wir nur den vom Congreſſ eingeſchlagnen Weg mit Klugheit und Feſtigkeit zu verfolgen, und es iſt dabei auf uns zu rechnen. Man muß alſo zuwarten, um ſich eine Meinung zu bilden. Die Mittheilung einer Abſchrift jener Noten würde die Berathung um drei oder vier Tage verkürzt haben, und der Schiffbruch der Glaubens-Armee zeigt, daß gewöhnlich Abkürzung der Berathungen eine bedeutende Förderung der Angelegenheiten ſey. Sie kennen das Ergebniß unſerer Wahlen, es iſt wundervoll, und Alles geht im Innern eben ſo vortrefflich. Ich werde am Schluß des Jahres, nach Deckung aller Ausgaben, fünf und zwanzig Millionen Ueberſchuß haben; warum müßen dieſe unglücklichen äuſſern Verhältniſſe ein ſolches Gedeihen ſtören!" (v. 28. November 1822) „Ich danke Ihnen für die herrliche Antwort, welche Sie in unſerm Namen hinſichtlich der Unabhängigkeit der ſpaniſchen Colonien gegeben haben; nur wenn die Angelegenheiten in dieſer Weiſe mit Kraft, Klarheit und Politik betrieben werden, kann man ſich den Netzen jener kaufmänniſchen Inſulaner entwinden. Sie ſpielen dermalen zu Madrid eine neue Rolle, indem ſie glauben machen möchten, dort wegen ihrer Rüſtung gegen die Inſel Cuba *), übler angeſehen und ſchlechter behandelt zu ſeyn, als alle Andern; aber glauben Sie nichts davon, ſie werden den Nutzen von ihrer Expedition ziehen, und dann den verzweifelten Zuſtand der Halbinſel benutzen, um ſich ihre Unterſtützungen recht theuer bezahlen zu laſſen. Iſt es möglich, daß die Verbündeten durch dieſe Politik zu täuſchen ſeyen, ſollten ſie nicht ſehen, wie dieſelbe durch das unzeitige Abſenden der für das Madrider Gouvernement beſtimmten Noten unterſtützt wird? Wir ſenden einen Courier, um ihnen wo möglich deutlich zu machen, wie ſehr ſich die Verhältniſſe geändert, ſeitdem jene Noten entworfen wurden. England hat bei Cuba, zu Madrid, endlich auch auf dem Congreſſe durch ſeinen Vorſchlag hinſichtlich der ſpaniſchen Colonien, die Maske fallen laſſen; offenbar ward letzterer nur gemacht, um in der Zukunft ſich auf dieſe Eröffnung ſtützen zu können, und nach Belieben alle Colonien anzuerkennen, welche geneigt ſind ihm Handelsvortheile zu bewilligen. Die Verhältniſſe ſind ferner dadurch ganz verändert, daß die Glaubens-Armee vollſtändig zerſtreut, und Mina's Corps an unſerer Grenze aufgeſtellt iſt. Endlich hat ſich die Lage der Dinge durch die Erfahrungen hinſichtlich unſerer Renten, unſeres Seehandels, unſerer Induſtrie anders geſtaltet, durch die Erfahrung über den verderblichen Einfluß den auf ſie ein Krieg haben würde, welchen — ich muß es im Gegenſatz zu den Declamationen einiger beſoldeten Journale ſagen — die geſundeſte und am meiſten verbreitete Meinung verdammt, während er auf das lebhafteſte von den liberalen Führern gewünſcht wird, die dießmal ſo geſchickt ſind, durch ihre Jünger verkünden zu laſſen, daß ſie ihn nicht wollen. — Unter ſolchen Umſtänden ſollen wir eine Note erlaſſen, die in Wahrheit nicht mehr an der Zeit iſt, welche uns in eine äuſſerſt ſchwierige Angelegenheit verwickelt, und blos den Widerſtand der ſpaniſchen Liberalen, die Oppoſition der franzöſiſchen wie den Sieg der Liberalen aller Länder begünſtigt. Andrerſeits wäre es entſetzlich für uns, und wir könnten kaum den Entſchluß faſſen, uns vom Kaiſer Alexander, von Oeſterreich und Preuſſen zu trennen, und wen nachzuahmen? — England, die einzige Macht, der wir zu mißtrauen haben." (v. 5. December 1822.)

Man ſieht, der Conſeils-Präſident war weit entfernt den Krieg zu wollen, er fürchtete ihn vielmehr als das größte Uebel. Herr v. Chateaubriand dagegen hielt ihn für wünſchenswerth, ja zum Heile Frankreichs unbedingt nothwendig, und könnten hier ſeine vertraulichen Schreiben an Jenen Platz finden, ſo würde der Leſer die ungemeine Gewandtheit zu bewundern haben, womit er, ohne jemals durch direkten Widerſpruch Argwohn zu erregen, die Sachen immer mehr in den Kreis zu bringen weiß, aus welchem man nur mit gezognem Schwerte heraus zu treten vermochte. Etwas von dieſer Gewandtheit muß wohl auch bei ſeiner bald darauf erfolgenden Ernennung zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten untergelaufen ſeyn. Der nunmehrige Herzog von Montmorency fand ſich veranlaſſt, dieſen Poſten aufzugeben, wie man bisher allgemein glaubte, weil ſeine Meinung für den Krieg, und weil er in dieſer Hinſicht zu Verona vielleicht weiter gegangen war, als zu Paris gewünſcht wurde; Herr v. Chateaubriand theilt verſchiedne Conjekturen über den eigentlichen, tiefer liegenden Grund dieſes Schrittes mit, er verweilt bei ſeinem Widerſtande gegen Annahme des Portefeuille, vergiſſt aber zu ſagen, ob er vor oder bei Empfang deſſelben dem Premier-Miniſter ſeine Anſicht über die Nothwendigkeit des Krieges unverſchleiert eröffnet habe.

Graf Villele's politiſche Perſönlichkeit — wenn der Ausdruck geſtattet iſt — giebt ſich in ſeinen Briefen und an vielen andern Stellen deutlich kund: bei großen Talenten, der vollſtändigſte Materialismus, deſſen Lebenselemente, Handel, Induſtrie, Stand der Renten u. ſ. w. bilden. Mit dem was er vermochte, hat er der Reſtauration unvergleichliche Dienſte geleiſtet, aber man darf vielleicht hinzufügen, daß dasjenige was ihm fehlte, ihr hinwiederum zum größten Schaden gereicht, ſo wie denn die wahrhaft brutale Art, womit er ſpäterhin Chateaubriand aus dem Miniſterium verſtieß, als der erſte entſcheidende Schritt zu der Kataſtrophe betrachtet werden muß, welche ſechs Jahre ſpäter den Thron des älteren Bourbonen-Stammes umſtürzte. — Seine wahrhaft ausgezeichneten Eigenſchaften, verbunden mit jener, für die Reſtauration höchſtwahrſcheinlich nachtheiligen Anſicht der Dinge, würden ihm unbezweifelt den erſten Platz unter den Staatsmännern des Juli-Frankreichs ſichern, wenn es ihm einfallen könnte, demſelben zu dienen.

Redner ſeinen Abſcheu vor dem erniedrigenden Gedanken, daß fremde Hülfstruppen den „geheiligten" Boden Frankreichs betreten möchten. Die ſtolzen Patrioten hatten gänzlich vergeſſen, daß unter der glorreichen Kaiſer-Regierung polniſche, neapolitaniſche, badiſche, naſſauiſche, herzoglich ſächſiſche, anhaltiniſche Abtheilungen den geheiligten Boden in ſeiner ganzen Ausdehnung durchſchritten, um als Hülfstruppen nach Spanien zu gehen.

*) Das britiſche Cabinet benutzte den Zeitpunkt, um Entſchädigung wegen der Verluſte zu fordern, welche ſpaniſche Kaper dem britiſchen Handel in den amerikaniſchen Gewäſſern zugefügt hatten; der wohlgewählte Augenblick und das Bedrohen der Inſel Cuba verſchafften dieſe Entſchädigung im Betrage von zwanzig Millionen Franken.

Redacteur Dr. Strelt, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 21. Berlin, den 26ten Mai. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Einige Bemerkungen über politische Eide. — Chateaubriand. — Miscelle.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 23. Mai 1838.

Obwohl bereits früher in diesen Blättern des Planes gedacht ward, den das englische Ministerium hinsichtlich der Zehnten in Irland entworfen hat, so möge doch die folgende kurze Notiz darüber hier nochmals Platz finden. Der Zehnte wird in eine Grundrente verwandelt, welche die Regierung erhebt, und mit einem Abzuge von dreißig Procent des bisherigen durchschnittlichen Ertrages, an die jetzt lebenden Geistlichen auszahlt; die Nachfolger derselben werden aber in der Weise besoldet, daß man den sechzehnfachen Betrag des reducirten Gehaltes als Capital anlegt, dessen Zinsen sie beziehen. Hienach dürfte ein Geistlicher dessen Zehnteinnahme bisher zweihundert Pfund betrug, künftig hundert und vierzig, und sein Nachfolger nicht ganz neunzig Pfund erhalten, wenn anzunehmen ist, daß jenes Capital zu vier Procent benutzt werden könne; eine so beträchtliche Schmälerung daß dagegen der unleugbare Vortheil des Wegfallens jener unseligen Zehntenkriege, gar sehr in Schatten tritt.

Daß die Regierung, selbst bei äusserst milder Behandlung der Zehntpflichtigen, mit dieser Maßregel ein vortheilhaftes Geschäft machen müße, liegt zu Tage, und es fragt sich zunächst, wie sie die der Kirche entzognen Summen zu verwenden gedenke. Hierüber ließ der Entwurf im Zweifel, und was wir jetzt, wo Lord John Russell zu einer desfallsigen Erklärung gedrängt wurde, hinsichtlich seiner weiteren Pläne erfahren, könnte wohl den Vorwurf rechtfertigen, daß hiebei nicht ganz offen und loyal verfahren sey. — Als der ministerielle Plan im Ausschuße zur Erörterung kommen sollte, schlugen die Conservativen das Amendement vor, wodurch die vom Unterhause im Jahre 1835 angenommenen Resolutionen aufgehoben werden sollten, denen zu Folge jeder etwaige Ueberschuß bei Umwandlung der Zehnten, insofern er nicht für kirchliche Bedürfnißе erforderlich, für den allgemeinen Volksunterricht in Irland zu verwenden wäre; das Amendement ward mit einer verhältnißmäßig geringen Stimmenmehrheit (317 gegen 298) verworfen, und im Laufe dieser Debatten kam denn zu Tage, in welcher Weise das Cabinet jene Ueberschüße zu verwenden gedenke. Es sollen nämlich nur 100,000 Pfund für den Volksunterricht, und 40,000 für örtliche Wohlthätigkeits-Anstalten, ausserdem aber 160,000 für die irländischen Constabler, 20,000 für die Dubliner Polizei und 70,000 für die Criminal-Untersuchungen alljährlich daraus entnommen werden; unmöglich konnten die Minister auf schlagendere Weise alle die Vorwürfe und schlimmen Vorhersagungen rechtfertigen, welche ihnen bei Gelegenheit der Debatten über die Appropriations-Clausel von der conservativen Partei gemacht wurden.

Die Zeitungen bringen jetzt eine Rede, von Sir Robert Peel bei dem Festmahle gehalten, welches ihm die conservativen Mitglieder des Unterhauses gaben; da man durch selbe die Stellung und Aussichten dieser Partei, und zwar von einem der Ausgezeichnetsten unter ihr kennen lernt, so geben wir einige Auszüge. „Seit einer Reihe von Jahren schon ist es mein Haupt-Bestreben gewesen, den Grund zu einer großen Partei zu legen, die im Unterhause wurzelnd und ihre Kraft aus dem Volkswillen schöpfend, die Gefahr einer Collision zwischen den beiden berathenden Zweigen der Gesetzgebung vermindern sollte, — einer Partei, durch die wir uns in den Stand gesetzt sehen sollten, das zu ungeduldige, wenn auch gutgemeinte Drängen nach hastigen, übereilten Veränderungen in den Gesetzen und in der Verfassung dieses Landes zu hemmen, und mit gewichtiger Stimme der rastlosen Sucht nach revolutionairen Umwälzungen in ihrem Ungestüm Halt zu gebieten. Ich hegte die Ueberzeugung, daß von der Zeit an, wo die große Umgestaltung in dem Repräsentativ-System dieses Landes geschah, eine solche Partei gebildet werden könne, und ich glaube gewiß, daß auch diejenigen, welche von der abstrakten Trefflichkeit jener Umgestaltung aufs festeste überzeugt waren, jetzt doch zugeben, daß dieselbe ein gefährlicher, wenngleich nothwendiger Versuch war, und daß man wohl mit Recht zu befürchten hatte, ein so großer Stoß, den die Autorität des Bestehenden dadurch erhalten mußte, möchte zu jählings erfolgt seyn, und die, welche dadurch so plötzlich zu Macht und Einfluß gelangt waren, möchten ihre Macht für unnütz halten, wenn sie dieselbe schlafen ließen, und sie nicht beständig und täglich in Ausübung brächten. Diese Ueberzeugung ließ es mir als nothwendig erscheinen, mit Mäßigung, mit Geduld, eine Defensiv-Stellung einnehmend, und die alte, für andere Zeiten passende und durch andere Umstände gerechtfertigte Partei-Taktik aufgebend, einen Versuch zur Bildung einer neuen Partei zu machen, deren einigendes Band zwar die Aufrechthaltung jener Reform-Maßregel, aber auch zugleich der feste Entschluß seyn sollte, sich ferneren Veränderungen in der Constitution, die das Gleichgewicht unserer gemischten Regierungsform stören könnten, zu widersetzen. Es trugen damals noch andere aufregende Ursachen wesentlich dazu bei, jene Veränderung in der öffentlichen Stimmung so plötzlich herbeizuführen. Man hatte in Frankreich binnen drei kurzen Tagen eine alte Dynastie in den Staub treten, man hatte die physische Gewalt über die bestehende Autorität triumphiren sehen, und, was mehr wirkte, als Alles, die allgemeine Sympathie war zu Gunsten derjenigen erweckt worden, die sich gegen die Gesetze auflehnten. Ich konnte es mir daher nicht verhehlen, wie schwer es seyn mußte, eine solche Partei zu bilden, wie ich es wünschte. Unsere alte Partei war überdieß durch die Reform-Bill auf wenig mehr als Hundert zusammengeschmolzen. Indeß ich verzweifelte nicht. Wie konnte ich auch verzweifeln, da ich stets jenen berühmten Staatsmann, den Herzog von Wellington, zur Seite hatte, dessen Name nicht nur über die Partei, der er angehört, und über das Land, welches er vertheidigt hat, sondern über das Jahrhundert, in welchem er lebt, den leuchtendsten Glanz verbreitet. Mit seiner Hülfe und von seiner Autorität unterstützt, durfte ich mir in meinen Bemühungen wohl Erfolg versprechen. — So wurde diese Partei ins Leben gerufen, und der heutige Tag bietet uns einen Beweis von ihrer jetzigen Stärke. Zweimal ist sie der Probe der öffentlichen Meinung unterworfen gewesen, zweimal hat eine Auflösung des Parlaments unter Verhältnißen stattgefunden, die wohl dazu geeignet waren, darüber zu entscheiden, ob diese Partei das öffentliche Vertrauen besitzt oder nicht. Die eine Auflösung fand statt, als sie selbst am Ruder war, die andere, als sich das Staats-Ruder in den Händen ihrer Gegner befand. Bei der ersten Auflösung, die im Jahre 1835 stattfand, als ich an der Spitze der Regierung stand, schwoll die Zahl der conservativen Mitglieder von hundert und funfzig plötzlich auf mehr als das Doppelte an. Da sagte man aber: „„Ihr verdankt Euren Erfolg nur Eurem Regierungs-Einfluße; wartet eine andere Auflösung ab; wartet, bis Ihr Euch in der Opposition befindet und wir die Regierungs-Functionen versehen, die Ihr ausübtet, als das Parlament im Jahre 1835 versammelt wurde; dann macht Euch nur auf ein Zusammenschmelzen gefaßt, das schneller und schlagender seyn wird, als Euer Anwachsen.““ Nun, diese zweite Probe hat stattgefunden. Das Parlament ist im verflossenen Jahre unter Umständen aufgelöst worden, die für die Inhaber des Staatsruders nicht günstiger seyn konnten. Den Thron

hatte eine junge geliebte Königin bestiegen, für welche ein allgemeines Gefühl der Ergebenheit und Anhänglichkeit vorhanden war, für die Alles einnehmen mußte. Man bediente sich des Namens Ihrer Majestät in reichlichem Maße, um auf die Wahlen einzuwirken. Alles vereinigte sich zu Gunsten des Ministeriums: Minister, die mit dem Throne befreundet waren, und öffentliche Depeschen, die das Benehmen von Staats-Beamten billigten, und die man am Vorabend vor den Wahlen bekannt machte. Auch in der Unterstützung der Candidaten war man eben nicht sehr wählig. Auf dem Wahlgerüst von Westminster stimmte ein Staats-Secretair zu Gunsten eines Mannes, der die Insurrection in Canada vertheidigt hatte und sich der Sache der Canadier sehr eifrig annahm. Und doch, ungeachtet dieses günstigen Zusammentreffens der Umstände, wurde unsere Zahl durch diese allgemeinen Wahlen nicht verringert. Und so wie wir, als wir die Regierungs-Gewalt in Händen hatten, über dreihundert und sechs Stimmen geboten, so werden, denke ich, die Namen der dreihundert und dreizehn Mitglieder, die mich heute hierher eingeladen haben, den Beweis liefern, daß, trotz aller sinistren Vorherverkündigungen des Gegentheils, das öffentliche Vertrauen zu uns nicht abgenommen hatte, als unter unseren Gegnern eine Auflösung des Parlaments stattfand."

Dürfte man den aus Portugal kommenden Nachrichten unbedingt vertrauen, so hätte der früher schon erwähnte miguelistische Guerilla-Führer Remechido in Algarve so bedeutende Fortschritte gemacht, daß er beinahe im unbestrittenen Besitz der Provinz wäre. Dabei bleibt indeß zu bedenken, wie sehr es im Interesse der consequent revolutionairen Partei liegt, die Vortheile der Miguelisten in einem entfernten Landstriche zu übertreiben, damit der Regierung ein Vorwurf daraus erwachse, weil sie eine Menge Linientruppen scheinbar unthätig in und bei der Hauptstadt behält; die Entsendung derselben wäre das Erwünschteste was jener Partei zum Erreichen ihrer Zwecke geschehen könnte, denn es ist allerdings nicht zu leugnen, daß der volksthümliche Thron Dona Maria's vorzugsweise wo nicht ausschließlich durch die Bajonette jener Truppen aufrecht erhalten wird.

Die zahmen Revolutionaire in Spanien sind jetzt plötzlich zu der Ueberzeugung gelangt, daß man bei dem allgemeinen Nivellement, und dem Umsturz alles alten Rechts, hinsichtlich der baskischen Provinzen eine Ausnahme machen könne und solle; man liest in einem ihrer Blätter: „Unsere Regierung ist verpflichtet, die Willenserklärung der Provinzen aufrichtig und ehrlich zu unterstützen, indem sie den Einwohnern zu verstehen giebt, wir seyen bereit, mit ihnen zu unterhandeln, und sie über die Aufrechthaltung ihrer Municipal-Freiheiten zu beruhigen," in einem anderen: „die baskischen Provinzen verlangen nur die Aufrechthaltung ihrer Institutionen, — Institutionen die man keinem Volke entreißen kann, wenn es sie zu vertheidigen versteht. Man verspreche sie ihnen also, und halte gewissenhaft was man ihnen verspricht." Offenbar hängen diese Declamationen mit dem Unternehmen Muñagorri's zusammen, welches man noch keineswegs aufgegeben zu haben scheint, denn dieser Mann ist mit verhältnißmäßig starken Geldmitteln versehen worden, um von Frankreich aus seinen Versuch zu erneuern. Diese Verhältniße erinnern lebhaft an die sogenannte erste Pacification der Vendée, durch die Uebereinkunft von la Jaunais (17. Februar 1795) wo die Convents-Deputirten ebenfalls Dinge versprachen, welche zu halten, so wenig in ihrer Macht als in ihrem Willen lag.

Gewiß erscheint, daß die Provinzen nur mit und unter Don Carlos auf den ungestörten Besitz ihrer alten Rechte und Verfassungen zählen dürfen, dennoch ist von einer großen Bewegung gegen diesen Fürsten die Rede, und wenn man auch annehmen darf, daß die Verbreiter dieser Nachricht dabei zunächst das Ziel im Auge haben, den Abschluß einer ganz unentbehrlichen Anleihe für die Madrider Regierung zu begünstigen, so liegt doch sicherlich etwas Wahres zum Grunde; auch wäre die unheilvolle Erscheinung nicht gerade unerklärlich, wenn man die gedrückten Verhältniße im Innern und die Bearbeitungen von Aussen bedenkt. Wie weit das Uebel um sich gegriffen, und ob es noch zu gewältigen gewesen, muß die nächste Zukunft lehren.

Ueber das zuletzt erwähnte ungünstige Gefecht Don Basilio's bei Bejar ist nunmehr der Bericht des General Pardiñas erschienen, worin der Verlust der Royalisten zu 35 Todten 125 Offiziere 493 Mann Gefangenen angegeben wird. Die genaue Richtigkeit dieser Zahlen möge auf sich beruhen, *) — das Ereigniß ist ein empfindlicher Schlag aber nicht vernichtend. Espartero kehrte am 1. und 2. Mai von Briviesca nach Miranda de Ebro zurück, und es liegt nicht ausser der Wahrscheinlichkeit, daß er endlich eine Offensiv-Bewegung jenseit des Flußes beabsichtige; gleichzeitig brach Iriarte von Burgos auf, doch soll seine Division, und die in der Gegend von Cuenca stehende des General Aspiroz gegen das untern Aragon bestimmt seyn, dessen die Truppen Cabreras bisher größtentheils Meister waren.

An den Grenzen unserer westlichen Nachbarn wird abermals ein militairisches Getreibe bemerkbar, das sich jedoch zu ernstlichen Kriegsrüstungen ungefähr verhält, wie ein Theaterdolch zum Ritterschwerte. Auf der ganzen Linie von Strasburg bis Dünkirchen bilden die Regimenter ihre Kriegs-Bataillone und Escadrons, und rüstet die Artillerie Batterien aus, mehrere Abtheilungen sind bereits nach den nordöstlichen Grenzplätzen in Bewegung, und man spricht ziemlich bestimmt von einem dreißigtausend Mann starken Observations-Corps, welches in jener Gegend aufgestellt werden solle. — Ohne im Entferntesten etwas von den Geheimnißen der Cabinette zu wissen, möchten wir indeß allen ängstlichen Seelen den freundlichen Rath ertheilen, daß sie vor den Tönen dieser Quasi-Kriegsdrommete nicht allzusehr bangen, sondern hoffen mögen, es werde eben nichts geschehen; die beste Autorität dafür ist der Kriegsminister selbst, der noch kürzlich (siehe No. 17, Seite 100 dieser Blätter) mit naiver Offenheit den Maßstab für das Gewicht solcher Demonstrationen geliefert hat.

Wozu könnte auch das angekündigte Observations-Corps bestimmt seyn? Etwa gegen Belgien die Ausführung der vier und zwanzig Artikel zu erzwingen, wie dieß früher bei Antwerpen gegen den König der Niederlande geschehen? Das wäre zwar nur billig, auch glauben wir, daß Louis Philipp gern die belgischen Revolutionaire in Ordnung bringen möchte, allein seine eigenthümliche Lage gestattet nicht, an solches Beginnen zu denken. Ferner ließe sich annehmen, daß man die Möglichkeit einer Wiederholung der Ereigniße vom Jahre 1831 im Keime ersticken wolle; aber die Verhältniße sind dermalen wesentlich anders, und König Wilhelm ist so stark durch sein gutes Recht, daß er gewiß nicht mit dem Schwerte zu erlangen suchen wird, was ihm ohnedem zukommen muß, wenn die Worte Vertrag und Vermittelung nicht zum bedeutungslosen Schall herabsinken sollen. — Wenn nun ein stürmischer Frager darauf dringt, zu erfahren, was das Observations-Corps eigentlich observire, so wäre vielleicht zu antworten, daß es — figürlich gesprochen — Front gegen Paris macht. Mit Fug und Recht kann die Pairs-Kammer unter so bedrohlichen Umständen die Herabsetzung der Rente für nicht zeitgemäs erklären, und wie sollten bei solchen Conjunkturen die Abgeordneten es wagen, den Antrag ihrer Prüfungs-Commission zu genehmigen, welcher dahin geht, daß man die Verstärkung des Corps im nördlichen Afrika zwar bewillige, aber auf Kosten des Budgets der Armee im Allgemeinen. Diese Gründe erscheinen triftig, und man sieht zugleich, daß das „constitutionelle Leben", selbst wo es in seiner höchsten Reinheit, in wahrer Lammesunschuld waltet, doch nicht gänzlich der Schlauheit entbehre.

Damit hängt vermuthlich der ehrenhafte Entschluß des Ministeriums zusammen, die bisherigen Niederlagen verachtend, im Amte zu bleiben, bis die Deputirten einen wichtigen, das Wohl und den Ruhm Frankreichs bezweckenden Vorschlag, wie z. B. die Verstärkung der Truppen in Algier, verwerfen oder bedeutend modificiren. Auch war während der letzten Woche sein Befinden sehr erträglich, man bewilligte bedeutende Summen zu mehreren Bauten, und es gab nur eine einzige Unannehmlichkeit bei der definitiven Feststellung von Ausgabe und Einnahme im Jahre 1835; der zehnte Artikel des desfallsigen Gesetzentwurfs mit seinen sonderbaren Ausgleichungs-Ansprüchen der Civilliste (vergl. darüber Nr. 5. Seite 28 dieser Blätter)

*) Die große Menge von Offizieren würde sich durch den Umstand erklären lassen, daß solchen Expeditionen immer die Stämme zu neuen Truppentheilen beigegeben sind, die man durch Freiwillige oder Ausgehobene der durchzogenen Landstriche bildet; werden dann solche noch lockere Rekrutenhaufen, besonders nach starken Märschen überraschend angegriffen, so sind Unfälle eine nicht befremdende Erscheinung.

wurde verwerfen, was aber eher ein häusliches Uebel als eine politische Niederlage begründet.

Am 16. d. M. endete zu Paris der Tod die lange und merkwürdige Laufbahn des Fürsten Talleyrand. Die Revolution in deren Strömung er sich warf, fand ihn als Bischof von Autun, und seitdem hat er, mit einziger Ausnahme der sogenannten Bergpartei, allen Gewalten gedient, die in Frankreich herrschten: dem constitutionellen Könige, der Republik unter dem Direktorium und Consulate, dem kaiserlichen Despotismus, der Restauration und der Juli-Monarchie. Um sich geschickt und schnell in so viele neue Verhältniße zu finden, und die früheren eben so schnell zu vergessen, wird eine Gewandtheit des Geistes und Elasticität des Gewissens erfordert, wie sie sogar in Frankreich vielleicht Wenigen verliehen seyn mag, und im Allgemeinen schwerlich neidenswerth ist. Was der Staatsmann geleistet, darüber haben wohl nur wenig Eingeweihete ein Urtheil, das über den Menschen dürfte ziemlich gleichlautend ausfallen; es wird an Kundgebungen desselben nicht fehlen, einstweilen wollen wir die Zeilen eines ziemlich vergessenen Dichters in Erinnerung bringen, welche, obwohl vor mehreren Decennien geschrieben, noch heut des Verdienstes einer gewissen scharfen Charakteristik nicht entbehren:

Roquette dans son temps, Talleyrand dans le nôtre
Furent tous deux prélats d'Autun;
Tartuffe est le portrait de l'un,
Ah! si Molière eut connu l'autre!

Wie wenig die belgische Regierung die Fanfaronaden ihrer Unterthanen billige, zeigte schon die jüngst mitgetheilte, äusserst kühle Entgegnung des Königs auf die Adresse der Deputirten-Kammer, jetzt findet dieß aufs neue Bestätigung durch ein Schreiben des (belgischen) Gouverneurs der Provinz Luxemburg an die Redaktion eines zu Arlon erscheinenden Blattes, welches sich durch jene Richtung bemerkbar macht. Der Beamtete sagt darin unter Anderem: „Ihr Blatt vom 9. d. enthält einen Artikel, aus welchem man schließen könnte, daß man den guten Glauben der Bewohner des Rayons der Festung Luxemburg getäuscht habe, indem man ihnen im Namen der Regierung die Versicherung gegeben, daß sie Belgisch bleiben würden. Es ist mir nicht bekannt, daß irgend Jemand beauftragt worden wäre, eine ähnliche Versicherung zu geben, und ich kann aufs Bestimmteste versichern, daß Niemand von mir dazu ermächtigt worden ist. Ich wünsche lebhaft, daß alle Luxemburger Belgier bleiben mögen, und wenn ich ihnen dieß eines Tages anzeigen kann, so wird dieß einer der glücklichsten Augenblicke meines Lebens seyn; allein unter den Umständen, worin wir uns befinden, konnte ich in dieser Hinsicht nichts versichern." Die Erklärung scheint vollkommen verständlich.

Während die französischen Minister wegen des Baues und der Verwaltung der Eisenbahnen für Rechnung des Gouvernements, auf das Beispiel Belgiens Bezug nahmen, hatte die dortige Behörde selbst einen Angriff zurück zu weisen, was ihr zwar gelang, aber zu befremdenden Eröffnungen führte. Ohne daß ihm widersprochen worden wäre, behauptete der Opponent, daß die bisherigen Baukosten der Eisenbahnen über neun Millionen Thaler betrügen, wogegen Seitens der Verwaltung angegeben ward; die Einnahmen hätten im letzten Jahre einen reinen Ueberschuß von 97,500 Thaler über die Ausgaben und Verwaltungskosten geliefert. Wenn man auch voraussetzt, daß ein Theil jenes Anlage-Capitals auf noch nicht vollendete, und daher noch keinen Nutzen gewährende Strecken fällt, so ergiebt sich doch ein abschreckend geringer Procentsatz des Ertrags, und wenn man das verwendete Capital selbst leihen mußte, und mit vier vom Hundert verzinst, so scheint dieß keine nachahmungswürdige Staatswirthschaft.

Der Canton Schwyz ist der Schauplatz eines Ereignißes geworden, welches an sich beklagenswerth, höchstwahrscheinlich die unerfreulichsten Folgen haben wird. Auf derselben Stelle wo vor vierzig Jahren zwölfhundert Männer der Berg- und Wald-Cantone eine weit überlegne Masse alter französischer Soldaten in die Flucht schlugen, *) — bei Rotenthurm wurde am 6. d. Mts. die jährliche Landes-Gemeinde abgehalten, wobei über das Ergebniß einer Abstimmung heftiger Streit zwischen den beiden Parteien entstand, in die auch diese ländliche Bevölkerung zerfällt; von Worten kam es alsbald zu Thätlichkeiten, welche nicht zum Vortheile des Liberalismus ausschlugen, denn seine Anhänger sahen sich genöthigt in wilder Eile das Feld zu räumen. Wie gewöhnlich misst jede Partei den Gegnern die Schuld bei, den Kampf herbeigeführt und begonnen zu haben, der mehrere Menschenleben gekostet haben soll, und die Aufregung der Gemüther läßt das Aeusserste besorgen. Unter diesen Umständen hat der Vorort beschlossen, zwei eidgenössische Commissarien abzusenden, die den Zustand und die Stimmung des Cantons erforschen, die Ursachen desselben ermitteln und darauf hinwirken sollen, daß der Landfriede gehandhabt, das Recht und Interesse des Cantons Schwyz und der Eidgenossenschaft gewahrt, und ein verfassungsmäßiger Zustand hergestellt werde; diese Commissarien sind beauftragt sich unmittelbar an das Volk zu wenden, da Verfassung und Regierung aufgelöst seyen. Dadurch erscheint die Besorgniß gerechtfertigt, das Heilmittel möge beinahe so schlimm wie die Krankheit selbst werden, und der aus den Stürmen der letzten acht Jahre gerettete Ueberrest des alten Rechts der „öffentlichen Meinung" zum Opfer fallen.

*) Die Cantone Schwyz, Glarus, Zug, Ury, Unterwalden versuchten sich der neuen, von Frankreich aufgedrungenen helvetischen Verfassung zu erwehren, und scheuten für diesen Zweck selbst den offenen Kampf gegen die zahlreiche Armee des General Schauenburg nicht; das oben erwähnte, für die Schweizer höchst rühmliche Gefecht, fiel am 2. Mai 1798 vor.

Einige Bemerkungen über politische Eide.

Staaten in ihrem uranfänglichen Daseyn sind allerwege durch die Natur der Sache gegeben, festgehalten und gesichert. Eines solchen Sicherungsmittels, wie eines Erfüllungseides, bedürfen sie eben so wenig, um der Treue ihrer Glieder gewiß zu seyn, als der Vater eines solchen bedarf dafür, daß der Sohn ihm kindliche Liebe und Treue erweisen werde, wenigstens so lange, als die Familie noch die ihr von der Natur der Sache zugetheilte sittliche Erfüllung hat. Erst krankhafte Entwickelungen im politischen Kreise, also sittliche Krankheiten, welche zu inneren Entgegensetzungen der Interessen führen, rufen solche künstliche Assecuranzmittel, wie Erfüllungseide sind, hervor; daher auch diese in ihrem frühesten Erscheinen nur einen negativen Inhalt haben. Man versprach, etwas nicht thun zu wollen. So hat der Heliasten-Eid in Athen einen durchgehends negativen Inhalt: „nicht dahin zu stimmen, daß zu Athen Tyrannis oder Oligarchie seyn solle; Vorschlägen zu Auflösung der Demokratie kein Gehör zu geben; weder Aufhebung der Privatschulden, noch neue Vertheilung der Aecker und Häuser der Athener zu beschließen; Verwiesene oder wegen Todesstrafe Flüchtige nicht zurück zu rufen, noch Anwesende der Strafe zu entnehmen gegen die Gesetze und die Beschlüße des Volks und des Raths der Athener; weder selbst noch Anderen zu gestatten, es zu thun; niemanden in ein Amt einzusetzen, der noch wegen eines anderen Amtes Rechenschaft abzulegen habe" u. s. w. *). So ist der Inhalt des Vertrages, der, von allen Römern unter schweren Verwünschungen auf ewige Zeiten beschworen, die Verfassung der plebejischen Gemeinde garantirte, wesentlich negativen Inhaltes **). Auch die Eide welche sich in Sparta Könige und Ephoren monatlich gegenseitig leisteten, mögen negativ gefaßt gewesen seyn: „daß man die Rechte des Anderen nicht antasten wolle, wenn dieser seinen Pflichten nachkomme." Die Veranlassungen, aus denen solche Eide nothwendig allein zuerst entstehen konnten, führen, je früher sie in der Geschichte einer Verfassung Platz gewinnen, je bestimmter auch zu dem Hervorheben dessen, was man vermeiden wollte, in negativer Form; indem diese Eide zuerst Schutz seyn sollten gegen einzelne Abweichungen von einem, in seiner ganzen Substanz, ungeschwächt, und

*) Tittmann Darstellung der griech. Staatsverfassungen S. 216.

**) „Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum jus fasque esset occidi: neve ea caedes capitalis noxae haberetur." — „Ut, qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus, decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset. Familia ad aedem Cereris, Liberi Liberaeque venum irent." — „Qui plebem sine tribunis reliquisset, quique magistratum sine provocatione creasset, tergo ac capite puniretur."

ohne einer Garantie durch einen Eid zu bedürfen, fortbestehenden sittlichen Wesen, welches die wahre Erfüllung des Staates ausmachte. Es ist überall ein geistig-Späteres, daß man von diesen, Einzelnes abwehrenden Eiden dazu fortging, Eide einzuführen, welche die allgemeine sittliche Macht des Staatswesens positiv zu stützen und treu zu halten versprachen. Es ist ein Fortgang, wie wenn ein Vater, der sich schon zehnmal ohne sonderlichen Erfolg von dem Sohne hat versprechen lassen, er wolle keine Schulden machen, er wolle nicht losen Weibern nachlaufen, er wolle nicht trotzige Reden führen u. s. w., nun von demselben verlangte, er solle schwören: daß er die väterliche Gewalt anerkenne und sich treu ihr gemäs halten wollte. Bei jenen negativen Versprechungen wird das noch als ganz fest dastehend vorausgesetzt, was hier erst durch eine Eidesformel recht fest fundirt werden soll.

Indessen schob das Leben selbst die Bedeutung dieser Erfüllungseide positiven Inhaltes bald genug zurecht; sie wurden eigentlich professiones fidei in Beziehung auf das Staatswesen. Der Lehensmann, welcher positiv und unter Anrufung Gottes gelobte, er wolle seinem Herrn hold und gewärtig seyn, bekannte damit, daß er die Treue in der Wahrnehmung seines Lehensverhältnißes als einen Theil der Obliegenheiten ansehe, zu denen er sich religiös verpflichtet halte, daß er sie in sein Glaubensbekenntniß aufnehme. So kam es, daß die Treueide der Diener im Staate in der Regel nur sehr allgemeine Erfüllungseide waren, dem Fürsten oder dem Gemeinwesen geleistet; und nur in krankhaften, zerrütteten Zeiten des Mittelalters und der neueren Zeit kömmt es vor, daß man Besonderes, Einzelnes in den Inhalt dieser Treueide hereinzog, z. B. daß man auch diese und diese einzelnen Rechte wahrnehmen und schützen, diese und diese besonderen Verhältniße nicht aufkommen lassen, noch zu deren Aufkommen helfen wolle. Ueberall, wo diese Erfüllungseide einen solchen specielleren Inhalt gewannen, war darin ein Beweis gegeben, daß eine lebendige Macht gemeinschaftlichen Interesses den bei dem Eide Betheiligten nicht mehr als Fundament unter den Füßen stehe, daß die Eidleistenden und Eidnehmenden eigentlich wie einander sittlich Fremde, d. h. in abweichender sittlicher Substanz Lebende, mit einander zu contrahiren hätten über die Punkte der Uebereinstimmung. In allen diesen Fällen also verlor der Treueid seinen früheren Charakter einer professio fidei wieder mehr, und nahm den einer äusserlich festgestellten Obligation an, umfaßte demnach auch in seinem Inhalte die verschiedensten, für sich gleichgültigsten Aeusserlichkeiten, wie z. B. Podestaten italienischer Gemeinwesen zuweilen schworen, keine ihrer Verwandten während ihrer Podestarie in die Stadt zu ziehen; keine Bürger zu ihrer Tafel zu laden; ausser in gewissen Fällen, keiner durch einen Stadteinwohner an sie ergangenen Einladung zu einer Mahlzeit zu folgen; nicht über eine gewisse Anzahl Pferde zu halten, und was dergleichen mehr war.

Es wäre in der That unbegreiflich, wenn in der neueren Zeit, seit in der letzten Hälfte des siebenzehnten und in der ersten des achtzehnten Jahrhunderts in England, Frankreich und von beiden Ländern aus allmälig in ganz Europa die früheren sittlichen Grundlagen des Staatslebens angefressen worden, und an ihre Stelle ganz individuelle Betrachtungen und persönliche Reflexionen über das Gute, Ehrenhafte, Zweckmäßige in der Welt geschoben worden sind — es wäre unbegreiflich, wenn seitdem sich nicht auch die innere Natur der vom Staate geforderten Treueide geändert haben sollte. Zwar in den Gemeinwesen, die im Ganzen unverändert fortbestanden, haben zum Theil auch die Eide ihre Bedeutung behalten; man sieht sie noch als professiones fidei an, die eigentlich schon durch die bloße Annahme und den Antritt des Amtes ausgesprochen sind. Man straft den, welcher ein Amt hat, wenn er dessen Pflichten verletzt, ehe ihm zufällig die professio, durch die er sich feierlich und religiös an seine Pflicht gebunden erklärt, abgenommen ist, — man straft ihn, und mit Recht, ebenso als habe er das eidliche Gelöbniß bereits abgelegt, denn dasselbe soll ihm ja nichts Neues, Apartes auflegen, sondern nur das, was als durch die Sache und das Verhältniß selbst als heilig gegeben ihm obliegt, noch förmlich als seine Pflicht aussprechen lassen. Diese Pflicht entsteht nicht erst durch den Eid, sondern sie liegt im Amte.

Dieß ist durchaus die alte, die gesunde Ansicht der Sache. Hingegen, wohin auch die Revolution ihren Einfluß erstreckt, und in eben dem Maße, in welchem sie ihn ausgedehnt hat, änderte sich dieß Verhältniß. Aller Orten nämlich wo der Staat eine neue Gestaltung unter dem Einfluß der modern-revolutionairen Gedanken und Ansichten erhalten hat, ruht im Hintergrunde die Angst eines bösen Gewissens. Man fühlt, daß man das Gemeinwesen der Sphäre des sittlich Nothwendigen nach hundert Seiten hin entrissen, und es auf das Terrain des willkürlichen Ermessens verpflanzt hat. Was aber der eine Mensch, die eine constituirende Versammlung, die eine Partei in diesem Sinne gemacht, kann ein anderer, eine andere Versammlung, eine andere Partei auch wieder anders machen. Keine Nothwendigkeit der Sache schützt mehr vor dieser Wandelung, denn man hat ja das kürzlich Geschaffene eben nur dadurch schaffen können, daß man die Gemüther von dem losriß, was ihnen früher sittlich eingeboren, und was in ihnen sittlich erwachsen war. Unter diesen Umständen bleibt also nichts übrig, als die Menschen an das ihnen innerlich großentheils Gleichgültige, äusserlich religiös zu binden, und zu diesem Zwecke mißbraucht man den Eid in constitutionellen Staaten. Das ist in constitutionellen Staaten die Bedeutung der Erfüllungseide, welche die Staatsdiener auf die Verfassung (nicht blos dem Landesherrn) zu schwören haben, daß diese Eide eine Fessel seyn sollen, die den Menschen äusserlich an etwas binden, was innerlich bei ihm keinen Halt hat. Wäre die Verfassung wirklich ein Inneres, im Wesen und Glauben des Volkes Festgestelltes, so bedürfte man gar keines anderen Eides als des der Treue gegen den Landesherrn, weil diese Treue ganz natürlich auch die Verfassung garantirte. Noch ist Niemand, ohne Wunderkräfte zu haben, auf einer Wasserfläche spazieren gegangen, und ebensowenig hat bis jetzt ein Fürst eine wahrhaft im Wesen und Leben des Volkes wurzelnde Verfassung umzustoßen vermocht, noch auch nur ohne wahnsinnig zu seyn, den Gedanken fassen können zu solchem Unternehmen. Aber auf persönlichem Ermessen allein basirte Staatsformen können nicht blos umgestoßen werden, sondern sie durch einen Eid vor diesem Schicksal bewahren wollen, ist eine Maßregel, die nur mit Herabwürdigung des politischen Eides enden wird, und bei mehreren Völkern Europas schon damit vollkommen geendet hat. Ein solcher Eid hat nur die Bedeutung etwa, wie wenn eine Braut bei der ehelichen Trauung aufgefordert würde, ihrem künftigen Herrn und Ehemann nicht blos eheliche Treue zu geloben, sondern auch: daß sie alle Meubles in seinem Hause genau in den Zimmern und Kammern lassen wolle, in welche er sie gestellt, wogegen er ihr dann auch etwa dasselbe Versprechen, diese Meubles an demselben Orte zu lassen, ablegte. Gegen solche Lächerlichkeit würde sich jede angehende Ehefrau sträuben, und sich darauf berufen, daß, wo die Liebe zu ihrem Mann und das Interesse des Hauses solches Belassen der Meubles fordern, es ja schon durch ihr Treugelöbniß von selbst garantirt sey, und wo dieß nicht der Fall, man sie verschonen solle mit dem Mißbrauch einer heiligen Form zu Feststellung von Dingen, die ihrer Natur nach nicht fest seyn können.

Wir werden zu diesen Betrachtungen veranlaßt durch öffentliche Aeusserungen eines, in einen solchen Eid ohne Ahndung der Folgen, die er haben könnte, hereingegangenen Mannes, der dann noch die alte deutsche, ehrenfeste Gewissenhaftigkeit hatte, seinen Eid buchstäblich zu nehmen, und der nun eben so sehr darüber klagt, daß er sein Schicksal durch Dinge bestimmt sehe, an die er, ohne selbst ein dringendes Interesse für sie zu haben, durch seinen Eid gefesselt sey, als darüber, daß Andere, die gleich ihm gefesselt waren, die sittliche Macht der Fessel nicht in alter Strenge anerkennen; wodurch auch in der That in den sittlichen Vorstellungen des Volkes nothwendig eine große Auflockerung und Depravation eingeleitet werden muß. Ein Mann, der, völlig entfernt von allen revolutionairen Tendenzen, auch nun noch, nachdem ihn die Gewissenhaftigkeit, mit wel-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 21. Berlin, den 26ten Mai. 1838.

cher er an dem formellen Inhalte seines Diensteides hält, aus allen seinen bisherigen Verhältnißen herausgeworfen, als einen Herzensausdruck hinstellt: „Wie gerne hätte ich in stiller Abgeschiedenheit, zufrieden mit der Ehre, die mir die Wissenschaft giebt, mein Leben in dem Dienste eines von der Liebe und Ehrfurcht seines Volkes umgebenen Herrn zugebracht!" — ein Mann, der seiner Gesinnung nach eben so wohl in einer tüchtigen reinen, als in einer constitutionellen Monarchie, als in einem freien Gemeinwesen leben könnte, weil er überall das Gesetzmäßige achtet, und sich ihm in den mannichfaltigsten Formen, wie in der Wissenschaft so im Leben anzuschmiegen und unterzuordnen weiß, — ein solcher ist plötzlich aus der Reihe der ruhig ihren Lebensweg Fortwandelnden herausgeschleudert worden. Er gilt Manchem, der Persönlichkeiten und Tendenzen nicht zu scheiden weiß, nun sogar für einen Revolutionair, während Tausende die ganze Gesinnung der Revolution in ihrem Herzen tragen, aber weil sie schon die religiöse Strenge aus ihrer Ansicht vom Eide verbannt haben, ungeirrt in ihren Lebensverhältnißen fortschreiten. Er selbst sagt: „Wie ein ruhig wandelnder Mann in ein Handgemenge geräth, aus dem ein Ruf erschallt, dem er auf der Stelle gehorchen muß, sehe ich mich in eine öffentliche Angelegenheit verflochten, der ich keinen Fußbreit ausweichen darf, nicht erst lange umblicken, was hunderttausende thun oder nicht thun, die gleich mir zu ihrer Aufrechthaltung verbunden sind."

Sollte Deutschland wirklich einer ähnlich traurigen Zukunft in Beziehung auf politische Eide entgegen gehen, wie Frankreich und Portugal? — und doch, was wird vor einer solchen Zukunft schützen, wenn man auch fernerhin die Meubles in das Trauungsjawort einschließt?

Chateaubriand.

III.

Wenn Herr v. Chateaubriand fast den ganzen Ruhm des männlichen Entschlußes eine Armee nach Spanien zu senden, für sich allein in Anspruch nimmt, so kann ihn derselbe schwerlich mit Erfolg streitig gemacht werden. Nachdem das Unternehmen gelungen, hat es freilich Vielen unbedeutend scheinen wollen, vergegenwärtigt man sich aber die Lage der Dinge vom Jahre 1822, so leuchtet ein, daß es zu den gewagtesten gehört, und ein so gefährliches Spiel war, wie nur um sehr wichtiger Gründe willen unternommen wird. Einen Theil derselben mag im vorliegenden Falle auch der Uneingeweihete errathen, der Verf. hat aber dafür gesorgt, daß wir dieselben, und die darauf gegründeten weiteren Pläne in ihrer Gesammtheit kennen lernen.

„Zwei Gefühle hatten mich seit der Restauration unablässig beseelt; der Abscheu gegen die Wiener Verträge, und das Verlangen den Bourbons ein, zur Vertheidigung des Throns und der Emancipation von Frankreich geeignetes Heer zu verschaffen. Indem Spanien uns gleichzeitig durch seine Grundsätze und die Trennung von dem Reiche Ludwigs XIV. in Gefahr brachte, erschien es mir als das wahre Schlachtfeld, wo wir, zwar mit großer Gefahr, aber auch mit großer Ehre auf einmahl unsere politische Macht und unsere militairische Kraft wieder herstellen könnten. Mit solchen Ansichten wurde ich zu dem Congresse gesendet. Der Conseils-Präsident nahm nicht wahr, daß die Restauration nach den Triumphen Napoleons, und vorzüglich nach jenen erniedrigenden Verträgen, durch den Mangel an Siegen getödtet werde. Der Gedanke der Freiheit kann in den Köpfen der Franzosen, welche diese Freiheit niemals recht begreifen dürften, nimmer den ihnen natürlichen, den des Ruhmes ersetzen. Warum sank die Zeit Ludwigs XV. so tief in den Augen der Mitlebenden, warum erzeugte sie jene Systeme einer übertriebenen Philosophie welchen das Königthum erlegen ist? Weil Frankreich auffer der Schlacht von Fontenoy und einigen rühmlichen Thaten bei Quebeck, fortwährend gedehmüthigt wurde. Wenn aber die Elendigkeit der Zeit Ludwigs XV. auf das Haupt Ludwigs XVI. fiel, was mußte man für Ludwig XVIII. und Karl X. nach der Erniedrigung durch die Wiener Verträge fürchten!" Diese Grundansicht wird man als eine sehr sinnig und treffende ansprechen dürfen, trotz der Ereigniße des Jahres 1830. Der Verf. wollte also den Thron gegen die Propaganda der Clubs sichern, Frankreich ein zuverlässiges Heer verschaffen, und die zu Gunsten Englands lose gewordene, natürliche Allianz mit Spanien aufs neue befestigen, was zusammen genommen die Monarchie wieder auf die Stufe einstiger Bedeutsamkeit und Kraft erheben mußte. Nächstdem hatte er ein etwas nebelhaftes Projekt: aus den insurgirten Colonien Spaniens in Süd-Amerika sollten zwei oder drei constitutionelle Monarchien gebildet, und deren Throne mit Prinzen des bourbonischen Hauses besetzt werden, was indeß die britische Politik wohl unter allen Umständen zu verhindern gewusst hätte, und nach der Anerkennung der südamerikanischen Republiken durch Canning rein unausführbar erscheinen mußte.

Damit waren aber die Entwürfe des Vicomte noch nicht zu Ende, das für uns Wichtigste kommt erst. „Dann befanden wir uns in der Lage, durch Güte oder Gewalt die gehässigen Wiener Traktate modificiren, und das verlorne Gleichgewicht zwischen uns und den großen Mächten wieder herstellen zu können. Der ungeheure Fehler des Wiener Congresses ist, ein kriegerisches Land wie Frankreich, in einen erzwungenen Zustand von Feindseligkeit gegen seine Nachbarn versetzt zu haben." Nach Aufrechnung alles dessen, wodurch sich, nach des Verfassers Ansicht die verbündeten Mächte vergrößert und verstärkt, fährt er fort: „Und was hatten wir bei diesen Arrangements gewonnen? Wir verloren die Colonien, und selbst unser altes Gebiet ward angetastet; Landau von Frankreich abgerissen, Hüningen geschleift, öffnen in der Grenze eine breite Bresche. Eine unglückliche Schlacht könnte hinreichen, den Feind bis unter die Mauern der Hauptstadt zu führen, und die Erfahrung hat gelehrt, daß Frankreich mit Paris fällt. So kann man in Wahrheit sagen, daß unsere National-Unabhängigkeit von dem Erfolge einer einzigen Schlacht, und einem Feldzuge von acht Tagen abhängt. Die eifersüchtige und unkluge Vertheilung des Wiener Congresses dürfte uns bald nöthigen, entweder die Hauptstadt hinter die Loire zu verlegen, oder unsere Grenze an den Rhein vorzurücken.*) Die andern Hauptstädte Europa's im Innern der Länder, durch die vorliegenden Plätze und Bevölkerungen vertheidigt, sind von geringer Bedeutung, und selbst wenn sie erobert wären, ist der Staat, welchem sie angehören, noch nicht vernichtet, das gilt nicht von Frankreich, wie die Verbündeten es gestellt haben." Der Verf. äussert sich hiernächst, auf ganz neue Zeitereigniße Rücksicht nehmend, über die Mittel, durch welche die Bewohner der Rheinprovinzen zu bearbeiten wären, überdem glaubte er früher seine Hoffnung auf den Kaiser Alexander setzen zu dürfen: „Zur Zeit des spanischen Feldzugs hätte uns die Hülfe zu einer Vergrößerung im Interesse des neuen europäischen Gleichgewichts nicht gefehlt. Alexander war stets der Meinung gewesen, daß man uns zu sehr beschränkt; zwischen ihn und uns gepresst, würde das deutsche Europa gerechten Anforderungen nicht zu widerstehen vermocht haben. Einmal durch

*) An einer andern Stelle wird die Sache noch genauer bezeichnet: „unsere alten Grenzen wieder gewonnen, erweitert, in die Niederlande ausgedehnt."

unſre Erfolge in der Halbinſel wieder mächtig geworden, war es uns leicht, den Kaiſer wieder auf ſeine früheren Anſichten von Billigkeit zurück zu führen." Als dieſer Monarch aus dem Leben geſchieden war, und die Verwickelungen mit der Pforte die europäiſche Politik in Spannung ſetzten, machte der Vicomte ſeine Anſichten in einem Memoire über die Angelegenheiten des Orients geltend: „Ich habe deutlich genug gezeigt, daß die Verbindung Frankreichs mit England und Oeſterreich gegen Rußland, eine einfältige ſeyn würde, in der wir nichts fänden als Verluſte an Menſchen und Geld. Die ruſſiſche Allianz aber möchte uns in die Lage bringen, Beſitzungen im Archipel zu erlangen, und unſere Grenzen bis an den Rhein vorzurücken. Wir können dem Kaiſer Nicolaus ſagen: Ihre Feinde bemühen ſich um uns, doch wir ziehen den Frieden dem Kriege vor, und wünſchen neutral zu bleiben; wenn indeß die Differenzen mit der Pforte nur durch das Schwert zu löſen ſind, wenn Sie nach Conſtantinopel marſchiren wollen, ſo geben Sie auf eine billige Theilung der europäiſchen Türkei unter die chriſtlichen Mächte ein. Diejenigen, welche ihrer Lage nach keine Erwerbungen im Oſten machen können, werden anderwärts entſchädigt; wir verlangen die Rheinlinie von Strasburg bis Cöln. Rußland hat, wie Kaiſer Alexander ſagte, ein Intereſſe, daß Frankreich ſtark ſey. Wenn Sie dieſes Arrangement genehmigen, und die übrigen Mächte widerſprechen, ſo werden wir nicht dulden, daß ſie bei Ihrem Streite mit der Pforte einſchreiten; erfolgte von ihnen, trotz unſerer Vorſtellungen ein Angriff auf Sie, ſo werden wir gemeinſchaftlich mit Ihnen fechten, immer unter den angegebenen Bedingungen."

Es iſt gut, daß die ehrlichen Deutſchen hin und wieder daran erinnert werden, weſſen ſie ſich von ihren weſtlichen Nachbarn zu gewärtigen haben; wenn ſelbſt der fromme Vicomte den Mißbrauch confeſſioneller Verhältniße für irdiſche Zwecke, als ein erlaubtes Mittel betrachtet, was ſollen wir von den Andern erwarten? — Glücklicher Weiſe ſteht der üble Wille keinenfalls in richtigem Verhältniße mit den verwendbaren Hülfsmitteln. Freilich mag zur Zeit Karls X. im obigem Sinne von Frankreich aus auf die Belgier gewirkt worden ſeyn, und wir haben geſehen wohin dieß führte; dürfen aber Diejenigen, unter deren Augen die Kirche St. Germain l'Auxerrois, ſo wie der erzbiſchöfliche Palaſt zu Paris geplündert und verwüſtet wurde, an eine religiöſe Propaganda denken? und wenn ſie es thäten, wer wäre wohl einfältig genug ihnen das Ohr zu leihen?

Der auf die „Billigkeit" des Kaiſer Alexander berechnete Plan gleicht in auffallender Weiſe einer politiſchen Träumerei. Es ſetzt nicht geringeres voraus, als: daß der Achill des großen Kampfes von 1813—1815 ſein eigenes Werk zerſtören, und aller Vergangenheit vergeſſend, feindſelig drohend gegen ſeine treuen Verbündeten aus jener glorreichen Zeit auftreten werde, um — dem ſchwachen Frankreich etwas aufzuhelfen, nachdem daſſelbe ſo eben hinlängliche Kraft und Entſchloſſenheit gezeigt hatte, um unter entſchiedener Mißbilligung des britiſchen Cabinets, ganz Spanien zu überziehen. Sogar das wohlverdiente Anſehen des Herrn v. Chateaubriand kann einen ſolchen Gedanken nicht vor der Anrüchigkeit des Abſurden ſichern. Was das andere, orientaliſche Projekt betrifft, ſo wiſſen wir natürlich nicht, ob es dem Kaiſer Nicolaus jemals vorgelegt worden ſey, aber aller Welt iſt bekannt, daß derſelbe, ohne irgend auf Widerſprüche und Demonſtrationen zu achten, mit kräftiger Entſchiedenheit ſeinen Kampf ausgefochten, und mit weiſer Mäßigung den Frieden bewilligt hat, als der Feind gedehmüthigt war. Auch dieſe Gelegenheit iſt alſo vorübergegangen, ohne daß die franzöſiſchen Anſprüche die kleinſte Spalte zum Eindringen gefunden; für die nächſte Zukunft dürften ſich dergleichen gar nicht finden, wenn nicht aller Anſchein trügt, und die auf altem Rechte beruhenden Continental-Monarchien in dem Hauptgrundſatze übereinſtimmen: jedwede Differenz müße ſich der Rückſicht unterordnen, daß der Revolution gegenüber alle dicht geſchloſſen wie Ein Mann ſtehen.

Man möchte glauben, der Verfaſſer ſelber betrachte die Angelegenheit als verloren. Andernfalls wäre es für einen erfahrenen Diplomaten allzu unſchuldig, durch Veröffentlichung ſolcher Entwürfe aus dem praktiſchen Leben, die Betheiligten zu warnen, und nur unter jener Vorausſetzung konnte ihm zuläſſig erſcheinen, daß er ſich die Genugthuung bereite, der jetzt lebenden Generation ſeiner Landsleute zu zeigen, wie thätig er bemüht geweſen, ihren Vorurtheilen und Leidenſchaften zu genügen. Leider müßen wir hinzufügen, daß er dieſelben allzuoft im Auge hat, und ihnen mehr ſchmeichelt, als vielleicht mit ſeiner Würde vereinbar erſcheinen dürfte *).

Miscelle.

Man erinnert ſich gewiß noch des ehrfurchtsvollen Staunens, des beinahe andächtigen Jubels womit vor nicht langer Zeit in Europa die Nachricht aufgenommen wurde: die Vereinigten Freiſtaaten von Nordamerika hätten nicht allein alle Schulden abgetragen, ſondern auch beträchtliche Ueberſchüße in Caſſe. Natürlich, daß die freiſinnige Beſchränktheit die Urſache ſolches unerhörten Wohlſtandes in der republikaniſchen Verfaſſung ihres Muſterſtaates ſuchte, und eben ſo natürlich, daß ſie jetzt mit ſchweigſamem Verdruß über eine ganz entgegengeſetzte Erſcheinung hinwegeilt. Nach amtlicher Angabe reichen nämlich im laufenden Jahre die Einnahmen zur Deckung des Bedürfnißes bei weitem nicht aus, bis zum Ende des März waren für beinahe achtehalb Millionen Dollars Schatzkammer-Scheine ausgegeben worden, und man erſuchte den Congreſſ, eine anderweite Emiſſion derſelben im Betrage von zehn Millionen Dollars zu genehmigen.

Wir führen die Thatſache nur an, damit ſie nicht ganz unbemerkt vorübergehe, ſind aber weit entfernt, ſie im Geiſte der Gegner, gegen dieſe zu benutzen; auch wäre es unnütz den üblen Finanzſtand einer Republik jenſeit des Oceans aufzuſuchen, da die ungeheure Schuldenlaſt der vormaligen Vereinigten Niederlande, und der finanzielle Schiffbruch des freien Frankreichs vor Augen liegen. — Vielleicht verdienen aber folgende Bemerkungen ihren Platz. Es iſt richtig, daß das Gehalt des Präſidenten der V. St. verhältnißmäßig gering, und viel geringer ſey, als die ſogenannte Civilliſte des kleinſten monarchiſchen Staates in Europa, aber nur die unbeſonnenſte Oberflächlichkeit könnte hieraus einen für letztere Regierungsform nachtheiligen Schluß ziehen wollen, da es auſſer allem Zweifel liegt, daß ſämmtliche europäiſche Herrſcherfamilien von *ihrem Eigenthume* leben, und ſogar die meiſten nach und nach ſehr bedeutende Theile deſſelben zu Gunſten ihrer Unterthanen (des „Staats") hergegeben haben. Wenn ferner die V. St. bei einer Bevölkerung von etwa funfzehn Millionen ein ſtehendes Heer von nur achttauſend Mann halten, ſo beruht dieß nicht auf der republikaniſchen Regierungsform, ſondern offenbar auf der geographiſchen Lage, und dem Umſtande daß es an mächtigen Nachbarn fehlt; neuere Ereigniße haben indeß gezeigt, daß dieſe Truppenzahl nicht einmal ausreicht, die Autorität der Regierung im Innern aufrecht zu erhalten. Endlich ſpielte, beſonders in der neuern Zeit, der Erlös aus verkauften Staatsländereien, bei den nordamerikaniſchen Finanzen eine ſehr bedeutende Rolle, und wahrlich! das alte Europa hat keinen Grund den Republikanern jenſeit des Oceans dieſe Einnahmequelle zu beneiden. Sie beruht auf einer Unterlage von Liſt, Gewalt und Unrecht gegen die Ureinwohner, wie ſich der ärgſte „Despot" niemals erlauben möchte, ſie iſt übrigens durch unglaubliche Schwindeleien ſo ausgebeutet und mißbraucht worden, daß für die nahe Zukunft ſchwerlich etwas Bedeutendes von ihr zu erwarten ſeyn dürfte.

*) Wir wollen von mehrern beklagenswerthen Stellen nur die ausheben, wo er in einer Weiſe, die kaum dem Conſtitutionel zu verzeihen wäre, ſich über die Bedenklichkeiten des Wiener Hofes äuſſert, den Marſchall Victor, Herzog von Belluno, wegen dieſes Titels als Botſchafter anzunehmen. Gewiß weiß der geſchichtskundige Vicomte, daß Victor keine Schlacht von Belluno gewonnen hat, weil dort überhaupt keine geliefert worden; dem vormaligen napoleoniſchen Legations-Secretair kann unmöglich das kaiſerliche Decret unbekannt ſeyn, wodurch im Königreich Italien zwölf Herzogthümer als *franzöſiſche Lehen* geſchaffen und an Generale oder hohe Beamtete verliehen wurden; der einſtige Ambaſſadeur und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ſollte begreifen, daß unter dieſen Umſtänden der nunmehrige Beſitzer des Königreiches Italien jene Titel nicht anerkennen konnte. Die Rückſicht auf den Schlachtenruhm war dabei Nebenſache, und Maret, Herzog von Baſſano hätte dieſelben Schwierigkeiten gefunden, obwohl er niemals einen Degen gezogen; — es mochte zur Zeit der Reſtauration dem Liberalismus zuſagen, die unwiſſende große Maſſe durch ſolche Dinge „patriotiſch" gegen die Burbons aufzuregen, des Herrn von Chateubriand iſt ein ſolcher Kunſtgriff unwürdig.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 22. Berlin, den 2ten Juni. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Schwyz. — Chateaubriand. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 31. Mai 1838.

Das englische Ministerium ändert plötzlich seine Taktik in Bezug auf die Behandlung der irländischen Fragen. Lord John Russell erklärte dem Unterhause, die Reform der Corporationen nicht länger der Zehnten-Umwandlung nachsetzen zu wollen, wie bisher dem Wunsche der conservativen Opposition gemäs geschehen, und am 25. d. M. ist daher jene Maßregel zur Berathung gekommen, worüber weitere Nachrichten annoch fehlen. Gleichzeitig äusserte sich aber der Minister auch dahin, daß er als einzige Grundlage der Zehnten-Bill nur die Umwandlung des Zehnten in eine von dem Grundeigenthümer zu entrichtenden Grundrente vorschlagen werde; hiernach ist also von Verwendung der Ueberschüße, wie sie im letzten Berichte angegeben, vorläufig nicht weiter die Rede, und es handelt sich nur darum, den unmittelbaren Conflikt der Geistlichen und Zehntpflichtigen zu beseitigen, welcher zu so vielen betrübenden Ereignißen führte. Dieses Verfahren läßt eine doppelte Deutung zu. Entweder man verzichtet, mit Rücksicht auf die Stärke der conservativen Partei, und die ihr offenbar günstiger gewordene Stimmung des Landes, auf den Entwurf das Kirchengut für weltliche Zwecke zu verwenden, und erwartet dafür von jener Zugeständniße bei der Municipal-Reform, damit dem Liberalismus doch wenigstens etwas dargeboten werden könne; ist dieses der Fall, so besteht vielleicht schon ein geheimes Einverständniß mit den Führern der Tory's, was nach dem versöhnlichen Bezeigen des Herzogs von Wellington bei Gelegenheit der irischen Armen-Bill, nicht ganz unwahrscheinlich erscheint. Oder das Ministerium läßt den eigentlichen Kern der Zehntangelegenheit absichtlich unberührt, damit es völlig freie Hand behalte, unter günstigen Umständen, nicht allein die bereits erwähnte Verwendung der Ueberschüße, sondern auch das Erzeugen neuer, durch Aufhebung geistlicher Stellen, zu bewirken, wie dieß der Radikalismus fordert; dann würde es sich diesem ganz in die Arme werfen müßen.

Beim Vorlegen des Budgets bemerkte der Canzler der Schatzkammer, daß die auf 47,240,000 Pfd. St. veranschlagten Einnahmen des verflossenen Rechnungsjahres nur 46,090,000 Pfd. betragen, dagegen die zu 46,090,000 Pfd. berechneten Ausgaben auf 47,479,000 Pfd. gestiegen seyen, — ein Ausfall von mehr als neun Millionen Thalern, der aber bei den Verhältnißen des britischen Reiches wenig in Betracht kommt. Für das beginnende Rechnungsjahr wird die Einnahme zu 47,271,803, die Ausgabe zu 47,479,000 Pfd. Sterling geschätzt, also wiederum ein Deficit in Aussicht gestellt, von welchem der Minister zugab, daß es vielleicht auf fünfmalhunderttausend Pfund anwachsen könne; doch wollte er, in fester Zuversicht baldiger besserer Zeiten, weder eine Anleihe noch Erhöhung der Abgaben beantragen.

Ueber den Aufstand der spanischen Royalisten liegen nunmehr etwas bestimmtere Nachrichten vor. Diesen gemäs erfolgte die Bewegung durchaus nicht im Sinne der von Muñagorri versuchten, und war überhaupt nicht gegen Don Carlos persönlich, sondern gegen diejenigen Anführer und Rathgeber gerichtet, welche ihrer Geburt und Gesinnung nach den insurgirten Provinzen fremd sind; sie scheint dermalen ziemlich erstickt zu seyn, wobei allerdings weniger von Bestrafung der Schuldigen, als von theilweisem Eingehen auf ihre Begehren die Rede ist. Ein solches Nachlassen in den strengen Forderungen der Disciplin würde bei jedem andern Heere für höchst verderblich, gleichsam als der Anfang des Endes gelten müßen, im vorliegenden Falle stellt sich die Sache etwas weniger schlimm, und vor Allem muß man gestehen, daß andere Wege, einer völligen Auflösung zu entgehen, kaum übrig blieben. Wenn aber die Basken und Navarresen ihre Wünsche vollständig durchsetzen, so dürfte eine wesentliche Veränderung in der bisherigen Art den Krieg zu führen, kaum ausbleiben: unüberwindlich in ihren Bergen, abgeschreckt durch den geringen Erfolg der früheren Expeditionen und das Mißlingen der dießjährigen, werden sie wahrscheinlich zu neuen ähnlichen Unternehmungen nur mit Mühe zu bestimmen seyn. Dieß gewährt ein achtunggebietendes Centrum des Widerstandes, und kann den Kampf unendlich verlängern, schiebt aber auch die günstige Entscheidung eben so ins Unabsehbare hinaus, und beraubt der, aus den übrigen Provinzen zu ziehenden Hülfsmittel, insofern nicht die Aragonesen und Catalanen, nach gewonnener größerer Festigkeit und Haltung, das Geschäft übernehmen, den Krieg in das Herz von Spanien zu tragen.

Es ist dabei bemerkenswerth, daß die aus Castilien zurückkehrenden Trümmer der Expeditionscorps sich nicht hinter den obern Ebro, sondern nach dem untern Aragon zurückziehen; Graf Negri marschirte schon im Anfange des Monats bei Calatayud vorüber, eben so soll Don Basilio aus der Gegend von San Ildefonso sich nordöstlich gewendet haben, und auch von Merino wird behauptet, daß er die Gebirge von Toledo an der Spitze von zweitausend Mann verlassen, um über Albaracin die Verbindung mit Cabrera aufzusuchen. Letzterer war vor Alcañiz erschienen, aber etwas zurückgewichen, als die Abtheilungen unter San Miguel und Oraa sich anschickten von Daroca und Teruel aus den bedrohten Platz zu entsetzen.

In Navarra ist eine solche Masse christinischer Truppen angehäuft, daß ein baldiger großer Schlag wohl wahrscheinlich erscheinen kann. Bei Viana stand, den neuesten Angaben nach, der Chef vom Generalstabe Espartero's mit achttausend Mann, General Leon el Conde war durch zwei Brigaden verstärkt, von Los Arcos näher gegen Estella herangerückt, und sechstausend Mann von Alaix befehligt, befanden sich zwischen Lerin und Puente la Reyna; insofern diese Abtheilungen einen gemeinschaftlichen Plan verfolgen, möchte ihr erster Schritt ein Angriff auf Estella seyn, wo die Royalisten beträchtliche Streitkräfte vereinigt haben.

Der Madrider Regierung ist von einem dortigen Bankier und dem bekannten Laffitte gemeinschaftlich ein Anlehn unter folgenden Bedingungen angeboten worden. Vorläufig beträgt dasselbe nominell 33,300,000 Thaler (fünfhundert Millionen Realen), gewährt fünf Procent Zinsen und soll nicht unter funfzig Procent des Nennwerthes ausgegeben werden, von denen die Hälfte in spanischen Papieren erfolgen kann, die andere Hälfte baar eingezahlt werden muß. Von den baaren Summen gehen noch ab: drei Procent des Nominal-Werths für die Geschäftsunternehmer, zwei als Grundlage eines Tilgungsfonds, und vermuthlich auch die halbjährigen Zinsen, welche vom 25. Dec. v. J. ab laufen; überdem stipuliren sich jene Bankmänner noch die ausschließliche Lieferung aller Kriegsbedürfniße, und behalten dafür den Ueberrest des baaren Geldes in Händen. Man darf wohl behaupten, daß dieser Vorschlag den Umständen der Regierung angemessen, d. h. äusserst drückend sey, ein viel schlimmeres Loos aber möchte derer harren, welche thöricht genug wären, ihr Vermögen diesem lecken Fahrzeuge anzuvertrauen.

Da das französische Ministerium sein Daseyn bis jetzt gefristet hat, darf es wohl hoffen die Session zu überleben. Die Deputirten beeilen sich möglichst um die Heimat bald wieder zu sehen, und haben bereits ohne viele Weitläuftigkeiten den größeren Theil des Budgets bewilligt; unter diesen Umständen und bei dem kriegerischen Anstriche, welchen das Observations-Corps den Verhältnißen giebt, werden sie vermuthlich auch die Vermehrung der Streitkräfte im nördlichen Afrika genehmigen, woran das Cabinet

seine Existenz geknüpft hat. — Dieses legte neuerlich Gesetzentwürfe vor, nach denen gemäs der Bau von fünf kleineren Eisenbahnen (wie z. B. von Lille nach Dünkirchen, von Montpellier nach Nimes) an Privatvereine überlassen werden soll, zugleich wurde angekündigt, daß einige auf sogenannte Hauptbahnen bezügliche Vorschläge folgen sollten, was indeß noch nicht geschehen ist.

Unter allen Zeitschriften, welche sich die Aufgabe machten, etwas weitläuftiger über den verstorbenen Fürsten Talleyrand zu sprechen, ragt das Journal des Debats mit seiner pomphaften und ungemessenen Lobrede hervor, der es auch nicht an Glanz der Darstellung fehlt. Wenn die Treue eine Thorheit, und die Ehre — wir meinen die innere — ein Phantom wäre, dann könnte man vielleicht in jenen Hymnus einstimmen, oder ihn wenigstens bewundern.

Der große Hochverraths-Proceß ist endlich erledigt, und zwar in einer Weise, welche kaum zu erwarten war, denn nach dem Verlaufe der Verhandlungen erschien die Freisprechung sämmtlicher Angeklagten ziemlich wahrscheinlich; der Hauptangeschuldigte Hubert ist aber zur Deportation verurtheilt, und drei der andern Complicen erleiden dreijährige Gefängnißstrafe.

Schwyz.

Nach Mittheilungen, welche wir für zuverlässig halten dürfen, war der letzt berichtete Vorfall bei der Landesgemeinde zu Rotenthurm nichts weniger als ein zufälliger Ausbruch der Parteileidenschaften, sondern ein planvolles, prämeditirtes Ereigniß, von den revolutionairen sogenannten Schutzvereinen zu Zürich und Luzern eingeleitet. Durch die neue Constitution vom 13. October 1833 hatte man wohl die Verfassung des Cantons revolutionirt, nicht aber den Geist, und es kam darauf an, einen gänzlichen Umsturz der Verhältniße herbei zu führen, was dadurch ermöglicht wurde, daß man das kleine Land als in Anarchie versunken und fremden Einschreitens bedürftig der Welt darstelle. Hiezu sollte die Landesgemeinde benutzt werden, bei welcher, bestimmten Versicherungen gemäs, die sogenannten Klauenmänner *) den Kampf begannen, als die Behörde erklärte, daß sie sich bei einer Abstimmung in der Minderheit befunden. Bekanntlich war der Ausgang desselben nichts weniger als günstig für sie. Sobald die Fliehenden bemerkten daß man sie nicht verfolge, entstand unter ihnen selbst Hader, gegenseitige Vorwürfe über Feigheit und ungeschickte Ausführung des Planes wären wahrscheinlich in Thätlichkeiten übergegangen, wenn nicht der Anblick eines ruhig seinen Weg ziehenden Priesters Frieden gestiftet hätte; die Streitenden vereinigten sich nämlich wie instinktartig, ihn zu beschimpfen, und auch die Fensterscheiben des Klosters Einsiedeln hatten von ihrem Kriegsmuthe beträchtlich zu leiden. Während dem beriethen die Eingeweihteten die weiter zu thuenden Schritte, welche natürlich zunächst in der Bitte an den Vorort bestehen, sich der Unterdrückten anzunehmen, — mit Bedauern findet man unter diesen radikalen Häuptlingen den Sprößling eines altberühmten Geschlechts: Nazar von Reding, Sohn des von Baylen her bekannten spanischen Generals, und naher Verwandter des Landammanns, welcher in der neueren Geschichte der Schweiz eine so schöne Stelle einnimmt.

Ob jenes Gesuch bereits eingegangen war, als man zu Luzern den merkwürdigen Beschluß faßte, eidgenössische Commissarien an das Volk von Schwyz zu senden, wissen wir nicht, wollen aber auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Commissarien als Secretair der Stadtschreiber Siegwart begleitet, der in seiner Eigenschaft als Redakteur der „Bundeszeitung," einige Tage vor jenem Beschluße den Landleuten von Schwyz zurief: „Trennt Euch von der Cantons-Gemeinde, und sagt Euch von dem Gehorsam der Regierung los." Auch haben bereits die Klauenmänner in einer Eingabe an die Commissarien gänzliche Veränderung der Verfassung gefordert, und sämmtliche Liberale sprechen die Nothwendigkeit derselben aus. — Dagegen versammelten sich am 14. Mai von den sechs und dreißig Mitgliedern des kleinen Cantonal-Rathes sechs und zwanzig, und beschlossen eine protestirende Entgegnung an den Vorort, welche folgenden Tages ausgefertigt, die eigentliche Lage der Dinge ziemlich klar überblicken läßt, und daher vollständig mitgetheilt zu werden verdient.

„Euer an sämmtliche eidgenössische Stände abgelassenes, den hiesigen Stand beschlagendes Kreisschreiben vom 11. Mai ist uns vorgestern Abends den 13. d. durch die Post ganz richtig zugekommen. Indem wir Euch also den Empfang desselben pflichtgemäs bescheinen, wollen wir auch nicht unterlassen, Euch diejenigen Gefühle und Ansichten zu eröffnen, die sich uns bei Durchlesung desselben so ganz unwillkührlich aufgedrungen haben, und welche zu verhehlen oder zu unterdrücken wir ganz unserer Pflicht und unserer amtlichen Stellung zuwider erachten müßten.

In Euerm Kreisschreiben gefiel es Euer Hochwohlgeboren zu bemerken, daß, laut zuverlässigen Nachrichten, seit der am 6. laufenden Monats am Rotenthurm Statt gefundenen Landesgemeinde und der bekannten Störung derselben eine solche Gährung in unserem Canton fortbestehe, welche neue Ausbrüche besorgen lasse, und durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung erschüttert werden könnte, und daß schon verschiedene Familien aus dem Canton ausgewandert seyen. Aus welchen Quellen diese vorgeblich zuverlässigen Nachrichten geflossen seyn werden, können wir uns ganz wohl vorstellen, auch vermögen wir einzusehen, wenn Auswanderungen wirklich Statt gefunden haben, warum sie geschehen sind; aber daß die berührten Nachrichten der Wahrheit gemäs, daß Anarchie in unserem Canton eingetreten, daß seit dem Tag der Landesgemeinde irgend Jemand in unserem Gebiete bedroht, — oder gefährdet oder an seiner Person oder Eigenthum berührt oder gekränkt worden sey, das geben wir nicht zu, und erklären somit zu Handen der ganzen Eidgenossenschaft, daß wir als Regierung des Cantons Schwyz einer solchen Angabe auf das Entschiedenste widersprechen, und als mit der Wahrheit unvereinbarlich bezeichnen. Uebrigens können unseres Erachtens Berichte dieser Art keine eidgenössische Behörde veranlassen, die gesetzlich und verfassungsmäßig anerkannten Behörden eines Cantons als aufgelöst zu betrachten, noch viel weniger gegen sie Verfügungen zu treffen oder selbe ausser Wirksamkeit zu setzen, als wofür wir das Geschehene wirklich anzusehen uns im Falle befinden.

Wir sind der Ansicht, daß, so wie alle Cantone der Eidgenossenschaft als souveraine Staaten anerkannt sind, so müße in dem Fall, wo in einem oder dem andern Unruhen ausbrechen, vorerst der Bericht der in demselben aufgestellten Regierung abgewartet, und es dürfe erst dann von Seite der Eidgenossenschaft eingeschritten werden, wenn sie von der betreffenden Cantonsregierung ausdrücklich hiefür angegangen wird.

Der 4te Artikel des eidgenössischen Bundesvertrages spricht hierüber sich deutlich aus, und auf denselben erlauben wir uns Euch, hochgeachtete Herren, getreue liebe Eidgenossen! aufmerksam zu machen.

Die Bestimmungen desselben überheben uns jeder daherigen Erörterung. Sie zeigen klar, daß bei innerer Gefahr, daß beim Ausbruch von Unruhen nur die Cantone oder ihre Regierungen es sind, die eidgenössisches Einschreiten nachsuchen, die Mitstände zu getreuem Aufsehen mahnen, von ihnen Hülfeleistung fordern, und daß sie dieses Alles von sich aus thun können und dem Vororte weiter nichts als Kenntniß zu geben schuldig sind.

Sie zeigen ferner, daß nur auf Privatanzeigen, und besonders, wenn die Unruhen sich blos auf innere Verhältnisse des Cantons beziehen, weder der Vorort, noch die Tagsatzung keinerlei Verfügungen zu treffen und allfällig zu ergreifende Maßregeln nur auf Begehren der betreffenden Cantonsregierung zu beschließen haben.

Dieses Alles muß Euer Hochwohlgeboren daher wohl auf das Vollkommenste überzeugen, daß die von Euch getroffenen Veranstaltungen von uns unmöglich anerkannt werden können, es wird Euch auch, wie wir hoffen, vermögen, damit inne zu halten, und zwar um so mehr, als wir amtlich versichern dürfen, daß für Personen oder Eigenthum keine Gefahr vorhanden, seit dem Tag der Landesgemeinde keine Störung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung Statt

*) Die Parteibezeichnung der Hornmänner und Klauenmänner hat an sich nichts Politisches, sondern rührt von einem privatrechtlichen Streite über die Benutzung von Gemeinweiden her. Letztere, den unbemittelteren und daher zahlreicheren Theil der Bevölkerung bildend, forderten Ausdehnung des Weiderechts, die von der „aristokratischen" d. h. wohlhabenderen Classe bestritten wurde, und es versteht sich von selber, daß sie alsbald die Miliz des Radikalismus bildeten, dessen Feldgeschrei der Kampf gegen edweede Aristokratie ist.

gefunden, daß die Cantonalbehörden in steter Activität und denselben sowohl durch die Verfassung, als durch die Beschlüße des Gr. Rathes hinreichende Mittel an Handen gegeben sind, allen weiteren Störungen zu begegnen und die gesetzliche Ordnung, so wie die öffentliche Sicherheit zu schützen und zu handhaben.

Die von Euch ernannten Commissarien sind uns persönlich nicht zuwider, wir erkennen dieselben mit allen den Eigenschaften vollkommen ausgestattet, die für die Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge nur immer gefordert werden mögen; aber diese Letztern, die Aufträge, mit welchen sie in unsern Canton gesendet werden, finden wir unserer Cantonal-Souverainetät, der Ehre, dem Ansehen und der gesetzlichen Wirksamkeit der bestehenden Behörden widerstrebend.

Wir können nebst diesem darin das Mittel einer dauerhaften Beruhigung nicht erblicken, aber auch abgesehen davon, müßten wir uns überzeugen, daß dem Vorort, für gegenwärtiges Jahr mit keinen besondern Vollmachten, und somit nur mit denjenigen, die ihm vor 1798 eigen waren, ausgerüstet, die Absendung eidgenössischer Repräsentanten in einen selbstständigen Canton nicht zuständig seyn, noch viel weniger aber zugegeben werden könne, daß solche Repräsentanten, mit Umgehung aller bestehenden Cantonal- und Bezirksbehörden, irgend etwas im Canton unternehmen werden.

Wir erwarten diesem zu Folge zuversichtlich, daß der Vorort auch von dieser Veranstaltung gerne zurücktreten, oder doch wenigstens derselben eine Deutung geben werde, um uns nicht zu veranlassen, solcher unsern gesetzlichen Widerstand entgegen setzen zu müßen.

Wir fordern kein eidgenöss. Einschreiten weder auf die bemerkte noch auf eine andere Weise, wir bedürfen dessen nicht. In unserer eigenen Kraft suchen und finden wir das Mittel, die verfassungsmäßige Ordnung aufrecht zu erhalten und den Beschlüßen der Regierung so wie den Urtheilen der Gerichte Anerkennung und Vollziehung zu verschaffen.

Auch das Recht, Menschen, die in Flugschriften und auf andern Wegen Empörung und Auflehnung verkünden, empfehlen und zu Stande zu bringen sich Mühe geben, zu ergreifen und sie der Gerechtigkeit zur Bestrafung zu übergeben, läßt sich der Canton Schwyz so wenig als ein anderer der eidgenössischen Stände entreißen.

Das Mahnen der durch den Vorort zum getreuen eidgenössischen Aufsehen aufgeforderten, den Canton Schwyz umgebenden Stände müßen wir eben so überflüssig als unstatthaft ansehen.

Wie schon gesagt und durch den Bundesvertrag erwiesen, steht die Befugniß der Mahnung nur den Cantonen und somit auch dem unsrigen zu. — Wir können daher nicht umhin, gegen die von dem hohen Vororte ergriffene Maßregel unsere feierlichste Verwahrung anzubringen, und uns gegen alle und jede Kosten, die sowohl dadurch, als durch die angeordnete Intervention bis jetzt verursacht sind, oder noch verursacht werden sollten, auf das Feierlichste zu verwahren.

Letztlich müßten wir die Erklärung, daß ein anarchischer Zustand in unserem Canton eingetreten sey, auf das Bestimmteste ablehnen.

Wenn auch durch das ganz eigene, bis zur Stunde in der Eidgenossenschaft in solchen Vorfallenheiten unerhörte Benehmen des Vororts, wenn durch seine im Eingang bemerkten Erlasse und ertheilten Aufträge an die Bezirks-Kanzleien unseres Standes der Behauptung, daß die verfassungsmäßigen Behörden in ihren Verrichtungen aufgehört haben, und der gesetzliche Zustand in demselben erloschen sey, ein Anstrich von Wahrscheinlichkeit gegeben worden ist, und vielleicht gegeben werden wollte, so zeigt sich dagegen faktisch, daß der Verhalt der Sachen ein ganz entgegen gesetzter, ein solcher ist, welcher der Eidgenossenschaft, der Verfassung des Cantons, dem rechtmäßigen Bürger und der großen Mehrheit derselben die vollkommenste Beruhigung gewährt, und weit entfernt, auf die oder diese Weise gestört zu werden, die kräftigste Unterstützung der Eidgenossen verdient.

Nur um einiger Wühler, um einiger ehrsüchtiger Demagogen willen soll sich weder die Eidgenossenschaft noch ihre Behörden von dem Pfade des Rechts abbringen lassen. Ihnen ziemt die gerade Bahn, diejenige des Bundes zu wandeln, und mit unabgewandtem Blicke die Grundsätze desselben festzuhalten.

Wir zählen auf Letzteres ganz vertrauensvoll, und glauben uns versichert halten zu dürfen, daß der Vorort das Veranstaltete nochmals prüfen und im Sinne des Bundes neue Beschlüße zu fassen sich bewogen finden werde, die selbem nicht entgegen sind.

Diejenigen, die wir in dem von Euer Hochwohlgeboren an Landammann und Rath des Cantons aberlassenen Kreisschreiben zu entnehmen im Fall gewesen sind, können von uns nicht als solche anerkannt werden, und deswegen müßen wir auch die Vollführung derselben entschieden zurückweisen, und erklären, daß wir die Ausführung solcher Erkenntniße als eine der wichtigsten Angelegenheiten, als eine Kränkung unserer Cantonalbefugsame und Souverainetätsrechte und als eine gänzliche Abweichung von dem Bundesvertrag betrachten, und demnach bei den hohen eidgenössischen Ständen beschwerend und um Aufhebung alles Angeordneten einkommen würden, in so fern unsern gegründeten Vorstellungen kein, oder nicht das verdiente Gehör geschenkt werden wollte.

Wir geben aber der angenehmen zuversichtlichen Erwartung Raum, Ihr werdet, Hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidgenossen! uns eines solchen Schrittes gerne überheben wollen."

Dieser Auseinandersetzung dürfte allerdings wenig Bedeutsames entgegen zu stellen seyn, allein das Räderwerk der revolutionairen Maschinerie ist im vollen und geregelten Gange, so daß man bereits einen Ausweg gefunden hat, um jeder weiteren Erörterung zu entgehen. Die im kleinen Cantonal-Rathe fehlenden zehn Deputirten gehören den Bezirken Küßnacht, Gersau, Wollerau, Einsiedeln an, und diese Bezirke haben mit auffallender Uebereinstimmung beschlossen, keine Abgeordneten weiter zu der Cantons-Behörde zu senden, auch ihren Entschluß amtlich dem Vororte angezeigt. Unter anderen Umständen würde dieser vielleicht sich für verpflichtet achten, die Bezirke mindestens freundlich von einem Beginnen abzumahnen, welches, an anderen Orten nachgeahmt, alle Cantonal-Regierungen und Verhältniße auflösen, und vollständige Anarchie herbeiführen muß; im vorliegenden Falle findet man es besser, die Erklärung anzunehmen, und darauf das Einschreiten zu begründen, weil „in Ermangelung der reglementarischen Zahl, die gesetzlichen Befugniße der obersten Behörde des Cantons Schwyz aufgehört hätten." Eine Behörde die nicht gesetzlich existirt, kann begreiflich nicht protestiren, und noch viel weniger Antwort auf ihre Auseinandersetzungen erwarten. — Das Mittel ist wohl erdacht, und nach solchen Anfängen muß man begierig seyn, wie die Angelegenheit sich weiter entwickeln werde.

Chateaubriand.

(Schluß.)

IV.

Der große Unterschied zwischen dem ausdauernden Widerstande, welchen das napoleonische Heer vom Jahre 1808 ab in Spanien zu überwinden hatte, und der Leichtigkeit, womit i. J. 1823 das ganze Land überzogen ward, beruht unzweifelhaft darauf, daß in letzterem Falle die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung entweder die Eindringenden als Befreier betrachtete, oder wenigstens gleichgültig für den Bestand oder Fall des Cortez-Regiments war. Dennoch hatte die Lage ihre eigenthümliche Schwierigkeiten. Man bedurfte des guten Willens und der Unterstützung der spanischen Royalisten, und mußte sie doch hindern, den sehr begreiflichen Durst nach Rache an ihren bisherigen Unterdrückern zu befriedigen. Es war eine sehr richtige Politik, nach Besetzung der Hauptstadt, aus den angesehensten Männern des Landes eine Regentschaft zu bilden, die dasselbe im Namen Ferdinands, bis zu dessen Befreiung regierend, den gemeinsamen Mittelpunkt für die Anhänger des Königthums abgebe; wenn aber die Mitglieder dieser Regentschaft nur irgend Selbstständigkeit besaßen (bei Spaniern mußte man auf Starrsinn und Hartnäckigkeit gefaßt seyn,) wenn sie nicht die Winke des französischen Oberbefehlshabers als Befehle betrachteten, so erschuf die gute Maßregel ein ungeheures Hinderniß, welches leicht höchst gefährlich werden konnte.

Folgende Stelle aus einem vertraulichen Schreiben Chateaubriands an den französischen Botschafter zu Petersburg bezeichnet den Zustand der Dinge deutlich genug. „Mit der Regentschaft geht es weder gut noch

ſchlecht; ihr mangelt Einſicht, aber die Erfahrung hat mich ſeit fünf und zwanzig Jahren gelehrt, daß es in Spanien an Männern fehlt. Das Volk im Ganzen hat etwas großartiges, die Individuen ſind mittelmäßig. Man ſagt, die Regentſchaft gehe zu ſchnell, und Andere behaupten wieder, daß ſie zu langſam ſey. Die Wahrheit iſt, daß ſie zu langſam für die heftige Nation, und zu raſch für die vernünftigen Leute aller andern Länder vorſchreitet. Was können wir vorläufig dabei thun? Nichts oder wenig. Wollten wir verſuchen die Regentſchaft aufzuhalten, ſo hätten wir augenblicklich die ganze Maſſe des Volkes zum Gegner, welche uns als Gemäßigte, Conſtitutionelle, Chartiſten, als Leute bezeichnen würde, die gekommen ſind, um mit den Feinden und den Cortez zu unterhandeln. In demſelben Maße wie man uns jetzt liebt, würde man uns haſſen, und ich frage, was ſollte aus der, über ganz Spanien zerſtreuten Armee werden, wenn die Nation ſich gegen ſie erhübe? Unſere Sicherheit erheiſcht gebieteriſch, Dinge geſchehen zu laſſen, deren Unzuträglichkeit wir einſehen, und man muß wenig Urtheilskraft beſitzen um zu verkennen, daß die Erhaltung unſerer Militairmacht uns nöthigt auf politiſchen Einfluß zu verzichten. Oder ſollen wir im Sinne des Volkes politiſch eingreifen, Proſcriptionen, Einkerkerungen, Confiscationen und Reaktionen begünſtigen? Nein, das hieße die franzöſiſchen Waffen entehren. Es liegt daher zu Tage, daß wir zu einer paſſiven Rolle verurtheilt ſind, und uns begnügen müßen, durch heimliche Rathſchläge und freundſchaftliche Vorſtellungen die Maßregeln zu mildern, welche allzu gewaltſam oder auch nur der ſtrengen Gerechtigkeit zu ſehr entſprechend erſcheinen."

Die vielgeprieſene Ordonnanz von Andujar *) iſt eben nur das Ergebniß eines Conflikts, wie er bei ſolchen Verhältnißen kaum ausbleiben konnte. Man hat ſie den liberaliſirenden Anſichten der franzöſiſchen Regierung oder der Umgebungen des Herzogs von Angouleme zugeſchrieben, wir erfahren aber durch Herrn v. Chateaubriand, daß ſie ohne Wiſſen und zum großen Mißvergnügen des erſteren, und überhaupt nur erlaſſen wurde, weil der Herzog ſich eine Genugthuung gegen die Regentſchaft verſchaffen wollte. Die Sache verhält ſich alſo. Wie an ſo vielen andern Punkten Spaniens, waren auch zu Burgos eine Menge willkürlicher Verhaftungen erfolgt, beſonders gegen Miliz-Soldaten, welche kraft der, zwiſchen franzöſiſchen und Cortez-Generalen abgeſchloſſenen Militair-Conventionen in ihre Heimat zurückkehrten, und durch jene Behandlung oft bewogen wurden, die Waffen aufs neue zu ergreifen. Aus dieſem Grunde ließ der franzöſiſche Befehlshaber zu Burgos alle nicht auf richterliche Verfügung Verhaftete in Freiheit ſetzen. Die Regentſchaft fand ſich durch ſolchen Eingriff beleidigt, und forderte von dem bei ihr beglaubigten Marquis v. Talaru ſchleunige Genugthuung; dieſer Diplomat überſendete das Schreiben an den Generaliſſimus, welcher höchlich gereizt, durch jene Ordonnanz antwortete, deren Beſtimmungen in der Stille bedeutend zu ermäßigen, man indeß bald für angemeſſen erachtete.

Den zweiten Theil der politiſchen Bedenklichkeiten bildete die Frage, was nach der Befreiung des Königs geſchehen werde und könne. Sollte man hundert und zwanzigtauſend Mann über die Pyrenäen geſchickt, und zweihundert Millionen Franken ausgegeben haben, nur damit Ferdinand das traurige Treiben fortſetze, was er regieren nannte? Und doch gab es keine Zwangsmittel gegen einen Souverain. Herr v. Chateaubriand nahm die wichtige Frage anfänglich etwas leicht, indem er in dem oben angezogenen Schreiben (vom 11. Juli) fortfährt: „Es leuchtet aber ein, daß dieſes ganze Verhältniß ſich mit der Befreiung des Königs ändern wird. Wenn wir nichts mehr für unſere Armee zu fürchten haben, dann werden wir Worte der Vernunft, unterſtützt durch die Macht, vernehmen laſſen. Was die Inſtitutionen betrifft, ſo hat Kaiſer Alexander mit bewundernswürdigem Scharfblick Ihnen genau das bezeichnet, was nothwendig iſt. Offenbar kann man Ferdinand nicht ſich ſelber überlaſſen, er würde ſogleich wieder in alle die Fehler verfallen, welche Europa beinahe ins Verderben ſtürzten. Es muß ein Conſeil vorhanden ſeyn, irgend eine Inſtitution die ihn leitet und zügelt. Wenn wir erſt ſoweit gekommen ſind, wird es leicht ſeyn, ſich darüber zu verſtändigen." — Dieſe Worte hatten die Beſtimmung dem Kaiſer Alexander vorgetragen zu werden, und wenn ſie wirklich die damalige Anſicht des franzöſiſchen Cabinets ausdrückten, ſo muß dieſelbe doch bald ſchärfere Umriſſe erhalten haben, denn in einem, am 17. Auguſt erlaſſenen Schreiben des Herzogs von Angouleme (welchem der Entwurf dazu von Paris zugeſendet worden) an den in Cadiz eingeſchloſſenen König Ferdinand, iſt bereits von einer Amneſtie und der Wiederherſtellung der alten Cortez die Rede. Eben ſo wies Ludwig XVIII. ſelbſt, in ſeiner bekannten Erwiederung an den befreiten Monarchen, auf beides hin.

Es war freilich ungleich leichter, ſolchen guten Rath zu ertheilen, als ihn auszuführen, wenigſtens was die Amneſtie betrifft. Der Charakter des ſpaniſchen Volkes ſtellt einer ſolchen Maßregel faſt unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, und wenn Don Carlos den Thron ſeiner Väter beſteigen ſollte, ſo wird dieſer Punkt eine der bedenklichſten Klippen bilden, welche ſeiner harren. — Anders verhält es ſich mit der Wiederherſtellung der alten Verfaſſung. Zwar vernahm man nicht wenige Stimmen für den roy neto, doch bildeten dieſe zunächſt nur den Gegenſatz zu den modern-liberalen Ideen, und im Charakter Ferdinands VII. lag das eigentliche und hauptſächlichſte Hinderniß eines Schrittes, der Spanien große Leiden, und höchſtwahrſcheinlich das ganze Unheil des jetzigen Bürgerkrieges erſpart hätte. Vielleicht bot ſich zu zwei verſchiedenen Zeitpunkten Gelegenheit dar, dieſes wichtige Ergebniß des Kampfes zu erlangen. Zuerſt vor deſſen Beginn, durch eine geheime, unmittelbar mit dem Könige gepflogne Unterhandlung, als die Lage Ferdinands von ſolcher Art war, daß er für die Ausſicht daraus befreit zu werden, noch Anderes verſprochen hätte; dann, als die franzöſiſche Armee Spanien zu räumen begann, und ein Vertrag wegen des Zurückbleibens von fünf und vierzigtauſend Mann geſchloſſen wurde, ohne deren Gegenwart Alles binnen wenig Wochen wieder in die alte Verwirrung verfallen wäre. Gewiß war nur Eines: daß nach der Capitulation von Cadiz, blos wohlmeinender Rath in den Wind geſprochen ſeyn würde.

Betrachtet man die Reſultate des mit anerkennenswerther Kühnheit unternommenen Kampfes, ſo drängt ſich unwiderſtehlich die Ueberzeugung auf, wie wenig menſchliche Weisheit vermöge. Der negative Zweck deſſelben: Frankreich nicht von der Revolution überfluten zu laſſen, wurde erreicht, — auf ſieben Jahre! und durch eigenthümliche Fügung mußte der Mann, welcher damals die drohende Gefahr ſo ſcharf ins Auge faßte, weſentlich dazu beitragen, den Umſturz in dem eignen Lande herbei zu führen. Das Heer ward den buonapartiſtiſchen oder republikaniſchen Bearbeitungen entzogen, und der Dynaſtie gewonnen; hat es ſich aber i. J. 1830 bewährt? Spanien ſelbſt war nur von dem Joche der Cortez befreit worden, um auf dem Wege des Despotismus der Revolution zuzueilen.

V.

Der Verfaſſer hat für angemeſſen erachtet, dem Berichte über den Congreſſ zu Verona und den ſpaniſchen Krieg, eine Erzählung der Umſtände unter denen er aus dem Miniſterium entfernt ward folgen zu laſſen, und ſein nachmaliges, ſo folgenreiches Benehmen zu rechtfertigen; bei der Bedeutſamkeit des Mannes wird man ihn auch auf dieſem Gebiete gern begleiten wollen.

Die erſten Keime des Mißverhältnißes ſcheinen einer Angelegenheit entſproſſen zu ſeyn, von der man fürwahr kaum glauben ſollte, daß ſie hochgeſtellte Staatsmänner in Bewegung ſetzen könne. Nach der Befreiung Ferdinands VII. erhielt Herr v. Chateaubriand als Anerkennt-

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Vom Herzoge von Angouleme am 8. Auguſt erlaſſen, und folgenden weſentlichen Inhalts: 1) Die ſpaniſchen Behörden können keine Verhaftung verfügen, ohne Autoriſation des franzöſiſchen Befehlshabers, in deſſen Bezirke ſie ſich befinden. 2) Die Corps-Befehlshaber meiner Armee werden alle Diejenigen aus dem Gefängniß entlaſſen, welche willkürlich und wegen politiſcher Gründe eingekerkert ſind, namentlich die in ihre Heimat zurückgekehrten Milizſoldaten. Eine Ausnahme davon findet jedoch hinſichtlich Derer ſtatt, die ſeit ihrer Rückkunft Veranlaſſung zu Beſchwerden gegeben. 3) Die Corps-Befehlshaber ſind ermächtigt, Jeden verhaften zu laſſen, der gegenwärtigem Befehle zuwider handelt. 4) Alle Zeitſchriften und Journaliſten werden unter die Beaufſichtigung unſerer Militair-Befehlshaber geſtellt.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 22. Berlin, den 2ten Juni. 1838.

niß ſeiner Verdienſtlichkeit die höchſten Orden der meiſten größeren Continental-Mächte, ohne daß dabei der Conſeils-Präſident berückſichtigt worden wäre; Ludwig XVIII. ſelber zeigte ſich darüber empfindlich, er verlieh, gleichſam als Erwiederung, dem Grafen Villele den Orden des heiligen Geiſtes, und ließ dagegen ſeinen, eben durch die europäiſchen Monarchen geehrten Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten leer ausgehen. Gekränkt durch die offenbar abſichtsvolle Zurückſetzung, erklärte dieſer ſeinen Entſchluß aus dem Cabinet zu ſcheiden, wenn dieſelbe nicht ausgeglichen werde, und erhielt darauf ebenfalls das blaue Band; aber bei dem Naturell Ludwigs XVIII. konnte ein ſo entſchiednes Auftreten nur unangenehme Eindrücke erzeugen, auch war es ſchwerlich geeignet das gute Vernehmen mit dem Premier-Miniſter zu befeſtigen. — So ſtanden die Dinge, als Graf Villele mit dem Plane zur Herabſetzung der Rente auftrat. Unſer Verf. behauptet, er ſey gegen das Princip der Maßregel geweſen, würde ſie aber doch in den Kammern unterſtützt haben, wenn ihm die Bedingungen des zwiſchen jenem und dem Hauſe Rothſchild geſchloſſenen Uebereinkommens mitgetheilt worden wären; auf die nahe liegende Frage: warum er ſich nicht Kenntniß derſelben verſchafft, lautet ſeine Antwort wörtlich alſo: „Ich beging damals den großen Fehler, nicht auf einer Auskunft darüber zu beſtehen, ich hatte einen unbeſiegbaren Widerwillen gegen Explicationen, und verſchanzte mich hinter einem blödſinnigen Stillſchweigen, was dem Schmollen glich. Andrerſeits fürchtete ich durch eine Auseinanderſetzung im Conſeil, die Maßregel hier ſchon ſcheitern zu machen. Dieſe Zeit der Gewiſſenloſigkeit wird ſolche Gewiſſenhaftigkeit nicht leicht begreifen; aber nochmals: ich glaubte, und war berechtigt zu glauben, daß mir Herr v. Villele in Finanzangelegenheiten überlegen ſey, und ich war ihm ergeben. Aus dieſem Glauben und dieſer Ergebenheit, erwuchs der Entſchluß, als Menſch nicht zu ſprechen, als Miniſter beſahend zu ſtimmen, wodurch meinen Bedenklichkeiten wie dem Vertrauen in die Einſicht meines Collegen Genüge zu geſchehen ſchien."

Erſcheint dieſe Rechtfertigung etwas dunkel, ſo wird der Verf. deſto präciſer in der Darſtellung der Mittel wodurch der Miniſter des Innern ihn verhinderte, in der Deputirten-Kammer zu Gunſten der Septennalität zu ſprechen; es ſcheint ihm wahrſcheinlich, daß es mit Erfolg geſchehen wäre, und dann konnte man ihn unmöglich ſofort entlaſſen. Nächſten Tages ſchon erhielt er, — durch Zufall während der Anweſenheit in den Tuilerien — die Ordonnanz wodurch ſeine Entſetzung in wahrhaft harter Form *) ausgeſprochen ward.

Das Gefühl beim Erleiden einer ſolchen Mißhandlung wird ſich jeder Ehrenmann ſelbſt ausmalen können, auch bleibe ſeinem Urtheile überlaſſen, welches Benehmen nach einem Falle dieſer Art geſtattet ſey. Herr von Chateaubriand warf ſich in die heftigſte Oppoſition, er brachte durch das Erfinden der neuen Species: „conſtitutioneller Royaliſten", Spaltung in die Reihen der Anhänger des Königthums, und wenn wir nicht irren zählte ihn die berüchtigte Geſellſchaft: Aide-toi, le ciel t'aidera zu ihren eifrigen Mitgliedern; wir wollen gern glauben, daß er niemals die tiefer liegenden Pläne der neuen Genoſſen gekannt, oder nur geahnet, nichts deſto weniger hat er ihnen treffliche Dienſte geleiſtet, durch ſeinen Namen.

Dahingeſtellt bleibe, ob (wie er angiebt,) die ihm gemachten Vorwürfe, oder das eigne Gewiſſen den Verſuch einer Rechtfertigung herbeigeführt haben; uns intereſſirt nur dieſe ſelbſt, ſie iſt aber zu wortreich um vollſtändig mitgetheilt zu werden, und wir glauben daß der Leſer in den nachſtehenden Fragmenten das Weſentlichſte erhalte. „Herr von Villele hat erklärt, man könne weder mit mir noch ohne mich regieren. Das „mit" iſt ein Irrthum, mit dem ohne ſagte V. damals eine Wahrheit, denn die aller verſchiedenſten Meinungen bildeten für mich eine Majorität. Der Conſeils-Präſident hat mich niemals gekannt. Ich war ihm aufrichtig ergeben, er bemerkte es nicht. Mein Geiſt konnte nach der Herrſchaft ſtreben, aber er wurde durch meinen Charakter beherrſcht; ich fand Vergnügen am Gehorſam, weil er mich des Willens entledigte. Hätte ich nach meiner Entſetzung nicht beſſer gethan, zu ſchweigen? hatte nicht die Brutalität des Verfahrens mir alle Salons und das Publikum wieder zugeführt? Ohne Zweifel, mit Stillſchweigen und Mäßigung (wie man ſich ausdrückte) hätte ich das Lob der Leute gewonnen, welche in fortwährender Anbetung des Portefeuille leben, indem ich für meine Unſchuld Buße that, bereitete ich mir den Wiedereintritt in das Miniſterium. Nach den gewöhnlichen Laufe der Dinge war dieß das Beſſere, aber da nimmt man mich als einen Menſchen wie ich nicht bin, da ſetzt man das Verlangen voraus das Ruder wieder zu ergreifen und meinen Weg zu machen, was mir in hunderttauſend Jahren nicht einfallen würde."

„Meine Anſicht von der Repräſentativ-Regierung beſtimmte mich, in die Oppoſition zu treten; die ſyſtematiſche Oppoſition ſcheint mir die dieſer Regierungsform allein entſprechende. Die ſogenannte gewiſſenhafte Oppoſition iſt ohnmächtig, das Gewiſſen kann über einen Fall der Moral entſcheiden, es urtheilt aber nicht über intellectuelle Verhältniße; man muß ſich unter ein Oberhaupt ſtellen, welches gute und ſchlechte Geſetze zu unterſcheiden weiß, wird anders verfahren, ſo hält irgend ein Deputirter Einfalt für Gewiſſen, und wirft ſie in die Urne. Die angebliche gewiſſenhafte Oppoſition beſteht darin, zwiſchen den Parteien hin und her zu ſchwanken, an dem Gebiſſe zu nagen, vorkommenden Falls ſogar für das Miniſterium zu ſtimmen, und mit innerem Grimm ſich großmüthig darzuſtellen, — eine Oppoſition ſchweigſamer Unfähigkeit beim Haufen, und von ehrgeizigem Uebereinkommen bei den Anführern. — Ueberdem hatte die Politik ſich geändert ſeit Herr v. Villele ſich von mir trennte, der Ultraismus gegen den die Weisheit des Conſeils-Präſidenten noch kämpfte, überflügelte ihn bereits. Die Widerwärtigkeiten denen er begegnete machten ihn jähzornig, und ſo ward die Preſſe beſchränkt, die Nationalgarde von Paris aufgelöſt u. ſ. w. Sollte ich die Monarchie untergehen laſſen, wegen des Ruhms einer im Hinterhalte liegenden, erheuchelten Mäßigung? Zu aufmerkſam auf die von einer Seite drohende Gefahr, nicht hinlänglich durch die entgegengeſetzte erſchreckt, glaubte ich aufrichtig, durch den Kampf an der Spitze der Oppoſition einer Pflicht zu genügen. Als Herr v. Villele geſtürzt war, verlangte man meinen Rath bei Bildung eines neuen Miniſteriums; hätte man, wie ich vorſchlug, Caſimir Perier, den General Sebaſtiani und Royer Collard gewählt, ſo konnten die Dinge ſich erhalten. Ich nahm das Marine-Miniſterium nicht an, und ließ es meinem Freunde Hyde de Neuville geben, eben ſo lehnte ich zweimal das des öffentlichen Unterrichts ab; ohne der Leiter des Cabinets zu ſeyn, wäre ich nie in daſſelbe wieder eingetreten."

„Ich geſtehe ehrlich ein: das Uebermaß des Grolls rechtfertigt mich nicht nach der Regel und dem verehrungswerthen Worte: Tugend; aber mein ganzes Leben dient mir zur Entſchuldigung. — — — Dieſes lange Ausharren in denſelben Gefühlen verdiente vielleicht einige Rückſicht. Empfindlich für Beleidigungen, vermochte ich nicht, meinen etwaigen Werth ſo ganz bei

*) Ludwig u. ſ. w. Der Graf Villele, Präſident Unſeres Miniſter-Conſeils und Miniſter Staatsſecretair der Finanzen, übernimmt einſtweilen das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten an Stelle des Vicomte v. Chateaubriand. Der Präſident Unſeres Miniſter-Conſeils iſt mit der Ausführung dieſer Ordonnanz beauftragt, welche in das Geſetz-Bülletin aufgenommen werden ſoll. — Das Begleitſchreiben des Grafen Villele lautete: Ich gehorche den Befehlen des Königs, indem ich Ew. Excellenz ſofort eine Ordonnanz überſende, welche S. M. eben erlaſſen hat.

Seite zu schieben, und völlig zu vergessen, daß ich der Wiederhersteller der Religion, der Verfasser des Génie du Christianisme sey. Meine Gemüthsbewegung wurde nothwendig bei dem Gedanken stärker, ein elender Hader raube meinem Vaterlande die nicht wiederkehrende Gelegenheit zur Größe zu gelangen. Hätte man mir gesagt: Deine Plane sollen ausgeführt werden, wir vollbringen ohne Dich, was Du begonnen, so hätte ich um Frankreichs willen Alles vergessen. Unglücklicher Weise glaubte ich, daß man meine Ideen nicht annehmen werde, und der Erfolg hat es bewiesen."

„Besser wäre es, demüthiger und mehr Christ zu seyn; unglücklicher Weise bin ich dem Irrthum unterworfen und besitze nicht die evangelische Vollkommenheit. — — Hätte ich das Endergebniß ahnen können, gewiß ich wäre zurückgetreten; die Majorität welche für die Phrase refus du concours stimmte, hätte es nicht gethan, wenn sie die Folgen davon vorher sah. Einige Wenige ausgenommen, wünschte kein Mensch eine Katastrophe."

Sollte man vielleicht, wie so viele andere ausgezeichnete Männer, auch Herrn von Chateaubriand beklagen dürfen, daß er nicht früher aus der Welt des Irrthums abgerufen worden?

Literatur.

Zur Verständigung. Von Dahlmann. 1838.

Da der Verf. Lehrer des Staatsrechts ist, und an der Bearbeitung der hannöverschen Constitution wesentlichen Antheil genommen hat, so durfte man im voraus seine Vertheidigungsschrift für die bedeutsamste von allen halten, welche zu erwarten waren. Sie ist wenigstens interessant zu nennen. Er erzählt Mehreres im Einzelnen, was auf diese Bezeichnung Anspruch hat, die Hauptsache freilich, die Rechtfertigung seines und seiner Collegen Benehmens, kommt hier so wenig wie anderwärts in das volle Licht des Tages, und ganz unglücklich gewählt erscheint der Titel, denn das kleine Buch ist mit einer Schärfe und Bitterkeit geschrieben, die bisweilen ans Unschickliche streift, und sicherlich nicht zur Verständigung führt.

Was den historischen Theil betrifft, so wird man zuvörderst gern lesen, wie der Verf. bei Gelegenheit der Göttinger Unruhen, mitten unter Zagenden ehrenwerthe Festigkeit entwickelt, und wie er später in der Stände-Versammlung der Ansicht entgegen getreten, daß die im Gefängniß sitzenden Aufwiegler von Osterode und Göttingen Patrioten und Märtyrer der Freiheit seyen. — Nach seiner Darstellung kamen zuerst den 11. November mehrere akademische Lehrer zusammen, um die Hauptgrundsätze einer einzureichenden Vorstellung zu berathen, wobei indeß kein Beschluß erfolgte; nachdem abermals eine Woche im Hin- und Wiederreden verflossen, entwarf der Verf. am späten Abende des 17. die bekannte Vorstellung, welche nächsten Tages von sechs Collegen genehmigt, unterschrieben und dann sofort zur Post befördert wurde. Hiernach fällt das vorherige absichtliche Verbreiten derselben in das Gebiet des ganz Unwahrscheinlichen, es wird aber auch für die Folgezeit bestimmt geleugnet, und nur zugegeben, daß man am Tage nach der Absendung durch einen Göttinger Abschreiber einige Copien für die Theilnehmer habe machen lassen, und daß drei von diesen sie an Verwandte geschickt, oder „sonst mitgetheilt" haben. Gewiß ein ingeniöses Mittel die Sache geheim zu halten! Endlich wird auch die Geschichte der Rotenkirchner Deputation mit großer Weitläuftigkeit abgehandelt; man kommt über den Verlauf derselben zu keinem ganz klaren Endresultate, uns aber hat die Angelegenheit nur in der Ueberzeugung bestärken können, daß die Regierungen sehr übel thun, auf solche Manifestationen Werth zu legen.

Ueber die Hauptsache Folgendes. Man kann zugeben, daß das Recht, Beschwerde führend oder bittend aufzutreten jeder ständischen Corporation zustand, also auch dem akademischen Senate, als Vertreter der Corporation der Landesuniversität. Nach dem Erscheinen des ersten Patentes verwarf dieser Senat mit entschiedener Stimmenmehrheit den Antrag: eine Commission zu bestellen, welche sich mit der Verfassungsfrage beschäftigen und darüber berichten solle, als das Patent vom 1. November ergangen war, erfolgte nicht einmal eine Versammlung des Senats; was daher von einzelnen Professoren geschah, thaten sie nicht in der Eigenschaft als Mitglieder einer berechtigten Corporation, sondern als Diener des Landesherrn. Aber auch diesen will der Verf. das Recht des Widerspruches vindiciren. „Noch weniger kann der königliche Befehl von diesem Eide lösen, der zwar in des Königs Hände abgelegt wird, dessen Verbindlichkeit aber über den König hinausgeht, denn die Grundverfassung knüpft ihn unter scharf bestimmten Formen an König und Stände-Versammlung. — Soviel ist gewiß, daß, wo einmal Verfassungsrechte eines Volkes bestehen, diese nicht willkürlich vom Landesherrn vernichtet werden dürfen, weil sie den Landesherrn selber verpflichten; und wo nun vollends der Einzelne auf Verfassungsrechte beeidigt ist, da ist es nicht allein sein Recht, sondern auch seine Pflicht, selbst nachzusehen, ob sein Eid gelöst ist oder fortbesteht." Die Bodenlosigkeit dieses Raisonnements, insofern es die Rechtmäßigkeit der eingelegten Protestation beweisen soll, braucht wohl für den Leser nicht besonders hervorgehoben zu werden. Freilich bezeichnet der Verf. dieselbe an anderer Stelle nur „als eine Protestation des Gewissens, eine Wahrung der Rechte des Gewissens, welches sich keine pflichtwidrige Handlung aufdringen lassen will," allein in solchem Falle erklärt der gewissenhafte Diener seinem Herrn nicht: er könne dessen Handlungen nicht als rechtmäßig betrachten, sondern er entzieht sich der Ausführung eines ihm zugemutheten Unrechts dadurch, daß er sein Amt niederlegt. Doch auch diesem Einwurfe begegnet Herr Dahlmann: „Wie eilfertig würden dieselben Zungen gewesen seyn, hätten wir diesen Weg genommen, auf allen Straßen auszuschreien: Was! gleich die Entlassung fordern? ohne nur eine Gegenvorstellung zu versuchen? Setzt man so einer Landesregierung den Stuhl vor die Thüre? Ist es nicht offenbar die Absicht, durch so viele gleichzeitige Entlassungsgesuche die studirende Jugend zu Unruhen aufzureizen?" Hierauf steht einfach zu erwiedern, daß es sich durchaus nicht um das Lob oder den Tadel jener „Zungen", sondern darum handelt, dem Gebote des eignen Gewissens zu genügen. — Natürlich mußte auch die Frage wegen Verletzung der agnatischen Rechte durch die Constitution von 1833, und der daraus hervorgehenden Unverbindlichkeit letzterer für den jetzt regierenden König berührt werden, und so lesen wir denn: „Aber die agnatischen Rechte? ich will hier nicht Politik geltend machen und aufweisen, was der Staat, und namentlich der deutsche Staat gegenwärtig fordert, keine Mitregierung weder von Landständen noch von Prinzen des Hauses; die deutschen Agnaten sind heute staatsrechtlich nicht mehr das, was sie zu Zeiten des deutschen Reichs waren u. s. w." Das mag nach der Meinung des Verfs. und aller Derer der Fall seyn, die auf den absoluten „Staat" schwören, er wird aber die Frage erlauben, wann, wo und durch wen die deutschen Agnaten ihrer Rechte beraubt werden seyen? Sollte er wirklich im Ernste den Beweis dafür in dem Umstande finden, daß kein Agnat gefragt wurde, als Reichsfürsten sich vom Reiche lossagten, als deren welche in den rheinischen Bund traten, als in friedlicher Uebereinkunft der deutsche Bund geschlossen ward? Wir können es durchaus nicht glauben.

Der oben ausgesprochene Tadel unschicklicher Schärfe wäre durch mehrfache Citate zu rechtfertigen, eine einzige Stelle mag genügen. „Warum wir denn aber gingen? Uns drohete Freiheitsberaubung, vielleicht schweres, endloses Gefängniß, uns drohete gewiße Verunehrung. Denn was hätten sich Männer, die so weit einmal gingen, daraus gemacht, die Hannoversche Zeitung mit Geständnissen aller Art, die wir begangen hätten, zu füllen? Und bei den patriarchalischen Liebhabereien des neuen Systems, wer stand uns dafür ein, daß nicht am Ende selbst die Tortur, die erst seit dem Jahre 1822 im Königreiche abgeschafft ist, zur beglückenden Verfassung des Jahres 1819 gerechnet, und ihre Abschaffung zu den revolutionairen Neuerungen gezählt wäre?" Solche — man möchte beinahe sagen gemeine — Phrasen können nur Den herabsetzen, welcher sie seinem Unmuthe gestattet, und gewiß hat entweder der Verf. sie bereits bereut, oder der Augenblick ist nicht fern, wo ihm deshalb Schaamröthe die Stirn überzieht.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 23. Berlin, den 9ten Juni. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Hannover. — Die Verurtheilung der Königlich Hannöverschen Dienerschaft durch die sieben Göttinger Professoren. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 7. Juni 1838.

Nach dem, was letzlich im britischen Unterhause geschehen, darf man hoffen die aufregenden Fragen wegen Irlands noch vor dem Ende der Session, und zwar in ungleich milderer Weise erledigt zu sehen, als die Sinnesart der Minister voraussetzen ließ. Als ihrem neu angenommenen Plane gemäs die Municipal-Bill in den Ausschuß gebracht werden sollte, gab Sir Robert Peel gleichsam das Programm der Bedingungen, unter denen die Conservativen zur Beseitigung der irischen Fragen aufrichtig beizutragen beabsichtigen; die wichtigsten derselben sind: 1) Umwandlung der Zehnten in eine Grundrente, ohne daß diese durch erzwungene Ablösungen noch mehr vermindert werden dürfe, oder ein Grundsatz aufgestellt werde, dem zu Folge Kircheneinkünfte für andere als kirchliche Zwecke verwendbar seyen, 2) Feststellung der sogenannten Qualification der Municipal-Wähler auf zwanzig Pfund Sterling jährlicher Einnahme aus einem Laden, Gewölbe u. s. w. welches der Wähler inne hat. Dem versöhnlichen Tone dieser Erklärung entsprach die Antwort Lord John Russells, welcher die Hoffnung äusserte, auf diesem Wege bald zu einem Einverständnisse zu gelangen.

Einige diesem Staatsmanne hierbei entschlüpfte Geständnisse sind brachtenswerth. Er bekannte zunächst, schon unter der Verwaltung des Grafen Grey auf die Nothwendigkeit hingewiesen zu haben, daß jeder Plan zum Ordnen der irischen Zehntangelegenheit, auch die Verwendung eines Theils der Kirchen-Revenuen zu anderen als kirchlichen Zwecken, enthalten müße; der Graf sey mit dem Grundsatze einverstanden, aber der Ueberzeugung gewesen, daß dessen praktischer Ausführung in der Gesinnung des englischen Volkes unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen, — eine Ansicht von deren Richtigkeit er jetzt selber überzeugt sey. — Auf die triumphirende Aeusserung eines conservativen Mitgliedes: daß es mit der Appropriations-Clausel auf Seite des Ministeriums zu Ende sey, entgegnete aber der Lord, daß er keineswegs von seinen ursprünglichen Ansichten über diesen Gegenstand zurückgekommen, sondern jetzt nur darauf verzichte, weil er nicht hoffe sie durchs Parlament zu bringen. Ob die jetzt vorgeschlagene Maßregel eine definitive und befriedigende Erledigung der Kirchenangelegenheit gewähren möge, lasse sich nicht im voraus beurtheilen, es hänge dieß von den Wirkungen der Bill und den Gesinnungen ab, mit denen sie von allen Parteien aufgenommen würde; bei der Appropriations-Clausel beharren, heiße, die Ausführung vieles Guten hindern, ohne Aussicht auf Förderung der eigenen Principien. — Die englischen Tagesblätter sind nun in lebhaften Streit über die Frage gerathen: welche Partei die bedeutendsten Zugeständnisse gemacht habe. Ihre Erledigung kann nur dem Partei-Interesse wichtig erscheinen, den dabei Unbetheiligten läßt sie gleichgültig; dagegen ist ein anderer Umstand von hoher Wichtigkeit zu bemerken: vor drei Jahren wurde das conservative Cabinet unter Sir Robert Peel durch die Entscheidung des Unterhauses über die Appropriation gezwungen, zurückzutreten und den jetzigen Ministern Platz zu machen, und jetzt erklärt einer derselben, daß er die praktische Ausführbarkeit jenes Princips für unmöglich halte, daß er es nicht einmal im Parlamente durchzusetzen hoffe! Der fieberhafte Schwindel welcher in Folge der Juli-Revolution über Europa gekommen war, muß also in Alt-England bedeutend abgenommen haben, wie dieß auf dem Continente, namentlich in Deutschland ebenfalls geschehen, — ein glücklich zu nennendes Ereigniß, nicht weil man hoffen dürfte die bösen Neigungen und verderblichen Pläne der Reihenführer der Revolution hätten sich zum Bessern gewendet, sondern weil diese Abkühlung ihnen eine Menge Jünger und Instrumente entzieht, die ihnen dienten, ohne selber recht zu wissen, wohin die Reise gehe.

Die Nachrichten aus Spanien sind ohne allen Belang. Alle gegen Aragon und Navarra versammelten christinischen Streitmassen blieben bisher noch unthätig, nur General Odonnell besetzte die nicht vertheidigten Orte Lesaca und Vera in der Nähe der französischen Grenze, was vorläufig auf die Operationen keinen Einfluß haben kann. Don Carlos befand sich wieder zu Estella, Espartero's Hauptquartier ist nach Lodosa verlegt. — Muñajorri treibt sich an der Grenze herum, um Deserteure der Royalisten anzuwerben, er soll mit reichlichen Geldmitteln versehen seyn, und ohne Rückhalt erklären, daß er von dem Englischen Ministerium Unterstützung erhalte; ist dieß wirklich der Fall, so darf man hinter der menschenfreundlichen Absicht: das Blutvergießen und die Greuel des Bürgerkriegs zu beenden, noch einen andern kleinen Plan von minder uneigennütziger Tendenz vermuthen.

Das unfruchtbare Daseyn des französischen Observations-Corps an der Grenze Belgiens währt fort, ohne daß die europäische Welt sonderlich Kenntniß davon nähme, dagegen erschallt kriegerisches Getös von den Küsten der neuen Welt. Etwas weniger langmüthig als den nordamerikanischen Freistaaten gegenüber, forderte das Gouvernement von der Republik Mexico Genugthuung für die Unbilden, welche seine Unterthanen dort erlitten und unterstützte diesen Anspruch durch einige Kriegsfahrzeuge; hierauf hat der Präsident Bustamente mit der, den Amerikanern eigenthümlichen Großsprecherei geantwortet, und das mexicanische Volk ist in tapferen Redensarten nicht hinter seinen Führer zurückgeblieben. Darauf verfügte aber der französische Befehlshaber die Blokade der Häfen, und man darf erwarten daß jene wortkühnen Republikaner sich bald genug zum Ziele legen werden, sobald sie wahrnehmen, daß die Sache ernstlich gemeint sey; dann freilich kommt für die Gegner die Zeit der erhabenen Phrasen, und sie werden solche der Welt schwerlich schenken.

Das Ministerium hat den Deputirten die erforderlichen Gesetzentwürfe wegen Ueberlassung zweier grosten Eisenbahnen an Privatvereine vorgelegt, deren eine von Paris über Rouen nach Havre und Dieppe führen wird, mit Abzweigungen nach den Fabrikstädten Louviers und Elbeuf, die andere soll von der Hauptstadt über Etampes nach Orleans laufen, wobei die Unternehmer die Zusicherung erhalten, daß binnen acht und zwanzig, beziehungsweise fünf und zwanzig Jahren keine neue Bahn in derselben Richtung erbaut werden dürfe. — Im Uebrigen bieten die Verhandlungen äusserst wenig Interesse dar, fortwährend bezogen sie sich auf das Ausgabe-Budget, womit man zu gröſterer Verherlichung des constitutionellen Lebens, schleunig zu enden strebt, weil fast Jeder den Tag ersehnt, der ihn der Heimat wiederum zuführt.

In Bezug auf die beabsichtigte Revolutionirung des Cantons Schwyz scheinen keine weiteren Schritte von einiger Wichtigkeit geschehen zu seyn, doch sind die vom Vororte dahin gesendeten Commissarien angelangt, und ohne Rücksicht auf die Protestationen der in ihren Augen nicht existirenden Regierung, bereits beschäftigt, dem ihnen gewordenen illegalen Auftrage zu gnügen. In Gemäsheit des fünften Paragraphen des Bundesvertrags vom Jahre 1815, muß der Vorort eine ausserordentliche Tagsatzung einberufen, wenn fünf Cantone es begehren, und da schon vier — Neuchatel, Freiburg, Uri, Unterwalden — darauf angetragen haben, so liegt es in der Möglichkeit, daß er sich zu ei-

ner Maßregel genöthigt sähe, welche indirekt besagen würde, daß er bei dieser Angelegenheit seine Befugniß überschritten. Zur allgemeinen Berathung muß dieselbe ohnehin bald kommen, da bekanntlich das Zusammentreten der gewöhnlichen alljährlichen Tagsatzung auf den ersten Montag des Monats Juli festgesetzt ist.

Die Partei des Umsturzes hat ihr Werk nunmehr auch im Canton Wallis begonnen, wo der untere (französische) Theil mit dem banalen Feldgeschrei nach politischer Gleichstellung, eine kleine Revolution macht, und so vermuthlich den Radikalen des Vororts die Pforte zum Einschreiten öffnet, wie solches eben bei Schwyz geschehen. Den Vorwand dazu muß die Verfassung liefern, welcher allerdings der wesentliche Makel anklebt, daß sie sich immer noch auf dem Standpunkte des Jahres 1815 befindet. Nach ihr zerfällt das Land in dreizehn Bezirke — Dizaines — deren jeder vier Abgeordnete zu der höchsten Cantonbehörde, dem Landrath sendet; ausser diesen ist auch der Bischof von Sitten Mitglied des Landraths, und seine Stimme wird den vieren eines Bezirks gleich geachtet. Neben der gewöhnlichen geographischen Eintheilung in Ober-, Mittel- und Unter-Wallis, mit fünf, drei und fünf Bezirken, besteht eine politische; die acht östlichen Dizainen senden zwei und dreißig Abgeordnete, und besetzen drei Stellen im Staatsrathe, die fünf westlichen haben zwanzig Abgeordnete und zwei Mitglieder des Staatsrathes. Diese Repartition der Theilnahme an der höchsten Gewalt, erscheint beim ersten Anblicke vollkommen gerechtfertigt und ganz vernünftig, allein der Radikalismus hat ermittelt, daß die westlichen Bezirke verhältnißmäßig stärker bevölkert seyen, als die östlichen, und deshalb mindestens gleiche Ansprüche hätten. Inwieweit erstere Behauptung richtig ist, können wir nicht beurtheilen, da die statistischen Angaben ziemlich unsicher und schwankend sind, — nach einer uns vorliegenden würde sich die Kopfzahl in den östlichen Bezirken zu der in den westlichen wie 39 zu 34 verhalten. Allein es wäre verlorne Mühe, tiefer auf den Grund oder Ungrund jener Beschwerden einzugehen, da die erregten Unruhen schwerlich etwas Anderes bezwecken, als eine Handhabe darzubieten, an welcher die radikalen Brüder die Sache ergreifen können.

Bei den Ständen des Königreiches Hannover ist folgende Protestation des Bauernstandes im Fürstenthum Osnabrück eingegangen: „Wir, die behufs der Wahl eines Deputirten für den Bauernstand des Fürstenthums Osnabrück zur Versammlung der Deputirten des Landes in Hannover, allhier versammelten Wahlmänner sehen uns zur Abwendung von Mißdeutungen, welchen die vorzunehmende Wahl etwa unterliegen könnte, veranlaßt, feierlich und öffentlich zu erklären, daß wir durch die Vernahme dieser Handlung die Gültigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 weder anerkennen, noch anerkennen wollen. Vielmehr sind wir der Ansicht und Ueberzeugung, daß das gedachte Staatsgrundgesetz fortwährend in rechtlicher Kraft bestehe, und haben die gegenwärtige Wahl nur vorgenommen, weil von vielen Corporationen dieses Königreichs Deputirte zu der von Sr. Majestät berufenen Versammlung gewählt sind, und den Verhandlungen dieser Versammlung die Kraft wirklicher Landtags-Verhandlungen von Sr. Majestät beigelegt wird. Wir befinden uns daher in der Nothwendigkeit die Wahl gleichfalls vorzunehmen, oder auf die Theilnahme an diesen für das Land wichtigen Verhandlungen und die Unterstützung, welche den anderweit von Bewohnern und Gemeinden dieses Fürstenthums für Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes eingeleiteten Verhandlungen aus dieser Theilnahme erwachsen kann, zu verzichten. Wenn wir daher unter diesen Verhältnißen die Wahl eines Deputirten vornehmen zu müßen uns gedrungen fühlen, so zweifeln wir nicht, daß dieser Schritt und die gegenwärtige Erklärung mit den Ansichten und Wünschen unserer Wähler und Vollmachtgeber übereinstimmt, und haben das feste Vertrauen zu dem von uns zu erwählenden Deputirten, daß derselbe diese offene Erklärung nach seinem Eintritt in die Versammlung der Deputirten des Königreiches auf geziemende Weise zu deren Kenntniß bringen wird." Man sieht, bis zu welchem Grade staatswissenschaftlicher Bildung auch der Bauernstand es bringen, und wie präcis er sich im Sinne einer gewißen Partei aussprechen kann, — wenn ihm einige Hülfe wird. Vielleicht war letztere nicht einmal unbedingt nothwendig, denn wir erinnern uns eben, daß dieselben Bauern bereits vor fünf Jahren einen glänzenden Beweis für ihre politische Mündigkeit durch Darreichung eines Ehrenbechers an den berühmten freisinnigen Deputirten von Osnabrück, geliefert haben.

Hannover.

(Am Schluße des Monats Mai.)

In unsern politischen Verhältnißen tritt jetzt eine eigenthümliche Conjunktur hervor. Während die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs mit der Berathung eines Verfassungs-Entwurfs beschäftigt, also in der Ausübung ihrer rechtlichen Wirksamkeit, in einer für das Land sehr wichtigen Angelegenheit begriffen ist, sehen einige Corporationen dem Bescheide der deutschen Bundes-Versammlung auf eine Beschwerde entgegen, in welcher dieser Stände-Versammlung die rechtliche Existenz abgesprochen, der Schutz des deutschen Bundes gegen den König und diese jetzt hier versammelten Stände angerufen, und das Resultat ihrer Berathungen im Voraus, als illegal und nichtig perhorrescirt wird. Es gehörten eigene Verwickelungen dazu, um auf diesen Standpunkt zu gelangen, wir müßen deshalb einen Blick zurückwerfen, um einzusehn, wie man dahin hat kommen können; die Begebenheiten sind zwar allgemein bekannt, doch bedarf es einer kurzen Recapitulation zur Verständigung.

Eine ständische Verfassung bestand in den Hannoverschen Landen von alter Zeit her, die französische Eroberung hatte sie zerstört, nach dem Sturze der fremden Herrschaft ward sie alsbald restaurirt. Alles auf den alten Fuß wieder herzustellen und zu lassen, war aus vielen einleuchtenden Gründen unmöglich, die Regierung und das Land fühlten das Bedürfniß mancher Modification und Regulirung, so entstand die Verfassung von 1819, die bis zum Jahre 1830 in anerkannter Wirksamkeit unangefochten bestand.

Wie es zugegangen, daß seit jenem Zeitpunkte diese Verfassung nicht mehr genügen wollte, das auseinander zu setzen würde hier zu weit führen; wer unsere Zustände kennt, und sich der Begebenheiten jener Periode erinnert, wird es leicht begreifen, genug — 1833 ward ein neues Staats-Grundgesetz promulgirt. Der jetzt regierende König fand bei seiner Thronbesteigung Bedenken, dieß Grundgesetz als gültig und verbindlich anzuerkennen, ein Königl. Patent vom 1. November v. J. erklärte dasselbe für erloschen, und erkannte die vorher bestandene Verfassung für die rechtliche Basis weiterer Verhandlung mit den Ständen an; am 20. Februar d. J. ward die allgemeine Stände-Versammlung zusammenberufen.

Diese Zeilen wollen die Frage über die Aufhebung des Grundgesetzes von 1833 keineswegs entscheiden. Die rechtlichsten Leute können über sehr vielerlei Dinge verschiedener Meinung seyn; nicht durch gegenseitige Anklagen und Vorwürfe, sondern durch leidenschaftloses, möglichst unbefangenes Besprechen, Hören und Prüfen der wesentlichen Punkte ist zu einem Resultate zu gelangen, das als richtig anerkannt werden kann, ohne daß es gerade eine wohlabgefaßte Mitte zu seyn braucht.

Der König hat der Stände-Versammlung den Entwurf eines neuen Grundgesetzes zur freien Berathung vorgelegt; dieses neue Gesetz enthält sehr Vieles aus dem erloschenen, in manchen Punkten weicht es davon ab, auch davon ist hier nicht weiter die Rede; eine erschöpfende übersichtliche Vergleichung und Beurtheilung wird erst dann vorgenommen werden können, wenn die Berathung geschlossen ist. Noch hat die Stände-Versammlung freies Feld zur Entwickelung ihrer Ansichten und Wünsche vor sich, und bis jetzt ist die Hoffnung noch nicht zu widerlegen: daß in den für das Land wesentlich wichtigen und wünschenswerthen Punkten gar keine bedeutende Differenz stattfinden, sondern daß man sich verständigen und einigen werde. —

Damit wären unstreitig alle Besorgniße, Klagen und Triumphe vorläufig suspendirt.

Zwischen dem Königl. Patent, welches das bisherige Grundgesetz für erloschen erklärte, und der Vorlage des neuen, liegt ein Zeitraum von einigen Monaten. Diejenigen, welche das alte zu vertheidigen sich berufen hielten, handelten damals dieser Idee gemäs, wenn sie an dem Princip der Gültigkeit des Bestehenden festhielten, ohne

erst abzuwarten, um wieviel das Neue von dem bisherigen differiren möchte. Wer das Zustandekommen einer neuen Einigung überhaupt nicht will, dem ist nicht zu verargen, daß er sich schon von der ersten Einleitung abwendet; eine andere Frage ist es, ob solches unbedingte Festhalten in solchen Fällen überhaupt wohlgethan ist? Doch auch darüber soll hier nicht abgesprochen werden; betrachten wir die Dinge wie sie sich gestaltet haben, ohne die Motive zu kritisiren. Unstreitig steht jetzt die Sache anders als damals. — Mehrere Wahlcorporationen hatten die Wahlen verweigert oder den Wahlakten Vorbehalte angehängt, sie wollten keinen Antheil an einer Stände-Versammlung nehmen, die durch ihr Daseyn den Rechtsboden auf dem sie steht, unzweideutig anerkennen, und die sich in den seltsamsten Widerspruch verwickeln würde, wenn sie, nachdem sie sich constituirt hat, sich selbst für unbefugt und nichtig erklärte. Die Meisten sind von dieser Ansicht zurückgekommen, und haben Deputirte geschickt. So mißlich es oft seyn mag, positiv anzugeben, was die öffentliche Meinung eigentlich will, so unzweifelhaft kann doch jetzt hier behauptet werden:

daß die immense Mehrzahl der rechtlichen und anständigen Leute in allen Ständen, eine Einigung zwischen der Regierung und den Ständen wünscht.

Jedermann sieht ein, daß eine Verhandlung wie sie jetzt stattfindet, dazu der Weg ist, und daß es der verkehrteste aller erdenklichen Wege wäre, die rechtliche Existenz dieser gegenwärtig hier constituirten Stände-Versammlung zu leugnen.

Diejenigen, welche beim deutschen Bunde Beschwerde erhoben haben, protestiren gegen diese Stände-Versammlung, weil sie solche nach einer andern Manier, nach dem Modus von 1833 und nicht nach dem von 1819 zusammengesetzt verlangen. Ihre Klage würde unbedenklich als unzeitig und für jetzt jedenfalls gänzlich unbegründet erscheinen, wenn sie nicht dem einleuchtenden Satze zu begegnen suchte: daß der Bund nicht einzuschreiten habe, wo zwischen Regierung und Ständen eine Verhandlung schwebe, deren Resultat vorzugreifen keine Veranlassung vorliege. Um diesem Bescheide zu begegnen, mußten die gegenwärtig hier versammelten Stände, als illegal und inconstitutionell, sammt Allem was sie etwa beschließen möchten, verworfen werden. Dergleichen Protestationen sind in Zeiten politischer Wirren oft vorgekommen, unsere Zeit glaubt durch ihre Charten, Grundgesetze und Verfassungs-Urkanden aller solcher Unsicherheit abgeholfen zu haben; es ließe sich indeß gerade an diesem Beispiel nachweisen, daß die alten corporativen Stände fester standen, und nicht so leicht aus ihrer Stellung gerückt werden konnten, als die modernen Kammern, mit ihren erwählten Deputirten — doch auch dieß möge hier bei Seite gelassen werden.

Für die deutschen Bundesstaaten giebt es ein Mittel, Verwickelungen zu lösen, und streitige Rechtsfragen ohne gewaltsame Mittel zu entscheiden, welches andere Reiche entbehren; der Bund in seiner Gesammtheit, soll jedem Recht innerhalb seiner Grenzen, Schutz gewähren. —

Dieser Rechtsschutz und Schutzrecht des deutschen Bundes, ist, wie es die Natur der Dinge erfordert, in bestimmten Grenzen und Formen festgestellt; es unterliegt keinem Zweifel, daß der Rechtsweg auch gegen den Landesherrn offen steht, wenn die Sache um die es sich handelt zur Competenz des Bundes gehört, wenn der Kläger sich als legitimirt ausweist, und wenn die vorher vorgezeichneten Mittel der Abhülfe erschöpft sind. Diese heilsame Institution würde jedoch zu einer heillosen Plage für jedes einzelne Glied werden, wenn es nur des willkürlichen Anrufens bedürfte, um eine Einmischung des Bundes in die innern Angelegenheiten jedes Bundesstaats zu bewirken. Der Bund würde ohnmächtig und unnütz erscheinen, wenn er eine vor sein Forum gehörige Angelegenheit unentschieden ließe, er würde aber eine Unmöglichkeit beginnen, wenn er in Verhältniße einschreiten wollte, die noch nicht reif zu seiner Entscheidung sind. — Welche Ansicht man auch über unsere hiesigen dermaligen Verhältniße haben möge, so wird doch Niemand bestreiten wollen:

daß eine Einigung des Königs mit den Ständen nicht verhindert und unmöglich gemacht werden dürfe.

Dieß würde aber offenbar geschehen, wenn ein Gericht, jetzt in die schwebende Verhandlung sich einmischen, und die zu regulirenden Punkte auf den Antrag einer Partei entscheiden wollte, der nicht etwa das Recht an den Verhandlungen Theil zu nehmen, verweigert worden ist, sondern welche sich aus der Stände-Versammlung ausgeschlossen hat, um eine andere Formation zu verlangen.

Nehmen wir an, irgend eine Commune, Corporation oder Person halte sich in ihrem, nach den seit 1833 bestehenden Gesetzen erworbenen Rechte, durch deren Aufhebung für verletzt; wie kann von einer Rechtsverweigerung die Rede seyn, so lange ihr der natürliche Weg offen steht, ihr Recht geltend zu machen? Stehen die Freiheiten oder Rechte in dem modernen Staatsrecht, auf so schwachen Füßen, daß Alles verloren geht, sobald der Modus der Wahlen irgend eine Veränderung erleidet? Ist das Repräsentativ-System nichts als eine Repräsentation ständischer Rechte, ohne Realität, daß die Rechte und Pflichten erloschten, sobald der Vorhang fällt, die Rolle ausgespielt ist, und eine andere Vorstellung beginnt? Das eigentliche Wesen der ständischen Rechte im Allgemeinen, wie das jedes einzelnen Berechtigten, muß in der jetzigen Stände-Versammlung eben so gut vertreten werden können, als in der letzten, und erst wenn bewiesen seyn würde, daß ein Recht gewaltsam unterdrückt wäre, dann würde zu einer Beschwerde Grund und Veranlassung seyn. Es soll eventuell darauf angetragen worden seyn, die Verfassung von 1819 in ihrer Integrität herzustellen, wenn das Grundgesetz von 1833 so wie es war, cum omni causa nicht aufrecht erhalten werden könnte, was ungefähr so viel heißt: als die Schatzräthe wieder herzustellen, welche durch die seit 1833 getroffenen Einrichtungen ihre Wirksamkeit verloren haben, denn im Uebrigen ist die Verf. von 1819 als rechtsgültig anerkannt. Wie ein Collegium, das nicht mehr existirt, eine Klage beim deutschen Bunde einreichen kann, ist eben so schwer zu begreifen, als es leicht zu errathen ist, daß ein Schatzrath die Klage einer Commune redigiren könnte; damit wird aber das Bedenken nicht gehoben, wie eine Commune die Wiederherstellung eines Collegiums beim deutschen Bunde fordern kann, zu dessen Aufhebung eine frühere Stände-Versammlung ihre Zustimmung gegeben, und die jetzige nicht allein keine Einwendung dagegen gemacht, sondern anerkannt hat, daß die Einberufung der Schatzräthe nicht thunlich gewesen sey? —

Die jedenfalls unzeitig erhobene Beschwerde wird durch ihren direkten Erfolg die Sache nicht entscheiden, indirekt könnte sie jedoch allerdings eine nachtheilige Wirkung haben, indem sie derjenigen Opposition, welche eine Einigung überhaupt verhindern will, einen Vorwand zum Zögern und Hinhalten gäbe.

Was immer für eine Meinung man über das Grundgesetz von 1833, über die Verfassung von 1819 und über den gegenwärtig den Ständen zur Berathung vorliegenden Entwurf hegen möge, Alle die es mit dem Vaterlande wohlmeinen, werden darin übereinstimmen, daß es wünschenswerth ist, zu einer Feststellung zu gelangen; wenige von Denen, die mitzureden berufen sind, werden bestreiten wollen, daß die Rechte der Krone neben und mit denen der Stände und der Unterthanen bestehen können, und niemand wird eingestehen wollen, daß es besser sey, dereinst im Trüben zu fischen, als jetzt auf's Klare zu kommen.

Die unzeitige Einmischung eines Dritten in eine gütliche Auseinandersetzung ist immer ein Uebel. Ein weiser Richter wird sich wohl vorsehen, ein Urtheil zu sprechen, ehe er den Handel untersucht hat; jetzt ist unsere Angelegenheit offenbar noch nicht zur Untersuchung, geschweige denn zu einem Urtheile reif, und die Verhandlung des Königs mit den Ständen seines Landes abzuschneiden, ist die Bundes-Versammlung auf keine Weise veranlasst. Selbst in dem Falle, daß die Bundes-Versammlung die Ueberzeugung gewänne, die Beschwerdeführer hätten vollkommen Recht, so würde doch zunächst ihnen der Bescheid gegeben werden müßen, ihr Recht da geltend zu machen, wohin ihre Sache gehört, nämlich hier, in der Stände-Versammlung.

Es ist über diese Beschwerde viel gesprochen und verschieden darüber geurtheilt worden. Daß die Majorität im Lande nicht damit einverstanden ist, darf durch die That wohl als erwiesen angenommen werden; man hat das patriotische Gewissen anregen wollen, indem die Ein-

miſchung des Bundes als eine fremde bezeichnet wurde, das kann einem Deutſchen ſchwerlich als ein ſchlagendes Argument gelten, denn fremd iſt der deutſche Bund dem Königreich Hannover gewiß nicht; Rechtsgelehrte halten ſich an den Legitimations-Punkt, wir können indeſſen auch davon abſtrahiren, inſofern damit das Recht gemeint iſt, überhaupt Klage führen zu können, denn wenn dieß weder der Stadt Osnabrück, noch irgend jemand im deutſchen Bunde abgeſprochen wird, der vom Recht aus eine Rechtsverweigerung nachweiſ't, ſo bleibt es in dem vorliegenden Falle doch immer dabei:

> daß von einer Rechtsverweigerung in der ſtändiſchen Angelegenheit da nicht die Rede ſeyn könne, wo eine Stände-Verſammlung mit ihrem Landesherrn über dieſe Angelegenheiten in Verhandlungen begriffen iſt, und ihr ein Geſetz, das dieſelbe reguliren ſoll, zur freien Berathung vorgelegt iſt.

Die Abſicht, dieſe Verhandlung durch das ergriffene Mittel zu hintertreiben oder hinzuhalten, würde ſich mit dem Begriff eines rechtlichen Rechtsmittels nicht recht in Einklang bringen laſſen, wir wollen ſie alſo niemand zutrauen, am allerwenigſten Denen, welche ſich rühmen, ohne Egoismus nur das Wohl des Vaterlandes im Auge zu haben.

Die Beurtheilung der Königlich Hannoverſchen Dienerſchaft durch die ſieben Göttinger Profeſſoren.

Die einzelnen Mitglieder der Hannoverſchen Dienerſchaft werden ſicherlich, bevor ſie den, nach Erlaſſ des Königlichen Patents vom 1. November 1837 ihnen vorgelegten Huldigungs-Revers vollzogen, dieſen Schritt ernſtlich und reiflich geprüft haben.

Es iſt das nicht nur von der ſtrengen Gewiſſenhaftigkeit zu erwarten, die jene Dienerſchaft immer ſich zur Ehre gerechnet hat, und welche in ihr durch eine eben ſo gerechte und milde als einſichtige Regierung, von je her mit heiliger Scheu gepflegt iſt, ſondern es lag dazu eine beſondere Aufforderung auch noch in dem Umſtande, daß die Vollziehung des Reverſes nicht unmittelbar nach der Thronbeſteigung, ſondern im Gegenſatz zu der Armee, welche ſofort huldigte, von der Civil-Dienerſchaft erſt dann verlangt wurde, als das Grundgeſetz von 1833 für erloſchen erklärt war, wodurch mit Beſtimmtheit darauf hingedeutet wurde, daß jener Act als mit der Verfaſſungsfrage in Beziehung ſtehend, Allerhöchſten Orts betrachtet werde.

Da indeſſen jener Huldigungs-Revers für den Vollziehenden etwas Anderes in ſeinen weſentlichen Theilen nicht enthielt, als daß „des gegenwärtig regierenden Königs Majeſtät einzig und allein für den rechtmäßigen angebornen Landesherrn" anerkannt, und daß zugleich verſprochen und gelobt werde: Allerhöchſtdemſelben treu, hold, gewärtig und unterthan zu ſeyn, Allerhöchſtdeſſen und des geſammten Königreichs Wohlfahrt und Beſtes, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, ſo viel an ihm ſey, zu befördern, Nachtheil und Schaden aber, nach beſtem Vermögen zu verhüten und abzuwenden; — ſo mußte, bei genauer Erwägung aller Verhältniße, dem Unbefangenen ſo viel klar werden, daß die Vollziehung eines ſolchen Reverſes niemals ein Bedenken haben konnte, mochte man nun das Grundgeſetz für rechtlich aufgehoben, oder etwa, wie ſolches in der Adreſſe der jetzigen Stände-Verſammlung ausgedrückt wird, für auſſer Wirkſamkeit geſetzt annehmen wollen. Ja es läſſt ſogar ſich behaupten, daß ſelbſt bei vorausgeſetzter rechtlicher Wirkſamkeit des Grundgeſetzes, die Vollziehung eines ſo gefaſſten Huldigungs-Reverſes von der Dienerſchaft ohne alle Gewiſſens-Verletzung hätte geſchehen können, indem §. 13. jenes Geſetzes allerdings in ſeinem zweiten Abſatze den nothwendigen Inhalt des Königl. Regierungs-Antritts-Patentes näher beſtimmt, in ſeinem erſten aber, die Ableiſtung der Huldigung von der Erlaſſung eines Patentes mit dieſem Inhalte keineswegs abhängig macht, zum wenigſten die Huldigung im entgegengeſetzten Fall gewiß nicht verbietet. Daß aber die durch §. 161. angeordnete eidliche Verpflichtung der einzelnen Civildiener, welche lediglich auf die Obliegenheit gerichtet iſt: bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu ſehen, daß ſie keine Verletzung der Verfaſſung enthalten, — bei der Huldigungsfrage nicht in Betracht kommen kann, das wird, bei gehöriger Sonderung der Begriffe, einem Zweifel nicht unterliegen. Hiernach hat auch der, welcher in ſolchen Fällen es recht ſcharf zu nehmen für Pflicht hält, hinſichtlich der Vollziehung des Huldigungs-Reverſes in ſeinem Gewiſſen vollkommen ſich beruhigt finden können.

Dieſe Integrität des Gewiſſens, dieſe innere Unbeſcholtenheit des Charakters, obwohl das köſtlichſte Gut, welches der rechtliche Mann aus zweideutigen Lagen, bei anſcheinendem Widerſtreite von Pflichten, für Zeit und Ewigkeit ſich zu retten vermag, genügt indeſſen für Den nicht völlig, dem das Innehaben einer öffentlichen Stellung unabweislich gebietet, auch die öffentliche Meinung, das Urtheil der Welt, zwar nicht zum Entſcheidungsgrund ſeiner Handlungen zu machen, aber doch jederzeit zu berückſichtigen.

In dieſer Beziehung hat es gewiß vielen wohlgeſinnten Männern ſchmerzliche Empfindungen erregen müßen, wenn auf ihre Handlungsweiſe durch das bekannte, anſcheinend entgegenſtehende Verfahren der ſieben Göttinger Profeſſoren, — und zwar nicht ſowohl durch dieß Verfahren ſelbſt, als vielmehr durch die Deutung, welche demſelben in öffentlichen Blättern und Schriften mehrfach gegeben iſt, — ein Schatten des Verdachts minderer Gewiſſenhaftigkeit oder gar der Gleichgültigkeit gegen beſchworene Pflichten, um nur die Vortheile der äuſſeren Stellung zu bewahren, hätte geworfen werden können.

Um ſo erfreulicher muß es deshalb ſeyn, in der von dem Hofrath Dahlmann herausgegebenen Schrift des Hofraths Albrecht „Die Proteſtation und Entlaſſung der ſieben Göttinger Profeſſoren *)" Seite 12. die ausdrückliche Verſicherung zu finden, daß mit Ausnahme etwa des Hofraths Dahlmann, dieſe Profeſſoren ſelbſt „keineswegs geſonnen waren, die Unterſchrift der Huldigungs-Reverſe zu verweigern," und daneben die Erläuterung des Schluſſes ihrer Proteſtation vom 18. November 1837 anzutreffen, deren Faſſung allerdings das Gegentheil faſt mußte vorausſetzen laſſen.

Allein in eben dieſer Schrift wird dagegen eine Anſicht aufgeſtellt, welche, wenn ſie die richtige wäre, das Benehmen der großen Mehrzahl, ja man kann wohl ſagen aller Hannoverſchen Beamten (dieſe Bezeichnung in der allgemeinſten Bedeutung genommen) auf eine oder die andere Weiſe von Tadel nicht frei bleiben ließe, und die um deswillen einer näheren Betrachtung aus dieſem Geſichtspunkt bedürfen wird.

Es wird nämlich S. 24. geſagt, der Beamte habe nicht nur das Recht gehabt, für das Grundgeſetz zu ſprechen und zu handeln, ſondern es nehme dieſes bei ihm zugleich den Charakter einer Pflicht an, wegen ſeines darauf gerichteten Eides, ja es wird S. 26. noch hinzugefügt, es laſſe ſelbſt das unbedingt ſich nicht behaupten, daß dieſe Verpflichtung lediglich die Geſtalt einer Gewiſſenspflicht annehme.

Die Frage des Rechts wird hier, wo es nur die Abſicht iſt die Hannoverſchen Beamten vor gerechtem Tadel zu verwahren, füglich unerörtert bleiben können. Denn einem Jeden ſteht frei ſeines Rechts ſich zu bedienen oder nicht; es kann das höchſtens eine Frage der Ehre ſeyn. Das Gebiet der gegenwärtigen Bemerkungen um ſo viel beſchränkt zu ſehen, muß auch dem Verfaſſer derſelben um deſto erwünſchter ſeyn, als er ſehr wohl fühlt, welch gewagtes, ja verfängliches Unternehmen es iſt, aus dem Getriebe des täglichen, der Wiſſenſchaft ferner ſtehenden Geſchäftslebens heraus, die ſtaatsrechtlichen Anſichten Derer bezweifeln oder gar beſtreiten zu wollen, welche als Meiſter des Faches von Deutſchland anerkannt ſind. Allein es möchten praktiſche Rückſichten theils dabei mit in Betracht kommen, welche wiederum den Männern der Wiſſenſchaft nicht ſo nahe liegen, theils aber und vorzüglich handelt es ſich hier um Vertheidigung der eigenſten, zarteſten Intereſſen im Falle der gerechten Nothwehr, in welchem einem Jeden unverboten iſt, die

---

*) Der Vfr. dieſes Aufſatzes, deſſen Abdruck zufällig verſpätet ward, konnte noch nichts von der ſeitdem erſchienenen eigenen Rechtfertigungsſchrift des Hofraths Dahlmann wiſſen.
Anmerk d. Red.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 23. Berlin, den 9ten Juni. 1838.

ihm verliehenen Kräfte, so weit sie reichen mögen, zu gebrauchen.

Es steht deshalb zu hoffen, daß diesen Bemerkungen auch der Schein der Anmaßung fehlen werde, so wie gewiß die Absicht davon, denselben durchaus fremd ist.

Daß bei den nachfolgenden Erörterungen, wenn das Entgegenstehende richtig und billig beurtheilt werden soll, von eben demselben Standpunkte, dem der fortwährenden rechtlichen Gültigkeit des Grundgesetzes, annahmsweise ausgegangen werden muß, liegt in der Natur der Sache, und wird, nur um Mißverständnissen vorzubeugen, gleich hier, ein für alle Mal angeführt.

Die Pflicht der Hannoverschen Beamten, für das Grundgesetz zu sprechen und zu handeln, wird aus dem sie verpflichtenden Diensteide hergeleitet. Nun ist aber oben schon angeführet, welche weit beschränktere Bedeutung dieser Diensteid nach §. 161. gewinnt, und es folgt daraus, daß der Beamte jedenfalls nur verpflichtet wäre, als solcher nach dem Grundgesetze, nicht aber für das Grundgesetz zu handeln; — gewiß ein sehr wesentlicher Unterschied, wenn von Unterlassung solcher Handlungen die Rede ist, mag er auch da weniger erheblich seyn, wo es auf die Befugniß dazu, wie in dem Fall der gedachten Professoren, nur ankommt.

Diese nach den dispositiven Worten des Grundgesetzes wohl ganz ausgemachte Thatsache wird nun S. 28. wenigstens als Zweifel auch zugegeben, daneben aber in §. 13. des Publikations-Patents ein Moment dafür gefunden, daß die durch den Eid übernommene Verpflichtung auf die Festhaltung am Grundgesetz überhaupt sich erstrecken möchte. Allein abgesehen davon, daß die klaren Worte des Gesetzes, einer aus dem Publikations-Patent etwa herzunehmenden, auf die vermuthliche Absicht des Gesetzgebers gestützten Interpretation, welche hier nur gemeint seyn wird, überall nicht bedürfen, das Publikations-Patent an sich hingegen einer unmittelbaren Anwendung gegen den Inhalt des Gesetzes selbst nicht fähig seyn kann, so ist auch das wohl zu berücksichtigen, daß an der fraglichen Stelle jenes Patentes zweimal der Ausdruck getreuliche (oder treue) Beobachtung des Grundgesetzes gebraucht wird, was denn, wenn man es nicht vielmehr für ganz gleichbedeutend gelten lassen will, doch wenigstens besser mit dem oben angegebenen Sinne des §. 161. übereinstimmt, als mit der in der erwähnten Schrift daraus gezogenen Induction.

Kann man nun hiernach als ausgemacht ansehen, daß, — immer die rechtliche Gültigkeit des Grundgesetzes von 1833 vorausgesetzt, — die Verpflichtung des Hannoverschen Beamten höchstens dahin ging, die Bestimmungen jenes Gesetzes innerhalb seines Dienstkreises nicht zu verletzen, so darf auch ferner der, S. 28. angeführte Grundsatz, „daß, wenn es sich um einen Eid handelt, jeder Gewissenhafte im Zweifel sich eher für gebunden, als für nicht gebunden halten muß," hinsichtlich einer weiter gehenden Thätigkeit zum Nachtheil seiner Gewissenhaftigkeit jedenfalls nicht geltend gemacht werden, weil in dieser Hinsicht ein solcher Zweifel, schon nach dem Gesetze selbst, gar nicht stattfand.

Aber doch innerhalb jenes Dienstkreises würde man also von den Beamten die fortwährende Anwendung des Grundgesetzes vermöge ihres Diensteides verlangen können.

Dieser Satz, auf den ersten Anschein richtig, würde indessen auch viel zu weit gehen, er würde nicht nur etwas Unbilliges und Unzweckmäßiges, er würde sogar etwas ganz Widersinniges fordern. Um dieß näher nachzuweisen, muß hier der wesentliche Einfluß des Dienstverhältnißes auf die Geschäfte selbst, und zwar zunächst in Bezug auf Verwaltungs-Angelegenheiten, bestimmt in's Auge gefaßt, und es muß dann ferner geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken der Gesetzgeber selbst die in Rede stehende Vorschrift erlassen hat.

Bei dem Richter, welcher unbekümmert um die Folgen, die Entscheidung der ihm vorgelegten Fälle lediglich nach seiner Ueberzeugung von dem was Rechtens ist, abzumessen hat, ist es gedenkbar, daß in den verschiedenen Instanzen wesentlich von einander abweichende Ansichten längere Zeit hindurch zur Anwendung gebracht werden. Ein solcher Zustand kann sehr unzuträglich erscheinen, er kann das Einschreiten der Gesetzgebung in Anspruch nehmen, aber die Sache bleibt doch wenigstens ausführbar. Anders in Verwaltungs-Angelegenheiten. Hier mangelt es, nach der Natur der Gegenstände, sehr häufig an positiven Normen, oder sie sind doch nicht völlig ausreichend, und da es demunerachtet an einer gewissen Stetigkeit und Gleichförmigkeit der Verfügungen nicht fehlen darf, so ist erforderlich, daß zur Ergänzung Maximen sich bilden. Diese Maximen dürfen aber nicht aus den subjektiven Ansichten der einzelnen Beamten unmittelbar hervorgehen, sondern sie müßen, indem es bei dem ganzen Verfahren nicht so sehr auf formelle Rechtfertigkeit als auf materielle Zweckmäßigkeit ankommt, von da hergeleitet werden, von wo die höchsten Entscheidungen ausgehen; denn im entgegengesetzten Falle würden die Entscheidungen der Unter- und Mittel-Behörden immerfort der Abänderung unterliegen, und deren Verfügungen mithin nur zum Aufenthalt und zur Geschäftsvermehrung gereichen, ohne irgend einen Nutzen zu stiften.*) Aber auch abgesehen von diesen Fällen des eigentlichen Recurses, ist es in der Natur der Verhältniße begründet, daß die oberste Behörde darauf rechnen können muß, bei allen Untergebenen die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht zu sehen, von denen sie selbst ausgeht. Sie kann sonst nicht richtig, sie kann nicht mit Sicherheit handeln.

Dieses auf die gegenwärtigen Hannoverschen Verhältniße angewendet, welcher Zustand, darf man fragen, würde daraus entstehen, wenn bei der Verwaltung die ausführenden Behörden wegen ihres Eides immer noch die Bestimmungen des Grundgesetzes, die an der Spitze der Verwaltung**) nicht mehr anerkannt werden, anwenden müßten, oder wenn von hier ausgehende Anordnungen, die mit dem Grundgesetze nicht in Einklang stehen möchten, von den ausführenden Behörden wegen ihres Eides nur in so weit ausgeführt werden dürften, als der in gehöriger Form erlassene Befehl der vorgesetzten Behörde gerade reicht? Jeder, der von dem nothwendigen Gange der Verwaltung nur einigen Begriff hat, wird gleich zugeben müßen, daß ein solcher Zustand nicht blos ein höchst unzweckmäßiger, nein, daß er ein ganz unmöglicher wäre.

Es muß also hier ein Mißverständniß zum Grunde liegen, welches jedoch in dem Grundsatze seine Auflösung finden zu können scheint: daß eine jede Norm für die praktische Anwendung, nicht allein ihre rechtliche Gültigkeit sondern auch ihre faktische Wirksamkeit voraussetzt. Dieß ist ein Satz, der nicht wird bestritten werden können. Die Unterthanen oder die Beamten dafür verantwortlich machen zu wollen, daß sie eine Norm nicht befolgen oder nicht zur Anwendung bringen, wenn durch höhere Gewalt solches verhindert wird, das würde eben so unbillig als unvernünftig seyn; und schon im Privatrecht gilt die Lehre von der vis major.

*) Diese Regel wird nur da etwa eine Ausnahme leiden, wo durch besondere Gesetze Gegenstände an die Verwaltungsbehörden verwiesen werden, die ihrem Wesen nach, Rechtssachen sind, wie z. B. im Hannoverschen die Successionsstreitigkeiten der herrschaftlichen Meyerleute durch die s. g. Göhrder Constitution. Und selbst das könnte noch bezweifelt werden.

**) Für den der Verhältniße Kundigen bedarf es hier nicht der Erwähnung, daß mit alleiniger Ausnahme des Königlichen Cabinets, alle übrigen Behörden in dem an dieser Stelle gemeinten Sinne zu den ausführenden gehören, daß aber das jetzige Königliche Cabinet, als ausserhalb des Grundgesetzes gebildet, auch ausserhalb desselben, und ohne alle Rücksicht darauf, frei sich zu bewegen in der Lage ist.

Nun aber ist auch von den unbedingtesten Anhängern des Grundgesetzes doch Niemand so weit gegangen, daß er die Behauptung aufgestellt hätte, das Grundgesetz sey, nach dem 1. November 1837, noch in faktischer Wirksamkeit; — und es würde selbst hieraus schon folgen, daß dessen Anwendung, mindestens gesagt, eine faktische Unmöglichkeit ist.

Aber, so könnte man ferner erwiedern, dem streng Gewissenhaften, der sich ausser Stande sieht, das zu erfüllen, was er als seine Pflicht erkennen muß, steht immer noch der Weg offen, einem Verhältniß zu entsagen, das allein eine solche Pflicht ihm auferlegt.

Dieser Forderung ist nichts entgegen zu setzen; aber es ist zugleich nicht zu leugnen, daß sie recht hart, namentlich für Den werden kann, der danach genöthigt werden soll, nicht blos seine Existenz, (denn die muß dem Ehrenmanne im Vergleich zu seiner Pflicht so viel wie Nichts gelten,) sondern auch das leibliche und vielleicht das geistige Wohl Derer zum Opfer zu bringen, die ihm theurer seyn müßen, als sein eignes Selbst; und es möchte deshalb wohl der Mühe sich verlohnen, die Frage etwas näher zu prüfen: ob denn wirklich das Grundgesetz jene Forderung an den Beamten stellt, ob §. 161. überhaupt diesen Sinn haben kann. Denn sollte man zur Verneinung dieser Frage gelangen, so würde das zur Beruhigung des Einen oder des Anderen, der in der bezeichneten Lage sich befunden haben mag, gewiß nicht wenig beitragen.

Jedes Gesetz trägt, seiner Natur nach, die Ueberzeugung seiner eigenen Rechtmäßigkeit, und somit seiner Gültigkeit in sich. Diese seine Gültigkeit schwebt ihm deshalb bei allen seinen einzelnen Bestimmungen vor, und jede einzelne Bestimmung stützt sich nothwendig auf die Gültigkeit des Ganzen. Die Gültigkeit des Ganzen ist, mit anderen Worten, die conditio sine qua non der einzelnen Theile. Das Gesetz kann deshalb den Fall seiner Verletzung im Einzelnen, oder auch seiner Abänderung und gänzlichen Aufhebung vorsehen, und dafür Anordnungen treffen, niemals aber den Fall wo es, wegen innerer oder äusserer Mängel, selbst für ungültig könnte erklärt werden. Ob für das Grundgesetz von 1833 ein solcher Fall der Ungültigkeit eingetreten sey oder nicht, das ist hier nicht die Stelle zu erörtern; es soll nur die schwerlich zu leugnende Behauptung aufgestellt werden, daß es nicht die Absicht des Grundgesetzes hat seyn können, für den Fall Bestimmungen zu treffen, wo es auf anderem als dem in seiner Schluß-Clausel bestimmten Wege aufgehoben werden möchte.

Eine solche Bestimmung kann mithin auch im §. 161. nicht angetroffen werden; sie würde aber darin zu finden seyn, wenn noch jetzt die Dienerschaft zur Anwendung des Grundgesetzes als durch ihren Eid verpflichtet betrachtet werden sollte, und §. 161. würde dann etwa folgende Bedeutung haben:

Wenn das Grundgesetz auf einem, in ihm selbst nicht vorgesehenen Wege künftig in dem Maße aufgehoben werden sollte, daß von der Regierung dessen Vorschriften nicht mehr als bindend angesehen würden, so bleiben nichtsdestoweniger die vorher angestellten Civilstaatsdiener durch ihren auf getreuliche Beobachtung jenes Gesetzes ausgedehnten Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. — Daß eine solche Absicht des Gesetzgebers, wenn sie auch wirklich in den Gemüthern sich Wirksamkeit verschaffte, doch sehr bald ihren Erfolg verlieren würde, weil die Regierung, auch bei den mildesten Rücksichten, doch durch die Gewalt der Dinge sich würde gedrungen sehen, die danach handelnden Diener früher oder später aus ihrem Wirkungskreise zu entfernen, das mag hier ganz unberührt bleiben; es wird genügen, wenn es gelungen seyn sollte zu beweisen, daß in jener Absicht selbst ein Widersinn liegen würde, der bei dem Gesetzgeber niemals vorausgesetzt werden kann.

Nein, auch hier hat derselbe gewiß von fern nicht daran gedacht, der Civil-Dienerschaft mittelbar eine Gewährleistung der Verfassung aufbürden zu wollen, zu der sie nach ihrer Stellung weder verpflichtet noch geeignet ist, sondern er hat ganz einfach und angemessen sagen wollen: Die an sich schon in der Natur des Verhältnißes liegende Verpflichtung der Civil-Dienerschaft, dieses Gesetz (versteht sich, so lange es überhaupt in Kraft ist) so wie alle andere Gesetze zu beobachten, wozu sie durch ihren Diensteid ohnehin schon verbunden ist, soll in diesem Eide besonders noch hervorgehoben, und eben dieser Verpflichtung eine vorzügliche Wichtigkeit und Heiligkeit dadurch beigelegt werden. — Dieß und nichts Anderes kann der §. 161. heißen.

Will deshalb eine erleuchtete und milde Regierung, in der richtigen Erkenntniß, daß auch durch die höchste Macht auf Erden wohl Gehorsam, nie aber Ueberzeugung sich erzwingen läßt, auch da die Fortdauer des Dienstverhältnißes gestatten, wo eine abweichende Ansicht obwalten mag, wenn sie nur sonst auf die Rechtlichkeit des Dieners sich verlassen kann, so enthält es auch für diesen weder eine Pflichtverletzung noch eine Niederträchtigkeit, das Dienstverhältniß unter Beobachtung der von der Dienstherrschaft ausgesprochenen Grundsätze seinerseits fortzusetzen. Als ein Pflichtvergessener und Niederträchtiger würde vielmehr nur Der bezeichnet werden müßen, welcher, um äusserer Vortheile willen, eine ihm fremde Ueberzeugung heucheln möchte, und ein solcher wird gewiß unter allen Umständen zugleich der schlechteste und der unzuverlässigste Diener seyn, während es, von Denen, die überhaupt gar keine Ueberzeugung haben, auch nicht einmal der Mühe werth ist zu reden.

(Ein Anhang zu diesem Aufsatze folgt in der nächsten Nummer.)

Gloſſe.

Die Commission der französischen Deputirten-Kammer, welche das Budget des Ministeriums des Innern zu prüfen hatte, liefert in ihrem Berichte folgendes Beispiel der unerhörten Weitläuftigkeit und Vielschreiberei, wozu die beliebte Centralisation verdammt. Wenn Jemand wünscht, einen kleinen Kahn auf einem Fluße haben zu dürfen, so muß diese Angelegenheit folgende Stationen durchlaufen: 1) Gesuch an den Präfekten. 2) Dieser sendet es dem Unterpräfekten, und dieser 3) an den Maire zum Gutachten, 4) 5) Rückweg an den Präfekten. 6) Mittheilung an den Ingenieur en Chef, 7) von ihm an den Unter-Ingenieur, 8) von diesem an den Ortsbeamten, 9—11) Rückweg zum Präfekten. 12) Mittheilung an den Direktor der indirekten Steuern im Departement, 13) an den Direktor im Arrondissement, 14) 15) Rückweg zur Präfektur. 16) Beschluß des Präfekten, an die General-Direktion der Brücken und Straßen zu Paris eingereicht, und 17) von derselben an den Finanzminister gesendet, welcher ihn 18) der General-Direktion der indirekten Steuern mittheilt, 19) Gutachten derselben. 20) Der Minister genehmigt, und sendet das Ganze an die General-Direktion der Brücken und Straßen, von wo es an 21) den Präfekten, 22) den Unterpräfekten, 23) den Maire, 24) den Bittsteller geht. Ausserdem theilt aber der Präfekt die Entscheidung 25) dem Ingenieur en Chef, und 26) dem Direktor der indirekten Steuern im Departement mit, von denen sie 27) dem Unter-Ingenieur und 28) dem Arrondissements-Direktor zugefertigt wird. — Ein solcher Marsch hat etwas Belustigendes; ehe man sich indeß der Heiterkeit hingiebt, wäre zuvörderst genau zu prüfen, ob nicht gesagt werden könne: **mutato nomine de te fabula narratur.**

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 24. Berlin, den 16ten Juni. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Anhang zu dem Aufsatze: Die Beurtheilung der Königl. Hannoverschen Dienerschaft u. s. w. — Staatsdiener als Volks-Repräsentanten. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 14. Juni 1838.

Im britischen Oberhause rettete der Herzog von Wellington das Wesentliche der irländischen Armen-Bill, indem die Minister vorzüglich seiner Unterstützung zu verdanken haben, daß das Amendement verworfen wurde, die beabsichtigte Hülfe nur Arbeitsunfähigen zu gewähren, und die hierzu bestimmten Anstalten nicht: Arbeits- sondern Armen-Häuser zu nennen. Man darf wahrscheinlich annehmen, daß nach diesem Schritte das Schicksal der wichtigen Maßregel gesichert sey, und auch im Unterhause scheint eine Erledigung der zwei anderen irischen Fragen, durch Vergleich der Minister mit den Häuptern der conservativen Partei, näher als je, obwohl erstere in einem nicht unwichtigen Punkte ihre Meinung durchgesetzt haben.

Es ist darüber nachträglich zu bemerken, daß Sir Robert Peel zwanzig Pfund jährlicher Miethe als Wähler-Qualification nicht förmlich vorschlug, sondern nur als wünschenswerth bezeichnete, aber sich mit der Hälfte dieses Betrages zufriedengestellt erklärte, insofern derselbe genau ermittelt würde. Lord John Russell dagegen bei dem ministeriellen Ansatze von fünf Pfund beharrend, insofern die Armentaxe zur Grundlage der Berechnung dienen solle, sahe sich durch eine Mehrzahl von sechs und zwanzig Stimmen unterstützt, worauf Jener erklärte, er müße darauf verzichten, sich noch weiter mit den übrigen Artikeln der Bill zu befassen, werde aber bei dem Berichte über die Ausschußverhandlungen noch eine Abstimmung über dieselbe veranlassen. Es vereinigen sich manche Umstände, welche hoffen lassen, daß unterdessen eine Verständigung eintrete, und die Minister Mittel auffinden, bei letzterer Gelegenheit mit Anstand zu unterliegen.

Noch immer ist in den nördlichen Provinzen Spaniens der entscheidende Schlag nicht erfolgt, den man wegen der Anhäufung christinischer Truppen — ihre Stärke wird zu fünf und vierzig tausend Mann angegeben — in jenen Gegenden erwarten durfte. Espartero begnügte sich bisher mit einer sogenannten Recognoscirung einiger, etwa fünf Viertelmeilen südlich von Estella gelegnen Dörfer, wobei es zu Gefechten kam, deren Ausgang für ihn nicht vortheilhaft zu nennen ist. Die in der Provinz Burgos zurückgelassene Abtheilung, deren Zweck war, das Gebirg von den Guerillas der Gegner zu säubern, ist in Hondorio del Pinar überfallen, und beinahe ganz aufgerieben worden.

Don Carlos hat sich von Estella nach Tolosa verfügt, wo eine Division von sechstausend Mann zusammen gezogen werden seyn soll; unverbürgte Nachrichten besagen, daß hier ein völliger Umschwung der inneren Verhältniße eingetreten, General Villareal zum Oberbefehlshaber der Armee, Casa Eguia zum General-Capitain von Navarra und Biscaya ernannt worden sey, und die bisher zurückgeschobenen Generale Zariategui, Elio, Torre u. s. w. wieder in Dienstthätigkeit treten würden.

Für den weiteren Gang des Krieges ist es nicht unwichtig, daß die Madrider Regierung trotz ihrer Mittellosigkeit Lieferanten gefunden, welche die Verpflegung der Armee bis zum Ende des September übernehmen.

Das französische Gouvernement hat jenseit des Weltmeers noch einen neuen Feind in den Vereinigten Provinzen des Rio de la Plata aufgefunden, deren Oberbehörde es wagt, die daselbst ansässigen Franzosen zum Miliz-Dienst heranziehen zu wollen; durch den Befehlshaber der französischen Station in jenen Gewässern ist der Hafen von Buenos Ayres nebst der ganzen Küste der Argentinischen Republik in Blokadezustand erklärt, und den dort liegenden Schiffen das Auslaufen nur bis zum 10. Mai gestattet worden. Eifersucht und Mißgunst John Bulls wollten schon im Hintergrunde des Zerwürfnißes mit Mexico Eroberungspläne erkennen, und werden daher den vorliegenden Fall nicht mit günstigeren Augen betrachten, damit geschieht aber dem Ministerium höchst wahrscheinlich schweres Unrecht, denn die afrikanischen Ungelegenheiten sind nicht geeignet, es zu neuen Eroberungs- und Colonisations-Entwürfen anzuspornen. Eher könnte man die Absicht voraussetzen, der Nation durch energisches Bewahren ihrer Würde ein wohlgefälliges Schauspiel zu gewähren.

Die Pairskammer scheint fest entschloßen, sich durch entschiedenes Auftreten gegen die Umgriffe der Deputirten, wieder in eine Art von Respekt zu setzen, ihre Commissionen haben nunmehr über die beiden wichtigsten Maßregeln der dießjährigen Sitzung Bericht erstattet, und beidemale ist dieser Bericht gegen die Beschlüße der zweiten Kammer ausgefallen. Dieselbe hatte in dem Gesetzentwurfe über die Generalität vielfache Beschränkungen angebracht, das Gutachten mißbilligt sie, schlägt aber vor, das ganze Gesetz zu verwerfen, weil die Kürze der Zeit keine neue Berathung gestatte; der Bericht über die Renten-Conversion besagt, die Commission sey der Meinung, daß die Regierung den andern Staatsgewalten die Nothwendigkeit der Maßregel, die dazu vorhandenen Mittel, so wie ihre politische und finanzielle Zeitgemäßheit darzulegen habe, denn Jemand müße die Verantwortlichkeit eines so wichtigen Schrittes übernehmen, was aber nicht geschehe, wenn die Deputirten-Kammer sie dem Ministerium aufdringe. Ferner: „würde es wohl klug und der Vorsicht angemessen seyn, wenn man sich acht Jahre nach einer Revolution, welche die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttert hat, der Gefahr aussetzen wollte die Zahl der Mißvergnügten zu vermehren? — Die Ersparniß für den Staat würde höchstens eilf bis zwölf Millionen betragen, eine Summe, die nicht mit den Gefahren in Verhältniß steht, welche aus der Maßregel erwachsen können. Die Commission hat daher die Ehre, Ihnen einstimmig das Verwerfen des Gesetzes vorzuschlagen."

Die Deputirten, jetzt vorzugsweise mit Geldangelegenheiten beschäftigt, zeigen sich dabei gefälliger und fügsamer, als in andern Dingen. Die mit großer Stimmenmehrheit erfolgte Bewilligung einer jährlichen Pension von hunderttausend Franken für die Wittwe Murats, gereicht der Gewandtheit des Conseils-Präsidenten zur Ehre, denn es handelte sich eigentlich um privatrechtliche Ansprüche der Gräfin Lipona, welche — begründet oder nicht — keinenfalls die französischen Steuerpflichtigen, sondern nur etwa den derzeitigen Besitzer von Neuilly treffen konnten; Graf Molé ließ diese kitzliche Seite der Angelegenheit völlig fallen, appellirte an das National-Gefühl der Volksvertreter, und bat um Unterstützung, nicht für die Wittwe Murats sondern für die Schwester Napoleons. Einer solchen Auffassungsweise war freilich nicht zu widerstehen, und der so geschickt angeregte Enthusiasmus konnte unmöglich zu der äußerst prosaischen Betrachtung herabsteigen, daß die Ehe des Herrn Carl von Buonaparte mit einer höchst zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet gewesen, deren sämmtliche Mitglieder nur das Protokoll über die in Rede stehende Berathung anzuziehen brauchen, um auch ihre Rechte auf Pensionirung außer Zweifel zu stellen.

Die Ausgaben-Budgets der verschiedenen Ministerien werden nach und nach ohne beträchtliche Verkürzungen bewilligt, so zuletzt das des öffentlichen Unterrichts; bei einem Volke, was bekanntlich „an der Spitze der Civilisation

steht", kann die Notiz überraschen, daß von den 5,800,000 Kindern zwischen fünf und zwölf Jahren, welche in Frankreich existiren, 3,814,000 gar keinen Unterricht genießen.

Die vom Vororte entsendeten Commissarien haben den Canton Schwyz wieder verlassen, nachdem sie Mehreres an die Behörden verfügt, namentlich dem Cantonsgericht untersagt, sich unter den gegenwärtigen Umständen zu versammeln. In einer von Schwyz an sämmtliche eidgenössische Stände gerichteten Zuschrift heißt es darüber: „Der versammelte Cantonsrath konnte sich durch den Inhalt nicht bewegen lassen, seine amtliche Stellung aufzugeben, sondern hat vielmehr mit erfreulicher Einstimmigkeit beschlossen, den Abgeordneten in einer an sie aberlassenen Zuschrift zu erklären, daß die Regierung des Cantons sowohl für sich, als auch für die unter ihrer Leitung stehenden Bezirks-Behörden die ihnen zustehenden Befugniße und Rechte auf das feierlichste verwahre, jeden Eingriff in dieselben auf das Entschiedenste zurückweise, und daß sie sich in ihren Verrichtungen auf keine Wiise stören lassen werde. Das Cantonsgericht, zufolge eines von ihm schon vor der Landesgemeinde anberaumten peremtorischen Rechtstages heute den 28. Mai in der gesetzlich nothwendigen Anzahl seiner Mitglieder versammelt, hat sich ebenfalls einstimmig dahin ausgesprochen, daß es seinem Eid und Pflicht getreu die an dasselbe gewiesenen oder auch später einkommenden Geschäfte ohne Rücksicht auf Zumuthungen, wie diejenigen, welche von den Commissarien ihm gemacht worden, beurtheilen werde, und ist wirklich in die Beurtheilung des von ihm auf die Tagesordnung gestellten Geschäftes eingetreten, wobei noch zu bemerken ist, daß bei Beurtheilung der Criminalfälle auch das betreffende Mitglied aus dem Bezirk Wollerau anwesend war. In wiefern es unter so bewandten Umständen, und besonders, da im Gebiete des Cantons, vorzüglich aber in den drei Viertheile desselben ausmachenden drei Bezirken Schwyz, March und Pfeffikon, sogar der entfernteste Schein zu Willkürlichkeiten, leidenschaftlichen Ausbrüchen, Gewaltthätigkeiten oder Verletzungen gänzlich verschwunden ist, und die Schreckensbilder, welche der Vorort seiner Zeit erblickt und wahrgenommen haben will, nicht mehr vorhanden sind, auch nie vorhanden waren, im Interesse der Eidgenossenschaft gelegen seyn könne, gleichgültig zuzusehen, wie man eines ihrer Bundesglieder gegen Fug und Recht an seiner Souverainetät kränke; die Verfassung, die ihm durch alle eidgenössischen Stände garantirt worden ist, eigenmächtig aufhebe, ohne daß der Wille der Mehrheit des Volkes hierfür erweislich schon ausgesprochen; die Behörden, denen in Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen nicht das Geringste vorgeworfen werden kann, auflöse; daß man die den Gerichten des Cantons zuständige Untersuchung und Beurtheilung von Vergehen und Verbrechen, so wie der an sie gelangenden Civilrechtsfälle entziehe, und daß man endlich eine an einer Landesgemeinde vorgefallene Schlägerei noch länger dahin benutzen dürfe, die Rechte des Cantons Schwyz so zu sagen mit Füßen zu treten und dadurch bei demselben Unwillen, Unmuth und neue Auftritte hervorzurufen; — das wollen wir der unbefangenen Würdigung unserer theuren eidgenössischen Mitstände mit Zuversicht überlassen. — — Auf die Weise, wie der Vorort gegen den Canton Schwyz und seine Behörden eingeschritten ist, können wenige Meuterer, mit demselben einverstanden, die Verfassung eines jeden Cantons, so wie seine Regierung ausser Wirksamkeit setzen; daß dieses aber nicht geschehen darf, wenn der Bund der Eidgenossen, wenn die von ihnen ausgesprochene Garantie der Verfassungen eine Wahrheit seyn soll, ist so unwidersprechlich, daß jedes Wort der Einwendung dagegen schon seine Widerlegung in sich trägt." Man wird nun sehen, wie der Vorort seine Eigenmächtigkeiten, die selbst in den sogenannten regenerirten Cantonen keineswegs allgemeine Zustimmung fanden, zu rechtfertigen suchen werde; vorläufig hat er erklärt, daß er sich bei der Nähe der ordentlichen Tagsatzung nicht zum Zusammenberufen einer ausserordentlichen bewogen finden könne.

Anhang zu dem Aufsatze: Die Beurtheilung der Königl. Hannoverschen Dienerschaft u. s. w.

(Von anderer Hand.)

Den in dem vorstehenden Aufsatze entwickelten Grundsätzen stimmen wir zwar auch unsererseits vollkommen bei; da wir uns jedoch nicht, wie sein Verfasser, zu der nämlichen Bescheidenheit gegen die sieben Göttinger Professoren verpflichtet glauben, noch dieselben für die von ganz Deutschland anerkannten Meister des juridischen oder gar des staatsrechtlichen Faches halten können; so finden wir uns veranlasst, ihren Behauptungen noch einige andere treffende Bemerkungen entgegen zu stellen. Ihr ganzes Raisonnement beruht nämlich auf folgenden Sätzen: „die Beamten oder Königlichen Diener seyen durch ihren auf jenes Grundgesetz geleisteten Eid verpflichtet worden, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten," und weil in dem spätern Publikations-Patent, neben dem natürlichen Ausdruck treuer Beobachtung auch zur Abwechselung der dem Sinne nach gleichbedeutende Festhaltung am Grundgesetz gebraucht wird, so schließen die Herren Professoren daraus, „die Beamten hätten in Folge des Eides nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, für das „Grundgesetz zu sprechen und zu handeln, dasselbe „sogar gegen höhere Gewalt zu handhaben, und innerhalb ihres Dienstkreises, auch nach seiner Aufhebung, fortwährend anzuwenden." Wahrlich nach solchen Grundsätzen und einer solchen Logik, scheint uns, die Göttinger Universität habe den Verlust der genannten sieben Professoren eben nicht sehr zu bedauern. Sie mögen in andern Wissenschaften bewandert, auch wohl historische Gesetzkundige seyn, aber auf den Namen von eigentlichen Rechtsgelehrten und tüchtigen Gesetzauslegern sollen sie keinen Anspruch machen. Oder wissen sie denn nicht, daß man nach der gesunden Vernunft und der einstimmigen Lehre aller Juristen und Theologen, ohne Ausnahme, selbst von den feierlichsten Eiden und eidlichen Versprechungen rechtmäßig befreit werden kann, und zwar vorzüglich: 1) wenn sie zu etwas Ungerechtem, d. h. nach dem höheren natürlichen, göttlichen Gesetz Unerlaubtem, verpflichten. 2) Wenn ihre Erfüllung durch höhere Gewalt oder gänzliche Veränderung der Umstände unmöglich geworden ist. 3) Wenn man von Demjenigen, der sie zu fordern berechtigt war, davon entbunden wird, folglich die beschworne Pflicht nicht mehr existirt. Demnach kann vorerst selbst der feierlichste Eid nicht ein vinculum iniquitatis seyn, nie zu etwas an sich Unerlaubtem berechtigen, und wenn also nachgewiesen werden kann, daß das Grundgesetz von 1833, welches zwar wenig oder nichts gründet, sondern aus einem längst gegründeten Staate hervorgeht, und ohne denselben nicht einmal denkbar wäre, *) theils die Eigenthumsrechte der Königlichen Familie und ihrer Nachkommen, theils die natürlichen und erworbenen Rechte mancher Städte, Herrschaften und anderer collektiven oder physischen Personen verletzt, wenn er nach dem Beispiel der ersten französischen Revolution, die Mandatarien von ihren Mandanten unabhängig erklärt, solchen Repräsentanten, die unter dieser Bedingung gar nichts mehr repräsentiren, eine unbeschränkte Gewalt einräumt, und die Gerechtigkeit, welche das einzige allgemeine Veste ist, der Grille eines eingebildeten Ganzen, eines vorgeblichen Staatswohls aufopfert: so ist der König, als Schützer und Schirmer aller Rechte, nicht nur autorisirt, sondern moralisch verpflichtet, ein solches Gesetz wieder aufzuheben, selbst wenn er es beschworen hätte, und also noch viel mehr wenn er es nie beschworen, nie gebilligt, sondern im Gegentheil dawider protestirt hat. Zum andern kann zum Unmöglichen Niemand verpflichtet, und etwas Unmögliches kann von Niemand versprochen werden: ad impossibilia nemo tenetur. Denn was unmöglich ist, das streitet gegen die Naturgesetze, folglich abermals gegen den Willen des obersten Gesetzgebers, dem man, wenigstens in dieser Hinsicht, gehorchen muß, man mag wollen oder nicht. Wie soll man aber ein Gesetz vollziehen können, das nicht mehr besteht, das von Demjenigen selbst, der seine Beobachtung zu fordern und zu be-

*) In seinen besseren Theilen beschreibt es lediglich was nach der Natur der Dinge ohnehin bestand, ertheilt aber übrigens den neu eingeführten Ständen gewiße Befugniße, die sie nicht verlangt, auf welche sie keinen rechtlichen Anspruch hatten, und von denen bewiesen werden kann, daß sie mit der Gerechtigkeit nicht verträglich sind.

wirken im Stande gewesen wäre, aufgehoben und ausser Kraft gesetzt ist? Zu allen Zeiten und in allen Ländern hat man auf Beobachtung guter und schlechter Gesetze Eide geleistet, aber Niemandem ist deswegen in den Sinn gestiegen, daß man dadurch auch ihre innere Vortrefflichkeit oder ihre ewige Fortdauer beschworen habe, daß man sie nicht nur befolgen, sondern auch gutheißen, gewährleisten, sogar gegen höhere Gewalt und gegen den Willen ihres Urhebers oder dessen gleich berechtigten Nachfolgers handhaben und vollziehen müße. Nach dem Systeme der sieben Göttinger Professoren hingegen müßten Offiziere und Soldaten, die einen Eid auf das Organisations- oder Dienst-Reglement, d. h. auf das Grundgesetz der Armee geleistet haben, dieses Reglement innerhalb ihres Dienstkreises fortwährend anwenden, wenn es schon von dem Landesherrn, in dessen Dienst sie stehen, aufgehoben oder verändert worden ist. Civil-Richter würden verpflichtet seyn, gewisse an und für sich erlaubte Verträge und Testamente zu stürzen, Substitutionen und Fideicommisse aufzuheben, Legate an kirchliche Institute zu annulliren, wenn sie etwa, aus zeitgeistigen Absichten, in einem früheren eidlich beschworenen Gesetze verboten waren, durch ein späteres aber wieder gestattet wurden. Den auf einen älteren Criminal-Codex beeidigten Criminal-Richtern wird strenge geboten seyn, gewisse Delinquenten fernerhin zum Tod, ja zum Strang oder zum Rad zu verurtheilen, wenn schon ein späteres Gesetz die qualificirten Todesstrafen abgeschafft und selbst die Todesstrafe für gewisse Verbrechen aufgehoben hat. Auch den Finanzbedienten wird kraft ihres Diensteides obliegen, lästige aber auf einem früheren Gesetz beruhende Steuern und Auflagen fernerhin einzutreiben, wenn sie auch schon durch ein anderes Gesetz erlassen oder gemildert worden sind. — Im Zweifel sollen alle diese Beamten, nach der Lehre der sieben Göttinger Professoren, sich eher für gebunden als für nicht gebunden halten, und ihre Stellen niederlegen, oder sich entsetzen, fortjagen, sich und ihre Familien an den Bettelstab bringen lassen, eher als ihre allgemeine Dienstpflicht gegen den Landesherrn, einer speciellen ausser Kraft gesetzten Folge derselben vorzuziehen, und von einem menschlichen Gebot abzugehen, das nicht mehr besteht, sie nicht mehr verpflichtet, dessen Vollziehung ihnen schlechterdings unmöglich ist.

Endlich und drittens ist man ja auch von allen Eiden und eidlichen Versprechungen rechtmäßig befreit, sobald man von Demjenigen, der sie zu fordern berechtigt war, davon entbunden wird. Mit der Ursache hört die Wirkung auf, mit der Person oder dem Willen des Verpflichtenden fällt auch die Verpflichtung weg, und wenn eine Schuld erlassen wird, so besteht sie von demselben Augenblick an nicht mehr, wäre sie auch sonst mit hundert Eiden anerkannt und bekräftigt worden. Man schwört eigentlich nicht dem Gesetz, wie unser das todte Papier vergötterndes Zeitalter rühmt, sondern seinem lebendigen Urheber, und dem Gesetz nur in sofern, als es der Ausdruck seines rechtmäßigen Willens ist; die Königliche Würde bleibt aber immer dieselbe, obschon die Träger derselben wechseln, und man kann also nicht einerseits dem neuen Fürsten huldigen und andrerseits ihm in erlaubten Dingen den Gehorsam verweigern, nicht zu gleicher Zeit zwei entgegengesetzte Willensäusserungen, zwei sich widersprechende Gesetze befolgen, eines das wirklich besteht, und eines das nicht mehr besteht. Sollte man etwa behaupten, der jetzige König sey nicht befugt gewesen, ein Gesetz aufzuheben, das ihn nicht binden kann und dem er sich nie unterworfen hat: so war der vorige König noch viel weniger berechtigt, eines Studenten-Tumultes, eines jugendlichen Muthwillens wegen, die früher bestandene Ordnung der Dinge abzuschaffen, die nicht auf menschlicher Willkür, sondern auf natürlichen und erworbenen Rechten beruhte, auch ebenfalls eidlich beschworen war, und dagegen ein sogenanntes Grundgesetz einzuführen, das nicht nur die Rechte der Königlichen Familie und vieler Privatpersonen beleidigt, sondern von dem sich erweisen läßt, daß es alles legitimistischen Sprachgebrauchs, aller behutsamen Vorsorgen und Cautelen ungeachtet, in seinen Consequenzen die Ordnung der Natur umkehrt, und weit entfernt ein Grundgesetz zu seyn, vielmehr die Grundvesten des Staats erschüttert.

Es klingt freilich sehr gewissenhaft, zu sagen, im Zweifel solle der Beamte sich eher für an einen Eid gebunden als nicht gebunden halten. Aber an was soll er gebunden seyn? an seine einseitige willkürliche Auslegung dieses Eides, oder an den allgemeinen, von allen vernünftigen Menschen anerkannten Sinn desselben, und selbst an den Sinn Desjenigen, der das Versprechen ausgelegt hat, und der allein sein authentischer Ausleger ist? Vor fünf Jahren hätten die Herren eher im Zweifel seyn können, ob sie früherer Eide ungeachtet, den Eid auf das sogenannte Grundgesetz leisten dürfen. Wir wollen ihnen über die Ablegung des letztern keinen Vorwurf machen, denn selbst als im Jahre 1814 verschiedene sehr gewissenhafte Französische Pairs, bevor sie diese Stelle annahmen, sich an das Oberhaupt ihrer Kirche wandten, um zu vernehmen, ob ihnen erlaubt sey, die so vieles Unrecht autorisirende und sanctionirende Charte Ludwigs XVIII. zu beschwören; so ward ihnen erwiedert, sie könnten diesen Eid leisten, in sofern er sie nur zur Unterwerfung verpflichtet, und mit dieser Erklärung war selbst die französische Regierung zufrieden. Allein auch ohne eine solche Autorität giebt es gewisse allgemeine Interpretations-Regeln, die den sieben Göttinger Professoren eher als Anderen bekannt seyn sollten, und die ihre Zweifel hätten lösen können. Kraft dieser Regeln soll man vor Allem, wenn es sich um den Sinn von Versprechungen und Eidesformeln handelt, auf die ursprüngliche Absicht und den Willen der dabei betheiligten Personen zurücksehen, von ihnen nichts Unvernünftiges präsumiren, und also nicht voraussetzen, daß der Eine etwas Unmögliches gefordert und der Andere etwas Unmögliches versprochen habe. Zum Andern ist jede Auslegung, die zur Ungereimtheit führt, nothwendig als falsch zu verwerfen; was kann aber ungereimter seyn, als ein Gesetz zu vollziehen, das nicht mehr besteht? Ferner sollen die der rechtmäßigen menschlichen Freiheit günstigen Stipulationen möglichst ausgedehnt, die ungünstigen aber beschränkt und im engsten Sinne ausgelegt werden, favores extendendi, odiosa restringenda. Nun aber heißt man günstig Alles, was der natürlichen Gerechtigkeit, der rechtmäßigen Freiheit gemäs ist, und zum gemeinsamen Nutzen der Parteien dient, dagegen aber lästig oder gehässig Alles, was sich von dem natürlichen Recht entfernt, was die rechtmäßige Freiheit beschränkt, was allzu nachtheilig ist, und dem Verpflichteten unnöthige, ja sogar ihm und Anderen schädliche Fesseln und Beschwerden auflegt.

Es ist ferner allerdings richtig, daß der gewissenhafte Diener eher dem Dienstverhältniß entsagen soll, als etwas zu thun oder zu versprechen, was mit höheren natürlichen Pflichten nicht vereinbar ist. Das stimmt freilich mit der alten Regel überein, daß man Gott mehr gehorchen müße als den Menschen. Allein man soll sich auch keine falschen Götzen machen, nicht willkürliche, mithin veränderliche Menschen-Gebote und noch viel weniger bloße Lieblings-Meinungen oder Privat-Absichten für göttliches Gesetz ausgeben. Die Regel wäre wohl anwendbar, wenn man von den Königlich Hannöverschen Beamten verbrecherische Handlungen gefordert, ihnen z. B. geboten hätte, zu rauben, zu morden, Vater und Mutter zu verachten, wissentlich ungerechte Urtheile zu fällen, sich schuldigen Pflichten gegen ihre Nebenmenschen zu entziehen u. s. w. Aber von dem Allem ist bei der Abschaffung des sogenannten Grundgesetzes von 1833 keine Rede. Man entlediget die Hannöverschen Beamten und Unterthanen nur von einer Pflicht, die ihnen nach dem natürlichen Recht nicht oblag, und dispensirt sie von der Befolgung eines menschlichen Gesetzes, das ihnen, genau betrachtet, weit mehr Beschwerden auflegt als Vortheile einräumt.

Oder sollen etwa die Könige und ihre Unterthanen nur allein zur Einführung und Befestigung der Revolution allmächtig und verpflichtet, aber zu Handhabung und Herstellung der Gerechtigkeit ohnmächtig und unbefugt seyn? Darin scheint allerdings die Lehre der sogenannten Liberalen zu bestehen, und deswegen sey uns erlaubt, diesen Aufsatz mit einer Bemerkung zu schließen, die nicht

blos auf die Hannöverschen Angelegenheiten Bezug hat, sondern für ganz Europa von allgemeiner Wichtigkeit ist. In allen Ländern der Welt wollen die Freunde der Revolution zum Behuf ihrer eigenen Zwecke und Absichten selbst die religiöse Pflichttreue von Anderen benutzen. Mit affektirter Gewissenhaftigkeit predigen sie ihren Gegnern die Heiligkeit des Eides, während sie selbst sich nicht das geringste Bedenken daraus machen, alle früheren, ihren rechtmäßigen Landesherren, den heiligsten Pflichten, Verträgen und Versprechungen geleisteten Eide schaamlos zu brechen, sondern selbst ihre eigenen Constitutionen und Gesetze, oft an dem nämlichen Tag feierlich zu beschwören und wieder über den Haufen zu werfen; alle anderen Eide sollen unbedeutend, null und nichtig seyn, und nur allein diejenigen, welche der revolutionairen Sekte geleistet worden, heilig und unverbrüchlich gehalten werden. Könige und Fürsten sollen unbedingt selbst an unmögliche und höheren Gesetzen widerstreitende Eide gebunden seyn, während ihre Gegner sich nicht nur von beschwornen, sondern selbst von solchen natürlichen Pflichten befreien, die sie auch ohne den Eid zu erfüllen schuldig wären. Diese Theorie, die auf einer Vergötterung falscher Grundsätze beruht, wird von ihnen sowohl auf die Könige und andere Obrigkeiten, als auf die Völker angewendet. Als Ludwig XVI. und andere Könige durch erzwungene Annahme und Beschwörung revolutionairer Constitutionen ihrem früheren feierlichen Krönungseid, der sie zum Schutz der Kirche und zur Handhabung der Rechte jedes Standes und jedes Orts verpflichtete, untreu wurden, so ward dieses Betragen, das ihnen mit Recht hätte vorgeworfen werden können, von der liberalen Sekte gar nicht getadelt, sondern im Gegentheil noch mit Lobsprüchen überhäuft. Sobald sie aber von dieser Constitution, die für sie theils wegen ihrer Ungerechtigkeit und Naturwidrigkeit, theils weil sie von der Gegenpartei auch nicht beobachtet wurde, nur im geringsten abzuweichen suchten oder abweichen mußten, so wurden sie von den Revolutionairs aller Länder des Meineids beschuldigt. Dem Dom Pedro, Kronprinz von Portugal, war es wohl erlaubt, seinen heiligsten Pflichten untreu zu werden, sich gegen seinen eignen Vater zu empören, demselben die schönste Provinz des Reiches zu entreißen, sogar die neue Constitution die er selbst gewünscht und dreimal beschworen hatte, mit Gewalt über den Haufen zu werfen, dagegen aber, ohne alle Befugniß, eine nicht minder revolutionaire Charte nach Portugal zu schleudern, welche dieses Reich seit zwölf Jahren in namenloses Elend gestürzt hat, und von ihm selbst nie befolgt wurde; so hatte das Alles nichts zu bedeuten, die Liberalen warfen ihm keine Eidesverletzung vor, es liefen vielmehr alle treulosen Abenteurer von ganz Europa zu seiner Fahne herbei. Wenn hingegen sein Bruder Dom Miguel ohne alle Gewalt, von sämmtlichen alten Reichsständen einhellig als rechtmäßiger König von Portugal *erklärt*, und mithin von einem ihm durch unklugen Rath abgelockten Eid auf die Pedroistische Charte förmlich entbunden wurde: so ward er gleichwohl in allen liberalen Zeitungen und Flugschriften für meineidig ausgegeben. Dagegen sind aber auch die Urheber, Gönner und Freunde der Revolution von allen auf alte und neue Verfassungen geleisteten Eiden befreit. Als im Jahre 1789 die Glieder der ersten Französischen National-Versammlung sich förmlich und wissentlich, ja sogar mit Spott und Hohn über ihre theils dem König, theils ihren eigenen Committenten geschwornen Eide hinwegsetzten; als ihre unmittelbaren Nachfolger die kaum beschworene Constitution 1791 plötzlich wieder über den Haufen warfen; als man späterhin vier- bis fünfmal Verfassungen wechselte, und man heute einem Directorio, morgen drei Consuln, übermorgen einem Kaiser und nachher wieder einem König nebst seiner Charte schwören mußte: da ward von Niemand behauptet, daß die späteren Eide unerlaubt seyen, und daß jeder Beamte, *innerhalb seines Dienstkreises*, die ohne seine Schuld gestürzte frühere Constitution fernerhin anwenden solle. Einer aufrührerischen Minorität von 221 Deputirten ward es nicht als Meineid angerechnet, in geheimen Gesellschaften sich eidlich zu Brechung früherer rechtmäßiger Eide zu verpflichten, heute dem König und der Charte Treue zu schwören, morgen aber den ersteren zu versagen und die letztere einseitig zu vernichten. Wenn aber der König Carl X. nothgedrungen, aber freilich zu spät und ohne hinreichende Vorsicht, zur Aufrechthaltung des Throns einige antirevolutionaire Verordnungen erließ, die nach dem späteren Geständniß seiner Gegner selbst, nicht einmal constitutionswidrig waren: so mußte er gleichwohl meineidig heißen, ja sogar seinen Krönungseid gebrochen haben. — So sehen wir auch vor unseren Augen, daß, von den revolutionairen Cortes in Spanien und Portugal, dort ihre eigene Constitution von 1812 und hier diejenige von 1821, oft am nämlichen Tage neuerdings beschworen und wieder abgeschafft wird, ohne daß die Freisinnigen anderer Länder ihnen über diesen, freilich sehr unschädlichen Meineid den geringsten Vorwurf machen, und wenn endlich laut allen Zeitungen in der jetzigen revolutionirten Schweiz die Tagsatzungs-Deputirten alljährlich den unter den Auspicien von fünf großen Mächten geschlossenen Bundes-Vertrag von 1815 mit einem feierlichen Eid beschwören, denselben aber in der nämlichen Sitzung für einen Wisch Papier, einen lumpigen Fetzen ausgeben, ihn gröblich verletzen, auf seine gewaltsame Vernichtung antragen, das darin förmlich garantirte Eigenthum kirchlicher Stiftungen confisciren, und anerkannte rechtmäßige Verfassungen, statt sie kraft ihres Eides zu gewährleisten, vielmehr, weil sie nicht revolutionair genug sind, mit Gewalt der Waffen umstürzen: so haben wir nicht gehört, daß dieses von den Liberalen, oder von den sich ihrer Gewissenhaftigkeit rühmenden Professoren gemißbilliget worden sey. Dem König von Hannover aber soll verboten seyn eine Constitution aufzuheben, die er nie gebilliget, nie beschworen hat, die blos von seinem Vorgänger dem Lande als ein Gesetz vorgeschrieben worden ist, die aber seine und mancher anderer Menschen natürliche oder erworbene Rechte verletzt.

Man sollte beinahe daraus schließen, daß, nach der heutigen Staatsweisheit nichts verbindlich und unantastbar sey als das Unrecht, und nichts vollzogen werden solle als das Unmögliche und Naturwidrige. Bei dieser Verwirrung oder Umkehrung aller moralischen Begriffe, mag es aber nicht überflüßig seyn, den Redlichen und Gewissenhaften die wahre Theorie über eidliche Verpflichtungen in Erinnerung zu bringen, und daher zu wiederholen, daß nämlich die auf Erfüllung schuldiger oder wenigstens erlaubter Handlungen und Versprechungen geleisteten Eide zwar heilig verbindlich sind, und die stärkste, durch kein anderes Band zu ersetzende Gewährleistung von Treu und Glauben ausmachen; daß man aber auch von den feierlichsten Eiden wie von anderen Verträgen und Versprechungen durch die moralische oder physische Unmöglichkeit ihrer Erfüllung, durch das natürliche, nicht selbst verschuldete Wegfallen ihres Gegenstandes, durch wechselseitige Einwilligung, durch freiwillige Liberation von demjenigen, welchem der Eid geleistet worden, wie auch durch offenbare Verletzung desselben von Seiten des anderen Contrahenten, rechtmäßig entbunden wird, und daß wir übrigens die Grundsätze religiöser Pflichttreue nicht von Denen zu lernen haben, welche die Treulosigkeit selbst zum System erheben, und sich freisinnig heißen, weil sie sich keiner Wahrheit unterwerfen wollen, kein höheres Gesetz als ihren Willen anerkennen.

Staatsdiener als Volks-Repräsentanten.

Der günstige Wind, welcher während der ersten Jahre nach der glorreichen Juli-Revolution die Segel des deutschen Liberalismus schwellend, diesen zu höchst unvorsichtigen Geständnißen und Eröffnungen veranlaßte, ist zwar längst verweht, die Besonnenheit kehrte einigermaßen wieder, und nach langen Saturnalien hat man begonnen, sich der „Mäßigung" zu befleißigen; doch begegnen wir heut noch in einem weit verbreiteten Buche*)

*) Conversations-Lexikon der Gegenwart S. 300. — Dieses Unternehmen verdient wohl einige Aufmerksamkeit, wenn man die ungeheure Verbreitung des Hauptwerkes bedenkt, dem es als

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 24. Berlin, den 16ten Juni. 1838.

folgenden auffallenden Worten. „Selbst in Baden, wiewohl die Constitution von der in mehrere andre Verfassungs-Urkunden gekommenen Bestimmung über eine, den Staatsdienern zum Eintritt in die Kammer nöthige Urlaubseinholung durchaus nichts enthält, und auch ein schon 1820 von der Regierung gemachter Versuch, eine solche Bestimmung nachträglich einzuführen, an dem Widerstande der Kammern scheiterte, in Baden sagen wir, droht jener verderbliche Grundsatz sich allmälig geltend zu machen. Vor Eröffnung des Landtags von 1831 nämlich erhielten sämmtliche Deputirte, welche Staatsdiener waren, förmliche Urlaubsbewilligungen von Seiten ihrer vorgesetzten Ministerien, meist ohne ihr Ansuchen, zum Theil auch auf das von ihnen unter der Hand verlangte Ansuchen. Damit war noch verbunden eine strenge Aufforderung, sich bei ihrer Wirksamkeit in der Kammer stets ihre Staatsdienerpflicht gegenwärtig zu halten. Vergebens erklärte sich die Kammer ganz entschieden gegen eine solche, allen Verfassungsgrundsätzen widersprechende Neuerung. Die Regierung beharrte bei ihrem faktisch durchgeführten Anspruche, dessen Bedenklichkeit sie jedoch durch die wiederholte Betheuerung zu mildern suchte, daß niemals anders als bei wirklicher Unentbehrlichkeit eines Beamten für den öffentlichen Dienst, der Urlaub denselben werde verweigert werden. Doch diese Betheuerung konnte wenig befriedigen, da das Princip der nachzusuchenden Urlaubsbewilligung jedenfalls ein dem Verfassungsrechte widerstreitendes ist, und da die Frage, ob ein Beamter unentbehrlich sey, jederzeit dem uncontrolirten Ermessen derselben Regierung, welcher die Urlaubsverweigerung etwa politisch räthlich erscheinen mag, anheimgestellt bleibt."

Diese Declamation, — gewiß würdig, ein Werk des Herrn v. Rotteck zu zieren — zeichnet sich mehr durch Dreistigkeit, als durch Tiefe oder Scharfsinn aus. Allerdings verpflichtet die Verfassungs-Urkunde des G. H. Baden die sogenannten Staatsdiener nicht, bei der Regierung die Erlaubniß zur Annahme einer auf sie gefallenen Wahl, oder Urlaub zum Beiwohnen des Landtages nachzusuchen, dieß beweist aber keinenfalls, daß ein solches Gesuch unnöthig, und die Regierung in Unrechte sey, wenn sie darauf besteht. Der gesunden Vernunft gemäs, muß das Staatsgrundgesetz alle Punkte enthalten, hinsichtlich welcher der Landesherr an die Einwilligung der Stände gebunden ist, und nur die Ueberschwenglichen unserer modernen Staatskünstler meinen, die V. U. bezeichne das maximum der Freiheit des Fürsten, so daß was sie nicht enthalte, ihm auch nicht gestattet, oder nach einen beliebten Ausdrucke: „verfassungswidrig" sey. Aber selbst diese schlechthin absurde Ansicht als richtig angenommen, so kann doch eine Constitution niemals zugleich das Reglement über den innern Dienst der Verwaltung u. s. w. abgeben, und die constitutionellste Regierung muß sich das Recht vorbehalten, zu beurtheilen, ob ihre Diener ohne Nachtheil Monate lang entbehrt werden können oder nicht. — Blicken wir übrigens auf das, was in den bedeutenderen der deutschen Bundesstaaten hinsichtlich dieses Punktes constitutionellen Rechtens ist, so zeigt sich eine merkwürdige Verschiedenheit, nicht allein im Grundsatze, sondern auch in der Behandlung. Die V. U. des Königreichs Baiern berührt sehr passend die Angelegenheit gar nicht, aber das ihr angehängte Edikt über die Stände-Versammlung besagt §. 44. c, „Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen müßen, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können." Die hannoversche Constitution vom Jahre 1833 enthielt keine Bestimmung darüber, der jetzt vorliegende Entwurf der V. U. setzt §. 75. fest, daß ein Königlicher Diener geistlichen oder weltlichen Standes, der zum Deputirten oder Stellvertreter erwählt wird, vor Annahme der Wahl dazu die Königliche Erlaubniß bedürfe, welche jedoch nicht versagt werden soll, wenn nicht das Beste des Dienstes es nothwendig macht. Nach §. 146. der Würtembergischen V. U. können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen. In der Constitution des Großherzogthums Hessen findet man nur eine indirekte Andeutung, daß sich die Regierung das Recht vorbehalte, ihren Dienern die Theilnahme an den ständischen Geschäften zu gestatten oder zu verweigern, einer Bestimmung über das Ablehnen der Wahl ist nämlich (§. 59.) hinzugefügt: „Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird." Wir sehen so, obwohl in verschiedenen Abstufungen das Princip aufgestellt, daß der Landesherr oder dessen oberste Behörde, selbstständig und ohne Controle entscheide; — einzelne Regierungen aber haben sich allerdings einer solchen Controle unterworfen. Die V. U. des Churfürstenthums Hessen besagt §. 71.: „Sobald ein Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe der vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne." Die churhessische Constitution entstand unter eigenthümlichen Umständen, und ohne die detaillirteste Kenntniß einer Menge Verhältniße sind manche ihrer Festsetzungen gar nicht zu verstehen oder gehörig zu würdigen, weshalb über die vorliegende nichts bemerkt werden soll; aber befremden muß es, daß man dieselbe im Königreiche Sachsen, bei ganz andern Constellationen, ebenfalls annehmen zu müßen geglaubt hat. Der 75. §. der V. U. bestimmt: „Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falles wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden."

Ehe wir die daraus zu ziehenden Consequenzen betrachten, wird es nöthig, einen Augenblick bei dem Verhältniß der Landesherrlichen (Staats-) Diener zu verweilen, welche Mitglieder von Stände-Versammlungen sind. — Hat die Verfassung den reinen landständischen Charakter bewahrt, wie es in wenigen deutschen Ländern wirklich der Fall ist, so erscheint dieses Verhältniß ein

---

Beiwagen oder Nachzügler folgt, wenn man erwägt, daß die große Masse der sogenannten Gebildeten in Deutschland, d. h. die äußerst beträchtliche Anzahl Derer, welche die Dinge nur halb oder gar nicht kennen, aus dieser Quelle ihre Ansichten über neuere Geschichte, Staatsrecht, Politik u. s. w. schöpft. Bei unserem entschiedenen Mißtrauen in die Kraft blos negativer Maßregeln, hat diese Bemerkung keineswegs den Zweck, schärfere Beaufsichtigung dieses periodisch wiederkehrenden Uebels hervor zu rufen; eher möchten wir die Freunde des Rechts und der ächten Freiheit fragen, ob es nicht vielleicht der Mühe lohne, den falschen Doktrinen die guten, der parteisüchtigen Auffassung der Zeitgeschichte die richtige entgegen zu setzen, kurz eine ähnliche Leistung, aber in correktem Sinne zu versuchen. Die Elemente dazu wären wohl vollständig vorhanden, aber die erforderliche Thätigkeit und das Zusammenwirken müßten wir erst von den Gegnern lernen.

ganz einfaches, beruht sie dagegen auf den Grundsätzen des Repräsentativ-Systemes, so wird es höchst abnorm; man denke sich ein Individuum gleichzeitig als abhängigen Diener und als Theilhaber der, wenigstens neben dem Landesherrn stehenden Macht, welche über seinen höchsten Beamteten — den hohen Vorgesetzten des fraglichen Individuums — wie eine drohende Schicksalswolke schwebt, und ihre Entfernung bewirken, oder sie in Anklagestand setzen kann. Bekanntlich bilden aber die meisten modernen Verfassungen deutscher Staaten ein Gemisch jener zwei entgegengesetzten Elemente, eine unrichtige Mitte zwischen ihnen, deren mehr oder minderes Hinneigen nach der linken Seite entweder von der Einsicht ihrer Verfasser, oder von den besonderen Umständen abhängig war, unter denen sie, bisweilen nicht ganz freiwillig, entworfen wurden. Das eben Gesagte läßt sich daher nicht unbedingt oder vollständig darauf anwenden, und die Lage des zum Volksvertreter gewählten „Staatsdieners" wird die hermaphroditische Natur der Verfassung einigermaßen theilen. Gewiß aber darf die Regierung erwarten und fordern, daß ihre eignen Diener in der Kammer sich einer faktiösen, systematischen Opposition enthalten, auch persönliche Angriffe gegen ihre Dienstvorgesetzten, Heftigkeit und anderes unpassendes Bezeigen, als ein trauriges Vorrecht denjenigen Mitgliedern überlassen, welche durch ihre Stellung im bürgerlichen Leben von den Organen der Landesherrschaft unabhängig sind.

Entspricht ein Beamteter dieser ganz billigen, in der Natur der Dinge begründeten Anforderung nicht, so würde es zum Vermeiden weiteren Scandals diensam seyn, das zwischen der Regierung und ihm bestehende Verhältniß aufzulösen. Allein vorschauende Weisheit hat durch die sogenannte Dienstpragmatik fast überall dafür gesorgt, daß dieß nicht ausführbar sey, und es bleibt den Landesherren für jenen Zweck meist allein das Mittel übrig, die Erlaubniß oder den Urlaub zum Wiedereintritt in die Stände-Versammlung zu versagen; an vielen Orten kann dieß ohne Weiteres geschehen, in zwei Ländern jedoch waltet, wie wir sahen, die Verpflichtung ob, der Kammer über den Verweigerungsgrund Rechenschaft abzulegen, und zugleich besteht eine wesentliche Verschiedenheit hinsichtlich der Natur dieses Grundes. Ein churhessischer Minister dem es nicht an Charakter fehlt, und welcher von der Natur mit starken Nerven ausgestattet ist, kann eintretenden Falles als „erhebliche Ursache" wegen deren dem N. N. die Genehmigung zum Eintritt in die Kammer versagt worden sey, dessen früheres Benehmen bezeichnen. Wir wollen gern glauben, daß so überraschende Unbefangenheit einen parlamentarischen Orkan herbeiführen möchte, aber die kräftigsten Lungen erschöpfen sich, und wenn der Lerm verrauscht wäre, bliebe die Sache wie sie war, denn die St. V. ist nicht berechtigt die Erheblichkeit der Gründe zu beurtheilen; auch würde solch edle Offenheit bei allen Wohlgesinnten, ja selbst bei den Schwankenden des besten Eindrucks nicht verfehlen, denen die es angeht zur Warnung dienen, der Masse wahrscheinlich imponiren und jedenfalls dem peinlichen Vorschieben von Halbwahrheiten vorzuziehen seyn. Die höheren Staatsmänner des Königreiches Sachsen dagegen befinden sich gar nicht in dem Falle, einen Entschluß dieser Art fassen zu können, sie sind nicht allein verpflichtet, den Ständen die Gründe der etwa verweigerten Genehmigung vorzulegen, diese Gründe müßen auch in dem Wesen des Amtes beruhen. Eine so ausserordentliche Beschränkung im Princip darf zu den betrübenden Merkwürdigkeiten gezählt werden, wenn auch zugegeben werden mag, daß bei der Sitte und Ehrenhaftigkeit des sächsischen Beamtenstandes, gerade hier für die Praxis weniger Nachtheil zu befürchten stehe, als vielfach anderwärts.

Literatur.

Examen du dernier ouvrage de M. le Vicomte de Chateaubriand (Le congrès de Vérone) par M. le Comte de Bruges, Lieutenant-général des armées du Roi (en retraite), ancien aide-de-camp du Roi de France. Paris 1838.

Diese kleine Schrift betrachtet das Buch des Herrn von Chateaubriand mit seinen sonderbaren Gedankensprüngen, vom Standpunkte der französischen Legitimisten aus, und ihr Verfasser, welcher seine Proben der Treue für das rechtmäßige Regentenhaus gemacht, auch in einer Zeit des Abfalls und Egoismus keinen Augenblick gewankt hat, ist gerade der rechte Mann, um dem nicht weniger phantastischen als eitlen Vicomte einen Spiegel vorzuhalten, in welchen derselbe ungern blicken wird. Mit Würde und Ruhe, so wie mit unverkennbar genauer Kenntniß der Personen und Dinge, beleuchtet er die schlimmsten Aeusserungen, weist die Widersprüche des Vrfs. mit sich selber nach, oder stellt den Chateaubriand früherer Tage dem von 1838 entgegen, und deutet deutlich genug an, wie diese Veränderung entstanden, wobei das Ergebniß für den Charakter des berühmten Schriftstellers allerdings nicht schmeichelhaft ist. Eine solche Züchtigung von solcher Hand kann aber nur für heilsam erachtet werden.

Um dem Leser wenigstens eine Probe zu geben, wählen wir die auf Chateaubriands Träume wegen der Rheingrenze bezüglichen Bemerkungen, einen Gegenstand bei welchem wenige Franzosen sich die Unbefangenheit des Urtheils bewahren dürften, die hier hervortritt! „Herr v. Chateaubriand ist einer jener glühenden Geister, welche für Frankreich die Rheinlinie verlangen, ohne sich darum zu kümmern, ob die Natur den Rhein zu Frankreichs Grenze bestimmte, und ob andrerseits der Geist seiner Anwohner die Hoffnung gewährt, sie dauernd zu behaupten. Als Frankreich im Jahre 1814 den Traktat von Paris erhielt, behandelte man es loyal; im Jahre 1815 brach es diesen Vertrag, und als seine Wiederherstellung erfolgte, zeigten sich die Verbündeten nicht mehr so edelmüthig, denn durch die Erfahrung belehrt benutzten sie den Sieg, und wir sehen nicht ein, was die Verträge von Wien Erniedrigendes haben sollten."

Wahrscheinlich arbeitet bereits eine nicht geringe Anzahl handwerksmäßiger Uebersetzer an der Verdeutschung des Congrès de Vérone, die ihnen genug Seufzer und Verstöße verursachen wird; wir möchten ihnen rathen, die in Rede stehende Schrift als Anhang beizufügen, wodurch ihre Arbeit nur an Interesse gewinnen dürfte.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution, mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1. 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 25. Berlin, den 23ten Juni. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Buonaparte. — Munagorri. — Miscellen.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 21. Juni 1838.

Die Frage wegen der irischen Municipal-Bill hat im Unterhause eine unerwartete Wendung genommen. Lord John Russell nämlich schlug vor, das Haus möge das von Sir Robert Peel angekündigte Amendement hinsichtlich der Wähler-Qualification, nicht erst bei der Berichterstattung discutiren, sondern sich für diesen Zweck sogleich nochmals in den Ausschuß verwandeln, und ließ dabei seine Geneigtheit bemerken, den Gegnern halben Weges entgegen zu kommen, d. h. nicht auf dem Satze von fünf Pfund Sterling zu beharren, wenn jene ebenfalls von ihrem auf das Doppelte gestellten Antrage etwas zurückgingen. Allein der Führer der conservativen Partei glaubte nicht auf diesen **mezzo termine** eingehen zu dürfen, und sein Vorschlag wurde mit 286 gegen 266 Stimmen verworfen, so daß die Qualification auf fünf Pfund Sterling festgestellt bleibt, jedoch mit der Beschränkung, daß der Ertrag nicht nach den eignen Angaben der Betheiligten berechnet, sondern in Gemäßheit der Beiträge zur Armentaxe abgeschätzt wird. — Insofern man annehmen darf, daß Sir Robert in vollkommenem Einverständniße mit dem Herzoge von Wellington verfährt, — welcher durch seine Behandlung der irischen Armen-Bill selbst den Liberalen Beifall abnöthigt, — so läßt sich erwarten, daß das Oberhaus keinenfalls jenen geringen Satz genehmigen werde; da andrerseits Lord John Russell erklärt hat, die Bill wegen Verwandlung der irländischen Zehnten nur dann durchtreiben zu wollen, wenn das Municipal-Gesetz angenommen sey, so muß entweder ein Vergleich über das letztere eintreten, oder auch die jetzige Session vorübergehen, ohne daß diese zwei wichtigen Maßregeln zur Erledigung gelangen.

Auf der Insel Malta sind, in sicherer Erwartung der verheißenen Pressfreiheit, zwei neue Journale in italiänischer Sprache angekündigt worden, von denen das eine, **il portafoglio Maltese** genannt, schon durch seinen Titel den Geist zu bezeichnen scheint, welcher es beleben wird. Der Herzog von Wellington machte bekanntlich schon früher das Ministerium darauf aufmerksam, daß die Malteser selbst des Italiänischen in der Regel nicht mächtig seyen, weshalb revolutionaire Zeitungen dieses Idioms welche von da aus verbreitet werden, nur auf die Beunruhigung Italiens berechnet erscheinen, und den dortigen Regierungen gerechte Ursache zu Mißtrauen und Beschwerden geben würden.

Man wird es vielleicht als einen Beweis der beliebten „Mäßigung" geltend machen, daß die spanischen Deputirten die Forterhebung des im ersten Taumel abgeschafften Zehnten noch auf ein Jahr genehmigten, nachdem die Regierung einfach erklärt hatte, daß sie kein anderes Mittel kenne, die Subsistenz der darauf angewiesenen Geistlichkeit zu sichern. Der bekannte Arguelles, wegen seiner Suade der göttliche genannt, widersetzte sich der Maßregel in einem stundenlangen Geschwätz, und machte dagegen den äusserst absurden Vorschlag, eine Cultus-Steuer von hundert Millionen Realen auszuschreiben.

Auf dem Kriegsschauplatze in den Nord-Provinzen haben wenigstens einleitende Operationen begonnen, indem Espartero am 5. d. M. mit sechzehn Bataillonen und fünfhundert Reutern zu Pampelona eingetroffen, und demnächst die bekannte Linie bis zur französischen Grenze von ihm wieder besetzt worden ist. Etwas früher waren fünf- bis sechstausend Royalisten aus Navarra nach dem obern Aragon aufgebrochen, was veranlaßte, daß die Division des christinischen General Leon eben dahin gesendet wurde; letzterer behauptet, fünf Bataillone zwei Schwadronen, welche im Ilzarbe-Thale standen, bei Biurrun (1 Meile südwestlich von Pampelona) geschlagen zu haben, wogegen die Correspondenz französischer legitimistischer Blätter eines äusserst blutigen Gefechtes gedenkt, das am 6. in der Gegend von Verdun, im nördlichsten Theile Aragons, geliefert worden, und nicht zum Vortheil der Christinos ausgefallen sey. Das eine ist so wenig verbürgt wie das andere.

Die große Neuigkeit des Tages in Frankreich ist die am 10. erfolgte Revue der Besatzung und Nationalgarde von Paris. An sich betrachtet, ist es zwar äusserst gleichgültig, ob diese spiesbürgerlichen Prätorianer ein friedliches Waffenspiel treiben oder nicht, allein dießmal erfolgte dasselbe unter so eigenthümlichen Umständen, daß man wohl etwas dabei verweilen darf. Zunächst fällt die sonderbare Wahl des Zeitpunktes auf, gerade in der richtigen Mitte zwischen dem Philippstage und der Jahresfeier der glorreichen Juli-Revolution, dann das Geheimniß, womit man die große Begebenheit umhüllte, denn die Nationalgarde erfuhr nur einen Tag vorher, daß eine Revue stattfinden werde, und noch viel später den Ort wo es geschehen solle. Merkwürdig und charakteristisch muß auch die ängstliche Vorsicht erscheinen, die dabei obwaltete, indem vor der Parade die Gewehre der Bürgersoldaten untersucht, und diese dann von Linientruppen, Gensdarmen und Stadtsergeanten förmlich eingekreist wurden, wie denn überhaupt ein Luxus von Polizei-Maßregeln entfaltet war, wie er in den schlimmsten Tagen seit 1830 kaum stattgefunden. Verwundert fragt man sich: wenn Ursache zu Besorgnißen vorhanden, warum überhaupt eine Revue, warum gerade jetzt, wo kein Grund dafür stattfand, warum durch die getroffenen Maßregeln vor ganz Europa das Geständniß der Unsicherheit ablegen? Als früher, in den Flitterwochen der neuen Ordnung der Dinge, neunzigtausend Bürgersoldaten mit mehr Enthusiasmus als Haltung vor dem Monarchen ihrer Wahl vorüberstolperten, konnte eine solche Schaustellung auf schwache Gemüther des Auslandes Eindruck machen, und war wohl öfter auch nur darauf berechnet, allein unter den dermaligen Umständen versteht es sich von selber, daß davon nicht die Rede sey. Sogar französische liberale Zeitungen besitzen so viel Takt, um den grellen Gegensatz dieser Besichtigung à huis clos, und den Truppenübungen geltend zu machen, welche eben bei einer deutschen Hauptstadt stattgefunden hatten, wo mehrere Herrscher „von Gottes Gnaden," sich im Gefühl vollkommenster Sicherheit befanden, obwohl das Detail der Uebungen nach Zeit und Ort wochenlang vorher bekannt gewesen, und keine andere Maßregel getroffen war, als die ganz gewöhnlichen.

Der Quasi-Krieg gegen Mexiko wird mit einer gewißen Lebendigkeit verfolgt, indem vier Schiffe im Hafen von Toulon Befehl erhalten haben, das Blokade-Geschwader zu verstärken, und zwei davon bereits zu dieser Bestimmung abgesegelt sind. Desto weniger geschieht für das Observations-Corps an der Nordostgrenze, welches dem Vernehmen nach, weder in Brigaden und Divisionen formirt, noch mit der nöthigen Artillerie und sonstiger Ausrüstung versehen ist; — einmal war davon die Rede, daß der Herzog von Orleans sich zu demselben verfügen werde, indeß hat man wahrscheinlich noch zur rechten Zeit bedacht, wie ein so wichtiger Schritt leichtlich zu große Gemüthsbewegung und Besorgniß im alten Europa erregen könne.

Die Arbeiten der Deputirten-Kammer lassen immer deutlicher wahrnehmen, daß die überwiegende Mehrzahl ih-

rer Mitglieder von Sir John's Wunsche durchdrungen ist: ich wollt' es wäre Schlafenszeit und Alles vorüber; diese gewöhnlich im Juni eintretende Periode der Heimweh-Erschlaffung ist überaus günstig für Forderungen, welche dem Widerspruche Raum geben, und eine geschickte parlamentarische Taktik läßt sie selten unbenutzt. Diesesmal sind zunächst die sehr bedeutenden ausserordentlichen Zuschüße zu den Voranschlägen wegen Algiers bewilligt worden, beinahe 4½ Millionen Thaler Mehrausgaben beim Unterhalt der Besatzungs-Armee im Jahre 1838, und über sieben Millionen für Bauten, Befestigungen, Straßen u. s. w. auf einige Jahre vertheilt. Die Prüfungs-Commission beabsichtigte anfänglich, ersteren Posten dadurch einigermaßen weniger fühlbar zu machen, daß dafür am Bestande des Heeres im Allgemeinen etwas gekürzt werde, sie ist jedoch zu anderer Ansicht durch eine vertrauliche Mittheilung des Conseils-Präsidenten gekommen, worin der politische Horizont Europa's etwas finsterer dargestellt, und das Observations-Corps mehr hervorgehoben gewesen zu seyn scheint, als billig; so betraf also die Discussion nur die bisher genommenen Maßregeln, und was künftig geschehen solle. Obwohl viel über die verschiedenen Systeme gesprochen ward, haben wir doch nur wenig daron profitirt, und wissen nur, daß das Occupations-Corps, welches im Jahre 1832 nur zwei und zwanzigtausend Mann betrug, jetzt auf acht und vierzigtausend angestiegen ist, die man für nothwendig erachtet, auch hat Graf Molé erklärt, daß nunmehr die zweite Periode, die der Ernte gekommen sey, in welcher man wirklich colonisiren, und sich der Früchte früherer Anstrengungen erfreuen könne.

Auch das Budget des Kriegsministeriums ist keinen erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Nur die Gehalte für den Generalstab der Armee wurden blos für sechs Monate bewilligt, um die Regierung zu nöthigen, daß sie gleich im Anfange der nächsten Session einen neuen Gesetzvorschlag wegen jenes Gegenstandes vorlege, zugleich auch um das Mißfallen der Kammer an dem Verfahren des Cabinets zu beurkunden; dieses hatte nämlich den Pairs seinen ursprünglichen Entwurf des Gesetzes über den Generalstab mitgetheilt, und die darin von den Deputirten gemachten Veränderungen nur nebenbei bemerkt. — Ein treuergebener Diener Louis Philipps, der bekannte General Bugeaud, besaß den Muth, bei der Discussion die Befestigung der Hauptstadt befürwortend zur Sprache zu bringen, und wenn dabei der Zweck obwaltete, der heutigen Gesinnung hinsichtlich dieses Punktes an den Puls zu fühlen, so kann das Ergebniß für günstig gelten, denn das Erwähnen des früher verabscheuten Planes erregte kaum einige Bewegung. Aber dieser abgespannte Zustand der Kammer, deren Mitglieder übrigens zum kleinsten Theile der Hauptstadt angehören, ist weit entfernt von der immer gleich wachen Besorgniß des Pariser Bürgers vor den Bomben der detachirten Forts, und das ernstliche Wiederaufnehmen dieser Maßregel dürfte zu bedenklichen Unannehmlichkeiten führen.

Endlich haben die Deputirten sowohl das Ganze des gewöhnlichen Ausgabe-Budgets, wie das besondere der öffentlichen Bauten für d. J. 1839 votirt, über deren Betrag sonderbarer Weise zwei abweichende Angaben vorliegen; die niedrigste angenommen ergiebt eine runde Summe von zweihundert und neunzig Millionen Thalern, deren Erhöhung auf mindestens dreihundert Millionen durch Supplementar-Credite u. s. w. sich leicht vorhersehen läßt.

Es wird manchem Leser interessant seyn, aus dem Commissions-Berichte der Pairs-Kammer über die Herabsetzung der fünfprocentigen Renten, einige Notizen über deren Betrag und Vertheilung zu erhalten. Sie steigen im Ganzen auf etwas mehr als hundert sieben und vierzig Millionen Franken an, wovon ungefähr vierzig Millionen immobilisirt sind, unter diesen 12½ Millionen der Tilgungscasse. Nach einer im Jahre 1836 erfolgten und seitdem nicht wiederholten Mittheilung des Finanzministers, waren die sechs und neunzig Millionen, die man der Herabsetzung unterwerfen zu können glaubte, unter etwa hundert und zwanzigtausend Besitzer in folgendem Verhältniß vertheilt: 44,712 zu hundert Franken und darunter, 66,083 von mehr als hundert bis zu tausend Franken, 16,321 von mehr als tausend bis zu dreitausend, 3346 über dreitausend Franken; zugleich wurde angenommen, daß von diesen Besitzern hundert und viertausend mit mehr als acht und achtzig Millionen Renten in Paris lebten, — ein hinreichender Wink zur Erklärung des Widerwillens der Regierung gegen die Reduktion.

Die Pairs sind nicht auf den Antrag ihrer Commission eingegangen: das Gesetz wegen des Generalstabes der Armee eben so wie die Veränderungen zu verwerfen, die von der Deputirten-Kammer darin angebracht worden, sie haben sich vielmehr mit den letzteren beschäftigt, und gleich beim ersten Artikel einen Mittelweg eingeschlagen, obwohl der Kriegsminister die Prärogative der Krone zur Sprache brachte. In dem ursprünglichen Entwurfe war die Zahl der Marschälle auf zwölf bestimmt, das Amendement reducirte selbe auf sechs in Friedenszeiten, welche im Kriege bis auf zwölf erhöht werden können, und nunmehr ist für den Frieden die Zahl acht beliebt worden.

Belgiens Widerstand gegen die vier und zwanzig Artikel hatte sich bisher meist nur durch Straßenunfug bemerkbar gemacht, jetzt schwingt sich derselbe bis in das Gebiet der Literatur empor. Einige Schriften sind bereits erschienen, mehrere angekündigt. So weit wir die ersteren durch Auszüge kennen, scheint der Grundgedanke der revolutionairen Publicisten etwa folgender: Der heutige Zustand der Dinge, wo die Bewohner der an Holland zurückzugebenden Bezirke durch siebenjährige Vereinigung mit Belgien, wirklich Belgier geworden, und überdem gegen den Monarchen jenes Landes aufs äusserste compromittirt sind, ist lediglich eine Folge der Hartnäckigkeit, womit König Wilhelm bisher die Annahme des Vertrags verweigert hat, und er muß daher tragen, was er veranlasst. Ueberdem finden jetzt ganz andere Verhältniße als im Jahre 1831 statt, (wo nämlich die Revolution nach ihrem kurzen und schimpflichen Feldzuge, von ganz Europa verachtet war,) und für Belgien ist es eine Unmöglichkeit, dermalen das auszuführen, was es zu jener Zeit angenommen hatte. Das Staatsrecht dieser Schriftsteller ist ein höchst sonderbares. Offenbar waren die Belgier im Verhältniß zum Könige der Niederlande rebellische Unterthanen, und blieben es so lange, als derselbe ihre Selbstständigkeit nicht anerkannte; in dieser Lage aber, welche dadurch nicht verändert werden konnte, daß die großen Mächte zur Erhaltung des europäischen Friedens, die belgische Revolution als ein fait accompli betrachteten, vermochte sie keine Rechte gegen ihren Landesherrn zu erwerben. Es ist mithin gar nicht die Rede von einem Vertrage zwischen zwei unabhängigen Staaten, sondern von den Bedingungen, unter welchen die Hälfte eines Staates emancipirt werden soll; die Conferenz glaubte daß es in ihren Befugnißen liege, diese Bedingungen festzusetzen, und eben ihre treue und vollständige Erfüllung ist es, was König Wilhelm heute verlangt, nachdem man in der Zwischenzeit Waffengewalt angewendet hat, um die Erfüllung von seiner Seite zu erzwingen. Daher kann eine holländische Zeitung mit vollem Rechte und ohne alle Uebertreibung äussern: „Wir erklären unverholen, und Alles was rechtschaffen denkt, wird mit uns darin übereinstimmen, daß diejenige Regierung, welche es wagen wollte, die Belgier in ihren jetzigen ungebührlichen Forderungen zu unterstützen, mit Recht von ganz Europa in den Bann gethan werden würde, denn sie setzte sich dadurch in einen permanenten Zustand der Feindseligkeit gegen jede gesittete und geordnete Gesellschaft."

Man kennt den Bericht der nach Schwyz gesendeten Commissarien des Vororts noch nicht vollständig, kann aber aus einzelnen Stellen desselben entnehmen, daß er gänzlich im radikalen Sinne ausgefallen sey. In den Schlußanträgen der beiden Beauftragten finden dagegen Abweichungen statt. Landamman Näff schlägt vor: 1) sämmtliche Cantonsbehörden in ihrem bisherigen Bestande so lange als rechtmäßige anzuerkennen, bis die austretenden Mitglieder durch neue Wahlen ersetzt sind, 2) sogleich eine neue Landsgemeinde anzuordnen, bei welcher eidgenössische Repräsentanten zugegen sind, und die Stimmenzähler von der Gemeinde selbst erwählt werden, 3) den großen Rath zu Maßregeln aufzufordern, daß jeder Bestechungs-Versuch und das Mitführen von Stöcken oder andern Waffen gänzlich unterbleibe, 4) über die Gewaltthätigkeiten bei der Landsgemeinde und die Handlungen welche den Umsturz der Verfassung bezweckten, eine Amnestie auszusprechen; 5) Urtheile, die während

des Provisoriums, in Abwesenheit der Parteien aus den protestirenden Bezirken, gefällt wurden, als nicht geschehen zu betrachten. Den revolutionairen Bestrebungen ungleich günstiger sind die Anträge des zweiten Abgeordneten, Präsidenten Hertenstein: 1) unter Aufsicht eidgenössischer Repräsentanten und nach deren Anordnungen in allen Gemeinden des Cantons Schwyz eine geheime Abstimmung über die Frage zu veranlassen: ob die bisherige Verfassung abzuändern sey oder nicht, 2) insofern sich die Mehrzahl bejahend ausspricht, durch die Repräsentanten die Bevölkerung in möglichst gleiche Wahlkreise eintheilen, und die Wahl eines Verfassungsrathes anordnen zu lassen, welcher durch sie einberufen, in selbstständige Wirksamkeit tritt, 3) bis dahin durch die Repräsentanten den Landfrieden handhaben und jede Verfolgung der Parteien verhindern zu lassen, 4) wenn sich die Mehrzahl für die bisherige Verfassung erklärt, den in obigem Vorschlage bezeichneten Weg zu verfolgen.

Der Vorort hat sich hierüber noch nicht ausgesprochen, sondern beharrt in seinem Systeme, die Cantons-Behörde von Schwyz als nicht existirend zu betrachten. Diese hat indeß versucht, sich selber zu helfen, und zum 17. d. Mts. eine Landsgemeinde ausgeschrieben; ob sie von den aufgewiegelten Bezirken beschickt worden ist, können wir natürlich noch nicht wissen, so wie, im bejahenden Falle, auch über das fernere Verfahren des Radikalismus nur Vermuthungen gestattet sind.

Buonaparte.

Selten hat sich in Deutschland die Schwäche und Unsicherheit dessen, was man die „öffentliche Meinung" zu nennen, und für eine unüberwindliche Macht auszugeben pflegt, so deutlich herausgestellt, als bei dem Urtheile über den vormaligen Kaiser der Franzosen. Bezüglich auf die Zustände in den letzten Monaten des Jahres 1813 äussert ein hochstehender Schriftsteller: „In Deutschland gab es im Grunde nur sehr wenig Leute, welche es mit Napoleon hielten, und diese Wenigen lebten in allgemeiner und tiefer Verachtung. Es war die Classe von Menschen, welche ernten will ohne zu säen, die Schwelger, die Tagediebe, die Banquerutten und einige verschrobene Professoren, welche lieber reden als handeln, und die Theorien mit der Praxis verwechseln. Die große Masse, mit dem besten und tüchtigsten Theil der Nation an der Spitze, hatte sich von Napoleon nicht täuschen lassen" u. s. w. Das war die Zeit des Kampfes. Aber man kann dreist annehmen, daß die Besten und Tüchtigsten heut noch dasselbe Urtheil fällen, wie vor fünf und zwanzig Jahren, ein Urtheil durch die Zeit von aller Leidenschaftlichkeit gereinigt, doch wahrscheinlich schärfer und jedenfalls begründeter als früher, weil seitdem erst eine Unzahl von Thatsachen zu Tage gefördert oder in ihr gehöriges Licht gestellt worden ist, auf welche gar Vieles ankommt. Andrerseits ist jedoch nicht zu verkennen, daß bei der Masse der sogenannten Gebildeten eine Reaktion, eine Umstimmung zum Günstigeren eingetreten sey, und da diese „Gebildeten" in der Regel die lautesten sind, so kann allerdings von veränderter öffentlicher Meinung, in der gewöhnlichen Acception des Wortes gesprochen werden.

Wie Frankreich die napoleonische Periode betrachte, ist uns äusserst gleichgültig. Napoleon umgab das ehrgeizige und eitle Volk mit einer Glorie seltenen Kriegsruhmes; er bändigte die rohen, durch die Revolution ganz verwilderten Massen, und wusste sie in Ordnung zu halten, — in der Ordnung des Arbeitshauses freilich, aber eine andere würde ihnen kaum zugesagt haben; er erhob die Kirche einigermaßen aus ihrem Verfall, wenn sie ihm auch nur als eine Art sittlicher Polizeianstalt dienen sollte; er betrieb die neue Gesetzgebung, ließ Straßen bauen, und ermunterte die Industrie im Geiste seines Continental-Systemes, davon zu schweigen, daß er sehr Viele auf Kosten anderer Länder in Reichthum oder Wohlstand versetzt hat. Alles zusammen genommen macht begreiflich, daß der große Hause ihm noch mit Enthusiasmus anhängt, und selbst besonnene Franzosen ein sehr mildes Urtheil über seine Unrechtlichkeit, seine vielen Gewaltthaten und die ungeheuren Lasten haben, die er auf ihr Vaterland wälzte. — Aber Deutschland? Moralisch mit Füßen getreten, der angestammten Herrscher willkürlich beraubt, in seiner geistigen Thätigkeit verachtet und doch durch misstrauische Obhut mannichfach gehemmt, ausgeplündert und methodisch ausgepresst, — soll es etwa dankbare Gefühle für die den Rheinbundfürsten „verliehene" Souverainetät, oder dafür hegen, daß ein Theil des Landes die Ehre genoß, durch organisches Senatus-Consult mit dem großen Reiche vereinigt zu werden? Fürwahr, der Deutsche, welcher das über unser Volk ergossene Meer von Schmach und Unheil vollständig übersieht, und mit kaltem Blute, ohne Erröthen betrachten kann, der mag ein starker Geist, aber von Gesinnung darf bei ihm nicht die Rede seyn. Demnach ist wohl durchaus nichts vorhanden, was unser Urtheil zu mildern oder zu bestechen vermöchte, im Gegentheil, wir bedürfen mehr als andere Völker der Besonnenheit, um nicht unbillig zu werden.

Hierüber herrschte in Deutschland beinahe vollkommene Einstimmigkeit, als im Jahre 1815 der abenteuernde Zug von Elba nach Frankreich gescheitert war, und Napoleon seine öffentliche Laufbahn mit einer Art edelmüthigen Theater-Coups schloß, dessen Gelingen beim Prinz Regent von England und dessen Rathgebern ein Maß von Verblendung und Einfalt bedingte, wie es ohne Beleidigung nicht vorausgesetzt werden durfte. Was hat sich denn seitdem zugetragen, um das Urtheil zu modificiren?

Zunächst ist der vormalige Beherrscher Frankreichs nach St. Helena abgeführt, und es ist ihm dort möglichst erschwert worden zu entschlüpfen, oder Verbindungen zu unterhalten, welche die Ruhe Europa's gefährden konnten. Das hat man den Cabinetten, namentlich dem britischen, zum schweren Vorwurf gemacht, und für alle Schichten der Freisinnigen war es ein wahrhafter Genuß, das tordstische Ministerium mit den gröbsten und bis zum Abgeschmackten steigenden Vorwürfen zu überhäufen, wogegen indeß die Frage gestattet seyn wird, was Anderes denn den Regierungen übrig blieb, insofern sie nicht die Pflichten gegen ihre Völker, einer süßlichen Humanität aufopfern wollten. So eben hatte die Erfahrung gelehrt, daß Verträge mit Buonaparte keine Garantie gewährten, er war von Elba entwichen, um die Bewohner und Kriegsleute Frankreichs zur Revolte gegen ihren rechtmäßigen Herrn aufzufordern, dieser Versuch war nur allzugut gelungen, *) und ein allgemeiner Krieg die natürliche Folge davon gewesen. Die Völker hatten während der letzten drei Jahre so ungeheure Opfer gebracht, daß den Fürsten wohl die heilige Verpflichtung oblag, sie wenigstens für die nächste Zukunft gegen die Nothwendigkeit solcher Anstrengungen sicher zu stellen, was nur dadurch erreicht werden konnte, wenn man Buonaparte in die Unmöglichkeit versetzte, sich nochmals Frankreichs zu bemächtigen; dabei fanden ihm gegenüber gar keine Verpflichtungen statt, er hatte die Verträge gebrochen, mittelst Verrath und Meineid die politische Ordnung eines Landes umgestürzt, den Kampf begonnen, und sich endlich ohne Bedingung seinen Feinden selber überliefert, als er daran verzweifelte, ihnen zu entkommen. Halber Wahnwitz wäre es unter diesen Umständen gewesen, ihm den freien Aufenthalt in irgend einem Theile Europa's zu gestatten; es mag idyllisch seyn, sich den vormaligen Beherrscher Frankreichs als Esquire auf einem kleinen englischen Gute zu denken, in unschuldigem Stillleben nur mit dem Landbau und der Geschichte seiner Thaten beschäftigt, allein an irgend eine Dauer solchen Zustandes zu glauben, dazu gehört größere Gutmüthigkeit und Einfalt, als in der Welt gestattet ist.

Wollte man auch das gute Recht der verbündeten Fürsten und die Ruhe der großen europäischen Familie

*) Es ist später von Buonaparte behauptet, und von vielen seiner bornirten Anhänger nachgebetet worden, daß das Unternehmen ein ganz gewöhnlicher Krieg des Souverains von Elba gegen den Souverain Frankreichs, mithin der bekannte Beschluß des Wiener Congresses ein grobes Unrecht gewesen sey, — eine Behauptung, welcher zu viel Ehre widerführe, wollte man sie ernstlich widerlegen.

für Nichts achten, die vorstehenden einfachen Betrachtungen zurückweisen, und das Wegführen auf eine einsame Insel des Oceans als reine Gewaltthat bezeichnen, so würde der Gegenstand derselben wohl Mitleid erregen, aber keinenfalls Ansprüche auf erhöhete Achtung gewinnen können. Freilich wollen Manche in dieser Maßregel das Produkt angeblicher Furcht vor der Person Napoleons, also eine unwillkürliche Anerkennung seiner Ueberlegenheit sehen, doch muß solche Auffassungsweise mit dem mildesten Ausdrucke einseitig genannt werden; denn der vereinzelt gedachte Napoleon konnte Niemand schrekken, er erhielt erst politische Bedeutsamkeit in Verbindung mit einer zweiten Größe. Diese bildeten die dreißig Millionen Franzosen mit ihren bösen Leidenschaften.

Aber — so sagen die Bewunderer — während seines Aufenthaltes auf dem Felsen von St. Helena, hat sich der erhabene Dulder rehabilitirt, und die im Siegesrausche etwa verscherzte Achtung der Besseren wieder gewonnen. Hienach darf sich der Verfasser dieser Zeilen nicht zu den „Besseren" zählen. Er hat Alles, was von und über Napoleon während seines Exils geschrieben worden, mit gewissenhaftem Eifer studirt, geprüft, verglichen, und als Resultat dieser Arbeiten die feste Ueberzeugung gewonnen, daß eine gewiße Gemeinheit der Gesinnung, (die während der welthistorischen Laufbahn des vormaligen Kaisers nicht ganz selten zum Vorschein kam, aber durch den Drang der Ereigniße und den Glanz der Thaten etwas verschleiert in den Hintergrund geschoben wurde,) hier für Jeden, welcher die Augen nicht absichtlich verschließt, zur vollen und klaren Anschauung kommen müße. Versucht hat er allerdings, der Mit- und Nachwelt ein ganz anderes, verschöntes Bild von sich zu überliefern, und da dieß mit ungemeiner Geschicklichkeit unternommen ward, so gelang es ihm beim großen Haufen der nicht allzuscharfsinnigen „Gebildeten," während Diejenigen welche zu prüfen gewohnt und befähigt sind, sich mit staunender Entrüstung von solcher consequenten und colossalen Lügenhaftigkeit abwenden.

Niemals ist die Verfälschung der Geschichte planmäßiger, und mit geschickterer Benutzung aller sich darbietenden Mittel betrieben worden. Indem es darauf ankam, Napoleon als Feldherrn unfehlbar, als Staatsmann untadelhaft, als Menschen edel und liebenswerth darzustellen, mußten die Thatsachen oft ganz verdreht, oder abgeleugnet, neue erfunden, die Gegner herabgesetzt werden; vom ersten Augenblicke ab blieb keine Gelegenheit dazu unbenutzt, und zwar immer in der entsprechendsten Weise: das Gehäßige, Feindselige, Widerwärtige ging auf indirektem Wege in die Welt, das Erhabene, Positive blieb der unmittelbaren Mittheilung vorbehalten. O'Meara mochte als eine Natur erscheinen, deren gröberem Stoffe man Etwas bieten könne, und welche Gemeinheiten sind ihm erzählt worden, damit er sie in Umlauf bringe; Las Cases, als Mann von guter Erziehung und Sitte, eignete sich nicht zum Sprachrohr solcher Dinge, auf seinen Antheil fiel daher das feinere Gift, und besonders auch das weitschichtige Capitel von den Plänen zum Wohle Frankreichs, „wenn man Napoleon nicht mehr zum Kriege gezwungen haben würde". Diesem Vortrabe folgen endlich die Memoiren, offenbar dazu bestimmt, die Geschichte der wichtigsten Abschnitte seines Feldherrn- und Regenten-Lebens gleichsam ganz neu und fleckenlos darzustellen, und deshalb mit einer Masse bewußter Unwahrheiten geschwängert, wie kaum irgend ein anderes Buch. Einige derselben sind leicht als solche festzustellen, bei vielen würde es unmöglich gewesen seyn, und ihr Urheber rechnete auf diese Unmöglichkeit, da er nicht ahnete, daß während dem in Frankreich die Correspondance inédite zum Vorschein und ausserdem eine Masse von ihm erlassener Befehle u. s. w. zur Benutzung für historische Zwecke kam, daß man die unwiderlegbarsten Beweise für seine lügenhafte Umgestaltung der Schlacht von Marengo aufbewahrt hatte, und der Welt mittheilte; auch mochte er wohl nicht voraussehen, daß unter seinen Anhängern Streitigkeiten entstehen und durch selbe manche Thatsachen in ihr wahres Licht gestellt werden würden, was der von St. Helena gelieferten Geschichte nichts weniger als günstig ist. Rücksicht auf den Raum verbietet hier in Einzelnheiten einzugehen, mit denen man ganze Bände füllen könnte, doch sey gestattet, bei Einem Punkte, gleichsam dem Schlußsteine des ganzen Gebäudes, etwas zu verweilen. — Wenn der Mensch, in dem Gefühl, bald vor den ewigen Richter treten zu müßen, seine irdischen Angelegenheiten ordnet, ist das Gemüth gewöhnlich von Leidenschaften mehr oder weniger gereinigt, und was er sagt, Wahrheit. Buonaparte aber hat auch in diesen feierlichen Augenblicken, als sich ihm die Pforten des Jenseit bereits zu öffnen begannen, das seit dem Betreten des Bellerophon befolgte System nicht aufgegeben, und sein Testament ist eine traurige psychologische Merkwürdigkeit, ein seltenes Beispiel von dem Beharren im Schlimmen und Unwahren. Ein Aufschrei des Gewissens mahnt ihn an den größten Frevel seines Lebens, die Ermordung des Herzogs von Enghien, und er erklärt, daß er recht gethan, und eintretenden Falles jetzt wieder so handeln würde. Er vermacht den östlichen Provinzen Frankreichs, welche am meisten durch den Krieg gelitten, einige hundert Millionen Franken, die sich in den Kellern der Tuilerien fänden, obwohl ihm bekannt ist, daß sie bereits im Jahre 1814 aufgegangen, oder doch gewiß nicht mehr zu seiner Disposition sind *); kann man diesem Verfahren einen andern als den unedlen Zweck unterlegen, jene Bevölkerung gegen das rechtmäßige Herrscherhaus aufzuregen, das die Legate des edlen Wohlthäters unterschlägt? Endlich das Legat für den Unterofficier, welcher wegen eines angeblichen Mordanfalls auf den Herzog von Wellington vor Gericht gestellt worden! man wird uns den Commentar darüber erlässen.

In Deutschland war der allgemeine Haß gegen Napoleon durch dessen zweimaligen Sturz bedeutend abgekühlt, und beinahe zur Gleichgültigkeit geworden, als er unschädlich gemacht, auf St. Helena hauste. Dazu kam, daß Diejenigen, welche sich berufen gefühlt hatten, zur Zeit der Aufregung und während des Kampfes, gegen ihn zu schreiben, dieß nicht immer mit Sachkenntniß und Geschmack, dagegen in desto größerer Fülle thaten, wonach allgemach eine entschiedene Uebersättigung eintrat. Das bemerkten bald Alle, die mit gespannter Aufmerksamkeit den Temperatur-Wechsel im Geschmacke des lesenden Publikums beobachten müßen, weil die Sicherheit ihrer leiblichen Nahrung darauf beruht, daß sie vom Tage zum Tage besagtem Publikum eine ihm behagende, leicht verdauliche literarische Nahrung besorgen; auch gewährte günstige Beurtheilung des verbannten Napoleon einen Anstrich von Opposition gegen die Regierungen die ihn aus Europa entfernt, und solcher Anstrich macht immer interessant. So geschahe es, daß bei manchen Tagesschriftstellern — freilich höchst untergeordneten Geistern — nachgerade zur Mode ward, von den „sogenannten" Befreiungskriegen, und andrerseits von dem erhabenen Titanen, dem Adler zu sprechen, der in einsamer Größe auf seinem Felsen horste. In Frankreich hielt die den Bourbonen feindselige Partei für angemessen, in den Erinnerungen der alten Soldaten und der Eitelkeit des Vol-

*) Buonaparte beliebt diese Summen seinen Privatschatz zu nennen. Es waren die pecuniairen Früchte der geführten Kriege, aus Contributionen, dem Ertrage vorbehaltner Domainen, und den Einkünften ganzer Provinzen bestehend, die bisweilen Jahre lang für seine Rechnung verwaltet wurden, ehe sie einen neuen Herrn erhielten; alle diese Summen flossen nicht in den öffentlichen Schatz, sondern in eine besondere Kasse, die wohl als Reserve für unvorhergesehene Fälle, nicht aber als Privateigenthum zu betrachten ist, man müßte sich denn den Imperator mit einer großen Sparbüchse denken, worin die Nation jährlich das Blut von hunderttausend Conscribirten legt, welches durch ihn und lediglich für ihn in Gold verwandelt wird. — Ein neuerlich bekannt gewordener Vorfall scheint zu beweisen, daß selbst Anhänger Napoleons diese Ansicht theilen. Bei seiner zweiten Abdication hinterlegte er bei dem bekannten Bankier Laffitte einige Millionen, die von den zurückkehrenden Exils-Genossen zur Realisirung ihrer Legate in Anspruch genommen wurden; Laffitte machte dem Grafen Montholon bemerklich, daß diese Gelder genau genommen, nicht zur Privatverfügung des Testators, sondern Eigenthum der Regierung seyen, weshalb er vorschlug, deren Genehmigung einzuholen. General Montholon befolgte diesen Rath, und Ludwig XVIII. war von hinlänglich nobler Gesinnung, das Gesuch alsogleich zu genehmigen.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 25. Berlin, den 23ten Juni. 1838.

les überhaupt einen Stützpunkt zu ſuchen, und organiſirte gleichſam eine Vergötterungs-Anſtalt für Napoleon, aus welcher zahlreiche Schriften, einſeitig und uncritiſch, aber dem Nationaldünkel zuſagend, hervorgingen; etwas ſpäter folgten die nach und nach aus St. Helena gekommenen Mittheilungen, und die deutſchen Büchermacher hatten nun ein reiches weites Erntefeld vor ſich, das ſie überſetzend, extrahirend, compilirend ausbeuteten.*) So entſtand allgemach eine äuſſerſt volumineuſe Buonaparte-Literatur, voll überſchwenglicher Bewunderung ſeiner „Größe", aber mit ſehr wenigen Ausnahmen aller tüchtigen Forſchung und ſelbſtſtändigen Urtheils baar und ledig. Indeß, man muß es mit Bedauern ausſprechen, unſere „Gebildeten" erfreuen ſich der Mehrzahl nach eines ſo geringen Maßes wahrhafter Bildung, daß ſie dieſe aus halben Wahrheiten und ganzen Lügen geprägte Scheidemünze als ächtes hiſtoriſches Gold annahmen, wonach denn nicht befremden darf, daß die ſogenannte öffentliche Meinung in Deutſchland eine ſo ſonderbare Reaktion erfahren.

Gewiß, wir ſind weit entfernt, die Leidenſchaftlichkeit und den ſchlechten Ton zurück zu wünſchen, welche vor einem Vierteljahrhundert in Bezug auf Napoleon an der Tagesordnung waren, und nur in der Aufregung der Zeit Rechtfertigung finden mögen. Aber wir fordern zur Ehre des deutſchen Geiſtes, daß endlich Alles auf ſein rechtes Maß zurückgeführt werde, und in Deutſchland ein tüchtig begründetes, ſtrenges, aber unbefangenes Urtheil über den merkwürdigen Mann Platz gewinne; wir begehren, daß der deutſche Charakter nicht von einigen chriſtlichen und jüdiſchen Schöngeiſtern beſchmuzt werde, welche ſich ſelber etwas heben wollen durch affektirte Vergötterung eines Mannes, der unſere Nation mit Füßen getreten hat.

*) Auch über die Poeten war der Geiſt gekommen, und wir beſitzen aus dieſer Zeit der Napoleonomanie neben vielem Mittelmäßigen einige Dichtungen, welche als Kunſtwerke anerkannt werden müßen, wenn man auch die Grundanſicht für gänzlich falſch halten muß.

Muñagorri.

Das Unternehmen dieſes obſcuren Abenteurers — deſſen perſönliche Verhältniße füglich unberührt bleiben — liefert einen neuen Beweis, wie tief Regierungen herabſteigen können, die der Revolution entſproſſen oder ihr verfallen ſind, und allein in dieſer Beziehung wollen wir nochmals einen Augenblick dabei verweilen.

Natürlich mochte die pſeudophiloſophiſche Wuth der Gleichmacherei auch in Spanien nicht dulden, daß die baskiſchen Provinzen in ihrer Sonderthümlichkeit, mit uralten Rechten, ſich vor der troſtlos öden Fläche auszeichneten, welche ſie dort geſchaffen; auch hatten die Prieſter der neuen Lehre damit inſofern Recht, als das Todte, Unorganiſche ſich auf die Dauer neben dem Lebendigen nicht behaupten kann, und ihr Werk daher immer gefährdet blieb, ſo lange dieſſeit der Pyrenäen noch irgendwo eine auf dem Rechte beruhende, in das Leben des Volkes übergegangene Verfaſſung beſtehen blieb. Die ſchwache Regierung vermochte ſchwerlich die Maßregel zu hindern, ſah vielleicht ſelbſt einen Vortheil darin, und erkannte jedenfalls zu ſpät, daß damit nichts erreicht ſey, als der Sache des Don Carlos eine neue ſtarke Wurzel zu verleihen.

Den Fehlgriff in kürzeſter Weiſe wieder gut zu machen, war unmöglich; auf der einen Seite würden die conſequenten Revolutionaire ſolchen Rückſchritt niemals geſtattet, auf der andern die Basken und Navarreſen dem trügeriſchen Beginnen kein Vertrauen geſchenkt haben. Der Gedanke: die Sache ſo einzuleiten, daß das Begehren von den Provinzen ausgehe, und man zu Madrid ſich den Anſchein geben könne, aus Humanität und Abſcheu vor weiterem Blutvergießen ein edelmüthiges Zugeſtändniß zu machen, daß man ſich ferner als unmittelbare Frucht, neben der Entfernung des Don Carlos, die Möglichkeit verſprach, im Auslande neue Anleihen unter leidlichen Bedingungen zu finden, — dieſes iſt des Standpunktes des juste milieu vollkommen würdig. Allein die ſpaniſchen Jünger deſſelben, — denn daß der Entwurf in Madrid gemacht worden, iſt höchſtwahrſcheinlich, wenn die Geldmittel dazu auch von Andern gekommen ſind, — haben in ihrer Staatspfiffigkeit nur einen wichtigen Umſtand überſehen, oder ſind wirklich von dem eitlen Wahne geblendet, ihre Jakobiner ſeyen todt, weil ſie ſich einſtweilen ſo ſtellen.

Mit ſehr vielen Anderen glauben wir nämlich, Don Carlos bilde die ſicherſte Stütze der jetzigen Ordnung der Dinge gegen die folgerichtigen Revolutionaire, weil ſie in Bezug auf dieſen Fürſten zu ſehr compromittirt ſind, und recht wohl wiſſen, daß ſchon Rückſichten des gewöhnlichſten Anſtandes den Mächten der Quadrupel-Allianz unterſagen würden, die ſpaniſche Republik gegen ſeine Anſprüche zu unterſtützen. Iſt dieſe Anſicht richtig, ſo folgt daraus naturgemäs, daß an demſelben Tage, an welchem Don Carlos ſich genöthigt ſähe, das Land ſeiner Väter zu verlaſſen, auch das Verdikt über die Dauer des Throns der unſchuldigen Iſabella ausgeſprochen würde, und dieſelbe vielleicht kaum noch nach Monaten zu berechnen wäre. Es mag beinahe abſurd klingen, daß derjenige, welcher Anſprüche auf die Krone macht, eine Stütze für deren zeitige Beſitzerin bilde, aber die dem ſchwachen Ferdinand abgelockten Verfügungen haben auch einen ganz abnormen Zuſtand herbeigeführt, und ſoviel wird Jeder zugeben, daß es mit der Königin Chriſtine und ihren Kindern beſſer beſtellt ſeyn würde, wenn Don Carlos in Madrid einzieht, als wenn die Descamiſados dort ihr blutiges Regiment führen.

Dieſes ſcheint jedoch nicht die Meinung der Staatsmänner des Quadrupel-Vertrags zu ſeyn. Muñagorri, der ſich an der ſpaniſchen Grenze herumtreibt, erklärt in einer öffentlich erlaſſenen Proclamation: „Das Panier Muñagorri's wird von England und Frankreich unterſtützt. Ich beſitze hinreichende Mittel, um die Soldaten gut beſolden zu können. Meine Anhänger genießen den vollſtändigſten Schutz in Frankreich," und allerdings vereinigt ſich Vieles, dieſe Behauptungen als begründet erſcheinen zu laſſen. Ueber die britiſchen An- und Abſichten dabei, enthalten wir uns einer Erörterung um ſo mehr, als dieſe leicht auf das Capitel der Baumwollen-Waaren und Einfuhr-Verbote führen möchte; vollkommen unbegreiflich würde es aber erſcheinen, welches Intereſſe der König der Franzoſen haben könnte, jenſeit der Pyrenäen nicht etwa die vortreffliche Einrichtung eines mit republikaniſchen Inſtitutionen umgebenen Thrones, ſondern die reine, unverfälſchte Republik ſelbſt zu ſehen.

Miscellen.

I.

Als die franzöſiſche Deputirten-Kammer jüngſt den Voranſchlag der Ausgaben für das Unterrichts-Miniſterium berieth, und der alljährlich wiederkehrende Angriff des materialiſtiſchen Liberalismus auf die claſſiſche Bildung erfolgt war, äuſſerte ſich ein den Miniſtern ergebenes Mitglied in folgender Weiſe. „Man hat alle Jahre auf dieſer Rednerbühne geklagt, daß unſere Schu-

len nicht für jede Erziehung taugten, daß man zu viele Aufmerksamkeit auf das Studium der todten Sprachen verwende, und daß von nützlichen und praktischen Wissenschaften gar nicht die Rede sey. Wir haben versucht, diesen Klagen abzuhelfen, aber vielleicht haben wir nicht die rechten Wege eingeschlagen, oder das Hülfsmittel hat das Uebel nur verschlimmert. Wir haben dem classischen Unterricht noch viele andere Unterrichtszweige hinzugefügt, die aber vielleicht zu zahlreich waren, als daß der Geist der jungen Leute sie alle umfassen konnte. Die jugendlichen Geister sind zwar voller Thätigkeit und Stärke, aber ich glaube denn doch nicht, daß die Encyklopädie in den Schulen gelehrt werden kann. Es genügt nicht, daß man Vieles lehrt, sondern daß man gut lehrt: non multa sed multum. Man fülle den Kopf der jungen Leute nicht mit allen möglichen Wissenschaften an, denn es ist unmöglich, daß er sie alle in sich aufnehmen kann. Die Quantität würde hier der Qualität schaden."

Sollte dieß vielleicht eine Wahrheit seyn, die man auch diesseit des Rheins zu beherzigen hätte?

II.

Dem Vernehmen nach hat die ständische Commission, welche mit Prüfung des Verfassungs-Entwurfes für das Königreich Hannover beauftragt war, Anstos an §. 9. desselben genommen, worin festgesetzt ist: „Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weiteren Handlung bedarf. Der König verkündet seinen Regierungs-Antritt durch ein Patent. Er verspricht darin bei seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs." Der Bericht der Commission — deren Mitglieder angeblich nur der Minderzahl nach der sogenannten grundgesetzlichen Opposition angehörten — soll nun den Regierungs-Antritt selbst, vom Erlasse des Patentes abhängig machen, wodurch die Aufrechthaltung der Verfassung versprochen wird.

Es fällt uns unmöglich dieser Angabe Glauben zu schenken. In jedem monarchischen Staate geht mit dem letzten Athemzuge des regierenden Fürsten dessen ganze Gewalt auf den Thronfolger über, von selber, ohne daß es einer Handlung seinerseits bedürfte, oder daß irgend eine Bedingung sich dazwischen drängen könnte, — als einfache Folge des, dem fürstlichen Hause im Allgemeinen zustehenden Regierungsrechtes, sowie des speciellen Rechts welches aus der Erbordnung für den Thronfolger hervorgeht. *) Diesem legen manche Repräsentativ- oder ständische Verfassungen die Verpflichtung auf, zugleich mit der Verkündigung seines Regierungsantritts ein feierliches Versprechen zu erlassen, daß er die Constitution ungeschmälert aufrecht erhalten wolle. Uns erscheint dieß als überflüßige Förmlichkeit, — denn ein solches Versprechen kann unmöglich die Verpflichtung der Fürsten verstärken: fremde Rechte anzuerkennen und zu schützen, — der indeß jedenfalls genügt werden muß; wer sie aber als Begründung des Rechts zu regieren betrachtet, oder, was dasselbe ist, dessen Ausübung von ihr abhängig machen will, der leugnet im Princip das Erbfolgerecht in der landesherrlichen Familie. Wir haben für unsere Ansicht eine Autorität, die wenigstens allen „Freisinnigen" genügen muß. Hofrath Dahlmann theilt in seiner bekannten Schrift die Erklärung mit, welche er unter den Huldigungs-Revers zu setzen beabsichtigte, und deren Anfang lautet: Mit dem Ableben des höchstseligen Königs, Wilhelms IV. ist das Königthum mit allen seinen Rechten an Se. Majestät den jetzt regierenden König als angestammten Fürsten übergegangen, und der Unterzeichnete hat sich bekannt, und bekennt sich zu allen daraus fließenden Pflichten des Gehorsams und der Unterthanentreue, ohne Ausnahme und ohne irgend einen Vorbehalt.

*) Es versteht sich von selber, daß Niemand erben kann was der Erblasser nicht besas, daß also auf den Nachfolger das Regierungsrecht nur innerhalb derjenigen Grenzen übergeht, in welchen es dem Vorfahr zustand. — So erkannte sich auch der jetztregierende König von Hannover durch die Verfassung von 1819 verpflichtet, und leugnete nur die für ihn verbindliche Kraft der Constitution von 1833, aus Gründen, welche in diesen Blättern bereits hinlänglich besprochen worden sind.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1. 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 26. Berlin, den 30ten Juni. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Bilder aus naher Vergangenheit. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 28. Juni 1838.

Vermuthlich glaubte das britische Ministerium einen Meisterzug zu thun, indem es dem großen Agitator die Stelle eines Ober-Canzlei-Direktors (Master of the Rolls) anbot, indeß ist die Sache dahin ausgeschlagen, daß nur die freundliche Gesinnung jener Staatsmänner gegen den Radikalismus und sein gefährlichstes Haupt zu Tage gekommen. O'Connell hat den Posten ausgeschlagen, ohne Zweifel mit der richtigen Berechnung, daß seine, dann nicht mehr zulässige Volksrente ungleich einträglicher sey, und das Beibehalten der bisherigen Stellung ihm auch viel größeren politischen Einfluß gewähre.

Zu einer Zeit, wo das Eisenbahnwesen überall die Köpfe beschäftigt, und bisweilen verdreht, erscheint es von nicht geringer Bedeutung, daß in dem freien England das Gouvernement sich gedrungen fühlt, das Monopol der Unternehmer wenigstens insofern zu brechen, als die Post dabei betheiligt ist. Der Vicepräsident des Handels-Departements brachte im Hause der Gemeinden eine darauf bezügliche Bill ein, und äusserte über den Gegenstand unter Anderem Folgendes: „Das Communications-Monopol, welches den Eisenbahn-Compagnien durch die bisherigen Gesetze gegeben worden, kann als ganz unbeschränkt betrachtet werden. Es ist daher durchaus nothwendig ein Abhülfemittel gegen diesen neuen und unerhörten Zustand aufzufinden, denn es würde höchst unangemessen von Seiten der Regierung seyn, wenn sie den Verkehr im Lande ganz solchen Privat-Compagnien überlassen wollte, so achtbar dieselben auch seyn mögen. Mein sehr ehrenwerther Freund, der Kanzler der Schatzkammer, hat, so oft Eisenbahn-Bills dem Hause vorlagen, die Pflichten und Rechte der Regierung geltend gemacht, und das Haus zur Annahme von Maßregeln aufgefordert, um den Ungelegenheiten vorzubeugen, die aus den Eisenbahn-Akten entspringen könnten. Was nun die Vergütigung für die Briefbeförderung anbetrifft, so wird vorgeschlagen, daß die Post und die betreffende Eisenbahn-Compagnie eine jede eine Person dazu ernenne, um gemeinschaftlich darüber zu entscheiden, und im Falle Beide sich nicht einigen könnten, hätten sie dann einen Schiedsrichter zu erwählen, um den Streit zu entscheiden. Ich weiß sehr wohl, daß eine solche Entscheidungsweise manches Unvollkommene und Bedenkliche an sich hat, und daß sie auch schwerlich die vortheilhafteste für die Regierung seyn dürfte; indeß der Ausschuß hat sich, nach sorgfältiger Erwägung, dafür entschieden, daß es für jetzt durchaus unangemessen seyn würde, einen allgemeinen Vergütigungs-Grundsatz aufzustellen, ohne in einzelnen Fällen eine Ungerechtigkeit zu begehen. Auch ist in der Bill bestimmt, daß es keiner Eisenbahn-Compagnie gestattet seyn solle, ein Nebengesetz anzunehmen, um die der Post verliehenen Befugniße zu beschränken. Eine solche Bestimmung ist natürlich nothwendig, denn einige der Compagnien schließen ihre Eisenbahnen an den Sonntagen, und wenn die Post nicht im Stande wäre, an diesen Tagen Briefe zu befördern, so würde die Folge davon eine Unterbrechung des Briefverkehrs seyn. (Hört, hört!) Diese Anordnungen haben auch von Seiten der Eisenbahn-Eigenthümer keinen Widerstand gefunden; nun aber komme ich zu einer Bestimmung, gegen die man, wie ich fürchte, einige Einwendungen machen dürfte. Der Ausschuß glaubte nämlich, daß alle diese Befugniße noch nicht hinreichend seyen, um die Post in den Stand zu setzen, die Briefe mit der Schnelligkeit und Wohlfeilheit zu befördern, welche diesem Departement nothwendig zu Gebote stehen müßen; und obgleich derselbe im Allgemeinen von der Bereitwilligkeit der Eisenbahn-Eigenthümer, den Wünschen der Post entgegenzukommen, vollkommen überzeugt war, so hielt er es doch für rathsam, in Betracht dessen, daß die Briefbeförderung auf den Eisenbahnen immer nur als ein untergeordneter Gegenstand im Vergleich zu der Passagierbeförderung erscheinen müße, der Post noch eine weitere Befugniß zu verleihen, falls eine Compagnie sich den billigen Forderungen dieses Departements widersetzen sollte. Das Haus wird einsehen, wie nothwendig diese weitere Befugniß ist, wenn es bedenkt, daß die Post zwischen London und Mancheſter, so wie zwischen London und Brighton, mit drei verschiedenen Compagnien zu thun haben würde. Es muß daher durchaus Sorge dafür getragen werden, jede mögliche Hemmung in dem Verkehr zu verhindern, die aus der Eifersucht zwischen diesen Compagnien oder aus irgend einem andern Grunde entstehen könnte. Der Ausschuß ist deshalb der Meinung gewesen, daß der Post das Recht einzuräumen sey, auf jeder Eisenbahn ihre eigenen Dampfwagen nebst einem Wagenzug für Passagiere und Gepäck fahren zu lassen. Man fragt, warum die Post die Befugniß erhalten solle, ausser Briefen auch noch Passagiere zu befördern. Der Grund ist sehr einfach; gesetzt den Fall, die Post hätte die Briefbeförderung nur auf einem Theil einer zusammenhängenden Eisenbahnlinie, bei welcher zwei oder drei verschiedene Compagnien betheiligt wären; wenn nun die Briefe am Ende des ersten Theils der Bahn anlangten, so würde die nächste Compagnie, und zwar mit Recht, für ihre Weiterbeförderung einen ausnehmend hohen Preis fordern, wenn keine Passagiere mit den Briefen zugleich angekommen wären. Eben so, wenn die Communication auf einem Theil des Weges durch die gewöhnlichen Postkutschen mit Pferden geschähe; auch in diesem Fall würde für die Weiterbeförderung bloßer Briefe auf einer Eisenbahn ein sehr hoher Preis verlangt werden, denn nur dadurch wird es der Post möglich, die Briefe so wohlfeil zu befördern, weil sie zugleich Passagiere mit befördert und keine Zölle zu entrichten braucht. Endlich ist in der Bill natürlich noch die Bestimmung enthalten, daß jedweder Schaden, der auf den Eisenbahnen durch die Postwagen angerichtet würde, durch Abschätzung der Schiedsrichter festgestellt und den Compagnien vergütigt werden solle."

Die Nachrichten von dem Kriegsschauplatze in Spanien sind ohne alle Erheblichkeit. Einige Bataillone Royalisten wurden in das Erro-Thal entsendet, um die Gegner an dem Wiederherstellen der unmittelbaren Verbindung mit der französischen Grenze zu hindern, und Espartero ist am 9. d. M. wieder von Pampelona aufgebrochen, nicht zum Eindringen in das Herz der Provinzen, sondern um nach Logroño zurück zu kehren.

Die französischen Pairs haben bei Behandlung des Gesetzes über den Generalstab einen eigenthümlichen Weg eingeschlagen, und dadurch nach zwei Seiten hin Mißfallen erregt. Sie genehmigten mehrere Amendements der Deputirtenkammer, verwarfen aber dasjenige, wodurch diese die unfreiwillige Pensionirung von Generalen unmöglich machen wollte; die Oppositions-Blätter eifern natürlich aufs heftigste darüber, unserm Dafürhalten nach kann aber keine Regierung jenes Rechtes entbehren, und wenn wir auch zugeben, daß es leicht gemißbraucht werden kann, und in Frankreich öfter worden ist, so steht doch hinwiederum fest, daß man überhaupt wenig zweckmäßige Einrichtungen haben würde, wenn nur die beibehalten werden sollten, welche dem Mißbrauche gar nicht zugänglich sind. — Den Verhandlungen über die Renten-Conversion folgen wir nicht, da sie keine Gründe für oder wider die Maßregel liefern, welche

nicht bereits in der andern Kammer beigebracht worden wären, der Ausgang ist nicht zweifelhaft: man wird die Herabsetzung ablehnen.

Die Deputirten haben das Einnahme-Budget, man kann wohl sagen, ohne alle Discussion genehmigt, und sind zum größten Theile schon nach ihrer Heimat abgegangen.

Der vormalige Artillerie-Lieutenant Laity, bei dem lächerlichen Versuche des jungen Buonaparte in Strasburg compromittirt, hat jetzt eine Darstellung desselben unter dem Titel: Historische Erzählung der Ereignisse vom 30. Oktober 1836, erscheinen lassen. Sie mag höchst revolutionair und dem Bürgerkönigthum unangenehm seyn, dennoch begreift man schwer, wie die Regierung sich entschließen konnte, auf die bekannten September-Gesetze gestützt, die Broschüre als ein Hochverraths-Verbrechen zu betrachten, und demnach ihren Verfasser dem Gerichtshofe der Pairs zu überweisen, wie geschehen ist; durch eine so feierliche Verhandlung das Andenken an den scandalösen Ausspruch der Strasburger Jury — welcher nothwendig vielfach in Anregung kommen muß — nochmals aufzufrischen, dürfte kaum gerathen seyn.

Die letzlich erwähnte Landsgemeinde im Canton Schwyz hat wirklich stattgefunden, indem viertausend sogenannte Hornmänner am Rothenthurm versammelt, die anstehenden Wahlen mit Stimmeneinhelligkeit bewirkten. Nach dem naiven Ausdrucke einer revolutionairen Zeitung waren „die freisinnigen Bürger auf das Einschreiten des Vororts" sämmtlich von der Versammlung weggeblieben, wogegen zweitausend Klauenmänner bei Einsiedeln zusammen traten, durch ein Proklam aufgefordert, welches die sonderbare Unterschrift trägt: das Comité der vereinigten Bezirke und der Klauen-Partei aus dem Bezirke Schwyz, March und Pfäffikon.

Der Vorort beharrt bei dem angenommenen Systeme. Er hat sich, — angeblich im Interesse der inneren Sicherheit und Ruhe im Canton Schwyz — „gedrungen" gefunden, die eidgenössischen Commissarien sogleich wieder dahin zu senden, und ihnen aufzutragen, daß sie gegen die Versammlung der Cantons-Gemeinde Verwahrung einlegen, und an das Volk einen Aufruf erlassen, durch welchen dasselbe eingeladen wird, sich aller Handlungen, wodurch die dermalige Lage der Dinge im Canton auf irgend eine Weise verändert werden könnte, so lange zu enthalten, bis die Tagsatzung ihr Urtheil darüber abgegeben hat. Jene Commissarien sind nach dem Canton Schwyz abgegangen, wo indeß ihr Auftreten die allgemeine Bewegung nur noch vermehrt zu haben scheint, indem namentlich eine allgemeine Bewaffnung stattfand. Die uns vorliegenden Fragmente aus dem Berichte der Abgesandten des Vororts besagen darüber: „Veranlassung zu dieser Bewaffnung gab eine Austheilung von Stutzen und Gewehren in Einsiedeln, die jedoch, nach Versicherung der dortigen Führer, nur zum Zwecke eines Aufzugs bei einem Schießen und zur Feier des Frohnleichnams-Tages stattgehabt haben soll. Aehnliches will man auch von Arth gehört haben, worüber uns jedoch nichts Bestimmtes zur Kenntniß gekommen ist. Theilweise durch diese Vorgänge veranlasst, beschlossen nun die in Schwyz versammelten Cantonsräthe ein förmliches Truppenaufgebot in den Bezirken Schwyz und March, nach ihrer Angabe zum Schutze der Ordnung an der Landsgemeinde und zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Canton. Hierauf wurde auch von den „protestirenden Bezirken" sogleich eine allgemeine Bewaffnung angeordnet, die heute wahrscheinlich in allen Bezirken stattgefunden haben wird." Schon aus diesen Worten leuchtet die Gesinnung der Commissarien hervor, die sich in ihrem weiteren Verfahren noch deutlicher herausstellt. Sie begannen Unterhandlungen, um beide Theile zum Niederlegen der Waffen zu vermögen, und die Cantons-Behörde erklärte sich bereit dazu, insofern die Klauenpartei ebenfalls entwaffnet werde, die Abgesandten forderten hierauf diese Erklärung schriftlich, erhielten sie auch, aber nach ihrer Angabe zu spät, und äussern nun: „da uns nicht gelungen ist, Versammlung und Bewaffnung der Hornpartei zu hindern, so konnten wir uns auch nicht veranlasst finden, die Entwaffnung der Klauenpartei zu fordern."

Bilder aus naher Vergangenheit.

Die Annalen der alten Stadt Erfurt erzählen viel von dem sogenannten tollen Jahr, in welchem sich die Bürger zu vielen großen und nachtheiligen Thorheiten politischer Natur verleiten ließen. Dem deutschen Liberalismus ist in neuester Zeit Aehnliches begegnet, nur währte bei ihm der bedenkliche Zustand nicht ein Jahr, sondern beinahe drei, indem er mit den Hundstagen des glorreichen Jahres 1830 begann, beim Hambacher Feste in der höchsten Blüthe stand, und durch das mißlungene Frankfurter Attentat gebrochen ward. Eine treue und vollständige Geschichte dieses Treibens, in welcher die wohlgetroffenen Portraits der hervorragendsten Freisinnigen gleichsam die gemalten Initialen alter Handschriften vorstellten, würde nicht allein äusserst lehrreich, sondern auch in hohem Grade amusant seyn; aus vielen Gründen ist aber nicht darauf zu rechnen, daß sie jemals erscheine, man wird sich immer mit vereinzelten Fragmenten begnügen müßen, und da uns zufällig ein solches in die Hände gekommen, so mögen einige Auszüge Platz finden, da den Lesern dieser Blätter gewiß bisweilen eine erheiternde Lektüre zu gönnen ist, und die Quelle aus welcher wir schöpfen das reinste liberale Wasser enthält, ihnen also möglicherweise ganz fremd bleibt.

Es ist neuerlich der erste Theil einer Sammlung von Darstellungen öffentlicher Charaktere aus der Neuzeit erschienen, *) worin dergleichen von den Staatsministern v. Schlayer und Winter, so wie von dem Prälaten v. Pahl enthalten sind. Wir haben es nur mit den beiden ersteren zu thun, weniger wegen der genannten Staatsmänner, als weil die Schilderungen auch Bilder aus dem parlamentarischen Leben Württembergs und Badens der bezeichneten Periode liefern. Daß diese Bilder lebendig und mit Geschick ausgeführt seyen, wird Jeder zugeben, auch der eigenthümliche Vorzug mancher Portraits wohnt ihnen bei, daß man die Naturwahrheit gleichsam instinktartig fühlt, ohne die Originale je gesehen zu haben; da indeß diese Darstellungen bisweilen Bedenken wegen der freisinnigen Rechtgläubigkeit des Verfassers erregen könnten, so achten wir uns zu der ausdrücklichen Versicherung verpflichtet, daß dieselbe über jeden Zweifel erhaben sey.

Es mögen nun einzelne Bilder aus dem Königreiche Württemberg, und zunächst von dem dortigen publicistischen Treiben folgen. „Das Jahr 1830 ging für Württemberg nun zwar äusserlich noch ruhig, aber mit um so bedenklicheren Symptomen einer großen Revolution der Geister vorüber. Die politischen Juliustage Frankreichs hatten auch hier mehr oder minder die Gemüther glühend erregt, die Sache der Polen hatte begeisterte Theilnahme gefunden, und mit Sympathie begrüßte man die deutschen Bruderstämme, wo manche kühne Idee bereits zur That geworden war. Das lange politische Stillleben, zuerst im Innern durch die berührte Universitätsangelegenheit, welche Sache des Volkes wurde, sodann durch die welthistorischen Ereigniße in Paris und Warschau mächtig emporgerüttelt, ward jetzt vollends durch die rasche Gestaltung eines öffentlichen Geistes verdrängt, welcher durch die Theilnahme aller Classen an jener Angelegenheit sich heranbildete.

Um diesen näher zu cultiviren und immer wach und thätig zu erhalten, kündigte sich mit dem neuen Jahre zugleich ein neues Institut der Presse, der „Hochwächter" an, um welchen sich alsbald die rührigsten und radikalsten Kräfte versammelten.

Nach geringer Zeit folgte diesem Organe des entschiedenen Liberalismus die „Deutsche allgemeine Zeitung" unter den Auspicien des geistvollen Publicisten Mebold, im großen Style sich als Schildträger der neuen Idee verkündigend, welche der Hochwächter blos für das Provinzialgebiet Württembergs zu pflegen unternommen hatte. Jetzt sah man nach kurzer Zeit das idyllische Schwaben zu einer Schule politischer Weisheit umgestaltet. Gewaltige Kräfte sprachen sich unter dem Schutze einer fast fesselosen Presse im Sinne der modernen Tendenzen aus. Diese Stimmen, Chorus machend mit den Parlamentsdebatten in Karlsruhe, gaben einen um so tiefern und mächtigern Klang von sich, als kein ebenbürtiger Wider-

*) Salon deutscher Zeitgenossen. Politische, literarische und gesellschaftliche Charaktere aus der Gegenwart. Von D. Gustav Bacherer. Frankfurt a. M. 1838. — Ein Theil dieser Aufsätze ist früher in der Zeitschrift: Phönix erschienen, aber wie vielen unserer Leser mag der Phönix je zu Gesicht gekommen seyn?

ruf vernommen ward. Der im Beginne des Jahres erſchienene „Briefwechſel zweier Deutſchen" des genialen P. Pfizer erfüllte die Zwiſchenakte des ungleichen Principienkampfes mit ſeiner ſchmetternden demagogiſchen Siegesmuſik. Ein hiſtoriſches Genie allein hätte jetzt hier, indem es allen Meinungen die nöthige Rechnung trug, vermittelnd zwiſchen die Parteien treten können.

Aber es mußte, um dieß zu thun, die Initiative in großartigem Style ergreifen; es mußte fähig ſeyn, die Leidenſchaften des herrſchenden Geiſtes durch die Schwere ſiegreicher allgemein gültiger Wahrheiten niederzuhalten. Die Regierung ſah mit Schmerzen nach einem ſolchen ſeltenen Genius ſich um: ſie fand ihn nicht. Alle publiciſtiſchen Streitkräfte von Belang ſtellten ſich auf der Seite der Gegner auf, daß nachgerade jeder Widerſtand an's Blaſſe, an's Ridicule grenzte.

Herrn Wolfgang Menzel ward von der Regierung zuerſt die Ehre, zur Redaktion der unter dem Titel „Privilegirte Stuttgarter Zeitung" bei Cotta erſchienenen „Hofzeitung," wie ſie früher ſelbſt ſich nannte, berufen zu werden.

Aber Herrn Menzel war damals der Kamm gerade am ſtärkſten geſchwollen; auch huldigten ihm die Männer des Tages gar ſehr, ſo daß er gleichſam als eine der Regierung ebenbürtige Macht mit dieſer unterhandelte, und an ſeine Annahme der gedachten Redaktion „die Abſtellung ſchwerer Mißbräuche" knüpfte, wie er einige, auch anderwärts vorkommende, und nicht ſo im Stegereif zu beſeitigende Verwaltungsmängel nannte.

Man ſchnitt hierauf, wie natürlich, mit ihm jede weitere Verhandlung entzwei, um an die Spitze des geiſtesverwaiſten Inſtitutes Ernſt Münch, den vielbekannten Publiciſten, zu ſtellen."

Die Schilderung der gegenſeitigen Schlachtreihen beim Beginn des parlamentariſchen Feldzugs kann beinahe homeriſch genannt werden. „Endlich brachte das neue Jahr den neuen Landtag, auf welchen der öffentliche Geiſt ſo ſehnlich und brünſtig geharrt hatte, um dort ſeine Wünſche und ſein Walten zur feſten Form auszuprägen. Als Vertreter ſeines Departements und als Vertreter der Regierung im weitern Sinne, hatte ſich auf dem vornehmſten Platz der Regierungsbank Herr Schlayer wohlgewappnet niedergelaſſen. Ihm zur Rechten und zur Linken erhoben ſich von Zeit zu Zeit die Chefs der übrigen Departements, von Schwab, von Herdegen, von Hügel. Schwab und Herdegen waren es gewöhnlich, die ihm zur Rechten und zur Linken ſekundirten, jener (Guſtav Schwab's des Liederdichters, Bruder) als Chef des Miniſteriums der Juſtiz und dieſer als Vorſtand des Miniſteriums der Finanzen.

Nur wenige Schritte ihnen gegenüber ſtanden Männer wie Schott, der vielbekannte Prokurator, das Ideal des Volkes, der ungeſtüme Polenfreund, der alte begeiſterte Anhänger der Griechen; Römer, der Kriegsrath, Schott's Schwiegerſohn, mit dem trotzigen Fanatismus in dem wilden proletariſchen Geſichte, mit dem ſarkaſtiſchen Blicke und dem tödtlichen Ariſtokratenhaß; in der Nähe dieſer Beiden Wolfgang Menzel, der Kritiker aus Waldenburg, ein Sinnbild der Negation, und weil übermüthig gemacht in ſeiner Stellung als Literator, auch zu jedem Kampfe auf politiſche Waffen gefaßt, ja auf denſelben aus begreiflichen Gründen begierig; Dr. Walz, der Stuttgarter Rechtsconſulent, der Gevattersmann der Bourgeoiſie, der perſonificirte bürgerliche Kaſtengeiſt; Paul Pfizer, mit dem beſcheidenen deutſchen Geſichte, aber der gluthvollen Bruſt und jenem niederdrückenden altdeutſchen Ernſte, mit jener Kernkraft, vor welcher ſo oft die Feigen des Centrums gezittert; in ſeiner Nähe aber Ludwig Uhland, der keuſche Sänger, mit den großen hellen ſchwäbiſchen Dichteraugen und dem Geſichte ſo ernſt und trotzig wie das Antlitz der Freiheit; dann die übrigen Coryphäen der Voller Verſammlung, Murſchel, Nefflen, Wieſt, Pfleiderer und Andere, deren Namen in dem Munde des Schwaben widerhallen.

Sie Alle hatten die Waffen ihres Geiſtes, ihrer Geſinnung, ihres politiſchen Dranges nach dem Triumvirate der Regierungscommiſſion gerichtet, indeß aus der Mitte der ritterſchaftlichen Abgeordneten der katholiſche Edelherr v. Hornſtein, der bekannte Ultramontane, einen Fehdehandſchuh nicht minder triftiger Art der Regierung entgegenhielt."

Rückſicht auf den Raum gebietet, die Kämpfe wegen der Geſchäftsordnung und der Wahl des Herrn v. Wangenheim bei Seite liegen zu laſſen, um in dem bekannte Pfizerſchen Antrage den Culminations-Punkt zu erreichen. „Der Liberalismus frohlockte, denn der Eindruck, den dieſe Motion gemacht, war ungeheuer; der Liberalismus glaubte die Regierung in ihrer Grundlage erſchüttert zu haben.

Aber lobet den Tag nicht, bevor er zu Ende gegangen, und wenn Ihr in der Luft einen Funken glimmen ſeht, ſo wiſſt Ihr darum nicht, ob er Euch noch zur Luſt oder zum Verderben leuchten werde. An dem unwandelbar kecken Blicke, an dem kühnen überlegenen Lächeln, das Euch nachmals an ihm zur Gewohnheit geworden, und das Ihr ſo bedeutend achten gelernt, ſelbſt an der immer ſchneidenden Rede des Herrn von Schlayer, hättet Ihr ahnungsvoll erkennen mögen, daß ein erregter Sturm, wenn er auch lange hin unaufhaltſam das Thal durchbrauſt, endlich an Hügeln oder Bergen ſich ſtößt und nicht ſelten zurückfahrend den urſprünglichen Grund zerſtört, aus welchem er wildbrauſend emporgefahren.

Die Regierung mochte, nach dem Eindrucke, den dieſe Motion hervorgebracht, und gegenüber der Art und Weiſe, wie die Oppoſition ihre Beſtrebungen ſyſtematiſch entwickelte, die Ueberzeugung gewinnen, daß es ihr gelingen müße, der erſtern eine vollkommene Niederlage zu zu bereiten, wollte ſie fürder wie bisher nach ihrem eigenen Syſteme regieren, und nicht nach der Initiative des Liberalismus zu verwalten gehalten ſeyn. Den bedeutenden Schritt, den ſie zur Erreichung ihres Zweckes that, erkennt man in der Erlaſſung jenes Geheimerathrescripts aus den letzten Tagen des Februar, an welches die Erinnerung noch nirgends erloſchen ſeyn kann, wo noch ein Gedächtniß für die Motion Pfizer's ſelbſt vorhanden iſt. Jenes Reſcript ging von dem Thatumſtande aus, daß die oftgedachte Motion mit Behauptungen und Anträgen erfüllt ſey, welche ebenſowenig mit dem Verhältniße des Königs zum deutſchen Bunde, als mit den Rechten, die ihm als Souverain zuſtänden, zu vereinigen ſeyen. Es werde darin die Schlußakte des Bundes als nicht verbindend für Württemberg ausgegeben, auch ferner behauptet, daß das monarchiſche Princip erſt in der gedachten Schlußakte eingeführt, und dadurch die Principien der Bundesakte in einem weſentlichen Artikel abgeändert und entſtellt worden ſeyen. Auch werde es der Schlußakte zum Vorwurf gemacht, daß, wenn der König zum Beiſpiele die geſetzgebende Gewalt mit oder ohne Beſchränkung an die Kammern übertragen wollte, ihn der Bund daran verhindern würde. Gleichwohl beruhe es auf der Bundesakte ſelbſt, daß der deutſche Bund, ſeiner urſprünglichen Organiſation nach, auſſer den freien Städten nur aus ſouverainen Fürſten, mithin aus monarchiſchen Regenten beſtehe, und es liege im Weſen dieſes für beſtändig und unauflöslich erklärten Vereins, aus welchem der Austritt keinem Mitgliede freiſtehe, daß keiner der verbündeten Fürſten einen weſentlichen Theil der Souverainetät, wie die geſetzgebende Gewalt durch Uebertragung an die Stände, ſtatt der dieſen zukommenden verfaſſungsmäßigen Mitwirkung zur Ausübung, aufgeben könnte, ohne ſich eben damit von dem Bunde loszuſagen. Die Verfaſſung des Königreichs aber ruhe auf dem monarchiſchen Princip, als ihrer hiſtoriſchen und rechtlichen Grundlage, nichts Anderes als dieſes Princip ſey auch der im §. 4. der Verfaſſungsurkunde ausgeſprochene Grundſatz der Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in der Perſon des jeweiligen Königes, als des Staatsoberhauptes, mit dem Beiſatze, daß jene Rechte unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen ausgeübt werden. Daß aber darauf hingewieſen werde, Se. Majeſtät könnte jemals auf dem Wege der Fortſchritte und Verbeſſerungen der Landesregierung in den Fall kommen ſich der geſetzgebenden Gewalt zu entäuſſern, ſey eine Vermeſſenheit, welche Erſtaunen erregen müße. Von ſo wichtigen, mit dem Grundcharakter der deutſchen Bundes- und der württembergiſchen Landesverfaſſung in offenbarem Widerſpruche ſtehenden Behauptungen gehe der erwähnte Antrag aus, um die Bundes-

beſchlüße des Jahres 1832 anzugreifen, und die Kammern zum Widerſtande dagegen aufzufordern. Der Antragſteller ſcheue ſich nicht, von einem beabſichtigten tödtlichen Streiche, welcher durch die ſechs Artikel gegen die deutſchen Bundesverfaſſungen und das conſtitutionelle Leben bereits geführt und gefallen ſey, zu ſprechen, und verbinde damit die Anträge: darauf zu beſtehen, daß Se. Majeſtät die Beitrittserklärung zu den am Bundestage beſchloſſenen ſechs Artikeln, wo nicht förmlich zurücknehme, doch unter Zuſtimmung des Bundestages modificirt oder erläutert, zur landſtändiſchen Berathung bringe, ſo lange aber, bis dieß geſchehen ſey, gegen jede künftige Verletzung der Verfaſſung auf den Grund jener Artikel zu proteſtiren. „Wir halten uns," heißt es dann wörtlich am Schluße des geheimräthlichen Reſcripts — „in Rückſicht auf unſere eigene Würde, ſo wie auf die Würde der im Bunde mit uns vereinigten Regierungen, zu der Erwartung für berechtigt, daß Ihr dieſe Motion mit verdientem Unwillen verwerfen werdet."

Vierzehn Tage ſpäter berathſchlagte man über jenes Reſcript, gegen welches ſich auch viele, nicht zur ſyſtematiſchen Oppoſition gehörende Mitglieder mit Entſchiedenheit ausſprachen. Von verſchiedenen Abgeordneten wurden Entwürfe einer Antwortsadreſſe der Kammer auf den Geheimerathserlaß eingereicht. Der Entwurf Uhland's war der ſchneidendſte, der gedankengepanzertſte, er ſpiegelte das Glaubensſyſtem der Oppoſition in heißen Farben wieder. Nach langer und ungeſtümer Berathung ſetzte die Oppoſition mit einer anſehnlichen Majorität dieſe Adreſſe durch. Aber deren Gedankenſpitze war, daß die Kammer nimmermehr gemeint ſey, eine Motion mit Unwillen zu verwerfen, die ihr, noch unabhängig von ihrem Urtheil über die Hauptfrage, den Eindruck gewiſſenhafter Forſchung zurückgelaſſen; und vornehmlich halte ſich die Kammer verpflichtet, gegen die vorgreifende Einſchreitung in den gemeſſenen Gang ihrer Verhandlungen, wie ſie durch das hohe Reſcript geſchehen, eine Einſchreitung, wodurch ihr ſelbſt für die Beſchlußnahme die Gemüthsſtimmung (nämlich die des Unwillens) angeſonnen werde, — ſowohl die Freiheit der Kammer, als die verfaſſungsmäßige Unverantwortlichkeit derſelben, feierlich zu wahren.

Herr von Schlayer ſah, wie jene Männer, die wir oben ſchon einmal angeführt, lächelten in ſtiller Siegesluſt. Indeß der Regierungsſprecher ließ keine die Regierung compromittirende Bewegung ſein Geſicht überziehen; wie früher ſah auch jetzt ſein Auge faſt nachläſſig in die Verſammlung hinein; eine Spur von erſchrokkener Verſchämtheit war darin gar nicht zu erkennen.

Knarrte dießmal die Thüre des Saales, als Herr Schlayer ſie hinter ſich zuzog, in mehr als gewöhnlichem Preſto, ſo öffnete ſie ſich einige Tage ſpäter mit deſto größerem Piano, als derſelbe Miniſter, von den ſämmtlichen Collegen begleitet, zu der verſammelten Kammer eintrat. Sein Lächeln war in dieſem Momente vertraulicher und herzlicher als gewöhnlich, ſein Geſicht überzog eine moderne Philanthropie; die jüngern Mitglieder der Kammer, mitunter herrliche friedſame Schwaben, hätten vermuthen mögen, er bringe, der Regierung erleſener Parlamentair, das Concept eines Friedensvertrags, hätte nicht ein noch vor einer Minute verleſenes Geheimerathsreſcript ſie aus dieſem liebenswürdigen Zweifel gezogen. — Schott und ſeine Freunde, dieſe Männer, die ſo gewandt in charakteriſtiſchen Studien ſind, laſen auf dem miniſteriellen Geſichte den Ausgang des Kampfes dieſer Verſammlung, und ihre Ahnung war erfüllt, als dieſer Miniſter im Namen des Königs die Verſammlung für aufgelöſ't erklärte.

Mit dem heutigen Tage, es war der zwei und zwanzigſte März, hatte der phyſiſche Frühling über der Aſche des winterlichen Landtages begonnen; aber dieſer Frühling that, ſo für Württemberg als für Deutſchland, nicht wie ſonſt das Antlitz weich und herrlich der menſchlichen Schöpfung auf, vielmehr eine bedächtige und finſtere Stirne runzelte er, er ſah aus wie ein Seher des alten Heidenthums, der noch vor dem Beginne der Schlacht im Fluge prophetiſcher Vögel Unheil und Verderben verkündigt.

Erſt wieder heiter und hell ward dieſes Antlitz, als der Fanatismus der Aprilage gebrochen war.

Auf dem badiſchen Landtage von 1831 traten in erſte Linie Welker mit dem Antrage auf Herſtellung der Preſſfreiheit, und Duttlinger mit der Forderung: „die miniſterielle Verantwortlichkeit zu einer Wahrheit zu machen." Miniſter Winter hatte ſchon jenem — deſſen lange, in übermäßigen Perioden ſich bewegende Rede ſeinen concreten Sinn auch formell beleidigt hatte — zugerufen: er möge bei ſeinem Gegenſtande bleiben, und nicht auf ein Gebiet abſchweifen, worauf allgemeinere politiſche Fragen des deutſchen Bundes compromittirt werden könnten. Die badiſche zweite Kammer ſey ja nicht berufen, das Maß ihres Urtheils über die geſammten deutſchen Angelegenheiten auszugießen, ſondern über die ſpeciellen Verhältniße des Landes zu berathen. Er fühle ſich angetrieben, der Kammer Vorſicht und Klugheit in allen politiſchen Fragen von deutſcher Bedeutung anzuempfehlen, ihr Mäßigung in jedem Stücke anzurathen.

Aber ſchon glühte in Welkers Kopfe jene gewaltige Phantaſie, welche ihn fortriſſ von dem Wege concreter Diskuſſion in jene, in grellem Farbenreflexe ſchimmernden und blendenden Gebiete der politiſchen Spekulation.

In Winters Seele ſtieg die erſte Ahnung der kommenden Zukunft herauf, und es drängte ihn, auch nach der erfolgten weitſchweifigen Proteſtation Welkers, die der Kammer empfohlene Klugheit ihr nochmals dringend ans Herz zu legen. Doch Herr Welker ſchaute nun zum erſten Male mit einem halb ſpöttiſchen, halb mitleidigen Lächeln zu Herrn von Rotteck hinüber. Schon hatte ſich jene gewappnete, ſyſtematiſche Oppoſition gebildet, deren Mitglieder nachmals während der Dauer dieſes Landtages der Reihe nach mit den ihnen zugetheilten Rollen hervortraten, weniger in unmittelbarer Aktion wider das gegenwärtige Regime, als vielmehr gegen die ſchwierigen Reminiſcenzen, welche dem Lande aus der Regierungszeit des vorigen Fürſten und ſeiner Verwaltung überliefert waren.

Herr Duttlinger, der gelehrte Criminaliſt aus Freiburg, ein ſtets in der originellſten Färbung ſich bewegendes Integrum der Oppoſition wie zugleich der conſervativen Mitte, ein gedrungenes Original, wie im Leben, ſo in allen Beſtrebungen ſeines politiſchen Geiſtes, — verlangte Verantwortlichkeit der Miniſter (wie die Verfaſſung ſie zuſagt), in jener klaren und ſcharfen, faſt derben Dialektik, wie ſie neben ihm kein Mitglied der Kammer in gleichem Grade je beſeſſen hatte.

Dieſe beiden faſt in einem Athem geſtellten Forderungen, vom lauten Applaus der Kammer unterſtützt, waren geeignet, einen Gegner, der nicht die gleichen Kräfte der Intelligenz, ſey's in Affirmativen oder in Negativen, entgegenzuſetzen vermochte, im Sturme aus dem Sattel zu heben. Herr Winter aber ſaß indeß mit einer überraſchenden Seelenruhe an ſeinem Miniſtertiſche, kritzelte mit unglaublicher Nonchalance unbeſtimmte, geometriſche Figuren mit ſeinem Bleiſtift auf einen Fetzen Papier, dem das Portefeuille als Unterlage dienen mußte, oder ſchob gemächlich die ſilberne Tabaksdoſe aus einer Hand in die andere, hier und da eine Priſe nehmend, und mit ſeinem unvergleichlichen Lächeln hinauf zu den Gallerien ſehend.

Winter gab nach, aber er ließ es nicht an Warnungen fehlen, es nicht zu weit zu treiben mit den Forderungen, damit nicht über dem hohen Punkte, den ſonſt die Gewährung erreichen müße, die Forderungen ſelbſt haltlos zuſammenſtürzten. Welker lächelte ſtets zu ſolchen Mahnungen. Welker hielt wenige ſeiner langen, aus unlogiſch aneinandergereihten Sätzen conſtruirten Reden, nach welchen er nicht mit einem gewiſſen gebietenden Verlangen nach den Gallerien blickte.

Als aber erſt in der Nacht vom 29. Februar auf den 1. März des Jahres 1832 auf dem Schloßberge zu Freiburg die Wachtfeuer der errungenen Preſſfreiheit brannten, welche die fröhlichen Jünger der Alberta-Ludovica entzündet, als bereits der erſte Welkerſche Artikel im „Freiſinnigen" geſetzt war, der am kommenden Tage zugleich mit der Preſſfreiheit ſeinen Lebenslauf beginnen ſollte: da lächelte Herr Welker nicht blos, da ſang ſeine Seele Dithyramben, ſein Geiſt flog jauchzend über die Welten hin. Vom dritten Stockwerke ſeines Wohnhau-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 26. Berlin, den 30ten Juni. 1838.

ses, beim Breisacher Thore, hielt er lange begeisterungsprühende Reden, und unten standen, noch freudig horchend nach Mitternacht, die Kehlen heiser von einem improvisirten Freiheitsliede des Herrn von Reichlin-Meldegg, die Studenten aller Facultäten.

Als in Karlsruhe die erste Kunde einlief von diesen Frühfrüchten der Pressfreiheit, da überkam Herrn Winter jenes Grauen des Staatsmannes, der einem feindseligen Volkselemente allzuviel Concessionen gemacht zu haben vermeint, und der nun, von seinem politischen Gewissen in die Enge getrieben, mit unruhigem Spleen hin- und hersinnt, das gemachte Böse wieder zum Guten zu führen.

Fürwahr, die Verwaltung that, was sie thun konnte, um die Katastrophe abzuwenden, welche unter sich entwickelten Verhältnißen im Innern wie Außen dem historisch prüfenden Auge als unausbleiblich sich darstellte. Der Mai kam, und mit ihm das verhängnißvolle Hambacherfest, wohin der badische Liberalismus seine zahlreichen Repräsentanten entsendet hatte, indeß fast zu gleicher Zeit eine Art Volksfest zu Badenweiler, in manchen Punkten dem Hambacher ähnlich, von der Freiburger Pressfreiheit und dem radikalen Oberländervolke gefeiert ward. Dort hielten Herr von Rotteck, Welker und deren Freunde in den von Menschen übermäßig strotzenden Wirthssälen ihre gewaltigen Reden, und die Studiosi öffneten die Fensterflügel, damit draußen das stürmende Volk, wenn auch nicht die Worte, so doch deren Schall vernehmen möchte.

Was sie sprachen, das klang gleich einem Orakel von Ohr zu Ohr, und die Herren hatten die Genugthuung, daß ein sonst ehrbarer Bürgersmann der Umgegend zum stürmischen Ergötzen der ganzen Volksmenge gleichfalls eine Rede improvisirte, worin viel Coquetterie mit Freiheit und Gleichheit getrieben ward, obgleich sich nachmals die Zuhörerschaft gestehen mußte, nur wenig oder so zu sagen gar nichts vom Ganzen verstanden zu haben.

Herr von Rotteck inzwischen und Herr Welker hatten bei diesem Feste Dinge gesprochen, welche eine allzu nahe Hingebung an die nationalen Sympathien von Hambach verriethen, als daß ihnen nicht die besondere Aufmerksamkeit der badischen Regierung, wie der Tragikomödie von Hambach jene des gesammten deutschen Bundes, hätte zu Theil werden sollen.

Als aber vor den Augen Deutschlands diese beiden Volksfeste historisch sich abgerollt, und der Freisinnige mit täglich steigender Heftigkeit seine von seinen Gründern ihm gegebene Bestimmung zu erfüllen fortfuhr: da erkannte man in Karlsruhe das schnelle Nahen einer Katastrophe, welche, indem sie allgemeine deutsche, tief erregte Verhältniße zur Ruhe und zu geschichtlichem Ebenmaß zu bringen den Zweck haben mußte, in ihrem dramatischen Laufe zugleich die badischen Wirren mit verschlang.

Mittlerweile geschah von Seiten des Bundes ohne Badens Einwilligung, was von diesem nicht zu ändern war; es erfolgten die Junibeschlüße, welche die badische Pressfreiheit vernichteten, und nicht lange darauf erfuhren sie die Promulgation durch die badische Regierung, wodurch sie für das Land in gesetzliche Wirksamkeit traten. Ohne Inconsequenz gegenüber seinen Grundsätzen und seinem ausgesprochenen Worte, das nur auf den Antheil des badischen Cabinets hinsichtlich der Creirung der Junibeschlüße sich beziehen konnte, concrasignirte Winter diesen staatsministeriellen Akt, und eine neue Ordnung der badischen Dinge, als theilweiser Ausfluß des deutschen officiellen Gesammtwillens, ward in ziemlich scharfer Perspektive nun dem Volke eröffnet. Noch immer in gewaltiger Erregung gehalten von denselben Männern, denen es noch vor wenigen Wochen durch Schrift und Wort seine persönlichen Huldigungen gezollt, rumorte das Volk, — ehe die Promulgation der Bundesbeschlüße stattgefunden — gewaltig über die sogenannten „Gewaltstreiche" der Bundesversammlung, und ziemlich kecke Stimmen verlauteten, man sey gewillt, sich eher selbst Recht zu verschaffen, wenn die Regierung dazu nicht eigends gemuthigt und mit guter Absicht gewappnet sey. Zahlreiche Protest-Adressen gegen die Bundesbeschlüße, theilweise durch Emissaire colportirt, welche man von Freiburg aus in guter Absicht nach allen Richtungen hin versandt hatte, wurden nach Karlsruhe abgefertigt, und darin den Fürsten das Blut und Leben des Volkes als eigen verschrieben für den Fall gewaltsamer Reaktion gegen die „unglückseligen" Junibeschlüße. In Freiburg aber, dieser niedlichen Hügelstadt, wurden tagtägliche Concilien zur Abwehrung der fürchterlich hereinragenden Gefahr versammelt, und hiebei Reden gehalten, wie sie feuriger nie aus dem Munde eines O'Connell oder eines Mitgliedes der ehemaligen Pariser Bergpartei in den neunziger Jahren hervorgekommen waren.

Es war ein ewiger Rumor draußen im Pfauen, dem blühenden Fernev des Freiburger Radikalismus, wo schon so mancher Toast auf das Wohl eines einigen freien Germaniens getrunken worden, und schon so manches politische Bruderverhältniß geschlossen und geschworen ward, wo die schönen Freiburger Frauen den Männern des Tages die schäumenden Becher kredenzten, wo Küsse kreis'ten zur Freude des Mahles.

Das war eine schöne Zeit, das waren die Tage von Aranjuez für die Freuden der Radikalen Freiburgs — und nun so schnell, so eilig drohten sie vorüberzugehen!

Im zweiten Stocke des Hauses, in einem mächtigen Tanzsaale, befand sich das mit tapezirten Mauern umgrenzte Forum, und wo sonst die Geweihten der Tonkunst die Strauß'schen Walzer spielten für begierige Füße, da standen in den Tagen, von denen die Rede, die Männer der ehrwürdigen Alberta-Ludovica, die Gefahr der Gegenwart beschreibend, welche für die noch kaum errungene Freiheit schon in den schweren, von Frankfurt herüberrollenden, politischen Nebelwolken sich dräuend enthülle. Diese Gefahr zu beschwören mit Gut, Blut und Leben, ward nun gelobt, und hundert Studentennamen quollen in die bereitliegenden Adressen, in denen dem Großherzoge eröffnet ward, daß auch die nervigen Hände der Hauensteiner nicht feiern würden, wenn es den Kampf des Vaterlandes gelte. Aber die Nemesis schwebte schon finster heran, und warf mit einem schneidenden Paradoxon Vernichtung in alle Redensarten, die man der Freiheit zu Liebe gethan.

Die Regierung, unter Promulgation der Junibeschlüße, bedauerte sehr, daß das Pressfreiheitsdrama solch ein übles, doch durch deren erste Faktoren motivirtes, tragisches Ende genommen, und stellte die Aussicht, daß man an seinem Orte das Geeignete thun werde, einem Zustande, der durch den principuellen Gesammtwillen Deutschlands aufgehoben sey, bei seiner Rückkehr in statum quo so viel Spuren seines ehemaligen Daseyns, als nur möglich, mitzugeben.

Noch hofften Welker und die gleichen Sinnes mit ihm waren, das Beste; da eröffnete eines Tages der Stadtdirektor von Freiburg, Herr von Kettenacker — es war um die Mitte Augusts — den Matadoren der Universität, daß er einen Befehl zur Verfügung habe, die Universität nach eigenem Ermessen plötzlich zu schließen, wenn die Drohungen gegen den deutschen Bund nicht nach gerade ein Ende nähmen. Diese Eröffnung war fast kaum geschehen, als wenige Tage darauf die Regierung selbst mit einem unmittelbaren energischen Handgriff die letzte Scene der Handlung ausspielte. Es erschien ein staatsministerieller Erlaß, durch welchen eine Reorganisation der Universität mittels einer besonders hiezu delegirten Regierungscommission angeordnet wurde, und worin sonach ein Anathem gegen die Freiburger akademischen Zustände der Gegenwart ausgesprochen war. In diesen Schlußfolgerungen des Regie-

rungswillens schienen endlich die politischen Wortführer von Freiburg doch mehr als einen bloßen Schreckschuß der Staatsgewalt zu erblicken, und ihrem Auge stellten sich nun gewisse Unvorsichtigkeiten, die man begangen, zu ziemlich grellem Bewußtseyn dar. Die Initiative dieser Reorganisation wohlerkennend, sahen sie die Resultate derselben mit einem Blicke voraus, und als sie wirklich erfolgt war, hatten sie sich keineswegs in ihrer Divination betrogen. Herr Welker und Herr von Rotteck wurden von ihren Lehrstühlen abberufen, indem man ihnen eine verhältnißmäßig ansehnliche Pension auswarf.

So endete die Sache der Pressfreiheit im Großherzogthum. Die Collegien der Universität, welche während der Monate September und Oktober nicht nur der akademischen Observanz gemäs, sondern kraft eines höchsten Dekretes geschlossen waren, begannen im November wieder; allein der schwere Traum des vergangenen Sommers ließ eine harte Erschlaffung zurück. Die Studenten waren um ein Semester Wissenschaft gekommen, und ihre Köpfe hatten sich dafür mit einer solchen Masse polizeiwidriger Ideen angefüllt, daß es ihnen schwer fiel, ihrer nur so mit Eins wieder ledig zu werden. Sie bedurften einer bedeutenden Nachkur, und Herr Winter verschrieb ihnen dieses Behufs die wirksamsten Pillen, indem er über die Herren eine so geartete polizeiliche Aufsicht verhängte, daß sie nachmals auch bei dem schlechtesten Willen etwas zahm werden mußten. Aber diejenigen unter ihnen, welche während der vergangenen Monde in der vordersten Reihe der liberalen Akademiker fochten, und welche für die Zwecke der Zukunft die neue Burschenschaft im „badischen Hofe" stifteten, wandten sich nach Heidelberg, wo sich im Verlaufe dieses Winters die gleichgesinnten jungen Leute von nah und fern sympathetisch zusammenfanden.

In Freiburg indessen war es öd' und still geworden; aus der sonst so lebendigen Musenstadt schienen die Freuden des Lebens alle gewichen, da die lustigen Studentenfarben und die Uniformen verschwunden waren. Die Philister, in deren Hände jetzt fast kein Geld mehr floß, seit die Dinge sich also gestaltet hatten, schnitten jenen Männern, denen sie die Schuld hievon beimaßen, fatale Gesichter, und so erlebten von Rotteck und Welker das traurige Schicksal, daß dieselben Independenten, von denen sie zurörderst Theilnahme in ihrem politischen Unglück erwartet hätten, und die noch vor wenigen Monaten ganze Nächte hindurch salomonische Lieder des Preises vor ihren Fenstern sangen, — sie jetzt als die Gründer ihres materiellen Elends ansahen, und danach mit Gedanken und Wort behandelten.

Der badische Landtag seinerseits begann fast zu derselben Zeit, als die Aprilage Frankfurts ihre heiße revolutionaire Ladung entzündeten, und neu und warm, ein drohendes Gewitterzeichen, kam die Kunde des unglückseligen Ereignißes nach Karlsruhe herüber, als man hier gerade mit einem, von Hoffnung wie von Furcht gleich sehr bewegten Muthe dem Beginne des Landtags entgegen sah.

Aber mit dem Schlage von Frankfurt, den er selbst geführt, sanken auch die letzten Hoffnungen des deutschen Republikanismus zertrümmert nieder, wenn anders die an seiner Spitze stehenden Männer die Wahrzeichen vernommen, die aus dem Schutte ihrer zerschütteten Pläne, den Sieg der mit Recht und zu Gesetze bestehenden Sache verkündigend, emporstiegen.

Ich bin keineswegs gewillt, einen nähern Zusammenhang des badischen Ultraliberalismus mit dem Aprilattentate zu behaupten oder darzuthun; ob man vermuthen dürfte, daß, wenn dieser Schlag mit Erfolg geschehen, die weitern parlamentarisch anzubringenden Begehren alsdann zum bessern Erfolge mindestens vorbereitet worden wären, — wenn es nämlich nicht gelang, durch die mancherorten ins Werk gerichtete Revolutionirung Deutschlands jeden constitutionellen Handgriff unnöthig zu machen; — darüber läßt sich doch wohl nichts Bestimmtes sagen. Jene Voraussetzungen aber, welche durch einen guten Erfolg des Aprilattentates bedingt waren, stürzten mit dessen tragischer Katastrophe nieder. Man sah Herrn Welker und die übrigen Coryphäen seiner, selbst wieder in Fraktionen abgetheilten, Partei nicht mehr mit jenem kühnen Lächeln in den Ständesaal treten, mit dem sie ihn vor anderthalb Jahren, in einer Unsumme stolzer Hoffnungen überströmend, verlassen hatten. Wie war Alles so anders geworden in diesen achtzehn Monden! wie furchtbar waren sie enttäuscht!"

Weiterhin, wo vom Landtage d. J. 1835 und den Debatten wegen des Anschlußes an den Zollverein die Rede ist, begegnen wir einer gewiß unrichtigen Beurtheilung des badischen Liberalismus. Herr v. Rotteck und Genossen sollen inconsequent gehandelt haben, als sie damals mit allen Kräften bekämpften, was früher von ihnen als erste Forderung der deutschen National-Interessen hingestellt worden: eine Vereinigung der gesammten Brüderstämme zu einem deutschen Handelsbunde, zu größerer Einigung der vielfach heterogenen und zerrissenen Lebens- und Cultur-Tendenzen der Deutschen u. s. w. Allein die Helden der öffentlichen Meinung bedurften eines volksthümlichen Thema's, und die materiellen Interessen gewähren ein solches immer; sie malten also mit den blühendsten Farben Zustände aus, an deren Erwirklichung sie wahrscheinlich selber zweifelten. Als nun die Wirklichkeit herantrat, aus vielen Gründen für den parlamentarischen Liberalismus ungleich weniger vortheilhaft, als für das Wohlbefinden des Ganzen, war man in den eignen Schlingen gefangen, und es blieben nur patriotisch-politische Bedenklichkeiten übrig, um aus dem Netze zu entkommen. Da wurde von einem „Protektorate" Preußens gesprochen, und der Gefahr, womit dann die Selbstständigkeit der minder mächtigen Staaten bedroht sey, obwohl die Redner sicherlich wohl wußten, die preußische Regierung habe Besseres und Nothwendigeres zu thun, als sich in die innere Verwaltung anderer Länder zu mischen. Das Wort des Räthsels liegt einfach in dem Umstande, daß jedes dem Zollverbande angehörende Gouvernement hinsichtlich eines bedeutenden Theils seiner Einnahmen nicht von den Launen der Stände abhängig ist.

Glosse.

Auf der Tribüne der französischen Deputirten-Kammer wurde jüngst folgende Statistik derselben, ohne Widerspruch zu finden, verkündet. Bei den letzten Wahlen im vorigen Jahre waren unter den zwei und dreißig Millionen Franzosen als Wähler anerkannt 199,411, von denen nur etwa drei Viertheile (151,721) ihr Recht benutzten; die zu Deputirten Ernannten erhielten im Ganzen 95,475 Stimmen, und die Kammer ist daher abermals durch eine entschiedene Minorität gewählt.

Unter den Mitgliedern finden sich 232, welche kein Gehalt von der Regierung beziehen, 172 besoldete und 55 ausgeschiedne oder pensionirte Beamtete, wobei zu bemerken, daß die beiden letzten Kategorien in der vorhergegangenen Versammlung 195 und 77 betrugen. Auffallend ist das Verhältniß der Stimmenzahl in Bezug auf diese Classen, denn die nicht salarirten Mitglieder wurden durch 62,790, die übrigen nur durch 32,685 ernannt, so daß sich bei jenen der mittlere Durchschnitt auf 270, bei diesen auf 104 stellt.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. G. Storre.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 27. Berlin, den 7ten Juli. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — National-Eigenthümlichkeit; Lebensbedingungen derselben. — Glossen.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 5. Juli 1838.

Zu Lissabon ist bei Gelegenheit der Frohnleichnams-Procession ein Aufstand zu Gunsten der Constitution von 1822 ausgebrochen, jedoch wieder gedämpft worden. Die Regierung, im Voraus von den desfallsigen Entwürfen unterrichtet, durchkreuzte sie dadurch, daß zu jener Feierlichkeit nicht wie gewöhnlich die ganze Nationalgarde aufgeboten ward, sondern nur der zuverlässigere Theil derselben, etwa fünf Bataillone; so entbehrte denn die Emeute des rechten Nachdrucks, und Ein Linienbataillon reichte hin, die Aufrührer aus einander zu sprengen. Gewöhnlicher Ansicht nach, wäre nun der Zeitpunkt eingetreten, wo man mit Festigkeit und Consequenz vorschreitend, versuchen könnte, das Uebel mit der Wurzel auszurotten, allein daran ist hier nicht zu denken, da die derzeitigen Machthaber mit den Revolutionairen in solchen Beziehungen stehen, daß durchgreifende Maßregeln gegen sie, von ihnen gewiß nicht ausgehen werden.

Die Nachrichten aus Spanien sind noch immer wenig erheblich. Einer telegraphischen Depesche nach hat Espartero — der am 15. v. M. von Logroño abmarschirt war — den 22. die Royalisten unter Guergue vollständig geschlagen, und noch selben Tages Peñacerrada (4½ Meilen nordwestlich von Logroño) eingenommen. Etwas detaillirtere liberale Berichte melden, jener Ort sey vom 19. Juni ab beschossen worden, am 21. habe Espartero durch die Division Buerens verstärkt, die zum Entsatz heranrückenden Royalisten angegriffen und nächsten Tages gänzlich geschlagen; die legitimistischen Blätter erwähnen mehrere mißlungene Stürme, geben jedoch die Eroberung des Platzes zu, und ignoriren das vorhergegangene Treffen gänzlich. Sonderbarer Weise gedenken sie eines für Don Carlos ungünstigen Ereignisses, worüber die revolutionaire Presse schweigt, eines zwischen Pampelona und Lumbier vorgefallenen, sehr blutigen Gefechts, in welchem General Alair die Abtheilung unter Taragual zum Rückzuge genöthigt habe.

Don Carlos befand sich am 16. Juni zu El Orrio in Vizcaya.

Je mehr wir durch die französischen Zeitungen über das Pamphlet des Lieutenant Laity erfahren, desto unbegreiflicher wird die Maßregel, ihn deshalb als Hochverräther vor den Gerichtshof der Pairs zu stellen, was an sich genommen, durch einen Artikel der Septembergesetze allerdings gerechtfertigt ist. Es sollen in jener Schrift sehr sonderbare Dinge stehen, z. B. für den 15. Oktober sey ein Rendezvous mit mehreren Generalen verabredet gewesen „auf die man rechnete", auf die Nachricht vom Mißlingen des Straßburger Attentats hätten sich zu Paris achzig Generale und Stabsoffiziere vereinigt, dagegen zu protestiren, daß der junge Buonaparte in Anklagezustand versetzt werde u. s. w. — Bedenkliche und unangenehme Sachen für eine Ordnung der Dinge, welche selber aus einem gelungenen Aufstande hervorgegangen ist, aber keine bestimmenden Gründe für jenen Schritt, welchen obenein schwer wiegende Rücksichten anderer Art widerrathen könnten. Der Angeschuldigte behauptet ganz dreist, daß Frankreich, namentlich das Elsaß, starke buonapartische Sympathien hege, und führt als Beweis seine Freisprechung durch die Strasburger Jury an, allein hat die Regierung nicht selber solche Gefühle kund gegeben, oder wenigstens affichirt? Buonaparte's Standbild auf der Siegessäule des Platzes Vendome ist wieder hergestellt und mit größter Feierlichkeit inaugurirt worden, sein Neffe ward dem Gerichte entzogen, und noch besser behandelt als die Herzogin von Berry, und noch ganz neuerlich hat man die Bewilligung von hunderttausend Franken jährlicher Pension an Murats Wittwe durch nichts Anderes motivirt, als den Enthusiasmus für den „großen Mann" dessen Schwester sie ist. Welche Hülfsmittel kann die Vertheidigung aus diesen Dingen und dem Umstande ziehen, daß als Hochverrath die Beschreibung eines Ereignißes bezeichnet wird, dessen Theilnehmer durch feierlichen Spruch der Jury für schuldlos erklärt worden sind. — Die Pairskammer hat übrigens ihre Competenz in dieser Angelegenheit ausgesprochen, den Lieutnant Laity in Anklagestand versetzt, die von der Regierung zugleich mit überwiesenen Complicen aber, wegen Mangel an hinreichenden Verdachtsgründen beseitigt.

Wie zu erwarten, ist das Renten-Reduktions-Gesetz durch die Pairs mit großer Stimmenmehrheit verworfen worden, nachdem die Reihen der Deputirten-Kammer sich so gelichtet hatten, daß eine Sitzung derselben nicht mehr möglich war. Ausser jenem Processe müssen die unglücklichen Pairs als Gesetzgeber noch sämmtliche Voranschläge für Einnahme und Ausgabe besprechen und votiren, wobei ihnen abermals unmöglich ist, zu prüfen und Aenderungen vorzunehmen, deren geringste eine Stockung der Staatsmaschine herbeiführen würde, weil die Zustimmung der faktisch aufgelösten andern Kammer nicht zu erlangen wäre.

Dem Cassationshofe lag jüngst ein eigenthümlicher Process vor, die Klage gegen eine Stadtbehörde, welche, gestützt auf das im Jahre 1814 erlassene Gesetz über die Sonntagsfeier, die Kaffee- und Weinhäuser während des Gottesdienstes geschlossen hatte. Mit wahrhaftem Bedauern berichten wir, daß das öffentliche Ministerium die Partei der Schenkwirthe ergriff, mit dem Anführen: das Gesetz sey durch die Bestimmung der Charte von 1830 abgeschafft, nach welcher die katholische Religion aufhöre Staatsreligion zu seyn. Doch fand diese sonderbare Logik des General-Procurators beim Gerichtshofe keinen Eingang, dieser sprach vielmehr die noch bestehende Gültigkeit jener Vorschriften aus.

Wir erfahren durch niederländische Zeitungen, daß der König die früher abgelehnte Zustimmung des deutschen Bundes zum Abtreten eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg an Belgien, neuerlich wiederum in Antrag gebracht und nunmehr erhalten habe. Damit, und mit der — unter diesen Umständen wohl füglich voraus zu setzenden — Einwilligung S. D. des Herzogs von Nassau, wäre denn die einzige ernstliche Vorfrage erledigt, welche der allseitigen Ausführung der vier und zwanzig Artikel in den Weg treten konnte, denn das unwirsche Gebahren der Belgier wird schwerlich irgend wie in Betracht kommen. Es scheint, daß sogar französischer Seits auf eine Befürwortung hinsichtlich der Territorial-Verhältniße verzichtet werde, und nur etwa von zu erstrebenden finanziellen Erleichterungen die Rede sey, wobei denn bereits von belgischen Schriftstellern versichert wird, daß die an Alt-Niederland zu zahlende jährliche Rente nach unrichtigen Angaben, und daher viel zu hoch festgestellt worden sey. Diese Leute haben aber am allerwenigsten das Recht zu verlangen, daß man ihnen aufs bloße Wort glauben solle.

Die gewaltsamen Maßregeln des Vororts gegen den Canton Schwyz erhielten neuerlich sogar einen kriegerischen Anstrich, indem mehrere Bataillone nebst Reuterei und Geschütz aus den Cantonen Luzern, Zürch, St. Gallen aufgeboten wurden, um unter Commando des Oberst Zimmerlin dort einzurücken. Dagegen erklärte Uri bei Gelegenheit einer Verwendung für Schwyz, daß es auf Erfordern der dortigen Behörde thätlich beistehen werde, und der Staatsrath des Cantons Neufchatel gab sein Gutachten dahin ab: „Das Verfahren des Vororts muß gemißbilligt werden, da es offenbar dem Landesvertrage zuwiderläuft. Die Abgesandten welche derselbe ausgeschickt, müßen zurückberufen

werden, wenn dieß noch nicht geſchehen iſt, und die Tagſatzung muß den Anforderungen, welche die Regierung von Schwyz zur Wiederherſtellung der Ruhe im Canton an dieſelbe ergehen laſſen könnte, unverzüglich nachkommen. — Der Stand Neuchatel muß das Verfahren des Vororts im höchſten Grade mißbilligen, und glaubt, daß dieſe Behörde oder ihre Agenten die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen zu übernehmen haben." Endlich hat Zürch zwei Commiſſarien nach Schwyz geſendet, um die wahre Lage der Dinge kennen zu lernen, und in Folge des von ihnen erhaltenen Berichts, dem Vororte erklärt, daß die von ihm ausgegangenen Bewaffnungs-Anordnungen unnöthig erſcheinen.

Vielleicht ſteht mit dieſen unerwünſchten Eröffnungen der Umſtand in einiger Verbindung, daß der Vorort ſein ſultaniſches Verfahren neuerdings etwas herabſtimmte. Nach längeren Conferenzen mit dem, bei der letzten Landsgemeinde erwählten Landammann Ab-Yberg, erließ einer der eidgenöſſiſchen Abgeſandten folgende Akte: „Der Unterzeichnete, Namens des eidgenöſſiſchen Commiſſariats in Schwyz, giebt hiermit die Erklärung, daß er dafür ſorgen werde, daß in den Bezirken Einſiedeln und Küßnacht die Waffen, die in das Zeughaus gehören, unverzüglich dahin abgegeben werden, und daß diejenigen Gewehre, die aus dem Zeughaus von Schwyz ſich in Arth befinden, dem dortigen Gemeinds-Präſidenten zur Ablieferung in das Zeughaus zugeſtellt werden, inſofern nämlich auch von den Cantonsräthen des Cantons Schwyz ihrerſeits die beſtimmte Zuſicherung ertheilt wird, daß die in den Bezirken Schwyz, March und Pfäffikon in die Zeughäuſer gehörenden Waffen ohne Verzug ebenfalls in dieſelben abgeliefert werden. Das Commiſſariat wird ferner darauf hinwirken, daß in den Bezirken Einſiedeln, Küßnacht, Wollerau und Gerſau die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums geſchützt bleiben, und keine Gewaltthätigkeiten wegen politiſcher Angelegenheiten an Niemanden ausgeübt werden, inſofern die Cantons-Räthe eine gleiche Zuſicherung in Betreff der Bezirke Schwyz, March und Pfäffikon abgeben. Sobald eine mit dieſer Erklärung übereinſtimmende Zuſicherung in Händen des Commiſſariats ſeyn wird, ſo wird daſſelbe gleich dafür ſorgen, daß jede militairiſche Maßregel von Seiten des hohen Vororts gegen den Canton Schwyz eingeſtellt werde." Die in Antwort hierauf erlaſſene Note lautet: „Wir Landammann und Rath des Cantons Schwyz erklären mit Gegenwärtigem nach genommener Einſicht der unter heutigem Datum im Namen des Vororts Luzern ausgeſtellten Erklärung des Herrn Regierungsrath Näff die Bereitwilligkeit, die in derſelben enthaltenen Gegen-Zuſicherungen bis zum Entſcheid der ordentlichen Tagſatzung des Jahres 1838 auch unſererſeits zu ertheilen und dieſelben getreulich zu erfüllen." — So wird wenigſtens das Schlimmſte, was der Radikalismus im Schilde führte, abgewendet, und die Angelegenheit in der Schwebe erhalten, bis die Tagſatzung zuſammentritt, von deren Majorität wir allerdings mehr wünſchen, als zu hoffen wagen.

Die zweite Kammer der Stände des Königreiches Hannover hat ſich in der letzten Zeit mit dem Entwurfe zu der neuen Verfaſſung beſchäftigt, und dem Vernehmen nach darin mehrfache Modificationen angebracht, über welche wir indeß nicht zu berichten vermögen, da die desfallſigen Mittheilungen ſehr fragmentariſch ſind. Ueberdem iſt von der ganzen Arbeit wohl ſchwerlich eine Frucht zu erwarten, da am Schluße der erſten Berathung folgender Antrag genehmigt wurde: „Stände wollen die Verfaſſung, welche ihnen von Sr. Majeſtät vorgelegt iſt, berathen, ſie müßen indeß der Anſicht ſeyn, daß dadurch diejenige Verfaſſung, welche vor dem Antritte der Regierung Sr. Majeſtät rechtmäßig beſtanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die in dem Staatsgrundgeſetze begründete, mit den Anträgen der Stände zu dem neuen Verfaſſungsentwurfe übereinſtimmende Repräſentation, ſo wie die Provinzialſtände dazu ihre Zuſtimmung ertheilen." Inſofern man beabſichtigt, die Dinge recht gründlich zu verwirren, ſo iſt dieſer Zweck freilich erfüllt, daß der Schritt zum Heile gereiche, müßen wir aber bezweifeln, und geradezu verneinen, daß er dem Scharfſinn ſeiner Beförderer Ehre mache. Dieſe erklären in einem und demſelben Satze, daß ſie die neue Verfaſſung berathen wollen, jedoch ganz incompetent dabei ſeyen; wozu alſo die ganz unnütze Bemühung? ſie erklären, nicht die wahren Repräſentanten des Landes zu ſeyn, haben aber bereits Geſetze discutirt und angenommen. Mit unglaublicher Feinheit wird der Zwiſchenſatz: „mit den Anträgen der Stände zu dem neuen Verfaſſungsentwurfe übereinſtimmende," (man hatte nämlich die Zuſammenſetzung der Stände, ſo wie das Grundgeſetz von 1833 ſie vorſchreibt, den desfallſigen Beſtimmungen des fünften Capitels ſubſtituirt) eingeſchoben, um angeblich einen Weg zu zeigen, auf welchem ohne allzugroße Conceſſion die Wünſche des größeren Theiles des Landes erfüllt werden könnten; allein man bedenkt nicht, daß eben der jetzige Beſchluß es dem Könige unmöglich macht, auf jenen Veränderungs-Vorſchlag einzugehen, weil das zu gar nichts führen könnte.

In natürlicher Folge hiervon ſind die getreuen Stände durch ein Reſcript vom 27. v. M. bis auf Weiteres vertagt worden.

Größere Beſonnenheit darf man dießmal den Ständen des Churfürſtenthums Heſſen nachrühmen, denen bei der Berathung des Budgets wiederum die Frage wegen der Rotenburger Quart entgegen trat. Sehr abweichend von dem frühern, etwas tumultuariſchen Verfahren, wurde jetzt nur darauf angetragen, den ſtreitigen Gegenſtand aus dem Finanzgeſetze weg zu laſſen, dagegen in einer ehrerbietigen Adreſſe die höchſte Zuſtimmung zu erbitten, daß die definitive Entſcheidung der Rechtsfrage in der Rotenburger Sache dem Bundesſchiedsgericht anheim gegeben werde. Auf die Erklärung des Landtags-Commiſſarius, daß die Regierung auf einen ſolchen Antrag nicht eingehen werde, überwies man die Angelegenheit nochmals dem Ausſchuße, und wir leſen nun, daß einige Tage ſpäter der Beſchluß gefaſſt worden iſt, zunächſt den Rechtspflege-Ausſchuß mit dem Entwurfe einer Eingabe an die Bundesverſammlung zu beauftragen. Jenes Einlenken in eine beſſere Bahn, der unverkennbare gute Wille frühere Uebergriffe vergeſſen zu machen, hätten vielleicht Berückſichtigung verdient, und dadurch gefunden, daß das Geſuch bewilligt ward, wobei unerörtert bleiben mag, welche Rechtsgründe dafür ſprechen; jedenfalls möchte ein ſolcher Schritt der günſtigſten Wirkung auf den Geiſt der Unterthanen nicht entbehren, und dabei in materieller Hinſicht ganz gefahrlos ſeyn, denn wie die Dinge liegen, kann kein deutſches Gericht daran denken, die an das fürſtliche Haus zurückgefallenen Domainen für National-Eigenthum zu erklären.

Der von der Würtembergiſchen Regierung den Ständen vorgelegte Geſetzentwurf gegen den Nachdruck (ſ. den Bericht in Nr. 18 dieſer Blätter) iſt zurückgezogen, und einſtweilen durch einen proviſoriſchen erſetzt worden, des Inhalts: „Art. 1. Die im Königreiche oder einem anderen im deutſchen Bunde begriffenen Staat ſeit dem 1. Januar 1838 erſchienenen und künftig erſcheinenden ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Erzeugniße genießen von der Zeit ihres Erſcheinens an zehn Jahre lang, ohne Entrichtung einer Abgabe geſetzlichen Schutz gegen den Nachdruck und gegen ſonſtige durch mechaniſche Kunſt bewirkte Vervielfältigung in derſelben Weiſe, wie wenn ihnen nach dem Geſetz vom 25. Februar 1815 ein beſonderes Privilegium deshalb verliehen worden wäre. Den gleichen Schutz haben die vom 1. Januar 1818 bis zum 31. December 1837 im Umfange des deutſchen Bundes erſchienenen Werke der obigen Art bis zum 31. December 1847 zu genießen. Art. 2. Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes bereits veranſtalteten Nachdrücke oder ſonſtige mechaniſche Vervielfältigungen von Werken, welchen durch den zweiten Abſatz des vorſtehenden Artikels 1. ein ihnen zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechaniſche Vervielfältigung verliehen, oder der erloſchene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch noch während der Dauer dieſes Schutzes, jedoch nur in polizeilich geſtempelten Exemplaren zum Abſatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen, von der Verkündigung dieſes Geſetzes an, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamt ſeines Wohnortes mit dem erforderlichen Nachweis über ihren ſchon vor der Verkündigung dieſes Geſetzes veranſtalteten Abdruck vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht ſtatt. Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Geſetze für einzelne Schriften verliehenen beſonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, ſofern ſie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Geſetz, gewähren ſollten, auch ferner-

hin in Kraft. Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt." Vergeblich hat die Commiſſion verſucht, die Begünſtigung des erſten Artikels auch für ſolche vor dem 1. Januar 1818 erſchienene Werke zu erlangen, deren Verfaſſer noch leben, es wurde auch jetzt wieder dagegen die triſte Anſicht geltend gemacht, daß ein Eigenthumsrecht des Schriftſtellers und Verlegers an ihren Werken nicht vorhanden ſey, und das Nachmachen nicht in das Recht eingreife.

National-Eigenthümlichkeit; Lebensbedingungen derſelben.

I.

Als König Heinrich III. von England 1233 Vorſtände und Mannen aus den Grafſchaften und Obern der Kirche zu einem Reichstage erkohren und berufen hatte, trugen die Biſchöfe im Parlamente an, daß die vor der Ehe gebornen Kinder nicht länger als Baſtarde, ſondern, dem Kirchengebote gemäs, als rechtmäßig gelten ſollten; die Vorſtände und Mannen erklärten aber einſtimmig, daß es bei dem üblichen und bewährten Reichsherkommen verbleiben ſolle, und es gelten bis auf den heutigen Tag in England die vor der Ehe gebornen Kinder nicht als echte rechte Erben.

In dem damaligen Antrage der Biſchöfe liegt das Geſtändniß, daß ſie aus eigener Macht, wie groß dieſelbe auch damals war, die Kirchengeſetze, die ſie für allgültig anſahen, gegen die engliſche Familienordnung nicht in Kraft ſetzen konnten, ſondern dazu der ſtändiſchen Genehmigung und königlichen Verordnung bedurften. In der Ablehnung des Antrags wird aber nicht blos das Prüfungsrecht über das betreffende Kirchengeſetz ausgeübt, und ſeine Allgültigkeit verleugnet, ſondern es wird verworfen, und ihm das engliſche Familienrecht und die engliſche Volksordnung entgegengeſtellt. Und die damalige Entſcheidung für die Unabhängigkeit der einheimiſchen Geſetzgebung von fremder Macht und Beſtimmung, iſt Jahrhunderte hindurch in Kraft und Wirkſamkeit geblieben.

Als in dem engliſchen Parlamente ſich ſo das Volksgefühl für ein unabhängiges und eigenthümliches Recht ausſprach, damals war das engliſche Volk noch in ſeiner Bildung begriffen, und zu ſeinem vollſtändigen Gepräge mußten ſeine ungleichen Beſtandtheile erſt noch gediegener verſchmelzen. Noch war örtlich und ſippſchaftlich erkennbar, wo die Urbevölkerung wider die Römer, die römiſchen Gemeinden wider die Sachſen, die ſächſiſchen Burgmannen wider die normanniſchen Ritter ſich gehalten hatten. Dem Volksgemiſch glich das Sprachgemiſch, und wie die Familien von verſchiedenem Volksſtamme ſich am erſten in der Höhe der Geſellſchaft vergliederten, ſo entwickelte ſich auch aus der dortigen Verbindung der franzöſiſchen Geſchäftsſprache, und der meiſt ſächſiſchen Mutterſprache das Engliſche. Der gleiche Urſprung und die gleiche Sprache waren alſo damals erſt im Werden, und die gleiche Heimat noch das einzige Element für die Volkseinheit in England. Ihre natürliche Gemeinſchaft erkannten die Engländer zwar an ihrem meerbegrenzten Vaterlande klar mit aller Nothwendigkeit, aber mit dieſer natürlichen Gemeinſchaft der Heimat ſtand die Rechtsfrage über die vor der Ehe gebornen Kinder in keiner nothwendigen Verbindung, und ihre dortige Entſcheidung läſſt ſich auch nicht einmal aus der Zuträglichkeit für die örtlichen Gemeinden erklären, für welche es gleichgültig iſt, wie ſolche Kinder zu den Familien ſtehen, wenn das Wie nur feſt und klar beſtimmt ſteht. Aus dem allgemeinen Staatsbegriffe erklärt ſich aber die Entſcheidung auch nicht, denn der reicht von dem Raubſtaate hinauf zum Gottesſtaate, und mit dem katholiſchen Staate, — und der war damals der engliſche, — iſt ſie offenbar in dem beſtimmteſten Widerſpruche. Auch betrifft ſie überdem eine Rechtsfrage, die ſich nicht aus erwieſener Nothwendigkeit gleich, ſondern aus gleich guten Gründen verſchieden beſtimmen läſſt. Aber ſchon um deswillen hatten die Engländer Recht, daß ſie die Beſtimmung, deren Folgen ſie kannten, nicht mit einer andern vertauſchen wollten, deren Folgen ſie nicht kannten. Auch war es ohne Zweifel für ſie in der Zeit, worin ſie ſich zum Volke geſtalteten, von weſentlicher Wichtigkeit, der Vergliederung in und zwiſchen den Familien die ſtrengſte Gewähr zu geben, und davon das doppelte Uebel abzuhalten, daß Baſtarde den achtbarſten Familien als echte Glieder aufgedrungen werden, und daß die Hausſöhne mit der Hoffnung Schande in Ehre zu verwandeln, verführen oder verführt werden. Aber waren die Engländer zum Schutz ihrer entſtehenden Volksordnung gegen die Baſtarde hart, ſo gaben ſie dafür zu der Brautwahl unter allen Jungfrauen des Landes die volle Freiheit; und ob ſie dadurch für ihren Familienbeſtand und ihre Volksvergliederung ſchlecht geſorgt, und ſowohl an Schönheit und Kraft des Volksſchlages als an Schärfe der Familienzüge mit irgend einem andern Volke die Vergleichung zu ſcheuen haben, erweiſt der Augenſchein und das Zeugniß von Freund und Feind.

Nach allem dem ſcheint der vorgetragene Fall ſich zur Einleitung der Unterſuchung zu eignen, welche Rechtsverhältniße ſich mit Nothwendigkeit aus dem Volksweſen ergeben. Die Völker ſind nicht wie mancherlei Staaten erdacht und gemacht, ſie ſind Werke der Natur, und ihr Zweck iſt noch mehr Geheimniß als ihre Entſtehung. Es iſt leicht zu denken und auf ein Jahr zu berechnen, wie und wann eine einzige Familie in fortwährend naturgemäßer Zeugung und Vermehrung die ganze Erde bevölkern könne; wer vermag aber zu berechnen, welche Völker und Sprachen nach der Verſchiedenheit der Länder aus einer ſolchen Urfamilie hervorgehen würden! Die älteſte Geſchichte zeigt bereits Völker, welche ihr Weſen und ihre Heimat bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, und wiederum ſehen wir in der ganzen Geſchichte und vor unſern Augen neue Völker aus Abkömmlingen verſchiedenen Urſprungs ſich bilden, wenn ihre Familien ſich ſo ineinander vergliedern, daß daraus Gemeinſchaft des Urſprungs entſteht. Die Volksgemeinſchaft gründet ſich alſo immer auf Familienvergliederung, die aber entweder eine alte Abſtammung in gerader Linie iſt, oder als neugeſtiftete Verwandtſchaft ſich nur auf verſchwägerte Linien zurückführen läſſt. Die Gemeinſchaft ſeines Urſprungs giebt dem Volke das Eigenthümliche in Geſtalt, Geſichtszügen, Gebehrden und Betragen, welches auch in veränderter Heimat und Mutterſprache ſich nicht verliert; die Juden haben ihr Volksgepräge unter uns und überall bewahrt, und ſie leben doch ſeit zwei Jahrtauſenden unter uns, nähren ſich von unſern Feldern, und haben das Deutſche zu ihrer Mutterſprache. Mit der Eigenthümlichkeit eines Volkes iſt zugleich ſeine Abtrennung von allen andern Völkern gegeben, und die Eigenthümlichkeit, die ſich aus gerader Abſtammung entwickelt, trennt ſchärfer ab, als die Gemeinſchaft aus gekreuzter Abſtammung, welche andern Völkern verwandt bleibt; in Böhmen liegen von Alters her die deutſchen und die ſlaviſchen Dörfer dicht neben und zwiſchen einander, und die Basken auf und an den Pyrenäen ſind weder mit den Spaniern noch mit den Franzoſen verſchmolzen; aber die Franzoſen ſind auf dem Grenzgebiete aus den Spaniern oder Italienern ſo wenig herauszufinden, als Italiener und Spanier auf Sardinien, und wiederum Italiener und die altverwandten Griechen auf den joniſchen Inſeln. Die Eigenthümlichkeit eines Volkes, als die vorzugsweiſe Entwicklung beſtimmter Eigenſchaften und Anlagen, ſteht dadurch ſeiner gleichmäßigen Entfaltung aller Anlagen des Menſchengeſchlechts entgegen, und ſie beſtimmt den Volksberuf, ſich ſeiner Eigenthümlichkeit gemäs vollkommen zu geſtalten und auszubilden. Wäre eine allgemeine gleichmäßige Entwicklung möglich, ſo würde es keine Völker ſondern nur ein Weltvolk geben, und ſie würden mit ihrer Eigenthümlichkeit ihr Daſeyn verlieren; aber dieſe gründet und ſchützt die Natur, die Völker bleiben in ihrer Verſchiedenheit, und vergeht das eine, ſo entſteht das andere mit neuer Eigenthümlichkeit.

Von der harten und tapfern Arbeit der alten Römer wird viel, aber nichts von ihrer Singluſt geſagt, und doch iſt unter den Italienern nun am meiſten Sang und Klang; um ihn aber ſo in England zu haben, müßt Ihr dort die Ohren und die Kehlen verändern, wo die Töne aus Hundezwingern und Kolkrabengehegen wohlgefällig ſind. Nehmt Ihr dagegen die engliſchen Köpfe

für Werkthätigkeit, und den ruhigen Schlag des Herzens bei Gefahren in Anſpruch, ſo könnt Ihr in dem Schwerſten und Mißlichſten auf Beharrlichkeit rechnen. Ihr müßt das Auge und den Rechnungsſinn der Juden ändern, wenn ſie nicht Gold und Geldgewinn mehr als jegliches Werk ihrer Hände lieben ſollen; laſſt ſie aber handeln, ſo ſammeln ſie ſich fürſtliche Reichthümer, und bald. Wollt Ihr in Frankreich Unheil haben, ſo reizt die Lebhaftigkeit der Ruhmliebe und der Einbildungskraft durch Schmeichelei zu abenteuerlichem Beiſtande, oder durch Heuchelei zu empörtem Widerſtande auf; aber augenblicklich, wenn ſie nur in Ruhe gelaſſen wird, leiſtet ſie Edles und Schönes. Ihr Beduinen ſeht nun die franzöſiſche Civiliſation in Afrika, nachdem Ihr bei der Zerſtörung der römiſchen, griechiſchen und ägyptiſchen u. a. m. nicht unthätig geweſen, und während Ihr auch mit dem arabiſchen ſtädtiſchen Weſen gar nicht zufrieden ſeyd, in dem die zahlreichſte und verbreitetſte Familie der Welt, die Haſchem, denen Muhamed angehörte, noch mehr als unter Euch zu Hauſe iſt. Wer Euch verändern will, der muß zuvor Eure Wüſte, Euren Himmel und Euer nüchternes zähes Leben verändern. Ihr Tartaren ſeyd auch in Euren Steppen ſo geblieben, wie Ihr waret, die Chineſen haben Euch darin Städte erbauet, die liegen längſt wieder in Trümmern, aber Euererſeits habt Ihr wohl die Chineſen, doch nicht die chineſiſchen Sitten zu beherrſchen vermocht. Ihr ſeyd in Indien und in Conſtantinopel mit den Arabern zuſammengetroffen, und ſcheidet Euch eben jetzt in Kleinaſien wieder von ihnen ab. Ihr Griechen verdankt es Eurer eigenthümlichen Geiſtesfeinheit, daß Ihr Euch unter den Römern wieder herausgewunden habt, und Eure eigenen Herren geworden ſeyd. Ihr erfandet ſo künſtliche und zugleich ſo ſtarke Formen, um den Widerſtand eines unterdrückten Volkes gegen ſeine Machthaber zu gründen und zu ordnen, daß Eure römiſchen Machthaber die Gefahr davon entweder nicht ahneten, ſondern vielmehr Eure Theilnehmer wurden, oder wenn ſie die Gefahr aus Eurem Bunde erkannten, und ihn als Miſſethat erklärten, den Volkshaſſ gegen ſich durch die öffentlichen Anklagen ſchärften, die, wenn einmal erweislich, ſtatt Verbrecher Märtyrer ergaben. Die Formen hatten anſcheinend keine andere praktiſche Beziehung als auf Wohlthätigkeit, und bezeichneten dazu nicht einmal mit Beſtimmtheit örtliche Vergliederung, ſondern die allgemeinſte Verbindung in der Bruderliebe, die ſie mit dem Himmelreich verknüpften. Die Formen, worin ein Himmel von Hoffnung glänzend ausgeprägt, aller Rechtsgrund aber dunkel und ungewiß gehalten war, beugten und fügten ſich zwar unter alle Staatsformen, da ſie aber jede Sorge und Berechnung für die Zukunft ausſchloſſen, und die Brodvertheilung von den Reichen an die Armen vermittelten, ſo begünſtigten ſie das Aufwuchern einer vermögensloſen Bevölkerung, und deren ſtrenge Abhängigkeit von den Reichen; waren daraus erſt durchweg örtlich neue Gemeinden gebildet, ſo war dem unterdrückten Volke eine Geſammtverwaltung gegeben, welcher die fremden Machthaber nachgeben mußten, wenn ſie keine Hülfe von auſſen hatten. Die Griechen gewannen mit ihrem neuen Gemeinweſen den Römern ihr Reich wieder ab, und wenn ſie es dann nochmals an die Türken verloren, ſo hielten ſie doch feſt an der Volksordnung in ihren örtlichen Gemeinden, und kraft deren rangen ſie ſich großentheils auch ſchon wieder unter den Türken hervor, während ihr Patriarch in dem Dienſte und zu den Dienſten des Großherrn verblieb. Viele berühmte Völker haben aber freilich ihre ausgezeichneten Eigenſchaften verloren, und es iſt nicht blos zu unterſuchen, wodurch die Volkseigenthümlichkeit bewahrt, ſondern auch wodurch ſie verloren wird, beides wird jedoch klarer werden, wenn zuvor die Volksheimat und Sprache betrachtet iſt.

II.

Die Heimat eines Volkes iſt dort, wo es entſtanden. Sie iſt alſo das Unveränderliche, wenn ſie auch mit einem andern Wohnſitze freiwillig oder ſo vertauſcht wird, wie die Indianer von Jackſon aus den vereinigten Staaten fortgeſchafft wurden, die Iren vor Cromwell in Moorſchluchten und Felſenklüfte ſich zogen, und im Wechſel Ruſſen und Tartaren vor einander flüchteten. Die Heimat iſt vollkommen, wenn darin der Wein und Weizen noch gedeiht, und die Palmfrucht auch ſchon reift, wozu eine mittlere Wärme von achtzehn Grad gehört. Sie iſt deſto unvollkommener, oder das Volk gedeiht deſto weniger, je kümmerlicher das Korn gedeiht; ſchon Homer weiß den Grund davon, er nennt das Mehl das Mark der Männer. Ferner iſt von Natur die Heimat am ſicherſten, wenn ſie eine Inſel, den Feinden ſchwer zugängig und von den Freunden wenigſtens Tagereiſen entfernt iſt. Das Volk wird dadurch vor ſeiner Vermiſchung mit andern bewahrt; und wenn es ein vollkommenes Volk gäbe, ſo müßte es ſich unvermiſcht erhalten, um vollkommen zu bleiben. Nur das Meer verhindert nachbarliche Zuſammenkünfte zu jeder Stunde, erſchwert aber die Verbreitung des Inſelvolkes nach andern Ländern nicht. Flüſſe dagegen erleichtern noch die nachbarliche Zuſammenkunft, und trennen die Völker nicht ab, ſondern das beiderſeitige Ufer wird gewöhnlich von demſelben Volke bewohnt, ſelbſt an der Donau, wo ſie am größten und gefährlichſten iſt. Gebirge eignen ſich mehr als Flüſſe um Völker abzutrennen, Luft und Boden iſt an ihren Abhängen verſchieden, ihre Zugänge ſind beſchwerlich, und gegen Feinde leicht zu vertheidigen; ſo ſind die Deutſchen, Franzoſen und Italiener in den Alpen zuſammengetroffen, und gegenſeitig abgetrennt geblieben, und wider alle Kunſt und Gewalt hat der Kaukaſus ſich bis jetzt als Völkerſcheide geltend gemacht. Der entſcheidendſte Unterſchied zwiſchen der einen und der andern Volksheimat iſt aber ihre Fähigkeit oder Unfähigkeit zu künſtlichem Anbau. Nichts verhindert ein Volk an ſeiner Verbreitung mehr, als wenn ſeine kunſtgeſchmückte Heimat von einer großen Steppe beſchränkt iſt, und es hat in den Bewohnern der Steppe oder Wüſte die gefährlichſten Feinde, weil ſie zu dem einfachſten und härteſten Leben genöthigt, und durch Lüſternheit und Hunger getrieben werden, ſich ſeiner Reichthümer zu bemächtigen. Sie können als ſeine Herren bei ihm nach ihrer Weiſe einfach fortleben; in der Wüſte aber die Volkseigenthümlichkeit aus einer reichen und kunſtgeſchmückten Heimat zu bewahren, iſt klare Unmöglichkeit. Sonſt läſſt die alte Volkseigenthümlichkeit in neuen Wohnſitzen ſich bewahren, wie entlegen ſie ſeyn mögen. Die Ruſſen ſind an beiden Küſten des Eismeeres als Ruſſen kenntlich geblieben, wie die Tartaren am chineſiſchen Meere, wie die Araber am Senegal, die Spanier auf Cuba und die Holländer am Kap. Auf die Zigeuner iſt in Europa wie auf Wild geſchoſſen, und ihre Verbürgerung iſt auch vielfach verſucht; aber ſie ſchleichen fort von Wald zu Wald in unſern Ländern. Wie die Thiere aus Inſtinkt die gleichartigſte Paarung ſuchen, und nur im Nothfalle zur gekreuzten ſchreiten, ſo enthalten ſich die Völker aus Naturgefühl ihrer Vermiſchung, ſo weit ſie ſich auch aus ihrer Heimat verbreiten, und ihre Vermiſchung erfolgt nach aller Geſchichte nur aus irgend einem Zwangsverhältniße; wie käme es ſonſt, daß (die Juden gar nicht zu erwähnen) die Franzoſen und die Belgier ſo ſcharf geſchieden ſind, auf einem Grenzgebiete ohne natürliche, und mit oft gewechſelter künſtlicher Abmarkung, und bei dem lebhafteſten Verkehr? daß in Siebenbürgen die proteſtantiſchen Deutſchen und Ungarn nicht ineinander übergegangen ſind? daß am Kap die holländiſchen Bauern den britiſchen Schutz und ihre Höfe abgeben, um dem Verſuche der Colonieverwaltung zu entgehen, mit Kaffern und Hottentotten unter eins und ins Unendliche vervollkommnet zu werden?

Mit dergleichen Lehren befaſſte ſich die Staatskunſt des Alterthums nicht, ſie entſchuldigte aber heuchleriſch ihr grauſames Verfahren mit Gottes Gebote, wenn ſie ſich von der Bedrängniß der Uebervölkerung durch gewaltſame Erweiterung des Gebietes befreite, und den Mannesſtamm in dem eroberten Lande ausrottete. So war das gewöhnliche Verfahren in Aſien, und aus der Verbindung der neuen Anſiedler mit den Töchtern des Landes iſt manches neue Volk hervorgegangen. — Das zweite Verfahren darf das griechiſche genannt werden: Die griechiſchen Auswanderer, welche ſich an den Küſten des Mittelmeeres niederließen, mußten ſich mit den überlegenen Eingebornen verſchwägern, ſowohl um Frauen als noch mehr um Sicherheit zu haben, aber es geſchah unter ſo verſchiedenen Umſtänden, daß die einen in Italien längſt im Großen umgewandelt waren, als die Mär-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 27. Berlin, den 7ten Juli. 1838.

seiller noch in der römischen Kaiserzeit sich als Griechen geltend machten. Die beiden Verfahrungsweisen sind in der Völkerwanderung nicht ohne Beispiel, aber eine dritte herrschte entscheidend vor. Die deutschen Schaaren welche auf das Römergebiet hinüberschwärmten, verglichen sich mit den dortigen Einwohnern auf irgend eine Art: sie machten mit ihnen eine Gemeinschaft von Kriegsleuten mit Werkleuten, und hatten dadurch ohne Hülfe aus der Heimat und Wenige unter Vielen, und dazu fern von einander auf ihren Landgütern innere Sicherheit, und für die äussere verstärkten sie sich durch die gesammte junge Mannschaft. Die deutschen Ankömmlinge rühmen sich zwar der zuvorkommenden Gunst der Frauen, aber nach dem heiligen Augustin sind die Römerinnen in den Armen der Gothen ungern und ohne Sünde gewesen. Jedenfalls machten die Ankömmlinge nicht schneller Arbeitsgemeinschaft als ihre Familienverbindung im Lande, und die Folge von beiden war die Bildung neuer Völker. Wäre damals keine treue Gemeinschaft, sondern nichts als Herren und Knechte geworden, so wäre aus solchen so wenig damals wie aus irgend welchen jemals in der alten und der neuen Welt ein neues Volk entstanden. Das vierte Verfahren ist das umgekehrte dritte, und in den europäischen Colonien angewendet. Die dortigen Ansiedler blieben mit ihrer Heimat in Verbindung, und hatten von dort Schutz und Hülfe, sie schossen die Eingebornen lieber nieder, als daß sie daraus ihre Knechte machten, und sie behielten daran, wenn nicht innere doch äussere Feinde. Sie sind mächtig und unabhängig, aber keine neuen Völker in Amerika geworden, deren Bildung jedoch dort bevorzustehen scheint. Das fünfte und neueste Verfahren ist der englische Versuch aus den afrikanischen Sklaven in den Colonien ein freidienendes Arbeitsvolk zu bilden; möge er so glücken, wie die Loslassung der Neger auf Domingo mißlungen ist. Dort ist es nur, — und nach welchen Greueln! — zu einer französischen Verlarvung afrikanischer Triebe und Gefühle gekommen, wo der Neger ohne alle Erinnerung, aber mit dem Geblüte und dem Gemüthe aus seiner Heimat, wenn er französisch singt nicht in seinen Tönen singt, und wenn er französisch spricht nicht aus seinen Gedanken spricht.

In der Sprache erbaut sich das Volk sein Bild, woran es sich erkennt, und versinkend sich erhebt, und erhebend sich stützt. Sie passt sich den Volkseigenthümlichkeiten an, drückt in ihren Mundarten das besondere Gepräge aus, welches dieselben in den Landschaften erhalten, und das selbst einem scharfen Beobachtungsauge entgeht. Wenn das tiefe O, welches in der deutschen Aussprache südlich vorherrscht, sich nördlich in A und Ö und weiter in E und A umsetzt, bis auf den schwedischen Höhen das hellste A erklingt, und wenn sich diese Verschiedenheit aus einer landschaftlich verschiedenen Stimmung der Sprachwerkzeuge erklärt, so erklärt sich der niedersächsische Anklang zu dem eigenthümlichen Tone des englischen Th aus der Volksverwandtschaft, und die sächsische Stimmung der Sprachwerkzeuge hat sich auf die Engländer vererbt, aber mit andern verbunden und verschärft. Soweit ein Volk seine landschaftlichen Unterscheidungen auszugleichen vermag, so weit gleichen sich auch die Mundarten seiner Sprache aus, und so weit es sich verbreitet, so weit verbreitet sich auch seine Sprache; aber sie gewinnt überdem nah und fern von seinen Grenzen desto leichter Gebiet, je schöner und brauchbarer sie ist; so gewinnt das Italienische in Tyrol Gebiet, so ist das Arabische die lebende Sprache in drei Welttheilen, und das Englische in allen fünfen geworden. Es sind aber nicht ganze Völker, die ihre Sprachen vertauschen, sondern nur Bruchtheile derselben, welche die herrschende Sprache, wie Deutsche und Franzosen das Englische in den Vereinigten Staaten annehmen, weil sie nur so in der Sprache das nothwendige und mächtigste Werkzeug zu allem Volksverkehr haben. In der Bevölkerung von Canada ist dem französischen Guß der englische in veränderter Richtung gefolgt, und die Sprachen sind getrennt geblieben; wären die Franzosen und Engländer dort gleichzeitig und gleichtheilig eingewandert und mit Indianerinnen verheirathet, so würde es ein Sprachgemisch, wie auf Völkergrenzen, oder eine neue Sprache gegeben haben. Die Sklaven müßten wohl die Sprache ihrer Herren annehmen, ein besiegtes Volk fühlt aber, welche Wehr und Waffe es sich in der seinigen zu bewahren vermag, und wie von den Spaniern unter den Arabern, ist es von den Griechen unter den Türken, und sowohl von Iren als Ehsten geschehen. Die mongolischen Sieger haben in China ihrer Sprache einen chinesischen Ueberzug gegeben, und theils ihren einfachen Ausdrücken die chinesischen Nebenbedeutungen beigelegt, theils die chinesischen Kunstausdrücke sich mundgerecht gemacht und angeeignet. Die neugebildeten europäischen Sprachen haben ihrerseits etwas Kindisches: ich thue thun, ich gehe gehen, beibehalten, wohl weil ihre Anfänge den Kindern von sprachverschiedenen Eltern aus dem Munde genommen sind; und die sämmtlichen europäischen Sprachen haben nun in ihren Redensarten und Wendungen dieselbe Uebereinstimmung, die in dem gesellschaftlichen Tone und Geschäftswesen herrscht. Jetzt und zu allen Zeiten macht sich die Sprache am geltendsten auswärts, die dort in den Geschäften am meisten vorkommt und hilft, und nach dem Bücherabsatz zu schließen, ist in Frankreich das Englische gangbarer, als in England das Französische. Aus Allem dürfte sich ergeben, daß keine Sprache ihre Heimat verleugnen kann, und daß die glücklichste Volksheimat auch die vollkommene Sprachheimat ist, daß aber jede Sprache überall zu leben vermag, wo es die Menschen vermögen; daß die Muttersprache sich mit den Eigenthümlichkeiten des Volkes vererbt, und ihm die Gewähr giebt, sich zu verstehen, in der Liebe zu ihr einig zu seyn, durch ihre Gewalt begeistert zu werden; daß die Sprache aber auch in der Fremde ein unabhängiges Gebiet erwerben, und ihrem Heimatsvolke von dort sehr nützlich, jedoch mitunter selbst gefährlich werden, und seinen Untergang überleben kann; endlich daß die neuen Sprachen wie die neuen Völker und nicht anders entstehen, und aus der neugewonnenen Volkseigenthümlichkeit wie die alten aus der ursprünglichen hervorgehen.

III.

Wenn ein Volk seinen Boden soweit angebaut hat, als er den Anbau verträgt, und wenn seine Sprache alle Gefühle und Gedanken so wohlklingend als ihr möglich auszudrücken vermag, so scheint es seine Schwedehöhe erreicht zu haben, und sich durch neugewonnene Hülfen von entdeckten Nahrungsmitteln und erfundenen Kunstmitteln zwar das Leben noch bequemer machen, aber höher die Seele nicht erheben zu können. Wenn der Anbau des Bodens sich auch dort noch belohnt, wo er den kleinsten Ertrag liefert, und daneben der Auswärtige den freiesten Markt hat, so hat die Bevölkerung und ihr Verbrauch eine solche Größe erreicht, daß sie das Geringste aber Gewisse was zu ihrer Ernährung beiträgt, benutzen muß, und diese Größe wird ihrerseits bedingt durch gleichmäßige Werkthätigkeit, und wiederum die Werkthätigkeit des Volkes durch seine innere Rechtsordnung und äussere Sicherheit. Wenn ferner die Sprache mit allem ihrem Wohlklange die Gefühle und Gedanken ausdrückt, so hat das Volk in Muße und Behaglichkeit sie so gebildet, und Muße und Behaglichkeit setzt gutvollbrachte Arbeit und Mahlzeit voraus, die in die eben angedeutete Reihenfolge von Wirthschaftsmitteln und Zwecken gehören. Aber in der Sprache als

der Vermittlerin, und aus der Gemeinschaft des Volkes in seinen Gefühlen und Gedanken wird die Schutzgewalt klar, welche ihm Gott verliehen hat: ein kerngesundes Volk an Leib und Seele mag weder viel Zeit noch am wenigsten der Schule bedürfen, um die seelenvollsten Wahrnehmungen und die klarsten Erkenntniße zu haben, aber es vermag sie nicht ohne lange Ueberlieferung und ohne tägliche Einübung der Jungen von den Alten in ihrer Ordnung und Schönheit mit rechter Betonung in die Sprache zu bringen, die dann, wenn es gelungen, durch ihre Wortfolge Leiterin der Gefühle und Gedanken wird, und die das Volk durch ihre genaueste Uebereinstimmung mit seiner ganzen Eigenthümlichkeit, seine Gemeinschaft in Lust und Trauer, in Liebe und Haß empfinden läßt. Nur eine ausgebildete Sprache befriedigt den Geselligkeitstrieb, der das Daseyn der Völker schützt, wie der Geschlechtstrieb das Daseyn der Familien, und der eine wie der andere ist von der Macht gegeben, die über die Völker wie über die Familien waltet. Sie wird im classischen Latein Majestät genannt, und sie ist unleugbar immer in gleicher Vollkommenheit da, so verschieden sich auch die Familien und Völker gestalten; und sie hat in den Familien, aber nicht in den Völkern, ihre bestimmten Vertreter, angeordnet. Ihre Vertretung kann aber im keinem Volke entbehrt werden, welches nach Vollkommenheit strebt, und die Majestät, seine Schutzmacht, zum Gedeihen, darf auch in ihrer irdischen Gestalt weder wandelbar und fehlsam noch theilbar und bestreitbar gedacht werden, wie vergänglich und irrig, rechtsbeschränkt und rechtsbestritten ihre Vertreter seyn mögen, sondern sie nimmt Huldigung und Heiligung an, umgiebt sich mit dem Glanze der Künste, und belohnt das Gute und Edle mit Gaben und Gnaden.

Es beweist die Unentbehrlichkeit der sichtbaren Majestät zwar nicht, daß die Völker, wenn nicht die Erkenntniß doch das Gefühl von der Schutzmacht haben, unter der sie stehen, aber es beweist auch nicht gegen sie, daß in den Vereinigten Staaten weder ein Dienst der Weihe und Huldigung für die Weisheit, wie in Athen, noch eine Majestät nach englischem Rechte anerkannt ist: denn es ist Täuschung die Sache zu haben und ihren Namen nicht zu wollen, und der dortige Präsident hat eben so wie der englische König das Recht der letzten Entscheidung für oder wider ein neues Gesetz, und er hat mehr Recht als der König in die Verwaltung einzugreifen; die Ehrerbietung gegen ihn zu verletzen ist gleich bedenklich, und Gott bewahre, daß seine Verantwortlichkeit geltend gemacht werden muß. Erweist sich die Nothwendigkeit, daß ein Einziger in Volkssachen die letzte Entscheidung habe, aus der Unmöglichkeit anders aus der Meinungsverschiedenheit zu kommen, so ist die sichtbare Majestät für jedes Volk unentbehrlich, das seine Gemeinschaft erkennt, und seine Erhaltung und Verbesserung bedenkt. Ist die Nothwendigkeit seiner Gemeinschaft in Berathung und Behandlung der Mittel und Hülfen für sein Bestehen und Gedeihen da, so ist auch die sichtbare Majestät mit Nothwendigkeit da, sie wird erkannt, aber nicht verliehen, wie ihr Uebergang von Einem zu dem Andern bestimmt seyn mag; sonst würde in einem erledigten Wahlreiche die Majestät verliehen werden, und doch nicht da seyn. Die Majestät in ihrer vollkommenen Ausübung gedacht, ist die gebietende Weisheit für den zeitgemäßen Volksbedarf, und also vor Allem für die Erhaltung des Volkes, von der hier allein zu handeln ist. Das Volk erhält sich, wenn es seine Eigenthümlichkeit und den Grund derselben bewahrt, der in seiner gleichartigen Vergliederung und seiner gleichmäßigen Ausstattung besteht, und es hat dazu die doppelte natürliche Gewähr von der Familienlust und Liebe und von den geselligsten Freuden. Diese beiden Gewähren müßen durchbrochen werden, wenn das Volk sich selbst verderben und ertödten soll. Ist das Volk schon in Rohheit versunken, so sind Branntwein und Lustseuche Gifte, wodurch es sich vollends und schnell hinrichtet; ist es dagegen gebildet, so widersteht es zwar der Vergiftung, es ist aber durch den Reiz der verfeinerten Genüsse dem Verderben ausgesetzt, wohin das Ringen um die Genüsse mit- und voreinander auf drei Stufen führt: das Lernen und Arbeiten, das Trachten und Treiben nach Erwerb wird übertrieben, und dadurch Gesundheit und Vermögen zerrüttet; dem Wucher wird freie Gewalt gegeben, und dadurch aus den rüstigen tüchtigen Arbeitsfamilien eine schwächliche und gebrechliche Knechtsmenge gemacht; die Gewalt wird wider das Eigenthum und der Pöbel wider die Gewalt mißbraucht, und in der aufgelösten Volksordnung erscheint zuletzt keine Rettung als die Verbindung mit einem andern Volke. So war es in Griechenland, als die Schätze von Asien dahin geflossen waren, und nicht mehr flossen, und die Römer dahin gerufen wurden.

(Schluß folgt.)

Glossen.

In Frankreich ist jüngst gerichtlich festgestellt worden, daß die glorreiche Zahl 1830 als Beiname gebraucht, eine mit fünf und zwanzig Franken abzubüßende Injurie sey. Ein sonst unbemittelter Gärtner zu Charonne bei Paris, zeigte seit der großen Woche überraschende Wohlhabenheit, erregte dadurch bei seinen Nachbarn den Verdacht, daß er in jener Periode ausser der Freiheit noch etwas Anderes erobert haben könne, und erhielt den Namen: Achtzehnhundertunddreißig. Dadurch verletzt, brachte er endlich Jemand der ihn so gerufen vor Gericht, um seine Ehre wieder herzustellen, und erhielt die oben berührte Genugthuung. — Wie gemein würde der Spitzname werden, wenn ihn Alle trügen, für welche die große Woche nicht unfruchtbar gewesen ist, und welche Arbeit für die Gerichte, wenn Alle deshalb klagten! Aber die ehrenhafte Empfindlichkeit des Gärtners zu Charonne scheint eine „einzeln stehende" Thatsache zu seyn.

In Paris besteht ein Unternehmen, das wahrscheinlich ohne Beispiel in der Geschichte des Industrialismus ist. Es hat sich eine Assecuranz-Gesellschaft gebildet, welche gegen mäßige Prämie, den Besitzern öffentlicher Wagen, sowie Privatleuten den Ersatz der Straf- und Entschädigungsgelder versichert, zu deren Zahlung sie wegen des Ueberfahrens von Menschen verurtheilt werden könnten. Daß schnöde Gewinnsucht auch die verwerflichsten Mittel nicht verschmäht, ist bekannt, und am allerwenigsten in der sogenannten Hauptstadt der Civilisation eine Neuigkeit, aber Erstaunen kann es erregen, daß die Behörde nichts gegen ein Unternehmen versucht, welches ihre Maßregeln zum Schutze der Fußgänger ganz illusorisch macht.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 28. Berlin, den 14ten Juli. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die Hallischen Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst. — National-Eigenthümlichkeit; Lebensbedingungen derselben. — Laity.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 12. Juli 1838.

Es liegt natürlich ganz ausser dem Bereiche dieser Blätter, die Feierlichkeiten zu schildern, von denen die Krönung der Königin Victoria begleitet gewesen ist, doch erscheint es angemessen, auf eine Stelle des Krönungs-Eides hinzuweisen, welche zu verschiedenen Malen das Gewissen Georgs IV. und Wilhelms IV. beunruhigt hat, und sicher auch die junge Königin berühren wird. Der Erzbischof von Canterbury fragt: Wollt Ihr, soviel nur in Eurer Macht steht, aufrecht halten die Gebote Gottes, das wahre Bekenntniß des Evangeliums und die gesetzlich bestehende protestantisch-reformirte Religion? Und wollt Ihr aufrecht erhalten und unverbrüchlich schützen die vereinte Staatskirche von England und Irland, und Lehre, Ritus, Disciplin und Verwaltung derselben, wie sie innerhalb Englands und Irlands und den dazu gehörigen Gebieten gesetzlich bestehen? Und wollt Ihr den Bischöfen und dem Clerus von England und Irland, und den dortigen, ihrer Obhut vertrauten Kirchen alle diejenigen Rechte und Privilegien wahren, die ihnen oder einem von ihnen gesetzlich zugehören oder zugehören werden? Die Königin erwiedert: Dieß Alles verspreche ich zu thun, und leistet darauf am Altare niederkniend, die Hand auf das neue Testament gelegt, den Eid mit den Worten: Alles was ich so eben versprochen, will ich thun und halten, so wahr mir Gott helfe.

Vier Tage später, als das Unterhaus die letzte Berathung der irischen Zehntenbill beginnen wollte, brachte der Radikale Ward seine angekündigte Motion ein: daß der Ausschuß instruirt werde, die Appropriations-Clausel in die Bill einzuschalten. Dem widersprach zwar ein Minister Ihrer Majestät, aber mit Gründen, welche ganz gewiß nicht aus den eben mitgetheilten Verheißungen hergenommen waren: eine unvollständige Regulirung der irischen Zehntenfrage sey immer noch besser als gar keine, die Einschaltung der Appropriations-Clausel sey zwar zur vollständigen Regulirung nothwendig und sehr wünschenswerth, allein sie werde die Verwerfung der ganzen Bill durch das Oberhaus veranlassen. Unentschieden bleibe, ob diese Argumentation der richtigen Mitte, oder andere Gründe das Haus bestimmten, Herrn Ward's Antrag mit 270 gegen 46 Stimmen zu verwerfen.

Bei Berathung der einzelnen Artikel erlangten die Conservativen einen kleinen Sieg, indem das von ihnen ausgegangene Amendement: die Zehnten nicht, wie das Ministerium will, um dreißig, sondern nur um fünf und zwanzig Procent zu vermindern, durch 188 gegen 167 Stimmen angenommen wurde.

Den letzt berichteten Unruhen zu Lissabon sind keine neuen gefolgt, und die sechs Bataillone Nationalgarde, deren Auflösung wegen jener Ereignisse verhängt worden war, haben ihre Waffen abgeliefert, ohne Widerstand zu versuchen. Andrerseits rechtfertigt das Ministerium vollkommen die von uns geäusserte Ansicht von seiner wahrscheinlichen Handlungsweise. Außer einem Offizier ist nur der Nationalgardist verhaftet, welcher das Bajonnet gegen den Minister Sa de Bandeira gebrauchte, und nur durch einen Zufall verhindert ward, ihn zu durchbohren; des berüchtigten França suchte man sich zu entledigen durch die Ernennung zum Befehlshaber der an der Küste von Mozambique stationirten Seemacht, er hat aber unter dem Vorwande von Kränklichkeit eine Anstellung abgelehnt, die ihm in keinem richtigen Verhältnisse zu seiner revolutionairen Bedeutsamkeit stehend, erscheinen mochte.

General das Antas, bekannt durch seinen Feldzug gegen die cartistischen Feldmarschälle, und dermalen Oberbefehlshaber in den Nordprovinzen, soll plötzlich zur Erkenntniß der Vorzüge gekommen seyn, die der Carta Dom Pedro's gegen die Constitution von 1822 beiwohnen, und es wird behauptet, daß er der Regierung erklärt habe, nach Porto marschiren und dort die Carta proclamiren zu wollen, wenn nicht einige Anhänger derselben in das Cabinet aufgenommen würden.

Das Madrider Gouvernement hat von den Kammern ziemlich Alles erlangt, was es begehrte. Auch die Senateren bewilligten die Forterhebung der Zehnten auf ein Jahr, — eine gute Hülfsquelle für den Schatz, von welcher der im Elende schmachtenden Geistlichkeit nichts oder äusserst wenig zu Gute kommen wird; nächstdem ermächtigten beide Kammern zur abermaligen Erhebung einer ausserordentlichen Kriegssteuer von vierzig Millionen Thalern, deren vollständiges Eingehen indeß zu den zweifelhaftesten Dingen gehört, die gedacht werden können.

Noch immer ist kein Kriegsereigniß von einiger Bedeutung vorgefallen, man erfährt nur, durch detaillirte Berichte, daß der Kampf bei Peñacerada äusserst hartnäckig und mörderisch war, und die Royalisten endlich der Ueberzahl weichen mußten. Espartero hat übrigens diesen Vortheil nicht benutzt, sondern seine Truppen nach Logroño zurückgeführt. Diese Unthätigkeit der weit zahlreicheren Christinos, gerade in jetziger Zeit, mag entweder auf ihrer Scheu vor den Schwierigkeiten und Gefahren beim Eindringen in die Provinzen, oder auf der Erwartung beruhen, daß Muñagorri's Unternehmen, an Umfang und innerem Halt gewinnend, eine ihnen günstige Diversion bewirke. — Don Carlos befand sich noch zu El Orrio.

In diesem Augenblicke sitzen die französischen Pairs wegen des Brochuren-Attentats zu Gericht, oder haben vielmehr wahrscheinlich bereits ihr Urtheil abgegeben, da der Processf am 9. d. Mts. beginnen sollte, und jedenfalls rasch gefördert worden ist. Vorläufig theilen wir aus dem Berichte der Instruktions-Commission, einige vorzugsweise den Verhören Laity's entnommene Bruchstücke mit, dem Leser überlassend, das Pikante selbst heraus zu finden, was sie unter der bestehenden Ordnung der Dinge ohne Zweifel haben. Frage: „„Seite 17 Ihrer Broschüre sagen Sie, daß das Scheinrecht eines Königs, eines Einzelnen, in Frankreich nicht mehr existire, sondern daß die Gewalt im Volke ruhe, und fügen hinzu: Die Männer, die im Jahre 1830 dieses Princip verkannten, sind an unsern heiligsten Interessen zu Verräthern geworden; sie haben ein Gebäude aufgerichtet, zu welchem sie keinen Grund gelegt haben. Bemerken Sie nicht, daß Sie durch diese Aeusserung die Juli-Revolution und die Regierung, die sie gegründet, angreifen?"" Antw. „„Ich greife die Juli-Revolution, die ich achte, wie irgend Einer, nicht an; ich greife nur die daraus hervorgegangenen Folgen an."" — Fr. „„Sie greifen also die Regierung an, die aus jener Revolution hervorgegangen ist?"" Antw. „„Ja, zuverlässig!"" — Frage. „„Nach einer angeblichen Unterhaltung des Prinzen Ludwig mit mehreren Männern von Einfluß über diesen Gegenstand, erklären Sie in Ihrer Schrift, daß es der gegenwärtigen Nation nur an einer würdigen Gelegenheit fehle, das Princip in Anwendung zu bringen, welches Sie dem der gegenwärtigen Regierung gegenüber stellen. Erst dann

iſt, nach Ihrer Meinung, die groſse Revolution von 1789 beendigt, und zu dieſer Aeuſſerung fügen Sie hinzu: Wer anders als der junge Prinz Napoleon, könnte dieſes Glück für Frankreich herbeiführen? Er, deſſen Name für die Einen eine Garantie der Freiheit, für die Andern eine Garantie der geſetzlichen Ordnung, für Alle aber eine ruhmwürdige Erinnerung iſt! Geht hieraus nicht deutlich hervor, daß der Prinz Ludwig das Werkzeug iſt, durch welches Sie die Regierung, die aus der Juli-Revolution hervorgegangen iſt, zu ſtürzen gedenken?"" Antw. „„Ja! Ich bin überzeugt, daß der Prinz der Mann iſt, der in der gegenwärtigen Zeit am beſten zum Regenten Frankreichs taugt."" — Frage: „„Nachdem Sie auf Seite 19 alle die Revolutionen aufgezählt, die Frankreich bedroht haben, und welche die Regierung glorreich beſiegt hat, fügen Sie hinzu: Die Regierung ſieht ſich jeden Tag gezwungen, ihre Macht durch die Verkürzung unſerer Freiheiten zu befeſtigen; und wenn es ihr gelingt, die Parteien für einen Augenblick zu entwaffnen, ſo gelang es ihr doch nicht, eine derſelben zu gewinnen; nur um ſich eine künſtliche Ruhe zu ſichern, ſetzte ſie die Würde Frankreichs, Europa gegenüber, aufs Spiel. — Fühlen Sie nicht die Schwere der Beleidigung, die für die Regierung in dieſen Worten liegt, und haben Sie wohl das ganze Gewicht derſelben erkannt?"" Antw. „„Ich überlaſſe es meinem Advokaten, hierauf zu antworten."" — Man zeigt ihm daß er auf Seite 21 den General Lafayette einführt, daß er demſelben eine Sprache leiht und Geſinnungen unterſchiebt, die mit der bekannten Denkungsart dieſes Generals im direkten Widerſpruch ſtehen. — Fr. „„Fühlen Sie nicht, daß bei der Gewalt, die dieſer Name über jedes Gemüth ausübt, Ihre Aeuſſerungen eine direkte Aufforderung zur Revolution ſind?"" Antw. „„Ich glaube nicht, daß ich Hrn. v. Lafayette verleumdet habe. Die Wahrheit kann keine Verleumdung ſeyn. Das Zuſammentreffen, von welchem in dieſer Brochure die Rede iſt, hat in Wahrheit im Jahre 1833 zu Paris ſtatt gefunden. Indem ich mich des Namens Lafayette bediente, verlieh ich unſerer Sache einen groſsen Stützpunkt; ich würde es ſonſt gar nicht gethan haben."" — In Bezug auf einen Plan, den der Prinz Ludwig für die Operationen des 30. Oktober entworfen hatte, findet man auf Seite 48 die Worte: „„Warum haben jene Ideen nicht vollſtändig ausgeführt werden können!"" — Laity, hierüber befragt, ſagte: „„Ich habe nichts zu erwiedern, ich kann nur das in der Brochure Geſagte wiederholen, daß ich es nämlich aufrichtig bedaure, daß unſer Plan nicht gelungen iſt."" — Fr. „„Bedauern mögen Sie das immerhin, wenn Ihr Gewiſſen es Ihnen erlaubt, aber wie können Sie glauben, daß es Ihnen frei ſtehe, ſo etwas zu publiciren?"" Antw. „„Ich habe hierauf nichts zu erwiedern."" — Fr. „„Auf Seite 75 ſtellen Sie folgende Behauptung auf: Man weiſs, daß die Straſsburger Jury nicht, wie man geſagt hat, wegen verletzter geſetzlicher Form, ſondern veranlaſst durch die Theilnahme der ganzen Einwohnerſchaft für die Napoleoniſche Sache, ein Verdikt erlieſs, welches die Doctrinairs geſtürzt und die Regierung erſchüttert hat. — Sie nehmen es alſo auf ſich, die Gründe der Geſetzlichkeit, die das Urtheil der Jury geleitet haben konnten, aus dem Wege zu räumen, und ſtellen die Jury als den Ausdruck einer Partei dar. Sie behaupten, daß dieſelbe allen ihren Pflichten untreu geworden ſey, um der ſogenannten Napoleoniſchen Sache zu dienen?"" Antw. „„Ich halte die Straſsburger Jury für entſchiedene Anhänger der Geſetzlichkeit, aber auch für eben ſo entſchiedene Anhänger der Sache, welche wir in Straſsburg vertheidigt haben."" — In der Brochure befindet ſich ebenfalls ein Schreiben, welches der Prinz Ludwig am 15. November 1836 an Herrn Odilon Barrot gerichtet hat. Daſſelbe ſchlieſst mit folgenden Worten: „„Sie ſehen hieraus, mein Herr, daß ich es war, der ſie verführt und fortgeriſſen hat, indem ich ihnen von Allem ſprach, was franzöſiſche Herzen bewegen und rühren konnte. Sie ſetzten mir ihre Eide entgegen, und ich erinnerte ſie daran, daß ſie im Jahre 1815 Napoleon II. und ſeiner Dynaſtie Treue geſchworen hätten. Nur die Invaſion, ſagte ich ihnen, habe ſie ihrer Eide entlaſtet, und was die Gewalt allein zerſtört habe, könne die Gewalt wieder herſtellen."" Da Laity zu verſchiedenen Malen erklärt hatte, daß er alle von dem Prinzen Ludwig ausgeſprochenen Meinungen als die ſeinigen anerkenne, ſo fragte man ihn: „„Begreifen Sie denn nicht, wie gefährlich und alſo wie ſtrafbar die Aufſtellung eines ſolchen Grundſatzes iſt, der auf nichts Geringeres hinausläuft, als den Glauben zu verbreiten, daß die auf die feierlichſten und heiligſten Eide gegründete Treue verſchwinden dürfe, ſobald nur der Anſchein vorhanden ſey, daß ein gegen die beſtehende Regierung gerichtetes Attentat gelingen könne."" Antw. „„Dieſs iſt ganz dieſelbe Frage, welche der Präſident des Straſsburger Aſſiſenhofes an mich gerichtet hat; ich hielt es damals nicht für angemeſſen, darauf zu antworten; jetzt aber ſage ich Ihnen, was alle Welt weiſs, daß die politiſchen Eide nur ein Poſſenſpiel ſind, und daß man daher kein groſser Verbrecher iſt, wenn man dieſelben verletzt."" — Wir wiſſen nicht wie oft derjenige, der hier mit ſo tugendhafter Entrüſtung die Vertheidigung der Heiligkeit politiſcher Eide führt, dergleichen ſelber abgeleiſtet hat, bekannt iſt aber, daß jüngſt ein berühmter Staatsmann mit allen denkbaren Ehren beſtattet wurde, dem man über ein Dutzend ſolcher Eide nachrechnen konnte. Wenn daher eine Meinung, wie die von dem Inculpaten ausgeſprochene, im höchſten Grade zu bedauern iſt, ſo ſollte ſie wenigſtens am Ufer der Seine nicht überraſchen.

Ueber den in unſerem letzten Berichte erwähnten Beſchluſs der hannoverſchen zweiten Kammer, und die darauf verfügte einſtweilige Vertagung der Stände, enthält die hannoverſche Zeitung einen amtlichen Artikel, den wir auszugsweiſe mittheilen, da er beſtätigt und weiter ausführt, was in dieſen Blättern mehr fragmentariſch geſagt worden. „Zur Würdigung dieſes Beſchluſses der zweiten Kammer und der in Folge davon ergriffenen Maſsregel der Regierung iſt es nothwendig, ſich die ſtaatsrechtlichen Verhältniſse des Königreichs, wie ſie ſich in der neueſten Zeit geſtaltet haben, auf einen Augenblick zu vergegenwärtigen. Nachdem Se. Majeſtät der König das Staats-Grundgeſetz von 1833 für ungültig erklärt, *) und die Stände nach der früheren Verfaſſung von 1819 berufen hatte, hatten die Mehrzahl der Wahl-Corporationen gewählt, die Gewählten die Wahl angenommen, ſie hatten ſich als Stände von 1819 conſtituirt, Budgets bewilligt und Geſetze erlaſſen. Dieſe Verhältniſse beſtanden ſchon über ein Vierteljahr, da faſst nun die zweite Kammer den Beſchluſs, daſs der Verfaſſungs-Entwurf zu ſeiner Gültigkeit erſt noch einmal den Ständen von 1833 vorgelegt werden müſse. Dieſer Beſchluſs ſteht den ſtaatsrechtlichen Verhältniſsen, wie ſie jetzt in unſerem Lande ſich vorfinden, geradezu entgegen. Es iſt ganz klar, daſs in einem Lande nicht zwei Verfaſſungen neben einander beſtehen können. Haben die jetzigen Stände ſich einmal als Stände von 1819 conſtituirt, ſo können ſie nicht behaupten, daſs dabei die Verfaſſung von 1833 auch noch zu gleicher Zeit in Kraft ſey, und deren Mitwirkung in Anſpruch genommen werden müſse. Jener Beſchluſs der zweiten Kammer, der den Ständen von 1833 noch eine Wirkſamkeit beilegt, ſtreitet geradezu gegen die ganze rechtliche Grundlage der jetzigen Stände-Verſammlung, und die Ausführung deſſelben müſste die ſchwerſten Verwickelungen nach ſich ziehen. Wenn die jetzigen Stände ſich berechtigt halten konnten, wie ſie gethan haben, ohne

*) Wir müſsen dieſen Ausdruck in ſeiner Allgemeinheit für unglücklich gewählt halten. Was ſollte aus den gegenſeitigen Rechtsverhältniſsen zwiſchen Fürſten und Unterthanen werden, wenn es für ausreichend erachtet würde, daſs der Regierungs-Nachfolger das gerade beſtehende Grundgeſetz ganz einfach für ungültig erkläre? Solches iſt aber auch im vorliegenden Falle keineswegs geſchehen, ſondern der König hat nur — und nach unſerer Ueberzeugung mit dem vollkommenſten Rechte — erklärt, daſs Er ſich durch die Conſtitution von 1833 nicht verpflichtet erachten könne, wovon denn die naturnothwendige Folge die Rückkehr zu den Verhältniſsen des Jahres 1819 war. Dieſe bedurften offenbar mehrfacher genauerer Beſtimmungen, und der Monarch kam dem Bedürfniſse durch das Vorlegen eines neuen Verfaſſungs-Entwurfs entgegen, welcher erſt nach erfolgter Zuſtimmung der Stände, zum Geſetz erhoben werden ſollte. Dadurch war ein legaler Kampfplatz für die Vertheidiger der i. J. 1833 einſeitig erworbenen Rechte angewieſen und abgeſteckt. Die Wähler brauchten nur eine hinlängliche Anzahl ſolcher Vertheidiger zu ernennen, und dieſe den Entwurf durch Amendements dem Grundgeſetze von 1833 in ſolcher Weiſe zu nähern, wie es ihnen nothwendig ſcheinen mochte; dann befanden ſie ſich in ihrem guten Rechte, und was auch geſchehen mochte, konnte niemals ihnen zur Laſt fallen. Der gefaſste Beſchluſs aber war offenbar widerſinnig.

Mitwirkung der Stände von 1833 Gesetze zu erlassen und Budgets zu verwilligen, so müßen sie sich auch berechtigt halten dürfen, über den Verfassungs-Entwurf zu entscheiden, der doch auch nur ein neues Gesetz ist. Wie wir hören, hat auch der Präsident der zweiten Kammer sich geweigert, über diesen Antrag abstimmen zu lassen; die Abstimmung mußte unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten vorgenommen werden. Ebenso hat die erste Kammer, als dieser Beschluß der zweiten ihr mitgetheilt wurde, denselben einmüthig abgewiesen. Dazu kommt, daß die zweite Kammer nur einmal über diesen Antrag abstimmen ließ, ein Verfahren, das, wie wir das Reglement verstehen, demselben durchaus entgegen ist. Gerade bei Anträgen von großer Wichtigkeit muß dieses mit der sorgfältigsten Genauigkeit beobachtet werden. Nach dem Reglement heißt es nämlich §. 38: „„Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung einer allgemeinen Verordnung ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Nur bei Geld-Bewilligungen, es mögen solche ertheilt oder abgelehnt werden, soll eine zweimalige Berathung oder Abstimmung stattfinden. Auch soll bei anderen Sachen, bei welchen nach der Ansicht einzelner Mitglieder wegen ihrer besonderen Beschaffenheit und Wichtigkeit eine dreimalige Berathung und Abstimmung für zweckmäßig erachtet würde, solches ausnahmsweise verstattet seyn, nur muß der darauf gerichtete Antrag vor der ersten Abstimmung vorgebracht werden."" — §. 39: „„Um aber einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Königlichen Ministerium behufs einer zu erlassenden Verordnung vorgelegt werden soll, ist jederzeit erforderlich, daß der Gegenstand derselben wenigstens einmal in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß aber zu drei verschiedenen Malen an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen werde, da dann jedes Mal eine nochmalige Berathung beliebt werden kann."" Gehörte der vorliegende Antrag, als mit dem Verfassungs-Entwurfe aufs Engste verbunden, unter die Bestimmungen des §. 39, so war eine dreimalige Abstimmung unumgänglich nothwendig; gehörte er dagegen unter die Bestimmungen des §. 38, so erforderte er eine solche, wegen seiner besonderen Beschaffenheit und Wichtigkeit gewiß vor allen anderen. Die Kammer hat auch nur mit der geringen Mehrheit von 31 Stimmen gegen 27 beschlossen, daß eine dreifache Abstimmung nicht nöthig wäre. — Unter diesen Umständen, wo die Mehrheit der zweiten Kammer indirekt gegen die ganze Rechtmäßigkeit ihrer jetzigen Existenz sich ausgesprochen hatte, hielt es die Regierung für zweckmäßig, die Versammlung, wie geschehen ist, zu vertagen."

Die Hallischen Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst.

Neben den finanziellen Bedrängnißen und neben den Beziehungen politisch-bedeutender Persönlichkeiten werden als Vorläufer und Urheber der französischen Revolution gewöhnlich die Prediger von geistiger Freiheit und rechtlicher Gleichheit aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgeführt, werden Montesquieu, Voltaire, Rousseau genannt. Voltaire ausgenommen, dessen Streben mehr für religiöse Gesinnung und Gesittung auflösend wirkte, waren diese philosophischen Politiker der Masse des Volkes unzugänglich und unbekannt. Vielmehr bedurfte es erst der später sich erhebenden Journalisten und Flugschriftler, welche einzelne halbwahre und jeder Deutung fähige Sätze aus den Schriften jener Männer herausnahmen, diese Stücke von esprit mit dem Wasser ihres Kleingeistes und mit der Lauge ihrer Bosheit versetzten, und so dem Volke darboten. Schwerlich würden die Staatstheorien ohne diese feilen Markthelfer zu dem Volke gekommen, und, unverstanden und sinnlos verdreht, durch Zeitungen und Tagblätter eine Pest für dasselbe geworden seyn. Weil diese Sprechwerkzeuge der Oeffentlichkeit — denn die Zeitschriften sind besonders seit jener Zeit die Sprache des Volks- und Zeitgeistes geworden, die Blüthen des Zeitbaumes, aus deren Pracht oder Armuth auf Wurzel und Frucht zugleich rückwärts und vorwärts geschlossen werden kann — weil also diese Organe des Volkes in ihrer Erscheinung zu gering waren, achtete die Regierung ihrer wenig oder gar nicht, und erlebte das Grauenvolle.

Jene französischen Staatstheorien sind wissenschaftlich überwunden, und an diesem Siege hat keinen geringen Antheil auch Hegel gehabt. Er hat die Philosophie um einen bedeutenden Schritt weiter gebracht, hat das Leben des Staats und der Kirche, den Geist des Christenthums und der Welt zu begreifen gestrebt, hat namentlich eine Menge geistreicher Schwätzer, die in vager Willkür über die höchsten Dinge herumraisonnirten, zum Schweigen gebracht. Aber „wenn die Könige bau'n, haben die Kärrner zu thun", und die neue Schule hat sich immer mehr gefüllt mit Schülern, und ist nach und nach eine Macht geworden, stärker, als je vorher geahnt werden konnte. Nicht alle Schüler bewahren in Pietät das Wort des Lehrers, und halten es frei von den markverzehrenden Schlingpflanzen der Eigenwilligkeit und des subjektiven Beliebens. Schon hat sich eine rechte und linke Seite gebildet, die linke mit dem Verfasser des Lebens Jesu als Führer, welche nicht stehen bleiben wollen auf dem erkämpften Terrain, sondern, wie die linke Seite der Pariser National-Versammlungen, immer weiter vorzudringen, und der Abstraktion ihrer selbstsüchtigen Willkür-Interessen zur allgemeinen Anerkennung zu verhelfen suchen. — Die Grundmauer alles historisch Gewordenen und durch die Sitte Geheiligten anwühlen, den Glauben verachten und Wissen predigen, die Gediegenheit aber des wirklichen Wissens von Thatsachen verhöhnen, dem Staate das Princip ihrer selbstischen Freiheitsmanie unterlegen und dadurch ihn gewinnen wollen, als seyen sie selbst die Vernunft und Wahrheit: das sind die Zwecke und Bestrebungen dieser unruhigen linken Seite. Man hat sie lange übersehen können, weil man auch aus Irrthum oft Gewinn für die Wahrheit gezogen hat. Aber jetzt, wo diese Freiheitsmänner alle Scheu abwerfen, wo sie mit geistreichen Waffen kämpfen, und eine ganze Generation, wie sie ohne Rath und Hülfe auf den Universitäten sich zu hohen und niederen Staatsämtern vorbereiten soll, in den Freiheitsfreudentaumel hereinreißen, wo sie selbst an Schulen und Universitäten Aemter haben und wollen, um das Gift ihrer politischen und kirchlichen Ketzerei recht tief in die Herzen unserer Jugend einzutreiben, und sie vorzubereiten auf die Entwickelung der Staats- und Kirchenform: jetzt scheint es Gewissenspflicht zu seyn, nicht mehr vorüberzugehen und blos zu pflanzen, sondern auch einmal an das Unkraut zu denken. Man sehe Alles, spreche aber nicht über Alles, ausser wenn es eine Macht werden und das Gute vernichten will.

Diese Betrachtung möge uns entschuldigen, wenn wir hier sogar eine neue Zeitschrift, das erste öffentliche Organ der linken Seite, neben welchem eine andere, die „Leipziger Allgemeine Zeitung", ein Machwerk der Dampfwagen-Spekulation, der gemeinen Leipziger Weltweisheit und der weitherzigen Juden-Emancipation, als getreue Nachbarin nebenhergeht, wenn wir, einmal nach unten schauend, hier die „Hallischen Jahrbücher" besprechen. Ob man dazu Ursache habe, ob diese Blätter gefährlich werden können, möge sogleich eine Stelle des Herausgebers zeigen: „Die Schandgeschichte ist (bei Leo) „die Revolution, „das Abbrechen des Naturwüchsi„gen", wobei nun aber sogleich der Uebelstand eintritt, „daß jetzt, wo wir einmal den Naturwuchs verlassen „haben, wieder nichts übrig bleibt, als ein neues Ab„brechen des jetzt Wachsenden, also Contrerevolu„tion, und diese hat sodann die schwierige Aufgabe, „anzugeben, wo der letzte Sproß des Naturwuchses sitzt, „und wie man den wieder in's Treiben bringen kann. „Oder um die Sache gründlich anzufassen: jede Ent„wickelungsreihe hat ihre Knoten', wo sie absolut ab„bricht und das vorige Daseyn abstößt; so revolutionair „ist selbst die stille Pflanze, sind selbst die chemischen „Processe, und die ganze Weltgeschichte ist nur eine „große Wiederholung solcher Abstoßungsknoten, d. h. „solcher Revolutionen; und wenn Leo bis in's Paradies „zurückgeht, so ist der Engel mit dem feurigen Schwert, „der wegen ihrer Erkenntniß Adam und Eva aus dem „Paradiese vertreibt, nichts Anderes, als dieses Ab-

„brechen des Naturwüchsigen; und wenn Leo noch hinter „das Paradies zurückgeht, so ist die Erschaffung des „ersten Menschen, des Geistes, das erste absolute Ab„brechen von der Natur, die erste Revolution. Der „ganze Fehler liegt darin, daß Leo das negative Moment „ablösen, den Teufel selbstständig und extramundan ma„chen will. Das negative Moment ist nichts Anderes „als das Bewegende selbst, der Streit der Principien „prüft das Neue, und der Sieg macht es positiv. Der „Feind ist immer das entgegengesetzte Princip. Der „Staat hat sein Princip in seiner gegenwärtigen Ge„staltung, und so lange er es dem Gegensatze, der Op„position im Innern und Aeussern zum Trotze behaup„tet, so lange conservirt er sich; kann er es nicht be„haupten, so revolutionirt er sich, aber sich selbst „verliert er dabei so wenig, als der Mensch, der aus „einem Rationalisten ein Gläubiger wird. Denn der „Geist alterirt sich nicht, sondern er cultivirt sich. „Die Schreierei über Revolution ist daher sehr über„flüssig; Niemand projektirt, Niemand macht und Nie„mand hindert eine wirkliche Revolution; sie wird nicht „gemacht, sie macht sich. Da zeigt sich dann die Macht „des Geistwüchsigen, das weltverzehrende Feuer, das „wohl nicht ausgebrochen wäre, wenn die Ergriffenen „gewusst hätten, wo es glimmte, das aber die am we„nigsten merken, deren Kleider die Funken verschleppen." So schreibt ein Privatdocent über die Revolution, der doch einmal Professor werden, und die künftige Generation — durch Kirche und Schule und Staat — auf sein Gewissen nehmen möchte. Wir setzen Nichts hinzu, die Tendenz ist klar, auch wenn sie sich hier und da hinter Formeln zu verbergen meint, und eben so klar, daß so Etwas bei den Unerfahrenen böses Blut erzeugen muß, daß dieser esprit an den Jammer unserer Nachbarn erinnert, daß solch unverhohlenes Bekenntniß die Weisen vorsichtig, die Mächtigen aufsichtig machen wird.

Die Jahrbücher gehen von Halle aus. Halle ist vorzugsweise eine theologische Universität. Dieß zeigt das Verhältniß der Theologiestudirenden zu den übrigen Fakultäten, dieß zeigt die Geschichte der Theologie. Denn ist irgendwoher eine neue Anregung in der Theologie gekommen, Halle hat sie gegeben, oder die fremde stracks aufgenommen und verarbeitet, so sehr, daß man aus dem Treiben dieser Universität einen meist richtigen Schluß auf das Volk hat machen können. Vorzugsweise wurde es zu einer Zeit, wo die protestantische Theologie in starren Dogmatismus zu versinken drohete, eine lebendige und lebenerregende Quelle des Glaubens, und es hat noch aus dieser Zeit redende Denkmale in Holz und Stein, welche ein Zeugniß ablegen für die Wahrheit und Innigkeit des christlichen Glaubens und Lebens, wie es einst dort in reicher Fülle geblühet. Auch in neuester Zeit, wo in dem Sandmeere des Unglaubens und der seichten Zweifelei der strebende Jüngling nirgends mehr sichern Fuß fassen und rüstig fortschreiten konnte, ist in Halle ein Lebensbrunnen geschlagen worden, an dessen gesundem Wasser schon Tausende sich gekräftigt haben. Die Wüstenkönige stellten zwar von Anfang an ihre Satelliten und Söldlinge entgegen, hatten ihre „Allgemeine Literaturzeitung", und leiteten fortdauernd, wenn auch nicht mehr die lebensdurstige Jugend, so doch noch die lebenssatten Landpastoren und Schulmeister, welche sich für natürliche Verbündete dieser Flachheit hielten, weil Geist und Muth, sich auf ein neues Terrain zu begeben, ihnen fehlte. Dagegen erschien Tholuck mit seinem „literarischen Anzeiger", und leistete in diesem, auf den ersten Anblick unbedeutsam erscheinenden Blatte durch Frömmigkeit und geistvolle Gediegenheit mehr, als den Gegnern lieb war. Aber dieses Blatt beschränkt sich blos auf die Theologie, und konnte nicht durchaus als Gegner der Allgemeinen Lit.-Zeitung angesehen werden. Man begrüßte darum die neue Erscheinung der „Hallischen Jahrbücher" von einer Seite mit Ingrimm, von der andern mit Freude. Mit Freude darüber, daß irgend eine, für den ersten Augenblick gleichviel welche, Opposition gegen die graue Wüstenfürstin sich erhübe. Daß aber diejenigen, welche auf Glauben, Sitte und Recht halten, sich nicht mehr freuen dürfen, hat uns die nähere Betrachtung des Inhalts genügend gelehrt.

Die Jahrb. eröffneten eine Correspondenz über Halle. Dieser Aufsatz sollte ohne Speer und Lanze in ruhig reflektirender Weise darthun, wie das Princip der hallischen Universität von jeher die Freiheit — oder, um dieß Wort in unsere Sprache zu übersetzen, der Willkür und des eigenwilligen Beliebens — gewesen sey. Doch dieß hätte angehen mögen. Nun hat aber ein Anderer, ein junger Mann mit „burschikoser" Cultur, den Artikel wie er sagt, nach den Notaten seines Freundes vollendet, und eine Darstellung des heutigen Universitätslebens (woraus jene Stelle über Revolution entlehnt) zu geben versucht. — Ein Hegelianer hat bekanntlich an seinem Hegel und seinem großen Fächersysteme einen fertigen Schrank mit vielen Schubladen: dahinein passt und kommt Alles, Verstandenes wie Unverstandenes, Sinn wie Unsinn. Aber so ein Schrank ist gut; denn man braucht nicht etwa, wie der Meister vom Stuhle, alle Dinge zu verstehen, Alles ex professo gelernt zu haben; wenn man nur den Schlüssel zum Schranke, d. i. das Raisonniren mit schulgerechter Terminologie hat, so macht sich der Begriff der Sache von selber, so öffnet und schließt sich das Schubladenwesen mit Bequemlichkeit, und man ist weise. Nirgends aber ist uns bisher diese Allerweltsweisheit kecker entgegengetreten, als in dieser Fortsetzung des Berichts über Halle. Der Verf. beurtheilt alle Professoren der Universität gerade so, als ob er halbjährliche Schulcensuren über sie zu schreiben hätte. Er ist überall zu Hause, versteht Alles, weiß jeder Disciplin ihr Ziel anzuweisen, hat jeden Professor sammt seinen Bestrebungen in seinen Schrankkasten gesteckt, und braucht nur an den gelben Schildern nachzusehen, wo Leo, wo Tholuck, wo Bernhardy u. s. w. zu finden sind, um dem Fragenden binnen einer Minute zu zeigen, was bornirte Leute ihr ganzes Leben lang beschäftigt, d. h. die Auffassung Einer Wissenschaft und Einer darin bedeutenden Individualität. Am weitesten jedoch geht diese Polemik gegen einen andern Lehrer der Philosophie in einem besonderen Aufsatze. Pikant ist Alles, was der Herausgeber schreibt, aber diese Pikanterie amüsirt selbst den nicht mehr, welcher nur Amüsement sucht; es ist als wenn man einen honetten Mann über die Straße gehen und von allerlei Volks molestirt werden sieht, ohne daß er sich Etwas vergeben und mit gleicher Münze zurückzahlen darf. Bekannt ist, daß zuerst die menschlichen Auctoritäten zu zerbrechen sind, daß die Jugend Pietät und Vertrauen gegen ihre Lehrer aufgeben muß, wenn sie später keine Glaubenssäule und keinen Rechtsbau mehr stehen lassen, und in trostloser Verirrung und Verzweiflung sich selbst zur gesetzgebenden Auctorität machen soll.

Legen wir die Tendenz einiger andern der bis jetzt erschienenen Aufsätze dar. „Nur Hegel bildet das ab„solute Centrum, um welches die Gegenwart kreiset," und Hegel ist auch das Centrum der Jahrb., „ihr Prin„cip der Gedanke der Entwickelung selbst", und ihr Streben „die Erhebung des Selbstbewusstseyns der Ge„genwart zur freien Macht." Aber „gerecht ist der Krieg „gegen Hegel, gerecht ist der Krieg gegen jedes starre „Festhalten seines Systems. Nothwendig ist die Frei„heit, nothwendig die Philosophie, aber nicht Hegel, „nicht Fichte, nicht Kant. Der Gedanke besteht, aber „das Wort vergeht. Unendlich ist nur die Idee, endlich „jedes System, denn es ist ein bestimmtes. Kant, „Fichte, Hegel seyen unsere Meister, unsere Lehrer, aber „sie seyen nicht unsere Vernunft, unsere Philosophie. „Wahr ist nur, was aus uns selbst ent„springt." Auch Hegel muß fallen, darf nicht mehr Auctorität seyn, denn πάντα ῥεῖ, und Auctoritäten hemmen den Geistesstrom, Auctoritäten haben etwas Gebietendes, Gesetzartiges, das ist gegen die Theorie vom Geistwüchsigen. Eine andere Auctorität ist die Kirche. Auch diese muß fort. „Es ist nicht die Aufgabe der „Wissenschaft, das crasse Dogma zu rechtfertigen, es ist „nicht die Aufgabe, den unvollkommenen Ausdruck vor„stellender und gläubiger Menschen an die Stelle der „Philosophie zu setzen, und je mehr das dogmatische Un„wesen einreißt, und je mehr eine aberwitzige Rechtferti„gung der trübsten Verirrungen der Orthodoxie die freie „Wissenschaft der Philosophie verunehrt und verhöhnt,

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum

Berliner politischen Wochenblatt.

№ 28. Berlin, den 14ten Juli. 1838.

„um so dringender wird es, diesen Kehricht der Gedan„kenlosigkeit hinauszuwerfen, und in den Schlamm des „gemeinen Bewusstseyns zurückzutreiben; denn nicht die „Avancementsorthodoxie, nicht dieß Zittern und Zagen „vor dem scharfen Schwerte des unerbittlichen Begriffs „ist die Philosophie der Zeit; ihre Aufgabe ist vielmehr „die, an und für sich die Wahrheit zu begreifen, und „durch die Form der philosophischen Wahrheit die un„wahre Form des Dogmas, die ewig nur Wahrheit „*seyn soll*, nie *ist*, zu zerbrechen, und den Geist, der „*in* trüben Bildern und Vorstellungen gefangen sitzt, in „sein lichtes Reich der Freiheit zu versetzen. Jenes Mo„deunwesen der neuen Orthodoxie, welches das Dogma „voraussetzt und nur zu ihm hin will, hat zu der schola„stischen Knechtschaft des alten Görres und seiner confu„sen Affectationspoesie nur den ganz gleichgültigen Schritt „noch übrig, daß es sich für katholisch erklärt, denn es „fehlt ihm Nichts als der schnöde Ausdruck, die Philoso„phie sey die Magd der Theologie, d. h. des starren Dog„mas, um die absolute Knechtschaft des absolut Freien „auch ostensibel zu begründen u. s. w." Und wenn dieß Alles auch nur Worte Hegels anders wendet, so ist doch aus Wort und Ton ersichtlich, wie man Hegel versteht und das Christenthum begreifend angreift. Freilich erfahren wir, „daß wir aus dem Christenthume nicht heraus können, daß unser Leben sein Leben sey". — „Anders stellt sich der Geist, welcher die Welt verwirft, den Katholicismus zum Ziele und das Häuflein der Frauen zu seiner Gemeinde nimmt." Wehe dem Christenthume, wenn Alles, was jetzt seinen Namen trägt, dazu gehören sollte! wenn nicht unter den Namenchristen zahllose Juden und Heiden sich fänden! Jenes eben erwähnte Achselzucken und hochfahrende Großprahlen gegen den Katholicismus — freilich auf die allertrivialsten, seichtesten, in den Kleinschulen schon abgebrauchten, schiefen und unwahren Gründe gesteift, findet sich öfter in den Jahrb., und zeigt, obwohl die Freiheit immer ihr drittes Wort ist, daß sie geistig unfrei sind, weil sie hier ihre bekannte Toleranz gegen Alles in der Welt, wenn es nur wirklich ist und eine Macht behauptet, aufgeben, und sich von einer Leidenschaft knechten lassen, welche nur aus dem Eifer, das Bestehende zu stürzen, erklärt werden kann. Denn sind sie etwa der protestantischen Kirche zugeneigt? Ja, wenn „protestiren" in seiner ursprünglichen Bedeutung genommen wird, daß es heißt „öffentlich darthun". Diese Herren halten nicht hinter dem Berge, haben keine Furcht und Scheu. Oder wenn man unter „protestiren" verstände: Protest einlegen, sich entgegensetzen. Da sind es Protestanten, denn sie wollen nicht die Kirchendogmen, auch nicht die protestantischen, sie verlangen etwas Neues.

Ein betrübendes Ereigniß hat die Katholiken und Protestanten, welche vorher in so schöner wechselseitiger Verständigung nebeneinander standen, momentan getrennt, und zwischen Beiden ein Mißverständniß entstehen lassen, das die Folgezeit aufklären wird. Aber blieben sie auch noch länger auf ihre Weise getrennt; hier müßten sie zusammenhalten, hier sind gemeinsame Interessen zu verfechten, hier wird Staat und Kirche und Glaube und Christus selbst angegriffen, hier ist der Streit zu vergessen, und erst mit gemeinsamen Kräften das Unheilige wegzuräumen! Oder kann Protestant oder Katholik geruhig zusehen, wenn in einem Tageblatte, — mag der Sprecher auch noch so unbedeutend seyn, und sein Name hier nicht genannt werden — welches Geweihete und Laien, vor Allem aber die geistige Blüthe unserer Nation, die studirende Jugend, lesen, also gesprochen wird? Der Verfasser des Lebens Jesu „ist kein schöpferischer, sondern ein kritischer Geist. Aber darum darf man das Gemeinsame, was er mit jenen Heroen (Hegel, Kant, Luther, Christus) hat, nicht verkennen; denn weder tritt bei ihm die positive, noch bei jenen die negative Seite so weit zurück, als es scheint. Oder was war denn der Stifter unserer Religion anders, als der erste große und durchdringende Rationalist, der erste große, von Sokrates vorgebildete Ketzer, den die Orthodoxen seiner Zeit an's Kreuz schlugen? Die damaligen Schriftgelehrten meinten gerade ebenso ohne das Positive in ihrer Religion nicht bestehen zu können, wie die jetzigen. — Man sagt gegen Strauß, was Jahrhunderte und Jahrtausende heilig gehalten, solle nicht mit frevelhafter Hand eingerissen werden; ganz eben dasselbe wurde gegen Jesus und Luther vorgebracht, ganz eben dasselbe gegen jeden Fortschritt des menschlichen Geistes — so urtheilt der Bauer über einen neuen Pflug ebenso, wie der Supranaturalist über das Leben Jesu von Strauß. Von jeher hat sich die Menschheit gegen ihre Wohlthäter, am meisten gegen die Befreier des Geistes, mit Händen und Füßen gesträubt, und ist mit Spießen und Stangen auf den Geist losgegangen; denn „aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme".

Ein Revolutionair zerstört nicht blos, sondern er hat in seinem Kopfe immer zugleich auch einige Bausteine für ein neues Gebäude, welches er an die Stelle des alten setzen will; denn ohne ein Haus kann Niemand seyn, wenn er nicht in der Wüste irren will. Die linke Seite der Hegelianer hat also für die Revolution sich erklärt, hat erst die geistvollen Auctoritäten vernichtet, dann Kirche, Christenthum, Christus selbst weggeräumt, und will einen neuen Glauben, eine neue Kirche gründen. Nachdem die *beiden* Erscheinungen „daß noch viele Juden an dem uralten Glauben ihrer Väter festhalten, daß noch viele Christen an den Glaubenssymbolen (den 3 Artikeln) festhalten", als „zwei gleich unbestreitbare Thatsachen festgestellt, und beiden Phasen des Glaubens objektive Consequenz zugesprochen ist, wird von der *dritten* Thatsache gesprochen, „in welche sich diejenigen theilen, die durch Beschneidung oder Taufe dem Volke oder der Kirche der Auserwählten angehörig, durch die geistige Bewegung der neueren Zeit über die *Schranken* beider Gemeinschaften hinausgerissen, entweder jeden bestimmten Glauben eingebüßt, *oder einen universelleren Glauben gewonnen haben*, der jedoch *bis jetzt noch* sowohl **der theoretischen Ausbildung**, *als einer* **bestimmten Stätte der Gottesverehrung** *und einer* **staatsbürgerlichen Anerkennung** *ermangelt*. — Die hier zu erwähnende Thatsache ist keine andere, als die allmälige Durchbrechung und Auflösung jener Schranken durch den Geist der Forschung, und das allgemein-menschliche Gefühl, durch das mit Gewalt erweckte Bedürfniß *individueller geistiger Freiheit*, und die durch Gewaltthätigkeit hervorgerufene Gefühlsidee (sic!) der *Humanität*, welche beide nur die Heischesätze sind der höchsten Idee eines schlechthin *universalen Gottes*. — Dieß sind die Grundelemente jenes **neuen**, *die Welt* **jetzt** *umgestaltenden* Glaubens, der, aus dem Zusammentreffen aller Volks- und Zeit-Geister geboren, erst in die Kirche, dann auch in die Synagoge eingedrungen, immer allgemeiner das Sehnen nach glorreicher Verjüngung erweckt."

Drei Dinge sind's wirklich, die hegelsche Trias ist da, aus Juden und Christen — den beiden abstrakten Gegensätzen — werden Neugläubige oder Neuwissende — denn der Glaube, wozu freilich Muth und Gemüth gehört, hat sich ja überlebt! — und der **Staat** soll sie anerkennen, und ihnen *eine Stätte zur Gottesverehrung* (**wo? welcher Staat?**) anweisen. Da

höre, wie die Schlange des Paradieſes ſchmeichelt und meuchelt mit den Seelen der armen Chriſten, daß ſie zum zweiten Male werden ſollen wie Gott und hinausgeſtoßen aus dem Paradieſe der Kirche! O daß doch Hegel aufſtände und hörete die Lehre ſeiner Apoſtel! Mit Feuer und Schwert würde er jedes Titelchen vernichten, was er geſchrieben hat, weil ſolcher Unſegen draus gewachſen iſt. Denn wer da meint, Hegel habe das Chriſtenthum und die Kirche auflöſen, und eine neue Stätte des nachdächtigen Menſchengeiſtes bereiten wollen: der hat ihn nicht verſtanden. Er hat, wie jeder Philoſoph, die Welt und ihren Geiſt nach ſeiner Weiſe begriffen, und es iſt gut, Philoſophie, ja auch noch gut, ſeine Philoſophie zu treiben zum Aufgange in höhere Studien; ſeine Werke mögen erklärt werden, wie die Philologen es mit dem Ariſtoteles machen, und wie auch in einigen Aufſätzen der Jahrb. geſchehen iſt. — An einer andern Stelle wird „Schwert und Licht und Recht die Loſung und das Feldgeſchrei" des preuſſiſchen Staates genannt, und hinzugefügt, daß, da dieſes Staates Princip das Princip der Wahrheit ſey, die „Kirche die Aufgabe habe, Staatsinſtitut zu werden". Man ſieht, die Jahrb. ſind gut patriotiſch, d. h. ſie behaupten, mit unſerem Vaterlande daſſelbe Princip zu haben, dieſes ſoll mit ihnen daſſelbe haben, und die Beziehung dieſer Behauptung zu jener Frage iſt leicht zu finden.

Wir haben bisher die Hauptwortführer der Jahrb. zu der linken oder himmelſtürmeriſchen Seite der Hegelianer gerechnet, und damit ſchon überhaupt unſer Urtheil über den Werth ihres Princips ausgeſprochen. Allein obzwar die hegelſche Terminologie dieſen Herren bekannt iſt, und ſie ihre pikante Rede damit immerhin verbrämen, obzwar auch ſtets an Hegel appellirt wird: ſo will es uns doch bedünken, als thäten wir ihnen auch damit noch zu viel Ehre an.

Denn was waren die Abzeichen des „ehemaligen jungen Deutſchlands" vor den anderen Deutſchen? Kirchenzerſtörung, Chriſtenverfolgung, Freiheitstrunkenheit und Fleiſchesanbetung. Die Rehabilitation des Fleiſches, die Hauptlehre, hängt zuſammen mit der Unmoral überhaupt, mit der Abſchaffung der Ehe u. ſ. w. Wie aber ſind nun Aeuſſerungen zu deuten, wie: „daß Treue gegen das der Geliebten gegebene Wort nicht unbedingt Pflicht ſey," ferner, „daß, da die Schiller'ſche Poeſie auf den Geſchmack der Maſſe beſtimmender eingewirkt habe, als die Göthe'ſche, es recht gut ſey, wenn von Zeit zu Zeit ein neuer Ausfall gegen dieſen Standpunkt gewagt, und das Recht der Sinnlichkeit nachdrücklich reklamirt werde;" endlich, daß von einem der verachtetſten Jungdeutſchen geſagt wird, „er ſey der geiſtvolle Vorläufer einer neuen Epoche, welche die von ihm angeregten Ideen auch wahrhaft poetiſch zu geſtalten wiſſen werde." Kann ſo Etwas ein Hegelianer ſagen? Unſere Charakteriſtik ſchließt demnach mit dem Urtheile, daß die Tendenz der bedeutendſten Aufſätze der Jahrb. eine auflöſende, unchriſtliche, unruhige, jungdeutſchliche ſey, freilich letzteres mit dem Vorzuge einer ſcheinbar wiſſenſchaftlichen Form. Die Sprache überhaupt in den Jahrb. iſt verſtändlich und geiſtreich; Jeder kann's leſen und verſtehen, und es wird nicht mehr grande misère couverte, ſondern ouverte, oder wenn's Glück gut iſt, gar révolution angeſagt, — ob durchgeführt? wird von dem treuen Zuſammenhalten der übrigen Spieler am Spieltiſche der Zeit abhangen.

Wir haben uns zu unſerm Verdruſſe lange, vielleicht zu lange mit dieſen begeiſternden Jungdeutſchen abgeben müßen. Das Wohl der akademiſchen Jugend und das Gedeihen der von ihr dereinſt ausgehenden Wirkſamkeit gebot dieß Opfer, denn manche der betreffenden Mitarbeiter ſind akademiſche Lehrer, manche wollen es werden, und ein ſolcher Wirkungskreis dieſer Herren könnte auf lange Zeit hin zerſtörend ſeyn. Der Menſch thue, was Amt und Kraft ihm gebieten. Das wiſſen wir, daß, wenn jene bedeutende Macht auch noch weit bedeutender würde, das Reich Gottes doch nicht von ihnen gefährdet werden kann, weil geſchrieben ſtehet: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen."

National-Eigenthümlichkeit; Lebensbedingungen derſelben.

(Schluß.)

Nicht erſtarren und am wenigſten erſterben, ſondern verharren ſoll das Volk, wie das Meer, das ſich immer bewegt, und doch verharrt. Dem Volke wie dem Meere ſind zum Verharren Naturgeſetze gegeben, die ſich nachrechnen und alſo mathematiſch beweiſen laſſen; und wenn die Nachtigall gleich anfangs ihren Geſang gehabt hat, ſo wird der geſunde Menſchenverſtand anfangs eben ſo vollkommen als der Nachtigallgeſang dageweſen ſeyn; gewiß aber läſſt er ſich verkrüppeln, wie die Eiche im chineſiſchen Blumentopfe. Das Volk iſt ſeines Vergliederungsbeſtandes gewiß, wenn es ſeine Angehörigen, wie die Familie ihre Glieder wechſelt, ſie ebenmäßig ergänzt, und mit den Familien insgeſammt als eine Familie in ihrem naturgemäßen und gleichvergliederten Beſtande in vervielfachter Zahl erſcheint. Seine Vergliederung hängt von der Familienvergliederung ab, und die Naturgeſetze für die Familienordnung ſind alſo das Volksgeſetz, oder die Familienordnung wird zur Volksordnung erhoben. Sie verändert folglich dadurch nichts in ihren Geboten und Zuläſſigkeiten, ſondern ſie gewinnt zu ihrer Vollziehung den Volksſchutz. Um zu ſchützen muß das beſtimmt ſeyn, was geſchützt werden ſoll, und die Beſtimmungen für dieſe Gewißheit ſind der Inhalt des Volksgeſetzes über die Familienordnung, wenn es dieſe als gegeben und bekannt vorausſetzt. Es enthält alsdann Verordnung, wie die Vergliederungen und Stufenbeſchreitungen in den Familien beglaubigt, und wie oder wann die Arbeitsmündigkeit und Wehrhaftigkeit erkannt werden ſoll, aber es enthält auch dafür und für die Familienordnung ſelbſt eine Volksweihe, deren Dienſt im hohen Alterthume geordnet worden. Die mathematiſchen Berechnungen, worauf die Familienordnung in ihren Geboten und für Nothfälle in ihren Zulaſſungen beruht, weiſen davon willkürliche Beſtimmungen zurück, und geben allein die richtige Entſcheidung, aber die Richtigkeit iſt entweder unbedingt, z. B. einer Heirath im zeugungsreifen Alter, oder ſie wird durch Zeit und Umſtände, z. B. Heirathen im blos zeugungsfähigen Alter nach einem mörderiſchen Kriege, bedingt. Da indeß die Rechnung über das Unabänderliche in der Familienordnung noch nicht einmal vollſtändig aufgeſtellt iſt, und da die Einwirkung der Umſtände auf das Abänderliche ſich erſt berechnen läſſt, wenn ſie erfolgt iſt; da das Unveränderliche und der Drang der Umſtände ebenfalls ſich geltend machen, wenn auch dazu keine Verordnung erlaſſen iſt; da ferner das Verordnen über die Lebenspunkte des Volkes die größte Vorſicht erfordert, um nicht, wie geſchehen, wider das Unveränderliche zu verſtoßen, oder darin das Veränderliche aufzunehmen, oder das Unzeitige beſtehen, und das für die Umſtände Geeignete fehlen zu laſſen; endlich da ausdrückliche Verordnung nicht entbehrt werden kann, weil die aufſehende Gewalt im Volke ſo wenig als die elterliche Gewalt in der Familie entbehrt werden kann, und mit geſetzlicher Gleichmäßigkeit in dem Kampfe verfahren muß, den die Ordnung zuletzt immer mit der Bevölkerungskraft zu beſtehen hat: ſo erkennt ſich aus der Unmöglichkeit, die volksgemäße Familienordnung in eine vollſtändige und unwandelbare Verordnung zu bringen, die Nothwendigkeit, daß die Familienordnung als gegeben betrachtet, daß ſie nur nach dem jedesmaligen Volksbedarfe auf den Punkten welche durch Zeit und Umſtände ſich verändern, beſtimmt erklärt, und daß ſie aus ihrer wiſſenſchaftlichen Erkenntniß von der aufſehenden Gewalt aufrecht erhalten werde. Für die Volksvergliederung ſcheint die auguſtiniſche Lehre von der durch und durch natürlich vergliederten und mit Gott übereinſtimmenden und verbundenen Gemeinſchaft zu paſſen, weil ſie ſich aus gleichmäßig unter einander verwandten und vollſtändigen Familien bilden muß, wenn ſie mit ihrer Idee oder dem göttlichen Plane übereinſtimmen ſoll. Iſt dieſes der vollkommene Rechtsbeſtand, ſo hat darin jede Familie gleiches Recht und gleiche Pflicht, ſie bewahrt ihren Stand und ihre Gemeinſchaft mit den andern durch ebenmäßig fortgeſetzte Vergliederung, und

ſie gewinnt in der Volksfamilie mehr Halt und Schutz, als ihr irgend eine andere Gemeinſchaft gewährt.

Die Erfüllung dieſes Rechtes iſt zwar nirgend und niemals ganz zu erreichen, aber ſie geiſtig gegenwärtig zu halten, und ihre Verwirklichung nach Zeit und Umſtänden zu befördern, das iſt der Beruf der aufſehenden Gewalt. Mit den Geboten dieſes Rechtes verwirklicht ſich Lebenskraft und Gedeihen, in ſeinen Verboten mit ihren Strafen und ſelbſt Todesſchmerzen iſt dagegen kein Leben, und von den Verboten deshalb hier nicht zu handeln; verkehrte Gebote mögen auch unberührt bleiben, ſo kann ſich wenigſtens Niemand verletzt fühlen, und das Sachrecht des Volkes wie ſeine wirthſchaftliche und kriegeriſche Statik und Dogmatik bleiben ausgeſchloſſen, weil das Volk dergleichen mit der Staatsgeſellſchaft gemeinſchaftlich hat, welche ſich nicht nothwendig auf ſeine natürliche Gemeinſchaft gründet. Das andere Volksgeſetz beruht auf der Geſelligkeit, inſofern ſie als das Mittel zur Volkseintracht erſcheint, das ſich ſeinerſeits nicht vollkommner als in dem größten natürlichen Geſellſchaftskreiſe geſtaltet und darſtellt. Iſt ſie das unzweifelhafte Mittel der Volkseintracht, ſo iſt auch das Gebot unzweifelhaft, daß ſie geachtet und befriedet ſeyn ſoll, wovon namentlich eine Abfolge iſt, daß eine gewiſſe Gleichheit im Umgange herrſche. Es iſt ferner geboten, ihre Mittheilungsformen: Sprache, Geſang, Schrift und Bild, im gleichmäßig leichteſten Gebrauch zu halten, weil dieſe Formen, worin die Seele verkörpert und vererbt wird, für die Geſelligkeit und alſo für das Volk nothwendig ſind, und das Nothwendige für Jedermann offen und bereit zu halten iſt. Vermittelt auch die Geſelligkeit allein, daß die Volksgemeinſchaft in der Liebe zu den Vätern und ihren Gräbern, in der Freude an den Kindern, in der Luſt und der Erhebung durch die Klänge und die Worte nach des Volkes Herz und Sinn empfunden wird, und wird ſie deſto mehr empfunden, je ausgebildeter und in der Ausbildung gemeinſamer ſeine Sprache und die übrigen Mittheilungsformen ſind, ſo erweiſt ſich daraus das Gebot, den Dienſt der Geſelligkeit zu ordnen. Aber dieſer Dienſt iſt noch in ſeiner Begründung begriffen, obgleich die Kunſt und Wiſſenſchaft jedes gebildeten Volkes zu ſeiner Hochfeier im geordneten Dienſte drängt. Der Dienſt iſt geordnet, wenn die Theilnahme und das Gefallen an der Volksfeier allgemein iſt, wie es mit dem engliſchen Sang und Klang von God save der Fall iſt; und noch leichter als der Grundton eines Volkes iſt ſein Grundtakt zu treffen, daher fehlt der Volkstanz am wenigſten. Die Volksfeier aber, welche dem Gefühle und Verſtande zuſagt, ſetzt eine gleichmäßige Grundbildung voraus, damit dem Gange und Schwunge der Worte und Vorſtellungen gefolgt, und mit Anſtand und Geſchick verfahren werde. Eine Volksfamilie, welche gleichzeitig und ortsgemäs das feiert, was die Hauptfeier in den Familien iſt, begeht ihre wahre Hochfeier, wozu es keineswegs einer Hauptſtadt bedarf, und wovon die falſche, die Bühnenfeier der Gegenſatz iſt, der in einem verkünſtelten Volkszuſtande herrſcht. Der Dienſt der wahren Volksfeier erfordert freilich noch viel mehr andere Aufwendung als große Koſten, hoffentlich wird er jedoch nicht mehr lange auf ſich warten laſſen.

Nachdem ſo die Geſetze über die beiden Schutzmittel in dem Volke überblickt worden, iſt noch das Geſetz der Schutzmacht über dem Volke, der Majeſtät zu betrachten. Es iſt bereits gezeigt, daß die Majeſtät, immer in ihrer Einheit und mit der Heiligkeit ihrer geſammten Eigenſchaften da iſt, und daß ſie in ihrer Machteinheit verharrt, wie ſie im Erb- oder Wahlreiche im Staate oder Bunde übertragen, und wenn ſie perſönlich oder vormundſchaftlich ruhmwürdig oder beklagenswerth verwaltet wird. Da nach dem Rechtsbegriffe von der Majeſtät nur ein Einziger örtlich ihr Inhaber ſeyn, und Niemanden neben ſich haben kann, ſo nimmt auch kraft ihrer Erblichkeit ſeine Familie daran keinen Theil, ſondern iſt davon abhängig, ihre Glieder ſind aber natürlich deſto geſchützter, je näher ſie ihm ſtehen, und inſofern die erbliche Majeſtät in ihnen gefährdet wird, iſt die vorſätzliche Gefährde z. B. an ſeiner ſchwangeren Wittwe Majeſtätsverbrechen. Doch hier kommt es nur auf den Beruf der Majeſtät an; er beſteht in der gebietenden Erklärung aus der beſtimmteſten Willenseinheit von dem was für die öffentliche Ordnung mit aller Gewißheit erkannt iſt, die menſchliche Dinge zulaſſen. Es erlauben aber die wenigſten von den Sachen allen, die der höchſten Beſtimmung bedürfen, eine Entſcheidung nach Erkenntnißen, die ſich mathematiſch als richtig erweiſen, und die ganze übrige Menge muß nach mehr oder weniger an Gewißheit grenzenden Wahrſcheinlichkeitsrechnungen beſtimmt werden. Wenn aber die Umſtände an der Berechnung hindern, wenn ſelbſt richtig Berechnetes nur mit ſich ausgleichenden Abweichungen zur Anwendung kommt, wie es z. B. mit dem jährlich überſchießenden Bruchtage im Schaltjahre geſchieht, und wenn das mathematiſch Richtige keineswegs auch ſchon das Schöne iſt: ſo erweiſt ſich daran, daß die höchſte Entſcheidung auf mathematiſchem Grunde ihre Grenzen hat, es erweiſt ſich aber keineswegs daran, daß der Majeſtät in ihren Entſcheidungen der mathematiſche Grund fehlen dürfe. Er iſt der ihrige, weil er der allein ſichere iſt, und weil ſie nicht weiß, wo ſie iſt, ſobald ſie ihn verläſſt. Wenn ſie nicht anders verfährt, als wenn ſie die Berechnung der Sache und Umſtände, der Mittel zu dem Zwecke vor ſich hat, ſo verwahrt ſie ſich am meiſten vor Mißgriffen, und wenn ſie nicht entſcheidet, wo ſie ſich ohne gemachte Berechnung beſtimmen müßte, ſo ſtört ſie wenigſtens den Gang nicht, der ſich doch immer von ſelbſt macht, und ſie ſchadet ſich ihrerſeits auf keine Weiſe. Nicht einmal der ſeltene Fall der Verzweiflung gilt als Ausnahme, es iſt ja die einfache Rechnung von Allem an Alles. Erſcheint die Majeſtät auf mathematiſchem Grunde ſo unfehlbar als es menſchlicher Einſicht geſtattet iſt, ſo geräth ſie dagegen offenbar in Gefahr, wenn ſie z. B. ohne Berechnung der feindlichen Kräfte den Krieg erklärt, und ſie macht ſich verdächtig und verächtlich, wenn ſie wider klare Rechnung, oder auch nur unſtät und ſchwankend verfährt. Als es in Frankreich hieß: le roi a changé le conseil et le conseil a changé de système, da war der klägliche Anfang zu einem ſchrecklichen Ende da. Die Phyſiokraten drangen mit dem wiſſenſchaftlichſten Scharfſinn auf den mathematiſchen Grund der Staatswirthſchaft, und boten zugleich den Wunderglauben auf, um die Freiheit zur herrſchenden Macht und Majeſtät zu machen. Sie bewieſen aus den erklärten unwandelbaren Geſetzen für die Staatswirthſchaft, daß es dergleichen auch für die Staatsgeſellſchaft gebe, aber ſie erklärten ſich darüber nicht, ſondern überließen dem Wunderglauben oder der Einbildungskraft eines Jeden ſich zu denken, wie nach ihrer Verſicherung, die Freiheit die Staatsgeſellſchaft auf das geſetzlichſte und glücklichſte einrichte. Die Freiheit blieb natürlich Täuſchung, und die Zerſtörung ward die That.

Das Unwandelbare in dem Rechte entſpricht, wie ſchon erwieſen, dem Unwandelbaren in den Volksverhältnißen, und da alles Recht ſich auf beſtimmbare Geſellſchaftsverhältniße, Verhältniße aber auf Größen beziehen, ſo iſt das Recht überhaupt die Mathematik der Geſellſchaft. Auch beruht die ſtaatsgeſetzliche Abgrenzung des Rechtlichen von dem Sittlichen auf der Wahrſcheinlichkeitsrechnung; rechtlich kann nur das ſeyn, wofür ſich wenigſtens durch künſtliche Beweisführung die richterliche Ueberzeugung gewinnen läſſt, und dem ſittlichen Gefühle muß das überlaſſen bleiben, was ſich im gerichtlichen Beweisverfahren nicht durchführen läſſt. Rechtlich iſt, ohne eigene Gefahr Jemanden zu retten, und ſittlich, das Leben daran zu wagen, wenn auch nur in anſcheinender Möglichkeit; und die Unzuläſſigkeit der Vaterſchaftsklage mag rechtlich ſeyn, ſittlich iſt ſie gewiß nicht. Der Richter empfängt ſeine Sollrechnung von dem Geſetzgeber, und beurtheilt ob und in wiefern der vorliegende Fall, die wirkliche Rechnung damit ſtimme, oder danach zu berichtigen ſey; der Geſetzgeber aber hat das rechte Maß der Verhältniße zu erkennen und anzugeben, er erkennt es, wie der Künſtler die Schönheit, die Hülfsmittel der Darſtellung muß er aber auch wie der Künſtler die ſeinigen berechnen, und Land und Leute, Zeit und Umſtände richtig aufnehmen, und mit dem

rechten Maße der Verhältniße vergleichen, um das Zeitgemäße richtig zu bestimmen.

Also geht es ohne klare und genaue Kenntniß der gegebenen Verhältniße, ohne ihre geübte Berechnung und ruhige Maßnahme mit dem Verordnen und mit dem Richten schlecht; und wenn dem so ist, so gehört blinder Wunderglaube zu der Hoffnung, daß gute Gesetze aus dem heißesten Parteikampfe, aus rednerischen Entstellungen, aus bühnenmäßigen Darstellungen, aus mangelhaften und verdunkelten Nachrichten, aus gefälligen Entscheidungen von jugendlichen oder sonst unberathenen Stimmen hervorgehen werden. So läßt sich aus der Nothwendigkeit der Sachkenntniß zum Richten nicht erweisen, daß Handwerker, Kaufleute und Landwirthe Richter haben müßen, die von Gewerken und Gewerben, von Handel und Landwirthschaft nichts verstehen. So ist klar, daß fremde Gesetze für das Richten über unsere Verhältniße gar nicht passen, wenn sie nicht ganz gleiche Verhältniße zum Gegenstande haben, und wenn sie nicht dafür und als Mittel zu unserm Zwecke richtig berechnet sind. Um aber Alles in Eins zu haben, was bei uns nicht seyn soll, so denke man sich einen auswärtigen, von fremden Mächten abhängigen Kastraten, etwa den Kislar Aga, der in seiner Abgeschiedenheit von der Welt nichts als den Harem mit Augen sieht, und der in Machtvollkommenheit über unsere Familienordnung gebietet, und über Brautleute und Eheleute, Kinder und Eltern richtet.

Laity.

Wie man jetzt vernimmt, hat der junge Mann dafür gesorgt, daß die Schrift, zu deren verantwortlichen Herausgeber er sich gemacht, gleichzeitig mit dem Original auch in deutscher Sprache erscheine, was denn zu Stuttgart geschehen ist. Diese übermäßige Fürsorge zeigt mit einem Zuge seine völlige Unkenntniß der deutschen Verhältniße — wenigstens der literarischen, kraft deren sicherlich zehn lauernde Uebersetzungs-Tagelöhner sich ohne alle äussere Veranlassung auf das Pamphlet gestürzt haben würden; bei solcher Unwissenheit darf auch nicht befremden, wenn dem Schriftsteller und seinem Gönner das Wort eines deutschen Staatsmannes unbekannt blieb: daß es keinen Buonapartismus ohne Buonaparte gebe. Auf ähnlichem Grunde beruht wohl überhaupt der Wunsch, die Schrift schnell in Deutschland zu verbreiten, und die Erwartung, sie werde irgend einen Effekt machen; denn wer unsere Zustände nur einigermaßen kennt, wird die Ansicht theilen, daß die Thronbesteigung Napoleons III. bei uns den Enthusiasmus eines nur wenig zahlreichen und noch viel weniger gewählten Publikums erregen dürfte.

Vermuthlich wird die Neugier manchen Leser bestimmen, das ihm mit so vieler Gefälligkeit zugänglich gemachte Buch zu durchblättern, weshalb wir des genauern Eingehens auf dessen Inhalt überhoben zu seyn glauben. Ueberhaupt hat dasselbe doch nur insofern Interesse, als es unter den Augen des sonderbaren Kron-Prätendenten geschrieben, und von ihm mit Anmerkungen versehen worden, mithin so ziemlich als *sein* Produkt zu betrachten ist. Und da gewährt es fürwahr keine hohen Begriffe von dem geistigen Vermögen Napoleons III., denn hohle Deklamationen und Floskeln versuchen umsonst, den Mangel an Logik und Begriffsschärfe zu verdecken, und bisweilen kommen wahrhafte Abgeschmacktheiten zum Vorschein. Die geringste davon ist, daß der junge Buonaparte allen Ernstes von einer noch bestehenden napoleonischen Dynastie und ihren Ansprüchen redet; dabei entschuldigt ihn einigermaßen das sonderbare Verfahren der Juli-Regierung, die ihn nach dem Strasburger Schiffbruche mit der Herzogin von Berry mindestens auf gleiche Linie stellte, und einen schwachen Kopf wohl zu der Meinung verführen konnte, daß er in *ihren* Augen als ein Prinz von Geblüt gelte. Eine unbegreifliche Thorheit ist es aber, als testimonium auctoris das bekannte Billet des Herrn v. Chateaubriand abdrucken zu lassen, welches Jeden, der einmal so unglücklich war, Forderungen gegen eine Concursmasse geltend zu machen, an das betrübte Locations-Urtheil erinnern muß; der genannte Schriftsteller erklärt nämlich, wenn erst der Mannsstamm der älteren Bourbonen-Linie ausgestorben, die jetzt in Frankreich bestehende Ordnung der Dinge vernichtet, demnächst die republikanische Regierungsform versucht aber unbrauchbar befunden worden sey, — dann werde er sich am liebsten dem Namen Napoleon zuwenden. Wäre die Sache nicht überwältigend komisch, so würde man in der Veröffentlichung dieses Schreibens eine wahrhaft rührende Bescheidenheit finden können.

Unsere Zeit hat die Theorie der Quasi-Legitimität erblühen sehen, und so dürfte auch der Versuch nicht überraschen, eine neue Spielart derselben, etwa unter dem Namen Presque-Legitimität zu erfinden, welche dann die hier in Rede stehenden Ansprüche zu unterstützen vermöchte. Allein sogar sie in ihrer Abenteuerlichkeit muß gewissen Regeln folgen, unter denen die des Vorrechtes, welches frühere Geburt gewährt, den ersten Platz einnimmt. Gegen diese verfehlt sich nun der junge Buonaparte auf's entschiedenste, und selbst Diejenigen, in deren Augen eine Presque-Legitimität der Napoleonischen „Dynastie" vorhanden ist, werden ihn als Aufrührer dagegen betrachten müßen, so lange er nicht die feierliche Verzichtleistung des Grafen von Survilliers, des Prinzen von Canino, seiner noch lebenden Söhne, der Prinzen Carl, Lucian und Antonio von Musignano, endlich des eigenen Vaters, des Grafen von Saint-Leu, auf das ihnen nach jener Theorie zustehende Thronrecht, beibringen kann.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 29. Berlin, den 21ten Juli. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Irland und das Armengesetz.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 19. Juli 1838.

Das britische Unterhaus beschäftigt sich noch mit der irischen Zehnten-Bill, und dermalen mit einer vorübergehenden Maßregel, über deren Zweckmäßigkeit seltener Weise Sir Robert Peel und O'Connell einverstanden sind. Ersterer ist nämlich der Meinung, daß alle Zehnten-Rückstände erledigt seyn müßten, ehe die Umwandlung in eine Grundrente Platz greifen könne, da aber die Irländer durchaus keine Neigung zeigen, jene Rückstände zu berichtigen, so schlägt der Baronet die Befriedigung der Zehntberechtigten in der Weise vor, daß man ihnen aus Staatsfonds funfzig Procent ihrer Forderungen zahle; die Mittel dazu findet er in den 307,000 Pfund Sterling, Rest von der Million welche früher als Vorschuß zum Unterhalt der bedrängten Zehntenbesitzer bewilligt ward, und auf deren Ersatz ohnedem wenig zu rechnen war. Begreiflich findet O'Connell den Vorschlag sehr annehmbar, die Schuldner werden ihn preisen, und die Gläubiger am Ende froh seyn, wenigstens Etwas zu erhalten, mithin allgemeine Zufriedenheit, die nur durch ein einziges Bedenken getrübt werden könnte. Wenn der ehrliche Paddy wahrnimmt, daß Andere für ihn zahlen, sobald er sich ernsthaft weigert selber seinen Verpflichtungen zu genügen, so kann ihm leicht der Gedanke beikommen, es mit der künftigen Grundrente eben so zu halten; sie beruht genau auf demselben Rechtsfundamente wie der Zehnte, und hat man bei diesem gestattet, daß das Recht verletzt werde, so ist nicht abzusehen, warum es nicht auch bei jener geschehen sollte. Ungeachtet des aufrichtigen Wunsches, daß die Ereignisse diese Ansicht widerlegen mögen, fürchten wir doch sehr, dieselbe binnen wenig Jahren vollkommen gerechtfertigt zu sehen.

Im Oberhause tragen sich wunderbare Dinge zu. Lord Melbourne spricht sich gegen ein Gesuch um Aenderung der Korngesetze aus, und erklärt, daß die Regierung an solche nicht denke, vielmehr jene Gesetze als vortheilhaft für alle Classen betrachte; — dieß begreift sich, allein der edle Lord äussert gleichsam conservative Gesinnungen indem er hinzufügt, es sey das größte Unglück für ein Land, wenn es immer und immer Veränderungen verlange oder zu befürchten habe. Dieses kann überraschen, und muß ihm erst in neuerer Zeit angeflogen seyn. Noch merkwürdiger ist, Lord Brougham als Vertheidiger des guten Rechtes zu erblicken, was freilich nur als Ergebniß einer verzweiflungsvollen Anstrengung, sich geltend und dem Ministerium furchtbar zu machen, betrachtet werden kann. Im Gefolge tadelnder Worte über die angeblichen Instruktionen für das Geschwader an der spanischen Küste, kraft welcher Schiffe befreundeter Staaten angehalten werden können, wenn ihre Fracht für Don Carlos bestimmt ist, stellte er folgende Fragen: „Sind überhaupt Instruktionen der Art ertheilt worden? Wird dieß bejaht, so frage ich weiter: Ist davon allen neutralen Staaten die gebührende Anzeige gemacht worden? Wird diese zweite Frage bejaht, so fällt die dritte weg; sonst aber frage ich ferner: Haben die Rechts-Consulenten der Krone das Gutachten abgegeben, daß ein solches Verfahren keine Verletzung des bestehenden Völkerrechts sey? Wird diese Frage bejaht, so steht die Ansicht der Kron-Juristen mit der meinigen in direktem Widerspruch; es müßte denn erwiesen werden, das ganze Völkerrecht habe sich umgekehrt, und Unrecht sey Recht geworden. Ich hoffe daher noch immer, daß kein solcher Schritt geschehen ist, der einen Makel auf den Charakter unserer Politik werfen, uns in Krieg verwickeln und den Frieden Europa's und der Welt stören würde." Das Ministerium kam um so mehr ins Gedränge, da eine unvorsichtige Aeusserung des ersten Lords der Admiralität, das Bestehen solcher Instruktionen indirekt zugab, Lord Melbourne aber das Princip verleugnete, durch die Erklärung: er glaube nicht, daß England durch den Quadrupel-Vertrag zu einem Offensiv-Bündniß mit der Königin von Spanien verpflichtet sey. Seine Niederlage wäre unvermeidlich gewesen, hätte nicht der Herzog von Wellington mit den „gemäßigten" Tory's das Haus verlassen, was zu dem seltenen Vorkommniß einer Gleichheit der Stimmenzahl führte; die Motion wegen Vorlegung der geforderten Aktenstücke hatte daher nicht die Majorität für sich. Vermuthlich fühlte der Herzog nebst seinen Freunden keine Neigung unter dem Panier des edlen und gelehrten Lords zu stimmen, und wie dringend die Sache des guten Rechts gerade in der berührten Hinsicht der Hülfe bedarf, so ist doch zu wünschen, daß sie aus reineren Motiven und durch andere Hände gereicht werde.

Die irische Armen-Bill hat die Genehmigung der Pairs erhalten, welche dagegen bei der über die Municipal-Reform auf Lord Lyndhursts Antrag das Amendement anbrachten, womit Sir Robert Peel im Unterhause nicht durchzudringen vermochte; es wurde nämlich der Wähler-Census von fünf auf zehn Pfund Sterling erhöht, und bestimmt, daß dieser Betrag nach den Abschätzungen für die Armensteuer zu berechnen sey. Nächstdem beschloß man noch, nur einer gewißen Anzahl größerer Städte die neue Municipal-Verfassung zu bewilligen, während sie in andern, kleineren erst dann einzuführen sey, wenn eine Majorität der steuerpflichtigen Einwohner bei der Krone darum nachsuche.

In Spanien lassen die entscheidenden Ereignisse, denen man in naher Zukunft entgegen sehen durfte, noch immer auf sich warten. Eine christinische Infanterie-Brigade von zwölfhundert Mann wurde am 24. v. Mts. zu Altura (nahe bei Segorbe im Königreiche Valencia gelegen) überraschend angegriffen, und genöthigt, die Waffen nieder zu legen; einige Entschädigung dafür gewährt das erste Lebenszeichen der von Narvaez neugebildeten Reserve-Armee, von welcher eine Abtheilung dem von Orefita befehligten royalistischen Streifcorps, bei la Calzada de Calatrava, im südlichen Theile der Mancha, eine Niederlage beibrachte, und angeblich 19 Offiziere mit 370 Soldaten abnahm.

Espartero beharrt in seiner Unthätigkeit, und hat sogar die nach der Eroberung von Peña cerada dort aufgestellten Bataillone wieder weggezogen. Wahrscheinlich bereitet sich ein großer Schlag in Aragon, namentlich gegen Cabrera's Stützpunkte: Canta vieja und Morella vor, denn es sind verhältnißmäßig beträchtliche Verstärkungen aus Castilien an Oraa überwiesen worden, und zugleich ist die Rede von Artillerie- und Munitions-Transporten die sich für ihn unter Weges befänden.

Don Carlos verweilte den neuesten Nachrichten gemäs noch zu El Orrio, und hatte den von früher her vortheilhaft bekannten General Maroto zum Chef seines Generalstabes, d. i. zum Oberbefehlshaber ernannt; möge es ihm besser als den unmittelbaren Amtsvorgängern gelingen, der äussern wie der inneren Feinde Herr zu werden. Dem General d'Espagne soll es gelungen seyn, die Wachsamkeit der französischen Polizei täuschend, wieder nach Catalonien zu kommen, wo ihm das Commando zustehen würde.

Die französischen Pairs haben den Proceß wegen der hochverrätherischen Brochüre kurz und bündig abgethan, und deren Herausgeber zu fünfjähriger Haft (détention) und zehntausend Franken Geldbuße verurtheilt; ausserdem steht er lebenslang unter polizeilicher Aufsicht, und kann ein Jahr länger im Gefängniß gehalten werden, wenn die Berichti-

gung der Geldstrafe oder seines Antheils an den Processkosten nicht erfolgt. — Ein seltsames Urtheil nach dem Spruche der Strasburger Jury, (dessen gänzliche Verkehrtheit wir übrigens stets anerkannt haben) aber sehr geeignet, der wilden Presse einen warnenden Wink zu geben, was vermuthlich Hauptzweck der Regierung bei dem sonderbaren Verfahren war.

Eine neue Probe davon, was es mit dem französischen Legitimismus auf sich habe, liefert einer seiner Verfechter, der Marquis von Dreux-Brézé, durch seine Rede über die Angelegenheiten Belgiens: um das Ministerium in Verlegenheit zu setzen, macht er sich zum Fürsprecher der Revolution jenes Landes, und der unbegründeten Prätensionen in Bezug auf die vier und zwanzig Artikel. — Dem Grafen von Montalembert durfte man früher ebenfalls legitimistische Gesinnung beimessen, und zwar etwas tiefer gehende, als Jenem beiwohnt; jetzt bekennt er öffentlich zum treuen Anhänger der Juli-Monarchie bekehrt zu seyn, und wenn dieß lediglich seine Sache ist, so erklärt es zugleich seinen Eifer für die belgische Revolution. Man würde daher die von ihm gehaltne Rede mit Stillschweigen übergehen können, enthielte sie nicht Abschweifungen, von denen wir wenigstens eine herausheben wollen. In Bezug auf den agnatischen Consens zur Abtretung eines Theiles von Luxemburg lesen wir: „Man hat fünf Jahre auf diese Einwilligung von zwei oder drei deutschen Prinzen gewartet, ich frage aber, wie lange werden Sie auf die Einwilligung von dreimal hunderttausend Einwohnern warten, die Ihre Nachbarn, Ihre Brüder, die mit Einem Worte Leute sind, welche das Recht haben, nicht wie Vieh ausgetauscht und verkauft zu werden?" Fiskeln dieser Art sind des plattesten Demagogen würdig, und bei solchen reißenden Fortschritten im Staatsrechte dürfte der edle Graf bald befähigt seyn, Mitarbeiter am Constitutionnel zu werden.

Wir sind nunmehr für etwa fünf Monate gegen solche oratorische Excesse gesichert, indem am 12. der Schluß der dießjährigen Session amtlich verkündet worden ist. Wehe dem, welcher den Auftrag empfinge, ihre Gedächtnißrede zu halten, denn sie kann nur mit einer öden Sandscholle verglichen werden, so dürftig ist ihre Ausbeute, und so unfruchtbar für das Volk. Lediglich das Ministerium — das so viele Male an Entkräftung sterben zu müßen schien — hat dabei gute Geschäfte gemacht, insofern seinen pecuniairen Ansprüchen beinahe stets genügt wurde. Die Kammern bewilligten ihm an Nachschüßen für das laufende Jahr zwölf Millionen Thaler, so wie die Pensionen für die Wittwen zweier französischen Generale und die „Gräfen Lipona," hiernächst das gewöhnliche Budget für 1839 mit 281,044,781, das bereits zur Gewohnheit gewordene ausserordentliche mit 14,329,890, — im Ganzen und in runder Summe dreihundert und sieben Millionen Thaler. Für eine Sitzung unter dem gouvernement à bon marché gewiß nicht zu wenig, auch wenig geeignet Diejenigen, welche der Repräsentativ-Regierung entbehren, danach lüstern zu machen.

Die Angelegenheiten von Schwyz gaben der Tagsatzung reichliche Beschäftigung, und sie hatte zunächst über die Frage zu entscheiden, ob die Gesandten eines Cantons zuzulassen seyen, dessen Regierung der Vorort als nicht bestehend betrachtet. Neun und ein halber Stand stimmten für die Zulassung, neun und zwei halbe dagegen, anderthalb gaben kein Votum ab; so wurde angenommen, die Frage sey verneint, und die bewaffnete Macht requirirt, den abgewiesenen Gesandten den Eintritt unmöglich zu machen. Nächstdem beschloß man, das vom Vororte beliebte Verfahren abgesondert und später zu erörtern, die Verfassungs-Angelegenheit aber sofort an eine Commission zu verweisen. Die Minorität derselben hat die Verfassung von Schwyz als fortbestehend anerkannt, und im Uebrigen sehr milde Vorschläge gemacht, während das Gutachten der Majorität von der Ansicht ausgeht, der verfassungsmäßige Zustand sey dort gestört, und erst wieder herzustellen, worauf sie denn mehrere harte Maßregeln anheimgiebt. Ueber diese so abweichenden Anträge konnten sich die Gesandten nicht vereinigen, und es war das Uebelste zu erwarten, da der Präsident äusserte: „wenn die Tagsatzung nicht handeln wollte, so werde zuletzt wohl das Volk von Schwyz handeln und der Sache ein Ende machen," was einem wohlgemeinten Rathe an letzteres sehr ähnlich sieht; — der Knoten wurde aber durch die Erklärung der Cantons-Behörde von Schwyz gelöst, daß sie bereit sey, eine Landsgemeinde unter eidgenössischem Schutze abhalten zu lassen. Hierauf machte die Commission folgenden Vorschlag, der die Genehmigung von dreizehn Ständen erhielt: „Die eidgenössische Tagsatzung, in Erwägung, daß durch die gewaltsame Störung der Cantons-Lands-Gemeinde von Schwyz, den 6. Mai am Rothenthurm der Landsfriede verletzt worden; daß bei der Lands-Gemeinde vom 17. Juni eine große Zahl von Bürgern durch die damals in Schwyz obgewalteten Umstände zu erscheinen abgehalten worden; daß es in dem Interesse gesammter Eidgenossenschaft, voraus aber des Standes Schwyz selbst liegt, recht bald die öffentliche Ordnung wieder herbeizuführen; daß es der Tagsatzung daran gelegen seyn muß, sämmtliche Bürger des Cantons Schwyz bei der Ausübung verfassungsmäßiger Rechte zu schützen; nach Vernehmung der jüngst aus dem Canton Schwyz eingegangenen Schreiben, beschließt: §. 1. Es soll, in Aufrechthaltung der von den eidgenössischen Ständen der Verfassung des Cantons Schwyz ertheilten Garantie, die verfassungsmäßige Ordnung im Canton Schwyz hergestellt werden. §. 2. Anstatt der Cantons-Gemeinde vom 6. Mai ist daher eine neue Cantons-Gemeinde einzuberufen. Von derselben sind, in Gegenwart und unter dem Schutze eidgenössischer Repräsentanten, nach vorhergegangener freier Wahl von Stimmenzählern, die verfassungsmäßigen Wahlen vorzunehmen. §. 3. Diese Lands-Gemeinde wird Sonntags den 22. Juli am Rothenthurm unter Leitung der Beamten, welche der Lands-Gemeinde vom 6. Mai vorgestanden, abgehalten. §. 4. Nach Abhaltung der Cantons-Lands-Gemeinde sind in der verfassungsmäßigen Frist auch die Bezirks-Lands-Gemeinden, ebenfalls in Gegenwart und unter dem Schutze eidgenössischer Repräsentanten, abzuhalten. §. 5. Die Tagsatzung verlangt, daß jede gerichtliche Untersuchung oder Verfolgung wegen der am 6. Mai stattgehabten Störung der Cantons-Gemeinde, so wie wegen aller derjenigen Handlungen, die seither in Folge politischer Meinungen bis auf den heutigen Tag vorgefallen sind, unterbleibe. Sollte diesem bestimmten Verlangen nicht entsprochen werden, so behält sich die Tagsatzung weitere Entschließungen in dieser Hinsicht vor. §. 6. Die Tagsatzung wählt die eidgenössischen Repräsentanten, welche der Cantons-Gemeinde so wie auch den Bezirks-Gemeinden beiwohnen sollen. §. 7. Der Vorort und die eidgenössischen Repräsentanten sind mit der Vollziehung dieses Beschlußes beauftragt."

Die Berathungen der churhessischen Stände haben ein unerfreuliches Ende genommen. Da die Regierung mit mehreren Beschlüßen der Kammer nicht einverstanden war, legte der Landtags-Commissarius einen abgeänderten Entwurf des Landtags-Abschiedes vor, welcher dem Antrage des Rechtspflege- und Budgets-Ausschußes gemäs verworfen wurde. Hiernächst erfolgte das Verlesen eines Rescripts S. H. des Churprinzen Mitregenten, worin das Benehmen der Stände gerügt wurde, und bald darauf die Eröffnung, daß dieselben entlassen seyen.

Irland und das Armengesetz.

In Schweden sind auf dem Lande keine Armen, und auf dem Lande in Irland wimmelt es davon. Schweden ist von Natur zu arm, um Arme zu haben, sie können dort weder im Freien überwintern, noch mit wilden mehlhaltigen Gewächsen, die auch in Mißjahren nicht mißrathen, ihr Leben hinhalten; keine Landsfamilie kann dort bestehen, ohne ihr festes Haus, und darin für mehr als ein Jahr Vorrath zu haben, und ohne genau zu rechnen, ob die Anzahl ihrer Hausgenossen im richtigen Verhältniße zu der Reihe ihrer Haferbrodte stehe. In Irland dagegen läßt der milde Winter und die Menge wilder nahrhafter Gewächse zu, daß die Armen in offenen Erdhütten, und wenn die Kartoffeln fehlen, von Geißfuß und Distelkohl, Löwenzahn und Knabenkrautwurzeln u. a. m. leben, und wie es dort wächst und wuchert, so wachsen und wuchern sie auf, ohne daß ihnen wie einst den Griechen in ihrer römischen Knechtschaft gepredigt würde, unbekümmert um Vater und Mutter, und unbesorgt für Speise und Trank frisch weg zu freien und sich freien zu lassen, wovon der Sinn ist, eine Volksmasse zu bilden, mit der sich Alles gewinnen läßt, weil sie Nichts zu verlieren hat.

Irland zählt solcher Leute mehr als Zwei Millionen, und das ist so zugegangen. Das Theilchen des dor-

tigen Arbeitsvolks, welches der Ausrottung von Cromwell, nach dem Muster von Moses, entging, bewahrte nichts als das nackte Leben, es mochte frei in Brüchen und Klippen oder dienstbar auf den Gütern der Protestanten seyn. Es war nicht so zahlreich als diese, ward aber zahlreicher, und besonders in dem letzten Kriege ihnen weit überlegener, weil die Ausbreitung ihrer Familien durch die Vererbung des Vermögens nach englischem Erstgeburtsrechte, und durch die Kosten eines neuen Hausstandes in Schranken gehalten wurde, und weil eine irische Arbeitsfamilie nicht einmal einen ganzen Morgen Kartoffelland zu ihrer Ernährung bedurfte; den aber konnte jeder Ire haben, der zu arbeiten vermochte, als der Weizen über zwanzig Thaler (nach unserm Scheffel und Gelde) kostete, als schlechtes Land doch die Umbrechung belohnte, und als die Arbeitshände zum Landbau desto gesuchter wurden, je mehr sie der Krieg beschäftigte. Aber der Friede brachte die Iren plötzlich in entsetzliches Elend, die Kriegspreise verschwanden, und die Pachtpreise bei gesteigerter Bewerbung durch steigende Bevölkerung blieben. Wie immer die Pächter ihr Kartoffelland beschränkten, und Weizen bauten und verkauften, das Pachtgeld kam nicht heraus und konnte nicht herauskommen, die Tagelöhner, von denen die Pächter sich meist nicht unterscheiden, irrten vergeblich Arbeit suchend im Lande umher, und Plünderung, Brand und Mord bezeichneten nur zu bald ihren Weg.

Der Londoner Polizeimann Colquhoun hatte gleich bei dem Frieden berechnet, was kommen werde, und Hülfsmittel dagegen angegeben, wovon das Hauptsächlichste die Uebersiedelung irischer Arbeitsfamilien nach Canada war, um die in der Heimat Verbleibenden mit dem Friedensbedarfe in ein richtiges Verhältniß zu setzen; er rieth aber keineswegs wie Aristoteles, neues Mißverhältniß durch gewaltsame Verminderung von Geburten und Säuglingen der Armen zu verhüten. Das englische Parlament glaubte indeß nicht eher, daß mehr als seine Kornsperre und sein Kriegsgesetz in Irland erfordert werde, als bis es dort Verschwörung und Empörung geordnet sah. Nun schritt es ein mit artigem Worte und scharfer That: es rief die Emancipation aus, während es die Iren einer tausendarmigen Polizeigewalt unterwarf. Sie hatten bisher nichts von Polizei gewußt, ausser jener altsippschaftlichen, mit welcher die örtlich vereinigten Arbeitsfamilien sich vor eindringenden Fremden verwahrten, und ihre dürftige Nahrung sicherten. Aber an eine Fürsorge auf die Zukunft war bei ihnen nicht zu denken, da sie leider mit Recht in dem Rufe stehen, schlechte Rechner zu seyn, und noch mehr an ihr Glück zu glauben, als man den Glauben an sein Glück gewöhnlich hat, da sie die wenigen Hoffnungsbilder ihrer lebhaften Einbildungskraft nur zu leicht mit ihrem kirchlichen Wunderglauben verknüpfen, und da es eben dadurch ihrer Geistlichkeit, selbst bei dem besten Wissen und Willen, noch schwerer wird, die angemessene und festgestellte Ordnungsrechnung für Anfang und Erforderniß des Hausstandes, für das Verhältniß zwischen Wirthschaftsbedarf und Familienbestand, und wider die Uebervölkerung geltend zu machen. Die bewaffnete Polizeimacht war dazu nicht geeignet, sondern konnte dafür nur den Augenschein von den verzweiflungsvollen örtlichen Zuständen aufnehmen, und die Störenfriede aus den Sippschaften bleibend entfernen, soweit es der Raum in den Verwahrungshäusern erlaubte, und insofern es mit ihnen nicht in die Strafcolonien, oder zur Auswanderung ging. O'Connell, der viel zu klug ist, um dem Parlamente falsche Zahlen zu bieten, giebt die Zahl der Beigesperrten im Bettlerhause von Dublin auf viertausend, und die der Pfleglinge im dort schon errichteten Armenhause auf zweitausend fünfhundert an, und meint, daß mit hundert Armenhäusern im Lande nicht ausgereicht werde.

Je wirksamer die bewaffnete Polizeimacht ward, desto unerträglicheren Verdruß hatte ihr Befehlshaber, und desto fühlbarer wurde die Unentbehrlichkeit einer Behörde, wie unsere Regierungen, und der Mangel der einheimischen Gesetze für Landesverwaltung. Wollte der Befehlshaber z. B. die Blödsinnigen von den Landstraßen entfernen, wo sie Tag und Nacht lagerten, so konnte er dazu kein Heimatsgesetz geltend machen, weil es keines gab. Die Ortsgemeinden von Rechtswegen, die protestantischen Landpfarreien, waren es nicht für die katholischen Gemeinden, deren Septs (die schon besprochenen Sippschaften), waren Landgemeinden ohne Gemeindeland und ohne Geldmittel, und die katholischen Kirchengemeinden konnten zwar nicht mehr staatsrechtlich verleugnet, aber doch auch nicht als die örtliche Verwaltungsbehörde für Heimatssachen betrachtet werden. Die Blödsinnigen vor Gericht zu stellen half auch nicht, weil sie entweder nicht als gefährliche Irre nachzuweisen waren, oder wegen Missethaten angeklagt, als mißbraucht nicht schuldig erkannt wurden, und zuletzt gab es keine Irrenhäuser für so viele Tausende. Die Bettler in Dublin wurden, wie wir gehört, zu Tausenden eingesperrt, und doch blieben mit ihnen die Straßen dort nach wie vor besäet: die offene Brodstelle des Einen nahm sofort ein Anderer ein, und den Streit um solche Stelle hat Homer bereits besungen. Das Armenhaus brachte gleichfalls Verlegenheit: wer hinein sollte, der wollte nicht, und wer hinein wollte, der sollte nicht. So hatte die neue Polizei Klagen über Klagen zu bestehen, und weder bei dem Lordlieutenant noch bei den Gerichten Hülfe zu erwarten; jener mischte sich nicht in Verwaltungs-Angelegenheiten, die dort das Recht entweder des Grundherrn oder der Gemeinde sind, und es fehlte an der richterlichen Hülfe, weil es an den Gesetzen zu ihrer Begründung fehlte. Sollte einigermaßen Ordnung werden, so mußte eine Behörde für die Landesverwaltung, und mehr als das, ein starkes Recht der Aufsicht und Zucht für das Verhalten der Familien gegründet werden. Da es eigentlich nur den Armen galt, und die Gerechtsame der Grundherren und Gemeinden das Alte sind, das Armenwesen aber das Neue ist, so konnte das Parlament die Verwaltungsbehörde unbeschadet der bestehenden Gerechtsame einrichten, wenn dieselbe unmittelbar das Armenwesen zum Zweck hatte, wie weit und tief sie auch demnächst mittelbar in die Volksverhältniße eingreifen konnte und mußte. Aber welche allgemeine Bestimmungen sie wider Unzucht und uneheliche Kinder, wider leichtsinnige Heirathen und über Schulunterricht, wider verdächtige Frömmler und über verdunkelte Armengelder, wider schlecht verwaltete Anstalten und für ihre gleichmäßige Benuzung erhielt oder annahm; sie gerieth dabei mit beiden Kirchen in Berührung, und konnte sich wegen der Bestimmungen mit ihnen nicht vereinigen, weil darüber zwischen ihnen unheilbare Uneinigkeit besteht. Sonach versuchte das Parlament nicht das Unmögliche, sondern that das Nothwendige, es beschloß den Iren ein Armengesetz unabhängig von allen kirchlichen Rücksichten zu geben, und die Verhandlungen darüber sind auch bereits im Oberhause so weit gediehen, daß an seiner Annahme nicht mehr zu zweifeln ist.

Das Armengesetz beruht auf der Meinung, daß die öffentliche Unterstützung in das Ungewisse und Maßlose führe, wenn sie nicht, mit geringer Ausnahme, auf Armenarbeitshäuser, oder wie ein Besserungsantrag lautet, auf Armenhäuser beschränkt werde. Diese Meinung galt in England nicht, und nicht in Europa, als der vierte Theil der Kircheneinkünfte für Armenpflege bestimmt ward. Aber damals gab es die Sündfluth der Armen nicht, die jetzt ängstigt, sondern die Länder schmückten sich mit Dörfern und Städten, und wenn ein Unglück hereinbrach, so fehlte niemals Mitleid und Beistand; es ging einfach und gut nach der Lehre, welche englisch lautet: es kann keine Familie da seyn und bestehen, die nicht entweder Land oder Gewerbe hat, und altgriechisch:

Erst das Haus und den pflügenden Stier,
Dann in das Haus auch die liebende Frau.

Unbedingt richtig ist also die erste Meinung nicht, weil sie eine gut bewährte andere vor sich hat, aber sie für Zeit und Umstände als richtig angenommen, ist klar ausgesprochen, und nicht in schönen Worten trügerisch und heuchlerisch versteckt. Es sollen Armenhäuser eingerichtet und darin alle durchaus hülflosen Iren aufgenommen und verpflegt werden. Die Anzahl derselben beträgt nach der vorgelegten Berechnung 82,000, also fast nur ein Hundertheil der Bevölkerung, und scheint nicht mit Unrecht als zu gering bestritten zu seyn. Das Armengesetz hat noch keine Bestimmungen über die Befähigung, über das Recht und die Pflicht zur Aufnahme in das Armenhaus, und es steht dahin, ob die Pairs den Antrag auf der-

gleichen Bestimmungen billigen werden; das Unterhaus hat für rathsam gehalten, nichts als das Nothwendigste im Allgemeinen anzuordnen, und es hat nicht einmal das Heimatsrecht bestimmen wollen, als dessen Folgen Lord John Russel die Beschränkung des Arbeitsmarktes zu bedenken gab. Die Unterhaltung der Armenhäuser soll durch eine Landsteuer beschafft werden, wozu die Eigenthümer drei, und die Pächter sieben Zehntheile beitragen; auch soll überdem für die Mittel zur Beförderung des Auswanderns, wo es zuträglich ist, gesorgt werden. Die Verwaltung der Armenhäuser geschieht nach dem Muster der englischen, aber wie sich versteht, mit Herabsetzung auf irischen Fuß. Die örtliche Armenverwaltung kommt auch wie in England an Armenaufseher, aber dazu gehört von Rechtswegen die Ortsobrigkeit, der Grundherr oder Gemeindevorstand, alle Geistlichen sind davon ausgeschlossen. Die Armenaufseher haben einerseits die bewaffnete Polizei, andererseits die Armenhäuser neben sich, und den Verwaltungsrath in Dublin über sich, der den Befehlshaber der Polizei in seiner Mitte und den Lordlieutenant an der Spitze hat. Bei diesen Grundzügen wird es ohne Zweifel bleiben, weil sie so ins Oberhaus gekommen, und mit unerwartet großer Stimmenmehrheit angenommen sind; nur einzelne Nebenbedingungen können sich dort noch verändern, diese aber sind für deutsche Leser ohne weitläuftige Erklärungen unverständlich, und mit denselben doch nicht belohnend. Das Vorstehende wird hoffentlich genügen, um die Fragen zu bedenken: wie stehen sich bei diesem Armengesetze die Regierung, das Land und die Armen?

Die Regierung hat in der Armen-Verwaltung nicht viel mehr als den Raum zu einer Rathsbehörde für das Innere mit ihren Unterbeamten gewonnen; indeß sie hat doch zugleich für ihre bewaffnete Polizei Stütze und Gewähr bekommen. Die Polizei ist über die Unterbringung ihres Fanges nicht mehr verlegen, sie mag ihn mit oder ohne Geheiß der Armenverwaltung gemacht haben; wozu sie sich von ihr ermächtigen läßt, dafür ist sie nicht verantwortlich, und die Gerichte können Klagen über Einsperrung ins Armenhaus, über Heirathsverbote, über Trennung von Eltern und Kindern nicht gegründet erachten, wenn es von der Armen-Verwaltung kraft ihrer Parlamentsacte verfügt worden, wodurch ihrem Ermessen überlassen wurde, die Armenhäuser als die Mittel zum Zwecke so zu gebrauchen, daß die Bevölkerung nach Möglichkeit gereinigt werde, und der Uebervölkerung Schranken zu setzen. Da die Nothwendigkeit wie des Armengesetzes so auch seiner weitern Ausführung anerkannt ist, da diese Ausführung sich nach Zeit und Umständen richtet, und nicht im Voraus von dem Parlamente, sondern nur von der Armenverwaltung nach augenblicklichem Bedarfe geordnet werden kann, und da ihre Anordnungen, versteht sich ohne Gewaltmißbrauch, den Gerichten nicht mehr, sondern weniger Geschäfte verursachen, so werden letztere wahrscheinlich das Verfahren der Armen-Verwaltung eher befördern als beschränken. Lord Russel rühmte wohl etwas rednerisch, daß die Gutsherren, die bisher zu der Armenpflege nicht beigetragen hätten, nun dazu besteuert würden, und daß sie zur Verminderung dieser Steuer für die Verminderung der Armen sorgen dürften. Aber waren sie dabei nicht betheiligt, daß in Irland monatlich so viele Mordthaten vorfielen, als in England jährlich, daß ihre Güter von bewaffneten Banden und von den verschworenen Ribandsmen, Whitefites, Whiteboys mit Brand und Plünderung bedroht und heimgesucht wurden, und daß ihre Pächter die große Kostenberechnung von Almosen und Diebereien bei dem Pachtgelde in Anschlag brachten? Gewinnen sie nicht, wenn dieses Unwesen aufhört? und in sofern sie mit ihrem obrigkeitlichen Rechte die Armenaufsicht verbinden, erlangen sie alle und mehr Vortheile als die Gerichtsbarkeit verschaffte. Die Grundherren und die Stadträthe, die alten oder neuen, werden ohne Zweifel am ersten und meisten die Armenhäuser benutzen, um gefährliche Landstreicher, Gauner, Diebesgesindel, vergiftete und vergiftende Dirnen los zu werden, und die Armen, nach Befreiung von den lästigsten Trunkenbolden und Siechlingen, in strenge Zucht zu nehmen. Soll Ordnung in das Hauswesen der Armen kommen, so dürfen sie weder ohne Schulunterricht aufwachsen, noch ohne Wirthschaftsberechnung heirathen, und wie vorsichtig die Armen-Verwaltung hierin verfahren möge, sie wird einen bedenklichen Stand haben, weil sie unvermeidlich mit der Kirchengewalt in Berührung kommt, die sich ohnehin mit ihr wie der Vorgänger mit dem Nachfolger zu berechnen hat, und die in ihrem alten Ruhm von der Fürsorge, noch mehr daß es keine Armen gebe, als daß es Pflegeanstalten für sie gebe, schwerlich wird übertroffen werden. Aus einem Bedenken folgt das andere. — Gelänge nämlich die neue Armen-Verwaltung nicht, so wären die Baukosten von hundert Arbeitshäusern je zu siebenhundert Pf. St. und die Einrichtungskosten zur Aufnahme von je achthundert Armen und alle Verwaltungsausgaben, die Verpflegung ungerechnet, mindestens zweimalhunderttausend Pfund (O'Connell meint eine Million) verloren; die Armensteuer wäre aber einmal im Gange, und könnte vielleicht darin bleiben. Glückt die Armen-Verwaltung, so vermehrt auch die Beziehung der Armenaufseher zu der Steuer ihren Einfluß. Diese soll natürlich nur von den Zahlungsfähigen erhoben werden, und die Pächter verschonen, die eigentlich nur Tagelöhner sind, und darüber wird die Stimme des Armenaufsehers nicht am wenigsten zählen. Die Aeusserung, daß die Eigenthümer die Selbstbewirthschaftung ihrer Güter aufgeben würden, um nicht die volle Steuer, sondern nur drei Zehntheile zahlen, scheint ungegründet, weil die Steuer höchstens ein Procent betragen wird, den Landertrag in Irland zu sechs und dreißig Millionen angenommen. Die bloßen Bettler kosteten bisher viel mehr, und die sollen nicht mehr geduldet werden; das ist freilich leichter gesagt als gethan, und es ist für das Land genug gewonnen, wenn vorläufig im Allgemeinen Sicherheit erlangt, mit dem schlimmsten Gesindel aufgeräumt, und die Wegelagerung zu Ende gebracht wird. Den Armen aber wird es nicht besser als bisher, sondern eher noch schlechter ergehen. Sie werden nach wie vor in ihren Sippen mit einander essen und theilen, so lange sie etwas besitzen, und sie werden mit einander hungern, wenn sie nichts mehr haben; mit einander zu stehlen, ist schon jetzt nicht rathsam, weil die Polizei es im Voraus wie durch Zauberei weiß, und sind erst die Armenvögte da, so ist es auch mit dem Wandern am Bettelstabe fern von der Heimat, zu Ende. Kommt nun auch noch die Schulzucht und die Armenhauszucht hinzu, so werden die Armen für die Reichen viel besser, und ihre Arbeitskraft läßt sich von dem Geldwucher viel bequemer ausbeuten, aber die Armen werden nicht besser, und erhalten weder mehr noch wohlfeileres Kartoffelland, sondern werden wahrscheinlich unter dem Zwange noch vorzeitiger entkräftet, und es wird endlich ziemlich gleich seyn, ob sie unter freiem Himmel verhungern, oder im Armenhause verhärmen. Diese Wahl mag ihnen bleiben, aber es bleibt ihre einzige. Nicht sie, doch vielleicht mit ihnen vermögen die Feinde der englischen Herrschaft in Irland dem Armengesetze zu widerstehen, welche auch schon laut erklärt haben, daß es Widerstand finden werde, und daß es unausführbar sey. Sie eifern am meisten dawider, die Geistlichen von der Armen-Verwaltung auszuschließen, und die rüstigsten Leute ins Armenhaus zu sperren. Die Gründe von beiden Bestimmungen sind angedeutet, und es ist nur noch der Zustand der Armen aus dem Staatsrechte für die landwirthschaftliche Ordnung zu erklären. Die Landgüter behalten, kraft des Erstgeburtsrechtes ziemlich gleichen Familienbestand, und dürfen auf den möglichsten Reinertrag verwaltet werden, dazu taugen die Maschinendienste besser als die Herrendienste, und Feldweiden für Schafe besser als Höfe für wohlgenährte Bauern, die auf Zucht und Ehrbarkeit halten, und dazu ist der unentbehrliche Tagelöhner desto wohlfeiler, je mehr Menschen sich darum bewerben, deren Saft und Kraft verbraucht wird, unbekümmert um ihre Knochen, wie um Kirschkerne, wovon das Fleisch verzehrt ist.

Diese Rechnung bringt Geld, aber gewiß kein Glück, sondern zuletzt ein Ende mit Schrecken.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 30. Berlin, den 28ten Juli. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland herrschend gewordenen allgemeinen Ansichten über Recht und Staat nach ihrer Entstehung und ihrer wesentlichen Beschaffenheit. — Die Provinzialstände von Hannover. — Giesse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 26. Juli 1838.

Hinsichtlich des von Sir Robert Peel ausgegangenen Vorschlages zur Erledigung der Zehntenrückstände in Irland ist nachträglich zu bemerken, daß nur die Pächter, nicht aber die Grundeigenthümer den Vorzug haben sollen, ihre Verpflichtungen durch Andere getilgt zu sehen. Das Ministerium hat sich nunmehr förmlich mit der Maßregel einverstanden erklärt, jedoch so, daß den Zehntberechtigten keine Wahl bleibt, ob sie die Rückstände eintreiben, oder die Hälfte des Betrags von der Regierung annehmen wollen, das Letztere wird vielmehr als allgemeine Regel aufgestellt. Das ist zwar ein offenbarer Eingriff in die Rechte der Empfänger, aber wie nicht zu leugnen, im Sinne des ganzen Vorschlages, welcher keinen andern Zweck hat, als der Gegenwart Verlegenheiten zu ersparen, auf Kosten der Zukunft, und zwar einer ziemlich nahen Zukunft.

Im nördlichen Spanien ist Espartero am 4. d. Mts. von Vitoria zu Miranda de Ebro eingetroffen, und es soll ernstlich von einem Angriffe auf Estella die Rede seyn, wo Maroto die Hauptmasse der royalistischen Streitkräfte versammelt hat. Auch Don Carlos begab sich von El Orrio nach dem bedrohten Punkte. Eben so scheint in Aragon bald ein entscheidendes Ereigniß eintreten zu müßen. Oraa war am 5. d. Mts. zu Belchite, die Division Pardiñas nächsten Tages in Daroca (8 M. südwestl. von Belchite) angelangt, und man sahe demnächst ihrer Vereinigung entgegen.

Die Finanzen der revolutionirten Staaten haben zwar für die Betheiligten wenig Erfreuliches, aber für Andere immer manches Lehrreiche. So schließt das Ausgabe-Budget Spaniens mit etwas mehr als hundert und drei Millionen Thalern ab, während die Einnahmen nur zu beinahe sechs und funfzig Millionen veranschlagt sind, so daß ein Deficit von fast sieben und vierzig Millionen schon in der Berechnung stattfindet, welche von der Praxis gewöhnlich noch weit übertroffen wird. Mehr als ein Drittheil der ganzen Ausgabe-Summe ist vom Finanzministerium, namentlich zur Tilgung der Zinsen von der inneren und auswärtigen Schuld, und der Pensionen für die secularisirten Klostergeistlichen in Anspruch genommen, da man indeß die Gewohnheit angenommen hat, keine Zinsen zu zahlen und die Geistlichen verhungern zu lassen, so müßten in diesem Capitel beträchtliche Ersparungen gemacht werden können.

Der französischen Regierung bereitet sich eine sehr unangenehme Verwickelung nach Aussen hin. Nach dem großen Gewicht, was sie auf das Laitysche Pamphlet gelegt, bleibt kaum etwas Anderes übrig, als die Ausweisung des jungen Buonaparte von der Eidgenossenschaft zu verlangen, aber die Ovationen, welche bei Gelegenheit des schweizerischen Schützenfestes dem Schützenmeister und Wortführer der Thurgauer, d. i. eben jenem Individuum zu Theil wurden, zeigen deutlich genug, daß man fest entschlossen sey, einem solchen Ansinnen zu widerstehen. Noch vor wenigen Jahren, freilich unter ganz anderen Umständen, wurde es vielleicht an den Ufern der Seine nicht ganz ungern gesehen, wenn

— la man che guardò rozzi armenti
Par ch'i regi sfidar nulla paventi.*)

und Niemand hat sich zu beklagen, wenn das biedre Hirtenvolk bei einer Manier verharrt, zu der es früher möglicher Weise ermuntert worden ist.

Auch im Innern fehlt es keineswegs an Verdruß. Eine Zeitung, sonst der neuen Dynastie, nunmehr der zahmen Revolution dienend, hatte sich beigehen lassen, über die geheime Sitzung des Pairshofes einige Mittheilungen zu machen, wurde deshalb fiscalisch verfolgt, und von dem Gerichtshofe ohne Jury, zu dem Minimum der auf jenes Vergehen gesetzten Strafe belegt, zugleich läßt das Ministerium andere Blätter, welche den Bericht copirt, in großer Anzahl vor Gericht ziehen. Darüber ist nun die gesammte Presse, soweit sie nicht im Solde des Gouvernements steht, höchlich entrüstet, und bespricht die Angelegenheit um so breiter, da mit dem Aufhören der Kammersitzungen der Stoff sparsamer zu fließen beginnt. Mit unvergleichlicher Naivetät äussert eines dieser Blätter: „Es ist seit dem Erlassen der September-Gesetze noch nicht so lange her, daß wir Geist und Zweck derselben vergessen haben sollten. Das Ministerium wird uns schwerlich überreden, daß sie für die Vertheidiger der Dynastie und Institutionen gemacht seyen, und wir nehmen keinen Anstand zu erklären, daß wir uns Behufs ihrer Abschaffung mit der Opposition der Linken vereinigen würden, wenn sie Andere treffen sollten, als diejenigen, welche das Princip unserer dermaligen Regierung angreifen, andere als die Parteien, welche zum Umsturz der Dynastie von 1830 verschworen sind." — So versteht die französische Freisinnigkeit das Recht.

In Belgien bereitet sich eine neue Demonstration gegen die Erfüllung der vier und zwanzig Artikel vor. Die Provinzial-Räthe von Limburg und Luxemburg in corpore werden sich zu Lüttich zersammeln, um begleitet von einer großen Anzahl junger Leute dieser Stadt und den freiwilligen Bürgerkompagnien, auf der Eisenbahn nach Brüssel zu fahren, und dort in einer feierlichen Audienz den König ihrer Wahl anzuflehen, daß er nicht in die Theilung oder Abtretung der beiden Provinzen willige. Die Brüsseler „Patrioten" treffen Anstalten zu feierlichstem Empfange ihrer Genossen und der sie begleitenden Miliz der Revolution. Das Ausland kann solche Dinge nur belächeln, allein sie sind allerdings geeignet, den Belgiern selbst die Köpfe völlig zu verdrehen, und sie über ihre Lage zu verblenden, zumal von oben herab nicht mehr jene kalte Ruhe zu bemerken ist, welche den ersten Schritten entgegen trat. — Ueber den diplomatischen Stand der Frage findet sich keine andere Notiz als die nachfolgende, vom 17ten d. Mts. datirte Londoner Correspondenz eines holländischen Blattes. „Die Conferenz wird nicht vor dem nächsten Montage wieder zusammentreten, und Alles, was bisher in auswärtigen Blättern von Beschlüßen erzählt worden, die bereits gefaßt seyn sollten, ist aus der Luft gegriffen. Die Absicht der Mächte ist kein Geheimniß mehr, und was die Belgier auch thun mögen, um sich und Andere irrezuführen, sie werden es erfahren, daß Europa, Gott sey Dank! noch nicht so tief gesunken sey, um sich von Belgien Gesetze vorschreiben zu lassen. Man sieht es hier sehr ungern, daß Leopold durch Nachgiebigkeit seine unruhigen Unterthanen in ihren durch nichts gerechtfertigten Plänen verstärkt, und so natürlich die Lage der Mächte, die gern das Aeusserste versuchen möchten, damit die Sache gütlich beigelegt werde, um so schwieriger gemacht hat. Was dagegen besonders viel dazu beigetragen, die Höfe, die nun einmal als Schiedsrichter aufgetreten, günstig für Holland zu stimmen, ist die Ueberzeugung, die jetzt Alle gewonnen, daß es dem Könige

*) Gerusalemme liberata. I. 63.

Wilhelm Ernſt ſey, falls Belgien ſeinen Verpflichtungen nachkommt, die Unabhängigkeit dieſes Landes und die Souverainetät ſeines Fürſten anzuerkennen und in Frieden und guter Nachbarſchaft mit denſelben zu leben. Sollte Belgien aber auf dem Wege des Unrechts und der Intrigue beharren wollen, ſo würde es ein ſehr ſchlechtes Spiel bekommen. Nehmen Sie dieß immerhin in Ihre Zeitung auf; es iſt die reine Wahrheit und Belgien kann daraus einigen Nutzen ziehen."

Im Canton Schwyz trägt die letzt erwähnte Aeuſſerung des Tagſatzungs-Präſidenten bereits ihre traurigen Früchte. Ueberall wo die revolutionaire (Klauen-) Partei ſich in der Mehrzahl befindet, hat ſie verſucht, „der Sache ein Ende zu machen," d. h. Unruhen begonnen und die Gegner gemißhandelt, ſo daß zu Lachen mehrere Menſchen getödtet oder ſchwer verwundet ſeyn ſollen; in Einſiedeln wurde das Zeughaus geplündert, zu Küſſnacht bot man Contingent und Reſerve auf, und erklärte, eine zum 22. d. Mts. abzuhaltende Landsgemeinde ſey undenkbar. Beachtenswerth iſt dabei, daß alle dieſe Dinge vorfielen, nachdem Jedermann den ſchon am 11. hinſichtlich der Schwyzer Verhältniße gefaſſten Beſchluß der Tagſatzung kennen mußte. Letztere hat nunmehr decretirt: zwei Repräſentanten ſollen den Befehl zum Niederlegen der Waffen nach Küſſnacht überbringen, wofür die dortige Militair-Behörde verantwortlich gemacht wird, und ſich demnächſt nach Schwyz begeben, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß hier keine Bewaffnung ſtattfinde.

So hat der Radikalismus ſeinen nächſten Zweck: Unruhen im Cantone Schwyz zu veranlaſſen, vollkommen erreicht, ob aber das Gleiche mit dem entfernteren, dem Umſturze der Verfaſſung deſſelben gelingen werde, ſteht zu bezweifeln. Vom Vororte war dieß zweckmäßig angebahnt, durch die bekannte Erklärung, daß er keine Regierung in dem Canton anerkenne, welcher der Anarchie verfallen ſey; doch erſcheint dieß nunmehr lediglich als ein voreiliger, zu nichts führender Schritt, den die Tagſatzung indirekt mißbilligt, wenn ſie die am 6. Mai beſtandene Behörde als rechtmäßig anerkennt.

Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutſchland herrſchend gewordenen allgemeinen Anſichten über Recht und Staat, nach ihrer Anbahnung und ihrer weſentlichen Beſchaffenheit.

Vorerinnerung.

Der nachfolgende Aufſatz ſchließt ſich, obſchon im Weſentlichen auf das achtzehnte Jahrhundert ſich beziehend, an den in Nr. 7. und 8. dieſes Jahrganges abgedruckten: Ueber die chriſtliche Geſtaltung des Rechts und über die vorherrſchenden allgemeinen Vorſtellungen von Recht und Staat im deutſchen Mittelalter.

Die zwiſchen dem Mittelalter nach ſeiner gewöhnlichen Begrenzung, und dem achtzehnten Jahrhundert liegende Zeit — das ſechszehnte und ſiebenzehnte Jahrhundert — ſoll hier nur im ſteten Hinblick auf die Vorbereitung der ſpäterhin herrſchenden Ideen und Tendenzen ins Auge gefaſſt werden, die Geſtaltung der politiſchen Lehren des achtzehnten Jahrhunderts ſelbſt aber, in weſentlicher Beſchränkung auf Deutſchland, vorläufig mit Ausſchluß der in den letzten Jahrzehnten deſſelben hervortretenden Einwirkung der im Auslande, vorzüglich in Frankreich zur Entwickelung gediehenen, das Zeitalter der Revolution anbahnenden Irrlehren, in ihren Grundzügen dargeſtellt werden.

Die religiöſen Beziehungen, die, wie in jenem früheren Aufſatze, ſo auch hier eine weſentliche Stelle einnehmen, ſind zwar möglichſt allgemein chriſtlich gehalten; wo aber, wie bei Erwähnung der Reformation, die confeſſionelle Verſchiedenheit ein nothwendiges Moment bildet bei Auffaſſung und Würdigung der Thatſachen, iſt der Standpunkt des Verfaſſers der der evangeliſchen Kirche, der indeß, wie das Nachfolgende hoffentlich bekunden wird, kein einſeitiges Verkennen der Gebrechen und der Mängel mit ſich zu führen braucht, welche dieſe Kirche, leider ſehr bald nach ihrem Entſtehen, auch in politiſch folgenreichen Beziehungen, geſtört und befleckt haben.

Erſter Artikel.

Vorbereitung der im achtzehnten Jahrhundert herrſchend gewordenen Anſichten durch Ereigniße und Zeitrichtungen des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts.

I. Die Reformation.

1. Erinnerung an das Weſen der Reformation.

Für den, welchem das Chriſtenthum Wahrheit iſt, ja ſchon für den, der auch nur äuſſerlich deſſen unendliche Wichtigkeit für das menſchliche Geſchlecht einigermaßen anzuerkennen vermag, iſt die nächſte Frage, wenn die geſchichtliche Betrachtung der allgemeinen Anſichten über Recht und Staat ſich vom Mittelalter zur neueren Zeit wendet: welche Bedeutung für dieſelben die Reformation gehabt habe.

Um dieſe Frage zu beantworten iſt es nothwendig, ohne eigentlich in die Kirchengeſchichte und in das Gebiet der Theologie einzugehn, das innere Weſen der Reformation in's Auge zu faſſen.

Dieſelbe zeigt ſich grundverſchieden von den Reformations-Verſuchen des funfzehnten Jahrhunderts. Dort empfanden auch die Beſſeren unter denen, die Klagen und Wünſche laut werden ließen, faſt einzig und allein die äuſſeren Gebrechen und Mängel der chriſtlichen Kirche, nicht die Wurzel alles Uebels. Entfremdung von Gottes Wort in Lehre, Geſinnung und Wandel, Mangel eines wahrhaft lebendigen und praktiſchen Chriſtenthums, mit einem Wort das unverſöhnte und in ſeiner Herrſchaft ungebrochene Sündenelend, und den äuſſerlichen Schaden wollte man durch äuſſerliche Mittel heilen: durch andere Formen des Kirchenregiments, Beſeitigung einzelner Mißbräuche und Uſurpationen, Bekämpfung der rohеſten Ausbrüche der Sünde im Thun und Laſſen des Clerus und der Laien.

Anders bei der, nicht blos auf ohnmächtige Verſuche beſchränkten, ſondern mit großer Kraft weit- und tiefgreifenden Reformation des ſechzehnten Jahrhunderts, anders für Urſprung, Zweck und Mittel.

Der Urſprung lag zuvörderſt in der eigenen Bekehrung, dem eigenen lebendigen Glauben ihrer Urheber, und dem daraus nothwendig fließenden Streben, die Verbreitung dieſes ſie beſeligenden Glaubens zu befördern. Die weitverbreitete Verleugnung des wahren Chriſtenthums in herrſchenden kirchlichen Mißbräuchen, zunächſt damals in dem Ablaßkram, einem wahren Handel mit vermeintlicher Sündenvergebung, und der Widerſtand, den die bisherigen kirchlichen Obern der Bekämpfung dieſer Aergerniße entgegenſetzten, führte unvermeidlich den Kampf gegen wichtige Beſtandtheile des Kirchenweſens herbei. Zweck und Ziel der Reformatoren war weſentlich, die Herrſchaft des wahren, ſchriftmäßigen Chriſtenthums in den Geſinnungen und im Leben der Menſchen zu befördern. Dagegen keine Herrſchaft der menſchlichen Vernunft über die Schrift, denn die Vernunft und die ganze natürliche Geiſteskraft galt ihnen nur als Werkzeug zur Auffaſſung und Aneignung der Offenbarung, nicht als ſelbſtſtändige Quelle der Wahrheit in göttlichen Dingen. Eben ſo wenig war ihnen Ziel und Zweck eine äuſſere Umwälzung in Kirche oder Staat. Die chriſtliche Lehre, namentlich von dem Weſen aller menſchlichen Obrigkeit nach ſeiner Herleitung aus göttlicher Anordnung, und von dem Verhalten gegen dieſelbe, iſt in ihren praktiſch wichtigſten Momenten nicht leicht jemals unumwundener und kraftvoller ausgeſprochen worden, als inſonderheit von Luther. Freilich belehrt, ermahnt, beſtraft er in ſeiner furchtloſen und rückſichtsloſen Freimüthigkeit die Fürſten und Obrigkeiten nicht minder als die Unterthanen, und ſtellt ihnen Gottes Gebote nicht minder als jenen zum Spiegel vor und zur Richtſchnur ihres Sinnes und Lebens.

Es iſt daher höchſt verkehrt und meiſt ſehr unredlich von Widerſachern wie von vermeintlichen Freunden, die Reformatoren als Vorläufer der ſogenannten Neologen

und Rationalisten, und der Revolutionairs, oder aber auch der diesen nur scheinbar entgegenstehenden, mitunter auch auf vermeintlich christliche Principien sich berufenden Absolutisten (servilen Revolutionairs oder Liberalen) des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts zu bezeichnen.

Das Mittel um das in lebendiger, uneigennütziger Ueberzeugung erkannte Ziel zu verfolgen, war ihnen wesentlich die Verbreitung des Glaubens durch die geistige Kraft der Wahrheit, durch dieselbe freie Ueberzeugung der Gemüther, welche sie beseelte. Anwendung von Zwang oder Gewalt, selbst gegen die Verbreitung falscher oder unlauterer Lehren, und gegen anstößige Gebräuche und Einrichtungen lag wenigstens ursprünglich in der Meinung Luthers nicht.

Dieß war der eigentlichste, innerste Sinn der Reformation. Es beweist nichts dagegen, daß dieses Wesen der Sache nicht aus jeder einzelnen Erscheinung hervorleuchtet; daß die Reformatoren und die von ihnen angeregten, vielfach nach ihren Rathschlägen verfahrenden Obrigkeiten nicht durchweg sich dadurch und dadurch allein haben leiten lassen, nicht immer die nach den höchsten Forderungen richtigsten und besten Wege erkannt und eingeschlagen haben. Insbesondere muß zugestanden werden, daß sie die allerdings oft schwer zu ziehenden Grenzen nicht immer zu treffen wußten zwischen unchristlichem Gewissenszwang und zwischen der rechtmäßigen Anwendung äusserer Gewalt zur Handhabung und Aufrechthaltung eines bestehenden, besonders eines von der Landesobrigkeit für ihr eigenes religiöses Bekennen und Verhalten anerkannten Kirchenwesens, und zur Abwehr von wahrhaft mit einem christlichen Staat unverträglichen Religionslehren und Religionsgemeinschaften. Dabei darf aber nicht vergessen werden, was auch für die politische Bedeutung der Reformation äusserst wichtig ist, daß überall in jener Zeit es sich gar nicht um Gewissensfreiheit in dem heut zu Tage gewöhnlichen Sinn handelte: um die Frage, wiefern eine jedwede nicht unmittelbar in bürgerliche Verbrechen ausschlagende Religionslehre und Religionsübung Anspruch auf Duldung und Schutz haben könne. Darin war man im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert allgemein einig, daß — abgesehen von den mit einem besonderen, widerruflichen Schutz begnadigten Juden — nur Bekenner des wahren christlichen Glaubens und Glieder der wahren christlichen Kirche im deutschen Reich (und überall in einem christlichen Staat) leben dürften, und nur darüber wurde gestritten, welcher Glaube der wahre, welche Kirche die ächte sey.

2. Einwirkung der Reformation auf die politische Denkungsart.

Die Einwirkung, welche der Reformation auf die politische Denkungsart zuzuschreiben ist, hat sich sehr unmittelbar aus dem innersten Wesen derselben und aus ihren directesten praktischen Berührungen mit Recht und Staat entwickeln können.

Das Wichtigste ist, nach unserer Ueberzeugung, das was Politiker und Rechtsgelehrte (theoretische und praktische) meist am wenigsten zu beachten und anzuerkennen geneigt sind: die, schon durch die Verbreitung der Bibel in der Landessprache bewirkte Geltendmachung der Belehrungen des Christenthums über die ganze Bedeutung des irdischen Lebens, und die Art, wie es nach Gottes Willen geführt werden soll. So der allgemeinen Belehrungen, die gleich wahr und gleich wichtig sind für die Mächtigsten der Erde, wie für die Geringsten und Aermsten: daß die Menschen hienieden keine bleibende Stätte, keine wahre Heimat haben, sondern Fremdlinge und Pilgrime sind; daß alle Herrlichkeit der Menschen (im Staat, wie in Künsten, Wissenschaften ꝛc.) vergänglich ist wie Gras, und wie des Grases Blume, das Wort Gottes aber allein und was es in den Herzen der Menschen gewirkt hat, in Ewigkeit bleibt; daß alle Güter dieses Lebens, sie mögen Namen haben wie sie wollen, uns nur verliehen sind, theils zur Erquickung auf dem Wege, theils als Wegweiser zu göttlichen Dingen, theils endlich als Werkzeuge thätiger Nächstenliebe; daß alles Leiden und alles Entbehren eben so, mindestens wie Haben und Genießen für den eigentlichen wahrhaftigen Zweck unsers Daseyns fruchtbar und segensreich werden kann.

So wie das Wort Gottes bleibt auch die Lehre der Reformatoren nicht so im Allgemeinen stehen. Die besonderen biblischen Lehren für Unterthanen und Obrigkeiten haben sie nicht minder getrieben und ans Herz gelegt: die Pflicht der Unterthanen zum Gehorsam und zur Ehrerbietung um des Gewissens und um Gottes willen, nicht blos gegen gelinde und gütige, auch gegen wunderliche Herren, auch gegen solche deren Herrschaft nicht ohne Ungerechtigkeit entstanden ist (wie die der Römer über die Juden); zugleich die Pflicht, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Auf der andern Seite die Pflicht der Obrigkeiten, ihre Gewalt in der That und Wahrheit „Gottes Gnade" zu verdanken, sich als Stellvertreter und Werkzeuge Gottes zur Handhabung der von ihm ursprünglich ausgehenden Ordnungen zu betrachten, denen alle äussere Auszeichnung, an Macht und Ehre, wenn auch nicht immer von Menschen doch für Menschen gegeben ist; die dereinstige Rechenschaft auch über Alles, wofür sie kein menschliches Urtheil und keine menschliche Macht zu fürchten brauchen; endlich, um noch eine Hauptsache zu berühren, die gleiche Verbindlichkeit aller Gebote Gottes und die gleiche Kraft der göttlichen Verheißungen und Gnadenmittel für das innere und äussere Leben der Könige, wie der letzten und elendesten ihrer Unterthanen.

Einzelne wichtige Zeitereignisse haben noch besonders dazu beigetragen diese Seite der christlichen Lehre vorzüglich hervortreten zu lassen. So gaben namentlich der Bauernkrieg und das Unternehmen des Thomas Münzer eine dringende Veranlassung für die Reformatoren, ihre Gesinnungen in Beziehung auf weltliche Obrigkeiten entschieden und klar auszusprechen; denn ihren Grundsätzen wurden jene Bewegungen zugeschrieben, Thomas Münzer und die Wortführer der Bauern beriefen sich selbst darauf; dagegen trat Luther in seiner ganzen Kraft und Freimüthigkeit auf, sprach aber auch bei diesem Anlaß den Fürsten und Obrigkeiten nicht minder scharf ins Gewissen als den aufrührerischen Unterthanen. *)

Jene Seite nun der Lehre und des Strebens der Reformatoren ist denn auch nicht unfruchtbar geblieben, selbst, durch eine unverkennbare Rückwirkung, in katholischen Ländern.

Bei den Unterthanen ist der dem deutschen Volke von Natur besonders lebendige, innige Sinn für das aus der Zeit der Väter Hergebrachte, und die besondere Anhänglichkeit und Treue für die angestammten Obrigkeiten genährt und geheiligt worden. Der Gehorsam und die Treue, welche die Deutschen in den schwierigsten Lagen und, wie nicht geleugnet werden darf, oft bei willkürlicher und unbilliger Behandlung ihren Regenten bewiesen haben, wodurch sie (bis auf einzelne beklagenswerthe Ausnahmen besonders der Jahre 1830 und 31) vor Aufruhr und Empörung auch in der neuesten Zeit voll Aufregungen und Aufreizungen bewahrt geblieben sind, und dieß nicht in orientalisch-, willen- und bewusstloser Unterthänigkeit — diesen Gehorsam und diese Treue dürfen wir gewiß, ohne den Antheil eines weisen und kräftigen Benehmens einzelner Regenten zu verkennen oder zu gering anzuschlagen, ganz vorzüglich noch als einen bleibenden Segen der Reformation betrachten, insbesondere wenn wir damit die Zerrüttung so vieler ganz oder überwiegend katholischer Länder: Spaniens, Portugals, Italiens, Frankreichs, Belgiens vergleichen! Auch hat Gott in den Zeiten der Reformation und in den nach-

*) Ausgezeichnet ist auch das Benehmen der der Reformation zugethanen Fürsten und Obrigkeiten bei diesen Ereignissen. Obgleich die Empörung sich selbst als eine Consequenz und Realisirung der neuen Religion ankündigte, und die Widersacher der Reformation nicht ermangelten dieß zu benutzen, ließen sich die Fürsten und ihre Räthe dadurch nicht bestimmen; sie unterschieden was aus der Wahrheit und dem Lichte war, und was bei ähnlicher Sprache aus dem Reich der Finsterniß stammte. Recht im Contrast mit der Ansicht und dem Benehmen mancher Obrigkeiten und Staatsmänner in andern Zeiten (auch in unsern Tagen) welche bei allen ungewöhnlichen Regungen eines religiösen Bedürfnißes und Lebens, ohne Unterschied politische Gefahren zu wittern geneigt sind.

folgenden Menschenaltern unseren Fürsten viele wahrhaft christliche Diener und Rathgeber (auch als Hofprediger und Beichtväter) zugeführt, was ebenfalls als eine segensreiche Frucht der Kirchenverbesserung anzusehen ist. Endlich kann die Geschichte unseres deutschen Vaterlandes seit jener Zeit, ganz besonders im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, eine so große Zahl wahrhaft christlicher Fürsten aufweisen, wie die keiner andern Zeit und keines andern Landes: wie einsam steht in der langen Reihe der französischen Könige und in dem ganzen Mittelalter ein Ludwig der heilige! — Dagegen hat in dem Privatleben wie in dem Regentenleben vieler deutschen Landesherren in größeren und kleineren Gebieten die Kraft des christlichen Glaubens und der daraus herfließenden Liebe sich auf das Herrlichste bewährt. Sie hegten die lebendige Ueberzeugung, daß auch in allen äusseren Dingen Alles an Gottes Segen liege, daß die höchste Wohlthat welche sie ihren Unterthanen zu erweisen vermöchten, durch eifrige landesväterliche Sorge für die Kirche, und in treuer Handhabung von Recht und Gerechtigkeit zu erreichen stehe, und diese beiden Hauptrichtungen einer christlichen Obrigkeit sind auch bei den mannigfaltigsten Gelegenheiten, so in unzähligen Landesverordnungen, in letztwilligen Verfügungen, väterlichen Rathschlägen für Regierungsnachfolger ꝛc. auf das Feierlichste und Nachdrücklichste ausgesprochen, und nicht minder nach Kräften verfolgt worden. Beispielsweise mögen hier die Namen stehen der Fürsten Wolfgang und Georg von Anhalt, des Herzogs Christoph von Württemberg, des Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha, des Markgrafen Hans von Cüstrin, des obgleich katholisch verbliebenen, doch innerlichst vom Evangelium ergriffenen Kaisers Maximilian II., des großen Kurfürsten. *)

3. Hemmung und Trübung der heilsamen politischen Einwirkung der Reformation, zunächst durch religiöse Unlauterkeiten.

Die hier angedeutete Wirksamkeit der Reformation hat, so mächtig sie gewesen, doch nicht vermocht auch nur in Deutschland den allgemeinen und dauernden Sieg der wesentlich christlichen Wahrheiten in Absicht auf Recht und Staat herbeizuführen.

Es ist zuvörderst mannigfacher politischer Mißbrauch des Evangeliums selbst dadurch nicht verhindert worden; es haben ferner Ansichten und Grundsätze Platz greifen können, welche sich den christlichen Lehren und Geboten an die Seite, und schon dadurch deren Gewißheit und Vollgültigkeit in Abrede stellen; andere die wahrhaft in direkte Opposition dagegen treten, das Christenthum (auf diesem Gebiet oder überhaupt) verdrängen, und dessen Stelle einzunehmen sich unterfangen, — das Eine wie das Andre nicht selten mit dem arglistig erheuchelten oder in thörichter Selbsttäuschung angenommenen Schein der Vereinbarung, ja der Einheit mit der evangelischen Wahrheit. Was Deutschland betrifft, so sind hier zwar erst im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert Lehren und Tendenzen, die sich in der einen oder andern so eben bezeichneten Weise zum Christenthum verhalten, zu weitverbreiteter Geltung und Wirksamkeit gelangt, und dieß ist vornehmlich durch die spätere Verfälschung und Verdrängung des Christenthums auf dem unmittelbaren Gebiete der Theologie wie des kirchlichen Lebens möglich geworden. Die Keime zu diesen späteren und bis auf den heutigen Tag kraftvollen Irrthümern sind aber schon im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert theils in Deutschland, theils und noch mehr in den geistigen Zuständen und Bewegungen anderer Länder zu suchen.

Es kommt hierbei zweierlei in Betracht. Erstlich eine in mehrfacher Weise sich äussernde Unlauterkeit in der kirchlichen Lehre und dem kirchlichen Leben selbst, theils im Bereich der evangelischen, theils innerhalb der katholischen Kirche. Sodann das Unvermögen der damals entwickelten christlichen Gesinnung und Thätigkeit, die Conflicte mit einflußreichen ausserkirchlichen Erscheinungen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, entweder zu überwinden, oder die darin liegenden besseren Elemente sich dienstbar zu machen.

Nur das Erste ist hier zu erörtern; von jenen anderweitigen Ereignißen im nächstfolgenden Abschnitt.

Aeusserst merkwürdig ist zuvörderst die Wendung, welche gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts die politische Lehre streng katholischer, und insonderheit jesuitischer Schriftsteller und Kirchenlehrer — des Cardinal Bellarmin, des spanischen Jesuiten Mariana, und mancher anderer — zum Behuf der Bekämpfung theils der Reformation, theils andrer Widersacher genommen hat. Im Gegensatz zu der den nächsten Interessen und Bestrebungen des römisch-jesuitischen Katholicismus damals im Wege stehenden Gewalt des Königthums in Frankreich und England (zur Zeit Heinrichs III. und Heinrichs IV. so wie der Königin Elisabeth), wurde nicht blos die höchste Gewalt des Papstes über alle weltlichen Machthaber so unbedingt in Anspruch genommen, wie nur irgend im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, es wurde damit, seltsam genug, aber doch auf das unzweideutigste und nachdrücklichste die Lehre in Verbindung gesetzt von der Herleitung aller weltlichen Obrigkeit aus dem Willen und der Uebertragung des Volkes, dem die Befugniß zustehe, einen König wegen Tyrannei oder wegen Vernachlässigung seiner Pflichten abzusetzen, und einen andern an seine Stelle zu wählen. Selbst die Rechtfertigung des Königsmordes findet sich als äusserste Consequenz dieser Lehren. Für Akatholiken lag natürlich in solchen Verirrungen ein Antrieb mehr, die christliche Lehre von dem göttlichen Rechte der Obrigkeiten festzuhalten und geltend zu machen. Es hat auch diese päpstlich-jesuitische Lehre von der Volks-Souverainetät für Deutschland keine besondre Bedeutung gewonnen: hier hatten Papst und Jesuiten entgegengesetzt das Interesse, die in vielen Territorien so eifrig und erfolgreich auf Gegen-Reformationen gerichtete Gewalt in aller Weise anzuerkennen und zu fördern. Dennoch durfte die merkwürdige Thatsache nicht übergangen werden.

Wichtiger für Deutschland sind andre kirchliche Unlauterkeiten, theils wegen unmittelbarer, gleichzeitiger Einwirkung, theils wegen darin liegender Vorbereitung späterer Gestaltungen der politischen Lehren.

1) Nicht selten ist, nicht sowohl bei dem ersten Beginn der Reformation, als in späteren Verwickelungen, die landesherrliche Macht evangelischer Fürsten zu, die Gewissen der Unterthanen beschwerenden, Gewaltmaßregeln gemißbraucht worden; in einzelnen Fällen möchte dieß wohl im Conflict mit den Gegen-Reformationen katholischer Machthaber vorgekommen seyn; häufiger ist es in Folge des unseligen Zwiespalts zwischen den Lutheranern und den Calvinisten geworden. Gar leicht hat dieß eine unchristlich-absolutistische Steigerung der Landeshoheit, namentlich in kirchlicher Hinsicht eine Cäsaropapie, befördern können. Es hat dieß nicht immer abgehen können, ohne Mißbrauch des persönlich überaus mächtigen Einflußes der Theologen, welche in vielen evangelischen Gebieten (Aehnliches findet sich auch katholischer Seits) in den letzten Zeiten des sechszehnten Jahrhunderts eine vielleicht beispiellose Einwirkung auf Staatshändel aller Art gehabt haben.

2) Es haben sich Wortführer erhoben für fleischliche Mißdeutungen der evangelischen Freiheit, die sich insbesondre gegen das Recht und die Macht der niederen wie der höheren Obrigkeiten gewendet haben, und bis zu dem heftigsten theoretischen und praktischen Fanatismus in dem Bauernkrieg, in dem Aufstande des Thomas Münzer und in dem der münsterschen Wiedertäufer gediehen sind. Doch sind solche antichristlichen Bewegungen in Deutschland schnell und vollständig unterdrückt worden, und haben für die Gestaltung der allgemeinen Grundsätze und Vorstellungen über das Wesen und den Beruf der Obrigkeit so wenig bleibende Einwirkung erlangt, wie die oben erwähnten revolutionairen Lehren eines Bellarmin und Mariana.

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Von vielen der hier genannten und manchen andern in gleicher Beziehung ausgezeichneten deutschen Landesherren, auch von bedeutenden Staatsmännern besonders des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, enthält das von Carl Friedr. v. Moser herausgegebene Patriotische Archiv (1783 ff. 12 Bände nebst der Fortsetzung unter dem Titel: Neues patriot. Archiv. 1792 in 2 Bänden) äusserst interessante und reichhaltige Nachrichten, zum großen Theil in Original-Urkunden an Briefen, Testamenten ꝛc.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 30. Berlin, den 28ten Juli. 1838.

Anders dagegen in evangelischen Kirchen des Auslandes, ganz vorzüglich in England, auch in Schottland und Frankreich, wo auf der einen Seite die gewaltsamste Anfeindung aller monarchischen Verfassung — öfters bis zur Rechtfertigung des Königsmordes im Wetteifer mit den oben erwähnten katholischen Schriftstellern —, auf der andern Seite die Schrankenlosigkeit monarchischer Willkür- und Gewaltherrschaft als vermeintlich durch das Evangelium gerechtfertigt, ja geboten, von zahlreichen Schriftstellern theoretisch verfochten, und von politischen Gewalthabern praktisch geübt worden ist. Besonders merkwürdig sind die Lehre und Thaten der Puritaner in Schottland und England, vorzüglich in ihrer höchsten Schroffheit und Gewaltsamkeit als Hauptmoment der Rebellion gegen König Carl I. und während des Bestehens der sogenannten englischen Republik; im entgegengesetzten Sinn aber die Grundsätze und Bestrebungen der katholisirenden Stuarts und ihrer Anhänger. Die englische Revolution des Jahres 1688 hat praktisch eine feste Ordnung der Dinge hergestellt, die bis zu den inneren Kämpfen und Zerwürfnißen, denen in der neuesten Zeit auch England dem Anschein nach zu verfallen beginnt, unter Abweisung pseudomonarchischer wie pseudorepublikanischer Elemente in keinem Gegensatz mit ächtchristlichen Principien sich darstellt, und insonderheit die freieste Entwickelung mannigfaltiger kirchlicher Verhältniße zu beschützen geeignet gewesen ist. Theoretisch ist aber freilich der frühere Zwiespalt damals nicht befriedigend gelöst worden, vielmehr haben sich sehr bald über die englische Verfassung Ansichten hervorgethan, die zwar nicht unmittelbar dem Christenthum entgegentreten, aber doch als ein mißlungener Versuch erscheinen, ohne dasselbe jenen schroffen Gegensatz einander feindlicher, — absolutistischer und antimonarchischer — Tendenzen zu vermitteln, und theoretisch durch das Gaukel- und Schaukelspiel eines mit republikanischen Institutionen umgebenen Königthums, beiden streitenden Parteien ein Genüge zu thun. Gleichzeitig wurden Lehren über Ursprung und Wesen des Rechts und des Staats überhaupt hingestellt, die von vorn herein das Christenthum ignorirten, und also auch nothwendig mit demselben in Widerspruch treten mußten Die in Politik einschlagenden Schriften des berühmten Locke sind für diese zweifache Erscheinung auf dem Felde der Theorie besonders bedeutend und bezeichnend. Mit Ausnahme etwa von literarischer Berühmtheit Hobbesscher und Lockescher Schriften haben indeß alle diese Erscheinungen des Auslandes auf die in Deutschland herrschenden Meinungen gleichzeitig keinen bemerkenswerthen Einfluß geäussert, am wenigsten einen solchen der praktisch auf das deutsche Staatswesen eingewirkt hätte.

II. Aufserkirchliche Ereignisse und Zeitrichtungen des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts.

So sehr im sechszehnten, und zum Theil noch im siebenzehnten Jahrhundert die kirchlichen Verhältniße für die gesammte Politik in Theorie und Praxis das Uebergewicht behaupten, so fehlt es doch auch in dieser Periode nicht an anderweitigen Ereignißen und Zeitrichtungen, denen ein bedeutender Antheil an der Gestaltung und praktischen Geltung allgemeiner Ansichten über Recht und Staat in Deutschland zugeschrieben werden muß, und die daher einige besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Es haben dieselben überwiegend nachtheilig gewirkt; die durch die Reformation neu geweckte christliche Gesinnung hat nicht die Kraft gehabt, ihre bedenklichen und verderblichen Elemente zu besiegen und auszuscheiden, die heilsamen sich als wohlthätige Werkzeuge anzueignen.

Folgende vier Hauptpunkte sind meines Erachtens besonderer Auszeichnung werth.

Erstens. Die auf das Höchste gesteigerte Herrschaft des römischen Rechts.

Zweitens. Die einseitige, enthusiastische Beschäftigung mit dem römischen und griechischen Alterthum.

Von den eigenthümlichen, überwiegend bedenklichen Einwirkungen dieser beiden Momente wird besser späterhin (in dem zweiten Artikel) die Rede seyn.

Drittens. Die gesteigerte Regentengewalt in andern europäischen Staaten, besonders in Frankreich.

Viertens. Die Anfänge des Merkantil-Systems.

Von den beiden zuletzt erwähnten Hauptpunkten muß gleich hier gesprochen werden.

1. Die gesteigerte Regentengewalt.

In einem Maße, wie es durch viele Jahrhunderte der Verfassung Deutschlands und aller christlich germanischen Reiche fremd gewesen, hat sich in mehreren europäischen Staaten seit dem spätern Mittelalter und in der nächstfolgenden Zeit eine überaus weitgehende, fast unumschränkte Gewalt der höchsten Obrigkeit ergeben. Diese tiefgreifende Verfassungsänderung war zum Theil das Resultat wohlüberlegter Bestrebungen einer, auch ungerechte Wege der List und Gewalt nicht verschmähenden Staatsklugheit; sie blieb nicht ohne Einfluß auf die sowohl in jenen Ländern als auch in Deutschland sich geltend machenden allgemeinen Grundsätze der Politik, und die Rückwirkung derselben auf das Leben.

Erscheinungen der Art zeigt zuvörderst die Geschichte italienischer Fürstenthümer. In solchen hat auch früher schon die schrankenloseste Herrschaft monarchischer Gewalthaber sich häufig entwickelt, aber freilich meist durch die lasterhafteste persönliche Tyrannei, in so gehässiger, Abscheu erregender Art, daß für Deutschland keine Gefahr der Nacheiferung zu besorgen war. In minder abschreckender Weise, obgleich nicht immer ohne einzelne greuelvolle Gewaltthaten, und besonders in den gewonnenen Resultaten eher dazu angethan, als Vorbild für andere Machthaber zu dienen, zeigte sich der Hergang in Spanien, in England und vorzüglich in Frankreich.

Ungeachtet der vielfach feindlichen Verhältniße Frankreichs zu Deutschland im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert, hat doch kein anderes Land durch seine eigenen inneren Zustände, wie durch seine Literatur auf die innere politische Gestaltung Deutschlands und auf die in Deutschland geltenden Doctrinen einen so tiefgreifenden Einfluß geübt. Dieß zeigt sich sowohl in vielen wichtigen Einrichtungen größerer deutscher Staaten, als in den überhaupt auf möglichst unumschränkte Gewalt gerichteten Tendenzen, und in entsprechenden Theorieen über das Wesen der höchsten Landesobrigkeiten. Es ist für diese Einwirkung Frankreichs ganz vorzüglich das Zeitalter Ludwigs XIV. entscheidend geworden. Eine überschwengliche Glorie umstrahlte lange Zeit hindurch (wenigstens bis zum spanischen Successionskrieg) in den Augen von ganz Europa das Regentenleben dieses persönlich in die kleinlichste Ruhmsucht und Eitelkeit und gemeine Sinnenlust, zuletzt in krankhafte Andächtelei versunkenen Despoten, sowie den Gesammtzustand von Frankreich. Auch für edlere Fürstenseelen (geschweige für niedrig gesinnte und eigensüchtige) konnte es einen mächtigen Reiz haben, eine Stellung einzunehmen, die der Autokratie des französischen Königthums sich näherte, so wie diese schon seit Ludwig XI. sich mehr und mehr entwikkelt, und zuletzt durch Richelieu's und Mazarin's Arglist und Gewaltsamkeit vollendet hatte, und die scheinbar einem Regenten ganz andere Mittel als die bisher zu Gebote stehenden verhieß, um Wohlthäter seines Volks zu

werden. Wie viel die späterhin vielfach zur Herrſchaft gelangte abſolutiſtiſche Richtung der politiſchen Doctrin und Praxis in Deutſchland durch ſolche Einwirkungen des Auslandes, inſonderheit Frankreichs, Anregung und Nahrung empfangen hat, läſſt ſich im Einzelnen nicht überall nachweiſen. Daß aber dieſer Einfluß ein höchſt bedeutender geweſen, kann im Ganzen und Großen keinem ernſtlichen Zweifel unterliegen. Eine ſpecielle Einwirkung zeigt ſich in dem ſogenannten Merkantilſyſtem, welches demnächſt aber in ſeinem allgemeineren Zuſammenhange eine beſondere Beachtung in Anſpruch nimmt.

Die Provinzialſtände in Hannover.

Hannover hat immer ſeine Provinzialſtände im Auge behalten, auch jüngſt ward ihre Wiederbelebung verheißen. Darum fragt ſich wohl, weshalb man, ſo natürlich von dem Beſondern zu dem Allgemeinen fortſchreitend, nicht erſt die Provinzial-Verfaſſungen ordnete, und daraus die allgemeinen Stände hervorgehn ließ? Die Berechtigungen der Provinzen laſſen ſich nicht verkennen, allgemeine Stände treten ihnen, wenn ſie nicht aus jenen hervorgehn, feindlich entgegen, und doch ſcheint es beſſer, erſt Rechte zu bewahren, als dem Ideal einer Reichsverſammlung nachzujagen. Daß man dieß verſäumte, hat bei allen Conſtitutions-Verſuchen ſeine Früchte getragen. Aber unſere Mitwelt dringt nicht gern in die Tiefen des Herzens ein, ordnet unwillig das nächſtliegende Geringe, hält ſich vielmehr berufen aus den engen Geleiſen herauszutreten, weil Jeder an ſeine hohe Beſtimmung glaubt, und wir mehr die philoſophiſche als die praktiſche Richtung verfolgen. So greift man leicht zu dem allgemeinen Verfaſſungswerke, und ſchiebt die Menſchen in ein fertiges Fachwerk ein, ſtatt das, was in den einzelnen Landſchaften durch alle Wechſelfälle hin ſich dennoch erhalten hat, aufzunehmen, die neuen Geſtaltungen daran zu knüpfen, in dem Bereiche des Wirklichen zu verbleiben.

Die hannöveriſchen Landſchaften fordern noch eine beſondere Rückſicht. Auf eigentlich nicht großem Flächenraume beſteht eine höchſt verſchiedenartige Oertlichkeit von Haidegegenden, fetten Leine- und Weſerufern, Marſch- und Küſtenländern; überall hat ſich mit glücklichem Sinne und geiſtreicher Förderung die Geſetzgebung enge angeſchloſſen und bewahrt, wie in wenigen deutſchen Landen. Der Geſetzeszuſtand ſo anbequemt, iſt den Provinzen bei ihrer Eigenthümlichkeit unentbehrlich, nirgend erſcheinen generaliſirende Verordnungen weniger Bedürfniß. Auch verlangt grade der alte Sachſenſtamm, der im jetzigen Hannover vorzugsweiſe ſeinen Sitz behalten, wie in frühen Zeiten alle Einrichtungen auf Erhaltung der Beſonderheit deuten, daß das Beſondere weniger in Allgemeines verſchmolzen, und aufgelöſt werde. Und täuſcht man ſich nicht mit dem Ideal von Centraliſation? Welches Heil beruht denn in den neuen Geſetzen, womit man in allen allgemeinen Stände-Verſammlungen ſo bereit iſt? Wo findet ſich ein wirklicher Mangel an zweckmäßigen Verordnungen, wenn man den vorhandenen nur Aufmerkſamkeit widmet? Welchen Beruf hat die neue Zeit durch ihre Leiſtungen in der Geſetzeskunſt bewährt? Aber die Geſetzgebung, worin gewiß immer die Wirkſamkeit der Stände am nützlichſten hervortritt, entwickelt ſich in den Provinzialſtänden am zweckmäßigſten, die Gemüther am meiſten befriedigend; und wenn ſcheinbar das Allgemeine vor dem Beſondern zurückweicht, wo das letztere getroffen, herrſcht darin, nach dem natürlichen Zuſammenhange des Geiſteslebens, das Allgemeine als Grundlage.

Wie in Hannover nicht die Geſetzgebung allgemeine Stände erfordert, ſo wären ſie vielleicht eben ſo wenig der Finanzen wegen nöthig. Denn zum Glück beſitzt hier der Landesherr noch ein ſolches Hausgut, daß er für den gewöhnlichen Zuſtand nach alter deutſcher Weiſe aus ſeinen Mitteln und nur mit Hülfsbeiträgen ſeiner Unterthanen die Koſten des Landesregiments tragen kann. Der gewöhnliche Finanzzuſtand wird nicht ohne Nachtheil beſtändiger neuer Berathung unterworfen werden, er war auch früher mit den Ständen der Provinzen feſt geordnet, und wird es wieder werden können. Dabei behält der Landesherr freie Hand, wie ſie in ſolchen Verhältniſſen wohlthätig wirkt, dabei bleiben die Unterthanen mit neuen läſtigen Abgaben verſchont. Denn man verabreicht zunächſt nur das Nothwendige, überläſſt das Nützliche der einzelnen Kraft, wie es dadurch in allen reichen Ländern von ſelbſt erblüht. Wegen der Landesſchulden könnte man ſich auch wie früher mit den Provinzen über deren Abbürdung vereinigen, damit das Hausgut unbelaſtet ſeine Beſtimmung erfülle, der König von Gottes Gnaden, auch aus der Fülle der Gottesgaben das Wohl ſeiner Unterthanen fördere.

Weſentlich wird durch Provinzial-Stände die Verwaltung öffentlicher Anſtalten gewinnen; es wird in ihnen echter Gemeinſinn herangebildet. Wenn erſt die Landſchaften ihre Stände haben, erweitert nach den veränderten Verhältniſſen, doch mit ihren alten Rechten zum Landesherrn, und dann einſt eine gemeinſame Noth, wie die gemeinſame Liebe zu demſelben Fürſtenſtamme, alle vereint, alsdann wird der Augenblick gekommen ſeyn, wo aus den verſchiedenen Provinzial-Ständen eine wahre Reichsverſammlung ſich zuſammenfindet, ohne jene unglückliche Sonderung in zwei Kammern, welche durch keine Ueberzahl geboten wird, und nur zu eigenem Nachtheil die verſchiedenen Unterthanen trennt.

Gloſſe.

Der Lieutenant Laity ſagte in ſeiner — übrigens maßhaltenden und anſtändigen — Vertheidigungsrede: „Als ich von der Ohnmacht des politiſchen Eides ſprach, hatte ich den Muth laut zu ſagen, was Viele ganz im Stillen denken. Wenn es einen funfzigjährigen Mann giebt, welcher nur Einen Eid geleiſtet hat, und dieſem treu geblieben iſt, ſo werde ich ihm das Recht zugeſtehen, mich anzuklagen. Was mich betrifft, ich habe nur Einen geleiſtet; es iſt wahr, daß ich ihn verletzte, aber es geſchah mit Gefahr meines Kopfs. Andere haben ihre Eide gebrochen, um den Unterliegenden zu verlaſſen und dem Sieger zu folgen.“ — In dem Pairs-Hofe ſcheint ſich kein Mann gefunden zu haben, wie ihn der Redner verlangt, — darf man aber nicht ein Volk beklagenswerth nennen, wo dergleichen vorkommen kann?

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 31. **Berlin, den 4ten August.** **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland herrschend gewordenen allgemeinen Ansichten über Recht und Staat nach ihrer Ankahnung und ihrer wesentlichen Beschaffenheit. — Spanien und Südamerika.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 2. August 1838.

Das britische Unterhaus beschäftigte sich zuletzt mit der schon früher (Nr. 26. d. Bl.) erwähnten Bill, wegen Beförderung der Briefposten auf den Eisenbahnen, welche höchst wahrscheinlich genehmigt werden wird. Der Vice-Präsident der Handelskammer äusserte dabei unter Anderm: „Ich würde gewiß der letzte seyn, der die Belastung der Eisenbahn-Compagnien mit einer drückenden Pflicht oder Taxe vorschlüge, aber wenn ich die Macht bedenke, welche sie besitzen, so glaube ich nur etwas ganz Billiges zu fordern, wenn ich verlange, daß der Post-Behörde eine Controle mit Hinsicht auf die Beförderung der Brief-Felleisen vorbehalten bleibe, natürlich jedoch mit gewissen Einschränkungen. Wenn nicht eine solche Maßregel durchgeht, so habe ich keine Hoffnung auf eine freundschaftliche Uebereinkunft, und ich fürchte, ich würde mich genöthigt sehen, die der Post von den Rechts-Consulenten der Krone zuerkannte Befugniß, auf jeder Communications-Linie eine Briefpost in Gang zu setzen, ohne Weiteres in Ausführung zu bringen. Die Birminghamer Eisenbahn-Compagnie verlangt jetzt viermal so viel für die Beförderung der Briefe, als diese früher kostete, und da im nächsten Jahre alle Briefposten, neun ausgenommen, auf Eisenbahnen würden befördert werden müssen, so ist die vorgeschlagene Maßregel, wonach der Post gegen eine durch beiderseitige Schiedsrichter zu bestimmende Vergütigung, die Beförderung ihrer Briefe auf den Eisenbahnen eingeräumt werden soll, durchaus nothwendig." — Diese Worte, ebenein im englischen Parlamente gesprochen, verdienen gewiß, so wie das ganze Verhältniß, welches sie berühren, beachtet zu werden. Die Eisenbahn-Unternehmer auf dem Continente finden es ganz natürlich, daß man ihnen dem Publikum gegenüber ein entschiedenes Monopol verleiht, dagegen sollen sie dem Vernehmen nach, an manchen Orten sehr befremdet seyn, wenn die Regierungen sich wegen der Postverhältniße im voraus zu sichern suchen; — der vorliegende Fall, wo diese Sicherung erst nachträglich verlangt wird, ist ganz geeignet, sie auf andere Gedanken zu bringen, zumal bei der fast abgöttischen Verehrung, welche der Industrialismus den englischen Zuständen widmet.

Man könnte zu dem Glauben verleitet werden, daß die Philanthropen des Unterhauses nur Theilnahme für solche Sklaven haben, welche der äthiopischen Race angehören. Was für diese geschehen, und wie man jetzt darauf dringt, auch ihre sogenannte Lehrlingszeit noch um zwei Jahre abzukürzen, ist hinlänglich bekannt. Da Westindien durchaus Arbeiter bedarf, und Negersclaven schon lange nicht mehr in die englischen Colonien eingeführt werden dürfen, so hat man das Auskunftsmittel gefunden, arme Leute aus Ostindien — die Kuhli's — als freie Arbeiter dahin zu versetzen, die Sache ist bald ein Gegenstand schmutzigster Speculation geworden, und dieses Uebersiedeln wohl nur wenig vom eigentlichen Sklavenhandel unterschieden. Wenigstens hielt die Regierung für nothwendig, eine Bill zum Schutze jener Menschenclasse einzubringen, erklärt aber nunmehr die Angelegenheit ausnehmend schwierig, und schlägt vor, dieselbe einstweilen fallen zu lassen, unter der — etwas gewagten — Voraussetzung, daß die ostindische Regierung das „Auswandern" von Arbeitern nach Westindien so lange verhindern werde, bis sich die erforderliche Zeit gefunden habe, die Sache genauer zu prüfen. Die Kuhli's werden also einstweilen in Geduld stehen, und sich mit den jungen weißen Sclaven in Großbritannien trösten müßen, denen es nicht besser ergeht.

Das Schicksal derselben wurde bekanntlich durch eine Bill geordnet, welche für die unglücklichen, den Fabriken verfallenen Kindern mehr tägliche Arbeitsstunden festsetzte, als gewöhnlich den Negern zugemuthet werden. Die Regierung selber erkannte die Nothwendigkeit einer gründlichen Revision und Verbesserung dieses Gesetzes, verschob aber fortwährend das Geschäft, da es allerdings eine Menge Interessen, und zwar reicher Leute aus der bedeutsamen Classe der Industriellen unsanft berühren dürfte; Lord Ashley, welcher diese Verzögerung bereits mehr als einmal im Unterhause gerügt hat, brachte sie jetzt förmlich zur Sprache, mit der Absicht ein Tadels-Votum herbei zu führen, dem das Cabinet jedoch entging, freilich nur mit der geringen Mehrheit von 121 gegen 106 Stimmen. So ist denn Englands Ueberlegenheit in der Baumwollen-Verarbeitung, d. h. die Möglichkeit mit den Preisen des Continents zu concurriren, nochmals gesichert, und die Manufaktur-Magnaten sehen ihren Gewinn nicht weiter bedroht. In dem Lande, wo Armuth nahehin für ein Verbrechen gilt, kann gegen solche Gründe nicht in Betracht kommen, daß darüber alljährlich einige tausend Kinder verkümmern und verderben, welche Noth oder Habsucht ihrer Eltern in die Fabrikselaverei verhandelt hat; bei dem verschrobenen und verkünstelten Stande der Dinge in England mag dieß fast eine Nothwendigkeit seyn, möge sie dann wenigstens Denen zur Warnung dienen, die jenes Wesen als ein Ideal betrachten, wonach der Continent mit allen Kräften zu streben habe.

Die irischen Fragen nähern sich der Erledigung. Das Gesetz wegen der Zehnten ist vom Unterhause definitiv angenommen, auch erwartet man mit einiger Zuversicht, daß die Pairs dasselbe in seinen Grundbestimmungen genehmigen, und höchstens bei der transitorischen, wegen der rückständigen Zehnten, den letzt erwähnten Vorschlag Sir Robert Peels wieder aufnehmen werden. Die Armenbill kam von ihnen mehrfach amendirt an das Haus der Gemeinden zurück, welches wider alles Erwarten die angebrachten Veränderungen mit größter Sanftmuth aufnahm, und nur in einigen, wenig bedeutenden Punkten abweichende Ansichten festhielt. Diese sind auf dem Wege einer Conferenz beider Häuser, durch Nachgiebigkeit der Lords ausgeglichen, und gleiches Entgegenkommen von der andern Seite steht bei der einzigen Frage zu erwarten, welche noch unerledigt geblieben.

Die Sitzungen der spanischen Cortez wurden am 17. v. Mts. durch die Königin Regentin vermittelst einer Rede geschlossen, durch die man über die Lage des Landes soviel als nichts erfährt; allerdings möchte es auch schwer seyn, etwas Bestimmtes zu sagen, ohne die traurigsten Enthüllungen des Zustandes zu welchem die Revolution geführt hat.

Auf den beiden Kriegsschauplätzen in Navarra und Aragon scheint ein entscheidender Schlag in nächster Zukunft bevor zu stehen, oder er ist vielmehr höchstwahrscheinlich in diesem Augenblicke bereits gefallen. Espartero hatte seine Streitkräfte gegen Estella vereinigt, und eine lebhafte Kanonade, welche am 19. v. Mts. in dieser Richtung vernommen wurde, läßt auf ein Ereigniß schließen, worüber bis jetzt alle näheren Nachrichten fehlen. Don Carlos befand sich bei der Hauptmasse seiner Truppen in Estella, General O'Donnel war mit einer starken Colonne über Hernani hinaus vorgerückt, entweder um den Royalisten eine Diversion zu machen, oder auch um Muñagorri die Wege zu bahnen, von welchem behauptet wird, daß er be-

reits an zweitausend Mann gesammelt und bewaffnet habe. — Oraa traf am 7. v. Mts. von Belchite zu Alcañiz (9 Meilen südöstlich von Belchite) ein, so daß zu erwarten steht, er werde endlich den lange angekündigten Angriff auf Morella oder Canta vieja unternehmen.

Es scheint, die französische National-Eitelkeit habe wiederum eine, freilich höchst gemäßigte Befriedigung dadurch erhalten, daß die argentinische Republik sich nachgiebig zeigt, und zu unterhandeln begehrt. Soweit der Schriftwechsel der dortigen Behörde mit dem Befehlshaber des Blokade-Geschwaders bekannt worden ist, findet man darin keineswegs hinreichende Gründe für den begonnenen Quasi-Krieg: die argentinische Regierung behauptet, es sey bisher nicht gebräuchlich gewesen, Franzosen zum Miliz-Dienste zu nöthigen, und werde auch künftig nicht geschehen, in der Armee dienten nur sechs französische Unterthanen, nämlich fünf gegen Handgeld Geworbene, und ein Vagabund, welcher wegen Mangel an Unterhalt freiwillig eingetreten sey, gefangen befänden sich nur zwei Mitglieder der großen Nation, das eine wegen Mordes zu vierjähriger, das andere wegen Diebstahls zu sechsmonatlicher Haft verurtheilt. Wohl durfte daher der Präsident hinzu fügen: „Ich kann nicht so ungerecht gegen Ew. Excellenz seyn, zu glauben, daß Sie diese Verbrecher meinen, wenn Sie sagen, ich hielte Ew. Excellenz Landsleute gefangen." — Nichts desto weniger wird man bei der nächsten Eröffnung der Kammern vernehmen können, daß der Ehre Frankreichs jenseit des Oceans die gebührende Genugthuung verschafft worden sey.

Der polizeigerichtliche Sieg über den ungetreuen Freund, — den Temps — bringt dem Ministerium noch viel unangenehmere Früchte, als die letzterwähnten. Die erbitterte Redaktion des Blattes macht Eröffnungen über die Verhältniße aus der Zeit, als selbes noch „in Verbindung mit dem Cabinet stand," Eröffnungen welche keinenfalls geeignet sind, das Ansehen des letzteren zu erhöhen. Auch stimmen mit Ausnahme des Journal des Debats, alle sogenannten Organe der öffentlichen Meinung darin überein, daß das Ministerium sich unmöglich länger behaupten könne, und bei der Schwierigkeit andere allseitig geeignete Leute zu finden, hat man plötzlich die Entdeckung gemacht, daß Marschall Soult eine Person von hoher politischer Bedeutung, ja der einzige Mann sey, welcher einem Cabinet Halt zu geben vermöge. Man bezieht sich dabei lediglich auf den enthusiastischen Empfang, der ihm vom englischen Volke geworden, und übersieht in der Hitze, wie wenig schmeichelhaft es für die „gebildetste" Nation des Erdballs wäre, wenn der Jubel John Bulls ihren politischen Capacitäten gleichsam erst die Weihe geben müßte, oder aber gar als Wünschelruthe diente, um solche verborgen liegende Schätze zu entdecken.

In einem Rundschreiben an die Präfekten findet man Folgendes: „Vor allen Dingen darf die Restauration eines kirchlichen Gebäudes nicht zur Verunstaltung oder Verstümmelung ausschlagen; die Eigenthümlichkeit der Bauart, der alterthümliche Styl, die Verzierungen, Alles soll in möglichster Integrität erhalten werden. Wenden Sie sich um Rath und Beistand an den nächsten archäologischen Verein, und sollte in Ihrem Departement noch kein solcher existiren, so lassen Sie es sich angelegen seyn, daß einer zu Stande komme. Den Nachforschungen der Vereins-Mitglieder leisten Sie allen möglichen Vorschub; sie führen oft zur Entdeckung, verhüten noch öfter die Beschädigung oder Verschleuderung werthvoller Alterthümer, als: Schnitzwerk, Sculpturen, Gemälde auf Glas, Reliquienkästen, Meßgeräth, Meßbücher, Inschriften, kirchliche und andere Dokumente u. s. w. Der lächerliche Gebrauch, die Wände in Kirchen, Kapellen, Sakristeien zu überweißen, hat uns um manches Wand-Gemälde gebracht; noch viel schlimmer ist das Abkratzen, wobei Sculpturen, Ornamente, Reliefbilder, Inschriften auf das ärgste mitgenommen werden; beim Umpflastern leiden nur zu häufig die alten, ehrwürdigen Grabsteine Schaden, und werden nicht an rechter Stelle oder nicht in rechter Lage wieder eingesetzt. Besondere Vorsicht und Aufsicht ist beim Reinigen und Einbleien der Kirchenfenster vonnöthen; hier kann Unwissenheit oder Unredlichkeit am leichtesten unersetzlichen Schaden stiften. Lassen Sie keine dergleichen Veranstaltung treffen, wovon Sie nicht zeitig vorher in Kenntniß gesetzt wären." Das Merkwürdige davon ist, daß dieses Schreiben von Herrn Barthe unterzeichnet ward, welcher unter der Restauration Alles aufgeboten hat, die „alte, ehrwürdige" französische Monarchie umzustürzen. Nachdem dieses gelungen, und zwar nicht zu seinem persönlichen Nachtheile, kommen conservative Anwandlungen, wie denn Jeder welcher besitzt, gern festhält; freilich bezieht sich diese erhaltende Richtung nur auf materielle Dinge, allein im Interesse der Kunst ist auch dieß dankenswerth, und es wäre unter den gegebenen Verhältnißen verkehrt, höhere Rücksichten zu erwarten oder zu verlangen.

In Belgien lassen sich einzelne Stimmen vernehmen, die zu der Vermuthung berechtigen, daß wenigstens bei Einigen der patriotisch-kriegerische Rausch verschwunden, und ein etwas ruhigerer Zustand an seine Stelle getreten sey, welcher freilich noch immer der Thorheit näher steht, als der Vernunft. So schlägt ein Blatt alles Ernstes als billiges Auskunftsmittel, einen auf funfzehn Jahre oder unbestimmte Zeit abzuschließenden Waffenstillstand vor, während dessen beide Theile, unter Aufsicht der Conferenz-Mächte ihre Truppen bis auf dreißigtausend Mann vermindern müßten, und die Bestimmungen wegen der Maas- und Scheldeschiffahrt, so wie wegen der Verbindung Mastrichts in Kraft blieben. Eben so bliebe der Territorial-Besitzstand in statu quo, und hinsichtlich der finanziellen Verhältniße verpflichtete sich Belgien, unbeschadet deren späteren vollständigen Regulirung, einstweilen jährlich vier bis fünf Millionen Franken, vorschußweise auf seinen Schuldantheil zu zahlen. Betrachtet man die Lage des jungen unabhängigen Belgiens, und andrerseits die wohlbekannte Festigkeit des Königs Wilhelm, so ist der Gedanke erlaubt, daß dieser Vorschlag zur Güte in einem Irrenhause entworfen und ausgearbeitet worden seyn müße.

Die Bevölkerung des Cantons Schwyz hat die von der Tagsatzung angeordnete Landsgemeinde, unter Aufsicht eidgenössischer Repräsentanten wirklich abgehalten, und zwar auf eine, für den Radikalismus in aller Hinsicht unerwünschte Weise. Bereits die Wahl des Stimmenzählers, mit größter Genauigkeit ermittelt, ergab eine Mehrzahl von fünfhundert Stimmen auf Seite der sogenannten Hornmänner, worauf ihre Gegner — die sich durch tumultuarisches Bezeigen dem parteilosen Beobachter nicht eben empfahlen — sogleich die Landsgemeinde verließen, jene aber mit der bisherigen ruhigen Haltung die eigentlichen Wahlen vornahmen; sie fielen sämmtlich wieder auf dieselben Personen, welche in der für ungültig erklärten Versammlung vom 17. Juni ernannt worden waren. — So wird dem Vororte nichts übrig bleiben, als sich in das Unvermeidliche zu fügen, und abzuwarten, wie die übrigen Stände sein Verfahren in dieser Angelegenheit, beurtheilen möchten, welches nach dem eben Berichteten, in noch weniger glänzendem Lichte erscheint als früher. Der nicht übel ersonnene Plan der Revolutionaire zum Umsturz der Verfassung in Schwyz, ist demnach vollkommen gescheitert, gewiß würde man ihnen aber durch die Meinung Unrecht thun, daß sie abgeschreckt seyen, und nicht früher oder später bei passend scheinender Gelegenheit ihr trauriges Geschäft wieder aufnehmen.

Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland herrschend gewordenen allgemeinen Ansichten über Recht und Staat, nach ihrer Anbahnung und ihrer wesentlichen Beschaffenheit.

2. Die Anfänge des Merkantilsystems.

Die Richtung der menschlichen Begierden und Bestrebungen auf Reichthum und Sinnengenuß erhielt in einem großen Theil von Europa einen neuen, gewaltigen Anstoß, und neue überschwengliche Nahrung durch die Auffindung des lange gesuchten Seeweges nach Indien, und die Entdeckung von Amerika. Europa wurde überströmt von edlen Metallen und mit mannigfachen Genußmitteln, welche plötzlich neu oder in unerhört vermehrtem Maße sich darboten. Für Deutschland eröffnete sich kein unmittelbarer Antheil von einiger Erheblichkeit an diesem neuen Seeverkehr; indirekt ist es am meisten wohl durch die Vermittelung der vereinigten Niederlande und Frankreichs, namentlich auch in Beziehung auf die daraus hervorgehenden politischen Anregungen, davon berührt worden. Die erstaunliche Kraftentwickelung der nach Flächenraum und Seelenzahl so unbedeutenden Niederlande in dem vieljährigen Kampfe mit Spanien, mußte

die Aufmerkſamkeit der Staatsmänner und Gelehrten in hohem Grade erregen. Als ein Hauptelement der holländiſchen Größe erſchien — nicht mit Unrecht, aber viel zu überwiegend, und beſonders in materialiſtiſcher Einſeitigkeit, ohne die Kraft des Geiſtes und des Charakters gehörig zu würdigen — der gewaltige Aufſchwung des Handels und der Induſtrie. Es wurde für möglich gehalten, durch Regierungsmaßregeln, die bis in Detailverhältniße hinein das gewerbliche und merkantile Thun und Laſſen der Unterthanen leiteten und regelten, zum Theil auch unmittelbar durch Monopolien und in andern Formen, commercielle und induſtrielle Unternehmungen ins Werk richteten, ähnliche Reſultate zu erzielen, wie man ſie in den Niederlanden bewunderte. Eigener Colonialbeſitz war nicht für alle Staaten zu erlangen; der Verſuch des großen Kurfürſten, dergleichen an Afrika's Weſtküſte zu begründen — ein mit großen Opfern verknüpftes unfruchtbares Experiment — iſt meines Wiſſens das einzige Unternehmen der Art Seitens eines deutſchen Landesherrn geweſen. Auch ohne überſeeiſchen Landbeſitz glaubte man indeß mittelbar durch den Handel, von den Schätzen Indiens und Amerika's ein beſcheiden Theil erlangen zu können, — eine unſtreitige Wahrheit, aus der aber nicht gefolgert werden mußte, die Erreichung jenes Ziels, überhaupt die Bereicherung und Beglückung der Unterthanen durch materielle Güter ſey ein weſentlicher Hauptberuf der höchſten Landesobrigkeiten. Es ward aber weithin herrſchende Meinung, die Regierungen hätten dazu allerdings das Recht, wie die Pflicht, und in ihrer überſchwenglichen Weisheit und Macht auch die Fähigkeit. Es ſey dieß zugleich der ſicherſte Weg, um durch Zölle und in mancherlei Weiſe ihre eigenen Geldkräfte ins Ungemeſſene zu ſteigern.

Neben dem Vorbilde, was die Niederlande ſcheinbar darboten, und wohl noch in viel höherem Grade, war für Deutſchland (und andere europäiſche Länder) der Vorgang der franzöſiſchen Regierung in dergleichen Beſtrebungen, als Ziel der Nacheiferung von entſcheidender Wichtigkeit. Beſonders wirkten in dieſer Weiſe die unter den Auſpicien Ludwigs XIV. von deſſen berühmten Finanzminiſter Colbert in der größten Ausdehnung ergriffenen, und anſcheinend mit dem glänzendſten Erfolge gekrönten Maßregeln. Als ein vollſtändiges Syſtem, dem gewöhnlich der Name Merkantilſyſtem gegeben wird, erſcheinen dieſe Tendenzen erſt zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts; ſie liegen aber ſchon in den letzten Jahrzehnten des ſiebenzehnten Jahrhunderts — einzelner verwandter Erſcheinungen noch früherer Zeit zu geſchweigen, — vielen geſetzlichen Anordnungen und Einrichtungen zum Grunde. Es zeigt ſich darin ein ſehr bedeutender Anfang der modernen, Alles und Jedes beaufſichtigenden und leitenden „Beglückungsgewalt" zunächſt in Beziehung auf materielle Güter.

Mit einer chriſtlichen Auffaſſung und Führung des obrigkeitlichen Berufs gerathen, meines Erachtens, jene Beſtrebungen, wenigſtens wo ſie zu einer Hauptſache erhoben werden, in mehrfachen Conflict. Zuvörderſt — indem ſie die weſentliche Aufgabe der Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, durch ein neues, unermeßlich weites Feld der Wirkſamkeit den Augen entrücken und in den Hintergrund zurückdrängen. Ferner, bei Colliſionen des auf jenem Wege (für die Regierung oder für das Land, oder aber für beide) zu erzielenden vermeintlichen oder wirklichen Nutzens, mit den Forderungen des Rechts, läuft dieſes Gefahr, gebeugt und hintan geſetzt zu werden, und überall können dabei die Begriffe der Nützlichkeit und Gerechtigkeit ſich in verderblicher Weiſe vermengen oder vertauſchen. Bei einer überwiegenden Richtung der Regierungsthätigkeit auf Handel, Induſtrie, Geldreichthum werden auch die Unterthanen ihrerſeits geneigt ſeyn, alle erdenkliche Förderung, ja Beſchaffung ihres materiellen Wohls durch die Regierung, als ihr gutes Recht zu gewärtigen und zu fordern, und ſonach wird, genau genommen, von dankbarer Anerkennung eigentlicher Wohlthaten, die ihnen erwieſen werden mögen, keine Rede ſeyn.

Ungeachtet aller dieſer und anderer Bedenken kann unſtreitig eine chriſtlich-gewiſſenhafte, die Schranken ihrer Macht und ihres Rechts nicht zu überſchreiten trachtende Obrigkeit, auch für das materielle Wohl ihrer Unterthanen viel Erſprießliches leiſten, und namentlich ohne Gewiſſensverletzung einen Theil der Kräfte verwenden, über welche ſie nach Erfüllung der nächſten und weſentlichſten Pflichten gerechterweiſe — alſo z. B. ohne dadurch erſt etwa motivirte willkürliche Beſteuerung — in der Regel annoch wird zu verfügen haben, in ähnlicher Weiſe wie auf Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften als ſolche.

Unter den deutſchen Fürſten des ſiebenzehnten Jahrhunderts ſcheint beſonders der große Kurfürſt von Maßregeln der Art viel erwartet zu haben, und auch in manchen andern Beziehungen dem in Frankreich (freilich aber auch unter andern Formen und Veranlaſſungen ſchon früher in Oeſterreich) gegebenen Beiſpiel einer ſcharf durchgreifenden, durch hergebrachte Gerechtſame der Stände und überhaupt der Unterthanen ſich nicht hemmen laſſenden Regierungsweiſe gefolgt zu ſeyn. Dabei kommt billig in Betracht, wie der faſt beiſpielloſe Nothſtand eines großen Theils ſeiner Staaten, namentlich der Mark nach dem dreißigjährigen Kriege, und ſeine überaus ſchwierige auswärtige Stellung (zwiſchen Schweden und Polen, Frankreich und Oeſterreich) auſſerordentliche, und auch in Hinſicht der ſtrengen Rechtmäßigkeit gewagte Maßregeln gebieteriſch erheiſchen mochten. Ob und wieweit die nähere perſönliche Bekanntſchaft mit Holland, ob ſpäter die Aufnahme und der Einfluß franzöſiſcher, wegen des evangeliſchen Glaubens verfolgter Flüchtlinge, ſogenannter Refugiés, im Einzelnen auf ſeine Regierungsmaßregeln, namentlich in Beziehung auf Induſtrie und Handel mag eingewirkt haben, darüber fehlt es wohl an hinreichend ſichern Nachrichten; unwahrſcheinlich iſt aber beides nicht.

III. Einſchlagende Literatur im ſechszehnten und beſonders im ſiebenzehnten Jahrhundert.

Nicht blos in Folge der Erfindung der Buchdruckerkunſt, wohl aber mit deren weſentlichen Hülfe und aus mannigfach zuſammenwirkenden Urſachen, hat die Literatur eine unmittelbare Wichtigkeit für das geſammte Leben und Treiben in dem gebildeten Europa gewonnen, wie nirgend ſonſt in der ganzen Geſchichte. Es hat ſich nicht blos die Vervielfältigung und Verbreitung der Bücher geſteigert, ſondern auch die literariſche Produktion ſelbſt iſt in einem nicht zu berechnenden Verhältniß gewachſen. Ueber Gegenſtände, die früher äuſſerſt ſparſam oder nur ſehr gelegentlich in Büchern beſprochen wurden, ſind ganze Maſſen von ſpeciell ihnen gewidmeten Schriften entſtanden, aus welchen beſondere Gebiete der Literatur ſich gebildet haben. Dieß gilt in der neuen Zeit auch von der Erörterung der allgemeinen Natur des Rechts und des Staats, mit Einſchluß der Politik im engern Sinne oder der Staatsklugheit, theils in ſyſtematiſchen, theils in freieren Formen ſchriftſtelleriſcher Behandlung. Es kommt hier nicht darauf an, die Anſicht und die Lehre der einzelnen bedeutenden, berühmt gewordenen Schriftſteller in dem ihnen eigenthümlichen Gedankengang und Gehalt vollſtändig aufzufaſſen und darzulegen, denn nicht die innerlich wiſſenſchaftliche Natur ſolcher Beſtrebungen iſt hier das weſentliche Augenmerk, ſondern ihr ins Große gehender praktiſcher Einfluß; diejenigen Anſichten und Grundſätze aber, welche dieſen Einfluß beſtimmen, welche in die politiſche Denkungsart und Handlungsweiſe bei Regierenden und Regierten wirkſam übergehn, und bei weitem nicht immer aus einer beſtimmten literariſchen oder wiſſenſchaftlichen Quelle gefloſſen ſind, laſſen ſich meiſt aus dem Ganzen der Doctrin, aus der ſie hervorgegangen, (wenn überall dieſe Doctrin ein wahres in ſich weſentlich einiges Ganzes bildet) vollkommen ablöſen, ſelbſtſtändig hinreichend bezeichnen, und nach ihrer praktiſchen Bedeutung würdigen.

Eine ſehr ins Große gehende, tiefgreifende Wirkſamkeit der Literatur auf dieſem Gebiete zeigt ſich in Deutſchland erſt gegen Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts und beſonders im Laufe des achtzehnten; doch muß hier der wichtigſten Schriften gedacht werden, welche ſie vorbereitet haben.

Nur wenige dieſer Schriften ſind in Deutſchland entſtanden; die hier im Leben ſo mächtigen chriſtlichen Wahrheiten ſind in politiſcher Beziehung ſo gut wie gar nicht als zuſammenhängende Lehre, oder überhaupt als

Gegenstand besonderer Schriften literarisch behandelt worden. Sie geben sich als eine Seite des evangelischen Bekenntnißes kund, wo es darauf ankommt dieses hinzustellen, und werden auch bei dringenden praktischen Anlässen besonders besprochen, so gut wie gar nicht aber in wissenschaftlicher Form.

Eine weit verbreitete, eine europäische Celebrität, — fast beispiellos auf diesem ganzen Gebiet — hat im sechszehnten Jahrhundert die Schrift des Florentiners Nicolo Machiavelli „vom Fürsten" erlangt, welche in freier, nichts weniger als systematischer Form Betrachtungen enthält über die Natur der fürstlichen Gewalt, und Rathschläge über die sicherste Art sie zur höchsten Unumschränktheit zu steigern, ohne Rücksicht auf Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit des Zweckes wie der Mittel. Sie gehört also dem Felde der Politik im engeren Sinn, der eigentlichen Staatsklugheit an, und zwar dient sie der Staatsklugheit des allem Recht und aller Sittlichkeit absagenden selbstsüchtigen Despotismus. Zunächst fand darin Tendenz und Praxis italienischer Machthaber, dergleichen zum Theil schon das Mittelalter aufweisen konnte, ihre Darstellung, ihre theoretische Entfaltung die wiederum, wie so viel die von der Wirklichkeit abstrahirte Theorie, auf ein solches praktisches Streben und auf verwandte Bemühungen weit und breit in Europa mächtig zurückwirken konnte, und allem Anschein nach zurückgewirkt hat. Auf Anlaß dieser Schrift ist der Name Machiavellismus zu einer allgemeinen Bezeichnung absolutistischer Principien gestempelt worden. In Deutschland scheint indeß der Principe wenig in Umlauf und Gebrauch gekommen zu seyn. Wenig zu bedeuten haben auch einige einheimische Schriften gehabt, welche verschiedene Gegenstände der später sogenannten Staatswirthschaft, namentlich im Sinn des sich bildenden Merkantilsystems abhandeln.

Der bedeutendste Einfluß auf die politischen Doctrinen durch ganz Europa ist wohl dem Niederländer Hugo Grotius, und den Engländern Hobbes und Locke zuzuschreiben; neben ihnen ist unter den Deutschen Samuel Pufendorf zu nennen.

Hobbes stellte seine allgemeinen, in gewissem Sinn theoretischen, aber nichts weniger als biblischen Theorien als Vorfechter einer bestimmten politischen Partei, der Anhänger des den monarchischen Absolutismus erstrebenden Hauses der Stuarts auf; daher der Name Hobbesianer, neben dem der Machiavellisten, Bezeichnung der Anhänger des äussersten Absolutismus geworden ist. Auch Locke's Schriften, deren schon oben gedacht worden, stehen in näherer Beziehung zu den inneren Kämpfen, die England im siebenzehnten Jahrhundert zerrüttet haben. Hugo Grotius und Pufendorf, besonders der Letztere, bewegen sich meht im Felde allgemein wissenschaftlicher Bestrebungen. Beide haben ganz hauptsächlich den Grund gelegt zu einer streng systematischen Behandlung des Naturrechts (im weitesten Sinn des Worts), die alsdann, dem Charakter der deutschen Gelehrsamkeit gemäs, vorzüglich in Deutschland cultivirt worden ist. Beide erklären den Willen Gottes als oberste Quelle und Norm des Rechts, doch in verschiedener Weise. Hugo Grotius knüpft daran weniger die obersten Principien seiner wissenschaftlich-systematischen Ansicht, wohl aber ist es ihm innerstes Bedürfniß, die vielseitigste Anwendung der göttlichen Gebote auf die mannigfaltigen von ihm besprochenen Lebensverhältniße und praktisch-politischen Fragen zu machen, und dabei ist ihm das geoffenbarte Wort die wesentliche Quelle für die Erkenntniß des göttlichen Willens. Pufendorf dagegen gründet scheinbar noch ausschließender seine Lehre gleich in ihren obersten Sätzen auf den Willen Gottes, will aber die Kunde dieses Willens nicht aus der heiligen Schrift, sondern wesentlich aus der menschlichen Vernunft schöpfen.

Spanien und Südamerika.

Als Ferdinand VII. in das Reich seiner Väter zurückgekehrt war, und durch Mißgriffe aller Art der lauernden Revolution selber die schärfsten Waffen lieferte, konnte nicht ausbleiben, daß auch die überseeischen Besitzungen ein Theil des Unsegens traf, der sich von 1814 ab über das Mutterland verbreitete. Davon würde man wahrscheinlich in Europa wenig Notiz genommen haben, allein die Regierung beschränkte in ihren südamerikanischen Colonien den englischen Handel, und bedrohte ihn für die Zukunft noch mehr, auch sperrte sie sich daheim täglich mehr gegen Frankreich ab, — und das drang den Handelsleuten an ihr philanthropisches Herz. Da wurde in England und Frankreich innerhalb und ausserhalb der Kammern geseufzt und und gezürnt, daß der Fluch der Unwissenheit, Willkür und Grausamkeit, wie der Blitz von heiterm Himmel Spanien getroffen habe; aber geholfen ward ihm nicht, sondern es ward ihm auch das genommen, was es noch hatte. In der Lüsternheit nach seinen amerikanischen Schätzen ward geklagt, und in Deutschland nachgelallt, daß Neuspanien wieder um Freiheit und Glück betrogen und in die alten Ketten geschlagen werde, daß endlich einmal Zeit sey, seiner „Civilisation" die geöffnete Bahn zu sichern, und daß es die glänzendsten Erfolge haben müße, wenn dort das Bergwesen von europäischen Händen ausgebeutet werde, wenn europäische Landwirthschaft den fruchtbarsten Boden benutzen dürfe, und wenn mit dem Vertriebe und Verbrauche der europäischen Waaren aller Art in der gesammten Bevölkerung Arbeitsfleiß, Kunst und Wissenschaft sich verbreite.

Wie immer die amerikanischen Lande von den Spaniern verwaltet seyn mögen, ein glaubwürdiger Zeuge, Alexander v. Humboldt, sah sie mit reichen Städten, herrlichen Landsitzen und freundlichen Dörfern geschmückt, ehe die Franzosen in Spanien revolutionirten, restaurirten und intervenirten, und ehe die Engländer jenseit des Oceans ihren Eifer für Volksrechte und Handelsfreiheit bethätigten. Die Neger wurden anerkannt nirgend besser behandelt, die Indianer genossen durch die Verbindung ihrer eingebornen Geistlichen mit den geistlichen Orden den mächtigsten Schutz, welchen man damals in Spanien haben konnte, und wenn sie nackt und ohne Wintervorräthe waren, so ging es ihnen darum nicht schlecht, weil sie heiße Sommer, gar keine Winter, und Nahrung genug hatten, wenn sie aber frei in ihren Gebirgen und Wäldern lebten, so hatten sie dort Frieden, sobald sie ihn hielten, und sie verdankten überdem den Mönchen manche gute Gaben. Die farbigen Leute waren allerdings in den großen Städten ein scheusliches Gesindel, aber doch viel besser daran als die englischen Bastarde in Indien; sie hatten nicht blos in Stadt und Land unter sich viele reiche und gebildete Leute, sondern bedeutende Ortschaften und ganze Landschaften. Ihre natürlichen Anlagen entsprechen ihrer natürlichen Abstammung, hin und wieder kommt es zu einer großartigen Erscheinung, im Allgemeinen ist ein Mißverhältniß, wie wenn Weiches und Festes sich verbindet, bemerkt: „die Leichtfertigkeit im Erschaffen colossaler Plane, deren Ausführung mit Ruhe dem Zufall überlassen wird; die Richtung auf fremde oder ungewisse Dinge, während man die ernsten Mahnungen der Gegenwart vergißt; die Herrschaft der Phantasie über das Bewusstseyn, des Wortes über die That." Die Abkömmlinge der Spanier waren der Herrenstand und vor Verarmung gesichert, wenn sie auch hier oder da ihre fürstenmäßigen Gebiete oder Handelsvermögen den Gläubigern überlassen mußten; sie konnten zwar weder Vicekönige noch Räthe werden, ließen sich aber auch in dem kleinsten Städtchen nichts bieten, sondern machten es in örtlicher Abgeschiedenheit, wie sie wollten. Mit den abgehärteten und arbeitsfleißigen Urvätern durften sich freilich wenige von ihnen vergleichen, und die feste Willenskraft scheint sich nicht wie die kühne Einbildungskraft vererbt zu haben. Die Spanier endlich kamen meist nur nach den amerikanischen Landen, entweder wie zum Hafen, nachdem sie mit ihrem Glücksschiffe in der Heimat Schiffbruch gelitten, oder zu Uebergangsgeschäften im Dienste, Handel und Erbschaftssachen, wovon sie je eher je lieber heimzukehren wünschten.

Es kann daher nicht überraschen, daß die Leute in diesen Colonien sich aus ihrer behaglichen Ruhe weder durch das nordamerikanische Beispiel noch durch ihre englischen Handelsfreunde in den seit 1778 geöffneten und unablässig besuchten Hafenstädten aufregen ließen.

Sie achteten nicht auf die englische Verkündigung

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 31. Berlin, den 4ten August. 1838.

im Kriege 1797, daß sie zum Abfall von Spanien mit Waffen, Kriegsbedarf und Truppen unterstützt werden sollten, und daß Se. Großbritannische Majestät nichts beabsichtige als die Befestigung ihrer Unabhängigkeit. Sie verdarben 1806 die englische Rechnung der kostbaren Rüstung nach Venezuela, und wiesen Whitelocke's Versuch auf Buenos Ayres 1807 mit scharfer Lehre zurück. Auch ließen sie sich von Napoleon nach der Gefangennahme ihres Königs nicht verführen, sondern setzten vielmehr die von jenem gewonnenen Vicekönige und Räthe ab, und ernannten Juntyn, die im Namen des Königs unabhängig verwalteten, wenn sie es auch nicht wie in Caracas und Buenos Ayres erklärten; — an beiden Orten war man immer voran und kühn, in jenem durch den Schleichhandel, in diesem durch die Fehden mit tapfern Indianern. Die Stellung der Beamteten veränderte sich in den verschiedenen Landschaften auf verschiedene Weise, aber ihr Verfahren ward durch das Gefühl gleichmäßig, daß es in dem gewohnten Geschäftsgeleise fortgehen müße, wenn es nicht ins Wilde gehen solle. Die Geistlichkeit blieb in ihrer Ordnung nach Geist und Sache, nur schrieb sie nicht mehr über Madrid nach Rom, die Gemeinden trieben es noch mehr, jede für sich wie es ihnen gefiel, die dienende Bevölkerung diente fort, aber die Abkömmlinge der Spanier drängten die Ankömmlinge aus Spanien zurück, und zwar meist ohne daß es Blut kostete.

Die Nordamerikaner hatten dabei das Zusehen, weil sie sich, im Kriege mit Großbritannien, nicht in Länder wagen durften, wo die nun verbündeten Engländer ihre Schiffe hatten, und sich noch mehr mit den Handelsleuten als mit den Machthabern verstanden. Die großen spanischen Kaufleute siedelten entweder ihre Häuser oder doch Handelsgenossen nach England über, um ihren Handel nach den amerikanischen Landen mit den Waaren zu versorgen, welche Spanien in der Kriegsverwirrung nicht zu liefern vermochte, und um ihn unter englischem Vorschub zu führen, da sie die englische Bewerbung nicht mehr abhalten konnten. Hier nun gefiel es den Leuten, je reicher sie waren desto besser, die Landeserzeugniße theurer als bisher zu verkaufen, dagegen viel schönere und wohlfeilere Waaren als bisher zu kaufen. Die reichsten Leute waren aber die Geistlichen. Diese und noch mehr die Spanier in England wünschten zwar die Herstellung des Verhältnißes mit dem Mutterlande, aber sie waren auch nicht entgegen, daß England bei der Vermittelung seinen dortigen Handel nicht gefährden, sondern die That zum Recht machen wollte. Die Spanischen Cortez waren begreiflich anderer Meinung, benahmen sich aber wenigstens so, daß sie die Sache des Mutterlandes in seinen amerikanischen Colonien nicht verdarben. Noch war eigentlich nichts verloren, als der König nach Spanien zurückkehrte; aber nur zu bald ward Alles verdorben und verloren. Die nach Amerika gesendeten Befehlshaber waren nicht ungeschickt, und die Kriegsmacht nicht gering, aber sobald das Ausbeuten auf altspanische Weise begann, sobald fing auch der Widerstand auf neuamerikanische Art dort an, wo die Streitkräfte am bereitetsten waren, und er ward auch überall, und von denen vorbereitet, wovon es am wenigsten zu erwarten schien, von den Geistlichen. Sie waren in Verbindung mit einander, die Uebrigen von einander abgetrennt, sie hatten ihre Geschäftsordnung für öffentliche und auch geheime Dinge, und dazu ein Oberhaupt, das nöthigenfalls wider den König schützen konnte, und sie mögen auch von ihren englischen Bekannten ermuntert seyn, die erlangten Vortheile an Macht, Einkommen und Bequemlichkeiten sich nicht geduldig nehmen zu lassen. Die englischen Handelsleute machten ihr dortiges Recht nach Möglichkeit geltend, und die Nordamerikaner eilten nach abgeschlossenem Frieden mit England auch herbei, um den versäumten Handel nachzuholen, es koste was es wolle. Sie brachten mehr Waffen, als die Aufrührer brauchten, und Mina der Jüngere war auf seinem Zuge in Mexiko mit einer Buchdruckerei versehen, während es den Königlichen Truppen ihm gegenüber an Kugeln fehlte, und mit Piastern geschossen wurde. Sie brachten nicht blos dienstlose Officiere und junge Herren, wie den Sohn von Wilson, sondern mehr alte Soldaten, als Spanien nachzusenden vermochte, mehr als fünftausend Mann. Endlich gab sich Lord Cochrane zum Admiral der Aufrührer her, und nahm die eingeschifften amerikanischen Silberbarren und die spanischen Schiffe dazu. Spanien klagte über dergleichen Ungebühr in Nordamerika noch vergeblicher als in England, und rüstete mit Macht Heer und Flotte, um den Aufruhr niederzuschlagen. Da geschah es, daß sich das versammelte Heer empörte, und nicht den Frieden in den amerikanischen Landen, sondern die Cortez in Spanien herstellte.

Bei dieser Gelegenheit machte sich Chateaubriand eine Dichtung von dem französischen Heere, das auf einem Zuge durch Spanien wieder in seiner alten Ueberlegenheit über alle Heere der Welt erscheinen werde. Der Zug nützte bekanntlich Frankreich nicht, und schadete Spanien; er setzte aber in seinen nächsten Folgen auch das englische Ministerium in Verlegenheit, das ihn verhindern konnte, doch nicht verhindert hatte. Die Nordamerikaner sprachen sofort kühn und klar aus, daß sie keine europäische Einmischung in die Sache von Spanien und seinen abgefallenen Colonien dulden würden; sie freuten sich der dortigen Rüstung wider Cuba, nicht ohne Hoffnung auch selbst dabei zu seyn, auch gewannen sie noch mehr Gunst und Einfluß durch ihre angestellten Consuln, als durch ihre nachgeahmten Verfassungen. Das englische Ministerium durfte nicht hinter ihnen zurückbleiben, ohne das britische Heiligthum, den Handel, zu gefährden, abgesehen von der Vergrößerung der nordamerikanischen Macht, und es konnte die Unabhängigkeit der amerikanischen Lande Spaniens nicht anerkennen, ohne Europa zu schwächen, und Amerika wider Europa zu stärken, wenn es auch auf Spanien gar keine Rücksicht nehmen wollte, und es hatte Dank, Treue und Glauben zu bedenken. Es war aber nicht einmal mehr in der Lage, wählen zu können. Millionen britisches Eigenthum, die in jenen amerikanischen Landen angelegt waren und wurden, mußten Schutz erhalten; dazu konnte es im Verein mit Spanien keine Gewalt brauchen, weil sie bei der lästigen Mithülfe von Frankreich, und bei der kräftigen Gegenhülfe von Nordamerika zu mißlich gewesen wäre, und im Verein mit Nordamerika hätte Gewalt im glücklichen Falle diesem das entschiedenste Uebergewicht gegeben. Es blieb nur die Güte übrig, wie aber mit der Güte durchzukommen war, stand dahin.

Jene Lande blühten in ihrer natürlichen Fruchtbarkeit fort, aber ihre reichen Städte, ihre herrlichen Landsitze, und freundlichen Dörfer lagen großentheils in Trümmern. Es war nur zu klar, daß nirgend mehr schöne Worte, sondern überall Kanonen gehört wurden, und daß der Freiheitshoffnung die Verzweiflung gefolgt war. Die gemeine Geschichte von den kleinen und großen Revolutionsmitteln, welche gebraucht wurden, und wie! mag nicht wiederholt werden. Die Stände, die Landschaften, die Generale des Königs kämpften mit einander, der städtische Pöbel, die Indianer, die Neger wurden losgelassen, und es gab nichts Neues, wie in Nordamerika, nichts Selbsterfundenes und Ausgedachtes, sondern es gab nur immer das Alte auf beiden Seiten, das Treuloseste und das Grausamste. Die Naturkraft half durch alle Zerstörung, die Bevölkerung verlor ihr Gepräge nicht, sie füllte ihre Lücken schnell wieder aus, und suchte die ihr angemessene Ordnung zu finden. Die nordamerikanische Foruk war es nicht, die Geistlichen als

die praktiſch Einſichtsvollſten, waren auch die erſten, die ſich enttäuſchten, und laut erklärten, daß damit nicht durchzukommen. Sie verloren ihre Güter und wurden in Papiergeld bezahlt, blieben aber doch mächtig; die Beamteten hörten auf Spanier und die Herren zu ſeyn, waren aber deſto unentbehrlicher, je weniger ſich die Verwaltung veränderte; die weiße Bevölkerung machte ihre geiſtige Ueberlegenheit fortwährend über die farbige geltend, und die früher dienenden Indianer kamen keineswegs aus der Dienſtbarkeit, ſondern wurden entweder als Soldaten eingereiht, oder doch als ſolche behandelt. Der Krieg brachte überall die Gewalt an den Soldatenſtand, und der Frieden kam zwar nicht, aber doch wohl einige Waffenruhe; der General der ſie bewirkte, trat natürlich an die Spitze der Verwaltung, und ließ durch die Seinigen auf Ordnung halten, verſteht ſich vor Allem zur Steuerzahlung nach altem aber viel vergrößertem Fuße. Kriegslieferungen wurden zu Grundabgaben, und Geleitsgelder zu Binnenzöllen. War man irgend eines Friedenszuſtandes in jenen Ländern gewiß, ſo war man zu den glänzendſten Erwartungen für Handel und Gewerbanlagen berechtigt, und an Hoffnungen dazu ließen es am wenigſten Engländer und Nordamerikaner, auch weder Spanier noch Franzoſen und ſelbſt Deutſche nicht fehlen. Es ſoll nicht vermuthet werden, daß Italiener daran gedacht haben, dort vermittelſt der Geiſtlichen an die Stelle der Spanier zu treten; aber es ward in Rom das Ausbleiben der Millionen ſchmerzlich empfunden, welche ſonſt jährlich eingingen, und es ward ohne weitere Rückſicht auf Spanien, ſowohl mit Geſchäftsträgern der abgefallenen Colonien verhandelt, als auch in jenen Landen Verordnung erlaſſen. Welcher fremde Einfluß dort ſich geltend machte, er berührte den mächtigſten, den engliſchen, und ſteigerte das Ungewiſſe in ſeinem Vorwärtsdrängen, dem die amtlich beſtimmte Richtung und die Staatsgewähr fehlte. Dieſe Ungewißheit endigte der Miniſter Canning durch die Erklärung an die verſammelten Geſandten am Neujahrstage 1825, daß die Unabhängigkeit jener amerikaniſchen Lande anerkannt worden.

Kaum war dieſe Erklärung, und in ihr das Recht der Engländer auf den Staatsſchutz wegen dortiger Gewaltſtreiche gegen ihr Vermögen bekannt, ſo ſtrömten trotz Winter und Wind, Waaren über Waaren und Millionen auf Millionen nach Südamerika. Waren aber die Kaufleute, Gewerkinhaber und Staatsgläubiger über ihr dortiges Vermögen bisher ſchon bedenklich geweſen, ſo kamen ſie nur zu bald in unbezweifelte ungeheure Verluſte. Sie erfuhren zu ihrem Schrecken, daß der dortige Waarenabſatz ſehr beſchränkt ſey, weil der große Haufen gar keine europäiſche Waaren brauchen wollte, wenn er ſie auch kaufen konnte, daß ihr Verkauf nicht durch die Handelsfreiheit, ſondern allein durch den Zwanghandel zu befördern wäre, und daß die Spanier den großen Haufen zu dem Ankaufe der nöthigſten Hülfsmittel zur Verbeſſerung ſeines Zuſtandes gezwungen hätten; der Bergbau ließ ſich auch nicht wohlfeiler als mit Indianern betreiben, und dieſe befanden ſich beſſer als die engliſchen Bergleute, wenn der gegenſeitige Lebensbedarf berechnet ward. Die Betriebsrechnung mit iriſchen Bauern und Handwerkern ſchlug nicht minder fehl; die rüſtigſten konnten ihr Tagewerk nicht vollbringen, und Luft und Koſt nicht gewohnt werden, ſie welkten und ſtarben meiſt dahin. Die Staatsgläubiger bekamen keine Zinſen, weil niemals Geld in den Kaſſen vorhanden war, ohne daß ſich Jemand fand, der es noch mehr nahm als empfing. Die engliſchen Conſuln nahmen ſich der Sachen zwar nach Möglichkeit an, aber es geſchah nicht ſelten mit Lebensgefahr, und wenn das Geſindel die Engländer beſtahl, und die flüchtigen Banden plünderten, ſoviel ſie konnten, ſo hatten die Beſtohlenen und Geplünderten den Schaden. Die Räuber zu Lande und Schiffe waren von den Soldaten nicht leicht zu unterſcheiden, wenn aber die letzteren, wie häufig, wider einander losſtürmten, britiſches Eigenthum vergriffen und verbrannten, ſo war die Entſchädigungspflicht zwar klar zu erweiſen, aber eben ſo klar erweislich war dann vorläufig kein anderes Zahlungsmittel als etwa Landabtretung vorhanden, und das Beiſpiel von Landabtretung durfte doch wohl die engliſche Regierung nicht zuerſt geben. Sie hat ſich auch ſehr gehütet, die Verlegenheit der dortigen unſtäten Machthaber noch zu vermehren, und es möchte ihr nicht einmal die Erklärung von der dortigen Unabhängigkeit beizumeſſen ſeyn, in Erwägung, daß ſie in ihrem Verhältniß zu dem Parlament der Stimmung deſſelben folgen muß, welche bekanntlich weniger aus der Wiſſenſchaft als aus der Leidenſchaft hervorgeht, und den Anklang zu mancher Handelsübertreibung getheilt hat. — Canning, der bei geringerem Verſtande als Einbildungskraft den Ausſchlag gab, wurde durch das Parlament Miniſter.

Die Millionen, welche nach den amerikaniſchen Landen gefloſſen waren, halfen dort eher zum Schlechten als Guten. Sie waren bald verthan, meiſt für Prunk und Soldaten; und als die Soldaten nicht mehr bezahlt wurden, nahmen ſie ſich mehr Freiheit, als die Machthaber wie die Tage zu wechſeln. Wir ſehen alſo dort ſchon zwei von den drei Uebeln welche das römiſche Reich zerſtörten. Südamerika wurde nicht grob, wie die römiſchen Provinzen, ſondern kunſtmäßig durch Wechſelforderungen und Buchforderungen, durch Vorſchüße zu Anlagen, durch Pfandbriefe, und durch Staatspapiere auszuwuchern verſucht, und es iſt in einen Zuſtand verſetzt, worin es keine andere Machthaber als Soldaten haben kann. Das dritte Uebel iſt die Nachbarſchaft freier Völkerſchaften, die keine künſtlichen Bedürfniße aber viel natürlichen Muth haben, und von allen Künſten allein die Kriegskunſt lieben. Es wankte und ſchwankte in den amerikaniſchen Staaten fort, die weder nach auſſen noch innen ſicher und ruhig geworden, ſie konnten ſich nicht abtrennen; ihre herrſchende Bevölkerung war gegen die beherrſchte an Zahl und Mitteln zu ſchwach in jedem Staate, wenn ſie auch einig geweſen wäre, und ſie konnte von den Stammverwandten in den andern Staaten nicht auf Hülfe rechnen, wenn ſie nicht für ſich ſelbſt auf das Loos des Gehorſams rechnen wollte. Die Staaten waren von Spanien unabhängig, und das Volk blieb davon nach wie vor abhängig: Mexiko vertrieb alle Spanier, es hätte ſich aber ſelbſt vertreiben müßen, um nicht mehr ſpaniſch zu ſeyn. Spaniſch iſt die Abſtammung und Sprache, ſpaniſch die Lebensart und der Geſchmack, ſpaniſch die Sitte und das Recht; was man thut und denkt, was man weiß und glaubt, Alles iſt ſpaniſch. Und das Alles bleibt ſo, und iſt dort nicht zu ändern, ohne die Augen und Ohren und Gehirne ſelbſt zu ändern. Die Verwirrung dort und in Spanien, verhält ſich etwa dazu und iſt ein Uebergang, wie der Wahnſinn des Hausvaters in einer Familie. Für jene Lande und für Spanien gilt dieſelbe Rechtsordnung, wie lange ſie auch noch verkannt, vernichtet und verhindert werden mag. Je ſchlechter ſie nach dem Tode Kaiſer Karls gehandhabt worden, deſto leichter war ſie von Geſchichtſchreibern im ſogenannten Freiheitsſinne, wie Robertſon zu entſtellen. Sie hat den König an der Spitze in aller Machtvollkommenheit, oder mit der Majeſtät in ihrer Untheilbarkeit; er huldigt als Menſch der Kirche, ihre Diener ſind ihm aber unbedingt unterthan. Der Adel iſt mit ſeinem Glanze zugelaſſen, aber ohne Herrſcherrechte, die Gemeinden haben ihre ſelbſtſtändige Verwaltung, und das Recht des Rathes und der Vorſtellung bei dem Könige. Der richterliche Schutz hat ſeine Kraft, und die Staatsverwaltung ihre freie Bewegung. Warum es in Spanien mit dem alten Rechte doch ſchlecht gegangen iſt, und ohne daſſelbe noch ſchlechter geht, iſt hier nicht zu fragen. In den amerikaniſchen Landen wollte man keinen König mehr haben, aber man hat noch das ſpaniſche Bürgerrecht, das ſpaniſche Kirchenrecht und auch großentheils das ſpaniſche Staatsrecht, in dem Allem iſt aber der König durchweg. Jeder Gemeinde fehlt nun der König an ihren Ehrentagen, es fehlt die Weihe der Majeſtät zum Richten und zum Begnadigen, es fehlt ihre Willenseinheit zum Verwalten, und zugleich lebt der König in den Kirchengebeten und Kirchengeſängen fort, und ſeine Gnaden und Gaben bleiben den Geiſtlichen gegenwärtig; er iſt aber auch gar nicht zu verbannen, er lebt in der Sprache mit aller ſeiner Macht und Herrlichkeit.

Redacteur Dr. Streit, Major z. D. Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 32. Berlin, den 11ten August. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland herrschend gewordenen allgemeinen Ansichten über Recht und Staat nach ihrer Ahndung und ihrer wesentlichen Beschaffenheit. — Spanien und Südamerika. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 9. August 1838.

Die irische Armen-Bill bedarf nunmehr blos der Königlichen Genehmigung, um ins Leben zu treten, da das Unterhaus auch in dem einen Punkte nachgegeben hat, worüber Meinungsverschiedenheit mit den Pairs stattfand. Dasselbe geschah vom Premier-Minister in Bezug auf die, von Lord Lyndhurst durchgesetzten Amendements zur Municipal-Bill, und man durfte daher erwarten, daß sie im Hause der Gemeinden auf keinen großen Widerstand stoßen würden, überraschender Weise findet aber der entschiedenste statt, und zwar durch Lord John Russell.

Wenn unter Leuten, welche sich zu einer lichtscheuen That vereinten, Zwistigkeiten ausbrechen, gewinnt in der Regel die Sache des Rechts durch ihre, im ersten Verdruß gemachten Eröffnungen. So ist dermalen der letzte Schleier von dem schmuzigen Geheimniß des Portfolio weggezogen, indem der von Constantinopel her bekannte Urquhart, nachdem er mit seinem Gönner zerfallen, dessen Theilnahme an jenem Unternehmen öffentlich, und mit Angabe von Specialien behauptet. Folgender Stelle wird man gewiß das Verdienst der Deutlichkeit nicht absprechen können: „Obwohl ich Niemandes Ankläger seyn will, so fühle ich mich doch durch das Ableugnen des Zusammenhanges zwischen dem Portfolio und dem auswärtigen Departement, von Seiten Lord Palmerstons gedrungen, die Verantwortlichkeit von mir abzulehnen, die hier für ein Werk von so monströsem Charakter eben so auf mich gewälzt werden soll, wie in der Sache des Vizen. Ich erkläre daher jetzt ausdrücklich, dazu berechtigt und entschlossen zu seyn, die Verantwortlichkeit für jene Schrift auf Lord Palmerston und das auswärtige Departement zurück zu weisen." Die Gründe zu dieser Indiscretion liegen deutlich vor, schwerer sind die einer andern zu begreifen, womit der unglückliche Lord in höchst wichtiger Angelegenheit dermalen ebenfalls heimgesucht wird. Der radikale Dr. Bowring, bekanntlich von dem Ministerium mehrfach zu Sendungen ins Ausland gebraucht, und eben jetzt, wenn wir nicht sehr irren, von einer solchen zurückkehrend, befand sich einige Tage in der Hauptstadt Oesterreichs, wo er unter der Firma eines britischen Cabinets-Couriers auftrat, und verständlich genug andeutete, daß er den Vicekönig von Aegypten, — dessen neuerlichst gegebene friedliche Erklärungen durchaus nicht ernstlich gemeint seyen — in seinem Entschluße sich unabhängig zu machen, bestärkt habe. Fürwahr eine eigenthümliche Eröffnung in dem Augenblicke wo englische und französische Kriegsschiffe das Mittelmeer bedecken, angeblich um jede Collision zwischen dem Pascha und der Pforte zu verhindern.

Den nach Paris gesendeten spanischen Unterhändlern ist es nicht gelungen, dort eine Anleihe von fünfhundert Millionen Realen zu vermitteln, sie sind deshalb nach London abgegangen, um dort ihr Heil zu versuchen. Zwar hat sich John Bull immer bereit gezeigt, unter wucherlichen Bedingungen Geld vorzuschießen, aber allemal mußte doch wenigstens die Möglichkeit der Rückzahlung vorliegen, und diese dürfte, beim dermaligen Stande der spanischen Finanzen, schwerlich zu entdecken seyn.

Bis zum 26. v. Mts. war noch kein Angriff auf Estella erfolgt, und von mehreren Seiten wird behauptet, daß Espartero bis an den Ebro zurückgegangen. Dagegen findet man, — und zwar nicht blos in revolutionairen Blättern — die Nachricht, in den Reihen der Royalisten sey eine Verschwörung mit dem Zwecke Estella dem Feinde zu überliefern entdeckt, und demnächst eine beträchtliche Anzahl Stabsoffiziere erschossen worden; wir würden es für ein äusserst bedenkliches Anzeichen halten müßen, wenn wirklich siebenzehn Offiziere höheren Ranges sich auf solche Nichtswürdigkeit eingelassen hätten, zumal auch bei Cabrera's Abtheilung Aehnliches vorgekommen seyn soll.

Ueber die Operationen gegen Letzteren weiß man nur, daß sie am 24. v. Mts. beginnen sollten: die Hauptmasse unter Oraa von Teruel aus gegen Fortanete (1 Meile westlich von Canta vieja) die Division Santos San Miguel von Alcañiz gegen Morella. Der Erfolg steht zu erwarten.

Der chronologischen Ordnung halber ist vor allem Anderen zu berichten, daß die französische Regierung unmittelbar vor den Juli-Festlichkeiten eine große republikanische Verschwörung entdeckt hat. Sieben Individuen mit dem Anfertigen von Munition beschäftigt, die dazu erforderlichen Werkzeuge, drei bis viertausend Patronen, über zwölftausend Kugeln wurden von der Behörde ergriffen, ausserdem lief ihr ein Arbeiter aus der Vorstadt St. Antoine mit einem Korbe, worin Pulver und Patronen, in die Hände.

Bekanntlich finden alle Jahre dreitägige Feierlichkeiten statt, um die ehrenvolle Erinnerung an das Beginnen Derjenigen zu erhalten, welche im Juli 1830 Patronen verfertigten, und während der unsterblichen drei Tage gegen die Soldaten ihres rechtmäßigen Herrn verschossen. Dieses Fest ist wiederum in gewöhnlicher Weise, jedoch ohne Revue begangen, und nur durch eine kleine Unordnung gestört worden, indem imposante Massen von Schneidergesellen an die Gräber der gefallenen Juli-Helden zogen, und Einer aus ihrer Mitte eine Rede abzulesen begann, die wenig schmeichelhaft für die bestehende Ordnung der Dinge gewesen seyn soll; aber nur allzubald wurde sie durch Municipal-Gardisten unterbrochen, worauf der freiheitsglühende Haufen auseinander stiebte. Daß Graf Montalivet beim Entwerfen des Fest-Progamms seine Erfindungsgabe übermäßig angestrengt, ist nicht zu behaupten, und da auch das Wetter nicht durchaus günstig war, so blieb der Jubel in den Schranken weiser Mäßigung; sonderbare Laune des Zufalls scheint es, daß eine Decoration — Pallast mit Jonischen Säulen — vom Winde in die Seine geworfen, die andere, den Vesuv repräsentirende erhalten, und die Eruption desselben glücklich bewerkstelligt ward.

Diese ganze Feier, ursprünglich wohl geeignet, die Freunde der Ordnung und des Rechts zu betrüben, hat nachgerade den Anstrich des Komischen erhalten, wegen der sonderbaren Verhältniße unter denen sie sich abrollt. Für die amtliche Veranstalterin, die Juli-Regierung, vertritt selbe offenbar den Sclaven, welcher dem römischen Triumphator während des Zuges fortwährend zurief: Sieh hinter Dich, bedenke daß Du ein Mensch bist! auch unterliegt es schwerlich einem Zweifel, daß man, wenn es thunlich wäre, sich selber dieses Memento, und den Steuerpflichtigen die zweimalhunderttausend Franken Unkosten, gern ersparte. Die zu Feiernden, die Kämpfer, die „all dieß Herrliche vollendet," mit einem Worte die Juli-Ritter, denen der erste Platz an der Freuden- und Ehren-Tafel gebührte, können nicht Platz nehmen, weil sie theils im Gefängniße sitzen, theils mit dem Gastgeber in unversöhnlicher Feindschaft leben. Es bleibt daher ausser den zu Aemtern, Ehren und Brod gekommenen Journalisten, die aber aus bewegenden Gründen

ſich lieber im Stillen freuen, nur der große Haufe übrig, voll gerechten Stolzes darauf, daß er die ruhmvolle Woche hat ablaufen ſehen; glücklicher Weiſe denkt er wenig, denn ſonſt dürfte die Erwägung der Frage: was denn eigentlich durch ſie gewonnen ſey, ſeiner heitern Laune äuſſerſt nachtheilig werden.

Verſuchsweiſe hatte man das Modell des Siegeswagens aufgeſtellt, welcher den bekannten Triumphbogen krönen ſoll. Daſſelbe zeigt ſechs Pferde, und dieſe ungewöhnlich ſtarke Beſpannung erſcheint vollkommen gerechtfertigt, da der Wagen mehr als gewöhnlich belaſtet iſt. Zwar hat die Republik (deren kriegeriſche Illuſtrationen am Triumphbogen ſelbſt noch reichlich bedacht wurden) in Folge des gouvernementalen Vorſchreitens keinen Platz erhalten können, allein des Künſtlers geniale Kühnheit brachte doch zwei Perſonen zuſammen: das kaiſerliche Frankreich mit dem Adler, und das Juli-Frankreich mit dem galliſchen Hahn, — wie verſichert wird, zur größten Genugthuung der Pariſer. Ohne die Hauptſtadt der Civiliſation wegen ihres äſthetiſchen Urtheils im mindeſten angreifen zu wollen, möchten wir doch fragen, ob beide Figuren ihr ehernes Antlitz nicht zu einem Lächeln verziehen müßten, wenn ſie ſich neben einander ſehen; auch iſt vielleicht der gute Rath nicht überflüſſig, daß man, um Irrthümern der Archäologen künftiger Jahrhunderte zu begegnen, dem galliſchen Hahne etwas Bezeichnendes, eine Art von pièce justificative beifüge. Der Name Ancone dürfte ſich dazu eignen.

Wenn Marſchall Soult nach den ſinnverwirrenden Ovationen in England beruhigender Mittel wirklich bedurfte, ſo ſind ſie ihm geworden, man könnte ſogar ſagen, daß ihm beim Betreten des franzöſiſchen Bodens allſogleich ein Sturzbad verabreicht worden ſey; obwohl zu Havre erwartet, landete er doch mit dem möglichen Minimum von Ehrenbezeigungen, und zeigte ſich darüber in hohem Grade mißvergnügt, woraus auf ein gänzliches Verkennen der guten (mediciniſchen) Abſicht zu ſchließen. Inſofern die desfallſigen Zeitungsberichte gegründet ſind, hat der Marſchall am Schluße des Londner Aufenthalts noch eine Lieblingsneigung befriedigen können, indem die engliſche Regierung von ihm mehrere Gemälde der ſpaniſchen Schule zu ſo hohem Preiſe erwarb, daß dagegen, was er ſelber dafür an Ort und Stelle bezahlt, für nichts gelten mag.

Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutſchland herrſchend gewordenen allgemeinen Anſichten über Recht und Staat, nach ihrer Anbahnung und ihrer weſentlichen Beſchaffenheit.

Zweiter Artikel.

Die vorherrſchenden politiſchen Doctrinen und Maximen der deutſchen Gelehrten, auch vieler Regenten und Staatsmänner des achtzehnten Jahrhunderts.

Es ſind die Hauptmomente und Hauptrichtungen der Geſchichte des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts in dem erſten Artikel dieſes Aufſatzes beſprochen worden, welche die während des größten Theils des achtzehnten Jahrhunderts in Deutſchland zur Herrſchaft gelangten politiſchen Meinungen und Grundſätze vorbereitet und angebahnt haben. Wenn wir nunmehr das achtzehnte Jahrhundert ſelbſt in der mehrbezeichneten Beziehung zu charakteriſiren unternehmen, ſo dürfte es nicht ausreichen die in dieſer Zeit geltend geweſenen (noch jetzt nicht ganz verſchwundenen, nur mit mannigfach neuen Elementen vermiſchten und verſetzten, auch ſonſt in mancherlei Weiſe modificirten) Anſichten in ihren Grundzügen zu ſchildern, ſondern auch eine nähere Betrachtung der Quellen woraus dieſelben theils im Ganzen und Großen theils auch ſehr ſpeciell im Einzelnen gefloſſen ſcheinen, möchte nicht unwichtig ſeyn, ja vielleicht von *größerer* Bedeutung, da eine ſolche Betrachtung ſeltener angeſtellt zu werden pflegt, und einige Bemerkungen, die ſich dafür dem Verfaſſer ergeben haben, für das Verſtändniß und die Würdigung der Sache nicht ganz unerheblich ſeyn dürften.

I. Nähere Erwägung ihrer wichtigſten Quellen.

Von den Urhebern und Anhängern der neueren politiſchen Lehren: der Principien und Syſteme des Naturrechts, des allgemeinen Staatsrechts wird gemeiniglich freie Speculation, Herleitung aus allgemeinen Vernunftwahrheiten als die einzige oder doch als die unbedingt hauptſächlichſte Quelle angegeben. Doch möchte in dieſer Region nur in untergeordneter Weiſe der eigentliche Fundort der allgemeinen Anſichten über Recht und Staat anzuerkennen ſeyn, wenigſtens ſo weit ſie die politiſche Praxis auf bedeutendere Art näher haben berühren und beſtimmen können. Speculatives Denken erſcheint nur einflußreich für eine formale Seite des ganzen Strebens, für die ſyſtematiſche Handhabung und Geſtaltung, und für die ſcheinbar höchſte, von der Erfahrung vermeintlich unabhängige Begründung und Herleitung der in der That aus poſitiven Quellen entnommenen oder hergefloſſenen Sätze.

Solcher poſitiven Quellen ſind drei vorzüglich wichtig auszuzeichnen, nämlich 1) die falſche Aneignung antiker Denk- und Redeweiſe, 2) Mißverſtand und Mißbrauch des Chriſtenthums. 3) Abſtraction von poſitiv gegebenen (deutſchen und auſſerdeutſchen) Zuſtänden der neueren Zeit.

1. Aneignung antiker Denk- und Redeweiſe.

Gleichzeitig mit der umfaſſendſten Geltung des römiſchen Rechts haben ſeit Ende des funfzehnten und Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts die lange Zeit vorzugsweiſe ſogenannten philologiſchen Studien, d. h. die auf Kenntniß der Sprache, der Literatur und der geſammten Zuſtände Italiens und Griechenlands bis herab in die erſten Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung (mit Ausnahme jedoch aller chriſtlich-kirchlichen Literatur und Geſchichte), gerichteten literariſchen Beſtrebungen nach dem Vorgange beſonders Italiens eine unendlich geſteigerte Bedeutung, ein bei weitem regeres Leben gewonnen, und ſelbſt als Grundlage aller Gelehrſamkeit, ja als Hauptbildungsmittel in dem geſammten höhern Schulunterrichte ein entſchiedenes, überaus einſeitiges Uebergewicht erlangt.

Dadurch ſind

1) Formen und Bezeichnungen im Gebiete der Politik den Neuern geläufig geworden, die ihrer eigentlichen Bedeutung nach einem ganz andern fremdartigen Zuſtand angehören. Im Alterthum herrſcht durchweg (wenn wir von einem Theil der Literatur der ſpäteſten Kaiſerzeit abſehen) ein republikaniſcher Sprachgebrauch und eine republikaniſche Darſtellungsweiſe in politiſchen und ſtaatsrechtlichen Dingen. Dieß hat darin ſeinen natürlichen Grund, daß in Griechenland und zum Theil auch in Italien, während der blühendſten Zeit ihres ganzen eigenthümlichen Lebens, in welcher auch Sprache und Literatur hauptſächlich ihr bleibendes Gepräge empfangen haben, republikaniſche Verfaſſung das Vorherrſchende war; demnächſt daß die monarchiſche Verfaſſung, die ſpäter in dem römiſchen Kaiſerthume die ganze gebildete Welt umfaſſte, aus einer theils verwandelten, theils aufgelöſten Republik erwachſen iſt, und daß vielfache Ueberreſte dieſer vorangegangenen Verfaſſung, ganz vorzüglich in äuſſerlicher Form und in der Ausdrucksweiſe bis in die ſpäte Kaiſerzeit herab ſich erhalten hatten.

Einen ſolchen Sprachgebrauch haben die Neuern ſich anzueignen getrachtet, zunächſt im Gebrauch des Latein (welches ja ſchon im Mittelalter faſt ausſchließende Gelehrten- und Geſchäftsſprache geweſen war), und das um ſo vollſtändiger, je mehr nach ſogenannter Claſſicität geſtrebt wurde; ſpäterhin ging Manches der Art auch in die Landesſprachen über.

Unwillkürlich mußte ein ſolcher, dem wahren geſchichtlichen Zuſammenhang *unſerer* Verfaſſungen, fremder, ja demſelben widerſprechender Sprachgebrauch auch auf die Auffaſſung der Verhältniße ſelbſt ſtörend und verwirrend einwirken.

2) Wo das Gegengewicht wahrhaft chriſtlicher Lehre und Geſinnung fehlt, oder ſich nicht kräftig genug erweiſt, da hat nothwendig die umfaſſende Beſchäftigung mit dem Alterthume — vorzüglich bei der regen Empfänglich-

keit der heranwachsenden Jugend, und in der Anwendung als hauptsächlichstes Bildungsmittel — einen wirksamen Einfluß auf die Denkungsart, und zwar in einer dem Christenthum mindestens fremden wo nicht feindlichen Richtung. Die Tugenden, die Thaten, die gesellschaftlichen Einrichtungen und Zustände der Griechen und Römer in ihrer besten Zeit, so viel wahrhaft mit Recht Anziehendes und Preiswürdiges sie auch darbieten, tragen doch den Charakter des Heidenthums an sich, können nur in Einzelnheiten und mit großer Vorsicht für christliche Völker und Zeiten als nachahmungswerth aufgefaßt werden, indem diesen ganz andere Vorbilder und ganz andere Zielpunkte ihrer Bestrebungen gegeben sind. So ist dem Christen nicht die irdische Heimat mit allen ihren Segnungen das höchste Gut, die Stätte aller seiner Wünsche und Strebungen, nicht der National- und Staats-Verband, dem er angehört, der innigste und heiligste, sondern sein Wandel ist im Himmel, er trachtet nach dem was droben, und die brüderliche Gemeinschaft der Gläubigen, die von keiner Scheidung weiß der Völker und Länder, ist ihm die höchste und innerlichste.

Auch bei dieser Seite der Einwirkung des Alterthums kommt dessen vorwiegender Republikanismus in Betracht, freilich auch nach seiner sonderbaren Verbindung mit dem Despotismus einer allmächtigen, die freie individuelle Existenz des Einzelnen schonungslos vernichtenden Staatsgewalt, in den wirklichen Republiken des Alterthums nicht minder (hier durch die souveraine, meist wenig zahlreiche Volks-Gemeinde und die Demagogen, welche sie beherrschen, ausgeübt), wie in der, unter trügerisch republikanischen Formen und Reminiscenzen auftretenden Alleinherrschaft der römischen Kaiser.

Endlich 3) haben auch die bei römischen und griechischen Schriftstellern theils gelegentlich, bei Rednern und Historikern besonders, theils in selbstständiger Abhandlung der Philosophen vorkommenden allgemeinen Betrachtungen und Erörterungen über Politik und Recht bei den Neuern Eingang finden müßen, und bei allem Vortrefflichen und Lehrreichen was sie gewähren, hat auch hier das heidnische und das einseitig republikanische Element nicht ohne Nachtheil bleiben können für die richtige Auffassung christlich-germanischer Monarchien, ja selbst christlich-germanischer Republiken.

In den beiden zuerst betrachteten Beziehungen hat auch das römische Recht gleicher Weise wie die Literatur des Alterthums überhaupt auf Denk- und Redeweise der Neuern einwirken müßen. Auch in ihm tritt uns jene sonderbare Verbindung republikanischer und despotisch-monarchischer Begriffe, Grundsätze und Ausdrücke entgegen, die sich aus der Geschichte der römischen Verfassung hinreichend erklärt und rechtfertigt, die aber in der Uebertragung auf die europäischen Staaten und insonderheit auf die deutschen Territorien, sehr natürlich eine tiefgreifende Verwirrung der Begriffe mit sich führen konnte. Es kommt hierbei besonders die veränderte Richtung in der (freilich immerhin abenteuerlichen) staatsrechtlichen Anwendung des römischen Rechts in neuerer Zeit, wonach schon der einzelne Landesherr, nicht mehr blos der deutsche Kaiser, dem Fürsten „princeps" des Corpus juris verglichen wurde, und somit die Machtvollkommenheit der römischen Kaiser ihm zugeschrieben werden konnte. Ob gerade hieran sich die republikanisirende Staatslehre der neuesten Zeit angeknüpft habe, bleibt billig dahin gestellt; unzweideutiger ist die Beförderung der wirklichen Macht der Landesherren durch die aus dem römischen Recht entlehnten Argumente, so wie auch unstreitig für die im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert vorherrschende Ansicht, von einer den höchsten Obrigkeiten — in rein monarchischen wie in republikanischen und in republikanisirenden Staatsformen — gebührenden Omnipotenz, in dem römischen Recht eine Hauptquelle zu suchen ist. Unmittelbarer noch und in großer Ausdehnung, wenngleich nicht mit politisch so bedeutenden und bedenklichen Folgen ist für das neuere sogenannte Naturrecht, in der Beschränkung auf das Privatrecht, das römische Recht benutzt worden, so daß ganze Systeme desselben sich sehr speciell auf die Justinianeischen Institutionen zurückführen lassen.

2. Mißverstand und Mißbrauch des Christenthums.

Eine direkte Beziehung auf das Christenthum und also auf die heilige Schrift, findet sich nicht eben häufig bei politischen und staatsrechtlichen Schriftstellern der neueren Zeit. Auch bei solchen nicht, welche, vom lebendigen Glauben durchdrungen, die wesentlichste Grundlage und Ergänzung des Rechts christlicher Völker nirgend anders zu suchen wissen, als in den Belehrungen und den Geboten des göttlichen Wortes. Es konnte ihnen dieß in Zeiten allgemeinerer Anerkennung und Geltung des Evangeliums, als etwas sich von selbst Verstehendes erscheinen, und die ausdrückliche Hinweisung darauf in wissenschaftlichen Büchern als überflüssig und wohl gar ungehörig. Eine höchst umfassende Einwirkung des Christenthums auf die allgemeinen politischen Ansichten, auch wo sie in wissenschaftlicher Form und ohne ausdrückliche Erwähnung desselben auftreten, ist indeß nicht zu verkennen, aber freilich eine Einwirkung bei weitem mehr mißverstandener und gemißbrauchter, als richtig erkannter und wohl angewandter christlicher Wahrheiten. Ein heilsamer Einfluß zeigt sich fast nur in den wissenschaftlich schwächsten Elementen jener Ansichten: in zahlreichen und bedeutungsvollen Inconsequenzen, so wie auch in der politischen Praxis, wodurch die bedenkliche ja verkehrte Natur mancher allgemeinen Principien, wenn auch nicht ohne logische Widersprüche, minder schädlich gemacht worden.

Mißbrauch und Mißverstand des Evangeliums in Beziehung auf Recht und Staat hat sich in mehrfacher Weise gezeigt. Man hat einzelne Stellen der heiligen Schrift aus ihrem nächsten Zusammenhange, wie aus ihrem Verhältniß zum Gesammtinhalt der Bibellehre herausreißen, und so eine durchaus unrichtige Bedeutung hinein legen können. Man hat Gebote der Liebe, die also nur Leistungen der freiesten Neigung und der innerlichsten Bereitwilligkeit hervorrufen wollen, in Gebote des strengen Rechts verwandelt, und das geschieht in der That noch jetzt überaus häufig, wenn von den höchsten Obrigkeiten jede erdenkliche Art von Wohlthaten, die zwischen Privatpersonen noch in ihrer wahren Natur der Liebeserweisungen anerkannt bleiben, als Sache einer strengen juristischen Berufspflicht gefordert wird, wo alsdann jede Aeusserung des Dankes, jede Anerkennung einer Gnade entweder auf eine gemeine Lüge, auf niedrige Schmeichelei hinausläuft, oder aber im bessern Fall — ein, aus einem nicht ganz zu vertilgenden richtigen Gefühl hervorgehender praktischer Widerspruch ist gegen das sonst hingestellte theoretische Princip. Man hat überhaupt geistliche und himmlische Dinge in das Irdische und Fleischliche hinabgezogen: so das erhabene Wesen der christlichen Freiheit, als der Freiheit von der Knechtschaft der Sünde, — so wenig verwandt mit der vermeintlichen Freiheit der mordbrennerischen Bauern des 16ten Jahrhunderts und aller ihrer Nachfahren bis zu den heutigen Afterliberalen, daß sie, wie das neue Testament so ausdrücklich bekundet, für den Sklaven des römischen Rechts in ihrer vollsten Wahrheit zugänglich war, ohne äusserlich seinen Stand zu brechen, und daß den christlich gläubigen und somit christlich frommen Herren kein Gebot gegeben wurde, ihre zu dergleichen Freiheit der Kinder Gottes berufenen Knechte äusserlich zu emancipiren, wohl aber, was in der That eine größere, schwierigere Aufgabe war, sie mit brüderlicher Liebe zu behandeln. In gleicher Weise gehört hierher die revolutionaire Verdrehung der christlichen Gleichheit, der Gleichheit vor Gott in Beziehung auf den Beruf zur Seligkeit und auf die Wege und Mittel dieses wahrhaftigen Heils, nicht aber in Beziehung auf irdische Güter, Rechte und Vorzüge. Desgleichen das Herabziehen der Sehnsucht und des Strebens der Menschheit nach vollkommener ungetrübter Wohlfahrt von ihrer wahren Richtung auf die Gottseligkeit, die hier auf Erden nur beginnt, und nach dieser Zeitlichkeit, dereinst auch auf der erneuerten, mit Gerechtigkeit erfüllten Erde vollendet werden soll, herunter zu den vergänglichen, nichtigen Gütern und Ge-

nüssen, welche dieses Leben immer nur einer kleinen Minderzahl zu bieten vermag; somit ein Ueberschätzen, oder vielmehr eine ganz verkehrte Auffassung und Anwendung der irdischen Gaben Gottes, der leiblichen wie der geistigen (denn auch der Götzendienst mit Kunst und Wissenschaft, mit Liebe und Freundschaft gehört hierher), — alles dieß die besonders in unsern Tagen so heillos mächtige Quelle der Unzufriedenheit und Ungenügsamkeit, während das Wort Gottes uns zuruft „Was murren die Leute im Leben also? Ein jeglicher murre wider seine Sünde!"

Diese Umkehr christlicher Ideen, man mag es wohl im eigentlichsten Sinne Carricatur des Heiligsten nennen, hat sich in ihrer praktischen Beziehung zu den bestehenden Rechts- und Staatsverhältnißen in einer zweifachen, entgegengesetzten Richtung bewegt, bald nämlich auf das heftigste ankämpfend gegen das Bestehende und besonders gegen die höchsten Obrigkeiten, bald in schroffer Einseitigkeit zu Gunsten (wenn auch nicht gerade immer oder überhaupt zum wahren Vortheil) der einmal geschichtlich begründeten Gewalten. Das Erste ist bei weitem das Seltenere, namentlich in Deutschland; wenn es auch an vereinzelten Schriftstellern in diesem Sinne nicht ganz gefehlt hat, so hat doch diese Richtung unter den Deutschen niemals eine eigentliche Macht gewinnen können, mit Ausnahme nur der aus dem Evangelium entlehnten, von Luther aber so gewaltig zurückgewiesenen Vorwände und Rechtfertigungen des Bauernkrieges, so wie der einer noch frühern Periode angehörigen lästerlichen Mißbräuche der heiligen Schrift, besonders des alten Testaments, durch die Hussiten. Dagegen haben die englischen Republikaner des 17ten Jahrhunderts ihre politischen Lehren und Bestrebungen auf das unmittelbarste an vermeintliche Sätze der heiligen Schrift angeknüpft. Die Monarchomachisten des 18ten und 19ten Jahrhunderts sind allermeist nur unbewusst von verkehrten d. i. in das Gegentheil ihrer wahren Bedeutung umgekehrten christlichen Wahrheiten beherrscht worden: Erscheinungen wie die eines Schultheß in der deutsch-protestantischen Literatur, und eines Lamennais in der französisch-katholischen, sind bis jetzt wenigstens vereinzelte Erscheinungen, und auch unter den jüngsten Rehabilitatoren des Fleisches hat die offen antichristliche Richtung noch bedeutend mehr Gewicht, als die scheinbar an das Christenthum, als die Lehre von dem fleischgewordenen Gott, sich anschließende.

Die andere Richtung jenes mehrfachen Mißbrauchs und Mißverstands des Christenthums — zu Gunsten der höchsten bestehenden Obrigkeiten — ist im 16ten, 17ten und 18ten Jahrhundert sowohl in der gesammten Literatur, als in unmittelbar praktischer Geltung bei weitem die vorwiegende gewesen. Sie äussert sich zuvörderst in geschichtswidriger Behauptung unbedingter Rechtmäßigkeit der Entstehung der gegebenen christlichen Monarchien, während die vollständigste und wahrhafteste Legitimität einer Regentengewalt, gleichwie die eines Privatvermögens, vollkommen vereinbar ist mit einer sündlichen, und selbst nach dem Maßstabe des menschlichen Rechts verwerflichen ersten Entstehung oder Erwerbung. Es ist nicht selten hierbei und überhaupt das ganz eigenthümliche, in der Weltgeschichte nie wiederkehrende Eingreifen des göttlichen Regiments in die Verfassung des Volkes Gottes im alten Bunde, und namentlich in die Einsetzung der höchsten Obrigkeiten desselben, in einer aus der heiligen Schrift nicht zu rechtfertigenden Weise auf alle christlichen Potentaten übertragen, die, wie hoch auch die göttliche Weihe ihres Berufs erscheinen mag, doch nicht in dem Sinne, wie David und Salomo — diese die Vorbilder des Königs aller Könige, des Messias — die Gesalbten des Herrn genannt werden durften. Auch gehört hierher die Forderung unbedingten blinden Gehorsams gegen alle und jede Anordnungen und Befehle der Könige, als seyen dieselben unter allen Umständen gerecht, und als könne niemals mit ihrem Willen das Gebot in Conflikt kommen, Gott mehr zu gehorchen als den Menschen, als könne selbst die Berufung auf das Gebot eines Menschen der eignen Verantwortlichkeit über Thun und Lassen gegen den Herrn aller Herren entheben.

Die Extreme dieser pseudochristlichen Verherrlichung, ja dieser oft der Apotheose der heidnischen römischen Kaiser wenig nachstehenden Vergöttlichung des Königthumes in christlichen Staaten, sind Deutschland zwar fremd geblieben, und finden sich mehr in England und Frankreich, dort unter den Anhängern der Stuarts, hier im Zeitalter Ludwig's XIV.; allein auch in Deutschland haben dieselben Verkehrtheiten, wenn auch in geringerem Grade, Eingang gefunden.

3) Abstrakte Verallgemeinerung positiv gegebener Zustände und Verhältniße.

Die Neigung, solchen Gestaltungen des wirklichen Lebens, mit denen wir selbst durch praktischen Verkehr oder durch theoretische Beschäftigung vorzugsweise vertraut sind, (ohne darum immer ihre wahre Wesenheit und ihre wahre Entstehung ergründet zu haben,) eine allgemeine Gültigkeit, einen ausschließlich normalmäßigen Charakter zuzuschreiben, indem wir sie durch eine gar wohlfeile Verstandesoperation scheinbar ihrer positiven Bedingungen, ihrer individuellen Färbung entkleiden, aus ihrem reell geschichtlichen Zusammenhange herausheben — kurz, sie zu allgemeinen Abstraktionen verflüchtigen, mit denen wir dann rückwärts operiren, und vermittelst logischer Consequenzen auf das wirkliche Leben einzuwirken unternehmen, — diese Neigung, die vielfach unbewusst unsere Vorstellungsweise und unser Urtheil beherrscht, hat auch auf dem Gebiete der Politik, des allgemeinen Staatsrechts ꝛc. viel theoretische und praktische Verkehrtheit, viel wahrhaftiges Unheil bewirkt.

Zum Theil hat sich dieß an das sogenannte classische Alterthum angeknüpft, und in sofern könnte theilweise auch hierher bezogen werden, was oben über die Einwirkung der philologischen Studien und des römischen Rechts bemerkt worden. Vorzugsweise kommen jedoch hier Abstraktionen in Betracht, die von modernen Verhältnißen europäischer Staaten, vorzüglich einiger der größern, ausgegangen sind. Dahin möchten gehören (wenn auch noch theilweise aus andern Quellen entsprungen) die Postulate der Untheilbarkeit, der Unveräusserlichkeit, der Ausschließung der Frauen von der Landesregierung, der Ausschließung der persönlichen Handhabung der Justiz durch den Regenten, ferner die Lehre von der Sicherheit als Zweck des Staats, von dem unbegrenzten Besteuerungsrecht und der unbedingten gesetzgebenden Gewalt, von dem Beruf des Staats, für Künste und Wissenschaften zu sorgen, durch positive Wirksamkeit Industrie und Handel zu steigern, die Landwirthschaft zu befördern; desgleichen die ganze Auffassung des Staatswesens als eines unermesslich großen und complicirten Mechanismus.

Es haben dergleichen einseitige, auch praktisch bedenkliche Abstraktionen um so mehr aufkommen können, als die Kenntniß der modernen Zustände woran sie sich knüpfen, bei den Schriftstellern und Gelehrten überhaupt, welche dieselben aufbrachten und in Umlauf setzten, meist eine sehr dürftige, ohne unmittelbare Anschauung des Lebens, aus Büchern entnommene gewesen ist, und vollends die Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte jener Zustände, und der volle Zusammenhang der Vorzeit aus deren Schooß sie entsprossen sind (des sogenannten Mittelalters) wovon jetzt noch vielleicht das Meiste unerforscht ist, — ein unbekanntes Land war.

II. Grundzüge der Rechts- und Staatsweisheit des achtzehnten Jahrhunderts selbst, nach ihrem Zusammenhange mit der Zeit im Ganzen, und nach ihrer praktischen Bedeutung.

1) Aus den so eben betrachteten Hauptquellen hervorgegangen, und unter Einwirkung speculativer Verarbeitung auch in wissenschaftlicher Form auftretend, ist während des größten Theiles des achtzehnten Jahrhunderts bis kurz vor dem Beginnen der französischen Revolution, in Deutschland eine im Wesentlichen gleichartige Gestalt der allgemeinen Ansichten über Recht und Staat herrschend gewesen, deren Grundzüge nach Inhalt und Charakter etwa in folgenden Sätzen und Bemerkungen sich zusammenfassen lassen.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 32. Berlin, den 11ten Auguſt. 1838.

Dem Daſeyn aller Obrigkeiten und der geſammten Rechtsordnung ſey ein ſogenannter Naturzuſtand des Menſchengeſchlechts vorangegangen, nicht im Sinne der oben berührten Lehre des Chriſtenthums, von dem ſogenannten Stande der Unſchuld, ſondern in willkürlicher Vorausſetzung angenommen und näher bezeichnet. In dieſer Urzeit hätten die Menſchen in einem thierähnlichen, oder in der That thierartigen Zuſtande gelebt, ohne friedlich geſellige Verbindung, in fortwährender allſeitiger Entgegenſetzung und Feindſchaft, in einem bellum omnium contra omnes, ſo daß ein geſicherter, ruhiger Lebensgenuß unmöglich geweſen ſey. Da ſey es nun unter andern allmälig zu Stande gebrachten Erfindungen für Sicherung und Bequemlichkeit des Lebens, auch zu der Erfindung gekommen des Rechts und der Obrigkeiten. Die Menſchen hätten einen geſellſchaftlichen Verein geſtiftet, eine Obrigkeit ernannt und ihr ſich unterworfen, um die nöthigen Rechtsregeln und Einrichtungen aufzuſtellen, oder auch die ſchon vorher errichteten Normen blos zu handhaben, und nur im Einzelnen ihnen nachzuhelfen. So werden gemeiniglich drei ſogenannte Urverträge angenommen, ein pactum unionis, pactum constitutionis und pactum subjectionis.

Jene Annahme eines urſprünglich der thieriſchen Wildheit verwandten Zuſtandes iſt die gewöhnlichſte; doch findet ſich daneben die der geoffenbarten Urgeſchichte, und noch mehr die vielleicht aus einer ächten aber getrübten Ueberlieferung hervorgegangenen Mythen heidniſcher Völker von einem goldenen Weltalter entſprechendere Vorſtellung: die Menſchen hätten uranfänglich in Unſchuld und Liebe, in Frieden und Eintracht mit einander gelebt, und durch ſpätern Verfall erſt ſey das Bedürfniß von Geſetzen und Obrigkeiten eingetreten. Als Beiſpiel dieſer Auffaſſung mag hier auszugsweiſe der Entſtehungsgeſchichte des Rechts und des Staats gedacht werden, die ſich in einem ſehr verbreiteten Volksſchulbuche findet, welches der neueſten Zeit angehört: es beweiſt dieß zugleich, daß wenngleich in der wiſſenſchaftlichen Literatur jene Trivialitäten nicht leicht mehr vernommen werden, ihre populaire Verbreitung, und ſomit ihre praktiſche Gefährlichkeit keineswegs aufgehört hat.

In dem: brandenburgiſchen Kinderfreund in dem Abſchnitte von der Obrigkeit und den Landesgeſetzen lieſt man keine Sylbe von den Belehrungen der heiligen Schrift, dagegen folgende Naturgeſchichte des Staats: Erſt Friede und völlige Gleichheit unter den noch zerſtreut wohnenden Menſchen. Da gab es keine Könige, keine Fürſten oder Obrigkeiten „keiner war mehr als der andere." Nach Vermehrung der Menſchen und bei dichterem Zuſammenwohnen, machte ſich zuvörderſt „das Recht des Stärkeren" oder „das Fauſtrecht" geltend. „Streit und Krieg nahmen kein Ende." Dieſes elenden Lebens wurden die Menſchen endlich überdrüßig, und die Vernünftigſten ſannen auf Abhülfe. Da kamen ſie überein, daß die Erfahrenſten, Redlichſten, Weiſeſten Geſetze und Verordnungen machen ſollten. „Die Unverſtändigen, die Zornigen" kehrten ſich oftmals nicht an die Geſetze, ſondern beleidigten die Redlichen und Friedfertigen. Da wurden dieſe mit einander einig, „gewiſſe Perſonen unter ſich zu wählen" welche darauf achten und dafür ſorgen ſollten, daß die Geſetze befolgt würden. Dieſe Perſonen nannte man zuſammengenommen „die Obrigkeit." *)

In der ſpätern Zeit des 18ten Jahrhunderts meinte man für die Lehre vom Naturzuſtande die ſchlagendſte Beſtätigung in den (ſehr obenhin gekannten und aufgefaſſten) Zuſtänden der nordamerikaniſchen ſogenannten Indianer, ſo wie der Bewohner der Südſeeinſeln zu finden, indem man die Verwilderung dieſer Völkerſchaften mit einer vermeintlichen lokalen Fortdauer des Naturzuſtandes verwechſelte.

Dieſer Lehre, mit Einſchluß der Vorſtellungen über das Heraustreten aus dem Naturſtande vermittelſt jener Urverträge, entſprach vollkommen der herrſchende allgemeine Begriff des Staats: dieſer war nichts Anderes als die abſtrakte Verallgemeinerung der einen minder häufigen Gattung der wirklichen Staaten, nämlich der Republik. Eine Genoſſenſchaft der Staatsangehörigen, ähnlich der der ſouverain herrſchenden Gemeinde in einer wirklichen Republik, dachte man ſich als Weſen des Staats überhaupt.

Aus dieſem Begriff wurden aber nichts weniger, als ſtrenge durchgreifende Conſequenzen gezogen. Es blieb derſelbe vielmehr weſentlich ein idealiſcher Hintergrund, eine theoretiſche Fiction; die Republik blieb immerfort in myſtiſches Dunkel gehüllt, es wurden, ſelbſt nur theoretiſch, keine Verſuche gemacht, ſie ſichtbar hervortreten zu laſſen.

Die Gewalt der höchſten Obrigkeit, obgleich aus einer Uebertragung von Seiten der Unterthanen hergeleitet, wurde dennoch keiner weitern Beſchränkung und Verantwortlichkeit unterworfen, geſchweige als widerruflich gedacht. Die Bedingungen der fingirten Urverträge, auf welchen das Daſeyn der Regenten beruhen ſollte, konnte man eben ſo beliebig erdichten und fingiren, wie jene Verträge ſelbſt.

Etwas den ſtändiſchen Corporationen und ihrem Antheil an der Landesverfaſſung und Regierung Analoges — dergleichen freilich auch praktiſch in den Staaten an welche wohl beſonders jener Kreis von Abſtraktionen ſich anſchloß (ſo in Frankreich, in Preuſſen) ſehr verdunkelt und geſchwächt war, — iſt jenen Doktrinen völlig fremd, wie überhaupt (gleich den noch heute herrſchenden Lehren) jede organiſche Gliederung des Volkes, welches nur als eine Geſammtzahl weſentlich gleichartiger Individuen aufgefaſſt wurde.

Die Verwirklichung des Staats, ſo weit ſie aus freier bewuſſter Thätigkeit hervorgehen ſoll, nicht durch blos von oben herab geleitete Arbeit und durch blos paſſiven Gehorſam zu Stande kommt, iſt ausſchließend Sache des Regenten und ſeiner Beamteten, oder der von ihm ernannten „Diener des Staats". Durch Geſetzgebung ſey alles im Lande geltende Recht zu beſtimmen, der Regent nebſt ſeinen Rathgebern habe es zu erfinden, oder, ſo weit es ohne ſein Zuthun ſich eingeſchlichen habe, bedürfe es ſeiner Anerkennung, die vorläufig als ſtillſchweigend geſchehen erachtet werden könne. Sowohl bei Abfaſſung der Geſetze, als bei ihrer Handhabung und der ganzen Regierung des Landes, wurde weſentlich eine mechaniſche Thätigkeit in Anſpruch genommen, im Einklang mit der recht eigentlich mechaniſchen materialiſtiſchen Anſicht vom Weſen und von der Behandlung des Staats.

Denn den Inbegriff aller Staats- und Rechtsverhältniße dachte man ſich wie eine künſtlich zuſammengeſetzte Maſchine, gebildet aus unzähligen Rädern, Kurbeln, Gewichten u. ſ. w., und ohne Zweifel würde man in der Dampfmaſchine, wäre ſie damals ſchon erfunden geweſen, das vortrefflichſte Symbol für Recht und Staat erblickt haben. Die höchſte Obrigkeit ſey Urheberin dieſer Maſchine (kraft jenes Unterwerfungsvertrags), und habe den Beruf, ſie unausgeſetzt theils im Gang zu erhalten, theils zu einer immer größeren Vollkommenheit zu bringen; der Regent mit ſeinen (oder vielmehr des

*) Für wie viele hunderttauſende von Schülern mag das obengenannte, äuſſerſt ſtark verbreitete Buch, die einzige Quelle der Belehrung über das Weſen der Obrigkeit geworden ſeyn!

Wenzel Thomas die gestalt von Wasserlos hat nicht mehr
als 2 Häuser, 1 Scheuer, 1 Stadel, 1 Stallung, 1 Backofen,
Brunnen, Hofraithen, die Zugehörde und was
Herrschaft 2. Wagrain wahrender Verwaltung und
Bestandsjahren darauf gebauet worden.

Was aber Wasserlos für ein Gut sey, ist aus dem
Inventario Herrschaft Wagrain de Anno 1680 zu ersehen.

Zuerst ist Wasserlos ein Gut, welches

Art. Die weiße Bevölkerung hat genug zu thun gehabt, die übrige verwilderte Bevölkerung niederzuhalten, aber dazu hätte sie ja eben zusammenhalten sollen; die Zeit ist zu kurz gewesen um die richtige Stellung zu nehmen und fortzuschreiten, aber es ist ein Menschenalter darüber hingegangen. Die Fremden haben immer von Neuem Irren und Wirren veranlasst, aber das eben soll erklärt werden, daß es ihnen nicht verleidet worden. Und das Ende ist nicht abzusehen, wohin man auch blicke. Eine Gemeinschaft aller Staaten könnte dazu verhelfen, aber sie ist versucht und durchaus mißlungen, als die Staaten sich noch nicht gegen einander befeiligt, befeindet und bekriegt hatten; und vermag es ihre Gesammtheit nicht, wie soll es der einzelne Staat für sich allein vermögen, wenn seine innern Feinde Beistand oder Zuflucht in den andern finden! Eine Vermittlung steht damit in umgekehrtem gleichen Verhältniße; eine Macht, England, hat sie versucht, aber vergeblich, und die Vermittlung wird aller Erfahrung nach desto schwerer, je mehr Vermittler da sind. Endlich, um von der Eintracht mit Spanien Hülfe hoffen zu dürfen, muß doch Spanien selbst erst Eintracht haben, und sich selbst helfen können. Sollte aber Lobgesang und Freudenklang über den gewonnenen Frieden, über die reichen gesicherten Saaten, über den seelenvollen sorgenfreien Lebensathem von dort hinüber nach den amerikanischen Landen schallen, so würde der Wiederklang nicht fehlen. Jetzt schallet nur hinüber und herüber Klage und Warnung vor dem Revolutioniren.

Literatur.

Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen. Gieſſen. 1838.

Eine der größten politischen Calamitäten, welche seit dem Sturze der buonapartischen Herrschaft über Deutschland gekommen, ist ohne Zweifel die Verwechslung zweier so heterogener Dinge wie des altdeutschen ständischen Wesens mit dem modernen Repräsentativ-Systeme. Sie war während der Jahre 1814 und 1815 sogar in den höchsten Regionen zu finden, wie die Akten des Wiener Congresses unzweideutig nachweisen; die seit 1818 erschienenen Verfassungen einzelner deutscher Staaten (ganz abgesehen von denen, unter dem Einflusse der Juli-Sonne im J. 1830 entstandenen, wo vielleicht einseitige Unzurechnungsfähigkeit eintreten dürfte) geben dafür Zeugniß, daß man in der Zwischenzeit den Gegenstand nicht richtiger aufzufassen gelernt habe, und noch neuerlich ließ ein, in der hannoverschen zweiten Kammer entstandener, beinahe ergötzlicher Streit über das Wort „Repräsentant" bemerken, wie die desfallsige Unklarheit den Belehrungen fast eines Vierteljahrhunderts noch immer nicht gewichen ist. Gleichwohl hatten sich, namentlich während der letzten acht Jahre, einzelne Stimmen erhoben, welche auf den großen Unterschied und Gegensatz beider Systeme hinwiesen, und wir glauben im Gebiete der periodischen Literatur für das politische Wochenblatt das Verdienst der Priorität und gründlichen Erörterung ansprechen zu dürfen, wodurch übrigens der, einzelnen selbstständigen Werken, wie z. B. Vollgraffs trefflichen „Täuschungen des Repräsentativ-Systems" schuldige Dank durchaus nicht beeinträchtigt werden soll. — Die unmittelbare praktische Gefahr jener Verwechslung scheint zwar beseitigt durch den Anbau einiger Strebepfeiler mittelst der Bundesbeschlüße vom 29. September 1819, der Wiener Schluß-Akte und der sechs Artikel vom 28. Juni 1832; allein der Gegenstand ist so wichtig, daß er nicht oft und gründlich genug besprochen werden kann, weshalb die vorliegende kleine Schrift dankbare Anerkennung verdient.

Der Herr Verfasser giebt zunächst einen gedrängten historischen Ueberblick des Bestandes, Verfalls, wie der versuchten Wiederherstellung der ständischen Verhältniße in Deutschland, und versucht dann, ihre entscheidenden Unterscheidungszeichen von dem Repräsentativ-System festzustellen. Was in letzterer Beziehung gesagt wird, erscheint uns zwar richtig, aber nicht erschöpfend. An die Spitze jener Unterscheidungszeichen ist wohl der Umstand zu stellen, daß das R. S. die Volks-Souverainetät voraussetzt, während bei der ständischen Verfassung der Landesherr den Beiräth seiner Unterthanen begehrt, und für bestimmte einzelne Fälle ihrer Zustimmung bedarf. Auch in der Minister-Verantwortlichkeit glauben wir mehr zu finden, als hier angegeben. Die Stände hatten das Recht der Beschwerde beim Landesherrn, die Repräsentanten klagen bei einem im voraus bestimmten Gerichte, selbst wenn der Minister angeblich constitutionswidrige Befehle des „Staatsoberhauptes" ausgeführt hat. Vollkommen einverstanden muß man sich mit demjenigen erklären, was über die Folgen jenes Irrthums gesagt ist, und wovon hier eine Stelle mitgetheilt werden mag, um Auffassungsweise und Darstellung zu bezeichnen.

„Die Folgen dieser Ertheilung von Repräsentativ-Verfassungen, von welchen angenommen wurde, es seyen ständische, lassen sich nun nach Verlauf von zwanzig Jahren übersehen. Mit Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß nicht der unruhige Sinn des deutschen Volkes, auch der gebildeten Classen, sondern, man darf es sagen, die Unklarheit, mit welcher von Repräsentativ-Verfassungen die Aeusserungen und Eigenschaften ständischer Verfassungen erwartet wurden, die Ursache der Zerwürfniße geworden ist, welche alle Wohlgesinnten betrübt haben. Denn sobald die Repräsentativ-Verfassungen in der Eigenschaft ständischer Verfassungen ertheilt waren, mußten nach zwei Seiten hin alle Erwartungen unbefriedigt bleiben. Die Regenten und ihre Minister waren sehr überrascht, als die Repräsentanten sich geneigt zeigten, die Folgerungen zu ziehen, welche nothwendig aus dem Repräsentativ-Systeme herfließen; als die Rede davon war, die Verwilligung der Abgaben zu verschieben, oder gar abzulehnen, wenn nicht die Wünsche und Forderungen des Einen der beiden Inhaber der gesetzgebenden Gewalt befriedigt würden; als man, nach dem Vorbilde von England und Frankreich, nicht undeutlich die Erwartung zu erkennen gab, die Minister würden sich zurückziehen, falls die Ansichten dieses Inhabers der gesetzgebenden Gewalt mit den ihrigen nicht übereinstimmten. Alle diejenigen aber, welche erwartet hatten, daß das Repräsentativ-System nach seiner Uebertragung nach Deutschland von denselben Folgen begleitet seyn würde, die sich in England und Frankreich gezeigt hatten, mußten sich nicht minder in ihren Erwartungen getäuscht finden. Vor Allen fanden es die Repräsentanten befremdend, daß die Regenten und ihre Räthe in die volle Consequenz desjenigen, was gesetzlich bestimmt war, ihnen nicht nachfolgen wollten. Die Regenten und ihre Räthe hatten weder die Verhandlungen über den 13. Artikel der Bundesacte, noch diesen Artikel selbst vergessen, welcher landständische Verfassungen versprach; ganz besonders aber erinnerte man sich des Artikels 57. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. In diesem Artikel fand sich die einzige Bestimmung, welche der deutsche Bund in Bezug auf die zu ertheilenden (zum Theil schon ertheilten) Verfassungen ausgesprochen hatte; sie lag in den Worten, daß in allen Verfassungen, mit Ausnahme derjenigen der freien Städte, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben solle. Nachdem aber die Verfassungen ertheilt und von dem Bunde garantirt waren, lag die Schwierigkeit darin, daß diese durch den Bund ausgesprochene Grundbedingung sich in keiner Weise mit den Verfassungen vereinigen ließ. Denn darin bestand grade das Wesen dieser Verfassungen, daß die gesammte Staatsgewalt sich nicht in dem Oberhaupte des Staats vereinigt fand, indem der Regent, nach dem Systeme der Theilung der Gewalten, nur im Besitze der vollziehenden Gewalt war, und die gesetzgebende mit den Kammern getheilt hatte. Die Regenten befanden sich also in dem Falle, in welchem man sich immer befindet, wenn Etwas ohne Voraussicht der nothwendigen Folgen geschehen ist. Sie hatten ständische Verfassungen gewollt, und Repräsentativ-Verfassungen ertheilt; sie glaubten sich in der Mitte ihrer Stände, und hatten einen gleichberechtigten Inhaber der gesetzgebenden Gewalt vor sich, an welchem billigerweise nichts Anderes getadelt werden durfte, als die Fähigkeit, aus gesetzlichen Bestimmungen die nothwendigen Folgerungen herzuleiten. Was konnte unter solchen Umständen Anderes erwartet werden, als die beklagenswerthesten Zerwürfniße.

Wenn es daher erklärlich ist, daß die Repräsentanten nicht ohne Verstimmung erfuhren, wie wenig die Regierungen sich geneigt zeigten, mit ihnen der vollen Consequenz des gesetzlich bestimmten Zustandes sich zu überlassen, da Nie-

muß auf sie aufgeben in drei Schritt weit. Und wenn sie dann kommt, so ist sie ein Weib, und du bist ein Mann. Verschließe Deinen Mund, daß sie nicht sprechen darf, so verstehen, wieder Schritt für Schritt zurück, bis du wieder bei deinem Platze bist. Und wenn du dann sie wieder siehst, so ist sie ein Mann, und du bist ein Weib, und sie hat dich zu lieben. Und wenn du dann sie wieder siehst, so ist sie ein Weib, und du bist ein Mann, und du hast sie zu lieben

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 33. Berlin, den 18ten August. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Mensch und sein Rechtsgebiet. — Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland herrschend gewordenen allgemeinen Ansichten über Recht und Staat nach ihrer Ankahnung und ihrer wesentlichen Beschaffenheit.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 16. August 1838.

Die legislativen Maßregeln, von denen man die Beruhigung Irlands erwartete, werden auch im laufenden Jahre nicht zu Stande kommen. Da die Pairs bei ihren, in dem Municipal-Gesetze angebrachten Veränderungen beharrten, so verwarf das Unterhaus auf Lord John Russel's Antrag die ganze Bill. Zwar hat sich der Minister noch nicht darüber ausgesprochen, wie er hinsichtlich der Zehnten-Regulirung zu verfahren gedenke, es dürfte aber nicht überraschen, wenn er auch dieses weit vorgeschrittene Gesetz fallen ließe, wobei er allerdings, was früher die Gegner hinsichtlich des engen Zusammenhanges und der wechselseitigen Beziehungen beider Maßregeln gesagt, für sich anführen kann. Ein solcher Schritt wird vielleicht für das Cabinet zur Nothwendigkeit, um die sehr schwankend gewordene Treue der Radikalen zu befestigen, welche die Bewilligung einer Million Pfund Sterling für Irland höchst mißgünstig betrachten, und mit unerschütterlicher Dreistigkeit behaupten, das Parlament schenke sie der anglikanischen Geistlichkeit in Irland, während jedem Vernünftigen einleuchtet, daß diesen zwar dadurch eine Hülfe gereicht, das Geschenk aber den Zehntpflichtigen gemacht werde.

In den Fabrik-Distrikten haben neuerlich einige sehr zahlreiche Volksversammlungen stattgefunden, deren Tendenz aus den gefaßten Beschlüßen über allgemeines Stimmrecht, geheime Abstimmung, jährliche Parlamente, Abschaffung des Wählbarkeit-Census und Bewilligung von Tagegeldern für die Parlamentsglieder, sattsam hervorgeht. Es können erhebliche Zweifel gegen die Tiefe der politischen Studien dieser Massen obwalten, welche meist aus Fabrikarbeitern bestehen, allein in England ist es einmal Gebrauch und vielleicht auch nothwendig, von ihnen einige Notiz zu nehmen, zumal wenn auch anderer Orten Aehnliches geschehen sollte, wie mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten. — Nach dem gänzlichen Bruche mit den Conservativen, erscheint eine allgemeine Agitation dem Cabinette selbst vielleicht nicht ganz unerwünscht.

Auf dem Kriegsschauplatze in Aragon haben die angekündigten Operationen der christinischen Truppen am 24. v. Mts. wirklich begonnen. Oraa erreichte Cedrillas (1¼ Meile nordöstlich Teruel), folgenden Tages Villaroya (2½ M. nordöstl. Cedrillas), und war am 26. in vollem Marsche gegen Fortanete, als er sich plötzlich rechts wendete; seine Colonne soll den 27. zu Mosqueruela (3 Meilen südöstlich Villaroya) gewesen seyn. Santos San Miguel war den 24. von Alcañiz gegen Monroyo (3½ M. südöstl. Alcañiz), Borso di Carminati gleichzeitig von Castellen de la Plana, im Königreiche Valencia, aufgebrochen *). Von den weiteren Bewegungen und Begegnißen der verschiedenen Colonnen weiß man nur durch eine telegraphische Depesche des Inhalts, Cabrera habe am 27. die Colonne von San Miguel bei Orcajo (Monroyo?) angegriffen, nächsten Tages sey durch Oraa's Eintreffen das Gefecht zu seinem Nachtheil entschieden, und er bis Morella zurückgeworfen worden; es wird hinzugefügt, daß am 30. alle Abtheilungen von Oraa's Armee bei letzterem Orte vereinigt gewesen, der bereits eng eingeschlossen werde. Diese Angaben bedürfen jedenfalls der Bestätigung, zumal da die erste telegraphische Depesche welche nach langer Unterbrechung, von den Pyrenäen nach Paris gelangte, keineswegs geeignet war, den etwas gesunkenen Credit dieser Nachrichten wieder zu heben. Sie berichtete die Eroberung der Stadt Solsona in Catalonien durch den christinischen General Meer, mit dem Hinzufügen, daß die Royalisten sich zwar in einige feste Gebäude geworfen hätten, aber der Gefangenschaft nicht entgehen könnten, was denn auch bald nachher verkündet wurde. Jetzt weiß man, aber freilich nicht durch den Moniteur, daß es am 23. Juli dem Baron Meer gelang durch eine Bresche in die Stadt zu dringen, daß er aber während der beiden nächsten Tage die im bischöflichen Palaste und der Cathedralkiche verschanzten Gegner ohne allen Erfolg angriff; unterdessen hatte Graf Espagna einen für die christinischen Truppen bestimmten Transport weggenommen, und näherte sich der Stadt, worauf diese unter großer Bedrängniß und mit beträchtlichem Verluste den Rückzug antraten.

Ueber den Stand der Dinge in Navarra fehlen zuverlässige Nachrichten, doch scheint ausser Zweifel zu seyn, daß Espartero das Unternehmen gegen Estella, wenigstens vorläufig aufgegeben habe.

Der französische Botschafter in der Schweiz hat die Entfernung des jungen Buonaparte mittelst folgender an den Vorort gerichteter Note gefordert: „Nach den Ereignißen von Straßburg und der Handlung großmüthiger Milde, deren Gegenstand Ludwig Napoleon Buonaparte gewesen war, hätte der König der Franzosen nicht erwarten sollen, daß ein befreundetes Land, wie die Schweiz, und mit welchem die alten Verhältniße guter Nachbarschaft unlängst so glücklich wiederhergestellt worden waren, zugeben würde, daß Ludwig Buonaparte auf sein Gebiet zurückkehren, und — mit Hintansetzung aller Verpflichtungen, welche ihm die Erkenntlichkeit auferlegte — es wagen dürfte, verbrecherische Umtriebe zu erneuern, und unsinnige Ansprüche frei und laut einzugestehen, welche seit dem Straßburger Attentat selbst nicht mehr durch ihre Thorheit Entschuldigung finden können. Offenkundig ist Arenenberg der Mittelpunkt von solchen Umtrieben, so daß der Regierung des Königs das Recht und die Pflicht zusteht, von der Schweiz zu verlangen, dieselben in ihrem Innern nicht zu dulden. Umsonst würde Ludwig Buonaparte diese Umtriebe leugnen wollen. Die Schriften, die er sowohl in Deutschland als in Frankreich veröffentlichen ließ, diejenige, welche neulich von der Pairs-Kammer verurtheilt worden ist, und zu welcher er nachgewiesenermaßen selbst mitgewirkt hat, und die er hat verbreiten lassen, beweisen zur Genüge, daß seine Rückkehr aus Amerika nicht einzig zum Zweck hatte, einer sterbenden Mutter die letzten Pflichten zu erweisen, wohl aber Entwürfe wieder aufzunehmen und Ansprüche zu proklamiren, auf die er — wie es nunmehr zu Tage liegt — niemals verzichtete. Die Schweiz ist aber eine zu biedersinnige und getreue Verbündete, als daß sie zugeben könnte, daß Ludwig Buonaparte gleichzeitig den Namen eines Schweizer Bürgers und eines Prätendenten auf den Französischen Thron führe; daß er jedesmal, wenn er die Hoffnung schöpft, zur Förderung seiner Pläne sein Vaterland zu verwirren, sich Franzose, Thurgauischer Bürger aber dann nenne, wenn die Regierung seines Vaterlandes der Wiederkehr seiner verbrecherischen Anschläge zuvorkommen will. Es geschieht demnach mit unbedingtem Vertrauen, daß der Unterzeichnete im Namen seiner Regierung, Ihren Excellenzen das ausdrückliche Begehren überreicht, daß Ludwig Napoleon Buonaparte angehalten werde, das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen. Der Unterzeichnete hält es für überflüßig, Ihren Excellenzen die Vorschriften des Völkerrechts in solchartiger Materie hier in Erinnerung zu bringen. Er fügt am Schluße, und zwar in Folge erhaltenen Auftrages, nur noch bei, daß Frankreich vorgezogen hätte

*) Oraa hat die Divisionen Pardiñas und Nogues, zusammen eilf Bataillone bei sich, Santos San Miguel und Borso di Carminati befehligen jeder sechs Bataillone; wie die zwölf Schwadronen, aus welchen die Reuterei dieser Armee besteht, bei den Colonnen eingetheilt seyen, ist nicht zu ersehen.

dem freithätigen Entschluße und dem Gefühl guter Freundschaft seines getreuen Verbündeten eine Maßregel zu verdanken, welche endlich einmal zu fordern Frankreich sich selbst schuldig ist, und auf welche die Schweiz nicht wird warten lassen."

Diese Forderung erscheint als naturgemäße Folge des Laitschen Processes, sie ist an sich vollkommen begründet *), und es wäre ein Zeichen trostloser Schwäche gewesen, wenn man sie in Folge der Demonstrationen beim eidgenössischen Schützenfeste aufgegeben hätte, wie der neu-helvetische Liberalismus in seiner Dünkelhaftigkeit wähnte. Allein anders stellt sich die Angelegenheit, wenn man das Benehmen der französischen Regierung gegen den gefangenen Louis Buonaparte — der damals etwas prinzlicher behandelt wurde, als in obiger Note — ins Auge fasst. Dann kommt eine gewiße Inconsequenz zum Vorschein, welche zu erörtern wir uns ersparen können, da der Repräsentant des Standes Thurgau bei der Tagsatzung, diese Bemühung übernommen hat. Als hier nämlich jene Forderung zum Vertrage kam, äusserte derselbe unter Anderem: „Frankreich selbst hat den Vertrag wegen Auslieferung politischer Verbrecher zu ändern begehrt, und die Eidgenossenschaft hat dieses genehmigt. Das Attentat von Straßburg kann nicht gegen Thurgau angeführt werden; der Chef desselben war in den Händen der Französischen Regierung, und Frankreich kann nun nicht verlangen, daß die Schweiz nachhole, was es damals unterlassen hat. Thurgau will das Völkerrecht wohl beachten, aber es will ungesetzliche Handlungen zum Umsturz fremder Regierungen durch seine eigenen Behörden untersuchen lassen. Die Beschwerde wegen Wiederaufnahme Napoleon's nach dem Straßburger Attentat fällt dahin, da er selbst ohne weitere Verpflichtung freigelassen, und seine Mitschuldigen freigesprochen wurden. Man sagt, Thurgau sey ein centre d'intrigues; aber diese sind nicht nachgewiesen und keine Thatsachen angegeben. Daß Theilnehmer am Straßburger Attentate Besuche und Aufenthalt in Arenenberg machten, ist richtig; aber sie kamen mit Französischen Päßen. Die Verbreitung von Broschüren in Frankreich und Deutschland mag dort vor Gericht untersucht werden, aber Frankreich kann doch deshalb kein besseres Recht verlangen, als Schweizerische Mitstände, die Beschwerden dieser letzteren aber müßten vor Gericht untersucht werden. Man sagt, Louis Napoleon könne nicht gleichzeitig Schweizer Bürger und Prätendent auf den Französischen Thron seyn, es kommt aber nicht darauf an, für was er sich ausgiebt, sondern was er ist; er ist aber Thurgauer Bürger, folglich nicht gleichzeitig Franzose, auch nach Französischem Rechte nicht. Noch nie ist ein solches Begehren an die Schweiz gestellt worden, sie ist daher ihrer Nationalwürde schuldig, sich dagegen zu setzen. Es ist Zeit, zu zeigen, daß die Eidgenossenschaft sich nicht als Französische Provinz betrachtet wissen will, sondern ihre völkerrechtliche Stellung zu wahren entschlossen sey."

Die Beantwortung der schwierigen Frage: wie mit Anstand aus dieser bösen Angelegenheit zu kommen sey, könnte wohl noch Andere als die Schweizer Radikalen in Verlegenheit setzen, auch zeigen sie sich ziemlich kleinlaut, nur der Gesandte von Waadt hat scharfe Worte, und erklärt sich autorisirt, es bis zum Kriege kommen zu lassen. Damit hat es vermuthlich keine Gefahr, und alle Nichtbetheiligten können mit großer Gemüthsruhe die Entwickelung eines Drama's abwarten, was für Viele sogar den Charakter des Lustspiels annimmt, wenn sie daran zurückdenken, wie ähnliche Dinge vor wenigen Jahren behandelt und verhandelt wurden.

Eine gewiße Luftströmung, welche jüngst in den höheren Regionen Belgiens bemerkbar war, scheint sich plötzlich wieder zur vollkommenen Windstille gelegt zu haben. Die Limburger und Luxemburger Deputationen sind ziemlich in gleicher Weise beschieden, so daß es vollkommen ausreicht, wenn wir die, letzterer ertheilte Antwort des Königs mittheilen. „Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß wir uns in einer schwierigen Lage befinden, aber seyen Sie überzeugt, daß die Regierung sich der Sache Luxemburgs mit Eifer und Aufopferung annehmen wird. Was unsere politische Lage besonders verwickelt, sind, wie ich bereits gegen die Limburger Deputation ausgesprochen, unsere Beziehungen zum Deutschen Bunde. Wir sind einem doppelten Einfluße unterworfen. Auf einer Seite stehen die fünf Mächte, mit denen wir Verträge eingegangen sind, auf der anderen der Deutsche Bund, ein Körper, der in gewisser Beziehung unfaßbar ist und der außerhalb des Kreises wirken kann, in welchem sich die großen Mächte bewegen. Eben so wenig läßt sich leugnen, daß wir gegen viele politische Leidenschaften jenseits des Rheins anzukämpfen haben; ich glaube, es liegt in unserem Interesse, nichts zu thun, was dieselben aufreizen könnte. Die Luxemburgische Frage ist als Europäisches Moment von geringer Bedeutung. Wenn die Leidenschaften sich nicht in dieselbe mischten, würden sich die Schwierigkeiten bedeutend verringern. Ich glaube, Ihnen während der sieben Jahre, die ich nun in Belgien bin, bewiesen zu haben, welches Interesse ich an Luxemburg nehme. Sie dürfen also nicht an meinem lebhaften Wunsche, Sie alle zu behalten, zweifeln. Unglücklicherweise haben die Unfälle von 1831 einen nachtheiligen Einfluß auf den Gang der Unterhandlungen geübt. Es ist schwer, die nachtheiligen Wirkungen großer Begebenheiten, selbst lange nach deren Eintritt, zu vernichten. Uebrigens seyn Sie überzeugt, daß nichts von dem, was die Umstände erlauben, versäumt werden wird, und daß ich Alles thun werde, was menschlicher Kraft möglich ist."

Nach den Fiktionen des Repräsentativ-Systemes liegt bekanntlich sehr wenig daran, wie der constitutionelle Monarch über irgend eine Staatsangelegenheit denkt, weil Alles von der Ansicht und dem Entschluße seiner verantwortlichen Rathgeber abhängt. Nach dieser Richtung hin, ist es aber dem in corpore nach Brüssel gezognen Provinzial-Rathe von Luxemburg noch übler, und wahrhaft bedauerlich ergangen. Das Ministerium verweigerte nicht allein das öffentliche Lokal, worin die Brüsseler „Patrioten" ihm eine Feierlichkeit zu bereiten beabsichtigten, es lehnte sogar ab, den Provinzial-Rath als solchen oder seine Mitglieder als Privatleute zu empfangen; diese sind demnächst in die Heimat zurückgekehrt, nachdem sie gegen die doppelte Audienz-Verweigerung protestirt, und die ganze Verantwortlichkeit auf das Cabinet gewälzt hatten.

*) Das Journal des Debats erwirbt sich das wohlfeile Verdienst, die Maßregel der Regierung zu rechtfertigen, begeht dabei aber eine wahrhaft unbegreifliche Betise, indem es den Herzog von Bordeaux und Don Carlos mit jenem Sprößlinge der angeblichen Dynastie Buonaparte auf eine Linie stellt, was unverschämt gegen jene Fürsten, und höchst unklug in Bezug auf die Verhältniße Ludwig Philipps genannt werden muß. Wie man immer über die Revolution von 1830 denken möge, gewiß ist, daß nach den Entsagungen von Rambouillet, nur der Herzog von Bordeaux zwischen dem Throne und dem damaligen Herzoge von Orleans stand, daß Letzterer die Krone Frankreichs „von Gottes Gnaden" tragen, und damit, aller revolutionairen Declamationen ungeachtet, eine ganz andere Stellung nach Innen und Außen einnehmen würde, wenn die Vorsehung den Herzog von Bordeaux aus den Reihen der Lebenden abriefe. Soll in diesem Falle Ludwig Buonaparte dessen Platz einnehmen? Das wäre reiner Unsinn, muß aber denen ganz natürlich erscheinen, welche obige Zusammenstellung machten; — für Quasi-Conservative, wie die Redakteure des Journal des Debats sind, ein arger Mißgriff!

I. Der Mensch und sein Rechtsgebiet. *)

In neuerer Zeit ist wiederholt behauptet worden, der Staat bestehe aus einem Rechtsgebiete, und ein solches erkläre die Vernunft für ein Heiligthum. Diese neue Idee scheint die sorgfältigste Beachtung zu verdienen. Wer nur einigermaßen mit der Rechtsphilosophie vertraut ist, wird sich mit dem zweiten Theile jener Behauptung leicht einverstehen, nicht aber mit dem ersten, der noch näher zu beweisen wäre. Denn forschen wir nach der Wahrheit desselben, so drängen sich uns eine Menge Zweifel schon um deswillen auf, weil zwischen dem Staate und dem Rechtsgebiete des Einzelnen ein so großer Abstand ist, daß wir ohne gründliche Forschung weder in den Rechten und Pflichten des Fürsten die eines jeden Bürgers, noch in denen des letztern die des Fürsten wieder zu erkennen vermögen.

Zuvörderst haben wir uns darüber näher zu erklären, was wir unter einem Rechtsgebiete verstehen. Zwar ist der Begriff eines solchen der Wissenschaft nicht fremd; nicht durch die Betrachtung des Staats, wie er in der Wirklichkeit erscheint, wohl aber durch die Betrach-

*) Wir beginnen hiermit eine Reihe von Artikeln zu liefern, die einzeln als selbstständige Abhandlungen gelten können, zusammen genommen aber ein organisches Ganzes bilden; daher die Bezeichnung mit Nummern. D. R.

tung der Natur des Menſchen iſt er bereits gewonnen und in die Rechtslehre aufgenommen. Doch iſt uns kein Autor bekannt, welcher dieſen Begriff auf eine für unſern jetzigen Zweck genügende Weiſe zur klaren Anſchauung gebracht, oder dargethan hätte, daß jeder dispoſitionsfähige Menſch in ſeinem Rechtsgebiete daſſelbe beſitzt, was der rechtmäßige Fürſt als ſolcher im Staate inne hat, vielweniger daß jeder Staat nicht nur ein ſolches Rechtsgebiet ſeyn könne, ſolle und müße, ſondern auch, inſofern nicht durch Unrecht etwas Anderes erzwungen wird, wirklich ſey.

Frei iſt der Menſch geboren, denn er iſt von ſeinem Schöpfer mit Rechten ausgerüſtet, und die Rechte des Menſchen machen eben diejenige Freiheit aus, welche die Vernunft fordert. Wir meinen die höhere göttliche Vernunft, welche mit dem Willen Gottes identiſch iſt, nicht die unvollkommne menſchliche Erkenntniß derſelben, und nicht das geiſtige Vermögen womit wir ſie erkennen. Jene Freiheit, oder was daſſelbe iſt, jene dem Menſchen angebornen Rechte ſind nur Mittel für den höhern Zweck ſeines Daſeyns. Wie jedes andere Geſchöpf der Erde würde auch der Menſch der perſönlichen Würde ermangeln, er würde rechtlos ſeyn, wie das vernunftloſe Thier, wäre ihm nicht von ſeinem Schöpfer die höhere Beſtimmung zur ſittlichen Vollendung und damit ein höherer Endzweck ſeines Daſeyns gegeben. Dieſe höhere Beſtimmung aber konnte ein weiſer Schöpfer anders dem Menſchen nicht geben, als daß er ihm zugleich die zur Annäherung an dieſelbe nöthigen Mittel verlieh. Wir nennen darum diejenigen Mittel, welche für die Erreichung des Endzwecks menſchlichen Daſeyns abſolut nothwendig ſind, urſprüngliche Rechte, und erkennen aus dem Daſeyn oder Mangel dieſer Nothwendigkeit, ob ein in Anſpruch genommenes urſprüngliches Recht als ein ſolches anzuerkennen ſey oder nicht. Menſchliche Willkür hingegen vermag keineswegs dieſes oder jenes vermeintliche Mittel für den Zweck unſeres Daſeyns zu einem Rechte zu erheben. Denn alles Recht ſtammt von Gott, iſt in deſſen heiligen Willen begründet, und darum ein Theil der geſetzgebenden höhern Vernunft. Die ſogenannten politiſchen und bürgerlichen Rechte, welche man in unſrer Zeit glaubt nach Willkür eigenmächtig ſchaffen und wieder aufheben zu können, fallen darum entweder mit den allgemeinen Menſchenrechten in Eins zuſammen, oder ſind in der Natur des Menſchen nicht begründet und deshalb unhaltbar. Darum liegt auch bürgerliche Freiheit und politiſche Freiheit, ſo weit ſie ſich auf menſchliche Satzungen gründen ſoll, auſſer den Grenzen dieſer Betrachtung. Dadurch daß wir hier davon abſehen, geben wir dem Bürger und Unterthan nicht weniger als ihm gebührt, wir entziehen ihm kein Recht; wir geben ihm gegentheils mehr noch als er in Anſpruch nimmt, wenn es uns gelingt, ihm anſchaulich zu machen, in wie weit er als Rechtsſubjekt ſeinem Fürſten ſelbſt ebenbürtig iſt.

Weil alles Recht in dem heiligen Willen Gottes ſelbſt begründet iſt, ſo haben wir ſolches auch nicht blos als Mittel für den Endzweck menſchlichen Daſeyns zu betrachten, ſondern zugleich auch als die erhabenſte Macht, die für das Wohl der Menſchheit in Wirkſamkeit ſteht. Denn es tritt durch daſſelbe die göttliche Willensmacht und zwar zugleich als eine menſchliche moraliſche Macht dadurch in's Leben, daß ſie dem Menſchen ſelbſt als abſolut nothwendiges Mittel für den Zweck ſeiner ſittlichen Vollendung übereignet iſt. Es iſt dieß eine derjenigen Einrichtungen der göttlichen Weltordnung, durch welche der Wille Gottes ſelbſt wirkſam wird, und ſich als etwas für die Anſchauung Wirkliches und Wirkſames darſtellt. Möge nun auch die moraliſche Macht des Rechts uns nur als eine menſchliche Macht erſcheinen, immer iſt es doch der Wille Gottes, der durch ſie wirkſam wird, immer kann der Menſch nur dieſen Willen durch den Gebrauch ſeiner Rechte vollziehen, und immer bleibt ſein Recht identiſch mit dem, was uns Vernunft und Gefühl als ein Gebot Gottes in Bezug auf das Verhältniß des Menſchen zu ſeinen Mitmenſchen ankündigen.

Die moraliſche Macht, die wir Recht nennen, gebt als bewegendes Motiv aber nicht von demjenigen Menſchen aus, der ſein Recht ausübt und geltend macht, ſondern von denen, die deſſen Recht anzuerkennen haben. Das Motiv, welches jene Macht erſt entbindet, iſt das in jedes Menſchenherz mit unauslöſchlichen Zügen geſchriebene Rechtsgeſetz, deſſen ganzen Inhalt wir in die Formel zuſammen faſſen können:

Hindere keinen Deiner Mitmenſchen an der Erſtrebung ſeiner ſittlichen Zwecke.

So weit dieſe innere Stimme unterdrückt wird, kann auch der Wille Gottes durch das Mittel menſchlicher Rechte nicht wirkſam, d. h. das Recht nicht ausgeübt werden. Da aber jenes Gebot für jeden Menſchen ohne Ausnahme verbindlich iſt, ſo iſt damit auch das Verhältniß des Menſchen zu ſeines Gleichen im Allgemeinen feſtgeſtellt, und die damit begründete menſchliche Freiheit zugleich an die Bedingung geknüpft, ſolche nicht zum Nachtheil Anderer zu gebrauchen. Hierdurch aber wird wieder dieſe Freiheit zu einer beſchränkten Macht, welche nur zum Guten, nicht aber zum Böſen befähiget. —

Ohne den freien Gebrauch ſeiner Rechte kann der Menſch nicht ſeiner ſinnlich vernünftigen Natur gemäs leben, und ſeine Bedürfniße nicht befriedigen. So wie ihn aber einerſeits die Geſetze der Nothwendigkeit zwingen, jene Freiheit als ſein Recht in Anſpruch zu nehmen, ſo gebieten uns andrerſeits Vernunft und Gewiſſen, ſie jedem Mitmenſchen zuzugeſtehen, jedoch nur in ſo weit, als wir dadurch nicht ſelbſt in der Erſtrebung unſerer ſittlichen Zwecke gehindert werden. Folglich iſt die Rechtsfreiheit durch die Bedingung beſchränkt, ſie nicht zum Nachtheile unſrer Mitmenſchen zu gebrauchen. Rechtlich heißt in dieſer Beziehung ſo viel als „unbeſchadet für Andere". Jedes Recht hört auf, ein Recht zu ſeyn, ſobald die Ausübung deſſelben Andere an der Erſtrebung ihrer ſittlichen Zwecke hindert. Denn es verletzt ſolches in dieſem Falle die Rechte Andrer, durch welche jenes nach Auſſen beſchränkt wird.

Die dem Menſchen auf ſolche Weiſe angeborne moraliſche Macht zerfällt in eben ſo viel einzelne urſprüngliche Rechte, als es abſolut nothwendige Mittel für den Endzweck ſeines Daſeyns giebt. Es laſſen ſich ſolche darum in das allgemeine urſprüngliche Recht zuſammenfaſſen: „freier Gebrauch eben dieſer abſolut nothwendigen Mittel". Hieraus und aus der allgemeinen Verbindlichkeit des vorhin genannten Rechtsgeſetzes entſpringt nun ferner eine gleiche Rechtsfähigkeit Aller ohne Unterſchied des Standes, Vermögens u. ſ. w., und eine gewiſſe Rechtsſphäre für Jeden insbeſondere, oder ein freier Wirkungskreis, innerhalb deſſen das Rechtsſubjekt ſeine Kräfte unbeſchadet für Andere frei äuſſern, und durch den Gebrauch der ihm dadurch zu ſtatten kommenden moraliſchen Macht, ungehindert von Andern, ſeine ſittlichen Zwecke erſtreben, ſeine Bedürfniße befriedigen und ſeiner höhern Beſtimmung gemäs leben kann. Dieſer freie Wirkungskreis des Menſchen iſt ſein Rechtsgebiet. — Da ſolches aber lediglich in der geiſtigen und moraliſchen Macht des Rechts beſteht, ſo folgt von ſelbſt, daß es nicht den ſichtbaren Dingen angehören kann, und ſinnlich nur durch die äuſſere Thätigkeit des Rechtsſubjekts, und durch die Dinge wahrzunehmen iſt, an welche ſich ſeine Rechte ketten.

In dem weiſen Rathſchluße Gottes hat jedoch nicht gelegen, daß die moraliſche Macht des Rechts unter die Menſchen gleich vertheilt bleibe. Trotz der urſprünglichen gleichen Rechte und der dadurch gegebenen gleichen Rechtsfähigkeit, bleibt kein menſchliches Rechtsgebiet dem andern völlig gleich, weil die Menſchen unter ſich nicht gleich ſind an geiſtiger und körperlicher Kraft, an Bedürfnißen und Neigungen, und weil ſie unter den verſchiedenartigſten Verhältnißen in's Leben treten. Dadurch wird dem Einen mehr, dem Andern weniger möglich, Eigenthum zu erwerben, und durch erworbene Rechte ſein Rechtsgebiet zu erweitern. — Ohne erworbene Rechte, ohne Eigenthum, iſt der Menſch mit ſeiner äuſſern Thätigkeit noch auf einen ſehr engen Kreis der Rechtsfreiheit beſchränkt, und darum mit ſeinen Bedürfnißen mehr von ſeinen Mitmenſchen abhängig. Jene aber, die erworbenen Rechte, gewähren ihm nicht blos mehr Mittel und Gegenſtände ſeines Freiheitsgebrauchs, ſondern durch ſie und in enger Vereinigung mit ihnen, gelangen auch die urſprünglichen Rechte erſt zu ihrer vollſtändigen Anwendung. Nur rechtlich läſſt ſich aber dasjenige Recht erwerben, welches ſich an die körperlichen Dinge kettet und ſie für menſchliche Zwecke heiliget: das Eigenthum. Durch die rechtliche Erwerbung trägt ſich die moraliſche Macht der urſprünglichen Rechte auch auf die erwor-

kann Herr Dr. Wendell selbst sich davon überzeugen, wenn er einen Blick in die Acten thun will, die über diese Angelegenheit vorhanden sind. Ich habe mich nicht darüber beklagt, daß man mir keine Gelegenheit gegeben hätte, mich zu vertheidigen, sondern darüber, daß man mir keine Gelegenheit gegeben hat, mich zu vertheidigen, bevor man mich verurtheilte. Ich habe mich darüber beklagt, daß man mir nicht gestattet hat, mich vor dem Urtheilsspruche zu vertheidigen, und ich habe mich darüber beklagt, daß man mir nicht gestattet hat, mich vor dem Urtheilsspruche zu vertheidigen, weil ich wußte, daß ich unschuldig war, und weil ich wußte, daß ich mich vollständig vertheidigen konnte.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 33. Berlin, den 18ten August. 1838.

werden müße, sondern daß auch jeder Bürger und Unterthan dieselben Attribute, denselben Beruf, dieselben Rechte und Pflichten habe wie der Fürst, und solche nur in einem kleinern Wirkungskreise als dieser geltend machen könne. Wie der Fürst den Staat, so beherrscht auch der Bürger sein Rechtsgebiet. Wie jener in seinem Lande, so regiert auch dieser in seinem Hause, und was ihm sonst eigenthümlich ist. Doch man ist nicht gewohnt, das Fürstenrecht einzutheilen in ein Herrschafts-, ein Regierungs-, ein Verwaltungs- und ein Bewirthschaftungsrecht; noch weniger aber nach den gemeinen bürgerlichen Rechten. Die Theorie vom Staate, in ihrer mangelhaften Ausbildung, zerfällt vielmehr das Fürstenrecht nach den Hauptzweigen der Ausübung, und nimmt daher als Theile desselben an: 1) die Landeshoheit, 2) das Recht der Oberaufsicht, 3) das Recht der Gesetzgebung, 4) die Justizhoheit oder oberrichterliche Gewalt, 5) die Polizeihoheit, 6) die Finanzhoheit, 7) die Militairhoheit, 8) die Oberhoheit über die Kirchen und den öffentlichen Unterricht, und endlich 9) das Recht der obersten Leitung auswärtiger Angelegenheiten. Diese Eintheilung ist nun freilich nicht geeignet, zur Anschauung zu bringen, daß öffentliches Recht und Privatrecht eines und dasselbe ist, und daß der Fürst im wirklichen Staatsleben keine andere Gattung von Rechten inne hat, als der Bürger und Unterthan. Auch ist diese Eintheilung sehr willkürlich. Nach demselben Princip läßt sich die Anzahl der fürstlichen Rechte vermehren und auch vermindern; denn man könnte sie eben so gut auf die Anzahl der Ministerien beschränken, die in diesem oder jenem Staate bestehen, oder auch je nach den verschiedenen Zwecken vervielfältigen, welche durch Mittel- und Unterbehörden vollführt werden. Bleiben wir jedoch für jetzt bei jener Eintheilung stehen!

Der Bürger und Unterthan besitzt dieselbe Hoheit in seinem Rechtsgebiete, wie der Fürst in dem seinigen; sie thut sich am meisten bei den großern Grundbesitzern kund, deren Rechtsgebiete sich am meisten dem eines Fürsten nähern. Daß man aber weniger von einer Gutshoheit oder von einer Haus- oder sonstigen Eigenthumshoheit als von der Landeshoheit spricht, liegt hauptsächlich darin, daß bei Ausbildung der Rechtswissenschaft das Privatrecht nicht dieselbe Eintheilung erhielt, wie das öffentliche Recht. Wie der Fürst, so führt auch jeder Andere die Oberaufsicht über Alle, deren Wohl von ihm abhängig ist, über seine Angehörigen, so wie über sein Hauswesen, seine Güter, Diener u. s. w. So wie ein Unterthan zu eignem Heerd und Haushalt gelangt, so thut er auch den Seinigen seinen Willen kund, und hat das Recht, von ihnen und allen denen, welche auf seinen Schutz, sein Wohlwollen, seine Vorsorge und Unterstützung Anspruch machen, denselben Gehorsam zu verlangen, den der Fürst von ihm verlangt. Auch er übt also in dem ihm zustehenden freien Wirkungskreise das Recht der Gesetzgebung aus, nicht minder in den Schranken dieses Kreises die oberrichterliche Gewalt nebst dem damit verbundenen Strafrechte, wenn Streitigkeiten unter den Seinigen entstehen, oder Einer dem Andern Unrecht thut. Eben so übt er die Polizeihoheit aus, durch die von ihm festgestellte und aufrecht zu erhaltende häusliche Ordnung und mancherlei Einrichtungen, die Finanzhoheit durch die eigene Leitung und Führung seiner Wirthschaft, und die Schutzhoheit (oben Militairhoheit genannt,) durch das Beschützen seiner Angehörigen, so wie durch Bewachung und Vertheidigung seines Eigenthums. — Wie der Fürst in seinem Lande, so beaufsichtigt und leitet auch der Bürger in seinem Hause, oder so weit sonst sein Recht sich erstreckt, Religiosität und Sittlichkeit, Erziehung und Unterricht, und eben so leitet auch er in höchster Instanz seine und der Seinigen Verhältniße zum Staate, zur Commune, zum Mitbürger und Nachbar. Wie endlich dem Fürsten in seinen landesherrlichen Regalien gewisse Befugniße zustehen, um im Vollbringen einer oder der andern seiner Verpflichtungen nicht behindert zu seyn, eben so steht auch jedem Haus- und Familienvater frei, sich als Haus- und Brodherr ähnliche Befugniße gegen Alle vorzubehalten, die mit ihm leben wollen, sich unter seinen Schutz und seine Fürsorge stellen, in seine Dienste treten, oder als seine Kinder von der Natur selbst in sein Rechtsgebiet gestellt sind. — Der Fürst ernährt zwar seine Landeskinder nicht, wie ein Vater seine Familie ernährt. Aber so wie das Haupt einer Familie seine Kinder nicht selbst in allen ihren Bedürfnißen befriediget, sondern sie auch zur eignen Thätigkeit anhält, und dennoch ihr Vater ist, so auch der Landesvater seinen Landeskindern in einem höhern Sinne. Eben so ist ja in noch höherm Sinne Gott aller Menschen Vater, obschon wir unter seiner höhern Vorsehung durch eigne Thätigkeit uns erhalten und unser Wohlseyn selbst erstreben müßen.

Gleiche Rechte involviren gleiche Pflichten, und umgekehrt gleiche Pflichten gleiche Rechte. Sehen wir ab von der oben angegebenen theoretischen Eintheilung und Benennung der fürstlichen Rechte, sehen wir vielmehr auf den Zweck, für welchen jedes Rechtsgebiet gegeben ist, auf die Pflichten, die ein solches auferlegt, und auf die Mittel zu deren Vollführung, so wird und muß sich auch auf diesem Wege zeigen, daß die Rechte und Pflichten des Menschen im Allgemeinen nach ihrem Inhalte dieselben sind, wie die des Fürsten, und jene nur in einem beschränktern Kreise Anwendung finden als diese.

Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutschland herrschend gewordenen allgemeinen Ansichten über Recht und Staat, nach ihrer Anbahnung und ihrer wesentlichen Beschaffenheit.

(Schluß.)

2) Der Grundcharakter dieser ganzen Staatsweisheit: eine im engsten und schlechtesten Sinne des Worts rein verstandesmäßige Denkweise, welche die tiefern und freiern Kräfte und Triebfedern des Geistes, ja selbst die Frische und den Reiz der in reicher Fülle individueller Entwickelung sich darstellenden Gestalten des äussern Lebens verkennt und verkümmert, — ist in den Zeiten, wo dieselbe vornehmlich sich gebildet und verbreitet hat, gegen Ende des siebenzehnten und im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, keine isolirte Erscheinung. Es wiederholt sich dasselbe in vielen Gebieten des gesammten geistigen Lebens. In der Theologie ist dieß vorwiegend die Zeit gewesen einer todten Orthodoxie, deren Herrschaft durch die Persönlichkeit und die Wirksamkeit einzelner ausgezeichneter Männer (Spener, Franke, Zinzendorf) zwar in ziemlich bedeutenden Kreisen gebrochen oder geschwächt, aber doch für das Ganze der Kirche nicht beseitigt wurde, und erst später den Angriffen des Rationalismus gewichen ist, der selbst in noch gesteigertem Maß, einen Sieg geist- und gemüthloser Verstandesweisheit über die tiefsten und edelsten Triebe und Kräfte der menschlichen Natur verkündigt. In der Poesie, Philosophie, in den zeichnenden Künsten (nicht so in der Musik) ist dieselbe Periode — einzelne glänzende Ausnahmen eines Leibnitz, eines Schlüter u. s. w. abgerechnet — das Zeitalter der trockensten nüchternsten Verständigkeit. Aeussere, so zu sagen geradlinigte Regelmäßigkeit, in seltsamer Verbindung mit den überladensten, geschmacklosesten Verzierungen, ist das Vorherrschende in technischen und künstlerischen Dingen, und Aehnliches zeigt sich im Gebiete der Erkenntniß. Hier konnte die äusserlichste Gestalt des Systems schon für ächte Wissenschaft gelten, und eine der

Scholastik des tiefverachteten Mittelalters ähnliche, aber nicht die gleichen Tiefen des Geistes in sich bergende Handhabung gewisser Denk- und Darstellungsformen konnte die Dürftigkeit des innern Gehalts übersehen lassen! Auch in der Jurisprudenz kam man über halbwahren, mehr oder minder unnützen Definitionen, Distinctionen und Terminologien meist wenig zu den Sachen selbst. Eben so wenig kennt jene Zeit ein lebendiges, tiefergehendes Studium der Geschichte, welches nur gedeihen kann, abgesehen von den höchsten religiös-sittlichen Gesichtspunkten, bei reger Empfänglichkeit für das Eigenthümliche der Länder und Völker und der historisch bedeutenden Persönlichkeiten. Im Bereich der historischen Wissenschaften hat die Arbeit vieler wackerer, fleißiger Männer fast nur ein massenhaftes Material herbeizuschaffen gewusst; dieß aber freilich oft mit einer die neueren, in ihren Ansichten vielleicht weniger beschränkten und einseitigen Gelehrten sehr beschämenden Mühsamkeit und Treue. Bleibender Fortschritte von der höchsten Bedeutung weiß sich aus jener Zeit nur die Mathematik und die Naturwissenschaft zu rühmen; die frischeren geistigen Kräfte, von denen auch jenes Zeitalter nicht ganz entblößt gewesen ist, scheinen vorzugsweise auf die Betrachtung und Erforschung der Natur sich gewandt zu haben, worin indeß Deutschland wohl weit hinter England und Frankreich zurücksteht. So erscheinen jene Grundlehren des Naturrechts und des allgemeinen Staatsrechts in vollkommnem Einklang mit andern Hauptrichtungen des Geistes der Zeit in jener Periode.

3) Fragen wir nunmehr nach deren praktischen Wirksamkeit, so entspricht diese nicht entfernt der Ausschließlichkeit ihrer theoretischen Geltung. Allerdings beruhete die Staatspraxis vielleicht nirgends mit klarem Bewusstseyn auf ihrer ächten Grundlage; wo begegnen wir, in der Weise, wie es in frühern Zeiten so häufig der Fall ist, einer nüchternen besonnenen Kenntniß und Handhabung des positiv gegebenen Rechts und Gesammtzustandes, und der aus dieser selbst naturgemäs hervorgehenden Bedingungen seiner Läuterung sowohl, als seiner Fortbildung unter höchster Leitung christlich-sittlicher Principien? Vielmehr hat sich vielfach eine trübe Beimischung von Elementen jener herz- und geistlosen Afterweisheit eingeschlichen. Dieß zeigt sich auch in der Literatur des positiven Staatsrechts, in welcher indeß eine so ehrenwerthe Erscheinung wie die eines J. J. Moser (der zu den wenigen neuern Rechtsgelehrten gehört, die mit Herz und Mund das Christenthum auch als höchsten Leitstern für die Wissenschaft bekannt haben) eine weitverbreitete Anerkennung finden konnte. Die praktische Wirksamkeit jener materialistischen und mechanischen Theorien zeigt sich vornehmlich von negativer Art, im engsten Sinne des Worts nicht sowohl zerstörend, als störend, hemmend für die freie Bewegung, die kraftvolle Geltung gesunder, tiefer gehender Principien. Sie machten auch nicht unbedingt den Anspruch, ohne Weiteres in die Stelle des positiven Rechts gesetzt zu werden: mehr nur eine Ergänzung desselben, und allenfalls, im Einzelnen oder wenn überall einmal zu neuen Gesetzen geschritten werden müße, eine Correktion der heilsamsten Art meinte man darin zu besitzen. Auch wurden sie den christlichen Lehren und Geboten nicht sowohl entgegen, als an die Seite gestellt, und in redlicher, wenngleich beschränkter Meinung konnte an ihre Vereinigung mit denselben von wahrhaft christlichen Männern geglaubt werden. Eben so sind auch Fürsten und Staatsmänner vielfach (und häufig wohl mehr als ihnen selbst irgend klar gewesen) durch ein noch nicht so wie in späterer Zeit in Staatssachen verdunkeltes Rechtsgefühl, durch annoch, sey es auch oft nur als Ehrensache, geltende Begriffe von Treue und Glauben, selbst durch positiv-christliche Stützen und Unterlagen alles rechtlich-sittlichen Lebens, in ihrem praktischen Verhalten geleitet worden, eine Erscheinung die selbst das ruhmvolle Regentenleben des großen Königes darbietet, der zugleich unter allen Großen der Erde vielleicht am vollständigsten die von England und Frankreich ausgehende Steigerung der Entfremdung von christlicher Denk- und Lebensweise bis zur Opposition und Feindschaft dagegen, sich, theoretisch wenigstens, angeeignet hatte.

Die absolutistische Richtung, die sich, wenn auch nicht zum Extrem eines napoleonischen Militair-Despotismus oder eines neufranzösischen (leider! beinah neueuropäischen) „Despotismus der Gesetze" gediehen, in jenen Theorien und theilweise in der politischen Praxis jener Zeit, nicht verkennen läßt, beschränkte sich wesentlich auf mehr oder weniger rücksichtslose Verfolgung der Bedürfniße, Zwecke, Entwürfe der Regierungen in ihrer eigenen Stellung, im Kreis ihrer nächsten eigenen Interessen, und nahm dafür den leidenden Gehorsam wie die positive Leistung der Unterthanen in Anspruch. Allein die darüber hinausliegenden, oder damit nicht collidirenden Verhältniße des Landes wurden keiner durchgreifenden Umwandlung unterworfen, und mannigfache Corporationen und obrigkeitliche Gerechtsame, die den politischen Verführern des neunzehnten Jahrhunderts und vielen Officianten dieser spätern Zeit ein Greuel sind, blüben unangefochten in ihrer hergebrachten Geltung.

Unter allen Staaten entsprach übrigens Preussen nach der inneren Gestaltung der Administration unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. am vollständigsten dem Ideal der „Staatsmaschine," wenn gleich unter Friedrich Wilhelm I. zugleich in seltsamer, durch die Persönlichkeit dieses Regenten vermittelter Allianz mit der Natur eines großen, streng geregelten christlich-deutschen Hauswesens, und mit der Anerkennung der Rechtspflege als des wichtigsten, eigenthümlichen Regentenberufes. Wie weit jener mechanische Charakter eines großen Theils der preussischen Einrichtungen ein Produkt jener Theorien könne gewesen seyn, wird sich schwerlich ermitteln lassen: es hat wohl eine Wechselwirkung stattgefunden, und Abstraktionen die von preussischen Institutionen entnommen worden, dürften wohl einen nicht unerheblichen Antheil an der Ausbildung jener theoretischen Lehren gehabt haben. Merkwürdig ist es, daß so viele in der betreffenden Literatur und als akademische Lehrer in diesem Gebiete bedeutend einflußreiche Männer, wie Thomasius und Wolf, Preussen angehören.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 34. Berlin, den 25ten August. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — II. Ursprung des Rechts. — Miscelle.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 23. August 1838.

Dem britischen Cabinet ist eine schwere parlamentarische Demüthigung widerfahren, und was vielleicht noch übler, das schwankende Benehmen des Premier-Ministers bei dieser Angelegenheit, muß ihn in den Augen von Freund und Feind persönlich herabsetzen. Wiederum wurde der Sturm durch den unermüdlichen wie unversöhnlichen Brougham herauf beschworen, welcher die Verfügung des Grafen Durham, wodurch mehrere canadische Rebellen verbannt werden, unter Androhung der Todesstrafe, wenn sie nach Untercanada zurückkehren, — als schlechthin gesetzwidrig bezeichnete, und darauf antrug, die Befugniße des General-Gouverneurs beschränkend genauer festzusetzen, zugleich aber Verzeihung des gerügten Mißgriffes auszusprechen. Viscount Melbourne widersetzte sich aufs heftigste, und hatte sogar hochmüthige Worte über Advokaten-Spitzfindigkeiten, so lange nur die Lords Brougham und Lyndhurst zu bekämpfen waren, ohne Zweifel hoffend, daß der Herzog von Wellington ihn wiederum beschirmen, oder wenigstens an dem Kampfe keinen Theil nehmen werde. Niemals befand er sich mehr im Irrthum. Der Herzog sprach sich entschieden gegen das innegehaltene Verfahren aus, und folgende Stellen seiner Rede scheinen geeignet, ein Urtheil darüber zu begründen. „Was den edlen Grafen betrifft, der an der Spitze der Regierung von Canada steht, so war ich persönlich mit ihm nicht bekannt, und ich hatte daher nichts gegen seine Ernennung einzuwenden. Dieser edle Graf wurde unter einer Parlaments-Akte ernannt, die der Königin die Befugniß ertheilte, ein specielles Conseil für Nieder-Canada zu errichten. Was that nun aber der edle Viscount mit Hinsicht auf diesen Theil der Akte? Hat der edle Viscount seine Pflicht erfüllt? Hat er gethan, was nach der Akte hätte geschehen müßen? Hat er dem Gouverneur von Canada Instruktionen darüber ertheilt, welche Personen derselbe zu Mitgliedern dieses speciellen Conseils ernennen solle? Hat der edle Lord, der Staats-Secretair für die Colonien, wie bei Gelegenheit der Instruktionen für Lord Gosford, zu deren Anfertigung, wie ich glaube, funfzehn Monate gebraucht wurden, hat er eben so den jetzigen Gouverneur von Canada instruirt, aus welcher Klasse von Personen er die Mitglieder jenes Conseils zu nehmen habe? Das Ministerium hat die Pflicht nicht erfüllt, welche ihm die Parlaments-Akte auferlegte; es hat keine solche Instruktionen ergehen lassen, es hat dem Grafen Durham unbeschränkte Macht gegeben, die Mitglieder jenes Conseils nach seinem alleinigen Gutdünken auszuwählen. Und was that der edle Graf, als er in Canada anlangte? Er ernannte seinen eigenen Sekretair und seine Adjutanten zu Mitgliedern des speciellen Conseils, und nun kömmt der edle Viscount und sagt uns, wir seyen für alle Maßregeln und für alle Folgen der Maßregeln verantwortlich, die der Gouverneur und sein auf solche Weise ernanntes Conseil ergreifen möchten. Ich sage dem edlen Viscount, daß ich für diese Handlungen nicht verantwortlich bin, sondern daß der edle Viscount dafür verantwortlich ist; ich sage ihm ferner, daß ich das ernannte Conseil für den Grund alles seitdem Vorgefallenen, für den Grund aller der Maßregeln halte, über welche jetzt Beschwerde geführt wird, für den Grund aller der ungesetzlichen Schritte, die Ew. Herrlichkeiten jetzt zur Erwägung verliegen. Ich komme nun auf den Theil der Frage, der offenbar der wichtigste ist. Der edle Viscount widersetzt sich der Bill des edlen und gelehrten Lords, aber ich sage ihm, daß derjenige Theil derselben unumgänglich ist, welcher den Vollziehern der erwähnten Verordnung Indemnität bewilligen soll. Die Gerechtigkeit erfordert dieß, und wir können nicht umhin, denjenigen Beamten, sey es in Canada, oder zur See, oder in Bermuda, denen die Vollziehung der Verordnung übertragen werden möchte, Indemnität zu bewilligen. Es ist eine Handlung von arger Ungesetzlichkeit begangen worden, nicht blos ein technischer Irrthum, oder einer, der nur geringfügige, spitzfindige Punkte des Gesetzes beträfe, nein, ein gesetzwidriger Akt von höchster Bedeutung und Punkte von der größten Wichtigkeit betreffend, ein Akt, der so ungesetzlich ist, daß Jedermann, der nur ein Parlaments-Gesetz lesen kann oder die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit begreift, über die Gesetzwidrigkeit und Ungehörigkeit desselben nicht einen Augenblick in Zweifel seyn kann. Unmöglich kann das Englische Volk es zulassen, daß Jemand ohne gerichtliches Verfahren in die Verbannung geschickt, oder daß er nachher zum Tode verurtheilt werde, ohne eines andern Verbrechens überführt zu seyn, als daß er in sein Vaterland zurückgekehrt, aus welchem er ungesetzlicher Weise verbannt worden. Und ist es den edlen Lords gegenüber nie eingefallen, daß dieser Theil der Verordnung alle mißvergnügten Personen, die solchergestalt aus Nieder-Canada verbannt werden, nach Ober-Canada treiben wird? Kein einziges Wort in der Verordnung verhindert sie daran, dorthin zu gehen, denn es ist blos gesagt, daß sie bei Todesstrafe aus ihrem Exil nicht wieder nach Nieder-Canada zurückkehren dürfen."

Die Abstimmung fiel gegen das Cabinet aus. — Hierauf erklärte der Premier-Minister am nächsten Abende: er habe sich von der Gesetzwidrigkeit einiger Punkte in Graf Durhams Verfügung überzeugt, werde also die Bill im Ganzen nicht weiter bekämpfen; doch enthalte dieselbe allzugroße Beschränkungen der administrativen Befugniß des General-Gouverneurs, weshalb er das Einschalten einer Clausel zu beantragen beabsichtige. Als aber dieß ebenfalls entschiedenem Widerstande begegnete, verzichtete Lord Melbourne auch auf seinen Zusatz, glücklich genug, die abermalige Niederlage dadurch etwas verschleiert zu sehen, daß der Gegner den declaratorischen Theil der Bill fallen ließ. Diese ward dem Unterhause zugesendet, und auf Lord John Russels bedauernde Empfehlung nach kurzen Discussionen angenommen, in welche möglichst viel Freundliches für den Grafen Durham nieder zu legen, liberales und radikales Mitgefühl beflissen war.

Dennoch erscheint es kaum denkbar, daß ein Mann von dem Charakter des Grafen nach solch öffentlicher, vom Ministerium zugegebenen Rüge seines Verfahrens noch länger werde im Amte bleiben wollen. Zweifelhafter möchte dieß hinsichtlich eines andern Staatsmannes, des Lord Palmerston seyn, dessen Leitung der auswärtigen Verhältniße am 14. d. Mts. im Oberhause auf eine Weise behandelt und zergliedert wurde, daß der bei solchen Vorfällen schon erprobte Stoicismus in seinem ganzen Umfange erforderlich ist, um ihn vom Abgeben des Portefeuilles zurück zu halten. Charakteristisch genug bezog sich die ganze Flut der über ihn ergossenen Vorwürfe lediglich auf den Handel, während es vielleicht nicht an anderen, aus höherer Sphäre zu entnehmenden Bedenken fehlen dürfte; allein John Bull betrachtet als Angelpunkt der auswärtigen Politik, sein prätendirtes Recht, daß alle Welt ihm abkaufe, und die Tories wissen sehr wohl, daß das Anschlagen dieses Tones am sichersten den Weg zu seinem Herzen findet.

Am 16. August ist darauf das Parlament von der Königin in Person prorogirt worden.

Zu Lissabon ist die erfreuliche Nachricht eingelaufen, daß die Guerilla des bekannten Remeschido, am 28. Juli gänzlich geschlagen, ihr Anführer gefangen und einige Tage später, kriegsrechtlichem Spruche gemäß, zu Faro erschossen worden sey. Dieser Parteigänger war wohl wenig geeignet, die Interessen Dom Miguels zu fördern, aber er konnte der bestehenden Ordnung der Dinge schaden, und hat es gethan, so daß sein Tod für dieselbe immerhin ein Gewinn bleibt; der nächste Nutzen welchen die Regierung davon zieht, wird wohl darin bestehen, daß sie die in Algarve verwendbar gewordenen Linientruppen nach der Hauptstadt beruft, um den auf freisinnige Institutionen gegründeten Thron Dona Maria's mit ihren Bayonetten besser zu stützen.

Die Angelegenheiten Spaniens nähern sich unvermeidlich einer Crisis. Ohne die Hülfe beträchtlicher Anleihen muß es der Madrider Regierung bald unmöglich fallen, ihr bedrängtes Daseyn länger zu fristen, und man kann fürwahr bewundern, daß dieses Scheinleben sich bis jetzt erhalten habe; welcher Speculant wird aber — selbst bei den drückendsten Opfern, womit die geldbedürftigen Revolutionaire niemals sparsam sind, — hinlänglichen Muth zu dem verwegnen Geschäft besitzen, und wo möchte er noch Leichtgläubige finden, die ihr Vermögen in diesen Abgrund schleudern?

Das so lange vorbereitete und so vielfach angekündigte Unternehmen gegen Estella scheint gänzlich ins Stocken zu gerathen, ja man übersieht nicht einmal, wo sich die dazu bestimmte Truppenmasse befinde. Espartero ist viel weniger mit dem Kriege, als mit der innern Politik beschäftigt, und hat seine Entlassung gefordert, wenn nicht eine theilweise Veränderung des Ministeriums stattfinde. — Don Carlos ist nach Oñate abgegangen.

Aus den etwas verworrenen Berichten über die Bewegungen der Armee des Centrums geht als ungefährer Stand der Sache hervor, daß die einzelnen Abtheilungen derselben am 30. Juli unweit Morella vereinigt waren, und hiernächst General San Miguel mit einigen Bataillonen nach Alcañiz zurückkehrte, um den Belagerungs-Park zu geleiten, welcher am 4. d. Mts. zu Zorellera (2½ M. südöstlich von Alcañiz) angelangt ist. Von einer Einschließung des Platzes kann vorläufig noch keine Rede seyn, da es den Christinos bisher nicht gelungen, Cabrera aus dessen nächster Umgebung zu verdrängen. Ueber den Ausgang der von ihm gelieferten Gefechte ist es unmöglich eine Meinung zu äussern, die der Revolution dienenden Blätter verkünden lauter Siege Oraa's, die legitimistischen berichten von einem am 28. v. Mts. zwischen Ortells und Chiva (1½ M. und ⅔ Meile nordwestlich von Morella) vorgefallenen Kampfe, worin die Christinos ungeheueren Verlust erlitten haben sollen.

Die französischen Journale beschäftigte zuletzt ein Ereigniß, das nicht sowohl an sich (denn ähnliche Fälle sind vordem ebenfalls, und vielleicht öfter vorgekommen als jetzt), als vielmehr durch die Wendung interessant ist, welche man ihm zu geben versucht hat. Organe des Ministeriums verkündeten nämlich, man habe einen Verfertiger untergeschobener diplomatischer Papiere aufgehoben, und dabei entdeckt, daß er dergleichen an dem Geschäftsträger des Königs der Niederlande, Herrn v. Fabricius verkauft, in Folge dessen sey alsogleich die Abberufung dieses Diplomaten gefordert und erlangt worden. Als Fabrikanten nannten jene Blätter einen gewissen Chaltas, manchem Leser vielleicht erinnerlich von seinem unglücklichen Rechtsstreite mit dem Herzog Carl von Braunschweig, und vor wenigen Wochen aus mehrjähriger Haft im Schuldgefängnisse entlassen; die verkauften Aktenstücke sollten sich auf die holländisch-belgischen Angelegenheiten bezogen, und eine Mißstimmung unter den Mitgliedern der Londoner Conferenz erzeugt haben.

Daß jener Mensch die vielseitigen Kenntniße besitze, welche sein angebliches Geschäft nothwendig bedingt, erschien freilich dem Unbefangenen höchst zweifelhaft, geradezu unglaublich aber, daß ein Diplomat von reicher Erfahrung sich solch verdächtigem Subjecte gegenüber bloßstellen, und durch seine Produkte täuschen lassen werde. Die auffallende Härte womit man französischer Seits diese Angelegenheit behandelte, war eher zu begreifen, denn ein Gouvernement, welches in der Wahl seiner Mittel so äusserst zart und bedenklich ist, mag wohl den sittlichen Rigorismus aufs Höchste treiben, allein es dürfte immer noch der rechte Grund fehlen. Er wäre vorhanden, wenn es sich um die Verführung eines unwürdigen Dieners des tugendlichen Gouvernements handelte, der Ankauf von Papieren jedoch, die ein Privatmann darbietet, ist davon himmelweit verschieden; waren dieselben übrigens wirklich untergeschoben, so lag sicher der Spott näher als der Zorn, und man konnte ruhig abwarten, wie der König der Niederlande über seinen ungeschickten Diener verfügen werde.

Den leitenden Faden in diesem Labyrinthe gewährt vielleicht die Annahme, der als Opfer gefallene Diplomat habe sein Geld keineswegs weggeworfen, im Gegentheil so zweckmäßig angelegt, daß das Ergebniß davon durchaus und unter jeder Bedingung geleugnet werden müße. Unter dieser Voraussetzung möchte auch die unbegreifliche Geschicklichkeit des Chaltas zu enträthseln seyn; — freilich wird er vor Gericht gestellt werden, vielleicht ins Gefängniß wandern, aber immer recht gut wissen, wofür er leidet.

Der Dünkel spießbürgerlicher Magnaten in der Schweiz strengt sich gleichsam an, das Zerwürfniß mit der französischen Regierung noch größer zu machen: eben hat die Gemeinde Oberstraß im Canton Zürch beschlossen, dem „Prinzen Ludwig Napoleon," Bürger in Salenstein mit ihrem Bürgerrecht zu beschenken, und in einer andern Gemeinde soll eine ähnliche Demonstration beabsichtigt werden. — Die Antwort der Tagsatzung auf die Note des französischen Botschafters dürfte wohl verneinend ausfallen, die Angelegenheit aber doch vielleicht zu erwünschtem Ende gelangen, wenn nämlich der junge Buonaparte auf die Winke Rücksicht nimmt, an denen es fürwahr nicht fehlt; äusserte doch sogar der kriegslustige Gesandte Waadts (welcher Canton bekanntlich seine Selbstständigkeit der Mediation verdankt) am Schluße seiner Abstimmung: „Jene Dankbarkeit war ganz persönlich. Waadt wird dieselbe am wenigsten auf einen jungen Menschen übertragen, welcher der Schweiz ihre Gastfreundschaft so schlecht vergilt, der, um ein wenig Lärm zu machen, sich nicht scheut die Ruhe der Eidgenossenschaft zu stören, und der ein so armseliger Republikaner ist, daß er nicht Allem die Ehre vorzieht, als freier Mann in einem freien Lande zu leben." Es scheint wirklich Zeit zu seyn, daß der junge Adler sich nach einem andern Aufenthalt umthue, um den Tod des Herzogs von Bordeaux, das Verschwinden der Juli-Monarchie und das Mißlingen des Versuchs mit der Republik abzuwarten, in welchem Falle ihm Herr v. Chateaubriand einige Aussicht auf den französischen Thron eröffnet hat. Sollte er sich aber, trotz aller ziemlich verständlichen Andeutungen, nicht dazu entschließen, dann würde der französischen Regierung kaum etwas Anderes übrig bleiben, als Sperrungsmaßregeln, vor denen ihre eigenen Industriellen indeß am meisten zittern. Sie summiren die Zahlen über Ein- und Ausfuhr, und fragen in zorniger Angst: sind das nicht unwiderlegliche Friedens-Argumente? einen solchen Abnehmer will man kränken? Solchen Leuten von politischer Nothwendigkeit, oder gar von Ehre zu sprechen, wäre ein rein vergebliches Bemühen.

II. Ursprung des Rechts.

Kaum sollte man für möglich halten, daß bis auf unsere Zeiten die wichtige Frage könne unentschieden geblieben seyn: Ist das Recht eine blos menschliche Einrichtung, oder gehört es der göttlichen Weltordnung an? Und doch ist es leider so. Zwar Viele glauben, dieß sey längst entschieden, aber diese Gläubigen sind wieder unter sich selbst darüber entgegengesetzter Meinung. Wäre der Ursprung des Rechts überzeugend dargethan, wie könnte soviel Widerstreit unter den Rechtslehrern selbst seyn? wie könnte dann jetzt noch bewährten Denkern und gründlichen Forschern Spott und Verachtung zu Theil werden, sobald sie von göttlichen Rechten sprechen, während ihre Gegner doch selbst die Lehre von ursprünglichen, angebornen und darum unveräusserlichen Rechten vertheidigen? Wie könnte man namentlich im constitutionellen Staatsleben jetzt so vielfältig dem Grund-

ſatze folgen: „der Staat könne nach freiem Ermeſſen und nach den Wünſchen des Volks Rechte in's Leben rufen; es bedürfe dazu nur eines neuen Geſetzes; und auf dieſelbe Weiſe dürfe er auch beſtehende Rechte aufheben, wenn ſolches das Gemeinwohl zu erheiſchen ſcheine." Offenbar wird ja dadurch alles Recht unſicher, und den Verirrungen des menſchlichen Geiſtes preisgeſtellt. — Es hat ſogar die gewiß irrige Behauptung eines hochgelahrten und allerdings hochachtbaren Zeitgenoſſen Anklang gefunden: „der Staat ſchaffe alles Recht; der einzelne Menſch aber habe gar kein Recht, inſofern die Obrigkeit nicht für gut finde, daß er es habe, und es ihm gebe." Betrachten wir aber den Staat, wie er in der Wirklichkeit iſt, ſo beſteht er ja ebenfalls aus Rechten. — Rechte ſind ſein weſentlichſtes Element, und müßen es ſeyn und bleiben, denn anders kann er weder rechtlich in's Leben treten noch rechtlich fortbeſtehen, anders kann er weder rechtlich geſtaltet ſeyn, noch rechtlich wirkſam werden. — Wer ſchafft denn nun die Rechte des Staats? Sind dieſe auch Wirkung ſeiner ſelbſt, oder — menſchliches Werk, oder haben ausſchließlich ſie einen höhern Urſprung?

Nein, nicht blos die Staatsrechte, alles Recht iſt von Gott, denn wir erkennen in ihm ein Gebot Gottes, welches uns deſſen heiligen Willen verkündet; eines der Gebote, wie und auf welche Weiſe wir unſers Daſeyns Zweck erſtreben ſollen; eine geiſtige und moraliſche Macht, welche kein Menſch und kein Staat eigenmächtig ſchaffen kann. Mögen wir daher auch das Recht als etwas dem Menſchen Angehöriges betrachten, ſo haben wir doch in Hinſicht ſeiner Abſtammung, ſeines Urſprungs und ſeiner Begründung vollen Grund, von einem göttlichen Rechte zu ſprechen. Denn da der heilige Wille Gottes, den uns das Rechtsgeſetz kund thut, der Urſprung und die einzige Quelle des Rechts iſt, ſo können wir mit Wahrheit ſagen: Unſere Rechte ſind von Gott, wir verdanken ſie nur Ihm, nicht Menſchen oder uns ſelbſt. Der Menſch kann ſie nicht ſchaffen, er kann ſie nur er- und anerkennen, und der Staat iſt in dieſer Beziehung blos das Mittel, durch welches dieſe Anerkennung äuſſerlich erzwungen wird.

Mag der Menſch ſich ſelbſt Rechte aneignen oder ſie Andern zutheilen wollen, ſo kann er ſie nicht nach Willkür aus eigner Machtvollkommenheit ſchaffen. Er kann nur rechtlich Rechte und Eigenthum erwerben, nur Anerkennung ſeiner Rechte fordern, und gegentheils die Rechte Anderer anerkennen, und kann nur einen Theil der eignen Rechte auf Andere übertragen, oder gegentheils ſich von Andern einen Theil ihrer Rechte übertragen laſſen. Was ihm aber durch Erbe, Schenkung u. ſ. w. zufällt, was ihm Glück und Zufall zuführen, iſt ebenfalls blos Uebergang ſchon vorhandener Rechte von einer Perſon auf die andere, oder rechtliche Erwerbung herrenloſen Gutes.

Wie jeder Menſch, ſo auch jede Mehrheit von Menſchen (moraliſche Perſon), ſo alſo auch ein Volk, und ferner ſo auch der Staat, der Fürſt. Kein Monarch kann nach Willkür Rechte ſchaffen und ſich ſelbſt geben, oder ſelbſt erdachte Rechte ſich jemals beigelegt, oder dieſer und jener Claſſe der Staatsbürger zugetheilt haben. Eben ſo wenig vermag daſſelbe ein Volk, oder hat es je vermocht. Folglich darf ſolches auch nicht von Staatswegen geſchehen, weder Namens des Fürſten, noch Namens des Volks. Die Bedingungen, unter welchen ein neues Recht entſtehen kann, ſind von Ewigkeit her, denn es ſind die unabänderlichen Geſetze der Nothwendigkeit. Jedes Recht, das uns nicht angeboren iſt, will dieſen Bedingungen gemäs rechtlich erworben ſeyn. Anders vermag keine menſchliche Macht ein Recht in's Daſeyn einzuführen, oder zu bewirken, daß ſich ein Unrecht in ſein Gegentheil verwandle.

So wie bei Auflöſung einer arithmetiſchen Aufgabe, ſtatt Wahrheit nothwendig Irrthum das Ergebniß ſeyn müßte, wenn man dabei willkürlich annehmen wollte, daß 2 mal 2 nicht 4 ſondern 5 ausmachen ſolle, ſo iſt auch das Ergebniß kein Recht, ſondern ein Unrecht, wenn die Geſetzgebung eigenmächtig Rechte zu ſchaffen ſucht, und ſolche erzwingen zu können glaubt. Die That verwandelt ſich augenblicklich in eine Ueberſchreitung des Geſetzgebungsrechts, alſo in ein Unrecht. Man begeht ſomit nicht allein ein Unrecht, ſondern führt auch ein fortbeſtehendes Unrecht ein. Bemächtiget man ſich auch auf ſolche Weiſe ſcheinbar eines Vortheils, ſey es zu Gunſten des Staats oder dieſer und jener Staatsbürger, ſo geſchiehet es doch auf Unkoſten dritter Perſonen, und der Staat verletzt dadurch ſelbſt die Rechte, die er zu beſchützen verpflichtet iſt. Wie jeder Menſch, ſo hat auch der Staat kein Recht, dem Einen zu Gunſten des Andern, oder zu Gunſten ſeiner ſelbſt Unrecht zu thun. Das Geſetzgebungsrecht wäre kein Recht, wenn es dazu ermächtigte; es iſt, wie jedes andere Recht, nicht maſſlos, und kann nimmer ſo weit reichen, die göttliche Ordnung der Dinge, die im Rechte ſelbſt gegeben iſt, umzuſtoßen, und eine andere Ordnung an deren Stelle zu ſetzen. Dieſes Recht geſtattet nur, als Inhaber eines Rechtsgebietes in demſelben rechtsgültig auszuſprechen und als Richtſchnur aufzuſtellen, was nach jener göttlichen Ordnung, menſchlicher Erkenntniß nach, wirklich Rechtens ſey.

Durch Unrecht das Gemeinwohl befördern zu wollen, iſt die größte Thorheit, denn letzteres beſteht hauptſächlich eben in dem Rechtszuſtande. Unrecht und Störung dieſes Zuſtandes aber iſt jede Aufhebung eines Rechts und jede Einführung neuer Rechte, wenn ſie willkürlich und nicht den von Ewigkeit her beſtehenden Bedingungen gemäs, wenn ſie durch poſitive Geſetze erzwungen iſt.

Da ſelbſt ein in Aufruhr und Empörung begriffenes Volk, das ſeinen Fürſten vom Throne ſtürzt, nicht zu bewirken vermag, daß das Staatsrecht kein Recht mehr ſey, oder daß ſein, des Volkes, begangenes Unrecht ſich in ein Recht verwandle, da es ſeine eigene Rettung nur darin finden kann, daß es von Neuem die Rechte des Staats wieder anerkennt, ſo kann von willkürlichen und angemaßten Rechten, wie überhaupt ſo auch dann nicht die Rede ſeyn, wenn man vom Staate ſpricht. Willkürliche Anmaßung iſt Unrecht, und folglich iſt ein willkürliches oder angemaßtes Recht ein Widerſpruch in ſich ſelbſt, ein Unſinn. Recht iſt wirkliches Recht, und kann nicht zugleich ſein Gegentheil ſeyn. Wohl kann ein Recht uſurpirt werden, aber dann iſt es kein Recht des Uſurpators, es bleibt auch während der Uſurpation das Recht des legitimen Inhabers. — Daß übrigens die Staatsrechte wirkliche Rechte und keine Anmaßung ſind, beweiſet ſchon ihre abſolute Nothwendigkeit.

Wir können im Allgemeinen nur zweierlei Rechte anerkennen, die urſprünglichen und die erworbenen. Da ſich die erworbenen Rechte von einer Perſon auf die andere übertragen laſſen, und dieſe Uebertragung auf die mannichfaltigſte Weiſe in's Leben tritt, ſo entſtehen dadurch eine Menge Fälle, in welchen es allerdings ſchwer hält, dieſes oder jenes beſtehende Recht für etwas Anderes als menſchliches Werk zu erkennen. Dahin gehören namentlich die ſ. g. Vorrechte. Die Befugniße, welche uns vermöge derſelben zuſtehen, ſind uns allerdings nicht durch das Rechtsgeſetz unmittelbar von Gott gegeben, ſondern vom Staate, oder von einem unſrer Mitbürger; es ſcheint daher, als ob dergleichen Rechte in dem Willen der Menſchen ihren Urſprung hätten, und wir nur dieſen Willen durch deren Gebrauch vollbrächten. Aber weder der Staat, noch ſonſt Jemand kann uns ein Recht geben, das er nicht ſelbſt ſchon rechtlich inne hat; er kann nur einen Theil ſeines Rechts auf Andere übertragen. Der Eigenthümer eines Grundſtücks hat z. B. unſtreitig das Recht, daſſelbe zu benutzen. Er überträgt nur einen Theil ſeines Nutzungsrechts, wenn er dem Nachbar vor Andern ein Vorrecht einräumt, und ihm erlaubt, in ſeinem Garten zu luſtwandeln, in ſeinem Revier zu jagen u. ſ. w. Jenes Nutzungsrecht aber, vermöge deſſen er dem Nachbar die Befugniß giebt, gehört den rechtlich erworbenen Rechten an, und folglich auch alle Theile ſeines Gebrauchs, mag dieſer nun bewerkſtelliget werden durch den Eigenthümer ſelbſt oder durch deſſen Diener, Pächter, oder durch Andere, welche ſein Wohlwollen begünſtiget. —

Auch der Fürst kann von Staatswegen kein Privilegium und keine Concession zu irgend Etwas ertheilen, wozu er nicht schon selbst rechtlich befugt war, sey es nun als Landesherr, als Lehnsherr oder als Gutsherr. Immer kann er damit nur sein eigenes Recht auf Andere übertragen. Die daraus entstehenden s. g. Vorrechte gehören den erworbenen Rechten an, sind daher wie alles Recht, eine moralische, nur zum Guten befähigende Macht, und verdienen keineswegs angefeindet zu werden, wie Neid und Mißgunst gern glauben machen möchten.

Es giebt aber eine andere Art Vorrechte, welche noch schwieriger von dem Blendwerke menschlicher Schöpfung zu trennen sind. Wir meinen die s. g. Standes- und Ehrenrechte. Sie beruhen entweder auf Erbrecht, oder auf besonderen Verpflichtungen, oder anerkannten Verdiensten, oder auch, wie das Meisterrecht, auf der Erfüllung gewisser Bedingungen. Was erblich ist, gehört dem Reiche des Eigenthums an, und was Eigenthum ist, ist heilig! Von diesem Theile der Vorrechte müßen wir jetzt absehen, denn er würde uns zu weit führen. — Wozu man verpflichtet ist, dazu ist man auch befugt. Es haben aber nicht Alle dieselben Verpflichtungen gegen den Staat, und also auch nicht dieselben Befugniße oder Rechte. Wer z. B. ein Grundeigenthum oder ein Amt inne hat, dessen Besitz mit der Verpflichtung verbunden ist, auf den Landtagen zu erscheinen, um des Landes Wohl zu berathen, ist vermöge dieser Verpflichtung auch befugt dazu, und hat folglich ein Recht inne, welches alle Die nicht ansprechen können, welchen nicht dieselbe Verpflichtung obliegt. Ist der Fürst berechtiget, die Verpflichtung aufzuerlegen, so ist er es unstreitig auch dazu, das Recht zu ertheilen. Allein er schafft damit kein neues Recht, er übt blos sein eignes aus; das neuentstehende Recht ist lediglich die natürliche Folge der Verpflichtung, das Fürstenrecht anzuerkennen und der Forderung zu entsprechen. Soll der Landstand seiner Verpflichtung Genüge leisten, so muß er sich bewusst seyn, daß ihm die moralische Macht des Rechts zur Seite steht. Der Fürst hat ferner im Staate, wie der Bürger in seinem Hause, das Recht, Verdienste nach seinem besten Ermessen zu belohnen. Mag er solches thun durch Standeserhöhungen, Ordensverleihungen oder auf andere Weise, so übt er sein Recht aus, das Jeder anzuerkennen verpflichtet ist. Folglich sind auch in diesem anzuerkennenden Rechte selbst, die Vorrechte begründet, die aus der Anerkennung entspringen, und so bleibt immer der letzte Grund solcher Rechte die moralische Macht des Rechtsgesetzes, das wir als Gottes heiligen Willen verehren.

Miscelle.

Als am 9. August zwölfhundert Schulknaben, zur Besichtigung der historischen Gemälde-Sammlung im Schloße von Versailles eingeladen, den festlichen Tag im Schauspielsaale beschloßen, fühlte sich der König der Franzosen veranlasst, von seiner Loge aus folgende Rede an dieses jugendliche Auditorium zu richten. „Junge Zöglinge, werthe Mitschüler aller meiner Söhne, es gewährt mir wahrhaften Genuß mich in Eurer Mitte, in diesen Räumen zu befinden, wo ich alle glorreiche Erinnerungen unserer Geschichte, alle die großen Beispiele vereinigt habe, die Ihr immer vor Augen haben müßt, damit Ihr Euch vorbereitet, sie nachzuahmen, und eines Tages dem zu entsprechen, was das Vaterland von Euch erwartet." (Allgemeiner Beifallsruf.) „Ich bin gerührt von diesen Rufen, sie dringen mir ins Herz, und es wäre mir schmerzlich gewesen, wenn Eure Prüfungen mich um diese süße Genugthuung gebracht hätten. Sie wird mir doppelt werth, wenn ich daran denke, daß heut der neunte August ist. An diesem Tage, junge Zöglinge, entsprach ich vor acht Jahren dem National-Wunsche der mich zum Throne berief, und ich schwor in der Mitte der Volksvertreter, jene so glorreich wieder eroberten Gesetze und Freiheiten aufrecht zu halten und zu vertheidigen, welche aber nur unter der schützenden Aegide des constitutionellen Throns erstarken können. Ja, junge Zöglinge, diese Ueberzeugung bestimmte mich, die mir vom Wunsche des Volkes zugemuthete Aufgabe zu übernehmen. Ich will Euch nicht verbergen, daß ich, weit entfernt sie mir zu wünschen, durch selbe erschreckt war. Aber ich erfreue mich des Bewusstseyns, meiner Pflicht genügt zu haben, und wenn ich den Wohlstand Frankreichs, die Ruhe und Sicherheit betrachte, deren die Nation genießt, so gebe ich mich der Hoffnung hin, daß mein Werk gelungen sey, und daß ich mit Erfolg für den Zweck arbeitete, der auch Euch einst vorliegen wird, den Schatz unserer Gesetze und Institutionen fortwährend unverletzt zu erhalten, und ihn loyal und wacker gegen alle Angriffe derer — wer es auch sey, — zu vertheidigen, die ihn uns rauben möchten. Die Geschichte wird über mich richten. Was ich seit acht Jahren geleistet, wird ohne Zweifel durch den Pinsel in diesem Pallaste wieder gegeben werden, wo ich die Erinnerungen an das sammelte, was unsere Vorfahren Ruhmwürdiges und unserm gemeinschaftlichen Vaterlande Nützliches gethan. Ich vertraue fest darauf, daß das Nationalgefühl mich für alle Verleumdungen rächen werde, mit denen man mich während meines Lebens überhäuft, und über welche schon Euer Zuruf einen sehr süßen Trost gewährt. Mein Herz ist von der Zuneigung durchdrungen, die Ihr mir beweist. Ich bin darüber tief gerührt. Ich bin es auch über die Aufnahme, welche Ihr meinen Söhnen zu Theil werden lasset. Es ist mir erfreulich, daß sie mit Euch, auf Eueren Bänken erzogen sind, daß sie Eure Spiele, Arbeiten und Erfolge theilen, und ferner theilen werden. Ich hoffe, daß Ihr denselben Eure Zuneigung stets erhalten werdet, ich bitte in ihrem Namen Euch darum, und danke nochmals für alle Zeichen von Anhänglichkeit die Ihr mir widmet, indem ich wiederhole, wie genußreich es mir ist, mich in Eurer Mitte zu befinden."

Die ministeriellen Zeitungen sind nicht sparsam im Preise dieser rührenden Scene und glänzenden Beredsamkeit, wir aber müßen ihre Hymnen matt finden, des erhabenen Gegenstandes nicht würdig, und besonders den rechten Gesichtspunkt verfehlend. Wenn irgend wo, hat man hier das wahrhaft Patriarchalische, den längst verloren geglaubten ächten Ur-Typus! Nur Etwas verkümmert einigermaßen unsern Genuß, — die herbei schleichende Besorgniß, daß ein beträchtlicher Theil der Zuhörer nicht gewusst haben möge, wovon die Rede sey, und daß selber für die anwesenden Primaner viele Goldkörner verloren gewesen seyn dürften.

Redacteur Dr. Streit, Maler a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 35. Berlin, den 1ten September. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — III. Die Elemente des Staats. — IV. Freiheit und Absolutismus im engen Verein. — Miscelle. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 30. August 1838.

Kaum nach Dublin zurückgekehrt, beginnt O'Connell auch einen neuen Agitations-Feldzug. Gleich schlechten Schauspielern, welche durch triftige Gründe in einer Stadt zu verweilen genöthigt, die letzte und allerletzte Vorstellung ankündigen, will er abermals einen allerletzten Versuch machen, ob ohne Auflösung der Union für Irland Gerechtigkeit erlangt werden könne, da ihm wohl einleuchtet, daß es leichter sey mit jenem Schritte zu drohen, als ihn auszuführen, und das Mißlingen desselben für den Ober-Repealer äusserst bedenklich ausfallen müße.

Sein dermaliger Plan geht dahin, einen sogenannten vorläufigen Verein zu bilden, in den Männer und Frauen aufgenommen werden, wenn sie einen Schilling Beitrag bezahlen. Derselbe soll für das Erringen folgender drei Hauptzwecke wirken: 1) Gleichstellung des Wahlrechts und der Repräsentation im Parlamente, mit England. Zu den 658 Mitgliedern des Unterhauses sey nämlich Irland 200 zu wählen berechtigt, nach Verhältniß seiner Bevölkerung, und 175 nach Verhältniß des Einkommens, es müße daher statt 105 mindestens 150 Repräsentanten erhalten; es handelt sich also um nichts Geringeres als eine Reform der Reform. 2) Gleichstellung hinsichtlich der Municipalreform. 3) Gleichstellung in Bezug auf Religionsfreiheit, daher gänzliche Aufhebung des an die anglikanische Kirche zu entrichtenden Zehnten, in welcher Form derselbe auch gefordert werde,*) und Verwendung der dadurch erlangten Summen, oder von wenigstens vierzig Prozent derselben, für allgemeine Zwecke, besonders für den öffentlichen Unterricht. — Der Verein soll sich auflösen, und die Union für immerwährend und unveränderlich gelten, wenn man diese Zwecke während der nächsten Parlaments-Session erreicht; geschieht dieß aber nicht, dann soll er sich in einen anderen Verein verwandeln, des Namens „National-Association Irlands zur Auflösung der Union, und Wiederherstellung der Irländischen Legislatur."

Auf dem Kriegsschauplatze in Navarra ist wiederum nichts Erwähnenswerthes vorgefallen, beide Theile beobachten sich gegenseitig, ohne etwas zu thun; Don Carlos war am 12. d. Mts. noch zu Oñate, Espartero zu Logroño, und von einem baldigen Unternehmen gegen Estella scheint nicht die Rede zu seyn. Bemerkenswerth erscheint dabei, daß verhältnißmäßig starke Truppenmassen der Christinos in dem völlig ausgezehrten Lande so lange vereinigt bleiben, ohne dem drückendsten Mangel zu verfallen, daß daher Magazin-Anstalten vorhanden seyn müßen, deren Aufzehren freilich jede spätere Operation beinahe unmöglich machen wird; — die Gegner haben den critischen Zeitpunkt der Ernte hinter sich, und diese ohne alle Störung eingebracht, ihnen wird es also leichter vereinigt zu bleiben.

Ungleich größere Thätigkeit nehmen wir in der Umgegend von Morella wahr. Nach einem Berichte des General Borso di Carminati wurde dessen Division am Morgen des 2. August durch die Royalisten überraschend angefallen, behauptete sich jedoch, wie der weitere Verlauf der Ereigniße erkennen läßt; das Bulletin prägt den Vorfall natürlich zum glänzendsten Siege aus. Ferner besagen zwei, über Bordeaux nach Paris gelangte telegraphische Depeschen, daß San Miguel am 9. mit dem Belagerungs-Parke die Umgegend von Morella erreicht habe, nachdem er in der Nacht vorher einen Angriff Cabrera's zurückgewiesen, daß ferner am 10. die enge Einschließung der Stadt bewirkt, den 15. eine Bresche gelegt, und Tages darauf der Platz mit stürmender Hand erobert worden sey. Die Wahrhaftigkeit jener Depeschen ist in so argen Misscredit gerathen, daß wir Niemand verdenken mögen, wenn er die weitere Bestätigung des durch sie Berichteten abzuwarten für nöthig hält. Vorausgesetzt, es beruhe in der Wahrheit, müßen wir das Ereigniß als ein günstiges von großer Wichtigkeit für die Madrider Regierung ansprechen. Seine moralische Wirkung auf die Truppen ist hoch anzuschlagen, dem Cabinet erscheint vielleicht der Umstand noch schätzbarer, daß es nunmehr in Oraa einen Namen besitzt, der allenfalls dem des Retters von Bilbao entgegengestellt werden kann, und die Unentbehrlichkeit des letzteren um mehrere Grade fällt; ausserdem ergiebt sich für den Unbefangenen, daß Cabrera seine Truppen, dem Corps Oraa's gegenüber, für nicht zahlreich oder kriegsfähig genug halten müße um mit ihnen ein allgemeines Gefecht zu wagen, zu welchem hier wohl dringende Veranlassung vorlag. — Andrerseits vereinigt sich aber auch Mehreres, um die üblen Folgen des erlittenen Verlustes auf dem Kriegsschauplatze selbst, den Royalisten weniger fühlbar zu machen. Es ist ganz unwahrscheinlich, daß auch die, auf steilem Felsen gelegene Citadelle von Morella zugleich mit der Stadt in die Gewalt der Sieger gefallen sey, diese werden daher zu einer weitaussehenden Blokade genöthigt, insofern die Vorsichtsmaßregel nicht verabsäumt war, die Besatzung des Schlosses selbstständig mit allem Nothwendigen zu versehen; überdem bleibt noch Cantavieja als Stützpunkt, und die großen Schwierigkeiten, welche das Heranbringen der Angriffsmittel vor Morella so lange verzögerten, gestatten den Zweifel, daß die Gegner sofort zu einer zweiten Belagerung schreiten können. Zunächst möchte es darauf ankommen, ob ihre Verpflegungs-Anstalten ihnen gestatten, längere Zeit in dem Gebirgslande zu verweilen.

Die aus Frankreich kommenden Nachrichten sind von geringem Belange, etwa mit Ausnahme des Umstandes, daß die Verwickelung wegen des jungen Buonaparte weiter als jemals von einer genügenden Lösung entfernt ist. Es wird behauptet, die Regierung erkläre sich für keineswegs befriedigt, wenn jener Prätendent die Schweiz freiwillig und ohne das feierliche Versprechen verlasse, niemals dahin zurück zu kehren, und diese Forderung kann man nur consequent nennen. Dagegen hat der Regierungs-Rath des Cantons Thurgau, hinsichtlich der französischen Note festgesetzt, daß die Angelegenheit nur einen Polizeifall betreffe, daher zur Competenz des kleinen Rathes gehöre, und der große nicht ausserordentlich zu berufen sey; von jener Versammlung ist demnächst der Beschluß gefaßt worden: die von Frankreich verlangte Entfernung Louis Napoleons sey von Thurgau zu verweigern. Andrerseits scheint auch Louis Napoleon nicht im mindesten geneigt, durch freiwilligen Abzug der Eidgenossenschaft Unannehmlichkeiten zu ersparen, denn in seiner Dank-Adresse an die Gemeinde Oberstraß äusserte er: „Nichts konnte schmeichelhafter für mich seyn, in dem Augenblicke, wo man mich ungerechter Weise aus der Schweiz verweisen will," und weiterhin: „Das mir verliehene Bürgerrecht ist ein Beweis, daß Sie nicht glauben, ich habe mich je der schweizerischen Gastfreundschaft unwürdig gemacht." Nach alle Dem dürfte dem französi-

*) Es ist letzt zufällig unerwähnt geblieben, daß beide Parlaments-Häuser sich noch vor der Prorogation hinsichtlich der Amendements zur irischen Zehnten-Bill verständigten, und dieselbe — im Großen und Ganzen, wie früher berichtet wurde — Gesetzeskraft erhalten hat.

schen Gouvernement binnen Kurzem kaum etwas Anderes als Zwangsmaßregeln übrig bleiben, da es nach einer so bestimmten Forderung schwerlich zurücktreten kann.

Die Schweizer mögen dieß begreifen, und bereits macht sich ihre liberale Presse lächerlich, indem sie die Chancen beim Kriege mit den westlichen Nachbarn berechnet. Sie erzählt von trefflichen Generalen welche man besitze, von sieben und neunzigtausend Mann vorzüglich ausgerüsteter Krieger, unter denen neuntausend, — nach anderen Angaben vierzigtausend, — Büchsenschützen, und wirft einen beinahe höhnischen Blick auf die viel geringeren Streitmittel, welche zum Angriffe der Eidgenossenschaft verwendbar seyen. Allerdings ist es für die Wohlunterrichteten schon lange kein Geheimniß mehr, daß bei den eigenthümlichen inneren Verhältnißen, in welche Frankreich durch die Juli-Revolution gerathen, die daraus hervorgegangene Regierung nur über einen sehr mäßigen Theil des Heeres für auswärtige Unternehmungen verfügen, und schwerlich eine Streitmasse aufstellen könne, die einem europäischen Kriege genügte, weshalb auch alle dort vorfallenden bedrohlichen Reden und Demonstrationen, bei ihnen wenig Eindruck machen. Allein eben so gewiß ist auch, daß Frankreich jederzeit hinlängliche Hülfsmittel in Bereitschaft hat, wenn es auf nichts Anderes ankommt, als mit den Waffen in der Hand sich gegen den Uebermuth des helvetischen Liberalismus Recht zu verschaffen. Höchstwahrscheinlich wird es von diesen Hülfsmitteln keinen Gebrauch machen, aber fürwahr nicht aus Besorgniß vor den Gegnern, sondern weil der Zweck auf geräuschloserem und weniger kostspieligem Wege zu erreichen steht, — die Erfahrung der letztverflossenen Jahre läßt darüber keinen Zweifel übrig.

Die belgischen „Patrioten" bereichern jetzt die sogenannten freisinnigen französischen Zeitungen mit ihren Declamationen, vielleicht in der Hoffnung, diesen dadurch etwas mehr Ansehen zu verschaffen. So ermahnt der bekannte de Potter seine Landsleute zur Einigkeit und festem Ausharren: „Seyd versichert, es wird kein Kanonenschuß fallen, aber es soll Euch so viel als möglich durch Drohungen und Demonstrationen abgedrungen werden; darüber sind alle fünf Mächte einig. Haltet also fest." Es wird von Belgien bekanntlich nichts verlangt, als was es selbst bewilligt hat, um die Anerkennung seiner Selbstständigkeit zu erlangen, nichts als die Ausführung der vier und zwanzig Artikel, welche es beinahe sieben Jahre lang als sein Palladium anführte, und deren für Holland lästiger Theil in Folge der Gewaltmaßregeln Frankreichs und Englands bereits ausgeführt ist. Mit ungleich größerem Rechte könnte man daher, bei geringer Veränderung, die obigen Worte an einige Mitglieder der Conferenz richten: „Seyd gewiß, daß kein Kanonenschuß fallen wird, aber es soll durch trotziges Gebahren der Belgier, durch Andeutungen der Möglichkeit eines europäischen Zerwürfnißes und Aufstellung von Observations-Corps, soviel als möglich von dem guten Rechte abgehandelt werden; darüber ist man einig. Haltet also fest."

Wie verlautet, würde sich freilich keine Stimme zur Unterstützung der lächerlichen Ansprüche Belgiens hinsichtlich der Territorial-Frage finden, wohl aber eine oder zwei, um dessen Reclamationen in Bezug auf die übernommenen pecuniären Verpflichtungen zu befürworten. Dabei wird zugleich in Aussicht gestellt, daß mittelst der abzudingenden Summen ein Geschäft zu machen seyn dürfte, welches dem jungen Königreiche die abzutretenden Bezirke erhielte, dergestalt, daß man auf dem krummen Wege erreichte, was der gerade nicht gewährt, und Alt-Niederland nochmals das Schlachtopfer der Verliebe für die älteste Tochter der großen Woche würde. Nach dem entschiedenen Umschwunge indeß, den binnen der letzten Jahre die europäischen Verhältniße genommen haben, dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß solche Praktiken unüberwindlichem Widerstande begegnen werden.

III. Die Elemente des Staats.

Als Staat werden wir in der Erfahrung, — und nicht von theoretischen Vorurtheilen geleitet, — eine Macht gewahr, die sich als Recht geltend macht, auch nur als Recht sich äussern kann, darf und soll. Folglich muß diese Macht auch aus Rechten bestehen. Recht muß das bleibende, unvergängliche und darum wesentlichste Element des Staats seyn; denn einer andern Macht oder Gewalt, von Menschen ausgeübt, kann sich der Mensch vermöge seiner vernünftigen Natur freiwillig nicht unterwerfen.

Nicht das alleinige, sondern nur das wesentlichste Element des Staats kann das Recht seyn, denn wir finden im Staate einen lebensvollen Organismus, den das Recht, an und für sich betrachtet, nicht hat. Recht und Staat sind schon darum nicht identisch. Im Staate sehen wir vielmehr das Recht in seiner Verbindung mit einem vernünftigen Wesen und was ihm angehört, und werden in dieser Verbindung eine Einrichtung und Ordnung gewahr, welche sich dem Menschengeschlechte aufgedrängt hat, so weit die Geschichte nur immer reicht, also lange zuvor, ehe der Mensch einen, sogar nur mangelhaften Begriff vom Staate haben konnte. Diese Ordnung muß also ohnfehlbar der göttlichen Weltordnung selbst angehören. Es ist dieselbe Ordnung, durch welche eben das Recht in's Leben tritt, dieselbe Ordnung, durch welche sich der Wille Gottes vermittelst des Rechts als etwas für die Anschauung Wirkliches und Wirksames darstellt, und dieselbe Erscheinung im Leben, die wir im Rechtsgebiete jedes Menschen wahrnehmen.

Wo Rechte sind, da muß auch ein vernünftiges Wesen seyn, dem sie angehören, und als Mittel zur Erfüllung seines Berufs angewiesen sind, denn anders tritt das Recht nach den Gesetzen der Natur nicht in's Daseyn. Ohne die Person, welcher die Staatsrechte angehören, kann sich also auch der Staat nicht kund thun. Die sich äussernde Staatsgewalt muß daher die moralische Macht seyn, welche einer der vorhandenen Personen seine Rechte verleihen. Darum ist kein Staat ohne Fürst, oder ohne eine (physische oder moralische) Person, welche jene Macht in der Staatsgewalt für sich in Anspruch nimmt, welche sie darstellt, ausübt und anwendet, welche auch berechtiget ist, sie als die höchste Gewalt geltend zu machen. Darum haben wir in dem monarchischen Staate den Fürsten auch als das persönliche Element des Staats anzuerkennen.

Damit aber verfallen wir keineswegs in den allbekannten Irrthum Ludwigs XIV. Der Mensch ist allerdings nicht Eines und dasselbe mit seinen Rechten, und ebensowenig mit der Verbindung, in welche er mit und durch seine Rechte gesetzt ist. Darum erklären wir den Fürsten, indem wir ihn als das persönliche Element des Staats betrachten, für ein Rechtssubjekt, nicht aber für ein Rechtsgebiet, nicht für den Staat.

Die Staatsrechte können ursprünglich nur als die Rechte einer physischen Person in's Leben getreten seyn, denn sie sind früher da gewesen, ehe sich mehrere Menschen zu einem Volke vereinigten, und ehe sich die Nationen in Völker theilten. Wir gründen diese Behauptung auf die Erfahrung, daß die Vereinigung Vieler zu einem Volke eben die Wirkung eines Staates sey. (Vergl. den Aufsatz: Natürliche Grenzen in No. 11. d. Bl.) Wollten wir daher, dem Zeitgeiste huldigend, annehmen: die Staatsrechte seyen ursprünglich vom Volke dem Fürsten übertragen, so müßten wir gegen die Ordnung der Dinge auch annehmen: die Wirkung (das Volk) sey der Ursache (dem Staate) vorausgegangen. Die Natur schafft als Rechtssubjekte nur physische, nicht aber moralische Personen, nur Individuen, aber keine Völker, sondern Nationen, und es giebt keine Nationalstaaten. Ein anderes Individuum, dem wir die Staatsrechte zusprechen könnten, ist ausser dem Fürsten in Monarchien nicht vorhanden. Denn wir finden ihn bereits in deren Besitz, und daß er sie rechtmäßig inne habe, erkennen wir nicht blos daraus, daß sie rechtlich auf ihn übergegangen sind, sondern auch, daß er der Einzige im Volke ist, welcher alsbald rechts- und eigenthumslos wäre, wenn diese Rechte keine Anerkennung mehr fänden, gegentheils aber durch deren Anerkennung keiner seiner Unterthanen in seinen Rechten und seinem Eigenthume verletzt wird.

Ganz irrig ist es daher auch, wenn man die Staatsrechte als von der Nothwendigkeit gebotene Volksrechte betrachtet. So wie es viele Menschen giebt, wel-

che Christen seyn wollen, ohne an Christum zu glauben, so wollen auch Viele die fürstlichen Rechte ohne sie für die Rechte des Fürsten anzuerkennen, und glauben vielmehr, die Nothwendigkeit derselben sey es, was sie begründe und ihre Ausübung rechtfertige. Allein die Nothwendigkeit schafft kein Recht, sie beweiset nur, daß dieses oder jenes Recht als solches wirklich begründet seyn müße.

Nun ist jedoch der Fürst wie jeder Mensch sterblich; der Staat hingegen bleibt nothwendig und ist unvergänglich, denn der Mensch kann vermöge seiner vernünftigen Natur nicht ausser dem Staate leben. Mit des Fürsten Tode erlöschen auch seine ursprünglichen, nicht aber die moralische Macht seiner erworbenen Rechte, diese gehet auf seinen Erben über. Folglich muß, was als Staat auf diesen übergehet, oder was das Rechtsgebiet eines Menschen zum Staate macht, ein erworbenes Recht seyn, das sich aber, wie alle erworbenen Rechte, in Verbindung mit den ursprünglichen Rechten eines Menschen äussert. Denn dasselbe Rechtssubjekt, welches an die Stelle des vorigen Fürsten tritt, und nun die moralische Macht seiner Rechte als Staat und Staatsgewalt geltend macht, konnte solches bis dahin gleich jedem Andern nicht thun, obschon dasselbe früher ebenfalls ursprüngliche und erworbene Rechte inne hatte. Ein Recht mehr muß ihm also zugefallen seyn, ein Eigenthum, welches erblich ist, das ihm die Fürstenpflicht auferlegt, und ihn dadurch zum souverainen Fürsten macht. Und dieses Recht ist kein Geheimniß. Jeder Fürst kündigt es offen an als das ihm zugefallene landesherrliche Recht, er verlangt dessen feierliche Anerkennung durch die Erbhuldigung, und das Volk gelobt dessen Anerkennung wirklich, indem es dem Fürsten als seinem Landesherrn huldiget.

Ein Eigenthumsrecht muß das Fürstenrecht nothwendig seyn, denn es thut sich kund als ein Herrschafts- und Regierungs-, als ein Verwaltungs- und Bewirthschaftungsrecht. Nur Eigenthum kann ein Gegenstand dieser Rechte seyn. In diesem sinnlich wahrnehmbaren Gegenstande der fürstlichen Beherrschung und Regierung, der Verwaltung und Bewirthschaftung ist auch ein sachliches Element des Staats gegeben. Je nachdem dieses Eigenthum größer oder kleiner ist, ist es auch der Staat. So erklärt sich die verschiedene Größe, der Umfang und das Verhältniß der Staaten unter sich. Es kann ferner dieses Eigenthum, wie jedes andere, auf andere Personen übergehen. Eben so wie das persönliche Element des Staats ist auch das sachliche der Veränderung unterworfen; es sind die Veränderungen, welche sich von Zeit zu Zeit in dem Nebeneinanderbestehen der Staaten ereignen.

So werden wir also da, wo das Volk selbst nicht einen widernatürlichen Zustand der Dinge erzwingt, im monarchischen Staate, drei Elemente: ein geistiges, die moralische Macht des Rechts, — ein persönliches, den Fürsten — und ein sachliches, das fürstliche Eigenthum, in enger Verbindung gewahr, und in dieser Verbindung eben stellt sich uns der Staat als etwas Rechtmäßiges, als etwas Heilsames, als dasjenige Rechtsgebiet dar, durch welches der Schöpfer der Welt selbst, die Rechte aller derer, die einen gewissen Raum bewohnen, in seinen Schutz nimmt. Durch diese der jetzigen Theorie noch ganz fremde Auffassung des Staats aus dem wirklichen Leben, scheint uns nun auch das Problem gelöst: wie im Staate und als Staat das Sachliche mit dem Persönlichen, das Körperliche mit dem Geistigen, das Reale mit dem Idealen sich in die engste Verbindung setzt, und zu einem lebensvollen Organismus gestaltet. — Klar und deutlich stehet uns jetzt diese enge Vereinigung, wie im Rechtsgebiete jedes Menschen, so auch im Staate vor Augen; klar und deutlich, daß es dem menschlichen Streben nimmer gelingen kann, einen solchen lebensvollen Organismus zu schaffen, oder durch etwas Besseres zu ersetzen; klar und deutlich, daß der Staat kein Menschenwerk ist, sondern der göttlichen Weltordnung angehört. Und so finden wir uns denn auf die Wahrheit zurückgeführt: Erkenntniß eines göttlichen Weltregiments muß die Grundlage aller Forschungen über den Ursprung, das Wesen und die Bestimmung der Staaten seyn.

Da die Macht des Rechts, der Beweggrund es anzuerkennen, nicht von dem Menschen ausgeht, der das Recht inne hat, sondern in die Brust desjenigen gelegt ist, der solches anerkennen soll, so kann sich dasselbe auch nur da äussern, wo der Mensch dem Menschen gegenüber steht. Auch der Staat kann sich darum auch nur da als etwas Wirkliches darstellen, wo Menschen sind. Es ist deshalb ein Staat ohne Volk zwar denkbar, aber er kann nur dann bestehen, wenn ein Mensch der einzige Bewohner einer Insel, und von allen übrigen Menschen abgeschnitten wäre. Wo aber mehr Menschen beisammen wohnen, ist kein Staat ohne Volk. Viel weniger ein Volk ohne Staat; ein solches ist nicht einmal denkbar, weil die Vereinigung Vieler zu einem Volke lediglich die Wirkung eines Staats ist, und weil der Mensch vermöge seiner vernünftigen Natur nicht ausser dem Staate leben kann.

Die Verbindlichkeit zu Anerkennung des Staats und der Rechte, die er geltend macht, beschränkt sich aber nicht auf diejenigen, welche — weil sie das Staatsgebiet bewohnen, — unter seinem Schutze stehen, und durch diesen Schutz zu einem für sich abgeschlossnen Volke vereiniget werden. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich vielmehr auch auf Jeden, der als Fremdling das Staatsgebiet betritt, oder dessen Eigenthum die Grenzen des Staats berührt, oder der näher oder entfernter mit dem Staate in Berührung kommt. Wir sehen also jene Verbindlichkeit nicht auf den Raum und das Volk beschränkt, und können schon darum nicht in dem Volke ein viertes Element des Staats erkennen; eher müßten wir die ganze Menschheit dafür erklären. — Allein durch die Verpflichtung zur Anerkennung wird der Mensch ja nicht ein Bestandtheil dessen, was er anerkennen soll. Die drei Elemente, Recht — Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, in ihrer engen Vereinigung gedacht, geben uns einen so vollständigen Begriff vom Staate, wie er im Leben wirklich bestehet, daß wir eines vierten Elements zu seiner vollständigen Auffassung nicht bedürfen, und es für ganz unzulässig erkennen, auch noch den Begriff „Volk" damit zu verbinden, zumal da wir das Daseyn eines Volks als bloße Wirkung des Staats wahrnehmen.

Dadurch, daß das Volk im wirklichen Leben kein Element des Staats ist, sinkt dieser jedoch keineswegs, wie man fürchtet, zu einem bloßen Mittel für die Zwecke und das Wohl des Fürsten herab; der Staat bestehet zu Gunsten des Volks, dieß hat die Erfahrung aller Zeiten bewiesen, und eben dadurch die irrige Meinung erzeugt, der Staat gehöre dem Volke an, Volk und Staat seyen Eins. Des Fürsten Rechte sind und bleiben die Mittel, Volkswohl zu schaffen; des Volkes Wohl aber ist das Mittel für die Zwecke und das Wohl des Fürsten. Wie der einzelne Bürger sein eignes Wohl rechtlich nicht anders erstreben kann, als dadurch daß er Gutes wirkt, nützliche Dienste leistet, und dadurch die sittlichen Zwecke seiner Mitmenschen befördert, so auch der Fürst dem Volke, und gegenseitig so das Volk dem Fürsten. Denn es hat der weise Schöpfer das Heil der Menschheit eben dadurch sicher gestellt, daß er das Wohl des Einzelnen an die Bedingung knüpfte, für das Wohl seiner Mitmenschen wirksam zu seyn, so daß jeder Mensch in der Erstrebung seiner sittlichen Zwecke zu einem Wohlthäter seiner Mitmenschen werden muß, und so auch der Fürst nur in der Beförderung des Wohles seines Volks irgend einen Fortschritt seiner eignen Vervollkommnung erringen kann.

IV. Freiheit und Absolutismus im engen Verein.

Eine doppelte Freiheit ist uns von Gott gegeben, die Rechts- und die Willensfreiheit. Die eine besteht in der Macht zu thun, was wir vermöge unsrer Rechte dürfen, die andere in der Macht zu thun, was

wir vermöge unsrer Kräfte können. Die erstere befähiget uns nur zum Guten, ist aber in dieser Beschränkung eine moralisch-absolute Macht; die letztere hingegen lässt uns die freie Wahl zwischen dem, was recht oder unrecht, gut oder böse, klug oder thörigt ist; sie ist aber nicht wie jene eine absolute moralische, sondern eine dem Widerstande unterworfene, physische Macht. Sofern sich diese zum Guten neigt, so vereiniget sie sich mit jener moralisch-absoluten Macht, und bildet solchenfalls mit ihr eine und dieselbe Freiheit, einen und denselben Absolutismus; neigt sie sich gegentheils aber zum Bösen, so tritt ihr die Macht der Rechtsfreiheit in den Rechten derer, die uns umgeben, hindernd entgegen. Dieß eben ist der Widerstand, welchem sie unterworfen.

Die Willensfreiheit gehört also selbst der Rechtsfreiheit an, aber nur insoweit, als auch durch sie Gutes erstrebt und keines Menschen Recht verletzt wird. Diese Wahrheit bleibt häufig unerkannt, und das ist der Grund, warum von Vielen einerseits die vom Staatsbürger in Anspruch zu nehmende Freiheit mit einer gewissen Zügellosigkeit verwechselt, und andrerseits die monarchische Staatsgewalt für einen verwerflichen und hassenswerthen Absolutismus gehalten wird. Hieraus entspringt hauptsächlich das Anstreben gegen Fürst und Staat, welches die blutigsten Greuel in seinem Gefolge hat. Gleichwohl kann nichts einfacher, nichts einleuchtender seyn, als daß der Mensch zwar die physische Macht aber kein Recht hat, Böses zu thun, und darum in dem Verhältniße zu seinem Mitmenschen nicht eine Freiheit in Anspruch nehmen darf, die ihn auch in der Verübung des Bösen unverletzlich, unwiderstehlich und unverantwortlich mache. Denn dieß wäre in der That ein hassenswerther, fluchwürdiger Absolutismus, welchem das Wort zu reden wir so weit entfernt sind, als nur immer Jemand seyn kann.

Der Fürst und alle die, welche in dessen Namen von Staatswegen handelnd auftreten, sind in Hinsicht ihrer Willensfreiheit eben so wenig machtvollkommen als der Unterthan. Alle ihre äussere Thätigkeit ist an das Rechtsgebiet des Fürsten gebunden; die Unwiderstehlichkeit reicht nicht weiter als das Recht, als die Macht, Gutes zu vollbringen. Jede Ueberschreitung dieser Schranken ist dem rechtlichen Zwange ausgesetzt, den der Fürst in dem ihm substituirten Fiskus nach gleichem Rechte wie der Unterthan zu erleiden hat. Der Fürst selbst unterwirft sich dem Rechte und dem rechtlich gestalteten Zwange, wie jeder Unterthan. Denn — nicht der Wille des Fürsten, sondern das Recht, der Wille Gottes, ist die höchste Macht und Staatsgewalt, der Fürst hingegen nur das durch seine Rechte geheiligte Organ, durch welches innerhalb seines Rechtsgebiets der Wille Gottes sich kund thun und für das Heil der Menschheit wirksam werden soll. — Frei von jenem hassenswerthen Absolutismus ist daher die Staatsgewalt, welche wir nach den Forderungen der Vernunft dem Fürsten zugestehen. Dasselbe können wir aber nicht von der unbegrenzten Rede-, Lehr- und Pressfreiheit sagen, welche gegentheils die vermeintlichen Stimmführer des Volks in Anspruch nehmen, denn ohne Maß und Grenzen ist kein Recht.

Da unsere Rechtsfreiheit zugleich die Willensfreiheit in so weit mit in sich begreift, als wir Gutes wollen, so bestimmt sich auch vollständig nach ersterer das Verhältniß des Menschen zum Menschen, in wie weit nämlich unsere äussere Thätigkeit unwiderstehlich seyn soll. In unsern Rechten besitzen wir also vollständig diejenige Freiheit, welche wir unsern Mitmenschen gegenüber in Anspruch nehmen können. Vermöge derselben darf kein Anderer uns in der Erstrebung sittlicher Zwecke hindern. Wer daher seine Rechte, sein Eigenthum und seine persönlichen Kräfte, unbeschadet für Andere, frei und ungehindert zu Erstrebung seiner sittlichen Zwecke gebrauchen kann, der ist auch in dem Besitze der Freiheit, welche er vom Staate sowohl als von seinen Mitbürgern zu fordern hat. Dieß ist aber auch dieselbe Freiheit, welche von der göttlichen Vorsehung in des Fürsten Rechten zum wesentlichsten Elemente des Staats erkoren, und dadurch zwischen Fürst und Unterthan weit sicherer gestellt ist, als es je durch menschliche Einrichtungen geschehen könnte. Denn damit ist zwischen ihnen dasselbe Verhältniß festgestellt und zu Grunde gelegt, das zwischen den Menschen überhaupt als vernünftigen Wesen bestehen soll und muß; damit ist ferner auch die Freiheit des einen Theils von der Freiheit des andern abhängig gemacht, und damit ist auch das Jedem angeborne Streben nach eigner Vervollkommnung zu einer gegenseitigen Bürgschaft des Einen für das Wohl des Andern erkoren. — Auf dieselbe Weise, wie das Wohl des Menschen mit dem seiner Mitmenschen, und wie das Wohl eines Vaters mit dem seiner Angehörigen, ist auch das Wohl eines Volks mit dem seines Fürsten durch den Staat in die heilsamste Wechselwirkung gesetzt, so daß das eine das andere gegenseitig bedingt. So wie die äussere Thätigkeit jedes Menschen, sey er reich oder arm, innerhalb der Schranken seiner Rechte, auch wohlthätig für Andere wird, die ihm nahe stehen; so wird auch die Wirksamkeit des Staats wohlthätig für das Volk, und andrerseits das Streben des Volks nach Wohlseyn wohlthätig für den Staat und für den Fürsten.

So erkennen wir also in der fürstlichen Freiheit, in dem angefeindeten Absolutismus, — mit welchem Worte man durch falsche Lehre die Völker geschreckt und irre geleitet hat, — dieselbe wohlthätige Macht, die jeder Mensch inne hat, und die Jeder ausübt, indem er sein Recht gebraucht und geltend macht. Wir sehen ferner diese Macht von Aussen eben so begrenzt, wie die Rechtsfreiheit des Unterthanen, und gegentheils die Freiheit des letztern innerhalb der ihm gebührenden Rechtssphäre eben so unbeschränkt, wie jene fürstliche Macht, die in derselben Freiheit eines vernünftigen Wesens besteht. Auch bei der unbefangensten Prüfung erblicken wir dabei nichts Gefährliches, nichts Nachtheiliges, sondern nur etwas Nothwendiges und Heilsames. Denn die Fürstengewalt ist die von Gott selbst dem Menschen gegebene Macht, Gutes zu wirken, welche Vernunft und Gewissen unbedingt zu achten gebieten. Die Anwendung derselben ist nichts als die Vollführung heiliger Pflichten, nichts als Befolgung des göttlichen Gebotes, das an den Fürsten wie an jeden Andern ergangen ist: Gutes zu thun, so viel er nur immer vermag.

Der moralische Absolutismus, mit welchem sich das Fürstenrecht gleich jedem andern Rechte geltend macht, ist ferner, wie Vernunft und Erfahrung uns lehren, das einzige Mittel, dem Unterthan Schutz und Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu gewähren, seinen Rechten Anerkennung und Achtung, und dadurch ihm selbst die ihm gebührende Freiheit zu verschaffen. Denn da dieser Absolutismus mit dem Rechte Eins und Dasselbe ist, so giebt es ohne ihn auch kein Recht, ohne ihn also auch kein Gesetzgebungsrecht, kein Recht des landesherrlichen Schutzes, kein Recht, den bösen Willen zu bedrohen, und kein Recht, die böse That zu bestrafen. — Genug, der fürstliche Absolutismus ist die Rechtsfreiheit. Dieser und kein andrer wird gerechtfertiget, oder gegentheils bekämpft, wenn man für oder wider die höchste Staatsgewalt kämpft. Wer diesen Absolutismus hasst, der hasst — freilich ohne es zu wissen, — das Recht, wer ihn als nachtheilig verdammt, der lästert Gott und dessen heiligen Willen, ohne sich solches, — wie wir gern glauben wollen, — bewusst zu seyn.

Fragen wir uns jetzt: Ist dieß aber wohl dasselbe Recht, dieselbe Freiheit und dieselbe absolute Macht, gegen welche der Geist der Zeit jetzt mehr als je gerichtet ist? Allerdings! zwar im falschen Wahne, aber darum nicht minder wahr. Es handelt sich also bei der Richtung des heutigen Zeitgeistes, und bei den Reformen, welche die Theorie verlangt, und die vermittelst des constitutionellen Princips erzwungen werden, nicht um die Bekämpfung einer Macht und Gewalt, welche mit der Freiheit und dem Wohle der Völker unvereinbar wäre, sondern vielmehr derjenigen Macht, unter deren Schutz allein Freiheit und Menschenwohl bestehen kann. Es handelt sich nicht dabei um die Bekämpfung eines hassenswerthen Absolutismus, oder um die Beschränkung

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 35. Berlin, den 1ten September. 1838.

der Fürsten in der Macht, Unrecht und Böses zu vollbringen, sondern um die Beschränkung und Aufhebung der in der natürlichen Ordnung der Dinge begründeten, den Fürsten von Gott selbst für das Heil der Menschheit verliehenen moralischen Macht oder Befähigung zum Guten. — Es ist nicht das menschliche Wirken, sondern das natürliche Wesen des Staats, nicht menschliche Willkür, sondern der heilige Wille Gottes, gegen was das heutige politische Streben gerichtet wird. Irrig wähnt man, jenes zu thun, während man doch dieses vollbringt, und ein wo möglich noch größeres Uebel ist, daß dieser unselige Wahn dem verkehrten Streben die Begeisterung giebt, die nur dem Guten gebührt.

Eine ganz andere Macht als die, welche die Rechtsfreiheit verleihet, ist die Macht zum Vollbringen des Bösen, des Unrechts, des Gemeinschädlichen; eine Macht, die allein der Willensfreiheit angehört, und welcher die persönlichen Kräfte des Menschen zu Gebote stehen. Der freie Wille ist dem Menschen von seinem Schöpfer ebenfalls als ein nothwendiges Mittel für den Endzweck seines Daseyns gegeben, und daher im Allgemeinen allerdings auch für eines der ursprünglichen Rechte zu achten. Aber so wie dessen Anerkennung dem Menschen nur in so weit geboten ist, als dasselbe zum Guten angewendet wird, so darf gegentheils auch der Mensch dem Menschen, darf also auch der Fürst dem Unterthan, und umgekehrt das Volk dem Fürsten die Willensfreiheit nicht entziehen, oder ihn in deren Anwendung beschränken, so lange sie nicht zum Verüben des Unrechts und des Bösen angewendet wird. Denn bis dahin liegt sie ganz auffer dem Bereiche des Rechts Anderer; bis dahin gehört sie nicht dem Verhältniße des Menschen zum Menschen, folglich auch nicht dem Verhältniße zwischen Fürst und Unterthan an, sondern lediglich dem Verhältniße des Menschen zu seinem Schöpfer. So wie sich der Fürst nicht durch sklavische Unterjochung des Volks seine eigne Freiheit sichern darf, so auch das Volk nicht durch Unrecht, Mißhandlung des Fürsten, durch Aufhebung oder Beschränkung der fürstlichen Rechte; es darf nur rechtlich sich gegen das Unrecht schützen, das ihm vom eignen Landesherrn, vermöge seiner Willensfreiheit, oder in dessen Namen von Staatswegen zugefügt werden könnte.

Die Macht der Willensfreiheit befähiget zwar zum Bösen, ist aber nothwendig, damit der Mensch sich selbst zum Guten entschließen, durch Freiheit sich zur Tugend erheben und seiner sittlichen Vollendung annähern könne. Ohne die Willensfreiheit könnte er, und wenn er für die Welt so wohlthätig würde, wie die Sonne am Himmel, keiner höhern Bestimmung folgen, keine Hoffnung auf ein ewiges Leben nähren, und keinen Glauben an einen gerechten Gott fassen. Dieses Alles müßte man also dem Fürsten rauben, wenn man ihn der Möglichkeit überheben wollte, gleich jedem andern Menschen irren und fehlen zu können. Ja, man müßte noch mehr thun, müßte ihn trennen vom Staate, seinem Rechtsgebiete, müßte ihn für rechts- und eigenthumslos erklären, müßte ihn mit einem Worte moralisch tödten.

Miscelle.

Neuerlich wurde eine andre Abtheilung der Pariser Schuljugend im historischen Museum zu Versailles herumgeführt, und zum Schluße ebenfalls eine Rede an sie gerichtet, die wir dem Leser so wenig vorenthalten zu dürfen glauben, als die erste; sie ist etwas kürzer, darum aber nicht minder merkwürdig.

„Junge Zöglinge! Obwohl ein sehr dringendes und sehr theures Interesse mir nicht zu gestatten schien, Paris nur auf einen Augenblick zu verlassen, so habe ich doch dem Drange nicht widerstehen können, Euch hier zu empfangen und mich in Eurer Mitte zu befinden. Ich wollte Euch persönlich in diese schönen Galerien führen, Euch dort versammeln, wie ich Eure Cameraden aus den anderen Pariser Schulen versammelt habe, und alle Schulen Frankreichs versammeln möchte. Ich wünschte daß auch Ihr das große Geschenk genösset, welches ich unserem Volke gemacht, und daß Ihr Nutzen zöget von allen diesen schönen Beispielen aus unserer Geschichte, von all den glorreichen Erinnerungen der alten französischen Monarchie, die wohl eben so viel werth war, als jene Republiken von Athen und Rom, mit denen man Euch vielleicht etwas zu viel beschäftigt.*) (Lange anhaltender Beifall.) Ja, junge Zöglinge, indem Ihr erkennen lernt, wie groß unsere Nation in allen Epochen ihrer Geschichte war, indem Ihr die Ursachen ihrer Größe und ihres Gedeihens gründlich studirt, werdet Ihr Euch vor allen Theorien und verderblichen Träumen bewahren, gegen welche Euch auch Eure tugendhaften Neigungen, Eure patriotischen Gefühle, Eure Liebe für meine Dynastie und für mich schützen werden, von der Ihr mir in diesem Augenblicke so rührende Beweise gebt. Jetzt, liebe junge Zöglinge, bleibt mir nur noch übrig, Euch auszusprechen, wie sehr ich durch die Proben von Zuneigung gerührt bin, die Ihr mir gebt. Ich danke Euch aus vollem Herzen dafür. Niemals werde ich die Gefühle vergessen, die Ihr gegen mich darlegt, und den Beifallsruf womit Ihr mich umgeben habt."

Hier ist nicht zu befürchten, daß der Jugend etwas unverständlich geblieben sey, wohl aber, daß sie übermüthig werden möge. Zunächst und zumeist dürften die Unglücklichen beklagenswerth seyn, deren Beruf es ist, die Sprachen oder die Geschichte jener Republiken zu lehren, nachdem dem Unfleiße in diesen Gegenständen eine Art von Quasi-Legitimität verliehen worden.

Literatur.

Das dänische Königsgesetz, das ist das fortwährend geltende Grundgesetz für das Königreich Dänemark, nach der dänischen officiellen Ausgabe übersetzt und mit einer historischen Einleitung und einer Schlußbemerkung versehen von Theodor Olshausen. Eutin und Kiel 1838.

Das merkwürdige Gesetz findet sich nur in größeren, nicht Jedermann zugänglichen Werken, und es ist daher erwünscht eine treue Uebertragung desselben zu erhalten. Bekanntlich baten im Jahre 1660 die Reichstags-Deputirten des geistlichen und Bürgerstandes den König, die volle und unbeschränkte Souverainetät anzunehmen, was vorzugsweise aus Haß wider den Adel und den aus diesem hervorgehenden Reichsrath geschahe; nach der hier gelieferten historischen Einleitung blieb aber der König selbst und seine nächste Umgebung diesem Schritte nicht fremd, was wohl begreiflich ist. — Eine feierliche schriftliche Erklärung jedes der drei Stände, Erb-Alleinherrschafts-Akte genannt, cassirte die von dem Monarchen ausgestellte Handfeste und Recesse, und überließ dessen Ermessen nicht allein: „welchergestalt die Regierung künftig eingerichtet werden soll," sondern auch alle Anordnungen wegen der Thronfolge. Das hiernach bearbeitete und am 14. November 1665 von Fried-

*) Der Redakteur des Moniteur hat in einer Mittheilung an die übrigen Zeitungs-Redaktionen diese Stelle nachträglich dahin berichtigt: „Die wohl eben so viel werth sind, als die jener Republiken". Die ursprüngliche Lesart erscheint unter allen Gesichtspunkten vorzüglicher, war aber vielleicht Manchem anstößig.

rich III. unterzeichnete Königsgesetz, wurde zum erstenmale bei der Krönung Christians V. (1670) öffentlich verlesen, und der Welt erst i. J. 1709 (in Kupfer gestochen) mitgetheilt.

Rücksicht auf den Raum verbietet, die einzelnen Artikel zu erörtern, doch wollen wir der Sonderbarkeit halber den 23. mittheilen, der sich wahrscheinlich sogar in keiner vom Volke erzwungenen Constitution wiederfindet: „Wenn der König mit Tode abgeht, und der nächste in der Linie zur Erbsuccession in der Regierung, zu der Zeit, wo die Erbschaft ihm zufällt, ausserhalb des Reiches wäre, so soll er gleich mit Hintansetzung aller andern Geschäfte, sich unverzüglich in sein Reich Dänemark begeben, um dort zu residiren und Hof zu halten, und die Regierung sogleich antreten. Und wenn sich dieser selbe nächste in der Linie und dann wahrer Alleinherrschafts-Erbkönig nicht im Laufe von drei Monaten einstellt, welches zu berechnen ist von dem ersten Tage, an welchen ihm des vorigen Königs tödtlicher Abgang verkündigt und angemeldet wurde, so soll, wenn er nicht durch Krankheit oder andre unabwendbare Zufälle gesetzlich verhindert war, an seiner Stelle der nächste nach ihm in der Linie König seyn, u. s. w."

Die „Schlußbemerkung" ist nicht das Unmerkwürdigste an der kleinen Schrift, indem sie auszuführen sucht, daß die in Rede stehende Vorschrift für alle Zeit das einzige Grundgesetz Dänemarks bleiben müße, und keiner späteren Verfügung — namentlich auch der neueren über die Provinzial-Stände nicht, — der grundgesetzliche Charakter beiwohne, daß vielmehr der Monarch befugt sey, jedes andere Gesetz ohne Unterschied willkürlich wieder aufzuheben, „da die Unterthanen dieser absoluten Monarchie gegen ihren jedesmaligen König keine Rechte erwerben könnten, selbst wenn sie eidlich versprochen worden wären." Welche Absichten der Herausgeber bei diesen Worten hat, ist uns natürlich unbekannt, — seine Ansicht vermögen wir nicht zu theilen, und finden sie auch durch die Artikel 3, 17, 26 nicht gerechtfertigt, auf welche er selbe stützt.

Ersterer besagt: „Es soll der König allein die höchste Macht und Gewalt haben, Gesetze und Verordnungen zu machen, zu erklären, verändern, vermindern, ja auch ganz aufzuheben, früher von ihm selbst oder seinen Vorfahren gegebene Gesetze, dieses Königsgesetz allein ausgenommen, welches als der rechte Grund und das Grundgesetz des Königreichs ja durchaus unveränderlich und unerschütterlich bleiben muß" u. s. w. Friedrich III. wollte offenbar seinen Regierungsnachfolgern die vollkommenste Freiheit in der Willkür sichern, aber er verpflichtet sie nicht, von dieser Willkür Gebrauch zu machen, und wir sehen nicht ab, welches rechtliche Hinderniß für sie stattfinde, in einzelnen Fällen auf dieselbe zu verzichten. Erklären sich die mündigen, successionsfähigen Mitglieder der königlichen Familie, welche gerade vorhanden sind, mit diesem Akte einverstanden, so ist derselbe nach den gangbaren staatsrechtlichen Begriffen gegen alle späteren Angriffe sichergestellt; freilich existirt dabei immer nur eine moralische Garantie, hat denn aber das Königsgesetz selber eine andere?

Die Bestimmung des 17. Artikels, daß der König keinen Eid von sich geben solle, steht in unverkennbarem Zusammenhange mit dem gleich vorher angeordneten Akte der Salbung, und besagt nichts Anderes, als: der Monarch solle bei dieser Feierlichkeit von dem Abgeben eines Versprechens entbunden seyn, wie dieß bis dahin hatte geleistet werden müßen. Den Sinn der darauf folgenden Worte: „weil er als ein freier und unumschränkter Alleinherrschafts-König von seinen Unterthanen durch keinen Eid oder vorgeschriebene Verpflichtungen kann gebunden werden," hat der Herausgeber in der oben mitgetheilten Aeusserung auf höchst verwerfliche und zugleich plumpe Weise gänzlich verdreht. Dem Beschränktesten muß einleuchten, wie dadurch nichts Anderes gesagt werden soll, als: die Unterthanen sind nicht befugt, ihm — wie es bisher geschehen — gewisse Verpflichtungen aufzulegen und einen Eid darüber zu fordern; welchem halbweg Vernünftigen wird wohl beikommen, heraus zu lesen: der König vermöge überhaupt nicht, seinen Unterthanen gegenüber sich zu verpflichten? d. i. diese können niemals durch dessen Verheißungen Rechte erwerben, etwa wie man durch das Versprechen eines Unmündigen keinen Rechtsanspruch erlangt. Eine naheliegende Consequenz wäre, daß der Monarch im Inlande gemachte Anleihen nicht zu erstatten braucht, oder vielmehr — um des Principes des Königsgesetzes willen — nicht erstatten darf, und wenigstens der pflichtmäßigen Zahlung die Form eines freiwilligen Geschenkes geben muß.

Höchst merkwürdig wird der Leser folgende Worte des 26. Artikels finden: „Und weil die tägliche Erfahrung und anderer Länder jammervolle Exempel genugsam beweisen, wie schädlich es ist, wenn der Könige und Herren milde und fromme Gesinnung so mißbraucht wird, daß ihnen ihre Macht und Gewalt von einem oder dem anderen, ja zuweilen sogar von ihren eigenen nächsten und höchst betrauten Dienern auf fast unsichtbare Weise beschränkt wird, und solchergestalt das gemeine Beste eben sowohl wie die Könige selbst den größten Eintrag und Abbruch leiden*), so daß es an manchen Orten höchlich zu wünschen gewesen wäre, daß die Könige und Herren mit größerer Sorgfalt auf ihre Gewalt gehalten hätten, als oftmals geschehen ist: So wollen Wir auch Unseren Nachfolgern, den Alleinherrschafts-Erb-Königen über Dänemark und Norwegen, befohlen haben, daß sie mit ernstem und wachsamen Auge Acht geben, ihre Erbaerechtigkeit und Absolute Souveraine, das ist die Hoheit und Alleinherrschafts-Macht, unbeschränkt zu erhalten, wie sie gegenwärtig von Uns in diesem Königsgesetze ihnen zum ewiglichen Erbe vollkommen vergestellt ist; Und deshalb gebieten und befehlen Wir nun auch hiemit zu dieses Gesetzes ferneren Bestärkung ernstlich, daß, wenn Jemand, sey es auch wer es wolle, sich unterstehen sollte, etwas auszuwirken oder zu bewerkstelligen, was der Absoluten, Souverainen Alleinherrschaftsgewalt des Königs auf eine oder andere Weise zum Abbruch oder Eintrag gereichen könnte, so soll Alles, was auf solche Art zugesagt oder erlangt seyn möchte, für ungesagt und ungeschehen gehalten werden, und die, welche sich Solches erworben oder erschlichen haben, gestraft werden, wie die, welche die Majestät beleidigt und sich an der Hoheit der Alleinherrschafts-Regierung des Königs gröblich vergriffen haben." — Hierin liegt allerdings ein directes Verbot nicht blos des Repräsentativ-Systemes (wovon freilich das glücklichere siebenzehnte Jahrhundert noch nichts wusste) sondern auch einer ständischen Verfassung, insofern sie der unbeschränkten Willkür Grenzen setzt. Wir beklagen letzteres, wagen aber nicht zu entscheiden, ob das darin liegende Uebel vielleicht durch die Unmöglichkeit des ersteren ausgeglichen werde. Jedenfalls erscheint die uneingeschränkte Machtvollkommenheit eines Einzigen, der hoch über den gewöhnlichen Verhältnißen und dem Gebiete der aus ihnen sich entwickelnden Leidenschaften steht, welcher das Gefühl der alleinigen Verantwortlichkeit vor Gott hat, und im unglücklichsten Falle immer ein sterblicher Mensch bleibt, — weniger gefährlich und leichter zu ertragen, als der Absolutismus einer aus den mittleren Classen der Gesellschaft zusammengesetzten, von deren Leidenschaften bewegten Versammlung, die gleichsam unsterblich ist, und bei welcher das Gefühl der auf so viele Köpfe vertheilten Verantwortlichkeit, schwerlich große Wirkung gewährt.

*) Man möchte das eine Vision des neunzehnten Jahrhunderts nennen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 36. Berlin, den 8ten September. **1838.**

Bericht über die neuesten Zitereignisse. — V. Wesen und Wirken des Staats. — VI. Die Begründung des Staats. — Litteratur. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 6. September 1838.

Während in England die Parteien sich noch darüber streiten, welcher von ihnen die Unfruchtbarkeit der letzten Parlaments-Session beizumessen sey, gestatten die anerkannten Organe der Verwaltung den Gedanken, daß in deren Mitte eine Meinungsverschiedenheit über den künftig einzuschlagenden Weg obwalte. Die Morning-Chronicle spricht im Geiste derjenigen Cabinets-Mitglieder, welche sich vom Radikalismus weiter schieben lassen möchten, die Meinung aus: das Werk der Reform sey noch lange nicht vollendet, die Macht der Aristokratie nur erschüttert, nicht gebrochen, wobei ihr das Geständniß entschlüpft, daß ohne die schottischen und irländischen Mitglieder des Unterhauses, die Aristokratie in beiden Häusern die Majorität haben würde. Der Globe bemerkt dagegen, wie es niemals in seiner Absicht gelegen, die Aristokratie zu stürzen, denn dieß würde zugleich die im Volke herrschende Ehrerbietung vor anerkannten und bleibenden Autoritäten zerstören, und eine Revolution herbeiführen, in welcher noch Anderes als die Macht der Aristokratie untergehen müßte, — die Sprache aller inconsequenten Revolutionaire, wenn sie mit Schrecken wahrnehmen, den Punkt erreicht zu haben, über welchen hinaus zu gehen, ihnen Parteimeinung oder Selbsterhaltungstrieb verbieten; sie bemühen sich dann, die mit übermüthigem Leichtsinne in Bewegung gesetzte Maschine aufzuhalten, und werden in der Regel die unbeklagten Opfer des thörichten Versuchs. Allein auch die Gönner des ersteren, weiter vorgeschrittenen Blattes wollen keine Herrschaft der großen Masse. Ihr Organ predigt den untersten Schichten Vernunft, sie seyen noch viel zu einfältig, um z. B. von dem allgemeinen Wahlrechte gehörigen Gebrauch machen zu können, wobei denn ein Regiment der Mittelleute im Hintergrunde steht, wie Frankreich sich dessen seit der glorreichen Revolution erfreut; hiernach würde also die Stellung des andern ministeriellen Blattes rechts des juste milieu, zwischen diesem und der alten englischen Verfassung zu suchen seyn, aber keine von beiden erscheint auf die Dauer haltbar, wenn man das bisher Geschehene betrachtet, und die Geschichte als Lehrerin gelten läßt.

Unsere Zweifel an den telegraphischen Nachrichten über Spanien sind auf's vollständigste gerechtfertigt. Nachdem die Bestätigung der Einnahme Morella's vergeblich erwartet worden, und legitimistische Blätter dieselbe erst bezweifelt, dann geradehin geleugnet hatten, ließ der klägliche Ton der sogenannten wohldenkenden vermuthen, daß dabei noch etwas Schlimmeres als getäuschte Erwartung obwalte; jetzt ist eine Mittheilung des General Oraa an den Commandanten zu Zaragoza veröffentlicht worden, des Inhalts: „Nach zweimaligem Sturme, den wir am 16. und 17. ohne Erfolg auf die Stadt Morella versuchten, bin ich genöthigt gewesen, den Rückzug anzutreten, und mit der Artillerie hier (in Monroyo) angekommen." Andere Nachrichten fügen hinzu, daß die Christinos — wie sehr wahrscheinlich ist, und in der Ordnung wäre — beim Abzuge von Cabrera lebhaft angegriffen worden seyen, und bedeutende Verluste erlitten hätten. — Irgend ein französischer Beamteter an der Grenze, welcher vielleicht durch lebendigen Eifer für die Interessen der unschuldigen Isabella, den Orden Carls III. erobern will, muß diese lächerliche Mystification verschuldet haben, die nicht ganz ohne Nachtheile für Einzelne geblieben ist. Wer nämlich so einfältig war zu glauben, daß die Eroberung von Morella den allermindesten Einfluß auf die Zahlung von Capital und Zinsen der spanischen Schuld ausüben könne, und deshalb dergleichen Papiere kaufte, kommt verdienter Weise zu Schaden; auf jene Nachricht stiegen sie bis 22½ und sind seitdem wieder bis 20½ Procent gesunken, also beinahe um ein Zehntheil ihres dermaligen Werthes, der aber in Wahrheit auch nur imaginair ist.

In Navarra befinden sich die Dinge noch genau auf dem alten Standpunkte, da Espartero durchaus nichts unternimmt. Er ist dagegen mit dem Ministerium versöhnt, welches für seine Truppen einige Millionen Realen — wie man sagt, aus den Privatmitteln der Königin Regentin — aufgebracht, und alle Ursache hat, sich zu dieser Aussöhnung Glück zu wünschen, da nach Oraa's Unfalle der Degen des Grafen Luchana bedeutend im Preise steigen muß. Die finanzielle Bedrängniß zu Madrid scheint dem Gipfel ganz nahe zu seyn. Soweit ist die Monarchie Philipps II. herabgekommen, daß man mit Aengstlichkeit erwartet, ob das Haus Rothschild den Vertrag seines Abgesandten zu ratificiren geneigt sey, wodurch der Regierung ein Vorschuß von nicht vollen 3½ Millionen Thaler auf die Erträgniße der Queckſilber-Minen von Almaden bewilligt werden; ferner betrachtet man als einen bedeutenden Glücksfall, daß der Geschicklichkeit der Minister gelungen, die Lieferanten für das Heer zu einer viermonatlichen Verlängerung ihrer, am 1. d. M. abgelaufenen Contrakte zu bestimmen.

In Frankreich sind dermalen die General-Conseils versammelt, und zwar zum erstenmale seit dem neuen Gesetze über die ihnen zustehenden Befugniße. Freilich erscheinen dieselben sehr beschränkt, und das Cabinet kann sie faktisch noch mehr beschränken, wenn es die Versammlungen dergestalt mit Berathungs-Gegenständen überhäuft, daß für ihre selbstständige Thätigkeit keine Zeit übrig bleibt; und doch darf man darin den unscheinbaren Keim von etwas Guten, die entfernte Möglichkeit erkennen, das starre Band der Centralisation wo nicht zu sprengen, doch wenigstens zu lüften. Daß die General-Conseils gleichsam eine Vorschule für das „constitutionelle Leben" bilden, können wir nicht zugeben, da nach unserer Ansicht von besagtem Leben, die Vorbildung dazu nur auf dem Theater erlangt werden mag, aber sie haben etwas von dem ständischen Wesen im altdeutschen Sinne, was nur gepflegt zu werden braucht, um die erfreulichsten Früchte zu tragen. Vielleicht ist es ein wahres Glück, daß dieses Ständewesen gänzlich ausserhalb des Begriffsvermögens der Staatsweisen an der Seine liegt, sie würden sonst eilen, dessen letzten Keim zu zertreten, da er durchaus nicht in ihr politisches Recept paßt, welches neben parlamentarischem Geschwätz und Verwaltungs-Despotismus keine andern Ingredienzen duldet.

Das Zerwürfniß mit der Eidgenossenschaft dürfte auf einen Punkt gediehen seyn, der freundliche Verständigung ausschließt. Der junge Buonaparte hat sich als wirklicher und wahrhafter Thurgauer Bürger erklärt, welcher keineswegs geneigt sey, sein Adoptiv-Vaterland zu verlassen, und nach Allem was bisher geschehen, wird es für die Tagsatzung zur reinen Unmöglichkeit, dem Verlangen Frankreichs zu entsprechen. Dagegen soll von dessen Botschafter eine zweite, schon auf die Tagsatzungs-Vota Bezug nehmende Note übergeben worden seyn, die den Beschluß des Cabinets ankündigt, auf lebenslänglicher Ausweisung des Kron-Prätendenten, und zwar mit Ausschluß aller andern Verschläge und Auskunftsmittel zu bestehen; werde diesem Ansinnen nicht genügt, so sey der Botschafter angewiesen die Schweiz zu verlassen, und es müßten dann gegen selbe alle bereits angedrohten Zwangsmaßregeln sofort und ohne einige Scho-

nung eintreten. Diese Maßregeln dürften sich auf eine vollständige Absperrung der Grenze beschränken, für welchen Zweck dem Vernehmen nach, bereits mehrere Truppenabtheilungen in Bewegung sind. Eine ernstliche Lektion von dieser Seite könnte übrigens der praktischen Politik der jungschweizerischen Staatskünstler nur förderlich seyn, da in vorliegender Angelegenheit das Recht größtentheils auf Frankreichs Seite ist, was bei dem berüchtigten Vorfalle mit Conseil, wohl nicht in gleichem Maße der Fall war.

Alle Anstalten lassen vermuthen, daß man die Blokade der Mexicanischen Häfen nicht blos durch eine größere Anzahl Schiffe zu verschärfen, sondern auch einen direkten Angriff beabsichtigt, der sich indeß wahrscheinlich auf das Fort San Juan de Ulloa, am Hafen von Vera Cruz beschränken dürfte. Baldigste Erledigung dieser Angelegenheit liegt entschieden im Interesse Frankreichs, einmal weil in Folge des Wetters die Durchführung der Blokade weiterhin große Schwierigkeiten finden würde, und dann wegen unangenehmer Berührungen mit andern handeltreibenden Völkern. Bereits äussern sich die Industriellen Großbritanniens höchst unwirsch über die Unterbrechung des Verkehrs, und verkünden die größten Calamitäten, wenn der aus Mexiko kommende Silberstrom noch länger verdämmt bleibe; jenseit des Weltmeers ist aber schon ein Fall eingetreten, welcher von der Regierung der Nord-Amerikanischen Freistaaten Genugthuung zu fordern nöthigt. Der Führer eines wegen Verletzung der Blokade aufgebrachten nordamerikanischen Schiffes, hat nämlich mit der „Klugheit" eines ächten Yankee sein Ehrenwort gebrochen, die französische Besatzung hinterlistig gefangen gemacht, und sein Fahrzeug nach Neu-Orleans geführt, wo auch die Zollbehörde keinen Anstand nahm, die französischer Seits bei einer Geldkiste angelegten Siegel abzureißen.

Die Comödie mit Chaltas, dem angeblichen Verfertiger falscher diplomatischer Papiere, ist noch ungleich kürzer und einfacher zu Ende gebracht worden, als wir vermutheten. Am Schluße der Untersuchung hat die Gerichtsbehörde eine Ordonanz de non lieu erlassen, d. i. erklärt, daß kein Grund zur Anklage vorliege; er ist deshalb in Freiheit gesetzt worden, und hat keine anderen Ansprüche erworben, als welche ihm diese Haft von wenigen Wochen gewähren möchte.

V. Wesen und Wirken des Staats.

Der Behauptung: das Wesen des Staats sey kein menschliches Werk, es gehöre der Weltordnung an, und sey darum als ein Werk der göttlichen Vorsehung zu betrachten, steht das Zeugniß der Geschichte zur Seite. Denn der Staat war schon in's Daseyn getreten, lange zuvor, ehe der Mensch fähig war, die Idee eines Staats aufzufassen, ehe er nur das Wort „Staat" kannte und einen Begriff damit verband, also auch ehe an irgend eine Staatstheorie zu denken war. So weit die Geschichte reicht, findet man auch den Staat, und findet ihn noch jetzt bei Völkern, die auf der niedrigsten Stufe der Cultur stehend, von unsern Theorien niemals eine Ahnung besessen haben. Wir können dreist behaupten, daß es noch kein Volk ohne Staat gegeben, und daß sich noch kein Volk selbst einen Staat geschaffen habe, denn wir haben erkannt, daß gegentheils durch den Staat eine Menge Menschen zu einem Volke vereinigt werden, und nur durch den Staat ein Volk in's Leben tritt. Niemals kann es aber auch Menschen gegeben haben, die ausserm Staate gelebt hätten, weil dieser in der Natur des Menschen selbst begründet ist.

Doch es bedarf des Zeugnißes der Geschichte und der eben berührten Folgerungen nicht, denn zur vollen Genüge erkennen wir den Staat als Schöpfung Gottes in den Elementen, die das wahre Wesen desselben bilden. Als solche haben wir wahrgenommen: die Rechte des Menschen, den Menschen selbst als Rechtssubject, und sein Eigenthum als Rechtsobject. — So wie das für die Ewigkeit zur sittlichen Vollendung bestimmte Wesen, der Mensch selbst, vermittelst anderer Menschen, seiner Eltern, in's Leben tritt, aber dennoch Gott für seinen Schöpfer erkennt, so ist auch der Staat für eine Schöpfung Gottes anzuerkennen, obschon das wesentlichste Element desselben, das Recht, nur vermittelst des Menschen in's Daseyn tritt, und als Wille Gottes wirksam wird. Zwar scheint der Staat, weil das landesherrliche Recht, welches das Rechtsgebiet eines Menschen zur höchsten Macht in einem gegebenen Raume erhebt, unfehlbar ein erworbenes Recht ist, durch menschliche Wirksamkeit begründet zu seyn; allein ohne die ursprünglichen Rechte gäbe es ja auch keine erworbenen und kein Eigenthum, und das erworbene Recht könnte kein Recht seyn, wäre es nicht nach den Gesetzen der Natur und Nothwendigkeit rechtlich in's Daseyn getreten. Obschon jedes erworbene Recht nur durch menschliche Thätigkeit begründet werden kann, so bleibt es doch nur Ausfluß des von Gott selbst geschaffenen Rechts, und haftet an Dingen, die eben so wie der Mensch selbst und dessen ursprüngliche Rechte, eine Schöpfung Gottes sind. — Sodann haben wir aber auch, wenn vom Wesen des Staats die Rede ist, nicht einen einzelnen Theil desselben, also auch nicht jenes landesherrliche Recht allein, sondern die enge Verbindung in's Auge zu fassen, in welcher sämmtliche Elemente des Staats mit einander stehen. Diese Verbindung ist ursprünglich, ist von Gott gesetzt, und nicht von Menschen erdacht. Und so können wir also mit voller Ueberzeugung sagen: der Staat ist, seinem Wesen nach, kein menschliches Werk, er ist eine Schöpfung Gottes. —

Gleichwohl betrachtet ihn die pseudo-philosophische Theorie als eine menschliche, durch Vertrag gegründete Einrichtung, und die Erfahrungen aller Jahrhunderte, so sehr sie auch dieser Meinung widersprechen, haben nicht vermocht, den Theoretikern eine andere Ueberzeugung zu geben. Dieser augenscheinliche Mangel der theoretischen Erkenntniß ist wohl erklärlich, und die Abneigung, den Lehren der Erfahrung Gehör zu geben, ganz natürlich. — In der Erfahrung werden wir den Staat nur als eine Wirkung gewahr, deren Ursache erst ergründet seyn will. Die Wahrnehmung einer Wirkung zeigt wohl das Daseyn einer Ursache an, aber das Wesen dieser Ursache läßt sich aus der Wirkung allein nicht erkennen. So wie wir zu keinem vollkommenen Begriffe von dem Wesen Gottes gelangen, weil wir hienieden nur einen Theil seines allmächtigen Wirkens wahrzunehmen vermögen, so ist uns auch nicht gegeben, das natürliche Wesen des Staats zu erkennen, wenn uns derselbe als die Wirkung einer verborgenen Ursache erscheint.

Wir werden ferner in der Erfahrung Wirkungen des Staats selbst gewahr, die — so wohlthätig sie auch sind, uns doch die Ursache, das Wesen des Staats, schon um deswillen nicht leicht erkennen lassen, weil diese Wirkungen durch das Mittel menschlicher Thätigkeit hervorgebracht werden, also als menschliches Werk erscheinen, und solches auch wirklich sind. — Ueberhaupt kann der Mensch vermöge seiner vernünftigen Natur keine Erfahrung für Wahrheit gelten lassen, so lange sie mit seinen gefassten Vorstellungen nicht zu vereinigen ist. Zwar wird ihm, wenn er Wirkungen wahrnimmt, deren Ursache er nicht erkennen und begreifen kann, eine Lücke seines Wissens, ein leerer Raum im Bereiche seiner Erkenntniß, und dadurch eine den innern Frieden störende Disharmonie seiner edelsten Kräfte fühlbar, und sein Geist findet nicht eher Ruh' oder Rast, als bis er sich von diesem drückenden Gefühle befreit, und den Zwiespalt mit sich selbst beseitigt hat. Allein dieß Letztere geschiehet nicht immer durch Auffinden jener ihm unbekannten Ursachen. Gelingt es ihm nicht sie zu ergründen, so erklärt er entweder die sinnliche Wahrnehmung für bloßen Schein, für Blendwerk, Lug und Trug, oder er begnügt sich für den Augenblick mit einem dunkeln Ahnen der ihm verborgenen Ursache. Doch weder Ahnen und Glauben, noch das Ableugnen dessen, was die Sinne wahrnehmen, kann die eingetretene Disharmonie seiner geistigen Kräfte heben, so lange sich die Wirkung wiederholt, und andere bestätigende Wahrnehmungen hinzutreten. Die Lücke seines Wissens muß aber schlechterdings auf irgend eine Weise ausgefüllt werden; denn wie die Natur in der Körperwelt keinen leeren Raum gestattet, so auch im Geistigen keine Lücke der menschlichen Erkenntniß. Darum muß

in jenem Falle einſtweilen eine für wahr angenommene Vorausſetzung, ein Vorurtheil, die Lücke ausfüllen, alſo ein Irrthum an die Stelle der unerkannt gebliebenen Wahrheit treten, um dieſe nothdürftig zu erſetzen.

Durch dieſes Hülfsmittel einer einſtweiligen Vorausſetzung überredet der forſchende Menſch ſich leicht, den Zwieſpalt zwiſchen Erfahrung und Vernunfterkenntniß beſeitigt zu haben. Doch wird dadurch nicht der Widerſpruch der Sache ſelbſt beſeitigt, ſondern nur der Zwieſpalt ſeiner geiſtigen Vermögen beſchwichtigt, und zwar darum, weil er nun für absolute Wahrheit gelten läſſt, was doch nur relativ wahr iſt, nämlich nur in ſo fern wahr, als die Vorausſetzung ſelbſt eine Wahrheit wäre. Je mehr nun aber die einſtweilige Vorausſetzung geeignet iſt, ſcheinbar das Räthſel zu löſen, deſto mehr wird ſie ihm dann zu einer feſten Meinung, die er um ſo lieber gewinnt, wenn ſie zugleich auch dieſe oder jene Neigung begünſtigt. Ja, ſie verwandelt ſich ſogar zur feſten Ueberzeugung, wenn ſie Anklang bei Andern findet, die mit ihm in gleicher Lage ſind, und nur auf gleiche Weiſe ſich den Frieden der Seele und die Ruhe des Gewiſſens nothdürftig bewahren können.

So entſtehen falſche Vorausſetzungen und Vorſtellungen, ſo irrige Meinungen und Ueberzeugungen, die dann durch Schrift und Rede Andern als Wahrheit dargeboten, von dieſen auch dafür genommen werden. Nothwendig müßen ſich mit ihnen böſe Neigungen in Verbindung ſetzen, weil ſie dieſen Entſchuldigung, Rechtfertigung, ja ſogar den Schein des edelſten Strebens geben. Je mehr ſie ſich aber in dieſer Verbindung äuſſern, deſto mehr Widerſprüche der Erfahrung werden von neuem bemerkbar; je verderblicher jene falſche Vorausſetzung wird, welche die Stelle einer Wahrheit vertritt, deſto fühlbarer wird auch der Mißgriff bei der früheren Forſchung, und deſto dringender daher das Bedürfniß nach Wahrheit. Die Wahrheit ſelbſt aber findet alsdann in jener Vorausſetzung das größte Hinderniß, weil dieſe inmittelſt zur Ueberzeugung Vieler, weil dieſe in Verbindung mit böſer Neigung zu einer faſt unbeſiegbaren Macht geworden iſt.

In keinem Felde der menſchlichen Erkenntniß kann dieß Alles jemals mehr ſtatt gefunden haben, als in Hinſicht des Staats. Was wir eben niedergeſchrieben haben, gleicht darum einer Skizze der Geſchichte unſerer heutigen Theorie vom Staate. Allein mit einer einzigen irrigen Vorausſetzung war hier die Sache nicht abgethan. Weil die Erfahrung immer wieder von neuem widerſprach, und ihr Widerſpruch jedesmal auf dieſelbe Weiſe gehoben werden mußte, ſo entſtand nach und nach ein ganzes Gebäude irriger Vorausſetzungen, die man einſtweilen als Wahrheit gelten ließ. Ein Irrthum bedurfte des andern zu ſeiner Stütze. Es leuchtet von ſelbſt ein, daß, weil man nur das menſchliche Werk im Wirken des Staats, nicht aber in deſſen Weſen die göttliche Schöpfung erkannte, man zunächſt in den Irrthum verfiel, die Staatsgewalt blos für eine angemaßte Gewalt, für die zu Unterjochung Andrer gemißbrauchte Macht des Stärkern, zu halten. Allein — die Erfahrung zeigte, daß man dieſe Gewalt gleichwohl nicht entbehren konnte, daß ſie für Sitte, Recht und Ordnung, für die Herrſchaft der Vernunft in Wirkſamkeit ſtehe, daß ſie nothwendig ſey und darum auch rechtlich begründet ſeyn müße. Dieſe Begründung vermochte man aber nicht aufzufinden, weil man ſchon in der falſchen Vorausſetzung befangen war, der Staat ſey menſchliches Werk, und ſie darum nicht da ſuchte, wo ſie allein zu finden iſt. Und weil man ſie nicht auffand, ſo glaubte die Theorie, ſich ſelbſt die Aufgabe ſtellen zu müßen, der Fürſtengewalt eine rechtliche Grundlage zu geben. Welche Verirrung! Als ob der ſpeculative Geiſt des Menſchen nichts bedürfe als Feder, Tinte und Papier, um Rechte zu ſchaffen! — Genug, man ſetzte zu dieſem Behufe als wahr voraus: „der Staat beruhe auf Vertrag; das Volk habe ſich zu einer moraliſch-juridiſchen Perſon vereinigt; die Staatsgewalt gehe vom Volke aus; die Rechte des Fürſten wären ihm vom Volke übertragen; der Staat ſey alſo ein Volksverband und der Zweck dieſes Verbandes die Herrſchaft des Rechts.“ In dieſer complicirten Vorausſetzung iſt jeder einzelne Satz ein Irrthum, ſchon um deswillen, weil jeder auf die irrige Meinung baſirt iſt, der Staat ſey menſchliches Werk.

Darum iſt nun aber auch jener Widerſpruch der Erfahrung bis auf den heutigen Tag nicht gehoben; er macht ſich vielmehr um ſo bemerkbarer, je verderblicher alle jene Vorausſetzungen geworden ſind. Um ſo verderblicher aber ſind ſie in demſelben Grade geworden, als die darauf gebaute Theorie zur weitern Ausbildung gelangt, und in die öffentliche Meinung übergegangen iſt. Nach Anleitung dieſer Theorie betrachtet jetzt die große Menge nicht blos das Volk als Staat, ſondern ſie glaubt den Staat auch in allen den Einrichtungen und Anſtalten zu erblicken, welche nicht dem Weſen deſſelben, ſondern ſeinem Wirken angehören. Darum kann es kaum fehlen, daß die hier ausgeſprochene Wahrheit: der Staat iſt, ſeinem Weſen nach, kein menſchliches Werk, ſondern eine Schöpfung Gottes! keinen Anklang finden, daß ſich vielmehr das irregeleitete Rechtsgefühl dagegen empören werde. Denn empörend wäre es allerdings, wenn wir Alles das für ein Werk Gottes gehalten wiſſen wollten, was in der öffentlichen Meinung für den Staat ſelbſt gehalten wird. Allein, um uns dagegen zu verwahren, unterſcheiden wir eben das Weſen von dem Wirken des Staats. Jenes wird von den Elementen des Staats gebildet, dieſes, das Wirken hingegen, umfaſſt nicht blos die Handlungen derer, welche eben von Staats wegen in Activität ſtehen, ſondern auch die Organiſation und alle die Einrichtungen und Anſtalten des Staats, die wir ſinnlich wahrnehmen. — In dem Wirken des Staats erkennen auch wir nur ein menſchliches Werk, das ſtets der Vervollkommnung fähig ſeyn wird.

Nach dem Weſen und Wirken des Staats unterſcheiden ſich die beiden Staatsformen, die Archie und die Kratie. Die Archie gehört allein dem Weſen an, daher Monarchie oder Polyarchie, ein drittes giebt es nicht; andere Archien, wie z. B. die Hierarchie, ſind nur beſondere Arten der Polyarchie. Die Kratie hingegen iſt die Form des Wirkens, daher Autokratie, Ariſtokratie, Demokratie u. ſ. w. Die Archie iſt demnach die Form der Innehabung und Darſtellung des Fürſtenrechts, die Kratie hingegen die Form der Ausübung deſſelben. — Mit dem Weſen des Staats iſt auch die Archie und folglich auch ein Theil der Verfaſſung des Staats gegeben, welchen weder Fürſt noch Volk, noch beide gemeinſchaftlich nach Willkür abzuändern vermögen, ohne Unrecht und Thörigtes zu vollbringen. Nur derjenige Theil der Verfaſſung, welcher der Kratie angehört, iſt der Vervollkommnung fähig. Irrig verbindet man gewöhnlich mit dem Worte Monarchie den Begriff der Autokratie, und glaubt darum, durch conſtitutionelle Verfaſſung auch die Archie verbeſſern zu müßen.

Die Autokratie iſt übrigens ein bloßes Gedankenbild, das die Menſchen ſchreckt, keine wirkliche Erſcheinung im Leben, — denn ſie fällt in das Reich der Unmöglichkeiten.

VI. Die Begründung des Staats.

Ueberall wo Menſchen wohnen, iſt der Staat durch die menſchlichen Bedürfniße in's Leben gerufen, noch ehe ſich ein Menſch deſſen deutlich bewuſſt war. Das Bedürfniß muß alſo ein nothwendiges, folglich die Urſache vom Daſeyn des Staats in der Natur des Menſchen begründet, und vom Schöpfer mit dem Menſchen ſelbſt geſchaffen ſeyn. Dieß beſtätigt auch Alles, was wir hierunter mit geſunden Sinnen wahrnehmen; denn es iſt der Menſch von Natur weder befähigt noch berechtigt, auſſer dem Staate zu leben, und darum zeigt uns weder die Geſchichte, noch die eigene Erfahrung Menſchen oder Völker, welche auſſerhalb eines Staats leben oder jemals gelebt hätten.

Der Menſch wird im Staate geboren. Noch ehe er ſich dem Schooße der Mutter entwindet, ſteht er bereits im Schutze des Staats. Noch ehe er zum Gebrauche ſeiner Kräfte und Rechte gelangt, iſt er ſchon aufgenommen in die bürgerliche Geſellſchaft und in die Rechtsordnung, welche der Staat, und damit ſich ſelbſt

geltend macht. Noch ehe er weiß, was der Staat iſt, genießt ſowohl er ſelbſt, als auch die, welche ihn nähren, kleiden, erziehen und unterrichten, die Wohlthaten des Staats. Noch ehe er ſeine Rechte kennt, genießt er ſie unter dem Schutze des Staats, und noch ehe er weiß, was das Recht ſey, muß er ſich dem Rechte und deshalb auch dem Staate unterwerfen. Durch den Schutz des Staats iſt die Möglichkeit gegeben, daß er in Geſellſchaft friedlich lebender Menſchen aufgenommen, daß er beim Leben erhalten, gepflegt, erzogen, gebildet werden, daß er Selbſtſtändigkeit erhalten, Eigenthum erwerben, und Anerkennung ſeiner Rechte finden kann. Die abſolute Bedingung zu Entbindung eines ſinnlich vernünftigen Lebens, die Freiheit, welche die Vernunft fordert, gewährt ihm allein der Staat dadurch, daß dieſer ſeinen Rechten Anerkennung verſchafft, und ihn gegen Unrecht ſchützt.

Wie an das väterliche Haus, wie an ſeine Eltern und Verwandte, wie an ſeine Erzieher, Lehrer und Wohlthäter, wie an die Kirche, in deren Schooß er aufgenommen iſt, knüpfen alſo den Menſchen zarte und heilige Bande auch an den Staat, die er nicht ohne ſeinen eignen Nachtheil, nicht ohne Verleugnung der Vernunft, und nicht ohne Beſchwerung ſeines Gewiſſens gewaltſam zu zerreißen vermag. Doch dieſe hehren Bande, die Gewiſſenspflichten, ſind es nicht, welche ihm unmöglich machen, auſſer dem Staate zu leben; es iſt vielmehr die ſinnlich-vernünftige Natur ſeines Weſens ſelbſt. — Wie das väterliche Haus, ſo kann er auch das Vaterland verlaſſen, kann ſich entſchließen, dieſem oder jenem Staate nicht mehr angehören zu wollen; aber ſo wie ſein Fuß den einen verläſſt, betritt er einen andern. Auſſerhalb eines Staats findet er keine Stätte, und wohin er ſich auch wende, ſo kann er nur unter dem Schutze des Staats ſich phyſiſch erhalten, ſeine Rechte ungehindert gebrauchen und dem Endzwecke ſeines Daſeyns gemäs leben. Denn anders findet er weder Sicherheit ſeiner Perſon und ſeines Eigenthums, noch Anerkennung und Achtung ſeiner Rechte. Ueberall findet er Menſchen, und darum daſſelbe Verhältniß wieder, daß Jeder des Andern Rechte achten muß, und daß ein Recht ſich als ein ſolches geltend macht, welches, die Rechte eines Jeden zu beſchützen beſtimmt iſt. Er kann dem Staate alſo eben ſo wenig entrinnen, als ihn entbehren.

Allerdings hat der Fürſt kein Recht, ſeine Wohlthaten Jemandem aufzudringen, und es ſteht darum Jedem, der zur Selbſtſtändigkeit gelangt iſt, frei, auf den Schutz und die Wohlthaten des Staats zu verzichten, dieſe von ſich abzuweiſen, und von jenem keinen Gebrauch zu machen. Es kann dieß der Einzelne auch um ſo leichter, weil die als Staat beſtehende Rechtsordnung doch immer fortbeſteht, und ihm auf tauſendfältige Weiſe zu gute kommt, ſo daß er für gewöhnlich nicht, ſondern nur in auſſerordentlichen Fällen eines beſondern Schutzes bedarf. Allein durch jene Verzichtung kann er ſich ſeinen Verpflichtungen gegen den Staat nicht entziehen, denn er kann ſich damit kein Recht erwerben, auſſer dem Rechte und alſo auſſer dem Staate zu leben. Er hat kein Recht, unbeſtraft Böſes zu thun, und deshalb auch kein Recht, ohne Gerichtsſtand zu ſeyn, vor dem er rechtlich belangt werden könne. Und mit welchem Rechte könnte er wohl verlangen, daß gleich ihm auch jeder Andere auf den Schutz des Staats, wäre es auch nur gegen ihn ſelbſt, verzichte, und ſich der Bedrückung und Mißhandlung Derer preisgebe, die ſich auf ſolche Weiſe vom Staate losſagen wollten? Wie könnte er ferner verlangen, daß das Schutzrecht des Fürſten aufhöre, ein Recht zu ſeyn? Trotz ſeiner Verzichtung bleibt er verpflichtet, ſolches als die höchſte Gewalt und als ſeinen Gerichtsſtand anzuerkennen, und die Rechte ſeiner Mitbürger zu achten. Zu dieſen Rechten ſeiner Mitbürger gehört aber auch das Recht auf den Schutz des Staats, welches er eben ſo wie das Schutzrecht ſelbſt, anzuerkennen verpflichtet iſt, denn er kann als Menſch, als ein vernünftig ſinnliches Weſen, nicht anders als unter Menſchen leben.

Mag er immerhin ſich entſchließen, vom Staate nichts mehr wiſſen zu wollen, und ſich zu dieſem Behufe von aller menſchlichen Geſellſchaft zurückziehen, ſeine Bedürfniße zwingen ihn ſchon, ſeinem Entſchluße untreu in dieſe zurückzukehren. Denn er kann ſich dieſe Bedürfniße nach Gottes weiſem Rathſchluße rechtlich anders nicht verſchaffen, als durch Dienſte, die er Andern leiſtet, und durch Gegendienſte, die er von dieſen empfängt, durch Arbeit, Kauf, Tauſch oder milde Gabe. Will er dieß nicht, ſo kann er nur nur vom Raube leben. Immer bleibt er alſo in Berührung mit Menſchen, die gleich ihm in einem Staate leben, gleich ihm vom Geſetze bedroht und in ihren Rechten geſchützt werden. Mag er ſich immerhin entſchließen, zu größerer Unabhängigkeit ſich ſeiner Bedürfniße ſo viel nur immer möglich zu entwöhnen, allen Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu entſagen, nackend in dem Dickicht des Waldes wie das Wild zu leben, und ſich mit Kräutern und Wurzeln zu nähren, ſo — bedarf er doch wenigſtens einer Höhle oder Lagerſtätte, und der Erlaubniß eines Grundbeſitzers, deſſen Eigenthum zu betreten, zu bewohnen, und ſich dort ſeine Nahrung zu ſuchen, wenn er nicht wie das Wild von einem Orte zu andern geſcheucht werden ſoll. — Nehmen wir aber an, er habe den Grund und Boden, den er bewohnt und der ihn nährt, im eigenthümlichen Beſitze, ſo ſteht er wieder in der Reihe der Grundbeſitzer, in nachbarlichen Berührungen, und bedarf ſchon wegen ſeines Eigenthums nothwendig eines höheren Schutzes ſeiner Rechte; er bedarf mit einem Worte des Staats, weil er auſſerhalb deſſelben nicht nur ſchutzlos iſt, ſondern, gleich dem unvernünftigen Thiere, auch für rechtlos geachtet wird.

Weſſen Recht iſt nun aber jenes Schutzrecht? Wer anders könnte ihm wohl Schutz ſchuldig ſeyn, als der Fürſt, in deſſen Lande er lebt. Denn wer anders als der Fürſt wäre wohl verpflichtet, in dieſem Lande, das er ſein Land nennt, und welches ſeinem Rechtsgebiete angehört, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Wer anders als er hätte wohl die moraliſche Macht oder das Recht dazu, welches Jeder anzuerkennen ſich verpflichtet fühlt.

Vermag nun alſo Niemand auſſer dem Staate zu leben, weil die Natur des Menſchen nicht geſtattet, auſſer dem Rechte, und deſſen Bedürfniße nicht geſtatten, auſſer der menſchlichen Geſellſchaft zu leben, ſo folgt von ſelbſt, daß ſolches auch einer Mehrheit von Menſchen nicht gegeben ſeyn kann, es möge dieſe Mehrheit heißen Nation, Volk, Geſellſchaft, Verein oder wie ſonſt. Ueberall wo mehrere Menſchen friedlich beiſammen wohnen, iſt dieß nur dadurch möglich, daß dem Rechte, als der höchſten Gewalt, die Herrſchaft gegeben iſt, vor der ſich Jeder beugen muß; ferner daß eine Perſon vorhanden iſt, durch welche dieſe höchſte Gewalt in's Leben tritt, und welche zum Mittel wird, daß Jeder einen Gerichtsſtand habe, vor dem er, Recht zu leiden, verpflichtet iſt. Eine ſolche Rechtsherrſchaft aber kann anders nicht gewonnen werden als durch das Rechtsgebiet eines Fürſten, und zwar ſchon darum nicht, weil Geſetze dazu erforderlich ſind, und Jeder, der Geſetze geben will, zuvor dazu innerhalb eines gewiſſen Kreiſes oder Raumes ſich ein Recht erworben haben muß, damit alle die, welche dieſen Raum, dieſen Kreis, — das Gebiet des Berechtigten, — betreten, auch rechtlich verpflichtet ſind, ſein Ge- und Verbot anzuerkennen und zu befolgen.

Nirgends finden wir daher einzelne Menſchen oder ein Volk auſſerhalb eines Staatsverbandes. Auf dem ganzen Erdballe gewahren wir keinen bewohnten Theil deſſelben ohne Staat, und keinen Menſchen, dem — ohne zur Thierheit herabzuſinken, — die Möglichkeit gegeben wäre, auſſerhalb des Staats zu leben, vielweniger ein Volk. Wohin wir auch ſehen, nicht blos der beſſere, Recht und Eigenthum heilig achtende Menſch, ſondern auch der roheſte Böſewicht, der ſich gern über alle Schranken des Rechts hinwegſetzen möchte, lebt im Staate. Nicht blos die geſitteten, auch die roheſten Völker, die, ohne wiſſenſchaftliche Bildung, unſere Theorien nicht kennen, und niemals die Abſicht hatten, einen Staat oder auch nur einen Rechtsverein unter ſich zu gründen, — auch ſie leben gleichwohl im Staate.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 36. Berlin, den 8ten September. 1838.

Zwar finden wir ganze Nationen, die keinen gemeinsamen Staat haben; selbst die deutsche Nation hat als solche keinen Staat. Lebt sie aber darum ausserm Staate? Rechte sind es, die sich als Staat geltend machen, und das Recht fragt nicht nach Abstammung, Herkunft, Sprache, und was sonst eine Menge Menschen zur Nation macht; ihm sind in dieser Beziehung sich alle Menschen gleich, darum auch dem Staate. Wer das Staatsgebiet betritt, steht auch, mag er dieser oder jener Nation angehören, unter des Staates Schutze, und muß ihn als die höchste Gewalt anerkennen. Wohl aber finden wir kein Volk, das nicht einen für sich abgeschlossenen Staat habe, und zwar darum, weil die Bewohner eines Staatsgebiets eben ein Volk ausmachen, und nur darum ein Volk sind, weil sie in einem und demselben fürstlichen Rechtsgebiete stehen. Der Staat ist es, welcher erst einer Menge Menschen die politische Existenz als Volk giebt. Durch die Staaten also werden die Völker in's Daseyn gerufen, nicht umgekehrt, jene durch diese. Darum theilt sich ja die deutsche Nation in eben so viel Völker, als es in Deutschland Staaten giebt, und darum sind die Grenzen der Staaten auch die Scheidungslinien für die Völker. Von einem Volke, das ausser dem Staate lebe oder jemals gelebt habe, kann also gar nicht die Rede seyn; denn das Daseyn eines Volks ist Wirkung des Staats. Wer aber die Begriffe „Nation" und „Volk" mit einander verwechselt, dürfte vielleicht hier einwenden wollen: das jüdische Volk sey ja ohne Staat und lebe gewissermaßen ausserm Staate. Keineswegs! Es gab einst ein jüdisches Volk, so lange es einen jüdischen Staat gab, jetzt giebt es nur noch eine zerstreute jüdische Nation, fälschlich zuweilen Volk genannt, welche eben darum nicht mehr ein Volk bildet, weil kein Staat mehr vorhanden ist, der ihr diese Eigenschaft geben könnte. Wohl aber ist jeder Einzelne dieser Nation Bewohner eines Staats, und darum Mitbürger und Mitunterthan desjenigen in dem er lebt, es mag ihm das volle Bürgerrecht zugestanden werden oder nicht.

Dasselbe sagt uns die Geschichte, wir mögen dieses oder jenes Jahrhundert oder Jahrtausend in's Auge fassen, oder bis auf die Zeit zurückblicken, wo sie sich im Dunkel der Mythe verliert. So weit die Geschichte nur immer reicht, existirte der Staat schon, als dieser oder jener Mensch geboren wurde; denn immer waren schon Menschen da, die einen Wohnsitz hatten und eine Gesellschaft bildeten, wie sie ohne Staat nicht denkbar ist. Immer waren die Bedingungen schon durch den Staat, der sie allein geben kann, gegeben, unter welchen die Eltern des Kindes im friedlichen Verkehre mit Menschen sich ihre Bedürfniße verschaffen, Eigenthum erwerben, und durch wohlthätiges Wirken für Andere ihre eignen Zwecke erringen konnten. Immer war schon eine Person vorhanden, durch welche das Recht und damit der Staat geltend gemacht wurde. Das erste Familienhaupt war auch der erste Fürst, weil ihm als einem vernünftigen Wesen zuerst die Verpflichtung und die moralische Macht zufiel, der Vernunft die Herrschaft zu geben, und die Seinigen in den Schranken des Rechts zu erhalten.

Durch die bisherige theoretische Forschung ist aber solches Alles um deswillen unbekannt geblieben, weil man von der irrigen Voraussetzung ausging, der Staat sey nur menschliches Werk. Von dieser Voraussetzung geleitet, hat man nicht unterlassen können, die Geschichte mit Hülfe der Phantasie zu ergänzen, und darum im Felde der Wissenschaft wirklich einen solchen Zustand angenommen, in welchem das menschliche Geschlecht einst ohne Staat gelebt habe. — Man glaubte, dadurch sich in den ursprünglichen Naturstand zu versetzen, und nannte ihn auch so. Gleichwohl ist es nicht blos ein unnatürlicher, sondern sogar der denkbar widernatürlichste Zustand. Denn man muß dabei von der vernünftigen Natur des Menschen ganz absehen, muß diesen nur nach seinem sinnlichen Wesen, als Thier, betrachten, oder muß annehmen, der weise Schöpfer habe zwar dem Menschen eine höhere Bestimmung gegeben, aber ohne ihn mit den dazu nöthigen Mitteln auszurüsten. Um sich einen solchen Zustand zu denken, muß man ferner vergessen, daß die Gesetze der Vernunft, der Natur und Nothwendigkeit stets in Wirksamkeit standen, und muß glauben, der Mensch sey von Natur dem blinden Zufall preisgegeben, und ursprünglich schon von Gott verlassen. Nach diesem Hirngespinnste soll die natürliche Ordnung der Dinge keine vernünftige seyn, sie soll den höhern Bedürfnißen des Menschen nicht entsprechen; dem Menschen selbst soll vielmehr die Aufgabe gegeben seyn, das Werk des Schöpfers zu verbessern und an die Stelle jener natürlichen Ordnung eine künstliche und vollkommnere zu setzen. Genug es ist ein Zustand, an den man ohne Gotteslästerung nicht glauben kann, ein erdichteter, kein geschichtlicher Zustand. Die Geschichte straft vielmehr diese Dichtung Lügen, und die gesunde Vernunft nicht weniger.

Noch gehört der im Leben bestehende Staat, Gott sey Dank, jener natürlichen Ordnung der Dinge an, die von Ewigkeit her ist, und keine menschliche Macht vermag ihn in ein künstliches Menschenwerk zu verwandeln.

Literatur.

Die Hegelingen. Actenstücke und Belege zu der s. g. Denunciation der ewigen Wahrheit, zusammengestellt von Dr. Heinrich Leo. Halle 1838.

Als Hegelingen werden hier Diejenigen von Hegels Schule bezeichnet, welche sich selber die linke Seite derselben nennen, und mit seltener Dreistigkeit in dem dadurch angedeuteten Sinne auftreten; auch in diesen Blättern wurde deren Treiben bereits besprochen (s. den Aufsatz: die Hallischen Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst in Nr. 28. d. l. J.) und vielleicht haben schon die dort gegebenen Proben manchen Leser überzeugt, daß eine ernste Erörterung der Angelegenheit dringend nothwendig sey.

Die Andeutung des Verfs. (in seinem Sendschreiben an J. Görres) daß von der Hegelschen Schule aus eine Umwälzung der religiösen und Rechtsbegriffe, und in Folge davon eine Umwälzung der Kirchen- und Staatsformen zu befürchten stehe, so wie das Vorwort zu der zweiten Auflage jenes Sendschreibens, wurden von der Partei als Denunciation bezeichnet. — Eine nicht ganz neue, doch bequeme Taktik, deren Anwendung aber im vorliegenden Falle die unangenehme Folge hatte, daß Herr Professor Leo sich veranlasst fühlte, seine früher nur angedeutete Ansicht als Anklage zu formuliren, und mit Belegen — sämmtlich aus Büchern oder Zeitschriften, welche im Laufe d. J. 1838 erschienen — zu versehen, wie durch vorliegende Schrift geschieht. Seine Anklage ist in folgenden Punkten artikulirt.

1) Diese Partei leugnet jeden Gott, der zugleich eine Person ist. Sie versteht unter Gott eine nicht mit eignem Selbstbewusstseyn begabte Macht, welche (um mich eines religiösen Ausdruckes des urdeutschen Heidenthums zu bedienen) alle Persönlichkeiten durchwädt, ohne anders als in den Persönlichkeiten der Menschen zum Selbstbewusstseyn zu kommen. Das heißt vom Standpunkte aller bisher aufgetretenen christlichen Kirchen, auch von dem der evangelischen: diese Partei lehrt den Atheismus ganz offen.

2) Diese Partei leugnet, daß die Menschwerdung Gottes in Christo, ihrer Natur nach verschieden sey von einer

durch diese Schule gelehrten, täglich statthabenden Menschwerdung Gottes, oder Realität der Idee in jedem solchen Menschen, der bis zu dem vordringt, was sie Geist nennt. Nur dem Grade nach statuirt sie in Christo eine vollkommenere Menschwerdung Gottes, aber keine vollkommene, da Christus weder als Dichter, noch als Philosoph, noch als Feldherr sich ausgezeichnet, und also nur die religiöse Idee vollständig, doch auch diese nicht historisch wirklich dargestellt habe, indem die Vollständigkeit der Darstellung, welche man Christo historisch zuschreibe, vielmehr erst nach dessen Tode in der nachdenkenden Gemeinde erwachsen, und also nach der historischen Seite, eben so wie die übernatürliche Zeugung, die Auferstehung und Himmelfahrt Christi eine Mythe sey. Das heißt vom Standpunkte aller bisher aufgetretenen christlichen Kirchen, auch von dem der evangelischen: diese Partei lehrt ganz offen, daß das Evangelium eine Mythologie sey.

3) Diese Partei leugnet, daß es eine persönliche Fortdauer des Menschen nach dem Tode, eine Auferstehung des Fleisches, und eine persönlich wahrnehmbare Strafe des Bösen und Belohnung des Guten, in Folge der Wiederkunft des Herrn zum Gerichte gebe; diese Partei lehrt ganz offen eine Religion des alleinigen Diesseits.

4) Diese Partei aber, ungeachtet sie alle drei Grund- und Glaubensartikel aller in Deutschland dermalen vorhandenen christlichen Kirchen leugnet und mit Füßen tritt, giebt, vermittelst einer Verhüllung ihrer gottlosen und frevelhaften Lehren in eine abstoßende und nicht gemein verständliche Phraseologie, sich noch das Ansehen, als sey sie eine christliche Partei, und verschafft sich so die Möglichkeit der Gestattung christlicher Eide und der äussern Theilnahme an christlichen Sacramenten.

Diesen vier Anklagen folgen darauf als Belege, Stellen aus Michelet Geschichte der letzten Systeme der Philosophie, Bayrhoffer die Idee und Geschichte der Philosophie, der „Literarischen Zeitung", und den „Hallischen Jahrbüchern". Auf dieselben weiter einzugehen, ist hier natürlich der Ort nicht, doch möge aus ersterem Buche folgendes Geständniß seiner Naivetät wegen Platz finden: „So lange Hegel lebte, gebot eine gewisse Scheu seiner Feder noch Keuschheit, nicht mit zu roher Verstandesmetaphysik das Gold der Vernunfterkenntniß zu beflecken. Jetzt aber müßte man erschrecken, wenn man aus seinen Schriften entnehmen wollte, wie es mit der Philosophie stehe."

Die Religion muß uns allerdings immerdar das Höchste und Heiligste bleiben, und es ist völlig in der Ordnung, daß der Kampf ihretwegen jedem andern vorangehe. Sollte es aber nicht nützlich, oder vielmehr schlechthin nothwendig seyn, der Partei auch auf dem politischen Gebiete mit eben so bestimmt formulirten Anklagen entgegen zu treten? Wenn man bereits wagt, die französische Revolution eine „nothwendig gewesene Blutwäsche" zu nennen, wenn Niebuhrs Aeusserung: Seitdem Fichte die Rechtmäßigkeit gewaltsamer Revolutionen, die Kant und Reinhold doch verabscheuen, zu rechtfertigen, und die Verbindlichkeiten eines Vertrages zu leugnen angefangen hat, seitdem ich dieß erfahren habe, fange ich an zu fürchten, daß man die Geheimnisse der Philosophie, von der ich Aufschlüsse und Antworten über das Allerwichtigste erwartete und hoffte, zu den schrecklichsten Sophismen mißbraucht, oder wenigstens mißbrauchen kann. Und dann, wenn selbst die Philosophie gegen Rechtschaffenheit und bürgerliche Ordnung gewandt, und die Stärke des Pöbels von dem blendenden Glanze der Trugschlüsse unterstützt wird; was bleibt uns dann noch übrig als der Tod, um der vereinten Tyrannei zu entfliehen? — als „thörichte Befürchtungen", als „geradezu schwächlich und beschränkt zu nennendes Bekenntniß" bezeichnet wird; so erscheint es in Wahrheit unerläßlich, dieser Philosophie der Revolution schärfere Aufmerksamkeit zu widmen als bisher geschehen.

Glosse.

Das radikale Unterhaus-Mitglied für Southwark, Daniel Whittle Harvey hat sein freisinniges Haupt dem sanften Joche einer Bedienstung gefügt, und vom Ministerium den bescheidnen Posten eines — Miethkutschen-Registrators angenommen. Darüber ist wenig zu sagen. Sahen wir doch nach der „großen Woche" einen ganzen Schwarm höchst liberaler Journalisten sich von Paris aus als Präfekten, Unter-Präfekten, ja Polizei-Commissaire über Frankreich verbreiten, welche die Verse eines erst neuerlich erschienenen Lustspiels: *)

Car où vit-on jamais un homme qui complote
Pour son pays gratis? — Etre bon patriote
C'est fondre l'intérêt général dans le sien.

gleichsam praktisch zehn bis zwölf Jahre voraus gedichtet hatten. Allein welche sehnsüchtigen Blicke werden diese Biedermänner nach der glücklichen Insel senden, wenn sie vernehmen, daß der Ertrag jenes Amtes von den Einen auf zehntausend, von Anderen auf dreißigtausend Franken abgeschätzt wird!

*) Ménestrel von Camille Bernay.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die Letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 37. Berlin, den 15ten September. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — VIII. Die Staatsrechte.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 13. September 1838.

Alle aus Spanien kommende Nachrichten sind darin einstimmig, daß der Schiffbruch, welchen die Central-Armee vor Morella erlitten, vollständig gewesen sey. Aus dem nunmehr veröffentlichten ersten Berichte Oraa's über die Ereignisse am 16. August entnimmt man, eine starke Colonne habe die Bresche zu stürmen versucht, während drei andere an verschiedenen Punkten Leitererersteigungen unternahmen, alle aber seyen nach hartnäckigem Kampfe und mit großem Verluste abgewiesen worden. Die Geschichte des zweiten Tages, worüber authentische Berichte noch fehlen, dürfte nur eine Wiederhelung des eben Gelesenen seyn, jedenfalls hat die Besatzung ihre nicht leichte Aufgabe auf glänzende Weise gelöst, und zugleich bewiesen, daß die aragenischen Royalisten, die sich bisher meist auf den kleinen Krieg beschränkten, und nur dazu tauglich erachtet wurden, auch solchen Ereignissen gewachsen seyen. Mit dem Abzuge der Christines begann der zweite Akt dieses Schauspiels, dessen Direktion Cabrera anheimfiel, und was über die späteren Begebenheiten verlautet, scheint zu beweisen, daß er seine Rolle begriffen und mit Geschick und Energie ausgeführt habe. Selbst die Blätter der zahmen Revolution geben zu, Oraa's Corps sey im kläglichsten Zustande nach Alcañiz zurückgekommen, und nicht blos die Belagerungs-Artillerie, sondern überhaupt alles Kriegsmaterial in die Hände der Sieger gefallen, welche den Abziehenden auf dem Fuße gefolgt waren. Erinnert man sich, mit welchen örtlichen Schwierigkeitrn die christinischen Truppen kämpfen mußten, und wie viele Zeit sie bedurften, um in dem unwegsamen Gebirgslande ein hinlängliches Material vor Morella zu vereinigen, so leuchtet ein, daß bei eiligem, stark gedrängten Rückzuge die Rettung desselben beinahe unmöglich gewesen sey, und es erscheint nicht übertrieben, wenn die Central-Armee vorläufig als ganz ausser Gefecht gesetzt betrachtet wird. — Der Weisheit des Constitutionalismus war vorbehalten, wegen dieser schweren Niederlage das Ministerium anzuklagen. Wir haben nicht die Mission, dessen Fähigkeiten und Leistungen zu rühmen, sind aber der Meinung, daß Alles was von ihn zu verlangen stand, geschehen war, als Oraa die Mittel hatte, Bresche zu legen; von dem Cabinet gleichsam eine Assecuranz zu fordern, daß der Sturm gelinge, oder daß beim Rückzuge die Feinde nicht folgen, und das Geschütz auch über schlechte Wege leicht hinrolle, dieses muß baarer Unsinn genannt werden.

Von nicht geringer Wichtigkeit ist die Frage, in welcher Weise Cabrera die errungene Vortheile benutzen werde, ob durch unablässiges Bedrängen der Trümmer des feindlichen Corps, oder indem er überraschend auf einem andern Punkte erscheint. Die Nachricht, daß am 24. August neun von ihm befehligte Bataillone nebst dreihundert Reutern in Gedella, eine Meile nordwestlich von Valencia, eingerückt seyen, spricht für letzteres; doch muß man bei diesen verhältnißmäßig geringen Streitkräften annehmen, sein Zweck sey ein anderer, als die Eroberung der genannten bedeutenden Stadt, und die anderweite Angabe, daß Truppen von ihm sich gegen Miglanilla in der Provinz Cuenca gewendet hätten, könnte damit im Zusammenhange stehen.

Die Rückwirkung dieses Schlages auf die Verhältniße in Navarra, — wo wiederum Alles auf dem früheren Standpunkte geblieben ist — muß eine sehr fühlbare seyn. Espartero wird sich jetzt weniger als je versucht fühlen, vor Estella den zweiten Theil zur Geschichte von Morella zu liefern, und am allerwenigsten, wenn die aragonesischen Royalisten wirklich einen Zug nach Neu-Castillen unternommen haben, welcher ihn jedenfalls Veranlassung oder Vorwand gewähren dürfte, den schwierigen Kriegsschauplatz zu verlassen, damit die Hauptstadt gegen einen Handstreich gesichert werde. Es ist nunmehr an den General Maroto, die günstige Gestaltung der Verhältniße durch irgend ein bedeutendes Unternehmen zu benutzen; der Feind hat ihm hinlängliche Zeit gelassen, die durch frühere Unfälle herabgekommenen Truppen zu reorganisiren, an dem guten Willen derselben fehlt es gewiß nicht, und unverkenndar liegt für den Oberbefehlshaber die Nothwendigkeit vor, etwas zu thun, damit das Vertrauen seines Herrn gerechtfertigt, er selber nicht durch einen untergeordneten Anführer verdunkelt werde.

Zu Madrid fürchtet man von einem Augenblicke zum andern das Losbrechen der consequenten Revolutionaire, und unter so betrübenden Umständen für das christinische Spanien, hat dasselbe obenein den Verlust eines großen Mannes zu beklagen. Der bekannte Muñoz ist am Schlagfluße gestorben.

Die französischen Zeitungen beschäftigt vorzugsweise ein kriegsrechtlich entschiedener Proceß gegen General Brossard, welchen der bekannte General Bugeaud mehrerer schweren, während seines Commando's zu Oran verübten Verbrechen beschuldigt hatte. Die Anklage lautete auf: Erpressung, Versuch öffentliche Beamtete zu bestechen, unbefugte Einmischung in Geschäfte, die mit dem militairischen Dienstverhältniß unvereinbar sind, Complot gegen das Gouvernement. Von diesen vier Punkten hat das Kriegsgericht nur den dritten als erwiesen anerkannt, und in Folge dessen den Verklagten zu sechsmonatlicher Haft, und einer Buße von achthundert Franken verurtheilt, ihn auch für unfähig erklärt, je wieder ein öffentliches Amt zu verwalten; — ein Spruch welcher jeden des Rechtes einigermaßen Kundigen höchlich überraschen muß. Von Seiten des Verurtheilten ist auch sofort auf Revision desselben angetragen worden, und man weiß bereits, daß der alsbald zusammen getretene Revisionsrath das Urtheil des Kriegsgerichts cassirt hat.

Eignete sich schon der frühere Proceß zwische Marschall Clauzel und General Rigny dazu, ein höchst ungünstiges Licht auf das innere Getriebe der französischen Armee zu werfen, so gilt dieß in ungleich höherem Grade von dem gegenwärtigen. Dort handelte es sich um zweideutiges Benehmen auf der einen, und grobe Unschicklichkeiten auf der anderen Seite, hier tritt die nackte Gemeinheit zu Tage, und da dem Beschuldigten wenig bewiesen wird, (wenn sich auch eine ihm durchaus ungünstige Ansicht herausstellt) sein Ankläger aber selbst Handlungen eingesteht, welche ihn in jeder deutschen Armee unfähig machen würden, die Uniform länger zu tragen, so fühlt man sich versucht, die Rollen für umgetauscht zu halten, oder muß wenigstens anerkennen, daß beide Gegner einander vollkommen würdig seyen. Und beide sind durch die gegenwärtige Ordnung der Dinge in die Höhe gebracht worden! — Rücksicht auf den Raum verbietet hier genaueres Eingehen auf die Angelegenheit, sie ist aber so charakteristisch für die sittlichen Zustände des neuen Frankreichs und seines Heeres, daß ihr in einer der nächsten Nummern ein besonderer Aufsatz gewidmet werden soll.

Die Verhandlungen in den einzelnen Schweizer Cantonen über das Ansinnen des französischen Gouvernements, enthalten manche Wahrheiten über die zweideutigen Verhältniße, in welche sich dasselbe früher selbst versetzt hat. So in Schaffhausen: Die demokratischen Grundsätze, wel-

che in der Schweiz immer mehr Umfang und Festigkeit gewinnen, sagen dem System der gegenwärtigen französischen Regierung nicht zu, weil sie sich bei der vielfachen Berührung beider Nachbarländer, und dem Anklange, den jene Grundsätze auch bei einem Theil des französischen Volks finden, durch dieselben in ihrer Existenz gefährdet glaubt. Darum hat sich die Stellung Frankreichs zu der Schweiz geändert, — jenes Frankreichs, das zur Zeit des Umsturzes der bourbonischen Dynastie einen so großen Werth darauf legte, in der Schweiz und Belgien, gleichsam als Vorposten Sympathien zu gewinnen und das neue System dadurch zu befestigen. Uebrigens ist Frankreich fortwährend selbst der Zufluchtsort der politischen Unzufriedenen; in diesem Lande ist neben dem jungen Frankreich der Vereinigungspunkt des jungen Italiens, des jungen Deutschlands, der Polen; ja diese Flüchtlinge erhalten sogar, wie sich aus den alljährlichen Budgets ergiebt, Unterstützung aus den französischen Staatsgeldern. — Ob diese Umstände die Schweizer berechtigen, dem Prätendenten der sogenannten Napoleonischen Dynastie Aufenthalt zu gestatten, bleibe dahingestellt, aber es sind Wahrheiten, die man an vielen andern Orten keinen Augenblick aus den Augen lassen sollte.

Der Tagsatzung waren übrigens von ihrer, mit Prüfung der Angelegenheit beauftragten Commission drei verschiedene Vorschläge gemacht worden, was die Verlegenheit dieses Areopags natürlich nur steigern konnte. Endlich ist man in der Sitzung vom 3. d. Mts. zu dem Beschluße gekommen, die Beschlußnahme über die Commissional-Anträge auf vier Wochen zu verschieben. Das heißt die dringenden Forderungen eines Nachbarstaats scheinbar etwas cavaliermäßig behandeln, beruht aber vielleicht auf geheimen Abkommen, um Zeit zum Anbahnen irgend eines Mittelweges zu gewinnen. Das Journal des Debats äussert in Bezug auf diese Verhältniße: „Unmöglich ist es allerdings nicht, daß die französische Regierung nöthigenfalls zu Gewaltmitteln schritte, und mit den Waffen (?) erzwänge, was man ihr gutwillig nicht hat zugestehen wollen. Allein wir haben die Hoffnung, beinahe die Ueberzeugung, daß es zu diesem Aeussersten nicht kommen werde. Demokratische Regierungen bedürfen Zeit, ihr Urtheil aufzuklären; die Bemerkung ist von Herrn von Lafayette, nicht von uns. Die Schweizer sind ein rechtschaffenes, verständiges Volk, sie werden mit der Zeit zur Einsicht kommen, daß Frankreich nur Billiges verlangt, und nach dieser Einsicht handeln." Die Schweizer müßten dreifaches Erz um die Brust haben, wenn ihnen diese Nachtigallen-Töne des juste milieu nicht zum Herzen drängen. — Man befindet sich in seinem guten Rechte, das Gefühl desselben ließ einen energischen Entschluß aufkommen, und öffentlich verkünden, welcher freilich nicht ausgeführt werden kann, ohne Tausende von Industriellen („unsres Reiches feste Säule") aufs Aeusserste zu erbittern, der aber ehrenhalber auch nicht zurückzunehmen ist; darum, biedere Schweizer, fürchtet Euch ein wenig, oder stellt Euch mindestens so an, und denkt auf eine richtige Mitte zwischen herausforderndem Trotz und demüthigem Nachgeben.

VIII. Die Staatsrechte.

Ohne die fürstlichen Rechte, die wir Staatsrechte nennen, ist kein Staat. Zum Daseyn eines solchen sind sie unbedingt nothwendig als das wesentlichste Element desselben. Wo keine fürstlichen Rechte, wo sie aufgehoben sind, oder vielmehr wo sie keine Anerkennung mehr finden, da ist weder eine Staats- noch Rechtsherrschaft mehr, weder Monarchie noch Polyarchie, noch sonst eine Archie sondern Anarchie, d. h. Mangel einer Archie, Mangel einer Rechtsherrschaft und eines Rechtszustandes, folglich Rechtlosigkeit, Herrschaft der rohen physischen Gewalt.

Wo ein Volk in Anarchie versinkt, da wird das Land zum Schauplatze des Schreckens, der blutigsten Greuel und menschlichen Verderbens, da wird der Einzelne in die furchtbare Lage versetzt: entweder Unrecht zu thun, oder zu leiden; mit der rohen Menge Andere zu mißhandeln, oder von ihr selbst gemißhandelt zu werden, mit rauben zu müßen, oder selbst beraubt zu werden, mit zu morden, oder ermordet zu werden. — Nichts wird dann mehr heilig gehalten, weder Person noch Recht, noch Eigenthum, denn — die Empörung gegen den Staat ist zugleich Empörung gegen die Forderungen der Vernunft, und darum nicht blos Entfesselung der Neigungen und Leidenschaften, sondern auch Auflösung des Rechts-, Staats- und Volksverbandes.

Nur die Wiederanerkennung der fürstlichen Rechte kann aus diesem greuelvollen Zustande retten. Diese Wiederanerkennung ist daher das endliche Resultat aller Empörungen. Bevor dieses Resultat nicht erlangt wurde, ist auch keine Revolution als beendigt zu betrachten. Mag der Fürst, mag selbst das Volk in einer solchen Anarchie untergehen, stets werden die fürstlichen Rechte, weil sie der göttlichen Weltordnung angehören, siegreich aus dem Kampfe hervorgehen, und die Ordnung, den Staat, den Rechts- und Volksverband wieder herstellen. Nichts kann also gewisser seyn, als daß die Rechte des Fürsten wirkliche und nothwendige Rechte, daß sie mit dem Willen Gottes identisch sind.

Dem ungeachtet ist es der theoretischen Forschung noch nicht gelungen, den letzten Grund des Fürstenrechts aufzufinden, und a priori zu erkennen, wie dasselbe entstanden, ursprünglich begründet und wohl erworben sey. Darum hält man dasselbe für kein wirkliches Recht, und glaubt in ihm eine widerrechtliche, eine gefährliche, stets zu fürchtende, und darum hassenswerthe Macht erblicken zu können. Diese Meinung aber ist keineswegs in der Sache selbst begründet, sondern nur in der irrigen Auffassung und der mangelhaften Erkenntniß dessen, was im Leben wirklich besteht.

Was den letzten Grund des Fürstenrechts betrifft, — diesen vermögen wir wohl nachzuweisen! Und wir würden solchen augenblicklich nennen, wenn wir nicht die Ueberzeugung hätten, daß zuvor noch mancher theoretische Irrthum, der zur öffentlichen Meinung geworden ist, und darum allgemein für Wahrheit gilt, berichtiget seyn wolle. Denn es steht zu fürchten, daß sich das durch falsche Theorien irre geleitete Rechtsgefühl der großen Menge, eben weil es irre geleitet ist und falschem Wahne folgt, selbst gegen das empöre, was uns heilig, was von Gott ist. Wir begnügen uns daher für jetzt, auf die Erfahrung aller Zeiten und die Wirkungen des Staats hinzuweisen, die es laut genug verkünden, daß die Rechte des Staats wirkliche und nothwendige Rechte sind, die weder vom Fürsten noch vom Volke gegründet, noch von diesem auf jenen übertragen seyn können, sondern der göttlichen Ordnung der Dinge angehören.

Steht diese Wahrheit fest, so muß auch jedem Verständigen einleuchten, daß in der Beschränkung dieser Rechte das Heil der Völker nicht zu finden sey, und daß die in ihnen sich äussernde Macht und Gewalt nur eine wohlthätige, heilsame Macht seyn könne, die in keiner Art zu fürchten ist, weil sie nur zum Guten, nicht aber zum Bösen befähigt. — Wohl jeder Mensch wird sich bewußt, daß er Gutes thue, wenn er seine Rechte gebraucht, und daß ihm eben darum Niemand in diesem Gebrauche widerstehen, ihn zur Verantwortung ziehen, oder körperlich verletzen darf. Kein Rechtslehrer braucht es ihm zu sagen, daß auch er, wie der Fürst, im Gebrauche seiner Rechte unverletzlich, unwiderstehlich und unverantwortlich ist; schon die innere Stimme sagt es ihm so deutlich, daß er sich nicht enthalten kann, jeden unrechtlichen Widerstand, jede unbefugte Einmischung Anderer und jede verletzende Beschränkung mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft von sich abzuwenden. Selbst das, kaum zum Bewußtseyn erwachte Kind empört sich über die, beim Gebrauche seiner Rechte erlittene Mißhandlung, ohne noch zu wissen, was ein Recht ist. Die Wahrnehmung von Rechtsverletzungen ist das, was sich seinem Gedächtniße am tiefsten einprägt, es bleibt ihm die Erinnerung aus seinem Jugendleben bis in's späteste Alter. — Jeder Mensch wird sich nicht weniger bewußt, daß er in Ausübung seiner Rechte, Böses nicht vollbringen kann; er gebt mit einer Sicherheit zu Werke, die ihn nur dann, dann aber auch sogleich verläßt, wenn er die

Schranken seiner Rechte überschreitet. Der Böswillige aber nimmt seine Zuflucht zur Falschheit und Verstellung, zur Täuschung und Ueberredung, zur Heuchelei und Schmeichelei, zum Lug und Trug, zur List und Gewalt, — nimmermehr aber zu irgend einem Rechte, wohl wissend, daß ihm dieses keine Kraft und kein Mittel gewährt seine Lüste zu befriedigen, seine Absichten zu erreichen und seinen bösen Willen zu bethätigen. Wie könnten auch Rechte eine Macht zum Bösen begründen, da doch die Vernunft sie für heilig erklärt, und unbedingt zu achten gebietet. Wie könnte sie dieß, wenn Böses zu thun auch ein solches Recht wäre? oder wenn das Recht eben so zum Bösen wie zum Guten befähigte? Unmöglich kann man mit dem Glauben an einen gerechten, allweisen und allgütigen Gott die Meinung verbinden, daß er dem Menschen Rechte, heilig zu achtende Rechte, verliehen habe zum Nachtheile und Verderben seiner Mitmenschen, und daß das Recht, in dem wir den heiligen Willen Gottes verehren, eine hassenswerthe absolute Macht sey.

Unmöglich können daher auch die fürstlichen Rechte eine solche hassenswerthe Macht begründen, eine Macht, welche die Freiheit des Volks bedrohe, gefährde und fortwährend beschränke. Geradehin unmöglich ist es, daß das Unrecht und alles Böse, was je von Fürsten und in deren Namen vorhanden seyn mag, ein Ausfluß der moralischen Machtvollkommenheit gewesen sey, welche die Staatsrechte gewähren. Es ist eine durchaus falsche Auffassung und Darstellung der Thatsachen, wenn man uns die Geschichte entgegen hält, denn die eigene Erfahrung zeigt uns auf das Ueberzeugendste, daß alles und jedes Recht keine gefährliche physische Gewalt und kein hassenswerther Absolutismus, sondern eine zwar allerdings absolute, aber moralische, keines Mißbrauchs fähige Macht sey. — Was man im gemeinen Leben, aber irrig, Mißbrauch dieses oder jenes Rechtes nennt, ist dieß keineswegs, ist vielmehr Unrecht, welches durch das Recht selbst oder dessen Macht nimmermehr vollbracht werden kann. Zum Vollbringen des Unrechts, des Bösen, des Gemeinschädlichen, bedarf es einer ganz andern Macht, die nicht der Rechts- sondern der Willensfreiheit angehört. Auch diese zweite Macht ist zwar, wie jedem Menschen, so auch dem Fürsten gegeben, aber sie ist nicht absolut, wie die des Rechts. Wir stellen darum auch keineswegs in Abrede, daß der Fürst ebenfalls Unrecht thun könne, wir suchen blos zur klaren Anschauung zu bringen, daß er es gleich jedem Andern nicht darf, und daß solches nimmermehr vermöge der absoluten Macht geschehen kann, welche diejenigen Rechte verleihen, welche man deshalb beschränken zu müssen glaubt.

Nur zum Guten ist dem Menschen eine absolute Macht verliehen, nicht aber zum Bösen. Diese weise Einrichtung Gottes ist viel zu wenig erkannt, und gleichwohl liegt sie klar am Tage. Wir finden sie bestätigt, wir mögen dieses oder jenes Recht in's Auge fassen. Der Mensch hat z. B. ein Recht auf persönliche Freiheit, wie kann er aber solches anders gebrauchen als zur Veredlung derer, die es anerkennen? Wie kann er sich dessen anders bemächtigen als dadurch, daß er in Frieden mit Andern lebt, und dasselbe Recht allen denen zugesteht, mit welchen er in Berührung kommt. Er hat ein Recht auf persönliche Würde und guten Namen; wie könnte er solches aber behaupten und geltend machen anders als dadurch, daß er eben sowohl zum Wohle seiner Mitmenschen als seines eignen, solchen Vorzugs sich würdig bezeigt. Der Mensch hat ein Recht auf Sicherheit seines Lebens und seines Eigenthums; allein er könnte diese Sicherheit nicht fordern, das Recht ginge ihm augenblicklich verloren, wenn er dasselbe nicht, zum Vortheile des öffentlichen Wohls, auch jedem seiner Mitmenschen zugestehen, wenn er sich der Herrschaft des Rechts durch den Staat nicht unterwerfen wollte. Er hat ein Recht, Verträge zu schließen; aber er vermag solches nicht zu gebrauchen, ohne einem Andern dadurch zum Mittel zu werden, vermöge des Vertrags seine Zwecke zu befördern. Er hat ein Recht, sich Eigenthum rechtlich zu erwerben; allein er vermag dieß nur durch Arbeiten für menschliche Zwecke, durch Dienste, die er Andern leistet, oder durch Tausch, der beiden Theilen nützlich ist, denn Niemand ist gezwungen auf einen Kauf oder Tausch einzugehen, der ihm nicht vortheilhaft erscheint. Der Mensch hat ein Recht, sein erworbenes Eigenthum für seine Zwecke zu gebrauchen, und jeden Andern von dessen Gebrauche auszuschließen; aber er kann sein Kapital nicht benutzen, ohne es zum Nutzen Andrer aus den Händen zu geben; er kann seine Felder nicht bestellen, oder sonst mit seinem Vermögen etwas für ihn Nützliches beginnen, ohne andere Menschen mittelbar oder unmittelbar zuzuziehen, und ihnen dadurch förderlich zu werden. Nicht einmal den Lohn seiner Arbeit kann er verzehren, ohne durch das Erkaufen seiner Lebensbedürfnisse Andern nützlich zu werden; er kann die Frucht seines eignen Fleißes nicht genießen, ohne sie zuvor durch Arbeit oder Tausch, bei denen Andere ihren Vortheil finden, in etwas Genießbares für sich zu verwandeln, oder wenigstens damit neue Kräfte für den Dienst der Menschheit zu erzeugen.

Der Fürst macht hiervon keine Ausnahme, denn er ist ein Mensch, wie jeder Andere. Wir können ihm daher auch keine andern ursprünglichen Rechte, und qualitativ keine andere Macht und Gewalt zugestehen, als der Geringste der Unterthanen innerhalb seines Rechtsgebietes inne hat, oder vermöge seiner ursprünglichen Rechtsfähigkeit inne haben könnte. Ein anderes Recht bedarf der Fürst auch nicht, ein anderes braucht der legitime Fürst nicht in Anspruch zu nehmen. Der Möglichkeit aber, daß das Volk von ihm bedrückt und in seinen Rechten verletzt werde, ist offenbar nicht dadurch zu begegnen, wenn man gegentheils ihm, dem Fürsten, in solcher Bedrückung und Rechtsverletzung zuvorkommt, und ihn in seinen Rechten, also in der Macht, Gutes zu wirken, beschränkt, oder sie ihm mehr oder weniger entzieht.

Ein beschränktes Recht ist ein Widerspruch in sich selbst, weil Recht eben so viel heißt, als unbeschränkte Macht. Beschränkung und Recht sind eben so unvereinbar als Zwang und Freiheit, denn es ist dasselbe. Rechte kann man daher nicht beschränken, ohne sie in gleichem Grade zu entkräften und zu unterdrücken. Soll die Ausübung derselben aber nicht gehemmt werden, so bleibt keine andere Beschränkung des Fürsten übrig, als dessen Rechte mehr oder weniger auf Andere über zu tragen. Dazu aber ist Niemand berechtigt, und geschieht es dennoch, so wird damit nicht nur ein himmelschreiendes Unrecht verübt, sondern man theilt auch, was Gott zu einem Ganzen vereinigte, man trennt das wohlthätige Fürstenrecht theilweise von der Fürstenpflicht, man stiftet ein Unheil, dessen Folgen nicht zu übersehen sind. Darum ist es eben so thörigt, als sündlich, den Fürsten, der nach der göttlichen Ordnung der Dinge nur vermöge seiner Rechte der Beschützer und Wohlthäter eines Volks seyn kann, in diesen Rechten zu beschränken und sie ihm theilweise zu entziehen, um ihn zu hindern, Böses zu thun. — Auf solche Weise kann man in dem Bestreben, Unrecht und Böses unmöglich zu machen, nur selbst Eines oder das Andere vollbringen, kann nur die natürliche Ordnung stören, durch welche bereits dem Fürsten mit göttlicher Weisheit die Schranken gesetzt sind, welche das Heil des Volks erheischen.

Gewiß, es ist höchst beklagenswerth, es ist jammervoll, daß in unsrer Zeit dem redlichsten Willen, dem edelsten Streben nach dem Bessern, daß, so wie den herrlichsten Regungen des Herzens, so auch den vorzüglichsten Kräften des Geistes eine so verkehrte Richtung gegeben worden. Möchten doch Alle, welche auf jenem Wege die höchsten Güter des Menschen mit Blut und Leben erst erkämpfen zu müssen glauben, zu der Erkenntniß kommen, daß sie im Begriffe stehen, gegentheils gleich allen Denen, die bereits als Opfer dieses falschen Wahns gefallen sind, die von einem weisen Schöpfer geordneten absoluten Bedingungen jener höchsten Güter zu entkräften, und die Grundpfeiler alles Rechts, aller Freiheit und Sicherheit zu zerstören. Denn nur in dem Fürstenrechte findet jedes Andern Recht seine Stütze und seinen äussern

Schutz. Es heißt gegen den Willen Gottes selbst, gegen die Erfüllung desselben durch die Vollbringung der Fürstenpflicht ankämpfen, wenn man das Fürstenrecht, wenn man den moralischen Absolutismus, mit dem dasselbe wie jedes andere Recht ausgeübt seyn will, zu beschränken und zu vernichten sucht. Wird dieses Recht im falschen Wahn zu einem Volksrechte erklärt, und der Fürst in der Ausübung desselben auf alle Weise planmäßig verhindert, so ist er so gut wie rechtlos, ist kein Fürst mehr, denn allein das Fürstenrecht kann ihn zum Fürsten machen. Eins ist ohne das Andere nicht denkbar. Die Prärogativen und die Civilliste, die man ihm nach dem constitutionellen Principe als Aequivalent dafür bietet, können ihm nimmermehr das Verlorne ersetzen. Er sinkt herab vom Herrn des Staats zum Diener des Volks, vom Fürsten zum Sklaven, vom Monarchen zum Figuranten. Und soll er gleichwohl die Zügel der Regierung in den Händen behalten, soll er auch nur die constitutionelle Wirksamkeit der Ministerien billigen, soll er für das Wirken des Staats ferner seinen Namen, seine Unterschrift und sein Wappen herleihen, so muß er nothwendig in die traurigste Collision mit seinem Gewissen gerathen. Denn es sind ja nicht mehr Rechte, es ist nicht mehr der Wille Gottes, was er vollzieht, sondern menschliche Satzungen, jene ihm vom Volke zugestandenen Prärogativen; es ist der Wille des Volks, den er vollziehen muß, es mag seinem Gewissen widerstreiten oder nicht.

Nach unsrer innigsten Ueberzeugung, (die Erfahrung hat sie bereits bestätigt,) muß jeder Fürst, welcher nach den heutigen Forderungen durch constitutionelle Verfassung in die Beschränkung seiner Rechte einwilligt, sich die bittersten Täuschungen zuziehen, und in einen beklagenswerthen Conflict seiner Pflichten gerathen. Ein solcher Fürst glaubt nämlich sich selbst dadurch gegen Vollbringung alles Unrechts zu verwahren, und statt dessen begiebt er sich in seinen Rechten des freien Gebrauchs der moralischen Macht, durch die er nur Gutes vollbringen konnte. Er glaubt diese seine Rechte nur heilsam zu beschränken, und sieht solche nun entkräftet, sich entzogen und auf andere Personen übertragen, denen die Fürstenpflicht nicht, wie ihm, in das Herz geschrieben ist, und nicht gleichmäßig übertragen werden kann. Er glaubt seine Fürstenwürde unverändert zu behalten, und macht gleichwohl, was diese Würde verleihet: das Innehaben und die Ausübung fürstlicher Rechte, das Erfüllen der Fürstenpflicht, zu eine Sache der Minister, die nicht ihm, sondern den Volksrepräsentanten verantwortlich, und darum factisch nicht mehr *seine* Diener sind. Er wähnt durch seine Entsagung einen Act der Liberalität und Humanität zu vollbringen, und wird statt dessen an sich selbst zum Tyrannen, ohne allen Nutzen für das Volk; denn kein Unterthan wird dadurch freier und glücklicher, wenn sich der Fürst seiner Rechte, seiner Freiheit begiebt. Er glaubt, *gerechten* Forderungen nachzugeben und dadurch Ruhe und Frieden zu gewinnen, begünstigt aber nur Irrthum und Anmaßung, und bringt zum Opfer den *inneren* Frieden, die Ruhe des Gewissens, welche allein die Erfüllung des uns von Gott verliehenen, heiligen Berufs gewähren kann. Er wähnt das Volk gegen Willkür sicher zu stellen, und setzt gleichwohl, an die Stelle des Rechts, in menschlichen Satzungen erst die Willkür zur Herrschaft ein, und giebt das Wohl des Volks allen Verirrungen des menschlichen Geistes preis, welche in die öffentliche Meinung übergehen. Er beabsichtigt, dem Volke gegen sich selbst und seine Thronfolger mehr Sicherheit der Person und des Eigenthums zu geben, giebt aber diese Sicherheit Denen preis, die statt seiner und in seinem Namen, gleichwohl aber ihm unverantwortlich, die fürstlichen Rechte ausüben, und schon darum von falschen Grundsätzen geleitet werden, weil sie die Begriffe: „Staat und Volk, Staats- und Volkswirthschaft, Staats- und Volkseigenthum" mit einander verwechseln und für identisch gelten lassen *müßen*, wenn sie anders im Geiste des constitutionellen Princips regieren wollen. — Vergebens hofft er durch sein Nachgeben von Neuem Vertrauen, Liebe, Treue und Anhänglichkeit vom Volke zu gewinnen, denn er begiebt sich ja dessen, was alles dieß erzeugt. Mit der freien Disposition über das Staatsgut begiebt er sich auch des Mittels, durch Handlungen der Gnade, der Güte, der Milde und des Wohlwollens dem Volke wohlthätig zu werden. Mehr Rechte, mehr Freiheit glaubt er dem Volke zuzugestehen, und statt dessen willigt er ein in die Entfremdung und Entkräftung derjenigen Rechte, durch welche allein des Unterthanen Recht und Freiheit beschützt werden kann, willigt in Rechte ein, die nur *Vorrechte* Weniger seyn, und leicht zu einer Geißel des Volks werden können. Das Wohl des Volks glaubt er durch repräsentative Verfassung neu zu begründen, und giebt dagegen dieses Wohl der Herrsch- und Regierungssucht Unberufener, giebt es den Parteien preis, welche sich einander stets bekämpfen, sich abwechselnd der Regierung bemeistern, und von einem Irrthum zum andern übergehen. Den Forderungen der Vernunft wähnt er nachzugeben, und statt dessen überliefert er sich, das Volk und den Staat den heillosesten Verirrungen einer falschen Lehre und dem daraus hervorgegangenen Streben der Neigungen und Leidenschaften, welchen der Irrthum zu statten kommt. Er glaubt endlich nur die *Verfassung* des Staats zu verändern, und nur das *Wirken* Derer, welche von Staats wegen handelnd auftreten, neu zu reguliren, zerstört aber das natürliche *Wesen* des Staats, und hebt die Ordnung der Dinge auf, die von Gott ist.

Dieß sind die Täuschungen aller constitutionell gesinnten Männer, dieß die Folgen der Beschränkung des Fürsten in seinen Rechten. — Ludwig XVI. erkannte nicht die große Wahrheit, daß die Erfüllung der Fürstenpflicht und mithin auch das Wohl des Volks durch die Rechte des Fürsten bedingt sind, und daß man jene aufgiebt, wenn man auf diese verzichtet. Seine Nachgiebigkeit führte ihn auf das Blutgerüst, und sein Volk zu den furchtbarsten Greueln des Terrorismus. Karl X. ging unter in dem durch die französische Charte erzeugten Conflicte seiner fürstlichen Pflichten. Doch ist zum Untergange eines Fürsten nicht nöthig, daß er, wie jener, auf dem Blutgerüste sterbe, oder, wie dieser, mit Hohn und Beschimpfung als verabscheuungswerth aus dem eigenen Lande vertrieben werde. Auch ohne dieß ist ein, seiner Rechte und seines Eigenthums sich begebender Fürst moralisch todt, und der Empfang einer Civilliste vom Volke muß ihn nur um so bittrer empfinden lassen, in welche Lage er sich versetzt hat. Wahrlich, es ist kein Fürstenwohl, wozu die Beschränkung der fürstlichen Rechte führt, und darum auch kein Volkswohl, denn mit jenem steht und fällt auch dieses.

Mögen sich immerhin tausend Stimmen erheben: diese Darstellung sey nichts als Reaction, Ultra-Royalismus oder wie man es sonst nennen mag. Wir halten es für keinen *Rück-* sondern für einen *Fortschritt* im Guten, vom Irrthume zur Wahrheit überzugehen, für den heilsamsten Fortschritt, endlich auch in dem Fürstenrechte den Willen Gottes zu erkennen, und in dem Staate eine der heilsamsten Erscheinungen wahrzunehmen, durch die sich dieser Wille uns als eine in Wirksamkeit stehende moralisch absolute Macht darstellt. Die Stimme der Wahrheit wird mächtiger seyn als jenes Geschrei. Das viele Unheil aber, das bis jetzt ein unglückseliger Wahn erzeugte, und alle Ströme Blutes, die in diesem Wahne vergossen sind, können nicht anders und nicht besser gesühnt werden, als dadurch, daß statt des Irrthums fortan die Wahrheit dem constitutionellen Principe und allem politischen Streben zu Grunde gelegt werde.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 38. Berlin, den 22ten September. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Brossard und Bugeaud — VII. Verkehrtes Streben.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 20. September 1838.

Man durfte O'Connell's neuerliche Forderung, die Repräsentanten Irlands im Unterhause vermehrt zu sehen, für einen Schreckschuß halten, bestimmt das Durchsetzen anderer Wünsche zu erleichtern, es scheint ihm jedoch wirklich Ernst mit diesem Gedanken zu seyn, zu dessen Ausführung er die Hülfe des schottischen Radikalismus gewinnen möchte. In einem desfalls veröffentlichten Schreiben findet sich die Berechnung des Verhältnißes der Repräsentanten Schottlands zu denen Irlands ganz nach gewöhnlicher Weise der Staatskünstler unserer Zeit angelegt, welche die Frage auf mechanischem Wege mittelst eines einfachen Divisions-Exempels zu lösen vermeinen. — Zwar werden die Minister, um nicht ganz England gegen sich aufzuregen, dem Vorschlage entschieden widerstreben, sie werden auch die Majorität für sich haben, gewiß aber nicht die Logik, nachdem sie mittelst der Reformbill die Träume Montesquieu's und Delolme's zur „Wahrheit" gemacht, die ständische Verfassung Englands in eine repräsentative verwandelt, und dadurch Berechnungen jener Art gleichsam autorisirt haben. Befremdlich ist nur, daß O'Connell die seinige nicht etwas weiter ausdehnt, und statt den Schotten zu sagen, sie seyen gegen Irland bevorzugt, sie darauf aufmerksam macht, wie sie gegen England zurückgesetzt sind. Wie dem aber auch seyn möge, der Agitator hat nun wieder ein neues Bataillen-Pferd, welches wohl einige Jahre getummelt werden kann, und ihm auf eben so lange die Steuer von seinen dürftigen Landsleuten sichert.

Der Groll wegen Unterbrechung des Handels mit Mexico ist noch immer im Steigen, und sogar dem ministeriellen Morning-Chronicle entschlüpft im Unmuthe die Aeusserung, die pariser Presse werde besser thun, wenn sie statt lächerliche Großsprechereien zu verbreiten, sich seinen Anstrengungen beigesellte, um den französischen Hof von einem Kriege abzuhalten, welchen derselbe nicht blos mit Mexico, sondern auch mit den nordamerikanischen Freistaaten, und vielleicht selbst mit England würde führen müßen.

Die vollständige Veränderung des spanischen Ministeriums ist endlich erfolgt. Der Herzog von Frias, welcher i. J. 1836 Botschafter beim französischen Hofe, die Constitution von 1812 zu beschwören verweigerte, hat den Vorsitz im Conseil, Ruiz de la Vega, ein zu Lima reich gewordener Advokat, das Justizministerium erhalten; der neue Finanzminister Marquis Montevirgen, war vormals Republikaner, wurde durch seine Ernennung zum Direktor der Finanzen bekehrt, und machte sich um die Ordnung der Dinge durch den Vorschlag verdient, Don Carlos von der Erbfolge auszuschließen. Der Kriegsminister Aldama ist ein rasch empor gestiegener Zögling Mina's, von dem Minister des Innern, Marquis Vargenera, sagen unsere Quellen gar nichts. In wiefern dieser neuen Zusammenstellung von Staatsmännern gelingen werde, die nächstliegende Lebensfrage für Spanien zu lösen, d. h. eine bedeutende Anleihe im Auslande zu bewerkstelligen, muß natürlich dahingestellt bleiben, da hiezu ausser ihrer Weisheit, an welcher wir nicht zweifeln wollen, noch ein hinlänglicher Grad von Blödsinn bei Anderen erfordert wird.

Cabrera hat in der Ernennung zum General-Lieutenant und Grafen von Morella eine wohlverdiente Belohnung empfangen, wobei zu erwarten steht, daß der tapferen Garnison dieses Platzes, deren hartnäckigem Widerstande man hauptsächlich den Erfolg verdankt, die gebührende Anerkennung nicht fehlen werde. Uebrigens gewinnt es den Anschein, als sey Cabrera's letzterwähnter Marsch in die Umgegend von Valencia nur ein Streifzug gewesen, und er bereits wieder nach seinen Bergen zurückgekehrt. Von den Resten der Central-Armee weiß man nunmehr, daß die Division unter Borso di Carminati, am 26. August in kläglichem Zustande zu Teruel anlangte, um weiter nach Valencia zu gehen, und daß Oraa selbst zwei Tage später und mit gleichem Zwecke jenen Punkt erreichte.

Die Hauptmasse der Royalisten in Navarra, stand noch immer bei Estella, doch war General Maroto in der Nacht zum 2. d. Mts. mit acht Bataillonen und zweihundert Pferden gegen den Ebro aufgebrochen, um eine dort vereinzelt stehende Abtheilung Christinos anzugreifen, und soll sich am 2. zu Carcar (2¾ M. südl. v. Estella) befunden haben. Während dem concentrirte Espartero den größten Theil seiner Armee bei Larraga an der Arga, und eine telegraphische Nachricht besagt, daß er am 5. nach unbedeutendem Gefecht in Oteyza (½ M. westl. Larraga, 1½ M. südöstl. v. Estella) eingerückt sey; wir dürfen daher mit Nächstem Ereignißen von hoher Wichtigkeit entgegen sehen.

In Frankreich erregt es nicht geringe Freude, daß die Tagsatzung ihren Beschluß über die Angelegenheit des vielbesprochenen Thurgauer Bürgers bis zum nächsten Monate aufgeschoben, und so beiden Theilen Zeit verschafft hat, einen mezzo termine zu ermitteln. Wie natürlich gewährt die Sache der periodischen Presse willkommene Nahrung, und der Eifer womit sie selbe bespricht, ist öfter wahrhaft belustigend. Während die Industriellen nicht ermüden, in elegischen Tönen die Einbuße zu bejammern, welche den französischen Handel bei einer Grenzsperre bedroht, wendet sich ein sogenanntes wohldenkendes Blatt an das corpus delicti selbst, mit freundlicher Mahnung: dem Beispiele seines großen Oheims zu folgen, der um der Ruhe Frankreichs willen, zweimal die Krone niedergelegt; vielleicht verdiente so unglaubliches Ungeschick durch Entziehung der Subvention gestraft zu werden, denn wenn dem jungen Buonaparte nicht bereits der Kopf verdreht wäre, so müßte es durch solche Dinge geschehen.

Auch die Geständniße des General Bugeaud bilden fortwährend den Gegenstand lebhafter Besprechung, und nachdem die Opposition sich in Vorwürfen und Tadel gleichsam erschöpft hat, beginnt nunmehr die bezahlte Presse das Geschäft des Widerlegens und Entschuldigens. Der Kriegsminister läßt bündig und unumwunden anzeigen, er habe niemals und Niemand gestattet bei Gelegenheit des Verkaufs von Gewehren an Abdel Kader, einen Gewinn zu machen. Von Seiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird zugegeben, daß der General vor seinem Abgange der hunderttausend Budschus und Vicinal-Wege mündlich erwähnt, aber ohne eine entscheidende Antwort zu erhalten; die von Bugeaud angeführte schriftliche Aeusserung des Grafen Molé: er wolle in dieser Sache sein Anwalt beim Cabinette seyn, bleibt unerörtert, daß letzteres einen späteren Antrag auf Genehmigung des Geschenkes abgelehnt hat, ergab sich bereits bei dem Processe. Als eine letzte Anstrengung für den Gouverneur von Blaye kann der Versuch ministerieller Blätter gelten, diese hundert und achtzigtausend Franken auf das Gebiet der bei Traktaten gewöhnlichen Geschenke hinüber zu schieben, wohin sie freilich nicht gehören möchten, denn abgesehen davon, daß sie in der Regel gegenseitig sind, ist wohl auch nicht gebräuchlich, sie durch besondere und geheime Artikel festzusetzen. Später scheint man sich entschlossen zu haben, die rettungslose Sache aufzugeben, wenigstens wird dieß glaublich, wenn eine andere subventionirte Zeitung äussert, der General sey ein ganz

guter Mann, aber als Soldat der einstigen Loire-Armee könne er sich gewisser Vorstellungen und Traditionen aus der Napoleonischen Periode nicht entschlagen, welche zu der constitutionellen Ordnung der Dinge nicht mehr passen wollen *). Er ist schleunig nach Paris berufen worden, vermuthlich Behufs einer ernstlichen Vermahnung, sich und Andere bei dem neu zu beginnenden Verfahren nicht nochmals und noch mehr zu compromittiren.

Ueberhaupt ist dermalen für die Schösslinge der Juli-Revolution eine wahre Unglücks-Periode misslicher und widerwärtiger Fälle eingetreten, die selber der Regierung nicht gleichgültig seyn können. In erster Linie steht das beklagenswerthe Skandal zweier, von ihr mit besonderer Gunst behandelten Generale. Gleichzeitig benutzt das General-Conseil des Departements der niedern Loire sein Zusammentreten zu der feierlichen Erklärung an das Ministerium: entweder müße man es auflösen, oder den Präfekt entfernen, mit dem kein Zusammenwirken möglich sey; diese Erklärung — im verjüngten Maßstabe die berühmte der hochgefeierten 221 — trifft aber einem durch die große Woche zum Präfekten umgeprägten „Freisinnigen," für welchen das unvergängliche Verdienst spricht, in Gemeinschaft mit Deutz die Herzogin von Berri festgenommen zu haben. Eben so hatten die Juli-Wogen Herrn v. Podenas auf den Sessel des Gerichts-Präsidenten zu Montpellier getragen, jetzt aber lässt ihn eine gerichtlich ausgesprochene Suspension auf drei Monat wieder herabsteigen, und seine Gläubiger drohen mit persönlicher Haft. Endlich wird in der Hauptstadt bald ein Proceß beginnen, um die äusserst gefährdete Reputation eines andern Emporkömmlings der Neuzeit zu retten. Einige Journale berichteten, daß ein Staatsrath von dem Gepräge d. J. 1830, die Gattin seines Freundes verführt, und vor dessen Forderung zum Zweikampf, die Flucht ergriffen habe, dabei seyen Papiere in die Hände des Gekränkten gefallen, welche die Regierung nöthigen würden, ihren Diener wegen Exactionen und Betrug vor die Assisen zu stellen. Der bekannte vormalige Polizei-Präfekt Gisquet war nicht genannt, aber auf unverkennbare Weise bezeichnet; er verkündigt jetzt öffentlich seine Rückkehr nach Paris, und daß er bereits eine Klage wegen Verleumdung anhängig gemacht.

*) Es scheint als seyen seine Vorstellungen mit keinerlei Ordnung der Dinge leicht vereinbar. So hatte er den Vertheidiger Brossards wegen beleidigender Ausdrücke gefordert, man vermittelte indeß die Angelegenheit dahin, daß Beide schriftliche Erklärungen abgaben, deren Wortlaut vorher genau erörtert und festgestellt wurde; der General ließ die von dem Gegner erhaltene sogleich in den Journalen abdrucken, — aber, nachdem er einen ganzen Satz aus eigner Erfindung so hinzugefügt, als sey derselbe von jenem geschrieben.

Brossard und Bugeaud.

Vom Anfange ihres Bestehens an betrachtete die Juli-Regierung — und unter den ihr eigenthümlichen Verhältnißen, allerdings nicht mit Unrecht — die Eroberungen in Nord-Afrika als ein unerfreuliches Erbstück der Restauration. Ausser dem Schatze des vormaligen Dey haben sie bisher keinen Ertrag geliefert, vielmehr große Opfer gekostet, und den einzigen Nutzen gewährt, daß man sich ihrer für die unteren Classen als einer Art militairischer Botany Bai bediente. Zeugniß davon geben die Fremden-Legion, das aus sogenannten Pariser Freiwilligen formirte 67. Infanterie-Regiment, die compagnies franches und die afrikanische leichte Infanterie, bei welchen nur Leute eingestellt wurden, die wegen Vergehen von andern Truppentheilen entfernt, im Soldatenstande zu bleiben wünschten; heut noch ist die Abgabe an das Corps in Algier eine gewöhnliche Strafmaßregel in der französischen Armee, welche man dadurch von schlechten Subjekten reinigt, wobei freilich eine desto bedenklichere Gesellschaft in jener Colonie versammelt wird. Andrerseits ist dieselbe aber auch benutzt worden, um höheren Offizieren, die besondere Ergebenheit für die neue Ordnung der Dinge bewiesen, Gelegenheit zu rascherem Avancement oder eine lucrative Stellung zu verschaffen, aber grade dabei hat das Gouvernement schlimme Erfahrungen gemacht, und besonders der vorliegende Proceß — welcher wunde oder vielmehr brandige Stellen im Innern der Armee vor ganz Europa bloßlegt — muß ihm unter allen Gesichtspunkten unangenehm und empfindlich seyn.

Zuerst einige Worte über die Individualität der beiden Helden dieses Schauspiels.

General Brossard, aus einer alten Familie entsprossen, hat zur Zeit des Kaiserreichs in den unteren Graden gut gedient, wurde jedoch von der Restauration vernachlässigt oder zurückgesetzt, nach eigner, auch anderweit bestätigter Angabe, wegen seiner Verbindung und Verhältniße mit dem Hofe des Palais royal; *) wirklich verdankt er seine nachmalige Beförderung, namentlich das Commando zu Oran, dem Wohlwollen der neuen Dynastie, und es ist eine lächerliche Bosheit, ihn als Legitimisten zu bezeichnen. — Aus den Verhandlungen geht als allgemeines Resultat unzweideutig hervor, daß er ein Mann von sogenannter guter Erziehung bei unreinen Sitten, klug und gewandt, aber charakterlos und unüberlegter Rede, in sehr zerrütteten Vermögens-Umständen, und bei der Wahl seiner Mittel durchaus nicht bedenklich sey. — Die Gesammtheit dieser Verhältniße und Eigenschaften wird den Leser überzeugen, daß uns keine Neigung beiwohnen könne, für den Angeschuldigten Partei zu nehmen.

General Bugeaud hat seine Laufbahn ebenfalls unter Napoleon begonnen, und durch die Rückkehr des rechtmäßigen Herrscherhauses unterbrochen gesehen; auch er verdankt seine jetzige Stellung der Juli-Dynastie, und hat es fürwahr um sie verdient, als Gouverneur der Citadelle von Blaye zur Zeit des unfreiwilligen Aufenthaltes der Herzogin von Berri, als tüchtiger Bekämpfer der aufrührerischen Pariser Bevölkerung, welche vormals heroisch hieß, und durch seine afrikanische Expedition im Jahre 1836. Die neue Ordnung der Dinge schätzte ihn als einen ihrer besten Degen en sousordre, und hatte ihm wahrscheinlich für die Zukunft höhere Dinge vorbehalten; — als Parlaments-Redner zeigte er mehr Eifer für besagte Ordnung, als Geschick oder oratorisches Talent, und seine bisweilen belustigende Derbheit schlug öfter zur reinen Brutalität um. Dabei waltete bisher allgemein die Meinung vor, daß er zwar etwas ungeschlacht und beschränkten Geistes, aber durchaus redlicher Mann sey.

Von politischen Rücksichten kann also bei dem Proceße keine Rede seyn, — es stehen einander zwei Günstlinge des juste milieu gegenüber.

General Bugeaud, im Anfange des Monat April 1837 zu Oran angelangt, gewann bald eine sehr günstige Meinung von Brossard, dessen er in seinen Berichten an den Kriegsminister vielfach empfehlend erwähnte. Allein diese Sprache ändert sich gänzlich in einem Schreiben vom 6. September, welches neben sehr unvortheilhaften allgemeinen Aeusserungen, folgende bestimmte Anklagepunkte enthält: 1) Br. habe, als geheimer Associé zweier Fleischlieferanten, den Unter-Intendanten zu einem höchst nachtheiligen Contrakte mit ihnen genöthigt, und dadurch hundert und zwanzigtausend Franken gewonnen. 2) Er habe die an der Sika gemachten Gefangenen, welche ohne Lösegeld an Abdel Kader zurückgegeben werden sollten, als Tauschmittel gegen das Approvisionnement von Tlemcen benutzt, dessen Lieferung der Emir übernommen; für dasselbe seyen dem Gouvernement ein und vierzigtausend Franken berechnet worden, und davon dreißigtausend auf den Antheil des Generals gefallen. 3) Dieser habe Abdel Kader wiederholt den Vorschlag machen lassen, zu ihm überzugehen, und an der Spitze von zwanzigtausend Carlisten die Franzosen binnen Jahresfrist aus Afrika zu vertreiben, wofür er zweimalhunderttausend Franken baar, und eine Rente von funfzigtausend für seine Familie gefordert. — Sämmtliche Anklagen beruheten auf nichts Anderem als der Angabe eines Lieutenants der Spahi, der aber nur vom Hörensagen spricht, und des Lieferanten Ben Durand, welchen man vielleicht

*) Der General ist mit der Tochter einer natürlichen Tochter des aus der ersten Revolution bekannten Herzogs von Orleans verheirathet, sein Schwiegervater hat den Posten eines Ehren-Cavaliers bei der Gemahlin Louis Philipps.

am beſten durch die Bemerkung charakteriſirt, daß er ſich während des ganzen Proceſſes als ächter Schacherjude „in des Worts verwegenſter Bedeutung" bewährt.

Unter dem 21. September berichtet darauf der General, daß Br. auf desfallſiges Vorhalten, alle jene Vergehen eingeſtanden, um Nachſicht geſteht, und ihn erweicht habe; er empfiehlt ihn deshalb in einem beſondern Schreiben der Gnade Louis Philipps, und ſtellt anheim, ſeinen Uebertritt in portugieſiſchen Dienſt zu vermitteln. Die Bemerkung, daß es gänzlich an gültigen Beweiſen fehle, veranlaſſte demnächſt den Verſuch, den Schuldigen zur Wiederholung ſeiner Geſtändniße in Gegenwart zweier Beamteten, zu bringen; ſie nahmen über das Geſpräch ſofort ein Protokoll auf, welches Bugeaud äuſſerſt naiv als à peu près fidèle bezeichnet. Allein dießmal hütete ſich Br. irgend eine beſtimmte Antwort zu geben, die ihn hätte compromittiren können, und erhielt — nun erſt! — einige Tage ſpäter den Befehl, unter dem Vorwande geſchwächter Geſundheit nach Frankreich zurück zu kehren. Es iſt dabei nicht die geringſte Sonderbarkeit, daß der Oberbefehlshaber, der tugendhafte General Bugeaud, wie er ſelber zugiebt, auch nach jenen Geſtändnißen ſeinen Umgang mit dem dadurch Entehrten fortſetzte.

In Frankreich angelangt, dachte Letzterer nicht daran, die Gnade der Regierung anzuflehen, ſondern reichte ein rechtfertigendes Memoire ein, und forderte Unterſuchung. Wie unangenehm und bedenklich dieß immerhin ſeyn mochte, der Sache war nicht auszuweichen, Br. wurde verhaftet, die Inſtruktion begann, und mit unglaublichem Leichtſinne gründete man auf deren Ergebniß die ſchon bekannten vier Anklage-Punkte.

Es würde zu weit führen, und im Weſentlichen unſerm Zwecke nicht förderlich ſeyn, wollten wir den Verhandlungen und Zeugen-Ausſagen, Schritt für Schritt folgen; daher in Bezug auf den Beſchuldigten nur Folgendes. Derſelbe leugnet alle ihm zur Laſt gelegten Thatſachen, wird aber überwieſen, von Lieferanten u. ſ. w. Gelder geliehen zu haben; die plötzliche Aenderung des Urtheils ſeines Gegners über ihn miſſt er dem Umſtande bei, daß er deſſen gewinnſüchtigen, ehrgeizigen Plänen nicht als willenloſes Inſtrument habe dienen wollen, und mit den verwerflichen Speculationen bekannt geweſen ſey, welche ſich jener erlaubt. *) Die Zeugenausſagen — ſoweit ſie nämlich in den franzöſiſchen Blättern vorliegen — ſind dem Verklagten theilweis ungünſtig, lieſern aber durchaus keinen juridiſchen Beweis, und ſelbſt G. Bugeaud vermag die vorgebrachten Beſchuldigungen in keiner Art zu beweiſen; man muß deshalb darüber erſtaunen, wie das Kriegsgericht, mit ſechs Stimmen gegen eine, den dritten Anklagepunkt: unbefugte Einmiſchung in Geſchäfte, die mit dem militairiſchen Dienſtverhältniß unvereinbar ſind, für hinlänglich erwieſen erklären konnte. Dem ungeachtet, und trotz des für Br. ſehr günſtigen Zeugniſſes, welches die Generale Berthezene und Leydet ablegen, fühlt ſich doch deutlich, daß er keinenfalls vorwurfsfrei daſtehe, und allergelindeſt ausgedrückt, ein äuſſerſt zweideutiges Benehmen gezeigt habe.

Dem oben angedeuteten Vertheidigungs-Syſteme gemäs mußte er aber auch offenſiv verfahren, d. h. unrechtliche Handlungen ſeines Vorgeſetzten zur Sprache bringen, deren Kenntniß ihm deſſen Haſſ zugezogen haben ſoll. Hierin liegt der intereſſanteſte Theil des Proceſſes, denn der Ankläger wurde wirklich zum Angeſchuldigten, indem er ſich zu rechtfertigen ſuchte. Der Leſer gelangt am kürzeſten zur Kenntniß dieſer Dinge, wenn wir die verſchiedenen, darauf bezüglichen Angaben des General Bugeaud ſelbſt mittheilen. Wir bitten im voraus, dieſen Umſtand keinen Augenblick zu vergeſſen, denn es werden da Handlungen als ehrenvoll bezeichnet, die wir, im eignen Namen ſprechend, mit ganz entgegengeſetztem Beiworte begleiten müßten.

Es wurde ihm zunächſt vorgeworfen, beim Friedensſchluße an der Tafna mittelſt eines geheimen Artikels für ſich hundert und achtzigtauſend Franken bedungen zu haben, die der Emir zahlen ſollte. Hierauf lauten ſeine Antworten wie folgt: „Ich wollte meine Correſpondenz mit dem Emir über dieſen Punkt bekannt machen, über die hunderttauſend Budſchu's, die er mir wirklich verſprochen, und die ich für die Vicinal-Wege meines Departements beſtimmt hatte. Sie ſind dem Emir verblieben." Der General verlieſt 1) ein Schreiben Abdel Kaders, des Inhalts: inſofern man ihm die (zurückgegebenen) Gefangenen nicht zu verkaufen beabſichtige, müße man ihm die nach Tlemcen gelieferten Lebensmittel bezahlen; 2) ſeine darauf ertheilte Antwort: der Emir möge die verſprochenen hunderttauſend Budſchu's als Zahlung für jene Lieferungen behalten. — „Es lag mir daran, zu beweiſen, daß die hunderttauſend Budſchu's zurückgegeben worden ſeyen, die ich lediglich zu Gunſten meines Departements gefordert, und auch dieſes nur gethan hatte, nachdem ich den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten darüber befragt; ich wünſchte die Autoriſation der Regierung dazu, ſie wurde verweigert, da wählte ich den Ausweg, die Lieferungen durch das Verzichten auf jene Summe zu bezahlen, die ich theils für die Vicinal-Wege meines Departements, theils für die Offiziere meiner Umgebung beſtimmt hatte." — „General Broſſard behauptet, zehntauſend Franken, die ich ihm geben wollen, zurückgewieſen zu haben. Ich hatte hundert und achtzigtauſend Franken für die Vicinal-Wege meines Departements gefordert. Das iſt durchaus nur höchſt ehrenhaft. (!) Ich machte Herrn v. Molé davon Mittheilung, welcher mir darüber antwortete: eintretenden Falles werde ich Ihr Advokat im Conſeil ſeyn. Als Br. erfuhr, daß ich nur hunderttauſend Budſchu's gefordert, ſagte er mir: Sie haben die unter Ihnen dienenden Offiziere vergeſſen. Meine Antwort war: ich werde hunderttauſend Franken für die Vicinal-Wege meines Departements haben, und die übrigen achtzigtauſend unter Offiziere und Soldaten vertheilen, welche ſich beſonders gut benommen; Sie ſtehen mit zehntauſend Franken auf der Liſte. Zehntauſend Franken, entgegnete er, was will das ſagen? ſie würden meine Angelegenheiten nicht in Ordnung bringen, und man hielte mich dann für belohnt. Ich will ſie nicht."

„General Broſſard hat von dreißigtauſend Franken geſprochen, die mir ein Kaufmann gegeben, um vierzehn Tage vorher von dem Friedensſchluße Kenntniß zu erhalten. Er hat dabei Einiges verſchwiegen, was ich nachholen will, denn ich verſprach die ganze Wahrheit zu ſagen, und werde es thun, ſogar zu meinem Nachtheil. Ich glaube, daß dieſe Thatſache noch ehrenvoller für mich iſt, als andere. (!) Ich könnte ſie leugnen, und mich zu ſagen beſchränken: das iſt eine Anklage ohne Beweis, der Angeklagte befände ſich dann in der Unmöglichkeit, etwas zu erweiſen; ich ſelber habe Herrn v. Br. die Angelegenheit mitgetheilt, welche er entſtellt, um ſeiner Verleumdung den Anſtrich des Wahrſcheinlichen zu geben. Die Sache kann in Bezug auf mich etwas, die Würde des Oberbefehlshabers Verletzendes enthalten, aber ſie enthält, ich verſichere es, nichts Ehrenrühriges. Als ich noch hoffte, Hrn. v. Br. in ſeinem Commando belaſſen zu können, ſprachen wir eines Tages über die Würde des Oberbefehls; es war mir bereits etwas von der Meinung zu Ohren gekommen, die man in dieſer Hinſicht von General Br. hegte, und ich ſagte ihm: nichts iſt zarterer Natur, man darf ſich in keine Unternehmung einlaſſen, welche gegen den Befehlshaber ſprechen, oder auch nur den leiſeſten Verdacht erwecken könnte. Sehen Sie, was mir ſelber begegnet iſt. Ein Kaufmann ſchlug mir vor, in Gemeinſchaft mit ihm Handelsgeſchäfte zu machen; es handelte ſich nicht darum, ihn von dem Abſchluße des Friedens vor deſſen allgemeiner Bekanntmachung zu unterrichten, ſondern Schiffe mit Eiſen und anderen Waaren kommen zu laſſen. Wir werden Jeder funfzigtauſend Franken gewinnen, ſagte mir der Kaufmann, und ich hatte die Inconſequenz, darauf einzugehen. Einige Tage nachher kam mir die Reue, ich ließ den Mann aufſuchen, aber er war nach Aegypten abgereiſt. Die Zeit verſtrich, ich hatte die Angelegenheit gänzlich vergeſſen, und dachte nicht mehr daran, als eines Tages der Kaufmann erſchien: ich habe nicht den erwarteten Gewinn gemacht, bringe aber zwölftauſend

*) Hierauf bezieht ſich wohl die Stelle in Bugeauds Ausſage: Aber er hatte mir gedroht, und ich wollte ihm beweiſen, daß ich ſeine Drohungen nicht fürchte.

Franken als Ihren Antheil. Die Sache war mir aus dem Gedächtniß gekommen, ich wies die Summe zurück, besann mich aber, und sagte mir: sie soll nicht mir gehören, aber meinem Präfekten für die Vicinal-Wege des Departements zufließen. Einige Tage später erzählte ich den Vorfall meinem Adjutanten, dem Escadronschef Eynard, und sagte ihm: dieses Geld drückt mich, ich habe es nicht für mich, sondern für die Vicinal-Wege meines Arrondissements genommen, und bereits siebentausend Franken dem Präfekten überschickt, aber lieber will ich diese verlieren und die ganze Summe zurückgeben." Dieß scheint auch geschehen zu seyn.

Als ein anderer Trafic mit Gewehren in Anregung kam, äusserte der General: „Ach das ist noch besser! Herr v. Br. sprach mir öfter von seinen zerrütteten Umständen, und einmal entgegnete ich: mit Genehmigung des Gouvernements habe ich Abdel Kader versprochen, ihm Gewehre zu liefern, wobei zwanzigtausend Franken zu gewinnen sind, der Minister will sie mir überlassen, ich werde ihm schreiben, daß sie Ihnen zu Gute kommen. Mir ist durchaus nicht erinnerlich, daß Herr v. Br. dieß abgelehnt habe, aber das ganze Geschäft zerschlug sich."

Solche Geständniße macht ganz unbefangen ein General, der bisher, wenigstens in Bezug auf Rechtlichkeit und Ehrgefühl, die allgemeine Meinung für sich hatte, und aus dessen ganzem Benehmen — einschließlich der wahrhaften Ungezogenheiten im letzten Akte des Processes — hervorgeht, daß er wirklich in einer Art guten Glaubens handle, wirklich für ehrenvoll halte, dem Feinde Geld abzupressen, oder mit Staatsgeheimnißen Handel zu treiben, wenn das damit Erworbene nur ganz oder theilweise auf die Vicinal-Wege seines Departements verwendet wird! Wie mag es bei Anderen aussehen, denen diese Monomanie des Straßenbaues fehlt.

In den überraschenden Eröffnungen des ehrlichen Bugeaud wird auch mehr als einmal des Cabinets auf höchst verfängliche Weise erwähnt, und es ist vollkommen in der Ordnung, daß ministerielle Blätter diese Angaben für unrichtig erklären. Befremdlich kann dagegen erscheinen, daß ein höherer Offizier, welcher die erwähnten Dinge öffentlich von sich ausgesagt hat, noch in statu quo sey, daß die Regierung ihn nicht sofort auſſer Thätigkeit gesetzt, und geeilt habe, eine Untersuchung anzuordnen. Freilich mag es hart ankommen, einen so ergebenen Ritter gerichtlich zu verfolgen, aber es erscheint unvermeidlich, wenn nicht der letzte Rest von point d'honneur in dem Schlamme des Geldmachens untergehen soll, welches zu aller Zeit eine beliebte Beschäftigung, seit der großen Woche mit unerschütterlicher Dreistigkeit in allen denkbaren Formen betrieben wird.

Als dieses Ereigniß den Marschall Bourmont nöthigte, die Armee von Algier zu verlassen, wußte die Gemeinheit der liberalen französischen Journalistik (vielleicht von sich selber auf Andere schließend) tausend Geschichten von Unterschleifen zu erzählen, die derselbe sich mit dem Schatze des Bey's erlaubt, aber die genaueste, von entschiednen Gegnern des Marschalls geführte Untersuchung ergab die völlige Grundlosigkeit jener Anschuldigungen, und das Schimpfliche derselben fiel auf ihre Urheber zurück. — Vergleicht man beide Untersuchungen, so muß zugegeben werden, daß in dieser Hinsicht die weiße Fahne der dreifarbigen durchaus nichts zu beneiden habe.

Wir Deutsche aber sollen dem Himmel danken, daß solche beschämende Vorfälle bei uns zu den unbekannten Dingen gehören, und ächtes Ehrgefühl noch mit ungeschwächter Kraft in den Armeen wirkt, weil es nicht durch zehnmal geleistete und eben so oft gebrochene Eide an der Wurzel angegriffen ist, vielmehr in dem schönen Verhältniße des treuen Dieners zum rechtmäßigen Herrn immer neue Nahrung findet.

VII. Verkehrtes Streben. *)

„Das Streben nach Verbesserung des Staatslebens ist der Ruhm unsrer Zeit. Möge er nicht von ihr genommen werden! Aber sie vor der Schmach zu bewahren, sich in den Mitteln dazu vergriffen zu haben, ist Pflicht eines Jeden, der hierzu Etwas beizutragen vermag." Auch wir theilen jenes Streben, verwerfen aber die dazu gewählten Mittel, ohne irgend eine Wahrheit verdunkeln zu wollen; unsere Absicht ist nur, anerkannte Wahrheiten zur klaren Erkenntniß zu bringen, und den Irrthum zu berichtigen.

Dem denkenden Menschen ist nicht gegeben, den Staat eher mit Ueberzeugung für ein Werk der göttlichen Vorsehung anzuerkennen, als bis von ihm erkannt ist, wie durch die Gesetze der Natur und Nothwendigkeit das Fürstenrecht entsteht, und dadurch Staaten in's Daseyn gerufen werden, und wie dieselben Gesetze fortwährend wirksam sind zum Schutze und zur Erhaltung der Staaten. Dieß zu ergründen war aber aller bisherigen Forschung nicht gelungen, und darum ist das natürliche Wesen des Staats noch jetzt, wie vor Jahrtausenden bei den Griechen und Römern, mit den herrschenden Vorstellungen im Widerspruch. Dieser ist darum keineswegs ein menschliches Widerstreben, wofür er irrig gehalten wird; es ist die Sache selbst, welche widerspricht, es ist das Wesen des Staats, was den Widerstand leistet, weil es sich rechtlich schlechterdings nicht in etwas Anderes verwandeln oder umgestalten, und eben so wenig entfernen und durch etwas Anderes ersetzen läßt.

Was durch die Natur von Gott gegeben und von der Nothwendigkeit geboten wird, dem kann sich der Mensch auch nicht entziehen. Zwar ist ihm vermöge seiner Willensfreiheit die physische Möglichkeit gelassen, das Rechtsverhältniß zwischen Fürst und Unterthan nicht anzuerkennen, und dadurch die wohlthätige Wirksamkeit des Rechts mehr oder weniger zu hindern. Aber es ist dieß nur eine physische, keine moralische Möglichkeit, er kann es thun, aber nur dadurch, daß er Unrecht und Böses verübt, vernunftwidrig handelt und sich die nothwendig nachtheiligen Folgen eines solchen Handelns zuzieht. Doch die menschliche Macht, Böses zu verüben, ist nicht schrankenlos; die göttliche Ordnung der Dinge, die Gesetze der Natur und Nothwendigkeit vermag der Mensch nicht aufzuheben, und auch die vereinigte Macht eines ganzen Volks kann nicht das Recht, jenes Element des Staats, in sein Gegentheil oder in etwas Anderes verwandeln, noch es dergestalt aufheben, daß das kein Recht mehr wäre, was die Vernunft dafür erklärt, oder daß solches mit irgend Etwas ersetzt werde, was dessen Stelle vertreten könne. Darum ist dem Menschen auch nicht gegeben, den Staat in die theoretische Idee eines Rechtsvereins oder in das Volk selbst zu verwandeln, oder zu bewirken, daß sich derselbe in etwas den theoretischen Vorstellungen Entsprechendes umgestalte.

Dieser Forderung der Theorie sollen nun gleichwohl die Regierenden Genüge leisten, sie, die doch gegentheils berufen sind, das als Staat bestehende Rechtsgebiet und Rechtsverhältniß zur Anerkennung zu bringen, weil die Rechtsordnung anders nicht bestehen kann. Wer sähe nicht ein, daß sie unvermeidlich zum Organe jenes in der Sache selbst liegenden Widerspruchs werden müßen? — Sie mögen sich nun den irrigen theoretischen Begriff vom Staate und alle daraus fließenden falschen Vorstellungen selbst aneignen, und mit dem besten Willen, jener Forderung zu genügen, an's Werk gehen; immer ist es nicht der Staat, nicht das von Gott selbst begründete Wesen desselben, was einer Reform, einer Verbesserung und Vervollkommnung fähig wäre, sondern nur ihr eignes Wirken; immer sind es nur die Formen und Normen, welche ihre äussere Thätigkeit regeln, die Einrichtungen und Anstalten, die durch menschliche Wirksamkeit von Staatswegen in's Daseyn gerufen sind, darum auch dem Staate angehören, aber nicht, wie irrig geglaubt wird, der Staat selbst sind. Und immer findet neben der Wirksamkeit derer, die von Staatswegen handeln, noch eine andere höhere statt, dieselbe, welche nicht nur den Staat geschaffen hat, sondern ihn auch schützt und unter allen Veränderungen des menschlichen Geschlechts erhält, folglich auch der heutigen Theorie Widerstand leistet, und es den Regierenden unmöglich macht, den Forderungen dieser Theorie zu entsprechen. Wir meinen die Wirksamkeit der Natur- und Nothwendigkeits-Gesetze,

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Nur durch ein Versehen kommt dieser Aufsatz später zum Abdrucke, als der mit VIII. bezeichnete: die Staatsrechte, in der vorigen Nummer.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 38. Berlin, den 22ten September. 1838.

welche mit den Gesetzen der Vernunft stets im harmonischen Einklange stehen.

Dem Theoretiker ist diese höhere Wirksamkeit im Staatsleben ganz fremd, denn er hat sich mit der vorgefaßten Meinung, der Staat sey menschliches Werk, in eine ganz andere Sphäre versetzt. Er lebt geistig nicht im wirklichen Staate, sondern in dem theoretischen, einem bloßen Gedankenbilde, das keine objective Realität hat, also im Leben nirgends, sondern nur auf dem Papiere und in den Köpfen derer existirt, welche glauben, es sey dieß derselbe Staat, in dem sie auch physisch leben. Die Theoretiker sind sich nämlich, wenigstens bis jetzt, nicht bewußt, daß sie sich bei der Auffassung des Staats als Erscheinung des wirklichen Lebens, (dem ersten Schritt zur Begründung einer Staatswissenschaft) in den Elementen des Staats vergriffen, und eine Wirkung desselben, das Volk, für den Staat selbst gehalten haben. Weil nun aber das Volk, die der Theorie zum Grunde gelegte Idee, ebenfalls eine Erscheinung des wirklichen Lebens ist, so stehen sie in der irrigen Meinung, den Staat wirklich in der Erfahrung aufgefaßt, und theoretisch denselben Staat vor Augen zu haben, der in der Wirklichkeit besteht. Andere aber haben jenen ersten Schritt einer wissenschaftlichen Darstellung des wirklichen Staats ganz unterlassen, und sind von der Meinung ausgegangen: der Begriff „Staat" müße eine reine Vernunft-Idee, also eine derjenigen geistigen Vorstellungen seyn, welche nur durch innere, nicht durch äussere Wahrnehmungen in unsrer Seele erwachen können. — Diese heillose Verirrung beruht wieder auf der vorgefaßten falschen Meinung, der Staat sey eine menschliche Einrichtung. In dieser Voraussetzung schloß man: daß eine solche Idee, die in der menschlichen Denkkraft ihren Ursprung habe, dem Staate selbst nothwendig vorausgegangen seyn müße; es bliebe daher auch fortwährend eine Aufgabe für den menschlichen Geist, diese Idee immer mehr zu vervollkommnen oder sie mit einer bessern zu vertauschen. Der Zweck der Wissenschaft wäre demnach, mit Zugrundelegung einer solchen Idee, zuvörderst von aller Erfahrung abzusehen, und ein Ideal menschlicher Staatsvollkommenheit aufzustellen. — So entstanden mehrere Theoreme, so entfernte man sich immer weiter von der Wahrheit, und so blieb unerkannt, daß der wirkliche Staat, das Werk der göttlichen Vorsehung, gar nicht der Gegenstand der bisherigen wissenschaftlichen Darstellung ist.

Hieraus erklärt sich leicht, daß, so lange die falsche Idee eines zu einem Rechtsvereine sich vereinigten Volks, nicht durch die richtigere, durch die Idee eines Rechtsgebietes aus der Theorie wieder verdrängt ist, eben so lange auch bei dem Theoretiker keine Erfahrung Glauben finden kann, die mit seinen Begriffen und Vorstellungen unvereinbar ist. Eine solche Erfahrung wird darum entweder für Täuschung oder Lüge, oder für die Folge verkehrter Maßregeln, oder auch blos für Aeusserung des bösen Willens gehalten. Der Praktiker hingegen, welcher die Erfahrung macht, wird in der Regel nur die Wirkung gewahr, nicht aber die Ursache. Und wenn er auch je zu der Ueberzeugung gelangt und es laut ausspricht: der wirkliche Staat sey ein ganz anderes Wesen als der theoretische, die Theorie sey von dem eigentlichen Gegenstande der Darstellung abgewichen, sie stelle dagegen ein vermeintliches Ideal eines Staats auf, das von dem wirklich bestehenden weit übertroffen werde, und nicht einmal zu realisiren sey, weil solches der Natur des Menschen und des Staats nicht angemessen, und darum vernunft- und naturwidrig wäre; — so wird dieß Alles, so wahr es auch ist, doch leichter ausgesprochen, als bewiesen. Ohne den vollständigsten Beweis aber findet er keinen Glauben. Und so war bis jetzt keine Verständigung zwischen ihm und dem Theoretiker möglich.

Wer sollte nun aber den Beweis liefern? Der Praktiker vermag es nicht, wenn er nicht zugleich Theoretiker ist. Ist er aber auch das letztere, so huldigt er ja schon der herrschenden Theorie, welche ihm Sinn und Geist gefangen hält. Auch er ist dann an die irrigen Begriffe und Vorstellungen gebunden, die diese Theorie als Wahrheiten aufstellt; auch er hält darum bald das Volk, bald die Idee eines Rechtsvereins, bald die Verfassung, bald die dem Staate angehörenden Einrichtungen und Anstalten, kurz eher alles Andere für den Staat, als das fürstliche Rechtsgebiet, was als solcher von der Natur gegeben ist. Auch er hat nach Anleitung der allgemein herrschenden Begriffe in dem Volke gleichsam ein Geschöpf Gottes vor Augen, als Selbstzweck ausgerüstet mit ursprünglichen Rechten wie der einzelne Mensch, und legt darum der Gesammtheit der Staatsbürger, statt eines Collectiv-Begriffs, die Idiosynkrasie bei, die nur dem sinnlich-vernünftigen Einzelwesen, vermöge seiner höhern Bestimmung für die Ewigkeit, vom Schöpfer gegeben ist. Auch er glaubt an kein natürliches Wesen des Staats, und vermag darum solches auch nicht als die Ursache jener höhern Wirkung zu erkennen. Befremden kann es uns also nicht, daß selbst die ausgezeichnetsten Männer, daß selbst die weisesten und besten Fürsten, wie z. B. Friedrich II. und Joseph II., mehr oder weniger, in demselben Falle waren. Seit ihrer Zeit aber ist die Theorie weit kühner aufgetreten, ist sie zu ihrer jetzigen Ausbildung gelangt, und in die öffentliche Meinung übergegangen. Jetzt sieht sich wohl jeder Fürst und jede Regierung in die beklagenswerthe Lage versetzt, wahrzunehmen, daß der Staat in der Wirklichkeit etwas Anderes sey, als wofür er gehalten werde, und doch den theoretischen Irrthum nicht nachweisen zu können, auf den der Zwiespalt zwischen Theorie und Erfahrung beruht. Darum sehen sie sich, der Staat mag eine constitutionelle Verfassung haben oder nicht, wider ihren Willen und ohne sich rechtfertigen zu können, in Opposition mit den Forderungen der Theorie, die für Forderungen der Vernunft gehalten werden. Bloße Hinweisungen auf die Erfahrung oder auf die Zweckmäßigkeit ihres Verfahrens sind nicht vermögend, andere Ueberzeugungen in's Leben zu rufen. Theorien können nur durch Theorien widerlegt und aus dem geistigen Leben verdrängt werden. — Und darum gilt es nunmehr, diejenige Theorie (wir meinen die wirkliche Staatspraxis) zu veröffentlichen und zur klaren Anschauung zu bringen, welche, noch ehe sie der Schule zugeführt und von irgend einem Catheder abgelesen worden ist, die Regierenden auszuüben durch das natürliche Wesen des Staats gezwungen sind, und die sie, ohne sich derselben als Theorie bewußt zu seyn, wirklich dadurch befolgen, daß sie in jedem gegebenen Falle thun, was Pflicht und Gewissen, was die Vernunft gebietet.

Der erste Schritt wissenschaftlicher Forschung ist in Bezug auf den Staat zugleich auch die gefährlichste Klippe für den menschlichen Geist. Fassen wir nämlich das Wesen des Staats in der Wirklichkeit nicht richtig auf, täuschen wir uns in der Wahrnehmung desselben, oder nehmen wir die Wirkung für die Sache selbst; verbinden wir eine irrige vorgefaßte Meinung damit, oder geben wir der Phantasie und Speculation Einfluß bei diesem Geschäfte, — so gelangen wir zu keinem richtigen Begriffe, sondern zu einem Irrthume, der nothwendig die allerverderblichsten Folgen haben muß, sobald er zur Grundlage der Staatswissenschaft gemacht wird. Alle auf einen solchen Irrthum gebaute theoretische Forschung kann nur zum Unheil führen, denn er wird zur Quelle

von tauſend andern Verirrungen des menſchlichen Geiſtes. Begriff und Gegenſtand, Erkenntniß und Erfahrung, Theorie und Praxis, die Schule und das Leben, ja ſelbſt Pflicht und Gewiſſen treten dann gegen einander in Widerſtreit, und alle übrigen, auf den Staat mehr oder weniger bezüglichen Begriffe gerathen in Verwirrung, denn die Worte erhalten dann einen andern Sinn und eine andere Bedeutung, als den Dingen entſprechend iſt, die ſie bezeichnen ſollen. — Als weitere Folge gilt dann die Wahrheit für Irrthum, und der Irrthum für Wahrheit, das Recht für Unrecht, und gegentheils Anmaßung für Recht; es gewinnen dadurch Leidenſchaft und böſe Neigung ein unüberſehbares Feld, ſich unbeſtraft zu äuſſern, und jede Schandthat findet ihre Beſchönigung mit dem Scheine der Wahrheit und des Rechts. Ja, Eid- und Treubruch, Aufruhr und Empörung, Mord und Hochverrath, verwandeln ſich dann ſcheinbar in bloße Aeuſſerungen eines empörten Rechtsgefühls, werden als Großthaten, als Muſter der erhabenſten Geſinnungen des Liberalismus und des Freiheitsſinnes betrachtet und geprieſen.

Wer fühlte wohl nicht, daß wir aus Erfahrung ſprechen? Wir haben dieß Alles in der neueſten Zeit erlebt, und befinden uns fortwährend in einem ſolchen Zuſtande der Begriffsverwirrung. Ein, wo möglich, noch größeres Uebel iſt, daß ſich die allermeiſten Menſchen Eines und des Andern gar nicht bewuſſt ſind, vielweniger die Urſachen kennen, die dieſen Zuſtand herbeigeführt haben und ihn erhalten; ferner, daß aus dem langen Kampfe der Theorie gegen das Beſtehende der entſchiedene Volkswille hervorgegangen iſt, ſich gegen alle beſſere Belehrung zu ſträuben, andere Vorſtellungen und Ueberzeugungen gar nicht gewinnen zu wollen, und aus eigner Machtvollkommenheit ſelbſt zu einer Wahrheit zu machen, was irrig für wahr gehalten wird.

Das Letztere iſt aber bis jetzt nicht gelungen, und kann auch nicht gelingen. Nirgends hat man vermocht, noch wird man vermögen, das natürliche Weſen des Staats in eine willkürliche menſchliche Einrichtung, oder umgekehrt, das Volk in den Staat zu verwandeln. Selbſt dem Bürgerkönige Frankreichs konnte es weder mit Hülfe des genialen Caſimir Perier, noch aller der einſichtsvollen Männer, die nach dieſem an die Spitze der Regierung traten, gelingen, ſolches auszuführen, und in dieſem Sinne das gegebene Wort zu löſen: „die Charte ſoll fortan eine Wahrheit ſeyn". Stillſtand in ſolchem Streben war vielmehr das einzige Mittel, den Abgrund völliger Anarchie zu vermeiden. Daher das ſogenannte juste milieu.

Wen ſollten dieſe Erfahrungen nicht überzeugen, daß der Zuſtand der Parteiungen und der fortwährenden Aufregungen, in den wir gerathen ſind, Verirrungen des menſchlichen Geiſtes zur Urſache haben muß, auf welche alle theoretiſche Kenntniß vom Staate gegründet iſt. Es iſt unmöglich, daß ſich die denkende Welt länger die Quelle des heutigen politiſchen Unheils verbergen könne, denn unabweislich drängen ſich uns alle Anzeichen einer in's Volksleben übergegangenen falſchen Lehre vom Staate auf. Alle Begriffe und Vorſtellungen, die wir nach dieſer Lehre vom Staate gefaſſt haben, ſtehen im Widerſpruche mit dem was wirklich, was gut und wahr iſt. Was dort die Vernunft mit Gewißheit zu erkennen glaubt, beſtätigt ſich hier im Leben nicht; was dort für gut und heilſam gehalten wird, zeigt ſich hier heillos und verderblich; was gegentheils hier die Vernunft fordert und billigt, was die Pflicht erheiſcht, und die Nothwendigkeit gebietet, gilt dort für Willkür, Bedrückung und Unterjochung; ſelbſt die wohlthätige moraliſche Macht des Rechts, die hier wirkſam iſt, erſcheint dort als der haſſenswertheſte Abſolutismus. — Durch dieſes Alles nun ſieht ſich der beſſere und denkende Menſch in den peinlichen Zuſtand der Ungewißheit, und mit ſeinen Ueberzeugungen in Oppoſition gegen die Theorie und gegen die öffentliche Meinung verſetzt; der Irrende und Böswillige aber findet ſich durch beide in ſeinen Irrthümern und böſen Neigungen beſtärkt, und — mit Schrecken werden die Regierungen bei jeder Gelegenheit gewahr, bis zu welchem Grade der Verruchtheit und Verworfenheit dieß führt. An der oben bezeichneten gefahrvollen Klippe menſchlicher Erkenntniß, bei dem Geſchäfte der erſten Auffaſſung des Staats als einer Erſcheinung des wirklichen Lebens, iſt bisher die theoretiſche Forſchung geſcheitert, und darum der heutige politiſche Zuſtand wohl erklärbar, der aus dem verkehrten Streben hervorgeht, den theoretiſchen Staat, jenes trügeriſche Gedankenbild, zu verwirklichen.

Man geht dabei von der Meinung aus: jedes Volk ſey unbezweifelt befähigt und berechtigt, den in der Wirklichkeit beſtehenden Staat nach den Forderungen der Theorie umzugeſtalten, und ſich dadurch einen neuen Staat zu ſchaffen. Ja man glaubt ſogar, ſolches durch das Mittel einer conſtitutionellen Verfaſſung ſchon vollführt zu haben. Wir finden aber, wie in der Geſchichte aller Zeiten, ſo auch in der eignen Erfahrung keinen Menſchen und kein Volk, dem es gelungen wäre, mit Vorbedacht, durch freithätiges Wirken und aus frei gewählten Elementen einen Staat in's Daſeyn zu rufen. Wir ſehen vielmehr, daß ſich ein ſolches Beginnen in dem Augenblicke, wo der Wille in äuſſere Thätigkeit übergeht, in das verderbliche Streben verwandelt, einen der gegebenen Staaten zu vernichten, und ſich ſeiner Elemente widerrechtlich zu bemächtigen, um aus denſelben einen andern Staat wieder aufzubauen. Aber die Elemente des Staats laſſen ſich nicht widerrechtlich erwerben, man kann nur ihre Wirkſamkeit hindern, und dieß eben führt zum Verderben. Und da es zum Daſeyn eines Staats immer wieder derſelben Elemente bedarf, ſo iſt auch zu keinem andern Staate zu gelangen. Was man daher auch durch Revolutionen erzwingen möge, es wird damit kein andrer Staat, am wenigſten der theoretiſche geſchaffen; man kann nur ändern, was der menſchlichen Wirkſamkeit in ihm angehört. Ein Wechſel der Perſonen, welche den Staat regieren, verändert das Weſen des Staates nicht. Nur Eroberer ſchon gegebener Staaten, nicht aber Staatenſchöpfer erblicken wir, wir mögen auf Alexander den Macedonier, oder auf Napoleon den Uſurpator in der neuern Zeit, zurückſehen, wir mögen die Kinder Iſraels nach ihrem Auszuge aus Aegypten, oder die Völkerwanderungen des Mittelalters, oder die Entſtehung eines und des andern Staats in's Auge faſſen. Zwar vermag ein Volk das andere zu unterjochen, ein Fürſt den andern vom Throne zu ſtürzen, oder auch durch Vertrag das Land eines andern ganz oder theilweiſe zu erwerben; aber dadurch wird ein neuer Staat nicht dergeſtalt geſchaffen, daß Menſchen in den Staat treten, die vorher auſſerm Staate geiebt hatten, oder daß ein Staat da in's Daſeyn trete, wo bis dahin keiner war. Wohl kann ſich der Name des Staats verändern, es können ihm andere Grenzen, eine andere Verfaſſung, andere Geſetze, eine andere Regierung und wohl auch andere Bewohner gegeben werden; aber dieß Alles bleibt doch nur Veränderung des vorgefundenen, und iſt nicht Erſchaffung eines neuen Staats. Alles was in ſolchen Fällen, ſey es mit Recht oder Unrecht, durch Menſchen verändert werden kann, verändert das Recht an und für ſich nicht, auf welches der Staat beruht; es bleibt immer daſſelbe Recht und darum daſſelbe Weſen des Staats.

Eben ſo wie ein Wohngebäude immer daſſelbe bleibt, wenn ſolches auch in eines Andern Beſitz übergeht, damit den Namen wechſelt, andere Bewohner erhält, andere Einrichtungen getroffen werden und eine andere Ordnung eingeführt wird, ſo bleibt auch der Staat bei allen ähnlichen Veränderungen immer derſelbe, und folglich können weder die Miniſterien und Dicaſterien noch die Bürger des Staats, weder deſſen Benennung, noch deſſen Umfang und Begrenzung, weder die Verfaſſung deſſelben noch die Geſetze, weder die Organiſation des Staats noch die ihm zugehörigen Anſtalten das Weſen des Staats ſelbſt ausmachen. Es iſt Täuſchung, wenn man glaubt, mit Veränderung alles deſſen ſey ein neuer Staat geſchaffen.

(Schluß folgt.)

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationskreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 39. Berlin, den 29ten September. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — VII. Verkehrtes Streben. — Miscelle. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 27. September 1838.

Zu London fand kürzlich unter Leitung des Handwerker-Vereins eine äusserst zahlreiche öffentliche Versammlung von Individuen der arbeitenden Klassen statt, um über den für sie bearbeiteten Entwurf einer sogenannten Volkscharte zu berathen. Die Hauptforderungen derselben gehen auf allgemeines Wahlrecht, einjährige Parlamente, Ballotage und jährliches Gehalt von fünfhundert Pfund Sterling für jedes der dreihundert Mitglieder des Parlaments, welche künftig ernannt werden sollen; des Oberhauses gedenken die Urheber des Entwurfes gar nicht, vermuthlich weil sie nach solchen Prämissen für überflüssig halten, dessen Abschaffung besonders auszusprechen. Es versteht sich von selber, daß die Versammlung mit diesen Vorschlägen einverstanden war, deren Ueberspanntheit ihre einzige gute Seite ist.

O'Connell hat bereits drei neue Agitations-Sendschreiben an seine Landsleute erlassen, deren Inhalt vollkommen geeignet scheint, ihn auch in den Augen derjenigen zum Charlatan zu stempeln, welche bisher gutmüthig genug waren, ihn für etwas Anderes zu halten. Er fordert als „erste Fristzahlung der Gerechtigkeit für Irland" zunächst im Allgemeinen: Wahlrecht wenigstens für alle Hausbesitzer, dreijährige Parlamente, geheime Abstimmung bei den Wahlen, Besoldung der Unterhaus-Mitglieder; dann für das grüne Eiland besonders: gänzliche Abschaffung des Zehnten, dem Namen und der Sache nach, Municipalreform nach Art der englischen, funfzig bis sechzig neue Sitze für irische Repräsentanten im Unterhause, und zugleich eine örtliche Legislatur, wie sie in einigen Colonien besteht, einen größeren Antheil an den für öffentliche Arbeiten bestimmten Summen, namentlich baldige Bewilligung von einer Million Pf. St. jährlich, um vier große Eisenbahnen zu bauen, gänzliche Abänderung des dermaligen Gefängniß-Systems, vollständige Justizreform. Für diese Zwecke soll die Agitation wiederum beginnen, und wenn Irland sie nicht erreicht, die legislative Union mit Großbritannien aufgelöst werden. Da nun dem heuchlerischen Demagogen sehr wohl bekannt ist, daß bei weitem der größte Theil seiner Forderungen niemals erfüllt werden, und daß die englische Regierung es eher auf einen Bürgerkrieg ankommen lassen, als die Union auflösen wird, so kann seinem dermaligen Bezeigen kaum etwas Anderes zum Grunde liegen, als das Bedürfniß, die Irländer — deren Eifer hier und da zu erkalten scheint — durch lügenhafte Vorspiegelungen in Athem zu erhalten. Wie beklagenswerth erscheint aber eine Verwaltung, welche dieses Subjekt ihren Freund nennen lassen muß, und sich ohne dasselbe allerdings nicht zu behaupten vermöchte!

Die wichtigen Ereignisse, deren man wegen Espartero's Vordringen gegen Estella gewärtig seyn durfte, sind ausgeblieben, oder wenigstens in ganz anderer Art erfolgt, als die Freunde der Revolution wünschen können. Wir sahen zuletzt den christinischen Anführer am 5. d. Mts. noch anderthalb Meilen von jenem Punkte, scheinbar fest entschlossen, denselben anzugreifen; drei Tage später finden wir ihn im vollen Rückzuge, zu Artajona am linken Ufer der Arga wieder, wo er seinen Soldaten in einer lächerlich pomphaften Proclamation erklärt: die aragonesischen Insurgenten seyen durch die Ereignisse bei Morella dergestalt verblendet worden, daß sie sogar Truppen nach Castilien gesendet, er wolle daher dem Feinde dahin entgegen gehen, einen neuen Lorbeer, und durch die Befreiung von hartem Drucke die Segenswünsche der Bevölkerung erwerben. Wirklich ist am 9. die Hauptmasse der christinischen Nordarmee auf das rechte Ufer des Ebro zurückgekehrt, ihre weiteren Bewegungen jedoch sind noch nicht zu übersehen. Ueber die Ursachen dieses nicht rühmlichen Entschlusses liegen verschiedene Angaben vor: die Entdeckung, daß mehrere Bataillone entschlossen seyen, zu den Royalisten überzugehen, der von Madrid eingelaufene Befehl, Verstärkungen nach Aragon zu senden, u. s. w.; vielleicht erschien nach den dortigen Ereignissen der Angriff auf Estella in ungleich weniger günstigem Lichte als früher, und es machte sich die Besorgniß vor einer großen Katastrophe geltend, wenn man auch hier scheitere.

General Maroto hat die Gegner ruhig ziehen lassen, die Mehrzahl seiner Truppen nach Durango geführt, und ist den 15. — an welchem Tage Don Carlos zu El Orrio anlangte — in der Richtung von Bilbao aufgebrochen. Wenn die Royalisten diesen Punkt wirklich angreifen, so ist ihrem Oberanführer eine treffliche Gelegenheit dargeboten, seine Erhebung, und die ihm im voraus gespendeten Lobsprüche durch größere Energie und Umsicht zu rechtfertigen, als leider bei der letzten Belagerung entwickelt wurde.

Cabrera ist wirklich aus Valencia in die Gebirge an der Grenze Aragons zurückgekehrt, mit reichen Vorräthen und nicht beunruhigt von den abziehenden Colonnen der Centralarmee, an welchen er in großer Nähe vorbei marschirte. Wohin diese sich gewendet, wissen wir nicht genau zu sagen, sie standen zuletzt bei Segorbe und Murviedro, und nur so viel scheint gewiß, daß von ihnen im Laufe des gegenwärtigen Feldzuges keine Operation von Bedeutung mehr zu erwarten seyn.

Von nicht geringem Nachtheil für die Madrider Regierung ist, daß die Royalisten den Kriegsschauplatz wiederum über Alt-Castillen auszubreiten vermögen. Merino hat mit seiner Abtheilung Aragon verlassen, und über Almazan am G. d. Mts. Vinuesa (7½ Meile südwestl. von Logroño) erreicht; hier vereinigte er sich mit Balmaseda, welchem wenige Tage zuvor gelungen war, einige Compagnien und Escadrons christinischer Truppen in Quintanar de la Sierra (4½ M. nordwestl. von Vinuesa) aufzuheben. Beide sollen demnächst gegen Valladolid gezogen, und bereits am Abende des 8. daselbst eingerückt seyn, was jedenfalls der Bestätigung bedarf.

In Frankreich ist ein panischer Schreck über die Besitzer von Eisenbahn-Aktien gekommen, und deren Preis dergestalt gefallen, daß man eine Crisis für den gesammten Börsenverkehr fürchtet, da jenes Sinken auch auf die Staatspapiere zurück zu wirken beginnt. Der Journalismus hat sich des Ereignisses bemächtigt, und mehrere Ursachen desselben entdeckt, nur nicht die auf flacher Hand liegenden: des plötzlich erwachten Mißtrauens, nachdem so viele schaamlose Betrügereien bei ähnlichen Unternehmungen zu Tage gekommen, und daß die Aktien von noch nicht begonnenen Bahnen durch allerlei Künste auf unnatürlich hohen Preis geschraubt wurden, und diesen nicht behaupten können, sobald sie sich selber überlassen bleiben, d. h. sobald Diejenigen, welche jenen Preis erkünstelt, kein Interesse mehr haben, ihn zu erhalten. Nach der Ansicht Einiger trägt das Gouvernement die Schuld des Fallens durch die allzu schweren, den Unternehmern aufgelegten Bedingungen — als ob letztere von vorgestern, und nicht vor Monaten mit den „Volksvertretern" berathen worden, und daher allgemein bekannt gewesen wären. Andere, und unter ihnen die Unternehmer der beiden großen Bahnen nach Havre. de Grace und Orleans, suchen das Unheil darin, daß die Aktionaire einzahlen sollen, ohne zu wissen, ob und wann sie Zinsen

beziehen werden, — als ob dieß jemals bei einem erst zu begründenden Unternehmen anders gewesen wäre. Daher soll das allgemeine Lastthier, der „Staat", ins Mittel treten, und man beabsichtigt eine Bittschrift an die Deputirten-Kammer, daß die Regierung den Aktionairen von jetzt ab vier Procent Zinsen garantiren möge; im Lande der Gleichheit sollen also die gesammten Steuerpflichtigen erhöhete Lasten tragen, damit einer kleinen Anzahl wohlhabender aber leichtsinniger Speculanten der geträumte Gewinn wenigstens zur Hälfte gesichert bleibe. Es würde kaum der Mühe lohnen, nur einen Augenblick bei diesen Abgeschmacktheiten zu verweilen, wenn nicht auch diesseit des Rheines das Eisenbahnfieber grassirte, so daß die Erfahrungen Anderer wohl beachtet werden mögen. Jene Krankheit scheint in vier Stadien zu zerfallen. Im ersten, wo es darauf ankommt, die Erlaubniß der Regierungen nebst dem Wohlwollen der „öffentlichen Meinung" zu gewinnen, erscheint ein betäubender Schwall vornehmer Worte: Civilisation, gesteigerte Intelligenz, Vorschreiten, die Bahn ist eine „Lebensfrage", und die Gesellschaft welche sich dem Unternehmen widmet, eine Wohlthäterin der Menschheit. Gelang der Versuch, so beginnt das zweite Stadium, in welchem weniger von der Civilisation als von Procenten die Rede ist, und die merkantile Seite den Vordergrund einnimmt; eine lachende Perspektive zeigt goldene Berge, die Unterzeichner drängen sich herzu, der Preis der Aktien wird auf wahrhaft unverschämte oder unverständige Weise gesteigert. Diese beiden Perioden haben wir in Deutschland bereits erlebt, die höchste Heftigkeit des Fiebers wahrgenommen. Sie sinkt beträchtlich und stufenweise mit den Einzahlungen im dritten Stadium, wenn die Ausführung des Werkes endlich beginnt, und die früheren Calculs praktisch erprobt werden; hierüber liegen nur wenige Erfahrungen vor, doch hat man erlebt, daß es möglich sey, sich hinsichtlich der Ausgaben um etwa zweihundert Procent zu verrechnen. Das vierte Stadium wird eintreten, wenn nach Vollendung der Eisenbahnen und nachdem der Reiz der Neuheit weggefallen, ihr regelmäßiger Ertrag zu übersehen ist. Es wäre voreilig, desfalls eine bestimmte Meinung auszusprechen, da wir wegen dieses Punktes in Deutschland annoch aller Erfahrung entbehren, und die einzige kleine Bahn zwischen Fürth und Nürnberg den Strohhalm bildet, an welchem sich mancher verzagende Aktionair krampfhaft festklammert.

Nachdem bisher die Maßregeln gegen Mexiko die richtige Mitte zwischen Krieg und Frieden gehalten, sind nunmehr direkte Feindseligkeiten eingetreten: ein lebhaft verfolgtes mexikanisches Schiff wurde nahe an der Küste von seiner Bemannung verlassen und durch Franzosen besetzt, man feuerte vom Ufer her auf diese, was die Verwundung oder den Tod einiger Matrosen zur Folge hatte. Der Vorfall kann indeß kaum für bedeutsam gelten, da es dem Gouvernement ohnehin Ernst mit dem Unternehmen, und sein Vorsatz zu seyn scheint, den Triumphen von Ancona und Antwerpen einen transatlantischen beizugesellen, als Zierblume der nächsten Thronrede und Prachtstück des Versailler Museums. Der Gegner an sich ist freilich nicht allzu furchtbar, besitzt aber in Wind und Wellen, in Clima und Seuchen mächtige Verbündete.

Ausser den empfindlichen Unannehmlichkeiten, welche das zweideutige oder schlechte Benehmen mehrerer durch die Strahlen der Julisonne gezeitigten, höheren „Staatsdiener" herbeiführt, entwickeln sich im Schooße der Bevölkerung die Keime einer neuen, die sehr lästig zu werden droht. Man hat das Begehren nach Wahl-Reform anzuregen gesucht, und wie sich dermalen zeigt, nicht ohne wesentlichen Erfolg. In den Provinzen werden an vielen Orten Eingaben an die Deputirten-Kammer vorbereitet, das Verlangen ausdrückend, daß jeder selbstständige Steuerpflichtige Wähler, ja sogar wählbar seyn solle; ein Verlangen, welchem die Lehren des Repräsentativ-Systems und der Volks-Souverainetät allerdings rechtfertigend zur Seite stehen. Diese Rücksicht wird die Petitionen schwerlich vor der Tagesordnung schützen, in sofern sie nicht in überwältigenden Massen eingehen, allein es circulirt eine andere, der etwas mehr Aufmerksamkeit zu widmen wohl räthlich seyn möchte. Die Prätorianer der bestehenden Ordnung der Dinge, die werthen Cameraden der Pariser Bürger-Miliz, nehmen für alle Nationalgardisten Frankreichs als solche, das Wahlrecht in Anspruch, und ihre Eingabe soll bereits zwölftausend Unterschriften zählen, die sich leicht verdoppeln oder verdreifachen dürften; — wird man es wagen wollen, die äusserst empfindliche Eigenliebe dieser, großentheils von der bevorrechteten Caste der Mittelleute gebildeten „Armee der öffentlichen Ordnung" durch einfaches Zurückweisen des Gesuchs zu verletzen? und wenn dieß zu bedenklich erscheint, werden die bisherigen Hülfsmittel zum Erlangen einer „wohldenkenden" Majorität dann noch ausreichend seyn?

Truppenbewegungen in den südöstlichen Departements geben der Vermuthung Raum, daß man sofort ernstliche Maßregeln gegen die Schweiz zu ergreifen beabsichtigt, wenn der binnen Kurzem zu erwartende Tagsatzungs-Beschluß unbefriedigend ausfällt. Man darf dieß erwarten. Zwar erheben sich in der Eidgenossenschaft hin und wieder einzelne Stimmen für die Gerechtigkeit der französischen Ansprüche, allein sie werden übertönt durch den Chorus derjenigen, welche die Sache zum Aeussersten kommen lassen wollen, vermuthlich recht wohl wissend, wie höchst ungern Louis Philipp zu diesem Aeussersten schreite. Von Manifestationen solcher Art scheint die unpassendste eine Adresse der in Zürich anwesenden Obersten des ersten Bundesauszugs an den großen Rath, welche bei allen Offizieren zur Unterzeichnung circulirt, und neben der Erklärung, daß sie nicht muthlos zurücktreten werden, die Bitte enthält, bei Ertheilung der Instruktion für die Tagsatzungs-Gesandten nur das Recht und die Ehre der Schweiz ins Auge zu fassen. Abgesehen davon, daß den Unterzeichnern so gut wie uns bekannt seyn wird, wie von einem Kriege gegen die Schweiz gar nicht entfernt die Rede sey, weil der Zweck auf andere Weise eben so sicher erreicht werden kann, so möchte es ziemlicher für Kriegsleute seyn, ihre Tüchtigkeit durch die That zu erproben, als pränumerirend durch Worte zu verkünden, was sich eigentlich ganz von selber versteht. Daß übrigens ein Offiziercorps die Landesbehörde ersuchen darf, nur die Ehre im Auge zu behalten, ist eine Anomalie, welche vielleicht Manchem sogar für die gute Ordnung in einem republikanischen „Wehrwesen" zu stark erscheint.

Bekanntlich hatten sich einige Corporationen im Königreiche Hannover (die Magistrate von Hildesheim und Osnabrück, nebst etlichen Osnabrücker Landgemeinden) wegen Aufhebung der Constitution von 1833 beschwerend an den Bundestag gewendet, von welchem am 6. d. Mts. der Beschluß gefasst worden ist; „die Antragsteller seyen zu bedeuten, daß die Bundes-Versammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und der Schluß-Akte nicht begründet finde." Obwohl keine besondere Divinations-Gabe erforderlich war, um diesem Bescheide entgegen zu sehen, beginnt damit doch ein neuer, wichtiger Abschnitt in der Verfassungs-Angelegenheit. Welcher Interpretationen derselbe auch fähig seyn mag, soviel geht unzweideutig hervor, daß die deutschen Bundesregierungen die Sache nicht als eine solche betrachten, welche ihr Einschreiten nöthig macht, und daß alle desfallsigen Reden und Beschlüße des Liberalismus in mehreren Stände-Versammlungen vergeblich gewesen sind. Dieß muß auch den strebsamen Vertheidigern der Constitution von 1833 einleuchten, die etwas dreist, aber von ihrem Standpunkte aus wenigstens consequent, das rechtliche Bestehen der St. V. angefochten haben, weil sie den Bestimmungen vom J. 1819 gemäs zusammengetreten sey; wenn vielleicht ihre feindseligen Bemühungen nicht gehemmt werden, so dürfte doch schwerlich eine andere Wirkung ausbleiben: der Eindruck auf viele redliche Männer, deren Urtheil unter dem Partei-Geschrei schwankend geworden, und die von einer Erklärung des Bundestags ihre Direktion erwarteten. — Andrerseits hat die zweite Kammer den ihr zur Berathung vorgelegten Entwurf der neuen Verfassung verworfen, die Dinge liegen mithin so, daß dem Könige zwei verschiedne Wege offen stehn. Entweder kann jener Entwurf mit einigen Modificationen, die ihm nicht schaden dürften, den Ständen nochmals mitgetheilt werden, und es ist allerdings zu erwarten, daß er dermalen eine andere Aufnahme finde, oder es tritt nunmehr das, in dem Begleitungsschreiben vom 18. Febr. d. J. bezeichnete Verhältniß ein: „Sollte indeß wider Un-

ser Erwarten, eine vertragsmäßige Uebereinkunft zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen über die V. U. nicht zu Stande kommen, so würden Wir Uns genöthigt sehen, die von der göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen nach der im J. 1819 bestandenen Verfassung zu regieren, wobei indeß Unsere geliebten Unterthanen zum Voraus sich überzeugt halten können, daß Wir stets bemüht seyn werden, die ihnen vortheilhaften Grundsätze der V. U. zur Anwendung zu bringen, wenngleich dieselben von der allgemeinen St. V. nicht angenommen worden sind. Auf diesen unverhofften Fall müßen Wir aber ausdrücklich hiemit bevorworten, daß Wir von dem, im §. 8. des Königl. Patentes vom 7. Decbr. 1819 enthaltenem Vorbehalte*) Gebrauch machen, somit in der Organisation der allgemeinen St. V. diejenigen Modificationen eintreten lassen werden, welche Wir für nothwendig oder nützlich erachten könnten." — Wenn auch nach den bedauerlichen Ereignißen der Zeit von 1830—1833, eine vollständige, vertragsmäßige Festsezzung der Verhältniße zwischen dem Könige und den Ständen wünschenswerth erscheinen mag, so wäre dagegen die successive Ausbildung des im J. 1819 Begonnenen nicht eben als ein Unglück zu betrachten. Dabei finde indeß die unvorgreifliche Ansicht Platz, daß zu einem dauerhaften Bau vor Allem tüchtige Fundamente gehören, als welche im vorliegenden Falle die Provinzial-Landschaften gelten dürften.

VII. Verkehrtes Streben.

(Schluß.)

Der Gebrauch eines Rechts kann durch unrechtmäßige Gewalt unterdrückt, verhindert, oder auch usurpirt werden. Aber das Recht selbst erlischt dadurch nicht, es bleibt solches dem Berechtigten und geht nicht auf den Usurpator über. Dieser kann als solcher nur Unrecht thun, denn er übt nicht des Unterdrückten Recht, sondern mit Unrecht die Macht des Stärkern aus. Auch das Eigenthum kann factisch in den Besitz eines Andern übergehen, geschieht es aber nicht zugleich rechtlich, so hat der Eine immer nur den factischen Besitz der Sache, dem Andern bleibt das Recht des Eigenthums, das an der Sache haftet. Kein Räuber erreicht seinen Zweck, er möge nun ein Recht oder ein Eigenthum rauben wollen, denn er gelangt durch den Raub nur zum factischen, nicht aber zum rechtlichen und nicht zum eigenthümlichen Besitz. Der factische Besitz verliert darum an Reiz und Werth, wenn er vom Rechte getrennt ist. Das Recht, sey es ein Eigenthums- oder anderes Recht, läßt sich nicht rauben, sondern nur rechtlich erwerben, denn es ist ja jene moralische Macht, die wir für den heiligen Willen Gottes erkennen. Recht und Eigenthum sind darum heilig, nicht aber der factische Besitz, welcher nicht zugleich rechtlich ist. Und ein solcher Besitz kann nicht beglücken, er ist nicht, wie das Recht, ein Mittel zur eignen Vervollkommnung; das Gute, was man damit schaffen kann, wird weit überwogen von dem Bösen des widerrechtlichen Besitzes und Gebrauchs.

Rechte kann sich ferner kein Mensch und also auch kein Volk selbst geben. Soweit uns solche nicht angeboren sind, wollen sie rechtlich erworben seyn. Eigenthum kann man ebenfalls nicht nach Willkür in's Leben rufen, auch dieses läßt sich nur rechtlich erwerben. Die Rechte und das Eigenthum des Staats machen hiervon keine Ausnahme, und beides ist doch unerläßlich zu Begründung eines Staats. Darum kann ein Volk, das sich einen andern Staat schaffen, oder den bestehenden in den theoretischen umgestalten will, immer nichts Anderes thun, als entweder, gleich dem Eroberer, den Fürsten aus seinem eignen Lande zu vertreiben, seine Rechte und sein Eigenthum ihm abzudringen, und diese widerrechtlich für Volksrechte und Volkseigenthum zu erklären, oder wenigstens den Fürsten in dem freien Gebrauche derselben zu beschränken, der Regierung und Verwaltung des Staats ganz oder theilweise sich selbst anzumaßen, und die Verantwortlichkeit der Minister gegen den Fürsten in eine Verantwortlichkeit gegen das Volk zu verwandeln. Weder auf die eine, noch auf die andere Weise schafft man aber einen neuen Staat, es treten nur andere Personen an die Spitze der Regierung und Verwaltung, deren eigentlicher Machtgeber nicht mehr frei, deren vermeintliche Vollmacht der Wille des Volks ist.

Ob man damit zugleich eine andere Verfassung verbindet, d. h. ob man die Staatsbehörden anders organisirt, und für deren Wirksamkeit andere Grundsätze und andere Normen feststellt oder nicht, ist Nebensache. Denn die Verfassung des Staats kann unmöglich der Staat selbst seyn, sie ist nur die Form und äussere Gestaltung desselben. Der hauptsächlichste Zweck des Staats aber, der bis dahin bestandene Rechtsstand, wird auf die bemerkte Weise in seiner ersten Grundlage zerstört. Denn es wird damit dasjenige Recht, welches jedes andere in seinen Schutz nimmt, und durch welches die Herrschaft des Rechts in's Leben tritt, es wird das Fürstenrecht mehr oder weniger unterdrückt.

Solches Unrecht, vollbracht vom Volke gegen seinen Fürsten, von den Landeskindern gegen den Landesvater, von den Dienern gegen den Herrn, von den Vasallen und Unterthanen gegen ihren natürlichen Beschützer und Wohlthäter, kann schlechterdings nicht unbestraft bleiben, schon um deswillen nicht, weil damit im Staatsleben Alles aus seinen natürlichen Verhältnißen tritt. Schon der Fürst, durch den allein das Recht als die oberste Gewalt rechtlich in's Leben treten kann, ist dann nicht mehr frei; er kann nicht mehr herrschen, denn er wird selbst beherrscht, er wird nicht mehr als Landesherr anerkannt, sondern nur als der erste Diener und Repräsentant des Volks; er kann sein Volk nicht mehr schützen, denn das Volk selbst hat ihm die Mittel dazu entzogen, und die moralische Macht entkräftet, die ihm im freien Gebrauche seiner Rechte und seines Eigenthums zu Gebote stand. — Nicht blos der Fürst, auch alle die, welche von Staatswegen handeln sollen, haben dann eine falsche Stellung; sie sind factisch nicht mehr Diener der Fürsten, und darum nicht mehr Diener des Staats, sie sind es nur noch dem Namen nach, denn sie sind ihrem Herrn und Machtgeber, dessen Rechte sie ausüben, dessen Eigenthum sie verwalten, nicht mehr verantwortlich; sie dürfen nicht einmal nach Pflicht und Gewissen handeln, sie müßen der öffentlichen Meinung fröhnen; sie sinken von Dienern des Staats zu Dienern eines Volksdieners herab, eines Ministers, der sich dem Volke verantwortlich macht. Das Volk aber, welches nur Gesetze eines solchen Gesetzgebers, der dazu vollkommen berechtigt ist, in den Schranken des Rechts und der Ordnung erhalten können, wirft sich nun selbst zum Gesetzgeber auf. Das Gesetz kann nicht mehr blos Ausspruch dessen seyn, was Recht ist, und was die Vernunft fordert, denn die herrschenden Neigungen und Irrthümer des Volks, die sich in der öffentlichen Meinung aussprechen, verwandeln sich in die höchste gesetzgebende Gewalt. Von der öffentlichen Meinung sind die Regierenden abhängig, sie, die gegentheils dem Volke gebieten und befehlen sollen. Das Volk aber, das zum Gehorsam verpflichtet ist, sieht nun in den Regierenden nur seine Diener, denen es durch seine Repräsentanten selbst zu befehlen habe, und fordert durch diese von ihnen Rechenschaft von der Verwaltung der Rechte und des Eigenthums, die gleichwohl nicht Volksrechte und Volkseigenthum sind und niemals werden können.

Doch, wir wollen die Skizze eines constitutionellen Staates der neuern Zeit nicht weiter ausmalen. Genug, Menschen können weder Staaten schaffen, noch den im Leben bestehenden Staat in den theoretischen verwandeln, sie können nur die Wirksamkeit der gegebenen Staaten verändern, und wollen sie jenes, so thun sie dieses durch widerrechtliche Eingriffe in die fürstlichen Rechte und das

*) Dieser Paragraph lautet: Wir behalten uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen, in der Organisation der a. St. V. diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte; so wie es auch sich von selbst versteht, daß wenn der deutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weiteren authentischen Auslegung des Art. XIII. der deutschen Bundesacte, Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere den Bundestags-Beschlüßen gemäs eine Abänderung erleiden müßen.

fürſtliche Eigenthum. Was nun aber kein Volk mit allen ihm innewohnenden Kräften vermag, das kann auch kein Theoretiker vollbringen, denn mit Feder, Tinte und Papier ſchafft die menſchliche Denkkraft keine Fürſtenrechte und kein Fürſtengut. Das als ſolches im wirklichen Leben beſtehende Recht und Eigenthum dem Berechtigten ab- und dem Unberechtigten zuzuſprechen, dazu kann keine Theorie den Staats- und Rechtslehrer autoriſiren. Der Catheder iſt ein Lehr- aber kein Richterſtuhl, wenigſtens kein ſolcher Richterſtuhl, welcher zu einem rechtskräftigen Urtel befähigen könnte.

Mit Hülfe der Phantaſie und Speculation kann man leicht ein Gedankenbild entwerfen, das dem Staate gleicht, kann es nachher einen Staat nennen, und ſelbſt für ein Ideal der Staatsvollkommenheit halten und gehalten wiſſen wollen. Bis dahin iſt es Spiel der Phantaſie und einer wohl zu entſchuldigenden Selbſttäuſchung. Wenn aber die Schule verlangt, den von ihr zu Grunde gelegten falſchen Vorausſetzungen, und den daraus entſprungenen Anſichten und Meinungen volle Anwendung im wirklichen Leben zu geben, ſo geht ſie weit über die Schranken ihrer Rechte und ihrer Beſtimmung hinaus. Da der Staat ſeinem Weſen nach kein Menſchenwerk iſt, ſo hat ſie dieſes Weſen nur richtig aufzufaſſen, und den wirklich beſtehenden Staat zu beſchreiben.

Was der Natur, was der göttlichen Ordnung der Dinge angehört, braucht nicht erſt der Frage unterworfen zu werden, ob es auch aus Vernunftgründen ein göttliches Werk ſeyn könne, ſolle und müße, und ob nicht menſchliche Einrichtungen deſſen Stelle erſetzen könnten. Es wäre Vermeſſenheit und Frevel, die Nothwendigkeit und Vernunftmäßigkeit deſſen, was von Gott und darum unabänderlich iſt, in Zweifel zu ziehen. Mit dem Beweiſe, daß das Weſen des Staats ein natürliches ſey, iſt auch der Beweis gegeben, daß es ein ſolches nach den Geſetzen der Vernunft, der Natur und Nothwendigkeit auch ſeyn könne, ſolle und müße. Von einem andern Ideal der Staatsvollkommenheit kann in Bezug auf das Weſen des Staats fortan gar nicht die Rede ſeyn.

Die Behauptung: was theoretiſch darzuſtellen geweſen, müße auch praktiſch auszuführen ſeyn, iſt ein Machtſpruch ohne allen Gehalt. Die Theorie vom Staate liefert den bündigſten Gegenbeweis. Eben ſo wie dort den Staat, kann man vieles Andere in der Erfahrung falſch auffaſſen, und auf den Irrthum Theorien bauen. Man kann z. B. ſich den Menſchen als ein ätheriſches Weſen denken und theoretiſch darſtellen, und doch wird man nicht praktiſch auszuführen vermögen, daß ſich der Menſch in jenes Weſen verwandle. Aus gleichem Grunde iſt und bleibt der theoretiſche Staat ein leeres Gedankenbild, das nicht verwirklicht werden kann. Wäre dieſe Verwirklichung möglich, was hinderte denn dieſe oder jene Partei, es zu vollführen? Einen rechtlichen Verein mit Andern zu ſchließen, iſt Jedem unbenommen, und wie viel dergleichen Vereine werden nicht geſchloſſen. Wir ſehen aber in der Erfahrung nicht, daß ſich dadurch ein Staat bilde, es mögen Viele oder Wenige daran Theil haben. — Warum geht trotz aller Theorie aus keiner Revolution ein ſolcher Staat hervor? Wer hat die Völker Frankreichs, Belgiens u. ſ. w. verhindert, ſich einen ſolchen Staat zu ſchaffen? Und warum muß es jedesmal die Geſammtheit eines Volks ſeyn, welches in den neuen Verband treten ſoll? Die Antwort liegt auf der Hand. Weil der Staat erſtens etwas ganz Anderes iſt als ein Rechtsverein, und als die Menſchen, die einen ſolchen ſchließen; ſodann weil nur ein fürſtliches Rechtsgebiet ein Staat ſeyn kann, und deshalb die Rechte einer Perſon die Geſammtheit verbinden und zu einem Volke machen muß; ferner weil kein Grundbeſitzer ſich mit ſeinen Grundſtücken von dem Territorialrechte des Fürſten trennen kann, ohne dieſes Recht zu verletzen, und Niemand die Macht hat zu bewirken, daß dieſes Recht kein Recht mehr ſey, oder ein anderes Recht an deſſen Stelle trete. Will aber die Theorie dieſes Recht nicht anerkennen, ſo verlangt ſie, der Menſch ſolle auſſerm Staate und auſſer dem Rechte leben, verlangt alſo Vernunftwidriges und Unmögliches.

Sobald dagegen erkannt wird, daß der wirkliche Staat das Rechtsgebiet des Fürſten ſey, auch ſeyn ſolle und müße, und nichts Anderes ſeyn könne, ſo fällt auch das ganze Gebäude der bisherigen Staatswiſſenſchaft in das Reich der Chimären zurück, und kein denkender Menſch wird ferner verlangen, daß ſich die Urſache in ſeine Wirkung verwandeln, daß ſich jenes Rechtsgebiet in das Volk umgeſtalten, und daß das Werk der göttlichen Vorſehung durch ein menſchliches, auf falſche Vorausſetzungen gegründetes Werk erſetzt werden ſolle.

Aus dem Allen folgt von ſelbſt, daß es ein gewaltiger Irrthum wäre, wenn man glauben wollte, dieſer Widerſpruch komme zu ſpät, durch die conſtitutionellen Verfaſſungen der neueren Zeit wären die Forderungen der Theorie bereits erfüllt. Im Gegentheil, dieſe Verfaſſungen ſelbſt beweiſen deutlich, daß jene Forderungen in der Hauptſache nicht zu erfüllen ſind, und daß man in den größten Widerſpruch mit ſich ſelbſt geräth, wenn man wähnt, daß durch die papiernen Conſtitutionen der theoretiſche Staat verwirklicht worden ſey. Allerdings giebt man ſich im conſtitutionellen Staatsleben der Meinung hin, der Staat beruhe nun auf Vertrag zwiſchen Fürſt und Volk, aber dieſer Vertrag betrifft ja nicht den Staat ſelbſt, ſondern nur ſeine Verfaſſung, die ſich von jenem unterſcheidet, wie die häusliche Ordnung vom Hauſe, und wie das Kleid von dem Menſchen, der es trägt. Allerdings giebt man ſich dem verderblichen Wahne preis, das Volk ſelbſt ſey nun der Staat, ihm gebühre die höchſte Gewalt; aber immer iſt es nicht das Volk, ſondern das Fürſtenrecht, welches nach wie vor als Staat, und das Recht überhaupt, welches als die höchſte Gewalt geltend gemacht wird, gemacht werden muß, und immer ſteht das Volk dem Fürſtenrechte gegenüber, und muß es nach wie vor anerkennen. Wohl glaubt man, der Staat ſey nun ein Rechtsverein, wie ihn die Theorie fordert, aber er iſt und bleibt das Rechtsgebiet des Fürſten, und nur als ein ſolches kann er dem Volke die Integrität gewähren, und von andern Mächten Anerkennung ſeiner Unverletzlichkeit und Heiligkeit fordern. Wohl wähnt man, der Staat ſey nun das Eigenthum des Volks, der Fürſt aber nicht mehr Herr deſſelben, ſondern nur des Volkes Repräſentant; aber gleichwohl iſt der Staat nach wie vor ein Königreich, kein Volksreich, ein Fürſtenthum, kein Volksthum. Zwar iſt die unumſchränkte monarchiſche Gewalt aufgehoben, und der Fürſt im freien Gebrauche ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums beſchränkt, demungeachtet aber beſteht die monarchiſche Verfaſſung fort, und alle conſtitutionellen Staaten ſind nach wie vor Monarchien, das heißt: fürſtliche Rechtsgebiete, ſie ſind weder in Polyarchien noch in Republiken umgeſchaffen, was ſie doch nothwendig ſeyn müßten, wenn die Staatsrechte nunmehr Volksrechte und das Staatsgut Volksgut wäre. Zwar hält man nun die fürſtlichen Rechte für Volksrechte, aber überall werden ſie noch im Namen des Fürſten und nicht des Volks ausgeübt, überall wird von Staatswegen im Namen und in Vollmacht des Fürſten das Recht gepflegt, der Richterſpruch abgefaſſt, das Urtel vollzogen, der Unterthan beſteuert, und das Staatsgut verwaltet, weil zu dieſem Allen weder das Volk noch deſſen Repräſentanten ein Recht haben. Der Fürſt, meint man, ſey nun nicht mehr Landesherr, ſondern nur des Volkes Oberhaupt ohne landesherrliche Rechte, und gleichwohl ſind es dieſe Rechte, welche fortwährend ausgeübt werden und ausgeübt werden müßen, wenn man nicht das Volk der Anarchie preisgeben will. Das fürſtliche Eigenthum, das Staatsgut, wähnt man, ſey nun ein rechtmäßiges Volkseigenthum, der Fürſt habe ſich dieſes Eigenthums zu Gunſten des Volks begeben, und ſich mit einer Civilliſte abfinden laſſen; aber gleichwohl iſt die Verfaſſungsurkunde weder ein Ceſſionsvertrag, noch iſt ihr ein ſolcher vorausgegangen, gleichwohl iſt dieſes Eigenthum nach wie vor der Vollbringung der Fürſtenpflicht, nicht der Volkspflichten, gewidmet, und kein Bürger, keine Commune, kein Kreis und keine Provinz kann ſich den vermeintlichen Antheil zur eignen Verwaltung ausbitten; es muß daſſelbe vom Volke nach wie vor als das fürſtliche Staatsgut anerkannt werden. — Und ſo hat man überall, wo eine theoretiſche Forderung als Grundſatz aufgeſtellt iſt, auch wie-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 39. Berlin, den 29ten September. 1838.

der Bestimmungen und Einrichtungen treffen müßen, wodurch der Grundsatz wieder aufgehoben und zu einer hohlen Phrase gemacht wird.

Immer bleibt der rechtmäßige Fürst ein solcher, wenn er auch in seiner Wirksamkeit für das Wohl des Volks gehindert wird, wenn auch seine Rechte von Andern ausgeübt werden. Immer bleiben es *seine* Rechte, wenn man auch die, welche sie ausüben, der Verantwortlichkeit gegen ihn überhebt; immer bleibt ihm sein *Eigenthumsrecht*, wenn auch die Objecte, an welchen es haftet, factisch im Besitze Anderer sind, und immer bleibt sein Rechtsgebiet als *Staat* vorhanden, weil es aus einer unvertilgbaren Macht besteht. — Das Wesen des Staats bleibt also unter allen Stürmen des Lebens, und bei allen Verirrungen des menschlichen Geistes unvertilgbar; es steht solches nicht weniger als das Christenthum, nicht weniger als das menschliche Geschlecht, und nicht weniger als alles Andere, was uns heilig ist, unter Gottes Schutz. Durch dieselben Gesetze der Vernunft, der Natur und Nothwendigkeit, welche den Staat in's Leben gerufen haben, wird er auch erhalten. Und darum ist es ein vergebliches und verkehrtes Streben, durch das Mittel einer constitutionellen Verfassung den im Leben bestehenden Staat in den theoretischen zu verwandeln.

Miscelle.

Es war erlaubt, den Strasburger Schiffbruch des jungen Buonaparte, und seiner Prätensionen auf den französischen Thron überhaupt, als eine Art von Kinderei zu betrachten, welche allein Louis Philipp angehe, und ihm bei den verwendbaren Polizeimitteln keine große Besorgniß einzuflößen vermöge. Allein der finstere Geist der Revolution hat die Angelegenheit so zu wenden gewußt, daß sie nicht blos dem Juli-Königthum, sondern dem ganzen westlichen Europa bedrohlich wird, und ungemeine Wichtigkeit gewinnt. Man suchte die Masse der französischen Armee dadurch für jenen Kron-Prätendenten zu gewinnen, daß man an ihre bösen Leidenschaften appellirte, es wurde z. B. im Stillen und in vielen tausend Abdrücken ein Lied verbreitet, dessen Tendenz aus folgenden zwei Strophen unzweideutig hervorgeht:

A nous des monts de la libre Helvétie
Accourt le chef qu'au ciel nous demandions;
D'un grand genie, orgueil de la patrie,
Son jeune front réfléchit les rayons;
Il est pour nous comme un vivant symbole
Des droits du peuple et des temps glorieux, —
Nous le verrons sous le drapeau d'Arcole —
L'aigle vengeur reparait dans les cieux!

Le tambour bat, déjà le canon gronde;
Levons-nous tous, citoyens et soldats!
Donnons encore un grand exemple au monde:
Dieu nous appelle à nos derniers combats.
La liberté de sa triple auréole
Ombragera nos bataillons heureux;
Rallions-nous sous le drapeau d'Arcole —
L'aigle vengeur reparait dans les cieux!

Das heißt den Dünkel, die Habgier und die Thatenlust des beweglichen Volkes zugleich in Anspruch nehmen, und Bewegungen anbahnen, gegen die alle Klugheit des französischen Staatsoberhauptes so viel wie nichts vermögen würde, denn noch einmal raubend und schwelgend durch Deutschland und Italien ziehen zu können, ist eine für den gewöhnlichen Franzosen gefährlich verlockende Aussicht. Freilich hat es damit für den Augenblick noch keine Gefahr, und die Feldherrn-Talente welche Louis Buonaparte bei seiner kurzen und unglücklichen Campagne mit den italiänischen Carbonari entwickelt, können nicht eben beunruhigen; aber er würde auch nicht als Führer, sondern höchstens als Bundschuh bei diesem Kreuzzuge der Cultur-Barbaren dienen, und — jedenfalls ist ein Ton angeschlagen, den Frankreichs Nachbarn nicht überhören dürfen.

Literatur.

Der Herr Fürst Ludwig zu Solms-Lich und die Repräsentativ-Verfassungen. Von Karl Büchner, Justizrathe und Hofgerichtsadvokaten in Darmstadt. 1838.

Wenn ein Träumender plötzlich aufgeweckt wird, beginnt er gewöhnlich damit, einiges Unzusammenhängende zu murmeln, und so ungefähr möchte es sich mit unserem Verfasser verhalten. Nicht daß ihm der bedeutungsvolle Gegensatz von ständischer und Repräsentativ-Verfassung bisher verborgen geblieben wäre, er sagt selber, daß er „sich den Erscheinungen im öffentlichen Leben seines größeren und kleineren Vaterlandes immer mit Interesse zuwende," und dabei ist es wahrhaft unmöglich, nicht auf jenen Gegensatz zu stoßen; — das Ueberraschende, Aufrüttelnde liegt vielmehr darin, daß innerhalb der Grenzen eines „constitutionellen" Staats, gleichsam inmitten der freisinnigen Gesellschaft selbst, der unangenehme Gegenstand berührt, die conventionelle Täuschung über die wahre Sachlage zerstört wird, und zwar durch die Stimme eines Hochgestellten. So lange solche Ansichten nur aus der Ferne, aus der Finsterniß eines sogenannten absolutistischen Staates verlauteten, konnte man sie bequemer und gewohnter Weise ignoriren und secretiren, im vorliegenden Falle aber mußte der Fehdehandschuh nothwendig aufgenommen werden. Es ist schwerlich zu behaupten, daß der Verf. den Kampf mit besonderem Geschick führe, und wenn wir etwas länger bei seiner Schrift verweilen, so geschieht es nicht ihret-, sondern des Gegenstandes wegen, welcher nicht oft genug beleuchtet werden kann.

Folgende wichtige Fragen kommen zur Erörterung:

1) Haben die deutschen Landstände (wie jenseit behauptet wird) sich nirgend das Recht vorbehalten, ihre Zustimmung zu allgemeinen Landesgesetzen zu ertheilen oder zu versagen, und ist die Gesetzgebung alleiniges Recht der Landesherren geblieben? — Auch wir möchten jene Behauptung in ihrer Allgemeinheit, und eben wegen derselben nicht vertreten; das Gegentheil war leicht darzuthun, aber die Weise, in welcher es vom Verf. geschieht, führt keineswegs zu dem Punkte, worauf es hier ankommt. Soll nämlich die Frage die mindeste praktische Bedeutung haben, so muß sie lauten: ist die allgemeine Gesetzmacherei der heutigen constitutionellen Versammlungen identisch mit der Theilnahme, welche den früheren Ständen bei der Gesetzgebung zustand? Das wird jeder Unbefangene, welcher mit der Sache vertraut ist, schlechthin leugnen. Die Gesetzgebung war allerdings nicht alleiniges Recht der Landesherren, denn in allen Fällen, wo sie die Rechte der Unterthanen auf irgend eine Weise berührte, wurde die Einwilligung der Stände erforderlich, — ein ganz naturgemäßes Verhältniß, wegen dessen wir der Kürze halber auf die Bemerkungen zu dem neuen Verfassungs-Entwurf für das Königreich Hannover (No. 13. des laufenden Jahrgangs d. Bl.) verweisen. Dagegen sind sehr viele gesetzliche Bestimmungen denkbar, bei denen jener Fall nicht eintritt, und hier kommt eine große Abweichung zum Vorschein: ohne die Sanction der

heutigen Volks-Repräsentanten, dürfen auch solche Gesetze nicht erlassen werden, während früher die Landesherren dabei nicht an die Einwilligung ihrer Stände gebunden waren, und es lediglich von ihrem Ermessen abhing, deren Beirath zu verlangen oder nicht. Ist in einzelnen Fällen ein Anderes festgesetzt worden, so beweist eben diese besondere Festsetzung, daß nicht vom Gewöhnlichen und Hergebrachten, sondern im Gegentheil von einer Ausnahme die Rede sey, einer durch besondere Umstände erwirkten Concession zur Ausdehnung der Befugniß der Stände.

2) Konnte, auch ohne den verbindenden Ausspruch des XIII. Artikels der Bundesakte, und ungeachtet der völligen Aufhebung der früheren ständischen Verfassungen nach der Auflösung des deutschen Reichsverbandes durch die für souverain erklärten Fürsten, die Ertheilung neuer Verfassungen mit Grund erwartet werden? — Wenn der Verf. nichts Besseres über diese, von seinem Gegner unentschieden gelassene Frage zu sagen wusste oder wagte, als wirklich geschehen, so wäre sie besser unberührt geblieben. Unserem Dafürhalten nach, konnte von Ertheilung neuer Verfassungen nicht die Rede seyn, sondern die früher bestandenen traten von selbst wieder in Kraft, weil sie niemals aufgehört hatten rechtlich zu existiren. Daß Napoleon die Rheinbundfürsten für souverain, d. h. für unabhängig von Kaiser und Reich erklärte, und der deutsche Kaiser auf seine desfallsigen Rechte verzichtete, konnte nicht den mindesten Einfluß auf die Rechte der Unterthanen haben, und es ist eine für unser „aufgeklärtes" Jahrhundert wahrhaft beschämende Ideen-Verwirrung, wenn die Souverainetät und der kein Recht anerkennende Absolutismus als unter einander gleich betrachtet wurden.

3) Sind die seit dem J. 1818 im südwestlichen Deutschland ins Leben getretenen neuen Verfassungen ständische oder repräsentative?

Hier kommt es zuerst darauf an, den Unterschied zwischen beiden festzustellen, was nicht in wenig Zeilen geschehen kann*); daß der Versuch dem Hrn. Verf. der Schrift: Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen nicht vollständig gelungen sey, wurde schon in der Anzeige derselben (No. 32. d. Bl.) bemerklich gemacht, allein was unser Verf. hinwiederum dagegen erinnert, will wenig bedeuten. — Nächstdem steht zu erörtern: ob die deutschen Cabinette, oder wenigstens mehrere derselben, beim Wiener Congress wirklich beabsichtigt haben, an die Stelle des uralten deutschen Ständewesens, die moderne Repräsentativ-Verfassung mit allen ihren Consequenzen, zu setzen? Keinem vernünftigen Menschen, welcher die seitdem ergangenen Beschlüße vor Augen hat, kann einfallen, dieß zu besahen; sich ohne Berücksichtigung dieser Beschlüße, auf den bloßen Wortlaut damals gewechselter Noten und gemachter Vorschläge zu beziehen, ist ein elender Behelf, der obenein keinen Gewinn bringt, denn das Ergebniß aller jener Unterhandlungen, die Bundesacte spricht im XIII. Artikel nicht von einer Repräsentativ- sondern landesständischen Verfassung. Man war also bereits im Juni 1815 von einem Irrthum zurückgekommen, der in neuerer Zeit mehrmals öffentlich zur Sprache gebracht und anerkannt worden ist, nur freilich nicht vom Liberalismus, welcher ihn unermüdlich auszubeuten bemüht war; auch unser Verf. gewährt das ergötzliche Schauspiel eines „Freisinnigen", der unter den gestickten Gewändern der Diplomatie Schutz sucht, und aus seinem Versteck hervorruft: „Unklarheit den hohen Gesetzertheilern zu substituiren, also Irrthum, Unkunde!"

Was nun die eigentliche Hauptfrage betrifft, so ist sie schon darum nicht in absoluter Weise zu beantworten, weil die gemeinten Constitutionen mehrfach, und bei nicht unwichtigen Dingen von einander abweichen. Wir würden Anstand nehmen, sie sammt und sonders durchaus repräsentative zu nennen, sondern selbe vielmehr als ein Gemisch von ständischem und repräsentativem Wesen, mit vorherrschender Hinneigung zu letzterem, ansprechen; dagegen unterliegt es kaum einem Zweifel, daß sie ohne das verschnelle Drängen des Liberalismus, und die dadurch nothwendig gewordene Hülfe des Bundestags, binnen wenig Jahren auf praktischem Wege gänzlich in Repräsentativ-Verfassungen ausgeartet wären. An gutem Willen, dieß herbeizuführen, fehlte es wenigstens nicht, und in manchen Gegenden befand man sich bereits auf dem besten Wege.

*) Das politische Wochenblatt enthielt darüber in den Jahrgängen 1833 und 1834 einen durch viele Nummern laufenden Aufsatz: Die ständische Verfassung und die deutschen Constitutionen, welcher mit mehreren Zusätzen unter demselben Titel auch besonders abgedruckt (Leipzig 1834) erschien, und wie wir glauben, den Gegenstand völlig erschöpft.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 40. Berlin, den 6ten October. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — IX. Falsche Vorstellungen und Grundsätze. — Dr. Hook. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 4. October 1838.

Die englischen consequenten Revolutionaire fahren fort, mit großer Thätigkeit auf die arbeitenden Classen zu wirken. In den Manufaktur-Bezirken werden große Versammlungen vorbereitet, und bei Manchester hat bereits eine stattgefunden, nach Versicherung der allerdings unzuverlässigen Parteiblätter, von nicht weniger als dreimalhunderttausend Menschen besucht; ihre Beschlüße sind denen der neulich in London abgehaltenen entsprechend, und namentlich zu Gunsten des Entwurfs der sogenannten Volks-Charte. Inwiefern das Ministerium sich durch diese Demonstrationen einschüchtern lassen werde, muß dahingestellt bleiben, als wahrscheinliche nächste Folge zeigt sich eine Spaltung mit O'Connell und dessen Anhange. Der Agitator fühlt sehr wohl, daß sein lucratives Treiben ganz in den Hintergrund treten würde, wenn die Pläne der englischen Häupter des Radikalismus zur Ausführung kämen, und er hat seine Landsleute bereits gewarnt: „ich glaube, die englischen Radikalen fügen der Sache vernünftiger Freiheit dadurch, daß sie zuviel auf einmal begehren, und wie sie es begehren, vor Allem aber durch ihre Schmähungen gegen Jeden, der nicht ganz so weit gehen will wie sie, und indem sie bei den Grundbesitzern Besorgniße erregen, — mehr Schaden zu, als sie ihr Nutzen bringen können. Darum sage ich dem irischen Volke, daß irgend ein Bündniß mit den englischen Radikalen gänzlich unwünschenswerth ist, daß das irische Volk an ein solches Bündniß nicht einmal so lange denken sollte, als es Zeit braucht, diesen meinen Brief zu lesen." Dagegen versammelten sich die Abgeordneten der radikalen Vereine aus allen Theilen Großbritanniens neuerlich zu London, und beschlossen einen Aufruf an die Irländer, worin sie ermahnt werden, ihre Particular-Beschwerden einstweilen ruhen zu lassen, und sich mit dem Volke von England, Wales, Schottland für die „Volks-Charte" zu vereinigen; sey erst diese errungen, so müße ja den Iren von selber werden, was sie zu fordern haben. Der Rath ist vernünftig an sich, und zugleich ganz im Interesse der Häuptlinge des britischen Liberalismus, welche vielleicht **frustra**, aber gewiß nicht **gratis** arbeiten, — aber hier liegt eben die Collision mit O'Connells Zwecken.

Die aus den baskischen Provinzen eingehenden Nachrichten deuten auf offensive Entwürfe der Royalisten hin. General Maroto stand am 19. v. Mts. mit neun Bataillonen zwei Escadrons bei Valmaseda (3½ M. südwestl. von Bilbao) was eben so gut zur Deckung eines raschen Angriffs auf Bilbao dienen, wie einen Zug in das Innere Spaniens oder dessen nördliche Provinzen einleiten kann. Espartero war mit der Hauptmasse nach Pancorbo (2 M. südwestl. von Miranda del Ebro) marschirt, um die Gegner zu beobachten, und hatte sechs Bataillone gegen Merino entsendet; früher war von einer Verstärkung die Rede, welche er nach Aragon schicken werde, und vielleicht sollte die Division Alaix dazu dienen, welche am 19. von Puenta la Reyna gegen Tafella aufbrach, aber von den navarresischen Royalisten unter Garcia mit namhaftem Verluste zum Umkehren genöthigt ward.

Merino stand am 10. in Huerta del Rey, etwa sieben Meilen südöstlich von Burgos, und die gleichnamige Provinz scheint fürs erste der Schauplatz seiner Thätigkeit werden zu sollen, wie sie es früher gewesen. Die Nachricht, daß er bereits am 8. in Valladolid eingerückt sey, war daher — wie wir auch andeuteten — grundlos, doch sind darum die ersten Verbreiter derselben nicht schlechthin der Lüge zu zeihen, da sogar der christinische General-Capitain von Alt-Castilien, General Carondelet, die Sache für so wahrscheinlich hielt, daß er an genanntem Tage mit seinen Truppen Valladolid aufs eiligste räumte, erst dahin zurückkehrend, nachdem ihm die Ueberzeugung geworden, es befände sich im Umkreise mehrerer Meilen nichts Gefahrdrohendes oder auch nur Verdächtiges.

Oraa ist des Commando's der Centralarmee entboben, und General von Halen zu seinem Nachfolger ernannt worden, nicht zu verwechseln mit dem zweideutigen Subjekte, welches in der belgischen Revolution auftauchte, und über dessen frühere Thaten eigne Memoiren existiren. Wo die Centralarmee eigentlich stehe, das vermögen wir bei den sehr confusen und widersprechenden Angaben, auch heut nicht mit Bestimmtheit zu sagen.

In ihrer Bedrängniß hat die Madrider Regierung die Cortez zum 8. November einberufen, und wenigstens einen augenblicklichen pecuniairen Trost erhalten, indem es ihr gelungen mit dem Hause Rothschild ein Anleihe- oder Vorschuß-Geschäft von beinahe 3½ Millionen Thalern abzuschließen, welchem die Quecksilber-Werke von Almaden zur Grundlage dienen.

Möge hier das Urtheil eines französischen ministeriellen Blattes über die Zustände Spaniens Platz finden; es enthält ungemein viel Wahres, und irrt nur durch die ächt französische Anschauungsweise, daß der Friede in den nördlichen Provinzen lediglich durch Anerkennung ihrer Rechte herzustellen sey; wenn dabei den Liberalen Missgriffe beigemessen werden, welche doch offenbar der Regierung selbst zur Last fallen, so ist dieß vermuthlich ein freiwilliger Irrthum. „Dieses confuse Durcheinander von Eitelkeit, Albernheit und kläglicher Ohnmacht wird nachgerade zum Ekel. Monate und Jahre verstreichen und ändern nichts; vergebens sucht man die Spur einer Gesinnung, einer Kraft, die sich aus diesem faulen Sumpf herauszuarbeiten vermöchte. Das ist, man kann es nicht laut und nicht oft genug sagen, das ist das Werk unserer französischen Liberalen. Mit ihrer politischen Weisheit haben sie Spanien elend gemacht. Was sie daheim als ihr Recht ansprechen, daß nämlich das Land sich selbst regieren soll, gestanden sie den Spaniern nicht zu. Auf den geistigen und sittlichen Zustand, auf den so eigen, scharf und mannigfach ausgeprägten Charakter des spanischen Volks, auf seine Gewohnheiten und Neigungen, seinen Glauben und seine Vorurtheile Rücksicht nehmen, tief eingewurzelte historische Zustände respektiren, — nicht doch! wer wird mit dem alten Wust von Pfaffenthum und Despotismus so viel Umstände machen! Und man brachte ihnen die französischen Ideen von 1789, man half ihnen zur Anschaffung von allerlei constitutionellem Bühnenkram; nun haben sie ein papiernes Regiment, äffen französische Manieren und französische Philosophie nach, und fechten mit hohlen Phrasen von der sogenannten National-Tribune herunter. Sie trugen sich mit unseren abgelegten Moden; Minister, die ihre Schule in den Spielhäusern, unter den Stockjobbern zu Paris und nebenbei in den Coulissen der Porte Saint Martin und im Foyer der Oper gemacht hatten, richteten das constitutionelle Paradespiel ein, wie sie's in Paris gesehen. Drei Provinzen, die bestverwalteten, die wohlhabendsten von ganz Spanien, von einem wackeren, schlichten und hauptsächlich von einem verständigen Volke bewohnt, welches sich die ererbte Freiheit, den ererbten Rechtsstand nicht abschwatzen lassen mochte, — drei Provinzen Vizcaya, Navarra, Guipuzcoa, haben sich gegen das neue Wesen, für die Freiheit aus der Väter Zeit, in Waffen erhoben. In diesen Landschaften, wenn irgendwo, war republikanisches Wesen zu Hause, ein Gewächs des Bodens, seit zweitausend Jahren in Abgeschlos-

senheit und Einfalt, aber auch in Reinheit der Herzen und der Sitten verharrend, unbezwungen von Römern und Arabern, unangetastet von den Castilischen Königen. — Aber Don Carlos? Er fand sich ein, als die Provinzen sich längst, nicht für ihn und seinen Thron-Anspruch, sondern für ihr altes gutes Recht erhoben hatten. Er hat ihnen feierlichst die Aufrechthaltung ihrer Freiheiten und ihrer hergebrachten Landes-Verwaltung zugesagt, und er verschafft ihnen Geld zur Führung des Volkskrieges gegen jene aufgedrungene Regierung von ausländischer Fabrik. Fürwahr, das Schauspiel dieses sechsjährigen Kampfes erregt Bewunderung und Jammer zugleich. Auf der einen Seite falsche Liberale, falsche Patrioten, seichte Gelehrte, aufgeblasene Sophisten, prunkende Schönredner; um die Wette mißhandeln sie das edle spanische Land, wollen ihm Gesetze vorschreiben, die es nicht kennt, Gesetze aus den Büchern und Schriften der Fremden. Mit aller Gewaltsamkeit der Waffen und der Gesetze richten sie nichts aus; nur die Erbitterung steigt und die Greuel des Bürgerkrieges mehren sich. Das Heer von Generalen befehligt, die nicht fechten mögen, die Verwaltung in der Hand von Finanzmäklern, die nicht mehr wissen, woher Geld erhandeln oder erpressen, parlamentarische Zänkereien, Minister-Wechsel, heut panischer Schrecken vor dem Feinde, morgen Sieges-Prahlerei, hochtrabende Adressen, Bulletins über Schlachten, die nie geschlagen worden und über Todte, die nie gefallen, — so arbeitet man nun schon ins sechste Jahr an dem Heile Spaniens. Gegenüber das Volk dreier Provinzen, Landleute, die das eigene Feld emsig und sorgfältig bestellten, heute wie vor Jahrhunderten, die von Feudal-Lasten und neumodischem Steuerdruck nie gewußt; Städter, die wohlhabend geworden durch Gewerbfleiß und Handel, weil keine Zoll-Linie ihr freies Ländchen einschloß; sie haben Haus und Hof verlassen, Gut und Blut darangesetzt, um nicht von Madrid aus, der von Sünden angefressenen Hauptstadt, regiert, d. h. gequält und ausgesogen zu werden. Sie wollen im eigenen Lande die eigenen Herren bleiben, wie ihre Väter von jeher es gewesen; sie wollen sich nicht „administriren" lassen, sondern in allen Dingen selbst Rath pflegen und zum Rechten sehen; sie wollen nicht, daß ihr schönes Heimathland zur Oede werde, wie die beiden Castilien. Dafür streiten sie nun seit Jahren mit einer Tapferkeit und Hingebung, mit einer Kühnheit und Ausdauer unter den härtesten Leiden des Krieges, die zur Bewunderung hinreissen würde, läse man dergleichen in einem Buche alter Geschichten. Wie kann das Urtheil eines edelmüthigen, eines verständigen Volkes, wie die Franzosen sind, doch gar so leicht irre geführt werden! Mendizabal einen Patrioten und Zumalacarreguy einen Banditen zu nennen. — Man frage jeden, Freund oder Feind, der die Basken und Navarresen in ihren Bergen aufgesucht und kennen gelernt hat; er wird bezeugen, daß nur die Bestätigung der Fueros, die Zusicherung, es in allen Stücken bei der hergebrachten Verfassung und Verwaltung zu lassen, mit einem Wort, daß nur Gerechtigkeit den Frieden herbeiführen kann."

Das französische Cabinet erfreut sich der, wenigstens vorläufigen Erledigung seines vielfach unangenehmen Zerwürfnisses mit der Schweiz. Louis Buonaparte ist endlich zu der Erkenntniß gekommen, daß seines Bleibens nicht länger seyn könne, und den Entschluß zum Abzuge dem Landammann des Cantons Thurgau in einem pathetischen Schreiben verkündigt. Er habe bisher dem Verlangen der französischen Regierung nicht nachgegeben, weil ihm daran lag, durch seine Weigerung den Beweis (?) zu liefern, daß er in die Schweiz zurückgekommen, ohne irgend eine Verpflichtung aus den Augen zu setzen, daß er das Recht besitze sich daselbst aufzuhalten, und daß er dort Hülfe und Schutz finde; die Schweiz habe ihre Pflicht als unabhängige Nation zu thun gewusst, er werde nun die seinige erfüllen." Da die französische Regierung erklärt hat, daß die Weigerung der Tagsatzung, ihrem Verlangen zu willfahren, das Zeichen eines Brandes seyn würde, als dessen Opfer die Schweiz fallen könnte, so bleibt mir nichts übrig, als mich aus einem Lande zu entfernen, wo meine Gegenwart der Gegenstand eben so ungerechter Ansprüche ist, als sie zum Verwande für so vieles Unglück dienen würde. Ich ersuche Sie daher, Herr Landammann, dem eidgenössischen Vorort anzuzeigen, daß ich abreisen werde, sobald ich von den Gesandten der verschiedenen Mächte die Pässe werde erhalten haben, die nöthig sind, um mich an einen Ort begeben zu können, wo ich eine sichere Zuflucht finde. Indem ich heute freiwillig das einzige Land verlasse, wo ich in Europa Unterstützung und Schutz gefunden; indem ich mich von den Orten entferne, welche mir in so vieler Hinsicht theuer geworden, hoffe ich, dem Schweizervolke zu beweisen, daß ich der Bezeigungen der Achtung und Zuneigung würdig bin, welche dasselbe an mich verschwendete. Ich werde nie die edle Handlungsweise der Cantone vergessen, welche sich so muthig zu meinen Gunsten (?) ausgesprochen, und besonders wird das Andenken des edelmüthigen Schutzes, welchen mir der Canton Thurgau gewährt tief in mein Herz gegraben bleiben. Ich hoffe, daß diese Trennung nicht ewig dauern und daß ein Tag kommen wird, wo ich, ohne die Interessen beider Länder, welche Freunde bleiben müssen, bloßzustellen, dort einen Zufluchtsort wiederfinden kann, wo zwanzig Jahre des Aufenthalts und der erworbenen Rechte mir ein zweites Vaterland geschaffen." — Dieser leicht vorher zu sehende Edelmuth mag für den ersten Augenblick beide Theile befriedigen und sogar ihrer Eigenliebe einen kleinen Genuß bereiten: Graf Molé zeigt auf die Regimenter, welche ihre Kriegs-Bataillone bildend, darthun, daß man den gallischen Hahn nicht ungestraft reize; die Schweizer Liberalen rühmen sich ihrer stolzstandhaften Haltung gegen fremde Ansprüche, sie machen die Beschlüsse der meisten Cantone, die Adresse der Miliz, die kecken Vorbereitungen zum Kampfe als Thatsachen geltend, welche den Tagen von Murten und Granson beinahe gleichstehen und ihnen die Achtung Europa's sichern müßen. Vielleicht dürfte aber dieses behagliche Gefühl beiderseitiger Selbstbefriedigung nicht von langer Dauer seyn. Irren wir nicht gänzlich, so wurde französischer Seits erklärt, daß man sich keinenfalls mit der freiwilligen Entfernung des Prätendenten begnügen könne, sondern ein Schritt der Eidgenossenschaft nothwendig sey, welcher gegen dessen Rückkehr sichere. Daher ist wohl die Frage wegen der Person erledigt, die wegen des Princips besteht dagegen noch ungelöst, doch möchten darüber eher Noten als Kugeln gewechselt werden, und beide Theile einen anständigen Rückzug den eisernen Schlachtenwürfeln vorziehen.

Der Ruf nach Wahlreform oder Ausdehnung des Wahlrechts auf alle National-Gardisten scheint zur Modesache zu werden, und die üble Laune der Machthaber über diese Richtung blickt deutlich genug hervor; ihre Organe bekämpfen den Gedanken unter allen Formen mit Ernst und Spott, — ein mißliches Geschäft, da die Consequenz der Forderung nicht gut angefochten werden kann, und in Bezug auf die practischen Folgen nicht gesagt werden darf, daß der jetzige Zustand zwar äusserst schlecht sey, aber durch die Ausdehnung des Wahlrechts doch noch ungleich schlechter werden müße. — Die Birminghamer Union hat auf Veranlassung des von der Pariser National-Garde ausgehenden Gesuches, ein Glückwunschschreiben an diese beschlossen, dasselbe an den Marschall Lobau adressirt, und von ihm folgende lakonische Antwort erhalten: „Ohne mich auf die Sache selbst einzulassen, nehme ich keinen Anstand, Ihnen zu erklären, daß ich bewaffnete Körperschaften stets für ungeeignet gehalten habe, über politische Fragen zu berathschlagen. Wäre es anders, so würden wir bald der Tyrannei anheimfallen, welche ich niemals und unter keiner Form geliebt habe." Es ist richtig, daß Oberst Mouton, damals Befehlshaber eines Infanterie-Regiments, sich entschieden gegen die Verwandlung des Consulats in das Kaiserthum erklärte, Buonaparte denselben aber in einer mündlichen Unterhaltung bekehrte und als Adjutanten zu sich nahm; man weiß ferner daß er in der kaiserlichen Armee für einen der tüchtigsten Generale galt, und seinem Gebieter mit blinder Ergebenheit diente. Ob die Restauration den Grafen Lobau nicht gemocht, oder ob er derselben wegen ihrer bekannten Tyrannei, seine Dienste vorenthalten, vermögen wir nicht zu sagen, gewiß ist aber, daß er unter der wilden Herrschaft der charte-verité wiederum mit großem Eifer gedient hat, auch zum Marschall der Franzosen und Connetable der Pariser Bürger-Miliz aufgestiegen ist.

IX. Falsche Vorstellungen und Grundsätze.

„Unsere Vorstellungen, Begriffe, Urtheile und Grundsätze sind nur dann wahr, wenn sie der Realität der Wesen entsprechen." Der bisherige Begriff vom Staate,

welcher mit dem Begriffe: Volk identiſch iſt, kann dieſe Probe nicht beſtehen. Das Volk, die Geſammtheit Vieler im Staatsverbande, exiſtirt nur in einer Menge einzelner Rechtsſubjecte, die nicht vermögend ſind, ſich insgeſammt zu einem lebensvollen Einzelweſen höherer Beſtimmung zu vereinigen. Darum iſt das Volk kein in der Wirklichkeit beſtehendes, ſondern nur der geiſtige Begriff vieler Weſen, alſo nichts als ein nomen collectivum. Ein wirklich für ſich beſtehendes Weſen hingegen iſt der Staat, und zwar ein Weſen, das nicht blos etwas Subjectives, ſondern zugleich etwas Objectives iſt. Man hat alſo einen falſchen Begriff vom Staate gewonnen, wenn damit der Collectivbegriff: Volk verbunden, oder beides für identiſch gehalten wird. Wir wiſſen jetzt bereits, daß derſelbe durch den Begriff eines fürſtlichen Rechtsgebiets verdrängt werden muß, wenn wir uns vom Irrthum zur Wahrheit erheben wollen.

Nothwendig bedürfen nunmehr auch die auf jenem falſchen Begriffe beruhenden Vorſtellungen und Grundſätze ebenfalls der Berichtigung, wovon einige Beiſpiele folgen mögen.

1) Man hält die oberſte Gewalt im Staate für die dem Volke innewohnende phyſiſche Kraft, und behauptet eben darum, ſie gehe vom Volke aus. Um ſie aber den Forderungen der Vernunft zu unterwerfen, und ſie für das allgemeine Wohl in Wirkſamkeit zu ſetzen, habe das Volk ſolche vertragsweiſe, wenn auch nur ſtillſchweigend, unter gewiſſen Bedingungen dem Fürſten übertragen oder zu Gebote geſtellt, und ſey alſo deſſen Machtgeber.

Da man früher nicht das Weſen des Staats ſelbſt erkannte, und nicht die Elemente deſſelben richtig auffaſſte, ſo konnte man natürlich auch nicht das Recht im Allgemeinen für die höchſte Macht und Gewalt erkennen, nicht den Willen Gottes, welcher durch das, vermöge ſeiner Rechte, geheiligte Organ des Fürſten in Wirkſamkeit tritt. Es giebt nur jene beiden Hauptmächte, welche der äuſſern Thätigkeit des Menſchen zu Gebote ſtehen, nämlich: die wohlthätige moraliſche Macht des Rechts, und die rohe phyſiſche Kraft. Jede andere Macht iſt nur ein Theil der einen oder anderen. — Man hatte alſo nur zwiſchen zweien die Wahl, wofür die fürſtliche Macht zu erkennen und zu erklären ſey. Obſchon ſie ſich als Recht kund that, ſo blieb doch die Begründung dieſes Rechts unerkannt; darum glaubte man, es gelte blos Gewalt für Recht, und das Fürſtenrecht beſtehe darum nur in der phyſiſchen Gewalt.

Wäre ſie aber dieß, ſo wäre auch nichts Nothwendigeres zu thun, als ſie in die moraliſche Macht des Rechts (ſofern dieß in unſerm Willen ſtände) zu verwandeln, denn nur dieſer kann ſich der Menſch, unbeſchadet ſeiner Freiheit, unterwerfen. Die Unterwerfung unter die phyſiſche Gewalt darf, wenn ihr die moraliſche des Rechts nicht zur Seite ſteht, kein Menſch vom Menſchen fordern, denn ſie iſt unerträgliche Sklaverei. Und wie vermöchte ein Menſch, der Fürſt, Millionen Menſchen in ſolcher Sklaverei zu erhalten, die nur durch eine Uebermacht der phyſiſchen Kräfte erzwungen werden kann? Eine ſolche Uebermacht aber beſitzt der Fürſt keineswegs, denn die Natur verleihet ihm nicht mehr phyſiſche Kräfte als andern Menſchen. Die phyſiſche Gewalt hat das Volk ſelbſt inne, weil im Volke die Kräfte Vieler vorhanden ſind, und ſich leicht zur Vollbringung dieſes oder jenes Zwecks vereinigen. Es kann dieſe Gewalt auf keine Weiſe, alſo auch nicht vertragsweiſe, vom Volke getrennt und dem Fürſten übereignet werden. Will derſelbe ſie für die Zwecke des Staats in Thätigkeit ſetzen, ſo vermag er ſolches nur in ſo weit, als er durch die moraliſche Macht ſeiner Rechte darüber gebieten kann, und als dieſe ſeine Rechte Anerkennung finden. Nimmermehr aber wird ſich ein Volk, werden ſich Millionen Menſchen, der ſchwachen phyſiſchen Kraft eines ihrer Mitmenſchen unterwerfen; ſie unterwerfen ſich nur der moraliſchen Macht der landesherrlichen Rechte, einer Gewalt, die an ſich betrachtet, eben weil ſie eine moraliſche Gewalt iſt, nach den Geſetzen der Vernunft und Nothwendigkeit niemals nachtheilig ſeyn, ſondern nur wohlthätig wirken kann.

Die Macht des Rechts ſoll die rohe phyſiſche Kraft beherrſchen, nicht umgekehrt die letztere erſtere. Dieſe ſoll jener dienſtbar ſeyn, nicht gegentheils jene dieſer. Das iſt der Wille eines weiſen Schöpfers. Darum ſetzte er von Ewigkeit her der im Volke erwachenden rohen Kraft die moraliſche Macht der fürſtlichen Rechte entgegen, darum gab er dem Vater Vaterrechte, dem Fürſten Fürſtenrechte, und immer iſt es dieſe wohlthätige Macht, wenn ſie ſich auch als Mittel der rohen Kraft bedient, und wenn ſie auch zu ihrer eignen Vertheidigung durch die Mündung der Kanonen zum Volke ſpricht.

2) Zu Begründung der Theorie vom Staate iſt angenommen worden, „die Geſammtheit der den Staat bewohnenden Menſchen, das Volk ſey in einem, von Geſchlecht zu Geſchlecht übergehenden Rechtsverein getreten, durch welchen ſich jeder Einzelne eines Theiles ſeiner natürlichen Freiheit begeben und dieſen dem Fürſten übertragen habe. In dieſem Vereine bilde eben das Volk den Staat."

Welcher Theil der Freiheit aber könnte dieß wohl ſeyn, deſſen ſich der Unterthan zu Gunſten des Fürſten begeben habe? Die natürliche Freiheit zerfällt in die Rechts- und in die Willensfreiheit. Jeder Unterthan iſt ſich, — wird er anders nicht von falſcher Lehre geblendet, — wohl bewuſſt, daß er im vollen Beſitze ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums ſey, kein Unrecht leide, und ein ſolches nicht zu leiden brauche, vom Staate ſo wenig wie von ſeinem Mitbürger. Wie dieſem, ſo giebt er auch dem Fürſten nichts gezwungen, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu ſeyn, und nichts, wofür ihm nicht ein hinreichendes Aequivalent durch den Staatsſchutz oder durch andere Art gewährt werde. Andere Forderungen braucht er nicht anzuerkennen, auch wenn der Staat der Fordernde iſt. Wohl unterwirft er ſich den Geſetzen deſſelben, aber nicht um des Staats, noch weniger um des Fürſten willen, ſondern um ſein Selbſt willen, und nicht ſowohl, weil Fürſt oder Staat es iſt, welcher gebietet, ſondern weil er im Geſetze eine Forderung der Vernunft erkennt. Auch ohne wiſſenſchaftliche Bildung weiß er recht gut, daß kein Geſetz ihn zwingen darf, unſittlich, unrechtlich, zweckwidrig und thörigt zu handeln, oder zu dulden, daß von Andern oder vom Staate ſelbſt auf ſolche Weiſe zu ſeinem Nachtheile vernunftwidrig gehandelt werde.

Hätte der Unterthan dieſes Bewüſſtſeyn nicht, ſo würde er ja im rechtlichen Wege klagbar werden, denn jedes erlittene Unrecht, — geſchehe es ihm vom Fürſten oder einem ſeiner Mitbürger, — empört ſein Rechtsgefühl, und ſein Recht zu ſuchen, iſt ihm vom Staate ſelbſt das Mittel geboten, die Schranken ſind ihm geöffnet.

Kann demnach von einer Beſchränkung ſeiner Rechtsfreiheit nicht die Rede ſeyn, ſo iſt es gewiß noch weniger der Fall in Hinſicht ſeiner Willensfreiheit. Denn dieſe kann dem Menſchen anders nicht entzogen werden, als daß man ihn in Ketten und Banden legt. Wo iſt denn der Unterthan gehindert, ſeine Willensfreiheit zu gebrauchen, wenn er das Gute will? Was er dem Fürſten, dem Staate zum Opfer bringt, iſt nichts als das vermeintliche Recht und die vermeintliche Freiheit, auch Böſes verüben zu dürfen. Allein ſolches Recht und ſolche Freiheit hat er nie gehabt, ſondern nur die, Böſes verüben zu können, und dieſe bleibt ihm auch unverkümmert. Macht er aber Gebrauch davon, ſo tritt ihm hindernd und ſtrafend die Rechtsfreiheit ſeiner Mitbürger und ſeines Fürſten entgegen, wie dieß von Ewigkeit her Gottes weiſer Rathſchluß geweſen iſt.

Offenbar liegt nur ein irriger Begriff der natürlichen Freiheit zu Grunde, wenn man ſie dadurch beſchränkt glaubt, daß nicht Jedem, — den Fall der Nothwehr ausgenommen — unbeſchränkt geſtattet iſt, ſeine Perſon, ſeine Rechte und ſein Eigenthum mit phyſiſchem Zwang gegen Andere zu vertheidigen, oder bei Streitigkeiten Richter und Vollſtrecker in eigner Sache zu ſeyn, ſondern die Hülfe des Fürſten anzurufen. Dadurch wird nur die durch das Recht der Gerichtsbarkeit gegebene Autorität der Obrigkeit anerkannt, und in der Anerkennung der Rechte eines Andern begiebt man ſich keineswegs ſeiner Freiheit, ſondern beachtet nur die Begrenzung, die ihr von Auſſen gegeben iſt, und vermeidet nur dadurch, ſein eignes Recht zu überſchreiten.

3) Mit der irrigen Meinung, der im Staate le-

bende Mensch sey nicht im vollen Besitze seiner Freiheit, hat sich auch die verbunden, „der Fürst oder der Staat habe ein Recht, den Unterthan für das öffentliche Wohl in seinen Rechten oder, gleichviel, in seiner Freiheit zu beschränken."

Ein solches fürstliches Recht aber besteht nicht im wirklichen Leben! Wir müßten dessen Existenz, ausserhalb der Theorie, ganz in Abrede stellen, denn es wäre ja mit andern Worten das Recht, Unrecht zu thun. Wo giebt es einen Staat, wo einen Fürsten, der ein solches Recht in Anspruch nehme? Und geschähe es wirklich, so könnte es nur im Irrthum geschehen. Der Fürst bedarf ein solches Recht nicht, und ganz unvereinbar wäre dasselbe mit dem Wesen des Staats und mit den Pflichten des Fürsten, denn Recht und Unrecht, Pflicht und Pflichtwidriges lassen sich nimmermehr harmonisch vereinigen. Wie der Bürger von seinen Mitbürgern nichts fordern und erzwingen darf, was er nicht zu fordern berechtiget ist, so auch der Staat, der Fürst, vom Unterthan.

Das öffentliche Wohl kann nie erheischen, Jemand in seinen Rechten zu beschränken oder Unrecht zu thun. Ein solcher Widerstreit des öffentlichen Wohls mit dem Wohle des Einzelnen ist in Gottes weiser Weltordnung nicht begründet. Das öffentliche Wohl besteht ja eben in dem Wohle der Einzelnen. Wo ein solcher Widerstreit stattzufinden scheint, da ist nur das Recht eines oder des andern Theils nicht richtig erkannt, z. B. das Recht des Fürsten, die Unterthanen zu nöthigen, den Forderungen der Vernunft zu folgen, welches Recht auch jeder Familienvater gegen die Seinigen geltend macht.

4) Man hat geglaubt, annehmen zu müßen: „Ausser den ursprünglichen und erworbenen Rechten gäbe es im Staatsleben noch eine besondere Gattung von Rechten, deren Ursprung und Grundlage der bürgerliche Vertrag sey, und diese Gattung bestehe sowohl aus den fürstlichen, als aus den s. g. politischen Rechten der Staatsbürger."

Der bürgerliche Vertrag ist aber erwiesen ein Unding, eine der irrigen Voraussetzungen, welche man zu Begründung der Theorie zum einstweiligen Nothbehelf nehmen mußte, weil man die Wahrheit nicht erkannte. Es hat nie eines solchen Vertrags bedurft zur rechtlichen Begründung eines Staats im wirklichen Leben. Daß Einer des Andern Rechte achten solle, dazu bedarf es keines Vertrags, denn Jedem ist dieses Gesetz ins Herz geschrieben, und steht mit seiner Bestimmung und seinen Bedürfnißen in einem solchen Zusammenhang, daß er sich dessen schlechterdings bewußt werden muß. Menschen können keine Rechte willkürlich schaffen. Darum entstehen auch durch Verträge keine neuen Rechte, vielmehr werden durch sie schon bestehende nur von einer Person auf die andere übertragen. Die Rechte des Staats könnten keine Rechte seyn, wenn es nicht die ursprünglichen und erworbenen Rechte des Fürsten wären. Und eben so können die politischen Rechte der Staatsbürger keine Rechte wirklich seyn, wenn es nicht ursprüngliche oder rechtlich erworbene Rechte der Individuen sind.

5) Im constitutionellen Leben hat man die bürgerliche Freiheit durch den Grundsatz näher zu bestimmen gesucht: „Was nicht verboten sey, das sey erlaubt; folglich müße dem Bürger Alles erlaubt seyn, was das positive Gesetz nicht ausdrücklich verbiete."

Wer sähe nicht ein, daß dieß ein höchst bedenklicher Grundsatz ist. Erlaubt kann nur seyn, was gut, recht und heilsam ist, und unerlaubt das Gegentheil. Was nun aber Eines oder das Andere sey, wird durch die Umstände so mannichfaltig modificirt, daß es schlechterdings unausführbar ist, alle möglichen Fälle in dem positiven Gesetze aufzuzählen. In welche Casuistik müßte man durch den Versuch gerathen, das unerschöpfliche Rechtsgesetz der praktischen Vernunft, (die Quelle des positiven Rechts,) das uns in jedem gegebenen Falle sagt, was Recht sey oder nicht, durch das positive Gesetz zur vollständigsten Anschauung zu bringen. Dazu sind, weil die möglichen Fälle, in welchen auf jene Quelle zurückgegangen werden muß, in's Unendliche gehen, alle Gesetzbücher der Welt nicht hinreichend, und würden sie mit noch so viel Folianten vermehrt. Und doch hat die Gesetzgebung nicht allein das Rechtsgesetz, sondern auch die übrigen Vernunftgesetze zum Gegenstand, weil nicht blos einem Theile der Vernunft, nicht blos dem Rechte, sondern auch der Sittlichkeit, Klugheit und Ordnung die Herrschaft gegeben werden muß. Wohin möchte wohl jener laut gepredigte Grundsatz führen, wenn nicht auch im constitutionellen Leben, trotz aller dieser Verirrungen und Irrlehren, Jedem noch die innere Stimme sagte, was gut oder böse sey, und wenn sich nicht das Recht durch die Natur des Menschen und durch die Gesetze der Nothwendigkeit fortwährend als die natürliche Ordnung geltend machte, die von Gott ist.

Noch gefährlicher wird jener Grundsatz

6) durch das Verlangen, „das positive Gesetz solle der Ausdruck des Volkswillens seyn." Man glaubt, dadurch zu verhindern, daß der Wille eines Menschen, des Fürsten, zum Gesetze erhoben werde, setzt aber gegentheils an die Stelle des göttlichen Willens, der durch das positive Gesetz kund gethan werden soll, und in dem fürstlichen Gesetzgebungsrechte selbst als Gesetzgeber in Wirksamkeit tritt, erst den menschlichen Willen zum Gesetzgeber und zum Gegenstande der Gesetzgebung ein. Wo dieß geschieht, da hat das Gesetzgebungsrecht factisch keine Schranken mehr, es ist so frei, wie der Wille des Menschen. Nicht, was von Ewigkeit her Rechtens sey oder nicht, sondern was der Wille des Volks für Recht erklärt und verlangt, spricht dann das positive Gesetz aus. An die Stelle der Vernunft soll also der Volkswille treten, den man — Gott lästernd — für dessen heilige Stimme hält, und den Jeder zu verkündigen glaubt, welchem es mit Scheingründen und glänzenden Phrasen gelingt, für seine Meinung ein Publikum zu gewinnen.

Was verbürgt denn aber, daß der Volkswille auch ein vernünftiger, und nicht der Wille der in Irrthum und arger Neigung befangenen großen Menge sey? Kann es überhaupt einen Volkswillen geben bei der Verschiedenheit der Menschen unter sich, da Volk, wie schon gedacht, doch nur ein Collectivbegriff, aber nicht wie der Mensch ein Wesen ist, das einen eignen selbstständigen Willen zu äussern fähig wäre? Kann dieser Volkswille, im allergünstigsten Falle, etwas Anderes als der Wille der Verständigsten im Volke seyn? Mit welchem Rechte, mit welcher Macht soll aber der Wille aller Andern und namentlich der Wille der Irrenden und des rohen Pöbels abgehalten werden, Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen?

Jenes thörigte Verlangen beruhet auf der irrigen Meinung:

7) „das Wort: Volk, sey kein bloßer Collectivbegriff, sondern zugleich der Begriff einer gegebenen moralisch-juridischen Person, welche als solche von der Natur, wie der einzelne Mensch, ursprüngliche Rechte empfangen habe."

Die Natur schafft aber keine moralischen, sondern nur physische Personen. Jene sind nur menschliche Nachbildung der natürlichen Rechtssubjecte, und können, weil sie nicht, wie diese, Selbstzwecke sind, nicht wie diese eine höhere, in die Ewigkeit hinausreichende Bestimmung haben, nur irdische Zwecke zum Ziele ihres Strebens machen; sie können nur Mittel für den Endzweck physischer Personen seyn. Jedes Mitglied einer moralischen Person bleibt, trotz seiner Verbindung mit Andern für einen gemeinschaftlichen Zweck, an und für sich Selbstzweck, und darf diesen höhern jenem geringern nicht zum Opfer bringen; der Einzelne kann und darf als vernünftiges Wesen nur insofern in eine solche Verbindung treten, als sie ein Mittel mehr für die Erstrebung seiner sittlichen Zwecke oder seines Selbstzwecks ist. Ein Rechtsverein aber, wie ihn die Theorie aufstellt und fordert, setzt nicht nur voraus, daß sich das ganze Volk zu einer moralisch-juridischen Person constituirt habe, was gleichwohl unter einer so großen Menge von Menschen im formellen Wege Rechtens gar nicht ausführbar ist, auch niemals stattgefunden hat; sondern er stellt den Zweck einer solchen moralischen Person auch höher, als den Selbstzweck des Menschen. Denn durch ihn soll sich jeder Einzelne — so verlangt es die Theorie — ungemessenen Beschränkungen seiner Rechte unterwerfen, die ihm doch als Mittel zu Entbindung eines vernünftig sinnlichen Lebens vom Schöpfer gegeben sind.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 40. Berlin, den 6ten October. 1838.

Einer ſolchen Beſchränkung aber für den untergeordneten Zweck einer moraliſchen Perſon, unterwirft ſich kein verſtändiger Menſch, ſchon um deswillen nicht, weil das ihm angeborne Rechtsgefühl jedes dergleichen Anſinnen empört zurückweiſet. Wäre der Unterthan in einen ſolchen Verein geſtellt, ſo müßte das ihm innewohnende, natürliche und unabweisliche Streben nach eigner Vervollkommnung fortwährend gegen den Staat gerichtet ſeyn. Ein Staat aber, der dieſes Streben gegen ſich hätte, oder — gleichviel — der ein gegen ſein Beſtehen gerichtetes Streben in ſich ſelbſt trüge, könnte ſich ſchlechterdings nicht behaupten; er wäre viel ſchlimmer als auf Sand gebaut.

Perſonen, die nicht von der Natur geſchaffen, die nur von Menſchen der Natur nachgebildet, Rechtsſubjecte ſind, können auch von der Natur nicht mit urſprünglichen Rechten ausgerüſtet ſeyn, ſondern nur erworbene Rechte haben. Es iſt eine der heilloſeſten Verirrungen, urſprüngliche Volks- und urſprüngliche Nationalrechte in Anſpruch zu nehmen; ſie ſind in der göttlichen Weltordnung nicht begründet, und mit derſelben ganz unvereinbar. Wer gleichwohl an ſolche Rechte glaubt, dem iſt freilich nicht gegeben, in den Rechten des Fürſten die wohlthätige Macht des Rechts zu erkennen, er muß dann nothwendig den Staat für ein Werk der Bedrückung und Unterjochung, und das Fürſtenrecht für einen haſſenswerthen Abſolutismus halten, mag die Erfahrung auch noch ſo ſehr ſeine Vorſtellungen Lügen ſtrafen.

Lediglich auf dieſen Verirrungen beruhet nun auch

8) die Behauptung vieler Rechts- und Staatslehrer: „Der Staat könne ſich nicht ſtreng an die Forderungen der Vernunft binden, oder die Politik des Staats könne nicht moraliſch ſeyn."

Leider iſt auch dieſe Behauptung in die öffentliche Meinung übergegangen. Damit iſt offenbar das Geſtändniß abgelegt, daß die Theorie vom Staate keine Rechts- und keine Staats-, ſondern eine Irrlehre ſey. Denn eine Lehre, welche eine unmoraliſche Politik für nothwendig und alſo auch für vernünftig erklärt, welche die Fürſten und alle die, welche in ihrem Namen handeln, von den Forderungen des Sittengeſetzes entbindet, kann in der That nicht Staatswiſſenſchaft genannt werden; ſie kann unmöglich eine Lehre der Wahrheit, eine Lehre von Gott ſeyn, ſie iſt die haſſenswertheſte Irrlehre, die im wirklichen Staatsleben nicht befolgt werden darf, und Gott ſey Dank! auch nicht befolgt wird. — Andere freimüthige Publiciſten haben darum auch vorgezogen, lange vor uns offen zu bekennen: „Im Grunde gebe es noch gar keine Wiſſenſchaft vom Staate, ſondern eine bloße Gallerie ſubjectiver Vorſtellungsweiſen, von wechſelnden Tagestheorien und nimmer zu entwirrendem Meinungsſtreite." Und in der That, wir finden im Gebiete der Literatur eine Menge Wiſſenſchaften, die man mit dem Worte Staatswiſſenſchaft in eine Staatslehre zu vereinigen ſucht, deren Anzahl ſich immer vermehrt, und die an und für ſich, trotz aller Verirrung, auch viel Gutes, Wahres und Nützliches enthalten; aber wir finden keine Staatswiſſenſchaft, welche jene einzelnen Theile durch ihren innern Zuſammenhang in ein vollſtändiges Syſtem brächte und zu einem Ganzen geſtaltete. Auch dieß zu bewirken, ſind alle Verſuche mißlungen, und konnten nicht gelingen, weil der vorgefaßte theoretiſche Begriff vom Staate nicht richtig, und darum nicht dazu geeignet iſt.

Leicht erklärlich, aber zugleich höchſt beklagenswerth iſt alſo, daß der Theoretiker, der doch das Gute und Wahre will, ſich ſelbſt nicht verhehlen kann, und ſchmerzlich in ſeiner Seele fühlen muß, wie er wider ſeinen Willen mit ſeinen Meinungen und Ueberzeugungen dem Staate, um den er ſich lehrend verdient zu machen beſtrebt, lehrend gefährlich wird, wie die Lehre, welche er der ihm anvertrauten Jugend als Weisheit darbietet, nicht ohne Grund beſchuldigt wird, ſie verwandle die Univerſitäten in eine Wiege der Revolutionen, und wie ihm zu ſeiner Vertheidigung nichts übrig bleibt, als der elende, ſeiner ganz unwürdige Behelf, gegentheils die Regierungen zu beſchuldigen: „ſie wollten die Wahrheit nicht, ſie haßten das Licht der Vernunft, und wollten die Völker lieber in Unwiſſenheit erhalten wiſſen." Wie beklagenswerth iſt ferner die politiſche Meinungsverſchiedenheit der Gelehrten unter ſich, welche die Völker in feindlich ſich gegenüberſtehende Parteien theilt; — wie tadelnswerth und verderblich die leidenſchaftliche Erbitterung, mit welcher jede Partei ihre Meinung geltend zu machen ſucht, und wie verwerflich die Mittel, nicht blos in der Schule zu lehren, was im Leben als Staat beſteht, ſondern die gegebenen Staaten ſelbſt zu reformiren.

Endlich iſt man in dieſem Meinungsſtreite dahin gelangt,

9) zu glauben, die Wahrheit läge, wie immer, in der Mitte; man müße bei der richtigen Mitte, dem juste milieu ſtehen bleiben.

Ein neues Vorurtheil, das eben ſo wie ſeine Vorgänger nur Unheil zur Folge haben kann. — Nicht immer liegt die Wahrheit in der Mitte, am wenigſten hier. Die dem theoretiſchen Staate zu Grunde liegende Idee iſt entweder Wahrheit oder Irrthum; der wirkliche Staat iſt entweder Menſchenwerk oder ein Werk der göttlichen Vorſehung; er iſt entweder das Rechtsgebiet des Fürſten oder er iſt es nicht. Die höchſte Gewalt iſt entweder die Macht des Rechts, oder ein haſſenswerther Abſolutismus. Die Rechte des Staats ſind entweder wirklich begründete Rechte, oder ſie ſind das Gegentheil, ſind Unrecht; entweder ſind es die Rechte des Fürſten, oder ſie ſind es nicht. Entweder das Staatsgut iſt des Fürſten Eigenthum, oder iſt es nicht u. ſ. w. Zwiſchen dem Allen liegt kein Drittes, und kein Heil. Und nimmermehr wird ein Volk, ein Fürſt, eine Regierung, Ruhe und Frieden gewinnen, wo einmal der Zweifel aufgeregt, der Irrthum in die öffentliche Meinung übergegangen iſt, der Kampf bereits begonnen hat, und dennoch die Frage unentſchieden bleibt.

Das juste milieu in der Politik kann nur verhindern, daß das menſchliche Geſchlecht früher durch die Erfahrung klug werde. Denn was iſt es anders, als ein augenblickliches Stillſtehn auf dem Wege der Revolution zur Anarchie? Man kommt bald auf dieſem Wege ſo weit, um gewahr zu werden, er führe zu einem andern Ziele, als dem beabſichtigten, man könne das Erſehnte nicht gewinnen, wohl aber unendlich Viel verlieren. Schon treten die Folgen des begangenen Unrechts ein, die Reue folgt der böſen That; Vernunft und Gewiſſen laſſen ſich nicht länger übertäuben; die unwiderſtehlichen Geſetze der Natur und Nothwendigkeit machen ſich geltend, und zeigen den Abgrund des Verderbens, an deſſen Rande man ſteht. Noch einen Schritt weiter, und alles Recht wird unſicher, alles Eigenthum ungewiß. Nur noch einen Schritt, und es herrſcht dann nicht mehr das Recht, ſondern die rohe Gewalt, und dann iſt man, ſtatt zu einer gemäßigten Monarchie, zur Anarchie gelangt. Statt deſſen alſo lieber Stillſtand, keinen Schritt weiter zum Verderben, aber auch keinen Schritt zurück zum vorigen Rechtszuſtande. Dieß, meint man, ſey die richtige Mitte. In dieſer Stellung müßten ſich nothwendig Diejenigen zu behaupten ſuchen, welche die Revolution an die Spitze der Regierung geſtellt hat, wollen ſie anders weder den Staat dem zügelloſen Pöbel preisgeben, noch den legitimen Fürſten wieder in ſeine Rechte einſetzen. So galt es in der letzten franzöſiſchen Revolution nur noch einen Schritt von der Mo-

narchie zur Anarchie. Wurde Fürſtenrecht und Fürſtengut für Volksgut erklärt, ſo war auch beiden die Heiligkeit des Rechts genommen, ſo verwandelte ſich auch alles Staatseigenthum in das Gegentheil von Eigenthum, in ein Gemeingut, dem die Heiligkeit des Eigenthums mangelt, und deſſen ſich darum Jeder bemächtigen kann und darf, ſo viel er vermag. Ein momentaner Stillſtand der Revolution war es, was man in Frankreich das juste milieu nannte, von zwei Uebeln allerdings das kleinſte, aber doch auch ein Uebel, und wahrlich kein beneidenswerther Zuſtand. — Nur das Recht kann einem Throne die Heiligkeit verleihen.

Dr. Hook.

Der Hofcaplan Dr. Hook hat die Predigt drucken laſſen, worin er vor der Königin Victoria zu beweiſen ſuchte, daß die anglikaniſche Kirche ſich von der allgemeinen (katholiſchen) nicht abgeſondert, ſondern fortwährend dazu gehalten habe, denn ſie ſey von ihrer erſten Gründung an bis auf den heutigen Tag von dem heiligen Geiſte durch ihre Biſchöfe geleitet, ſie ſey von den Biſchöfen, den Nachfolgern der Apoſtel, mit demſelben Rechte zur Zeit der Königin Eliſabeth beſſer eingerichtet, als es in der früheren Zeit geſchehen, und ſie habe ſich nicht durch das Verharren in dem Glauben und bei dem Rechte der Forſchung und Erkenntniß der Wahrheit, von der römiſchen Kirche getrennt, ſondern dieſe und deren engliſche Glaubensgenoſſen haben ſich von ihr getrennt, wie die ausdrückliche Erklärung der Kirchenverſammlung zu Trient gegen alle Vereinbarung klar beweiſe. Die anglikaniſche Kirche erſcheine daher als die rechtmäßige Beſitzerin des einheimiſchen Kirchenvermögens aus der alten Zeit, weil ſie die alte verblieben ſey, und zu der katholiſchen gehöre, deren Namen die römiſche mißbräuchlich führe, in ſofern dieſelbe ihn ausſchließlich in Anſpruch nehme, und nicht durch den Beiſatz: „römiſch katholiſch," die andern beſondern Kirchen als rechtsgläubig und apoſtoliſch zulaſſe, welche ja ihrerſeits der römiſchen Kirche dieſe Eigenſchaft zugeſtehen.

Hätte der Hofcaplan der Königin Eliſabeth ſo gepredigt, ſo würde er nicht blos entſetzt, ſondern als Papiſt angeklagt ſeyn. Der Hofcaplan der Königin Victoria hat aber ſeinerſeits nicht dadurch Anſtoß gegeben, daß er eine Vereinbarung mit den Katholiken zuläſſt, ſondern daß er von der eben heißeſten Staatsangelegenheit, von den Kirchengütern, gepredigt, und darüber das Recht ſeiner Kirche ſo geſtellt hat, daß jede andere als die biſchöfliche Verfügung über das Kirchengut, als Unrecht erſcheint. Doch hier ſoll von dem Verfahren mit dem Kirchenvermögen, als aus den Parlaments-Verhandlungen bekannt, nicht die Rede ſeyn, ſondern von der angeregten Vereinbarung zwiſchen den Kirchen, die in ihren Gründen weniger deutlich, und vielleicht noch wichtiger iſt.

Die Biſchöfe der anglikaniſchen Kirche ſchreiben wie die der katholiſchen, ihre Einſetzung dem heiligen Geiſte zu, und erkennen nun die katholiſchen in ihrer gleichen apoſtoliſchen Berufung, auch werden ſie ihrerſeits von den Biſchöfen der gallikaniſchen Kirche gleichmäßig anerkannt. Die franzöſiſchen durften die engliſchen Biſchöfe als rechtmäßig anerkennen, weil die franzöſiſche Geiſtlichkeit die Beſchlüſſe der Kirchenverſammlung zu Trient nicht angenommen hatte, und weil ſie alſo weder an die darin aufgeſtellte und abgeſchloſſene Glaubenslehre, noch an die darin enthaltene Erklärung wider die Proteſtanten als Ketzer, gebunden war. Sie näherte ſich dadurch der engliſchen Geiſtlichkeit, indem ſie ſich das Recht der Forſchung, und folglich der eigenen Glaubensmeinung bewahrte, und man nahm beiderſeits immer lebhafteres Intereſſe an einander, als die franzöſiſche Geiſtlichkeit die Selbſtſtändigkeit der Landeskirche bei dem Papſte geltend machte, und nicht ohne Rückſicht auf die Grundſätze der engliſchen Landeskirche in Beziehung auf den Staat, die ihrigen in den ſogenannten vier Artikeln aufſtellte, und als in der Revolution die eidweigernden und derſelben huldigenden Biſchöfe nach einander in England eine offene und gaſtliche Freiſtätte fanden. Da ſprach der Biſchof Gregoire nebſt den angeführten Gründen gradezu und öffentlich den Wunſch aus, daß es mit der engliſchen Kirche zur Verſtändigung kommen möge, und meinte zugleich, der Rücktritt der übrigen Proteſtanten in die Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche werde ſodann von ſelbſt folgen. Freilich mußte ſeine Stimme ohne Einfluß bleiben, weil er einerſeits als Königsmörder gebrandmarkt war, und andrerſeits allen Denen als urtheilsſchwacher Greis erſchien, welche keine Kirche für die beſte hielten; nach allen Anzeichen würde aber die Sache in Frankreich keine Schwierigkeit finden, wenn ſie der engliſchen Hochkirche gefallen könnte.

Die Stellung derſelben hat ſich ſeit der Emancipation völlig verändert. Bis dahin betrachtete das engliſche Geſetz die Katholiken als Todfeinde des Staats, wenn es auch nicht mehr zu ihrer Verfolgung und Hinrichtung angewendet wurde, und die anglikaniſchen Geiſtlichen waren in ihrem Rechte, wenn ſie den Volkshaß wider die katholiſchen Ketzer unterhielten. In Folge der Emancipation dürfen ſie aber die Rechtgläubigkeit der Katholiken nicht mehr bezweifeln, weil ſie ſonſt die Gültigkeit ihrer Zulaſſung ins Parlament und ihrer Eidesleiſtung darin bezweifeln, und daher wegen Mißbetragens verantwortlich ſeyn würden. Wer nicht bezweifeln darf, braucht zwar nicht anzuerkennen, es kommt aber doch auf Eins hinaus, und wie die Umſtände in England jetzt ſind, gebietet die Klugheit, die Rechtgläubigkeit der Katholiken, wie Hook gethan, anzuerkennen. Angenommen, daß dieſe Anerkennung, welche der Hofcaplan ausgeſprochen, von der Hochkirche getheilt wird, ſo iſt dadurch der Schritt gethan, der nothwendig vorausgehen muß, wenn es zu einer Verſtändigung zwiſchen beiden dortigen Kirchen kommen ſoll. So gerathen aber ihre Verſtändigung erſcheint, um den Vulkan zu beruhigen, deſſen Ausbrüche auf Irland täglich furchtbarer, und für England gefährlicher werden, ſcheinen dazu doch die Mittel zu fehlen. Eine Vereinigung der Biſchöfe allein, genügt nicht, die niedere katholiſche Geiſtlichkeit hat in Irland ſchon einmal päpſtliche Zugeſtändniſſe für die Regierung vereitelt, und ſie betrachtet die dortigen Güter der Hochkirche als verlornes Beſitzthum, welches ſie wieder erlangen, aber nicht durch Vergleich aufgeben möchte. Ohne reichlichen Erſatz für das Verlorne iſt daher von dieſer Seite keine Zuſtimmung zu erwarten, und wenn man die ungeheuren Hilfsmittel des Landes, die hohe Wichtigkeit der Sache, ſo wie den Umſtand erwägt, daß noch vor Kurzem zwanzig Millionen Pfund Sterling der Sclaven-Emancipation geopfert wurden, ſo könnte es ſcheinen, daß dieſe Wunde des britiſchen Staatskörpers bald geſchloſſen ſeyn werde. Aber die Machthaber in Irland wollen, um es zu bleiben, keine beſoldete Geiſtlichkeit, und von den Engländern ſelbſt iſt leichter für die Neger als für die Iren eine Geldbewilligung zu erlangen, alſo ſcheint es ohne Verſtändigung fortgehen zu müßen, wie es auch gehe.

Gloſſe.

Einem franzöſiſchen Blatte, deſſen Liberalismus über jedem Zweifel erhaben iſt, entſchlüpfte jüngſt das in ſeiner Ehrlichkeit auffallende Geſtändniß: „Unter der Reſtauration gab es keinen Tyrannen, denn Karl X. war als Menſch vortrefflich, von ſeiner Familie ſehr geliebt, freundlich gegen diejenigen welche ihn umgaben, wohlthätig gegen ſeine Diener, aufrichtig fromm, ſehr genau in Erfüllung ſeiner religiöſen Pflichten, und mit dem beſten Glauben von der Welt darauf ſchwörend, daß er der Charte äuſſerſt ergeben, daß er ihr mehr ergeben ſey als die Kammern und die Oppoſition." — In Frankreich waren die Urtheilsfähigen hierüber freilich ſeit langem ſchon im Reinen, wie muß aber ein ſolches öffentliches Anerkenntniß die „Gebildeten" Deutſchlands überraſchen, welche mit unſäglicher Geiſtesſchwäche die conventionellen Phraſen von Karls X. „Eidbruche" nachgeſprochen haben, und vorkommenden Falles heute noch nachſprechen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 41. Berlin, den 13ten October. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — X. Bestätigungen. — XI. Streitige Fragen. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 11. October 1838.

Was dermalen in England vorgeht oder noch vorbereitet wird, ist unter etwas veränderten Formen das Gegenstück zu den Begebenheiten in Frankreich seit der großen Woche, es liefert einen neuen Beweis für die alte Wahrheit, daß der verneinende Geist der Revolution vorzugsweise zum Zerstören geeignet, das positive Schaffen nicht verstehe, und daß seine Siege die Auflösung der Sieger beschleunigen. Nachdem es den vereinigten Bemühungen aller Fraktionen der verneinenden Partei gelungen, die alte Verfassung Englands zu zertrümmern, brach im Lager derselben alsbald Zwietracht über die Frage aus, was nun weiter geschehen möge. Die Anführer aus den höheren und reichen Classen hatten erreicht, was sie gewünscht, sie wollten stehen bleibend die Früchte des Sieges genießen, aber die große Masse, deren Unterstützung sie ihn vorzüglich verdankte, drängte vorwärts, mit dem ganz richtigen Bemerken: ihr helfe das bisher Errungene sehr wenig, und alle schönen Versprechungen, womit man sie angelockt, seyen noch zu erfüllen. Einige der ersteren zogen es vor, die Gewalt nieder zu legen, Andere minder bedenklich, ließen sich gleichsam Schritt für Schritt schieben, und sind in dieser Weise nunmehr auf einem Punkte angelangt, welcher in den Abgrund zu blicken gestattet; jetzt möchten auch sie anhalten, und der Zwiespalt ist zu solcher Höhe gestiegen, daß sogar diese Whigs zweiter Ordnung den Conservativen ungleich näher stehen, als dem radikalen Schweife ihrer eigenen Partei. — In Frankreich war die schwierige Aufgabe leichter zu lösen, die Machthaber besitzen in den Schaaren der Polizeidiener und Stadtsergeanten unwiderlegliche Argumente, und so lange diese materiellen Mittel nicht versagen, kümmern sie sich wenig um Folgerichtigkeit und gegebene Versprechen. Anders in England, Vermöge eines Restes politischer Schaamhaftigkeit, wagt man den rohen ungebildeten Massen nicht einmal zu sagen, daß die bei ihren Meetings verhandelten Gegenstände gänzlich ausser ihrem Gesichtskreise liegen, daß was sie begehren, Thorheit sey, — denn man erinnert sich, vor Kurzem noch die „Demonstrationen" derselben Massen, als rettende Hülfsmittel dankbar benutzt zu haben. Daher schlägt die ministerielle Presse einen anderen Weg ein, der freilich auch kläglich genug ist: sie sucht von der numerischen Stärke der Arbeiter-Versammlungen etwas abzuhandeln, und sie unter diesem Gesichtspunkte als wenig bedeutend darzustellen, als ob das Verderbliche oder Unverständige einer Forderung im mindesten Zusammenhange mit der Anzahl der Fordernden stände. Zugleich fehlt es nicht an Ermahnungen zur Eintracht in dem unnatürlichen Bunde, und ihre Dringlichkeit verräth die Besorgniß, daß die unterste Schicht desselben — weniger erlesen als zahlreich — sich lostrennen möge, um auf dem gemeinschaftlich errungenen Terrain fortan für eigne Rechnung und nicht für fremde Zwecke zu operiren.

Alle diese innern Zerwürfnisse würden aber in Schatten treten, wenn die eben eingehende Nachricht von einem Akte der auswärtigen Politik sich bestätigen sollte; die gewöhnlich sehr wohl unterrichtete A. Allg. Zeitung bringt nämlich eine Correspondenz aus Constantinopel, des Inhalts: daß zwischen Großbritannien und der Pforte eine Defensiv- und Offensiv-Allianz geschlossen worden. Ist dieser Traktat wirklich zu Stande gekommen, so liegt hinlänglich klar zu Tage, der eigentliche Zielpunkt desselben sey nicht Persien, sondern die Macht, welche den Engländern wegen ihrer asiatischen Interessen immer furchtbarer erscheint, und die sogenannte orientalische Frage würde dadurch der Lösung bedeutend näher gerückt. Wie solche ausfallen, und in welcher Art sie auf die Verhältnisse des europäischen Continents zurückwirken möge, darüber auch nur Vermuthungen zu äussern, würde voreilig, ja vermessen genannt werden müßen.

Die Lage der Dinge auf dem Kriegsschauplatze in Spanien hat sich nicht wesentlich verändert. Maroto mit der Hauptmasse der Royalisten stand am 23. v. Mts. noch bei Valmaseda, seine Vordertruppen im Menathale; zweitausend Mann unter Merino, aus den Gebirgen an der Grenze von Soria kommend, hatten am 19. zwischen Burgos und Briviesca die große Straße überschritten und ihren Marsch nach dem obern Ebro fortgesetzt. Espartero's Hauptquartier soll den 20. zu Briviesca (5 M. nordöstl. von Burgos) eingetroffen, seine Armee aber ziemlich weit ausgedehnt seyn, um die Gegner zu beobachten, wobei der merkwürdige Umschwung auffällt, daß der christinische General, vor Kurzem noch zum Angriffe des befestigten Estella entschlossen, jetzt nicht einmal daran denkt, den Feind im freien Felde aufzusuchen. — Der früher erwähnte Unfall seiner in Navarra zurückgebliebenen Division ist bedeutender gewesen, als anfänglich schien, und ihr Anführer, General Alaix, an den dabei erhaltenen Wunden gestorben; die Royalisten verloren bei dieser Gelegenheit in dem Brigadier Echeverria einen erprobten Soldaten, welcher seit dem Beginne des Kampfes in ihren Reihen mit Auszeichnung gefochten. Einige navarresische Bataillone, die jenen Sieg mit erfochten, sollen am 20. zu Arnedo (2 M. südlich von Catahorra) eingerückt seyn, was auf eine Expedition nach Soria deuten, und zugleich beweisen würde, daß die Navarresen noch immer bereit sind, auch am rechten Ufer des Ebro zu dienen.

Nach einigem Zögern hat van Halen den Oberbefehl der Central-Armee (deren neuere Thaten sich in bescheidnes Dunkel hüllen) angenommen, womit zugleich die Würde des General-Capitains von Valencia und Aragon verbunden ist; welche Ansprüche zu so bedeutender Beförderung er besitze, wissen wir nicht, und die bei jener Armee angestellten Generale Aspiroz und Pardiñas scheinen sich in demselben Falle zu befinden, denn sie forderten um des neuen Vorgesetzten willen, den Abschied. Narvaez, bis jetzt Befehlshaber der sogenannten Reserve-Armee, und durch seine revolutionaire Pacificationsweise bekannt, ist an Carondelets Stelle General-Capitain von Alt-Castilien geworden, die bisher von ihm heimgesuchten Provinzen Toledo und la Mancha gewinnen aber wenig, da er in der Person des grausamen Rogueras einen würdigen Nachfolger erhalten. Sämmtliche Ernennungen werden als Zugeständniße des neuen Ministeriums an die wild-revolutionaire Partei betrachtet.

Bei dem militairischen Schauspiele welches neuerlich in Frankreich zur Aufführung gekommen, kann der nachstehende Tagesbefehl des General Aymard als Schlußdecoration gelten. „Der General-Lieutenant beeilt sich, den verschiedenen unter seinen Befehlen stehenden Truppentheilen bekannt zu machen, daß der König ihm das Ober-Commando über die Division verliehen hat, welche in den Depots an der Schweizergrenze zusammengezogen wird. Bereits sind die Kriegs-Bataillone, Schwadronen und Batterien der fünften, sechsten und siebenten Militair-Division bereit, und begeben sich auf den Posten, welchen Ehre und Pflicht ihnen anweisen. Andere Truppen sind im Marsch sie zu ersetzen, und bald werden unsere unruhigen Nachbarn, vielleicht zu spät erfahren, daß

es ſtatt der vielen Declamationen und Beleidigungen beſſer geweſen wäre, den gerechten Forderungen Frankreichs zu genügen. Soldaten, die Ihr zuerſt marſchirt, die Sache welche Ihr zu vertheidigen habt, iſt die des guten Rechts und der Ehre Frankreichs; der König und das Vaterland blicken auf Euch. Seyd ihrer würdig, indem Ihr in die Fußſtapfen Eurer Vorgänger tretet und fortwährend in Eueren Reihen die gute Mannszucht aufrecht erhaltet, welche der Nerv der Heere iſt, und den Sieg ſichert. Im Hauptquartier zu Lyon, am 25. September 1838." — Wir wiſſen zwar von den früheren Thaten dieſes kriegsluſtigen Feldherrn nichts weiter, als daß er im Jahre 1830 zu Paris die Revolte thätig beförderte, und etwas ſpäter in Lyon eben ſo thätig bekämpft hat, doch läßt ſich erwarten, er werde ſelber einſehen, wie man nicht mit einigen tauſend Mann in die Schweiz einrückt, daß von einer ſolchen Maßregel wahrſcheinlich niemals ernſtlich die Rede geweſen, und eine Sprache wie er ſie führt, nur in dem Augenblicke geziemend iſt, wo die Feindſeligkeiten wirklich beginnen. Man darf daher dieſen Tagesbefehl als eine Art von militairiſch-politiſchen „Puff" betrachten, und der edlen Selbſtentäuſſerung volles Anerkenntniß zollen, womit Baron Aymard einen Knall-Effekt des Quaſi-Krieges bereitet, auf die Gefahr hin, von Vielen verlacht, und am Ende von Oben herab desavouirt zu werden.

Wären die Dinge wirklich zum Aeuſſerſten, zu einer Blokade gediehen, ſo hätte das Juli-Frankreich immer nur die Früchte ſeiner eignen Saat geerntet, denn was die Schweiz dermalen iſt, wurde ſie ſeit 1830 unter dem ſpeciellen Schutze der damals entſtandenen Ordnung der Dinge, und das Journal des Debats hat in ſeiner Hymne auf die Quadrupel-Allianz ſelber erklärt, daß der neurevolutionaire Rayon den Bodenſee mit einſchließe. Allein dieß ſtand ſchwerlich zu befürchten, und unſere letztlich geäuſſerte Anſicht, daß man franzöſiſcher Seits ſchon mit der faktiſchen Entfernung des jungen Buonaparte zufrieden, die Principien-Frage nicht ſtreng verfolgen werde, ſcheint volle Beſtätigung zu erhalten. Ob der Herzog von Montebello der Tagſatzung bereits erklärt hat, ſein Gouvernement ſey durch den Ausgang der Sache befriedigt, wie einige Zeitungen verkünden, möge auf ſich beruhen; wir halten uns an das eben genannte Journal, welches die Dinge in roſenfarbenem Lichte, und die ganze Angelegenheit, als „zur Zufriedenheit Frankreichs erledigt" betrachtet. Es iſt dabei ergötzlich zu ſehen, wie das Organ der zahmen Revolution mit bekannter Schmiegſamkeit den allein wichtigen Punkt des Rechts zu berühren vermeidet, und ſich vergnügt auf der ihm vorzugsweiſe zuſagenden Weide des rein Faktiſchen tummelt. „Louis Napoleon wird nicht nach der Schweiz zurückkehren. Er weiß zu gut, daß an dem Tage, wo er ſie wieder beträte, die Franzöſiſche Regierung neuerdings und mit derſelben Feſtigkeit ſeine Ausweiſung verlangen würde. Frankreich würde ſich eben ſo wenig mit einer augenblicklichen Entfernung begnügen, als es ſich durch den Titel eines Schweizer Bürgers von einem Manne hat täuſchen laſſen, der in Frankreich den Kaiſer-Titel annimmt. Die Schweiz ſelbſt würde gewiß mit Unwillen ein Spiel erneuern ſehen, in welchem ſie noch einmal den Plänen eines eben ſo verbrecheriſchen als unſinnigen Ehrgeizes zum Werkzeuge dienen ſollte. Wir legen auf die Vorbehalte, die der Verdruß dem Prinzen entriſſen hat, keinen Werth; ſeine Entfernung iſt definitiv. Bürgen dafür ſind uns die Intereſſen Frankreichs und der Schweiz, und die Ueberzeugung, die jetzt ganz Europa gewonnen haben muß, daß die Franzöſiſche Regierung, wenn ſie in ihrem Rechte iſt, keinen Zoll breit nachgiebt und vor keiner der Maaßregeln zurückſchreckt, welche ihre Sicherheit und ihre Ehre erheiſchen! Das Franzöſiſche Cabinet hat jetzt Alles erlangt, was es fordert." Obwohl bisher keines der übrigen amtlichen oder halbamtlichen Blätter dieſen Artikel wiedergegeben hat, wollen wir doch nicht zweifeln, daß dem wirklich ſo ſey, und zugleich die Genügſamkeit bewundern, welche mit Wahrſcheinlichkeiten fürlieb nimmt, ſtatt Anerkennung eines Grundſatzes zu fordern.

Ein minder befriedigender Ausgang, ſelbſt für ſo verſöhnliche Gemüther, iſt bei dem Kampfe zu erwarten, der mit erneuter Heftigkeit zwiſchen dem Zuckerrohr und der Runkelrübe ausbricht. Die Anwalte des erſteren, die groſſen Kaufleute der Seeſtädte bereiten einen allgemeinen Sturm gegen den Eingangszoll vom Rohzucker, der alſo belaſtet, immer mehr von dem einheimiſchen Produkte zurückgedrängt wird, des letzteren nehmen ſich die Grundbeſitzer mit Wärme an, behauptend, eine beträchtliche Ermäßigung jenes Zolls müße nothwendig ihre Induſtrie tödten; den Colonial-Intereſſen ſteht die unabweisliche Wahrheit zur Seite, daß ohne Handelsſchiffahrt keine Kriegsmarine denkbar iſt, die Männer des Rübenzuckers machen auf die Ausdehnung des neuen Erwerbzweiges und den bedenklichen Rückſtoß aufmerkſam, welchen bei ſeinem Verkümmern die ländliche Oekonomie in einem großen Theile Frankreichs erleiden würde. So ſteht die Regierung (abgeſehen von dem drohenden Ausfalle in den Zolleinnahmen) zwiſchen zwei diametralen Gegenſätzen mit der peinlichen Frage beſchäftigt, wer von den ſtreitenden Parteien, die beiderſeits gute Gründe anführen und beiderſeits einflußreich ſind, die Koſten der Colliſion zu tragen habe, — und ein juste milieu möchte in dieſer Zuckerangelegenheit ſchwerer aufzufinden ſeyn, als bei den wichtigſten politiſchen Anſtänden.

In Bezug auf den Proceſſ, welchen der vormalige Polizei-Präfekt Gisquet gegen die Herausgeber des Meſſager, wegen Verleumdung anhängig gemacht (S. Nr. 38. d. Bl.), iſt zu bemerken, daß die Anklage-Kammer entſchieden hat, er ſey vor dem Aſſiſenhofe zu verhandeln. Damit erhalten die Angeſchuldigten Erlaubniß, die Wahrheit der von ihnen behaupteten Thatſachen zu beweiſen, während dieſe Beweisführung nicht zuläſſig wäre, wenn die Angelegenheit an die correktionelle Polizei verwieſen worden; — man darf ſich alſo gefaßt machen, die ſeit der großen Woche angehäufte Maſſe von Schmuz, die bisher nur gelegentlich berührt wurde, aufgerührt und der allgemeinen Betrachtung bloßgelegt zu ſehen.

Ueber die Verhandlungen wegen Belgiens giebt es nur vage Gerüchte, aus denen ſich allenfalls ſoviel entnehmen läßt, daß von Modificationen hinſichtlich der abzutretenden Gebietstheile noch niemals die Rede geweſen, was freilich den Gedanken nicht ausſchließt, die Gönner der jungen belgiſchen Nationalität, möchten nach glücklich gewendeter Geldfrage, und mittelſt derſelben auf jenen Gegenſtand zurückkommen. Jeder Unbefangene wird begreifen und ſogar billig finden, daß die Julirevolution, der ihr zweiter Sprößling ſo viel Verdruß verurſacht, dem beſſer gerathenen erſten auch ferner die mütterliche Fürſorge widme, welche bisher ſein Daſeyn gefriſtet hat, und daß ſie ihm wenigſtens durch Hinausſchieben der Entſcheidung nützlich zu werden ſuche, wenn ein Mehreres nicht zu erlangen iſt. Sollte vielleicht britiſcher Seits in ähnlichem Sinne verfahren werden, ſo wären die Gründe dafür ungleich ſchwerer zu entdecken, und man könnte ſich verſucht fühlen, ſie in der unſicheren Lage des Cabinets, und darauf beruhenden perſönlichen Rückſichten zu ſuchen, denn es ſcheint durchaus nicht im wohlverſtandnen Intereſſe Großbritanniens zu liegen, daß die Niederlande der Revolution aufgeopfert werden. Wenn übrigens der vorhin erwähnte Traktat mit der Pforte wirklich beſteht, ſo bilden deſſen muthmaßliche Folgen für die engliſchen Miniſter ein mächtiges Motiv, mit allen Kräften zur baldigſten Erledigung der vorliegenden Frage mitzuwirken, und leicht könnte die Belagerung von Herat von gröſſerem Einfluß auf die holländiſch-belgiſche Angelegenheit ſeyn, als die Eroberung von Antwerpen.

Ueber die ſüdweſtliche Schweiz war in der letzten Zeit ein hoher kriegeriſcher Geiſt gekommen, und ſeine Aeuſſerungen berechtigen zu der Anſicht, daß ohne Louis Buonaparte's plötzlichen Abzug das dortige Wehrweſen die Tage von Murten und Granſon erneuert hätte; Genf ſetzte ſich in furchtbaren Vertheidigungszuſtand, Waadt ſendete unaufgefordert Hülfstruppen u. ſ. w. Unter ſolchen Auſpicien trat am 1. d. Mts. die auſſerordentliche Tagſatzung zuſammen, und ihre Lage würde kritiſch geweſen ſeyn, wäre nicht die faktiſche Urſache des Streites mit dem mächtigen Nachbar bereits vorher weggefallen. Soweit die Abſtimmungen der einzelnen Geſandtſchaften uns bekannt ſind, entſprechen ſie übrigens keineswegs dem bekannten Grundſatze: Concordia parvae res crescunt, ſondern laſſen ſehr bedeutende Meinungsverſchiedenheit unter den Eidgenoſſen erkennen. Freiburg erklärt, daß ſich der junge Buonaparte des Thurgauiſchen Bürgerrechts — inſofern es damit über-

haupt richtig — unwürdig gemacht, und ſtimmt für Ausweiſung, Uri und Unterwalden desgleichen, indem ſie weder ein Bürger- noch ein Aſylrecht des Betheiligten anerkennen; Baſel-Stadt, Schwyz und Glarus halten für nothwendig, deſſen Abreiſe zu befördern, wodurch die Angelegenheit erledigt ſey, Baſel-Stadt ſpricht ſich zugleich über die eigentliche Frage dahin aus, daß es Frankreichs Forderung als begründet, und B. nicht als Schweizerbürger betrachte. Zürich erklärt das Einberufen der Tagſatzung für überflüßig, und da die Gefahr beſeitigt ſey, ſo wolle es dem Vorort überlaſſen, Frankreich auf angemeſſene Weiſe zu antworten. Von der Tagſatzung iſt demnächſt beſchloſſen worden: 1) die Militair-Aufſichtsbehörde einzuberufen, 2) eine Commiſſion Behufs der Berathung der Hauptfrage zu bilden, 3) den Vorort zu beauftragen, daß er für Louis Napoleon Päſſe verſchaffe. — Ob dieſer junge Mann mit der wenig glänzenden Rolle die er bisher geſpielt, dem Gebiete der Hiſtorie anheimfallen werde, ſteht zu bezweifeln, aber für ſeine perſönliche Eigenliebe mag es kein geringer Genuß ſeyn, wenigſtens die geſchwätzigen Wellen des Tagesgeſprächs in ganz ungewöhnliche Bewegung gebracht zu haben.

X. Beſtätigungen.

Für die höchſte Evidenz der Wahrheit iſt es anzuerkennen, wenn ſich Vernunft, Nothwendigkeit und Erfahrung, in Bezug auf unſere gefaſſten Vorſtellungen und Begriffe, gegenſeitig beſtätigen. Wir kommen auſſer allen Zweifel, wenn uns die Vernunft ſagt, es *ſoll* ſo ſeyn, die Nothwendigkeit, es *muß* ſo ſeyn, und die Erfahrung, ſo *iſt* es wirklich.

Aus der Erfahrung haben wir den Staat, nach ſeinem Urſprunge als ein Werk der göttlichen Vorſehung zuerſt erkannt, und uns einen Begriff von ſeinem Weſen gebildet, den die Staatswiſſenſchaft bis jetzt nicht kannte, den Begriff eines Rechtsgebiets. Vermeſſenheit wäre es, wollten wir erſt fragen, ob der Staat urſprünglich ein göttliches Werk ſeyn ſolle und müſſe. Was Gott thut, das iſt wohlgethan! Vollkommen findet ſich der menſchliche Geiſt in dieſer Beziehung ſchon durch die Wahrnehmung im wirklichen Leben befriedigt. — Ob aber der Begriff eines Rechtsgebietes Wahrheit ſey, ob wir uns bei der Auffaſſung dieſes Begriffes nicht getäuſcht haben, darüber bedürfen wir Beſtätigung, und ſuchen ſie darum in den Geſetzen der Vernunft und der Naturnothwendigkeit.

Die Vernunft gebietet unbedingt, der Staat *ſoll* ein Rechtsgebiet ſeyn, denn nur als ſolches kann er einen rechtlichen Urſprung, ein rechtliches Fortbeſtehen, eine rechtliche Geſtaltung und Verfaſſung haben. Nur als Rechtsgebiet den Staat gedacht, kann die Politik deſſelben den Forderungen der Vernunft, alſo den Geſetzen der Sittlichkeit und Klugheit, eben ſo wie dem Rechtsgeſetze entſprechend ſeyn. Unumſtößliche Wahrheit iſt es: *Alles Streben und Handeln der Menſchen, und alſo auch die äuſſere Thätigkeit aller derer, welche von Staatswegen in Wirkſamkeit ſtehen, kann nur in ſofern rechtlich ſeyn, als all' ihr Thun in den Schranken eines Rechtsgebiets vollbracht wird.* Was aber nicht rechtlich ſeyn könnte, würde eben ſo wenig ſittlich, gut, klug oder ſonſt wohlgethan ſeyn. Nur als Rechtsgebiet kann darum der Staat gerechtfertigt werden, kann er Achtung, Anerkennung und Heilighaltung finden; nur als ſolches kann er *rechtlich* beherrſcht, regiert, verwaltet und bewirthſchaftet werden, und nur in dieſer Eigenſchaft kann all' ſein Wirken unſchädlich und heilſam ſeyn.

Ohne Rechtsgebiet giebt es kein Herrſchafts- und Regierungsrecht, kein Verwaltungs- und Bewirthſchaftungsrecht. Wo der Menſch nicht Herr iſt, da hat er auch kein Recht zu herrſchen, zu regieren und zu gebieten, es geſchehe denn in Auftrag des rechtmäßigen Herrn. Was man nicht mit Recht das *Seine* nennen kann, hat man auch kein Recht, wie ſein Eigenthum zu verwalten und zu bewirthſchaften. Nur als Rechtsgebiet kann der Staat Rechte und Eigenthum, rechtmäßige Einkünfte, eine eigne Wirthſchaft, freie Dispoſition über Geld und Gut, und einen für ſich abgeſchloſſenen, wohlgeordneten Haushalt haben. Denn alle Wirthſchaft iſt die Wirthſchaft eines Rechtsgebietes und ſetzt ein ſolches unbedingt voraus.

Ohne Rechtsgebiet giebt es ferner keine menſchliche Machtvollkommenheit und kein Maß für die Pflichten des Fürſten wie des Unterthanen, kein Maß für die Rechte des Einen oder Andern, und folglich auch keines für die Freiheit des Bürgers, wie für die Macht und Gewalt des Fürſten; ferner kein Maß für den Umfang und die Größe des Staats, noch für die Anzahl der Bürger und Unterthanen, die dieſem oder jenem Staate angehören. Ohne Rechtsgebiet wäre Alles dies grenzenlos, ſchranken-, maß- und zügellos. Alles, was als Staat beſtehet, wäre Anmaßung, Willkür und Unrecht, wäre ſolcher nicht ein Rechtsgebiet. Ohne daſſelbe giebt es endlich auch keine Abgeſchloſſenheit des Staats, keinen rechtlichen Verband des Volks, kein Staatsgebiet und keinen Landesherrn, alſo auch kein Volk, keinen Fürſten und keinen Staat.

Nur dann, wenn der Staat ein Rechtsgebiet iſt, kann der Fürſt und der Diener des Staats das erhebende Bewuſſtſeyn gewinnen, für eine gute, gerechte und heilige Sache wirkſam zu ſeyn. Nur dann kann der Feldherr, wenn er zur Vertheidigung des Staats Tauſende von Menſchen, die zu unbedingtem Gehorſam ihm verpflichtet ſind, dem Tode entgegenführt; nur dann kann der einzelne Krieger, wenn er auf Jenes Befehl die tödtlichen Waffen gegen ſeine Mitmenſchen richtet, und ſein eignes Leben zum Opfer bringt, ſolches mit der Ueberzeugung thun, *daß es der Vertheidigung eines Heiligthums gelte, welches mehr noch iſt als Menſchenleben.* Mehr als Menſchenleben aber iſt der Staat, weil ohne Staat kein Recht iſt, weil ohne Recht das Leben allen Werth verliert, und weil durch Staat und Recht der heilige Wille Gottes ſelbſt vermittelſt der Menſchen zum Heile der Menſchheit wirkſam wird.

So gewiß der Menſch phyſiſch ohne Nahrung nicht leben kann, ſo gewiß kann er nicht ſeiner vernünftigen Natur gemäß leben, ohne den Schutz, den ſein eignes Rechtsgebiet durch das ſeines Fürſten genießt. Was die Vernunft gebietet, was die Natur des Menſchen erheiſcht, das erzwingt auch die Nothwendigkeit, denn die Geſetze der Vernunft ſtehen mit denen der Nothwendigkeit in harmoniſcher Verbindung. In der Natur des Menſchen ſelbſt iſt der Staat begründet; er beſteht alſo ſchon ſo lange, als Menſchen dieſen Erdball bewohnen. Seit Jahrtauſenden iſt ſein natürliches Weſen unerkannt geblieben; der Menſch hat ihn nicht mit Vorbedacht als ſein Rechtsgebiet ins Leben gerufen, und noch jetzt iſt er als ſolches ſo wenig begriffen, daß man wähnt, ihn umgeſtalten zu können, zu dürfen und zu müſſen. — Was kann er anders ſeyn, als ein Werk der Naturnothwendigkeit?

Dieſelbe Weisheit und Güte, welche jedem Menſchen ein Rechtsgebiet verlieh, damit er in der Heiligkeit deſſelben Schutz und Sicherheit finde, und einen freien Wirkungskreis habe, in welchem er durch die Beförderung des Wohles Anderer ſein eignes Wohl erſtreben könne; dieſelbe Weisheit und Güte hat auch die Vorſehung getroffen, daß nicht minder Schutz und Sicherheit ſey gegen *die Uebel*, vor denen der Einzelne ſich ſelbſt zu ſchützen nicht vermag, und daß das Gemeinwohl Vieler nicht von der freien und unzuverläſſigen Vereinigung der Menſchen unter ſich abhänge, ſondern durch höhere Wirkungskreiſe, durch größere Rechtsgebiete ebenfalls ſicher geſtellt ſey. Für dieſen Zweck ſchuf der Schöpfer den Menſchen ungleich an Kräften, und legte damit den Grund zu der Ungleichheit erworbener Rechte, zur Ungleichheit der Menſchen rückſichtlich der Macht, welche ihnen das Eigenthum verleihet. Damit war auch der Grund gelegt zum Rechtsgebiete des Fürſten, — zum Staate.

So wie alſo Vernunft und Naturnothwendigkeit beſtätigen, daß der Staat ein Rechtsgebiet ſeyn ſolle und müſſe, ſo kann natürlich gegentheils auch die Erfahrung nur beſtätigen, daß der im Leben beſtehende Staat, ſei-

nem Wesen nach, das auch wirklich sey, was die Vernunft gebietet, was die Natur des Menschen erheischt und was darum die Nothwendigkeit erzwingt. Alles, was nach Obigem ohne Rechtsgebiet gar nicht denkbar ist, Fürst, Volk, Gebiet, Grenzen, Recht und Eigenthum, Machtvollkommenheit und doch Maß in allen Dingen u. s. w. ist im wirklichen Staatsleben vorhanden; also ist schon das Daseyn der Staaten der bündigste und triftigste Beweis dessen, was hierunter zu beweisen ist.

Wir sehen demnächst aber auch, der Fürst besitzt als solcher die Machtvollkommenheit, und kann ohne solche nicht Fürst, nicht Landesherr im wahren Sinne des Wortes seyn. Die menschliche Machtvollkommenheit aber ist eine Eigenmacht; kein Vertrag, keine Vollmacht und kein Mandat kann sie dem Menschen geben, nur allein Gott kann sie ihm durch ein Rechtsgebiet verleihen, wie es von Ewigkeit her bestimmt ist. Wir sehen ferner, der Fürst besitzt als solcher alle Attribute und alle Rechte, die nur ein Rechtsgebiet gewährt, und seine Pflichten sind dieselben, die uns nur ein Rechtsgebiet auferlegen kann. Die Vernunft aber gebietet uns, jedem Menschen ein Rechtsgebiet zuzugestehen, wie vielmehr dem Fürsten, der ein solches auch dem Geringsten seiner Unterthanen nicht nur zugesteht, sondern vermöge seiner Fürstenpflicht auch ihn dabei zu schützen verbunden ist, solches aber nur vermöge seines eignen Rechtsgebiets vermag. — Darum nun erkennen wir den Staat für des Fürsten Rechtsgebiet, die Rechte des Staats für des Fürsten Rechte, und das Staatsgut für des Fürsten Eigenthum.

XI. Streitige Fragen.

Das politische Streben unserer Zeit ist wohl unstreitig dahin gerichtet, aus dem wirklichen Staatsleben Alles zu entfernen, was den, aus der Theorie in die öffentliche Meinung übergegangenen Vorstellungen nicht angemessen ist. Die Grundidee, aus welcher diese Vorstellungen fließen, ist die: das Volk sey der Staat. — Was rechtfertiget aber wohl wissenschaftlich die Annahme dieser Grundidee, und alle die Forderungen, welche darauf gebauet sind? „Es gebe keinen Staat ohne Volk, darum müßten nothwendig Staat und Volk identisch seyn."

Dieß ist der Grund, womit man die Voraussetzung als wahr zu beweisen, und die darauf gegründeten Forderungen zu rechtfertigen sucht, und der auch hinreichend gewesen ist, den Irrthum als eine Wahrheit in die öffentliche Meinung übergehen zu lassen. Eben so mochte auch Ludwig XIV. argumentiren, als er nicht minder irrig, sich selbst für den französischen Staat erklärte, wenn er anders mit dem Ausspruche: „l'état, — c'est moi" denselben Sinn verband, den man ihm beigelegt hat. Denn — es giebt ja auch keinen Staat ohne Fürsten, oder eine (physische oder moralische) Person, welche dessen Stelle vertritt.

Mit demselben Grunde könnte man auch behaupten, daß das Staatsgebiet, oder auch die Staatsverfassung, oder die Gesetze, oder die Ministerien und Dicasterien, oder wohl gar die ganze Staatsdienerschaft u. s. w. der Staat wären, denn ohne dieses Alles giebt es ebenfalls einen solchen nicht. Eine ähnliche Meinung hat sich auch bereits im constitutionellen Staatsleben ausgesprochen, wo sich bald die Landstände in Verbindung mit den ihnen verantwortlichen Ministern, bald die Ministerien allein unter der Benennung, die Regierung, für den Staat selbst halten, und dieß allerdings mit demselben Grunde, denn es giebt keinen Staat ohne Regierung, und keinen constitutionellen Staat ohne Landstände, Deputirten u. s. w.

Nun fragen wir, mit welchem Rechte soll die eine Behauptung für wahr gelten, die andere nicht? Haben sie nicht alle gleichen Grund für und gleichen Widerspruch gegen sich? Könnte der Schluß wohl richtig seyn, wenn man den Satz aufstellen wollte: Es giebt keinen Menschen ohne Recht und Eigenthum, folglich ist der Mensch eins und dasselbe, was seine Rechte und sein Eigenthum sind. Oder: es giebt keinen Sohn ohne Vater, folglich muß Vater und Sohn eine und dieselbe Person seyn. Mit solchen Schlüssen gelangt man also nicht zur Wahrheit. Hören wir dagegen auf die Lehren der Erfahrung. Diese zeigt, daß es keine Wirkung ohne Ursache giebt, und daß also von zwei Erscheinungen im Leben, die wir nur vereint wahrnehmen, die Eine wohl die Ursache, die Andere aber die Wirkung seyn könne. — Der Staat ist freilich nicht der Schöpfer der Menschen, aber er bewirkt, daß eine Menge einzelner Menschen zu einem Volke vereinigt werden, weil sie durch die Natur in eines Menschen Rechtsgebiet gestellt, und dadurch von denen getrennt sind, die im Rechtsgebiete eines Andern leben.

Warum theilen sich die Menschen nicht blos in Nationen, sondern auch in Völker? Warum hat nicht jede Nation einen für sich bestehenden Staat? Warum umfaßt der eine Staat mehrere Nationen, der andere nur den Theil einer solchen? Was scheidet denn ein Volk von dem andern, da wir sehen, daß solches nicht Gebirge und Gewässer, nicht Sprache und Gesittung, nicht der freie Wille und die Eigenmacht der Staatsbürger thun? — Dieß alles sind bisher unerklärliche Räthsel geblieben, welche nur dadurch ihre Auflösung finden, wenn wir, wie die Erfahrung lehrt, die Existenz einer Menge Menschen als Volk für eine Wirkung des Staats erkennen.

Ist nun aber das Volk, d. h. die Vereinigung Vieler zu einem Volke, eine Wirkung des Staats, so wird kein Verständiger weiter verlangen, daß sich der Staat, die Ursache, in seine Wirkung, in das Volk, oder dieses in jenen verwandeln solle. Denn, wie könnte man die Wirkung an die Stelle der Ursache setzen, also das Volk an die Stelle des Staats, und erwarten, daß dann noch ein Staat und ein Volk fortbestehen werde?

Die Erfahrung sagt uns ferner, daß der Staat fortbesteht, und nicht aus dem Daseyn verschwindet, es mag der Fürst oder die lebende Generation mit Tode abgehen. Es kann also auch weder der Fürst noch das Volk, es muß etwas Anderes als Staat vorhanden seyn, das mit Beiden nicht identisch ist. Bei dem Ableben des Fürsten werden wir als Folge gewahr, daß die Staatsrechte und das Staatsgut, — bei dem Absterben einer Generation hingegen, daß die Privatrechte und das Privateigenthum auf andere Personen übergehen. Nach wie vor finden aber in beiden Fällen die Rechte und das Eigenthum der Unterthanen Schutz und Sicherheit durch die Ausübung der Staatsrechte und die Anwendung des Staatsguts. Denn wenn namentlich in dem Staatsgute und in den rechtmäßigen Einkünften des Fürsten nicht die materiellen Mittel vorhanden wären, die Einrichtungen und Anstalten des Staats und alle die Personen zu unterhalten, welche von Staatswegen für Sittlichkeit, Recht und Ordnung in Wirksamkeit stehen; so hörte diese Wirksamkeit auf, und der Unterthan wäre schutzlos, wäre weder seines Eigenthums noch seines Lebens mehr sicher. Wenn ferner der Fürst das Recht nicht hätte, die Bewohner des Staats in seinen Schutz zu nehmen, so daß Jeder, welcher seinem Mitbürger Unrecht thäte, den Fürsten, sobald der Bedrückte durch diesen beschützt wird, fragen könnte: Was geht es Dich an? Wer giebt Dir ein Recht, mich zu bestrafen, wenn ich einem Dritten Unrecht thue? — so wäre dieser entkräftet, die Wirksamkeit des Staats wäre ebenfalls aufgehoben, der böse Wille bliebe unbedroht, Unrecht und Verbrechen unbestraft, und jeder Einzelne wäre der Mißhandlung seiner Mitmenschen preisgegeben.

Sind es nun aber Rechte und Eigenthum, sind es insbesondere diejenigen Rechte, die wir Staatsrechte, und dasjenige Eigenthum, das wir Staatsgut nennen, welche sich als die letzte Ursache aller der Wirkungen äussern, die wir vom Staate wahrnehmen, so müssen solche nothwendig auch dem Wesen des Staats angehören. Es können eben so wenig die Personen, zu deren Gunsten sie in Wirksamkeit gesetzt werden, der Staat seyn, als diejenigen der Staat sind, durch welche sie ins Leben treten und zur Wirksamkeit gelangen. Der Staat besteht demnach gar nicht aus Menschen, und folglich eben

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 41. Berlin, den 13ten October. 1838.

so wenig aus dem Volke, als nur allein aus der Person des Fürsten. Dieser wird aber als Rechtssubject, unbeschadet seines Selbstzwecks, zum Mittel, daß Rechte und Eigenthum als Staat in Wirksamkeit stehen. Darum ist der Staat zugleich etwas Objectives, das man sich auch vom Rechtssubjecte getrennt denken kann und denken muß, sobald von der Beherrschung und Regierung des Staats, oder von der Verwaltung und Bewirthschaftung desselben die Rede ist.

Offenbar ist daher die Frage: Wer ist der Staat, der Fürst oder das Volk? schon an und für sich der Sache ganz unangemessen. Denn so wie man vernünftigerweise nicht fragen kann: Wer ist dieses Haus, dieses Gut, oder dieses Land? so hat auch jene Frage keinen vernünftigen Sinn, und setzt voraus, daß der Fragende irrig eine Sache für eine Person hält. Wie bei allem Objectiven, kann auch bei dem Staate nur gefragt werden: Wem und wes ist der Staat, nicht aber wer ist solches?

Eine zweite, eben so widersinnige Frage, an welcher sich die Parteien erhitzt und die Gemüther erbittert haben, ist die: Ob das Volk um des Fürsten willen, oder der Fürst um des Volks willen da sey? — Der Fürst ist ja ein Mensch, und das Volk besteht ebenfalls aus Menschen. Kein Mensch aber ist blos um des andern willen da, er ist Selbstzweck, möge er Fürst oder Unterthan seyn, möge er sich mehr oder weniger Rechte erworben haben, und das ihm zugefallene Eigenthum viel oder wenig betragen, möge solches landesherrliches oder bürgerliches Eigenthum seyn. Auch diese zweite Frage kann also gar nicht aufgestellt werden, ohne daß der Fragende damit zu erkennen giebt, im Irrthum zu seyn, und noch nicht einmal den Zweck seines eignen Daseyns gefasst und begriffen zu haben. Widersinnig und darum ganz unzulässig müssen wir auch diese Frage nennen, denn es ist dasselbe, wenn man fragt: Ist die Wirkung um der Ursache willen, oder diese um jener willen da? und dadurch zu erkennen giebt, von Ursache und Wirkung keinen richtigen Begriff zu haben.

Wie erklärt sich aber, daß so großer Irrthum nicht längst erkannt sey? Theils dadurch, daß der Irrthum mit andern falschen Vorstellungen in Verbindung steht, theils dadurch, daß jenen Fragen noch ein ganz anderer Sinn untergestellt, und andere Begriffe damit verbunden werden. — Ob der Fürst um des Volks willen, oder dieses um jenes willen da sey? fällt mit der Frage in einen Punkt zusammen: Ist der Fürst als solcher Herr oder Diener des Staats? Und eben so lässt sich, ob der Fürst oder das Volk der Staat sey? nach einem andern Begriffe der Worte, die Frage so stellen: Ist eine physische oder moralische Person, der Fürst oder das Volk, das persönliche Element des Staats? oder: Wer von Beiden soll solches nach den Forderungen der Vernunft seyn?

Alle diese Fragen lassen sich auch zusammenfassen, und der Sinn derselben ist mit folgenden Worten auszudrücken:

> Wem gehört, nach den Forderungen der gesetzgebenden Vernunft, das sachliche Element des Staats eigenthümlich an, dem Fürsten oder dem Volke?

Dieses Eigenthum ist es, was man dem Fürsten streitig macht. Auf ihm beruhet und aus ihm fließt das Fürstenrecht; dieses Eigenthum bildet den Gegenstand des politischen Kampfes unserer Zeit, und alle andere Meinungsverschiedenheit ist so gut wie Spiegelfechterei.

Literatur.

Die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeschichte; mit besonderer Berücksichtigung der geistigen und religiösen Zustände und der Sittengeschichte. Vorlesungen, gehalten zu Bern von Dr. Heinrich Gelzer. Erster Band. Aarau und Thun 1838.

Wir erachten uns für verpflichtet, die Aufmerksamkeit der Leser auf diese Schrift zu lenken, welche ihnen vielfachen Genuß gewähren wird, wenn auch der eigentliche Geschichtsforscher nur wenig darin finden möchte, was ihm bisher unbekannt gewesen. Der vorliegende erste Band umfasst das sechszehnte Jahrhundert, die Geschichte der Reformation in der Schweiz, ihrer Veranlassungen und unmittelbaren Folgen, vom evangelischen Standpunkte aus mit würdiger Auffassung, strenger Gerechtigkeitsliebe, und in einer Weise dargestellt, welche höchst ansprechend genannt werden muß. — Zu aller Zeit würde eine solche Erscheinung für erfreulich gelten, in unseren Tagen und bei den sittlich-politischen Zuständen der Schweiz, darf man sie als überraschend bezeichnen; ein Gelehrter mit solchen Ansichten und dem ehrenwerthen Muthe sie öffentlich auszusprechen, ist in jenem Lande vermuthlich eben so selten, wie der Umstand bemerkenswerth, daß sich zu Bern ein zahlreiches Publicum bei seinen Vorlesungen einfand.

Wir theilen zunächst aus der ersten — einleitenden — eine Probe mit, worin von der jetzigen Lage der Dinge die Rede ist. „Die Kirche, einst gebaut auf das Fundament eines lebenskräftigen Glaubens, — wie ist sie untergraben in ihren wesentlichsten Grundsäulen! Als die Wächter entschlafen waren, oder den anvertrauten Schatz selbst nicht mehr kannten, ist das Verderben herangeschritten. Erst wurde gestritten hin und her um Nebenwerk und Zuthat, wie man es nannte, bis an diesem Vorgefechte der Widerstand erstarkte, und nun erst der Lebenskampf begann. Als nun endlich das Werk des Frevels gelungen, und der König und das Haupt des Bundes an die dreißig Silberlinge eines dürftigen hochmüthigen Menschenwitzes verschachert war, — da feierte ein mehr oder minder verschleierter Abfall seine Triumphe, und die Wogen des Unglaubens schlugen über das verlassene Schiff der christlichen Kirche zusammen. Noch sind die Stöße jenes furchtbaren Anfalls nur zu fühlbar. Oder entscheiden Sie selbst, warum unsere Landeskirchen theilweise so lau und unerquicklich, ihres lebendigen Athems beraubt sind? Hätte je alle solide, positiv-christliche Bildung, alles kirchliche Bewußtseyn auf einen so unglaublichen Grad verschwinden können, wenn nicht die Lebenskräfte des christlichen Gemeingeistes, die Wurzeln unserer ehemaligen Herzensbildung von irgend einem Gifte systematisch wären zerstört worden? Daher also die Erstarrung mancher Nationalkirchen; daher Indifferenz, ja Todesschlaf so Mancher, die zu Vertretern religiöser Interessen berufen waren; daher der immer lauter sich geltend machende Drang, welcher in der Absonderung sein Heil sucht; daher jenes scheue Anklammern an den todten Buchstaben, ohne seinen Geist zu erfassen und seine lebendige Kraft zu erfahren; und daher auch jene aus Romanen und Poesien ärmlich zusammen gelesene Mode-Religiösität, mit welcher Redner prunken können, an der aber kein bedürftiges Menschenherz erwarmen wird. — Wie leicht zu erachten, ist mit diesem religiösen Verfall der politische Hand in Hand gegangen. Wie dort das Verderben begann mit dem Abfalle von dem Mittelpunkte, von der göttlichen Lebensquelle der christlichen Kirche, wie man dort ein Christenthum heben wollte ohne Christus — so wollte eine Politik, in welcher wir eine der Hauptquellen des seitherigen Unheils erkennen müßen, es wollte diese Staaten bauen ohne Eck- und Grundstein, Körper ohne Haupt, Gewalten ohne Autoritäten. Jenes göttliche Gesetz der Obordnung und Unter-

ordnung, jener auch den Freieſten ehrende Gehorſam, jene Ergebenheit an eine landesväterliche Gewalt, und die Ehrfurcht dieſer Gewalt vor der höchſten göttlichen (wie ſie ſich gegenſeitig leiten und wohlthätig beſchränken): das alles ſollte nun als veraltetes Gängelband weggeworfen werden, um den todtgebornen Theorien einer dünkelhaften Philoſophie Raum zu geben, welche der Eitelkeit ſchmeichelte. Man war überdrüßig geworden derjenigen göttlichen Ordnung, derer Weisheit das Weltall verkündet; und ſo traten denn an die Stelle der verdrehten und verleumdeten Wahrheit die Produkte einer Erfahrung von geſtern, und einer Weisheit, welche von der Oberfläche ſchöpfte. Nun war für den Taumel, welcher Rechte und Freiheit mit Füßen trat, die Zeit gekommen; ſeine blutigen Verirrungen, ſeine Schmerzensgeſchichte ſind noch nicht geſchloſſen, ſie kehren wieder in einer unbewachten Stunde überall, wo man gefliſſentlich ihren Saamen ſtreut. Was konnten aber die Früchte eines ſolchen Baumes ſeyn? Der Weheruf, welcher leiſer oder lauter in ganz Europa wiederhallt, bleibt die Antwort nicht lange ſchuldig. Wir kennen alle das fröſtelnde Unbehagen der meiſten Zeitgenoſſen, die Unſicherheit des Blicks, welche ſo Viele gefangen hält, das enthuſiaſtiſche Jagen nach Idealen, in denen das geſellſchaftliche Leben ſeinen Frieden nicht finden wird; die Abgeſtorbenheit Vieler für alle bürgerlichen Intereſſen, und endlich den nakten Frevel mancher nun enthüllten Tendenzen. Das ſind zum großen Theile die Elemente unſers politiſchen Lebens; das ſind die Früchte des oben bezeichneten Baumes."

Ueber die Kämpfe gegen Karl den Kühnen finden wir folgende Bemerkung, vielleicht heute mehr als jemals ſchmerzlich zu leſen: „In Bern fanden die wohlberechneten Pläne Frankreichs zuerſt den erwünſchten Boden. Es bildete ſich dort eine franzöſiſche Partei, deren Thätigkeit nur zu frühe empfunden wurde; Einige vielleicht aus falſchen Grundſätzen in unſeliger Verblendung, die Meiſten aber vom franzöſiſchen Golde überwunden — wurden ſie alle gleichermaßen das Opfer einer fremden, ſchlauen, egoiſtiſchen Politik. So geſchahe es, daß mit unglaublichem Leichtſinne das Vaterland an die Pläne Frankreichs gegen Burgund dahingegeben wurde, Kraft und Muth der Eidgenoſſen wurden als blindes Werkzeug benutzt, um eine Macht zu zerſchmettern, die für das Wohl von Europa von der äußerſten Wichtigkeit geweſen wäre. Erſt die bitteren Erfahrungen der neueren Zeit haben es klar an den Tag gebracht, welchen unerſetzbaren Verluſt Europa durch den Untergang Burgunds erlitten hat. Denn was jetzt vielleicht unmöglich iſt, eine für die Ruhe unſeres Welttheils ſo nothwendige Schwächung Frankreichs, das wäre damals auf dem natürlichſten Wege zu erreichen geweſen. Burgund war diejenige Zwiſchenmacht, welche im Intereſſe der wahren Politik auf's ſorgfältigſte hätte behauptet werden ſollen."

Die Verſuchung, noch mehrere Auszüge zu geben, muß der Rückſicht auf den Raum weichen, doch finde noch das Urtheil über eine unverdient erhobene ſogenannte Geſchichte der Schweiz Platz, welches aus unſerer Seele geſchrieben iſt. „Unter den kürzeren Arbeiten, welche die Geſchichte bis auf unſere Tage fortführen, iſt Zſchokke's Schriftchen allbekannt und ſattſam gefeiert. Es giebt eine Manier die Geſchichte zu behandeln, welche weder auf treuer Anſchauung der Quellen beruht, noch auf wahrhaft durchgebildeter philoſophiſcher Betrachtungsweiſe. Ihre Grundlage hat ſie in einer Reihe von Gemeinplätzen der franzöſiſchen Philoſophen und deutſchen Philantropen des vorigen Jahrhunderts; von dieſem (wie bekannt) untrüglichen Leitſterne geführt, wird es ihr leicht, den politiſchen Lieblingsmeinungen des Tages ungemeſſen das Wort zu reden. Da ſie alles mit Sorgfalt ab Seite läſſt, was in ihrem engen Geſichtskreiß nicht paßt, ſo kann ſie darauf zählen, auch von dem oberflächlichſtem Verſtande gefaßt zu werden. Dieſe in der That mehr als ungeſchichtliche Schule, deren bekannteſte Repräſentanten in Deutſchland Rotteck und Pölitz ſind, hat in unſerem Vaterlande ihren geſchickteſten Sprecher in Heinrich Zſchokke gefunden. Dieſer Schriftſteller hat durch eine geſchickte Feder vorzugsweiſe bei dem Romane leſenden Publicum einen gewiſſen Ruf erhalten, nachdem er in unſerer erſten Staatsumwälzung mit perſönlicher Gewandtheit ſeine politiſche Laufbahn eröffnet hatte. In hohem Grade Meiſter ſeiner Sprache und einer reizenden Darſtellung, verbindet er damit das ſeltene Talent, zu den Halbgebildeten und Scheingebildeten unvergleichlich ſprechen zu können. Es wäre ſchon hieraus erklärbar, wie ſeine Schweizergeſchichte einen nicht gewöhnlichen Eingang finden konnte, wenn nicht andere Gründe dieſe Erſcheinung ſchon zur Genüge erklärten. Oder mußte nicht ein Buch, deſſen Haupttendenz war, das Beſtehende als unhaltbar darzuſtellen, mußte es nicht in einer Zeit, wie die kurz verfloſſene, mit der Gier eines Näſchers verſchlungen werden, in einer Zeit, wo man durch Ruhe und Glück verwöhnt, über alle Maßen neuerungslüſtern und tadelſüchtig geworden war. Auch Männer von reifer politiſcher Einſicht ſind durch den Glanz der Sprache und durch eine gewinnende patriotiſche Wärme nachſichtig geſtimmt worden, ſo daß ſie den Leichtſinn der Abfaſſung und die untergrabende politiſche Tendenz darüber vergaßen. Sie vergaßen es, daß das Buch nichts anders ſey, als ein langer, raiſonnirender Zeitungsartikel."

Druckfehler: S. 228, zweite Spalte Zeile 8 von unten, lies milden ſtatt wilden.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politiſches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von dieſem Blatte erſcheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Poſtämter und Buchhandlungen Deutſchlands bezogen; die letztern belieben ſich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 42. Berlin, den 20ten October. 1838.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe. — XII. Sprachverwirrung. — Literatur.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe.

Berlin, den 18. October 1838.

Die Agitation in England wird mit unvermindertem Eifer fortgeſetzt, es finden immer noch neue Meetings von Arbeiter-Vereinen zu Gunſten der ſogenannten Volkscharte ſtatt, und ſogar die „achtbaren" Damen von Bath hielten eine Verſammlung in radikalem Geiſte. Ungleich bedenklicher erſcheinen jedoch die wieder aufgenommenen Anreizungen der großen Maſſe gegen die Korngeſetze, wozu ſich die Demagogen durch das Steigen der Getreidepreiſe veranlaſſt finden; dieſer Gegenſtand iſt auch dem Roheſten verſtändlich, er liegt ſeinem Intereſſe unendlich näher als die geheime Abſtimmung oder das allgemeine Wahlrecht, und ſollte der Preis des Bretes noch mehr erhöht werden müßen, ſo ſtehen bei der allgemeinen Aufregung unter den arbeitenden Claſſen ſehr unerfreuliche Scenen in Ausſicht. — Bei den Irländern iſt offenbar Spaltung eingetreten, indem der eine Theil, unter O'Connells Fahnen ausharrend, für den Präcurſor-Verein zu wirken ſucht, deſſen Ausbreitung keine beſonderen Fortſchritte macht, während der andere der Myſtificationen Daniels überdrüßig zu ſeyn ſcheint, und auf dem einfachen Wege roher Gewalt erlangen will, was jener ihnen ſchon lange vorſpiegelt. Jedenfalls iſt der Credit des Agitators im Sinken, was ihm ſo bemerkbar geworden, daß er eine Art von Rechtfertigungsſchreiben an ſeine Wähler erlaſſen hat; die darin enthaltne Stelle: „Ich ſagte, und es iſt annoch meine Ueberzeugung, die Bill der letzten Seſſion werde, anſtatt den Pfaffen eine größere Bürgſchaft zu gewähren, vielmehr den Widerſtand gegen die Zehntenzahlung in Geſtalt einer Grundſteuer vermehren; ſie werde eine neue Claſſe von Whitebeys, d. i. von Zehntenbekämpfern ins Feld ſtellen, Männer in Tuchröcken und Stiefeln, ſtatt der kleinen Pächter in Friesjacken, Männer, denen die Grundſteuer in der Seele verhaſſt iſt, und die keinen Geſchmack daran finden, ihre Grundabgaben mit den blutbefleckten Zehnten vermiſchen zu laſſen, und die daher den Tag bereuen werden, an welchem ſie in eine Vermiſchung eingewilligt, inſofern ſie überhaupt einwilligen ſollten. Ich habe Grund zu glauben und hoffe von Herzen, daß durch die letzte Parlamentsacte der Widerſtand gegen die Bezahlung einer Sinecur-Kirche nicht vermindert, ſondern vermehrt werden wird," — bezeichnet den Mann beſſer als irgend ein Anderer es vermöchte, und kann die Miniſter belehren, auf welchen „Freund" ſie ſtolz zu ſeyn Urſache haben.

Lord Durham hat die Gouverneure der verſchiednen britiſchen Colonien in Nordamerika verſammelt, und ihnen ſeine Pläne für die künftige Geſtaltung der dortigen Verhältniße vorgelegt, die auf folgende Punkte hinauslaufen ſollen. Ober- und Nieder-Canada, Neu-Braunſchweig, Neu-Schottland, die Prinz Eduards Inſel *). werden unter einer föderativen Regierung vereinigt. Sie behalten jedoch — mit Wegfall des Oberhauſes oder geſetzgebenden Conſeils, — ihre Local-Legislatur, welche über alle Einkünfte der Provinz verfügt, und das Gehalt des Gouverneurs, ſo wie ſämmtlicher Beamteten mit Einſchluß der richterlichen beſtimmt; die Gouverneure, denen ein executives Conſeil von wenigſtens fünf Mitgliedern zur Seite ſteht, können deren Geſetzvorſchläge revidiren, Aenderungen darin vorſchlagen und ihr (ſuspenſives) Veto dagegen einlegen. Jede Provinz ſendet zehn Abgeordnete in das allgemeine Verſammlungshaus, welches in Angelegenheiten die allen Provinzen, oder zwei und mehreren gemeinſchaftlich ſind, Geſetze zu geben hat; zugleich bildet es den Appellationshof in Angelegenheiten, deren Entſcheidung bisher vom britiſchen Parlamente oder dem Königlichen Geheimen Rathe ausging. Die Stellung des General-Gouverneurs dieſer general assembly gegenüber, iſt dieſelbe wie die der einzelnen Gouverneure zu der Legislatur ihres Bezirks. Jede Provinz erhält das Recht, zwei Repräſentanten in das Reichs-Parlament zu ſenden. — Letzteres ſcheint ein bedeutendes Zugeſtändniß, deſſen reeller Nutzen noch in Zweifel geſtellt werden kann; die Aufhebung der geſetzgebenden Conſeils enthält ebenfalls eine Nachgiebigkeit gegen die Colonien, an ſich nicht zu tadeln, da die Zuſammenſetzung dieſer Conſeils dem Zwecke keineswegs entſprach, aber in ſo fern bedenklich, als nichts Beſſeres an deren Stelle geſetzt wird. Hieran, und an der Beſtimmung: daß Quebek, Montreal, Halifax, und überhaupt jede Stadt, ſobald ſie funfzehntauſend Einwohner zählt, zwei Vertreter erhält, welche von den zehn der Provinz abgezogen werden, erkennen wir die zeitgeiſtigen Tendenzen des edlen Lord.

Abermals iſt es den ſpaniſchen Royaliſten gelungen, einen glänzenden Vortheil über ihre Gegner zu gewinnen. Die zur Centralarmee gehörende Diviſion Pardiñas, angeblich in fünf Bataillonen zwei Escadrons viertauſend Streitfähige zählend, war am 24. v. Mts. zu Alcañiz, den 29. in Caspe (3 M. nördlich von Alcañiz) eingerückt, und muß dann weiter gegen Maella (2 M. ſüdöſtl. v. Caspe) gedrungen ſeyn, denn ſie wurde im Laufe der nächſten Tage zwiſchen beiden Orten von Cabrera gänzlich geſchlagen; ihr Verluſt wird ſogar von revolutionairer Seite zu vierzehnhundert Mann angegeben, darunter mehrere Offiziere höheren Ranges, und der Anführer ſelbſt, der ſich auf dem Schlachtfelde erſchoſſen haben ſoll. Welcher Grund oder Zweck dieſe vereinzelte Bewegung veranlaſſt, läſſt ſich ſo wenig überſehen, als der Standort der übrigen Diviſionen; nur von Barſo di Carminati wiſſen wir, daß er am 24. in Valencia geweſen. — Mehrere dem untern Aragon angehörende Streifcorps waren neuerlich bei Guadalaxara vereinigt, und ſo dreiſt, theilweiſe bis Alcala de Henares — drei Meilen von der Hauptſtadt — vorzugehen, was dieſer freilich keine Gefahr bringen kann, aber denkbarer Weiſe eine Demonſtration iſt, um die Aufmerkſamkeit der Gegner von den Einleitungen zu einem anderen Schlage von größerer Bedeutung abzulenken.

Die Nachrichten vom Kriegsſchauplatze in den nordweſtlichen Provinzen ſind nicht erheblich. Espartero hat eine ganz defenſive Haltung angenommen, läſſt Villarcayo, Briviesca und Aranda befeſtigen, und marſchirt am rechten Ufer des oberen Ebro hin und her, vielleicht lediglich um des Anſcheins von Thätigkeit willen, und um ſeinen Truppen keine Zeit zum Anſtellen von Betrachtungen zu laſſen. General Maroto ſoll den 29. an der Spitze von ſechs Bataillonen in Segura (13 M. ſüdöſtlich v. Balmaſeda) eingetroffen ſeyn, was auf eine Unternehmung in Navarra hindeuten dürfte, wo eine royaliſtiſche Abtheilung ohne Widerſtand Sanguesa (4½ M. ſüdöſtlich v. Pampelona) beſetzt, und nicht unbeträchtlicher Vorräthe von Lebensmitteln erbeutet hat. — Merino war mitten durch die feindliche Armee hindurch, in das Hauptquartier zu Balmaſeda gelangt, angeblich bedeutende Summen von Cabrera überbringend, iſt aber in den letzten Tagen des September wieder nach Caſtilien aufgebrochen. Don Carlos hat neuerlich ſeinen Aufenthalt zu El Orrio genommen.

Ueber die Bewegungen franzöſiſcher Truppen an der Schweitzergrenze liegen eine Menge detaillirter Nachrichten vor, welche natürlich nunmehr alles Intereſſe verlo-

*) Der Provinz Neu-Fundland bleibt freigeſtellt beizutreten oder nicht.

ren haben, doch wollen wir zu Gunsten einiger ängstlichen Gemüther, eine Bemerkung mittheilen, die sich uns dabei aufgedrängt hat. Die Kopfzahl mehrerer Bataillone ist zu etwa achthundert Mann angegeben, also bedeutend unter der reglementsmäßigen Kriegsstärke; nimmt man dieses wahr, und beachtet zugleich, daß die französischen Infanterie-Regimenter nur mit zwei sogenannten Kriegsbataillonen ausrücken, nachdem sie sich aus dem zurückbleibenden dritten ergänzt haben, so gewinnt es den Anschein, als sey die dermalige Organisation keineswegs so auf stete Kriegsbereitschaft eingerichtet, und die ganze Heeresmacht lange nicht so furchtbar, als Diejenigen wähnen, deren Kenntniß der Sache nur auf den großen Phrasen bei Erörterung des Budgets des Kriegsministeriums beruht. Auch die vorlängst von den Kammern bewilligten Millionen, gefordert um jeden Augenblick sechzig bespannte Geschütze zur Unterstützung der Diplomatie zu haben, scheinen noch nicht in Kanonen, Pferde und Munitionswagen umgesetzt zu seyn.

Unsere Andeutung hinsichtlich des General Aymard ist überraschend schnell gerechtfertigt worden. Wenige Tage nach dem Erlassen des merkwürdigen Tagesbefehls hat der Sieger von Lyon gefunden, daß der Zustand seiner Gesundheit ihm nicht gestatte, die „unruhigen Nachbarn" in Ordnung zu bringen, deshalb die Versetzung in den Nichtaktivitäts-Stand nachgesucht, und sofort erhalten. Die Opposition setzt einen andern Verlauf der Sache voraus, und daß der Feldherr ein Opfer der Politik falle, wir aber hegen eine zu günstige Meinung von dem esprit d'arrangement der westlichen Nachbarn, um ihn für etwas Anderes zu halten, als einen neufranzösischen Marcus Curtius, welcher sich freiwillig in den Abgrund stürzt, wohl überzeugt, daß es ihm nicht zum Schaden gereichen werde.

Die nicht „unterstützten" Journale ereifern sich höchlich über das unconstitutionelle Bezeigen des Minister des Innern, der in seiner Festrede bei Legung des Grundsteins zu einem neuen Gebäude in der Irrenanstalt zu Charenton, geäussert hatte, daß die gegenwärtige Epoche den Namen Louis Philipps tragen werde, welcher mit hoher Weisheit den Gang derselben leite. Es ist allerdings richtig, daß der Grundsatz: der König herrscht aber regiert nicht, sehr viel zum Sturze der älteren Bourbonen-Linie beigetragen, und daher wesentlichen Antheil an dem Entstehen der gegenwärtigen Ordnung der Dinge in Frankreich hat, auch scheinen einige Anklänge desselben in die charte-vérité übergegangen zu seyn, und doch steht zu behaupten, daß mehr als jeder Andere der gefeierte Fürst sich über seinen ungeschickten Panegyriker zu beklagen habe; denn was seit acht Jahren in Frankreich geschehen, von den Gratificationen an Benjamin Constant und andere große Bürger, bis zum Processe Brossard-Bugeaud herab, kann fürwahr dem unscheinbarsten Menschenkinde verleiden, seinen Namen zur Signatur dieses Zeitabschnittes herzuleihen. — Der zweite Akt des letztgedachten Processes wird übrigens ziemlich spät zur Ausführung kommen, da die Vorladung der Zeugen auf den 31. December lautet, so daß die Angelegenheit nothwendig noch in ihrer dermaligen Lage seyn wird, wenn die Kammern wieder zusammen treten. Dem Uneingeweiheten kann dieß unbegreiflich erscheinen, die Wissenden haben vielleicht einigen Grund, die gänzliche Erledigung so weit als möglich hinaus zu schieben.

Louis Buonaparte ist bereits aufgebrochen und wird sich wahrscheinlich nach England begeben. Dieser Umzug gewährt dem Könige der Niederlande gute Gelegenheit, für manches Feindselige was er von gewisser Seite her erfahren, sich eine wahrhaft feine Genugthuung dadurch zu verschaffen, daß er dem Sohne des einstmaligen Beherrschers von Holland gestatte, Seine Staaten in aller Freiheit, ohne Gensdarmen und sonstige Aufsicht zu durchreisen. Das Pikante was immer in den Gegensätzen liegt, wäre damit auf die Spitze getrieben, aber gewiß nicht zum Nachtheile König Wilhelms und seines treuen Volkes.

Die Note, mittelst deren der Vorort die faktische Erledigung des Zwiespaltes dem französischen Gouvernement anzeigt, lautet: „Da Se. Excellenz der Herzog von Montebello, Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen, durch seine Note vom 1. August von den Bundesbehörden verlangt hat, daß Napoleon Louis Buonaparte gehalten seyn solle, das Gebiet der Schweiz zu verlassen, so hat der eidgenössische Vorort Luzern von der hohen Tagsatzung den Befehl erhalten, Nachstehendes zu antworten: Als die großen Räthe der Cantone aufgefordert wurden auf das Verlangen des Herzogs von Montebello zu antworten, waren ihre Stimmen über die Stellung Napoleon Louis Buonaparte's und über die Frage seiner Nationalität, aber nicht über den Grundsatz getheilt, daß die Forderung der Ausweisung eines Schweizer-Bürgers als der Unabhängigkeit eines souverainen Staates zuwider, unzulässig sey. Seit Napoleon Louis Buonaparte öffentliche Schritte gethan hat, um die Schweiz zu verlassen, welche Schritte der Vorort bemüht ist, zu erleichtern, so ist eine Berathung der Tagsatzung, hinsichtlich dieses Gegenstandes, überflüssig geworden. Getreu den Gesinnungen, welche die Schweiz seit Jahrhunderten an Frankreich geknüpft haben, kann sie es doch nicht unterlassen, mit Freimüthigkeit das schmerzliche Erstaunen auszudrücken, welches ihr die feindseligen Demonstrationen verursacht haben, bevor noch die Tagsatzung versammelt war, um auf eine definitive Weise über die an sie ergangene Reclamation zu berathschlagen. Die Tagsatzung wünscht eben so sehr, wie es nur die Französische Regierung wünschen kann, daß Verwickelungen von der Art, wie die stattgehabten, sich nicht mehr erneuern mögen, und daß in der Folge das gute Vernehmen der beiden Länder, die durch ihre Erinnerungen, wie durch ihre Interessen verbunden sind, durch nichts gestört werden möge; sie überläßt sich der Hoffnung, daß die früheren Verhältnisse der guten Nachbarschaft und die alte gegenseitige Neigung schnell wieder hergestellt und befestigt werden wird." Wer nur den oberflächlichsten Begriff von den Verhältnissen hat, der wird das Ungenügende dieser Erwiederung erkennen, zu Paris ist man weniger scrupulös, und das Journal des Debats verkündet mit feierlicher Freudigkeit: die Antwort welche die Regierung von dem eidgenössischen Vorort in Luzern erhalten hat, ist die stets von uns gehoffte, glückliche und feindliche Beendigung des Streites in Betreff Louis Napoleons. Hierüber sind verschiedene Ansichten zulässig, wenn aber das halb amtliche Blatt, in Bezug auf die Erwartungen der Opposition, äussert: „Man denke das Unglück! Noch eine Sache, die ehrenvoll für die Regierung geendet hat, noch ein Erfolg für Frankreich und für das Ministerium," und diese gewagte Behauptung durch die noch gewagtere zu stützen sucht: „Louis Napoleon ist nicht mehr in der Schweiz! Ob diese ihn ausgewiesen, oder ob er sich freiwillig entfernt hat, darauf kommt es hier wenig an," — so bleibt nur der Gedanke übrig, daß der Verfasser entweder selbst etwas beschränkt sey, oder seine Leser dafür halte. Die Frage welche zwischen dem Französischen Gouvernement und der Tagsatzung ist noch völlig unerledigt, und es stehet nichts fest, als daß gedachtes Gouvernement den jungen Buonaparte als eine überaus wichtige und gefährliche Person betrachtet. Wenn derselbe übrigens wirklich seinen Aufenthalt in England nimmt, so ist nicht einmal etwas an materieller Sicherheit gewonnen, da der Prätendent von der britischen Küste aus schneller in Frankreich seyn, und ungestörter mit seinen dortigen Anhängern communiciren kann, als von Arenenberg her, man müßte denn voraussetzen, die Zärtlichkeit des englischen Cabinets und Parlaments für die Juli-Monarchie werde so weit gehen, wegen jenes Individuums eine neue Alien-Bill einzuführen.

Vermuthlich fühlte die Tagsatzung selber, wie wenig befriedigend ihre Antwort sey, denn sie beschloß nicht allein die in den südwestlichen Cantonen aufgebotenen Truppen in eidgenössischen Dienst zu nehmen, sondern auch an der ganzen westlichen Grenze, von Genf bis Basel ein Observations-Corps aufzustellen, dessen Stärke zu zehntausend Mann angegeben wird. Dieß wäre offenbar für den Ernst viel zu wenig, und als bloßer Humor betrachtet, viel zu kostspielig. Ueberhaupt aber hat sich uns bei Betrachtung der in der Schweiz getroffenen Anstalten, wiederholt die Frage aufgedrängt, ob denn irgend ein Mensch von einigem Urtheile jemals ernstlich geglaubt, daß französische Truppen in die Schweiz einrücken würden?

XII. Sprachverwirrung.

Der Staat wird beherrscht, regiert, verwaltet und bewirtschaftet. Daß dieß für Menschenwohl und Menschenleben auch unbedingt nothwendig sey, ist ein unbestreitbarer Erfahrungssatz. Ohne die Beherrschung und Regierung des Staats, ohne dessen Verwaltung und Be-

wirthſchaftung wäre derſelbe ſo gut wie gar nicht vorhanden, denn nur dadurch kann er wirkſam werden. Ein Staat, der nicht beherrſcht und regiert, nicht verwaltet und bewirthſchaftet würde, iſt als etwas Nützliches, Heilvolles, gar nicht denkbar; kein Verſtändiger kann daher bezweifeln, daß er es auch werden ſolle und müſſe.

Nun unterwirft aber die geſetzgebende Vernunft nur Objectives, alſo nur die Staatsobjecte, der Beherrſchung, Regierung, Verwaltung und Bewirthſchaftung der Menſchen, nicht aber Subjecte, die als vernünftige Weſen einen in die Ewigkeit hinausreichenden Selbſtzweck haben, oder vielmehr ſolche Selbſtzwecke ſind, für welche alles Objective nur als Mittel vorhanden iſt. Ein Volk beſtehet lediglich aus Subjecten. Gleichwohl iſt es ſprachgebräuchlich, vom Fürſten zu ſagen: „er beherrſche und regiere das Volk.“ Ja, es iſt dieß nicht blos Sprachgebrauch, ſondern zugleich eine der allgemein herrſchenden Vorſtellungen, an deren Wahrheit von Tauſenden kaum Einer zweifelt.

Wir fragen jedoch: kann man wohl ein Volk beherrſchen wie ein Eigenthum, wie einen Raum, oder wie ein Staatsgebiet? kann und darf man wohl ein Volk leiten und regieren, wie ein Hausweſen, eine Maſchine, oder ein Werkzeug, oder wie ein Mittel für den Zweck eines Menſchen, oder für den Zweck des Staats? Müſſte nicht, wenn im Staate das Volk der Gegenſtand der Beherrſchung und Regierung wäre, daſſelbe auch der Gegenſtand der Verwaltung und Bewirthſchaftung ſeyn? Kann und darf man aber ein Volk verwalten wie ein Recht oder ein Amt? oder bewirthſchaften, wie ein Gut, ein Grundſtück oder ſonſtiges Eigenthum? — Vernunft und Natur ſträuben ſich dagegen, daß ein Menſch ſeinen Mitmenſchen, oder daß gar der Fürſt ein ganzes Volk auf ſolche Weiſe zu einem Nutzungs-Objecte mache. Und wo iſt das Volk, das ſich je einer ſolchen Sclaverei unterworfen habe, oder noch unterwerfen wolle? Wo der Tyrann, der ſo Ungeheures je vollbracht hätte?

Zwar iſt jeder Menſch vermöge ſeiner Bedürfniſſe gezwungen, andern Menſchen, ſey es auf dieſe oder jene Weiſe, Dienſte zu leiſten, wodurch er deren Zwecke befördert. Aber er bringt dadurch den Zweck ſeines eignen Daſeyns Andern nicht zum Opfer, ſondern er erſtrebt dieſen ſelbſt, indem er Andern dient, und iſt eben darum zum Dienſte gezwungen, weil er ſeine eignen Zwecke und Bedürfniſſe nur auf dieſe Weiſe erreichen kann. Auch Fürſt und Volk dienen ſich gegenſeitig, und jeder Theil befördert des andern Zwecke in der Erſtrebung des eignen Zwecks. Keineswegs iſt aber der Fürſt berechtigt, das Volk, und eben ſo wenig iſt dieſes berechtigt, den Fürſten als Mittel für ſeine Zwecke zu betrachten und zu behandeln. Dies hat ſich Gott vorbehalten. Der Selbſtzweck des Menſchen nämlich iſt das höchſte, was es auf Erden giebt, auch der Staat kann keinen höhern Endzweck haben. Obſchon dieſer, gleich dem Menſchen, ein Werk Gottes iſt, ſo bleibt er doch — wie jedes andere Rechtsgebiet — nur Mittel für den Endzweck menſchlichen Daſeyns. Und da der Fürſt als das perſönliche Element dem Rechtsgebiete des Staats angehört, ſo iſt er auch, wie jeder andere Menſch, in der Hand Gottes ein Mittel für die Zwecke der Menſchheit.

Der Zweck des Staats kann alſo eben ſo wenig berechtigen, das Volk oder auch nur einen einzigen Menſchen, den Fürſten, zu einem bloßen Mittel, zu einer Sache, zu einem Nutzungs-Objecte herabzuwürdigen. Folglich kann auch weder der Fürſt noch das Volk der willenloſe Gegenſtand der Beherrſchung und der Regierung ſeyn.

Daß ein Volk je verwaltet und bewirthſchaftet worden ſey, wird gewiſſ kein Verſtändiger behaupten wollen. Zwar wird von den Gegnern der fürſtlichen Rechte das Volk häufig mit einer Heerde Schafe verglichen, aber jeder Unbefangene ſiehet wohl ein, daß dieß eine Verirrung der Unbeſonnenen iſt, die ohne innern und äuſſern Beruf, ſich zu Vertheidigern des Volks aufwerfen, und ſich und Andere gern gegen den Staat durch Ideen erbittern, denen im wirklichen Leben alle Realität gänzlich fehlt.

Dagegen glaubt man allgemein an eine Beherrſchung und Regierung des Volks. Wir ſehen dieſen Glauben aber factiſch keineswegs begründet, weder in der Geſchichte, noch in unſrer eignen Erfahrung. Wirkliche Volksbeherrſchung und Volksregierung findet nirgends ſtatt. Ein Volk, das ſie ertrüge, wäre auch kaum der Freiheit werth oder fähig. Noch iſt aber keinem Despoten gelungen, jene falſche Vorſtellung zu einer Wahrheit zu machen. Stets haben die Fürſten und ſelbſt die unumſchränkteſten Herrſcher factiſch bewieſen, daß ſie einen ganz andern Begriff mit ihrem Herrſchafts- und Regierungsrechte verbinden, einen Begriff, den wir durch ihre ganze Regierungsweiſe deutlich dargelegt ſehen, und der den Forderungen der Vernunft ganz angemeſſen iſt. Und dieß nicht blos in allen chriſtlichen Staaten, ſondern ſelbſt dann, wenn wir uns nach Bagdad oder Tunis, oder auch in das chineſiſche Reich verſetzen. Denn wir ſehen, daß der Staatsbürger, obſchon dem Landesherrn und ſeinen Geſetzen unterthan, doch überall als freier Mann ſich ſelbſt beherrſcht und regiert, als freier Mann Rechte und Eigenthum beſitzt, ſie frei gebraucht, und frei die Mittel für ſeine Zwecke wählt.

Was thut der Fürſt 1) vermöge ſeines Herrſcherrechts und wie übt er daſſelbe aus? Er beherrſcht ein Land, den räumlichen Umfang des Staats, oder das Staatsgebiet, aber nicht die in demſelben wohnenden Menſchen. Denn er macht ſich durch ſeine Herrſchaft wohl als Herr eines räumlichen Gebietes und darum als oberſter Gebieter in demſelben geltend, aber keineswegs als Herr und Eigenthümer der das Land bewohnenden Menſchen. Er beweiſet ſich als Landesherr, aber nicht als Volksherr. Nicht für dieſen, wohl aber für jenen wird er vom Volke durch den Huldigungseid und durch die Erfüllung der Unterthanenpflicht anerkannt. Der Zweck ſeiner Herrſchaft iſt nicht Unterjochung, ſondern Beſchützung derer, welche von der Natur in ſein Rechtsgebiet geſtellt, und dadurch von ihrem Schöpfer ſelbſt an ſeinen Schutz, an ſeine Fürſorge und ſein Wohlwollen gewieſen ſind. Darum iſt er der natürliche Beſchützer des Volks, und nur als ſolcher nennet er daſſelbe ſein Volk, mit demſelben Rechte und in demſelben Sinne, wie das Haupt einer Familie die Mitglieder derſelben die Seinigen nennet, ohne den Begriff eines Eigenthums oder eines Objects damit zu verbinden. Er herrſcht in ſeinem Rechtsgebiete, wie der Bürger in ſeinem Hauſe, wie der Grundbeſitzer auf ſeinem Gute u. ſ. w. unbeſchadet der Rechte derer, die dieſe Herrſchaft anerkennen müſſen. So fordert es auch die Vernunft.

Was thut der Fürſt 2) vermöge ſeines Regierungsrechts? Er regiert ſein Rechtsgebiet, ſein Reich oder ſein Thum, alſo ein Kaiſer- oder Königreich, ein Fürſten- Herzog- oder ſonſtiges Thum, aber nicht das Volk, kein Volksreich und kein Volksthum, was es gar nicht giebt und geben kann. Er regiert, indem er durch den Gebrauch ſeiner Landesherrlichen Rechte bewirkt:

a) daß Sittlichkeit, Recht und Ordnung im Lande herrſche,
b) daß die aus der zerſtörenden Gewalt der Elemente entſtehenden Gefahren und Nachtheile und alles Gemeinſchädliche, ſo viel als möglich iſt, vom Volke abgewendet werden,
c) daß Staat und Volk auch gegen äuſſere Feinde geſchützt ſeyen und der Unterthan auch im Auslande Anerkennung ſeiner Rechte finde, und
d) daß Jedem im Volke möglich werde, ſeine Kräfte, ſeine Rechte und ſein Eigenthum frei und ungehindert für ſeine Zwecke zu gebrauchen.

Zu dieſem Behufe giebt er zwar dem Volke Geſetze und verlangt von demſelben deren Befolgung, ſoweit es nöthig iſt, Jeden gegen Alle und Alle gegen Jeden möglichſt zu ſchützen; zu dieſem Behuf bedroht er den böſen Willen, und beſtraft er das begangene Unrecht; nimmt wohl auch die Kräfte des Volks ſelbſt, ſo weit es ſeine Rechte geſtatten, mit in Anſpruch. Aber durch Alles dieß regiert er nicht das Volk ſelbſt, denn er läſſt ja jeden Einzelnen die freie Wahl, was dieſer glauben, lernen, ſchaffen und thun will, welchem Berufe er folgen, welchen Erwerbszweig er ergreifen, wie er ſein Vermögen anwenden, ſeine Rechte gebrauchen, ſein Eigenthum nutzen, ſein Leben genießen, und überhaupt ſeines Daſeyns Zweck erringen will. Der Fürſt weiſet blos Jeden

zu dessen und des Allgemeinen Wohl in die Schranken des Rechts zurück, wenn der Unterthan solche verläßt, und er tritt dadurch keinem Rechte zu nahe, er verhindert nur, so weit sein Recht und seine Macht reicht, die Verübung des Bösen, des Unrechts und des Gemeinschädlichen.

Der Gegenstand der Verwaltung und Bewirthschaftung endlich sind Rechte und Eigenthum, aber nicht Volksrechte und Volkseigenthum, sondern fürstliche Rechte und fürstliches Eigenthum. Denn die Rechte und das Eigenthum aller Einzelnen, welche das Volk ausmachen, stehen den Staatsrechten und dem Staatsgute gegenüber, und scheiden sich von diesen wie die Rechte und das Eigenthum des einen Bürgers von denen seines Mitbürgers.

Es findet sich also auf keine Weise bestätigt, daß das Volk der Gegenstand der Beherrschung und Regierung, und vielweniger noch der Verwaltung und Bewirthschaftung sey. Wollte man solches thörigterweise dazu machen, dann erst würde man sich der unsinnigen Meinung preisgeben, welche Thomas Jefferson irrig den Vertheidigern des Fürstenrechts andichtete, der Meinung nämlich: „die Masse des Menschengeschlechts sey mit Sätteln auf den Rücken geboren, nur einige Auserwählte wären gestiefelt und gespornt zur Welt gekommen, um jene von Gottes Gnaden legitim zuzureiten.“ Wahrlich, es gehört eine grenzenlose Verirrung dazu, denkende Männer einer solchen Meinung zu bezüchtigen. Wer aber, wie Jefferson, das Volk für den Staat hält, muß — in diesem seinem Irrthum versunken — natürlich auch glauben, die Fürsten und ihre Vertheidiger sähen das Volk für den Gegenstand des zu beherrschenden und zu regierenden, des zu verwaltenden und zu bewirthschaftenden Staats an. Das Rechtsgefühl muß sich solchenfalls gegen das Bestehende empören, die Regierung möge seyn welche sie wolle. Aber in welchem Widerspruche stand Jefferson mit sich selbst, da er gleichwohl das Volk zum Staate, und also zu etwas Objectivem machen wollte? Und wie ganz anders ist das in der Wirklichkeit bestehende Staatsleben, als es sich in dem Gehirne jenes hochgefeierten Mannes darstellen mochte! Hier sind alle die, welche von Staatswegen in Wirksamkeit stehen, sich wenigstens dessen bewusst, daß sie in der Vollbringung der übernommenen Pflichten kein Unrecht begehen, vielmehr Gutes wirken, indem sie Rechte ausüben, Aemter verwalten und Güter bewirthschaften, es also mit Rechten und Eigenthum zu thun haben, die eben so heilig sind, wie die Rechte und das Eigenthum des Unterthanen.

Kann man nun wohl diese bestehenden Verhältnisse und den Zustand des wirklichen Lebens mit den Worten richtig bezeichnen: „Das Volk sey der Staat, und werde vom Fürsten beherrscht und regiert?“ Nein, Volksbeherrschung und Volksregierung findet nirgends statt und kann nicht statt finden, sie wäre die unerträglichste Sclaverei. Sprachverwirrung ist jene Phrase, die, wir wiederholen es, aus falschen Voraussetzungen stammt. Niemals hätten die Regierungen eine so wahrheitswidrige Phrase dulden und adoptiren sollen. Denn was kann natürlicher seyn, als daß ein Volk, wenn man ihm fortwährend sagt, es werde vom Fürsten beherrscht und regiert, am Ende glaubt, es werde als das sachliche Element des Staats, als das Object betrachtet, und in einem Zustande der Bedrückung und Unterjochung gehalten? Was natürlicher dann, als daß die Völker suchen, das vermeintliche Joch von sich abzuwerfen, und sich aus dem Rechtsobjecte in das Rechtssubject des Staats zu verwandeln?

Sprachverwirrung ist es ferner, wenn man die Menschen in Regierende und Regierte eintheilt, wie es jetzt in der Theorie geschieht. Jeder Mensch regiert und beherrscht als Rechtssubject sein Rechtsgebiet, wie der Fürst den Staat, und Jeder beherrscht und regiert als ein vernünftiges Wesen sich selbst. Wozu hätte er denn sonst Erziehung und Unterricht empfangen? Haben sie nicht zum Zweck, daß sich der Mensch nach den Forderungen der Vernunft selbst beherrsche und regiere, und nicht nöthig habe, von Andern geleitet und im Zügel gehalten zu werden?

Literatur.

Dr. Ruge und Hegel. Ein Beitrag zur Würdigung Hegelscher Tendenzen, von K. A. Kahnis. Quedlinburg 1838.

Unter den Anzeichen der endlich eingetretenen wohlthätigen Reaktion gegen die Jung-Hegelianer und einen ihrer dreistesten Wortführer nimmt die vorliegende Schrift einen markirten Platz ein, indem sie nicht allein den durchgreifenden Unterschied Hegelischer Weisheit und der Weisheit jenes Wortführers vollkommen darthut, sondern auch diesen in einem Maße der Ignoranz überführt, an welche wir, bei einem akademischen Lehrer zu glauben, niemals den Muth gehabt hätten. Dabei kann denn nicht fehlen, daß sie das reichste Material zu Persönlichkeiten liefere, welche wir indeß unsern Grundsätzen getreu, gänzlich bei Seite liegen lassen, um einige allgemeine Bemerkungen anzuknüpfen, wozu das Buch dringend auffordert.

Erstens führt es den vollständigsten Beweis, daß diese Hegelianer von der linken Seite, oder Hegelingen, ohngefähr dieselbe Koth-Ethik haben und hegen, die vor kurzem einem andern Haufen literarischer Strolchen zum Vorwurf gemacht, und die Veranlassung zu einem Einschreiten wurde. Der Darstellung dieser Verwandtschaft ist eine sehr kräftige Partie des Buches von S. 59 an gewidmet.

Eine andere Bemerkung trifft einen sehr fühlbar werdenden Uebelstand in den deutschen Universitäts-Einrichtungen, welcher doch mit ganz geringer Mühe zu heben wäre. Doctoren, die Privatdocenten zu werden wünschen, haben sich bei einer der vier Facultäten zu habilitiren, bei dieser Habilitation weisen sie ihre Lehrfähigkeit für eine bestimmte einzelne Disciplin der Facultät nach, und haben dennoch, sobald sie habilitirt sind, die Erlaubniß in allen Fächern derselben Vorträge zu halten. Die philosophische Facultät nun umfaßt die eigentlich philosophischen, die orientalischen, die antik und germanistisch-philologischen, die historischen, geographischen, politischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, cameralistischen, veterinär- und apotheker-wissenschaftlichen Disciplinen. Wer sich also in dieser Facultät habilitirt, und dabei seine Fähigkeit in der Chemie darthut, wird später ohne Hinderniß als Privatdocent auch Politik vortragen können. In der Regel allerdings wird eine solche Carikatur nicht zum Vorschein kommen. Hier aber liegt sie klar vor Augen, denn der Verfasser obiger Schrift, ein in der That hochbegabter zwar, aber doch noch studirender junger Mann, ein hallischer Student weist einem akademischen Privatdocenten, der über die eigentlich philosophischen Wissenschaften Vorträge hält, die vollständigste Ignoranz in der Logik, Religionsphilosophie, Ethik, Aesthetik, und ein gänzliches philosophisches Unvermögen nach, dergestalt, daß man glauben könnte, der Betheiligte habe sich ursprünglich in der Rossarzneiwissenschaft als tüchtig erwiesen, und nachher Einfälle in das philosophische Gebiet versucht.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 43. Berlin, den 27ten October. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Eintheilung Europa's. — Genf.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 25. October 1838.

Der angebliche Offensiv- und Defensiv-Vertrag Großbritanniens und der Pforte gegen Persien wird von der ministeriellen Morning-Chronicle in folgender Weise als bloßes Fantasiestück dargestellt. „Dann haben wir mit großen Buchstaben einen Offensiv- und Defensiv-Vertrag mit der Türkei gegen Persien unterzeichnet, so sehr fürchten wir uns vor diesem mächtigen Lande. Die Nachricht würde ohne Zweifel wichtig seyn, wenn sie nur wahr wäre. Sie ist jedoch nicht nur faktisch ganz ungegründet, sondern die Mittheilung derselben verräth auch einen hohen Grad von Unwissenheit auf Seiten des Correspondenten, sowohl was die Lage der Türkei, als was die Politik Englands betrifft. Die britische Regierung muß zu gut wissen, daß die Türkei nur in Friedenszeiten wieder zu der Kraft und Stärke gelangen kann, welche durch den Krieg erschöpft worden. England muß eben so sehr wünschen, die Türkei mit ihren Nachbaren in Frieden zu erhalten, wie dieß im Interesse des Sultans selbst liegt. Von einem Offensiv- und Defensiv-Bündniß gegen Persien hat die Pforte nichts zu hoffen, und die Gefahr eines Angriffs durch den Schach scheint nicht eben sehr drohend. Was den Antheil der Türkei an diesem Bündniß betrifft, so ist es wohl keine Ueberschätzung der Macht Englands, wenn man die Meinung hegt, daß wir auch ohne Hülfe des Sultans im Stande sein dürften, uns gegen Persien zu vertheidigen." — Die äusserste Schwäche dieses Raisonnements könnte leicht das Gegentheil dessen erzeugen, was eigentlich damit beabsichtigt wird. Gewiß weiß Jeder, daß Großbritannien keiner Unterstützung durch die Pforte bedarf, um sich Persiens zu erwehren, allein davon ist auch gar nicht die Rede; auch wird man gern glauben, daß es zu den innigsten Wünschen der britischen Handelsfreundschaft gehört, die Türkei im Friedenszustande zu sehen, aber ein Friede wie er während der letzten Jahre bestand, ein Schutz- und Patronats-Verhältniß Rußlands ist für die speculirenden Insulaner sicherlich der größte Greuel.

Wohl mag die bestrittene Nachricht der Form nach unbegründet gewesen, und kein besonderer Offensiv- und Defensiv-Traktat abgeschlossen worden seyn, dieß schließt jedoch den Gedanken an besondere, und vorläufig geheim gehaltene Artikel des zu Stande gekommenen Handels-Vertrages nicht aus. Und so lange keine unbewundene, bestimmte Verneinung der Angabe erfolgt, daß die türkischen Donaufestungen in großer Eil approvisionirt wurden, so lange nicht mit völliger Gewißheit zu übersehen ist, daß keine Truppenbewegungen im südlichen Rußland stattfinden, so lange wird auch die Meinung gestattet seyn, es habe sich neuerlich in Osten eine Verwickelung gebildet. Sie entwirrt sich dermalen vielleicht noch in friedlicher Weise, aber menschlichem Ansehen nach wird sie früher oder später wiederkehren, und auf anderem Wege erledigt werden müssen.

Dem Madrider Cabinet fehlte bisher um vollständig zu seyn, ein Marine-Minister, dem freilich die Angelegenheiten seines Departements keine große Mühe verursachen können; wenn daher jetzt ein vormaliger Professor der Staatswissenschaften diese Stelle erhalten hat, so erscheint dieß unbedenklich, und überdem im Geiste des „constitutionellen Lebens", welches allzeit fertige Redner fordert, und die sogenannte Specialität den Staatsmännern beinahe zum Vorwurfe macht. General Aldama gab bereits das Portefeuille des Krieges wieder auf, als seinen Nachfolger nennen die französischen Zeitungen Alaix, jedenfalls wohl irrthümlich, da er entweder todt oder schwer verwundet, und nach seiner neuerlichen Niederlage schwerlich geeignet ist, Muth und Selbstvertrauen im Heere neu zu beleben. Narvaez ist zu Madrid eingetroffen, und es sind ihm sieben Bataillone sechs Schwadronen der (lediglich durch Rekruten gebildeten) Reserve-Armee, aus der Mancha nach Castilien gefolgt.

General Maroto hat wirklich eine beträchtliche Streitmacht wieder nach Navarra geführt, es läßt sich aber noch nicht übersehen, welche besonderen Zwecke dadurch erreicht werden sollen, — Espartero befand sich den letzten Nachrichten gemäs zu Logroño. Man weiß nunmehr, daß Cabrera's Sieg über die Division Pardiñas am 1. d. Mts. erfolgte, und vollständig war. Zur Benutzung desselben hat der royalistische Anführer einen Streifzug gegen Westen unternommen, und stand am 6. in bedrohlicher Nähe von Zaragoza, wo ernstliche Unruhen des blutgierigen Pöbels auszubrechen drohten, und die Militairbehörde nichts Besseres zu thun wusste, als alle des Carlismus Verdächtigen einsperren zu lassen.

Den Carlos verweilte noch zu El Orrio. Einer Correspondenz der Quotidienne nach, ist es seinem ältesten Sohne, dem Infanten D. Carlos Luis Maria, und der Prinzessin von Beira gelungen, Frankreich unerkannt zu durchreisen, und am 12. d. Mts. bei Urdax die spanische Grenze zu überschreiten.

Die französischen Blätter beschäftigt noch immer die zur Modesache gewordene Frage der Wahl-Reform, und demnächst das veröffentlichte Schreiben eines Capitains der Pariser Nationalgarde, welcher lieber auf seinen Grad verzichtet und wieder als Gemeiner eintritt, als den Zumuthungen zum Unterzeichnen der bekannten Eingabe nachgiebt, die ihm gesetzwidrig erscheint. Der Mann wird vom juste milieu kaum weniger gefeiert, als weiland der Corporal Mercier — wegen seiner Weigerung, den excludirten Manuel aus der Deputirten-Kammer zu bringen — vom alten Liberalismus; dieser erhielt aber nur Visitenkarten und preisende Journalartikel, jenem möchten leichtlich solidere Beweise des Beifalls vorbehalten seyn. — Wir sind allerdings der Ansicht, daß jede Erweiterung des Wahlrechts die Zustände Frankreichs nur verschlimmern könne, doch wird ein Wähler-Census von zweihundert Franken neben der in der Charte verzeichneten Volks-Souverainetät, immer als handgreiflicher Widerspruch gelten müßen, und wenn die Nationalgarde Vertrauen genug einflößt, um von ihr die Sicherung der Ruhe im Innern zu erwarten, muß sie auch würdig seyn, bei den Wahlen der Deputirten aufzutreten. Dieser unangenehmen Logik sucht nun die richtige Mitte auf allerlei Wegen zu entweichen, und das Journal des Debats hat die Entdeckung gemacht, daß der Legitimismus die Wahl-Reform erfunden habe, wobei man unwillkürlich an Pitt und Coburg denkt, welche während der ersten Revolution die Schuld alles aus der Natur der Dinge und eines falschen Princips hervorgehenden Unheils tragen sollten. „Diese Reform ward von der Gazette als das beste Mittel ausgesonnen, die Juli-Revolution durch Uebertreibung ihres eignen Princips zu ersticken, die constitutionelle Regierung unmöglich zu machen, den Mittelclassen ihren Einfluß zu rauben und das Wahlrecht in so viele Hände zu zerstreuen, daß es sich durch sich selber aufheben müßte. Besser als diejenigen, welche sich rühmen, die Juli-Revolution gemacht zu haben, hat die Gazette den wahren Grund des Triumphs der Constitutionellen begriffen. Jener

Wahlkörper, der sich so herrlich zu verständigen wusste, um die Zweihundert und Ein und Zwanzig wieder zu ernennen, jene Wahlen von 1827 und 1830 haben nicht aufgehört, ihrem Geiste treu zu seyn." Es ist wirklich unmöglich, offenherziger die Grundlagen der jetzigen Ordnung der Dinge darzulegen, und mit größerer Naivetät den Grundsatz zu umschreiben: qui est bon à prendre est bon à garder.

Vielleicht erinnert sich der Leser, daß man unmittelbar vor der Juli-Feier einer großen republikanischen Verschwörung auf die Spur gekommen war (s. No. 32. d. Bl.), und mehrere Individuen beim Anfertigen von Munition überrascht hatte. Der Process derselben — die Gesellschaft besteht aus einem Kupferstecher, einem Rentier, zwei Studenten, einem Literaten und einem Kellner — wurde jetzt verhandelt, und endete mit der Verurtheilung zu ein- bis zweijährigem Gefängniß und hundert bis fünfhundert Franken Geldbuße; nur der Kellner ist alles bösen Beginnens gegen den Julithron ledig und freigesprochen.

Die Rede des Königs der Niederlande bei Eröffnung der dießjährigen Session der General-Staaten, hat den Erwartungen, etwas Bestimmtes über den Stand der belgischen Frage zu entnehmen, nicht genügt; der dahin gehörende Paragraph lautet: „In Bezug auf die von mir im Frühjahre an die Vertreter der Höfe Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preussen und Russland in London eingereichte Erklärung, die zu einer endlichen Regulirung der Folgen des belgischen Aufstandes führen sollte, sehe ich noch der Antwort entgegen. Ich hege fortwährend die Hoffnung, daß diese auf frühere Bestimmungen der Mächte gegründete Erklärung, welche auch den einstimmigen Beifall der General-Staaten erhalten, zu einem mit der Ehre und den wahren Interessen des Niederländischen Volkes vereinbaren Resultate führen werde." Jeder Freund des Rechts muß diese Hoffnung theilen, im zuversichtlichen Vertrauen, daß die natürlichen Vertreter des Rechts, den Praktiken der Revolution festen Entschlusses entgegen treten, und derselben nicht gestatten werden, ihre durch Ueberraschung erhaltenen Vortheile in einer Periode der ruhigsten Ueberlegung durch allerlei List zu vergrößern.

Der Tagsatzung wurde am 16. folgende Note des Conseils-Präsidenten an den französischen Botschafter in der Schweiz mitgetheilt: „Die Regierung des Königs hat niemals von der Schweiz verlangt, daß sie einen ihrer Bürger aus ihrer Mitte entferne. Eben so sehr wie irgend eine andere Nation achtet Frankreich die Unabhängigkeit und Würde seiner Nachbarn; aber es wacht zu gleicher Zeit über der Wahrung seiner Ehre und Ruhe. Der Schweizerbund wird, wir glauben es, denjenigen nicht mehr eine großmüthige Gastfreundschaft mißbrauchen lassen, dessen sonderbare Prätentionen auf Frankreich genügend beweisen, daß die Schweiz ihn nicht unter ihre Kinder zählen könne. Mit wahrhafter Befriedigung, Herr Herzog, hat die Regierung des Königs die Tagsatzung erklären sehen, sie wünsche eben so sehr, als es die Französische Regierung wünschen kann, daß Zerwürfnisse von der Natur derer, welche statt hatten, sich nicht mehr erneuern. Die Schweiz wird gewiß, ohne daß es nöthig wäre, hier daran zu erinnern, Alles fühlen, was Frankreich sich selbst schuldig wäre, wenn jemals, was nicht leicht möglich ist, die nämlichen Conjunkturen sich erneuern sollten. Was die Demonstrationen betrifft, welche die Tagsatzung feindselig nennt, und die ihr ein schmerzliches Erstaunen erregt hätten, so hat die Regierung des Königs nicht einen einzigen Augenblick zu hoffen aufgehört, daß diese von der Klugheit gebotenen Maßregeln keinen anderen Charakter annehmen würden. Um diese Maßregeln und die Empfindung, welche sie diktirt, zu verstehen, hätte die Tagsatzung sich an die Haltung, welche sie selbst angenommen, und an die Abweisung erinnern sollen, womit die Berathungen der großen Räthe Frankreich bedrohten. Heute, Herr Herzog, haben sich diese Umstände geändert. Louis Buonaparte verläßt die Schweiz. Es bleibt Ihnen nur noch übrig, dem Vorort anzuzeigen, daß das auf unserer Ostgränze gebildete Observations-Corps sich auflösen wird. Nicht ohne Rührung hat der König und seine Regierung die Worte gelesen, welche die Antwort der Tagsatzung schließen. Wie zu allen Epochen seiner Geschichte, ist Frankreich immer noch bereit, der Schweiz zu beweisen, daß es ihr treuster Alliirter, ihr aufrichtigster Freund, der unveränderlichste Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit sey. Ihrerseits wird die Schweiz, wir zweifeln nicht daran, darüber wachen, daß keine Ursache zu Mißverständniß oder Unzufriedenheit künftighin die gute Harmonie und die Verhältnisse einer so alten Freundschaft störe, welche immer zu erhalten, die beiden Länder so viel Interesse haben." Hierauf wurde beschlossen alle aufgebotenen, aufs Piket gestellten, oder aufgemahnten Truppen so bald als möglich zu entlassen, und die Tagsatzung löste sich (am 16. v. M.) auf, nachdem der Präsident in seiner Schlußrede noch geäussert: Es zeigte sich, daß nur rein vaterländische Fragen alle Cantone zu vereinigen vermögen, nicht aber den Streit um einen Kron-Prätendenten. Dieser hat, seinen früheren Handlungen consequent, den Paß als Franzose genommen, und in den Pässen seiner Domestiken werden diese „Dienstboten Sr. Hoheit des Prinzen Ludwig Napoleon" genannt. Prinzen und Hoheiten sind Republiken jetzt noch gefährlich, auch wenn sie Geschenke bringen. Doppelt gefährlich ist dieses aber bei unsern miserablen Bundeseinrichtungen. Sonst werden drei Viertheile der Stände erfordert, um Krieg zu erklären; jetzt sollte dieser von der Erklärung eines einzigen Standes abhängen. Aus der Verlegenheit rettete uns der Prinz durch seine freiwillige Abreise. — So ist denn diese tragi-komische Angelegenheit zur Genugthuung beider Parteien beendet, welche jede für sich die Kosten und Auslagen tragen; die Schweiz erkauft damit die Erinnerung an einen theilweisen kriegerischen Aufschwung etwas theuer, und nicht ganz ungetrübt, denn daß zu Solothurn ein Oberstlieutenant von Soldaten einigermaßen abgeprügelt wurde, wirft einen gehässigen Schein auf die Disciplin und Dienstordnung der biedern Helvetier.

Am 18. d. Mts. war ein Vierteljahrhundert verflossen, seitdem Buonaparte's riesenhafte Macht in den Ebenen Leipzigs entscheidend erlag, und damit die Fremdherrschaft über Deutschland gebrochen wurde. Ohne Zweifel ist dieses glorreiche Erinnerungsfest in unzähligen Kreisen freudig und feierlich begangen worden, eine desfallsige amtliche Anordnung kennen wir nur von Seiten der freien Städte, welche allerdings ganz besonderen Grund haben, jenen Tag in dankbarem Andenken zu erhalten. Möge das bei dieser Gelegenheit vom Senate zu Bremen erlassene Proclam hier Platz finden. „Im October des Jahres achtzehnhundertunddreizehn wurde auf deutschem Boden in dreitägigem, heißem Kampfe ein Sieg erfochten, so folgenreich, wie nur von wenigen Geschichte und Sagen zu erzählen haben. Das Blut so vieler Tausende aus der Blüthe Deutscher und Europäischer Jugend und Manneskraft war geflossen, nicht vergebens! Am dritten Tage leuchtete die Sonne über ein befreites Land! Der Nation war ihres Stammes Eigenschaft und Ehre, den Männern die unentbehrliche Selbstachtung, den Greisen ein heiterer Lebens-Abend, der Jugend ein muthiger Zukunftsblick, den Familien des friedlichen Herdes süßer Gewinn, Allen eine vergüngte Lebenskraft wiedergebracht. Das Deutsche Volk steht geachtet und selbstständig wieder in die Reihe der Völker, und auf solchem Boden kann jede Hoffnung gedeihen und Früchte tragen. Zur dauernden Erinnerung jener heilbringenden Entscheidung ist der 18. October zu einem beständigen Festtage für die Bewohner unseres Freistaats bestimmt. Nun, da ein Vierteljahrhundert vergangen, ohne daß ein Feind das Land unserer Väter betreten, ist eine höhere und erweiterte Feier der Erinnerung vom Senate und der Bürgerschaft angemessen befunden, über deren Anordnung das Fest-Programm das Nähere ergiebt. Es war Bremen nicht vergönnt, zu den Schlacht-Tagen bei Leipzig seine Söhne zu senden, aber zur Verfolgung und Sicherung des Errungenen, zur Erstreitung des Friedens traten diese, wie früher schon die Söhne der Schwester-Städte, in die Reihen der Kämpfer für eine heilige Sache angefeuert durch eigenen Muth und Vaterlands-Liebe, wie durch den Beifall der Väter und Mütter und ihrer Mitbürger, welche, jeder zu seinem Theile, Opfer brachten. Die Achtung und Zuneigung, welche die Städte dadurch bei dem deutschen Volke und seinen mächtigen Fürsten sich erwarben, gaben einer neuen Selbstständigkeit und der ehrenvollen Aufnahme in den deutschen Bund ihre Begründung. Jeder unserer Freiwilligen in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 mag sich bis an seines

Lebens Ziel des lohnenden Bewusstseyns erfreuen, dazu beigetragen zu haben, daß seiner Vaterstadt Freiheit und Achtung wieder zu Theil geworden sind, und der Senat und die Bürgerschaft haben in den Anordnungen der bevorstehenden Festtage eine ehrende Anerkennung dieses Verdienstes besonders an den Tag legen wollen. Wer den Druck der vorhergegangenen trüben Jahre mit erfahren, wer so lange Wort und Gedanken verstummt, den Wohlstand wie die Ruhe des Hauses gestört sah, wer den Zwang fremder Sprache und aufgedrungener Gesetze gefühlt, wer die Seinigen in die Reihen fremder Krieger für feindliche Zwecke stellen, und die kalte Verhöhnung angestammter Sitte von den Werkzeugen der Tyrannei erleben musste, wer nur Hoffnungslosigkeit und bange Zweifel auf dem Antlitz der Mitbürger sah, nur der wird es ganz fühlen, mit welchen Empfindungen die neue Zeit, wie Genesung nach tödtlicher Krankheit, in jede Brust einzog. — Unser jüngeres Geschlecht, welches jene Tage nur aus der Geschichte kennen lernt, möge aus der freudigen Erinnerung und dem Beispiele der Väter Begeisterung und Muth schöpfen, in der Folgezeit, wenn das Vaterland es bedürfen wird, gern Opfer zu bringen. Wir Alle aber wollen dem ewigen Lenker der Menschen-Schicksale innigen Dank bringen, daß er die Hoffnungen, welche in der langen Kummerzeit nur in den Herzen Weniger wach geblieben waren, über alles Denken und Hoffen gnädig erfüllt hat."

Möge die hier ausgesprochene Gesinnung die allgemeine in ganz Deutschland seyn, dann wird fremde List und Gewalt vergeblich versuchen Einfluß bei uns zu gewinnen. Solchen Aeusserungen gegenüber kann man auch vergessen, daß es bei einer Anzahl obscurer Schriftner (welche freilich an dem Vergehen, die Franzosen aus Deutschland gejagt zu haben, ganz unschuldig sind) zur Gewohnheit geworden, mit vornehmer Miene von dem „sogenannten" Befreiungskriege zu sprechen; diese Leute mögen einen besonderen Begriff mit dem Worte: Freiheit verbinden, indeß gehört derselbe weniger in das Gebiet der Discussion, als in das der Polizei-Beaufsichtigung.

ist.

Eintheilung Europa's.

Ein Publicist der neufranzösischen Schule, welcher sich bereits in der schwierigen Aufgabe versucht hat: zu beweisen, daß die Verwaltung der Restauration ungleich kostspieliger gewesen, als die des gouvernement à bon marché, wagt nunmehr höheren Flug, indem er die Gestaltung der politischen Verhältniße Europa's, und die daraus für sein Vaterland hervorgehenden Nothwendigkeiten betrachtet.

Nach ihm zerfallen die Staaten unseres Erdtheils in folgende Systeme oder Fractionen:

1) das constitutionelle, Frankreich, Belgien, die Schweiz, Spanien und Portugal umfassend, mit einer verwendbaren Streitmacht von 665,000 Mann;
2) das russische, gebildet von Russland, Preussen, Hannover, Holland,
3) das österreichische, welchem Oesterreich, nebst den Königreichen Baiern und Sardinien angehören; — die Heeresmassen dieser beiden, dem constitutionellen gleich feindseligen Systeme, werden zu 1,200,000 Mann veranschlagt;
4) das neutrale: Großbritannien, Dännemark, Würtemberg und die kleineren Staaten des südwestlichen Deutschlands.

Ausserdem werden zwei Mächte, Schweden und Neapel, als „excentrische" bezeichnet.

Um das Mißverhältniß der Streitkräfte des constitutionellen den beiden absolutistischen gegenüber auszugleichen, verlangt der Verfasser das stehende Heer Frankreichs auf die bescheidene Zahl von 750,000 Mann gebracht, und eine gleich starke Reserve von Nationalgarden gebildet zu sehen. Demnächst fällt ihm bei, daß den unumschränkten Staaten die Subsidien Englands fehlen, und sie deshalb genöthigt seyn würden, den Krieg auf Kosten des Feindes zu führen; er empfiehlt daher der französischen Regierung, — weil früher oder später der Bruch doch unvermeidlich sey — die Initiative d. h. Deutschland und Italien mit ihren Truppen zu überschwemmen.

Viele Leser werden diese Speculationen als baare Abgeschmacktheiten betrachten, höchstens zur Erheiterung geeignet; mit ersterem sind wir vollkommen einverstanden, mit letzterem keineswegs, denn hinter dem Abgeschmackten liegt das Bedenkliche. Ganz abgesehen von der Sehnsucht der jungen französischen Soldaten nach den Epauletten, und einer näheren Bekanntschaft mit den Fleischtöpfen Deutschlands und Italiens, die in den Erzählungen der Veteranen so lieblich erscheinen, und vielleicht schon am väterlichen Heerde die Phantasie des Knaben beschäftigten, *) — kann man versichert seyn, in dem Kopfe jedes Franzosen, wenn auch noch so weit zurückgedrängt, den Gedanken an die „natürlichen Grenzen" vorzufinden. Sollte nun jemals eine große Collision eintreten, wie sie sich z. B. dermalen vielleicht in Osten vorbereitet, so möchte dieser allgemeine Gedanke so laut werden, daß es wahrscheinlich der ganzen Klugheit Louis Philipps bedürfte, einen Ausbruch abzuwenden, und wer wagt dafür zu bürgen, daß die bisher angewendeten Mittel auch dann noch ausreichen, um die wüthend anschwellende Flut böser Leidenschaften einzudämmen? Der Deutsche muß daher seine Aufmerksamkeit vorzugsweise gegen Westen richten, und es geschieht vermuthlich nicht ohne guten Grund, wenn man ihn fortwährend von den angeblichen Gefahren warnt, womit der „nordische Coloß" drohe.

Die Annahme eines russischen und österreichischen Systems ist wohl zu nichts Anderem, als einem neuen Anstriche der alten fixen Idee bestimmt, daß Europa in zwei feindliche Lager: das des Absolutismus und Constitutionalismus zerfalle, welche wegen der Unmöglichkeit neben einander zu bestehen, über kurz oder lang das Schwert ziehen würden. Diesem Lieblingsgedanken der constitutionellen Schriftsteller müßen wir alle Begründung absprechen. Wahrlich, diejenigen Regenten, welche ihre Unterthanen vor dem Unheil des Repräsentativ-Systems bewahrten, haben nicht die mindeste Veranlassung, die sogenannten constitutionellen Staaten als solche mit feindseligen Blicken zu betrachten, sie sind ihnen vielmehr großen Dank dafür schuldig, daß die ihrer Fürsorge anvertrauten Völker von einem auf fremde Kosten gemachten Experimente Nutzen ziehen, und ohne alle eigene Opfer unschätzbare Erfahrungen sammeln können. Welches Heil die vielgepriesene Charte Ludwigs XVIII. dem constitutionellen Musterstaate gebracht, wie groß das Maß der Freiheit und Prosperität sey, was aus deren i. J. 1830 verbesserten Auflage hervor gegangen, liegt offen vor Aller Augen; vielleicht war früher Täuschung noch möglich, nach dem aber was seit acht Jahren in Frankreich geschehen, muß dem Blödsichtigsten einleuchten, daß der Constitutionalismus keine Bürgschaft der Freiheit, sondern eher das Gegentheil, und im Allgemeinen aufgefasst, nur eben eine Aufgabe für die Staatspfiffigkeit sey, ihre Pläne gegen den Willen der Nation durchzusetzen. Und wenn dennoch bei uns vereinzelte Schreier jenes traurige Treiben bewundern, und als einziges Heilmittel der Staaten anempfehlen, so sind dieß vielleicht nicht die Blödsichtigsten, denn sie haben wahrgenommen, daß dabei für Journalisten, die geschickt zu segeln verstehen, goldne Früchte abfallen, und noch reichere Ernten diejenigen erwarten, denen es gelingt in den erhabenen Kreis der Gesetzgeber einzudringen. **)

*) Dieß, und nichts Anderes ist auch der so gefürchtete „Buonapartismus" der jetzigen französischen Armee. Seit Auflösung des letzten Napoleonischen Heeres an der Loire, sind drei und zwanzig Jahre verflossen, es liegt mithin in der einfachen Natur der Dinge, daß nur verhältnißmäßig Wenige noch vorhanden seyn können, welche unter dem Kaiser gedient, und von daher unverlöschliche Eindrücke bewahrt haben; dieselben müßen sich bereits in ziemlich vorgerücktem Alter befinden, welchem eine neue imperialistische Epoche viel weniger zusagt, als die gegenwärtige Ordnung der Dinge, der sie übrigens mit wenig Ausnahmen ihre Erhebung zu den höheren Stellen verdanken.

**) Bei der Büchermacherei der Zeit ist zu bewundern, daß noch kein Franzos darauf gekommen, eine Nachweisung aller der Gaben und Gnaden zu sammeln, deren sich seit der großen Woche „wohldenkende" Deputirte und Schriftsteller, oder auch solche

An die Stelle jener unhaltbaren Eintheilung würden wir eine andere ſetzen: 1) ſolche Staaten deren Herrſcher durch Gottes Gnaden regieren, 2) ſolche, deren jeweilige Regierungsform und Verfaſſung durch menſchliche Bemühungen begründet worden. Sie iſt richtig, weil hier ein wirklicher Gegenſatz vorliegt, während dergleichen nicht in Bezug auf Ludwig XVIII. und Karl X. ſtattfand; ſie iſt auch bedeutſam, weil dieſer Gegenſatz für lange Zeit hinaus auf dem europäiſchen Continente der Quell von Mißtrauen und Mißbehagen bleiben wird.

Es iſt unnöthig, die zur erſten Claſſe gehörenden Staaten aufzuzählen, und ihre, allerdings Achtung gebietenden Streitkräfte prahlend zu muſtern, nur reclamiren wir für ſie eine Macht, welche der franzöſiſche Publiciſt ohne rechten Sinn und der Wahrheit gänzlich zuwider, in mehrere verſchiedenartige Einzelnheiten zerpflückt hat. Der deutſche Bund, obwohl aus Staaten beſtehend, deren Regierungsformen von der ſogenannten unumſchränkten an, durch alle Nuancen des conſtitutionellen und ſtändiſchen Weſens hindurch, bis zur republikaniſchen variiren, — bildet nichts deſto weniger eine feſt geſchloſſene Einheit, welche ignoriren zu wollen, ſchlechthin lächerlich erſcheint; es iſt nicht mehr das heilige römiſche Reich in der bejammernswerthen Zerriſſenheit und Schwäche ſeiner letzten zwei Jahrhunderte, ſondern eine Macht erſten Ranges, welche keiner großen Frage des europäiſchen Feſtlandes fremd bleiben kann.

Betrachtet man das entgegenſtehende Syſtem, ſo ergiebt ſich, daß eigentlich nur von Frankreich die Rede ſeyn könne. Leider iſt es mit dem Reiche, in welchem die Sonne niemals unterging, durch eigne Schuld, noch mehr durch das Treiben treuloſer Freunde dahin gekommen, daß die Madrider Regierung bei ihrer langen Agonie kaum eine andere Zukunft vor ſich hat, als entweder durch das Princip der Legitimität, oder wahrſcheinlicher durch die conſequente Revolution getödtet zu werden. Das in Portugal beſtehende Gouvernement dürfte deſſen Schickſal theilen, da zu dem gleichen Urſprunge und Nothſtande beider, noch die geographiſche Lage hinzukommt. Die Streitkräfte, worüber ſie angeblich verfügen, unter der Maſſe mit aufzuführen, welche das „conſtitutionelle Syſtem" den Gegnern drohend zeigt, iſt nichts als ein ſchlechter Spaß, und keiner ernſtlichen Widerlegung werth. — Die junge belgiſche Nationalität verdankt freilich ihr Entſtehen ebenfalls der Revolution, und hat ihr Daſeyn bisher nur unter den Fittigen des galliſchen Hahns friſten können, über ihre künftige politiſche Richtung aber jetzt ſchon eine Meinung auszuſprechen, wäre voreilig. Einmal iſt dermalen noch der ganze Zuſtand ein proviſoriſcher, dann aber auch ein gänzlich abnormer. Dem Namen nach beſteht eine Regierung, betrachtet man aber die Dinge, wie ſie wirklich ſind, ſo ergiebt ſich, daß die oberſte Leitung der Angelegenheiten nicht in ihren, ſondern in ganz anderen Händen liege, in denen einer anonymen Geſellſchaft, welche bald nach der Revolution die Gewalt mit vielem Geſchick den Fäuſten des Pöbels entwunden hat; indeß ſcheint dieſe Stellung noch keineswegs völlig geſichert, und wird ſchwerlich ohne ernſtlichen Kampf mit dem Liberalismus zu behaupten ſeyn, welcher Anfangs über die ſonderbare Wendung der Dinge verblüfft, nachgerade wieder zur Beſinnung und Thätigkeit gekommen. Siegt letzterer, ſo ſtehet das innigſte Anſchließen an Frankreich, und vielleicht noch etwas mehr in Ausſicht, *) andern Falles iſt die künftige politiſche Richtung Belgiens ein mit unendlichen Schwierigkeiten umgebenes Problem. Es möge auf ſich beruhen, und nur ſoviel bemerkt werden, daß, wer einige Zeit in dem Lande gelebt hat, die Gutmüthigkeit reiſender Gelehrten belächeln muß, welche ſo glücklich geweſen ſind, dort fruchtverheißende Keime deutſcher Geſinnung und Bildung, ein geiſtiges Hinneigen nach Deutſchland zu entdecken. — Auch der heutige Zuſtand der Schweiz beruht auf revolutionairen Bewegungen, deren Veranlaſſung und Rückhalt weſtlich zu ſuchen war. Doch wird man die Milizen, welche eben jetzt jene Grenze beſetzt halten oder dahin abrücken, kaum als Hülfstruppen Frankreichs betrachten können. Ueberhaupt aber und von dem gegenwärtigen Zwiſchenfalle abgeſehen, läſſt ſich behaupten, daß wenn die legitimen Monarchien von der Kriegsmacht der Eidgenoſſenſchaft wenig erwarten dürfen, ſie noch weniger von ihr zu fürchten haben.

Frankreich ſelbſt endlich bietet das eigenthümliche Schauſpiel dar, daß ein tiefer Zwieſpalt zwiſchen der Regierung und Denen obwaltet, die das meiſte beigetragen haben, ſie zu gründen, weil der aus einer Revolution hervorgegangene Monarch mit großer Ausdauer und ſeltener Klugheit darauf hinarbeitet, die Conſequenzen derſelben Revolution nach Innen und Auſſen nieder zu halten, ja zu vertilgen. Louis Philipp ſcheint mit voller Klarheit zu überſehen, daß jeder europäiſche Conflict für ihn gefahrdrohender als für alle anderen Souveraine wäre, daß er dabei perſönlich wenig gewinnen, aber leicht Alles verlieren könne, und zwar — vermöge der Eigenthümlichkeit ſeiner Stellung — ſowohl im Falle des Sieges wie des Unterliegens. Dieß dürfte eine ſtarke Garantie für den europäiſchen Frieden gewähren, ſo lange es mit den bisherigen, oder mit neu aufzufindenden Mitteln gelingt, der Leidenſchaften des beweglichen und begehrlichen Volkes Herr zu werden, und ohne Zweifel gehören Halbkriege wie z. B. die Belagerung von Antwerpen, Demonſtrationen wie der Marſch an die Nordgrenze, und noch entſchiedeneres Auftreten wie jetzt gegen die Schweiz, mit zu den erwähnten Mitteln. Werden ſie aber unter allen Umſtänden ausreichen?

Es wäre darüber, ſo wie über das „neutrale" England, und die „excentriſchen" Staaten noch Manches beizubringen, was indeß aus bewegenden Gründen ungeſagt bleibe.

Genf.

In dem Augenblicke, wo die Straßen Genfs vom kriegeriſchen Getümmel der Rüſtungen gegen einen Anfall wiederhallen, der vermuthlich nicht erfolgt wäre, iſt es intereſſant, an ähnliche, nur viel bedenklichere Zuſtände vor beinahe dreihundert Jahren zu erinnern, wo die Gefahr von anderer Seite drohete. Wir thun dieß durch Auszüge aus einer Schrift, welche vor kurzem in dieſen Blättern verdiente Anerkennung gefunden hat.

Herzog Philibert Emanuel übernahm die Regierung Savoyens 1553 mit dem feſten Entſchluſſe, was ſein Vater verloren, Genf und die Waat, wieder unter ſeine Herrſchaft zurückzubringen. Von neuem ſah ſich Genf auf's gefährlichſte bedroht; als Bern endlich 1558 mit dieſer Stadt unter billigen Bedingungen ein ewiges Burgrecht ſchloß. Dagegen gelang es dem Herzog Emanuel, einen beſondern Bund mit den fünf katholiſchen Orten zu ſchließen, 1560; und Bern wurde durch lange Verhandlungen endlich dazu vermocht, in dem Vertrage von Lauſanne 1564 einen Theil ſeiner früheren Eroberung wieder an Savoyen abzutreten; es war die Landſchaft Chablais und Gex; und ſomit verlor Bern alle Beſitzungen am jenſeitigen Ufer des Genfer-Sees. Die geographiſche Lage Genfs wurde hierdurch viel bedrohter; als aber ein Ueberfall zu beſorgen war, boten Frankreich, die reformirte Schweiz und die Pfalz

---

Journaliſten erfreut haben, deren ſtoiſche Freiſinnigkeit den angewendeten Bekehrungsmitteln nicht zu widerſtehen vermochte. Das müßte ein nicht allein äuſſerſt unterhaltendes, ſondern auch in hohem Grade belehrendes Buch werden.

*) Ohne grobe Selbſttäuſchung kann man ſich nicht verbergen, daß eine ſehr zahlreiche Partei in Belgien, deſſen Vereinigung mit Frankreich wünſcht, und als einzigen Weg des Heiles betrachtet; andrerſeits ſind alle Parteien dieſes Landes über die Unvermeidlichkeit der „Wiedervereinigung" einverſtanden, für welche man den ſchicklichen Augenblick in Geduld, und ohne voreilige Demonſtrationen abzuwarten habe. — Die Oppoſition aller Farben ſuchte ſich populär zu machen, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, indem ſie auf Vernichtung der „ſchimpflichen" Verträge von 1815 drang, Hütungen wieder aufbauen, das linke Rheinufer zurücknehmen wollte u. ſ. w., unſeres Erinnerns hat aber niemals ein Blatt die Rückgabe der damals von Frankreich an das Königreich der Niederlande abgetretenen Bezirke zur Sprache gebracht, was doch unter den gegebenen Umſtänden ſehr natürlich geweſen wäre. Beruhete dieſes Stillſchweigen auf einen Rückhaltsgedanken, wie höchſt wahrſcheinlich, ſo zeugt es von vielem Takte, und iſt zugleich bedeutungsvoll genug.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 43. Berlin, den 27ten October. 1838.

hinreichende Hülfe an Geld oder Truppen. Auch Bern war lange Zeit bei jeder Gefahr mit kräftiger Hülfe bereit. Frankreich, Bern und Solothurn ſchloſſen 1579 ein förmliches Schutzbündniß für Genf. Aber ſchon im folgenden Jahre wurde der junge, für Unternehmungen geſtimmte Carl Emanuel Herzog von Savoyen, 1580. Sein Lieblingswunſch war, Genf zu gewinnen; erſt verſuchte er Beſtechung des alten, edeln Roſet, dann eine Verrätherei in der Stadt, 1582; endlich ſchnitt er die Zufuhr ab, und hielt Truppen in der Nähe bereit. Während unter dem Schultheißen v. Wattenwyl die Berneriſche Hülfe für Genf ausrückte, zogen die fünf katholiſchen Orte dem Herzog zu. Die Vermittlung der unparteiiſchen Orte verhinderte den Ausbruch der Feindſeligkeiten, 1583 Doch die Ruhe dauerte nur kurze Zeit; ſobald Frankreich durch innern Krieg gelähmt war, ſo ſammelte der Herzog Emanuel, vom Pabſt Sixtus V. angeſpornt, ein Heer, mit dem er zuerſt Frankreich angriff, dann Genf bedrohte, und durch eine Art von Kleinkrieg ermüdete.

Um feſten Fuß in der Waat zu faſſen, ſtiftete der Herzog eine Verſchwörung in Lauſanne an; durch Beſtechung wurde der Bürgermeiſter Isbrand Daux, Herr von Creſſier und Prilli, ebenſo ſein Sohn, der Großweibel Georg, gewonnen. Da der Waatländiſche Adel meiſt für Savoyen geſtimmt war, ſo ließen ſich leicht mehrere Vornehme zur Theilnahme an der Verſchwörung bereden. Schon waren die Savoyiſchen Truppen am Genferſee angekommen. In dieſer Gefahr wurde die Waat durch einen Sturm gerettet; dieſer hinderte jene Truppen an der Ueberfahrt, und in der Zwiſchenzeit fing man in Lauſanne an Verdacht zu ſchöpfen, als man die geheimen Zuſammenkünfte des Bürgermeiſters und die Vertraulichkeit gewiſſer Bürger mit Savoyiſchen Herren wahrnahm. Endlich vereitelte die vaterländiſche Geſinnung eines Neffen des verrätheriſchen Bürgermeiſters vollends den ganzen Anſchlag. Claudius de Croſaz, ſo hieß er, warnte zuerſt den Bürgermeiſter, und zeigte dann alles dem Landvogte an. Schon waren Berner-Truppen im Anzuge, als die Verräther den 15. December 1588 nach Savoyen flüchteten.

Genf rüſtete zum Kriege; in Bern war man über Savoyen ſo aufgebracht, daß auf der Tagſatzung zu Baden 1589 Berns Geſandte kaum konnten abgehalten werden, den Savoyiſchen Geſandten mit dem Schwerte zu antworten, und ſie „kenntlich zu machen." Der franzöſiſche Botſchafter, Herr v. Sancy, that ſein Möglichſtes, um Genf und Bern zum Krieg zu bewegen; er bot Bern an, gegen Anleihen den Krieg ſelbſt zu führen. Bern bewilligte eine Anleihe von 100000 Thalern und half drei Regimenter ſtellen. Genf erklärte den Krieg am erſten April; an die nöthigen Summen ſteuerten die Bürger aus ihrem Vermögen bei; wer kein Geld hatte, brachte ſein Silbergeſchirr, die Frauen brachten ihren Schmuck. Sancy führte mit den Schweizeriſchen Hülfstruppen den Krieg mit Glück; dann aber zog er mit ſeinem Heere plötzlich nach Frankreich ab, um den König gegen ſeine innern Feinde (die Ligue) zu unterſtützen. Dieſes allerdings ſehr auffallende Benehmen ſoll in Bern beſonders die Luſt zum Kriege vermindert haben. Der Franzoſe dagegen hatte die Schweizeriſche Redlichkeit wieder glücklich betrogen; er hatte 10000 Mann Hülfstruppen, ſowie Hülfsgelder für Frankreich gewonnen, Savoyen aber mit der Schweiz verwickelt. Dieſe Stimmung benutzte Savoyen, um Berns Thätigkeit zu lähmen; ein Geſandter, Herr von Auvilly, erſchien, verſicherte, wie geneigt ſein Herr für den Frieden ſey, und bot liſtiger Weiſe an, durch ein Schiedsgericht von Zürich und Freiburg die Sache entſcheiden zu laſſen. „Wie nun — ſagt Lauffer — die von Bern gern „glaubten, was ſie wünſchten, ließen ſie ihren Eifer „zum Krieg, der ohnedem nicht groß geweſen, unter der „Hoffnung des Friedens noch mehr erkalten." Das Schiedsgericht kam wegen Freiburgs Weigerung nicht zu Stande.

Indeſſen hatte der Herzog ſeinen Zweck erreicht: er hatte Berns Thätigkeit unterbrochen und Zeit gewonnen, ſeine ganze Macht gegen Genf zu wenden. So ſtand Genf allein einem feindlichen Heere von mehr als 14000 Mann gegenüber; in dieſer Noth entwickelte die Stadt einen Heldenſinn, der an Thermopylä und St. Jakob erinnert.

Auf des Oberſten von Erlach Mahnung war Berns Hülfe zwar ins Feld gerückt; aber hier begann ein Feldzug, der für Berns Ruf die unglücklichſten Folgen hatte, und auf dem noch immer manches Dunkel ruht. An der Spitze von 10000 Mann war der Schultheiß Johannes von Wattenwyl ausgezogen; allein ſiebenzehn Tage lang mußte er müßig in Lauſanne ſtehn (28 Juni bis 15. Juli), weil die Berner-Geſandten zu Saleneuve einen Waffenſtillſtand geſchloſſen hatten. Inzwiſchen mußte Genf in der größten Noth ſein Bundesheer in der Nähe als müßigen Zuſchauer ſehen. Auch als das Berner-Heer nach dem Waffenſtillſtande endlich mit den Genfern ſich vereinigt hatte, ſah man die alte Thatkraft nicht an ihm. Bei St. Joire aber (26. Juli) kämpften und ſiegten die Genfer mit den Bernern. Und ſchon ließ ſich Bern zu neuen Verhandlungen mit Savoyen verführen; ein neuer Waffenſtillſtand bis zum 19. Auguſt wurde geſchloſſen. Das Mißtrauen Genfs war nur zu erklärlich. Ohne den Friedensabſchluß abzuwarten, rief Bern den 16. Auguſt ſein Heer zurück; nur zum Schutze der Waat behielt Johannes von Wattenwyl zehn Fahnen Fußvolk und einige Reiterei. Aber auch in dieſem Reſte des Heeres war durch die vielen Stillſtände Entmuthigung und Zuchtloſigkeit ſo herrſchend geworden, daß Viele ohne Erlaubniß heimliefen, um die Ernte nicht zu verſäumen.

Der Herzog verſäumte keinen Augenblick; er nahm Bonne, wo die Beſatzung treulos niedergehauen wurde, dann Thonon; die Landſchaft Gex halfen die Genfer treu vertheidigen. Von neuem unterhandelte Bern mit dem Herzoge. Der Herzog fordert die Abtretung von Gex; der Berner-Rath willigt ein. Dieſe Einwilligung erwartet der Herzog nicht; er bricht ein, haut die wenigen Berner nieder, nimmt andre gefangen oder verjagt ſie. Nur die Weigerung der Spanier hält ihn vom Einfalle in die Waat ab. Jetzt endlich ſcheint es, als ob Bern ſich ermannen wollte; 5000 Mann werden aufgeboten. Allein es koſtet den Herzog nur die Verſicherung, er ſey friedlich geſinnt — und Bern läßt die Hälfte des Aufgebotes zu Hauſe.

Die Berner-Geſandten von Wonſtetten und von Erlach unterhandelten zu Nyon über den Frieden mit Savoyen. Da Genf angemuthet wurde, jetzt nach ſo vielen Opfern den Herzog als Protektor anzuerkennen, und ſich von Frankreich zu trennen, ſo verwarf es entſchloſſen ſo erniedrigende Bedingungen. Nun gedachte man, Genf aufzugeben, und dies wurde ausdrücklich im fünften Artikel des Friedens-Entwurfes ausgeſprochen: „Wenn der „Herzog ſeine Anſprachen an Genf mit Recht oder mit „den Waffen ſuchen wolle: ſo ſoll Bern Genf keine „Hülfe noch Gunſt beweiſen, ſondern ſich deſſelben gänz„lich entziehen."

Donnerſtag, den 9. Oktober (1589) war der Tag, welcher über Berns Ehre entſcheiden ſollte; denn an dieſem Tage mußte ſich der Rath zur Annahme oder Verwerfung des Friedensentwurfes entſchließen; von dieſem

Tage hing es ab, ob die nationale oder die Savoyische Partei siegen sollte. Genfs lang erprobter Staatsmann, Michael Roset, war nach Bern geeilt, um die Annahme des treulosen Vertrages verhindern zu helfen. Anfangs fand er in Bern die Stimmung sehr gegen Genf eingenommen. „Ihr habt" — sagte der Schultheiß von Wattenwyl — „so viel gethan, daß ihr uns zu euren „Feinden gemacht habt. Habt nichts mit uns, und wir „wollen nichts mit euch zu thun haben. Ihr habt Un„wahrheiten geschrieben; ich will dies offenbar machen. „Ich wünschte, daß Genf ein Canton würde, aber diese „Stadt hat geglaubt, daß wir sie verrathen." — Roset erwiederte: „Wenn Thoren Thorheiten begehen, so bit„ten wir, daß die Weisen sie verbessern."

Vor dem versammelten Rathe wurden die Schreiben des Herzogs von Casimir von der Pfalz, des französischen Gesandten und Zürichs verlesen, worin übereinstimmend Bern ermahnt wurde, das verbündete Genf jetzt nicht zu verlassen. Dann trat der greise Michael Roset auf, und entwickelte mit edler Beredsamkeit die Nothwendigkeit des Kriegs und der Hülfe Berns; er zeigte, daß keineswegs Eigensinn oder Muthwillen, sondern das höchste Interesse ihrer Freiheit die Genfer bewogen habe, nicht in den Vertrag zu willigen. „Ob„wohl nun — meint der Bernerische Chronist Lauffer — „etliche von den Großen entweder aus Haß gegen „Genf oder aus Gunsten gegen den Herzog, „gewißlich nicht aus Liebe zu ihrem Vaterlande, mit ih„rem Ansehen durchdringen und diesen Frieden bestäti„gen wollen, setzte sich doch der mehrere und gesün„dere Theil von Räth und Bürgern mit allen Kräf„ten darwider — — — — Ihre Vorstellungen wirkten „so viel, daß zwar ein ehrlicher Frieden mit Savoyen „nicht ausgeschlagen, der zu Papier gebrachte Entwurf „aber nicht bestätigt ward." — Bei Laupen und bei Murten hat Bern seine äusseren Feinde besiegt, am 9. Oktober 1589 aber einen gefährlichen inneren Gegner, den Feind des vaterländischen Sinns und der alten Treue in seinem Rathsaale. Gute Berner sollten diesen Tag unter die schönsten in ihren Erinnerungen zählen.

Werfen wir noch einen Blick auf das Schicksal Genfs von der Zeit an, wo Berns Politik dasselbe isolirte (seit 23. August 1589). Genf, seiner eigenen Kraft überlassen, entwickelte den alten Heldenmuth. Versoix wurde mit Sturm eingenommen und damit der Hungersnoth ein Ende gemacht (28. Nov); dagegen stieg die Geldnoth bis zu einem beängstigenden Grad. Von 1591 an verwandelte sich der Krieg in Streifzüge. In einem Waffenstillstande zwischen Frankreich und Savoyen (9. Sept. 1593) wurde auch Genf mit eingeschlossen; aber später bezahlte Frankreich mit gewohntem Undanke die Dienste Genfs; bei zwei Friedensschlüssen, 1598 und 1601, wurde Genf nicht einmal ausdrücklich genannt. Doch genoß die Stadt eines wohlthätigen Friedens, und Heinrich IV. erklärte von sich aus, er wolle Genf in den Frieden mit inbegriffen wissen. — Dennoch drohte dem Gemeinwesen Genfs noch einmal der Untergang im Frieden. Schon im September 1602 zeigten sich Savoyische Truppen in der Nähe der Stadt, die von Frankreich in dunkeln Ausdrücken gewarnt wurde; doch hielt man sich bald wieder für sicher, ohne zu ahnen, daß alles eingeleitet sey, um die Stadt durch einen nächtlichen Ueberfall zu nehmen. Ein Genfer Syndik, de la Garde, war für den Verrath gewonnen; durch seinen Vorschub gelang es den Savoyern, die Stadt auszuspähen, die Mauern und Gräben zu messen. In der Nacht vom elften auf den zwölften Dezember stand das Savoyische Heer in der Nähe Genfs; Jesuiten und Kapuziner ermahnten, die Ketzer auszurotten. Unter d'Albigny rückte ein Trupp voran, um die Mauer zu ersteigen; am Fuße der Sturmleiter nahm ein Jesuit einem jeden Soldaten die Beichte ab, ertheilte Ablaß und Amulette. Schon waren acht oben; es war ein Uhr des Morgens, und überall herrschte Todtenstille; ungestört folgten darum 200 andere nach. Der Herzog, welcher dies vernahm, sandte schon Boten aus, die Einnahme Genfs anzukündigen; er läßt das Heer gegen die Stadt vorrücken. Hier aber waren die eingedrungenen Savoyer, welche für das nachrückende Heer ein Thor besetzen wollten, und sich inzwischen im Graben still hielten, von einer Schildwache bemerkt worden. Schüsse fallen; auch in den nahen Straßen macht ein Bürger Lärm. Die ganze Stadt füllt sich mit Getümmel und Geschrei; man greift zu den Waffen, und eilt zum Kampfplatze oder zum Sammelort. Zuerst wollen sich die Feinde unter die Bürger verbergen; endlich schrieen sie: „Es lebe Spanien! Savoyen! Stadt gewonnen! schlagt todt! schlagt todt!" Die Eingedrungenen sind abgeschnitten; denn ein Kanonenschuß hat die Sturmleitern zertrümmert; Kartätschenschüsse verscheuchen die Feinde draussen; die von innen fallen im Kugelregen oder im Sturze von den Mauern; dreizehn Gefangene werden am folgenden Tage aufgeknüpft, wo sie eingedrungen waren. Die Leichname von fünfhundert Savoyern warf man in die Rhone. — Ueber diese sogenannte „Eskalade-Nacht" war man in Bern so erbittert, daß der Savoyische Gesandte mit seinem Sekretair weggewiesen wurde, und kaum thätlichen Mißhandlungen des Volks entging. Eine Eidgenössische Besatzung half die Stadt beschützen, und tief in's Innere von Savoyen wurden Streifzüge unternommen. Der Vermittlung von fünf Cantonen gelang es, im Frieden von St. Julien, 21. Juli 1603, die Unabhängigkeit Genfs dauernd zu sichern; es wurde dabei unter andern bedungen: Savoyen soll keine Festung, Besatzung oder Truppen im Umkreise von vier Stunden um Genf haben.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 44. Berlin, den 3ten November. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Schweden.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 1. November 1838.

Die Organisationspläne des Grafen Durham (S. Nr. 42. d. Bl.) für die britischen Colonien in Nord-Amerika werden schwerlich zur Ausführung gedeihen, da einerseits das Ministerium nicht günstig dafür gestimmt zu seyn scheint, andrerseits der edle Lord in diesem Augenblicke wahrscheinlich bereits auf der Rückreise aus seinem General-Gouvernement begriffen ist. Die Deputirten der einzelnen Provinzen waren zur Berathung versammelt, als ihm die Kunde von der sogenannten Indemnitäts-Bill wegen des Beschlußes über die Rädelsführer der Rebellion zukam. Sie machte auf ein so reizbares Gemüth genau den erwarteten Eindruck, und der Graf eröffnete jenen: er sehe sich durch das Einschreiten des Parlaments unterbrochen, welchem die verantwortlichen Rathgeber der Krone ihre Zustimmung ertheilen zu müßen geglaubt; unter diesen Umständen bleibe ihm nichts Anderes übrig, als auf die Ausübung einer Autorität zu verzichten, die dadurch so geschwächt sey, daß sie den ernsten Verhältnißen nicht mehr entspreche, welche allein sie hervorrufen konnten. — Das Cabinet hat versucht, diesen Entschluß rückgängig zu machen, zugleich aber, von der Erfolglosigkeit seiner Vorstellungen im voraus überzeugt, die überaus schwierige Wahl eines Nachfolgers ins Auge gefaßt, und es ist die Rede davon, daß der bisherige Vicekönig von Irland, Marquis Normanby, dazu auserkoren sey, und Graf Spencer (als Lord Althorp, Mitglied des Greyschen Ministeriums) an dessen Stelle treten solle. — Inwiefern dieß auf den Zustand Canada's zurückwirken werde, der noch keineswegs für völlig zufriedenstellend gelten kann, muß dahingestellt bleiben; jedenfalls aber tritt für die Regierung die unangenehme Nothwendigkeit ein, das Parlament alsbald einzuberufen, da die großen Vollmachten für den General-Gouverneur der nordamerikanischen Colonien nur auf die Person des Grafen Durham lauteten, und für jeden Andern einer neuen Bewilligung bedürfen.

Indem die Verhältniße und Verwickelungen in Osten dermalen bedeutenden Einfluß auf die Politik der europäischen, und selbst solcher Staaten ausüben dürften, welche dabei nicht unmittelbar betheiligt sind, ist es wohl angemessen, von einer aus England kommenden Eröffnung Notiz zu nehmen, wonach das ostindische Reich desselben aufs Ernstlichste bedroht war. Wir lassen diese Eröffnung ohne alles Weitere wörtlich folgen, da uns begreiflich die Mittel fehlen, die Wahrhaftigkeit der angegebenen Thatsachen zu prüfen: „Es zeigt sich, daß geheime Intriguen und Unterhandlungen zwischen einigen eingeborenen Fürsten und dem Schach von Persien entdeckt worden, und vielleicht seit einiger Zeit schon zur Kenntniß der Anglo-Indischen Regierung gekommen waren. Sie hatten endlich eine solche Gestalt angenommen und wurden so offen unterhalten, daß eine Gesandtschaft des Königs von Nepal nach dem Hauptquartier des Schachs vor Herat abgeordnet wurde, ohne Zweifel mit dem Auftrage, über gemeinsame Maßregeln gegen die Engländer in Indien oder gegen ihre Alliirten zu unterhandeln. Der Plan war reif, und so geschahen die nöthigen Schritte, um demselben entgegenzutreten. Nachrichten aus Lucknow zufolge, wurde die Nepalesische Gesandtschaft auf dem Wege nach Persien verhaftet und ihr ihre Papiere abgenommen. Nach den letzten Nachrichten aus Kalkutta, von einem spätern Datum als diese Gefangennahme, ging dort allgemein das Gerücht, eine Nepalesische Truppenmacht von zwanzigtausend Mann habe die nach Rangpur, Purneah u. s. w. führenden Päße besetzt. Wenn dies wahr ist, so kann man sie unmöglich in einer, den benachbarten Besitzungen so gefährlichen Stellung lassen. Die Bewegungen auf der Seite von Nepal waren indeß nicht die einzigen, welche Besorgniße erweckten. Nachrichten sollen eingelaufen seyn über den Plan Dost Mohammed's, des Fürsten von Cabul, sich mit einmalhundert und fünfundzwanzigtausend Mann an den Schach von Persien anzuschließen. Die Bedingungen einer solchen Allianz sollen seyn, daß die Perser Herat und alles Land nordwärts bis Bukhara, und südwärts bis an die Besitzungen der Belutschen-Fürsten erhalten sollen, welche gegenwärtig zu Heiderabad in Sind residiren. Dost Mohammed Khan soll dagegen unterstützt werden, die Sikhs aus Peschaver zu vertreiben, Kaschmir wieder einzunehmen und alles Land nördlich von Kabul bis an den Orus, nämlich das Gebiet der Häuptlinge von Khunduz, Balkh u. s. w. zu unterwerfen. So schmeichelt man Persien mit der Hoffnung, die meisten früher von Nadir-Schach wieder eroberten Provinzen abermals zu vereinigen, und Dost Mahommed soll das Reich Timur Schachs mit dem Königstitel wieder herstellen. Auch auf Seiten des Birmanischen Reichs trägt Alles einen feindlichen Charakter. Oberst Benson wurde mit einer besonderen Mission nach Ava gesendet, und von dem Erfolge derselben hängt nun die Frage über Krieg oder Frieden ab, obgleich man allgemein die Ansicht hegt, daß der Hof von Ava durchaus den Englischen Interessen und dem Englischen Bündniß abgeneigt sey, und keinen Willen zeige, den Beschwerden wegen mehrerer Vertragsbrüche abzuhelfen. Das Benehmen Rundschit Singh's unter diesen Umständen erregt gleichfalls Verdacht. Mißverständniße zwischen ihm und der Englischen Gesandschaft an seinem Hofe waren eingetreten, veranlaßt, wie man sagt, durch die Forderung, eine Englische Truppenmacht durch den Pendschab maschiren zu lassen, um der Ereigniße auf jener Seite gewärtig zu seyn; wenn diesem Ansinnen nicht entsprochen werden sollte, wollte man einen Weg durch Sind, südwärts von Rundschit Sinh's Besitzungen suchen. Diese kriegerischen Aussichten auf mehreren Punkten hatten bereits die Radschahs von Dschudpur bewogen, die Zahlung des Tributs zu verweigern. Die Regierung von Audih dagegen war gut gesinnt, und ihr Contingent soll bereits an der Grenze gegen die Nepalesischen Berge zu stehen. Die feindliche Stimmung, die sich zu gleicher Zeit und wie verabredet auf mehreren Punkten Indiens zeigte, schien eine Folge der verbreiteten Meinung über den ungenügenden Zustand der Anglo-Indischen Armee."

Die Ankunft des Infanten Don Carlos Luis und der Prinzessin von Beira in Spanien bestätigt sich, und kann einer bedeutenden moralischen Wirkung auf Freund und Feind nicht verfehlen; der kühne Schritt beweist zunächst großes Vertrauen zu dem günstigen Stande der Sache des Royalismus, beugt jeder Verwirrung in dem Falle vor, daß Don Carlos ein Unglück träfe, und bringt vielleicht in seine Entschlüße jene nicht blos passive, sondern thatkräftige Energie, welche ihm so nothwendig ist, aber nicht immer zu bemerken war. — Die erlauchten Reisenden waren am 6. Oktober in Bayonne eingetroffen, und haben die Stadt erst am 11. und 14. wieder verlassen, ohne hier, oder auf einem andern Punkte von der französischen Polizei behelligt zu werden*).

*) Natürlich fehlt es nicht an heftigem Tadel von Seiten der Opposition, und mehrere Stimmen behaupten geradezu, die

Während es in den Basken und Navarresen ein erhebendes Gefühl erwecken muß, daß Don Carlos das Theuerste was er besitzt, ihrer muthigen Treue anvertraut, wird auf der andern Seite der castilianische Stolz in eigenthümlicher Weise verletzt. Möge ein Journal der Hauptstadt die Sache näher bezeichnen: „Seit einigen Tagen betrachtet die Bevölkerung von Madrid die öffentliche Versteigerung von Hausgeräth, Kleidungsstücken und andern Gegenständen aus dem königlichen Palaste, die ohne Zweifel auf Befehl der Königin-Regentin stattfindet, mit Unwillen. Niemals pflegten unsere Könige abgetragne Kleider zu verkaufen, sie verschenkten sie allenfalls an die Dienerschaft; jetzt werden sogar alte Livreen und Sachen von geringem Werthe losgeschlagen. Auch haben wir erfahren, daß unter den verkauften Meublen sich der Sessel befindet, auf welchem der verstorbene Monarch saß, als er die Zurücknahme des bekannten, während seiner Krankheit (1832) erlassenen Testamentes dictirte, jene Zurücknahme, worauf die Legitimität Isabellens II. gegründet ist. Diesen Stuhl sollte man doch etwas höher schätzen, als die wenigen Realen, welche er werth seyn kann, und ihn als historischen Gegenstand im Palast aufbewahren," — für den ärgsten Feind Spaniens gäbe es unseres Erachtens kein erfreulicheres Besitzthum, als diesen verhängnißvollen Sessel.

Der Zustand der Finanzen im Allgemeinen, ist der des Verschmachtens. Ein Bericht des betheiligten Ministers bekennt dieß unumwunden, und schlägt vor, eine besondere Commission der ausserordentlichen Hülfsmittel zu bilden, was auch geschehen ist; als Präsident erscheint der bekannte Pio Pita Pizarro, unter den Mitgliedern findet man den Schatzmeister des Tilgungs-Fonds, — eine glückliche Wahl, da es dem Manne keinenfalls an ausreichender Muße fehlt. Wie mögen aber die größten Talente noch etwas auf einem Felde finden, worüber Mendizabals Hand gegangen ist?

Die Truppen, welche dem General Narvaez aus der Mancha gefolgt waren, und zu zehn bis zwölftausend Mann angegeben werden, sind am 13. v. Mts. in Madrid eingerückt, befanden sich den 17. noch daselbst, und werden wahrscheinlich dort bleiben, da man einen Aufstand der Anarchisten noch mehr zu fürchten scheint, als die Royalisten. Auch hat die Königin den Vorschlag des genannten Generals genehmigt, die Reserve-Armee auf vierzigtausend Mann zu verstärken, welche gleichzeitig die Hauptstadt, Alt- und Neu-Castilien, so wie Aragon decken sollen, es fehlt daher zur Ausführung des Projekts nichts als die Mittel eine solche Truppenmasse zu erschaffen, und ein Talent, das sie im angegebenen Sinne zweckmäßig leitet.

Auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen ist nichts von Belang vorgefallen. Die Royalisten in Guipuzcoa wiesen am 7. v. M. einen Angriff O'Donnells auf die verschanzte Linie zwischen Andoain und Oyarzun ab, die Hauptmasse derselben in Navarra verhielt sich bisher ruhig, und eben so blieben die Christines, neuerlich rechts bis Calahorra ausgedehnt, hinter dem Ebro. Espartero soll wegen zerrütteter Gesundheit dringend um seine Entlassung gebeten haben, und wenn hinzugefügt wird, daß General Cordova aufgefordert worden sey, den Oberbefehl wieder zu übernehmen, so giebt das genügendes Zeugniß für den Mangel an tüchtigen Anführern, welchen die zahme Revolution leidet. — Cabrera ist von seinem Zuge in das westliche Aragon mit beträchtlichen Vorräthen aller Art über Belchite und Jrar nach Morella zurückgekehrt, und bereitet sich angeblich vor Alcañiz zu belagern. Sein Gegner, A. van Halen, führte die Division Mir nach Daroca, wird aber schwerlich aus der Rolle eines äusserst vorsichtigen Beobachters heraustreten, da die bisherigen Begegniße der Central-Armee nicht geeignet sind, zu den Wagnißen der Schlacht einzuladen, und eine Niederlage auch dieser Division die traurigsten Resultate herbeiführen müßte.

Wie ernstlich die französische Regierung das Zerwürfniß mit Mexico behandle, geht auch daraus hervor, daß zwei Fregatten nebst einer Corvette im stillen Ocean erschienen sind, um die Westküste ebenfalls zu blokiren; sie sollen vor den Häfen von Mazatlan und S. Blas (in den Provinzen Cinaloa und Xalisa) kreuzen.

Die früher erwähnte Erklärung des General-Conseils der niedern Loire: daß es mit dem dermaligen Präfekten nicht weiter in Gemeinschaft handeln könne, hat den Minister des Innern veranlasst, auf Annullirung der Berathungen des Conseils anzutragen, welches den Kreis seiner Befugniße überschritten. Dieser Vorschlag ist von Louis Philipp genehmigt, und wir müßen hinzufügen, daß er sowohl durch das Gesetz begründet, wie im vorliegenden Falle der allein zuläßige erscheint; ohne Zweifel wird nunmehr das General-Conseil in Masse seine Entlassung geben, eben so wieder erwählt werden, und so eine Wiederholung der berühmten Zweihundert Ein und Zwanzig in verjüngtem Maßstabe stattfinden, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Mitglieder der Departements-Conseils ungleich mehr für Repräsentanten des Landes gelten können, als die Deputirten.

In der Adresse womit die niederländischen Kammern auf die Thronrede antworten, findet sich folgende Stelle. „Einmüthig schlossen wir uns dem Throne an, als Ew. Majestät gegen das Ende unserer vorigen Versammlung uns Kenntniß gaben von der in Ihrem Namen abgegebenen Erklärung an die Vertreter der Höfe von Oesterreich, Frankreich, Großbritanien, Preussen und Russland. Wir hielten uns überzeugt, daß dadurch eine baldige Regulirung unsere Angelegenheiten herbeigeführt werden würde. Billig dürften wir wohl erwarten, daß jene Erklärung, gegründet auf die von den Mächten selbst als unwiderruflich bezeichneten Bestimmungen, zu einem solchen Resultate führen werde, und daß dadurch einmal sowohl Ew. Majestät in Höchstihren Bestrebungen zur Förderung der vaterländischen Interessen, als dem seinem Könige und seinen Verpflichtungen getreuen Volk, das gebührende Recht widerfahren würde. Tief schmerzt es uns, daß auf diese bestimmt und unbedingt ertheilte Erklärung die Antwort noch immer erwartet werden muß. Ew. Majestät nähren fortwährend die Hoffnung, daß dieselbe ein Resultat zuwege bringen werde, welches mit der Ehre und den wahren Interessen des Niederländischen Volkes übereinstimmend sey. Sollte gleichwohl in Folge einer unbegreiflichen Politik diese Hoffnung nicht bald in Erfüllung gehen, so werden Ew. Majestät uns bereit finden, Höchstderselben Bemühungen zu unterstützen, um zu einem solchen Resultate zu gelangen."

Schweden.

Das Königreich Schweden, mit einer Bevölkerung von höchstens drei Millionen, die auf mehr als siebentausend Quadratmeilen zerstreut ist, in dem entferntesten Winkel des Erdtheils gelegen, und seit vier und zwanzig Jahren unter einem Monarchen seiner Wahl, des tiefsten Friedens genießend, — erscheint weder in Bezug auf die äussere noch auf die innere Politik Gegenstand anziehender Beobachtungen seyn zu können. Allerdings sind die Zeiten Gustav Adolphs und Karls XII. vorüber, und was im Jahre 1813 geschah, kann nicht für ein Gegenstück derselben gelten, allein wenn jemals die Constellation des Jahres 1812, — natürlich unter ganz verschiedenen Vorbedingungen — sich erneuern sollte, so würde Schweden berufen seyn, ein nicht unbedeutendes Gewicht in die Wagschale der europäischen Angelegenheiten zu werfen. Hinsichtlich der Zustände im Innern gewährt das Land die sonderbare Erscheinung, daß ungeachtet der berührten Verhältniße, trotz einer anerkannt wohlmeinenden Verwaltung, günstig zu nennender Finanzlage und mäßiger Steuerlast, — eine laute, dreiste, bis zum Kleinlichen wachsame Opposition sich geltend macht, und die Pressfreiheit, bis zu ihren äussersten Grenzen getrieben, nicht ohne Erfolg auf die Gesinnung des Volks zu wirken strebt. Neuerlich hat so-

---

Polizei sey von oben herab angewiesen worden, nicht zu sehen. Wir wollen gern glauben, daß in den Tuilerien nach gerade die Erkenntniß Platz gefunden hat, Don Carlos verspreche ein bequemerer Nachbar zu werden als die unschuldige Isabella, auch läge vielleicht eine Maßregel wie die bezeichnete, nicht ausserhalb des Gebietes der beliebten Schaukel-Politik, allein sie ist nicht durchzuführen, ohne daß eine Menge ganz untergeordneter Leute in das Geheimniß eingeweiht werden, dessen Verrath auf's Aeusserste compromittiren müßte. Wegen dieses Grundes, und allein seinetwegen halten wir vorläufig die obige Angabe für aus der Luft gegriffen.

gar arger und immer wiederholter Straßenunfug die Hauptſtadt beunruhigt, ohne daß es den Behörden gelungen wäre, die Anſtifter dieſer Scenen, ihre Mittel und Zwecke zu entdecken.

Betrachten wir zunächſt das dermalen in Schweden geltende öffentliche Recht, die Befugniße und Beſchränkungen der Krone; in der gegenwärtigen Periode, wo die Verfaſſungen aller Orten emporſchießen, oft um nach kürzeſter Friſt wieder zu verdorren, iſt nicht zu verlangen, daß Jedem die einzelnen Beſtimmungen einer Conſtitution gegenwärtig ſeyen, welche binnen Jahresfriſt ein volles Menſchenalter beſtanden haben wird.

Seit Guſtav Waſa hatte das Staatsrecht Schwedens bereits manche ſonderbare Umgeſtaltungen erfahren, als die bedauerlichen Ereigniße des Jahres 1809 zu der neuen Verfaſſung vom 7. Juni führten, durch deren Annahme der Herzog von Südermannland einen Thron beſtieg, der ihm freilich auch ohnedem zugeſtanden hätte. Dieſer Verfaſſung gemäs bildet der Staatsrath das Centrum der Regierungs-Maſchine, indem darin dem Könige alle Regierungs-Angelegenheiten vorgetragen werden müßen, und der Monarch darf keinen Beſchluß faſſen, wenn nicht mindeſtens drei Mitglieder nebſt dem betheiligten Staatsſecretair zugegen ſind. Ueber alle vorgetragene Gegenſtände iſt ein Protokoll zu führen, welches die angegebenen Meinungen enthält. Zwar beſchließt der König allein, liefe aber ſein Beſchluß offenbar gegen die Verfaſſung und Geſetze, ſo ſind die Mitglieder verpflichtet, kräftige Vorſtellungen zu machen, und wenn im Protokoll eine beſondere Meinung nicht bemerkt iſt, ſo wird angenommen, daß die Anweſenden den Monarchen in ſeinem Beſchluße beſtärkt haben; der Verfaſſungsausſchuß der Reichsſtände hat aber das Recht, die Mittheilung jener Protokolle zu fordern, und findet er, daß irgend ein Mitglied des St. R. entweder gegen die Verfaſſung gehandelt, oder auch nur Vorſtellungen unterlaſſen hat, ſo wird es beim Reichsgerichte angeklagt. Wenn der Ausſchuß bemerkt, daß ein Mitglied, mehrere oder alle nicht den wahren Nutzen des Reiches vor Augen haben, oder ein Staatsſecretair ſein Amt nicht mit Unparteilichkeit, Eifer, Geſchicklichkeit verwalte, ſo bringt er dieß zur Kenntniß der Reichsſtände, welche nach Befinden dem Könige ſchriftlich ihren Wunſch eröffnen, die betreffenden Individuen entlaſſen zu ſehen.

Zwar ſteht der Krone das Begnadigungsrecht zu, allein bei jedem einzelnen Falle iſt das höchſte Gericht darüber zu vernehmen, der Beſchluß wird im Staatsrathe gefaßt, und es kommt auf die Art des Verbrechens an, ob Gnade ſtattfinden kann. Unterhandlungen und Bündniße mit fremden Mächten liegen ebenfalls in den Befugnißen des Königs, nachdem er den Vortrag des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten in Gegenwart des Hofcanzlers vernommen hat; letzterer führt das Protokoll, und der Vortragende iſt für ſeine Meinung verantwortlich. Der Beſchluß über Krieg und Frieden erfolgt in einem auſſerordentlichen Staatsrathe.

Zu allen höheren und niederen Aemtern ſollen, mit alleiniger Ausnahme der Armee, nur geborne Schweden gewählt werden; die Ernennung des Perſonals der Geſandſchaften erfolgt in Gegenwart des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten und Hofcanzlers, die Mitglieder des Staatsraths müßen ſich aber über deren Tauglichkeit äuſſern, und haben das Recht, gegen die Wahl für alle übrigen Aemter Erinnerungen zu machen. Hinſichtlich der Abſetzbarkeit beſteht ein eigenthümliches Verhältniß. Der König kann nämlich nach Anhörung des Staatsraths (deſſen Mitglieder auch hier eintretenden Falles zu Gegenvorſtellungen verpflichtet ſind) den Miniſter für die auswärtigen Angelegenheiten, die Staatsräthe, die Präſidenten der Collegien, den Oberſtatthalter, Unterſtatthalter und Polizeimeiſter der Hauptſtadt, den Hofcanzler, die Juſtizcanzler, Staatsſecretaire, Amtleute und Statthalter auf dem Lande, die Feldmarſchälle, Generale, Admirale, General-, Ober- und Stabsadjutanten, die Feſtungs-Commandanten, die Capitain-Lieutenants und Officiere der Leibtrabanten, die Oberſten, die Secondchefs der Garde-Regimenter und Oberſtlieutenants bei der Brigade des Leibregiments, die Chefs der Artillerie, des Fortifications-, Feldmeſſungs- und Seemeſſungsweſens, die Geſandten, die bei den Geſandſchaften Angeſtellten, endlich alle für die auswärtigen Angelegenheiten beſtimmten Cabinetsbeamteten, ihres Amtes entlaſſen. Alle hier nicht genannte Diener, ſo wie alle Richter können dagegen ohne vorhergegangene gerichtliche Unterſuchung nicht entſetzt, ja wider ihren Willen nicht einmal zu andern Dienſten befördert oder verſetzt werden.

Dem Könige ſteht der Oberbefehl über die geſammte Kriegsmacht zu, allein der Vortragende iſt verantwortlich dafür, etwa nöthig ſcheinende Gegenvorſtellungen zu machen, und unter allen Umſtänden ein Protokoll aufzunehmen, welches der Monarch ſignirt. Alle Ausfertigungen contraſignirt der Vortragende, und iſt verantwortlich, daß ſie mit dem Protokoll übereinſtimmen; Bedenken gegen die Verfaſſungsmäßigkeit eines Befehls macht er im Staatsrathe geltend, beſtände der König dennoch auf die Ausfertigung, ſo iſt es ſeine Pflicht die Contraſignatur zu verweigern. Als Folge davon legt er ſein Amt nieder, und darf es nicht eher wieder übernehmen, bis die Reichsſtände über den Fall entſchieden haben; inzwiſchen ſtehet ihm das Gehalt nebſt den Einkünften von andern Dienſten zu.

Während einer Reiſe des Königs in das Ausland (die nur nach Anhörung des Staatsrathes ſtattfinden kann) hört die königliche und Regierungsgewalt auf, und der Staatsrath regiert in ſeinem Namen. Derſelbe beruft, wenn die Abweſenheit über zwölf Monate dauern ſollte, die Reichsſtände und benachrichtigt den Monarchen davon, erfolgt darauf die Rückkehr nicht, ſo ergreifen die Stände diejenigen Maaßregeln für die Verwaltung des Reichs, welche ihnen angemeſſen ſcheinen.

Alle fünf Jahre treten kraft der Conſtitution die Reichsſtände zuſammen, und beſtimmen ſelber den Tag, an welchen ihre nächſte Vereinigung wieder ſtattfinden ſoll, wobei jedoch dem Könige in der Zwiſchenzeit unbenommen bleibt, einen auſſerordentlichen Reichstag zu berufen. Der gewöhnliche ſoll nicht länger als drei Monate währen, von dem Tage ab gerechnet, an welchem durch die Regierung die Vorlage der Finanzanſchläge erfolgt; ſollten die Angelegenheiten nach Verlauf dieſer Zeit noch nicht vollſtändig erledigt ſeyn, ſo melden es die Stände dem Monarchen mit dem Verlangen nach (höchſtens einmonatlicher) Verlängerung des Reichstages, was der König zu weigern oder zu hindern nicht Macht hat. Dagegen kann derſelbe die Stände entlaſſen, wenn nach Verlauf der Verlängerungsfriſt der Etat nicht regulirt, oder eine neue beſtimmte Verlängerung nicht erbeten iſt; in ſolchem Falle bleiben die Bewilligungen des letzten Reichstages bis zum nächſtbevorſtehenden in Kraft. Es wird nämlich das „uralte Recht der ſchwediſchen Nation ſich ſelbſt zu beſteuern", von den Ständen allein beim allgemeinen Reichstage ausgeübt; ohne ihre Einwilligung dürfen auch keine ſchon beſtehenden Abgaben erhöht werden, mit Ausnahme des Seezolles für ein und ausgehendes Getreide; der König darf die Staatseinnahme nicht verpachten, oder Monopole verleihen, ohne ſtändiſche Zuſtimmung keine Domainen veräuſſern, keine Veränderung in Schrot und Korn der Reichsmünze vornehmen, oder Anleihen machen.

Die Geſetzgebung in Civil- Criminal- und Kirchenſachen, ſo wie die Auslegung beſtehender Geſetze theilt die Krone mit den Ständen, ſo daß beiden Theilen die Initiative zuſteht; die Auslegungen, welche der König auf Anfragen über den rechten Sinn eines Geſetzes, durch den höchſten Richterſtuhl giebt, können von den Reichsſtänden als nicht geltend erklärt werden. — Veränderungen in den Grundgeſetzen wozu die vorliegende Conſtitution, die Reichtagsordnung, die Succeſſions-Ordnung und die Verordnung über allgemeine Druckfreiheit gehören, können ebenfalls von beiden Seiten in Antrag kommen. Gehet der Vorſchlag vom Könige aus, ſo muß er von einem Gutachten des Staatsrathes begleitet ſeyn, und wird ſofort dem Verfaſſungsausſchuße überwieſen, im Falle dieſer der Propoſition beitritt, bleibt der Beſchluß bis zum nächſten Reichstage ausgeſetzt, ſchlägt er deren Ablehnung vor, ſo können die

Stände selbe sogleich aussprechen, oder den Beschluß auf den nächsten Reichstag verschieben. Die Stimme von drei Ständen entscheidet dabei, stehen zwei gegen zwei, so ist der Beschluß aufzuschieben; eine abschlägliche Antwort wird immer schriftlich mit Angabe der Gründe eingereicht.

Unter Druckfreiheit wird das Recht jedes Schweden verstanden, ohne alle von der öffentlichen Macht in den Weg gelegte Hindernisse, Schriften heraus zu geben, und daß diese nur von einem gesetzmäßigen Richterstuhle wegen ihres Inhalts in Anspruch genommen, auch in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet, gegeben die allgemeine Ruhe aufrecht zu halten. — Zur Aufsicht über die Druckfreiheit wählen die Stände auf jedem Reichstage sechs durch Kenntniße und Gelehrsamkeit bekannte Männer, denen der Justizsachwalter präsidirt. Ihnen können Schriftsteller oder Buchdrucker Schriften vorlegen, um über deren Zulässigkeit ein Urtheil zu erhalten, welches von dem Justizsachwalter und wenigstens drei Mitgliedern schriftlich abgegeben werden muß; lautet es günstig, so geht alle Verantwortlichkeit von dem Verfasser und Drucker auf diese über. — Bald erwieß sich diese Art von Censur eben so unwirksam, wie das vorbehaltene gerichtliche Einschreiten gegen nicht censirte Blätter, weshalb man sich einige Jahre später veranlasst fand, dem Könige das Recht einzuräumen, daß er ohne alle sonstige Procedur das Unterdrücken von Journalen und Zeitungen verfüge, eine Berechtigung, welche jetzt noch besteht, und oft genug ausgeübt wird, wiewohl fast ohne Erfolg, da die allergeringste Veränderung im Titel hinreicht, das Wiederaufleben des getödteten Blattes rechtsbeständig zu machen.

Man sieht, daß die vier Stände — Priester, Adel, Bürger und Bauern — in Schweden Rechte besitzen, wie sie schwerlich irgend eine andere ständische Verfassung gewährt, und denen gegenüber ein Mißbrauch der Regierungsgewalt kaum denkbar ist; auch gehören Uebergriffe derselben zu den unbekannten Dingen, die ärgsten Schreier geben zu, daß die Verwaltung gerecht und mild sey, und das Volk sich so wohl befinde, wie den natürlichen Verhältnißen des Landes gemäs, möglich sey. Dennoch findet eine fieberhafte Aufregung, und nicht zu leugnende Differenz mit dem Geiste der Regierung statt, und es wäre höchst interessant von einem der Sache völlig Gewachsenem diese sonderbare Erscheinung erklärt zu sehen. Früher mag der schmerzliche Verlust Finnlands, und noch mehr die scheinbar versäumte Gelegenheit dasselbe wieder zu gewinnen, eine gewiße Mißstimmung in die Gemüther geworfen haben, und der Erwerb Norwegens war unter keinem Gesichtspunkte geeignet, sie zu verwischen; aber dieser Punkt konnte niemals von der Masse seiner ganzen Wichtigkeit nach gewürdigt werden, und ist jedenfalls durch die stille Gewalt der Zeit sehr in den Hintergrund gedrängt. Vielleicht darf man behaupten: nicht der Schmerz über Kriegsverluste, sondern das Wohlbehagen während langer Friedensruhe, bei gesichertem Rechtsstande im Innern, kurz etwas dem Uebermuthe und der Langweile ziemlich Aehnliches habe an dem dermaligen Treiben Theil. Gewiß erscheint, daß sich der sogenannten gebildeten Classe eine krankhafte und vage Sehnsucht nach „Fortschritten" bemächtigt, das Nationalgefühl die sonderbare Richtung erhalten hat: in politischen Verbesserungen nicht hinter andern Völkern zurückbleiben zu wollen, daß der belobte Zeitgeist, von dessen Anfällen manche Gegenden des europäischen Festlandes bereits wieder zu genesen beginnen, in Scandinavien noch mit ungeschwächter Kraft herrscht. Werden nun dort die „Forderungen" dieses Zeitgeistes geräuschvoll geltend gemacht, und dagegen von der Regierung mit preiswürdiger Besonnenheit und Ruhe abgelehnt, so ist wohl erklärlich, wenn wir zwischen ihr und der „öffentlichen Meinung" einen großen Zwiespalt sehen.

Dabei bleibt indeß die Frage zu beantworten: wie das gesunde Urtheil einer sonst tüchtigen Nation in solcher Weise irregeleitet worden? Die Presse mag einen guten Antheil des Ruhmes für sich in Anspruch nehmen dürfen, doch allein hat sie es nicht bewirkt. Dagegen nährt sie die Flamme, und Journalisten, denen das Vermögen beiwohnt, politische Fragen selbst für Domestiken verständlich zu erörtern, haben dem „Zeitgeiste" in den untersten Schichten der Gesellschaft viele Priester gewonnen. Dieser Umstand — bedenklich, weil er den Neuerern für den einstigen Tag des materiellen Kampfes eine zahlreiche und faustkräftige Miliz verschafft, — soll hier nur angedeutet werden, und an die Stelle der ernsten Betrachtungen, welche er veranlassen könnte, trete ein vergnüglicher Zug der politischen Bildung des schwedischen Volkes. Eben kommen uns nämlich scandinavische Skizzen aus einer platt-liberalen süddeutschen Zeitschrift zu, worin folgende Stelle. „Erstaunen erregend ist die Zahl und Verbreitung der öffentlichen Blätter, und der Antheil mit dem sie gelesen werden. Die meisten gehören der Opposition an, erscheinen täglich, und gleichen an innerer Einrichtung den französischen, denen sie an Größe fast nicht nachgeben. Ueberall sah man sie in den Händen des Volks. An allen öffentlichen Orten lagen sie aus und wurden eifrig gelesen. Die Commis in den Kaufläden erschienen mit einer Zeitung in der Hand; bei einer Ueberfahrt von einem Holm zu einem andern sah ich eine Dienstmagd, die neben mir im Bote saß, die kurze Zeit der Ruhe benutzend, eine Zeitung aus dem Busen ziehen, und sie entfalten" u. s. w.

Sollten Künstler diese Blätter lesen, so müßten sie finden, daß ihnen hier der Stoff zu einem Genre-Bilde vorliegt, das sogar der historischen Würde nicht ganz ermangeln würde. Welchen anmuthigen Gegensatz gewähren die Gesichter der, in die Tiefen der Staaatskunst versenkten schwedischen Köchin, und des Mitarbeiters am „deutschen Courier", über welchen die Erscheinung ein sanftes Entzücken verbreitet?

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politiſches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von dieſem Blatte erſcheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Poſtämter und Buchhandlungen Deutſchlands bezogen; die letztern belieben ſich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 45. Berlin, den 10ten November. 1838.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe. — Oeſterreich und England. — Aus Deutſchland. — Die Ehre in geſetzlicher Hinſicht. — Miſcelle.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe.

Berlin, den 8. November 1838.

Aus den abweichenden und einander theilweis widerſprechenden Angaben engliſcher Blätter über die Verwickelungen in Oſtindien, dürfte ſoviel hervorgehen, daß die Dinge auf einen Punkt gediehen ſind, wo in der Regel die Entſcheidung durch das Schwert erfolgt; dieß erſcheint noch wahrſcheinlicher, wenn man das elaſtiſche Gewiſſen der oſtindiſchen Politik in's Auge faſſt, bei welcher nicht eben ein Angriff nothwendig iſt, ſondern entfernte Beſorgniß vor der Möglichkeit deſſelben ausreicht, der Compagnie die Waffen in die Hand zu geben. Die dortigen Truppen ſollen eine Vermehrung von etwa funfzehntauſend Mann erhalten, und man fügt hinzu, daß dreißigtauſend Mann gegen Afghaniſtan in Marſch geſetzt ſeyen, deren geringerer Theil die Beſtimmung habe, in Gemeinſchaft mit den Streitkräften Schach Sudchah's Cabul für dieſen zu erobern, während fünf und zwanzigtauſend Mann die Richtung auf Herat einſchlagen würden. Bei Unternehmungen ſolcher Art hört dann alle Oppoſition auf, und wir leſen in der Times: der Anſpruch Schach Sudſchah's auf den Thron von Cabul, ein Punkt, in Bezug auf welchen die Indiſche Regierung ſich bisher ſtets aller Einmiſchung zu enthalten pflegte, wird zwar von den Rechtsgelehrten für zweifelhaft gehalten, indeß die Rechtfertigung eines Abweichens von jener Regel, und der Unterſtützung ſeines Anſpruchs durch eine britiſche Streitmacht, liegt in dem Bürgerkriege und in der innern Zwietracht, welche ganz Afghaniſtan zerrüttet, ſie liegt in der größeren Gefahr, die hieraus für unſere indiſche Herrſchaft entſpringen dürfte, wenn die Pläne der Ruſſen in Perſien gelängen, und gegen ihr weiteres Vordringen keine andere Schranke vorhanden wäre, als ein Land in ſo verwildertem Zuſtande. Keiner dieſer mit einander kämpfenden Häuptlinge würde zu einer Allianz brauchbar, oder dahin zu bringen ſeyn, nur in einiger Uebereinſtimmung mit den Anderen zu handeln; wird dagegen dort mit Großbritanniens Hülfe eine ſtarke Regierung gebildet, und durch die Verbindung mit England aufrecht erhalten, ſo iſt in Afghaniſtan dem Vordringen der Ruſſen, und jeglicher Vereinigung derſelben mit Rundſchit Singh oder ſeinem Nachfolgen ein Damm entgegen geſtellt. — Dieſe Verhältniße ſind es, auf denen die Rechtfertigung der großen militairiſchen Bewegungen in Indien beruht.

Eine miniſterielle Zeitung widerſpricht förmlich der Angabe, Graf Durham ſey von der Königin, mittelſt eigenhändigen Schreibens, erſucht worden, auf ſeinem Poſten zu bleiben; hienach darf man vorausſetzen, daß das Cabinet überhaupt die Hoffnung aufgegeben habe, jenen radikalen Staatsmann zu verſöhnen. Der Rücktritt deſſelben würde übrigens als kein großes Unglück erſcheinen können, wenn die Anzeichen neuer revolutionairer Bewegungen in Canada wirklich ſo drohend ſind, wie ſie von einigen Seiten her geſchildert werden, denn die Frage wegen der politiſchen Fähigkeiten des bisherigen General-Gouverneurs ganz bei Seite geſetzt, möchten doch gegen wahrhafte Inſurrektion von einem ſo erfahrnen Militair, wie General Colborne, ungleich zweckmäßigere Maßregeln zu erwarten ſeyn.

Die Verwandlung des irländiſchen Zehnten in eine Grundrente begegnet dort immer entſchiedenerm Widerſtande, und neuerlich fand eine gegen deſſen Fortdauer unter jedweder Form, gerichtete Verſammlung in der Grafſchaft Meath ſtatt, welcher der Lord-Lieutenant dieſer Grafſchaft präſidirte: Marquis Headfort, Mitglied des irländiſchen Geheimen-Raths, Kammerherr der Königin, und überdem zu den angeſehenſten proteſtantiſchen Edelleuten der Inſel gehörend. Seiner Anſicht nach iſt die Aufhebung im Intereſſe der anglikaniſchen Kirche nothwendig, weil es ihr nur ſchaden könne, wenn deren Diener die Einnehmer einer gehäſſigen Abgabe wären, die obenein meiſt von Angehörigen einer andern Kirche getragen werde. Ein Theil dieſes Raiſonnements fällt mit der Umwandlung von ſelber; betrachtet man ferner die Umſtände, unter welchen der Zehnte an die anglikaniſche Kirche übergegangen, ſo hat er allerdings etwas höchſt Gehäſſiges, allein ſeitdem ſind viele Generationen erloſchen, und die derzeitigen Beſitzer von zehntpflichtigen Grundſtücken haben ſelbe mit dieſer Reallaſt und mit Rückſicht darauf erworben. Gelingt es alſo ihrem „Haſſe" die Aufhebung zu bewirken, ſo erzwingen ſie ein reines Geſchenk, und das auf Koſten viel Aermerer, da nichts übrig bleiben würde, als die anglikaniſchen Geiſtlichen aus Staatsmitteln, d. i. den Beiträgen der Steuerpflichtigen, zu erhalten. Wenn übrigens die Irländer wahrnehmen, daß es nur ihres ernſten und conſequenten Nichtwollens bedürfe, um Etwas durchzuſetzen, ſo werden ſie ſchwerlich beim Zehnten ſtehen bleiben. Dieſe Wahrheiten ſind äuſſerſt einfach, man könnte ſie beinahe trivial nennen, und doch ſehen wir auch wieder durch den vorliegenden Fall, daß ſelbſt Wohlmeinende ſich ihnen verſagen.

O'Connell mag bemerkt haben, daß er bei ſeinem Präcurſor-Verein über das Ziel hinaus geſchoſſen, und lenkt deshalb mit unerſchütterlicher Dreiſtigkeit wieder ein. „Mehrere, zum Theil ſehr einflußreiche Perſonen der liberalen Partei ſchreiben mir, ſie ſeyen bereit Präcurſoren zu werden, und mein Experiment, vom Reichs-Parlament für Irland Gerechtigkeit zu erlangen, in ſeinem ganzen Umfange zu unterſtützen; aber ſie wollen für jetzt nicht der Repeal-Agitation beitreten, weil ſie es für eine Art politiſcher Falle halten, wenn man von ihnen eine Verpflichtung für eine ſolche Alternative verlangt. —— So ergiebt ſich die Frage: ſoll der Präcurſor-Verein auch die Nicht-Repealer und diejenigen umfaſſen, welche ſich für jetzt noch nicht zur Repeal-Agitation verpflichten wollen? Ich habe dieſen Punkt reiflich erwogen, und ſtehe nicht an zu ſagen, daß wir wo möglich die Irländer aller Klaſſen und Confeſſionen in den Bund ziehen ſollten: Nicht-Repealer, eventuelle und entſchiedne Repealer, Katholiken, Anglikaner, Presbyterianer und Diſſenter. Das iſt der einzige Weg, unſer Experiment zu vervollſtändigen." — Mag man das Treiben des Agitators unter höherem oder niederen Geſichtspunkte betrachten, ſein hier kund gegebener Entſchluß muß weiſe, d. h. den Plänen entſprechend genannt werden, deren Ausführung er verfolgt.

Fürwahr, die Aſpekten für das Cabinet ſind nicht allzu erfreulich: ein wahrſcheinlich vollſtändiger Bruch mit den Radikalen, Irland, Canada, und zu alle dem die Vorläufer zu einem Kriege in Aſien, deſſen Flammen denkbarer Weiſe nach unſerem Erdtheile herüber ſchlagen können.

Am 20. v. M. wurde zu Azcoitia in Guipuzcoa die Vermählung von Don Carlos und der Prinzeſſin von Beira, nach canoniſchen Geſetzen vollzogen, welche durch Procuration bereits im Februar erfolgt war. Vermuthlich der erſte Fall der Verbindung eines fürſtlichen Paares im Feldlager, gleichſam in Angeſicht der feindlichen Vorpoſten, und überhaupt unter wie vielen Geſichtspunkten merkwürdig!

Die Kriegsbegebenheiten in dieſen Provinzen ſind ohne Bedeutung. Balmaſeda iſt an der Spitze von zwölfhundert Mann wieder in die Provinz Burgos eingerückt, die

Hauptmacht der Royalisten stand noch bei Estella, während andrer Seits Espartero mit vierzehn Bataillonen acht Escadrons nach Alcanadre marschirt war. In Aragon haben die Christinos einen kleinen Vortheil erlangt, indem A. v. Halen von Daroca nach Teruel (12 M. südöstlich von Daroca) zog, hier einige Verstärkungen erhielt, und demnächst gegen Caspe (15 M. nordöstlich von Teruel) marschirte, dessen Schloß von einer Abtheilung Cabrera's belagert oder blokirt wurde; es kam zum Gefechte, über dessen Bedeutsamkeit und Verlauf nähere Nachrichten fehlen, doch weiß man, daß die Royalisten abgezogen sind.

Aus der Hauptstadt wird gemeldet, Alaix lebe nicht allein, sondern erkläre sich auch bereit, binnen ganz kurzer Zeit das Kriegsministerium zu übernehmen. Hinsichtlich der Finanzen finden wir die Angabe, daß im Laufe des Monat August für beinahe zwei Millionen Thaler Staatsgüter verkauft worden, und bisher durch dieses Mittel im Ganzen etwas mehr als 45½ Millionen aufgekommen seyen. Dadurch wird einigermaßen erklärlich, daß die Staatsmaschine noch nicht gänzlich ins Stocken gerathen, allein dem ungeheuren Andrange der Bedürfniße gegenüber, kann jene Quelle nur sparsame Hülfe gewähren, und muß bald gänzlich versiegen. Wie höchst bedauerlich der Finanzzustand erscheine, ist am besten daraus zu entnehmen, daß eine Compagnie fremder Capitalisten sich nicht entblödet hat, der Regierung den Vorschlag zu machen, daß ihr gegen Zahlung von sechszig bis achtzig Millionen Piaster die Philippinischen Inseln überlassen werden möchten, welche sie dann unter dem Schutze und der Oberaufsicht Großbritanniens ausbeuten würde; — gewiß, eine Regierung muß tief herabgekommen seyn, wenn Privatleute es wagen sollen, ihr solche Anträge vorzulegen!

In Frankreich gewinnt die Forderung der Wahl-Reform, namentlich das Begehren, daß alle Nationalgardisten das Wahlrecht erhalten sollen, immer mehr Terrain. Der würdige Hauptmann der Pariser Bürgermiliz, welcher wegen dieser Angelegenheit seine Befehlshaberstelle niederlegte, ist, allen Vorhersagungen der bezahlten Blätter entgegen, bei der angeordneten Wahl durchgefallen, und die Compagnie hat vielmehr den eifrigsten Beförderer der Reform-Petition zu ihrem Anführer ernannt.

Das neuerliche Scandal von Lherminiers Uebergange zum Juste milieu, und seinem unverschämten Auftreten, giebt dem Journal des Debats Veranlassung, einige praktische Regeln für das Benehmen politischer Apostaten aufzustellen; ein Gegenstand, worüber die Herausgeber dieses Blattes allerdings mit vollkommener Sachkenntniß zu sprechen vermögen. „Wir lieben auch bei politischen Conversionen eine gewiße, geschickt und sorgsam vorbereitete Abstufung. Jene plötzlichen Erleuchtungen kommen nur höchst selten, und dann nur bei Leuten vor, die in tiefer Einsamkeit ein nachdenkliches und beschauliches Leben führen. — — Wir folgern daraus, daß es eine Theorie für die Conversionen giebt, eine gewiße Regel, die man befolgen muß, und von der man sich nicht ohne bedeutende Uebelstände entfernen kann." Dieß ist schon nicht übel, wahrhaft pikant werden aber folgende Stellen, bei Beachtung des Umstandes, daß das ganze Scandal durch Lherminiers Bezeigen nach seiner Ernennung zum Requeten-Meister veranlasst worden ist. „Die Regierung darf den Conversionen nicht entgegen gehen, sie darf durch eigennützige Anerbietungen den schwankenden Glauben nicht zu erschüttern suchen, sie darf sich auch keine Art von Allianz gefallen lassen, oder sich einem unverschämten und auf Bestechung gegründeten Proselytismus hingeben. Aber sie würde ihre Aufgabe verkennen, wenn sie diejenigen in die Reihen ihrer Feinde zurückstieße, welche dieselben aus ehrenvoller Ueberzeugung verlassen; sie würde gegen den gesunden Menschenverstand sündigen, wenn sie sich weigerte, diejenigen aufzunehmen und thätig zu verwenden, deren Talent der Sache der Gesellschaft und der Gesetze nützen kann". In den letzten Worten bricht der Journalist durch. Wir glauben auch, daß solche Conversionen der Regierung nützlich seyen, aber nicht indem sie „Talente" zu ihrer Vertheidigung gewinnt, denn wer soll diese Subjecte noch hinlänglich achten, um auf ihre Stimme zu hören? Der Nutzen liegt vielmehr darin, daß durch Fälle, wie der in Rede stehende, das gesammte Journal-Treiben in immer tiefere Verachtung versinken, und allen Einfluß verlieren muß, und dieses Ergebniß kann gerade der richtigen Mitte nur höchst erwünscht seyn.

Oesterreich und England.

Der neue Handelsvertrag zwischen Oesterreich und England ist am 3. Juli d. J. in Wien unterzeichnet, kann also nicht später als im Juni verhandelt seyn; wäre es auch früher geschehen, so ist doch seine Unterzeichnung durch die derzeitigen Verhältniße bestimmt, und diese wollen wir uns vergegenwärtigen, um jene wichtige Urkunde zu besprechen.

Wien ist nicht die Hauptstadt des Kaiserreichs in dem Sinne wie Paris oder London von Frankreich oder England. Sein Handel ist weder für den Verkehr, noch seine Stimme für die Verwaltung des Landes so entscheidend, und das Reich befindet sich in einer durchaus friedlichen, aber zugleich hochgesicherten Stellung. Wenn irgend ein Staatsplan sich klar und sicher herausstellt, so ist es der Oesterreichische: das Reich nicht über die glücklich errungenen festen Grenzen auszudehnen, *) die innere Ordnung in den Landschaften sich nach ihrer Weise entwickeln zu lassen, und zur Beförderung ihres Wohlstandes die äussere Macht des Reiches zu verwenden. Hieraus folgt, daß der Handelsvertrag nicht in Aussicht und für einen Eroberungskrieg abgeschlossen sey. Seiner Lage und den früheren Verträgen nach kommt der österreichische Handel mit dem englischen nicht blos im Süden, vermittelst der Donau und dem Adriatischen Meer, sondern auch durch die Weichsel und Elbe in Verbindung. Der Weichsel ist in dem Handelsvertrage nicht ausdrücklich wie der Elbe erwähnt, und die Waaren, welche Gallizien auf jenem Strome versendet, sind allerdings mit denen nicht zu vergleichen, welche Böhmen auf der Elbe verladet, das Schifffahrtsrecht auf beiden Gewässern haben sich aber die Uferstaaten gegenseitig zugestanden. Ob der österreichische Grenzverkehr durch die russischen Verordnungen neuerdings gelitten hat, ist nicht bekannt geworden. Es verlautete aus Oesterreich auch nichts über die russischen Vorkehrungen an den Donaumündungen; **) aber die Dampfschifffahrt von Wien auf der Donau hinunter und bis nach Triest ward besser geordnet, und dafür mit den Uferstaaten verhandelt, die, wenn auch nur dem Namen nach, von der Pforte abhängig geblieben waren, doch die Zugeständniße halten mußten, welche dieselbe für den österreichischen Handel gemacht hatte; zugleich ward die Anlage von Eisenbahnen am Donauufer eifrig betrieben. Gleichzeitig schonten die englischen Zeitungen und Parlamentsredner ihre üblichen Redensarten nicht gegen Rußland, das an der Donaumündung auf Sulina Quarantaine-Anstalten errichtet habe, und eine Festung anlegen wolle; Lord Palmerston erklärte nothgedrungen, daß er die Ausrüstung des Vizen mit Kriegsbedarf für die Tscherkessen, nicht veranlasst. Es fehlte dabei nicht an erdichteten Berichten über russische Niederlagen im Kaukasus, und dunkeln Andeutungen von russischen Heerzügen nach dem schwarzen und kaspischen Meere, so wie von Rüstungen in Bombai wegen englischer Mißhelligkeiten mit Persien. Die Pforte rüstete unter gesandtschaftlichem Abrathen und Zurathen ihre Flotte, der Vicekönig von Aegypten that das Gleiche, und bald hieß es, daß seine Unabhängigkeits-Erklärung bevorstehe, bald, daß er nur die Erbfolge für sein Haus verlange. In Tunis ließ ein englischer Oberst sich als Obergeneral anstellen, auch fanden sich dort die europäischen Geschwader ein, die im Mittelmeere kreuzen, während eine englische Flotte in Neapel wie zu Hause war, und die Toulonер Flotte ausgerüstet ward. Ein französisches Geschwader hatte bereits die Küstensperre von Mexiko erklärt, und Buenos-Ayres war auch schon damit bedroht. Nun ließen aber die Engländer und Franzosen sich durch ihre belobte

*) Der Herzog von Ragusa hält Siebenbürgen dermalen für den Hauptschlüssel von Oesterreich.

**) Der Arm der Donau, der unter türkischer Hoheit verblieben, muß erst wieder schiffbar gemacht werden, und der Plan dazu liegt bereits vor.

Sympathie nicht länger von gegenseitigen Beſchuldigungen in ihren Zeitungen, dem Morning Chronicle, National u. ſ. w. abhalten. Wie greifen die Franzoſen um ſich, zürnte man in London. Die Verhandlungen in ihren Kammern laſſen nicht zweifeln, daß ſie Algier wider das gegebene Wort behalten wollen, ſie dehnen dort ihre Eroberungen noch weiter aus, und treiben zugleich an der deutſchen Grenze Soldatenſpuk wegen der leidigen belgiſchen Händel, welche ſie veranlaſſt haben. Sie bethätigen auch ihre Lüſternheit nach dem Golde von Mexiko und dem Silber von Buenos-Ayres, und haben ſie dort erſt Fuß gefaſſt, dann lebe wohl Freiheit auf immer. Die Eroberung iſt dort leicht, ſie verſpricht den glänzendſten Erfolg, und was bleibt nach ihr unerreichbar! Dagegen erſcholl aus Paris: Die Engländer haben nicht blos uns, ſondern auch ihren alten Freunden, den Holländern, die beſten Colonien weggenommen, ſie haben die ſpaniſchen Colonien, und Kleinodien und Handelsgüter ausgebeutet, und ſich nun des herrlichen Hafens von Paſſages bemächtigt. Wenn in das Handelsgeſpinnſt, womit ſie die Welt überziehen, Frankreich noch nicht völlig gefallen iſt, ſo dürfen ſie darüber ihrem, auf dergleichen Spekulation reifenden Bowring keinen Vorwurf machen. Sie ernten das mit franzöſiſchem Blute gedüngte Afrika ab, ſie halten Aegypten und Kleinaſien von beiden Seiten mit Waaren und mit Waffen umlagert, dort denken ſie Suez, hier den Euphrat zu ihrer Kriegsſtraße für die Vereinigung ihrer engliſchen und oſtindiſchen Hülfsmittel zu machen; an der arabiſchen Küſte des rothen Meeres haben ſie ſich bereits einen Inſelhafen befeſtigt, an der andern Küſte wird eine ſolche Rüſtkammer auch nicht lange auf ſich warten laſſen, und mehr als das bereitet ſich im perſiſchen Meerbuſen, und mit den nach England geflüchteten Verwandten des Schach von Perſien vor. Langſam, wie der Boa ſeine gewaltigen Knoten macht, wird Knote an Knote nach dem ſchwarzen Meere hin geſchlungen.

Wie es immer mit der Wahrheit ſolcher gegenſeitigen Beſchuldigungen ſtehen mag, für Oeſterreich war es eine mehr als verdrießliche Wahrheit, daß ſeine Seeſtädte ſich in ihrem Handel durch den franzöſiſchen Verkehr von Algier und Ancona aus beſchränkt fühlten, zu deſſen Betriebe nun dort arabiſche und hier italieniſche Handelsdiener und Hülfsmittel benutzt wurden. Die Baumwolle aus Griechenland, deren Hauptſitz Wien war, hatte für die zunehmenden Fabriken nicht genügt, und ſie war in ſteigenden Maſſen beſonders aus Aegypten, und ſeit dem Handelsvertrage mit Nordamerika, auch daher bezogen; aber die Deckung ihres Kaufpreiſes mit Waaren ward deſto ſchwieriger, je verbreiteter der franzöſiſche Waarenabſatz in Aegypten und Griechenland ward, und . . . . . Sollte nun das Uebel abgewendet und Oeſterreichs Seehandel wieder gehoben werden, ſo erſchien die Räumung von Ancona und Algier als das wirkſamſte Mittel dazu; blieben die Franzoſen aber dort, ſo wäre für Oeſterreich ein noch ſo günſtiger Handelsvertrag mit ihnen eine ſchlechte Hülfe geweſen, weil er nimmermehr den Abſatz der öſterreichiſchen Waaren auf Koſten ihrer eigenen erweitert, ſondern ihnen noch den Vertriebsvortheil von Waaren gegeben hätte, die ſie nicht ſelbſt hatten. Alles weitere Nachdenken über die Mittel, wodurch Oeſterreich ſeinen Waarenabſatz am Mittelmeer verbeſſern konnte, führt zu nichts als einem Vertrag mit England, wenn er auch nur auf die Lieferung der Lebensmittel an die dortigen Kriegsſchiffe und Beſatzungen, und nicht auf die Weineinfuhr nach England berechnet war, und wenn er weder den aufblühenden Gewerben, noch dem angefangenen Verkehr mit Nordamerika ſchadete, woher eben ein wohlgewählter Geſandter kam, und wohin ein öſterreichiſcher ſich reiſefertig machte, als der Traktat mit England unterzeichnet ward.

Die beliebte engliſche Form für die neueſten derartigen Verträge, worin gegenſeitiges Recht der Handelsfreiheit zugeſtanden, und zugleich das beſtehende Recht der Handelsbeſchränkung bewahrt wird, worin ſchöne Worte gegeben und die Sachen behalten werden, iſt in dem Vertrage mit Oeſterreich ſo verändert, daß auch der Ausdruck „Privilegien" Raum gewonnen hat. Die Ungleichheit der Zölle iſt gegenſeitig aufgehoben, die beiderſeitigen Anordnungen gegen den Verbrauch fremder Waaren bleiben aber in voller Kraft, und alſo kommen die öſterreichiſchen Gewerbsleute weder durch engliſche Zeuge, noch die britiſchen Landbauer durch öſterreichiſches Korn in Verluſt. So beſchränkt, dürfen die eigenen Waaren von Oeſterreich, nach Artikel II. mit Inbegriff der genannten Erzeugniße, welche im Norden auf der Elbe oder im Oſten auf der Donau ausgeführt werden können, nach England und ſeinen Beſitzungen eingeführt werden, wie ebenmäßig die engliſchen Waaren in die Häfen Sr. Majeſtät des Kaiſers, und ſollen in jeder Beziehung gegenſeitig die nämlichen Privilegien und Freiheiten genießen. England geſteht hiernach die erwähnten Vortheile an Oeſterreich nicht nördlicher als die Elbe, und nicht öſtlicher als die Donau, alſo weder durch Preußen noch durch Rußland zu; wäre dem nicht ſo, wäre das Schifffahrtsrecht auf den Strömen berückſichtigt, an deren Gebiete Oeſterreich Theil hat, ſo würden Oder und Weichſel auch genannt ſeyn. Die Begünſtigung der Waareneinfuhr von Oeſterreich nach England durch die Donau, geſchieht nicht auf Koſten Anderer, weil dieſer Handelsweg erſt im Entſtehen iſt; aber es fragt ſich, ob Hamburg nicht dadurch verlieren wird, daß die öſterreichiſchen Waaren auf der Elbe nicht mehr unter ſeinem Namen nach England zu gehen brauchen, um dort gleiche Zollgunſt wie die Hamburger zu genießen. Doch das iſt Nebenſache. Die Hauptſache bleibt, daß beide Mächte ihren Willen für die unmittelbare Handelsverbindung auf beiden Strömen ausſprechen, und ſich dadurch einander zu der Vertretung dieſes gemeinſchaftlichen Intereſſes berechtigen und verpflichten. Oeſterreich darf auf britiſche Unterſtützung rechnen, wenn es mit der Pforte über einen Kanalbau an der Donaumündung verhandelt, und England darf in einem Seekriege von dem dabei unbetheiligten Kaiſerſtaate erwarten, daß es deſſen Waaren wie im Frieden auf Elbe und Donau beziehen könne. Die öſterreichiſche Einfuhr von fremden Waaren nach Großbritannien iſt im Artikel III. zwar allgemein, aber doch mit namentlicher Beziehung von Malta und Gibraltar beſtimmt, welches für beide Theile, wie oben angedeutet, die wichtigſten Punkte ſind. Es wird dort nun vielleicht mancher Kunſtwaare aus Deutſchland und der Schweiz der Abſatz verſchafft, den bisher die franzöſiſchen hatten; es ſcheint aber dabei hauptſächlich auf Oeſterreichs Zwiſchenhandel mit Aſien und Afrika abgeſehen zu ſeyn, und der V. Artikel beſchränkt ausdrücklich die Einfuhr in engliſche Häfen auf Waaren aus jenen Landen am Mittelmeere, dagegen haben in Oeſterreich die Engländer ihre Begünſtigung ohne allen Unterſchied, woher ſie die fremden Waaren einführen.

Das Wichtigſte möchte indeß ſeyn, daß in dem dritten Artikel unter den Häfen von Oeſterreich ſeine Donauhäfen ausdrücklich begriffen werden, daß dieſelben bis einſchließlich des moldauiſchen Galacz, von den tieferliegenden, ungenannt von den ruſſiſchen unterſchieden werden, daß in dem fünften Artikel Oeſterreich Zugeſtändniße erhält: „in Erwägung des Umſtandes, daß die engliſchen Schiffe in die öſterreichiſchen Häfen zugelaſſen werden," und daß ſeine Seehäfen von denen der Donau nirgend in dem Vertrage unterſchieden werden; alſo daß unter den „öſterreichiſchen Häfen" auch die Donauhäfen zu verſtehen, und daß ſie den Engländern geöffnet ſind. Aber dieſe Oeffnung ergiebt ſich doch erſt durch die eben gemachte Schlußfolge, ſie iſt in dem Vertrage nicht ausdrücklich benannt, ſie wird in dem Beſtimmungsgrunde des Art. V. als „Umſtand" und nicht als Recht. durch Folgerung gefunden, ein Umſtand aber verändert ſich und ſeine Rechtsbedeutung nach Zeit und Umſtänden, wie denn die Engländer nach jenen Donauhäfen nicht ſchiffen können, wenn ſie nicht in die Donaumündung eingeſchifft ſind, und mit dem Können oder Nichtkönnen dieſes Einſchiffens laſſen ſich die Worte im Artikel II. in Bezug bringen: welche Waaren auf der Elbe oder Donau ausgeführt werden können. In dieſer Rückſicht iſt der Vertrag ſehr vorſichtig und nach der Lehre gefaſſt, daß man in Staatsſachen nicht zu poſitiv

seyn dürfe. Das Einfahrtsrecht in die Donau ist mit Stillschweigen übergangen, aber es wird vorausgesetzt wie die Einfahrt in den Kanal; die beiden Mächte verpflichten sich nicht zu gemeinschaftlichem Schutze ihrer Donauschifffahrt, aber indem sie ihr dortiges Handels-Interesse zu gemeinschaftlicher Sache machen, versteht sich der Schutz desselben von selber; sie geben sich gegenseitig Handelsrechte, aber sie übernehmen wegen ihrer Benuzzung keine Gewähr für einander. Oesterreich braucht nicht mit der Pforte, und England nicht mit Frankreich zu brechen wider das eigene Staatsinteresse, wenn die Sperre der Dardanellen von jener, und der Meerenge von Gibraltar französischer Seits verhindern sollte, daß die Engländer nach der Donau, die Oesterreicher nach Gibraltar kommen können. Wären die Mächte aber beide dawider, so würden sie freilich wohl schnell den Sperren ein Ende mit Schrecken machen. So verträgt sich der Vertrag mit ihrem guten Vernehmen zu anderen Staaten, verwickelt die eine Macht nicht in die Mißhelligkeiten der andern, und läßt sich doch eben in den obschwebenden wichtigsten Angelegenheiten zu gemeinschaftlichen Verhandlungen und weitern Maßnahmen verwenden, weil er eine Handelsverbindung stiftet, die eigentlich nichts als die natürliche Ordnung des gemeinschaftlichen Volksverkehrs gewährt, so weit sie die inneren Einrichtungen zulassen, dadurch aber der Volksgunst sich versichert, und weil zugleich die eine Macht diese Handelsverbindung zur Theilnahme an den Verhandlungen der andern über alle äusseren materiellen Interessen geltend machen kann, welche ihren Volksverkehr berühren. Dieser aber hat seine Rechnung gut oder schlecht, je nachdem die Sachen entschieden werden, die dermalen verwickelt sind, man nehme, welche man will.

In Betracht dieser Verwickelungen scheint der Handelsvertrag mehr als dergleichen gewöhnlich zu bedeuten. England hat bisher bei seinen Verhandlungen in Aegypten, Syrien und Constantinopel gefühlt, daß ihm dabei dasjenige fehle, was dort nach dem Gelde am meisten zählt: eine schlagfertige Heeresmacht; verhandelt es aber mit Oesterreich gemeinschaftlich, so weiß man dort recht gut, daß seine Flotte bedürfenden Falls sofort mit Heeresmacht erscheinen kann. Es hat bisher vergeblich von der französischen Sympathie einen Handelsvertrag erwartet, und es hat ihn nun den Umständen nach grade noch zu rechter Zeit von Oesterreich erlangt, wo die belobte „Sympathie" fehlt, wo man aber gern wieder die alte Bekanntschaft mit den bisher wetterwenderischen Briten erneuert hat. Beide stehen nun mit einander wieder auf dem Fuße, wie vor der Juli-Revolution, und die Erwähnung des ersetzten Vertrages von 1829, so wie des für die ionischen Inseln in Kraft bleibenden Pariser Traktats von 1815, erhält auch noch andere Verträge in gutem Andenken, die für Beide zu mehr als dem lieben Handel förderlich gewesen sind.

Aus Deutschland.

Im Kurfürstenthum Hessen ist neuerlich von Seiten des Ministeriums des Innern folgender Erlass ergangen: „Zur Ausführung der Vorschriften des Ausschreibens des Ministeriums des Innern vom 18. August 1823, über das Verhältniß der evangelischen und der katholischen Kirche in Ansehung der Ministerial-Handlungen, und des, den Behörden bekannt gemachten, Allerhöchsten Beschlußes vom 3. Januar 1827, wonach — „bei gemischten Ehen den Verlobten nicht freisteht, bei Eingehung ihrer Ehe vertragsmäßige, die Verfügungen jenes Ausschreibens abändernde Bestimmungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu treffen; jedoch nachgelassen bleibt, die Einsegnung einer gemischten Ehe in dem Falle, wo dieselbe nach dem genannten Ausschreiben einem katholischen Pfarrer obliegt, dieser aber dabei rücksichtlich der Religions-Verschiedenheit der Verlobten ein Bedenken haben würde, von einem inländischen evangelischen Geistlichen ausnahmsweise verrichten zu lassen," — wird, mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten, angeordnet, daß in Fällen, in welchen ein katholischer Pfarrer die ihm zustehende Einsegnung einer gemischten Ehe der Religions-Verschiedenheit wegen verweigern, oder an eine Zusage in Betreff der Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion knüpfen würde, derjenige inländische evangelische Pfarrer die Trauung vornehmen soll, zu dessen Parochie die Braut bis dahin gehört hat, oder sofern der Wohnort der Braut nicht zu einem evangelischen Kirchspiele gehört, welchen die Verlobten sich wählen werden." — Diese Verfügung lässt vermuthen, daß auch im Kurfürstenthume Differenzen wegen des fraglichen Punktes entstanden sind, und was man von andern Seiten vernimmt, berechtigt zu der Annahme, daß binnen Kurzem nicht nur alle protestantische Regierungen Deutschlands, bei deren Unterthanen confessionelle Unterschiede stattfinden, sich in der Lage der Preussischen finden werden, sondern mehr oder minder auch die katholischen, wenn in ihrem Bereiche die evangelische Confession eine nicht blos geduldete ist.

Diese Wendung der Dinge war von dem Augenblicke ab voraus zu sehen, wo der erste Anstoß erfolgte, und kein Unbefangener mochte sich darüber täuschen, daß die Angelegenheit sich früher oder später zu einer deutschen, wo nicht europäischen gestalten müße. Es ist gestattet, über einzelne Schritte von beiden Seiten abweichende Ansichten zu hegen, man darf den immer erweiterten Zwiespalt, zumal in einer Zeit beklagen, deren Tendenzen das innigste Zusammenhalten aller christlichen Religions-Parteien zur wahren Nothwendigkeit machen, — allein nachdem die Sache einmal angeregt ist, erscheint nichts so wünschenswerth, als daß sie möglichst bald der definitiven Erledigung entgegen reife. Dieß wird auf dem angedeuteten, oder auf keinem andern Wege geschehen.

Die Stände des Königreiches Würtemberg hatten den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs zu berathen, welcher im Ganzen angenommen, jedoch mit einigen Bemerkungen oder Voraussetzungen begleitet wurde, worauf nun die höchste Entscheidung erfolgt ist. Wir heben davon einen Punkt aus. „Zum Artikel 10a. Den Gerichten bleibt in dem von euch unterstellten Falle anheimgegeben, von Amtswegen den Antrag auf Verwandlung der zeitigen Zuchthaus-Strafe in Freiheits-Strafe auf einer Festung, oder in einer ihr gleichgestellten selbstständigen Anstalt, im Wege der Gnade Unserem Justiz-Ministerium vorzulegen. Indem Wir somit diese von euch ausgesprochene Voraussetzung als begründet anerkennen, finden Wir Uns zur Sicherung der richtigen Anwendung dieses Artikels noch veranlasst, den Sinn besonders auszudrücken, in welchem der vorliegende und die hiermit in Verbindung stehenden Artikel 15 und 19 aufgefasst worden sind. Der Zweck, für welchen den Gerichten die in den erwähnten Artikeln angegebene Straf-Verwandlung eintreten zu lassen gestattet ist, besteht unzweifelhaft darin, dem verurtheilten, gebildeten Uebertreter, welcher durch die Gemeinschaft mit rohen oder doch sehr ungebildeten Verbrechern, oder mit solchen, die durch die Beschaffenheit ihrer That niedrige Denkungsart an den Tag gelegt haben, ein härteres Uebel erleiden würde, als das Gesetz gewollt hat, durch die ihm zugestandene Absonderung und eine seinen bisherigen Verhältnissen und Angewöhnungen sich mehr annähernde Behandlung, die Strafe nach dem Grundsatze einer wahren inneren Gleichheit vor dem Gesetze zuzumessen. Es dürfen demnach bei der gerichtlichen Beurtheilung der Frage: ob im einzelnen Falle zur Erkennung der Surrogat-Strafe Grund vorhanden sey, nicht blos die besondern Umstände des Verbrechens in Erwägung kommen, sondern es müßen zugleich auch die Bildungsstufe und die bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters in der Art in Betracht gezogen werden, daß, wenn die letzteren Bedingungen nicht vorhanden sind, es auf die erstere gar nicht mehr ankommt.

Bekanntlich gehört es zu den Glaubens-Artikeln des Liberalismus, daß ein sogenannter politischer Verbrecher, eo ipso ein privilegirter sey, den man „anständig" behandeln müße. Diese Ansicht war auch bei Erör-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 45. Berlin, den 10ten November. 1838.

terung des in Rede stehenden Artikels zur Sprache gekommen, und es muß höchst ersprießlich genannt werden, daß die höchste Obrigkeit keinen Anstand nimmt, ihr unumwunden entgegen zu treten. Anders mögen freilich die „Freisinnigen" der zweiten Kammer die Angelegenheit betrachten, deren Eifer für das Volkswohl soweit geht, daß sie sogar die Gefahr verachten sich lächerlich zu machen, — denn welcher andere Ausdruck wäre wohl entsprechend, wenn der öffentliche Rechtszustand in Würtemberg, von einigen Rednern jener Farbe für trostlos erklärt wird, wie dieß vor ganz Kurzem wirklich geschehen?

Die Ehre in gesetzlicher Hinsicht.

Es sind mannigfache Ehrengesetze versucht, doch ihre Wirkung ist nie recht eingreifend gewesen, weil sie nicht auf den letzten Grund der Ehre zurückgingen. Der Begriff der Ehre, wie diese etwas dem Leben gleichstehendes, ja höheres ist, beruht uns in dem Christenthum; die alte Welt, der Mohamedismus kennt ihn nicht. Je persönlicher ein menschliches Seyn zu einem persönlichen Gott in Verhältniß gedacht wird, desto reiner mußte sich der Begriff der Ehre ausbilden, und er beruht in dem unschätzbaren, von Gott gegebenen sittlichen Werth unseres Seyns. Gott hat uns das Leben gegeben und wir vertheidigen es gegen jeden Angriff, ohne daß uns die Gesetze daran hindern, bis sie selbst wirksam eintreten können, — die Nothwehr; wir sollen es treu bewahren, und nur die Obrigkeit, als sie von Gott eingesetzt, in seiner Macht Gerechtigkeit übt, darf es nehmen, wo es der Strafe verfallen. Und alles dies, weil der auch nur wieder nehmen kann, der zu geben vermag.

Wie das Leben, so ist ebenfalls die wahre Ehre nur allein von Gott; sie ist das Bewusstseyn unseres sittlichen Wesens. Geld und Gut können uns Menschen erstatten, die wahre Ehre nicht, die auch nie in den Augen der Welt auf Reichthum, Stand und Rang beruhte, sondern nur davon geschützt ward. Natürlich, je freier, also persönlicher der Mensch mit jenen Mitteln seyn kann, desto verletzbarer erscheint seine Ehre. Je mehr sich Jemand seines sittlichen Wesens bewusst ist, desto mehr hat er Ehrgefühl, desto tiefer kann es gekränkt werden. Daß dennoch Menschen darin so verletzbar sind, welche im Leben nicht eben sittlich erscheinen, widerlegt Obiges nicht; ganz erlöscht wohl nie der Begriff der sittlichen Würde im Menschen, weniger selbst wie die Liebe zum Leben. Und jedes innere Leben, bildet es nicht mehr blos edle sittliche Momente, als ein schönes sittliches Ganze? Was ist denn der sündige Mensch, daß er sich seiner Tugend rühmt?

Und nun ein so hochgestelltes Gefühl kann durch ein Wort, ein Zeichen so schwer verletzt werden, daß es Blut fordert? — Jenes Wort, jenes Zeichen sollen beides den Sinn haben, der die sittliche Würde vernichtet, sie sprechen die Ehre ab, greifen sie so tödtlich an, wie der Mörder das Leben; da erhebt sich die Nothwehr. Ist indeß der erste Moment entflohn, so mögte vielleicht die öffentliche Gerechtigkeit die Selbstrache verhüten können. Allein die heutigen Gesetzgebungen, — und sie sind doch christliche, welche den sittlichen Werth anders anzuerkennen haben, — nennen noch jene Verletzung eine Injurie, und erwarten den Verletzten als Kläger. Das steht mit der wahren Auffassung der Verletzung nicht im Verhältniß. Immer wird man noch erfahren, daß wenn das Gesetz es nicht übernimmt Gerechtigkeit zu üben, die Handhabung derselben wieder an den einzelnen Menschen zurückfällt; daß dieser für die höchste Verletzung die schwerste Rache begehrt, liegt das über menschliche Begriffe hinaus?

Es wird der Zweikampf als ein Ueberbleibsel der Barbarei bezeichnet, und mit Recht, freilich in einem andern Sinne, als nämlich hier der Staat auch Schutz gewähren sollte, dagegen aber den Unbeschützten noch bestraft. Man sollte nicht verkennen, daß eine gewisse Benachsichtigung des Zweikampfs, bei einzelnen Fällen, nicht blos im Richter selbst, im Gesetze, nicht allein in bloßer Schwächlichkeit seinen Grund habe, sondern tiefer liege. Wahre Gerechtigkeit wird wie überall, so auch hier nur auf christliche Ansicht zu begründen seyn.

Wie heilsam die Gesetzgebung von diesem Standpunkte aus durch Ehrengesetze auf Sittlichkeit wirken könnte, zumal in einer Zeit des vorherrschenden sinnlichen Genußes, wo Geld und Gut den höchsten Werth haben, ist nicht zu übersehen. Es glimmt ein Funke der Ehre, welcher zu einer herrlichen Flamme zu nähren ist.

Mögen sich diesen Betrachtungen einige Worte von anderer Hand anschließen.

Es giebt zunächst eine innere Ehre, die wahre Lebensluft des sittlichen Daseyns, worüber kein Gleich- oder Höherstehender, kein Fürst Gewalt hat, denn nur das Individuum selber kann sie verletzen oder wegwerfen, und der Augenblick klarer Erkenntniß daß es geschehen, muß auch der der sittlichen Vernichtung des Menschen seyn. Es giebt aber auch eine äussere Ehre, ein unentbehrliches Element aller geselligen Zustände, keineswegs das Eigenthum begünstigter Classen, sondern Jedem nothwendig, und nur verschieden abgestuft, wie alle irdischen Güter. Sie kann allerdings von Anderen angegriffen, verletzt werden, und bedarf daher des Schutzes gegen muthwillige oder böswillige Anfälle. Dieser Schutz wurde und wird bei einzelnen Völkern von allen Ständen, bei anderen nur von gewißen Schichten der Gesellschaft im Zweikampfe gesucht. Derselbe erscheint aber der unbefangenen Betrachtung 1) unchristlich, nicht allein weil er das eigne und das Leben eines Mitmenschen, also eine Gottesgabe aufs Spiel setzt, worüber wir nicht verfügen dürfen, sondern auch, weil er eher der Rache als der Vertheidigung angehört; 2) unverständig, denn er stellt in der Regel den Gekränkten und den Beleidiger ganz gleich. Man hat zwar von einem „Gottesurtheile" sprechen wollen, allein das ist wirklich der Widerlegung gar nicht werth.

Wenn nun viele wackere Männer, von den eben entwickelten Wahrheiten vollkommen durchdrungen, dennoch eintretenden Falles, die Stimme des Gewissens und der Vernunft unbeachtet lassen, und jenes Mittel wählen, so ist dieß eine Erscheinung, welche die Aufmerksamkeit der Obrigkeiten lange schon hätte in Anspruch nehmen können, denn sie deutet auf einen großen Mangel oder Irrthum in unsern gesellschaftlichen Zuständen und in der Gesetzgebung.

Würde das vielfach mißbrauchte Wort „öffentliche Meinung" endlich zur Wahrheit, fasste in allen Kreisen der Gesellschaft der Grundsatz Wurzel, unfehlbar Jeden auszustoßen, welcher sich eine Beleidigung erlaubt, die nicht sofort wieder gut gemacht wird, oder gar nicht gut zu machen ist, mit einem Worte: fiele der Schimpf der Ehrenkränkung auf den Kränkenden, so wäre unglaublich viel gewonnen, mehr als vielleicht die Obrigkeit zu bewirken vermag.

Aber auch von dieser müßte etwas geschehen. Wohlmeinende Gesetzgeber haben die Quelle des Uebels zu verstopfen geglaubt, indem sie den Zweikampf hoch verpönten; dieß ist freilich ein wenigstens bequemes Mittel, allein isolirt wie es dasteht, verfehlt es den Zweck, und

enthält obenein die Härte, daß der gekränkte Theil am schwersten getroffen wird. Der Schutz gegen die veranlassende That mangelt fast gänzlich, und der Verfasser obiger Bemerkungen trifft einen äußerst schwachen Punkt, indem er der sogenannten Injurien, und der Art ihrer Behandlung gedenkt. Um bei Verletzung eines der höchsten irdischen Güter, der äussern Ehre, einzuschreiten, wartet die Gerechtigkeit ruhig ab, daß Jemand klagend auftrete, während sie selbstthätig und mit Eifer wirkt, wenn es sich um einige entwendete Kleidungsstücke und dergleichen handelt; eben so straft an vielen Orten das Gesetz einen kleinen Diebstahl strenger als die bitterste Ehrenkränkung, und sorgt höchstens für die Beamteten, insofern sie bei Amtshandlungen beleidigt werden. Dieses Höherstellen der fahrenden Habe beruht offenbar auf einem Materialismus, der leider nicht erst seit gestern in die menschlichen Verhältniße gedrungen ist.

Miscelle.

Herr Lherminier, früher Saint-Simonist, darauf Radikaler und Mitarbeiter am National, Bons Sens und Monde, hiernächst Publicist der richtigen Mitte, dafür mit einer Professur belohnt, und neuerlich sogar zum Maître des requêtes ernannt, hat den ersten Zoll seiner Dankbarkeit für die letzte Beförderung mittelst eines Schreibens in der Revue des deux Mondes dargebracht, welche der allgemeinen Meinung nach, unter dem unmittelbaren Einflusse des Grafen Molé steht. Daß er die Elendigkeit der schlechten Tagesliteratur aufdeckt, ist ein zweckmäßiges und zugleich seinen Kräften entsprechendes Unternehmen, indem ihm bei diesem Gegenstande die vollkommenste Sachkenntniß beiwohnen muß; allein das dankbare Gemüth will über diesen negativen Dienst hinaus, auch etwas direkt freundliches für die Gönner darbringen, und überrascht die Leser durch sonderbare Entdeckungen. Der Staatsmann, welchem nach eignem Ausdrucke, jede Erinnerung an die Restauration (die ihn zur Pairie erhoben) Uebelkeiten verursacht, der vormalige Secretair der Gesellschaft Aide-toi, le ciel t'aidera, mit einem Worte, Graf Montalivet besitzt der Versicherung unseres Autors gemäs, „eine Saftfülle von Jugend und Zukunft, eine Leichtigkeit in der Geschäftsleitung, eine merkwürdige Vereinigung von Geduld und Entschluß, welche die Freude und der Stolz seiner Freunde seyn können." Was nun den Protektor des Blattes betrifft, so lesen wir: „Sie wissen, ob jene Schreier das Publikum abgehalten haben, in dem Grafen Molé einen vollendeten Staatsmann zu erkennen, der seit 1806 in die europäischen Angelegenheiten verwebt, *) durch lange Erfahrung eine überlegne Praxis im Behandeln der Menschen und Dinge, eine erhabene Einsicht erlangte, dabei von wahrhaft edler Gesinnung voll Wärme für seine Freunde, Nachsicht für die Gegner und sympathetische Neigung für alle Arten von Talent und Verdienst. Gewiß, wenn irgend ein Mensch Rücksichten von der opponirenden Presse erwarten durfte, so war es Herr v. Molé, dem man kein improvisirtes Emporsteigen vorwerfen kann, und welchen seit dem Tode des Fürsten Talleyrand Europa als den ächten Repräsentanten der französischen Diplomatie anerkennt. Herr v. Molé ist der erste Diplomat unseres Vaterlandes, wie Marschall Soult der erste Soldat unserer Armee."

Diese von einem Requeten-Meister ausgefertigten Certificate mögen taktlos und daher lächerlich erscheinen, der Deutsche darf sich mit Ekel von einer gesinnungslosen Eigensucht abwenden, welche ihre Meinungen ändert, je nachdem es ihr vortheilhaft ist, — warum aber die französischen Blätter so großes Geräusch über den politischen Convertiten erheben, ist wirklich nicht abzusehen. Es sollte ihnen etwas Alltägliches seyn, weil bei den dortigen politischen Scribenten das Wechseln der Farbe unter vortheilhaften Bedingungen, beinahe die allgemeine Regel, das treue Ausharren nur eine Ausnahme bildet, weil die volksthümliche Eigensucht seit acht Jahren einen Grad von Cynismus erreicht hat, wie er nirgend anderwärts gefunden wird.

Vielleicht liegt bei jenen Journal-Stürmen etwas Neid im Hintergrunde. Wenn die Revue des deux Mondes wirklich dem Conseils-Präsidenten gehört, so muß man ihm väterliche Fürsorge für deren Mitarbeiter zugestehen, denn binnen kurzer Zeit fanden die Herren Blaze und Loewe-Weimar Anstellung im diplomatischen Fache, Edgar Quinet, Marmier, Gustav Planche erhielten neu gegründete Professuren, Buloz eine Sinecure beim Theater français, Alfred de Musset die Stelle als Bibliothekar des Ministeriums des Innern, welche ihm wohl noch einige Muße übrig lassen dürfte. Die Beförderungen unseres Autors kennt der Leser bereits. — Mancher deutsche Journalist wird beim Lesen dieses Verzeichnißes finden, daß durch solche Rücksicht auf die „Organe der öffentlichen Meinung" allein schon die Juli-Revolution vollkommen gerechtfertigt sey.

*) Das ist nicht streng wörtlich zu nehmen. Zu der angegebenen Zeit ward der damals sechs und zwanzigjährige Herr v. Molé Auditeur beim Staatsrathe, und erst 1813 Großsiegel-Bewahrer. Während der hundert Tage enthielt er sich mit ehrenvoller Gewissenhaftigkeit der Theilnahme an den politischen Angelegenheiten, wofür ihm in der Ernennung zum Staatsrathe, zum General-Direktor der Brücken und Chausseen, und zum Pair, Ludwigs XVIII. Anerkennung wurde. In dem Cabinet erschien er nur vorübergehend als Minister des Seewesens, trat dann zur Opposition über, und gelangte erst durch die große Woche zu den auswärtigen Angelegenheiten.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 46. Berlin, den 17ten November. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XIII. Staats- und Volksleben. — Artikel. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 15. November 1838.

Am Schluße seiner amtlichen Wirksamkeit hat Graf Durham eine lange Proclamation erlassen, welche vielleicht seiner gereizten Eigenliebe einige Genugthuung verschafft, aber gewiß nicht geeignet ist, die unzufriednen Bewohner Canada's zu beruhigen, vielmehr die Quelle neuer Unruhen zu werden droht. Die Times bezeichnet dieses Actenstück kurz und treffend als: ein merkwürdiges, höchst charakteristisches, ganz beispielloses und überaus unschickliches, und äussert weiterhin über die Angelegenheit im Allgemeinen: „Ein Kriegsmann ist der geeigneteste Beschwichtiger eines bewaffneten Aufruhrs. Sir John Colborne bewundernswürdig als Gouverneur, und unter Wellington im Kriegshandwerk gebildet, befand sich bereits in Canada, und kannte das Land, dessen Bevölkerung er seit zehn oder eilf Jahren zu beobachten Gelegenheit gehabt. Die erste Thorheit der Minister war, daß sie, um ihn zu ersetzen oder zu belästigen, eine solche Null wie Lord Gosford abschickten. Die zweite, daß sie den Grafen Durham dahin sendeten, einen leichtfertigen, prunksüchtigen, unbesonnenen, eingebildeten, spekulirenden, grillenhaften Versuchmacher. Die dritte, daß sie dem Grafen Durham, da er einmal der Mann ihrer Wahl war, nicht die für den Fall einer noch unbeschwichtigten Rebellion ausreichenden Vollmachten verliehen. Die vierte, daß sie selbst den Umfang der Macht nicht kannten, welche Lord Durham mitnahm. Die letzte und größte aber, daß sie ihren eigenen Abgeordneten so unwürdig im Stich ließen, daß sie im Unterhause nicht auf Annahme eines Beschlußes drangen, der die menschlichen Beweggründe der Durhamschen Verordnung geehrt hätte, wenn auch die Ungesetzlichkeit derselben noch so klar am Tage lag, und daß sie auf diese Weise aus ihrem Günstlinge, wenn er für sie auch, um mit Lord Chandos zu reden, in England ein „lästiger Freund" sein mochte, ein Opfer der selbstsüchtigsten Muthlosigkeit machten". — Das Angemessenste und zugleich Würdigste wäre wohl gewesen, wenn das Ministerium die Initiative ergriff, d. h. dem Parlamente die Angelegenheit selbst vorlegte, Lord Durhams Verfahren zwar als gegen den Buchstaben des Gesetzes verstoßend, aber den obwaltenden besonderen Verhältnißen angemessen, und im Geiste einer richtigen Politik gegriffen darstellte, und die Sache des von ihm ernannten General-Gouverneurs zu seiner eignen machte. Hiezu bedurfte es freilich einmal gehöriger Einsicht, dann einer gewissen Energie, endlich des guten Willens, und wir müßen auf sich beruhen lassen, welcher von diesen drei Gegenständen am meisten gefehlt habe.

Daß die Rosenmonate der Verbindung Großbritanniens mit Frankreich verstrichen seyen, konnte dem aufmerksamen Beobachter schon seit längerer Zeit nicht entgehen, die Blokade der Mexikanischen Häfen, und noch mehr der Eindruck, welchen die Maßregel in Alt-England machte, haben es endlich zur allgemeinen Anschauung gebracht. Vorerst murrte nur John Bull unwillig, daß man den Gegenstand seines Cultus, den geliebten Handel irgendwo zu beschränken wage, jetzt gesellt sich eine Stimme dazu, die wenigstens des Orts halber wo sie vernommen wird, größere Bedeutung hat. Lord Palmerston, durch die Vorstellungen einer Deputation von Kaufleuten aus London, Liverpool, Manchester, Glasgow und Belfast bedrängt, erklärte: Frankreich habe die vom britischen Cabinet angebotene Vermittelung abgelehnt, das Ministerium aber Sir Charles Paget angewiesen, sich zum Schutze der Interessen des englischen Handels, mit einigen Schiffen vom St. Lorenz-Strome nach der Mexikanischen Küste zu begeben. Wir können natürlich nicht wissen, inwiefern diese Demonstration ernstlich gemeint, oder nur ein von der Verlegenheit dikirtes Mittel sey, den Handelsstand einstweilen zu beschwichtigen, desto gewisser ist aber, daß die Maßregel dem gallischen Hahn das Blut zum Haupte getrieben hat. Segar Organe des Ministeriums gestatten sich eine Sprache, die man vor einigen Jahren zu den unmöglichen Dingen gerechnet hätte. „Es ist ganz gut, daß sich in England Niemand rühmen kann, das Geringste zur Beendigung einer Sache beigetragen zu haben, bei der so wichtige Interessen im Spiele waren. Man würde nicht ermangeln, die unbedeutendsten Gefälligkeiten als sehr wichtige Dienste geltend zu machen, und uns später der Undankbarkeit beschuldigen, wenn es das Interesse unserer Politik erheischen dürfte, die Englische im Orient und anderswo zu bekämpfen. Dies war auch der Vortheil, den sich das Cabinet von St. James versprach, als es unserem Gouvernement seine Vermittelung anbot. Man muß es dem Grafen Molé Dank wissen, dieselbe entschieden abgelehnt zu haben. Er hat auf diese Weise Frankreich den Ruhm eines vollständigen Erfolges gesichert, und eine vortreffliche Stellung eingenommen, um sich auf dem Felde der Diplomatie ganz ungehindert zu bewegen. Was übrigens die Absendung einer Flotte unter Sir Charles Paget betrifft, so glauben wir nicht, daß dies ein feindseliger Streich von Seiten des Englischen Cabinets, sondern nur ein Akt der Schwäche ist. Seit drei Monaten bestürmt der Englische Handelsstand Lord Palmerston mit den lebhaftesten Reclamationen, und nur, um sich dieser Klagen zu entledigen, und um sich den Anschein zu geben, etwas zu Gunsten des Englischen Handels zu thun, schickt man einige Schiffe nach Mexiko. Wir glauben nicht, daß es zu irgend einem Conflikte zwischen beiden Flotten kommen werde, einmal weil wahrscheinlich Alles beendigt seyn wird, wenn die Englischen Schiffe ankommen, dann, weil der Admiral Paget, insofern dieß nicht der Fall seyn sollte, ohne Zweifel die Vorsicht beobachten wird, so weit von unserer Operations-Linie entfernt zu bleiben, daß er sich nicht dem Verdachte aussetzt, unsere Blokade hindern, oder auch nur beabsichtigen zu wollen. Wir gehören zu denen, welche glauben, die Wohlthaten der britischen Allianz seyen noch nicht so tief in die Herzen unserer Soldaten und Seeleute gedrungen, daß sie es gleichgültig ansehen würden, wenn die Britische Flagge sich zu sehr der Fahne näherte, die sie zu vertheidigen haben." Die in den letzten Worten durchbrechende jactance ist in Frankreich einmal volksthümlich, und würde bei keinem andern Journalisten befremden, in dem Munde eines Publicisten der richtigen Mitte, und gegen den theuern Verbündeten gerichtet, kann sie aber auffallen.

Es scheint keinem Zweifel mehr unterworfen, daß die Regierung demnächst ihre Truppen aus Ancona zurückziehen werde; dieß ist ganz gut, ungleich besser wäre es aber gewesen, sie niemals dahin zu senden. War die Verletzung des Völkerrechts, welche man sich bei dieser ruhmlosen Expedition gestattete, in hohem Grade widerwärtig, so verfiel das Ganze obenein dem Gebiete des Lächerlichen, als die Franzosen Ancona nur überrumpelt zu haben schienen, um daselbst und in der nächsten Umgebung eine strenge Polizei gegen alles Revolutionaire zu üben. Diese Campagne war des zum Staatsmann umgeprägten Bankiers würdig, der sie anordnete, und sichert dem Namen Casimir Periers für alle Zeit eine entsprechende Stelle in den Annalen der Kriegsgeschichte.

Die Kammern ſind zum 17. December d. J. einberufen worden.

Von den ſpaniſchen Kriegsſchauplätzen ſind keine, irgend bedeutenden Nachrichten eingegangen. Marcto befand ſich gegen Ende des October zu Valmaſeda, angeblich mit den Vorbereitungen zum Angriffe von Villanueva de Mena beſchäftigt, Espartero ſetzte ſeine Hin- und Herzüge am rechten Ufer des Ebro fort; in Aragon war van Halen wieder nach Daroca zurückgegangen, und man weiß nunmehr, daß Cabrera bei ſeiner Annäherung die Umgegend von Caspe ohne Gefecht verlaſſen hat. Die andere Hauptabtheilung der Centralarmee unter Borſo di Carminati ſtand zuletzt in Murviedro, um Valencia zu decken.

Die Revolution, deren eigentlichſte Lebensluft die Lüge iſt, hatte das unwahre Gerücht verbreitet, daß alle gefangene Unteroffiziere der Diviſion Pardiñas auf Cabrera's Befehl erſchoſſen worden ſeyen. Es gewährte dem Pöbel von Valencia Veranlaſſung oder Vorwand, die Köpfe der dort gefangen gehaltenen Royaliſten zu fordern. Die Civilbehörde entfloh in die Citadelle, der General-Commendant Mendez Vigo, bemüht die wilde Maſſe zu beſchwichtigen, wurde meuchlings ermordet; Narciſo Lopez, welchen die Nationalgarde zu ſeinem Nachfolger gewählt, brachte vierzehn carliſtiſche Offiziere der Volkswuth zum Opfer, und als dieſe noch nicht befriedigt ſchien, wurden noch zwanzig Royaliſten erſchoſſen. Zu Zaragoza, wo eine eigene „Repreſſalien-Junta" gebildet iſt, und die Gefängniße mit Menſchen überfüllt ſind, die man carliſtiſcher Geſinnung verdächtigt, waren ähnliche Greuelſcenen zu erwarten; in Madrid wurde am 29. v. Mts. ein Verſuch zu Unruhen gemacht, aber dadurch im Keime erſtickt, daß die rings umher cantonirenden Truppen der Reſerve-Armee ſchnell bis an die Thore der Stadt rückten. — In ihrer landesmütterlichen Sorgfalt hat die Königin-Regentin ein Decret erlaſſen: „Die Frauen und unmündigen Kinder derjenigen Perſonen, die im Dienſte des Don Carlos ſtehen, müßen binnen acht Tagen Madrid und die Umgegend bis auf acht Leguas Entfernung verlaſſen. In den Orten, wo ſie ihren Aufenthalt nehmen wollen, haben ſie ſich bei den Behörden zu melden, unter deren Aufſicht ſie fortwährend ſtehen."

Wer wird nach alle dem, noch daran zu zweifeln wagen, daß die Vernichtung des ſaliſchen Geſetzes Spanien mit Rieſenſchritten auf dem Pfade der „Freiheit, Aufklärung, Civiliſation und Humanität" vorwärts treibt?

XIII. Staats- und Volksleben.

Was iſt Staats-, was iſt Volksleben? — Soviel auch von einigen Staatslehrern darüber geſprochen und geſchrieben worden, ſcheint doch ihnen ſelbſt nicht klar zu ſeyn, welches Leben nun eigentlich ſowohl unter dem Staats- als unter dem Volksleben zu verſtehen ſey, und wie ſich eines von dem andern unterſcheide. Gewöhnlich werden ſie beide mit einander verwechſelt.

Um ſich einen richtigen Begriff davon zu bilden, muß man nothwendig zuvörderſt von Staat und Volk ſelbſt die der Wahrheit entſprechenden Begriffe gefaſſt haben. Ohne dieß können wir Volks- und Staatsleben weder aus der Geſchichte, noch aus dem gegenwärtigen Zuſtande der Dinge erkennen und beurtheilen. Wer Volk und Staat, wie bisher geſchehen, für identiſch hält, wird natürlich auch Volks- und Staatsleben für Eines und daſſelbe halten, und muß dann durch die Betrachtung dieſer in dem erſtern falſchen Wahne immer mehr um deswillen beſtärkt werden, weil ſich die enge Verbindung zwiſchen Staat und Volk eben durch das Staats- und Volksleben am meiſten kund thut, auch die Geſchichtsforſcher, unſere Lehrer, bisher nicht verſtanden haben, das eine von dem andern in der Darſtellung der Geſchichte gehörig zu unterſcheiden.

Staats- und Volksleben bedingen ſich gegenſeitig. Schon hieraus iſt ſowohl der Unterſchied zwiſchen beiden, als auch ihr inniger Zuſammenhang leicht zu erkennen. Wo kein Volk iſt, da gleicht der Staat einem todten Körper; er iſt ſo gut wie nicht vorhanden, wenn ſich nicht Menſchen finden, die er in ein Volk vereinigen und zu deren Wohl er lebensthätig ſeyn oder wirkſam werden kann. — Das Volk hingegen höret auf, ein ſolches zu ſeyn, und das Volksleben verwandelt ſich in einen Zuſtand roher Barbarei, ſobald die Wirkſamkeit des Staats aufgehoben, oder auch nur bis zu einem gewiſſen Grade gehemmt wird. Dieß iſt eine der vielen Erfahrungen im Leben, welche ſich nur von dem Standpunkte aus erklären laſſen, welchen wir in der Auffaſſung und Betrachtung des Staats als fürſtliches Rechtsgebiet gewonnen haben.

Da nämlich die Vereinigung Vieler zu einem Volke, da alſo das Daſeyn eines Volks die Wirkung des Staats iſt, ſo muß natürlich auch alles Volksleben vom Staatsleben bedingt ſeyn, und die Entbindung des erſtern in demſelben Grade befördert, oder verhindert und unterdrückt werden, als die Wirkſamkeit des Staats entweder befördert oder verhindert, als die Rechte des Fürſten entbunden oder unterdrückt werden. Denn nur unter dem Schutze, welchen der Fürſt vermöge ſeiner eignen Rechte, dem Rechte derer gewährt, die in dem von ihm beherrſchten Lande leben, gelangt jeder Einzelne zu dem Genuſſe und Gebrauche ſeiner Freiheit, und nur durch dieſen, vielen Individuen gemeinſchaftlichen Schutz entſtehet und beſtehet der Volksverband. — Darum kann natürlich da, wo dieſer Schutz aufhört, wo das Fürſtenrecht beſchränkt, wo alſo die Wirkſamkeit des Staats gehemmt und aufgehoben wird, auch kein Volksleben gedeihen. Es tritt dann an die Stelle der Rechtsherrſchaft ein Zuſtand der Ungerechtigkeit. Leidenſchaft und böſe Neigung, Thorheit und Unvernunft werden dadurch entfeſſelt, und Alles was zum Wohle der Menſchheit heilig geachtet werden muß, findet dann keine Anerkennung mehr.

Andrerſeits aber wird auch das Staatsleben vom Volksleben bedingt, weil das eigene Lebensprincip des Staats ein ihm vermöge ſeiner Natur inwohnendes Streben nach Menſchenwohl iſt, und ſich alſo nur da äuſſern kann, wo es Menſchen giebt, deren Wohl zu ſchaffen, zu befördern und zu erhalten iſt. Woher aber dieſes Streben? was erzeugt, was unterhält und verbürgt daſſelbe? Ein weiſer Schöpfer hat es lediglich dadurch begründet und unvertilgbar gemacht, daß er dem Menſchen ſelbſt, und alſo auch dem Fürſten ein unbeſiegbares Streben nach eigner Vervollkommnung in die Bruſt pflanzte, dieſe Selbſtvervollkommnung aber wieder von der Beförderung des Wohls unſrer Mitmenſchen dergeſtalt abhängig machte, daß eines dem andern zum Mittel dienen muß. — Nur dadurch, daß wir uns Andern, mittelbar oder unmittelbar, nützlich machen, oder wenigſtens zu einer nützlichen Wirkſamkeit für Menſchenwohl vorbereiten, können wir einen Fortſchritt in der eigenen Vervollkommnung thun. Darum kann das Streben nach dieſer nur im Verkehr mit Menſchen, durch Beförderung ihrer ſittlichen Zwecke befriediget werden, und darum iſt ſolches zugleich ein Streben nach Beförderung des Wohls unſrer Mitmenſchen. Auch der Staat hat kein andres Mittel, und darum iſt eben kein Staatsleben möglich, wo kein Volk iſt; darum beſteht das Heil des Staats hauptſächlich in und mit dem Heile des Volks und durch daſſelbe, ſo wie andrerſeits das Heil des Volks in der vollſtändigen Entbindung jener heilſamen moraliſchen Macht und Gewalt, welche dem Fürſten ſein Rechtsgebiet verleihet.

Ein Volk iſt der Inbegriff aller der Individuen, welche in dem Rechtsgebiete eines und deſſelben Fürſten leben, und darum unter ſeinem Schutze ſtehen. Mithin kann unter Volksleben auch nur das Leben vieler Einzelnen, wie es ſich durch deren Thätigkeit kundthut, verſtanden werden, nicht aber das Leben einer (phyſiſchen oder moraliſchen) Perſon. Das Volksleben iſt demnach das in der Thätigkeit aller der Einzelnen, welche einem und demſelben Staate angehören, ſich offenbarende Walten der Freiheit.

Auch in dem Staate erkennen wir weder eine moraliſche, noch ausſchließlich eine phyſiſche Perſon, ſondern vielmehr das Rechtsgebiet einer phyſiſchen Perſon in der Monarchie, und einer moraliſchen in der Polyar-

chie. Nur als Rechtsgebiet hat der Staat objective Realität; jede andere Idee iſt als Staat, wenigſtens rechtlich, nicht zu verwirklichen, und alſo nicht zu einer Wahrheit zu machen; ſie iſt und bleibt eine falſche Idee, ein Hirngeſpinnſt. Wahr und wirklich ſind nur die fürſtlichen Rechtsgebiete, welche im Leben als Staaten beſtehen. Folglich iſt das Staatsleben das Walten der fürſtlichen Freiheit, die ſich in der Wirkſamkeit aller derer offenbart, welche mit dem Fürſten und in deſſen Vollmacht von Staatswegen in Thätigkeit ſtehen. Es iſt das Walten derjenigen Freiheit, welche der Staat als Rechtsgebiet des Fürſten verleihet.

Unter den beiden Thätigkeiten, welche ſonach als Volks- und Staatsleben von einander zu unterſcheiden ſind, nämlich der ſtaatlichen und der bürgerlichen Thätigkeit, iſt jedoch nicht blos das Wirken phyſiſcher, ſondern auch der moraliſchen Perſonen, alſo aller vorhandenen Rechtsſubjecte begriffen. Nirgends aber findet man, daß alle dieſe Rechtsſubjecte anderweit ſich zu einer moraliſchen Perſon vereinigt, und ein dem Volke gemeinſames Rechtsgebiet gebildet hätten. Denn nirgends läſſt ſich in der Wirklichkeit ein ſolches Rechtsgebiet entdecken, welches die Geſammtheit der Staatsbürger zum perſönlichen, allgemeinen Volksrechte zum geiſtigen, und allgemeine Volksgüter zum ſachlichen Elemente hätte, und in welchem dadurch ein beſonderes Volks- oder Staatsleben begründet wäre. Für ein Heiligthum haben wir jedes Rechtsgebiet mit innigſter Ueberzeugung erklärt; willig würden wir uns auch vor einem ſolchen Volksreiche und Volksthum beugen, ſobald es uns als eine Erſcheinung des wirklichen Lebens entgegen träte. Da wir aber ein ſolches nirgends wahrnehmen, ſo können wir ihm auch nicht huldigen. Die Begriffe, die wir hier darlegen, ſind wahrlich nicht nach Willkür gewählt, und kein Erzeugniß eines ſpeculativen Geiſtes; ſie ſind aus dem Leben gegriffen. Wir haben keinen andern Zweck, als das Beſtehende richtig darzuſtellen und zur klaren Anſchauung zu bringen. Mag es immerhin den herrſchenden Meinungen und Neigungen widerſtreiten, begründet iſt und bleibt es in der unabänderlichen Wirklichkeit und Wahrheit: Daß dem Fürſten wie jedem Andern nicht Ein Rechtsſubject, ſondern deren Viele als Volk gegenüber ſtehen, und daß alſo neben dem Rechtsgebiete des Fürſten, d. h neben dem Staate, kein Rechtsgebiet des Volks, ſondern vielmehr nur die einzelnen Rechtsgebiete aller juridiſchen Perſonen vorhanden ſind. So lange dieſe Wahrheit nicht er- und anerkannt wird, iſt auch zwiſchen den verſchiedenen politiſchen Parteien keine Verſtändigung und keine Vereinigung möglich.

Das fürſtliche Rechtsgebiet iſt dasjenige, welches alle übrigen in ſeinen Schutz nimmt, und eben dadurch einen Volksverband begründet. Darum iſt wohl nichts gewiſſer, als daß der Fürſt ſelbſt dem Volke mit angehöre, inſofern von dieſem zur Unterſcheidung von andern Völkern die Rede iſt, und nicht als Gegenſatz zu dem Fürſten. Nicht weniger gehören dem Volke auch alle die an, welche, zur Erfüllung der Fürſtenpflicht, in Vollmacht, im Namen und im Solde des Fürſten von Staatswegen handelnd auftreten. Im umfaſſendſten Sinne des Wortes kann man daher allerdings die ſtaatliche Thätigkeit als einen Theil des Volkslebens betrachten, folglich ſich unter dieſem auch das Staatsleben mit inbegriffen denken. Nicht aber umgekehrt, — wie im falſchen Wahne häufig geſchieht, — das Volksleben inbegriffen in dem Staatsleben. Der nurgedachte, umfaſſendere Begriff des Volkslebens iſt ganz angemeſſen, wenn von den Verhältniſſen nach Auſſen, alſo zu andern Völkern die Rede iſt, nicht aber in Bezug auf das weit wichtigere innere Volks- und Staatsleben. Hier unterſcheidet ſich das eine durch das Streben nach Gemeinwohl von dem andern, welches — wenn wir von milden Stiftungen und andern moraliſchen Perſonen jetzt abſehen — nur individuelles Wohl zum Ziele hat. Jenes wird geboten durch Fürſtenpflicht und Nothwendigkeit, dieſes durch perſönliche Bedürfniſſe und die Pflichten des Bürgers, des Familienvaters. Die Vollmacht des einen ſind die Rechte des Fürſten insbeſondere, die Vollmacht des andern die Rechte des Menſchen im Allgemeinen. Jenem ſteht die Anwendung des fürſtlichen Eigenthums als Mittel zu Gebote, dieſem die Anwendung deſſen, was der Bürger und Unterthan mit Recht ſein Eigenthum nennen kann.

Es iſt nicht zu leugnen, daß diejenigen, welche von Staatswegen für Volkswohl wirkſam ſind, ebenfalls — vielleicht mit wenigen Ausnahmen — aus perſönlichem Intereſſe handeln, daß alſo ihr individuelles Wohl ebenfalls das ihnen zunächſt liegende Motiv ihrer Thätigkeit iſt. Aber die Staatsdienerſchaft iſt nicht der Staat, und der Zweck des Staats iſt ein anderer, als der Zweck derer, durch welche der Staat lebensthätig wird. Dieſe ſind mit ihrem beſondern Zwecke, unbeſchadet deſſelben nur eines der Mittel zu Vollführung des Staatszwecks oder — der Fürſtenpflicht. Ja, auch der Fürſt ſogar muß, da er ſich wie jeder Menſch Selbſtzweck iſt, aus eignem Intereſſe handeln, auch ihm muß ſein eignes Wohl zunächſt am Herzen liegen und der Zielpunkt alles ſeines Strebens ſeyn. — Aber wie der Staatsdiener für den Zweck des Staats, wie der Kirchendiener für den Zweck der Kirche, ſo iſt auch der Fürſt als Selbſtzweck und unbeſchadet deſſelben, wie jeder Menſch, in der Hand Gottes nur das Mittel zur Vollführung des göttlichen Willens, welcher als menſchliches Recht wirkſam wird. Denn das individuelle Wohl des Fürſten unterliegt ja denſelben Bedingungen, vermöge welcher andrerſeits auch der Bürger und Unterthan in der rechtlichen Erſtrebung ſeines individuellen Wohls, ſelbſt dann, wenn er auch nur dieſes vor Augen hat, zugleich die ſittlichen Zwecke Andrer und dadurch das Gemeinwohl oder die Zwecke des Staats befördert. Zwar werden ſich ſolches wohl die meiſten Menſchen nicht deutlich bewuſſt, und darum iſt auch ihre Geſinnung gemeiniglich weniger edel; allein die Thätigkeit derſelben iſt an und für ſich eben ſo lobenswerth als die ſtaatliche, dafern ſie nur rechtlich ihre eigenen, dafern ſie nur ſittliche Zwecke zu erringen ſuchen.

Denn es iſt in Gottes weiſer Weltordnung von Ewigkeit her feſtgeſtellt, daß ſich Gemeinwohl und individuelles Wohl gegenſeitig zu einander verhalten, wie die Urſache zur Wirkung, wie das Mittel zum Zweck, und wie die That zur nothwendigen Folge. Und alles dieß entſpringt aus dem Geſetze, welches uns die Beförderung der ſittlichen Zwecke unſrer Mitmenſchen zur abſoluten Bedingung des eignen Wohls macht. Es iſt dieß ein Geſetz eben ſowohl der Vernunft als der Naturnothwendigkeit. Vermöge deſſelben kann weder Fürſt noch Unterthan, weder Staatsdiener noch Staatsbürger, ſein eignes Wohl erſtreben, ohne, ſoviel an ihm iſt, zu Erhöhung des Volkslebens beizutragen, und zu Gunſten Andrer wirkſam zu werden. Aber auch umgekehrt kann keiner von ihnen für Menſchenwohl im Allgemeinen wirkſam ſeyn, ohne einen Gewinn für ſein individuelles Wohl davon zu tragen, ſelbſt wenn er edelmüthig auch nur jenes will. Mag z. B. Dieſer oder Jener dem Gemeinwohle, dem Staate, der Kirche u. ſ. w. unentgeltlich dienen wollen; mag er, lediglich um des Guten ſelbſt willen, für Wahrheit und Recht, für die gerechte Sache des legitimen Fürſten, für die Achtung des Eigenthums oder was ſonſt heilig iſt, in die Schranken treten; mag er ſcheinbar ſogar auf Koſten ſeines individuellen Wohls gemeinnützige Zwecke befördern, und dieſen einen Theil ſeines Vermögens widmen, und möge ihm für alles dieß nichts als Undank, Haſſ, Spott, Verfolgung zu Theil werden; — ſo bleibt ihm doch wenigſtens das Bewuſſtſeyn, entweder einer vollbrachten guten That oder einer erkannten und treuerfüllten Pflicht, und in dieſem Bewuſſtſeyn der Frieden der Seele, die Ruhe des Gewiſſens, Güter alſo, welche ſein individuelles Wohl ohnſtreitig weit mehr erhöhen, als vergängliche.

Wer jenes Geſetz aber nicht erkennt, wie leicht verliert der den Glauben an Edelmuth, an Tugend, an die Menſchheit! Was iſt natürlicher, als daß er dann die Wirkung der guten That für den Beweggrund des Handelnden hält, und ſich der Meinung hingiebt: Der

Mensch thue nichts, es sey denn aus Eigennutz. Selbstsucht hält er für die verborgene Triebfeder der heiligsten Gefühle und des edelsten Strebens, und verkündet laut, daß ihn die Erfahrung fortwährend in seiner Ueberzeugung bestärke. Auch auf den Fürsten, auch auf das Staatsleben wendet er sein falsches Urtheil an; er glaubt an keine Fürstentugend mehr, an kein landesväterliches Wohlwollen und an kein fürstliches Verdienst, mag auch des Fürsten all' sein Recht und Eigenthum, mag dessen ganzes Leben, wie wir in der Wirklichkeit so oft wahrnehmen, dem Wohle der Unterthanen gewidmet seyn.

Wie individuelles und allgemeines Wohl, so sind sich auch im Allgemeinen Staats- und Volkswohl gegenseitig Wirkung und Ursache, Mittel und Zweck. Eines kann nur mit dem andern bestehen und durch das andere, denn sie bedingen nach Gottes weisem Rathschlusse sich gegenseitig, und stehen in fortwährender Wechselwirkung. In derselben engen Verbindung stehen ganz natürlich auch darum Volks- und Staatsleben, welche eben jenes Wohl zum Ziele haben. Entspricht nun von diesen das eine den Forderungen der Vernunft, so gereicht dieß nothwendig auch zum Heil und Segen des andern. Im Gegentheil aber wird das eine auch für das andere verderblich. — Wie nun insbesondere das Staatsleben beschaffen seyn müsse, um den Forderungen der Vernunft zu entsprechen? dieß lassen wir jetzt noch dahingestellt, weil uns daran liegt, vorerst das göttliche Werk, das Wesen des Staats, von allen Seiten zu betrachten, ehe wir vom staatlichen Thun der Menschen, von dem Wirken des Staats, sprechen. Soviel aber leuchtet von selbst ein, daß jene menschliche Thätigkeit, durch welche sich das Walten der Freiheit sowohl als Staats- als auch als Volksleben offenbaren soll, eben sowohl eine vernunftwidrige als eine vernunftgemäße seyn kann. Sie würde namentlich dann das erstere seyn, wenn sie nicht der Natur des Staats und des Volksverbandes angemessen wäre, wenn sich in ihr nicht die Rechtsfreiheit, sondern eine diese übersteigende Willensfreiheit, also Zügellosigkeit offenbarte, wenn der eine Theil, Fürst oder Volk, sich dem verderblichen Wahne überlassen wollte, durch die Unterdrückung des andern Theils das eigene Wohl schaffen oder sein Leben erhöhen zu können. Wenn nun aber auch nach Gottes weisem Rathschlusse vermöge des oben ausgesprochenen Gesetzes die Folgen sowohl der guten als der bösen That zugleich auf den Thäter selbst zurückfallen, so muß doch, bei dem Zusammenhange und der Wechselwirkung, worin Volks- und Staatsleben mit einander stehen, und bei der hierauf beruhenden gegenseitigen Abhängigkeit des Wohls beider Theile, dem Volke wie dem Fürsten höchlich daran gelegen seyn, Sicherheit zu haben, daß der andere Theil die Rechtsfreiheit nicht überschreite. —

Der Geist der jetzigen Zeit hat sich auch hauptsächlich dieses Bedürfniß zum Ziele seines Strebens erkoren, jedoch ausschließlich nur zu Gunsten der Völker und nicht zugleich zu Gunsten der Fürsten. Gleichwohl liegt es auf der Hand, daß der Fürst eine solche Sicherheit mehr bedarf gegen das Volk, dem die physische Kraft innewohnet, als die große Menge gegen den einzelnen Menschen, der auch als Monarch, als Fürst und Landesherr keine übermenschlichen Kräfte besitzt, und nur stark ist durch die moralische Macht des Rechts, vermittelst der er über die physische Gewalt des Volks selbst gebieten darf. — Weit mehr hat doch der Einzelne zu fürchten, dem Millionen Menschen gegenüber stehen, als diese von jenem. Zum Glück kommt es aber gar nicht darauf an, jene Sicherheit erst neu zu schaffen, sondern vielmehr diejenige Sicherheit, die hierunter von Ewigkeit her besteht, gehörig zu erkennen, richtig zu würdigen und rechtlich zu gebrauchen. Freilich macht diese alles Böse nicht unmöglich. In dem weisen Plane der Vorsehung hat nicht gelegen, Böses unmöglich zu machen. Die Möglichkeit, solches vollbringen zu können, ist um des Guten willen nothwendig, ohne sie giebt es keine Tugend, kein Anstreben zur sittlichen Vollendung. Darum ist auch dem Menschen nicht gegeben, rechtlich das Böse unmöglich zu machen, und sich gegen dasselbe noch eine andere Sicherheit zu verschaffen, als in der Natur des Menschen selbst begründet ist. Und dieß aus dem Grunde nicht, weil er kein Recht hat, seinem Mitmenschen ohne zureichenden Grund, blos aus Besorgniß, daß dieser ihm schaden könne, die Freiheit zu entziehen. Was nun aber rechtlich nicht möglich ist, das lässt sich auch nicht durch Unrecht erreichen, denn dafür, daß sittliche Zwecke nicht durch Unrecht befördert und erreicht werden können, hat eine höhere Macht gesorgt, — dieß kann sich wohl niemals deutlicher dargelegt haben, als gegenwärtig im constitutionellen Leben.

Vergebens strebt man nämlich, jene Sicherheit dem Volke vermittelst repräsentativer Verfassung durch Beschränkung der fürstlichen Rechte, durch Theilung der landesherrlichen Gewalt, und durch Eingriffe in die Verwaltung, in die Verfassung des Staats und in das Eigenthum des Fürsten zu gewähren. Vergebens entziehet man zu diesem Behufe dem zum Landesvater berufenen Fürsten einen Theil seiner Freiheit, und damit die freie Disposition über seine rechtmäßigen Einkünfte, so wie die Macht, nach eignem Ermessen seine Pflichten zu erfüllen, und nach besten Wissen und Gewissen zu handeln. Vergebens ist es, daß man in jener Absicht die Rechtspflege vom Fürsten unabhängig, und die Minister, seine Diener, den Volks-Repräsentanten verantwortlich macht. — Denn durch dies Alles begehrt und erzwingt man eben dasselbe, was man damit zu verhindern sucht, und verhindert gegentheils, was befördert und erzwungen werden sollte. Man macht sich damit des Unrechts selbst schuldig gegen den Fürsten, und will sich doch nur sichern, daß Er dem Volke nicht Unrecht thue. Man unterdrückt selbst den Fürsten, und will doch gegentheils nur das Volk gegen Unterdrückung sichern. Man verhindert den Fürsten an der eignen Vollbringung seiner landesväterlichen Pflichten, und will ihn zur treuen Pflichterfüllung nöthigen. Man entreißt dem Fürsten sein Eigenthum, und erklärt das Staatsgut, welches seit vielen Jahrhunderten der herrschenden Dynastie erblich, — also eigenthümlich — angehört, und von allen früheren Geschlechtern für fürstliches Eigenthum anerkannt worden ist, für Volksgut, und hat doch die Absicht nicht, einen Raub zu begehen. Man glaubt, dadurch ein Volkseigenthum wirklich zu gewinnen, und doch muß man solches, — soll sich nicht alsbald der Staat selbst auflösen, — nach wie vor als Staatsgut, als fürstliches Eigenthum fortbestehen lassen; denn es läßt sich nicht in Volksgut verwandeln, ohne ihm die Heiligkeit des Eigenthums zu entziehen, und es dadurch in sein Gegentheil, in ein Gemeingut zu verwandeln, von dem sich Jeder anzueignen ein Recht hat, soviel er vermag. Man meint, den Fürsten beschränken zu müssen in der Macht, Böses zu thun, sey es aus Irrthum oder üblem Willen, und statt dessen beschränkt man ihn in seinen Rechten, also in der wohlthätigen Macht, durch die sich nur Gutes vollbringen lässt. Man wähnt, dem Staate damit eine andere Verfassung zu geben, und statt dessen ist man in Folge der falsch gewählten Mittel auf dem Wege, den Staat selbst aufzuheben, ohne sich solches nur bewusst zu werden. Nur die staatliche Thätigkeit, das Wirken des Staats, will man durch die neue Verfassung regeln und ordnen, und wählt, ohne solches eigentlich zu beabsichtigen, das Mittel: den Staat in seinen Elementen, also das Wesen des Staats zu vernichten. Man meint, damit die bürgerliche Freiheit sicher zu stellen und richtet die Waffen gegen die wohlthätige Macht, welche diese Freiheit allein beschützen, und durch ihren Schutz gewähren kann. Genug, man strebt, ohne es zu wissen und zu wollen, gegen den Grundpfeiler alles positiven Rechts und aller bürgerlichen Freiheit an.

Dadurch wird nun eben ein natur- und vernunftwidriges Staats- und Volksleben erzwungen, wogegen man sich doch gern verwahren möchte, und statt dem Volke eine Sicherheit dagegen zu geben, werden dadurch gegentheils die moralischen Garantien aufgehoben, welche im natürlichem Wesen des Staats selbst begründet sind. Vermöge der Gesetze, die von Ewigkeit her sind, hat dieselbe Sicherheit, welche jeder Mensch gegen alle seine Mitmenschen besitzt, auch der Fürst gegen das Volk, und das Volk gegen den Fürsten. Diese Sicherheit aber ver-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 46. Berlin, den 17ten November. 1838.

ſcherzt ſich Jeder, der Unrecht thut. Darum verſcherzt ſie ſich auch ein Volk, das ſeinen Fürſten in ſeinen urſprünglichen und erworbenen Rechten verletzt, und ſtatt das Wohl des Volks auf ſolche Weiſe ſicher zu ſtellen, wird daſſelbe vielmehr unermeſſlichen Gefahren ausgeſetzt.

Deutlicher noch muß dem Leſer dieß Alles werden, wenn er die Folgen bedenkt, welche es haben müſſte, wollte gegentheils der Fürſt um ſeiner Sicherheit willen, ſich verleiten laſſen, die Schranken ſeines Rechtsgebietes zu überſchreiten, des Bürgers Recht und Freiheit zu beſchränken, deſſen Hausrecht und väterliche Gewalt mit ihm zu theilen, deſſen Diener von ihm unabhängig und dieſe ſich ſelbſt verantwortlich zu machen; wollte ferner der Fürſt dem Volke einen Vertrag aufdringen, durch welchen alles bürgerliche Eigenthum für ein Gemeingut, und die Rechte jedes Einzelnen für Staatsrechte erklärt, der Bürger aber von der eignen Vollführung ſeiner Pflichten entbunden, ſeine Wirthſchaft ihm entfremdet, ſeine freie Thätigkeit gefeſſelt, und ſein Lebensunterhalt ihm von Staatswegen zugewogen würde. So gewiß ein ſolches vernunft- und naturwidriges Beginnen, könnte und wollte je ein Fürſt ſich deſſen ſchuldig machen, ihn ſelbſt und den Staat ſein Rechtsgebiet, in's Verderben ſtürzen müſſte, — und ſo gewiß kein Unrecht, möge es der Bürger ſeinem Mitbürger, der Fürſt dem Unterthan, oder das Volk dem Fürſten zufügen, unbeſtraft bleibt; ſo gewiß ſind auch die in unſrer Zeit den Fürſten auf- oder abgedrungenen repräſentativen Verfaſſungen, ſoweit ſie die Rechte und das Eigenthum des Fürſten verletzen, für das Volk ſelbſt höchſt verderblich. Denn alles Heil des Volks beruhet ja auf der Herrſchaft und vollſtändigen Entbindung des Rechts. Die Rechtsherrſchaft iſt die Grundlage und Grunddedingung des Volkswohls, und ſie kann dem Volke ſchlechterdings nur durch die Gewalt, welche ein fürſtliches Rechtsgebiet verleihet, gewährt und erhalten werden. Der Grundpfeiler alles bürgerlichen Rechts iſt darum das Fürſtenrecht, und nichts in der Welt kann die Freiheit der Bürger und das Wohl des Volks mehr zerſtören, als das Unrecht, deſſen ſich ein Volk gegen ſeinen Fürſten ſchuldig macht.

Wenn nun aber — könnte man fragen — durch alle jene Mittel, welche die Repräſentativ-Verfaſſung gewähren ſoll, die Sicherheit des Volks gegen ein vernunftwidriges und verderbliches Staatsleben nicht erlangt werden kann; woher ſonſt kann ihm dieſe Sicherheit werden? Wir antworten: Diejenige Sicherheit, welche die Völker, in Folge der bisherigen falſchen Staatslehre, glauben ſich ſelbſt verſchaffen, und durch veränderte Verfaſſungen erſtreben zu müſſen, iſt mit den Rechten und der Freiheit des Fürſten allerdings unvereinbar, ſie widerſtreitet gerade hin der göttlichen Weltordnung. Denn dem Fürſten kann und darf die Willensfreiheit, die ihm wie jedem Andern vom Schöpfer gegeben iſt, nicht entzogen werden. Ohne die fürſtliche Freiheit iſt keine Fürſtentugend möglich; ohne ſie kann auch keine Volksfreiheit beſtehen, und ohne Freiheit überhaupt iſt keine Annäherung zur ſittlichen Vollendung denkbar. Wie jeder Menſch gegen ſeinen Mitmenſchen, ſo hat auch ein Volk kein Recht und kein rechtliches Mittel, ſich gegen den Fürſten dergeſtalt ſicher zu ſtellen, daß dieſem im Voraus die Macht benommen ſey, dem Volke ſchädlich zu werden. Das Recht, einem unſerer Mitmenſchen die Freiheit und die eigene Verwaltung ſeines Eigenthums zu entziehen, tritt erſt dann ein, wenn er das Eine und das Andere durch Uebelthaten verwirkt hat. So lange dieß nicht geſchehen und ſo lange er noch fähig iſt, ſeine Freiheit zu gebrauchen, kann man ihm dieſe nicht entziehen, ohne ein himmelſchreiendes Unrecht zu begehen. Und wird ſolches ſogar in der obigen Abſicht gegen den Fürſten begangen, ſo macht man damit zugleich einen ſchmählichen Miſſgriff in der Wahl des Mittels.

Aber — bei alle dem darf man nicht glauben, der Menſch ſey alſo von Natur ſchutzlos gegen den böſen Willen Andrer, das Volk ſchutzlos gegen den Fürſten, und dieſer gegen das Volk; Fürſt und Volk, beide wären gezwungen, entweder Unrecht zu thun, oder aller Sicherheit gegen den Irrthum und böſen Willen des andern Theils zu entbehren. Dieß kann unmöglich in der göttlichen Ordnung der Dinge begründet ſeyn. Völlig unvereinbar wäre es ja mit dem Glauben an einen gerechten und weiſen Gott, daß ein Volk, daß Millionen Menſchen mit ihrem Wohlſeyn von Natur unbeſchränkt abhängig ſeyn ſollten von dem Willen eines ihrer Mitmenſchen, des Fürſten, der menſchlich irren kann wie jeder Andere, und dem gleichwohl die Willensfreiheit nicht entzogen werden darf. Eben ſo unvereinbar mit unſerm Glauben iſt es, den Fürſten mit ſeinem hohen heiligen Berufe unbeſchränkt abhängig zu wähnen von dem böſen Willen der rohen Menge und allen Verirrungen des menſchlichen Geiſtes, welche ſich als öffentliche Meinung kund thun. Nein, ſo ſchutzlos hat der weiſe Schöpfer, der auch der Biene ihren Stachel und jeder Creatur das Mittel ſeiner Erhaltung und Sicherheit gab, den Menſchen, durch den ſein heiliger Wille wirkſam werden ſoll, nicht gelaſſen; er rüſtete ihn ja aus mit dieſem Willen, mit der moraliſchen Macht des Rechts, die weit mehr Sicherheit gewährt, als der Menſch ſelbſt auf anderm Wege ſich jemals verſchaffen könnte. Rechtlich nur, durch den Gebrauch ſeines Rechts, ſoll, kann und darf der Menſch, als vernünftiges Weſen, ſich gegen den Menſchen, das Volk gegen den Fürſten und dieſer gegen jenes ſchützen. Und damit dieß nicht blos von der ſchwachen Erkenntnißkraft und der Willkür des Menſchen ſelbſt abhänge, ſind mit göttlicher Weisheit die ſicherſten moraliſchen Garantien in das natürliche Weſen des Menſchen und des Staats ſelbſt gelegt, Garantien, welche uns verbürgen, daß nicht ein menſchlicher Wille, ſondern der ſich im Rechte offenbarende heilige Wille Gottes die höchſte Macht und Gewalt im Staate ſey. — Wir behalten uns vor, dieſe moraliſchen Garantien ſpäterhin näher nachzuweiſen.

Reboul.

Die ſogenannten Natur-Dichter ſtehen nicht mehr in ſonderlichem Anſehen, und wenn wir die Leſer hier mit einem ſolchen bekannt machen, ſo geſchieht es weniger der Poeſie halber, als um einer gewißen ſittlichen Befriedigung willen. Wenn nämlich in Frankreich bei den „Gebildeten", vorzugsweiſe bei den Tagesſchriftſtellern, die Verleugnung früherer Ueberzeugungen für ſchnöden Gewinn, gleichſam zur Regel geworden, ſobald ein angemeſſener Kaufpreis vorliegt, wenn noch neuerlich der bekannte Ehrerminier dieſen traurigen Verkehr bis zur höchſten Spitze der Schmach getrieben hat, gewährt es dem verwundeten Gefühl des Beobachters wahrhafte Genugthuung, einen ſchlichten Handwerker zu bemerken, der populairer Dichter und zugleich ehrlicher Mann iſt.

Reboul zu Nimes, deſſen Geſänge ſeinen treuen Glauben an Gott und das alte Recht athmen, ſchien einem der talentvollen Revolutionaire, welche das „Charivari" redigiren, der Bemühung werth, ihn zur Lehre der Freiheit und Gleichheit zu bekehren; das genannte Blatt liefert ſeine Antwort, die wir nicht ohne Rührung geleſen haben, und im Original wiedergeben, da jeder Verſuch ſie zu überſetzen, dem Eindrucke ſchaden würde.

De ton hommage, ami, serais-je digne
Si, vil serpent, j'allais changer de peau?
En vain, du doigt, ta muse me fait signe
De me ranger auprès de son drapeau.
Je saluerai sa gloire militaire,
Mais bien plus haut je lèverai les yeux.
Pour que son règne arrive sur la terre,
La liberté doit descendre des cieux.

Pendant le cours des discordes civiles,
Tant de tribuns faillissent en chemin.
Tant de rochers sont devenus fragiles,
Que je renonce à tout système humain.
Combien, issus de race prolétaire,
Rivent les fers du peuple malheureux!
Pour que son règne arrive sur la terre,
La liberté doit descendre des cieux.

Et dans quel temps, ton idole chérie
A-t-elle mis le bonheur parmi nous?
Est-ce, changeant son temple en boucherie,
Quand ses fils même expiraient sous ses coups?
Est-ce aujourd'hui, dans cet autre hémisphère,
Qui fait de l'homme un trafic odieux?
Pour que son règne arrive sur la terre,
La liberté doit descendre des cieux.

Serait-ce alors qu'en vos trois jours d'ivresse,
Le sort versa le sang le plus exquis.
Pour que Macaire eut à remplir sa caisse,
Et que Bertrand devint comte ou marquis?
Afin de voir la victoire à l'enchère
Changer nos camps en bazars scandaleux?
Pour que son règne arrive sur la terre,
La liberté doit descendre des cieux.

Et que dis-tu des tristes fanatiques
Qui, pour frapper une ombre de César,
Ressuscitant les ténèbres antiques,
En ont sans honte exhumé le poignard?
Ami, pardonne à ma parole austère,
Lequel se doit abjurer de nous deux?
Pour que son règne arrive sur la terre,
La liberté doit descendre des cieux.

Mais me dis-tu, d'où viendra le dictame
Qui doit guérir un cancer aussi grand?
C'est de la foi qui régénère l'âme;
Le scepticisme est esclave ou tyran.
L'amour de l'homme en tout homme s'altère,
S'il n'entretient commerce avec les dieux.
Pour que son règne arrive sur la terre,
La liberté doit descendre des cieux.

Gloſſe.

„Das Volk iſt zur Mündigkeit gelangt, es darf nicht mehr geprügelt werden". Mit dieſer oft wiederholten leeren Phraſe wurde in der jüngſten Zeit in einem der conſtitutionellen deutſchen Staaten bei der ſtändiſchen Berathung eines neuen Strafgeſetzbuchs, die Zuläſſigkeit der perſönlichen Züchtigung als Strafmittel, beſtritten. Ob nun ſchon in deſſen Verfolg dieſes Strafmittel nicht ganz abgeworfen wurde, ſo war doch jener aufgeſtellte Grundſatz nicht ohne Anklang geblieben, und weder landſtändiſcher noch miniſterieller Seits hatte man gewagt, die behauptete Mündigkeit des Volks in Zweifel zu ziehen. Wer mag wohl im conſtitutionellen Leben ſeine Popularität ſo leicht aufs Spiel ſetzen, und einen der Grundpfeiler des conſtitutionellen Princips umſtoßen! — Wem nun aber die Gabe nicht beiwohnt, trotz aller herrſchenden falſchen Vorſtellungen die Wahrheit zu erkennen; wem im Gefühle der eignen Schwäche, Bedürfniß iſt, mit dem Strome der großen Menge zu ſchwimmen, und wem ſonſt die öffentliche Meinung für die höchſte Weisheit gilt; — fürwahr der muß auch verſucht ſeyn, zu glauben, das Volk habe einen gemeinſchaftlichen Rücken, der geprügelt, ein gemeinſames Herz, das verwundet werden könnte, und einen Allen gemeinſamen Verſtand, der nunmehr zur vollen Reife gelangt ſey.

Wir begreifen in der That nicht, wie denkende und erfahrene Männer, welche Gelehrte zu ſeyn behaupten, auch wirklich die Rechte ſtudirt, im bürgerlichen Leben ſich eine hohe Stellung errungen haben, und nun als die auserwählten Volksrepräſentanten ſich auch ſelbſt laut und unverhohlen für die Elite des Volks erklären, — wie dieſe Männer an eine Mündigkeit der Geſammtmaſſe des Volks glauben können, ohne ſich in dieſer, nicht etwa eine moraliſche, ſondern ſogar eine phyſiſche Perſon, oder vielmehr ein vielköpfiges Ungeheuer, zu denken. Denn der einzelne Verbrecher, welcher der Strafe einer körperlichen Züchtigung unterliegt, iſt doch nicht das Volk zu nennen. Und mögen ſich Tauſende und aber Tauſende dieſe Strafe zuziehen, immer ſind es Einzelweſen, welche ihr unterliegen, aber nicht das Volk.

Obige Phraſe, unter wenig veränderten Umſtänden ausgeſprochen, könnte leicht große Folgen haben. Denn eben ſo wohl als man ſagt, „das Volk iſt mündig, ſolches darf nicht mehr geprügelt werden", kann man auch mit Beibehaltung des Vorderſatzes und im Geiſte der übrigen, von der großen Menge genährten falſchen Vorſtellungen ſagen: „Das Volk iſt mündig, es darf nicht eingeſperrt und „nicht gefeſſelt, es darf ihm ſeine Freiheit auch als Strafe „nicht entzogen werden; es bedarf alſo gar keines Strafge„ſetzbuchs mehr. — Das Volk iſt mündig und weiß mit„hin ſelbſt, was es zu thun und zu laſſen hat, man darf „ihm keine Geſetze mehr geben; alſo weg mit aller Geſetz„gebung. — Das Volk iſt mündig und weiß ſich ſelbſt zu „regieren; wozu bedürfen wir noch einen Staat und eine „Regierung? das Volk ſelbſt iſt ja nun der Staat. — „Das Volk iſt mündig und weiß ſeine Wirthſchaft nun „ſelbſt zu führen; wozu brauchen wir noch eine beſondere „Staatswirthſchaft, wozu einen Fürſten, eine Civilliſte?" Und ſo weiter.

Da es nun im conſtitutionellen Leben dahin gekommen iſt, das jene „Elite des Volks" ſowohl den Glauben an die Mündigkeit des Volks, als auch die damit in Verbindung ſtehenden, übrigen falſchen Vorſtellungen nährt und ſie vertritt, kein Miniſter aber wagen darf, ſolchem Irrthume zu widerſprechen; ſo geben wir jedem denkenden Menſchen zur eignen Erwägung anheim, welchen gefährlichen Verirrungen gegenwärtig Fürſt und Unterthan, Staat und Volk preisgegeben ſind.

Redacteur Dr. Strelt, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 47. Berlin, den 24ten November. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XIV. Das constitutionelle Leben. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 22. November 1838.

Alle Nachrichten aus Spanien lassen einen nahen Ausbruch der consequenten Revolutionaire erwarten. Die dort gewöhnlichen Vorboten und Begleiter solcher Katastrophen haben bereits auf mehreren Punkten begonnen, vorläufig wurden die royalistischen Gefangenen zum Opfer gebracht, und zwar durch die Behörden der unschuldigen Isabella, welche dadurch die eigne Existenz zu sichern suchen: in Valencia wurden nachträglich fünf und funfzig jener Unglücklichen erschossen, zu Alicante und Murcia folgte man diesem Beispiele, und in Zaragoza ließ San Miguel den Spruch der „Repressalien-Junta" an sieben Carlisten vollziehen.

Die Hauptstadt siehet der Ernennung eines rein revolutionairen Ministeriums, oder entscheidenden Scenen entgegen. Rücksichtlich des am 28. October angeblich unterdrückten Aufstandes müßen besondere Verhältniße stattfinden, denn General Narvaez ist unter beschönigender Form des Commando's der Reserve-Armee enthoben, und der größere Theil derselben scheint von Madrid entfernt werden zu sollen. Am 3. d. Mts. fanden Emeute-Versuche statt, die aber nicht recht zur Reife gediehen, entweder weil die Unternehmer schlechte Anordnungen getroffen, oder die Ausführenden ihre Rollen nicht hinlänglich studirt hatten. Die Hauptstadt ist nunmehr in Belagerungszustand erklärt, damit aber für die bestehende Ordnung der Dinge wenig gewonnen, weil Quiroga — nach der Beseitigung von Narvaez, der Held des Tages — keinenfalls geneigt ist, das Schicksal so vieler Generale des spanischen juste milieu zu theilen, sondern noch zu rechter Zeit nach der Seite hinsteuert, wo augenblicklich die größere Wahrscheinlichkeit des Sieges ist; diese findet sich bei der Partei des Fortschritts, und der Königin-Regentin bleibt kaum etwas Anderes übrig, als abzuwarten, welche Männer ihr die freisinnige Bürger-Miliz zu verantwortlichen Rathgebern „empfehlen" werde.

Unter solchen Umständen kann die Rede bei Eröffnung der Cortez nicht von großer Bedeutsamkeit seyn, es ist aber merkwürdig genug, daß man durch die äusserste Noth gedrängt, zwei Punkte antastet, die gleichsam zu den Fundamental-Glaubenslehren des Liberalismus gehören. „Die Schwierigkeit, die Wirkungen der erscheinenden Schriften gehörig zu würdigen, veranlaßt, daß man fortwährend die Preßgesetze zu verbessern sucht, und wenn diese Arbeit zu allen Zeiten nothwendig ist, so macht sich das Bedürfniß ganz besonders lebhaft fühlbar zur Zeit eines Bürgerkrieges. Aus diesem gewichtigen Grunde empfehle ich Ihnen die reifliche Erwägung des Gesetzes, welches Ihnen über diesen bedeutungsvollen Gegenstand vorgelegt werden wird. — Die tapfere Nationalgarde erfüllt überall den ihr obliegenden gewöhnlichen Dienst mit Pünktlichkeit und Ordnung, und widmet sich mit Eifer und Muth der Verfolgung des Feindes. Ihre Organisation bedarf jedoch einer Vervollkommnung, und zu diesem Zwecke wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden." Wir wünschen und hoffen, daß keiner unserer Leser bei den nachfolgenden, höchst unerfreulich lautenden Sätzen betheiligt seyn möge: „Die öffentlichen Einkünfte werden immer unzureichender zur Deckung der Ausgaben, und die ausserordentlichen Hülfsmittel, welche die vorige Legislatur zur Deckung des Deficits großmüthig bewilligte, sind noch nicht realisirt worden. Mein Ministerium beschäftigt sich unausgesetzt mit den Mitteln zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten. Sobald die verschiedenen Arbeiten beendigt sind, die unternommen worden, um das Loos der Inhaber unserer einheimischen und auswärtigen Schuld so viel wie möglich zu verbessern, sollen sie Ihnen zur Prüfung vorgelegt werden."

Die Ereigniße auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen sind ohne besondere Bedeutung. Merino, welcher mit etwa zweitausend Mann am 23. Oktober zwischen Lodosa und Calahorra auf das rechte Ufer des Ebro übergegangen und rasch bis an den Duero vorgedrungen war, indem er zu Roa Contributionen erhob, soll nach seinem alten Aufenthalte in den Gebirgen von Burgos gezogen seyn. Cabrera erschien zu Alcala de Chisbert (im Königreiche Valencia, 2 M. südwestlich von Peniscola) und da gleichzeitig eine andere Abtheilung aragonischer Royalisten sich bei Onda, unweit Castellon de la Plana zeigte, so vermuthete man einen Angriff auf diese Stadt; er hat sich aber plötzlich nach Südwesten gewendet, das kleine Fort Villamalefa genommen, und stand zuletzt bei Lucena, etwa vier Meilen von Alcala. Von den Gegnern verhält sich Borso di Carminati ruhig bei Xerica, und van Halen in der Umgegend von Daroca; aber auch die Hauptmasse der Royalisten gab bisher kein Lebenszeichen von sich, und bei der vorgerückten Jahreszeit ist wohl schwerlich noch an eine bedeutende Unternehmung derselben zu denken.

Für den Augenblick bildet die Räumung von Ancona den Hauptgegenstand der Discussion in den französischen Blättern, und man muß sowohl den Vertheidigern dieser Maßregel, wie denen, welche sie verdammen, die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie in Nichtbeachtung des Rechtes, völlig auf gleicher Stufe stehen. Mit einer Unbefangenheit die ihres Gleichen schwerlich findet, äussert das Journal des Debats: „Das ist der Ruhm der Völker in neuerer Zeit, daß sie stets bereit sind, — welche politische Verhältniße auch zwischen ihnen obwalten mögen — den Schwachen gegen die Willkür des Starken zu schützen, und die Souverainetät der Staaten aufrecht zu erhalten, eben so wie das Civil-Gesetz Recht und Eigenthum der Einzelnen schützt. Als wir vor sechs Jahren die Citadelle von Ancona in Besitz nahmen, öffnete Rom den Oesterreichern die Thore seiner Städte. Italien war erregt, Europa mit einem allgemeinen Kriege bedroht, Frankreich hatte das Recht, eine Garantie zu fordern und nöthigenfalls sie zu nehmen, die es gegen mögliche Bestrebungen Anderer sicherstellte. Wir konnten nicht mit dem bloßen Versprechen des Wiener Cabinets, daß die Kaiserlichen Truppen gleich nach wiederhergestellter Ruhe die Legationen verlassen sollten, zufrieden seyn; wir brauchten Sicherheit, und die Energie Casimir Périer's fand diese in der Besetzung Ancona's. Er sagte zu den Oesterreichern: „„Ihr intervenirt? Wir werden dasselbe thun!"" und zu dem Römischen Hofe: „„Ihr seyd nicht stark genug, um allen Wirren, die Euch bedrohen, Trotz zu bieten, Ihr laßt euer Gebiet durch eine Macht, die Frankreichs Nebenbuhlerin ist, besetzen, wir werden dasselbe thun, um das Gleichgewicht herzustellen."" Der Besetzung Ancona's liegt also ein gesetzliches Motiv zum Grunde; es war ein Akt der Energie und der Klugheit; sie ehrt den großen Staatsmann, der sie mit solchem Geschick und solcher Sicherheit zu leiten wußte." Die Leser des genannten Journals sind allerdings weder durch strenge Consequenz noch schlagende Logik verwöhnt, eine vollständigere Gedanken-Verwirrung aber, wie hier mit unerschütterlicher Dreistigkeit als politisches Raisonnement dargeboten wird, ist kaum denkbar. Die revolutionairen Blätter

ſchmücken ſich wenigſtens nicht mit edelmüthigen Phraſen, indem ſie die Maßregel anklagen und „antinational" nennen, ſie bleiben mindeſtens conſequent, wenn ihnen das Recht nichts, der Nutzen Alles gilt, und ihre Bemerkungen über den Gegenſtand verhalten ſich daher zu jenen, wie das Beklagenswerthe zu dem Ekelhaften.

Uebrigens hat dieſe traurige Expedition nach Ancona wenigſtens das Gute gehabt, daß den Italiänern die dreifarbige Fahne nicht als Panier der Revolution, ſondern der Polizei, und zwar einer ſehr ſtrengen gezeigt wurde, und daß ſogar die Leichtgläubigſten unter ihnen von dem Gedanken zurückgekommen ſeyn müßen, ſelbe verkündige die Morgenröthe der „Freiheit". Freilich hätten ſie das, und zwar durch eigne Erfahrung belehrt, ſchon vorher wiſſen können.

Die Erwartung, durch die belgiſche Thronrede etwas Näheres über den Stand der obſchwebenden Unterhandlungen zu erfahren, iſt völlig getäuſcht worden. Der darauf bezügliche Paragraph lautet: Unſere Zwiſtigkeiten mit Holland ſind noch nicht geſchlichtet; die Rechte und Intereſſen des Landes bilden die einzige Regel in einer Politik, ſie wurden mit der Sorgfalt behandelt, die ihre Wichtigkeit erfordert, ſie werden mit Ausdauer und Muth vertheidigt werden; — der Minuten lang währende Beifallsjubel, welcher bei dieſen Worten ausbrach, giebt unſeres Erachtens vollgültiges Zeugniß für den beſcheidenen Sinn der belgiſchen Geſetzgeber, denn weniger zu verſprechen war wirklich kaum möglich. Gelegentliche Aeuſſerungen engliſcher miniſterieller Blätter geben zu vermuthen, daß die Territorial-Beſtimmungen gar nicht weiter in Frage kommen, dagegen die wegen der Schelde-Schifahrt und des zu übernehmenden Schuldenantheils mit Modifikationen bedroht ſind, die aufgelaufenen Rückſtände aber ganz geſtrichen werden dürften; dieſelben Quellen äuſſern unverholen, die Verzögerung des förmlichen Abſchluſſes beruhe zunächſt auf neuen Inſtructionen, welche der franzöſiſche Geſandte erhalten, indem angeblich der König der Belgier vor Allem einige Zeit zu gewinnen wünſche, um die Gemüther für jenen Ausgang vorzubereiten.

Es gilt für eine Art von Ereigniß, daß der Senat nicht wieder wie ſeit der glorreichen Revolution immer, Herrn v. Staſſart zum Präſidenten erwählt hat, wofür der Grund in deſſen Verhältniße als Großmeiſter ſämmtlicher Freimaurer-Logen Belgiens, und dem Widerwillen geſucht wird, welchen die herrſchende Partei gegen den Orden hegt.

Die Schweiz ſcheint dazu beſtimmt, durch eignes Verſchulden niemals von Verwickelungen mit den Nachbarſtaaten frei zu werden; kaum iſt die Differenz mit Frankreich erledigt, ſo läuft bei der öſterreichiſchen Geſandſchaft eine Note ein, deren weſentlichſte Punkte hier mitgetheilt werden, weil daraus hervorgeht bis zu welchem Grade die biederen Helvetier dem fremden revolutionairen Geſindel geſtatten, ſich in ihrem Lande einzuniſten. „Als wir vor einigen Wochen Kenntniß erhielten, die Helvetiſche Tagſatzung habe unterm 5. September d. J. das unterm 11. Auguſt 1836 gefaßte Flüchtlings-Concluſum als erloſchen erklärt, da fragten wir uns, ob denn der wohlthätige Zweck, wegen deſſen die Tagſatzung daſſelbe früher erließ, jetzt in der That ſchon ganz erreicht ſey, und zwar auf eine ſo zuverläſſige Art, daß die Schweizeriſche Central-Behörde ohne Inconvenienz und Gefahr auf jene auſſerordentlichen Vollmachten Verzicht leiſten könne, welches ſie durch beſagtes Concluſum vom Jahr 1836 erhielt. Bei der zuverläſſigen Kenntniß, daß ſich eine ſehr bedeutende Anzahl untergeordneter Flüchtlinge (welche im 1. Art. des Concluſums begriffen ſind), bis auf dieſen Tag der Wachſamkeit der Behörden entziehen, und ihren Aufenthalt in der Schweiz verlängern konnten; bei der Kenntniß, daß andere Individuen von gleicher Kategorie, welche in Folge des Concluſums aus der Schweiz vertrieben wurden, ſeither wieder dahin zurückkehrten; endlich bei der guten Kenntniß von dem Geiſte, welcher die momentan zurückgezogenen Führer dieſer Sekte belebt, und der ſie beſtändig antreibt, in die Schweiz bei erſter Gelegenheit zurückzukehren, konnten wir uns eines Gefühls der Beſorgniß und Ueberraſchung nicht entwehren, als wir die Tagſatzung unterm 5. September d. J. alle jene im Concluſum enthaltenen exceptionellen Mittel für ſich ſelbſt aufgeben, und den Vorort derſelben berauben ſahen, wodurch allein die Behörden in Stand geſetzt waren, ihr Vaterland vor all' jenem Mißgeſchick zu bewahren, in welches der Aufenthalt dieſer Unglücksleute die Schweiz verwickeln muß. Unſere Beſorgniſſe in dieſer Beziehung ſind bald in Erfüllung gegangen. Von allen Seiten meldet man uns, daß, ſobald in Luzern der Wille, das Flüchtlings-Concluſum aufzuheben, bekannt wurde, die Hauptflüchtlinge, welche in Weſt-Europa zerſtreut ſind, und vorzüglich jene, welche den Kern des jungen Italiens bilden, Anſtalten zur Abreiſe nach der Schweiz trafen. In der Schweiz wollen ſie ſich, wie es beſtimmt erſcheint, aufs neue bei ihren gutbekannten Chefs vereinigen, welche alle zu gleicher Zeit dahin zurückkehren ſollten; die Schweiz iſt das Land, welches ſie ſich aufs neue zum Centrum ihrer Verſchwörungen und zum Sammelplatz ihrer unheilbringenden Expedition wählen wollen; den Zuſtand, wie er vor den Tagſatzungs-Concluſen von 1834 und 1836 beſtand, und welcher den an die Schweiz grenzenden Mächten ſo gerechten Grund zu Beſchwerden gab, die kaum durch die beiden Concluſen gehoben werden konnten, dieſen Zuſtand wollten die Flüchtlinge wieder herbeiführen, und dies iſt um ſo gefährlicher, da die Erfahrung daß Schweizer-Behörden ſtrenge und conſequente Unterdrückungs-Maßregeln nicht ausharrend durchführen, dieſe Unruhe- und Unordnungsſtifter in ihrer natürlichen Tollkühnheit noch beſtärken würde. — Wir beſorgen, vorzüglich im Intereſſe der Schweiz, ſie ſey auf dieſe Art ſchnell in eine gefährliche Bahn zurückgeſtürzt. — Wir ſind aus Achtung für die Unabhängigkeit der Schweiz weit entfernt, auf die Natur und Form der Maßregeln einwirken zu wollen, welche zu treffen die Schweiz ſich verpflichtet finden wird, um dem Völkerrechte, wie jedes andere Land im Europäiſchen Staats-Verband, Genüge zu leiſten; aber darauf werden wir ohne alles Nachgeben und Zaudern dringen, daß dieſe Verpflichtungen gegen uns erfüllt werden. — Wenn aber die Schweiz (Tagſatzung und Vorort) ſich freiwillig der Mittel beraubt, dieſe Verpflichtungen gegen uns erfüllen zu können, wenn hieraus für unſer Kaiſer-Reich eine Verletzung desjenigen Rechtes entſteht, welche uns erlaubt, von unſerm Nachbar zu fordern, daß ſein Territorium kein beſtändiger Heerd von Unruhe und Unglück für uns ſey, und wenn wir endlich in einem ſolch bedaurungswürdigen Zuſtande uns genöthigt ſehen würden, durch alle möglichen Mittel eine Sache zu behaupten, die uns mit allen Nachbarſtaaten der Schweiz, und allen das Völkerrecht reſpektirenden Ländern gemein iſt, ſo wäre es ſicher nicht Oeſterreich, welches die Schuld an der Störung des alten guten Einverſtändniſſes trüge." —

XIV. Das conſtitutionelle Leben.

Ein neues Volksleben, glaubt man, ſey da aufgegangen, wo dem Staate eine conſtitutionell-repräſentative Verfaſſung gegeben iſt. Dieſes neue conſtitutionelle Leben jetzt von dem Standpunkte aus zu betrachten, auf welchen uns der Begriff des Staats als fürſtliches Rechtsgebiet verſetzt hat, iſt uns eine unerläſſliche Pflicht. Von dieſem Standpunkte aus haben wir bereits das ganze Staats- und Volksleben in der ſtaatlichen und bürgerlichen Thätigkeit erkannt. Beides umfaſſt, wenigſtens in dem reinmonarchiſchen Staate, alle demſelben angehörende Rechtsſubjekte, alle für die Zwecke dieſer zu Gebote ſtehenden Mittel, als: Rechte, Güter und Kräfte, und alle Thätigkeit, die ſich durch den Gebrauch der letztern als das Walten der menſchlichen Freiheit offenbart. Eine dritte Claſſe menſchlicher Thätigkeit, die ſich als das Walten des Rechts oder der Rechtsfreiheit wirklich bewähre, kann es folglich gar nicht geben; jede andere kann vielmehr nur dann eine naturrechtliche und naturgemäße Thätigkeit ſeyn, wenn ſie ſich jenem Staats- und Volksleben ſubſumiren läſſt.

Wir haben mit dem letztern Satze ein Criterium ausgeſprochen, welches das conſtitutionelle Leben nothwendig an ſich tragen muß, wenn es ein vernünftiges Leben ſeyn ſoll; es wird ſich weiter unten zeigen, ob es dieſer Forderung entſpricht.

Im Allgemeinen finden wir auch in den ſ. g. conſtitutionellen Staaten dieſelbe ſtaatliche und bürgerliche Thätigkeit wieder, wie in der unbeſchränkten Monarchie,

und faſſen wir den veränderten Stand der Dinge genau in's Auge, ſo bleibt uns auch hier die Ueberzeugung: das Volk beſtehe nach wie vor aus einzelnen Rechtsſubjecten, die kein gemeinſames Rechtsgebiet beſitzen, nur durch das fürſtliche Rechtsgebiet gemeinſam unter einem höhern Schutze ſtehen, und dadurch zu einem Volke vereinigt werden. In dieſer Hinſicht hat ſich alſo nichts verändert; ein eigentliches Volksthum iſt durch die veränderte Verfaſſung nicht gewonnen, ein Volksreich nicht geſtiftet, eine neue Rechtsſphäre, die nur ein Rechtsgebiet gewähren kann, iſt für das Volk nicht erlangt. Worin ſoll nun aber das vermeintliche neue Volksleben beſtehen? Welche Freiheit, oder was iſt es ſonſt, das ſich durch daſſelbe offenbart? Welches Motiv liegt ihm zum Grunde, was iſt ſein Zweck und ſeine Mittel? — Und wo iſt ſeine Vollmacht?

Eine neue Freiheit kann durch veränderte Verfaſſung des Staats unmöglich gewonnen ſeyn und gewonnen werden, denn es giebt keine andere Freiheit als die, welche dem Menſchen von Gott gegeben iſt. Der Menſch kann ſie nicht ſchaffen, denn er kann nicht bewirken, daß etwas Anderes Recht ſey, als was nach den Geſetzen der göttlichen Weltordnung von Ewigkeit her Recht war. Eine unbeſchränkte Willensfreiheit, ſolche als Recht gedacht, eine Freiheit oder ein Recht, Unrecht und Böſes zu verüben, kann man doch unmöglich in Anſpruch nehmen wollen. Diejenige Freiheit aber, die von Gott iſt, die Freiheit, vermittelſt unſrer Rechte Gutes zu thun, und den Zweck unſeres Daſeyns zu erſtreben, braucht nicht erſt durch eine Conſtitution geſchaffen zu werden, denn dieſe beſitzt ſchon jeder Unterthan ganz unabhängig von der Verfaſſung des Staats, dem er angehört; ſie beſitzt alſo auch jedes Volk. Wer kann erſtlich behaupten, daß dieſe Freiheit jetzt den Bürgern derjenigen Staaten, welche ohne conſtitutionelle Verfaſſung ſind, weniger zu ſtatten komme, als den conſtitutionellen Staatsbürgern, oder das letztere nicht auch unter der früheren Verfaſſung bereits im vollen Genuſſe ihrer Rechte und ihres Eigenthums ſtanden?

Unter jeder Verfaſſung ſollen und müſſen die Rechte des Bürgers und Unterthanen ungeſchmälert und unverkümmert bleiben. Der unbeſchränkte Monarch ſtehet keineswegs feindſelig dieſen Rechten gegenüber; er iſt ja gegentheils ihr Beſchützer, und darf ſie wie jeder Andere nicht verletzen oder widerrechtlich beſchränken, denn er hat ja wie jeder Andere einen Gerichtsſtand, vor dem er Recht leidet. Auch werden durch die Rechte des Fürſten die Rechte der Bürger und Unterthanen nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung der Rechte Anderer *durch ein Recht* ſtreitet ganz und gar gegen die Natur des Rechts, und alſo auch gegen die Natur der fürſtlichen Rechte; ſie iſt abſolut unmöglich, denn alles Recht iſt Wille Gottes, und dieſer kann nicht zugleich ſein Gegentheil ſeyn. — Durch die Anerkennung der fürſtlichen Rechte beſchränkt ſich daher auch Niemand in ſeinen eigenen Rechten. Dieſe werden von jenen nur von Auſſen begrenzt, wie jedes Rechtsgebiet durch die Rechtsgebiete Anderer. Nur die Willens- nicht aber die Rechtsfreiheit wird dadurch beſchränkt, wenn man das Recht eines Andern anerkennt. Und dieſe Beſchränkung iſt eine freiwillige Unterwerfung des Willens unter die Forderungen der Vernunft.

Wer in der Abhängigkeit des Unterthanen von ſeinem Fürſten eine Beſchränkung ſeiner Rechte und ſeiner Freiheit erblickt, der nimmt irrig an: der Menſch habe von Natur ein Recht, Alles zu thun, was er mittelſt der eigenen Kräfte zu thun vermag, das Recht eines grenzen- und zügelloſen Willens; ferner er habe ein Recht, ohne Gerichtsſtand unter Menſchen zu leben, — ein Recht zu verlangen, daß ſeine Mitmenſchen ohne landesherrlichen Schutz ſeyn ſollen, — ein Recht, auſſerhalb des Rechts und des Staats in einem herrenloſen Lande zu leben, in einem Lande alſo, wo es keine andere Obrigkeit, und keine andere Regierung giebt, als die er ſich ſelbſt ſchafft, in einem Lande, wo nicht nach den Geſetzen der göttlichen Weltordnung das landesherrliche Recht, wo vielmehr ſeine Wahl beſtimmt, wer der oberſte Geſetzgeber, Aufſeher, Richter und Vollſtrecker des Rechts, wer der oberſte Beſchützer des Rechts und des Eigenthums ſeyn ſoll. Alle dieſe vermeintlichen Rechte ſind uns aber nicht gegeben, und keine conſtitutionelle Verfaſſung vermag, ſolche zu gewähren, weil alles Recht nicht menſchlicher, ſondern göttlicher Wille iſt.

Mag daher dieſer oder jener Fürſt immerhin, freiwillig oder gezwungen, durch die bewilligte Verfaſſung ſich in ſeinen Rechten beſchränken, immer beſchränkt er ſich doch nur in der Macht, die Freiheit der einzelnen Bürger, deren Recht und Eigenthum zu beſchützen, und für ihr Wohl wirkſam zu ſeyn. Es iſt unmöglich, daß *dadurch* das Volk freier werde, mehr Rechte erlange und glücklicher ſey. So wird ja auch der Bürger nicht freier und glücklicher, wenn ſich einer ſeiner Mitbürger im Gebrauche ſeiner Rechte beſchränkt oder ſie unbenutzt läſſt, weil dieſem eben der Stachel der Noth nicht antreibt, ſich ſeinen Mitbürgern nützlich zu machen, um ſich ſelbſt etwas zu erwerben. Wie jeder unſerer Mitbürger kann auch der Fürſt ſeine Rechte nur zum Wohlthun und zur Beförderung ſittlicher Zwecke Anderer gebrauchen. Angenommen daher, daß jene Beſchränkung ſeiner Rechte in einer theilweiſen Unterdrückung derſelben beſtehe, ſo iſt in demſelben Verhältniße nicht blos Recht und Eigenthum des Bürgers ohne höheren Schutz, ſondern es wird auch damit zugleich ein Theil der für das Wohl des Volks wirkſamen ſtaatlichen Thätigkeit unterdrückt.

Doch dieſe Art von Beſchränkung findet bald ihre Grenzen in der unumſtößlichen göttlichen Ordnung der Dinge. Die fürſtlichen Rechte ſind *nothwendige*, ſind zugleich Geſetze der Naturnothwendigkeit, die mit den Forderungen der Vernunft im engſten Vereine ſtehen. Darum ſehen wir dieſe Rechte auch im conſtitutionellen Leben nicht ſowohl beſchränkt, unterdrückt, oder aufgehoben, als vielmehr nur auf andere Perſonen übergetragen. Nur die Perſon des Fürſten kann man durch das Mittel repräſentativer Verfaſſung in dem Gebrauche jener Rechte beſchränken, aber man kann die Rechte ſelbſt, vermöge ihrer Natur, nicht aufheben und aus dem Leben verdrängen. Mit dem Nachdrucke der Nothwendigkeit machen ſie ſich noch fortwährend zu Erhaltung der Rechtsherrſchaft geltend, denn es läßt ſich ihre Anwendung, ihr Gebrauch von der einen, und ihre Anerkennung von der andern Seite nicht hindern oder unterdrücken, ohne das Volk in den Abgrund der Anarchie zu ſtürzen. Das Wohl des Bürgers ſelbſt erheiſcht ihre fortwährende Anerkennung auch dann noch, wenn der Fürſt, der Gewalt der Meinung nachgebend, ſich ihrer begeben hat, und ſelbſt dann noch, wenn in deſſen Verfolg dieſer oder jener Uſurpator, eine phyſiſche oder moraliſche Perſon, ſich den Gebrauch und die Ausübung derſelben anmaßt.

Darum nun ſehen wir dieſe Rechte auch im conſtitutionellen Leben nach wie vor, nur zum Theil durch andere Perſonen ausgeübt, und den Bürger um nichts gebeſſert. Denn nach wie vor muß dieſer die geſetzgebende, aufſehende, ſchützende, richtende und vollziehende Gewalt des Staats anerkennen, das Staatsgut als ein für ſich beſtehendes Eigenthum heilig achten, er muß Steuern und Abgaben bezahlen — wohl mehr als zuvor. Weder dem einzelnen Bürger, noch einer Commun, weder den Bewohnern eines Bezirks, (ſelbſt wenn dieſer vom Territorio eines andern Staats umgeben wäre,) noch einer ganzen, an das Ausland angrenzenden Provinz kann auch im conſtitutionellen Leben ein Recht zugeſtanden werden, auf die Ausſcheidung des vermeintlichen Antheils am Staatsgute zu dringen, und ſich deſſen zur eigenen Verwaltung anzumaßen; keinem Theile der Bürger iſt es möglich gemacht, ſich mit ſeinem Grundeigenthum *rechtlich* vom Staatsverbande oder auch nur vom Fürſten loszuſagen, um ſich dem benachbarten Staate anzuſchließen, oder auch einen für ſich beſtehenden neuen Staat zu bilden. — Es iſt und bleibt das *landesherrliche* Recht, welches nach wie vor hindert, rechtlich ſich von ſeinem Fürſten, oder von deſſen Rechtsgebiete, dem Staate, zu trennen, ohne ſich zuvor ſeines Grundeigenthums entäuſſert und ſeinen Wohnſitz verändert zu haben. Es iſt und bleibt das *landes-*

herrliche Recht, vermöge deſſen man allein von Staatswegen rechtlich wirkſam werden, und den Unterthan durch die Beſteuerung zur Mitleidenheit der Staatslaſten rechtlich anhalten kann; alſo auch im conſtitutionellen Leben immer daſſelbe Recht, welches die landesväterlichen Pflichten bedingen, und das dem Fürſten zum Mittel dient, dieſe Pflichten zu erfüllen.

Auch im conſtitutionellen Leben ſtehet nach wie vor die ſtaatliche Thätigkeit der bürgerlichen gegenüber. Beide umfaſſen, wie ſchon gedacht, das ganze Staats- und Volksleben und alle vorhandenen Rechtsſubjecte. Offenbar iſt durch die repräſentative Verfaſſung kein drittes, kein neues Leben in's Daſeyn getreten, ſondern nur eine neue Corporation in den vermeintlichen Volksrepräſentanten, welche an die Stelle der früheren ſogenannten Feudalſtände getreten ſind, — alſo eine moraliſche Perſon, die wie jede andere juridiſche Perſon in der Reihe der vorhandenen Rechtsſubjecte ſteht. Daraus folgt, daß auch nur die Thätigkeit der ſtändiſchen Corporation, und ſelbſt dieſe nur in ſoweit, als ſie vielleicht die Thätigkeit der früheren Stände übertrifft, das conſtitutionelle neue Volksleben ausmachen kann. Aber wie? Ein neues Volksleben ſollte dieſe Thätigkeit ſeyn? gehört ſie nicht vielmehr der ſtaatlichen, als der bürgerlichen Thätigkeit an? ſind es nicht Staatsrechte, an deren Ausübung die repräſentativen Stände Theil nehmen? Hier ſtellt ſich ſofort ein gewaltiges Dilemma heraus, in welches man gerathen iſt.

Ein neues Volksleben hat man zu erringen geglaubt, und ſiehe da, ſtatt deſſen iſt nur einer Corporation ein Antheil, eine verderbliche Theilnahme an dem ſchon früher beſtandenen Staatsleben zugeeignet worden. Statt ein neues Leben, eine neue Thätigkeit zu ſchaffen, hat man nur einen Theil der ſtaatlichen Thätigkeit umgewandelt in die Thätigkeit oder das Leben einer, den Fürſten in der Vollziehung ſeine Pflichten beſchränkenden, folglich auch dem Staate und mittelbar dem Volke ſelbſt feindſeligen Corporation. Dem Volke, allen Bürgern ſollte die Theilnahme am Staatsleben zu ſtatten kommen, und als ein Recht des Volks nahm man ſolche in Anſpruch, und nun — iſt es nur eine Corporation, der man dieſes Recht eingeräumt hat. Der großen Maſſe der Staatsbürger iſt nur ein Fetzen der dem Fürſten entzogenen Rechte in der geſtatteten Theilnahme an der Wahl der ſ. g. Volksrepräſentanten hingeworfen, und auch an dieſer Wahl können nur diejenigen Antheil nehmen, welchen das poſitive Geſetz Wahlrecht, Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zugeſtehet. Gleich einem Lotterieſpiele wird der Einzelne mit der, an die größte Unwahrſcheinlichkeit angrenzenden Möglichkeit getäuſcht, daß er von funfzehn- bis funfzigtauſend ſeiner Mitbürger vielleicht der einzige Auserkorene ſeyn könne, welcher aus einer ſolchen Maſſe zum Mitgliede der ſtändiſchen Corporation zu wählen iſt.

Volksrechte nur ſollten nach der gehegten Abſicht die Landſtände ausüben, und es ſind nun Staatsrechte, welche ſie geltend machen, Rechte, die den Rechten der Bürger gegenüber ſtehen, und von dieſen anerkannt werden müſſen, folglich niemals Volksrechte ſeyn und werden können. Im Namen und in Vollmacht des Volks ſollten die repräſentativen Stände wirkſam werden, nicht aber wie die früheren Feudalſtände, ihre eigenen Rechte vertreten; als das geſetzmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger ſollten ſie in Thätigkeit treten und ſich geltend machen. Dies glaubte man durch die Verfaſſungs-Urkunde zu erlangen; — aber kein Staatsbürger hat ihnen zu dieſem Behuf einen Theil ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums abgetreten, nur die Corporationsrechte der Feudalſtände ſind zum Theil auf ſie übergetragen. Jeder Einzelne im Volke übt als freier Mann nach wie vor alle ſeine Rechte ſelbſt aus, und mag ſich mit ſeinem Eigenthum nicht unter die Vormundſchaft der ſtändiſchen Corporation ſtellen. Jeder braucht ſeine Rechte als Mittel für die eigenen Zwecke, er kann ſich ſolcher nicht zu Gunſten jener begeben, und kann das Erreichen ſeiner Zwecke nicht von dem guten Willen und der Mitwirkung einer Corporation abhängig machen, die einen ganz andern Zweck und andere Intereſſen hat. Auch die Geſammtheit der Bürger vermag ſolches nicht als Volk, denn ſie beſitzt keine andern Rechte als eben die Rechte aller Einzelnen, welche dieſen nicht zu entziehen ſind. Woher ſollen nun die ſ. g. Volksrepräſentanten die Volksrechte nehmen, wenn das Volk ihnen deren keine cedirt hat und cediren mag? die denſelben übertragenen Corporationsrechte der früheren Feudalſtände ſind und bleiben Corporationsrechte, welche keine Volks-, ſondern nach wie vor nur Corporationsintereſſen involviren. — Man wähnt zwar, ſchon durch die Verfaſſungs-Urkunde wären den Ständen gewiſſe Volksrechte übereignet, wäre es aber nicht die größte Thorheit, im Ernſt zu behaupten, durch eine ſolche, dem Fürſten auf- oder abgedrungene Verfaſſungs-Urkunde könne man dem Bürger und ſomit dem ganzen Volke einen Theil ſeiner Rechte oder auch nur den freien Gebrauch derſelben rechtlich entziehen und einer ſtändiſchen Corporation übertragen? Nein, ein Theil der fürſtlichen Rechte iſt es, deren Ausübung den repräſentativen Ständen übertragen worden, nachdem man zuvor durch falſche Lehre glauben gemacht hatte, es handele ſich um Volksrechte. Weil man den letzten Grund der fürſtlichen Rechte nicht entdeckt und den Staat nicht für das Rechtsgebiet des Fürſten erkannt hatte, ſo wähnte man, es wären nur Rechte des Volks, ſogenannte politiſche Volksrechte, die man vom Fürſten reclamire, und die, — weil die Geſammtmaſſe des Volks ſie nicht ausüben könne, durch das Mittel repräſentativer Stände ausgeübt werden müſſten.

Volksrepräſentanten glaubt man nun in dieſen Ständen zu beſitzen, Bevollmächtigte des Volks. Allein wie kann von ſolchen die Rede ſeyn, noch ehe ſich das Volk ſelbſt zu einer moraliſchen Perſon rechtlich conſtituirt, und dadurch in den Stand geſetzt hat, ein Syndicat zu errichten, Bevollmächtigte zu ernennen, ihnen Vollmacht und Inſtruction zu ertheilen? Alles dies kann und darf ja ein Volk nicht, darf es ſelbſt nicht nach Vorſchrift der neuern Verfaſſungs-Urkunden, welche den repräſentativen Ständen ausdrücklich unterſagen, Inſtruction und Vollmacht vom Volke anzunehmen. Auch ſtehen dieſe keineswegs im Solde des Volks, ſondern im Solde des Fürſten. Zwar hegt man allgemein die Meinung, nicht der Fürſt, ſondern das Volk habe die Diäten, welche die Stände beziehen, zu tragen, und allerdings fällt die Laſt zuletzt auf die Unterthanen zurück, wenn der Fürſt durch dieſen Aufwand gezwungen iſt, vermöge ſeines landesherrlichen Beſteuerungsrechtes ſo viel mehr vom Volke aufzubringen. Aber immer muß doch zuvor vermöge dieſes Rechts, das Zahlungsmittel ein Theil der fürſtlichen oder Staatseinkünfte geworden und alſo in das fürſtliche Eigenthum oder Staatsgut übergegangen ſeyn, ehe und bevor damit die Diäten und übrigen Koſten der landſtändiſchen Verſammlung beſtritten werden können. Immer muß dieſe alſo der Fürſt aus ſeinem rechtmäßigen Einkommen bezahlen, muß — zum Hohne alles Rechts — die Stände noch dafür beſolden, daß ſie ihn in ſeinen urſprünglichen und erworbenen Rechten beſchränken.

So wenig nun aus allen dieſen Gründen die Wirkſamkeit der repräſentativen Landſtände der bürgerlichen Thätigkeit oder dem Volksleben beizuzählen iſt, ſo kann ſie gleichwohl noch weniger dem Staatsleben beigezählt, oder für eine ſtaatliche Thätigkeit anerkannt werden, denn ihre Wirkſamkeit ſtehet der letztern geradehin hemmend und beſchränkend entgegen. Auch in dieſer Beziehung iſt im conſtitutionellen Leben das Gegentheil von dem erlangt, was man durch das Mittel repräſentativer Verfaſſung zu erreichen beabſichtigte. Ein Theil, ein weſentlicher Beſtandtheil des Staats ſelbſt, alſo ein Element ſeines Weſens — meinte man nämlich — ſolle das landſtändiſche Inſtitut ſeyn. Und ſiehe da, nach wie vor beſtehet auch der conſtitutionelle Staat ausſchließlich in ſeinen früheren drei Elementen, in dem Fürſten, in ſeinen Rechten und ſeinem Eigenthume. Denn weder die Corporation der Landſtände, noch das geſammte Volk, noch dieſe oder jene Claſſe der Bürger und Unterthanen hat ſeine Rechte und ſein Eigenthum zum Opfer gebracht, um einen neuen Staat zu bilden; der Fürſt iſt nach wie vor das alleinige Rechtsſubject und perſönliche

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 47. Berlin, den 24ten November. 1838.

Element des Staats, fortwährend sind und bleiben dessen Rechte die Staatsrechte, dessen Eigenthum das Staatsgut, dessen Einkünfte die Staats-Einkünfte und deren Verwendung der Staatsaufwand.

Zwar fehlt es nicht an Beweisen, daß sich die repräsentativen Stände in Gemeinschaft mit dem Fürsten und den Ministerien für das persönliche Element des Staats halten, und daß selbst die constitutionell gesinnten Minister, obschon ihnen solches nicht recht klar und deutlich seyn mag, dieser Meinung huldigen. Aber wären die Stände dies, gehörten sie wirklich jenem Elemente mit an, so wäre der Staat keine Monarchie mehr, sondern eine Polyarchie, so wären nun die Staatsrechte zugleich ständische Corporationsrechte und das Staatsgut ein Eigenthum in welches sich die vermeintlichen Volksrepräsentanten mit dem Fürsten nunmehr theilen könnten, ohne daß ein Dritter, ohne daß das Volk sich darüber zu beklagen ein Recht hätte. Doch nein, noch ist der Staat eine Monarchie, trotz der constitutionellen Verfassung, noch kann die ständische Corporation das Staatsgut nicht als ihr Eigenthum betrachten, noch stehet sie dem Staate gegenüber wie jede andere juridische Person, und noch vertheidigt sie die ihr eingeräumten Rechte gegen den Staat, so wie gegentheils der Fürst die Staatsrechte vertheidigt gegen die Stände, soweit er solches noch durch die ihm nicht mehr verantwortlichen Minister vermag.

Wir sehen ferner die Rechte des Staats durch die, den repräsentativen Ständen eingeräumten Rechte von Aussen begrenzt, in derselben Maße, wie durch die Rechte der Unterthanen und durch die Rechte der benachbarten Staaten, und sehen in dieser Begrenzung keinen Unterschied, es mögen die ständischen Rechte solche seyn, welche früher die Feudalstände, oder solche, welche vorhin der Fürst selbst inne hatte. Von der andern Seite findet gegentheils eine gleiche Begrenzung auch der ständischen Rechte durch die fürstlichen, also durch die Staatsrechte statt. Hieraus folgt von selbst: Beiderlei Rechte können nicht einem und demselben Rechtsgebiete angehören, können nicht Eines und Dasselbe seyn; dem Staate wie dem Fürsten sind die der ständischen Corporation übertragenen Rechte entfremdet, dem Staate gehört nur noch der dem Fürsten übrig gebliebene Theil seiner Rechte an, und die ständische Corporation mit allen ihren Rechten ist mit dem Wesen des Staats eben so unvereinbar, wie jede andere dritte Person innerhalb oder ausserhalb des Staatsgebiets. — Wir können also auch die Thätigkeit der repräsentativen Stände eben so wenig der staatlichen wie der bürgerlichen Thätigkeit beizählen, und vermissen daher das eingangsgedachte Criterium eines in ihr naturrechtlich begründeten Staats- oder Volkslebens.

Mit und in der repräsentativen Verfassung, meinte man ferner, werde dem Staate selbst eine veränderte Verfassung gegeben, und allerdings wurden auch damit verschiedene Veränderungen der eigentlichen Staatsverfassung verbunden. Unverkennbar besteht aber auch im constitutionellen Leben die Staatsverfassung für sich, und ist keineswegs mit der repräsentativen Verfassung der Stände identisch. Dieß geht schon daraus hervor, daß sich im Staate und in der ständischen Corporation zwei juridische Personen gegenüber stehen. Die Organisation und Verfassung des staatlichen Rechtsgebietes kann also nicht zugleich die Organisation und Verfassung des ständischen Rechtsgebietes seyn. Es bestätiget sich aber auch dadurch, daß jeder Theil von dem andern verlangt, seine Verfassung zu achten, und daß jeder Theil glaubt, in dem andern einen Feind seiner Verfassung zu erblicken. Repräsentativ-Verfassung und Staatsverfassung können auch schlechterdings nicht mit einander verschmolzen werden, ohne den monarchischen Staat widerrechtlich in eine Polyarchie zu verwandeln. Es setzt dieß voraus, daß man den Fürsten seiner landesherrlichen Rechte und Würde entkleide, ihn in das Privatleben verweise, und sich in den Raub seines fürstlichen Eigenthums theile. Wo ist aber das Volk, welches in solcher Absicht die Veränderung der Staatsverfassung verlangt habe oder noch verlange? Wo das Volk, welches sich bewusst wäre, in seinem Streben nach Verbesserung des Staats- und Volkslebens zugleich etwas zu verlangen, was die größte Versündigung an der heiligen Person des Fürsten ist, und darum nach Gottes weisem Rathschluße den heillosesten Zustand der Dinge, die Anarchie unvermeidlich herbeiführt?

Man hat endlich geglaubt, der Zweck einer Repräsentativ-Verfassung könne, solle und müße mit dem Zwecke des Staats völlig identisch seyn. Für einen untergeordneten Zweck können allerdings mehrere Institute bestehen, allein hier handelt es sich um den Zweck oder vielmehr um die Bestimmung eines Rechtsgebiets. Wie zwei Menschen sich nicht dergestalt vereinigen können, daß in Folge ihrer Vereinigung in beiden nur ein vernünftiges Wesen vorhanden sey, so läßt sich auch nicht die Bestimmung zweier Rechtsgebiete dergestalt vereinigen, daß sie beide für sich bestehen, und doch nur eine Bestimmung, nur einen Zweck haben könnten. Jedes besteht eben darum für sich, weil es eine, ihm ganz eigenthümliche Bestimmung hat, und hört auf ein Rechtsgebiet zu seyn, sobald diese Bestimmung erfüllt ist oder aufgehoben wird. Ist nun jene Vereinigung schon an und für sich nicht thunlich, wie viel weniger dann, wenn man ein neues Rechtsgebiet, eine neue Thätigkeit mit Hülfe des positiven Gesetzes schafft und erzwingt, eine Thätigkeit, die nicht naturrechtlich, die bestimmt ist, den Fürsten in der Ausübung seiner Rechte, also in der Vollbringung des Guten, in der Vollziehung dessen, was Gottes Wille ist, zu beschränken. — Welchen Zweck sich auch diese oder jene Corporation wähle, immer hat solche, sobald sie als eine moralische Person auftritt, (anders kann sie auch positiv-rechtlich nichts vollbringen) ihre besondere Verfassung, ihre eigenen Rechte und Pflichten, ihre eigenthümlichen Mittel und einen ihr eigenthümlichen Zweck. Nothwendig muß daher auch jedes landständische Institut dieses alles besitzen, muß sich mit der Wahrnehmung, Vertheidigung und Anwendung seiner eigenen Rechte, mit der Erfüllung seiner eignen Pflichten, mit seiner eignen Organisation u. s. w. beschäftigen, um den ihm eigenthümlichen Zweck zu erfüllen. Nimmermehr aber kann dasselbe mit seinen, für diesen Zweck beschränkten Mitteln zugleich den Zweck des Staats oder die Pflichten eines Landesherrn und Landesvaters vollführen.

Wir mögen also das constitutionelle Leben in der Erfahrung betrachten, von welcher Seite es sey, so finden wir die Absicht verfehlt. Nirgends ist erlangt, was man durch repräsentative Verfassung zu erlangen hoffte. Ein ganz anderes Ergebniß stellt sich unsern Blicken dar, ein Staat im Staate, — ein Verhältniß, das Irrthum und Unrecht in's Daseyn gerufen haben, das der göttlichen Ordnung der Dinge widerstreitet, und vermittelst dessen gegen diese Ordnung fortwährend angestrebt wird. Welcher Vortheil könnte wohl dem Bürger und Unterthan aus diesem Verhältniße erwachsen? Wie könnte er freier und glücklicher dadurch werden, daß ein Theil der Rechte, die er fortwährend anerkennen muß, dem Fürsten und dem Staate entzogen, und einer Corporation übertragen worden ist, der die landesväterlichen Pflichten nicht in gleicher Maße zur Gewissenspflicht gemacht werden können! Könnte dieß zum

Heile des Volks gereichen, könnte es ein neues Volksleben schaffen, oder auch daſſelbe nur erhöhen, ſo müſſte ja auch jede andere Uſurpation der fürſtlichen Rechte, ſo müſſte das Unrecht ſelbſt heilbringend ſeyn. Und wäre Unrecht heilvoll, heilvoller noch als Recht, ſo wären wir ja Thoren, irgend ein Recht noch zu achten, und an einen gerechten Gott, einen allliebenden Vater zu glauben, der gleichwohl zu unſerm eignen Heil uns das Rechtgeſetz mit unauslöſchlichen Zügen in die Bruſt ſchrieb.

Sollen die Stände im Namen und in Vollmacht des Volks handeln, ſollen ſie in der That und Wahrheit Volksrepräſentanten oder Organe der Geſammtheit der Staatsbürger ſeyn; ſo müſſen ſie auch mit Volksrechten und Volksgut ausgerüſtet, müſſen vom Volke ohne Zwiſchenkunft der fürſtlichen Rechte beſoldet, ſo muß ihr Thun und Laſſen auch vom Volke vertreten werden, und ſo muß folglich zuvor das Volk ſich rechtlich in einem Willen vereinigen und ihnen dieſen Willen kund thun. Aber wie vermag irgend ein Volk Eines und das Andere? Die Geſammtheit der Staatsbürger zählt ſoviel Böswillige unter ſich, welche keineswegs wollen, was recht und gut iſt, ſie kann ſich ohne Zwang, alſo rechtlich, nie zu einem Willen vereinigen; auch hat ſie kein Organ, ihren Willen kund zu thun, ſoviel Unberufene ſich auch dazu aufwerfen mögen. Ohne ſich zu einer moraliſchen Perſon rechtlich vereiniget zu haben, hat ſie auch keinen Gerichtsſtand, vor dem ſie als Kläger oder Beklagter durch Syndicen erſcheinen, das Recht anrufen und ſelbſt Recht leiden könnte. Sie hat kein gemeinſames Rechtsgebiet, welches verletzt, alſo auch kein gemeinſames Recht, welches beeinträchtigt, und kein gemeinſames Eigenthum, welches ihr — wie der Fiskus dem Fürſten — ſubſtituirt, womit ſie ihren Anklägern gerecht werden und ihre Repräſentanten beſolden könnte. Hätte ſie dem Staate gegenüber ein eignes Rechtsgebiet, ſo müſſte auch jeder Andere, als der Fürſt, das geſammte Volk in ſeinen Rechten und Eigenthum verletzen können; dieß aber iſt noch nie geſchehen, und niemals hat ſich ereignet, daß ein Volk gegen den einzelnen Bürger, oder dieſer gegen das Volk vor Gericht klagbar aufgetreten wäre. Was nun das Volk als Geſammtheit ſelbſt nicht beſitzt, kann von ihm auch nicht den repräſentativen Ständen übertragen werden.

(Schluß folgt.)

Gloſſe.

Franzöſiſche Blätter bringen eine merkwürdige Aeuſſerung über den jetzigen Zuſtand des Geſchwornen-Gerichts in Frankreich. Der General-Procurator am Civil-Gerichtshofe zu Troyes benutzte die gewöhnliche Rede bei der Wiedereröffnung, um ſich über den Gegenſtand auszuſprechen: „Ich liebe die Jury, ich liebe ſie als Bürger, weil die Jury das reinſte Symbol der Freiheit iſt; ich liebe ſie als Magiſtratsperſon, weil die Jury der höchſte Ausdruck der Gerechtigkeit iſt; ich liebe ſie, verzeihen Sie mir das Geſtändniß, weil ich ein Menſch und als ſolcher allen menſchlichen Eitelkeiten zugänglich bin; ich liebe ſie mit dem Pompe ihrer Sitzungen, mit der Feierlichkeit ihrer Debatten, und mit dem aufmunternden und erhebenden Weſen der Oeffentlichkeit, auf dem ſie beruht.“ Dieſer unumgänglich nothwendigen captatio benevolentiae, deren einzelne Sätze manches Fragezeichen geſtatten, folgt nun die Anklage: „Ich liebe die Jury, und deshalb ſage ich laut: die Juſtiz der Jury in ihrer jetzigen Organiſation iſt eine ſchlechte Juſtiz. Es iſt eine ſchlechte Juſtiz, denn diejenigen, welche ſie ausüben, verletzen nur zu oft ihren Eid, oder haben keinen deutlichen Begriff von der Heiligkeit deſſelben. Es iſt eine ſchlechte Juſtiz, denn ſie überſchreitet die Grenzen, welche das Geſetz ihr vorzeichnet, ſie lügt gegen den Augenſchein der Thatſachen, um welche ſie ſich zu kümmern hat, und denkt nur an die Strafe, die ihr nichts angeht. Es iſt eine ſchlechte Juſtiz, denn ſie iſt leider nur zu oft egoiſtiſch, furchtſam und ſchwankend, weniger empfänglich für die Macht der Beweiſe, als für den Zauber der Beredtſamkeit. Es iſt eine ſchlechte Juſtiz, denn die Geſchwornen ſelber fühlen es, die Elite des Sachwalterſtandes räumt es ein, der Geſetzgeber verkündet es jeden Augenblick, und deutlich genug geht es daraus hervor, daß die Aſſiſenhöfe mehr die Hoffnung als den Schrecken der Verbrecher in Anſpruch nehmen.“

Wer mit dem Gegenſtande einigermaßen vertraut iſt, wird dieſe Schilderung durchaus nicht übertrieben finden, aber hinzufügen, ſie treffe nicht blos den gegenwärtigen Zuſtand, ſondern die Natur des Geſchwornen-Gerichts überhaupt, und keineswegs blos in Frankreich. Der bekannte Ausſpruch des Aſſiſenhofes zu Landau ſteht dem des Strasburgers gewiß nur wenig nach, und leicht ließen ſich noch andere Beiſpiele ähnlicher Art beibringen. — Die Conſtellation unſerer Zeit, zumal der Götzendienſt, welchen man mit der ſogenannten öffentlichen Meinung treibt, läſſt eine gründliche Beſeitigung des Uebelſtandes kaum erwarten, es wäre aber ſchon viel gewonnen, wenn wenigſtens die natürliche und vernunftgemäße Ordnung der Dinge hergeſtellt, d. h. die oft ſo äuſſerſt ſchwierige Entſcheidung über Schuld oder Unſchuld Männern vom Fach anvertraut, den Laien aber die Feſtſetzung des Strafmaßes innerhalb der geſetzlichen Grenzen überlaſſen würde.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 48. Berlin, den 1ten December. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XIV. Das constitutionelle Leben. — Die veränderte Gestaltung der politischen Denkungsart und deren practische Wirksamkeit in Frankreich während des achtzehnten Jahrhunderts und bis zur Restauration.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 29. November 1838.

In Spanien hat das Hinschlachten der gefangenen Royalisten seinen ungestörten Fortgang; die Madrider Regierung hebt zwar die willkürlich gebildeten Repressalien-Junten auf, (wobei schwerlich Gehorsam zu erwarten ist) ermächtigt aber die Befehlshaber der Armeen, dergleichen einzusetzen, und bekennt sich dadurch zu dem Principe, nur mit der Beschränkung, daß es lediglich unter ihrer Autorität angewendet werde. Dieser Gesinnung würdig, schließt ein Tagesbefehl des General Lopez zu Valencia, mit den Worten: mit Blut werden wir den Thron der constitutionellen Isabella und der Freiheit befestigen. — Bisher war die Welt gewohnt, solche Abscheulichkeiten nur da zu sehen, wo die oberste Herrschaft in die Hände wüthender Demagogen gefallen war, wie z. B. in Frankreich zur Zeit des Convents, und der Gedanke, daß dergleichen Frevel im Namen eines Monarchen verübt werden könne, lag Jedem so fern, daß sogar die frechsten Lügner nichts dem entfernt Aehnliches von Dom Miguel zu behaupten gewagt haben. Jetzt liegt dies Alles authentisch vor, und leicht läßt sich voraus sehen, daß, wenn keine Gefangenen mehr vorhanden sind, die Reihe an die des Carlismus Verdächtigen kommen werde. Hier nun ist vielleicht die Frage erlaubt, ob das Interesse aller Herrscher — der von Gottes Gnaden sowohl, als der durch Revolutionen erhobenen — nicht dringend erheische, sich gegen ein Verfahren auszusprechen, welches nicht blos auf die Krone der unschuldigen Isabella die dunkelsten Schatten wirft; zunächst dazu verpflichtet und berechtigt sind ohne Zweifel diejenigen Regierungen, von denen die Rechtmäßigkeit dieser Krone anerkannt worden, leider ist aber da am wenigsten zu erwarten, insofern nicht etwa die hohe Pforte sich veranlasst fühlt, die Gesetze der Menschlichkeit geltend zu machen.

In der Procuradoren-Kammer haben die sogenannten Gemäßigten durch die Wahl des bekannten Isturiz zum Präsidenten, einen Sieg errungen, vielfache Erfahrung lehrt indeß, daß solche augenblickliche Vortheile der „parlamentarischen" Parteien nicht geeignet sind, den Verlauf einer einmal in Gang gesetzten Revolution aufzuhalten; diese siegt endlich nicht durch Phrasen sondern Handlungen, und nicht auf der Tribune sondern im Straßenauflauf.

Die Provinzen Aragon, Valencia und Murcia sind durch van Halen in Belagerungszustand erklärt, schwerlich Behufs kräftigerer Maßregeln gegen den Royalismus, denn dieser steht ohnedem schon ausserhalb alles Rechts, sondern um unabhängig von dem guten Willen und der Thätigkeit des Gouvernements, die Bedürfniße seiner Armee zu sichern. „Der gesammte Ertrag der Einkünfte jeder Art, welche in die Staatscassen der Königreiche Aragon, Valencia und Murcia einlaufen, wird ohne irgend eine Ausnahme in die Cassen der Armee eingeschossen zur Deckung ihres Soldes u. s. w. Vom Erlasse gegenwärtiger Erklärung an wird zur Zahlung der Steuern keine Art von Papieren mehr angenommen; alle Steuern sind in baarem Gelde zu erlegen." Damit sind nun jene Provinzen gleichsam ausserhalb der Grenzen des Reiches Isabella's gerückt, Espartero hält es im Nordwesten Spaniens eben so, und bald wird jeder General, insofern er nur Truppen genug hat, dasselbe thun, um sie zu ernähren und unter seiner Botmäßigkeit zu erhalten.

Die Hauptmasse der Central-Armee war von Dareca über Teruel nach dem Königreiche Valencia abmarschirt, eine Abtheilung aber zum Entsatz von Caspe aufgebrochen, welcher Ort auf's Neue durch Llangostera eingeschloßen ist. — Die Angabe, daß Merino in das Gebirg von Burgos zurückgekehrt sey, zeigt sich als irrig, derselbe war den 2. d. Mts. zu Palenzuela, etwa sieben Meilen nordwestlich von Roa, und setzte seine Bewegung an den beiden folgenden Tagen über Melgar de Fermental nach Osorno (6 Meilen nordwestlich von Palenzuela) fort; der gegen ihn entsendete Brigadier Hoyos erreichte den 5. erst Burgos.

Bereits haben die Rüstungen der französischen Politiker für den im nächsten Monate zu eröffnenden parlamentarischen Feldzug begonnen, und das Cabinet sieht demselben vielleicht nicht mit solcher Zuversicht und Ruhe entgegen, als seine Organe glauben machen möchten. Die doctrinaire Partei scheint zum entschiedenen Angriffe übergehen zu wollen, wenigstens kündigt eines ihrer bedeutenderen Mitglieder, Duvergier de Hauranne dieß in einer Schrift an (Von den Grundsätzen der Repräsentativ-Regierung, und ihrer Anwendung) die alle Nuancen der Opposition auffordert, sich vor Allem zum Sturze eines Ministeriums zu vereinigen, welches das Vertrauen der Kammern und des Landes nicht verdiene; ob dieser Ruf Anklang finden, und die linke Seite geneigt seyn werde, die Doctrine wieder zur Gewalt zu bringen, muß man freilich abwarten, dagegen dürfte feststehen, daß bei dem Wechsel weder Frankreich noch Europa etwas Erfreuliches gewinnen könne. Revolutionaire Grundlagen auf beiden Seiten, die Einen etwas weniger, die Anderen etwas mehr inconsequent.

Reichlichen Stoff zu den unerfreulichsten Bemerkungen liefert der Vorfall, daß ein hinter dem verschlossenen Gitter des Tuilerien-Gartens aufgestellter Wachtposten einen Mann niederschoß, der von der Straßenseite her angeblich Schimpfworte ausstieß und an dem Gitter rüttelte; *) dem Vater des Schlachtopfers dieser Brutalität ist augenblickliche Unterstützung und fortwährende Pension bewilligt, auch hat man (offenbar um das unglückliche Ereigniß möglichst bald in Vergessenheit zu bringen) die Untersuchung dergestalt beschleunigt, daß bereits der kriegsgerichtliche Spruch erfolgt, und der Soldat für nicht schuldig erklärt worden ist. Welche andere Motive die Oppositions-Presse dem Verfahren unterlegt, und wie sie überhaupt den Fall ausbeutet, ist für uns von keinem Interesse, doch soll die Gelegenheit nicht ungenutzt vorübergehen, um den schwachen Köpfen diesseit des Rheins, die noch immer auf Frankreich als das Land der politischen Verheißung blicken, ein Wort zu sagen: Sehet dort einen nicht blos constitutionellen, sondern sogar vom Volke gewählten König, zu dessen persönlicher Sicherheit es nöthig ist, daß mehrere hundert Mann Schloß und Garten bewachen, bemerket, wie man die Gewehre der Bürgermiliz einzeln untersucht, um gewiß

*) Unter der Restauration wurde der Student Lallemand unter ungleich weniger gravirenden Umständen getödtet, indem er versuchte, einem Unteroffizier der Garde das Gewehr zu entreißen. Die jetzt zur Herrschaft gelangte liberale Faktion fand kaum Worte, um Schmerz und Entrüstung in hinlänglich energischer Weise auszusprechen, die freisinnigen Zeitungen lebten acht Tage vor dem Unglücksfalle, der alte Lafayette trat mit einem Trauerflor am Hute in die Kammer, und Herr v. Laborde — dermaleu Adjutant Louis Philipps, und der Polizei des Schlosses schwerlich fremd — ließ von der Tribune Donnerworte mit Elegie vermischt erschallen; wir sind überzeugt, daß er sich auch diesesmal in ähnlicher Weise aussprechen werde, wenn die Gelegenheit dazu kommt.

zu seyn, daß keines geladen, während die Soldaten allnächtlich scharfe Patronen, und die von ihnen gegebenen Schildwachen eine Instruction erhalten, deren ganze Strenge vielleicht gar nicht zu Tage kommen wird; hiernächst richtet Eure Blicke zu den deutschen Fürsten von Gottes Gnaden, denen theilweise sogar die Glorie des papiernen Constitutionalismus mangelt, zählt an ihren Palästen die Schildwachen, welche nur da stehen, weil es einmal so Sitte ist, untersucht deren Gewehre, erforscht die ihnen ertheilte Anweisung, vergleichet beide Zustände, und schämet Euch dann Eurer Abgeschmacktheit.

Ohne Zweifel haben die belgischen Volksvertreter den in der Thronrede vorkommenden Worten: Muth und Ausdauer, eine Bedeutung untergelegt, und Erwartungen daran geknüpft, worüber das Gouvernement selbst erschrekken möchte. Die Antworts-Adresse der Deputirten-Kammer ist ein wahres Manifest, und von einem Selbstvertrauen durchweht, wie es vielleicht nach dem Siege erlaubt wäre, im vorliegenden Falle aber fast komisch erscheint; wenigstens gehört nicht gewöhnliche Dreistigkeit dazu, vor ganz Europa zu erklären, daß Belgien im Jahre 1831 nur „unter dem Drange der Gefahren, welche damals Europa bedrohten," in schmerzliche Auforferungen eingewilligt habe. Bekanntlich lasteten aber damals die noch ungetilgten, beinahe lächerlich zu nennenden Niederlagen auf der belgischen Revolution, deren Ende ohne das Dazwischentreten einer französischen Armee nicht zweifelhaft war, und mit ungleich größerem Rechte könnte König Wilhelm behaupten, daß ihm zu Gunsten des europäischen Friedens schmerzliche Opfer angesonnen worden seyen. — Uebrigens kommt der wahre Quell jener trotzigen Zuversicht in folgendem Satze zum Vorschein: „Frankreich wird Belgien seine Unterstützung nicht entziehen, dessen Institutionen dieselben sind, wie seine eignen, und das durch so viele Bande mit ihm verknüpft ist; es wird die moralische Macht nicht ausser Acht lassen, welche es ausübt, und am Ende verlieren könnte, wenn sogar die seinen Grenzen zunächst wohnenden Völker sich einem Systeme fügen müßten, das gar keine Rücksichten nähme auf Erinnerungen und Gefühle der Nationen, welche die Menschen unter einander verknüpfen, und das eigentliche Völkerrecht ausmachen." Diese Phrasen, voller Demuth gegen die Schutzmacht, speculiren zugleich nicht ohne List auf die Sinnesart des französischen Liberalismus, und möchten bald ihr Echo finden, allein es wird damit keine große Gefahr haben. Möglich, daß wiederum einige Bataillone und Schwadronen einen Winterspaziergang nach der Nordgrenze machen, — Jedermann weiß endlich, was davon zu halten, daß etwas Weiteres nicht zu erwarten sey, und daß acht volle Jahre zwischen 1831 und 1839 liegen.

Zwar sind alle in die Heimath beurlaubten Milizen von 1837 zum 15. December wieder unter die Fahnen gerufen, doch möchten wir die Bürgschaft zu übernehmen wagen, daß sie keine Patrone verbrauchen werden; eher läßt sich fragen auf Wen man eigentlich durch dieses heroische Verhalten zu wirken hoffe? Die Belgier sind ohnedem schon hinlänglich montirt, und bedürfen eher der abkühlenden als anreizenden Mittel, und das übrige Europa weiß nachgerade, was es von solchen Demenstrationen zu halten habe.

XIV. Das constitutionelle Leben.

(Schluß.)

Da wir jetzt die Thätigkeit kennen, aus welcher das neue constitutionelle Leben besteht, so lassen sich leicht die im Eingange dieser Betrachtung aufgeworfenen Fragen beantworten. Augenscheinlich ist, was sich in ihr offenbart, nicht die Freiheit, die uns von Gott als Recht gegeben ist, und keine Freiheit des Volks oder seines Fürsten, — es ist das verderbliche Walten einer nach Anleitung falscher Lehren geschaffenen Corporation, die statt ein neues Leben zu entbinden, die staatliche Thätigkeit, die Freiheit des Fürsten, das eigentliche Staatsleben, welches das Volksleben bedingt, zu hemmen und zu beschränken bestimmt ist. Denn ihr Zweck ist ja eben, den Fürsten in seinen Rechten zu beschränken, und statt seiner sich theilweise des Gebrauchs derselben anzumaßen, also ein heilloser Zweck, kein andrer als der, Unrecht zu thun. Was könnte wohl Fürst und Volk bewegen, für solchen Zweck eine neue ständische Corporation in's Daseyn zu rufen? was ist noch fortdauernd der Beweggrund, solches Unrecht zu begehen? — Ach Irrthum, und nichts als Irrthum! Man hat den Staat nicht für das fürstliche Rechtsgebiet erkannt, und wähnt nun Staat und Volk wären Eins und dasselbe, hält nun die Staatsrechte für Volksrechte, das Staatsgut für Volksgut, die Staatswirthschaft für eine Volkswirthschaft, das Fürstenthum für ein Volksthum, und wird in dieser Meinung durch die constitutionellen Verfassungen immer mehr bestärkt. Man hat den letzten Grund des Fürstenrechts nicht erkannt, und hält solches darum für ein angemaßtes Recht, d. h. für Unrecht, und dessen Beschränkung für Recht, für eine Forderung der Vernunft, hält den Fürsten nur für den ersten Diener des Volks, ausgerüstet vom Volke mit Macht und Eigenthum, den man in der Gebahrung mit dieser ihm anvertraueten Macht und dem ihm anvertraueten Gute bewachen und beschränken müsse. Man hat die Begründung des landesherrlichen Eigenthums nicht erkannt, und hält nun die landesherrliche Würde für einen bloßen Titel, die Huldigung des Fürsten als Landesherrn für eine bloße Formalität, die Macht und Gewalt, welche sich als landesherrliches Recht kund thut, für eine gefährliche Macht, und erblickt in den Landesvater einen Bedrücker des Volks.

In solchem Irrthum nun ist das lebende Geschlecht erzogen, und dieses hat ihn lieb gewonnen; es hält die daraus hervorgehenden, seinen Neigungen entsprechenden falschen Vorstellungen fest, als einen Theil seiner höhern Bildung, als sein Heiligthum. Denn eben diese Vorstellungen, welchen leider! auch ein Theil der Fürsten selbst verfallen ist, gelten ja für das Ergebniß aller bisherigen wissenschaftlichen Forschung, für Wahrheit und Weisheit, und darum für den Geist unsrer Zeit, der unüberwindlich und unwiderstehlich sey. Unter solchen Umständen, wahrlich, hilft kein Mensch, wenn nicht ein Gott hilft, der in dem Schwachen mächtig ist!

Doch, vielleicht sind wenigstens die Mittel, durch welche das neue constitutionelle Leben geschaffen und erhalten wird, lobenswerth und heilbringend! Denn sind diese Mittel nicht ebenfalls Rechte, wenn auch Corporationsrechte, doch wohl Rechte, welche nur zum Guten befähigen? O, daß wir sie dafür erkennen möchten, wie gern wollten wir solches eingestehen und es laut verkünden! Aber eben so wie die ständischen Corporationen, glaubt auch der Usurpator, ein Recht inne zu haben, weil er sich scheinbar des Rechtes eines Andern bemächtigt hat, er überredet sich, es sey mit dem einen Unrechte abgethan, sich dieses Recht angemaßt zu haben. Und doch thut er fortwährend Unrecht, so viel und so oft er sich als Inhaber des usurpirten Rechts kund thun und solches gebrauchen will. Denn er kann es nicht gebrauchen, weil er dasselbe nicht wirklich besitzt, er kann nur das begangene Unrecht fortsetzen mit Hülfe der ihm zu Gebote stehenden physischen Gewalt. Man möchte sich darum versucht fühlen zu glauben, das Recht selbst verwandele sich in den Händen des Usurpators alsbald in sein Gegentheil, in Unrecht; doch dem ist keineswegs so. Der unabänderliche Wille Gottes, der uns als Recht verliehen ist zum Mittel für unsers Daseyns Zweck, kann sich nimmer in sein Gegentheil verwandeln. — Das Recht ist vielmehr ein viel zu hehres Wesen, als daß solches die Beute räuberischer Hände werden könnte; es ist und bleibt das Recht des Unterdrückten, wenn dieser auch durch den Usurpator oder durch die Macht der Verhältniße verhindert wird, es auszuüben. Mag zu dessen Unterdrückung Irrthum oder böser Wille verleitet haben, es ist gleichviel, denn aus Irrthum kann man sich so wenig eines Andern Recht bemächtigen, wie aus Habgier, Herrschsucht oder andern Eingebungen des bösen Willens. Immer kann man nur den Berechtigten hindern, daß durch ihn der Wille Gottes wirksam werde, und kann in der Absicht, eines Andern Recht auszuüben, wenn es nicht in dessen Vollmacht geschieht, nur Unrecht thun. Dem Fürsten, mag er auch vom Throne gestürzt und aus seinem Lande vertrieben, oder mag er zum bloßen

Pensionair des Volks herabgewürdigt werden, wenn ihm von Allem was er hatte, auch gar nichts mehr bleibt, so bleibt ihm doch sein Recht, dem Usurpator aber nichts als sein böser Wille und sein belastetes Gewissen, dem Irrenden nichts als sein Irrthum, der ihm zum Unrecht treibt, und in der, durch Irrlehre verdorbenen öffentlichen Meinung seine Stütze findet.

Wohl mag man mit Befremden fragen, wie dieß Alles auf das Institut der repräsentativen Landstände anzuwenden sey? Denn ihre Rechte sind zwar zum Theil dem Fürsten auf eine Weise abgedrungen, gegen die sich Vieles sagen lässt, aber es sind doch für den Augenblick positivrechtlich begründete oder gesetzliche Rechte. Auch mag zugegeben werden, daß die genannten Stände, gleich uns, nur wollen, was gut, recht und heilsam, und daß sie in der Meinung stehen, ihre Stellung und Thätigkeit sey, weil sie positiv rechtlich gestaltet ist, weder verwerflich und verderblich. Noch weniger ist zu verkennen, daß sie das Gesetz verpflichtet, an der ihnen zugewiesenen ständischen Wirksamkeit Theil zu nehmen, und daß sie sich, wie jeder Unterthan, der gesetzlich bestehenden Verfassung unbedingt so lange unterwerfen müssen, bis gesetzlich und in der Form Rechtens etwas Anderes bestimmt wird. — Wir selbst, als Bürger eines constitutionellen Staats, machen uns solches zur strengsten Pflicht, und verwahren uns hiermit ausdrücklich gegen den Vorwurf, zum Gegentheil aufzufordern. Aber Unrecht bleibt Unrecht, es mag gesetzlich seyn oder nicht. Vernunftwidriges bleibt vernunftwidrig, selbst wenn es das positive Recht erheischt. Irrthum bleibt Irrthum, auch wenn ihn der Gesetzgeber theilt. Hier aber, vor dem Richterstuhle der Vernunft, und mit unsern Forschungen unabhängig von unserer bürgerlichen Stellung, hier gilt es, uns klar und deutlich bewusst zu werden: ob der durch die neueren Verfassungs-Urkunden geschaffene positivrechtliche Zustand auch ein naturrechtlicher oder vernünftiger Zustand der Dinge, ob damit das Recht der Gesetzgebung nicht weit überschritten, ob kein Unrecht zum positiven Recht erhoben worden sey? — — Wie könnte aber hierüber noch Zweifel stattfinden, da oben dargethan ist, das die Verfassungs-Urkunden auf Irrthum gegründet sind, daß die Stände nach der Natur der Sache nicht Volksrepräsentanten seyn können, was sie doch gesetzlich seyn sollen, daß sie keine Volksrechte als Mittel für den Zweck anzuwenden vermögen, weil es deren gar nicht giebt, und daß sie in der Beschränkung der fürstlichen Rechte und in der Theilnahme an deren Ausübung keine andere Aufgabe haben, als Unrecht zu thun.

Man könnte ferner sagen, der bestehende Zustand beruhe aber darauf, daß der Fürst durch die bewilligte Verfassung zugleich einen rechtsgültigen Vertrag eingegangen sey, vermittelst welchem er einen Theil seiner Rechte und das gesammte Staatsgut dem Volke abgetreten habe. — Dem Volke also und nicht den Ständen? Wir sehen aber im constitutionellen Leben nicht, daß das Volk wirklich zum Besitz der vermeintlich abgetretenen Rechte und Güter gelangt sey, sehen vielmehr, daß solche vom Volke selbst fortwährend als Staatsrechte, und Staatseigenthum erkannt werden müssen, und die Vernunft sagt uns, daß sie niemals auf das Volk übergehen können, weil die Rechte nicht blos erworbene, sondern zugleich ursprüngliche Rechte des Fürsten sind, und weil das Staatsgut, sobald wir uns in ihm ein Volksgut denken, die Eigenschaft des heilig zu achtenden Eigenthums verliert, und sich in sein Gegentheil, in Gemeingut verwandelt. Also nicht zu Gunsten des Volks, nur zu Gunsten der ständischen Corporation müsste die Abtretung erfolgt seyn. Nimmt man aber dieses an, so wäre der Staat keine Monarchie mehr, sondern eine Polyarchie, dann wäre nicht mehr der Fürst, sondern jene Corporation das persönliche Element des Staats, oder das Rechtssubjekt, welchem alles Staatsgut angehört. Wäre ferner sonach an die Stelle des Fürsten ein anderes Rechtssubjekt getreten, so hätte jener ja nicht weniger als den Staat selbst abgetreten, und wäre wirklich vom Fürsten bis zum Diener, jedoch nicht zum Diener des Volks, sondern der ständischen Corporation herabgesunken. Daraus würde nun nothwendig folgen, daß der Thron auch nicht mehr in der bisherigen Dynastie erblich seyn könne, es wäre denn, daß man in ihr statt des Fürstenthums die Knechtschaft erblich machen wolle.

Wo ist denn der Cessionsvertrag, auf den sich ein solcher Anspruch der repräsentativen Stände gründen könnte? Die Verfassungs-Urkunden enthalten nichts von einer solchen Abtretung, und ein Vermögen von mehreren hundert Millionen, Fürstenthümer, Staaten cedirt man doch wahrlich nicht stillschweigend. Wie käme auch eine solche Cession in die Verfassungs-Urkunde? Dem Staate eine veränderte Verfassung zu geben, ist doch gewiß etwas ganz Anderes, als sich vom Staate lossagen und ihn abtreten. Wenn ein Bürger seinen Hausgenossen gewisse häusliche Einrichtungen zugesteht, so tritt er ihnen damit nicht das Haus selbst ab. Man wende uns nicht ein, der Staat sey kein Haus, denn Haus und Staat, — beide sind Rechtsgebiete. Die irrige Meinung hat keinen andern Stützpunkt als den, daß durch die Verfassungs-Urkunden der persönliche Bedarf des Fürsten Civilliste, das übrige fürstliche Einkommen und Eigenthum aber Staatsgut genannt ist, und daß man irrig wähnt, Staatsgut und Volksgut sey nunmehr durch Zugeständniß des Fürsten identisch, was es aber nie gewesen und nie geworden ist, und vermöge der Natur der Sache niemals seyn kann. Was seit Jahrhunderten und Jahrtausenden im fürstlichen Hause erblich war, ist unbestreitbar auch dessen Eigenthum, und kein Fürst kann zugestehn, daß es Volksgut gewesen sey, ohne sich und alle seine erlauchten Ahnen, diese noch im Tode, zu entehren.

Kein gründlicher Denker kann sich das furchtbare Dilemma verhehlen, und die Gefahren, in welche Staat und Volk durch das constitutionelle Princip gerathen. Wohl mag darum von manchem ständischen Mitgliede gefühlt werden, daß seine eigene Stellung zwar gesetzlich, aber nicht rechtlich sey, daß die Vernunft nicht billige, den Fürsten in seinen Rechten zu beschränken, und über sein ererbtes Eigenthum und seine rechtmäßigen Einkünfte so zu disponiren, als wäre Beides Volks- oder ständisches Eigenthum. Denn Jeder sieht ja ein, daß Unrecht und Böses zu thun, nicht gesetzlich zu einem Rechte gemacht werden darf, und daß ein solches von menschlicher Willkür geschaffnes Recht kein Mittel eines erhöhetn Volkslebens, sondern nur verderblich seyn könne. Man braucht blos zu erwägen, wie wenig dann noch mit Erfolg von Staatswegen der böse Wille bedroht und die böse That bestraft werden kann, wenn jeder Verbrecher seinem Richter die Worte entgegen zu halten vermag: „Was Andern Recht ist, das ist mir billig; was der „Staat sogar gesetzlich denen einräumt, die für die Elite „des Volks gelten wollen, und Theil nehmen an der „Staatsgewalt, das kann nichts Strafbares seyn". — Wenn die Heiligkeit des Rechts und des Eigenthums in Bezug auf den Fürsten sogar gesetzlich aufgehoben ist; sollte sich dann die in Armuth schmachtende große Menge nicht auch berechtigt halten, davon zu participiren? Unmöglich ist's, dem Forstfrevel zu steuern, wenn man das Volk glauben macht, die Staatsforsten wären ein Gemeingut des Volks. Ist einmal das Staatsgut der Habgier preisgegeben, so ist nicht zu hoffen, daß sich der Pöbel damit begnügen, und den von ihm beneideten Wohlstand und Reichthum der Bürger unangetastet lassen werde. Sind einmal die fürstlichen Rechte nicht mehr geachtet, so können auch alle andern, welche der bösen Neigung entgegenstehen, auf keine Achtung und Anerkennung mehr hoffen.

Aber der menschliche Geist ist unerschöpflich, sich, so lange er die Wahrheit nicht erkennt, durch falsche Vorstellungen den Frieden der Seele zu bewahren. Wir sehen daher, daß sich jetzt selbst Viele der ausgezeichnetsten Denker der Meinung hingeben: „die großen Geister „beherrschten die Welt und sie selbst würden von Ideen „geleitet. Der Macht dieser Ideen und den Revolu„tionen, die sie erzeugten, könne und dürfe man nicht „widerstehen. Beides, die Ideen und die Revolutionen, „wären kein Menschenwerk, sie machten sich von selbst „vermöge des ihnen innewohnenden Gesetzes der Noth-

„wendigkeit". — Dieser Glaube an eine höhere geistige Macht, die dem blinden Zufall gleicht, und doch den Gesetzen der Nothwendigkeit unterworfen seyn soll, die man der Gottheit selbst substituirt, welche aber nicht unser und unserer Väter Gott ist, der auch durch die von ihm selbst gegebenen Gesetze der Naturnothwendigkeit seinen heiligen Willen uns offenbart und sicher gestellt hat; — dieser trostlose Glaube dürfte wenigstens in Bezug auf Staat, Staats- und Volksleben durch das widerlegt seyn, was wir in diesen Blättern bereits dargethan haben. Sehen wir von dieser philosophischen Verirrung der heutigen Zeit ab und auf diejenigen, welche im praktischen Leben an dem ständischen Thun und Treiben thätigen Antheil nehmen, so scheint uns, als ob sie ihre Beruhigung hauptsächlich darin fänden, daß sie den bestehenden Umständen gemäs nach besten Wissen und Gewissen handeln, auch in der dermaligen ständischen Wirksamkeit nur eine Fortsetzung der Wirksamkeit der vorigen Feudalstände erblicken.

Allerdings wird dadurch, daß die repräsentativen Stände in jedem gegebenen Falle den Forderungen der Vernunft mehr Gehör geben als den Forderungen des constitutionellen Princips, und daß sie selbst das in ihrer Mitte immer von neuem auftauchende revolutionaire Streben bekämpfen und niederhalten, — das Unheil mächtig beschworen, und ihre Wirksamkeit ist in dieser Hinsicht unter den bestehenden Verhältnißen für das Staats- und Volksleben wirklich wohlthätig. Und dieß ist eben der Grund, warum in der Erfahrung die repräsentativen Verfassungen weder den gehegten Erwartungen der Anhänger des constitutionellen Princips entsprechen, noch sofort alles das Unheil zur Folge haben, welches sie nothwendig mit sich führen müssten, wenn dieses Princip consequent befolgt und durchgeführt würde. Es könnte uns darum auch gar nicht überraschen, wenn man uns der Uebertreibung beschuldigte, und dieser Darstellung den gegenwärtigen Zustand der Königreiche Baiern, Sachsen, Württemberg und anderer Staaten entgegen stellte, zumal da es auch an andern täuschenden Glanzpunkten des constitutionellen Lebens nicht mangelt. Aber lediglich jenes verständige und besonnene Verfahren, sowohl von Seiten der Stände als der Ministerien, ist auch die Ursache, warum wie oben dargethan wurde, durch die repräsentativen Verfassungen etwas ganz Andres erlangt worden ist, als man schaffen wollte, und — das constitutionelle Princip fortwährend verlangt. Darum dauert auch überall der Kampf noch fort mit jener Partei der Bewegung, welche die Revolution nur erst für begonnen, mit der erlangten repräsentativen Verfassung aber noch lange nicht für beendigt hält, vielmehr diese, die vorher der alleinige Zweck war, nunmehr nur als ein Mittel betrachtet, auf dem betretenen Wege weiter fortzuschreiten.

Wir schweben also im constitutionellen Staatsleben gegenwärtig zwischen jenem heillosen Princip und der Monarchie, von der wir uns schlechterdings nicht trennen können, ohne uns den Untergang zu bereiten. Wir beruhigen uns einstweilen bei einem kleinern Uebel, das im Vergleich mit der Anarchie allerdings noch für eine Wohlthat zu achten ist. Wollen wir dieß kleinere Uebel mit einem ihm angemessnen Begriffe bezeichnen, dabei nicht auf die Form und den Namen, sondern auf die Sache und die Wirkung sehen, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß es der Zustand einer Regentschaft sey, einer Regentschaft, welche aus den Ministerien und der ständischen Corporation besteht, und an welcher dem Fürsten selbst einiger Antheil gestattet ist. Eine solche Regentschaft hat man geschaffen, ohne es zu wollen, und ohne sich dessen deutlich bewusst zu werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß daher auch die Wirksamkeit der repräsentativen Stände betrachtet werden, wenn man sie in Parallele mit der Wirksamkeit der ehemaligen Stände zu setzen sucht. Zwischen beiden findet demohngeachtet noch ein großer Unterschied statt. Das Institut der so genannten Feudalstände, welches aus den rechtlichen Verhältnißen der ehemaligen Ritterschaft zu ihrem Lehns- und Landesherrn hervorgegangen ist, beruhte auf dem historischen Rechte, nicht aber auf einer dem Fürsten durch die Macht der irregeleiteten öffentlichen Meinung auf- und abgedrungenen Urkunde, die ihn, ohne daß er sich solches deutlich bewusst worden wäre, in seinen sowohl ursprünglichen, als erworbenen Rechten verletzt, und ihn, noch im glücklichsten Falle, wenigstens unter eine Regentschaft stellt. Auch die Feudalstände beschränkten den Fürsten in seinen Rechten, aber nicht nach menschlicher Willkür, nicht nach Satzungen, wie sie jetzt der Irrthum dictirt hat, sondern vermöge ihrer eignen Rechte, die eben so natur- als positiv-rechtlich begründet waren, und also in demselben Maße, wie alles Recht von den Rechten Anderer beschränkt, d. h. von Aussen begrenzt wird. Ihre Aufgabe war, zu verhindern, daß der Fürst sein Recht nicht überschreite, d. h. kein Unrecht thue, nicht aber, ihm selbst Unrecht zu thun und ihn in seinen Rechten zu verletzen. Ihre Richtschnur war die bestehende Rechtsverfassung und das Recht selbst, nicht aber eine Verfassung, welche mit der Natur des Staats und mit der in dem Staate selbst gegebenen Rechtsverfassung um deswillen im Widerspruche stehet, weil bei ihrer Feststellung das eigentliche Wesen des Staats in Folge falscher Lehre ganz verkannt war.

Auch die Feudalstände nahmen zwar Theil an der staatlichen Thätigkeit, aber nicht als Theilhaber der fürstlichen Gewalt und des Staatsgutes, sondern in Auftrag des Fürsten, der ihren Beirath und ihre Mitwirkung heischte. Auch sie hatten Theil an der Gesetzgebung, aber nur in der Eigenschaft einer berathenden Behörde, nicht als Theilhaber einer dem Fürsten bevormundenden Regentschaft. Ihre Vollmacht war theils des Fürsten Wille, theils ihr begründetes Recht, nicht aber der Wille des Volks oder der Partei, welche dem Fürsten das Verfassungsgesetz mit Hülfe des Pöbels aufgedrungen hat. Auch sie repräsentirten nicht das Volk, und hatten keine gemeinsamen Volksrechte, kein Gemeingut des Volks zu vertreten, sondern als Lehnsvasallen nur die Rechte und das Wohl ihrer Hintersassen, und als städtische Abgeordnete die Rechte und das Wohl der städtischen Communen; aber sie standen, so lange die in neuerer Zeit zur Herrschaft gelangte falsche Staatslehre nicht auch auf sie einen verderblichen Einfluß gewann, keineswegs in der Meinung, daß die Staatsrechte dem Fürsten übertragene Volksrechte, und das Staatsgut dem Fürsten anvertrautes Volksgut sey. Auch ihnen stand das Recht der Bewilligung zu, aber nicht in Bezug auf die Gesetze, zu welchen sie blos ihre beiräthliche Zustimmung gaben, und nicht in Bezug auf den ganzen Staatshaushalt, auf die persönlichen Bedürfniße des Fürsten, auf die Gebahrung mit dessen Domainen und übrigem ererbten Gute, sondern nur auf denjenigen Theil der Steuern und Abgaben, welche vom Volke für den Genuß des Staatsschutzes, vermöge des fürstlichen Besteuerungsrechts als subsidiarischer Beitrag zu dem aus dem fürstlichen Einkommen zu bestreitenden Staatsaufwande aufzubringen war. Auch das Institut der Feudalstände hatte bei alledem große Schattenseiten, aber es war doch wenigstens nicht der Träger des erst in neuerer Zeit aufgestellten constitutionellen Princips und derjenigen revolutionairen Strebens, das ihm seinen eignen Untergang bereitete, sobald es sich demselben selbst überlassen hatte.

Die veränderte Gestaltung der politischen Denkungsart, und deren practische Wirksamkeit in Frankreich während des achtzehnten Jahrhunderts und bis zur Restauration.

I. Allgemeiner Charakter.

Die allgemeinen Ansichten über Recht und Staat, und die Bestrebungen sie practisch durchzuführen, haben in den späteren Zeiten des achtzehnten und in den bis jetzt verflossenen Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts eine im höchsten Grade gesteigerte Bedeutung und eine wesentlich neue Richtung gewonnen.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 48. Berlin, den 1ten December. 1838.

Für Deutschland hat diese veränderte Theorie und Praxis, einzelne mehr isolirte Erscheinungen, die etwas früher eingetreten sind, abgerechnet, erst mit dem Ablaufe des achtzehnten Jahrhunderts eine besondere Wichtigkeit erlangt. Ihre eigentliche Heimath und bis jetzt fortwährend der Hauptschauplatz ihres Wirkens ist dagegen Frankreich, und es ist nothwendig für das Verständniß unsrer eignen vaterländischen Schicksale, die ja allermeist unser Interesse in Anspruch nehmen, die Hauptmomente dieser Seite der französischen Geschichte zu kennen und zu würdigen. Dazu möchte der gegenwärtige Aufsatz (sich anschließend an die in No. 7 und 8, und No. 30 bis 33 abgedruckten) einen Beitrag gewähren.

In Frankreich haben, schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, zunächst in den sogenannten gebildeten Kreisen jene Ansichten im Vergleich mit der früheren Zeit eine viel entschiedenere, wahrhaft feindselige Richtung gegen das Bestehende genommen, und zwar ist diese Opposition Hand in Hand gegangen mit einer bewussten Abwendung von der Kirche, zunächst der katholischen, ja einer Lossagung vom Christenthum selbst, und einem Ankämpfen gegen dasselbe, wenn man nicht gar behaupten muß, daß die antikirchliche und antichristliche Tendenz die eigentlich wesentliche Quelle jener veränderten Richtung in politischen Dingen gewesen ist.

Der Anstoß zu deistischen, und selbst ganz unverhohlen atheistischen Anfeindungen des Christenthums, zu einer vermeintlich rein-vernünftigen und natürlichen Weisheit in irrdischen und überirrdischen Dingen, zu einer, dieser neuen Weisheit entsprechenden Umkehrung der ganzen Denkweise und des gesammten gesellschaftlichen Zustandes in seinen gesunden Bestandtheilen nicht minder wie in seinen Mißbräuchen und Krankheiten, ist zuerst von England ausgegangen, hat jedoch hier nicht zu seiner vollen Entwickelung gelangen können, wenigstens nicht zu einer entschiedenen Herrschaft in weiten einflußreichen Kreisen, und besonders haben in diesem Lande den umfassenderen Fortschritten dieser Neuerungen überaus kräftige Regungen des christlichen Lebens (vorzüglich in der Entstehung und Ausbildung des Methodismus sichtbar) mit den höchsten Erfolgen entgegengewirkt. Erst in der neuesten Zeit beginnen jene von englischen „Freidenkern" und „starken Geistern" zuerst angeregten Strebungen, nachdem eine weitere Durchführung derselben theoretisch und practisch besonders in Frankreich erfolgt war, und auch durch andre Länder ihren Lauf genommen hatte, wiederum in England einzudringen, und wenngleich zunächst mehr auf dem politischen Gebiet, doch auch schon in dessen Beziehungen zu Religion und Kirche, ihre feindseligen, zerstörenden Kräfte zu äussern.

In Frankreich gelangten schon um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die von England empfangenen Keime einer, dem Staats- und Kirchenwesen und der gesammten damit zusammenhängenden Lebensgestaltung der christlich germanischen Völker feindlichen Gesinnung zur umfassendsten Entfaltung und zum üppigsten Wachsthum. Reichlichen Nahrungsstoff gewährte ihnen das vielfache Verderben in Kirche und Staat, in Sitte und Sittlichkeit, was hier besonders in dem Zeitalter Ludwigs XIV., dann bis zu Ekel erregenden Extremen unter dem Regenten und unter Ludwig XV. furchtbar wucherte, und zu fortwährendem Aergerniß, zu wohlbegründeten Beschwerden den mannigfaltigsten Anlaß darbot. In kirchlich-religiöser Beziehung, also die innerste Grundlage alles wahren Wohlergehens berührend, hatte die Unterdrückung des (freilich auch in sich bereits verfallenden) Jansenismus und der evangelischen Kirche die heilsamsten Elemente einer möglichen ächten Reformation wesentlich gelähmt oder ganz ausgestoßen.

Das fruchtbare Feld, welches für den Saamen der Unzufriedenheit und der Neuerungslust die großen Schwächen und Gebrechen des damaligen Zustandes — am sichtbarsten, wenn auch keineswegs allein, in den höheren, geistlichen und weltlichen Ständen — darboten, wurde von einer großen Zahl ausgezeichnet begabter, aber die ihnen verliehenen Kräfte auf das schnödeste mißbrauchender Männer mit dem gehässigsten, arglistigsten Eifer und Fleiß ausgebeutet.

Bekämpfung und wo möglich Zerstörung der christlichen Kirche und der auf sie gegründeten oder sich stützenden Ordnung der Dinge durch Angriffe und Waffen aller Art, ohne auch die unwürdigsten, unlautersten Mittel zu verschmähen, ganz besonders durch Spötterei und Witz, war das Werk, welches viele jener Männer mit dem vollsten Bewusstseyn als Ziel ihres ganzen Lebens und Strebens sich vorsetzten. Viele andere arbeiteten ihnen in die Hände, ohne es zu wissen und zu wollen, wenn auch die Unklarheit ihres Denkens und Treibens nicht leicht eine unverschuldete seyn möchte; Viele glaubten nur einzelne Mißbräuche und Gebrechen anzugreifen, und rüttelten in der That an den wesentlichen Fundamenten des ganzen Baues der christlich europäischen Welt. In politischer Beziehung wurden nicht eigentlich neue Grundprincipien aufgestellt, sondern die bisher schon geltenden nur mit größerer Consequenz durchgeführt, und durch Abstreifung der bis dahin hemmenden Gewissensbedenken, während sie an der Seite biblischer Lehren und Thatsachen gestanden hatten, (was freilich auch schon bei voller Geltung der letzteren nicht bestehen kann) nunmehr wesentlich in deren Stelle gesetzt.

Wenn allgemeine Freiheit und Gleichheit, wenn Bildung des Staats durch Acte des Gesammtwillens, Entstehung alles Rechts durch Gesetzgebung, nach den bisherigen Ansichten nur in eine unerfindliche Urzeit versetzt wurde, wenn ferner das Abstractum einer Republik als vermeintliches Wesen des Staats nur in einer idealen Verhüllung sich zeigte, so wurde nunmehr aus diesem Begriffe ein Ideal für die Zukunft, ja wohl ein unmittelbar in der Gegenwart zu realisirendes Ziel construirt. Doch zeigten sich hierbei verschiedene Grade, und bei aller Einheit in dem Grundcharakter, verschiedene Richtungen, eine Mannigfaltigkeit, die aus mancherlei Ursachen innerlicher und äusserlicher Art, hervorgehen konnte. Es wirkten darauf: Verschiedenheit der persönlichen Umgebung und Stellung, des Talents und der Bildung, der individuellen Neigungen und Wünsche, und selbst Entfremdung und Entgegensetzung gegen das Christenthum konnte, wie ja auch in unsern Tagen, sich vielfach abstufen und verschiedenartig gestalten.

II. Montesquieu und Rousseau.

In Beziehung auf jene Hauptelemente der so lange schon gäng und gebe gewesenen Ansichten, und das Verhältniß ihrer neuen Anwendung und Durchführung zur Gegenwart kann man zwei Hauptrichtungen (oder besser vielleicht: zwei Abstufungen der Folgerichtigkeit) unterscheiden, als deren Hauptrepräsentanten, vielleicht selbst Haupturheber Montesquieu und J. J. Rousseau gelten dürften. Rousseau erkennt mit äusserster Consequenz die Republik als einzige wahrhaft rechtmäßige Verfassung an; und zwar die Republik als Verein aller vollkommen gleichberechtigten Angehörigen des Staats, deren Gesammtwille in unveräusserlicher und untheilbarer Weise die souveraine Gewalt bilde, und ausser seiner selbst keine Obrigkeiten construire, oder auch nur dulde, sondern nur etwa die nöthigen, ihm jederzeit verantwortlichen Diener mit widerruflichen Befugnißen bekleide, — eine Verfassung, die allerdings sich nur für ganz kleine Gebiete realisiren

lasse, daher auch eine Zerstückelung aller größeren Reiche wesentliche Bedingung sey, um das Heil, was die neue Staatslehre verheiße, ins Daseyn treten zu sehen. Sey der Gesammtwille, als einzig ächte Quelle alles Rechts, in seine unveräusserliche Geltung eingesetzt, so müsse alsdann das ganze Leben der Menschheit gleichsam wie von vorn wieder angefangen werden, denn alles nicht aus jener Quelle Geflossene sey verwerflich und von Rechtswegen nichtig. Als höhere Richtschnur für den Gesammtwillen selbst, die aber nicht objectiv erst ihm gegeben zu werden brauche, sondern die ihm bereits inwohne, erkennt Rousseau nur das „Natürliche" an: eine phantastisch-sentimentale Auffassung sowohl der Natur, die den Menschen äusserlich umgiebt, als der Natur seines eigenen Wesens, ohne Beziehung auf das geoffenbarte Wesen und Gesetz Gottes, und ohne Erkenntniß der Sünde, welche die ursprüngliche Reinheit und Herrlichkeit der irrdischen Creaturen zerstört hat, und welche nur durch die Waffen des Christenthums beschränkt und überwunden werden kann.

Bei weitem nicht in solcher Einseitigkeit und Ausschließlichkeit wie Rousseau, erklärt Montesquieu die Republik als die einzige, dem ächten Wesen des Staats entsprechende Form. Bei dem Reichthum historischer Anschauungen, der ihm aus der Betrachtung sehr verschiedenartiger positiver Zustände zu Theil geworden war, vermochte er auch verschiedenen Verfassungsformen ein höheres Interesse, einen geistigen Gehalt abzugewinnen. Zwar giebt er der Republik und namentlich der Democratie insofern einen hohen Vorzug, daß ihr Princip wesentlich die Tugend sey, d. h. der Gegensatz von Ehrsucht und Eigennutz, während in Monarchien die Tugend zwar nicht ausgeschlossen sey, aber das eigentliche Lebensprincip in der Ehre liege, einer Kraft, wie Montesquieu sie auffasst von sehr zweideutigem Charakter, da sie ihm mehr in zufällig entstandenem Vorurtheil als in tieferen, sittlich gerechtfertigten Motiven begründet erscheint. Doch hält er eine der Republik wenig nachgebende Verwirklichung des Wesens des Staats, einen hohen Grad politischer Freiheit erreichbar auch in der Form der Monarchie, freilich unter Voraussetzungen, mit welchen die reellen Zustände der allermeisten Länder, namentlich auch Frankreichs, stark contrastirten. Nur das einzige England machte eine scheinbare Ausnahme. Das wesentliche Geheimniß nämlich der bestmöglichen monarchischen Verfassung lag seiner Ansicht nach in der, schon von Andern vor ihm besprochenen, aber durch ihn hauptsächlich in Umlauf gebrachten vermeintlichen Theilung der höchsten obrigkeitlichen Gewalt, oder eigentlich in der Constituirung mehrerer von einander unabhängiger „Gewalten". Es beliebt ihm deren drei zu statuiren: eine gesetzgebende, eine vollziehende, eine richterliche, von denen die erste gemeinsam dem „Staatsoberhaupte" und einer die Nation vertretenden Körperschaft (in England dem Parlament), die zweite dem Könige allein, jedoch unter Verantwortlichkeit der Minister gegen jene Körperschaft, mit deren Majorität dieselben nothwendig harmoniren müssen, die dritte einem Stande zwar vom Könige ernannter, aber in ihrer Wirksamkeit von ihm unabhängiger Beamten gebühre. Das Verhältniß dieser drei Gewalten wird als ein äusserst künstlicher Mechanismus gedacht: über dasselbe Land, mit Wirkungskreisen, die auf das innigste und mannigfaltigste in einander greifen, sollen sie gleichmäßig als die höchsten, von einander durchaus unabhängigen Autoritäten in vollkommenem Gleichgewicht neben einander schweben, und durch das Wechselspiel ihrer Schwerkraft und ihres Widerstandes darin verharren; eine ähnliche, aber noch naturwidrigere Lehre, wie die Gleichgewichtstheorie für die äusseren Staatenverhältniße. In weiterer Ausbildung hat sich aus dieser Abstraction von den englischen Verhältnißen das in den letzten Jahrzehnten auch für Deutschland so verhängnißvoll gewordene System der sogenannten Repräsentativ-Verfassung oder der constitutionellen Monarchie entwickelt. Es ergiebt sich bei näherer Betrachtung, und ist in dem polit. Wochenbl. mannigfach dargethan worden, daß auch hierin die Republik als eigentliches Ideal gewissermaßen latitire, ja daß die Stellung eines sogenannten constitutionellen Monarchen sich gar wenig von der der vornehmsten Magistratur in einer wirklichen Republik unterscheide. Montesquieu hat übrigens, bei aller Oberflächlichkeit und Verkehrtheit seiner allgemeinen Resultate, einen großen Vorzug vor den meisten neueren Politikern: er hat das Verdienst, mit lebendigem Interesse und nicht ohne einiges eigne Quellenstudium die Eigenthümlichkeiten der Länder, Völker und Zeitalter in ihrer besondern Gestaltung und Geltung zu beachten, und nicht so, wie die älteren Naturrechtslehrer und wiederum in andrer Manier die meisten neueren Politiker, alle geschichtlichen Erscheinungen über den einen Leisten einer dürftigen Schulweisheit und Schulphraseologie zu modeln. Doch ist die Kenntniß Montesquieu's von der englischen Verfassung, wie sie in seinen Schriften erscheint, eine in der That oberflächliche; denn sie umfasst nichts weniger als das gesammte Recht und Leben Englands, sondern beschränkt sich, wohl hauptsächlich an Locke sich anschließend und übereinstimmend mit der so überaus seichten Auffassung Delolmes, auf einige formale Verhältniße des Königs und des Parlaments, ohne deren Beziehung zu dem Gesammtzustande und deren wahren geschichtlichen Zusammenhang zu ergründen.

Die Verschiedenheit dieser beiden, hier durch Rousseau und Montesquieu bezeichneten Richtungen macht sich darin geltend, daß bei jener eine practische Realisirung nur durch totale Vernichtung alles Bestehenden denkbar wäre, die zweite dagegen sich wenigstens provisorisch mit partieller Zerstörung genügen lässt, um Raum zu ihren Neubauten zu gewinnen; es wird dabei gewissermaßen die Realisirung des eigentlichen Ideals drangegeben, denn die auf Tugend basirte Republik lasse sich für ein einmal verderbtes Volk nicht herstellen, und es konnten daher Montesquieu's Ansichten bei ihrer scheinbaren Mäßigung auch besonnenere Gemüther einnehmen. Beide Richtungen verhalten sich aber in einem ganz andern Sinne negativ gegen das positiv Gegebene, als von den früher geltenden Ansichten bemerkt worden: sie ignoriren dasselbe nicht blos, sie gewähren ihm nicht blos keine Stütze und Läuterung, sie greifen es vielmehr an, sie setzen mehr oder weniger zerstörende Kräfte dagegen in Bewegung. Sie gehen auch direct gegen die höchsten Obrigkeiten an.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. H. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 49. Berlin, den 8ten December. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die veränderte Gestaltung der politischen Denkungsart, und deren practische Wirksamkeit in Frankreich während des achtzehnten Jahrhunderts und bis zur Restauration.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 6. Dezember 1838.

Die Maßregeln der britischen Regierung zeigen, daß sie eine baldige Vermehrung ihrer Streitkräfte zur See für nothwendig halte: in mehreren Kriegshäfen herrscht große Thätigkeit, Schiffsbeamtete unteren Ranges, Matrosen und Schiffsjungen werden unter vortheilhaften Bedingungen zum Eintritt in den Dienst aufgefordert, auch bedeutende Munitions-Lieferungen aufgegeben. Manchem Leser wird dabei interessant seyn, zu vernehmen, daß der dießjährige Stand des activen Theiles der Flotte 30 Linienschiffe verschiedener Classen mit 2400 Geschützen, 28 Fregatten mit 784 Geschützen, 110 Sloops, Corvetten, Briggs und andere Fahrzeuge mit zusammen 1189 Geschützen beträgt, wozu noch etwa vierzig bewaffnete Dampfböte kommen. — Eine Vermehrung der Landmacht erscheint unter diesen Umständen sehr wahrscheinlich, doch laufen darüber nur Gerüchte um, von denen eines besagt, daß man die Absicht habe, mehrere Abtheilungen Miliz nach Irland zu senden, um über die dort stehenden Linienregimenter anderweit verfügen zu können; die Maßregel würde jedoch unter vielen Gesichtspunkten bedenklich, und keinenfalls ausreichend seyn, wenn von einem großen Kriege die Rede ist.

Die nächsten Truppensendungen werden vermuthlich nach den Besitzungen in Nord-Amerika stattfinden müssen, wo Canada wiederum von einer Catastrophe bedroht scheint. In den Vereinigten Staaten sollen nämlich von einer bedeutenden Masse kecker Abenteurer Vorbereitungen getroffen seyn, um mit dem Eintreten des Winters über die Grenze zu gehen und im Einverständniß mit den mißvergnügten französischen Bewohnern Untercanada's das Panier der Revolution nochmals aufzupflanzen; wir nehmen Anstand, die hierüber verlautenden Detail-Angaben zu wiederholen, da sie wahrscheinlicher Weise viele Uebertreibungen enthalten, allein daß Versuche dieser Art im Gebiete der Möglichkeit, und noch mehr in der Sinnesart der speculativen Köpfe Nord-Amerika's liegen, steht keinen Augenblick zu bezweifeln.

Graf Durham ist nunmehr wirklich zu Plymouth eingetroffen, und die Stellung welche er dem Ministerium gegenüber einnehmen wird, gehört zu den Fragen des Tages.

In der Versammlung der sogenannten Repräsentanten des spanischen Volkes beschäftigt man sich mit der Antwort auf die Thronrede, wobei ein Mitglied der Quadrupel-Allianz beinahe noch unglimpflicher behandelt wird, als die Mächte, welche Anstand genommen haben, Isabella II. anzuerkennen. Diese stundenlangen Reden gewähren indeß äusserst wenig Ausbeute, und kaum findet sich ein erheiternder Moment, wenn z. B. der Herzog von Frias mit erhabenen, eines belgischen Politikers nicht unwürdigen Selbstgenügen äussert: „Verließen uns unsere Verbündeten, so würde ich den Cortez sagen: unsere Freunde verlassen uns, wir sind auf unsere eigne Vertheidigung beschränkt, und vielleicht würde ich hinzufügen: unsere Freunde sind treules, die Regierung hat ihnen den Krieg erklärt." Könnte man einem französischen Blatte vertrauen, so hat diese hohe Gesinnung den edlen Herzog doch nicht verhindert, den Theilnehmern am Quadrupel-Vertrage vorzuschlagen: 1) Frankreich solle Navarra und die baskischen Provinzen mit zwanzigtausend, die Festungen Cataloniens mit zehntausend Mann besetzen, 2) England mit mindestens sechstausend Mann dasselbe hinsichtlich der Hauptstadt und wichtigsten Punkte des Königreiches Valencia thun, und 3) Portugal achtausend Mann in Estremadura einrücken lassen; — Vorschläge, welche der „nationalen" Sache Isabella's vollkommen entsprechend sind.

Aeusserst anziehend und in vielfacher Hinsicht lehrreich müßte es seyn, wenn ein vom General Seoane den Procuradoren vorgelegter Antrag vollständig und gewissenhaft erfüllt würde. Derselbe fordert nämlich genaue Auskunft über die Finanz-Verwaltung der letzten drei Jahre, und stellt nicht weniger als ein und zwanzig specielle Fragen auf, welche zu beantworten vielleicht schon die greuliche Verwirrung des ganzen Geldwesens unmöglich macht, veranlassten nicht ohnedem andere zureichende Gründe die Machthaber, davor zurück zu schaudern. Sämmtliche Minister haben ihre Entlassung eingereicht, und nur die des Herzogs von Frias ist nicht angenommen, derselbe soll vielmehr beauftragt seyn, ein neues Cabinet zusammen zu setzen.

Auf dem Kriegsschauplatze im Norden ist ein beträchtlicher Theil der royalistischen Streitkräfte wieder nach Navarra gezogen, wo sich General Maroto bei Estella befindet. Vielleicht steht damit die Bewegung Cabrera's nach dem westlichen Aragon in Verbindung, und es ist trotz der vorgerückten Jahreszeit von einer Expedition nach Castilien die Rede; dieser Anführer erschien nämlich am 17. v. M. in der Nähe von Calatayud, und soll während der nächsten Tage nach Borja (4 Meilen südöstlich von Tudela) an der Navarresischen Grenze gezogen seyn, was allerdings auf ein beabsichtigtes Zusammenwirken mit Maroto schließen ließe. Merino ist wieder nach Vizcaya zurückgekehrt, wie revolutionaire Blätter versichern, mit großem Verluste geschlagen, und fast ohne Mannschaft, nach anderen Angaben mit reicher Beute, und nachdem er seine sechszehnhundert Mann in mehrere Colonnen vereinzelt, um der Verfolgung desto besser zu entgehen. — Espartero hat seit geraumer Zeit kein anderes Lebenszeichen von sich gegeben, als eine lange Vorstellung gegen den Plan, die Reserve-Armee um vierzigtausend Mann zu verstärken, welches Aktenstück indeß mehr gegen Narvaez, als den Entwurf selbst gerichtet ist.

Die Existenz des französischen Cabinets, oder genauer ausgedrückt: die Fortdauer der Selbstregierung Louis Philipps unter constitutionellem Maskenkleide, scheint in der bevorstehenden Session ernstlich bedroht. Von den verschiedenen Schattirungen der Freisinnigkeit wird der letzt erwähnte Vorschlag der Doctrine zu einstweiliger Verbindung gegen das Ministerium, sehr wohlgefällig aufgenommen, und unumwunden ausgesprochen, es handle sich darum, zu wissen, ob die Königliche Prärogative alle Freiheiten in sich absorbiren dürfe, oder ob es gelingen werde, dieselbe in die Grenzen zurück zu führen, welche sie niemals hätte überschreiten sollen. Daß die derzeitigen Gewalthaber sich bei diesen Aussichten nichts weniger als behaglich fühlen, zeigt der Eifer, womit gutdenkende Blätter das Unnatürliche und Unsittliche einer solchen Coalition hervorheben. Sie haben dabei das Recht auf ihrer Seite, lassen aber ganz ausser Augen, daß die gesammte gegenwärtige Ordnung der Dinge durch ähnliche, und zwar in viel höherem Grade unnatürliche wie unsittliche Verbindungen herbeigeführt worden ist; sie vergessen den Jubel, womit der Liberalismus Herrn von Chateaubriand an der Spitze der von ihm erfundenen „constitutionellen Royalisten" in seinem Lager aufnahm, sie erinnern sich Algiers nicht, u. s. w. — Ueberdem wird der eifrigste Bewunderer der richtigen Mitte sich nicht verbergen können, daß man alle Angelegenheiten der inneren Verwaltung in einer Weise betreibt, welche schwerlich ge-

eignet iſt, Achtung einzuflößen, und daß die letzten ſechs Monate wirklich des Scandals zu viel geliefert haben.

Unter letztere Kategorie ſind wohl auch Erſcheinungen wie die des bekannten Lherminier zu rechnen, welcher eben eine herbe Lektion erhielt, indem ihn, bei Eröffnung ſeines neuen Curſus ein zahlreich verſammeltes Auditorium nicht zum Worte kommen ließ, und überhaupt ungemein übel behandelte. Wir ſind weit entfernt, dieſe Rohheit, oder die Anmaßung der ſtudirenden Jugend zu billigen, die aus dem Ereigniße hervorleuchtet, daß aber der bekehrte Requeten-Meiſter Anſprüche auf beſondere Achtung habe, iſt doch fürwahr nicht zu behaupten, und wenn die Journale, beſonders die bezahlten, ſich über den Verfall erhitzen, muß man ſie abermals auf ihre eigne Vergangenheit hinweiſen: wenn unter der Reſtauration die Studenten ſich ungebührliche Demonſtrationen erlaubten, ſo ſahe die liberale Preſſe nur das Aufwallen einer „patriotiſchen und freiſinnigen Jugend." — Beinahe gleichzeitig mit jener Scene, erlebte der Held derſelben vor dem Handelsgerichte einen noch demüthigenderen Angriff. Als Mitherausgeber des Journals le Droit, erhielt er koſtenfrei fünf und zwanzig ſogenannte induſtrielle Aktien des Unternehmens; weil daſſelbe indeß ſtatt Gewinn nur Schaden brachte, beſchloß die Geſellſchaft, auf die induſtriellen Aktien keine Zinſen zu zahlen; nach dieſem Beſchluße nun hat Herr Lherminier achtzehn der ſeinigen veräuſſert, ohne den Käufern, welche jetzt klagbar geworden ſind, von dem Umſtande Kenntniß zu geben. Man ſieht, er befindet ſich vollkommen auf der Höhe des neufranzöſiſchen Zeitgeiſtes, und ſieht keinem von deſſen Prieſtern nach, ob es aber der Mühe lohne, oder vielmehr angemeſſen und würdig ſey, ſolche Subjekte zu gewinnen, ob die Vertheidigung durch Leute dieſes Gepräges nicht unendlich mehr ſchade, als ihre wüthendſten Angriffe, das mag ſich jeder Ehrenmann ſelber ſagen.

Ein anderer Proceſſ gegen die Regierung, wobei es ſich um mehrere Millionen handelt, ſoll demnächſt von dem Staatsrathe erledigt werden. Napoleon, bei den großen Rüſtungen während der hundert Tage in Geldverlegenheit, wendete ſich an die Mitglieder ſeiner Familie, und gab ihnen für die erhaltenen Vorſchüße Anweiſungen auf den Schatz u. ſ. w., die natürlich mit dem Ausſteller zugleich Schiffbruch litten; die Betheiligten führen an, daß ſie jene Summen für die Bedürfniße des „Staats" hergegeben, und fordern vom Staatsrathe die Gerechtigkeit, welche ihnen ſeit der Juli-Revolution vom Finanzminiſterium verweigert worden. Vor dieſem Ereigniße war die Beurtheilung des Falles allerdings ſehr einfach, und es konnte für einen ſchlechten Spas gelten, wenn man der legitimen Herrſcherfamilie gegenüber behauptete, es ſeyen Gelder, womit Buonapartes Uſurpations-Abenteuer unterſtützt ward, für das „Staatsbedürfniß" vorgeſchoſſen worden. Jetzt dagegen möchte dieſe Betrachtungsweiſe kaum zuläſſig, und gewiß nicht conſequent ſeyn, auch begnügt ſich der Finanzminiſter, die Competenz des Staatsraths zu beſtreiten, weil es ſich um die Anwendung eines rein politiſchen Geſetzes *) handle; es erſcheint alſo noch keineswegs unmöglich, daß das franzöſiſche Volk für ſeine erhabene Juli-Revolution — obwohl ſie ohnedem theuer genug zu ſtehen gekommen — noch eine kleine Nachzahlung werde leiſten müßen. Als Curioſität iſt dabei zu erwähnen, daß der Anwalt Louis Buonaparte's die Erklärung abgab: „Im Namen des Prinzen Louis muß ich mich auf die ſchriftliche Inſtruction in dieſer Sache beſchränken, da der Prinz vor Kurzem den Wunſch ausgedrückt hat, nicht vor dem Staatsrathe vertheidigt zu werden, indem er ſich das Recht vorzubehalten wünſcht, die ernſten und wichtigen Fragen, welche durch jene Sache angeregt werden, den legislativen Gewalten des Landes vorzulegen."

Belgien bietet fortwährend den Anblick eines Landes, das jeden Augenblick den Ruf zur Schlacht erwartet. Der Kriegsminiſter fordert von den Kammern Zuſchüße, von den Lieferanten Lebensmittel, man kauft Remonten, ſendet Geſchütz und Munition an die Grenzen, ſpricht von neuen Befeſtigungswerken, und ruft ſogar den General Daine wieder in Thätigkeit, der ſeit ſeiner Deconfiture im Jahre 1831 gleichſam verſchollen war. Vielleicht ſiehet mehr als ein Leſer mit uns in all dieſem Treiben nichts, als ein ziemlich koſtſpieliges Schauſpiel, welches die Regierung vor ihren hereiſchen Unterthanen aufführen läſſt, damit die berühmten und mit arger Ueberſpannung mißdeuteten Worte „Muth und Ausdauer", einigen Anſchein von Realität erhalten; — wenn das Unvermeidliche eintritt, kann wenigſtens auf dieſe Rüſtungen hingewieſen, und mit ſtolzer Haltung behauptet werden, daß man lediglich dem europäiſchen Frieden ein Opfer gebracht habe.

Alle neuerlichen Nachrichten beſtätigen die frühere Angabe über das Reſultat der zu London geflogenen Unterhandlungen: keine Aenderung hinſichtlich des Gebiets, bedeutendes Herabſetzen des belgiſchen Schuldenantheils, die aufgelaufenen Rückſtände gänzlich geſtrichen; es wird hinzugefügt, König Wilhelm habe auch dieſen Vorſchlägen ſeine Zuſtimmung ertheilt und nur ausbedungen, daß die von Belgien zu zahlende Rente capitaliſirt, und beim Abſchluße des Vertrags vollſtändig gezahlt werde. Zugleich ſcheint ſich die Andeutung zu beſtätigen, daß man belgiſcher Seits lange ſchon den Plan gehegt, mittelſt eines Umwegs auf die Territorialfrage zurück zu kommen, indem der von Frankreich unterſtützte Antrag gemacht worden ſeyn ſoll, ſtatt der abzutretenden Gebietstheile ein Aequivalent in Gelde zu reichen. Inwiefern dieſer Vorſchlag den Intereſſen, wenn auch nicht dem Ruhme Alt-Niederlandes zuſage, bleibe hier unerörtert, da dem Gouvernement deſſelben eine einſeitige Entſcheidung hierüber nicht zuſtehen dürfte, und das herzoglich Naſſauiſche Haus, ſowie der geſammte deutſche Bund auch eine Stimme dabei haben. Solche Rückſichten ſind freilich den tapfern Belgiern gänzlich fremd, und in ihrem Uebermuthe glauben ſie ſchon unglaubliche Nachſicht zu üben, wenn ſie die Beſatzung des Bundes nicht aus der Feſtung Luxemburg vertreiben. Dergleichen iſt nicht ſowohl lächerlich, als Mitleid erregend.

Ein Journal läſſt ſich über die Deputirten folgender Geſtalt vernehmen: „Welch trauriges Schauſpiel bot dieſe Kammer beim Schluß der Debatten über den Zeitungsſtempel dar! Die Zuſchauer auf den Tribunen mußten über dieſen Wirrwar erröthen. Die Sache der Wahl-Reform wäre gewonnen, wenn die ganze Nation einigen ſolchen Sitzungen beiwohnen könnte. Aus welchen Elementen beſteht ein Theil dieſer Kammer! welche unfähige Männer, welche Nullen! Wahrlich, wenn wir nicht feſt auf Belgiens guten Stern vertrauten, ſo würden wir uns eines traurigen Vorgefühls bei dem Gedanken nicht erwehren können, daß eine ſolche Verſammlung in einigen Monaten, vielleicht in einigen Tagen über das Schickſal und die Zukunft eines ganzen Volkes zu entſcheiden haben wird." Zur Steuer der Wahrheit ſey bemerkt, daß der Journaliſt ſein Urtheil im höchſten Ingrimm über die unbedeutende, nur etwa ein Sechstheil betragende Herabſetzung des Zeitungsſtempels abgiebt, allein der Zorn iſt ſchwatzhaft wie der Wein.

*) Vom 16. Januar 1816, über die Verbannung aller Mitglieder der Familie Buonaparte aus Frankreich, und das Verfahren hinſichtlich ihrer Güter.

Die veränderte Geſtaltung der politiſchen Denkungsart, und deren practiſche Wirkſamkeit in Frankreich während des achtzehnten Jahrhunderts und bis zur Reſtauration.

III. Weitere Geſtaltung der politiſch-religiöſen Denkart. Nordamerika.

Montesquieu und Rouſſeau berühren beide, ſo fremd, ja zuwider ihnen auch das Chriſtenthum geweſen, das Verhältniß ihrer politiſchen Lehren zur Religion theils gar nicht, theils nur mit großer Zurückhaltung, und ſo tritt bei ihnen wenigſtens nicht unmittelbar dasjenige hervor, worin eigentlich der Nerv der theoretiſchen und practiſchen Neuerungen liegt, um welche es ſich hier handelt. Ihre wahre Kraft haben die neu aufgebrachten, oder richtiger die in neuen Wendungen und Conſequenzen durchgeführten politiſchen Anſichten weſentlich durch ihr Verhalten zur ſittlich-religiöſen Geſinnung empfangen. Auch hätten Schriften in einer ſolchen einigermaßen wiſſenſchaftlichen Form und Haltung, wie zunächſt Montes-

quieu's Geiſt der Geſetze und Rouſſeau's Contrat social nicht das unendlich große Publikum gewinnen können, welches politiſche Erörterungen je länger je mehr gefunden haben, wenn gleich ſchon der früherhin ſeltene Gebrauch der Landesſprache für Gegenſtände der Art jene Schriften einem weiteren Kreis von Leſern zuführen mußte. Aber Montesquieu ſelbſt hat durch ſeine „perſiſchen Briefe" die Bahn gebrochen zu einer freieren, der geſammten leſenden Welt mehr zuſagenden Manier, und es iſt nachmals, beſonders ſeit Voltaire, ein zahlloſes Heer von Schriftſtellern aufgetreten, die in den mannigfaltigſten Formen, durch alle Gattungen der Literatur hindurch, Poeſien aller Art in Verſen und in Proſa nicht ausgeſchloſſen, in Scherz und Ernſt, mit Waffen des Spottes, der Witzelei, der Satyre, dann wieder mit ſcheinbar philoſophiſcher, aber immer höchſt populärer, dem halbgebildeten ſogenannten geſunden Menſchenverſtande zugänglicher, meiſt ſophiſtiſcher Argumentation, oder auch in directer Aufregung der frivolſten, eigenſüchtigſten Triebe und Leidenſchaften, die politiſchen, gegen das beſtehende Staatsweſen feindlich angehenden Tendenzen mit den gegen die chriſtliche Glaubens- und Sittenlehre und die kirchliche Verfaſſung gerichteten Angriffen in die allernächſte und unmittelbarſte Verbindung gebracht haben. Als unfehlbare Frucht ihrer neuen „Aufklärung" (lumières) ihrer vorzugsweiſe ſich ſo nennenden „Philoſophie", ihrer Bekämpfung alles „Aberglaubens", aller „Vorurtheile", d. h. auch (oder ſelbſt vornämlich) alles Glaubens, aller wohlbegründeten Autorität und Pietät, ihrer Einſetzung der „Vernunft" in ihre unverjährbaren Souverainetätsrechte, verhießen ſie eine, alle Phantasmen der Poeten von einem vormaligen goldnen Zeitalter weit überſtrahlende zukünftige Glückſeligkeit und Herrlichkeit, in allgemeiner Freiheit und Gleichheit, in vollkommenſtem, allſeitigem Lebensgenuß. Irrdiſche Wohlfahrt, faſt immer höchſt äuſſerlich gedacht, auf gröberen oder feineren Sinnengenuß gebauet, wurde dabei als einzig reelles Ziel des menſchlichen Sehnens und Strebens bezeichnet, alles Darüberhinausliegende im beſſeren Fall als höchſt problematiſch, gemeiniglich aber als entſchieden nichtig, als thörichte, von heuchleriſchen Religionsſtiftern und Prieſtern erweckte und genährte Hoffnung ſchwacher Gemüther bezeichnet. So war ein materialiſtiſcher Atheismus, wenn auch nicht immer in der Form, und auf eine vollkommen bewuſſte Weiſe, doch in der That und Wahrheit der eigentliche Mittelpunkt dieſer Beſtrebungen. Es fand die literariſche Verbreitung derſelben anfänglich einigen Widerſtand bei einem Theil des Clerus und bei der Regierung: dieſer Widerſtand erſcheint aber gar ſelten von einer höheren geiſtigen Kraft, von einer edleren Geſinnung ausgehend und getragen, ſondern mehr durch die äuſſere Stellung und das ſelbſtiſche Streben, dieſe zu behaupten, als durch innere, wahrhaft lebendige und uneigennützige Ueberzeugung von der Verderblichkeit jener Tendenzen hervorgerufen, und alſo auch nicht in Verbindung mit dem ernſtlichſten Willen, die wirklichen Schäden und Gebrechen nach beſtem Wiſſen und Vermögen zu heilen, die vielen wohlbegründeten Beſchwerden der Gegner möglichſt zu erledigen.

Allein die ſchwachen Dämme des Widerſtandes wurden von den immer volleren und heftigeren Strömungen des neu ſich entwickelnden Zeitgeiſtes faſt ganz überfluthet oder gebrochen, und es konnten dieſe ungeſtört in den mannigfaltigſten Bahnen das Land durchziehen, und der verſchiedenſten Wege des geiſtigen Verkehrs ſich bemächtigen. So haben, mit Ausnahme einzelner Individuen, die gewaltig ſich ſteigernden, aber keinem höheren geiſtigen Lebensprincip ſich unterordnenden Naturwiſſenſchaften, welche den Dünkel der von Gott und ſeiner Offenbarung im Wort ſich losſagenden Vernunft mächtig beförderten, vielfach den kirchlich-politiſchen Tendenzen der Neuerer fröhnen müſſen. Nicht weniger wuſſten dieſe die Geſchichte zu ihren Zwecken zu mißbrauchen. Beſonders wurde ihnen eine ſehr dürftige und oberflächliche, häufig ſelbſt abſichtlich entſtellte Darſtellung von Ereigniſſen und Zuſtänden des ſogenannten Mittelalters eine vorzüglich reichhaltige Rüſtkammer der Waffen, mit welchen ſie den beſtehenden kirchlichen und weltlichen Staat bekriegten. Aus dem Mittelalter wurden, mit Recht und mit Unrecht, die allermeiſten Inſtitutionen und Verhältniße hergeleitet, gegen welche man feindſelig anging. Mit Recht, das was ſich, wenn auch mit Gebrechen und Mängeln behaftet, noch erhalten hatte vom eigenthümlichen Leben einzelner Landestheile innerhalb eines und deſſelben Staats, von organiſcher Gliederung der verſchiedenen Stände, mit Einſchluß der noch nicht erſtorbenen Elemente des Lehnweſens, von familienartigem Zuſammenhange der Unterthanen unter ſich und mit der angeſtammten Landesherrſchaft, von Gemeindeweſen und andern corporativen Verfaſſungen; ferner das Kirchenweſen der katholiſchen Kirche in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen, nebſt den auch für die evangeliſchen Obrigkeiten und Unterthanen fortdauernden chriſtlichen Beziehungen der weltlichen Staats- und Rechtsverhältniße. Mit Unrecht wurde dagegen dem Mittelalter zugeſchrieben die zum Abſolutismus und Deſpotismus ſich hinneigende Steigerung der höchſten Staatsgewalt und ihrer Organe, der beſoldeten Officianten, während gerade angemeſſene, die Würde der höchſten Obrigkeit durchaus nicht gefährdende, mit ächter hingebender Treue und Ehrerbietung der Unterthanen vollkommen vereinbarliche Schranken fürſtlicher Willkür und Gewaltſamkeit ſich nirgend ſo entwickelt haben, wie in den verrufenen Lehns- und Stände-Verhältnißen des germaniſch-chriſtlichen Mittelalters. „Barbarei des Mittelalters", „Feudalariſtocratie", „Feudalität", „Feudalmonarchie" wurden Stichworte, um die vermeintlich greuelvollſte, aller Freiheit feindlichſte Verfaſſung zu bezeichnen, die ſich erdenken laſſe. Die ſtupend gelehrten, mit groſſer Hingebung unternommenen Studien für Geſchichte und Literatur des Mittelalters, deren Frankreich und namentlich dort der geiſtliche Stand auch in jenen Zeiten des achtzehnten Jahrhunderts ſich rühmen konnte, vermochten nicht, die elegant geſchriebenen, durch alle Reizmittel auch des Witzes und der Satyre verführeriſchen Declamationen gegen das Mittelalter und gegen die in demſelben wirklich oder angeblich wurzelnden Zuſtände der Gegenwart zu entkräften.

Nur eine der monarchiſchen Verfaſſungen der Chriſtenheit, die, ſonderbar genug, vielleicht mehr als alle anderen auf lebendig fortdauernden mittelalterlichen Inſtitutionen beruhende Verfaſſung Englands, fand vor den Augen der neuen Philoſophen gewiſſermaßen Gnade und Billigung, aber freilich nur mit Hülfe der oben gerügten und weiterhin noch näher zu beleuchtenden verkehrten und oberflächlichen Auffaſſung ihres Weſens, wobei der eigentliche Zuſammenhang mit dem Mittelalter völlig verborgen blieb, und immer nur als Nothbehelf, anſtatt der, ein zu erhabenes, nicht wohl mehr erreichbares Ideal darbietenden Republik. Plötzlich aber ſchien dies Ideal ſelbſt ſich dennoch zu verwirklichen, und zwar in der Verfaſſung der neu entſtehenden Freiſtaaten Nordamerica's. Die theils für die einzelnen Provinzen derſelben, theils für ihren Geſammtverein hingeſtellten Formen ſchienen auf das genaueſte und vollſtändigſte den neuen politiſchen Lehren, und zwar in dem, was ſie als die vollkommenſte Geſtaltung des Staats (namentlich auch in Betreff ſeiner völligen Iſolirung von aller Religion und Kirche) poſtulirten, zu entſprechen. Dabei fehlte es zwar nicht an ähnlichen Täuſchungen, wie bei den ſeit Montesquieu vorherrſchend gewordenen Mißverſtändniſſen über die engliſche Verfaſſung. Die inneren Zuſtände der einzelnen Staaten, die noch ganz andre Verhältniße darbieten, als die dürftigen ſogenannten Verfaſſungsurkunden andeuten, ſo insbeſondere die mit der hochgeprieſenen nordamericaniſchen Freiheit ſeltſam contraſtirende und in vielen Beziehungen wahrhaft greuelvolle Neger-Sclaverei (die gegenwärtig über mehr als zwei Millionen Seelen ſich erſtreckt), ferner die drückende Ariſtocratie des Geldes und der Hautfarbe, und ſelbſt wichtige Beziehungen in der Bundesverfaſſung, die ebenfalls nicht aus Paragraphen der geſchriebenen Conſtitution ſich entnehmen laſſen, ignorirte und überſah man alle gröſtentheils. Erſt in unſern Tagen beginnen einigermaßen richtigere Begriffe von dem nordamericaniſchen Weſen ſich geltend zu machen; das ſo grell hervortretende unmenſchliche

Verfahren gegen die Ureinwohner des Landes, so wie die Aufrechterhaltung der Sclaverei mit ihren ärgſten Mißbräuchen, hat namentlich wohl dazu beigetragen, den Nimbus einer vermeintlich beiſpielloſen Verwirklichung ſogenannter allgemeiner Menſchenrechte in jenen Ländern, etwas zu zerſtreuen. Dies indeß erſt in den letzten Jahren. Der nordamericaniſche Krieg aber wurde unter den Zeitgenoſſen von den franzöſiſchen Aufklärern und ihren zahlloſen Anhängern in ganz Europa mit lautem Jubel als der Anfang einer neuen Aera für das Heil der Menſchheit begrüßt.

IV. Die franzöſiſche Revolution nach ihren Principien und in den Hauptmomenten ihres Verlaufs, bis zur Reſtauration.

Alles was in Nordamerica damals im Sinne der neuen politiſchen Doctrinen geſchehen iſt, erſcheint aber wie ein harmloſes idylliſches Vorſpiel vor der greuelvollſten aller Tragödien, wie ſie wohl nie eines Dichters Phantaſie kann erfüllt haben, deren Schauplatz Frankreich ſeit dem Jahre 1789 geworden iſt, und die ſich ſelbſt in ihren Hauptmomenten als vermeintliche practiſche Durchführung der neuen Staats- und Lebensweisheit ankündigte.

Die franzöſiſche Revolution nach dieſem Geſichtspuncte in ihrem ganzen Hergange näher zu charakteriſiren, kann hier nicht füglich unternommen werden. Nur wenige Bemerkungen ſcheinen hier unerläſſlich.

Der erſte entſcheidende Schritt bei dem Beginnen der Revolution war die eigenmächtige Selbſtverwandlung eines Theils der Verſammlung der allgemeinen Stände des Königreichs (aus beſtimmten Provinzen, kraft beſtimmter poſitiver Verhältniße und Berechtigungen hervorgegangen, als gewählte Abgeordnete von ihren Wählern mit beſtimmten bindenden Inſtructionen verſehen, und nur in Folge der Annahme dieſer Inſtructionen befugt, in der Verſammlung zu erſcheinen,) in eine ſogenannte Nationalverſammlung, d. h. in eine allberechtigte Verſammlung von vermeintlichen Repräſentanten eines nur in der Fiction, nur im politiſchen Glauben exiſtirenden Ganzen, der Geſammtheit aller Franzoſen. Es lag darin eine doppelte Veruntreuung und Uſurpation: die eine gegen die wirklichen Committenten der ſtändiſchen Deputirten, die wirklichen Corporationen und Individuen, oder (wenn man die ſo arg gemißbrauchte Collectivbezeichnung anwenden will) gegen das Volk; die andre gegen den König.

Dieſem erſten Act der Willkür, der Lüge und des politiſchen Fanatismus entſprach der ganze fernere Verlauf der Revolution: in demſelben Geiſte ward das damit begonnene ungeheure Werk der Zerſtörung fortgeführt, und viele ſeiner Haupturheber und Hauptbeförderer haben es zugleich den ärgſten perſönlichen Laſtern der Ruhmbegier, der Herrſchſucht, des Geizes, der Grauſamkeit dienſtbar zu machen gewuſſt.

Es folgte zunächſt, in der erſten „Conſtitution", der Verſuch, einen Schein des bisherigen Königthums zu conſerviren, und mit einer tiefgreifenden Realiſirung der politiſchen Ideale in Einklang zu bringen, ein Verſuch, der nur theilweiſe redlich gemeint ſeyn konnte, und nothwendig ſehr ſchnell, auch abgeſehen von allen äuſſeren Conflicten, ſich in ſeiner Unhaltbarkeit und ſeiner Nichtigkeit erweiſen, und alsbald dem conſequenteren Fortſchritt zur Republik weichen mußte. Es wurde nunmehr jedwede nach der chriſtlichen Denkweiſe von Gott verordnete, und mit eigner Macht und Ehre ausgeſtattete Obrigkeit (kaum die freilich auch auf keine göttliche Stiftung, ſondern nur auf ein thierartiges Verhältniß zurückgeführte väterliche Gewalt ausgenommen) zerſtört, als mit der Freiheit und Würde des Menſchen unverträglich, ja eine Zeit lang im höchſten Taumel der Selbſtvergötterung der menſchlichen Vernunft (die bekanntlich bis zu götzendieneriſcher Verehrung liederlicher Weibsbilder als Vertreterinnen der neuen Gottheit getrieben wurde) die Autorität nnd die Exiſtenz Gottes ſelbſt bekämpft und zurückgewieſen, und ihre Anerkennung mit den ſchwerſten Strafen verpönt, alsdann aber wieder, in eben ſo läſterlicher und thörichter Weiſe und ohne weitere Conſequenzen der Ehrerbietung und des Gehorſams, das Daſeyn eines höchſten Weſens im Namen des ſouverainen Volkes decretirt.

Die Republik, deren Gründung der überlegteſte, kaltblütigſte Königsmord beſiegeln ſollte, wurde der Theorie und dem Scheine nach, in ihrer Exiſtenz und ihrer ganzen Geſtaltung, lediglich auf den Geſammtwillen der Nation gegründet. Dieſer Geſammtwille, welchem die allerhöchſte Majeſtät und Souverainetät gebühre, ſollte auf vollkommenen allſeitigen Genuß der unveräuſſerlichen Menſchenrechte, vermöge allgemeiner Freiheit und Gleichheit gerichtet ſeyn, und in der Majorität der zu Paris unter wechſelndem Namen und in wechſelnder Zahl reſidirenden Verſammlung von „Volks-Repräſentanten" ſein weſentliches, untrügliches Organ finden.

In dieſem kurzzuſammengefaſſten Programm der Revolution liegt, ſowohl an und für ſich in ſeiner abſtracten Allgemeinheit, als im Vergleich mit dem wirklichen Hergang der Dinge eine Reihe der handgreiflichen Fictionen und Lügen; die weitverbreitete Herrſchaft, welche dieſe trugvollen Worte und Vorſtellungen über die Gemüther nicht nur in der damaligen Zeit, ſondern noch bis auf den heutigen Tag, zumeiſt unter den ſogenannten Gebildeten in und auſſer Frankreich erlangt haben, wäre unbegreiflich, wenn der ganze Ideenkreis, dem ſie angehören, nicht in der That die Bedeutung einer neuen Religion, d. h. eines neuen Götzendienſtes ausübte, und zur wohlverdienten Strafe für den Abfall von dem wahren, d. i. dem chriſtlichen Glauben, mit aller Gewalt eines fanatiſchen Aberglaubens die Geiſter zu umſtricken und zu feſſeln vermöchte. Daß aber chriſtlich geweſene (zum Theil auch ferner dem Namen und Schein nach chriſtliche) Völker und Staaten politiſch und ſittlich tiefer ſinken können, als viele Heiden, daß ſie noch viel weiter als dieſe ſich dem ſchon in das Gewiſſen des natürlichen Menſchen eingepflanzten Gottesbewuſſtſeyn und Gottesgebot entfremden und entgegenſetzen können, wenn ſie von dem Chriſtenthume abfallen, darf Niemand befremden, der die warnenden und drohenden Belehrungen der Schrift kennt und anerkennt, wie ſie zunächſt bald auf den innern und äuſſern Lebensgang des Einzelnen, bald auf die Geſtaltung ganzer Länder und Völker und auf die göttlichen Strafgerichte über dieſe wie über jene, ſich beziehen.

Gegen falſche religiöſe Ueberzeugungen pflegen verſtändige Widerlegungen wenig zu vermögen. Aber doch darf man darin nicht ermüden: denn wird einmal irgend wie die Sicherheit eines ſolchen Wahnglaubens innerlich wankend, ſo können vernünftige Argumente allerdings der Wahrheit zum Durchbruch verhelfen. Daher auch hier einige Andeutungen eine Stelle finden mögen, in der nächſten Beziehung auf Frankreich und die franzöſiſche Revolution, wobei indeß die Nutzanwendungen auf Deutſchland ſich leicht ergeben können.

Zuförderſt, was war die „Nation?" — Der Theorie nach die Geſammtheit aller Franzoſen, d. h. der vormaligen, nunmehr ihres den unveräuſſerlichen Menſchenrechten zuwiderlaufenden Gehorſams erledigten Unterthanen des franzöſiſchen Königs, nach der Ausdehnung, die deſſen Gebiet, Frankreich genannt, nicht etwa durch die natürliche Verbreitung des franzöſiſchen Stammes, noch durch ein ungezwungenes Zuſammentreten freier Menſchen, ſondern weſentlich durch Handlungen gewonnen hatte der als unrechtmäßig verworfenen, für nichtig erklärten Obrigkeit ſelbſt, und zwar gutentheils durch argliſtige und gewaltſame Unterdrückung oder Verdrängung andrer Obrigkeiten.

Mit ſtillſchweigender Ausſchließung der Weiber und Kinder (denn erſt die St. Simoniſten und die Propheten des jungen Deutſchlands predigten die Emancipation der Weiber) galt die ſo begränzte franzöſiſche Nation als eine große, aus gleichartigen und gleichberechtigten Mitgliedern gebildete Genoſſenſchaft, Bürgerſchaft, Brüderſchaft. Von Freiwilligkeit der Einzelnen, überall daran theilzunehmen oder nicht, war keine Rede. Eben ſo wenig bei den Einwohnern der neu, während der Revolution eroberten Gebiete, die ſofort (ſelbſt dem Scheine nach ganz ungefragt oder aber nach der handgreiflichſten

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 49. Berlin, den 8ten December. 1838.

Comödie einer Aeuſſerung des Volkswillens durch eine zuſammengeraffte Bande von ehrlichen oder heuchleriſchen Bekennern des neuen politiſchen Glaubens) der einen und untheilbaren Republik einverleibt wurden. Fingirt wurde ferner, nicht irgend wie conſtatirt (was phyſiſch unmöglich geweſen wäre, und auch bei Widerſpruch eines Einzigen eigentlich ſchon ein falſches Reſultat ergeben hätte) der Wille der Geſammtheit zuförderſt, daß die Majorität die Minorität unbedingt verpflichte, ſo daß dieſe in Abſicht jedes reellen Antheils an dem ſouverainen Geſammtwillen in der That völlig leer auszugehn verurtheilt blieb. Eben ſo wurde, — nicht ermittelt, was gleicherweiſe undenkbar wäre — ſondern vorausgeſetzt: da die Geſammtheit wegen der großen Zahl ihrer Glieder, und der weiten räumlichen Verbreitung nicht in einer allgemeinen Volksverſammlung zuſammenkommen, per maiora beſchließen und handeln könne, ſo übertrage dieſelbe die Ausübung der vollen Souverainetät, die ihrer Majorität gebühre, dermaßen in die Hände einer kleineren Zahl von Perſonen, daß dieſe unter ſich wieder nach Stimmenmehrheit, im vollſten Sinne des Worts die Geſammtheit zu repräſentiren habe, daß alle ihre Befehle, Anordnungen, Handlungen, als von der Geſammtheit unmittelbar ausgehend zu betrachten ſeyen, und unbedingte Anerkennung im Thun und Laſſen aller Einzelnen finden müßten. Um dieſe Repräſentanten zu erwählen, ſollten die citoyens, wiederum gemäß dem ſupponirten Geſammtwillen, in partiellen, nach Raum und Zahl möglichen und überſehbaren Verſammlungen zuſammentreten, in deren jeder wiederum die Stimmenmehrheit entſcheide. Die Vertheilung der zu aller Zuſammenkunft und Beſchlußnahme von Hauſe aus unfähigen Geſammtheit in dieſe partiellen Verſammlungen konnte nur durch eine, auſſerhalb derſelben und unabhängig von jeder Willensbeſtimmung derſelben bereits beſtehende Gewalt angeordnet werden; auch über die Zahl der Repräſentanten im Allgemeinen und im Verhältniß zu den einzelnen Wahlverſammlungen, mußte von oben her beſtimmt werden, alles aber mit der abentheuerlichen Fiction nur im Auftrage des Geſammtwillens und als deſſen gewiſſermaßen „proviſoriſches" Organ zu handeln. Dieſelbe Fiction erſtreckte ſich auch auf willkürlich feſtgeſtellte Bedingungen der Qualification der Repräſentanten, ja auch ſelbſt der Wähler, ſo daß keineswegs alle erwachſene Männer (die in Zucht- und Tollhäuſern detinirten ausgenommen) auch nur auf die, für die Minorität vollends illuſoriſche, unendlich kleine Fraction der Souverainetät rechnen konnten, an der Wahl eines Repräſentanten, oder auch bei einem in zwei Stockwerken beliebten Wahlſyſtem nur an der eines Wählers höherer Ordnung theilzunehmen.

So bewegte ſich die intendirte Grundverfaſſung des in der That aus Flugſand auf Flugſand zu errichtenden neuen Staatsgebäudes in einer Reihe logiſcher und thatſächlicher Widerſprüche, deren einzelne Poſitionen auch mit gleichem Recht oder vielmehr gleichem Unrecht gegen andre von derſelben Willkürlichkeit und Bodenloſigkeit vertauſcht werden konnten, und mehr als einmal vertauſcht worden ſind: eine ſogenannte Conſtitution (die aber nichts wirklich conſtituirte oder feſtſtellte) verdrängte in ſchnellem Lauf die andre, und jede kündigte ſich als die allein wahre, als den allein ächten Ausdruck des Geſammtwillens an.

Den Einzelnen ſollte durch dieſes Gaukelſpiel mit Zahlen und Wahlen als unveräuſſerliches Erbtheil des Menſchen, als die Quelle, ja ſchon als das Weſen der Glückſeligkeit, vollkommene Freiheit und Gleichheit zu Theil werden. Die Freiheit verhieß Ungebundenheit im Verhältniß zu den, bisher die Willkür des Einzelnen beſchränkenden Privatverhältnißen: keine Abhängigkeit von irgend einer bisherigen herrſchaftlichen Gewalt, von irgend einer corporativen Verbindung, keine Beſchränkung durch ſogenannte Privilegien ſollte den Einzelnen in der freieſten Bewegung hemmen dürfen. Alle beſtehenden Corporationen, alle beſtehenden Obrigkeiten wurden der Vernichtung geweiht, ſollten abſorbirt werden durch die univerſelle Genoſſenſchaft und Brüderſchaft der Nation, und durch die allumfaſſende Macht der die Nation vertretenden Centralgewalt. Gegenüber dieſer neuen höchſten Obrigkeit ſollte aber eine jede Privatberechtigung und Privatfreiheit völlig ceſſiren, über Habe und Gut, Leib und Leben jedes Einzelnen habe jene Gewalt zum Beſten der Geſammtheit, d. h. nach ihrem Ermeſſen von dieſem Beſten, unbedingt zu ſchalten und zu walten.

Nach dem Princip der Gleichheit wollte man, im Widerſpruch mit aller Geſchichte und allen Analogien der Natur, mathematiſche Symmetrie und Einförmigkeit als das einzige Ideal für die Geſtaltung aller menſchlichen Einrichtungen und Verhältniße anerkennen, und zertrümmerte dieſem Götzen zu Gefallen ſo viel möglich alle Eigenthümlichkeiten der Provinzen (von ihrer Begrenzung anzufangen bis in das Innere ihrer Organiſation), der einzelnen Ortſchaften, der Standes- und Berufsverhältniße, der mannigfaltigſten Corporationen und Stiftungen, die in ihrer individuellen Exiſtenz und Berechtigung zugleich als Hemmniße der Freiheit galten, theilweiſe auch wegen religiös-kirchlicher Beziehungen der Todfeindſchaft des Zeitgeiſtes verfallen waren, verkannte die theils unzerſtörbaren, theils immer von neuem hervorſchießenden Verſchiedenheiten der Perſonen und der Sachen, und rief ſelbſt, durch äuſſerlich gleiche Behandlung ungleicher Dinge und Verhältniße, in der That eine viel drückendere (weil durch keine Sitte und Gewohnheit und tauſenderlei kleine Ausgleichungen, vor Allem durch keine religiös-ſittliche Geſinnung gemilderte) Ungleichheit neu hervor. Das neue Syſtem ſelbſt brachte überdies einen viel ſchärferen Gegenſatz als irgend früherhin beſtanden hatte, zwiſchen den regierenden Ausſchuß des ſouverainen Volkes nebſt den von demſelben beſtellten Beamten, und der regierten großen Maſſe des millionenköpfigen Souverains ſelbſt.

Alſo löſ'te ſich, bei näherer Betrachtung, in der franzöſiſchen Republik die Souverainetät des Volks, die Freiheit und Gleichheit der Einzelnen auf in den alleräuſſerlichſten Schein, in Trug und Lug. In der Wirklichkeit herrſchte der furchtbarſte Despotismus einer Anzahl theils in eigner fanatiſcher Täuſchung befangener, theils in bewuſſter Unredlichkeit die Thorheiten und Leidenſchaften der Menge ausbeutender, und in raſchem, blutigem Wechſel einander verdrängender Demagogen, ein Despotismus, der, als ein furchtbares, von Gott über ſchlechte und halbe Geſinnung verhängtes Strafgericht, einen unabſehbaren Abgrund der Zerſtörung und Verwüſtung eröffnete, welcher freilich auch manches Verderbliche und Verkehrte, aber noch mehr des Geſunden und Heilſamen verſchlungen hat. Den höchſten Gipfel, man darf wohl ſagen: der Verruchtheit und Verrücktheit — ein in der ganzen Weltgeſchichte nie geſehenes Schauſpiel — erreichte dieſe Gewaltherrſchaft in der mit dem Namen der Schreckenszeit gebrandmarkten Periode; nachmals — wie bei eintretender Abſpannung nach furchtbaren Convulſionen und abentheuerlichen Fieberphantaſien eines auf den Tod Erkrankten — lenkte ſie wieder ein in weniger blutbefleckte und vernunftwidrige Bahnen und mußte endlich — wie dieß ſo häufig der Ausgang republicaniſcher Anarchie und Apathie geweſen — dem geregelteren und feſteren Militair-Despotismus eines Emporkömmlings das Feld räumen.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei der Frage, wodurch jenes Demagogen-Regiment getragen wurde, so kommt, nächst der vielfach ausgezeichneten, eine gewaltige Energie entwickelnden Persönlichkeit der Männer, die, wenn auch auf kurze Zeit, sich des Hefts zu bemächtigen wussten, zuförderst der Einfluß in Betracht, den sie auf die theils fanatisch aufgeregten, theils durch Geld und andre Verführungsmittel in Bewegung gesetzten Pöbelmassen der Hauptstadt auszuüben vermochten; sodann die längst begründete Herrschaft dieses Centralpunkts alles politischen, geselligen, literarischen Lebens über die Provinzen; ferner die große Zahl der im ganzen Lande verbreiteten, theils verblendeten, theils eigensüchtigen Bekenner der neuen politischen Religion. Auch die gleichzeitigen, auswärtigen Kriege, welche die der Mehrzahl der Franzosen von früher her eingewurzelte Nationaleitelkeit anregten und beschäftigten, gereichten zum Vortheil der zeitigen Machthaber: in den Armeen erzeugte sich eine wiederbeginnende Uebung des Gehorsams, der Ordnung und selbst des Ehrgefühls, und so lange nicht ein glücklicher Heerführer dieser Elemente einer politischen Organisation zur Gründung einer eignen Macht sich zu bemächtigen wusste, gewährte dieß der Centralgewalt, in deren Namen die oberste Leitung des Krieges vor sich ging, eine wichtige Stütze.

Die bonapartische Dictatur, unter der Hülle anfänglich des ersten Consulats, später unter den, theils den altchristlichen Monarchien, theils dem orientalischen Sultanismus entlehnten Formen des Kaiserthums hatte innerlich keine eben viel bessere sittliche und rechtliche Grundlage und Beschaffenheit, als die lange Reihe der ihr vorangehenden revolutionairen Gewalten. Vollendete Selbstsucht, vorzüglich in militairischer Herrsch- und Ruhmbegier sich bewegend, an eigner, falscher wie ächter Begeisterung völlig leer, höchst geschickt, für ihre Zwecke fremde Begeisterung und fremden Fanatismus zu lenken und auszubeuten, überall höchst nüchtern und verständig in der Wahl ihrer Mittel, — erscheint durchweg als das vorherrschende innerste Wesen dieses neuen Usurpators. Die sinnlose, blutdürstige Grausamkeit eines Robespierre war ihm fremd, und seinen durchaus practischen Verstand konnte die abgeschmackte Lehre von der Volkssouverainetät nebst ihren Consequenzen, wenigstens auf die Dauer unmöglich verblenden. Doch huldigte er zum Schein den noch immer hier herrschenden Ideen, wusste meisterhaft das Wortgeklingel der Tagesweisheit zu handhaben, ließ selbst das äusserliche Schaugerüste der Repräsentativ-Verfassung bestehen, gewährte ihm jedoch auf seine Entschließungen und seine Handlungen keinen Einfluß, der irgend den ernstlich von ihm gehegten Absichten hemmend oder störend in den Weg treten konnte: es figurirte als bloße Decoration, die allen beliebigen Theaterveränderungen sich ohne Widerstand fügen musste. Die innere Regierung Frankreichs hatte ausser einigen auf Befriedigung der Nationaleitelkeit durch Prachtbauten, Kunstsammlungen und dergl. m. gerichteten Unternehmungen, kein anderes Interesse für ihn, als die möglichste Ausnutzung der reichen Hülfsquellen des Landes an Menschen, Geld u. s. w. zu seinen Kriegen und Eroberungen. Dazu bedurfte es einer gewißen äusseren Ordnung und Sicherheit, und diese wusste er in streng militairischer Weise zu handhaben; auch die Justiz fand freien Lauf, so weit sie nicht die persönlichen Interessen des Machthabers berührte. Es wurde wieder möglich für viele Tausende, unter dem Schutze einer mächtigen Obrigkeit ein ruhiges und stilles Leben zu führen, und selbst religiöse Gemeinschaften durften in ihren wesentlichsten Beziehungen ohne Gefahr der härtesten Verfolgung sich wiederum geltend machen. So war vergleichungsweise gegen die vorangegangene Zeit politischer Raserei und politischer Ohnmacht das napoleonische Regiment für Frankreich eine Wohlthat, und für minder Scharfblickende konnte es sogar als eine Beendigung und als ein Gegensatz der Revolution erscheinen. Allein jene Ordnung und Sicherung beruhte nicht auf einer wahren Organisation des Landes, hatte nicht in lebendigen provinciellen und localen Institutionen (geregelten Herrschafts- und Corporationsverhältnißen) ihre Wurzel und ihren Zusammenhang, sondern sie wurde wesentlich durch eine große Staatsmaschine der äusserlichsten Art bewirkt, durch eine unendlich zahlreiche und überaus mächtige, wenn gleich in ihren Gliedern auch nichts weniger als sichergestellte Officianten-Hierarchie. Diese erhielt bis in ihre untersten Stufen hinab, und bis in das größte Detail ihrer Thätigkeit, von Paris aus ihren Impuls und ihre Leitung, eine Centralisation, die in gewißem Maße bei einer modernen Kriegsverfassung unentbehrlich seyn mag, in ihrer Durchführung aber bei der gesammten Landesregierung im höchsten Grade geisttödtend wirken muß, allen lebendigen Zusammenhang der provincialen und localen Obrigkeiten mit ihren Untergebenen aufhebt, das Schicksal des Landes in höchst verderblicher Weise von dem der Hauptstadt, von den in ihr sich ergebenden Personalverhältnißen, von den in ihr aufkommenden Meinungen und Geschäftsformen abhängig macht, und selbst bei persönlich milder und wohlwollender Gesinnung (geschweige bei einer bonapartischen Gewaltsamkeit) des Regenten, fast unvermeidlich einen drückenden Despotismus involvirt. Bonaparte's Werk war übrigens nur die Befestigung und Ausbildung dieser, auch auf Deutschland (in Folge unmittelbarer Einführung durch spätere napoleonische Gewaltschritte, und vielfacher Nachahmung) noch jetzt theilweise lastenden centralisirten Officiantengewalt: in ihren Grundzügen war sie gleich zu Anfang der französischen Staatsumwälzung eingetreten, und Napoleon war auch hierin der würdige, das überkommene Werk zu seinem persönlichen Vortheil fortführende und ausbeutende Sohn und Erbe der Revolution.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 50. Berlin, den 15ten December. 1838.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Hypothesen und Combinationen. — Die veränderte Gestaltung der politischen Denkungsart, und deren practische Wirksamkeit in Frankreich während des achtzehnten Jahrhunderts und bis zur Restauration.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 13. Dezember 1838.

Das vorhergesagte Wiederauflodern der Insurrektion in den nordamerikanischen Colonien Englands ist schneller als man erwartete erfolgt, aus Veranlassung irgend eines noch unbekannten Umstandes vielleicht schneller, als die Häuptlinge der Rebellion selbst beabsichtigten. Auf mehreren Punkten Unter-Canada's begann am 3. November gleichzeitig die Bewegung unter den Einwohnern französischen Ursprungs, zunächst gegen die dortigen Loyalisten, d. i. gebornen Engländer gerichtet. Dem Widerstande derselben, und den Maßregeln des General Colborne scheint es indeß gelungen zu seyn, diesen Versuch nieder zu halten, denn spätere Nachrichten gedenken mehrerer für die Insurgenten ungünstiger Gefechte, und daß sie gänzlich zerstreut worden seyen; allerdings ein günstiger Anfang, aber schwerlich als die Beendigung der Sache zu betrachten. Sir John Colborne hat übrigens die ganze Provinz unter das Kriegsgesetz gestellt, bis zum 1. Juni k. J. die Habeas Corpus-Akte suspendirt, und die Banken ermächtigt, ihre Baarzahlungen auszusetzen.

In Ober-Canada war bis dahin noch keine Bewegung erfolgt, doch wird versichert, das Fort Malden sey durch eine Masse Abenteurer aus den Vereinigten Staaten angegriffen worden, und auf dem Ontario-See befinde sich wiederum eine Flotille ähnlichen Ursprungs unter dem, aus vorigem Jahre bekannten Bill Johnston. Ueberhaupt liegt die größte Gefahr in dem begehrlichen Geiste der Nordamerikanischen „Bürger", und den Haufen beutelustigen Gesindels, die ihm als Instrumente dienen; die Central-Regierung der Vereinigten Staaten ist diesen Entwürfen ganz fremd, aber es fehlt ihr, in Folge der vielgepriesenen freisinnigen Institutionen, eben so an der moralischen wie an der materiellen Macht, denselben kräftig genug entgegen zu treten. Gegen Uebelstände von solcher Natur würden auch Lord Durhams politische Organisations-Pläne wenig oder nichts leisten, das einzige Mittel liegt vielleicht in der Benutzung des noch verwendbaren Grund und Bodens zu einer Militair-Colonisation nach großem Maßstabe, welche nicht allein hinreichende und zuverlässige Streitkräfte verschaffen, sondern auch den Anreiz zu Unternehmungen der speculirenden Yankee's beinahe ganz beseitigen würde.

An alle irländischen Werbe-Depots ist der Befehl ergangen, für die in Ostindien stehenden Regimenter (welche nicht wie die übrigen vier Compagnien daheim lassen) Rekruten anzunehmen.

Spanien in seinem Unglücke hat doch noch Raum für eine revolutionaire Farce, welche so eben aufgeführt worden ist. In Folge einiger — offenbar vorbereiteten — Unruhen zu Sevilla, bildete sich daselbst am 15. v. Mts. eine Regierungs-Junta, an deren Spitze General Cordova als Präsident und General-Capitain der Provinz trat, während Narvaez herbeigerufen ward, um die Stelle des Vice-Präsidenten einzunehmen, wozu er sich auch bereitwillig finden ließ; indeß einige Behörden und Truppenabtheilungen verweigerten der Junta den Gehorsam, die erwartete allgemeine Zustimmung in Andalusien blieb aus, und das Ganze scheint bereits wieder in sich selber zerfallen zu seyn. Was der (wenigstens angebliche) Zweck der Leiter des Aufruhrs gewesen, ist nicht angegeben, und eine Proclamation Cordova's welche mit vielen Worten nichts sagt, läßt darüber völlig im Dunkeln; vielleicht wollte sich der Held von Mendigorria für den Fall des unglücklichen Ausganges einen Rettungsweg in der Versicherung offen halten, daß er die Leitung lediglich übernommen habe, um sie nicht in die Hände der Revolutionaire fallen zu lassen. Leicht möglich, daß er auf diese Weise den schlimmen Folgen seines Abenteuers entgeht, für Narvaez dürften die Dinge sich schon deshalb bedenklicher stellen, weil er bei geringerer Biegsamkeit mehr gefürchtet ist.

Auch der Herzog von Frias hat seine Entlassung erhalten, und es ist gelungen, ein neues Ministerium in folgender Weise zusammen zu setzen: Herzog von Gor, Conseils-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General Alaix des Kriegswesens, Armendariz des Innern, Govantes der Justiz, Santillan der Finanzen, Primo de Rivera der Marine. Diese Namen haben wenigstens das relative Gute, daß man sie großentheils zum erstenmale hört, ob sie zu Sternen in der dunkeln Nacht des Unheils dienen, oder irrlichterartig schnell wieder verschwinden werden, ist eine andere Frage.

Die Nachrichten vom nordwestlichen Kriegsschauplatze sind unerheblich. General Maroto soll über die Arga gegangen, und gegen Tafalla (4 Meilen östlich von Estella) vorgedrungen, sein Gegner durch die Ereigniße in Sevilla veranlasst worden seyn, zwölf Bataillone nach Madrid in Marsch zu setzen, wohin er sich persönlich zu verfügen beabsichtigte. Munagorri hat endlich, unter englischer Mithülfe und Aufsicht, den Rubicon mit etwa zwei Drittheilen seiner zwölfhundert Mann überschritten, indem der Ueberrest für zweckmäßiger erachtete, in Frankreich zu bleiben; der Empfang auf spanischem Boden war sonderbar genug, indem ein Bataillon Christines nebst einigen Geschützen nach Irun rückte, um den zweideutigen Haufen zu beobachten, und jedenfalls zu verhindern, daß er in Berührung mit den Truppen der Königin komme. — Der angebliche Marsch Cabrera's nach Borja, welcher auf einen Entwurf, in Gemeinschaft mit Maroto operiren zu wollen, hindeutete, ist vermuthlich eine bloße Demenstration, und die ganze Bewegung nur einer der Streifzüge gewesen, die eben keinen andern Zweck haben, als Geld und Vorräthe für die festen Punkte im Gebirge zusammen zu bringen. Am 18. November brach er mit reicher Beute aus der Umgegend von Calatayud wiederum nach dem niederen Aragon auf, ohne von den christinischen Truppen gestört zu werden; diese befanden sich zu beiden Seiten seiner Rückzugslinie, bewirkten aber erst zwei Tage später ihre Vereinigung zu Cariñena, etwa fünf Meilen südöstlich von Calatayud, ohne weiter etwas zu unternehmen.

Je näher das Zusammentreten der französischen Kammern rückt, desto lebhafter werden die Erörterungen wegen der sogenannten Coalition, d. i. der einstweiligen Vereinigung sämmtlicher opponirenden Deputirten zum Sturze des Ministeriums. Alle von der Regierung unabhängigen Journale — leider auch die der Legitimisten, denen fürwahr besser anstände solch kläglichem Treiben fern zu bleiben — befürworten die Maßregel als eine zweckmäßige und politisch rechtliche, mit alleiniger Ausnahme des „Temps" dieses Organs des großen Dupin, welcher beim Gelingen derselben freilich in die unangenehme Lage kommen würde, auf sein bisheriges Treiben verzichten, so wie zwischen der persönlichen Gunst des Monarchen und dem Präsidenten-Sessel wählen zu müßen. Obwohl er als Individuum den Ministern nichts weniger als angenehm seyn kann; haben sich die Umstände doch so gestaltet, daß aus seiner Wieder-

erwählung zum Kammer-Präſidenten eine Cabinetsfrage gemacht wird; ſie drohen auſſerdem abzutreten, wenn man in der Antworts-Adreſſe ihre Verwaltung als beklagenswerth*) oder dem ähnlich bezeichne, und die Fonds zu geheimen Ausgaben nicht ohne allen Abzug bewillige. Andrerſeits ſchmeichelt ſich die Oppoſition, nicht blos die Perſonen verdrängen, ſondern das ganze Syſtem ändern und die Reinheit der Repräſentativ-Regierung wieder herſtellen zu können, und eines ihrer Organe erklärt: „Man täuſche ſich nicht; heute, wie in den Juli-Tagen iſt es eine Revolution, der wir entgegen gehen. Der Feldzug gegen die Königliche Prärogative iſt eröffnet, aber was man früher durch die Waffen zu Stande gebracht, wollen wir jetzt auf friedliche Weiſe und mittelſt des parlamentariſchen Weges der Erörterung in's Werk ſetzen."

Hinter all dieſen hochtrabenden Phraſen liegt höchſt wahrſcheinlich durchaus nichts, als die Sehnſucht nach den Süßigkeiten der Gewalt, ſie werden im günſtigen Falle auf einen Miniſterwechſel hinauslaufen, bei welchem die Doctrinaire ohne Frage die meiſten Ausſichten haben. Zwar miſſt man denſelben eine entſchiedene Neigung bei, nach eigner Anſicht und frei von höherem Einfluſſe zu gouverniren, in der Wirklichkeit iſt aber bisher wenig davon zu bemerken geweſen, und ſo wird es auch künftig ſeyn. Für das Ausland hat deshalb die ganze Angelegenheit nur ein untergeordnetes, gleichſam theoretiſches Intereſſe.

Die baldigſte Räumung von Ancona unterliegt keinem Zweifel mehr, nachdem durch Königliche Ordonnanz dem Kriegsminiſter ein auſſerordentlicher Credit zur Deckung der dadurch erwachſenden Koſten angewieſen worden iſt. Auch die öſterreichiſchen Truppen haben am 23. v. Mts. ihren Rückmarſch aus den Legationen begonnen, und die Stadt Bologna wurde in den letzten Tagen des November ebenfalls von ihnen verlaſſen.

Es ſcheint gewiß, daß Marſchall Gerard dem verſtorbenen Grafen Lobau im Oberbefehle der Nationalgarde des Seine-Departements folgen werde, einem Poſten, der für die beſtehende Ordnung der Dinge von nicht geringer Wichtigkeit iſt, und deſſen Wiederbeſetzung daher den Tagesblättern reichlichen Stoff zu Conjunkturen liefert.

In der belgiſchen Deputirten-Kammer wird das einmal begonnene Schauſpiel mit unerſchütterlichem Ernſte fortgeſetzt, und Herr Dumortier äuſſerte noch neuerlich: „Ich kann nicht glauben, daß es unter ſo feierlichen Umſtänden, worin das Land ſich in dieſem Augenblicke befindet, Jemand in der Kammer oder im Miniſterium gebe, der an eine Myſtification des Landes glauben kann. — — Die Kammer hat einſtimmig, vor dem Angeſichte des Volkes und des ganzen Europa den unerſchütterlichen Willen betheuert, nur einen rechtmäßigen Theil der Schuld zu zahlen, und Limburg und Luxemburg zu behalten." Dagegen beginnen die öffentlichen Blätter nachgerade ſich zu dem Tone einer gewiſſen Leutſeligkeit herab zu laſſen, und eine miniſterielle Zeitung ſchmeichelt ihren Leſern noch mit der Hoffnung, es ſey nicht unmöglich, daß Alt-Niederland ſtatt der abzutretenden Gebietstheile Geldentſchädigungen annehme. Von anderer Seite wird dem Könige das conſtitutionelle Mittel angerathen, die Kammer aufzulöſen, da deren Zuſtimmung nicht erwartet werden dürfe, man könne dann hoffen, daß die Nation den Rathſchlägen der Klugheit und Weisheit nachgeben, und durch das Organ ihrer neuen Repräſentanten den letzten Beſchlüſſen der Conferenz beitreten werde. „Wenn ein Volk und ſeine Regierung menſchlicher Weiſe Alles gethan haben, was ihnen die gebieteriſche Stimme ihrer Ehre und ihrer Intereſſen vorſchrieb, dann würde ein verzweifelter und augenſcheinlich unnützer Widerſtand ein Attentat gegen alle Geſetze der Vernunft, Moral und Menſchlichkeit ſeyn. Und wenn man bedenkt, daß auſſer den unzähligen Unglücksfällen, welche dieſer Widerſtand nach ſich ziehen würde, noch Belgiens Unabhängigkeit zu Grunde gehen könnte, welcher aufgeklärte und in die Zukunft ſehende Mann wird ihm dann nicht rathen, ſich im Jahre 1838 in ſein Schickſal zu ergeben, wie Frankreich ſich demſelben im Jahre 1814 unterworfen hat?" Dies ſind ſehr vernünftige Gedanken, und wenn auch der Vergleich mit Frankreich unpaſſend erſcheint, weil dieſes erſt nach einem löwenartigen Widerſtande ſich fügte, während hier davon die Rede iſt, Widerſtand gar nicht zu verſuchen, ſo bleibt doch die Klugheit zu loben, welche dergleichen nützliche Betrachtungen anſtellt, ehe noch ein Schuß gefallen.

*) Bekanntlich das Beiwort, womit eine künſtlich erlangte liberale Majorität nach dem Austritte des Herrn v. Villele deſſen Miniſterium ſtigmatiſirte. Wenn daſſelbe wirklich deplorable genannt zu werden verdiente, ſo reicht das Wörterbuch der Akademie ſchwerlich aus, um paſſende Bezeichnungen für die nach ihm gekommenen zu liefern.

Hypotheſen und Combinationen.

Rußland und England ſind und werden durch ihre Eroberungen einander näher und näher gebracht, ihre Einwirkung auf Perſien und die Türkei iſt noch weniger zu verkennen, als auf Schweden. Sie ſind gegenſeitig auf ihre Seemacht eiferſüchtig, und ihr Handel, beſonders auf den Märkten in Mittel-Aſien geräth täglich in lebhafteren Widerſtreit, auch fehlt es nicht einmal an Rüſtungen, ſie verlauten vielmehr von beiden Seiten Perſiens, von Odeſſa und Malta, aus dem Canal und der Oſtſee. Indeſſen iſt das Alles nur Kriegsmittel, oder allgemeine aber nicht unmittelbare Urſache zum Kriege, und der Anlaſſ dazu wird vielmehr ſorgfältig vermieden. Je rieſenhafter beide Mächte ſind, deſto mehr hat jede zu bedenken, ehe ſie die andere herausfordert, ſey es durch Militairſtraßen mit Beſatzung nach Indien, ſey es durch Beſitznahme der Dardanellen von Seiten Rußlands. Ohne ſolche Vorbereitungen läſſt ſich auf das Erreichen des Kriegszweckes gar nicht rechnen, der lediglich in logiſcher Möglichkeit die Eroberung des einen Reiches durch das andere, in Wahrſcheinlichkeit aber nicht einmal die Vernichtung ſondern nur die Schwächung der feindlichen Seemacht ſeyn könnte.

In der Vorausſetzung, daß die übrigen europäiſchen Mächte Frieden halten, würde der Seekrieg im Mittelmeer keinen eigentlichen Erfolg haben, wenn die engliſche Seemacht nicht zu Lande von einem indiſchen Heere und von Verbündeten unterſtützt würde, und die Dardanellen ſich nicht zu öffnen vermöchte; die geſchlagene ruſſiſche Flotte würde ſich in das ſchwarze Meer zurückziehen, dort ihren Verluſt an Mannſchaft ſchneller als die britiſche aus der Heimath erſetzen, und ihre Zeit zur neuen Schlacht wählen können. Siegte ſie aber, ſo würde ſie doch durch die Meerenge von Gibraltar nicht vorzudringen vermögen, und dürfte ſich der Gefahr nicht ausſetzen, von einer neuen engliſchen Flotte ungekannter Größe, und von den Schiffen auf Malta in die Mitte genommen zu werden. An den Dardanellen, ſo ſcheint es, wäre der erſte Kampf zu erwarten, weil ohne ihrer verſichert zu ſeyn, die Ruſſen den Kampf im Mittelmeere nicht wagen, und die Engländer an das ſchwarze Meer nicht gelangen werden; es möchten jedoch zuvor dazu ganz andere als türkiſche Bedenklichkeiten zu beſeitigen ſeyn, und jemehr ſich beide Theile in Conſtantinopel das Gleichgewicht und die Stadt in Angſt und Schrecken hielten, je gleichzeitiger ihre Heere das eine hier das andere an der aſiatiſchen Küſte erſchienen, deſto länger und hartnäckiger würde der Kampf werden, da die Engländer dort nur ihre Offiziere zu ergänzen brauchen, und für Geld genug Mannſchaft an Ort und Stelle finden. Siegten ſie dort auch endlich, ſo hätten ſie nun erſt vor den ruſſiſchen Thoren zu Waſſer und Lande zu kämpfen; würden ſie aber beſiegt ſeyn, ſo hätten die Ruſſen auch erſt die Sicherheit zum Kampfe im Mittelmeer gewonnen, und hätten ſie ſich zugleich die Bahn nach Indien gebrochen, ſo haben ſie doch bisher die beſſern nach dem reichern China nicht benutzt.

Die Oſtſee iſt den Engländern noch mehr als das ſchwarze Meer verſchloſſen, weil ſie dort, wie ſie zu ihrem Unglück verſucht, die Stürme nicht beſtehen, und in Gegenwart der ruſſiſchen Heere keinen Bundeshafen finden können, und dennoch mit der ruſſiſchen Flotte vor Kronſtadt zu ſchlagen, möchte ſchwerlich der kühnſte Seemann wagen wollen. Aber die ruſſiſche Seemacht dürfte wohl eben ſo wenig die britiſche in dem Canale aufſuchen, wenn ſie auch aus dem baltiſchen und ſchwarzen Meere dort vereinigt wäre, und nicht durch Europa von

einander abgetrennt bliebe. Wenn sonach der Krieg ohne Bundesgenossen weder Ernst noch Zweck haben würde, welches beiden Völkern nicht in der Art ist, oder selbst bis zu seiner Vorentscheidung sich lange hinziehen müßte, weil ihm besonders Frankreich und Nordamerika schwere Hemmschuhe anlegen möchten, so fragt sich, ob und welche Hülfsmächte er aufbieten kann.

Alle wider Einen ginge weiter als den Meisten erträglich wäre, und die feindliche Stellung der vier großen Seemächte, die Heeren eben statistisch zusammenstellt, ist schon mehr als zuviel. Die Franzosen laufen zwar am ersten dem Kanonendonner nach, sie möchten aber doch wohl eher Rechnung dabei finden, mit den Nordamerikanern gemeinschaftliche Sache für eine bewaffnete Neutralität zu machen, als mit ihnen den Engländern wider Russland beizustehen. Sie verbessern beide ihre Stellung und ihren Handel, wenn sich England und Russland bekriegen, und daran ist beiden mehr gelegen als an der Befreiung der Polen und Tartaren. Der französischen Regierung könnten von England lockende Handelszugeständniße, z. B. für Weine, und noch glänzendere Versprechungen, auch auf deutsche Kosten unter anderen, gemacht werden, und den Nordamerikanern ließen sich ähnliche Verkehrsbegünstigungen, Landbesitz im Mittelmeere und freie Hand in Mexiko anbieten; aber beide würden sich ihren guten Handel in Russland verderben, und die ihnen überlegene englische Macht zu ihrem Nachtheile noch verstärken, wenn sie nicht unter der Maske von Verbündeten, ihr zum Schaden, für sich handelten. Das britische Gouvernement hätte seinerseits zu fürchten, daß die Nordamerikaner nach ihrer Art dem Kriege eine Wendung geben möchten, die für England eben so gefährlich als für Russland werden könnte. Die Vereinigung der amerikanischen und französischen Flotten hat auch ihr Bedenkliches, und gleichfalls eine so ungemessene Vermehrung des französischen Hülfsheeres wie im siebenjährigen Kriege. Frankreich und Nordamerika könnten aber auch von Russland gewonnen werden, wovon freilich in Paris jetzt nicht günstig gesprochen wird. Es würde die Gunst sich aber bald und anders als bei Polignac finden, wenn die Lüsternheit nach den Fleischtöpfen und Guineesäcken Englands mit der Hoffnung sich verbände, früher erlittene Niederlagen zu rächen, und es sind nicht die überspanntesten und rechnungslosesten Köpfe in Frankreich, welche von Haus und von Irland und Norwegen aus an eine Aufwartung in England denken, welche berechnen, daß eine Vereinigung der französischen und russischen Flotten kaum zu verhindern seyn möchte, und daß die amerikanischen Dampfböte auch hinzu kommen würden, während zahlreiche Kaper die Pulsader Großbritanniens, die in seinem Seehandel liegt, zerschnitten. Die Nordamerikaner sind seither mit Niemanden befreundeter als mit den Russen gewesen, und von den Gesandtschaften derselben bestens bedient worden, sie könnten noch mehr als durch reiche Kaperbeute, durch die Hoffnung gereizt werden, der Gefährde von der Negerfreiheit in Westindien, und der britischen Herrschaft in Canada mit russischer Hülfe ein Ende zu machen. So hätte England den furchtbarsten Kampf zu bestehen, aber es dürfte wie zur Zeit der Armada, seinem Gotte vertrauen, seinem Naturgefühle von dem sich selbst getreuen starken Volke, seinem festen Sinne das Unglück zu bezwingen.

Berechneten aber die Nordamerikaner, welche neue Geldzerrüttungen die Folge der abgebrochenen Handelsverbindung mit England, wo sie ihren Hauptverkehr haben, seyn müßten, und daß in Petersburg sich kein Ersatz für die Geschäfte mit dem goldreichen London finden ließe, daß ihre Negerherren durch eine englische Landung in die größte Verlegenheit kommen könnten, und daß ihre innern Verwickelungen durch den Verein mit Canada nur noch vermehrt werden würden; zögen sie daher das englische Bündniß dem russischen vor, während Frankreich das Entgegengesetzte wählte — so würde England großen Schaden weniger haben, aber in Europa auf die eigene Kraft beschränkt bleiben. Die Franzosen hätten ihrerseits, nicht blos wie früher, den Verlust ihres Seehandels, sondern auch den Verlust von Algier, und das noch viel Schlimmere, das Versiegen der Geldströmung aus England nach ihren Weinlanden, nach den englischen Ansiedelungen an der Küste und in der Hauptstadt zu fürchten. Ueberwöge dagegen in Nordamerika die Handelseifersucht gegen England, der Wunsch sich von der dortigen harten Schuldenlast ohne Zahlung zu befreien, und der Heißhunger, auri sacra fames, nach der verbotenen und verführerisch dargebotenen Frucht, alle Bedenken sammt allen guten Erinnerungen an das Mutterland; wäre man dort für Russland, weil man es gefahrlos seyn könnte; stände aber Frankreich auf Englands Seite, weil es für die innere Ruhe am sichersten wäre, und der Grundertrag in seinen Küstenlanden nicht entwerthet sondern höher verwerthet würde, weil seine Colonien geschützt wären, und weil der Verlust an dem amerikanischen und russischen Handel sich verschmerzen, wenn nicht beseitigen oder mehr als ersetzen ließe — so würde ohne ausserordentliche Glücksfälle keine nordamerikanische Flotte sich in Europa zeigen, und mit der russischen Ostseeflotte sich verbinden können. Russland würde den Krieg für sich und gleich vor seinen Thoren führen müssen, und er würde sich auf ihre Sperre beschränken, wenn Frankreich aus guten Gründen sich auf Bundeshülfe beschränkte, die gewissen Vortheile der Friedensvermittelung für die ungewisse Ehre einer kriegführenden Hauptmacht nehmend, und wenn England im Zorne wider die Nordamerikaner ihnen noch lieber als den Russen die Eroberungslust abkühlen wollte, und es zum Schutze seiner Kauffschiffe und Colonien auch thun müsste. Wie heiß und ausgedehnt dort alsdann der Kampf werden möchte, er berührte Europa nicht, wo der bloße Seekrieg in der Ostsee und am Bosphorus seine Schranken finden, und mit guten Worten von den friedehaltenden Mächten zur Ruhe gebracht werden könnte, ohne seine lichten oder verborgenen Flammen in die Länder, und sein Schrecken über die Völker verbreitet zu haben.

Die so mathematisch aufgenommenen, von noch ungewissen oder doch zukünftigen Einwirkungen freigehaltenen Elemente der Combinationen und Bahnen für Krieg und Frieden berechnen sich für Deutschland vortheilhaft, weil es der Wahrscheinlichkeit nach den Frieden für sich und um sich zu bewahren vermag, wenn Krieg kommt, und der Krieg füglich die deutschen Schlachtfelder, aber nicht wohl deutsches Schlachtvieh und deutsches Korn entbehren kann, und weil deutsche Schiffe füglich die amerikanischen Waaren holen können, wenn auch neue dazu gebaut werden müssten.

Die veränderte Gestaltung der politischen Denkungsart, und deren practische Wirksamkeit in Frankreich während des achtzehnten Jahrhunderts und bis zur Restauration.

V. Bedeutung und Charakter der Restauration im Allgemeinen.

Die Herstellung des französischen Königshauses im Jahre 1814 konnte auf den ersten Blick als ein Ereigniß von ganz entscheidender Wichtigkeit erscheinen für die Besiegung der Revolution, für die Wiederanknüpfung der zerrütteten, aber in dem Ofen der Trübsal von vielen Schlacken gereinigten inneren Zustände Frankreichs an das alte, christlich-europäische Recht und Wesen. Man durfte der Hoffnung Raum geben, das restaurirte Frankreich werde aufhören, für andre Länder eine Schule der unverständigen Zerstörungs- und Neuerungslust, des im Namen der Freiheit und der allgemeinen Wohlfahrt zu übenden Despotismus zu seyn, es werde vielmehr, durch die unseligen Folgen der mannigfaltigsten Richtungen des Unrechts und der Gewaltsamkeit mehr wie irgend das übrige Europa gestraft und belehrt, ein Vorbild gewähren können der weisen und gerechten Heilung solcher lebensgefährlichen Wunden.

Es verlor aber die Restauration schon an Bedeutung durch die gewissermaßen zufällige Art, wie sie bewirkt worden. Sie war nicht herbeigeführt durch eine in Frankreich selbst und in dem übrigen Europa, namentlich

etwa unter den Führern des gegen Napoleon gerichteten Kampfes, rege gewordene Empfindung und Einsicht: es sey durch Wiedereinsetzung des bourbonschen Königehauses in das Erbe seiner Väter ein großes Unrecht wieder gut zu machen, es sey der von Gott verliehene Sieg durch einen erhabenen Act der Gerechtigkeit zu besiegeln. Vielmehr wurde erst nach der Einnahme von Paris, auf die Rathschläge vornämlich eines Mannes, der in seiner langen politischen Laufbahn nur der augenblicklichen Convenienz, aber keinem Princip des menschlichen oder göttlichen Rechts gehuldigt hatte, und sich bei einem späteren Anlaß im hohen Greisenalter der zahllosen, einander aufhebenden Eide, die er in seinem Leben den in Frankreich wechselnden Gewalten geschworen, zu rühmen kein Bedenken trug, — auf die Rathschläge des Fürsten Talleyrand beschlossen die siegenden Monarchen die Anerkennung Ludwigs XVIII.

Noch vielmehr indeß als wegen dieses Hergangs, sind aus andern Ursachen nicht blos die für Frankreich und Europa zu hoffen gewesenen heilsamen Folgen der Restauration ausgeblieben, sondern neue Gefahren, neue Richtungen des politischen Verderbens aus ihrem Schooße, namentlich auch für Deutschland, hervorgegangen. Die Herstellung des legitimen Throns blieb eine vereinzelte, nicht einmal zu vollständiger Entwickelung gekommene Thatsache. Es geschah kein ernstlicher Versuch, nicht blos den Thron, sondern Frankreich zu restauriren. Die vorgefundenen, durch den Despotismus der Republik und des Kaiserthums hervorgerufenen Zustände blieben im Ganzen ungestört und unverändert. Die Regierung erkannte ihre hohe, aber freilich sehr schwierige Aufgabe — nicht die völlig vernichteten Verhältniße der Vorzeit wiederherzustellen, was theils unmöglich, theils verderblich gewesen wäre — wohl aber die alten Grundlagen des Rechts und der Staatsklugheit, geläutert von der, schon vor der Revolution so gewaltig gehäuften Sündenschuld eines eigensüchtigen Despotismus wieder aufzunehmen, das in manchen heilsamen Ueberresten und Erinnerungen der früheren Zeit, trotz aller Verwüstung und Zertrümmerung, noch glimmende Leben zu stärken, die etwa aus der langjährigen Bewegung und Gährung so vieler Kräfte aufsprießenden neuen Keime einer gesunden gesellschaftlichen Organisation sorgsam zu pflegen und sich dienstbar zu machen, vor Allem der unseligen Uniformitäts- und Centralisationssucht sich zu entschlagen, und wiederum, im besten Geist früherer Zeiten, wenn schon theilweise in neuen Formen, wahrhaft organische Local- und Provincialverhältniße zu begünstigen. Von dem Allen geschah aber gar nichts. Die Stimmen, die in der Schriftstellerwelt, die von der neuaufgerichteten politischen Rednerbühne herab (besonders in der sogenannten chambre introuvable des Jahrs 1815) auf einige dieser Aufgaben ernstlich aufmerksam machten, und ihre Rathschläge richteten, — so namentlich auf theilweise Decentralisation und auf Herstellung wirksamer Communalfreiheiten — verhallten ungehört, oder wurden von der Regierung und ihren Organen nicht minder wie von entschiedenen Widersachern der Dynastie zurückgewiesen. Aber bei jenen beklagenswerthen Versäumnißen und Verwirrungen war man nicht stehen geblieben. Der König schien in einem andern Sinne, als es ihm und seinem Hause zum Vorwurfe gemacht wurde, seit dem Beginn der Revolution nichts gelernt und nichts vergessen zu haben, und in derselben halbrevolutionairen Afterweisheit zu verharren, der er im Jahre 1789 gehuldigt hatte. Er hatte es, wie vor und nach ihm so Viele, für ein Leichtes gehalten, mit einem Schlage ein allen Bedürfnißen und Interessen entsprechendes Staatsgebäude zu errichten, und namentlich allen Ernstes das Wesen der englischen Verfassung beliebig zu verpflanzen. Gleich bei dem Antritt seiner Regierung hatte er in diesem Sinn eine sogenannte charte constitutionelle erlassen, damit aber in der That höchst gefahrvolle Ansichten und Tendenzen, die während der napoleonischen Gewaltherrschaft ganz zurückgedrängt waren, und fast erloschen schienen, von neuem entfesselt, ja ihnen gewißermaßen eine legitime Existenz und Wirksamkeit gegeben.

Diese berühmte und berüchtigte Charte Ludwigs XVIII. ist, nebst der ihr selbst zum Vorbild dienenden englischen Staatsform, in der nächstfolgenden Zeit von großem Einfluß gewesen auf politische Experimente verwandter Art in einer Anzahl deutscher Staaten, und es ist daher nicht unwichtig, dieselbe mit Rücksicht auch auf ihr Verhältniß zur Verfassung Englands etwas näher ins Auge zu fassen. Es kommt dabei natürlich das englische Staatswesen nach seinem damaligen Bestande in Betracht, nicht mit den durch die sogenannte Parlamentsreform in Folge der Juli-Revolution eingetretenen Veränderungen.

Bemerkung.

Auf mehrseitige Anfragen wohlgeneigter Freunde des politischen Wochenblatts, welche irgendwo die Angabe gefunden hatten, solches werde mit dem Schlusse des Jahres aufhören, diene zur Antwort, daß davon niemals die Rede gewesen; es wird in derselben Gesinnung redigirt, und unter denselben Bedingungen wie bisher, auch im Jahre 1839 erscheinen.

Die früheren Jahrgänge, vom zweiten Quartale 1832 ab bis 1837 einschließlich, sind für den herabgesetzten Preis von 2 Rthlr. 20 Sgr. (auch in einzelnen Quartalen zu 20 Sgr.) nur auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn Dümmler in Berlin zu beziehen.

Redaktion des Berliner politischen Wochenblatts.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 51. Berlin, den 22ten December. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Streit über Staat- und Staatsgut in Bern. — Die veränderte Gestaltung der politischen Denkungsart, und deren practische Wirksamkeit in Frankreich während des achtzehnten Jahrhunderts und bis zur Restauration.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 20. Dezember 1838.

Neuere Berichte aus Canada lassen den dortigen Aufstand als einstweilen unterdrückt erscheinen. Das Gerücht von Gefechten an der Grenze des oberen Landes bestätigt sich, indem ein Insurgentenhaufe durch viele Freibeuter aus den Vereinigten Staaten verstärkt, in der Nähe von Prescott erschien, am 13. October durch die dortige Besatzung ohne Erfolg angegriffen, nachdem dieselbe aber Verstärkung erhalten, zwei Tage später mit namhaftem Verlust geschlagen wurde. In der unteren Provinz ist äusserlich die Ruhe wieder hergestellt, von Beschwichtigung der Gemüther kann jedoch um so weniger die Rede seyn, da die Loyalisten, für die überstandene Gefahr und Angst Rache nehmend, die Häuser ihrer Feinde den Flammen überliefern, — die traurige und schwer zu hindernde Folge jedes Kampfes, in welchem Bürger desselben Landes einander gegenüber stehen. Auch verhehlen die Lokalblätter gar nicht, daß es auf einen Vernichtungskrieg zwischen zwei feindseligen Nationalitäten ankomme, die fortan neben einander nicht bestehen können, und wir lesen: aber die Suprematie der Gesetze muß unverletzt erhalten, die Integrität des Reiches gewahrt, Frieden und Wohlfahrt den britischen Unterthanen gesichert werden, wäre es auch auf Kosten der ganzen nation canadienne. Die Geschichte der Vergangenheit beweist, daß nur durch ihre Vertilgung von dem Erdboden, durch gänzliche Vernichtung ihrer Wohnstätten, neue Rebellionen im Süden des Lorenzstromes und neue Einfälle der Amerikaner verhindert werden können. Auch ein ministerielles Blatt des Mutterlandes äussert sich in ähnlichem Geiste, und das neuerliche Absenden mehrerer Regimenter aus Irland nach Canada beweist, daß man keineswegs glaubt, am Ende der Verwickelungen angelangt zu seyn.

Ausser allem Zweifel scheint, daß die Behörden in den Vereinigten Staaten auf die Fortdauer des guten Verhältnißes mit dem britischen Gouvernement hinlänglichen Werth legen, um jeden Vorwand zu einer Collision sorgsam zu vermeiden. Der Präsident van Buren hat eine Proclamation gegen die Einmischung nordamerikanischer Bürger in die Angelegenheiten Canada's erlassen, und darin jenen versichert, daß sie entgegengesetzten Falles auf keine Verwendung seiner Seits rechnen dürfen; eben so sind die Obrigkeiten an der Grenze eifrig bemüht, jede thätliche Theilnahme zu hindern, allein der Erfolg kann, wegen der dort bestehenden Verhältniße, immer nur gering seyn.

In England selbst hat das Treiben der äussersten Seite des Radikalismus die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch genommen. Durch eine königliche Proclamation werden alle, nächtlicher Weile bei Fackelschein veranstalteten Volksversammlungen untersagt, und alle Friedensrichter, Sheriffs u. s. w. angewiesen, ihr Aeusserstes anzuwenden, um sie zu verhindern und die Contravenienten vor Gericht zu stellen; wie sich jene Partei unter der Leitung von Feargus O'Connor, Stephens, Oastler u. A. bisher gezeigt, läßt sich kaum erwarten, daß der Befehl ohne Anwendung materieller Gewalt ausgeführt werden könne.

Auch nach Indien sollen noch einige Regimenter gesendet werden, so daß die in Großbritannien und Irland verbleibende Truppenzahl bald äusserst unbedeutend seyn möchte. Die Werbungen für den Dienst in Indien gehen fort, gewährten aber bisher keineswegs den gewünschten Erfolg.

Auf dem Kriegsschauplatze in Navarra hat ein Ereigniß stattgefunden, worüber die Angaben beider Parteien einander vollständig widersprechen. Französische legitimistische Blätter berichten, daß ein großer, nach Pampelona bestimmter Transport, durch die christinische Division unter Diego Leon geleitet, am 4. d. Mts. zwischen Lerin und Larraga vom General Maroto genommen worden sey, nachdem die Truppen der Königin einem überraschendem Angriffe mit beträchtlichem Verlust erlegen; dagegen stellt Espartero diesen Vorfall als vortheilhaft für jene Division dar, die der Revolution günstigen Blätter machen ihn zu einem vollständigen Siege, und verlegen den Schauplatz in die Gegend von Mendavia, zwei Meilen westlich von Lerin. Eben so wurde den Cortez eine von Berso di Carminati eingegangene Meldung mitgetheilt, wonach er am 3. Cabrera aufs Haupt geschlagen; nähere Angaben darüber liegen noch nicht vor, und wir wissen blos, daß der royalistische Anführer nach der Rückkehr aus dem westlichen Aragon gegen Valencia gezogen ist, und sich am Ende des November in der Nähe jener Stadt befand. — Muñagerri steht noch immer unbeweglich am linken Ufer der Bidassoa, durch die Engländer in jeder Weise begünstigt und unterstützt, von den Christinos gemieden und scheu beobachtet.

Das neue Cabinet, dessen Zusammensetzung zuletzt angegeben wurde, scheint gar nicht in Thätigkeit getreten, sondern gleich beim Entstehen verkümmert zu seyn, und nur General Alaix, welcher gleich darauf in Madrid anlangte, hat das ihm bereits früher verliehene Kriegsministerium übernommen. Jetzt soll der Marquis von Miraflores zum Conseils-Präsidenten, der bekannte Pita Pizarro für die Finanzen, die Herren Silvela und Gonzalez für das Innere und die Justiz ernannt seyn, es wird aber Niemand die Bürgschaft dafür übernehmen wollen, daß der nächste Bericht nicht andere Namen bringe.

Zu Zaragoza ist die Repressalien-Junta auf den klugen Einfall gekommen, die wegen Verdacht royalistischer Gesinnung Eingekerkerten gegen ein Lösegeld frei zu lassen, welches unter dem Namen von Beiträgen zu den Kriegskosten erhoben wird; vermuthlich findet diese Maßregel bald überall Nachahmung, und noch wahrscheinlicher dürfte dann eine gewiße Wohlhabenheit hinreichen, um den Verdacht des Carlismus zu begründen. — Wie man nunmehr erfährt, gab das Einrücken einiger hundert Mann Linientruppen, unter General Sanjuannea von Cadiz nach Sevilla entsendet, dem dort aufgeführten politischen Possenspiele den letzten Stoß, der improvisirte General-Capitain verzichtete auf seine Würde, und die Nationalgarde wurde entwaffnet. Cordova hatte die Reise nach Madrid angetreten, unter Weges jedoch Befehl erhalten, weitere Bestimmungen in Cadiz abzuwarten, Narvaez ist in seine Heimath zurückgekehrt, und Beider Aussichten sind nicht die günstigsten, da der Kriegsminister, von dessen Beschlüße ihr Schicksal großentheils abhängt, zu den entschiedenen Anhängern Espartero's gehört.

Dem französischen Ministerium erscheint nachgerade die Vereinigung aller Oppositions-Parteien bedenklich, und das Journal des Debats von seiner früheren Hoffahrt etwas zurückkommend, bekennt: Wir wissen so gut als irgend Jemand, daß das Ministerium Feinde hat, wir wissen, daß es in der Kammer auf eine ernstliche Opposition stoßen wird, und daß diese sich noch immer durch alle Mißvergnügte, welcher Farbe sie auch angehören, zu recrutiren sucht. Wir wissen, daß jene Coalition, obgleich nicht im Stande, irgend etwas zu gründen, dem Ministerium ernste Verlegenheiten bereiten kann. — Aus Allem was man vernimmt, geht mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß die hauptsächlichsten Angriffe weniger die wahrhaft schwache Seite des Cabinets: die innere Verwaltung, als die auswärtigen Verhältniße treffen werden; die Räumung von Ankona, das Nachgeben

bei den Verhandlungen der Londoner Conferenz, dürften ihm einen harten Stand bereiten, denn obwohl Beides in der Natur der Dinge liegt, gewährt es doch den Gegnern willkommene Gelegenheit zu hochklingenden Redensarten, die bei dem eitlen Volke selten des Eindrucks verfehlen. Auch über dem großen Dupin mag der schwarze Gedanke gekommen seyn, daß bei dem allgemeinen Kampfe um Portefeuilles, Aemter und Würden, sein Platz als Präsident der Kammer gefährdet werden könne, und er hat sich bewogen gefunden, eine Erklärung im Sinne des stolzen Biedermannes ergehen zu lassen, deren Erfolg indeß einigen Zweifeln unterliegt. Vorher war in seinem Organe, dem Temps zu lesen: „Wir wiederholen, daß wir das Cabinet Molé-Mentalivet nicht wollen; aber eben so wenig wollen wir ein Cabinet, in dem sich Herr Guizot und seine Freunde befinden," so wie in demselben Blatte der Gedanke zurück gewiesen wurde, daß Dupin der vom Ministerium begünstigte Candidat zur Präsidenten-Würde sey. Dieß hat ihm jedoch eine empfindliche Antwort von der andern Seite zugezogen: Wir räumen gern ein, daß der Präsident der Mann der Kammer und nicht der Mann des Ministeriums seyn müße, aber unter der einen Bedingung, daß er die Stimmen seiner Collegen auf eine edle Weise abwartet, und nicht um den Einfluß bettelt, über welchen ein Ministerium verfügt; dieß thut aber Herr Dupin. — Mitten unter diesem wüsten und unfruchtbaren Gerede bemerken wir mit großer Befriedigung ein Anzeichen, daß die vorzüglicheren Männer der legitimistischen Partei endlich das klägliche und tadelnswerthe Verfahren ihrer Journale gewürdigt haben. Herr Berryer tritt an die Spitze der Europe, und verweist den Blättern gleicher Farbe die unverständige Unwürdigkeit, womit sie allen Forderungen der Demokratie beipflichten, wenn nur der Regierung damit Verlegenheiten bereitet werden; seine Autorität ist bedeutend genug, daß man hoffen darf, einen Uebelstand verschwinden zu sehen, auf welchen wir mehr als einmal hingewiesen.

In dem von der Familie Buonaparte anhängig gemachten Processe (S. Nr. 49. d. Bl.) hat sich der Staatsrath für incompetent erklärt, und so die Entscheidung einer Frage umgangen, die unter der Juli-Dynastie allerdings schwieriger zu behandeln wäre, als zur Zeit der Restauration.

Es ist die Nachricht eingegangen, daß der Contre-Admiral Baudin mit den Schiffen, welche das Blokade-Geschwader an der Küste von Mexiko verstärken sollten, den Ort seiner Bestimmung erreicht habe, und man erwartet daher in kürzester Frist die Kunde von entscheidenden Maßregeln, d. i. einem Angriffe auf San Juan de Ulloa; möglicher Weise könnte sie zeitig genug eintreffen, um der Thronrede die nöthige Dosis glorreicher Phrasen zu liefern, andern Falles ist wirklich nicht abzusehen, woher sonst sie zu entnehmen wäre.

Ueber den Stand der Belgischen Angelegenheit, und Frankreichs Benehmen in Bezug auf dieselbe, finden wir in einem gewöhnlich wohl unterrichteten niederländischen Blatte folgendes: „Vier bei der Conferenz vertretene Mächte sind über die Bestimmungen des neuen Arrangements vollkommen einig geworden, und bereit, durch eifriges Zusammenwirken die Ausführung dieser Bestimmungen zu sichern. Frankreich hat zwar an dem Beschluße nicht Theil genommen, doch konnte es dem so bestimmt ausgesprochenen Wunsche der übrigen Mächte, die seinen Beitritt dringend verlangten, nicht länger widerstehen; es erklärte deshalb auf die positivste und unzweideutigste Weise, daß wenn es auch aus Gründen das getroffene Uebereinkommen nicht unterzeichne, doch die Ausführung in keiner Beziehung von ihm gehindert werden würde. Die Bestimmungen des neuen Arrangements lassen wir hier folgen, und bemerken nur noch, daß zwar die Einwilligung unsers Königs noch nicht officiell verlangt und deshalb auch nicht ertheilt ist, daß man jedoch aus den befriedigenden Antworten, welche Se. Majestät im Laufe der jüngsten Verhandlungen auf die Höchstdenenselben gemachten vertraulichen Mittheilungen ertheilt, den Schluß ziehen darf, das Uebereinkommen der Conferenz werde hier keine Schwierigkeiten finden." — Daß die früheren Bestimmungen über die Grenzen aufrecht erhalten werden, die aufgelaufenen Rückstände des Schuldantheils wegfallen sollen, wurde dem Leser schon früher mitgetheilt; die von Belgien zu zahlende Rente ist nach diesen Angaben auf fünf Millionen Gulden jährlich herabgesetzt, wogegen Holland von der Verpflichtung entbunden wird, über die Handlungen des Amortisations-Syndikats Rechnung abzulegen, und an Belgien die i. J. 1830 in den Händen des genannten Instituts gebliebene Balance der Anleihe von acht und sechzig Millionen Gulden auszuzahlen. Beachtenswerth ist, daß die niederländische Zeitung hinzufügt: „Die Gründe, welche die Conferenz veranlaßten den belgischen Schuldantheil so ansehnlich zu vermindern, bestehen hauptsächlich darin, daß sie eingesehen hat, es sey ein Irrthum gewesen, als sie früher die österreichisch-belgische und französisch-belgische Schuld ganz und gar auf Rechnung Belgiens brachte."

Die Kriegsrüstungen dauern zwar in letzterem Lande fort, aber die sogenannten Organe der öffentlichen Meinung sind sehr kleinlaut geworden, und fragen schon bisweilen: wozu so bedeutende Ausgaben, wenn man sich doch dem Beschluße der Conferenz fügen muß? Als letzter Hoffnungsanker halten die Patrioten den Gedanken fest, daß eine für Belgien günstige Phrase in der Antwerts-Adresse der französischen Deputirten-Kammer Platz finden möge, — das ist fürwahr der „uralten belgischen Nationalität", und ihrer jungen Revolution vollkommen würdig, nur können wir ihren Glauben an die Macht einer solchen Phrase nicht theilen. Seit acht Jahren haben die französischen Deputirten in ihren Adressen gar mancherlei geäussert, ohne daß man im übrigen Europa sonderlich Notiz davon genommen hätte.

Die Frage wegen der Verfassung des Königreiches Hannover droht nochmals bei den deutschen Stände-Versammlungen die Runde zu machen, nachdem ein freisinniger Abgeordneter im Großherzogthum Hessen sie durch besonderen Antrag wiederum aufgeregt hat, und der Liberalismus nirgend hinter so preiswürdigem Beispiele zurückbleiben wollen wird. Damit dürfte freilich so viel als nichts gethan seyn, und nur eine nützlicher zu verwendende Zeit verloren gehen, etwas mehr Aufmerksamkeit verdient aber, daß die Provinzial-Stände der Herzogthümer Bremen und Verden sich bewogen gefühlt haben, die Angelegenheit zum Gegenstande einer besonderen Eingabe an den König zu machen, worin folgende Stellen: „Obwohl die Mangelhaftigkeit des Staatsgrundgesetzes in vielen seiner einzelnen Bestimmungen sich nicht verkennen läßt, und die Provinzial-Landschaft es namentlich schmerzlich empfinden mußte, wenn einzelne landschaftliche Rechte dadurch rücksichtslos beseitigt wurden, so hat doch die Landschaft das St. Gr. G. nach seiner Erlassung als gültig betrachtet, und daher die Beseitigung seiner Wirksamkeit in einer andern, als in der durch selbiges gebotenen Form, unbeschadet der tiefsten Verehrung vor dem allerhöchsten Willen E. K. M. um so aufrichtiger beklagen müssen, als durch selbige auch in hiesiger Provinz verderbliche Parteiungen, Zweifel und Mißtrauen leider veranlaßt sind." Wenn solche Aesserungen von der Mehrzahl einer ständischen Corporation ausgehen, so ist es gestattet, die bis zum Trivialen einfache Bemerkung zu wiederholen, daß es lediglich darauf ankomme, ob der jetzt regierende König, durch das St. Gr. G. rechtlich verpflichtet sey, oder nicht; bekanntlich verneint dies der Monarch, (und unseres Erachtens mit vollkommenem Rechte) es würde daher eine grobe, von Niemand in der Welt zu verlangende Inconsequenz seyn, wenn er die Beseitigung des Gesetzes, auf dem Wege bewirken wollte, welchen selbes vorschreibt. — „Wie sehr aber auch die Provinzial-Landschaft gewünscht hätte, daß die Beseitigung der Wirksamkeit des St. Gr. G. nicht geschehen wäre, so kann sie doch unter den jetzigen Umständen Heil für das Vaterland, und für dessen durch den gegenwärtigen schwankenden Zustand des öffentlichen Rechts bedrohte Interessen nur in einer, die Rechte des Landes sicher stellenden Vereinbarung erblicken, durch welche der einem loyalen Volke täglich mehr drohende Conflikt mit der Regierung vermieden wird, der in keinem Landestheile schmerzlicher empfunden werden kann, als in E. M. Herzogthümern, welche zu allen Zeiten ihren Ruhm darin suchten, mit Gut und Blut dem Könige und Vaterlande zu dienen, und die von dieser ihrer Gesinnung selbst unter dem Drucke feindlicher Willkür die schönsten Proben gaben. Die gesetzliche Repräsentation der Herzogthümer würde sich daher einer Vernachlässigung der auf ihr ruhenden Pflicht schuldig machen, wenn sie diese Darstellung der wahren Verhältnisse im Lande dem um das Wohl und die Zufriedenheit der Unterthanen so sehr bekümmerten Herzen E. K. M. vorenthielte, und die allerunterthänigste Bitte verzögerte: daß E. M. geruhen wolle, allergnädigst zu befehlen, daß die Versuche zu einem Vergleiche auf eine solche Weise erneuert werden, welche auf baldige Herstellung eines rechts-

gültigen und dauernden Zustandes des öffentlichen Rechts hoffen läßt." Insofern diese Worte nicht etwa das Ansinnen verhüllen, der Monarch möge in Bezug auf das St. Gr. G. sich selber untreu werden, kann man die ausgesprochenen Wünsche nur billig finden, deren Erfüllung in zwiefacher Weise denkbar ist. Entweder die Stände nehmen den ihnen vermuthlich nochmals vorzulegenden Entwurf der neuen Verfassung an, was Modificationen einzelner Punkte desselben nicht ausschließt, oder sie beharren bei ihrem früheren Sinne, und dann treten die i. J. 1819 geltenden rechtlichen Verhältnisse von selber wieder ein, indem dem Monarchen nichts Anderes übrig bleibt, als auf selbige zurück zu gehen. — Uebrigens ständen wohl noch zu untersuchen, wie vielen Antheil an der geschilderten Bewegung der Gemüther die Angelegenheit an sich, oder das Treiben einzelner, in ihrem Ehrgeize Verletzter habe. Wie weit dieß gehen kann, ist aus dem Umstande zu entnehmen, daß von einem Orte aus Gutachten verschiedener Juristen-Fakultäten über die Frage erbeten worden seyn sollen: ob nicht eine Verweigerung der Steuern Platz greifen könne; hoffentlich werden die darum Angegangenen von selber begreifen, daß ihnen keinenfalls zusteht, die Unterthanen eines fremden Fürsten von der Erfüllung ihrer Pflichten loszuzählen, und überhaupt in einer Sache sich amtlich zu äussern, welche gänzlich ausserhalb ihres Bereiches liegt.

Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

Es ist zwar sehr gewöhnlich, aber auch nicht nur unnütz, sondern in hohem Grade gefährlich, eine gute Sache mit schlechten Gründen zu vertheidigen, z. B. die Revolution mit Annahme revolutionairer Principien bekämpfen, und zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit einen unmöglichen Mittelweg finden zu wollen. Denn indem man auf solche Weise dem Gegner zu viel einräumt, und nur einzelne Nebensachen oder Uebertreibungen angreift, läßt man den Hauptirrthum unversehrt stehen, beglaubigt ihn nur desto mehr, und macht sogar die sonst Treugebliebenen wankend. Von dieser Wahrheit liefern die unlängst zu Bern herausgekommenen Beiträge zur Geschichte der Ausscheidung des Bernerischen Stadtgutes von dem Staatsgute in den Jahren 1798—1804, einen merkwürdigen Beweis. Diese Schrift, durch neue Angriffe gegen den Ueberrest des ehemaligen Stadtgutes veranlaßt, ist wahrscheinlich aus erhaltenem Auftrag von einem Bernerischen Rechtsgelehrten verfaßt, der als Bürger von Bern selbst in der letztabgetretenen Regierung saß, auch allerdings einige historische Kenntniße und redliche Absichten zeigt, dennoch aber seiner Sache nicht gewachsen war, und unseres Bedünkens seinen Comittenten einen schlechten Dienst geleistet hat. Wir könnten die Darstellung derselben, als einer noch unerörterten Local-Streitigkeit, mit Stillschweigen übergehen, wenn sie nicht theils in historischer, theils auch in wissenschaftlicher Hinsicht lehrreich wäre, und dazu beitragen dürfte, in andern Ländern, besonders aber in sogenannt constitutionellen Staaten ähnliche Fehler und Mißgriffe zu vermeiden. Anbei hat sie auch dadurch ein hohes Interesse, daß sie das Unrecht der Revolution von einer merkwürdigen, selbst dem gemeinsten Menschenverstande fasslichen Seite betrachtet, die bisher noch gar nicht in's Auge gefaßt worden ist, dennoch aber die höchste Aufmerksamkeit verdient.

I.

Erste Revolution. — Alles Stadtgut wird als Staatsgut angesehen.

Als die Franzosen im Jahr 1798 mit Heeresmacht in die Schweiz einfielen, die Verfassung und Regierung der freien Städte und Länder umstürzten, und unter dem Namen einer andern Verfassung eine ganz neue, vorgeblich eine und untheilbare Republik einführten, so bestand das Wesen dieser Revolution (abgesehen von allen besondern Zufällen, Nebenzwecken und gewaltsamen Einführungs-Mitteln) eigentlich nach der revolutionairen Theorie blos darin, daß die Stadt Bern, gleich den übrigen Schweizerischen Hauptstädten nur allein die sogenannte Souverainetät oder Regierungsgewalt, als ein vorgebliches Privilegium verlieren, allen übrigen Städten und Gemeinden gleichgesetzt, zum Unterthan oder zur bloßen Privat-Corporation gemacht, dagegen aber eine aus dem ganzen Volke, als der fingirten souverainen Bürgerschaft, gezogene Repräsentativ-Regierung über sie hinaufgesetzt werden sollte. Diesem Grundsatze zufolge, an welchem nach damaliger Ansicht selbst einheimische und fremde Staatsmänner nichts unbilliges fanden, hätte mithin die Stadt Bern sowohl ihre frühere Verfassung, die nur ihre eigene Stadt-Verfassung war, als auch alle ihre eigenthümlichen Güter, nebst Zehnten, Bodenzinsen, Gebäuden, Waldungen, Capitalien und andere Zubehörden, mit einem Worte, Alles was sie nach bloßem Privatrechte besaß, behalten können und behalten sollen; denn von dergleichen Dingen ward auch den übrigen Städten und Gemeinden durchaus nichts genommen. *)

Aber von solcher Rechtsgleichheit war keine Rede, und ihre Beobachtung würde auch zu Resultaten geführt haben, mit denen die Revolution schlechterdings nicht hätte bestehen können. Während der ersten Betäubung, den Kriegsdrangsalen, dem Getümmel von Urversammlungen, Wahlen und heute projektirten, morgen aber wieder aufgehobenen Constitutionen, ward auch an dergleichen schwierige Fragen gar nicht gedacht. Das sogenannte Staats-Vermögen war gleichsam zum herrenlosen Gute geworden; jeder hielt sich zum Zugreifen berechtigt, und nahm, was er so eben leicht behändigen konnte. Die Franzosen schleppten nebst den durch Brandschatzung erpressten Geldern, den sogenannten Schatz, d. h. die in Gewölben vorhandene Baarschaft und andere ihnen verrathene Haupteassen, die Gold- und Silberbarren in dem Münzgebäude, den Erlös der verkauften großen Korn- und Weinmagazine der Hauptstadt, Waffen und Munition, sogar die Schuldtitel auf die im Auslande angelegten Gelder mit sich fort, welche Titel ihnen zwar damals wenig nützten, dennoch aber mit großer Aufopferung wieder zurückgekauft werden mußten. Andere fremde Mächte legten Sequester auf die der Stadt Bern gehörigen Capitalien, weil sie dieselben nicht dem Feinde zukommen lassen wollten, und auch nicht der neuen Republik, sondern nur dem rechtmäßigen Eigenthümer schuldig zu seyn glaubten. Die neugeschaffenen Cantone Waadt und Aargau bemächtigten sich alles dessen, was in ihrem Bezirke lag, der Schlösser, Kornhäuser und übrigen Gebäude, der Domainen oder früheren Privat-Herrschaften, von denen mehrere noch im nämlichen Jahrhundert durch Kauf an die Stadt Bern gelangt waren, der Zehnten, Bodenzinse und Waldungen, sogar der Capitalien, welche die Stadt Bern an dortige Privatpersonen ausgeliehen hatte; auch ließen sie sich von den flüchtigen oder fortgewiesenen Landvögten Rechnung ablegen, und den schuldigen Saldo an Geld oder Naturalien abliefern, als ob sie schon vorher die Eigenthümer dieser Güter gewesen, und mithin die Verwalter derselben zu quittiren befugt wären. Selbst einzelne Privatpersonen blieben in Ausübung des allgemeinen Occupations-Rechtes nicht müßig. Auf dem Lande mag manches verbrannte Schloß mehr oder weniger geplündert, mancher Speicher und Keller geleert, manche Rechnung nicht abgelegt oder gar nicht abgefordert worden seyn; denn das Gewissen der Zugreifenden ward ja durch den Gedanken beruhigt, daß diese Theile des herrenlos gewordenen Stadt- oder Staatsguts doch nur entweder dem Feinde, oder irgend einem andern Räuber zugekommen wären. Die helvetische Republik, oder der neue Staat, besaß anfänglich gar nichts, und seine Repräsentanten, die in der kleinen aargauischen Municipal-Stadt Aarau zusammen kamen, und drei verschiedene Sprachen redeten, hatten nicht einmal ein eigenes Haus, in welchem sie sich hätten versammeln können, sondern es ward ihnen dazu das Rathhaus eingeräumt. Jedoch zog diese helvetische Regierung durch ihren Finanz-Minister allmählig einige Regalien, z. B. das Salzmonopol, die Pulverfabrikation, die Posteinkünfte, wenigstens die Bernerischen, die Zölle u. s. w. an sich. In ihrem

*) Die kleinern Landstädte Thun und Burgdorf, die vier Aargauischen Städte, Winterthur im Canton Zürich, und mehrere Städte besaßen und besitzen noch herrschaftliche Güter, nebst Zehnten, Zöllen u. s. w., Thun und Burgdorf wurden sogar späterhin für die verlorne Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit vom Staate entschädiget, Zölle und Collatur-Rechte wurden den Landstädten abgekauft, was aber die Stadt Bern besaß, sollte alles Staatsgut seyn.

Decret vom 23. April 1798 hatte sie auch schon alle bisherige Cantonalgüter zu Nationalgütern erklärt, denn nach neuern Grundsätzen pflegt ja die Staatsgewalt sich durch bloße Decrete fremdes Eigenthum zuzueignen. Der Theorie nach sah sie die neuen Verwaltungs-Kammern der neunzehn Cantone, welche zwar ziemlich eigenmächtig zu wirthschaften fortfuhren, als ihre Beamte an, im Ganzen aber beschäftigte sie sich weit mehr damit, die schönsten Domainen um Spottpreise zu verkaufen, Capitalien zu versilbern, Schulden zu machen und neue Auflagen einzuführen, als ein bedeutendes eigenes Staatsvermögen zusammenzubringen, welches doch nach den damals herrschenden Grundsätzen leicht hätte geschehen können. In ihrem Revolutionstaumel und während den dringendsten Geldbedürfnißen schaffte sie sogar unentgeltlich sämmtliche sehr beträchtliche Zehnten ab, von denen ihr wenigstens diejenigen, welche den vormals freien Städten, oder, wie man sich ausdrückte, den abgetretenen Regierungen gehörten, von Niemand bestritten worden wären; der beraubten, nur noch durch eine kleine Municipalität repräsentirten Stadt Bern endlich, der rechtmäßigen Eigenthümerin aller jener Güter, blieb von ihrem ehemaligen großen Vermögen nichts Anderes übrig, als was sie inner ihren Mauren eben auch leicht hätte retten, behaupten und gleichsam occupiren können, oder was aus Urkunde, Connivenz oder revolutionairer Inconsequenz dem Raube entgangen war, z. B. die Allmenden, die nächstgelegenen, seit Erbauung der Stadt zur Beholzung der Bürger dienenden und ihr schon vom Kaiser Friedrich I. geschenkten Waldungen, einige besonders verwaltete und zur Bestreitung von Localbedürfnißen bestimmte Fonds, die Illuminations-Anlage, welche bloß auf den Häuserbesitzern, folglich auf den Bürgern haftete, die Kirchen-, Spital-, Zunft- oder Armengüter u. s. w.; aber mit Ausnahme jener Waldungen sollte, was auffer ihren Mauern lag, alles Staatsgut seyn, während doch jeder Privatmann und jede Corporation, überall in der ganzen Welt Eigenthum jeder Art besitzen darf. Uebrigens mußte sich die sonst so reiche Stadt zu Bestreitung aller anderen ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse mit stets wiederholten Vermögens- und Einkommens-Steuern auf ihre verarmten Bürger und Einwohner behelfen, also daß zu derselben Zeit das geplünderte schweizerische Volk, zum Beweise seines verbesserten Zustandes, in jedem ehemaligen Canton, drei verschiedene Regierungen erhalten oder bezahlen mußte, nämlich eine Stadt-Regierung, eine Cantonal-Regierung und eine Central- oder Einheits-Regierung*), alldieweil es vorher in jedem Canton nur eine einzige natürliche Landesobrigkeit hatte, die von ihrem eigenen Vermögen lebte, nicht Steuern und Auflagen forderte, sondern vielmehr noch von dem Ihrigen mittheilte, auch in der Regel nicht viele Gesetze gab, sich nicht in Alles mischte, sondern inner den Schranken des Rechts jeden das Seinige regieren ließ.

Die veränderte Gestaltung der politischen Denkungsart, und deren practische Wirksamkeit in Frankreich während des achtzehnten Jahrhunderts und bis zur Restauration.

VI. Bemerkungen über Wesen und Grundlagen der englischen Verfassung im Gegensatz zu Frankreichs innerem Zustande seit der Revolution.**)

Die englische Verfassung stellt nichts weniger als eine Verwirklichung der neueren politischen Lehren dar. Zuförderst beruht sie keineswegs, wie diese zu fordern pflegen, auf einer sogenannten Verfassungsurkunde, sondern als Erzeugniß einer mehr als tausendjährigen geschichtlichen Entwickelung, theils auf einer großen Zahl specieller, nur einzelne Verhältniße und Grundsätze betreffender Urkunden, theils auf Herkommen und Gewohnheit. Dies gilt auch (selbst, wenn gleich in erheblich vermindertem Maße, noch seit der Reform des Unterhauses) von den Institutionen und Verhältnißen, die man von jeher, wo von Nachbildung der englischen Verfassung die Rede ist, thörichter Weise allein im Auge gehabt hat, nämlich von der Zusammensetzung und der Stellung des Parlaments. Etwas in der äusserlichsten oberflächlichsten Erscheinung diesem Aehnliches läßt sich wohl nachmachen, was aber mit der lebendigen Wirklichkeit nicht viel mehr gemein hat, wie ein Automat mit einem leibhaftigen Menschen.

Das Wesen und die Bedeutung der beiden in dem Parlament begriffenen Körperschaften beruht in organischen Verhältnißen, die auch die weiseste und kräftigste Anordnung nicht nach Belieben nachzubilden vermag. Die Mitglieder des Oberhauses gehen mit seltenen Ausnahmen aus einem zahlreichen Stande reicher, mächtiger Grundbesitzer hervor, welchem auch in der Regel die wichtigsten Beamten des Königs angehören. Dieser grundherrliche Adel hatte bis zur Reform auch einen verfassungsmäßig anerkannten sehr bedeutenden Antheil an der Bildung des Hauses der Gemeinen. Dies beruhte ferner bis zur Reform auf dem Rechte zahlreicher, mächtiger Städte, Parlamentsmitglieder zu erwählen, und diese Städte waren im unverkümmerten Genuß höchst individueller, überaus mannigfaltiger Communalverfassungen, die weder eine Auflösung in todte Zahlenverhältniße anarchischer Unstetigkeit und Wandelbarkeit preisgegeben hatte, noch auch die Vormundschaft einer Officiantenkaste, welche sich zu allem „Regieren" und „Verwalten" ausschließend berufen hielte, in ihrer freien Bewegung und Wirksamkeit hinderte; in sehr verschiedener, eigenthümlicher Weise war in diesen Städten auch die Wahl der Parlamentsglieder gestaltet. Endlich hatten Vereine ländlicher Grundbesitzer Repräsentanten in das Unterhaus zu senden. Die Grafschaften, in deren Grenzen diese (seit der Reform modificirten) Vereine bestanden, sind, nebst ihren Unterabtheilungen mit seltenen Ausnahmen, seit vielen Jahrhunderten unverrückt dieselben, und diese Stetigkeit der politischen Landeseintheilung hat die einander benachbarten Communen und Grundherrn und Einwohner insgemein, durch das feste Band uralter Gewohnheit, durch die geschichtliche Erinnerung an die gemeinsamen Schicksale der Vorfahren in einer unübersehlichen Reihe von Generationen zu einer specielleren Gemeinschaft verknüpfen können. Das in solchen Grundlagen wurzelnde englische Parlament war vor der Reform (ja ist großentheils noch jetzt) in der That eine Körperschaft sogenannter Feudalstände, von eben so positiv und individuel wie das Königshaus selbst bestimmten Grundherren, und von eben dergleichen Communen gebildet, die freilich auf eigenthümliche Weise sich entwickelt hatte (so in Beziehung auf die königliche Ernennung neuer Pairs, auf das Wegfallen bindender Instruktionen der gewählten Mitglieder), aber doch denselben Grundcharakter bewahrte, wie die vormalige Körperschaft der deutschen Reichsstände, wie die (alten, ächten) Landstände in den deutschen Territorien.

Alle jene Grundbestandtheile der englischen Verfassung fehlen aber in Frankreich. Was dieses Land von ähnlichen oder gleichartigen Institutionen und Elementen als ursprünglich gemeinsames Erdtheil des germanisch-christlichen Europa aus früheren Jahrhunderten überkommen hatte, ist durch den methodischen, auf scheinbaren Gewinn der Krone berechneten Despotismus eines Richelieu und Ludwigs XIV. vielfach getrübt und entkräftet, oder auch in die verkehrtesten Abwege mißleitet worden; was aber davon — allerdings in sehr erheblicher Bedeutung — vor der Revolution annoch bestanden hat, ist durch dieselbe größtentheils zertrümmert, ja zu Staub und Asche zerstört worden. Frankreich hat keinen Adel mehr; denn Titel ohne gesichertes Vermögen, namentlich ohne festen und bedeutenden Grundbesitz, ohne corporative Kräftigung und Normirung der Stellung der Einzelnen, bilden keinen politisch reellen und bedeutenden

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Genau betrachtet ist es noch jetzt so, zumal die Revolution mit wenig veränderten Formen und Personen, immer noch fortdauert. Jede Dorf- oder Stadtgemeinde legt willkürliche Grund- und Vermögens-Steuern auf ihre Bürger, unter dem unbestimmten Vorwande von Gemeindsbedürfnißen, welche sonst auch aus dem Gemeindsgut bestritten wurden; die Cantons-Regierungen machen Auflagen soviel sie wollen, für sogenannte Staatsbedürfniße, und die Tagsatzung fordert von den einzelnen Cantonen nach einer willkürlich festgesetzten Scala, Geld-Contingente so viel sie gut findet, für Central-Bedürfniße. Wer da glaubt, daß man in der jetzigen Schweiz keine Auflagen bezahle, befände sich in einem großen Irrthum.

**) Die Abschnitte VI. und VII. sind zum Theil aus einer schon vor einer Reihe von Jahren erschienenen Druckschrift entnommen.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 51. Berlin, den 22ten December. 1838.

Stand. Frankreich hat keine Communen mehr, sondern nur Ortschaften, wo viele und vielerlei Menschen nebeneinander wohnen und ihr Wesen treiben, nur Menschenhaufen, die in dieser oder jener äusserlichen Beziehung ab- und zusammengezählt werden. Es hat keine Provinzen mehr, die durch besondere Geschichte, eigenthümliche Abstammung, Sprache, Sitte, Verfassung, in sich geschlossene organische Theile des Ganzen bilden, sondern ist in Departements vertheilt, die durch die willkürlichste Zerschneidung der ehemaligen Provinzen und die äusserlichste Abzählung von Quadratmeilen und Menschenseelen formirt, ein Hauptwerkzeug der republikanischen Anarchie wie des consularischen und kaiserlichen Despotismus gewesen sind. Es darf aber die Vergleichung nicht bei den Verhältnissen stehen bleiben, die unmittelbar der Zusammensetzung des Parlaments zum Grunde liegen: es kommen andre, verwandte Beziehungen, selbst für das Wesen der Parlaments-Verfassung, nothwendig in Betracht. In England bieten die gesammten Standesverhältniße, wie sie theils durch die Geburt, theils durch die individuelle Stellung sich ergeben, ein sehr bestimmtes Gepräge dar, und eine Sonderung, die nirgends zu feindlicher Entgegensetzung und Spaltung, nirgends zu einer kastenartigen Abschließung ausgeartet ist, wohl aber dem ganzen gesellschaftlichen Leben eine sichere, schwer zu ersetzende Haltung giebt, und eine jedem Stand, jedem Beruf seine besondere Ehre und Würde anweisende Abstufung und organische Gliederung darstellt, in deren Ermangelung die viel drückendere und sittlich gefährlichere Scheidung zwischen Armen und Reichen, Klugen und Einfältigen, Administrirenden und Administrirten sich geltend macht. In Frankreich dagegen sind die vormaligen Standesverhältniße, die, wenigstens in Paris und im nächsten Bereich des Hofes, schon vor der Revolution einen, mit Recht anstößigen, gehässigen Charakter gehabt haben, furchtbar zerrüttet. Neben dem wiederauftauchenden Scheinleben eines titulirten und decorirten Adels, und einem geringen Ueberreste der früheren Würde des Richterstandes, treiben die mannigfaltigsten, blos individuellen Verschiedenheiten des Reichthums, des Talents, der Bildung, des Officiantenstandes, ihr buntes, den verderblichsten Leidenschaften fröhnendes Spiel. In England findet das, was anderswo in der neuesten Zeit vorzugsweise Regierung und Verwaltung genannt wird, und die Thätigkeit zahlloser Officiantenheere in Anspruch nimmt, großentheils gar keine Statt, da einmal der freien Neigung und Thätigkeit der Unterthanen, für individuelles und gemeinsames Wohl zu wirken, ein ganz andrer Spielraum als in der Mehrzahl der übrigen größeren Staaten verblieben ist, und sodann, was einer obrigkeitlichen Sorge und Leitung auch dort anheimfällt, bei weitem nicht in dem Maße besoldeten Employés in die Hände gelegt ist: der Actenkram und die Bureaucratie, worunter ein so großer Theil des übrigen Europa seufzen muß, ist England großentheils fremd geblieben. Dahingegen ist in Frankreich durch die Revolution in ihrer ausgesprochen antimonarchischen Gestalt, und in consequenter, höchst energischer Durchführung durch den revolutionairen Despotismus Napoleons, der Wirkungskreis des (in sich möglichst mechanisch gestalteten) Officiantenwesens auf das höchste gesteigert, und die damit eingetretene Lähmung und Beschränkung der Privatfreiheit durch die bis dahin unerhörte Centralisation aller Geschäftsführung aufs äusserste getrieben worden. In England endlich behauptet sich (auch jetzt noch, seit der beklagenswerthen Rückwirkung der Julitage) in einer gewißen Allgemeinheit als ehrwürdige Sitte, und in unzähligen Individuen sowie kleineren Kreisen kirchlicher Gemeinschaft, als lebendige Gesinnung, die Ehrfurcht vor dem Königthum und aller Obrigkeit, die Pietät für das was den Vätern lieb und theuer gewesen; Empfindungen, welche das Christenthum seinen Bekennern theils als ausdrückliche Pflicht gebietet, theils gewißermaßen zur andern Natur werden läßt, und welche für keine der geringsten Stützen, ja vielmehr für die wichtigste Bedingung und Grundlage einer jeden festen und heilsamen Ordnung der Dinge zu erachten ist. Daß dagegen in dem neuen Frankreich solche Tugenden nur als überaus seltene Ausnahmen anzutreffen sind, bedarf keines Beweises, die Geschichte seit dem Jahre 1789 bekundet es auf jedem Blatt.

VII. Nähere Charakteristik der Charte Ludwigs XVIII.

Bei dieser Grundverschiedenheit der wesentlichsten Verhältniße in Frankreich und England vermochte Ludwig XVIII. auf keine Weise etwas der englischen Verfassung wahrhaft und eigentlich entsprechendes zu constituiren. Die äusserlichen Staatsformen, die er entlehnte, waren für Frankreich nichts weniger als der angemessene, natürliche Ausdruck einer lebendigen Wirklichkeit. Eine Kammer der Pairs wurde aufgestellt, in Ermangelung aber einer natürlichen, selbstständig bestehenden, also für den König selbst gegebenen, nicht erst durch ihn hervorzurufenden Aristocratie, konnte für deren Formation, bis auf die unbedeutende Ausnahme der Prinzen des Hauses nichts Anderes erfunden werden, als beliebige Ernennung der Mitglieder von Seiten des Königs, und mehrentheils mußten diese Großen des Reichs, um sie einigermaßen über das gewöhnliche Maß des Wohlstandes emporzuheben, durch königliche Freigebigkeit eine Geldrevenue erhalten. Die neben dieser Carrikatur des englischen Oberhauses als Seitenstück des Unterhauses eingesetzte Kammer der Deputirten beruhte in jener früher schon charakterisirten Departemental-Eintheilung. Muß gleich anerkannt werden, daß auch innerhalb einer so entstandenen Begrenzung unter günstigen Umständen eine wahre, lebendige, politisch bedeutsame Gemeinschaft von individuellen Interessen und Verhältnißen, Gesinnungen und Sitten allmählig erwachsen kann, so hatten doch die in ein Departement zusammengeschlagenen Districte und Ortschaften von Anbeginn kaum eine Spur einer andern Gemeinschaft erlebt, als durch dieselben Organe der jedesmal in Frankreich schaltenden Machthaber geplagt und gehudelt zu werden, auch von Zeit zu Zeit an gewißen Wahloperationen Theil zu nehmen, zu welchen aber regelmäßig nur eine sehr willkürlich ausgesonderte, kleine Zahl der Einwohner berufen war, und welche überdies für das specielle, locale Interesse wenig oder nichts zu besagen hatten. Innerhalb so beschaffener Grenzen soll nun nach der Charte eine Anzahl von Deputirten gewählt werden, wie sie in dem zeitherigen, eben so willkürlich angeordneten und aller reellen Wirklichkeit ermangelnden napoleonischen Verfassungsspiel bestimmt gewesen. Die Wähler werden durch beliebig erdachte Zahlenverhältniße (gewiße Lebensjahre, gewisse Steuersätze) aus der Gesammtbevölkerung des Departements herausgegriffen, und die Wählbarkeit wird nach eben dergleichen Zahlen ermessen, — alles völlig in gleicher Weise für die größten Städte wie für die kleinsten Flecken und Weiler, für die reichsten Gegenden des Landes wie für die ärmsten. Jeder nun dieser beiden Versammlungen (man kann nicht sagen Körperschaften, die nicht aus zusammengewürfelten Individuen, sondern nur aus organisch verbundenen Gliedern erwachsen können) oder vielmehr der jedesmaligen Majorität in derselben, überweist die Charte in sehr allgemein gehaltenen, also auch sehr unbestimmten Sätzen ein Drittheil der höchsten obrigkeitlichen Gewalt. Dabei hat der Text der Charte mehrere sehr nahe liegende, hochwichtige Fragen gar nicht berührt, und diese zum Theil vielleicht absichtliche, zum Theil auch wohl durch die Eile der Redaction verursachte Unbe-

stimmtheit nöthigte, für die Auslegung und für die practische Handhabung der Charte, zu andern Quellen und Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Mit keinem Wort besagt die Charte: ob der einzelne Deputirte von seinen Gewaltgebern eine Instruction erhalten dürfe oder solle, oder überhaupt bestimmte Committenten habe, als Vertreter der ihn Wählenden, oder auch des einzelnen Departements gelten solle, oder aber als Vertreter der ganzen sogenannten Nation. Die Charte enthält keine Andeutung über Anerkennung oder Verwerfung dieses ganzen Begriffs der Nation, als einer vermeintlichen, alle Einwohner umschließenden Genossenschaft oder Gemeinde, im Gegensatz der familienähnlichen Verbindung durch Abstammung und Sprache, und des Verbandes durch mannigfache gemeinsame Schicksale und durch die gemeinsame höchste Obrigkeit. Somit ist auch nicht ausgesprochen, ob der einzelne Franzose staatsrechtlich als Unterthan oder aber als Mitglied jener großen Volksgemeinde, als sogenannter Staatsbürger zu betrachten sey. Die Charte spricht vom Könige und von wichtigen Beziehungen und Gerechtsamen des Königthums, sagt aber mit keinem Wort, wer zur Krone berufen sey: ob eine erblich berechtigte Dynastie, und nach welcher Regel des Erbrechts das einzelne Glied derselben. Die Charte giebt keine Andeutung über die Quelle der königlichen Autorität, über eine Herleitung derselben aus einer Delegation von Seiten der Unterthanen, oder aus welchem andern Ursprunge. Sie sagt nicht, inwiefern sie selbst etwa, als das eigentliche Fundament des gesammten Staatsgebäudes und somit auch des Königthums zu betrachten sey.

Im Zweifel mochte man sich für berechtigt halten, alle diese Fragen in Gemäßheit der am meisten verbreiteten politischen Theorien, und des am meisten herrschenden Sprachgebrauchs zu beantworten, die Charte in solchem Sinne auszulegen und zu ergänzen, also — nach der seit der Restauration in und ausser Frankreich üblichsten Bezeichnung — im Sinn des Liberalismus, und wesentlich übereinstimmend mit dem innersten Wesen und Zusammenhang der, der Charte vorangegangen, von ihr großentheils als fortdauernd vorausgesetzten und ihr zur Unterlage und Ergänzung dienenden Institutionen. Darnach konnte man als vermeintlich unbestreitbare Wahrheiten die Realität annehmen jenes Begriffs der Nation, als einer juristischen Person; die Beziehung der Bevollmächtigung des einzelnen Deputirten nicht auf seine Wähler oder auf das einzelne Departement, sondern auf die Gesammtheit aller Franzosen, mithin auch die Ausschließung jeder Instructionsertheilung; die Auffassung der Stellung jedes einzelnen Franzosen, nicht als eines Unterthans, sondern als eines Staatsbürgers; die wesentlich erst durch die Charte gegebene Errichtung oder (im eigentlichen Wortverstande) Constitution des Staats; die Begründung aller Würde und Gewalt des Königs durch einen Willensact des Volks; die Gleichgültigkeit der Person des Königs, allenfalls auch der Erblichkeit oder Nichterblichkeit der Krone.

Die dem restaurirten Königthum und den sonstigen dürftigen Herstellungen alter Rechte und Verhältniße feindlichen Parteien, welche nachmals sich regten und durch ihr Treiben (unter dem mächtigen Beistande unzähliger Halbheiten und Verkehrtheiten des Gouvernements) die Catastrophe der Julitage herbeigeführt haben, machten natürlich eine solche Herleitung und Ergänzung der Charte auf das eifrigste geltend.

Zwar konnte man aus dem Eingange, welcher der Charte vorangestellt ist, auch Hindeutungen auf Grundprincipien ganz entgegengesetzter Art herausnehmen. Hier nennt sich der König von „Gottes Gnaden", und Ludwig der „achtzehnte", er spricht von der Rückkehr in seine Staaten nach einer langen Abwesenheit, erläßt die Charte im neunzehnten Jahre seiner Regierung, und ignorirt also als rechtlich völlig nichtig, die ganze Reihe der aus der Revolution hervorgegangenen Gewalthaber. Ferner nennt er die Franzosen „seine Unterthanen", „seine Völker", er bezeichnet die Festsetzungen der Charte als „Institutionen", welche die „höchste Obrigkeit" oder „Autorität" auf den „Wunsch" der Unterthanen, gleich den von früheren französischen Königen ausgegangenen Privilegien und Verordnungen mancherlei Art „bewillige, concedire, octroyire". Ja es wird der Inhalt der Charte selbst, freilich in höchst abenteuerlicher Weise und nur für französische Unwissenheit nicht unmittelbar lächerlich, als Erneuerung und Nachbildung alter Institutionen des Königreichs bezeichnet: die Pairskammer der alten Pairie, die Deputirtenkammer den mehr berühmten als eigentlich näher gekannten März- und Maifeldern des merovingischen und carolingischen Zeitalters, und dem dritten Stande der alten ständischen Versammlungen verglichen.

Der Geist, der in der Charte selbst weht, war aber mächtiger als diese phrasenhafte und man darf wohl sagen fratzenhafte Hinweisung auf die alte Monarchie von Gottes Gnaden. Wie wenig ernst und tief es damit gemeint war, zeigt die ganze nachfolgende Regierungszeit Ludwigs XVIII. Welch gebrechlicher Rohrstab aber die vermeintliche Stütze war, welche die Charte dem Königthum und dem gesammten Rechtszustande des Landes gewähren sollte, zeigte nach weniger als Jahresfrist die Catastrophe des Jahres 1815. Aber so wenig für Frankreich als für das übrige Europa ist die Tragicomödie der hundert Tage zur Lehre gewesen, und namentlich wurde man in Deutschland nicht müde, die tiefe Weisheit, die heilsame practische Wichtigkeit dieses, aus einer Vermischung äußerer Verlegenheit und innerer Confusion hervorgegangenen Machwerks zu bewundern, und bei den eignen Experimenten in der Staatsbaukunst, womit — aus anscheinend freiem Entschluß der Regenten und ihrer Rathgeber, oder, in einigen Fällen seit dem Jahre 1830, nachdem das Volk durch etwas Aufruhr die Initiative ergriffen hatte, — so viele Länder beglückt worden sind, hat die vortreffliche Architectur der Charte wesentlich als Vorbild gedient.

Redacteur Dr. Strelt, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 52. Berlin, den 29ten December. **1838.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Gewandtes juste milieu. — Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 27. Dezember 1838.

Von der englischen Regierung ist Generallieutnant Sir John Colborne zum „Generalgouverneur, Viceadmiral und Generalcapitain aller Besitzungen Ihrer Majestät auf und an dem Continent von Nord-Amerika" ernannt worden; gewiß eine glückliche, oder vielmehr die glücklichste Wahl, welche unter den gegebenen Verhältnißen getroffen werden mochte. Man kann dabei nur bedauern, daß die Minister durch das dringende Bedürfniß, den Grafen Durham möglichst weit zu entfernen, sich früher von einer Maßregel abhalten ließen, wodurch wahrscheinlicher Weise in Canada vieles Unheil verhindert, und für das Mutterland mancher Verlust vermieden worden wäre.

Die Stellung des abgetretenen Generalgouverneurs kann einstweilen als eine verneinende bezeichnet werden, denn daß er im Parlamente nicht als Vertheidiger des Cabinets aufzutreten Willens sey, unterliegt keinem Zweifel, eben so hat er aber auch irgend eine Gemeinschaft mit dem äussersten Radikalismus abgelehnt, und die ihm zugedachte Adresse der Reform-Association von Westminster zurückgewiesen. Ob eine „gemäßigt" radikale Verwaltung, deren Haupt und Seele der Graf seyn würde, für die nahe Zukunft zu den wahrscheinlichen oder nur möglichen Dingen gehört, bleibe dahingestellt, daß aber dem dermaligen Ministerium wenig Aussicht zu langem Leben bleibe, scheint ziemlich gewiß.

Einer abermaligen Modification zu Folge, besteht das neueste spanische Ministerium aus folgenden Personen. Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Perez de Castro, während der Constitutions-Periode (1820—1823) schon einmal in letzterer Stelle, dermalen Gesandter zu Lissabon, ein hochbejahrter kränklicher Mann; Ministerien der Justiz und des Innern, Lorenzo Arrazola und Antonio Hompanera, von denen nichts verlautet, als daß sie Mitglieder der Procuradoren-Kammer sind, jener ausserdem Professor zu Valladolid, dieser Sekretair der Provinzial-Deputation von Palencia. Der in Ferrol krank liegende Marineminister Chacon, Pita Pizarro und General Alaix behalten ihre Portefeuilles, und letzterer übernimmt einstweilen den Vorsitz, wobei es allerdings den Anschein hat, als sey die ganze Combination nur auf sehr kurze Zeit, und einen neuen Umschwung berechnet, welcher den genannten General zum Haupte der Verwaltung machen möchte.

Von der zweiten Kammer ist die verlangte Zustimmung zu dem gerichtlichen Verfahren gegen ihre Mitglieder: Cordova und Narvaez erfolgt, so daß der kriegsrechtliche Spruch über sie demnächst zu erwarten steht; höchst edelmüthig, und im Punkte der Ehre äusserst zart, hat ersterer Rang, Würden und Decorationen der Königin zu Füßen gelegt, weil er der Nationalgarde zu Sevilla sein Ehrenwort verpfändet, daß sie nicht aufgelöst werden solle, und dieß dennoch geschehen sey.

Ueber das letzlich erwähnte Gefecht zwischen Maroto und Diego Leon sind nunmehr von Seite der Royalisten Berichte vorhanden, woraus deutlich hervorgeht, daß es nicht zu ihrem Vortheile ausfiel, aber sich nur auf den Kampf einiger Schwadronen beschränkte. Seitdem erwähnten einzelne revolutionaire Blätter einer am 13. d. Mts. vorgefallenen Hauptschlacht, worin General Maroto mit etwa dreihundert Reutern gefangen worden sey, und wegen deren zu Zaragoza große Feierlichkeiten stattgefunden haben, doch scheint das Ganze auf ein bloßes Postengefecht ohne alle Bedeutung hinaus zu laufen. — Van Halen hat an der Spitze zweier Divisionen Caspe und Alcaniz ravitaillirt, demnächst drei Bataillone mit eben so vielen Escadrons unter General Mir nordwestlich entsendet, und den Ueberrest wahrscheinlich nach dem Königreiche Valencia geführt.

Am 17. d. Mts. ist die Session der französischen Kammern mit einer Thronrede eröffnet worden, welche unerheblicher als jemals, alle Erwartungen der politischen Zeichendeuter auf das bitterste getäuscht hat. „Die Conferenzen über die Angelegenheiten Belgiens und Hollands sind zu London wieder aufgenommen worden. Ich zweifle nicht, daß sie einen baldigen und friedlichen Ausgang haben, und der Unabhängigkeit Belgiens, so wie der Ruhe Europa's eine neue Bürgschaft geben werden." Hieraus ist höchstens zu entnehmen, daß die französische Regierung bei ihrer Protection Belgiens die Grenzen des Unmöglichen bereits zu berühren glaubt. „In Italien sind die österreichischen Truppen aus den römischen Staaten abgezogen. Der mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Convention gemäs, haben unsere Truppen Ancona geräumt. Die militairische Besetzung hat mithin in diesen Staaten aufgehört, deren Unabhängigkeit Frankreich in hohem Grade interessirt." Diese Darstellungsweise der Sache ist als wahrhaft geschickt anzuerkennen, wenn man die leicht verletzliche National-Eitelkeit in Betracht zieht; eine um so härtere Prüfung steht derselben durch die Proclamation bevor, welche aus dem römischen Staats-Secretariate an die Bewohner der Legationen ergangen ist. Sie gedenkt lediglich des an S. K. K. Apostolische Majestät gestellten Ansuchens, und hat nur Lobsprüche für das treffliche Benehmen der österreichischen Truppen, — von der Juli-Monarchie und dem Verhalten ihrer Soldaten keine Sylbe, die unerbetne Hülfe, das Eindringen des gallischen Hahnes in Ancona wird nach seinem Abzuge gleichsam als nicht geschehen betrachtet. Ueber die Händel mit Mexico und der argentinischen Republik war nichts Wohlklingendes zu sagen, da die gewünschten Nachrichten sich noch erwarten lassen; in Bezug auf Spanien erfahren wir die überraschende Neuigkeit, daß es noch immer eine Beute derselben Zerrüttungen und Leiden sey, wobei hinzugefügt werden könnte, daß ohne die fremde Begünstigung der dortigen Revolution, höchst wahrscheinlich schon lange der normale Zustand wiedergekehrt seyn würde. — Die innere Lage Frankreichs erscheint natürlich in rosenfarbenem Lichte, durch welches in nachstehender Phrase eine kleine Ermahnung an die parlamentarische Widerspänstigkeit dringt: „Der blühende Zustand unseres Landes, zu dem ich mir mit Ihnen Glück wünschte, ist der so beständigen Mitwirkung beizumessen, welche mir die Kammern seit acht Jahren gewährt haben, so wie dem vollkommenem Einklange der großen Staatsgewalten. Vergessen wir nicht, daß darin unsere Kraft liegt."

Bei der ersten Gelegenheit die gegenseitigen Kräfte zu messen, ist die sogenannte Coalition nach hartem Kampfe unterlegen, indem Dupin, der würdige Candidat des Ministeriums erst im dritten Scrutinium und nur mit der unbedingt nothwendigen Stimmenzahl zum Präsidenten der Kammer ernannt wurde; auch bei der Wahl der Vice-Präsidenten konnte die Opposition, genau genommen, blos zwei der Ihrigen durchsetzen, und Odilon Barrot mußte einem Günstlinge des Cabinets weichen, vielleicht nicht ohne Zuthun der doktrinairen Partei. Begreiflich haben hier die Personen nur in sofern eine gewiße Bedeutung, als durch sie allgemeine Verhältniße und Zustände angedeutet werden, wie es

z. B. allerlei zu denken giebt, wenn man ein Individuum wie Dupin als den Auserwählten der Auserwählten des franzöſiſchen Volkes erblickt. Dagegen wäre es vielleicht voreilig, nach dieſen erſten Ergebniſſen die unveränderte Erhaltung des Miniſteriums als geſichert zu betrachten, indem mehrere Gegenſtände zur Sprache kommen werden, bei denen es ſich von ſeiner mühſelig erlangten Majorität leicht verlaſſen ſehen könnte; allein auch ein völliger Wechſel der Gewalthaber möchte, für das Ausland wenigſtens, von geringer Wichtigkeit ſein, da zu gründlicher Umgeſtaltung des bisherigen Regierungs-Syſtems andere Naturen erforderlich ſcheinen, als die dermalige Kammer ſie aufzuweiſen hat.

Vielfältig iſt die belgiſche Induſtrie gerühmt worden, und jetzt können wir ſie ſogar auf dem politiſchen Gebiete bewundern: nachdem man ohne ſonderlichen Erfolg Heroismus zur Schau geſtellt, kommen andere Mittel an die Reihe. Zuvörderſt ſind zwei Mitglieder der Kammern im Auftrage der Vertreter Limburgs und Luxemburgs nach Paris geeilt, um bei den Oppoſitions-Rednern eine für Belgiens Anſprüche günſtige Phraſe in der Antworts-Adreſſe zu erbitten, was nicht allein objektiv und ſubjektiv höchſt kläglich, ſondern auch unklug genannt werden darf. Denn jene Redner, bei denen die „Schmach der Verträge von 1815" ein ſtereotyper Ausdruck iſt, können bei einigem Anſpruche auf Conſequenz, den Gegenſtand nicht berühren, ohne an die franzöſiſchen Bezirke zu erinnern, welche in Folge jener Verträge dermalen einen Theil des jungen Königreichs bilden. Harmloſer iſt, daß die Repräſentanten-Kammer freiwillig dreizehntauſend Franken bewilligte, um auf dem Wege des Journalismus die im Auslande herrſchenden falſchen Anſichten über Belgien zu berichtigen; ob durch unentgeltliche Verſendung von Zeitblättern, ob durch indirekte Mittel? vermögen wir nicht genau anzugeben, doch dürfte dieſes, der „öffentlichen Meinung" dargebrachte Opfer für einen in den Ocean geworfenen Tropfen gelten. — Uebrigens fühlt man jetzt daſelbſt die Wahrheit des alten Satzes, daß es immer gefährlich ſey, mit Schießgewehr zu ſpielen. Leute, welche einfach genug waren, das kriegeriſche Bezeigen für wirklichen Ernſt zu halten, fanden das Zurückziehen ihrer Gelder aus der belgiſchen Bank angemeſſen, Andere folgten dem Beiſpiele, und überraſchend ſchnell ſahe ſich dieſes Inſtitut in der Nothwendigkeit, ſeine Zahlungen einzuſtellen; die Folgen daven müßten doppelt ſchmerzlich für eine Bevölkerung ſeyn, deren Denkvermögen durch Handel und Fabrikweſen gleichſam abſorbirt war, ſie möchten zugleich zeigen, auf wie gebrechlichen Unterlagen die gefeierte „unerhörte Proſperität" beruht, womit die Revolution angeblich das Land geſegnet hat.

Bei den neuerlich beendeten Abgeordneten-Wahlen im Königreiche Württemberg iſt der Fall eingetreten, daß die Hauptſprecher der ſogenannten ſyſtematiſchen Oppoſition, welche wohl auch als factiöſe bezeichnet werden kann, entweder durchfielen, oder von vorn herein erklärt hatten, nicht wieder in die Kammer treten zu wollen. Letzteres mag einfach auf dem Erkenntniß beruhen, daß die Feſtzeit des deutſchen „parlamentariſchen" Liberalismus vorüber ſey, und die Unterthanen des Königreichs, von dem politiſchen Rauſche der Jahre 1830—1832 nachgerade befreit, die Vorzüge einer wohlwollenden und milden Regierung, gegenüber von hohlen und unfruchtbaren Theorien, wiederum ſchätzen gelernt haben. Die Zeitungsfreiſinnigkeit gebehrdet ſich wunderbar, um dieſes wahrſcheinlichſte Motiv zu umgehen, der Sache eine gewiſſe Bedeutſamkeit zu geben, und bedenkliche Folgen ahnen zu laſſen; unſeres Dafürhaltens dürfte die nächſte Folge davon ſeyn, daß man eine geringere Zahl zweckloſer Reden halten, daher die Kammer viele Zeit und das Land ein Beträchtliches an Tagegeldern erſparen wird.

Die letzten Verhandlungen der zweiten Kammer im Großherzogthum Heſſen gewährten eine, leider unbenutzt gebliebene Gelegenheit, die wichtige Frage: ob das Land einer Repräſentativ-Regierung verfallen ſey, oder noch von ſeinem angeſtammten Fürſtenhauſe mit Beachtung der ſtändiſchen Rechte beherrſcht werde, zur offenen Erörterung zu bringen. Der Vortrag des Commiſſions-Berichtes, welcher hier nicht näher bezeichnet zu werden braucht, da wir ihm einen eigenen Artikel widmen, gab dazu Veranlaſſung, indem in Folge deſſelben der Antragſteller äußerte: der verantwortliche Miniſter eines conſtitutionellen deutſchen Staates ſey deſſen Ständen für die Maßregeln verantwortlich, welche er ergreife durch Inſtruktion des Bundesgeſandten, gegen oder für einen andern conſtitutionellen deutſchen Staat, deſſen ſtaatsrechtliche Exiſtenz auf derſelben Grundlage wie jener beruhe; derſelbe rügte ferner, daß der Name S. K. H. des Großherzogs, durch Bezeichnung von deſſen perſönlichen Wünſchen, (es handelte ſich um etwas ganz Anderes, als Wünſche) mit in die Sache gezogen worden ſey, während dazu kein nothwendiger oder conſtitutioneller Anlaß vorgelegen habe. Auch von einem andern Abgeordneten wurde der dirigirende Miniſter getadelt, daß er ſich in ſeinem Schreiben auf die Perſon des Landesherrn bezogen, und dieß veranlaſſte endlich den Präſidenten der Kammer zu dem Bemerken: er halte dieſes Gebiet für ungeeignet zur weiteren Erörterung, und geſtatte dieſe nicht. Regierungs-Commiſſaire — deren Pflicht es allerdings geweſen ſeyn möchte, den Principien, worauf jene Aeuſſerungen beruhen, mit Nachdruck entgegen tretend, die eigentliche Stellung der Stände geltend zu machen — waren nicht gegenwärtig, aus der Mitte der Abgeordneten ließ ſich keine entgegengeſetzte Stimme vernehmen, und ſo geſchahe denn, daß ganz falſche Grundſätze über eine der wichtigſten Fragen, ohne allen Widerſpruch in das Sitzungs-Protokoll übergingen. Indeſſen hat die Freiſinnigkeit der Abgeordneten, ohne Gefühl für die Feinheiten des Commiſſions-Vorſchlages, den urſprünglichen Antrag angenommen, und da §. 79. der Verfaſſungs-Urkunde verſchieden ausgelegt werden kann, ſind wir ungewiß, ob derſelbe der Zuſtimmung der Standesherren bedarf, um dem Großherzoge vorgelegt zu werden, oder ob dieß einſeitig geſchehen darf; in erſterem Falle würde die Angelegenheit wahrſcheinlich auf ſich beruhen, im andern aber eine ſehr gemeſſene Explication kaum zu vermeiden ſeyn.

Gewandtes juste milieu.

Der Revolution, oder auch nur dem dürftigſten Liberalismus gegenüber, eine unrichtige und unmögliche Mitte zwiſchen Recht und Unrecht finden zu wollen, iſt leider ſchon oftmals unternommen worden, und allzeit zum Nachtheil Derer ausgeſchlagen, welche den Verſuch gemacht; einen ſolchen Schritt beſonders zu beleuchten, würde nur geringes Intereſſe gewähren, da die Sache ſchon ſeit langem den Reiz der Neuheit verloren hat. Anders verhält es ſich, wenn der „freiſinnige Zeitgeiſt" ſolche Bahnen einſchlägt, und doppelt verdient es unſere Aufmerkſamkeit, wenn derſelbe bei dieſem Verfahren eine Geſchicklichkeit entwickelt, welche bisher — wenigſtens in Deutſchland — nicht immer und überall zu ſeinen hervorſtehenden Eigenſchaften gezählt wurde.

Der jüngſthin in dieſen Blättern beiläufig erwähnte Antrag eines Abgeordneten im G. H. Heſſen lautet: „es wolle verehrliche Kammer bei Großherzoglicher Staatsregierung die Bitte ſtellen, durch alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel bei einem hohen deutſchen Bunde fortwährend dahin zu wirken, daß die durch Patent vom 1. November 1837 aufgehobene, und vorher in anerkannter Wirkſamkeit beſtandene Verfaſſung des Königreichs Hannover bald möglichſt wieder hergeſtellt werde." Der Ausſchuß, welchem dieſer Antrag zur Berichterſtattung überwieſen war, theilte ihn auf desfallſigen Wunſch dem dirigirenden Miniſter mit, und erhielt eine Antwort, deren weſentlicher Inhalt lautet: „Der Unterzeichnete befindet ſich nicht in dem Falle, auf den Inhalt dieſes Antrags irgend näher eingehen zu können, und hat vielmehr die Ehre dem Herrn Abgeordneten amtlich zu eröffnen: daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Gegenſtand desſelben, welcher die inneren Intereſſen des G. H. Heſſen in keiner Weiſe berührt, durchaus nicht als zur Wirkſamkeit der Stände des Großherzogthums gehörig zu betrachten vermögen, und es daher ſehr bedauern müßten, wenn die verehrliche zweite Kammer der Stände beſagtem Antrage irgend eine willfährige Folge geben wollte; da Allerhöchſtdieſelben eine ſtändiſche Einwirkung auf Ihre Abſtimmungen bei dem deutſchen Bunde, welcher Art ſolche auch ſey, mit Ihren Rechten und Pflichten als Landesherr und Bundes-

glied nicht zu vereinigen wissen und daher auch nie dulden können und werden." Dieß ist eine offene, rückhaltlose, würdige Sprache, wie man solche in ähnlichen Fällen immer vernehmen sollte, und unfreiwilliges oder absichtliches Mißverstehen derselben erscheint gleich unmöglich. Dabei hat die Fassungsweise noch das wesentliche Verdienst, die Dinge auf ihren richtigen Ort stellend, allen Träumen von „constitutionellem Leben" u. s. w. entschieden entgegen zu treten. Dieses kennt nur eine Staatsregierung, ein den Volks-Repräsentanten verantwortliches Ministerium, und es gilt für gänzlich unconstitionell, des Regenten oder gar seiner Ansichten zu gedenken; — hier aber ist von der Willensmeinung des Landesherrn die Rede, und wie dieß vollkommen im Geiste der ständischen Verfassung liegt, schließt es zugleich jeden Gedanken an die sogenannte Repräsentativ-Regierung aus.

Nach so bündigem Bescheide war es sicherlich nicht leicht, dergestalt aus der Sache zu kommen, daß der Zeitgeist wenigstens einige Genugthuung, der Liberalismus anderer Länder kein schlechtes Beispiel erhalte. Der berichtende Ausschuß tritt vorerst den im Antrage entwickelten Ansichten über die einseitige Aufhebung und rechtlich-nothwendige Wiederherstellung der Verfassung des Königreichs Hannover vollständig bei, und versucht sodann das Recht der ständischen Einmischung in diese Angelegenheit zu rechtfertigen, was freilich nicht zum Besten gelingt, weil es niemals gelingen kann. „Nach allem diesen fühlt sich der dritte Ausschuß aufgefordert, sich vor Allem dahin auszusprechen, daß jedenfalls die Zuständigkeit der Stände, über den angeregten Gegenstand im Sinne der Motion zu verhandeln und zu beschließen, nicht zu beanstanden sey, daß sich ferner der gemachte Antrag als begründet und angemessen darstelle, und derselbe an und für sich um so weniger einem Bedenken zu unterliegen scheine, als es im Allgemeinen den Regierungen wohl nur angenehm und erwünscht seyn kann, in dergleichen wichtigen vaterländischen Angelegenheiten die Stimmen und Ansichten der Stände zu vernehmen, und daß endlich die Stände, so lange sie sich innerhalb der ihnen in der Verfassung bezeichneten Grenzen bewegen, der Vorwurf einer unstatthaften Einmischung niemals treffen könne." Mancher Leser wird meinen, daß der standhaften Vertheidigung des angesprochenen Rechts nichts Anderes folgen könne, als der Vorschlag auf jenen Antrag einzugehen, — allein dieß hätte zu nichts als einer ablehnenden Antwort, und nochmaligen, vom Landesherrn selbst ausgehenden Erklärung über die Unzulässigkeit des Verfahrens geführt; der Bericht schlägt daher plötzlich einen Seitenweg ein. „Im Hinblick auf mehrerwähnte amtliche Eröffnung ist indessen nicht ausser Acht zu lassen, daß bis jetzt zu irgend einer Besorgniß über die Ansichten und das Verfahren unserer Staatsregierung in der fraglichen Sache, selbst nicht entfernt eine Veranlassung vorliegt, wir im Gegentheil zu vollem beruhigenden Vertrauen in dieser Hinsicht allerdings gegründete Ursache haben, daß es eben deshalb auch für den eigentlichen Zweck gegenwärtig wohl gleichgültig erscheint, in welcher Form sich die Stände aussprechen, und daß es folgeweise ohne Zweifel zulässig und räthlich seyn möchte, eine Form zu vermeiden, wodurch Anstoß erregt, wodurch die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen der Staatsregierung und den Ständen hier ohne Noth gestört, oder Zwiespalt in den Ansichten der Ständemitglieder selbst hervorgerufen werden könnte. Von diesen Rücksichten geleitet, erlaubt sich der berichtende Ausschuß den vermittelnden Vorschlag: daß die verehrliche Kammer sich mit der, von dem Ausschusse über die Zuständigkeit der Stände ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, auch die beantragte Bitte, jedoch in dem festen beruhigenden Vertrauen nicht eingehen möchte, daß die Staatsregierung ohnehin nicht unterlassen werde, durch alle ihr zu Gebot stehenden Mittel bei dem deutschen Bunde auf möglichst baldige Wiederherstellung des zerstörten Rechtszustandes im Königreich Hannover fortwährend hinzuwirken."

Wenn das nicht wahrhaftes juste milieu ist, so giebt es überhaupt keines, indeß muß anerkannt werden, daß der Liberalismus dabei mit großer Schlauheit verfahren habe. Einer durch den dirigirenden Minister amtlich ausgesprochenen Ansicht des Landesherrn, über die Befugniß der Stände, stellen sie ihre schlechthin verneinende öffentlich entgegen, ohne alle Gefahr wohlverdienter Zurechtweisung; in der Sache selber wird zum Troste der in- und ausländischen Freisinnigen, eine durch nichts bewiesene Uebereinstimmung des Gouvernements mit deren Ansichten vorausgesetzt, und dabei das bedeutsame Wort „fortwährend" mit Geschick eingeschoben, — wiederum ohne alle Gefahr, daß eine Berichtigung erfolge.

Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

II.

Mühsame und fruchtlose Ausscheidungs-Versuche.

Als man jedoch nach den ersten Stürmen einige Ordnung versuchte, und jene dreierlei Regierungen stets von Geldbedürfnißen gedrängt waren, so entstanden nothwendigerweise tägliche Conflicte, theils über das was allgemeines Nationalgut oder Cantonsgut, theils in den einzelnen Cantonen, über das was Stadt- oder Cantonsgut sey. Also hieß es, man müße doch eine Ausscheidung dieser Güter vornehmen, Rechtsgelehrte aus den Bernerischen Geschlechtern selbst wurden mit den dießortigen Untersuchungen und Vorschlägen beauftragt. Sie arbeiteten mühselig viele Monate lang, durchstöberten alle Archive und schrieben Folianten, um nach ihrer Privatansicht dieses oder jenes dem Staate anzuweisen, oder für die Stadt zu reclamiren; aber von der fixen Idee besessen, daß der Staat von der Stadt gesondert gewesen, und mithin ein Staatsgut vorhanden seyn müße, vermochten sie nicht, sich zu der einzig wahren Ansicht zu erheben, daß der Staat keine besondere, weder individuelle noch collective Person, sondern blos ein abstractes Wesen, eine Eigenschaft oder eine Würde der früherhin durch sich selbst bestehenden Stadt sey, folglich nichts besitzen könne, und daß, wenn auch die Stadt, als der vorige Landesherr, einen Theil ihrer Güter und Einkünfte freiwillig für gemeinnützige Gegenstände, oder für ihre ausser den Mauern der Stadt zu bestreitenden Ausgaben verwendet habe, daraus nicht folge, daß jene Güter deswegen nicht ihr Eigenthum seyen. Alle Erwerbungstitel von Domainen und Gebäuden, Zehnten, Bodenzinsen, Waldungen, Zöllen, inländischen und ausländischen Schuldschriften u. s. w. lauteten nur auf die Stadt; von einem Staat, einer Regierung oder gar von einer helvetischen Republik war nirgends die Rede, allein der Natur und Geschichte zum Trotz, mußte dennoch ein sogenanntes Staatsgut herausgebracht werden. Ungelehrte Landleute hatten darüber oft richtigere Begriffe, als jene Rechtsgelehrten, deren Pflicht und Interesse es war, das Eigenthum der Stadt zu vertheidigen. Sie äusserten sich wenigstens mit reiner Aufrichtigkeit: „Der ganze Streit sey thöricht und unauflöslich, denn von dem, was man Staatsgut nenne, gehöre entweder alles der Stadt, oder gar nichts." Da nun aber wohl kein vernünftiger Mensch im Ernste wird behaupten dürfen, daß eine seit mehr als sechshundert Jahren bestehende, in der ganzen Welt für begütert gehaltene Stadt, die nach und nach durch Käufe, oder andere rechtmäßige Erwerbungstitel mehr als funfzig ehemalige Grafschaften oder Privatherrschaften erworben hatte, und ohne Auflagen aus eigenem Vermögen lebte, gleichwohl gar nichts besitze: so möchte wohl die erstere Alternative die einzig wahre seyn.

Alle jene mühseligen Ausscheidungs-Arbeiten blieben daher ohne Erfolg, denn sie beruheten auf keinem richtigen Princip, und übrigens würden auch die bescheidensten und äusserst gemäßigten Vorschläge der gestürzten Hauptstadt nie von der damaligen Regierung angenommen worden seyn, weil sie mit den Revolutions-Grundsätzen nicht vereinbar gewesen wären. Dennoch war es den Räthen der helvetischen Republik und ihrem Directorio bei jener Streitfrage über Stadt- und Staatsgut nicht ganz wohl zu Muthe. Einerseits bestanden ihre

bedeutendsten Mitglieder selbst aus Bürgern der ehemaligen Hauptstädte, die ihrer revolutionairen Grundsätze ungeachtet, sich nicht mit dem Gedanken vertragen konnten, daß ihre, obgleich zur Municipalität herabgewürdigte Vaterstadt gar nichts Eigenes mehr besitzen solle, und anderseits fühlten sie instinctmäßig, daß dieser Punkt die schwache Seite der Revolution berühre, und ihr nicht leicht eine gefährlichere Waffe als der Anspruch auf rechtmäßiges Privat- oder Corporations-Eigenthum entgegengesetzt werden könne. Sie wünschten daher selbst eine vertragsmäßige Ausgleichung, und gaben mehreremal zu verstehen, daß, um damit baldmöglichst zu Ende zu kommen, man sich sogar etwas willfährig bezeigen und den Augenblick benutzen solle, wo die niedergebeugten, ihr eigen Recht nicht einmal kennenden, schlecht berathenen und dazu ganz kraftlosen Hauptstädte gewiß mit wenigem zufrieden gewesen wären; die neuen Regenten setzten aber durch ein Decret vom 2. April 1799 eigenmächtig die Grundsätze fest, nach welchen diese Aussonderung vorgenommen werden solle, zu Nationalgütern wurden demnach vornhinein erklärt: 1) Alle diejenigen, welche von den vormaligen Regierungen (freien Städten) als die Landeshoheit vorstellend erworben worden, 2) alle eroberten, secularisirten und zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Güter. Ferner ward bestimmt, daß da, wo das Gemeinds- oder Stadtgut mit dem Nationalgut vermischt wäre, dasselbe nach Maßgabe der gegenseitigen Zuschüße (die zwar nie geschehen sind) getheilt werden solle. Dagegen hatte dieses Decret den ehemals herrschenden Städten, die man jetzt nur Gemeinden nannte, allergnädigst als Gemeindsgüter zugesprochen, 1) diejenigen, welche von der Gemeinde selbst (als nicht die Landeshoheit vorstellend) oder durch Zuschüße von Bürgern, oder durch Schenkung an die Bürgerschaft erworben worden, und 2) bis zum Beweise des Gegentheils auch diejenigen, welche die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschließlich vor andern Einwohnern genossen hätten, als Weiden, Wälder, Armengüter und andere dergleichen. *) Freilich ist dieses willkürliche Decret nicht zur Ausführung gekommen, denn kein inländischer Richter, der ohnehin nicht zu finden war, und selbst kein ausländischer gelehrter Richter, würde ja im Stande gewesen seyn zu entscheiden, welche Besitzungen die Landeshoheit vorstellen, und welche nicht; was unter dem öffentlichen Gebrauch verstanden werden solle, zumal jeder Gebrauch öffentlich war; ob, und in wie weit das Stadt- und das sogenannte Staatsgut mit einander vermischt gewesen, und welche verhältnißmäßige Beiträge dazu von dem Lande oder von der städtischen Bürgerschaft geleistet worden seyen? Inzwischen behielt jeder dasjenige, dessen er sich schon früher bemächtigt hatte, und den ehemals herrschenden Städten wurden bisweilen durch vorübergehenden guten Willen, einzelne Gegenstände, auf Rechnung ihrer künftig zu bestimmenden Ansprachen, eingeräumt, z. B. der Stadt Bern einige Rebgüter am Bielersee, obgleich sie von ehemaligen Klöstern herrührten, und das obenerwähnte Gesetz alle secularisirten Kirchengüter zu Nationalgütern erklärt hatte. Während dem häufigen Wechsel herrschender Factionen, wo bald die sogenannt gemäßigten, bald die consequenten Revolutionaire, bald die Freunde der absoluten Einheit, bald die Anhänger eines modificirten Föderalismus an die Spitze kamen, und man heute die Einführung einer neuen Verfassung und Regierung, morgen aber ihren Sturz, gleich einer Tagesneuigkeit vornahm, wurden auch von den helvetischen obern und untern Behörden zum Behuf der künftigen Ausscheidung mehrere Beschlüße gefaßt, und selbst förmliche Verträge geschlossen, die bald den Hauptstädten und ihrem Privateigenthum günstig, bald wieder ungünstig waren. Namentlich hatte ein solcher, mit Autorisation der obersten Behörde zwischen der Verwaltungs-Kammer des Cantons einerseits, und der Stadt Bern anderseits geschloßener Vertrag dieser letztern den Rest ihrer im Auslande angelegten, damals zwar sehr entwertheten und nicht einmal disponiblen Capitalien als Eigenthum überlassen; jedoch nach Abzug eines beträchtlichen Theils der von der helvetischen Regierung zu äusserst niedrigem Cours an französische Speculanten verkauft und verschleudert worden war. Allein am 6. Februar 1802 erhielten durch Vorschub, oder vielmehr auf Befehl der französischen Regierung, die Häupter der revolutionairen Einheits-Partei abermals einen vorübergehenden Sieg, und kraft ihrer Staatsgewalt säumten sie nicht, jene mit Autorisation ihrer rechtmäßigen Vorgänger geschlossenen Vertrag willkürlich aufzuheben, und die bereits herausgegebenen Schuldtitel wieder zurückzufordern, welche sie jedoch wegen des Widerstands der städtischen Behörden und der kurzen Dauer ihrer eigenen Herrschaft nicht erhalten konnten.

Zu derselben Zeit nahte nämlich das Ende der helvetischen Republik heran. Die neuerdings zur höchsten Gewalt gestiegenen Einheits-Männer, die Apostel der Volkssouverainetät wollten nun selbst von den Volkswahlen nichts mehr wissen, weil dieselben nicht mehr zu ihren Gunsten ausfielen. Das vorher mündig gepriesene, durch Aufklärung, Bildung und Wohlstand zur Selbstregierung fähig gewordene Volk sollte nun durch vierjährigen Genuß der politischen Freiheit auf einmal verdummt seyn. Die bloße Mehrheit des neuen kleinen Rathes vertagte daher den ihr vorgesetzten Senat, d. h. sie trieb ihn auseinander, und ernannte am 17. April 1802, aus eigener Machtvollkommenheit, eine Versammlung von Notablen, um die erst vor sechs Monaten angenommene dritte Constitution neuerdings zu revidiren. Das den alten Obrigkeiten so heftig vorgeworfene Wahlrecht von oben herab, übte sie nun selbst aus, und es schien sich schon damals (wie jetzt) die theoretische Demokratie zu einer zeitgeistigen, revolutionairen, sich selbst aus ihrer Mitte ergänzenden Aristokratie gestalten zu wollen. Die Notablen waren schon am 25. Mai 1802 mit ihrer Constitution (der vierten seit 1798) fertig, sie ward zwar am 2. Juli von den stimmenden Bürgern mit großer Mehrheit verworfen, dennoch aber als angenommen proclamirt, weil man nach revolutionairen, dem französischen National-Convent abgelernten Kunstgriffen, die Abwesenden, folglich gar nicht Stimmenden, zu den Annehmenden zählte, und drei Tage nachher wurden die Wahlen zu der neuen Central-Regierung vorgenommen.

III.

Insurrection und Buonapartische Mediation. Der gordische Knoten wird mit Gewalt zerhauen.

Während diesen Ereignißen blieben die Unterhandlungen über die Ausscheidung des Stadt- und sogenannten Staatsgutes unterbrochen. Aber zwei Monate nach der Einführung obiger Constitution, und kurz nach dem Abzuge der französischen Truppen, brach in dem kleinen Ländchen Unterwalden die Insurrection gegen die helvetische Republik aus, und verbreitete sich wie ein Lauffeuer, weil sie überall Anhänger fand, und der Schrecken in dem Gemüth ihrer Gegner wohnte. Die zahlreichsten Schaaren kamen aus den Urcantonen, aus dem ehemals Bernerischen Aargau, wie auch aus den verschiedenen Theilen des Cantons Bern herbei, und in weniger als drei Wochen war die übrigens mit stehenden Truppen wohl versehene helvetische Regierung, mancher mit allen Volksaufständen verbundenen Schwierigkeiten ungeachtet, aus der Stadt Bern vertrieben und bis an die Ufer des Genfer Sees geworfen. Da flehte diese Regierung, welche sonst immer von souverainem Volkswillen, von Nationalunabhängigkeit u. s. w. geprahlt, und fremde Intervention für das größte aller Verbrechen ausgegeben hatte, demüthig um Hülfe bei den Franzosen, und fand sie auch leicht, denn dem damaligen ersten Consul Buonaparte konnte das Beispiel einer so schnellen, beinahe ohne Widerstand bewerkstelligten Gegenrevolution nicht angenehm seyn, und er war auch, wegen des Einflußes revolutionairer Umgebungen, für seine Person den Bernern nicht günstig. In gebieterischem Tone befahl er

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Der Bernische Rechtsgelehrte, welcher jetzt 1838, das Eigenthum der Stadt Bern vertheidigt, rühmt noch dieses sogenannte Gesetz, und findet, daß es ganz mit den in seiner Schrift entwickelten Grundsätzen übereinstimmt.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 52. Berlin, den 29ten December. 1838.

daher den Siegern die Waffen niederzulegen, ſandte neuerdings eine Armee in die Schweiz, und berief ſodann einige Dutzend ſchweizeriſcher Notablen von entgegengeſetzten Meinungen zu einer ſogenannten Conſulta nach Paris, zu welcher aber die Partei der alten Ordnung, wie natürlich nur mit Widerwillen hinging, ſchwach repräſentirt war, ihre Sache nicht mit den rechten Gründen zu vertheidigen wuſſte, und nach den beliebten Mittelwegen ſich nur mit unbedeutenden Zugeſtändnißen begnügte, den Hauptpunkt aber aus den Augen ließ. Mit gewohnter Eile ließ demnach Buonaparte vorzüglich durch drei bekannte Revolutions-Anhänger Fouché, Röderer, und Demouniers unter dem Namen von Mediations-Acte, ein dictatoriſches Decret über die künftige Verfaſſung der Schweiz entwerfen, legte ſolche den Deputirten gebieteriſch zur Unterſchrift vor, und in derſelben ward der gordiſche Knoten über die Ausſcheidung von Stadt- und Staatsgut mit dem Schwert zerhauen. *)

Mit ächt franzöſiſcher Oberflächlichkeit und Willkür befahl dieſe Mediations-Acte, es ſolle für jede Stadt (ohne zu ſagen welche) ein mit ihren Municipal-Bedürfnißen verhältnißmäßiges Einkommen ausgemittelt werden, als ob es um gar keine Reſtitution irgend eines Eigenthums zu thun geweſen wäre; gleichwohl aber wurden die liquideſten Hülfsmittel dazu, nämlich der Betrag der Schuldtitel auf ausländiſche Fonds, zu Bezahlung der helvetiſchen Schuld angewieſen, alſo daß die Stadt Bern (und zu einem geringen Theil die Stadt Zürich), der jene Titel bereits als Eigenthum zugeſprochen waren, nun gar noch die Schulden ihrer unverſöhnlichſten Feinde bezahlen mußte, ohne daß die übrigen Cantone das mindeſte dazu beitrugen. Der Ueberreſt ſollte nicht etwa der Stadt, als dem rechtmäßigen Eigenthümer gelaſſen, ſondern zu gleichen Theilen (nicht nach der ſonſt ſo beliebten Volkszahl) unter die Cantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden, und alle übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter, welche nach Ausmittelung des Communalfonds noch übrig blieben, wurden ebenfalls den betreffenden Cantonen zugeſprochen.

Dieſe willkürlichen Verfügungen kamen zwar nicht ſogleich zur Ausführung, theils weil man Berneriſcher Seits durch Unterhandlungen in Paris ſo viel erwirkte, daß die Beſchlüße der Mediations-Acte über materielle Gegenſtände nicht rückgreifend, folglich frühern Verkommißen nicht nachtheilig ſeyn ſollten, theils weil der größte Theil der ausländiſchen Fonds, beſonders die Engliſchen wegen dem auf ſie gelegten Sequeſter nicht disponibel war, und folglich weder realiſirt noch zu Bezahlung der helvetiſchen Schuld verwendet werden konnte; auch hatte die Stadtbehörde von Bern beharrlich verweigert, die dießortigen Schuldtitel herauszugeben, bevor ſie für ihre Anſprachen befriediget, oder wie man ſich bereits in demüthigem Ton ausdrückte, zu Beſtreitung ihrer Municipal-Bedürfniße ausgeſteuert ſey.

Am Schluß der Mediations-Acte hatte Buonaparte ſelbſt eine Commiſſion von fünf Mitgliedern ernannt, um die Bedürfniße der Municipalitäten (worunter nur die ehemals ſouverainen Hauptſtädte verſtanden wurden) zu unterſuchen und feſtzuſetzen, die zu ihrer Beſtreitung nöthigen Einkünfte auszumitteln, die National- und Cantonalſchulden zu liquidiren, die erforderlichen Fonds zu ihrer Verſicherung oder Bezahlung anzuweiſen und die Güter zu beſtimmen, welche den Cantonen wieder eigenthümlich zufallen ſollten. Es ward ihr ſogar mit kurzen Friſten peremptoriſch der Tag vorgeſchrieben, an welchem ſie mit dieſer ziemlich ſchwierigen und viel umfaſſenden Arbeit fertig ſeyn müße.

Von dieſer abſolut über Alles abſprechenden und an kein titelfeſtes Recht gebundenen Liquidations-Commiſſion, hatten die beraubten Hauptſtädte nicht viel Gutes zu erwarten; denn die Mehrheit ihrer Mitglieder beſtand aus ehemaligen Unterthanen und Anhängern der Revolution, die eben nicht geneigt waren, der geſtürzten Stadt bedeutende Güter und Einkünfte anzuweiſen. In der Minderheit befanden ſich zwar zwei Stadtbürger, die aber in der Verwaltungs-Kammer des Cantons ſaßen, auch bald in die neue Cantons-Regierung zu treten hofften, und daher dieſer letztern ſoviel als möglich zuzuwenden ſuchten. Auch ſcheinen die unglücklichen Hauptſtädte bei dieſer Verhandlung vor dem abſoluten Schiedsgericht, gleich wie bei der Conſulta, ſelbſt keine ſehr eifrigen und mit den Waffen gründlicher Wiſſenſchaft ausgerüſteten Fürſprecher gehabt zu haben. Sie waren entmuthigt, ſprachen demüthig nicht von Eigenthum, ſondern nur von unentbehrlichen Bedürfnißen, kannten aber den Umfang der Rechte ihrer Vaterſtadt nicht, oder wurden auch aus ſolchen Perſonen gewählt, die vorher ſelbſt in den Revolutionsbehörden ſaßen, von falſchen Grundſätzen eingenommen waren, und im Grunde weit mehr den Canton oder den ſogenannten Staat, als die beraubte Stadt zu begünſtigen ſuchten. Sie verlangten daher nicht einmal ſolche Gegenſtände, die man ihnen nach dem gemeinſten Menſchenverſtande, und ſelbſt als dringendes Bedürfniß nicht hätte verweigern können. So z. B. fiel es ihnen nicht einmal ein, das Rathhaus für die Stadt anzuſprechen, denn dort hatte ſich ja, wie man ſich jetzt ausdrückt, die ehemalige Regierung verſammelt, folglich mußte es unwiderſprechliches Staatsgut ſeyn, und durch nichts konnte das widerſinnige und empörende der Revolution handgreiflicher dargeſtellt werden, als dadurch, daß die Vorgeſetzten der ehemals ſo reichen und begüterten freien Städte der Schweiz keinen eigenen Verſammlungsort mehr hatten, ſondern gleich Fremdlingen oder Hinterſaſſen als Miethsleute in Privathäuſern wohnen, oder dergleichen ankaufen mußten, während doch die geringſte Landſtadt, ja ſogar faſt jedes Dorf ein ihnen von Niemand beſtrittenes Rath- oder Gemeindehaus beſitzt. Schanzen, Thore und Ringmauern wurden, ohne Widerſpruch der ſtädtiſchen Deputirten, ebenfalls dem Staate zugeſprochen; dem Verein eingeſeſſener Bürger gehörte mithin ſogar ihre gemeinſame Hausthüre nicht mehr, und Niemand machte die einfache Bemerkung, daß dergleichen kleinere oder größere Sicherheitsmittel, wenigſtens nach ältern Begriffen zum Weſen einer Stadt gehören, und daß die kleinſten Landſtädte ſelbſt ebenfalls des Nachts mit Thoren verſchloſſen und zum Theil mit Mauern und Gräben umgeben ſind. Durch jene Conceſſion erhielten nun die damaligen Cantons-Regierungen und ihre jetzigen Nachfolger die Befugniß, die unterjochte Stadt, die Mutter und Wurzel des ganzen Landes, noch mehr zu demüthigen, ihre Thore wegzuheben, ihre Schanzen und Mauern niederzureißen, was ſie ſich nicht gegen das geringſte Landſtädtchen zu thun getraut hätten. *)

*) Das Weſen dieſer Mediations-Acte beſtand darin, daß ſie zwar die abſolute Einheit der Schweiz aufhob, welches man als einen Haupttriumph anſah, dagegen aber neunzehn repräſentative Cantonal-Regierungen ſchuf, ſie blos durch eine beſchränkte Tagſatzung und eine alternirende Präſidentſchaft an einander knüpfte, übrigens in dieſen Cantons-Verfaſſungen die alten Benennungen beibehielt, aber die Grundſätze, und großentheils die Perſonen der Revolution beibehielt. Mittelſt deſſen gab es zwar kein allgemeines helvetiſches Nationalgut mehr, allein der Streit zwiſchen ſogenanntem Cantons- oder Staatsgut und dem Stadtgut d. h. dem Privateigenthum der ehemals freien Städte blieb immer noch übrig, und ward ſogar noch mehr zu Ungunſten jener Städte entſchieden.

*) Ueber dieſe Durchbrechung oder Niederreißung der Schan-

Auch bekam die Stadt Bern durch die endlichen Beschlüße der Liquidations-Commission vom 6. und 20. September 1803 nicht viel mehr, als was während dem allgemeinen Raub ohnedem in ihren Händen verblieben war, und weit weniger als sie selbst nach den Gesetzen und Decreten der frühern helvetischen Revolutions-Regierung hätte fordern können. Ihr wurden blos die zunächst bei der Stadt gelegenen Weiden und bürgerlichen Waldungen, einige inner ihren Mauern befindliche und nur von Bürgern mit besondern Fonds dotirte wohlthätige Anstalten überlassen, wie z. B. Kranken- und Armen-Spitäler, Waisenhäuser, Kirchen- und Armengüter, die Stadtbibliothek, die Stipendien für Schüler und Studirende, ferner einige ebenfalls zu rein städtischen Zwecken wie z. B. zum Unterhalt der Straßen, Brunnen und Gebäude bestimmte, stets besonders verwaltete und nicht in die allgemeine Stadtcasse geflossene Einkünfte, nebst dem uralten Kaufhaus, dem Stadtzoll u. s. w. Dabei mußte sie noch diesen kärglichen Ueberrest ihres ehemaligen großen Vermögens unter dem schimpflichen Titel einer Dotations- oder Aussteurungs-Acte annehmen, als ob sie ihn nur als eine Art von Almosen empfinge, und dieser insolente Ausdruck, der in den frühern Sonderungs-Versuchen nie gebraucht worden war, ging sowohl in den Canzleistyl als in den allgemeinen Sprachgebrauch über, daher man sich nicht verwundern muß, wenn späterhin die Spoliation für eine Wohlthat, das Beraubungs-Decret für eine Schenkungs-Acte ausgegeben wurde, und man in dem jetzigen Großen Rath behaupten hörte, die Stadt Bern sey die einzige, aus dem Staatsgut dotirte Gemeinde des Landes, während vielmehr der neue Staat aus dem Gut der Stadt Bern dotirt worden ist, und noch jetzt größtentheils nur allein aus demselben lebt. *) Uebrigens mußte die Stadt nach Abzug des bereits verbrauchten, oder an zwei städtische Spitäler als Ersatz der jährlichen Regierungs-Zuschüße, abgetretenen Theils, sämmtliche ihr durch eine frühere Uebereinkunft als Eigenthum zugesicherten fremden Schuldschriften, in einem Betrage von mehr als fünf Millionen Franken, wieder zurückgeben, und Alles was sie in ihrem ehemaligen, sich vom Ausfluß der Aar bis gegen Genf erstreckenden Gebiete an Domainen, Gütern und Territorial-Einkünften, Waldungen, Zöllen und Zinsschriften, eigenthümlich besessen hatte, ward ohne Rücksicht auf rechtlichen Erwerbungstitel theils dem von ihr gesonderten, nunmehr über sie hinaufgesetzten Canton, theils den neuen Cantonen Aargau und Waadt als Staatsgut zugesprochen.

Inzwischen hatte die Insurrection von 1802 doch wenigstens so viel bewirkt, daß sie durch den Willen des Mediators selbst die verhaßte Einheits-Regierung stürzte, und den Muth der Gutgesinnten wieder hob. Die in Folge der Mediations-Acte vorgenommenen Wahlen zu den neuen Cantons-Regierungen fielen daher nicht nur zu Bern, sondern auch in andern Cantonen großentheils auf angesehene Stadtbürger, und Bupnaparte selbst sah es nicht ungern, wofern nur das Wesen der Revolution stehen blieb, und man nicht gegen seine persönliche Politik handelte; ja er hatte sich selbst in vertraulichen Unterredungen geäussert, daß unter dieser Voraussetzung er lieber mit den Häuptern als mit dem Schweif der Nation zu thun haben wolle. In dem kleinen oder eigentlichen Regierungs-Rath, der von dem großen Rath erwählt, aber nach neueren Begriffen mit weit größerer Gewalt als der ehemalige ausgerüstet wurde, saßen sogar nur sehr wenige Mitglieder vom Lande, die übrigen alle waren Bernerische Stadtbürger aus den angesehenen Geschlechtern, ja sogar Mitglieder der ehemaligen Regierung. Man hätte glauben sollen, daß dieses zum Vortheil der Stadt Bern, folglich auch ihrer Freiheit und ihres Eigenthums gereichen würde, aber durch die Gewalt der verkehrten Grundsätze und des herrschenden Systems, ward es ihr eher nachtheilig, und legte den Keim zu einer unvermeidlichen Zwietracht unter den Bernern selbst, denn diese Bernerischen Regierungsglieder befanden sich da in einer falschen oder doch zweideutigen Stellung. Sie saßen im Rathe nicht als Stadt- sondern als Cantonsbürger, nicht im Namen der Stadt, sondern im Namen des von ihr getrennten Cantons, oder des sogenannten Staats, folglich auch nicht für die Stadt, sondern vielmehr gegen, oder wenigstens über dieselbe; sie wurden, ohne es zu wissen, noch zu wollen, in den Geist der Revolution hineingezogen, und allmählig an ihre Grundsätze, Maximen und Formen gewöhnt. Kraft der dem Menschen natürlichen Eitelkeit dünkten sie sich sogar größer, wenn sie über den Canton, als nur über ihre Vaterstadt herrschten, und man hörte halb liberale sogenannte Patricier verächtlich auf den Stadtrath herabsehen, als in welchen sich der Spießbürgergeist verkrochen habe, und dem man doch zu seinem Trost und zu seiner Befriedigung etwas weniges überlassen müße.

Anfänglich schienen zwar die Mitglieder beider Behörden noch in ziemlich gutem Einverständniß, wozu die Erinnerung an den gemeinsamlich gegen die helvetische Republik geführten Insurrections-Feldzug vieles beitrug. Allein bald offenbarten sich die Reibungen und Conflicte, welche nach dem bestehenden widernatürlichen Verhältniß unvermeidlich waren, und daher in allen andern ehemaligen Hauptstädten ebensowohl als in Bern eintraten. Cantons- und Stadträthe, die an dem nämlichen Orte residirten, standen einander wechselseitig im Wege und gleichsam feindselig gegenüber. Einerseits konnte die Stadt, selbst in ihren sehr beschränkten Befugnißen, sich nicht frei bewegen, indem sie stets mit den Rechten oder Interessen der Regierung in Widerstreit kam, und sogar für das geringste Polizei-Reglement die Bewilligung ihres Präsidenten ansuchen mußte; anderseits fehlte es der Regierung, welche in Kraft dieses nun üblich gewordenen Wortes, Alles regieren zu müßen glaubte, an mancherlei Anstalten, Gebäuden und Hülfsmitteln, welche sie nur in der Stadt finden, nur von der Stadt erhalten konnte. Alle Tage ward daher diese Stadt um neue Concessionen angesprochen, und diesen stets wiederholten Forderungen durfte man um so weniger widersprechen, als man in der Regierung seine Freunde, Bekannte und Verwandte zählte, aber dabei nicht bedachte, daß dieselbe mit der Zeit constitutionsmäßig auch aus ganz andern Individuen bestehen könnte. Bei jeder Gelegenheit ward der Stadt von Oben herab bedeutet, daß sie nicht mehr als jede andere Gemeinde des Cantons sey, aber dennoch sollte sie mehr als alle übrigen zu den Bedürfnißen des Staates beitragen, in Aufopferungen und Beschwerden stets die erste, in Rechten und Vortheilen aber die letzte von allen seyn. *) So z. B. ward schon im ersten Jahre nach der Mediations-Verfassung von dem Großen Cantons-Rathe ein lobenswerthes antirevolutionaires Decret erlassen, welches allen Städten und Landschaften ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Verfassungen wieder gab, insofern sie mit der gegenwärtigen Verfassung verträglich seyen. Nun aber waren nur allein diejenigen der Hauptstadt mit diesem Decret nicht

---

zen und Mauern wird jetzt, besonders in Zürich, von den dortigen Bürgern, als über das größte aller erdenklichen Uebel bitterlich geklagt, ohne zu bedenken, daß die Schuld davon in der Unwissenheit und dem Leichtsinne ihrer Vorgänger liegt, welche 1803 jene Gegenstände selbst als Staatsgut anerkannten. Hat man übrigens 1814 und 1830 einer von der Stadt gesonderten Cantons-Regierung nicht nur die höchste Gewalt, sondern alle materiellen Güter der Stadt Zürich, an Domainen, Gebäuden, Einkünften, Waffen und Geld freiwillig überlassen; warum sollte sie nicht auch über ihre Schanzen und Thore verfügen können, die ihr schon vor 27 Jahren zugesprochen waren? Wer falsche Principien zugiebt, muß auch ihre Consequenzen ertragen.

*) Den Königen und Fürsten, welche durch sogenannte Constitutionen ihr Eigenthum nebst der Verwendung desselben an Volks-Repräsentanten überliefern, und sich unter dem Namen Civil-Liste mit einer Pension oder Dotation abfertigen lassen, möge dieses Beispiel zur Warnung dienen, denn unter Umständen wird man mit der Zeit auch noch behaupten, ihre Familie sey die einzige im Reich, welche von dem Staate ausgesteuert worden, und jedes Kind, das ihnen etwa geboren wird, sey als eine neue Volkslaß zu betrachten.

*) Ungefähr so wie man von entthronten, oder was beinahe das nämliche ist, von constitutionellen und auf Pension gesetzten Fürsten, stets die nämliche Freigebigkeit, die nämlichen Wohlthaten fordert, wie wenn sie noch über ihr ganzes ehemaliges Vermögen zu disponiren befugt wären.

verträglich, Municipalitäten und Gemeindskammern verschwanden, die geringſten Landſtädte ſtellten ihre alten Verfaſſungen wieder her, welche in Formen, Benennungen und Beamtungen mit derjenigen der ehemals freien Hauptſtadt die vollkommenſte Aehnlichkeit hatten; aber die ohnehin beinahe ganz beraubte Stadt Bern hatte ſich nicht der geringſten Verbeſſerung ihres Zuſtandes zu erfreuen, und mußte ſich mit einem in der Zahl ſeiner Mitglieder äuſſerſt beſchränkten und daher wenig angeſehenen Stadtrath begnügen. Sie die vorgeblich privilegirte, genoß in der That (und genießt noch jetzt) das ſeltſame Privilegium, die einzig beleidigte, die einzig unterdrückte, und von dem Geſetz der Gerechtigkeit allein ausgeſchloſſen zu ſeyn. Ihre Schulen und Kranken-Spitäler mußten nun auch unter die Gewalt der Regierung kommen, während man auf diejenigen der übrigen Städte oder Gemeinden nicht den geringſten Anſpruch machte, und konnte man der Stadt Bern das dotations- oder ausſteurungsmäßige Eigenthum der dazu gehörigen Fonds nicht abſprechen, ſo gelang es wenigſtens die Verwendung derſelben auf indirecte Weiſe an die Regierung zu ziehen, als ob die Verwaltung und Verwendung nicht ein weſentlicher Beſtandtheil des Eigenthums wäre. So z. B. ward ſtatt der ehemaligen ſtädtiſchen Literar-Schule und der nur zur Bildung von Geiſtlichen beſtimmten Akademie eine allgemeine, allen Klaſſen des Volkes geöffnete, Cantonal-Schule, und unter dem Namen von Akademie eine halbe Univerſität mit juridiſchen und mediciniſchen Lehrſtühlen errichtet. Die Stadt beſaß vermöge des Ausſteurungs-Acts zwei von alten Stiftungen herrührende, zu ehemaligen Freitiſchen oder ſonſtigen Unterſtützungen und Belohnungen für arme Schüler und Studirende beſtimmte Fonds, aber ſie durfte dieſe aus ihrem Eigenthume gereichten Beneficien nicht mehr an ihre Mitbürger noch an andere ihr angenehme Individuen vergeben, ſondern ward vertragsmäßig bewogen, die Vertheilung derſelben der obern Cantonal-Schulbehörde (Curatel genannt) zu überlaſſen, wogegen ſie zu ihrem Troſt einen Repräſentanten in dieſe Behörde wählen konnte, der aber dabei entweder ganz gleichgültig war, oder ſtets in der Minorität verblieb. Mit ſcheinbarer Freigebigkeit gab die Regierung von wegen der Akademie auch einen jährlichen, nicht ſehr nöthigen Beitrag zu der Stadtbibliothek, und es ward dieſer Beiſchuß mit Dank angenommen, ohne zu bedenken, daß aus demſelben von Seite ſpäterer Cantons-Regierungen Anſprüche auf das Eigenthum der Stadtbibliothek könnten begründet werden. Zwei Kranken-Spitäler, der eine in Mitte der Stadt befindlich, der andere zur Aufnahme Unheilbarer und Wahnſinniger dienende, im Weichbilde der Stadt gelegen, beide nur von Stadtbürgern geſtiftet und dotirt, vorzüglich, jedoch nach Art aller chriſtlichen Inſtitute nicht ausſchließlich für Bürger und Einwohner der Stadt beſtimmt, und in denen gewöhnlich kein einziger Bürger verpflegt ward, wurden nun auch zu Cantons-Spitälern geſtempelt, und zu dieſem Ende ward der Präſident ihrer Direction und die Hälfte ihrer Mitglieder von der Cantons-Regierung ernannt, während andere Landſtädte ganz ähnliche Spitäler beſaßen, in deren Verwaltung ſich der Staat nicht im geringſten miſchte.

Alphabetiſch geordnete Inhalts-Ueberſicht

des

Jahrgangs 1838 des Politiſchen Wochenblatts.

A.

Alt-England und Canada, S. 38.
Aus der deutſchen Schweiz, S. 19.
Aus Deutſchland, S. 256.
Aus Frankreich, S. 31. 36.

B.

Begründung des Staats, S. 207.
Belgien und die vier und zwanzig Artikel, S. 106.
Bern, ſiehe Streit.
Berryer, über die Sklaven-Emancipation in den franzöſiſchen Colonien, S. 70.
Beſtätigungen, S. 235.
Bilder aus naher Vergangenheit, S. 146.
Braunſchweig, ſiehe Uebergänge.
Broſſard und Bugeaud, S. 216.
Bündniß der Katholiken und Proteſtanten, S. 64.
Buonaparte, S. 9.

C.

Chateaubriand, S. 112. 119. 123.
Conſtitutionelle Leben (Das) S. 266. 272.

D.

Der Kampf gegen die Zehnten und Grundzinſe.
Erſter Artikel S. 86.
Zweiter — S. 93.
Der Menſch und ſein Rechtsgebiet, S. 190.
Der Norden von Europa im Jahre 1837.
I. Schweden und Norwegen S. 78.
II. Dänemark S. 84.
Deutſchland, ſiehe Aus.
Die Beurtheilung der Königlich Hannoverſchen Dienerſchaft durch die ſieben Göttinger Profeſſoren. S. 130.
Anhang zu dieſem Aufſatze, S. 134.
Die im achtzehnten Jahrhundert in Deutſchland herrſchend gewordenen allgemeinen Anſichten über Recht und Staat, nach ihrer Anbahnung und weſentlichen Beſchaffenheit.
Erſter Artikel. Vorbereitung der im achtzehnten Jahrhundert herrſchend gewordenen Anſichten durch Ereigniße und Zeitrichtungen des ſechzehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts S. 170. 176.
Zweiter Artikel. Die vorherrſchenden politiſchen Doctrinen und Maximen der deutſchen Gelehrten, auch vieler Regenten und Staatsmänner des achtzehnten Jahrhunderts. S. 182. 193.
Die preuſſiſche Regierung und der Erzbiſchof von Köln, S. 13. 16.

E.

Ehre (Die) in geſetzlicher Hinſicht, S. 257.
Einige Bemerkungen über politiſche Eide, S. 117.
Eintheilung Europa's, S. 245.
Elemente des Staats, S. 200.
England, ſiehe Oeſterreich.

Entwurf der Verfaſſungs-Urkunde für das Königreich Hannover.
Erſter Artikel S. 68.
Zweiter — S. 73.
Dritter — S. 97.

F.

Falſche Vorſtellungen und Grundſätze, S. 228.
Frankreich, ſiehe Veränderte.
Freiheit und Abſolutismus im engen Verein, S. 201.

G.

Genf, S. 246.
Gewandtes juste milieu, S. 294.

H.

Halliſche Jahrbücher (Die) für Wiſſenſchaft und Kunſt, S. 159.
Hannover, S. 128.
Hannover, ſiehe Die
— — Entwurf
— — Provinzial-Stände
Dr. Hoof, S. 232.
Hypotheſen und Combinationen, S. 284.

J.

Irland und das Armengeſetz, S. 166.

K.

Kanada, S. 50.

L.

Laity, S. 164.
Literariſche Erſcheinungen, S. 28.

M.

Miscellen, S. 48. 100. 104. 110. 120. 143. 198. 203. 225. 258.
Muñagorri, S. 143.

N.

National-Eigenthümlichkeit; Lebensbedingungen derſelben, S. 153. 162.
Natürliche Grenzen, S. 65.
Neueſter Verſuch, die Volks-Souverainetät mit der Natur der Dinge und der Geſchichte in Einklang zu bringen, S. 10. 21. 24.
Norwegen, ſiehe Der
Nothwendige Ergänzung der Staatswiſſenſchaft, S. 2.

O.

Oeſterreich und England, S. 251.

P.

Politiſche Eide, ſiehe Einige.
Populariſirung des Rechts, S. 57. 62.
Preſſe, ſiehe Ueber
Provinzial-Stände in Hannover, (Die) S. 174.

R.

Reboul, S. 263.
Rotenburger Quart (Die) S. 34.

S.

Schweden, S. 250.
— ſiehe Der
Schweiz, ſiehe Aus
Schwyz, S. 112.
Sklaven-Emancipation, ſiehe Verwer.
Spanien und Südamerika, S. 178. 186.
Sprachverwirrung, S. 240.
Staat, ſiehe Elemente.
Staatsdiener als Volks-Repräſentanten, S. 136.
Staats- und Volksleben, S. 260.
Staatsrechte, (Die) S. 212.
Streitige Fragen, S. 236
Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern (Der)
I. Erſte Revolution. Alles Stadtgut wird als Staatsgut angeſehen, S. 289.
II. Mühſame und fruchtloſe Ausſchreibungs-Verſuche, S. 295.
III. Inſurrektion und Buonapartiſche Mediation. Der gordiſche Knoten wird mit Gewalt zerhauen, S. 296.

U.

Ueber den Einfluß und die Beſchaffenheit der Preſſe, S. 90.
Ueber die chriſtliche Geſtaltung des Rechts, und über die vorherrſchenden allgemeinen Vorſtellungen von Recht und Staat im deutſchen Mittelalter, S. 38. 44.
Uebergänge, S. 102. 108.
Unter-Kanada und das britiſche Gouvernement, S. 6.
Urſprung des Rechts, S. 196.

V.

Veränderte Geſtaltung der politiſchen Denkungsart und deren praktiſche Wirkſamkeit in Frankreich, während des achtzehnten Jahrhunderts, und bis zur Reſtauration.
I. Allgemeiner Charakter, S. 274.
II. Montesquieu und Rouſſeau, S. 275.
III. Weitere Geſtaltung der politiſch-religiöſen Denkart. Nordamerika. S. 278.
IV. Die franzöſiſche Revolution nach ihren Principien und in den Hauptmomenten ihres Verlaufs bis zur Reſtauration, S. 280.
V. Bedeutung und Charakter der Reſtauration im Allgemeinen, S. 285.
VI. Bemerkungen über Weſen und Grundlagen der engliſchen Verfaſſung, im Gegenſatz zu Frankreichs inneren Zuſtande ſeit der Revolution, S. 290.
VII. Nähere Charakteriſtik der Charte Ludwigs XVIII. S. 291.

Z.

Zehnten, ſiehe Der

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 1. Berlin, den 5ten Januar. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 3. Januar 1839.

Da bei den canadischen Händeln die Stellung, welche die Vereinigten Staaten annehmen, von bedeutender Wichtigkeit ist, so erscheint es angemessen, aus des Präsidenten von Buren Jahres-Botschaft bei Eröffnung des Congresses, das darauf Bezügliche auszuheben. Nachdem er die thätige Theilnahme nordamerikanischer Bürger an der Insurrektion entschieden gemißbilligt, heißt es: „die Regierung hält es für eine noch höhere Verpflichtung, alle Versuche von Seiten unserer Mitbürger, den Frieden eines Landes zu stören, in welchem Ordnung herrscht oder wiederhergestellt worden ist, zu unterdrücken. — Feindliche Einfälle von Seiten unserer Mitbürger in befreundete Länder und dort verübte Gewaltthätigkeiten sind stets für eben so strafbar gehalten worden, wie ähnliche Störungen in unserem eigenen Lande. — Vergehen dieser Art haben, ausserdem daß sie die bestehenden Gesetze verletzen, noch die Tendenz, unsere Bürger den vielfachen Uebeln eines Krieges auszusetzen, und die Rechtlichkeit und Ehre des Landes bloszustellen. Sie müssen daher schnell und mit Energie unterdrückt werden, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich dabei auf die herzliche und allgemeine Mitwirkung unserer Mitbürger rechne. Die bestehenden Gesetze sollen wie bisher treu ausgeführt werden, ob sie aber bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge an der Canadischen Grenze hinreichend sind, wird der Congreß entscheiden."

Im Uebrigen sind die aus Canada eingehenden Nachrichten ziemlich befriedigend. General Colborne bewährt Festigkeit und Energie, und kein weiterer Versuch zur Störung der Ruhe war gewagt worden, doch hegte man einige Besorgniß wegen abermaliger Einbrüche, die jenseit der nordamerikanischen Grenze vorbereitet würden.

Weniger günstig stellen sich die Verhältniße und Aussichten in England selbst. Zwar hat O'Connell seinen Präcursor-Verein etwas modificirt, und sowohl die Forderung, daß die irischen Repräsentanten im Parlamente vermehrt werden sollen, als die Repral-Drohung einstweilen fallen lassen, allein es sind dermalen die Umtriebe der exaltirtesten englischen Radikalen, welche einen bedenklichen Charakter annehmen. O'Connor erklärt, daß ihn die königliche Proclamation gegen nächtliche Versammlungen, nicht hindern werde, und obwohl die Pläne dieser Fraktion schon bei den Mittelclassen, ja bei allen Besitzenden auf entschiedenen Widerstand stoßen müßen, so bleibt doch zu bedenken, daß dagegen auch die Masse der Besitzlosen, wirklich Noth Leidenden und durch das Armengesetz Aufgeregten ungeheuer ist, und daß der hohe Preis des Brotes — wobei im Laufe des Winters kaum eine Besserung zu erwarten — den Aufwieglern Argumente liefert, welche bei der gedachten Menschenclasse durchschlagender sind, als alle philosophischen Betrachtungen. Unseres Erachtens muß früher oder später der verkünstelte oder überschraubte Zustand des Industrialismus mit seinen Gegensätzen von einzelnen Reichen und Tausenden Nahrungsloser, zu einer Crisis führen, die mittelst der Aufhebung der Kornbill so wenig zu beseitigen seyn dürfte, als es vielleicht überhaupt menschlicher Weisheit gegeben ist, ihr erfolgreich und nachhaltig entgegen zu treten.

Ueber die Ereigniße in Spanien ist wenig zu berichten. Espartero beschäftigt sich weniger mit dem Kriege, als damit, der Königin Regentin politische Belehrungen zugehen und diese zugleich veröffentlichen zu lassen, von den ihm entgegen stehenden Truppen geschieht ebenfalls nichts. Van Halen ist ohne Erfolg in fortwährender Bewegung, und Cabrera so wie seine Unterbefehlshaber desselben gleichen, so daß es beinahe unmöglich fällt, ihren Streifzügen genau zu folgen, wobei indeß die Geschichte wenig verliert; in Catalonien verkündigt Baron von Meer einen angeblich erfochtenen Sieg über den Grafen España, welcher indeß bedeutenden Zweifeln unterliegt. Letztgenannter General hatte sich seit Monaten mit der Organisation seiner Streitkräfte beschäftigt, ohne irgend etwas Ernstliches zu unternehmen, als der Aufstand der Bewohner des Aran-Thales (des nordwestlichsten Theiles von Catalonien) gegen die Madrider Regierung, ihn veranlaßte zu dessen Unterstützung einige Truppen dahin zu führen, welche am 5. December die allein noch von den Christinos besetzte Stadt Viello mit stürmender Hand eroberten. Die Nachricht davon brachte vermuthlich den Baron von Meer in Bewegung, und es fand ein unbedeutendes Gefecht mit den zurück marschirenden Royalisten statt, wodurch diese nicht verhindert wurden Berga wieder zu erreichen.

Nach dem zweideutigen Siege des französischen Ministeriums bei der Präsidenten- u. s. w. Wahl der Deputirten-Kammer, hat es gelegentlich der Commission für die Antworts-Adresse eine vollständige Niederlage erlitten. Nur drei seiner Getreuen, ebenein sehr unbedeutende Personen, sind Mitglieder derselben, die sechs übrigen Plätze fielen an Mitglieder der vereinigten Oppositionen, welche diesmal so klug waren, auf Candidaten der eigentlichen linken Seite zu verzichten; Namen wie Guizot, Duvergier de Hauranne, Thiers, Passy, Etienne, sind auch den Aengstlichen nicht verdächtig, und doch bedrohlichen Klanges für das Cabinet. Dasselbe hat beschlossen, den Entwurf der Adresse und das Benehmen der Kammer in Bezug darauf abzuwarten, ehe es der parlamentarischen Nothwendigkeit nachgebend, den Rückzug antrete, — bei den verwendbaren Ueberzeugungsmitteln kann bis dahin die Bekehrung mehr als eines freisinnigen Cato gelingen. Auch fehlt es nicht an rühriger Thätigkeit im Lager derjenigen Partei, welche unter dem direkten Einfluße der Verwaltung gewählt, mit dieser zugleich ihren eigenen Heerd, ihre Aemter und Gehalte vertheidigt; beim General Jacqueminot hat eine erste Zusammenkunft von hundert und sieben und funfzig solcher Deputirten stattgefunden, die auf der Bresche zu sterben entschlossen sind. Jedenfalls wird eine ganz unverschleierte, unleugbare Niederlage nothwendig seyn, um das Ministerium, d. h. die dermalige Auslegung der königlichen Prärogative zu ändern, und selbst in diesem Falle wäre es keineswegs unmöglich, daß gedachte Prärogative (wie schon einmal geschehen) auf dem Umwege einer todtgebornen Verwaltung ihr Ziel dennoch erreiche; mißlingt aber Alles, reicht selbst Louis Philipps Gewandtheit nicht aus, ein ihm aufgenöthigtes Ministerium zu vermeiden, dann sind wir begierig zu sehen, wie weit letzteres mit dem Geltendmachen des Grundsatzes: le roi règne mais il ne gouverne pas, kommen möchte. Die bisherigen Erfahrungen versprechen wenig.

Die Pairskammer ist bereits beschäftigt, den Entwurf ihrer sehr unschuldigen Antwort zu erörtern, und die ganze Berathung würde wie gewöhnlich in nichts sagender Langweiligkeit verlaufen seyn, wäre nicht Graf Montalembert, der einstige Legitimist und dermalige Vorfechter der belgischen Revolution, alsogleich in die Schranken eingeritten.

„Man sagt uns, es sey ein Traktat vorhanden, er verbinde Frankreich, und wir hätten den Krieg, wenn wir ihn nicht ausführten; ich nehme keinen Anstand zu entgegnen: nein, es giebt keinen für uns verbindlichen Vertrag, und wir werden keinen Krieg haben, wenn wir ihn unausgeführt lassen." Letzteres behauptet der Redner, weil Europa, welches i. J. 1830 ruhig zugesehen, als die größere Hälfte der niederländischen Monarchie durch die revolutionaire Strömung weggespült wurde, i. J. 1839 schwerlich daran denken möge, wegen einiger Distrikte die Kriegsflamme zu entzünden; wenn diese Anschauungsweise auch unrichtig ist, so liegt in der Bemerkung als innerster Kern, doch eine gewisse, dem legitimen Europa nicht allzuschmeichelhafte Wahrheit. Der Beweis für die Unverbindlichkeit des Traktats wird in folgender Weise geführt: „die früher von Belgien gegebene Zustimmung ist verfallen, und die unsrige muß es gleichfalls seyn. Durch Umstände hervorgerufen, könnte der Vertrag durch Umstände vernichtet werden und ist es; Behufs schleuniger Lösung der europäischen Verwickelungen geschlossen, hat er dieselben um sieben Jahre verlängert; eingegangen um beiden Ländern die Wohlthaten des Friedens zu gewähren, hat er alle Lasten und Gefahren des Krieges bestehen lassen." Diese saubere Politik der „Umstände" ist nicht neu, und noch weniger ehrenvoll, als Glanzpunkt des Ganzen erscheint uns jedoch die geniale Art, womit der edle Graf die in Zweifel gestellte „uralte belgische Nationalität" zu retten sucht: „Es giebt große Politiker, welche die Belgier nicht als eine Nation anerkennen, aber ohne auf historische Erinnerungen zurück zu gehen, frage ich, ob Belgien in allen Richtungen von Eisenbahnen durchschnitten, nicht mehr geleistet hat, als dieses große und reiche Frankreich, das nicht einmal mit einem Schienenwege von Paris nach Versailles zu Stande gekommen ist."

Da es manchen Leser interessiren möchte, zu übersehen, wieviel Truppen in wirklicher Bereitschaft ständen, wenn die Meinung der Philebelgen durchdränge, so bemerken wir, daß dreizehn Infanterie-Regimenter, ihre zwei Kriegsbataillone, siebenzehn Regimenter Reuterei, ihre drei Kriegsschwadronen gebildet haben, und aus der gesammten Artillerie zehn bespannte Batterien von sechs Geschützen gezogen werden sind. Dieß ergiebt 19500 Mann Infanterie, 6375 Reuter, 2000 Mann Artillerie; dabei ist indeß zu bemerken, daß ein beträchtlicher Theil dieser Bataillone und Escadrons in den gewöhnlichen, weit rückwärts gelegenen Garnisonen Longwy, Thionville, Metz, Toul, Nancy, Luneville, Sarreguenimes steht.

Die Feindseligkeiten gegen die argentinische Republik haben durch die Eroberung einer kleinen Insel am Einfluße des Uruguay wirklich begonnen; ein Gerücht behauptet dasselbe auch in Bezug auf Mexico, indem dreitausend Mann unweit Vera Cruz gelandet worden seyn sollen, doch erheben sich dagegen bedeutende Zweifel.

Es vereinigt sich mancherlei, die belgischen Revolutionaire nachdenklich zu machen, und vor Allem muß ihnen vollkommen klar geworden seyn, daß sie von der französischen Regierung durchaus nichts weiter zu erwarten haben; die letzt erwähnte Deputation konnte in Paris bei den bedeutendsten Personen keine Audienz erlangen, und die kühle Aufnahme der Oppositions-Redner läßt sogar noch bezweifeln, ob sie das Almosen einer Phrase in der Antworts-Adresse erlangen werde. So beginnen denn allgemach auch im Congresse einzelne schüchterne Stimmen Vernunft zu predigen, freilich einstweilen ohne bemerkbaren Erfolg, während von der andern Seite noch immer des Thörichten und Verwerflichen in Fülle zu Tage gefördert wird. Zur selben Stunde als Graf Montalembert das Plaidoyer für die Revolution hielt, versuchte sein Schwiegervater Graf Morede in der belgischen Repräsentanten-Kammer eine Cooperation, die zu den politischen Merkwürdigkeiten gezählt werden muß. „In dem Augenblicke, wo die französischen Kammern sich mit dem Entwerfen einer Adresse beschäftigen, die einen großen Einfluß auf unsere Zukunft haben dürfte, ist es wichtig ihnen zu beweisen, daß die Integrität des belgischen Gebiets dem seit acht Jahren bestehenden Status quo gemäs aufrecht erhalten werden kann, ohne von Frankreich außerordentliche Anstrengungen zu verlangen, oder es den Gefahren eines allgemeinen Krieges auszusetzen. Frankreich darf eben so wenig als wir vergessen, daß eine imposante Reihe von Festungen seit 1815 an unserer südlichen Grenze erbaut worden. Diese Wälle sind zu dem Zwecke, für welchen man sie bestimmt hatte, überflüßig geworden, doch können sie uns auf eine wunderbare Weise dienen, um einen andern Zweck zu erreichen. — — Gleichwohl fürchtet Frankreich seine Hülfsquellen und Kräfte ausserhalb zu verwenden, indem es sie auf eine zu energische und besonders kostspielige Weise entwickelt. Wollen wir hier daher größere Zuversicht geben, so mögen wir dazu jene Festungsmauern benutzen, die anfangs eine ganz andere Bestimmung hatten. Frankreich kann ohne Hinderniß Plätze besetzen, welche als Bürgschaft für unsere Emancipation unter der Sauvegarde seiner Macht errichtet zu seyn scheinen, — dieß ist meiner Ansicht nach ihre providentielle Bestimmung. Ich verlange daher, daß im Falle, wo das belgische Gebiet durch feindliche Uebermacht verletzt werden sollte, unsere Regierung, abgesehen von den Widerstandsmitteln, welche sie anwenden wird, sogleich das französische Gouvernement einlade, sämmtliche Festungen an unserer südlichen Grenze zu besetzen." — Welchen Schrei des Entsetzens und Abscheu's würden wohl die Revolutionaire ausstoßen, wenn irgendwo der Vorschlag gemacht würde, zum Schutze des rechtmäßigen Herrschers eine fremde Macht einzuladen, daß sie die festen Plätze des Landes besetze? Obenein ist dieses naive Eingeständniß bitterer Seelenangst, diese wahrhafte Erniedrigung ganz nutzlos, denn der belgische Patriot vergißt, daß Louis Philipp aus Rücksicht für das übrige Europa, noch etwas mehr ausgeschlagen, als einige Festungen, — die seinem Sohne dargebotene belgische Krone.

Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

IV.

Quasi-Restauration von 1814. Die Sachen werden noch schlechter als vorher.

Man hätte hoffen dürfen, daß die (zwar ganz verfehlte) Restauration von 1814 diesem widernatürlichen Zustande ein Ende machen würde, allein durch die Herrschaft des Zeitgeistes und die Ungeschicklichkeit seiner Gegner, durch die Verwirrung aller staatsrechtlichen Begriffe und sogar durch den nachtheiligen Einfluß eines verkehrten Sprachgebrauches, erfolgte gerade das Gegentheil. Die gegen Frankreich verbündeten Mächte erklärten zwar bei ihrem Eintritte in die Schweiz, daß die Mediations-Acte aufgehoben sey, wovon die natürliche Folge war, daß auch die Spoliations-, oder sogenannte Aussteuerungs-Acte, als eine gehorsame Ausführung jenes buonapartischen Machtspruches hätte wegfallen, mithin die Stadt Bern gleich andern schweizerischen Hauptstädten, wieder in den Besitz und Genuß alles ihr nach bloßem Privatrecht zustehenden Eigenthums gesetzt werden sollen. Auch konnte Niemand bei den verbündeten Mächten die ungereimte Absicht voraussetzen, statt der buonapartischen Mediation die ihr unmittelbar vorhergegangene, weit ärgere und von der ganzen Nation verabscheute helvetische Republik herzustellen, sondern sie gaben, wenigstens anfänglich, zu verstehen, daß unter billigen, von den Regierungen selbst zu treffenden Modifikationen, deren Natur aber nicht angedeutet wurde, die alte rechtmäßige Ordnung wieder einzutreten habe. Allein durch diese unbestimmten Beschlüße und durch bald darauf veränderte Ansichten ward nur die Mediation, aber nicht die Revolution aufgehoben, und mittelst der allerwärts vorgenommenen Constitutions-Revisionen ward selbst jene Mediations-Verfassung durch den Einfluß ihrer Anhänger, die den Kern der Regierung ausmachten, durch die Macht einer zwölfjährigen Gewohnheit und durch den Kampf der Faktionen, blos den Worten nach bei Seite gesetzt, in der That aber nur wenig verändert. Bloßen

Privatperſonen ward für ihre im Waadtlande verlornen Ländereien eine Entſchädigung zugeſprochen, aber die Stadt Bern erhielt für ihre alldort erkauften ganz ähnlichen Beſitzungen und Einkünfte nicht das geringſte, denn ſie galt nicht für eine wirkliche und berechtigte Corporation, ſondern nur für die ehemalige Regierung, und die Mediations-Acte hatte alle in der Waadt und im Aargau gelegenen Güter beſagter Regierung dieſen beiden Cantonen zugeſprochen.

Nicht minder bedeutende und in ihren Folgen verderbliche Fehler wurden aber auch im Innern durch die Nachläſſigkeit, den Leichtſinn, und man muß es ſagen, durch den Unverſtand derjenigen begangen, welche ſonſt nach ihren Intereſſen und Neigungen die Herſtellung der alten Ordnung wünſchten. Zu Bern hatte zwar der mediationsmäßige große Cantonsrath, in Folge der confidentiellen Aufforderung eines öſterreichiſchen Geſandten, ſeine Gewalt niedergelegt, und in die Hände von Rath und Bürger der Stadt Bern, als des rechtmäßigen Landesherrn zurückgegeben. Die noch lebenden Mitglieder dieſer Verſammlung traten daher zuſammen, ergänzten ſich bald darauf nach alter Form bis auf das Minimum der ehemals geſetzlichen Zahl von zweihundert, nahmen den alten Titel Schultheiß und Räthe, nicht des Cantons, ſondern der Stadt und Republik Bern an, begingen aber in ihrer erſten Sitzung die Unbeſonnenheit, ſich abermals nur als Regierung anzuſehen, und alle mediationsmäßigen Behörden, mit Inbegriff des Stadtrathes, freilich nur proviſoriſch, zu beſtätigen, während ſie ſelbſt nichts weiter als der große Rath der Stadt Bern waren, auch nur in dieſer Eigenſchaft über die Stadt und ihr Gebiet etwas zu befehlen hatten, und daher auf der Stelle das Regiment der Stadt hätten übernehmen, den täglichen Rath ergänzen, die Spoliations- oder ſogenannte Ausſteuerungs-Acte als eine Folge der Buonapartiſchen Mediation aufheben, und nach Abſchaffung der wenigen, vormals nicht bekannten Auflagen, alles vorgebliche Staatsgut wieder als Eigenthum der Stadt anſprechen, erklären und behändigen ſollen. Durch dieſen unklugen Beſchluß ward das Weſen der Revolution von ihren Feinden und Schlachtopfern ſelbſt gleichſam ſanctionirt, und der Grund dazu gelegt, die frei geweſene Stadt neuerdings als eine unterthänige Gemeinde zu betrachten, ſie mit der bisherigen kärglichen Ausſteuerung abzufertigen, und wie vorher eine zum Theil aus ihren Bürgern, zum Theil aber auch aus Landleuten beſtehende, folglich revolutionaire Cantons-Regierung über ſie hinaufzuſetzen. Freilich ward jener Beſchluß nur proviſoriſch gefaſſt, aber wer weiß es nicht, daß bei der Siſiphus-Arbeit von Revolutionen nie etwas Definitives zu Stande kömmt, ſondern das Proviſoriſche immer ſtehen bleibt, bis daß es durch etwas Neues und abermals nur Proviſoriſches geſtürzt wird.

Bald darauf mußte auch durch auswärtigen Einfluß und inneres Treiben, an der Staatsverfaſſung, die bereits faktiſch von der Stadtverfaſſung getrennt war, neuerdings gerüttelt, oder vielmehr die wahre Reſtauration gehindert werden. Was geſchehen war, ließ man zwar aus Nachſicht ſtehen, um den Widerſtand zu ſchwächen und jeden Anſchein von gewaltthätiger Einmiſchung zu vermeiden. Die zweihundert Berner wurden nicht aus der Regierung vertrieben, und man forderte ſelbſt die Veränderung ihres Namens nicht; aber nun hieß es, man müße doch, um die ehemalige Zahl von 299 zu vervollſtändigen, nicht völlig einen Drittheil, nämlich 99 Mitglieder vom Lande in den großen Rath, oder, wie man ſich ausdrückte, in die Regierung aufnehmen. Vergebens wendeten die Verſtändigen ein, es könne dieſes rechtmäßiger Weiſe nur dadurch geſchehen, daß die fähigen, angeſehenen und begüterten Unterthanen aus Städten und Landſchaften vorerſt in die Bürgerſchaft der Stadt Bern aufgenommen, und alsdann vermöge dieſer Eigenſchaft in den großen Rath erwählt würden, zumal dieſer Rath weſentlich und eigentlich nichts weiter als der große Rath der Stadt Bern ſey, in welchem natürlicher Weiſe ein Aeuſſerer ſo wenig, als ein Berner in die Räthe der Land- und Municipal-Stadt gewählt werden könnte, und dieſe Städte ebenfalls nur ihre Bürger, und weder die Hinterſaſſen, noch die Einwohner ihrer Territorial-Beſitzungen in die Stadt-Magiſtratur aufnahmen. Allein von dieſem mit den wahren Grundſätzen verträglichen Auswege, der ſelbſt bei der altgeſinnten Partei keinen Widerſpruch gefunden hätte, wollten die Häupter der Liberalen und ihre Gönner unter den Patriciern ſelbſt, zum Theil auch fremde Diplomaten nichts wiſſen, denn dadurch wäre zwar das Princip der alten Verfaſſung gerettet, der Ehrgeiz Vieler befriedigt, die allzu ſchroffe Trennung zwiſchen den Herrſchenden und Untergebenen gemildert, das rechtmäßige Emporkommen begünſtigt, aber kein revolutionaires Repräſentativ-Syſtem eingeführt geweſen; der Zweck, hieß es, werde auf dieſe Weiſe nicht erreicht, das Land würde die aus ſeinem Schooß in die Berneriſche Bürgerſchaft erhobenen Männer nicht mehr als die Seinigen betrachten, und zu ihnen kein Zutrauen haben; die Meinung des Volkes wäre folglich nicht repräſentirt und kein Band zwiſchen Stadt und Land geknüpft. Durch dergleichen Sophismen, durch Ermüdung oder Gleichgültigkeit der Einen, durch die Beharrlichkeit der Andern, durch vorgeſpiegelte innere und äuſſere Gefahren, durch die ſüßlichen Worte von nöthigen Aufopferungen zur Herſtellung der Eintracht und des Friedens theils mit andern Cantonen, theils im Innern des Landes ſelbſt, ward es alſo am Ende durchgeſetzt, daß nicht etwa (wie man auch vorſchlug) Deputirte nach Ständen, die ſelbſt in Republiken möglich ſind, zu gewiſſen Geſchäften einberufen, ſondern 99 Volks-Repräſentanten von Städten und Landſchaften, als gleichberechtigte Mitglieder in den großen Rath von Bern gewählt werden ſollten. Die Repartition und die Wahlart dieſer Abgeordneten mußte jedoch, weil es nicht anders möglich war, von der beſtehenden Regierung beſtimmt werden, daher ſie nicht ganz nach der Volkszahl, noch nach demokratiſchen Formen ausfiel, ſondern die Deputirten der Städte von der örtlichen Magiſtratur, und diejenigen des Landes von den Vorgeſetzten der Amtsbezirke ernannt wurden. Gleichwohl war von dieſem Augenblicke an der Triumph für die Revolution errungen, der ſogenannte Staat von der Stadt, folglich auch das vorgebliche Staatsgut von dem mediationsmäßigen Stadtgute getrennt, ſogar einander entgegengeſetzt, die frühere und eigentliche Stadtregierung zu einer bloßen Cantonal-Regierung geſtempelt. Sie führte zwar noch den Titel „Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern," aber derſelbe blieb nur noch eine leere Canzleifloskel und ſtand mit der Wirklichkeit in offenbarem Widerſpruch, daher er auch im gemeinen Sprachgebrauche gar nicht üblich war, ſondern ſtets nur von einer Cantons-Regierung oder, zur Abwechslung, von einer oberſten Landesbehörde geredet wurde. Die in derſelben ſitzenden zweihundert Berner kamen mittelſt deſſen in eine ganz falſche und widernatürliche Stellung, die nothwendig ihren Sturz herbeiführen mußte, was ihnen auch ſchon damals von den Einſichtsvollern unter ihnen vorhergeſagt ward. Einerſeits ſtellten ſie nicht den Magiſtrat der Stadt Bern, nicht die alte rechtmäßige Obrigkeit vor, und ſie waren es auch wirklich nicht, denn es beſtand neben ihnen ein beſonderer Stadtrath mit ſeiner mediationsmäßigen Ausſteuerung; ſie wurden auch weder von demſelben, noch von ihren übrigen Mitbürgern erwählt, ſondern ergänzten ſich ſelbſt nach einer aus der alten Verfaſſung beibehaltenen Form, welche zu der Zeit, wo ſie noch wirklich den großen Rath der Stadt bildeten, ganz in der Ordnung, natürlich und rechtmäßig war, jetzt aber als durchaus inconſequent und anſtößig erſcheinen mußte. Anderſeits waren dieſe zweihundert Berneriſche Mitglieder auch nicht Landes-Abgeordnete, nicht von dem Volke erwählt, ſie beruhten mithin auf keinem rechtlichen Grunde mehr, wurden weder von den Stadtbürgern noch von den Landesbewohnern als ihre Stellvertreter oder natürliche Vorgeſetzte angeſehen, ſondern im Gegentheil als ſogenannte Privilegirte betrachtet, daher von beiden Seiten gedrängt und bei der geringſten Gefahr von jeder Stütze entblößt, wie dieſes auch im Jahre 1830 wirklich eingetreten iſt.

Vergebens ſuchten die Verſtändigern i. J. 1816

dieſe Anomalie, wenigſtens zum Theil durch den Vorſchlag zu beſſern, daß der nur proviſoriſch beſtätigte und bloß aus 36 Gliedern beſtehende mediationsmäßige Stadtrath aufgehoben, dagegen die 200 in der Regierung ſitzenden Berner, mit den aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern des kleinen Raths an der Spitze, ihrer weſentlichen Eigenſchaft gemäß, unter dem alten Namen, Räthe und Bürger der Stadt Bern, den kleinen und großen Rath dieſer Stadt ausmachen, folglich alle eigentlichen Stadtgeſchäfte ausſchließend beſorgen und nur für Angelegenheiten, welche zugleich die Rechte und Intereſſen des Landes betreffen, die 99 Abgeordneten von Städten und Landſchaften zuziehen ſollten; demzufolge hätte die oberſte Regierung den alten rechtmäßigen Landesherrn, vereint mit 99 Deputirten ſeines Gebiets vorgeſtellt, das ſogenannte Staatsgut würde wieder zum Stadtgut erklärt, und nur der Verwendung nach, einige Capitalien und Einkünfte für die innern Bedürfniße der Stadt angewieſen worden ſeyn. Allein zwei entgegengeſetzte Faktionen, eine in ihrem Sinn hellſehende und eine kurzſichtige, durch Unwiſſenheit oder Halbwiſſerei beſchränkte, vereinigten ſich, um die Verwerfung dieſes Vorſchlags zu bewirken *). Einerſeits ſahen die Führer der revolutionairen Partei gar wohl ein, daß mittelſt deſſelben die rechtmäßige Landesobrigkeit ſtets als Wurzel und Stamm der ganzen Regierung ſichtbar dargeſtellt werde, daß man mit vollem Recht befugt wäre, nach und nach weit mehrere Geſchäfte, als ſonſt blos an die Stadt zu ziehen, daß ſogar mittelſt allmähliger Aufnahme von Land-Deputirten in das Bürgerrecht der Stadt Bern, die alte Verfaſſung im Weſentlichen, ohne die geringſte Erſchütterung hergeſtellt werden könnte, und allen bereits beabſichtigten, aus dem falſchen Begriff einer bloßen Cantons-Regierung weiter zu ziehenden Conſequenzen ein unüberwindlicher Damm vorgeſchoben würde.**) Andrerſeits aber erhob ein Theil der mittleren Bürgerſchaft, welche zwei Jahre vorher die verſuchte Herſtellung der alten Verfaſſung durchaus nicht begünſtigt, und ihrer ſpätern geſetzlichen Ausartung ruhig zugeſehen hatte, nun auf einmal ein jämmerliches Zetergeſchrei, als ob man die Stadt vollends in den Staat aufgehen, das Stadtgut zum Staatsgut machen, und die Bürgerſchaft von Bern ihres letzten Troſtes, des mediationsmäßigen Stadtraths berauben wolle, da doch der Vorſchlag im Gegentheil offenbar dahin zielte, das ſogenannte Staatsgut wieder zum Stadtgut zu erklären, die durch Revolution und Mediation gebeugte Stadt Bern in ihre Rechte herzuſtellen, und derſelben ſtatt des unterjochten Stadtraths, wie vor der Revolution, einen unabhängigen großen Rath von zweihundert Bürgern wieder zu geben. Aus Unwiſſenheit, oder aus kleinlichem Neid und Mißtrauen, entſtand alſo eine unbedeutende Aufregung der Gemüther, die durch offene zutrauliche Beſprechung mit ihren Urhebern leicht hätte beſchwichtigt werden können. Allein die Häupter der Regierung, welche ſonſt Alles durchzuſetzen gewöhnt waren, ließen ſich durch vorgeſpiegelte Gefahren einſchüchtern, und gaben den ganzen Plan auf, obſchon ſeine Gegner ihn bei der erſten Berathung nicht einmal förmlich verworfen, ſondern nur in ſeiner vollſtändigen Entwickelung zu kennen verlangt hatten. Wie es alſo in Republiken zu geſchehen pflegt, ſo kam durch eine Art von Vertrag mit der Oppoſition, ein elendes Mittelding zu Stande, das beinahe noch ſchlechter als die mediationsmäßige Ordnung war. Es wurden nämlich nicht Räthe und Bürger der Stadt Bern mit gleichem Präſidenten und gleicher Canzlei an die Spitze der ganzen Cantons-Regierung geſtellt, und für ihre eigenen Stadtgeſchäfte unabhängig erklärt, ſondern unter dem Namen von Stadtverwaltung ein anderer untergeordneter Stadtrath, mit ungefähr gleichen Befugnißen wie vorher errichtet, zur einen Hälfte von den zweihundert in der Regierung ſitzenden Bernern, zur andern Hälfte aber von den Zünften erwählt; und damit jene zweihundert, die als ſolche nur noch einen regelloſen Haufen vorſtellten, doch nicht ganz leer ausgehen, ſondern einigermaßen als Bürger von Bern erſcheinen, oder wie man ſich ausdrückte, zwiſchen ihnen und der Stadt, doch ein gewiſſes Band übrig bleibe, ſo ward ihnen unter dem Namen von großem Stadtrath der Entſcheid über höhere, eine beſtimmte Summe überſteigende Stadtausgaben und über die Erwerbung oder Veräuſſerung von Liegenſchaften vorbehalten. Auch machte man es als einen Beweis der für die Stadt hegenden guten Geſinnung geltend, daß man ihr das mediationsmäßige Almoſen, nämlich dasjenige Gut, womit ſie vor dreizehn Jahren durch die ſogenannte Ausſteuerungs-Acte abgefertigt worden war, wie bisher als Eigenthum überließ, und decretirte hiermit gerade dadurch, daß alles übrige nicht mehr Stadtgut, ſondern Staats- oder Cantonsgut ſey. Durch dieſes unüberlegte und mit haſtiger Eile erlaſſene Decret ward alſo das rechtliche Verhältniß und die ökonomiſche Lage der Stadt Bern noch mehr als vorher verdorben, der ſogenannte Staat von der Stadt, mithin auch das Staatsgut von dem Stadtgute geſetzlich getrennt, das Weſen der Revolution von dem, wenigſtens zum Theil noch rechtmäßigen Souverain anerkennet, conſacrirt und der Grund zu allen weitern Uebeln gelegt.

Zu dieſem Zuſtande blieben die Sachen bis zur neuen Revolution von 1830, der man ſich jeden Tag mit Rieſenſchritten annäherte. Aus dem falſchen Princip einer repräſentativen Cantons-Regierung wurden immer mehrere Conſequenzen gezogen, die rechtliche Gegenwart von 200 Bernern ward nach dieſem Syſtem in den Augen des Volkes und ſelbſt in denen mancher Berner ſelbſt, ein anſtößiges Privilegium; die gefährlichſten Feinde wurden begünſtigt und mit blindem Zutrauen behandelt, die treuſten und fähigſten Freunde hingegen zurückgeſetzt, und, als vorgeblich übertriebene Zeloten, von jedem Einfluß entfernt; alle Unterrichts-Anſtalten, alle Zeitungen der conſequenten Revolution dienſtbar gemacht, und nicht nur geheime unter ſich zuſammenhängende Geſellſchaften, ſondern auch zahlloſe öffentliche Vereine arbeiteten unabläſſig daran, dieſe Revolution ins Werk zu ſetzen, ſo daß ſie durchaus nicht blos den Pariſer Ereignißen von 1830 zugeſchrieben werden kann, ſondern ganz gewiß auch ohne dieſelben ausgebrochen, und wie ſpäterhin größtentheils von den beſtehenden Regierungen ſelbſt bewerkſtelligt worden wäre.

*) Er kam von dem Verfaſſer der Reſtauration der Staatswiſſenſchaft her, welcher damals im Bernerſchen geheimen Rathe ſaß.

**) Nach den frühern Decreten wäre freilich in der Ausführung dieſes Vorſchlags einige Inconſequenz nicht zu vermeiden geweſen. Denn wegen der ſchwierigen Unterſcheidung zwiſchen Stadt- und ſogenannten Staatsgeſchäften, hätte man nicht wohl hindern können, daß Landes-Deputirte oft auch zu ſolchen Berathungen wären einberufen worden, die im Grunde nur eigentliche Stadtgeſchäfte betrafen. Allein in jedem Falle war es doch beſſer, daß der Uebelſtand auf Seite der Revolutions-Partei, als auf Seiten der rechtmäßigen Obrigkeit ſtatt finde, daß die Einberufung von 99 Landes-Deputirten als eine Conceſſion, nicht aber die Anweſenheit von 200 Berner Bürgern als ein ungerechtes Privilegium erſcheine, und daß in den Augen des Volkes der Mißbrauch nicht als Regel, die Regel aber als Mißbrauch gelte.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 2. Berlin, den 12ten Januar. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Zur Lehre vom Pauperismus. — Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 10. Januar 1839.

Alles was in England geschieht, läßt das Losbrechen eines gewaltigen Sturmes gegen die Kornbill, beim Zusammentreten des Parlaments erwarten. Es sind besonders die Industrie-Magnaten, welche darauf hinwirken, indem ihnen die Maßregel als alleiniges Beschwichtigungs-Mittel des unter der weißen Sclavenbevölkerung der Fabriken gährenden allgemeinen Mißvergnügens erscheint, dessen erste Opfer bei etwaigem Ausbruche sie selber seyn würden. Selbst die ministeriellen Blätter (deren Stellung man freilich nicht mit der Abhängigkeit der französischen verwechseln darf,) schlagen diesen Ton in vollen Accorden an, und obwohl das Cabinet aus triftigen Gründen die Abschaffung jenes Gesetzes nicht geradehin begünstigen möchte, so stehet doch schwerlich zu erwarten, daß es durch ausdauernden Widerstand den letzten Rest seiner Popularität aufs Spiel setzen werde. Die Frage erscheint einfach, und der Beschränkteste glaubt sie lösen zu können, wobei indeß fast immer unbeachtet bleibt, daß sie nur das einzelne Glied einer ganzen Kette von verwickelten und verkünstelten Verhältnißen ist, daß die Einfuhr vieler anderen Gegenstände des Bedarfs zum Leben, — und zwar meistens im Interesse der Industrie — entweder verboten, oder mit Abgaben belegt ist, deren Wirkung dem Verbote gleichkommt. Ueberdem erscheint es ein philantropischer Traum, wenn man erwartet, dadurch die wahrhaft beklagenswerthe Lage der Fabrikarbeiter wesentlich verbessert zu sehen, die naive Offenherzigkeit ihrer Gebieter deutet das verständlich genug an: sie wollen so wohlfeil produciren, wie es auf dem Continente geschieht; verfolgt man diesen Gedanken, so liegt das Ergebniß ganz nahe, daß die Arbeiter zwar wohlfeileres Brod, aber auch geringeren Lohn erhalten, und deshalb in ihrem dermaligen Elende bleiben werden. Und da sie schnell genug zu dieser Erkenntniß gelangen dürften, glauben wir uns eben berechtigt, die Aufhebung der Kornbill für nichts Anderes denn ein schwaches Palliativ zu halten. — Gemüthvolle Politiker in Deutschland haben viel über die Entwürdigung des Leibeigenen und die Schweißtropfen der Fröhner zu sagen gewußt, das Parlament hat jahrelang die Greuel der Negersclaverei schildern hören und sie abgeschafft, allein was ist dieß Alles gegen den Jammer der Fabriksclaverei, den man England gleichsam beneidet, und gern auch diesseit der Meerenge zu gleicher Blüte bringen möchte? Dem Herrn des Leibeigenen, dem Frohnberechtigten mußte wenigstens im eigenen Interesse daran liegen, die ihm Pflichtigen nicht allein am Leben, sondern auch in einem Zustande zu erhalten, der ihnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen möglich machte, der Sclavenbesitzer verlor die bezahlte oder beim Verkauf zu lösende Summe, wenn ein Neger starb; — dem hartherzigen Fabrikherrn bleibt sogar diese Rücksicht völlig fremd, sein Verhältniß zum Arbeiter geht nicht über eine Woche hinaus, und wenn derselbe dem Elende erliegt, so ist dieß insofern gleichgültig, als der kostenfreie Ersatz niemals fehlt.

Aus Spanien wird über ein Gefecht berichtet, welches zu den merkwürdigsten des ganzen Kampfes gehört, insofern die desfallsigen Angaben sich bestätigen. Espartero war mit sechstausend Mann Infanterie und einigen hundert Reutern von Logroño gegen den navarresischen Grenzpass la Poblacion aufgebrochen, an welchem und in dem gleich benannten Städtchen (2½ M. nördlich von Logroño) nur etwa vierhundert Royalisten standen; der Angriff auf selbe erfolgte am 17. Dezember, ohne den mindesten Erfolg zu gewähren, und nach mehrmals wiederholten Stürmen zogen die christinischen Truppen mit beträchtlichem Verluste wieder an den Ebro zurück. So sagen royalistische Berichte, die Gegner haben über das Ereigniß noch nichts veröffentlicht, und werden es vermuthlich, wie bei solchen Fällen fast immer geschieht, als bloße Recognoscirung bezeichnen, wobei einige Flintenschüsse gefallen.

In der Stadt Valencia trafen am 12. v. M. eine Truppenabtheilung unter unmittelbaren Befehl des Obergenerals, so wie die Division Borso di Carminati ein, marschirten aber wenige Tage später wieder ab, ohne daß etwas geschehen wäre, um die dortigen Anarchisten zu zügeln. Sogar die Entfernung des von ihnen gewählten, durch die Regierung abberufenen General Lopez, glaubte van Halen nicht erzwingen zu sollen, und ließ dagegen eine Anzahl carlistischer Gefangene erschießen, die auf das Versprechen Borso's, daß ihr Leben erhalten werden sollte, die Waffen niedergelegt hatten. Dieses Verfahren bezeichnet zugleich den Mann und die Zustände, zur Vervollständigung des Bildes mögen folgende, von Martinez de la Rosa in den Cortez gesprochene Worte dienen: Die Repressalien-Junta richtete nicht feindliche Gefangene, nein, sie ließ erst willkürliche Verhaftungen vornehmen, und dann die Verhafteten erschießen, nicht die Schuldigen, nein, deren Verwandte. In Liria erschoß man einen zwei und siebenzigjährigen ehrwürdigen Greis, weil er einen Sohn unter den Carlisten hatte. Zur selben Zeit ließ man Mörder und Diebe unbestraft. Ein von allen Gerichtshöfen verurtheilter Mörder wurde durch die Junta an die Spitze eines Streifcorps gestellt, um von den Gemeinden Geld zu erpressen. — Und warum erschallt über diesen Zustand keine Klage? „Weil das Uebermaß der Tyrannei die Klage erstickt!" — Wer da behauptet, Spanien sey mittelst der Constitution frei geworden, wird wenigstens zugeben müßen, daß diese Freiheit der französischen von 1793, der von Robespierre, Marat, Carrier, vollkommen gleiche.

Die französischen Pairs sind mit ihrer Antworts-Adresse, ohne eine Veränderung des zahmen Entwurfes, und ohne Debatten von besonders hervortretender Wichtigkeit, zu Stande gekommen; nur in Bezug auf Ancona versuchte der Herzog von Broglie eine Art von Quasi-Opposition, in langer Rede, die unsers Erachtens nur bewies, daß er als Conseils-Präsident die Lage der Dinge genau so angesehen, und eintretenden Falles eben so gehandelt haben würde, wie dermalen Graf Molé. Anders stellt es sich in der Deputirten-Kammer, deren noch nicht zur allgemeinen Berathung gediehene Adresse entschiedene Feindseligkeit, nicht blos gegen das Ministerium, sondern gegen das ganze Regierungs-System athmet. Für die belgischen „Patrioten" scheint sie allerdings nicht allzusehr ermuthigend: „Wir hegen aufrichtige Wünsche für ein Volk, mit dem wir durch die Gleichheit der Principien und Interessen eng verbunden sind. Die Kammer wartet den Ausgang der Unterhandlungen ab." Stärker ist die Sprache in Bezug auf die Räumung von Ancona: „Wir haben glänzende Beweise unserer Achtung für die Verträge gegeben, aber wir bedauern, daß jene Räumung nicht unter günstigeren Umständen stattgefunden hat, und mit Bürgschaften, welche eine weise und voraussehende Politik stipuliren mußte." Ohne alle in der Thronrede gegebene Veranlassung wird demnächst eingeschoben: „Die Kammer, von dem Unglück Polens lebhaft ergriffen, erneuert ihre beharrlichen Wünsche für ein Volk, dessen alte Nationalität unter dem Schutz der Verträge gestellt wor-

den iſt." Eben ſo findet ſich in jener Rede nichts, worauf der folgende Satz als Antwort gelten könnte: „Ew. Majeſtät hatte uns in einer der früheren Seſſionen angekündigt, daß uns Vorſchläge wegen der Reduktion der öffentlichen Schuld vorgelegt werden würden, ſobald der Zuſtand der Finanzen dieß geſtatte. Das ſich immer günſtiger geſtaltende Verhältniß des öffentlichen Einkommens berechtigt uns zu hoffen, die Mitwirkung Ihrer Regierung werde dieſer wichtigen Maßregel nicht lange mehr fehlen." In Bezug auf den im Laufe des Jahres geborenen, einſtigen Erben des Bürgerkönigthums, folgen den glückwünſchenden Worten ſehr bedeutungsvolle: „Erzogen wie ſein Vater in der Achtung unſerer Inſtitutionen, wird er den ruhmvollen Urſprung der Dynaſtie erkennen, deren Oberhaupt Sie ſind, und niemals vergeſſen, daß der Thron, welchen er eines Tages beſteigen ſoll, auf die Allmacht des National-Willens gegründet iſt." Zum Schluße noch eine ziemlich verſtändliche Andeutung: „Eine feſte, umſichtige, ſich auf hochherzige Geſinnungen ſtützende Verwaltung, die nach auſſen hin der Würde Ihres Thrones Achtung verſchafft, und denſelben im Innern durch ihre Verantwortlichkeit ſchützt, iſt das ſicherſte Pfand der Mitwirkung, die Ihnen zu leihen uns ſo ſehr am Herzen liegt." — Schon Rückſicht auf den Raum unterſagt hier jeden Commentar zu dieſem wichtigen und zugleich ſeltſamen Aktenſtücke, auch wird die Erörterung der Kammer dazu hinlängliche Gelegenheit darbieten. Der große Dupin hat ſich dabei ſeiner würdig benommen. Nachdem er noch am Jahreswechſel in den Tuilerien eine Glückwünſchungs-Rede gehalten, die für alle Wechſelfälle paſſte, weil ſie eben ſo gegen die Königliche Prärogative wie gegen die Coalition gerichtet, zu deuten war, enthielt er ſich in der Adreſſe-Commiſſion aller Theilnahme an der Berathung, brach aber, als der gefaſſte Beſchluß deutlich zeigte woher der Wind wehe, mit nachſtehendem Votum los: Ich bin immer der Meinung geweſen, daß die gegenwärtige Verwaltung ungenügend ſey, und ich habe früher Alles was in meinen Kräften ſtand, aufgeboten, um eine Modification herbei zu führen, die ich für nothwendig erachtete. Was aber früher zuläſſig war, iſt es jetzt nicht mehr, und meiner Meinung nach iſt das Cabinet fortan durchaus unmöglich. Es iſt unmöglich: 1) weil es das Königthum nicht hinlänglich deckt; 2) weil es den Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage nicht gewachſen iſt; 3) weil es nicht die Majorität in einer Kammer zu gründen vermag, die in zwei gleiche Hälften getheilt iſt." — Wer denkt nicht unwillkürlich an die Schwalben, welche ein Dach verlaſſen, deſſen Einſturz nahe bevorſteht?

Leider haben wir noch von einer anderen Celebrität der richtigen Mitte, und viel Schlimmeres zu berichten. In dem vielbeſprochenen Diffamations-Proceſſe des vormaligen Polizei-Präfekten Gisquet gegen den verantwortlichen Herausgeber des Meſſager iſt letzterer zwar für ſchuldig erklärt und zu hundert Franken Strafe — dem Minimum derſelben — verurtheilt worden; allein der Kläger, vollſtändig überführt, ſein wichtiges Amt zu einer Reihe von wahrhaften Nichtswürdigkeiten mißbraucht zu haben, iſt dennoch der Unterliegende, niemals wird er ſich von der erlittenen Niederlage wieder erholen können. Als Beweisſtück für den ſittlichen Standpunkt der aus der großen Woche hervorgegangenen Staatsmänner, verdient der Proceſſ — ein glänzendes Gegenſtück zum Broſſard-Bugeaudſchen — wohl daß man etwas näher darauf eingehe, was demnächſt geſchehen ſoll. Die Regierung hat geeilt, den befleckten Namen aus der Liſte der Staatsräthe zu ſtreichen, und auch den Schwiegerſohn und Complicen Gisquets, den General-Einnehmer Nay ſeiner Stelle zu entſetzen, allein was dabei bezweckt wurde iſt ſchwerlich zu erreichen, und der Vorfall für ſie jedenfalls ein äuſſerſt nachtheiliger, ja wahrhaft beſchämend.

Wir ſind den belgiſchen Zeitungen zu einigem Danke verpflichtet, daß ſie unermüdet fortfahren, auf ihre Koſten Beiträge zur Erheiterung der Leſer zu liefern. „Was wird die Conferenz thun, und womit wird ſie beginnen? Etwa mit der militairiſchen Beſetzung des beſtrittenen Gebietes? Dieſes Gebiet iſt in unſerer Gewalt, es iſt beſetzt von unſern Heeren, bedeckt mit unſern Soldaten, blinkend von unſern Bajonetten und Kanonen." Das iſt jedoch noch die perſonificirte Beſcheidenheit gegen ein anderes Blatt. „Wenn die belgiſche Regierung will, ſo wird die Occupation nicht ſtatthaben. Die Armeen des deutſchen Bundes werden nur in das Luxemburgiſche einrücken, um ſich durch die Bevölkerung vernichten zu laſſen." Solche Fanfaronaden, welche in Belgien Anklang und Glauben finden müßen, weil die Zeitungsſchreiber ſich ihrer ſonſt bald enthalten würden, machen aber nicht blos lächerlich, ſie erzeugen auch ein nahe an Ekel und Verachtung ſtreifendes Gefühl, und es wäre das Uebermaß von Unverſtand, wenn man glaubte, im Auslande damit den mindeſten Effekt zu machen. Wir glauben gern, daß die belgiſchen Truppen beſſer geworden ſind, als ſie i. J. 1831 ſich zeigten; dazu gehört fürwahr äuſſerſt wenig, und die für dieſen Zweck getroffenen Anſtalten erſcheinen ganz angemeſſen. Allein Großſprechereien, wie ſie dort an der Tagesordnung ſind, würden auch ein niemals beſiegtes Heer verunzieren, und wenn man vollends eine ſolche ungetilgte Ehrenrechnung hat, wie die Belgier aus jenem ſchmachvollen Feldzuge, ſo wird Beſcheidenheit zur dringenden Pflicht, und das Gegentheil vermehrt die beſtehende Nichtachtung.

Wohl darf man annehmen, daß die Regierung, ihre Lage würdigend, dieſen Extravaganzen fremd bleibe, und die früher geäuſſerte Anſicht über den eigentlichen Gehalt der angeordneten militairiſchen Maßregeln findet Beſtätigung in dem bemerkbaren Erkalten des dabei anfänglich gezeigten Eifers, wozu vielleicht auch von Auſſen gekommene, eindringliche Ermahnungen beigetragen haben. Doch geſchieht manches Ueberraſchende, z. B. daß man den Staatsminiſter ohne Portefeuille, Grafen Merode, denſelben, welcher jüngſt vorſchlug, die Feſtungen an der ſüdlichen Grenze durch franzöſiſche Truppen beſetzen zu laſſen, gerade jetzt mit diplomatiſchen Aufträgen nach Paris ſendet. Stände nicht das Axiom feſt, daß jede Revolution die größten Capacitäten des Volkes auf den ihren Fähigkeiten entſprechenden Standpunkt emporhebt, ſo könnte wirklich der leiſe Gedanke aufkommen, daß die improviſirten Staatsmänner Belgiens, damit eine Ungeſchicklichkeit begangen, welche unter keinem Geſichtspunkte zu ihrem Vortheil ausſchlagen kann.

Zur Lehre vom Pauperismus.

Die bedeutendſten neueren Erſcheinungen im Gebiete der ökonomiſchen Politik laſſen eine große Umwandlung der ſeit Adam Smith auf dieſem Felde vorherrſchenden Anſichten faſt mit Gewißheit erwarten. Die Vertheidiger der ſchrankenloſen Gewerbefreiheit ſind bereits theilweis durch bedenkliche Zeichen der Zeit irre geworden und ins Gedränge gekommen; das Feldgeſchrei der freien Concurrenz muß allmälig vor den Klagen verſtummen, welche der — nach Auflöſung der im Mittelalter aus dem Volksleben ſo frei und kräftig entwickelten Formen der gewerblichen Stände und aller das Gewerbsweſen regelnden Inſtitute, ſich erhebende — Pauperismus erweckt. Auch in dieſen Blättern haben ſchon treffende und gewichtige Worte über die faſt wichtigſte Angelegenheit der Zeit ihren Platz gefunden.

Sehr merkwürdig iſt die Uebereinſtimmung in den hauptſächlichſten Anſichten mehrerer Schriftſteller, welche, als ſie ſchrieben, gewiß nichts von einander wuſſten, wie Bodz-Reymond *) und Sismondi **). Des letzteren geiſtreiche Betrachtungen ſind um ſo anziehender, weil ſich dabei zeigt, wie der Verfaſſer, urſprünglich von theoretiſchen Principien ausgehend, welche entgegengeſetzte Anſichten begünſtigten, lediglich durch verſtändige und aufmerkſame Beobachtung des Laufes der Dinge dazu gelangt iſt, den Inſtituten des Mittelalters, beſonders dem Zunftweſen und der Gebundenheit der Bauergüter (Gegenſtänden, die für den neumodigen Liberalismus zu den ärgſten Gräueln gehören) eben ſo begründete als unparteiiſche Lobreden zu halten, und gegen die moderne Geldwirthſchaft die Schärfe einer wiſſenſchaftlichen Be-

---

*) Staatsweſen und Menſchenbildung umfaſſende Betrachtungen über die jetzt allgemein in Europa zunehmende National- und Privat-Armuth. Band I—III. Berlin 1837, 38.

**) Etudes sur l'économie politique. Paris 1837. 2 Volls.

griffsentwickelung zu wenden, zu welcher er das Princip im Aristoteles fand.

Es wäre höchst interessant, wenn man zeigen könnte, daß die Ansichten dieser Männer sich aus den Grundbegriffen des Systems von Adam Smith selbst entwickeln ließen, aus denen dieser und noch mehr seine Nachfolger das entgegengesetzte praktische Resultat abgeleitet haben. Der Verf. dieser Zeilen hält dieß, unter Berichtigung einiger falschen Wendungen, welche jenes System genommen hat, für möglich, und ist insbesondere der Ansicht, daß eine systematische Ausführung der geistreichen Gedanken, welche Sismondi mehr hingeworfen, als im Zusammenhange entwickelt hat, dazu führen könne.

Als Probe einer solchen Arbeit dürfte die Lehre vom Capital dienen, aus welcher insbesondere die Betrachtung des Einflußes der Anhäufung des Capitals auf die ungleiche Vertheilung des Volksreichthums hieher gehört.

Wie überhaupt im Smithschen Systeme fast unmerklich der Begriff des Tauschwerths mit dem des Gutes verwechselt wird, so geschieht dieß vorzüglich auch bei der Lehre vom Capital; ursprünglich als eine Masse von Gütern gedacht, stellt es sich in dem mercantilischen und rein pecuniären Treiben als eine Masse von Tauschwerthen dar, und erscheint, bei fortgehender praktischer Begriffsverfeinerung, als bloßer Geldwerth, so daß es einen abstracten Begriff bildet, welcher die große Vermehrung des Vermögens Einzelner zum Nachtheil der Gesammtheit des Volkes möglich macht und verwirklicht. Sismondi sagt in dieser Beziehung: das Capital sey ein wahrer Proteus, der unaufhörlich Gestalt und Wesen wechsele, aber auch wohl in dem Augenblicke, wo man ihn festzuhalten glaube, verschwinde, und nachdem er goldene Berge aufgehäuft, in den Händen derjenigen, welche sich gierig über die Goldhaufen herwerfen, nichts zurücklasse, als Rauch und Dampf, — ein Bild von vollständiger Anwendbarkeit auf die derzeitigen Erscheinungen an der Pariser und Brüsseler Börse, hinsichtlich der Eisenbahn- und sonstigen Dampf-Actien.

Die von der Smithschen Schule ins Licht gestellten großen Wirkungen des Capitals sind es hauptsächlich, welche durch die ihnen zum Grunde liegenden Ursachen die vorliegende Aufgabe erläutern. — Man kann diese Ursachen in drei Kategorieen bringen.

Dieselben sind 1) das die Vermehrung des Capitals beherrschende Verhältniß der geometrischen Progression, wenn jede Vermehrung desselben die Wurzel einer abermaligen Vermehrung wird; 2) das Verhältniß des Capitals zu den beiden anderen Quellen des Einkommens, nämlich der Arbeit und dem Erdboden, 3) der dem Capital sich anschließende und seine Wirkungen steigernde Credit.

Die Natur dieser Ursachen ergiebt schon im Allgemeinen, daß sie zunächst den Capitalbesitzern zu Gute kommen müßen, nicht aber der Gesammtheit des Volkes, von dem jene nur einen mehr oder weniger großen Theil ausmachen. — Freilich ist wahr, daß ihre Wirkungen sich unter Umständen über die große Masse des Volkes, wenigstens theilweise verbreiten können, und dieses eigentlich immer thun sollten. Daß aber die ungeheure Anhäufung der Capitale in den gewerbreichsten Ländern der Welt: England, Frankreich und theilweis auch Belgien, diese Wirkung nicht hat, ist bekannt genug, und man braucht nur an die bedenkliche Erscheinung der zahlreichen Arbeitervereine, mit Allem was dabei vorkommt, zu erinnern.

Es dürfte sich zeigen lassen, wie vermöge der obigen Ursachen die Anhäufung des Capitals unter Umständen in geringerer Maße auf die Hervorbringung und Vermehrung der Güter, als auf deren Vertheilung, und zwar in der Art wirkt, daß die schon vorhandenen Güter einander an sich zu ziehen, und so in immer größere Massen zusammenzufließen streben. Man hat dieses die magnetische Kraft des Capitals genannt, und dieser Vergleich ist um so passender, da die größeren Massen die kleineren zu sich hinüberziehen.

1) Das Verhältniß der geometrischen Progression zeigt sich bekanntlich in der zusammengesetzten Zinsrechnung, vermöge deren ein Vier vom Hundert abwerfendes Capital, wenn die Zinsen jährlich dazu geschlagen werden, und also wieder Zinsen tragen, sich in achtzehn Jahren verdoppelt; wie denn das bekannte, von Franklin zum Besten von Handwerkern gestiftete Vermächtniß von 8600 Thalern, indem nur alle zehn Jahre die Zinsen dazu geschlagen werden, binnen hundert Jahren auf 540,000 Thaler anwachsen soll. So kann sich das Capital für seinen Besitzer vergrößern, aber sein Einkommen ist keinesweges immer Einkommen des Volkes: es ist keinesweges immer die Folge einer in gleichem Maße vermehrten Production. Der Gewinn des Besitzers ist oft Verlust für Andere, nämlich, wenn er das Capital ausgeliehen hat, für denjenigen, der es anlieh, aber verlor oder verzehrte, und es daher aus anderem Capital ersetzt, oder, wenn er dasselbe in Unternehmungen angelegt hat, durch welche keine Vermehrung der vorhandenen Güter, sondern nur ein solcher Gewinn des Besitzers bezweckt wird, der mit entsprechendem Verluste anderer Mitglieder des Volks verbunden ist, wohin insbesondere der Papierhandel gerechnet werden muß.

Es könnte hier bemerkt werden, daß der Vermehrungskraft des Capitals einigermaßen die mit dessen Vergrößerung verbundene Abnahme des verhältnißmäßigen Gewinns begegne. — Allerdings sinkt, wie bekannt, der Zinsfuß bei zunehmendem Angebot von Capital, aber es ergiebt sich schon aus der Natur des Verhältnisses, daß die Verringerung des Ersteren lange durch die Vermehrung des Letzteren überwogen wird. (Fünf vom Hundert ergeben bei einem Capital vom 1000 Thaler 50, aber Vier v. H. bei 2000 Thaler 80).

Schon in dieser Beziehung sind Vortheile zu erwähnen, deren der größere Capitalbesitzer vor dem kleineren genießt. Jener wird nicht so leicht von seiner Zinseinnahme, die er zum Lebensunterhalte verbraucht, etwas erübrigen, um es wieder zinstragend anzulegen, als dieser, dessen Lebensbedürfniße nicht in gleicher Maße mit seinem Reichthum steigen werden. Denn hat er erst einmal angefangen, Zinsen zurückzulegen, so tritt sofort das Verhältniß der geometrischen Progression ein, und eben deshalb sagt man mit Recht, daß es schwerer sey, die ersten tausend Thaler zurückzulegen, als die zweite Million. — Luxus und Verschwendung können freilich dem entgegenwirken, aber das Steigen des Luxus in einem Volke ist auch nicht ohne Einfluß auf den Minderbegüterten, und wirkt verhältnißmäßig wenig auf den industriösen Reichen.

2) Das Verhältniß des Capitals zu den beiden anderen Quellen des Einkommens ergiebt eine Kategorie von Erklärungsgründen in der vorliegenden Beziehung, bei welchen jene vielgepriesene Freiheit oder vielmehr Regellosigkeit der Concurrenz als nothwendige Bedingung der traurigen Ergebniße, welche uns hier entgegentreten, vorauszusetzen ist. Es handelt sich nämlich, unter dieser Voraussetzung, von der Ueberlegenheit des Capitals oder seiner Inhaber über die Arbeitskräfte und ihre Inhaber, welche im Allgemeinen bei allen Gewerben ihre Wirkungen äussert, aber noch insbesondere da hervortritt, wo von der Ausbeutung der Kräfte des Grundes und Bodens die Rede ist.

Je weiter die gewerblichen Zustände eines Volkes sich entwickeln und fortschreiten, desto mehr bedarf die Arbeit des Capitals, um in Bewegung gesetzt zu werden. Die dadurch entstehende Abhängigkeit der Besitzer der Arbeitskräfte von denen des Capitals muß mehr und mehr hervortreten, je mehr diese sich von jenen sondern, so daß die Capitalinhaber nicht zugleich Arbeiter sind, und diese von allem Capital entblößt werden. — Eine solche Sonderung entspringt aus dem natürlichen Gange der Dinge. Die ungleiche Vertheilung des Reichthums ist bis zu einem gewissen Grade eben so unvermeidlich, wie zur Entwickelung der Cultur nothwendig, aber wie weit sie die angemessenen Grenzen überschreitet, zeigen die neuesten Erfahrungen derjenigen beiden Völker, welche sich für die cultivirtesten der Erde halten, und nicht ihren geringsten Ruhm darin setzen, gewisse Formen des bürgerlichen Lebens aufgelöset zu haben, in denen sie eben die Ursachen der ungleichen Gütervertheilung zu finden glaubten.

Wie nachtheilig das Verhältniß der Concurrenz, besonders in den eben erwähnten Zuständen, bei der Bestimmung des Arbeitslohns für den Arbeiter zu Gunsten des Capitalbesitzers oder Unternehmers ist, braucht nur in Erinnerung gebracht zu werden. Letzterer, stets über die Bedürfniße des Augenblicks erhoben, hat lediglich, wenn er Herabsetzung des Lohns wünscht, nur die Arbeit aufzukündigen, in der sicheren Erwartung, daß den Ersteren, welcher nur von der Hand in den Mund lebt, der Hunger sehr bald zwingen werde, sich seinem Wunsche zu fügen. — Daß die Nachfrage nach Arbeit nicht in gleicher Maße mit dem Capital des Volks zunehmen, sondern daß die Vermehrung des Angebots der ersteren, durch die Vermehrung der Arbeiter selbst, das durch den Capitalbestand gegebene Maß der Nachfrage stets zu überschreiten strebe, ist eine für die heutigen europäischen Zustände, seit Malthus theoretisch eben so ausgemachte, wie durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, gegen welche der ganz verschiedene Stand der Volkswirthschaft in der neuen Welt keinenfalls angeführt werden kann. Daß der Arbeitslohn daher in der Regel auf dem nothwendigen Satze, d. h. auf demjenigen Standpunkte steht, unter welchem die Klasse der gemeinen Arbeiter sich nicht erhalten und fortpflanzen kann, ist in dem reichen England (wo man den nominellen d. i. den in baarem Gelde ausgedrückten Betrag des Lohns nicht zum Maßstabe der Beurtheilung nehmen darf) eben so wahr, wie sonst irgendwo, und sobald das Nationalcapital abnimmt, sinkt der Arbeitslohn unter diesen Satz herab, bis das wegraffende Elend die Zahl der Arbeiter in entsprechendem Maße vermindert hat.

Ist es nach den gesammelten Erfahrungen noch nöthig zu zeigen, daß die gesteigerte Theilung der Arbeit und die Vermehrung der Maschinen, auf der Stufe, zu welcher heutiges Tages das Fabrikwesen gelangt ist, ihre vielgepriesenen Wirkungen nur noch zum Vortheile der reichsten unternehmenden Capitalbesitzer, zum Nachtheil der minder reichen und zum Verderben der Arbeiterklasse äussern? — Was ist jetzt Hauptzweck aller Fortschritte des Fabrikwesens? Wohlfeilheit der Production, und vermittelst derselben der Sieg der Reichsten (welche die Arbeitstheilung und das Maschinenwesen natürlicherweise am weitesten treiben können) in dem Concurrenzkriege Aller gegen Alle! Es ist unglaublich, wenn berichtet wird, daß in England jede bedeutende neue Erfindung im Fache der Baumwollen-Manufaktur eine Reihe von Fallissementen unter den Unternehmern dieses ausgedehntesten Erwerbszweiges zur Folge habe, und daß Niemand, ohne etwa 200,000 Pfund Sterling zu besitzen, eine Unternehmung der Art mit Aussicht auf Erfolg wagen könne. Daß Handwerke und häusliche Industriezweige, sofern sie, wie es in den bedeutendsten Zweigen der Industrie der Fall ist, mit den Manufakturen und Fabriken concurriren, dabei gänzlich zu Grunde gehen, und die mit solchen Betriebsarten sich beschäftigende Volksklasse mehr und mehr in den Stand der Proletarier gedrängt wird, ist von selbst klar. Ohnehin vermag der Handwerksbetrieb die Concurrenz des Fabrikbetriebes schon deshalb nicht zu bestehen, weil jede größere Unternehmung, wegen der verhältnißmäßig geringeren Kosten, ihre Producte für geringere Preise liefern kann, als unter gleichen Umständen eine kleinere. Aber nur die reichsten Unternehmer können sogleich von jeder neuen, patentirten, Kosten vermindernden Erfindung Gebrauch machen; sie ruiniren also die minder reichen, so wie diese die Handwerker. Die Ruinirten gehen in die Klasse der Fabrikarbeiter für Tagelohn über, und was ist dort ihr Loos? Es tritt ihnen die Concurrenz der Maschinen entgegen, wodurch alle die Arbeiten, bei denen Kraft, Geschicklichkeit und Verstand angemessene Uebung finden, vorweg genommen, und dagegen nur Geist und Körper abstumpfende Beschäftigungen gelassen werden, in welchen sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend, um nur ihr Leben zu fristen, verharren müßen. *) Wie könnte der Unternehmer, den kein Band irgend eines menschlichen Gefühls mit seinem Arbeiter verknüpft, ihm irgend einen höheren Lohn zugestehen, als welchen die freie Concurrenz erlaubt? Er würde sich selbst zu Grunde richten! Haben doch die Untersuchungen, betreffend die Ausführung jener auf Verbesserung des Zustandes der in den Manufacturen arbeitenden Kinder abzweckenden Factory-bill ergeben, daß dieses Gesetz nicht ausführbar sey, ohne die Manufacturen theilweise zu Grunde zu richten.

Die Anwendung der obigen Betrachtungen auf die den Grund und Boden in Anspruch nehmenden gewerblichen Thätigkeiten hat noch ihre besonderen Seiten. Die Anhäufung des Capitals, in Verbindung mit der in Folge des überhandnehmenden Handelsgeistes sich erweiternden Beweglichkeit desselben, erzeugt bei den Capitalbesitzern mehr und mehr das Streben, auf den Landbau — wo im natürlichen Zustande die Arbeit, neben der Naturkraft, die Hauptrolle spielt — gleich einer Manufactur, mit vorherrschender Anwendung des Capitals zu behandeln. Dieses hat zugleich da, wo die moderne Gesetzgebung die stabilen Verhältnisse des Grundeigenthums aufgehoben, zur Folge, daß dieses mehr und mehr in den Strudel des mercantilischen Verkehrs hineingezogen wird. Letzteres ist in Großbritannien freilich noch nicht der Fall, aber dagegen haben sich die kleineren Bauernwirthschaften auf den großen Landgütern in große Pachtwirthschaften verwandelt, welche den kleinen Landbesitzer zum Tagelöhner machen, und dem Inhaber eines kleinen Vermögens, so wie dem vermögenslosen aber sparsamen Arbeiter die Hoffnung rauben, zu einem kleinen Landbesitze zu gelangen oder darauf fortzukommen. — Der Handelsgeist jener Pächter führt nun zu Erscheinungen, wie wir sie in Schottland antreffen, wo die Bezirke verschiedener Clans von den sich als alleinige Besitzer ansehenden Häuptern derselben in Einöden verwandelt sind, um sie als Schaafweiden zu benutzen, und so den größtmöglichen Reinertrag zu erzielen. (Die Beschreibung eines solchen empörenden Verfahrens, genannt the clearing of an estate, wie es auf den Besitzungen des Marquis v. Stafford ins Werk gesetzt worden, ist zu London 1820 von James Loch herausgegeben). — Hier erscheinen abermals, und zwar in den Verhältnissen des Pachters zu dem Grundeigenthümer einerseits, und zu den Arbeitern andererseits, die Wirkungen des Concurrenzkrieges, in welchem am Ende der Eigenthümer (und wer wird dieses bei freiem Verkehr im Grundbesitz anders, als der reiche Capitalist?) Sieger ist, so daß er, bei fortschreitender Bevölkerung, den Reichthum der Nation zuletzt größtentheils an sich zieht; — ein Zustand, der mit bäuerlichen Einrichtungen, wie sie theilweis noch in Deutschland bestehen, und deren Aufhebung freilich ein Hauptziel der neueren Staatsweisheit ist, gar nicht eintreten kann.

3) Wer Capital besitzt, hat auch Credit, und kann sich der Vortheile des Credits bedienen, um sein Vermögen zu vermehren. Durch die heutige Verfeinerung der Erwerbs- und Handelskunst ist es nun möglich geworden, vermittelst des Credits Capitale in der Vorstellung zu schaffen, und gleich wirklichen Capitalen Zinsen tragen zu lassen: man schafft bloße Forderungen oder stellt Zahlungsversprechungen aus, welche nur die Hoffnung einer künftigen Realität gewähren, und wirthschaftet damit, gleich gegenwärtigen Realitäten. Auf diese Weise wird das Capital verdoppelt oder verdreifacht, freilich nur in der Vorstellung, aber mit der Wirkung, daß man sein Einkommen in derselben Maße vermehrt. — Dieses ist das Verfahren des Kaufmanns, der einem Handlungsfreunde, gegen gehörige Vergütung, seinen Credit leiht, indem er ihn auf Zeit lautende Wechsel auf sich ziehen läßt, welche durch seinerseits gezogene Wechsel wieder gedeckt sind, so daß er die Geldsumme, welche er sich verzinsen läßt, in der Wirklichkeit gar nicht von sich giebt: es ist das Verfahren des Inhabers einer Zettelbank, welcher gegen Zinsen Vorschüße in Papiergeld bis zu dem doppelten und dreifachen Betrage des baaren Geldes macht, das sich in seiner Casse befindet, oder wohl auch noch anderweitig zinstragend circulirt. Hier wird das eventuelle Verspre-

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Man sehe: The curse of the factory system by *D. Fidden*. 1836. The evils of the factory system by *Ch. Wing*. 1836.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 2. Berlin, den 12ten Januar. 1839.

chen der Zahlung gleich der Zahlung selbst verzinset, indem man auf die Zukunft rechnet, welche alle Ansprüche befriedigen soll. Auf ähnliche Weise wird die Zukunft in Anspruch genommen bei den Handelsspeculationen mit Staatspapieren, Actien, Promessen auf den künftigen Ertrag von Landgütern und industriellen Unternehmungen mannigfacher Art. So hat man (wie Sismondi sich ausdrückt) die Kunst erfunden, das Schattenbild eines Körpers von diesem zu trennen, und gleich ihm verkäuflich zu machen; man verfügt schon über etwas, was vielleicht erst einer künftigen Generation angehört; man verkauft nicht nur den Körper, sondern auch seinen in die Zukunft geworfenen Schatten.

Wie auf solche Weise Capitale in den Händen Einzelner angehäuft werden, zeigt die Erfahrung; der Reichthum der Gesammtheit des Volks indeß kann sich dabei nur dann vermehren, wenn der durch so künstliche Mittel hervorgebrachte Credit zu wahrhaft nützlichen Unternehmungen verwendet wird. Nun sind aber die Geschäfte, zu welchen solche künstliche Operationen dienen sollen, gar zu häufig Speculationen im Papierhandel und andere unproductive Handelsoperationen, bei denen es nur darauf ankommt, sich mit dem Schaden Anderer zu bereichern. Hier sind nun abermals die Reichsten die Gewinner. Man kennt die Art, wie die Könige unter den Banquiers, welche sich an die Spitze der Anleihe- und Actien-Unternehmungen stellen, nachdem sie den sofortigen baaren Gewinn davon gezogen haben, sich alsbald von dem Papier loszumachen und es bei kleinen Capitalbesitzern unterzubringen wissen, diesen die Wechselfälle des weiteren Erfolgs überlassend. *)

So strebt Alles in dem modernen volkswirthschaftlichen Zustande (dessen Musterbilder England und Frankreich sind) zum Despotismus des Geldreichthums hin, und der dahin führende Weg ist die freie Concurrenz. — Wie weise die Einrichtungen unserer Vorfahren darauf berechnet waren, solchem Zustande vorzubeugen, darüber hat unser oft genannter französischer Schriftsteller bedeutungsvolle Winke gegeben, welche freilich, wenn sie sich geltend machen sollten, eine Umgestaltung auch der gelesensten und belobtesten deutschen Lehrbücher der politischen Oekonomie, soviel die wichtigsten praktischen Sätze betrifft, bedingen würden. Eine nähere Erörterung möchte zu weit führen. Aber die hauptsächlichen Momente sind darin zu suchen, daß die Ueberlegenheit des Capitals über die Arbeit nur dann in heilsamen Schranken gehalten werden kann, wenn beide Güterquellen theilweise in denselben Personen vereinigt sind, und soweit dieses nicht möglich, doch die Interessen der Inhaber der einen und der anderen Güterquelle nicht in ein Verhältniß feindlicher Concurrenz, sondern friedlichen Zusammenwirkens mit einander gebracht werden. Insbesondere muß der Arbeit eine größere Bedeutung bei kleineren, aber zahlreicheren Capitalmassen erhalten werden. — Eine Regierung, welche die Zeichen der Zeit versteht, wird anstatt die großen industriellen Unternehmungen, die sich ohnehin bei gehöriger Klugheit und Vorsicht selbst helfen können, zu begünstigen, den Handwerkerstand und den Bauernstand vorzugsweise zu pflegen suchen. Dazu ist aber nothwendig, diese beiden Stände in ihrer Eigenthümlichkeit zu bewahren, welche in Deutschland bei ersteren auch nach der Zerstörung der alten Formen noch nicht gänzlich verschwunden, bei letzterem aber erst wenig geschwächt zu seyn scheint. — Nur so lange häusliche Arbeitsamkeit, Beharrlichkeit und Genügsamkeit den Charakter dieser Stände vorzugsweise ausmachen, und nicht durch den Handelsgeist verdrängt werden, können sie ihren Beruf: die Grundlage des gewerblichen Theils des Volkes zu bilden, genügend erfüllen.

*) Sismondi (T. II. p. 158.) spricht von der habileté des banquiers à faire des dupes, und von der grande disposition du public à le devenir. Les coupons de l'emprunt, setzt er hinzu, se vendent cependant successivement, les écus des capitalistes passent au banquier, puis au trésor, puis à tous ceux que le trésor paie, puis au capitaliste, pour recommencer aussitôt la même circulation jusqu'à ce que le dernier payement promis par le banquier soit accompli, et aussi jusqu'à ce que le dernier coupon de l'emprunt ait été aliéné par lui.

Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

V.

Revolution vom Jahr 1831. Kurze Geschichte derselben.

Wie diese neue Revolution zu Stande gekommen, ausführlich zu erzählen, ist zwar hier nicht der Ort, doch muß zum bessern Verständniß der spätern Streitigkeiten über Stadt- und Staatsgut das Wesentliche davon kürzlich angeführt werden. Die Führer der aufrührerischen Bewegung, welche von Zürich und Luzern aus geleitet ward, verkündeten überall, es sey ihre Absicht, alle sogenannten Verbesserungen nur auf gesetzlichem Wege, d. h. ohne Anwendung förmlicher Gewalt, durch die bestehenden Regierungen selbst veranstalten zu lassen; denn theils hatten sie auf diese Weise für ihre Person nichts zu fürchten, theils waren sie durch mündliche und schriftliche Aufregung der Gemüther, durch öffentliche Drohungen gegen alle Widersacher, durch ihre Verbündeten im Schoos der Regierungen selbst, ja sogar durch Hoffnung auf allfälligen äussern Beistand des Erfolges so gut als gewiß. Obgleich die Licenz der Presse in Zeitungen und andern Libellen schon vorher groß genug war, so überstieg sie jetzt auf einmal alle Schranken, alle Begriffe. Die neue Zürcher Zeitung, deren Verfasser auch die allgemeine Augsburger Zeitung ausschließend mit schweizerischen Artikeln versah, gab den Ton zur Umwälzung an, und sprach mit einer Anmaßung, als ob sie schon über die ganze Schweiz zu befehlen hätte. Viele andere stießen in eben dieselbe Trompete, und es erschien besonders zu Appenzell, wo sonst beinahe nichts gedruckt wurde, ein mit beispielloser Frechheit geschriebenes Blatt, welches die der Revolution mehr oder weniger günstigen Regierungsglieder vor der Hand mit heuchlerischen Lobsprüchen erhob, ihre kräftigsten Widersacher aber mit Tod und Verderben bedrohte, sie beschmutzte, verleumdete, um Ehre und guten Namen brachte, gleichwohl aber nicht ohne Schlauheit abgefasst war, zur Niederlage aller Schmähungen diente, und selbst von den geringsten Ereignißen und persönlichen Verhältnißen in andern Cantonen genau unterrichtet schien. Die Regierungen von Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn u. a. m. gingen mit dem politischen Selbstmorde voran. Beide ersten beinahe freiwillig; Freiburg ohne alle Noth, blos durch die unbegreifliche Schwäche ihres damaligen Präsidenten; Solothurn ebenfalls ohne reelle Gefahr, aus panischem Schrecken, machte aber die neue Constitution selbst, jedoch so, daß die Artikel derselben vorerst mit den Häuptern der Faction verabredet, ja sogar von ihnen selbst entworfen und nach ihrem Willen abgefasst werden mußten. Den Regenten der Cantone Aargau und Waadt, die doch ohne Mischung mit einer ehemals herrschenden Classe, auf rein revolutionairen Elementen beruhten, erging es nicht besser, denn sie wurden von einem Volkstumult mit Prügeln aus ihrem Versammlungssaale gejagt, bald nachher aber großentheils wieder erwählt, theils weil zu veränderten Wahlen eben nicht viel Stoff vorhanden war, theils weil die Führer der Revolution vorzüglich das Fundamental-Princip durchzusetzen versuchten, nach welchem auch sogar die Verfassung selbst

von dem Volke durch einen Verfaſſungsrath, d. h. durch eine conſtituirende Verſammlung gemacht werden ſollte. Die drei Urſtände, Uri, Schwyz und Unterwalden, wie auch Genf, Neuenburg, Wallis, Graubündten und Teſſin, in denen es doch, bei ſehr complicirten Verhältniſſen, weder an Stoff zu revolutionairen Verbänden, noch an mancherlei Aufhetzung fehlte, änderten hingegen nichts an ihrer Verfaſſung, und bewieſen dadurch, daß andere Cantone, denen weit mehr Vertheidigungsmittel zu Gebote ſtanden, die beſtehende Ordnung wohl auch hätten behaupten können.

Von dieſer Zeit aber, nachdem die Regierungen der meiſten umliegenden Cantone bereits geſtürzt waren, wurden alle Bewegungen, alle Stürme der Faction mit verdoppelter Wuth gegen die von Bern gerichtet, welche man für viel ſtärker und entſchloſſener hielt als ſie wirklich war. Die Gleichförmigkeit aller Schritte und Bewegungen in den verſchiedenen revolutionirten Cantonen ließ eine frühere Verabredung nicht miskennen; man ſchien nämlich übereingekommen zu ſeyn, daß die Anträge auf Verfaſſungsänderung von der bedeutendſten Municipalſtadt jedes Cantons ausgehen ſollten, theils um ihnen dadurch mehreres Gewicht zu verſchaffen, theils weil auch in dieſen Städten die meiſten liberalen Advokaten, Aerzte, und ſelbſt revolutionaire Pfarrer zu finden waren. Gleichwie demnach ſolches in Zürich von Winterthur, in Luzern von Surſee, im Thurgau von Weinfelden, in Freiburg von Murten und in Solothurn von Olten aus geſchehen war, ſo ward nun auch am 18. October der Regierung von Bern eine Petition des Stadt-Magiſtrats von Burgdorf eingereicht, welche den Worten nach nur auf Erweiterung der Volks-Repräſentation und auf eine revidirte Wahlmethode drang; zwei Deſiderien, die nach dem herrſchenden Syſtem und nach den früher begangenen Mißgriffen, ohne Inconſequenz nicht wohl abgewieſen werden konnten. Da man jedoch nicht ſogleich eintreten wollte, ſo wurde, gleichwie es zu Uſter im Canton Zürich, zu Weinfelden im Canton Thurgau und zu Balsthal im Canton Solothurn, mittelſt der längſt vorher organiſirten Cantonal- oder Diſtrikts-Schutzvereine, nun auch auf den 3. December 1830 eine zahlreiche Volksverſammlung nach Burgdorf zuſammengetrieben, um die Regierung zu erſchrecken und die Leidenſchaften der bisher ruhig gebliebenen Landbewohner zu entzünden. Die Einen wurden dazu durch Hoffnung von Zehntabſchaffung, wie auch durch Spendungen von Geld und Wein herbeigelockt, die Ausbleibenden oder Widerſtrebenden hingegen mit Verbrennung ihrer Häuſer, mit Entziehung von Pachtungen, mit Verluſt ihrer Kunden, mit Schuldbetreibungen u. ſ. w. bedroht. Ob das hiezu geſpendete Geld aus Frankreich gekommen, oder blos aus den Fonds der Freimaurer-Logen und anderer revolutionairer Vereine gefloſſen ſey, wollen wir hier nicht entſcheiden. Erſteres iſt aus mehreren Gründen ſehr wahrſcheinlich. Wenigſtens nannte man das Pariſer Wechſelhaus, welches zum Behuf der Revolution beträchtliche Summen übermacht habe, und eben ſo ward ohne Widerſpruch öffentlich verſichert, daß ein Luzerniſcher Hauptbeförderer der Revolution, der ſich ſonſt in ſehr mißlichen ökonomiſchen Umſtänden befand, auf einmal alle ſeine Schulden mit baarem Gelde, oder wie einige Zeitungen ſich ausdrückten, mit gelben Philipps bezahlt habe. Auch ließen die bekannten Verbindungen Zürcherſcher und Berneriſcher Revolutionschefs mit La Fayette, Benjamin Conſtant und andern Mitgliedern des Comités Directeur zu Paris, beſonders aber die Reiſe, welche der Deputirte Mauguin zu derſelben Zeit in verſchiedene Cantone der Schweiz unternahm, und ſich überall mit den Führern der Revolution beſprach, dergleichen Begünſtigungen und Unterſtützungen gar wohl vermuthen und erklären.

An jenen Verſammlungen, die mit bloßen Feuerſpritzen noch beſſer als mit Kanonen hätten zerſtreut werden können, ward jedoch von den Führern dem Volke geſagt, daß es um keine Revolution, keinen Sturz der Regierung, ſondern nur um einige Verbeſſerungen, um Erleichterung von Beſchwerden, beſonders um Abſchaffung von Zehnten und Bodenzinſen, um Herabſetzung des Zinsfußes u. ſ. w. zu thun ſey; Wünſche, die nur durch mehreren Antheil des Volkes an der Regierung und durch Erwählung von fähigen und patriotiſch geſinnten Männern erzielt werden könnten. Zu gleicher Zeit wurden in verſchiedenen Gegenden des Landes Unterſchriften zu einem bewaffneten Zuge gegen die Stadt Bern geſammelt, in andern wenigſtens dergleichen Gerüchte verbreitet, und einzelne Magiſtratsperſonen mit Mordanſchlägen bedroht.

Bei dieſer gefährlichen Aufregung der Gemüther blieben der Regierung von Bern nur drei Rettungsmittel übrig: entweder ſich auf die Treuen des Landes zu verlaſſen, Gewalt zu gebrauchen, die Rädelsführer feſtzunehmen, und die Rechte der Regierung in vollem Maße zu behaupten; oder allfällige Gewalt über ſich ergehen zu laſſen, aber dawider zu proteſtiren; oder endlich zu Allem ohne Ausnahme einzuwilligen, in dieſem Falle aber, nach einer ſtreng rechtlichen Conſequenz zu erklären, daß bei gänzlicher Abſchaffung aller Ungleichheit politiſcher Rechte auch nothwendig die Ungleichheit der Beſchwerden beifallen müſſe, mithin die Stadt Bern wenigſtens allen andern Städten und Gemeinden des Landes gleichgehalten werden, und folglich, wie dieſe letztern ihre innere alte Municipal-Verfaſſung, ihre ſtädtiſchen Rechte und ihr geſammtes Vermögen an Gütern und Einkünften, wie es nicht auf den weggefallenen fremden Machtſpruch der ſogenannten Ausſteuerungs-Acte, ſondern auf privatrechtliche Titel begründet ſey, ungeſchmälert als Eigenthum behalten ſolle, alſo daß ſie aus dieſem Communalvermögen nichts weiteres zu den Staatsausgaben beizutragen habe. Zum Gelingen des erſten Mittels hätte man ohne allen Zweifel noch Kräfte genug gehabt, nur war bei den damals in der Regierung ſelbſt herrſchenden Anſichten zu befürchten, daß man den erfochtenen Sieg entweder gar nicht, oder nur zu dem elenden Troſt benutzt hätte, die revolutionairen Conſtitutions-Veränderungen von oben herab zu decretiren, um ſich dieſelben nicht von unten herauf abtrotzen zu laſſen, d. h. ſich ſelbſt zu tödten, um nicht von Andern getödtet zu werden. Durch das zweite Mittel hätte man wenigſtens das Unrecht nicht autoriſirt, nicht gebilligt, und ſeine künftige Beſſerung erleichtert und gerechtfertigt. Das dritte Mittel hingegen, welches einige Erläuterung verdient, wäre nicht nur das zweckmäßigſte, das verſtändigſte geweſen, ſondern hätte auch von Seiten der Regierung eine Ueberlegenheit an Einſichten bewieſen, die nur zu ihrer Ehre und ihrem Vortheil gereichen konnte. Der große Stadtrath hätte nämlich durch eine wohlmotivirte Proclamation bekannt machen müſſen, daß die Stadt Bern (nebſt den aus ihrer Mitte gewählten, in der Cantons-Regierung ſitzenden zweihundert Berniſchen Bürgern) auf alle und jede ſogenannt politiſchen Vorrechte Verzicht leiſte, allen Anſprüchen auf Staats- oder Landeshoheit, Geſetzgebung, oberſte Gerichtsbarkeit u. ſ. w. förmlich entſage, ja ſogar, um ihre Entfernung von allen herrſchſüchtigen Abſichten und indirectem höherem Einfluß zu beweiſen, nicht einmal die Reſidenz der neuen Regierung zu ſeyn verlange; daß aber, da in Folge deſſen die Stadt Bern nicht mehr die eigentliche Landesobrigkeit, ja nicht einmal, wie ſeit 1814, die Wurzel und der Stamm der neuen Cantonsregierung, ſondern in jeder Rückſicht lediglich eine Gemeinde wie jede andere ſey, von ihr auch nicht gefordert werden könne, daß ſie mehr als andere zu den Bedürfniſſen des neuen Staats beitrage; daß ſie demnach, gemäß der vollkommenen Rechtsgleichheit mit allen andern Städten oder Gemeinden des Landes, ſich ihre ältere Privatverfaſſung, ihre Privatrechte und ihr auf Brief und Siegel begründetes Privateigenthum vorbehalte, ſich wieder, ſo weit es ihr möglich ſey, in den Beſitz deſſelben ſetze, und zu dieſem Ende die ihr im J. 1803 von fremder Gewalt aufgedrungene, von incompetenter Behörde angenommene, durch die Aufhebung der Mediations-Acte weggefallene, auch nur wegen dem i. J. 1814 von der Stadt Bern wieder erhaltenen politiſchen Uebergewicht und unter vorausgeſetzter Fortdauer deſſelben einſtweilen beibehaltene ſogenannte Ausſteuerungs-Acte aufhebe, und von Rechtens wegen als null und nichtig erkläre.

So kühn dieſe Idee ſcheint, ſo war ſie doch unter den damaligen Umſtänden leicht auszuführen. Bern war zu derſelben Zeit noch im Beſitz der höchſten Gewalt; die zweihundert in dem großen Cantonsrath ſitzenden

Berner bedurften alſo nichts weiter, als ſich lediglich aus demſelben zurückzuziehen, womit die Regierung aufgelöſt, und jede andere unmöglich gemacht war; ſodann aber ſich als Räthe und Bürger der Stadt Bern zu verſammeln, ſich auf der Stelle vollſtändig zu organiſiren, aus den Honoratioren der ganzen mittleren Bürgerſchaft, bis auf die geſetzliche Zahl von 299 Mitgliedern zu ergänzen, und ſo die ehemalige innere Stadtverfaſſung herzuſtellen. Dabei hätte die Klugheit nur noch erfordert, durch unentgeltliche Aufnahme der fremden Hauseigenthümer in das Bürgerrecht, und höchſtens noch durch Errichtung oder Herſtellung einer mäßigen Stadt- oder Bürgerwache ſich im Innern der Stadt zu befeſtigen, zu ſtärken und übrigens ſich augenblicklich in den wirklichen Beſitz von allen denjenigen Gütern, Gebäuden und Einkünften zu ſetzen, welche auſſer der ſogenannten Dotations-Acte, kraft förmlicher Titel oder langem und ungeſtörtem Beſitz, unwiderſprechliches Eigenthum der Stadt Bern waren, z. B. des Rathhauſes, des Zeughauſes und aller übrigen ökonomiſchen oder Sicherheitsgebäude, der ſämmtlichen Domainen und Lehen oder Territorialeinkünfte, endlich auch der Activ-Zinsſchriften, und vorzüglich der im Ausland angelegten Capitalien, die aus den Erſparniſſen der Stadt Bern gebildet waren, deren Titel auf die Stadt Bern lauteten, und die auch nur aus dieſem Grunde hatten zurückerhalten, und von dem während der Revolution und Mediation gelegten Sequeſter hatten befreit werden können. Auch dieſe Maßregel war um deſto leichter auszuführen, da alle Verwalter jener Güter und Einkünfte Berneriſche Bürger waren, und demnach, bei Strafe der Entlaſſung, wären angewieſen worden, ihre Rechnungen führohin nur an die Stadt Bern abzulegen. Der allfälligen, jedoch nicht beſtehenden neuen Cantons-Regierung hätte man hingegen zum Beweiſe der Billigkeit und der Conſequenz ſelbſt mit den neueren ſtaatsrechtlichen Principien, als ſogenanntes Staatsgut Alles überlaſſen, was in *eigentlichen*, blos ſeit der Mediation und der quasi Reſtauration eingeführten oder erhöhten Auflagen beſtand, wie z. B. das Ohmgeld, die Stempelgebühr, die Gerichtsſporteln u. ſ. w., ſodann auch diejenigen Regalien, welche ohne den Beſitz der höchſten Gewalt nicht wohl ausgeübt werden können, wie z. B. das Salzmonopol (jedoch gegen Abkauf der Magazine und des vorräthigen Salzes, welches der Stadt Bern gehörte), die Verpachtung der Poſten und die ausſchließende Pulverfabrikation. Das Volk, dem durch eine Proclamation dieſe Abgaben von Seiten der Stadt Bern wären erlaſſen worden, hätte dann wohl von ſelbſt begriffen, daß ſie für eine neue Cantons-Regierung gar nicht hinreichen würden, und vielleicht durch ein natürliches Anſchließen an die wieder frei gewordene Stadt Bern ganz entbehrt werden könnten.

Geſetzt aber, es hätte jene Maßregel, beſonders was die Beſitzergreifung entfernterer Domainen und Territorialeinkünfte betrifft, wegen möglichem Lokal- oder Perſonalwiderſtande nicht ſogleich überall in vollem Maße durchgeſetzt werden können, ſo gewährte ſie gleichwohl unermeſſliche Vortheile, und ihr Erfolg war beinahe unfehlbar. Vorerſt hätte ſie den Geiſt der Landesbewohner plötzlich mit einer neuen Idee beſchäftigt, und die Streitfrage auf einen andern, Jedermann faſslichen Standpunkt gebracht, wo die Stadt Bern in ihrem vollen Rechte war, während ſie hingegen, als prädominirender Theil einer vorausgeſetzten repräſentativen Cantons-Regierung offenbar im Unrecht erſchien. Viele ſonſt gleichgültige oder der Revolution nicht abgeneigte Stadtbürger hätten ſich wenigſtens über dieſen Punkt mit ihrer Vaterſtadt vereinigt, und dadurch auch ihre politiſchen Intereſſen begünſtigt. Der nämliche Gedanke hätte auch in andern ſchweizeriſchen Hauptſtädten Anklang gefunden, und die dortigen, ſonſt ziemlich gleichgültigen Bürgerſchaften zu mehrerem Widerſtande aufgemuntert, der Friede in der Hauptſtadt, von welchem Alles abhing, war mittelſt dieſer Maßregel hergeſtellt, und der Zwieſpalt würde unter die Bewohner des Landes, ja ſogar unter die Revolutionsanhänger ſelbſt gefahren ſeyn. Viele der ſogenannten gemäßigten Liberalen, die nur in falſchen ſtaatsrechtlichen Begriffen befangen waren, und zuverläſſig die große Mehrzahl ausmachten, wären über die neue, blos privatrechtliche Frage in Zweifel und Verlegenheit gerathen. Was hätten ſie auch einwenden können, wenn man ihnen alle ihre Forderungen zugab, und für die Stadt Bern nur vollkommen gleiche Rechte mit *allen andern* verlangte. Den ſeichten Alltagseinwurf, daß die Einkünfte der Stadt Bern von dem Volke oder von dem Lande herkommen, und folglich nach ihrer Meinung Staatsgut ſeyen, hätte man leicht mit der Erwiederung beſeitigt, daß die Stadt ihre Einkünfte freilich vom Lande beziehe oder bezogen habe, aber wie andere Städte die ihrigen auch, wie der Capitaliſt von ſeinen Schuldnern, der Gutsbeſitzer von ſeinen Pächtern oder den Käufern ſeiner Producte, der Handelsmann von ſeinen Kunden, folglich nach Privatverträgen und nicht als Auflage; ja daß nach jenem ſeltſamen Princip kein Menſch mehr Eigenthum beſitzen könnte, weil er ſeine Einkünfte nothwendig von irgend Jemand beziehen muß. Alſo wäre den Revolutionairs nur die einzige Alternative übrig geblieben, entweder ohne allen Grund Gewalt zu gebrauchen, wozu ſie bei weggefallenem Hauptvorwande nicht Unterſtützung genug gefunden hätten, oder aber das ganze Unternehmen aufzugeben und anbei noch den Spott aller Verſtändigen auf ſich zu laden. Zuverläſſig wären die verſchiedenen gegen einander eiferſüchtigen Städte, Gemeinden und Landſchaften des Cantons, ohne Beitritt der Hauptſtadt, nie weder über eine gemeinſame Cantonsverfaſſung, noch über den Reſidenzort der neuen Regierung einig geworden, und noch viel weniger hätten ſie irgendwo dazu die nöthigen Gebäude, Anſtalten und pecuniären Hülfsmittel gefunden. Endlich hatte unter ſolchen Umſtänden das Volk gleichſam die Wahl zwiſchen dem Alten und dem Neuen, zwiſchen dem freiwilligen Verbande mit der in ihrer natürlichen Verfaſſung und ihrem vollen Privatrecht daſtehenden Stadt Bern, und der Vereinigung mit einer in ihrem Reſultat noch ungewißen, keinen reellen Vortheil verſprechenden Revolution. Die Treuen des Landes hätten gewuſſt, an wen ſie ſich anſchließen ſollen, während ſie dieſes, bei dem frühern Zwitter-Syſtem, nicht wiſſen konnten, und es dem redlichen Manne ſchwerer war, ſeine Pflicht zu kennen, als ſolche zu thun. Einzelnen Städten, Diſtricten und Landſchaften wäre unbenommen geblieben, ſich, wenn ſie es wünſchten, unter gegenſeitig nützlicher Bedingung wieder an die Stadt Bern anzuſchließen. Der Drang der Natur, die Macht der Gewohnheit, das wechſelſeitige Bedürfniß, der Kampf der Parteien ſelbſt hätten dieſes nach und nach unfehlbar bewirkt. Alsdann wären unter den alten privatrechtlichen Benennungen von Bünden, Verkommniſſen, freundlichen Uebereinkünften u. ſ. w. mit jenen Städten und Thalgemeinden billige, gegenſeitig nützliche Verträge abgeſchloſſen, und ſo der alte Verband, wo nicht ganz doch theilweiſe durch einen rechtmäßigen Titel wieder hergeſtellt worden. Wenigſtens hätte dieſes auf die Geſetze der Natur begründete Experiment ohne Gefahr und mit mehr Hoffnung des Erfolges als jedes andere verſucht werden können.

Allein ſo ſehr waren ſelbſt die Feinde und Schlachtopfer der Revolution durch falſche Begriffe und dreißigjährige Gewohnheit in der Idee einer beſonderen, von der Stadt getrennten Cantons-Regierung befangen, daß jener rettende Gedanke, obſchon er mehreren Magiſtratsperſonen mitgetheilt wurde, keinen Anklang fand. Unter vier Augen ward er zwar gebilligt, wohl auch ſcharfſinnig befunden, aber Niemand hatte den Muth, ihn vorzuſchlagen oder auch nur in Zeitungen zu äuſſern. Statt deſſen verzweifelte die unſchlüſſige, in ihrem eigenen Schooß entzweite Berner Regierung an ſich ſelbſt, bediente ſich keines der drei Rettungsmittel, und glaubte ihr Heil nur in Nachgiebigkeit oder in Abſtellung materieller Beſchwerden zu finden. Sie ſchuf, ohne daß es verlangt war, einige ſeit 1820, bis zu Tilgung früherer Schulden eingeführte, an ſich ganz unbedeutende Auflagen ab, forderte am 6. December alle Städte und Gemeinden des Landes zu Eingabe ihrer conſtitutionellen und anderer Beſchwerden auf, und ernannte eine ſogenannte Standes-Commiſſion von eilf Mitgliedern, wovon fünfe aus der Stadt und ſechs ab dem Land, aber alle aus der liberalen Partei gewählt wurden, mit dem Auftrage, dieſe Petitionen zu ſammeln, zu prüfen und darüber dem großen Rath Rapport zu erſtatten. — Sogleich kamen die Führer der Revolution dem erſtaunten, an

vielen Orten ganz ruhigen Volke mit lithographirten Wunsch-Formularen zu Hülfe, die durch eigene Boten nach allen Richtungen versendet wurden. Da war in bunter Mischung von absoluter Volkssouverainetät, Repräsentation, verändertem Wahlmodus, periodischer Amtsdauer, vollkommner Rechtsgleichheit, Besoldung der Mitglieder des großen Raths, *) Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen und des Staatshaushalts, Pressfreiheit, Petitionsrecht und zu Gewinnung der Landleute, denen an Constitutions-Veränderungen wenig gelegen war, auch von Jagd und Fischerfreiheit, von Aufhebung des Forstzwanges, von Herabsetzung des ohnehin sehr niedrigen Zinsfußes, von Zehnt-Nachlaß, von Verminderung der wenigen indirecten Abgaben, z. B. der Wein-Einfuhrsgebühr, des sehr mäßigen Salzpreises,**) der Straßenzölle u. s. w. die Rede, lauter Desiderien, durch deren Erfüllung die neue Regierung so gut als die alte um den größten Theil ihrer Einkünfte gekommen wäre. Viele dieser Wunsch-Formulare wurden durch die Agenten der Revolution in stürmischen Volksversammlungen mit Drohungen durchgesetzt, und daher fielen manche Petitionen beinahe gleichförmig aus; andere Gemeinden hingegen, die etwa von der Faction vergessen oder weniger bearbeitet waren, wünschten entweder gar keine Veränderung, oder sie beschränkten sich auf relle Beschwerden über einige Plackereien, welche von der liberalen Partei in der Regierung und von den Häuptern der revolutionairen Bewegung durch ihre mit beispielloser Hartnäckigkeit erzwungenen neuen Civilgesetze veranlasst worden waren. In mehreren Petitionen ward sogar auf Abschaffung der Advokaten und Procuratoren angetragen.

Als jedoch am 13. Januar 1831 über diese sich selbst widersprechenden 590 Bittschriften oder Volkswünsche der Rapport erstattet werden sollte, wurden von der liberalen Standes-Commission sogleich alle materiellen Desiderien bei Seite gesetzt, unter dem Vorwande, daß es vorest um die constitutionellen zu thun sey. Die revolutionaire Partei war indeß durch verbreiteten Schrekken, durch stürmische Volksversammlungen, durch ausgestreute falsche Gerüchte von Mord und Branddrohungen, von den aus andern Cantonen heranrückenden, wiewohl gar nicht existirenden Freischaaren, von einem angeblich organisirten Landsturm, der sich gleich einer Lawine gegen die Stadt Bern wälzen werde, besonders aber durch den in der Regierung und der Stadt selbst herrschenden Zwiespalt, wo jede, selbst freiwillige Vertheidigungsmaßregel verdächtiget, ja von der Regierung selbst gelähmt oder gar verboten ward, bereits des Erfolges gewiß. Sie redete daher nichts von rellen Beschwerden, an denen ihr auch wenig gelegen war, sondern drang mit Ungestüm auf einen Verfassungsrath, d. h. nach streng revolutionairen Grundsätzen, auf eine vom Volk erwählte constituirende Versammlung, welche die Verfassung des Landes ohne alle Einmischung von Seite der bisherigen Obrigkeit, selbst machen solle.

In diesen Umständen schienen mehrere Häupter der Republik, obgleich sie zu den ersten patricischen Familien gehörten, von der Meinung auszugehen, die Revolution sey gar eine unschuldige Sache, wofern sie nur auf gesetzliche Weise, nämlich ohne Tumult und ohne provisorische Gewaltthaten gegen Personen und Eigenthum geschehe, was auch die Führer der Faction selbst wünschten, damit das ganze Unternehmen nicht etwa an dem Widerstande des mit der Regierung vereinigten Volkes scheitern möge. Andere hingegen hielten freilich dafür, daß die Revolution, gleichwie jegliches Unrecht, entweder gar nicht, oder wenigstens nur auf ungesetzliche Weise geschehen solle, weil es alsdann nicht lange dauert und desto eher wieder aufgehoben oder gebessert werden kann. Allein dem ersteren, sogenannten klugen Systeme gemäß, und um den Rebellen jede Anwendung von Gewalt zu ersparen, räumte ihnen die Regierung den Sieg freiwillig ein, übergab sich denselben ohne allen Vorbehalt, gleichsam auf Gnade und Ungnade, und beging in der nämlichen Sitzung vom 13. Januar 1831 einen vollendeten politischen Selbstmord, der noch dazu in einer Proclamation mit einem Firniß von Großmuth übertüncht, und als ein dem Lande dargebrachtes Opfer dargestellt ward. Schlichte Landleute sagten dagegen oft: „die Regierung hat freilich sich selbst geopfert, aber sie hat zugleich uns alle geopfert." Zum deutlichen Beweis, daß sie sich nicht als eine berechtigte Person oder Corporation, sondern nur als eine Landes- oder Volksbehörde betrachte, entsagte sie ihrer Gewalt, gleich einem Beamten, der seine Entlassung giebt, weil er, obgleich unverschuldet, das Zutrauen seines Herrn verloren habe. Auch leistete sie Verzicht auf die Befugniß, die neue Verfassung selbst zu berathen oder anzunehmen, sondern erklärte vielmehr, daß sie den Arbeiten und Beschlüßen des zu ernennenden Verfassungsrathes nicht vorgreifen, und bis zu deren Beendigung die Staatsverwaltung nur provisorisch zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung fortführen werde. Statt aber auch bei diesem Decret consequent zu bleiben, mithin sich mit der Composition des Verfassungsrathes gar nicht zu befassen, wodurch dann kein solcher und wahrscheinlich auch keine Revolution hätte zu Stande gebracht werden können, autorisirte sie die von ihr selbst ernannte Standes-Commission, die Wahlart und die Einberufung jenes Verfassungsraths oder National-Convents, unverzüglich einzuleiten, also daß sie den Feinden noch zum Gelingen ihres Vorhabens half, und die vollendete Revolution einen, wo nicht legitimen, doch wenigstens legalen Ursprung bekam, den auch die schlauen Factionshäupter zu ihrer eigenen Sicherheit gar wohl geltend zu machen wusften.

Drei Tage nachher, am 16. Januar 1831 war das vermuthlich zum Voraus entworfene Reglement über die Zusammensetzung und die Wahlart des Verfassungsrathes schon fertig. Nach Beendigung der Präliminararbeiten gingen die Wahlen am 7. Februar vor sich, blos nach der Volkszahl jedes Amtsbezirks, aber nicht unmittelbar durch die stimmfähigen Bürger der besondern Ortschaften, sondern durch zu ernennende Wahlmänner; ein abermaliger Kunstgriff der Faction, wodurch sie gewiß war, die Wahlen nur auf ihre Anhänger zu leiten, und daher auch diese indirecten Wahlen überall als eine Lebensfrage betrachtete und mit Hartnäckigkeit durchzusetzen suchte. Denn da in jeder einzelnen Stadt oder Gemeinde die fähigsten, rechtschaffensten und angesehensten Männer Jedermann bekannt sind, so hätte ihre Erwählung, auch wenn sie der Revolution nicht günstig waren, schwerlich gehindert werden können; versammelt man hingegen nur die Wahlmänner eines ganzen großen Bezirks, so sind den Wahlmännern jeder einzelnen Gemeinde die Notabilitäten den übrigen unbekannt; jede für sich verbleibt mit ihrem Candidaten in Minorität, und so wird es den durch Freimaurerlogen oder ähnliche Vereine unter sich verbündeten Mitgliedern leicht, ihren uneingeweihten Collegen mit Empfehlung und Austheilung von gedruckten Stimmzetteln zu Hülfe zu kommen, ihnen die vorgeblich guten und aufgeklärten Patrioten namhaft zu machen, und mithin die zum Voraus bezeichneten Subjecte wählen zu lassen. Rechnet man noch hinzu, daß, sobald es darum zu thun ist, eine Revolution oder neue Constitution einzuführen, natürlicherweise auch ihre Freunde und Anhänger zur Gewalt gebracht werden müßen, daß also schon die Wahlmänner größtentheils aus dieser Klasse genommen werden, und daß gewöhnlich die Stillen des Landes an dem ganzen Revolutionsunwesen keinen Theil nehmen wollen: so wird man sich nicht mehr verwundern, daß bei allen solchen Gelegenheiten nur die Häupter und Trabanten der liberalen Faction aus dem Wahltopfe hervorgehen müßen, selbst wenn sie nur eine geringe Minorität des ganzen Volkes ausmachen sollten.

*) Dieser Vorschlag deutete schon darauf, daß man beinahe lauter Landleute, welche sonst die Kosten der Anwesenheit in der Hauptstadt scheuten, zu erwählen gedenke, und zielte dahin, ihren Ehrgeiz zu reizen; denn vorher hatten die Bernischen und andere Mitglieder des großen Raths keine Besoldung, obschon viele der erstern auch nicht in der Stadt, sondern auf ihren Gütern wohnten.

**) Damit wollte man die Sennen auf den Bergen gewinnen, welche sonst der Revolution am meisten abgeneigt waren,

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 3. Berlin, den 19ten Januar. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Guizot. — Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 17. Januar 1839.

Die Besorgnisse wegen neuer Einbrüche in Ober-Canada sind schnell genug gerechtfertigt worden, indem am 4. December mehrere hundert sogenannte Patrioten und Freibeuter des Nachbarlandes in der Nähe von Windsor die Grenze überschritten; es scheint, daß ihnen die Ueberraschung des ersten Augenblicks einige Vortheile gewährte, daß aber bald nachher gelang, den wüsten Haufen zu zersprengen. Geht hieraus hervor, daß man in den Vereinigten Staaten der Hoffnung noch keineswegs entsagt hat, die englischen Colonien zu revolutioniren, so ergiebt sich zugleich, wie wenig die dortigen Lokal-Behörden solche Verletzungen des Völkerrechts zu hindern vermögend sind, für die britische Regierung aber erwächst dadurch für lange Zeit die unerfreuliche Nothwendigkeit, mit beträchtlichem Kraftaufwande und in stets gespannter Aufmerksamkeit, zur Abwehr ähnlicher Versuche in Bereitschaft zu seyn.

Die Zustände des Mutterlandes sind bei der fortwährenden systematischen Bearbeitung der unteren Classen, nichts weniger als befriedigend, und es läßt sich schwer voraussehen, wohin dieselbe führen könne, besonders wenn die andauernde Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse den Aufruhrstiftern so wesentlich zu Hülfe kommt.

In Spanien ist die Lage der Dinge im Wesentlichen dieselbe geblieben. Espartero's jüngst erwähnter Unfall bei la Poblacion bestätigt sich, nur hat der Feldherr statt des abgenutzten Vorwandes einer Recognoscirung, den ungleich ingeniöseren gefunden, daß es seine Absicht gewesen sey, die Gegner zu beschäftigen, während die waffenfähigen jungen Leute der Rioja gesammelt wurden, damit sie nicht durch Aushebung Seitens der Royalisten deren Reihen verstärkten. Angeblich beabsichtigt man nunmehr ein abermaliges Vorrücken, wobei Lodosa gleichzeitig durch zwei Colonnen — die eine aus Osten, die andere aus Westen kommend, — angegriffen werden soll, indeß dürfte die vorgerückte Jahreszeit bald alle größeren Unternehmungen im Gebirg hemmen. Muñagorri's Truppe, deren vollständige Unthätigkeit am Ufer der Bidassoa keine Veranlassung gab, ihrer zu gedenken, ist dem Vernehmen nach aufgelöst worden, und zwar in Folge eines Befehls aus Madrid.

Der französischen Regierung ist die Nachricht von einer rühmlichen Waffenthat ihrer Marine zugekommen. Nachdem Admiral Baudin erfolglos Unterhandlungen mit den mexikanischen Behörden gepflogen, ließ er am 27. November das Fort San Juan de Ulloa (im Angesicht von Vera Cruz) durch einige Schiffe beschießen, und das vierstündige Feuer derselben reichte hin, diese für beinahe unüberwindlich geltenden Befestigungen dergestalt zu zertrümmern, daß der Commandant nach tüchtigem Widerstande um Waffenstillstand bat, wogegen ihm eine Capitulation angeboten wurde. Der abgeschlossenen Uebereinkunft gemäß, bleibt das Fort bis zur definitiven Erledigung der zwischen beiden Staaten obwaltenden Zerwürfnisse von französischen Truppen besetzt, und die bei Vera Cruz versammelten mexikanischen Streitkräfte gehen in das Innere zurück, mit Ausnahme von tausend Mann, welche bestimmt sind, in dieser Stadt die Ordnung aufrecht zu erhalten; die Blokade des Hafens wurde sofort aufgehoben. Allerdings ist die Convention eine rein militairische, und es steht dahin, ob die Regierung der Republik auf weitere Unterhandlungen eingehen werde, indeß erscheint es nach der eben erhaltenen Lektion ziemlich unwahrscheinlich, daß sie ein friedliches Abkommen nicht wünschenswerth finden sollte. Obwohl wir übrigens keineswegs übernehmen möchten, die Begründung und Gerechtigkeit der Beschwerden und Ansprüche Frankreichs durchweg zu vertheidigen, kann das Ereigniß doch insofern für ein willkommenes gelten, als es ganz zweckmäßig ist, wenn die Amerikaner einmal etwas unsanft aus ihrem Traume hochmüthiger Verachtung des alten Europa's aufgeweckt werden.

Den Kammern ist ein Gesetzentwurf zur Sicherung des literarischen Eigenthums vorgelegt, welcher folgende Grundsätze aufstellt. Das ausschließliche Recht eines Schriftstellers, seine Werke heraus zu geben, steht dessen Erben noch dreißig Jahre lang zu; dasselbe gilt in Bezug auf Musikalien und Werke der bildenden Kunst, bei letzteren indeß mit der Beschränkung, daß auf den Käufer des Originals die Befugniß übergeht, zu Copien desselben zu ermächtigen. Theaterstücke dürfen nur mit Erlaubniß des Verfassers dargestellt werden, nach seinem Tode zwar ohne diese, die Erben haben aber noch während dreißig Jahren Anspruch auf das Honorar, welches der Vfr. empfing. Man sieht, daß die Regierung den Schriftstellern etwas mehr Schutz angedeihen lassen will, als anderwärts, wo sie von vorn herein ungefähr in die Classe der Fabrikanten gestellt sind.

Obwohl an den Erörterungen der Deputirten über die Antworts-Adresse im Allgemeinen, die bedeutendsten Talente der Kammer Theil nahmen, giebt es doch schwerlich etwas Unerquicklicheres als dieses in stundenlangen Reden sich hinschleppende Gezänk, und es hieße fürwahr die Geduld des Lesers mißbrauchen, wenn man dabei verweilen wollte. Auch über den ersten Paragraphen des Entwurfs, sowie das von einem Anhänger des Ministeriums dazu vorgeschlagene Amendement wurde in derselben Weise vielerlei gesprochen, was uns nicht im mindesten interessiren kann; der Erfolg ist das einzig Wichtige, und dieser hat einstweilen für das Cabinet entschieden. Der Entwurf lautete: „Sire! Die Deputirten-Kammer wünscht sich mit Ihnen Glück zu dem Wohlstande des Landes. Dieser Wohlstand wird sich immer mehr im Schoße des Friedens entwickeln, den wir aufrecht erhalten haben, und dessen Dauer uns nur eine kluge und feste Politik verbürgen kann. — Unter einer Regierung, die sorgsam auf unsere Würde bedacht und eine getreue Wächterin unserer Allianzen ist, wird Frankreich immer in der Welt und in der Achtung der Völker den Rang einnehmen, der ihm gebührt und den es nicht verlieren will." Das Amendement dagegen besagt: „Sire! Die Deputirten-Kammer wünscht sich mit Ihnen Glück zu dem Wohlstande des Landes. Dieser Wohlstand konnte nur zunehmen im Schoße der Ruhe, welche Frankreich der Regierung Ew. Majestät und der regelmäßigen Mitwirkung der Staatsgewalten verdankt. — Unter dieser Regierung, die sorgsam auf unsere Würde bedacht und eine getreue Wächterin unserer Allianzen ist, nimmt Frankreich in der Welt und in der Achtung der Völker immer den Rang ein, der ihm gebührt, und den es nicht verlieren kann." Die erste Hälfte dieses Amendements wurde mit 216 gegen 209 Stimmen angenommen, der Beschluß über die zweite bis zur Erledigung des Ganzen aufgeschoben, indem darin Punkte berührt sind, welche weiterhin noch weitläuftiger zur Sprache kommen müßen. — Es ist nicht zu leugnen, daß die Minister ihre Zeit gut benutzt haben, und wenn sie mit gleichem Eifer und Erfolge fortfahren, könnte sich leicht zutragen, daß die Anstrengungen der mühselig ins Leben gerufenen Coalition, einer Seifenblase gleich, spurlos vorübergingen. Dergleichen Armseligkeiten nennt man constitutionelles Leben.

Gisquet.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß die Revolutionen Alles versprechen, und wenig oder nichts halten, aber von keiner mag dieß in solchem Grade gelten, wie von der letzten französischen. Angeblich unternommen, um die verderblichen Regierungsgrundsätze der Restauration für immer zu beseitigen, und das constitutionelle System in seiner reinen Schönheit herzustellen, sollte sie dem Rechte zur obersten Herrschaft verhelfen, der Einsicht und Tugend ihren gebührenden Platz sichern. — Aber diese goldnen Träume sind schnell verflogen. Was das constitutionelle Leben in seiner Reinheit betrifft, so hat man vielleicht niemals und nirgend besser verstanden, dessen Grundsätze zu umgehen oder unwirksam zu machen, und schon seit langem ist die „charte vérité" zum Scherzwort herabgekommen; das freilich lag in der Natur der Dinge, und wird überall so seyn, wo man papierne Verfassungen ohne alles Fundament anfertigt, und die Freiheit zu gewinnen glaubt, wenn ein wurzelloser Baum gepflanzt wird. Ungleich übler stellte es sich mit dem Emporkommen der Talente und Tugenden. Die überwiegende Mehrzahl der bisherigen Verwaltungs-Beamteten konnte natürlich nicht beibehalten werden, schon darum nicht, weil eine überaus große Masse Tugendhafter aus den Reihen der ruinirten Kaufleute, der Advokaten, Journalisten u. s. w. sich bereitwillig zeigte, die Last der Regierungsgeschäfte zu übernehmen, und die Verdienste, welche sie beim Herbeiführen der neuen Aera erworben, Berücksichtigung erheischten. So waren denn bald beinahe alle bedeutenden Stellen, vom Conseils-Präsidenten bis zum Präfektur-Rath und General-Einnehmer herab, von jener Schaar besetzt, und die dii minorum gentium wurden mit noch bescheideneren Plätzen abgefunden; allein trotz dieser tugendhaften Intelligenzen fielen so viele Mißgriffe, Ungeschicklichkeiten, ja beschämende Unredlichkeiten vor, daß sogar ganz Unbefangene behaupteten, man habe dergleichen unter der Restauration nicht für möglich halten können.

Zu den auf diesem Wege übermäßig Emporgehobenen gehört auch ein gewißer Gisquet, früher Commis im Bankierhause Perier, dann unter dessen Theilnahme selbst etablirt, und durch die große Woche zum Einstellen seiner Zahlungen genöthigt. Casimir Perier verschaffte ihm zunächst die berüchtigt gewordene Gewehrlieferung, und beförderte denselben bald nachher zum Polizei-Präfekten des Seine-Departements; in dieser Stellung, kaum weniger wichtig als die eines Ministers, entwickelte der Emporkömmling während mehrerer Jahre große Thätigkeit gegen die Emeute, und nicht seltene Beweise von entschiedener Brutalität oder grobem Mißbrauch der Amtsgewalt waren mit seinem Eifer für die bestehende Ordnung der Dinge leicht entschuldigt.

Nachdem er die beinahe unbeschränkte Gewalt wieder verloren, erhoben sich Beschwerden anderer Natur, die indeß bei der entsetzlichen Schmähsucht des Partei-Journalismus erst einige Aufmerksamkeit verdienten, als im Laufe des verflossenen Jahres der Messager auf bestimmte Thatsachen hinwieß, und den Expräfekten beinahe zwang, zur eigenen Rechtfertigung bei dem Gericht eine Klage wegen Verleumdung einzureichen. Als Rechtsbeistand des Journals zeigte der bekannte Mauguin bei den Proceß-Verhandlungen eine Gedankenschärfe, Klarheit und Geistesgegenwart, wie sein parlamentarisches Leben kaum erwarten ließ; auch wäre es die denkbar beste Uebersicht, wenn wir seine treffliche Vertheidigungsrede wörtlich wiedergäben, die zur niederschmetternden Anklage wurde. Allein dazu mangelt der Raum, denn wenn Gisquet auch für ein wahres Cabinetsstück unter den neufranzösischen öffentlichen Charakteren gelten kann, so ist die widerwärtige Erscheinung doch für unsern Standpunkt nicht bedeutsam genug, um sehr lange bei ihr zu verweilen; es sollen also nur die als unwiderleglich herausstretenden Punkte in gedrängtester Kürze mitgetheilt werden.

1) Concession zum Errichten von Personenwagen in bestimmter Stadtgegend, für einen alten Geschäftsfreund und einen der Secretaire des Präfekten, unter der Bedingung, daß dessen Schwiegersohn und eine sogenannte Frau v. Nieulle (deren Verhältniß zu dem würdigen Staatsmanne der Leser vermuthlich aus den Zeitungen kennt) den Gewinn mit theilen sollten. Die an sich nicht sonderliche Speculation erhielt dadurch entschiedenen Werth, daß, wie man voraus berechnet hatte, die Unternehmer anderer Personenwagen, Beeinträchtigung ihres Geschäfts fürchtend, die Concession für 200,000 Francs an sich kaufen zu müßen glaubten.

2) Zweite Bewilligung ähnlicher Art für einen andern Secretair und Genossen, mit dem Bedingniß, daß der Bruder des Präfekten von dem Gewinne seinen Theil erhalte; der Verkaufswerth betrug 300,000 Frs.

3) Dritte Concession derselben Gattung an zwei Freunde, welche selbe für 140,000 Francs abtraten.

4) Vierte desgleichen, erlangt durch ein Geschenk von 18,000 Francs an einen vertrauten Untergebenen des Präfekten.

5) Fünfte Concession derselben Natur, zu Gunsten einer Frau v. Pradel (Mutter der oben erwähnten Frau v. Nieulle), welche dieselbe für 100,000 Francs veräußerte.

Bei diesen Operationen ist zu bemerken, daß über ihre eigentliche Natur kein Zweifel obwalten konnte, d. i. die Begünstigten ihr Privilegium nicht etwa wirklich benutzen, sondern alsogleich an wirkliche Unternehmer verkaufen würden. Ferner besteht die Vorschrift, daß alle Gesuche um solche Concessionen einer besonderen Abtheilung zum gutachtlichen Bericht über deren Zweckmäßigkeit zugefertigt werden sollen; in allen hier bezeichneten Fällen ward aber entweder dieselbe ganz umgangen, oder das abfällige Gutachten nicht berücksichtigt.

6) Concession zur Einrichtung warmer Bäder, mit der Bedingung, daß ein anderer Secretair des Präfekten den dritten Theil des Gewinnes erhalte; er hat diesen Anspruch sogleich für 20,000 Francs verkauft. — Der Platz für die Badeanstalt am Seineufer war dadurch gewonnen, daß man kurze Zeit vorher, unter dem Vorwande, die Schifffahrt zu begünstigen, einige Kähne, auf denen Reisholz verkauft ward, zum Ruin ihrer Eigenthümer davon wegtrieb.

7) Eine ziemlich verworrene Angelegenheit, wobei sich soviel herausstellt, daß den Unternehmern von Personenwagen die früher verweigerte Vermehrung derselben zugestanden wurde, nachdem sie dem Schwiegersohne des Präfekten durch Ueberlassen von Actien zum Pari-Cours, ein Geschenk von 32,000 Francs gemacht.

Wahrlich, die Vicinal-Wege des General Bugeaud, gegen diesen Knäuel von Sittenlosigkeit, Schmuz und Unredlichkeit gehalten, gewinnen beinahe den Anstrich des Ehrenhaften. Ein solches Subjekt wurde als kräftige Stütze der neuen Ordnung der Dinge gefeiert, seiner Willkür und seinen schlechten Leidenschaften war die Bevölkerung der Hauptstadt Jahre lang preisgegeben, er durfte Männer wie den Herzog v. Fitzjames, Chateaubriand und A. schuldlos ins Gefängniß werfen lassen! Und dieß Alles beinahe unmittelbar nach einer Revolution, deren angeblicher Zweck war, die Willkür zu verbannen, jedes Verdienst an seine rechte Stelle zu bringen, — nach dem Sturze einer Regierung, deren ärgste Feinde es niemals gewagt haben, ihre Diener ähnlichen Schmuzes zu bezüchtigen! Sage man ja nicht, daß hier ein vereinzelter Fall vorliege. Keinem unbefangenen Beobachter jenes achtjährigen Treibens kann entgangen seyn, wie Genußsucht, und in natürlicher Folge davon Eigennutz die vorherrschenden Grundtöne bei einer ganzen Classe sind, welche sich durch die große Woche urplötzlich in die oberen Schichten der Gesellschaft geschoben sah; Manches wissen wir bereits, Vieles wird aus begreiflichen Rücksichten ganz unterdrückt, oder gelangt nur in schwachen Umrissen zur öffentlichen Kenntniß, und die Gisquetsche Angelegenheit zeichnet sich allein durch etwas derb aufgetragene Farben aus. Wen hat, bei dieser allgemeinen Jagd nach Gold und Genuß, nicht schon mehrmals der Gedanke an die Zeiten des Directoriums beschlichen?

Nicht geringere Anerkennung als der Vertheidiger, verdient auch der General-Advokat Plougoulm, dessen Requisitorium — man könnte es den Aufschrei der verletzten öffentlichen Sittlichkeit nennen — als ein Meisterwerk der gerichtlichen Beredsamkeit bezeichnet werden

muß; ſo gewährt dieſer ſcandalöſe Proceſſ mindeſtens den Vortheil, zwei oratoriſche Muſterbilder zu liefern. Endlich verdient auch der Ausſpruch der Geſchwornen, als Curioſität einen Platz. Das Requiſitorium wieß mit vieler Klarheit nach, daß der Journaliſt die Vergehen des Klägers zwar falſch bezeichnet habe, doch wegen Verleumdung in Bezug auf Amtshandlungen nicht ſtrafbar ſey; was aber hinſichtlich des Privatlebens eingeflochten worden, verſtoße geradezu gegen ein beſtimmtes Geſetz, weshalb der General-Prokurator dafür auf Beſtrafung, wenn auch mäßige, antragen müße. Die Weisheit der Jury indeſſen, um das Geſetz unbekümmert, ſprach den Angeſchuldigten wegen des letzteren Punktes frei, und fand ihn dagegen der Verleumdung wegen Amtshandlungen ſchuldig.

Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

Am 28. Februar verſammelte ſich der Verfaſſungsrath und ernannte ſogleich eine engere Commiſſion von neunzehn Mitgliedern, welche hinwieder aus ihrer Mitte ein noch engeres Conſtitutions-Comité beſtellte, ſo daß gleichſam durch ein vierfaches Sieb die Bearbeitung des Verfaſſungsentwurfs der Quinteſſenz revolutionairer Theoretiker übertragen wurde. Ihr Präſident, ein Veteran der Revolution, der aber in Form und Sprache noch einigen Anſtand zu beobachten ſuchte, übernahm zugleich die Redaction, d. h. er legte ſein eigenes Werk ſeinen Collegen zur Berathung vor, was ihm natürlicher Weiſe ein großes Uebergewicht gab. Schon am 18. März ward der Verfaſſungsentwurf der größeren Commiſſion unterlegt, und in demſelben war alles darauf berechnet, die Zahl der aus den Bürgern und ſelbſt aus den Einwohnern der Stadt Bern zu wählenden Mitglieder ſo viel möglich zu beſchränken; auch wurden zu dieſem Zwecke den Verfaſſungsräthen vom Lande bedeutende, vorher ungewohnte Taggelder zugeſprochen, und den von dem Volke erwählten zweihundert Mitgliedern des großen Raths das Privilegium eingeräumt, ſich noch vierzig andere von oben herab hinzu zu wählen. Am 5. Mai ward der vollendete Entwurf dem großen Verfaſſungsrathe vorgetragen, nach zweimonatlichen langweiligen Debatten, ſchloſſen die conſtituirenden Herren ihre Arbeiten am 7. Juli, verordneten die Vertheilung des gedruckten Verfaſſungs-Entwurfs, und allerlei terroriſtiſche Maßregeln, Drohungen, Verdächtigungen und Verleumdungen der Gegner wurden zu Bewirkung ſeiner am 6. Auguſt erfolgten Annahme verwendet. Die Mehrheit des Landvolkes unterwarf ſich demſelben, wie ſie ſich jedem andern ebenfalls unterworfen hätte, in der Hauptſtadt aber, wo doch Bürger und die viel zahlreichern, meiſt gegen erſtere übelgeſinnten Einſaſſen mit und neben einander ſtimmten, fanden ſich von etwa 5000 Stimmberechtigten nur 625 ein, welche den Entwurf mit 338 gegen 287 Stimmen verwarfen. Nun wurden abermal von der durch die frühere Regierung eingeſetzten Standes-Commiſſion die Urverſammlungen zur Erwählung der Bezirks-Wahlmänner und der Zuſammentritt dieſer letztern zur Wahl von zweihundert großen Rathsgliedern veranſtaltet. Dieſe Operationen verzögerten ſich ziemlich lange, und erſt am 3. October nach Beendigung aller Volkswahlen konnten von dem neuen großen Rath die ihm vorbehaltenen vierzig Ergänzungswahlen vorgenommen werden. Jene wie dieſe fielen mittelſt der, den Wählern von der Hauptſtadt und durch den Central-Schutz- oder Revolutions-Verein zugeſendeten oder ausgetheilten Vorſchlags-Verzeichniße, natürlicher Weiſe auf die Häupter und Trabanten derjenigen Partei, welche die Revolution bewerkſtelligt hatte, denn überall und immer fällt jede geſtürzte Gewalt denen zu, durch welche ſie geſtürzt worden iſt. Aus eben dieſem Grunde wurden auch einige liberal geſinnte Berner und vormalige Regierungsglieder gewählt, theils um ſie für ihre der Revolution geleiſteten Dienſte zu belohnen, theils auch damit die erſten Anfänge der Revolution nicht gar zu grell erſchienen, und das Volk, ja ſelbſt das Ausland, durch ſcheinbare Hervorſtellung einiger alt bekannten Namen getäuſcht werden möge. Anderen hat man zwar vorgeworfen, daß ſie ſich nicht wählen laſſen wollten, und ſelbſt die ohne ihr Vorwiſſen auf ſie gefallenen Wahlen ausgeſchlagen hätten. Allein erſtlich konnten ſie ohne Verluſt ihrer Ehre und ihres guten Namens nicht wohl in einer Verſammlung von Verräthern und unverſöhnlichen Feinden ſitzen, wo ſie jeden Augenblick die gröbſten Schimpf- und Scheltworte gegen ſie und ihre Vorfahren hätten anhören und erdulden müßen; zum andern würde man niemals die wenigen, durchaus dem alten Syſteme Getreuen, ſondern nur die ſogenannt Gemäßigten gewählt haben, welche den Principien der Revolution nicht abgeneigt, aber fruchtlos gegen ihre Folgerungen kämpfend, die Fortſchritte des Uebels doch nicht zu hindern vermochten. Und ſollten ſich auch einige aus guter Abſicht aufgeopfert, und über alles Urtheil der Menſchen hinweggeſetzt haben; ſo wären ſie ſtets in einer höchſt unbedeutenden Minorität verblieben, und nie zu überwiegendem Einfluß noch zur oberſten Leitung der Geſchäfte gelangt, ſondern hätten nur die untergeordneten, nicht beſoldeten Arbeiten verrichten, und gleichſam die Knechte ihrer vorigen Knechte werden müßen. Uebrigens kann man es in ſolchen Umſtänden der Welt und der revolutionairen Partei niemalen Recht machen. Hätten die der Revolution abgeneigten Berner ihre Erwählung in den neuen großen Rath geſucht oder angenommen, ſo würde man ihnen in allen Zeitungen unheilbare Herrſchſucht und die Abſicht vorgeworfen haben, das kaum verlorne Regiment auf andern Wegen wieder erſchleichen, und das Volk neuerdings unter das Joch des Junkerthums, der Ariſtokraten und der Vorrechtler bringen zu wollen. Zogen ſie ſich aber von Allem zurück, gaben ſelbſt unbemittelte Hausväter ihre Entlaſſung von beſoldeten Stellen und Aemtern, ſo hieß es, ſie ſuchten dem Vaterlande die Vortheile ihrer Dienſterfahrung und Geſchäftskenntniß zu entziehen, und dadurch die neue Regierung in peinliche Verlegenheit, oder um alle Achtung zu bringen.

Inzwiſchen machte die dienſtbefliſſene, noch von der vorigen Regierung ernannte Standes-Commiſſion dem ſeit 1814 beſtehenden großen Rath officielle Anzeige von der Conſtituirung des neuen, und hierauf erfolgte am 20. October 1831 das definitive Abtreten des erſteren. In einer Abſchieds-Proclamation dankte die abtretende Regierung noch dem ſo eben in Aufruhr begriffenen Volke für das ihr in guten, wie in böſen Zeiten bewieſene Zutrauen, entließ es des ihr geleiſteten Eides, und ermahnte ſolches zum Gehorſam gegen Geſetze und Obrigkeit, eine Ermahnung, die deſto ſeltſamer war, da unter dieſen Geſetzen natürlicher Weiſe nur die noch unbekannten Decrete der neuen Obrigkeit verſtanden werden konnten, welche doch aller Wahrſcheinlichkeit nach, keiner beſondern Empfehlung würdig waren, und von denen eher zu wünſchen geweſen wäre, daß ſie nicht befolgt werden möchten.

VI.

Neue Angriffe gegen die Stadt und das Stadt-Gut.

Ungeachtet dieſer beiſpielloſen Willfährigkeit, die wohl einen minder ſchonenden Namen verdient hätte, und auch von Vielen ſelbſt unter dem Volke ganz anders qualificirt ward, fiel die neue Regierung ſogleich mit Wuth über die Ueberwundenen her, und zwar über ſolche Ueberwundene, die den Sieg nicht einmal ſtreitig gemacht, ſondern denſelben noch begünſtigt und erleichtert hatten. Das parcere subjectis debellare superbos iſt von den Revolutionairen unſerer Tage nicht angenommen; bei ihnen gilt vielmehr die entgegengeſetzte Maxime. Sie laſſen denjenigen in Ruhe, der ihnen kräftig widerſteht, und zerreißen den, welcher ſich ihnen annähert oder freiwillig überliefert. Die Häupter der an die Spitze getretenen Faktion waren nebſt den revolutionairen Principien noch mehr als Andere von einem unverſöhnlichen Haß gegen die Stadt und ihre Bürger beſeſſen, und es verdient bemerkt zu werden, daß dieſer Haß ſich gerade bei denjenigen am heftigſten äuſſerte, welche von der vorigen, gröſtentheils aus Bernern beſtehenden Regierung mit Wohlthaten überhäuft worden waren.

Warf man ihnen dieſen ſchwarzen Undank vor, ſo antworteten ſie, daß ſie jene Stellen, Beſoldungen und Belohnungen nicht von der Berner Regierung, ſondern vom Staat erhalten hätten, ein Grundſatz, nach welchem man ſich andrerſeits auch über kein Unrecht, keine Verfolgung, keine Bedrückung mehr wird beklagen können, weil dieſelben auch nicht den regierenden Perſonen, ſondern nur dem Staate zuzuſchreiben ſeyen. Ungeachtet die Stadt Bern ſeit 33 Jahren ſelbſt zu einer unterthänigen Privat-Gemeinde herabgeſunken war, und ihre in der Cantons-Regierung ſitzenden Bürger nur zu weit entfernt waren, die Rechte und Intereſſen ihrer Vaterſtadt vorzüglich zu berückſichtigen, ſo ſtellten ſich die Revolutions-Häupter dieſe Stadt oder ihre Bürgerſchaft immer noch als den Landesherrn vor, und ſuchten mithin dieſelbe auf jede Weiſe ökonomiſch und politiſch zu Grunde zu richten. Entweder fühlten ſie inſtinktmäßig zu ihrer Selbſterhaltung, oder ſie waren in der revolutionairen Theorie bis zu der klaren Einſicht fortgeſchritten, daß gleich wie in Monarchien die Revolution, ohne Ausrottung oder Verbannung des fürſtlichen Geſchlechts nie vollendet oder geſichert iſt, ſo hingegen in Republiken unter einem collectiven Souverain, die frei geweſene Corporation aufgelöſt, und ſelbſt des Reſtes ihres Eigenthums beraubt werden müße. Alle Maßregeln der herrſchenden Faktion zielten daher auf dieſen Zweck. Vorerſt wurden auf directe und indirecte Weiſe alle nicht revolutionair geſinnten Berneriſchen Stadtbürger von ihren untergeordneten ökonomiſchen, gerichtlichen oder Secretariats-Stellen und Aemtern entfernt. Viele reſignirten freiwillig, weil ſie mit der Revolution und der neuen Regierung keine Gemeinſchaft haben wollten, und ohne Verluſt ihrer Ehre auch nicht haben konnten; anderen ward eine Eidesformel vorgelegt, von der man vorausſah, daß ſie nicht würde beſchworen werden, und wegen noch andern wurde beſchloßen, daß gewiße Stellen und Aemter einer neuen Erwählung zu unterwerfen ſeyen, wobei man denn die misbeliebigen Subjecte ohne Proceſſ und ohne förmliche Entſetzung auf der Seite laſſen konnte. Dadurch kam plötzlich aus allen Theilen des Landes, zum Theil ſogar aus den niedrigſten Ständen, eine neue und zahlreiche Beamten-Claſſe empor, welche gleichſam in das reiche Erbe der vorigen Regierung trat, das Staatsgut zu ihrem Vortheil ausbeutete, und wodurch die neuen Gewalthaber ſich theils Anhänger erwerben, theils die frühern belohnen konnten. Sodann ward geſucht, jeden Verband, welcher noch die Bürger von Bern an einander knüpfte, aufzulöſen, durch legale Pflanzung von Zwietracht, die zwar ſchon ſehr revolutionirte Stadt-Verfaſſung gleichſam zu vernichten, und der Bürgerſchaft großentheils die Verwaltung des Stadtweſens zu entziehen. Gleich wie man vorher durch ſophiſtiſche Diſtinction zwiſchen Stadt- und Staatsgut unterſchieden hatte, ſo ſollte jetzt durch ähnliche Subtilitäten auch der Reſt des Stadt- d. h. des eigentlichen Bürgerguts von einem fingirten allgemeinen Stadt- oder Einwohner-Gut getrennt und beide beſonders verwaltet werden. Durch ein Geſetz ward, wie unter der helvetiſchen Republik, in jeder Stadt und in jedem Dorf nebſt der Bürger-Gemeinde noch eine Einwohner-Gemeinde geſchaffen, welche nothwendig mit einander in häufigen Conflict gerathen mußten, und wobei leicht vorauszuſehen war, daß die erſtere bald von der letztern würde überwältigt werden. Da jedoch dieſes allgemeine Geſetz in andern Städten und Gemeinden hätte Gährung und vielleicht offenen Widerſtand finden können, ſo ward, zum deutlichen Beweis, daß es dabei nur auf die Stadt Bern abgeſehen ſey, der kleine Rath autoriſirt, in einzelnen Gemeinden Ausnahme zu geſtatten, d. h. das Geſetz nicht vollziehen zu laſſen. Ferner ſuchte man auch die mehr oder weniger begüterten Berneriſchen Corporationen zu vernichten und den einzelnen Bürgern alle Mittel zu Beibehaltung oder Herſtellung ihres Wohlſtandes zu entziehen, indem die neue Regierung von jenem Corporations- oder Privat-Eigenthum immer noch Empörungen, ja ſogar bewaffnete Aufſtände beſorgte. Die Poſten, welche ſeit 120 Jahren einer Privat-Familie, als den Nachkommen ihres Stifters gehörten, und die dagegen für das ausſchließende Privilegium der Regierung, nebſt unentgeltlicher Uebernahme aller ihrer Pakete und Depeſchen, alljährlich eine Summe von 70,000 Franken bezahlte, wurden dieſem Geſchlechte noch vor Auslauf des Vertrags willkürlich weggenommen und an den Staat gezogen, weniger noch aus Finanz-Spekulation als aus Neid gegen den Wohlſtand jener Poſtbeſteher, und aus revolutionairen Zwecken, um alle Poſt-Aemter nur mit Anhängern der Revolution zu beſetzen, weil dieſelben, wie das Haupt-Organ der herrſchenden Partei ſich ungeſcheut ausdrückte, je nach ihrer Geſinnung entweder Lichtröhren oder Lichtlöſcher werden könnten. Durch ein ſchlaues Geſetz wurde die Schwächung oder Vertheilung der ſogenannten Familien-Caſſen eingeleitet, indem man die einzelnen Mitglieder ermächtigte, ihren vorgeblichen Antheil an dieſem ſonſt ebenfalls untheilbaren gemeinſamen Armengut des ganzen Geſchlechtes herauszufordern, auch ſogar die Armengüter der bürgerlichen Zünfte, welche zwar keine Handwerks-Zünfte mehr, ſondern blos beſondere Geſellſchaften oder Abtheilungen der Bürgerſchaften ſind, wurden gefährdet und einſtweilen nur deswegen geſchont, weil in den liberalen Municipalſtädten ebenfalls dergleichen Zunft- oder Armengüter beſtehen, und durch ihre geſetzliche Vertheilung die reichen Bürger noch reicher geworden wären, dagegen aber die Armen-Unterſtützung ſämmtlichen Anſaſſen und Einwohnern hätte zur Laſt fallen müßen. Es ſind aber bereits Anträge gemacht worden, alle dieſe Armengüter zu centraliſiren, d. h. zu confiſciren, und die Dispoſition über dieſelben ſo wie die Unterſtützung der Armen ſelbſt dem Staat oder vielmehr der Willkür ſeiner Commiſſionen zu überliefern.

Endlich wurden auch die Angriffe gegen den Reſt des, auf der oft erwähnten Dotations- oder Ausſteurungs-Akte beruhenden Stadtgutes erneuert, indem man die beraubte und unterdrückte Stadt Bern immer noch für übermäßig reich hielt, und von dieſem angeblichen Reichthum Gefahr für den Staat beſorgte. Vorerſt ward auf die Vernichtung eines Beſchluſſes angetragen, durch welchen die vorige Regierung, während ſie noch in ihrem vollen Rechte war, das Inſel-Spital und äußere Krankenhaus, (in welchen beinahe nur Ausbürger und Landleute verpflegt wurden,) ſtatt der unſichern jährlichen Zuſchüße, mit einem genau die nemliche Summe abwerfenden Capital dotirt hatte. Bei dieſem Anlaß ward auch behauptet, daß die Bürgerſchaft von Bern im Jahre 1814 die Mediations-Akte aufgehoben habe,*) daß mithin auch die ſogenannte Dotations-Akte für das Land-Volk de facto et de jure weggefallen ſey, und in Folge deſſen ward am 7. Mai 1834 von dem Großen Rath eine Commiſſion niedergeſetzt, um zu unterſuchen, „ob die mediationsmäßige Dotation oder Ausſteuerung der Stadt Bern von 1803 noch als gültig angeſehen werden könne oder nicht?" Die bedrängte Stadt, welche ihr einziges Heil nur in dieſer Dotations-Akte ſah, holte dagegen über die nemliche Frage von den drei Univerſitäten Heidelberg, Tübingen und Zürich, rechtliche Gutachten ein, und alle drei fielen zwar zu ihren Gunſten aus, nur eines aber (von Tübingen) hatte den Muth oder die Einſicht anzudeuten, daß die Stadt Bern mit vollem Rechte, noch weit mehreres als blos die ihr in jener Akte überlaſſenen Gegenſtände anzuſprechen befugt ſey.

*) Dieſes iſt nicht einmal wahr, denn die Mediations-Akte ward nicht von der Berneriſchen Bürgerſchaft, ſondern von den alliirten Mächten und dem mediationsmäßigen großen Cantonsrath abgeſchafft; geſetzt aber die Berner ſelbſt hätten dieſe ihnen ſo ungünſtige Akte aufgehoben, ſo würden ſie es doch gewiß nicht deswegen gethan haben, um ſich und ihre Vaterſtadt in eine noch ſchlimmere Lage als vorher zu ſetzen.

(Schluß folgt.)

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 4. Berlin, den 26ten Januar. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern. — XV. Der vermeintliche Rechtsverein der Theorie.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 24. Januar 1839.

Insofern die englischen Zeitungen hinsichtlich auswärtiger Verhältnisse, besonders wenn sie irgendwie den Handel berühren, nur der treue Wiederhall der Volksstimmung zu seyn pflegen, darf man annehmen, die Eroberung von San Juan de Ulloa habe John Bulls üble Laune im höchsten Grade erregt. Das Mißbehagen verleitete sie zuerst zu handgreiflichen Andeutungen, daß bei dem beneideten Kriegsereigniße die Dublonen mindestens eben so wirksam gewesen, wie die Kanonenkugeln, als ob ein Befehlshaber, welcher solchen Mitteln zugänglich ist, mit dem Verrathe zögern werde, bis die Werke theilweis zerstört, zwei Pulvermagazine in die Luft gesprengt, und mehrere hundert Mann kampfunfähig geworden sind. Demnächst sollte der vernachlässigte Zustand jenes Forts den Sieg erleichtert haben, und das mag allerdings der Wahrheit näher kommen. Solche Betrachtungen treten aber in den Hintergrund vor dem tugendreichen Unwillen über die nicht zu rechtfertigende „Tyrannei" des französischen Cabinets, welches darauf beharrt, die ihm früher verweigerte Erlaubniß zum Detailhandel in Mexico für seine Unterthanen zu erlangen, — ein Anspruch über dessen Billigkeit wir nicht urtheilen mögen, dessen Verdammung im Munde von Engländern jedoch rein komisch erscheint.

Die Frage wegen Abschaffung der Getreidegesetze gewinnt immer mehr Terrain, und voraussichtlich wird das Parlament sogleich nach seinem Zusammentreten eine Unzahl darauf bezüglicher Petitionen erhalten; nach den bisherigen Erfahrungen ist von dem Cabinet schwerlich energischer Widerstand gegen so vielfach und dringlich kundgegebene Wünsche zu erwarten, indeß darf es andrerseits auch nicht hoffen, bei der jetzigen Zusammensetzung des Unterhauses die Maßregel durchzusetzen, so daß eine allgemeine neue Wahl veranlasst werden müßte, und diese erscheint unter den bestehenden Umständen kein geringes Wagstück. Die Nachgiebigkeit des Ministeriums selbst gegen unbillige Wünsche, wenn sie nur mit dem nöthigen Nachdrucke vorgetragen werden, ergiebt sich aufs Neue aus seiner eben erfolgten Erklärung, sein Möglichstes thun zu wollen, daß die Kirchensteuer recht bald aufgehoben werde, welche bekanntlich keineswegs persönlich, sondern eine den Grundstücken anklebende Reallast ist.

Der spanische Senat hat seine Arbeiten im neuen Jahre mit einer Adresse an die Königin-Regentin begonnen, die Bitte enthaltend, daß sie, soweit ihre Macht reiche, den greuelvollen Schlächtereien Schranken setzen lasse, in welche der Bürgerkrieg nachgerade ausgeartet ist. Auch erging wirklich ein Befehl der Regierung, die Repressalien-Junten in den Provinzen aufzuheben, irren wir aber nicht sehr, so wurde bereits früher Aehnliches verfügt, und es stehet mehr zu hoffen als zu erwarten, daß jetzt größere Unterwürfigkeit unter die von Madrid kommenden Weisungen stattfinden werde, zumal da aus mehreren Andeutungen hervor leuchtet, die Ausübung der sogenannten Repressalien werde hie und da als lucratives Geschäft behandelt.

General Narvaez, der sich einstweilen und bis zum Beginn seines Processes, auf Ehrenwort frei zu San Lucar befand, scheint eine unüberwindliche Abneigung gegen gerichtliche Verhandlungen zu hegen, und ist ihnen durch die Flucht nach Gibraltar entgangen, natürlich nicht ohne eine Art von Manifest zurück zu lassen, welches den höchst misslichen Schritt rechtfertigen soll. Diese Freiheitshelden leben vermuthlich so ganz in der Sphäre des Ruhms, daß ihnen die persönliche Ehre eine unerhebliche Nebensache zu seyn scheint.

Auf dem nordwestlichen Kriegeschauplatze ist am 2. Januar unweit Apuerv (5½ Meilen westlich von Bilbao) ein ziemlich lebhaftes Gefecht zwischen den Royalisten unter Castor Andechaga und der christinischen Division Castañeda vorgefallen, worin letztere überwältigt ward, und nach den Angaben der Sieger siebenhundert Mann verlor. Vielleicht stehet mit diesem Unfalle in Verbindung, daß Espartero plötzlich mit allen bei Logroño versammelten Truppen gegen Villarcayo aufbrach; General Marvto soll dagegen an der Spitze bedeutender Streitkräfte in die Encartationen eingerückt seyn, was indeß der Bestätigung bedürfen möchte. — In Aragon befinden sich einige Brigaden der Centralarmee seit längerer Zeit bei Cariñena und Daroca, angeblich um einen Transport zu erwarten, welcher über Molina de Aragon aus Castilien herankommen soll.

Endlich ist in der französischen Deputirten-Kammer der langwierige und mit seltenem Grimm geführte Kampf wenigstens in soweit beendigt, als er die auswärtigen Verhältniße betrifft. Auch dießmal müßen wir uns größtentheils auf die Mittheilung der Resultate beschränken, da die Redefertigkeit der auftretenden Sprecher gleichsam alle Dämme durchbrochen und eine wahre Sündfluth von Phrasen geliefert hat, ohne daß dadurch — ausser einigen Einzelnheiten hinsichtlich Ancona's — bisher unbekannte Thatsachen zu Tage gefördert worden wären. Vielleicht erinnert sich der Leser, daß der Entwurf in Bezug auf Belgien nichts weniger als herausfordernd oder nur bestimmt lautete, woraus Böswillige den Schluß zogen, die hypothetischen künftigen Minister seyen nicht geneigt gewesen, sich in einer so kitzlichen Angelegenheit vorweg die Hände zu binden; indeß der Schluß besagte: die Kammer wartet den Ausgang der Unterhandlungen ab, was einem Manne des Centrums allzu schroff erschien. Er schlug daher vor, die Worte: „mit Vertrauen" einzuschalten und war so glücklich, diese verbindlichere Form durch 216 gegen 212 Stimmen genehmigt zu sehen. Ueber die Räumung von Ancona hatte die Commission entschiedenen Tadel ausgesprochen, wogegen von den Anhängern des Cabinets folgende Fassung beantragt wurde: „Sie verkünden uns, Sire, daß die österreichischen Truppen die Romagna verlassen und daß die unsrigen Ancona geräumt haben. Nachdem Frankreich durch seine Anwesenheit die Dauer der fremden Interventien in den Staaten des heiligen Stuhles, deren Unabhängigkeit nus in so hohem Grade interessirt, verkürzt hatte, gab es einen neuen Beweis seiner Achtung für die Verträge, und von der Rechtlichkeit, welche einer großen Nation ziemt." Die Kammer nahm das Amendement mit 228 gegen 199 Stimmen an, und entschied demnächst daß der, ohne äussere Veranlassung in den Entwurf aufgenommene Paragraph über die Zerwürfniße mit der Schweiz, ganz wegfallen solle. Dem Satze, welcher sich auf Mexico bezieht, hatte man eine andere, den Umständen entsprechende Fassung gegeben, weshalb er keinen Widerstand fand; auch der eingeschwärzte Paragraph wegen Polen ging ohne Widerstand durch, da das Ministarium der Meinung seyn mochte, es lohne nicht der Mühe und sey zugleich unter den gegebenen Umständen bedenklich, den Gegnern diese kleine Genugthuung verkümmern zu wollen. Allerdings werden diese Phrasen unbeachtet verhallen, es wäre denn, daß einige Unglückliche sich trotz aller Erfahrungen dadurch zu den Glauben verleiten ließen, der französische Kammer-Liberalismus habe jemals etwas Anderes als seine eigenen Interessen im Auge.

Nachdem so sämmtliche, auf die auswärtige Politik bezüglichen Punkte im Sinne des Cabinets erledigt waren, kam naturgemäs die zweite Hälfte des von ministerieller Seite zu dem ersten Paragraphen der Adresse vorgeschlage-

nen Amendements (S. die vorhergehende Nummer d. Bl.) zur Erörterung, und man durfte nach allem Vorhergegangenen erwarten, ſie ebenfalls genehmigt zu ſehen. Sie wurde aber im Gegentheile durch eine Mehrheit von neun Stim. (219:210) verworfen und es hätte zur vollſtändigen Confuſion nichts gefehlt als die Annahme des ziemlich zweideutigen Entwurfes; der Conſeils-Präſident machte indeß auf das Widerſinnige eines ſolchen Verfahrens aufmerkſam und erklärte zugleich, daſſelbe würde die fernere Exiſtenz des Miniſteriums unmöglich machen, was zur Folge hatte, daß man mit 220 gegen 213 Stimmen beſchloß den Satz ganz fallen zu laſſen.

Dieſe einzelnen Siege ſind nicht glänzend zu nennen, und nur eben geeignet, den unmittelbaren Schiffbruch zu hindern, allein ſeit der berüchtigten Adreſſe gegen die Verwaltung des Fürſten Polignac waren auch niemals die grellſten Gegenſätze ſo zum Sturze eines Miniſteriums vereinigt, wie jetzt. Solch unnatürliches Verleugnen des politiſchen Glaubens, eine Vereinigung ſo unvereinbarer Elemente führt zu ſonderbaren, bisweilen widrigen Erſcheinungen. Mauguin und auch Thiers bleiben nur conſequent, indem ſie die Frage des Rechts gänzlich bei Seite laſſen, von Guizot könnte es eher befremden, indeß ihn hat für alle Zeit das ſchneidende Wort: Cynismus der Apoſtaſie getroffen; ſchmerzliches Erſtaunen muß es aber erregen, wenn Berryer ſein ſchönes Talent ebenfalls in dieſem Sinne mißbraucht, und Thiers geradehin Brüderſchaft hinſichtlich der auswärtigen Angelegenheiten bietet, ſich nur für die inneren Verhältniße Widerſtand vorbehaltend. In dieſem bedauerlichen Wirrwarr iſt ohne Zweifel dem Grafen Molé die beſte Rolle zugefallen, da er ſich fortwährend auf den Boden des Rechts ſtellte, inſoweit ein Staatsmann des Juli-Frankreichs dieß überhaupt vermag; von ſeinen Amtsgenoſſen und Anhängern nur äuſſerſt ſchwach unterſtützt, hat er den langen Kampf mit ſeltener Ausdauer, Geiſtesgegenwart und Beredſamkeit durchgefochten.

Von Seiten der niederländiſchen Regierung ſind nicht unbeträchtliche Streitkräfte an der Südgrenze aufgeſtellt worden, was in Belgien, wo nicht Schrecken, doch eine gewiße Unruhe erzeugt hat, welche nicht allzuſehr für den feurigen Kampfmuth und die männliche Kriegsbereitſchaft ſtimmt, womit man ſich dort zur wahren Ungebühr brüſtet. Ueberhaupt ſcheint in dem jungen Königreiche, wenigſtens bei den Beſitzenden, die Anſicht Platz zu greifen, daß ein friedliches Abkommen wegen äuſſerer und innerer Verhältniße höchſt wünſchenswerth ſey; die Hartnäckigſten müßen nachgerade wahrnehmen, wie man auf Frankreichs Unterſtützung durchaus nicht rechnen dürfe, und ſo wird das Kriegsgeſchrei bald nur von Solchen ausgehen, die bei allgemeiner Verwirrung nichts verlieren und alles gewinnen können.

Im Königreiche Hannover, deſſen Stände zum 15. k. Mts. wiederum einberufen ſind, haben zunächſt etliche Advokaten der Hauptſtadt einen Verſuch mit der angedrohten Steuerverweigerung gemacht, indem ſie vom Beginn des neuen Jahres ab bei gerichtlichen Eingaben kein Stempelpapier gebrauchten, mit dem Anführen, ſie hielten ſich dazu nicht ferner verpflichtet, da die verfaſſungsmäßige Steuerbewilligung mit dem 31. December v. J. aufgehört. Dabei iſt indeß zu bemerken, daß die im vorigen Jahre verſammelt geweſene, nach den Normen des J. 1819 zuſammengeſetzte Ständeverſammlung, allerdings die Forterhebung der Steuern während der erſten ſechs Monate d. J. 1839 bewilligt hat, daß es ſich alſo weniger um eine Stempel-Contravention, als um eine Erklärung der beſagten Advokaten über den öffentlichen Rechtszuſtand und die Gültigkeit der ſtändiſchen Beſchlüße handelt. Das Gericht erſter Inſtanz hat darin nur eine Contraventien geſehen und geſtraft, ſein Erkenntniß ebenein auf zwei Paragraphen der Conſtitution von 1833 begründet. — —

Auch in dieſen Blättern war von dem ſonderbaren Einfalle des Magiſtrats zu Osnabrück die Rede, das Gutachten auswärtiger Juriſten-Fakultäten wegen eventueller Steuerverweigerung zu verlangen. Ein ſolcher Schritt mußte die Aufmerkſamkeit der Regierung in Anſpruch nehmen, die Sache ward unterſucht, und auf den Bericht des Magiſtrats iſt nunmehr ein königliches Reſcript erfolgt, welches unter allen Geſichtspunkten ſo wichtig erſcheint, daß wir ſeine vollſtändige Aufnahme für gerechtfertigt halten. „Unſer Staats- und Cabinets-Miniſter hat Uns denjenigen unterthänigſten Bericht des Magiſtrats zu Osnabrück vom 5. d. M. vorgelegt, womit zwei Rechtsgutachten über die Verbindlichkeit der Obrigkeiten zur Beitreibung der Steuern eingeſandt worden ſind. Wir haben daraus, ſo wie aus der auf Unſern Befehl von Unſerem Landdroſten Grafen von Wedel gegen die Mitglieder eures Collegiums deßfalls geführten Unterſuchung mit Befremden entnehmen müſſen, daß von euch bei auswärtigen Rechtsgelehrten eine Belehrung darüber begehrt worden iſt, „ob eine Obrigkeit im hieſigen Königreiche nach dem erſten d. M., falls eine Stände-Verſammlung nach dem von Uns für erloſchen erklärten Staats-Grundgeſetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet ſey, die in den Steuergeſetzen vorgeſchriebene Hülfe zur Beitreibung ſowohl der direkten als indirekten Steuern zu leiſten?" Es iſt mithin ein Gutachten auswärtiger Rechtsgelehrten von euch darüber verlangt worden, „ob ihr den Geſetzen des Landes, Unſeren Anordnungen und den Vorſchriften der höheren Verwaltungsbehörden Folge zu leiſten verpflichtet wäret, und ſomit der Gehorſam in Zweifel und Frage geſtellt, welchen ihr Uns als eurem Landes- und Dienſtherrn ſchuldig ſeyd!" Dieſes mit nichts zu entſchuldigende Verfahren erſcheint aber um ſo pflichtwidriger, da — wie ihr ſelbſt nicht verkennen möget — bei Leiſtung der in den Steuergeſetzen vorgeſchriebenen Hülfe zur Beitreibung ſowohl der direkten als indirekten Steuern nur eure Eigenſchaft als Staatsdiener in Betracht kommt, und den letzteren niemals die Befugniß eingeräumt werden kann, über den Umfang ihrer Dienſtpflicht von unberufenen Ausländern ſich Belehrung geben zu laſſen, vielmehr bei eintretenden Zweifeln die Anweiſung der anzugehenden vorgeſetzten Dienſtbehörde allein die Richtſchnur für das zu beobachtende Verfahren ertheilen muß. In dem vorliegenden Falle wird euer Verſchulden noch dadurch erhöht, daß, wiewohl es genugſam zu Tage liegt, daß eine Veröffentlichung der von euch aufgeſtellten unbegründeten Zweifel zu pflichtwidrigen Steuer-Verweigerungen hätte Anlaß geben können, ihr euch nicht entſehen habt, dieſe Zweifel ohne vorherige Anfrage bei der Ober-Behörde auswärtigen Rechtsgelehrten — ſelbſt ohne dieſen beſondere Verſchwiegenheit zur Pflicht zu machen — mitzutheilen. In eurem Berichte vom 5. d. M. iſt von euch darauf angetragen worden, daß ein ausdrücklicher in gehöriger Form erlaſſener Befehl des Ober-Steuer-Collegiums in Anſehung der Beitreibung der Steuern euch von der Verantwortung befreien und ſolche auf die befehlende Behörde übertragen möge. Dieſer Antrag erſcheint durchaus unzuläſſig, indem — wie ihr ſelbſt nicht verkennen möget — eure Pflicht hierunter völlig feſtſteht, und daneben die unter Erwähnung der ordnungsmäßigen Zuſtimmung der Stände-Verſammlung des Königreichs ergangene Bekanntmachung Unſeres Finanz-Miniſterii vom 9. Juli v. J., die für das Jahr vom 1. Juli 1838 bis dahin 1839 zu erlegenden Steuern betreffend, euch zur unabweichlichen Norm gereichen muß. Zugleich müſſen Wir euch Unſer gerechtes Mißfallen wegen eines Antrages zu erkennen geben, welcher bezweckt, Unſeren Staats- und Cabinets-Miniſter zu veranlaſſen, die Beſtimmungen des §. 161 des von Uns für erloſchen erklärten Staats-Grundgeſetzes wieder in Anwendung zu bringen. Ferner haben wir zu Unſerem größten Befremden aus eurem mehrerwähnten Berichte vom 5. d. M. erſehen müſſen, daß ihr keine Scheu getragen, die Behauptung aufzuſtellen, der Rechtspunkt rückſichtlich des Fortbeſtehens des von Uns für erloſchen erklärten Staats-Grundgeſetzes ſey zu unbezweifelter Gewißheit erhoben. Dieſe Behauptung ſtützt ſich auf die von euch eingelieferten Gutachten der Juriſten-Facultäten von Heidelberg und Jena. Wenn nun die erwähnten Gutachten, ganz abgeſehen von den übrigens unzutreffenden Deductionen, ſchon um deswillen, in ſo weit ſie ſich über die Aufhebung des vormaligen Staats-Grundgeſetzes verbreiten, keinen Werth haben, da ſie lediglich auf den Grund einer von euch entworfenen, die unterliegenden factiſchen Verhältniße mangelhaft und einſeitig darſtellenden species facti abgegeben ſind, und aus fehlerhaften Prämiſſen auch nur falſche, ohnehin größtentheils hypothetiſchen Folgerungen gezogen werden konnten, ſo hätten Wir doch mit Zuverſicht erwarten mögen, daß ihr in pflichtmäßiger Unterordnung eures eigenen Urtheils, unter eure amtliche Stellung, es nicht würdet wagen können, es

auszusprechen, „der nach eurer irrigen Ansicht festgestellte Rechtspunkt sey zu unzweifelhafter Gewißheit erhoben." Diese eure Aeußerung verletzt aber die uns schuldige Ehrfurcht um so mehr, da euch nicht unbekannt ist, daß Wir nach langer sorgfältiger Prüfung aller Verhältniße Uns bewogen gefunden haben, das Uns weder in formeller noch materieller Hinsicht bindende Staats-Grundgesetz für erloschen zu erklären. Hiernach werdet ihr selbst ermessen, weshalb Wir eure Vorstellung vom 18. Januar v. J. einer Beantwortung nicht für werth haben halten können. Endlich habt ihr, mit gänzlicher Nichtachtung der der Königlichen Majestät schuldigen Ehrerbietung, eure schon erwähnte Ansicht über den Rechtspunkt als eine so anerkannte Forderung des Rechts darzustellen euch nicht gescheut, daß ihr es als Verletzung der Unterthanentreue ansehet, wenn ihr einen Zweifel laut werden ließet, „als ob Wir Uns dem Rechte entziehen würden." Unter dem Recht kann hier augenfällig nur die kurz vorher hervorgehobene, angeblich anerkannte Forderung des Rechts gemeint, mithin auf die Wiederherstellung des erloschenen Staats-Grundgesetzes mit der Andeutung hingewiesen seyn, „daß durch dessen Nichtwiederherstellung Wir uns dem Rechte entziehen würden." Wir geben euch über solch frevelhaftes Beginnen und solche Anmaßung nicht allein Unsern gerechtesten Unwillen hiermit zu erkennen, sondern behalten Uns auch wegen eures gesammten in dem Vorstehenden von Uns gerügten Verfahrens ausdrücklich vor, die den Umständen angemessenen Maßregeln zu seiner Zeit zu treffen."

Der Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.

(Schluß.)

Jener Staats-Commission mußten alle Archive, Rechnungen und geheimen Papiere geöffnet werden, um nebst Prüfung der Hauptfrage, mit Argus-Augen zu erspähen, ob nicht etwa vor vierzig bis funfzig Jahren etwas für die Stadt gerettet, und dem angeblich von ihr gesonderten Staate entzogen worden sey. Diese inquisitorische Arbeit ward einem von der Regierung angestellten deutschen Flüchtlinge übertragen; anderthalb Jahre beschäftigte er sich damit, nahm sogar, wie zu Constatirung eines eingebildeten Verbrechens, eine Menge aussergerichtlicher Verhöre auf, und erst am 14. Februar 1836 ließ die Commission ihren mühsam gefertigten, auf rabulistische Spitzfindigkeiten gestützten und in einem äusserst feindseligen Geist gegen Bern abgefassten Rapport durch den Druck bekannt machen. In demselben wagte sie zwar, vermuthlich durch die Gutachten dreier liberaler Universitäten in Verlegenheit gebracht, die Gültigkeit der mediationsmäßigen Dotations-Akte nicht mehr zu bestreiten, griff aber dagegen die Beschlüße der auf gleichem Fundament beruhenden, und von dem Mediator mit absoluter Vollmacht ausgerüsteten Liquidations-Commission an, welche der Stadt Bern nebst dem spärlichen Einkommen für allgemeine Municipal-Bedürfniße, noch einige während der ganzen Revolution in ihrem Besitz verbliebenen Kranken-, Armen- und Schul-Anstalten nebst den dazu gehörigen Fonds angewiesen hatte. Am 8. April 1836 erstattete jene sogenannte Dotations- oder Spoliations-Commission diesen Rapport dem jetzigen Großen Rath und erwirkte sogleich ein Decret, wodurch derselbe unter argwöhnischem Vorbehalt von noch acht andern, nicht ganz erörterten Punkten, von der Stadt Bern zu Handen des Staats als schuldigen Ersatz folgende Gegenstände zurückforderte.

1. Das Insel-Spital, das äussere Krankenhaus, den sogenannten Mußhafenfond (Unterstützung für Studirende) den Schulsäkel (Prämienfond) und den Chorherrenstiftsfond, aus welchem die Professoren und Schullehrer bezahlt wurden, nebst allen ihren Gütern und Einkünften; lauter Forderungen, zu welchen der Mediationsmäßige Stadtrath durch seine, der damaligen, meist aus Bernern bestehenden Cantons-Regierung unklugerweise gemachten Concessionen, zwar keinen rechtlichen Grund, aber doch scheinbaren Vorwand gegeben hatte.

2. Mehrere neuerdings wieder zu Werth gekommene ausländische Schuldschriften, Wiener Bank- und andere Oesterreichische Obligationen, auch dänische Delegationen, im Nominal-Betrage von etwa anderthalb Millionen Gulden, welche im Jahr 1798, nach dem Einfall der Franzosen, wo sie fast ganz entwerthet waren, von der Bernerischen Gemeindskammer zu Handen der Stadt beiseite geschafft, oder zu ihren eigenen Bedürfnißen verbraucht, mithin, wie die Commission behauptet, der helvetischen Republik, folglich auch dem jetzigen Staat entrißen worden seyen. Wäre dieses Factum auch erwiesen gewesen, so hätte die Stadt Bern dabei nur die natürliche Befugniß ausgeübt, einen Theil ihres rechtmäßigen Eigenthums vor dem Raube zu retten, indem alle diese Schuldtitel nicht auf den Canton, noch auf einen Staat oder eine Regierung, sondern nur auf die Stadt Bern lauteten, und sie allein das Capital aus ihren Ersparnißen herbeigeschoßen hatte. Uebrigens hatten zwei verschiedene Cantons-Regierungen ihren Besitz dieser Schuldschriften als rechtmäßig anerkannt, ihr denselben gewährleistet; die ganze Sache war, wie selbst die drei Spruch-Collegien bemerken, seit 38 Jahren ohne Widerspruch verjährt, und ging in jedem Fall die jetzige Regierung durchaus nichts an.

Um indeß den Schein des Rechts beizubehalten, dennoch aber des Erfolgs gewiß zu seyn, schlug diese Regierung, eine peremtorische Frist festsetzend, und weitere geeignete Maßnahmen drohend, der Stadt Bern Behufs der Entscheidung jener Staats-Reclamation, die Appellations-Gerichte der Cantone Zürich oder Luzern zur Auswahl vor, also gerade zwei Gerichtshöfe der radikalsten Cantone, die schon durch ihre eigene Stellung parteiisch waren, deren in revolutionairen Staatsbegriffen befangene Mitglieder aus Cantonsräthen und abgesagten Feinden der ehmals souverainen Städte bestanden, und von denen also diese letzteren nie etwas Gutes zu erwarten hatten. Ohne jedoch diese Recusations-Gründe zu berühren, lehnte die Stadt Bern jene beiden Compromiß-Gerichte ab, weil diejenigen Streitfragen, welche die Verbindlichkeit der Beschlüße der Liquidations-Commission von 1803 betreffen, staatsrechtlicher Natur seyen, mithin unter der Garantie der ganzen Eidgenossenschaft ständen, und von keinem Civil-Gericht beurtheilt werden könnten. Die übrigen blos privatrechtlichen Fragen aber, wolle sie im Vertrauen auf alte und neue Civil-Gesetze, auf Erwerbungs-Titel und unbestrittenen verjährten Besitz, ja selbst auf die neue Constitution, welche die Garantie des Privat-Eigenthums und des gleichberechtigten Eigenthums aller bürgerlichen Gemeinden förmlich ausspreche, unbedenklich durch die verfassungsmäßigen Bernerischen Civilgerichte entscheiden lassen. Die Staats-Regierung erwiederte auf diesen Gegen-Vorschlag nichts, und wegen des Dranges anderer Geschäfte, besonders aber wegen der eben eingetretenen Anstände mit den fremden Mächten über die hochverrätherischen Flüchtlinge u. s. w. erhielt die Stadt Bern einige vorübergehende Ruhe.

VII.

Schwache Bekämpfung dieser Angriffe und Beurtheilung derselben.

In dieser Zeit nun erschienen, von Seiten eines Bernerischen Rechtsgelehrten, die Eingangs erwähnten Beiträge zur Geschichte der Ausscheidung des Bernischen Stadtgutes von dem Staatsgute, eine Schrift, die zwar in guter Absicht verfaßt worden seyn mag, dennoch aber die alte Wahrheit beweist, daß ein ungeschickter Freund schädlicher ist, als ein offener Feind. Statt den an und für sich richtigen Satz seiner Gegner anzunehmen, daß mittelst Aufhebung der Mediations-Acte auch die von ihr anbefohlene sogenannte Dotations-Acte weggefallen sey, daraus aber den natürlichen Schluß zu ziehen, daß mithin von dieser Zeit an, und auch wegen der im Jahr 1831 abermal wesentlich veränderten Verfassung, die Stadt Bern in ihre frühere Lage zurückgestellt worden sey, und rechtlichen Anspruch auf ihr gesammtes, nach privatrechtlichen Titeln besitzendes Eigenthum zu machen habe, sieht ihr Vertheidiger nur den willkürlichen Machtspruch jener Aussteuerungs-Acte als den einzigen Nothanker, als das einzige Palla-

dium an, ohne welches für die Stadt Bern kein Heil zu finden ſey. Nur dieſe Acte muß gehandhabt werden, und nur zu ihrer Rettung waren ja drei fremde Univerſitäten um ihr Gutachten angeſprochen worden. Mit großer Sorgfalt und legiſtiſchem Reſpekt werden daher alle das Stadt- und Staatsgut betreffenden Decrete der verſchiedenen helvetiſchen Regierungen aus der Vergeſſenheit hervorgeſucht, umſtändlich angeführt und gebilligt, um auch in denſelben eine Stütze zu finden und gleichſam zu beweiſen, daß die feindſelige helvetiſche Republik noch barmherziger mit der Stadt Bern umgegangen ſey, als die jetzige aus ihren Kindern beſtehende Cantons-Regierung. Von einem höhern natürlichen Geſetz der Wahrheit und Gerechtigkeit, welches auch über den Regierungen ſtehe, und wonach etwa dieſe Sache beurtheilt werden könne, ſcheint der Verfaſſer keine Notiz zu nehmen. Vornhinein giebt er alſo die rechtliche Exiſtenz eines ſogenannten Staatsgutes zu, und ſetzt ſich dadurch in die nachtheiligſte Stellung, alldieweil er vielmehr dieſe Fiction hätte beſtreiten, und die Anſprecher des Staatsguts, zum Beweiſe deſſelben, oder zur Vorlegung ihrer Acquiſitionstitel auffordern ſollen. In dieſem Fall würde man ihm ganz gewiß, des Friedens wegen und zu Verminderung mißbeliebiger, dem neuen Staat wahrlich nicht vortheilhafter Erörterungen, weit mehr als das jetzt verlangte mediationsmäßige Almoſen gelaſſen haben. Noch merkwürdiger ſind aber die Grundſätze, nach welchen der Verfaſſer auszumitteln verſucht, was im Jahr 1798 Stadtgut oder Staatsgut geweſen ſey, und ſchwerlich hätten die Vertreter der neuen Staatsgewalt einen gutmüthigern Gegner als dieſen finden können. Vorerſt ſolle der Stadt Bern freilich als unwiderſprechliches Eigenthum gehören, Alles was ſie zu der Zeit beſeſſen und erworben hatte, wo ſie nur noch eine Privat-Corporation, eine Landſtadt, oder auch eine blos dem Kaiſer unterworfene Reichsſtadt war, folglich (wie S. 23 ganz richtig aufgezählt wird) nebſt den Gebäuden und Anſtalten im Innern der Stadt, alle rein localen Municipaleinkünfte und eine Menge von Gütern und Privatherrſchaften, nebſt Zehnten, Bodenzinſen, Waldungen u. ſ. w., wie dergleichen bis auf den heutigen Tag noch von andern Städten, namentlich von Thun und Burgdorf beſeſſen werden. Dieſe älteſten Territorialbeſitzungen der Stadt Bern hätten indeſſen ſchon einen bedeutenden Theil des jetzigen Cantons ausgemacht, und es war ſchwerlich zu hoffen, daß ihr dieſortiges auch nur nutzbares Eigenthumsrecht von dem neuen Staat würde anerkannt worden ſeyn. Aber von dem Augenblicke an, wo die Stadt Bern die Landeshoheit erſtrebt oder erworben habe, wo ſie aus dem Verhältniß eines Herrſchaftsherrn in dasjenige eines Landesherrn getreten ſey, und mit der Eigenſchaft einer Stadt-Magiſtratur diejenige einer Regierung vereinigt habe, ſollte ſie, nach ihrem Vertheidiger ſelbſt, nichts mehr für ſich erwerben können, ſondern das Land (man will vermuthlich ſagen, das Volk) habe an alle fernere Erwerbungen von Land und Gut Anſpruch zu machen. In Folge dieſes Grundſatzes mögen ſich alſo weltliche und geiſtliche Herren, Städte und andere Corporationen fürohin wohl hüten, nach dem höchſten Gut der Unabhängigkeit zu ſtreben, und dieſe geſuchte oder ungeſuchte Standeserhöhung als ein Glück zu betrachten, denn ſobald ſie etwas mächtiger und freier als vorher ſind, ſobald ſie unter keinem höhern Herrn ſtehen, und mehr Mittel beſitzen, das früher Erworbene zu behaupten oder noch zu vermehren, ſo können ſie von demſelben Augenblick nichts mehr erwerben, noch eigenthümlich beſitzen: ſondern alles was ſie von dieſer Zeit an, ſelbſt aus früherem Vermögen, kaufen oder ertauſchen, alles was ihnen durch Heirathen, Erbſchaften oder andere glückliche Ereigniße zufällt, gehört nicht mehr ihnen, ſondern dem von ihnen geſonderten Staat, d. h. nach neuen Begriffen dem Volke, und wird bei allfälliger Ausſcheidung zwiſchen Fürſten und Volk, nach der Kopfzahl getheilt werden müßen.

Wann aber ſoll die Stadt Bern zur Landeshoheit gelangt ſeyn, und die Eigenſchaft eines Staates angenommen haben? Nicht etwa, wie man ſonſt glaubte erſt ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, der doch den Ständen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft nur eine quasi Unabhängigkeit (libertas vel quasi) anerkannte, ſondern ſchon 1415, wegen einem damals von dem Kaiſer Sigismund erhaltenen Privilegio, alſo daß um der Eitelkeit willen, ſchon 233 Jahre früher als ein Staat angeſehen zu werden, die Stadt, oder ihr ſtädtiſcher Anwalt auf die größten und ſchönſten Theile ihres Eigenthums Verzicht leiſtet. Die cantonale Dotations- oder Spoliations-Commiſſion, hat in dieſer Hinſicht ihr Intereſſe beſſer verſtanden, denn um deſto mehr Geld und Gut zu Handen des Staates fordern zu können, räumt ſie der Stadt Bern die Ehre ein, nicht nur ſeit 1415, ſondern ſchon ſeit 1315, mithin ſeit dem Schweizerbund, ein Staat oder ein Landesherr geweſen zu ſeyn, alſo daß ſie zu derſelben Zeit einen Bund geſchloſſen, und ſich durch Vereinigung mit andern Städten und Ländern verſtärkt haben müßte, um fürohin nichts mehr erwerben noch beſitzen zu können, folglich in eine noch ſchlimmere Lage als vorher verſetzt zu werden! — Und worin beſtand denn endlich jenes kaiſerliche Privilegium, durch welches die Stadt Bern einerſeits die Landeshoheit oder Souverainetät erworben, andrerſeits aber zugleich das allen Menſchen und Corporationen zukommende Recht der Erwerbungs- und Eigenthumsfähigkeit verloren haben ſoll? Darin, daß ſie von dem Kaiſer Sigismund, welchem ſie damals gegen den Herzog Friedrich von Oeſterreich beiſtand, das Recht erhielt, 1) zum Nutzen des Reichs und der Stadt Nothdurft in ihren ſtädtiſchen Twingen (Herrſchaften) und Bannen über alle dem Reiche und der Stadt dienſtpflichtigen Leute einen allgemeinen Land-Koſten auszuſchreiben. 2) Daß bei Auszügen unter dem Stadtbanner zum Nutzen des Reichs und der Stadt Nothdurft, alle in ihren Twingen und Bannen ſitzenden Leute unter ihr Banner ziehen, und 3) eben dieſelben auch bei ihren hohen und Landgerichten gemein Recht halten ſollen, wodurch dieſe letztern, zu ihrem eigenen Vortheil, von fremden Richtern befreit, aber noch lange nicht den Reichsgerichten entzogen wurden. Alle dieſe Befugniße wurden der Stadt Bern ertheilt oder gewährleiſtet, nicht um ſie zu einem Staat zu machen, ſondern damit ſie dem Kaiſer Sigismund deſto beſſer beiſtehen könne, wofür ſie auch durch Ueberlaſſung des Aargau reichlich belohnt worden iſt. Zwar bemerkt ſelbſt das Heidelberger Gutachten, daß dergleichen Befugniße nach damaligen (allerdings ſehr richtigen) Begriffen, nur erweiterte Privatrechte geweſen ſeyen, wie ſie es denn noch heut zu Tage ſind, und es, genau betrachtet, kein einziges ſogenannt landesherrliches Recht giebt, welches nicht in kleinen Kreiſen auch von andern begüterten Menſchen und Corporationen ausgeübt werde. Zudem iſt erwieſen, daß die allermeiſten Tellen nur auf Bürger der Stadt gelegt wurden, und das Recht, ſich ſelbſt zu beſteuern, wird doch keiner Corporation beſtritten werden können. Sollten auch einige dieſer Tellen von Herrſchaftsangehörigen verlangt worden ſeyn, ſo würden ſie nicht von freien, ſondern von zinspflichtigen Leuten, deren Güter nicht ihr volles Eigenthum waren, und ohne den, damals nicht einmal möglichen Zwang gefordert. Bloße Landſtädte, wie z. B. Thun und Burgdorf, erhoben ebenfalls von ihren Bürgern und Angehörigen Beiträge zu Erbauung von Ringmauern oder andern ſtädtiſchen Bedürfnißen, aber Niemand hat daraus den Schluß gezogen, daß ſie deswegen die Landeshoheit beſitzen, oder daß ihr Stadtgut ein Staats- oder Volksgut geworden ſey. Endlich hätte der Anwalt der Stadt Bern, ſtatt ſeinen Gegnern ſo viel einzuräumen, ihnen noch die ſchlagende Bemerkung entgegen ſetzen ſollen, daß ja nach den dermal beſtehenden angeblich liberalen Verfaſſungen ſogar jede Dorfgemeinde zu der Gemeind Nothdurft nicht nur ihre Bürger, ſondern auch alle in ihrem Bezirk begüterten, aber von der Gemeinde nichts genießenden freien Eigenthümer mit willkürlichen und unbeſtimmten Steuern und Tellen belegt, ohne daß man ſie deswegen für ſouverain anerkenne, noch vielweniger ihr Gemeindgut als Staatsgut anſpreche. Seine Leute zur militairiſchen Hülfe aufzufordern, war in jener Zeit, wo man ſich noch ſelbſt vertheidigen durfte, und wegen Mangel an anderer Hülfe oft ſelbſt vertheidigen mußte, Jedermann erlaubt, und iſt es in Nothfällen noch heut zu Tage, beſonders, wenn es ohne Zwang geſchieht. Das kaiſerliche Privilegium gab alſo hier der Stadt Bern nichts Neues, ſon-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 4. Berlin, den 26ten Januar. 1839.

dern sicherte ihr nur ein natürliches Recht zu, und erleichterte seine Ausübung; es verschaffte ihren, inner den Schranken eignen Rechts erlassenen Statuten und Verordnungen mehreres Ansehen, willigern Gehorsam, und machte, daß diese Privatgesetze allenfalls auch von den kaiserlichen Gerichten anerkannt und zur Norm genommen werden mußten. Aber ein unbeschränktes Gesetzgebungs- oder Beschatzungsrecht, nach heutigen wunderlichen Staats-Ideen konnte der Kaiser Niemanden geben, weil er es selbst nicht besaß, und wenn aus diesen Privilegien der Schluß hätte gezogen werden sollen, daß fürohin die Stadt Bern nichts mehr zu eignen Handen erwerben oder besitzen könne, so würde sie dasselbe schwerlich als eine Gunst angesehen und solches zuverläßig weder verlangt noch angenommen haben.

Zum andern wird von dem Verfechter des Stadtgutes mit großer Willfährigkeit auch Alles für Staatsgut anerkannt, was die Stadt Bern durch Eroberungen und Abtretungen von Seiten der frühern Besitzer erworben, Alles was sie von sekularisirten Kirchengütern erhalten habe, ja sogar alles was zum öffentlichen Gebrauch und zur gemeinsamen Benuzung diene, wenn es auch schon von der Stadt und aus dem Stadtgut gestiftet worden wäre. Der Grund zu der Verzichtleistung auf die selbst vor mehreren hundert Jahren eroberten Güter ist nach modernen Staatsgrundsätzen sonnenklar. Das Volk hat dazu geholfen, folglich gehört das eroberte ihm. Es kommt bei diesen neuen Rechtslehren nicht in Betracht, daß auch die Eroberung, besonders wenn sie aus gutem Grund, auf eigene Kosten geschieht, und dazu noch durch einen nicht immer unbeläftigten Vertrag mit dem früheren Besitzer gerechtfertigt wird, ein rechtmäßiger Erwerbungs-Titel ist, und daß in ältern Zeiten, bei Ermanglung von stehenden Truppen, dieses Fehderecht allen freien Männern und Corporationen zukam, daß übrigens viele der ältesten Eroberungen von der Bürgerschaft der Stadt Bern allein gemacht wurden, zu einer Zeit, wo sie auffer Wald und Weide noch kein Gebiet besaß; daß selbst zu den späteren nur das damalige und nicht das gegenwärtige Volk geholfen hat, am allerwenigsten aber das Volk der eroberten Landschaften selbst, zwischen denen und den übrigen dann die Ausscheidung schwer zu bewerkstelligen seyn würde, *) daß endlich die Hülfeleistenden selbst ihren Beistand entweder freiwillig und aus Einsicht ihres eigenen, damit verflochtenen Interesses, oder vertragsmäßig gegen Sold und andere Vortheile geleistet haben, so daß sie kein Recht hatten, noch je zu haben glaubten darüber auch noch das Eigenthum des Eroberten anzusprechen. Ohne Hülfe von andern Menschen gelangt man freilich selten zu großen Gütern, ja nicht einmal zu ansehnlichem Privatvermögen. Aber man glaubte sonst auch in der ganzen Welt, daß das durch solche Hülfeleistung Erworbene, nicht dem Diener, sondern dem Herrn, nicht dem Gehülfen, sondern dem Hülfsempfänger gehöre, weil er sich diese Hülfe, sey sie nun militairischer oder friedlicher Natur, durch andere Gegenleistungen ausbedungen hat. Nach neueren Grundsätzen hingegen wird dieses fürohin ganz anders seyn; wenn Jemand auf eigene Kosten ein Haus bauen läßt, so wird das Haus den Bauleuten gehören, wenn irgend ein Landbesitzer durch Hülfe seiner Arbeiter und Taglöhner den Ertrag seines Gutes bessert, so wird er aufs wenigste das Eigenthum dieses Mehrwerthes verlieren müßen.

Scheinbarer klingt die Behauptung, daß alle vor mehr als drei Jahrhunderten von der Stadt Bern eingezogenen Kirchengüter nebst den dazu gehörigen Zehnten, Grundzinsen u. s. w. nicht Stadtgut, sondern offenbares Staatsgut seyen, und daher ist sie auch sowohl von dem Verfechter des Stadtguts als von den Spruchcollegien dreier Universitäten zugegeben, oder doch nur unter äusserst bescheidenen Vorbehalten, von dem was etwa in der Stadt selbst liege und von Stiftungen ihrer Bürger herkomme, bestritten worden. Aber im Grunde hält sie eben so wenig die Prüfung aus, und höchstens hätten jene Güter und Einkünfte, bei wechselseitiger freundlicher Stimmung zwischen der Stadt und dem neuen Staat, ein Gegenstand des Vertrags werden können. Wenn die Stadt Bern nicht befugt war, secularisirte Güter einzuziehen und mit ihrem Stadtgut zu vereinigen, so ist die neugeschaffene Cantonsbürgerschaft eben so wenig berechtigt, dieselben als ihr sogenanntes Staatsgut zu behändigen, sondern sie müssen den rechtmäßigen Eigenthümern, den Bischhöfen, Klöstern und andern kirchlichen Stiftungen zurückgegeben werden, und diesen Antrag hätte die Stadt Bern in ihrer dermaligen Lage den Gegnern unbedenklich machen können. Sobald aber jene Institute gänzlich erloschen sind, und selbst die ursprünglichen Stifter oder ihre Erben nicht mehr ausgemittelt werden können; sobald es mithin unmöglich ist, die Sache in den vorigen Zustand zurückzustellen, so wird doch der mehr als dreihundertjährige Besitzer, der jene damals eroberten oder Herrenlos gewordenen Güter, ohne Widerspruch von Andern zuerst behändiget, die darauf haftenden Schulden und andere Lasten bezahlt, sie durch Bauten und Meliorationen verbessert und mit dem früheren Privateigenthum innig und wesentlich vermischt hat, auf diese Güter gegen jeden Drittmann das nächste und beste Recht haben, um so mehr, als die Verjährung auch von den jetzigen Bernerischen Civilgesetzen und von den Spruchcollegien der drei zu Rath gezogenen Universitäten anerkannt wird. Das treffendste Argument haben jedoch die Vertheidiger des Stadtgutes anzuführen vergessen. Es fehlt nämlich viel, daß bei der Reformation alle secularisirten Kirchengüter von der Stadt Bern zu Handen genommen worden seyen, viele derselben mußten zu Beschwichtigung der Unzufriedenen den Herrschaftsherren, Städten und Gemeinden, in deren Bezirk sie lagen, überlassen werden, oder wurden von ihnen selbst behändiget, und über achthundert Stiftungen wurden den Familien zurückgegeben, von denen sie herrührten. Wenn demnach alle secularisirten Kirchengüter nicht den damaligen Besitznehmern, noch ihren Nachfolgern, sondern dem jetzigen Staate gehören sollen, so müssen auch jene Privatpersonen und Commitäten, namentlich die jetzt gegen Bern so feindselig gesinnten Städte, Thun, Burgdorf, Biel u. a. m. die ihrigen an das Staatsgut abliefern, wozu sie denn schwerlich geneigt seyn dürften, und daher von Rechtens wegen auch der Stadt Bern ihren damals erhaltenen Antheil überlassen sollen.

Als eine fernere Willfährigkeit muß auch angesehen werden, daß der Verfechter des Stadtguts sogar alle zum öffentlichen Gebrauch oder zum Nutzen und Vergnügen des Publikums dienenden Güter und Anstalten für Staatsgut anerkennt, und dem Canton überlassen will, als ob das Publikum sie nicht eben so gut benutzen könnte, wenn sie das Eigenthum ihres Stifters verblieben. Nach diesem Princip ist also den Königen, Fürsten und städtischen Obrigkeiten anzurathen, fürohin ja nicht etwa einen Theil ihres Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken verwenden, z. B. Schulen und Spitäler zu gründen, Theater zu erbauen, ihre Gärten, Spa-

*) Wenn Eroberungen der Mannschaft, mit deren Hülfe sie gemacht worden sind, oder ihren Nachkommen gehören sollen, so ist die jetzige Berner Regierung befugt, sogar die Cantone Waadt und Aargau als Staatsgut anzusprechen, denn sie sind von dem Volke des dermaligen Cantons Bern erobert worden. Wir zweifeln aber, daß die aargauischen und waadtländischen, obschon auch sehr liberalen Regierungen diese Jurisprudenz der gegenwärtigen Bernerischen Staatsgewalt anerkennen würden.

ziergänge, Bibliotheken und Gemäldesammlungen dem Publiko freundlich zu öffnen, Brücken anzulegen und etwa davon einen Zoll zu beziehen u. s. w.; denn die erwiesene Wohlthat wird zum Vorwand der Beraubung dienen, alle jene Güter und Besitzungen werden fortan nicht mehr ihnen, sondern dem von ihnen gesonderten Staate gehören, und von demselben nach Belieben in ihrer Natur verändert, verkauft, vielleicht sogar aufgehoben und vernichtet werden können. Der Stifter und Eigenthümer wird nicht einmal mehr befugt seyn, die zu ihrer Beaufsichtigung und Verwaltung nöthigen Beamten und Diener zu ernennen, denn sie sind fortan nicht mehr als seine Diener, sondern als Staatsdiener zu betrachten*). Indessen haben die Feinde des Stadtguts hier abermal vergessen, daß andere Städte und Gemeinden auch dergleichen gemeinnützige Anstalten besitzen, und daß daher dieselben nebst den damit verbundenen Gütern und Einkünften ebenfalls zum Staatsgut geschlagen und der Staatsverwaltung überliefert werden sollten.

Endlich giebt der städtische Anwalt, im Uebermaß seiner Großmuth gar noch zu, daß alles dasjenige, wozu das Land irgend etwas gesteuert habe, und alles was von Ersparnißen der souverain gewesenen Stadt herkomme, wirkliches Staatsgut oder doch wenigstens gemischter Natur sey. Zwar ist schon oft bemerkt worden, und konnte selbst von den Gegnern nicht widersprochen werden, daß vor 1798 im Canton Bern keine stehenden Auflagen bestanden, sondern daß die Stadt Bern nur aus ihren Domainen, Capitalien und herrschaftlichen Einkünften, oder von sogenannten Regalien lebte, ja daß selbst die wenigen, in ältern Zeiten für ausserordentliche Bedürfniße ausgeschriebenen, vorübergehenden Tellen nur von Bürgern oder Ausbürgern, d. h. von nicht in der Stadt wohnenden, und nur für ihre Person mit der Stadt Bern in engerm Verband stehenden Bürgern erhoben wurden, und zu welchem also das übrige Volk nichts beigetragen hat. Gesetzt aber, was nicht einmal erwiesen werden kann, es hätten in einzelnen Fällen und zu ausserordentlichen Bedürfnißen auch andere Leute etwas Weniges beigesteuert; so hielt man doch sonst in der ganzen Welt dafür, daß das, was einmal gesteuert oder geschenkt und von dem andern Theil angenommen worden ist, nicht mehr demjenigen gehöre, der es gesteuert hat, sondern in das Eigenthum desjenigen übertrete, dem es gesteuert oder freiwillig geschenkt worden ist. Ohne dieses würde jede Wohlthat, jede Gabe zur einträglichen Speculation werden, und man brauchte nur, sogar unaufgefordert und ohne Vorbehalt, zu irgend einer gemeinnützigen Anstalt etwas weniges beizutragen, um für sich und seine Erben oder Nachkommen Antheilhaber und Miteigenthümer aller gegenwärtigen und künftigen Güter und Einkünfte dieser Anstalten zu werden**). Uebrigens ist wohl nie ein Grundsatz aufgestellt worden, welcher der Stadt Bern günstiger gewesen wäre als dieser, und wir müssen uns wahrlich verwundern, daß es den Verfechtern des Stadtgutes nicht einmal eingefallen ist, solchen wenigstens utiliter anzunehmen, und kraft desselben hinwieder zu behaupten, daß die Stadt Bern von Rechtens wegen befugt sey, beinahe alles Corporations- und Privatvermögen im ganzen Canton als ihr Stadtgut anzusprechen, oder daß solches wenigstens gemischter Natur sey und zu Gunsten der Stadt eine Theilung gefordert werden könne. Denn es ist zuverläßig im ganzen Land kein städtisches oder Gemeindgut, kein Kirchen- Schul- und Armenfond, vielleicht sogar kein Privateigenthum, zu dessen Stiftung oder Vermehrung die Stadt Bern oder ihre einzelnen Bürger nicht im Lauf von mehr als sechs Jahrhunderten durch Legate und Donationen durch Steuern, Gratifikationen u. s. w. beigetragen hätte. Wie viele abgebrannte oder durch Waldwasser überschwemmte, jetzt meistentheils undankbare Dörfer und Flecken wurden nicht durch Steuern von der Stadt und Bürgerschaft von Bern schöner als vorher wieder aufgebaut. Viele Millionen an Geld, Holz und andern Bedürfnißen wurden zu solchen Zwecken verwendet, während das Land zu den Brand- und Wasserschäden im Innern der Stadt Bern nie einen Pfennig gab, noch je dafür angesprochen ward; also werden nach der neuen Rechts-Theorie, alle jene Dörfer und Flecken nebst den darin befindlichen Mobilien und Naturalien der Stadt Bern gehören, oder wann das Eigenthum derselben samt den bisherigen Ersparnißen auch nur gemischter Natur ist, so wird man ausmitteln müssen, wie viel etwa von der einen oder der andern Seite beigetragen worden sey, und nach welchem Verhältniß das angeblich Gemischte wieder gesondert werden solle? Wahrlich! wenn die Vertreter und Anwälte von Bern diese und ähnliche Gegen-Argumente gebraucht hätten: so würde die habsüchtige Staats-Dotations-Commission zuverläßig von ihrer Theorie abgestanden seyn, und die Stadt mit fernern derartigen Ansprüchen in Ruhe gelassen haben.

Indeßen beweisen alle diese theils betrübenden theils lächerlichen Streitigkeiten, zu welchen Absurditäten der falsche Grundsatz führt, nach welchem man die abstracte Idee des Staats, als eine von dem Landesherrn gesonderte, für sich selbst bestehende, mithin auch berechtigte Corporation betrachtet; wie aus dieser Fiction immer mehrere empörende Consequenzen gezogen werden, und wie sie zuletzt sogar ihre Schlachtopfer dergestalt verblendet, daß sie zu ihrem eigenen Untergang, zu ihrer eignen Beraubung mitwirken. Man kann es nicht genug wiederholen: alles Uebel der heutigen Zeiten liegt nicht sowohl in dem bösen Willen der Menschen, als in den verkehrten Staatsprincipien, die ihnen beigebracht worden sind. Vergebens ist es sie anzuerkennen, und nur ihre Folgerungen bändigen oder mäßigen zu wollen; diese Irrthümer müssen ausgerottet werden, sie müssen aus allen Köpfen, Schulen und Büchern verschwinden, bevor man wieder zu einem auch nur erträglichen Rechtszustande gelangen kann. Der Stadt Bern und andern schweizerischen Hauptstädten, die sich in dem nämlichen Fall befinden, wird zwar in ihrer jetzigen Bedrängniß schwerlich mehr zu helfen seyn. Dadurch daß sie verderblichen Systemen huldigten, und von dem Fundament ihrer Macht abwichen oder dasselbe ganz aus der Acht ließen, auf Rechte, die ihnen unwidersprechlich zukommen, sich nicht stützen wollten, und dagegen andere ansprachen, die ihnen nicht gebührten, haben sie sich ihr Unglück zugezogen, sich ihrer besten Waffen beraubt, und selbst von ihren jetzigen allzuspäten Vertheidigern möchte man sagen: Non tali auxilio, non defensoribus istis, tempus eget.

Aber andern, die noch aufrecht stehen, kann ihr Schicksal zur Lehre und Warnung dienen, denn wir haben hier eine Geschichte erzählt, die unter verändertem Namen auch die Geschichte mancher anderer Könige, Fürsten und freien Communitäten ist, oder werden kann. Wollen sie nicht alles Eigenthums beraubt werden, und

*) Darauf war es bei den Ansprachen auf die zwei in der Stadt Bern liegenden Krankenspitäler u. s. w. vorzüglich abgesehen. Denn an und für sich war es dem Publiko vollkommen gleichgültig, ob diese Anstalten von der Stadt oder dem neuen Staat verwaltet werden, denn sie dienten in beiden Fällen zu dem nämlichen Zweck. Aber die neue Staatsregierung wollte die damit verbundenen mehr oder weniger einträglichen Stellen von Verwaltern, Aerzten, u. s. w. den Bürgern von Bern entziehen, und ausschließend nur den liberalen Brüdern und Freunden, zum Theil sogar fremden, mit Steckbriefen verfolgten Flüchtlingen zuwenden, wie denn ihre Häupter sich in öffentlichen Reden förmlich ausgesprochen haben, daß es sogar bei den medicinischen Professeren nicht auf Kenntniße und Erfahrung, sondern nur auf liberale Grundsätze ankomme.

**) Wie weit die Absurdität dieser neuen volksthümlichen Rechtslehrer gehe, mag man auch aus folgendem entnehmen. Es beweisen zwar die hinter Glas und Rahmen aufgestellten Verzeichniße der Wohlthäter, daß das Krankenspital, genannt die Insel zu Bern, beinahe ausschließend durch Legate und Donationen von Bernerischen Bürgern dotirt worden ist, weil aber unter hundert solchen Legaten vielleicht auch eines vorkommt, das von einem in der Stadt angesessenen mildthätigen Einwohner oder Fremden gemacht wurde, so soll deswegen jenes Spital nicht mehr der Stadt, sondern dem Staat gehören und von letzterem verwaltet werden. Die neue sogenannte Dotations-Commission läßt sogar die Legate der Bernerischen Bürger nicht aus ihrem Privateigenthum hervorgehen, denn, sagt sie, diese Bürger haben, wegen ihrer Stellen und Aemtern von dem damaligen Staat (der Stadt) bedeutende Einkünfte genossen, und also wohl auch etwas davon auf den Altar der Nothleidenden legen können; ein Argument, von welchem jedoch das Heidelberger Gutachten selbst gesteht, daß es in rechtlicher Rücksicht von keinem Belang sey, indem jene Personen diese Besoldungen als Gegenwerth für ihre Leistungen rechtmäßig bezogen haben, welche daher in ihr Eigenthum übergegangen seyen, und wenn sie die dem Spital geschenkten Summen ihren Erben hinterlassen hätten, der Staat sie von diesen letztern auch nicht zurückfordern würde.

das eigene Geld aus der Hand ihrer Diener erbetteln müſſen, ſo mögen ſie ſich hüten, den Staat von ihrer Perſon, die ſogenannten Staatsgüter und Staatseinkünfte von ihren Gütern und Einkünften kommen zu laſſen, oder auch nur in öffentlichen Acten den Sprachgebrauch zu dulden, der ſolche Ideen begünſtigt. Selbſt alle Privatperſonen haben nicht minder ein dringendes Intereſſe, ſich dergleichen Sophiſtereien zu widerſetzen, denn mit ihnen wird auch kein Privateigenthum mehr ſicher ſeyn. Das Volk, welches man als eine collective Maſſe, als eine wirkliche Corporation darſtellt, iſt es in der That doch nicht, wird aber in den Händen einer Faction, die ſich ſeines Namens bedient, bald zum allgemeinen Raub- und bald wieder zum allgemeinen Laſtthier; die reellen Perſonen hingegen, die einzelnen Familien und Communitäten aus denen es wirklich beſteht, ſind fortan, wenigſtens der Theorie nach, recht- und eigenthumlos, und die nämlichen Grundſätze, welche man gegen die höhern und größern oder ſogenannten Staatsverhältniße aufſtellt, laſſen ſich ganz folgerecht auch auf kleinere oder untergeordnete geſellige Verhältniße anwenden. Wenn alſo fürſtliches Gut Staats- oder Volksgut ſeyn ſoll, ſo wird man mit der Zeit auch noch behaupten, daß das Gut des Vaters ein Familiengut, das Gut des Haus- oder Handelsherrn ein Haus- oder Handlungsgut, dasjenige eines Fabrikanten ein Fabrikgut ſey, folglich den Dienern, Haus- oder Gutsleuten, dem Volk der zahlreichen Handelsbedienten oder Fabrikarbeiter gehöre, und wenn es etwa dieſen letzteren bei ſchicklicher Gelegenheit gefällt, ſich gegen ihren bisherigen Wohlthäter, als einem vorgeblichen Uſurpator oder Beamten zu empören, oder von demſelben abzufallen, die unglücklichen Privatherren aber in dieſer Bedrängniß noch einen gemäßigten Vertheidiger ihrer Rechte finden, ſo wird er zwar allergnädigſt zugeben, daß dieſelben, ſo lange ſie iſolirt und einzeln, oder ſelbſt dienſtbar geweſen, ſie allerdings auf das damals Beſeſſene oder Erworbene rechtlichen Anſpruch haben, ſobald ſie aber Stifter und Väter irgend eines geſelligen Verbandes, folglich ſelbſt Herren geworden ſeyen, und über eine mehr oder weniger große Zahl von Dienern und Gehülfen zu gebieten haben: ſo müſſe alles was ſie von dieſer Zeit an mit Hülfe der letzteren erworben oder erſpart, alles was ſie zum Nutzen und Vergnügen ihrer Leute beſtimmen, alles was ihnen etwa geſchenkt oder durch glückliche Umſtände angefallen, nicht mehr als ihr Eigenthum, ſondern als Volksgut angeſehen werden, oder es ſey wenigſtens gemiſchter Natur, und in Ermangelung eines andern Sonderungsverhältniſſes nach der Kopfzahl zu vertheilen.

In der Theorie des Unrechts ſteht man niemals ſtill, und wenn die Welt wie bisher noch ferner mit dem Zeitgeiſte fortſchreitet, ſo werden wir dergleichen Conſequenzen auch noch erleben; denn was am grünen Holz geſchieht, kann noch viel eher am dürren geſchehen.

XV. Der vermeintliche Rechtsverein der Theorie.

Ein unabweisliches Bedürfniß des menſchlichen Geiſtes iſt es, ſich, wie von allen Erſcheinungen im Leben, ſo auch vom Staate einen Vernunftbegriff zu bilden, der ihn nach ſeiner Entſtehung, ſeinem Weſen, ſeinem Zwecke, ſeinen Wirkungen und nach ſeinen Verhältniſſen zum Menſchen, der Wahrheit gemäß bezeichne. Aber ebendarum, weil der Staat eine Erſcheinung im wirklichen Leben iſt, muß dieſer Begriff, wenn er ſolcher Forderung entſprechen, wenn er objective Realität haben ſoll, eine ſolche geiſtige Vorſtellung ſeyn, die der Vernunft durch die Erfahrung zugeführt iſt. Denn nothwendig will erſt in der Erfahrung jenes Alles wahrgenommen ſeyn, ehe das menſchliche Erkenntnißvermögen es in einen Begriff zuſammenfaſſen kann.

So wie wir die Natur des Menſchen nicht anders zu ergründen vermögen, als wenn wir der deßfallſigen Forſchung den Menſchen ſelbſt, nicht aber eine vorgefaſſte Idee von demſelben zu Grunde legen; ſo muß nothwendig auch der dem Reiche der Wirklichkeit angehörende Staat ſelbſt der wiſſenſchaftlichen Darſtellung deſſelben und der Idee des Staats zu Grunde gelegt werden, nicht aber umgekehrt eine vorgefaſſte Idee dem Gegenſtande. Geſchieht gleichwohl, wie es durch die bisherige Staatstheorie wirklich geſchehen iſt, das letztere Entgegengeſetzte, ſo wird dadurch in der Einbildung ein Staat geſchaffen, der auch nichts als eine Idee, nichts als eine blos der Dichtkraft angehörende Vorſtellung, alſo nichts als ein Gedankenbild iſt, welches gar keine objective Realität hat. Der theoretiſche Staat iſt dann nicht der wirkliche, ſondern nur ein idealiſcher Staat, aber — darum keineswegs, wie ſo Viele glauben, ein Ideal der Staatsvollkommenheit. Sey die gefaſſte Idee auch noch ſo erhaben, werde die darauf gegründete Lehre auch noch ſo ſchulgerecht ausgebildet; ſo iſt der damit aufgeſtellte theoretiſche Staat doch immer nur eine unvollkommene Nachbildung des wirklichen und natürlichen, und bleibt eine Schöpfung der menſchlichen Dichtkraft, die nimmermehr verdienen kann, der ſich uns im Leben mit dem Nachdrucke der Naturnothwendigkeit aufdringenden, weiſen Schöpfung Gottes zur Seite, oder gar an deren Stelle geſetzt zu werden.

Man hat gewähnt, die Erdichtung eines ſolchen idealen Staates ſey etwas Verdienſtliches oder mindeſtens etwas Unſchädliches. Doch die Erdichtung wird zur Lüge und der Wahn ein Trug, beide verdunkeln und entſtellen die Wahrheit, und ſo heilvoll dieſe iſt, ſo verderblich und heillos ſind jene. Wir erinnern an das warnende Wort Haller's:

„Ein angenommner Satz, den nichts als Anſehn ſtützt,
wird bald ein Theil von uns, und — ſelbſt mit Blut beſchützt."

Wie furchtbar ſich ſolches in Bezug auf falſche Staatstheorien beſtätigt hat, zeigt die Geſchichte der letzten Jahrhunderte, und der gefahrvolle Zuſtand, in dem wir heute noch leben. — Wehe allen Völkern, wenn die Wiſſenſchaft ſelbſt zu einer Pflanzſchule des Irrthums gemacht, wenn Erdichtung ſtatt Wahrheit und als Wahrheit dargeboten wird, wenn der menſchliche Geiſt ſich in idealen Träumereien, in Schöpfungen einer ausſchweifenden Phantaſie verliert, da wo es gilt, ein Werk der göttlichen Schöpfung, einen Theil der göttlichen Weltordnung richtig aufzufaſſen und darzuſtellen, alſo nur zu beſchreiben, was wirklich iſt.

So wie in der Wirklichkeit dem theoretiſchen Staate alle objective Realität fehlt, ſo hat gegentheils bis jetzt in der Theorie für den wirklichen Staat nur der ihm entſprechende Begriff gemangelt. Dieß iſt der alleinige Grund des langen Kampfes und vielen Widerſpruchs zwiſchen theoretiſch gebildeten und practiſch erfahrenen Männern, die beiderſeits das Gute und Rechte wollen. Hätte es aber der theoretiſchen Forſchung gelingen ſollen, den dem wirklichen Staate entſprechenden Begriff zu gewinnen, ſo hätte vor allen Dingen in der Erfahrung erkannt werden müßen, daß es ſich von keinem menſchlichen Werke handele, daß der Staat vielmehr ein Werk der göttlichen Vorſehung ſey. Allein, da ſich derſelbe nur durch das Mittel menſchlicher Thätigkeit äuſſerlich kund thut, ſo hielt man das aus dieſer Thätigkeit beſtehende Wirken des Staats und die ihm angehörenden Einrichtungen für das Weſen deſſelben. Darum nun erblickte man in ihm nichts als ein gebrechliches menſchliches Werk, nichts als eine mangelhafte Norm für die äuſſere Thätigkeit derer, welche von Staatswegen für das Wohl des Volkes in Wirkſamkeit ſtehen. Was ſich nur durch menſchliche Thätigkeit kund thue, — ſchloß man, — könne auch nichts Anderes als dieſe Thätigkeit oder ein Erzeugniß derſelben ſeyn. Daß dieß jedoch kein logiſcher Schluß war, wird wohl Jeder erkennen, der ſich mit uns überzeugte, wie das Weſen des Staats in der Natur des Menſchen begründet, und ein Theil der göttlichen Weltordnung ſey.

Stand nun aber einmal in der Theorie die irrige Vorausſetzung feſt, der Staat ſey menſchliches Werk, ſo war auch bei jeder Forſchung, die hiervon ausging, an eine richtige Auffaſſung deſſelben aus der Erfahrung nicht mehr zu denken. Betrat man einmal den Weg, aus dem Wirken des Staats auch ſein Weſen zu erkennen, oder jenes für dieſes ſelbſt zu halten; ſo war es auch um die Auffindung des rechten Begriffes geſchehen. Jetzt

blieb nichts übrig, als Phantaſie und Spekulation zu Hülfe zu nehmen, um nach eigner Wahl ihm einen Begriff beizulegen, wie man glaubte, daß es ſeiner Beſtimmung entſpreche. Statt aus dem natürlichen Weſen deſſelben deſſen Beſtimmung und Zweck zu erkennen, und ſtatt den letzten Grund jener Thätigkeit, den letzten Grund des Fürſtenrechts aufzufinden, hielt man ſich an die Wahrnehmung, daß der Staat für des Volkes Wohl in Wirkſamkeit ſtehe, und nahm an: des Volkes Wohl ſey lediglich des Volkes Sache; eine Anſtalt zu Gunſten des Volkes könne nur vom Volke ſelbſt ausgegangen, der Fürſt nur von dieſem beauftragt ſeyn; das Volk ſelbſt habe ſich für ſein Wohl vereinigt, und bilde in dieſer Vereinigung den Staat; vom Volke gehe alſo die Souverainetät aus, mit welcher der Fürſt bekleidet ſey.

Auf ſolche Weiſe gelangte man zu der Grundlage des wiſſenſchaftlichen Gebäudes, welches einen ganz anderen Staat darſtellt, als den im Leben beſtehenden, einen Staat, der lediglich ein Erzeugniß menſchlicher Dichtkraft, blos in der Literatur und dem Gehirne derer, die daran glauben, vorhanden iſt, nicht aber im wirklichen Leben, weil die ihm mangelnde objective Realität auf keine Weiſe geſchaffen werden kann. Allerdings kann ſich zwar eine Menge Menſchen für ihr gemeinſames Wohl vereinigen, aber es entſteht dadurch kein Staat, ſondern nur eine Geſellſchaft, weil zu Begründung jenes nicht blos Recht und Eigenthum, und nicht blos ein Rechtsgebiet, ſondern auch ein aus landesherrlichen Territorialrechten und Territorial-Eigenthum gebildetes Rechtsgebiet abſolut nothwendig iſt, dieſes Eigenthum aber und dieſe Rechte ſich kein Menſch, keine Geſellſchaft und kein Volk nach Willkür ſchaffen kann.

Demohngeachtet glaubte man, es ſey der wirkliche Staat, den man theoretiſch darſtelle; und noch gegenwärtig glaubt Jeder, der von dieſem Gedankenbilde ſprechen hört, es ſey vom wirklichen Staate die Rede. Beide werden fortwährend mit einander verwechſelt. Darum iſt ſelbſt unter Freunden und aufrichtigen Forſchern der Wahrheit ein politiſches Geſpräch kaum möglich ohne Ereiferung, Erhitzung und Erbitterung der Gemüther. Bei der weiteren Ausbildung der bisherigen Staatslehre war man zwar fortwährend bemüht, den Unterſchied zwiſchen Theorie und Wirklichkeit dogmatiſch aufzuheben, aber der falſche Standpunkt, von dem man nun einmal ausgegangen war, zog einen Mißgriff nach dem andern nach ſich. Alles wurde in einem falſchen Lichte betrachtet und anders aufgefaſſt, als es hätte aufgefaſſt werden müßen, wenn zuvor erkannt worden wäre, was zur Begründung einer haltbaren Staatswiſſenſchaft erkannt, — aber nicht erdacht ſeyn wolle.

Der Begriff des Volks bezeichnete nun gleichwohl nicht den Staat, wie dieſer ſich in der Erfahrung darſtellt. Man ſah ſich daher genöthigt, noch weiter zu gehen, jenen Begriff zu erweitern oder zu beſchränken, und ſich damit ein Volk zu denken, das ſich ſelbſtthätig dem Naturſtande, d. h. der von Gott geſchaffenen natürlichen Ordnung der Dinge entwunden, und ſich in einen künſtlichen, mehr den Forderungen der Vernunft angemeſſenen bürgerlichen Zuſtand verſetzt habe. Ein in dieſem künſtlichen Zuſtande lebendes Volk — meinte man nun — ſey der Staat. Offenbar kam hier eine Verirrung zu der andern, denn vollkommen iſt, was von Gott iſt, und niemals hat die Vernunft, ſondern nur die mangelhafte menſchliche Erkenntniß derſelben mit der urſprünglichen natürlichen Ordnung im Widerſpruche geſtanden. Darum war aber auch mit jener anderweiten falſchen Vorausſetzung nichts gewonnen, der Abſtand zwiſchen Vorſtellung und Wirklichkeit nur um ſo größer, und fortwährend wurde in der Erfahrung als Staat etwas wahrgenommen, das dem Begriffe Volk nach wie vor nicht entſprach, nämlich die Elemente des Staats, für welche man noch keinen wiſſenſchaftlichen Begriff hatte.

In dem Streben, der Wirklichkeit näher zu kommen, gab man ſich nun wieder der Meinung hin, bei der Auffaſſung des Staatszweckes wohl zu weit gegangen zu ſeyn. Das Volkswohl, hieß es nun, ſey doch ein gar zu unbeſtimmter Begriff, es beſchränke ſich der Zweck des Staats eigentlich auf die Herrſchaft des Rechts, denn mehr könne man vom Staate nicht verlangen. Für dieſen Zweck alſo habe ſich das Volk vereinigt, und der Staat ſey alſo das Volk in dieſem Vereine. So gelangte man zur Idee eines Rechtsvereins, ſo blieb man alſo auch bei der irrigen Vorſtellung eines aus der menſchlichen Vernunftthätigkeit hervorgegangenen Verhältniſſes ſtehen, und legte der wiſſenſchaftlichen Darſtellung fortwährend eine der geiſtigen Vorſtellungen zu Grunde, welche mehr durch innere Anſchauung, als durch äuſſere Wahrnehmung gewonnen war, alſo der menſchlichen Dichtkraft angehört, nicht der Wirklichkeit, und darum auſſerhalb der Schule, im Leben durch die Erfahrung keine Beſtätigung findet.

Auf dieſem Wege blieb natürlich die Hauptſache, der letzte Grund des zwiſchen Fürſt und Unterthan beſtehenden Verhältniſſes, der letzte Grund des Fürſtenrechts unentdeckt; die Idee eines Rechtsgebietes wurde nicht gewonnen, und ſo war zwiſchen Theorie und Praxis auch keine Verſöhnung und keine Verſtändigung möglich. Denn der Theoretiker konnte nun die fürſtlichen Rechte, als wirklich begründet, ſich anders nicht denken, als in der Eigenſchaft vertragsmäßiger Vorrechte. Da gleichwohl ein Vertrag, aus welchem ſie hervorgehen könnten, nirgends aufzufinden war, ſo ließ ſich ihr Daſeyn wieder nicht anders erklären, als daß ſie durch ungerechte Anmaßung ins Leben getreten wären. Und ſo erſchien alſo der Staat nunmehr als ein Werk der Bedrükkung, als eine Schöpfung uſurpirter Gewalt.

Aber auch mit dieſem Ergebniſſe der theoretiſchen Forſchung ſtand die Erfahrung fortwährend im Widerſpruche, denn auſſerhalb der Schule mußte man jene Rechte gleichwohl für nothwendig, alſo auch für begründet, und, wie alles Recht, für heilſam anerkennen. Dadurch gerieth aber jene vermeintliche Vernunfterkenntniß der Theorie auch mit der Vernunft ſelbſt in Widerſpruch, denn dieſe ſagt uns, daß das Unrecht, daß Bedrückung und uſurpirte Gewalt niemals nothwendig und heilſam ſeyn können. — Um nun auch dieſen Widerſpruch zu heben, um den Staat nicht für ein Werk der Ungerechtigkeit erklären zu müßen, und die Theorie vielmehr zur Vermittlerin zwiſchen Fürſten und Volk zu machen, ſah man ſich zu der Fiction eines ſtillſchweigend geſchloſſenen bürgerlichen Vertrags genöthigt. So zieht eine Verirrung uns zu der andern fort! Das Mittel entſprach der guten Abſicht keineswegs, denn durch Fictionen laſſen ſich von der einen Seite Recht und Wahrheit nicht beugen und entkräften, und von der andern die nachtheiligen Folgen des Irrthums nicht beſeitigen. Sie fügen gegentheils nur zum Irrthume neuen Irrthum hinzu, und dadurch auch zu den verderblichen Folgen deſſelben neues Verderben. Dieß hat ſich nur allzuſehr beſtätigt.

(Schluß folgt.)

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 5. Berlin, den 2ten Februar. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XV. Der vermeintliche Rechtsverein der Theorie. — XVI. Die Idee eines bürgerlichen Gemeinwesens.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 31. Januar 1839.

Die Korngesetze sind in England mehr als jemals an der politischen Tagesordnung, und da neuerlich auch die Times sich gegen sie ausgesprochen hat, darf man annehmen, das Verlangen, dieselben abgeschafft oder bedeutend modificirt zu sehen, sey so allgemein und dringend, daß es unmöglich erscheine, diesem Strome der „öffentlichen Meinung" erfolgreichen Widerstand zu leisten. Sonach wird wahrscheinlich entweder beim Zusammentreten des Parlaments (5. Februar), oder unmittelbar darauf ein Vorschlag erfolgen, die Grundbesitzer den Fabrikarbeitern aufzuopfern; daß letzteren dadurch nicht wesentlich und auf die Dauer geholfen werde, diese Ueberzeugung haben wir bereits ausgesprochen, welche Wirkungen die Maßregel auf die Eigenthümer, und mittelbar auf das Ganze erzeugen könne, läßt sich vorläufig noch gar nicht berechnen.

Die portugiesischen Deputirten sind seit mehreren Wochen versammelt, und faßt eben so lange mit Prüfung der Wahlen beschäftigt, welche ohne Ausnahme das Gepräge grober Unregelmäßigkeiten trugen. Da es indeß ein zu arges Scandal im „parlamentarischen Leben" gewesen wäre, wenn sie in Masse für ungültig erklärt wurden, so hat man nur die gesetzwidrigsten, in Braga bewirkten vernichtet, über alle andern aber, zur größeren Verherrlichung des Constitutionalismus, den Mantel der Liebe geworfen. Die Senatoren-Kammer ist noch immer nicht in hinreichender Anzahl versammelt, um berathen und Beschlüße fassen zu können. Böswillige meinen es geschehe, weil ein Theil der Senateren die Kosten, der andre reichere die Mühe scheue, und lieber daheim dem Vergnügen lebe; sollte es schlechthin unmöglich seyn, daß Viele ausbleiben, weil ihnen einleuchtet, daß bei dem ganzen Treiben doch nichts Ersprießliches zum Vorschein kommen kann?

Daß zu Madrid noch eine Regierung oder etwas dem Aehnliches existire, entnehmen wir aus einem Gesetze, wonach vierzigtausend Mann ausgehoben und sechstausend Pferde für den Dienst der unschuldigen Isabella requirirt werden sollen. Die Procuradoren widmen ihren patriotischen Eifer der Erörterung des Gesetzentwurfes über die neue Einrichtung der Staatsschulden-Tilgungscasse, — eine Art von Danaiden-Beschäftigung, für das Land und die beklagenswerthen Staatsgläubiger eben so nützlich, als wenn sie Reglements über das Ausbeuten der Bergwerke im Vicekönigreiche Mexico bearbeiteten.

Auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen ist nichts von Belang vorgefallen. Legitimistische Berichte gedenken einer von Maroto verfügten, ziemlich bedeutenden Truppen-Zusammenziehung am Ebro, aus gleicher Quelle entnehmen wir, daß Cabrera am 8. d. Mts. in der Umgegend von Valencia eingetroffen sey; selben Tages ist van Halen von Teruel nach dem Königreiche Valencia aufgebrochen. — In der Hauptstadt erwartet man zum Frühlinge ein großes Unternehmen der Royalisten gegen dieselbe, und es sind Ingenieurofficiere beauftragt, die Punkte auszusuchen, deren Befestigung nothwendig scheint.

Die Verhandlungen der französischen Deputirten-Kammer über die zweite, auf innere Verhältniße bezügliche Hälfte der Antworts-Adresse waren nicht weniger wortreich und lebendig als die früheren, aber beinahe noch unfruchtbarer. Ein einziger Gegenstand von practischer Bedeutsamkeit: die Reduction der fünfprocentigen Staatsschuld trat dabei hervor, führte indeß zu keiner ernsten Debatte, da die Maßregel nicht unmittelbar gefordert, sondern nur in Erinnerung gebracht wird, weshalb der Finanzminister mit allgemein gehaltenen Versicherungen vollkommen ausreichte. Wohl möchte gerade die innere Verwaltung mit den durch sie erzeugten Zuständen ungemein Vieles darbieten, was zu beseitigen oder zu verbessern nicht blos wünschenswerth, sondern nothwendig erscheint, allein diese schwachen Punkte wird die Opposition niemals berühren, so lange ihr die mindeste Aussicht bleibt zur Gewalt zu gelangen, — aus dem einfachen Grunde, weil sie ihr dienen sollen, wie allen früheren Verwaltungen. So drehete sich also das Wortgefecht meist um wahre Luftgebilde, Grundsätze des sogenannten constitutionellen Lebens, an welche zu glauben Niemand von uns verlangen kann, da sicherlich die Streitenden selber im Innern darüber lächeln. Die bereits erloschene Heftigkeit des langen Kampfes loderte in neuen Flammen nochmals bei Gelegenheit des Schluß-Paragraphen auf, der im Entwurfe (S. No. 2. d. Bl.) einen wenig verhüllten Angriff auf die Ausdehnung der königlichen Prärogative enthielt, und an dessen Stelle einige nichtssagende Gemeinplätze als Amendement vorgeschlagen waren; dieses ward mit einer Mehrheit von neun, und die ganze Adresse in ihrer neuen Gestalt mit 221 gegen 208 Stimmen angenommen. Sicherlich ist dies Resultat an sich nicht der Mühe werth, daß Männer von schroff entgegen gesetzten Ansichten, diese einstweilen verleugnen, um in unnatürlicher und zugleich unwürdiger Gemeinschaft nach einem Siege zu streben, der sie augenblicklich wieder trennen würde! Ein solches Schauspiel muß die ehrlichen Anhänger des constitutionellen Systems mit einem der Schaam nahe kommenden Gefühle erfüllen, und wir sind weit entfernt, darüber irgend eine mißbeliebige Aeusserung zu machen; vergnüglich erscheint uns aber die Wehmuth begrifferter Justemilieu's über das freventlich undankbare Bezeigen der Opposition gegen solch musterhafte Regierung.

Das gesammte Ministerium hat in Folge dieser Erörterungen, d. i. wegen der fortwährend nur sehr unbedeutenden Mehrzahl an Stimmen, seine Entlassung gegeben, und Marschall Soult soll mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt seyn. Sobald dasselbe wirklich in Thätigkeit und vor die Kammern getreten ist, bleibt freilich kein Zweifel übrig, daß es damit wirklicher Ernst sey, bis dahin aber gestatte man Erinnerungen an frühere Vorgänge ähnlicher Art, bei welchen Schlauheit und Ausdauer den Sieg über alle „parlamentarische" Rücksichten oder angebliche Nothwendigkeiten davon trugen. Ob es gelingen möge, aus dem Conflicte ein von seinen weniger brauchbaren Bestandtheilen gereinigtes Ministerium Molé zu retten, läßt sich freilich nicht voraussagen, daß aber die königliche Prärogative das Aufdringen von Thiers und Consorten zu vermeiden wissen werde, kann für ziemlich gewiß gelten.

Alle an der Nordgrenze vertheilten Truppen sollen in ein Armeecorps vereinigt werden. Man giebt dessen Stärke etwas übertrieben zu fünf und dreißigtausend Mann an, während es im Falle vollständiger Heranziehung der weit rückwärts stehenden Regimenter nur gegen acht und zwanzigtausend Streitfähige enthalten dürfte, wie die in No. 1. d. Bl. mitgetheilte Notiz nachweist, für deren Richtigkeit gute Gründe sprechen. Hoffentlich lassen sich selbst die ängstlichsten Gemüther durch diese Maßregel nicht erschrecken, welche aller Wahrscheinlichkeit nach keinen andern Zweck hat, als eine unschuldige aber kostbare Genugthuung für das nationale Selbstgefühl, und andrerseits die Sicherstellung der Grenze gegen etwaige Versuche der Ruhestörer, wenn den Revolutionairen gelingen sollte, die Einwohner des Nachbarlandes zu irgend einer Explosion aufzuregen. — Daß endlich auch General Sebastiani den Conferenz-Beschluß unterzeichnet, geben wir als eine aus den Niederlanden kom-

mende Nachricht, deren Bestätigung oder Widerlegung binnen sehr kurzer Zeit erfolgen muß.

Belgischen Blättern zu Folge hat Graf Merode folgende neuen Vorschläge nach Paris überbracht, deren Befürwortung durch das Cabinet der Tuilerien man erwartet: dem Königreiche verbleiben ganz Limburg und Luxemburg mit Ausnahme der Festungen Maestricht und Luxemburg, denen eine freie Communication zugesichert wird; Belgien erkennt zwar nur zwei Millionen Gulden als seinen Schuldantheil an, verstehet sich aber als Compensation zur Zahlung von vier Millionen jährlich, und wird ausserdem nach dem Austausche der Ratificationen an Holland eine Summe entrichten, deren Betrag jene Nachrichten selber nicht sicher anzugeben vermögen. — Es wäre fürwahr verlorne Mühe, das Abenteuerliche dieser Vorschläge weitläuftig auseinander zu setzen, und nachzuweisen, aus welchen Gründen nicht daran gedacht werden kann, daß sie, selbst unter Frankreichs scheinbarem Patronate, Eingang finden; vielleicht würdigt man dieselben richtig durch die Annahme, daß bei ihrem Entwerfen der Gedanke an die nahe Möglichkeit eines nach Thiers benannten französischen Ministeriums vorgewaltet habe, unter welcher Voraussetzung zu hoffen stand, die belgische Revolution nochmals von der französischen in's Schlepptau genommen zu sehen.

Merkwürdig genug zeigt dermalen die Regierung gröfieren Eifer als jemals in Kriegsrüstungen: die Reserven sind sämmtlich eingezogen, wie versichert wird, sogar aus dem abgetretenem Theile von Limburg, was für eine Verletzung des status quo gelten müßte, die Mobilmachung der Bürgergarden soll beginnen u. s. w. Angeblich finden diese kostspieligen Maßregeln nur in Rücksicht der holländischen Armee statt, indeß würdigt man in Brüssel die Staatsklugheit des Gegners wohl hinlänglich, um gerade in diesem Augenblicke keinen Gewaltschritt von ihm zu erwarten; soll daher das kriegerische Treiben, nicht für bloße Fortsetzung des früheren, auf die eigenen Unterthanen berechneten Schauspiels gelten, so kann es nur auf der Hoffnung beruhen entweder dem deutschen Bunde zu imponiren, oder einen Theil der französischen Armee und Bevölkerung, wider den Willen des Gouvernements in den Kampf zu verwickeln. Ersteres dürfte schwerlich gelingen, letzteres vielleicht; — gelänge es aber, so würde von den unberechenbaren Folgen zweifelsohne die unmittelbarste seyn, daß ein selbstständiges Königreich Belgien aus der Reihe der Dinge verschwände.

XV. Der vermeintliche Rechtsverein der Theorie.

(Schluß.)

Durch die Voraussetzung eines stillschweigend geschlossenen bürgerlichen Vertrags wurden nun die fürstlichen Rechte erst in ein falsches Licht gestellt, eine eigentliche Begründung war dadurch noch weniger erkennbar, und das Uebel weit ärger gemacht. Darum weiß noch bis diese Stunde kein Theoretiker, wenn er anders nicht unsere Ueberzeugungen theilt, und noch viel weniger weiß ein Volk: mit welchem Rechte ein Mensch, welcher Fürst genannt wird, Millionen Menschen gebieten kann; mit welchem Rechte er, selbst da, wo seine Macht durch eine constitutionelle Verfassung beschränkt wird, ein Volk **sein** Volk, ein Land **sein** Land nennt, und was eigentlich den Unterthan von ihm abhängig und ihm unterthänig macht. Noch ist durch jene Theorie nicht dargethan, was den Fürsten zum Gesetzgeber und obersten Aufseher, zum Herrscher und Regierer, zum obersten Richter und Vollstrecker des Rechts, zum Herrn und Gebieter des Staats, was ihn unwiderstehlich, unverletzlich und vor Menschen unverantwortlich macht, und wo die Grenzen dieser Machtvollkommenheit sind. Alle Versuche, dieß auf jenem Wege überzeugend darzuthun, sind gescheitert. Darum weiß aber auch noch kein Volk, wo die Grenzen des Gehorsams sind, den es seinem Fürsten schuldig ist.

Schon daß über alles dieß selbst die gründlichsten Denker, sowohl unter einander, als auch mit sich selbst, nicht einig sind und werden können, ist ein sicheres Kennzeichen, daß die bisherige Theorie noch weit entfernt von der Wahrheit sey. Solcher Kennzeichen giebt es aber noch viele. Der Theoretiker selbst muß ja eingestehen, daß der Begriff eines Rechtsvereins nicht das Persönliche mit dem Sachlichen, und nicht das Ideale mit dem Realen so verbindet, wie beides im wirklichen Staate zu einem lebensvollen Organismus verbunden ist, daß also die Theorie den Prüfstein ihrer Richtigkeit nicht aushalte. Nichts kann natürlicher seyn, als daß, wie die Erfahrung sattsam beweiset, in demselben Verhältniße, als diese Theorie consequent durchgeführt und dem wirklichen Staatsleben aufgedrungen wird, auch der Zwiespalt, den sie hervorgebracht hat, immer größer, immer verderblicher werden muß.

Wohl sollte man meinen, dieses Alles sey für denkende Männer mehr als hinreichend, um einzusehen, daß ein noch unentdeckter Irrthum, den nur eine neuaufzuschließende Wahrheit beseitigen könne, die Geister beherrschen müße, und daß es bei dem unverkennbaren Streben dieser Zeit nach dem Bessern, unmöglich das Princip des Bösen seyn könne, was jener Theorie allein entgegen stehe. Wohl ist es dazu hinreichend, aber alle widersprechenden Erfahrungen und alle Anzeichen eines der Theorie zu Grunde liegenden Irrthums weisen doch diesen Irrthum selbst nicht nach, und schließen nicht diejenige Wahrheit auf, welche an die Stelle des falschen Begriffes vom Staate zu setzen ist.

Ob daher schon unser berühmter und hochachtbarer Zeitgenosse, der Verfasser der Restaurationslehre, — der auf ganz andrem Wege als wir zu der Ueberzeugung gelangte: das Verhältniß zwischen Fürst und Unterthan sey weder ein vertragsmäßiges, noch ein willkürliches, sondern ein naturnothwendiges und naturrechtliches Verhältniß, und, um den politischen Greueln dieser Zeit zu steuern, sey nicht der wirkliche, sondern der theoretische Staat zu reformiren, nicht das Staatsleben, sondern das Dogma der Staatswissenschaft umzugestalten, — obschon derselbe, sagen wir, die Erfahrungen, welche der Theorie widersprechen und seine Meinung bestätigen, mit ungemeiner Gelehrsamkeit aus der Geschichte aller Jahrhunderte nachgewiesen hat; so haben doch zur gröfften Verwunderung aller ihm gleich Gesinnten, dessen Beweise nicht die überzeugende Kraft bei den Gegnern bewährt, welche der Wahrheit eigenthümlich ist. Im Gegentheil, seine Lehre hat zwar Anklang und Anhänger gefunden, aber die Mehrzahl der Publicisten hat sie verdammt und mit dem gröfften Unwillen von sich gewiesen. Obschon auch er in jenem gehaltvollen Werke nur den Irrthum bekämpfte, und gleich uns, alle Persönlichkeiten vermied, obschon auch er offenbar nichts wollte als Wahrheit, Recht und Menschenwohl, so steigerte sich doch die Erbitterung gegen den Staat nur um so mehr, und ihm selbst, dem Vertheidiger desselben, wurde — wahrlich unverdient — Spott und Hohn, Haß und Verachtung im reichsten Maße zu Theil.

Wie erklärt sich dieser bejammernswerthe Erfolg des redlichsten Strebens? Wir glauben folgendergestalt, ohne daß wir nöthig haben, gleich unsern Gegnern zu dem elenden Behelfe der Präsumtion des bösen Willens Zuflucht zu nehmen. — Alle Lehren der Erfahrung haben keine überzeugende Kraft, so lange sie mit unsern Vorstellungen nicht im Einklange stehen, und mit denselben unvereinbar sind. Diese Vorstellungen aber, auch wenn sie falsch sind, können wir nicht eher aufgeben, als bis sie durch andere Vorstellungen ersetzt werden, durch eine Wahrheit, die an deren Stelle tritt, an die Stelle des Irrthums nämlich, der uns einstweilen für Wahrheit galt. Denn es widerstrebt die menschliche Natur jeder Lücke, jedem leeren Raume in der innern Werkstatt der Seele. Theorien können darum nur durch Theorien verdrängt werden, und nur Wahrheit, neue bis jetzt unerkannte Wahrheit, kann daher den politischen Sturm unserer Zeit beschwören; dieß thun weder zahlreiche Armeen noch der Donner der Kanonen. Wer uns die Unhaltbarkeit der einen Theorie nachweiset, ohne uns zugleich eine bessere dafür zu bieten, erzeigt uns keinen Dienst. Im Gegentheil, er stört nur die Harmonie unserer Vorstellungen, und damit den Frieden der Seele; er schlägt uns dadurch grausam und unbarmherzig eine Wunde, für die er keinen lindernden Balsam hat, und die Erbitterung, mit der wir dann seine Lehren von uns abzuweisen suchen, ist die natürliche Aeusserung des schmerzlichen Gefühls einer Verletzung unseres geistigen Lebens.

Nun mangeln aber der Reſtaurationslehre Hallers zu einer vollſtändigen und haltbaren Theorie derſelben zwei weſentliche Erforderniße, nämlich: der letzte Grund des Fürſtenrechts, das Landeseigenthum, deſſen nähere Nachweiſung wir uns auch jetzt noch vorbehalten müßen, und — die dem wirklichen Staate entſprechende Idee, die Idee eines fürſtlichen Rechtsgebietes, welche an die Stelle der theoretiſchen Idee eines vom Volke geſchloſſenen Rechtsvereins zu ſetzen iſt. Blos darum, weil unſer würdiger Vorgänger nicht auch dieſe beiden Wahrheiten zur klaren Anſchauung brachte, erſcheint nach ſeiner Lehre, wie wir ſeinen Gegnern einräumen wollen, das Fürſtenrecht als die Macht des Stärkeren, die nur ſo lange für Recht gelten kann, als ſie von keinem Starken ſtreitig gemacht, oder nicht von der moraliſchen Macht des eigentlichen Rechts bekämpft wird. Auch iſt nicht minder wahr, daß die Macht des Stärkeren nicht über dem Rechte, ſondern dieſes über jener ſtehen muß, und daß das Volk ſtets der ſtärkere Theil iſt, weil ihm und nicht dem Fürſten die phyſiſche Kraft innewohnt. Aber eine ganz andere Geſtalt gewinnt jene Lehre von dem Geſichtspunkte aus, den wir durch die Auffaſſung jener beiden Wahrheiten gewonnen haben. Legen wir dieſe zu Grunde, ſo handelt es ſich keineswegs von der Macht des Stärkern, welche ſich im wirklichen Leben als die höchſte Macht und Gewalt des Staats kund thue, ſondern von dem heiligen Willen Gottes, der ſich uns als Recht, als Geſetz der Vernunft und der Naturnothwendigkeit offenbart. Mit vollem Grund können wir alſo hoffen, der Wahrheit mehr Eingang zu verſchaffen, und darum bieten auch wir uns willig und gern zum Märtyrer unſrer Ueberzeugung und Geſinnung dar.

Bis jetzt konnte demnach, (wie wir eben dargethan zu haben glauben), der gründlich denkende Theoretiker die gefaſſten Vorſtellungen nicht aufgeben, und mußte gegentheils verlangen, der wirkliche Staat ſolle ſich in etwas, den theoretiſchen Vorſtellungen Angemeſſeneres verwandeln, ſolle ſich dem vermeintlichen Ideale der Staatsvollkommenheit immer mehr annähern, und ſich in einen Rechtsverein umgeſtalten. Dieſe Forderung ſchien gerecht und vernünftig, ſo lange unerkannt blieb, daß der wirkliche Staat kein Menſchenwerk iſt, ſondern der göttlichen Weltordnung angehört, und daß darum gegentheils der theoretiſche Begriff des Staats mit einem andern, dem natürlichen Weſen deſſelben angemeſſenern Begriffe umzutauſchen ſey.

Daß nun aber der theoretiſchen Forderung nicht entſprochen werden konnte, liegt jetzt klar am Tage. Denn wie konnte der Staat zu einem auf Vertrag beruhenden Rechtsverein gemacht, wie konnte er rechtlich in einen ſolchen verwandelt werden, da er doch von Natur etwas anderes iſt, und da keinem Menſchen freiſteht und freigeſtellt werden kann, ob er in dem Staate leben will oder nicht? Ohne dieſe Freiheit iſt ja ein rechtlicher Verein gar nicht denkbar. Wie konnte der Staat ein ſtillſchweigend geſchloſſener und doch rechtlicher Verein ſeyn, da doch fortwährend jeder Böswillige, der nichts lieber möchte als ungeſtraft Böſes verüben zu können, gezwungen iſt und gezwungen werden muß, im Staate den rächenden Arm der Gerechtigkeit anzuerkennen? Was konnte die lebende Generation verhindern, wenn der Staat auf Vertrag beruhete, dieſen Vertrag wieder aufzuheben? was könnte ſie binden, ihn für rechtsgültig anzuerkennen, da er doch als ein ſolcher Verein gedacht, die Eigenſchaft einer, Recht und Freiheit zur Ungebühr beſchränkenden Zwangsanſtalt gewinnt? Was konnte dann ferner den Einzelnen an dieſen oder jenen Fürſten binden, und mit welchem Rechte könnte man den Grenzbewohner verwehren, ſich mit ſeinem Grundeigenthume dem Nachbarſtaate anzuſchließen? Warum hat denn nicht jede, an das Ausland angrenzende Provinz, warum nicht jede vom fremden Staate umſchloſſene Enclave, die Befugniß, ſich von ihrem Fürſten loszuſagen und einen Staat für ſich zu bilden? Und wie könnte der Staat in der Erfahrung ein Gegenſtand der Abtretung, der Eroberung, der Vererbung und Erbverbrüderung, wie könnte er ein Gegenſtand der Beherrſchung und Regierung, der Verwaltung und Bewirthſchaftung ſeyn, wenn er nichts als ein Rechtsverein wäre?

Alle dieſe Fragen und viele andere bleiben unbeantwortet und unerklärliche Räthſel, wenn wir uns nicht von dem bisherigen theoretiſchen Begriffe des Staats trennen, denn er bezeichnet den im Leben beſtehenden Staat nicht. Dieſer iſt nun einmal kein Volks- und kein Rechtsverein, und kann nicht in einen ſolchen verwandelt werden, denn er kann als ſolcher nicht einmal einen rechtlichen Urſprung gewinnen. Es iſt nicht denkbar, Millionen Menſchen, ohne ungerechten Zwang, für den Zweck der Rechtsherrſchaft in eine Geſellſchaft zu vereinigen, Menſchen, deren Neigungen und Triebe einem ſolchen Zwecke widerſtreben, Menſchen, die unter ſich in ihren Geſinnungen und Bedürfnißen ſo höchſt verſchieden ſind, und in ganz entgegengeſetzten Lebensverhältnißen ſtehen. Es iſt unmöglich, ſo viele Einzelne durch rechtliche Mittel zu beſtimmen, in einen Verein zu treten, der ſie nöthigt, ihr individuelles Wohl zu Gunſten der Geſammtheit zu beſchränken, und die Mittel, welche ihnen für den Endzweck ihres Daſeyns gegeben ſind, nämlich ihre Freiheit, ihre Rechte und ihr Eigenthum, zur Verfügung derer zu ſtellen, welche für das ihnen entferntere öffentliche Wohl in Wirkſamkeit ſtehen.

Als Rechtsverein gedacht, könnte darum auch der Staat rechtlich nicht fortbeſtehen, und alle Mittel zu Aufrechthaltung deſſelben könnten nichts anders als neue Bedrückungen ſeyn. Gleichwohl iſt nicht denkbar, daß ſich ein Volk freiwillig einer ſolchen Anſtalt fortwährend unterwerfe, die durch ungerechten Zwang gegründet, ſich nur durch ſolchen zu erhalten vermöchte, die nach Gutdünken ſich Eingriffe in die Rechte und das Eigenthum des Bürgers erlauben, dieſen dadurch in ſeiner Freiheit beſchränken und an der rechtlichen Erſtrebung ſeiner Zwecke hindern könnte. Das natürliche uns angeborne Streben, Unrecht von uns abzuwehren, das ſich durch jeden Einzelnen und alſo auch durch die Geſammtheit der Staatsbürger äuſſern müßte, würde das Fortbeſtehen des Staats ganz unmöglich machen.

Auch die Wirkſamkeit des Staats könnte, wenn man ſich ihn als einen ſolchen Rechtsverein denkt, nicht rechtlich ſeyn; auch ſie wäre nichts als eine Fortſetzung des ungerechten Zwanges, durch welchen er ins Leben gerufen wäre. Er könnte ſich kaum anders äuſſern als durch Vollbringung eines Unrechts. Selbſt das wohlthätigſte Wirken deſſelben wäre dann doch nur ein Wohlthun auf Koſten Anderer, denn es könnte dann nicht über Staats- oder Fürſtengut disponirt werden, ſondern nur über bürgerliches Eigenthum. Welcher Widerſpruch aber: der Staat ſoll die Herrſchaft des Rechts zum Zwecke haben und gleichwohl ein Zwangsverein ſeyn, der an und für ſich ſelbſt eine Ungerechtigkeit, durch deſſen Beſtehen allein ſchon ein Zuſtand und eine Herrſchaft des Unrechts begründet wäre! Welcher Widerſpruch: im Staate ſich einen ſolchen Verein zu denken, und doch von ihm zu verlangen und zu erwarten, daß er durchaus rechtlich ſeyn ſolle, rechtlich in ſeinem Urſprunge, rechtlich in ſeinem Beſtehen und Wirken, rechtlich in ſeinen Zwecken und in den Mitteln dazu, rechtlich in ſeiner Verfaſſung und ſeiner Verwaltung, rechtlich endlich in allen ſeinen innern und äuſſeren Verhältnißen!

Einen Rechtsverein, wie ihn die Theorie fordert, als Staat zu ſchaffen und zu erhalten, iſt endlich darum nicht möglich, weil es der menſchlichen Natur nicht angemeſſen iſt, in einem ſolchen zu leben. Das höchſte Streben des Menſchen iſt ſeine eigene Vervollkommnung; er iſt Selbſtzweck. Das Volk, als moraliſche Perſon gedacht, iſt aber kein ſolcher Selbſtzweck und kann es nie werden. Denn nur den phyſiſchen, nicht aber den moraliſchen Perſonen iſt die Beſtimmung ſittlicher Vollendung vom Schöpfer gegeben.

Es iſt in dieſen Blättern bereits dargethan worden, daß mit der theoretiſchen Forderung: der Staat ſolle ſich in das Volk verwandeln, oder: Volk und Staat ſolle Eins und Daſſelbe ſeyn, nicht weniger verlangt wird, als: die Urſache vom Daſeyn eines Volks ſolle ſich in dieſe ſeine Wirkung ſelbſt verwandeln. Ohne ſich bewuſſt zu werden, daß dies etwas abſolut Unmögliches, mithin das Verlangen ſelbſt ein Unſinn ſey, ſtellte ſich die Theorie die Aufgabe, auch die Mittel und Wege zur Ausführung

aufzufinden, und in dieſem Streben verfiel ſie auf die Idee eines Rechtsvereins, gegründet auf einen bürgerlichen Vertrag.

Faſt ſcheint es, als habe hierbei und namentlich dem Verfaſſer des „contrât social" hauptſächlich der eheliche Vertrag vor Augen geſchwebt, denn dieſer iſt allerdings nicht blos ein rechtlicher, ſondern zugleich in ſofern ein Rechtsverein, als er die Rechte und das Eigenthum zweier Perſonen zu einem gemeinſamen Rechtsgebiete und einer gemeinſamen Wirthſchaft oder Haushaltung vereinigt. Kaum iſt aber eine größere Thorheit denkbar, als die, ein ganzes Volk gleichſam ehelich verbinden, d. h. durch Vertrag zu einer gemeinſamen Wirthſchaft, die alles Privatintereſſe aufheben müßte, und durch Beſchränkung und Aufhebung der individuellen Freiheit, wie ſie der eheliche Vertrag involvirt, Volkswohl und Volksfreiheit begründen zu wollen. Es iſt dies ſchon ein Widerſpruch in ſich ſelbſt, und heißt eben ſo viel, als Freiheit durch Sklaverei, Recht durch Unrecht, und die Rechtsherrſchaft durch ſein Gegentheil, durch einen Zuſtand des Unrechts ſchaffen und erhalten zu wollen.

Wir finden darum auch in der Erfahrung weiter nichts dem Aehnliches. Wir erblicken zwar eine große Menge rechtlicher Vereine, d. h. ſolcher, gegen welche rechtlich etwas nicht einzuwenden iſt, aber keinen einzigen Rechtsverein, der zum Zwecke hätte, auf jene Weiſe eine Macht zu bilden, dazu beſtimmt, dem Rechte die Herrſchaft zu verſchaffen, es wäre denn, man wolle den aus den neueſten Revolutionen hervorgegangenen Inſtituten der National- oder Communal-Garden die Beſtimmung geben zu Aufrechthaltung des ſ. g. conſtitutionellen Rechts. Aber thut man dies, ſo ſind ſie keine rechtlichen Vereine mehr, ſondern Vereine zu Aufrechthaltung des durch Aufruhr und Empörung erzwungenen Unrechts, Vereine zu fortdauernder Unterdrückung des Fürſten. Welche moraliſche Perſon wir auch ſonſt in's Auge faſſen mögen, immer findet ſich ein andrer Zweck, niemals der der Rechtsherrſchaft. Kein Menſch ſteht in einem ſolchen Vereine, denn der Staat iſt ein ſolcher nicht, und könnte es derſelbe ſeyn, ſo müßte es wohl auch noch andere dergleichen Vereine geben unter wenigern Perſonen.

Am meiſten nähert ſich der Idee eines Rechtsvereins die Verbindung zu gegenſeitigen Schutz und Beiſtand, beſtehe ſie unter Fürſten oder unter Privatperſonen. Wie verſchieden iſt ſolche aber von einem Rechtsvereine, wie ihn die Theorie als Staat darſtellt! Wer ſich mit einem Andern dahin vereinigt, in der Abwehr jeden Unrechts ſich gegenſeitig beizuſtehen, der beſchränkt ſeine Rechte nicht; er erwirbt vielmehr ein neues, das Recht auf Beiſtand. Die Pflicht eines ähnlichen Beiſtandes, die er dagegen übernimmt, kann ſeine Rechtsfreiheit nicht, ſondern höchſtens ſeine Willensfreiheit beſchränken. Er vereinigt auch nicht ſeine Rechte mit den Rechten eines Andern, und begiebt ſich weder der Freiheit ihres Gebrauchs, noch ſtellt er ſie zur freien Verfügung ſeines Verbündeten. Dies darf er nicht, denn er würde ja damit zugleich die Erſtrebung ſeines Wohlſeyns und aller Vervollkommnung von dem Willen des Andern abhängig machen. Er ſoll es nicht, weil er ſeinen Selbſtzweck nicht mit dem eines Andern ſo vereinigen kann, daß ſie beide zuſammen nur einen Selbſtzweck hätten. Er kann es auch nicht, denn er braucht nach wie vor ſeine Freiheit, ſeine Rechte und ſein Eigenthum zu Vollbringung ſeiner Pflichten und zum Erſtreben der eigenen Zwecke. Darum wird auch, welchen Vertrag Menſchen mit einander ſchließen mögen, kein Theilnehmer ſich jemals zu Gunſten des Vereins, des Rechts und der Pflicht begeben, innerhalb ſeines Rechtsgebietes ſelbſt allem Unrechte zu ſteuern, und dadurch in dem ihm rechtlich zuſtehenden Wirkungskreiſe ſelbſt dem Rechte die Herrſchaft zu geben.

Dieſes Recht und dieſe Pflicht hat aber von Natur ſchon jeder Menſch, denn beides iſt in ſeinem natürlichen Weſen begründet und geſichert, und darum auch unveräußerlich. Eines wie das Andere braucht darum nicht erſt durch Vereine und durch bürgerliche Verträge geſchaffen zu werden, und darum ſind auch dergleichen Vereine im wirklichen Leben nicht aufzufinden. Auch abgeſehen vom Staate, hat alſo die ihm zu Grunde gelegte theoretiſche Idee an und für ſich ſchon keine objektive Realität, und dieſe kann und darf ihr auch nicht gegeben werden. Im Gegentheil müßte, wenn ſich irgendwo der theoretiſche Rechtsverein in der Wirklichkeit vorfände, derſelbe ſofort für ungültig erklärt und aufgehoben werden, weil er, mit individueller Freiheit ſchlechterdings unvereinbar, eine Sklaverei begründete, welche die Theilhaber von der einen Seite zur Verübung des Böſen ermächtigen, und von der andern in der Erfüllung ihrer heiligſten Pflichten hindern müßte. Eine unſittliche, unrechtliche und thörichte, der Vernunft alſo in allen ihren Geſetzen zuwiderlaufende Anſtalt wäre darum der Staat, wenn er ein vom Volke geſchloſſener Rechtsverein wäre. Nicht leicht konnte auf anderem Wege individuelle Freiheit und individuelles Wohl mehr bedroht und vernichtet werden, als dadurch, wenn man nur verſucht, den beſtehenden Staat in einen Rechtsverein zu verwandeln. Ein höchſtgefährliches Element zieht man darum in das Staats- und Volksleben hinein, wenn in ſolcher Abſicht die Inſtitute der National- oder Communal-Garden errichtet und erhalten werden.

Durch das Beſtreben, die Theorie zu verwirklichen, und die theoretiſche Idee des Staats zu einer Wahrheit zu machen, kann man nur den Grund legen zu neuem Unheil für das lebende Geſchlecht und unſere Nachkommen, den Zweck aber erreicht man nicht. Etwas zur Wahrheit zu machen, iſt dem Menſchen nicht gegeben, ſondern nur, ſie zu erkennen. Nimmermehr kann eine falſche Idee dadurch zur Wahrheit werden, daß verſucht wird, ſie gewaltſam zu realiſiren. Mag man ſich daher auch, um der Forderung zu genügen, über die Heiligkeit des Thrones, der Perſon, des Rechts und des Eigenthums der Fürſten mit Hülfe falſcher Vorſtellungen hinwegſetzen; mag man die Staatsrechte für Volksrechte, das Staatsgut für Volksgut erklären, mag auf ſolche Weiſe auch der Landesherr rechts- und eigenthumslos, ja mag er ſogar nicht blos moraliſch, ſondern auch phyſiſch getödtet, und ſeine Dynaſtie auf immer verbannt werden; nimmermehr wird ſich der Staat in den theoretiſchen Rechtsverein verwandeln laſſen. Der Verſuch iſt leider! nur zu oft gemacht worden. Die Revolutionen der von uns durchlebten Zeit hatten keinen andern Zweck, und durch das Mittel conſtitutioneller Verfaſſungen iſt ja auf alle Weiſe verſucht, den Forderungen der Theorie zu genügen. Die Fürſten und ihre Regierungen ſelbſt haben an dieſem Streben Theil genommen, und man glaubte bereits und glaubt wohl hier und da noch, die Abſicht wirklich erreicht, und das ſchwierige Werk vollbracht zu haben. Aber wo iſt das Unternehmen gelungen? Wo iſt ein ſolcher Rechtsverein, wie ihn die Theorie fordert, wirklich in's Leben getreten? Wo iſt die conſtitutionelle Verfaſſung, welche den Forderungen, Erwartungen und Wünſchen wirklich entſprochen habe? — Iſt etwa der Unterthan in Belgien, Baiern, Sachſen u. ſ. w. freier und unabhängiger vom Staate, als er es zuvor war, oder als der Unterthan es da iſt, wo keine conſtitutionelle und keine repräſentative Verfaſſung beſteht?

Keineswegs! Wohin wir auch ſehen, wir mögen einen Staat des ſüdlichen oder des nördlichen Deutſchlands in's Auge faſſen, ja ſelbſt wenn wir den Blick auf England oder Ruſſland, auf Frankreich oder Oeſterreich, auf die Niederlande und Belgien oder auf Preuſſen richten; überall finden wir, daß der Unterthan ſeine Rechte ſelbſt ausübt, daß er ſie dem Staate nicht zum Opfer bringt, und daß dieſer von jenem nichts fordern darf, was er zu fordern nicht berechtigt iſt. Nirgends, in keinem jener Staaten kann der Unterthan weniger vom Staate fordern, als Anerkennung und Schutz ſeiner Rechte; nirgends hat er ein Recht, mehr zu fordern, und nirgends kann, ſoll und darf ihm der Staat weniger gewähren. Ueberall erblicken wir, unabhängig von der Verfaſſung, einen Staat mit eigenthümlichen Rechten und Vermögen, aber keinen Rechtsverein, wie ihn die Theorie aufſtellt. Ueberall iſt es aber auch nicht blos der Staat, der für die Herrſchaft des Rechts in Wirkſamkeit ſteht, ſondern auch der Bürger hat und vollführt denſelben Beruf, und beſitzt darum (wenn auch nicht im quanto doch in quali) gleiche Mittel dazu. In allen Staaten ſteuert auch der Bürger dem Unrechte, ſoviel er ſolches rechtlich vermag, und überall hat er eben ſo wie der Staat ein eigenes Rechtsgebiet, innerhalb deſſen er alles Unrecht von ſich und den Seinigen abzuwehren befugt iſt.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 5. Berlin, den 2ten Februar. 1839.

Wenn nun aber jeder Bürger diese Befugniß in den Schranken desjenigen Freiheitskreises ausübt, welchen ihm seine Rechte und sein Eigenthum gewähren, wo übt solche denn nun der constitutionelle Staat aus? — Doch wohl auch in einem solchen Freiheitskreise, der ein Rechtsgebiet ist, denn sonst wäre ja diese Ausübung unbefugt und unrechtlich. Also ist das für sich abgeschlossene Rechtsgebiet, das wir Staat nennen und das eine Monarchie begründet, auch noch da, es ist solches durch die constitutionelle Verfassung nicht in einen Rechtsverein verwandelt worden.

Wenn ferner jeder Bürger seine Rechte selbst inne hat und selbst ausübt, auch dabei beschützt wird, so kann er solche unmöglich dem Staate, der sie anerkennen und beschützen soll, abgetreten oder zur Verfügung gestellt haben. Welche Rechte übt denn nun der Staat aus? Doch wohl die Rechte dessen, in dessen Namen sie ausgeübt werden, denn ein anderes vernünftiges Wesen, das wegen seines Selbstzweckes vom Schöpfer mit Rechten ausgestattet sey, ist neben den Staatsbürgern ausser dem Fürsten nicht vorhanden. Also ist der Staat, trotz aller constitutionellen Verfassung, auch noch das Rechtsgebiet des Fürsten und kein bürgerlicher Rechtsverein.

Der Begriff eines bürgerlichen Vereins für die Herrschaft des Rechts, welcher bloße Vertrags- (Rechts- oder Zwangs-) Pflichten des Fürsten involvirt, ist demnach auch viel zu eng in Bezug auf den Zweck des Staats. Der wirkliche Staat ist und leistet weit mehr, weil der Fürst nicht blos Zwangs-, sondern wie jeder Andere auch Gewissenspflichten hat, und weil die Entbindung eines vernünftigen Staatslebens mehr noch als die Herrschaft des Rechts erheischt. Wehe dem Volke, das in einem Staate leben sollte, dessen Zweck auf die Herrschaft des Rechts beschränkt wäre, und dessen Fürst nur Rechts- und keine Gewissenspflichten zu haben glaubte! Die Aufgabe ist eine höhere. Nicht blos das Recht, sondern die Vernunft in ihrem vollen Umfange soll durch den Staat zur Herrschaft gelangen, also ausser dem Rechte auch das Gesetz der Sittlichkeit und Liebe, auch Klugheit, Ordnung und was sonst vernünftig ist. Hierzu ist aber nicht genug, daß nur die äussere Thätigkeit der Staatsbürger in den Schranken der Sittlichkeit und des Rechts, der Klugheit und Ordnung erhalten werde; auch das eigene Wirken des Staats muß diesen Gesetzen der Vernunft entsprechend seyn. Es ist ferner nicht genug, daß auf solche Weise Jedem im Volke die Möglichkeit gegeben sey, den Entzweck seines Daseyns ungehindert zu erstreben. Wie jeder Mensch in seinem Rechtsgebiete, ist auch der Fürst im Staate nicht blos zum Repräsentanten der göttlichen Gerechtigkeit berufen, sondern auch zum Repräsentanten der göttlichen Liebe und Güte. Nicht blos die Gerechtigkeit, sondern auch die Liebe soll auf Erden walten. Nicht blos im Geiste des strengen Rechts, sondern auch im Geiste des Wohlwollens, der Milde und Güte ist der Fürst, sind darum auch alle die zu handeln verpflichtet, welche ihm in der Erfüllung seines erhabenen Berufs dienen.

Der theoretische Staat ist also ebenfalls nicht das, wofür er ausgegeben und gehalten wird, d. h. er ist keineswegs ein Ideal der Staatsvollkommenheit. Denn er erreicht bei weitem nicht den wirklichen Staat, schon um deswillen nicht, weil ihm nicht die Vernunft, sondern nur das Rechtsgesetz, also nur ein Theil der gesetzgebenden Vernunft als das höchste Princip des menschlichen Strebens untergelegt ist. Hätte man aber zuvor erkannt, daß (wie uns jetzt klar vor Augen steht) der wirkliche Staat allen und jeden Forderungen der Vernunft, der Sittlichkeit, Klugheit und Ordnung, eben so wie dem Rechte zu entsprechen habe, so würde man gewiß nicht im Geiste des constitutionellen Princips an den Fürsten die Forderung stellen, sich von einem Theile der Vernunft und von seinen Gewissenspflichten loszusagen, und auf den andern Theil, auf die ihm aufgedrungenen Zwangspflichten zu beschränken. — Hätte man zuvor erkannt, welches Wesen der wirkliche Staat eigentlich ist, und welche Elemente ihm vom Weltenschöpfer selbst gegeben sind, nimmermehr würde man das Unmögliche verlangt haben, daß er sich in den theoretischen Staat, oder in eine seiner Wirkungen, in das Volk, verwandeln solle. Und, wäre man zuvor zu der Erkenntniß gelangt, daß der wirkliche Staat ein, vermittelst der Natur- und Nothwendigkeitsgesetze geschaffenes Werk der göttlichen Vorsehung sey, gewiß — kein Theoretiker würde so vermessen gewesen seyn, ein anderes Ideal der Staatsvollkommenheit aufzustellen, und zu verlangen, daß an die Stelle des göttlichen Werks ein gebrechliches menschliches Werk gesetzt werde.

XVI. Die Idee eines bürgerlichen Gemeinwesens.

Wie konnte die bisherige Lehre vom Staate, trotz aller ihrer Gehaltlosigkeit, den Schein eines Ideals der Staatsvollkommenheit gewinnen, und sich so lange Zeit in dem Ansehn einer, sowohl philosophisch als auch historisch aus- und durchgeführten Wissenschaft behaupten? Diese Frage dürfte wohl jeder unbefangene Leser dieser Blätter schon aufgeworfen und sich zu beantworten gesucht haben. Denn wer sollte bei so großen Verirrungen, als hier bereits nachgewiesen sind, jene Erfahrung nicht unbegreiflich, und mit der gewohnten Gründlichkeit deutscher Gelehrsamkeit unvereinbar finden. Das Factum liegt indessen am Tage, und — das Räthsel ist nicht unerklärlich.

Wir haben zu diesem Behuf darzuthun gesucht, nicht nur wo, sondern auch wie und auf welche Weise bei der theoretischen Forschung geirret worden, und sind der Ueberzeugung, daß, wer das Wesen des Staats nicht in der Gegenwart und in der eigenen Erfahrung richtig auffasst, solches auch im Dunkel der Vergangenheit nimmermehr ergründet. In der Theorie war eben sowohl auf dem historischen als auf dem philosophischen Wege der Irrthum sehr natürlich, weil man die a priori festgestellte falsche Idee auch bei der historischen Forschung festhielt. Ganz anders wird und muß sich die Geschichte der Staaten und Völker gestalten, wenn wir den hier vom Staate gewohnenen Begriff eines fürstlichen Rechtsgebietes festhalten, wenn wir ihn nicht mehr mit dem Begriffe „Volk" verwechseln, wenn wir den Staat nicht mehr als eine menschliche Schöpfung, sondern als ein Werk der göttlichen Vorsehung betrachten, und die Wirkungen der ihm innewohnenden Gesetze der Naturnothwendigkeit nunmehr unterscheiden von dem, was der Geschichte menschlicher Vernunftthätigkeit und menschlicher Verirrungen angehört.

Es erklärt sich jenes Räthsel also schon dadurch, daß der richtigere Begriff vom Staate noch nicht gefunden, und darum auch der wirkliche Staat nicht zur klaren Anschauung gelangt war. So lange wir uns aber des Besseren und Vollkommneren nicht bewusst sind, muß natürlich etwas Unvollkommnes uns das Beste und Höchste scheinen.

Forschen wir indessen näher nach, was der — den praktischerfahrnen Staatsmännern entgegenstehenden Partei der Theoretiker, oder des doctrinairen Liberalismus, und der Lehre derselben den meisten Anhang verschafft hat, so finden wir, daß es ausser dem Trugbilde einer falsch aufgefassten natürlichen Freiheit und Gleichheit, erstens die Wiederherstellung der dem Volke vermeintlich entzogenen Rechte ist, was durch seinen blendenden Glanz, und zweitens, daß es die Darstellung des Staats

als ein rechtlich geſtaltetes, bürgerliches Gemeinweſen iſt, was durch ſeinen magiſchen Zauber die Täuſchung bewirkt. Dies iſt es, was die heutigen Staatslehrer ſelbſt täuſcht, und einer ganz unhaltbaren Lehre den Schein eines genügenden Ideals giebt, dadurch aber auch zugleich jedem Unbeſonnenen, der gegen Fürſt, Staat und Regierung eifert, glauben macht, er eifere für Wahrheit und Recht.

Daß es ſich von Rechten, die dem Volke entzogen wären, ganz und gar nicht handelt, ſondern von fürſtlichen Rechten, deren Begründung nicht gehörig erkannt iſt, glauben wir bereits bewieſen zu haben, und werden ſolches ſpäter noch weiter auszuführen wiſſen. Für jetzt gilt es jener Idee eines rechtlich geſtalteten, bürgerlichen Gemeinweſens, die an und für ſich, auch von uns für eine wirklich erhabene Idee anerkannt wird, inſoweit nämlich ihre Ausführung als rechtlich und möglich gedacht werden kann. Allein die Verwirklichung derſelben, wenn ſie möglich wäre, könnte doch immer nur eine Erſtrebung untergeordneter Zwecke als Mittel für den höchſten Zweck des Menſchen ſeyn, nicht aber unmittelbare Erſtrebung dieſes Zweckes ſelbſt, nämlich der ſittlichen Vollendung des Menſchen. Letzteres iſt hingegen die Aufgabe des wirklichen Staates; wir machen keine geringere Forderung an ihn. Was er erſtrebt, ſey es mittelbar oder unmittelbar, muß er um dieſes höchſten Zweckes willen, nicht um der niederen Zwecke wegen erſtreben. Darum iſt nun aber auch der Begriff, den wir von ihm zu faſſen und der Theorie zu Grunde zu legen haben, eine noch weit erhabenere Idee als die Idee eines durch bürgerliche Vereinigung geſchaffenen Gemeinweſens.

Wäre ein ſolches Gemeinweſen, wie die Theorie vor Augen hat, rechtlich ausführbar, ſo könnte ſolches recht gut neben dem wirklichen Staate, unbeſchadet des Einen für das Andere beſtehen, eben ſo gut, wie das kirchliche Gemeinweſen. So wie ſich Kirche und Staat gegenſeitig in ihren Zwecken unterſtützen und förderlich ſeyn ſollen, und ganz unbezweifelt ſolches auch wirklich ſind, ſo lange nicht ein fremder feindſeliger Einfluß das Verhältniß ſtört; ſo könnte und würde es auch der Staat und ein das ganze Volk umfaſſendes bürgerliches Gemeinweſen ſeyn, wenn dieſes auch nur irdiſche Wohlfahrt zum Zwecke hätte. Dem Fürſten könnte nichts willkommener ſeyn, als eine ſolche Anſtalt. Allein im Plane eines weiſen Schöpfers hat nicht gelegen, daß das individuelle Wohl ein Ausfluß oder eine Theilnahme an dem allgemeinen Wohle ſeyn ſolle, ſondern umgekehrt, das allgemeine Wohl ſoll eine Wirkung des individuellen Wohls Vieler ſeyn, oder vielmehr, ſoll eben aus dieſem beſtehen.

Auch dies erkennen wir für ein Geſetz der Naturnothwendigkeit, denn es giebt kein allgemeines Wohl anders als in und durch das Wohl vieler Einzelnen, und zugleich behaupten wir, daß, ſoweit mit dieſem Geſetze vereinbar iſt, überall für den Zweck irdiſcher Wohlfahrt bereits ein ſolches Gemeinweſen ohne alles Zuthun der Staatslehre beſtehet, obſchon der Staat ſelbſt dieſes Gemeinweſen nicht iſt. Es gleicht daſſelbe dem, welches durch die proteſtantiſchen Kirchen auch für das Seelenwohl beſtehet. Denn betrachten wir das proteſtantiſch-kirchliche Gemeinweſen näher, ſo finden wir, daß daſſelbe nicht in der Eigenſchaft einer moraliſch-juridiſchen Perſon das ganze Volk umfaſſt, ſondern in eben ſo viel dergleichen Perſonen zerfällt, als es kirchliche Gemeinden mit einem eigenen Kirchenvermögen giebt. Der gemeinſame Glaube, der dieſe Gemeinden in eine geiſtige Verbindung ſetzt, die allgemeine Aufſicht des Staats, unter der ſie ſtehen, der Schutz des Staats, den ſie genießen, die oberſte Leitung des Cultus und Unterrichts durch eine und dieſelbe Behörde; — Alles dies giebt keinen ſolchen Rechtsverband, der die einzelnen kirchlich-juridiſchen Perſonen oder die kirchlichen Gemeinden zu einer gemeinſamen juridiſchen Perſon vereinigen könnte. — Daß dies für den Zweck der Kirchen auch gar nicht nothwendig ſey, lehrt uns die tägliche Erfahrung.

Eine ganz ähnliche Verbindung beſtehet aber auch, wie ſchon gedacht, für den Zweck des irdiſchen Gemeinwohls. Auch für dieſen ſind die einzelnen Communen zu moraliſch-juridiſchen Perſonen conſtituirt, und beſitzen als ſolche ein eigenes, dem Communalwohle gewidmetes Vermögen und Rechtsgebiet. Auch ſie haben in dem Landesherrn einen oberſten Aufſeher wie die Kirchen, auch ſie ſtehen unter dem gemeinſamen Schutze des Staats, und unter der Leitung einer obern Behörde. Und wie dort der Glaube, ſo iſt hier das Recht ein gemeinſames Gut Aller, welches ſie geiſtig, aber nicht in dem Maße verbindet, daß das ganze Volk dadurch zu einer moraliſch juridiſchen Perſon vereinigt würde. Wie den kirchlichen Gemeinden neben dem Glauben auch das Recht zu ſtatten kommt, und die Richtſchnur der eignen Thätigkeit abgiebt, ſo auch den bürgerlichen Gemeinden neben dem Rechte der religiöſe Glaube und die damit verbundene Sittenlehre. Und wie jene, ſo können auch dieſe durch Bevollmächtigte vor Gericht erſcheinen, um Recht zu ſuchen und Recht zu leiden, aber jene nicht als Kirche im weiteren Sinne des Worts, nicht als die Kirche des ganzen Landes oder aller Glaubensgenoſſen, und darum auch dieſe aus gleichem Grunde nicht als Volk, als Staat oder als das Gemeinweſen Aller, die im Staate leben.

Wenn nun zweckmäßig und rathſam wäre, ein ſolches — das ganze Volk umfaſſendes — Gemeinweſen, wie die Theorien vor Augen haben, zu errichten und ins wirkliche Leben einzuführen, ſo könnte ſolches rechtlich nur dadurch geſchehen, daß ſich alle Communen freiwillig und im Wege Rechtens vereinigten, aus dem vorhandenen Communal-Vermögen einen gemeinſamen Fonds zu bilden, der dann zu Gunſten des allgemeinen Wohls zu verwalten und zu bewirthſchaften, auch nach Befinden zu verſtärken wäre. Jedermann ſiehet aber ein, daß bei einer ſolchen Centraliſation des Communalvermögens die einzelnen Communen das ihnen eigenthümliche Intereſſe einem ihnen entfernter liegenden Intereſſe zum Opfer bringen müſſten, und daß es kein Communalwohl im Allgemeinen geben kann, als in und durch das Wohl der einzelnen Communen. Jedermann ſiehet ferner ein, daß ein ſolches Gemeinweſen doch immer nicht der Staat ſey, den die Theorie ſchaffen will. Was bleibt nun dieſer zur Verwirklichung ihrer vorgefaſſten Idee übrig? — Nichts, als glauben zu machen, der Staat ſey ſchon von Urſprung an ein ſolches bürgerliches Gemeinweſen, er ſolle und müſſe es auch ſeyn; er beſtehe aus dem Volke ſelbſt, Staatsrecht ſey Volksrecht, Staatsgut Volksgut u. ſ. w. Und ſo erklärt man alſo des Fürſten Eigenthum für Volkseigenthum, des Fürſten Rechtsgebiet für ein bürgerliches Gemeinweſen.

Eigenthum iſt Heiligthum! Wehe dem Volke, welches die Scheu vor dem Heiligen verliert! — Recht und Eigenthum bleibt ein Heiligthum, mag es angehören dem Fürſten oder dem geringſten ſeiner Unterthanen; mag der Menſch, der ſolches beſitzt, arm oder reich, gut oder böſe ſeyn! Der Staat beſtehet vermöge ſeiner Natur nur aus fürſtlichen Rechten und Eigenthum, andere Elemente können wohl ein Rechtsgebiet bilden, aber kein ſolches, welches wir Staat nennen. Im Staate ein bürgerliches Gemeinweſen in die natürliche Ordnung der Dinge aufzunehmen und den Menſchen aufzudringen, oder dieſen zu befähigen, ſich einen ſolchen Staat nach Willkür ſelbſt zu ſchaffen, hat nicht im Plane des weiſen Schöpfers gelegen. Demohngeachtet aber beſteht der natürliche Staat wirklich zu Gunſten des bürgerlichen Gemeinweſens, und weit mehr iſt das Wohl des Volks durch das Mittel eines fürſtlichen Rechtsgebietes, — ohne welches es ja gar kein Volk gäbe, — ſicher geſtellt, als es jemals durch ein dem Volke gemeinſames Rechtsgebiet geſchehen könnte.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution, mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 6. Berlin, den 9ten Februar. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Papismus und Liberalismus. — Aus den deutschen Ostsee-Provinzen Russlands. — Statistisches.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 7. Februar 1839.

Von den englischen Ministern hat sich nunmehr Lord John Russel in einem Schreiben an seine Wähler über die Frage wegen der Korngesetze ausgesprochen: „Ich habe die Bill von 1289 unterstützt, weil ich sie, dem früheren Prohibitiv-System gegenüber, für eine Aenderung zum Besseren hielt; aber es ist meine Meinung, daß ein mäßiger fester Zoll nicht allein für den Handel und die Manufakturen, sondern auch für den Ackerbau vortheilhafter seyn würde, als unsere jetzigen wechselnden Zölle. Es ist wünschenswerth, die Gesetze, welche die Verwendung der Kapitalien und die Kanäle der Industrie reguliren, nicht allzuhäufig zu ändern; aber es ist nicht weniger wünschenswerth, ein Zoll-System fallen zu lassen, welches, wie die Erfahrung gelehrt hat, die hohen Preise von Theurungsjahren für den Consumenten noch erhöht, und in wohlfeilen Jahren die Preise für den Producenten herabdrückt. Ich gebe dies als meine individuelle Meinung, bin aber bereit dieselbe durch mein Votum im Unterhause zu unterstützen." — Es gewinnt übrigens den Anschein, das Ministerium werde, um sich unangenehme Verwickelungen zu ersparen, die Frage als eine solche behandeln, über welche Jeder nach seiner Privatansicht und ohne Rücksicht auf politisches Parteiwesen abstimmt.

Die Nachrichten aus Spanien besagen, daß allerdings eine Abtheilung Cabrera's in der Nähe von Valencia erschienen, aber nach Onda (7½ M. nördlich v. Valencia) zu der Hauptmasse zurückgegangen ist, als van Halen bei Segorbe, der Brigadier Aspiroz zu Murviedro eintraf; das Ganze war wohl nichts anderes als ein großer Streifzug um Lebensmittel und andere Bedürfnisse beizutreiben, und eben so wird es sich wahrscheinlich mit der Expedition verhalten, welche angeblich gegen Cuenca entsendet worden.

Frankreich befand sich länger als eine Woche ohne Minister, da Marschall Soult, von welchem man angeblich die Zusammensetzung des neuen Cabinets erwartete, vorgeblich durch Unwohlseyn verhindert ward das Zimmer zu verlassen. Die Organe der verschiedenen Strömungen der sogenannten öffentlichen Meinung benutzten, in Ermangelung etwas besseren, den Gegenstand nach Kräften. Während eine Partei darüber spottete, daß des Marschalls Schnupfen die große Nation ohne Regierung lasse, forderte die andere höhnisch von der Coalition, ihre Candidaten zu nennen, damit sie dem Verdachte entgehe, nur zerstören, nicht schaffen zu können; gedachte Coalition aber entgegnete mit erheuchelter Bescheidenheit und stolzem Selbstgefühl: es würde constitutionswidrig seyn, der Krone Rathgeber aufdringen zu wollen, doch erwarte sie deren Befehle. Dies Alles ist nun allerdings eitel leeres und unfruchtbares Geschwätz, wobei Jeder recht wohl wusste, daß allseitig eine Comödie aufgeführt werde. Sie ist nunmehr zu Ende, und ihr Ausgang hat unsere Vorhersagung noch übertroffen: sämmtliche ausgeschiedene Minister befinden sich wiederum im Besitze ihrer Portefeuilles, die Kammern sind auf vierzehn Tage prorogirt, und die Deputirten in ziemlich verständlicher Weise bedeutet worden, daß bei fortwährend wiederspänstigem Bezeigen eine Auflösung in Aussicht stehe. — Wir haben keinen Augenblick daran gezweifelt, daß es der vielfach erprobten Gewandtheit Louis Philipps auf eine oder die andere Weise gelingen werde, auch ferner zu „gouverniren," und zwar fortwährend in der Richtung, welche bisher seine dynastischen Interessen so wesentlich gefördert hat.

Allerdings ist man durch die Prorogation einen Schritt weiter gegangen, als in früheren ähnlichen Fällen, die Auflösung würde ein noch ernsterer Schritt seyn, dessen Ergebnisse im voraus kaum zu berechnen sind. Indeß gewähret die erlangte Frist, gerade bei den augenblicklichen Verhältnissen, in jeder Beziehung überaus bedeutenden Gewinn, und während derselben ist gar manche Bekehrung möglich; sollte endlich der äußerste Fall eintreten, so müßen zwar die Machthaber sich auf alle denkbare Machinationen der Gegner gefasst halten, sie haben aber den großen Vortheil, daß ihnen, vermöge früherer Praxis unter der Restauration, dieses Gebiet durchaus kein fremdes ist, und sie über ungleich bedeutendere Mittel verfügen können als jene.

Unter solchen Umständen mußten naturgemäs die Verhandlungen der Deputirten-Kammer in beinahe unerlaubter Weise gehaltlos und langweilig seyn. Man hat derselben die Budgets für das Jahr 1840 vorgelegt, von denen das der Ausgaben mit etwas mehr als 291½ Millionen Thalern abschließt, ungerechnet die ausserordentlichen Summen für öffentliche Bauten, welche auf beinahe vierzehn Millionen Thaler ansteigen; die muthmaßlichen Einnahmen werden über 296 Millionen veranschlagt.

Eine Proclamation des Präsidenten von Mexico, General Bustamente, welche die Bewohner der Republik wegen des französischen Angriffes unter die Waffen ruft, kann ihrer ganzen Bedeutsamkeit nach erst gewürdigt werden, wenn feststeht, ob demselben damals die Eroberung von San Juan de Ulloa schon bekannt war. Die Mexicaner, obenein durch innere Zwistigkeiten zerrissen, werden freylich niemals sehr furchtbare Feinde seyn, aber die Verlängerung des Kriegszustandes in solcher Ferne müßte für Frankreich, ohne alle Aussicht auf Entschädigung durch reelle Vortheile, vieles Lästige haben, wozu sich noch die Eifersucht der Nordamerikaner und Engländer gesellen dürfte.

Endlich sind die letzten Arbeiten der Londoner Conferenz zwar nicht auf amtlichem Wege, aber in einer Weise zur öffentlichen Kenntniß gelangt, welche jeden Zweifel ausschließt; wir können die desfallsigen Dokumente nicht vollständig liefern, sondern theilen nur deren wesentlichste Punkte mit. Zunächst erfreut es, die Interessen Deutschlands so wahrgenommen zu sehen, wie es in einer Note des österreichischen und preussischen Gesandten am 28. November v. J. geschieht: „Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Oesterreich und Preussen, bekleidet mit der Vollmacht, und beauftragt mit der Wahrnehmung der Interessen des deutschen Bundes bei der Unterhandlung in Betreff der holländisch-belgischen Angelegenheiten, haben in den öffentlichen, bei Eröffnung der gesetzgebenden Kammern in Brüssel an das Licht gekommenen Akten mit Leidwesen eine Sprache wahrgenommen, wodurch laut das Vornehmen an den Tag gelegt wird, die Zurückgabe zu verweigern sowohl des Grundgebiets, welches nach Artikel 2. der am 14. October 1831 festgestellten vier und zwanzig Artikel dem Großherzogthume Luxemburg verbleiben soll, als desjenigen Theiles der Provinz Limburg, der nach dem vierten der gedachten Artikel dem Könige der Niederlande gehören soll, — ohne daß gegen jene Akten von Seiten der belgischen Regierung weder die durch einen feierlichen Traktat eingegangene Verbindlichkeit, noch die Rechte eines Dritten geltend gemacht worden, denen diese Akten geradezu widersprechen. Die Unterzeichneten können um so weniger umhin, in der Veröffentlichung jener Gesinnungen einen Eingriff in die Rechte des deutschen Bundes zu erblicken, als solches von einer Seite geschieht, die nur vorläufig in dem Besitze des vorgedachten Gebietes geduldet wird, und die also aus eigener Machtvollkommenheit diesen faktischen Besitz in ein bleibendes Recht verändern will, was im vorliegenden Falle als ein Gewaltstreich erscheint. — — — Hieraus folgt, daß das durch

die fünf Mächte im Protokoll Nr. XIX. anerkannte Recht, kraft deſſen: „„die übrigen Staaten ſolche Maßregeln nehmen würden, als ſie für nothwendig halten möchten, ihrer geſetzmäßigen Autorität Achtung zu verſchaffen, oder ſie in allen ihnen zugehörenden Landen wieder herzuſtellen, auf welche durch die damalige Erklärung der belgiſchen Regierung Anſprüche erhoben worden, und die auſſerhalb des für neutral erklärten belgiſchen Gebiets gelegen waren,"" jetzt ſeine Anwendung findet."

Daß ſogenannte Schluß-Protokoll wurde von den Geſandten Englands, Oeſterreichs, Preuſſens und Ruſſlands bereits am 6. December v. J. unterzeichnet, von den franzöſiſchen Bevollmächtigten aber ad referendum genommen, worauf derſelbe am 23. Januar erklärte, zum Beitritt autoriſirt zu ſeyn. Selben Tages erfolgte ein anderes Protokoll, wodurch der letzte Verſuch Belgiens beſeitigt ward: „die Bevollmächtigten der fünf Höfe haben Kenntniß genommen von der Note, welche der Belgiſche Bevollmächtigte am 14. d. der Conferenz übergeben, eben ſo von den drei beſonderen Denkſchriften, welche der gedachte Bevollmächtigte zu gleicher Zeit eingereicht. Da die gedachte Note den Vorſchlag enthält, eine Summe von ſechzig Millionen Franken zu bezahlen, als Entſchädigung für das Grundgebiet, welches Belgien in Gemäßheit des Tractats vom 15. November 1831 dem Könige der Niederlande zurückgeben ſoll, ſo haben die Bevollmächtigten von Preuſſen und Oeſterreich, in Gemäßheit der Inſtructionen ihrer Höfe, erklärt, der Beſchluß des Deutſchen Bundes laſſe nicht zu, daß dieſer Vorſchlag in Erwägung gezogen werde. — Die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Ruſſland haben in dieſer Erklärung einen hinreichenden Grund gefunden, um dem Vorſchlage der Belgiſchen Regierung keine Folge zu geben. Die drei beſondern Denkſchriften enthalten eine Reihe von Reclamationen in Bezug auf Einzelheiten; man iſt jedoch der Meinung geweſen, daß bei dem Stande, in welchem ſich die Unterhandlungen jetzt befinden, es ohne Zweck ſeyn würde, wenn man auf's Neue zur Berathung dieſer Gegenſtände überginge. Man iſt daher übereingekommen, dem Belgiſchen Bevollmächtigten die Antwort zukommen zu laſſen, deren Inhalt dem gegenwärtigen Protokoll angehängt iſt."

Aus den Noten, mittelſt deren der Definitiv-Vertrag den beiden betheiligten Höfen mitgetheilt wurde, mögen folgende Stellen Platz finden. Niederlande. „Die Unterzeichneten enthalten ſich hier jeder Auseinanderſetzung der Beweggründe, von denen ſie mit Rückſicht auf einige, von denen der vier und zwanzig Artikel abweichende Beſtimmungen geleitet worden; dieſe Beweggründe können in ihrer Totalität dem Scharfſinne des Haager Cabinets nicht entgehen, und die Unterzeichneten ſchmeicheln ſich gern, daß der König der Niederlande, dieſelben erkennend, ſich veranlaſſt finden werde, ſeinen Bevollmächtigten unverweilt zur Unterzeichnung des vorgenannten Tractats zu ermächtigen, ſobald die belgiſche Regierung ihrerſeits demſelben beigetreten ſeyn wird. — — Wenn dagegen das Haager Cabinet die gedachten Vorſchläge zurückweiſen ſollte, während Belgien ſie angenommen hätte, ſo würden die Höfe der Unterzeichneten, obwohl bedauernd, daß ſie durch die von ihnen angewendeten zufriedenſtellenden Mittel zu keinem definitiven Uebereinkommen haben gelangen können, doch nichts deſto weniger fortfahren, in gemeinſamer Erwägung über die Aufrechthaltung des thatſächlichen Friedens zwiſchen den beiden Parteien zu machen." Belgien: „Wenn dagegen das Brüſſeler Cabinet die gedachten Vorſchläge zurückweiſen ſollte, während Holland ſie angenommen hätte, ſo würde den bei der Conferenz vertretenen Mächten nichts Anderes übrig bleiben, als die Mittel feſtzuſtellen um die Rechte geltend zu machen, welche Holland dadurch auf ihre Unterſtützung erlangt haben würde." — Die Beſtimmungen des Vertrages ſelbſt lauten ganz ſo wie früher mitgetheilt worden, und das den Niederlanden auferlegte pecuniaire Opfer iſt von ſolcher Art, daß man annehmen darf, die Conferenz werde es dem König Wilhelm nicht angeſonnen haben, wäre ſie nicht von ſeiner Bereitwilligkeit darauf einzugehen, überzeugt geweſen.

Damit erledigt ſich zugleich hinſichtlich Alt-Niederlands die nahe liegende Frage, ob die betheiligten Parteien geneigt ſeyn möchten, jenen Tractat anzunehmen. In Belgien ertönt noch immer die Sprache herausfordernden Uebermuthes, und die Regierung (welche doch höchſtwahrſcheinlich von vorne herein nur bezweckte, ihren Unterthanen gegenüber den Schein zu retten) ſiehet ſich bereits durch die losgelaſſenen Wogen viel weiter getrieben, als ihr lieb ſeyn mag und kann; — es würde zu den ſonderbarſten Erſcheinungen unſerer ſonderbaren Zeit gehören, wenn ein Ur-Ur-Enkel Johann Friedrich des Großmüthigen an der Spitze eines Volkes kämpfte, welchen ſeine Prieſter verkünden, daß der Krieg gegen den „ketzeriſchen" König der Niederlande, ein verdienſtliches Werk ſey.

Im Schooße der Eidgenoſſenſchaft entwickelt ſich abermals eine kleine Revolution. Bereits ſeit einiger Zeit reclamirte der untere — d. i. weſtliche, franzöſiſche von Waadt aus bearbeitete — Theil des Canton Wallis gegen die Vertretung nach Bezirken (Dixains), deren jeder, ohne Rückſicht auf die Bevölkerung, vier Abgeordnete ſendet, und forderte eine in Gemäßheit der Einwohnerzahl feſtgeſetzte Repräſentation. Noch war die eingeleitete Prüfung des Gegenſtandes nicht vollendet, als beim neuen Zuſammentreten des „Landraths" am 14. v. Mts., die Deputirten des untern Landestheils bereits in der, von dieſem verlangten Anzahl erſchienen, wegen welcher offenbaren Verfaſſungswidrigkeit der Staatsrath die Verſammlung auflöſte, und das vermittelnde Einſchreiten der Eidgenoſſenſchaft in Anſpruch nahm; die Abgeordneten von Unter-Wallis haben ſich demnächſt als „conſtituirende Verſammlung" erklärt, und eine Proclamation erlaſſen, welche mit den beinahe banalen Worten beginnt: der Tag, welcher zu unſerer politiſchen Wiedergeburt leuchten ſoll, iſt endlich angebrochen. — Der Regierungsrath des derzeitigen Vororts Zürich erkennt das Zuſammentreten dieſer constituante als rechtmäßig an, er hat den Statsrath beauftragt nicht zu interweniren, und eine Eingabe aus Ober-Wallis, welche gegen das Geſchehene proteſtirt, unberückſichtigt gelaſſen; dagegen will man ſich einer Trennung des Cantons kräftig widerſetzen, auch eben ſo interweniren, wenn dieß zur Erhaltung des Landfriedens nöthig ſchiene. Traurige Ausſichten für die Bewohner des obern Landestheils, die nichts für ſich haben, als das auſſer Mode gekommene Recht, und dieſes nicht einmal ſollen vertheidigen dürfen, wenn es zum Aeuſſerſten kommt.

Papismus und Liberalismus.

Die Aufgabe dieſer Blätter: den politiſchen Wirren der Zeit zu folgen, wird — man kann es ſich nicht verhehlen — immer ſchwieriger, wir würden ſagen immer hoffnungsloſer, wenn unſer Hoffnungsanker nicht einen Grund gefunden hätte, der jenſeits dieſer Zeitlichkeit liegt. Der große Sieg, welchen die nach zwanzigjährigen Kämpfen überwundene revolutionaire Partei in den Julitagen erfocht, rief unſer Blatt in das Leben. Wir bekämpften die gefährlichen Lehren der Volks-Souverainetät ſowohl in ihren liberalen als in ihren abſolutiſtiſchen Conſequenzen, und machten dagegen die Grundſätze des Rechts geltend, das ſeinen Urſprung in Gott hat; wir fußten dabei auf den Felſen des göttlichen Worts, und fragten nicht, ob die uns zur Seite ſtehenden Mitkämpfer der römiſchen oder evangeliſchen Kirche angehörten. Zwar waren beim Aufſtande der ſüdlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande ſchon kirchliche Parteiungen mit auf den Kriegsſchauplatz getreten, wir bedauerten aber noch gemeinſam die Theilnahme des katholiſchen Clerus an dieſer unreinen Sache. Da in Frankreich der Clerus ſeine entſchiedne Mißbilligung der glorreichen Julitage nicht verbarg, da er in Portugal und Spanien treu auf der Seite des alten Rechts ſtand, konnten auch Proteſtanten dieſe Anſicht der Dinge nicht verwerfen, die durch das Treiben der irländiſchen Katholiken und ihr Bündniß mit dem Radikalismus nicht umgeſtoßen wurde. Lange waren ſie ja die Unterdrückten geweſen, und man fand natürlich, daß ſie ſich nicht von der Gerechtigkeit der ſchweren und harten materiellen Folgen des Sieges der proteſtantiſchen Kirche überzeugen konnten.

Bald aber entwickelten ſich bedenkliche Symptome in den Reihen unſerer katholiſchen Mitchriſten. In Frankreich trat Lamennais mit Lehren auf, welche jede Grundlage der Obrigkeiten untergruben, das Vertreiben der alten Regentenfamilie billigten, und die Völker im Namen der Religion zum Aufſtand aufforderten. Schon

vorher hatte der Verfaſſer des Génie du christianisme den Papſt zu einem Bündniß mit dem Liberalismus aufgefordert, und die Nothwendigkeit zu zeigen verſucht, daß er ſich, wie im Mittelalter, mit den herrſchenden Ideen des Zeitgeiſtes verbinde, welche jetzt wie damals zur Begründung der Obrigkeiten auf einer andern Baſis als die des eigenen, unmittelbar aus Gottes Gnaden ſtammenden Rechtes hindrängten. Rom jedoch wieß dieſe Aufforderung noch zurück, vielleicht mit weil es deren Unzeitigkeit erkannte; die Schriften des Lamennais wurden verurtheilt, und dieſer rächte ſich hinwiederum dadurch, daß er dem Papſte vorwarf, die Biſchöfe und Geiſtlichen auf Verlangen der Fürſten von Begünſtigung der Revolution abgemahnt zu haben.

Mittlerweile hatte der durch die Siege des Liberalismus von neuem aufgeregte Zuſtand der Chriſtenheit Betrachtungen und Ideen mancher Art hervorgerufen, und die Feinde der beſtehenden Ordnung ſpürten nach den kranken Zuſtänden der Geſellſchaft, um ſie zu ihrem Vortheile auszubeuten. — Man kann ſich nicht verbergen, daß bei den Territorial-Beſtimmungen des Wiener Congreſſes mechaniſche Anſichten eingewirkt haben. Der Blick war damals auf Frankreich gerichtet geblieben, von dem alles Verderben ausgegangen, und welches der ehrwürdige Kaiſer Franz bis zu ſeinem Ende als den Erbfeind Deutſchlands und, was damit verbunden iſt, der Ruhe von Europa betrachtete. Alles was man einrichtete, geſchah nur, um Deutſchland zu ſichern, und den Beſitzſtand möglichſt aufrecht zu erhalten; die kirchlichen Intereſſen traten ganz in den Hintergrund, ſo daß Preuſſen, Baden, Würtemberg eine zahlreiche katholiſche, Baiern eine bedeutende proteſtantiſche Bevölkerung theils behielten, theils empfingen. Man fand darin kein Uebel, und glaubte ſich noch mehr ſicher, als die evangeliſchen Fürſten in Uebereinſtimmung mit Rom die Kirchenangelegenheiten ihrer katholiſchen, und der König von Baiern auf muſterhafte Weiſe die ſeiner evangeliſchen Unterthanen ordneten. Dabei aber blieb es nicht. Der Abfall des katholiſchen Belgiens von ſeinem proteſtantiſchen Könige, die durch den Parteikampf der Conſervativen und Reformer immer wachſende Macht der engliſchen Katholiken hatte die alten Hoffnungen Roms wieder angefacht. Man glaubte an die praktiſche Möglichkeit, mit dem Liberalismus verbunden, Siege erkämpfen, Eroberungen zu machen, und ſo große katholiſche Bevölkerungen von dem Joche „ketzeriſcher" Fürſten losreißen zu können. (Noch im Jahre 1805 hatte der Papſt erklärt, es ſey Grundſatz des canoniſchen Rechts, daß die Unterthanen eines offenbar ketzeriſchen Fürſten von jeder Huldigung, Treue und Gehorſam gegen ihn entbunden bleiben.) Man mochte auch wohl die der römiſchen Kirche ſcheindar günſtigen Bewegungen in Frankreich, Irland, Oeſterreich u. ſ. w. überſchätzen. Es bedurfte nur einer Gelegenheit, um das Verſuchen des offenen Kampfes zu veranlaſſen; dieſe fand ſich in den Streitigkeiten des preuſſiſchen Gouvernements mit dem Erzbiſchofe von Cöln.

Wir wollen hier die vielfach behandelte Frage über die gemiſchten Ehen, den Hermeſianismus u. ſ. w. nicht wieder aufnehmen, ſondern nur daran erinnern, daß der Erzbiſchof den König wirklich — ob, oder in wie weit abſichtlich? darüber enthalten wir uns des Urtheils — hintergangen hatte, und daß die preuſſiſche Regierung bald jeder gegründeten Gewiſſensbeſchwerde, welche für die katholiſche Geiſtlichkeit in der Sache gemiſchter Ehen lag, dadurch ein Ende machte, daß ſie jeden Zweifel über die gänzliche Freiheit des Verrichtens oder Verweigerns der geiſtlichen Handlung bis auf den geringſten Anſchein, als ob dieſelbe weltlichem Zwange unterliege, beſeitigte. Der römiſchen Kirche war ſo, wie ihre Verfechter ſagten, ihr Recht gegen den abſtrakten Staat geworden, allein der Kampf hörte darum keineswegs auf. Rom bot in keiner Weiſe die Hand, ſich mit dem evangeliſchen Monarchen zu verſtändigen; es begann ſogar, ohne die mindeſte Beachtung des aufgeregten Zuſtandes der Chriſtenheit, nach Bundesgenoſſen, und zwar auf der liberalen Seite zu ſuchen. Es unterdrückte ſeine Klagen über Spanien und Portugal, ja ſelbſt über akatholiſche Mächte, deren politiſche Stellung ſeinem neuen Syſteme zuſagte, und kam dafür in der letzten Allocution dem Königreiche Belgien zu einer Zeit auf das bereitwilligſte entgegen, in welcher es bei der Aufregung wegen der Territorial-Frage fremden Beiſtandes ſo dringend bedurfte. Selbſt dem Könige der Franzoſen wurde ſchmeichelhaftes Lob gezollt, der Titel allerchriſtlichſter König, ſeinem vertriebenen Vetter, dem „älteſten Sohne der Kirche" entzogen, und ihm aufgedrängt; man vergaß großmüthig, daß er die gemiſchten Ehen — den Vorwand des ganzen Kampfes — gewiſſermaßen zum Familiengeſetz erhoben hatte. Die Gründung des Bisthums Algier wurde geprieſen, und dabei ganz überſehen, daß Preuſſen die niedergetretene katholiſche Kirche am Rhein wieder aufgerichtet. Somit ließ man die trefflichſten Mitſtreiter, den franzöſiſchen Clerus weit hinter ſich zurück, denn dieſer, mit der neuen Politik ſeines Oberhauptes entweder nicht vertraut, oder nicht einverſtanden, verharrte in der bisherigen — jetzt vielleicht für veraltet und unzeitig erklärten — reactionairen Oppoſition gegen den Julithron.

Bei dieſer ſo merkwürdigen als beachtungswerthen Wendung der Dinge muß man ſich fragen: wohin führt das?

Zunächſt werden dadurch auf der einen Seite den Liberalen neue Hoffnungen eingeflößt, auf der andern die von ihnen keineswegs durch eine unüberſteigliche Kluft getrennten, ungeiſtlichen Katholiken zu Angriffen gegen die Evangeliſchen angereizt. — Belgien hofft den Beiſtand der Glaubensgenoſſen unter den deutſchen Fürſten, und ſpeculirt auf Aufruhr der Unterthanen evangeliſcher Regenten. In demſelben Lande, wo ſo Vieles über den anderwärts beſtehenden Gewiſſensdruck der katholiſchen Soldaten geſchrieben worden, zwingt man die ausgehobenen evangeliſchen Soldaten zum Kniebeugen vor der Monſtranz, und dispenſirt nur die Landwehrmänner, nachdem ſich bei ihnen entſchiedener Widerſtand kundgegeben. Die Anhänger des verurtheilten Lamennais in Frankreich ſtehen plötzlich auf der Seite Roms, als leidenſchaftliche Begünſtiger Belgiens, und die katholiſche Majeſtät Carls V. wird um der neuen liberalen Freude willen vernachläſſigt. Rom verſchmäht keinen Bundesgenoſſen, weder unter den Laien, noch unter den ihm ſonſt verhaſſten Myſtikern.

So ſehr dieſer Zuſtand der Dinge uns betrübt, ſo wenig verkennen wir die von dorther drohende Gefahr. — Früher ſtanden den Anmaßungen Roms, und namentlich denen, die von der jeſuitiſchen Seite herkamen, die Biſchöfe entgegen; dieſe ſind aber durch den Abſolutismus ſo ſchwach gemacht, und ſo der eignen Macht beraubt, daß ſie, ohne ſich an Rom anzuſchließen, kaum auf eignen Füßen zu ſtehen vermögen. Demnächſt folgten die katholiſchen Fürſten, die, wenn auch treue Söhne der Kirche, wie der heilige Ludwig, doch weit entfernt waren päpſtlichen Uſurpationen zu weichen; allein ſie ſind dermalen durch die Revolution geſchwächt, vielleicht noch mehr durch eignes früheres Uebergreifen in das rechtmäßige Gebiet der Kirche. Denn bei der traurigen und verkehrten Lehre von der Omnipotenz des „Staats", welche den joſephiniſchen, ſo wie allen in demſelben Geiſte unternommenen Reformen der römiſchen Kirche zum Grunde lag, bekämpfte man zwar den Ultramontanismus, ließ aber an ſeiner Stelle keineswegs die Macht der Kirche (ecclesia d. h. der Gemeine) aufkommen, ſondern erſetzte ihn durch den Cäſaro-Papismus, welcher in geiſtlichen Dingen niemals zur Macht und Legitimität gelangen kann. Dadurch iſt es gekommen, daß ſelbſt gläubige Katholiken ſich dem Ultramontanismus in die Arme geworfen haben, weil derſelbe in Wahrheit noch mehr Geiſtliches in ſich trägt, als der omnipotente, auf die Volks-Souverainetät gegründete Staat; daher finden jetzt die Fürſten gegen päpſtliche Anmaßungen ſo wenig Bundesgenoſſen in den Reihen des katholiſchen Clerus, weil der Liberalismus und Abſolutismus ſie um das Vertrauen der beſſeren Geiſtlichen gebracht haben.

Theilten wir mit unſern römiſchen Gegnern ihre weltliche Eroberungsſucht auf dem Gebiete der Kirche, ſo würde für uns das Bündniß Roms mit dem Liberalismus ein erfreuliches Ereigniß ſeyn. Denn noch Niemandem hat dieſer Bundesgenoſſe Segen gebracht, überall hat er nach erfochtnem Siege nicht allein das beſte Theil der Beute davon getragen, ſondern die Genoſſen auch noch um das Ihrige betrogen. Ueberhaupt hat es mit weltlichen, äußerlichen Siegen der Kirchen eine eigne ge-

heimnißvolle Bewandtniß, und in der Regel wendet ſich der ſo erlangte Zuwachs an Macht gegen den alten Kern und friſſt ihn an. Die weltlichen Bekehrungen der Hugenotten ſeit Heinrich IV. haben die katholiſche Kirche um ihren Einfluß gebracht, den Abfall hervorgerufen und die Revolution möglich gemacht. Die Schreckenszeit dagegen welche die Kirche zerſtören wollte, reinigte ſie, und ſogar die Julitage verſtärkten ſie, eben wegen der in ihnen hervortretenden antichriſtlichen Tendenzen. Solche Verſtärkungen ſollte Rom ferner ſuchen, und ſelbſt gläubige Proteſtanten müßten ſie ihm gönnen.

Der Kampf der Confeſſionen war bereits durch treffliche katholiſche Theologen, von denen wir nur Möhler nennen, auf das einzig würdige Gebiet der Lehre verſetzt, als die unſelige neue Richtung der römiſchen Staatsklugheit ihn wieder auf das unreine Schlachtfeld demagogiſchen Gezänkes und der Politik brachte. Auf jenem Gebiete näherte man ſich gerade durch ſcharfes und klares Bewuſſtwerden der Gegenſätze, einer Einigung, bei welcher — wie es das Richtige geweſen wäre — vielleicht Jeder ſich als Sieger betrachtet hätte.

Wie ſollen wir uns dieſer Angriffe Roms erwehren? Gewiß nicht durch Begünſtigung der joſephiniſchen Richtungen des Regierens fremder Angelegenheiten, was für die weltliche Obrigkeit die katholiſchen Kirchenangelegenheiten allemal ſind, — denn dieß nöthigt die Regierungen, ihre Bundesgenoſſen auf der ſchlechten Seite zu ſuchen. Noch weniger durch Begünſtigung rationaliſtiſcher Richtungen innerhalb der katholiſchen Kirche; dieſe werden ſtets ohnmächtig ſeyn, indem ihnen das ächt Chriſtliche was dieſe Kirche enthält, übermächtig entgegentritt, das Hierarchiſche aber in ſeiner äuſſerlichſten Weiſe ſich ſehr wohl mit ihnen vertragen kann. Auch nicht durch ein Bemänteln des Gegenſatzes, der jede ehrliche und ſichere Verſtändigung unmöglich macht. — Nein! nur durch feſtes Halten am guten Rechte, durch ſcharfes Entgegentreten der Revolution, von welchen Bundesgenoſſen ſie immer begleitet ſey; aber auch durch unparteiiſchen Schutz und durch gerechte, vollſtändige, der römiſchen Kirche gewährte Freiheit. Endlich wenn es nicht anders ſeyn kann, durch Brechen mit Rom, unbeſchadet jener, alsdann mittelſt Uebereinkommen mit den katholiſchen Unterthanen feſtzuſtellenden, durch klare Bürgſchaften zu ſichernden Freiheit.

Aus den deutſchen Oſtſee-Provinzen Ruſſlands.

I. Allgemeines.

Mehr als einmal iſt öffentlich angedeutet oder geradhin behauptet worden, daß die nicht zu leugnenden Mißſtände in den Oſtſee-Provinzen Ruſſlands einer ſogenannten ächtruſſiſchen Partei beizumeſſen ſeyen, welche den Kaiſer verhindere, die Verhältniße der nicht ruſſiſchen Theile des Reiches gehörig zu würdigen, und auf deren Ruſſificirung, auf das Ausrotten aller dortigen nationalen und Cultur-Eigenthümlichkeit hinarbeite. Allerdings wird auch der Beherrſcher eines viel geringeren Gebiets als das ungeheuere ruſſiſche, bei vielen Gegenſtänden ſich auf die Rechtlichkeit ſeiner Umgebung und betrauteſten Diener verlaſſen müßen, und deren Anſichten werden daher immer bedeutenden Einfluß haben; — die Sache an ſich wäre alſo möglich, daß ſie aber wahr ſey, kann auf das beſtimmteſte geleugnet werden.

Verweilen wir — natürlich nur mit Rückſicht auf die Landſtriche von denen hier die Rede — einen Augenblick bei den äuſſeren Gründen, ſo ergiebt ſich, daß jene am allerwenigſten Urſache haben darüber zu klagen, in den Umgebungen des Monarchen, der Armee und den höheren Regionen der Verwaltung keine Vertreter zu beſitzen; und wenn die beſonders hervorleuchtenden Namen Cancrin und Neſſelrode auch nicht den Oſtſee-Provinzen angehören, ſo können ſie doch keinenfalls der obgedachten Partei zugezählt werden.

Was nun letztere betrifft, ſo wünſchen wir aufrichtig, daß ſie wirklich beſtehe, weil in uns das Gefühl der eigenen Nationalität ebenfalls lebendig iſt. Wir begreifen z. B. ſehr wohl, wie es den ächten Ruſſen tief ſchmerzen kann, daß die Ausdehnung und das ſegensreiche Wirken der Bildung in ſeinem Vaterlande noch nicht gleichen Schritt mit der Ausdehnung und dem Glanze des Reichs gehalten hat; wie es ihn noch mehr ſchmerzt, daß bisweilen dieſe Bildung auf Koſten der Sittlichkeit und Nationalität erkauft zu werden ſcheint. Wir geben ihm Recht, wenn er bitter beklagt, daß die ausgezeichnetſten Schriftſteller und Staatsmänner, ſelbſt wenn ſie auf der Höhe unſerer Zeit ſtehen, doch nur der Reflex einer fremden — meiſt franzöſiſchen — Bildung ſind, ſtatt ſich als völlige Eigenthümer und Beherrſcher dieſer Bildung dadurch zu bewähren, daß ſie ſelbe in ruſſiſchen Saft und Blut umwandeln. Uns erſcheint die Beſorgniß keineswegs verwerflich, Ruſſland möge dem römiſchen Reiche wie an Umfang, ſo auch in dem Umſtande ähnlich werden, daß es fremde Culturen und Nationalitäten zwar vernichten, ſich äuſſerlich unterwerfen und aneignen, dabei aber nicht zu einer eigenthümlichen, ächten, jene überragenden Cultur gelangen möge, und in Gefahr komme, obwohl auf dem Gipfelpunkte äuſſerer Macht, nationell und ſittlich unterzugehen. — Und ein ſo fühlender ächt ruſſiſcher Patriot ſollte durch gewaltſames Hineinziehen fremdartiger Nationalitäten die eigene verderben, die ſchönen eigenthümlichen Nationalfarben zu einem unſcheinbaren Grau zuſammen miſchen wollen? Der ächten ruſſiſchen Partei, welche fühlt, daß das Beſte was der Menſch leiſtet, nur in der Erhebung über jeden ſchmuzigen Egoismus, nur in der innigen Liebe zur Heimath, Familie, Sprache, Sitte, Religion wurzeln kann, welche fühlt, daß derjenige, dem dieſer innerſte geiſtige Kern fremd iſt, faſt unvermeidlich allen ſittlichen Halt verlieren und des Schlechteſten fähig werden muß, welche von der Wahrheit durchdrungen iſt, daß ein Volk nicht im Maße der Zahl ſeiner Glieder überhaupt, ſondern nur im Maße der Zahl ſeiner ſittlichen Glieder ſtark und groß ſey, — dieſer Partei erſcheint gewiß jede andere Nationalität ſo heilig wie die eigene, und ihr beſteht die Schönheit nur in harmoniſcher Mannigfaltigkeit aller individuell vollkommenen Glieder. Dieſe ächt ruſſiſche Partei beſchuldigen zu wollen, wenn die deutſche Nationalität der Oſtſee-Provinzen, ihre eigenthümlichen Rechte und Rechtsſitten, ihre Religions-Entwickelung Störung erleiden, wäre offenbar Verleumdung; eher möchte man beklagen, daß ſie, wenigſtens in den Grenz-Provinzen und der Hauptſtadt, nicht zahlreicher und von entſchiednerem Einfluße iſt.

Dagegen darf man vielleicht die Exiſtenz einer ſchlecht ruſſiſchen Partei annehmen, welche aber eben ſo gut die ſchlechtdeutſche, antinationale, antimonarchiſche, die mechaniſche, nivellirende, revolutionaire Partei genannt werden könnte. Jene Bezeichnung iſt indeß durch zwei Gründe zu motiviren. Einmal, weil eine Partei, welche durch gewaltſames Untermiſchen ganz fremdartiger Eigenthümlichkeiten, in der ruſſiſchen Nationalität den eigenthümlichen, weiterer Entwickelung einzig fähigen Keim tödten oder verkrüppeln will, nur als ärgſte Feindin des Ruſſenthums betrachtet werden kann. Zweitens, weil das Ruſſenthum, welches ſie repräſentirt, nur ein klägliches iſt, von keiner Liebe zu einer höheren Idee belebt, nicht einmal von der Liebe zu der angebornen Sprache ausgehend, denn viele ſo Geſinnte ſind keine gebornen Ruſſen, und Andere die es ſind, ziehen das Franzöſiſche der Mutterſprache vor. Bei ſolchen Individuen geht das Ruſſenthum, wie alles Uebrige, nur aus ihren Egoismus hervor. Unfähig, ſich zu dem Gedanken einer wahren Nationalität zu erheben, haben ſie einmal vernommen, daß der Kaiſer ruſſiſche Nationalität wolle, daß er die Unkenntniß der ruſſiſchen Sprache an gebornen Ruſſen ungnädig vermerke; das iſt ihnen genug, um ein eifriges Ruſſenthum zu heucheln. Da ſie aber nicht wiſſen, daß es auſſer der Sprache, noch eine beſtimmte und ſehr liebenswürdige ruſſiſche Eigenthümlichkeit giebt, *) ſo ſuchen ſie ihren Eifer durch die Behauptung zu beweiſen, im ruſ-

*) Man ſehe in Engelhards Miscellen die wiederholten, eben ſo wahren als intereſſanten Hinweiſungen auf die im ruſſiſchen Bauer noch unverfälſcht ſich vorfindenden National-Züge. — Selbſt das in anderer Beziehung nur wenig empfehlenswerthe Buch: Ancelot six mois en Russie ſtimmt damit überein, und alle Deutſchen welche Gelegenheit hatten, den ächten ruſſiſchen Bauer kennen zu lernen, werden gern Zeugniß dafür geben.

(Hier folgt eine Beilage)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 6. Berlin, den 9ten Februar. 1839.

ſiſchen Reiche dürfe nur die ruſſiſche Sprache geſprochen werden; damit dieß geſchehe, ſoll dann alles Nichtruſſiſche unterdrückt, alle Geſetze, Sitten u. ſ. w., die nicht im ruſſiſchen Gewande auftreten, ausgerottet werden.

Hieraus ergiebt ſich dem ſachkundigen Leſer, daß eben nur von derſelben antimonarchiſchen Partei die Rede ſey, welche bereits über das weſtliche Europa ſo vieles Unheil gebracht hat. Sie iſt nicht minder antinational wie antimonarchiſch, weil ſie die Intereſſen des Fürſten und Volks als durch eine tiefe Kluft geſchieden darſtellt, und dieſe immer zu vergrößern ſtrebt, daß ſie alle organiſchen Gliederungen — als deren ſchönſter und höchſter natürlicher Gipfel und Krone, Blüthe und Frucht der Fürſt erſcheint — revolutionair nieder zu reißen, und den Monarchen unendlich fern vom Volke, und wie ein demſelben fremdes Element zu ſtellen ſucht. Sie iſt es, weil ſie in ihrem Unvermögen geiſtiger Auffaſſung, den Staat in eine todte Maſchine verwandeln möchte, wo ſtatt des belebenden Geiſtes des Fürſten, nur ein todter und ertödtender Buchſtabe, von ihr gehandhabt, aber mit der Autorität des Fürſten bekleidet, herrſchen ſoll. Natürlich müßten alle hiſtoriſchen Verhältniße, alle darauf gegründeten Eigenthümlichkeiten ſolchen Leuten verhaſſt ſeyn, die zufällig zur Macht gelangt, weder Ueberfluß an Geiſt und Thätigkeit, noch Liebe und Hingebung, kurz keine der Tugenden in ſich verſpüren, deren Vorhandenſeyn doch unumgänglich nothwendig iſt, um die beſonderen Intereſſen mit den allgemeinen, die des Monarchen mit denen der Stände und Provinzen und umgekehrt, zu vereinigen. Indem ſie gegentheils große Neigung verſpüren, nach reiner Willkür zu ſchalten, dieß aber unmöglich iſt, wo die hiſtoriſchen Verhältniße geachtet, gefördert und entfaltet werden, ſo ſehen wir dieſe Leute jedem hiſtoriſch Berechtigten hartnäckig den Krieg erklären, ſey es in Frankreich unter dem Vorwande, daß ſonſt die Freiheit und Gleichheit des ſouverainen Volks beeinträchtigt werde, ſey es in Rußland mit dem Vorgeben, die unbeſchränkte Macht des Monarchen leide darunter.

Dieſer mechaniſchen Centraliſirungs-Partei wird man, wie in anderen Ländern ſo auch in Rußland beimeſſen müßten, was durch ſophiſtiſches Verdrehen des wahren Willens des Monarchen, zum Nachtheil der deutſchen und anderer Nationalitäten, was eben dadurch auch zum größten Schaden ächtruſſiſcher Nationalität geſchieht. In Bezug auf die deutſchen Provinzen indeß, meſſen wir es derſelben jedoch nur hauptſächlich, nicht ausſchließend bei, denn hier trägt die Gleichgültigkeit, und der Mangel an ächt mannhafter Sinnesart bei den Ständen, Corporationen und Einzelnen, allerdings auch einen Theil der Schuld. Weder der Kaiſer noch ſeine Vorfahren waren jemals den Bitten und Vorſtellungen ganzer Stände und Behörden ſo unzugänglich, daß es unmöglich geweſen ſeyn ſollte, den unrichtigen Darſtellungen jener Partei die Darſtellung der Wahrheit, die Berufung auf das beſtehende Recht entgegen zu ſetzen. Der Kaiſer iſt, und ſeine glorreichen Vorfahren waren viel zu weiſe und zu gerecht, um nicht das Gewiße, geſetzlich Beſtehende dem Ungewißen *) und einer chimäriſchen Willkür vorzuziehen. Gelangten alſo begründete Vorſtellungen der dazu Berechtigten wie Verpflichteten zu den Füßen des Thrones, ſo wäre ſicher die Hülfe nahe, wenn auch manches wichtige, für das nationale Fortbeſtehen faſt unentbehrliche Recht nicht ſogleich wieder hergeſtellt werden könnte, weil, während ſelbes durch das Stillſchweigen der Betheiligten ſchlummerte, andere Verhältniße entſtanden und ſcheinbar rechtlichen Grund gewannen, welche zu brachten ſind, obwohl ſie urſprünglich nur auf einer Verletzung beſtehender Vertragsrechte beruhen. Unter ſolchen Umſtänden aber Schritte rückwärts zu thun, dazu gehört ein ſo hoher Grad von Hochherzigkeit und Selbſtverleugnung, daß vielleicht nur die Perſönlichkeit des jetzigen Kaiſers einige Hoffnung giebt, deſſen ritterlicher Charakter es zu lieben ſcheint, ſich über das Vorurtheil der Menge hinweg zu ſetzen, und der keinen Anſtand nimmt, Opfer zu bringen, wo ſeiner Ueberzeugung nach, das Recht ſie fordert.

Daß die Provinzialen faſt aller Stände zu gar manchen Eingriffen geſchwiegen haben, läſſt ſich leider nicht leugnen, und belaſtet ſie nicht wenig, da bei ſolchem furchtſamen Schweigen der Monarch die Vorſtellungen jener ſchlechten Partei für wahr, ihre Vorſchläge für gerecht halten mußte. Wo die höchſten Intereſſen gefährdet ſind, iſt ſolches Schweigen ein Zeichen entweder von vollſtändiger Indolenz und Indifferenz, und dann gilt der Wahlſpruch: volenti non fit injuria, oder von Unkenntniß der eigenen Rechte, und dann wäre es eine ſtarke Zumuthung an die höchſte Central-Behörde, daß ſie dieſe Rechte genauer kennen und beſſer vertreten ſolle, als die Provinzialen ſelbſt; oder es iſt ein Beweis unmännlicher Furcht, die zugleich eine Beleidigung gegen den Kaiſer in ſich ſchließt, als könne er je wiſſentlich in die Verletzung irgend eines vertragmäßigen, daher keiner ausdrücklichen Beſtätigung bedürfenden, meiſt aber zum Ueberfluß ausdrücklich beſtätigten Rechtes willigen.

*) Dieſes Gewiße war, nach den Worten eines hochgeſtellten Mannes, die unwandelbare Treue der deutſchen Oſtſee-Provinzen, bisher in jeder Stunde der Gefahr bereit, das geſetzlich Beſtehende, ihren geliebten Kaiſer, den Schützer und Gewährleiſter ihrer nationellen Inſtitutionen, Rechte, Sitten, ihrer Sprache und ihres Glaubens, mit Gut und Blut zu vertheidigen. Das Ungewiße iſt, ob die Deutſchen, zu einem Zwittervolke gemacht, ſtets gleichmäßig in jener Treue ausharren würden.

Statiſtiſches.

Die Dauer der Verwaltungen, ſie mögen gut oder ſchlecht ſeyn, iſt allemal für das betheiligte Land von großer Wichtigkeit, und öfterer Wechſel der höchſten Beamten muß nothwendig Nachtheil bringen, zumal wenn es zum Landesgebrauche gehört, daß die neuen Machthaber eilen, ihre Begünſtigten in den mittleren und unteren Regionen unter zu bringen. Wie ſich in dieſen niemals das Gefühl der Dienſtehre erzeugen kann, ſo muß bei den höheren ein Schranken der Grundſätze Platz greifen, deſſen betrübte Folgen nicht weitläuftig erörtert zu werden brauchen. Unter den vielen ſchwachen Seiten des „conſtitutionellen Lebens" macht ſich auch der hier berührte Uebelſtand bemerkbar, oder richtiger ausgedrückt, er gehört weſentlich zu deſſen Eigenthümlichkeiten, und iſt den ſogenannt abſoluten Regierungen beinahe ganz fremd. Da nun Frankreich auf dem europäiſchen Feſtlande als conſtitutioneller Muſterſtaat verehrt wird, zumal ſeitdem dort die Charte eine Wahrheit geworden, ſo ſind in Bezug auf ſelbes einige ſtatiſtiſche Angaben wohl nicht ohne Intereſſe.

Der Stamm des jetzt abgetretenen Miniſteriums, welcher auch nach dem Ausſcheiden der doctrinairen Mitglieder verblieb, hat ſich länger behauptet als irgend ein anderes ſeit der großen Woche, 868 Tage nämlich, d. i. genau 108½mal ſo lange, als das unglückliche Cabinet des Herzogs von Baſſano, deſſen Scheinleben im Spätherbſte d. J. 1834 acht Tage währte.

Unter der neuen Ordnung der Dinge ſind neun nominelle Conſeils-Präſidenten ernannt worden: Laffitte, Perier, Soult, Gerard, Maret, Mortier, H. v. Broglie, Thiers, Molé, welche zuſammen 2805 Tage im Amte waren. Läſſt man, nach bekannten Grundſätzen, die höchſte und niedrigſte Zahl fort, ſo ergiebt ſich als mittlere politiſche Lebensdauer eines franzöſiſchen Premier-Miniſters ein Zeitraum von beinahe vollen 276 Tagen; dieſen haben von den genannten Staatsmännern nur vier — Perier, Soult, der Herzog v. Broglie und Molé überſchrit-

ten, wobei noch zu bemerken, daß der Erstgenannte nicht dem parlamentarischen Kampfe, sondern der Cholera erlag, und sein Tod keine unmittelbare Veränderung im Ministerium herbei führte.

Größere Abwechselung zeigt sich bei den einzelnen Verwaltungszweigen. Für das Innere erfolgten zwölf Ernennungen, wodurch jedoch nur sieben Personen in Scene traten, da die Stelle zu verschiedenen Zeiten vom Grafen Montalivet viermal, von Thiers dreimal eingenommen wurde. Die Mittelzahl nach obigem Grundsatze berechnet, ist 210½ Tage, welche nur Perier (zugleich Conseils-Präsident) Argout, sowie Thiers und Montalivet jeder einmal überschritten haben; letzterer regierte am längsten, nämlich 646, und im Ganzen 1036 Tage. Den auswärtigen Angelegenheiten standen eilf Minister vor, darunter der H. v. Broglie und Gr. Molé jeder zweimal, Bignon nur 5, Marschall Jourdan 7 Tage. Mittlere Lebensdauer 260 Tage, über welche Sebastiani, Rigny, H. v. Broglie (zweimal) Molé hinauskamen; als betrübtes Curiosum ist anzumerken, daß Thiers diese Angelegenheiten 197 Tage lang dirigirt hat. Unter neun Finanzministern erscheinen Louis und Humann zweimal auf dem Schauplatze; letzterer überschritt in beiden Fällen, jener einmal die Mittelzahl von 344 Tagen, ausser ihnen nur noch Lacave Laplagne. Die Justiz besaß sieben Vorstände, darunter Barthe und Persil in zwei verschiedenen Cabinetten; letzterer erhielt sich einmal, ersterer stets länger im Amte, als die für einen Großsiegel-Bewahrer gefundene Dauer (379 Tage) beträgt. Von acht Kriegsministern fungirten die Marschälle Soult und Gerard, sowie General Bernard jeder zweimal, ersterer bei weitem am längsten, nämlich 1981 Tage; auch hat er in beiden Fällen die Durchschnittszahl (383 Tage) überschritten, was ebenfalls vom Marschall Maison und G. Bernard gilt. Die Angelegenheiten der Marine wurden durch acht Personen verwaltet, von denen Admiral Rigny mit 1117, Dupin (der Baron und Aufklärungs-Statistiker) mit 8 Tagen die beiden Extreme bilden; daß man unter der Herrschaft des Constitutionalismus Minister seyn könne, ohne das Mindeste von seinem Departement zu verstehen, ergiebt sich hier, wo die Namen Sebastiani und Argout erscheinen. Den öffentlichen Unterricht leiteten zwölf Minister, unter ihnen Guizot dreimal. Die mittlere Lebensdauer von 255 Tagen erreichten G. Montalivet, Guizot (zweimal) Salvandy. Das Handels-Ministerium wurde erst unter Casimir Perier besetzt, und zählte seitdem sieben Vorstände, von denen Duchatel in zwei verschiedenen Cabinetten auftrat; die Durchschnittszahl von 400 Tagen überlebten G. Argout, Thiers, Duchatel und Martin.

Vielleicht verdient auch die Vielseitigkeit, welche die Staatsmänner des neuen Frankreichs im Laufe von acht Jahren entwickelt, beachtet zu werden. Es folgen deshalb einige Andeutungen über Diejenigen, denen verschiedene Fächer anvertraut waren, und da es manchem Leser interessant seyn kann, zu übersehen, wie lange diese Hochbegabten zum Heile Frankreichs gewirkt, so ist bei jedem die Zahl der Tage seiner Ausdauer im Ganzen, hinzugefügt.

Der vielseitigste Kopf scheint Graf Argout zu seyn, unter der Restauration mehr durch glühenden Eifer für die Legitimität, als durch besonderes Administrations-Talent bemerkbar und empor gehoben, welchem überdem die Gabe der Rede beinahe ganz abgeht; er hat nach und nach den Ministerien des Innern, der Finanzen, der Marine und des Handels vorgestanden, 1432 Tage.

Ihm zunächst tritt Thiers, dem das Innere (3), die auswärtigen Angelegenheiten und der Handel anvertraut wurden. Er war ungefähr zwanzig Jahre alt, i. J. 1820 in Paris eingewandert, um sein Heil mit der Schriftstellerei zu versuchen, erkannte sogleich, daß die freisinnige am einbringlichsten sey, wurde später einer der Hauptredacteure des Constitutionel und Gründer des National, schrieb auch eine vielgepriesene Lobrede auf die erste Revolution in zehn Bänden. Nach der großen Woche erhob ihn sein Gönner Lafitte zum Unter-Staatssecretair, und da sich ihm gleichzeitig die Pforten der Deputirten-Kammer öffneten, fand seine ungemeine Gewandtheit im mündlichen Vortrage freies Feld, so daß wir ihn bereits im October 1832 als wirklichen Minister erblicken. Von andern revolutionairen Staatsmännern unterscheidet er sich dadurch, daß er die Gewalt unbemittelt übernahm, und reich verließ. 1418 T.

Graf Montalivet war viermal Minister des Innern, und einmal des öffentlichen Unterrichts. Die Geschichte kann ihm das Zeugniß nicht versagen, daß er unter der Restauration Secretair der revolutionairen Gesellschaft Aide-toi, le ciel t'aidera gewesen, und während der jetzigen Ordnung der Dinge von der Tribune herab verkündet hat, der Gedanke an die älteren Bourbonen verursache ihm Uebelkeiten. 1567 T.

Den Vater der Doctrine, Guizot, versetzte die Restauration vom Lehrstuhle in die höhere Verwaltung als Unter-Staatssecretair; er wanderte bei Buonaparte's Rückkehr nach Gent aus, und bewieß sich überhaupt dankbar und anhänglich, bis ihn der Sturz seines Gönners Decazes in die Opposition warf, und er so em Ereigniß mit vorbereiten half, welches schwerlich in seinen Wünschen gelegen. Minister des Innern, und dreimal des öffentlichen Unterrichts, 1535 T.

Barthe, zur Zeit der Restauration freisinniger Advokat und zugleich thätiges Mitglied der gegen dieselbe verschwornen geheimen Gesellschaften, in denen: Hass dem Königthume geschworen wurde.*) So wesentliche Verdienste um die Juli-Revolution wurden schnell durch eine Gerichts-Präsidentschaft belohnt, und bereits am 27. December des verhängnißvollen Jahres 1830 legte man die obere Leitung des Unterrichts der französischen Jugend in die Hände des Würdigen, welcher ausserdem noch zweimal als Justizminister der Schrecken seiner früheren Genossen war. 1838 T.

General Sebastiani, der Tantalus des Marschallstabes, diente Napoleon, wo nicht mit großer Auszeichnung, doch mit blindem Eifer, und fand sich vorkommenden Falles ganz gut in die Rolle des kleinen Despoten, wovon besonders die Spanier zu berichten wissen. Dieß Alles hat ihn keineswegs verhindert, (nachdem die Restauration seine Dienste verschmäht) als Deputirter freisinnige Grundsätze zu predigen. Er war Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Marine, 788 T.

Gedenken wir noch einer Ruine aus der imperialistischen Periode, des bei uns als kaiserlicher General-Commissair unvergesslichen Bignon. Die Juli-Revolution nahm seine Fähigkeiten nach einander für die auswärtigen Angelegenheiten und den öffentlichen Unterricht in Anspruch, und er hat das erstere Departement 5, das zweite 8 Tage lang rühmlich verwaltet.

Damit die Geduld des Lesers nicht erschöpft werde, mögen die nachstehenden Staatsmänner sich mit einer bloßen mention honorable begnügen: Marschall Maison, auswärtige Angelegenheiten, Krieg, 508 T. Herzog v. Broglie, ausw. Angel. (zweimal), öffentlichen Unterricht, 967 T. Admiral Rigny, ausw. Angel. Marine, 1458 T. Duchatel, Handel (zweimal) Finanzen, 911 T. Merilhou, öffentl. Unterricht, Justiz, 125 T. Sauzet, desgleichen, 204 T.

*) Bekanntlich begegnete dem zur Pairie erhobenen einstigen Carbonaro die Unannehmlichkeit, daß sich unter mehreren vom Pairshofe wegen Hochverraths zu richtenden Inculpaten Einer befand, welchem er selber vordem jenen Eid abgenommen hatte.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 7. Berlin, den 16ten Februar. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XVII. Die Natur des Eigenthums. — Landstände im sechzehnten Jahrhundert.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 14. Februar 1839.

Unter ziemlich bedrohlichen Constellationen ist am 5. d. Mts. die diesjährige Sitzung des Parlaments von Großbritannien in hergebrachter Weise eröffnet worden. Ausserhalb die krankhafte Spannung in Canada, der Bruch mit Persien und die bedeutenden Rüstungen in Ostindien, daheim Irland, die allgemeine Aufregung gegen die Getreidegesetze, und die wenig geringere unter den Anhängern der sogenannten Volks-Charte, — das sind die Grundstoffe der jetzigen Lage der Angelegenheiten. Die Thronrede gedenkt keiner Veränderung in der Kornbill, das Ministerium beabsichtigt daher nicht, diese Angelegenheit zur seinigen zu machen, dagegen hat Herr Villiers eine desfallsige Motion angekündigt, und Sir Robert Peel sich bereits bei den ersten Debatten entschieden gegen die Maßregel ausgesprochen; die conservative Partei des Unterhauses, welcher sich wahrscheinlich für diesen einzelnen Fall viele ihrer gewöhnlichen Gegner anschließen möchten, muß also entschlossen seyn, das Interesse der Grundbesitzer standhaft zu vertheidigen. Die Nothwendigkeit nochmaliger Parlamentsreform, weil die Reform-Bill vom Jahre 1832 den Erwartungen des Landes nicht entsprochen, wurde von dem radicalen Duncombe in Anregung gebracht, und zwar als Amendement zur Antworts-Adresse; wie der Redner selbst erklärte, ohne Hoffnung dasselbe angenommen zu sehen, und nur damit man erkenne, welches die wirklichen und welches die Schein-Reformen seyen. Dieser Zweck ist erreicht, denn der Antrag fiel mit 86 gegen 426 Stimmen durch.

Beinahe unmittelbar nach der Prorogation hat die französische Regierung die Deputirten-Kammer aufgelöst, neue Wahlen angeordnet, und den Beginn der nächsten Session zum 26. k. Mts. festgesetzt. Ohne dem Parteigeschrei der Journale höheren Werth beizulegen, als es verdient, fühlt man sich doch versucht die Maßregel äusserst bedenklich zu nennen, wogegen freilich, dem Charakter der handelnden Personen gemäs, anzunehmen ist, daß selbe erst nach allseitiger genauer Würdigung der Verhältniße, der verwendbaren Mittel, und dessen was die Coalition leisten könne, beschlossen worden sey. Letztere entwickelt neben gemäßigter Gewissenhaftigkeit thätigsten Eifer, und verschmäht sogar drohende Andeutungen für die Beamten nicht, wie denn überhaupt ihr Treiben unter mehr als einem Gesichtspunkte an das verhängnißreiche Jahr 1830 erinnert. Der Unterschied aber dürfte im Ausgange liegen, denn die wesentliche Basis der gegenwärtigen Ordnung der Dinge, — die Mittelleute, denen der bloße Gedanke an Krieg und Unterbrechung des Handels ein Greuel ist, — wird nicht leicht zu erschüttern seyn, und besser gewaffnet als Fürst Polignac mit seinen Unglücksgenossen, wird sich ein Cabinet finden lassen, dessen Mitglieder theilweis in öffentlichen oder geheimen Gesellschaften wesentlich zum Sturze der älteren Bourbonen beitragen, und daher gute Studien in diesen Angelegenheiten gemacht haben. Vorläufig zeigt dasselbe Ernst gegen Solche, die ohne Rücksicht auf ihr dienstliches Verhältniß, offen Partei für die Coalition nehmen, und der erste Schlag trifft den großen Persil, welcher sieben Jahre lang eine feste Säule des juste milieu, jetzt aus jenem Grunde seiner Stelle als Präsident der Münz-Commission entsetzt wird.

Die Nachricht, daß die Regierung von Mexico der Convention zwischen Admiral Baudin und General Rincon ihre Genehmigung versagt habe, bestätigt sich nicht nur, sondern es ist auch von jener Seite der Krieg förmlich erklärt worden, und zu einem Gefechte gekommen, dessen Erfolg nicht günstig für die französischen Truppen gewesen seyn mag. Nach den etwas unbestimmten Angaben englischer Blätter gelang es ihnen, sich der Stadt Veracruz durch Ueberfall zu bemächtigen, doch der entschlossene Widerstand eines Theiles der Besatzung unter General Santana (der das Commando übernommen hatte, und einen Fuß verlor) veranlaßte die ans Land gesetzten zweitausend Mann, nach den Schiffen zurück zu kehren, von denen darauf die Stadt bombardirt wurde. Insofern die Dinge wirklich diesen Verlauf genommen haben, ist bei der Dünkelhaftigkeit der Mexicaner kaum an ein friedliches Uebereinkommen zu denken, und die halbbeendet scheinende Angelegenheit möchte sich zur langwierigen, höchst unerfreulichen gestalten.

Von der Niederländischen Regierung ist der letzte Conferenz-Beschluß unbedingt angenommen, und dadurch die Frage, welche Europa so lange in Spannung erhielt, auf einen sehr einfachen Ausdruck zurückgeführt worden. Belgischer Seits hat man noch einen letzten Versuch gemacht, dessen Tendenz aus folgender Stelle der desfallsigen Note hervorgeht: „Aus der Antwort der Herren Bevollmächtigten vom 23. Januar auf die Note der Unterzeichneten vom 14. Januar geht hervor, daß sich die Rechte des deutschen Bundes der Erwägung des Vorschlags widersetzen, S. M. dem Könige der Niederlande eine Geldsumme als Entschädigung für gewiße Gebietstheile zu zahlen. Da jene Rücksicht das einzige, oder mindestens das Haupthinderniß der Zustimmung zu diesem Vorschlage gewesen zu seyn scheint, und da es gestattet ist, nunmehr zu vermuthen, daß derselbe unter einer anderen Voraussetzung annehmbar befunden werden wäre, so macht die Regierung des Königs darauf aufmerksam, wie die Rechte des Bundes vor jedem Angriff durch eine Combination geschützt werden können, welche zum Resultate hätte, die fraglichen Gebiete ausserhalb der Belgien verbürgten Neutralität zu stellen, — eine Ausgleichung, die diese Gebiete hinsichtlich der militairischen Beziehungen von dem übrigen Theile des Königreichs trennen, und die Bildung eines besondern und lokalen Corps von zwei bis dreitausend Mann gestatten würde, dazu bestimmt das Bundes-Contingent zu liefern, und unter den Befehlen des Bundes stehend. Der König der Belgier würde jedoch in keiner andern Beziehung an den deutschen Bund gebunden seyn." — Es ist diesem sonderbaren Vorschlage leicht anzusehen, daß er nicht sowohl darauf berechnet gewesen, die Zustimmung der europäischen Mächte zu erlangen, sondern den eigenen Unterthanen als Beweisstück, wo nicht des „Muthes" doch der „Ausdauer" vorgelegt zu werden.

Sicherlich ist die Stellung des belgischen Gouvernements nach Innen und Aussen eine eigenthümliche, mit besonderen Schwierigkeiten umgebene, doch darf wohl behauptet werden, daß es solche durch sein schwankendes Benehmen — wie z. B. in der unter allen Gesichtspunkten beklagenswerthen Angelegenheit des General Skrynecki — zum guten Theile selber herbeigeführt. Was über die Person des Generals, besonders über sein Verschwinden aus Prag zu sagen wäre, möge eben so auf sich beruhen, wie die Frage, ob er von der Regierung berufen worden sey. Aber sie hat denselben in ihren Dienst aufgenommen, was gelindest ausgedrückt, eine große Unvorsichtigkeit war, dann hat sie sich zwei Tage später veranlaßt gefunden, ihn in Nicht-Activität zu versetzen, wodurch ihr Ansehen bei Freund und Feind schwerlich gewinnen kann, während die halbe Maßregel ebenein des vermuthlich bezweckten Erfolges entbehrt, da die preussische und österreichische Legation Brüssel am 6. d. M. verlassen haben. Aehnliche Haltlosigkeit zeigt sich auch in anderen Verhältnißen. Man fährt mit kostspieligen Kriegsrüstungen fort, und duldet daß ein hochstehender Beamteter (der General-Direktor der Gefängniße Ducpetiaux) an der Spitze des comité central bleibe, zugleich aber vertagt man die Kammern bis zum 4. März, genehmigt das Ausscheiden der Minister d'Huart und Ernst,

die für Hauptſtützen der Widerſtandspartei galten, und pfropft hierauf noch die Inconſequenz, das Finanzminiſterium demſelben Grafen Merode zu übergeben, von welchem der berüchtigte Antrag wegen Beſetzung der Feſtungen durch franzöſiſche Truppen ausgegangen.

Glücklicher Weiſe iſt es unmöglich, daß dieſer Wirrwarr von langer Dauer ſey, da nach dem Beitritte des Königs der Niederlande zu den Conferenz-Beſchlüßen, eine entſcheidende Erklärung ſehr bald erfolgen muß. Fällt dieſe aus, wie nach den Regeln gewöhnlichen Menſchenverſtandes zu erwarten, ſo würde ſich vermuthlich zeigen, daß man ohne alle Noth vor dem Strohfeuer des Hyper-Patriotismus Beſorgniße gehegt; im entgegengeſetzten Falle können die unvermeidlichen Folgen nicht ausbleiben, und leicht möchte geſchehen, daß die „uralte belgiſche Nationalität" wiederum in das Incognito zurückträte, welches ſie ſo lange behauptet hat.

In der Thronrede bei Eröffnung der Würtembergiſchen Ständeverſammlung finden wir folgende Stelle: „die Ausbildung und der gute Geiſt unſerer Truppen entſprechen ganz Meiner Erwartung, und ungeachtet der Ausſichten auf Erhaltung des Friedens, können wir mit Recht erwarten, daß dem Vertheidigungs-Syſtem von Süddeutſchland die durch Staatsverträge zugeſicherte Vollendung gegeben werde." Hiernach iſt anzunehmen, daß die ſeit beinahe einem Viertel-Jahrhundert ſchwebende Frage wegen der vierten Bundesfeſtung, in einer Weiſe gelöſt ſey, welche ſowohl den allgemeinen Verhältnißen Süddeutſchlands, wie den Wünſchen der dabei am unmittelbarſten betheiligten beiden Staaten entſpricht; ein Ergebniß deſſen Bedeutſamkeit nur von denjenigen verkannt werden mag, die in ihrem ſeeligen Friedensglauben, ſich allen Lehren und Zeugnißen der Geſchichte verſagen.

XVII. Die Natur des Eigenthums.

Erſter Abſchnitt.

Ueberall, wo geherrſcht, regiert, verwaltet und gewirthſchaftet wird, muß auch ein Gegenſtand der Beherrſchung und Regierung, der Verwaltung und Bewirthſchaftung gegeben ſeyn. Einen ſolchen bietet aber nur das Eigenthum dar. Folglich muß der Staat ſelbſt ein gegebenes Eigenthum ſeyn, und um die Natur des erſtern vollſtändig zu erforſchen, muß man nothwendig zuvor die Natur des letztern zu ergründen ſuchen.

Was Eigenthum ſey, glaubt zwar Jeder ſchon zu wiſſen, und es dürfte darum ein gewagtes Unternehmen ſcheinen, darüber in dieſen Blättern erſt noch Auskunft und Belehrung geben zu wollen. Indeſſen — unſere Anſicht und Auffaſſung der Erſcheinungen im Leben iſt nicht die gewöhnliche, und wenn der geneigte Leſer nicht aus Parteilichkeit abgeneigt iſt, mit uns einen tiefern Blick in Gottes weiſe Weltordnung zu thun, ſo wird es ihn nicht reuen, den nachfolgenden Betrachtungen ſeine Aufmerkſamkeit gewidmet zu haben.

Gewiß, es iſt von hoher Wichtigkeit, die Natur des Eigenthums gehörig zu erkennen, denn hier iſt Gottes Finger. Das Eigenthum iſt keineswegs blos ein Erzeugniß der menſchlichen Vernunftthätigkeit; die Geſetze, nach welchen ſolches in's Daſeyn tritt, ſind nicht von Menſchen erdacht und eingeführt, ſie gehören vielmehr der weiſen Ordnung an, die von Ewigkeit her beſteht, und nach welcher das Eigenthum als eines der erſten Mittel erſcheint, durch die Gott ſelbſt das Schickſal der Menſchheit lenkt. Ohne Eigenthum könnte es keinen Staat und kein Volk, kein Staats- und kein Volksleben geben. Durch das Mittel des Eigenthums wie durch das der menſchlichen Vernunftthätigkeit tritt die reine Vernunft, der Wille Gottes, als etwas Wirkliches und Wirkſames in das menſchliche Leben.

In dem natürlichen Weſen des Staats wurden wir drei Elemente gewahr, ein geiſtiges, ein perſönliches und ein ſachliches. Iſt nun der Staat ſelbſt wirklich ein Eigenthum, ſo muß nothwendig auch alles Eigenthum aus denſelben Elementen beſtehen. So iſt's auch wirklich. Unter Eigenthum verſtehen wir nämlich dasjenige Recht, welches

a) an einer gegebenen Sache haftet,
b) dieſe Sache dadurch einer gegebenen Perſon zueignet, und
c) dieſe Perſon moraliſch befähigt, ſolche für ihre Zwecke ungehindert zu brauchen, jedem Andern aber deren Gebrauch zu verweigern, oder nur vertragsweiſe zu geſtatten.

Wie das Weſen des Staats, ſo zerfällt alſo auch das natürliche Weſen des Eigenthums in jene drei mit einander eng verbundenen Elemente. Die Verbindung der Begriffe eines Rechts oder einer moraliſchen Macht, einer Perſon, der dieſe Macht gebührt und die ſie inne hat, und einer Sache, an welcher das Recht haftet und auf welche ſich ſolches beſchränkt, — bildet den Begriff des Eigenthums.

Dieſen umfaſſendern Begriff verbindet man freilich nicht im gewöhnlichen Leben mit dem Worte, er iſt ſogar im Gebiete der Wiſſenſchaft nicht üblich. Die Rechtslehre begreift darunter gewöhnlich nur das geiſtige und ſachliche, nicht aber zugleich das perſönliche Element, betrachtet alſo jene als getrennt von dieſem. Daher der auch von uns beibehaltene Sprachgebrauch: der Menſch und ſein Eigenthum, — der Menſch und ſein Recht, — der Menſch und ſein Rechtsgebiet, — der Fürſt und der Staat. Gleichwohl giebt es im Leben an und für ſich ohne Perſon kein Eigenthum und kein Recht, alſo auch kein Rechtsgebiet und keinen Staat. So wie eines jener drei Elemente mangelt, kann auch von Eigenthum u. ſ. w. nicht die Rede ſeyn. Gewöhnlich verſteht man unter Eigenthum in der Regel ſogar nur die Sache, das materielle Gut, woran das Recht haftet, weil nur das ſachliche, nicht aber zugleich das geiſtige Element ſinnlich wahrnehmbar iſt. Allein die Sache, an und für ſich gedacht ohne Recht und ohne Perſon, giebt nur den Begriff eines materiellen Gutes, weil ſie für menſchliche Zwecke brauchbar iſt, nicht aber den des Eigenthums.

Jeder beſtehende Staat iſt ein gegebenes Eigenthum. Daraus folgt aber nicht, daß umgekehrt auch jedes Eigenthum ein Staat, oder wenigſtens wie dieſer ein Rechtsgebiet ſeyn müſſe. Eigenthum und Rechtsgebiet ſind keine ſynonymen Begriffe, erſteres iſt gewöhnlich nur ein Theil eines Rechtsgebietes. Zwar ſollte man wohl meinen, dieſelben Elemente müßten in ihrer Verbindung gedacht, auch daſſelbe Weſen und denſelben Begriff geben, allein hier findet noch ein großer Unterſchied ſtatt, und zwar darum, weil zu einem Rechtsgebiete nicht blos die Eigenthumsrechte des Rechtsſubjects, ſondern auch deſſen urſprüngliche Rechte gehören. Demnächſt bezeichnen wir auch mit dem Worte „Eigenthum" nicht die Summe des einem Rechtsgebiete angehörenden ſachlichen Elements, ſondern entweder nur einen Theil deſſelben, oder das überhaupt vorhandene Eigenthum ohne Rückſicht auf Qualität und Quantität.

Mögen wir jedoch uns auch das geſammte Eigenthum einer Perſon mit allen ihren übrigen Rechten vereint denken, ſo haben wir zwar den Begriff eines Rechtsgebietes, aber nicht den eines Staats, es ſey denn, daß zu dem Eigenthum zugleich ein — vom Grundeigenthume wohl zu unterſcheidendes — Territorialeigenthum gehöre, nämlich ein Recht, welches an einem bewohnbaren Theile der Erde haftet, und darum landesherrliche und landesväterliche Pflichten auferlegt. In allem Eigenthume aber tritt wie im Staate das Recht mit dem Rechtsſubjecte und mit den materiellen Gütern, alſo das Geiſtige mit dem Perſönlichen und mit dem Körperlichen, das Ideale mit dem Realen in enge Verbindung, und ſtellt ſich uns dar als ein lebensvoller Organismus, als ein Heiligthum, heilig als Recht — als Wille Gottes, heilig als Rechtsſubject — als ein zur ſittlichen Vollendung beſtimmtes Weſen, und heilig als Sache, die durch das Recht zum Gebrauch für heiligen Zweck beſtimmt und geweihet iſt.

Nicht der Menſch allein hat alſo eine doppelte Natur, eine vernünftige und eine ſinnliche; auch im Eigenthume iſt das Geiſtige, iſt die Vernunft als Recht des Menſchen mit dem Körperlichen, mit materiellen Gütern in enge Verbindung geſetzt. Eine der wohlthätigſten Einrichtungen Gottes iſt dieſe Verbindung des Immateriellen, der abſoluten moraliſchen Macht des Rechts, mit den Dingen, welche auſſer dieſer Verbindung gedacht, nur als todte Maſſe erſcheinen. Die materiellen Dinge haben zwar an und für ſich, in ſofern ſie für menſchliche Zwecke brauchbar ſind, auch einen Werth für uns, der um ſo höher iſt, je nachdem ſie nothwendig oder unentbehrlich ſind. Wir nennen ſie darum auch zur Unterſchei-

dung von werthloſen Dingen materielle Güter. Aber nach der göttlichen Ordnung der Dinge ſollen und können ſie nur vermittelſt der unſchädlichen und heilſamen Macht des Rechts ihrer Beſtimmung zugeführt werden, daher ſie dieſe eher nicht erreichen, als bis ſie in das Eigenthum einer Perſon übergegangen und dadurch zum Gebrauche für menſchliche Zwecke geheiligt worden ſind. Darum iſt auch das materielle Gut an ſich nicht heilig, wohl aber ſobald es in das Eigenthum übergegangen. Nicht jenes, wohl aber dieſes gebieten Vernunft und Gewiſſen, unbedingt zu achten.

Das Eigenthum, als Sache betrachtet, beſtehet blos aus materiellen Gütern, deren Werth abzuſchätzen iſt. Wenn man behaupten wollte, daſſelbe umfaſſe auch immaterielle Güter, ſo würde man genöthigt ſeyn, wie Viele thun, von den unveräuſſerlichen urſprünglichen Rechten und von Gütern zu ſprechen, die der Geſammtmaſſe des Eigenthums gar nicht angehören können, wie z. B. von unſern geiſtigen und phyſiſchen Kräften, von der Sprache, von Kunſt und Wiſſenſchaft, von Denk- Glaubens- und Gewiſſensfreiheit, von Lehr- Rede- und Preſſfreiheit u. ſ. w. Alles dieß kann nicht wie Eigenthum nach einem gewiſſen Werthe abgeſchätzt, und nicht auf andere Perſonen, als Recht und Eigenthum übertragen werden, iſt alſo auch nicht geeignet, in das Eigenthum überzugehen. Wohl aber gehört dieſem alles Gut an, was nicht mit dem Tode des Menſchen erliſcht, was unvergänglich und darum erblich iſt.

Das Eigenthum umfaſſt nicht alle materiellen Güter, ſondern nur denjenigen Theil derſelben, welchen einzelne Perſonen rechtlich erworben haben. Der Ueberreſt iſt das Gegentheil von Eigenthum, nämlich herrenloſes Gut, und gehört entweder als unbrauchbar oder entbehrlich, der Maſſe werthvoller Güter gar nicht an, oder iſt, wie die Luft und das groſſe Weltmeer, nicht geeignet, in das Eigenthum einer Perſon überzugehen, oder auch ſein Gebrauch iſt nicht möglich, wie z. B. der Gebrauch der noch im Schoße der Erde verborgenen, oder der in die Tiefe des Meeres verſunkenen Schätze.

Aus dem Eigenthume kann eine Sache nur dann wieder zu der Maſſe herrenloſer Güter bleibend übergehen, wenn ſie unbrauchbar und werthlos wird, auſſerdem aber geht das Eigenthum, wenn es herrenlos geworden iſt, alsbald auf andere Perſonen über. Letzteres nicht blos in Folge des tief in der menſchlichen Natur begründeten Strebens, ſich das herrenloſe Gut für den individuellen Zweck anzueignen; auch ſchon der factiſche Beſitz einer ſolchen Sache verwandelt ſich von ſelbſt in Eigenthum, weil die Pflichten des Eigenthümers dem Beſitzer anheim fallen, ſobald die Sache keinen andern Herrn mehr hat. Darum gehen ſelbſt auf den Uſurpator anfangs zwar nur die Pflichten des legitimen Fürſten über, ſo lange dieſer durch jenen verhindert wird, ſie zu erfüllen, ſpäter aber auch das Fürſtenrecht ſelbſt, wenn die legitime Dynaſtie ausſtirbt, und Niemand mehr vorhanden iſt, der ein Recht habe, den Beſitz ſtreitig zu machen.

Mit dem Worte Eigenthum begreifen wir jedoch blos diejenigen Güter, welche der todten Maſſe entzogen, und durch ihre Verbindung mit der moraliſchen Macht des Rechts, dem Wohle der Menſchheit geweihet ſind, ſondern wir bezeichnen damit zugleich ein Gut, das nur einer, phyſiſchen oder moraliſchen, Perſon eigen iſt. In dieſer Beziehung nun, alſo in Beziehung auf das Perſönliche, iſt das Gegentheil nicht herrenloſes Gut, ſondern Gemeingut. Gemeingut iſt indeſſen nur ein rein metaphyſiſcher oder abſtracter Begriff; im Reiche der Wirklichkeit finden wir weder ein von der Natur gegebenes, noch ein von Menſchen geſchaffnes Gemeingut, das ſich zugleich zum Eigenthume qualificirte. Es widerſtreitet geradehin der göttlichen Weltordnung, daß jemals etwas zu Gemeingut werde, was in das Eigenthum überzugehen geeignet iſt. Daher kennen wir nur ſolche Gemeingüter, welche dieſe Eigenſchaft nicht haben, wie z. B. den chriſtlichen Glauben, den Schutz des Staats u. ſ. w. aber kein ſolches Gemeingut, das man wie das Eigenthum abſchätzen, oder nach Gefallen in Eigenthum und aus Eigenthum wieder in Gemeingut verwandeln könnte.

Eine ſolche Verwandlung des Eigenthums in ſein Gegentheil iſt moraliſch und phyſiſch unmöglich. Denn wir haben weder ein Recht, das Eigenthum eines Andern für Gemeingut zu erklären, (und kein Theorem kann uns dieſes Recht geben!) noch die Freiheit, dem uns ſelbſt angehörenden Eigenthume die Heiligkeit deſſelben, oder das an der Sache haftende Recht zu entziehen, wäre es auch nur innerhalb eines gewiſſen Kreiſes, innerhalb des Staats. Darum vermag es auch der Fürſt nicht. Wir können das Eigenthumsrecht nicht aufheben, wir können ſolches nur auf Andere übergehen laſſen. Dieß beruht auf Geſetzen der Naturnothwendigkeit, die wir ebenfalls nicht aufzuheben vermögen und durch welche Gott alles Eigenthum in ſeinen höhern Schutz genommen hat. So wenig wir daher bewirken können, daß Zwei mal Zwei nicht mehr Vier ſey, ſo wenig können wir bewirken, daß dieſes oder jenes Eigenthum ſich in Gemeingut verwandle. Was einmal Eigenthum iſt, bleibt es ewig, denn das in ihm in's Daſeyn getretene geiſtige Weſen wirkt, wie ſich weiter unten zeigen wird, in Ewigkeit fort, ſelbſt dann, wenn die Subſtanz der Sache aus dem Daſeyn verſchwindet. Auch wenn es keine Anerkennung findet, ſo bleibt dem Berechtigten doch immer ſein Recht, und wirkt der Nichtanerkennung, dem Unrechte, entgegen. Dieſes Unrecht des Einen vermag das Recht des Andern nicht aufzuheben.

Ein Gut, das geeignet iſt, in das Eigenthum überzugehen, könnte in dem Zuſtande eines Gemeingutes auch ſchlechterdings nicht beharren, am wenigſten aber, wenn daſſelbe bereits ein Gegenſtand des Eigenthums iſt, und nur irrig für Gemeingut gehalten wird, oder gewaltſam dazu gemacht werden ſoll. Schon dieſe Abſicht macht ſolches augenblicklich zum Gegenſtande eines Kampfes, der nur mit ſeiner Wiederanerkennung und anders nicht endigen kann. Und dieſer Kampf iſt es, dem das Staatseigenthum jetzt unterliegt, und ſo lange unterliegen wird, als die vernunft- und naturwidrige Meinung herrſcht, der Staat ſey ein allen Einzelnen im Volke gemeinſames Eigenthum. Ein ſolches gemeinſames Eigenthum iſt ein Widerſpruch in ſich ſelbſt (contradictio in adjecto) weil, was Vielen angehört, kein Eigenthum ſeyn kann, und der Begriff Eigenthum eben das Gegentheil iſt, nämlich das nur einer Perſon Angehörige. Ohne eine Perſon, eine phyſiſche oder moraliſche, iſt weder Recht noch Eigenthum. Eben darum ſind wir gezwungen, uns in mehreren phyſiſchen Perſonen, welche ein gemeinſames Recht oder Eigenthum beſitzen, eine andere moraliſche Perſon zu denken. Wir ſubſtituiren dieſe nicht etwa blos jenen, ſondern ſchaffen uns eine ganz andere Perſon, wir bilden eine ſolche der Natur nach.

Nur im Reiche der Ideen, nicht aber in dem der Wirklichkeit kann von einer Verwandlung des Eigenthums in Gemeingut die Rede ſeyn. Ein Gemeingut, (res publica) als Staat gedacht, iſt eine Chimäre und wird dies ewig bleiben. In dieſem Sinne hat es weder jemals eine Republik gegeben, noch kann ſie zu Stande kommen und bleibend ſeyn. Nur als Eigenthum kann der Staat rechtlich begründet ſeyn und rechtlich fortbeſtehen. Wäre er nicht ein Eigenthum, ſo könnte er auch keine Begrenzung gegen andere Staaten, keine Abgeſchloſſenheit, keine Integrität haben; ſo könnte er weder von Auſſen noch im Innern Anerkennung und Heiligachtung fordern, und es beſtände gar keine naturrechtliche Verpflichtung zwiſchen Obrigkeit und Unterthan. Gemeingut iſt nur denkbar in einem Zuſtande, der ganz das Gegentheil iſt vom Staate, nämlich in dem Zuſtande der Rechts- und Eigenthumsloſigkeit, der Sitten- und Zügelloſigkeit.

Auch durch die Conſtituirung einer moraliſchen Perſon entſtehet kein Gemeingut. Wenn eine Mehrheit phyſiſcher Perſonen ſich durch Vertrag zum Erreichen eines gemeinſamen Zwecks vereinigt und einen Theil ihres Eigenthums dieſem Zwecke eigends widmet, ſo wird letzteres nicht ein Gemeingut der einzelnen Glieder des geſchloſſenen Bündniſſes, ſondern Eigenthum der conſtituirten moraliſchen Perſon. Denn die einzelnen Glieder begeben ſich, indem ſie in das Bündniß treten, des Eigenthums ihres Beitrags zu Gunſten jenes Zweckes, und ſind nun verpflichtet, den geleiſteten Beitrag eben ſo wie jeder Dritte, als das Eigenthum einer andern juridiſchen Perſon anzuerkennen. Es geht alſo auch ſolchenfalls nur das fragliche Eigenthum von einer Perſon auf die andere über; daſſelbe verwandelt ſich nicht in Gemeingut und verſchwindet nicht aus der Geſammtmaſſe des vorhandenen Eigenthums.

Obſchon daher das Eigenthum moraliſcher Perſonen häufig Gemeingut genannt wird, ſo iſt es ſolches doch keineswegs, und kann es nicht ſeyn, weil es geradehin

unmöglich ist, daß eine gegebene Sache zugleich ihr Gegentheil sey. Darum ist auch Gemeinde- oder Communalgut nicht ein Gemeingut, sondern Eigenthum einer moralischen Person.

Zweiter Abschnitt.

Alles Eigenthum muß rechtlich erworben seyn. Dies kann nur geschehen, vermöge unserer ursprünglichen Rechte und nach den Forderungen des Rechtsgesetzes (s. No. 33. v. J. dieser Blätter) also nur auf eine für Andere unschädliche Weise. Ohne rechtliche, für Andere unschädliche Erwerbung kann eine Sache weder zum Eigenthum erhoben, noch darf sie anders dem einer andern Person abgewonnen werden.

Von Natur hat der Mensch kein Eigenthum; sein Körper, seine Kräfte u. s. w. gehören seiner Person, nicht aber dem Eigenthume an. Folglich muß alles sich vorfindende Eigenthum erworben, und muß, weil ein mit Unrecht erlangtes von der Vernunft nicht für heilig erklärt werden könnte, rechtlich erworben seyn, also ohne Nachtheil für Andere, weil das Recht niemals zu einer Benachtheiligung unserer Mitmenschen befähigt.

Der Mensch soll aber, wie überhaupt so auch in der Erwerbung des Eigenthums, nicht blos unschädlich für seine Mitmenschen, er soll ihnen vielmehr nützlich seyn, er soll nicht blos das Böse meiden, sondern auch Gutes vollbringen. Indem der weise Schöpfer ihn mit Kräften ausrüstete, sich Eigenthum zu erwerben, und zum ungehinderten Gebrauche dieser Kräfte ihm in den ursprünglichen Rechten eine moralische Macht verlieh, — knüpfte er auch diesen Gebrauch an die unabänderliche Nothwendigkeit und Bedingung, daß jene Kräfte dem Dienste der Menschheit gewidmet, und nur durch die Beförderung des Wohles Anderer Eigenthum erworben und individuelles Wohl errungen werde. Die Natur des Eigenthums und die Bedingungen, woran die Erwerbung desselben geknüpft ist, lassen uns deutlich erkennen, Gottes heiliger Wille sey: durch nützliche Wirksamkeit für das Wohl der Menschheit soll jeder Einzelne sein eignes Wohl erstreben; das Streben des Einen nach eigner Vervollkommnung soll zugleich zum Mittel werden für den gleichen Zweck des Andern, und alles individuelle Wohl soll mit dem allgemeinen der Menschheit so verbunden seyn, daß sie sich gegenseitig einander sichern und bedingen.

Denn es giebt für den, der rechtlich etwas erwerben will, keinen andern Weg, als der Menschheit zu dienen, und zwar zunächst durch Beförderung der sittlichen Zwecke derer, mit welchen er in nähere Berührung oder Verbindung kommt. Wohl kann er durch Schenkung, Erbschaft, Zufall u. s. w. Eigenthum ebenfalls rechtlich erlangen, allein dieß hängt nicht von ihm selbst, wenigstens nicht von ihm allein ab, und was ihm auf solche Weise zu Theil wird, ist ebenfalls — nur von Andern — erst durch Dienste für die Menschheit erworben, und dadurch Eigenthum geworden. Darum nun ist alles Eigenthum, an welchen materiellen Dingen das Recht auch hafte, ein Repräsentant geleisteter Dienste, ein Lohn, der zugleich die Eigenschaft einer Anweisung auf Vergeltung solcher Dienste hat.

Wohlhabenheit, Reichthum ist daher auch ehrenvoll für jeden, der durch Arbeitsamkeit und eignen Fleiß, durch Geschicklichkeit, Talent u. s. w. auf redliche Weise wohlhabend und reich geworden, denn sein Eigenthum bezeugt, daß er sich verdient gemacht, daß er Andern mehr Dienste geleistet habe, als Andere ihm, oder wenigstens Dienste von höherem Werthe. Allein es ist gemeiniglich nur Zufall, d. h. eine Verkettung von Wirkungen, deren Ursachen wir nicht gehörig erkennen, daß der Eine ein solches Zeugniß aufweisen kann, der Andere nicht. Unverschuldetes Unglück, nachtheilige Umstände und Verhältnisse hätten auch Jenem den Ueberschuß seiner geleisteten Dienste leicht entziehen können. Wie Viele haben sich um die Menschheit verdient gemacht, und sind dennoch arm geblieben! und wie Viele leisteten gern mehr, wenn sie nur immer Gelegenheit fänden, ihre Kräfte nützlicher anzuwenden! Auch belohnt sich nicht jede gute That mit Eigenthum, sondern nur dasjenige Wirken, was einen Gegenstand findet, an den sich die Belohnung ketten kann. Wo dies der Fall nicht ist, da stehet die Anweisung auf Vergeltung wenigstens in das Bewußtseyn geschrieben.

Nehmen wir an, der Vater einer zahlreichen Familie habe die Frucht seines Fleißes, den Repräsentanten seiner Verdienste, auf die Erziehung und den Unterricht seiner Kinder verwendet; so wäre er also arm, obschon er sich nicht weniger als mancher Wohlhabende um die Menschheit verdient gemacht hätte. Armuth ist also nicht gegentheils ein Zeichen mangelnden Verdienstes, und darum sagt man mit Recht, Armuth schände nicht. Warum ist nun aber jener Familienvater arm, da doch die Erziehung und der Unterricht seiner Kinder auch etwas Verdienstliches war? Allerdings ist es dieß, und wirkt wie das Eigenthum wohlthätig in's Unendliche fort; allein — er hat solches nicht selbst vollbracht, er bedurfte dazu die Dienste Anderer und mußte solche vergelten; selbstthätig war er nur, als er sich die Mittel zu dieser Vergeltung erwarb. Der Ueberschuß seiner früher geleisteten Dienste ist nunmehr durch empfangene Gegendienste aufgehoben; für das Aufgeben jenes Ueberschusses aber zu Gunsten der Seinigen, nimmt er das Bewußtseyn treuerfüllter Vaterpflicht mit in die Ewigkeit.

Wenn nun keine andern Dienste für die Menschheit stattfinden könnten, als solche, die der Eine leistet, der Andere empfängt, und welche jedesmal durch einen gleichzeitigen Gegendienst, oder gleichviel durch Lohn mit Gelde (einem der Repräsentanten geleisteter Dienste), ausgeglichen würden; so müßte, was der Eine erwirbt, der Andere verlieren, es fände ein bloßer Tausch statt, eine Uebertragung des Eigenthums von einer Person auf die Andere, aber die Summe des vorhandenen Eigenthums wäre keines Zuwachses und keiner Verstärkung fähig. In der That, der allermeiste Erwerb ist nicht Erschaffen neuen Eigenthums sondern nur Eintauschen des schon vorhandenen gegen Dienste. Das Eigenthum gehet gemeiniglich nur als Tauschmittel von einer Person auf die andere über, so daß Jedem zu Theil wird, was ihm vermöge seiner geleisteten Dienste gebührt; neues Eigenthum wird durch Dienste jener Art nicht in's Daseyn gerufen. Da nun aber eine grosse Summe von Eigenthum vorhanden ist, so haben wir schon in seinem Bestehen den Beweis, daß es auch Dienste geben müsse, welche durch keine Gegendienste vergolten werden, Dienste, durch die das Eigenthum entstehet, und unvergoltene Verdienste um die Menschheit im Allgemeinen seyn müssen.

Denn ohne menschliches Zuthun schafft auch die Natur kein Eigenthum, nur Güter. Wäre das Eigenthum von der Natur allein gegeben, so könnte solches nicht ein Repräsentant geleisteter Dienste, nicht Anweisung auf Belohnung solcher Dienste seyn, und also auch kein Tauschmittel abgeben. Jene von der Natur dargebotenen Güter können dem Eigenthümer nur dadurch zugeführt werden, daß sich solche der Mensch zuvörderst rechtlich aneignet und ihren Werth erhöht, und dieß kann nur durch Handlungen geschehen, die nicht blos unschädlich, sondern auch nützlich für Andere sind. Weder die Frucht des Feldes und des Baumes, noch der Nutzen der Pflanzen und der Thiere ist blos Geschenk der Natur. Um sich diesen Nutzen und jene Frucht rechtlich aneignen zu können, muß der Mensch zuvor das Feld, den Baum, das Thier rechtlich erworben haben, muß diese entweder eigenthümlich besitzen, oder den Eigenthümer durch Dienste oder anderes Aequivalent entschädigen. Was die Natur ohne solche Bedingung dem Menschen giebt, was sie, ohne dessen Thätigkeit in Anspruch zu nehmen, darbietet, ist gar nicht Gegenstand des Eigenthums, wie z. B. Luft und Wasser. Die schaffenden Kräfte der Natur bieten sich nur als Mittel dar zur Hervorbringung neuen Eigenthums.

Doch ist nicht auch die physische Kraft des Menschen, ja selbst der menschliche Geist, dem diese und jene zu Gebote stehen, ist nicht auch er eine der schaffenden Naturkräfte? nicht auch nur ein Mittel zu Hervorbringung neuen Eigenthums? Allerdings kann auch er mit aller seiner Thätigkeit nicht nach Willkür Eigenthum schaffen; lediglich eine seiner Wirkungen ist wenigstens das Eigenthum nicht. Dieses ist ja ein Recht, und tritt darum wie jedes andere Recht nach Gesetzen der Naturnothwendigkeit in's Daseyn. Das Eigenthum wird nämlich durch das Bedürfniß der Menschheit geboren. Das Bedürfniß ist die Ursache, das Eigenthum die Wirkung, der menschliche Geist aber mit allen ihm zu Gebote stehenden Naturkräften das Mittel.

Wir behaupten also, das Bedürfniß sey es, welches

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 7. Berlin, den 16ten Februar. 1839.

neues Eigenthum ſchaffe. Es gilt hier weder einem philoſophiſchen, noch hiſtoriſchem Beweiſe, denn was als Naturgeſetz im Leben beſteht, muß auch zuvörderſt aus dem wirklichen Leben erkannt werden. Denken wir uns z. B. ein Kohlenlager in einer wenig bevölkerten Gegend, wo an Holz kein Mangel iſt. So lange Niemand die Kohlen begehrt, weil Niemand ihrer bedarf, ſo lange ſind und bleiben ſie auch eine unfruchtbare und unbeachtete todte Maſſe; ſo bald aber die Bevölkerung oder die Induſtrie ſo weit geſtiegen ſind, daß ein Bedarf und Begehr nach den Kohlen entſteht, wird auch alsbald die todte Maſſe geeignet, in das Eigenthum überzugehen. Doch, ſoll ſie ſich in ſolches wirklich verwandeln, ſo muß das geiſtige Element des Rechts hinzutreten, und den Menſchen damit in nähere Verbindung bringen, ferner muß durch das Mittel menſchlicher Thätigkeit das Object in Repräſentanten geleiſteter Dienſte verwandelt werden. Das Recht tritt hinzu, indem ſolches einem Menſchen die Sache eigenthümlich zueignet, ſey es als herrenloſes Gut, dem erſten Beſitznehmer, oder als Zubehör zum Landeseigenthum dem Landesherrn, oder auch als Theil eines Grundeigenthums dem Grunddeſitzer. Von jetzt an iſt das Object ſchon Eigenthum, aber noch ein todtes; noch bedarf es des Mittels menſchlicher Thätigkeit. Auch dieſe ruft das Bedürfniß herbei, nämlich das Bedürfniß derer, welche durch Arbeit, durch nützliche Dienſte ihren Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt ſind. Durch ſie werden die Kohlen zu Tage gefördert, zubereitet und dem Bedürfniſſe näher zugeführt. Dies ſind nun wirklich Dienſte zum Wohle der Menſchheit, deren Werth ſich an die Sache kettet, und dieſe dadurch zu einem Repräſentanten ſolcher Dienſte, zu einer Anweiſung auf Belohnung und zu einem Tauſchmittel macht.

Doch nicht immer in derſelben Reihenfolge der verſchiedenen Stadien entſteht neues Eigenthum. Häufig eilt auch die menſchliche Thätigkeit dem Bedürfniſſe voraus. Nehmen wir z. B. an, es gelinge den Bewohnern einer Provinz, durch beſſere Cultur des Bodens, die früher alljährlich erzeugte Quantität Korn zu verdoppeln. Unſtreitig iſt die darauf verwendete Arbeit ein nützlicher Dienſt, denn es iſt damit vermittelt worden, daß von nun an mehr Menſchen ihren Lebensunterhalt finden können als zuvor. War aber durch das frühere mindere Quantum der Bedarf im Bereiche des Marktes jener Provinz völlig gedeckt, alſo der Zuwachs überflüſſig, ſo kann dieſer auch die vorhandene Summe des Eigenthums nicht verſtärken, ſo lange ſich nicht das Bedürfniß vermehrt. Das zum Ueberfluß erbaute Korn wächſt zwar den vorhandenen Gütern zu, aber nicht dem vorhandenen Eigenthume. Zwar wird daſſelbe ebenfalls unter die Maſſe der Tauſchmittel oder der Repräſentanten geleiſteten Dienſte treten, aber der Tauſchwerth alles vorhandenen Korns deſſelben Marktes wird dergeſtalt herabſinken, daß die Summe des darin vorhandenen Eigenthums immer nicht mehr beträgt, als die geringere Quantität, welche das Bedürfniß erheiſcht, in Folge höhern Preiſes betragen würde.

Nur nach dem Tauſchwerthe iſt das Eigenthum zu quantificiren. Was die Summe deſſelben nicht vermehrt, bleibt ein Nonvaleur, wenn es auch, wie jener Kornüberſchuß, unter die Maſſe ſolcher Tauſchmittel mit aufgenommen, und ihm ein Tauſchwerth beigelegt wird. Denn der Werth des übrigen Vorraths gleicher Gattung mindert ſich um den Betrag der jenem beigelegten Summe. So lange kein gröſſeres Bedürfniß eintritt, iſt mit der Erzeugung des Ueberfluſſes auch noch keinem Menſchen ein nützlicher Dienſt geleiſtet, ſo lange kann daher kein neues Eigenthum dadurch entſtehen. Doch wo das Mittel geboten iſt, mehr Menſchen den Lebensunterhalt, oder auch nur mehr Annehmlichkeiten des Lebens finden zu laſſen, da finden ſich auch bald Menſchen, die Beides ſuchen. Schon die wohlfeilern Kornpreiſe werden in jenem Falle mehr Menſchen herbeiziehen, oder man wird den Markt zu erweitern ſuchen, oder den Kornüberfluſſ in andere Lebensmittel verwandeln, dieſe gegen Bedürfniſſe höherer Art umtauſchen und ſich an dieſe gewöhnen, wodurch ebenfalls wieder Andern Gelegenheit gegeben wird, ſich nützlich zu machen und redlich zu nähren. Tritt nun aber das erhöhete Bedürfniß hinzu, ſo wird der früher geleiſtete Dienſt zu einem nützlichen Dienſte, und das nunmehr neu entſtandene Eigenthum thut ſich alsbald durch den ſteigenden Marktpreis kund.

Auf dieſe und ähnliche Weiſe verſtärkt ſich das vorhandene Eigenthum, und zwar nicht blos nach Verhältniß des zum Lebensunterhalt abſolut *nothwendigen* Bedarfs, ſondern auch nach Maßgabe derjenigen Bedürfniſſe, welche zu Verſchönerung und Vervollkommnung des menſchlichen Lebens gereichen. Auf dieſe Weiſe hat der Schöpfer von Ewigkeit her Vorſehung getroffen, nicht nur daß jeder Menſch zu dem erhebenden Bewuſſtſeyn gelangen könne, durch ſeine nützliche Thätigkeit im Dienſte Gottes und der Menſchheit zu ſtehen, neue Rechte zu entbinden, und dadurch den Willen des Höchſten auf Erden immer wirkſamer werden zu laſſen, ſondern auch, daß es der Menſchheit niemals an den nöthigen Mitteln gebreche zu Entbindung, Erhaltung, Verſchönerung und Vervollkommnung des menſchlichen Lebens, und zwar nicht blos des phyſiſchen, ſondern hauptſächlich des geiſtigen.

Denn, dies eben iſt der *Zweck des Eigenthums*, daß ſolches, obſchon es als Recht, durch welches der Wille Gottes immer wirkſamer wird, an und für ſich, wie der Menſch, *Selbſtzweck* iſt, doch dieſem Selbſtzwecke unbeſchadet, zum Mittel diene, *aus der todten Maſſe materieller Güter geiſtiges Leben zu entbinden für die Ewigkeit*.

Möge es uns gelingen, dieſe Wahrheit überzeugend darzuthun! Wir haben hier ein Feld betreten, wo uns auch die, obſchon mit unſäglichem Fleiße bearbeitete Lehre der Volks- und Staatswirthſchaft verläſſt, weil dort der Forſchung nicht die Idee des Eigenthums, ſondern nur die des materiellen Gutes zu Grunde gelegt iſt. Dieſer Mißgriff trägt die Schuld, daß auf dieſem Wege nicht längſt ſchon erkannt iſt, der Staat ſelbſt ſey ein Eigenthum und das Rechtsgebiet des Fürſten.

Wohl mehr als dies möchte dem denkenden Leſer dieſer Blätter befremden, daß wir dem Eigenthume nicht blos die Eigenſchaften eines Repräſentanten menſchlichen Verdienſtes, einer Anweiſung auf deſſen Belohnung, eines Tauſchmittels und, wie ſich ſpäter zeigen wird, auch einer Quelle neuen Eigenthums beilegen, ſondern auch daſſelbe darzuſtellen ſuchen nach ſeiner eignen *Quelle* als eine Wirkung des Bedürfniſſes und der menſchlichen Thätigkeit, nach ſeinem *Weſen* als den immer wirkſamer werdenden Willen Gottes, nach ſeiner ewigen *Beſtimmung* als Selbſtzweck, nach der *Modalität ſeiner Erſcheinung*, als vom Menſchen erworbenes Recht, und nach ſeiner *Wirkung*, nicht allein als eine Vergeltung nützlicher Thätigkeit, ſondern hauptſächlich als das Mittel, aus der todten Maſſe materieller Güter unvergängliches geiſtiges Leben zu entbinden. Unmöglich ſcheint es, dieſes Alles mit dem Begriffe des Eigenthums zu verbinden, das man ja gewohnt iſt, nach Gelde abzuſchätzen, und den vermeintlichen höhern Gütern des Geiſtes und Herzens entgegen zu ſtellen. Denn bei aller Abſchätzung denkt man nur an den Werth einer materiellen Sache, nicht aber an den Werth geiſtiger Güter. Ja, es mag ſolches um ſo abſurder erſcheinen, da kein andres geiſtiges Weſen einer ſolchen Abſchätzung unterworfen werden kann.

Doch die Erklärung dieſes anſcheinenden Widerſpruchs giebt ſofort die doppelte Natur des Eigenthums. Wir ſchätzen in demſelben nicht ſein geiſtiges Element ab, ſondern nur das ſachliche, nur die Nützlichkeit des materiellen Guts, welches durch jenes ſeiner Beſtimmung zugeführt wird. Wir verwenden, vernichten und verzehren aber auch nur dieſe materiellen Güter, wenn wir ſie für

unsere Zwecke verbrauchen, nicht aber jenes geistige Wesen, nicht dasjenige Eigenthum, wovon hier die Rede ist. Das geistige Element verläßt jene materiellen Dinge, sobald sie ihre Bestimmung erreicht haben, und kettet sich zu gleichem Zweck an ähnliche Gegenstände; es gehet keineswegs mit der Sache unter, die uns dasselbe auf kurze Zeit versinnlicht. Eben so entwindet es sich auch dem persönlichen Elemente, dem Menschen, und gehet auf andere Menschen über, so wie jener zum Genusse der Belohnung seiner geleisteten Dienste gelangt, oder in die Ewigkeit hinüber geht. Darum sagt man mit Recht vom Staate: „Der Fürst stirbt nicht, er verjüngt sich nur." Denn durch seinen Tod wird sein rechtmäßiger Erbe zum Fürsten im wahren Sinne des Worts. Der Tod des Einen ist die Geburt des Andern.

Ewig unvergänglich ist das Eigenthum, und dies nicht blos seinem geistigen Wesen nach, sondern auch nach dem abzuschätzenden Tauschwerthe der Dinge, an welchen es haftet und die uns solches versinnlichen. Die Summe des vorhandenen Eigenthums ist darum keiner Verminderung, sondern nur der Verstärkung fähig. Da nun solches zwar nach den Gesetzen der Naturnothwendigkeit, aber immer zugleich durch das Mittel menschlicher Thätigkeit in's Daseyn getreten ist, so haben wir dasselbe endlich auch als die Wirkung der guten That, als ein heiliges Vermächtniß unserer Väter zu betrachten, das verstärkt von Geschlecht auf Geschlecht übergeht, und uns das Heil unserer Nachkommen verbürgt.

Landstände im sechzehnten Jahrhundert.

In welcher unerfreulichen Weise sich dermalen das sogenannte constitutionelle Leben an mehr als einem Punkte des deutschen Vaterlandes bewege, wissen wir leider, und zugleich, daß der Grund davon nicht ausschließlich und ursprünglich auf Seite der Unterthanen zu suchen sey. Indem die Regierenden vom Schluße des siebenzehnten Jahrhunderts ab, durch allerlei Mittel bemüht waren, die lästige Beschränkung des Eigenwillens immer mehr zu beseitigen, bis endlich Buonaparte's Machtwort dieselbe gänzlich brach, wurde eine Saat des Mißtrauens ausgestreut, deren herbe Früchte nicht ausbleiben konnten; indem sie nach dem großen Kampfe unseres Jahrhunderts, das altbewährte Institut der Landstände in ein Zwitterding von Repräsentativ-Regierung, eine mißrathene Copie des englischen Musters verwandelten, war die naturgemäße Folge das Erwachen weitgreifender Begehrlichkeit, zum wenigsten wollte man überall Parlament spielen, und gar viele Reden waren weniger für die verehrliche Kammer als für das Publikum der Zeitungen bestimmt. Glücklichere Verhältniße und tüchtigere Gesinnung hat eine Zeit gesehen, auf deren niederen Culturgrad die Jetztwelt mit großem Dünkel herab zu blicken liebt. — Würtemberg hatte unter Herzog Ulrich schwere Tage durchlebt, und auch die segensreiche Regierung seines Sohnes Christoph, wird durch große Forderungen an das Land bezeichnet, welche in Folge jener Ereigniße nicht zu vermeiden waren, dennoch bestand zwischen Fürst und Ständen ein Verhältniß das in seiner Herzlichkeit wohlthuend anspricht; wir entnehmen einem neuerlich erschienenen Werke *) folgende Skizze der Form und des Tones der ständischen Verhandlungen jener Zeit.

War die fürstliche Proposition verlesen, so entfernte sich der Herzog, um die Landschaft entweder mit seinen Räthen unterhandeln zu lassen, oder es wurden auch diese gebeten auszutreten, damit Prälaten und Landschaft sonderlich von den Beschwerden sich frei unterreden könnten. Auf dem letzten Landtage zu Stuttgart fand man nöthig, die fürstliche Replik in Schriften zu verfaßen, „zu mehrerem Bericht, doch zu keiner Gerechtigkeit." Von da an werden die Schriften häufiger, doch in der Hauptsache und bei der Entscheidung ging man gern zu den mündlichen Verhandlungen zurück. Proposition und Antwort erfolgten einfach und lauter, nach bestem Wißen und Gewißen; ohne Anmaßung, mit treuherziger Offenherzigkeit sagen Prälaten und Städtegesandte was ihnen nach ihrer Erfahrung für Herrn und Land das Beste dünkt. Als gute Hausväter, treu der alten einfachen Sitte in einem schon zur Ueppigkeit geneigten Zeitalter, halten sie Sparsamkeit für die erste öffentliche Tugend, daher und weil längere Abwesenheit von ihren häuslichen Geschäften für Prälaten und Städtegesandten beschwerlich war, möglichste Beschleunigung der Verhandlungen, wozu auch der mit vielen Geschäften beladene Herzog gerne half. Da die meisten Berathungen ausserordentliche Anstrengungen betrafen, so steht immer die Hauptregel ihnen vor Augen, die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Auch im Kleinen glaubten sie nicht davon abgehen zu dürfen Conrad Streit, Bürgermeister zu Stuttgart, wollte lieber, daß Prälaten und gemeine Landschaft die Ehre ablehnen, in Gesammtheit bei der Hochzeit von Herzog Christophs Tochter zu erscheinen, damit sie das in solchen Fällen übliche größere Geschenk nicht geben dürften, was auch der Herzog guthieß. Die großen und öfterer an die Landschaft begehrten Verwilligungen konnten, wie leicht zu erachten, nicht ohne starke Meinungsverschiedenheit abgehen. Diese ist auch in mündlichen und schriftlichen Verhandlungen ohne Rückhalt ausgedrückt, so daß Prälaten und Landschaft zuweilen selbst deshalb um Nachsicht bitten, weil es nicht in übler, sondern guter Meinung geschehen. Zuweilen finden auch die fürstlichen Räthe zu bemerken nöthig, daß die Schriften etwas häßig und mißvertraulich lauten.

So einfach waren damals die Geschäfte, bei allen Streitfragen so viel gegenseitiges Vertrauen, daß die Landschaft, ob sie gleich ihre eigene Diener anzunehmen und zu verpflichten von Altersher das Recht gehabt, doch gewöhnlich die Rechtsgelehrten von den fürstlichen Räthen entlehnt, die dann der Herzog, doch mit der Verwahrung, daß der Herzog keine Partei, dagegen Prälaten und Landschaft ihm verpflichtet seyen, meist ihrer Pflichten entließ. Lange Zeit hatten sie auch einen gemeinschaftlichen Schreiber mit dem Herzog.

Bei dem Empfang und Abschied des Landtags wurden die Abgeordneten vom Herzoge mit dem Handschlag gegrüßt. Auch die Ereigniße im fürstlichen Hause trugen dazu bei, die Bande des Vertrauens noch fester zu knüpfen. Als jener frühere Landtag wegen der ersten Schuldenübernahme eben in Begriff war, die Verhandlungen zu beider Theile Zufriedenheit abzuschließen, ließ der Herzog durch den Marschall und Kanzler der ganzen Versammlung anzeigen: nachdem der allmächtige Gott ihn gestern Abend auf den Neujahrstag mit einem Sohn, und die Landschaft mit einem Landesfürsten abermals gnädig begabt, so sey sein Begehren, daß sie im Namen ganzer getreuer Landschaft wollten Gevatter werden. Auf diese frohe Botschaft ließen Prälaten und Landschaft durch ihren Rath Dr. Beer ehrerbietig antworten, und erschienen darauf zur gesetzten Stunde, Nachmittags zwei Uhr im Schloß in der Ritterstube, wo zuerst ein Lobgesang durch die fürstliche Cantorei gesungen, und hierauf der junge Herr, der den Namen Ludwig erhielt, durch Hieronymus Welling, Bürgermeister zu Stuttgart, zur Taufe gehalten wurde, während alle Prälaten und Städtegesandten hinter demselben standen. Des Abends wurde in herzlicher Traulichkeit ein Imbiß eingenommen. Etliche Tage nachher kamen Prälaten und Städtegesandten wieder, um ihren gnädigen Fürsten und Frau ein vergoldet silbern Trinkgeschirr und Credenz mit tausend rheinischen Goldgulden gefüllt, in die Gevatterschaft zu verehren. Seit Christophs Zeit vertrat die Landschaft bei allen fürstlichen Kindern die Pathenstelle, wobei sie nicht ermangelte, dem Kinde als „unmündige Dötlin" eine freundliche Verehrung zu thun. In dieser Eigenschaft rathen die Stände für das Wohl ihres Pathen bis zu dessen Verheirathung.

Aus allem sieht man, daß man gewohnt war, die Stände als Hausfreunde zu betrachten, ein Verhältniß, das noch bis ins siebenzehnte Jahrhundert fortdauerte.

*) v. Pfister's Geschichte des Wirtembergischen Hauses und Landes. Aus dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von C. Jäger. Heilbronn 1838.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 8. Berlin, den 23ten Februar. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Aus den deutschen Ostsee-Provinzen Russlands. — XVII. Die Natur des Eigenthums. — Erläuterung.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 21. Februar 1839.

Da die Frage wegen Veränderung der englischen Korngesetze zu den wichtigsten des Tages gehört, finden die desfallsigen Erklärungen der Minister billig hier ihren Platz. Lord Melbourne leugnet, daß die Regierung dem Plane der Aufhebung jener Gesetze officiell günstig sey, ihm scheint der Augenblick sie zu fordern noch nicht gekommen, und er will sich so wenig als Mitglied des Cabinets, wie als Mitglied des Parlaments dazu verpflichten. Lord John Russell erklärte dem Unterhause, daß es nicht seine Absicht sey, zu der Motion des Herrn Villiers ein Amendement zu beantragen, welches einen festen Zoll bezwecke, dagegen werde er sich wohl dem anderweiten Vorschlage auf Vernehmung von Anwalten und Sachverständigen widersetzen müßen; die Angelegenheit im Allgemeinen sey übrigens seit dem Greyschen Ministerium stets eine „offene Frage" für die Mitglieder der Regierung gewesen. Hieraus scheint die Absicht des Cabinets hervorzugehen, bis zur weiteren Entwickelung ein gewißes juste milieu zwischen den Parteien zu behaupten, und das Ende dürfte seyn, daß es sich derjenigen zuwendet, welche als die mächtigste erscheint. Während dem setzen die Deputirten, die aus beinahe allen Theilen des Landes wegen Abschaffung der Korngesetze in London zusammen getreten sind, ihre Berathungen regelmäßig fort, und dasselbe geschieht von dem zweiten Neben-Parlamente, den Delegirten zu Gunsten der sogenannten Volkscharte; — beide beeinträchtigen gegenseitig ihre Wirksamkeit, indeß ist durch das Erscheinen dieser Doppelgänger ein Beispiel aufgestellt, dessen frühere oder spätere Folgen unmöglich berechnet werden können.

Der Colonial-Minister Lord Glenelg hat die Pairs durch seine Ankündigung überrascht, daß er aufhöre Mitglied des Cabinets zu seyn. „In Folge eines Vorfalls hielt ich es für Pflicht Ihrer Majestät meine Entlassung einzureichen. Am Dienstag früh wurde mir eine ganz unvorhergesehene Mittheilung gemacht, die eine wesentliche Veränderung im Cabinet in sich schloß; ich konnte dieser Anordnung oder Aemter-Vertheilung nach der reiflichsten Erwägung nicht beistimmen und zog mich deshalb zurück." Diese etwas mysteriösen Worte veranlassen begreiflich eine Menge Conjecturen, von denen die wahrscheinlichere ist, daß der Lord, als das wenigst bedeutsame Glied des ministeriellen Körpers aufgeopfert worden sey, um eine Stelle im Cabinet für den bisherigen Vicekönig von Irland, Marquis von Normanby frei zu machen, dessen frühere Beziehungen zu O'Connell und die Agitation ohne Gefahr nicht fortgesetzt, und ohne persönliche Inconsequenz nicht abgebrochen werden können.

Des Grafen Durham Bericht über die Zustände von Canada, nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung ist endlich erschienen, doch würde selbst ein ganz dürftiger Auszug mehr Raum erfordern, als in diesen Blättern verwendet werden kann. Ausser Zweifel scheint, daß die Minister auf diese Vorschläge eingehen, und in deren Geiste Anträge an das Parlament richten wollen, wo dann die desfallsigen Debatten Veranlassung geben werden, das Wichtigste zu berühren.

Die Operationen auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen Spaniens ruhen noch immer. Nur General van Halen hat von Segorbe aus mit sechstausend Mann einen Versuch gegen das kleine Fort von Montan (3 M. nordwestlich von Segorbe) gemacht, ist dabei zurückgewiesen worden, und demnächst nach Murviedro marschirt; Cabrera soll sich fortwährend in seiner früheren Stellung bei Onda befinden.

Frankreich liegt dermalen im allgemeinen Fieber der Wahlumtriebe, und die Erfahrensten wagen noch nicht mit einiger Bestimmtheit voraus zu sagen, welcher von beiden Parteien die Crisis zum Heile gereichen werde, denn wenn die vereinigte Opposition ohne peinliche Gewissenhaftigkeit Alles aufbietet, den Sieg zu erlangen, so feiert auch das Ministerium durchaus nicht mit reichlichster Anwendung der verfügbaren mannichfachen Hülfsmittel, von denen überdem nur ein Theil zur allgemeinen Kenntniß kommt. Betrachtet man dieses Ringen, und was von beiden Seiten in Bewegung gesetzt wird, um die Ernennung von Deputirten zu erlangen, welche den Wählenden zum allergrößten Theile gänzlich fremd sind, so dürften erhebliche Zweifel an der Fürtrefflichkeit der Repräsentativ-Regierung wenigstens bei denen entstehen die sich noch nicht kopfüber in den Strom der Zeitmeinungen gestürzt haben.

Mit wahrhaftem Bedauern müssen wir bekennen, daß unseres Erachtens in diesem ganzen Treiben die angeblichen Legitimisten bei weitem die traurigste Rolle spielen. Das Cabinet hat eben so wie die Phalanx seiner doctrinairen oder liberalen Gegner, einen bestimmten, klar erkannten Zweck, und was Beide auch thun mögen, sie verleugnen weder ihren Ursprung noch ihre Principien, denn genau genommen beruht ihr grundsätzlicher Zwiespalt nur auf einem Mehr oder Minder der Juli-Ideen, die Grundlage von Beiden bleibt immer dieselbe. Die Legitimisten aber verleugnen, um des Vergnügens willen, zum Sturze des Ministeriums beigetragen zu haben, ihre gesammte Vergangenheit, wenn sie allerwärts wo keine Hoffnung für den eigenen Candidaten vorhanden ist, für den der Opposition stimmen; vermuthlich veranlasst sie dazu das instinktartige Streben nach einer „politischen Stellung", wobei freilich übersehen ist, daß sie als Hülfstruppen oder Nachzügler von Thiers und Consorten, mindestens niemals eine würdige finden können.

Aus den neuerlich bekannt gewordenen Berichten über die Vorfälle in Vera Cruz ergiebt sich deutlich genug, daß der Ausgang des versuchten Handstreiches keineswegs ein erfreulicher, und sehr geeignet gewesen, das Selbstvertrauen der Mexicaner zu steigern. Auch scheint die dortige Regierung — deren Umsturz zu voreilig verkündet worden, — weiter als je von einer friedlichen Ausgleichung entfernt zu seyn; sie hat allen im Lande lebenden Franzosen befohlen, dasselbe in kurzer Frist zu räumen, auch Kaperbriefe gegen Frankreich ausgegeben, zu deren Benutzung sich vielleicht auch Andere als ihre Unterthanen bereit finden lassen werden. Die Angelegenheit erhält dadurch eine äusserst missliche Gestalt. Offenbar war die ganze Expedition auf den Eindruck berechnet, welchen die Blokade, und im äussersten Falle ein Bombardement hervorbringen werde; derselbe ist aber ausgeblieben, und da man Ehrenhalber die einmal begonnene Sache durchführen muß, so bleibt nur das Absenden von Landtruppen übrig, womit dem Vernehmen nach binnen Kurzem der Anfang gemacht werden soll. Dieß nun wäre eine weitaussehende, vielfach bedenkliche Maßregel, mit ungeheurem Aufwande ohne alle Aussicht auf Entschädigung verknüpft, auch nächstdem schwerlich dazu angethan, die erkaltende Zärtlichkeit Alt-Englands und die kühle Freundschaft der Nord-Amerikaner zu neuen Flammen anzufachen.

Die bis zum 4. März vertagten belgischen Kammern sind schon zum 19. d. Mts. wieder einberufen wor-

den. Vermuthlich hat die Regierung in der Zwischenzeit „mit dem constitutionellen Vorbehalte" den Traktat der vier und zwanzig Artikel unterzeichnet, und beabsichtigt ihn den National-Repräsentanten zur Genehmigung vorzulegen, wobei man sich eine kleine Majorität verspricht. Das bedenkliche Schwanken jenes vielgerühmten unerhörten Wohlstandes, welches beim ersten Anzeichen möglicher Kriegsgefahr bemerkbar wurde, berechtigt allerdings zu der Erwartung eines vernunftgemäßen Ausganges, da es der Gesammtmasse der Besitzenden deutlich die ihrer harrende Zukunft zeigt, wenn die Fantasieen einiger Rauflustigen zur Wirklichkeit werden sollten. Auch erheben sich bereits so viele Stimmen in diesem Sinne, daß die Männer des Widerstandes bemerken müßen, wie die Sympathie für ihr Treiben in reißend schneller Abnahme und dem Erlöschen nahe sey.

Bei dem, am 15. d. Mts. erfolgten Zusammentreten der Stände des Königreichs Hannover sind denselben durch die Regierung einige Aktenstücke von unverkennbarer Wichtigkeit zugefertigt worden. Zuerst eine „Proclamation, betreffend die Verfassungs-Angelegenheit des Königreichs", welche die Frage wegen Nichtanerkennung der Constitution v. J. 1833, allseitig erörtert, und zwar keine neuen Ansichten gewährt, aber in ihrer Klarheit für sehr zweckmäßig gelten muß, wenn man erwägt, in welche Confusion die belobte öffentliche Meinung durch das wüste und wüste Geschrei von allen Seiten gebracht worden war. Vielleicht ist es auch manchem unsrer Leser erwünscht, sich in der Kürze die Gründe für die Unverbindlichkeit jener Constitution zu vergegenwärtigen. Der erste bezieht sich auf das Recht der früheren Stände: „Das Schreiben (derselben) beantragte die Erlassung des neuen Grundgesetzes, aber unter der ausdrücklich beigefügten Voraussetzung, daß die beschlossenen Abänderungen des Königs Genehmigung fänden. Die Stände waren damals entfernt, für den entgegengesetzten Fall auf das ihnen gebührende weitere Gehör zu verzichten, wie solches in einem ähnlichen Falle durch den Beschluß vom 30. April 1819 geschehen war. Nunmehr verließ die Regierung den verfassungsmäßigen Weg. Sie verwarf einseitig Anträge der Stände, und berief nicht weiter die landständische Versammlung, mit der allein diese Verhandlung zum verfassungsmäßigen Ergebnisse kommen konnte. Das Königliche Patent vom 26. September 1833 promulgirte die neue Verfassung. Diese Verfassung begriff in sich zwölf, in dem Patente berührte, mehr oder minder bedeutende Anordnungen, über die eine Vereinbarung mit den Ständen nicht stattgefunden hatte. — — Nach unzweifelhaftem altem Verfassungsrechte Unserer Staaten konnte das Bestehende in dieser Hinsicht auf gültige Weise nur durch beiderseitige vollständige Zustimmung anders geordnet werden. Eine bundesgesetzmäßige Abänderung der landständischen Verfassung des Königreiches ist daher im Jahre 1833 nicht erfolgt. Die neue Verfassung und die nach solcher berufene allgemeine Stände-Versammlung stand nicht auf gesetzlichem Boden. Allerdings ist von dieser Versammlung am 17. December 1833 eine Dankadresse in Beziehung auf das Staatsgrundgesetz vom 26. September desselben Jahres votirt worden. Diese Versammlung aber hatte nicht die Gewalt, eine Nichtigkeit zu heilen, der sie selbst unterlag. Einer Versammlung, die einer nichtigen Verfassung ihr Daseyn verdankt, vermag nicht die Kraft beizuwohnen, jene nichtige Verfassung zu einer rechtsbeständigen zu erheben. Die Zustimmung der früheren, damals nicht mehr vorhandenen Versammlung allein konnte geeignet seyn, dem Verfassungswerke rechtlichen Halt zu geben. So lange es an dieser Zustimmung ermangelte, fehlte dem neuen Entwurfe in seinem ganzen Umfange für Herren und Stände die rechtsverbindliche Geltung. Die selbstständige Befugniß einseitiger Loszählung ist von dem Begriffe absoluter Nichtigkeit nicht zu trennen. — — Die Rückkehr zu den landständischen Verfassungs-Normen, die Wir allein als auf gesetzlicher Grundlage beruhend, anzuerkennen vermocht, mußte daher Unser wichtigstes Geschäft seyn, nachdem die göttliche Vorsehung die Regierung des Landes Unsern Händen anvertraut hatte. Wir haben hierdurch eigenes Recht und eigene Pflicht geübt." — Der zweite betrifft die Verletzung der Rechte des Monarchen, „unzulässige Beeinträchtigungen Unserer agnatischen Rechte, und Verletzungen des bundesgesetzlich ausgesprochenen Principes der Untheilbarkeit der höchsten Staatsgewalt. Die Unveräusserlichkeit der Rechte Unseres Durchlauchtigsten Hauses an dem Kammergute, beruht seit einer langen Reihe von Jahren auf der Autonomie der regierenden Häuser. Sie erstreckt sich namentlich auf spätern Erwerb. In dem Testamente Unseres Durchlauchtigsten Ahnherrn, des Kurfürsten Ernst August, vom 23. October 1688 ist, in Uebereinstimmung mit einer großen Anzahl älterer Familien-Recesse, das Kammergut als immerwährendes Familien-Fideicommiß des Hauses bezeichnet. Jede Veräusserung von Kammergütern und Gerechtsamen erklärt solches für nichtig, ungültig und kraftlos, es sey die Einwilligung der Landstände hinzugetreten oder nicht. Eine solche Veräusserung, heißt es daselbst, solle ohne rechtliche Wirkung bleiben, und den Regierungs-Nachfolger weder in absteigender noch in der Seitenlinie im Geringsten verbinden. Der Ständeversammlung Unseres Königreiches ist bis zu dem Jahre 1833 kein unmittelbarer Einfluß auf die Substanz und die Verwaltung des Kammergutes noch ein Verfügungsrecht über dessen Aufkünfte eingeräumt gewesen. Die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1833 verletzte diesen Rechtszustand in mehr als in einer Hinsicht, das gesammte Kammergut wurde in die Kategorie von Staatsgut gestellt, und einer umfassenden Controle der Stände-Versammlung unterworfen. Das agnatische Eigenthum an dem vorhandenen bedeutenden Familiengute wurde in der That Unserm Königlichem Hause entzogen und auf den Staat übertragen. Die Verwendung der Aufkünfte des Kammergutes zu Staatszwecken wurde dem Verwilligungsrechte der Stände-Versammlung überwiesen. Dem Landesherrn verblieb statt der Dispositionsbefugniß über den Inbegriff der Kammer-Revenuen, lediglich eine solche über einen bestimmten Theil, eine Art Civilliste. Es ist nicht unsere Absicht, der Landes-Verwaltung Summen zu entziehen, die, nach Bestreitung des standesmäßigen Bedarfes Unseres Königlichen Hauses und Hofes, aus den Dominial-Einkünften zu solchen Zwecken verwendet werden können. Unserm Rechte und Unserm Gefühle aber würde es widerstreiten und zum dauernden Heile Unserer Unterthanen nicht gereichen, wenn Uns über die Kammer-Einkünfte die Verfügungs-Befugnisse entzogen wären, die Uns nach althergebrachtem Rechte nicht bestritten werden konnten, wenn Unserm Ermessen über die wohlthätigste Art der Verwendung der Ueberschüsse zum Besten des Landes willkürliche Grenzen vorgezeichnet werden sollten, wenn endlich der Landesherr dem landständischen Zugeständnisse einen beliebigen Theil von Einnahmen zu verdanken hätte, deren Gesammtheit, dem wahren Rechtsverhältnisse gemäß, nicht in den Bereich ständischer Bewilligungen gehörte. Die Nichtigkeit solcher Veräusserungen agnatischer Rechte für alle zukünftigen Zeiten liegt am Tage." Ausserdem werden die Paragraphen 13, 85, 92, 140, 151, 163 der Constitution v. J. 1833, als solche bezeichnet, deren Inhalt das Regierungsrecht in unzulässiger Weise beschränkt, und es wird — unseres Dafürhaltens mit überzeugenden Gründen — dargethan, daß ein Ausscheiden des Verwerflichen, um den Ueberrest zu retten, weder rathsam noch ausführbar gewesen sey.

Während sich diese Proclamation ausschließlich mit der Vergangenheit beschäftigt, ist ein an die Stände-Versammlung gerichteter Erlaß mit der Zukunft, mit dem beschäftigt, was bei der gegenwärtigen Sachlage zur Feststellung der Verhältniße geschehen müße. Nachdem das Verfahren der Stände hinsichtlich des ihnen im verflossenen Jahre vorgelegten Verfassungs-Entwurfs rügend erwähnt worden, folgt die Erklärung: „Wir wollen auf dem kürzesten Wege den Erwartungen entsprechen, welche man nach den offen von Uns dargelegten Ansichten zu hegen berechtigt ist. Wir wollen eine fernere Berathung des vorgelegten Entwurfs der V. U. nicht gestatten." Hiernächst folgt die Angabe derjenigen Punkte, worüber nähere Festsetzungen mittelst Uebereinkommens zwischen Regierung und Ständen nothwendig sind; wir können indeß dem Erlasse auf dieses Gebiet nicht füglich folgen, weil die allgemein verständliche Darstellung ein detaillirtes Eingehen auf die betreffenden Gegenstände bedingt, wozu hier der Raum fehlt, aber später sich passende Gelegenheit darbieten wird. Nur der in Aussicht gestellten Wiedereinrichtung des Schatz-Collegiums sey als einer Maßregel gedacht, deren früheres gänzliches Uebergehen von jedem Wohlgesinnten bedauert werden mußte. Es liegt allerdings zu Tage, daß

nach der i. J. 1833 erfolgten Umgestaltung der Verhältnisse, das sofortige Wiederherstellen jener Behörde, unmittelbar bei der Vorlage des neuen Verfassungs-Entwurfs so wenig ausführbar war, als im gegenwärtigen Augenblicke, — allein eine so deutliche Erörterung dieses Umstandes, wie sie jetzt gegeben wird, wäre sehr geeignet gewesen, vielfachen Bedenken zuvor zu kommen. An einem oder dem andern Punkte des Königreichs hätte sie vielleicht einem Enthusiasmus zu Gunsten der Constitution von 1833 vorgebeugt, der man lediglich für das Produkt geschickter Künstler halten möchte.

Aus den deutschen Ostsee-Provinzen Russlands.

II. Religions-Verhältnisse.

In Bezug auf Nationalität weist die Geschichte der deutschen Ostsee-Provinzen einen Zwiespalt oder gar Mehrspalt nach, indem die gebildeten und herrschenden Stände seit dem Beginn der Eroberung ausschließlich Deutsche waren, die Landbebauer theils zum finnischen (Ehsten, Liven) theils zum litthauischen (Letten, Curen) Volksstamm gehörten. Dagegen zeigt sich in religiöser Hinsicht eine, nur selten und auch dann nur momentan gestörte Einheit. Zur Zeit des Ordens scheint hier die christkatholische Kirche weniger als anderwärts von Häresien gelitten zu haben, als aber Luthers Lehren Eingang fanden, wurden sie nach dem Beispiele der Städte, auch vom Lande bald mit solcher Einstimmigkeit ergriffen, daß sich vollkommene Einheit herstellte. Indeß suchten die polnischen Monarchen, ungeachtet ihrer eidlichen Verheißungen, namentlich in Riga den Katholicismus wieder einzuführen. Schwedens Herrscher konnten wohl für Livland, soweit es ihrem Scepter unterworfen war (polnisch Livland blieb seitdem getrennt, und ist größtentheils wieder katholisch) die Anstrengungen der Jesuiten vereiteln, aber Curland, welches immer in einiger Abhängigkeit von Polen stand, bewahrte jene Einheit nicht in gleichem Maße; etwa ein Zehntheil seiner Bevölkerung, besonders im oberen, zwischen den litthauischen und weißrussischen Grenzen eingezwängten Theile des Landes ist jetzt katholisch*).

Sind aber die Katholiken als Deutsche oder Letten wieder durch Nationalität den übrigen Einwohnern enger verbunden, so erscheint die Bevölkerung griechischer Religion und russischer Abstammung ungleich fremdartiger. Wenn die Russen auch um das Jahr 1000 über den östlichen Theil des Landes Herrschaft ausgeübt haben mögen, so verbreiteten sie doch ihren Glauben nicht dorthin. Zur Ritterzeit hörten mit Ausnahme des Pleskowschen und Nowogoroder Handels, alle anderen Beziehungen auf, und es hatten nur Kaufleute aus Pleskow eigne Kirchen und eine Art von Colonie in Dorpat, ähnlich wie die Deutschen in ersterer Stadt und Nowogorod. Iwan IV., der Grausame zerstörte nicht nur jene russischen Städte, sondern verwandelte auch den größten Theil von Livland in eine Einöde, und so hörte der Handel, es hörten die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen und Wechselansiedlungen auf. Nach 1566 verschwanden die Russen fast gänzlich aus Livland, und erschienen erst ungefähr hundert Jahre später wiederum an den Grenzen, nicht aber wie zu Jury I. (1030) oder Iwan IV. Zeiten als Eroberer, nicht wie in der Zwischenzeit als gewerbfleißige Kaufleute, — beinahe so schüchtern und hülfslos wie geängstetes Wild flehten sie um Aufnahme, um Schutz vor ihren Verfolgern.

Es waren die Roskolniki, — Abtrünnige, wie sie ihre Gegner, — oder Starowärsi, — Altgläubige, wie sie sich selber nannten. Unter der Regierung des Zar Alexei, Vater Peter des Großen, hatte sich diese Sekte wegen geringer Differenzen gebildet, weil in der Agende einige Aenderungen vorgenommen wurden, denen sie sich nicht fügen wollten, wie z. B. der bis dahin üblichen Aussprache des Namens Jesus zu entsagen. Bald als Widerspenstige hart verfolgt, als Rechtlose, Geächtete und Verfluchte aus ihrer Heimath verjagt, unterlagen sie theils in den unwirthbaren Wüsten des Nordens, dem Hunger, der Kälte und dem Schwerte, theils flüchteten sie in die benachbarten westlichen und südlichen lithauischen, schwedischen und tartarischen Provinzen*). Hier bildeten sich allmälig ziemlich zahlreiche Gemeinden, durch entwichene Rekruten und andere Läuflinge verstärkt, namentlich in Curland, an der oberen Düna und in Riga. Obwohl es bedenklich scheinen konnte, eine christliche Gemeinde als solche anzuerkennen, die weder Geistliche noch verbindende Confessions-Schriften hatte, die Sacramente daher nur in unvollkommener Weise administriren konnte, und welche die Ehe keiner kirchlichen Einsegnung, sondern nur einem öffentlichem Verlöbniße und feierlichem Trunke unterwarf, so wurde sie doch geduldet, weil ihre Mitglieder für stille und friedliche Unterthanen galten.

In der Capitulation mit Peter I. heißt es in Bezug auf Religion ausdrücklich: Das augsburgische Confessions-Bekenntniß bleibt wie unter der schwedischen Regierung das herrschende, und ist in allen seinen hergebrachten Rechten u. s. w. bestätigt; ausserdem soll aber auch die griechische Religion frei ausgeübt werden können**).

Die leidige Aufklärung, welche gleich einer sittlichen Pest, von Frankreich aus Deutschland überzog, und ihren Weg auch nach Livland fand, erzeugte auch hier bei Vielen namentlich von der „gebildeten" Classe eine vollständige Indifferenz in religiösen Angelegenheiten. Unter diesen Umständen allein war es möglich, daß vor ungefähr vierzig Jahren das Reichsgesetz, wonach bei gemischten Ehen zwischen Griechen und anderen Confessions-Verwandten, alle Kinder in der griechischen Religion erzogen werden müßen, vertragswidrig in der Praxis auch auf die deutschen Provinzen ausgedehnt, und damit die griechische Kirche plötzlich aus der blos geduldeten in die herrschende verwandelt ward, — ohne daß die protestantische Geistlichkeit oder der Adel und die Städte (letztere beide als Contrahenten der Capitulation dazu vollkommen berechtigt) dagegen zu reclamiren gewagt hätten. Gewiß liegt darin für die Deutschen eine um so größere Schmach, je häufiger früher gemischte Ehen eingegangen wurden, bei denen die religiöse Erziehung der Kinder dem freien Uebereinkommen der Eltern überlassen blieb, und je nachtheiliger sich der in die Familie gebrachte Zwiespalt bewährt: selbst Kinder solcher Eltern, welche vielleicht beide nur deutsch verstehen, deren ganze Bildung eine deutsch-protestantische ist, sind nun gezwungen äusserlich einen Glauben anzugehören, von dessen Formeln sie nichts verstehen. Diese Maßregel wird oder kann wenigstens bald dazu führen, daß die deutsche Adels-Corporation zu einer traurigen Zwittergestalt wird, welche dann aber auch nur zwitterhaft denkt, fühlt und handelt, insofern nicht der Adel oder eine andere Corporation sich ermannt, — sey es, daß man unmittelbar oder unter nahe liegender Vermittelung um Wiederherstellung des alten Rechts***) bitte, sey es, daß gemischte Ehen zu vermeiden, zum Ehrenpunkte gemacht werde.

Von selber versteht sich, daß Deutsche, welche im eigentlichen Russland wohnend gemischte Ehen eingehen, dem Reichsgesetze unterworfen sind; anders aber in den deutschen Provinzen. So wie in Schottland Niemanden einfällt die anglikanische Kirche als Staatskirche zu proclamiren, weil sie es in England ist, sondern Jedermann es natürlich und heilsam findet, das Schottland eben dadurch ein eigenthümliches, lebenskräftiges und unauflöslich verbundenes Glied der Union bildet, daß es ausser seiner Nationalität auch seine Kirche beibehalten hat, — so konnte es hier nur den Verächtern des Rech-

---

*) In Livland und Ehstland nur etwa ein Hundertheil.

*) Nach ersterer namentlich jene besondere Sekte der Altgläubigen, welche den Namen Philipponen führt, und von denen jetzt ein Theil in Ostpreussen angesiedelt ist.

**) Die Landesbehörden bezogen letzteres promiscue auf alle griechischen Confessions-Verwandten, ohne zu untersuchen ob die Roskolniken von der rechtgläubigen griechischen Kirche überhaupt als Christen anerkannt wurden.

***) Dem Vernehmen nach besteht dieses Recht, — daß die protestantische Kirche die herrschende ist — in Finnland noch heutigen Tages.

tes und jedes organiſchen Staatslebens einfallen, den proteſtantiſchen Glauben zu verdrängen. Dieſer Glaube iſt aber nicht blos der einer weit überwiegenden Mehrzahl der Einwohner, und vertragsmäßig als herrſchender anerkannt, er ſchimmert auch in vielen alten Inſtitutionen als vorausgeſetzte Grundlage durch, oder wird ausdrücklich genannt, er iſt mit der Verfaſſung und Nationalität des Landes auf's engſte verwachſen, er iſt von ihnen geſtützt und ſie wieder ſtützend, mit ihnen zugleich die Seele, die Kraft und Bedeutſamkeit dieſer Provinzen, als Mittel- und Bindeglieder mit dem weſtlichen Europa.

Gewöhnlich findet man in Rußland einen Biſchoff für etwa anderthalb Millionen Einwohner griechiſcher Religion; es mußte deshalb auffallen, daß vor einigen Jahren die deutſchen Provinzen — welche einſchließlich der ſehr zahlreichen Roskolniken, nur ſiebenzig bis achtzigtauſend Ruſſen enthalten — von dem Bisthum Pleskow getrennt, und mit einem eigenen Biſchofe verſehen wurden. Sein Bekehrungseifer hat ſich bisher meiſt auf die Roskolniken beſchränkt, und wir könnten hierüber merkwürdige Thatſachen anführen, läge dieß nicht unſerem eigentlichen Zwecke zu fern. Allein die bloße Exiſtenz eines griechiſchen Bisthums zu Riga, der Stadt, in welcher nach älterem Rechte nur Proteſtanten Bürger und Brüder (Bezeichnung für den engeren Ausſchuß der Bürgerſchaft, oder die politiſch berechtigten und verpflichteten Vollbürger) werden konnten, wäre wohl der Aufmerkſamkeit der Corporationen würdig, denen die Wahrung vertragsmäßiger Rechte zuſteht!

XVII. Die Natur des Eigenthums.

Dritter Abſchnitt.

Alles Eigenthum, das lehrt die tägliche Erfahrung, iſt ein Repräſentant geleiſteter Dienſte, welche durch das Objekt verſinnlicht, und durch deſſen Tauſchwerth quantitativ beſtimmt werden. Geſchähe dies nicht, ſo gäbe es gar keinen Maßſtab zur angemeſſenen Belohnung, und die Ermangelung deſſelben würde die Menſchen unter ſich zu keinem friedlichen Verkehr gelangen laſſen.

Durch den Tauſchwerth der Güter, wird daher auch nicht der Werth ausgedrückt, den dieſe je nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit an und für ſich haben, ſondern der Werth der Dienſte, welcher durch ihre Hervorbringung in Hinſicht ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit daran haftet, oder den die Begehrlichkeit der Menſchen nach gewiſſen Dingen jenen Dienſten beilegt. Der Werth, den die materiellen Güter an und für ſich haben, fällt zwar in vielen Fällen mit dem Werthe jener Dienſte ziemlich in einen Punkt zuſammen, beide ſind aber keineswegs identiſch, wie ſich bei manchen Dingen ſtark herausſtellt. Wenn jener Werth der Güter an und für ſich im Verkehre der Menſchen einen Maßſtab gerechter Vergeltung abgeben könnte und ſollte, ſo müſſte ja in der Erfahrung der Edelſtein weniger gelten als das zerriſſene Gewand des Bettlers, welches dieſen noch nothdürftig gegen die Kälte ſchützt. Jener Werth iſt gar nicht geeignet, ein Tauſchmittel abzugeben, und bleibt darum im menſchlichen Verkehre unerörtert und unbeſtimmt. Deßhalb werden auch diejenigen Dinge, welche — obſchon ſie nützlich und nothwendig ſind, — doch dem Eigenthume nicht angehören, wie Feuer, Luft und Waſſer, gar nicht abgeſchätzt. Darum macht ferner die Vermehrung der Güter ein Volk nicht reicher, wenn die vermehrte Maſſe derſelben im Tauſchwerthe nicht mehr beträgt, als vorhin der geringere Vorrath, ſo wie gegentheils die Verminderung der vorhandenen Güter keine Verminderung des Eigenthums iſt, und ein Volk nicht ärmer macht, wenn nur die verbleibende geringere Quantität der Gütermaſſe dadurch einen höhern Tauſchwerth erhält, und noch eben ſoviel gilt als der vorherige ſtärkere Vorrath.

Dieß Alles muß wohl in's Auge gefaßt werden, wenn man ſich gegen mancherlei theoretiſche Irrwege verwahren will. Es folgt daraus die für die Wirthſchaftslehre ſehr wichtige Wahrheit, daß Eigenthum, Wohlhabenheit und Reichthum ſich nicht nach den vorhandenen Maſſen der Güter und nicht nach dem Werthe, den ſie vermöge ihrer Brauchbarkeit für menſchliche Zwecke an und für ſich haben, abſchätzen, berechnen und quantificiren laſſen, ſondern lediglich nach dem Tauſchwerthe derſelben, und daß daher ein Volk reicher wird, durch Alles das, was dieſen Werth erhöht, und ärmer durch das, was ihn vermindert.

Wenn wir von Verminderung des Eigenthums eines Volkes ſprechen, ſo ſtehet dieß keineswegs im Widerſpruch mit der frühern Behauptung, daß die Summe des vorhandenen Eigenthums einer Verminderung nicht, ſondern nur der Verſtärkung fähig ſey. Dieſe Summe kann ſich recht wohl verſtärken, und dennoch eines der gegebenen Völker davon weniger beſitzen als zuvor. So wie bei vielem Reichthum der Bewohner einer Stadt, Einzelne derſelben dennoch verarmen können, ſo auch ein Volk, das andern Völkern zinsbar oder tributair iſt, d. h. ein Volk, das mit aller ſeiner Thätigkeit die Dienſte nicht aufzuwiegen vermag, welche es von andern Völkern empfängt, und daher einen Theil ſeines Eigenthums zur angemeſſenen Vergeltung zubüßen muß. Wenn indeſſen vom Verarmen eines Landes, einer Provinz oder Stadt die Rede iſt, ſo folgt daraus noch nicht, daß weniger Eigenthum als zuvor daſelbſt ſey; es kann dort neben wenigen Reichen auch viele Arme geben, es können vielleicht nur die Arbeiter nicht ihren vollen Bedarf verdienen, weil die Dienſte, welche ſie leiſten, den Umſtänden nach von weniger Nutzen ſind, es kann ein Theil derſelben arbeitslos geworden ſeyn u. ſ. w.

Obſchon das Eigenthum ſeinem geiſtigen Elemente nach, ein Recht iſt, und Menſchen das Recht nicht ſchaffen können, ſo dürfte es ſich doch rechtfertigen laſſen, wenn wir ſagen, der Menſch ſchaffe oder erzeuge das Eigenthum. Denn einmal tritt letzteres ohne menſchliches Zuthun nicht in's Daſeyn, dann bezeichnen wir mit dem Eigenthume ſolchenfalls weder ein Rechtsgebiet wie den Staat, noch das Recht an für ſich, ſondern die Erſcheinung des Rechts in ſeiner engen Verbindung mit einem materiellem Gute. — Da nun die Erhöhung und Verminderung des Tauſchwerthes der vorhandenen Dinge auf verſchiedene Weiſe geſchehen kann, ſo folgt, daß es auch verſchiedene Mittel und Wege giebt, neues Eigenthum in's Leben zu rufen. Dieß geſchieht in der Regel nicht blos dadurch, daß wir uns der von der Natur dargebotenen Güter rechtlich bemächtigen, indem wir durch Mühe und Arbeit dem Schooße der Erde neue Erzeugniſſe und neue Schätze abgewinnen, ſondern auch dadurch, daß wir ſie dem Bedürfniſſe zuführen, ſie zum Gebrauche vorbereiten, ſie in Kunſterzeugniſſe verwandeln und durch Arbeit ihren Werth erhöhen.

Aber dennoch wäre es arger Irrthum, wenn man die Erzeugniſſe der Natur und Kunſt für nichts als eine Schöpfung neuen Eigenthums, oder für eine Vermehrung der Summe des vorhandenen halten wollte. Dieß können ſie nur in ſo weit ſeyn und werden, als ein verſtärktes Bedürfniß eintritt. Zum aller größten Theile wird damit nichts gewonnen als ein Erſatz des gleichzeitigen Verbrauchs, (nicht des Eigenthums, ſondern) der materiellen Güter, an welchen das Eigenthum haftet. So bald das materielle Gut vermittelſt des Eigenthums ſeiner Beſtimmung zugeführt, und mittelbar oder unmittelbar, zur Erhaltung, Verſchönerung oder Erhöhung des menſchlichen Lebens verwendet und aufgelöſt wird, entweicht auch von ihm das geiſtige Weſen des Eigenthums und kettet ſich an die Dinge gleicher oder ähnlicher Art, um auf dieſelbe Weiſe auch durch ſie geiſtiges Leben zu befördern und zu entbinden.

Der Werth der neugewonnenen Erzeugniſſe iſt kein neu in's Daſeyn tretender, der das vorhandene Eigenthum vermehrt; er iſt, ſoweit ihn hierzu nicht ein neues Bedürfniß erhebt, vielmehr nur derjenige Werth, der früher als Eigenthum an den Gütern haftete, die in der neueſten Zeit verbraucht ſind, und welcher als ein geiſtiges Weſen mit dieſen Gütern nicht zugleich vernichtet werden konnte. Dieß beweiſt ſich ſchon dadurch, daß, wenn das Bedürfniß eines Kunſt- oder Naturproducts wegfällt, und alſo deſſen Ge- und Verbrauch nicht mehr

(Hier folgt eine Beilage)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 8. Berlin, den 23ten Februar. 1839.

ſtattfindet, auch die fernere Production keinen Werth mehr hat. Das neue Erzeugniß kann ſolchenfalls, weder einen Repräſentanten nützlicher Dienſte, noch ein Tauſchmittel abgeben, alle darauf gewendete Mühe und Arbeit iſt verloren, weil ſich das Eigenthum den Dingen ähnlicher Art nicht mehr entwinden, und auf dieſes neue Erzeugniß übergehen kann. — Wir erkennen aber auch in dieſen Geſetzen zugleich eine gerechte Vergeltung der geleiſteten nützlichen Dienſte. Denn wer einen Theil ſeines Eigenthums, des Repräſentanten ſeiner geleiſteten Dienſte dazu verwendet, ſein Leben zu erhalten, zu verſchönern oder zu erhöhen, der ſetzt ſich dadurch in den Genuß der Belohnung jener Dienſte, hat alſo ſeinen Lohn dahin und iſt befriedigt. An die Stelle ſeines Anſpruchs auf Belohnung tritt nun der Anſpruch derer, die das von ihm verbrauchte materielle Gut durch ein ähnliches vermittelſt anderweiter nützlicher Dienſte erſetzen, und ſie erhalten in dem, an ihre Erzeugniſſe ſich kettenden Eigenthume nun ebenfalls eine Anweiſung auf Belohnung.

Der Mißgriff in der Lehre der Volkswirthſchaft, welche ſtatt des Eigenthums das materielle Gut zum Gegenſtande ihrer Forſchung gemacht hat, trägt die Schuld, daß alle Thätigkeit, welche nicht unmittelbar materielle Güter erzeugt, und namentlich die geiſtige Thätigkeit des Menſchen für unproductiv erklärt worden iſt. Geſtützt auf dieſe Lehre hat man, mit dem Scheine des Rechts und ſehr verſtändlich, zur Entfernung und Verbannung der ſ. g. Nichtproducenten aufgefordert. Die geiſtige Thätigkeit nimmt jedoch den ihr gebührenden Rang alsbald wieder ein, ſobald man jenen Mißgriff wieder aufhebt. Denn ſie entbindet mittelbar eben ſowohl Eigenthum als die Anwendung der, auf Herbeiſchaffung der ſinnlichen Bedürfniſſe hingerichteten, phyſiſchen Kräfte, und würden dieſe nicht durch jene geleitet, ſo wäre auch alle mechaniſche Arbeit nutzlos. — Wiſſenſchaft und Künſte ſind eben ſo ergiebige Mittel neuen Eigenthums, als Landbau, Bergbau, Viehzucht. Denken wir z. B. nur an den Werth eines Stücks rohen Eiſens, und vergleichen dieſen mit dem nachherigen Werthe deſſelben Metalles, wenn es zu feinen Inſtrumenten verarbeitet iſt.

Wie nicht jedes Verdienſt, ſo kann auch nicht jedes Erzeugniß der Natur und Kunſt zum Eigenthume übergehen. Nicht genug, daß ſelbiges für menſchliche Zwecke brauchbar, alſo ein Gut ſey, es muß auch wirklich zur Anwendung kommen, muß entweder ſchon Bedürfniß ſeyn oder werden. Wird dieſe Bedingung nicht erfüllt, ſo bleibt das Erzeugniß werthlos, giebt kein Tauſchmittel ab und keine Anweiſung auf Belohnung geleiſteter Dienſte, weil durch das Hervorbringen deſſelben keinem Menſchen ein Dienſt wirklich geleiſtet iſt. Nur als materielle Maſſe gehört es dann dem Eigenthume an, nicht aber der Summe deſſelben. Der Producent kann ſolches zwar mit Recht ſein Eigenthum nennen, aber es zählet nicht, weil es werthlos iſt. Darum giebt der Producent gewöhnlich ſelbſt das Eigenthum eines ſolchen werthloſen Gegenſtandes wieder auf.

Viel häufiger als völlig werthloſe Dinge werden aber Erzeugniſſe in's Daſeyn gerufen, die zwar den brauchbaren Dingen und menſchlichen Bedürfniſſen angehören, aber für den Augenblick um deswillen nutzlos und entbehrlich ſind, weil dergleichen in hinreichender Menge vorhanden waren, oder weil durch gleichzeitiges Hervorbringen von Erzeugniſſen derſelben Gattung, oder auch ſtellvertretender Dinge der Bedarf von der Menge des Vorraths überſtiegen wird. In dieſem Falle bleibt die Summe des vorhandenen Eigenthums ebenfalls ohne Vermehrung, und gleichwohl kann der Producent nicht ohne Entſchädigung bleiben; denn die Herbringung des Ueberfluſſes war nicht ohne allen Verdienſt, ſie verſchaffte Andern Arbeit und Unterhalt. Das Anlagscapital iſt, obſchon nicht abſichtlich, zu Gunſten der Arbeiter verwendet worden. Der einzelne Producent verſchuldete das Mißverhältniß zwiſchen Bedarf und Vorrath auch nicht allein, ſeine Concurrenten haben eben ſoviel Antheil daran. Darum fällt Jenem auch der Nachtheil nicht allein zur Laſt; dieſer vertheilt ſich vielmehr, nach Verhältniß der vorhandenen Menge, auf die ſämmtlichen Producenten, welche mit dem fraglichen Erzeugniſſe denſelben Markt verſorgen, und zwar — durch die Herabſetzung des Tauſchwerthes oder des Preiſes.

Nehmen wir an, ein Bergwerksbeſitzer ſey ſo glücklich, eine reiche Goldader aufzufinden, und fördere mit wenig Mühe und Koſten viel Gold zu Tage. Er wird dadurch reich, wenn auch das Gold einen geringeren Werth erhält; ſein Eigenthum vermehrt ſich. Aber nur ſein Eigenthum. Ob zugleich das überhaupt vorhandene Eigenthum einen Zuwachs erhalte oder nicht, hängt davon ab, ob das zu Tage geförderte Gold wirklich das Wohl Andrer befördern könne. War bereits von dieſem Metalle eine hinreichende Maſſe vorhanden und der Bedarf völlig geſättigt, ſo iſt auch nichts damit gewonnen, daß dieſe Maſſe vermehrt worden. Die nothwendige Folge wird ſeyn, daß der Tauſchwerth alles Goldes verhältnißmäßig ſinkt, und daß das, was Jener gewinnt, von der Geſammtheit aller Goldbeſitzer übertragen werden muß. Daher alſo findet keine Vermehrung des Eigenthums, ſondern nur eine Ausgleichung des Lohnes für die Dienſte ſtatt, welche durch Herbeiſchaffung des Goldes dem allgemeinen Wohle geleiſtet ſind.

Es iſt alſo auch nicht Vermehrung der Güter, was Reichthum und Wohlſeyn ſchafft; ſie hat keinen Werth, dieſe Vermehrung, wenn nicht das Bedürfniß hinzutritt, die erlangte Maſſe werthvoll macht, und ſie dem Eigenthume zuführt. Darum beſteht Reichthum keineswegs in Anhäufen materieller Güter; was helfen ſie, wenn ſie entbehrlich und darum nutzlos ſind, wenn ſie für menſchliche Vervollkommnung keine Anwendung finden! Zu jenen materiellen Gütern gehören aber auch die edlen Metalle; auch ihre Anhäufung macht den Reichthum nicht aus, dieſer iſt vielmehr die Summe des Eigenthums, welche ſie repräſentiren, und die eben ſo wohl von einer geringern Quantität Metall repräſentirt werden kann, als von einer größern. Nur vieles Eigenthum iſt Reichthum, und Eigenthum kann nur das ſeyn und werden, was für menſchliche Zwecke wirklich Anwendung findet.

Nach Obigem könnte ſcheinen, als ob der Menſch durch die Veränderungen, welchen der Tauſchwerth der Güter nach der natürlichen Ordnung der Dinge ausgeſetzt iſt, unverſchuldeten Verluſt erleide. Genauer betrachtet finden wir aber auch in dieſen Veränderungen nur Ausgleichung gerechter Vergeltung. Wer ſolche Erzeugniſſe, deren Tauſchwerth wegen ihres Ueberfluſſes ſinkt, in Vorrath beſitzt, hat ſolche entweder ſelbſt erzeugt, und dann kann er für ſeine geleiſteten Dienſte billig nicht mehr verlangen, als ſie nach den beſtehenden Verhältniſſen und Umſtänden werth ſind; oder er iſt kaufmänniſcher Speculant und hat ſich als ſolcher freiwillig den Wechſelfällen der Preiſe im voraus unterworfen; oder endlich er iſt nur zufällig im Beſitze ſolchen Eigenthums, dann hilft er antheilig einen Verluſt übertragen, der — wenn er ſich nicht auf Viele vertheilte, wodurch er leicht erträglich wird, — Einzelne unglücklich machen würde.

Wie der Eigenthümer, der Kaufmann und der Producent, ſo iſt auch der Conſument und jeder Andere gleichen Verluſten ausgeſetzt. Tritt z. B. Mißwachs, verſtärkte Conſumtion und Mangel eines Bedürfniſſes ein, ſo erhalten gegentheils die Dienſte und Arbeiten, wodurch dem Mangel mehr oder weniger abgeholfen wird, einen höhern Werth, und die Preiſe werden geſteigert. Hier

findet alſo der entgegengeſetzte Fall ſtatt. Die Verminderung der vorhandenen Güter durch Mißwachs, Unglücksfälle, auſſerordentliche Ereigniſſe und Verhältniſſe kann die Summe des vorhandenen Eigenthums nicht vermindern; die geringere Maſſe der im Eigenthume befindlichen Güter behält denſelben Werth, den vorhin die gröſſere Menge hatte. Je gröſſer aber der Mangel eines nothwendigen Bedürfniſſes iſt, deſto wichtiger und weſentlicher ſind die Dienſte, durch welche dem Mangel wenigſtens nothdürftig abgeholfen wird, und die natürliche Folge, nämlich die Erhöhung des Tauſchwerthes ſolcher Dinge, wird zu einem Geſetze, welches die Conſumenten nöthigt, die ihnen geleiſteten Dienſte ihrem Werthe angemeſſen zu vergelten.

Wir ſehen auch hieraus, daß es nicht von uns allein abhängt, ob die Dienſte, die wir Andern leiſten, oder die, welche Andere uns erzeigen, einen höhern Werth haben, und ob wir dadurch reicher oder ärmer werden. Denn auch äuſſere Umſtände und Verhältniſſe, denen wir uns nicht entziehen können, und Geſetze die unveränderlich ſind, beſtimmen zugleich jenen Werth. Wir ſehen hier aber auch die Wahrheit beſtätigt, daß wir oft nur für menſchliche Willkür und blinden Zufall halten, was weiſe Einrichtung Gottes, was gerechte Vergeltung vermöge jener Geſetze, und was eine Verkettung von Wirkungen iſt, deren Urſachen wir nicht kennen und begreifen.

Dieſe Täuſchung veranlaſſt manches thörigte Verlangen an den Staat. Denn man fordert von ihm, er ſoll das, was man irrig für menſchliche Willkür hält, lenken und leiten, ſoll den Preiſen gebieten, allem Nothſtande wehren, der Verarmung ſteuern, die Anzahl der nicht producirenden Conſumenten vermindern, und alle Schranken brechen, welche das ſelbſtſüchtige Streben nach phyſiſchem Wohlſeyn und immer ſteigendem Erwerb findet. Man weiß aber nicht, was man eigentlich damit fordert, weiß nicht, daß man Aufhebung der Bedingungen verlangt, unter welchen Wohlſtand möglich iſt, weiß nicht, daß jene Schranken die wohlthätige Wirkſamkeit unabänderlicher Geſetze ſind, und bedenkt darum auch nicht, daß der Staat, daß der Fürſt dieſe Geſetze und Bedingungen nicht aufheben kann, daß er nicht allmächtig iſt, auch Niemand hindern darf, durch nützliche Thätigkeit ſich ſein Glück zu ſchaffen, und daß phyſiſches Wohlſeyn nicht der letzte Zweck des Lebens iſt. — Auch nicht der letzte Zweck des Erwerbes irdiſcher Güter und des Eigenthums, das für den Zweck geiſtiger und ſittlicher Vervollkommnung unter der höhern Leitung Gottes ſtehet.

Erläuterung.

Sehr treffend wird in No. 5. dieſer Blätter bemerkt: es habe dem Verfaſſer des Contrat social hauptſächlich der eheliche Vertrag vorgeſchwebt, denn es läßt ſich daraus die ganze Unrichtigkeit ſeiner Grundſätze begreifen. Allerdings erwächſt aus der Ehe zuletzt ein Volk, und ſo faßte Rouſſeau dieſe erſte Gemeinſchaft unter den Menſchen auf, und nahm ſie als Vorbild ſeines Staats. Weil er aber die Ehe wahrhaft nicht kannte, — denn ein Dürftiges iſt ſie ihm ſelbſt geweſen, wie war ſein höchſter Aufſchwung in der Liebe nur eine ſinnliche Erregung, und wie ſuchte er ſich ſeiner Kinder an ein Waiſenhaus zu entledigen! — ſo darf man hiernach nur eine falſche Auffaſſung des Staates erwarten. Hätte Rouſſeau gefühlt, daß die Ehe eine göttliche Einrichtung ſey, hätte er erkannt, wie darin der Menſch zu ſeiner höchſten Entwicklung auf Erden gelangen ſoll, daß dort der eigenthümliche Charakter des Mannes wie des Weibes, verſchieden zu äuſſerer und innerer Thätigkeit berufen, in Veredlung jedes einzelnen ſich ergänzen ſoll, daß dort die Rechte und das Eigenthum Zweier zu einem Gemeingute ſich vereinigen, womit die höheren Zwecke des Lebens verwirklicht, erleichtert und verſchönert werden; — hätte er dies erkannt, er würde den Grund des Staats und die Mittel zu dieſem Zwecke ganz anders entwickelt haben. Mit ſeinen Begriffen von der Ehe konnten auch nur ſeine Begriffe vom Staate ſich ſo irrig ausbilden. Die Ehe iſt die nächſte göttliche Erziehungsanſtalt des Menſchen, in ihr wird dann der weitere Kreis, die Familie erzogen, und aus einer Familiengeſammtheit bildet ſich der Staat. Wie nun die chriſtliche Ehe, nicht weſentlich auf irdiſchen Vortheil und Genuß, ſondern auf Liebe begründet, nur eine wahrhafte Ehe iſt, ſo iſt auch nur der chriſtliche Staat eine wahre Gottesanſtalt zum Wohl der Menſchen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 9. Berlin, den 2ten März. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Constitutionelles. — XVII. Die Natur des Eigenthums. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 28. Februar 1839.

Die Verhandlungen des englischen Parlaments boten bisher nur geringes Interesse dar, und es ist darüber nichts zu berichten, als daß der Versuch gegen die Kornsetze in beiden Häusern entschieden scheiterte. — Marquis Normanby, zum Colonial-Minister ernannt, hat bereits die Geschäfte übernommen; wer ihn als Vicekönig von Irland ersetzen werde, darüber laufen einstweilen noch vielfache Gerüchte um, deren größere oder geringere Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen wir nicht unternehmen.

Die Königin-Regentin von Spanien hat in Erwägung der wichtigen Interessen mit denen das Ministerium eben beschäftigt ist, und in Betracht daß die würdigen Repräsentanten der Nation nach ihrer langen und mühevollen Session des vorigen Jahres, auch in diesem Jahre bereits wieder drei Monate versammelt sind (ohne das mindeste zu leisten), die Cortez mit dem Vorbehalte prorogirt, sie wieder einzuberufen, sobald die zur Prorogation bestimmenden Gründe es erlauben. Es ist allerdings wenig oder nichts daran gelegen, ob die nach Hause Gesendeten auf der Tribune ihre unfruchtbare Beredsamkeit entwickeln. Da aber bekanntlich das christinische Spanien für die constitutionelle Freiheit kämpft, und von dieser im ganzen Lande nirgend als in den Sitzungs-Lokalen der würdigen Repräsentanten eine Spur gefunden wird, so gehört die Maßregel zu den überraschenden.

Die Nachrichten von den verschiedenen Kriegsschauplätzen sind unerheblich. Don Carlos hatte sich am 7. d. Mts. von Azcoytia nach Bergara begeben und einige Tage später daselbst eine Abtheilung von fünf Bataillonen, vier Escadrons gemustert, die demnächst zu einem Unternehmen weiter gezogen sind, dessen Ziel man noch nicht kennt. — Muñagorri's Truppe, immer noch in ihrem alten Lager an der Bidassoa, soll wegen nicht gezahlten Soldes in vollem Aufruhr, und der gänzlichen Auflösung nahe seyn.

Die wohldenkenden, d. h. ministeriellen Tagesschriftsteller in Frankreich verdienen dermalen das tägliche Brot wahrhaft im Schweiße ihres Angesichts, denn kaum sind die Manifeste von Thiers und Guizot widerlegt, als eine einschneidende Flugschrift des bekannten Vicomte Cormenin erscheint, die allenfalls durch herausgerissene Fragmente lächerlich gemacht, schwerlich aber von dem Standpunkte, auf welchem sich das Journal des Debats befindet, mit Erfolg widerlegt werden kann. Jene Beiden, aus gleichem Boden hervorgewachsen, müßten nothwendig in Folgewidrigkeiten verfallen und es erfordert nur mäßiges Talent, ihr ehrgeiziges Streben hinter dem Schleier patriotischer Redensarten hervor zu ziehen; Cormenin dagegen verlangt nur die natürlichen Consequenzen des Principes, auf welchem die gegenwärtige Ordnung der Dinge beruht, und steht insofern günstiger, als er von derselben persönlich nichts zu erwarten hat. Wenn die gesammte richtige Mitte ihm entsetzt zuruft, auf diesem Wege gelange man ja unfehlbar zur Republik, so kann er gelassen entgegnen: das hätte früher bedacht werden sollen, es ist eine Folge des Grundsatzes, aber nicht meine Schuld; — unter diesem Gesichtspunkte erscheint der Streit auch für alle ganz Unbetheiligte äusserst lehrreich.

Bei der obwaltenden allgemeinen Verwirrung sind einige Patrioten auf den Gedanken sogenannter unabhängiger, d. h. solcher Wahlen gekommen, welche gleichmäßig den Einfluß des Ministeriums wie der Coalition ausschließen. Leider sind die Dinge einmal so verschoben, und der Gang der constitutionellen Maschine überhaupt ist von solcher Art, daß wir in jener Idee nur einen wohlgemeinten Traum erblicken können, dem jedes praktische Ergebniß von Bedeutung fehlen muß.

Es konnte kaum bezweifelt werden, daß die belgische Regierung den Kammern die Annahme der Conferenzbeschlüße vorschlagen werde, und der Austritt des Grafen Merode aus dem Ministerium gab darüber beinahe Gewißheit. Die am 19. d. Mts. erfolgte Wiedereröffnung der Kammern hat dieß bestätigt, indem ihnen, im Gefolg eines Berichtes über die Lage der Dinge, zwei Gesetzentwürfe vorgelegt wurden, deren erster den König ermächtigt, „die zur Regulirung der Trennung Belgiens und Hollands dienenden Traktate abzuschließen", während der zweite den Einwohnern der abgetretenen Bezirke ihre Eigenschaft als Belgier sichert, wenn sie ihr Domicil in das Königreich verlegen, und für die in solchem Falle befindlichen Beamteten zwei Drittheile des bisherigen Gehalts als Wartegeld auswirft. Jener Bericht enthielt ausser der Note, mittelst deren die Conferenz erklärt, sich auf keine Discussion über die letzten Vorschläge Belgiens einlassen zu können, noch ein Schreiben Lord Palmerstons an den englischen Gesandten zu Brüssel, dessen Inhalt merkwürdig genug ist. „Die belgische Regierung muß ihre Lage begreifen. Sie ist durch den Vertrag von 1831 gebunden, und die fünf Mächte haben das Recht, von Belgien die buchstäbliche und vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten zu fordern, die es durch jenen Vertrag übernommen hat." Gleichwohl habe man unterhandelt, um einige Artikel desselben zu Gunsten Belgiens zu modificiren, dieß sey auch gelungen, und der modificirte Traktat von Holland angenommen, weshalb die belgische Regierung nur zwischen diesen beiden Verträgen wählen könne. „In Bezug auf die von dem belgischen Minister bezeichneten besonderen Punkte, muß ich Sie beauftragen, darauf aufmerksam zu machen, daß die gegenwärtig vorgeschlagene Schelde-Abgabe weit geringer, als die durch den Vertrag von 1831 festgesetzte, und thatsächlich genau der Betrag ist, welcher von den Belgiern selbst bei den Unterhandlungen von 1833 vorgeschlagen und begehrt wurde, und den damals die Antwerpner Kaufleute für zufriedenstellend erklärten. Was die Meinung des belgischen Ministers betrifft: die fünf Mächte würden, wenn die Gebietsfrage durch den Rücktritt der Belgier aus den ihnen nicht gehörenden Provinzen ausgeglichen wäre, nicht im Stande seyn, sich des Zwangsrechtes zu bedienen, um Belgien dahin zu bringen, daß es an Holland die Schuld zahle, — so wollen Sie ihm versichern, daß die belgische Regierung sich ernstlich getäuscht finden werde, wenn sie in einer solchen Unterstellung handeln möchte." —

Die öffentliche Ruhe ist bei dieser Gelegenheit nicht gestört worden, da das Gouvernement hinlängliche Sicherheitsmaßregeln getroffen hatte. Ueber die Bereitwilligkeit des Senats den Vertrag anzunehmen, waltet kein Zweifel ob, und in der zweiten Kammer scheint man ebenfalls der Majorität versichert zu seyn, wie selbst die Männer des Widerstandes andeuten. Es würde nicht der Mühe lohnen, ihren Declamationen zu folgen, doch mag die Meinung eines Deputirten hier Platz finden, als Beispiel bis zu welchem Grade der Verblendung weitgetriebene Nachsicht die Revolution hinauf schrauben könne. Derselbe behauptet allen Ernstes: man verletze durch die Gebietsabtretung die Constitution, welche die belgischen Provinzen genau mit ihrer bisherigen Begrenzung aufzähle, und auch der König werde dadurch seinen Eid verletzen; — diese Constitution war aber natürlich ein völlig werthloses Stück Papier, bis der

Vertrag vom 15. November 1831 Belgien als selbſtſtändigen Staat anerkannte, und mittelſt des Traktats wurden eben die fraglichen Gebietstheile von dem jungen Königreiche getrennt.

Daß General Skrynecki ſich heimlich aus Prag entfernte, um in Brüſſel als Condottiere aufzutreten, und jetzt ſeinen Schritt durch Veröffentlichung eines ganz unangemeſſenen Schreibens zu rechtfertigen meint, werden Viele allenfalls begreiflich finden; aufs höchſte muß aber überraſchen, wenn man darin der Angabe begegnet, er ſey keineswegs dem Rufe eines Comité's, ſondern dem Wunſche des Königs der Belgier gefolgt. Die daran zu knüpfenden Betrachtungen möge ſich jeder Leſer ſelbſt machen.

Ueber die Thätigkeit der Stände des Königreiches Hannover iſt noch nichts zu berichten, da der dortige Liberalismus das Mittel gefunden hat, die Berathungen der zweiten Kammer dadurch zu hindern, daß die ihm angehörenden Deputirten ausbleiben, und ſo die reglementsmäßige Anzahl von Mitgliedern nicht erreicht wird. Ob hieraus der „freiſinnigen" Partei ein wirklicher Vortheil erwachſen könne, ob es möglich ſey, auf dieſem Wege ihren noch immer nicht aufgegebenen Zweck zu erreichen, bleibe dahin geſtellt, jedenfalls durfte die Regierung das ungehörige Bezeigen nicht länger dulden. Ein Erlaſſ vom 21. d. M. macht drei und zwanzig Abgeordnete nahmhaft, die ſich in jenem Falle befinden, und fügt hinzu: „Die Städte und die Grundbeſitzer welche die vorſtehend bezeichneten Deputirten erwählt haben, zeigten durch die Wahl ſelbſt, daß ſie einen Werth auf dieſes Wahlrecht legen. Indem ſie davon Gebrauch gemacht haben, verlangen ſie eine Ausführung des gegebenen Mandats. Sie können dieſe mit Recht ſo lange erwarten, bis der von ihnen gewählte Deputirte den Auftrag abgelehnt oder ſeine Reſignation zu erkennen gegeben hat. Die durch die Uebernahme des Mandats den einzelnen bisher nicht erſchienenen Deputirten zweiter Kammer auferlegte Pflicht im Allgemeinen ſowohl als insbeſondere die durch das ſtändiſche Reglement und durch die Beſtimmungen des Art. 52 deſſelben ihnen obliegende Verbindlichkeit, die nothwendige Rückſicht auf Geſchäfts-Ordnung, die Rückwirkung ordnungswidrigen Verhaltens ſtändiſcher Deputirte, welche das Wohl des Landes berathen und befördern ſollen, auf die Schritte der Regierung, auf das Wohl des Landes ſelbſt, ein unnützes, der Landeskaſſe koſtbares Aufhalten der Verhandlungen in den Kammern, dies ſind Punkte, deren Andeutung genügt, um die Nothwendigkeit zu zeigen, daß mit Ernſt darauf Bedacht genommen werden muß, einer ferner nicht zu duldenden Ungebühr baldigſt entgegenzuwirken. Die vorbenannten Deputirten der zweiten Kammer der Allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs werden nun hiermit abermals aufgefordert, ihrer Obliegenheit baldigſt zu genügen, und entweder zu erſcheinen oder ihre Reſignation anzuzeigen. Sollte das Eine oder das Andere bis zum 1. k. M. nicht geſchehen, ſo wird die Reſignation des einzelnen Deputirten reglementsmäßig angenommen und ſodann weiter verfügt werden, was Ordnung und Recht erfordern." — Nach Allem was bisher vorgegangen, iſt es nicht ganz undenkbar, daß die Einberufenen dennoch ausbleiben, und die Wähler das Ernennen anderer Abgeordneten verweigern; dann dürfte kaum etwas Anderes übrig bleiben, als einſtweilen vor der Beſtimmung des Reglements über die nothwendige Zahl anweſender Kammermitglieder Umgang zu nehmen, und jeder Unbefangene würde die Maßregel den Umſtänden entſprechend, und durch ſelbe gerechtfertigt finden *).

Indeſſen iſt der neuerlich gebildete Staatsrath mit einer Rede des Königs eröffnet worden, deren vollſtändige Mittheilung durch mehrfache Gründe gerechtfertigt ſcheint. „Ich fühle Mich glücklich, daß die Zeit herbeigekommen iſt, um den Staats-Rath verſammeln zu können. Ein Wunſch den Ich lange gehegt habe, und den Ich längſt erfüllt hätte, wenn es Mir früher möglich geweſen wäre. Sie werden aber ſelbſt einſehen, daß zu viele bedeutende, höchſt wichtige Angelegenheiten Mich beſchäftigt haben, als daß es bisher in Meiner Macht geſtanden hätte. Ich habe Mich beſtrebt, höchſt ehrenhafte und talentvolle Männer auszuwählen, die, wie Ich, nur einen Wunſch haben können: die Wohlfahrt und das Glück des Landes. Ich bin überzeugt, daß Sie alle, der Eine wie der Andere, von dieſem Gefühle erfüllt ſind, und Ich rechne auf Ihren redlichen Eifer. Meine politiſchen Geſinnungen ſind bekannt, und es liegt Mir wahrhaft am Herzen, daß alle Klaſſen Meiner treuen Unterthanen ſich überzeugen mögen, daß, ſo beharrlich Ich einerſeits die wahren monarchiſchen Grundſätze und die Rechte der Souverainetät aufrecht erhalte, Ich doch nie die Rechte Anderer beeinträchtigen will, und daß Niemand aufrichtiger Alles haßt, was nur irgend an Despotismus gränzt. Alles, was Ich verlange, iſt Ordnung und ein geregeltes Verfahren, ohne welche keine Regierung beſtehen kann. Sie kennen nun die Grundſätze, nach denen, wie Ich mit Zuverſicht erwarte, der Staatsrath handeln wird, und da Ich Männer aus allen Ständen und aus den verſchiedenſten Geſchäftskreiſen gewählt habe, ſo verlaſſe Ich Mich darauf, daß Sie alle Fälle, die Ihnen zur Prüfung und zur Beurtheilung vorgelegt werden, ernſtlich reiflich und leidenſchaftslos erwägen, und ohne Partei-Rückſichten Mir ehrlich und offen Ihre Meinung ſagen werden, nie vergeſſend, daß Meine Abſicht iſt, Alles zu thun, was in Meiner Gewalt ſteht, um das Glück und die Wohlfahrt des Volkes zu vermehren, welches Mir als Herrſcher anzuvertrauen, dem Allmächtigen gefallen hat."

*) Etwas Aehnliches geſchahe, als i. J. 1832 ſechzehn liberale Deputirte des Herzogthums Naſſau eines ſchönen Morgens aus Wiesbaden verſchwunden waren, um durch dieſe Flucht weitere Berathungen unmöglich zu machen.

Conſtitutionelles.

Die franzöſiſchen Kammern könnten wirklich das Weiterleſen verleiden, ſie ſollen aber nur den neueſten Beleg zu dem früher geführten Beweiſe liefern, daß mit den constitutions à l'anglaise nicht gut zu regieren ſey. Bei ihrem vielen unerſprießlichen Reden haben ſie aber doch endlich den Budjetsausſchuß von 36 Mitgliedern auf 18 vermindert, um ſeine wirkliche Berathung wenigſtens möglich zu machen.

Die ganze Geſchichte von ihrem Anfange an liefert Belege zu dem erwähnten mathematiſchen Beweiſe. Moſes geſteht, daß er ſeine Geſetze mit einer großen Verſammlung zu berathen verſucht habe, daß er aber durch ſeinen arabiſchen Freund davon abgebracht ſey. Die Araber und Tartaren haben ſo lange wir ſie kennen, ihre Angelegenheiten ſippſchaftlich, und die Häupter ihrer Sippſchaften die gemeinſchaftlichen berathen. Begreiflich dachte weder Muhamed noch Attila an eine geſetzgebende Verſammlung, und keiner von Beiden ahmte auch nur eine Verwaltung wie die indiſche und chineſiſche nach, worin keine andere Berathung als von den Behörden ſtattfindet, der Eintritt in die Behörden aber von ſchweren Prüfungen abhängig, und die Begutachtung neuer Verordnungen unerläſſlich iſt. Die Homeriſchen Griechen wiſſen auch von keiner Berathung als unter ihren Häuptern, und der Volksredner Therſites kommt bekanntlich übel weg: Einer muß König ſeyn, heißt es bei ihnen, die Vielherrſchaft taugt nicht. Nachmals wird die Berathung ſo verſchieden als das Städteweſen. Sie bleibt ſo lange ſippſchaftlich, als die Stadt blos die gemeinſchaftliche Feſte der landſäſſigen Familien iſt; zu den ſippſchaftlichen Stimmen kommen genoſſenſchaftliche hinzu, wenn die Gemeinde eine volkreiche Gewerbſtadt iſt, und die Berathung gelangt von der Gemeinde an beſondere Räthe, wenn große und reiche Handelsſtädte der kunſtfertigen Leitung ihrer innern und äuſſern Angelegenheiten bedürfen. Es wird heimlich und öffentlich verſucht, einen allgemeinen Rath für Griechenland zu haben, aber es wird nur das Schattenbild von einem Schiedsgerichte erreicht, und Alexander von Macedonien hütet ſich natürlich, nach ſeiner erlangten Feldherrngewalt eine geſetzgebende Verſammlung in und für Griechenland zu veranlaſſen. Dazu gelangen indeß die Griechen als Beſiegte der Römer endlich auf geheimen Wege. Der von ihnen ausgebildete Chriſtenbund wird ſo mächtig, daß er einen Kaiſer, und nicht blos eine Hauptfeſtung zu einer rein chriſtlichen Stadt, ſondern zur Hauptſtadt des Reichs macht; die Erhebung von Konſtantinopel iſt der Sturz von Rom, und es erſcheint eine geſetzgebende Verſammlung, welche das Staatsrecht und die Staatsſprache verändert; ſie muß griechiſch verhandeln, weil das Lateiniſche die Feinheiten ihrer Lehrbegriffe nicht auszudrücken

vermag. Ihre Mitglieder, die Bischöfe gründen ihre Berufung weder auf ein Naturverhältniß, noch auf Vollmacht, sondern auf göttliche Einsetzung, und sie stimmen auf der Kirchenversammlung weder als Vertreter der Ihrigen, noch als Bevollmächtigte der Gemeinde, sondern als die Häupter der Christenheit nach Eingebung des heiligen Geistes.

Diese Kirchenversammlungen haben großen Einfluß auf das sogenannte Repräsentativ-System gehabt. Sie schweben den Bischöfen in den römischen Landen vor, welche die Deutschen erobern, und die Kirchentage erhalten in dem Reiche Karl des Großen ein glänzendes Ansehen, wenn der Kaiser sie auch nur als Mittel zu seinen Absichten benutzt, und sein Verfahren nach dem geheimen Rathe der klügsten Leute (darunter Juden und Araber), aber nimmermehr nach Anweisung von gesetzgebenden Versammlungen einrichtet. Es ist dennoch in die Werke seines Ministers, des Erzbischofs Hinkmar von Rheims die Geschäftsordnung der Reichsversammlung eingeschaltet, welche der Kaiser jährlich und dazu zweimal mit den Bischöfen und Grafen aus dem ganzen Reiche gehalten haben soll. Das erscheint nun zwar als eine mathematische Unmöglichkeit, weil die Herren nicht hin- und herreisen gekonnt hätten, und überall auf den Heerstraßen zu Pferde, hundert Meilen weit von ihren Berufsgeschäften und von dem Reichstage gefunden wären; aber es ist dennoch von den bewährtesten Staatsrechtslehrern auf guten Glauben angenommen, und zum Richtpunkte gemacht, um sich aus der Verwirrung zu finden, welche durch die Verbindung des Künstlichsten und Einfachsten der griechischen Kirchentage und der deutschen Gemeindetage entsteht. Es genügt den Geistlichen nicht, daß sie an den Berathungen nach deutscher Weise Theilnehmen, wobei sie von den Layen überstimmt und durch das neue Gebot der Ehelosigkeit noch mehr abgetrennt werden; sie suchen die großen Kirchenversammlungen herzustellen, und es glückt ihnen, entspricht aber nichts weniger als ihren Erwartungen. Nun werden zwei entgegengesetzte Richtungen eingeschlagen: die Einen geben alle Hoffnung auf gesetzgebende Versammlungen auf, und streben die Staatsgewalt von ständischen Verhandlungen unabhängig zu machen, und die großartigsten Männer der Kirche, wie Ximenes und Richelieu sind zugleich im Staatsdienste die grimmigsten Verfolger der in dem Rechte und Gefühle ihrer Selbstständigkeit Handelnden. Dagegen haben die Andern die vorgespiegelte Reichsversammlung des Kaisers Karl im Sinne, und bilden sich nach ihren Schulbegriffen eine Volksvertretung zur Abwehr der Willkür im Großen, wie es im Kleinen von den Schweizergemeinden geschehen, und zur Weltverbesserung: die Reichsversammlung soll aus Volkswahl hervorgehen, und doch nicht nach Vollmacht stimmen und beschließen, ihre Mitglieder sind Bevollmächtigte und handeln doch nach Eigenmacht, sie sind also keine Bevollmächtigte, aber auch keine Vertreter, denn sie sollen nicht die Ihrigen, welche sie kennen, sondern das gesammte Volk vertreten, dessen Lage und Bedarf, Wunsch und Willen, Mittel und Zwecke Niemandem klar sind. Ihr erstes Geschäft ist auch in England und Frankreich dasselbe, sie machen sich aus Räthen zu Blutrichtern der Könige.

Ehe wir zusehen, was sie weiter thun, wollen wir die einleuchtende Unmöglichkeit erwähnen, daß verschiedene Völker eine gemeinschaftliche Reichsversammlung haben können; das Beispiel von Oesterreich zeigt dagegen daß sie bei fortbestehender Verschiedenheit ihrer Sprachen, Sitten und ständischen Verfassungen in einem Reiche einträchtig zusammen seyn, und gut regiert werden können. Bei den Russen und den Türken ist die Herrschergewalt mit der oberpriesterlichen verbunden, und so stark genug gewesen, sich von den Gefahren des bevorrechteten Kriegsstandes zu befreien. Es läßt sich auch nicht einmal behaupten, daß es bei ihnen gar keine reichsständische Berathung gebe, das Daseyn und die Selbstständigkeit dazu geeigneter volksgemäßer Körperschaften ist nicht wegzuleugnen, die aber freilich den Zuschnitt des englischen Parlaments nicht haben, und Rednerbühnen gar nicht kennen. Das ständische Recht der Landsassen ist ausser Zweifel; den arabischen Sippschaften ihr Berathungsrecht zu nehmen, hat kein türkischer Sultan gewagt; den Liefländern ist ihr Ständerecht von Kaiser Peter I. beurkundet, und bis auf den heutigen Tag verblieben.

In Deutschland und dem sonst darunter begriffenen Schweden und Dänemark hat die Beseitigung der Landstände keinen Bestand gehabt, aber das Nachahmen der englischen Verfassung ist auch merklich ins Stocken gerathen. Dieser fehlt das, was der nordamerikanischen bisher Hältniß gegeben hat, und letzterer fehlt das, was der englischen schadet. Der Congreß hat seine Prüfungszeit noch zu erwarten, und Canada könnte sie vielleicht herbeiführen; gegen das Parlament ist er aber dadurch im Vortheile, daß er aus Bevollmächtigten besteht, die dem Interesse ihrer betreffenden Staaten gemäs stimmen müssen, und daß er es blos mit dem Interesse der natürlichen und keinerlei bevorrechteten Stände zu thun hat. Dem Parlamente fehlen seinerseits die Mittelglieder, die allein ihm die vollständig eingeübten Geschäftsmänner zu liefern vermögen. Seine weltlichen Lords vertreten nur ihre Familien, und haben, seltene Fälle ausgenommen, kein obrigkeitliches Erbrecht, ihre Stimme wird überdem noch dadurch geschwächt, daß die geistlichen Lords ihnen beigesellt sind, welche auf Lebenszeit zu den Landesobrigkeiten als Verweser und Richter in Kirchensachen gehören. Die Abgeordneten kommen nicht aus Landständen und mit landschaftlicher Sachkenntniß, sondern auf das Gerathewohl der stürmischen Wahlen von Grafschaften und Städten in das Parlament, und der Grundfehler wird immer verhängnißvoller, daß die Parlamente von Schottland und Irland aufgehoben sind, ohne landschaftliche Versammlungen irgend einer Art an ihre Stelle zu setzen. Das Parlament ist wie in die Luft gebaut, das Oberhaus ist mit keinem Volkskreise verbunden, und das Unterhaus hat zwar seine Grundlage in den Gemeinden, aber die sicher geordneten Träger zwischen beiden sind nicht da, sondern werden künstlich durch berathschlagende Tischgesellschaften und beschließende Feldversammlungen, durch vorbereitende Verhandlungen in den Zeitungen, und durch Beredungen unter den Parlamentsgliedern und ihren Freunden ersetzt; die Feinde der Korngesetze bilden so eben einen Verwaltungsrath, der ihre Verhandlungen in und ausser dem Parlamente leitet, und neben demselben seinen Sitzungsort, wie ebenmäßig ein Verein von Reformern hat. Aber warum sind keine Landtage angeordnet? Weil es nur Gemeinde-Verwaltung und keine landschaftliche gibt, die Landstände also nichts zu thun hätten, wenn die Gemeinden ohne ständische Berathung ihre Sachen besorgen wollten, und weil die Aufhebung der Parlamente von Schottland und Irland ihrer Umgestaltung und Beschränkung auf den Berathungskreis der innern Angelegenheiten vorgezogen ist.

Bei so bewandten Umständen darf nicht befremden, daß in dem englischen Parlamente nichts weniger als nach festen Grundsätzen, wie von dem römischen Senate verfahren wird, daß darin die Staatssache Parteisache geblieben, und im raschen Wechsel zu Gunsten bald kirchlicher, bald wucherlicher Wünsche, bald altberechtigter Machthaber, bald neubereicherter Machtbewerber, selten auf gutem, häufig auf gefährlichstem Wege getrieben ist. Das Parlament hat nach dem siegreichen Erbfolgekriege einen elenden Frieden angenommen, und wiederum guten Frieden ohne andere Berechnung als zu Gunsten der Habsucht zurückgewiesen, die doch zuletzt getäuscht seyn dürfte. Es hat der Regierung zum bekämpfen der Aufrührer in Nordamerika, auf die Rederei des älteren Pitt „für die lieben leidenden Brüder", so wenig Mittel bewilligt, daß sie unabhängig, und die gefährlichsten Feinde von England geworden sind. Es hat Bündnisse mit allen Mächten, aber mit keiner ein dauerhaftes gehabt, und die getreuen Spanier hat es ohne Gewähr für ihre Sicherheit, und die ihnen gegebenen Einrichtungen, gräulichem Unglück überlassen. Es hat zur Ordnung der inneren Verwaltungsbehörden weder einen Plan verfolgt noch gemacht, und England besitzt von allen Großmächten das krüppelhafteste Behördenwesen, das dazu von dem Parlamente nur ärmliche Geldausstattung erhält, damit es in der Hand der Minister ihm und seiner sogenannten Allmacht und der Freiheit nicht schade. Die amtliche Verantwortlichkeit und Ausweisung vor dem Parlamente veranlaßt überdem, daß der Unterschied zwischen amtlichen und ver-

traulichen Mittheilungen über Dienſtſachen ſpröder als irgendwo iſt, und daß die dem Parlamente vorgelegten Urkunden vollgültigen Rechnungsbelegen gleichen, um das Verfahren der Beamten zu rechtfertigen, das in guter Ordnung ſeyn kann, wenn auch Geiſt und Gang der Sache es nicht ſind. Auch bietet jetzt der Bericht des Grafen Durham nicht das erſte Beiſpiel, daß geforderte Urkunden eher in den Zeitungen als auf dem Parlamentstiſche erſcheinen. Mit dem Wuſte von altſächſiſchen und altfranzöſiſchen, römiſchen und päpſtlichen Geſetzen haben die Gerichte, aber nicht das Parlament angefangen reine Bahn zu machen; eine Geſetzſammlung wird eben erſt angelegt; die biſchöfliche Gerichtsbarkeit auf die Kirchenzucht zu beſchränken, und dadurch den römiſch kaiſerlichen und päpſtlichen Rechtsbüchern die Kraft in Altengland zu benehmen, wie in Schottland geſchehen, iſt noch nicht einmal zum Antrage im Parlamente gekommen; und mit den Proceſſen und Koſten und tauſendfachen Arbeitsrückſtänden bei den Obergerichten geht es noch wie bei unſern weiland Reichsgerichten. Das Parlament hat kein einziges Grundgeſetz klar aufgeſtellt und richtig durchgeführt, und es iſt mit dem allein wiſſenſchaftlich durchforſchten Majeſtätsrechte ins Myſtiſche, in eine Dreitheiligkeit der Majeſtätseinheit, oder eine willkürliche Nothwendigkeit gerathen. Es hat in ſeiner Machtvollkommenheit die freie Wahl der Mittel, wodurch der Widerſtreit zwiſchen den Volksthrilen ſich zwar nicht heben, aber ausgleichen läßt. Seine gewählten Mittel haben jedoch den Widerſtreit vermehrt, und es iſt durch die Reform und Emancipation noch mißgeſtalteter als zuvor geworden; in England hat die Reform die Reicheren gegen die Aermeren begünſtigt, und die Erbitterung, Bündnerei und Waffendrohung des großen Hauſens zur Folge gehabt, in Irland iſt das katholiſche Arbeitsvolk nicht durch Wohlthaten gewonnen, die weniger gekoſtet und ſicherer gewirkt haben würden, als die Freilaſſung der Neger, ſondern das Parlament hat ſich von den dortigen katholiſchen Häuptern die Zulaſſung in ſeine beiden Häuſer und Machtrechte abtrotzen, und ungeſtraft mit der Herſtellung des dortigen Parlaments bedrohen laſſen. Es hat auch Verwaltungsrechte, ſeine Verwaltung iſt aber ein Muſter, wie nicht verwaltet werden ſoll. Wie viel die Ordnung in den Sachen der engliſchen Wiſſenſchaft und Betriebſamkeit verdankt, es kommt davon nichts auf Rechnung des Parlaments, welches Eiſenbahnen über Eiſenbahnen genehmigt, und die Grundſätze für ſeine Genehmigung ſchuldig bleibt, obgleich aus der Uebertreibung ſolcher Unternehmungen große Verluſte entſtehen, und das keinerlei Gewähr gegen die weit ſchlimmeren Uebertreibungen ordnet, Arbeiter zu Tauſenden an eine Werkſtatt zu berufen, und bei dem ſchlecht und ſchwärmeriſch berechneten Betriebe ins Elend zu bringen. Wenn das Parlament ſeine Verwaltungsrechte, inſofern ſie beſtimmte örtliche Beziehungen haben, beſtändigen Ausſchüſſen von Mitgliedern in ihren heimathlichen Grafſchaften übertrüge, denen dort noch andere Achtsmänner beigeſellt würden, ſo ließe ſich dadurch der Grundfehler ſeiner Verfaſſung einigermaßen heben, ein Verbindungsglied zwiſchen dem Parlamente und den Gemeinden bilden, und die Grundlage zum Ständeweſen gewinnen, zu dem in Schottland die Kirchentage noch eine Anneigung ſind. Statt deſſen hat das Parlament nach ſeinem Muſter in den Colonien Rathsverſammlungen eingerichtet, und dadurch die dortige Verwaltung erſchwert und gefährdet; dennoch denkt und räth Graf Durham, dadurch in Canada Frieden und Ordnung zu ſchaffen. Auf welche von allen ſeinen Geſetzen man blickt, man ſieht nirgend feſt geordnete und richtig durchgeführte Grundſätze. Die Geſetze über das Landweſen lagern aufgethürmt, wie auf Feuer- und Waſſerwegen abgeſetzte, durchmiſchte Schichten; und wenn ſich in denen über Gewerbe und Handel Gedankeneinheit findet, ſo iſt ſie von leidenſchaftlichem Wuchergeiſt eingegeben, ſo gilt es, die Welt auszubeuten, und damit ſteht der Regierungsberuf in Widerſpruch, das Volk vor Uebertreibungen, und ſein Vermögen vor Zerrüttungen zu bewahren.

Leider ſind, als Wirkungen davon, Unglücksfälle Schlag auf Schlag erfolgt, aber ihren Urſachen iſt wenigſtens nicht abgeholfen, während die indiſchen Eroberungen zu neuen Eroberungen forttreiben, und die Grenzer in und an den Canadiſchen Wäldern und Seen ſich weder überwachen noch verſöhnen laſſen, und daraus Verwicklungen mit Rußland und Nordamerika zu befürchten ſind, und während wider Frankreich, noch mehr als ſein Krieg in Algier und Mexiko, bedenklich macht, daß die Hauptbedrängniſſe von dort erzogenen und befreundeten Herren in Irland, und von dortigen Abkömmlingen in Canada veranlaſſt ſind.

Es wird aber der ſo ſchon verhängnißvolle Zuſtand: iam instantibus fatis, dadurch noch verhängnißvoller, daß alljährlich nun gleichzeitig, im Parlament unter den Augen der Londoner Bevölkerung von mehr als anderthalb Millionen, und in der franzöſiſchen Kammer vor faſt einer Million Pariſer die ganze Verwaltung in Rüge und Frage geſtellt wird, und daß in einem Tage von den Ereigniſſen bei dem Einen Nachricht zu dem Andern kommt. Die beiden Hauptſtädte gleichen zwei Vulkanen, die ihre Bewegungen ſich mittheilen, und die Julius-Revolution wirkte ſo auf London zurück, daß Herzog Wellington im Parlamente erklärte, man hätte entweder dem Reformdrange nachgeben, oder eine Schlacht in London liefern müſſen; nun aber muß entweder der beſonnene Peel plötzlich von Geſpenſterfurcht befallen ſeyn, oder es drohet dort jetzt noch mehr Gefahr als damals, weil er ſo eben ohne Widerſpruch den Reformern vorwirft, daß unter ſeiner und Wellington's Verwaltung, in Vergleich mit der jetzigen Aufregung Ruheſtand geweſen ſey, und daß jetzt das Parlament zwiſchen zwei National-Conventen ſeine Sitzung halten müſſe.

Die Deutſchen ihrerſeits ſehen zwar aus ihren mannichfach verſchiedenen Staaten auf die auswärtigen Ereigniſſe nicht ſo behaglich als aus ihren durchwärmten Zimmern auf das winterliche Unwetter; aber ſie ſind doch beſſer und gerüſteter als jemals zuſammen, um ſich einheimiſcher oder fremder Verſucher zu entſchlagen, und ſie ſind auf gutem Wege, aus den Rechtsträumereien zu Gunſten des Eigenſinnes und aus den Freiheitsgaukeleien nachgedruckter Papierverfaſſungen zu einer volksgemäßen Rechts-Ordnung zu kommen.

XVII. Die Natur des Eigenthums.

Vierter Abſchnitt.

Durch Alles, was Menſchenwohl befördert, und Menſchenleben erhöhet, wird auch neues Eigenthum entbunden, und dadurch ein neuer Grund für dieſelben Zwecke gelegt. Zu Beförderung des Menſchenwohls und zur Erhöhung des menſchlichen Lebens giebt es aber kein ſichereres, kein wirkſameres und kein heilvolleres Mittel als das Eigenthum ſelbſt. Ohne ſolches vermögen wir wenig; durch daſſelbe werden wir ſtark und mächtig zum Guten. — Das Eigenthum gewährt uns die Macht, über viele Kräfte zu gebieten, dieſe für die höhern Güter des Geiſtes und Herzens in Wirkſamkeit zu ſetzen, zu hindern was verderblich und heillos, und zu begünſtigen, was beglückend und heilvoll iſt. Und eben dadurch, daß eine Menge Kräfte, eine große Anzahl Menſchen auf ſolche Weiſe in Wirkſamkeit ſtehen, wird auch neues Eigenthum geſchaffen. Das Eigenthum ſelbſt iſt alſo eine Quelle neuen Eigenthums.

Iſt dieſes gegründet, ſo folgt, daß auch der Staat, eine ſolche Quelle ſeyn müſſe, denn auch er iſt ein Eigenthum. Und in der That, ein triftigerer Beweis findet ſich nicht, als eben der Staat, der fortwährend Menſchenwohl und Menſchenleben befördernd, dadurch neues Eigenthum entbindet. Ja, es geſchieht dieß ſogar durch alles das, was die irrgeleitete öffentliche Meinung für nachtheilig, für offenbaren Verluſt, oder für ein Gebrechen und für einen Grund gerechter Volksbeſchwerde hält. Ein unbefangener Blick auf die Wirkſamkeit des Staats wird ſolches ſogleich beſtätigen.

Das Vollführen der Fürſtenpflicht iſt nicht Eines Menſchen Werk, es erheiſcht die Kräfte Vieler, welche für Sittlichkeit und Recht, für Zucht und Ordnung, für Schutz und Sicherheit, für Ruhe und Frieden in Wirkſamkeit ſtehen. Wäre dieſe Wirkſamkeit nicht, ſo wäre auch augenblicklich die Ordnung und der beſtehende Rechtszuſtand aufgelöſt, alles Eigenthum wäre unſicher und ungewiß, die Heiligkeit deſſelben fände keine

Aner-

Anerkennung mehr, und damit wären die erſten Bedingungen alles Volkswohls aufgehoben. Statt durch nützliche Thätigkeit neues Eigenthum zu entbinden, würde nur fortwährend gegen die Geſetze gewüthet und angeſtrebt werden, nach welchen das Eigenthum entſteht, und die Welt wäre nichts als ein Schauplatz der blutigſten Greuel. — Wodurch ſetzt aber der Fürſt jene Kräfte in Wirkſamkeit? wodurch unterhält er ſolche? Durch ſein Eigenthum.

Von der Menge der menſchlichen Bedürfniſſe hängt alle nützliche Betriebſamkeit ab. Je größer jene, ein deſto weiteres Feld iſt dieſer geboten. Allerdings werden die Bedürfniſſe des Staats durch die Unterhaltung aller derer, die ihm dienen und zu ſeinem Schutze wie zu dem des Volks ſtets bereit ſtehen, vermehrt; aber dieß veranlaſſt keineswegs eine Verarmung des Volks, es iſt gegentheils eine Quelle des Wohlſtands, und immer iſt es ein Aufwand zu Gunſten des Volks. Man erzeigt dem Volke keineswegs eine Wohlthat, wenn man weniger für das öffentliche Wohl verwendet, wenn man die Bedürfniſſe beſchränkt, und weniger Kräfte für den Zweck des Staats in Wirkſamkeit ſetzt. Ein ſehr unverſtändiges Verlangen iſt, daß die Regierungen nur immer erſparen ſollen. Denn lediglich vermittelſt des Aufwands kann der Staat dem Volke wohlthätig werden. Durch die Verwendung des Eigenthums erreicht daſſelbe erſt ſeinen Zweck für Menſchenwohl. Es iſt die größte Thorheit, fortwährend dahin zu ſtreben, daß es dieſen Zweck nicht erreiche, denn es iſt dieß nichts andres als ein Anſtreben *gegen* Menſchenwohl und gegen den heiligen Willen Gottes. Was könnte man denn Höheres mit dem Eigenthume zu bewirken ſuchen, als was der Staat damit bewirkt, *die Beförderung ſittlicher Vollendung der Menſchheit*?

Wo das Bedürfniß aufhört, da iſt auch die Grenze aller nützlichen Betriebſamkeit und alles Erwerbs; wo kein Bedarf mehr iſt, da hört auch die Production auf, denn da iſt keine Gelegenheit mehr, durch ſolche ſich nützlich zu machen und etwas zu erwerben. So wie der einzelne Menſch ohne den Stachel der eignen Bedürfniſſe alsbald in völlige Apathie verſinken würde, ſo müſſte es nothwendig auch ein Volk, das ohne Bedürfniſſe wäre, oder nichts als Sättigung und phyſiſches Wohlſeyn bedürfte, daher aus lauter Producenten beſtände, und für ſeine Erzeugniſſe keine ſolchen Verzehrer hätte, die ihre Kräfte andern menſchlichen Zwecken und höhern Bedürfniſſen widmen.

Alle Production iſt abhängig vom Bedarfe, denn ſie hat keinen Zweck mehr, wo kein Bedarf mehr iſt. Die Conſumenten ſind eben ſo nothwendig und nützlich für die Producenten, wie dieſe für jene, und kein Menſch hat Urſache, dem Andern das Leben zu mißgönnen. Die Selbſterhaltung des Einzelnen iſt um ſo geſicherter, je mehr es Menſchen giebt. Je größer die Bevölkerung iſt, deſto mehr Bedürfniſſe ſind zu befriedigen; je mehr Bedürfniſſe, deſto mehr Mittel und Wege zu nützlicher Betriebſamkeit; je größer dieſe Betriebſamkeit, deſto mehr wird durch nützliche Arbeit Wohlſtand geſchaffen; je mehr Wohlſtand endlich, deſto mehr Fortſchreiten in Kunſt und Wiſſenſchaft, deſto mehr Genuß der höhern Güter, und deſto mehr Fortſchritte in der Erleuchtung, Beſſerung und Veredlung der Menſchen.

Allerdings bleibt es Grundbedingung, daß der nicht producirende Conſument ſich die Mittel ſeines Unterhalts rechtlich durch nützliche Dienſte erwerben muß. Wollte ein Fürſt aus Speculation, die ſo leicht irre führt, ohne dieſe Bedingung ſeinem Volke jene Vortheile nur durch Vermehrung der Bedürfniſſe zuwenden; wollte er für dieſen Zweck ein Heer von Müſſiggängern beſolden und ernähren, nimmermehr gelangte er zum Ziele. Was von der einen Seite gewonnen würde, ginge von der andern verloren. Entweder der Unterthan würde weit mehr beiſteuern müſſen, ohne dafür ein hinreichendes Aequivalent vom Staate zu empfangen, oder der Fürſt ſelbſt würde einen Theil ſeines Eigenthums zubüßen und ſich des Mittels berauben, ſeiner Fürſtenpflicht volle Gnüge zu leiſten. Denn jenes Heer von Müſſiggängern mit ihren Angehörigen müſſte zu einer unerträglichen Laſt werden, und kaum wieder abzuwerfen ſeyn. Am meiſten aber würde ſich das Verderbliche der Speculation im Verfall der Sitten offenbaren.

Allein, wir mögen dieſen oder jenen Staat in's Auge faſſen, nicht Speculation, ſondern Nothwendigkeit iſt das Motiv für die Anzahl derer, die dem Staate dienen; auch die ſtehenden Armeen ſind ein nothwendiges Bedürfniß unſerer Zeit. Alle die, von denen man ſo oft mit innerer Empörung ſagt: „ſie zehren am Marke des Volks und nähren ſich vom Schweiße der Producenten," ſie alle unterliegen der obigen Bedingung und den Geſetzen der weiſen Weltordnung Gottes. Auch ſie können die Befriedigung ihrer Bedürfniſſe nur durch nützliche Dienſte erringen, und können nur durch angemeſſene Vergeltung den Producenten deren Erzeugniſſe abgewinnen. Finden nun die Producenten in ihnen ihre Abnehmer, und finden ſie alſo im Inlande, ſo muß ihnen dieſes weit lieber ſeyn, als wenn ſie ſolche in fernen Zonen ſuchen müſſten. Und hätten ſie die inländiſchen Käufer und Conſumenten nicht, ſo müſſten ſie auch an allen den höheren Bedürfniſſen Mangel leiden, für welche dieſe in Thätigkeit ſtehen.

Gewiß, es iſt gegen alle Vernunft und Erfahrung, wenn man wähnt und behauptet: „der Staat hindere „den Wohlſtand des Volks durch die Unterhaltung Vie„ler, welcher der producirenden Claſſe nicht angehören; „es ſey kein richtiges Verhältniß mehr zwiſchen Conſu„menten und Producenten; das Land ſey von zuviel „Menſchen bewohnt und reiche nicht mehr aus, ſie alle „zu nähren, man müſſe darum die Auswanderungen auf „alle Weiſe zu befördern, und eine noch ſtärkere Bevölkerung zu hindern ſuchen."

Dabei befremdet nichts mehr, als daß man dieſe Meinungen zu einer Zeit geltend gemacht hat, wo wir keinen Mangel der Lebensbedürfniſſe hatten, wo gegentheils der Ueberfluß an ſolchen eine ziemlich lange Reihe von Jahren hindurch zu einer wahren Calamität geworden war, wie die Wohlfeilheit aller Landesprodukte und aller Fabrikate bewieſen hat. Man ſehe ſich nur um auf den Märkten und in den Magazinen! Da mangelt es nicht an Waaren aller Art, aber wohl an Käufern, und die Producenten haben keinen eifrigern Wunſch, als daß es doch mehr conſumirende Käufer geben möchte. Man ſehe ſich um, wo der meiſte Wohlſtand und wo die größte Armuth iſt, und man wird den erſtern ſtets in den bevölkertſten, letztere aber in den am wenigſten bevölkerten Ländern finden. Nur einzelne Fabrikgegenden ſcheinen eine Ausnahme zu machen, weil der Wohlſtand der Fabrikarbeiter vielen Wechſelfällen ausgeſetzt iſt.

Hat aber die Produktion nicht auch ihre Grenzen? wird nicht dennoch am Ende der Bedarf einer zu großen Bevölkerung das Maß der Erzeugniſſe überſteigen, die das Land gewähren kann? So dürfte wohl Mancher fragen, der die verzweigten, in gegenſeitiger Wechſelwirkung ſtehenden Verhältniſſe des wirklichen Lebens nicht zu durchſchauen vermag, und die Wirkſamkeit der Natur und Nothwendigkeitsgeſetze zu wenig kennt. — Wir behaupten: die Bevölkerung kann im Allgemeinen vermöge dieſer Geſetze nicht über das Maß hinausſteigen, das in der Fruchtbarkeit der Erde gegeben iſt, und die Bevölkerung der Erde iſt von dieſem Maße noch ſo weit entfernt, daß uns die Beſorgniß, ſolches könne einſtmals von ihr überſtiegen werden, ungefähr eben ſo vorkommt, wie die Beſorgniß, es könne nach vielen tauſend Jahren wohl ein Komet den Erdball zertrümmern.

Wenn man aber behauptet, dieſer oder jener Staat leide an Uebervölkerung, die Verarmung Vieler ſey Folge deſſelben, denn das Land könne nicht ſo vielen Menſchen hinreichende Nahrung geben; ſo verräth dieß einen Mangel ſowohl an Kenntniß als an Denkkraft. Wo die Früchte des Landes nicht mehr zureichend ſind, das Volk zu ſättigen und ſeine Bedürfniße zu ſtillen, da iſt auch ſchon durch Induſtrie und Handel ſattſam geſorgt, ihm den Mehrbedarf vom Auslande zuzuführen. Denn die Bevölkerung konnte ja nur dadurch eine ſolche Höhe erreichen, daß ſich in den eignen Kunſterzeugniſſen überflüſſige Mittel darboten, gegen ſolche die Naturerzeugniſſe anderer Länder einzutauſchen.

Ueberfluß der eigenen Kunſterzeugniſſe iſt es vielmehr, was von Zeit zu Zeit Verlegenheiten herbeiführt, und die Fabrikarbeiter verdienſt- und brodlos macht. Ueberſtiege nicht der Vorrath den Bedarf, ſo würde er leichter abzuſetzen ſeyn, die Fabrikation würde keine Unterbrechung erleiden, und die Arbeit beſſer belohnt werden. Wird durch dergleichen Arbeit kein der Menſchheit nützlicher Dienſt mehr verrichtet, ſo wird ſie auch nicht

mehr gesucht und belohnt. Gleichwohl entschließen sich die Arbeiter nicht leicht, ihre Thätigkeit auf andere Gegenstände zu lenken, andere Geschicklichkeiten zu erwerben, und andere Mittel und Wege aufzusuchen, um sich nützlich zu machen. Darum muß sie die Noth dazu nöthigen, und gewöhnlich ist das, was wir Nothstand nennen, eine an sich heilsame Wirksamkeit der Nothwendigkeitsgesetze. Auch der Nothstand ist in der Hand der göttlichen Vorsehung ein Mittel für menschliche Wohlfahrt, und wir können ihm nur dadurch Abhülfe schaffen, wenn wir seinen Zweck befördern, d. h. wenn wir den Arbeitslosen neue Wege zu nützlicher Thätigkeit zeigen und eröffnen.

Wenn man gegentheils die Abhülfe von Almosen, von Unterstützungen des Staats, von Beschränkung des Staatsaufwands, von Verminderung der Abgaben, von Beförderung der Auswanderungen, von Steuerung des Luxus u. s. w. erwartet, so täuscht man sich gewaltig, weil das Eine die Consumtion noch mehr vermindert, also die Quelle des Uebels verstärkt, das Andere aber einen Theil des Volks von nützlicher Arbeit immer mehr abzieht, und zur physischen Noth auch noch moralisches Verderben gesellt.

Der Nothstand ist es hauptsächlich und der Druck der Armuth, dessen Wahrnehmung so Viele verleitet, gegen den Staat, gegen das Heer der Angestellten, und überhaupt gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu eifern, gleichsam als wäre diese letztere einzig und allein nur Menschenwerk, und als ob es nur von den Fürsten und ihren Regierungen abhänge, die Unterthanen von aller Noth zu entbinden. In der ungleichen Vertheilung des Eigenthums, die auf unabänderlichen Naturgesetzen beruht und einer der ersten Hebel menschlicher Wohlfahrt ist, glaubt man ein Gebrechen, eine Folge verkehrter Maßregeln des Staats zu erblicken, und hält es für die größte Ungerechtigkeit, daß der s. g. Nährstand nicht blos für sich, sondern auch für den Lehr- und Wehrstand die materiellen Bedürfnisse herbeischaffen muß, und daß jener dabei zum Theil in Armuth schmachtet, während diese, wenigstens zum Theil, sich wohl und besser befinden. — Wäre die Natur des Eigenthums, wäre die bestehende weise Ordnung, die von Gott ist, besser erkannt, wie könnte selbst die heilsamste Quelle menschlicher Wohlfahrt, wie könnte das ungleich vertheilte Eigenthum zu einer Quelle der Unzufriedenheit und Erbitterung werden!

Nicht das Herbeischaffen materieller Güter, sondern Eigenthum bewirkt Wohlstand, Wohlfahrt und Wohlseyn, und Eigenthum wird durch das Bedürfniß und die nützlichen Dienste aller Stände in's Leben gerufen. Mit Nahrung, Kleidung, Wohnung sind die Bedürfnisse vernünftig sinnlicher Wesen noch lange nicht gestillt; es giebt für diese höhere Güter, ohne die für sie das Leben selbst keinen Werth hätte. Sehr übel würde es um das Wohl der Menschen stehen, wenn sich Jeder nur dem Geschäfte der Production materieller Bedürfniße widmen wollte oder könnte, wenn nicht auch ein großer Theil der menschlichen Kräfte in Thätigkeit gesetzt wäre für Wartung und Pflege, für Gesundheit und Leben, für Erziehung und Unterricht, für Kunst und Wissenschaft, für Schutz und Sicherheit gegen innere und äussere Feinde, für die Erleichterung und Verschönerung des Lebens, für Schutz gegen die zerstörende Kraft der Elemente und gegen jedes allgemeine Uebel, für Recht und Ordnung, für Sittlichkeit und Religiosität.

Auf solche Weise nun stehen diejenigen in Thätigkeit, von welchen man irrig glaubt, sie nährten sich vom Schweiße der Producenten. Auch sie leisten Dienste, die der Menschheit gethan, und wahrlich nicht weniger nothwendig, nützlich und productiv sind, als die Dienste Jener. Was sie aber erzeugen, unterliegt denselben Bedingungen, welche die Erzeugniße Jener nützlich und belohnend machen.

Kein Mensch hat gegründete Ursache, seinen Mitmenschen das Leben zu mißgönnen, denn nach den Gesetzen der Natur kann das Daseyn des Einen nur zum Frommen Anderer gereichen. Wenn auch der Eine dem Andern in seinen Wünschen und seinem Streben entgegenstehet, so findet dieß doch im Rechte eines Jeden seine Schranken. Innerhalb dieser Schranken, also so lange kein Unrecht geschieht, findet auch keine Behinderung statt, über die man sich mit Recht beschweren könnte.

Aber nicht blos das Leben, auch das Eigenthum sollte kein Gegenstand der Mißgunst, des Neides seyn, denn nicht allein das Daseyn, auch das Wohlseyn jedes Menschen hilft das Wohlseyn Anderer befördern. So wie man, ohne Andern durch Tausch oder Dienste nützlich zu werden, Eigenthum weder schaffen, noch erwerben kann, so läßt sich dasselbe anders auch nicht anwenden. — Das Glück besteht in der fortschreitenden Annäherung an den Endzweck unseres Daseyns. Der Arme kann dieß eben sowohl erreichen als der Bemittelte, und das Leben des Reichen hat nicht weniger gefährliche Klippen als das des Armen; jener, dem alle sinnlichen Genüsse zu Gebote stehen, kann demohngeachtet weit elender und beklagenswerther seyn, als der Dürftige, der für die Leiden der höhern Stände unempfindlich und unzugänglich ist.

Man empört sich leicht über den müßigen Günstling des Glücks, weil er die Hände unthätig in den Schooß legt und von den Früchten des Fleißes Anderer zu zehren scheint. Aber würde man es wohl weniger empörend finden, wenn er aus Geiz sich in die Reihe derer stellte, die Arbeit suchen, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, oder wenn er wenigstens ängstlich darauf bedacht wäre, daß von seinem Eigenthume nichts in die Hände Andrer komme? Und müßte er nicht Eines oder das Andere thun, wenn er gleich dem Dürftigen nur mit seiner Hände Arbeit Andern nützlich werden, oder sich diesen und jenen Genuß versagen wollte? — Man empört sich über ihn, weil er nur sich selbst zu leben scheint. Hat aber nicht jeder Mensch dieses Streben? ist er als Selbstzweck nicht von der Natur darauf gewiesen? und kann er durch dieses Streben innerhalb der Schranken des Rechts wohl Jemand schaden? Wem könnte nachtheilig seyn, wenn sein Leben genußreich ist, und wenn er auf einem blumenvollen Pfade den Entzweck seines Daseyns erreicht!

Der Reichthum des Einen bietet dem Andern Mittel und Gelegenheit zu nützlichen Diensten dar, wodurch dieser einen Theil desselben an sich bringt. Wo es aber an Gelegenheit zum Erwerbe nicht mangelt, da können auch mehr Menschen leben, und die Bedürfnisse derselben verstärken noch mehr die Quellen des Erwerbs. Wo viel Eigenthum, wo also Reichthum ist, da wird ferner auch viel Eigenthum für menschliche Wohlfahrt in Wirksamkeit gesetzt, da werden nämlich viele materielle Güter ihrer Bestimmung zugeführt, und dadurch menschliches Wohlseyn vermehrt. Wo dieses geschieht, da wird aber auch wieder durch nützliche Dienste viel neues Eigenthum entbunden und menschliche Vervollkommnung befördert.

Auch dem Reichen bleibt die Beförderung der sittlichen Zwecke seiner Mitmenschen das einzige Mittel seiner eigenen Vervollkommnung. In demselben Verhältniße, als er sein Eigenthum zur Erhaltung und Verschönerung seines Lebens anwendet, muß er solches auch für den gleichen Zweck Andrer in deren Hände übergehen lassen. Reichthum besteht aus Eigenthum, und Eigenthum ist ein Recht, also eine Macht, Gutes zu vollbringen. Diese Macht ist jedem Menschen wohl zu gönnen, er sey Fürst oder Unterthan.

Glosse.

Die von Dr. Strauß veranlaßte Bewegung ist aus dem Bereiche der Literatur in das praktische Leben gedrungen. Indem die Radikalen des Cantons Zürich den Verfasser des Lebens Jesu, wegen dieser Arbeit als ein brauchbares Werkzeug für ihre Plane auf dem kirchlichen Gebiete anerkannten, haben sie über denselben ein schneidenderes Urtheil gefällt, als irgend einer seiner wissenschaftlichen Gegner. Ungeachtet allen Widerstandes von Seite der Befugtesten, wurde amtlich beschlossen den Genannten an die Züricher Universität zu berufen, und wenn vielleicht dieser bezeichnende Schritt an dem allgemeinen Unwillen scheitern sollte, welchen er in der Bevölkerung entzündet hat, so beweist dieß nur, daß selbe noch nicht auf der Höhe des Hegelianismus „der linken Seite" steht, ändert aber in der Sache selbst durchaus nichts; — das Urtheil ist gesprochen, und von dem Betheiligten, durch Annahme des Rufs, als rechtsbeständig anerkannt.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 10. Berlin, den 9ten März. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XVII. Die Natur des Eigenthums. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 7. März 1839.

Die Mitglieder des in London zusammen getretenen sogenannten Korn-Convents, sind in ihre Heimat zurückgekehrt, um sich, nach der ungünstigen Entscheidung beider Parlaments-Häuser, mit ihren Committenten wegen der nunmehr nothwendigen Maßregeln zu berathen; man darf mithin sehr stürmischen Versammlungen, namentlich in allen größeren Fabrikstädten entgegen sehen, und vielleicht erwartet das Cabinet nun eine solche Nachhülfe, um die Angelegenheit selbst in die Hände zu nehmen.

Der Convent der Cartisten hat sich über seine Zwecke und Mittel ausgesprochen. Es wurden Anträge des Inhalts gemacht: die Versammlung sey entschlossen, in nichts gegen die Gesetze zu verstoßen, und ihre Aufgabe sey nur, die Verlegung der Bittschriften für die „Volkscharte" zu beaufsichtigen, wogegen sich indeß heftige Stimmen erhoben; unter Anderen erklärte ein Mitglied, daß seine Verhaltungsbefehle dahin gängen, das Gesetz und Alles, was der Anerkennung der verfassungsmäßigen Volksrechte entgegen stehe, auf das Aeusserste zu verachten, darum hege er auch gegen Solicitor- und Atorney-General die tiefste Verachtung. Unter denen, die sich in gleichem Sinne äusserten, findet man auch den Friedensrichter, dessen Absetzung im Parlamente zur Sprache gebracht, der aber von Lord John Russel gleichsam vertheidigt ward. —

Obwohl die neuesten Ereigniße in Spanien und ihre Veranlassung noch nicht genau zu übersehen sind, müßen sie doch betrübend genannt werden, und ihre Folgen können für die Sache der Royalisten nur nachtheilig seyn. Maroto hat ohne höhere Genehmigung, ja ohne selbe nur nachzusuchen, die Generale Iturija, Guergue, Pablo Sanz, Francisco Garcia, nebst mehreren höheren Offizieren und Beamteten verhaften, und nach einem sehr summarischen Verfahren am 18. und 19. v. Mts. zu Estella erschießen lassen; diesen Gewaltschritt soll eine, sonderbar zu nennende Proclamation an die Soldaten und Einwohner rechtfertigen, worin folgende Stellen. „Wenn meine an den Monarchen gerichteten Bitten einigen Einfluß auf Euer Wohl gehabt, und Euch oft das verschafft haben, was Euch mit Recht gebührte, so ist es mir doch keineswegs gelungen Alles zu erlangen, weil Verträge, Contracte, welche die Privatspeculation begünstigen, stets meinen Wünschen hinderlich waren, und mir die Hoffnung raubten, die ich auf die mir gegebenen Versicherungen gründete, daß man niemals Eure Ansprüche auf Dankbarkeit vergessen werde. — Jene Menschen wollten mich zwingen, Euch zum Angriff auf die feindlichen Festungswerke zu führen, oder Euch in neuen Expeditionen aufzuopfern. — Ihr Alle kennt die Thatsachen; sie sind allgemein bekannt; allein Ihr wisst ohne Zweifel nicht, daß ich durch achtbare Personen, die sich bei mir befinden, den Monarchen dreimal um meine Entlassung ersucht habe. Ich habe Eure Ausdauer bewundert, ich habe in Eurer Unzufriedenheit einen Beweis von denselben Gesinnungen der Liebe gefunden, die mich an Euch ketten. Ich werde unter Euch sterben, aber ich schwöre Euch, nicht länger zu dulden, daß die List, die Habsucht und der Irrthum triumphiren." — Eine von Don Carlos am 21. aus Bergara erlassene Proclamation erklärt dagegen den Obergeneral für einen Verräther, und fordert Alle auf, ihn als solchen zu behandeln, wenn er sich nicht unverzüglich stelle, um Rechenschaft zu geben. Der weiteren Entwickelung muß man entgegen sehen, sie kann denkbarer Weise zum gänzlichen Verderben führen, und es ist überhaupt schon ein äusserst schlimmes Zeichen, daß solche Vorfälle nur möglich sind.

Ihnen gegenüber verdient das vollständige Scheitern von Muñagorri's Unternehmen kaum Erwähnung; seine Truppe ist auseinander gelaufen, nachdem sie die Baracken ihres Lagers in Flammen gesetzt.

Der Madrider Regierung scheint eine Katastrophe bevor zu stehen, oder wenigstens das willenlose Hingeben an die exaltirte Partei.

Das französische Ministerium brauchte unter anderen Waffen gegen die Coalition, auch die, überall und immer wieder den Wählern zu sagen, daß ein allgemeiner Krieg unvermeidlich sey, wenn jene an das Staatsruder gelange; vermuthlich hat das Mittel gewirkt, denn mehrere Häupter der Verbündeten betheuern öffentlich ihre Friedensliebe. Guizot ließ sogar eigens für diesen Zweck seinem ersten Manifeste ein zweites folgen, woraus zu entnehmen, er wolle keineswegs den Krieg, sondern nur, daß man sich etwas kampflustig stelle, und damit dem Auslande imponire; — täuschen wir uns nicht sehr, so wurde diese Manier bereits seit einigen Jahren angewendet, und man kann sie sogar verbraucht nennen, denn auf die Dauer ist das Drohen mit der ungeladenen Flinte nirgend durchzuführen. — Vermuthlich wird der nächste Bericht schon eine allgemeine Uebersicht des Ausfalls der Wahlen liefern können, hinsichtlich dessen auch jetzt noch vollkommene Unsicherheit in den Ansichten herrscht, indeß dürfte selbst ein Sieg der Coalition nicht die Folgen herbeiführen, welche Aengstliche davon befürchten. Louis Philipp hat so vielfache und entschiedene Beweise seiner Gewandtheit in der Behandlung von Menschen und Dingen geliefert, daß die Annahme gerechtfertigt scheint, er werde in einer Sache, die ganz persönlich geworden, und für ihn von unermesslicher Wichtigkeit ist, auch für jenen Fall den rettenden Ausweg zu finden wissen.

Die Rüstungen der Marine werden mit angestrengter Thätigkeit fortgesetzt, doch möchte vorläufig von keiner Truppensendung die Rede seyn, sondern nur von kräftigem Schutze der Handelsschiffahrt gegen die unter Mexicanischer Flagge zu erwartenden Kaper.

Am 28. v. Mts. ist in der belgischen Abgeordneten-Kammer von der Central-Section über die Vorschläge des Gouvernements berichtet worden. Dieselbe erklärt sich zunächst gegen die behauptete Verfassungs-Widrigkeit der Berathung überhaupt, und für den Gesetzvorschlag, wodurch der König ermächtigt wird, den Vertrag mit Holland zu ratificiren; die Discussion sollte am 4. März beginnen, sie dürfte im höchsten Grade lebhaft ausfallen, und mehrere Tage währen, weil die sogenannten Patrioten schwerlich auf die Genugthuung verzichten, wenigstens Aufsehen zu erregen, allein an dem friedlichen Ausgange dieser Rede-Uebungen ist kaum noch zu zweifeln, da fast ohne Ausnahme alle Besitzende ihre Stimme dafür erheben.

Die allgemeine Aufregung im Canton Zürich hat die Behörden bedenklich gemacht, und namentlich den Erziehungsrath — bei welchem eben die Erklärung des Dr. Strauß eingegangen war, daß er den Ruf an die dortige Universität annehme, — zu folgendem Beschluße veranlasst: 1) von dieser Anzeige im Protokoll Kenntniß zu nehmen, 2) unter den gegenwärtigen Umständen den Zeitpunkt der Einberufung zu verschieben, 3) den Dr. Strauß durch das Präsidium die Gründe mittheilen zu lassen, warum gegenwärtig die Einberufung noch nicht stattfinde.

XVII. Die Natur des Eigenthums.

Fünfter Abſchnitt.

Viel Eigenthum iſt Reichthum, und der Reichthum gewährt vermehrte Kraft, Vermögen, Macht. — Da nun der menſchliche Wille, der über dieſe Macht gebietet, frei iſt, ſo wird man leicht verleitet, zu glauben: der Reiche müſſe nicht blos viel nützen, ſondern auch viel ſchaden können, je nachdem er ſein Vermögen für oder wider das Wohl der Menſchheit anwende. Aber das Vermögen beſteht ja aus Eigenthum und dieſes iſt ein Recht, iſt die moraliſche Macht alſo, durch die man nur Gutes bewirken kann, es mag der Wille, der darüber gebietet, gut oder böſe ſeyn. — Dieſe von uns ſchon mehrmals ausgeſprochene Wahrheit dürfte jetzt in Bezug auf das Eigenthum noch näher zu beweiſen ſeyn.

Die Macht, welche der Reichthum verleihet, beſteht darin, daß man vermöge deſſelben über die Kräfte Anderer gebieten kann. Dieß darf man aber nicht für *jeden* Zweck, ſondern nur für *ſittliche* Zwecke; kein Verhältniß hebt dieſe Bedingung auf. Der böſe Wille des Reichen wie des Armen bricht ſich alſo ſchon an den ihm von der Vernunft geſetzten Schranken, demnächſt aber auch an dem Willen derer, die er für unſittliche Zwecke gebrauchen will, und welche als vernünftige Weſen die Forderungen der Vernunft ebenfalls in ſich tragen. Doch angenommen, der Reiche finde Menſchen, die ſich zum Vollbringen des Böſen gebrauchen lieſſen; ſo können ſie es nicht vermöge der moraliſchen Macht des Eigenthums, ſondern immer nur vermöge ihres eignen freien Willens vollbringen. Denn die moraliſche Macht des Rechts ruhet gar nicht in den Händen deſſen, zu deſſen Gunſten ſie wirkſam iſt, ſondern in der Bruſt derer, die das Recht anerkennen. Das Böſe könnte wohl auch der Reiche ſelbſt ohne fremde Hülfe verüben, wie jeder andere Menſch, der Weg eines laſtervollen Lebens ſtehet Jedem offen; zum Gebrauche ſeines Rechts und Eigenthums aber bedarf er nothwendig Menſchen, die Recht und Eigenthum heilig achten und es anerkennen. Anders kann Beides nicht wirkſam werden.

Mag er nun Thörigtes, mag er Unſittlichkeit und Unrecht um ſich verbreiten, mag er Andere zum Böſen verleiten durch reiche Belohnung, oder auf welche Art es ſonſt ſey, — der Reichthum befähigt ihn nicht dazu, ſondern lediglich ſein böſer Wille, denn er könnte ja auch, und er würde um ſo wahrſcheinlicher daſſelbe thun, wenn er nicht blos böswillig, ſondern auch weniger bemittelt wäre. Sein Reichthum ſchützt ihn auch nicht gegen die Folgen ſeiner böſen Thaten. Wie jeden Andern wird auch ihn der Arm der Gerechtigkeit erreichen, und wo nicht dieſer, doch die Furien, die der böſen That auf dem Fuße folgen.

Der Reichthum trägt alſo die Schuld nicht, wenn Unrecht und Böſes geſchieht; er iſt an und für ſich ſelbſt blos eine Quelle des Segens, denn er giebt nur Kräfte zur guten, nicht zur böſen That. Vermittelſt des Reichthums kann darum nicht mehr Böſes geſchehen, als auch ohne ihn der böſe Wille vermag.

Aber der Ueberreiche, könnte wohl Mancher verſucht ſeyn, einzuwenden, der Ueberreiche, z. B. der Fürſt, wird dadurch gemeinſchädlich, daß er ſeinen Reichthum, der ſein Volk beglücken könnte, nur auf ſeine Bedürfniſſe verwendet, oder auch an unwürdige Perſonen verſchleudert. Dieſe irrige Meinung beruhet auf der falſchen Vorſtellung, man könne vom Reichthum ſelbſt leben, könne ihn verzehren und verwenden, wie eine Sache. Er beſteht ja aber aus Rechten, aus jener moraliſchen Macht, iſt alſo etwas Geiſtiges, und als ſolches der Vernichtung nicht unterworfen. Nur die materiellen Güter, an denen das Recht für den Augenblick haftet, nicht aber das Eigenthum ſelbſt kann dergeſtalt verwendet und vergeudet werden, daß es aus dem Daſeyn verſchwindet. Ueppigkeit und thörigte Verſchwendung ſchaden jedoch nur dem Verſchwender ſelbſt, Andern hingegen gereichen ſie zum Vortheil, und zunächſt denen, die mit jenem in Berührung kommen, die ihm die materiellen Mittel der Verſchwendung verſchaffen. Der Reichthum des Verſchwenders kommt dadurch in die Hände Andrer, und (wenn er Unwürdige begünſtigt, wenigſtens in der dritten oder vierten Hand,) an Menſchen die ſolchen beſſer und ſo anzuwenden wiſſen, daß er zugleich ihnen und Andern nützt.

Siehet man aber auf die Gegenſtände, welche durch die Verſchwendung zur Conſumtion gelangen, ſo iſt dieß kein Verluſt der Volkswirthſchaft und keine Verminderung des überhaupt vorhandenen Eigenthums. Denn ſelbes iſt ja nicht der Gegenſtand der Conſumtion, es gehet durch die Vernichtung der Güter, an denen es haftete, auf andere Güter und andere Perſonen über. Der Werth der vernichteten Güter theilt ſich, wie wir ſchon weiter oben erkannt haben, dem mit, was an Gütern gleicher oder ähnlicher Gattung übrig bleibt. Der Tauſchwerth dieſer wird einſtweilen und ſo lange erhöhet, bis neue Production, die von jener Verſchwendung zugleich hervorgerufen wird, den Abgang erſetzt hat.

Mag daher ein reicher Thor ſogar ſein Eigenthum in Gold verwandeln und dieſes Gold in den Abgrund des Meeres verſenken, ſo ſinkt doch nichts unter als die todte Maſſe; das geiſtige Weſen des Eigenthums kann nicht mit untergehen. Dieſes verläſſt die Maſſe und ſeinen bisherigen Beſitzer und kettet ſich an das noch übrige Gold, oder wenn es dieſes nicht hinreichend findet, an ein anderes Metall, das jenes Stelle vertreten kann, und erhöhet dadurch verhältnißmäßig deſſen Werth.

In dem Wirren des Handels und Verkehrs wird man dieß freilich nicht deutlich gewahr. Eine gewiſſe Summe Geld bleibt immer dieſelbe, ihr Nominalwerth verändert ſich nicht, das Metall, aus welchem ſie beſteht, mag mehr oder weniger Eigenthum repräſentiren. Und wenn ſich beim Umtauſche derſelben mit andern Dingen ergiebt, daß man mehr dafür erhält, als vorhin dafür zu erlangen war, ſo glaubt man doch nicht an einen höhern Werth des Geldes, ſondern hält die eingetauſchten Dinge für wohlfeiler als ſie vorher waren, weil es ſo ſprachgebräuchlich iſt, und weil das Geld als das bequemſte Tauſchmittel zugleich als Einheit den Maßſtab aller andern Werthsbeſtimmung abgiebt. — Die Veränderung der Preiſe aller Dinge iſt eine der Erſcheinungen im Leben, die uns oft unerklärlich erſcheint und die wir in vorgedachtem Falle für bloßen Zufall halten, weil wir ſie als eine Wirkung von Urſachen wahrnehmen, die uns verborgen, oder wenigſtens nicht genau zu ergründen ſind.

Nichtgebrauch des Reichthums, das Vergraben eines Schatzes, hat denſelben Erfolg wie die Vernichtung der Güter, an denen das Eigenthum haftet, denn auch jedes, blos dem Gebrauche entzogne Gut wird auf die Dauer ſeiner Entfernung vom Eigenthumswerthe verlaſſen. Auch negativ kann alſo der Reiche und Geizige durch den Reichthum nicht ſchaden. Zwar ſcheint gemeinſchädlich zu ſeyn, wenn er Dinge, die für menſchliche Zwecke tauglich und zu Repräſentanten des Eigenthums geeignet ſind, dem Gebrauche entzieht oder gar nutzlos vernichtet; denn er bewirkt dadurch, daß für die Wiederherſtellung derſelben Kräfte wirkſam werden müſſen, denen auſſerdem vielleicht eine andere Beſtimmung zu Vervollkommnung des menſchlichen Lebens gegeben werden könnte. Doch, auch dieß iſt nur Schein, die üblen Folgen des Böſen treffen hierunter lediglich den Thäter ſelbſt, nicht aber das allgemeine Wohl. Jene Kräfte, die das Verdorbene wieder herzuſtellen haben, brauchen nicht anderer Beſtimmung und anderer Wirkſamkeit entzogen zu werden. Wo neue Gelegenheit iſt zu rechtlichem Erwerb durch nützliche Dienſte; wo neue Kräfte dazu nöthig ſind, da treten dieſe auch neu in's Leben, und wo mehr Kräfte für ſittliche Zwecke in Thätigkeit geſetzt werden, da eröffnet ſich auch eine neue Quelle des Heils.

Ohne alle Macht iſt alſo der Reiche, wenn er mit ſeinem Reichthum Böſes vollbringen will, oder ſich an der Heiligkeit und dem Zwecke des Eigenthums wirklich verſündigt. Solches nur zu wollen, ſetzt aber auch Ungeheueres voraus. Denn wie vermag er es? Nur unter Verleugnung aller Vernunft, die ihm einen gewiſſenhaften Gebrauch ſeines Eigenthums zur Pflicht macht; nur unter Verleugnung aller auf Erfahrung geſtützten Lebensklugheit, die ihm ſagt, daß er die böſe Abſicht nicht erreichen und ſich nur ſelbſt ſchaden werde. Daraus folgt, daß er es auch nur vermag mit Unterdrückung

aller Selbſtliebe, der mächtigſten Triebfeder der menſchlichen Natur; ferner nur unter Verachtung der höhern Beſtimmung, die ein vernünftiges Weſen hat, und endlich nur unter Verachtung der Naturgeſetze, welche die menſchliche Vervollkommnung an weiſe Anwendung des Eigenthums knüpfen. Entweder müſſte ſeine Verkehrtheit bis zum Wahnſinne geſteigert ſeyn, oder er müſſte aus Luſt das Böſe wollen, müſſte alſo ein moraliſches Ungeheuer ſeyn.

Sechster Abſchnitt.

Wer durch ſeine Thätigkeit neues Eigenthum entbindet, oder auch nur von dem ſchon beſtehenden einen Theil durch Dienſte Andern abgewinnt, der befördert zwar durch die Art und Weiſe, wie es geſchieht, die Zwecke Anderer, vollbringt alſo ſchon dadurch Gutes, aber den eignen letzten Zweck ſeiner Thätigkeit erreicht er damit noch nicht, ſondern nur ein Mittel dazu, ein Mittel nämlich zu Erhaltung und Vervollkommnung ſeines Lebens.

Zum Erreichen des eignen Zwecks muß er das Erſtrebte erſt noch in etwas Genießbares verwandeln oder umtauſchen, muß dadurch abermals Andern nützlich werden, ſey es nun, daß er ihnen beſondere Dienſte lohnt, oder einen Tauſch eingeht, der ihnen vortheilhaft iſt. Dadurch rückt er ſeinem Zwecke näher, erreichen aber kann er ihn nur dadurch, wenn er das Erworbene nun wirklich in ſeinen Nutzen, zu ſeiner Erhaltung oder Vervollkommnung verbraucht. Erſt durch den Verbrauch der materiellen Dinge, an welchen das Eigenthum haftet, wird alſo nicht nur deren Beſtimmung und der Zweck des Eigenthums, ſondern auch die Abſicht derer erreicht, die beides erworben haben. Unmöglich kann es daher heilvoll ſeyn, dieſen Verbrauch zu hindern, nur um zu ſparen. Wer möchte wohl ein Mittel für dieſen oder jenen Zweck erſtreben, und doch den Zweck ſelbſt nicht wollen?

Wo der Verbrauch der materiellen Dinge aufhört, und zwar um deßwillen aufhört, weil der Bedarf nicht größer iſt, da iſt auch die Grenze aller nützlichen Betriebſamkeit. Doch wird ſie nie erreicht, weil die Bedürfniſſe der Menſchen in demſelben Verhältniſſe ſich ſteigern, als die Menſchen in ihrer Vervollkommnung weiter ſchreiten, dieſe Vervollkommnung aber durch den Verbrauch materieller Dinge mit befördert wird. Das Bedürfniß ſchafft neues Eigenthum und folglich auch den Verbrauch materieller Dinge, der ſonach keineswegs etwas Nachtheiliges, ſondern etwas Heilſames iſt. — Dem, der etwas erzeugt oder erwirbt, kann es gleichviel ſeyn, ob das erzeugte oder erworbene Gut von ihm ſelbſt oder von Andern angewendet und verbraucht werde, denn jedenfalls kann es ihm ſelbſt nur dann zu gute gehen, wenn das Gut wirklich ſeine Beſtimmung erreicht. Jeder wünſcht darum, daß ſeine Erzeugniße auch ihre Beſtimmung erreichen, alſo Anwendung für menſchliche Zwecke finden; durch wen ſolches geſchehe, wenn es nicht durch ihn ſelbſt geſchehen kann oder mag, ob durch Reiche oder Arme, ob durch In- oder Ausländer, ob durch ſeine Mitbürger oder durch den Staat, dieß iſt ihm gleichviel, denn er giebt das Erzeugte nicht ohne angemeſſene Vergeltung, oder wenigſtens nicht unfreiwillig aus den Händen.

Das vorhandene Eigenthum und die Güter, an denen es haftet, anwenden, heißt nicht minder „Gutes thun", als Eigenthum erzeugen und erwerben; denn — auch die Anwendung iſt nicht möglich, ohne die Zwecke Anderer zu befördern und für Menſchenwohl dienſtbar zu werden. Selbſt der Eigenſüchtige, der alles was er erlangen kann, nur auf ſeine Perſon verwenden, und nur ſeiner Sinnlichkeit fröhnen mag, iſt nicht nur genöthigt, ſich die ſinnlichen Bedürfniſſe erſt einzutauſchen und dadurch Andern nützlich zu werden, ſondern er befördert auch dadurch das Wohl Anderer, daß er die Summe der Conſumtion vermehrt, welche neue Production möglich macht und in's Leben ruft. Und jeder Menſch, indem er ſich ſelbſt nährt, unterhält und ſchafft Kräfte, denen das Streben nach äuſſerer und innerer Thätigkeit innewohnt, und die ſich anders nicht äuſſern dürfen als in den Schranken des Rechts, folglich nicht anders als für Menſchenwohl.

Durch wen auch der Verbrauch materieller Güter erfolge, immer bleibt derſelbe heilſam, wenn er nur rechtlich und den Forderungen der Vernunft angemeſſen iſt. Zum Erſatz des Verbrauchten bieten ſich ſtets mehr als hinreichende Kräfte dar, ſo wie zum Erſatz eines ſolchen Gutes, welches nicht ſogleich in genügender Menge anderweit herbeigeführt werden kann, andere ſtellvertretende Dinge. Mangel und Verlegenheiten können aus jenem Verbrauche nur dann entſtehen, wenn die natürliche Ordnung der Dinge aufgehoben wird, wenn z. B. fremde Heere ein Land überſtrömen, und zwecklos verwüſten und vernichten, was ſie nicht verzehren.

Der Verbrauch der materiellen Güter iſt nicht Verwendung des Eigenthums ſondern nur Anwendung deſſelben, oder vielmehr die realiſirte Vergeltung der Dienſte, welche das Eigenthum als Tauſchmittel repräſentirt. Denn — wir wiederholen es nochmals, — das Eigenthum an und für ſich, die moraliſche Macht des Rechts kann nicht verwendet, nicht verbraucht und nicht verzehrt, ſondern nur gebraucht und angewendet werden. Was wir im gemeinen Leben Verwendung nennen, iſt nicht Verwendung des Eigenthums, ſondern nur der Dinge an denen es zeitweiſe haftet. Was als Eigenthum einmal in's Leben geteten iſt, iſt unvergänglich, und wechſelt blos bei der Verwendung der materiellen Dinge ſeinen Beſitzer und die Sache, an welcher es haftete. Durch die Anwendung des Eigenthums erreichen die materiellen Dinge ihre Beſtimmung für menſchliche Zwecke, die ihm innewohnende moraliſche Macht aber, die ſich uns als Recht kund thut, iſt die unſichtbare Hand der Gerechtigkeit Gottes, die von jenen Dingen Jedem zutheilt, was ihm gebührt.

Der Verbrauch der materiellen Dinge iſt es zunächſt, wodurch menſchliches Leben in's Daſeyn gerufen, erhalten, beſchützt, erleichtert, verſchönert und erhöhet wird. Ja, ſelbſt alles geiſtige Leben und Wirken der Menſchen hienieden iſt hauptſächlich eine Frucht des Verbrauchs der materiellen Dinge, weil dieſes geiſtige Leben nur durch das Mittel des phyſiſchen Seyns beſtehen kann. Jener Verbrauch iſt alſo keineswegs Verluſt oder Nachtheil, wofür er ſo häufig gehalten wird; er ruft neue Produktion in's Leben, die den Abgang bald erſetzt, und iſt in der Hand Gottes das Mittel der Verwandlung materieller Dinge in geiſtiges Leben. — Das Eigenthum wechſelt bei dieſem, gleichſam chemiſchen, Proceſſe Perſonen und Sachen, aber es verſchwindet nicht aus dem Daſeyn mit den, ihrer Beſtimmung zugeführten Gegenſtänden ſeiner Wirkſamkeit. Der Einzelne wohl kann durch den Verbrauch der materiellen Güter ärmer werden, die Menſchheit aber nicht, denn nicht dieſe, das Eigenthum iſt ſein Reichthum, iſt die unvergängliche und ſegensreiche Frucht der für Menſchenwohl verwendeten Kräfte.

So gelangen wir durch die Betrachtung der Natur des Eigenthums zu einer Beſtätigung des frommen und tröſtlichen Glaubens, daß, ſo gewiß als keine Wahrheit und kein guter Gedanke, ſo auch keine gute That verloren gehen könne. Wir ſehen hier, daß nicht blos auf der böſen That ein Fluch, daß vielmehr auf der guten That der Segen ewiger Fortwirkung ruhe. — Im Eigenthum vermögen wir das wohlthätige Walten der Natur- und Nothwendigkeitsgeſetze mehr als anderswo zu erkennen, und finden nicht nur beſtätigt, daß in den Rechten des Menſchen der Wille Gottes ſelbſt wirkſam wird, ſondern wir erkennen auch eines der Mittel, wie Gott die Welt regiert und das Schickſal der Menſchen lenkt.

Etwas ganz Anderes als jener Verbrauch materieller Güter ſind die Geldausgaben die wir Aufwand nennen. Jede dergleichen Ausgabe iſt kein Verbrauch, ſondern ein Umtauſch des Geldes gegen ein angemeſſenes Aequivalent. Es iſt eine Handlung, die zwiſchen dem Erwerbe und Verbrauche materieller Güter mitten inne liegt, und die in beſonderer Beziehung auf den Haushalt einer gegebenen Perſon ſteht. Durch den Aufwand gelangt noch kein Gut zu ſeiner letzten Beſtimmung oder zum Verbrauche, vielweniger das Eigenthum, welches an

dem Gute haftet. Darum ist namentlich der Staatsaufwand nichts Anderes, als Uebergang eines Theils des Staatsguts in das bürgerliche Eigenthum.

Der Aufwand eines Jeden stehet dessen Einkommen oder Einkünften gegenüber; so wie diese das Vermögen einer gegebenen Person vermehren, so wird dasselbe durch deren Aufwand vermindert. Mag nun aber Eines oder das Andere eintreten, so wird dadurch in dem einen Falle weder neues Eigenthum geschaffen, noch in dem andern Eigenthum dergestalt verwendet, daß solches aus dem Daseyn verschwinde, denn in beiden Fällen gehet blos von der Summe alles Eigenthums ein Theil in das Vermögen anderer Personen über, dafern nicht aus andern Gründen zugleich neues Eigenthum entstehet. Das Vermögen, welches jeder Mensch in seinem Eigenthum besitzt, ist nicht sowohl die Summe, mit welcher man dasselbe zu quantificiren sucht, als vielmehr eine moralische Macht zum Guten, und zugleich ein Mittel menschlicher Vervollkommnung.

Literatur.

Das Recht und Hypothekenwesen der Preussischen Domainen, mit Berücksichtigung der Dogmen- und Domainen-Verwaltungs-Geschichte, dargestellt von C. F. Koch, Königl. Oberlandesgerichts-Rath. Nebst einer Sammlung der in Beziehung auf das Domainen-Wesen ergangenen, zum Theil bisher nicht gedruckten Verordnungen, Rescripte, Verfügungen und Erlasse. Breslau 1838.

Unsere Anzeige dieser verdienstlichen Schrift ist zufällig etwas verspätet, dient aber hoffentlich doch, ihr ein größeres Publikum zu verschaffen. In sofern sie einen sehr dankenswerthen Beitrag zu dem preussischen Staatsrechte bildet, werden auch fremde Publicisten selbe nicht unbeachtet lassen dürfen, zumal dabei die juristische und historische Literatur fortlaufend verzeichnet ist. Für Inländer braucht nur bemerkt zu werden, daß kein anderes Buch die Angelegenheit der preussischen Domainen in solcher Art behandele und eine so gedrängte Uebersicht der ganzen Materie gebe, während der Beamtete obenein durch die Mittheilung der früher ungedruckten Verordnungen u. s. w. langwierigen Nachsuchens in den Akten überhoben wird.

Ueberdem ist das Buch ganz geeignet, einem leider sehr verbreiteten, und durch das neumodische Constitutions-Wesen noch verstärkten Irrthume auf praktischem Wege entgegen zu treten, — der Ansicht, daß die Landesfürsten und deren Familien auf Kosten des Landes lebten, und was sie ausgeben, den Unterthanen zur Last fiele. Hören wir darüber den Verf. „Man könnte glauben, daß der ursprüngliche Begriff der Domainen und deren Bestimmung ganz verändert sey, daß es nur noch Staatsgüter gebe, deren Ertrag ohne Ausnahme zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes bestimmt sey, und daß die Königliche Familie aus der Staatscasse erhalten werde. In der That ist diese Vorstellung bis in die höheren Stände verbreitet, und hat bei Vielen die unrichtige Idee einer, mit der Königlichen Würde unvereinbaren Besoldung erweckt, eine Idee, welche um so kräftiger bekämpft werden muß, als sie der Unzufriedenheit zum Vorwande dient, und sich sogar als Veranlassung zu majestätsbeleidigenden Aeusserungen kund thut.*) Weit entfernt, daß die Staatsbürger Etwas zur Unterhaltung des Königlichen Hauses hergeben, hat vielmehr des Königs Majestät zur Erleichterung der Unterthanen bei Bestreitung der Staatsbedürfnisse und Tilgung der in der Erhaltung des Staats entstandenen Schulden, großmüthig den größten Theil seines Familiengutes hingegeben, und für den Unterhalt der Königlichen Familie, des Königlichen Hofstaats und der Prinzlichen Hofstaaten, so wie für alle dahin gehörige Institute nur so viel vorbehalten, als zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von drittehalb Millionen Thaler erforderlich ist, während die Einkünfte von sämmtlichen Domainen etwa sieben Millionen betragen. In dem Edict vom 27. October 1810 heißt es in dieser Beziehung: „„Wir haben die landesväterliche Absicht, Unsere Domainen zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. — — Wäre es thunlich Unsere Domainen nur schnell genug gegen baares Geld umzusetzen, so würde der Werth derselben allein hinreichen, Unseren Verpflichtungen zu genügen, ohne irgend einen Anspruch an das Capital-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen zu machen.““ Es ist in Folge dessen nicht allein durch den, unterm 12. April 1809 Allerhöchst vollzogenen Etat zur Tilgung von 45 Millionen Rthlrn. Staatsschulden die jährliche Veräusserung von Einer Million Thaler Domainen angeordnet, und mit sämmtlichen Domainen — diejenigen ausgenommen, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thalern für den Unterhalt der Königlichen Familie und deren Hofstaaten erforderlich sind, — für die sämmtlichen, in dem Etat vom 17. Januar 1820 anerkannten 180,091,720 Thaler Garantie geleistet, sondern es sind auch sämmtliche Domainen- und Forst-Revenuen, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß vorbehaltenen Antheils, dem Fonds zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesen worden. Das Königliche Haus lebt daher nicht allein von dem Seinigen, sondern trägt auch noch beinahe das Doppelte dessen, was zu seinem Unterhalte bestimmt ist, zum Wohle des gemeinen Wesens bei, und verwendet überdieß noch große Summen, selbst von dem Vorbehaltenen, zur Aufmunterung von Gewerben, Künsten und Wissenschaften, und zur Aufhelfung oder Unterstützung einzelner Staasgenossen."

„Diese Anweisung der Domainen-Einkünfte zur Tilgung der Staatsschulden ist vorübergehend, und ändert nichts in der eigenthümlichen Bestimmung der Domainen. Beispiele von dergleichen vorübergehenden Verwendungen der Domainen-Revenüen kommen schon früher vor. Namentlich wurden die Einkünfte der Domainen in dem Ober-Quartier von Geldern, mittelst Verordnung datirt Schönhausen den 15. Juli 1704, dem Militair-Etat zugewiesen, jedoch mit der Bestimmung, daß das Geldrische Domainen-Wesen und dessen Direction von den Ober-Directoren der Königlichen Domainen und der Geheimen Hofkammer respicirt werden solle, bis nachher gut befunden würde, die Domainen-Gefälle trennen, und zum Domainen-Etat, wohin sie gehören, berechnen zu lassen. Eben so wurden die Domainen-Gefälle aus der Grafschaft Lingen dem Militair-Etat um dieselbe Zeit überwiesen. Unter den landesherrlichen Domainen müßen hiernach auch in Preussen solche Güter verstanden werden, deren Eigenthum der Königlichen Familie zusteht, welche von der Krone unzertrennlich sind, d. h. denselben Erbgang nehmen, und deren Ertrag zum Unterhalte der gedachten Familie und deren Hofstaaten dient. Die Gesammtmasse derselben bildet das Krongut oder Fronfideicommiß."

„Bloße Staatsgüter sind alle Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht zu den Domainen gehören, als Militair-Gebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung, Collegienhäuser u. s. w., ferner Prästationen, die zu den eben genannten Staatsgütern, oder aus einem anderen als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel dem Staate zu leisten sind, und Activ-Capitalien welche aus Darlehnen und Vorschüßen, die aus dem Extraordinario der General-Staats-Casse den Provinzen, Communen oder Privatpersonen gegeben worden, entstanden, oder aus besonderen staatsrechtlichen Titeln, z. B. Confiscationen, Säcularisationen, Erbschaft erworben worden sind."

*) In einem, im August 1837 bei dem zweiten Senate des Oberlandesgerichts zu Breslau abgeurtheilten Fall des Verbrechens der beleidigten Majestät hatte der Angeschuldigte unter Anderem geäussert, „daß er nach dem Könige nichts frage, da er von Ihm nichts habe, sondern vielmehr zu dessen Unterhaltung beitragen müße."

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 11. Berlin, den 16ten März. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Maroto. — XVII. Die Natur des Eigenthums.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 14. März 1839.

Das Herkommen in Großbritannien fordert, daß der Vicekönig von Irland dem Oberhause angehöre. Vermuthlich konnten die Minister unter ihren dortigen Anhängern keinen finden, welcher für den schwierigen Posten geeignet und zugleich geneigt war, ihn zu übernehmen, sie haben sich deshalb einer ihrer besten Stützen im Unterhause berauben müßen, indem Lord Ebrington als Baron Fortescue zur Pairie erhoben, und demnächst mit jener Würde bekleidet worden ist. Auch die Gegner der wighistisch-liberalen Ansichten desselben lassen seinem persönlichen Charakter Gerechtigkeit widerfahren, was jedoch nicht verhinderte, daß mit Bezugnahme auf eine frühere Aeusserung des Lords, die Ernennung mannigfachen Tadel erfuhr; die Hauptsache wird immer bleiben, ob er vermöge, sich von Verhältnißen zu O'Connell und anderen irischen Revolutionairen freier zu halten, als dieß seinem Vorgänger gelungen zu seyn scheint, welcher dafür eine brillante Popularität eingetauscht hatte.

Nachdem Lord Palmerston wegen seiner angeblichen Theilnahme an dem beklagenswerthen Unternehmen des Portfolio, einiger Ruhe genossen, ist diese wiederum durch ein veröffentlichtes Schreiben des bekannten Urquhart — des unmittelbaren Herausgebers jener berüchtigten Sammlung — gestört, und die Behauptung von letzterem in so bestimmter Weise wiederholt worden, daß es einer sehr bündigen und entschiedenen Antwort bedarf, wenn die Angelegenheit nicht an dem Namen des Lords haften bleiben soll. Aus jenem Schreiben scheint sogar hervorzugehen, daß der Handels-Minister P. Thompson von dem eigentlichen Sachverhältniß unterrichtet gewesen.

Die traurige Wendung der Dinge im royalistischen Spanien braucht hier nicht weiter erörtert zu werden, da ihr ein eigner Artikel gewidmet ist. Auch die christinische Regierung geht großen Gefahren entgegen, da ihre bisherigen Hülfstruppen, die sogenannten Moderirten, durch die Vertagung der Cortez beleidigt, abfallen, und von Verweigerung der nicht verfassungsmäßig bewilligten Steuern die Rede ist; die Provinzial-Deputation zu Zaragoza hat bereits damit den Anfang gemacht. In den Provinzen besaß diese Regierung schon seit längerer Zeit ohnedem nur eben so viele Gewalt, als ihr die commandirenden Generale einzuräumen für gut fanden, und man konnte behaupten, daß auch ihr formelles Fortbestehen lediglich von diesen, besonders von Espartero abhänge, dessen Einfluß unter den gegebenen Umständen nur steigen kann. Da nun, nach den neuesten Ereignißen, im Lager des Don Carlos ein ganz ähnliches Verhältniß hinsichtlich Maroto's stattfindet, so bietet nunmehr ganz Spanien die traurigste Erscheinung: das Schicksal der Dynastie, des Volkes und Landes von dem Einverständniß und der Willkür zweier Militairs abhängig, deren persönlicher Charakter keineswegs geeignet seyn möchte, irgend eine beruhigende Bürgschaft zu gewähren. Einen solchen Zustand der Dinge haben diejenigen schwerlich geahnet, welche der Schwäche Ferdinands VII. die unheilvolle Pragmatika zu entlocken wußten!

Die Deputirten-Wahlen in Frankreich sind zum allergrößten Theile beendet, indem nur das Ergebniß von sieben noch unbekannt ist. Nach der für die Regierung günstigsten Angabe des Journal des Debats, gehören von den 452 Gewählten 222 dem Ministerium, 226 der Coalition an, und die Gesinnung der vier übrigen läßt sich noch nicht beurtheilen; dagegen berechnen die liberalen Zeitungen die Ueberlegenheit der Opposition zu 25, 47 oder 53 Stimmen. Wie dem immerhin seyn möge, so viel erscheint gewiß, daß im glücklichsten Falle die parlamentarischen Verhältniße wieder auf den Fuß der vorigen Sitzung zu stehen kommen werden, daß daher der Zweck gänzlich verfehlt ist, die Berechnungen der Machthaber sich als vollkommen irrig, und die den Wahlen gebrachten Opfer aller Art als nutzlos erweisen.

Was wird das Ergebniß dieser Manipulationen einerseits, der „patriotischen" Anstrengungen der Opposition andererseits seyn? Wir glauben, in Bezug auf das übrige Europa wenig mehr als nichts. Vorläufig ist noch ganz unentschieden, ob das bisherige Ministerium — freilich mit einigen, ohnedem nothwendigen Modificationen — nicht am Ruder erhalten werde, sollte aber auch ein anderes, aus den Reihen der Coalition hervorgehendes, sich der Verwaltung bemächtigen, so ist doch eine bedeutende Wirkung nach Aussen kaum zu erwarten. Einmal würde dieses Ministerium parlamentarisch schwach seyn, nicht blos den eben angegebenen Zahlen gemäs, sondern auch weil der Augenblick des Sieges nothwendig die Bande trennt, welche für kurze Zeit die in der Coalition vereinten, einander widerstrebenden Elemente zusammen hielten; dann, weil die bevorrechtete Mittelclasse, diese Grundlage der neuen Ordnung, den Krieg jetzt noch eben so verabscheut wie bisher. Ob nicht von den neuen Machthabern ein Versuch nach dem berühmten Axion hin: **le roi règne mais il ne gouverne pas**, gemacht werden möchte, steht freilich dahin, dieß ist jedoch vorzugsweise eine persönliche Angelegenheit Louis Philipps, dessen bisherige Erfolge die Meinung rechtfertigen, er werde auch die neuen Rathgeber in eine ihm zusagende Gangart zu bringen wissen.

Seit dem 4. d. Mts. erörterten die belgischen Deputirten den Gesetzvorschlag wegen des definitiven Abkommens mit Holland. Ohne die Frage irgendwie zu fördern oder in ein neues Licht zu stellen, haben sich ganze Ströme von Beredsamkeit ergossen, und das Ende dieser oratorischen Sündflut ist um so weniger abzusehen, da der Ausfall der Wahlen in Frankreich das prätendirte Nationalgefühl der Kriegspartei schwellen, ihre Hoffnung neu beleben muß. Dennoch wird ohne Zweifel zuletzt die Taube mit dem Oelzweige nicht ausbleiben, da bei der überwiegenden Masse die Kriegslust so völlig verraucht ist, daß den Industriellen schon diese Debatten viel zu lang erscheinen, und da bei der Handgreiflichkeit des Unsinns, welcher im Widerstande liegen würde, wahrscheinlich nicht wenige Volksvertreter nur aus Consequenz, und mit der stillen Hoffnung, man werde nicht auf sie hören, in die Kriegsdrommete stoßen.

Von jedem der eilf Bezirke, in welche der Canton Zürich zerfällt, waren wegen des an Dr. Strauß erlassenen Rufes zwei Abgeordnete ernannt worden, welche einstimmig eine Adresse an den Regierungsrath beschlossen, des wesentlichen Inhalts, daß die Berufung des Genannten zurückgenommen, und derselbe niemals an irgend einer Lehranstalt des Cantons angestellt werde. Der Regierungsrath hat zwar die Adresse zurückgeben lassen, weil sie Forderungen mit Drohungen verbinde, überhaupt in unziemlicher Sprache abgefasst sey, und weil die Versammlung nur in ihrem eigenen Namen, nicht in dem des Zürcherischen Volkes sprechen dürfe, dabei aber gleichzeitig den Beschluß gefasst. „In Betracht, daß die Anstellung des Herrn Dr.

Strauß als Professor der Theologie an der Züricher Hochschule eine allgemeine Bewegung im Canton verursacht, und eine vielfach ausgesprochene öffentliche Meinung gegen sich hat; in Erwägung, daß anzunehmen ist, daß unter solchen Umständen die Wirksamkeit des Herrn Dr. Strauß der nothwendigen Bedingung einer nützlichen Berufsthätigkeit im Staate ermangele," wird der Erziehungsrath eingeladen, baldigst zu prüfen, ob in Anwendung des §. 185 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens *), Herr Dr. Strauß der ihm obliegenden Verrichtungen als Professor der Theologie an der Hochschule enthoben, und dem gemäß für anderweite angemessene Besetzung der dadurch erledigten Stelle gesorgt werden könne. — Nach dem letztlich berichteten Beschlusse des Erziehungsrathes, bleiben wenig Zweifel darüber, was er jetzt thun werde. Die unter mehr als einem Gesichtspunkte interessante Angelegenheit kann also für erledigt gelten, der politisch-religiöse Radikalismus ist nach manchem Siege über die Halbheit und Schwäche, endlich einmal an der gesunden und starken Natur des Volkes gescheitert, und es hat sich zugleich herausgestellt, wie unbedeutend in jeder Hinsicht die Zahl seiner Jünger im Canton Zürich sey.

Die liberalen hannöverschen Deputirten haben wenigstens ihr nächstes Ziel erreicht, wie nachstehender, unterm 2. d. Mts. ergangene Königliche Erlass zeigt. „Nachdem mehrere Mitglieder der zweiten Kammer der von Uns auf den 15. v. M. berufenen Allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs, ohne sich entschuldigt zu haben, überall nicht erschienen sind, Andere, nachdem sie den Beginn der Verhandlungen durch ihre Abwesenheit bis dahin absichtlich unmöglich gemacht, nunmehr theils ihre Resignation als ständische Deputirte zu erkennen gegeben haben, theils in Gefolge ihres ferneren Wegbleibens oder durch ihre Erklärung, die bestehende Verfassung von 1819 nicht anerkennen zu wollen, aufhören Mitglieder der Versammlung zu seyn und es auf solche Weise an der zur Fassung von Beschlüssen in der zweiten Kammer erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, ungeachtet ihrer vierzehnten Sitzung, auch gegenwärtig noch ermangelt; so finden Wir Uns um so mehr bewogen, Unsere getreue Stände-Versammlung, wie hiermit geschieht, zu vertagen, als durch das längere Beisammenseyn der erschienenen Deputirten, welche ihrer Pflicht ein Genüge geleistet haben, das Land mit nicht zu rechtfertigenden Kosten belastet werden würde, während unsere landesväterliche Absicht dahin geht, dem Lande in jeder Beziehung unnöthige Ausgaben zu ersparen. — Es sollen demnach die zum Ersatz der ausfallenden Deputirten nöthigen Wahlen angeordnet werden."

Die nahe liegende, auch in diesen Blättern aufgeworfene Frage: ob die liberale Partei auf diesem Wege ihren eigentlichen Zweck erreichen könne? ist jetzt der Gegenstand eines Aufsatzes in der Hannöverschen Zeitung, welcher die Sachlage mit vieler Klarheit zur Anschauung bringt. Die Verfassung von 1819 bestehe zu Recht, nachdem einerseits der König (und zwar, wie nicht oft genug wiederholt werden kann, aus den triftigsten Rechtsgründen) die Constitution von 1833 für unverbindlich erklärt, andrerseits die Wahl-Corporationen mit vollkommener Sachkenntniß Deputirte gewählt, und diese sich als Stände von 1819 constituirt haben. „Man hat freilich gesagt, durch den Beschluß der zweiten Kammer im vorigen Jahre: „daß die vor dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung anders nicht befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staats-Grundgesetze begründete, mit den Anträgen der Stände und dem neuen Verfassungs-Entwurfe übereinstimmende Repräsentation, so wie die Provinzialstände ihre Zustimmung dazu ertheilten," habe die zweite Kammer sich wieder für incompetent erklärt; sie habe dadurch ihren früheren Schritt der Zustimmung zu den Maßregeln des Königs wieder zurückgenommen; allein jener Beschluß der zweiten Kammer ist nicht nur vollkommen reglementswidrig gefasst worden, und also dadurch schon nichtig, sondern die erste Kammer hat auch denselben einmüthig abgelehnt, so daß er daher nicht einmal zu einem Beschlusse der Stände-Versammlung geworden ist, und also auf die Verfassung von 1819 nicht die entfernteste Wirkung äußern kann. Außerdem kann durch eine ex post geschehene Erklärung, wenn sie auch von beiden Kammern ausgegangen wäre, eine bereits bestehende Verfassung gar nicht aufgehoben werden. — Da nun die Verfassung von 1819 rechtlich feststeht, so kann es auf ihren Bestand gar keinen Einfluß haben, ob die zweite Kammer durch das Nichterscheinen der Deputirten oder durch das Nichtwählen einiger Corporationen einmal unvollzählig bleibt. Aenderungen der Verfassung hängen überhaupt durchaus nicht von dem Willen der Mehrheit einer einzelnen Kammer ab. Es wäre eine Verwirrung aller öffentlichen Verhältnisse, wenn, nachdem im vorigen Jahre die Verfassung von 1819 in unserem Lande bestanden hat, nachdem die Stände sich danach versammelt, Steuern verwilligt und Beschlüße gefasst haben, wenn nun im jetzigen Jahre die Verfassung von 1819 dadurch wieder beeinträchtigt seyn sollte, daß es einer Anzahl Mitglieder der zweiten Kammer beliebt hat, nicht zu erscheinen. — Vielleicht möchten Einige glauben, wenn die zweite Kammer unvollständig erhalten werde, so könnten keine Steuern verwilligt und die Regierung dadurch zu Zugeständnissen gezwungen werden. Aber in den Bundes-Beschlüßen vom 28. Juni 1832 heißt es ausdrücklich im Art. 2.: „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schluß-Akte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche Art. 58. ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürften, so werden u. s. w." Hiermit ist also von Bundeswegen einfach erklärt, daß die Stände in Deutschland gar nicht das Recht haben, die dem Fürsten zur Führung einer der Landes-Verfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel zu verweigern. Es liegt dies auch ganz in dem System der Bundes-Verfassung, wonach der Bund die Aufrechthaltung des Rechtszustandes verbürgt, aber dagegen das revolutionaire Mittel der Steuer-Verweigerung verbietet. Diese Hoffnung ist also ebenfalls ungegründet." Der letzteren Argumentation können wir um deshalb nicht unbedingt beipflichten, weil der angezogene Paragraph offenbar nur die „parlamentarische" Feierlichkeit einer solennen Steuerverweigerung, aber nicht den gegenwärtigen Fall im Auge hat, wo die Steuern möglicher Weise nicht bewilligt werden, weil es an den Bewilligenden fehlt, was als innere Landesangelegenheit nur von der betreffenden Regierung, ohne Einschreiten des Bundes zu ordnen seyn dürfte. Da nun wohl denkbar ist, daß die angeordneten Wahlen wiederum nicht die reglementsmäßige Zahl von Mitgliedern für die zweite Kammer liefern, ein solcher Zustand der Dinge aber für die Dauer ganz unhaltbar erscheint, möchte es an der Zeit seyn, auf zweckdienliche Maßnahmen zu dessen rechtlicher Erledigung zu denken.

Ein Schreiben aus Nürnberg berichtet über den daselbst gestifteten Verein zur Unterstützung der evangelischen Gemeinden in Alt-Baiern, behufs ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen. „Es ist bekannt, daß unsere Glaubensbrüder an der Donau und jenseits derselben schon seit Jahren aller der Wohlthaten entbehren, welche so viele Millionen Christen in reichem Maaße genießen; zerstreut unter die Gemeinden der Römischen Kirche haben viele von ihnen keinen Seelsorger, viele kein Gotteshaus, worin sie sich gemeinschaftlich versammeln könnten, um belehret und erbauet zu werden aus dem heiligen Worte Gottes und zu empfangen die gnadenreichen Sakramente. Dieses Segens unseres Glaubens theilhaftig zu werden, reichen die Mittel dieser Verlassenen gar wenig hin, und an den Orten, wo es ja dazu gekommen ist, nur einen Geistlichen in ihrer Mitte zu haben, sind sie genöthigt, die Feier des Gottesdienstes in einem gewöhnlichen Zimmer zu begehen. Zwar haben Manche die Hoffnung auf Unterstützung von Seiten unserer erleuchteten Regierung nicht aufgegeben und bauen immerhin noch auf höhere Hülfe, allein nach der Antwort zu urtheilen, die schon einigen solcher Gemeinden in der Zerstreuung von daher zu Theil geworden, läßt sich kaum mehr erwarten, daß sie von Seiten des Staates unterstützt werden möchten, denn selbst die Erlaub-

*) Dieser Paragraph berechtigt den Erziehungsrath, unter höherer Genehmigung, einen Lehrer mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen unvermögend wird, seine Stelle weiter zu versehen.

niß zur Veranſtaltung einer allgemeinen Collekte, die doch ſonſt (wie z. B. für die Otto-Capelle, für die Mönche in Jeruſalem u. ſ. w.) ſo bereitwillig ertheilt wird, ſoll, wie man hört, für dieſen Zweck nicht gewährt worden ſeyn. Notoriſch iſt das, daß viele dieſer armen Gemeinden keine Kirchen haben, und auch keine Ausſicht, ſolche aus eigenen Mitteln zu erbauen. In Berückſichtigung dieſer Noth, worin die Glaubensbrüder im eigenen Vaterlande ſich befinden, haben daher in unſerer Stadt ſich chriſtliche Herzen zuſammengethan, um freiwillige Gaben zu ſammeln, und ſo auf dieſem Wege allmälig das möglich zu machen, was ſo lange ſchon ein Gegenſtand der Sehnſucht frommer Gemüther war. Nach den Statuten kann Jedermann ein Mitglied dieſes apoſtoliſchen Vereines werden, der ſich auf ein Jahr verpflichtet, wöchentlich 1 Kreuzer (4 Pfennige) beizuſteuern; was Jeder noch mehr geben will, wird mit Dank angenommen, eben ſo jeder andere freiwillige Beitrag. Iſt nun auf dieſe Weiſe im Verlauf der Zeit eine anſehnliche Summe zuſammengebracht, ſo wird ſie jedesmal der bedürftigſten Gemeinde zur Unterſtützung für einen Kirchenbau überſchickt werden u. ſ. w. Welch' eine lebendige Theilnahme dieſes ſegensreiche Unternehmen ſogleich von dem erſten Tage an unter unſern Mitbürgern gefunden, läßt ſich nicht beſchreiben, und es bleibt nichts weiter zu wünſchen übrig, als daß dieſer Eifer am guten Werke ſich nicht allein auf den Umfang unſerer alt-evangeliſchen Stadt beſchränken, ſondern auch darüber hinaus ſich verbreiten und in der Nähe und Ferne die Herzen der Glaubensgenoſſen entzünden möchte zur Darreichung ihres Scherſleins im Geiſte der brüderlichen Liebe, eingedenk der Worte (Gal. 6, 10): „„Als wir denn nun Zeit haben, ſo laſſet uns Gutes thun an Jedermann, allermeiſt aber an des Glaubens-Genoſſen.““

In Zeiten wie die gegenwärtige, erſcheint es doppelte Pflicht, den bedrängten Glaubensgenoſſen beizuſpringen, und wir haben daher geglaubt, die Angelegenheit — obwohl der eigentlichen Tendenz dieſer Blätter fremd — zur Kenntniß unſerer Leſer bringen zu ſollen, mit dem Bemerken, daß die Redaktion der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung, bei Mittheilung des obigen Schreibens ſich bereit erklärt hat, Beiträge für den bezeichneten Zweck in Empfang zu nehmen.

Maroto.

General Maroto hat über die Mordſcenen zu Eſtella ſeinem Kriegsherrn einen Bericht erſtattet, der wo möglich noch achtungswidriger und drohender iſt, als die frühere Proclamation an die Truppen. „Ich habe geſtern die Generale Guergue, Garcia, Sanz, den Brigadier Carmona, den Intendanten Uriz erſchießen laſſen, und ich bin entſchloſſen, da ich die Beweiſe eines aufrühreriſchen Attentats in Händen habe, noch Andere erſchießen zu laſſen, die ich ohne Rückſicht der Perſon und des Ranges werde verhaften laſſen, da ich überzeugt bin, daß ich dadurch den Triumph der Sache ſichere, welche nicht die Sache Ew. Majeſtät allein, ſondern auch die mehrerer tauſend Perſonen iſt, die verloren ſeyn würden, wenn dieſelbe unterläge. Meine Beſchlüße unterſtützt der allgemeine Wille der Armee und des Volks, die Beide nicht länger die Winkelzüge und das feile Weſen Derjenigen dulden wollen, die bisher das Ruder des Schiffes geführt haben, das jedoch noch weit von dem ſichern Hafen entfernt war. Möge, mein König und Herr, nur einmal wenigſtens die Stimme eines treuen Unterthanen bis zu Ihrem Herzen dringen, das Reſultat wird Ihnen zeigen, daß Sie durch die perſönlichen Abſichten derjenigen getäuſcht worden ſind, die bis jetzt Ihre Rathgeber waren. Das edelſte, einfachſte und unfehlbarſte Mittel, Alles zu verſöhnen, befindet ſich in den Händen Ew. Majeſtät. Es ſind Ihnen die Keime der Zwietracht nicht unbekannt, die von Perſonen in Ihrem Hauptquartier ausgeſtreut worden ſind. Befehlen Ew. Majeſtät dieſen Perſonen, ſich unverzüglich nach Frankreich zu begeben, und Friede, Eintracht und Freude werden unter Ihren Unterthanen herrſchen. Im Gegentheil, Sire, wenn die Leidenſchaften bis auf einen gewiſſen Grad geſtiegen ſind, ſo vervielfältigen ſich die Ereigniße, und ein Unglück knüpft ſich an das andere. Ich ſage Unglück, weil man die Nothwendigkeit, das Leben ſeiner Mitmenſchen anzutaſten, als ein ſolches betrachten muß. Ich wollte mich zurückziehen, um mit meinen Kindern zu leben, weil ich Ihnen nicht diene, um Reichthum und Ehre zu erlangen; jetzt darf ich es jedoch nicht; ich habe mein Leben der Wohlfahrt und dem Glück des Volkes und der Armee dieſer Provinzen gewidmet, und ich bitte daher Ew. Majeſtät nochmals, den Wünſchen Aller nachzugeben und dadurch vielleicht den Bürgerkrieg zu beendigen, der den Boden Spaniens mit ſchuldloſem Blute tränkt, das durch den Starrſinn und die Wildheit einiger Ehrgeizigen vergoſſen wird. Ich habe Ew. Majeſtät mehrmals diejenigen Perſonen genannt, die durch ihre Handlungen ſich den allgemeinen Haß zugezogen haben, während diejenigen, die eines guten Rufes unter uns genießen, Ihnen ganz nahe ſind. Rufen Sie dieſelben zur Leitung der Angelegenheiten zu ſich, die uns in dieſem Augenblick aufregen, und Ew. Majeſtät werden ſich bald überzeugen, daß dies die einzige gerechte und kluge Handlungsweiſe iſt. Ew. Majeſtät halten ſeit Jahren verdiente Anführer in ſtrengem Gewahrſam, die Ew. Majeſtät nur die Eiferſucht oder die ſchwärzeſte Intrigue als Verbrecher oder Verräther darſtellen konnte; und auf ſolche Angaben hin hat man ſie, aber aus Bosheit auf eine ſo unbeſtimmte Weiſe angeklagt, daß ganz Europa darüber erſtaunt iſt. Ich muß vor der ganzen Welt, die auf mich ſieht, meine Ehre und mein Benehmen rechtfertigen; Ew. Majeſtät wird mir daher erlauben, dieſe achtungsvolle Erklärung, ſo wie Alles was ich in Folge der gegenwärtigen Umſtände zu thun genöthigt ſeyn möchte, durch die Preſſe bekannt zu machen."

Um dieſen Andeutungen Nachdruck zu geben, war der General mit acht Bataillonen drei Escadrons nach Guipuzcoa aufgebrochen, und am 23 v. Mts. in Tolosa eingerückt, Don Carlos hatte ſich an der Spitze weniger Truppen nach Villafranca verfügt, und es begannen Unterhandlungen, von denen bisher nichts bekannt worden, als das klägliche Ergebniß, eine zweite Proclamation dieſes Fürſten vom 21. Februar, folgenden Inhalts: „Beſtändig von den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Redlichkeit beſeelt, von denen ich mich noch bei keiner Handlung meiner Souverainetät entfernt habe, konnte ich nur höchlich erſtaunt ſeyn, als ich nach neuen Urkunden und loyalen Belehrungen erfuhr, daß der Chef des Generalſtabs, Don Rafael Maroto, in der Vollmacht ſeiner Befugniße gehandelt hat, und von den Gefühlen der Liebe und Treue für meine gerechte Sache geleitet worden iſt, die er ſo oft bewieſen. Ich bin innig überzeugt, daß, wenn unſelige Einflüſterungen, auf zweideutige Nachweiſungen gegründet, welche vielleicht durch verbrecheriſches Uebelwollen erfundene, meinem königlichen Vertrauen übertriebene oder in böswilliger Abſicht dargeſtellte Angaben vorlegen konnten, ich nicht länger anſtehen darf, der gebrandmarkten Ehre die gebührende Genugthuung zu geben. Ich billige daher die von dieſem General getroffenen Maßregeln, und ich wünſche daß er an der Spitze meiner tapfern Armee bleibe. Ich hoffe von ſeiner fleckenloſen Rechtlichkeit und ſeinem Patriotismus, daß, wenn ihn die frühere beleidigende Erklärung verletzt hätte, die gegenwärtige Proclamation dieſen Eindruck verwiſchen, und er ſich verſichert halten werde, meine königliche Gnade und die Wiederherſtellung ſeines verletzten Rufes wieder erlangt zu haben. Ich will ſonach, daß man alle Exemplare des früheren Manifeſtes ſammle und verbrenne, und an ihrer Stelle meinen neuen, hier ausgeſprochenen ſouverainen Willen drucke, anheftе und umlaufen laſſe; daß derſelbe als Tagesbefehl bei der ganzen Armee bekannt gemacht und drei Tage nach einander vor den Bataillonen verleſen werde."

In natürlicher Folge dieſer Sinnesänderung ſind die bisherigen Miniſter entſetzt und verbannt worden, auch haben mehrere angeſehene Männer, welche Don Carlos treu, aber nicht im Sinne Maroto's gedient, die Flucht ergriffen, nachdem ſie die Ueberzeugung gewonnen, daß

ihr Herr sie keineswegs gegen die Rache des Generals zu schützen vermöge.

Ueber dem Ganzen dieser unseligen Begebenheit ruht freilich noch ein dichter Schleier, doch stellen sich einzelne Punkte als unzweifelhaft wahr heraus, welche man einstweilen festhalten kann. 1) Daß Maroto die Hinrichtung der Generale u. s. w. aus eigner Willkür, ohne Anfrage bei seinem Herrn, und ohne dessen heimliches Einverständniß verfügte, welches letztere die Blätter der zahmen Revolution in Frankreich mit großer Dreistigkeit verkünden. 2) Daß Don Carlos vielmehr die unerhörte Maßregel entschieden mißbilligte, und seine am 21. aus Vergara erlassene Proclamation nicht untergeschoben ist, wie die legitimistischen Zeitungen behaupten. 3) Daß jener Schritt keineswegs auf dem Zwiespalte der sogenannten provinzialen und castilianischen Partei beruht, denn unter den Hingeopferten befinden sich Männer von beiden Seiten, weshalb auch anzunehmen ist, ihr angebliches Vergehen sey lediglich gegen die Person des Obergenerals gerichtet gewesen. Die Natur und Wichtigkeit dieses Vergehens aber bleibt völlig im Dunkeln, — Maroto, welcher das Bedürfniß fühlt, seine Ehre und sein Benehmen „vor der ganzen Welt, die auf ihn blickt," zu rechtfertigen, und deshalb einen amtlichen Bericht der Oeffentlichkeit übergiebt, geht gerade über diesen entscheidenden Punkt mit einigen allgemeinen Phrasen hinweg.

Die traurigste Wahrheit von allen bleibt indeß, daß die Autorität von Don Carlos in einer niemals wieder herzustellenden Weise erschüttert worden. Sogar angenommen, jene Hinrichtungen seyen vollkommen gerecht und nothwendig gewesen, so zeigt doch der Umstand, daß sie ohne Wissen und Willen des Fürsten erfolgten, eine befremdliche Nichtachtung desselben, und der plötzliche Wechsel in seinen Ansichten läßt weder auf richtiges Urtheil noch Charakterstärke schließen. Allein jene Voraussetzung gehört dem Gebiete des ganz Unwahrscheinlichen an, man fühlt sich vielmehr beinahe gezwungen zu glauben, daß die Rechtfertigung des rebellischen Generals lediglich in den Streitkräften beruhte, welche ihm unbedingt gehorchend, die Waffen allenfalls gegen ihren Herrn zu kehren entschlossen waren. Dann hat dieser dem Aufruhr ein Zugeständniß gemacht, und ein Beispiel aufgestellt, wodurch er für die Zukunft jedes selbstständigen Entschlußes unfähig, und dem Willen Maroto's oder jedes andern Anführers untergeordnet wird, dem die Truppen vertrauen; er hat bewiesen, daß es ausser seiner Macht stehe, Männer zu schützen, deren Dienste ihm persönlich schätzbar, aber Jenem unerwünscht sind; er hat endlich vor ganz Europa eine absolutistische, d. h. revolutionaire Gewaltthat gebilligt. — Wie man daher auch die Angelegenheit betrachten möge, das Ergebniß bleibt immer niederschlagend.

Allerdings war die Lage äusserst schwierig, aber bei Verhältnißen dieser Art bewährt sich eben der Mann von Charakter, und nur ein solcher darf hoffen, große Unternehmungen zum glücklichen Ende zu führen.

XVII. Die Natur des Eigenthums.

(Schluß.)

Allein, Verstärkung des Vermögens ist nicht das einzige Mittel unserer Vervollkommnung, der Aufwand ist es nicht minder, und ist es um so gewisser, wenn er die Einkünfte nicht übersteigt. Hätte der Aufwand nicht denselben Erfolg, so würde Niemand seine Einkünfte verwenden, sondern nur immer neue Schätze anhäufen wollen, ohne sie ihrer weitern Bestimmung zuzuführen. Doch zu jenem reizt ihn nicht nur die Sinnlichkeit, sondern zwingt ihn auch das Bedürfniß, wenn er sich nicht schon dazu bestimmt durch das Streben nach fortschreitender Vervollkommnung. — Mag er nun aber das Erworbene verwenden, wie er will, immer thut er Etwas, was seine und seiner Mitmenschen sittliche Zwecke befördert; immer wird ihm die Ausgabe vergolten, durch ein Aequivalent, durch einen Dienst, oder ein Gut, die ihm mehr werth sind, und immer wird das durch seine Hände gehende Eigenthum nicht aufgehoben oder vernichtet, sondern zu ähnlichem Gebrauch nur auf Andere übertragen.

Der Aufwand ist also eben sowohl, wie der Verbrauch materieller Güter etwas *Heilsames*. Beide sind die Mittel und Wege, durch welche die Segnungen des Eigenthums dem Menschen zu statten kommen, und hauptsächlich durch sie wird die irdische Wohlfahrt erzeugt. Wo nur irgend etwas Gutes geschehen, etwas Besseres geschaffen und Vollkommneres erlangt werden soll, — ohne Aufwand wird der Zweck nicht erreicht, das erste oder letzte Mittel dazu ist immer Anwendung des Eigenthums. Jeder Mensch wird daher, wenn auch nicht absichtlich und mit klarem Bewußtseyn, doch wenigstens unwillkürlich, vermöge der Gesetze der göttlichen Weltordnung, ein Beförderer des allgemeinen Wohls, ein Wohlthäter seiner Mitmenschen, und dieß sowohl durch den Verbrauch materieller Güter, die an ihm ihre letzte Bestimmung erreichen, als auch durch den Aufwand, den er macht, um sich jene rechtlich zu verschaffen, und durch die Dienste, vermittelst welcher er sich die Mittel zu diesem Aufwande erst erwerben muß. Denn auch jede Ausgabe ist ein Act, der in der Regel sowohl dem Zahlenden als dem Empfänger zum Nutzen gereicht. Der Vortheil ist es ja eben, der den Einen zur Zahlung und den Andern zur Annahme bestimmt.

Näher wird sich dieß Alles bestätigen, wenn wir später insbesondere den Staatsaufwand in's Auge fassen, denn nichts kann die Wohlthätigkeit der Anwendung des Eigenthums mehr zeigen, als der Aufand des Staats, weil jede Ausgabe desselben eine Handlung ist, die Gutes bezweckt, und durch die mehr oder weniger vermittelt wird, daß die Segnungen des Eigenthums in Erfüllung gehen, und die materiellen Güter ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Aus dem Obigen ist keineswegs zu folgern, daß sonach Sparsamkeit keine Tugend, und Ersparniß gar nichts Wünschenswerthes sey. Vielmehr folgt dieß daraus, daß nicht Alles die Tugend der Sparsamkeit ist, nicht Alles heilsame Ersparnisse sind, was die öffentliche Meinung irrig dafür hält, und was deren Stimmführer dafür gehalten wissen wollen. Wahre Sparsamkeit ist das Streben mit den wenigsten Mitteln den Zweck zu erreichen, um auch für andere Zwecke noch Mittel übrig zu behalten. Die Bedürfnisse ferner soweit zu beschränken, daß der Aufwand eines gegebenen Haushalts die Einkünfte desselben nicht überschreite, ist vernünftig, und in soweit alle Ersparniß heilvoll. Ausgaben aber um deßwillen vermeiden, weil man den Besitz des Geldes höher anschlägt, als das Gute, was man durch dessen Verwendung bewirken kann, und als die Vortheile, den Nutzen, den dessen Anwendung uns verschafft, — ist entweder Irrthum oder das Laster des Geizes, oder die Aeusserung einer engherzigen und schlechten Gesinnung. Die s. g. Ersparnisse dieser Art können nichts heilsames seyn, denn sie bestehen gegentheils in Unterlassungen und Hemmnissen des Guten und im Verzichten auf das Bessere. Daß man auch zwecklos, sogar zweckwidrig, also auch vernunftwidrig Aufwand machen kann, ist mit dem Obigen ebenfalls keineswegs in Abrede gestellt. Aber selbst dergleichen zweckwidriger Aufwand bestätigt unsere Behauptungen, denn er bleibt an und für sich als Aufwand wohlthätig, und aller Nachtheil fällt allein auf den zurück, der ihn gemacht hat.

Im Eigenthume erkennen wir also, daß alle jene Verdienste um die Menschheit, welche dasselbe repräsentirt, niemals verloren gehen können, daß sie eine unvergängliche Segensquelle sind. Alles Böse, was geschieht, kann diese Verdienste nicht schwächen, denn es kann die durch sie in's Leben getretene moralische Macht zum Guten, wenn auch zeitweise in ihrer vollen Wirksamkeit hindern, doch nicht aufheben, kann, was je Gutes geschah, nicht ungeschehen machen, und nicht bewirken, daß Eigenthum nicht mehr Eigenthum sey oder aus dem Daseyn verschwinde. Die Freiheit des menschlichen Willens, die physische Möglichkeit, Böses zu vollbringen und Gutes zu hindern, ist nicht unbeschränkt, es sind ihr von der göttlichen Vorsehung Maß und Grenzen gegeben, und zwar durch jene unabänderlichen Naturgesetze, die uns

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 11. Berlin, den 16ten März. 1839.

mit unüberwindlichem Nachdrucke ſagen: Bis hierher und nicht weiter. —

Mag immer hin der Böswillige die Heiligkeit des Eigenthums verachten, mag er die Gegenſtände, an denen daſſelbe haftet, unbrauchbar machen, mag er ſie vertilgen; das Eigenthum ſelbſt ſteht unter dem Schutze Gottes, iſt nach ſeinem geiſtigen Elemente deſſen heiliger Wille ſelbſt, und darum unvertilgbar. Wenn uns dieß nicht immer bei dem Abbrennen eines Hauſes, eines Dorfs oder einer Stadt klar und deutlich wird, ſo liegt der Grund blos in unſrer Kurzſichtigkeit, und darin, daß bei ſolchen Fällen das Eigenthum nicht blos die Gegenſtände, an denen es haftet, ſondern auch die Perſonen wechſelt, welche ſolches als Recht beſitzen, und endlich darin, daß es ſich in die kleinſten Theile zerſplittert und in einen weiten Kreis vertheilt.

Wie bekannt, wurde früher von den Holländern ein Theil der in ihren Colonieen erzeugten Gewürze, ſo lange ſie keine Concurrenten beim Verkaufe derſelben in Europa hatten, abſichtlich verbrannt, um ſich die Transportkoſten zu erſparen, weil ſie, ohne erkannt zu haben, daß das Eigenthum unverbrennlich ſey, doch aus der Erfahrung wußten, die geringere Quantität, welche ſie auf die Europäiſchen Märkte brachten, behalte denſelben Werth, den eine größere gehabt hätte. Indeſſen iſt es gar nicht leicht, die Wahrheit, daß das Eigenthum unvergänglich ſey, auch im praktiſchen Leben feſtzuhalten und zur klaren Anſchauung zu bringen, weil die tägliche Erfahrung ihr zu widerſprechen ſcheint, und die Fälle ſo mannichfaltig ſind, wo uns der Schein blendet und zweifelhaft macht. Erhöhetes Bedürfniß haben wir früher als die Quelle neuen Eigenthums bezeichnet. Der Schluß liegt ſehr nahe und ſcheint ganz folgerichtig, daß eine gegentheilige Urſache auch eine entgegengeſetzte Wirkung haben, daß alſo vermindertes Bedürfniß eine theilweiſe Vernichtung des vorhandenen Eigenthums zur nothwendigen Folge haben müſſe. Aber dem iſt nicht ſo, um deßwillen nicht, weil — wo kein nothwendiges Bedürfniß mehr iſt, das überflüſſige Eigenthum andere Bedürfniße alsbald in's Leben ruft, und weil derjenige Theil deſſelben, welcher für das Daſeyn der Menſchen nicht mehr erforderlich iſt, dazu dient, das Wohlſeyn derſelben zu erhöhen. Das uns angeborne Streben nach Verbeſſerung und Verſchönerung des Lebens ſcheint erſt dann zu erwachen, wenn das nothwendige Bedürfniß zu unſrer Erhaltung volle Befriedigung erhält. Darum kann nie ein vermindertes Bedürfniß von Eigenthum eintreten, ſondern nur ein geringerer Bedarf dieſes oder jenes materiellen Guts, und dieſer hat blos zur Folge, daß die Kräfte, welche zum Erſatz der Conſumtion dieſes Gutes in Wirkſamkeit ſtehen, weniger geſucht und belohnt werden als zuvor. In dem letztern Falle vermindert ſich aber nicht ſofort die Production in gleichem Verhältniß zur Conſumtion; das Eigenthum, welches an der betreffenden Gattung von Gütern haftet, vertheilt ſich daher auf eine größere Quantität derſelben, wodurch natürlich der Tauſchwerth ſolcher Güter ſinkt, und es den Anſchein gewinnt, als ob das Eigenthum ſelbſt eine Verminderung erlitten habe.

Kommen wir noch einmal auf das Beiſpiel eines Kohlenlagers zurück, welches der todten Maſſe werthloſer Güter ſo lange angehörte, bis ſpäter ein geſteigertes Bedürfniß von Brennmaterialien daſſelbe zum Eigenthume erhob. Nehmen wir jetzt an, das Bedürfniß habe ſich wieder erledigt, mit der Urſache falle auch die Wirkung weg, die Kohlen blieben unbegehrt und unverkäuflich. Es ſcheint alſo der Rückfall des neuentſtandenen Eigenthums in die todte Maſſe werthloſer Dinge unvermeidlich. Aber, nur dasjenige bleibt bei näherer Betrachtung todte Maſſe, was noch gar nicht in's Eigenthum übergegangen iſt. Das wirklich ſchon durch das Bedürfniß entſtandene Eigenthum haftet theils an den Dingen, die durch den Verbrauch der Kohlen erzeugt worden ſind, theils an dem Geldlohne, den die Arbeiter empfingen, theils an hundert andern Dingen. Dieſes durch den Betrieb des Kohlenwerks wirklich entſtandene Eigenthum kann der Stillſtand des Betriebs nicht wieder aufheben, die Folge iſt nur, daß für den Augenblick nicht noch mehr neues Eigenthum auf dieſelbe Weiſe entſteht. Nehmen wir aber ferner an, das ganze Kohlenlager ſey vermittelſt eines mit dem Landesherrn oder mit dem Grundbeſitzer geſchloſſnen Vertrags, durch Kauf, in das Eigenthum übergegangen. In dieſem Falle haftet nur ein ſchon früher da geweſenes Eigenthum an der Sache, denn durch bloßen Vertrag entſteht kein neues Eigenthum; dieſer war nur erſt eine Vorbereitung zu den nützlichen Dienſten, durch welche neues Eigenthum entbunden werden ſollte. In Folge dieſes Vertrages hat der Käufer nur erſt eine Zahlung geleiſtet, wodurch ein Theil ſeines Eigenthums auf eine andere Perſon überging, welchen er hoffte, mit Vortheil wieder zu gewinnen. Täuſcht ihn dieſe Hoffnung, wird das Kohlenlager wieder werthlos, ſo hat der Verkäufer gewonnen, was der Käufer verliert, und die Summe des vorhandnen Eigenthums bleibt immer unvermindert. Nehmen wir endlich den ſchwierigſten Fall an, das Kohlenlager ſey inmittelſt durch neue Kunſtwerke in ſeinem Werthe noch höher geſteigert, und alſo durch nützliche Dienſte wirklich in's Eigenthum übergegangen, oder durch ſolche neues Eigenthum geſchaffen worden, welches an dem Lager haftet. Nicht genug, daß das wegfallende Bedürfniß daſſelbe entwerthe, möge auch irgend ein Naturereigniß ſolches ganz unzugänglich machen, ſo daß es dadurch unrettbar in die Maſſe werthloſer Dinge zurückſinke. Wie mag ſich wohl in dieſem Falle das daran haftende Eigenthum vor ſeinem Untergange retten? — Es verläßt die Maſſe und ſcheint ſich an Gegenſtände ähnlicher Art nicht ketten zu können, weil das Bedürfniß, der Begehr nach ſolchen, mangelt. Doch dieß iſt eben der Schein, der uns trügt. Wo Mittel im Ueberfluß vorhanden ſind, menſchliches Leben zu erhalten, da dienen ſie ja dazu, daſſelbe zu erhöhen. Der Ueberfluß an Brennmaterialien wird auf hundertfältige Weiſe zu Production anderer Dinge gereichen, welche zu Erhöhung des menſchlichen Lebens dienen; die dadurch neu entſtehenden Bedürfniße werden alsbald wieder das geſtörte Verhältniß der vorhandenen Mittel herſtellen, und der Werth aller vorhandenen Brennmaterialien, die Summe des darin vorhandenen Eigenthums, wird nach kurzer Zeit immer wieder dieſelbe ſeyn, die ſie auch dann ſeyn würde, wenn jenes Kohlenlager noch dazu gehörte. Folglich hätte ſich dennoch das an dem letztern gehaftete Eigenthum an Dinge ähnlicher Art gerettet, und wäre nicht mit jenem untergegangen.

Noch haben wir einige Eigenſchaften des Eigenthums in Betrachtung zu ziehen und zwar erſtens die als Nutzungsobject. Als ſolches iſt daſſelbe an und für ſich ſchon Mittel des Erwerbs und Quelle neuen Eigenthums. Die Anwendung deſſelben beſchränkt ſich nämlich nicht auf die Verwendung oder den Verbrauch der Dinge, an denen es haftet, ſie erſtreckt ſich auch auf deren Benutzung oder Gebrauch. Gold, Silber und andere Metalle, Gebäude u. ſ. w. werden durch den Gebrauch und durch den Nutzen, den man davon zieht, nicht in gleichem Verhältniß abgenutzt und verbraucht. Noch weniger das Grundeigenthum. Der davon zu ziehende Nutzen iſt alſo und wenigſtens zum Theil eine

Frucht des Eigenthums, indem ſich dieſes ſeinem Beſitzer als Mittel des Erwerbs darbietet.

Man könnte leicht verſucht ſeyn, zu glauben, nicht das Eigenthum, ſondern die materiellen Dinge gewährten den Nutzen, von welchem hier die Rede iſt. Allein die materiellen Dinge können nur als Eigenthum Mittel zum Erwerb und zu Entbindung neuen Eigenthums werden, alſo eher nicht als bis ſich das Recht des Eigenthums an ſie geheftet hat. Denken wir uns z. B. ein Grundſtück, welchem durch Melioration ein höherer Nutzen abzugewinnen iſt. Die Melioration mag erfolgen, durch wen ſie wolle, nur der Eigenthümer oder rechtliche Beſitzer des Grundſtücks kann ſich den höhern Ertrag rechtlich zueignen. Geſchiehet die Melioration durch Lohnarbeiter, ſo haben dieſe allerdings Anſpruch auf Vergeltung ihrer Dienſte von Seiten des Beſitzers; der dieſe Vergeltung überſteigende höhere Ertrag des Grundſtücks aber gebührt dieſem allein, und er bleibt ihm ganz ungeſchmälert, wenn er die Arbeit ſelbſt verrichtet. Und nicht blos dieſer, ſondern auch der erhöhete Kapitalwerth des Grundſtücks! Durch die Melioration deſſelben iſt nämlich deſſen Werth erhöht, und dadurch ein neues Kapital gewonnen, welches ſich durch jenen höhern Ertrag, alſo durch die größere Fruchtbarkeit des Bodens verzinſet. Dieſer Zuwachs ſeines Vermögens iſt offenbar noch keine Frucht der materiellen Dinge, ſondern eine Frucht des mit denſelben verbundenen Eigenthums, welche durch die hinzugetretene menſchliche Thätigkeit zur Reife gediehen iſt. Sie begründet eine Vermehrung des vorhandenen Eigenthums, denn die größere Fruchtbarkeit des Grundſtücks gewährt mehr Mittel zu Erhaltung und Erhöhung des menſchlichen Lebens, und ruft dadurch mehr Menſchen in's Leben, die ihrer ſittlichen Vollendung entgegen reifen. Hier iſt alſo das Eigenthum die Quelle neuen Eigenthums und neuen Lebens. Betrachten wir ferner daſſelbe als Material für menſchliche Thätigkeit. Denn auch dieſe Eigenſchaft erhalten die Gegenſtände erſt durch das Recht, welches ſich an ſie kettet und dadurch zu Eigenthum erhebt. Dieſes Recht ſelbſt führt ſie uns zu, um ſie nicht blos zu verbrauchen, ſondern auch als Material zu andern Dingen zu benutzen, zu verarbeiten, umzugeſtalten, zu verwandeln und zu vervollkommnen. Dadurch ſchlieſſt uns das Eigenthum das weite Reich der Kunſt, der Induſtrie und der Gewerbe auf, ein weites Feld nützlicher Wirkſamkeit für die Erhöhung des menſchlichen Lebens.

Nicht weniger wichtig und heilvoll iſt ferner das Eigenthum in der Eigenſchaft eines Tauſchmittels. Der Gebrauch deſſelben als ſolches umfaſſt den ganzen Handelsverkehr; denn aller Handel beſteht eben in nichts anderm, als einem Tauſche von Eigenthum gegen Eigenthum. Irrig iſt es, wenn man wähnt, es ſey nur ein Tauſch von materiellen Gütern, denn eben darum, weil er dieſes nicht iſt, kommt dabei der Werth, den dieſe an und für ſich haben, nicht in Betracht, ſondern vielmehr der Werth des daran haftenden Eigenthumsrechts. Auf der Heilſamkeit des Eigenthums als Tauſchmittel beruht alle Heilſamkeit des Handels.

Die wichtigſte Eigenſchaft deſſelben aber iſt endlich das in ihm begründete Recht der Beherrſchung und Regierung, der Verwaltung und Bewirthſchaftung der Dinge, die für menſchliche Zwecke brauchbar ſind. Durch dieſe Eigenſchaft entbindet das Eigenthum zugleich die urſprünglichen Rechte des Menſchen, es bietet denſelben den Stoff dar, an dem ſie ſich äuſſern und die Mittel, durch die ſie wirkſam werden können. Durch dieſe Eigenſchaft vereinigt es ſich mit dem Menſchen ſelbſt und mit ſeinen übrigen Rechten, und bildet in dieſer Vereinigung deſſen Rechtsgebiet. In dieſer Eigenſchaft unterwirft es ferner nicht nur die beweglichen materiellen Dinge der Herrſchaft der Vernunft, ſondern auch die unbeweglichen Güter, ja den ganzen bewohnbaren Theil der Erde, und zwar letztern nicht blos als Gegenſtand der ökonomiſchen Benutzung, als Grundeigenthum, ſondern auch als Wohnplatz der Menſchen, nämlich als landesherrliches Territorialrecht, oder mit einem Worte, als Landeseigenthum.

So tritt uns in der Erfahrung, in jedem Rechtsgebiete, das ſeinen Beſitzer in einem abgeſchloſſenen Kreiſe die Machtvollkommenheit gewährt, ſo tritt uns daſſelbe in ſeiner höchſten Ausbildung als Staat entgegen, der ſeinen Beſitzer, den Landesherrn, zum Fürſten erhebt und ihm fürſtliche Pflichten auferlegt.

Laſſen wir noch einmal die Reſultate dieſer Betrachtungen vor unſerm Gedächtniße vorüber gehen, und erwägen namentlich, wie der größte Theil deſſen, was der Menſch erſtrebt und erwirbt nicht neu entſtandenes, ſondern nur Andern abgewonnenes Eigenthum iſt, — wie vieles Gute aus Wohlwollen und Pflichtgefühl geſchieht, das nicht durch Eigenthum vergolten wird, und welcher große Theil der menſchlichen Thätigkeit den höhern Gütern und Bedürfniſſen zugewendet iſt, welche dem Eigenthum nicht angehören. Erwägen wir ferner, welche unermeßliche Summe menſchlicher Kräfte der Hervorbringung von Dingen gewidmet iſt, durch die ebenfalls nicht neues Eigenthum entſteht, ſondern nur der Verbrauch der materiellen Güter erſetzt wird, und daß die meiſten Menſchen ſchon durch ihre eignen Bedürfniſſe gezwungen ſind, hauptſächlich nur die Mittel zur eignen Erhaltung Andern durch Dienſte abzugewinnen, die kein Eigenthum erzeugen. Betrachten wir von der andern Seite die ungeheuere Summe des vorhandenen Eigenthums, die gleichwohl ohne von Menſchen der Menſchheit geleiſtete nützliche Dienſte nicht in's Daſeyn treten könnte; — ſo kann uns unmöglich zweifelhaft bleiben, daß dieſes Eigenthum die Frucht ſolcher Dienſte aller vergangenen Zeiten ſeyn müſſe, und keiner Verminderung, keiner Vernichtung unterworfen ſey. Auch finden wir im Staate und als Staat daſſelbe Eigenthum, was bereits vor mehr als tauſend Jahren Eigenthum war, und Eigenthum geweſen iſt, ſo weit die Geſchichte jeden Staates reicht.

Und ſo erkennen wir alſo im Eigenthume das Mittel, durch welches wunderbar das Geiſtige mit dem Körperlichen, das Perſönliche mit dem Sachlichen, das Reale mit dem Idealen, die Gegenwart mit Vergangenheit und Zukunft, die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verknüpft iſt; — ein heiliges Vermächtniſſ derer, erkennen wir in ihm, die vor uns gelebt haben, ein Vermächtniſſ, das von einem Geſchlechte auf das andere übergeht, ſich mit jedem Geſchlechte verſtärkt, jedem dadurch vermehrte Kräfte für den Dienſt der Menſchheit gewährt, und uns verbürgt, daß die Vervollkommnung derſelben immer weiter ſchreiten müſſe.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 12. Berlin, den 23ten März. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die Grundlage des Staats. — Ueber die Ehre und das Duell. — Glosse.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 21. März 1839.

Der alte Streitpunkt zwischen England und den nordamerikanischen Freistaaten wegen der Grenzen, gewinnt plötzlich größere Bedeutsamkeit durch ein Ereigniß, dessen Folgen noch nicht übersehen werden können. Bekanntlich war man im Staate Maine schon seit einiger Zeit geneigt, die Grenzfrage auf faktische Weise zu lösen, was nunmehr wirklich versucht worden seyn mag; die darüber vorliegenden Darstellungen erscheinen ziemlich unklar, weshalb es angemessen seyn dürfte, sich einstweilen nur an die amtliche Mittheilung zu halten, welche der Gouverneur von Neu-Braunschweig an den des genannten Staates gerichtet hat. „Zu meinem größten Erstaunen und Bedauern habe ich so eben erfahren, daß, ohne der diesseitigen Regierung eine Anzeige zu machen, eine bewaffnete Macht aus dem Staate Maine in den Theil des streitigen Gebietes eingedrungen ist, der nach der Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen, bis zur Entscheidung der Frage in ausschließlichem Besitze Englands bleiben soll. Ich habe es mehr als einmal für meine Pflicht gehalten, der executiven Regierung von Maine anzuzeigen, daß meine Instructionen mir nicht gestatten, vor Entscheidung dieser Frage irgend einen Eingriff in die Jurisdiction und die Besetzung jenes Gebietes zu dulden. Da diese so deutlich dargelegten Instructionen bekannt sind, so kann ich nicht umhin, mein tiefes Bedauern zu wiederholen, daß der Staat Maine, statt sich an die Central-Regierung zu wenden, einen Subaltern-Beamten in die Nothwendigkeit versetzt hat, entweder durch Nichterfüllung der Befehle seiner Ober-Behörde seine Pflicht zu verletzen, oder durch Erfüllung derselben beide Länder in Grenz-Streitigkeiten, wenn nicht gar in thätliche Feindseligkeiten zu verwickeln. Ich ersuche Ew. Excellenz, mich aus der Lage, in welche mich diese öffentliche Handlung des Staates Maine versetzt hat, dadurch zu befreien, daß Sie die Truppen, deren Anwesenheit auf dem von England in Anspruch genommenen Gebiete ich, meinen Instructionen zufolge, nicht dulden darf, sofort zurückrufen. Auch muß ich Ew. Excellenz anzeigen, daß ich einem starken Detachement der Truppen Ihrer Majestät den Befehl gegeben habe, sich bereit zu halten, um, falls meine Forderung nicht sofort erfüllt wird, die Autorität Ihrer Majestät in dem streitigen Gebiet zu unterstützen und den dortigen Britischen Unterthanen Schutz zu gewähren. Was einen andern von dem Staate Maine zu seiner Entschuldigung angeführten Vorwand betrifft, nämlich das Stehlen von Bauholz in jenem Gebiete, so muß ich Ew. Excellenz benachrichtigen, daß ich Befehl gegeben habe, quer über die Mündung des Aroostuk-Flusses einen Baum anzubringen, so daß der dortige Beamte, von einer hinreichenden Wache unterstützt, den Transport von Bauholz im Frühjahr nach dem St. John's Flusse verhindern oder es in Beschlag nehmen und zum Besten des „streitigen Gebiets-Fonds" versteigern kann. Aehnliche Vorsichtsmaßregeln sollen in Bezug auf den St. John's Fluß und seine Nebenflüsse ergriffen werden."

Zugleich entnimmt man, daß der Nordamerikanische Grenzaufseher des Gebiets abgeführt worden ist, und dagegen ein Grenzposten der Vereinigten Staaten den britischen als Geißel für jenen verhaftet hat. — Da die englische Regierung dermalen wohl keinenfalls in der Lage ist, ein Zerwürfniß mit den Freistaaten wünschen, oder nur gleichgültig betrachten zu können, so läßt sich vielleicht erwarten, daß die Angelegenheit einstweilen noch durch gütliche Ausgleichung erledigt werde, allein früher oder später dürfte sie Veranlassung oder Vorwand seyn, um die große Frage über die Existenz britischer Colonien auf dem Festlande von Nordamerika entscheidend zu lösen.

Im Unterhause ist die zweite Lesung der Irländischen Municipal-Bill mit dreihundert gegen neun und dreißig Stimmen genehmigt worden, wobei eine Spaltung in den Reihen der Conservativen zum Vorschein kam; Mehrere bekämpften die beantragte Reform der Municipalitäten aufs äusserste, während die bedeutendsten Mitglieder der Partei, Lord Stanley und Sir Robert Peel, unter offener Mißbilligung der Maßregel, doch erklärten, sich ihr nicht widersetzen zu können, weil sie den Grundsatz der Volkswahl bei der Municipal-Verfassung, unter der Bedingung eingeräumt, daß für Irland ein Armengesetz, und ein Zehntengesetz ohne Appropriation bewilligt werde.

Durch den Ausgang seines ersten Angriffs gegen die Kornbill nicht abgeschreckt, hat Herr Villiers bereits wieder den Antrag gestellt, die gegenwärtigen Getreide-Gesetze und ihre Wirkungen in einem Ausschuße des ganzen Hauses zu untersuchen. Die darüber begonnenen Debatten bieten bisher kein bedeutendes Interesse dar, wenn man nicht, wenigstens als Curiosum gelten lassen will, daß der Handels-Minister zugab, er habe selber zur Agitation gegen die Korngesetze gerathen, und bedauere nur, das Terrain der Agitation zu eng begrenzt zu sehen. Dennoch möchte auch dießmal der Erfolg mehr als zweifelhaft seyn, und es ist ein Zeichen von übler Vorbedeutung, daß ein ähnliches, beinahe gleichzeitig im Oberhause gemachtes Unternehmen, allgemeinen Widerstand, auch von den Lords Melbourne und Landsdowne fand, und noch in derselben Sitzung mit zweihundert gegen vier und zwanzig Stimmen abgewiesen wurde. Herr Villiers zeigte übrigens eine gewisse Billigkeit, indem er z. B. äusserte: „Die Agriculturisten schützen vor, daß sie die Malzsteuer zu tragen hätten. Nun wohl, so hebe man die Malzsteuer auf, ja man gewähre ihnen jedwede billige Entschädigung, um nur ein schlechtes System los zu werden." Damit wird, unseres Erachtens, eine der schwierigsten Seiten dieser Angelegenheit, und zwar etwas leichtsinnig berührt. Es erfordert wenig Scharfsinn, die Mängel der englischen Getreide-Gesetzgebung aufzudecken, insofern dieselbe als etwas Alleinstehendes betrachtet wird, indeß ganz anders erscheint dieselbe, wenn man sie verbunden mit den übrigen, künstlichen und verkünstelten Zuständen Großbritanniens ins Auge faßt; sie nach dem Verlangen Vieler — welche freilich noch Anderes bezwecken, als wohlfeiles Brot, — kurzweg über Bord zu werfen, ist unmöglich, die nothwendigen Erleichterungen der Grundbesitzer aber dürften in ein Labyrinth von Verlegenheiten führen, das vielleicht keinen Ausgang hat, als Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld. — Wenn man übrigens von der Aufhebung der Kornbill für die Grundbesitzer in Deutschland große Vortheile, und für die Fabriken drohende Gefahr erwartet, so wird höchst wahrscheinlich Beides sehr übertrieben, worüber in genauere Erörterungen einzugehen, hier nicht der Ort ist.

Ueber die beklagenswerthen Vorfälle in Spanien erfolgen nach und nach Berichte von Solchen, die sich in den Reihen der Royalisten befinden, also wenigstens die Wahrheit wissen können, auch jedenfalls mehr Glauben verdienen, als die gesammte französische Journalistik; allein der Kern des Ganzen, der innere Zusammenhang jener Tragödie ist daraus noch nicht zu entnehmen, und die bereits bekannten Thatsachen treten leider dadurch keineswegs in ein günstigeres

Licht. Mit Emphaſe ſchildert man den Jubel der Bevölkerung und Armee über den Sturz der „Camarilla", und gründet die ſchönſten Hoffnungen auf die gewonnene größere Einheit, ſo wie darauf, daß Maroto nunmehr, durch Cabalen unbehindert, ſeine weitgreifenden Pläne werde ausführen können, u. ſ. w. Alles recht gut, — aber durch verwerfliche Mittel iſt noch niemals ein erhabenes Ziel erreicht worden, und jene angeblichen Vortheile beruhen doch immer auf dem Umſtande, daß Don Carlos in den Augen von Freund und Feind herabgeſetzt, ſeine Stellung für alle Zeit verfälſcht, und das Vertrauen zu ihm getödtet iſt; überdem bedürfen die dem neuen Dictator ſo freigebig beigemeſſenen Feldherrngaben doch wohl annoch des Beweiſes, denn während der ganzen Zeit ſeines Oberbefehls findet man nicht eine einzige, ihm angehörende Waffenthat, und was Rühmliches geſchehen iſt, wurde ohne ſein Zuthun von Anderen ausgeführt. — Wir werden niemals aufhören, der Sache des Rechts den Sieg zu wünſchen, doch erſcheint er uns dermalen ungleich weniger wahrſcheinlich, als in den bedenklichſten Augenblicken der früheren Feldzüge.

Don Carlos befand ſich am 7. März noch zu Toloſa, Maroto war zu Anfange des Monats nach den Encartationen marſchirt, wie man glauben muß, nicht wegen eines Uebernehmens gegen den Feind, als um der Diviſion von Caſtor Andechaga willen, deren Geſinnungen ihm verdächtig ſeyn mochten, und die er daher ſeinen Anſichten gemäs purificirt. Glücklicher Weiſe hat Espartero die augenblickliche Verwirrung bei den Royaliſten unbenutzt gelaſſen. — Bei den übrigen Armeen iſt nichts Bemerkenswerthes vorgefallen, auch für die nächſte Zukunft wohl nicht zu erwarten, und einſtweilen bleibt die gewichtigſte Frage, wie Cabrera den Umſchwung der Dinge nebſt der Diktatur aufnehmen werde.

Die franzöſiſchen Wähler haben der Coalition einen vollſtändigen Sieg verſchafft, denn man zählt nach Vollendung des großen Aktes nur 221 miniſterille, oder nach ihrer euphemiſtiſchen Bezeichnung: conſtitutionelle Deputirte, wogegen 238 der Oppoſition angehören, und nach dieſem Erfolge beurtheilt, erſcheint die Auflöſung der Kammer als der erſte entſchiedene Miſſgriff ſeit acht Jahren. Dem parlamentariſchen Brauche gehorſam, gab das Cabinet am 8. d. Mts. ſeine Entlaſſung, und Louis Philipp beauftragte den Marſchall Soult, ein neues Miniſterium aus den Reihen und im Geiſte der Majorität zuſammen zu ſetzen; wenn man indeß glauben wollte, daß fortan die Charte noch mehr eine Wahrheit ſeyn werde als bisher, ſo könnte das leicht zu ſtarker Täuſchung führen. Das Ganze iſt einer kleinen Myſtification nicht ſchlechthin unähnlich, und es könnte ſich begeben, daß der Marſchall entweder gar kein Cabinet, oder wenigſtens kein lebensfähiges zu bilden vermöchte. Wie leicht vorher zu ſehen, wirkt die Coalition ſelber, durch ihren Streit über die Theilung der Beute, nach Kräften dazu mit. Jene rührende Einigkeit der letzten Monate iſt vor den Anſprüchen der Parteien Odilon Barrot, Thiers und Guizot gänzlich verſchwunden, wobei der Erſtgenannte, obwohl durch die meiſten Stimmen unterſtützt, ſich noch am beſcheidenſten zeigt; — er erwartet vermuthlich ſeine Zeit. Es wäre unnütz der verſchiedenen Combinationen zu gedenken, welche bisher aufgeſtellt worden, und nur ein treues Bild dieſes begehrlichen Hin- und Herzerrens an der Tafel ſind, worauf die Siegeszeichen liegen. Die Legitimiſten bleiben wie natürlich vor der Thür, zufrieden mit dem Erfolge vier und zwanzig Deputirte ihrer Farbe in der Kammer zu erblicken, ein geringer Vortheil, obenein viel zu theuer erkauft durch die Schmach mit und für Herrn Thiers geſtimmt zu haben.

Vierzehn Tage lang wurde in der belgiſchen Repräſentanten-Kammer über den bekannten Geſetzentwurf in beinahe furchtbarer Langweiligkeit geſtritten, weil die Gründe für und wider ſehr bald erſchöpft, und alle übrigen Reden nur Wiederholungen waren, allenfalls durch Grobheiten gewürzt, wie ſie vielleicht noch niemals bei einer ehrwürdigen Verſammlung von Volksvertretern vorgekommen. Endlich iſt es am 18. d. Mts. einer Majorität von ein und ſechzig gegen ſechs und dreißig Stimmen gelungen, den Schluß der Debatten durchzuſetzen, und man will nunmehr zur Erörterung der vorgeſchlagenen Amendements ſchreiten; dieß kann abermals längere Zeit währen, doch ſcheint durch obige Zahlen das Endergebniß auſſer allen Zweifel geſtellt. In jenen Verhandlungen hat uns nichts ſo ergötzt, als die naive Offenheit, womit mehrere Männer des Widerſtandes darauf hinwieſen, daß es ganz im Intereſſe der uralten belgiſchen Nationalität liege, die Angelegenheit möglichſt hinzuhalten, weil man erwarten dürfe, alsbald in Paris ein der Revolution günſtigeres Miniſterium auftauchen zu ſehen.

Die Majorität im Erziehungsrathe des Cantons Zürich hat einen mezzo termine gefunden, um nicht ganz aus der Rolle zu fallen, nicht zu ſchroff gegen die Volksſtimme aufzutreten, und zugleich die Verantwortlichkeit von ſich abzuwälzen. Der am 10. d. M gefaſſte Beſchluß lautet: „Der Erziehungsrath nach Anhörung des Beſchluſſes des Regierungsrathes vom 4. März, hat in Erwägung: 1) daß der Regierungsrath ſeinen Beſchluß darauf ſtützt, daß die Berufung des Herrn Dr. Strauß eine vielfach ausgeſprochene öffentliche Meinung gegen ſich habe, und daß deswegen die Wirkſamkeit deſſelben der nothwendigen Bedingungen einer nützlichen Berufsthätigkeit ermangele; daß aber ſehr in Zweifel zu ziehen wäre, ob dieſe öffentliche Meinung eine auf Sachkenntniß und innere Ueberzeugung beruhende und deswegen auch haltbare ſey; 2) daß aber bekanntermaßen als ein hauptſächliches Motiv der gegen die erwähnte Berufung ſich ausſprechenden Anſichten, insbeſondere der kirchlichen Behörden der Umſtand erſcheint, daß die dem Herrn Dr. Strauß übertragene Profeſſur die einzige Profeſſur der Dogmatik an unſerer Hochſchule iſt, indem daraus der Schluß gezogen wird: es ermangele das Lehrſyſtem des Hrn. Dr. Strauß daſelbſt des nöthigen Gegengewichtes; daß aber dieſes Motiv durch geſetzliche Aufſtellung eines zweiten Lehrſtuhls der Dogmatik beſeitigt und das gewünſchte Gegengengewicht hergeſtellt werden könnte; 3) daß jedenfalls der große Rath das einzige verfaſſungsmäßige Organ der wahren öffentlichen Meinung oder des Volkswillens iſt und daß es ſchon deswegen als zweckmäßig erſcheint, dieſer oberſten Landesbehörde Gelegenheit zu geben, jenen Volkswillen bei Berathung eines auf die diesfälligen Verhältniſſe ſich beziehenden Geſetzvorſchlags auszuſprechen; 4) daß übrigens der Erziehungsrath gegenwärtig noch begründetes Bedenken tragen mußte, den §. 185 des Geſetzes betreffend die Organiſation des Unterrichtsweſens, auf einen ganz in geſetzlicher Weiſe gewählten und demnach in alle Rechte und Pflichten ſeines Amtes eingetretenen, überdies mit ausgezeichneter Lehrfähigkeit begabten Lehrer anzuwenden; daß er hingegen den obwaltenden Verhältniſſen bereits durch ſeinen Beſchluß vom 23. Febr., nach welchem Herr Dr. Strauß unter Umſtänden wie die gegenwärtigen nicht einberufen werden ſoll, auf angemeſſene Weiſe Rechnung getragen hat; gefunden: 1) Es ſey für jetzt der im Beſchluſſe des Regierungsrathes angerufene §. 185 des Geſetzes über das Unterrichtswesen auf Herrn Dr. Strauß nicht anzuwenden; 2) es ſey dagegen, nebſt einem Gutachten im Sinne dieſes Beſchluſſes, dem Regierungsrathe zu Handen des großen Rathes ein Geſetzvorſchlag für die Aufſtellung einer Profeſſur der Dogmatik zu hinterbringen. Der Geſetzvorſchlag lautet: Der große Rath, in der Abſicht, das Lehrfach der Dogmatik an zwei Profeſſoren der Hochſchule übertragen zu können, auf den Antrag des Regierungsrathes verordnet: §. 1. Die theologiſche Facultät der Hochſchule wird um eine Profeſſur vermehrt. §. 2. Der Regierungsrath iſt mit der Vollziehung beauftragt."

Nicht ohne Schlauheit iſt demnach der Vorſchlag ſo geſtellt, daß die eigentliche Frage umgangen, und als bereits entſchieden vorausgeſetzt wird. Dieſelbe dürfte aber, ungeachtet alles angewendeten Geſchickes, dennoch zur Erörterung kommen, da dem großen Rathe *) eine Petition aller Gemeinden des Cantons gegen die Anſtellung des Dr. Strauß vorgelegt werden wird, welche fünf und dreißigtauſend Unterſchriften trägt.

Die Grundlage des Staats.

Man darf wohl ſagen, die europäiſchen Staaten ſind jetzt ſelbſtbewuſſt im Bau begriffen. Es waltet nicht

*) Derſelbe wählt 33 ſeiner Mitglieder ſelbſt, während die Zünfte die übrigen 176 ernennen.

blos das nie raſtende Leben der Welt, das ſtets neue Knospen und Blätter treibt, wo man es auch nicht ahndet; nein es iſt der Augenblick da, wo der Menſch wohlbewuſſt Hand anlegt. Hier ſoll von Grund aus der Bau neu aufgeführt werden, dort ſcheint das Alternde, Verfallende einer beſtimmten Ausbeſſerung zu bedürfen. Die Bauluſt ergreift unwillkürlich, und iſt das Alte nicht auch immer Verfallenes, ſo ſchimmert es nicht neben dem Neuen, und man wird verführt einzureißen und umzubauen.

Nicht blos beim Neubau, auch bei der tüchtigen Ausbeſſerung muß man die Grundlage nachſehen und verfeſten, ſoll nicht alle Mühe vergebens werden. Und ſo iſt die Frage an der Zeit; welche Grundlage muß der Staat haben? Die einzig wahre Grundlage des Staats aber iſt Religion, und da, wohin das Chriſtenthum gedrungen, dieſes. Darin findet alles andere, Bildung, Freiheit, Wohlſeyn, einzig die Erfüllung. Denn wir müſſen unverkennbar das Erdenleben als den Vorhof eines andern Lebens betrachten, jede Erdenanſtalt muß die Vorbereitung zu dem höhern Daſeyn bezwecken; der Staat aber, innerhalb deſſen der Menſch nur geſichert, ungehindert, vollſtändig ſeinen höhern Beruf zu verfolgen vermag, muß vor Allem zu einer vorbereitenden Anſtalt dienen. Daß man eine andere Grundlage des Staats angenommen, führte allmälig zu dem Zwieſpalt unter Recht und Sitte, Staat und Religion, ein Zwieſpalt, welcher Gegenwart und Zukunft trennen will, während beide ſo innig verbunden ſind.

Wenn die Revolution ſich von der chriſtlichen Baſis losſagen will, ſie vermag es nicht, denn ihr Begriff von Freiheit kann nur in der Freiheit der Seele verwirklicht werden, ihre Gleichheit ruht in dem Gedanken, daß wir alle Kinder Gottes ſind. Die vorchriſtliche Zeit, an welche die Revolution ſich gerne anſchließt, hatte mit aller ihrer Weisheit nur eine Freiheit als ein Privilegium gegen viele Unfreie, und eine entſchiedene Sclaverei der Mehrzahl bedingte die Freiheit weniger Bürger. Der Zufall gab einzelnen Sclaven Freiheit, das Chriſtenthum (nicht irgend eine Aufklärung wie man es ſo gerne benennen wollte) erkannte allein die innere Verpflichtung für die Freiheit Aller. Jegliche Unfreiheit iſt nach der chriſtlichen Lehre blos eine innere; und wenn menſchliche Geſetze zum Schutze der Freiheit wie alles Menſchliche, unzureichend ſind, ſo iſt ſie dagegen in dem Chriſtenthum tief geſichert. Von Gottes Gnaden herrſcht der Fürſt, und damit weiß er, wem er unausweichlich Rechenſchaft zu geben hat. Wie nichts iſt dagegen ein verantwortlicher Miniſter!

Hätten die europäiſchen Staaten wie ſie eine chriſtliche Grundlage gehabt, auch den urſprünglichen Sinn bewahrt, ſo würde derſelbe, eine echte Freiheit entwikkeln, und die Täuſchung gehaltloſer Worte fiele weg. Das verberge man ſich nicht ferner. Die Revolution ging nicht aus äuſſern Verhältniſſen hervor, aus dem Innern brach ſie zu Tage, als ein Abfall von Gott. Alle äuſſern Schranken hat ſie zertrümmert, Alles gleich zu machen verſucht, ſie täuſchte ſich damit über ihren Unfrieden; nun der Schleier gefallen, kämpft ſie offenſichtlich gegen die Ordnung Gottes in Unterſchieden des Lebens und der Fähigkeiten, gegen Ehe und Hausſtand.

Soll das Leben nicht ein Abmühen im Eſſen, Trinken, Wohnung und Kleidung werden, das höchſte Ziel ſinnlicher, obenein unſicherer Genuß ſeyn, was hat die Bildung der Revolution für Werth, was erſtreben ihre Schulen, wo ſie noch dieſelben hat beſtehen laſſen? Der große Volkshaufen wird nur theilweiſe, kaum wie die Elſtern mechaniſch, bell-lank-friſch eingeübt. Alles Lernen auf die Induſtrie verweiſen, iſt es der Arbeit, der vergeudeten Jugend werth? Wäre es nicht beſſer, den Körper wie eine wilde Pflanze ohne ſolche Bildung aufwachſen zu laſſen? In dem kräftigen Körper, den keine Schulſtube verkümmert, wird der Geiſt Gottes noch eher mächtig werden. Ohne die chriſtliche Richtung aller Bildung, was haben ſelbſt die Elemente des Lernens, Leſen und Schreiben, bei den Mehrſten für Nutzen? Schon das tiefere Eindringen in das ſchöne Alterthum, ſomit vornehmlich das griechiſche, entſpricht nicht der Revolution, denn es führt auf das Göttliche, darum werden die mechaniſchen Wiſſenſchaften vielfach höher geſtellt. Und wo die Alten nicht gewichen ſind, da löſt man ſie critiſirend in todte Worte auf, und ſtumpft an Synonimik die Jugend ab, ſtatt ſie an der Kraft der Idee zu verſittlichen. Aber man trennt leider Religion von der Dichtkunſt, und bietet dann in letzterer dem Herzen einen Troſt, wenn es wieder Sehnſucht verſpürt. Denn ſucht die höhere Wiſſenſchafft auch die geiſtigſten Gedanken mit Klarheit und Schärfe in Worten auf zu faſſen, es bleibt noch vieles Unausſprechliche in der Seele zurück, wofür klare Worte nicht hinreichen, wo Bilder, Symbole, Anklänge, ahnungsvolle Beziehungen den Worten zu Hülfe kommen müſſen, um von einer bewegten Seele in die gleich empfängliche über zu gehen. Mit dieſen Mitteln das Höchſte in der Seele durch ſchöne Form darzuſtellen, iſt Aufgabe der Dichtkunſt. Hat dieſe es nun mit dem Höchſten im Menſchen zu thun, und iſt dieſes der chriſtliche Glaube da, wo die Erziehung im Chriſtenthum geſchehen, ſo kann auch dort allein die Dichtkunſt als eine chriſtliche hervortreten. Weſſen Leben von jenem Glauben durchdrungen iſt, bei dem ſtellt ſich jegliche Geſinnung, ſey es Liebe, Freundſchaft, Hingebung, Heldenmuth im Wiederſchein des Chriſtenthums dar, reiner, inniger, tiefer! Zwar wollen Manche im Bereich chriſtlicher Erziehung ſich dennoch auſſerhalb dieſer Beziehung ſetzen, und für ſich eine andere als chriſtliche Poeſie annehmen; vergebens aber iſt das Streben ſich von dem Chriſtenthume los zu ſagen, wo jegliche Einrichtung, Sitte, Denkweiſe in ihm den Urſprung nachweiſet. Der Atheiſt ſelber, ſich in der gröſten Abſtraction wähnend, denkt nur auf chriſtlichen Folgerungen weiter, ohne welche er ſeine erſte Wahrheit nicht gefunden hätte. Wie ſehr ſich die Revolution auch abmüht, es zu leugnen, das wahrhaft Geiſtige in ihr hat doch einen chriſtlichen Urſprung. Vermag der Menſch ſich nie ganz hiervon los zu reißen, ſo iſt es eine abſichtliche Täuſchung dies nicht anzuerkennen, man bleibt an der Oberfläche der Seele ſtehen, ſteigert nicht Frage an Frage bis zu denen über Freiheit und Schuld und über Strafe und Erbarmen, mit einem Worte, man iſt nicht chriſtlich, weil man nicht **wahr** mit ſich ſelbſt iſt. Wie ſoll nun aus einem unwahren Zuſtande die Dichtkunſt hervorgehen, die Darſtellung des Höchſten in ſchöner Form?

In ſchöner Form, im Gebrauche der Sprache, auch in der Kunſt Gedanken und Gefühle reich zu entwickeln, da mag abgetrennt viel Gelungenes erreicht werden, aber wenn der Inhalt des Gedichts ſich ſelbſt als eine Unwahrheit darſtellt, ſo kann dann auch nicht von einer Naturpoeſie, welche ſich auſſerhalb des Chriſtenthums ſtellt, die Rede ſeyn. Es zeigt ſich hier unverkennbar ein Abfall zur Sünde, der die eigene trübe Tiefe des Herzens verſchleiern mögte, und aus der Natur eine Fratze macht. So entſteht die Unnatur, daß der Deutſche von dem Franzoſen eine Naturpoeſie herüber holt in Vorbildern und Ueberſetzungen. Sind wir Deutſche denn jetzt ſo herabgekommen, daß wir unſer dichteriſches Leben nur in ſolcher Art friſten können? Aber mit Allem was die Erde bietet, bleibt die Seele arm, wenn ſich ihr nicht der Himmel erſchließt; in dem Chriſtenthum liegt auch die Wiedererweckung der Poeſie. Gewiß, es kommt die Zeit einer chriſtlichen Dichtkunſt im ganzen Umfange, der erhabenen alt teſtamentlichen Poeſie folgt eine neu teſtamentliche, wozu das bisher Geleiſtete nur Andeutungen waren. Das Leben mit ſeinen geiſtigen Regungen wird erſtehen und neue edle Formen der Darſtellung finden. Jetzt aber iſt das Leben, mit ſeinem gewaltigen Anlauf zur irdiſchen Beglückung ein todtes. Und forſcht man nach der einzigen Errungenſchaft, nach dem Wohlſeyn der Menſchen, was bietet ſich? Größere Ungleichheit des Beſitzes denn je, ging aus dem mechaniſchen Streben nach Gleichheit hervor; Armuth, Verzweiflung drohen ärger. Es liegt in der Natur irdiſcher Dinge, daß ihr Beſitz an ſich nicht befriedigt, ſondern zu mehr reizt, und daß wo nicht äuſſere Hemmungen oder inneres Maß zurückhalten, der Menſch darin verloren geht. Seit der Grundbeſitz beweglich geworden, ſeit alles Gewerbe entfeſſelt iſt, beſtehen äuſſere Hemmungen nur noch in unſerer eignen Kraft,

und das innere Maß, die Zufriedenheit mit dem was uns Gott beſchieden, verſchwindet mit dem frommen Chriſtenglauben. Keine bloße Philoſophie, keine andere Religion hat ſo die Würde des Menſchen und ſeiner Demuth, wahres Erkennen des Irdiſchen, und den überirdiſchen Beruf ausgeglichen, als das Chriſtenthum, und zwar in dem Gefühl der Liebe, dem ahnungsreichſten menſchlichen; darum liegt in der chriſtlichen Auffaſſung des Staats allein die Auflöſung aller Wirren der Zeit.

Ueber die Ehre und das Duell.

I.

Der Begriff von Ehre hängt weſentlich mit dem innern Verhältniß und der Beſchaffenheit der Menſchen zuſammen, theils aber iſt jener einer engern und weiteren Auffaſſung fähig, theils wird, ſowohl in dieſer als anderer Rückſicht, eine Einigung und Feſtſtellung des Begriffs nur oder eher möglich, wenn zuvor die wörtliche Bedeutung dargelegt iſt.

Das Wort „Ehre" iſt, ſeiner urſprünglichen Bedeutung und ſeinem etymologiſchen Verhältniße nach, zunächſt nur etwas Aeuſſerliches, ein faktiſcher Umſtand, und erſt durch eine ſpäter eingetretene Abſtraktion wird mit dieſem Worte der innere Zuſtand bezeichnet, welcher die äuſſere Erſcheinung zu veranlaſſen pflegt, ohne daß übrigens dieſe innere Veranlaſſung immer vorhanden ſey.

Es iſt dem Wort Ehre ähnlich wie dem Worte Adel ergangen. Adal, Adel bedeutet im nächſten urſprünglichen Sinne Geſchlecht, Nachkommenſchaft (genus, prosapia) verbunden mit dem Begriff von nobilitas. Ein Adelicher iſt daher ein Mann von Geſchlecht, ein Mann der zur Nachkommenſchaft gehört, kategochen von vornehmen Geſchlecht, Nachkommenſchaft der Vornehmen. So bezeichnet der Adel den faktiſchen Umſtand der Abſtammung und die Perſonen, welche dazu gehören, mit dem Nebenſinn nämlich der Nobilitas *). Der Umſtand, daß der Adel etwas vor Andern Hervortretendes, Ausgezeichnetes war, und ihm Anerkennung und Ehre zu Theil wurde, veranlaſſte in viel ſpäterer Zeit, daß man das Wort Adel für andere, ausgezeichnete, anerkennungs- und verehrungswürdige Verhältniße brauchte, und ſo in derivativer, ſymboliſcher, analoger Bedeutung von Seelenadel, Perſonenadel, Dienſtadel u. ſ. w. redete, während es nach der urſprünglich etymologiſchen Bedeutung nur einen Geſchlechtsadel geben kann, welches letztere Wort eigentlich ſchon eine Tautologie iſt, indem Geſchlecht und Adel urſprünglich, nur mit der Modifikation daſſelbe bedeuten, daß Adel den Beibegriff von Nobilitas habe. Die Anwendung des Ausdrucks Adel auf andere Verhältniße als die des Geſchlechts-Adels iſt daher in urſprünglicher und ſprachlich-etymologiſcher Beziehung unrichtig und enthält einen Widerſpruch, eine contradictio in adjecto. Wenn inzwiſchen das Wort Adel auch in andern Beziehungen gebraucht und auch entſprechend verſtanden wird, ſo iſt es doch nicht unwichtig ſich der urſprünglichen Bedeutung immer bewuſſt zu ſeyn, und nicht durch einen unbeſtimmten oder zweifelhaften Gebrauch des Ausdrucks unnöthiger Weiſe bei Andern ein Mißverſtändniß zu erregen.

Dies Alles iſt hier vorangeſchickt, um durch ein analoges Beiſpiel die Auffaſſung zu erleichtern, daß es mit dem Worte „Ehre" ſich ähnlich verhält, und dies zu vielen Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben habe.

Für viele Dinge liegt das Handeln, das Verbum, der unmittelbaren Auffaſſung näher als der abſtrahirte, ſubſtantive Begriff, das Hauptwort; ſo ſcheint auch die Ehre erſt eine Abſtraktion, eine Derivation vom Verbo ehren zu ſeyn.

Ehren (im altſächſiſchen: Arian, in Oberſchwaben: ära, bei Kero und Ottfried: eren, wird von er, welches ebenfalls beim Kero und Ottfried vorkommt), gleichbedeutend mit eher, früher (der Zeit oder dem Raum nach) abgeleitet, und bedeutet danach: 1) etwas eheren: etwas eher, früher, vorab beſorgen und vornehmen, 2) etwas vor Andern voranſtellen, vorziehen, äuſſerlich auszeichnen, und ſymboliſch 3) hochſchätzen, und dieſe Hochſchätzung thätig durch Loben, Rühmen, Geſchenke, Ehrenſtellen oder wie ſonſt beweiſen.

Dem entſprechend bezeichnet Ehre bei Kero: Era; im Ottfried Era, Ero, im Angelſächſiſchen Ari:

> das Voran-Obenangeſtellt-ſeyn oder werden in Anſehung der Ordnung, Reihefolge, Rangordnung; zunächſt ein äuſſerlicher faktiſcher Umſtand.

Auch ſchließt das Wort Ehre den Grad des Obenanſtellens und der Auszeichnung mit in ſich (das Maß der Ehre, die Abſtufung, Rangordnung in der Ehre).

Jede Handlung, die nicht blos zufällig ſo geſchieht, ſondern abſichtlich erfolgt, hat einen innern, die Handlung veranlaſſenden Grund in dem Handelnden. Wenn daher auch die Erſcheinung des Ehrens zunächſt etwas äuſſeres iſt, ſo geht ihr doch die Abſicht des Voranſtellens, das innerliche Voranſtellen vorher, und ſomit iſt das Ehren in ſeinem Grunde zunächſt etwas Innerliches. Unſere frühern Vorfahren ſonderten die Begriffe von Aeuſſerm und Innerm nicht ſo wie wir, und ihre Ausdrucksweiſe pflegte beides zugleich zu umfaſſen, wenn gleich ſie von der, ihnen zunächſt liegenden ſinnlichen Auffaſſung die Bezeichnung hernahmen, und wie „Herz" den Theil des Körpers bezeichnete, ſie aber darunter zugleich auch die Seele, den Muth, der darin wohnte, verſtanden, ſo begreift Ehre mit der äuſſern Erſcheinung auch die innere Geſinnung, von der jene eben nur die Aeuſſerung iſt. Hiernach ſtellt ſich im Allgemeinen der Begriff von Ehre dahin, daß ſie iſt:

> die Schätzung, Achtung, verbunden mit deren Aeuſſerung, thätiger Erweiſung, welche einer Perſon oder Sache von Anderen zu Theil wird.

So iſt denn Ehre vollſtändig, ihrem ganzen Inbegriffe nach nur da vorhanden, wo Leib und Seele, Inneres und deſſen Aeuſſerung vorhanden iſt, und es iſt etwas Mangelhaftes, ein Auseinanderreißen des Zuſammengehörigen, wenn das eine ohne das andere vorkommt oder gedacht wird. Gleichwohl findet dieſe Trennung, als unvermeidliche Folge der irdiſchen Unvollkommenheit ſtatt, und da bezeichnet denn Ehre oft nur die äuſſere Erſcheinung, Behandlung, das Anſehen, ohne daß die entſprechende innere Schätzung dabei genügend vorhanden ſey, doch wird ſich im fernern Verlauf unſerer Darſtellung zeigen, daß auch in dieſem mangelhaften Falle kein bloßer Schatten, keine bloße Schale exiſtiren kann, ſondern daß auch dann irgend wo der Körper, der Kern ſeyn muß, wodurch jene entſtehen.

Umgekehrt aber bezeichnet man auch die Stellung, welche Jemandem in der Achtung, der innerlichen Geſinnung Anderer zu Theil wird, ohne daß deren Aeuſſerung und Bethätigung eintritt, mit dem Worte Ehre. Hier würde denn aber Ehre gleichbedeutend mit Achtung, Werthſchätzung, während die Aeuſſerung dieſer eben den Begriff der Ehre ausmacht.

Trennt ſich auch äuſſere und innere Ehre, ſo ſind beide doch immer das Vorangeſtellt-werden, die Art der Auszeichnung, die Behandlung die dem geehrten von Andern wiederfährt. Die Ehre (ſey ſie innerlich oder äuſſerlich) iſt daher nicht in dem Manne von Ehre ſelbſt, ſondern in oder bei den Andern, welche die Ehre geben (Ehre bei Gott und den Menſchen). Die Ehre iſt keine Beſchaffenheit, kein Theil vom innern Weſen des Geehrten, nur eine Anerkennung, Achtung deſſelben, und dies iſt, um nicht in eine Verwechſelung zwiſchen „Ehre" und „ſittlichem Werth" zu gerathen, höchſt wichtig. Allerdings aber ſtehen beide in naher Beziehung, denn man pflegt ſittlichen Werth und jede andere gute innerliche Eigenſchaft hochzuſchätzen, auch äuſſerlich auszuzeichnen und zu ehren, und ſie verdienen es vorzugsweiſe. Hieraus iſt denn hervorgegangen, daß man mit dem Wort Ehre, welches doch die Behandlung,

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Dies iſt näher auseinandergeſetzt in Jacob Grimms Rechtsalterthümern S. 265—281. S. 226—228. Vergl. übrigens Eichhorns deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte III. Ausg. Bd. I. §. 14. S. 84 u. 50—52; IV. Ausg. v. 1834 Bd. I. §. 146. Grimm l. c. S. 267 u. 750. v. Savigny Rechtsgeſchichte des Adels S. 1 und 2.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 12. Berlin, den 23ten März. 1839.

die Auszeichnung, das Ansehen ausdrückt, auch anwendet auf das Auszuzeichnende, Angesehene, den innerlichen moralischen Werth *) oder dasjenige, von dessen Ehrung es sich eben handelt.

Wenn hiernach Ehre bezeichnen kann: den innern Werth, den Jemand hat, die Werthschätzung, Achtung die man ihm widmet und die äussere Behandlung, die ihm zu Theil wird oder die er beanspruchen kann, so leuchtet ein, wie sehr man Ursache habe, sich bei jeder Erörterung über Ehre zuvor über das, was man eben meint zu verständigen, und wie — wo dies nicht erfolgte — so häufig die größten Mißverständniße eintreten.

Aus dem bisher nachgewiesenen Begriffe von Ehre geht noch nicht hervor, worauf sich diese speziell beziehe, was geehrt werden solle, und dieß kann sich möglicher Weise auf jedwede Person oder Sache beziehen, doch ergiebt Wort und Wesen der Ehre, daß dem, der eher war, denn Alles andere, der Allem voransteht und vor Allen der Höchste und Vornehmste ist, auch überall als solcher anerkannt und geehrt werden muß:

Gott allein die Ehre.

Hiermit wird nicht eigentlich ein Zustand in Ihm, nicht sein Wesen ausgedrückt, sondern gesagt, daß wir Ihn vollkommen anerkennen, in jeder Beziehung äusserlich und innerlich mit Wort und That, mit Dank, Lob und Preis voranstellen, ehren, und diese Anerkennung durch unser ganzes Leben und Handeln an den Tag legen sollen, so daß wir in allem unsern Handeln ihm den Vorzug, die Ehre geben, unser ganzes Leben und Seyn Ihm zur Ehre geführt, eine Ehre Gottes wird, und Er, Sein Wille, seine Ordnung die Richtschnur unsers Lebens ist.

Insofern nun die Ehre Gottes eine Folge seines Wesens ist, aus diesem hervorgeht, und die Priorität (Erstigkeit) in jeder Hinsicht bei und in ihm ist, gehört die Ehre mit zum Wesen Gottes, und man kann sagen, daß die Ehre in ihm wohne, daß Gott selbst die Ehre sey.

Ist er dieß, ist er der König der Ehren, so folgt daraus, daß nur von ihm Ehre ausgehen, daß nur das wahre Ehre haben könne, was mit zu seinem Reiche gehört. Kömmt Gotte und seinem Wesen die Ehre zu, dann muß auch demjenigen, welches etwas von seinem Wesen an sich trägt, und in dem Maße daß dieß der Fall ist, die Ehre beiwohnen.

Nun ist der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen, diesem Ebenbilde kommt daher, nächst Gott, die höchste Ehre zu**). Hierin liegt

die allgemeine Menschen-Ehre

welche das Wesentlichste von aller Ehre unter den Menschen, welche höher ist als alle andere, oder richtiger gesagt, welche die Grundlage aller andern Ehre und in dieser die Hauptsache ist. Diese Menschen-Ehre ist daher unter aller Ehre vorzugsweise ins Auge zu fassen, anzuerkennen und zu pflegen. Sie ist vorhanden weil und in wieweit Gottes Ebenbild an und im Menschen vorhanden ist, je mehr dieß der Fall, desto größer und höher die Ehre.

Je mehr daher Jemand vom göttlichen Ebenbilde an sich trägt, je mehr gute Eigenschaften, Tugenden, Talente und Ausbildungen er besitzt, je vollkommner er in seinem Wesen an sich ist, desto höher steigt seine Ehre, so daß das Maß der individuellen, der eigentlich persönlichen Ehre eines jeden Einzelnen bedingt ist, von dem Maße, in welchen er das göttliche Ebenbild an sich hat, bewahrt, pflegt und ausbildet, oder von dem Maße, in welchem er der allgemeinen Menschen-Ehre theilhaftig ist *). Neben dieser individuellen Beschaffenheit des Wesens, des Kerns der Menschen, neben ihrem innern Verhältniß zu Gott kommt die Schale, die Lage, das Verhältniß, worin sie sich nach Aussen hin befinden, in Betracht.

Gott ist, in seinem Verhältniß zur Welt, der Schöpfer, Regierer und Herrscher, er ist die Fülle der Macht und Kraft, ihm steht alles zu Gebote, sein ist Alles, sein Stand ist obenan, er ist der Vornehmste. Zu dem Ebenbilde Gottes, dem Menschen gehört nun auch, daß er von diesem seinen Verhältniß zur Welt den Menschen auf Erden etwas verliehen, ihnen — für einige Zeit, höchstens für die Dauer ihres Erdenlebens — als Lehn zu benutzen und zu verwalten gegeben hat: Kraft, Macht, Herrschaft über die Erde, deren Geschöpfe und Menschen, Güter und Besitzthum mancherlei Art. Art und Weise und Maß wie Gott einem Jeden hieran zutheilt oder wie sein Wille zuläßt, daß einem Jeden Macht, Güter und Herrschaft zufallen, sind ein Theil seiner Weltregierung, sind die Ordnung Gottes, sein Wille auf Erden. Daraus gehen denn die Abstufungen an Vermögen und Herrschaft, Rang, Stand und Vornehmheit hervor — die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft **). Nach dem Grade der Abstufung dieser Stände kommt nun einem jeden seine entsprechende und verhältnißmäßige Anerkennung und Ehre zu,

die Standesehre,

welche, wie jede andere Ehre, auch eins der von Gott verliehenen irdischen Güter ist. Nur in dieser Verleihung von Gott hat jede wahre Ehre und auch die Standesehre ihre Erklärung, ihren Grund und die Berechtigung, sowie von Seiten der Andern die Verpflichtung der Anerkennung und Gewährung.

Jemand, welcher der fürstlichen Geburt des Kaisers Maximilian I. die gebührende Anerkennung versagte, schrieb, um ihn zu spotten, an dessen Thür:

Als Adam grub und Ewa spann,
Wo war denn da der Edelmann?

Der fromme Kaiser, anerkennend die Gleichheit aller Menschen vor Gott, schrieb eigenhändig darunter:

Ich bin ein Mann wie andre Mann
Nur daß mir Gott die Ehre gan.

Worin er anerkennt, daß er an und für sich, innerlich dem geringsten Mann gleich, und es nur der Wille und die Gabe Gottes sey, die ihm ein, an weltlicher Ehre gegen andere Menschen hervortretendes Verhältniß zugewiesen habe — ein Verhältniß, welches in Gottes Weltordnung Jemanden social, politisch höher, voranstellt,

*) So scheint Luther das Wort gebraucht zu haben, wenn er die Bitte im 85. Psalm V. 10. übersetzt: daß in unserm Lande Ehre wohne.

**) Daher kommt der Seele des Menschen die höchste Ehre zu, sie ist seine Ehre und wird in der heil. Schrift wiederholt Ehre genannt. Unserm Begriff und Worte Ehre entspricht das Ebräische Kabód, welches auch „das Edelste", den „besten Theil" bezeichnet. So bezeichnet denn Kabód auch den besten, edelsten Theil im Menschen d. i. sein Herz, seine Seele, daher übersetzt denn Luther z. B. in Psalm 16. v. 9. 30. v. 13. 57. v. 9. 108. v. 2. das Wort Kabód richtig mit Ehre: „meine Ehre ist fröhlich; auf daß dir lobsinge meine Ehre; wache auf meine Ehre; ich will leben und preisen, meine Ehre auch", — wo meine Ehre soviel sagt als meine Seele.

*) Insofern das göttliche Ebenbild Jedem in verschiedenem Grade oder Gestaltung inwohnt, sich bei Niemanden der Inbegriff und das Ideale der vollen Menschen-Ehre beisammen, sondern nur in Theilen und Fraktionen findet, wird man auf die Nothwendigkeit aber auch die Wirklichkeit eines persönlich vorhandenen Ideals, auf einen Prototypen der Menschheit geführt, welcher ist Jesus Christus. Vergl. Göschel: Ueber Gott, den Menschen und den Gottmenschen. Berlin, 1838.

**) Göschels zerstreute Blätter Bd. 2. Seite 110.

und welches man als Gottes Ordnung, um seinetwillen anerkennen, bei und in dem Höhergestellten anerkennen soll.

Jene ächtkaiserliche und ächtchristliche Gesinnung kann allen Menschen, namentlich aber denen zum Muster dienen, welche in einem besondern Ehrenstande oder Ehrenverhältniß sind. Nur als leihweiser Inhaber, als ein von Gott verliehenes und anvertrautes Gut, darf man Ehre gebrauchen und von Menschen in Anspruch nehmen, wer aus eignen Recht, als eigentlich ihm selbst, ihm innerlich angehörend Ehre gebraucht und fordert, der stielt Gott die Ehre, behandelt als sein Eigenthum, was ihm nur geliehen ist. Wer Ehre nur dem Menschen, als diesem eigenthümlich zugehörig giebt, der giebt Jemandem, was demselben in dieser Art nicht gebührt, und entzieht Gott ebenso die Ehre, als wenn er diejenige nicht anerkennt und gewährt, welche Gott einem Menschen durch die Stellung, den Stand oder Ehrenverhältniße desselben gegeben hat.

Es bezieht sich die Ehre ganzer Stände, die Standesehre (des Adels, der Bürger, Kaufleute, Bauern, Offiziere, Beamten u. s. w.) auf die sociale und politische Geltung und Stellung und das, was hiermit zusammenhängt, und es ist viel Unverstand zu Tage gekommen, indem man dieses mit dem moralischen, sittlichen Werth der Menschen oder eines Standes verwechselte *). Es ist offenbar, daß der Adel, der Offizierstand, die höheren Beamten eine höhere sociale, politische Stellung, und daher eine besondere höhere Ehre haben, als Bauer, Krämer oder Handwerker, und von Unkenntniß des Gegenstandes zeugt der hiegegen oft gemachte Einwand: ob denn im Pflügen, im Handeln und Arbeiten etwas Entehrendes liege? ob dieß edele Gesinnungen ausschliesse? ob man nicht auch in diesen Ständen von eben so gutem moralisch sittlichen Werth, ein eben so guter Christ seyn könne, als in jenen erstbezeichneten?! Vollkommen kann man dieß seyn, ja man kann es und wird es (namentlich in den Mittelständen) noch mehr seyn, denn in der Stellung und den Verhältnißen der höhern Stände liegen manche Gefahren und Versuchungen, welche bei den andern Ständen nicht, oder nicht in dem Maße vorkommen, und wodurch es diesen erleichtert ist, jenen schwerer wird, sich gut zu halten. Aber jener Einwand entspringt aus der Verwechselung des sittlichen Werths mit der äussern Stellung, politischer Ehre (Ehrung)**). Befindet sich Jemand in einem Stande oder in einer Genossenschaft, so steht ihm die Ehre derselben zu, obschon er für seine Person vielleicht so wenig Werth hat, daß er keine Auszeichnung (Ehrung) verdient, dennoch aber ist ihm nach Standesgebühr diese äussere Ehre zu erweisen, damit man nicht die Ehre gegen den Stand oder die Genossenschaft, in welcher er durch Gottes Willen sich befindet, verletze. Man ehrt mithin den Willen, die Güte Gottes und die Genossenschaft, indem man Jedem, welcher hierin ist, Ehre bezeugt, und diese ist daher keine bloße Schale, keine leere Form, sondern Kern und Sache ist recht vorhanden, von deren Licht eben der mit beschienen und erleuchtet wird, der an und für sich nicht leuchtet. Je mehr Jemand aber im Lichte steht, desto mehr kann seine eigene Dunkelheit bemerkt werden, je höher und vornehmer der Stand und je edeler die Genossenschaft ist, desto mehr wird die etwanige eigne Mangelhaftigkeit oder Unwürdigkeit des Einzelnen hervortreten, in dem Maße wie dieß mehr der Fall ist, wird die corporative Ehre geschwächt, so daß die individuelle Ehrlosigkeit so groß werden kann, daß sie völlige Unfähigkeit, ein Gefäß der Standesehre zu seyn, herbeiführt.

Wenn sich, nach dem bisher Gesagten, die Ehre eines Jeden bildet aus der Beschaffenheit und den Vorzügen, welche allen Menschen gemeinsam sind, aus dem allgemein menschlichen Wesen, ferner aus seiner persönlichen Individualität und aus seiner irdischen Stellung unter den Menschen, alles als Ausfluß von Gott gedacht, so bestimmt sich der oben im allgemeinen bezeichnete Begriff von Ehre näher dahin, daß diese ist

die gesellschaftliche Achtung und die bethätigende Anerkennung dessen, was Jemand vom göttlichen Ebenbilde an sich trägt.

Nur als diesem Ebenbilde, nur insofern er mit Gott in Verbindung steht, kann einem Menschen Ehre zukommen, der Mensch an sich, abgesehen und gesondert von Gott, ist gottlos, sündig, nichtswürdig und aller Ehre unwürdig.

Glosse.

Bei dem kürzlich erfolgten Ableben des General Lallemand lief durch alle revolutionairen Blätter Frankreichs die Notiz, er sey im Jahre 1815 wegen seiner Anhänglichkeit (fidélité) an Napoleon zum Tode verurtheilt worden, und diesem nur durch eine wunderbar zu nennende Flucht entronnen. Diese Notiz ist wörtlich in deutsche Zeitungen übergegangen, und wenn erstere bei ihrer plumpen Lüge und Verunglimpfung der Restauration wenigstens einen Zweck hatten, so können letztere nichts für sich anführen, als Unkenntniß allgemein bekannter Thatsachen. Lallemand war 1815 Königlich französischer Offizier und als Befehlshaber des Ain-Departements im aktiven Dienste, auf die Nachricht von Buonaparte's Landung wiegelte er die Besatzung von Guise gegen seinen Dienstherrn auf, und verabredete mit den Generalen Drouet und Lefevre Desnouettes einen größeren Plan, worin ihm die Rolle zugetheilt war, Louis XVIII. und die königliche Familie in Paris gefangen zu nehmen; dieser Plan mißlang, Lallemand wurde auf Befehl des Marschall Mortier verhaftet, erhielt aber in Folge des 20. März die Freiheit nebst dem General-Lieutenants-Grade, — unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ist er sogar zur Pairie gelangt.

Jenes treubrüchige, ehrlose Benehmen mit dem Worte fidélité zu bezeichnen, ist ein empörender Mißbrauch der Sprache, der nicht ungerügt bleiben konnte.

---

*) Die Ehre bezeichnet die an sich mit einem besondern Stande verknüpfte äussere Würde einer Person und die davon abhängigen Rechte. Auch bezeichnet das Kaiserrecht mit dem Ausdruck Ehre ausschließlich die Standesvorrechte. (Sächsisches Landrecht Bd. 3. Art. 5.) Eben so gebraucht den Ausdruck das Schwäbische Landrecht Art. 358. S. IV. Vergl. Eichhorns d. St. und Rechtsgesch. Th. II. S. 521. III. Ausgabe.

**) Schon Möser hat in seinen patriot. Phantasien Bd. IV. S. 216 auf die leeren „Deklamationen" und das „elende Gewäsch" aufmerksam gemacht, worin man gerathe, wenn man in „neumodischer Menschenphilosophie" den moralischen Werth des Menschen mit der politischen Ehre vermische.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 13. Berlin, den 30ten März. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Ueber die Ehre und das Duell.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 27. März 1839.

Nach langen Erörterungen hat das englische Unterhaus den letzt erwähnten Antrag auf Aenderungen in den Getreide-Gesetzen mit 342 gegen 195 Stimmen verworfen. In legislativer Hinsicht dürfte dadurch die Angelegenheit für ein Jahr erledigt seyn, keinenfalls aber hinsichtlich der allgemeinen Zustände, da sie fortwährend als Handhabe dienen wird, um wenigstens in den Fabrikbezirken die Aufregung lebendig zu unterhalten, und die üble Laune der Arbeiter-Classe von ihren unmittelbaren Herren abzulenken; — unter diesen Umständen müßte ein plötzliches Stocken der Geschäfte, in Folge auswärtiger Verwickelungen, zur bedenklichsten Crisis führen.

Es fehlt dazu nicht ganz an Vorzeichen, indem die Differenz wegen des streitigen Gebiets in Nord-Amerika eine immer üblere Gestalt annimmt. Wie man jetzt erkennt, ist die erste Veranlassung dazu von Einwohnern Neu-Braunschweigs ausgegangen, aber nicht allein durch den Gouverneur des Staates Maine, sondern auch durch dessen Legislatur mit einem Eifer benutzt worden, daß kein Zweifel übrig bleibt, der Vorfall sey ihnen ganz erwünscht, und es fehle ihnen nicht der feste Wille, die Sache aufs Aeusserste zu treiben. Es ist dort beschlossen worden, zehntausend Mann zum Schutze der angeblichen Staatsländereien aufzustellen, und die gesetzgebende Versammlung hat für diesen Zweck achtmal hunderttausend Dollars bewilligt; da nun auch der Gouverneur von Neu-Braunschweig Truppen nach den bedrohten Punkten sendete, so liegt eine ernste Collision durchaus nicht im Gebiete des Unwahrscheinlichen. Zwar hängt die Frage wegen Krieg und Frieden von der Central-Behörde ab, doch gewährt dieß eine nur geringe Garantie, bei den Gefühlen und Ansichten, welche in dem größeren Theile der Vereinigten Staaten wegen Canada's vorwalten, und der nichts weniger als sehr festen Stellung des Präsidenten von Buren.

Die Angelegenheiten in Spanien sind der Entwickelung noch um keinen Schritt näher gerückt. Espartero war endlich am 7. d. Mts. mit acht bis zehntausend Mann vor Los Arcos erschienen, welches von zwei royalistischen Bataillonen ohne Widerstand geräumt wurde; Maroto, von diesem Unternehmen benachrichtigt, führte eiligst siebenzehn Bataillone nach Navarra, und brach am 8. von Estella gegen Los Arcos auf, was seinen Gegner veranlasste, nächsten Tages den Rückzug anzutreten. — Dreitausend achthundert Royalisten unter General Ortigosa sollen am 11. von Belascoain nach dem Ebro abmarschirt seyn, um in Castilien einzudringen.

Am 20. d. Mts. — bis zu welchem Tage die uns vorliegenden Nachrichten aus Frankreich nur reichen — war noch immer kein Ministerium ernannt. Man wusste nur soviel, daß die Doktrinaire gänzlich beseitigt seyen, und glaubte allgemein, als Frucht der langen Unterhandlungen und Intriguen werde ein Cabinet von der Farbe des linken Centrums in folgender Zusammensetzung zum Vorschein kommen: Marschall Soult, Conseilspräsident und Kriegsminister; Admiral Duperré, für die Marine; Thiers, auswärtige Angelegenheiten; Humann, Finanzen; Passy für das Innere; Villemain, öffentlicher Unterricht; Dufaure, Handel; der große Dupin für das Justizministerium, von welchem aber die Angelegenheiten des Cultus getrennt, und Herrn Sauzet anvertraut werden.

Würde diese Combination zur Wahrheit, so hätten wir das sonderbare Schauspiel, daß die von der Coalition so lebhaft erstrebte wirkliche Präsidentschaft des Conseils abermals, doch in ganz anderer Weise ein gehaltloses Wort wäre, daß der Vorsitz des Marschall Soult nach wie vor nominell bliebe, die eigentliche Leitung der Angelegenheiten aber nicht von Louis Philipp, sondern von Herrn Thiers ausginge. Von Herrn Thiers, welcher sich dem Monarchen gegen dessen sehr deutlich ausgesprochenen Willen aufgedrängt hat. So lange daher dieses Ministerium (welchem überdem aus anderen Gründen nur kurze Lebensdauer beigemessen werden kann) nicht vor den Kammern erscheint, werden wir seine wirkliche Existenz in Zweifel ziehen, und das Ganze für eine Mystification halten, wie schon öfter an den Ufern der Seine vorgekommen seyn soll. — Unter dem Patronate von Thiers gebehrdet sich indessen der alte, platte Constitutionel als halbamtliches Blatt, was blos belustigend seyn würde, erführe man nicht zugleich, wie der künftige wirkliche Conseilspräsident die äusseren Angelegenheiten aufzufassen, und seine Aeusserungen als Mitglied der Opposition mit dieser Auffassungsweise zu vereinigen gedenkt: „Die Politik des Ministeriums vom 15. April war feig und heuchlerisch, sie versprach und hielt nicht Wort, sie trieb Belgien zum Widerstande und machte ihn unmöglich. Wir müssen jetzt die traurigen Folgen dieses Benehmens tragen, und unsere Aufgabe kann keine andere seyn, als in einem Augenblicke, wo die Thatsachen vollendet vor uns liegen, Belgien vor neuen Täuschungen zu bewahren. Das ist kein feiger Rückzug, denn wir sind entschlossen, jedes unserer Worte unumstößlich aufrecht zu erhalten. Was wir vor dem Sturze des Ministeriums gewollt, wollen wir auch noch jetzt, aber in den Grenzen, welche die vollendeten Thatsachen ausgesteckt haben. Wir wollen eine kluge und feste Politik, die jedem Collisionsfalle vorbeuge, und unseren Bundesgenossen einen wirksamen Schutz gewähre. Wir sind keine Propagandisten, wir reizen nicht zum Kriege, und wir haben nicht einmal den abenteuerlichen Gedanken eines Kreuzzuges gegen alle ehemaligen spanischen Colonieen. Wir wollen ganz einfach das Erreichbare und Nützliche, und wir sind geschworne Feinde jedes Utopiens, mag dasselbe sich in Europa oder Amerika befinden." Da unter dem „wir" nicht der Constitutionnel, sondern Herr Thiers zu verstehen ist, so bedeuten obige Worte ungefähr: „Biedere Bürger und Handelsleute, wenn Ihr nach meinen Reden in der letzten Kammer glauben wolltet, ich sey ein Kriegs-Löwe, so würdet Ihr Euch in großem Irrthume befinden. Aus sehr triftigen Gründen wollte ich wieder Minister werden, und die Telegraphen zu meiner Disposition haben, meine persönlichen Angelegenheiten aber gehen mir über Alles, und ihnen müssen sich sogar die revolutionairen Neigungen unterordnen, deren man mich beschuldigt, auch bin ich keineswegs ein Mann des Krieges, sondern stelle mich nur etwas barsch an, was bisher ganz gut gethan hat. Glaubet daher ja nicht, daß ich das Mindeste an den Belgischen Angelegenheiten ändern werde, denn dabei wäre nichts zu erwerben, aber leicht ein allgemeiner Kampf aufzuregen, dessen Wogen mich und meine Zungenfertigkeit überfluten und annihiliren würden."

Die belgische Deputirten-Kammer hat in den Sitzungen vom 18. und 19. alle Amendements verworfen, und demnächst mit acht und funfzig gegen zwei und vierzig Stimmen den bekannten Gesetzvorschlag angenommen, welcher sofort dem Senat vorgelegt, und von diesem alsbald einer Commission zur Prüfung überwiesen wurde. Vermuthlich ist deren Bericht bereits am 21. erfolgt, und da man bei

diesem Theile des gesetzgebenden Körpers einer entschiedenen Stimmenmehrheit für den Vertrag sicher ist, so bleibt nur zu wünschen übrig, daß die Senatoren etwas weniger Redelust entwickeln mögen, als ihre Collegen in der zweiten Kammer. — Indessen hat die lang anhaltende Spannung wenigstens Ein günstiges Ergebniß geliefert, eine verhältnißmäßige Abspannung in den Gemüthern, deren früherer aufgeregter Zustand beinahe zur Windstille geworden ist. Besonders scheint die alsbald erlangte Gewißheit, daß man von Thiers und Genossen durchaus nichts Günstigeres erwarten dürfe, als von dem abgetretenen Ministerium, äusserst niederschlagend gewirkt zu haben, was zu der Annahme berechtigen könnte, tiefe Menschenkenntniß befinde sich nicht unter den hervorstechenden Eigenschaften der uralten belgischen Nationalität.

Die Pläne des Radikalismus im Canton Zürich sind gänzlich gescheitert, obwohl noch im letzten Augenblicke die Reserve auf dem Kampfplatze erschien, d. h. eine kleine Schrift von Paulus: Ueber Lehrfreiheit und Lehrerwahl auf Hochschulen, deren Schluß also lautet: „Mit Einem Wort: Ihr Theilnehmer an dem Wohle der Republik Zürich könnet es einem freisinnigen Manne nicht übel deuten, wenn er im höchsten und tiefsten Ernst mit dem Worte endigt: macht dem Verfassungsgeist der Freistaaten keine Unehre! Es ist nichts Geringes, wenn ich Euch an das, einst auch sich selbst regierende Volk von Athen erinnere. So sehr es wegen seines Sinnes für das Schöne und Gute (für die Kalokagathie) gerühmt war, dennoch bereitete es sich und seiner Freiheitstheorie eine unauslöschliche Unehre, als es sich über seine Kräfte hinaus abzuurtheilen vermaß, und einen Anaxagoras, wie einen Gottesleugner, aus seinen, (zum Glück nicht unendlichen) Grenzen verbannte, ihn den ersten Philosophen, den wir nun alle hochachten" u. s. w. — Auf den Regierungsrath des helvetischen Athens konnte diese Zusprache keinen Einfluß üben, denn sie erschien erst mehrere Tage nachdem derselbe mit einer Majorität von acht Stimmen beschlossen, die Berufung des Dr. Strauß als nicht geschehen zu betrachten; allein auch der große Rath ist durch das Beispiel des Anaxagoras nicht intimidirt worden, sondern hat nach dreizehnstündiger Berathung mit 149 gegen 38 Stimmen die Einberufung des Genannten abgelehnt.

Damit wäre denn endlich diese Sache definitiv erledigt. Sie muß merkwürdig genannt werden, sowohl wegen der Pläne die ihr ursprünglich zu Grunde lagen, und ohne allen Zweifel das kirchliche und politische Gebiet mit Einem Griffe umspannen sollten, als wegen der überraschenden Erscheinung, daß diese Entwürfe in den religiösen Gefühlen des Volkes unüberwindlichen Widerstand fanden. Wir sind begreiflich weit von dem Gedanken entfernt, daß die Masse, welche sich gegen die Anstellung des Dr. Strauß erhob, dessen theologisch-philosophischen Standpunkt zu beurtheilen vermöge, es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß die Meisten sein Buch gar nicht gelesen haben, — daß aber die Ansicht: ihren Glaubenslehren drohe Gefahr, eine solche Bewegung hervorbringen konnte, ist gerade in unserer Zeit gewiß ein hoch erfreuliches, die Züricher ehrendes Zeichen.

Ueber die Ehre und das Duell.

II.

In Bezug auf die äussere Ehrendezeugung sagt Stolberg *) sehr schön: Wer edel handelt, den begleitet die Ehre wie ein Schatten. Aber nicht des Schattens wegen darf er handeln! Wer gegen die Sonne gerichtet einhergeht, der sieht seinen Schatten nicht, der ihm nachfolget. So wird auch der, welcher mit reinem Herzen vor Gott zu wandeln trachtet, und auf Gott gerichtet einhergeht, weder großen Werth auf den Beifall der Menschen setzen, noch auf ihren Tadel.

In dieser Voraussetzung einer Möglichkeit des Tadels, obschon wenn man gut ist, ist angedeutet, daß uns unter Umständen die äussere Ehre fehlen könne, während wir den innern Werth haben. Die Ehre, insofern sie Beifall oder Tadel und sonstige Behandlung von Seiten der Menschen ist, hat an sich keinen innern Werth, ist kein Theil des innern Menschen, sie ist nicht wie Glaube, Liebe, Demuth, Gerechtigkeit, Freundlichkeit u. s. w. eine christliche Tugend und Beschaffenheit, und deshalb kann das Christenthum auf dieselbe, an sich, keinen Werth legen, und niemals fordert die heilige Schrift auf, wie nach Tugend und Gottseligkeit, nach Ehre zu ringen. Nicht soll der Christ sich von der Ehre (d. i. also, was die Menschen sagen und thun) leiten lassen, nur nach Gottes Willen darf er sich richten, der Blick auf diesen soll ihn leiten.

Die Rücksicht auf die Ehre kann den Christen gar leicht von Gott ableiten, und insofern ist die Ehre dem Christen höchst gefährlich. Diese Gefahr aber hat die Ehre mit allen andern irdischen Gütern gemein, mit mit Rang, Stand, Vermögen, Jugend, Schönheit und geistigen Talenten. Diese Gefahr schließt aber keineswegs den Gebrauch dieser Güter aus, wie vielmehr der Christ berechtigt und verpflichtet ist, dieser Welt Güter als treuer Haushalter Gottes zu gebrauchen, ja sie, nach Umständen, sich nicht nehmen zu lassen, und mit allen Kräften, zuweilen unter Einsetzung des Lebens zu vertheidigen, so ist auch die Ehre eins von diesen Gütern, und zwar eins der edelsten und schönsten, neben dem Leben wohl das Höchste. Zu einer tüchtigen Wirksamkeit im Leben, die ja nur in dem Zusammenwirken mit Andern zu bestehen pflegt, ist uns (das Verhalten dieser Andern) die Ehre ein nützliches, oft ein unentbehrliches Mittel. Hiernach ist man vollkommen berechtigt und verpflichtet, nächst den Geboten Gottes (und der Ehre bei Gott), auf die weltliche Ehre, d. i. auf die Menschen zu sehen, nach der Ehre seine Handlungen einzurichten, und vor allen andern weltlichen Gütern sie zu wahren.

In welcher speciellen Beziehung nun Jemand obenangestellt wird, und in welcher Art, wodurch die Auszeichnung geschehe, das liegt weder in dem Worte noch in dem Begriffe „Ehre", vielmehr kann beides sehr verschieden seyn, und hängt ab von der Person, dem Verhältniß, um dessen Ehre es sich eben handelt. Es giebt daher nothwendig eben so viel Arten von Ehre und resp. Ehrenbezeugungen, als es verschiedene Verhältnisse und Beziehungen der Menschen untereinander giebt, als Rücksichten vorhanden sind, nach denen man eine Unterscheidung, Classifizirung, Rangordnung anlegen kann, und eine und dieselbe Person kann verschiedene Arten von Ehre zu gleicher Zeit haben, wenn sie sich zu gleicher Zeit in solchen verschiedenen Beziehungen oder Verhältnißen befindet, wobei die mannigfaltige Standes- und Genossenschaftsehre besonders in Betracht kommt.

Da die Ehre ihrem Wesen nach in einem Vorzug einem Eberkommen besteht, so folgt mit innerer Nothwendigkeit daraus, daß die Zuletzt-kommenden, als solche keine Ehre haben, sofern diese Vorzug ist; ihnen kann nur die Ehre beiwohnen, daß sie, obwohl in ihrer Klasse, in ihrem Stande zwar die Letzten, doch aber noch zu diesem Stande gehörig sind. Gemeiner Soldat zu seyn, ist im Heere keine besondre Ehre, wobei aber die Ehre Soldat zu seyn, zum Heere zu gehören, noch immer vorhanden ist.

Wie mit der Ehre der Einzelnen geht es auch mit der Ehre einer ganzen Klasse, mit der Standesehre. Welcher Stand in der Reihefolge der Stände später kommt, mehr unten steht, der hat geringere Ehre, und die letzten Stände, resp. der letzte Stand hat keine Ehre, insofern diese Vorzug ist; er ist ohne Ehre, nämlich Standesehre. Die Letzten, die letzten in dem untersten Stande, die, welche in jeder Hinsicht die Letzten sind, sind in jeder Hinsicht ohne Ehre, weil sie sich keines Vorzugs, keiner Priorität erfreuen. Wem nun gar kein Vorzug, keine Ehrenqualität beiwohnt, der kommt eben nur mit seiner Person in Betracht, er ist schlechtweg ein Mensch, und das ist, — unter Menschen — keine Ehre, kein Vorzug, denn Menschen sind sie alle. Dabei ist aber freilich in der Reihe der Schöpfung der Mensch das vornehmste Geschöpf, und in dieser Beziehung ist die Bezeichnung „Mensch" der höchste Ehrentitel, und man spricht mit Recht von dem Adel der Menschen,

*) Büchlein der Liebe 3te Aufl. S. 81.

welche von ihrem himmliſchen Vater abſtammen, welche vom Geſchlecht deſſen ſind, der nach Gottes Ebenbilde geſchaffen wurde. Wem nun der Vorzug zu Theil geworden iſt, ein Chriſt zu ſeyn, dem wohnt auch die Chriſtenehre bei, und der geringſte Menſch der „ohne Ehre" in ſocialer Beziehung iſt, gehört doch zum hohen Adel der Menſchheit, und kann ſich der höchſten Ehre ein Chriſt zu ſeyn erfreuen.

Nur wenn er auch dieſe Ehre von ſich weiſ't, iſt er nicht blos ohne Ehre, ſondern ohne alle Ehre, was um ſo ſchlimmer, als er noch immer ein Menſch bleibt, indem dieſer hohe Adel, wie jeder andere Adel (d. i. eine vorzügliche Abſtammung) unvertilgbar iſt.

Wenn gleich die Letzten keinen Ehrenrang haben, und ihnen — im gewöhnlichen Sinne genommen — keine Ehrenauszeichnung zuſteht, ſo gebührt ihnen doch als Glieder der Geſammtheit ihre Anerkennung und Achtung, es gebührt ihnen *ihre* Ehre und — im Staate — ihre ſehr erhebliche *politiſche* Bedeutung; auch hier heißt es: So aber alle Glieder Ein Glied wären, wo bliebe der Leib? Nun aber ſind der Glieder viele, aber der Leib iſt Einer. Es kann das Auge nicht ſagen zu der Hand: ich bedarf deiner nicht; oder wiederum das Haupt zu den Füßen: ich bedarf eurer nicht. Sondern vielmehr die Glieder des Leibes, die uns dünken die unehrlichſten zu ſeyn, denſelben legen wir am meiſten Ehre an, und die uns übel anſtehen, die ſchmückt man am meiſten. Denn die uns wohl anſtehen die bedürfen es nicht. Aber Gott hat den Leib alſo vermenget und dem dürftigen Gliede am meiſten Ehre gegeben, auf daß nicht eine Spaltung im Leibe ſey, ſondern die Glieder für einander gleich ſorgen, und ſo ein Glied leidet, ſo leiden alle Glieder mit, und ſo ein Glied wird herrlich gehalten, ſo freuen ſich alle Glieder mit (1. Cor. 12). Wie denn überhaupt die Letzten auch immer die Erſten von einer andern Seite her ſind, ſo gebührt ihnen auch vorzugsweiſe Beachtung und Pflege. „Wie das Vermögen ſo iſt auch das Unvermögen mit Privilegien verbunden, die nicht blos flebilia und miserabilia, ſondern dankenswerth genug ſind" *).

Keineswegs iſt „*ohne Ehre*" zu ſeyn, an ſich gleichbedeutend mit *Schande*. Keine Ehre zu haben, bezeichnet an ſich nur: keinen Vorzug zu haben, Andern nicht vorangeſtellt zu ſeyn, es iſt nichts Negatives, zeigt nur an, daß etwas Poſitives nicht da ſey. Nur dann erſt kann „ohne Ehre" gleich „Schande" werden, wenn jener Ausdruck in dem Sinne gebraucht wird, daß Jemanden die Ehre, welche er *nach ſeinen Verhältniſſen* zu haben verpflichtet iſt, nicht blos nicht beiwohnt, ſondern fehlt. „*Fehlen*" bezeichnet mehr als „*nicht da ſeyn*." Aber auch dann liegt in dem Ausdruck „ohne Ehre", an ſich nicht das Negative, d. i. nicht blos das Nicht-daſeyn des Poſitiven, ſondern das entgegengeſetzte deſſelben, und man verbindet nur deshalb ſehr häufig mit dem Ausdruck „ohne Ehre" den *Begriff* von Schande, weil das „ohne Ehre *werden*", der *Verluſt* der Ehre in ſolchen Fällen erſt durch ſolche Umſtände oder Handlungen einzutreten pflegt, welche *Schande* ſind.

Dieſe Verſchiedenheit der eigentlichen Bedeutung der Worte „ohne Ehre" und „Schande" iſt wohl zu beachten **) und ihre Verwechſelung oder die Ungenauigkeit im Gebrauch der Worte hat viel Mißverſtändniße, unklare Begriffe, verkehrte und ſchiefe Anſichten und Urtheile herbeigeführt, die zum Theil von wichtigen, ſehr bedauerlichen politiſchen Folgen geworden ſind.

Da die Ehre ein Correlat gewiſſer Verhältniße iſt, ſo folgt daraus, daß es ſo vielerlei Arten von Ehre geben kann, als betreffende Verhältniße vorhanden ſind, und man unterſcheidet daher eine Fürſten-, eine Adels-, Soldaten-, Kaufmanns-, Geld-, Handwerker-, Gelehrten-, Künſtler-, National-Ehre u. ſ. w. Mit dem Aendern oder Aufhören der Verhältniße reſp. des Standes ändert ſich oder hört auf — mehr oder weniger — auch die entſprechende Ehre. Wenn z. B. ein Kaufmann Offizier wird, oder umgekehrt, ſo ändert ſich das äuſſere Anſehen in dem er ſtand, hört reſp. auf, und ein anderes tritt an deſſen Stelle. Die *Standesehre* ändert ſich nothwendig mit einer Veränderung des Standes, und dieß iſt denn immer mehr oder weniger von dem weſentlichſten Einfluſſe auf die ſpecielle Perſonalehre.

Bei der Frage nach der Ehre kommt es darauf an, wie es mit Jemandem in der eben fraglichen Beziehung ſtehe. Da nun Jedermann in der Regel am meiſten in der Beziehung in Betracht kommt oder kommen will, welche ſeine Hauptqualität iſt, ſo pflegt man, wenn ohne nähere Beziehung von der Ehre Jemandes die Rede iſt, die Standes- oder ſpeciell perſönliche Ehre zu verſtehen, welche er in *dieſer* Hauptqualität hat. Spricht man z. B. von der Ehre eines Offiziers, ſo wird man in der Regel ſeine Offiziersehre meinen. Die Ehre eines Kaufmanns, eines Gelehrten wird beſonders in ſeiner kaufmänniſchen, ſeiner Gelehrtenehre beſtehen. — Ehre wird nun Jemanden zu Theil, wenn er in einer gewiſſen Beziehung oben an ſteht, ausgezeichnet wird. Jede Sache wird hauptſächlich nach ihrer *weſentlichſten* Beſchaffenheit beurtheilt, geachtet, geehrt, und die Ehre Jemandes in ſeiner Hauptqualität muß daher eben darin beſtehen, daß er die weſentlichſten Eigenſchaften beſitze, dasjenige habe, thun oder zu thun vermöge, was zu dem eben fraglichen Verhältniß weſentlich erforderlich iſt.

Die Banquiers-, Gelehrten-, Soldatenehre wird daher vor Allem darin beſtehen, daß Jemand Geld beſitze, Kenntniße, Muth habe; Stallmeiſter- und Reiterehre beſteht darin, daß Jemand reiten kann, Pferde zu behandeln verſteht.

Beſitzt Jemand nun zwar die erforderliche Eigenſchaft oder Sache, von der die entſprechende Ehre die Folge, das Correlat zu ſeyn pflegt, werden jene aber nicht als vorhanden anerkannt, bezweifelt, beſtritten, verläumdet oder ganz geleugnet, wird ihnen die äuſſere Anerkennung derſelben verweigert, ſo findet eben damit das betreffende Geſtellt-werden, reſp. Obenangeſtellt-werden, die betreffende Ehre (Ehrung) nicht Statt — die Ehre wird angegriffen, geſchmälert, wird ganz vernichtet. Hieraus erhellt deutlich, daß Jemand die Sache ſelbſt haben, daß ihm dennoch aber mit oder ohne ſeine Schuld die entſprechende Ehre fehlen oder gemindert werden kann. Der Anfang dieſer Minderung iſt, wenn auch nur Einer zweifelnd, verläumdend, leugnend auftritt, was, wenn Andere ihm Glauben beimeſſen und beitreten, ſich ſchritt-

*) S. Göſchel l. c.

**) Schon *Möſer*, dem ſo tiefe Einſicht in ſociale und politiſche Zuſtände und eine ſo auſſerordentliche Weisheit in ihrer Beurtheilung und Behandlung beiwohnte, machte auf dieſen Unterſchied mehrfach aufmerkſam. In ſeinen Patriot. Phantaſien Th. 2. XXXII. S. 162 ſagt er: „Die Fürſten ſind ohne Ehre des Kaiſers, die Grafen ohne Ehre der Fürſten, die Edeln ohne Ehre der Grafen, die gemeinen Vaſallen ohne Ehre der Edelen, und die Armen — in dem Verſtande der Reichsgeſetze — ohne Ehre der Gemeinen. Muß nun ein Jeder dieſe Unehre tragen, und erfordert das Wohl des Staats, daß jener Unterſchied ſorgfältig beibehalten werde, warum ſoll er denn eben bei der größten und nützlichſten Klaſſe hintenan geſetzt werden? Warum ſoll der Troß im Lager und der ganze Schwarm von Juden, Marketendern einerlei Ehre mit den Soldaten haben? Unſere Vorfahren rechneten die Schäfer u. ſ. w. unter die Marketender, und darin beſteht ihre ganze *Unehrlichkeit*, nicht aber in der *Schande*, zwei Begriffe, welche wir zu unſern Zeiten ganz verwechſelt haben."

„Alle Menſchen ſind Brüder, und die chriſtliche Liebe heiligt die Liebe zu ihnen. Aber wenn Könige und Bettler *vor dem Throne Gottes* einerlei Staub ſind, und in der Erde von einerlei Würmern brüderlich gefreſſen werden: ſo gilt doch von demjenigen, was vor dem Throne des allmächtigen Schöpfers vorgeht, noch kein Schluß auf *irdiſche* Ordnung. *Kurz, ein jeder ſieht, daß die politiſche Ehrenhaftigkeit ihren unterſcheidenden Charakter verliere, wenn ſie allen Menſchen zu Theil werde.*"

„Die Politik unſerer Vorfahren war unendlich feiner, und nach ihren Grundſätzen ſollte die *gemeine Ehre* eben ſo ſorgfältig bewahrt werden, als die *hohe*, weil dem Staate an dem „*Stande der gemeinen Ehre*" ſehr viel gelegen ſeyn muß, dieſer wird aber beſchimpft, wenn man ihn den Hurkindern gleichſtellt, und denſelben gleiche Rechts- und Zunftfähigkeit beilegt." (I. S. 291).

„Uebrigens ſind dem Miß- und Wahndürftigen tauſend Wege offen, die Forderungen der Menſchheit zu befriedigen, ohne daß man dieſerhalb nöthig hat, eine auf höhere Urſachen gegründete Politik zu verändern."

S. die ſehr leſenswerthen Aufſätze in Möſers Patriot. Phant. II. S. 158. 163. I. S. 287.

weis mehren kann bis zum gänzlichen Fehlen der Ehre, dermaßen, daß man vielleicht in dem betreffenden Verhältniß gar nicht mehr zu bestehen vermag. Wenn Jemand von einem Advokaten, einem Arzte die Ansicht zu verbreiten weiß, dieselben verständen ihr Fach nicht, so haben sie in dieser Hinsicht kein Ansehen, keine Ehre, man hat kein Zutrauen zu ihnen, sie können nicht wirksam seyn, ihren Beruf nicht ausüben, mögen sie übrigens vielleicht die allergeschicktesten Leute seyn. Ein Offizier von dem sich die Meinung verbreitet, er sey feig, kann blos dadurch dienstunfähig werden, wenn gleich er einen Löwenmuth haben mag. Der Angriff auf die Ehre Jemandes durch Wort oder That kann so schwach und unerheblich seyn, so vereinzelt dastehen, daß noch gar kein Grund vorhanden ist, dagegen aufzutreten, ähnlich wie es bei einer starken Festung gleichgültig ist, ob eine Schrotkugel dagegen geschleudert werde. Erst wenn Zahl und Kaliber sich mehren, kann der Zeitpunkt eintreten etwas dagegen vorzunehmen; je stärker die Festung ist, desto länger kann man die Angriffe ruhig, selbst lächelnd ansehen. Die Ehre eines jungen Sprachlehrers kann es höchlich verletzen, wenn man von ihm glaubt, er mache Grammatikal-Schnitzer, und es kann für seine Interessen, sein Fortkommen erheblich, ja Pflicht seyn, nachzuweisen, daß der Schnitzer nicht gemacht sey, während es einen bereits anerkannten Philologen nicht allein nichts schadet, vielmehr zur Ehre gereicht, wenn solch' ein sprachlicher Verstoß die Veranlassung giebt, daß man von ihm sagt: quandoque bonus dormitat Homerus.

Der (in der Sache vielleicht Starke, aber) in der Ehre Schwache kann Grund haben, Manches zur Wahrung seiner Ehre zu thun oder zu lassen, was der Anerkannte oder Bewährte unbeschadet seiner Ehre läßt oder thut; woraus folgt, daß wer zu ängstlich mit seiner Ehre ist, Verdacht erregen kann.

Man muß erst dann gegen den Angriff auftreten, wenn es wirklich angemessen ist, und auch dann ist es in der Regel nicht rathsam, gleich mit dem stärksten, alleräussersten Vertheidigungsmitteln vorzurücken.

Die Hauptqualität Jemandes, läßt sich im Allgemeinen zwar etwa dahin bezeichnen, daß es der Hauptlebensberuf sey, jedoch ist dieß nicht immer ganz entschieden, denn die Menschen pflegen zu gleicher Zeit in verschiedenen Lebensverhältnißen und Thätigkeiten zu seyn, und oft dermaßen, daß sich schwer oder gar nicht bestimmen läßt, welche die hauptsächlichste, vorzüglichste sey, und die Entscheidung in dieser Hinsicht wird nothwendig mit von individuellen Ansichten abhängen, nachdem man auf das Eine oder Andre mehr Werth legt, und da kann er sie möglicher Weise in Nebensachen, selbst in ganz verkehrte Dinge nicht in das Verhältniß setzen, was gewöhnlich für die Hauptqualität gehalten wird; so kann etwa einem Beamten mehr an seiner Künstler- oder Schriftstellerehre als an seiner Dienstehre gelegen seyn.

Bei der Verschiedenheit der Verhältniße und der correlaten Ehre leuchtet es ein, daß die Begriffe von Ehre mit unvermeidlicher Nothwendigkeit nicht allein divergirende, sondern zuweilen ganz diametrale Richtungen nehmen können. Die Ehre eines redlichen Kaufmanns kann sehr wohl bestehen, wenn er sagt: ich tauge nicht zum Soldaten, ich habe nicht den erforderlichen Muth, in einer Schlacht könnte ich nicht aushalten, ich liefe beim ersten Schuß davon. Dabei leitet er mit der größten Energie und kaufmännischen Courage die gewagtesten Handelsunternehmungen. Wenn aber ein von ihm ausgestellter Wechsel nicht honorirt oder gar in choquanter Art protestirt wird, fühlt er sich in seiner Ehre verletzt, und ist mit dem gereiztesten Eifer bemüht, diese zu wahren. Muß er, obwohl ohne eigne Schuld seine Zahlungen einstellen, so ist seine (kaufmännische) Ehre dahin. Dagegen berührt ein nicht honorirter Wechsel die Soldatenehre gar nicht, und ungeachtet allbekannter Zahlungsunfähigkeit kann man ein sehr brauchbarer, sehr geehrter Offizier seyn. Dieser ist entehrt, wenn er geschlagen wurde, während Leute, die eine Kneipe besuchen, es sich vielleicht zur Ehre rechnen, in einer Schlägerei mitten innen gewesen zu seyn, viel mehr ausgetheilt als erhalten, und es jedenfalls ihrer Ehre unschädlich ist, einige Püffe mit bekommen zu haben. Ein Wechsler muß hauptsächlich aufs Geld sehen und rechnen; ein Mäkler, Krämer, Ladendiener, ein Schenkwirth, muß sich auf die vielfachste Weise seinen Kunden accommodiren, und hat Veranlassung sich in deren Wünsche und Launen zu fügen — so daß die ganze Thätigkeit und Richtung dieser Leute nach Aussen und Innen eine dem militairisch-martialischen Wesen sehr entgegengesetzte ist: Neigungen, Wünsche, Angewohnheit, Anforderung (äusserlich und innerlich) sind bei jenen Ständen und beim Offizierstande so gegen einander laufend, daß es sehr natürlich ist, wenn sie nicht zusammen passen, und der eine es selbst gegen seine Stellung und Ehre hält, mit dem andern zu verkehren, oder gar das andere Geschäft zu übernehmen. Wie Offizier- und Krämerwesen etwas durchaus Verschiedenes ist, so wird sich beides selten in einer und derselben Person vereinigen können, es wird in der Regel in der einen oder der andern Hinsicht höchst mangelhaft seyn, und man kann es daher Jemanden, der in dem einen Stande recht tüchtig ist, nicht verargen, daß er es gegen seine (bisherige) Ehre hält, in jenen andern Stand zu treten. Versteht sich, daß dieß mit der moralischen, sittlichen Ehre nichts zu thun hat, diese ist wieder eine Sache für sich. — Dergleichen Divergenzen hinsichtlich der Ehre kommen mannigfach vor, so daß etwas nicht zur einen Ehre gehörig, selbst gegen diese seyn kann, während es recht eigentlich zu irgend einer andern Ehre gehört, und dabei auch seinen moralischen Werth hat.

Wenn Jemand irgend ein Gut besitzt, und sich, um dieses Besitzes willen, seinem ihm eigenthümlichen Wesen nach, an sich besser dünkt als andere Menschen, so nennt man dieß Stolz. An sich, ihrer Natur nach sind alle Menschen desselben Wesens und desselben Grundstoffs, derselben Grundabstammung; das Gut, welches sie besitzen ist nicht ursprünglich, an sich in ihnen, in ihrem Wesen, als solchem vorhanden, und daher rührt der Ausdruck sich etwas einbilden, indem man das Bild, den Reflex des besessenen Gutes in sich aufnimmt, und wähnt, daß man an sich die Sache selbst, daß diese die wesentliche Beschaffenheit, den Kern des Ichs besser, vornehmer als andere Menschen gemacht habe. Dieß kann bei jedem äusserlichen und innerlichen Besitz eintreten, jedes Gut kann so gemißbraucht werden, mithin auch das Gut der Ehre, und soviel Arten von Ehre es giebt, so viel Arten von Stolz giebt es auch, als: Fürstenstolz, Adelsstolz, Beamten-, Gelehrten-, Geldstolz u. s. w, und leider giebt es wie die hohe Christenehre, so auch einen Christenstolz, (geistlichen Hochmuth), welcher vergißt, daß auch der Christ an sich, seinem natürlichen Wesen nach, nichts mehr, nichts besser ist und bleibt, als die andern Menschen, und daß er nur das Gefäß ist, in welches Gott seine Gaben des Glaubens, der Liebe der Hoffnung und Heiligung gelegt hat *).

*) Durch diese Gaben, in diesen und mit denselben zusammen genommen, um ihretwillen, ist er denn freilich ein Anderer, Neuer, ist besser und soll es seyn und immer mehr werden, bis er jenseits dereinst mit jenen Gaben, mit Gott ganz eins, und dadurch auch seinem innersten Zustande nach ein Anderer wird, nachdem die Sündhaftigkeit, welche hier allen Menschen gemein ist, von ihm genommen seyn wird. Stolz im guten Sinne genommen, bezeichnet das Hochschätzen und Werthlegen auf eine gute Sache die man besitzt, und das gute Bewußtseyn, daß man durch, in, mit dieser Sache, um ihretwillen „relativ" mehr oder besser sey. In diesem Sinne genommen kann man mit Recht sagen, ich lege einen Werth darauf, ich bin stolz ein Christ zu seyn; ich lege — als auf eine irdische Gabe Gottes — Werth darauf, bin stolz darauf „Fürst" zu seyn u. s. w.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 14. Berlin, den 6ten April. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Ist die Hannoversche Verfassungs-Angelegenheit wirklich beendet? — Canada und Graf Durham. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 4. April 1839.

Das Zerwürfniß **Englands** mit den Nordamerikanischen Freistaaten, nimmt eine bedenkliche Wendung, ungeachtet eines zwischen dem Gesandten jener Macht und dem Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten abgeschlossenen vorläufigen Uebereinkommens: „die britischen Behörden werden die von Maine nach dem Arostook-Fluße gesendete Mannschaft nicht zu vertreiben suchen, die Behörden von Maine aber alle Truppen aus dem bestrittenen Gebiete zurückziehen; gegen notorische Grenzübertreter und Beschädiger des öffentlichen Eigenthums wird künftig nur nach vorheriger Verabredung zwischen den Regierungen von Maine und Neu-Braunschweig verfahren werden." Sowohl im Senate als in dem Repräsentanten-Hause fand dieses Abkommen lebhaften Widerspruch, und es erhoben sich nicht wenige Stimmen für die ungesäumte Besitznahme des streitigen Gebiets. Von beiden Häusern des Congresses ist ein „Gesetz für die Vertheidigung der Vereinigten Staaten" angenommen worden, welches den Präsidenten ermächtigt, erforderlichen Falles die Milizen einzuberufen, auch die stehende Armee durch Anwerbung von funfzigtausend Mann zu verstärken, und für diese Zwecke zehn Millionen Dollars zu seiner Disposition stellt.

Englischer Seits fanden bereits Truppenbewegungen statt, und man weiß überhaupt noch nicht, ob jene Uebereinkunft noch rechtzeitig an der Grenze bekannt worden ist, um Thätlichkeiten zu hindern. Hätten letztere bereits begonnen, wie nach der Erklärung des Gouverneurs von Neu-Braunschweig nicht unwahrscheinlich, so möchte der Ausbruch eines, vielen Nordamerikanern höchst erwünschten Krieges kaum zu vermeiden seyn. Ueberdem darf man zwar annehmen, daß die britische Regierung, wegen der Verwickelungen in Osten und der bedenklichen Symptome im eigenen Lande, einen so bedenklichen Kampf zu vermeiden wünsche; allein das streitige Gebiet, an sich ohne großen Werth, ist von der höchsten Wichtigkeit in Bezug auf den Besitz Canada's, und kann ohne wesentliche Nachtheile nicht aufgegeben werden, wogegen zu zweifeln steht, daß der Staat Maine seinen Ansprüchen entsagen, oder dabei vom Congresse keine Unterstützung erhalten werde.

Im Oberhause hat die conservative Partei durchgesetzt, daß ein besonderer Ausschuß gebildet werde, um den Zustand Irlands seit d. J. 1835, d. h. unter der Verwaltung des Marquis von Normanby zu untersuchen. Nicht ohne Grund betrachtet das Ministerium diese Maßregel als einen Tadel seiner Grundsätze, und sucht sich durch ein Vertrauens-Votum des Hauses der Gemeinden zu rehabilitiren, zugleich ankündigend, daß es von den Geschäften zurücktreten werde, wenn dieses Votum nicht erfolge.

Der mit großer Stimmenmehrheit verworfene Antrag Hume's: das Wahlrecht auf alle Hausväter auszudehnen, würde unerwähnt bleiben können, ohne die Rede Lord John Russels, welcher unter Anderem äusserte: „Der ehrenwerthe Herr hat gezeigt, daß bei dem jetzigen Wahl-System unter je fünf erwachsenen Männern in England und Wales immer Einer das Wahlrecht hat, und er schlägt vor, man solle Einen unter Dreien dazu berechtigen. Ginge aber sein Vorschlag durch, so würden wir nächster Tage neue Gesuche um Erweiterung der Wählerschaft erhalten, und statt der jetzigen vier Ausgeschlossenen würden dann die zwei Ausgeschlossenen ebenfalls wahlberechtigt seyn wollen. Ich behaupte indeß, daß gar kein Verlangen nach einem Hausväter-Wahlrecht vorhanden ist, aber wohl ein Verlangen nach allgemeinem Wahlrecht, dieß jedoch nur von Seiten solcher, die unser ganzes Repräsentativ-System gern in seinen Grundlagen erschüttert sehen möchten. Der Vorschlag des ehrenwerthen Herrn, daß Jeder, der ein eigenes Hauswesen hat, bei den Parlaments-Wahlen stimmberechtigt seyn solle, wird die Masse keineswegs befriedigen. Darum handelt es sich also eigentlich, ob wir bei dem jetzigen System beharren, oder ein uneingeschränktes Wahlrecht genehmigen wollen. Ein solches verlangt der ehrenwerthe Herr zwar nicht, weil er noch nicht alle Arbeiter für hinreichend aufgeklärt hält; wird aber nicht die unvermeidliche Folge seyn, daß diejenigen, welche allgemeines Wahlrecht verlangen, den ehrenwerthen Herrn fragen werden, woher er wisse, daß sie nicht Einsicht genug besäßen, um schon jetzt das Wahlrecht ausüben zu können, welches ihnen, wie der ehrenwerthe Herr zugiebt, am Ende doch einmal gewährt werden müße?" Diese Einwürfe sind ganz sachgemäs, es scheint aber verwunderlich sie von einem Mitgliede des freisinnigen Reform-Ministeriums zu vernehmen, denn Alles was der edle Lord äussert, war mit vollkommenem Rechte auch gegen die Reform-Bill zu sagen, und die nothwendigen Folgen derselben, namentlich die immer steigenden Ansprüche der nicht Wahlberechtigten, sind damals auch mehrfach vorausgesagt worden.

Das Zusammentreten der **französischen** Kammern ist vom 26. März zum 4. April hinausgeschoben worden, weil das Cabinet, dessen Zusammensetzung unser letzter Bericht angab, sich wieder auflöste, ehe es in die Reihe der wirklichen Dinge getreten; man hatte daher neue Unterhandlungen begonnen, aber am 29. März war es noch nicht gelungen, ein lebensfähiges Ministerium zu bilden. Es würde kaum der Mühe lohnen, die nach einander versuchten Combinationen, sowie die verschieden angegebenen Ursachen aufzuzählen, welche immer wieder deren Auflösung herbeiführten, wir wollen deshalb erstere ganz bei Seite lassen, und nur letzteren einige Worte widmen. Marschall Soult scheint endlich das Unpassende seines Verhältnißes zu Herrn Thiers gefühlt, und deshalb jede Verbindung mit ihm aufgegeben zu haben, dabei sind die Ansprüche der Parteien, welche vereinigt das vorige Ministerium verdängten, so auseinandergehend und so groß, daß eine Vereinigung immer unwahrscheinlicher wird, während jede allein nicht stark genug ist, um auf Bestand rechnen zu dürfen. Wichtiger als dieß alles möchte aber der feste Wille Louis Philipps seyn, sich kein ihm mißfälliges Ministerium aufnöthigen zu lassen, welches darauf ausginge, die Behandlung der Staatsgeschäfte anders zu gestalten als bisher. Dieser feste Wille, unterstützt durch genaue Kenntniß der Personen und Dinge, durch vielen Scharfsinn und eine scheinbare Schmiegsamkeit gegen die Forderungen des constitutionellen Lebens, wird höchst wahrscheinlich auch diesmal siegreich aus dem Kampfe hervorgehen, oder, scheinbar überwältigt, doch bald genug den Lauf der Angelegenheiten wieder in seinen früheren Gang zu bringen wissen, was ihm allerdings durch den groben Egoismus und die plumpe Begehrlichkeit der Gegner erleichtert wird.

Ein liberales Blatt macht in Bezug auf die angebliche Unmöglichkeit, Minister zu finden, folgende naive Geständniße. „Die Spaltung unter unseren Staatsmännern und die Schwierigkeit, acht derselben zu einer übereinstimmenden Ansicht über die Sachen und Personen zu bringen, stellt sich immer deutlicher heraus. Die Ungemessenheit der persönlichen Ansprüche entspringt nicht blos aus der unglücklichen Zersplitterung der Parteien und der allgemein verbreiteten Gleichgültigkeit, sondern auch aus der kleinen Anzahl

der wirklich befähigten Männer. Der Kreis derselben ist so eng geschlossen, daß man immer wieder auf dieselben Namen zurückkommen muß, und daß untergeordnete Fähigkeiten leicht ein größeres Gewicht erhalten. Da jetzt Jedermann nothwendig ist, so macht auch Jedermann große Ansprüche, und Hügel schwellen zu Bergen an. Das einzige Mittel, die persönlichen Ansprüche zu dämpfen, wäre, daß man eine größere Anzahl von Staatsmännern in die öffentlichen Angelegenheiten einweihete, und den Zutritt zur Macht erleichterte. Die Mitglieder der Deputirten-Kammer, welche nach langen parlamentarischen Arbeiten plötzlich Minister werden, legen gewöhnlich eine Unerfahrenheit an den Tag, die nicht einmal durch das Talent aufgewogen werden kann. Das kommt aber daher, daß es zu wenig öffentliche Aemter giebt; ausser den acht Ministern findet man fast nur Commis." — Einem Mitgliede der Nation, welche mit liebenswürdiger Bescheidenheit sich selber für die intelligenteste und geistvollste erklärt hat, muß sicherlich das Geständniß schwer fallen, daß man bei ihr so wenig wahrhaft befähigte Männer findet, daß unter mehr als drei und dreißig Millionen Franzosen, der Kreis derselben so eng geschlossen ist, um immer wieder auf dieselben Namen zurück zu führen. Aber wenn auch das Gesagte viele Wahrheiten enthält, so erschöpft es doch die Frage nicht, denn offenbar liegt ein Hauptgrund der Schwierigkeiten in den Bedingungen des constitutionellen Lebens, wie dasselbe zumal in Frankreich verstanden wird: der Minister welcher die ihm anvertraute Verwaltung vollkommen beherrscht, ist dadurch noch nichts Anderes, als eine „Specialität" die man allenfalls duldet, allein ohne parlamentarische Redefertigkeit und Partei-Anhang wird er niemals für einen bedeutenden Staatsmann gelten. Dazu kommt, daß die glorreiche Juli-Revolution, oder vielmehr das dunkele Gewebe, woraus sie hervorgegangen, die Schwierigkeiten noch bedeutend vermehrt hat, denn wie wäre anders die Erscheinung zu erklären, daß ein Individuum, welches vor neun Jahren noch einfacher Journalist war, und durch seinen persönlichen Charakter weder Vertrauen noch Achtung einflößt, daß mit einem Worte Herr Thiers die bedeutende Rolle spielen kann, in der wir ihn seit Wochen sehen?

Der belgische Senat hat den Gesetz-Entwurf wegen des Abkommens mit Holland angenommen.

Ist die Hannoverische Verfassungs-Angelegenheit wirklich beendet?

Die Hannoverische Zeitung, welche seit einiger Zeit als Organ der Landes-Regierung betrachtet wird, und vielleicht auch als solches erscheinen kann, sprach jüngst in einem ihrer leitenden Artikel die Erklärung aus: die Hannoverische Angelegenheit sey als beendet zu betrachten. Diese Erklärung hat den Einen überrascht, den Andern erzürnt, bei einem Dritten hat sie sich nur das Lob einer politisch-klugen Behauptung errungen. Lassen wir uns indessen weder durch die Hannoverische Zeitung, noch durch deren Beurtheiler irre leiten, und fragen statt dessen, ob die erwähnte Erklärung in Wahrheit habe abgegeben werden können? Leicht nun würde die Antwort gefunden seyn, ständen wir auf irgend einer Partei-Seite; allein ungeachtet wir uns rühmen können, die Angelegenheit unseres Vaterlandes stets nur vom Standpunkte des Rechts und der Wahrheit aus aufgefaßt zu haben, so glauben wir dennoch diese Frage könne ohne sonderliche Mühe beantwortet werden, und zwar sogar bejahend. Das wird denen, welche entweder aus Mode, oder auch aus selbstgewählter Neigung, Apathie gegen alles dasjenige hegen, was in Königlichen Gemächern seinen Ursprung genommen hat, allerdings sonderbar klingen. Dessen ungeachtet können wir unsere Antwort nicht zurücknehmen; denn wir reden ohne Gefallsucht, und auch mit der Weihe der Heuchelei sind wir nicht beglückt. Unsere Antwort ist das Resultat nicht verschmäheter Prüfung der Königlichen Handlung und der Handlungsweise der Stände von 1838. Auf dem ersteren Wege sind wir zu der Ansicht gekommen, daß der Monarch, indem er die aus dem Drange der Zeit hervorgesproßte, ohne seine Anerkennung entstandene, Verfassung des Königreichs Hannover aufhob, von einem Rechte Gebrauch machte; auf dem letztern Wege lernten wir, daß die Stände eben dieses Königreichs jene Aufhebung sanctionirt haben.

Unsere Ansicht, daß der König von Hannover die Verfassung seines Königreichs einseitig habe aufheben können, wurzelt in der Voraussetzung, daß der Hannoverische Staat bis zu der Emanirung des Staats-Grundgesetzes keineswegs zu denjenigen gehört habe, von welchen sich sagen läßt, sie seyen constitutionnelle, und eben deshalb, es sey die Aufhebung eines Staats-Gesetzes nicht dem bloßen Willen des Regenten anheim gegeben. Wir sind der Ueberzeugung, daß ein Staat mit nur berathenden Ständen, wie dieß bei Hannover vor 1833 der Fall war, mehr zu den s. g. nichtconstitutionnellen, als zu den constitutionnellen Staaten gehöre; wir hegen ferner die Ansicht, daß in den Staaten der ersten Art der jeweilige Regent keine für den Nachfolger unabänderliche Gesetze geben könne; wir behaupten insbesondere, daß der jeweilige Regent nicht befugt sey, dem Nachfolger in der Regierung einen eigentlich constitutionnellen Staat anstatt des selbst überkommenen nichtconstitutionnellen, zu hinterlassen. Wir erfordern zur rechtsbeständigen Dauer einer solchen Metamorphose die Einwilligung aller lebenden majorennen Agnaten, ungeachtet wir allerdings denselben während der Herrschaft des jeweiligen Regenten keine Mitregentschaft einräumen mögen. Denn der letztere Umstand ist eben nur während der Dauer der Herrschaft eines, der Zeit nach früher berechtigten Regenten von Bedeutung; die Negation der Mitregierung für die Agnaten bewirkt aber keineswegs, daß die eines nichtconstitutionnellen Fürsten auch dann noch mit allem, was vom vorher regierenden Agnaten geschehen ist, zufrieden seyn müssen, wenn sie selbst zur Ausübung der schon früher erwachsenen, bis dahin nur ruhend gewesenen, Herrschaft gelangt sind *). Aus der frühern zeitlichen Exclusion folgt durchaus keine ewige, auch noch zur Zeit der eignen Herrschaft wirkende Ausschließung oder Ruhe. Diese löst sich vielmehr auf, sobald der jeweilige Träger der Herrschaft schwindet; jetzt wird der früher ausgeschlossene Agnat eben so selbstständig berechtigt, wie es sein Vorgänger war, und deshalb kann in denjenigen Staaten, welche nicht zu den constitutionnellen gehören, der Nachfolger alle diejenigen Verfügungen aufheben, welche sein Vorgänger ohne seine Einwilligung geschaffen hat.

Diese Ansicht muß man rücksichtlich derjenigen Gattungen von Staaten, die wir hier im Auge haben, und zu denen Hannover vor dem Staats-Grundgesetze jedenfalls gehörte, nothwendig festhalten, wenn man nicht die unrichtige Meinung hegen will, daß der dem Rechte, nur nicht der Zeit, nach, gleichbefugte Nachfolger stets weniger Rechte habe, als der dem Rechte nach durchaus nicht mehr befugte Vorgänger. Der agnatische Vorgänger ist aber dem Rechte nach nicht stärker, als der Nachfolger, und eben deshalb kann er einseitig, d. h. ohne Consens der gleichberechtigten Agnaten, vermöge seiner blos erfrüheten Herrschafts-Ausübung auch keine Handlungen vornehmen, welche die nichteinwilligenden agnatischen Nachfolger binden. Am allerwenigsten kann der Vorgänger die Staatsform umändern, für immer dauernd umändern, und aus einem nichtconstitutionnellen, einen eigentlich constitutionnellen Staat machen; eine solche Verwandlung bedarf entweder der Zustimmung aller Berechtigten, oder sie muß von einem solchen Vorgänger in der Regierung geübt seyn, von welchem alle spätern Nachfolger ihre Berechtigung ableiten. Vielleicht Georg III., keinenfalls Wilhelm IV. war zu einer solchen einseitigen, aber alle agnatischen Nachfolger bindenden Umgestaltung befugt, und eben deshalb war auch der jetzt regierende König von Hannover vollkommen berechtigt, eine ihn nicht bindende Handlung seines verstorbenen Bruders zu verneinen.

Dieses Aufhebungsrecht ist auch weder dadurch aufgehoben, daß die deutschen Regenten Souverain geworden sind, noch durch den Artikel 56. der Wiener Schluß-Acte. Denn das erste Merkmal bedeutet nur, daß der

*) Damit soll keineswegs unbedingt zugegeben werden, daß die Agnaten des Regenten eines s. g. constitutionnellen Staates, ohne ihre Zustimmung an alle Maßregeln gebunden seyen, welche derselbe beliebt, oder zu denen er genöthigt wird. Diese Frage ist nicht in der Kürze zu beantworten, und kann überdem hier unberücksichtiget bleiben, da sie aller Bedeutung für den behandelten Gegenstand entbehrt.

deutſche Regent, im Gegenſatze zu den früheren Verhältniſſen des deutſchen Reichs, während der Dauer ſeiner Herrſchaft, keinen in der Herrſchaft über ſich Stehenden anzuerkennen hat, daß er durante vita keine ihn bindende Regierungs-Suprematie eines Andern anzuerkennen genöthigt ſey; dagegen liegt in der für Deutſchland allerdings anerkannten Souverainetät keineswegs auch das Recht, daß der Vorgänger noch nach dem Tode über den Nachfolger herrſchen müſſe. Dieß Fortwirken über den Tod des jeweiligen Herrſchers hinaus, iſt nur eine Folge der im eigentlich conſtitutionnellen Staate vorfindlichen Theilhaberſchaft der ſogenannten National-Repräſentation, es iſt aber durchaus keine Wirkung der Souverainetät, und noch weniger eine, blos berathenden Ständen anklebende Eigenſchaft. Die Hannoverſchen Stände von 1819 waren aber, abgeſehen von der Bewilligung der Steuern, rein berathende, und deshalb konnte auch deren Conſens zu einem Geſetze, zu welchem Wilhelm IV., ſeinem Bruder, dem jetzigen Könige gegenüber an ſich nicht befugt war, keine über den Tod des damaligen Geſetzgebers hinausreichende Kraft hinſichtlich dieſes Geſetzes erzeugen.

Das dem jetzt regierenden Könige von Hannover ſolchergeſtalt zuſtehende Recht der Aufhebung oder Verneinung wird aber auch eben ſo wenig durch den Art. 56. der Schluß-Acte beſchränkt, und wie uns ſcheint, kann ſchon aus dem einfachen Grunde keine ſolche Beſchränkung gedacht werden, weil der genannte Artikel auf den vorliegenden Fall gar nicht paſſt. Denn der hier in Frage ſtehende Artikel 56. redet eben ſo wie der Artikel 13. der deutſchen Bundes-Acte, nur von landſtändiſchen oder landesſtändiſchen Verfaſſungen; beide Artikel reden aber nicht von Staats-Grundgeſetzen. Der mehrerwähnte Artikel 56. insbeſondere beſtimmt nur, daß die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können, ſagt dieſes aber keineswegs von Staats-Grundgeſetzen, in welchen die landſtändiſche Verfaſſung nur einen einzelnen, verhältnißmäßig unbedeutenden Theil bildet. Wir glauben aber nicht zu weit zu gehen, wenn wir die Anſicht haben, daß eine landſtändiſche Verfaſſung und ein ſich ſelbſt ſo nennendes Staats-Grundgeſetz nicht, ein und daſſelbe ſind, und von den Verfaſſern der Wiener Schluß-Acte auch für ein und daſſelbe nicht haben gehalten werden ſollen. Der Artikel 13. der deutſchen Bundes-Acte wollte nur, daß überhaupt Stände ſeyen; der Artikel 56. der Wiener Schluß-Acte wollte nur die einmal vorhandenen Stände garantiren; alſo beide erſtrecken ſich nur auf das Daſeyn von Ständen.

Wir wiſſen ſehr wohl, daß es Viele giebt, welche namentlich den im Artikel 56. der Wiener Schluß-Acte vorkommenden Ausdruck „landſtändiſche Verfaſſung" gleichbedeutend nehmen mit Staats-Grundgeſetz; allein wir können uns nicht davon überzeugen, daß eine Staatsform mit Ständen, ſchon eine Staatsform mit einer, alle Regierungszweige und Gewalten normirenden, Verfaſſungs-Urkunde ſeyn müſſe; wir ſind vielmehr der feſten Anſicht, daß eine landſtändiſche Verfaſſung ſehr wohl ohne Staats-Grundgeſetz gedacht werden könne. Hannover hatte vor dem Jahre 1833 ohne Zweifel eine landſtändiſche Verfaſſung, aber dennoch hatte es, wie wohl kaum bezweifelt werden mag, kein Staats-Grundgeſetz. Das was man ſo nennt, war durchaus keine Verfaſſungs-Urkunde. — Der König von Hannover hat nun aber nicht die landſtändiſche Verfaſſung, ſondern das ſich ſelbſt ſo nennende Staats-Grundgeſetz aufgehoben, ſolches ſtand aber durchaus nicht unter dem Schutze des Artikels 56. der Wiener Schluß-Acte.

Allerdings ſetzt nun das aufgehobene Staats-Grundgeſetz von 1833 in ſeinem ſechsten Kapitel zugleich die landſtändiſche Verfaſſung feſt, und ſomit könnte man ſagen, dieſer Theil des Staats-Grundgeſetzes wenigſtens, habe nicht einſeitig aufgehoben werden können. Doch auch hiergegen müſſen wir proteſtiren, da einestheils noch ſehr in Frage ſteht, ob ſich von einer, ohne den Conſens des Agnaten entſtandenen, landſtändiſchen Verfaſſung ſagen laſſe: ſie beſtehe in anerkannter Wirkſamkeit, und da andertheils ſowohl der Artikel 55. wie der Artikel 56. der Wiener Schluß-Acte dem Regenten keine Feſſel in Beziehung auf das Einzelne der ſtändiſchen Verfaſſung anlegen. Aus der Verbindung beider Artikel ſcheint ſo viel hervorzugehen, daß der deutſche Bund nur überhaupt das Daſeyn von Landſtänden wollte und deren gänzliche Abſchaffung unterſagte, keineswegs aber die innere Umgeſtaltung dieſes Inſtitutes verbot; dieſes letztere, ſtellt die Schluß-Acte, wie uns bedünkt, ganz dem Ermeſſen der Regierung anheim. Ueberhaupt aber ſcheint uns auch, daß der Artikel 56. der Wiener Schluß-Acte gar nicht auf die nach dem Jahre 1820 entſtandenen landſtändiſchen Verfaſſungen bezogen werden könne. Allerdings läßt ſich gegen dieſe Auffaſſung Vieles einwenden, allein Vieles ſpricht hingegen auch dafür, und wenn man auf die Zeit Rückſicht nimmt, in welcher jene Acte entſtanden iſt, auch ferner den Motiven und der Tendenz ihrer Beſtimmungen nachforſcht, ſo möchte leicht das Meiſte für die hier nur angedeutete Interpretation reden.

Doch es bedarf deſſen gar nicht, um zu zeigen, daß der König von Hannover in ſeinem Rechte gehandelt habe, wenn er, eine landſtändiſche Verfaſſung überhaupt beſtehen laſſend, nur das Staats-Grundgeſetz aufhob, das von einem agnatiſchen Vorgänger ohne ſeinen Conſens gegeben worden iſt, und das mehr als eine blos landſtändiſche Verfaſſung feſtſtellt. Es bedarf jener Interpretation vollends jetzt nicht, nachdem die Ständeverſammlung von 1838, die Aufhebung, wenn nicht ausdrücklich, doch ſtillſchweigend — und dieß bedeutet rechtlich eben ſo viel, wie ausdrücklich — anerkannt hat. Dieß aber iſt von derſelben in der That geſchehen. Denn eine Ständeverſammlung, welche, gewählt und conſtituirt nach den Beſtimmungen von 1819, ſich als Ständeverſammlung gerirt, Geſetze berath, Steuern bewilligt und andere in den Wirkungskreis einer geſetzlichen Ständeverſammlung einſchlagende Handlungen vornimmt, erkennt an, daß ſie die zur Vertretung des Landes geſetzlich befugte Corporation ſey, ſie erkennt mithin an, daß ſie eine rechtmäßige, und erkennt folgeweiſe alſo auch endlich an, daß diejenige Königliche Handlung, welche ihr das Daſeyn gegeben hat, eine geſetzliche geweſen ſey. Dieſe Anerkennung ihrer Legalität und ſomit auch der vorausgegangenen Königlichen Handlung konnte durch keine nachherige Proteſtation wieder vernichtet werden. Dieſes wird Niemand verkennen, der da weiß, daß man nur wegen zukünftiger, noch nicht geſchehener Handlungen proteſtiren kann, daß eine Proteſtation wegen bereits vorgenommener Handlungen hingegen rechtlich ohne alle Wirkung iſt. Hätte die Proteſtation der ſtändiſchen Verſammlung von Wirkung ſeyn ſollen, ſo mußte ſie die erſte, nicht die letzte Handlung derſelben ſeyn.

Aber auch ſelbſt dann hätte noch die Frage entſtehen können, ob ſolche Proteſtation Wirkung haben müſſe? weil nämlich die zur Wahl berechtigten Corporationen einmal nach dem Geſetze von 1819 gewählt hatten. Indeſſen ſetzt die Annahme dieſes Letztern manche Vorfrage voraus, deren Erörterung, über die uns hier angewieſenen Grenzen hinausführen würde. Für den Zweck, welcher uns allein vorſchwebte, reicht das bisherige ſchon hin. Denn wir hatten beim Schreiben dieſes Artikels keine andere, als die Anſicht mehr und mehr zu befeſtigen, daß die Hannoveriſche Verfaſſungs-Angelegenheit de jure wirklich beendigt ſey, und dieſes nur in der Abſicht, damit endlich wieder der Friede und die nothwendige Eintracht zurückkehre, damit jede Spaltung aufhöre, die leicht mehr ſchaden könnte, als die Vortheile eines Sieges zu nützen vermögen. Wir gehören wahrlich nicht zu denen, welche eine geſchriebene Verfaſſung für eine kindiſche Tändelei halten, jede Regenten-Handlung in Schutz nehmen, der einſeitigen Beſchränkung wohlerworbener Volks-Freiheiten werden wir vollends nie das Wort reden; allein wir ſind dagegen auch der Anſicht zugethan, daß das wahrhafte Wohl einer Nation nicht in Stürmen und Ungewittern gedeihen könne, und ferner mögen wir, ungeachtet aller Liebe zur wahren Freiheit, dem Könige dasjenige niemals abſtreiten, was wir dem geringſten der Unterthanen ſtets erſtreiten würden, nämlich — das Recht. Wo dieſes ſpricht, und eine Handlung rechtfertigt, da ſchweigt billig jede andere Rückſicht. Wer dieſes verkennt, der iſt der wahrhaften Freiheit unkundig, weiß nicht, daß gerade da die höchſte

Freiheit herrscht, wo die höchste Rechtsordnung herrschend ist. Der König, der nur von seinem Rechte Gebrauch macht, ist noch kein Despot, selbst wenn es dem Volke vielleicht vortheilhafter gewesen wäre, hätte er auf sein Recht verzichtet. Der König von Hannover wollte nicht verzichten, aber deshalb verdient dessen Handlung noch nicht, daß man sie als eine unrechtmäßige bezeichnet. Ernst August wird, so glauben wir zuversichtlich, niemals das gegebene Wort brechen, er wird ein gerechter und gnädiger Monarch seyn. Das Haus der Guelphen hat noch keinen Tyrannen geboren, der Hannoveraner war noch nie Sclav, er wird es hoffentlich auch niemals werden!

Canada und Graf Durham.

Unsere Leser sind in der Vorstellung, welche sie sich von Canada beim Anfange der Wirren gemacht, sowohl durch den Gang der Begebnisse als durch die amtlichen Erklärungen der dortigen Verhältniße bestärkt worden; sie finden, daß damit in dem Thatbestande der Bericht des Grafen Durham übereinstimmt, es fragt sich aber, ob sie aus dem Thatbestande dieselben Folgerungen wie dieser ziehen, und ob sie seine Vorschläge zur Beruhigung von Canada sich aneignen, oder unsicher und verderblich erachten möchten. Die entscheidende Thatsache ist beiderseits anerkannt, daß der aufgeregte Volkshaß zwischen der französischen und englischen Bevölkerung dort das Grundübel geworden, und wir können zugeben, daß er unheilbar sey; aber wir sehen uns doch dadurch nicht zu dem Schlusse des vormaligen General-Gouverneurs genöthigt, daß die französische Bevölkerung von der englischen überflügelt und überwältigt werden müße, weil sich nicht blos denken, sondern von der ältesten bis zur neuesten Erfahrung erweisen läßt, daß der Volkshaß Ausgleichungsmittel und gute finde. Verschiedene Volksgenossen können friedlich neben einander in einem Staate zusammenleben, wenn sie dabei beiderseits ihren Vortheil finden, sie haben von Altersher in der Schweiz zusammengelebt, und sie vertragen sich eben so in Nordamerika neuerdings wieder. Auch ist an der Empörung in Canada nicht der Volkshaß der französischen Bevölkerung Schuld, sondern die falsche englische Wirthschaft, welche ihm das Gegengewicht entzogen hat, und im vollen Zuge ist, die französische Bevölkerung zu Gunsten der englischen auszuwuchern.

Die französischen Canadier vertrugen sich mit den Engländern, und schlugen sich dafür gegen die Nordamerikaner gut, auch hatten sie alle Ursach dazu, so lange das englische Wucherwesen ihnen nicht fühlbar wurde. Die Landleute hatten sich als Gutsherren und Bauern und in Freidörfern auf einem Raum so groß wie Deutschland, an dem Lorenzstrome so eingerichtet, wie sie es meist aus der Normandie kannten. Sie sahen daheim keine Engländer, und trafen sie in den Städten mit ihnen zusammen, so verstanden sie dieselben nicht, wenn von ihnen auch französisch gesprochen wurde; aber es gefiel ihnen, bei denselben alles theuerer zu verkaufen und wohlfeiler zu kaufen, als unter französischer Herrschaft. Ihre Bedrängniß und Erbitterung entstand erst dadurch, daß englische Speculanten nach dem letzten Kriege sich auf Canada warfen, daß sie einen Gutsherren nach dem andern auskauften, und es mit den Bauern mit ungewöhnter Genauigkeit nahmen, daß sie die gehäßigen Vorkäufer bei dem Kronlande, und noch gehäßigere Nachbaren wurden, die von ihren Arbeitern das englische Tagewerk, das viel längere und schwerere als das französische forderten, und, großentheils Kriegsleute auf Halbsold, mit militairischer Strenge verfuhren. Die hunderttausend einheimischen Landfamilien wurden jedoch nur ausnahmsweise in ihrer Behaglichkeit und Ausbreitung von den englischen Ansiedlern gestört, sie hatten damit weder Umgang noch Kirchengemeine, und konnten leicht so viel Geld erwerben, um ihren Kindern nahgelegenes Land zum Anbau zu kaufen. Die Stadtfamilien, und deren giebt es eigentlich nur in Quebec und Montreal, wurden dagegen von dem englischen Andrange tief erschüttert: die Engländer konnten ihnen zwar den Verkehr mit den Landleuten, der Sprache wegen nicht nehmen, allen übrigen Erwerb machten sie aber ungewiß durch die Sturmfluthen von Waaren, womit sie kamen, und durch den Betrieb von Fabriken und Maschinen, womit sie den Handwerkern Arbeit und Absatz entzogen. Sie hatten dabei von den Beamten die natürliche Gunst von Landsleuten, wenn nicht von Bekannten und Verwandten, und machten sich über und wider die Stadtfamilien in den Gemeinsachen und Stellen geltend. Es kam hinzu, daß sie sich hier der Schwindelei noch mehr als in England selbst überließen, und daß vor dem Verluste daraus die guten Hausväter ihr Vermögen noch weniger als in England sicher stellen konnten. Hob dieses Unwesen die friedliche Gemeinschaft in Canada auf, nöthigte es die französische Bevölkerung in Stadt und Land sich dawider zu vertheidigen, und ging es aus dem Wuchergeiste hervor, der sich die Freiheit zu plündern nahm, während er Nationalökonomie zu Jedermanns Bereicherung und Beglückung lehrte, so hat dieses Unwesen den Volkshaß aufgeregt, und so schreibt Graf Durham mit Unrecht dem Volkshasse die Wirren in Canada zu. Er nimmt die Folge für den Grund, und macht der französischen Bevölkerung den Volkshaß zum Vorwurf, ohne zu bedenken, daß derselbe von englischer Seite hervorgerufen ist, und daß der Geschichtsschreiber Hume zu seiner Zeit den gegenseitigen natürlichen Volkshaß schärfer bei den Engländern als bei den Franzosen gefunden hat.

Der Graf behauptet ferner, daß es in Canada keine Municipal-Institutionen gebe; er leugnet im Allgemeinen, und es sollen ihm einzelne städtische Verfassungen nicht entgegengehalten werden. Leugnet er aber blos ein gleichmäßiges Ortsgemeinewesen in Canada, so muß er auch in England das Gemeinewesen ableugnen, und muß er das englische anerkennen, so darf er das canadische nicht verkennen, wie wenig es auch zu seinen Vorschlägen passen mag. Die katholische Kirche steht kraft ausdrücklicher Verträge in dem canadischen Landesrechte; in und mit ihr sind zugleich ihre örtlichen Kirchengemeinen und die Vertretung derselben von den Geistlichen auf Kirchentagen, die bischöfliche Aufsicht über die sämmtlichen Kirchenglieder und Kirchengüter rechtsbegründet. Wie weit dieses starke Gemeinewesen die Verwaltung der katholischen Ortschaften — wie in unserm Mittelalter — begreift, oder sich verbindet, soll nicht ausgeführt werden, sondern es ist nur des klugen Benehmens der katholischen Geistlichkeit in den Wirren zu erwähnen, worin durch öffentliche Ermahnung zur Ruhe die Rechtsstellung der Kirche vor Gefährde bewahrt, und zugleich bewiesen ward, welcher Vorbedacht und Gehorsam sich in ihrer Dienstordnung bethätigt, aber auch zu welchem Widerstande die örtliche und also die entscheidende Ausführung von jeder Anordnung wider die Katholiken in Untercanada führen muß, wo die Bevölkerung mit geringer Ausnahme katholisch ist. Graf Durham denkt es sich indeß anders, er meint: der Volkshaß der dortigen französischen Bevölkerung ist das Grundübel, und da er sich nicht überwältigen läßt, so muß die französische Bevölkerung überwältigt werden. Dazu schlägt er zwar nicht das mosaische Mittel der Ausrottung vor, hofft aber, daß die englische Gewerbüberlegenheit zum Ziele führen möge, wenn ihr dazu freier Spielraum gegeben werde. Das soll dadurch geschehen, daß Untercanada mit Obercanada eine gemeinschaftliche Ständeverfassung in Parlamentsform erhalte, und daß ihre ganze Einrichtung auf die Entscheidung durch englische Stimmen berechnet werde. Führt der Graf aber nicht selbst den Gegenbeweis seiner Behauptung: daß der Volkshaß der französischen Bevölkerung sich nicht ausgleichen lasse, wenn er Auswanderungen von ihr nach den Vereinigten Staaten bezeugt? Wohin gehen die Auswanderungen? zu ihren französischen Volksgenossen? Nein, sondern zu den englischen Volksgenossen in New-York, Maine u. s. w. und warum? Weil die nordamerikanische Verwaltungsweise die umgekehrte englische ist, wie Cooper auch bemerkt hat, weil der gemeine Bedarf sich am geltendsten macht, und die Anlagen nach Ort und Umständen ärmlich und nicht auf das kunstvollste und kostbarste angefangen werden, wie z. B. die Kanäle in Canada, welche kaum fünf Monate im Jahre zu brauchen sind. So gewiß es ist, daß die englische Gewerbüber-

überlegenheit die franzöſiſchen Canadier wie die indiſchen Weber herabbringen könne, ſo zweifelhaft iſt bei dem Verſtande, der Rechtsſtellung und dem Gemeineverbande der Canadier, daß es geſchehen werde, und an irgend einen Erfolg von der dafür noch ſo künſtlich eingerichteten Parlamentsform ſcheint gar nicht zu denken zu ſeyn. Käme ſie zu Stande, ſo würde doch die Verwirrung, welche die Folge der nachgebildeten Parlamentsform in der Verwaltung aller damit begabten Colonien war, lehren, was davon in dem bereits verwirrten Canada in vermehrtem Maaße zu erwarten ſtände.

Aber ohne Zuthun der Canadier kann es dazu nicht kommen, und wenn das Parlament in ſeiner Allmacht, und ohne auf ſeine katholiſchen Mitglieder zu hören, in der canadiſchen Ständeverſammlung der engliſchen Bevölkerung auch nicht alle, ſondern nur die meiſten Stimmen verliehe, ſo würde die Wirkung davon und das Unrecht für die franzöſiſche Bevölkerung gleich ſeyn, und dieſe hat ſich doch bisher gewiß nicht ſo zahm bewieſen, um zu erwarten, daß ſie dergleichen ruhig ertrage. Wird ſie dawider nicht ſammt und ſonders Einſage thun? Wird ſie Mitglieder in die Verſammlung ſenden, und wenn es geſchieht, werden ihre Mitglieder mitſtimmen, oder blos den Hergang beobachten? Wird neben dem Landtage ein katholiſcher Kirchentag gehalten werden, worauf freilich nichts zu hören und kein Protokoll zu ſehen iſt, als über Seelſorge und Faſten, wonach indeß doch wohl die franzöſiſche Bevölkerung eine unerwartete Stellung und Richtung annehmen kann? Wie wenn ſie über Verletzung des Friedens zwiſchen England und Frankreich von 1763 in Betreff der Abtretung von Canada klagte? wenn O'Connell mit ſeinen Iren die Klage unterſtützte, und der franzöſiſche Geſandte auch dabei nicht unthätig wäre?

Nehmen wir aber endlich an, daß die Bildung und Verhandlung des canadiſchen Parlaments ohne ſolche Schwierigkeiten erfolgt, ſo ſteigert ſich darin noch das Hauptgebrechen des engliſchen durch örtliche Eigenthümlichkeit. Ihm fehlt nicht blos das Mittelglied, die Kreisverſammlungen, um daraus mit ſachkundigen und geübten Räthen beſchickt zu werden, ſondern der Bildung ſolcher Verſammlungen ſtehen auch große natürliche und wirthſchaftliche Hinderniße entgegen. Es giebt beſonders in Untercanada nur Winter und Sommer, und zwar mit dreißig Grad Kälte und Hitze. Im Sommer hat Jeder auf dem Lande mit der Wirthſchaft alle Hände voll zu thun, und alsdann reiſt Niemand ohne Noth auf den greulichen Wegen; man reiſt nur, wenn Schnee und Froſt die Wege gebahnt, aber alsdann muß man ſeine Geſchäfte in Quebec oder Montreal abmachen, und verſteht ſich nicht dazu, Kreistage hunderte von Meilen weit in kümmerlichen Ortſchaften abzuhalten. Die nothwendige Folge davon iſt, daß in das Parlament entweder Mitglieder kommen, deren Hausweſen durch ihre Abweſenheit nicht leidet, oder die in den beiden Städten anſäſſig ſind, und daß nach wie vor die Advokaten ſich darin am geltendſten machen. Auch iſt nicht auf mehr ſondern auf noch weniger Verträglichkeit des canadiſchen Parlaments mit der Landesverwaltung zu rechnen, weil die Gründe bleiben, aus welchen bisher viele Parlamentsglieder engliſchen Urſprungs mit den franzöſiſchen geſtimmt haben, ſey es aus Freiheitsſinn oder aus Berechnung, und weil zu den bisher ſtreitigen Intereſſen, wenn das Parlament für Ober- und Untercanada gemeinſchaftlich wird, noch ähnliche Grundverſchiedenheiten hinzukommen, wie ſie zwiſchen dem nördlichen und ſüdlichen Deutſchland beſtehen. Doch wenn auch das Parlament in ſich und mit der Verwaltung ſo einig wäre, wie es in ſich und mit der Regierung uneinig ſeyn wird, wie werden die Verordnungen zur Ausführung, zu dem offenkundigen Zweck gelangen, in Untercanada der engliſchen Bevölkerung die Uebermacht über die franzöſiſche zu verſchaffen? Die Ausführung kann nur in den Gemeinen und vermittelſt ihrer Behörden geſchehen; aber es giebt dort nur wenige engliſche Gemeinen, ſie ſind zu ſchwach, und können noch in langer Zeit gar keine Kreisräthe bilden, ſie können alſo die Verordnungen nicht bei der franzöſiſchen Bevölkerung ausführen, welche, wie wir geſehen, ein ſtarkes und geordnetes Gemeinweſen hat, und mit allen ihren Obern die eifrigſte Achtſamkeit auf dergleichen Verordnungen haben wird, um die Gefährde daraus, wie aus einer Verwarnung, von ſich abzuwenden.

Stehen dieſe und andere Bedenken dem Vorſchlage des Grafen Durham entgegen, ſo kehrt die Frage zurück, wie läſſt ſich Canada beruhigen? die Antwort ſcheint zu ſeyn: durch daſſelbe Verfahren, wodurch andere eroberte Lande an eine Fremdherrſchaft gewöhnt, und zu ihrer Zufriedenheit regiert ſind, und worüber als alt- und friſchbewährt, auf das Beiſpiel von Böhmen, Italienern, Galiziern, die ſich an Oeſterreich gewöhnt, verwieſen werden mag. Der griechiſche Alexander und der ruſſiſche Peter I. ſind beide nicht in dem Rufe, ein Mittel zu ſtark gefunden zu haben, wenn es gewiß zum Zwecke führte, aber beide haben die Leute in den eroberten Landen nicht verdrängen und überſchichten, ſondern ſie in ihrer gewohnten Weiſe, wenn nicht behaglicher als zuvor, fortleben laſſen. So iſt es ſonſt auch in Canada gehalten und gut gegangen, und daran hindert auch jetzt nicht, daß dort die Nordamerikaner auf ähnliche Weiſe böſe Nachbarn werden, wie es die Deutſchen für die Römer in Gallien waren, weil die Grenzjäger in Canada genügen, um den aufſchwärmenden Yankees die Lüſternheit nach dortigen Händeln zu benehmen, wenn das Land nicht von den Engländern ausgewuchert wird, und wenn in der Unſicherheit des Vermögens und Hausbeſtandes die Verbindung mit Nord-Amerika nicht als Rettungsmittel in der Noth erſcheint. Es leuchtet ein, daß Canada ſich nicht beruhigen läſſt, ſo lange es von der engliſchen Handelsübertreibung und Schwindelei heimgeſucht wird, und wir wollen annehmen, um den traurigen Beweis nicht zu führen, daß die Wucherwirthſchaft in England zu tiefe Wurzeln geſchlagen habe, um ohne andere als die parlamentariſche Gewalt ausgerottet zu werden. Wäre dem nicht ſo, ſo läge die Beruhigung von Canada ganz einfach darin, daß es gut, und ſo viel als nur möglich durch ſeine Landsleute verwaltet würde, und daß das Parlament die Regierung dabei nicht ſtörte, beſonders mit der Herſtellung der dortigen Ständeverfaſſung verſchonte. Die Hauptſorge wäre alsdann, die dortigen Ortsgemeinen auf feſten, ihren Umſtänden angemeſſenen, alſo keineswegs gleichmäßigen Fuß zu bringen, und ihre Einrichtung, wo ſie noch nicht beſteht, zu betreiben. Eine jede Gemeinde hätte ihre ortsgemäße Verwaltungsweiſe, und ihre entweder herkömmlichen oder ſelbſtgewählten Beamten, der Verwaltungszweck und die Aufſicht wären aber für alle gleich. Die Aufſicht über die Gemeine-Verwaltung und die Rechnungsabnahme beſorgten Kreisbeamte, welche die Statthalter ernennten, und welche auch den Befehl über die Miliz in ihrem Kreiſe hätten. Sie würden mit den Gemeinen und den Wünſchen bekannt, welche dieſelben ſich einander gewähren, oder hintertreiben möchten, und hätten ſo Gelegenheit wie Macht, ihnen durch Vermittelung gute Dienſte zu leiſten, und eine geordnete Kreisverwaltung in Gang zu bringen. Wenn jährlich im Wechſel je der Fünfte von den Kreisbeamten dem Verwaltungsrathe in Quebec und York beiwohnte, um etwa vor Weihnachten von dem Gange und Stande daheim zu berichten, und die neuen allgemeinen Anordnungen mit zu erwägen, ſo würde der Verwaltungsrath zu ſeinen Beſchlußnahmen die Anſichten von allen Standpunkten im Lande mit der friſcheſten Anſchaulichkeit erhalten. Er und Canada würden aber der Abwehr entbehren, welche dortige Landſtände wider Verfügungen aus England zu Gunſten der zahlreichen und mächtigen nach Canada handelnden und dort begüterten Engländer leiſten. Sonach ſind die Landſtände zur Stütze der guten Verwaltung, zur Abwehr der engliſchen Wucherwirthſchaft in Canada großnöthig, und glücklicherweiſe entſpricht ihre Herſtellung dem im Parlamente noch herrſchenden Geiſte; mit ihrer Einrichtung aber anfangen, ohne geordnete Gemeinen und Kreisverſammlungen zu haben, iſt und gelingt nicht beſſer, als den Hausbau mit dem Dachſtuhle zu beginnen. Vorläufig und bis einigermaßen der oben bezeichnete Grund zu der Gemeineordnung gelegt worden, ſcheint am nächſten zu liegen, einen nur vom Parlamente abhängigen Rechnungshof in Quebec und York zu errichten, deſſen Mitglieder etwa von den Gerichtsgeſchwornen vorläufig wählen zu laſſen, und dem Verwaltungsrathe bei der Erwägung von neuen Verordnungen mit Stimmrecht beizugeben. Ob die Ereigniße in und für England zu der weitern Entwicklung der Verfaſſung in Canada Zeit laſſen werden, liegt auſſer unſerer Frage, die nur auf das gerichtet iſt, was jetzt dient

und hilft, damit Canada als Colonie zufrieden seine Zukunft abwarte, und für England nützlich sey.

Literatur.

Die Realschulen und der Materialismus. Von Joachim Günther. Halle 1839.

Diese beachtenswerthe Schrift erklärt sich entschieden gegen die sogenannten Realschulen in ihrer jetzigen Gestalt, und macht zugleich Vorschläge zu einer angemesseneren Organisation derselben, insofern man durchaus nothwendig erachte, neben den Handelsschulen noch besondere Unterrichts-Anstalten, für diejenigen zu haben, welche für die übrigen Gewerbe bestimmt sind. Letzterer Gegenstand liegt den Tendenzen d. Bl. ziemlich fern, es kann daher hier nicht genauer darauf eingegangen werden, nur sey der rühmliche Eifer erwähnt, womit der Verfasser für die Verstärkung des religiösen Elements spricht, was allerdings bei unserer modernen „Bildung" nur allzusehr in den Hintergrund gedrängt ist.

Dieser Bildung, dem Feldgeschrei der Neuzeit, werden einige Betrachtungen gewidmet, bei denen wir den Verfasser begleiten wollen. „Das andere Wort, welches wie ein Zauber die Menge beherrscht, ist Bildung, und das ist doch etwas Höheres, etwas Geistiges. „Bildung, sagt ein Philosoph, sey die Glättung der Besonderheit, daß sie sich nach der Natur der Sache benimmt," und er versteht darunter somit die höchste Arbeit und das schönste Resultat des Geistes. Ist es nun aber diese Bildung, welche jetzt von aller Welt erstrebt wird? Glättung der Besonderheit ist sie d. h. in dem Sinne, daß die Gebildeten unsrer Zeit jedes individuelle Leben, jede Spur von Charakter aufgeben, wegwischen und sich zum Spielball des Zufalls machen. Man trete nur ein in die sogenannten gebildeten Gesellschaften und höre die Reden der Gebildeten. Wenn sonst die Bürger einer Stadt zusammenkamen und über Kirche und Commune sprachen, oder einmal, war gerade die Zeit danach, sich in das höhere Gebiet der Zeitgeschichte, des Krieges und Friedens, verstiegen, so geschah das auf anspruchlose und bescheidene Weise, so redeten sie von diesen und jenen einzelnen Fällen. Jetzt aber sind die Principien an die Reihe gekommen, man scheidet liberale und absolute und demokratische und royalistische und weiß Gott! noch welche Parteien, und räsonnirt von den allgemeinen Menschenrechten und von der Verbesserung der Gesetzgebung und von Repräsentativsystemen, weil man auch beim Regieren gern mitsprechen, ja auch einmal selbst regieren und nicht mehr — was eben auch ein Schlendrian sey — gehorchen wolle; man spricht von den Ministern und wirft diesem Härte und Ungerechtigkeit, jenem Mangel an gehöriger Staatsklugheit u. s. w. vor, macht aber aus Allem den Schluß, man verstehe das auf Einen Blick besser, als alle die Leute, welche ihr ganzes Leben und Lebensglück daran gesetzt haben. Und kommt man denn vollends auf Religion und Glauben, da spreizt sich erst recht dieser Dünkel der Bildung auf seinen Thron. Wie könnte jetzt noch ein Gebildeter in der Kirche niederknien oder gar beim Namen Jesus eine Kniebeugung machen! Oder wie dürfte er — wollte er nicht von dem höhnischen Spotte der Befreundeten ganz zerbohrt werden — es wagen, zu einem Prediger in die Privatbeichte zu gehen, ja nur von solcher Institution zu reden! Ist ja doch ein Prediger auch nur wie unser Einer! Oder wenn gar die großen Gegensätze berührt werden zwischen Katholicismus und Protestantismus, durch welchen Zwiespalt andere Menschen zur Verzweiflung gebracht werden könnten: der Gebildete ist damit fertig; er weiß nur Eins: Humanität und Toleranz! diese Vogelscheuchen aller wahren Frömmigkeit und Gottseligkeit sind ihm der Schild und Panzer gegen jede gemüthliche Aufregung. Wenn der Katholik nur auch ein sogenannter gebildeter Mann ist, so umarmt ihn der gebildete Protestant; ja aber auch ein Jude, gleichviel getauft oder ungetauft, oder Türke oder Heide — und Heiden sind ja die meisten Gebildeten — kann er seyn. Nur Bildung, ein Jeglicher hat das Privilegium, zur Gesellschaft sich zu rechnen; und Geld zur Freundschaft. Man sieht, es ist die Bildung wirklich Glättung der Besonderheit, die sich nach der Natur der Sache benimmt; welche also jede Bestimmtheit auflöst und — was auch den Philosophen so hoch gilt — sich zu einem Wahnbilde der Humanität aufputzt und nun das Höchste in der Welt bedeuten und werden will. Das geht nicht, und diese Unmöglichkeit schreibt der Gebildete nicht seinem verschrobenen Bewußtseyn, sondern den verkehrten und unnatürlichen Verhältnißen zu, er kann nicht resigniren und wird — die unabweisliche Folge der gebildeten Gespräche und das schrecklichste Gespenst unserer Zeit — unzufrieden. — Woher kommt das bei uns? denn daß es in Frankreich schon vor der Revolution so gewesen, weiß ein Jeder. Alle Gründe dieser betrüblichen Erscheinung aufzuzählen, ist hier nicht der Ort. Aber den Hauptgrund müssen wir erwähnen, weil wir darauf im Folgenden zurückkommen werden. Dieser liegt in dem Vielerlei unseres Schulunterrichts und in der Art, wie derselbe überliefert wird. — Wir wollen hier nicht die Frage aufwerfen, ob man die ungeheure Masse von Kräften, die man dadurch in Bewegung gesetzt hat, auch wohl abgeschätzt habe gegen die anderen Zustände des Landes und Volkes, ob schon berechnet sey, wohin diese Jugend, welche bei sonst niedrigen Bedürfnißen und noch niedrigeren Befriedigungen derselben, eine so weit gehende Bildung ihres Geistes erhält, einst noch kommen, was sie noch thun, was sie noch anbeten werde. — Aber davon müssen wir reden, daß nach dem, was Alles in der niederen und höheren Volksschule traktirt wird, die Lehrer von der Meinung auszugehen scheinen, es hätten die Knaben nur bis zum vierzehnten Jahre ihres Lebens überhaupt Fähigkeit und Gelegenheit zum Lernen, und diese Zeit müßte völlig ausgenutzt werden, ihnen ihren ganzen Wissenskram einzupredigen; statt daß jede Schule, außer der Ueberlieferung der wirklichen Elemente, doch nur die Aufgabe haben kann, ihre Schüler zur Selbstbildung anzuregen. Nicht Alle werden nachher Viel lernen. Das schadet auch Nichts; denn denen, welche nicht jenen eigenen Lerntrieb aus der Schule mitnehmen, kann auch das, was sie über die Elemente hinaus lernen, nicht förderlich seyn. Und müssen denn alle Menschen Gelehrte werden? Oder ist es etwa ein so großes Glück, die Schmerzen des Lebens auch zergliedern zu können? Ist jener Wissensdrang geweckt, so wird das Leben denselben schon richten auf das, was dem Strebenden Noth thut in seinem Gewerbe und Handthierung. Wenn aber schon in der Schule den Kindern eine Menge von Dingen beigebracht werden sollen, so versteht sich von selbst, daß sie Nichts ordentlich lernen, sondern von Allem nur so ein oberflächliches Bild bekommen, so eine Meinung, die aber für ihre Kreise ausreicht. Unbewußt und ohne Reflexion gewöhnen sich diese so unterrichteten Jünglinge daran, auch über andere ihnen fernliegende Gegenstände — zumal wenn sie durch eine gewisse Anerkennung von ihres Gleichen, denen früher vielleicht ein ähnlicher Unterricht nicht geboten war, und durch deren aufmunternde Aufmerksamkeit kecker geworden, — ihre Meinung abzugeben und so in den Dünkel des Vielwissens zu gerathen. Zu der Vielheit des überlieferten Materials kommt zweitens die Art und Weise der Ueberlieferung. Ein Volksschullehrer gehört einmal nicht zu den Gelehrten, und doch fühlt er sich in dem, was er von Gelehrten gelernt hat, doch möchte er auch gern zu dem Ansehen eines Vielwissenden kommen. Viele glauben es auf die Weise zu können, daß sie verschiedene Auktoritäten oder Meinungen anführen und die ihrige dann als entscheidende Stimme hinterherschicken; oder daß sie durch ihre mit Fleiß so gestellten Fragen die Zweifel in der Seele der Jugend wecken, ohne berechnen zu können, ob das, was sie dann zur Widerlegung entgegnen, auch alle Knabenherzen befriedige, oder ob nicht jene Wucherpflanze im Stillen sich weiter schlinge und die Gesundheit des Glaubens und Urtheilens zerstöre; oder endlich, daß sie gar fremde Meinungen anführen und an der Zurückweisung derselben den Verstand der Jungen zu bilden suchen. Das ist dann — zumal da alles Erwähnte meist im Religionsunterrichte exercirt wird — das Vorspiel zum Klugseyn und Niederreißen alles Fremden, zum Bekritteln und Benagen alles Festen und Gesetzten. Und Beides zusammen, Jenes und Dieses, unterstützt durch die mit Recht jetzt mehr als sonst erstrebte Redefertigkeit, giebt dann — nachdem noch einiger Aufguß von phantastischen Romanen, schwärmseligen Gedichten und hirnverkehrenden Aufklärungsschriften hinzugekommen ist — als Resultat die s. g. Bildung, welche auch Vieles, mitunter Alles zu wissen glaubt, oder nicht eher Etwas annimmt, als bis es sich vor ihrem bedenklichen Gesichte gerechtfertigt hat."

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 15. Berlin, den 13ten April. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die Eisenbahnen. — Ueber die Ehre und das Duell.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 11. April 1839.

Wie zu erwarten stand, verwendet O' Connell seinen Einfluß zu Gunsten des mit einem ernstlichen Kampfe bedrohten Ministeriums. Er ist nach Dublin geeilt, um mittelst des Vorläufer-Vereins die Agitation für diesen Zweck über das ganze Land zu verbreiten, und wir finden in einer von ihm gehaltenen, auch sonst merkwürdigen Rede folgende Anordnung: „ich fordere Irland auf, sich zu versammeln; ich verlange zwei Millionen Vorläufer; ich fordere Euch auf, Euch überall gleichzeitig zu versammeln, und bestimme den nächsten Sonntag, — 7. April — nach der Messe für solche gleichzeitige Versammlungen, wo jedes Kirchspiel eine Petition erlassen möge." Damit erklärt sich zugleich, warum Lord, John Russel bewirkt hat, daß die Erörterungen über das sogenannte Vertrauens-Votum des Unterhauses vom 11. auf den 15. April hinausgeschoben wurden.

Noch immer weiß man nicht, ob die zu Washington abgeschlossene, einstweilige Uebereinkunft an der Grenze rechtzeitig bekannt worden sey, um den Ausbruch offenen Kampfes zu verhindern. Alle Organe der britischen Regierung bezeichnen denselben als das größte Unheil, welches sie treffen könne, und sprechen die Hoffnung aus, daß es gelingen werde, ihn zu vermeiden, während die Bevölkerung der unmittelbar davon bedrohten Provinzen wahrhaften Enthusiasmus dafür zeigt, und zwar sowohl auf der amerikanischen wie auf der englischen Seite; auch wird bei der dreisten Begehrlichkeit der Yankees die Gefahr früher oder später unvermeidlich wiederkehren, wenn es gelingen sollte sie für jetzt zu beseitigen.

Ueber die Lage der Dinge in Navarra und den baskischen Provinzen fehlen genügende Nachrichten und nur soviel dürfte gewiß seyn, daß Maroto noch nicht versucht hat, seine Diktatur durch ein bedeutendes Unternehmen gegen den Feind zu verherrlichen oder zu rechtfertigen; die Gerüchte von einem zwischen ihm und Espartero bestehenden Einverständnisse bedürfen noch sehr der Bestätigung, wenn auch Manches scheinbar dafür sprechen möchte.

In Aragon haben die Operationen, wieder begonnen. Eine von der Nordarmee entsendete Abtheilung, welche bisher Calatayud besetzt hielt, stieß bei Cariñena zu der Division Ayerbe und beide brachen am 20. v. Mts. auf, um Cabrera anzugreifen, der sich durch die Befestigung von Segura (7 M. südöstlich von Cariñena) einen neuen Waffenplatz geschaffen. Unverbürgten Nachrichten gemäs, geschah dies am 23. mit dem Erfolge, daß die Royalisten aus allen äusseren Stellungen in das Städtchen geworfen wurden, dann aber die christinischen Truppen sich zum Rückzuge veranlaßt sahen, weil das Kaliber ihrer Feldgeschütze gegen die Mauer des Schlosses nicht stark genug gewesen, — was freilich der Beschönigung eines mislungenen Unternehmens nicht ganz unähnlich erscheint. Van Halen war den 17. von Murviedro aufgebrochen, zwei Tage später in Teruel eingerückt, und hier stehen geblieben, obwohl letzterer Ort von Segura nicht weiter entfernt ist als Cariñena.

General Cordova hat nicht für zweckmäßig erachtet, sich behufs der gegen ihn verhängten Untersuchung nach Valladolid zu verfügen, sondern ist von Badajoz aus nach Portugal entwichen.

Da man die französischen Kammern nicht füglich nochmals prorogiren, noch weniger ohne Cabinet vor sie treten konnte, am allerwenigsten aber sich ein solches aufdringen lassen wollte, wurde ein Ministerium beliebt, welches sich selber als „provisorisches" giebt, und wieder abtreten will, sobald sich die Meinung der Kammer bestimmt ausgesprochen habe. Den nothwendigen Grad von Selbstentäusserung zu so sonderbarer Rolle besaßen: Herr v. Gasparin, übernimmt das Ministerium des Innern, und zugleich interimistisch das des Handels; Girod de l'Ain, Justiz und Cultus; Herzog von Montebello, auswärtige Angelegenheiten; General Cubieres, Kriegswesen; Baron Dupinier, Marine und Colonien; Parant, öffentlicher Unterricht; Gautier, Finanzen.*) Allgemeines Hohngelächter begrüßte die neue Erfindung von allen Seiten, und machte sogar das Journal des Debats kleinmüthig, bis zu der Aeusserung: man könne sich über das interimistische Ministerium lustig machen, da aber Spott nichts ändere, so werde man einsehen, daß ein solches provisorisches Cabinet nicht sowohl das Beste sey, denn die Lage der Dinge gestatte nichts Gutes, aber das am wenigsten Schlechte und Gefährliche. Dasselbe Blatt bemerkt etwas später: „Man kann sich nichts Unvernünftigeres denken, als die Sprache, welche die Journale gegen das interimistische Ministerium annehmen. Es hat nur eine Aufgabe, die es offen ausgesprochen: es will nichts Anderes als die Sitzung eröffnen, und den Parteien Zeit lassen, ihre Kräfte zu messen und sich zu ordnen." Wir können nur die erste Hälfte dieses Satzes als unumstößliche Wahrheit annehmen, in der zweiten liegt das Zugeständniß, daß man z. B. Herrn Thiers als Conseils-Präsidenten aus der Hand seiner Partei empfangen werde, wenn sie sich als die mächtigste ausweist; das wäre nun zwar vollkommen constitutionell, aber obgleich seit mehr als acht Jahren die Charte in Frankreich eine Wahrheit ist, drängen sich doch bedeutende Zweifel auf, daß der Verlauf der Dinge also seyn möchte, und allerdings würde Louis Philipp seine ganze Vergangenheit verleugnen, und das mühselige Werk schwerer Tage selbst zerstören, wenn er sich dieser Nothwendigkeit fügte. Denn es handelt sich hier nicht blos um widerwärtige Personen, sondern um Realitäten, Grundsätze, um ein ganzes Regierungs-System.

Nahe genug liegt der Vergleich mit den Verhältnißen unmittelbar vor der glorreichen Juli-Revolution, wo König Karl X. sich in beinahe ähnlicher Lage befand, triftige Gründe jedoch untersagen, hier genauer darauf einzugehen.

Am 4. d. Mts. sind die Kammern nicht von Louis Philipp in Person, also auch ohne Thronrede, und nur durch die Minister eröffnet worden. Gewährte die Wahl der Präsidenten und Secretaire der Bureaux einen sicheren Maßstab, so würden beide Parteien beinahe gleich stark seyn, wobei die sogenannte liberale allerdings dadurch in Nachtheil steht, daß sie aus sehr heterogenen Bestandtheilen zusammen gesetzt ist. Deutlicher wird sich das gegenseitige Verhältniß bei der Wahl der Kammer-Präsidenten herausstellen, wozu das linke Centrum Odilon Barrot vorschlägt; seine Ernennung muß einige Wahrscheinlichkeit für sich haben, denn das mehrgedachte Journal des Debats — dermalen der einzige Kämpe für die königliche Prärogative — wird beinahe wehmüthig. „Wenn Herr Odilon Barrot den Präsidentenstuhl besteigt, so ist auch der Sieg der linken Seite entschieden, und sie erhält ein unzweifelhaftes Uebergewicht in der Kammer. Mit ihm als Präsidenten muß die Kammer, sie mag wollen oder nicht, den entgegengesetzten Weg aller ihrer Vorgängerinnen einschlagen. Sie ist gezwungen, mag sie wollen oder nicht, das zu thun, was die früheren Kammern nicht gethan haben, und zu vernichten was sie gethan haben. Es würde damit eine neue Aera, eine politische Revolution anheben. Das Ministerium des linken Centrums zerschellte an dieser Frage; jetzt tritt sie von Neuem auf und stellt sich der Kammer zur Entschei-

*) Von ihnen waren nur Gasparin und Girod de l'Ain bereits einmal Mitglieder des Cabinets, ersterer als Minister des Innern zwischen der letzten und vorletzten Verwaltung des Grafen Montalivet, letzterer als Minister des öffentlichen Unterrichts, während des Interimistikums nach dem Tode Casimir Perriers.

dung hin. Was wird diese thun? Herr Thiers wollte die Präsidentschaft von Odilon Barrot; es ist also ganz natürlich, daß er sie in der Kammer durchzusetzen sucht. Alle Blätter stimmen darin überein, daß dieß die entscheidende Frage sey. Ganz recht, sie ist es, *sie wird entscheiden, ob Herr Thiers regieren soll oder nicht.* Wie die Sachen jetzt stehen, votirt die Kammer über das Ministerium des Herrn Thiers, indem sie über die Präsidentschaft votirt. Ist Herr Odilon Barrot erst einmal Präsident, so ist es auch nicht anders möglich, als daß Herr Thiers Minister werden, und zwar Minister durch die linke Seite, mit der linken Seite, und wir würden auch sagen, für die linke Seite, wenn man von Herrn Thiers Geschmeidigkeit nicht Alles, auch das Gute erwarten dürfte." — Dieser elegische Erguß eines Journalisten welcher seine Subvention bedroht sieht, erscheint etwas ungeschickt; indem er die Dinge in vollständiger Nacktheit erblicken läßt. Ueberdem leuchtet die unbedingte Nothwendigkeit der angegebenen Folge noch keineswegs ein, und es ist nicht abzusehen, warum das interimistische Ministerium nicht harmlos noch längere Zeit fortleben, warum das Erscheinen Odilon Barrots auf dem Präsidenten-Sessel gleich einem elektrischen Schlage dasselbe vernichten sollte. Wenn dieß den Bedingungen des „constitutionellen Lebens" zu sehr widerstreitet, was hindert denn, einen Schritt weiter zu thun, als die Gegner vorschreiben, und den Genannten selbst zum Haupte der neuen Verwaltung zu wählen? Unseres Dafürhaltens wäre — wenn die Dinge einmal auf diesen Punkt gekommen sind — ein Ministerium Odilon Barrot nicht nur um nichts übler, sondern sogar in mancher Hinsicht um Vieles besser als eines mit dem Aufdringlinge Thiers an der Spitze.

Die Eisenbahnen.

In den Tagen, da Buonaparte auf der Seine die Schiffe ausrüsten ließ, mit denen er England auf seinem eigenen Grund und Boden anzugreifen gedachte, wurden, zwar unbeachtet, aber erfolgreich genug, auf demselben Seinestrome, Angesichts der französischen Hauptstadt, die ersten Versuche der Dampfschifffahrt gemacht. Der Völkerdränger ist gefallen; sein Sturz hat manches Andere nachgezogen. Aber Menschen der Kraft und List, wie er, wirken willenlos und unbewusst auch viel Gutes; denn auch sie sind im göttlichen Rathe nur Werkzeuge, nur Faktoren zum großen Weltprodukte. Für Deutschland z. B. hat Buonaparte's Erscheinen eine Erweckung und Kräftigung des Nationalsinnes gewirkt, wie sie ohne ihn nicht denkbar gewesen, wenigstens nicht denkbar mit so schönen und reichen Früchten edlen Selbstgefühles. Das war noch ein Kampf, ein Leben und Streben für etwas Höheres, für eine Idee, und dafür verlohnte sich's Alles dranzusetzen. Seither ist es anders geworden. Das Ideale scheint aus unserm Leben verschwunden zu seyn, die endlichen Interessen über das Geistesleben übergegriffen zu haben, und die Völker in einen ordinairen Materialismus zu versinken. Manchmal hat sich wohl ein ferner Ton aus anderen Regionen vernehmen lassen; aber er ist bald wieder verklungen. Wo das Geld klingt, da hört man keine Himmelsklänge. Unsere Zeit drängt sich von Genuss zu Genuss, achtet nicht auf die edleren Mahnungen, die von überallher an sie ergehen, mag Nichts wissen von anderen Regungen, als von Sinnenlust und Fleischesfreude. Das Mittel dazu ist Geld, darum Geld das Ziel alles Drängens und Treibens. Nach Gelde hat man stets gestrebt, aber als nach einem Mittel für geistige Zwecke. Jetzt genügt der Besitz und der materielle Genuss. Wie's nun aber mit der Begierde des Einzelnen ist, daß sie je heftiger, ungestümer, ja athemlos wird, je öfter, je vollständiger ihre Befriedigung ist: so kann man auch an unserer Zeit wahrnehmen, wie sie in immer weiter geschweiften Kreisen von dem ersten Wurfsteine des Materialismus durchzogen wird, wie sie immer eiliger einem uns freilich noch unbekannten Ziele zuströmt. Die Entwickelung der letzten Decennien ist sehr schnell vor sich gegangen. Die Zeit hat Siebenmeilenstiefeln angezogen, sie achtet nicht auf die stillen Blumen des Wiesengrundes: vorwärts! vorwärts! als ob es dahinten brennete, oder als ob sie ein unruhig Gewissen hätte und fürchtete, die Strafe möchte sie einholen. Wer treibet denn die Völker in solcher Hast? Ist doch Buonaparte längst begraben! Aus seiner Expedition nach England ist Nichts geworden, sein Zug gegen die Welt ist zurückgeschlagen: er ist abgelöset, an seine Stelle ist der Dampf getreten, nicht ein Schiff- und Wagentreiber allein, auch ein Völkertreiber.

Ueber Dampf und Dampfschiffe und Dampfwagen und Eisenbahnen ist schon so viel geredet und gedruckt worden, daß man ein gerechtes Bedenken tragen muß, das Viele noch zu vermehren, ohne vielleicht die Freude zu haben, daß, wenn man nun Etwas sagt, dies neu und ersprießlich sey. Die vorstehenden Worte mögen wenigstens unsern Standpunkt andeuten; das Folgende über die Eisenbahnen oder über den Dampfwagen-Transport soll, in meist aphoristischer Weise, ohne die Prätension, den Gegenstand erschöpfen zu wollen, ohne Für und Wider arithmetisch und kaufmännisch genau abzuwägen, Andeutungen für eine höhere politische Betrachtungsweise enthalten. Hoffe daher der Leser nicht auf statistische Angaben und Rechenexempel; sind wir doch froh, daß wir dergleichen selbst hinter uns haben, und nur die Resultate in Worten mitzutheilen brauchen.

Man sollte denken, unsere Zeit sey schon alt und grau geworden und gehe in Allem, wie es Greisen geziemt, bedächtig und langsam zu Werke; allein das Gegentheil zeigt sich, wenn man die ungeheueren Unternehmungen, welche in kürzester Frist projektirt und vollendet werden, betrachtet, wenn man vollends die Literatur der Eisenbahnen — eine ganz neue Rubrik in unseren Messkatalogen — näher einsieht. Es kommt uns vor, als sey da Alles, gleich den himmelstürmenden Zwergen der neuen Philosophie, von einem bacchantischen Taumel ergriffen, so feurig brauset der Dithyrambensturm, die Jubellieder auf die neue Erfindung, in ungemessener Kraft daher. Die Lobredner des Dampfwagen-Transportes sind jenen Aerzten des vorigen Jahrhunderts zu vergleichen, welche für alle Krankheiten, auch nicht *eine* ausgenommen, Rath und Hülfe wussten, durch ihr einziges, freilich darum theueres Arkanum; der Dampf ist das Universalmittel gegen alle politischen, religiösen, moralischen, physischen Leiden. Daß bei so glänzenden Verkündigungen wenigstens einige Charlatanerie sey, muss Jeder, welcher prüfend zu lesen gewohnt ist, begreiflich finden. Darum mögen wir auch hier nicht Alles erwähnen, was der Dampf helfen soll. Manches möchte gar zu dunstig erscheinen. Vielmehr reicht es aus, wenn wir an dem muthmaßlichen Erfolge einiger Kuren den hülfsbedürftigen Käufern zeigen, daß die Medicin keine universelle Heilkraft habe, im Voraus überzeugt, daß man weniger übereilt zugreifen und sein Geld verschwenden werde, sobald wenigstens einiger Zweifel in die Wunderkraft der neuen Erfindung gesetzt wird. Man sieht vielleicht, daß „der Eisenbahn-Transport ein schlafender Herkules" zwar sey, aber daß er erwache und stark werde, da die heidnische Götterwunderzeit längst verschwunden.

Zuerst soll der *Associationsgeist* einen unbegreiflichen Aufschwung nehmen, da Geschäftsmänner und Geldbesitzer, auch wenn sie örtlich einander noch so fern sind, sehr schnell einander sehen und sprechen und sich verbinden können. Von dem, was Alles noch durch die schnelle Geschäftsführung ervortheilt werden kann, reden wir nicht, weil es für jetzt und hier unter und ausser unserm Gesichtskreise liegt. Associationsgeist also, Streben nach Verbindungen, gegenseitiges Zusammenwirken, in größten Verhältnissen Eintracht: das ist etwas Schönes! Man müßte die Tage unserer Altvordern schlecht kennen, wollte man nicht zugreifen nach dem Mittel, jenes Glück eines einträchtigen Bundeslebens wieder heraufzuholen aus dem Schutte, in welchem es längst mit dem ganzen prächtigen Gebäude der Vorzeit vergraben liegt. Was Großes gefördert ist, geschah durch die Vereinigung Vieler; der Einzelne fand sein Glück, seine Ehre, sein Wohlseyn in der corporativen Genossenschaft. Das Fundament jener alten Corporationen war Tugend und Biederkeit. Das gab Ehrenhaftigkeit, diese gab Ehre vor den Anderen, und das Streben nach dieser erzeugte wieder jene. Aber *solche* Association, *dies* corporative Leben kann nicht gemeint seyn. Dazu bedarf es ja keiner Eisenbahnen. In's Zunfthaus geht jeder Bürger am Stocke. Vielmehr denkt man bei jenem Verbindungsgeiste an Associés, an Compagnons, also blos an Handels-, an Geschäftsverbindungen. Nun wird zwar Niemand leugnen, daß diese ihr Gutes und Schönes ha-

ben und Viel einbringen können; aber wenn von Associationsgeiste die Rede ist, so sey es auch erlaubt, diesen Geist zu prüfen. Man könnte dabei wohl gar an die Verbindungen der alten Hansestädte denken, und vergessen, daß das namentlich Trutz- und Schutzbündnisse waren, daß sie dadurch gerade ihren eigenthümlichen Charakter haben und das Egoistische der Handelschaft verlieren. Nein, der Geist der durch die Eisenbahnen erleichterten und geschlossenen Verbindungen hat zum letzten Ziele den Gelderwerb, ist folglich der Geist des Eigennutzes in seiner trivialsten Form. Wie wenig gemüthliche und sittliche Anknüpfungspunkte das schwerste und darum unterste der sinnlichen Elemente, das Metall, darbiete, weiß Jeder, welcher schon einmal in einem Börsensaale gewesen und von dem Strome der ölglatten Worte sich eine Strecke lang hat fortwiegen lassen. Die Schnelligkeit und Leichtigkeit der Verbindung wird durch die Dampfwagen befördert, der Associationsgeist in höheren Schwung gesetzt: aber was ist's für ein Gewinn, daß die Geschäfte mündlich abgemacht werden können? Für den Kaufmann: Geld, für den Kaufmannsstand: Associationsgeist d. i. gesteigerte Begierde nach Gelde, für das Volk: Armuth bei dem zunehmenden Reichthume Einzelner.

Aber nein! Auch dem untersten Theile des Volkes wird, wenn nicht goldene Berge, doch ein goldener Boden mit gleich stark fließenden Erwerbquellen versprochen. Für diesen werden die Eisenbahnen die eigentlichen Volkswohlfahrts- und Bildungsmaschinen genannt. Durch sie soll das pflanzenmäßige Kleben an der Geburtsscholle aufhören, die Arbeitsfähigkeit erhöhet, die Ortsveränderung erleichtert, die träge Ruhe in Bewegung, und durch das Beispiel größerer Anstrengung, höheren Verdienstes und höherer Genüsse in Nacheiferung verwandelt, und Mehrleistung zur Gewohnheit erhoben werden. Die Handwerksburschen wandern nicht länger, sondern kommen weiter durch die Eisenbahnen und lernen Mehr. Solcher Hoffnung liegt derselbe Irrthum zu Grunde, welcher, die Natur des Volkswohles durchaus verkennend, schon in alle staatlichen Verhältnisse so unendliche Verwirrung und Verderbung gebracht hat, weil er sie nach einseitigen und darum abstrakten Theorien machen will. Das Wohlseyn des Einzelnen hängt von der Befriedigung seiner Bedürfnisse ab. Werden letztere vermehrt oder gesteigert, so muß, soll das Glück nicht schwinden, zugleich die Fähigkeit der Befriedigung erhöhet werden. Je enger sich der niedere Stand an seine Erdscholle anschließt, worauf er geboren, je weniger er nach Aussen blickt und fremdes Bedürfen kennen lernt, desto länger wird er genügsam und darum glücklich bleiben. Der größere Verkehr, welchen Eisenbahnnetze hervorrufen müssen, zerstört den stillen Frieden des, bisher auf seinen kleinen Kreis beschränkt gewesenen Bauernstandes, lehrt ihn nach immer höher hangenden Lustäpfeln die Hand ausstrecken, bringt ihn der Welt näher, zwingt ihn zu heftigeren Anstrengungen, verschafft ihm halbe Bildung, kurz stößt ihn aus dem Paradiese bisheriger Unbefangenheit in Arbeit und Genuß, hinaus auf die öde Dornen- und Distelnhaide ungezügelter Begierde und angstvoller Arbeitsqual. Die Mehrleistung wird allerdings zur Gewohnheit, aber mit dem Accente auf Mehr! Immer Mehr und immer Mehr! Das wird ein convulsivisches Zucken, ein krampfhaftes, athemloses Jappen; und auch das beste Roß muß endlich zu Tode gejagt werden. Es ist richtig, daß mit den Bedürfnissen auch die Produktionsfähigkeit vermehrt werde; die Erde ist reich und groß, und giebt gern was wir bedürfen. Aber sie will gebeten seyn, mit Geduld und Schonung behandelt werden, nicht mit Ungestüm zerstampft und zerwühlt. Man denke nur an die unseligen Folgen von der Aufhebung der alten bäuerlichen Verhältnisse in Frankreich und Italien. Ganz abgesehen von der Entsittlichung des dritten Standes, was haben die Pachwirthschaften für Unheil angerichtet! Wie hat gerade die gierige Hast der Wechselbearbeitung einander ablösender Herren die reichlichen Quellen zu Hungerquellen gemacht oder gänzlich verstopft! Auch daran ist nicht zu zweifeln, daß mit der Vermehrung der Produktion der Natur auch die Handwerker Mehr arbeiten und absetzen werden, denn die vergrößerte Bedürftigkeit des letzten Standes richtet sich hauptsächlich auf die Erzeugnisse der Gewerbthätigkeit. Allerdings ist an ein Wandern der Handwerksburschen nicht mehr zu denken, was auch, wäre es denkbar, ganz und gar der alten Bedeutung und Bedeutsamkeit entbehren müsste, weil nur das Reisen, das Gehen, das eigentliche Wandern von Dorf zu Dorf und von Stadt zu Stadt den Charakter des künftigen Bürgers und Meisters zu bilden vermag. Denn nicht nur giebt es jetzt schon überhaupt keine Meister in dem früheren Sinne mehr (ein Unheil, welches nur derjenige recht kennt, welcher um das, nicht etwa blos vereinzelte Sehnen und Rufen der tüchtigeren Gewerbtreibenden nach Zünften und Gilden weiß), sondern bei größerer Ausdehnung der Eisenbahnen wird sich ihre Zahl mehr und mehr verringern, und die Meisterschaft auf einzelne Fabrikherren übergehen. Das wissen auch die Freunde der Dampfwagen recht wohl; denn sie dringen auf die Verstärkung der Fabrikationskraft, empfehlen polytechnische Schulen, Preise, Vergünstigungen und Auszeichnungen für die Fabrikunternehmer und Werkführer, und verlangen einen geschickten, fleißigen und eingeübten Stand von Arbeitern. Das werde durch die Eisenbahnen erreicht, daher komme Wohlstand, ja Reichthum und Macht des Volkes.

Man rühmt als größten Fortschritt der letzten Jahrhunderte die Aufhebung der Leibeigenschaft; Philosophen preisen als Unterschiedspunkt zwischen Heiden und Christen die Entfernung der Sklaverei, die vollkommene Freiheit Aller. Keiner bemerkt daß die untere Volksklasse einer weit schmählicheren Leibeigenschaft und Sklaverei entgegengeschleppt wird, als Jemals in der Welt da gewesen; daß sogar die Präludien zu antiken Sklavenkriegen und Empörungen abgespielt sind, daß bei gesteigerter Fabrikthätigkeit auch all das Elend und der Jammer der unzufriedenen Fabrikarbeiter, dieser Geldsclaven herzloser Spekulanten, sich steigern müsse. Die Leibeigenen unserer Vorfahren hingen mit einem Stücke ihres Herzens auch an ihren Herren; selbst die abscheulichste Strenge und unmenschlichste Barbarei vermochte nicht das Gefühl zu ertödten, man erlitte das Ungemach von einem angebornen Herrn. Dafür war auch das Wohlseyn der Leibeigenen kein Spielball der zufälligen Spekulation; physisch arm und elend wurden sie nur mit dem Herrn, wie die Familienglieder mit ihrem Haupte. Die Eisenbahn-Agenten prophezeien zwar, daß die Fabrikzustände, wenn das große Straßennetz durch Europa erst gezogen wäre, gar nicht in Schwanken gerathen könnten, daß die Arbeiter also immer vollauf zu thun haben, und keine Ueberfüllung oder Arbeitsmangel eintreten würden. Das heißt vermessen die Zukunft machen wollen. Wer kann so die Verhältnisse übersehen und berechnen? Aber Alles zugegeben, — wenn nun die Kleinmeister der Gewerbe verschwinden, wenn man die Landdistrikte künftig nach den Fabrikherren bezeichnet: woher kommen die Arbeiter? Nicht nur verlieren wir den ganzen Handwerksstand, und damit eine der solidesten Grundlagen des Staatslebens, sondern auch aus den niederen Kreisen des Volkes die Basis aller Moralität, die Reinheit und Heiligkeit der Ehe. In der Nähe der Fabriken können nicht alle Arbeiter wohnen, sie kommen von weit her (so ist's ja von den Freunden der Eisenbahnen berechnet!) und sind Wochen lang ihrem Familienkreise entnommen. Wie steht's da zu Hause mit der Kinderzucht? Und wollte man annehmen, Gott würde auch solchen Kindern, wie wilden Gewächsen, seine Gnadensonne scheinen lassen: entweder Frau oder Mann wird untreu, oder Beide werden vom Teufel des Argwohns gepeinigt und ihrer Ruhe beraubt. Und das ist nicht etwa ein sentimentales Bedenken. Nein, solche Erscheinungen — man gehe nur in Fabrikstädte und sehe Einen Tag blos dem Verderben zu! — sind wie die Pest, sowohl in's eigene Fleisch sich schnell einfressend, als noch schneller durch die bloße geistige Atmosphäre ansteckend. Aber was frägt danach der Fabrikherr? Einen guten Arbeiter verliert man nicht gern, und um die Moralität der Leute mögen sich die Geistlichen und die Polizei bekümmern! Das bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß, wenn die Familien des bei Weitem größten Theiles des Volkes verunreinigt sind, und ihre Eintracht und moralische Achtung für immer zerstört ist, daß damit eine der Hauptstützen des Staates gesunken seyn wird. Freilich wer überhaupt eine liberale Richtung verfolgt, kann auch gegen die Ehe liberal seyn, und die Frauen bei größeren Culturvorschritten, d. h. bei vollendetem Eisenbahn-System emancipiren wollen. Für solche haben wir keine Beweise unserer Behauptungen.

Während aber die Fabrikarbeiter — und dieß zu werden müssen sich gewiß auch einst Handwerker verstehen, welche jetzt Gesellen unter sich haben und wohlhabend sind — moralisch entweder zu Grunde gehen, oder dazu heranreifen, daß sie sich an die Stelle der Gerechtigkeit setzen, einen Akt historischer Wiedervergeltung üben, und ihre Herren zu Sklaven machen, oder umbringen: erweitern vorläufig die Fabrikbesitzer Tag für Tag ihr Macht- und Geldgebiet, sie bilden eine Aristokratie, aber nicht nach Geburt und Grundbesitz, sondern nach cursirendem Gelde, also eine Plutokratie, sie herrschen über Fürsten und Staaten, sie werden die Könige dieser Welt. Das müssen die Früchte des ausgedehntesten Eisenbahn-Transportes seyn, wenn anders die Vertheidiger desselben nach *ihrer* Weise richtig geschlossen haben, freilich der Sache einen Lügenmantel, der mit Volkswohlfahrt und Aufklärung und Freiheit gestickt ist, umwerfend. Daß aber ein Unglück niemals allein kommt, sondern daß die Plutokraten keinen anderen Gott als ihren Plutos, den sie obenein beherrschen, keine andere Kirche, als ihre Börse, keine andere Bibel, als ihr Hauptbuch haben werden: das Alles ist mehr als wahrscheinlich, und schon die Ahnung davon niederschlagend genug. Man giebt sich viele Mühe, die Vortheile und Veränderungen nachzuweisen, welche der Dampfwagen-Transport für die Kriegführung bringen werde, und wir haben irgendwo sogar ganz ergötzliche Träumereien über die begrabenen Soldaten des heutigen Europa gelesen. Die Mühe ist fruchtlos. Wir sagen sogar, der Krieg werde ganz aufhören. Denn durch Krieg bekommt die Fabrikthätigkeit einen Stoß, die Geldverhältnisse schwanken, die Industriellen verlieren, warum es dazu kommen lassen? Hat man doch durch sein Geld Einfluß genug, und vor dem Gelde schweigen alle Rücksichten. Krieg wird es nicht mehr geben. Erst, wenn das Volk sein verlorenes Glück wieder erringen will, giebt's einige Unruhe, vielleicht Blutvergießen. Doch das ist kein Krieg. Da wird man sich blos das Geld theilen, da wird wieder auf einige Zeit Gleichheit hergestellt; das geht dann einmal nicht anders. Wehe! dreimal Wehe! wenn dieses goldne Zeitalter eintreten dürfte!

Anders Denkende möchten nun sagen: „Nein, das heißt den Teufel an die Wand malen! Ist der Mensch nicht zum Könige der Natur gemacht? Sollte er nicht ihre Kräfte, wenn sie sich seinem forschenden Geiste aufschließen, weislich benutzen? Sollte er nicht immer weiter nach dem Steine der Weisen graben d. h. Raum und Zeit nicht nur kleiner und kürzer, sondern endlich ganz nichtig für seinen endlichen Geist machen? Und verkennt man so sehr den Segen des erweiterten Handels und der erhöheten Gewerbthätigkeit, daß man, wenn beide auf ihren höchsten Gipfel erhoben werden sollen, Ach und Wehe schreit, und die Entwickelung des menschlichen Geistes hemmen möchte? Oder sind nicht die Vortheile der deutschen Handelsunion so bedeutend schon jetzt geworden, daß, wenn zu ihr noch ein Eisenbahn-System träte, die Deutschen die erste Nation der Welt würden? denn wie? wenn von der Nord- und Ostsee eiserne Straßen bis zum adriatischen Meere zögen, und wenn dann, wie es doch im Werke ist, eine Eisenbahn über die Landenge von Suez gelegt würde: müsste da nicht der ostindische Handel wieder in die Hände der Deutschen kommen, und dann die reichen Tage der alten Hansezeit zurückkehren? Und für solches Glück sollten wir blind seyn, und nicht hören auf das vernehmbare Rollen des Zeitwagens?!" Ja, der Mensch ist ein König der Natur, aber er hüte sich vor ihren finstern Mächten, auf daß er nicht ein Knecht werde, und anbete was aus ihrem finstersten Grunde kommt. Wir sind auch nicht herzlos bei dem Glücke des Vaterlandes und sehnen uns auch nach den Sonnentagen einer schöneren Zukunft. Aber jenes Eine *allein* bringt nur ein glänzendes Elend. Es ist gerade wie mit der logischen Entwickelung eines abstrakten Gedankens, ja die ganze Eisenbahn-Spekulation ist selber nur ein abstrakter Gedanke. Wenn solcher Gedanke consequent fortgeführt und seiner äussersten Spitze zugebracht wird, so schlägt er zuletzt zum Gegentheile und dadurch zum Verderben um. Der Gedanke der französischen Revolution, dessen rothen Schein ganz Europa für die Morgenröthe einer schönen Sonne hielt, ging so bald in die letzten Consequenzen fort, und erzeugte dadurch das Entgegensetzte. Man wollte Freiheit, kam zur Frechheit und zum Frevel, und erlangte die schmählichste Knechtschaft. Solchen abstrakten Gedanken zur That bringen, in die Weltgeschichte einbilden, ist eine Sünde, und jede Sünde hat ihren Rächer in sich selbst. Buonaparte war ein Zweig des Revolutionsbaumes, er wurde die Ruthe des ausgearteten Geschlechts. Seine Tyrannei war die abgebrochene Spitze, die nothwendige Folge des Willkürgedankens.

Die Erfindung der Eisenbahnen ist gemacht, ihre Ausdehnung wird auch etwas Gemachtes. Durch dieselben bekommen alle bis jetzt bestehenden Verhältnisse einen Stoß, der sie verrückt und verschiebt. Das ist keine organische natürliche Entwickelung. Die meisten Staaten sind nicht mehr in ihren natürlichen Fugen und Bindungen, es ist mehr oder weniger ein gemachter Rädergang, ein Mechanismus in sie gekommen. Der Dampfwagen-Transport in seiner weitesten Ausdehnung wird nirgends in das Räderwerk passen, erst müssen die anderen Wellen und Zacken dafür zugerichtet werden. Das heißt, sollen die Eisenbahnen — als abstraktes Verhältniß des modernen Lebens auf seine letzte Consequenz zur Triebkraft aller merkantilischen und socialen Bedingungen fortgeführt — nicht unberechenbaren Schaden bringen, so müssen, der dringenden Noth entsprechend, Vorkehrungen auch *gemacht* werden, damit die gesteigerte Entwickelung sich einem natürlichen Gange wieder nähere, wenn auch noch nicht selbst in solchen wieder komme. Der Staat mag es dulden, daß Eisenbahngesellschaften sich bilden und neue Straßen bauen, daß er aber selbst dies thue, und eine sogenannte produktive Schuld anlege, erscheint — abgesehen von der vermeinten Einträglichkeit dieser Schuld — doch als ein gar zu krasser Mechanismus, und nach dem Beispiele Belgiens gefährlich, Nordamerika gar nicht zu erwähnen*) Er wird sich bei dem Emporblühen des Handels wohlfühlen; aber er halte ja nicht diesen Fortschritt für das alleinige Heil, er mache andere Einrichtungen und schon zur rechten Zeit (zu spät möchte sich das Volk nicht mehr einleben können), durch welche er dem Strome des immer höher aufschäumenden Materialismus einen sicheren Damm entgegenstemmt und die ungeheueren Folgen eines einseitigen Fortschrittes hindert. Dann kann die deutsche Handelsunion ihre Früchte bringen, dann kann der ostindische Handel nach Deutschland kommen: wenn die bürgerlichen Verhältnisse wieder sicherer geordnet sind, wenn die Bildung des Volkes wieder eine solidere geworden, wenn die Kirche nicht mehr ein bloßes Bethaus, wenn dem Volksbestreben nicht mehr der Glanz des Goldes, sondern der Schimmer der Ehre und Tugend das letzte Ziel ist. Dann können die Eisenbahnen von Ost nach West, von Süd nach Nord ziehen, dann kann das Leben nicht zur Maschine werden, dann sind wir, weil mit ihrer Ausdehnung auch so vieles Andere anders wird, für die nächsten hundert Jahre, vielleicht auch länger, gesichert. Dann könnte auch die Vorhersagung Babbage's eintreffen, daß der menschliche Erfindungsgeist sich noch ganz andere Kräfte dienstbar machen würde, mit welchen rücksichtlich der Wohlfeilheit, Ausdehnung, Sicherheit und Anwendbarkeit die Dampfkraft nicht werde in Vergleich zu stellen seyn.

Aber wollten wir uns auch dem süßen Traume hingeben, als werde jener abstrakte Handelsgedanke, jene Industriephantasie nicht zum Unheile ausschlagen, als könne die weise Hand der Fürsten ihren übergreifenden Verderbnissen Hemmungen setzen, und das Gefährliche zum Segen kehren; wollten wir auch für das Erste nur Gutes und Schönes von der bedenklichen Bewegung und Veränderung unserer, bei allem mechanischen Ursprunge doch schon fast wieder natürlich gewordenen Verhältnisse erhoffen: so legt sich bei weiter gespannten Blicken doch ein trüber Schatten auf die Hoffnungssaat, so beklemmt doch eine andere Besorgniß, zwar größerer Ferne, aber desto tieferen Verderbens unser Gemüth. Kurze Andeutungen darüber mögen genügen, und den Schluß unse-

rer

*) Man unterscheidet zwischen passiver und produktiver Staatsschuld. Uns gemahnt es in diesem Falle, als hätte Jemand viele Schulden und kaufte mit dem wenigen baaren Vermögen, das noch in seinen Händen ist, Lotterieloose, in der Absicht, mit dem wahrscheinlich zu gewinnenden großen Loose seine Schulden zu bezahlen, während er doch durch langsamen Arbeitserwerb sicherer zum Wohlstande käme.

rer Betrachtungen machen. Im Mittelalter, vor den Kreuzzügen namentlich, waren die einzelnen Staaten von einander abgesondert, sie glichen den Rittern auf ihren unzugänglichen Felsensitzen. Nur Kampf gegen einander oder gemeinschaftliche Züge gegen gemeinsame Feinde brachten sie einander nahe. Da bildete sich jedes Volk wie ein einzeln lebendes Individuum ganz selbstständig und eigenartig aus. Unverkümmerte Naturfähigkeit gedieh im Kriege zur Kraft, die jenen Segen brachte. Die Nationalität und das stolze Bewusstseyn davon war eine edle Frucht der Abgesondertheit. Die Kreuzzüge brachten zuerst mehrere Völker Europa's zusammen zu Einem Zwecke. Aber doch blieb noch jedes unabhängig von dem andern, jedes verfolgte den gemeinsamen Zweck auf seine Weise. Französische Ritter, Deutsche Ritter. Aber der Anstoß zu größerer Näherung war gegeben. Unbewusst folgte man dieser Bewegung. Es gab nachgerade mehre Berührungspunkte. Man stritt über Italien. Die verschiedensten Völker kamen dort zusammen. Der Kampf entzweiete sie zwar, aber schon der gemeinsame Streitpunkt näherte ihre Politik, und das gemeinsame Schlachtfeld führte bei aller Entzweiung erbitterter Gemüther die Volksindividualitäten zusammen. Die Reformation und ihre Kämpfe verlegten das Interesse der gegenseitigen Reibung weit mehr in's Gemüth. Beim Volke galt die Aufregung doch dem Glauben, wenn auch bei den Werkführern mehr der Politik gedient wurde. Man näherte sich wieder mehr. Deutschland, weil es am längsten und mit den meisten Nationen sich vermischte, verlor am Meisten. Was? Davon sogleich. Nun nahmen die Kriege schon einen ganz anderen Charakter an, die Nationalität der Einzelnen, weil sie auf dem Spiele stand, trat hervor und machte sich geltend. Kriege gegen die Türken, Erbfolgekriege, Siebenjähriger Krieg. Größere Wichtigkeit der Colonien und Steigerung des merkantilischen Interesses. Durch dies Alles wurden die Völker räumlich in merkliche Nähe gebracht. Geistige Näherung war vor Allem ein Produkt der Buchdruckerkunst und der Posten. Es bedarf keiner Ausführung, wie durch alles dieß zusammengenommen der Verkehr der Nationen und ihre geistige Wechselwirkung gesteigert ist. Deutschland ist das Allerweltsland geworden, weil geistig das reichste und tüchtigste, politisch das berührteste und durchgriffenste. Die Neuzeit bringt die Völker immer näher, die Interessen concentriren sich und werden gemeinsam, die Bewegung ergreift Alle. Mag man nun von einseitigen Standpunkten aus dies als Fortschritt der Cultur, diese Centralisation als Näherung zum höchsten Ziele der Menschheit bezeichnen: gewiß ist es, daß die Nationalität der einzelnen Völker dabei zu Grunde geht. Die Unterschiede schwinden, der Charakter — und jeder Charakter hat nur in seiner strengsten Beschränktheit Kraft und Bedeutung — geht in Unbestimmtheit verloren, Fehler und Tugenden, als diesem Einen Volke eigenthümlich, werden verwischt: Alles wird eine große Fluth, Ein weites Meer; aber das süße Stromwasser ist salzig und bitter geworden. Je länger und eigensinniger ein Volk seine Nationalität behauptet, desto fester steht es, und kann unter Umständen unüberwindlich, ja unantastbar werden (Juden und Griechen des Alterthums; Lombarden). Wenn die Fürsten also die Sicherheit ihres Volkes gegen Aussen behaupten wollen, so müssen die Grundlagen der Nationalität (und das bis in die kleinsten Kreise hinein, bis auf Provinzen, Städte, Distrikte; denn Völkleinerei ist kein Unsegen) gefestet, die Berührungspunkte mit anderen, besonders mit solchen Völkern, deren Eigenthümlichkeit feindliche Elemente enthält, verringert, wo möglich ganz abgeschnitten, und die eigensinnigsten Selbstgefälligkeiten, ja Launen und Capricen des Volkscharakters lieber gefördert als unterdrückt werden. Sonst können die Fremden allzuleichte Beute machen. Was geht aber dies Alles die Eisenbahnen an? Unleugbar werden diese, zu einem vollständigen Systeme erweitert, die Völker in eine jetzt noch unbegreifliche Nähe bringen, und alle Nationalität zerstören. Ja die Centralisation der Staatsverwaltung wird noch enger, leichter, mechanischer. In schnellster Zeit kann von der Hauptstadt ein Befehl in die entlegensten Ecken des Reiches kommen. Die größten Reiche sind so leicht zu regieren, wie jetzt kleine Grafschaften. Neue Telegraphen-Erfindungen kommen hinzu. Das Hinderniß Einer Weltmonarchie (zunächst nur auf die s. g. civilisirten Nationen bezogen) sind nur die Volksunterschiede, die darauf gegründete Heiligkeit der Nationalität und des derselben angeborenen Herrschers. Verschwindet die Nationalität, geht im Verlaufe der Zeiten und Dampfwagen auch der dadurch bedingte Gehorsam und die Anhänglichkeit an den Thron in Rauch auf: so kann die Centralisation ausgedehntester Kreise auf Einen Mittelpunkt, Eine große Hauptstadt, bewirkt werden. Der Tag aber, sagt ein bekannter Philosoph, seinem Systeme merkwürdig widersprechend, der Tag, wo die Völker-Individualitäten verschwunden seyn werden und Eine große Weltmonarchie sich einrichten will, der Tag ist der letzte des Menschengeschlechts. Ein hartes Wort! Aber der Wahrheit nicht gar fern! Zwar steht unsere Hoffnung und Hülfe bei Gott. Aber Er will auch, daß Menschen thun nach Menschenweisheit, und daß sie von allem Thun Ihm die Ehre geben!

Ueber die Ehre und das Duell.

III.

Aus dem oben Gesagten erhellt, daß man eigentlich nicht so schlechthin von Ehre sprechen kann, sondern daß es darauf ankommt, von welcher Ehre die Rede ist, und daß dieß festgestellt werden muß. Wird, ohne nähere Bezeichnung, von der Ehre im Allgemeinen oder der Ehre einer bestimmten Person geredet, so pflegt darunter bei uns verstanden zu werden: a. entweder der Inbegriff, die Summe der verschiedenen Arten von Ehren, welche Jemanden beiwohnt, welche Summe ansehnlich seyn kann, obschon einzelne Abtheilungen darin sehr gering sind, ganz fehlen oder gar negativ vorkommen. Wiederum kann die Summe gleich null oder minus seyn, wenngleich eine gewisse Ehre in großem Maße vorhanden ist. b. Oder Ehre bedeutet die sittlich moralische Werthschätzung. Am häufigsten nun wird im gesellschaftlichen Verkehr unter den höhern Ständen, dieser Ausdruck in der Art gebraucht, daß c. Ehre dasjenige Ansehen, die Geltung einer Person, so wie die Begriffe hierüber bezeichnet, welche sich conventionell in den höhern Ständen bei uns vorfinden, und sich historisch traditionell gebildet haben.

Nun wird hier noch bemerkt, daß, wenn ohne besondere Bezeichnung von der Ehre einer Frau (einer Jungfrau, eines Mädchens, des Weibes) die Rede ist, darunter natürlich ihre Ehre im Verhältniß als Frau, als solche, als Weib verstanden wird, für eine weibliche Person, als solche, existirt aber nur Ein Verhältniß, nämlich das zum Manne, als solchem, und daher besteht und fällt die Ehre der Weiber in und mit ihrem geschlechtlichen Verhalten zu den Männern. In dieser Beziehung sollen alle Frauen, weß' vornehmen oder geringen Standes sie auch sonst seyn mögen, gleiche Ehre erstreben und erhalten, und soll ihnen gleiche Ehrerbietung, Ehrfurcht zu Theil werden.

Die oben ad c. bezeichnete Ehre, wie man sie in den gebildeten Ständen bei uns auffaßt, ist etwas historisch Gegebenes, wesentlich mit dem Ritterthum zusammenhängend und daraus hervorgehend. Dieses bildete sich nur in Europa, nur unter germanischen Völkern oder bei germanischen Stammverzweigungen, nur bei christlichen Völkern und wesentlich mit an den Höfen der Fürsten, und zwar im Mittelalter, und deshalb finden sich im Ritterthum und in den Begriffen und Postulaten, welche dasselbe über sich selbst hatte, Bestandtheile und Einwirkungen aller jener Beziehungen, christliche, germanische, höfliche, und zwar so, wie dieselben sich gerade im Mittelalter gestalteten.

Alle diese Elemente waren in demselben theils rein und sich gegenseitig durchdringend, theils neben einander sich modificirend, theils in unaufgelöstem Widerspruch durch einander gemengt. So hatte sich ein in sich abgerundetes System mit bestimmten Begriffen und Institutionen gebildet. Es ist hier nicht der Ort und würde zu weit führen, eine vollständige Darstellung des Ritterthums und der in demselben lebenden und wirkenden Begriffe zu geben; nur jene Haupt-Elemente sollen hier, ganz im Allgemeinen, angedeutet werden. Um ein Ritter seyn zu können, mußte man zunächst ein Christ seyn, versteht sich in der Art, wie im Allgemeinen im Mittelalter das „Christ seyn" aufgefaßt wurde: man

mußte zur Kirche gehören, derselben ergeben seyn, sich zu ihren Lehren bekennen, also Jesum Christum als Heiland und den Sohn Gottes erkennen, und die Satzungen der Kirche befolgen. Dies alles schloß nicht aus, daß man es mit dem tief-innersten wahren Christenthum nicht so genau nahm und mancherlei Dinge beging, die ein wahrer Christ für offenbare Sünde halten muß, wenn man nur die erforderliche Absolution sich verschaffte und sonst sich mittelalterlich kirchlich betrug. *) Bei diesem letztern konnte man übrigens mit einzelnen Geistlichen, mit Aebten, Bischöfen und Erzbischöfen, ja wohl gar dem Papste selbst, entzweit seyn, sie befehden, gefangen nehmen, wenn man nur mit der Kirche, als solcher, nicht zerfiel. Es gehörte zur besondern Pflicht des Ritterthums und der Ritter, die Kirche selbst mit den Waffen zu vertheidigen und ihr zu helfen. Dies Alles trat nicht allein in den Gegenden, z. B. in Spanien, besonders hervor, wo die Christenheit des Mittelalters mit den Heiden in Berührung kam, sondern auch mancherlei Gebräuche und Ceremonien des Ritterthums bezeichneten dasselbe als ein christlich-kirchliches Institut, dem die Kirche u. A. bei der Aufnahme in den Ritterstand, ihre kirchliche Anerkennung und Weihe ertheilte. Wenn gleich es genügend war mittelalterlich-kirchlich zu seyn, so kam man doch dem Ideale des Ritterthums und eines vollkommenen Ritters am nächsten, wenn man vollkommen kirchlich-christlich war, und je mehr, desto besser, einen lautern frommen Wandel in jeder Hinsicht führte. Wenn gleich das Ritterthum nicht blos in Deutschland bestand, so waren es in Frankreich, Spanien, Italien, England doch gerade die Volkstheile germanischer Herkunft, es waren Franken, Gothen, Longobarden, Angelsachsen, Dänen, Normannen u. s. w., unter denen sich das Ritterthum bildete, und überall mußte sich daher die germanische Eigenthümlichkeit mit ausprägen. Als zu dieser gehörig erwähnt schon Tacitus die Tapferkeit und kriegerisches Wesen (nullos mortalium armis ante Germanos), und so gehörte denn auch persönlicher Muth und Kampffertigkeit zu den wesentlichsten Bestandtheilen und Erfordernissen des Ritterthums.

Ferner berichtet Tacitus von den Gefolgschaften und der Anhänglichkeit und Treue, mit welcher das Gefolge dem Führer ergeben war. Aus den Gefolgschaften heraus bildete sich später das Lehnswesen, und durch dieses gehörte zum Ritterthum auch gehörige Erfüllung der Lehnspflichten und insbesondere Treue gegen den Lehnsherrn. **)

Diese Treue hing überhaupt zusammen mit der, den Deutschen im Allgemeinen beiwohnenden Treue, die ja selbst bei fremden Völkern Anerkennung findet. Das gegebene Wort zu halten war ihnen besonders eigen. „Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann" war daher sprichwörtlich. Diese deutsche Eigenthümlichkeit wurde im Ritterthum noch besonders gepflegt und ausgebildet, und man sah es als ein durchaus wesentliches Erforderniß eines Mannes und der Ehre eines Ritters an, Wort zu halten: die Ehre als ein hochgeschätztes Gut, war gleich andern Gütern wirklich der Verpfändung fähig, ***) wenn Jemand unter Einsetzung seiner Ehre, auf sein Ehrenwort, bei ritterlicher Ehre, etwas versprach, indem ihm an der Wiedereinlösung der Ehre eben so viel lag, als der andere hiervon überzeugt war. Hielt er nicht Wort, so war dieser wesentliche Bestandtheil eines Ritters und seiner Ehre nicht mehr vorhanden, die Ehre war verloren.

Zur germanischen Eigenthümlichkeit gehört nach Tacitus ferner, daß die Frauen besonders geachtet und verehrt wurden, — nicht etwa aus Schmeichelei, sondern weil in ihnen etwas Heiliges wohne, um dessenwillen die Verehrung stattfand. Correlat hievon war denn auch das anderweit von Tacitus gerühmte Verhalten der germanischen Weiber in religiöser Hinsicht, in Muth und Standhaftigkeit, wie insbesondere in strengster Keuschheit. Diese germanische Eigenthümlichkeit erwirkte nun im Ritterthum die innere und äussere Verehrung und Beschützung der Frauen, wie denn nun an diese hinwiederum entsprechende Anforderungen gemacht wurden, wonach zu einer rechten ritterlichen Frau auch gehörte, daß sie denselben nachkam.

An den Schutz des schwächern Geschlechts der Frauen schloß sich im Allgemeinen die Verpflichtung, sich jedes eben Hülfsbedürftigen anzunehmen, und ein ritterliches Benehmen erheischt, dies zu thun, woher der Ausdruck: „Jemandes Ritter seyn," „für Jemand zum Ritter werden."

Aus allem diesen hervorgehend oder mit ihm zusammenhängend bildete sich nun in den gesellschaftlichen Kreisen der Ritterschaft und an den Höfen der Fürsten und Lehnsherrn eine Art und Weise des geselligen Verkehrs, ferner des Umgangs in Rede, Ceremoniell, Haltung und Gebehrden, welche die ritterlichen Sitten und ritterlichen Anstand und Benehmen ausmachte. Dies System hatte sich bis in die besondern Einzelnheiten hinein ausgebildet, und nach ihm wurden Herren und Damen, je nach Standesgebühr behandelt. Ueber den Inbegriff alles hieher Gehörigen ließe sich ein ganzer Codex schreiben. Wer allen diesen Anforderungen nachkam und seinen ritterlichen Pflichten gegen Gott, den König (den Lehnsherrn), die Frauen und die Gesellschaft überhaupt nachkam, der galt als ein wahrer Ritter, und konnte für sich „die Ehre," ein Ritter zu seyn, und demgemäß in jener eben angedeuteten Art und gebührend behandelt zu werden, in Anspruch nehmen.

Alles bisher Bezeichnete wurde gegen den, welcher es nicht respektiren wollte oder gar angriff, nach deutscher Art durch Krieg oder Kampf geltend gemacht, die Anerkennung dafür gefordert und so aufrecht erhalten. Insofern dieser Kampf ein Zweikampf war, befolgte das Ritterthum dabei eben dieselben Grundsätze, welche in der deutschen Nation überhaupt verbreitet, germanisches Volksrecht waren. „Wer von gleichem Stande mit einem Andern ist, heißt dessen Genosse, und weil der Stand in der Regel von der Geburt abhängt, demselben ebenbürtig. Die Ebenburt ist daher soviel als die Abstufungen der Freiheit, und da eine Person in Rücksicht verschiedener Verhältniße, zu verschiedenen Ständen gehören kann, so kann sie einer andern in gewisser Beziehung ebenbürtig seyn, deren Genosse sie in anderer Rücksicht nicht ist. Die Wirkungen der Ungleichheit in der Ebenburt sind: 1) allgemein, daß man über den andern nicht Urtel finden oder Zeugniß geben kann, wo es an dessen Leib, Ehre oder Erbe geht, 2) bei den meisten Arten der Ebenburt, daß man dem Ungenossen Kampf weigern kann, und daß eine mit einem Ungenossen geschlossene Ehe eine Mißheirath ist. *)

Von diesem, im deutschen Volke und dessen verschiedenen Ständen gültigen Rechts-Grundsatze ging denn auch das Ritterthum aus, ein Ritter war nicht verpflichtet, sich dem Nicht-Ritterbürtigen zum Kampfe zu stellen, es hing zwar von ihm ab, war aber als Regel nicht üblich, den Nicht-Ritterbürtigen zu Kampf anzusprechen, zu fordern. Hoher Adel, landsässiger Adel, Ministerialen Burgmänner, Patricier u. s. w. mochten von Hause aus nicht gleich ebenbürtig seyn, sofern sie aber Ritter geworden, so waren sie als solche einander ebenbürtig und zu Kampfe gerecht.

*) „Vorzügliche Grundlagen dieses Ritterwesens wurden nun: 1) Die kunst- und etiquettenmäßige Führung der Waffen, und 2) die christliche Haltung des Lebens, die jedoch nur für gewisse Richtungen gefordert wurde, während nach andern Seiten hin die höfische Gesinnung, die sich allmählich in dem Ritterwesen ausbildete, sie nicht verlangte. Es traten seit dem ersten Kreuzzuge wieder die, welche hinreichende Proben ihrer Kunst in den Waffen abgelegt, und die in ein mannbares Alter keinen Makel unadelichen und unchristlichen Lebens auf sich geladen hatten, als besonders ausgezeichnete Leute ihres Standes, vorzugsweise Ritter genannt, hervor." Leo Universalgesch. Bd. 2. S. 187.

**) „Die Liebe zur Verfassung eines Staates, einer Gemeinde ist kalt und abstrakt, im Vergleich zu der für den Fürsten und besonders für die Fürstenkinder. — Dieses zarte Band des Herzens war immer unter uns Deutschen, und wir werden es nie entbehren wollen." Worte von Friedrich Perthes in seiner und Fouqué's Schrift: Ueber den deutschen Adel, Ritterstm und Militair-Ehre. Hamburg 1819.

***) Der Kasten Steine des Eid nebst der Ehre, dieses hatte eben so viel Werth und konnte eben so verpfändet werden, wie ein Kasten Silber, und selbst der Jude borgte darauf.

*) S. Eichhorns deut. Staats- und Rechts-Geschichte. III. Ausg. Bd. II. §. 338. §. 341. S. 477.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starck.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 16. Berlin, den 20ten April. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Aus dem Großherzogthum Hessen. — Ueber die Ehre und das Duell.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 18. April 1839.

Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge durfte man glauben, daß in Navarra bald ein entscheidender Schlag erfolgen werde, da Espartero beträchtliche Streitkräfte bei Lodosa concentrirt hatte, und Maroto mit dem größten Theile der royalistischen Armee ihm bei Dicastillo (1½ M. nordöstlich v. Lodosa) gegenüber stand. Allein beide Anführer scheinen geneigter sich gegenseitig zu beobachten, als ihre Kräfte zu messen; der christinische ist am 1. d. Mts. plötzlich in der Richtung von Vitoria abmarschirt, angeblich um sich in die Provinz San Ander zu begeben, worauf Maroto durch die Borunda ebenfalls gen Westen zog.

Der Oberbefehlhaber der Central-Armee, welchen wir zuletzt in Teruel sahen, ist seitdem über Daroca nach Cariñena gegangen, wohin von Zaragoza aus ein bedeutender Munitions-Transport gesendet wurde, so daß von einem nachdrücklichen Angriffe auf Segura die Rede zu seyn scheint.

Die Hauptstadt Frankreichs war neuerlich der Schauplatz einiger Quasi-Emeuten, von denen Argwöhnische meinen wollen, sie seyen darauf berechnet gewesen, die auffässig gewordenen Mittelleute durch das Medusenhaupt der heran dringenden Republik in den Kreis ihres früheren Treibens zurück zu scheuchen. Wie dem auch seyn möge, eine unleugbare Thatsache bleibt, daß große Stockung in den Geschäften, und Brodlosigkeit oder Mißtrauen bei den unteren Classen stattfindet, welche seit einiger Zeit bei weitem mehr Gelder aus den Sparkassen zurücknehmen, als anlegen; der Grund soll die sogenannte Minister-Crisis seyn, und beide politische Parteien schieben natürlich die Schuld davon den Gegnern zu.

In den Reihen der Coalition beginnt entschiedenes Mißtrauen gegen die Doctrinaire Platz zu greifen, welche sich bei den Wahlen der Bureaux neutral verhalten haben sollen, was man als den Anfang einer Defection und des Hinübergleitens zu der Regierung betrachtet. Noch ist der Krieg gegen sie nicht förmlich ausgebrochen, vermuthlich weil noch nicht alle Hoffnung schwand, sie den Fahnen der unnatürlichen Verbindung treu zu erhalten; doch mag dabei eine Selbsttäuschung stattfinden, denn welchen Reiz könnte es für diese Männer haben, Herrn Thiers an der Spitze der Geschäfte, und sich selber nur mit unbeutenden Theilen der Beute abgefunden zu sehen? Daß ein solcher Anstoß unfehlbar stattfinden müße, war leicht im Voraus zu berechnen, und wenn die Coalition sich dennoch bildete, so hoffte vielleicht jede der einzelnen Parteien, die anderen nach errungenem Siege durch allerlei List auf die Seite schieben zu können; — daß Louis Philipp dieß Alles genau kennt, und recht wohl weiß wieviel die Leute werth sind, berechtigt zu der Erwartung, er werde auch aus diesem Kampfe unüberwältigt treten.

Bei der bisherigen Prüfung der Wahlen ist zwar noch keine für ungültig erklärt worden, aber eine solche Masse von Unregelmäßigkeiten zum Vorschein gekommen, daß man annehmen darf, es sey von dem letzten Ministerium oder dessen Agenten kein Mittel verschmäht worden, weshalb auch bereits eine allgemeine Untersuchung des Wahlgeschäfts zur Sprache kam, nnd wahrscheinlich die Genehmigung der Kammer erhalten dürfte. Es erscheint wünschenswerth, daß dieß geschehe, denn wenngleich in der Sache selbst dadurch schwerlich etwas geändert wird, müßte es doch höchst belehrend seyn, zu seben, wie man im regenerirten Frankreich das constitutionelle Leben auffaßt nnd behandelt.

Am 9. März ist zu Vera Cruz zwischen dem Admiral Baudin und den mexikanischen Bevollmächtigten ein Friedens-Traktat abgeschlossen worden, dessen Bedingungen bis jetzt nur englische Blätter angeben. Hiernach zahlt die Republik sechsmal hunderttausend Dollars Entschädigungen, wogegen Frankreich auf die früher geforderte Erlaubniß zum Detailhandel für seine Angehörigen verzichtet, und San Juan de Ulloa sogleich zurückgiebt, wenn der Congreß den Vertrag ratificirt hat. Dieses Ergebniß steht wohl in keinem rechten Verhältnisse zu den aufgewendeten Mitteln, entspricht aber der gewiß richtigen Ansicht, daß die französische Regierung so schnell als möglich, und unter allen, mit der Ehre irgend verträglichen Bedingungen Händel beendigen solle, bei denen niemals viel zu gewinnen, und Manches wohl zu bedenken war.

Seitdem wir über die beginnende Revolution in Wallis berichteten (S. No. 6. d. Bl.), hat dieselbe die gewöhnlichen Phasen durchlaufen. Als der Staatsrath des Vororts die constituirende Versammlung anerkannte, und zugleich beschloß, sich einer Trennung des Cantons zu widersetzen, konnte man leicht abnehmen, in welchem Geiste diese Angelegenheit behandelt werden würde, die Sendung zweier eidgenossischen Comissaire, deren einer der wegen seines Radikalismus bekannte Baumgärtner — ließ darüber nicht den mindesten Zweifel. Der Erfolg hat diese Besorgnisse vollkommen gerechtfertigt. Mit großer Eile fertigte die constituante eine neue, auf revolutionairen Grundlagen beruhende Verfassung, welche dem Volke zur Genehmigung vorgelegt ward. Das ganze obere Wallis und ein Theil des mittleren, also bei weitem mehr als ein Drittheil der Gesammtbevölkerung*), verweigerte, über den Entwurf abzustimmen, in dem unteren sprachen sich 1156 gegen, 9031 dafür aus, wobei freilich nach den Regeln der Umwälzungs-Arithmetik, alle Nichtstimmende als Bejahende gezählt waren; natürlich behauptete man nunmehr, die neue Verfassung sey von einer großen Mehrheit angenommen worden, während gleich darauf eine dagegen gerichtete Protestation über eilftausend Unterschriften erhielt. Die eidgenossischen Commissarien, gänzlich im Geiste der constituirenden Versammlung, forderten unter Drohungen zur Annahme ihres Produkts auf, und ließen geschehen, daß dasselbe in den unteren Bezirken zur praktischen Ausführung kam; als jedoch der unverkennbar ernste Wille der Gegner einiges Bedenken erregen mochte, traten sie später mit Vermittelungs-Vorschlägen ein, die bisher noch zu keinem Resultate geführt haben. So bestehen dermalen zwei Großräthe und zwei Staatsräthe, deren jeder der allein rechtmäßige zu seyn behauptet, das Volk befindet sich in der leidenschaftlichsten Spannung, und es kann für einen unerwarteten Glücksfall gelten, daß diese nicht in blutige Thätigkeiten ausgebrochen ist. Der frühere Staatsrath hat darauf angetragen, daß die Tagsatzung die Angelegenheit entscheide, und da Baumgärtner hiernächst zurückgerufen und an seiner Stelle der Staatsrath de la Harpe zum Commissair ernannt worden ist, so stehet vielleicht eine etwas andere Behandlung des Gegenstandes als bisher zu hoffen.

Nicht blos in Frankreich sind die Wahlumtriebe an der Tagesordnung, auch die Liberalen der badischen Abgeordneten-Kammer führen darüber bittere Beschwerde, nur scheinen dort die gerügten Uebergriffe etwas unschuldigerer Art, und besonders frei von der Anwendung metallischer Hülfs-

*) Nach einer uns vorliegenden Angabe enthalten die fünf Bezirke des oberen Wallis über 21000, die die drei des mittleren über 17000, die fünf des untern über 34000 Einwohner. — Nach der bisherigen Verfassung sendete jeder Bezirk (Dixain) vier Deputirte zur Canton-Versammlung, die Bewohner des untern Wallis verlangen aber Repräsentation nach der Kopfzahl, oder benutzen vielmehr diese Forderung als Handhabe, zum Erreichen des eigentlichen Zieles: die deutsche Bevölkerung des oberen Landestheils unter das Joch der französischen und des Radikalismus zu beugen.

mittel. Herr von Rotteck ſahe eine ſchwere Beeinträchtigung der Wahlfreiheit in dem Umſtande, daß der Regierungs-Commiſſair den Wahlmännern abgerathen habe, einen Gelehrten zu ernennen, „der gar zu lange Reden halte," — eine Meinung, die allerdings etwas für ſich hat, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß H. v. R. auf ſeinem Standpunkte ebenfalls berechtigt iſt, darüber Beſchwerde zu führen; wirklich beſchloß die Kammer in Bezug auf dieſen Fall, ihre Anſicht zu Protokoll dahin auszuſprechen: es ſey ein Wahl-Commiſſair nicht befugt, durch Bezeichnung von Ständen, von Perſonen, oder irgend Merkmalen, wodurch ein beſtimmter Wahl-Candidat gemeint ſey, auf die Wahl Einfluß auszuüben. Derſelbe Redner wollte einen Eingriff in die Wahlfreiheit auch darin finden, daß ein Wahlmann, welcher zugleich Beamteter iſt, einigen ſeiner Collegen verſichert habe, er wiſſe aus ſicherer Quelle, der liberale Candidat F. werde die auf ihn fallende Wahl ablehnen; dieſer Angriff indeß ſcheiterte an dem geſunden Menſchenverſtande der Verſammlung.

Aus dem Großherzogthume Heſſen.

Es kommt in der Regel keine bedeutende politiſche Frage zur Erörterung, ohne unmittelbar oder mittelbar andere anzuregen, welche mit ihr in Bezug ſtehen; wir ſahen dieß abermals, als der jetzt regierende König von Hannover erklärte, durch das von ſeinem Vorgänger ertheilte Grundgeſetz nicht gebunden zu ſeyn. Indem dieſer Gegenſtand in den Ständeverſammlungen von Baiern, Würtemberg, Sachſen, beider Heſſen, von Baden und Braunſchweig die Runde machte, mußte unvermeidlich zur Sprache kommen: in wieweit oder ob überhaupt den Ständen das Recht beiwohne, auf die Beziehungen ihres Gouvernements zum deutſchen Bunde einzuwirken, — eine Frage, welche für den Unbefangenen freilich keine iſt, deren günſtige Beantwortung aber für den deutſchen Liberalismus von ſolcher Wichtigkeit wäre, daß nicht befremden darf, wenn er die Sache wenigſtens verſucht.

Der Gegenſtand iſt bei dieſer Gelegenheit in verſchiedener Weiſe behandelt worden, worüber Manches zu ſagen wäre; verweilen wir indeß beim G. H. Heſſen, deſſen Regierung ihre Rechte mit vieler Beſtimmtheit, ohne künſtliche Wendungen, einfach und klar geltend machte. Schon früher wurde in dieſen Blättern (S. den Aufſatz: Gewandtes juste milieu, in Nr. 52. des Jahrganges 1838) der auf Hannover bezügliche Antrag eines Mitgliedes der zweiten Kammer mitgetheilt, ferner wie angemeſſen und würdig ſich der dirigirende Miniſter über die Angelegenheit erklärte, welchen ſchlau erſonnenen Ausweg demnächſt der berichtende Ausſchuß vorſchlug, daß aber die Kammer, für deſſen Feinheit unempfindlich, den Antrag ſelbſt genehmigte. Vielleicht iſt die Vorausſetzung geſtattet, daß ohne einen ernſtlichen Krankheitsanfall des gedachten Staatsmannes, die Regierung ſich wenigrr paſſiv verhalten, und man ein anderes Ergebniß geſehen hätte; wie die Dinge einmal lagen, mußte der Beſchluß an die erſte Kammer gelangen, wodurch zwei Arbeiten entſtanden, die zur Beleuchtung der berührten Frage ſo weſentlich ſind, daß ſie wenigſtens Theilweis hier Platz finden mögen.

Zunächſt richtete der dirigirende Miniſter an den zur Berichterſtattung beſtimmten Ausſchuß der erſten Kammer ein Schreiben, folgenden Inhaltes: „Der geehrteſte dritte Ausſchuß der erſten Kammer der Stände des Großherzogthums, hat die Mittheilung der zweiten Kammer über den Antrag des Abgeordneten Glaubrech, die Wiederherſtellung der durch Patent vom 1. November 1837 aufgehobenen Verfaſſung des Königreichs Hannover betreffend, zur Berichtserſtattung erhalten."

„Der unterzeichnete dirigirende Staatsminiſter, Miniſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, hat dieſen Augenblick zu ergreifen, um, auch dieſem geehrteſten Ausſchuſſe gegenüber, auf ſeine, dem dritten Ausſchuſſe der zweiten Kammer zugekommene, amtliche Eröffnung vom 5. December v. J. Bezug zu nehmen."

„Eine ſolche beſondere Hinweiſung auf gedachte, auch durch die Entwickelung, welche der Antragſteller ſeinem Antrage in der 17. Sitzung der zweiten Kammer gegeben hat, hinreichend gerechtfertigte Eröffnung würde freilich eben ſo wenig, als die Erwähnung der Meinungen eines einzelnen Kammergliedes erforderlich ſcheinen, wenn nicht die zweite Kammer ſelbſt, nach jener Entwickelung des Antragſtellers, deſſen Antrag mit 21 gegen 20 Stimmen angenommen hätte."

„Dieſer Umſtand macht es zugleich nothwendig, beſagter Eröffnung auch noch nachſtehendes folgen zu laſſen."

„Die Verfaſſung des Bundes verträgt in Bundesangelegenheiten auf keine Weiſe eine ſtändiſche Einwirkung, — eine unbeſtreitbare Wahrheit, die ſich Jedem ſchon von ſelbſt aufdrängt, der auch nur einigermaßen zu einer unbefangenen Kenntniß der Grund-Verträge und Geſetze des Bundes gelangt iſt. Hiernach könnte denn auch die Befugniß zu einer derartigen Einwirkung aus einer, innerhalb des Bundes zu Stande gekommenen, Landes-Verfaſſungs-Urkunde niemals abgeleitet werden, eine desfallſige, mit den Grund-Verträgen und Geſetzen des Bundes im Widerſpruch ſtehende Beſtimmung wäre vielmehr als nichtig zu betrachten."

„Die Verfaſſung des Großherzogthums Heſſen ſteht jedoch in vollem Einklang mit der Bundes-Verfaſſung, indem ſie die Angelegenheiten und Verhandlungen des Bundes auf keine Weiſe dem Bereiche der ſtändiſchen Wirkſamkeit nahe gebracht, und hinſichtlich derſelben nur die Mitwirkung der Stände, in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in ſoweit ſolche verfaſſungsmäßig begründet iſt, nicht ausgeſchloſſen hat."

„Dieſe, der Bundes- ſowie der ganzen Landes-Verfaſſung entſprechende, Stellung der Stände, wonach jede Thätigkeit derſelben in Bezug auf Bundesſachen, unter der ſo eben gedachten, einzigen Ausnahme, völlig ausgeſchloſſen iſt, bringt es denn auch nothwendig mit ſich, daß die Artikel 79. und 81. der Verfaſſungs-Urkunde, welche verfaſſungsmäßige Ausdehnung der betreffenden ſtändiſchen Befugniſſe darin auch liegen mag, doch nimmer benutzt werden können, um eine verſuchte Einwirkung der Stände auf die, ihnen verfaſſungsmäßig durchaus fremden, Verhandlungen am Bunde, damit zu begründen und zu rechtfertigen."

„Nach dieſen Grundſätzen, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog nie aufgeben können und werden, iſt die mehrgedachte, amtliche Eröffnung vom 5. December an den dritten Ausſchuß der zweiten Kammer erfolgt. Nach dieſen Grundſätzen müſſen Allerhöchſtdieſelben die von dem Abgeordneten Glaubrech mit ſeinem Antrag bezweckte, eben ſo unnöthige, als der Verfaſſung des Großherzogthums nicht entſprechende, „ſtändiſche Unterſtützung der Schritte der Staatsregierung am Bunde, zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Rechtszuſtandes Deutſchlands," im Intereſſe unſeres Landes ſowohl, als im Intereſſe des großen gemeinſamen Vaterlandes, ohne Weiteres gänzlich ablehnen. Denſelben Grundſätzen gemäß werden Seine Königliche Hoheit den Ständen nie die Rechte zugeſtehen, welche der Antragſteller für dieſe vindiciren will, das Recht nämlich, Auskunft über die Ihrem Bundestags-Geſandten ertheilten Inſtructionen zu verlangen, und das Recht, in Bezug auf ſolche Inſtructionen, von dem, Allerhöchſtdenſelben dabei allein verantwortlichen Miniſter Verantwortung und Rechenſchaft zu begehren; — durch welche Verweigerung jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die ganze verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit des Miniſters, alſo auch in Bezug auf den Art. 110. der Verfaſſungs-Urkunde keineswegs beeinträchtigt werden kann und ſoll, ſowie der unverbrüchliche Beſtand dieſes, auf eine durchaus befremdende Weiſe in die Erörterung des vorliegenden Gegenſtandes mit hineingezogenen Art. 110. der Großherzoglich Heſſiſchen Verfaſſungs-Urkunde, von dem Ausgang der Hannöveriſchen Verfaſſungs-Angelegenheit nicht im Geringſten abhängt."

„Dieſes iſt es, was Seine Königliche Hoheit der Großherzog, als Landesherr und Bundesglied, in Folge der in der zweiten Kammer ſtattgefundenen Berathung und Beſchlußnahme, dem geehrteſten dritten Ausſchuſſe der erſten Kammer, mit unverletztem Vertrauen in dieſelbe, insbeſondere auch um deswillen ſofort zu eröffnen befohlen haben, weil Allerhöchſtdieſelben keinen Augenblick weiter einen Zweifel darüber beſtehen laſſen wollen, daß ſie eine ſtändiſche Adreſſe wegen Behand-

lung der Hannöverischen Verfassungs-Angelegenheit am Bunde, nie annehmen können und werden."

„Schließlich scheint es dem Unterzeichneten nicht nöthig zu seyn, hier auch noch gegen die bei dieser Gelegenheit in der zweiten Kammer versuchte Anwendung der Verfassung eines fremden Reiches, oder vielmehr der daraus hergeleiteten, mit dem Art. 57. der Wiener Schlußakte, und dem Art. 4. der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums in directem Widerspruch stehenden, den eigenen Willen, das eigene Handeln des Landesherrn ausschließenden, Regierungstheorien und namentlich gegen die, den deutschen ständischen Verhältnissen durchaus nicht entsprechende, Behauptung eine ausdrückliche Verwahrung einzulegen, wonach ein Minister sogar da, wo es sich von den der Krone auch hinsichtlich der Ausübung gänzlich vorbehaltenen Rechten handelt, nicht befugt seyn soll, Eröffnungen des Landesherrn, im eigenen Landesherrlichen Namen, an die Stände gelangen zu lassen."

Man zollt diesem Aktenstücke die verdiente Anerkennung durch den Wunsch, daß von allen Staatsmännern, welche mit Ständen zu thun haben, die hier entwickelten Grundsätze nicht blos im Stillen festgehalten, sondern eintretenden Falles mit derselben Energie und Klarheit geltend gemacht werden mögen! Nimmer hätte sich die Herrschaft der falschen Theorien in Deutschland so ausbreiten können, wie leider der Fall ist, wenn die Regierungen ihnen überall so rückhaltslos und bestimmt entgegen getreten wären.

Die zweite in Betracht kommende Arbeit ist der Bericht des mit Prüfung des Beschlußes der zweiten Kammer beauftragten Ausschußes, soweit er nämlich die oben berührte Frage betrifft, denn die Verfassungs-Angelegenheit Hannovers bleibt hier natürlich ganz bei Seite liegen, und wird überdem schwerlich in den Kammern anderer deutscher Staaten entschieden werden.

„Der Ausschuß betrachtet als seine Aufgabe die rechtliche Erörterung und Prüfung der Frage: ob die Stände des Großherzogthums, nach dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, als befugt betrachtet werden können, für die Erreichung des mehrgedachten Zweckes ihre ständische Wirksamkeit eintreten, und namentlich eine diesem Zwecke entsprechende Petition an die Großherzogliche Staatsregierung gelangen zu lassen?

Diese Frage identificirt sich, nach den Verhältnissen des concreten Falles, mit der Frage: sind die Landstände der einzelnen deutschen Staaten, nach dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes befugt, auf die Auslegung der Grundgesetze des deutschen Bundes, und die von dieser Auslegung abhängigen Schritte der deutschen Bundesversammlung in irgend einer Weise einzuwirken?

Diese Frage kann der berichtende Ausschuß, seiner redlichen Ueberzeugung nach, nur verneinend beantworten. Seine Ueberzeugung stützt sich auf folgende Rechtsgründe.

Der deutsche Bund bildet, wie Niemand bezweifelt, einen völkerrechtlichen Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, und er wird in seinem Leben und Wirken durch die deutsche Bundesversammlung repräsentirt. Hieraus folgt, nach dem bekannten, in der Natur der Sache fundirten Rechtsgrundsatze: daß Verträge nur allein unter den Contrahenten Rechtsverhältnisse begründen, schon ganz von selbst, daß nur allein den Theilnehmern und Gründern dieses Vereins das Recht der Interpretation und Erläuterung des Bundesvertrags, und der sich an denselben anschließenden grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes zustehen, und nur sie berechtigt seyn können, die über den wahren Sinn dieser Vertragsbestimmungen möglicher Weise entstehenden Zweifel wirksam zu lösen.

Die Ueberzeugung des Ausschußes findet aber auch ausserdem in den positiven Bestimmungen der Vertragsgesetze des deutschen Bundes eine, wie er glaubt, nicht zu erschütternde Stütze.

Es darf hier als bekannt und anerkannt vorausgesetzt werden, daß die deutsche Bundesacte und die Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 die Hauptgrundverträge des deutschen Bundes enthalten. Den Gründern des deutschen Staatenbundes war es im Juni des Jahres 1815, wegen Dringenheit der Zeitverhältnisse, nicht möglich, sich sofort über ein erschöpfendes Grundgesetz des Bundes zu vereinigen; — sie waren veranlasst, sich einstweilen mit Aufstellung der wesentlichen Grundlagen des Bundes und der Feststellung seines, auf die innere und äussere Sicherheit gerichteten Zweckes zu begnügen, und sich die Abfassung ausführlicherer Grundgesetze des Bundes, so wie die Anordnung seiner organischen Einrichtungen, für eine ruhigere Zeit vorzubehalten. Diesem gemäß, und um über diesen Vorbehalt keinen Zweifel übrig zu lassen, wurde in dem 10. Artikel der deutschen Bundesacte ausdrücklich bestimmt:

„Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn."

Verwirklicht wurde dieser Vorbehalt durch die Wiener Schlußacte, welche in ihrem 4. und 7. Artikel die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte innerhalb der Grenzen des, auf Erhaltung der inneren und äusseren Sicherheit gerichteten Bundeszweckes der Gesammtheit des Bundes ausdrücklich reservirte, und die, aus den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesglieder bestehende Bundesversammlung als das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns bezeichnete, sodann aber in ihrem 17. Artikel weiter festsetzte:

„Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern."

Bringt man mit den Bestimmungen dieser Artikel die weiteren Vorschriften des Artikels 8, wonach die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten für unbedingt abhängig und nur ihnen für verantwortlich erklärt werden, in Verbindung; so kann es kaum einem denkbaren Zweifel unterliegen, daß sich in der deutschen Bundesversammlung das einzige gesetzliche Organ zur Interpretation der Bundesgesetze und deren richtigen Anwendung darstellt, daß mithin dieses Organ, in Folge der ihm bundesgesetzlich verliehenen Attributionen nicht zugeben kann und darf, daß auf diese Auslegung, und die ihr entsprechende Anwendung der Bundesgesetze, von irgend einer anderen Seite, als von dem zur Ertheilung der Instruktionen ausschließlich berechtigten Souverain, ein Einfluß ausgeübt werde.

Es wird hierüber noch um so weniger irgend ein Zweifel übrig bleiben können, wenn man erwägt, daß dasjenige, was sich in dem Artikel 17 der Wiener Schlußacte verordnet findet, durch spätere Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung noch viel specieller und detaillirter bestätigt worden ist, und als aus diesen Beschlüßen auf das evidenteste hervorgeht, daß sich die deutsche Bundesversammlung das Recht der Auslegung der Bundesgesetze unbedingt, und sogar mit Ausschließung der in den Schriften der Publicisten enthaltenen doctrinellen Auslegungen, vindicirt, und jede fremde Einwirkung auf dieselben zurückweist.

Schon unterm 11. December 1823 wurde nämlich von der deutschen Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr durch den Artikel 6 der deutschen Bundesacte, und den Artikel 10 folg. der Wiener Schlußacte verliehenen Attributionen der Beschluß gefaßt:

„Die Bundesversammlung wird in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine, auf die Bundesversammlung einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf dieselben bei ihren Verhandlungen Raum geben."

Noch bestimmter wurde diese Einwirkung zurückgewiesen, durch den auch in unserem Großherzogthume durch das Regierungsblatt verkündeten, einstimmig gefaßten Beschluß des Bundestags vom 28. Juni 1832, welcher, nachdem in den diesem Beschlusse vorangegangenen Verhandlungen der Incompetenz der ständischen Versammlungen zur Auslegung der Bundesgesetze ausdrücklich erwähnt worden war, in seinem VI. Artikel Folgendes verordnete:

„Da die Bundesverſammlung ſchon nach dem Artikel 17 der Schlußacte berufen iſt, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Beſtimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entſtehen ſollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausſchließend der deutſche Bund berechtigt iſt, welcher dieſes Recht durch ſein verfaſſungsmäßiges Organ, die Bundesverſammlung, ausübt."

So wenig nun hiernach in Zweifel gezogen werden kann, daß die Geſetze des Bundes das Recht der Auslegung der Bundesgeſetze und der Fürſorge für deren richtige Anwendung, der Bundesverſammlung als ein dieſer ausſchließlich zuſtehendes vindiciren; eben ſo wenig wird es auch beſtritten werden können, daß die von der deutſchen Bundesverſammlung innerhalb der Grenzen des Bundeszweckes gefaſſten Beſchlüße, nach erfolgter Anerkennung durch den Regenten, die Unterthanen in jedem deutſchen Staate unmittelbar, und ohne Rückſicht auf das Recht der Theilnahme an der Landesgeſetzgebung, verpflichten.

Endlich iſt aber auch, ſo viel insbeſondere das Großherzogthum Heſſen betrifft, die verbindende Kraft der, die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands, oder die Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger im Allgemeinen betreffenden Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, ſobald dieſelben von dem Großherzoge verkündet worden ſind, durch den Artikel 2. der Verfaſſungs-Urkunde ausdrücklich anerkannt, und den Ständen weiter nichts als eine Mitwirkung in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, ſo weit dieſelbe verfaſſungsmäßig begründet iſt, zugeſtanden worden.

Aus dem bisher An- und Ausgeführten folgt nun aber ganz von ſelbſt mit logiſcher Conſequenz, daß die ſich auf die Auslegung und Anwendung der Bundesgeſetze beziehenden bundesgeſetzlichen Beſtimmungen für das Großherzogthum Heſſen geſetzliche Kraft haben — daß ferner, in Folge dieſer geſetzlichen Kraft, den Landſtänden eine Einwirkung auf die Auslegung und Sicherung der richtigen Anwendung der Bundesgeſetze in keiner Weiſe zuſteht, daß vielmehr dieſe Einwirkung lediglich und ausſchließlich bloß von dem Großherzoge, vermittelſt Inſtruirung ſeines Geſandten an dem deutſchen Bundestage, ausgeübt werden kann — ja! daß es ſogar nicht einmal in der Befugniß unſeres Souverains liegt, den Landſtänden irgend eine Theilnahme an dieſer Einwirkung zu geſtatten. — Dieſes Letztere folgt mit Nothwendigkeit aus der Betrachtung, daß, wie bereits oben aus den Quellen nachgezeigt worden iſt, der deutſche Bund der Bundesverſammlung die excluſive Befugniß: die Bundesgeſetze zu interpretiren, und ihnen eine der ertheilten Interpretation entſprechende Anwendung zu ſichern, lediglich im Intereſſe des Bundes, und zur Erreichung ſeines grundgeſetzlichen Zweckes, reſervirt und resp. übertragen hat, daß mithin das Recht der einzelnen deutſchen Regenten, zur Auslegung und richtigen Anwendung der Bundesgeſetze, durch ihre Bevollmächtigten an dem Bundestage mitzuwirken, eine Befugniß bildet, welche mit einer, gegen den ganzen deutſchen Bund übernommenen Verbindlichkeit unzertrennlich verknüpft iſt, eben darum aber auch die rechtliche Möglichkeit, dritten Perſonen, und namentlich den Landſtänden, eine Theilnahme an dieſer Einwirkung zu geſtatten, gänzlich ausſchließt.

Es bleibt nun noch übrig, die Einwendungen näher zu beleuchten, welche gegen die Richtigkeit und Schlüſſigkeit der bisherigen Ausführung etwa erhoben werden könnten und theilweiſe in der verehrlichen zweiten Kammer wirklich erhoben worden ſind.

Es läßt ſich nämlich

a) gegen die bisherige Ausführung der Einwand möglich denken, daß dieſelbe von der irrigen factiſchen Prämiſſe ausgehe, daß der beantragten, und von der verehrlichen zweiten Kammer beſchloſſenen Petition die Abſicht einer Einwirkung auf die Auslegung und richtige Anwendung der Bundesgeſetze unterliege, — eine Prämiſſe, die um ſo unrichtiger ſey, als die Petition weiter nichts als einen, an die Staatsregierung zu richtenden Wunſch enthalte, welcher dieſelbe in der Freiheit, den Wunſch zu gewähren oder zu verweigern, durchaus nicht beſchränke.

Dieſer Einwand wird indeſſen nur dann als erheblich angeſehen werden können, wenn, was durchaus in Abrede zu ſtellen iſt, die Möglichkeit denkbar wäre, daß von den Landſtänden Petitionen in der vorgefaßten Ueberzeugung ihrer Gewicht- oder Zweckloſigkeit geſtellt werden könnten, wenn ferner die Wechſelwirkung, welche Regierung und Stände auf einander ausüben, ſo wie die Bedeutenheit der den letzteren zuſtehenden Rechte nicht den großen pſychiſchen und politiſchen Einfluß verbürgten und auſſer allen Zweifel ſtellten, und wenn endlich, ſo viel insbeſondere die hier in Frage ſtehende Petition betrifft, der Herr Antragſteller zur Verſtärkung dieſes Einfluſſes nicht ſchon zum Voraus auf die Verantwortlichkeit des Miniſters für den Fall hingewieſen hätte, daß die dem Großherzoglichen Bundestagsgeſandten zu ertheilende Inſtruction nicht im Sinne und Geiſte des geſtellten Antrags ausfallen werde; — ein Fall, der allerdings möglich wäre, wenn des Großherzogs Königliche Hoheit, den Artikel 56 der Wiener Schlußacte, wie dieſes von Vielen geſchieht, etwa bloß auf die im Mai 1820 bereits beſtandenen landſtändiſchen Verfaſſungen beſchränken, oder den Moment zur Einſchreitung des Bundes, nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, noch nicht als wirklich erſchienen anſehen und beurtheilen ſollte.

Es läßt ſich ferner

b) einwenden, daß die gänzliche Ausſchließung der Stände von einer Einwirkung auf die Auslegung und richtige Anwendung der Bundesgeſetze ſchwerlich mit dem Artikel 109 der Verfaſſungsurkunde werde in Einklang gebracht werden können; indem dieſer Artikel, in Uebereinſtimmung mit dem in Frankreich aufgeſtellten Axiom: le roi regne, mais ne gouverne pas, ganz allgemein die Verantwortlichkeit der Miniſter ausſpreche, und es daher nicht zuläſſig erſcheine, den von den Miniſtern geübt werdenden Einfluß auf die Auslegung der Bundesgeſetze von dieſer Verantwortlichkeit zu eximiren.

Dieſer Einwand beruht offenbar auf einer reinen petitio principii. Iſt nämlich, wie dieſes oben zu beweiſen verſucht worden iſt, das ausſchließliche Recht des deutſchen Bundes zur Auslegung der Bundesgeſetze, und mit dieſem das Recht der Theilnahme an der Ausübung dieſes Rechtes für unſeren Souverain, als Bundesmitglied, wirklich begründet, ſo verliert hierdurch allein ſchon der Einwand ſeine ganze Bedeutung. Nicht der Miniſter, ſondern der Souverain ertheilt, in Folge eines ihm in den Grundgeſetzen des Bundes reſervirten eigenen Rechtes, die Inſtruction an den Bundestagsgeſandten, und die durch den Miniſter vollzogene Ausfertigung dieſer Inſtruction enthält weiter nichts, als die Vollziehung eines ihm von ſeinem Herrn ertheilten Befehls, wofür er auch nur ihm allein verantwortlich ſeyn kann, da dieſer Befehl Ausfluß eines Rechtes iſt, bei deſſen Ausübung der Regent in ſeiner Eigenſchaft als Bundesglied einer äuſſeren Beſchränkung in keiner Weiſe unterworfen iſt.

Auſſerdem ſcheint es aber auch noch keineswegs ſo ausgemacht zu ſeyn, wie dieſes der Herr Antragſteller behauptet, daß nach unſerer Verfaſſung der Miniſter den Ständen unbedingt verantwortlich ſey. Der Artikel 109 der Verfaſſungsurkunde erklärt ihn bloß für die genaue Beobachtung der Verfaſſung für verantwortlich, und das dieſe Verantwortlichkeit näher präciſirende Geſetz vom 5. Juli 1821 bezeichnet nur allein geſetzwidrige Handlungen und die Nichterfüllung der Großherzoglichen Zuſagen an die Stände als die Handlungen, wegen welcher Miniſter und ſonſtige Beamte von den Ständen ſollen zur Verantwortung gezogen werden können. Man wird daher, nach Anwendung richtiger Interpretationsgrundſätze auch nicht im Stande ſeyn, den Geſetzen, ſo wie ſie nun einmal vorliegen, eine Auslegung zu geben, wodurch ihr disponitiver Inhalt weit über die ihnen gegebene Wortfaſſung ausgedehnt und erweitert werden würde. Am wenigſten wird hierbei aber auf das myſtiſche Axiom: le roi regne, mais ne gouverne pas, recurrirt werden können, über deſſen wahren Sinn und Umfang ja ſelbſt das journale Staatsrecht in Frankreich noch keineswegs einig geworden iſt, und was, ſo viel dem Aus-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 16. Berlin, den 20ten April. 1839.

schusse bekannt geworden, sein Daseyn einem Manne verdankt, der gegen die Richtigkeit seiner staats- und völkerrechtlichen Ansichten in der neuesten Zeit durch die Behauptung: daß die Staaten zur Festhaltung und Erfüllung der von ihnen eingegangenen Staatsverträge nicht verpflichtet seyen, das gerechteste Mißtrauen begründet hat. Ohnehin scheint es aber auch dem Herrn Antragsteller mit der Verpflanzung dieser mystischen Formel auf dem soliden deutschen Boden nicht rechter Ernst gewesen zu seyn, da er bei einer andern Gelegenheit, namentlich bei der am 9. Januar d. J. stattgehabten Discussion über die ordentlichen Staatsausgaben, die Behauptung aufgestellt hat, daß man unsere Dienstpragmatik nicht nach der französischen Verfassung, und dem über die Pensionirungen in Frankreich bestehenden Principe beurtheilen und zur Anwendung bringen dürfe; worin das eigene Anerkenntniß des Herrn Antragstellers zu finden seyn dürfte, daß die Transferirung französischer Grundsätze und Maximen nach Deutschland nicht so unbedingt zu empfehlen sey, vielmehr manchen Bedenklichkeiten unterliege.

Endlich ist auch noch

c) daraus ein Einwand abgeleitet worden, daß, nach der Verfassung des Großherzogthums, den Ständen ein unbeschränktes Petitionsrecht zustehe, mit diesem Rechte aber die Behauptung der Großherzoglichen Staatsregierung: daß den Ständen in Bundesangelegenheiten ein Recht der Einwirkung nicht zustehe, und sie namentlich nicht befugt seyen, in diesen Angelegenheiten eine Petition an die Staatsregierung gelangen zu lassen, in directem Widerstreite stehe.

Der Ausschuß glaubt hier die Frage: ob den Ständen wirklich ein ganz illimitirtes Petitionsrecht durch unsere Verfassung gegeben sey, aus dem Grunde unerörtert lassen zu dürfen, weil, wie er überzeugt ist, auf die Existenz oder Nichtexistenz dieses Rechtes in dem vorliegenden Falle durchaus nichts ankommt. Sollte nämlich dieses Recht auch an sich in keiner Weise beanstandet werden können, dasselbe vielmehr durch den Artikel 79 der Verfassungsurkunde vollkommen begründet seyn; so ist es doch eine unwidersprechliche Thatsache, daß der Artikel 17 der Wiener Schlußacte jedenfalls älter ist, als unsere Verfassung, daß mithin dem dadurch grundgesetzlich begründeten Rechte der ausschließlichen Einwirkung auf die Auslegung und richtige Anwendung der Bundesgesetze, um so weniger durch die Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde derogirt werden konnte, als auch nach dem, was oben hierüber näher ausgeführt worden ist, dem Großherzoge nicht einmal die rechtliche Möglichkeit gegeben war, an dieser bundesgesetzlichen Bestimmung irgend etwas zu ändern, hieraus aber ganz von selbst folgt, daß das in keine bestimmte Grenzen eingewiesene Petitionsrecht der Stände jedenfalls in so weit als limitirt angenommen werden muß, als dieses aus der Bundesgesetzgebung selbst mit Nothwendigkeit hervorgeht.

Nach allem diesem kann dann der berichtende Ausschuß die Stände des Großherzogthums nicht für befähigt und competent erkennen, sich mit dem von dem Abgeordneten Herrn Glaubrecht gestellten Antrage, für den Zweck einer an des Großherzogs Königliche Hoheit zu stellenden Petition, zu befassen."

Begreiflich wird man zu wissen wünschen, wie diese Ansichten aufgenommen worden seyen, und dieß giebt uns Gelegenheit zu einem historischen Anhange, dessen erheiternden Inhalt nach so ernsten Erörterungen vielleicht manchem unserer Leser erwünscht ist. Der Ausschuß-Bericht hat nur Eine Rede erzeugt, es ist aber allerdings ein Löwe gewesen. Herr v. Gagern nämlich erhob sich, um in langem, vorher aufgeschriebenem Vortrage sehr Vieles von Herrn v. Gagern, Mehreres von andern Personen und Dingen, und sogar auch etwas über die Sache selbst zu sagen. Seine Rede, wie sie gedruckt vorliegt, enthält Ideen-Hiatus, welche selbst für einen so springkräftigen Geist allzugroß und geradezu unbegreiflich erscheinen würden, wüßten wir nicht durch gütige Privatmittheilung, daß, auf vielfache Reclamationen der hochgestellten Zuhörer, beim Drucke mehrere, als schlechthin umziemlich bezeichnete Stellen weggelassen werden mußten; auf dem Wahlplatze sind nun der dirigirende Minister und der berichtende Ausschuß als Schlachtopfer geblieben, doch wird der Leser bald selber beurtheilen können, ob ihre Wunden für gefährlich zu erachten seyen.

Wir lassen nämlich einige der kostbarsten Stellen folgen, die uns mehr als einmal an den Herrn von Chateaubriand vom Jahre 1838 erinnert, und den Gedanken angeregt haben, daß das Bedürfniß, von sich sprechen zu machen, besonders bei vorgerückterem Alter eine gar bedenkliche Bürde seyn müsse. — „Einestheils nach solchen, umständlich, geflissentlich und wiederholt aufgestellten Sätzen und Verwahrungen, von Seiten des Ministeriums bei den allerwichtigsten Fragen ständischer Verfassung und des ganzen Bundes-Systems; sodann nach einer so unhaltbaren und dabei anspruchvollen Doctrin des Ausschußberichtes, ist es Pflicht und vornehmlich meine Pflicht, Staatsrecht, Völkerrecht, Logik und Zusammenhang soviel an mir ist, wieder herzustellen." Sehen wir zu, wie dieser Restaurations-Proceß dem Freiherrn gelingt. „Es ist ein offenbarer Widerspruch darin, daß die Stände der verschiedenen deutschen Länder dem Bundesstaatsrechte gehorchen, es überall anerkennen, aber sich nicht damit befassen, nach seinem wahren Sinne, seinen wahren Bestimmungen nicht fragen, seine Aufrechthaltung nicht begehren sollen. Was würde man zu Neuyork, oder zu Luzern dazu sagen, daß sie sich um den Congreß, um die Schweiz, um die Tagsatzungen, kurz um das allgemeine Vaterland, um die ganze Staatsmaschine nicht zu bekümmern hätten. Die fürstliche Hoheit ändert darin nichts. Fürst seyn, heißt hier Oberhaupt einer Völkerschaft, nicht einer Familie. Der Bundestag ist nicht eine dynastische Versammlung, sondern eine Zusammenkunft der deutschen Völkerhäupter, oder ihrer Bevollmächtigten Staatsdiener." Es wäre eine wahrhafte Beleidigung für den Leser, wollte man das ganz Unhaltbare und Confuse dieser Auseinandersetzung besonders nachweisen, daher möge sogleich eine andere kostbare Stelle folgen. „Und bei dem Anlasse wollte ich den hochgeehrten Präsidenten und Verfasser des Ausschußberichtes doch ernstlich bitten, in solchem Zusammenhange, wo die Rede ist zwischen den Fürsten und den obersten Staatsbeamten, sich des Ausdrucks Herr zu enthalten. In der Courtoisie werde ich allerdings selbst sagen, Allergnädigster Fürst und Herr, aber simplicirter Herr sagen, von Vollziehung eines ihm von seinem Herrn gegebenen Befehls sprechen — das dominium herile kennen wir nicht, und widersprechen ihm laut."

Den Gegnern S. M. des Königs von Hannover wird ein neues Argument ganz eigenthümlicher Art geliefert. „Man beruft sich darauf, daß der Herzog von Cumberland nicht eingewilligt und insbesondere den Artikeln über die Domänen seine agnatische Zustimmung versagt habe. Nun will ich nicht in Abrede stellen, daß nach altem Privatrechte der Fürsten der agnatische Consens zu so bedeutenden Neuerungen, und also auch wohl in der Braunschweigischen Dynastie erforderlich war. Es gebührt mir auch nicht zu erforschen, ob der Consens vorlag oder nicht. Aber wer sich in die Zeiten des Wiener Congresses zurück setzt, der weiß die gespannte Erwartung recht wohl, Deutschland nach dem Bundesakte geordnet, und ständische Verfassungen in das Leben treten zu sehen. — — Aus diesem einfachen Hergange geht schon hervor, daß in großen Epochen, wo so viele bedeutende und heilige Rechte, auch die von uns Mediatisirten, den Erfordernissen der Zeit geopfert wurden, man nicht erst warten konnte, um Deutschland in dem Sinne der Bundesacte zu ordnen, daß

dieser oder jener Agnat seine Abneigung oder Hartnäckigkeit überwinde." Die hierbei zum Grunde liegende rechtliche Ansicht ist mindestens eben so genial wie die historische Behandlung, jene bleibe dem mediatisirten Reichsritter unverkümmert, diese kann nicht unberichtigt bleiben. Irren wir nicht ausnehmend, so wurden in Hannover bereits vor dem Zusammentritte des Wiener Congresses nämlich im August 1814 provisorische Landstände einberufen, und nachdem i. J. 1818 die Wiederherstellung der alten Provinzialstände vollendet, im folgenden Jahre eine allgemeine Ständeversammlung eingerichtet war, so könnte hinsichtlich des Königreichs Hannover der zu Wien verspürte Verfassungsdrang für befriedigt gelten, ohne daß man nöthig gehabt, die Rechte der Agnaten mit Füßen zu treten. Im Schrecken über eine Studenten-Emeute ist dort freilich vier Jahre später eine pseudophilosophische Constitution beliebt worden, es wäre aber schweres Unrecht, sie den im Jahre 1814 versammelt gewesenen Staatsmännern aufzubürden, und sie verdankte ihr Entstehen nicht Herrn v. Gagern und dem Wiener Congresse, sondern Herrn v. Rauschenplatt und dem Göttinger Aufruhre.

Doch wir hätten bei noch längeren Mittheilungen vielleicht den Zuruf zu gewärtigen: quel bruit pour une omelette, und bemerken zum Schlusse eilend, daß es dem Redner wohl zunächst nur um eine kleine oratorische Bewegung zu thun war. Denn nachdem er sich dieses Vergnügen gewährt, erhielt der Vorschlag des Ausschusses: den gestellten Antrag ohne weitere Folgegebung auf sich beruhen zu lassen, auch seine Stimme.

Ueber die Ehre und das Duell.

IV.

In denjenigen Gegenden, wohin das geschilderte Ritterthum nicht gelangte und das zu unchristlichen und nicht germanischen Völkern eben nicht gelangen konnte, finden sich unsere Begriffe von Ehre nicht vor, weil in jenen Ländern ein solcher Ritteradel, mit seiner historisch-geistigen Basis christlich-germanischer Volkseigenthümlichkeit fehlte, in welchen jenes Ehrenwesen sich hätte bilden und auf die andern gleichstämmigen Volkstheile übergehen können. In jenen Ländern kommen daher, auch bei höheren Ständen und Kreisen häufig Ereignisse, Handlungs- und Behandlungs-Weisen vor, die mit unsern Ehrbegriffen rein unverträglich sind, wogegen diesseit die Begriffe von Ehre bis auf den heutigen Tag noch dieselben oben bezeichneten Elemente mit geringen Modificationen enthalten. Je mehr die Ehrbegriffe gesteigert werden, desto mehr werden alle diese Elemente gesondert, und dazu gehört vor Allem das christliche, sittlich reine, als ganz wesentlicher Theil ächt ritterlichen Wesens; diese Begriffe aber sind in den verschiedenen Ländern und Volkstheilen oder Ständen in- und extensiv in dem Verhältniß verbreitet, je nachdem sie dem Ritterthume innerlich oder äusserlich näher stehen, oder mit zu ihm gehören.

Unser Offizierstand hängt eng mit dem Ritterthume zusammen und ist wesentlich mit aus demselben hervorgegangen.*) Daher erklärt sich, daß dieser Stand, in der Art, wie wir ihn aufzufassen und zu behandeln gewohnt sind, nur bei den europäischen Völkern vorkommt, in so weit sie jene Ehrbegriffe aufgenommen. Auf den Offizierstand sind aus dem Ritterthume ritterliche Ehrbegriffe mit übergegangen, wie aber das Kriegerseyn nur ein Theil des Ritterthums war, so ist in dem heutigem Kriegsstande, als solchem, nur dieser Theil, und es ist die Offizier- oder Militair-Ehre, als solche, nur ein Theil der ritterlichen, weshalb uns die Bemerkung treffend erscheint: „der wahre richtige Inhalt des Militair-Adels, das Gesetz der (Militair) Ehre ist, daß kein Zweifel an persönlichen Muth geduldet, daß jeder Anstrich von Feigheit durch That und Blut abgewaschen werde. — Recht! aber weiter reicht die Militair-Ehre an sich nicht, weder rück- noch vorwärts, und alles andere Rechtliche, Gute und Adliche ist Natur und Verdienst des Individuums."*) Daher wird für diese Ehre alles gut gemacht, wenn man persönlichen Muth zeigt, und ein, in sittlicher Beziehung anstößiges Leben oder ungebildetes Bezeigen hindern nicht, ein brauchbarer Offizier und Mann von Ehre zu seyn; daher leuchtet ein, wie die Militair-Ehre, als solche, in geselliger und sittlicher Hinsicht viel beschränkter ist, als die Ritter-Ehre. Eben deshalb ist zu beklagen, daß von dieser einseitigen Ehre, soviel von den Heeren in die anderen Stände überging.

---

*) Vergl. z. B. Fragmente einer Selbstbiographie des K. Preussischen General Lieutenant Carl Albrecht Friedrich v. Raumer in v. Ledebur Archiv für Geschichtskunde Band. X. S. 97.

*) Worte von Fr. Perthes in der schon früher angezogenen Schrift: Ueber den deutschen Adel u. s. w. S. 87.

Gegen diese dürftige und offenbar unrichtige Auffassung des Gegenstandes müssen wir, wenigstens im Namen und Geiste aller deutschen Armeen — entschiedenen Einspruch erheben, denn nach ihr würde sich ein Offiziercorps durch nichts von den Befehlshabern eines Condottiere-Haufens unterscheiden. Ohne persönlichen Muth ist der Kriegesstand überhaupt ganz undenkbar, er bildet die Grundlage seiner Existenz, ist aber keineswegs das einzige Element der Militair-Ehre. Als zweites, eben so wichtiges gilt die Treue gegen den Kriegsherrn, und zwar eine Treue, die in jeder Hinsicht weit über das hinausgeht, was von andern fürstlichen Dienern gefordert wird; in dem vielfach überschätzten Buche von Blondel steht freilich nichts davon, das beweist aber nicht für die obige Ansicht, sondern giebt blos ein trauriges Beispiel, wohin der Geist einer Armee gelangen kann, wenn der Giftzahn der Revolution seit beinahe funfzig Jahren daran genagt hat.

Ausserdem gehören alle übrigen Elemente ehrenhaften Bezeigens ganz wesentlich auch der Standesehre des Offiziers an, und zwar durchaus nicht nach den persönlichen Neigungen oder Ansichten der Individuen, sondern als gegebene Nothwendigkeit. Bei richtigen Begriffen von jener Ehre wird man sie mehr oder minder berücksichtigt erkennen durch jeden Verstoß gegen die Rechtlichkeit, Sitte u. s. w., auch wenn derselbe den bestehenden allgemeinen Gesetzen nicht verfällt. Beim preussischen Heere besteht für solche Fälle die Institution der Ehrengerichte, über welche folgende Notizen (S. v. Rudloff Handbuch des preussischen Militairrechts Th. II. S. 241. ff.) manchen Leser vielleicht erwünscht sind: „Es ist bereits angedeutet worden, daß ein Offizier sich Vergehungen oder Pflichtunterlassungen zu Schulden kommen lassen kann, für welche zwar weder die allgemeinen Landesgesetze noch die Militairgesetze eine besondere Strafbestimmung enthalten, und die eben so wenig für das Interesse des Königlichen Dienstes unmittelbar von so nachtheiligen Folgen sind, um in dieser Rücksicht ausnahmsweise zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden zu können, durch die er aber die Rücksichten und Pflichten, welche der Offizier den Verhältnissen und der Ehre seines Standes schuldig ist, auf eine Weise verletzt, daß die in den engen Schranken der Disciplinar-Gewalt von dem Befehlshaber disciplinarisch zu verhängende Arreststrafe jener Verletzung nicht angemessen seyn würde. Für Fälle solcher Art sind die sogenannten Ehrengerichte bestimmt. Diese haben noch einen andern Zweck. So wie die Ehre ihres Standes für alle Offiziere „ein Gemeingut, und der Ruf eines ganzen Offiziercorps als der Antheil jedes Einzelnen anzusehen ist, dessen Schmälerung nicht zu gestatten der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offiziercorps seyn muß" (Verordnung über die Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808) so ist auch umgekehrt die Ehre jedes Einzelnen Eigenthum des Corps, also dieses durch eine Verletzung jener aufs Wesentlichste selbst betheiligt. Da nun den Standesgenossen allein ein competentes Urtheil darüber zusteht, was den Begriffen, welche sie über ihre Standesehre haben, entspricht oder nicht, und den Offiziercorps, wie jeder Corporation, in dieser Beziehung ein Recht der Autonomie zusteht, so hat das ebenerwähnte Gesetz, welches die Ehrengerichte schuf, den Mitgliedern der Offiziercorps Gelegenheit geben wollen, sich in gesetzlicher Form darüber auszusprechen, ob sie das Vergehen eines ihrer Cameraden, oder seine dienstliche oder sittliche Aufführung als eine Verletzung ihrer gemeinschaftlichen Standesehre betrachten oder nicht; es hat zugleich, da eine disciplinarische Arreststrafe, dürfte sie auch in weit größerem Maße stattfinden als das Gesetz es gestattet, einen Flecken der Standesehre nicht tilgen könnte, ihnen durch die von dem Ehrengerichte zu erkennenden Ehrenstrafen ein, diesem Zwecke entsprechendes Mittel an die Hand geben wollen. Aus den obigen Grundsätzen geht hervor, daß ein Ehrengericht nicht allein a) in solchen Fällen eintreten kann, welche sich überhaupt nicht zu einer gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung eigneten, sondern auch b) in solchen, wo dieß der Fall war, und, das Resultat der Untersuchung mag losprechend seyn oder nicht, sich aus derselben Umstände ergeben, die zwar zu einer gerichtlichen Untersuchung sich nicht eigneten, aber den angeschuldigten Offizier in der im vorstehenden § erwähnten Art compromittirten."

Nachdem wir so gegen den im Texte ausgesprochenen unrichtigen Grundsatz protestirt, erscheint es unnöthig, die daraus gezogenen Folgerungen einzeln zu bekämpfen. Wir verneinen sie begreiflicher Weise sämmtlich.

A. d. R.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 17. Berlin, den 27ten April. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Ueber die Ehre und das Duell. — Nachdruck.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 25. April 1839.

In Bezug auf den, im englischen Unterhause bereits begonnenen Kampf scheint es vor Allem angemessen, das Amendement mitzutheilen, welches Sir Robert Peel zu der Motion Lord John Russells vorschlägt: „Beschlossen, daß am 13. März im Unterhause ein Antrag gemacht wurde auf Vorlegung verschiedener, den Zustand Irlands hinsichtlich der Verbrechen und Gewaltthätigkeiten betreffenden Dokumente, mit Einschluß der an die Irländische Regierung über die mit dem Bandmänner-Wesen in Verbindung stehenden Vergehen abgestatteten Berichte, und aller der Irländischen Regierung von Friedensrichtern oder anderen Beamten zugegangenen Denkschriften, Beschlüsse und Adressen in Bezug auf die in Irland verübten Verbrechen und Gewaltthätigkeiten, so wie der darauf ertheilten Antworten; — daß der Zeitraum, auf welchen diese geforderten Nachweise sich erstrecken sollten, von dem Anfange des Jahres 1835 bis auf die Gegenwart geht, und daß der Antrag auf Vorlegung derselben von diesem Hause genehmigt wurde, ohne daß die Regierung Ihrer Majestät sich dem widersetzt hätte; — daß am 21. März das Oberhaus einen besonderen Ausschuß ernannte, um den Zustand Irlands seit dem Jahre 1835 in Betreff der Verbrechen und Gewaltthätigkeiten, die in jenem Theile des Reichs Leben und Eigenthum unsicher gemacht, zu untersuchen; — daß in Folge der vom Oberhause vorgenommenen Ernennung eines solchen Ausschusses vorgeschlagen worden, das Unterhaus solle beschließen, es sey die Meinung dieses Hauses, daß es angemessen wäre, bei den Grundsätzen zu beharren, welche bei Ausübung der vollziehenden Gewalt in Irland in den letzten Jahren beobachtet worden, und die zu einer wirksamen Rechtspflege und zu allgemeinen Verbesserungen in jenem Theile des vereinigten Königreichs beigetragen hätten; — daß nach der Ansicht dieses Hauses die Ernennung eines Ausschusses von Seiten des Oberhauses unter den erwähnten Umständen und zu den erwähnten Zwecken die Minister Ihrer Majestät nicht berechtige, dieses Haus aufzufordern, ohne vorherige Untersuchung, ja selbst ohne Vorlegung der von diesem Hause verlangten Aufschlüsse eine Meinungs-Aeusserung über einen einzelnen Zweig der von der vollziehenden Gewalt befolgten öffentlichen Politik abzugeben, geschweige gar eine Meinungs-Aeusserung, die weder deutlich die Grundsätze darlegte, welche sie zu billigen vorgäbe, noch den Zeitraum bestimmte, auf den sich sich bezöge; — und daß es diesem Hause unangemessen scheint, ein Verfahren anzunehmen, welches das Ansehen hätte, als ob es das unbezweifelte Recht des Oberhauses, den Zustand Irlands in Bezug auf Verbrechen und Gewaltthätigkeiten zu untersuchen, in Zweifel stellen wollte, noch dazu in einem Falle, wo die Ausübung dieses Rechts von Seiten des Oberhauses keinem früheren Verfahren des Unterhauses, noch auch dem Fortgange irgend einer von dem Unterhause genehmigten oder demselben jetzt zur Erwägung vorliegenden Maßregel entgegentritt." Die Fassung dieses Amendements erscheint äusserst geschickt. Was gegen das ungewöhnliche Verfahren des Ministeriums zu sagen war, ist scharf herausgehoben, aber auch nur dieß, die Frage wegen der Verwaltung Irlands und die allgemeine Politik des Cabinets bleibt ganz bei Seite liegen, woraus zugleich entnommen werden kann, daß es für jetzt nicht im Plane der conservativen Partei liege, die Gegner zu verdrängen.

Aus den bisherigen Debatten möge folgende Aeusserung Platz finden, weil sie unseres Erachtens die mißliche Lage der jetzigen Gewalthaber bei gedrängtester Kürze deutlich ins Licht stellt: „Soll die ministerielle Politik etwa von den Protestanten gelobt werden, die seit drei Jahren an dem Krebsschaden der Zehntenfrage zu leiden verurtheilt gewesenden sind? Oder von den Anti-Protestanten, deren Liebkings-Gegenstand, die Appropriation, nach langem Kampfe aufgegeben worden ist? Sollen etwa die Freunde der Kirche dem Ministerium für die Ernennung des Lord Ebrington danken, welcher der Kirche den Krieg erklärt hat? Oder sollen die Reformer, die sich auf das, von Lord Grey hinsichtlich des Patronats ausgesprochene, selbstverleugnende Princip stützen, deren Lebens-Essenz das Patronat ist?" — Eine hingeworfene Anklage des Benehmens der großen Grundbesitzer, namentlich Lord Lortons, veranlasste nähere Angaben über dessen Verfahren, welche zur Charakteristik der irländischen Zustände ganz geeignet scheinen, und deshalb wohl mitgetheilt zu werden verdienen. Lord Lorton hatte einem Protestanten einiges Land pachtweise überlassen, um den Flachsbau, womit derselbe vertraut war, in dem Districte einzuführen; der Mann wurde ermordet, und neun Pächter die ihm folgten ebenfalls, man verfolgte die Mörder gerichtlich, konnte aber keinen überführen, obwohl in einigen Fällen das Verbrechen am hellen Tage verübt worden. Hierauf machte der Lord bekannt, er werde alle seine Pächter vertreiben, wenn in dem Distrikte noch ein Mord vorfalle, ohne daß man den Verbrecher zur Rechenschaft ziehen könne. Aber die nächste Mordthat mußte wieder unbestraft bleiben, weshalb Lord Lorton die Häuser seiner Pächter niederreißen ließ, von denen sich auf diese Weise ergab, daß sie in eine allgemeine Verschwörung gegen das Leben der ihnen verhassten Personen verwickelt waren. Diese ohne Widerspruch gebliebene Darstellung bedarf wohl keines Commentars, sie liefert aber einen zu der Resolution: daß durch Abgehen von den dermalen die irische Verwaltung leitenden Grundsätzen alle Verbesserungen aufgehalten, und wahrscheinlich jene Unsicherheit des Lebens und Eigenthums, jene aufrührerischen blutigen Bewegungen wieder hervorgerufen werden möchten, welche immer die unfehlbare Folge der Toryherrschaft in Irland gewesen, — eine Resolution, die bei der großen, am 11. d. Mts. zu Dublin gehaltene Versammlung irischer Reformer angenommen wurde.

Uebrigens zweifelte Niemand an einer kleinen Majorität zu Gunsten des Ministeriums, unter der Voraussetzung, daß die Radikalen demselben wenigstens zum größeren Theile treu blieben, und eine eben bekannt gewordene Nachricht besagt, daß die am frühen Morgen des 20. erfolgte Abstimmung 318 Votanten für das Cabinet und 296 gegen selbes ergeben habe, worüber Näheres noch erwartet werden muß.

In Nordamerika scheinen sich die Verhältnisse etwas günstiger zu gestalten. Es waren keine Feindseligkeiten vorgefallen, und der Gouverneur des Staates Maine soll sogar die nach dem streitigen Gebiet gesendeten Truppen zurückgezogen haben. — Eben so konnten die englischen Minister versichern, daß vom russischen Hofe die befriedigendsten Erklärungen hinsichtlich der Verhältniße in Persien gegeben worden seyen; die desfalls gepflogene Correspondenz ist jetzt dem Parlamente vorgelegt und von dem allergrößten Interesse.

Die Lage der Dinge in Spanien hat sich wenig verändert, und die gleichzeitige Bewegung Marato's und Espartero's gegen Westen, noch keinen Zusammenstoß herbeigeführt. Aus Aragon erfährt man, daß van Halen am 7. d. Mts. in Muniesa (2½ Meile nordöstlich von Segura)

ſtand, nachdem er den 4. vor Segura eingetroffen war, um dieſen neuen Waffenplatz Cabrera's zu recognosciren; letzterer iſt neuerlich einem Vertrage wegen Auswechslung der Gefangenen beigetreten, ſo daß zu hoffen ſteht, daß künftig auch auf dieſem Theile des Kriegsſchauplatzes der Kampf eine weniger grauſame Geſtalt erhalten werde.

Der beabſichtigte Handels-Traktat der Madrider Regierung mit der großbritanniſchen ſcheint an dem Widerſtande Cataloniens geſcheitert zu ſeyn, wenigſtens leugnet ein amtlicher Erlaſſ jeden Gedanken an ſolchen Vertrag, wobei in banaler Weiſe die desfallſigen Gerüchte als Erfindungen bezeichnet werden, welche von den Feinden der Königin und der „Freiheit" ausgehen.

Nach langen Debatten, bei denen bisweilen ſo Anmuth als Würde und Gerechtigkeit ſchmerzlich vermiſſt wurden, hat die franzöſiſche Deputirten-Kammer das Geſchäft der Wahlprüfungen erledigt, der entſcheidende Akt der Ernennung des Präſidenten iſt erfolgt.

Bekanntlich war die Coalition längſt darüber einig, durch die Wahl Odilon Barrots gleichſam den Markſtein einer neuen Aera zu ſetzen, und der Erfolg muß ſehr wahrſcheinlich geweſen ſeyn, da die Gegner, am Siege verzweifelnd, nach dem mindeſten Uebel griffen, d. h. ihre Stimmen Herrn Paſſy vom linken Centrum zuwendeten, dem früheren Candidaten der Oppoſition, welcher dem bisherigen Gange der inneren Verwaltung und äuſſeren Politik fürwahr keine Schmeicheleien geſagt, und durch ſeine eckige Derbheit in den Tuilerien das ſehr bezeichnende Wort hervorgelockt hatte, er ſey Roland, weniger deſſen Frau. — Welche Beſcheidenheit und Selbſtverleugnung der Plan immerhin beurkunden mochte, er wurde von den ſiegestrunkenen Verbündeten mit kaltem Hohne als ganz unausführbares Hirngeſpinnſt behandelt, kein Deputirter des Centrums werde auf dieſe Intrigue eingehen, Herr Paſſy ſelber verurtheile ſie laut u. ſ. w. Dennoch iſt der ehrenwerthe Herr Odilon Barrot mit 193 Stimmen durchgefallen, indem der ehrenwerthe Herr Paſſy deren 223 erhielt, wonach alſo nothwendig ſämmtliche Doctrinaire, und vielleicht noch einige Mitglieder vom linken Centrum auf die „Intrigue" eingegangen ſeyn müßen; auch verlautet nicht, daß der Erwählte über die ihm angethane Gewalt Beſchwerde führe.

Indeß hat die zahme Revolution durchaus keinen Grund, ſich eines Erfolges zu erfreuen, welchen man ſchlechthin den beklagenswerthen beizählen möchte. Dazu kommt, daß die Geſinnung der Kammer ſich deutlich genug bei der Wahl der vier Vice-Präſidenten ausſpricht, indem nur eine dieſer Stellen den Quaſi-Conſervativen zugefallen iſt. Als nothwendige Folge der Sachlage betrachten die Journale ein Miniſterium, deſſen Seele Herr Thiers ſey, und ſind wirklich beſcheiden, wenn ſie einſtweilen noch die Firma des Marſchall Soult dulden. Möglicher Weiſe könnte hierin ein Irrthum obwalten, indem einerſeits der Marſchall die traurige Rolle, welche ihm dabei zufiele, deutlich erkennen muß, und andrerſeits der Eintritt von Thiers in das Miniſterium unter den gegebenen Umſtänden für Louis Philipp ein eben ſo bezeichnender Fall wäre, wie bei der Wahl Odilon Barrots beabſichtigt wurde. Hier nicht zu unterliegen iſt daher eine wahre „Lebensfrage," und das Haupt der Juli-Dynaſtie hat ſeine Gewandtheit bereits in ſo vielen Fällen nicht minder ſchwieriger Art erprobt, daß es wohl die Präſumtion für ſich hat, auch diesmal ungeſchädigt aus dem Gedränge zu kommen. Es würde uns nicht einen Augenblick befremden, wenn nach langen vergeblichen Unterhandlungen, — während deren man mit dem Budget ſo weit als möglich vorzuſchreiten ſuchte — das interimiſtiſche Miniſterium ſich allgemach zum definitiven umgeſtaltete, und die Kammern plötzlich entlaſſen würden, ſobald ſie die Ausgaben, ſey es auch nur für einen Theil des Jahres 1840, bewilligt hätten. Damit wären einige Monate gewonnen, und leider iſt dieſes Hinausſchieben, in der Hoffnung, daß ein unerwarteter günſtiger Zwiſchenfall eintrete, beinahe der einzige Erfolg welchen man hoffen darf.

Früher oder ſpäter wird immer die inhaltsſchwere Frage zur Entſcheidung kommen müßen, ob die Juli-Revolution eine vereinzelt ſtehende Thatſache zu Gunſten des Hauſes Orleans ſeyn, oder ihre naturgemäßen, bisher künſtlich zurückgehaltenen Blüthen und Früchte treiben ſolle, wobei wohl zu bedenken bleibt, daß letzteres bis heute faſt ausſchließlich durch die Klugheit eines einzigen Mannes gehindert wurde, welcher die Mittagshöhe des Lebens vorlängſt überſchritten hat. — Wem der Sinn nicht ganz verſchloſſen iſt, der nimmt trotz dem Raſſeln der Eiſenbahnwagen, dem Gewimmel der Induſtrie, und dem behaglichen Gemurmel der Börſen die Voranzeichen eines fernen Unwetters am europäiſchen Horizonte wahr; leider wird daſſelbe ſich nicht minder über Alle entladen, die vom erſten Augenblicke ab in der glorreichen Revolution das ſahen, was ſie wirklich iſt, wie über diejenigen, welche das Ereigniß mit blödſinnigem Jubel als die Ankündigung einer neuen, beſſeren Zeit begrüßten.

Noch mangelt zwar eine officielle Erklärung des belgiſchen Gouvernements über ſeinen Beitritt zu dem Definitiv-Vertrage, doch beſagen höchſt glaubhafte Privatnachrichten, daß die Unterzeichnung am 19. d. Mts. zu London erfolgt ſey, und allerdings wäre es nachgerade hohe Zeit, einen geſpannten Zuſtand zu beſeitigen, der nicht blos Holland und Belgien beläſtigte.

Ueber die Ehre und das Duell.

(Fortſetzung)

So kommt es denn, daß man jetzt unter dem Worte Ehre mehr oder weniger häufig nicht den weiteren, oben bezeichneten Begriff der ritterlichen verſteht, ſondern, mit Ehre, ohne nähere Bezeichnung — die Offizier- oder Militair-Ehre meint, wie dieſelbe eben angedeutet iſt. Wer den deutſchen Offizierſtand kennt, weiß ſehr wohl, daß nicht in allen Offizieren nur dieſe Militair-Ehre lebt, daß vielmehr in verſchiedenem Maße, jene adeliche Ritter-Ehre gerade in ihnen anzutreffen iſt, aber das iſt denn doch nur „das Gute und Adeliche, Natur und Verdienſt der Einzelnen", iſt nicht Princip der Militair-Ehre an ſich, iſt nicht Offizier- oder Militair-Standes Sache. Wenn aber in einem Heere, in einem Theile deſſelben, in einem Offiziercorps Viele oder Alle ſolche Leute ſind, denen jene ritterlichen Ehrbegriffe beiwohnen, dann werden dieſe freilich hierdurch factiſch Corps-Sache, was ſie dem Militair-Stande, an ſich nicht ſind. „Alſo die Militair-Ehre zum Rittergeiſte zu erheben und ſie als ſolchen zu erhalten, das wäre eben die ganz vorzüglichſte Aufgabe des Adels, und je mehr ſich dieſer durch ſtehendes Heer, Landwehr und Landſturm vertheilt, je günſtiger wird er auf das Ganze einwirken können."*)

„Die Idee des Adels läßt ſich nicht allein durch großen Güterbeſitz ausmitteln."**) Was iſt nun jenes in der Idee des Adels liegende, das ihn als ſolchen zuſammenhalten und darſtellen ſoll? — der ächte Ritterſtand iſt, es von dem Du anerkennſt, ich habe ihn mit Recht dem Adel zur unerlaßlichen Pflicht gemacht, ja zur Bedingung ſeines äuſſern und innern Beſtehens." „Der Adel-Stand ſteht und wird beſtehen, iſt erfüllt und wird erfüllt bleiben mit dem Ritterſinn; dieſer deutſche Alt-Adliche Sinn lebt fort." „Der Ritterſinn, der ſeiner Zeit, auf das Chriſtenthum begründet, Redlichkeit, Rechtſchaffenheit, bürgerliche Unbeflecktheit, treues Wort, Ehrerbietigkeit gegen das weibliche Geſchlecht in ſich faſſte, und ſo Schutz der Unſchuld, und Schirm der Hülfloſen war, dieſer Ritterſinn iſt gewiß auch noch jetzt perſönliches Eigenthum der Mehrzahl des Adels." „Zu dem Mann der Ehre ohne Furcht den rechten ſittlichen Charakter des Bürgers hinzu, das macht den wahren Adlichen, den erſten Landſtand."***)

„Der Ritterſinn ohne feſte Standes-Geſtalt ei-

*) S. 27. a. a. O.

**) Das ſittlich-politiſche Element des Grundadels iſt eine Seite, welche ihre Betrachtung und Erörterung für ſich in Anſpruch nimmt. S. hierüber F. v. Geißler: Ueber den Adel als eine zur Vermittlung zwiſchen Monarchie und Demokratie nothwendigen Volksbeſtandtheil. 1835. Hegels Rechtsphiloſophie S. 314. Stahl Philoſophie des Rechts. Bd. 2. Abth. 1. S. 326—344. Möſer a. a. O. Rau in Erſch und Grubers Encykl. Heft 3. ſ. v. Adel. Göſchel, Zerſtreute Blätter I. S. 589.

***) Friedr. Perthes S. 94. 87. 72. 71. 33 und 32. a. a. O.

nes Land-Adels ist vergleichbar einer Religion ohne Kirche. —"*)

Auch das, was für die Allgemeinheit bestimmt ist, bedarf, daß es irgendwo noch besonders gepflegt werde, und namentlich ist dies mit allen geistigen Angelegenheiten der Fall. Das Christenthum ist für alle Menschen bestimmt, und der Kunst und Wissenschaft soll sich jeder Gebildete nach Kräften befleissigen und erfreuen, gleichwohl sind es die Geistlichen, die Gelehrten und Künstler von Profession, die Universitäten und Künstler-Academieen, welche jene geistigen Dinge pflegen sollen, und das Sinken dieser würde die Allgemeinheit bald empfinden, sobald es an solchen besondern Hege- und Pflegestellen fehlte, oder diese in ihrer Thätigkeit lau oder verkehrt würden. — So bedarf auch unsere ritterliche Ehrhaftigkeit einer besondern Pflege- und Hegestätte, und diese soll sie in dem Adelstande unserer Nation finden, welcher alle günstigen Umstände seiner äussern Lage, seiner Geschichte, Tradition und Abstammung gewissenhaft zu benutzen hat, um dies Element zu wahren und zu behüten. Dieses soll dabei sich keineswegs auf ihn allein beschränken, vielmehr soll es sich nach Möglichkeit unter unserm ganzen Volke verbreiten, nur liegt hierbei dem Adel, als solchem, die Vorpflicht ob. Daß diese wirklich bei ihm sey, spricht sich im Volksbewußtseyn auch dadurch aus, daß jedwede Ehr-Mängel und Ehr-Widrigkeiten allgemein — und mit Recht — dann um so nachdrücklicher gerügt und hervorgehoben werden, wenn sie und weil sie bei Adelichen vorkommen.

Will irgend ein Bürgerlicher dem Adel diese Vorpflicht nicht einräumen, hält er sich für gleichverpflichtet und will in allen guten Ehren-Obliegenheiten nicht nachstehen: „Um desto besser dann für ihn und uns", nur gewinnen kann die Gesammtheit und der Adel selbst durch diesen löblichen Wettstreit, welcher entsteht, wenn die Andern gutes adliches Wesen und adliche Ehre nicht bestreiten und vernichten,**) sondern diesen nicht nachstehen, darin vielmehr wetteifern, es darin zuvor thun zu wollen. Der Adel wird dabei von seiner Vorpflicht nicht entbunden, ihm verbleibt die Function, die Stellung und der Beruf, den ihm die Entwicklung und Geschichte unseres Volks, von dem er ein Theil ist, angewiesen hat. Einer von den Zweigen dieses adelichen Berufs bezieht sich auf die Ehre, sie gehört mit zum Wesen, zur Ausbildung eines ächten Edelmanns, sie ist erheblicher Theil einer rechten adelichen Erziehung, in welcher diese Angelegenheit mit gebührend angemessener Sorgfalt zu behandeln ist.

Es lassen sich Personen und Verhältnisse, namentlich im Staats- und Volksleben nicht aus einer beliebigen Idee heraus a priori construiren, sie sind gegeben, man muß sie — mehr oder weniger — nehmen wie sie sind, und die Frage ist nicht sowohl die: wie könnte oder sollte es seyn? sondern: Was ist mit dem nun einmal Vorhandenen am besten zu machen? Da muß man auch Mangelhaftes mit gebrauchen, und selbst das an sich Fehlerhafte, kann unter den obwaltenden Umständen (und wenn diese eben keine vollkommne Behandlung zulassen) gerade das Zweckmäßigste und Beste seyn. Wenn sich daher in unserm Ehrenwesen Fehlerhaftes vorfindet, so folgt daraus noch nicht, daß man dies unbedingt auszurotten streben soll; selbst wirklich sündliche Beimischung muß man oft (gleich dem Unkraut im Waizen) mit christlicher Weisheit dulden.***)

Jede Ordnung, soll sie bestehen, muß ihre Zuchtmittel haben. Eine organisirt zusammenhängende Gesellschaft kann mancherlei Mittel einrichten und handhaben, um unter sich Ordnung, z. B. ritterlichen Anstand aufrecht zu erhalten, und schon die Ausstoßung aus der Gesellschaft kann eins der wirksamsten Mittel seyn. In solcher Lage ist z. B. ein Offiziercorps welches — fast immer — sich auf diese Weise wird Recht erhalten und verschaffen können. In allen solchen Fällen kann also eine Gesellschaft und deren Genosse in der Regel mit diesen Mitteln ausreichen und sich daran genügen lassen. Wo nun aber ein Fall nicht innerhalb eines solchen engern Verbandes liegt, da bleiben nur die Mittel des etwa sonst noch vorhandenen andern, weitern Verbandes übrig, und das wird denn meist nur der Staat, die Obrigkeit seyn, die als einziges Mittel in der Regel, nur die Injurienklage darbietet, und von dieser wird auch ein ritterlicher Mann, ein Offizier in vielen Fällen unbedenklich den besten Gebrauch machen können und zu machen haben. Aber es giebt gar manche Fälle, wo diese Klage den Dienst versagt*), nicht ausreicht, ja gar nicht zuläßig ist. Es kann ein Wort, eine Gebehrde, ein Benehmen empörend verletzend, es kann die Ehre Jemandes (nicht nur in seinen eignen Augen, sondern auch vor vielen Andern) tief gekränkt seyn! es kann eine Dame der man zu Schutz verpflichtet ist, in einer Gesellschaft oder an öffentlichem Ort, so raffinirt gekränkt werden, daß das gröbste Schimpfwort (welches man vielleicht gleich einem Hagelkorn an sich abgleiten lassen könnte) als eine Kleinigkeit dagegen erscheint, und dennoch haftet vielleicht eine Injurienklage nicht, sie ist gar nicht zu substantiiren. Soll es hier gar keine Coercitiv-Mittel geben? Ist die ehrerbietige Behandlung, die in unsern gebildeten Gesellschaften in Wort, Gebehrde und Haltung einem Jeden bis in alle Einzelnheiten zu Theil wird, und auf die man selbst da rechnen kann, wo — ausserhalb eigentlicher Gesellschaften — viele sich unter einander ganz Unbekannte beisammen sind, ist diese nicht eine sehr erhaltungswerthe Blüthe unserer europäischen Cultur? Verdient sie nicht (nöthigenfalls und wenn andere Mittel fehlen) mit einem Uebel erkauft zu werden? Sehr wahr, „fasste in allen Kreisen der Gesellschaft der Grundsatz Wurzel, unfehlbar jeden auszustoßen, welcher sich eine Beleidigung erlaubt, die nicht sofort wieder gut gemacht wird, oder gar nicht gut zu machen ist, mit einem Worte: fiele der Schimpf der Ehrenkränkung auf den Kränkenden, so wäre unglaublich viel gewonnen." Sehr wahr! und in allen guten Gesellschaften wird auch nach Möglichkeit nach diesem Princip verfahren und damit auch viel erreicht. Aber in vielen Fällen ist jenes vortreffliche Princip unanwendbar, nicht nur da, wo eine Gesellschaft, mithin eine Exclusion nicht existirt, nicht möglich ist, sondern auch da, wo diese geläuterte Ansicht noch nicht vorhanden ist. Es kommt hiezu, daß ja auch in vielen Fällen gar nicht so klar ist, wer der eigentlich oder am meisten Schuldige sey, und Viele oder vielleicht alle Andere, weder Beruf, Gelegenheit oder Lust haben, sich hierüber zu informiren. Sie nehmen blos das Factum der Beleidigung wahr, und geschieht vom Beleidigten nichts zur Vertheidigung seiner Ehre, so haben sie Veranlassung zu denken, er halte nicht auf Ehre, auch möge er die fragliche Behandlung wohl verdient haben, und ihm damit eben recht geschehen seyn.

V.

Wenn es nun unleugbar Fälle giebt, in denen die Obrigkeit uns im Stiche läßt, nicht hilft, beim besten Willen nicht helfen kann, weil ihre Macht nicht genügend, zur Zeit verhindert ist, zu spät kommen würde, oder weil das Gebiet zu subtil wird, als daß sie folgen könnte — dann ist man entweder zur Rechtlosigkeit verdammt und muß sich in dieser Art mißhandeln lassen, wie es den Böswilligen beliebt, oder man ist auf die Nothwehr beschränkt. Nur in Fällen, wo kein anderes Mittel ausreicht, darf man zur Nothwehr greifen, welche einmal angewendet, tausendmal gar nicht erforderlich ist, indem die bloße Möglichkeit des Zuchtmittels eine Unzahl von Leuten in Schranken hält, welche diese sonst nicht gehörig achten würden.

*) Perthes S. 94.

**) Wie es die Liberalen und Revolutionaires in Frankreich und a. O. mehr gethan und noch thun.

***) Wohin denn namentlich die Eitelkeit und der Ehrgeiz gehört, der besonders in den Studien, und im Kirchen-, Civil- und Militairdienst, mit christlichem Auge betrachtet, oft zu einem recht sündlichen Wesen wird, welches aber gleichwohl geduldet und selbst benutzt werden muß, leider (oft absichtlich) zur Ungebühr bis aufs äußerste stimulirt wird.

*) In manchen Fällen würde eine Injurienklage die erlittene Verunglimpfung oder Ehrenkränkung nicht nur nicht beseitigen, sondern sogar noch vergrößern und erst recht in's Publikum bringen. In Familienangelegenheiten, in Bezug auf Frauen und anderweit kommen solche Fälle ab und zu wohl vor.

Nach ursprünglich deutschem Recht ist ein rite vorgenommener Zweikampf eine in den Volksrechten vorhergesehene Rechtshandlung, eine Art Process *), ein Executionsmittel, ein rechtmäßiger Krieg. Jemand hat einen Andern beleidigt, ihm etwas genommen, und weil er sich weigert, dasjenige, was zur Restitution, Reparation erforderlich ist, zu gewähren, so soll er im Kampf dazu gezwungen werden, wobei wie in jedem Processe oder Kriege, die gerechteste Sache möglicher Weise Unglück haben kann.

Neuere Gesetzgebungen haben dieß deutsche Recht, sowie die im Volke offenbar noch jetzt lebenden Rechtsbegriffe ignorirt, und Stubengelehrte haben in manchen Ländern fremde (meist römische) Ideen zu Papier gebracht, und Gesetze geschrieben, die nicht lebendig geworden sind und nicht werden können, weil sie nicht das noch lebende Volksrecht enthalten, und in ihnen das in der That vorhandene Verhältniß durch die papierne Theorie auf den Kopf gestellt wird. Der Beleidigte, welcher sein Recht sucht, wird für den Angreifenden, den Beleidiger erklärt, und der Beleidiger, der sein Unrecht nicht wieder gut macht, und desbalb zur Rechenschaft gezogen wird, soll als der Angegriffne, der Beleidigte angesehen werden. Das ist so naturwidrig, daß es unausführbar wird. Jemand handelt z. B. nach dem, was im Volke als recht gilt, und was man wohl standesmäßig von ihm fordert, und alle Leute, denen ein einsichtiges Urtheil beiwohnt, erkennen an, er habe richtig gehandelt. Gleichwohl werden Gesetze auf ihn bezogen, die man 1) der Sache nach für unrichtig hält, und von denen 2) Jedermann weiß, daß sie nicht zur Ausführung gebracht werden. Dennoch wird danach formell ein Erkenntniß gemacht, welches 3) den Richtern selbst der Sache nach als ganz unangemessen erscheint, und von dem sie 4) die Ueberzeugung haben, daß es sich gar nicht zur Ausführung eigne, auch nicht ausgeführt werde.

Das heißt denn doch Alles thun, um im Volke die Achtung vor den Gesetzen zu schwächen, ja diese dem Spott aussetzen, dergestalt daß man nicht umhin kann, sie als nicht existirend zu betrachten. — Bis hierher ist alles verdreht, bis die Weisheit des erleuchteten Monarchen das wieder in Ordnung bringt, was durch die römischen, weltbürgerlichen und uneinsichtigen Philosopheme und Theorien der Stubengelehrten in Confusion gekommen war, und daher nur Form bleibt. Der Landesherr erst geht auf die Natur der Sache ein. Es wird ermittelt, wer die erste Veranlassung zu der Verwicklung gegeben? wer im fernern Verlauf der Sache schuldig oder am Meisten schuldig sey? was etwa der Eine versäumt oder gethan, um sein Versehen wieder gut zu machen? warum der Andre hiermit nicht zufrieden gewesen? wie die Bekannten und Freunde sich bei der Sache benommen? wie es bei dem Haupt-Vorfall selbst hergegangen, und ob dabei nichts Ungebührliches vorgekommen? was demselben etwa erschwerend oder mildernd nachgefolgt sey? Hiernach wird ein gerechtes, nach Befinden der Umstände strenges Urtel**) abgefaßt und ausgeführt, und damit kommt alles in eine vernünftige Lage.

Sollte es nicht möglich und viel besser seyn, gleich Anfangs das vorzunehmen, was man doch von vorn herein eigentlich beabsichtigt? Ließen sich nicht die Regeln, nach denen doch immer die Definitiv-Entscheidung gefällt wird, und danach eine ernste Polizei- und Strafordnung aufstellen, welche — weil sie richtig — immer so mit allem Ernst und Nachdruck ausgeführt würde, daß die Leute Respect davor haben müßten? ***) Thut man dies formell nicht, so ist man gezwungen, es materiell am Ende doch zu thun, und hat dabei alle jene oben bezeichneten großen Uebelstände; thäte man es, so vermiede man diese nicht blos, sondern es würde sich der große Vortheil ergeben, daß man gegen den ursächlich oder am meisten Schuldigen, (eben weil dieser mehr erkennbar würde) mit viel größerer Strenge verfahren könnte und müßte, als es jetzt möglich ist *).

Keineswegs wird man das Duell einem Jeden freistellen, allgemein für rechtlich zulässig erklären können, man wird dasselbe vielmehr in der Regel als solches, bei einer nachdrücklichen und wirklich anzuwendenden Strafe untersagen müssen, denn als Regel ist anzunehmen, das Duell sey vermeidlich gewesen, und der Duellant habe sich, unbeschadet seiner Ehre, anderweit helfen können. Dagegen dürfte dem Betheiligten gleichsam der Gegenbeweis, eine Exception zustehen, daß er ohne seine Schuld, unausweichlich zu dem Duell gekommen, sich im Fall der Nothwehr befunden habe.

In dieser Richtung fortgehend dürfte sich die Lösung des Knotens, wenn auch nicht vollkommen, aber besser als auf jede andere Weise bewirken lassen. Dabei dürfte denn freilich in der bisherigen Process- und Gerichtsform Manches zu ändern seyn, und es möchten nicht Richter erkennen dürfen, welche nur Stubengelehrte, von den fraglichen Verhältnissen keine Erkenntniß haben, da sie denselben ganz entrückt, oder nie in denselben zu Hause gewesen sind. Es dürfte der alte, ächtdeutsche Satz, daß über Leib, Leben und Ehre Jemandes nur Ebenbürtige Urtel und Recht finden könnten, hier vorzugsweise an seiner Stelle seyn, und es ist nicht abzusehen, weshalb — wie doch an vielen Orten noch — das Militair allein sich in diesen Angelegenheiten des Rechtes, nur von Standesgenossen gerichtet zu werden erfreuen soll? Auch Beamte haben das, ihnen oft sehr zu statten kommende, Privilegium, nur von Beamten und Dienstgenossen gerichtet zu werden; sollen Adeliche und andere Leute, namentlich in Ehrensachen nicht auf dasselbe Anspruch machen können? Soll sich die Civil- und Militair-Beamten-Aristokratie für sich allein dieses Privilegium gemacht haben? Für höhere wie für niedere Stände würden Judicia parium die Sache ganz natürlich viel besser treffen, und ein Reit- oder Schiffsknecht z. B. wird viel besser wissen, was? und in welchem Grade? etwas unter seinen Standesgenossen ein Schimpfwort oder eine Injurie sey, als der Herr am grünen Tisch, der vielleicht nie in seinem Leben in einem Stalle oder auf einem Schiffe war, jedenfalls Stall- und Schiffssitte nicht kennt.

Uebrigens dürfte die Sache hinsichtlich des Duells immer so zu stellen seyn, daß es, selbst im günstigsten Fall, selbst für den Unschuldigen noch ein Uebel bleibt, daß etwa Vermögens-, Freiheits-, Dienst-Nachtheile eintreten, wenn auch — in den dazu geeigneten Fällen — nur mäßige oder geringe. Jeder, auch der unschuldige Theil hat dadurch dann um so mehr Veranlassung, nach Möglichkeit ein Duell zu meiden, und doch ist dabei jenes anzuordnende Uebel nicht willkürlich-ungerecht oder auch nur unbillig, weil im Allgemeinen die Annahme richtig ist, daß Jemand, der sich durchaus untadlich beträgt, kein Duell nöthig hat, und auch die Erörterung in dem speciellen Fall höchst selten so genügend seyn kann, um diese Annahme ganz zu widerlegen.

Wir kommen nun auf die Einwürfe, das Duell sey unchristlich, sey ein Act der „Rache", und unverständig, indem es den „Gekränkten und Beleidiger ganz gleich stelle." Wäre es richtig, daß es unchristlich sey, so würde daraus noch nicht mit Nothwendigkeit die unbedingte Ausschließung und Unterdrückung im Staate folgen, denn die weltliche Obrigkeit hat oft Gründe der Weisheit, und selbst oft die Pflicht, Manches zuzulassen, was christlich-sittlich genommen das offenbarste Unrecht ist. Ihr eigner Executor wirft den unglücklichen

*) S. Rogge Rechtsverfahren der Germanen.

**) Unter der Form eines Begnadigungs-Rescripts. Begnadigung aber kann man das nicht nennen, was so im regelmäßigen Lauf der Sache liegt, daß Jedermann es erwartet, und daß man es eine Ungerechtigkeit nennen würde, wenn es in dem einen oder andern Falle nicht einträte.

***) Selbst wenn man für manche Fälle auch die Begnadigung reserviren wollte, so würde es doch eine ganz andere Sache seyn, im Wesentlichen streng bei der Ordnung stehen zu bleiben, und in seltenen Fällen nur eine wirklich begründete Ausnahme zu machen, (nur im Maß etwa zu mildern), als im Wesentlichen jedesmal die sogenannten Gesetze zu beseitigen.

*) In dem Preußischen Dienstreglement v. 1788 ist §. 4. auf die Erforschung des Herganges bei Ehrensachen die eben angedeutete Rücksicht zweckmäßig genommen. — Die deutschen Militair-Gesetzgebungen sind fast alle einsichtiger in dieser Angelegenheit, als die nur von Juristen angefertigten Civilgesetze.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 17. Berlin, den 27ten April. 1839.

Schuldner mit Frau und Kind aus dessen Haus und Hof, obwohl es ganz offenbar schändlich seyn mag, daß der reiche Gläubiger, unter den besondern gerade obwaltenden Umständen, so unredlich von seinem Recht Gebrauch mache; manche Ehescheidung muß die Obrigkeit zulassen, welche wahrhaft unchristlich ist, anderer Umstände, wie z. B. der Duldung öffentlicher Häuser zu geschweigen.

Es kann ein Duell Rache seyn, wie tausend andre Handlungen dieß auch seyn können, ohne, daß man diese deshalb wird hindern können und wollen, aber an sich und nothwendig ist es das keinesweges, vielmehr schützt ein Mann von Ehre sich gerade nicht, um Rache an den Andern zu üben, sondern damit er seine Ehre wahre *). (Bei einer Injurienklage dagegen pflegt eine rachsüchtige Absicht viel mehr, fast regelmäßig vorhanden zu seyn.) Theils ist es nicht ganz richtig, daß der Gekränkte mit dem Beleidiger gleichgestellt werde, denn jener hat herkömmlich gewisse Vorrechte und Prioritäten, theils aber beseitigt dieser Einwand die Sache eben so wenig als jeder andere Kampf, Proceß oder Krieg, in welchem ja auch beide Theile ganz gleichgestellt seyn können, und oft die bessere Sache unterliegt. Es ist eben ein Nothstand in dem man ist (und höchst selten kommt), ist eben deshalb ein unvollkommenes Hülfsmittel, aber viel besser als gar keins.

Wenn hiermit der bürgerlich politische Standpunkt der Sache bezeichnet ist, so dürfte auch noch das subjective Verhalten des ernsten Christen, der seinem Herrn mit aller Treue bis ins Kleinste nachfolgen will, zu erwägen seyn. Viele meinen die Sache kurz damit abzumachen: 1) es ist geboten „seyd unterthan der Obrigkeit," und diese will's nicht haben. 2) „Schlägt dich Jemand auf einen Backen, so biete den andern auch dar." Wiederschlagen, Rache ist verboten, der Christ soll lieber leiden als Unrecht thun. Demuth ist seine Tapferkeit. Er muß sich, um des Herrn willen, seine weltliche Ehre schmälern lassen. 3) „Du sollst nicht tödten," und hier würden zwei Menschenleben aufs Spiel gesetzt.

Hiernach sey die Sache klar, einem Christen nie erlaubt.

Es frägt sich jedoch, ob dieß nicht eine blos oberflächliche, beschränkte, nur einseitige Auffassungsweise sey.

1a. Das zu beachtende und zu befolgende Recht eines Landes oder Volkes bildet sich nicht blos durch die geschriebenen Gesetze, diese sind nur eine der vielfältigen Rechtsquellen, neben welchen es noch mancherlei andere giebt, aus denen das im Volke offenbar lebende und somit zu respectirende Recht fließt. Zu diesen Quellen gehört u. a. usus fori, Rechtsgebrauch, Herkommen und Observanz, welche obenein auch in den geschriebenen Gesetzen ausdrücklich als Quellen anerkannt zu seyn pflegen, es übrigens auch ohnedieß schon sind **).

b) Auch kann, ganz anerkanntermaßen, ein Recht oder Gesetz durch Nichtgebrauch 1) ganz oder gradweise ausser Anwendung oder 2) ganz oder gradweise gar nicht zur Anwendung kommen, ausser Kraft bleiben. Solcher Nicht- und resp. Rechtsgebrauch gilt sowohl von Handlungen der Unterthanen, als von der obrigkeitlichen Behandlung, welche dabei observanzmäßig eintritt, und wobei sich die eigentliche Absicht der Obrigkeit vermuthen oder klar erkennen läßt. Er findet gemeinrechtlich auch im Criminalrecht statt.

c) Daraus, daß an eine Handlung gewisse Uebel oder Nachtheile wohlweislich geknüpft sind, folgt noch nicht, daß sie unbedingt und in allen Fällen nicht stattfinden solle, ganz ausgeschlossen und durchweg verboten sey.

d) Erst aus dem Zusammenhalten alles dieses (ad a. und b.) läßt sich entnehmen und schließen, was Rechtens und Wille der Obrigkeit sey. Wo einfältige Oberflächlichkeit und juristische Unwissenheit sich nur an etwas Geschriebenes hält, kann es seyn, daß eine gewissenhafte und gottesfürchtige Einsicht in das Gesammtverhältniß gar wohl zu einem andern Resultat gelange. So kann es denn eine (subjective vielleicht sehr achtbare) ungenaue Annahme, eine fromme Fiktion seyn, daß Etwas allgemein unchristlicher Ungehorsam gegen die Obrigkeit sey, während dieß so unbedingt, in einem gegebenen Fall und unter den obwaltenden Gesammtverhältnissen nicht zuzugeben ist.

2) Die Bergpredigt unsers Heilandes will den sündlichen Egoismus treffen und tödten, nicht aber göttliche und menschliche Ordnung umstoßen. Aus Egoismus darf man nie, niemals handeln, und sofern es auf ihn ankommt, soll man lieber Alles leiden und dulden als ihm fröhnen und nachgeben. Dabei aber kann und soll sehr wohl bestehen ein gewissenhafter Gebrauch und eine Wahrung aller der Lebensgüter die uns Gott anvertraut hat, und deren wir mehr oder weniger dringend bedürfen. Sofern es recht eigentlich nur auf unsere Person ankommt, sollen und müssen wir uns Alles gefallen lassen, sofern es aber auf das Gedeihen, den Schutz Anderer, sofern es auf die Verwaltung, die Anwendung und Wahrung der Güter, der Stellung, des Amtes, Standes u. s. w., die uns Gott anvertraut hat, ankommt, sollen wir einen tapfern Muth haben, und an irdischen Dingen uns nichts nehmen lassen. In solchem Gebrauch sollen wir nicht nur nicht den Mantel dazu geben, wenn uns der Rock genommen, sondern wir nehmen diesen vielmehr dem Diebe wieder ab; wir halten nicht den andern Backen auch dar, sondern wir lassen den Andern zur Ordnung bringen. In ganz gleicher Art verhalten wir uns auch bei der Ehre, sie hat nicht mehr, aber auch nicht minder Realität, als alles andere irdische Besitzthum *), und soll daher nicht mehr und nicht minder wie alles andere irdische Besitzthum vertheidigt werden. In allen analogen Fällen also, wo und wie man andere Erdengüter vertheidigt, soll man auch die Ehre eben so wahren, und dieß geschieht, als letztes Nothmittel: 3) Durch Krieg, denn auch das Gebot: „Du sollst nicht tödten" ist kein unbedingtes, ist nicht für alle Umstände und Verhältnisse gegeben; im Gegentheil ist es für manche Verhältnisse Gebot: „Du sollst tödten." Unterthan ist man dadurch, daß man in menschlicher Ordnung Jemanden über sich hat, dessen Bothmäßigkeit man untergeben ist. Wer keinen Menschen über sich hat, steht unmittelbar unter Gott, ist nur Gottes Unterthan, als solcher auf Erden Obrigkeit. Ausserhalb des Staats, wo dieser nicht hinreicht, ist da-

*) Zumal in vielen Fällen die Wahrscheinlichkeit, sich rächen zu können, sehr viel geringer als die Gewißheit ist, daß man sich einer erheblichen Gefahr aussetze.

**) S. z. B. Runde's deut. Privatrecht §. 40, 56—58. „Eine unbezweifelte Rechtsgewohnheit hat gesetzliche Kraft, und in Beurtheilung der Vernunftmäßigkeit derselben muß man billig nach der an jedem Orte herrschenden Meinung sich richten. Ein Beispiel giebt die Rechtsgewohnheit der Bestrafung der Männer die sich von ihren Weibern schlagen lassen." Runde l. c. §. 58. und die dort allegirte Literatur.

*) Mit Recht schätzt daher die Christenheit die Ehre gleich andern Gütern, und mehr als manche andere. Die Kirche singt im Liede: O heilige Dreifaltigkeit: „Mein Seel', Leib, Ehr und Gut bewahr." In vielen andern Gesängen und Gebeten wird der Werth der Ehre anerkannt und ausgesprochen.

her Jeder selbst Obrigkeit. Anerkannt giebt es Fälle, in denen ein frommer Fürst für eine gerechte Forderung, als letztes Nothmittel zum Kriege schreiten kann und muß, obschon es nur irdische Güter sind, um die es sich handelt z. B. Geld, ein Seehafen, eine Festung, Handelsvortheile *) u. s. w. Die Sachen, um die es sich zunächst handelt, können sehr gering, und dennoch Menschenleben werth seyn. Ein Offizier kann z. B. in den Fall kommen ein Gefecht zu eröffnen, mit aller Absicht viele Feinde zu tödten, und viele der Seinen in den gewissen Tod zu führen, nur zu dem nächsten Zweck damit das Vieh saufen könne, indem ohne diese Tränke die Cavallerie um ihre verschmachtenden Pferde kommen würde.

Analog nun solchem Falle, wo ein gewissenhafter Fürst zum Kriege schreitet, steht der Fall, wo Jemand sich von der Hülfe der Obrigkeit verlassen, sich ausserhalb der Mittel des Staatsschutzes sieht, dadurch selbst Ehren-Obrigkeit wird, sich selbst helfen muß und auf Nothwehr gewiesen ist.

Jeder Mann als solcher hat einen Anspruch auf Tapferkeit, hat Grund den Anschein oder gar Vorwurf der Feigheit von sich abzulehnen, und das pflegt denn auch landes- und standesgemäß resp. durch thatsachlichen Beweis zu erfolgen. Theils aber haben nicht alle Stände ein gleich starkes Interesse und eine gleich wirksame Gewohnheit, auf persönlichen Muth, auf ritterliche Ehre zu halten, theils ist diese in ihren verschiedenen Theilen und Formen eben historisch nicht in allen Ständen vorhanden, in welchen (und relativ mit sehr gutem Recht) ein derbes Wort, eine kräftige Faust, ein gewichtiger Stock u. dgl. m. für ein genügendes oder viel angemeßneres Beweismittel als ein Degen gehalten wird.

*) Die an sich nichts-würdigen irdischen Güter werden im rechten Gebrauch Mittel der höchsten Güter, der ewigen Seligkeit, und somit dieser selbst gleich. Mit zehntausend Thalern kann man z. B. eine Pfarre, eine Mission begründen, das Wort Gottes verbreiten, und vielen unsterblichen Seelen das Evangelium bringen, die sonst nicht dazu gelangen. Mit drei Pfennigen kann man verhältnißmäßig und auf sein Theil dasselbe thun. Jemand der seine Ehre (wenn auch nur die weltliche) verliert, kann dadurch um seinen Erwerb, um Ansehen und Einfluß dergestalt kommen, daß seine Wirksamkeit für das Reich Gottes wesentlich gemindert oder vernichtet wird, und er wohl zu überlegen hat, wie viel seine weltliche Ehre werth sey und was er für dieselbe zu thun habe.

Nachdruck.

Den Ständen des Königreiches Württemberg ist neuerlich der Entwurf eines Gesetzes gegen den Nachdruck wiederum vorgelegt worden, und zwar unverändert mit denselben Principien sehr beschränkten Rechtsschutzes, welche bei dessen erstem Erscheinen im verflossenen Jahre so viele und laute Einwendungen hervorriefen. Zugleich begegnen wir in dem Begleitungsschreibungen der ebenfalls schon früher angefochtenen Aeusserung: „ein ausschließliches Recht des Schriftstellers auf die Vervielfältigung und den Verkauf seines Werks zu beweisen, ist bis jetzt Keinem gelungen, und es wird wohl auch nimmermehr gelingen, die Theorie eines Eigenthums auf einmal zu Markt gebrachte Gedanken zu begründen." — Die Staatsmänner in dem Vaterlande Schillers mögen mit sich selber ausmachen, ob diese Anschauungs- und Ausdrucksweise eine würdige sey, denn wenn etwas Unpassendes darin liegen sollte, so fällt dieß wenigstens nicht den Schriftstellern zur Last; allein die aufgestellte allgemeine Behauptung erscheint uns nicht ganz ohne Grund. Wir sind nämlich der unvorgreiflichen Meinung, daß alle bisher gemachten Versuche ein solches ausschließliches Recht zu erweisen, mißlungen seyen, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht gelingen können. Damit soll jedoch weder der Nachdruck, noch die Ansicht vertheidigt werden, daß die Gesetzgeber nicht berechtigt und verpflichtet seyen, ihm entgegen zu treten, es handelt sich nur um eine andere Auffassung des Gegenstandes.

Im Allgemeinen erkennen die Regierungen die Verpflichtung an, das Unsittliche, Unredliche zu hindern, beziehungsweise zu strafen; sie untersagen und verfolgen z. B. Wuchergeschäfte, Hazardspiele u. s. w. nicht blos, weil sie gegen die Nachtheile derselben schützen wollen, sondern auch weil ihnen das Geschäft des Wucherers, des Spielers von Profession ein verwerfliches, also zu hinderndes erscheint. Der Nachdrucker erstrebt Gewinn dadurch, daß er wissentlich dem rechtmäßigen Verleger, welcher Kosten und Risiko übernommen, einen Theil seines Erwerbes entzieht, ohne eigne Gefahr und mit kaum nennenswerther Bemühung, — eine Handlungsweise, die ohne Frage als unsittlich und unredlich bezeichnet werden muß. Wird sie dieß aber, so ist nicht abzusehen, was die Regierungen hindern könne oder dürfe, dagegen einzuschreiten, wie gegen so vieles Andere, ja die Duldung des Uebelstandes möchte ihnen geradehin zum Vorwurfe gereichen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 18. Berlin, den 4ten Mai. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Ueber die Ehre und das Duell.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 2. Mai 1839.

Die zuletzt erwähnte Nachricht von der Abstimmung des britischen Unterhauses bestätigt sich. Das Cabinet ist mithin in dieser lebensgefährlichen Crisis von den Radikalen nicht verlassen worden, obwohl sie ihm während der Erörterung bittere Wahrheiten keineswegs ersparten; sollte auch die folgende Aeusserung eines derselben die Farben etwas grell auftragen, so ist doch ein gewißer Fonds von Wahrheit nicht zu verkennen. „Die Regierung besitzt weder das Vertrauen der Torys noch der Radikalen, und wenn sie das Vertrauen der irischen Partei genießt, so möchte ich wissen, was der Précursoren-Verein bedeuten soll. Weder die Agriculturisten, noch die Fabrikanten, noch die Arbeiterclassen trauen den Ministern, dieselben existiren lediglich durch die Duldung von zehn oder zwölf Heeren auf dieser Seite des Hauses. Der sehr ehrenwerthe Baronet gegenüber regiert England. Das ehrenwerthe Mitglied für Dublin regirt Irland. Die Whigs regieren nichts als Downing-Street. Das ehrenwerthe Mitglied für Tamworth ist zufrieden mit der Macht ohne Amt und Salar, die Whigs sind zufrieden mit dem Amt und Salar ohne Macht. Ich stimme für Lord Normanby, aber nicht für die Regierung."

Nach diesem kümmerlichem Siege entsteht mit Nothwendigkeit die Frage, wie er benutzt, welche Folge ihm gegeben werden solle? Es ist kaum zu erwarten, daß der Beschluß des Unterhauses die Pairs bestimme, von der angeordneten Untersuchung abzustehen, und wenn wirklich nichts Weiteres geschieht, so darf jenes wohl klagen, durch das Cabinet zu einem Schritte verleitet worden zu seyn, der keinenfalls förderlich für sein Ansehen wäre.

Die Nachrichten aus Spanien könnten glauben machen, daß bald ein entscheidender Kampf der beiden Hauptarmeen stattfinden werde, wenn in dem sonderbaren Lande nicht öfter das Gegentheil von dem geschähe, was man nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge erwarten darf. Espartero trifft ernstliche Anstalten zum Angriffe der Verschanzungen von Ramales in der Provinz San Ander, die Royalisten eilen in der Richtung von Valmaseda herbei, und ein Zusammenstoßen beider erscheint daher beinahe unvermeidlich.

General van Halens Recognoscirung von Segura, hat das Resultat gehabt, ihn auf die Eroberung dieses Punktes verzichten zu lassen, weshalb die von Zaragoza herbei gezogene Artillerie wieder zurückgeschickt worden ist. Das Hauptquartier der Central-Armee befand sich noch in Munieſa, ihr Anführer hat aber seine Entlassung gegeben, und den General Nogueras zum Nachfolger erhalten.

Der Zustand Frankreichs ist noch immer sonderbar, aber durchaus nicht erfreulich zu nennen, und Louis Philipp dürfte sich bisweilen versucht fühlen, mit Schakspeare zu sagen:

— Guter Doktor, wenn Du
Die Krankheit meines Königreichs erspäh'n,
Von bösem Blut es reinigen, und ihm
Die vorige Gesundheit wiedergeben könntest.*)

Ein definitives Cabinet ermangelte annoch, da der neueste Versuch, ein solches durch Vermittelung des Präsidenten der Deputirten-Kammer zu bilden, an dem überraschenden Umstande scheiterte, daß im letzten Augenblicke erklärt wurde, Herr Thiers könne jedes Ministerium, nur nicht das der auswärtigen Angelegenheiten erhalten, welches ihm bekanntlich bei früheren Combinationen fortwährend zugedacht war. Unserer Ansicht nach ist ein deutlicherer Wink, daß man nichts mit ihm zu thun haben wolle, kaum denkbar, und jeder Andere würde vermuthlich nach solchem Vorfalle auf die Ehre verzichten, Rathgeber der Krone zu werden; allein Herr Thiers hat so triftige Gründe für sein Streben nach der Gewalt, und dabei ein so eigenthümliches Naturel, daß von ihm nichts überraschen darf.

In der Kammer haben die Interpellationen der linken Seite zu weitläuftigen Erörterungen über die Krankheit so vieler bei der Geburt verschiedener Ministerien geführt. Aber obgleich die Herren Dupin, Thiers, Guizot, Passy, und der Sohn des Marschall Soult, also Männer sprachen, welche von dem Hergange der Sache genau unterrichtet seyn konnten, so erhält man doch nur ein sehr allgemeines Ergebniß, darauf hinauslaufend, daß von einer Seite der Eifer ein Cabinet gebildet zu sehen, nicht gerade übermäßig war, und von der andern die Ansprüche und Pratiken des Herrn Thiers hemmend dazwischen traten. Doch findet sich in den gehaltenen Vorträgen manches Belehrende oder wenigstens Erheiternde. — Guizot, einigermaßen schamroth über die mit der Linken eingegangene Mißheirath und den daraus entsprungenen Sprößling, spricht von seinen conservativen Grundsätzen und verleugnet jene, wofür ihm von Odilon Barrot eine herbe, aber wohlverdiente Zurechtweisung zu Theil wird: „Man behandelt uns mit einer Art Verachtung; wenn man einem Redner glauben soll, sind wir eine Partei, die sich durch die Presse beherrschen läßt, und durch kleinliche Ideen geleitet wird, eine Partei, welche dem Lande Besorgnisse einflößt.... Jener Redner hatte eine Versöhnung mit einem gewissen Theile dieser Kammer zu bewerkstelligen, und es war nicht mehr als billig, daß dieß auf Kosten der linken Seite geschah.... Und von dieser falschen Stellung aus beschuldigt man die linke Seite, anti-gouvernemental und eine Sclavin der Presse zu seyn? Vergeßt Ihr denn ganz, daß Ihr unsere Mitwirkung angenommen habt, um dem parlamentarischen Principe den Sieg zu verschaffen? Vergeßt Ihr denn ganz, daß Ihr mit uns die Wahlschlacht geliefert habt? Wir verdanken es zum Theil Euch, daß unsere Zahl sich so augenscheinlich vermehrt hat, und Ihr beschuldigt uns, anti-gouvernemental zu seyn?" Der Meister des neuen Juli-Conservatismus scheint eine Aufklärung dieser crassen Widersprüche nicht für nöthig erachtet zu haben. — Nicht ohne ergötzliche Unbefangenheit erzählt Thiers, wie oft er mit dem Fuße im Bügel gewesen, aber immer wieder herabgeglitten sey. Sein Beharren auf dem Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten habe nicht auf Laune oder besondere Vorliebe beruht, sondern die Ehre und Würde Frankreichs bezweckt, indem man ihm angedeutet, daß er an jener Stelle der fremden Diplomatie zuwider seyn würde. Wir erkennen gern an, wie schlau diese Wendung erdacht ist, um auf die National-Eitelkeit zu wirken, allein wir glauben und hoffen, daß Frankreichs Ehre und Würde noch in anderen Dingen liege, als in Herrn Thiers; des Beweises seiner mäßigen Furchtbarkeit als Staatsmann, überhebt uns ein französisches Blatt: „Es bedarf der ganzen Leichtgläubigkeit der Oppositions-Journale, um ernstlich an den Haß der Cabinette gegen Herrn Thiers zu glauben. Von allen Staatsmännern unserer Zeit ist er vielleicht derjenige, welcher den Repräsentanten der europäischen Mächte am meisten zusagt, und es giebt dafür mehrere Gründe. Herr Thiers ist einer von denjenigen Männern, in deren Leben die mündliche Unter-

*) Macbeth V. 3.

haltung eine große Rolle spielt. Man höre ihn reden, und man wird Erhabenheit, Geist und Kühnheit in seinen Ansichten finden; man sehe ihn aber handeln, man wird ihn kleinlich, engherzig und furchtsam zu Werke gehen sehn. Die mündliche Unterhaltung ist daher die Form der Kundgebung, welche seiner Thätigkeit am meisten zusagt. Und da Jeder, für so bescheiden man ihn auch halten mag, seine Koketterie und den Wunsch zu gefallen, in sich trägt, so gefällt sich die überströmende und durchsichtige Redekunst des Herrn Thiers in Gesellschaft derer, die das seltene Talent besitzen, zuzuhören. Ausserdem macht nichts so geneigt zur Mittheilung und so redselig, als der Erfolg. Die Repräsentanten der fremden Cabinette, welche gewöhnlich alle feinen Sitten der aristokratischen Geschlechter in sich vereinigen, gefallen daher Herrn Thiers als Zuhörer, und er gefällt ihnen als Parleur. Herr Thiers als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, ersparte den fremden Gesandten mehr als die Hälfte ihrer Ausgaben für geheime Agenten."

Trotz dem behält die ganze Angelegenheit ihre sehr traurige Seite. Der grobe Egoismus, welcher durch alle schönen und edelmüthigen Phrasen hervordringt, hat etwas sittlich verletzendes, und wie bedenklich muß eine Staatsform erscheinen, die das Wohl und Wehe von mehr als dreißig Millionen Menschen von der Wahl aus so beschränktem Kreise abhängig macht, wie demüthigend zugleich für das französische Volk! Bei Betrachtung dieser Zustände möchte wohl gestattet seyn, das hochgepriesene „constitutionelle Leben" für die bedrohlichste Krankheit der Staaten zu halten, welche zum Vortheil einiger Ehrgeizigen, wie ein schleichendes Fieber an dem besten Marke zehrt. Dennoch müßen wir vielfach wahrnehmen, wie in Ländern ständischer Verfassung der Liberalismus bemüht ist, aus diesem Bezirke in den Constitutionalismus hinüber zu gelangen, oder ihm als etwas bereits Bestehenden Anerkennung zu verschaffen; — und wenn die betheiligten Staatsmänner zu aller Zeit genugsame Veranlassung hatten, jedem solchem Versuche offen und fest entgegen zu treten, so möchte dieß dermalen mehr als je heilige Pflicht seyn.

Die Unterzeichnung der Verträge, welche die belgischen Angelegenheiten definitiv ordnen, ist am 19 v. Mts. wirklich erfolgt, nachdem der belgische Bevollmächtigte noch einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, in den Stipulationen selbst Aenderungen herbeizuführen, deren Natur sich aus der folgenden Antworts-Note ergiebt. „Die Unterzeichneten müßen, in Bezug auf die in den drei ersten Anhängen jener Note berührten Punkte wiederholen, was sie Ihnen in ihrer Note vom 4. Februar erklärten, nämlich: daß sie, auf dem Punkte, wo die Unterhandlung jetzt steht, und seit dem unbedingten Beitritte des Königs der Niederlande zu den Akten vom 23. Januar, sich nicht mehr in eine Erörterung über irgend einen neuen Vorschlag einlassen können, und daß die Bestimmungen der erwähnten Akten, so wie deren Text, keiner Aenderung mehr fähig sind, noch irgend einen Zusatz erhalten dürfen. — Die Unterzeichneten können daher die in dem Anhange A. vorgeschlagenen Stipulationen, in Betreff der zu Gunsten der Bewohner derjenigen Theile Limburgs und Luxemburgs, welche unter die Herrschaft des Königs Großherzogs zurückkehren, geforderten religiösen und politischen Freiheiten, nicht mehr zulassen. Sie bemerken, daß die erwähnten Freiheiten, die, ihrem Wesen nach, ausschließlich dem Ressort der innern Verwaltung der Staaten anheimfallen, zu denen unter dem gesetzlichen Gesichtspunkte die fraglichen Gebiete zu gehören nicht aufhörten, ihre Bürgschaft theils in dem Grundgesetz des Königreichs der Niederlande, mit welchem vereinigt zu werden, ein Theil dieser Gebiete bestimmt ist, theils in den Bestimmungen der die Bunderverfassung Deutschlands bildenden Akte finden, die auf das Großherzogthum Luxemburg anwendbar sind, so daß die Reclamationen des Belgischen Bevollmächtigten wirklich ohne Zweck sind. — Was den in dem Anhang B. entwickelten Vorschlag einer von Regierung zu Regierung zu bewerkstelligenden Zahlungs-Quote, statt der direkten Erhebung des Scheldezolls betrifft, so könnten die Unterzeichneten, ohne dasjenige zu verkennen, was diese Zahlungsweise den beiden betheiligten Parteien an Vortheilen und Erleichterungen darzubieten scheint, aus den oben erwähnten Gründen diese Frage nicht als geeignet betrachten, durch sie verhandelt zu werden, während es von der Belgischen und Holländischen Regierung abhängen wird, sich dieserhalb gütlich zu verständigen, wenn sie es ihren Interessen entsprechend finden sollten. Die Unmöglichkeit, in welche sich die Unterzeichneten gestellt finden, eine Aenderung in den Bestimmungen der Akte vom 23. Jan. zuzulassen, bezieht sich gleichfalls auf die Summe der Belgien als Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld auferlegten Rente, auf die Grundlagen, welche der Capitalisirung dieser Rente zur Basis dienen, und auf den Zeitpunkt, von wo ab sie ihren Anfang nehmen soll. — Punkte, worüber der Anhang C. Ihrer Note handelt. — Genöthigt, Alles zu vermeiden, was eine neue Stipulation oder eine Modification der Akten vom 23. Januar enthalten würde, haben sich die Unterzeichneten mit der Prüfung der Punkte des Vertrages beschäftigt, in Betreff deren Sie Aufklärungen zu erhalten wünschten; sie sind im Stande, Ihnen dieserhalb folgende Erklärungen zu geben." — Es folgt nun die Beantwortung von zehn verschiedenen Anfragen über Einzelnheiten, wie Tonnengelder, Benutzung der Kanäle u. s. w. welche wir hier übergehen zu dürfen glauben.

Der Leser weiß bereits, daß die früher in den Canton Wallis gesendeten Bundes-Abgeordneten Manches, ja Vieles gethan, was dessen Revolutionirung begünstigen mußte, sowie daß man später einzulenken suchte, und den radikalen D. Baumgärtner durch ein geeigneteres Individuum ersetzte. Jetzt haben nun die Bundesgesandten den Parteien Vergleichs-Vorschläge gemacht, worin unter Anderem der ganz billige und sachgemäße, daß die willkürliche, von den Männern der Bewegung entworfene neue Constitution wegfallen, und eine Commission zur Bearbeitung einer anderen gebildet werden solle. Allein, wie leicht voraus zu sehen war, sind die Bewohner des untern Wallis gar nicht geneigt, auf etwas zu verzichten, was sie für rechtliche Errungenschaft ausgeben; die Volksversammlung zu Martigny verwarf sämmtliche Vorschläge entschieden, und in einer für den Bundesgesandten durchaus nicht schmeichelhaften Weise. Da nun von Ober-Wallis weder zu erwarten noch zu verlangen ist, daß es sich unter die Herrschaft einiger radikalen Schwindler beuge, so wird kaum etwas Anderes übrig bleiben, als die Sonderung des Cantons in zwei selbstständige Theile, wie solches hinsichtlich Basels beliebt worden. Isolirt betrachtet, wäre die Sache von geringer Wichtigkeit, im Verhältniß zum Ganzen stellt sie sich aber — des Beispiels halber — ungleich bedeutsamer dar, denn wenn erst erkannt wird, wie es nur darauf ankomme, daß einige Gemeinden die gänzliche Reform der bisherigen Verfassung fordern, und daß selbe, wenn diese nicht eintritt, ihre Losagung von dem Cantonal-Verbande aussprechen und durchsetzen dürten, so wird es bei dem Zustande, in welchen der Radikalismus die Schweiz versetzt hat, an zahlreicher Nachfolge schwerlich fehlen. Es wäre eigenthümlich, die Eidgenossenschaft in eine Menge kleiner Municipalitäten auseinanderfallen zu sehen, aber allerdings der Staatsweisheit würdig, die dort seit dem Jahre 1830 in praktische Wirksamkeit getreten ist.

Ueber die Ehre und das Duell.

VI.

Als Anhang zu einem Theile des früher Gesagten erlauben wir uns, einige Bemerkungen über die adeliche Standesehre folgen zu lassen.

Es wurde hinsichtlich aller Stände erwähnt, wie etwas zwar an sich gut und ehrenwerth, aber der Ehre eines gewissen Standes zuwider, oder doch unpassend seyn könne, und dieß kommt denn auch beim Adel vor. So hält man z. B. für einen Edelmann nicht passend, in irgend einer Stadt Bierbrauer zu seyn, während es ganz wohlanständig ist, auf seinem Gute eine Brauerei zu haben; — das scheint ungereimt und widersprechend, beruht aber auf einem consequenten Princip.

Im Ganzen genommen, und als Stand, als Volkszweig, ist der germanische Adel seinem Uranfange nach mit dem Beginn der Geschichte als Geschlechts-Adel vorhanden. Von da ab hat er verschiedene Entwicklungs-

Perioden durchlebt, mehrere Zweige getrieben, und Beſtandtheile in ſich aufgenommen. So iſt er zunächſt Geſchlechts- dann Grund-, nachher Lehn- und Miniſterial-, ferner Ritter- ſpäterhin Civil- und Militair-Dienſt- und endlich gar nur Glücks- oder Geld-Adel. Der letztere freilich gehört nur titulair, nur dem Namen nach dazu.

Alle dieſe Elemente und Beſtandtheile ſind in der Geſammtheit des heutigen Adels vorhanden; je älter die Familien ſind, deſto mehr vereinigen ſich in ihnen dieſe Elemente, je mehr die neuen in den Adel wirklich eingingen, und ſich mit demſelben äuſſerlich und innerlich identificirten, deſto mehr haben ſie die geiſtigen und materiellen Eigenthümlichkeiten jener Elemente in ſich aufgenommen, ſo daß — obſchon viele Familien des jetzigen Adels erſt nach der Lehn- und Ritterzeit entſtanden ſind, dennoch dieſe Zeit mit ihrem hiſtoriſchen (geiſtigen und materiellen) Nachlaſſ durch die Adoption auch ihnen mit vererbt und angehörig iſt. Perſonen und Familien, bei denen dieß nicht der Fall, können etwa den Titel ohne die Sache haben, ſie ſind der „poeta laureatus" der im Bücherſtaub lebt, nicht die geringſte poetiſche Ader hat, und aller Welt um ſo mehr zuwider iſt, je mehr er ein Dichter zu ſeyn prätendirt. Wie einen Dichter, ſo einen Edelmann kann kein Menſch machen, nur Hülfen und Mittel zur Fortbildung, zum Erhalten und Wachſen des Vorhandenen kann man geben, ſo daß in Zukunft Etwas werden kann. *)

Aus den eben bezeichneten Elementen des Adels folgt nun, daß Alles, was in denſelben liegt, aus ihnen hervorgeht und zu ihnen paßt, auch in dem eigentlichen Weſen, in der Lebensart und Ehre des Adels liegt und dazu paßt. Entgegengeſetzten Falls kann dreierlei möglich ſeyn: es liegt etwas nicht in dem Weſen und der Natur des Adels, als ſolchem, iſt ihm aber nicht unpaſſend, wohl gar löblich und wohlanſtändig, oder es iſt unſchicklich und ſelbſt ſtandes-ehr-widrig für ihn.

Aus dem Geſagten erhellt, daß am vollſtändigſten adeliches Weſen vorhanden iſt, wenn der Adel der Familie (ſeit den früheſten Zeiten, ſoweit die Nachrichten hinaufgehen) und der Adelſtand des Einzelnen auf Abſtammung beruht, wenn die Geſchichte der Familie alle obigen Elemente, und darin möglichſt viel Tüchtiges und Ausgezeichnetes enthält.

Das Vermögen beſteht in (adelichem) Grundbeſitz, der möglichſt lange ſchon in der Familie vererbt iſt. Die Lebensthätigkeit iſt Bewirthſchaftung des eigenen Grundbeſitzes oder Hof-Militair- und Civil-Dienſt in ſolchen Graden, wo er dem ritterlichen Adel gleichkommt. Wohnort — ſofern der ſonſtige Beruf es nicht anders bedingt — am beſten das eigne Gut.

Dagegen gehört nicht zum eigentlich Charakteriſtiſchen des Adels, nicht zu ſeinem Stande, als ſolchem, iſt ihm aber ſehr wohlanſtändig: Kunſt und Wiſſenſchaft **). Sofern wiſſenſchaftliche Bearbeitung und Schriftſtellerei die eben bezeichneten Berufszweige betrifft, gehören dieſelben ſogar als Theil zu dieſem. Der geiſtliche Stand iſt dem Adel nicht nur durchaus wohlanſtändig, ſondern als ein vorzugsweiſe chriſtlicher Stand, ſteht ihm derſelbe von allen andern am nächſten. Da hier nur Andeutungen gegeben werden ſollen, ſo kann manches Andere, was noch hierher zu rechnen wäre, nicht ſpeciell aufgeführt werden. Der Handel, ſofern er mit Würde, in einer erheblichen Ausdehnung, oder gar mit Großartigkeit geführt wird, iſt dem Adel nicht unpaſſend. Unſchicklich ſind ihm Handwerke und was dem in andern Gewerben im Range etwa gleich ſteht. Standesehrwidrig iſt ihm Alles, was mit ritterlicher Ehre nicht beſtehen kann z. B. kleiner Kramhandel, Pfandleihgewerbe, Krugwirthſchaft, öffentliches Auftreten für Geld, als Lebenserwerb u. ſ. w.

Wenn gleich dieſe drei Abtheilungen wohl begründet ſind, ſo liegt es doch in der Natur der Sache, daß ſich die Grenze zwiſchen ihnen im allgemeinen nur andeuten, nicht aber ein für alle mal genau bezeichnen läßt. Was Theil der Bewirthſchaftung eigner Güter iſt, nebſt den hierin etwa begriffenen Betriebsanſtalten, iſt daher auch Theil adlicher Lebensart. Iſt eine ſolche Betriebsanſtalt nicht Theil eines Landgutes, ein beſondres Gewerbe, namentlich in Städten, ſo iſt nicht mehr jener Grundcharakter damit verbunden, es wird bürgerliches Gewerbe. Je mehr Landgüter den Charakter einer wirthſchaftlichen Benutzung des Grund und Bodens verlieren und in Fabriken, Gewerbs- und Handelsanſtalten übergehen, deſto mehr hört ihr Charakter eines adlichen Ritterſitzes auf, und der Beſitzer tritt mehr in bürgerliche Lebensart und in den Handelsſtand ein.

Dieß alles geht ganz natürlich eben ſo aus der Geſchichte und dem Weſen des Adels hervor, wie dieſes Letztere und der Adel ſelbſt eben ein hiſtoriſches Produkt unſers Volkslebens iſt. Inſofern dieß nun in der gegebenen Natur der Sache liegt, kann es kein Menſch nach Belieben ändern; freilich iſt hier und dort geſetzlich feſtgeſtellt worden, daß jeder Edelmann ohne allen Nachtheil ſeines Standes jedes bürgerliche Gewerbe zu treiben befugt ſey, wird man aber wohl behaupten, ein Edelmann könne in der That mit Aufrechthaltung ſeines Standes, ohne Standesnachtheil, einen (an ſich doch ganz ehrbaren) Kramhandel mit Seife, Speck u ſ. w. treiben? Es kann dieß — mit innerer Nothwendigkeit — nur mit Standesnachtheil des Kramtreibenden, wie des Geſammtſtandes im allgemeinen geſchehen *), eben ſo wie es den Offizier- und höhern Beamtenſtand benachtheiligen und ihn in den Augen des geſammten Volks herabſetzen würde, wenn er dergleichen geringe Gewerbe neben ſeinem ſonſtigen Geſchäft betriebe. Alle Staaten halten daher mehr oder weniger, ſtillſchweigend oder mit ausdrücklichen Geſetzen, darauf, daß die Beamten keine unpaſſenden Gewerbe treiben dürfen, namentlich iſt dieß auch in Preuſſen der Fall **), woſelbſt ein Staatsdiener nur mit Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Behörde ein Gewerbe betreiben kann ***). Hätte man nur das Princip der Gewerbefreiheit conſequent befolgen wollen, ſo müßte den Beamten jedes Gewerbe unbeſchränkt freiſtehen, ſo lange ſie ihren Dienſt genügend verſehen. Aber man berückſichtigt eben neben Geld- und Gewerbefreiheit auch äuſſern Anſtand und ſtandesmäßige Ehre. Auch in den öſterreichiſchen Staaten iſt es den kaiſerlichen Beamten und Dienern unterſagt, Geſchäfte zu treiben, oder ſich bei denſelben zu betheiligen, welche dem Anſtande oder der äuſſern Ehre des Ranges, in welchem der Beamte ſteht, widerſtreiten." In dieſem Falle iſt der Beamte, den es betrifft, von ſeinem Chef ſchriftlich aufzufordern, entweder der Beſchäftigung, dem Geſchäft, der Unternehmung, oder dem Dienſte in einer zu beſtimmenden Friſt zu entſagen. Gegen dieſe Aufforderung ſteht Recurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweiſung hat die eingeräumte Wechſelwahl in Wirkſamkeit zu treten" †).

Ganz analog würden die Verhältniſſe des Adels aufzufaſſen ſeyn, wenn der Anſtand und die äuſſere Ehre des Adelſtandes aufrecht erhalten werden ſoll, und der Fürſt den Adel nicht etwa als einen leeren Titel anſieht, welcher beliebig ertheilt wird. Wenn ein Landesherr glaubt, daß die Eigenthümlichkeit des Adels, die unter

*) Aus Manchem kann nie Etwas werden. Ein Jude z. B., als ſolcher, kann nie ein Edelmann werden, gäben ihm auch alle Reiche der Welt die größten Adelstitel. Dennoch iſt das jüdiſche Volk von altem, freilich herabgekommenen Adel, für deſſen rechte Wiederemporbringung jene moderniſirten Juden freilich keinen Sinn haben.

**) Sofern dieſelben nicht etwa zu kleinlichem Grade und Erwerb herabſinken.

*) Eben deswegen ſind denn auch jene geſetzlichen Beſtimmungen eben ſo wenig praktiſch geworden, als die Anordnungen über die Duelle, wie das vorhin dargelegt iſt.

**) Gewerbeſteuer-Edikt v. 2. Novbr. 1810 §. 19. und Edikt v. 7. Spbr. 1811 §. 81.

***) „Jedoch folgt (übereinſtimmend mit jenem oben bezeichneten adlichen Princip) bei Beamten aus dem Beſitze von Landgütern ſtets von ſelbſt auch die Befugniß, die mit dem Betriebe der Landwirthſchaft gewöhnlich verbundenen Gewerbe zu betreiben." § 81 etc.

†) Allerh. Verf. des Kaiſers von Oeſterreich v. 16. Juli 1835 in der Preuß. Allg. Staatszeitung v. 30. Novbr. 1835.

diesem verbreiteten Ansichten von Ehre, die vorhandene Neigung und Gewohnheit vorzugsweise in den landesherrlichen Dienst zu treten, und in diesem seine Ehre zu sehen *), — daß dieses nützlich für das landesherrliche und Staats-Interesse verwendet werden könne, und wenn es wünschenswerth erscheint, daß der Monarch, nicht bloß auf andere Gaben beschränkt, auch in der vorsichtigen Verleihung des Erbadels ein Mittel habe, getreue Dienste und Auszeichnung auch noch in den Nachkommen anzuerkennen, und darin ein Sporn mehr zu löblicher Anstrengung liegen solle, so möchte es allerdings wohl dem Interesse des Landesherrn und der Gesammtheit entsprechen, den Anstand und die Standesehre des Adels aufrecht zu erhalten. Die einseitige Anwendung der Gewerbefreiheit hat zu einzelnen Erscheinungen der sonderbarsten und zugleich bedauerlichsten Art geführt, welche offenbar Anstand und Ehre nicht aufrecht erhalten, sondern mit Recht Geringachtung und Spott über den Stand bringen, der eine Ehre geben soll und dabei in das Gegentheil umschlägt. Nach gemeinem deutschem Recht, war es den Edelleuten nicht gestattet, sondern verboten, unpassende und standeswidrige Gewerbe und Beschäftigungen zu treiben, oder aber es war geltendes Recht, daß im Ergreifen solcher Lebensarten ein freiwilliges, stillschweigendes Aufgeben des Adels liege, und dieß ist in den meisten deutschen Landen auch noch jetzt der Fall**). Es liegt dieß stillschweigende Aufhören des Adelstandes ganz in der Natur der Sache, ist innerlich Rechtens, und dürfte überall durch eine angemessene obrigkeitliche Aufmerksamkeit darauf zu halten seyn, daß Personen, welche durch ihre Schuld oder Unglück dahin kommen, ein Gewerbe zu betreiben, welches der Sache nach einen Austritt aus dem Adelstande enthält, auch nicht mehr die Prädikate des Standes führen, zu welchem sie nicht mehr gehören. Es ist dieß ganz angemessen, und würde, consequent in Ausführung gebracht, der Vermehrung eines ärmlichen, lächerlichen, und auch für den Staat mit manchen Inconvenienzen verbundnen Adels entgegenwirken. Auch liegt darin keine Härte, um so mehr als es gestattet werden mag, daß bei den Personen selbst und ihren Descendenten die Adelsfähigkeit fortdaure, damit die Prädikate wieder hervortreten, sobald ein Wiedereintritt in angemessene Verhältnisse statt gefunden***). — Wie dieses Princip in Ausführung zu bringen seyn würde, wäre Sache einer besondern Erörterung, welche nicht schwierig ist, aber nicht hieher gehört. Verfährt man nicht nach diesem Princip, so ist — namentlich da, wo häufig Brief-Adel ohne Grundbesitz ertheilt wird — ein Sinken des Adelstandes, namentlich aber des Brief-Adels in der öffentlichen Meinung, unvermeidlich, und die Zahl des hohlen Adels mehrt sich immer mehr. Der wirkliche Adel, die althistorischen Geschlechter erhalten sich noch das Ansehn, was ihre Geschichte, ihr Besitz und ihre persönlichen Verhältnisse mit sich bringen, der Brief-Adel aber verliert das Ansehen, wird ohne äussern Anstand und Ehre, wird eine werthlose Münze, mit der sich nicht mehr zahlen und einwirken läßt, und der Landesherr entbehrt ein Mittel, welches, wohl benutzt, gleich anderer würdiger Ehre, gute Dienste leisten könnte, während ein Mann von tüchtiger Gesinnung keinen Werth auf ein leeres Wort legen kann, welches höchstens nur noch dienen würde, einer hohlen Eitelkeit zu fröhnen.

Im Preussischen Staate scheint die Richtigkeit des hier Angedeuteten, und das stillschweigende Aufhören des Adels bei unangemessenen Gewerben erkannt zu seyn, wofür z. B. ein Ministerial-Erlaß vom 31. October 1831 *) zum Belag dient, in welchem es heißt: Wenn die Adelichen eine, sie zu dem gemeinen Volk herabsetzende und daher — nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 9. §. 82. **) — den Verlust des Adels bewirkende Lebensart gewählt haben, so können ihnen auch die den Adelichen (bei Reisen in Processen, als Zeugen ꝛc.) zustehenden Zehrungskosten gleichfalls nicht zugebilligt werden." Hierin liegt das richtige Princip; theils aber wird in andern Beziehungen nicht consequent danach verfahren, theils steht es nicht im Einklang mit andern Bestimmungen, namentlich mit dem Edikte von 1807, und es dürfte daher eine Ordnung dieser, jetzt in mancherlei Widersprüchen befangenen Angelegenheit motivirt erscheinen.

Alles bisher Gesagte möchte einer ernsten Erwägung um so eher würdig seyn, als wir in einer Zeit des vorherrschenden sinnlichen Genusses leben, wo bei den Meisten Geld und Gut den höchsten Werth haben, und wo daher Alles, was Ehre und Ehrbegriffe erhält, trägt, läutert und verstärkt, mehr als jemals zu benutzen und zu pflegen ist, selbst dann, wenn es, wie alles Menschliche, auch unvollkommen seyn sollte.

---

*) Die Stände, denen mehr an Gewinn, Erwerb und gutem Auskommen liegt, suchen weniger oder gar nicht den Offizierstand, obwohl er ihnen offen steht, während der Adel ihn am häufigsten sucht, weil zu dem geringen Solde seine Neigung, Gewohnheit und seine Begriffe von Ehre (als pars salarii) mit hinzukommen. Fehlten diese, so würde man entweder nicht so achtbare Leute zu Offizieren erhalten, oder man würde mehr bezahlen müssen.

**) S. z. B. Runde's Privatrecht §. 372. Lünig Coll. v. landsäss. Rittersch. T. I. p. 390. Schlesisches Ritterrecht p. 72. Sächsisches Ausschreiben v. 12. Novbr. 1550. Cod. Aug. p. 30.

***) Der wenn gleich durch die rühmlichsten Wunden invalide Gewordene muß Reih und Glied verlassen. Heilen die Wunden genügend, kann er wieder eintreten.

*) v. Kamptz Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Band 38. S. 398.

**) „Noch viel mehr wird Jemand seiner adlichen Rechte verlustig, wenn Jemand von adlicher Geburt eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volk herabsetzt."

Die Redaktion ist um die Aufnahme folgender Bemerkung ersucht worden.

Dorpat den $\frac{31.\text{März}}{12.\text{April}}$ Mit nicht geringem Erstaunen las man hier in No. 63. der Augsburger Allgemeinen Zeitung in einem Correspondenz-Artikel aus Dresden vom 3. März d. J., daß Professer Chalybäus von zwei an ihn ergangenen Rufen an die Universitäten Kiel und Dorpat, den zu einer philosophischen Lehrstelle bei der ersteren angenommen. In dem Conseil unserer Universität ist sein Name noch nicht genannt worden, noch weniger hat eine Wahl desselben stattgefunden, folglich hat auch kein Ruf von hier aus an ihn ergehen können. Wir glauben dieß um so mehr hervorheben zu müßen, als es nicht das erste Mal ist, daß von Vocationen an unsere Universität in ausländischen Blättern fälschlich berichtet worden. Was etwa in Privatbriefen ausgesprochen wird, als Wunsch oder Anfrage Einzelner, oft nicht einmal direkt gegen die Betheiligten, darf keinenfalls Veranlassung geben, von einem Rufe der Universität zu sprechen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 19. Berlin, den 11ten Mai. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die spanische Frage. — Die Fürsten und ihre Widersacher. — Etwas über die Auffassung der Geschichte.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 9. Mai 1839.

Dem englischen Ministerium droht schon wieder eine Crisis, wegen seines Antrags, die Verfassung von Jamaika auf fünf Jahre zu suspendiren; die conservative Partei beabsichtigte, derselben vor Erörterung der einzelnen Artikel ein Amendement entgegenzustellen, und dürfte dabei von mehreren Radikalen unterstützt werden.

Die Differenz wegen des streitigen Gebiets in Nordamerika ist einstweilen beigelegt. In der Erwartung, daß die Hauptfrage bald gründlich beseitigt werde, hat der kriegslustige Gouverneur des Staates Maine eingewilligt, die Angelegenheit so zu lassen, wie sie bisher stand: Großbritannien bleibt im Besitze eines Theiles jenes Territoriums unter Protestation des Staats Maine, und letzterer behält den faktischen Besitz eines anderen (übrigens schon vor den letzten Zerwürfnißen von ihm eingenommenen) Theiles, welcher hinwiederum von England bestritten wird.

Die Kriegsoperationen in Spanien sind zu einer gewißen Lebhaftigkeit gediehen. Zunächst ist zu bemerken, daß van Halens Unternehmen gegen Segura unangenehmere Resultate geliefert haben muß, als die christinischen Berichte besagten, denn der General ist des Commando's entsetzt, und dem Urtheile eines Kriegsgerichts unterworfen worden. Sein thätiger Gegner hat die Umstände mit rascher Entschlossenheit benutzt, und einige tausend Mann unter Llangostera nach Castilien gesendet, wo das Fort von Alcolea del Pinar in der Provinz Soria, und etwa zwei Meilen südöstlich von Siguenza gelegen, in ihre Gewalt fiel. Llangostera überschritt demnächst bei Trillo (5 Meil. südlich von Alcolea) den Tajo, rückte nach Huete vor (5½ M. südwestl. Trillo) und soll Tarancon, neun Meilen von Madrid, besetzt haben; er vermag natürlich nichts gegen die Hauptstadt zu unternehmen, verbreitet aber Schrecken in ganz Castilien, zieht reiche Hülfsmittel aus einem bisher ziemlich verschont gebliebenen Landstriche, und bereitet der christinischen Regierung mannigfache Verlegenheiten.

Ueber Espartero's Unternehmung fehlen, mit Ausnahme einer in Paris bekannt gemachten telegraphischen Depesche, weitere Nachrichten. Jene besagt, er habe am 27. April die Stellung bei el Moro vor Ramales angegriffen und genommen, beide Heere ständen sich an den Ufern der Querranza einander gegenüber, die Royalisten funfzehntausend Mann zählend, die Christinos doppelt so stark. Don Carlos hatte sich von Tolosa nach Bergara verfügt.

Aus Navarra wird ein sehr sonderbares Kriegsereigniß gemeldet. Don Diego Leon traf am 24. v. Mts. mit seiner Division in Pampelona ein, versahe sich mit sechs Stück Belagerungsgeschütz, und zog die Arga aufwärts gegen die verschanzte Brücke von Belascoain (2 Meilen südwestlich Pampelona) welche nur von zwei Compagnien Royalisten besetzt gewesen seyn soll; als letztere ihr Geschütz in Thätigkeit brachten, verzichtete der General auf den bereits befohlenen Angriff und trat den Rückzug an.

Die Erwartung, Frankreich spätestens am Philippstage mit einem vollständigen, lebensfähigen Ministerium ausgerüstet zu sehen, ist in beinahe komischer Weise getäuscht worden. Nachdem Marschall Soult die ihm ertheilte Vollmacht zurückgegeben, und Herr Passy dieselbe übernommen hatte, kam ziemlich schnell ein Cabinet aus der Brüderschaft des linken Centrums — Duperré, Dupin, Passy, Pelet, Sauzet, Thiers — zu Stande, dessen Berathungen Dupin als Großsiegel-Bewahrer, ohne den förmlichen Titel eines Conseils-Präsidenten leiten sollte. Louis Philipp genehmigte und empfing die neuen Minister, Alles war einverstanden, und die Ernennungs-Ordonnanzen lagen zur Unterschrift bereit, als plötzlich wieder Alles auseinanderrollte, weil dem großen Dupin über Nacht eingefallen war, daß ein bloßes Berathungs-Präsidium kein angemessenes Verhältniß sey. Man muß gestehen, daß die Comödie mit großer Ausdauer gespielt wird, wenn auch die Geschicklichkeit einzelner Schauspieler etwas zu wünschen übrig läßt, wie z. B. im vorliegenden Falle. Das wahrhaft Komische dabei scheint uns aber, daß mehrere Akteure, und unter ihnen zweifelsohne der vormalige Präsident der Deputirten-Kammer, nicht die mindeste Ahnung haben, wie sie eigentlich nur Gliederpuppen seyen, welche durch einen unsichtbaren Mechanismus geleitet werden; hiervon bleibt jedoch Thiers auszunehmen, denn wenn dieser Tantalus der Portefeuilles sich auch früherhin Illusionen gemacht haben mag, muß er doch nunmehr einsehen, wohin dieß Alles zielt, und mit welcher Hartnäckigkeit man seine unerwünschten Dienste nicht zurückstößt, sondern gleichsam abgleiten läßt.

Die am 1. Mai gehaltene Glückwunschrede des Präsidenten der Deputirten-Kammer konnte den dermaligen Zustand der Dinge nicht füglich unberührt lassen, was Louis Philipp Veranlassung gewährte, sich über denselben zu erklären. „Was mich betrifft, so werden meine Anstrengungen beharrlich, meine Selbstverleugnung wird vollständig seyn, um die große Mission, welche mir durch die Nation anvertraut worden ist, getreulich zu erfüllen, und ich würde mich glücklich schätzen, dieß der loyalen Mitwirkung zu verdanken, um welche ich Sie bitte, und die Sie mir bewilligen." Wie verhärtet müßte das Gemüth seyn, was nach solchen Worten noch den abenteuerlichen Gedanken festhalten könnte, daß die Schwierigkeiten von Seiten der Krone kommen! Und doch will es den Anschein gewinnen, als ob die Zahl dieser Verhärteten sich eher vergrößere als vermindere.

Die Stände des Königreiches Hannover sind zum 28. d. Mts. einberufen worden, um zunächst die Steuerbewilligung und einen, dem vorjährigen gleichen Steuererlass für das bevorstehende Rechnungsjahr, zu berathen, wobei angenommen ist, daß wenn die Stände eine Commission zur Prüfung der Vorlagen über die Cassentrennung und Wiederherstellung des Schatz-Collegiums niedersetzen, diese während einer Vertagung in den Sommermonaten ihre Arbeit erledige. Hiernächst enthält die Proclamation folgende sehr bedeutende Ankündigung: „Zugleich eröffnen Wir Unsere Willensmeinung über einen hochwichtigen Gegenstand, der mit der vorbemerkten Berathung im engsten Zusammenhange steht. Es ist Uns nämlich nicht unbekannt geblieben, daß von einem großen Theile Unserer getreuen Unterthanen die in dem Königlichen Patente vom 7. December 1819 enthaltenen Bestimmungen für ausreichend nicht gehalten werden, und es ist Uns die Rathsamkeit einer weiteren Ausführung und Ergänzung der in jenem Patente enthaltenen Verfassungs-Grundsätze wiederholt vorgetragen. Unsere hierauf schon früher gerichtete Absicht wurde verkannt und die in Unserem Erlasse vom 15. Februar d. J. enthaltenen Gründe mußten Uns zu dem Entschlusse bewegen, von ihrer Verfolgung einstweilen zurückzutreten. Nachdem nun der Wunsch nach solcher weiteren Ausführung und Ergänzung der in dem Königlichen Patente vom 7. December 1819 enthaltenen Bestimmungen in neuerer Zeit von mehreren Seiten wiederholt worden ist, so kann Uns dies freilich nur in Unserer Ueberzeugung von der

Richtigkeit Unserer ursprünglichen Absicht bestärken, allein doch keineswegs die Gründe Unseres am 15. Februar d. J. ausgesprochenen Entschlusses beseitigen. Sollte aber die allgemeine Stände-Versammlung diesen Wunsch als den Unserer vielgeliebten Unterthanen aussprechen und Anträge an Uns richten, welche Uns die Hoffnung geben, daß der ernste Wille in beiden Kammern der allgemeinen Stände-Versammlung herrsche, durch besonnene ordnungsmäßige Berathung zu einer Vereinbarung in solcher Beziehung zum Heile Unseres Landes mitzuwirken, so werden wir eine desfallsige Erklärung gern berücksichtigen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Uns beiwohnenden Gewißheit, wie sehr einzelne Wahl-Corporationen über Unsere wahren landesväterlichen Absichten getäuscht und zu ihnen nachtheiligen Handlungen verleitet werden, soll diese Proclamation in die erste Abtheilung Unserer Gesetzsammlung aufgenommen werden."

Unterdessen hat der Liberalismus in der badischen zweiten Kammer die Angelegenheit wiederum aufgenommen, und zuerst die Frage gestellt, ob es wahr sey, daß der Bundestag das K. hannöversche Cabinet aufgefordert, die Gründe für Aufhebung der Constitution anzugeben. Wie natürlich verweigerte der Minister der auswärtigen Angelegenheit die geforderte Auskunft. Derselbe erklärte ferner, daß ein etwaiger Antrag für die Regierung ohne alle und jede Folge seyn werde, bestritt die Competenz der Kammer, und bezeichnete die Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugniße mit solcher Präcision und Klarheit, daß wir bedauern, wegen räumlichen Rücksichten auf die vollständige Mittheilung der interessanten Rede verzichten zu müßen.

Wenn dennoch der Antrag — die Kammer möge die zuversichtliche Erwartnng aussprechen, daß die Regierung bei der Bundesversammlung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln für das Wiederaufleben der hannöverschen Constitution von 1833 wirken werde — einstimmig angenommen ward, so darf dieß keinenfalls überraschen. Mit vieler Naivetät sprach ein liberales Mitglied das Geheimniß dieser Demonstrationen, ihren mittelbaren Zweck aus: er wolle nur Weniges beifügen, nicht um neue Stimmen für die Sache selbst zu gewinnen, sondern um den deutschen Brüdern in Hannover damit zu erkennen zu geben, daß ihre Lage hier, wie allenthalben Anklang finde. — Möglich daß einige der erwähnten Brüder sich dessen erfreuen, sollte aber zufällig auch die Hoffnung obwalten, damit irgendwie und in irgend welcher Richtung zu imponiren, so dürfte dieß ein grober Irrthum seyn.

Die spanische Frage.

I. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkte.

Der Kampf, welcher seit Jahren das unglückliche Spanien mit Blut und Trümmern bedeckt, hat alle Aufmerksamkeit so in Anspruch genommen, daß die Rechtsfrage, worauf es dabei ankommt, gänzlich in den Hintergrund getreten ist, und nach gerade von dem Liberalismus als eine vollkommen erledigte behandelt wird. Derselbe hat sich nicht entblödet, in den legislativen Versammlungen Großbritanniens und Frankreichs Don Carlos als Rebellen gegen seine rechtmäßige Königin zu bezeichnen, und wenn bei den Zuständen des letzteren Landes wenig befremden mag, daß sich keine Stimme gegen solches Verfahren erhob, so bleibt es dagegen eine traurige Ueberraschung, wahrzunehmen, wie auch die englischen Conservativen aus kleinlichen Rücksichten auf Parteipläne dazu schweigen. Solche Vorgänge können nicht ohne Einfluß auf die Ansicht der Massen bleiben, zumal in Deutschland, wo man gewohnt ist, großes Gewicht auf das von einer parlamentarischen Rednerbühne herab Gesprochene zu legen, — größeres als vielleicht in den meisten Fällen zweckmäßig seyn dürfte. Daher erscheint vollkommen angemessen, ja beinahe nothwendig, den eigentlichen Rechtspunkt wiederum zur Sprache zu bringen, und allseitig mit Unbefangenheit zu erörtern, wobei der nicht geringe Vortheil stattfindet, daß jetzt, nach Verlauf mehrerer Jahre die Vertheidiger und Gegner der weiblichen Erbfolge in Spanien, wohl alle für ihre Meinung aufzustellenden Gründe entwickelt haben, neue Argumente kaum noch zu erwarten sind, und die Akten daher für geschlossen gelten können.

Bekanntlich gründet Don Carlos seine Ansprüche auf die durch Philipp V. im Jahre 1713 eingeführte Erbfolgeordnung, deren Bestimmungen ganz unzweideutig sind: „Ich verordne, daß Mir in diesen Reichen Mein vielgeliebter Sohn der Prinz von Asturien D. Luis folgen soll, und bei dessen Tode sein ältester legitimer Sohn und dessen Söhne und legitime männliche Descendenten in gerader Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt und Repräsentation. Und in Ermangelung aller männlichen Descendenz des Prinzen (von Asturien) soll Mein vielgeliebter Sohn der Infant D. Felipe succediren, und in dessen Ermangelung seine Söhne u. s. w. Und wenn alle männlichen Linien des Prinzen, des Infanten und Meiner anderen Söhne gänzlich ausgestorben seyn sollten, so daß gar kein männlicher Agnat aus Meiner Nachkommenschaft, der Mir folgen könnte, vorhanden wäre, so sollen in diesen Reichen folgen die Tochter oder die Töchter Meines zuletzt regierenden Agnaten, mit welchem der Mannesstamm ausstirbt, ebenfalls nach dem Rechte der Erstgeburt und Repräsentation." — Zwar habe, so wird von jener Seite behauptet, Ferdinand VII. durch die seiner Schwäche entlockte pragmatische Sanction vom 29. März 1830 obige Bestimmungen zu Gunsten seiner Töchter aufzuheben versucht, allein die genannte Anordnung sey wegen materieller sowohl als formaler Gebrechen nichtig, und in keinem Falle geeignet, die bestehenden Rechte der männlichen Agnaten zu vernichten.

Die Vertheidiger der Rechte Isabella's II. berufen sich zuvörderst auf die Geschichte. Seit unvordenklichen Zeiten habe in Spanien der Grundsatz gegolten, daß die Tochter eines ohne männliche Nachkommen verstorbenen Königs dessen Brüder von der Thronfolge ausschließe, und im Laufe vieler Jahrhunderte bis zur Habsburgischen Dynastie sehe man eine große Menge Beispiele davon. Während deren Herrschaft sey zufällig der Grundsatz nicht in Anwendung gekommen, aber sie verdanke ihm den Thron, und auch das Haus Bourbon habe darauf seine Ansprüche gegründet *).

Insofern von der Krone Castilien gesprochen wird, ist dieß Alles bis zu einem gewissen Punkte richtig, (denn es fanden im Laufe jener Jahrhunderte auch nicht wenige Anomalien der verschiedensten Art statt), falsch jedoch in Bezug auf die Krone von Aragon, wo durch das Testament der Königin Petronilla im Jahre 1152 die männliche Erbfolge eingeführt wurde. Aber Alles dieß bleibt bei Beurtheilung des vorliegenden Falles ohne Gewicht, weil es sich allein um die Gültigkeit des bourbonischen Erbfolgegesetzes vom Jahre 1713, und um die Frage handelt, ob Ferdinand VII. dasselbe rechtsmäßig aufgehoben. Den Verfechtern der Pragmatika fehlt es auch hier nicht an Gründen, welche wir, so weit sie zu unserer Kenntniß gelangt sind, mittheilen, und jedem einzelnen sogleich beifügen werden, was dagegen zu Gunsten der männlichen Succession aufgestellt worden ist.

I. Die Erbfolgeordnung von 1713 ist eigentlich schon an sich ungültig, weil

1) sie ein Fundamental-Gesetz der spanischen Monarchie verletzt, nämlich Gesetz 2, Titel 15, Partida 2, des Codigo de las siete Partidas, wo es heißt: Dem Könige folgt in der Herrschaft des Reiches der älteste Sohn, und wenn keiner vorhanden ist, erbt die älteste Tochter. Und wenn der älteste Sohn stürbe, ehe ihm die Krone zufällt, und einen Sohn oder eine Tochter von seiner legitimen Gemahlin hätte, so folgt dieser oder diese, und kein Anderer. Wenn aber alle diese mangeln, so soll der vorhandene nächste Blutsverwandte das Reich erben.

*) Carl I. succedirte bekanntlich seiner, mit dem Erzherzoge Philipp vermählten Mutter Juana (la loca), welcher die Krone zufiel, da ihr Bruder der Infant D. Juan ohne Nachkommenschaft, und ihre ältere Schwester Isabella, so wie deren einziger Sohn D. Miguel vor dem Tode der Königin Isabella und ihres Gemahls verstorben waren. — Für Philipp V. wurde seine Abstammung von der ältesten Schwester Carls II. der an Ludwig XIV. vermählten Infantin Maria Teresa geltend gemacht, obwohl sie ausdrücklich auf alle ihre Rechte verzichtet hatte.

Allein jener Codex iſt kein Fundamental-Geſetz der ſpaniſchen Monarchie. Urſprünglich für Caſtilien erlaſſen, hatte er dort nicht einmal allgemeine Geltung, und alle ſeitdem erſchienenen Geſetzſammlungen — von Alonſo XI. in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, von Ferdinand und Iſabella im Anfange des ſechzehnten, von Philipp II. in der zweiten Hälfte deſſelben Jahrhunderts, und von Carl IV. im Anfange des neunzehnten — legen ihm nur ſubſidiariſche Rechtskraft für den Fall bei, daß ſonſtige rechtliche Beſtimmungen fehlen ſollten.

2) Philipp V. durchaus nicht berechtigt war, dieſelbe zu erlaſſen, da er bei ſeinem Regierungs-Antritte feierlich geſchworen hatte, die Landesgeſetze aufrecht zu erhalten.

Daß hier von der Beſeitigung keines Grundgeſetzes die Rede ſeyn könne, iſt eben erwieſen worden. Will man aber den angezogenen Eid im ſtrengſten Wortſinne nehmen, ſo führt dieß zu einem wahren Nonſens, denn alle ſpaniſche Monarchen hatten denſelben geleiſtet. Keiner hätte alſo an den beſtehenden Verordnungen u. ſ. w. das Mindeſte ändern, oder neue erlaſſen können, und der ganze Rechtszuſtand wäre in ſeiner urſprünglichen Rohheit und Unſicherheit geblieben; alle haben aber von dem ihnen unzweifelhaft zuſtehende Rechte Gebrauch gemacht, und es iſt nicht abzuſehen, warum allein Philipp V. von dieſer Befugniß ausgeſchloſſen ſeyn ſollte. Dabei verſteht ſich jedoch von ſelber, daß geſetzliche Beſtimmungen, welche mit Zuziehung der Cortez erlaſſen waren, nicht durch den einſeitigen Willen des Königs aufgehoben oder verändert werden konnten.

3) Ihre Bekanntmachung ganz formlos ſtattfand; die Cortez wurden nicht zuſammen berufen, um ſie zu berathen und zu bekräftigen, ſondern man erſchlich gleichſam deren Zuſtimmung. Das Consejo de Castilla hatte ſich entſchieden dagegen ausgeſprochen.

Dieſe Angaben ſind unrichtig. Die Cortez waren in ordnungsmäßiger Weiſe zuſammen berufen, um Philipps V. Verzicht auf die Krone Frankreichs, und die Beſtimmung über das eventuelle Erbfolgerecht des Hauſes Savoyen zu ſanctioniren; der Monarch legte ihnen demnächſt das neue Fundamental-Geſetz vor, da aber ihre Vollmachten nur auf jene Punkte lauteten, ſo wurden die Vollmachtgeber aufgefordert, ihre Deputirten auch zur Berathung des gedachten Geſetzes zu ermächtigen. Dieſes geſchah, und bei dem ganzen Verfahren fand keinerlei Heimlichkeit ſtatt.

Das Consejo de Castilla — der höchſte Gerichtshof, ohne legislative Befugniße, aber von den Königen in Angelegenheiten der Geſetzgebung öfter um ſeine Anſicht befragt — ſprach ſich etwas unbeſtimmt und confus zu Gunſten der bisherigen Erbfolge aus. Die Verſicherung, daß dieß hauptſächlich auf Betrieb ſeines Präſidenten geſchehen, gewinnt Glaubwürdigkeit durch den Umſtand, daß alle Mitglieder ſich für das neue Geſetz erklärten, als man ſie aufforderte, ihre Meinung einzeln und ſchriftlich abzugeben. Wie dem immer ſeyn möge, die rechtliche Gültigkeit deſſelben bleibt dabei ganz unberührt.

II. Die Erbfolgeordnung von 1713 iſt im Jahre 1789 auf vollkommen legalem Wege wieder aufgehoben worden. Die Cortez waren nämlich berufen, um dem Prinzen von Aſturien (nachmaligen König Ferdinand VII.) als Thronfolger den Huldigungseid zu leiſten, und nachdem dieß geſchehen, legte man ihnen von Seiten des Königs den Entwurf einer Petition vor, in welcher der Wunſch ausgedrückt war, mit Beſeitigung des Geſetzes v. J. 1713 die frühere Succeſſions-Ordnung wieder herzuſtellen *) Alle unterzeichneten dieſe Eingabe, und der Monarch erwiederte darauf: er werde derſelben entſprechen, empfehle aber einſtweilen darüber zu ſchweigen. Daß Carl IV., ohne Zweifel aus Rückſicht auf die damals beginnenden politiſchen Umwälzungen, das Geſetz nicht bekannt gemacht hat, kann deſſen Gültigkeit nicht alteriren.

Von der entgegengeſetzten Seite wird behauptet, daß dieſer Vorfall durchaus keinen Einfluß haben, und vom Aufheben der Succeſſions-Ordnung Philipps V. nicht die Rede ſeyn könne, weil

1) die Cortez i. J. 1789 nicht vollſtändig verſammelt, auch nicht zu der in Rede ſtehenden Maßregel bevollmächtigt waren;

2) ein auf die Verhandlung begründetes Geſetz, wegen Wiederherſtellung der früheren Thronfolge, vom Könige niemals erlaſſen worden iſt;

3) derſelbe vielmehr in der, ſechzehn Jahre ſpäter erſchienenen Geſetzſammlung: Novisima Recopilacion (Lex 5, Tit. I, Lib. 3.) die Succeſſions-Ordnung vom Jahre 1713 als Fundamental-Geſetz der ſpaniſchen Monarchie publicirt hat;

4) ſelbſt eine i. J. 1789 erlaſſene, in aller und jeder Hinſicht rechtsbeſtändige Verordnung keine rückwirkende Kraft haben, d. h. die angebornen Rechte des damals bereits lebenden Infanten D. Carlos niemals beeinträchtigen konnte.

Ueber die Motive, welche Carl IV., oder vielmehr ſeine Gemahlin beſtimmen mochten, an eine Aenderung der Erbfolge zu denken, wäre Manches beizubringen, was aber ungeſagt bleibe, um nicht ſchmähliche und betrübende Erinnerungen wieder hervor zu rufen.

III. Die pragmatiſche Sanction Ferdinands VII. enthält daher gar keine Neuerung, ſondern wendet nur ein bereits beſtehendes Geſetz auf den eben vorliegenden Fall an. Aber auch ohnedem würde ſie vollkommen gültig ſeyn, da dem Könige genau dieſelben Rechte zuſtanden wie Philipp V., er alſo über die Thronfolge eben ſo nach ſeiner Anſicht beſtimmen konnte, wie dieſer es gethan.

Die erſte Hälfte dieſes Satzes bedarf nach dem früher Geſagten kaum einer ernſtlichen Widerlegung: es exiſtirte keine geſetzliche Vorſchrift vom Jahre 1789, ſie konnte daher auch nicht zur Anwendung kommen, dagegen war die Erbfolgeordnung von 1713, durch Carl IV. noch i. J. 1805 feierlich als Fundamental-Geſetz anerkannt worden. — Das legislative Recht Philipps V. und Ferdinands VII. im Allgemeinen genommen, und die ſonſtigen Bedingungen — wie z. B. die Mitwirkung der Cortez in einzelnen Fällen — vorausgeſetzt, ſtand freilich gleich; hinſichtlich der vorliegenden Angelegenheit fand aber allerdings ein nicht zu überſehender Unterſchied ſtatt. Philipp V., dem Weſen nach durch die Gewalt der Waffen auf den ſpaniſchen Thron erhoben, war der Gründer einer neuen Dynaſtie, er befand ſich daher in der Lage, über die künftige Thronfolge zu beſtimmen, ohne daß dadurch die Rechte Dritter verletzt wurden. Nicht ſo Ferdinand VII., denn er mußte die aus jener Anordnung entſtandenen Rechte Dritter reſpectiren, welche ja mit ſeinem Anſpruche auf die ſpaniſche Krone ganz gleichen Urſprungs und Gehaltes waren; dieſe Dritten ſind zunächſt ſeine Brüder, die Infanten D. Carlos und D. Francisco de Paula nebſt ihren Söhnen, und der Infant D. Sebaſtian, deren, ſo wie der entfernteren Agnaten Einwilligung unbedingt nothwendig erſcheint, wenn an den Beſtimmungen Philipps V. irgend etwas rechtsgültig verändert werden ſoll.

IV. Die pragmatiſche Sanction iſt durch die Cortez des Königreiches in feierlicher Weiſe anerkannt worden, und weder Don Carlos noch die übrigen Infanten und Agnaten haben bei Lebzeiten Ferdinands VII. eine Proteſtation gegen ſelbe eingelegt.

Da die Cortez nicht im mindeſten befugt waren, über die Rechte der vorhandenen Agnaten abzuurtheilen, ſo würde ihre feierlichſte Anerkennung eines Geſetzes, wodurch dieſe verletzt werden, deſſen Nichtigkeit nicht zu

*) Bei dem Unheil, was ſeit mehreren Jahren über Spanien in vollen Strömen ausgegoſſen iſt, erſcheint es als eine wahrhaft furchtbare Ironie des Verhängniſſes, wenn man in dem desfallſigen Vortrage die Worte findet: Wenn in der Zeit des Friedens, deren wir genießen, dieſe Einſtellung nicht gründlich beſeitigt wird, ſo ſtehen für die Zukunft ähnliche Kämpfe und Unruhen zu fürchten, wie zur Zeit der Thronbeſteigung Philipps V., ein Unglück, was dadurch verhütet werden kann, daß unſere alten, im Laufe von mehr als ſiebenhundert Jahren befolgten Geſetze und Gewohnheiten hinſichtlich der Thronfolge, wieder zur Geltung gelangen. — Uebrigens wurde den Cortez ausdrücklich empfohlen, die Angelegenheit mit dem größten Geheimniß und in kürzeſter Friſt zu erledigen, was indeß doch nicht hinderte, daß die Geſandten der Familienhöfe Kenntniß davon erhielten; auf die Reclamationen eines derſelben antwortete der Miniſter Graf Florida Blanca durch ein förmliches Ableugnen.

beſeitigen vermögen. Aber die Pragmatika iſt auch niemals durch die Cortez berathen und bekräftigt, es iſt dieß niemals von ihnen verlangt worden; der König machte ſie am 5. April 1830 bekannt, und am 7. April 1833 berief er die Cortez, nicht für den angegebenen Zweck, ſondern damit ſie der Infantin Iſabella den Eid leiſteten.

Don Carlos hat bei der Veröffentlichung der pragmatiſchen Sanction nicht dagegen proteſtirt, ohne Zweifel weil damals die Königin Marie Chriſtine ſich guter Hoffnung befand, und die Geburt eines Prinzen die Sache erledigt, dem Infanten aber einen Schritt erſpart hätte, der ſeinem Charakter und Naturel gleich unangenehm war. Man kann darüber Gloſſen machen, ein rechtliches Verſäumniß trat, wie wir gleich ſehen werden, dadurch nicht ein, und die entfernteren Agnaten zeigten weniger Bedenklichkeiten; der König von Neapel, damals zu Madrid anweſend, kehrte alsbald in ſeine Hauptſtadt zurück, und ſicherte die ihm zuſtehenden eventuellen Rechte, Carl X. ließ die Zurücknahme des Geſetzes verlangen, und der Herzog von Orleans legte eine förmliche Proteſtation ein. Als aber i. J. 1833 die Cortez Behufs der Eidesleiſtung einberufen wurden, fand ſich auch D. Carlos (zu jener Zeit in Portugal) veranlaſſt, unterm 29. April ſeine Rechte feierlich zu verwahren, was am 18. Mai auch durch Ferdinand II. geſchah, der indeß ſeinem Vater auf dem Thron von Neapel gefolgt war; — von dieſen Proteſtationen erfuhren die Cortez durchaus nichts.

Es ſcheint unnöthig, näher auf den Umſtand einzugehen, daß Ferdinand VII. am 18. September 1832 die Pragmatika für ungültig erklärte, und am 31. December deſſelben Jahres dieſe Erklärung widerrief. Man erhält dadurch nur einen überflüſſigen Beweis der Schwäche des Monarchen und der Intriguen die ihn umſpannen, auf die Rechtsfrage kann das Geſchehene nicht den mindeſten Einfluß haben.

Wir glauben, daß Vorſtehendes, in gedrängter Kürze und des Schmuckes der Floskeln entkleidet, ſämmtliche ſtaatsrechtliche Argumente enthält, welche von den Vertheidigern der Legitimität Iſabella's II. bisher vorgebracht worden ſind, eben ſo iſt hoffentlich nichts Weſentliches übergangen, was die Gegner darauf repliciren; dem Leſer bleibe nun überlaſſen, Beides genau abwägend ſich ein Urtheil zu bilden, deſſen Ausfall bei unbefangener Prüfung freilich kaum zweifelhaft erſcheint.

Die Fürſten und ihre Widerſacher.

In dem verkehrten Treiben der Menſchen und den durch menſchliche Verirrungen herbeigeführten Zeitereigniſſen verliert unſer ſchwaches Auge leicht die tröſtenden Spuren der Weisheit, Güte und Gerechtigkeit Gottes. Wir vermiſſen dann Zuſammenhang und Ordnung, und erblicken auch im Staate nichts als ein verworrenes und verwirrendes Labyrinth, ein regelloſes Chaos. Daſſelbe beſteht aber zuverläſſig nicht im Reiche der Wirklichkeit, ſondern nur im Reiche der Ideen, in unſern Vorſtellungen, denn der wirkliche Staat iſt ein Theil der göttlichen Weltordnung, eine Schöpfung Gottes, und ſein Beſtehen die fortwährende Wirkung und Aeuſſerung des göttlichen Willens, der die Welt regiert und durch welchen, wie das Schickſal der Menſchen, ſo auch das der Völker geleitet wird.

Jene Vorſtellungen, welche uns in der Ordnung nur Unordnung, im Zuſammenhange nur Widerſpruch, im Rechte nur Willkür und haſſenswerthen Abſolutismus, im fürſtlichen Eigenthume nur ungerechte Anmaßung, mit einem Worte jenes Chaos erblicken laſſen, ſind in der That nichts als Chimären, ſind die Frucht falſcher Theorien. Dieſe Theorien ſind gegründet theils auf die Träumereien Rouſſeau's, auf die Verirrungen eines Voltaire, Diderot und anderer gefeierten Männer des vorigen Jahrhunderts, theils auf die von dieſem ererbte falſche Vorausſetzung: der Staat ſey nur menſchliches Werk, und beſtehe aus dem Volke, oder in einem bürgerlichen Rechtsvereine. Darum finden wir auch in jenen Theorien weder Aufklärung über die politiſche Meinungsverſchiedenheit, die ſich fortwährend durch innere oder äuſſere Empörungen kund thut, und immer neue Kriege entzündet, noch Aufſchluß über den Widerſtand, den das heutige, verkehrte politiſche Streben in der Natur der Staaten ſelbſt findet, noch überhaupt das Licht, nach welchem ſich das kummervolle Herz des Menſchenfreundes ſehnt. Wohl aber finden wir dieſes Licht und jenen Aufſchluß, jene Aufklärung beim Erforſchen und Betrachten des im Leben wirklich beſtehenden Staats, und in der Natur ſeiner Elemente. — Hier gewinnen wir damit zugleich die beglückende Ueberzeugung von dem Beſtehen der ſicherſten moraliſchen Garantien, daß das Gute nicht unterliegen, das Böſe nicht die Oberhand erhalten, Recht und Gerechtigkeit nicht untergehen kann; wir gelangen ferner zu der Erkenntniß, daß ein Volk, — will ſolches anders in den Genuß des Heils geſetzt ſeyn, das ihm im Staate bereitet iſt, — die Irrthümer jener Theorien ſich nicht aneignen, den Fürſten in der Ausübung ſeiner fürſtlichen Rechte nicht bekämpfen, und im Gebrauche ſeines fürſtlichen Eigenthums nicht beſchränken, überhaupt kein Unrecht begehen darf.

Erwägen wir aber, wie wenig die große Menge in den Stand geſetzt iſt, Wahrheit und Irrthum, Recht und Unrecht, Klugheit und Thorheit immer gehörig von einander zu unterſcheiden; bedenken wir das wogende Meer der Neigungen und Leidenſchaften, welche die rohe Menge leiten, und ſelbſt dem gebildetern Theile des Volks eigenthümliche Anſichten geben; faſſen wir in's Auge, daß ſich der Unterthan nicht zu dem erhabenen Standpuncte zu erheben vermag, von welchem aus der Fürſt jeden gegebenen Fall zu betrachten hat, und daß ſchon darum das Urtheil des Volks mit dem Urtheile ſeines Fürſten ſelten übereinſtimmen wird; — ſo müßen wir für alles Heil, was der Staat gewähren kann und ſoll, zur erſten und unerläſſlichen Bedingung aufſtellen: Volksvertrauen. Wie das Kind Glauben haben muß an ſeine Eltern, um gut erzogen zu werden, der Kranke Glauben an ſeinen Arzt, um zu geneſen, der Menſch Glauben an die Menſchen, um mit und unter ihnen zu leben, ſo muß auch das Volk, ſo müſſen auch die Unterthanen Glauben an den Fürſten haben, um einer heilvollen und geſegneten Regierung deſſelben ſich erfreuen zu können. Man entfernt die abſolut nothwendige Bedingung alles Wohlſeyns, wenn man den Völkern dieſen Glauben nimmt.

Von einer ganz entgegengeſetzten Ueberzeugung iſt aber leider bisher diejenige Partei ausgegangen, welche vorzüglich durch das Mittel der Preſſe in den letzten Decennien der heutigen bewegten Zeit die öffentliche Meinung zu leiten ſuchte und auch wirklich geleitet hat. In dem falſchen Wahne, ſie bekämpfe in der fürſtlichen Macht Unrecht und Willkür, ſie begeiſtere die Völker für das Rechte und Gute, hat ſie durch jedes Mittel den Fürſten das Volksvertrauen zu entziehen geſucht, hat ſogar nicht verſchmäht, zur Entſtellung, zur Verleumdung und Lüge Zuflucht zu nehmen. Fortwährend iſt ſie noch bemüht, den Fürſten, deren Pflichten in einem höchſt beklagenswerthen Conflicte mit der öffentlichen Meinung ſtehen, die haſſenswertheſten Geſinnungen anzudichten, und vorzüglich diejenigen als treuloſe und blutdürſtige Ungeheuer darzuſtellen, welche für ihre Rechte männlich kämpfen, oder wohl gar in die jammervolle Alternative geſetzt ſind, entweder das Volk der Anarchie, wenigſtens dem Irrthume preis zu geben, oder ſich eines im Irrthume geleiſteten Eides für entbunden zu achten. Um die Völker zu ſchrecken, bedurfte man moraliſcher Ungeheuer; was aber die Wirklichkeit nicht darbot, mußte Lug und Trug erſetzen.

Die Fürſten ſind Menſchen, und haben darum auch menſchliche Schwächen, aber das Niederträchtige, Ruchloſe und was ſonſt den Menſchen zum moraliſchen Ungeheuer macht, wohnt gerade nicht in ihrer Sphäre. Die Zeiten eines Nero, Caligula ꝛc. ſind in Europa vorüber und können nimmer wiederkehren. Die Hyder der Revolutionen iſt's allein, und die in ihrem Gefolge gehende zweifelhafte Erbfolge und daraus entſtehende Anarchie, was wir zu fürchten, und welchem wir namentlich die jetzigen Greuel Spaniens zuzuſchreiben haben. Der Fürſt der heutigen Zeit aber iſt durch keine der eigennützigen und

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 19. Berlin, den 11ten Mai. 1839.

ſelbſtſüchtigen Betrachtungen des gemeinen Lebens gefeſſelt; weit mehr als jedem Andern im Volke iſt es ihm möglich gemacht, mit freiem Geiſte Alles, was den Menſchen beglücken, bilden und veredeln kann, nur in dieſer Rückſicht zu ſchätzen. Er iſt weit unabhängiger vom Vorurtheile, iſt erhaben über die ephemeren Meinungen der großen Menge; die niederen Beſtrebungen des gemeinen Lebens haben für ihn keinen Reiz. Er iſt ja bereits im vollen Beſitze der Güter und Bedürfniſſe, welche das vorzüglichſte Streben Andrer noch erzielt; für ihn, der im ganzen Bereiche des Staats, unter Millionen Menſchen, ſchon der Höchſte, der Würdigſte, der Angeſehenſte, der Reichſte, der Mächtigſte, und daher auch in Anſehung der irdiſchen Güter der Beglückteſte iſt, — für ihn giebt es kein anderes beglückendes Streben mehr, als die Erfüllung ſeines heiligen Berufs. Seine erhabene Würde, die Oeffentlichkeit, mit der er handelt, die ſtete Umgebung hochgebildeter Menſchen, deren Achtung und Verehrung er ſich nicht verſcherzen darf, kurz alle ſeine Verhältniſſe nöthigen ihn ungleich mehr, als irgend einen Andren, edel und erhaben zu denken, zu wollen und zu handeln. Und wahrlich, wenn auch dieſes Alles es nicht vermöchte, ſo müßte es das Bewußtſeyn thun, im Bereiche eines gewiſſen Theils der Welt den Beruf zu haben, der Repräſentant der göttlichen Gerechtigkeit und Güte, ein durch ſeine Rechte geheiligtes Organ des göttlichen Willens zu ſeyn.

Um Gutes zu thun, dazu ſteht dem Fürſten die ganze moraliſche Macht ſeiner Rechte zu Gebote, wenn dieſe nicht etwa widerrechtlich beſchränkt werden. Um Böſes zu thun, beſitzt er dagegen nichts als ſeine geringe perſönliche Kraft. Die phyſiſche Kraft und Gewalt wohnt nicht ihm, ſondern dem Volke bei; dieſe phyſiſche Gewalt ſoll der Fürſt eben durch jene moraliſche Macht in den Schranken der Sittlichkeit, des Rechts, der Klugheit und der Ordnung erhalten. Er kann und darf auch darüber gebieten zu Vertheidigung der beſtehenden Ordnung und zum Erreichen anderer Zwecke für das öffentliche Wohl, aber dieſes ſein Können, ſein Dürfen und Sollen reicht nicht weiter als ſein Recht; er hört darum auf, mächtig zu ſeyn, ſobald er Uebles will. Die abſolute Macht, welche ihm ſeine Rechte verleihen, befähigt ihn nicht, die ihm vermöge derſelben zu Gebote ſtehende phyſiſche Gewalt zu mißbrauchen, Rechte zu verletzen, und das mit Füßen zu treten, was ſeinem Volke mit Recht heilig und theuer iſt.

Dahingegen wird erſt eine gefährliche Macht erſchaffen, wenn man an eine Machtvollkommenheit des Volks (dieſes als moraliſche Perſon gedacht) glaubt, wenn man in dieſem Glauben die Macht des Fürſten von der Wurzel trennt, die ſie mit der Fürſtenpflicht verbindet, wenn man ſie durch eine andere Macht zu erſetzen ſucht, und eine Volks-, eine Miniſterial-, eine ſtändiſche oder andere uſurpatoriſche Gewalt an deren Stelle ſetzt. „Cäſar und ſeine Nachfolger leiteten auch ihre Gewalt aus der vermeintlichen Machtvollkommenheit des Volks her; der Pariſer National-Convent unter Ludwig XVI. that daſſelbe, und Alles, was Tiberius, Nero, Caligula vollbrachten, was in Frankreich unter Robespierre, Marat geſchah, — es geſchah im Namen des unumſchränkten Volks."

Indeſſen dürfte wohl Mancher einwenden: „Was dieſe konnten, kann doch aber auch der legitime Fürſt und unbeſchränkte Monarch. Die Partei, welche dieſen beſchränkt wiſſen will, verlangt Sicherheit, daß das Volk nicht bedrückt werden könne, und der Fürſt keine ungerechten Kriege beginne. In dieſe Forderung muß jeder Verſtändige einſtimmen." Allerdings! auch wir erkennen in ſo weit das gerechte Verlangen an, wollen aber nur, daß man ſich nicht in der Wahl der Mittel vergreife, und nicht das Gegentheil von dem herbeiführe, was beabſichtigt wird. Wir wollen, daß man nicht durch unſittliche Mittel, nicht durch Unrecht und Verbrechen, ſich jene Freiheit zu verſchaffen ſuche, und nicht die moraliſche Macht entkräfte, durch welche der Monarch nur Gutes thun, nur wohlthätig ſeyn, nicht aber gemeinſchädlich oder dem Volkswohle gefährlich werden kann. Wir wollen endlich, daß man in ſolchem Streben dem Volke die Sicherheit gegen Bedrückung nicht entziehe, welche es bereits hat, und nicht die moraliſchen Garantien entkräfte, die in der natürlichen Ordnung der Dinge mit göttlicher Weisheit begründet iſt.

Auch ſoll die phyſiſche Möglichkeit nicht in Abrede geſtellt werden, daß jeder Fürſt Uebles vollbringen, und vermöge ſeines großen Einfluſſes unſäglichen Jammer um ſich verbreiten könne. Aber dieſe Möglichkeit fließt nur nicht aus dem wohlthätigen Weſen des Staats, nicht aus der Macht, die ſich als fürſtliches Recht und als die höchſte Staatsgewalt geltend macht und machen muß, und nicht aus der Macht, welche das Eigenthum gewährt. Darum iſt auch jener Möglichkeit weder durch Beſchränkung dieſer Macht und Gewalt, noch durch Umgeſtaltung des Staats zu begegnen. Immer iſt es nur die Freiheit des Willens, nicht aber die Freiheit, die das Recht gewährt, was den Fürſten wie jeden Andern zum Unrecht und zum Böſen befähigt. Dieſe Befähigung wird alſo auch nicht entfernt, wenn man ihn in ſeiner Rechtsfreiheit beſchränkt, und ſein Eigenthum nicht anerkennt; ſie iſt in der Willensfreiheit begründet, die man aber dem Fürſten ſo wenig wie jedem Andern entziehen, die man nur in die Schranken des Rechts zurückweiſen kann und darf.

Die Willensfreiheit des Fürſten, welche ſich mit dieſer oder jener Neigung verbinden dürfte, iſt alſo der gefürchtete Feind, gegen den wir uns ſicher zu ſtellen haben. Lernen wir ihn zuvörderſt näher kennen!

Sollte der freie Wille des Fürſten wohl wirklich ſo furchtbar ſeyn, da an und für ſich betrachtet derſelbe dieſem keine größere Macht verleiht, als auch jedem andern Menſchen gegeben iſt? Auch dieſer freie Wille iſt ja kein Menſchenwerk, er iſt wie uns, ſo auch dem Fürſten von Gott gegeben. Es iſt eine Forderung der Vernunft, es iſt der Wille Gottes: der Fürſt ſoll gleich jedem Menſchen eben ſowohl wie zum Rechten und Guten, ſo auch zum Unrecht und Böſen ſich frei entſchließen können. Denn ohne Willensfreiheit gäbe es keine Tugend, und alſo ohne die fürſtliche Willensfreiheit auch keine Fürſtentugend und kein fürſtliches Verdienſt. Aber die Fähigkeit, auch das Böſe zu vollbringen, ſetzte der weiſe Schöpfer dem Fürſten, wie jedem Andern, die abſolute moraliſche Macht des Rechts ſeiner Mitmenſchen entgegen, und dieſe iſt's allein, die das Volk gegen den Fürſten ſchützen und gegen Bedrückung Sicherheit gewähren kann und ſoll.

Dafür aber ſteht die fürſtliche Willensfreiheit ebenfalls unter des Höchſten Schutz; ſie zu vernichten iſt weder moraliſch noch phyſiſch möglich, nur mit dem irdiſchen Leben des Menſchen kann ſie aufhören zu ſeyn. So viel lag der göttlichen Vorſehung an ihrer Erhaltung, daß der vereinte Wille und die vereinte Kraft eines ganzen Volks nicht vermögend ſind, ſie einem Menſchen zu entziehen, ſo lange er lebt. Nur ihre Aeuſſerungen kann man hindern, dieß aber darf nur nach den Forderungen des Rechts geſchehen. So lange nun keine rechtsverletzende Aeuſſerung hervortritt, ſo lange hat auch das Recht nichts zu fordern, und ſo lange darf die Beſchränkung kein äuſſerer Zwang ſeyn, denn bis dahin macht ſich die Vernunft und folglich auch das Rechtsgeſetz durch den Handelnden ſelbſt geltend.

Dieſelbe Willensfreiheit, dieſelbe Befähigung des

freien Entschlusses zum Guten oder Bösen besitzt ja aber, wie der Fürst, auch jeder unsrer Mitbürger. Welchen Schutz, welche Sicherheit haben wir denn gegen alle die Böswilligen, welche uns so oft umgeben? Unstreitig die im Namen des Fürsten ausgeübte Rechtspflege. Schützt uns diese denn aber nicht eben so gut gegen den Fürsten, wie gegen tausend Andere? Man prüfe nur unbefangen, und man wird sich mit uns überzeugen, vom Fürsten selbst sey schon die Sicherheit dadurch gegeben, daß auch gegen ihn der Weg Rechtens Jedem seiner Unterthanen offen steht, daß auch er sich vor dem Rechte beugt, und in dem ihm substituirten Fiskus wie jeder Andere Recht leidet, daß er die Unabhängigkeit des Richterspruchs anerkennt, auch wenn dieser gegen ihn gerichtet ist, daß er freiwillig die Rechtspflege und die Ausübung seiner Rechte den sorgsam dazu organisirten Behörden überträgt, sich selbst nur die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehält, Jedem, der in seinem Namen handelnd auftritt, zuvor eidlich verpflichtet, kein Unrecht zu begehen, und ihn dafür verantwortlich macht, daß er endlich das von eidbrüchigen und pflichtvergessenen Dienern verhangene Unrecht mit seinem eignen Hab und Gut vertritt. Durch dieses Alles und ferner durch die Organisation der Staatsbehörden, durch die denselben ertheilten Instructionen und Regulative, und durch die Normen, die des Fürsten eigene äussere Thätigkeit regeln, finden wir im wirklichen Leben nicht nur das Volk, sondern auch den Fürsten selbst gegen den Einfluß geschützt, welchen ausserdem Irrthum, Vorurtheil, Neigung oder Leidenschaft auf dessen Regierung haben könnte. Des Fürsten Privatleben wird durch alles dieß von seiner öffentlichen Wirksamkeit getrennt, jenes kann das Wohl des Volks nicht stören, diese nicht in Ungerechtigkeit übergehen; denn es ist damit Vorsehung getroffen, daß da, wo der Unterthan ein Recht zur Beschwerde zu haben vermeint, wo beide, Fürst und Unterthan, als Rechtssubjecte oder als die Herren zweier verschiedenen Rechtsgebiete einander gegenüberstehen, Jener nicht mehr als Fürst, dieser nicht als Unterthan betrachtet, sondern nur das Recht in's Auge gefaßt werde, vor dem Beide gleich sind.

Aber auch angenommen, ein Fürst setze sich, sey es aus Irrthum, Neigung oder Leidenschaft, über alle jene Normen weg, er durchbreche alle Schranken, die seinem Eigenwillen durch die Organisation des Staats und durch die Vernunft selbst gesetzt sind, und zeige sich also unwürdig oder unfähig zur eigenen Beherrschung und Regierung seines Rechtsgebiets, so kann dadurch doch immer nur Einzelnen im Volke Unrecht geschehen, nicht aber der Gesammtheit, die als solche kein Eigenthum, kein Recht und kein Rechtsgebiet hat, also unverletzlich ist. Folglich kann solchenfalls auch nicht das Volk, und noch weniger die Hefe desselben, der Pöbel, berechtigt seyn, den Fürsten aus seinem eigenen Lande zu vertreiben, und ihn seiner Rechte und seines Eigenthums verlustig zu erklären. Durch solches Unrecht stürzt sich das Volk selbst in weit größere Gefahren, denn es macht damit die fürstliche Thron- und Erbfolge zweifelhaft, der sicherste Weg zur Anarchie. Wie könnte Recht und Gerechtigkeit bestehen, wenn gegentheils auch der Bürger, welcher einigen seiner Mitbürger ein Unrecht zugefügt hätte, darum sogleich von Haus und Hof gejagt, für rechts- und eigenthumslos, also für vogelfrei erklärt werden sollte? — Jene Einzelnen, welchen durch den Fürsten selbst Unrecht geschähe, werden auch in dem angenommenen Falle noch durch die zur Rechtspflege bestellten Behörden den nöthigen Schutz finden. Wären aber auch diese durch den Fürsten behindert, diesen Schutz zu gewähren und es träte die Nothwendigkeit ein, den Fürsten unter Vormundschaft zu stellen und eine Regentschaft zu errichten, so ist hierzu ebenfalls wieder nicht das Volk befugt, sondern es sind solches dieselben Personen und Behörden, welche für den Fall dazu verpflichtet wären, wenn der regierende Fürst das Unglück haben sollte, in Blöd- oder Wahnsinn zu verfallen.

Gegen Bedrückung der Fürsten finden wir also, wenigstens in Deutschland, die Völker bereits vollkommen gesichert.

(Schluß folgt.)

Etwas über die Auffassung der Geschichte.

Nur durch richtige Auffassung wird die Geschichte heilsam, denn der Irrthum wird deshalb erst verderblich, daß der Mensch ohne Hülfe geschichtlicher Nachweisung, bei seinem Wahne nur für sich selbst bliebe; durch geschichtliches Ansehn gelingt es erst Andere hinüber zu ziehn, Schwache zu fesseln. Darum ist es so wichtig, daß eine Regierung, ihre Gesinnung zu verbreiten und zu befestigen, den Schulen die Lehrbücher der Geschichte bezeichnet. Gestattete Thiers als Minister, sein eigenes Geschichtswerk den Schulen nicht, so kann dies, in einem Augenblicke der Erkenntniß, aus einem Widerstreit zwischen Gesinnung und Pflicht geschehen seyn. Geschichte ist aber Religion in's Leben übergegangen, und darum kann nur unsere Auffassungsweise eine christliche seyn. Es handelt sich um Wahrheit, diese geht allein aus dem tiefsten Seelenleben hervor, und dieses findet seine ganze Fülle nur im Christenthum. Diese Auffassung, mit jeglicher andern verglichen, bewährt sich als am innigsten für den Zusammenhang, am reichsten für Folgerungen; einfach, ungesucht und doch großartig ordnet sich ihr Alles unter. Gleichwohl tragen ernste Forscher, wenn sie auch dem Christenthume sich nicht abwenden, dennoch Scheu vor einer durchgreifenden christlichen Auffassung. Ganz oder nichts heißt es hier. Deshalb vergeuden Manche unendlichen Scharfsinn in ihren Aufstellungen, und ihr mühevolles Aufsuchen bringt ihnen nur taube Blüthen. Mit welcher Kunst hat man nicht das Königthum als ein traditionelles Ueberbleibsel aus dem erhaltenen macedonischen Königthum nachweisen wollen. Der Naturzustand ist seit Erkenntniß unserer Sünde gänzlich versunken; in der Rückkehr zu Gott begründet sich aber ein heiliges Königthum, wie es die heiligen Schriften kennen. Vor der Pforte stehen solche Geschichtsforscher, und weil der Glaube nicht stark in ihnen ist, treten sie zurück; ihrer Erkenntniß wollen sie nicht entsagen, nicht einer höheren sich unterwerfen. Daß Leo's Geschichtsbücher den Schulen hingegeben sind, davon wird der Segen sich an dem jungen Geschlechte erweisen; werden ihm doch die Wege Gottes wieder gezeigt, und sieht es wieder einen gerechten Gott, welcher straft. Man forscht so vergeblich nach den Leitern der Verirrungen neuerer Zeit, und vergißt daß es die sind, welche den Schülern Gott aus der Seele und dann auch aus der Geschichte nehmen. Und wenn man sich letztlich noch bemühte, die Verirrten zu Gott zurückzuführen! Denn so wie sie ihn gefunden, wird der Wahn, selbstschöpferisch einzugreifen, aufgegeben. Waltet Gott wieder in der Geschichte, vor den Augen der Menschen, den Eingang findet er schon weiter. Das christliche Element pflegt aber auch das gesuchte, oft vermißte volksthümliche, denn es zeigt dem Volke seine Grenze, seine Bestimmung, in deren Festhalten, also in seiner Eigenthümlichkeit, es Gott dient. Tritt nicht bei Leo grade das Nationale, wie z. B. in Behandlung des dreißigjährigen Krieges, das Deutsche mehr wie bei andern Forschern hervor?

Vor Leo erwarb sich um diese Auffassungsweise Grundwig in seiner „Weltchronik" entschiedenes Verdienst. Das Werk erschien 1817 dänisch, und erst zwanzig Jahre später deutsch. Mehr wie irgend wer legt Grundwig den christlichen Maßstab an, und enttäuscht freilich über manche Lieblingsmeinung und über manchen Namen. Das Buch ist aber so voll Ernst und tiefen Geist, wie irgend eines des neuern Zeit, und verdient vorzugsweise gelesen zu werden.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 20. Berlin, den 18ten Mai. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die Ministerial-Crisis in Frankreich. — Die spanische Frage. — Die Fürsten und ihre Widersacher.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 16. Mai 1839.

Da in England die Bewegung der sogenannten Chartisten ein immer bedrohlicheres Ansehn gewinnt, an einigen Orten auch schon grobe Excesse stattfanden, deren Detail der Leser uns gern erlassen wird, so hat die Verwaltung — sonst der Agitation nicht gerade abhold — sich zu einer Proklamation veranlasst gesehen, und Truppen nach den Manufaktur-Distrikten abgehen lassen. — Dem Parlamente ist eine Königliche Botschaft des Inhalts zugegangen: Ihre Majestät findet es zweckmäßig mitzutheilen, daß Ihrer Ansicht zufolge die künftige Wohlfahrt der Königlichen Unterthanen in Ober- und Nieder-Canada gefördert werden würde, wenn man diese Provinzen Behufs der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, und zwar von einem, durch das Parlament festzustellenden Zeitpunkte an, in eine einzige vereinigte." — Das Ministerium hat seine Partei im Oberhause durch die Ernennung acht neuer Pairs verstärkt, bei welcher Gelegenheit zur Sprache kommt, daß die Whigs in dieser Hinsicht keineswegs so bescheiden und enthaltsam gewesen sind, als man ihnen öfter nachrühmte oder vorwarf. Während der acht Jahre ihres Regiments sind nach und nach einige und sechszig Freisinnige zur Pairie erhoben worden; dieß geht verhältnißmäßig weit über die Zahl der Ernennungen unter der Regierung Georgs III. hinaus, deren zahlreiche Pairserreirungen mehr als einmal Gegenstand des öffentlichen Tadels wurden.

Obwohl das Cabinet seinen ursprünglichen Antrag: die Verfassung von Jamaika während fünf Jahren zu suspendiren, auf die Hälfte dieser Zeitfrist herabgestimmt hatte, erlangte es doch gegen Sir Robert Peel's Amendement: die Bill zu verwerfen, nur eine Majorität von fünf Stimmen, und fand sich dadurch veranlasst abzutreten. Weder Graf Durham, noch Marquis Normanby, wie man sich auf der libiralen Seite geschmeichelt, sondern der Herzog von Wellington wurde aufgefordert, eine neue Verwaltung zu bilden; wie früher schon einmal, ging dieser Auftrag von ihm an Sir Robert Peel über, der aber bereits wieder zurückgetreten ist. Unwillkürlich gedenkt man der Königin Anna und Herzogin Marlborough bei der Nachricht, wodurch die verhängnißvolle Frage: ob Großbritannien im conservativen Sinne verwaltet werden, oder wie bisher auf der abschüssigen Bahn weiter gleiten solle? entschieden worden ist. Sir Robert glaubte von vorn herein die Entlassung einiger Hofdamen aus whiggistischen Familien, verlangen zu müßen, was ohne Zweifel auf sehr triftigen Gründen beruhte, denn als der Antrag abgelehnt ward, gab er die ihm anvertraute Vollmacht zurück; — es ist bekanntlich einer der glänzendsten Vorzüge des Constitutionalismus, daß er das Regieren zur Sache der reinen Idee macht, und jeglichen Einfluß ausschließt, welchen persönliche Neigungen u. s. w. der Fürsten unter andern Verhältnissen ausüben.

Ueber die Kriegsereigniße in Spanien liegen wiederum nur zwei telegraphische Depeschen aus Bayonne vor, deren Zuverlässigkeit bekanntlich nicht allzugroß ist. Sie besagen: „In den Bülletins vom 27. April meldet Espartero und gesteht Maroto die Einnahme von Peña del Moro ein. In denen vom 30. sagt dieser, er habe einige Positionen des Feindes eingenommen; Espartero giebt es zu, fügt aber bei, die Königliche Garde habe dieselben wieder erobert. Briefe aus Santander vom 2. d. Mts. melden die Räumung des Forts Ramales von Seiten der Carlisten, und das Zusammenziehen ihrer Streitkräfte nach Guardamino hin. Am 1. d. Mts. hat Diego Leon sich Belascoain's bemächtigt, und daselbst fünf Kanonen gefunden." — „Das schlechte Wetter hat alle Operationen Espartero's unterbrochen. Vom 30. April bis 4. Mai ist kein Gefecht vorgefallen. Die Truppen behaupten ihre Stellungen." Was bisher als Erläuterung dieser Nachrichten zu uns gekommen, will nicht viel bedeuten; nur soviel ergiebt sich, daß das in unserem letzten Berichte erwähnte Gefecht bei Belascoain ungleich lebhafter und zugleich nachtheiliger für die Christinos ausgefallen ist, als anfänglich angegeben wurde. Auch sollen sie am 30. April die Verschanzungen bei Dicastillo (1½ Meile südlich von Estella) ohne Erfolg angegriffen haben.

Während nach den Ereignißen bei Segura ein Theil von Cabrera's Truppen die Streifzüge nach Castilien unternahm, deren wir schon gedachten, zog er selber nach dem Königreiche Valencia, kehrte aber nach Aragon zurück, als van Halen sich näherte, und soll zuletzt mit der Belagerung des Forts von Montalban (2 Meilen südöstlich von Segura) beschäftigt gewesen seyn.

Die sonderbaren inneren Verhältniße Frankreichs stehen immer noch auf demselben Punkte, und es wird immer wahrscheinlicher, daß es dem zähen Ausharren gelingen werde, das provisorische Ministerium bis zu ruhigeren Tagen, d. h. bis zum Schluße der Session am Leben zu erhalten. Mauguins Antrag: über diesen Zustand der Dinge eine Adresse an den König zu erlassen, beschäftigte die Deputirten während zweier ganzer Sitzungen, in denen viel parlirt, aber äusserst wenig gesagt wurde, mit Ausnahme etwa der scharfsinnigen Entdeckung des Herrn von Lamartine, daß die Anarchie der Kammer das Werk der Presse sey. Endlich beschloß die Kammer zwar, dem Könige eine Adresse zu überreichen, lehnte aber das Programm des Antragstellers ab, es möge darin der Wunsch ausgedrückt werden: daß die Krone ihre Minister unter den Männern wähle, die auf Erhaltung der Ordnung bedacht, gleichzeitig den Grundsätzen eines beständigen, aber weisen und wohlerwogenen Fortschreitens ergeben sind, die nach Aussen hin den Frieden ohne Schwachheit aufrecht zu erhalten wissen, und sich im Innern ernstlich mit Verminderung der öffentlichen Lasten beschäftigen; die der Industrie einen thätigen und aufrichtigen Schutz gewähren, sich ohne Aufhören bemühen, alle Bedürfniße des Landes zu befriedigen, und es sich zur Aufgabe machen, ohne Bestechung und Mißbräuche die Majorität in den Kammern und Wahl-Collegien zu erhalten, nicht durch Intrigue und Heuchelei, sondern durch die Freimüthigkeit, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit ihrer Handlungen. — Da eine große Majorität sich geweigert hat, diese Bedingungen der Krone vorzulegen, so steht zu erwarten, daß die Adresse ziemlich farblos ausfallen, und schwerlich geeignet seyn werde, den bisherigen Gang der Sache in rascheren Umschwung zu bringen.

Schon seit einiger Zeit übersteigen die Einlagen bei den Pariser Sparcassen wiederum die Rückzahlungen, was erwähnt werden mag, um die Abgeschmacktheit der Behauptung nachzuweisen, daß die ministerielle Crisis den Andrang der ihre Einlagen Zurückfordernden veranlasst; wäre dieses der Fall, so müßte mit der längeren Dauer der Ursache, die Wirkung unverhältnißmäßig steigen, dieß geschieht aber nicht, ohne Zweifel aus dem einfachen Grunde, weil mit dem Eintritt der bessern Jahreszeit die unteren Classen wiederum Gelegenheit zum Erwerb finden. Auch die pressfhafte Lage des Handels möchte auf ganz anderen Gründen beruhen, und eine entschiedne Gleichgültigkeit der gro-

ſten Maſſe bei dem Miniſterial-Irrſal kann ſogar dem blödeſten Auge nicht entgehen; unmittelbar betheiligt ſind nur die abſetzbaren Bramteten und eine Anzahl Ehrgeiziger, denen gegenüber Louis Philipp mit der Ruhe des vollendeten Schachſpielers ſeine Züge thut, weil er ihre Pratiken wohl durchſchaut, und die Natur wie den Werth jedes Einzelnen genau kennt.

Die Abgeordneten-Kammer des Großherzogthums Baden beſchäftigte ſich jüngſt mit einem überaus wichtigen Gegenſtande. Herr von Rotteck hatte über die Verhältniße in Hannover ſeines berühmten Geſchichtsbuches würdig geſprochen, die Carlsruher Zeitung die desfallſigen Verhandlungen nur verſtümmelt wiedergegeben, und als die Freiburger jene Rede der Welt vollſtändig liefern wollte, „vermas" ſich der dortige Cenſor, ſelbe vom erſten bis zum letzten Worte zu ſtreichen. Nach der Anſicht des Redners fand damit entweder eine Beleidigung der Volks-Repräſentation durch den Cenſor ſtatt, oder wenn deſſen Inſtruktion etwa dahin gehe, die Verhandlungen der Oeffentlichkeit zu entziehen, eine Verfaſſungs-Verletzung; er erhob deshalb Beſchwerde, und bat zuletzt wenigſtens um Mitäuſſerung der Kammer: „daß an dem Geiſte, in welchem die Cenſur gehandhabt werde, eine Kränkung der Ehrenrechte und der pflichtgemäßen Rechte der Kammer zu erkennen ſey." — Mehrere Geiſtesverwandte ſprachen zwar ebenfalls gegen die unerhörte Unthat, doch findet man nicht, daß etwas Erkleckliches gegen die Aeuſſerungen des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten beigebracht worden: „Wir haben die Cenſur zu handhaben, und ſie wird fortan gehandhabt werden, wie die Regierung meint, daß es Recht iſt und den Verhältnißen entſpricht. Es wird behauptet, es ſey eine Verfaſſungs-Verletzung begangen worden. Ich kann dieſe Verletzung nicht finden. Sie können höchſtens ſagen, daß die Cenſur nicht ſo gehandhabt wird, wie Sie es wünſchen, wollen oder verſtehen. — Sie glauben, daß dadurch dem Intereſſe der Regierung geſchadet werde, laſſen Sie das unſere Sache ſeyn; Sie glauben, daß dadurch die Regierung unpopulair werde, laſſen Sie uns dieß vertreten." Wirklich ließ die Kammer die ganze Sache fallen.

Daß ein Staatsmann ſeine Zeit auf ſolche Niaiſerien verwenden muß, daß ſie der „Volks-Repräſentation" beinahe eine Sitzung koſten, ſind Uebelſtände, welche wahrlich nicht durch das Ergötzen unbefangener Beobachter an dieſen Zuckungen des „conſtitutionellen Lebens" ausgeglichen werden.

Die Miniſterial-Criſis in Frankreich.

Der Julithron beſteht ſeit beinahe neun Jahren, von allen Mächten anerkannt, er erfreut ſich des Beifalls einer großen Anzahl ſogenannter Gutgeſinnter und der öffentlichen Meinung, ſo daß man unſer Mißtrauen und unſere Zweifel zu verſpotten begonnen; — da tritt, ohne irgend eine äuſſere Begebenheit, durch die Macht der Verhältniße (force des choses) wie man zu ſagen pflegt, plötzlich eine Criſis ein, welche denſelben großer Gefahr auszuſetzen ſcheint. Ein Monarch, deſſen Geſchicklichkeit und richtiges Auffaſſen des Zeitgeiſtes ſo viele Bewunderer gefunden, ſteht jetzt den Deputirten faſt in derſelben Art gegenüber, wie ſein vertriebener Vetter, welchem man vorwarf, er habe nichts gelernt und nichts vergeſſen, und dem es unmöglich war, die „veraltete" Lehre vom göttlichen Rechte der Könige aufzugeben.

Die Volks-Souverainetät durch Volks-Repräſentanten nach einer Charte-Wahrheit ausgeübt, iſt zur Wahrheit geworden, ſagt man, obſchon theoretiſirende Ariſtokraten ſie ſtets für unmöglich erklärt haben; eben ſo wird behauptet, das alte Recht — für das gemeine Leben eine ganz gute Sache — ſey für die höchſten Verhältniße nicht ausreichend, wie Carls X. Fall deutlich beweiſe, und wenn Bedürfniß oder Nutzen es erheiſche, ſo müßten die alten Herrſcher weichen. Hiernach betrachtete man die Julitage nicht mehr als ein Unglück, ſondern als eine, ohne große Mühe und vieles Blutvergießen bewirkte heilſame Veränderung. Man predigte die neuen Lehren vom juste milieu, die von der Quaſi-Legitimität u. ſ. w. gelangte zu Anſehen, als plötzlich die Nothwendigkeit eintrat, anzuerkennen, daß die Akten über jenen welthiſtoriſchen Proceſſ noch gar nicht ſpruchreif ſeyen.

Wahrſcheinlich hat Louis Philipp ſelbſt dieß immer geahnet oder klar erkannt, und es wäre intereſſant, im Einzelnen zu betrachten, wie er im Geiſte ſolcher Erkenntniß und dem Gefühl des Bedürfnißes, unverrückt einem beſtimmten Ziele zuſchritt, was uns aber hier zu weit führen würde. Darum mag ihn auch die jetzige Criſis weniger überraſchen, als viele ſeiner Anhänger, ja vielleicht weniger als die meiſten Stimmführer der jetzigen Kammer, denn wenn unter ihnen wirklich Republikaner ſeyn ſollten, ſo iſt doch offenbar der großen Mehrzahl bei der Sache gar nicht wohl zu Muthe. Alle geben zu, wie traurig es ſey, kein Miniſterium fertig bringen zu können, der ehrenwerthe Herr Odilon Barrot räumt ſogar ein, daß wenn dieſe Criſis noch länger fortdauert, Frankreich die Repräſentativ-Verfaſſung, d. h. die charte vérité verwünſchen müße, wegen deren er ſeinen angeſtammten König und Herrn als Quaſi-Gefangenen nach Cherbourg geführt hat. Allen tiefſinnigen Regeln des neuen Staatsrechts zum Trotz, entſchuldigen die Deputirten den unverletzlichen Monarchen, und verſichern, derſelbe ſey nicht daran Schuld, daß man noch kein Miniſterium habe, ja obwohl ihm die Charte das Recht beilege, eines zu ernennen, ſo wolle er es doch gern aus den Händen der Majorität annehmen, das aber ſey eben der betrübte Umſtand, daß es keine Majorität gebe. Und wenn keine ſich findet, was ſoll dann geſchehen? wodurch iſt der Erbärmlichkeit ein Ende zu machen? wer gouvernirt Frankreich, wenn die Aktien der repräſentirten Nation ſich gegenſeitig aufhebt, d. h. gleich Null iſt? warum nimmt man nicht das erſte beſte Miniſterium, warum nicht das proviſoriſche? — ſo möchte Mancher fragen.

Hierauf ſieht zunächſt zu antworten: es fehlt Frankreich nicht an einem Miniſterium, denn das vorhandene leiſtet Alles, was man von einem ſolchen fordert, vielleicht eben ſo gut als ſeine Vorgänger; es fehlt ihm aber die Obrigkeit, und das iſt ein Mangel, welchen man nicht durch den ſogenannten Staat, nicht durch künſtliche Maßregeln und Combinationen oder Intriguen erſetzen kann. Die Obrigkeit wurde da, wo ſie iſt, von Gott geſetzt, zur Bändigung des Fleiſches, ſie führt das Schwert nicht umſonſt, ſondern zur Strafe der Uebelthäter und zum Lobe der Gerechten; um dieſe Obrigkeit aber haben die Franzoſen ſich ſelber gebracht, und ſo das Unheil herbeigezogen, ſtatt des Weſens nur den Schatten zu beſitzen. Noch zehrt das Land von dem Capital ſeines alten Glaubens und Rechtsſinnes, die Gerichte ſprechen noch Recht, und dem Throne ſind noch einige Stücke des Purpurs der Ahnen geblieben, — aber wie lange kann das dauern? Wer führt die Rechtsſprüche aus, und verhilft dem Schwachen zu ſeinem Rechte? Noch der König, deſſen geringe Macht man untergräbt. Noch haben diejenigen, welche jenes klägliche Werk vollbrachten und unermüdlich an ihrem gegenwärtigen arbeiten, ein eigennütziges Intereſſe beim Erhalten des Eigenthumes, noch laſſen ſie hier den König gewähren; aber kann das beſtehen, wenn ſie ſich zugleich frech bemühen, die Obrigkeit in ihrer Schwäche zu zeigen? — Man täuſche ſich nicht: um den Menſchen in ſeiner natürlichen Wildheit zu ſehen, iſt nichts nöthig, als daß ihm die Bande abgenommen werden, in denen ihn der Herr durch Einſetzung der Obrigkeit hält. Wahre Freiheit iſt Recht, Recht aber iſt das göttliche Gebot, und darum können nur die Kinder Gottes zur wahren Freiheit gelangen. Freiheit ohne Recht iſt Vogelfreiheit, welche zu aller Zeit mit einer Achtserklärung gleichbedeutend war, wodurch Jeder die Befugniß erhielt, den Anderen zu tödten. Vor dieſer Schauder erregenden Freiheit ſchützen nicht die materiellen Intereſſen, nicht ſogenannte Bildung, nicht Liſt und Klugheit, ſondern nur die Furcht Gottes und das Anerkennen ſeiner Ordnung.

Im Laufe der letzten Decennien haben wir die göttliche Langmuth anerkennen und verehren gelernt. Wir ſahen, wie auf demſelben Boden, wo der Menſch das

Recht zertreten und zerſtört hatte, der Herr in ſeiner Gnade die göttliche Ordnung wieder keimen und gedeihen ließ, wir ſahen aber auch, wie die Menſchen ſich dadurch nicht belehren ließen. Weder die älteren noch die jüngeren Bourbons beſaßen den Muth, den verderblichen Lehren des Zeitgeiſtes offen, redlich und feſt entgegen zu treten; bald bekämpften ſie ihre Gegner mit Liſt, bald mit materieller Gewalt, Böſes thuend, damit Gutes daraus entſtehe, bald ſtimmten ſie ſogar ſcheinbar mit ihnen überein, und ließen ſich von der Strömung treiben. Eben ſo buhlten in England die Conſervativen mit den verderblichen Lehren der Volks-Souverainetät, und wagten ſo wenig wie die Machthaber in Frankreich, das gute Recht der von Gott geſetzten Obrigkeit zu vertheidigen. — Darum gehen in beiden Ländern Recht und Freiheit bergab, die Obrigkeit verliert an Anſehn, und das näher oder entfernter liegende Ziel iſt ein ſtarrer Abſolutismus.

Die ſpaniſche Frage.

II. Unter dem politiſchen Geſichtspunkte.

Nach vorſtehender Darlegung möchte die Frage auſſerſt einfach und leicht lösbar erſcheinen, dennoch trat über ihre praktiſche Behandlung eine merkwürdige Verſchiedenheit der Anſichten ein.

Man darf annehmen, daß ſich bei den Cabinetten von Wien, Berlin und St. Petersburg bedeutende Zweifel gegen die rechtliche Gültigkeit der pragmatiſchen Sanction erhoben haben, da ſie mit der Anerkennung Iſabella's II. zögerten, ſpäter ſogar den diplomatiſchen Verkehr mit der Madrider Regierung abbrachen; in der Natur der Sache liegt, daß Aehnliches und mehr von Neapel, Sardinien und Lucca geſchah.

Unter ganz anderem Geſichtspunkte betrachteten das franzöſiſche und engliſche Gouvernement, die Angelegenheit, indem ſie Iſabella II. nicht allein ſofort anerkannten, ſondern auch durch den Vertrag der Quadrupel-Allianz derſelben bis zu einem gewiſſen Punkte Unterſtützung verhießen. Dieſem Verſprechen zu genügen, ſuchte Frankreich alle Zufuhr u. ſ. w. für Don Carlos auf dem Landwege abzuſchneiden, begünſtigte an ſeiner Grenze die Chriſtinos auf jede Weiſe, und überließ endlich in der Fremden-Legion mehr als ſechstauſend krieggewohnte Soldaten dem Dienſte der Königin-Regentin. Großbritannien lieferte eine bedeutende Quantität Waffen und ſonſtigen Kriegsbedarf, ſeine Schiffe blokiren die von den ſpaniſchen Royaliſten beſetzten Häfen, und ſuchen alle Zufuhr zur See zu hindern, ſeine Matroſen und Mariniſoldaten nahmen mehr als einmal an den Gefechten gegen jene den thätigſten Antheil, und es wurde die Errichtung eines Hülfscorps von zehntauſend Mann von der Regierung nicht blos geduldet, ſondern vielfach begünſtigt. Die Leiſtungen Portugals waren weniger erheblich, und die aus Belgien gekommene Beihülfe verdient kaum erwähnt zu werden.

Dieß ſind bekannte Dinge, doch war es nothwendig ſie zu berühren. Man hat nämlich oftmals gefragt, warum Don Carlos, wenn ſeine Sache wirklich haltbar ſey, nicht von ſeinen Bergen herabſteige, und nach einem entſcheidenden Schlage gegen die Hauptſtadt marſchire? Dabei wird durch die bisherigen Ereigniße als erwieſen angenommen, daß er dieß nicht vermöge, und hieran die zweite Frage geknüpft: ob der mit allen Greueln des Bürgerkriegs befleckte Kampf ewig währen ſolle, ob die Humanität nicht gebiete, dieſer Menſchenſchlächterei ohne denkbares Reſultat, ein Ziel zu ſetzen? — Hierauf entgegnen wir durch die Frage: wo denn die kriegeriſche Fremden-Legion, das Corps von Evans ſey, wo die hunderttauſende von Soldaten ſeyen, welche entweder anfänglich der Madrider Regierung zu Gebot ſtanden, oder im Laufe von fünf Jahren ausgehoben wurden; die Antwort lautet: jene beiden Corps ſind ſo gut als vernichtet, und nur ſchwache Trümmer davon in die Heimat zurückgekehrt, das ſpaniſche Heer aber hat mindeſtens die Hälfte ſeiner Geſammtzahl verloren. Solche Reſultate ſind fürwahr nicht zu überſehen, zumal wenn ſie durch eine anfänglich geringe und von Allem entblößte Truppenmaſſe erlangt werden, welche ihre meiſten Bedürfniße erſt auf dem Schlachtfelde erobern mußte, während der Feind über die geſammte Staatskraft der ſpaniſchen Monarchie verfügte, und ſich gewaltſam neue Hülfsquellen eröffnete. Eine ſo vertheidigte Sache trägt ſicher Elemente der Stärke und Dauer in ſich, und es wäre nicht weiſe, ſie gerade in dem Augenblicke aufzugeben, wo das Schwerſte von ihr überwunden iſt, denn daß britiſche oder franzöſiſche Truppen nochmals in Spanien ihr Heil verſuchen ſollten, liegt auſſer dem Gebiete des Wahrſcheinlichen, und die Madrider Regierung hat früher zu große Anſtrengungen gemacht, um nicht nachgerade einer materiellen Ohnmacht zu verfallen: die Steuern ſind auf lange im Voraus erhoben, die geiſtlichen Güter größtentheils mendizabaliſirt, die Einkünfte der Colonien und Queckſilber-Bergwerke doppelt oder dreifach angewieſen und verpfändet.

Das ganze Sachverhältniß erſcheint wohl nicht geeignet, die ſogenannten abſolutiſtiſchen Mächte zu beſtimmen, daß ſie aus Gründen politiſcher Convenienz etwas thun, was ſie bisher wegen rechtlicher Bedenken verweigerten.

Haben aber die angeblich liberalen Mächte vielleicht Rückſichten höherer Ordnung dafür geltend zu machen, daß das übrige Europa ihrem Beiſpiele in Bezug auf Spanien folgen möge?

Verſetzt man ſich im Geiſte auf den jenſeitigen Standpunkt, ſo erſcheinen zwei, allerdings beinahe entgegen geſetzte Anſichten denkbar. Europa hat, ſo möchten franzöſiſche Politiker meinen, anerkannt, daß die Erhaltung ſeiner Ruhe durch die Erhaltung der Juli-Dynaſtie bedingt wird, dieſer möchten aber bedenkliche Stürme drohen, wenn eine Reſtauration in Spanien die nach und nach erkaltenden Anhänger des vertriebenen Königshauſes mit neuem Muthe und Eifer erfüllte, und Don Carlos auf den ſpaniſchen Thron gelangt, würde die Unterſtützung derſelben nicht hindern wollen oder können. Es liegt mithin im Intereſſe aller Monarchen, dieſem Falle vorzubeugen, und es kann ihnen nicht allzuſchwer fallen, die Rechtsfrage unbeachtet bei Seite liegen zu laſſen, da wegen des europäiſchen Friedens viel ſchärfer hervortretende daſſelbe Loos erfahren haben. — Dieſe Argumentation kann nur der oberflächlichſten Betrachtungsweiſe für bedeutſam oder ſchlagend gelten. Nachdem der Verſuch in der Vendée ein ſo klägliches Ende genommen, war die legitimiſtiſche Partei ſchwerlich geeignet, irgend wie bedeutende Unruhen zu veranlaſſen, ſeit jener Begebenheit iſt ihre Lage fürwahr nicht beſſer geworden, und ſeitdem ſie in der Coalition ſo wie bei den Wahlen ſich zur Helfershelferin der Revolutionaire herabgewürdigt, kann von politiſcher Wichtigkeit bei derſelben kaum die Rede ſeyn. Andrerſeits gehört der Gedanke einer Unterſtützung durch den ſpaniſchen Monarchen, zu jenen Träumen, welche bei aller innern Wahrſcheinlichkeit, an dem wirklichen Stande der Dinge zerſchellen. Für eine lange Zukunft hinaus würde die Lage des Don Carlos zu Madrid ſchwieriger ſeyn, als zu Toloſa; die eignen Angelegenheiten, die Beſtrebungen der Gegner, nebſt den Prätenſionen der Anhänger, und jene ungeheure Finanz-Verwirrung, dürften ſeine Kräfte dergeſtalt in Anſpruch nehmen, daß jegliches Wirken nach Auſſen von ſelbſt wegfiele. Louis Philipp ſcheint dieſes, und wo die eigentliche Gefahr für ihn liegt, ſchon lange vollkommen begriffen zu haben, dafür ſpricht die Weiſe, in welcher von ſeiner Seite der Quadrupel-Vertrag erfüllt wird, und der ausdauernde Widerſtand, welchen fortwährend die Cooperations-Pläne des Geſchichtſchreibers der Revolution bei ihm fanden; vielleicht erblickt er dermalen die ſpaniſchen Verhältniße bereits in ſolchem Lichte, um die Beſeitigung des Infanten als eilen auf ihn ſelber zurückwirkenden Unfall zu betrachten.

Eine andere Auffaſſung mit ungleich richtigerem Vorderſatze könnte folgende ſeyn: Der in Frankreich vorhandene revolutionaire Gährungsſtoff iſt zu ſolcher Maſſe angewachſen, daß ſeine ſtille Zerſetzung in das Gebiet des Unwahrſcheinlichen gehört, und vielmehr frü-

her oder ſpäter ein Ausbruch zu befürchten ſteht. Auf dieſen vorbereitet zu ſeyn, gebietet die Selbſterhaltung den europäiſchen Mächten, zu ſolcher Bereitſchaft gehört aber weſentlich mit, daß ſich jenſeit der Pyrenäen eine kräftige Regierung befinde, ſtark genug, um auf jener Seite die revolutionaire Flut einzudämmen. Nun kann das Gouvernement Iſabella's II. zu keiner Feſtigkeit gelangen, ſo lange es in einen Kampf auf Leben und Tod mit Don Carlos verwickelt iſt; vorausſichtige Politiker ſollten daher im Intereſſe des monarchiſchen Europa, auf deſſen Entfernung hinwirken.

In dieſem Raiſonnement möchten wir nur die Schlußfolgerungen für unrichtig halten. — Die Regierung Carls III. und ſeiner „philoſophiſchen" Miniſter hat in Spanien Keime der Umwälzung ausgeſtreut, nachfolgende Ereigniße kräftigten ſie, und ſeit langer Zeit beſteht dort in mannigfacher Schattirung eine revolutionaire Partei, deren äuſſerſte Spitze offenbar ihr Endziel: die iberiſche Republik, unverrückt im Auge behält. Bald genug fühlte die Königin-Regentin, wie ſie nur in dieſer Partei eine Stütze finden könne, und hat ſich derſelben willenlos hingegeben; von kräftigem Widerſtande gegen revolutionaire Beſtrebungen des Nachbarlandes kann daher in keinem Falle die Rede ſeyn, und menſchlichem Anſehen nach, würde mit unabweislicher Nothwendigkeit einer dort eintretenden Kataſtrophe, der Ausbruch hier auf dem Fuße folgen. Wir leugnen daher nicht allein, daß Spanien unter Iſabella II. der ihm zugedachten Aufgabe genügen könne, ſondern gehen noch weiter, durch die Behauptung: die Anweſenheit von Don Carlos bilde das einzige Hinderniß der Republikaniſirung Spaniens, deren Rückſtoß auf Frankreich gar nicht zu berechnen wäre. Daß von der extremen Partei der entſcheidende Schlag noch nicht unternommen worden, daran iſt das troſtlos ſchwache Regiment der ſogenannten Gemäßigten gewiß ganz unſchuldig, es würde bei der erſten ernſtlichen Bewegung zuſammenbrechen; aber Jene haben wohl begriffen, wie der Zeitpunkt dazu noch nicht gekommen iſt. Das Ausrufen der Republik zu Madrid — darüber kann kein Zweifel obwalten — würde alle Begünſtigung Englands und Frankreichs im Kampfe gegen Don Carlos ſofort abſchneiden, deſſen Lage in Bezug auf das übrige Europa unendlich verbeſſern, ihm eine Maſſe Streiter zuführen, denen dann keine andere Wahl bliebe; — warum alſo ſich den bedenklichſten Wechſelfällen durch einen voreiligen Schritt ausſetzen, der dagegen mit vollkommener Sicherheit gethan werden kann, ſobald Don Carlos erſt beſeitigt iſt? Betrachtet man die Dinge von dieſem Standpunkte aus, ſo erſcheint vielleicht die Behauptung: Don Carlos erhalte, der Revolution gegenüber, Iſabella II. auf dem Throne, weniger paradox als Viele glauben mögen.

Haben nun alle alten Monarchien Europa's ein Intereſſe daran, daß die ſchleierloſe, nackte Revolution (die verhüllte und geſchminkte beſitzt leider ohnedem Terrain genug) nirgend, alſo auch in Spanien nicht zur Herrſchaft gelange, ſo ſind doch dabei diejenigen ganz beſonders betheiligt, zu deren ſpeciellen Lebensbedingungen die Erhaltung der Ruhe in Italien gehört.

Die Fürſten und ihre Widerſacher.

(Schluß.)

Der legitime Fürſt iſt, als ſolcher, bereits Herr eines Landes und vielen Eigenthums; er hat keinen Grund, ſich fremdes Eigenthum anzumaßen, denn zur Erhöhung ſeiner Macht bieten ſich ihm ſo viel moraliſche Mittel dar, daß er unmoraliſcher gar nicht bedarf. Jeder Staat iſt nämlich eben ſowohl der intenſiven, als der extenſiven Verſtärkung fähig, und nur erſtere, die blos durch moraliſche Mittel zu erlangen iſt, erhöhet unfehlbar des Fürſten und des Volkes Wohl; die letztere aber, die extenſive, bewirkt leicht das Gegentheil.

Auf dem Wege intenſiver Verſtärkung die Erhöhung ſeiner Macht, ſeines Anſehens und ſeiner Wirkſamkeit zu ſuchen, auf ſolche Weiſe ſein und ſeines Volkes Heil zu erſtreben, iſt der Fürſt nicht bloß durch die Geſetze der Vernunft verpflichtet, ſondern ſogar durch die Geſetze der Naturnothwendigkeit gezwungen. Wie ſollte er ſich zu einem ungerechten Kriege bewogen finden, da ihm als legitimen Fürſten unmöglich unbekannt ſeyn kann, daß er durch einen ſolchen Krieg rechtlich nichts gewinnen, wohl aber leicht Recht und Eigenthum verlieren kann. Alle ſeine Neigungen finden in dem, was er bereits beſitzt, ſo vollſtändige Befriedigung, daß er, um ſie zu ſtillen, nicht nöthig hat, die Hand nach fremdem Eigenthum auszuſtrecken, und deshalb Krieg zu führen, auch macht ihm ſchon die Vertheidigung des eignen Landes und die Wahrnehmung ſeiner Rechte genug zu ſchaffen.

Anders aber verhält es ſich mit dem Uſurpator, der von Herrſch- und Eroberungsſucht, von Ruhm- und Habgier getrieben wird, der das Eroberte nicht anders behaupten kann, als durch neue Eroberungen, und durch deſſen Vertheidigung gegen den rechtmäßigen Fürſten, und gegen alle die, welche für das Recht kämpfen. Mögen nur die Völker den Uſurpator von dem rechtmäßigen Fürſten unterſcheiden lernen, mögen ſie nur ihre Arme nicht dem Unrechte leihen, ſo ſchützen ſie ſich ſelbſt gegen ungerechte Kriege. Denn kein Volk iſt dem Uſurpator von Rechtswegen unterthan und zum Gehorſam verpflichtet. Unterwirft ſich ihm daſſelbe dennoch, ſo geſchieht es, um für den Augenblick größerm Uebel auszuweichen, nicht aber, um ſich zu Vollführung ſeiner Raubzüge gebrauchen zu laſſen. Möge man nur erkennen, was den Fürſten zum Fürſten macht, und kein Herrſch- und Eroberungsſüchtiger wird mehr hoffen können, als Fürſt da Anerkennung zu finden, wo er es nicht iſt.

Aus böſem Willen und mit dem Bewuſſtſeyn, Unrecht zu thun, wird in der Regel kein Krieg geführt. Gewöhnlich glaubt wenigſtens jeder Theil, das Recht auf ſeiner Seite zu haben, und das Gute zu wollen. Kein Volk begeiſtert ſich für das Unrecht oder für das Böſe, kein Fürſt kann ſich für daſſelbe einen Sieg verſprechen. Die Armee iſt in und durch ſich ſelbſt ſchon geſchlagen, die nicht die Ueberzeugung in ſich trägt, daß ſie für eine gerechte Sache fechte. Denn das Leben ſetzt der Menſch nur für die Güter ein, die mehr als das Leben ſind, und ohne die das Leben keinen Werth mehr hat.

Der Irrthum iſt es, der ungerechte Kriege entzündet; der Wahn, man könne Staaten nach Willkür ſchaffen, Fürſt ſeyn ohne Landeseigenthum, und fürſtliche Rechte nehmen oder geben, wie es dem Volke beliebe. Der Irrthum iſt es, was die Völker ſelbſt in den Kriegsſtand gegen ihre eignen Fürſten ſtellt, und die Eroberungsluſtigen reizt, die ihm günſtigen Umſtände zu benutzen; der unglückſelige Wahn, das Volk habe als Nation oder als moraliſche Perſon urſprüngliche Rechte, die fürſtliche Machtvollkommenheit gehe von dieſen Rechten aus, der Fürſt ſey nicht Herr, ſondern nur der erſte Diener des Staats, er ſey ein Diener des Volks, und gleichwohl beherrſche und regiere er das Volk; er verwalte Volkseigenthum und wirthſchafte gleichwohl mit demſelben, wie mit ſeinem eignen Gute.

Die Nichtanerkennung der Rechte und des Eigenthums legitimer Fürſten alſo iſt es ferner, was ungerechte Kriege erzeugt. Dieſe Nichtanerkennung aber gehet natürlich nicht vom Fürſten aus, ſondern von Herrſchſüchtigen, von Uſurpatoren, vom irregeleiteten Volke, und von den vermeintlichen Stimmführern des Volks, den Vertheidigern jener eingebildeten urſprünglichen National- und Volksrechte.

Die falſche Lehre vom Staate iſt es endlich, was Fürſten und Völker gegen einander unwillkürlich in Kriegsſtand verſetzt. Denn ſie macht das Recht und Eigenthum der Fürſten ungewiß und zweifelhaft, verleitet die Völker, gegen Beides anzuſtreben, und zu wähnen, man verlange nur heilſame Reformen in den theoretiſchen Forderungen, die den Staat in ſeinen Grundpfeilern zerſtören, den Fürſten *entfürſten*, und mehr noch als gewaltſame Revolutionen, alles Volkswohl an ſeiner Wurzel vergiften. Die Quelle vieler Kriege ſind aber auch die, auf ſolche Weiſe herbeigeführten *Revolutionen* ſelbſt, wegen des durch ſie geſtörten Rechtszuſtandes,

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 20. Berlin, den 18ten Mai. 1839.

und wegen der Ungewißheit, in welche durch sie die Erbfolge des fürstlichen Eigenthums, also auch des Thrones gesetzt wird. — Die größten Gefahren bereitet sich das Volk selber, wenn es die bestehende Erb- und Thronfolge stört, und den auf revolutionairem Wege sich gewählten Regenten zugleich für seinen Fürsten anerkennt. Nothwendig muß das Volk selbst in der Folge in eben soviel Parteien zerfallen, als es legitime und illegitime Kronprätendenten giebt. Und mag es auch lange Zeit den Anschein haben, als ob eine Revolution mit den blutigen Greueln weniger Tage vollbracht und beendet sey, so bleiben doch die dadurch in's Leben gerufenen Ansprüche des Einen, und die Unterdrückung der Rechte des Andern, zwei für das Volkswohl höchst gefährliche Elemente, deren Wirkungen und Folgen unabsehbar sind. Wir weisen nochmals auf den jetzigen Zustand Spaniens und Portugals hin. Welches furchtbare Beispiel, wie sich die Verirrungen der Theorie, die Störungen der legitimen Thron- und Erbfolge, die Verleitung der Völker zu Aufruhr und Empörung, die Versündigungen derselben gegen ihre Fürsten bestrafen. Zugleich legen wir aber auch jedem Menschenfreunde ans Herz, wohl zu erwägen, welches traurige und verhängnißvolle Vermächtniß das jetzige Geschlecht dem künftigen durch die Ungewißheit hinterläßt, in welche die Thron- und Erbfolge so vieler Staaten versunken ist, und immer mehr versinkt.

Also, die Sicherheit gegen ungerechte Kriege ruhet ebenfalls bereits in den Händen des Volks; es bedarf für diese Sicherheit keiner Beschränkung der Fürsten. Und so führt uns auch diese Betrachtung zu der Ueberzeugung, daß je genauer wir prüfen und je gründlicher wir forschen, desto mehr wir auch die Wahrheit bestätigt finden: die höchste Staatsgewalt ist nichts, als die unschädliche, zum Bösen nicht befähigende, moralische Macht des Rechts, ein Mißbrauch dieser Macht ist absolut unmöglich, und nur im Gebrauche derselben ist der Fürst unwiderstehlich, unverletzlich und unverantwortlich; das Volk aber ist daher bereits gegen die Gefahren, die ihm der Fürst aus Irrthum, Neigung, Schwäche oder bösem Willen bereiten konnte, hinreichend gesichert.

Hören wir dagegen die Geschichte, so ist nicht zu leugnen, daß sie uns zu widersprechen scheint; nach ihr erscheint die höchste Gewalt allerdings des Mißbrauchs fähig, und darum als eine dem Volke gefährliche Gewalt. Dieser Widerspruch will noch beseitigt seyn.

Zunächst müssen wir die Geschichte selbst von ihrer Darstellung unterscheiden. Noch zu keiner Zeit hat man den letzten Grund der fürstlichen Rechte, oder diese Rechte selbst erkannt; so wie darum noch jetzt Vieles für Bedrückung gehalten wird, was nicht Bedrückung, sondern rechtmäßige Forderung ist, so war dieß auch zu allen Zeiten. Unter denselben falschen Vorstellungen und Voraussetzungen, unter welchen noch jetzt eine Menge Thatsachen nothwendig als ungerecht und zweckwidrig erscheinen müssen, die doch weder das Eine noch das Andere sind, sind auch die Thatsachen und Begebenheiten der frühern Zeiten aufgefaßt und dargestellt worden. Eben so wie unsere heutigen Theoretiker haben selbst die alten Weltweisen den Staat nicht für das fürstliche Rechtsgebiet erkannt, und eben so, wie noch jetzt geschieht, hat man auch in allen frühern Zeiten die Macht des Usurpators mit den Rechten des Fürsten verwechselt, und die Unthaten des erstern für einen Mißbrauch der fürstlichen Macht gehalten. Wie will man nun aber ermessen, ob das, was ein Fürst vollbracht hat, ob diese oder jene Maßregel, dieser oder jener Krieg gerecht oder ungerecht gewesen sey, wenn man nicht einmal den Staat vom Volke, den Fürsten vom Usurpator, und die fürstliche Macht von der physischen Gewalt zu unterscheiden weiß, die statt jener in einer oder der andern Zeit zur höchsten Macht erhoben wurde? Kann wohl eine geschichtliche Darstellung der Wahrheit entsprechen, wenn dabei das natürliche Wesen des Staats, wenn das Recht und Eigenthum des Fürsten ignorirt, wenn die Pflicht desselben nach seinem Umfange noch gar nicht begriffen, und diesem Allen irrig etwas Anderes substituirt wird? Nicht die Geschichte ist es, die uns widerspricht, sondern die trügerische Darstellung derselben, und die falschen Begriffe, die man mit den Thatsachen früherer Zeit verbindet.

Ferner müssen wir erwägen, daß die Völker nicht zu allen Zeiten auf der Stufe der Bildung standen, auf der sie jetzt stehen, und daß darum auch der Staat seine jetzige Ausbildung nicht zu allen Zeiten gehabt hat und haben konnte. Was jetzt auf dem Wege Rechtens zu erlangen ist, war in früherer Zeit oft nicht anders als durch die Macht des Stärkeren zu erzwingen. Was jetzt vom freien Willen der Pflichtigen erwartet werden kann, konnte sonst nur bei unbedingter Unterwürfigkeit derselben erreicht werden. Die Geschichte weiset uns allerdings eine Menge Thatsachen nach, die wir für ungerecht und grausam halten müssen, die aber unter den Umständen und nach den Begriffen der Zeit, in welcher sie geschehen, vielleicht weder das Eine noch das Andere waren, sondern es nur dann wären, wenn sie unter den jetzigen Verhältnissen vollbracht würden. Eben darum aber, weil diese Verhältnisse nicht mehr dieselben sind, wiederholen sich auch jene Thatsachen nicht.

Etwas Andres ist es, ein rohes Volk unter die Herrschaft des Rechts zu zwingen, oder ein gebildetes in den Schranken des Rechts zu erhalten, und solches in seinem eignen Streben nach Vervollkommnung zu unterstützen. Ein widerstrebendes Volk setzt sich durch sein Widerstreben in eine feindselige Stellung gegen den Fürsten, und muß daher nothwendig auch als Feind behandelt werden. Ist die Ursache aufgehoben, so hört dann auch die Wirkung auf. So wahr es ist, daß Despotie knechtischen Sinn erzeugt, so wahr ist es auch, daß der vernünftig-freie Wille des Volks den Despoten entwaffnet, und den Fürsten zur Milde und Gerechtigkeit zwingt. Denn wo kein Widerstand, da ist auch kein Zwang, und wo vernünftig-freier Wille dem Befehlenden entgegenkommt, da hört auch die Unterwerfung auf. Wie das Volk so der Fürst! Sehen wir uns nur um; der rohe Wilde braucht und folgt stets einem unmenschlichen Anführer, der Barbar beugt seinen Nacken vor dem Despoten, der Ungebildete unterwirft sich mit knechtischer Furcht seinem Herrscher, aus eigner Ueberzeugung gehorcht der Gebildete seinem Fürsten, aber frei und selbstständig vereinigt sich mit diesem der Edle für die Zwecke des Staats.

So wenig das deutsche Volk jetzt den heidnischen Völkern anderer Welttheile, oder denen der Vorzeit gleicht, so wenig gleichen auch unsere Staaten in ihrer Wirksamkeit denen der Vorzeit, oder solchen, wo die Völker noch jetzt auf einer niedern Stufe der Bildung stehen. Und dieß kann nicht anders seyn, weil der Staat mit der Bildung des Volks nothwendig fortschreiten muß, und weil nicht der Charakter des Fürsten, sondern der Charakter des Volks bedingt, ob die Regierung des Staats streng oder milde sey, und seyn könne, seyn solle und müsse. Uebrigens haben wir bis jetzt noch gar nicht das Wirken des Staats, sondern nur das Wesen desselben in's Auge gefaßt, nicht die Kratie, sondern die Archie, nicht die Einrichtungen des Staats, welche der menschlichen Thätigkeit angehören, und einer Verbesserung und Vervollkommnung stets fähig bleiben, sondern das Festbestehende, Unabänderliche, was der göttlichen Ord-

nung der Dinge angehört, und ſich darum bei jedem Staate wiederfindet, er ſey Monarchie, Polyarchie, oder Hierarchie u. ſ. w. Trennen wir das Eine von dem Andern auch in der Geſchichte, ſo hebt ſich aller Widerſpruch, und an deſſen Stelle tritt dann die Beſtätigung deſſen, was wir aus eigner Erfahrung vom Staate wahrgenommen und in dieſen Blättern dargeſtellt haben.

Damit aber iſt keineswegs in Abrede geſtellt, daß ſich die Fürſten eben ſowohl gegen ihre Völker, wie dieſe gegen ſie verſündigen können, und daß allerdings nicht zu allen Zeiten von ihnen erkannt worden iſt, vielleicht auch noch jetzt nicht von allen Fürſten erkannt wird, wie ihre Machtvollkommenheit nicht weiter reichen kann, darf und ſoll, als ſo weit ihre Rechte reichen. Wird ſolches doch ſogar in der, die Geiſter beherrſchenden Theorie der, von den Cathedern herab gepredigten ſ. g. Staatswiſſenſchaft noch jetzt nicht überall erkannt. Sollte dieß aber auch vielleicht der Grund ſeyn, wenn nicht zu allen Zeiten jener Rechtsſchutz gewährt ward, der die Völker gegen die Bedrückung ihrer Fürſten ſicher ſtellt, wenn vielleicht noch jetzt nicht in allen europäiſchen Staaten dieſer Rechtsſchutz die Ausbildung und Sicherheit erlangt hat, die wir ihn in Deutſchland, — ganz unabhängig von conſtitutioneller Verfaſſung — im Allgemeinen gewährt ſehen? Endlich geben wir auch unbedenklich zu, daß uns die Geſchichte eine Reihe grauſamer und tyranniſcher Fürſten zeigt, die eine Geißel ihrer Völker waren. Aber ſie waren es nur nicht vermöge ihrer Rechte und ihres Eigenthums, nicht vermöge der fürſtlichen Gewalt, welche man zu beſchränken ſtrebt, ſondern vermöge ihres Charakters, ſo wie vermöge ihrer Zeit und Zeitgenoſſen. Was darum auch die Geſchichte bezeuge, ſo läßt ſich doch in ihr nichts auffinden, was unſern Ueberzeugungen widerſprechen, und die entwickelten Wahrheiten widerlegen könnte.

Daß die phyſiſche Möglichkeit des Böſen nicht aus dem Leben zu verbannen iſt, haben wir bereits früher bewieſen. Keine menſchliche Einrichtung kann ſie aufheben, und kein Verſtändiger kann und wird dieſe Aufhebung verlangen, denn es widerſtreitet der göttlichen Weltordnung. Es iſt der unabänderliche Wille Gottes, auch der Fürſt ſolle ſich frei zum Guten entſchließen können, und alſo auch zum Böſen. Darum dürfte jetzt wohl jeder denkende Leſer verſucht ſeyn, uns zu fragen: „Was verbürgt denn nun aber, daß jener Rechtsſchutz gegen die Fürſten ſelbſt immer fortbeſtehe? Was verbürgt, daß der Fürſt keine ungerechten Geſetze gebe, und daß er den unbedingten Gehorſam, den die Unterthanen ſeinen Geſetzen, den die Armee ſeinen Befehlen, den die Diener des Staats ſeinen Anordnungen ſchuldig ſind, nicht zum Böſen mißbrauche?"

Dieſe Bürgſchaften, antworten wir, trägt — wenn wir von dem phyſiſch Möglichen jetzt abſehen, — ſchon der Staat ſelbſt in ſich, theils in der Eigenſchaft von Rechten, die nur zum Guten befähigen, und das Gegentheil von allem Unrecht ſind, theils in der Eigenſchaft eines Eigenthums, das nur eine Quelle des Segens, nicht aber des Unheils ſeyn kann, und theils vermöge ſeines Zwecks, welcher eben der Rechtsſchutz und das Gegentheil von Mißbrauch und Bedrückung iſt. Jene Bürgſchaften trägt ferner der Fürſt in ſich, weil ſein eignes, ſowohl irdiſches als ewiges Wohl vom Vermeiden des Unrechts und Böſen, von der Erfüllung ſeiner Fürſtenpflicht, alſo von jenem heilvollen Erſtreben des Staatszwecks abhängt, und weil das Gegentheil ihm ſelbſt den Untergang bereitet. Aber auch das Volk trägt jene Bürgſchaften in ſich ſelbſt, weil ihm, trotz jenes unbedingten Gehorſams, doch immer die unveräuſſerliche und unbeſiegbare moraliſche Macht ſeiner Rechte verbleibt, vermöge welcher daſſelbe alles Unrecht rechtlich von ſich abzuwehren vermag, und weil der weiſe Schöpfer die fürſtliche Macht von der Anerkennung des Volks abhängig gemacht, ſie alſo nicht in die Hände des Fürſten, ſondern in die Herzen der Unterthanen ſelbſt gelegt hat. Jenes Alles verbürgen endlich Mächte, die, mit einander innigſt vereint, in ununterbrochener Wirkſamkeit ſtehen, und die ſtärker noch ſind, als aller Fürſten und aller Völker Macht. Sie heißen: Vernunft und Religion, Natur und Nothwendigkeit.

Wie ein Fürſt auch geſinnt ſeyn möge, dieſen Mächten kann er ſich doch nicht entziehen. Darum können wir auch nicht als wahr erkennen, wenn man das Urtheil fällen wollte: dieſe Theorie möge ganz gut ſeyn, wenn es blos gute Fürſten gäbe, ſie ſey es aber für den Fall nicht, wenn ein böſer Menſch den Thron beſteige. Denn diejenigen rechtlichen Mittel, welche in dem letztern Falle dem Volke noch zu Gebote ſtehen, dürfen nicht eher angewendet werden, als bis dieſer Fall wirklich eingetreten iſt, und ſich durch äuſſere Handlungen kund thut; keineswegs aber dürfen ſie zur Regel, zu einer Verfaſſungsſache gemacht, und gegen den Fürſten angewendet werden, der gewiſſenhaft ſeinem hohen, heiligen Berufe zu entſprechen ſucht.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 21. Berlin, den 25ten Mai. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Hannover und die drei Juristen-Facultäten. — Aktiv- und Passivhandel. — Wirkung der Critik.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 23. Mai 1839.

Nachdem in Großbritannien die conservative Verwaltung an der Hofdamen-Frage unrettbar gescheitert ist, hat sich das frühere Cabinet erbitten lassen, die Geschäfte wiederum zu übernehmen. Ob einzelne Veränderungen in den Personen stattfinden werden, wie das Gericht umläuft, und damit zugleich ein Verrücken des bisherigen Systems mehr nach der linken Seite hin, ist vorläufig noch nicht zu übersehen; einstweilen hat Lord John Russell angezeigt, das Ministerium beabsichtige die Bill wegen Suspension der Verfassung Jamaika's fallen zu lassen, und das Parlament ist bis zum 27. d. Mts. vertagt. Beim Wiederzusammentreten desselben wird das Unterhaus zur Ernennung des Sprechers schreiten, da Herr Abercrombie bei seiner Resignation beharrt, und von der Physionomie welche das Haus bei dieser wichtigen Wahl zeigt, dürften vermuthlich die Entschlüße des Cabinets über Personen und Dinge abhängen.

Die entschlossene Haltung, welche es in der letzten Zeit gegen die sogenannten Chartisten angenommen, hat den Convent desselben veranlasst, von London nach Birmingham auszuwandern, wo indeß ebenfalls Maaßregeln getroffen sind, einem Ausbruche kräftig entgegen zu treten.

Ueber die neueren Ereigniße im nördlichen Spanien fehlen noch immer detaillirte und zuverlässige Nachrichten, doch scheint nicht bezweifelt werden zu dürfen, daß Maroto im Laufe des 8. d. Mts. Ramales geräumt, und sich in die starke Position von Guardamino (½ Meile nördlich von Ramales) zurückgezogen habe; eine telegraphische Depesche zeigt sogar, ohne Angabe des Datums an, auch letzterer Punkt sey nebst dreihundert Gefangenen in die Gewalt Espartero's gefallen. Die Bestätigung dieses Ereignißes wird eben so abzuwarten seyn, wie die zweier Siege, welche die Royalisten bei Cabo in Catalonien, und bei Cariñena in Aragon erfochten haben sollen. — Die Brücke von Belascoain mag im Anfange des Monats von der Abtheilung des General Diego Leon wirklich genommen worden seyn, und die wichtige Nachricht, daß er seitdem in das Borunda-Thal eingedrungen (wohin seit mehr als vier Jahren kein christinischer Soldat gekommen ist) enthält wenigstens nichts schlechthin Unwahrscheinliches.

Der Moniteur vom 12. d. Mts. bringt endlich Frankreich ein definitives Ministerium, in folgender Weise zusammen gesetzt: Marschall Soult, Conseils-Präsidium und auswärtige Angelegenheiten; General Schneider für das Kriegswesen; Admiral Duperré, Marine und Colonien, Passy, Finanzen; Duchâtel, Ministerium des Innern; Teste, Justiz und Cultus; Billemain, öffentlicher Unterricht; Cunin Gridaine, Handel, und davon getrennt, Dufaure, öffentliche Bauten. — Ein Coalitions-Cabinet also, in welchen das rechte Centrum durch Cunin Gridaine, das linke durch Passy, Teste, Dufaure, die doctrinaire Partei durch Duchâtel und Billemain vertreten wird; die politische Farbe der drei Militairs möchte schwer zu bezeichnen seyn, vielleicht am besten als Reflex der Tuilerien, wie denn besonders die nominelle Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch den Marschall deutlich zeigt, was kluge Ausdauer zu leisten vermag. Dieser Ausdauer auf der einen, und treulosen Freunden auf der andern Seite, wird beizumessen seyn, daß der große Thiers ganz leer ausgegangen ist; sogar die Entschädigung durch das Präsidium der Deputirten-Kammer, welche ihm kaum fehlen zu können schien, entschlüpfte seinen Händen, da bei der zweiten Abstimmung Sauzet ernannt wurde, — schlechter Lohn für so viele Mühen!

Ominös genug war das erste Geschäft des neuen Cabinets, eine Ordonnanz, wodurch die Pairs-Kammer als Gerichtshof constituirt wird, um gegen Alle zu verfahren, welche an der Emeute vom 12. und 13. d. Mts. Antheil genommen. — Dieses Ereigniß nach den vorliegenden unvollständigen Nachrichten schildern zu wollen, wäre vergeblich, wir begnügen uns deshalb mit der Bemerkung, daß der Aufstand Sonntags Nachmittag drei Uhr begann, bis zur Nacht währte, und folgenden Tages wiederum entbrennend, erst spät überwältigt ward, daß ferner der Justiz-Pallast so wie das Stadthaus eine Zeit lang im Besitze der Insurgenten waren, ihr Angriff auf die Polizei-Präfectur aber mißlang. Die dadurch veranlaßten Gefechte beschränkten sich auf das rechte Seine-Ufer und den Raum zwischen den Straßen von Saint Martin und Montmartre, doch haben sie höchstwahrscheinlich einige hundert Todte und Verwundete geliefert, da allein in die öffentlichen Heilanstalten gegen hundert und funfzig der letzteren gebracht worden sind. Ueber die Zahl der Aufrührer fehlen genauere Angaben, man siehet nur, daß sie verhältnißmäßig gering war, auch aus den unteren Classen der Bevölkerung wenig Zuwachs erhielt; dagegen wird die Ordnung und Präcision womit Alles geschah, mehrfach erwähnt, und daraus geschlossen, das offenbar sorgfältig vorbereitete Unternehmen sey von geschickter Hand geleitet worden. Ob es aus republikanischem oder buonapartistischem Boden entsprossen, darüber mangelt bis jetzt jede Andeutung, indem auch nicht ein einziger Anführer in die Gewalt der Behörden gefallen ist, und alle auf frischer That Verhaftete behaupten, man habe sie zur Theilnahme gezwungen. Wenn übrigens die große Masse keine Sympathie für den Aufruhr zeigte, so fehlte doch auch jeder Beweis von reger Anhänglichkeit an die bestehende Ordnung der Dinge, und es ergiebt sich deutlich genug, daß der Ruf des Generalmarsches nur äusserst wenige Mitglieder der heldenmüthigen Nationalgarde auf den Kampfplatz geführt hat. — Man will wissen, der Ausbruch sey übereilt, und früher erfolgt, als verabredet gewesen, das mag indeß auf bloßer Vermuthung beruhen, da nach einem seit d. J. 1789 bestehenden, durch triftige Gründe unterstützten Herkommen, jede vorbereitete Emeute, für welche die Wahl des Augenblicks freisteht, auf den Montag fällt; mehr dürfte die Angabe für sich haben, daß dießmal die Behörden vollständig überrascht worden seyen, was bei der nothwendigen Mitwissenschaft von mehreren hundert Individuen, und den reichlichen Mitteln der Pariser Polizei, zu den Merkwürdigkeiten unserer Zeit gehören würde.

Eine sehr traurige Merkwürdigkeit ist gewiß die Reclamation der Zöglinge der polytechnischen Schule gegen die Angabe des Journal des Debats: sie hätten die Meuterer mit Flintenschüssen zurückgetrieben. Dieses bezeichnende Aktenstück lautet: „Es liegt den Zöglingen der polytechnischen Schule am Herzen, den in Ihrem Artikel vom 14. d. enthaltnen Behauptungen ein glänzendes Dementi zu geben. Ihrem Berichte zufolge, hätten sie die Schändlichkeit gehabt, entwaffnete und verfolgte Leute, welche Zuflucht bei ihnen suchten, mit Flintenschüssen zurück zu treiben, und hätten bei dieser Gelegenheit drei Personen getödtet. Diese Thatsache ist durchaus falsch; sie haben Männer ohne Waffen gesehen, die einen Leichnam trugen, und sie auf freundschaftliche Weise aufforderten, ihnen zu folgen. Die Zöglinge erwiederten, daß, da sie jenen Streitigkeiten fremd geblieben wären, sie auch nicht daran Theil nehmen könnten. Jene Leute, in ihrer Hoffnung getäuscht, zogen sich zurück; berittene Municipal-Gardisten stürzten sich auf sie, und tödteten zwei derselben unter den Augen der mit

tiefem Unwillen erfüllten polytechnischen Schule." — Solche freche Anmaßlichkeit könnte unbegreiflich erscheinen, erinnerte man sich nicht des Antheils der polytechnischen Schule an den „ruhmwürdigen" Ereignißen d. J. 1830 und der Verherrlichung die ihr dafür von allen Seiten zu Theil wurde. — So können wir auch in den Worten des Journal des Debats: „Ja es sind einige rasende und unsinnige Fanatiker, die versucht haben, eine Regierung umzustürzen, welche auf die Allmacht einer populairen Revolution gegründet ist," nur ein unüberlegtes, oder durch den Schreck herausgepresstes Geständniß erkennen. Mißlingt das Unternehmen der Fanatiker, so heißen sie unsinnig, wenn es gelingt, wird es eine allmächtige populaire Revolution; der ganze Rechtszustand hängt also vom Erfolge ab, dieser wieder großentheils von der Majorität unter den Kämpfenden, alle Garantie des Bestehens liegt also in solchen materiellen Dingen. Leider hat der wohlgesinnte Journalist auf seinem Standpunkte damit nicht einmal Unrecht.

Abermals ist durch den unermüdlichen Herrn v. Rotteck einer Verletzung der badischen Verfassung bemerkbar gemacht und gerügt worden; das Einberufungs-Edict hatte nämlich die Dauer des Landtags auf drei Monate festgesetzt, und den Abgeordneten, welche „Staatsdiener" seyen, aufgegeben, bei ihren Vorgesetzten um Urlaub einzukommen. Insofern selbe die auf sie gefallene Wahl zum Abgeordneten nur nach eingeholter Genehmigung der höheren Behörde annehmen dürfen (was uns nicht bekannt, aber in andern deutschen Ländern gewöhnlich ist) erscheint das nochmalige Nachsuchen des Urlaubes nicht gerade dringend nöthig, allein wenn es gefordert wird, liegt darin noch kein Unrecht, und am allerwenigsten ein Verstoß gegen die zweite Kammer oder Verfassung. Die andere Beschwerde kann den Paragraphen 42 und 52 gegenüber, als völlig bodenles erscheinen, denn wenn unzweifelhaft allein der Großherzog über die Dauer der Landtage zu verfügen hat, so stehet ihm auch sicherlich die Befugniß zu, seine desfallsige Bestimmung im voraus bekannt machen zu lassen, ja dieß erscheint sogar unter vielen Gesichtspunkten eine sehr nützliche Maßregel für die Einzelnen wie für das Ganze, indem dann z. B. alle Abgeordnete denen des Landes Wohl wahrhaft am Herzen liegt, sich um so eifriger den Geschäften widmen, und Zeitverschwendung durch unnützes „parlamentarisches" Geschwätz vermeiden werden. — Bei der Erörterung des Gegenstandes äusserte (und dieser Umstand bestimmt uns vorzüglich, die Angelegenheit zu berühren) ein freisinniger Deputirter: „wenn der Kammer ein Termin gesetzt worden, so beurkunde derselbe ein Subjections-Verhältniß von Seiten der Kammer unter die Regierung, was in keinem Falle stattfinde; die Kammer sey der Regierung nicht untergeordnet, sie sey ihr coordinirt," womit also die ganze Theorie der Volks-Souverainetät, des Constitutionalismus und der drei Gewalten, in größter Unbefangenheit ausgesprochen wurde. Vielleicht wäre es angemessen gewesen, dieser verderblichen Theorie mit bestimmter Hinweisung auf das Verhältniß der Landstände zum Landesherrn nachdrücklich entgegen zu treten, und das dreiste Wort, daß die Stände der Regierung coordinirt seyen, als ein wahrhaftes Attentat gegen die Verfassung zu rügen — leider verlautet aber davon nichts, denn die Erwiederung: daß die Kammer der Regierung in gewissem Sinne allerdings untergeordnet sey, weil letztere jene beliebig auflösen und vertagen könne, bleibt nur an der Oberfläche der Dinge, ohne auf das überaus wichtige Princip selbst einzugehen. — Vielen mag es freilich höchst gleichgültig erscheinen, welche Grundsätze in den Kammern ausgesprochen werden, wenn diese nur das Budget bewilligen, und den Regierungs-Commissairen das Leben nicht allzuschwer machen, allein diese „praktische" Ansicht dürfte größere Gefahr für die Zukunft anhäufen, als man glaubt.

Hannover und die drei Juristen-Facultäten.

Es ist allgemein bekannt, daß der Magistrat zu Osnabrück, — an dessen Spitze der Burgemeister und vormalige Schatzrath Stüve — die Juristen-Facultäten von Jena, Heidelberg und Tübingen um ein Rechtsgutachten über verschiedene Fragen ersuchte, die mit den politischen Verhältnißen des Landes in genauer Verbindung standen; jene Behörden haben sich dazu bereit finden lassen, ihre Arbeit liegt nunmehr gedruckt vor,*) und ist demnach ein Gegenstand der öffentlichen Discussion geworden.

Die Fragen waren also gestellt:

1) Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?

2) Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zur Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

3) Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

4) Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die in der Anlage bezeichnete Weise ausgesprochen (d. h. auf Wiederherstellung der Constitution von 1833 angetragen) anderer Seits aber die Beschreibungen bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1831 vorgenommen hat?

5) Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältniße äussern, wenn die in diesem Frühjahre berufene, am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammen berufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

6) Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klagansprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

Nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge durfte der Magistrat kaum erwarten, seine Fragen rechtzeitig, d. h. vor dem Beginn d. J. 1839 beantwortet zu sehen, auch war ihm zweifelsohne bekannt, daß in dem Falle, welchen er zu fürchten vorgiebt, die erbetenen Gutachten nur sehr relativen Schutz gewähren dürften, besonders wenn sie abweichend ausfallen sollten. Handgreiflicher Weise kam es aber auf alles dieses gar nicht an, sondern man wünschte ein Gutachten der befragten Facultäten über die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1833 zu erhalten; dieses pure zu fordern oder abzugeben, konnte bedenklich erscheinen, man suchte daher mit mäßiger List, auf dem Umwege jener Fragen das Ziel zu erreichen. Eben so mag es für eine unschuldige Schlauheit gelten, daß in denselben fortwährend von „Obrigkeit" die Rede ist. Obrigkeiten sind die Magistrate allerdings, aber nur nicht bei der Steuerbeitreibung, wo sie rein als landesherrliche Beamtete erscheinen; die erste Frage müßte also eigentlich lauten: Ist ein königlicher Diener — — — verpflichtet, seinen Obliegenheiten in Steuersachen zu genügen?

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, verdient der Schritt des Magistrats die höchsten Orts ausgesprochene Rüge vollkommen,**) und die Beantwortung einer sol-

---

*) Gutachten der Juristen-Facultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die Hannoversche Verfassungsfrage betreffend. Herausgegeben von Dahlmann. Jena 1839.

**) Herr Hofrath Dahlmann hat ein Schreiben des G. J. R. Martin abdrucken lassen, worin derselbe den „eben so patriotisch gesinnten als gewissenhaften" Magistrat also rechtfertigt: „Denn es ist wahrhaft zu beklagen, daß die Verfasser dieses Rescripts unterlassen haben müßen, Sr. Majestät dem Könige das alte deutsche Institut der Actenversendung, welches ja in der deutschen Bundesacte sogar zum Zwecke einer Entscheidung in letzter Instanz anerkannt und gebilligt ist, gehörig darzustellen, dadurch aber jene Aeusserung des Befremdens und Mißfallens zu verhüten, welche bei genügender Sachtenntniß ohne Zweifel unterblieben seyn würde." — Bei einem so berühmten Rechtsgelehrten möchte man den hier obwaltenden groben Irrthum für freiwillig begangen halten. Unserem geringen juridischen Wissen nach erfolgte die Aktenversendung durch das Gericht, vor welchem der Proceß geführt werden, um ein Urtheil zu erlangen, und die angezogene Bundesacte dürfte für diese Ansicht sprechen, indem sie § 12. besagt: bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten (der kleineren

chen Frage konnte vielleicht manchem Bedenken unterliegen. Gewiß erscheint dagegen, daß, wenn man dennoch darauf einging, die Frage wegen fortdauernder Geltung der Constitution von 1833 ganz bei Seite bleiben mußte, weil sie auf einseitige Darstellungen nicht zu entscheiden war, und der Facultät als solcher ein Urtheil darüber gar nicht zustand; gewiß kann jedes einzelne Mitglied als Privatmann seine rechtliche Meinung von der Angelegenheit äussern und drucken lassen, aber eben so gewiß darf dem Ganzen die Befugniß nicht eingeräumt werden, bei einer zwischen Landesherrn und Unterthanen schwebenden politischen Frage sein Urtheil abzugeben. Es war auch ganz unnöthig, da die gestellten sechs Fragen offenbar auf der Hypothese beruhen, daß die Constitution von 1833 rechtlich noch fortbestehe, die Antwort daher unter gleicher Voraussetzung ertheilt werden mochte.

Wir gehen nun zur Betrachtung der einzelnen Gutachten über, denen Schritt für Schritt zu folgen, die räumlichen Verhältniße dieser Blätter natürlich nicht gestatten, doch soll kein wesentlicher Punkt übergangen werden.

I. Heidelberg.

Die Facultät zerlegt die erste Frage in drei:

A. Läßt sich das Patent vom 1. November 1837, insofern es das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 für erloschen erklärte, durch hinreichende Gründe rechtfertigen?

B. Haben sich, — wenn dieß zu verneinen wäre — nicht gleichwohl nach der Publication jenes Patentes Begebenheiten ereignet, in deren Folge das Staatsgrundgesetz den Rechten nach als aufgehoben zu betrachten ist?

C. Angenommen, auch dieß würde verneint, — würden nicht auf jeden Fall die Obrigkeiten verpflichtet seyn, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leisten?

ad A. Die Anwort beschäftigt sich zuerst mit dem eigentlichen Sinne des §. 56. der Wiener Schluß-Acte. Ob sich derselbe auf die damals bestehenden, oder überhaupt auf alle annoch zu gebenden Verfassungen bezieht, möchte für den vorliegenden Fall von geringerem Gewicht seyn, desto bedeutsamer aber die Frage, ob man von einer Verfassung sagen könne, sie bestehe in anerkannter Wirksamkeit, wenn der präsumtive Thronfolger die Anerkennung derselben verweigert hat. Die Bezugnahme auf Braunschweig müßen wir für eine unglückliche Wahl halten, denn die Publication der neuen Landschaftsordnung (und auf diese kommt es doch an, nicht auf den Termin, an welchem die Stände sich zum erstenmale versammelten) erfolgte vor der Schluß-Acte, und der Bundestag sprach sich für deren fortdauernde Gültigkeit hauptsächlich aus, weil Herzog Carl sie „durch concludente Regierungs-Handlungen anerkannt habe." Dieß ist allerdings ein schlagender Grund, der jede anderweite Erörterung überflüßig macht.

Demnächst wird untersucht, ob die Regierungs-Handlungen des Vorgängers für den Nachfolger verbindlich seyen, und der Grundsatz aufgestellt, daß die dabei zur Sprache kommenden Rechte der Agnaten unter der Reichsverfassung, seit der Souverainetät der deutschen Fürsten ihre Geltung verloren hätten. Dieser, der Rheinbunds-Logik angehörende Satz dürfte rechtlich kaum zu erweisen seyn, denn die von Buonaparte ausgesprochene Souverainetät seiner Verbündeten bedeutete nichts Anderes, als ihre Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, die Rechte des geringsten Unterthans blieben dadurch eben so unberührt, wie die der Agnaten; daß König Friedrich von Württemberg das Verhältniß anders auffaßte, ist sattsam bekannt, kann aber in der Sache selbst nichts ändern, und am allerwenigsten für den vorliegenden Fall maßgebend seyn.

Daß durch die Constitution von 1833 frühere Rechte des Regenten geschmälert werden, giebt das Gutachten selbst zu, fügt jedoch zwei mildernde Betrachtungen bei, a) die Verfassung des Königreiches ist immer noch eine Monarchie, und der König nur in bestimmten Fällen in der Ausübung seiner Souverainetäts- (landesherlichen) Rechte beschränkt, — ein sehr leidiger Trost, denn Rechte, deren Ausübung für alle Zeit untersagt ist, verdienen wohl diesen Namen nicht. b) Nicht das Eigenthum, sondern nur die Verwaltung des Krongutes ist dem regierenden Hause entzogen worden, und früher dienten die Einkünfte der Kammergüter und Regalien auch nicht blos zum Unterhalte desselben, sondern mit zum Bestreiten der Staatsausgaben; — aber der jetzt regierende König von Hannover leugnet dieß gar nicht, er hat niemals etwas Anderes verlangt, als die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes, d. h. daß er die, Seiner Familie gehörenden Güter, *) wie es naturgemäß und schicklich ist, selber verwalte, und nicht genöthigt sey, bei den Ständen darauf anzutragen, daß sie aus dem Seinigen, für das standesmäßige Auskommen der verwittweten Königin, so wie für Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Bewilligungen machen. Läge hier eine bloße Geldfrage zum Grunde, wäre der Zweck nur gewesen, die Einkünfte des Monarchen zu erhöhen, so konnte das ganze Mühsal vermieden werden; wie Jeder einräumen wird, welcher die Verhältniße nur einigermaßen kennt, hätte zu diesem Ziele ein viel kürzerer und bequemerer Weg geführt, allein offenbar handelt es sich um etwas Höheres, um ein Princip.

Das Beigebrachte dürfte schwerlich ausreichen, die fortdauernde Gültigkeit der Constitution von 1833 auffer Zweifel zu stellen.

ad B. Die Facultät führt die Gründe aus, welche für oder gegen die rechtliche Aufhebung der Constitution durch nachfolgende Ereigniße, aufzustellen sind, enthält sich aber einer Entscheidung. — Wir sind der Meinung, daß hier eine Bezugnahme auf Braunschweig ganz an ihrem Orte sey: die im vorigen Jahre versammelten Stände haben durch concludente ständische Handlungen die Gültigkeit der Verfassung von 1819 anerkannt, und wenn später die zweite Kammer „ihre Unfähigkeit etwas rechtlich gültiges zu bewirken" aussprach, so kann dieser einseitige, nachträgliche Schritt in der Sache so wenig etwas ändern, als die späteren Maßregeln des Herzogs Carl. Anders war es, wenn beide Kammern sogleich bei ihrem Zusammentreten erklärten: sie seyen nur eingekommen, um als Organe des Landes die fortdauernde Gültigkeit der Constitution von 1833 zu behaupten und sich jeder andern Handlung enthielten; die Rechte des Königs konnten dadurch freilich nicht alterirt werden, aber es mußte eine andere Behandlung der Angelegenheit eintreten.

ad C. Diese Frage wird zuerst unter der Voraussetzung erörtert, daß die Constitution von 1833 noch in Kraft sey, deren 145. Paragraph das Erwähnen der ständischen Bewilligung der ausgeschriebenen Steuern anordnet. Das Gutachten bemerkt dazu: dieses Erwähnen sey nirgend für eine Förmlichkeit des Steuerausschreibens erklärt, d. i. nirgend zu einer Bedingung gemacht worden, von welcher die verbindende Kraft des Ausschreibens und die Verbindlichkeit der Unterthanen, die Steuern zu entrichten, abhängen solle; ferner betreffe der § nur das Verhältniß der Regierung zu den Landständen, und nicht das Verhältniß der untergeordneten Vollziehungsbeamte-

---

Territorien) soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen. Nun besteht zwar allerdings wegen des bekannten Punktes eine Meinungsverschiedenheit zwischen S. M. dem Könige von Hannover und einem Theile Seiner Unterthanen, es ist aber nicht bekannt, daß es darüber zum Proceß gekommen, noch weniger daß derselbe vor Herrn Stüve verhandelt worden sey, ja wir bezweifeln sogar die Competenz irgend einer Juristen-Facultät in dem Falle, daß die obschwebende Frage durch einen Spruch erledigt werden sollte. Vermuthlich würde dieß nur von der Bundes-Versammlung geschehen können.

*) Die Verfassungs-Urkunde des Landes, in welchem das vorliegende Rechtsgutachten ausgearbeitet wurde, enthält über die Verhältniße der Domainen eine merkwürdige Stelle: §. 59. Ohngeachtet die Domainen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiemit ausdrücklich bestätigen, so wollen wir dennoch u. s. w.

ten zu ihren Vorgesetzten. Die demnächst folgende Beurtheilung des Falles nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, glauben wir der Kürze halber bei Seite liegen lassen zu dürfen, weil sich von selber versteht, daß unter diesem Gesichtspunkte gar kein Zweifel aufkommen könne; auch lautet die schließliche Beantwortung dahin:

> daß den Obrigkeiten des Königreiches Hannover die Verbindlichkeit obliege, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten.

Die zweite, dritte und sechste Frage werden, ihres genauen Zusammenhanges halber, in der Beantwortung mit einander verbunden, und folgender Weise behandelt. Angenommen, daß sich die Obrigkeiten durch ihre Hülfe zur Beitreibung der Steuern einer gesetzwidrigen Handlung schuldig machten, so würden sie doch einer desfallsigen Klage die Einreden mit Beifall der Rechte entgegen setzen können, 1) daß ihnen auf jeden Fall, und wie man auch über die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes v. J. 1833 urtheile, die Verbindlichkeit obgelegen habe, die Befehle der höheren Behörden in Vollziehung zu setzen, und daß ihnen daher die Rechtsregel zur Seite stehe: Qui jure suo utitur, nemini injuriam facit. 2) Daß durch die, von den Beklagten zur Beitreibung der Steuern geleistete Hülfe den Klägern auch deswegen kein Unrecht geschehen sey, weil die Verweigerung der Steuern nicht als eine den Unterthanen rechtlich erlaubte Art des passiven Ungehorsams betrachtet werden könne. Die Meinung der Facultät geht also dahin:

> daß den Obrigkeiten und Ortsvorstehern, wenn sie aus diesem Grunde im Wege Rechtens in Anspruch genommen werden sollten, standhafte Einreden, die oben angeführten zur Seite stehen würden.

In Bezug auf die zur Sprache gebrachten Schutz- und Vertheidigungsmittel wird bemerkt, daß die Obrigkeiten berechtigt seyn würden, die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde zur Theilnahme an dem Rechtsstreite, oder zum Eintritte in denselben (per litis denunciationem) aufzufordern.

Die vierte der aufgestellten Fragen ist eine ganz müßige, weil die Fragenden dabei ihre doppelte Eigenschaft völlig übersehen haben. Indem sie Schritte für Erhaltung der Constitution von 1833 thaten, gerirten sie sich als Vertreter der Bürgerschaft, die Hülfe beim Beitreiben der Steuern erfolgt von ihnen als landesherrlichen Dienern; beide Verhältniße können nicht mit einander vermischt werden, weshalb die Antwort dahin lautet, daß den angeführten Thatsachen ein rechtlicher Einfluß in der vorliegenden Beziehung nicht beizulegen sey.

Eben so müßig erscheint die fünfte Frage, obwohl nicht zu leugnen ist, daß sie für den präsumtiven eigentlichen Zweck der ganzen Maßregel mit vieler Geschicklichkeit gestellt war. Allein die Antwort wird sich schwerlich des Beifalls der Fragesteller zu erfreuen haben, denn die Facultät glaubt annehmen zu müssen, daß, wenn die vertagte Ständeversammlung wieder einberufen würde, und ihre Zustimmung zu einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes v. J. 1833 ertheilte, dieses Gesetz seinem dermaligen Inhalte nach, als widerrufen zu betrachten seyn würde, denn die Landstände des Königreiches Hannover seyen auch in ihrer dermaligen Zusammensetzung einstweilen die rechtmäßigen Vertreter des Landes. Wir sind derselben Grundansicht, und weichen nur darin etwas ab, daß uns für bereits geschehen gilt, was hier nur als Voraussetzung hingestellt wird, nämlich die ständischer Seits bewirkte Rückkehr zu der Verfassung von 1819. Die schließliche Beantwortung lautet:

> daß, wenn sich die in der Frage enthaltnen Voraussetzungen verwirklichen sollten, der Magistrat der Stadt Osnabrück und die übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover um so weniger berechtigt seyn würden, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern in Zukunft zu verweigern.

II. Jena.

Unsere Darstellung kann bei diesem Gutachten ungleich kürzer seyn, da es weniger in die Dinge eingeht, als das vorige.

Bei der Frage über die fortwährende Gültigkeit der Constitution sucht dasselbe ebenfalls auszuführen, daß der ermangelnde agnatische Consens kein Hinderniß bilde. „In souverainen Staaten, auch in den deutschen Ländern seit Auflösung des deutschen Reiches, sind jedoch die Agnaten eines regierenden Hauses und andere Successions-Berechtigte bei der Einführung neuer Verfassungen und Abänderung der älteren, so viel zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, niemals zugezogen worden;" wir beziehen uns desfalls auf das früher Gesagte. „In dem selbstständigen Staate muß die Fortbildung der Verfassung, wenn die Nothwendigkeit derselben aus der Veränderung der Verhältniße sich erzeugt, als ein Majestätsrecht betrachtet werden, dessen Ausübung dem regierenden Herrn allein zusteht, ohne daß die Prinzen und Agnaten des Hauses, daran irgend einen Antheil verlangen, oder irgend ein Recht des Widerspruchs ausüben können;" diese Theorie des Majestätsrechts ist in abstracto zuzugeben, im concreten Falle jedoch, wenn der regierende Herr durch eine solche Maßregel Besitzthümer und Rechte aufgiebt, die nicht ihm persönlich, sondern seinem ganzen Hause gehören, bedarf er allerdings der Zustimmung der majorennen Agnaten, und begeht ein Unrecht, wenn er sich selber aus eigner Machtvollkommenheit davon dispensirt. Man hat dieß gerade im vorliegenden Falle sehr wohl gefühlt, und mehrfach aber vergeblich versucht, die Anerkennung des präsumtiven Thronfolgers zu erlangen.

In Bezug auf die erste Frage findet man. Aus §. 161. des St. Gr. G. würde sich ergeben, daß die Ortsobrigkeiten ihr eignes Urtheil über die streitige Gesetzmäßigkeit dem der höhern Behörde unterzuordnen berechtigt wären, und sich keiner Verantwortung aussetzen könnten, wenn sie dem Befehle eine, wenn auch nur provisorische Folge leisten. Denn da nicht feststehe, daß die Obrigkeiten speciell darauf verpflichtet und persönlich dafür verantwortlich gemacht seyen, keine andere, als die von der St. V. des Grundgesetzes von 1833 verwilligte Steuer beizutreiben, so falle auch dieser letzte Grund, welcher sie zur Verweigerung des Gehorsams berechtigen könnte, hinweg. Dazu komme noch, daß auch die Unterthanen durch die von S. M. erklärte Aufhebung des Grundgesetzes nicht von der Schuldigkeit entbunden würden, die zur Verwaltung des Staats nothwendigen Steuern zu entrichten. Dem gemäs fällt die Antwort dahin:

> daß die Obrigkeiten, wenn ihnen die Beitreibung von Steuern durch die competente vorgesetzte Behörde in gehöriger Form befohlen wird, auch in dem Falle, daß eine St. V. nach dem Grundgesetze von 1833 nicht berufen würde und die Steuern verwilligte, berechtigt und verpflichtet wären, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zu Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten.

Die Facultät findet, daß sich hierdurch die zweite und dritte Frage von selbst erledigen, auch den in der vierten bezeichneten Erklärungen und Handlungen kein Einfluß beizulegen sey, und läßt die fünfte unbeantwortet, weil „sich über dergleichen noch nicht eingetretne Ereigniße unmöglich ein rechtliches Urtheil aussprechen läßt." Endlich soll auch die sechste Frage durch das Bisherige schon vollständig beantwortet seyn. „Wir vermögen nicht abzusehen, welche rechtliche Gründe einen Ortsvorsteher verbindlich machen sollten, Functionen, zu welchen er durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen ist, nieder zu legen, und was ihn berechtigen könnte, Amtshandlungen, zu welchen er gesetzlich verbunden ist, zu unterlassen. Sein Vertheidigungsmittel ist die gesetzliche Nothwendigkeit und die pflichtmäßige Unterordnung seines eignen Urtheils unter seine amtliche Stellung."

Hiernach möchte der Magistrat von Osnabrück, und mit ihm der gesammte Liberalismus im Königreiche Hannover durch diese beiden Gutachten wenig Förderliches erhalten haben. Die Fragen, über welche man angeblich Belehrung wünschte, sind in einem Sinne beantwortet, wie die Fragenden wohl schwerlich erwartet, ja

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 21. Berlin, den 25ten Mai. 1839.

dieſe Antworten könnten leicht dazu dienen, manchen Beamteten, der durch das wüſte Geſchrei wankend und in ſeinem Gewiſſen beunruhigt worden war, über ſeine Pflichten aufzuklären und in deren treuer Erfüllung zu beſtärken. Die eigentliche Hauptfrage iſt allerdings im Geiſte der Oppoſition erledigt, man kann aber mit Ruhe abwarten, welcher praktiſcher Vortheil ihr dadurch erwachſen werde, während die Erklärung der Heidelberger Facultät über die Rechtlichkeit von Veränderungen im Grundgeſetze durch die jetzt beſtehende St. V. ſie mit einem harten Schlage bedroht.

Activ- und Paſſivhandel.

Nichts kann mehr beweiſen, wie wenig das eigentliche Weſen des Handels begriffen wird, als daß ſo oft vom Activ- und Paſſivhandel eines Volks oder Staates die Rede iſt. Verſchieden zwar ſind die Begriffe, die man damit verbindet, aber allen ſcheint ein Irrthum zu Grunde zu liegen. Der Eine nennt Activhandel den Ausgang inländiſcher, und Paſſivhandel die Beziehung ausländiſcher Erzeugniſſe; dieß möchte ſeyn, wenn er nur nicht damit die irrige Meinung in Verbindung brächte, der erſtere ſey vortheilhaft und der letztere nachtheilig. Ein Anderer ſieht blos auf die inländiſche Maſſe des Geldes, und hält für activ und vortheilhaft, was an Gelde dem Auslande abgewonnen wird, für paſſiv und nachtheilig hingegen, wenn ein Theil des Geldvorraths in das Ausland übergeht.

Allein, aller Handel, möge er zwiſchen Inländern oder mit dem Auslande ſtattfinden, iſt nichts als Tauſch von Eigenthum gegen Eigenthum, es heiße nun das Eine Geld, das Andere Waare, oder Beides Waare oder Geld. Ein ſolcher Tauſch iſt in der Regel für beide Theile, für den Käufer wie für den Verkäufer, nützlich, weil gegenſeitig, was der Eine darbietet, für den Andern einen größeren Werth hat. Wäre dieß nicht, glaubte dieß nicht wenigſtens jeder Theil, ſo käme kein Kauf und kein Handel zu Stande, denn eben der Vortheil iſt es, der beide Theile beſtimmt, den Vertrag zu ſchließen.

Der Handel aller Völker und mit allen Völkern iſt daher in der Regel vortheilhaft; es giebt in dem obigen Sinne keinen Activ- und keinen Paſſivhandel, denn durch den Handel wird nichts ausgeführt, wofür nicht ein Aequivalent vom Auslande erlangt würde, das für das Inland mehr werth iſt. Für einen gewaltigen Irrthum iſt es daher zu erachten, wenn man von Jahr zu Jahr mühſam mit Hülfe der Zollregiſter u. ſ. w. berechnet, um wie viel Millionen Thaler, dieſes oder jenes Land durch ſeinen Activhandel reicher, oder durch ſeinen Paſſivhandel ärmer geworden ſey. Der Handel mit dem Auslande kann kein Volk ärmer machen, denn jenes empfängt, wie gedacht, nichts vom Inlande, was dieſem nicht mit Vortheil vergolten würde.

Mag das Inland immerhin, was es vom Auslande empfängt, mit baarem Gelde bezahlen. Auch das Geld iſt Waare, die bald hier bald dort mehr Werth hat, und gehört entweder eben ſo gut, wie Korn, Holz u. ſ. w. den Landesproducten an, oder es iſt erſt gegen andere Landesproducte vom Auslande eingetauſcht worden. Im letztern Falle iſt es ein Repräſentant inländiſcher Producte, alſo nur ein Mittelglied der Vertauſchung inländiſcher Erzeugniſſe gegen ausländiſche. Ob ein Volk von dieſer Waare, Geld genannt, einen größern oder geringern Vorrath beſitze, iſt faſt gleichgültiger noch, als ob daſſelbe mehr oder weniger Holz- und Steinvorräthe habe. Der Mangel an dieſen macht ein Volk mit ſeinen Bedürfniſſen weit abhängiger vom Auslande, als der Mangel an Geld.

Denn, ſehen wir ab von dem Werthe den das Geld als das bequemſte aller Tauſchmittel hat, welche die Gegenſtände des Eigenthums darbieten, ſo haben Holz und Steine an und für ſich einen höhern Werth, weil ſie zu einer Menge Bedürfniſſen nothwendig und weit unentbehrlicher ſind als Silber und Gold. Als Tauſchmittel aber gewährt eine geringere Quantität der edlen Metalle daſſelbe, was eine größere gewährt. Die Summe des Eigenthums, welche durch dergleichen Metalle repräſentirt wird, iſt von der Menge der letztern nicht abhängig, und berechnet ſich auch nicht nach dieſer Menge. Eine geringere Quantität Gold und Silber kann dieſelbe Summe Eigenthum repräſentiren, wie eine größere. In dem einen Falle iſt das ausgeprägte Metall theurer, und in dem letztern wohlfeiler. Weil man aber ein für allemal das Geld zur Einheit gemacht hat, oder gleichviel zum Maßſtabe, wonach der Werth aller andern Güter abgemeſſen wird, ſo ſagt man im gemeinen Leben nicht, das Geld iſt theuer, ſondern die Waaren, welche man für Geld vertauſcht, ſind wohlfeil, und ſagt im entgegengeſetzten Falle nicht, das Geld iſt wohlfeil, ſondern — die Waaren ſind theuer. Jede Verminderung des Geldvorraths hat die Wertherhöhung deſſen, was verbleibt zur Folge.

Das Geld iſt darum für die fixirte Belohnung gewiſſer Dienſte und für feſtſtehende Verbindlichkeiten von längerer Dauer ein ſehr ungewiſſer Maßſtab. Derſelbe Dienſt wird in dem einen Jahre nur mit der Hälfte der ſtipulirten Gegenleiſtung vergolten, wenn nach Schließung des Vertrags das ausgeprägte Metall um die Hälfte wohlfeiler, oder die Lebensbedürfniſſe um das Doppelte theurer geworden ſind. Und umgekehrt, verdoppelt ſich die in Gelde ſtipulirte Gegenleiſtung, wenn das Geld den doppelten Werth erhält, oder der Preis der Lebensmittel um die Hälfte geringer iſt, als zur Zeit, wo der Vertrag geſchloſſen wurde. Eine ſolche Veränderung bis zu dieſem Grade findet zwar ſo leicht nicht ſtatt, oder tritt wenigſtens nicht plötzlich, ſondern nur nach und nach ein; aber möglich iſt ſie allerdings, und kann demnach bewirken, daß ein Fixum von urſprünglich tauſend Thalern nach Verhältniß zu den Umſtänden, unter welchen daſſelbe normirt wurde, jetzt nur fünfhundert und vielleicht nach einiger Zeit wieder zweitauſend Thaler werth iſt. Kann eine ſo ſchwankende, von zufälligen Umſtänden abhängige Vergeltung wohl gerecht ſeyn? Leider iſt ſie es nicht, ſie iſt ein Gebrechen, aber ein Gebrechen, dem nicht leicht abzuhelfen.

Ein Volk iſt bei einem geringern Geldvorrathe noch eben ſo reich, wenn der Werth deſſelben dem Werthe des vorherigen größern Vorraths noch gleicht. Eben ſo wie ein Volk kornreich, holzreich und an Steinen reich, und dennoch arm ſeyn kann, eben ſo kann es auch gold- und ſilberreich, und dennoch arm ſeyn. Aermer wird ein Volk durch die Geldausfuhr nur dann, wenn es dem Auslande zinsbar oder tributair iſt. Der Handel mit dem Auslande hingegen kann nur vortheilhaft ſeyn, und jede Beſchränkung deſſelben iſt nachtheilig, und zwar nicht blos um des entbehrten Gewinnes willen nachtheilig, ſondern weit mehr um des Unrechts willen, was dadurch den Conſumenten zu Gunſten der Producenten oder auf andere Weiſe geſchieht, und tauſendmal mehr um des geſtörten naturgemäßen Verkehrs willen, den ein freier Handel mit dem Auslande gewährt, und nach deſſen Leitung jedes Land und jedes Volk dasjenige erzeugt und zu Markte bringt, was für daſſelbe unter allen beſtehenden Verhältniſſen das Zweckmäßigſte, Zuträglichſte und Vortheilhafteſte iſt.

Wirkung der Critik.

„Die Critik besitzt nirgends eine größere Macht als in Deutschland; durch sie fällt dieses erst dem Unglauben anheim. Daß in Frankreich die Wissenschaft früh in den Dienst rein sinnlicher Auffassung trat, führte es zuerst bis zur Gottesleugnung; in Deutschland regte sich damals noch ein Entsetzen vor dem Resultat, obschon man nur einen andern Weg dahin wandelte. Die Critik bereitete diesen" — freilich noch in einer Oberflächlichkeit, daß sie nicht rasch vordrang, mehr erst Waffen sammelte. Doch allmälig sind wir auch auf dem Punkte angelangt, wo nichts mehr zu verlieren ist; denn es bleibt nur ein eitler Trost, wie er wohl ausgesprochen, daß in der großen Volksmasse ein frommer Sinn fortlebe, ein sicherer Boden, auf dem die verdorrte Pflanze stets neu hervorgrüne. Es fehlt vielleicht nur an Momenten, wo sich die tief eingedrungene Zerstörung offenbart. Auch wäre der Schutz, den christliche Gesinnung so in der Volksmasse besäße, fast nur ein äusserlicher, etwa, weil sie durch Bildung und Beschäftigung weniger der Critik zugänglich ist, — mithin ein unzureichender Schutz. Nein, die Deutschen sind das Volk, wo das Herz am lautesten gesprochen, und wo vor allen sich eine Sprache des Herzens gebildet. Darum wurden die Frauen, diese Trägerinnen alles Herzlichen, nirgends würdiger geehrt, und der deutschen Mutterpflege recht eigentlich verdanken die Deutschen die Erhaltung von Frömmigkeit. Das deutsche Herz rief zur Gegencritik auf; und wenn man früher halb unbewußt seinen Glauben festhielt, lernt man nun, wo der Kampf um denselben Noth thut, erst kennen, welche Waffen zu Gebote stehn.

Ehe der Unglaube sich an der heiligen Geschichte vergriff, hatte er sich an dem römischen und griechischen Alterthume genährt. Die Nahrung war aber nur aus den Schriftstellern der Zeiten des Verfalls gesogen, in deren Verherrlichung sich grade die eigene Zerrüttung ausspricht. In den wirklichen Kunstwerken aller Völker liegt die Ahnung des Göttlichen. Der Unglaube fand keine innere Freiheit, er suchte nun eine äussere, und vermeinte sich und diese Freiheit im römischen oder griechischen Alterthum verbündet, zu finden; aber die edelste Blüthe auch dieses Alterthums fiel mit der Verehrung des Göttlichen zusammen, brach aus ihr hervor.

Ward den Juden die höchste Aufgabe zugetheilt, so hatten doch auch Griechen wie Römer ihre wesentliche Bestimmung für das Christenthum, und war die reine Lehre in ihnen verdunkelt, die Ahnung des Göttlichen durchdrang ihre Grundverhältnisse. Das Griechenthum, herrlich in seiner natürlichen Schönheit, erwartet seine Bearbeitung in jener Hinsicht; das Römerthum blieb uns stets näher, und hat daher tieferes Eindringen erfahren. Die Römer hatten keine eigene Kunst, ja verschmähten dieselbe ursprünglich, darum ist das Eigenthümliche der Art roh, zu ihrer Beurtheilung nur negativ brauchbar. Die Bestimmung der Römer kann man rein politisch nennen. Darum sind sie so groß in der Ausbildung des Rechts. Ihre Gesetzgebung entwickelt sich folgerecht von den ersten Zeiten des Volks her, und Rechtsgelehrte werden immer am besten die römische Geschichte erläutern. So ist denn: die Verfassung des Servius Tullius, von Huschke, ein Werk von großer Bedeutung, gegen dessen volle Anerkennung so Manche sich sträuben, aber gewiß meist vergeblich. Der Freistaat Roms erscheint hier ein anderer als ihn die Freiheitsschwindler für ihre Sätze entwickeln möchten. Da ist ein Jupiter optimus maximus, in dessen Namen die Richter (Judices — Jovedices) Recht sprechen; daß jener nicht blos maximus, sondern auch optimus genannt, bleibt zu sehr unbeachtet. Das viel bestrittene göttliche Recht zeigt sich aber hier. Besonders treten den freisinnig genannten Ideen die alten Geschlechter entgegen, dieser Nerv der Grundverfassung Roms. Diese Geschlechter führten ihre Abstammung hinauf bis zum göttlichen Schöpfer, sie überlieferten damit die erste Offenbarung. Sein Geschlecht nicht zu achten, die Abstammung nicht fortzuführen, stellt sich als ein Abfall von Gott dar. Auch zeigt sich in den Plebejern, sofern sie nicht im frommen Sinne den göttlichen Ursprung wieder suchten, die Verleugnung des Gottschöpfers; wie beim Livius (X. 8.) die merkwürdigen Worte des Decius (nach Huschke) es andeuten: „denn habt ihr nie gehört, daß ursprünglich zu Rom Patricier wurden, nicht etwa vom Himmel gekommen, sondern die, welche einen Vater nennen konnten, das heißt weiter nichts als Freigeborne." Es spricht sich hier der Uebermuth des Ichs aus. Es war dagegen, auf sein Geschlecht zu halten, nicht selbstischer Stolz, sondern das Gefühl: Gott Alles, bis auf das Daseyn, zu verdanken. In Rom gaben die Patricier auch die priesterlichen Aemter zuletzt den Plebejern ab, gewiß weniger aus Politik als aus Frömmigkeit, nach der Erfahrung: daß die Mehrheit länger an einen sittlichen Grundsatz festhält, als eine unsittliche Klugheit entwickelt.

Die Geschlechter neurer Zeit können ihre Abstammung nicht auf die Schöpfung zurückführen; denn anerschaffenen Zustand haben sie verloren, und in dem Hochmuthe werden sie ihn nicht wiederfinden. Manche wollen neue Geschlechter begründen; aber wo ist der fromme Sinn, der Alles Gott verdankt, und sich verehrend das Geschlecht erhält; welcher Gott den Ruhm giebt und nicht sich selbst; der nicht Gold und eitle Thaten zum Grunde legt, statt sittlichen Adels? Physisch liegt schon der schnelle Untergang neuer Geschlechter, die selten über die dritte Abstammung hinausgehn, darin, daß Gold und dessen natürliche Begleiter, Genußsucht und Verweichlichung sie verderben. Ein neuer Adel muß eine Rückkehr zu Gott seyn, und durch sein sittliches Element hat er von jeher sein Daseyn gehabt. Die Geschichte erkennt immer mehr, was Bestand haben soll, muß einen sittlichen Character an sich tragen; aber auch von seinem Falle sich aufzurichten, sich zu erneuern, ist nur im Christenthum, in der Versöhnung mit Gott, möglich. Neue Geschlechter, ein neuer Adel können nur christlich seyn.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 22. Berlin, den 1ten Juni. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Beleuchtung einiger Irrlehren in dem Tübinger Gutachten, betreffend die Hannoversche Verfassungs-Frage. — Das Zürcher Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer-Gesetz.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 30. Mai 1839.

Während der Parlaments-Ferien beschäftigen sich die englischen Zeitungen noch immer mit den Fragen, welche das Eintreten einer conservativen Verwaltung gehindert haben, und die liberalen Blätter bringen viele Glückwunsch-Adressen an die Königin; zugleich wird aber mit großer Bestimmtheit ausgesprochen, das rehabilitirte Ministerium könne auf Unterstützung und längeren Bestand nur hoffen, wenn es im Gegensatze mit seinem bisherigen schwankenden Benehmen, die Bahn des „Vorschritts" festen Fußes betrete.

Die Maßregeln zur Abwehr eines Ausbruchs der Chartisten dauern noch immer fort, und möchten auch nichts weniger als überflüßig seyn. O'Connell macht einen Versuch, den Vorläufer-Verein nach England zu verpflanzen.

Vom Kriegsschauplatze im Norden Spaniens lauten die Nachrichten nicht eben günstig für Don Carlos. In Folge sehr lebhafter Gefechte sahen die Royalisten sich genöthigt, die Stellung bei Guardamino aufzugeben, die Besatzung des kleinen Forts dieses Namens vertheidigte selbes demnächst noch mit so ruhmwürdiger Entschlossenheit und Ausdauer, daß ihr besondere Ehrenbelohnungen bewilligt worden sind, sie mußte aber, ohne Unterstützung gelassen, zuletzt capituliren; Maroto hat am 14. d. Mts. sein Hauptquartier nach Balmaseda (3 Meilen südöstlich von Guardamino) verlegt, und man darf bei der endlich wieder erwachten Thätigkeit Espartero's erwarten, ihn auch hier angegriffen zu sehen. Diese Ereigniße zeigen zunächst, daß die christinischen Truppen noch immer großer Anstrengungen fähig sind, denn solche waren, ungeachtet ihrer numerischen Ueberlegenheit nöthig, um so starke Positionen einem überaus hartnäckigen Gegner zu entreißen. Als erste bedeutende Unternehmung seit Maroto's Dictatur, scheinen sie aber wenig geeignet, die ungemessenen Lobsprüche zu rechtfertigen, womit damals seine Feldherrngaben überschüttet wurden. Offenbar haben die Truppen ihrer Pflicht in hohem Grade genügt, und wenn dadurch auch nicht unmittelbar der oberen Leitung die Schuld des Mißlingens zufällt, so bleibt es doch ein übler Umstand, daß der General, von welchem man angeblich das Ausgezeichnetste, ja halbe Wunder erwarten durfte, seine neue Laufbahn in der Weise eröffnet, wie hier geschehen.

Daß Diego Leon, nachdem er bei Belascoin den Uebergang über die Arga erzwungen, in das Borunda-Thal eingedrungen sey, bestätigt sich nicht, nur das kleine Fort Ziriza (½ Meile nordöstlich von Belascoain) an dem Wege dahin, wurde von den Royalisten verlassen und fiel daher in seine Gewalt. Späteren Berichten gemäs hat er sich gegen Estella gewendet, hier am 11. und 12. d. Mts. einige sehr lebhafte Gefechte geliefert, und dann unverrichteter Sache den Rückzug angetreten. Die Thatsache an sich, dürfte unzweifelhaft feststehen, wie sie sich aber begeben, ist noch nicht zu übersehen, denn die Orte, um deren Besitz gekämpft worden ist, liegen südwestlich von Estella, der christinische General hätte daher einen großen Bogen beschreiben müßen, während er auf ungleich kürzerem Wege an die Nordseite des Ortes gelangen konnte.

Die früher erwähnte Nachricht von einem Siege Cabrera's bei Cariñena bestätigt sich nicht, durch den Schleier, welcher die Ereigniße in Aragen verhüllt, schimmert vielmehr hervor, daß jener thätige Führer wiederum einen großen Streifzug nach Castilien unternommen habe. Der zum Befehlshaber der Central-Armee ernannte General Nogueras ist unter dem Schutze von siebenhundert Mann aufgebrochen, um sein Hauptquartier aufzusuchen.

Muñagorri erschien einem Irrlichte gleich, nochmals auf dem Schauplatze, und verschwand ebenso schnell wieder. Diesem unglücklichsten aller Verfechter und Repräsentanten der richtigen Mitte war in der Nacht zum 19. gelungen, sich des von funfzehn Mann bewachten Forts von Urdax zu bemächtigen, doch schon am nächsten Abende sahe er sich gezwungen nach Frankreich zurück zu kehren.

Das Ministerium zu Madrid hat, ohne Zweifel in Folge der mißlungenen Umtriebe Pita Pizarro's, eine Umgestaltung erlitten. Der bisherige Conseils-Präsident Perez de Castro, so wie der Kriegsminister Alaix behielten ihre Stellen, an die Spitze der Justiz tritt Herr Arrazola, und General Vigodet übernimmt die Marine; für die Finanzen und das Innere hat man noch Niemand finden können, mit der Verwaltung der ersteren wurde einstweilen Don Domingo Ximenez beauftragt, nachdem Herr Ferraz sich entschieden geweigert hatte, dieselbe wirklich oder auch nur provisorisch zu übernehmen.

Noch immer fehlen bestimmte Angaben über Ursprung und Tendenz des Aufstandes, dessen Schauplatz die Hauptstadt Frankreichs gewesen, doch scheint seine republicanische Natur nicht zu bezweifeln, und man muß hoffen, die eingeleitete Untersuchung werde endlich die Stammwurzel des ganzen Treibens finden und bloslegen, wobei sich freilich zutragen kann, daß die Suchenden bei weitem mehr finden als ihnen erwünscht, und als bekannt werden zu lassen, rathsam ist. Die Ansicht von der fortwährend großen Bedenklichkeit der französischen Zustände, der Glaube, daß die Gefahr nicht sowohl durch Fehler einzelner Personen herbeigeführt und durch richtigere Maßregeln wieder zu beseitigen sey, sondern in der Natur der Dinge, in der eigenthümlichen Stellung des Gouvernements liege, — diese von dem platten juste milieu oft genug verhöhnten Meinungen dürften sich dermalen etwas nachsichtigerer Aufnahme, vielleicht sogar einiger Anerkennung erfreuen, besonders nachdem man entdeckt hat, in welchem Grade der Enthusiasmus der neuen Spiesbürger-Aristokratie erkaltet ist.

Das Ministerium fordert als bestimmtes und unbestreitbares Zeichen des Vertrauens der Kammern, die Bewilligung der geheimen Fonds im Betrage von 1,200,000 Francs, so daß gegen den letzten Ansatz eine Ermäßigung von 300,000 Fr. eintritt. Die Ersparniß soll auf Kosten der „wohlgesinnten" Journalisten erfolgen, indem mehrere Mitglieder des Cabinets ihren Entschluß erklärt haben, die Subventionen der Presse aufhören zu lassen.

Die Verhandlungen der belgischen Kammern haben natürlich das allgemeine Interesse verloren, was sie vor Annahme des Traktates darboten, doch findet sich hin und wieder manches Lehrreiche und nicht zu Uebersehende. So lesen wir in einer Erwiederung auf die Vorwürfe der Widerstands-Partei Folgendes: „Jeder muß und soll die Verantwortlichkeit für seine Handlungen übernehmen, und ich habe auch nur das Wort genommen, um einem Jeden seinen Platz anzuweisen. Wir haben den Traktat gemacht und müssen die Folgen tragen. Hat man denn die Erörterung vergessen, welche kürzlich stattfand? Wir gehörten zu den ersten, die den unseligen Traktat, den uns die Nothwendigkeit aufzwang, mißbilligten. Damals haben wir schon unsere Ansicht ausgesprochen, und wenn wir den Schleier nicht ganz lüfteten, so war es, um die Leidenschaft nicht zu erwecken; aber jetzt greift man uns an, und sucht sich

auf Unkosten einer Majorität, die nur der Nothwendigkeit gehorchte, populair zu machen. Die äusserste Fraction einer Partei, welche wir bekämpft haben und bekämpfen werden, hatte der Regierung ihre Politik aufgezwungen; diese Politik war die des Widerstandes unter jeder Bedingung, und es ist allgemein bekannt, daß diese Politik unter den Inhabern der Gewalt ziemlich gut vertreten war. Im Innern war sie mächtig, aber das genügte nicht, sie wollte sich auch nach Aussen hin geltend machen, und zu diesem Zwecke wurden beide Ministerien vereinigt. Die Fraction war also überall im Vortheil, und der Widerstand unter jeder Bedingung wurde damals von denjenigen verfochten, die sich uns jetzt entgegenstellen. Ich kann hier frei meine Meinung sagen, und habe es bis jetzt nur aus Gründen von allgemeinem Interesse unterlassen. Ich hätte Actenstücke vorlegen, selbst gewisse Organe der Presse als Zeugen aufrufen können, daß die Partei, welche den Widerstand wollte, nicht immer von Empfindungen des Mitgefühls für die unglücklichen Limburger und Luxemburger geleitet war, daß die Stimme der Ehre, mit der man sich soviel wußte, keine andere, als die der Propaganda war. Für jetzt will ich diese Beweisstücke nicht vorlegen, und der Bartelsche Proceß wird mehr Licht darüber verbreiten, als ich zu thun im Stande bin. Alles was ich sagen kann, ist, daß wenn Bartels jetzt angeklagt wird, in den Rhein-Provinzen zum Aufruhr gereizt zu haben, es Personen, und sehr hoch gestellte Personen giebt, welche die Verantwortlichkeit für seine Handlungen theilen müßten. Indem man hochherzige Empfindungen heuchelte, oder an sie appellirte, suchte man Sympathieen zu erwecken. Gerade diejenigen, welche uns in die übelste Lage gebracht, und in die traurige Nothwendigkeit versetzt haben, der wir gehorchen mußten, gerade die wälzen jetzt die Folgen des Geschehenen auf uns. Ein Schritt weiter, und die belgische Nationalität war verloren."

Beleuchtung einiger Irrlehren in dem Tübinger Gutachten, betreffend die Hannoversche Verfassungs-Frage.

Wenn in der That nichts unheilvoller ist, als in Zeiten politischer Crisen, staatsgefährliche Irrlehren aufzustellen, oder bereits aufgestellte wieder zu erneuern, und in Anwendung zu bringen, so wird es keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, daß wir dem von Herrn Hofrath Dahlmann jüngst veröffentlichten Tübinger Gutachten, betreffend die Hannoversche Verfassungs-Angelegenheit, unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Das deutsche Staatsleben kann nur gewinnen, wenn es allen Irrlehren entzogen wird; denn nichts schadet mehr, als die Vermischung des Falschen mit dem Wahren, die, einen ewigen Streit gebärend, am Ende selbst das Wahre zur Vernichtung führt. Je mehr daher unser öffentliches Recht von den Auswüchsen pseudophilosophischer Doctrinen gereinigt wird, desto fester wird es Wurzel fassen, und den Streit verbannen, der schon so oft Verwirrung und Unglück brachte.

Als Auswüchse solcher Art, welche in dem gedachten Gutachten, unter vielen andern anzutreffen sind, wollen wir gegenwärtig nur diejenigen Lehren bezeichnen, welche den activen (thätigen) Widerstand von Seiten der Unterthanen, so wie den beschränkten Gehorsam der „Staatsdiener" anpreisen.

Wir bezeichnen diese Theorieen insbesondere deshalb als Auswüchse und Irrlehren, weil sie jedes allgemeinen positiven Grundes entbehren, auch keine philosophisch haltbare Stütze aufzuweisen haben, und endlich, weil sie, würden sie jemals in ihrem vollen Umfange praktisch, das Staatsleben hemmen, wenn nicht gar zerstören müßten. Also im höchsten Grade staatsgefährlich sind diese Lehren, die sich dem Kenner bald als Consequenzen der, in Deutschland wenigstens, fast allgemein verbannten Volks-Souverainetät offenbaren. Oder ist dem nicht so? Giebt es wirklich, — um unsere erste Anklage zu erwägen — ein Recht des Widerstandes? Ein Recht sogar des thätigen Widerstandes; ein Recht? Wo liegt dasselbe, welche Gesetzgebung ist dessen Pfeiler? Als Thatsache hat der Widerstand sich leider schon oft gezeigt, aber als Recht konnten wir ihn noch nie und nirgends gewahren! Lehrt etwa die deutsche Bundesgesetzgebung mit ihrem ausdrücklich anerkannten monarchischen Principe, solchen Widerstand, um ihn als Recht darreichen zu können, oder versteht sich dieses Recht von selbst, folgt es aus der Natur und dem Wesen deutscher Souverainetät? Wir wenigstens können selbst mit gesteigerter Phantasie kein solches Recht erfinden, müssen vielmehr dasselbe sowohl a priori, als auch a posteriori verneinen. Eben so wenig wie es ein Recht giebt, Unrecht zu thun, eben so wenig auch giebt es ein Recht des Widerstandes. Der Widerstand ist ein Unrecht. Er ist es deshalb, weil er, die Regierung hemmend oder gar vernichtend, den Zweck des Staates hemmt oder vernichtet, also einen Zustand herbeiführt, der nicht gewollt werden kann, und nicht gewollt werden darf, weder philosophisch- noch positiv-rechtlich.

Der Zweck des Staates hat allerdings seine Grenzen d. h. er soll sich innerhalb der Rechtssphäre halten, er soll kein Unrecht thun. Allein berechtigt die Grenzüberschreitung des Staates die Einzelnen, nun auch die Grenze zu überschreiten, zu verletzen weil sie verletzt worden sind? Das kann Niemand behaupten, der nicht zu jener französischen Schule schwört, deren längst verstoßene Anhänger sich einst den Spottnamen der Monarchomachisten errungen haben. Diese Lehre des thätigen Widerstandes ließe sich selbst dann noch nicht als eine rechtliche bezeichnen, gäbe es auch einen unparteiischen Richter über die Staats-Verletzung, und ließe sich auch ferner ganz allgemein von einem nur „verfassungsmäßigen Gehorsam" der Unterthanen reden. Aber giebt es einen solchen Richter und liegt in dem beschränkten Gehorsam ein Recht zum Widerstand? Gewiß nicht. Wenn man den Unterthan auch wirklich nur zu einem verfassungsmäßigen Gehorsam hier und da — durchaus nicht allgemein — verpflichten könnte, so dürfte dies doch keineswegs mehr bedeuten, als der verletzte Unterthan sey nicht verpflichtet, diejenigen Handlungen selbst und freiwillig zu leisten, welche zur Verwirklichung der Verletzung nothwendig sind; daß der Verletzte sich noch über den Staat stellen, und letztern sogar bestrafen dürfe, folgt gewiß nicht aus jener Annahme. Denn aus dem Unrecht des Staates folgt kein Recht, Unrecht zu thun, für den Unterthanen. Woher soll nun noch jene Widerstands-Theorie ihr Recht entlehnen? Wer sieht nicht das Falsche, wenn von einem Rechte, namentlich des thätigen Widerstandes gesprochen wird, und wer verkennt das staatsgefährliche solcher Lehre? Vollends wenn man die Grenzen (Beschränkungen) gewahrt, die man jenem Rechte: Unrecht zu thun, so gutmüthig als Hemmschuh angelegt hat, wo, sogar innerhalb der Grenzen, schon bloße „Wahrscheinlichkeit" und bloßes „Bedrohtseyn" ausreichend gefunden wurden, um den Einzelnen — nach seiner, oder einer unwerthvollen Mehrheit Ansicht — zum Richter und Executor über den Staat zu befugen. Nein, man braucht wahrlich kein Verehrer von Hobbes und seiner Despotie zu seyn, um solche Lehre als eine Irrlehre, als eine pseudophilosophische Fiction, als eine Consequenz irrthümlicher Volks-Souverainetät zu bezeichnen und zurückzuweisen, namentlich wenn von Deutschen Staaten die Rede ist. In Deutschland giebt es, abgesehen von einzelnen seltenen Vertrags-Bestimmungen dieser Art, kein Recht, weder des activen noch des passiven Widerstandes. Denn in Deutschland ist die Grenz-Ueberschreitung von Seiten des Staates — wenn sie eine wirkliche ist — dem deutschen Bunde überwiesen, und diesem liegt es dann ob, die Verletzung wieder aufzuheben; ist die Verletzung hingegen nur eine eingebildete, so kann der Verletzte auf keine Weise und am allerwenigsten befugt seyn, selbstbeliebig Widerstand zu leisten. Daraus folgt aber, daß, wenn schon überhaupt an ein Recht des Widerstandes nicht gedacht werden mag, dies am allerwenigsten in Deutschland möglich ist. Hier kann der Widerstand, a priori wenigstens, kaum als Thatsache gedacht werden, viel weniger als Recht! Daß gleichwohl auch die neueste deutsche Staatsgeschichte Beispiele des Widerstandes aufzuweisen vermag, und daß in Folge

deſſen geſetzliche Zuſtände eingetreten ſind, ſpricht nicht gegen uns, denn wir müſſen bei jenen ſchon in die Vergangenheit zurückblicken und auch die geſetzliche Sanction darf nicht als Billigung des Widerſtandes, ſondern muß als die Folge wirklicher Verletzung aufgefaßt werden. Wir wiederholen es daher, rechtlich giebt es keinen Widerſtand. Ob es aber politiſch räthlich ſey, durch das Medium der Verfaſſung einen Weg des paſſiven Widerſtandes, d. h. ein Verneinen — nicht des allgemeinen Gehorſams, — ſondern nur in einzelnen beſtimmten Fällen und mit beſtimmten Mitteln zu eröffnen, das iſt eine andere Frage, deren Beantwortung indeſſen für die deutſchen Bundesſtaaten kaum einigen Werth haben kann, da es in den meiſten der überhaupt denkbaren Fälle an der Statthaftigkeit derjenigen Mittel gebrechen würde, wodurch allein ſolches Verneinen ohne aggreſſive Zuthat realiſirt werden kann, d. h. an der Statthaftigkeit der Steuer-Verweigerung.

Nicht mehr, ja ſo gar noch weniger, läßt ſich der in dem Tübinger Gutachten gelehrte „Gehorſam der Staatsdiener" rechtfertigen; eine Theorie, die offenbar noch gefährlicher, weil häufiger gedenkbar, iſt, als die vorhin gedachte Widerſtands-Lehre bezüglich der Unterthanen.

Falſch und gefährlich, ſagen wir, ſey dieſe Lehre. Sie iſt gefährlich, weil ſie das Leben des Staats, welches in keinem einzelnen ſeiner Gliedmaßen ſtocken darf, zu keiner Zeit ſtehen bleiben kann, oder gelähmt werden ſoll, der ſubjectiven Geſinnung und der Willkür des einzelnen, ſogar untergeordneten Beamten Preis giebt, weil ſie jeden einzelnen Beamten zum Beurtheiler der ſeiner Kenntniß und Wiſſenſchaft entzogenen Staats-Handlungen, und zugleich zum Vollſtrecker ſeines eigenen Urtheils macht. Wohin würde ein ſolcher Staat wol am Ende gelangen, der eben ſo viel Miniſter oder Räthe, als einzelne Beamte aufzuweiſen hätte, und von denen jeder mit einem abſoluten Veto verſehen wäre? In der That, wir mögen kaum wagen, der praktiſchen Folgen dieſes Zuſtandes zu gedenken, vielweniger alſo wünſchen, daß eine ſolche unheilvolle Lehre ſich jemals praktiſch realiſire! Wo bliebe die ſo oft geprieſene, und mit Recht geprieſene Einheit der Monarchie, wenn es jedem fürſtlichen Diener erlaubt wäre, ſeine regelmäßige Theilnahme, ſeinen Amts-Gehorſam zu verweigern und dennoch Beamter zu bleiben, falls es nur der öffentlichen Stimme, (die doch ſehr häufig eine verdächtige iſt) und ſeiner eignen Beſchränktheit einfiele, eine Regierungs-Handlung anzufeinden? Bedarf es noch mehr, um das Gefährliche dieſer Lehre zu zeigen, einer Lehre, die zugleich höchſt falſch iſt? Falſch im höchſten Grade iſt dieſe Doctrin aber aus dem Grunde, weil ſie ſich weder politiſch noch juriſtiſch rechtfertigen läßt. Daß ſie ſich politiſch nicht rechtfertigen kann, folgt ſchon aus einer Erwägung der ihr vorhin beigelegten Gefährlichkeit, und ſtellt ſich noch mehr dar, wenn man nach den Vortheilen frägt, die aus einem ſolchen Chaos der Willkür und des Widerſpruchs hervorgehen ſollen. Keinen Vortheil, nur Nachtheil, unheilvollen Nachtheil liefert eine desfallſige Nachfrage. Und wer mag politiſch anrathen, was ſo beſchaffen iſt? Iſt doch ſelbſt der nichtmonarchiſche Staat kein Tummelplatz für das ſubjective Urtheil ſeiner Diener! Doch ſehen wir jetzt nach der rechtlichen Beſchaffenheit dieſer Doctrin. Falſch iſt ſie auch juriſtiſch, um deswillen, weil ſie von der unrichtigen Anſicht ausgeht, daß der dem Könige ſchuldige und beſchworne Gehorſam weniger bedeute, als der etwa hierneben geſchworne: die Verfaſſung zu beobachten; denn dieſer Eid kann nur die Bedeutung haben, daß der Beamte die Verfaſſung nicht verletzen wolle durch einen von ihm ſelbſt ausgehenden Befehl. Eine andere Richtung läßt ſich nicht gewinnen, ſobald man das monarchiſche Princip wahren will; daß es aber in Deutſchland gewahrt werden muß, dagegen läßt ſich kein Zweifelsgrund geltend machen.

Dies vorausgeſetzt, ergiebt ſich das Falſche der Tübinger Lehre auf die unzweideutigſte Weiſe. Denn ſo viel ſteht feſt, daß der von dem Beamteten auf die Verfaſſung geſchworne Eid ihn keinesfalls berechtigen kann, den Anordnungen ſeines Vorgeſetzten, ſo weit ſolche in den Kreis ſeines Amtes gehören, den Gehorſam zu verſagen, weil er dieſe Anordnungen als Verfaſſungs-Verletzung anſehen will oder muß; vielmehr iſt hiernach jeder fürſtliche Diener verpflichtet, denjenigen Befehlen ſeiner Vorgeſetzten unbedingten Gehorſam zu leiſten, von welchen er weiß, daß ſie ſein Vorgeſetzter erlaſſen hat, und welchen er, wären ſie wirklich verfaſſungsmäßig, dienſam ſeyn müßte, d. h. alſo nur wegen ſolcher Handlungen ſchuldet er Gehorſam, welche ihm als Beamten in dieſer ſeiner Eigenſchaft obliegen. Nur dieſe Beſchränkungen laſſen ſich rechtlicher Weiſe aufſtellen, und mehr ſagt ſelbſt der 161. Paragraph der hannöverſchen Verfaſſungs-Urkunde von 1833 nicht. Wer, wie das Tübinger Gutachten, weiter geht, der verläßt den rechtlichen Boden, erfindet urplötzliche Umkehrungen für einen beſtimmten Zweck, und ſchmeichelt höchſtens nur denjenigen, welche jeden Beamteten, zum ſouverainen Herrn erheben möchten! Wir indeſſen vermögen uns ſolcher Richtung nicht hinzugeben, wir fordern vielmehr von jedem fürſtlichen Diener, ſo lang er als ſolcher gelten will, jenen oben bezeichneten Gehorſam, oder räumen ihm daneben nur die Befugniß ein, einer Stellung ſofort zu entſagen, vermöge welcher er eine Verletzung zu begehen, nach ſeiner ſubjektiven Anſicht, ſich genöthigt glaubt. Daß er hingegen ſeine ſubjektive Anſicht, oder die öffentliche Meinung ausſchließend walten laſſe, und doch zugleich im Amte bleibe, alſo ſeine Skrupel blos gegen die Vorgeſetzten auslaſſe, das werden wir unter keiner Bedingung zugeben können, möge von dem conſtitutionellen oder nicht conſtitutionellen Staate die Rede ſeyn. Denn in beiden wird der Dienſteid immer dem Könige, und ſogar in den Staaten der erſten Art wird er nicht dem Staate geſchworen, wie man heutiges Tages wohl hie und da behaupten hört, der hiervon verſchiedene Eid auf die Verfaſſung macht aber den Beamten gleichfalls nicht zum Wächter der Verfaſſung, ſondern verpflichtet ihn nur, nicht ſelbſt ſolche Handlungen zu befehlen oder ohne Befehl vorzunehmen, in welchen eine Verletzung enthalten iſt. (Vgl. auch die ſächſiſche Dienſtpragmatik §. 7., braunſchweigiſche §. 153. und ſogar die Hannoverſche Verfaſſungs-Urkunde von 1833 §. 161.)

Wir glauben auf dieſe Weiſe auch die Unhaltbarkeit der Tübinger Lehre vom „verfaſſungsmäßigen Gehorſam" der fürſtlichen Diener, ſo viel dieſes hier überhaupt möglich, genugſam gezeigt zu haben; indeſſen mag uns doch noch verſtattet ſeyn, mit einigen Worten, die Behauptung zu berühren, welche das Tübinger Gutachten (S. 334) macht, indem es ſagt: „es leide ſogar der militairiſche Dienſtgehorſam eine Ausnahme, wenn der Vorgeſetzte ein offenbares Verbrechen anordne"; eine Behauptung, die wir nur deshalb erwähnen, weil man ſie als Argumentum a majori ad minus benutzt hat. Dieſe Behauptung iſt nun in ſo fern allerdings richtig, als der Vorgeſetzte nicht nur ein Verbrechen an ſich befiehlt, ſondern ein Verbrechen, welches eine Handlung vorausſetzt, die wäre ſie auch kein Verbrechen, dennoch nicht in den Kreis der Dienſtpflichten gehören würde. In jeder andern Bedeutung hingegen iſt ſie falſch. Die Rückanwendung wird jeder ſelbſt machen können, dabei aber auch zugleich erkennen, daß in jener Behauptung kein Beweis dafür liegt, wofür er gegeben werden ſollte!

Anhang.

Das Eingehen des obigen Artikels erſparte, wenigſtens theilweis, dem Verf. des in No. 21. gelieferten Aufſatzes die triſte Bemühung, das dritte Gutachten in derſelben Art wie die beiden andern zu behandeln, was überdem ſeiner Weitläuftigkeit und des hier zugemeſſenen Raumes wegen, kaum möglich geweſen ſeyn würde. Herr Hofrath Dahlmann hält dieſes Tübinger Erzeugniß für ein „Meiſterwerk von dauerndem ſtaatsrechtlichen Werthe," während wir es nur als eine Verirrung anſprechen können, als ein politiſches Pamphlet, welches weit über die Grenzen des verlangten Rechtsgutachtens hinausſchweifend, im modern-liberalen Sinne Grundſätze aufſtellt. Wahrſcheinlich wird man hierin wiederum eine „Denun-

ciation" erblicken und verschreien, indeß könnten die sogenannten Freisinnigen nachgerade bemerkt haben, mit welcher tiefen Gleichgültigkeit wir ihr Treiben an uns vorüberstreichen lassen.

Zur Charakteristik des Ganzen werden wenige Zeilen ausreichen. Wie sich von selber versteht, wird die Constitution v. J. 1833 als in fortwährender rechtlicher Gültigkeit angenommen, die oben erörterte Theorie des Widerstandes und Gehorsams läßt schon ahnen, welche Erledigung die Steuerfrage finde; nach der Ansicht der Tübinger Facultät sind die Unterthanen berechtigt, vom 1. Januar 1839 ab die Steuern zu verweigern, die Obrigkeiten aber nicht verpflichtet, den desfallsigen höheren Befehlen zu gehorchen, sie setzen sich dadurch vielmehr gerichtlicher Verfolgung aus, namentlich einer Klage auf vollen Ersatz des rechtswidrig entzogenen Steuerbetrags. — Die Dreistigkeit und der sträflich zu nennende Leichtsinn, womit hier Schritte gepredigt werden, welche ein ganzes Land in Verwirrung stürzen müßten, *) erregt um so größeres Befremden, wenn man weiß, wie zwei andere Juristen-Facultäten die Bestimmung des §. 115. betrachten (S. No. 21. Seite 118), und wenn man erwägt, daß die Verpflichtung zum Entrichten von Steuern für die Staatsbedürfnisse bundesgesetzlich feststeht, daß daher, insofern kein willkürliches Ueberschreiten der früheren Sätze, oder Abweichen von der bisherigen Modalität stattfindet, die Beitreibung der Steuern allenfalls formwidrig erfolgen, niemals aber rechtswidrig seyn kann.

Ferner deutet die Facultät an einem Orte (S. 291) an, daß der Regierungsantritt S. M. als nicht in der verfassungsmäßigen Form erfolgt, „streng genommen" keine rechtliche Wirkung äussern könne, kommt an einem andern (S. 312) auf diesen Umstand zurück, und fügt mit kaum glaublicher Dreistigkeit Folgendes hinzu: „Nach der Vertragstheorie, welche in Ablegung des Regierungs-Eides, als dem förmlichen Beitritte zum Staatsvertrag, eine wesentliche Bedingung des Regierungs-Erwerbs findet, würde S. M. allerdings noch gar nicht als zur Regierung gelangt zu betrachten seyn, und eben daher jede Handlung, welche Dieselben in Regenten-Eigenschaft vorgenommen haben, vor Allem das Patent vom 1. November 1837, so wie die Verfügungen vom 29. Juni und 30. Oktober desselben Jahres schon darum nicht als zu Recht bestehend angesehen werden können, weil sie nicht von dem rechtmäßigen Oberhaupte ausgegangen. Ein Widerstand, welcher Höchstdenselben entgegen gesetzt werden wollte, würde somit als Privat-Nothwehr gegen einen rechtswidrigen Zwischenherrscher erscheinen, und nicht nur eine Obrigkeit im Königreiche Hannover den Befehlen S. M. in keiner Weise zu gehorchen die Pflicht haben, sondern es müßte sogar nach den angeführten Schriftstellern (Mohl und Murhard) die Weigerung S. M. die gedachte Erklärung zu geben, als Verzicht auf den Thron, und folgeweise als unbefugte Regierungs-Anmaßung und Hochverrath erklärt werden. Indessen die Vertragstheorie ist, namentlich in dieser Anwendung, sehr bestritten." — Wir wissen nicht, ob die beiden Schriftsteller, auf deren Autorität hin diese merkwürdigen Zeilen geschrieben wurden, Rousseau's Theorie des Social-Vertrags, oder einen angeblich durch das Grundgesetz neuerlich geschlossenen Vertrag im Auge haben, unzweifelhaft erscheint uns aber, daß Eines wie das Andere im vorliegenden Falle rein vernunftwidrig sey. Es bedarf keines Beweises, daß Rousseau's an sich unsinnige Theorie am allerwenigsten auf ein deutsches Land angewendet werden könne, und wenn die Constitution von 1833 für einen Vertrag gelten mag, so hat derselbe das Regierungsrecht des Hauses Braunschweig weder begründet noch befestigt, und noch weniger das Thronfolgerecht der Nachkommen von jener Bedingung abhängig gemacht; mithin kann hier überhaupt von der „Vertrags-Theorie" nicht die Rede seyn, und wir wissen kaum, wie wir es bezeichnen sollen, daß dieselbe gleichsam bei den Haaren herbeigezogen wird.

Hoffentlich bezeichnen diese beiden Proben den Geist sattsam, welchem man hier begegnet, und rechtfertigen zugleich die oben ausgesprochene Ansicht über das Bedenkliche desselben; sie hätten vervielfältigt werden können, doch es widersteht uns wahrhaft, andere mindestens eben so starke Stellen auszuheben. Dagegen nehmen wir die Aufmerksamkeit des Lesers wegen eines besonderen Punktes noch für kurze Zeit in Anspruch.

Seite 271 findet sich: „Zwar fehlte es schon zur Zeit des deutschen Reiches nicht an s. g. „Hofpublicisten" und schlechten Räthen der Fürsten, welche die ständischen Rechte zu verkleinern suchten, und, wie auch jetzt wieder von anonymen Schriftstellern geschieht, behaupteten, daß die Landstände die meisten Befugniße, welche sie besitzen, den Fürsten entrissen, oder doch blos der Gnade derselben zu danken haben, und daß daher die Vermuthung wider die ständische Mitwirkung bei Regierungsrechten sey." Dabei werden S. 5 und 24 der: Bemerkungen über die ältere ständische Verfassung in Hessen (Berlin 1836) citirt, welche kleine Schrift der unveränderte Abdruck eines im politischen Wochenblatte gelieferten Aufsatzes ist. Die angezogenen Stellen nun enthalten folgendes, vielleicht auch in anderer Beziehung hieher Gehörende:

S. 4 u. 5. Es ist niemals unsere Absicht gewesen, zu leugnen, daß die ständische Verfassung den Ständen große und bedeutende Rechte gewährte. Nicht blos ist ein Zustand reiner und unumschränkter Willkür der Landesherrschaft in keinem deutschen Lande herkömmlich oder rechtlich begründet gewesen, sondern es ist auch schlechthin unmöglich, die Aeusserung, welche Häberlin gewissen „Hofpublicisten" in den Mund legt, aus der Geschichte herzuleiten und zu begründen. Nach dieser Meinung nämlich soll die Concurrenz der Landstände in früherer Zeit blos in einem unzielsetzlichen Gutachten oder Rath, dessen ungeachtet der Regent thun könne, was er wolle," bestanden haben. „Landstände seyen nichts anderes als Räthe, die der Fürst bei ein und anderen Landesangelegenheiten deshalb zu Rathe ziehe, weil sie aus vielen Ursachen eine genauere Kenntniß von dem Zustande des Landes haben könnten, als seine übrigen Räthe; es könne ihnen auch nach der Natur und Verfassung der deutschen Fürstenthümer, welche auf monarchischem Fuß regiert würden, nicht ein mehreres zustehen." — Die Wahrheit ist: daß die deutschen Landstände allerdings auch diesen, aber nicht blos diesen Charakter hatten. Sie wurden in vielen Fällen allerdings vom Fürsten blos wie andere Räthe zu den Landesangelegenheiten hinzu gezogen, aber es hieße die Geschichte verfälschen, wenn man leugnen wollte, daß sie theils in vielen, durch ausdrückliches Zugeständniß oder Herkommen bestimmten Fällen, ein Recht: zu Rathe gezogen zu werden (was andere Räthe nicht besaßen), theils auch in noch anderen Fällen, wo es sich um ihre eigenen Rechte handelte, eine Befugniß hatten: auf die Anträge des Landesherrn einwilligend oder verwerfend zu antworten. Insofern als die Polemik des Herrn Pfeifer gegen diejenigen gerichtet ist, welche dieses zu leugnen wagen sollten, trifft sie die Ansicht nicht, welche in diesem Blatte stets als die historisch richtige bezeichnet wurde. Dagegen ist allerdings von uns der andere Satz standhaft vertheidigt worden: daß das s. g. Repräsentativ-System nicht blos eine aus der alten ständischen Verfassung nicht zu begründende neue Lehre, sondern ein, besagter Verfassung geradezu entgegengesetztes Aggregat theils offenbar revolutionairer, theils unmöglicher und auf bloßer Täuschung beruhender Lehren des modernen pseudoliberalen Staatsrechts sey.

S. 24. Nachdem der Beweis geführt worden, daß nach Herrn Pfeifers eignen Angaben, die alte Basis der landesherrlichen Macht in Kurhessen durch die neue Constitution eine gänzliche Veränderung erlitten hat, daß also das Vorgeben desselben: diese neue Constitution enthalte blos uralte historische Rechte, grade in diesem wichtigsten Punkte unwahr ist, — wollen wir untersuchen, ob ihm sein Vorhaben hinsichtlich der Auffassung des Wesens der alten Landstände und ihres Verhältnißes zu den modernen „Volksrepräsentanten" vielleicht besser gelungen. Auch

(Hier folgt eine Beilage.)

*) Nur insofern als der höchsten Obrigkeit natürlich daran gelegen ist, daß die Ruhe der Unterthanen in keiner Weise gestört werde, erscheint die königliche Regierung dabei interessirt, in anderer Hinsicht könnte es ihr gleichgültig seyn, wenn selbst die wieder einberufenen Stände die Steuern verweigerten, oder auch ihre Incompetenz, sie zu bewilligen, erklärten. Bei dem großen Familiengute des regierenden Hauses ist in Hannover mehr als anderwärts die Möglichkeit gegeben, dasjenige durchzuführen, was für solchen Fall schon oftmals in diesen Blättern als einfacher Ausweg angedeutet wurde, daß nämlich der Landesherr aus dem Seinigen die Ausgaben bestreitet, welche er für zweckmäßig oder nothwendig hält, das Uebrige auf sich beruhen läßt, und ruhig abwartet, bis die Unthanen zur Besinnung kommen.

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 22. Berlin, den 1ten Juni. 1839.

hier wird es nöthig seyn, gleich von vorn herein darauf hinzuweisen, wie unsere Ansicht sich zu der gewöhnlichen liberalen Zeitmeinung über diesen Gegenstand verhalte. Wir haben nämlich behauptet, und behaupten auch heute noch, daß das staatsrechtliche System, auf welchem die Einrichtung der alten Landstände beruht, in seinen obersten Grundsätzen, wie in deren Folgerungen von dem Systeme und der thatsächlichen Entwickelung der „Volksrepräsentation" nicht blos verschieden, sondern der letztern diametral entgegengesetzt sey. Dagegen haben wir allerdings zugegeben: einerseits, daß auch in der ältern vorrevolutionairen Zeit einzelne, theils wirkliche, theils scheinbare Anomalien und Ausnahmen von dem Grundcharakter der deutschen Landstände vorkommen (wie dieß bei geschichtlichen Erscheinungen, die sich nicht am Spaliere der Theorie entwickeln, nicht anders möglich ist *)), andrerseits daß die neuern deutschen Constitutionen auch in Hinsicht der Landstände mehr oder weniger Reminiscenzen aus dem alten ständischen Systeme enthalten, und das pseudophilosophische Repräsentativ-System bei weitem nicht in der Strenge und Consequenz aussprechen, wie z. B. die französische Constitution von 1791, oder die spanische Cortez-Verfassung von 1812, oder auch die französischen Charten von 1814 und 1830.

Es kann uns vollkommen gleichgültig seyn, und möchte in gewißer Hinsicht beinahe für schmeichelhaft gelten, von den Verfassern einer Arbeit, wie die in Rede stehende, den „Hofpublicisten" **) zugezählt zu werden, und gewiß nicht um einen solchen Anfall abzuweisen, haben wir die citirten Stellen wieder abdrucken lassen; aber ihre Mittheilung liefert einen kleinen Maßstab für die Gewissenhaftigkeit des Rechtsgutachtens.

Das Zürcher Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer-Gesetz.

Unter den Fortschritten, deren sich die jetzige Schweiz seit ihrer letzten Revolution von 1831 rühmt, verdient das Zürcher Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer-Gesetz vorzüglich angeführt zu werden, denn in der systematischen Erpressungskunst schreitet man hier allerdings mit Riesenschritten vorwärts. Ehemals bestand für Fürsten und Republiken die wahre Staatsökonomie darin, die eigenen Güter des Landesherrn verständig zu bewirthschaften, seine übrigen rechtmäßigen Einkünfte auf erlaubten Wegen möglichst zu erhöhen, die Ausgaben zu beschränken, oder doch nach den Einnahmen abzumessen, in Nothfällen die verlangten und ausdrücklich oder stillschweigend bewilligten Steuern durch wirkliches Bedürfniß oder durch gemeinnützige Verwendung zu entschuldigen, mit Humanität einzufordern und nach vorübergegangener Noth wieder zu erlassen oder zu ermäßigen. Dagegen überließ man den Unterthanen, für ihre Privatbedürfnisse selber zu sorgen, und der sogenannte Staat wurde nicht wegen aller denkbaren Dinge, wie jetzt, in Anspruch genommen. Bei diesem System waren Fürsten und Völker reich, zufrieden und sich wechselseitig zugethan. Die Unterthanen bewegten sich frei in der Sphäre ihres Rechts, sie liebten ihr Vaterland und freuten sich der Früchte ihres Fleißes, denn was sie erworben hatten, gehörte auch wirklich ihnen, verblieb ihren Kindern, und im Gefühle dieser Sicherheit theilten sie gern von ihrem Ueberflusse mit, halfen ihren Obern und ihrem Nächsten in jeglicher Noth, stifteten und begünstigten sogar tausenderlei gemeinnützige Anstalten.

Jetzt ist, nach den neuern staatsrechtlichen Grundsätzen, alles gerade umgekehrt, und zwar besonders in denjenigen republikanischen und repräsentativen Staaten, wo diese Grundsätze als constitutionelle Regel anerkannt sind, und mit möglichster Consequenz befolgt werden. Das Staats- oder landesherrliche Eigenthum, welches Jedermann nützlich und Niemandem schädlich war, wird verschleudert; der Regent, wie man jetzt den natürlichen Grund- oder Schutzherrn nennt, soll gar nichts besitzen, auf daß er gar nicht durch sich selbst bestehen könne, und dem Volke nicht als Wohlthäter, sondern als ein besoldeter Diener erscheine.

Das Charakteristische jenes Gesetzes liegt vor Allem darin, daß es nicht aus Noth, sondern im tiefen Frieden, bei geordnetem blühendem Haushalte und dem Genusse hinreichender, von der früheren Landesobrigkeit herrührender Güter und Hülfsquellen, unmittelbar nach Einführung der neuen Constitution, gleichsam als allgemeine, sich von selbst verstehende Regel erlassen worden ist. Es beruht auf jenen zwei Fundamental-Artikeln, die in keiner neuen Verfassung fehlen, und die auch allein zur wirklichen Ausführung kommen: daß nämlich alle Bürger und Einwohner dem Staat, d. h. den neuen Machthabern, mit ihrem Körper zu unbestimmtem Militairdienst, und mit ihrem Vermögen, ihrem Erwerb und ihrem Einkommen zu unbestimmten Beiträgen und Leistungen verpflichtet seyen. In strenger Consequenz mit der revolutionairen Doctrin geht das Gesetz von der doppelten petitio principii aus: daß alle Einwohner des Cantons unter sich eine Communität von gleichberechtigten Bürgern ausmachen, und daß sie nach Maßgabe ihres Vermögens zu den Bedürfnißen dieser Communität oder Staatsgenossenschaft beizutragen verpflichtet seyen; zwei Principien, von denen freilich das eine so wenig als das andere wahr ist. Denn erstlich bilden die sämmtlichen Landesbewohner unter sich keine Communität, keine Corporation, zumal nicht nur Weiber, Kinder und Dienstboten, welche doch auch bezahlen müssen, nicht dazu gehören, sondern auch viele andere Menschenklassen, namentlich die Geistlichen von der neu gestifteten politischen Genossenschaft ausgeschlossen worden sind. Gesetzt aber, sie ständen alle in einem wirklichen Communitäts-Verbande, so folgt keineswegs daraus, daß jedes Mitglied zu den Bedürfnißen dieser Communität nach Maßgabe seines Vermögens bezahlen solle; man muß sich wirklich verwundern, daß dieser seltsame Schluß so leichten Eingang gefunden hat, und selbst von Rechtsgelehrten, denen sonst kein Mangel an Consequenz vorgeworfen werden kann, so wenig bestritten worden ist. Denn da, wo die Rechte und Vortheile für sämmtliche Mitglieder einer Gesellschaft absolut gleich sind, da sollen von Rechts wegen auch die Leistungen und Beiträge ohne Unterschied für alle gleich seyn. In allen Communitäten und Genossenschaften, die nicht blos, wie es sonst auch die gewöhnliche Regel war,

---

*) Es wäre eben so absurd als unwissenschaftlich, um einzelner, isolirt stehender Ausnahmen willen, das Bestreben aufzugeben, welches allein der würdige Zweck der ächten Geschichtschreibung ist: aus den Thatsachen das Princip und den innern Lebenskeim derselben abzuleiten. — Der moderne Liberalismus, dem allerdings die wissenschaftliche Unterscheidung der ständischen Verfassung von dem Repräsentativ-Systeme höchst ungelegen kömmt, klammert sich aber ängstlich an jene Ausnahmen, und sucht auf diese Weise, indem er sich aller wissenschaftlichen Genauigkeit und tieferen Einsicht freiwillig entschlägt, jener ihm so verhaßten Unterscheidung vorzubeugen. Dunkelheit und Verdunkelung der Begriffe ist auch hier sein eigentliches Lebenselement.

**) Es mag sogenannte Hofpublicisten, d. h. Leute gegeben haben, welche auf alle Gesinnung und jedes eigne Urtheil verzichtend, öffentlich aussprechen, was ihnen von oben her zukommt, es mag derselben heut noch geben, wir gehören sicherlich nicht dazu, und eben so gewiß giebt es eine Menge s. g. freisinniger Schriftsteller, denen der „öffentlichen Meinung" gegenüber alle Freiheit der Meinung mangelt, welche beim Hinblick auf eine mention honorable einen Fackelzug, oder gar einen Ehrenbecher, um nichts unbefangener und unabhängiger sind als jene.

aus ihrem eigenen gemeinſamen Vermögen leben, zahlen die einzelnen Mitglieder, nicht nach dem, was ſie könnten, ſondern nach dem was ſie ſchuldig ſind, nicht nach Maßgabe ihres Privat-Vermögens, welches den Verein nichts angeht, nicht conſtatirt werden kann, und jeden Augenblick wechſelt, ſondern nach Maßgabe des erhaltenen Gegenwerths oder des Vortheils, welcher für Alle gleich iſt, und für welchen alſo von Allen das nämliche bezahlt werden ſoll. Will man in einem Staat dem Privat-Vermögen beikommen, und von den Reicheren größere Beiträge erhalten, ſo muß es auf indirekte Weiſe geſchehen, wo der mehr Genießende, mehr Verlangende auch natürlicher Weiſe mehr zu bezahlen hat und freiwillig bezahlt; aber es iſt ein abſurder Widerſpruch in Geſetzen und Conſtitutionen zu decretiren, daß alle Menſchen an Rechten und Vortheilen abſolut gleich, dagegen aber an Laſten und Beſchwerden, ungleich ſeyn ſollen.

Wiewohl übrigens der Verfaſſer des Zürcher-Steuer-Geſetzes ſeinen Geiſt auf die Folter geſpannt hat, um ſämmtliche Cantons-Einwohner zu verhältnißmäßigen Beiträgen von ihrem Vermögen, Erwerb und Einkommen anzuhalten, ſo iſt es ihm doch nicht gelungen, ein ſeiner Natur nach unmögliches Problem aufzulöſen, und er hat daher den zahlloſen, bei dieſem Beginnen unvermeidlichen Widerſprüchen nicht entgehen können.

Nach dem zweiten Artikel unterliegt nämlich der Vermögens-Steuer alles bewegliche und unbewegliche Gut der Cantons-Einwohner, wie auch alles auswärtigen Perſonen gehörende, im Canton liegende Grund-Eigenthum.

Von dieſer Vermögens-Steuer ſind jedoch ausgenommen: a) das geſammte Staatsgut, b) die Kirchen-, Schul- und Armengüter, welche politiſchen Civil- oder Kirchgemeinden, Schulgenoſſenſchaften und andern Corporationen angehören, c) jener Theil der Gemeindegüter, deſſen Ertrag, laut der letztabgelegten Rechnung zu Beſtreitung von Gemeinde-Auslagen für Kirchen, Schulen und Arme verwendet worden iſt. — Die erſte dieſer Ausnahmen, die des ſogenannten Staatsguts, oder vielmehr des ehemaligen Zürcher Stadtguts, deſſen fruchtbarer Theil an Schlöſſern, Aeckern, Wieſen, Weinbergen u. ſ. w. zwar ſogleich nach der Conſtitution in haſtiger Eile verkauft worden iſt, wollen wir eben nicht tadeln, oder es ſcheint uns vielmehr, ſie verſtehe ſich von ſelbſt; denn da man die Steuer an den Staat bezahlt, ſo iſt es lächerlich, daß er noch an ſich ſelbſt ſteuern ſolle, während er nicht nur einen Theil, ſondern den ganzen Ertrag ſeines Vermögens zu Beſtreitung ſeiner Bedürfniße verwendet. Daher können wir auch nicht begreifen, daß in gewiſſen Monarchien der Landesherr die Grundſteuer von ſeinen eigenen Domainen, mithin an ſich ſelbſt bezahlen ſolle, es ſey denn, man habe dadurch das revolutionaire Princip anerkennen wollen, daß der ſogenannte Staat über ihn geſetzt, er aber nur als ein ſteuerpflichtiger Unterthan ſeines Volkes zu betrachten ſey. Mit der zweiten Ausnahme hingegen, welche die Corporationen zu begünſtigen ſcheint, hat es die Zürcher Regierung nicht ſo genau genommen, denn ſtatt einer bloßen Steuer fordert und nimmt ſie das Ganze. Nicht nur wurde bald nach Erlaſſung des Steuergeſetzes, der Chorherren Stiftfond, welcher mehr als 600,000 Gulden betrug, den die mit Beibehaltung des Namens an Platz der ehemaligen Chorherrn getretenen Profeſſoren ſelbſt verwalteten, und aus welchem ſie, nebſt allen Schullehrern der Stadt Zürich ihre dotationsmäßige Beſoldung erhielten, ohne weiteres von dem Staate zu Händen genommen und zu andern Zwecken verwendet, ſondern auch der ſogenannte Kaufmänniſche Fond, der auf mehr als eine Million Gulden anſtieg, und einer gemeinnützigen Corporation von Zürcher Kaufleuten gehörte, ward ebenfalls von dem neuen Staate verſchlungen, nur konnte man durch Handeln zuletzt noch ſo viel erwirken, daß der Kaufmannſchaft ein geringer Theil dieſes Fonds überlaſſen wurde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, ſolchen an Platz des Staats zu Brükken und Straßen, wie auch zu Erbauung eines prachtvollen Poſthauſes zu verwenden. Ferner iſt es bereits darum zu thun, auch alle Pfarrgüter, die doch nicht vom Staate, ſondern von milden Vergabungen und Dotationen herrühren, einer ähnlichen Conſiscation zu unterwerfen, damit die etwa nicht ganz liberalen Geiſtlichen deſto mehr als Staats-Knechte erſcheinen. Was endlich die Ausnahme zu Gunſten des für reine Communal-Bedürfniſſe verwendeten Theils der Gemeindegüter betrifft, ſo ſcheint ſie anzudeuten, daß derjenige Theil, welcher zu den Privat-Nutzungen der Gemeinde-Angehörigen etwa an Holz und Wein, verwendet wird, auch zu dem Vermögen oder Einkommen dieſer Staatsbürger gerechnet, und mithin von ihnen verſteuert werden ſolle, wozu denn jede Stadt- und Dorf-Rechnung genau wird durchgeſehen werden müſſen.

Auſſer dem reinen Vermögen muß nach dem §. 1. auch jeder Ertrag eines Gewerbes, nach Abzug zu vier von hundert des in demſelben verwendeten Capitals, verſteuert werden, und als Gewerbe wird jede Berufsart bezeichnet, welche ſich (auch wenn kein Capital dazu erfordert wird) „als Erwerbsmittel mit irgend einem Zweige der Induſtrie und des Verkehrs, einer Kunſt, Fabrication, Handlung, Handwerk oder Landbau beſchäftigt.“ Nach dieſem Geſetz iſt alſo kein Landarbeiter, kein Handlanger u. ſ. w. von der Gewerbsſteuer ausgenommen. Doch wollen wir gerne glauben, daß man es mit dieſen und ähnlichen Klaſſen, des befürchteten kräftigen Widerſtandes wegen, nicht ſo genau nehmen werde. Auch zweifeln wir ſehr, daß die vielen Zürcher Gelehrten und Halbgelehrten, welche aus der Schriftſtellerei ein Gewerbe machen, und die Unzahl von neuen Zeitungsſchreibern wirklich der Erwerbsſteuer unterworfen werden dürften, denn da ſie den neuen Adel ausmachen, auch wie ſie ſagen, dem Staate durch ihre Intelligenz große Dienſte leiſten, ſo wird man ſie wahrſcheinlich wohl zu privilegiren wiſſen.

Als ſteuerbares Einkommen wird endlich betrachtet: Jede Art von jährlicher öffentlicher oder Privatbeſoldung, ſie beſtehe in einer beſtimmten Geldſumme, in Naturalien, Sporteln, Proviſionen und Honoraren, oder einem Ruhegehalt; ferner jeder jährliche Ertrag von Leibgedingen, Fideicommiſſen und lebenslänglichen Leibrenten. Man ſieht, daß der Verfaſſer des Geſetzes nichts vergeſſen hat. Wegen den Fideicommiſſen und den Leibrenten hat ein ſpäteres Geſetz die Aenderung getroffen, daß erſtere, obgleich ſie kein volles Eigenthum ſind, nicht der Einkommens-, ſondern der Vermögens-Steuer unterliegen, diejenigen Leibrenten aber, die man als Gegenwerth eines überlaßenen Capitals bezieht, zu vier von hundert capitaliſirt und als Capital verſteuert werden ſollen. Dabei wird jedoch nicht geſagt, ob derjenige, welcher die Leibrente bezahlt, ſie ebenfalls capitaliſiren und als Schuld von ſeinem Vermögen abziehen dürfe.

(Schluß folgt.)

Redacteur Dr. Strelt, Major a. D. Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 23. Berlin, den 8ten Juni. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die Ladies of the Bedchamber. — Das Züricher Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer-Gesetz.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 6. Juni 1839.

Das erste Geschäft des wieder zusammengetretenen englischen Unterhauses ist die Wahl seines Präsidenten (Sprechers) gewesen, wozu von den Conservativen Herr Goulburn, liberaler Seits Herr Schaw Lefevre vorgeschlagen war. Da hier keine Gründe vorliegen, welche einen Theil der radikalen Fraktion hätten veranlassen können, der Verwaltung feindlich entgegen zu treten, so ließ sich der Erfolg mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen, auch siegte der Schützling des Ministeriums wirklich durch die geringe Mehrzahl von 317 gegen 299 Stimmen. Dieses Verhältniß, daß sich bei neuen allgemeinen Wahlen noch weniger günstig stellen dürfte, zeigt klar genug die bedrängte Lage des eigentlichen Whiggismus, welcher Großbritannien zu regieren vorgiebt. Während die conservative Partei eine dichtgeschlossene Masse bildet, gehört von jener unscheinbaren Majorität nur etwa die größere Hälfte den Whigs, die kleinere besteht aus Radikalen und O'Connelliten, welche gar kein Hehl daraus machen, daß sie jene nur unterstützen, weil ihre eigenen Zwecke so besser gefördert werden, als unter allen andern Umständen möglich wäre. Andrer Seits wagen wir durchaus nicht zu behaupten, eine conservative Verwaltung könne auf größere Dauer rechnen, und das Staatsruder mit sicherer Hand leiten, denn dieß unterliegt ebenfalls erheblichen Zweifeln; gewiß und offenkundig ist nur die ungemeine Schwierigkeit für jede Regierung, die sich nicht blindlings in den Abgrund stürzen will, dessen Rande England, vorzugsweise seit den letzten acht Jahren, immer näher gerückt ist.

In Spanien nehmen, wenigstens bei dem Haupt-Corps, die Angelegenheiten der Royalisten eher eine schlimmere als günstige Wendung. Maroto hatte Valmaseda und Arciniega geräumt, ohne nochmals das Glück der Waffen zu versuchen, am 23. v. Mts. wurde auch Orduña (3 Meilen südöstlich von Valmaseda, an der Straße von Bilbao nach Burgos gelegen) verlassen, und nächsten Tages rückte Espartero an der Spitze von achttausend Mann dort ein. Don Carlos ist eiligst von Durango abgegangen, seine Truppen standen den 24. bei Galdacano, ungefähr eine Meile südlich von Bilbao, und wenn mehrere Nachrichten bedeutender Entmuthigung gedenken, die sich in ihren Reihen zeige, so hat dieß eben nichts Unwahrscheinliches; die Lage der Dinge erscheint durchaus nicht erfreulich, sie kann sich zum Bedenklichen verschlimmern, wenn der christinische Anführer die erlangten Vortheile mit Energie verfolgt, was allerdings nicht zu den hervorstechenden Eigenthümlichkeiten desselben gehört. Indeß bei diesem Kampfe trat schon so oft Allen unerwartet ein urplötzlicher Umschwung ein, daß man auch dermalen die Aussicht darauf festhalten darf, zumal dem General Maroto Alles daran liegen muß, durch solches Ereigniß seine Dictatur zu rechtfertigen, und die für diesen Zweck angewendeten Mittel wo möglich vergessen zu machen.

Auf den anderen Theilen des Kriegsschauplatzes gestalten sich die Verhältnisse günstiger. Ueber die zuletzt erwähnten Gefechte in der Gegend von Estella ist ein Bericht des General Diego Leon erschienen, welcher die eigentliche Bewandtniß derselben zwar nicht vollkommen klar macht, die Wahrheit aber durchschimmern lässt. Das Unternehmen soll eine Recognoscirung gewesen seyn, wobei die Truppen der Madrider Regierung mit Verlust von 280 Mann, mehrere Schanzen erstürmt, die Reuterei des Feindes niedergesäbelt, und 48 Gefangene gemacht haben; allein der Bericht ist aus Logroño datirt, also beinahe vier Meilen hinter dem vorgeblichen Siegesfelde, und hinter dem schützenden Ebro, auch ist von einer Benutzung des Sieges durch sofortigen Angriff von Estella mit keinem Worte die Rede. Man wird daher den Verlauf der Sache ungefähr ermessen können, zumal wenn sich die Angabe bestätigte, daß die Abtheilung Leons am 17. wieder in Pampelona eingetroffen.

Cabrera ist mit einigen tausend Mann und schwerem Geschütz vor Cuenca erschienen, und es wird die Besorgniß geäussert, er werde den Ort eher überwältigen, als Entsatztruppen in hinlänglicher Stärke heran zu kommen vermöchten. — Von der catalonischen Grenze wird auf telegraphischem Wege gemeldet, daß am 27. v. Mts. das Städtchen Ripell durch Capitulation in die Gewalt des General de España gefallen sey, — eine für die Royalisten wichtige Eroberung, wegen der in jenem Orte bestehenden Gewehrfabriken.

Valencia ist der Schauplatz einer großen Emeute gewesen, wobei sich die Nationalgarde für die Empörer und gegen die Linientruppen schlug; die Behörden haben zwar die Ruhe einstweilen wieder hergestellt, allein wie verlautet, nicht durch kräftige Maßregeln, sondern durch Nachgiebigkeit und Zugeständniße, womit das Uebel blos vertagt wird. — Der interimistische Minister der Finanzen soll geneigt seyn, die ihm aufgelegte schwere Bürde definitiv zu übernehmen, weil ein Madrider Bankierhaus sich bereitwillig zeigt, gegen Ueberlassung des Thorzolles von Madrid und einigen andern großen Städten, der Regierung einen Vorschuß von etwas mehr als zwei Millionen Thalern zu machen. In Verhältniß zu den Bedürfnißen allerdings wenig, allein für die allernächste Zukunft doch ausreichend, und mehr verlangt man nicht bei der bereits alten Gewohnheit, vom Tage zum Tage zu leben.

Dem französischen Ministerium haben die Deputirten zum größten Verdruße der Oppositions-Journale, die verlangte Summe sogenannter geheimer Fonds mit der bedeutenden Majorität von 262 gegen 71 Stimmen, unverkürzt zugestanden. Da es diese Bewilligung in voraus als ein Votum des Vertrauens bezeichnete, so stehet ihm frei, sich des letzteren zu rühmen, wobei unerörtert bleiben mag, wie weit dasselbe gehe, und in welchem Maße die Ermüdung der Honorablen, sowie der Schreck über die letzte Emeute eingewirkt. Für die bei dieser Gelegenheit verwundeten Soldaten und Nationalgardisten u. s. w. sind Pensionen im Betrage von ungefähr siebenzehntausend Thalern jährlich vorgeschlagen, und wenn die Kammern darauf eingehen, wie nicht zu zweifeln, so werden sie im großen Buche der öffentlichen Schuld friedlich ihren Platz neben den Belohnungen der angeblichen Bastillestürmer und Julihelden einnehmen, was auf dem Papiere freilich mit geringeren Inconvenienzen verknüpft ist, als in der Wirklichkeit des Staatslebens. — Die wahrscheinlich niemals aufgegebene Idee, durch Befestigung der Hauptstadt etwas mehr Herr derselben zu werden, taucht jetzt wiederum auf, und ist wie versuchsweise der Deputirten-Kammer auf dem Umwege einer Bittschrift in Erinnerung gebracht worden. Von selber versteht sich, daß Niemand mehr an eine Umgürtung mit selbstständigen Werken denkt, denn die „detachirten Forts" sind einmal verrufen, und haben für den Pariser Bürger auch wirklich eine höchst unangenehme Realität, — man fasst lediglich die äusseren Feinde in's Auge, und will daher nichts als die gewöhnliche Umwallung. Gelingt es, die Angelegenheit auf diese Weise durchzusetzen, so ist von dem Geschick der Bauen-

den mit Bestimmtheit zu erwarten, daß auch der eigentliche, im Hintergrunde liegende Zweck: ein Zügel für die heroische Pariser Einwohnerschaft, erreicht werde; das möchte freilich unendlich größeren Aufwand herbeiführen, als wenn man geraden Weges auf das Ziel zuschreiten könnte, allein es gehört einmal zu den Vorzügen des constitutionellen Lebens, vieles Geld auszugeben.

Bereits vor einer Woche war die Nachricht vom Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen der türkischen und ägyptischen Armee in Syrien eingegangen, und der Leser wird leicht die Gründe ermessen, warum der letzte Bericht ihrer nicht gedachte. Diese Gründe bestehen, genau genommen, heute noch, da Alles was über jenes Ereigniß verlautet, so unbestimmt und nebelhaft ist, daß es nicht minder voreilig wäre, dasselbe als Thatsache anzunehmen, wie schlechthin abzuweisen; wenn wir dennoch davon sprechen, so geschieht dieß, weil eine Maßregel hinzu gekommen ist, welche in früheren Zeiten als unumstößlicher Beweis gegolten hätte. Die französische Regierung verlangte nämlich schon am 25. v. Mts. von den Kammern einen Credit von zehn Millionen Franken, um „auf die Eventualitäten eines Krieges in Syrien vorbereitet zu seyn;" und läßt in ihren Kriegshäfen mit der größten Thätigkeit alle verwendbaren Schiffe ausrüsten, um die Flotte des Admiral Lalande in der Levante zu verstärken. Der Prinz von Joinville ist bereits nach Toulon abgereist, und wird als Major-général dieser Flotte auftreten, was wegen der Bedeutsamkeit des Postens den Oppositions-Zeitungen reichlichen Stoff zu Tadel und Bedenklichkeiten liefert; unserer Ansicht nach giebt es ein leichtes Mittel, die letzteren weniger bedenklich zu machen, während jeder Billigdenkende anerkennen wird, wie dem Könige der Franzosen ganz besonders am Herzen liegen müße, daß einer seiner Söhne sich im Dienste der Marine Auszeichnung erwerbe.

Die Pairs waren letzlich mit dem Gesetzentwurfe gegen den Nachdruck beschäftigt, und haben beschlossen, nicht allein dem Schriftsteller das Eigenthumsrecht an den Geistesprodukten die er „zu Markte bringt" auf Lebenszeit, sondern auch seinen Erben ein gleiches Recht für dreißig Jahre zu sichern.

In Belgien ward jüngst ein Proceß gegen zwei vorgeschobene „verlorne Kinder" der Propaganda — Bartels und Kats — beendet, dessen Verhandlungen bestätigen, was schon früher in der Deputirten-Kammer angedeutet wurde, und für uns wohl beachtenswerth ist. Bartels hegte den naiven Gedanken, in Gemeinschaft mit dem einst berüchtigten de Potter die Rheinlande zu insurgiren, und einen republikanischen belgisch-rheinischen Bund zu gründen, was wegen handgreiflicher Abgeschmacktheit und der Bedeutungslosigkeit jener beiden Subjekte freilich von geringem Interesse wäre, ergäbe sich nicht ziemlich bestimmt, daß auch Männer auf höherem Standpunkte, wenigstens bei der einen Hälfte des Entwurfs, der beabsichtigten Aufregung der Rheinprovinzen betheiligt gewesen. Die Vertheidigungsrede besagt darüber: „Bartels wünschte für die Rheinländer eine Befreiung, wie Belgien sie 1830 erhielt. Bartels wünschte der Preussischen Regierung Schwierigkeiten zu erregen, die uns als wahre Verbündeten gedient hätten. Wer von uns, meine Herren, hat dies nicht gewünscht? Der Zweck war offen eingestanden, ehrenvoll; Andere arbeiteten zu demselben Ziele hin, aber im Geheimen. Ein Minister, ein Bischof und andere hohe Beamte haben Unruhen in Preussen erregen wollen; sie thaten es auf wirksamere Weise, wegen der Hülfsquellen, über die sie verfügen und der Mittel, die sie anwenden konnten; aber sie wollten nicht offen die Verantwortlichkeit ihrer Schritte übernehmen und freuen sich jetzt der Mitwirkung eines Republikaners, auf den sie Alles schieben können. Die Preussische Regierung faßte Argwohn und verlangte Erklärungen. Herr de Theux begab sich nach Lüttich, und drei Tage darauf wies Herr van Bemmel die Anschuldigungen in drei Columnen Druck zurück, was er in zehn Linien hätte thun können, wenn die Anklage ungegründet gewesen wäre. Um der Preussischen Regierung zu genügen, klagt man uns jetzt an; wir sollen für schuldig befunden werden, damit jene unschuldig seyen." Anstandshalber konnten solche Aeusserungen nicht unbeantwortet bleiben, und der General-Advokat entgegnete daher, der Minister de Theux habe die behauptete Thatsache für vollkommen falsch erklärt, und auch der Bischof van Bommel stellte dieselbe in Abrede; dieß wird für Manche vollkommen ausreichend seyn, während Andere anderer Meinung bleiben dürften, zumal nach Allem was vorhergegangen ist. — Daß die Jury beide Inculpaten freigesprochen, kann keinen Augenblick überraschen, es wäre verwundersam, ja beinahe unbillig gewesen, wenn man sie unter den gegebenen Verhältnißen verurtheilt hätte.

Die sonderbaren Zustände im Canton Wallis dauern noch immer fort. Einige Gemeinden der untern Dixains, welche der revolutionairen Bewegung widerstrebten, sind durch militairische Executionen schnell bekehrt und zum Gehorsam gebracht worden, sieben Bezirke von Ober- und Mittel-Wallis, aber beharren, der alten Verfassung treu, in ihrem Widerstande gegen das radikale Joch. Sie haben in einem am 6. v. Mts zu Siders abgehaltenen Landrathe die ablaufenden Vollmachten des rechtmäßigen Staatsraths erneuert, neben welchem der neugeschaffene revolutionaire fortbesteht, und rüsten sich in der Stille, um einem etwaigen Angriffe zu begegnen, den jedoch die Neuerer schwerlich wagen dürften. Die Lage des Vororts zwischen beiden Parteien gehört zu den unbequemern. Für die eine spricht das klare Recht so eindringlich, daß i. J. 1839 nicht füglich gegen sie verfahren werden kann, wie vielleicht acht Jahre früher geschehen wäre, die andere hat den „Zeitgeist" und alle revolutionairen Sympathien für sich, und es will nicht wohl angehen, mit ihr so zu verfahren, wie eigentlich in der Natur der Dinge läge. Das Schlichten des Streites bleibt der Tagsatzung vorbehalten, und der Verort hat mittelst Kreisschreiben vom 18. v. Mts. darauf angetragen, diese möge beschließen: 1) Unter förmlicher Verwahrung der politischen und administrativen Einheit und Unheilbarkeit des Cantons Wallis, so wie unter Anerkennung des Grundsatzes einer im Verhältniß zu der vorhandenen Bevölkerung gleichmäßigen Volks-Vertretung, soll zu Reconstituirung des Cantons Wallis ein Verfassungs-Rath im Verhältniß zu einem Mitglied auf tausend Seelen der Bevölkerung, ohne Vorbedingung, aufgestellt werden, auf daß durch diesen Verfassungsrath, und zwar durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben eine Cantons-Verfassung entworfen, diese letztere aber dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde. 2) Durch die Tagsatzung wären die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit die Abstimmungen des Volkes über die durch einen solchen Verfassungsrath entworfene, neue Cantons-Verfassung mit der vollkommensten Freiheit und unter geeignet erachteter eidgenössischer Aufsicht geschehe, auf daß der Volkswille sich auf eine ungezwungene und unbestreitbare Weise kund geben kann. An die vorstehenden Anträge glaubt der eidgenössische Vorort folzerichtig aber noch einen dritten anreihen zu sollen: daß nämlich in Gewärtigung einer Reconstituirung des Cantons Wallis bei der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1839 für denselben das Protokoll offen gelassen werde, bis sich Abgeordnete dieses Cantons an der Tagsatzung einfinden werden, die wirklich als Abgeordnete des Gesammt-Cantons Wallis und nicht bloß des einen oder andern Theils desselben sich förmlich ausweisen werden, in welche dieser Canton dermalen faktisch zerfallen ist, und welche Theile dermalen ebenfalls auch faktisch anerkannt sind.

Man siehet, in welchem Grade das abschreckende Beispiel von Basel-Landschaft gewirkt hat, und die nicht ganz unbegründete Besorgniß, mehrere Cantone in kleine Bruchtheile zerbröckeln zu sehen, vorwaltet. Nach Lage der Dinge in der „regenerirten" Schweiz mag auch kein anderes Auskunftsmittel dieß zu hindern, übrig bleiben, als das beantragte, doch läßt sich nicht leugnen, daß es vollständig dem mechanischen Geiste der Neuzeit entspreche; ein Mehr von funfzig Stimmen kann demnach unwiderruflich entscheiden, daß etwa acht und dreißigtausend Menschen, welche nichts verlangen, als das alte, von aller Welt anerkannte Recht, dessen beraubt, und unter die Botmäßigkeit anderer Acht und dreißigtausend gebracht seyn sollen.

Die Ladies of the Bedchamber.

Der Herzog Wellington ist in dem Streite mit den Hofdamen nicht glücklicher als Herzog Marlborough zu

ſeiner Zeit geweſen, obwohl die Engländer bisher wie aus einem Munde rühmten, daß bei ihnen der weibliche Einfluß auf die Staatsangelegenheiten nicht wie bei den Franzoſen ſtatt finde. Wellington hat den Grund, warum Sir Robert Peel die Bildung eines neuen Miniſterium von der Wahl der vornehmſten Hoffrauen abhängig gemacht, ſo leiſe angegeben, daß die Geſchwindſchreiber ihn nicht verſtehen konnten, und daß ſeine aufgefaſſten Worte über das Wichtigſte, in den Zeitungen am dunkelſten ſind. Er ſprach ohne Zweifel abſichtlich ſo leiſe, damit nicht alles nachgeſchrieben und in die Zeitungen gebracht werden könne, und die Sache, worüber er ſprach, war zu zart, als daß die gewöhnliche Hülfe der Parlamentsredner dabei anſchlug, welche ſie „verſchiedene Lesart" nennen, und die den Ausdrücken je nach ihrer Betonung einen andern Sinn giebt. Es war die Stellung des Cabinets zu dem Miniſterium zu erörtern, und die iſt in den conſtitutionellen Staaten von höchſter Wichtigkeit, weil der Fürſt ſich in der Wahl ſeiner Miniſter nach den Kammern richten muß, ſie aber ſchon ihrer Geſchäfte wegen nicht zu ſeinem beſtändigen Umgange haben kann, weil es ferner unvermeidlich iſt, daß er mit ſeiner Hofumgebung von Geſchäften ſpricht, und daß ſie, die ſeine Meinungen und Neigungen am beſten kennt, darauf ſo wie auf die Erleichterung oder Erſchwerung der Arbeit des Miniſters mit dem Fürſten Einfluß gewinnt. Nimmt man den letzteren auch nicht mit auſſerordentlicher Fähigkeit und Erfahrung zum regieren begabt, ſondern ſo wie ihn die alten Geſetze nehmen, daß er als guter Hausvater auf ſeine Sachen und Rechte hält, ſo entſcheidet er ſich auf für ihn wichtige Vorträge nicht ſogleich, ſondern behält die Berichte, läſſt ſie ſich etwa von dem Cabinets-Secretair vorleſen, denkt und fragt darüber nach, und ſendet ſie entweder mit ſeiner Genehmigung oder ſeinem Bedenken dem Miniſter zurück. Man ſieht, wie ungewiß das Loos der Berichte in dem Cabinette iſt, wenn der Miniſter ſich auf die nicht verlaſſen kann, welche dort Zutritt haben.

Aber in den conſtitutionellen Staaten, mit Ausnahme von England, iſt der Hof von den Miniſtern unabhängig. Die dortigen Staatslehrer haben ſo wenig den Widerſpruch bemerkt, daß die Miniſter die geſammte Staatsverwaltung mit ſtrengſter Verantwortlichkeit leiten, über die Verwaltung der Civilliſte und über die Beſetzung der Cabinets- und Hofſtellen aber nichts zu ſagen haben ſollen, als daß gleichzeitig die Conſtitutionen am meiſten gelobt werden, welche die Fürſten auf die bloße Unterſchrift beſchränken, und dagegen der mittelalterliche Zuſtand unter den rois fainéants auf das verächtlichſte geſchildert wird, obgleich er das Einfache von dem jetzigen Conſtitutionsweſen war. Dermalen ſteht der Miniſter zwiſchen Hof und Kammern, und noch iſt es Keinem gelungen bei Beiden gleichgelitten zu ſeyn, der eine iſt dort wie auf Nadeln gegangen, oder hier wie zerriſſen, und ſie haben wie die Jahreszeiten gewechſelt. Das Unweſen iſt klar, es wird täglich unhaltbarer, und es geht leider auf blutiger Bahn ſeinem nahen Ende zu.

Wenn Ludwig XV. ſeinen Geſandten ohne Vorwiſſen des Miniſters Anweiſungen gab, und von ihnen Berichte forderte, ſo war es zu ſeiner Beluſtigung, um Liebesabenteuer zu erfahren, und den Miniſter dadurch in Verlegenheit zu ſetzen, daß er ohne ihn ſchon wußte, was von ihm vorgetragen werden ſollte; für den jetzigen König iſt aber gewiß die tägliche angeſtrengte Beſchäftigung mit den Staatsangelegenheiten kein bloßer Zeitvertreib, und er hat mit ſeiner auſſerordentlichen Geſchicklichkeit doch nicht zu einem ſtetigen, geſchweige denn zu einem durchaus ergebenen und achtunggebietenden Miniſterium, und aus dem Unfrieden mit den Deputirten gelangen können. Man ſage nicht, daß daran die Eigenheit ſeiner Stellung und die franzöſiſche Ehrſucht und Kriegsluſt ſchuld ſey; läge der Grund davon nicht zunächſt im Conſtitutionsweſen, ſo würde die große Mutter deſſelben, Altengland nicht ähnliche Leiden zu tragen haben, der in Deutſchland nachgeäfften engliſch-franzöſiſchen Discuſſionen, Proteſtationen und Accuſationen gar nicht zu erwähnen.

In England hatte man einigermaßen den parlamentariſchen Wirrwar an künſtlich befeſtigten Fäden niedergehalten und zu beherrſchen vermocht, als der vorige König nach ſeiner Gemüthlichkeit als Volksfreund auftrat, und auch die Umgebung danach hatte, aber das Miniſterium ſeines geſchäftskundigen Bruders beibehielt, und doch weder ſeiner noch irgend einer beſtimmten Meinung, ſondern dem augenblicklichen Gefühle folgte. Da kam es bald dahin, daß Herzog Wellington im Parlament erklärte: wir treten als Miniſter ab, um nicht in der Hauptſtadt eine Schlacht zu liefern, und ſeitdem iſt das Drängen von unten nach oben, und das Schwanken der Verwaltung, das leidenſchaftlich erhitzte Volksgetreibe und das parlamentariſche Gewirr immer gefährlicher geworden, obgleich das neue, liberale Miniſterium bei der Königin Victoria alle Hülfe gefunden hat. Der Schickſalsweg ward klar erkannt, das Parlament ſtimmte für eine Veränderung des Miniſteriums, denn dafür war auch im Unterhauſe die entſchiedene Mehrheit, wenn die Stimmen der Miniſter nicht mitgerechnet werden, und Sir Robert Peel übernahm die Bildung einer Verwaltung, welche von dem Schickſalswege, wo möglich, noch abzulenken verſucht hätte. Er kannte aus Erfahrung die Mittel, über welche der Miniſter gebieten muß, wenn er ſeinen Zweck erreichen will, und die Verhandlung darüber iſt zugleich ein ſchöner Beweis wie aufrichtig, rechtsachtend und folgerecht in England in den größten und feinſten Sachen verfahren wird; — leider wird ſie auch durch ihr Mißlingen zum Schreckenszeichen einer düſtern Zukunft. Die Königin drückte gegen Sir Robert Peel das Bedauern über die Verabſchiedung ihrer Miniſter aus, und dieſer wollte nicht Miniſter werden, weil er Anverwandtinnen derſelben nicht in den erſten Hofſtellen laſſen konnte, ohne den Staatsdienſt zu gefährden, und weil er ſie nicht vom Hofe entfernen konnte, ohne das angeſprochene Recht der Königin auf die Wahl ihrer Hoffrauen zu beſchränken. Einem Manne wie ihm, iſt ſchon das ſtundenlange Warten im Vorzimmer läſtiger als die läſtigſte Arbeit, und es wird zur Pein, wenn es an einem weiblichen Hofe unter den erklärteſten Feindinnen ausgehalten werden muß, die Alles zu ſagen wiſſen, was ſie nicht zu ſagen ſcheinen, und denen nichts entgeht, was zum Vortheil ihrer Männer und Brüder ſich wiedergeben, erzählen, und auslegen läßt. Doch das ließe ſich ertragen, aber die geiſtreichſten Ladies bei der Königin waren nicht bloß gewöhnt, ſondern genöthigt, mit ihrer Gebieterin von Staatsſachen zu ſprechen, um in der Unterhaltung zu erklären und zu verdeutlichen, was die Miniſter in ihren abgemeſſenen Vorträgen nicht ausführen konnten, und um die Cabinetsdienſte zu beſorgen, inſofern ſich dazu an dem jungfräulichen Hofe Männer nicht ſchickten. Mit welcher Klugheit und Kraft dieſe Ladies ihren Dienſt thaten, beweiſt, daß ſie ſich im Dienſte und ihre Anverwandten in dem Miniſterium erhielten, und daß Peel und Wellington davon zurücktraten, weil ſie dieſen Dienſt der Ladies nicht entbehren, dieſe Ladies zu dem Dienſte aber durchaus nicht gebrauchen konnten.

Die bisherigen Miniſter ſind nun zwar wieder eingetreten, ſind ſie aber in und auſſer dem Parlamente ſtärker geworden, als bisher? Im Parlamente ſind ſie es nicht geworden, die Oppoſition müſſte ſonſt eben ſo willensſchwach und ſorglos geworden ſeyn, als ſie bisher willenskräftig und ſorgſam war. Auſſer dem Parlamente ſind zu den alten Verlegenheiten der Miniſter neue Bedrängniſſe gekommen: Canada iſt im Innern voll Haß und an der Grenze voll Fehde. In Weſtindien iſt man nicht minder um Rath und Hülfe wider die Verwilderung der Neger und die Bedrängniß und Verarmung der Pflanzer verlegen. In Oſtindien hat man Krieg, wie er mit den beſtimmt ausgedrückten ruſſiſchen Wünſchen am wenigſten im Einklange ſteht. Ob auf die franzöſiſche Sympathie mit Soult mehr als mit Molé zu rechnen ſey, mag dahin geſtellt bleiben, aber die Anſprüche der Irländer ſind gewiß nicht mäßiger, und nicht ſchwächer die Aufregungen in England geworden, wo das Waffenrecht zu den geſetzlichen Volksrechten gehört. Wenn dem ſo iſt, ſo iſt eine Auflöſung des Parlaments zu erwarten, welche Sir Robert eben vermeiden wollte, und ſo hängt es von den neuen Wahlen ab, ob die Miniſter zurück-

treten oder auf dem Schicksalswege noch rascher als bisher fortgehen müssen. Das Ende kommt jedenfalls erst noch, und das Vorspiel dazu war, daß in der höchsten Region Zartgefühle als Rechte behandelt wurden, wonach sich die Regierungsgewalt des mächtigsten Reiches übertrug, während unten getobt, und gedroht ward die Städte von Altengland in Flammen aufgehen zu lassen.

Das Zürcher Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer-Gesetz.

(Schluß.)

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen folgen die Titel über den Steuerbetrag und die Bezugs-Methode, welche nicht minder merkwürdig sind, aber freilich mit den Principien des Gesetzes keineswegs übereinstimmen. Die Steuer-Quote für das Vermögen wird nicht etwa ein für allemal nach einem gewißen Verhältniß mit dem Vermögen festgesetzt, so daß man sich danach richten und darüber trösten könne, sondern sie soll alljährlich nach den Bedürfnißen des Staates durch das Einnahme-Budget bestimmt werden. Freilich ist es sehr bequem für die neuen Volksvertreter, einerseits Ausgaben nach ihrem Belieben zu decretiren, andrerseits zu deren Bestreitung unacceptirte Wechsel auf das Vermögen der frei genannten Bürger zu ziehen, und ihren Betrag mit Gewalt einzutreiben. Worin bestehen aber jene Staatsbedürfniße in einer Republik, die ihrer Natur nach so wenig braucht, keine Schulden zu verzinsen, keine Armeen zu unterhalten hat, in der so viele Arbeiten unentgeltlich geleistet werden müssen, und wo der collective Souverain weder ißt noch trinkt, seine Mitglieder aber in der Regel nicht aus dem gemeinsamen Gute, sondern aus ihrem Privatvermögen leben?

Diese Bedürfniße sind alle neuer Art. Sie bestehen seit der gesteigerten Volksfreiheit in einem übertrieben zahlreichen, zwar nicht stehenden, aber durch die nothwendige Bewaffnung, Kleidung, periodische Einberufung und öftere Einübung äusserst kostbaren Militair, welches gegen das Ausland unzureichend, im Innern durchaus überflüssig ist, und bisher nur zum Sieg der Revolution, und zur Unterdrückung aller Privatrechte gedient hat; in Taglöhnen und Reisegeldern für die aus allen Gegenden des Cantons auf das Rathhaus nach Zürich wandelnden Volks-Repräsentanten, ferner in einer Menge fadengeraden, die Städte und Dörfer der Menschen nicht berührenden Heerstraßen, deren viele beinahe von Niemand befahren werden, in Sinekuren für eine Legion von Professoren ohne Studenten, in Subsidien für schlechte Zeitungen, welche sonst aus Mangel an Abonnenten eingehen würden, in einer Unzahl von atheistischen und revolutionairen Schulen, in welche man, des Widerspruchs der Eltern ungeachtet, die Kinder mit Gewalt hineinzwingt, während die ehemaligen blühenden Unterrichtsanstalten dem Staate nichts kosteten. Für das erste Jahr hat man sich freilich, nebst allen übrigen Auflagen, mit einer Steuer-Quote von Eins von Tausend des Capitalvermögens begnügt, es ist aber kein Grund vorhanden, warum sie, nach dem Gesetz, nicht in einem folgenden Jahre auf 10 — 15 vom Tausend festgesetzt werden könne. Nimmt man dazu noch die neuen, ehemals auch unbekannten Expropriations-, d. h. Ausstoßungs- oder Ausjagungsgesetze zu Gunsten jeder öffentlichen oder Privatanstalt, die der Staat für gemeinnützig erklärt, und für welche man oft Besitzthümer hingeben muß, die sich ihrer Natur nach nicht ersetzen, und folglich mit keinem Gelde entschädigen lassen, so begreift man in der That nicht, wie es in solchen Staaten noch ein Eigenthum gebe, und wie in neuen Constitutionen von Garantie des Eigenthums die Rede seyn dürfe. Alles wird heut zu Tag für gemeinnützig ausgegeben, nur nicht die Gerechtigkeit, welche man sonst für das einzige allgemeine Beste hielt; sie allein wird vielmehr für gemeinschädlich und der Civilisation widersprechend erklärt.

Für die Erwerbsteuer werden in einem Lande, wo man sonst gegen alle Classen, alle natürlichen Abtheilungen der Menschen als einem Rechts- und Vernunftswidrigen Greuel declamirt, weniger nicht, als siebenzehn willkürliche Classen festgesetzt. In Vortheilen und Genüssen sollen auch hier alle Bürger gleich, an Lasten und Beschwerde aber alle ungleich seyn. Auch wird die Erwerbssteuer-Quote nicht, wie bei dem Capitalvermögen, nach einem gleichen Verhältniße mit dem jährlichen Ertrag bestimmt, sondern in progressivem Verhältniß gesteigert, so daß hier abermal Fleiß und Geschicklichkeit gleichsam bestraft, Trägheit und Nachlässigkeit hingegen auf eine unbillige Weise begünstigt werden. Wäre es um freiwillige Steuern oder bloße Wohlthaten zu thun, so könnte man selbst diese progressive Ungleichheit noch anständig oder empfehlungswürdig finden, wo man aber von absoluter Bürgerpflicht redet, da kann sie durchaus nicht entschuldigt werden, und es ist selbst nach neu democratischen Grundsätzen weder gerecht noch klug, die ärmeren Classen sogar durch Gesetze in der Meinung zu bestärken, daß sie von Rechtens wegen einerseits auf alle Genüsse gleichen Anspruch haben, und andrerseits von allen Lasten und Beschwerden befreit seyn sollen. Jeder Gewerbsteuerpflichtige hat sich zwar, weil man seinen Gewinn nicht ausmitteln kann, je nach dem Ertrag seines Erwerbes für das betreffende Jahr selbst in eine der oben angeführten siebenzehn Classen zu setzen, und wird dabei vermuthlich die geringeren vorziehen, was ihm auch nicht wohl verargt werden kann; doch ist er dabei, wie wir bald sehen werden, einer dreifachen Prüfung und allenfalls auch einer willkürlichen höhern Taxation unterworfen. Indessen müssen sich doch bei dieser Erwerbssteuer bedeutende Inconvenienzen gezeigt haben, und hätte man sie nach dem Sinn und wörtlichen Inhalt des Gesetzes auf alle einträglichen Berufsarten, Künste, Industriezweige und Landarbeiten ausdehnen wollen: so würde höchst wahrscheinlich ein sehr bedenklicher Widerstand eingetreten seyn. Daher ward durch ein späteres Gesetz vom 17. Dezember 1835 die wichtige, aber den Geist des früheren ganz umstürzende Veränderung beliebt, daß alle Personen und Gesellschaften, welche nach einer Verordnung vom 25. September 1835 verpflichtet sind, sich in das Ragionenbuch einschreiben zu lassen, in sofern ihr Handelscapital die Summe von 1000 Frs. übersteigt, statt der Erwerbssteuer eine jährliche, und von vier zu vier Jahren festzusetzende Classensteuer zu entrichten haben. In dieses Ragionenbuch, welches kurze Zeit vorher vermuthlich blos deswegen eingeführt wurde, damit man die betreffenden Subjecte desto leichter taxiren könne, gehören aber nur folgende Personen: a) Kaufleute, Fabrikanten, Commissionaire und Speditoren, so wie alle, welche einzeln oder in Societät, unter eigenem, gemeinsamem oder fremdem Namen fortlaufende kaufmännische Geschäfte unternehmen, oder ein beständiges Waarenlager führen. b) Solche Handwerker und Betreiber freier Gewerbe, welche mit ihrem Geschäfte Handel verbinden. c) Alle auf Autorisation des Regierungsrathes gegründeten Actienunternehmungen, die keinen, mit seinem Vermögen solidarisch haftenden Associrten oder Geschäftsführer haben. Demnach sind nun, wie es scheint, alle übrigen zahllosen, oft sehr lucrativen Berufsarten, Künste, Handwerke und Industriezweige von der Erwerbssteuer befreit, mithin der constitutionellen Gleichheitstheorie zum Trotz abermals privilegirt. Damit jedoch der Ausfall an Einnahmen gedeckt werde, und der Staat keinen Schaden leide, so wurden statt der früheren siebenzehn Classen jetzt für die Ragionirten allein sogar dreißig Classen festgesetzt, und gleichwie vorher die höchste Classe von Erwerbssteuer nur mit 200 Frs. belegt war, so muß sie jetzt eine jährliche Classensteuer von 600 Frs. oder vierhundert Gulden entrichten. Die niedrigste Classe hingegen hat statt der früheren 2 Batzen oder 5 Schilling, jetzt jährlich 2 Frs. oder 50 Schilling zu bezahlen. Auch darf sich nicht, wie bei der Erwerbssteuer, jeder in die ihm und seinem Erwerb angemessene Classe setzen, sondern er wird von dem Finanzrath, mit Zuzug von Experten aus dem betreffenden Bezirk, in die gutfindende Classe eingereiht, und als Norm dieser Einreichung dient im „Allgemeinen der Umfang des Verkehrs und der nach der Natur des Unter-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 23. Berlin, den 8ten Juni. 1839.

nehmens gewöhnliche Ertrag desselben, insbesondere die Stellung, der Credit und die Geschäftsführung eines Hauses." Da läßt sich nun leicht ermessen, welch großen Spielraum Willkür und politischer Parteigeist bei dieser Taxation haben werden, und wie gerade derjenige, der sich durch Rechtschaffenheit, Verstand, Fleiß und Sparsamkeit, Credit erworben hat, für diese seine Tugenden bestraft wird. Zwar sollen diese Einreichungen noch durch acht, theils von dem Finanzrathe, theils von der Handelskammer aus der Mitte des Handelstandes bezeichnete Mitglieder, jedoch unter dem Vorsitz des Finanzraths-Präsidenten geprüft werden. Diese Committirten geben darüber ihr Gutachten dem Finanzrathe ab, und was derselbe bestimmt, wird dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht. Letzterem steht während 14 Tagen nach erhaltener Anzeige der Recurs an den Regierungsrath offen, welcher dann, der Trennung der Gewalten ungeachtet, definitiv in seiner eigenen Sache entscheidet. Endlich muß die Classensteuer in der ersten Hälfte des Jahres, vier Wochen nach erhaltener Aufforderung bezahlt werden; nach Verfluß dieses Termins ist sie sogleich ohne Schonung rechtlich einzutreiben und gegen den Betrag dieser Abgabe wird keine Einwendung, kein Rechtsvorschlag mehr gestattet. Den liberalen Bürgern und Landbewohnern, deren Widerstand hätte gefährlich seyn können, hat man ohne Zweifel zu ihrer Beruhigung gleich Anfangs zu verstehen gegeben, man werde es in Rücksicht ihrer Angaben über die Vermögens- und Erwerbssteuer nicht so genau nehmen, jetzt mußte ihnen aber durch die ausschließende Classensteuer factisch und gesetzlich der Beweis geliefert werden, daß es dabei vorzüglich auf die reichen Zürcher Capitalisten, Kaufleute und Fabrikherrn gemünzt gewesen sey, welche bereits den allergrößten Theil ihres gemeinsamen Stadtvermögens dem Staate, d. h. den neuen Machthabern überliefert hatten, und nun noch alle Launen oder vorgeblichen Bedürfnisse dieses neuen Staates aus ihrem Privatvermögen bestreiten müssen.

Für die Einkommenssteuer gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für die Erwerbssteuer festgesetzt waren, nämlich die siebenzehn Classen, nach welchen ein Einkommen von 8000 Franken und darüber jährlich 200 Franken, das mindeste aber von 101 bis 200 Frs. jährlich 2 Batzen bezahlen muß. Auch beschlägt diese Steuer nicht etwa blos die eigentlichen Bürger, sondern alle im Canton angesessenen Einwohner, wes Standes, Alters und Geschlechtes sie auch seyn mögen. Doch ist jedes Einkommen von 100 Franken und darunter steuerfrei.

Da nun die gewöhnlichen Dienstlöhne in Zürich selten auf diese Summe ansteigen, und das allenfalls höhere unter dem Namen von Geschenken, Gratifikationen, Trinkgelder u. s. w. eingekleidet oder verhüllt werden kann: so ergiebt sich, daß durch diesen Artikel auch alle männlichen und weiblichen Dienstboten von jeder Einkommenssteuer dispensirt und mithin, dem Gleichheitsgesetze zum Trotz, abermal privilegirt sind. Wir mögen ihnen zwar diese Begünstigung gar wohl gönnen, zumal wir nicht der Meinung sind, daß jedes Unrecht zum Recht werde, sobald es Jedermann trifft; aber nach den im Gesetze aufgestellten Grundsätzen ist dieses Privilegium eine arge Inconsequenz und mit den früheren Artikeln in offenbarem Widerspruch. Auch ist es zuverlässig nicht aus Humanität, sondern aus Furcht vor dem allgemeinen Murren gestattet worden. Denn wir können uns hier beiläufig der wichtigen Bemerkung nicht enthalten, daß die männlichen und weiblichen Dienstboten keineswegs die unglücklichste aller Menschenklassen sind, sondern sich in einer unendlich bessern Lage befinden, als so viele vorgeblich freie Leute, selbst Handwerker und andere Industrielle, die zumal seit Abschaffung der Zünfte und dem eingeführten Patent-System, auch bei der unverdrossensten Arbeit von keinem Tage zu dem anderen ihres Erwerbes sicher sind, und von jeder Theuerung, jeder Krankheit, jedem unglücklichen Zufall niedergedrückt werden.

Es bedarf keiner Erörterung, wie ungleich günstiger sich die Verhältniße der dienenden Classe stellen: Das sind die Vortheile, welche die Natur mit dem geselligen Zusammenleben, mit der freiwilligen wechselseitigen Hülfeleistung verknüpft hat, wo der Arme dem Reichen, der Reiche hinwieder dem Armen nützt, ihn gleichsam in seine Familie aufnimmt, und an seinem Ueberflusse Theil nehmen läßt; während hingegen der hochmüthige Egoismus, der keiner fremden Hülfe zu bedürfen glaubt, sich durch seine Isolirung selbst bestraft, in drückendes Elend stürzt, und statt der gesuchten unmöglichen Freiheit die elendeste Knechtschaft findet. Da übrigens nach den neuern Doctrinen das Dienen oder das vertragsmäßige Hülfeleisten ein Verbrechen gegen die Würde der Menschheit seyn soll, da es der Freiheit und Gleichheit zuwider ist, den Höheren und Reicheren Freunde und Gehülfen verschafft, und folglich ihre Aristocratie begünstigt und befestigt, so scheint es, daß im Geiste dieses Systems die Dienstboten von dem philosophischen Steuergesetz nicht nur nicht begünstigt, sondern für ihre Servilität noch härter als andere hätten mitgenommen werden sollen. —

Nach den Bestimmungen über die zu versteuernden Bestandtheile des Vermögens, des Erwerbs und des Einkommens folgt im 3. Titel die Bezugs-Methode, welche allerdings das Wichtigste, aber auch das Schwierigste von Allem ist. Hier mag dem Concipienten die Unmöglichkeit nicht entgangen seyn, alljährlich das Vermögen und die Fahrhabe von so vielen Tausend Bürgern und Einwohnern beiderlei Geschlechts, ja sogar den Betrag ihrer zufälligen Erwerbsquellen und Nebeneinkünfte, zu erforschen, zu constatiren, zu schätzen oder in Geld anzuschlagen. Der Eigenthümer selbst kann ja dieses nicht immer genau, aber doch in der Regel besser als Andere wissen, daher ist das Steuergesetz wider Willen genöthigt, sich mehr oder weniger mit den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen zu begnügen.

Der Steuerbetrag jedes Abgabepflichtigen muß von ihm binnen vier Wochen nach geschehener Ausschreibung entrichtet werden, widrigenfalls die Zahlung sogleich durch den ordentlichen Rechtszwang eingetrieben wird. Barmherzigkeit, Milde und Schonung, die man sonst wohl auch gegen rechtmäßige Schuldner, Pächter und Zinsleute ausübt, haben die frei genannten, willkürlich taxirten Bürger von ihrer erbarmungslosen Staatsgewalt nicht zu erwarten, und damit solch humane Schonung ja nicht etwa in den Localitäten selbst eintreten könne, so ist der Gemeinderath für jeden durch seine Säumniß entstandenen Schaden dem Staate verantwortlich.

Stand ein Abgabepflichtiger in dem Glauben, durch den Steuer-Ansatz nach Verhältniß des wirklichen Betrags seines Vermögens, Erwerbs oder Einkommens zu hoch angelegt zu seyn, und konnte er dieses durch eine gerichtliche Untersuchung rechtsbeständig erweisen, so war er nach dem ursprünglichen Gesetz befugt, immer 14 Tage nach erhaltener Aufforderung gegen dieselbe einen Rechtsvorschlag zu verlangen, worauf die Sache auf dem gewöhnlichen civilrichterlichen Wege entschieden wurde. Allein auch diese geringe Rechtswohlthat, deren keiner sich hätte bedienen können, ohne seine sämmtlichen Handlungs- Haus- und Cassa-Bücher den Gerichten vorweisen zu müssen, ward für den unersättlichen Staat noch zu nachtheilig befunden — und daher durch ein späteres Gesetz vom 29.

Juni 1832 dahin verändert, daß gegen eine ſolche allzuhohe Steuer-Forderung kein Rechts-Vorſchlag mehr ertheilt werden dürfe, ſondern daß der Steuerpflichtige vor Allem bezahlen müſſe, dagegen aber ihm die Rückforderung des allfällig zuviel bezahlten freiſtehen ſolle. Dabei hat er aber für den geringen Betrag ſeines Vermögens, Einkommen oder Erwerbs den rechtsbeſtändigen Beweis zu leiſten, folglich ſeine Hausbücher vorzuweiſen, — und für ſolche mit neuen Koſten begleiteten Proceſſe bildet das Bezirksgericht des Betheiligten die erſte Inſtanz. Was würden die Herren Großräthe, deren viele zwar einerſeits Gläubiger anderſeits aber zuverläſſig auch Schuldner ſind, dazu ſagen, wenn man die nämlichen Rechtsgrundſätze, welche der abſolute Staat für ſich anſpricht, auch unter Privatperſonen anwenden, und daher ſtatuiren wollte, daß jeder Schuldner die an ihn gerichtete Forderung, wäre ſie auch um das zehnfache zu hoch und dem Schuldtitel widerſprechend, ſogleich unverweigerlich bezahlen müſſe, dagegen aber ihm zu ſeinem Troſt vergönnt ſey, dem unbefugten Forderer für dieſe Erpreſſung einen Proceſſ zu machen und ſolchen in allen Inſtanzen durchzufechten. Bei der geprieſenen Gleichheit vor dem Geſetz, worunter man ja nicht das natürliche, ſondern das menſchliche oder willkürliche verſteht, wird es mit der Zeit auch noch zu dieſem Fortſchritte kommen, und da man behauptet, daß der Staat ſelbſt in Allem, den Geſetzen und den Gerichten unterworfen ſey, ſo kann er ſich nicht beklagen, wenn hinwieder von ſeinen Gläubigern oder Anſprechern, die nämlichen Principien auch gegen ihn geltend gemacht werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß, da Vermögen, Erwerb und Einkommen der Privatperſonen einem beſtändigen Wechſel unterworfen ſind, und auch die Steuer-Quote jedes Jahr nach Gutfinden des Staates erhöhet werden kann, die nämlichen Angaben, Steuer-Regiſter und definitiven Taxationen nicht für folgende Jahre paſſen können. Demnach iſt der Finanzrath beauftragt, eine ſucceſſive Reviſion der Steuer-Regiſter vorzunehmen, dergeſtalt, daß jährlich wenigſtens zwei Bezirke einer ſolchen Reviſion unterliegen, und ſämmtliche Steuerpflichtige dieſer Bezirke durch gedruckte Steuer-Formulare zu neuer Selbſt-Taxationen aufgefordert werden ſollen.

Schließlich bleibt die auf die Uebertretung des Steuererpreſſenden Geſetzes verordnete Strafe anzuführen, welche ebenfalls nichts weniger als human iſt, und ſich ſogar über den Tod des Schuldigen hinaus erſtreckt. Wird nämlich ein Bürger und Einwohner des Cantons, ein Vormund, oder die Verwaltung irgend einer Communität auf beſchehene Anzeige (welche dann wegen den Argus-Augen ſo vieler tauſend Auskundſchafter leicht zu erhalten ſeyn wird) durch gerichtliches Urtheil der unrichtigen Angabe und Verſteurung ſeines Vermögens, Erwerbs und Einkommens überwieſen, ſo hat er, nebſt ſämmtlichen Gerichtskoſten das Fünffache von dem Mehrbetrage zu bezahlen, den er dem Staate bei richtiger Angabe hätte entrichten ſollen, und kommt die Uebertretung des Geſetzes erſt nach dem Tode des Betreffenden an den Tag, welches dann mittelſt der Inventarien und Erbſchafts-Theilungen leicht geſchehen kann, ſo ſoll dieſer fünffache Mehrbetrag aus deſſen Nachlaſſe erhoben werden. Doch ward dieſe letztere Verfügung durch ein ſpäteres Decret vom 21. September 1835 dahin gemildert, daß ſolche fünffache Nachforderung ſich nur auf die dem Tode zunächſt vorangehenden zwei Jahre beziehen dürfe, weil ja binnen dieſer Zeit dem Verſtorbenen durch Glück und Fleiß wohl etwas mehreres hat zufließen können, und weiter rückgreifende Nachforſchungen doch allzuſchwierig geweſen wären.

Dieſes ſind die Dispoſition des inquiſitoriſchen, in das Geheimniß der Privat-Oekonomie aller Menſchen eindringenden Vermögens-, Erwerbs-, und Einkommens-Steuergeſetzes, welches von dem ſchweizeriſchen Athen, dem Central-Punkt der helvetiſchen Aufklärung ausgegangen iſt. Wir könnten noch viele andere Beiſpiele von den Fortſchritten des Fiskalität-Geiſtes in den ſchon einmal regenerirten Schweizer-Republiken anführen, und werden vielleicht als Anhang zu dem gegenwärtigen Artikel von dem nicht minder merkwürdigen „Zürcher-Militar-Pflicht-Erſatz-Geſetz reden müſſen, — welches die napoleoniſchen Conſcriptions-Decrete noch weit übertrifft, zumal nach demſelben alle diejenigen, welche, vermöge der beſtehenden Geſetze, wegen Amtes, Berufes, Dienſtuntauglichkeit oder Abweſenheit keinen perſönlichen Militärdienſt leiſten noch leiſten können, nun gleichwohl, während der ganzen Zeit ihres dienſtpflichtigen Alters, noch für ihren Körper einen jährlichen Erſatz bezahlen müſſen, und zwar nicht etwa nach der Gleichheit der Körper, oder dem gleichen Werth des körperlichen Dienſtes, ſondern abermal in progreſſivem Verhältniß nach ihrem Vermögen, ja ſogar nicht einmal von dem Vermögen, das ſie wirklich beſitzen, ſondern nach demjenigen was ſie mit der Zeit als Erbsanſprache von ihren Eltern zu erwarten haben, und was man alſo nicht einmal wiſſen kann. Nach ſolchen Geſetzen ſpreche man nun noch von perſönlicher Freiheit oder von Sicherheit des Eigenthums, die durch papierne Conſtitutionen garantirt ſeyen, und ſchreibe in die Welt, daß man in der neuen Schweiz keine Auflagen bezahle. Merkwürdig iſt aber, daß jenes Vermögens- u. ſ. w. Steuergeſetz, vielleicht wider den Willen ſeiner Urheber, aber kraft ſeiner Inconſequenzen ſelbſt, nicht das gemeine, an der Revolution unſchuldige Volk, ſondern mehr die Städter als die Land-Eigenthümer, und beſonders jene mittleren induſtriellen oder handelnden Klaſſen trifft, welche, wenn auch mit ehrenvollen Ausnahmen, doch durch ihren Neid, durch den Schein einer vermeinten Unabhängigkeit, oder durch oberflächliche falſche Bildung die vorzüglichſten Apoſtel, Schüler und Jünger des revolutionären Zeitgeiſtes ſind. Man kann daher in ſolchen und ähnlichen Verfügungen die Wege der Vorſehung nicht verkennen, welche die Menſchen ſtets durch die natürlichen Folgen ihrer eigenen Sünden und Thorheiten auf der empfindlichſten Seite beſtraft, aber auch dadurch zu beſſern ſucht, denn wer nicht hören will muß fühlen, und die bittere Frucht der falſchen Principien dürfte nebſt Verbreitung einer beſſern Doctrin zuletzt das einzige Mittel ſeyn, um die verblendete thörichte Menge von ihrem Wahnſinn zu heilen, und ihr die Augen über den Lug und Trug des ſogenannten Repräſentativ-Syſtems zu öffnen, welches nur den Zweck und das Reſultat hat, eine Faktion, die kein fremdes Recht, keine Regel und keinen Zaum anerkennt, zur höchſten Gewalt zu erheben. Alsdann werden die Völker und vielleicht ihre blinden Leiter ſelbſt einſehen lernen, daß natürliche Obere, Väter und Wohlthäter, der Freiheit und dem Eigenthume günſtiger ſind, als befehlſüchtige Regierungen, Plaggeiſter und Steuereintreiber, ſo daß man jeden Falls beſſer thun würde, die von dem lieben Gott gegebene, d. h. durch die Natur vorhandene, rechtlich erworbene, rechtlich ausgeübte, von ihrem Ueberfluß mittheilende und daher nützliche Macht, einer dem Scheine nach, aber in der Realität doch nicht ſelbſt geſchaffenenen recht- und zweckloſen, ſelbſt bedürftigen, nur fordernden aber nichts gebenden, und daher Alles zertretenden Gewalt vorzuziehen.

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 24. Berlin, den 15ten Juni. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Verbreitung des wahren Staatsrechts in Italien. — Französisches Zeitungswesen.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 13. Juni 1839.

Ohne das Eintreten unvorhergesehener Zwischenfälle könnte man einen völligen Bruch des englischen Ministeriums mit den Radikalen erwarten. Lord Melbourne hat verweigert, ihre fernere Unterstützung sich durch Eingehen bestimmter Verpflichtungen zu sichern, und was er bei Gelegenheit der Interpellationen des Grafen Winchelsea äusserte, lässt vermuthen, daß er ziemlich an der Grenze zulässiger Reformen angelangt zu seyn glaube. Eben so bekämpfte Lord John Russell, in beinahe conservativ zu nennender Rede, den Antrag: die sogenannte Zehn-Pfund-Qualification der Wähler in den Städten auf die der Grafschaften auszudehnen, welcher Antrag vom Unterhause auch mit 207 gegen 81 Stimmen verworfen wurde.

Diese Haltung der beiden Staatsmänner dürfte indeß ungleich mehr beruhigen, wenn sie nicht blos individuell, sondern das ganze Cabinet darin einig wäre. Aber ein Theil desselben, Lord Normanby an der Spitze, scheint der Ansicht zu seyn, daß noch weiter „fortgeschritten" werden müße, und der endliche Sieg letzterer Ansicht kann für wahrscheinlich gelten, da ihr die Reserve zu Gebot steht, welche neuerlich das gesammte Ministerium gerettet. Hierüber sich mit vielem Geiste und nicht weniger Bosheit auszusprechen, gewährten die erwähnten Interpellationen Lord Brougham Gelegenheit, und da seine Rede auf die eigentliche Bewandtniß der Dinge Licht wirft, so möge eine Stelle daraus hier Platz finden. „Eine der ersten Unrichtigkeiten, welche von den Anhängern der Minister verbreitet wurde, ist die, daß Sir R. Peel die Königin der Gesellschaft aller ihren Hof bildenden und sie gewöhnlich umgebenden Damen habe berauben wollen. Es ist dies durchaus falsch und beruht auf einem Mißverständnisse, welches in diesem Hause anerkannt und aufgeklärt worden ist. Was hilft es aber, daß mein edler Freund (Lord Melbourne) im Parlamente diesen Gegenstand richtig darstellte, wenn seine Anhänger ausserhalb des Hauses erklären, daß Sir Robert Peel das Heiligthum der Königin verletzt habe, daß er sie ihrer Jugendfreundinnen zu berauben gesucht, derjenigen, die über ihrer Kindheit gewacht, die in ihrer Krankheit sie gepflegt, sich über ihre Genesung gefreut, ihr Glück beförderten, daß ihre alten und getreuen Gefährtinnen von ihr entfernt und sie ganz allein und ohne Freundinnen gelassen werden sollte? Ihre Majestät ist erst zwanzig Jahre alt. Wie oft haben wohl die Damen während dieser Zeit an ihrem Krankenbette gewacht und die Stunden der Gesundheit mit ihr verbracht? Gerade zwei Jahre; während der übrigen achtzehn Jahre hat sich keine jener Damen Ihrer Majestät genähert. Niemand wird die Stirn haben, im Oberhause zu versichern, daß man jemals daran gedacht hat, Personen, die länger als zwei Jahre um Ihre Majestät gewesen, zu entfernen. Man könnte fragen, welchen Zweck diese Entfernung überhaupt haben sollte? Warum wollte man der Gemahlin des edlen Marquis (von Normanby) und den beiden Schwestern meines edlen Freundes und früheren Collegen, des Secretairs für Irland (Lord Morpeth), nicht gestatten, zu bleiben? So viel ich weiß, hat man ihnen erlaubt, zu bleiben, und Alles, was gefordert wurde, war die Vollmacht, sie zu entfernen. Das hierauf befolgte Verfahren ist mir, als Staatsmann völlig neu, obgleich man es durch frühere Beispiele hat vertheidigen wollen. Es ist mir völlig neu und unerhört, daß irgend ein Minister sich einem solchen Vorschlage widersetzen und statt dessen darauf bestehen will, daß eine Klasse von Männern mit einer anderen Klasse, nicht von Männern, sondern von Frauen, und zwar den Gemahlinnen einer früheren Klasse von Männern, zugleich am Ruder seyn sollen. Es ist völlig verkehrt, eine solche Lehre im Jahre 1839 predigen zu wollen, und noch dazu, wenn dies von uns Whigs geschieht, die im Jahre 1812 nicht ins Cabinet treten wollten, weil einer meiner edlen Freunde gegenüber damals Lord-Kammerherr war. Der Irrthum wurde jedoch zu spät entdeckt. Es scheint das Schicksal aller Hofstaats-Entlassungen zu seyn, daß sie zu Erörterungen nicht sehr angenehmer Art Veranlassung geben. Es wirft dies indeß das Licht auf den Gegenstand, daß, wenn ein Ministerium sagt, es resignire, damit nur gemeint ist, daß die Ehemänner resigniren, und daß die Gemahlinnen, nach dem Nonconformitäts-Princip, ihren Männern nicht folgen, sondern, wenn die eine Hälfte ausscheidet, die bessere Hälfte zurückbleibt; und wenn ein Ministerium sagt: „„Wir sind nur so lange noch im Amte, bis unsere Nachfolger ernannt worden sind"", so heißt das eigentlich: „„Wir sind nur im Amte, bis es unseren Frauen und Schwestern gelungen ist, unsere beabsichtigten Nachfolger zu verhindern, das Amt zu übernehmen."" Es ist in der That eine unangenehme Sache, einen Gegenstand erörtern zu müßen, bei welchen Damen betheiligt sind; allein es ist eine Staatsfrage geworden, man hat die Hofdamen zu einer politischen Maschine gemacht, sie sind die Angel, um die sich das Ministerium dreht. Ein Ministerium kann jetzt nicht mehr so gebildet werden, wie die Weisheit des Parlaments es verlangt, da die Hofdamen denen im Wege stehen können, die das Vertrauen des Parlaments besitzen. Jene Damen haben aufgehört, bloße Gefährtinnen des Privat-Lebens der Souverainin zu seyn, sie sind zu einer Staats-Maschine geworden, sie sind wirklich Staats-Männer geworden, obgleich sie keine männliche Kleider tragen, und sie stehen zwischen den Wünschen des Parlaments und der Gewährung dieser Wünsche."

Das Cabinet hat seinen Plan hinsichtlich Canada's dahin entwickelt, daß die dem General-Gouverneur und seinem ausserordentlichen Rathe bewilligte dictatorische Gewalt bis zum Jahre 1842 fortbestehen solle, während man in der Zwischenzeit die legislative Vereinigung von Ober- und Nieder-Canada mit aller Muße, und nachdem die Wünsche der Canadier vernommen worden, bewirken werde, — unter humaner Aussenseite ein Geständniß der Unfähigkeit, entschiedene Maßregeln sofort herbei zu führen.

In den nördlichen Provinzen Spaniens ist keine wesentliche Veränderung des Besitzstandes eingetreten, da Espartero's Truppen noch immer in der Umgegend von Orduña, die Royalisten bei Llodio (2 Meilen nordöstlich von Orduña) verweilen; die Nachricht, daß Don Carlos Durango verlassen habe, erweist sich als unrichtig, er war am 30. v. Mts. noch daselbst. — Die Division unter Diego Leon war wirklich am 17. nach Pampelona zurückgekehrt, den 20. aber in der Richtung von Larraga (2¾ M. südwestlich v. Pampelona) wieder aufgebrochen, und soll zwei Tage später bei Lerin (2½ M. südwestl. Larraga) gestanden haben, um einen nochmaligen Versuch gegen Estella zu machen. — Cabrera's Angriff auf Cuenca wird nicht weiter erwähnt, wie denn überhaupt die letzten Unternehmungen dieses Anführers nicht deutlich zu übersehen sind, und man in Zweifel bleibt, ob er noch in Castilien streife, oder nach Nieder-Aragon zurückgekehrt sey. Hier bedrängte Llangostera das Fort von Montalban, weshalb der neue Befehlshaber der christinischen Central-Armee zwei Divisionen von Cariñena und Calamocha aus zum Entsatz vorgehen ließ; die erstere, vom General Ayerbe geführt, hat am 23. bei las Utrillas, eine halbe Meile südwestlich von Montalban, ein günstiges Gefecht bestanden, wodurch der Zweck ihrer Bewegung erreicht seyn dürfte.

Die catalonischen Royalisten haben Depeschen an den Baron Meer aufgefangen und veröffentlicht, aus denen hervorgehen soll, daß er von Seiten des Hofes zu seiner offe-

nen Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Minister ermuntert und darin bestärkt worden sey. — Man rühmt die Thätigkeit des neuen Finanzministers, und könnte wohl auch seine Ueberredungskunst preisen, da es ihm gelungen ist, die Madrider Bank zu einem Vorschusse von mehr als siebenmal hunderttausend Thalern zu vermögen, dessen Deckung durch Anweisungen auf die ausserordentliche Kriegssteuer erfolgt. General Vigodet hat sich entschieden geweigert, das ihm zugetheilte Ministerium der Marine zu übernehmen.

Ausser den bereits erwähnten zehn Millionen Franken verlangt die französische Regierung noch einen besonderen ausserordentlichen Credit von beinahe fünf Millionen, um die Ueberschreitungen des Marine-Budgets für 1839 zu decken, welche zunächst durch die Streitigkeiten mit südamerikanischen Freistaaten veranlasst worden sind. Dabei gewährt Admiral Duperré die frohe Aussicht, daß man den erhöheten Dienststand auch ferner beibehalten werde. „Das Blokade-Geschwader von Buenos Ayres muß noch vermehrt werden, im mexikanischen Meerbusen müßen wir vor der Hand eine starke Station behalten, und auch die im Südmeere auf einen achtunggebietenden Fuß herstellen; eben so und ganz besonders ist für nothwendig erachtet worden, im Interesse der Regierung der Königin von Spanien eine Verstärkung nach den Küsten der pyrenäischen Halbinsel zu senden, um auf eine möglichst wirksame Weise den Landungen von Truppen und Kriegs-Munition vorzubeugen, wobei wir uns indeß keineswegs von dem Grundsatze der Nicht-Intervention entfernen wollen." — Die anderweite Forderung von fünf Millionen Franks Darlehn an die Compagnie der von Paris auf dem linken Seineufer nach Versailles zu führenden Eisenbahn, fand bei der Kammer keine sehr freundliche Aufnahme, und es ist allerdings nicht abzusehen, wohin dieses Beispiel führen möchte, da bei der Mehrzahl solcher Unternehmungen starke Rechnungsfehler, und dadurch Bedrängnisse der Compagnien vorzukommen pflegen. — Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf wegen Herabsetzung der Zölle auf den Colonial-Zucker, hat bereits sehr lebhafte Reclamationen der Rüben-Industrie hervorgerufen, welche für wahr nicht unerhebliche Gründe für sich geltend macht; das ganze Verhältniß bestätigt nur den alten Grundsatz, daß man nicht zugleich zweien Herren dienen könne, und wie groß auch die Weisheit der gesetzmachenden Körper seyn mag, in einem Lande, welches Colonien besitzt, wird es ihr schwerlich gelingen, die beiden entgegengesetzten Interessen auf einen für beide befriedigenden Punkt zu bringen.

Die Pensionen wegen der Ereignisse vom 12. und 13. Mai finden bei den Deputirten insofern Anstand, als man sie denen der Juli-Helden und ihrer Hinterbliebenen gleichsetzen will, was vom neufranzösischen Gesichtspunkte aus ganz billig erscheint; vom Gouvernement sind dagegen die höheren Sätze beantragt worden, welche für die Opfer von Fieschi's Attentat bewilligt sind. Dieß war freilich eine ganz andere Sache, allein in dem gesammten Pensionswesen für ausserordentliche, einerseits der Revolution, andererseits der bestehenden Ordnung der Dinge geleisteten Dienste, liegt ein solches Chaos von Widersprüchen, daß eine so unerhebliche Folgewidrigkeit des davon gemachten Aufhebens wirklich nicht werth ist.

Was die politischen Witterungekundigen mit Zuversicht behaupteten: daß die dermalige Verwaltung zu heterogene Stoffe enthalte, um lange im vollen Einverständnisse wirken zu können, beginnt sich als wahr heraus zu stellen. Einer der höchsten Beamteten, in jeder Hinsicht tadellos und ehrenwerth, dabei Mitglied der sogenannten 221, welche heut noch die Hauptmasse der Majorität bilden, wird auf brutale Art seiner Stelle beraubt, um dieselbe dem Schützlinge des linken Centrums wiedergeben zu können, welcher sie früher besessen, und durchaus keine andere Entschädigung annehmen will; jenem dagegen bietet man einen anderen Posten an, dessen verdienter Inhaber vorher entsetzt werden müßte, weshalb der Vorschlag nicht angenommen wird. Diese Maßregel muß dem Cabinette nothwendig sehr schwer gefallen, und kann lediglich von den Ministern des linken Centrums erzwungen worden seyn, welche damit zum erstenmale wahrhaft handelnd auftraten, und den Maßstab für ihre Auffassungsweise der Regierungskunst liefern. So sinken die Ergebnisse einer Coalition, deren Feldgeschrei ganz andere Dinge verhieß, zur Befriedigung der kleinlichsten persönlichen Interessen herab, was allerdings die mit uns Gleichgesinnten nicht überraschen kann, aber den ehrlichen Anhängern des Repräsentativ-Systems, den beschränkten Bewunderern der constitutionellen Muster-Maschine als Fingerzeig dienen sollte. Ueberhaupt möchte man sich der Ansicht hingeben, daß die große Woche, die charte-verité und Alles was daraus hervorgegangen, nur deshalb in die Reihe der Dinge getreten sey, um der verblendeten Masse den Jammer und die Unhaltbarkeit des pfendophilosophischen Staatsthums bis zum Handgreiflichen deutlich zu machen; allein ein königlicher Schriftsteller hat behauptet, die Thorenstreiche der Väter seyen für die Nachkommen verloren, jede Generation müsse ihre eigenen machen, und da diese Meinung durch die Geschichte bestätigt wird, so bleibt wenig Hoffnung auf den angedeuteten Erfolg.

Die zweite Kammer der Stände des Königreiches Hannover war erst am 6. Juni in hinreichender Anzahl versammelt, um vorschriftmäßig Geschäfte beginnen zu können, deren Anfang erfreulich genannt werden darf. Zunächst erfolgte der einstimmige Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer: die Bewilligung der Steuern bis zum 1. Juli künftigen Jahres zu prolongiren, so daß also hinlängliche Zeit für eine gründliche Behandlung der Hauptfrage, für die so wünschenswerthe gütliche Vereinbarung gewonnen ist. Hierauf zielt nun ein Antrag folgenden wörtlichen Inhalts ab, welcher seiner Wichtigkeit halber dreimal berathen werden soll, aber jedenfalls durchgehen dürfte: „Seine Majestät den König zu ersuchen, die Stände, sobald das Budget genehmigt worden, zu vertagen, und bei demnächstiger Wiederversammlung der Stände, deren Vervollständigung möglichst zu veranlassen seyn dürfte, Vorschläge zur Erledigung der Verfassungs-Angelegenheiten zur freien Berathung vorzulegen. Stände erlauben sich dabei den Wunsch, daß bei nochmaliger Aufforderung zur Wahl der Deputirten den betreffenden Corporationen die Eröffnung gemacht werden möge, daß aus der vorzunehmenden Wahl nicht gefolgert werden solle, daß dadurch von Seiten der Corporation die Verfassung von 1819 anerkannt werde." — Wie es, nach Allem was bisher geschehen, der Regierung möglich sey, auf diesen Wunsch einzugehen, sehen wir nicht ab, allein der Antrag an sich, und die Motivirung desselben zeugt ohne Zweifel von gutem Willen, und ist wenig geeignet, die durch neuere Ereignisse genährten Hoffnungen der Opposition ihrem Ziele näher zu bringen.

Die kriegerischen Nachrichten aus Syrien sind jetzt dahin berichtigt, daß die türkische Armee zwar allerdings Bir besetzt, und den Euphrat überschritten, das Gebiet des Pascha's von Aegypten aber noch nicht betreten hat, weil sich jenseit des Flußes noch ein kleiner, ihm nicht gehörender Landstrich befindet; beide Armeen stehen übrigens einander in großer Nähe gegenüber, so daß allerdings ein Zusammenstoß zu den Wahrscheinlichkeiten gehört, sofern der europäischen Diplomatie nicht gelingt, ihm zeitig genug zuvor zu kommen. Ueber das Vermitteln derselben lesen wir in einem größeren Aufsatze des Journal des Debats: „Liegt es nicht in der That im Interesse Europa's, die Ruhe Aegyptens zu sichern? Wer kann dabei gewinnen, wenn Aegypten ins Chaos zurückfällt? Müssen wir nicht wünschen, daß die Civilisation sich nach und nach aller Küstenländer des mittelländischen Meeres bemächtigt? In Afrika hat sie festen Fuß gefaßt, Dank unseren Waffen, in Aegypten, Dank dem Mehmed Ali, in Griechenland, Dank dem Londoner Traktate, in Konstantinopel, Dank den heilsamen Reformen, welche der Sultan einzuführen versucht. Es würde schmerzlich seyn, zu denken, daß Aegypten nach dem Tode Mehmed Ali's wieder in Barbarei versinken solle. Die Pforte würde ihr Hoheitsrecht behalten und dann sicherlich stärker durch den Beistand eines erblichen Vasallen werden, als sie es jetzt ist; denn jetzt schadet die Stärke Aegyptens der Türkei, und später würde sie ihr nützen. Eine orientalische Conföderation, welche unter dem entschiedenen Schutze des westlichen Europa's die zerstreuten Theile des vormaligen Osmanischen Reiches vereinigte, Konstantinopel zum Mittelpunkt und zur Hauptstadt, und den Sultan Mahmud zum Oberherrn und Präsidenten hätte, würde gewiß besser seyn, als die Versuche zu einer unmöglichen Wiedererweckung der Integrität des Osmanischen Reiches." Man muß dem wohlgesinnten Blatte die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es wenigstens seinen ächt französischen Rückhaltsgedanken nicht allzudicht verschleiert habe.

Verbreitung des wahren Staatsrechts in Italien.

Der Bischof zu Fossombrone in Umbrien, Herr Aloysius Ugolini, bereits durch mehrere Schriften rühmlich bekannt, ist unermüdet thätig, um in Italien die falschen staatsrechtlichen Grundsätze, welche noch großentheils selbst in den dortigen Schulen und Universitäten herrschen, zu bekämpfen, zu vernichten, und ihnen die wahre Theorie entgegen zu stellen. Er folgt dabei ganz Hallers Restauration der Staatswissenschaft, die er, wie man aus seinen Werken sieht, sowohl in ihren Principien, als in allen ihren Consequenzen mit ungemeiner Richtigkeit aufgefaßt und dieselbe sich so angeeignet hat, daß er auch in seinem Sprachgebrauche sich nicht eines einzigen mehr oder weniger zweideutigen Ausdrucks bedient, welcher das entgegengesetzte pseudophilosophische System begünstigen könnte. Nächst dem Catechismo contro-rivoluzionario, dessen bereits in diesen Blättern gedacht wurde, ließ er noch in einer zu Lugano herauskommenden Monatsschrift zwei reichhaltige und schön geschriebene Abhandlungen drucken, die eine über die „Assurdita e ripugnanza della sovranita del popolo" und die andere unter dem noch lehrreicheren und wirksameren Titel: Sacrifizj, che i sedicenti publicisti filosofi, co' loro sistemj sociuli esiggono della liberta e degli altri diritti dell' uomo, mentre chio quella e questi pretendono salvare e garantire. Seither sind die von ihm versprochenen Institutiones juris socialis naturae ad usum scholarum, adversus pseudo-jus publicum philosophicum, juxta theoriam status naturalis socialis a celeb: viro Carolo Ludovico de Haller oppositam hypothesi status civilis factitii erschienen, welche wohl eines der besten Lehrbücher des gesellschaftlichen Naturrechts seyn dürften, und in denen der Verfasser zugleich eine ausgedehnte Kenntniß der älteren und neueren publicistischen Litteratur an den Tag legt.

Die Vorrede ist schon sehr merkwürdig, und zeigt zu welchen empörenden Consequenzen die in den bisherigen Schulen angenommenen falschen Grundsätze führen, so daß sie in dieser Hinsicht die ersten Capitel der Restauration der Staatswissenschaft ersetzt. Nach reifer Ueberlegung hat jedoch der Verfasser schicklicher befunden, die Ordnung dieses letzteren Werkes umzukehren, und die gesunde Doctrin der Anführung und Widerlegung der falschen vorangehen zu lassen, weil wie er sagt, die Wahrheit älter als der Irrthum, und die natürliche Ordnung ebenfalls vor den Grillen einer künstlich bürgerlichen vorhanden gewesen sey. Dieses ist auch allerdings richtig, und jene Methode, welche Wiederholungen unnöthig macht, kann mit der Zeit unbedenklich befolgt werden. Doch ist auch Herr v. Haller nicht zu tadeln, wenn er bei dem bisherigen Zustande der Wissenschaft glaubte, vor Allem die herrschenden Irrthümer widerlegen und das Unkraut ausrotten zu müßen, damit der bessere Saame Wurzel fassen und gedeihen könne. Es verhält sich mit den Irrthümern oder den geistigen Krankheiten, wie mit den körperlichen. Wo die Gesundheit vorhanden oder wenigstens herrschend ist, da mag es hinreichen, die Charaktere derselben so wie die Mittel ihrer Fortdauer anzugeben, und die Menschen durch diätetische Regeln vor künftigen Uebeln zu bewahren. Ist aber die Krankheit herrschend und noch dazu beinahe allgemein, so nutzt das bloße Predigen der Gesundheit nichts, sondern es muß vorerst der Krankheitsstoff weggeschafft, und nachher dem Genesenden zu Verhütung künftiger Rückfälle die stärkende Nahrung beigebracht werden. Da übrigens Herr Ugolini seine Institutiones zum Behuf der Schulen schreibt: so hat er die ältere streng scholastische Methode gewählt, welche freilich nicht in allen Fällen nöthig ist, und zur Abwechslung noch in andere Formen eingekleidet werden kann, dennoch aber ihre großen Vortheile hat, um der studirenden Jugend gründliche Wissenschaft einzupflanzen und sie gegen alle möglichen Sophismen und Einwürfe zu wahren. Dieser Methode gemäß, wird also vorerst die zu entscheidende Streitfrage bestimmt, und der Sinn in welchem die Worte zu nehmen seyen, oder wirklich genommen werden, erklärt, sodann der zu behauptende Satz aufgestellt, aus der Vernunft und der allgemeinen Erfahrung, aus dem Zeugniß aller Zeiten, und aus den Geständnißen oder Widersprüchen der Gegner selbst bewiesen, und endlich dieser Beweis noch mit Anführung und Widerlegung der möglichen Einwürfe vervollständiget und verstärkt.

Gleich Anfangs, wo der Verfasser von dem natürlichen Zustande der Menschen und ihren Verhältnißen gegen einander redet, giebt er die Grund-Idee seines Systems mit großer Bestimmtheit an, und erklärt förmlich, daß er nicht nur die übliche Distinction zwischen einem angeblich ursprünglichen, mehr oder weniger außergeselligen, und dem späteren, durch menschliche Verabredung eingeführten, geselligen oder sogenannt bürgerlichen Zustande, sondern auch den aus diesem Irrthum abgeleiteten wesentlichen Unterschied zwischen dem natürlichen Privatrecht, dem öffentlichen oder Staatsrecht und dem sogenannten Völkerrecht als grundlos gänzlich verwerfe, dagegen aber nur einen einzigen moralischen, natürlichen und zugleich geselligen Zustand annehme, dem zufolge auch behaupte, daß alle großen und kleinen, vollendeten und unvollendeten geselligen Verknüpfungen nicht aus menschlicher Willkür, sondern aus dem doppelten Naturgesetz der Nothwendigkeit wechselseitiger Hülfsleistung und der angebornen moralischen Zuneigung hervorgehen, folglich auch jeder solche Verband nur nach allgemeinen Rechts- und Humanitätspflichten regiert und in Ordnung erhalten werden solle. Dieses, sagt Herr Ugolini, sey die Fundamental-Idee, die Achse und die Summe seiner ganzen Theorie, aus welcher sich dann auch ergebe, daß er den hypothetischen Zustand, wie ihn die Naturrechtslehrer nennen, und durch welchen die ursprüngliche rechtmäßige Freiheit mehr oder weniger beschränkt werde, nur in dem Sinne zugebe, daß den Menschen zwar wohl durch individuelle und verschiedene Privat-Verträge, aber nicht durch gleichzeitige collective Social-Contracte theils neue Rechte zuwachsen, theils neue, ihnen sonst von der Natur nicht gebotene Pflichten aufgelegt werden können.

Nachdem der Verfasser auch die weiteren vorläufigen Begriffe über die Freiheit der Menschen, über ihre rechtliche Gleichheit, als solcher, abgesehen von jeder andern, natürlichen oder rechtmäßig erworbenen und daher zu respectirenden Verschiedenheit, über den dreifachen Sinn des Worts Gesellschaft, (als bloßes Mit- und Nebeneinanderwohnen, als herrschaftliche- und Dienstverhältnisse und als eigentliche Communitäten), scharfsinnig berichtigt, auch die verschiedene Bedeutung des Wortes Recht, (als Gesetz, als Eigenschaft einer Handlung, als Befugniß und als Wissenschaft) erklärt, und auch von den, jedem Rechte oder Befugniß correspondirenden Pflichten und Verbindlichkeiten kürzlich, aber gründlich geredet hat: so fängt er bei den kleineren, einfachen und untergeordneten Privat-Gesellschaften an, und steigt sodann zu den höheren, größeren und von keinem anderen mehr abhängigen d. h. zu den sogenannten Staaten hinauf. Er dringt dabei stets auf die Fundamental-Wahrheit, auf jenes Hauptfactum, von welchem die ganze Umgestaltung der staatsrechtlichen Wissenschaft abhängt: daß diese Staaten, — seyen sie Fürstenthümer oder Republiken, — sich von andern Privat-Herrschaften oder Gemeinden weder durch ihren Ursprung, noch durch ihre Natur und ihren Zweck, sondern nur dem Grade nach, wie das Große von dem Kleinen, wie das Vollendete von dem Unvollendeten, unterscheiden; daß also den Fürsten im Grunde nur die nämlichen Rechte wie allen andern Menschen zukommen, daß sie aber dieselben theils über mehrere ihnen gehörige Gegenstände erstrecken, theils wegen den Besitz höherer Kräfte leichter als andere ausüben oder behaupten können, und daß ihnen hinwieder auch die nämlichen allgemeinen Menschenpflichten der Gerechtigkeit und der liebreichen Hülfsleistung obliegen, daß sie aber ebenfalls zu deren Erfüllung mehr Mittel besitzen, und daher zu denselben gewissermaßen enger als andere verbunden seyen. Deßwegen wurden auch vor Zeiten alle Fürsten und andere natürliche Obere Wohlthäter genannt, (was sie auch ihrer Natur nach, mit äußerst seltenen Ausnahmen, wirklich sind), und nach dem allgemeinen, aber bedeutenden-Sprachgebrauch als gnädige d. h. aus ihrem Ueberfluß mittheilende, mancherlei Gnaden und Wohlthaten erweisende Herren begrüßt.

Nach diesen Prämissen werden nun die streitigen Hauptpunkte in vierzehn Fragen aufgelöst, von denen die wichtigeren wieder in mehrere Artikel abgetheilt sind: ob

es z. B. einen urſprünglichen rechtloſen und außergeſelligen ſogenannten Naturſtand gegeben habe oder geben könne? ob nicht vielmehr zu jeder Zeit geſellige und zugleich außergeſellige Verhältniſſe zwiſchen den Menſchen beſtanden und beſtehen mußten? ob das Privat-Eigenthum, beſonders das Grund-Eigenthum, natürlichen Urſprungs, mithin die Hypotheſe einer urſprünglichen Gemeinſchaft aller Dinge zu verwerfen ſey? ob der Urſprung aller Herrſchaft ſich ohne Uebertragung von Gewalt aus einem allgemeinen Naturgeſetz rechtmäßig und befriedigend erklären laſſe? ob es ein natürliches, moraliſches Geſetz zur Ausübung und Beſchränkung aller Macht und Herrſchaft gebe? ob im Stande der Natur auch Hülfsmittel zu möglichſter Verhinderung des Mißbrauchs der Gewalt vorhanden ſeyen, und worin dieſe Mittel beſtehen? ob die untergeordneten, einfachen Privat-Herrſchaften, wie z. B. die eheliche, die väterliche und hausherrliche natürlichen Urſprungs und Rechtens ſeyen? wodurch ſich die Staaten von andern gleichartigen Privat-Verhältniſſen unterſcheiden? ob dieſelben mit Recht in Monarchien und Republiken abgetheilt werden? ob ſich aus der eigenen Macht und dem eigenen Rechte der Fürſten alle ſogenannten Majeſtätsrechte, z. B. die Ernennung aller ihrer Beamten und Diener, die Führung von Krieg, die Schließung von Friedens- und anderen Verträgen, die Geſetzgebung, die Gerichtsbarkeit, die Dispoſition über fürſtliche Güter und Einkünfte, der Befugniß für allgemeine Bedürfniſſe, und für beſondere, den Unterthanen zugeſicherte Vortheile, Steuren zu verlangen oder Taxen und Sporteln aufzulegen, wie auch die Erblichkeit, die Veräußerung und Erweiterung der landesherrlichen Gewalt befriedigend erklären laſſen? ob hinwieder auch die wechſelſeitigen Pflichten der Fürſten gegen ihre Unterthanen und der Unterthanen gegen ihre Fürſten nicht auf natürlichem Rechte beruhen und weſentlich die nämlichen ſeyen? ob die Schranken der fürſtlichen Gewalt nach irgend einem natürlichen Geſetz beſtimmt werden können? ob es auch gegen ihren Mißbrauch natürliche und erlaubte Mittel gebe? durch welche Urſachen die Staaten zu Grunde gehen? worin endlich ihr Zweck beſtehe, und ob ſie irgend einen beſonderen, von ähnlichen Privat-Verhältniſſen verſchiedenen Zweck haben?

Jede dieſer Fragen wird ſodann, durchaus der Hallerſchen Doktrin gemäß, nach der oben erwähnten ſcholaſtiſchen Methode abgehandelt und beantwortet. Dem ungeachtet iſt die Schreibart keineswegs trocken, ſondern klar und geſchmackvoll; der ſcharfe Gegenſatz der Doctrinen und die freundlich polemiſche Form machen vielmehr dieſe Institutiones ziemlich anziehend, und es wäre daher zu wünſchen, daß ſie auch in Deutſchland überſetzt oder in der Orginalſprache bekannt würden. In denſelben iſt übrigens von den militairiſchen und geiſtlichen Herrſchaften, ſo wie auch von den Klugheitsregeln zur Erhaltung und Befeſtigung der Staaten, oder der Thronbehauptungskunſt nicht die Rede. Dagegen wird am Ende noch ein kurzer Anhang über die Republiken, als freie Communitäten und collective Herrſchaften beigefügt, deren Natur der Verfaſſer vortrefflich definirt, und zu Berichtigung herrſchender Irrthümer, beſonders auf den Hauptumſtand aufmerkſam macht, daß ſelbſt bei der Stiftung einer wahren Communität die eintretenden Mitglieder keineswegs einen Theil ihrer Freiheit aufopfern, noch auf früher beſeſſene Privatrechte Verzicht leiſten, ſondern lediglich ihre Kräfte zum Erreichen irgend eines gemeinſamen Zwecks vereinigen. Die zur inneren Organiſation der Republiken nöthigen Statuten berührt der Verfaſſer ebenfalls nur mit wenigen Worten, und beſchränkt ſich vorzüglich darauf zu beweiſen, daß den Republiken, als collektiven Herrſchaften, im Verhältniß gegen ihre Untergebenen, die nämlichen Befugniſſe wie den individuellen Fürſten zukommen, und hinwiederum auch die nämlichen Rechte und Humanitäts-Pflichten obliegen.

Franzöſiſches Zeitungsweſen.

Die Regierung manches Fürſtenthums erfordert geringere Summen, als das franzöſiſche Gouvernement bisher alljährlich aufwendete, um ſeine Maßregeln durch Journaliſten vertheidigt zu ſehen, deren politiſche Geſinnung für metalliſche Reize empfänglich, wobei obenein nur das unmittelbar für ſolche Zwecke Verausgabte in Anſchlag kommt, weil die anderweiten Bekehrungs- und Belohnungsmittel durch Aemter u. ſ. w. nicht füglich zu berechnen ſind. Dieſer Zuſtand der Preſſe entſpricht vollkommen derjenigen Mißgeſtaltung des conſtitutionellen Lebens, kraft welcher nicht Wenige, auf alles eigne Urtheil verzichtend, immerdar für das Miniſterium, und für jegliches ſtimmen; indeß ihre weißen Kugeln haben einen realen Werth, weil ſie im Getriebe der Staatsmaſchine genau ſo viel gelten, wie die der Gewiſſenhafteſten, wogegen Bedeutſamkeit und Wirkung einer erkauften Journaliſten-Anſicht*) noch großen Zweifeln unterliegen möchten. Allein wenn letzteres auch an ſich wahr iſt, ſo findet in Bezug auf Frankreich der beſondere Umſtand ſtatt, daß bei einem Volke, welches ſich ſelber für das intelligenteſte und an der Spitze der Civiliſation ſtehende erklärt hat, und bei entſchiedner Neigung deſſelben ſich mit Politik zu beſchäftigen, dennoch Neun und neunzig von Hundert gar keine eigne politiſche Meinung haben, ſondern unbedingt die „ihres Journals" nachſprechen; ſo iſt z. B. der Epicier allerdings freiſinnig, aber er würde wegen der Fragen des Tages in grenzenloſe Verlegenheiten gerathen, wenn einmal der Conſtitutionnel nicht erſchiene.

Unter ſolchen Umſtänden kann es für eine Art Heroismus gelten, daß die dermaligen Miniſter erklärt haben, die Subvention der ihnen ergebenen Zeitblätter abſchaffen zu wollen, ja man möchte dieſen Entſchluß einen politiſchen Selbſtmord nennen, wenn er in Wahrheit ernſtlich gefaſſt worden iſt, und vollſtändig zur Ausführung kommt. Ob dem alſo ſeyn werde, bleibt natürlich unerörtert, zumal da aus triftigen Gründen anzunehmen iſt, daß die höheren Regionen der Juſtemilieu-Politik fortwährend in dem Journal des Debats einen Verfechter beſitzen möchten, deſſen Gewandtheit und Eleganz wir willig anerkennen, obwohl aufs heiterſte überraſcht, ihn neuerlich eines „großartigen Conſervatismus" bezichtigt zu ſehen.

Es ſind verſchiedene Maßregeln zur Sprache gekommen, mittelſt deren die Verwaltung, auch ohne jene publiciſtiſchen Lohndiener, ihre Widerſacher bekämpfen, und auf den Geiſt des Volkes einwirken könne, ſie ſcheinen aber ſämmtlich mit mehr oder minderen Bedenken umgeben. Das gewagteſte Mittel liegt wohl in dem Vorſchlage: die Zeitungen ihrer finanziellen Feſſeln durch Aufheben der Caution, des Stempels, vielleicht auch des Porto's zu entledigen, womit das Monopol der reichen Unternehmer gebrochen, und eine Concurrenz hervorgerufen würde, der jene früher oder ſpäter unterliegen müßten. — Letzteres iſt kaum zu erwarten, denn bei den allſeitigen Wirkungen der, als nothwendiges Lebenselement fortbeſtehenden Centraliſation hat die Pariſer Tagespreſſe wenig oder nichts von der in den Provinzen zu fürchten, und wird fortwährend dort ihren Markt finden. Selbſt wenn aller Wahrſcheinlichkeit entgegen, das Verhältniß ſich anders geſtaltete, iſt ein moraliſcher Gewinn für die Regierenden nicht abzuſehen, denn die meiſten neuen Aufſchößlinge würden ihnen ohne allen Zweifel feindſelig ſeyn, weil das Verneinen unendlich leichter fällt, als folgerichtiges Vertheidigen der geſunden politiſchen Doctrin. Und kann es eine ſolche im Juli-Frankreich geben?

*) Ueber den beinahe unglaublichen Cynismus womit dieß betrieben wurde, wollen wir nur das neueſte Zeugniß beibringen. Der berüchtigte Girardin, welcher anerkannter Weiſe im Solde des Miniſteriums Molé ſtand, und die Geheimniße jenes Handels vollkommen kannte, äuſſert in ſeinem Journal la Preſſe: „das Verfahren des Journal de Paris befremdet uns nicht, denn wir wußten, daß das Miniſterium vom 15. April nur deshalb den Beiſtand dieſes Blattes entbehrte, weil es denſelben nicht ſo hoch bezahlen wollte, als man verlangte. Aber der Nouvelliſte hat nicht das Recht, dem Journal de Paris Vorwürfe zu machen, denn er hat ebenfalls dem Cabinette vom 15. April ſeine Dienſte angeboten, mit dem einzigen Unterſchiede, daß er ſtatt einer monatlichen Subvention, eine ein für allemal gezahlte Summe forderte." — Andrerſeits iſt freilich zu fragen, wer denn die Speculationen des genannten Girardin, die Omnibus des Polizeipräfekten Gisquet, den General Bugeaud mit ſeinen Geſtändniſſen, und die Begünſtigung, welche dieſes Kleeblatt von Oben genoß, vertheidigen ſolle, wenn nicht feile und gut bezahlte Federn?

Redacteur Dr. Streit, Major a. D. Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 25. Berlin, den 22ten Juni. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Steuerbewilligung. Steuerherabsetzung.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 20. Juni 1839.

Lord John Russells letzterwähnte Resolutionen in Bezug auf Canada fanden besonders Widerspruch, weil sie in ihrer abstracten Weise das Parlament zur Feststellung eines Princips verpflichteten, ohne dessen praktische Ausführung näher zu bestimmen. Dieser Widerspruch auf der einen, und der Protest des gesetzgebenden Rathes von Ober-Canada auf der andern Seite, haben den Minister bestimmt, jene Resolutionen zurück zu ziehen, er gedenkt dafür zwei Bills ungefähr gleicher Tendenz vorzuschlagen, von denen aber die wegen Vereinigung beider Canada's in der gegenwärtigen Session nur bis zur zweiten Lesung gefördert werden soll; die Hauptfrage wird also angeregt, ihre Erledigung aber der Zukunft vorbehalten.

Vielverbreitete Gerüchte von vollständiger Spaltung im Cabinet, und dem nahe bevorstehenden Ausscheiden seiner weniger liberalen Mitglieder haben bis jetzt noch keine Bestätigung erhalten, und die Sage, man beabsichtige das Parlament aufzulösen, verdient wohl wenig Glauben, bei der hohen Wahrscheinlichkeit, daß neue allgemeine Wahlen der conservativen Partei auch im Unterhause das Uebergewicht verleihen würden. Gewiß ist nur die schwankende Lage des Ganzen, welche schwerlich lange so fortbestehen kann.

Der Krieg in Spanien bietet keine Ereignisse von Bedeutung. Die Hauptcorps stehen sich noch immer bei Llodio und Orduña unthätig gegenüber; in Navarra ist Diego Leon angeblich wiederum unweit Estella erschienen, ohne jedoch etwas Ernstliches zu unternehmen, von den Bewegungen der Central-Armee und ihrer Gegner erfährt man so viel wie nichts.

Die Madrider Regierung hat die Cortez aufgelöst, und den Beginn der neuen Session auf den 1. September festgesetzt, was als ein Zugeständniß an die exaltirte Partei betrachtet wird. In demselben Lichte erscheint die Entsetzung des Generalcapitains von Catalonien, Baron Meer, welcher die consequenten Revolutionaire unter scharfem Zügel hielt, und den General Geronimo Valdez zum Nachfolger erhält. Auch Quiroga ist seiner beiden Stellen als Generalcapitain von Neu-Castilien und Generalinspecteur sämmtlicher Nationalmilizen enthoben, und durch Francisco Narvaez ersetzt worden, vermuthlich weil er, — obwohl sonst gänzlich unbedeutend — einmal zum Inventarium der sogenannten gemäßigt revolutionairen Partei gehört. Endlich verordnet ein viertes Decret, die Hälfte der für abgeschafft erklärten Zehnten so lange zu erheben, bis ein definitives Gesetz über Dotirung der Geistlichkeit erfolge; man will selbe damit vor dem Verhungern retten, es ist aber sehr die Frage, ob etwas entrichtet, und wenn dieß geschieht, ob es nicht für andere Zwecke verwendet wird, die im Drange des Augenblicks wichtiger erscheinen.

Unter den Neuigkeiten aus Frankreich verdient den ersten Platz die vom Marschall Soult und Admiral Duperré einer Commission der Deputirten-Kammer ertheilte Versicherung, das Cabinet sey entschlossen, der constitutionellen Sache in Spanien ungleich kräftigeren Beistand zu leisten, als bisher geschehen: die an den dortigen Küsten stationirten Schiffe würden nicht allein alle Zufuhr für Don Carlos hemmen, sondern auch auf desfallsiges Verlangen christinische Truppen von einem Punkte zum andern transportiren, ja sogar zur Unterstützung derselben Seesoldaten und Matrosen an's Land setzen,*) kurz, bei ihren Diensten in nichts hinter der englischen Marine zurückbleiben. Natürlich gereicht dieß zu besonderem Wohlgefallen der liberalen Blätter, welche sogleich mit Phrasen gewohnten Uebermuthes bei der Hand sind; wenn sie aber theilweise in dem Entschlusse einen Sieg der Ansichten des linken Centrums erblicken wollen, so möchten sie sich im Irrthume befinden, da derselbe, — soweit es überhaupt rechter Ernst damit ist — wahrscheinlich auf Verhältnißen beruht, die an ganz anderer Stelle zu suchen wären.

Die Pairskammer füllt ihre müßigen Stunden mit dem Gesetzvorschlage eines Mitgliedes über die Ehrenlegion. Die darin enthaltenen Normen für die Zahl der Legionaire aller Grade, das Aufrücken in die höheren, und die damit verbundenen Pensionen, ferner für das Verfahren bei Verleihung des Ordens, und die Maßregeln zum Erreichen jener jetzt bedeutend überschrittenen Zahl, beeinträchtigen die sogenannte Königliche Prärogative vielfach, werden deshalb durch die Minister bekämpft, aber guten Theils von der Kammer genehmigt, welche dadurch gleichsam einen Anlauf zur Unabhängigkeit nimmt. Wie glücklich wäre Frankreich, wenn seine gesetzmachenden Versammlungen nichts nöthigeres und besseres zu thun hätten, als sich mit einer Angelegenheit zu beschäftigen, die allerdings sehr im Argen liegt, aber schwerlich durch Verordnungen gebessert werden kann, und überdem im größten Theile aller civilisirten Staaten auf ziemlich gleichem Fuße steht.

Auch den Unternehmern der projektirten Eisenbahnen von Paris nach Havre und Orleans will die Regierung zu Hülfe kommen, jedoch nicht mit baaren Mitteln, sondern durch eine Modification der ihnen auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen: sie sollen einstweilen nur einen Theil der Bahnen zu bauen gehalten seyn, im nächsten Jahre werde man dann untersuchen, ob die Nothwendigkeit der Garantie eines Zins-Minimums eintrete. Diese Vorschläge fanden eben so ungünstige Aufnahme wie der früher zu Gunsten der Versailler Bahn gemachte, dessen Genehmigung äusserst zweifelhaft wird. Ueberraschen kann dabei nur das Erstaunen darüber, daß bei dem „intelligentesten" Volke der Erde das wichtige Cultur- und Civilisations-Mittel der Schienenwege so gar wenige Fortschritte mache, — denn es ist eben Alles geschehen, um ein solches Ergebniß mit Nothwendigkeit herbei zu führen. Mochte es aus Centralisations-Geist, oder dem Bestreben ihr Patronat zu vergrößern, oder richtiger Würdigung des Volkscharakters geschehen, die Regierung wollte den Bau der Hauptbahnen selbst übernehmen, wodurch derselbe wenigstens einigermaßen gesichert worden wäre; allein Eifersucht auf jenen Zuwachs an Einfluß, und vermuthlich auch Aussicht auf individuelle Vortheile bestimmte die Mehrzahl der Deputirten, den zahlreich andrängenden Vereinen von Privat-Unternehmern den Vorzug zu geben. Obwohl diesen die härtesten Bedingungen auferlegt wurden, und der Weisheit jener Erwählten des Volkes sogar begegnete, zwei von Paris nach Versailles führende Bahnen zu genehmigen, nahmen die Speculanten doch Alles an, denn es galt zunächst die Erlaubniß zum Ausgeben von Aktien; der damit getriebene unerhörte Schwindel ist eben so bekannt, wie dessen trübseliges Ende, als die Gewitzigten und Eingeweiheten ihr Ziel erreicht hatten. Für sie war die Angelegenheit zu Ende, für diejenigen, welche das Civilisations-Mittel wirklich erzeugen wollen, beginnt sie erst, und zwar mit erdrückenden Schwierigkeiten. Betrachtet man diesen Verlauf der Sache, so könnten abermals erhebliche Zweifel an der beinahe unfehlbaren Weisheit constitutioneller Körperschaften aufkommen, wogegen die zögernde Vorsicht glänzend gerechtfertigt erscheint, womit manche Regierungen ihre Unterthanen möglichst abzuhalten suchten, sich bei dem allgemeinen Eisenbahn-Rausche kopfüber in unbesen-

*) Darf man anderen Angaben vertrauen, so haben genauere Nachfragen beim Marineminister ergeben, daß letzterer Punkt nicht in den Instruktionen enthalten sey, welche er an die Befehlshaber der Kreuzer neuerlich erlassen.

neue Unternehmungen oder die Netze der Speculanten zu stürzen.

Es ist eine telegraphische Nachricht aus Marseille veröffentlicht worden, des Inhalt, daß die aus der Levante angekommene Depeschen den Gerüchten vom Ausbruche der Feindseligkeiten in Syrien gänzlich widersprechen; zwar hätten zwischen Soldaten der beiden Armeen Streitigkeiten stattgefunden, sie seyen aber durch Offiziere sogleich unterdrückt worden. — der leicht erkennbere Zweck dieser Mittheilung, die Handelswelt zu beruhigen, scheint verfehlt worden zu seyn; jedenfalls ist die Lage der Dinge am Euphrat auf einen Punkt gekommen, der schleunige Entscheidung erwarten lässt.

Dem zuletzt erwähnten Antrage in der Abgeordneten-Kammer des Königreiches Hannover ist die erste Kammer durch den Entwurf folgender Adresse an den König entgegen gekommen:

„Als E. K. M. die verbindliche Kraft des Staats-Grundgesetzes durch das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 für erloschen erklärten, und den im Februar 1838 versammelten Ständen des Königreichs den Entwurf zu einer neuen Verfassungs-Urkunde zur freien Berathung vorlegen ließen, theilten Stände, indem sie die Frage über die Rechtsbeständigkeit der Aufhebung des Staats-Grundgesetzes auf sich beruhen ließen, vertrauensvoll die von E. K. M. ausgesprochene Hoffnung, die Verfassung des Landes auf eine, den Königl. Prärogativen und den ständischen Rechten entsprechende Weise im Wege des Vertrages zum dauernden Glück des Landes festgestellt zu sehen, und wünschten, auf diese Weise die damals schon von mehreren Seiten erhobenen Zweifel über die Verfassungs-Angelegenheit vollständig und dauernd zu beseitigen. Diese Hoffnung auf eine Vereinbarung und auf Beseitigung des seitdem immer mehr und mehr hervorgetretenen Strebens vieler Corporationen zu Gunsten des Staats-Grundgesetzes vom 26. September 1833 — sie ist verdunkelt durch unerwünschte Verwikelungen mancher Art, so wie auch durch die erfolgte, in dem Königl. Schreiben vom 15. Februar d. J. ausgesprochene Zurücknahme des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs! Mit tiefem Kummer blicken die von E. K. M. wiederberufenen Stände auf die durch diese Verhältnisse und durch die tadelnswerthen Bemühungen Mancher hervorgerufenen Spaltungen und Störungen der Eintracht, und auf die unglückliche, jeden Fortschritt in Beziehung auf Gesetzgebung und finanzielle ständische Verhältnisse hemmende Lage des übrigens so blühenden Vaterlandes. Dringend und baldthunlichst bedarf die hierdurch wesentlich gefährdete Wohlfahrt des Ganzen eine Umgestaltung dieses Zustandes. Stände erachten es daher für unabweisliche Pflicht, sich mit dieser unterthänigsten Adresse an ihren Allergnädigsten König zu wenden, und auf die bedauerliche Lage des geliebten Vaterlandes hinzuweisen. E. K. M. getreuen Stände sind fortwährend der festen Ueberzeugung, daß nur eine vertragsmäßige Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit zu einem gedeihlichen Ziele führen könne; sie erachten sich berufen und zuständig, für solche nach Kräften zu wirken, und glauben dadurch eben sowohl den von E. M. bezeichneten Weg zu betreten, als den allgemeinen Wunsch des Landes zu erfüllen. Wenn demnach Stände darauf anzutragen sich unterthänigst erlauben, wegen Wiederaufnahme der Verfassungs-Angelegenheit auf andere geeignete Weise die nöthigen Anordnungen zu treffen, so glauben sie auch nach der, in der Proclamation vom 3. Mai d. J. enthaltenen Allerhöchsten mit Dank erkannten Erklärung auf eine Gewährung dieser ihrer Bitte zuversichtlich hoffen zu dürfen. Während E. K. M. allergetreueste Stände sich bei diesen Verhandlungen bestreben werden, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die ihnen als Stützen des Thrones und zugleich als Vertretern des Landes obliegen, finden sie in E. K. M. landesväterlichen Gesinnungen das Vertrauen begründet, daß Allerhöchstdieselben den durch solche Verhandlungen hervorgerufenen Anträgen und Wünschen der Stände entgegenzukommen geruhen wollen. Als Vertreter des Landes hegen sie dieses Vertrauen um so zuversichtlicher, da sie bei einer gewissenhaften Beachtung ihrer beschworenen Pflichten eine Anerkennung und Sicherung ihrer wohlbegründeten und nothwendigen Gerechtsame in Anspruch zu nehmen angewiesen sind. Wenn jedoch die Resultate der letzten Wahlen ergeben haben, daß ein großer Theil der Wahl-Berechtigten mit der Wahl neuer Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung deshalb zurückgeblieben ist, weil er einer aus der Wahlhandlung selbst zu folgernden Anerkennung der Verfassung von 1819 zu entgehen suchte, und wenn andererseits Stände unter den obwaltenden Umständen nur wünschen können, die hochwichtige Berathung über die Verfassung des Landes unter Mitwirkung eines möglichst großen Theils der Wahlberechtigten vorzunehmen, da hierdurch die Verfassungs-Angelegenheit auf eine um so mehr Vertrauen und Anerkennung findende Weise wird geordnet werden, so halten sich Stände ehrerbietig zu der fernern unterthänigsten Bitte verpflichtet, E. K. M. wollen geruhen, obgedachten Anstand durch eine Allerhöchste Erklärung zu beseitigen. Stände halten sich zu solchem Antrage um so mehr verpflichtet, als sie nicht anerkennen können, daß den Wahl-Corporationen und Wahl-Distrikten ein anderes Recht, als das Recht der Wahl selbst, am wenigsten eine Befugniß zustehe, über Landes-Angelegenheiten verbindliche Erklärungen abzugeben, weshalb Stände an der Ansicht festhalten müssen, daß aus den Wahlhandlungen der Corporationen eine Anerkennung der einen oder andern Verfassung mit Grunde Rechtens überall nicht gefolgert werden könne. Bei der nie wankenden Treue und Liebe des Hannoverschen Volks zu ihrem erhabenen Könige und angestammten Regenten-Hause und bei dessen ruhigem und bedächtigem Sinne, glauben Stände, die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die von E. K. M. erbetenen Anordnungen des Erfolgs gewiß seyn werden. In dieser Erwartung wollen E. K. M. den unterthänigen Antrag gerechtfertigt finden, die Wirksamkeit der versammelten Stände für gegenwärtige Diät auf die Fortbewilligung des laufenden Budgets beschränken zu wollen. Haben Stände die Beruhigung, E. K. M. freimüthig die wesentlichsten Anstände bezeichnet zu haben, deren Entfernung sie ihrerseits für dringend nothwendig erkennen, so vertrauen sie zu E. K. M. landesväterlichen Gesinnungen und Weisheit, daß Allerhöchstdieselben überhaupt solche Maßregeln zu treffen geruhen werden, welche, unbeschadet E. K. M. Rechte, zu dem erwünschten Ziele einer vertragsmäßigen Vereinbarung über die Verfassungs-Angelegenheit, so schleunig als es die Umstände irgend gestatten, zu führen geeignet sind."

Diesem Entwurfe traten die Abgeordneten bei, die Adresse ist bereits durch eine Deputation beider Kammern Seiner Majestät überreicht, und vorläufig dahin beantwortet worden, daß der Monarch, gewohnt auf alle, und besonders so wichtige Anträge nach eigner sorgsamer Prüfung zu entscheiden, eine kurzere Frist fordere, um zu erwiedern.

Die zweite Kammer des Großherzogthums Hessen hat den Vorschlag wegen Fortdauer der Ermächtigung des Gouvernements zum Abschließen von Zoll- und Handelsverträgen abgelehnt, dagegen beschlossen: „Im Falle, daß über die Handelsverhältnisse und über die Anlage der gemeinschaftlichen Zölle weitere Uebereinkünfte zwischen den dermaligen Vereinsstaaten, sowie mit andern deutschen Regierungen zu Stande kommen, sollen im Laufe der Finanzperiode hinsichtlich der Zölle, und der Zollgesetzgebung diejenigen Abänderungen eintreten, welche als nothwendige Folge solcher Staatsverträge erscheinen." Uns will bedünken, als habe die Kammer damit sich das Vergnügen gemacht, einen Antrag der Regierung formell abzulehnen, materiell aber zu bewilligen, was dieser wünschenswerth seyn mußte; ob die Beschränkung auf deutsche Regierungen nur zufällig ist, oder dem Auslande gegenüber die Prärogativen der Kammer in's Licht stellen soll, vermögen wir nicht zu sagen.

Steuerbewilligung. Steuerherabsetzung.

Der zwischen dem deutschen Zollvereine und dem Königreiche der Niederlande abgeschlossene Handelsvertrag hat in der zweiten Kammer der badischen Stände Verhandlungen von solchem Interesse veranlasst, daß wir ihnen besondere Aufmerksamkeit widmen zu müßen glauben. Jener Vertrag an sich, die Vortheile welche er gewährt, oder was dagegen zu erinnern seyn dürfte, mögen ganz unberührt, und solche Erörterungen aus dem Gebiete der Handelspolitik Befähigteren überlassen bleiben; hier kann allein die von den badischen Abgeordneten angeregte Frage des innern Staatsrechts in Betracht kommen, welche genau betrachtet, auf die andere, immer und überall wieder hervorquellende führt: ob die südwestlichen deutschen Staaten ständische Verfassungen besitzen, oder im Geiste des Repräsentativ-Systems regiert werden.

Die unsagliche Wichtigkeit derselben braucht nicht besonders dargelegt zu werden. Betrachtet man den 57. Paragraphen der Wiener Schlußacte: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht; so muß, dem hier gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden," — so erscheint die Frage auf das bestimmteste gegen die Repräsentativ-Regierung entschieden. Andrerseits lässt der Liberalismus in den Ständeversammlungen nicht leicht eine Gelegenheit vorüber gehen, um von constitutionellen Regierungen zu sprechen, und an diesen milderen Ausdruck die Forderung aller Consequenzen des Repräsentativ-Systemes zu knüpfen, während bisher noch nicht wahrgenommen wurde, daß die anwesenden Organe der höchsten Gewalt jener Ausdrucksweise und den daran geknüpften Folgerungen bestimmt widersprochen, und das eigentliche Sachverhältniß geltend gemacht hätten. Soviel uns bekannt, wurde dieser entscheidende Punkt immer umgangen, vielleicht wegen des Abscheu's vor Principien-Fragen, die man lieber auf dem „praktischen" Wege abzustumpfen sucht, es ist vielmehr vorgekommen, daß die Redner der Regierung selber diese als eine constitutionelle bezeichneten.

Die den Handelsvertrag mit den Niederlanden be-

treffende Motion eines badiſchen Abgeordneten war einer Commiſſion zur Berichterſtattung überwieſen worden, und dieſe ſtellte den doppelten Antrag: 1) daß die zur Prüfung des Inhalts des mit dem Königreich der Niederlande abgeſchloſſenen Vertrags ernannte Commiſſion vorerſt darüber Bericht zu erſtatten habe, in wiefern den in jenem Vertrage enthaltenen Beſtimmungen, wodurch die Zollgeſetzgebung abgeändert wird, die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen ſey; 2) daß erſt nach erfolgter Schlußfaſſung der Kammer über jene Genehmigung ein weiterer Bericht darüber zu erſtatten ſey, inwiefern das Verfahren der Staatsregierung, die ohne die Zuſtimmung der Kammern den in Frage ſtehenden Vertrag ratificirte, als gerechtfertigt oder entſchuldigt zu betrachten ſey, und welche Maßregeln in dieſer Hinſicht ergriffen werden ſollen. — Die Kammer erklärte ſich mit beiden einverſtanden, nachdem ſie den Vorſchlag Hrn. v. Rotteck's, Parlament zu ſpielen, d. h. eine „Art von Indemnitäts-Bill" zu bewilligen, zurückgewieſen hatte.

Wenn im Großherzogthum Baden das Repräſentativ-Syſtem vorwaltet, kraft deſſen die Regierung ohne Genehmhalten der allmächtigen National-Repräſentation wenig mehr als nichts zu thun vermag, dann erſcheint das Urtheil über den vorliegenden Fall äuſſerſt leicht und einfach. Dann hat nicht der regierende Herr das Abſchließen eines ihm nützlich ſcheinenden Vertrags befohlen, ſondern ſein verantwortliches Miniſterium hat das Wagſtück auf eigne Gefahr unternommen, dieſes Wagſtück iſt aber eine offenbare Ueberſchreitung der ihm zuſtehenden Befugniße, ein unzweifelhafter Eingriff in die Rechte der Volksvertreter, und dieſe können die Rüge bis zur Anklage wegen Verletzung der Conſtitution treiben.

Anders würde ſich die Sache verhalten, wenn das Großherzogthum — wie unſere Anſicht iſt, die vielleicht Einiges für ſich hat, — ein deutſcher Bundesſtaat, mit landſtändiſcher Verfaſſung im Sinne der Bundesacte, wäre; — dann gäbe es dort einen zum Selbſtwollen und Befehlen berechtigten Landesherrn, der nur bei Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Landſtände gebunden iſt. Dieſe Fälle können natürlich nicht von der Laune des Regenten oder der Landſtände abhängen, ſie müßen im voraus beſtimmt, d. i. durch die Verfaſſungs-Urkunde unwiederruflich feſtgeſtellt ſeyn, und wir haben daher nur zu erforſchen, welche Rechte die Verfaſſung des Großherzogthums Baden den Ständen hinſichtlich der Steuern beilege.

Der 53ſte Paragraph beſagt darüber: Ohne Zuſtimmung der Stände kann keine Auflage ausgeſchrieben und erhoben werden; einige andere §§. beziehen ſich mehr auf formale Angelegenheiten, und mögen um ſo eher hier wegbleiben, da in obigen Worten das Recht der Stände vollkommen beſtimmt und klar ausgeſprochen iſt.

Bedarf es ihrer Zuſtimmung, um eine Steuer auszuſchreiben, ſo folgt von ſelber, daß auch keine bereits beſtehende ohne landſtändiſchen Conſens erhöht werden kann. Hätte daher der Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande für eingehende Gegenſtände höhere als die bisherigen Steuerſätze feſtgeſtellt, ſo waren die badiſchen Kammern ohne allen Zweifel berechtigt zu fordern, daß die Regierung ihren Conſens dazu einhole, und zwar genau genommen, eher als ſie dem Traktate beitrat. Um aber nicht der Heuchelei beſchuldigt zu werden, wollen wir gleich hier bemerken, daß dieſes unzweifelhafte theoretiſche Recht in der Praxis ſchwerlich mit voller Strenge durchzuführen ſey; ſchon ein einzelner Staat kann die Bedingungen eines von ihm abzuſchließenden Vertrages, vor deſſen Unterzeichnung nicht ohne weſentliche Uebelſtände den Debatten zahlreicher Verſammlungen preisgeben, ſind nun gar mehrere Staaten betheiligt, ſo dürften die Schwierigkeiten ſich bis zum Unmöglichen ſteigern. Hier kann nur Einſicht und Loyalität von der einen, Vertrauen und Abthun der Autoritäts-Eiferſüchtelei von der andern Seite zu befriedigenden Ergebnißen führen, und wenn jene Vorbedingungen nicht fehlen, ſo wird es leicht, einen vermittelnden Ausweg zu finden, wovon ſpäter die Rede ſeyn ſoll.

Allein der in Rede ſtehende Traktat erhöht den Einfuhrzoll nicht, ſondern ſetzt ihn vielmehr herab, und bei dieſer Sachlage können allerdings bedeutende Zweifel über die Nothwendigkeit der ſtändiſchen Zuſtimmung entſtehen, denn Worte und Sinn des oben angeführten Paragraphs berechtigen die Kammern keineswegs zu unbedingtem und unbeſchränktem Mitwirken bei allen auf die Abgaben bezüglichen Angelegenheiten, ſein Zweck iſt vielmehr offenbar, die Unterthanen gegen das willkürliche Erheben von Steuern zu ſichern, die durch ihre Vertreter nicht erwogen und gebilligt ſind. Betrachtet man den Gegenſtand ganz allgemein, ſo iſt das Nichterheben oder Herabſetzen einer Abgabe doch ſicher nichts Anderes, als daß die Regierung von einem ihr zugeſtandenen Rechte keinen oder nur theilweiſe Gebrauch macht, was — wenn der beabſichtigte Zweck auch ohnedem erreicht wird — vollkommen von ihrem Ermeſſen abhängen muß, denn indem Stände Steuern bewilligen, verpflichten ſie zwar die Unterthanen, ſolche auf Erfordern zu entrichten, es widerſtreitet aber aller Vernunft, zu behaupten, daß ſie damit der Regierung neben dem Rechte auch die Pflicht auflegten, jene Abgaben wirklich zu erheben. Unterläſſt ſie dieß, und genügt dabei dennoch ihren allſeitigen pecuniairen Verpflichtungen, ſo iſt fürwahr nicht abzuſehen, wie ihr Verfahren den Kammern gegenüber „entſchuldigt" zu werden brauche, indem eine einfache Mittheilung des Sachverhältniſſes Alles ſeyn möchte, was von jenen erwartet werden kann; dagegen ſteht ihnen hinwiederum unzweifelhaft die Befugniß zu, beim Beginn einer neuen Finanzperiode geeignete Maßregeln vorzukehren, wenn ſie meinen, daß durch die Wahl der gar nicht, oder nur theilweis erhobenen Steuer irgend eine Claſſe unbillig bevorzugt worden, oder eine andere der Erleichterung bedürftiger ſey.

Es iſt der Einwurf denkbar: durch dieſe Auffaſſungsweiſe werde die Angelegenheit viel zu ſehr generaliſirt, während hier ein concreter Fall vorliege; der abgeſchloſſene Traktat, als Folge des Beitrittes des Großherzogthums zum deutſchen Zollvereine zu betrachten, hätte eben ſo behandelt, d. h. den Ständen vor dem definitiven Abſchluße vorgelegt werden müßen, auch werde er mehr oder weniger Einfluß auf die Handelsverhältniße, alſo auf das Vermögen der Unterthanen haben, gehöre alſo ſchon deshalb in den Bereich der Kammern. Was den erſten Grund betrifft, ſo braucht der weſentliche Unterſchied zwiſchen einer Maßregel, welche in das ganze Abgaben-Syſtem eingreift, und dem Herabſetzen des Eingangszolles für einen einzigen Artikel, nicht weitläuftig erörtert zu werden; ſollen aber, weil der Beitritt zum Vereine der ſtändiſchen Zuſtimmung bedurfte, auch alle fernere Einrichtungen u. ſ. w. ohne Rückſicht, ob dabei das Steuerbewilligungs-Recht tangirt werde, von derſelben abhängig ſeyn, ſo müßte z. B. auch jede Abänderung in der Form oder dem Anbringen der Plomben, oder ein neues Schema zu den Declarationen vorher die Weihe der Kammern erhalten. Für den im zweiten Anführen erhobenen Anſpruch ſuchen wir vergeblich eine hinlängliche Begründung durch die Verfaſſungs-Urkunde. Paragraph 65: Zu allen andern, die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgeſetzen, oder zur Abänderung der authentiſchen Erklärung der beſtehenden, iſt die Zuſtimmung der abſoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich, — kann hier nicht angezogen werden, und ſonſt findet ſich keine Beſtimmung, welche den Ständen eine Oberaufſichts- und Vormundſchafts-Befugniß einräumte, wie ſie beim Repräſentativ-Syſteme ſtattfindet.

Es wurde ſchon früher erwähnt, wie, der Natur der Verhältniße gemäs, oft ſchlechthin unmöglich ſeyn dürfte, vorher die Einwilligung der Kammern zu Verträgen einzuholen, bei denen ſie durchaus nöthig iſt, zugleich deuteten wir aber auch auf den Ausweg hin, welcher ſich darbietet, um den Regierenden die erforderliche Freiheit des Handelns, ohne Beeinträchtigung verfaſſungsmäßiger Rechte zu verſchaffen. Mehr als beklagenswerth wäre ein Gouvernement, deſſen Unterthanen nicht das Vertrauen hegten, das es ihr Wohl im Allgemeinen zu fördern wünſche, und zumal dem Auslande gegenüber beſtens wahre und vertheidige; iſt aber dieſes Vertrauen vorhanden, ſo mögen die Stände es bei Beſeitigung von Hindernißen auch bethätigen.

Im Großherzogthume Heſſen hatte man dieſen Ausweg glücklich gefunden, indem der Regierung die Befugniß zum Abſchließen neuer Verträge Behufs der Erweiterung des Handelsverkehrs des Zollvereins eingeräumt wurde. Jetzt aber, wo es ſich um Erneuerung jener Befugniß handelt, trägt der Ausſchuß zweiter Kammer, welchem die Angelegenheit überwieſen worden, Bedenken, darauf einzugehen, und zwar nicht etwa, weil das frühere Vertrauen zur Regierung gemindert iſt, ſondern aus Beſorgniß, die Stände möchten ſich zu viel von ihren Rechten vergeben. Dieſes Gutachten veranlaſſte den Finanzminiſter zu einer Darlegung des Sachverhältniſſes, welche den wichtigen Gegenſtand rein praktiſch behandelnd, auch auſſerhalb der Grenzen des Großherzogthums von hohem Intereſſe iſt, und daher hier Platz finden möge.

„Ich werde über dieſen Gegenſtand, ſo wichtig er auch iſt, doch nur wenige Worte reden, indem ich mich den Anträgen des Ausſchuſſes, ſowohl der Majorität als der Minorität widerſetze, und die nämliche volle Ermächtigung für die Staatsregierung in Anſpruch nehme, welche ſie ſeither durch Ihre Zuſtimmung erhalten hat. Wenn der Ausſchuß bemerkt, es liege darin eine exorbitante Entäußerung der landſtändiſchen Befugniße, ſo muß ich bekennen, daß ich dies nicht begreifen kann. Die Regierung des Großherzogthums hat nicht die ganze geſetzgebende Gewalt innerhalb des großen deutſchen Zollvereins, ſondern nur einen ſehr kleinen Antheil davon. Der Zollverein umfaßt eine Bevölkerung von mehr als 25 Millionen Seelen, das Großherzogthum macht etwa $\frac{1}{42}$ dieſer Bevölkerung aus. Vergleichen Sie nun die verfaſſungsmäßige landſtändiſche Mitwirkung zu der Geſetzgebung in dem Verhältniſſe des Großherzogthums zu dem ganzen Zollverein, ſo iſt es in der That nur ein ſehr kleines Partikelchen Ihrer landſtändiſchen Rechte, welches Sie mit dieſer ausgedehnten Vollmacht der Staatsregierung übertragen. Sie können dies — wie ich glaube — ſo wie Sie es ſeither gethan haben, mit vollem Vertrauen auch fernerhin. Innerhalb des Vereins kann eine Aenderung in der Geſetzgebung, ein neuer Tarif, eine Convention mit andern Staaten nicht zu Stande kommen und nicht abgeſchloſſen werden, ohne die allſeitige Zuſtimmung der ſämmtlichen Vereinsglieder. Sie haben alſo, meine Herren, die Garantie, daß in den Handelsverhältniſſen, in der Zollgeſetzgebung, den Beſtimmungen des Tarifs und in dem Abſchluſſe von Verträgen mit auswärtigen Staaten nichts geſchehen wird, was nicht alle Regierungen, die an dem Vereine Antheil nehmen, einſtimmig dem Intereſſe des Vereins für angemeſſen und zuträglich gehalten haben. Ich glaube, wenn Sie ſolche Garantien haben, wenn Sie wiſſen, wie ſehr es ein Anliegen aller dieſer Regierungen iſt, die öffentliche Wohlfahrt aller Angehörigen des Vereins zu befördern und zu befeſtigen, ſo werden Sie mit voller Beruhigung der Staatsregierung freie Hand laſſen können, bei Verhandlungen mit dieſen Staaten ihrer Ueberzeugung zu folgen. Sie ſagen: es ſey eine ſolche Entäußerung der landſtändiſchen Befugniſſe von Seite anderer conſtitutionellen Staaten nicht erfolgt. Ich will dies dahin geſtellt ſeyn laſſen, ungeachtet die Regierungen aller dieſer Staaten gerade ſo handeln, als wenn ſie die nämliche Ermächtigung hätten, welche der hieſigen Staatsregierung ſeither gegeben worden war; und bloß darin liegt der Grund, weshalb ſeither keine Störung der gemeinſchaftlichen Verhältniſſe des Zollvereins ſtattgefunden hat. Wenn Sie aber auch annehmen, andere Regierungen müßten Aenderungen im Tarif, Aenderungen in der Geſetzgebung, die Zölle betreffend, oder Verträge mit auswärtigen Staaten, ihren Kammern zur Genehmigung vorlegen, ſo würde doch dieſe Vorlage ſich lediglich darauf beſchränken können, daß die betreffende Regierung ihren Ständen ſagt: das, was wir hier vorlegen, iſt von allen Vereinsgliedern beſchloſſen und angenommen worden; wollt ihr ja dazu ſagen, ſo iſt es gut, wollt ihr nein dazu ſagen, ſo werden ſich die weitern Folgen zeigen; etwas Anders als ja oder nein könnt ihr aber nicht ſagen. Die betreffende Ständeverſammlung würde ſich dann die Frage vorzulegen haben: wollen wir nein ſagen, mit Gefahr von der Theilnahme an dem Vereine ausgeſchloſſen zu werden? Und ich meine, eine ſolche Stellung iſt einer Ständeverſammlung weit weniger würdig, als die Stellung, worin ſie ſich befindet, wenn ſie ihrer Regierung mit Vertrauen den Abſchluß mit den übrigen Vereinsregierungen überlaſſen hat, einer Regierung, die ihr über Alles Rede und Antwort geben muß, was geſchehen iſt. Es kommt noch weiter hinzu, daß ſich die Ständeverſammlung eines einzelnen conſtitutionellen deutſchen Vereinslandes eigentlich nicht auf dem Standpunkte befindet, auf welchem ſie die Maßregeln des Vereins würdigen und umſichtig beurtheilen kann. Der Verein iſt in Beziehung auf Handel und Gewerbe als ein großes Ganze zu betrachten; die Maßregeln, welche die Regierungen ergreifen, dürfen nicht bloß auf einzelne Theile dieſes großen Ganzen, ſie müſſen auf das Wohl und Intereſſe der Geſammtheit des Zollvereins berechnet ſeyn, und dies zu beurtheilen, dazu gehört viel mehr, als diejenige Kenntniß, welche ſich ein Einzelner innerhalb ſeines Landes erwerben kann. Es erfordert eine Theilnahme an allen Verhandlungen, welche den Beſchlüſſen vorausgegangen ſind, und in denen das Für und Wider reiflichſt erwogen worden iſt. Ich glaube, meine Herren, dieſe Gründe werden hinreichen, um Sie zu beſtimmen, daß Sie dem Artikel 3. des Finanzgeſetzes, ſo wie er abgefaßt worden iſt, ihre Zuſtimmung ertheilen. Daß die Staatsregierung niemals irgend einen Mißbrauch davon machen werde, daß ſie ſelbſt alsdann, wo ſie vielleicht bei ausgedehnter Interpretation der Vollmacht im Stande wäre, ohne Gefahr auf ihre Verantwortlichkeit hin unbedingt vorzuſchreiten, dennoch — inſofern es nur irgend möglich iſt und die Verhältniſſe des Vereins es nur irgend geſtatten — Ihre Zuſtimmung einholen wird, darauf können Sie mit Zuverſicht rechnen. Allein ich glaube, die übrigen Staaten des Zollvereins, namentlich die größeren nicht conſtitutionellen Staaten, werden ſich dem nicht ausſetzen können, daß Beſtimmungen, über welche ſie mit den Regierungen der Zollvereinsſtaaten unterhandelt haben und übereingekommen ſind, durch eine einzelne Ständeverſammlung nachher elidirt werden. Ich glaube ſogar und habe Urſache zu glauben, daß bei einer Erneuerung der Zollverträge, die vielleicht in der Kürze bevorſteht, deshalb eigene Bedingungen werden geſtellt werden, und daß deshalb den Ständen beſondere Eröffnungen mit Rückſicht auf die Zukunft werden gemacht werden müſſen. Die Stellung der hieſigen Staatsregierung bei den Unterhandlungen mit den übrigen Vereinsſtaaten war aber in Rückſicht auf die Ermächtigung, welche die Stände ertheilt hatten, eine ſehr günſtige, und ſehr Vieles iſt von der Staatsregierung im Intereſſe des Landes und im beſonderen Intereſſe der Bewohner des Großherzogthums erreicht und erlangt worden, was man niemals hätte erlangen können, wenn man ſich nicht definitiv und ohne Vorbehalt über die Anträge Anderer hätte äußern und entſchließen können. Es liegt alſo, wie ich glaube, im wahren Intereſſe des Landes und der Kammer, daß an dieſer Ermächtigung nichts gekürzt werde. Nehme ich hinzu, daß die Zurücknahme dieſer Vollmacht häufig die Folge nach ſich ziehen müßte, daß die Regierung genöthigt wäre, außerordentliche Ständeverſammlungen zuſammen zu berufen, da kein Jahr vorübergehen wird, wo nicht kleine Aenderungen eintreten müſſen, ſo werden Sie gewiß dadurch, daß Sie die Staatsregierung hierzu nöthigen, dem Lande keine Wohlthat erzeigen. Die Koſten, welche aufgewendet werden müßten, ſolche zahlreiche landſtändiſche Verſammlungen zu unterhalten, werden die Vortheile, welche dadurch etwa erzielt werden könnten, bei weitem aufwiegen. Ich wiederhole alſo, meine Herren, ich muß im wohlverſtandenen Intereſſe des Landes und der Staatsregierung, den andern Vereinsſtaaten gegenüber, angelegentlichſt wünſchen, daß an der Ermächtigung, welche ſeither ertheilt wurde, nichts gekümmert oder verkürzt werde."

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationskreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 26. **Berlin, den 29ten Juni.** **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die französischen Philosophen. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 27. Juni 1839.

Das englische Ministerium hatte — wie versichert wird, um wenigstens etwas zur Befriedigung der Radikalen zu thun — die Frage wegen der geheimen Abstimmung bei den Parlaments-Wahlen für eine offene, d. i. solche erklärt, welche das Cabinet weder vertheidigt noch bekämpft, weshalb jedes Mitglied und jeder Anhänger desselben nach persönlicher Ansicht darüber votiren kann. Dennoch wurde der Antrag auf Einführung des sogenannten Ballottements mit 333 gegen 216 Stimmen verworfen, mithin waren ihm durch jenen Schritt nur sechszehn Stimmen mehr als im vorigen Jahre gewonnen. — Offen genug erklärte der Antragsteller, daß ihm die Maßregel nicht genüge, sondern ihr bald auch eine Erweiterung des Wahlrechts folgen müsse, sie solle nur einstweilen den Nachtheilen der Bestechung und Einschüchterung abhelfen, wogegen mit Grund einzuwenden ist, daß sie dieses durchaus nicht leisten werde, während der Gedanke nahe liegt, daß Leute, welche der Bestechung und Einschüchterung (durch Entziehen der Kundschaft u. s. w.) zugänglich sind, das Recht gar nicht besitzen sollten, Mitglieder des Unterhauses zu ernennen.

Bekanntlich trat das Cabinet scheinbar zurück, weil seine Bill über die Behandlung der Verhältnisse von Jamaika, im Hause der Gemeinden eine Majorität von nur fünf Stimmen erhielt; seitdem legte es einen anderen, wesentlich modificirten Plan vor, und dieser ist zwar angenommen worden, aber ebenfalls mit der geringen Mehrheit von 267 gegen 257. Auch der Entwurf zur Einrichtung von Normalschulen zu Gunsten aller Confessionen, hatten die Minister aufgegeben, und sich beschränkt, die seit vier Jahren für das Volksunterrichtswesen bewilligte Summe zu fordern, welche in der bisherigen Weise verwendet werden solle; Lord Stanley aber beantragte ein Gesuch um Zurücknahme der Verfügung, wodurch die Vertheilung jener Summe und Controle des Schulwesens einem Ausschusse des Geheimen Rathes übertragen ist, und seine Motion wurde lediglich durch eine Mehrheit von fünf Stimmen verworfen, obwohl sämmtliche Radikale sich der Verwaltung angeschlossen hatten. — Eine solche Position ist auf die Dauer schwerlich haltbar und entbehrt zugleich der Würde, da selbst dieses kümmerliche Fortbestehen von dem guten Willen zweier Fraktionen des Unterhauses abhängt, deren Endziele gänzlich ausser dem Kreise des Whiggismus liegen.

Der Kampf in Spanien ist der Entscheidung um nichts näher gerückt, und nur in Aragon machten die christinischen Truppen einige Bewegungen, angeblich um das Fort von Montalban zu entsetzen, vor welchem Cabrera erschienen seyn soll. — Das Madrider Cabinet wurde durch Ernennung von D. Primo de la Rivera zum Marineminister, vervollständigt; es hat neuerlich einen Kampf gegen den Journalismus begonnen, der das frühere Leben eines seiner Mitglieder aufzudecken gewagt, indeß die Herausgeber der meisten Blätter zeigen sich widerspenstig, und ihre Verhaftung ist zwar angeordnet, bisher aber nicht erfolgt.

Als Einleitung zu dem großen Processe, welchen der französische Pairshof demnächst beginnen soll, wurde ihm durch Herrn Merilhou im Namen des Untersuchungs-Ausschußes Bericht über die Ereigniße vom 12. u. 13. Mai erstattet. Die Wahl der Person ist insofern eine glückliche zu nennen, als bekanntlich dieser vormalige Advokat unter der Restauration tief in die Geheimniße der verschiedenen Verschwörungen eingeweiht war, und daher mit vieler Sachkenntniß zu sprechen vermag; was die Inculpaten einem solchen Ankläger, und Richtern wie Herr Barthe gegenüber beibringen könnten, erscheint heut gleichgültig, denn dieser moralische Stachel ist durch frühere Untersuchungen bereits abgestumpft. Ueber die Ereigniße selbst enthält der Bericht nichts, was man nicht bereits wusste, über die Vorbereitungen dazu finden sich nur unvollständige Angaben, aus denen etwa zu entnehmen ist, daß auch der Carbonarismus auf der Bahn des „Verschreitens" blieb, und seine Organisation wesentlich verbesserte; — das mag auch sehr nothwendig seyn, denn die guten Tage, welche er unter der tyrannischen Regierung der älteren Bourbonen hatte, sind allerdings vorüber. Eine Probe aus dem Katechismus der Verschwornen liefert unter Anderem folgende Fragen und Antworten: Wer sind die heutigen Aristokraten? Es sind die Geldmänner, die Bankiers, die Lieferanten, die Monopolisten, die großen Eigenthümer, die Börsenspieler, mit einem Worte, die Exploiteurs, welche sich auf Kosten des Volkes mästen. Welches ist das herrschende Laster der Gesellschaft? Der Egoismus. Diese Antworten könnte allenfalls auch ein Individuum abgeben, das keiner geheimen Gesellschaft angehört.

Aus dem, der Deputirten-Kammer erstatteten Commissions-Berichte geht mit voller Bestimmtheit hervor, daß die Regierung weit davon entfernt ist, den Mannschaften ihrer an Spaniens Küsten kreuzenden Schiffe eine thätige Theilnahme am Kampfe zu gestatten; man will lediglich Zufuhren von Munition und Waffen für Don Carlos hindern, und in dringenden Fällen auf Ansuchen des Madrider Gouvernements, dessen Truppen von einem Punkte zum andern überschiffen. Also die richtige Mitte zwischen dem Verfahren des abgetretenen Ministeriums und der Engländer.

Uebrigens wird die Sehnsucht nach dem heimatlichen Heerde bei vielen ehrenwerthen Deputirten so groß, daß schon beträchtliche Lücken in der Kammer bemerkbar sind, das Bedenken entsteht, ob noch die erforderliche Anzahl vorhanden seyn werde, wenn das Budget zur Erörterung kommt. Jedenfalls dürfte diese in beschleunigter Gangart, und ohne großes Mühsal für die Minister erfolgen, und leicht könnte geschehen, daß die überaus wichtige Streitfrage zwischen dem Colonial- und einheimischen Zucker, zum größten Nachtheile des Landes ungelöst bleibt. Dies ist der Patriotismus, den die Coalition beim Beginn der neuen Sitzung mit pomphaften Worten und unerschöpflicher Selbstgefälligkeit ankündigte!

Im Laufe des 21. und 22. v. Mts. sind von den holländischen Truppen die Forts Lillo und Liefkenshoek, von den belgischen, Venloo und die abgetretenen Distrikte der Provinz Limburg geräumt worden, in Luxemburg wird der vertragsmäßige Besitzstand ebenfalls eingetreten seyn, auch hat der zum Civilgouverneur des niederländischen Theiles ernannte vormalige churhessische Minister Hassenpflug sein Amt bereits übernommen. — So ist diese dornenvolle Angelegenheit endlich erledigt, und das junge Königreich durch die Anerkennung der dabei am nächsten betheiligten Macht, vollständig in die Reihe der europäischen Staaten

aufgenommen; denkbarer Weise kann dereinst die Geschichte über die Entstehung desselben sehr abweichende Urtheile aussprechen, dem ehrwürdigen Könige der Niederlande aber wird sie sicherlich niemals die Anerkennung versagen, welche seiner Kraft, Ausdauer und Weisheit gebührt.

Unterdessen ist eine sehr bedeutende Person aus der belgischen Umwälzung vom Schauplatze nicht abgetreten, sondern vertrieben worden. Baron Stassart, heftiger Gegner der niederländischen Regierung, welche die Dienste des vormaligen napoleonischen Präfekten des Departements der Maas-Mündungen verschmähete, war unter der neuen Ordnung der Dinge Gouverneur der Provinz Brabant, und wurde neuerlich dieses Postens entsetzt, weil er dem Ministerium versprochen, sich in Nivelles zum Senator erwählen zu lassen, aber in Brüssel als Candidat aufgetreten ist, hier seinen Zweck erreicht, und dadurch die Wahl des mit einer hohen Hofcharge bekleideten Grafen v. Aerschot vereitelt hat. So vergehen des Lebens Herrlichkeiten, — wenn der Baron indeß nicht Philosophie genug besitzt, um sich mit dem gleichen Schicksale manches Emporkömmlings der Revolution im Nachbarlande zu trösten, bleibt er jedenfalls ein gefährlicher Gegner für die Verwaltung, da sein Platz offenbar an der Spitze des belgischen Liberalismus ist; dieser erscheint gleichsam verkörpert in den zahlreichen Freimaurer-Logen, welche ihn sämmtlich als ihren Großmeister verehren.

Auf die letzt mitgetheilte Eingabe der Stände des Königreiches Hannover ist die Antwort des Monarchen alsobald erfolgt: „Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung hat Uns in einer am 15ten d. M. Uns übergebenen Adresse ihre freimüthige Ansicht über diejenigen öffentlichen Verhältniße vorgelegt, welche nach ihrer Meinung vorzugsweise ein gemeinschaftliches Zusammenwirken unter Uns und Unseren getreuen Ständen erheischen. Dieses auf das Heil Unserer geliebten Unterthanen gerichtete Zusammenwirken ist stets der Gegenstand Unserer lebhaften Wünsche gewesen. Unsere getreuen Stände erkennen den blühenden Zustand Unseres geliebten Landes, der Uns mit Dank gegen die allgütige Vorsehung erfüllt. Sie bedauern dagegen mit Uns die auf mannichfache Weise herbeigeführten Störungen der Eintracht und die damit verbundenen Hemmniße in der Beförderung jenes blühenden Zustandes. Dieses Bedauern ist um so gerechter, als leider nur zu sehr am Tage liegt, wie von einem Theile der mit Unseren Ansichten über die Verletzung Unserer Rechte und der zu deren Sicherung getroffenen Maßregeln nicht einverstandenen Unterthanen und von Fremden die verwerflichsten Mittel mancher Art, Entstellung der Wahrheit, Täuschung, boshafte Verleumdung angewandt, und die zügellose Presse benutzt werden, um unter dem Vorwande der Sicherung eines Rechtszustandes — der in Unserem Lande niemals gefährdet werden wird — selbstsüchtige Zwecke zu verfolgen, und zu dem Ende die Liebe zur Ordnung und das Vertrauen zu den öffentlichen Behörden zu untergraben und den Samen der Zwietracht in einem Lande auszustreuen, dessen brave Bewohner es nie verschuldet haben, die verderblichen Folgen solcher Bestrebungen zu erfahren. Sie deuten den ihrer Ansicht nach einzigen Weg an, dasjenige Ziel zu erreichen, welches Wir stets als das Unserer landesväterlichen Absichten bezeichnet und vor Augen gehabt haben, das wahre und dauernde Wohl Unserer getreuen Unterthanen. Sie bitten um die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu einer vertragsmäßigen Vereinbarung über Bestimmungen, welche die Verfassung des Landes betreffen, und danken für die von Uns in Unserer Proclamation vom 3ten v. M. gegebene Hoffnung, daß ihre Bitte gewährt werde. Sie versichern Uns endlich der nie wankenden Treue und Liebe Unseres biedern und theuern Volks, seines ruhigen und bedächtigen Sinnes, und begründen darauf die Erwartung, daß Unsere landesväterlichen Anordnungen des Erfolges gewiß seyn werden. Diesen Aeußerungen Unserer getreuen Stände wollen Wir gern volles Vertrauen schenken. Wir haben sie gleich den Versicherungen der nie wankenden Treue und Liebe Unseres theuren Volkes, auf welche Wir fest bauen, mit aufrichtigem Wohlgefallen vernommen. Wir sind dadurch in der Richtigkeit Unserer ursprünglichen Ansicht bestärkt, und werden dadurch veranlaßt, wieder in den Weg zurückzukehren, welchen Wir von Anfang an betraten, den Wir auch fortwährend für den richtigsten zu dem segenreichsten Ziele gehalten, und zu dessen ernstem und raschem Verfolgen Wir früher wiederholt ermahnt haben. Ungern sahen Wir Uns genöthigt, diesen Weg einer freien Vereinbarung zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen zu verlassen. Wir finden Uns demnach nunmehr zu der Erklärung bewogen: daß Wir Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung anderweit Vorschläge machen wollen, welche den Verhandlungen zum Zweck der gedachten vertragsmäßigen Vereinbarung zum Grunde zu legen sind. Die Vorbereitung dieser Vorschläge wollen Wir einer unverzüglich anzuordnenden Commission zur Pflicht machen, deren Aufgabe es seyn wird, sowohl Unsere als die Rechte Unserer getreuen Stände mit gleicher Sorgfalt zu erwägen und unparteiisch vor Augen zu haben. Denn so fest als Wir auf die Bewahrung Unserer wohlbegründeten Rechte halten, eben so sehr wollen Wir auch die Rechte Unserer getreuen Stände gesichert wissen. Und ist das Recht heilig, und Wir wollen, daß, nach dem stets von Uns beachteten Grundsatze, Unsere geliebten Unterthanen nur nach dem Rechte, nach den Gesetzen regiert werden. Wir sind ungewiß darüber, ob eine Theilnahme von Commissarien der Allgemeinen Stände-Versammlung eine baldigere Erledigung dieser Angelegenheit zur Folge haben werde, und ob sie den Wünschen Unserer getreuen Stände entspreche. Wir wollen ihre desfallsige Erklärung gewärtigen, und Wir sind für den Fall, daß die Allgemeine Stände-Versammlung den Wunsch einer Theilnahme durch Commissarien aussprechen sollte, damit einverstanden, daß aus jeder der beiden Kammern zwei Mitglieder zu Commissarien gewählt werden. Zugleich halten wir es für angemessen, daß die Arbeiten derjenigen Commission, welche Unsere getreue Allgemeine Stände-Versammlung zur Prüfung des im vorigen Jahre vorgelegten Verfassungs-Entwurfs niedergesetzt hatte, von der anzuordnenden Commission in Erwägung gezogen werden, und Wir fordern daher die Allgemeine Stände-Versammlung auf, diese Arbeit Unserem Cabinet einzusenden, welches Wir eben so angesehen wissen wollen, als ob die Einsendung an Uns Allerhöchstselbst geschehe. Indem Wir der Erklärung Unserer getreuen Stände-Versammlung des Baldigsten entgegensehen, eröffnen Wir derselben, daß Wir bei ihrer Wiederberufung die weiteren Anordnungen in Ansehung derjenigen Wahl-Corporationen und Distrikte treffen werden, welche durch Deputirte an den Verhandlungen der zweiten Kammer jetzt keinen Antheil nehmen, und daß Wir nach dem Eingange der gedachten Erklärung und einer Erwiederung auf Unsere Anträge vom 28sten v. M. die Verwendung der Rechnungs-Ueberschüsse aus den Jahren 1837—39 betreffend, die Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung verfügen werden." Die St. V. hat beschlossen, daß sie im Interesse der Sache die Theilnahme von ständischen Commissarien nicht wünschenswerth halte, vielmehr die weiteren einleitenden Maßregeln vertrauensvoll der Weisheit S. M. überlasse, worauf selbe am 20. d. Mts. vertagt worden ist. Bei diesem Stande der Dinge darf man sich wohl der Hoffnung hingeben, die bedeutungsvolle Angelegenheit durch friedliche Einigung erledigt, alle Mühe ehrgeiziger Ruhestörer vereitelt, und ihre Erwartungen getäuscht zu sehen.

Höchstwahrscheinlich verführt, oder wenigstens in seinem Irrwahne bekräftigt durch die heillose Theorien des Tübinger Gutachtens, sprach jüngst ein Steuerrichter einen wegen Verweigerung der Stempelsteuer Processirten frei, „weil die Fortbewilligung der Steuern durch eine dazu befugte Stände-Versammlung nicht erfolgt sey;" in der Justiz-Canzlei zu Osnabrück scheinen aber jene Lehren noch keinen Eingang gefunden zu haben, denn sie reformirte das Urtheil erster Instanz mit dem Bemerken: daß der Richter sich einer Cognition über die in der sententia a qua zur Beurtheilung gezogene Frage, ob die obengedachte Bekanntmachung auf eine mit der rechtlich bestehenden Landes-Verfassung übereinstimmende Weise erlassen sey, gänzlich zu enthalten hat, indem derselbe lediglich berechtigt und verpflichtet ist, nach den von der höchsten Staatsgewalt gehörig publicirten Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und Bekanntmachungen Recht zu sprechen, nicht aber die verfassungsmäßige Entstehung derselben seiner Beurtheilung zu unterwerfen.

In der Württembergischen Abgeordneten-Kammer ist der Antrag: die Regierung um Wiederherstellung der

verfaſſungsmäßigen Preſſfreiheit zu bitten, abermals aufgetaucht, auch der Druck deſſelben genehmigt, und die Commiſſion für ſtaatsrechtliche Gegenſtände beauftragt worden ihn zu prüfen, obwohl Jedermann weiß, daß die dermaligen Cenſur-Verhältniße auf Bundesbeſchlüßen beruhen, vor deren Aufhebung kein einzelnes Gouvernement ſich im Stande befindet, daran etwas weſentliches zu ändern. Anträge ſolcher Art können daher zu nichts als zweckloſer Zeitverſchwendung führen, und kaum einen anderen Zweck haben, als den Namen des Urhebers und der Beförderer bei der Maſſe der „Freiſinnigen" in gutem Andenken zu erhalten; dieſen Genuß möchte man ihnen allenfalls gönnen, wenn ſie die Koſten, welche er (in den Taggeldern der Abgeordneten) verurſacht, nicht den Steuerpflichtigen aufbürden, ſondern aus eignen Mitteln tragen wollten.

In einem entlegenen Winkel unſeres Erdtheils, in Serbien hat ſich eine unblutige Revolution entwickelt, die den vielgeprieſenen Fürſten Miloſch von der Regierung entfernte. Das Land erkennt bekanntlich die Oberherrlichkeit der Pforte an, und der Großherr lieferte einen ſchlagenden Beweis ſeiner Vorliebe für das conſtitutionelle Leben, indem er darauf hinwirkte, daß ihm die Wohlthat einer Verfaſſung zu Theil werde, kraft deren dem Senate ein guter Theil der Regierungsſorgen anheim fällt. Vermuthlich fand der Oberknäs dieſe Erleichterung unerwünſcht, denn vierhundert Mann ſeiner Garde zogen von Kragujewaz gegen Belgrad, unter dem Vorwande, ihren von den Senatoren gefangen gehaltenen Fürſten zu befreien, und mit dem Loſungsworte: wir brauchen keine ſiebenzehn neue Regenten, wir brauchen blos einen, und das ſey der Fürſt. Allein es blieb bei den — im Uebrigen gar nicht unverſtändigen — Worten, denn als der Hauſe durch eine von Belgrad kommende Truppenabtheilung umringt ward, gab er ſich ohne Widerſtand gefangen; der Senat veranlaſſte ſofort eine Unterſuchung, als deren erſtes Ergebniß gelten kann, daß Fürſt Miloſch ſich veranlaſſt fühlte, die bisher bekleidete Würde zu Gunſten ſeines älteſten Sohnes nieder zu legen.

Die franzöſiſchen Philoſophen.

Der früher gelieferten Probe aus Dr. Gelzers Vorleſungen über die drei letzten Jahrhunderte der Schweizergeſchichte laſſen wir eine andere, aus dem neuerlich erſchienenen zweiten Theile folgen, um die verdienſtliche Schrift dem Leſer nochmals in Erinnerung zu bringen. Daß hiezu nicht die Darſtellung eines Ereigniſſes in der Schweiz, ſondern die Charakteriſtik jener franzöſiſchen Begründer der neueren perverſen Denkweiſe gewählt worden, bedarf keiner Rechtfertigung; ihre Wirkſamkeit iſt leider nicht auf die vaterländiſchen Grenzen beſchränkt geblieben, ſie hat ſich über den ganzen Erdtheil verbreitet, und man begegnet ihr heut noch unter tauſend verſchiedenen Geſtalten.

Dieſen edeln und ernſten Charakter der franzöſiſchen Literatur ſehen wir im folgenden Jahrhundert völlig vom Vordergrunde zurückgedrängt, und durch diejenige franzöſiſche Cultur erſetzt, die im achtzehnten Jahrhundert zuerſt in den Gemüthern, ſodann im Leben alle ſichtbare und unſichtbare Autorität zu ſtürzen und die bisherigen Grundpfeiler von Staat und Kirche zu untergraben unternahm. Der Schriftſteller, deſſen Name ſeitdem zum Stichwort aller Irreligioſität und Frivolität geworden, der Mann, welcher der geiſtigen Richtung ſeines Zeitalters großentheils ihr Gepräge aufgedrückt hat, — iſt Voltaire. Er iſt der Stifter derjenigen Denkungsart, welcher man ganz mit Unrecht den Namen franzöſiſche Philoſophie gegeben hat; Philoſophie kann ſie aber eben ſo wenig heißen, als Sie einen Mann deswegen ſchon einen Philoſophen nennen würden, weil er mit Geiſt und Witz ſich auszudrücken verſteht. *) Die Philoſophie im wahren Sinne des Wortes hatte durch den größten Denker Englands, Bako von Verulam, geleitet, ſich von einem unfruchtbaren logiſchen Methodismus zur gelehrigen Beobachtung der Natur zurückgewandt. Allein Bako's viel ſchwächerer Schüler und Landsmann Locke, hatte ſich mit der Methode ſeines Meiſters ſchon in das troſtloſe Extrem verirrt, daß es für unſern Geiſt außerhalb der Sinnenwelt keine Gewißheit mehr gebe. Locke ſelbſt rettete zwar ſeine eigene religiöſe Ueberzeugung noch durch den ererbten Glauben an Offenbarung; allein ſeine Philoſophie mußte deſſen ungeachtet dem Materialismus den Weg bahnen. Und ſo war es denn Voltairen aufbehalten, gerade jenes unheilvolle Element, welches in der ſchon verirrten Philoſophie lag, einſeitig herauszugreifen, und für ſeine zerſtörenden Abſichten zu benutzen.

Der menſchliche Geiſt, ſobald er ſelbſtdenkend ergriffen wird, findet nach drei Seiten hin ein weites Feld des Nachdenkens und Forſchens; entweder beſchäftigt uns unſer eigenes Ich, Menſch, Menſchheit, oder die Außenwelt, die Natur, oder unſer Gedanke ſteigt über Menſchheit und Natur hinauf zum höchſten Gedanken, zur Gottheit. Menſchheit, Welt und Gottheit ſind demzufolge die einzigen Gegenſtände des Nachdenkens, der Philoſophie oder der Wahrheitsforſchung; auch der religiöſe Glaube iſt ja auf nichts anderes gerichtet. Und allerdings iſt es meine feſteſte Ueberzeugung, daß eine Philoſophie, die ihre Grenzen kennt, und ſich nicht in endloſe Verwickelungen verwirren will, keinen angelegentlicheren Zweck hat als die Religion verſtehen zu lernen; was dem religiöſen Glauben unmittelbar feſtſteht als ein Empfundenes und Erlebtes (hiſtoriſch und innerlich): das ſucht die Philoſophie der verſtändigen Aneignung zugänglich zu machen, mit andern Worten: als eine Vernunftnothwendigkeit zu erweiſen.

Sobald wir nun anfangen, Gott, Natur und Menſchheit nicht mehr im engſten und undurchdringlichſten Zuſammenhange zu denken; ſobald wir eins jener Glieder unnatürlich loszutrennen ſuchen — ſo iſt auch immer zugleich der Anfang zu unabſehbaren Irrthümern gemacht. Voltaire betrat aufs entſchiedenſte den unſeligen Weg der Scheidung deſſen, was Gott zuſammengefügt. Er hielt ſich zunächſt an die Natur, und betrachtete dieſe abgeſehen von Gott und von Menſchen; er bewundert die Größe alles Erſchaffenen, die Unendlichkeit des Weltalls; aber gerade unter dieſer Bewunderung, die in einem andern Munde Lobpreiſung des Höchſten ſeyn könnte, iſt bei Voltaire das gefährlichſte Gift verborgen. Denn alle ſeine Bewunderung der geprieſenen Schöpfung läuft bei ihm doch nur darauf hinaus, in Vergleichung damit den Menſchen gänzlich herabzuſetzen, und ihn als ein elendes Gewächs des blinden Zufalls, als ein ſinnliches Thier unter der Gewalt der Leidenſchaften darzuſtellen. War nur einmal dies gelungen, war nur der Gedanke an ein göttliches Wirken in der Menſchheit, war die Ueberzeugung von einer höhern Beſtimmung des menſchlichen Geſchlechts und von Planen der Vorſehung mit demſelben völlig entwurzelt, — ſo mußte dann der Glaube an einen lebendigen Gott, an eine überſinnliche Welt von ſelbſt wegfallen. So war die Natur, welche ſonſt ſo leicht dem Gemüthe ein Zeigefinger auf einen Höheren wird: ſie war in Voltaire's Händen das Werkzeug, um nach einem unübertrefflich angelegten Zerſtörungsplane den Glauben an Gott und Menſchheit zu

*) Man hat jene Denkungsart nicht Philoſophie genannt, ſondern Voltaire und Conſorten ſelber bezeichneten ſich und die Gleichgeſinnten als Philoſophen, und bewährten dadurch ihre genaue Kenntniß des Nationalcharakters; es wurde bald Mode, Philoſoph zu ſeyn, wozu auſſer flachem Geſchwätz nur einige Ruchloſigkeit in Gedanken und Worten gehörte, und es iſt vorzugsweiſe dieſem Umſtande beizumeſſen, daß die Sekte ſich ſo unglaublich und in allen Ständen ausbreitete. — Wir ſehen das Gegenſtück dazu unter der Reſtauration. Kein Vernünftiger wird die Liberalen jener Zeit für liberal im wahren Sinne gelten laſſen, aber es war eine geſchickt erfundene Bezeichnungsweiſe, welche beſonders die unendliche Maſſe der Halbgebildeten unwiderſtehlich anlockte; auch ſtellte man keine zu ſchwierige Bedingungen, denn es galt z. B. der beſchränkteſte Krämer für untadelig liberal, wenn er Abonnent des Conſtitutionnel war, die Victoires et conquêtes, ſowie die wohlfeilen Geſammtausgaben von Voltaire's, Reuſſeau's Werken beſaß, — und zwar ohne Verpflichtung, ſie geleſen oder gar verſtanden zu haben.

untergraben. Nur Ein Hinderniß hatte er wegzuräumen, um zu ſeinem Ziele zu gelangen, dies waren die Zeugniſſe der Geſchichte; die von ihm zum Wurm erniedrigte Menſchheit konnte ſich auf die unzähligen Beweiſe göttlicher Leitung, göttlicher Theilnahme an unſerm Geſchlechte berufen; ſie konnte ſich ſtützen auf jene größte Thatſache in der Geſchichte der Menſchheit, daß ſogar das himmliſche Erbarmen die engen Schranken der menſchlichen Erſcheinung nicht verſchmähte, um gleichſam zum zweiten Male Gottes Odem dem erſtorbenen Geſchlechte einzuhauchen. Das fühlte Voltaire bald, daß ihm von dieſer Seite her der gediegenſte Widerſtand drohe; darum raffte er ſein ganzes Leben hindurch alle ſeine Kräfte zuſammen, um mit dem Chriſtenthum der Menſchheit ihren Adelsbrief zu entreißen. Nicht gegen den Glauben an Gott richtete er direkt ſeine Angriffe — obwohl er auch dieſem bisweilen deutlich genug Hohn ſprach — nein, er ließ, faſt aus Gnaden, noch den wurzelloſen Baum eines dürren Glaubens an ein höchſtes Weſen ſtehen, einen unſchuldigen Stab für die Schwachen, für den ſeine Zeit auch ſchon kommen werde. Unter den Fittigen eines ſolchen markloſen Deismus wandte Voltaire alle Künſte ſeiner ſophiſtiſchen Beredſamkeit an, allen Glanz ſeines Witzes, alles Beißende ſeines Spottes, allen Schimmer ſeiner meiſt von dem Zweifler Bayle entlehnten Gelehrſamkeit, um den Glauben an die Fundamente des Chriſtenthums zu vernichten. Eine Offenbarung überſinnlicher Wahrheiten, die Erſcheinung eines göttlichen Erlöſers, der Kreis von außerordentlichen Ereigniſſen, womit er umgeben iſt, eine höhere Zukunft unſeres Geſchlechts, und was immer den Menſchen über dem Dunkel der irdiſchen Nacht hält und hebt, — das trachtete er mit frevler Hand im Gemüthe der Zeitgenoſſen auszulöſchen, auf daß alle Kniee ſich vor dem Baale beugen möchten, dem er opferte. Was mir das fürchterlichſte ſcheint, iſt, daß Sie überall umſonſt den tief empfundenen Schmerz einer edeln, in Zweifeln befangenen, oder nach einem höheren Troſte ringenden Seele bei ihm ſuchen; es iſt nicht ein Kampf, der ihn drückt, nicht ein Aufgeben einſt auch genährter, ſüßer Hoffnungen; nein, wie mit Würfeln ſpielt er mit den heiligſten Ueberzeugungen, und eben das Spiel damit iſt es an und für ſich ſelbſt, was ihn vergnügt. Unſre theuerſten Hoffnungen, ohne die das Leben ein einziger Angſtruf wäre, zu verdächtigen, zu verhöhnen, in den Staub zu treten: das iſt ſichtbar ſeine Freude, ſein dämoniſches Behagen. Wenn er in einer Aufwallung ſeine eigene Nation eine Zuſammenſetzung aus der Tiger- und Affen-Natur nannte: ſo hat er hierin vielleicht ſein eigenſtes, furchtbares Urtheil geſprochen; denn eben die Art, wie er die höchſten Güter der Menſchheit antaſtete, erinnert nicht minder an die Wuth des Tigers als an ekle Affen-Verzerrungen.

Für ſeine Deſtruktion wählte er einen doppelten Weg: in den einen ſeiner Schriften mahlte er die Tugend als einen bloßen Heuchlerſchein, das Laſter dagegen als liebenswürdig oder doch unſchuldig; aber folgenreicher als dieſe laſciven Produkte eines befleckten Geiſtes war die noch viel verderbenvollere Betrachtungsweiſe, welche er in der Geſchichte herrſchend machte. Hier, wo auf die Geſinnung ſo bleibend eingewirkt werden kann, wußte er alle Quellen mit einem Peſthauche zu vergiften, der noch nicht überall aus den Adern verſchwunden iſt. Ihm haben wir es zu danken, daß wir bei den ſonſt ſo hochſtehenden engliſchen Hiſtorikern, Gibbon, Hume und Robertſon eine höhere und befriedigende Geſinnung ſchmerzlich vermiſſen. Sie finden auch bei dieſen großen Schriftſtellern, nur nicht immer in ſo gemeiner Form wie bei Voltaire, dieſelbe Unſicherheit in allen religiöſen Subſtanzen, dieſelbe troſtloſe Weltanſicht und denſelben Haß gegen alle religiöſe Inſtitutionen, dieſelbe Verkennung alles eigenthümlich chriſtlichen Lebens.

Denken Sie ja nicht, daß Voltaire mit ſeinen Beſtrebungen vereinzelt in ſeiner Zeit da ſtand; neben und nach ihm ſtand eine Reihe von Gehülfen auf, die den Meiſter nicht ſelten an Kühnheit, Energie, Conſequenz und Charakter überragten. Ein ſo ſchneller und allgemeiner Beifall läßt uns auf den damaligen außerordentlichen ſittlichen Verfall ſchließen; die Zerrüttung, ja die ſittliche Verpeſtung hatte vorzugsweiſe bei den höhern Ständen und an vielen Höfen einen furchtbaren Grad erreicht. Nun liegt es aber bekanntlich im tiefſten Weſen der Sünde, daß ſie nichts angelegentlicheres kennt, als ſich vor den Augen der Welt und vor ſich ſelbſt zu legitimiren, indem ſie ſich als das einzig Vernünftige, als die wahre Befreiung von aller Beſchränktheit geltend machen möchte. Einer ſolchen, innerlich ſchon erſtorbenen Stimmung iſt natürlich allezeit ein Schriftſteller höchſt willkommen, der gegen ſeine läſtigen Feſſeln der Religion und höheren Sittlichkeit einen geiſtreichen und glänzenden Krieg führt.

Was Voltaire unvollendet gelaſſen, das führten d'Alembert und Diderot mit Entfernung des leiſeſten Rückhaltes aus; beide haben nicht wie Voltaire mit kaltem Blute ihr Werk betrieben, ſie ſind Fanatiker für den Atheismus geworden. Nie ward der Aſtronom d'Alembert müde, ſeinen Hohn über den ſogenannten Finger Gottes auszuſchütten, den er doch nirgend im ganzen Weltgebäude zu finden vorgab. Ebenſo ſuchte der Mathematiker Diderot nicht etwa bloß Freiheit für ſeine, den Glauben an eine höhere Welt bekämpfenden Gedanken; nein, er hätte auch die Kraft ſeines Lebens dafür geben mögen, daß dieſe Gedanken überall Eingang fänden. Sein ganzes Glaubensbekenntniß läßt ſich auf die Worte des blinden Saunderſon zurückführen, bei denen er ſelbſt mit ſo vielem Behagen verweilt: „Soll ich an Gott glauben, ſo muß ich ihn betaſten können." — Es wäre allezeit ein vergeblicher Verſuch, einen Unglauben der Art etwa durch Raiſonnement widerlegen zu wollen; einer der durchdringendſten Denker, Fichte, bemerkt hierüber vollkommen wahr: „Dieſe Denkart beruht nicht auf einem Fehler des Denkens und des Urtheilens, ſondern auf dem ganzen, mangelhaften Seyn des Zeitalters. Nachdem ſie einmal ſind, was ſie ſind, müſſen ſie nothwendig auch alſo denken wie ſie denken." — Jener frechen Erſcheinung des Unglaubens, wie ſie in einem Diderot zum Durchbruche gekommen, iſt immer eine ſittliche Verirrung, eine Verfinſterung des Herzens, nicht des Verſtandes vorausgegangen, und ſo lange dieſe dauert, iſt das Auge des Glaubens gewaltthätig geſchloſſen. Zwar prunkt Diderot nicht ſelten mit fein klingenden Tugend-Phraſen, und ſeine eigene Tochter rühmt uns ſeine Sittlichkeit, nachdem ſie kurz vorher wiederholt die Summen aufzählte, die er ſeiner Gattin entzog, um ſie im Ehebruch zu verſchwenden.

Die gleiche Energie, mit welcher die beiden genannten Denker gegen den Glauben an Gott kämpften, verwandte ihr Zeitgenoſſe Helvetius zur Bekämpfung des Glaubens an die Menſchen. Nirgend iſt dem nackteſten, ja grinſendſten Egoismus feierlicher ein Altar errichtet worden, als in Helvetius Buch „vom Geiſte." Daß es außer der Selbſtſucht nirgend und niemals eine andere Triebfeder im menſchlichen Herzen gegeben habe und geben könne, iſt das Evangelium jenes Generalpächters. Wäre dem wirklich alſo, daß der ſinnliche Vortheil und Genuß das einzige ſey, was ein Menſchenherz bewegen könne, dann liegt auch der Schluß gar zu nahe: daß ja der Menſch weiter nichts ſey als ein raffinirteres Thier; denn an dieſem ſind wir es gewohnt, daß es über dem Wohlſeyn des Leibes kein höheres Gut ſuche. Und in der That ſchrickt Helvetius vor dieſem Schluſſe ſo wenig zurück, daß er es offen ausſpricht: der Menſch ſey von den Thieren nicht etwa durch den Geiſt, nein, durch die Form der Hand unterſchieden; der Affe vollends ſtehe dem Menſchen ſo nahe, daß ihn nur ſeine Schwäche, ſein kürzeres Leben und ſeine Nahrung unterſcheide; die Ausbildung, welche dem Menſchen zu Theil geworden, ſey nur eine Frucht ſeiner Langeweile, die der Affe nicht habe. Fragen Sie aber: Wie kann derjenige, welcher den Menſchen auf die Stufe der Thiere hinabſetzt — wie kann der noch einen Unterſchied zwiſchen Tugend und Laſter feſthalten? ſo bleibt auch hier Helvetius die unvermäntelte Antwort nicht ſchuldig. Nur das — ſagt er — erſcheine uns als Tugend, was uns zum Vortheil diene; ſelbſt die Freundſchaft ſey doch nur eine Folge des Eigennutzes; alſo

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zum

Berliner politischen Wochenblatt.

№ 26. Berlin, den 29ten Juni. 1839.

müsse derjenige der tugendhafteste heißen, dessen eigener Nutzen am häufigsten mit dem Vortheile Anderer übereinstimme. Religion sey nur eine unnöthige Zugabe der Gesetzgebung und eine Quelle vieler Laster; der Zwiespalt zwischen der Sünde und dem Gewissen sey nichts als ein Streit entgegengesetzter Leidenschaften; die Laster seyen so natürlich wie der Instinkt des Geiers, der die Taube morde. — Ueber diese schnödeste Schmähschrift der Menschheit lasse ich Ihr Gefühl entscheiden, ohne etwas anderes darüber zu bemerken als das treffende Wort Albrecht von Hallers: „Er macht den Henker zu dem Gewissen der Nation."

Wesentlich verschieden von den bisher Genannten und dennoch sich anreihend an die gefährlichsten Gegner des Christenthums, hat J. J. Rousseau auf viele tausende seiner Zeitgenossen und auf nicht wenige ihrer Nachkommen gewirkt. Seinen Einfluß möchte ich noch viel verderblicher als den der Obigen nennen, weil Rousseau die gesicherten Grundlagen des Glaubens und der ächten Sittlichkeit unterwühlt hat, ohne an der verworfenen Frechheit der früher Bezeichneten Theil zu nehmen. Ein ernsteres Gemüth wird mit Würde den Witz und die sophistischen Spöttereien eines Voltaire von sich weisen, den thierischen Egoismus des Helvetius verabscheuen, und vor der selbstmörderischen Gottesleugnung eines Diderot zurückschaudern; denn in allen jenen Verirrungen liegt das Empörende und jeden seelenvolleren Sinn Verletzende so offen ausgesprochen, so klar vor eines jeden Augen, daß ein unverdorbenes Gefühl von selbst sich mit Unwillen davon wegwenden wird. Allein anders verhält es sich mit Rousseau; sein Herz, seine Anschauungsweise stellen ihn unverkennbar über jene selbstsüchtige und irreligiose Rotte. Ein warmes Mitgefühl für sein Brudergeschlecht, ein nicht selten bis zur Anbetung des höchsten Wesens sich erhebender Schwung der Empfindung, und ein bis ans Grab nie aufhörender Kampf gegen einen, sein tiefstes Wesen beängstigenden Unfrieden, dem er nur den wahren Namen nicht geben will — das alles zeigt uns in Rousseau als Menschen und Schriftsteller eine Erscheinung, die mit ungleich größerem Rechte als die vorigen unsre Würdigung und Theilnahme in Anspruch nimmt. Und dennoch glaubte ich oben seinen geistigen Einfluß noch gefährlicher als den eines Voltaire und Helvetius nennen zu dürfen; um nämlich diesen letzteren Gehör zu geben, ist schon ein gewisses Maß von Frivolität, oder die bejammernswürdigste innere Leere erforderlich, so daß man vielleicht behaupten dürfte: die Menschheit verliere überhaupt wenig oder nichts an denjenigen, die durch einen Voltaire verführt zu Grunde gehen. Rousseau dagegen vermag auch bessere Menschen von höherem Gehalte zu täuschen, indem ihnen sein überall auflodernder Enthusiasmus für Menschheit, für Natur, ja für die Gottheit, die trügerische Garantie leistet, daß dieser Schriftsteller sie um ihren sittlichen Glauben nicht betrügen werde. Und doch, sehen wir nun näher zu, was etwa ein suchendes Gemüth bei Rousseau finden mochte: was ist es anders als ein vager Enthusiasmus ohne eigentlichen Gegenstand und Zweck; eine schlaffe Sentimentalität, die eben nur auf eine große Lücke hinweist, die aber Rousseau nie und nirgend auszufüllen weiß? Und ist nicht dieser Enthusiasmus und diese Sentimentalität noch heut zu Tage der Grundcharakter so vieler der Besseren, deren Anblick unwillkürlich den Ausruf entlockt: „Siehe da, Rousseau's Geisteskinder!" — Eine Entführung des Gefühls in's Unbestimmte und Weite, eine unverstandene Sehnsucht nach einer tieferen Befriedigung, eine Betäubung eben dieser Sehnsucht durch den zauberischen Nimbus selbsterdachter Ideale, die eine schwärmerische Opposition gegen alles Bestehende hervorrufen müssen — das sind am Ende doch die Grundzüge der Tendenz, deren beredtester Verkündiger Rousseau geworden ist. Daß aber alles Positive und Bestimmte, daß der allein sichernde Glaube an einen lebendigen und geoffenbarten Gott und an sein im Großen und Kleinen still verbreitetes Reich der Gnade, daß die Zuversicht einer höheren Heiligung und Erhebung der bedürftigen und in sich zerfallenen Menschheit — mit einem Worte, daß aller Reichthum und alle Segnungen des Christenthums von Rousseau nicht minder als von Voltaire dem Herzen entfremdet würden: das liegt unverkennbar in der Natur seiner Richtung, und ist durch die Erfahrung an allen denen bestätiget worden, die auf diesen Bahnen gewandelt sind. Der Unterschied ist nur der, daß Voltaire mit kalter Seele die höhere, christliche Ueberzeugung mordete, ohne etwas anderes als Dunkel und witzige Erstorbenheit an die Stelle zu setzen; Rousseau dagegen sucht das Bewußtseyn jenes größten aller Verluste durch einen berauschenden Dunst schöner, aber haltungsloser Gefühle zu ersticken. Auf welcher Seite also die größere Gefahr drohe, kann Ihnen nach den bisherigen Bemerkungen nicht mehr zweifelhaft seyn; Voltaire verwandelte den frischen Gottesgarten christlicher Ueberzeugungen in ein Leichenfeld voll Todtengebein und Moder, Rousseau in einen lockenden Feengarten mit brechenden Blumen und erfreuendem Grün, aber ohne sicheren Pfad, ohne einen Ausgang, ohne einen wolkenlosen Hintergrund.

Literatur.

Die spanische Successionsfrage. Frankfurt a. M. 1839.

Sachkundige werden auch ohne besondere desfallsige Bemerkung wahrgenommen haben, daß der in Nr. 19 d. Bl. gelieferte Aufsatz: Die spanische Frage. I. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkte, vorzugsweise die Argumentation der, damals noch nicht allgemein verbreiteten Denkschrift über die Legitimität Isabella's II., von Zea Bermudez ins Auge faßte, und ihre Blößen aufzudecken suchte. Höchstwahrscheinlich mag ungefähr in derselben Zeit, in welcher jener Artikel bearbeitet wurde, der Verf. vorliegender Schrift sich mit dem gleichen Gegenstande beschäftigt haben, und bei der Unmöglichkeit daß einer von beiden Autoren die Leistung des Andern benutzen konnte, ist es interessant zu sehen, wie sie auf wenig verschiednem Wege zu ganz ähnlichen Ergebnißen gelangen.

Nur die Behandlungsweise ist verschieden, und zwar in dem anzuzeigenden kleinen Buche vorzüglicher. Rücksichten auf die räumlichen Verhältniße untersagten nicht, genauer auf die historische Seite des Gegenstandes einzugehen, und dieses ist mit einer Fülle von Sach- und Literatur-Kenntniß geschehen, wie man bei politischen Erörterungen überhaupt selten, in dem Geschwätz der angeblich freisinnigen Schriftsteller unserer Tage aber niemals findet. — Wer nach dem Durchlesen dieser Erörterungen noch den leisesten Zweifel über die Rechtsfrage in der spanischen Angelegenheit hegt, der verschließt sich entweder mit klarem Bewußtseyn der Wahrheit, oder er ist überhaupt unfähig das Wahre vom Falschen zu unterscheiden.

Um dem Leſer eine Probe der Darſtellungsart des Verf. zu gewähren, entnehmen wir dem Vorworte ſeine Anſicht von Spanien im Allgemeinen, und dem eigentlichen Charakter des gegenwärtigen Kampfes. — „Eines der älteſten und mächtigſten Reiche, eines der edelſten und thatenreichſten Völker war hinter dem Entwickelungsgange der Zeit ſo weit zurückgeblieben, daß das moderne Europa ſehr geneigt ſchien, die Pyrenäen als ſeine Grenze gegen Weſten zu betrachten, und für alles ſich jenſeits Zutragende nur die Empfindungen mitleidiger Geringſchätzung zu bewahren. Wenig mehr als zwanzig Jahre haben hingereicht, dieſe Gleichgültigkeit in reges Intereſſe umzuwandeln. Dreimal in dieſem Zeitraum haben die erſtaunten Zeitgenoſſen wahrnehmen müßen, daß den großen Fragen des Jahrhunderts dort ihre Entſcheidung angewieſen ſey, in jenem Lande, das auſſerhalb der Markſteine der Civiliſation gelegen, gänzlicher Nichtigkeit verfallen ſchien. Als alle Staaten Europa's, das meerumfloſſene England ausgenommen, der Gewalt des mächtigſten und glücklichſten Eroberers ſich gebeugt, deſſen die Geſchichte Erwähnung thut, als alle Cabinette ſeiner Staatsklugheit, alle Heere ſeiner Kriegskunſt unterlegen, und das Joch des neuen Attila auf ſich genommen hatten, da kämpfte Spanien um ſeinen Glauben und ſein Recht fünf Jahre auf Leben und Tod mit dem Allgewaltigen, und es iſt bekannt, daß er dort den Wendepunkt ſeines Geſchicks gefunden. — Die Revolution, welcher Napoleon Buonaparte gedient und befohlen, überlebte ſeinen Fall. Wie es ſich nun darum handelte, daß ſie ihr neues Bekenntniß formulire, daß ſie das Wort ausſpreche, welches durch ganz Europa erſchallen, und gleiche Schwingungen in allen gleichgeſtimmten Saiten hervorrufen ſollte, da war es wiederum Spanien, wo der verhängnißvolle Ton erklang. Unter das Panier der ſpaniſchen Conſtitution reihte ſich die Bewegung in Portugal, Piemont und Neapel, und Frankreich mußte die Waffen gebrauchen, um nicht gleichem Schickſale zu erliegen. Auch dieſer Sieg iſt, wie jede blos negative Bekämpfung eines Princips, ohne Frucht geblieben; in demſelben Frankreich, das in Spanien den Heerd der neuen Lehre zerſtört zu haben wähnte, iſt das Werk der Cortez von Cadiz als republikaniſche Monarchie im Juli 1830 wieder erſtanden. — Zum drittenmale iſt nunmehr der Blick der Welt auf die Halbinſel gelenkt worden, ſeitdem die beiden großen Feldlager, welche Europa theilen, dort den Schauplatz gewählt haben, um ihre Sache mit dem Schwerte zu verfechten. Keinem aufmerkſamen Beobachter iſt es entgangen, daß die ſtreitige Erbfolge nur die äuſſere Geſtalt einem tieferen Zwieſpalte leihet, und daß dieſes derſelbe ſey, in welchem kommende Zeiten die eigentliche Signatur der Gegenwart erkennen werden. Ob die alte, an das Chriſtenthum und die Geſchichte des germaniſchen Stammes geknüpfte Staats- und Lebenseinrichtung ferner beſtehen, oder einer andern im Schooße der Zeiten verborgenen Geſtaltung der Dinge weichen werde, darum ficht und blutet man in Spanien, und es iſt wiederum eine jener unerforſchlichen Fügungen, daß nur in dieſem Theile Europa's Leib und Leben an die Entſcheidung einer Frage geſetzt werden, die vom Tajo bis zur Newa Alle gleichmäßig angehet. Das welthiſtoriſche Element iſt es, welches den Begebenheiten der letztverfloſſenen Jahre ihre Bedeutung giebt, und ihnen eine Theilnahme zuwendet, die ſich an der endloſen Reihe kleiner Kriegsereigniße längſt ermüdet, oder von der Maſſe der zu Tage tretenden perſönlichen Verkehrtheit und Unfähigkeit mit Widerwillen abgewendet haben würde."

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 27. Berlin, den 6ten Juli. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Stockdale; Hansard. — Der Staat eine moralische Person.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 4. Juli 1839.

Großbritannien. Die Lage des Ministeriums wird immer betrübter. Als es sich um das Princip handelte, nach welchem die für den Volksunterricht geforderte Summe zu verwenden sey, siegte dasselbe nur mit einer Mehrheit von fünf Stimmen über Lord Stanley's Angriff, die förmliche Bewilligung der verlangten dreißigtausend Pf. St. ist nunmehr in noch kümmerlicherer Weise erfolgt, nämlich durch 275 Mitglieder gegen 273 verneinende. Auch der weitaussehende, und in mancher Hinsicht beachtenswerthe Plan: den Irländern durch Anlage von großen Eisenbahnen aus Regierungsmitteln, vorläufig Beschäftigung und Erwerb zu gewähren, ist vom Cabinet wieder aufgegeben, indem Lord Morpeth förmlich ankündigte, er weiche dem dagegen erhobenen Widerstande, und lasse die betreffende Resolution fallen. — Bei solcher Ohnmacht, und offenbarer Unmöglichkeit nennenswerther Leistungen die Regierung fortzuführen, erfordert entweder einen seltenen Muth eigenthümlicher Art, oder unüberwindliche Liebe zu Amt und Würden; doch verlautet nichts von einer Resignation, vielmehr beeifern sich die whiggistischen Blätter darzuthun, daß in jenen Ereignißen kein zureichender Grund zum Abtreten für die Verwaltung liege.

Mit wahrhaftem Bedauern berichten wir, daß die unglücklichen Polen abermals den Vorwand zu einer politischen Demonstration haben liefern müßen, bei welcher zwar viel von ihnen gesprochen, aber ohne Frage und eingestandener Weise ganz Anderes bezweckt ward. Es hatte eine öffentliche Versammlung sogenannter Polenfreunde statt gefunden, unter denen sich Pairs und Mitglieder des Hauses der Gemeinden, aller Parteien, von Lord Sandon bis zu O'Connell befanden, und wo Reden gehalten wurden, deren unschickliche Heftigkeit das noch überbietet, was des letzteren Name erwarten läßt. Von dem Gatten einer der neuerlich zu gewisser Celebrität gelangten Ladies of the Bedchamber, ging der Antrag auf die erste Resolution aus, des Inhalts: „die Freunde Polens halten es für heilige Pflicht, unter den gegenwärtigen Umständen die unverminderte Stärke ihrer Sympathie für die Leiden der polnischen Nation zu bekunden," und nächstdem wieß der Redner, mit ganz überflüßiger Sorge für das richtige Verständniß, noch ausdrücklich auf die neuerliche Anwesenheit und Aufnahme des russischen Thronerben hin. Es wurden freisinnig-philantropische Phrasen in Fülle verbraucht, weniger der Polen willen, als weil man in St. Petersburg Eindruck, und der Abneigung gegen Rußland Luft machen wollte, ja der Vorsitzende bezeichnete sogar als Zweck: daß man durch solche Meetings eine lebhafte Stimmung in der Nation verbreiten müße, worauf die Regierung fußen könne, und wodurch sie Stärke erhalte. — John Bull (und diese Bezeichnungsweise gilt sehr hoch hinauf, wenn von den Monopolen Englands die Rede ist) fühlt mit ahnungsvollem Mißbehagen, daß ihm in Asien ein Rival erwuchs, der seinem dortigen Treiben einst wohl Grenzen setzen könnte, er ist nicht minder ungehalten über die türkisch-ägyptische Verlegenheit, welche jener Rival herbeigeführt haben soll, und diese Gefühle finden in der öffentlich angeschlagenen Sympathie für Polen einen anständigen Abzugscanal.

Spanien. Früher berichteten die der Revolution günstigen Blätter wiederholt, Maroto habe beim Rückzuge nach den baskischen Provinzen, die kleinen Festungen Valmaseda und Arceniega räumen lassen, und es war unmöglich, das eigentliche Sachverhältniß mit voller Gewißheit zu ermitteln; jetzt ergiebt sich, freilich auf sehr unerwünschte Weise, daß die Royalisten im Besitze derselben geblieben waren, denn sie haben beide Punkte ohne Widerstand verlassen, als Espartero am 11. v. Mts. gegen Amurrio rückte. Maroto zog seine Vordertruppen auch von letzterem Orte zurück, und vereinigte alle verwendbaren Streitkräfte bei Llodio. Ob mit dem Entschluße, hier eine entscheidende Probe der ihm beiwohnenden Feldherrngaben zu liefern? können wir natürlich nicht wissen, doch liegt der Gedanke nahe, das Interesse von Don Carlos nicht minder als das eigne erheische gebieterisch, daß der General endlich wenigstens einen Theil jener pomphaften Verheißungen erfülle, womit der Anfang seiner Dictatur und die bedenkliche Art, mittelst deren er dazu gelangt, gleichsam verschleiert oder entschuldigt werden sollte; alles was seitdem geschehen, hätte man fürwahr auch ohne Maroto und die Schlächterei von Estella haben können.

In Aragon gelangte die Division Ayerbe ohne Gefecht bis Montalban, ihr Anführer scheint aber das längere Behaupten dieses Punktes für unmöglich gehalten zu haben, denn er zog die Besatzung an sich, ließ die Befestigungen zerstören, und ging wieder zurück.

Baron v. Meer, der bisherige Generalcapitain von Catalonien, und wüthender Gemäßigter, ist in dem kleinen französischen Hafen Port Vendres angekommnn, wohin er unter Segel gegangen war, sobald die Annäherung seines Nachfolgers in Barcelona signalisirt wurde. Es hat also das Beispiel so vieler, als Opfer der Volkswuth gefallener Generale wenigstens Einen Diener der zahmen Revolution belehrt und gewarnt.

Zu Madrid beschäftigt man sich vorzugsweise mit den Vorbereitungen zu dem bevorstehenden Wahlkampfe, dessen ungünstiger Ausgang allerdings noch etwas mehr als die Existenz des dermaligen Ministeriums in Frage stellen dürfte. Die consequent revolutionaire Partei entwickelt große Thätigkeit und zeigt nicht geringere Zuversicht, von Seiten der Regierung wird ihr meist durch Concessionen entgegen gearbeitet, wie denn z. B. der Belagerungszustand von Cadiz aufgehoben worden ist, um bessere Wahlen zu erlangen. — Bis zum Ende des April hat der Verkauf der sogenannten National-Güter über ein und sechzig Millionen Thaler eingetragen; um den Zustand des christinischen Finanzwesens richtig würdigen zu können, müßte man aber wissen, welchen ungleich höheren Werth das Veräusserte eigentlich hatte, und wieviel von der angegebenen Summe baar in den Staatsschatz geflossen ist. Was soll aber geschehen, wenn diese revolutionaire Quelle eher versiegt, als es gelingt Don Carlos zu überwältigen, oder wenn nach diesem Ereigniße die Liquidationen der hochherzigen Briten für geleistete Unterstützungen eingehen? denn daß dieselben etwas umsonst thun sollten, wird Niemand erwarten. Andrerseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Lage des Infanten durch diesen Umstand schwieriger werde, denn jeder Erwerber solcher Güter muß begreiflich die gemäßigte Revolution bis zum Aeussersten vertheidigen, er kämpft da im vollen Wortssinne für Haus und Hof.

Frankreich. Die Regierung hat sich gefallen lassen müßen, daß ihr Gesetzentwurf über den Generalstab der Armee von der Deputirten-Kammer in mehreren wesentlichen Punkten umgestaltet ward. Statt der beantragten acht Marschälle sind für den Frieden nur sechs bewilligt, und bis man diese Zahl erreicht, soll immer erst nach drei Todesfällen eine Ernennung stattfinden dürfen; qualificirt dazu sind allein General-Lieutenants, welche während der Dauer eines Feldzugs eine Armee, oder ein aus mehreren Divisionen verschiedener Waffengattungen zusammengesetztes Corps geführt, oder an der Spitze der Artillerie oder des Genie-

Wesens einer Armee gestanden haben. Marechaux de camp treten mit dem zwei und sechzigsten, General-Lieutenants mit dem fünf und sechzigsten Jahre aus dem aktiven oder Disponibilitäts-Stande zur Reserve über, doch können letztere durch besondere königliche Ordonnanz noch drei Jahre länger im wirklichen Dienste erhalten, und General-Lieutenants, die den oben gestellten Bedingungen genügen, nur auf ihr Gesuch zur Reserve versetzt werden.

Es ist im Allgemeinen gleichgültig, ob acht oder sechs Marschälle vorhanden sind, dennoch verdient das Votum Beachtung, weil sich zwei Richtungen der Kammer dabei deutlich herausstellen: das Bestreben die Macht des Königs möglichst zu beschränken, und der Dupinsche Spiesbürgerhaß gegen alle großen Existenzen. Ueber ersteres bleibt nicht viel zu sagen, denn man hat einmal den „mit republikanischen Institutionen umgebenen Thron" beliebt, der Wein ist eingeschenkt, er muß getrunken werden. Der Widerwille gegen Höherstehende ist leider ein über ganz Frankreich verbreitetes, und ohne Zweifel sein gefährlichstes Uebel, was die Mittelleute damit sündigen, wird ihnen überreichlich von der großen besitzlosen Masse vergolten, und bräche jemals das leichte Gerüst jenes modernen Staatsthums zusammen, so würden gerade sie die ersten Schlachtopfer seyn.

Wegen des mit Mexico geschlossenen Friedens fanden höchst lebhafte Discussionen statt, bei denen Marschall Soult den Beweis führt, daß man Armeen commandirt und viele Schlachten verloren haben, und doch ein überaus unbeholfener Redner seyn kann, es ist kaum etwas unklareres ja widersprechenderes zu denken, als seine Angaben über den Stand der Angelegenheit. Vielleicht beruht ganz allein auf diesem Umstande und der plötzlichen Rückkehr des Herzogs von Broglie nach Paris das Gerücht, letzterer werde das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten wieder übernehmen, was uns darum für unwahrscheinlich gilt, weil Louis Philipp gewiß nur der dringendsten Nothwendigkeit gegenüber einen so bequemen Minister des Auswärtigen aufgeben würde, um eine ungleich selbstständigere Individualität dafür einzutauschen.

Der Process gegen die Theilnehmer an der letzten großen Emeute hat erst am 27. v. Mts. beginnen können, da der Polizei neuerlich gelungen war, eines ihr bisher entschlüpften Hauptanführers mit Namen Martin Bernard, habhaft zu werden; der Festnahme desselben sind viele andere Verhaftungen gefolgt, und in der Hauptstadt verbreiteten sich Gerüchte von neuen Complotten, denen die Behörde gerade noch zur rechten Zeit auf die Spur gekommen sey. Ihre Anstalten dienen wenigstens nicht zur Wiederlegung der Sage, denn niemals wurden so viele Sicherheits- und Vertheidigungs-Maßregeln getroffen, auch erhielt die ohnedem dreißigtausend Mann betragende Garnison von Paris noch eine Verstärkung von zwei Infanterie-Regimentern. Seit der letzten Emeute war überdem von einer Vermehrung der Pariser Municipal-Garde die Rede, deren Kosten aber die Stadt nicht tragen wollte, sie sind also von dem Gouvernement übernommen, und eben hat die Kammer eine jährliche Subvention von beinahe viermal hunderttausend Thalern bewilligt, um zur höheren Verherrlichung der errungenen Freiheit, den Bestand jener Polizeisoldaten um 1552 Köpfe zu erhöhen. Ungleich wirksamer möchte es seyn, wenn man die Verwirrung in den Geistern beseitigen, die Gesinnung bessern und dem Gewissen wieder Kraft verleihen könnte, allein dieß ist einmal schwer, wo nicht unmöglich, dann liegt es aber auch gänzlich ausser dem Ideenkreise der neuen Regierungskunst, welche nichts kennt als Gesetze und Gefängnisse, Polizeimaßregeln, Gensd'armen und Soldaten.

Belgien. Die Höfe von Berlin und Wien haben die Wiederherstellung der von ihnen abgebrochenen diplomatischen Verbindungen mit dem Königreiche Belgien durch folgende amtliche Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachdem S. M. der König die von dem Cabinet zu Brüssel gegebenen Erklärungen für befriedigend erachtet haben, und sowohl in der jetzt consolidirten immerwährenden Neutralität Belgiens, als in den obigen Erklärungen, Bürgschaften für die Zukunft finden, haben Allerhöchstdieselben die Wiederaufnahme der, im Gefolge der Zulassung des Generals Skrzynecki in belgische Dienste, einstweilen unterbrochenen Verhältniße zwischen Preußen und Belgien zu genehmigen geruht.

Nachdem S. M. der Kaiser von Sr. M. dem Könige der Belgier die Versicherung erhalten haben, daß der König von der persönlichen Stellung des Generals Skrzynecki zu der Oesterreichischen Regierung keine Kenntniß hatte, und den besenderen Umständen seiner Entfernung aus den Staaten S. K. Majestät gänzlich fremd war; auch daß S. M., wenn Sie vorausgesehen hätten, daß die Aufnahme jenes Offiziers in die belgische Armee geeignet sein könnte, das gute Einvernehmen zwischen den beiden Staaten zu stören, sich enthalten haben würden, ihn dahin zu berufen: so haben S. K. M., in Erwägung, daß der General Skrzynecki gleich nach seiner Ankunft in Belgien nur einen Militairgrad ohne Anstellung im aktiven Dienste erhalten, und daß die definitive Consolidirung der immerwährenden Neutralität dieses Königreiches die Wiederkehr des Zusammentreffens der Umstände, welche die gerechten Reclamationen des Oesterreichischen Cabinets veranlaßt hatten, unmöglich gemacht hat; in Erwägung endlich, daß diese Erklärung der belgischen Regierung befriedigende Bürgschaften für die Zukunft darbieten, beschlossen, Ihre diplomatischen Verbindungen mit dem Brüßeler Hofe wieder herzustellen. In Folge der Wiederanknüpfung dieser Verhältnisse hat der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister S. M. des Königs der Belgier am Kaiserl. Oesterreichischen Hofe, Baron O'Sullivan de Graß, seine diplomatischen Functionen wieder angetreten.

Kaum hat die Ausführung des Friedens-Traktats begonnen, so tritt eine von Seiten Belgiens getroffene, so kleinliche als widerwärtige Maßregel hervor, bei welcher dasselbe leider von dem englischen Cabinet, aber auch von diesem allein unterstützt wird. Der König der Niederlande hatte einige Grundstücke in der Umgebung des Lustschlosses Laeken angekauft, die wie Alles, was ihm in Belgien gehört, während der Revolution mit Sequester belegt wurden; dieser Sequester soll nun, den Bestimmungen des sechzehnten Artikels entgegen, so lange fortdauern, bis der Monarch sich mit dem Könige der Belgier über den Verkauf der fraglichen Grundstücke einigt, und Lord Palmerston hat bei Auswechslung der Ratificationen einen darauf bezüglichen Vorbehalt angehängt. Daß die niederländische Regierung sich gegen dieses schwer zu qualificirende Verfahren verwahrt, ist eben so natürlich, als ihre Erklärung, König Leopold werde es sich selber zuzuschreiben haben, wenn man auf seine Wünsche in Betreff jener Güter nicht eingehe, da der König über deren Verkauf nicht eher unterhandeln könne, als bis er sich wieder im rechtmäßigen Besitz derselben befinde. — Es gehet nichts über die Vortrefflichkeit des constitutionellen Systems, wenn dasselbe recht aufgefaßt und verstanden wird. Hier erhebt man Schwierigkeiten bei der Ausführung des Traktats, welcher die rechtliche Existenz eines neuen Staates begründet, und diese Schwierigkeiten beruhen auf nichts, als dem persönlichen Behagen des neuen constitutionellen Staatsoberhauptes, das einige Grundstücke in der Nähe seiner Sommer-Residenz gern acquiriren möchte; für so untergeordneten Zweck erlaubt man sich ein wahrhaftes Unrecht, setzt genau genommen den ganzen Traktat aufs Spiel, und erhält dabei die Unterstützung eines Gouvernements, welches für das Musterbild des Constitutionalismus gilt!

Syrien. Daß die Feindseligkeiten wirklich begonnen haben, und zwar von türkischer Seite, dürfte nicht länger zu bezweifeln seyn, auch ist die Großherrliche Flotte (9 Linienschiffe, 11 Fregatten, 7 Corvetten u. s. w., und 2 Dampfschiffe) ausgelaufen, um nach dem südlichen Archipel zu segeln, nachdem sie in den Dardanellen Munition und Landungstruppen eingenommen. Welche Geschicke sich aus diesem Zusammenstoße für Europa entwickeln können, liegt im Schooße der Zukunft verborgen, und hängt zunächst davon ab, ob der Sieg die Waffen des Sultans oder seines rebellischen Pascha's begünstigt, hierüber aber Vermuthungen aufzustellen, erscheint ganz unangemessen, indem dazu vor Allem eine sehr genaue Kenntniß der beiden Heere erfordert wird, während unser Wissen von deren Zustande nur auf einseitigen, sich oft widersprechenden, und nichts weniger als unbefangenen Angaben der öffentlichen Blätter beruht. Interessanter möchte es seyn, die Ansichten der größern Mächte über die Angelegenheit zu erfahren, und da begegnen wir zuvörderst den Aeusserungen eines englischen Blattes, welches ungeachtet seines neuerlichen Hinneigens zum Radikalismus, doch hinsichtlich der auswärtigen Verhältnisse als Organ des Cabinets betrachtet wird. „Der Status quo auf seiner früheren Grundlage bietet keine Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens dar. Die Türkei ist damit un-

zufrieden, Mehmed Ali ebenfalls. Er kann jedenfalls auch denjenigen Europäischen Mächten nicht genügen, denen die Unversehrtheit des ottomanischen Reiches am Herzen liegt. Einen solchen Zustand der Dinge wiederherstellen, hieße, das Uebel nur aufschieben, nicht beseitigen. Es scheint uns unmöglich, zu einer Erledigung der Frage zwischen der Türkei und Aegypten zu gelangen, ohne daß beide Theile von ihren Forderungen etwas aufgeben. Mehmed Ali verlangt die Anerkennung seiner Unabhängigkeit als Beherrscher von Aegypten und Syrien. Der Sultan dagegen will sich, wie es scheint, durch nichts Anderes zufrieden stellen lassen, als durch die Rückkehr des Pascha's in ein solches Vasallen-Verhältniß, durch welches der Vertrag von Kiutajah so gut als aufgehoben seyn würde. Nun braucht kaum gesagt zu werden, daß es unmöglich seyn würde, in die übertriebene Forderung Mehmed Ali's zu willigen. Wenn der Pascha sich unabhängig erklärt, wer könnte dann dem Sultan verbieten, sich seine Souverainetät mit Hülfe der unheilvollen Unterstützung einer russischen Armee wieder zu erringen? Wir können also so wenig die Unabhängigkeit des Pascha's anerkennen, daß derselbe vielmehr in jeder Europäischen Macht, die nicht eine russische Flotte im Bosporus und eine russische Armee in Konstantinopel sehen will, einen Feind zu gewärtigen hat. Andererseits wäre es offenbar unangemessen und vielleicht sogar nicht ganz gerecht, wenn die europäischen Mächte den Sultan in seinem Unternehmen gegen Mehmed Ali aufmuntern wollten. — — Ein Jeder, der den Gang der Angelegenheiten im Orient aufmerksam beobachtet hat, muß wissen, daß die Hauptquelle der Zwistigkeiten zwischen Mehmed Ali und dem Sultan keine andere ist, als der Umstand, daß der erstere sich im Besitz von Syrien befindet. So lange er dies besitzt, kann man nicht füglich erwarten, daß die Türkei einer Armee an der Grenze, als Bürgschaft gegen die weitere Ausdehnung seiner ehrgeizigen Pläne, entbehren kann. Und so lange eine türkische Armee an der Syrischen Grenze steht, wird auch eine ägyptische Streitmacht bei der Hand seyn, um sich ihr entgegenzustellen. Die Folgen eines solchen Zustandes der Dinge liegen vor uns, wir sehen sie in der täglichen, ja fast stündlichen Unsicherheit, welcher der Weltfrieden jetzt ausgesetzt ist. Deshalb sind wir überzeugt, daß, wenn Mehmed Ali nicht dahin gebracht werden kann, auf Syrien Verzicht zu leisten, keine Möglichkeit vorhanden ist, irgendwie eine dauerhafte Erledigung der orientälischen Frage zu bewerkstelligen. Eine Entschädigung für dieses Zugeständniß, — wenn wir es als solches betrachten müssen — dürfte sich darin finden, daß man dem Sohne Mehmed Ali's die Nachfolge in dem Paschalik Aegypten garantirte."

Noch weniger zweideutig ist die Sprache eines zweiten Artikels:

„Die Feindseligkeiten im Orient haben wirklich begonnen; diese Collision kann aber in der Politik der europäischen Mächte nichts ändern. Wir haben in jener Voraussetzung schon gesagt, daß England, Frankreich und Oesterreich sich ins Mittel legen, und der Collision Einhalt thun müßten. Aber selbst wenn kein Conflikt stattgefunden hätte, würde ein solches Einschreiten doch nothwendig gewesen seyn, wiewohl es dann nicht so dringend gewesen wäre. Wir zweifeln nicht, daß Ibrahims Waffen so lange siegreich seyn werden, als es ihm und dem Sultan überlassen wird, den Kampf mit einander auszufechten, die Folge seines ersten Sieges würde aber die Mitwirkung einer russischen Armee auf Seiten Hafiz Pascha's seyn. — — — Werden aber Frankreich und Oesterreich in einer Demonstration gegen Aegypten sich uns anschließen? Ganz gewiß. Warum sollten sie nicht? Kann ihnen weniger daran liegen als uns, die Türken vor einer Erneuerung des russischen Schutzes zu bewahren? Sie wissen daß der Uebergang der Aegypter über den Euphrat das Signal für den Marsch einer russischen Armee seyn würde, um sie zurück zu treiben. Das kann aber unmöglich zugelassen werden. — — — Beide kriegführende Theile stehen in der Gewalt einer in der Levante vereinigten Flotte. Doch um eine Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens zu haben, muß man den Status quo auf einer ganz andern Grundlage reguliren. Dieß müßten Frankreich und Oesterreich eben sowohl einsehen wie England. Syrien muß der eisernen Herrschaft Mehmed Ali's entrissen werden. — — So lange Syrien unter seiner Herrschaft gelassen wird, muß Mehmed Ali zur Beschützung desselben eine, mit den Hülfsquellen seines Paschalik's in gar keinem Verhältniße stehende Armee unterhalten, während dem Sultan die gewöhnlichste Klugheit gebietet, eine solche Streitmacht unter einem ehrgeizigen Anführer an seiner Grenze nicht unbewacht zu lassen. Und kann Europa im Angesichte dieser beiden Armeen auch nur eine Stunde lang der Erhaltung des Friedens sicher seyn?' — Es sey uns gestattet, den seit dem Erscheinen von Göthe's Wahlverwandschaften beinahe zu oft citirten rothen Faden im Taumerke der englischen Kriegsmarine, auch einmal zu benutzen, indem wir anmerken, daß in der neu-englischen Politik mißtrauisch-besorglicher Haß gegen Rußland jenen rothen Faden bilde. Im vorliegenden Falle könnte er leicht zur Schnur werden, mit welcher man Mehemed Ali Syrien wieder abwürgte, und wenn sonst in der Politik die allzuthätige, eifersüchtige Beirädigkeit zweier übermächtigen Freunde, nicht unter die wünschenswerthen Dinge gerechnet wird, so dürfte sie vielleicht hier als seine Ausnahme, dem Großherrn ersprießlich seyn.

Stockdale; Hansard.

Im Anfange des Jahres 1837 hatte der Londoner Buchhändler Stockdale, berüchtigt als Verleger obscöner Schriften, beim Gericht der Königlichen Bank eine Injurien-Klage gegen die Gebrüder Hansard anhängig gemacht, weil sie — die Drucker des Unterhauses — mit den Verhandlungen desselben einen ihm erstatteten Bericht gedruckt und verkauft, worin jener Verlagsartikel übel gedacht war. Ueber die Begründung des ausgesprochenen Tadels könnte kein Zweifel obwalten, zunächst handelte es sich jedoch um die Frage: ob der, auf Befehl des Hauses der Gemeinden erfolgte Druck seiner Verhandlungen überhaupt als Libell behandelt werden dürfe, was von Seite der Beklagten verneint ward, weil die Bekanntmachung durch die Privilegien des Hauses geschützt werde; dieser Behauptung trat jedoch der (liberale) Lord Oberrichter bestimmt entgegen: „es ist mir nicht bekannt, daß in diesem Lande irgend eine Person oder Gewalt existire, welche das Recht besitzt, Jemand zur Veröffentlichung von Libellen gegen ein bestimmtes Individuum zu ermächtigen, und welche Verabredungen zwischen dem Hause der Gemeinden und den Beklagten, als dessen Dienern bestehen mögen, so muß allemal derjenige, welcher injuriöse und dem Ruf nachtheilige Dinge in einem Laden für Geld verkauft, jedem dabei betheiligten Unterthan des Königs, auf dessen Verlangen dafür zu Recht stehen." — Wirklich entschied auch die Jury in diesem Sinne, die Veröffentlichung des Berichts für ein Libell erklärend, ließ aber die exceptionem veritatis zu, indem sie zu Gunsten der Beklagten aussprach, die betreffenden Bücher seyen allerdings obscön, unanständig und ekelhaft. *)

Damit konnte die Angelegenheit erledigt scheinen, auch wissen wir nicht, welche Phasen der Proceß seitdem durchlaufen hat, sondern nur, daß derselbe neuerlich wieder auftauchte. Er war an das Sheriffs-Gericht gelangt, und hier entschied die Jury, dem Kläger sey eine Injurie widerfahren, und dafür ein Schadenersatz von hundert Pfund Sterling zu zahlen.

Dieser Ausgang der Sache brachte das Unterhaus in Bewegung. Keinenfalls kann es die Befugniß ansprechen, durch einseitigen Beschluß (Resolution) die Rechte Dritter zu kränken, dagegen stand aber auch zu erwägen, in welchem Grade sein Ansehen gefährdet, und welche Masse von Injurien-Processen den Drucker der Verhandlungen bedrohen würde, wenn es allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz wäre, daß die Veröffentlichung von nachtheiligen Urtheilen über Personen und Sachen — wie sie in den Berichten der Commissionen, oder Aussagen von Zeugen nothwendig oft vorkommen müßen — den Begriff des Libells begründet. Der platte Liberalismus mit seinen abgetragenen Vorstellungen von der Allmacht der Repräsentanten des souverainen Volkes, gerieth alsogleich in erhabenen Zorn, und wenn das Unterhaus die von ihm ertheilten Rathschläge beachtet hätte, so wären die gewaltsamsten Maßregeln eingetreten. Dieses aber beauftragte zunächst das „Privilegien-Committée" mit einem gutachtlichen Berichte über die Angelegenheit, und versammelte sich ausnahmsweise Sonnabends (15. Juni) um denselben zu vernehmen; wegen Kürze der Zeit war die gründliche Behandlung der eigentlichen Haupt-, der Privilegien-Frage unthulich gewesen, das Committée beschränkte sich daher auf den vorliegenden concreten Fall, bei welchem in sofern Gefahr im Verzuge obwaltete, als man binnen wenig Tagen einen Executions-Befehl gegen den Drucker gewärtigen mußte.

Der Bericht bezeichnet fünf verschiedene Wege, die

*) S. den Aufsatz: die Freiheit, welche wir meinen, in Nr. 10. des Jahrgangs 1837 d. Bl.

man einſchlagen könnte. 1) Antrag auf Reviſion des vorliegenden Erkenntniſſes durch das Schatzkammer-Gericht; 2) zu beſtimmen, daß der Kläger befriedigt werde, demnächſt aber ein Geſetz anzunehmen, welches ähnliche Klagen für die Zukunft verhindere; 3) die Zahlung zu genehmigen, aber ferner nicht zu geſtatten, daß ähnliche Proceſſe anhängig gemacht werden, und wenn dieß dennoch geſchehe, gegen die Parteien wegen „Verachtung des Parlaments" einzuſchreiten;*) 4) eine Bill einzubringen, wodurch die Veröffentlichung aller Verhandlungen des Hauſes, und der damit zuſammenhängenden Zeugenausſagen geſtattet würde, 5) den Sheriff zu verhindern, die von der Jury feſtgeſetzte Entſchädigungs-Summe zu erheben, und wenn er es dennoch thue, ihn wegen „Verachtung des Parlaments" zu belangen. — Genauer betrachtet liegen hierin nur vier Vorſchläge folgender Tendenz: 1) das Unterhaus enthält ſich des Urtheils über die Privilegien-Frage, und erwartet dieſe von dem höheren Gerichte; 2) es nimmt den gegenwärtigen Fall hin, ſichert ſich aber durch eigene Autorität und einſeitiges Verfahren gegen Wiederholungen deſſelben, 3) es legaliſirt (was bisher nicht ſtattfand) für die Zukunft das Veröffentlichen ſeiner Verhandlungen durch den Druck, auf dem gewöhnlichen Wege der Geſetzgebung; 4) es duldet den vorliegenden Fall nicht, ſondern greift aus angeblicher Machtvollkommenheit hemmend in das Gerichtsverfahren ein.

Wir finden es vollkommen in der Ordnung, daß ein conſervatives Mitglied ſofort gegen letzteres, gegen die „Ausübung einer ſolchen wahrhaft tyranniſchen Gewalt des Hauſes" proteſtirte; der Sheriff habe nur den Anordnungen des Gerichts zu gehorchen, und ſich beim Vollziehen eines Urtheils, d. i. beim Erfüllen ſeiner Pflicht, durchaus nicht um das Unterhaus und deſſen Privilegien zu kümmern. Dagegen erſcheint es auch naturgemäß, daß von liberaler Seite dieſes Verfahren als das allein zuläſſige, der Würde des Hauſes entſprechende dringend anempfohlen, jedes andere als unwürdig bezeichnet, und darauf angetragen ward, daß alle Gerichtsbeamteten, Gerichtsdiener u. ſ. w., die ſich beigehen ließen, zur Execution jenes Urtheils behülflich zu ſeyn, oder den verklagten Drucker wegen ſeiner Publication zu behelligen und zu moleſtiren, mit „ſchwerem Mißfallen heimgeſucht werden möchten."

Allein Alt-England iſt, — wenigſtens heute noch — nicht der Boden, in welchem die ſchlimme Saat unheilvoller Theorien gedeiht, und üppig wuchernd Recht und Freiheit zu erſticken vermag. Lord John Ruſſell beantragte zwei Reſolutionen des Inhalts: 1) das Haus iſt der Anſicht, daß es nicht rathſam ſey, weitere Maßregeln zu ergreifen, um den Vollzug der Sheriffs-Entſcheidung zu ſiſtiren; 2) in Betracht jedoch, daß die Befugniß, die Vota und Verhandlungen des Unterhauſes durch den Druck bekannt zu machen, für das Publikum nothwendig und nützlich, und zugleich ein weſentliches Requiſit zur Erfüllung der Pflichten des Hauſes iſt, ſeyen die erforderlichen Maßregeln zu faſſen, um die Privilegien des Hauſes gegen künftige ähnliche Entſcheidungen, wie die der Queensbench in der Sache Stockdale gegen Hanſard, zu wahren. Beide wurden angenommen.

Hoffentlich bedarf es bei dem Leſer keiner Entſchuldigung, daß wir bei dieſem Proceſſe verweilten, der unter ſonderbarer, man könnte beinahe ſagen, ſchmutziger Auſſenſeite, einen ſehr beachtenswerthen Kern verbirgt, und in ſolcher Eigenthümlichkeit höchſt wahrſcheinlich nur innerhalb der britiſchen Grenzen vorkommen kann. Mr. Stockdale iſt augenſcheinlich ein verwerfliches Subjekt, dabei im höchſten Grade unverſchämt, ſo daß ein franzöſiſches Geſchwornen-Gericht ſchon darum gegen ihn geſprochen haben möchte, während das engliſche lediglich die Sache, den Schutz gegen Libelle im Auge behält, und die Verklagten zu Schadenerſatz verurtheilt, obgleich ihnen der animus injuriandi keinenfalls beiwohnte, auch geſtalteten Sachen nach, von einer durch ſie verübten Injurie gar nicht die Rede ſeyn kann. In gleichem Sinne, und mit achtungswerther Selbſtverleugnung wurde die Angelegenheit auch von der Mehrzahl des Hauſes der Gemeinden aufgefaſſt.

*) Der Vfr. konnte ſich leider nicht die Parlaments-Verhandlungen ſelbſt verſchaffen, ſondern benutzt nur den ziemlich dürftigen Auszug, welchen eine deutſche Zeitung liefert. Er kann deshalb nicht beurtheilen, ob die unter 2 und 3 erwähnte Genehmigung des Unterhauſes — deren es freilich in keinem Falle, und am allerwenigſten für das Gericht bedürfte — ein faux-fuyant iſt, um deſſen Anſehn zu retten, oder ob dieſelbe das Uebernehmen der Zahlung durch das Haus bedeuten ſolle.

Der Staat, eine moraliſche Perſon.

Der Staat ſteht im juriſtiſchen Sinne unter dem Begriffe einer moraliſchen Perſon; wer nun das Recht in ſeiner höheren Grundlage betrachtet, wird darin grade eine Bezeichnung des innern Weſens erkennen. Den Staat als eine moraliſche Perſon zu bezeichnen, ſcheint zunächſt mehr vom Standpunkte der Wiſſenſchaft als des Lebens auszugehn, und doch kommt man gewiß der Sache mit der einfachſten Wortauffaſſung am nächſten. Warum will man es nicht wörtlich nehmen, daß der Staat, eine moraliſche Perſon, das Sittliche, das Chriſtliche zu ſeiner Aufgabe empfangen?

Der Staat iſt die Darſtellung der einzelnen Menſchenleben als ein Ganzes. Er macht die menſchlichen Lebensalter gleichmäßig durch, und tritt, iſt er blos vom Irdiſchen befangen, eben ſo raſch durch die Momente des Entſtehens, Blühens und Verſchwindens. Iſt aber das Chriſtliche ſchon für das körperliche Leben erneuernd, daß der gekräftigte Wille das ſinkende Leben hält, daß er die Grundlage leiblicher Geneſung wird, die Lebensdauer hinausrückt, ſo offenbart ſich dies beim Staate noch mehr. Er iſt eben eine moraliſche Perſon, in ihm kann das Sittliche, Chriſtliche mehr vorherrſchen, die ſündlichen Neigungen der Menſchen könnten mehr auf ihren engern Kreis ſich beſchränken; die beſſeren Momente des Menſchen ſollten dem Staate mehr anheim fallen. Freilich iſt es nicht ſo. Der Staat wird der Tummelplatz aller ſündhaften Richtungen, und beſteht, lebt danach länger oder kürzer. Aber auch grade als moraliſche Perſon iſt ihm vorzugsweiſe eine Wiedergeburt in dem Sittlichen, vollends in dem Chriſtlichen beſchieden, welche ein Abbild des urerſchaffenen Menſchen zurückführt, wo das Leben nicht körperlich ſondern geiſtig ausgelebt werden ſollte. Die Betrachtung des Staates von dieſem Begriffe aus, hat, wie nicht abzuleugnen, wenigſtens ſtille Wirkſamkeit in dem Staatsleben; aber dies Unbewuſſte müßte bewuſſt ſeyn, ſollte es alle Früchte bringen.

Hier tritt der ernſte Beruf des Hiſtorikers ein, er ſoll das Bewuſſtſeyn aufrufen. Wer die Tagsgeſchichte ſchreibt, mag allenfalls in der Lebhaftigkeit des Augenblicks fortgeriſſen werden, er iſt nur gewiß kein Hiſtoriker. Allein wie es jedem Menſchen Pflicht iſt, ſeinen Irrthum, ſeine Sünde zu bekennen, damit er umkehre zum Guten, ſo iſt es Beruf des Hiſtorikers, die Sünden des Staatslebens aufzudecken, und der wird der Retter ſeines Volks, welcher die Täuſchung auch des Augenblicks zerreißt. Es iſt dies letztere, ein ſchweres Amt des Hiſtorikers. Für die Vergangenheit freilich minder ſchwer, denn dieſe berührt nicht mehr ſo lebhaft, man vermeint, weil ſie überſtanden, ſie verbeſſert zu haben; doch die Gegenwart duldet den Tadel unwillig. Zwar iſt es mit dem bloßen Tadel nicht gethan; wird er nicht verbunden mit der Liebe, welche zum Beſſern begeiſternd fortreißt, und mit Troſt durch höheren Aufblick, ſo erbittert uns derſelbe als bloßer Ausdruck des eigenen Unfriedens. Vieles wird jetzt mit unſäglichem Fleiße geſammelt, aber das chriſtliche Erkenntniß der Sündhaftigkeit fehlt noch den Mehrſten in der Zuſammenſtellung, und doch wer es fehlen läßt, verſündigt ſich an ſeinem ernſten Berufe, des Hiſtorikers für ſein Volk.

Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erschienen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 28. **Berlin, den 13ten Juli.** **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die Türkei und Aegypten. — Die Expropriation im Lande der Freiheit. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 11. Juli 1839.

Großbritannien. Das Ministerium hat den Plan aufgegeben, die Bill wegen Vereinigung von Ober- und Unter-Canada einstweilen bis zum zweiten Verlesen zu fördern, und in diesem halbreifen Zustande bis zur nächsten Session des Parlaments ruhen zu lassen; der desfallsige Entwurf soll nun zunächst nach der Colonie gesendet werden, um nach Lord John Russels Ausdrucke, dort eine allgemeine Mitwirkung dafür zu erlangen. Derselbe hofft dagegen das Gesetz, welches die ausserordentlichen Vollmachten des Gouverneurs mit einigen Modificationen auch fernerhin aufrecht erhält, noch im Laufe der gegenwärtigen Session angenommen zu sehen, was nach einigem Kampfe auch geschehen dürfte, da ohnedem eine Regierung dort nicht wohl denkbar ist.

Die verbesserte Auflage der Jamaika-Bill, vom Unterhause mit einer Mehrheit von zehn Stimmen genehmigt, fand bei den Pairs noch lebhafteren Widerstand, und es wurde deren erste Clausel verworfen, die dem General-Gouverneur ausserordentliche legislative Gewalt für den Fall verleiht, daß das Versammlungshaus sich fortwährend weigere, die vom Parlamente beschlossenen Maßregeln zur Ausführung und Sicherung der Sclaven-Emancipation anzunehmen. Hiernach sind nun die Befugniße des Gouverneurs darauf beschränkt, diejenigen schon bestehenden Gesetze zu erneuern, welche in Folge der Weigerung des Versammlungshauses, sich legislativen Geschäften zu unterziehen, abgelaufen waren.

Zu Birmingham hat das Wiederzusammentreten des sogenannten National-Convents der Chartisten, Pöbel-Unruhen von solcher Bedeutsamkeit veranlasst, daß man genöthigt war beträchtliche Truppenabtheilungen dagegen in Bewegung zu setzen. Irren wir nicht, so bestand in jener Stadt früher eine „politische Union", deren Unterstützung dem liberalen Ministerium nützlich und gar nicht unangenehm war, obwohl es dabei an Agitation nicht fehlte.

Spanien. Der Stand der Dinge bei den Haupt-Corps in Alava ist noch immer unverändert, in Navarra ging Diego Leon bis Viana am Ebro zurück. Von der Central-Armee stand zuletzt die Division Ayerbe in Belchite, Parra in Cariñena, Mir in Daroca, und der Oberbefehlshaber Negueras hatte wegen fortwährender Kränklichkeit, die ihn zu Zaragoza festhält, um seine Entlassung gebeten. Die angeblichen Fortschritte der catalonischen Royalisten, welche Campredon und Puycerda erobert haben sollen, bedürfen noch der Bestätigung.

Frankreich. Der Proceß gegen die Insurgenten vom 12. und 13. Mai bietet nur geringes Interesse, da er durchaus keine Aufschlüße über die Pläne und Organisation der Verschwörer liefert. Die bei jener Bewegung als Anführer aufgetretenen Individuen verweigern auf alle ihnen vorgelegte Fragen zu antworten, und gebehrden sich überhaupt, als ob von einem Verhältniße von Macht gegen Macht, von Sieger und Besiegten die Rede wäre, was nur in den Augen der gedankenlosen Menge nicht lächerlich erscheinen, bei dieser aber allerdings Eindruck machen kann. Ein deutscher Schuhmacher der mit großem Eifer für die neufranzösische Freiheit gefochten, leugnet jede Theilnahme am Kampfe ab, und behauptet, sich nicht mit Politik zu beschäftigen; „Alles was man mir vorwerfen kann, ist, daß ich zuweilen die Marseillaise singe, aber ich habe sie in den Tuilerieen singen hören."

Die Forderung von zehn Millionen Franken, um die Flotte in der Levante zu verstärken, ist bewilligt worden, nachdem sie die Deputirten-Kammer während mehrerer Sitzungen beschäftigt. Obwohl unter den Rednern Namen wie Guizot, Lamartine u. A. glänzen, wird wohl kein Zuhörer oder Leser der Discussionen behaupten wollen, daß er dadurch in seiner Beurtheilung des Verhältnißes Frankreichs zu den orientalischen Verwickelungen aufgeklärt und gefördert worden sey; viele Worte und wenig Gehalt, wie es bei dieser Versammlung so oft vorkommt. Freilich verlangte das Gouvernement auch nur Geld aber keine Rathschläge über das inne zu haltende Benehmen, obwohl dieß zu den schwierigsten politischen Aufgaben gehört, welche seit acht Jahren vorgelegen: zwischen Frankreichs Interesse an Aegypten und Englands Abneigung gegen Mehemed einen Mittelweg zu finden, welcher das bisherige Verhältniß beider Mächte vor gänzlicher Erkältung bewahrt, der National-Eitelkeit halber den Schein großer Entschiedenheit zu retten und dabei doch jede Collision zu vermeiden, das sind Forderungen, an deren genügender Erfüllung selbst die erprobteste Gewandheit verzweifeln könnte.

Während zweier Sitzungen hat sich die Kammer mit der Frage wegen der zwischen Paris und Orleans zu erbauenden Eisenbahn, oder vielmehr mit dem Antrage beschäftigt, daß die dazu privilegirte Gesellschaft nur zur Ausführung eines Theils derselben verpflichtet bleiben solle, weil die Unzulänglichkeit der für das Ganze veranschlagten und zusammengebrachten Summe offen zu Tage liegt. Aus den Verhandlungen ist wenig mehr zu entnehmen, als ein allseitiger Leichtsinn bei den vorbereitenden Arbeiten wissenschaftlicher, technischer und legislativer Natur. Die Entscheidung ist noch nicht erfolgt, dagegen hat die Kammer beschlossen, den Gesetzentwurf über die Abgabe vom Zucker erst nach dem Budget zu erörtern, und da alter Gewohnheit gemäs, nach der Bewilligung desselben auch die ergebensten Volksvertreter keinen Augenblick länger in der Hauptstadt verweilen, so steht zu fürchten, der Gegenstand werde im laufenden Jahre nicht erledigt werden. Gleichwohl ist er von größter Wichtigkeit nicht blos für die Colonien, sondern wegen nothwendiger Rückwirkung auf die inländische Zuckerfabrikation, für die landwirthschaftlichen Verhältnisse Frankreichs.

Der zum zweitenmale eingeleitete Proceß gegen General Brossard (S. Nr. 38 d. vorigen Jahrganges d. Bl.): hat günstiger als früher, nämlich mit dessen Freisprechung geendet. Mehrere vorgeladene Zeugen waren nicht erschienen, unter ihnen auch der berühmte Bugeaud, welchen angeblich Kränklichkeit hinderte, sich nochmals seiner Budschu's und Vicinal-Wege zu rühmen.

Schweiz. Als die eidgenössige Tagsatzung am 1. d. Mts. zu Zürich eröffnet ward, vermisste man die Gesandtschaft des Cantons Wallis, weil der Bundes-Präsident sowohl die Abgeordneten in Gemäsheit der vom Bunde garantirten Verfassung (12. Mai 1815), als diejenigen des dagegen insurgirten unteren Wallis bedeutet hatte, nicht zu erscheinen. Dieses Verfahren mag nach gewöhnlichem Sprachgebrauche für „praktisch", d. i. für ein solches gelten, wodurch man über die Verlegenheit des Augenblicks hinwegkommt, Niemand wird es aber als politisch oder rechtlich ansprechen wollen, denn offenbar liegt darin neben dem Eingeständnisse furchtsamer Schwäche der Revolution gegenüber, eine grobe Verletzung der Befugnisse des noch rechtlich bestehenden Cantons Wallis. Zugleich kann die Maßregel als Benachrichtigung für alle Neuerer gelten, was sie von der Bundesbehörde erwarten dürfen, wenn ihnen gelingt einige

Ortschaften gegen die bestehende Verfassung aufzuregen, und man könnte sich zu glauben versucht fühlen, daß das Begünstigen der immer größeren Zerstückelung auf vorgefaßtem Plane beruhe, dessen Augenpunkt dann vielleicht wäre, um so leichter das Endziel der Revolutionaire: die centralisirte Einheit der Schweiz zu erreichen.

Großherzogthum Hessen. Die Abgeordneten-Kammer genehmigte den Antrag eines Mitgliedes, die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wonach die Wahl zum Deputirten abgelehnt werden kann, wenn der Gewählte sechs Jahr vor seiner neuen Wahl bereits als Abgeordneter fungirt hat.*) Vermuthlich seitdem die neuen deutschen Verfassungen bestehen, das erstemal, daß eine Erweiterung der Befugniß die Wahl zum Abgeordneten auszuschlagen, beantragt wird; wir sind weit entfernt, darin ein Zeichen erkaltenden Interesses am Ständewesen zu sehen, sondern eher darüber verwundert, daß die Angelegenheit nicht früher zur Sprache gekommen. Aehnliche Grundsätze, wie die darüber im Großherzogthume bestehenden, gelten auch in den Königreichen Baiern (Edikt über die Stände-Versammlung §. 44) und Sachsen (Wahlgesetz, §. 18, wo ausserdem sechzigjähriges Alter als Ablehnungsgrund aufgestellt wird), während die Verfassungs-Urkunden von Würtemberg und Churhessen die Annahme der Wahl gänzlich dem freien Willen anheimgeben, indem beide (§. 153 und 69) gleichlautend besagen: Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so u. s. w.; im Großherzogthum Baden enthält weder die V. U. noch die Wahlordnung eine desfallsige Bestimmung, das Grundgesetz des G. H. Sachsen-Weimar-Eisenach hat einen eigenen Paragraphen (33) darüber: Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde. — Es dürfte wohl das richtigere seyn, in dieser Beziehung vollkommene Freiheit zu gestatten, denn einerseits wird es schwerlich gelingen eine rechtliche Verpflichtung zur Annahme der Wahl, eine Art ständischer Conscriptions-Pflicht nachzuweisen, andrerseits erscheint es als sonderbare Anomalie, gerade da, wo die Freiheiten des Ganzen gesichert werden sollen, Zwang gegen Einzelne anzuwenden, und weil endlich von gepressten Abgeordneten keinenfalls ersprößliche Leistungen erwartet werden mögen.

Türkei. Es fehlt an neuern Berichten aus Syrien, und so lange sie nur die Besetzung einiger Dörfer u. s. w. melden, ist daran wenig verloren, denn dort noch mehr, als auf jedem andern Kriegsschauplatze, hängt die Entscheidung von dem ersten großen Schlage ab. Unendlich wichtiger erscheint die nicht mehr zu bezweifelnde Nachricht von dem lebensgefährlichen Erkranken des Großherrn, dessen präsumtiver Thronerbe dermalen erst sechzehn Jahre zählt; ist der Zustand des ersteren wirklich so hoffnungslos, wie ziemlich zuverlässige Quellen angeben, so stehet in naher Zukunft eine neue Verwickelung der Verhältniße zu erwarten, deren Ausgang und Ende auch nur anzudeuten kein Sterblicher vermag.

Den zuletzt mitgetheilten Aesserungen eines englischen Blattes, welches für auswärtige Verhältniße als Organ des Cabinettes gilt, lassen wir heute die einer französischen Zeitschrift folgen, deren Verhältniß zum Ministerium keinem Zweifel unterliegt. Ohne Umschweife behauptet dieselbe, daß England bedeutenden Antheil an dem Entschluße des Großherrn habe, und nimmt dabei Bezug auf die von letzterem geltend gemachten Beschwerden über die Weigerung Mehmed's, einem englischen Truppencorps den Durchmarsch zu gestatten u. s. w. „Da diese Beschwerden ganz englisch sind, so sind sie offenbar von England eingegeben, und wenn es wahr ist, wie andere Briefe aus Konstantinopel melden, daß sich Lord Ponsonby besonders bemühe, den Sultan gegen den Vice-König aufzuhetzen, so läßt sich die englische Politik ziemlich sicher durchschauen. England hat schon längst einen näheren Weg nach Ostindien über Aegypten gesucht. Der Handels-Vertrag vom 16. April 1838, den es mit dem Sultan abschloß, ist aus der feindlichen Gesinnung hervorgegangen, die England gegen Mehmed Ali hegt, seitdem derselbe sich weigerte, einen Theil seiner Staaten im Interesse Englands von einer Eisenbahn durchschneiden zu lassen. Die Einnahme Aden's ist ein neuer Beleg für die Pläne der britischen Regierung; sie hat dreihundert Geschütze an diesen Ort geschickt, und ihre Absicht ist, ein orientalisches Gibraltar daraus zu machen. Die Lage der Stadt Aden im Süden Yemens ist diesem Plane äusserst günstig, und man begreift nicht, wie die Pforte so verblendet seyn kann, in dieser Sache Partei für England zu nehmen. Auch die Ankunft der Engländer in Sind beweist, das die britische Regierung den Plan hat, im Orient eine mächtige und starke Stellung einzunehmen, welche sie in Stand setzt, entscheidend in die dortigen Verhältnisse einzugreifen. Der Plan Englands existirt schon seit zwei Jahren und einige fremde Regierungen haben schon auf indirektem Wege Kenntniß davon bekommen. Dieser Plan besteht offenbar darin, daß sich England, sobald Russland in Folge des Traktats von Chunkiar Iskelessi der Türkei zu Hülfe kommt, Aegyptens bemächtigt, und auch über Griechenland, mit dem es gerade gebrochen hat, seine Herrschaft ausdehnt. Diese doppelte Stellung würde dann durch Aden, Sind, Lahore und Ostindien gesichert und befestigt werden. Wenn Frankreich dagegen aufträte, so würde man auf Algier hinweisen, und den Theil Afrika's, den es sich zugeeignet hat. Jedenfalls wagt Großbritannien nichts, wenn es die Türkei zum Kriege aufreizt; siegt der Sultan über den Pascha, so wäre der Weg durch Aegypten für England offen, und das einigermaßen wiederhergestellte europäische Gleichgewicht würde ihm erlauben, ruhig zuzusehen und die Ereignisse mit Geduld abzuwarten. Im entgegengesetzten Fall würde England gedeckt seyn, und könnte dann mit Vortheil Russland im Orient bekämpfen."

*) Bisher war die Erlaubniß dazu auf zwei Fälle beschränkt: wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, und wenn häusliche Verhältnisse die Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erforderten, was aber ebenfalls durch ein Zeugniß der vorgesetzten Behörde nachgewiesen werden mußte.

Die Türkei und Aegypten.

Die türkischen und ägyptischen Heere stehen am Euphrat schlagfertig, wie früher dort oft die Völker aus der Steppe, und die aus der Wüste, Tartaren und Araber aufeinander gedrängt haben, und solchen Ursprungs ist auch jetzt der Kern der beiden Heere. Aber früher war es der natürliche Drang, welcher die junge harte Brut aus der Steppe oder Wüste zu der reichen Beute civilisirter Länder trieb, und sie überwältigte, dann von der arabischen oder tartarischen Seite oder von beiden gemeinschaftlich die Zwischenländer. Jetzt sind dagegen die Heere an dem Euphrat nicht aus natürlichem Drange, nicht mit Gruß und Zeichen siegreicher Wechabiten, nicht mit turkomannischen Pferden und befreiten Tscherkessen, sondern auf das Donnerwort ihrer Herren hinabgezogen. Knechte stehen dort wider Knechte, sie sollen sich für Hoheitsrechte schlagen, und welcher Theil siegt, besser wird es danach in den geplagten Ländern nicht. Die beiden Herren, und der ägyptische noch mehr als der türkische, sind auch weit über die Jahre hinaus, worin man seinem Glücke vertraut, und in der Gluth der Leidenschaften seine Lage verkennt; sie haben ihr Glück und ihre Kraft schon wider einander versucht, davon aber nichts als die Demüthigung gehabt, nach dem Befehle der europäischen Großmächte Frieden schließen zu müssen. Dem Sieger ist daraus sogar noch mehr Schaden als dem Besiegten erwachsen: Syrien ist aus der türkischen unter die ägyptische Verwaltung gekommen, kostet aber mehr, als es einbringt, und wird nun noch bequemer als früher von den europäischen Kaufleuten ausgebeutet. Wenn das Alles den beiden Herren und ihren Räthen noch bekannter als uns, wenn es ihr klarer Vortheil ist, Frieden zu halten, warum lassen sie sich denn doch auf den Krieg ein?

Aegypten hat eine Verwaltungsordnung, worin es zwar den Arbeitsleuten nicht besser als den irischen ergeht, seine alte Fruchtbarkeit aber wieder volle Erndten giebt; der Gefahr des Versandens wird durch Herstellung der Schleusen, und neue Bewaldungen, die zugleich die besten Schutzmittel wider die Pest sind, gesteuert; seine Handelswege werden gangbar und sicher gehalten, und der Dienst in den Schulen und bei den Behörden, in dem Heere und auf der Flotte wird mit Erfolg und weiterer Hoff-

nung betrieben. Das eroberte Syrien vermag ihm Bergprodukte zu liefern, die es von europäischem Kriegsgeräth weniger abhängig machen, und vermittelst seiner Herrschaft in Arabien und Nubien erhält es zugleich die köstlichsten Waaren und die kriegstüchtigsten Leute. Sein Herr, der Eigenthümer all seines Reichthums ist aber dennoch in beständiger Geldverlegenheit, weil sein Hof die doppelten Kosten der asiatischen und europäischen Pracht und Behaglichkeit verursacht, weil er seine Schiffe mit aller Zubehör, vom Anker bis zur Flagge, von den Europäern kaufen muß, weil er zu Kleidung, Waffen und Geräthe seines Heers europäische Lieferungen nicht entbehren kann, und weil die europäisch eingerichtete Verwaltung desto größere Kosten verursacht, je weniger sie ohne europäische Geschäftsmänner und europäische Hülfsmittel bestehen kann. Wollte er seine Ausgaben plötzlich vermindern, so würde er das Staatsgetriebe in Unordnung, und dadurch sich selbst in Gefahr bringen; reichten aber dazu seine Einnahmen bisher nicht hin, so sind sie durch den englisch-türkischen Handelsvertrag plötzlich mit schwerem Verluste und bedenklicher Verwirrung bedroht. Die türkische Oberherrlichkeit über Aegypten ist unbestritten, und jener Vertrag hat als oberherrliche Handlung verbindliche Kraft für letzteres, er giebt den Engländern das Handelsrecht mit jedwelcher Waare im Reiche, und damit ist der so oder anders bestehende Alleinhandel unverträglich und aufgehoben. Es folgt nun zwar daraus, daß die Engländer die verkäuflichen Erndtevorräthe in Aegypten kraft des Vertrages kaufen dürfen, nicht aber, daß die ägyptischen Landleute die ihrigen ihnen verkaufen, und ihren Vicekönig dadurch um eine Haupteinnahme bringen dürfen. Es folgt daraus nicht einmal, daß die Engländer dort das thun werden, was sie dürfen, thun sie es aber, und dazu auf Rechnung ihrer Regierung für andern Zweck als Geldgewinn, so bringen sie den Vicekönig nicht allein um eine Haupteinnahme, sondern um den Gehorsam in seinem Gebiete, sie ziehen von ihm und an sich alle Verkäufer groß und klein mit der Geldgewalt, welche sie haben und die ihm fehlt, — und sodann möchte sich nicht fragen, ob er sie zu Herrn, sondern ob sie ihm zum Diener haben wollen. Sie wissen, lassen aber kein Wort darüber verlauten: ob sie den Vertrag mit Rücksicht auf den Plan abgeschlossen haben, für ihre Dampffahrt zwischen Maltha und Indien eine Eisenbahn über Suez anzulegen, worüber gleichzeitig mit ihrem Versuche der Dampffahrt auf dem Euphrat verhandelt ward. Sie haben in Aegypten für die Eisenbahn nicht die Bereitwilligkeit gefunden, womit ihnen Frankreich die Postbeförderung ihrer indischen Briefboten mit verschlossenem Felleisen zugestanden; die Eisenbahn über Suez ist ihnen unentbehrlich und doch in der Güte von dem altklugen Vicekönig nicht zu erlangen gewesen, der auch ohne die Warnung bei Navarin zu bedenken hat, daß die Eisenbahn bewaffnete englische Wärter und befestigte Wärterhäuser und Landungshäuser erfordern würde, und daß sich daraus eine Kriegsstellung ergeben könnte, welche sowohl zur Abschneidung von Aegypten und Syrien, als zum Eingang in beide zu benutzen wäre. Wird unter diesen Umständen ihr türkischer Vertrag als stilles Zwangsmittel gebraucht, um den Vicekönig fügsam zu machen? wird ihm drohend gesagt, daß er entweder die Eisenbahn zugestehen, oder durch die englische Vollziehung des Handelsvertrags seinen Alleinhandel verlieren solle? Das ist nicht bekannt geworden; aber bekannt ist, daß die Franzosen in Betreff dieses Vertrages mit den Engländern gemeinschaftliche Sache gemacht, und wiederum in der Kammer bei Bewilligung neuer Seerüstung erklärt haben, sie wollten im Mittelmeer eben so stark als die Engländer seyn, und dort gewaltsame Besitzergreifung von keiner europäischen Macht dulden.

Der Vicekönig dagegen handelte von seiner Seite, als wenn er den schlimmsten Fall vorausgesehen und berechnet hätte. Er kann die Engländer von dem Handel in seinem Lande nicht ausschließen, wenn sie gemeinschaftlich mit den Franzosen ihn, wie angedeutet, in die innere Bedrängniß und Gefahr bringen, oder er muß die Sperre auch über den österreichischen Handel, unter dem sonst der englische vertragsmäßig fortgehen würde, verhängen; er kann seinen Kriegsbedarf auch nur über Persien beziehen, wenn er die offene Kriegsgefahr geringer als die geheime Friedensbedrängniß achtet, und die vereinigte Flotte seine Küsten sperrt; er kann endlich unter Umständen selbst auf Hülfe von Rußland hoffen. So viel ist gewiß, er hat plötzlich die arabische Ostküste besetzen lassen, wo ihm die kühnen Seeleute und guten Fahrzeuge zu Gebote stehen, womit die Engländer manchen harten Kampf bestanden, er hat gleich die nächste und sicherste Verbindung mit Persien gesucht, und die zwischenliegenden Inseln mit seinen Seeleuten eingenommen und bewaffnet.

Die Türken sehen worauf es ankommt, und stehen mit der Hauptmacht am Euphrat. Sie sind von dem Kriegsbedarfe aus Europa unabhängiger als ihre Gegner, und haben auch darüber den Vortheil, daß die davon gedrückten Syrer und Araber ihnen geneigter sind. Aber sie sind nach Abkunft und Familienordnung, nach Sprache und Gottesdienste Fremdlinge auf ihrem eigenen Gebiete, wo die alten Wurzeln griechischer Stämme und Ideen überall frische Keime treiben, und wo die Europäer mit ihrer Kunst immer weitere Furchen ziehen, und desto reichere Ernten auf türkische Kosten halten, je schwächer die Verwaltung türkischer Staatsbehörden mit griechischen Gemeindebeamten ist. Die Türken zählen schon in diesem Jahrhundert ihren Reichsverlust nach Königreichen, sie sind aus Griechenland geschlagen, aus Aegypten verdrängt und aus Syrien geflohen. In ihren Donaulanden gebieten die Russen und handeln die Oesterreicher nach Gefallen, und die wenigen, auf wenige Festungen beschränkten Türken haben dabei das Zusehen dort, während die Völkerschaften an beiden Seiten der Hauptstadt und das verwirrte Volksgemisch in derselben von den Mißgefühlen unstet und ungewiß getrieben werden, daß sie nothwendig in Verbindung bleiben müssen, und daß sie sich in der Auflösung des Reichs befinden. Das türkische Reich erhalten wollen, heißt einen Baum erhalten wollen, aus dessen morschen Stamme schon ein anderer Baum seine Krone hervorgetrieben, und unter dessen Wurzeln er die seinigen getrieben hat. Um das türkische Reich zu erhalten, müßten die Türken an Zahl und Kraft und Kunst der übrigen Bevölkerung überlegen werden, aber statt dessen wird ihnen besonders die christliche Bevölkerung überlegener, weil sie als die einheimische natürliches Gedeihen, weil sie dazu die immer bereitere und wohlfeilere Hülfe der europäischen Kunst und Wissenschaft hat, und weil sie dazu des Schutzes der auswärtigen, den Türken furchtbaren Mächte genießt. Können die Türken ihrem Aufwachse und Andrange nicht gleichkommen, so können sie auch ihre Herren nicht bleiben, wozu sie nicht einmal die Mittel noch haben, die ihnen früher zu Gebote standen. Sonst konnten sie sich aus den Steppen und den Wüsten naturkräftig verstärken, die ihnen jetzt durch russische und ägyptische Wachen verschlossen sind; sonst waren sie die Meister in der Kriegskunst zu Wasser und Land, nun sind sie darin wieder europäische Lehrlinge geworden, und wenn auch auf ihrer Flotte Dienstgehorsam und Ordnung nicht vermißt wird, so ist über das Heer ungünstig, und im Vergleich mit dem ägyptischen besorglich geurtheilt. In guter Kriegsverfassung sind die Türken nicht, und doch haben sie es von Grund aus verändert, und ist es ihr eigentliches Handwerk. Von seinem Mißrathen läßt sich auf die Erfolglosigkeit der übrigen neuen Einrichtungen schließen, die den Grund niederbrechen, auf dem sie ruhen sollen, die der Fürst der Gläubigen wider die Glaubenslehren gebietet, und deren Ausführung von geistlichen und weltlichen Körperschaften abhängt, welche davon den größten Schaden haben; es sind in der That nichts als Rettungsversuche für die Einnahmen, die mit den verlorenen Landen unwiederbringlich verloren gingen, und für die Herrschaft, die auf dem Uebergange von den geschwächten Siegern zu den bestärkten Besiegten begriffen ist. Der Großherr darf dawider zwei Mittel, wovon eins genügt: sein Recht als alleiniger Grundherr und sein der Staatslehre nach unbeschränktes Steuergebot nicht gebrauchen, wenn er nicht Empörung und so eine Vermittelung der Großmächte, wie in Griechenland, erleben will, da seine Veränderun-

gen entweder den Grundbeſitz und das Einkommen der dazu nach den Friedensverträgen ausdrücklich berechtigten Kirchengemeinden mittreffen möchten, oder nichts erreichen könnten. Er vermag noch weniger den Handelserwerb an die Türken, kraft ihrer Bevorrechtung zu bringen, da er ihnen nicht mehr Vorrechte zugeſtehen kann, als er den Großmächten für ihre Angehörigen im Uebermaß gewähren muß, und da er ſogar zu ihren Gunſten den für Staatseinnahmen vorbehaltenen Handel aufgegeben hat. Er hat alle Nachgiebigkeit nach Innen und Auſſen erſchöpft, und doch von Innen und Auſſen keinen Augenblick Ruhe gewonnen, er iſt in einer ähnlichen aber noch ſchlimmeren, Lage als die Araber in Spanien waren, welche ſich auch des verſtärkten Aufdranges der einheimiſchen Bevölkerung nicht erwehren konnten, aber weder die Waarenüberſchwemmung von überlegenen auswärtigen Gewerken, noch die unverwehrte Heimſuchung von auswärtigen Handelsſchwindeleien zu ertragen hatten. Die Türken ſind verſtändige Leute, und können ſich unmöglich darüber täuſchen, daß nicht einmal ihr Hausweſen Beſtand haben könne, wenn ſie von dem Gewerbeeinkommen ausgeſchloſſen und auf ihr Landeinkommen beſchränkt werden, wenn ihre Ausgaben mit dem ſteigenden Landesreichthum und mit dem Aufwande der dadurch bereicherten Ungläubigen ſteigen, und daß ſie auf europäiſcher Seite die Waffen, und noch mehr die Wucherkünſte zu fürchten haben. Dagegen können ſie ſich auf aſiatiſcher Seite noch ſtärken, und bei möglichen großen Kriegsereigniſſen in Perſien, Freund oder Feind nach den Umſtänden wechſeln, oder als tapfere Männer wenigſtens mit dem Säbel in der Fauſt den Todeskampf beſtehen. Der Großherr und der Vicekönig bedürfen nicht der vertraulichen Verwarnung vor dem Kriege, ſondern der Verwahrung vor der feindlichen Begünſtigung der Meuterei und Wucherei, die in ihrer Wirkung den Raketen gleichen, wodurch in den indiſchen Hetzen Löwe und Tiger aus ihren Verſchlägen hervorgeſprengt werden, worin ſie ſich Angeſichts der bewaffneten Schaaren tief niederdrücken. — Es wäre nun noch daran, aus den zuſammengeſtellten Thatſachen Folgerungen und den Hauptſchluß zu ziehen; es wird aber abſichtlich vermieden, um keinerlei Urtheile und am wenigſten dem vorzugreifen, das den Thatſachen und ihrer Entwickelung entſpricht, und ſich weder nach Gefälligkeit noch Amtsklugheit beſtimmt.

Die Expropriation im Lande der Freiheit.

Jede Expropriation iſt ein Eingriff in das Heiligthum des Privatrechts. Bei den complicirten Verhältniſſen der jetzigen Staaten kann derſelbe nicht immer vermieden werden, findet aber doch nur ausnahmsweiſe in ſeltenen, beſonders dringenden Fällen ſtatt, und indem ſich die Regierungen die Befugniß dazu, in Bezug auf Anlagen für allgemeine Zwecke, z. B. Befeſtigungswerke und Kunſtſtraßen u. ſ. w. vorbehielten, ſtellten ſie gewöhnlich wegen der Entſchädigung ſehr billige, ja liberale Grundſätze auf, um das Uebel dem Betroffenen möglichſt wenig fühlbar zu machen. Dieſer erträgliche Stand der Sache wurde ungünſtiger, als in neueſter Zeit die Unternehmer von Eiſenbahnen für ihre Bahnlinien die Expropriations-Befugniß anſprachen, und meiſt auch zugeſtanden erhielten. Hier nämlich handelt es ſich offenbar zunächſt darum, das Recht des Einen aufzuopfern, um dem Andern Ausſicht auf Gewinn zu verſchaffen, denn daß vor Allem das Streben nach Gewinn, d. i. höherer Benutzung der angelegten Capitalien die Unternehmer beſtimme, liegt wohl ungeachtet aller wohlklingenden Phraſen von Gemeinwohl u. ſ. w. auſſer Zweifel; daß der Bau einer Eiſenbahn, wo nicht dem Ganzen, doch einem gewiſſen Landſtriche Nutzen gewähren werde, iſt möglich, vielleicht wahrſcheinlich, und jedenfalls für die Regierungen der einzige Beſtimmungsgrund auf jene Geſuche einzugehen.

So ſtehen die Dinge in dem größten Theile von Europa, und es war dem Normal-Lande der Freiheit vorbehalten, eine Steigerung dieſes Verhältniſſes aufzufinden. — Herrn von Gerſtners Berichte über die Eiſenbahnen der Vereinigten Staaten, in techniſcher und adminiſtrativer Beziehung höchſt lehrreich und bedeutſam, berühren dieſelbe auf eine Art, welche zu dem Glauben berechtigt, der berühmte Reiſende ſey ungleich ſtärker in der Theorie der fortſchaffenden Mechanik als der des Rechtes. In den meiſten jener Staaten erfolgt bei Expropriationen zum Behuf von Eiſenbahnen, die Abſchätzung durch beſondere Taxatoren, denen ausdrücklich befohlen iſt, nicht blos den Schaden ſondern auch den Nutzen in Anſchlag zu bringen, der einem zu Abtretungen genöthigten Grundeigenthümer durch die Anlage der Bahn erwächſt; H. v. G. erzählt, daß ein ſolcher, ſeinem Verluſte angemeſſen, fünf und zwanzigtauſend Dollars Entſchädigung verlangte, ſich aber mit fünftauſend begnügen mußte, weil nach der Anſicht der Schätzleute ſeine übrigen Ländereien durch die Anlage der Bahn um zwanzigtauſend Dollars im Werthe ſtiegen. Nach derſelben Erzählung wurden in ſehr vielen andern Fällen Grundeigenthümer zur unentgeltlichen Abtretung der benöthigten Landſtrecke, und in Waldungen, zur Abgabe des darauf ſtehenden Bauholzes angewieſen, weil der Gewinn durch die Anlage der Bahn eben ſo groß oder größer als der Werth des Abgetretenen war; der Berichterſtatter wirft einen kummervollen Blick auf das alte Europa, wo ſolche Weisheit noch nicht erfunden worden, und fügt hinzu: „es war in der That der klare, einfache Sinn der Amerikaner zur Erlaſſung des oben angeführten Geſetzes erforderlich."

Wir gönnen den freien Amerikanern von Herzen jenen klaren einfachen, durch kein Rechtsgefühl verdunkelten Sinn, und das daraus hervorgegangene Geſetz, wenn der Himmel nur Deutſchland davor bewahrt, denn uns erſcheint daſſelbe im höchſten Grade willkürlich und ungerecht, ganz dazu geeignet, den von Vielen noch immer nicht begriffenen Unterſchied, beziehungsweiſe Gegenſatz von Recht und Geſetz anſchaulich zu machen.

Die tägliche Erfahrung lehrt, welche groben Irrthümer ſchon beim Veranſchlagen der Baukoſten, des Ertrags und ihres gegenſeitigen Verhältniſſes vorkommen können, und zwar immer zum Unſegen der Unternehmer; welcher Menſch ſoll vollends die unendlich ſchwierigere Frage löſen, wie groß der indirekte Vortheil ſeyn werde, den die Beſitzer der an der Bahn gelegenen Grundſtücke zu erwarten haben? Immer wird dieſe Abſchätzung unſicher und höchſt willkürlich ausfallen. Dennoch wagt man, auf den Grund derſelben, dem expropriirten Grundbeſitzer ſeine rechtmäßige Entſchädigung ganz oder theilweis zu entziehen, und zwar zum Vortheile der Eiſenbahngeſellſchaft. — Das iſt der vollſtändigſte Sieg über das Grundeigenthum, es iſt eine Verletzung des Privatrechts, wie der Beherrſcher eines rein despotiſch regierten Landes ſie ſich vielleicht niemals erlauben würde.

Indeß ſcheint dem einfachen klaren Sinne der Yankee-Geſetzgeber entgangen zu ſeyn, daß ſie auf halbem Wege ſtehen geblieben ſind, und um conſequent zu ſeyn, noch viel weiter hätten gehen müſſen. Iſt nämlich der Grundſatz worauf ihr Verfahren beruht, richtig, ſo läßt ſich kein haltbarer Grund abſehen, warum jene Verpflichtung des expropriirten Eigenthümers durch den Werth der ihm entriſſenen Grundſtücke u. ſ. w. begrenzt, warum er nicht genöthigt ſeyn ſoll, noch baar heraus zu zahlen, wenn die Werthserhöhung des ihm verbleibenden Landes nach dem Urtheile der Schätzleute mehr beträgt als der Preis des abgetretenen. Ferner iſt es eine grobe Inconſequenz, die Maßregel lediglich auf diejenigen Grundbeſitzer zu beſchränken, denen Landſtrecken abgenöthigt werden, und alle übrigen frei zu laſſen, obwohl ihre Aecker, Gehöfte u. ſ. w. ſo nahe an der Bahn liegen, daß ſie hinſichtlich der zu erwartenden Vortheile mit erſteren ganz gleich ſtehen. Niemand wird leugnen wollen, daß, obiges Prinzip einmal zugegeben, ein ſolches Verfahren nur einfache Gerechtigkeit wäre, und welcher Vorſchritt in der Civiliſation, welches Steigen der Aktien oder Fallen der Fahrpreiſe, wenn jede Eiſenbahngeſellſchaft mit Hülfe der Schätzleute von den zu durchſchneidenden Landſtrichen eine Contribution erheben könnte, und dadurch die Baukoſten um eben ſo viel vermindert würden!

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 28. Berlin, den 13ten Juli. 1839.

Literatur.

Die deutſchen regierenden Fürſten und die Souverainetät. Eine publiciſtiſche Abhandlung von Dr. M. R. Maurenbrecher. Frankfurt a. M. 1839.

Daß dieſe, durch juriſtiſchen Scharfſinn und Gelehrſamkeit ausgezeichnete Schrift zu einer Beſprechung in dieſen Blättern geeignet ſey, ergiebt ſchon die Einleitung, wo man lieſt: es ſey des Verfaſſers Abſicht, nicht blos die Staats-Souverainetät zu bekämpfen, obwohl ſie der wahre Fortſchritt des heutigen deutſchen Staatsrechts genannt werde, ſondern auch den Leſer für die Fürſten-Souverainetät, die „veraltete deutſche Staatsraiſon" zu gewinnen. — Auch wünſcht der Vfr. ſich unter ſeinen Leſern Politiker, wenngleich er erklärt, als Publiciſt (Juriſt) aufzutreten, und daß der Leſer weder eine politiſche Vertheidigung der Fürſten-Souverainetät von ihm zu erwarten habe, noch auch ſeiner Arbeit gegenüber Politiker bleiben dürfe.

Daß die Fürſten-Souverainetät im Sinne des Vrfs. nichts Anderes als das patrimoniale Princip ſey, erhellt aus ſeiner ganzen Deduction, überdem gebraucht er beide Ausdrücke als gleichbedeutend. Dankbar fügt er hinzu, daß jenem Princip durch die Schule von v. Haller*) eine große Hülfe gegeben ſey, wie denn auch von ihm als Thatſache angeführt wird, daß ſeit einigen Jahren für das genannte Princip in Deutſchland eine politiſche Propaganda, z. B. mittelſt politiſcher Wochenblätter wirke. Ob die weitere Bemerkung: die Wahrheit der Thatſachen ſiege am beſten immer durch ſich ſelbſt Uebertreibung des Eifers aber, wie andere Uebertreibungen, die bei der Uebereiferung ſelten ausbleiben, ſchade hier mehr, als ſie fördere, — auf unſer Blatt anwendbar ſey? darüber zu rechten, erſcheint um ſo unnöthiger, als der Vfr. ſelbſt an mehreren Stellen mit edlem Eifer das Verderbliche der Lehren von der Volks- oder Staats-Souverainetät aufdeckt, und unſere politiſche Tendenz durch juriſtiſche Gründe kräftig unterſtützt. Es ziemt uns nicht, auszuführen, daß den Gründern und Beförderen dieſer Blätter ein keineswegs unbedeutender Antheil an den Erſcheinungen der neueren Literatur beizumeſſen ſey, auf welche der Vfr. die Vorherſagung gründet: die juriſtiſche Schule der Fürſten-Souverainetät oder des patrimonialen Princips, deren Anhänger vor Klübers und ſeiner franzöſiſchen Gewährsmänner Autorität, einige Jahrzehnte hindurch faſt wie ausgeſtorben geweſen, werde in nicht gar ferner Zukunft der Schule der Staats-Souverainetät im Range gleich kommen, vielleicht den Rang abgewinnen. Auch mag dahingeſtellt bleiben, bis zu welchem Grade der Einfluß des p. W. Bl. auf den Vfr. der vorliegenden Schrift, in ihr ſelbſt zu erkennen ſey; verſchiedene Stellen des letzten Capitels enthalten wenigſtens Anſichten, die mit den hier ſtets ausgeſprochenen in vollkommener Uebereinſtimmung ſtehen. Der Vfr. erklärt da für „eine ſchwere Verſündigung am Staatsrechte des Mittelalters, wenn Dahlmann, Albrecht, Stahl und deren junge Nachtreter", um den Contraſt des Mittelalters zu der von ihnen erfundenen heutigen Staats-Souverainetät recht eindringlich zu machen, aufgeſtellt haben: daß die deutſchen Fürſten jenes Zeitalters nur ihres eigenen Vortheils halber die Landeshoheit zu üben gehabt. Es wird hinzugefügt: „Sie wollen glauben machen, daß die deutſchen Fürſten in ihrer früheren „privatrechtlichen" Stellung nur darauf zu denken gehabt hätten, ſich aus den Mitteln ihrer Unterthanen zu bereichern, und vergeſſen uns zu ſagen, wie ſie dieß nur hätten anfangen ſollen. Meiner Meinung nach hat die alte Verfaſſung jede Selbſtbereicherung ſolcher Art mehr unmöglich gemacht, wie die heutige, trotz dem Daſeyn des Staates. — So bringt der Vfr. auch eigene Ausſprüche deutſcher Fürſten, namentlich aus Teſtamenten bei, um zu zeigen, wie ſchön darin der religiöſe und ſittliche Zweck ihres Herrſcheramtes ausgedrückt iſt, und äuſſert ſich folgendermaßen: „Ich möchte dieſe Worte alle ſorgfältig hier ſammeln, um einen wahrhaft brauchbaren Fürſtenſpiegel daraus zuſammen zu ſetzen, der unſerer Staats-Literatur bis jetzt mangelt, wenn die Zahl ſolcher officiellen Ausſprüche, die den ſelbſtbewußten Zweck der Vereinigung zwiſchen Fürſten und Unterthanen in Deutſchland ausſprechen, nicht alle Wahrſcheinlichkeit einer jemaligen Vollſtändigkeit des Sammelns überſtiege."**)

Was den Haupttheil des Buches betrifft, ſo dürfte aus der Darſtellung der verſchiedenen Theorien der Staats-Souverainetät erhellen, daß alle, indem ſie das eigentliche Subjekt der Souverainetät oder Staatsgewalt in der Monarchie, auſſerhalb des Fürſten finden wollen, entweder ein bloßes Gedankending, eine myſtiſche Perſon, zu dieſem Subjekte machen, wie Hugo Grotius und nach ihm Albrecht, oder genöthigt ſind, die Annahme der Volks-Souverainetät zum Grunde zu legen, wie Klüber. Das erſtere kann nur zu ganz leeren und unpraktiſchen Spitzfindigkeiten führen, während letzteres nicht allein die Monarchie, ſondern alle und jede Regierung unmöglich macht.

Nicht ſo übereinſtimmend können wir uns hinſichtlich der im dritten Capitel aufgeſtellten Theorie einer moraliſchen Perſönlichkeit des Volkes und Staates erklären, obwohl der erſte vom Vfr. angeführte Grund, für das Einſchalten dieſes Capitels ſcharfſinnig genug ausgedacht iſt**). Derſelbe beſteht nämlich darin, daß man dem Staate eine Perſönlichkeit zugeſtehen könne, ohne daß darum ein Schluß auf die Zuſtändigkeit der Souverainetät gelte, weil die Perſönlichkeit an ſich nur privatrechtliche Bedeutung habe. Der Vfr. bemerkt erläuternd: Perſon im juriſtiſchen Sinne im Allgemeinen, ſey nichts weiter als ein Subjekt von Rechten, und wie überhaupt der Begriff der juriſtiſchen Perſönlichkeit rein poſitiv ſey, ſo könne auch die Perſönlichkeit des Staates, als der Geſammtheit aller Staatsangehörigen (Fürſten und Unterthanen) erſt durch einen beſonderen Akt der Staatsgewalt begründet werden, alſo vor der letzteren gar nicht exiſtiren. Dieſe Perſönlichkeit nun ſoll ſich, da wo ſie dem Staate ertheilt iſt (was als nicht allenthalben nothwendig angenommen wird), durch die Zuſtändigkeit eines Eigenthums und der daraus fließenden Rechte, ſo wie in auswärtigen Angelegenheiten zeigen. Der Vfr. unterſtützt ſeine Anſichten durch geſchichtliche, insbeſondere aus dem Gebiete des römiſchen Staatsrechtes hergenommene Belege, und ſucht ſie dann im deutſchen Staatsrechte nachzuweiſen, namentlich dahin, daß der juriſtiſchen Perſönlichkeit des Staates, ſofern derſelbe als vom Souverain verſchieden gedacht werde, keine politiſchen Rechte beizumeſſen ſeyen, — welche Ausführung beſonders gegen Albrecht gerichtet iſt.

*) Er ſetzt hinzu: „und Hegel." Es würde hier zu weit führen, dieſe Zuſammenſtellung und die beigefügte Note zu beurtheilen, in welcher es heißt: Wiewohl kaum größere Gegenſätze zu finden ſeyn werden, wie zwiſchen v. Haller und Hegel, ſo können ſie doch, was die Oppoſition gegen die Theorie des ſtaatsbürgerlichen Vertrages und die daraus hergeleitete Staats-Souverainetät, ſo wie die Vertheidigung des Princips der Fürſten-Souverainetät anbelangt, als eine völlige Einheit angeſehen werden. (!)

*) Die dabei aus Moſers Patriotiſchem Archive angeführte, höchſt merkwürdige Stelle wird treffend als: eine Charakteriſtik von 1838 geſchrieben 1788 bezeichnet.

**) Als zweiter Grund wird der Wunſch des Vfrs. angeführt, von ſeiner Abhandlung den Verdacht abzuwenden, als ob die Staatlichkeit der deutſchen Monarchien überhaupt, oder das juriſtiſche Daſeyn, die Rechtsfähigkeit des Staats neben der phyſiſchen Perſon des Monarchen, für alle Fälle beſtritten werden ſolle. Er fügt hinzu, dieſer Verdacht ſey durch Haller und deſſen Schule, „mit der ſeine Abhandlung gar keine Gemeinſchaft ſucht," auf die Theorie der Patrimonialität gebracht worden.

Er geht dann zur juriſtiſchen Perſönlichkeit des Volkes in Deutſchland über, und behauptet, es gelte hier für die conſtitutionellen Repräſentativ-Staaten als Regel, daß das Volk — „Land" — das Subjekt der politiſchen Rechte ſey, welche die Stände ausüben; in dieſen Staaten ſey mithin ſchon der primären Vorſtellung nach, das Volk eine moraliſche Perſon. Daneben könne aber die moraliſche Perſönlichkeit des Staates im Politiſchen gar nicht beſtehen, weil ſtatt dreier Individuen, die zu jeder moraliſchen Perſon erforderlich, der Staat nur aus zweien beſtehe, Fürſt und Volk nämlich, welche ſich gegenſeitig beſchränken, aber unmöglich unter der Firma des Staates die Souverainetät zuſammen beſitzen, da dieſes nur ſo gedacht werden könne, daß dem Volke, im Widerſpruche mit der Wiener-Schluß-Akte, eine Mitregentſchaft zu ideellen Theilen zuſtehe. Auf dieſe Anſicht bereitet den Leſer ſchon eine Stelle der Einleitung vor, wo er findet: daß das neuere deutſche Staatsrecht zwar das Princip der Fürſten-Souverainetät nicht geändert habe, aber ein wahrer Fortſchritt beſtehe in der Perſonificirung des Staates und Volkes, d. h. darin, daß es „Staat" und „Volk," als für ſich ſeyende Willen (Perſonen), dem ſouverainen Willen der Fürſten faſt allenthalben gegenüberſtelle, womit denn zugleich eingeräumt ſeyn möge, daß die Identität zwiſchen Staat und Fürſten, welche das bekannte l'état c'est moi beſpöttelte, aus dem deutſchen Staatsleben — wenn ſie je darin beſtanden — nun auf ewig verſchwunden ſey.

Dieſe Anſicht aber entbehrt der ihr ſo ſehr nöthigen Unterſtützung durch genügende juriſtiſche Gründe, und es iſt nicht erforderlich, daß man von den Sätzen der Hallerſchen Schule ausgehe, um ſie unbefriedigend zu finden; da eine ausführliche Erörterung hier keinen Platz finden könnte, müßen wir uns mit einer Andeutung unſerer Gründe begnügen. Zuerſt erſcheint die Anſicht des Verfaſſers unhaltbar: daß es in der Willkür des Geſetzgebers liege, alles Mögliche zur Perſon zu erheben. Das poſitive Recht kann vernünftiger Weiſe nirgends einen Willen und Rechte annehmen, wo nicht die natürliche Fähigkeit dazu vorhanden iſt. Wird eine Sache als moraliſche Perſon dargeſtellt, ſo iſt dieß nur uneigentlich zu verſtehen, und kann genau genommen nur von den Menſchen gelten, die zu der Sache in gewiſſer Beziehung ſtehen. Eine moraliſche oder juriſtiſche Perſon iſt — ſoviel dem Ref. bekannt — auch nach poſitiven Rechtsſätzen immer eine Gemeinſchaft von phyſiſchen Perſonen (Menſchen), nämlich entweder von neben einander beſtehenden, oder von auf einander folgenden *). Ferner ſetzt allerdings jede moraliſche Perſon eine Gemeinſchaft des Willens in irgend einer Beziehung voraus, die aber ebenfalls wirklich vorhanden, alſo entweder ausdrücklich, oder doch ſtillſchweigend erklärt ſeyn muß; dem Referenten wenigſtens iſt kein poſitiver Rechtsſatz bekannt, daß man einen ſolchen Willen beliebig fingiren könne, und noch weniger ſcheint ihm dieß aus Grundſätzen der Rechtsphiloſophie gefolgert werden zu können. Demnach kann auch eine moraliſche Perſon nicht aus einer unbeſtimmten Menge, ſondern nur aus beſtimmten Individuen beſtehen, welche faktiſch oder förmlich ihren Beitritt zu der Geſellſchaft erklärt haben.

Soll der Staat in abstracto als eine moraliſche Perſon gedacht werden, ſo kann man darunter nur das fortdauernde Subjekt der höchſten Gewalt verſtehen, welches denn auch entweder als eine Reihe von einzelnen, auf einander folgenden phyſiſchen Perſonen erſcheint (Monarchie), oder als ein Nebeneinanderbeſtehen mehrerer phyſiſchen Perſonen (Republik, beſſer: Polyarchie). Demnach ſcheint auch Vermögen des Staats nichts Anderes ſeyn zu können, als Vermögen der herrſchenden moraliſchen Perſon, ſey dieſelbe nun Fürſt oder eine republikaniſche Corporation. — Dieß kann jedoch nicht hindern, ſich, ſowie überhaupt den Umfang der Rechte jener Perſon, ſo auch ihr Eigenthums- oder Dispoſitions-Recht, durch Rechte anderer Corporationen (Stände) beſchränkt zu denken.

Noch weniger als die Anſicht des Verfaſſers von der moraliſchen oder juriſtiſchen Perſönlichkeit des Staates können wir die Meinung, welche er über eine ſolche des Volkes in Deutſchland aufſtellt, mit dem juriſtiſchen Begriffe einer moraliſchen Perſon vereinigen, wie wir denn überhaupt keine Möglichkeit einſehen, den Grundſatz des Repräſentativ-Syſtems (Vertretung des Volks im Ganzen) juriſtiſchen Begriffen anzupaſſen. Sagt doch der Verfaſſer ſelbſt: es ſey in der Repräſentativ-Verfaſſung weſentlich, daß die Vertretenen, (d. h. hier das Volk) nie in corpore auftreten! Woran will er denn die Corporation oder die juriſtiſche Perſon der Vertretenen erkennen? Was können hier ſolche allgemeine und unbeſtimmte Ausdrücke entſcheiden, wie Seite 317 aus den Verfaſſungs-Urkunden mehrerer Deutſcher Staaten angeführt werden? Wenn es dort heißt, die Stände ſollen die „Rechte des Landes" oder „der Geſammtheit der Staatsbürger" geltend machen, ſo mögen allerdings die ſämmtlichen Angehörigen eines Landes oder Staates gemeint ſeyn, aber wie iſt damit ein juriſtiſcher Sinn zu verbinden, wenn die Vertreter von den ſämtlichen angeblich Vertretenen weder gewählt werden, noch Aufträge empfangen? Wenn man auch die Wähler als im juriſtiſchen Sinne durch Jene repräſentirt anſehen will, ſo läßt ſich doch bei allen Uebrigen gar kein juriſtiſches Verhältniß denken, man müßte ſie denn für unmündig erklären und die Wähler und Vertreter als von Amtswegen beſtellte Vormünder anſehen. — Ueberhaupt müßten auch die zu vertretenden Rechte mit Zuziehung aller Betheiligten beſtimmt werden, wenn ein juriſtiſches Verhältniß entſtehen ſollte *).

Gegen die etwaige Folgerung, daß dieſe Anſicht dem Abſolutismus günſtig ſey, verwahren wir uns am beſten durch Bezugnahme auf das letzte Capitel der vorliegenden Abhandlung, überſchrieben: Vom poſitiven Staatszwecke der heutigen deutſchen Bundesſtaaten.

Schließlich finde noch ein Wort Platz, eine Aeuſſerung des Vfrs. die hannoverſche Angelegenheit betreffend. Derſelbe iſt zwar der Meinung daß das Staatsgrundgeſetz allerdings wegen Mangels des agnatiſchen Conſenſes anzufechten, glaubt aber, daß es nicht von Rechtswegen nichtig ſey. Darüber ſetzt er weiter nichts hinzu als die Worte: Eine Verfaſſung, die angefochten werden kann, iſt darum nicht von Rechtswegen nichtig. Wo gäbe es Beiſpiele von Ipſojure-Nichtigkeit ganzer Verfaſſungen im deutſchen Staatsrechte? Wie wäre eine ſolche überhaupt praktiſch durchführbar? — Es wäre zu wünſchen, daß der Vfr. ſeine Anſicht darüber näher ausgeſprochen hätte. Uns ſcheint allerdings eine Verfaſſungs-Urkunde ſo gut wie jedes rein privatrechtliche Document, wegen mangelnder Zuziehung betheiligter Perſonen an einer urſprünglichen Nichtigkeit leiden zu können. Auch ſieht man nicht ein, wie die geäuſſerte Meinung, daß der König die bekannten Patente im Entwurfe den derzeitigen Ständen ſelbſt hätte vorlegen ſollen, dem Einwande ausweichen will, daß dadurch die Competenz jener Stände von vorn herein würde anerkannt worden ſeyn. Was die praktiſche Ausführbarkeit betrifft, ſo ſcheint es nicht nöthig die Nichtigkeit bei allen bereits ins Leben getretenen Folgen einer nichtigen Verfaſſung geltend zu machen.

*) Ein Beiſpiel der letztern Art iſt das Königthum im franzöſiſchen und engliſchen Staatsrechte, und vielleicht der Fiscus im gemeinen Rechte; bei allen möchte die früher berührte Regel, das Erforderniß der Dreiheit betreffend, ſchwerlich anzuwenden ſeyn.

*) Daß gerade der Mangel juriſtiſcher Perſönlichkeit der vertretnen Geſammtheit das moderne Repräſentativ-Syſtem weſentlich vom altdeutſchen Stände-Syſtem unterſcheide, braucht hier nicht erſt ausgeführt zu werden. — Ref. muß übrigens dem Fürſten von Solms-Lich in der vom Verfaſſer getadelten Darſtellung beiſtimmen, da repräſentativ im Sinne der modernen Theorie allerdings mit conſtitutionell gleichbedeutend iſt, ſofern nämlich von Repräſentation des Volkes die Rede, was ja vorausgeſetzt wird, und da das Volk, im Sinne derſelben Theorie, als Geſetzgeber mittelſt der Repräſentanten erſcheint, mithin ſouverain ſeyn muß, mag es auch die Souverainetät mit dem Fürſten theilen.

Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 29. Berlin, den 20ten Juli. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Verwickelungen. — Papismus und Liberalismus. — Miscellen. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 18. Juli 1839.

Großbritannien. Die Jamaika-Bill, obwohl von den Pairs in ihrem wichtigsten Punkte verstümmelt, ist durch Lord John Russell dem Unterhause zur Genehmigung empfohlen, und wirklich ohne Weitläuftigkeiten genehmigt worden. Erwägt man, daß der frühere Rücktritt des Cabinets wegen der geringen Majorität erfolgte, welche eben diese Bill im Hause der Gemeinden erhielt, so kann das dermalige zahme Verfahren überraschen; als Grund davon wird angegeben, daß J. M. in Folge des Hofdamen-Krieges, mit großer Bestimmtheit erklärt habe, bei etwaigem Ausscheiden des jetzigen Ministeriums eher der radikalen als conservativen Partei das Staatsruder anvertrauen zu wollen. Ist diese Nachricht gegründet, so erscheint das Benehmen Lord Melbourne's und seiner Collegen allerdings in einem andern, ungleich günstigeren Lichte, wie muß aber das ganze Verhältniß, — obenein im Heimatlande des Constitutionalismus — den blindgläubigen Verehrern desselben erscheinen, und ihre Träume stören?

Um den unzweifelhaften Widerstand der Pairie gegen den neuen Unterrichts-Plan zu umgehen, hatte die Verwaltung denselben nur zum Gegenstande einer Resolution des Unterhauses gemacht, was insoweit gelang, als die dazu geforderten dreißigtausend Pfund durch die Mehrheit zweier Stimmen bewilligt wurden. Gegen dieses Manöver ist nun der Erzbischof von Canterbury mit dem Antrage aufgetreten, das Oberhaus möge die Königin mittelst einer, in corpore zu überreichenden Adresse bitten, daß sie den Geheimen Rath anweise, den Entwurf wegen des Volksunterrichts nicht eher auszuführen, bis dem Hause der Lords Gelegenheit gegeben worden sey, sich darüber zu erklären. Die Genehmigung des Antrags erfolgte mit einer Majorität von hundert und eilf Stimmen, nach Allem was bisher geschehen, war indeß nichts Anderes zu erwarten, als daß derselbe von der Krone zurückgewiesen wurde.

Ungewöhnlich spät erfolgt die Vorlegung des Budgets, welche auch den gegebenen Verhältnissen gemäs kein erfreuliches Geschäft seyn konnte; da es nicht geringes Interesse gewährt, die dermalige finanzielle Lage der englischen Regierung zu übersehen, so entnehmen wir dem Vortrage des Canzlers der Schatzkammer, die wichtigsten Zahlenangaben, größerer Anschaulichkeit halber auf unsere Münze reducirt. Die Gesammteinnahmen des letzten Rechnungsjahres überstiegen den Voranschlag von 316,719,000 Thalern um 3,762,000 Thaler,*) wogegen auch, vorzüglich in Folge der canadischen Unruhen, die zu etwas über dreihundert achtzehn Millionen berechneten Ausgaben, 5,263,225 Thlr. mehr betrugen; der bei weitem größte Theil davon fällt auf die Armee und Marine, ein Betrag von etwas über siebenmal hunderttausend Thaler aber (vermuthlich wegen einer vorübergehenden Erhöhung des Procentsatzes bei den Schatzkammerscheinen) auf die Zinsen der Staatsschuld, welche die schreckenerregende Summe von 197,160,900 Thalern in Anspruch nehmen. — Für die Armee und Artillerie werden im laufenden Jahre 55,576,500, für die Flotte 34,819,900 Thaler gefordert; die Budget-Erhöhung beträgt 6,446,874, das Deficit nach dem Voranschlage der Einnahmen, 6,117,100 Thaler.

Dennoch empfiehlt der Canzler der Schatzkammer die Annahme des vielbesprochenen Planes, wonach künftig für jeden Brief, welcher ein bestimmtes Gewicht und die Grenzen Großbritanniens nicht überschreitet, ohne Rücksicht auf die Entfernung nur ein Penny Porto gezahlt werden soll, doch verlangt er von dem Hause, daß es sich verpflichte, den daraus entstehenden Ausfall bei den Post-Einnahmen anderweit zu decken. Diese Maßregel, wovon die Verwaltung einen bedeutenden Zuwachs an Popularität erwartet, ist offenbar gänzlich im Interesse der gewerbetreibenden Classen der Advokaten u. s. w., denn für die höheren Schichten der Gesellschaft kann sie keine wesentliche Erleichterung gewähren, und wenn die große Masse der Proletarier Nutzen davon ziehen soll, muß selbe vor allen Dingen erst lesen und schreiben lernen.

Der bekannte Attwood hatte vor Kurzem eine ihm feierlich überbrachte Petition der Chartisten eingereicht und befürwortet, worin zwölfmal hunderttausend Bittsteller die Bewilligung der sogenannten Volks-Charte nachsuchen; jetzt ist dessen Antrag: dies Document einem Ausschuße des ganzen Hauses zur Erwägung zu überweisen, mit einer Mehrheit von 235 gegen 46 verworfen worden, so daß nur die entschiedenen Radikalen dafür gestimmt haben können, während der Ueberrest des Hauses weder auf die Drohungen der Chartisten, noch auf die neuerlichen Ereignisse zu Birmingham Gewicht gelegt hat. Die dortigen Unruhen scheinen übrigens ziemlich unterdrückt zu seyn, und wenn das Verwerfen der Petition, — welche als letzter gütlicher Versuch zum Erlangen der vorgeblichen Volksrechte gelten sollte — keine neuen Bewegungen hervorruft, wird man annehmen dürfen, daß der Muth und die Macht der Neuerer einstweilen gebrochen sey.

Portugal. Bekanntlich ist die Zahlung der Zinsen von der auswärtigen Schuld schon seit Langem ins Stocken gerathen, und dagegen ein Plan des Finanzministers versprochen, die Angelegenheit zu ordnen. Derselbe tritt jetzt ans Tageslicht, und läuft darauf hinaus, daß die Capitale für innere fünfprocentige Schuld erklärt, die rückständigen und bis Ende 1839 noch auflaufenden Zinsen aber capitalisirt werden sollen. Ueber die Frage, ob auch die dadurch erwachsenden neuen Capitale Zinsen tragen sollen, liegen widersprechende Angaben vor, indeß erscheint sie für die Praxis so wenig wichtig, wie die ganze Maßregel überhaupt, denn fehlten der Regierung bisher die Mittel, ihren auswärtigen Gläubigern gerecht zu werden, so ist wirklich nicht abzusehen, wie selbe durch eine bloße Verwandlung des Namens herbeigeschafft werden können; daß sie aber gemangelt, und auch fernerhin mangeln werden, geht aus den Budgets-Verhandlungen der Cortes deutlich genug hervor. Der Gegenstand ist besonders für England, für diejenigen wichtig, welche auf die Revolutionirung der pyrenäischen Halbinsel speculirend, Don Pedro die Mittel gewährten, sein unheilvolles Unternehmen der „Befreiung" Portugals zu beginnen und durchzuführen; diese Würdigen können aber unmöglich auf lebendige Theilnahme an ihrem Geschick Anspruch machen, eher wären jene zu bedauern, die durch den Anreiz hoher Zinsen nicht überlegten, daß man mit Schlamm nicht auf Sand bauen kann.

Spanien. An des kränklichen Nogueras Stelle ist General Leopold O'Donnell, bisher Chef des Generalstabes bei Espartero, zum General-Capitain von Aragon und Valencia und Oberbefehlshaber der Centralarmee ernannt,

*) Die einzelnen Einnahmeposten stellten sich wie folgt: Zölle 142,107,000, Accise 91,984,300, Stempel 47,188,100, directe Steuern 24,790,000, Post 11,215,800, Insgemein 3,175,800. Den nach der englischen Steuergesetzgebung bestehenden Unterschied zwischen Zoll und Accise deutlich anzugeben, wäre äusserst schwer, und in der Kürze unmöglich.

zugleich sind bei derselben die Generale Seoane, Borso und Lopez als Divisionaire angestellt worden. Ueber Kriegsereignisse fehlen bestimmte Nachrichten, und es ist allein von einem Gefechte in dem östlichsten Theile der Provinz Cuenca die Rede, wo Francisco Narvaez die von Cabrera nach Neu-Castilien entsendete Abtheilung unter Forcadell geschlagen habe.

Zur Berichtigung vielfacher falscher Angaben der revolutionairen Blätter finde hier das von Lord Palmerston im Parlamente abgelegte Zeugniß Platz: „Was die Elliotsche Convention betrifft, so ist es allerdings wahr, daß dieselbe auf die Baskischen Provinzen und die daselbst kämpfenden Armeen beschränkt wurde. Ihrer Ausdehnung über ganz Spanien widersetzte sich die spanische Regierung, weil die Räuber, welche in Folge des Bürgerkrieges in Menge ihr Wesen trieben, sich für Carlisten ausgaben, und auf das Privilegium als Kriegsgefangene ausgewechselt zu werden, Anspruch machen würden, falls sie in die Hände der Justiz fielen."

Frankreich. Einer vorläufigen Nachricht gemäs ist am 12. d. Mts. der Spruch des Pairshofes erfolgt, und allein der Hauptanführer Barbés zum Tode verurtheilt worden. Insoweit die Vertheidiger nicht vermochten die Theilnahme ihrer Clienten zu leugnen, oder als unfreiwillig darzustellen, machten sie den heillosen Grundsatz geltend, daß „politische" Verbrechen nicht wie gemeine behandelt, und bei dem dermaligen Standpunkte der Civilisation, keinenfalls, mit dem Tode bestraft werden könnten. Mit Recht ereiferte sich der General-Procurator dagegen, und äusserte unter Anderen: „In einem Attentat ist zweierlei enthalten, der Zweck, und die Handlungen zur Ausführung des Zweckes. Der Zweck war hier die Aenderung der Regierung, die Handlungen sind Plünderung, Aufruhr, Meuchelmord. Das Eigenthum wurde verletzt, Magazine geplündert, das ist das Attentat; Soldaten wurden auf ihren Posten überfallen, National-Garden unbarmherzig niedergemetzelt, das ist das Attentat, das Attentat in seiner ganzen Nacktheit. Wo soll nun die Entschuldigung für solche Verbrechen liegen? Etwa darin, daß Ihr die Regierung habt stürzen, daß Ihr die bestehenden Einrichtungen habt umstoßen wollen? Hättet Ihr einen Menschen getödtet, um seine Börse zu nehmen, so würden Euch nicht genug Verwünschungen treffen. Weil aber zu Eurem Verbrechen noch eine neue Missethat hinzukommt, wollt Ihr frei ausgehen? Der Zweck, den Ihr verfolgt habt, der Umsturz der Regierung, ist schon ein Capital-Verbrechen, ist sogar das schwerste, denn es begreift alle andern in sich." Dem stehet allerdings nichts entgegen, wenn aber die angeblichen Bastille-Stürmer Pensionen, und die unter der Restauration wegen politischer Verbrechen Verfolgten und Bestraften Unterstützungen erhalten, so gehen im neuen Frankreich Theorie und Praxis weit auseinander, oder es werden zwei Gattungen von Attentaten unterschieden: die der bestehenden Ordnung nützlichen und die gefahrdrohenden. Wenn solche Grundsätze in den Regionen der Gesetzgeber Geltung haben, dann darf freilich nicht überraschen, daß die große Masse, gänzlich vom Rechte absehend, nur das Faktische im Auge behält, und daher einen unterdrückten Aufstand eben nur wie jedes andere mißlungne Unternehmen betrachtet. Diese Anschauungsweise hat etwas furchtbares, und muß zu den schlimmsten Dingen führen. So erinnert es an Kunz von Kaufungen, wenn man erfährt, daß die beiden jüngsten Söhne Louis Philipps den Schulbesuch im Collège Heinrich IV. aussetzten, weil die Polizei angeblich ermittelt hatte, daß die Prinzen von der republikanischen Partei aufgegriffen und verborgen gehalten werden sollten, um als Geißeln für die Mai-Angeklagten zu dienen; — im neunzehnten Jahrhundert in der Hauptstadt der Civilisation, welche Erscheinung!

Die Deputirten-Kammer war während mehrerer Sitzungen beschäftigt, dem in schwerer Krankheit darnieder liegenden Eisenbahn-Wesen mit ihrer Weisheit wiederum aufzuhelfen. Zuförderst erhielten die Unternehmer der Bahn nach Orleans Erlaubniß, dieselbe nur zum Theil auszuführen, und überhaupt Erleichterung der ihnen früher auferlegten Bedingungen. Nicht so glücklich war die Compagnie der nach Havre de Grace zu erbauenden Bahn, welche sich gleichfalls übermäßig verrechnet hat, und zu deren Gunsten das Ministerium eine Modification dahin vorschlug, daß sie ihr Werk einstweilen nur bis Pontoise — ungefähr der achte Theil des Ganzen — führen solle; mit großer Mehrheit beschloß dagegen die Kammer, die Regierung zu ermächtigen, daß sie den Vertrag mit der Compagnie auflöse, und ihr die geleistete Caution zurückgebe, wonach der schöne Plan, die Hauptstadt mit der Küste in unmittelbare Verbindung zu bringen, oder wie es pathetischer ausgedrückt wird, sie zum Seehafen zu machen, vorläufig in nichts zerfallen möchte. Günstigere Gestirne leuchten dem am linken Seine-Ufer nach Versailles zu bauenden Schienenwege, dem überflüssigsten von allen, da bereits ein solcher auf dem rechten Ufer besteht, und binnen Kurzem den Gebrauche eröffnet wird, — seinen Unternehmern sollen vom „Staate" (der bekanntlich selber fünf Procent Zinsen zahlt) fünf Millionen Franken zu vier Procent vorgeschossen werden. Stände nicht so unbedingt fest, daß der gesetzmachenden Versammlung in allen ihren Gliedern neben der höchsten Intelligenz auch die größte Uneigennützigkeit beiwohnt, so könnte der Gedanke aufkommen, mehrere Honorable seyen bei dem Unternehmen betheiligt, oder wenigstens durch unwiderstehliche Gründe dafür gewonnen.

Endlich ist auch das Ausgabe-Budget zur Berathung gekommen, von der Regierung zu 293,548,000 Thalern berechnet, woran nach den Vorschlägen der Prüfungs-Commission soviel gekürzt werden kann, daß ungefähr die runde Summe von zweihundert drei und neunzig Millionen übrig bleibt. Die Kammer votirt dasselbe im Schnellschritt, und alle diejenigen, welche darin nur ein Zeichen ungeduldiger Sehnsucht der Volksvertreter nach der Heimat sehen wollen, erhalten vom Journal des Debats Belehrung: „Unserer Ansicht nach ist die Schnelligkeit, womit die Kammer das Budget votirt ein Fortschritt. Es gäbe nichts Unsinnigeres, als alle Tage die Grundlagen unserer politischen und socialen Institutionen in Frage zu stellen. Stehen die Hauptpunkte einmal fest, so müßen sie es für immer bleiben. Unserer Meinung nach wird die Erörterung des Budgets immer kürzer werden, je mehr unsere Sitten sich bilden." Hiernach kann der Tag nicht ausbleiben, wo gar keine Erörterung des Budgets mehr stattfindet, und wenn die Steuerpflichtigen ihn nicht gerade herbeiwünschen, so mag doch den Ministern am Herzen liegen, daß dieser schöne Tag höchster Ausbildung der Sitten recht bald anbreche.

Die Nachricht, daß das Zuckergesetz so gut wie bis zur nächsten Session vertagt sey, hatte den Handelsstand zu Havre de Grace und Bourdeaux in gleichem Maße erschreckt und entrüstet, und diese Wirkung den Präfekten des Gironde-Departements zu ernstlichen Vorstellungen bei der Regierung veranlasst. Das Ministerium, daran verzweifelnd, die Deputirten nach Erledigung des Budgets noch zurückhalten zu können, erörterte und bejahte darauf die Frage: ob das Herabsetzen einer Steuer durch Ordonnanz zu bewirken sey, und der Telegraph verkündete zu Bourdeaux, daß gleich nach dem Schlusse der Session eine Königliche Verfügung die Angelegenheit regeln werde. Dergleichen Vorfälle sind schwerlich geeignet, dem constitutionellen Leben bei denen Achtung und Vertrauen zu verschaffen, die das Glück haben unter seinem Schutze zu stehen.

Schweiz. Die Tagsatzung hat über die Walliser Zerwürfniße mit folgenden Ergebnißen abgestimmt: für eine Commission im Allgemeinen 11½ Stände, gegen jede Trennung des Cantons 19 Stände, für Reconstituirung 13 Stände, für eine Commission zur Redaktion dieser Beschlüße, und Vorberathung der Vollziehungsmaßregeln 14 Stände. — Die rechtlich am nächsten liegende Garantie der Verfassung von 1835 hatte nur 5½ Stimmen: Baselstadt, Schwyz, Neufchatel, Uri, Unterwalden, Tessin für sich, während Waadt, Luzern und Baselandschaft sogar die Garantie der Verfassung von 1839 befürworteten. Die erwähnte Commission soll aus sieben Mitgliedern bestehen, denen eine gesunde, dem mechanischen Geiste unserer Zeit widerstrebende Ansicht der Dinge und recht lebendiges Rechtsgefühl zu wünschen ist, damit die Reconstituirung nicht in ein Eingehen auf die plattrevolutionairen Ideen und Zwecke der Bewegungspartei ausarte.

Türkei. Das am 1. d. Mts. erfolgte Ableben des Großherrn scheint weniger verwirrend auf die Angelegenheiten einzuwirken, als zu fürchten stand. Sein ältester Sohn, Abdul Medschid, geboren am 23. April 1823, ist als Sul-

tan ausgerufen werden, ohne daß Unruhen in der Hauptstadt ausgebrochen wären, und höchstwahrscheinlich finden nun die vermittelnden Vorschläge der großen Mächte bei den türkischen Staatsmännern, deren Händen einstweilen das Staatsruder anheimfällt, leichteren Eingang, als man bei der scharf ausgeprägten Persönlichkeit Mahmuds hoffen durfte. Daß es den Cabinetten von London und Paris ernstlich darum zu thun ist, eine Collision, mindestens zur See zu verhindern, ergiebt sich aus folgendem Artikel eines englischen ministeriellen Blattes: „die Befehlshaber der Britischen und der Französischen Flotte in der Levante haben den Befehl bekommen, längs der Syrischen Küste zu kreuzen und ein Zusammentreffen der Türkischen und Aegyptischen Flotte zu verhindern. Sollten die beiden Parteien vor der Ankunft der Britischen und der Französischen Flotte handgemein geworden seyn, so soll der siegreiche Theil aufgefordert werden, nicht weiter vorzuschreiten, bis die Europäischen Mächte eine Uebereinkunft zwischen ihnen zu Stande gebracht haben. Aehnliche Instructionen sind, dem Vernehmen nach, von dem Fürsten Metternich der Oesterreichischen Escadre zugefertigt worden. Sollten die beiden Flotten der Russischen begegnen, so sollen sie dem Russischen Admiral ihre Instructionen mittheilen und ihn auffordern, sich an sie anzuschließen. Wenn der Letztere dies ohne Ueberschreitung der von seiner Regierung erhaltenen Befehle nicht thun kann, so sollen der Britische und der Französische Admiral die ihnen ertheilten Befehle *mit* oder *ohne* seine Zustimmung zur Ausführung bringen." Ueberdem werden in sehr glaubhafter Weise Conferenzen jener Mächte zur Entwirrung der orientalischen Angelegenheiten angekündigt, und mit noch größerer Wahrscheinlichkeit bezeichnet man Wien als den Punkt, wo sie stattfinden sollen. Es wäre voreilig, darüber irgend eine Meinung auszusprechen, doch sey der bescheidne Wunsch erlaubt, daß die Auseinandersetzung des rechtmäßigen Herrn mit seinem rebellischen Unterthan nach etwas anderen Grundsätzen erfolgen möge, als bei der letzten Gelegenheit ähnlicher Art vorwalteten.

Verwickelungen.

Die Engländer dürfen in ihren auswärtigen Verhandlungen, wegen Anwendung von Geist und Kunst mit Niemand die Vergleichung scheuen, sie sind aber im Vergleich mit ihrem Kriegsglück darin nicht so glücklich gewesen, als es der Fall hätte seyn müssen, und davon trägt das mißgestaltete Parlament die meiste Schuld, welches weder mit sich, noch mit der Regierung einig werden oder bleiben kann, und durch den unsichern unberechenbaren Gang seiner Berathung die Gewissheit und Stetigkeit in dem Geschäftsverfahren unmöglich macht. Cromwell mit seiner Bosheit und Heuchelei ist abscheulich, aber nie ward besser und folgerechter als unter ihm verhandelt, und sein Gesandter stellte sich in Paris gleich wieder auf den alten Fuß, als er sich undefangen wie den unterthänigen Diener der Ereignisse vorstellte. Gewiß, der Mann war gut gewählt; nachmals hat aber der Parlamentseinfluß die guten Gesandschaftswahlen nichts weniger als erleichtert, wenn auch von der vereitelten Absendung des Marquis Londonderry nach Petersburg abgesehen wird. Aber viel mehr als der Gesandte, der ganze Gang der Verhandlung, und selbst die äussere Stellung wird verändert, so oft und wie oft das Parlament seine Meinung nach einer Erneuerung, oder nach dem Wechsel der leitenden Redner, eines Pitt und Fox, eines Peel und Canning, oder in leidenschaftlicher Aufregung (z. B. nach den südamerikanischen Schätzen) ändert.

Man sage nicht, daß dort die Meinung nur nach öffentlich vernommenen Gegengründen, und nicht im Stillen mit den Königen wechselt. — In gutgeordneten Reichen wechseln die Regenten, aber nicht die Staatsgrundsätze, und wir selbst haben Fälle erlebt, wo die Thronfolger nicht einmal die Minister wechselten; die Hoffnung aber, daß neue Fürsten neue Geschäftsbewerber zulassen, und übermächtigen Familien Schranken setzen, rechnet namentlich Johannes Müller zu den Vortheilen des Königthums. Dagegen haben wir wiederum in England, trotz seines Parlamentes und Freiheitsrechts, zwei Beispiele erlebt, daß königliche Liebhaberei über das Daseyn des Ministeriums entschied: der neueste Fall von wegen der Bettkammerfrauen ist in frischem Andenken, der andere ist das Widerspiel der Zustimmung und Huld, worin gleich nach der Juliusrevolution die Wünsche ihrer englischen Freunde und die Rathschläge des Ministers Wellington befangen wurden, und worin London in die Gefahr des Aufruhrs kam. Dennoch aber hatte auch das damals neue Ministerium bittere Erfahrungen von der Unzuverlässigkeit zu machen. Dem damals zurücktretenden Herzog Wellington ist in Bezug auf die Juliusrevolution vorgeworfen: er habe sie entweder vorausgesehen, und dann falle ihm zur Last, daß er sie nicht zu verhindern gesucht, oder er habe nicht darum gewußt, und dann sey es seine Schuld, daß er nicht besser bedient worden, wozu ihm noch nicht wie jetzt den Ministern (nach Hume's Sparlehre) das unentbehrliche Geld entzogen gewesen.

Jedenfalls ist England nachmals in Frankreich nicht glücklicher gewesen, als zu jener Zeit, wo seine Stimme am Hofe desto unbeliebter ward, je mehr man wider alle Gedanken an die Ordonanzen auch von den entschiedensten Tories zu fürchten hatte, und je mehr man sich Anderen zu neigte, mit denen die Nothwendigkeit die französische Verfassung zu verändern, am freiesten zu besprechen war, wenn ihnen auch der schlecht erdachte und noch schlechter angelegte Plan dazu nicht mitgetheilt wurde. Bekanntlich ist alle Warnung der eigenen vertrautesten Staatsmänner vergeblich gewesen, die britische hat noch weniger helfen können, und sie wird nicht gefehlt haben, da ihre äussern Hülfsmittel in Paris in vollster Thätigkeit waren, da alle Engländer dort wie aus einem Munde unter Hofleuten, Kammeraden und Handelsleuten wider Willkür sprachen. — Da sie einmal im Zuge waren, ging es nach ihrer Art vom Worte zur That, und viele schlugen sich tüchtig für die Juliusrevolution, vor welcher ein englischer Herr sich mit einem deutschen über Vorsichtsnahmen besprach. Beiläufig bemerkt, ist es für England auswärts eine wesentliche Hülfe, daß überall, wo sich gut leben und handeln läßt, eine Menge kluger und wohlbefreundeter Engländer zur Hand sind, die daheim zu und in ihren öffentlichen Versammlungen auf die Winke für gleichmäßige Richtung und Bewegung eingeübt sind, daß viele fähige junge Offiziere während des Friedens in der ganzen Welt eher als bei ihren Regimentern zu finden sind, daß die Handelsleute sich als zahlungsfähigste Käufer und geduldigste Gläubiger geltend machen, und daß sie beiderseits, besonders in Frankreich, die Bescheidenheit selbst sind, und Worte wie Waterloo sich durchaus verbieten. — Die Franzosen dagegen sprachen zwar nach der Juliusrevolution auf das Zierlichste und Eifrigste von ihrer Sympathie für England, sie thaten ihm aber nicht das Mindeste mehr zu Willen: die Hoffnung, Algier von ihnen geräumt zu sehen, verwandelte sich in die Willenserklärung von ihrem Eigenthumsrechte, die Beförderung constitutioneller Zugeständnisse in das Einverständniß mit dem römischen Hofe, die zugesagte Hülfe für das constitutionelle Spanien in ihre Absage, (alle Freiheit zum offenen Kriege, versteht sich, vorbehalten,) die dringenden Wünsche für den lebhaftesten Handel mit England in die ängstlichste Untersuchung der unter Zollschutz stehenden Gewerbe; es halfen keinerlei Bedenklichkeiten, es kam zu dem Kreuzzuge nach Südamerika, der sich freilich übel berechnet hat, und noch übler berechnen kann, und es war und ward an den neuen Forderungen zu Gunsten der belgischen Händel kein Ende, bis zum Erstaunen der Welt den Deutschen die Geduld ausging, und sie mit Heeresmacht Frieden geboten.

England hat sich inzwischen mit Oesterreich wieder auf den alten festen Fuß gestellt, und neue Verträge geschlossen, die seinem Handel nützlich bleiben, wenn sie auch in den türkischen Händeln nicht noch wichtiger werden, und wenn Marschall Soult die erwiesene Gastfreundschaft und Huldigung unzweifelhafter als durch die Steigerung der französischen Seemacht an der spanischen und syrischen Küste auf die Stärke der dortigen englischen Abtheilungen, vergelten sollte. In der Ostsee vermag

keine britiſche Flotte ohne Beſitz eines ſichern Hafens, die Stürme zu beſtehen, und alſo auch nicht Dänemark und Schweden zu ſchützen, und weder in dem einen, noch anderen Lande iſt eine veranlaſſte engliſche Gunſtbezeugung zur Sprache gekommen, wohl aber hat es in Schweden eine Art Geſpük für eine Juliusrevolution gegeben, welches aber Straßenlärm blieb, weil dazu aller Grund fehlte. In Rußland verſuchten ſich die erfahrenſten und die friſcheſten Unterhändler. Wellington, Durham und ihre Nachfolger tauſchten all die Artigkeiten ein und aus, welche Herr von Gagern für ein Zeichen ſchlechter Zeit hält, und die den Juden bis zu ihrem bevorſtehenden Verfolgungstage werde bezeugt werden; aber die Knoten löſten ſich nicht, ſondern verſchlangen ſich weiter und tiefer, an denen, wie an ſeidenem Faden, der Frieden zwiſchen Großbritannien, das ſeine Küſte befeſtigt, und zwiſchen dem ruſſiſchen Reiche hängt, das ſich am ſchwarzen Meere noch unzugänglicher als an der Oſtſee macht. Es iſt für England an einſeitigen Vortheil aus dem Handel mit Rußland ſchon längſt nicht mehr zu denken geweſen, und es iſt keine Abänderung an den Anordnungen erreicht, wodurch ſeine Waaren dort entbehrlicher werden. Die in Rußland anſäßigen engliſchen Handelsleute befinden ſich indeß wohl, wenn ſie ſich nicht in der Ordnung und ihren Adelsrechten gar noch behaglicher fühlen, als ihre Angehörigen in den Stammhäuſern bei der Freiheit des conſtitutionellen Lebens, die der Wildniß in ihren ummauerten Parks gleicht. Gewiß, daß die anſäßigen Engländer in Rußland ſich von den reiſenden unterſcheiden, wenn ſie darin auch weder Brodneider, noch Freiheitsbekehrer ſehen, und daß ſie dort nicht wie in England Handelsübertreibungen und Zerrüttungen zu befürchten haben.

Wenn für den engliſchen Verkehr nur die Erfüllung der Verträge und nicht der Wünſche erreicht iſt, ſo läßt ſich noch weniger auf dem Punkte erwarten, wo die beiderſeitigen Grundſätze in Widerſtreit kommen, wo der engliſche Beruf, alles ſeiner Conſtitution Verwandte zu beſchützen, und der ruſſiſche Beruf, allen Revolutionsſtoff zu unterdrücken, ſich geltend machen; nach engliſchem Sinne iſt es gewiß weder in Finnland und Liefland, noch, der Klage unerachtet in Polen und Krakau, auch vielleicht ſo eben in Servien gegangen. Lord Palmerſton hat auf ſeine Bitte, daß der ruſſiſche Kaiſer von den ſpaniſchen Royaliſten Menſchlichkeit im Kriege fordern möge, mehr als er wünſchte, nämlich den Vorſchlag zur dortigen Friedensſtiftung durch ſämmtliche Großmächte erlangt, er hat ihn wegen der Verpflichtungen Englands und Frankreichs für das conſtitutionelle Spanien abgelehnt. Erklärt er die Ausgleichung auf dieſem Punkte für unmöglich, und gilt von allen gleichen Punkten was von einem gilt, ſo hat er durch dieſes Ablehnen England in Kriegszuſtand auf allen ſolchen, Rußland berührenden Punkten erklärt, in jenen ſtillen Kriegszuſtand, wie er im Kleinen zwiſchen Athen und Sparta für die Verzweigung ihres Staatsgetriebes über Griechenland, vor dem peloponneſiſchen Kriege beſtand. Er geſtaltet ſich natürlich in den türkiſchen und perſiſchen Landen anders als auf der canadiſchen Grenze, wenn er wirklich vorhanden. In der türkiſchen Hauptſtadt iſt der Meiſtbietende der mächtigſte, und die Verkäuflichkeit der Gunſt und guten Dienſte mit der Verarmung durch den Krieg und Länderverluſt noch geſtiegen. Da dies bekannte Thatſache iſt, ſo läßt ſich, ohne an Wunder zu glauben, nicht glauben, daß die Pforte ſich zu dem engliſchen Handelsvertrage und der Einbuße guter Einkünfte verſtanden, ohne daß er entweder viel Geld gekoſtet hat, oder daß noch geheime Bedingungen dabei ſind, die der Pforte noch liebere Gewährungen als Geld verleihen. Es würde wohl erlaubt ſeyn den Anſchlag zu machen, wie viel der Vertrag gekoſtet haben könnte, da die Berechnung gedruckt iſt, wie viel dergleichen ſonſt auf dem ſchwediſchen Reichstage koſtete; aber lieber ſoll geſagt werden, daß die Anſätze für ſolchen Anſchlag fehlen, daß die engliſchen Geſandtſchafts-Einnahmen zwar den laufenden ortsgemäßen Ausgaben angemeſſen ſind, aber nicht weiter reichen, und daß die engliſchen Handelsleute dort auf das Ungewiſſe hin nicht vieles Geld verwendet, ſondern es höchſtens verſprochen haben werden. Auf bloße Verſprechungen, wenn auch mit öſterreichiſcher Verwendung, möchte aber ein ſolcher, dem ruſſiſchen Cabinet nicht beſonders angenehmer Vertrag wohl ſchwerlich zu Stande gekommen ſeyn.

Ganz anders dürfte es ſich verhalten, wenn dazu der Kriegsluſt und der darauf gerichteten Gewerbſamkeit der Türken geſchmeichelt, wenn ihnen die Lieferung von Kriegsbedarf mit ausdrücklichem Bezug auf Syrien zugeſichert wäre. Kriegsbedarf für Flotte und Heer iſt ihnen — bezahlt oder unbezahlt — zugekommen, und die Ausrüſtung ſchneller als nach ihrer Gewohnheit und Werkleiſtung erfolgt, auch iſt ſie auf der Flotte am beſten und großartig betrieben, und nach den Zeitungen fehlt es darauf an engliſchen Rathgebern nicht. Die ausgelaufene Flotte kann ohne Zweifel nichts unternehmen, wenn es England und Frankreich verhindern *wollen*, der engliſche Willen erſcheint, aber noch zur Zeit zweifelhaft, und die weitern denkbaren Fälle zuſammen zu ſtellen gehört nicht zu unſerm Zweck. Das Heer iſt dagegen in ſeiner Bewegung nach Syrien frei, wenn es nicht von den Ruſſen in Armenien und Georgien angerufen wird, wo ihre Verwendung wegen Unruhen entweder leeres Gerücht iſt, oder die Unruhen der ſonſt gut ruſſiſchen Armenier eine eigene Bewandniß haben müſſen. Letztere als kluge Leute, die in der Türkei und Perſien zu Hauſe wie im ruſſiſchen Reiche, und als deſſen Angehörige nun bevorrechtet ſind, werden auch wohl das Ihrige unter den Trümmern von mehr als dreißig Völkern die in Perſien lagern, gethan haben, um dem ruſſiſchen Einfluſſe vor dem engliſchen oder vielmehr indiſchen die Wege zu bahnen und zu ſichern; noch zur Zeit iſt die engliſche Geſandtſchaft, — deren Koſten nicht das Schatzamt ſondern die oſtindiſche Compagnie, ſeit Chardin's, des berühmten franzöſiſchen Reiſenden Anſtellung, trägt — nicht wieder zurückgekehrt, und zwar ein perſiſcher Abgeordneter, zur Herſtellung des guten Vernehmens in London erſchienen, aber der Rüſtung gegen Herat, oder wohl eigentlich gegen die Ankunft eines indiſchen Heeres mit engliſchen Fahnen, nicht entſagt. Bei den Afghanen und indiſchen Fürſten iſt die Compagnie von ihren Geſchäftsträgern gut bedient, und der feindſelige Gegendienſt hat wenigſtens das Geheimniß nicht bewahren können, wenn er nicht zu Verzweiflung geführt hat. Das indiſche Heer kommt heran, und öffnet ſich mit Gewalt oder Geſchenken den langen Weg, und wer weiß, welchen Ausgang, während Marſchall Soult ſeinen Adjudanten in die Lager der Türken und Aegypter am Euphrat ſendet, und die öſterreichiſchen Fahnen ſich an der Donau entfalten.

Indeß werden an den Thronen der Königin Victoria und des ruſſiſchen Monarchen Beſchwerdeſchriften gewechſelt. Es wird von engliſcher Seite geklagt, daß in Perſien der ruſſiſche Geſandte nach Herat angereizt, angeleitet und angeſtürmt habe, und daß in Indien die Verſuche angeſtellter Ruſſen zur Aufregung wider die Engländer entdeckt ſehen. Davon weiß man in Petersburg nichts, ruft aber den Geſandten aus Perſien ab, und klagt dagegen, daß der engliſche dort das frühere Einverſtändniß, welches von den beſten Folgen geweſen, nicht fortgeſetzt habe, ſondern daß Uebergriffe von Indien aus gegen Perſien erfolgt ſeyen, wodurch Rußland nachbarlich und zu weſentlich betheiligt werde, um von ihrer begehrten Zurücknahme abſtehen, und ſich in ſeiner Zuverſicht täuſchen zu dürfen; daß ferner fortwährend das Einverſtändniß für gleich vortheilhaft und nothwendig erachtet werde, beiderſeits in Mittelaſien keine Vorſchritte als im Handel zu machen. So wird noch an den Thronen mit leiſen Worten verhandelt, aber an den Grenzen ſtehen die Kanonen zum Donnerwort der Entſcheidung bereit, die Staatspapiere, die bei der erſten Entladung zuſammenſtürzen würden, ſtehen noch unbeweglich, als ungewiſſe Zeichen, wie die unbewegten Wetterfahnen, ob ſie auf Ruhe oder Sturm deuten. Die Frage nach dem Frieden hängt davon ab, ob die türkiſchen und perſiſchen Lande ſich zwiſchen Rußland und dem britiſchen Indien ſo in Verſchluß nehmen laſſen, wie Belgien und die Schweiz zwiſchen Deutſchland und Frankreich genommen ſind. Es iſt zu wünſchen,

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 29. Berlin, den 20ten Juli. **1839.**

aber die Hoffnung dazu scheint sich nur schwach begründen zu lassen, wenn auch nicht zu bedenken bliebe, daß in der Zeit wie in der Natur die Quadratzahlen herrschen, und daß wir nach der Schlacht von Waterloo aus vier und zwanzig Friedensjahren das Quadrat der pythagoräisch sogenannten vollkommnen Zahl vollenden.

Papismus und Liberalismus.

Erst jetzt ist dem Verfasser des Aufsatzes: Papismus und Liberalismus in No. 6 unseres Blattes, das achte Heft dritten Bandes der Münchener historisch-politischen Blätter zu Gesicht gekommen, worin er mit nicht geringer Verwunderung findet, daß jener Artikel „in jeder Zeile den Todhaß und die giftige Tücke der Pietisten" gegen die katholische Kirche verrathe. Besagter Pietist hat hierauf seinen Aufsatz nochmals gelesen und genau nachgeforscht, wo er Ursache zu diesem Urtheile gegeben, von dessen Beschuldigung er sich im Innern seines Herzens völlig frei fühlt; ja er würde sich unbedenklich den friedlichen, und als solche von den Münchener Blättern anerkannten Ansichten des Verfs. des „Kleinen Beitrags" u. s. w. (Hannover 1839) zugesellen, wäre ihm nicht die Ueberzeugung geworden, daß auf diesem Wege mit der römischen Kirche nichts auszurichten sey. — Aber auch die einzelnen Worte und Gedanken berechtigen die Gegner keinenfalls zu so harter Beschuldigung, weshalb der Beschuldigte sich versucht fühlen könnte, entweder gar keine Notiz davon zu nehmen, oder den Vorwurf mit vulgärer Wendung einfach zurück zu geben; in unserer verwirrten Zeit jedoch erscheint es heilige Pflicht, soweit es möglich ist, seine Meinung auszusprechen und Mißverständnisse zu beseitigen, und dieser Pflicht soll hier nach Kräften genügt werden. *)

Gleich im Anfange des so mißfälligen Aufsatzes ist billigend von einer engen Verbindung mit Mitgliedern der römischen Kirche die Rede, indem gleichzeitig das den Katholiken an mehreren Orten geschehene Unrecht eingeräumt, der etwaige Ultramontanismus durch das Unrecht der Cäsaro-Papisten entschuldigt wird. Der Verf. räumte ferner die segensreichen Folgen der Schreckenszeit für die römische Kirche ein, bezeichnete katholische Theologen (nicht etwa Hermesianer) als trefflich, erkannte die Unabhängigkeit der römischen Kirche als rechtmäßig an, und warnte vor Josephinischen Richtungen, welche diese Unabhängigkeit gefährden. — Es gehört fürwahr einiger Scharfsinn dazu, hierin giftige Tücke und Todhaß aufzufinden.

Erwägen wir demnächst die allgemeine Richtung des Aufsatzes, so enthält er durchaus nichts gegen die römische Kirche, sondern nur Einiges gegen die Politik des römischen Hofes, welche der entschiedenste Ultramontane noch niemals mit jener identificirt hat. Im Gegentheil beklagten sich unsere katholischen Mitchristen — und wie wir wiederum zugeben, mit Recht — stets, wenn man die Politik Alexanders VI, Julius' III, Leo's X und Clemens' VII, der Kirche zur Last legen wollte. Warum soll es in unseren Tagen von Todhaß zeugen, wenn man die Politik des römischen Hofes angreift? In München wird vielleicht entgegnet: weil es jetzt an der Zeit sey, sich um den Papst zu schaaren, der die bedrohten Rechte der Kirche vertheidigen muß. Darauf erwidern wir, daß — wie unser tückisch-giftiger Aufsatz auch schon andeutet — der römischen Kirche ein schlechter Dienst geschieht, wenn die Allianz mit dem Liberalismus auch nur in ihren Anfängen versucht wird. Ja wir fürchten, und zwar aufrichtig (denn wir rechnen uns, obwohl Ihr uns perhorresciret, mit Euch zur Kirche Christi), daß sie schon jetzt schlimme Früchte getragen hat.

Fast aber möchte der Verf. stolz genug zu glauben seyn, er habe den wunden Fleck der von München ausgehenden, mehr für den Papismus und dessen Herrschaft, als für die römisch-katholische Kirche kämpfenden Polemik getroffen, denn statt daß jene sonst so federfertigen und wortreichen Autoren seine unbedeutenden Zeilen einer Widerlegung gewürdigt, haben sie sich nach jetziger deutscher literarischer Art darüber ausgeschwiegen, und wider ihre Gewohnheit ihm nur im Vorbeigehen einen Schlag zu versetzen gesucht.

Doch soll uns dieß in unserem Urtheile über die jetzigen kirchlichen Streitigkeiten nicht irre machen. Wir werden ferner wünschen, und soviel möglich, dafür sprechen, daß der römischen Kirche ihr gutes Recht unverkümmert erhalten bleibe, wozu wir Freiheit in der Lehre und das Regieren ihrer eignen Angelegenheiten rechnen. Der Vfr. wird es stets beklagen, wenn man bei der Vertheidigung gegen ihre etwaigen Anmaßungen sich verleiten läßt, rationalistische oder freigeisterische Richtungen in derselben zu unterstützen. Er wird aber auch, bis es gelingt ihm eine andere Ueberzeugung zu gewähren, die Ansicht festhalten: von einem protestantischen Fürsten seyen Collisionen mit seinen römisch-katholischen Unterthanen allein dann zu vermeiden, wenn offen eingestanden wird, daß die römisch-katholische Kirche in seinem Lande nur die Ansprüche einer geduldeten, jedoch einer in Wahrheit geduldeten, durch bestimmte, verbriefte und reverfirte Rechte geschützten Kirche haben kann, — Rechte, welche durch billige Uebereinkunft mit den katholischen Unterthanen selbst, festgestellt werden müßten, durchaus nicht mit dem Papste in Rom. Jene mögen ihn, als ihr geistliches Oberhaupt, bei den Verhandlungen befragen, und seine Billigung ansprechen, die Regierung kann sich nicht darauf einlassen. Denn die, wegen der Kölnisch-Posenschen Streitigkeiten erschienenen Staatsschriften beider Theile, und besonders die letzte päpstliche haben zur Genüge bewiesen, daß es kein englisches Buchstabenrecht sey, wenn man Unterhandlungen des, nach weltlichem Rechte allerdings rechtmäßigen Oberhauptes der römischen Kirche mit einem protestantischen Fürsten — welcher dem Papste für einen Abtrünnigen gilt, und der hinwiederum die geistliche Würde des Papstes nicht für begründet hält, — als unangemessen, und daher niemals zum erwünschten Ziele führend betrachtet.

Der Friede des Protestantismus mit der römischen Kirche, von welchem der in Rede stehende Münchner Artikel handelt, kann auch nach unserer Ansicht nicht auf dem Wege des Vfs. des „Kleinen Beitrags zur Berichtigung eines großen Mißverständnisses" erreicht werden.

---

*) Dieß ist auch der Grund, warum wir in vorliegendem Falle von dem Grundsatze abweichen, Angriffe auf das pol. W. Bl., von welcher Seite sie immer kommen mögen, unbeachtet liegen zu lassen. In den allermeisten Fällen wäre das Aufnehmen des Handschuh's nicht blos unnütz, sondern obenein lächerlich, zumal es geschehen könnte, daß gleichzeitig zwei einander ganz widersprechende Anfälle zurückgewiesen werden müßten. So gelangt z. B. gerade jetzt eine eben erschienene Schrift (Die europäische Pentarchie, Leipzig 1839) in unsere Hände, wo S. 338 nach einer Anklage gegen den Gründer des Wochenblattes, wörtlich zu lesen ist: „Allein er und seine Coterie traten nominell von der Theilnahme an dem Wochenblatt 1837 zurück. Wie kommt es indessen, daß dieses Journal in diesem antipreussischen Geist mit diesen antipreussischen Tendenzen fortfährt, und Jarcke noch in dieser mittelalterigen Burg, wie ein nicht absolvirter Jergeist umgeht und alle Exercismen der freien Denkungsweise des preussischen Volks verhöhnt und verlacht? Sind denn die Siegfrieds von Lindenberg in Pommern und Westphalen noch nicht ausgestorben, daß ein so linkischer Ludimagister als adliger Dorfpostreiter noch nicht entbehrt werden kann?" — Hoffentlich werden diese tiefsinnigen Aeusserungen auf alle dabei Betheiligten den erheiternden Eindruck machen, welchem wir uns nicht entziehen konnten. A. d. R.

Denn die heilige allgemeine (d. h. katholische) christliche Kirche*) ist nach unserer Ueberzeugung einmal die Gemeinschaft der Heiligen, und dann, wie Dr. Luther sagt, eine göttliche Institution zur öffentlichen Reizung zum Glauben und Christenthum, von der die römische Kirche zwar einen wichtigen Theil ausmacht, sie aber nicht ganz ausfüllt, — denn der Herr sagt: In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen — und leider nicht katholisch genug ist, dieß anzuerkennen. Diese heilige Gemeinschaft wird aber erst, wenn sie durch große Verfolgungen und Leiden von allem Fleischlichen, Lauen und Unächten gesäubert ist, in ihrem Glanze und ihrer Einheit erscheinen, die für das Auge des Herrn schon jetzt zu erkennen ist, für den Gläubigen wenigstens als Morgendämmerung schimmert.

Miscellen.

In seiner überaus anziehenden Geschichte des Journals des Debats macht A. Nettement über die erste französische Revolution folgende treffliche Bemerkung. „Die französische Revolution war eigentlich der Aufstand des menschlichen Ichs gegen Alles was es umgiebt; sie ist die Religion, der Aberglaube der menschlichen Macht, die Verneinung aller andern Kräfte, Mächte, Gottesverehrungen. Der Mensch, welchem man alles Andere geraubt, glaubt nur noch an sich. Er ist selbst sein Gott, und will nun von allen Attributen seiner Gottheit Besitz ergreifen, er will schaffen, befehlen, man soll ihm gehorchen, und vor seinem souverainen Willen sollen alle Hindernisse verschwinden. Erforscht man die Revolution nicht aus diesem Gesichtspunkte, so hört man auf sie zu begreifen. — — Es ist so wahr, daß der Mensch zu diesem Zeitpunkte Gott sey, als keine andere Religion mehr besteht, als die des Gesetzes, d. h. die Apotheose des menschlichen Willens; denn das Gesetz ist nicht mehr der Ausdruck von dem, was gerecht, und die Verdammung dessen, was ungerecht ist, sondern es ist der Wille des souverainen Volks. Alles richtet sich nach diesem Begriff. Jede Widersetzlichkeit wird als Entheiligung, unehrerbietige Worte werden als Gotteslästerungen betrachtet. — — Weil der Mensch Gott ist, bedarf er eines Tempels. Daher das Pantheon, wohin man drei oder vier auserwählte Unsterblichkeiten zum Verwesen sendet. Das Pantheon ist das philosophische System des achtzehnten Jahrhunderts, in Marmor und Stein verkörpert. Und wer sind die Götter dieses seltsamen Olymps? Voltaire und Rousseau, die Vergötterung der Kraft des Verstandes, in der Sphäre des Gedankens im Aufstande; Mirabeau, die Vergötterung derselben Kraft in der Sphäre der Handlung im Aufstande; endlich Marat, ebenfalls eine Vergötterung der menschlichen, aber der rohen Kraft, — die Guillotine zum Gott erhoben!"

Um die Industrie in den Colonien aufzumuntern, hat die portugiesische Regierung den Gouverneur von Angola ermächtigt, das Commandeurkreuz des militairischen Christus-Ordens oder des von St. Jago de Espada den ersten sechs Personen zu verleihen, welche zuerst dreißig Centner Baumwolle, oder Kaffee u. s. w. zu Markte bringen; ausserdem kann der Gouverneur für jeden Zweig des Ackerbaues oder der Industrie zehn Kleinkreuze dieser Orden ausgeben. Als der hochsinnige König Diniz die Trennung der portugiesischen Ritter des St. Jago-Ordens von dem castilischen Großmeister gegen den heiligen Stuhl durchsetzte, als er die verfolgten Tempelritter durch Stiftung des Christus-Ordens, rehabilitirte, hat er schwerlich ahnen können, daß seine Schöpfungen jemals in so nahe Beziehung zu Zucker und Kaffee kommen würden. Gleiches ist unseres Wissens noch in keinem anderen Lande geschehen, obwohl beinahe überall die Industrie, welche doch sich selber belohnt, Eroberungen auf dem Gebiete der Orden gemacht hat. Inwiefern daraus Verstimmungen entstehen könnten, bleibe ununtersucht, jedenfalls wäre ihnen leicht zu begegnen durch das Stiften einer ausschließlich für diesen Zweck bestimmten Auszeichnung. Und da der Sprachgebrauch — von größerem Einfluße auf die Ansichten, als man gewöhnlich meint — schon dahin gediehen ist, die Ordenszeichen „Decorationen" zu nennen, so bedarf es nur des kleinen Schrittes, daß man diesen Ausdruck verdeutsche, wodurch wir zur: „industriellen Verzierung" gelangen.

Literatur.

Hannoversches Portfolio. Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte des hannoverschen Verfassungskampfes. Erster Band. Stuttgart 1839.

Die über Hannover erschienenen Schriften bilden nachgerade eine kleine Bibliothek wenig erfreulichen Inhalts, bei der vorliegenden haben sich vollends der Liberalismus und die literarische Industrie brüderlich die Hand gereicht, und, wie man sieht, auch einen marktschreierischen, Scandal verheißenden Titel nicht ausser Acht gelassen. Wer indeß auf dieses rechnet, wird sich getäuscht fühlen, denn er findet in dem ersten Bande nur 1) die Vorstellung des Magistrats und der Alterleute zu Osnabrück, nebst Anhang zu derselben, 2) die Vorstellung von acht und zwanzig Mitgliedern zweiter Kammer der Stände-Versammlung vom 29. Juni 1838, 3) die Vorstellung von neun und zwanzig Mitgliedern u. s. w. vom 22. März 1839, nebst zwei Nachträgen, — sämmtlich an den Bundestag gerichtet, und theilweise bereits durch die öffentlichen Blätter bekannt.

Man erhält den nackten Text, ohne Einleitungen oder Erläuterungen des Herausgebers, während gerade eine unbefangene, die ganze Wahrheit liefernde Geschichte des Entstehens jener Eingaben, lehrreich und gewiß interessanter seyn würde, als die Aktenstücke selbst.

*) Zu denselben bekennen sich nicht blos die Engländer im Common prayer book, sondern sämmtliche Protestanten in dem apostolischen Glaubensbekenntniße, was sonntäglich in allen Kirchen, und bei fast allen kirchlichen Handlungen vorgelesen wird. — Hätte der jenseitige Referent (dritter Band, IX. Heft S. 552) dieß nicht hervorheben können? denn daß es ihm bekannt sey, steht kaum zu bezweifeln.

Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 30. Berlin, den 27ten Juli. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der öffentliche Unterricht in England. — Parlamentarische Portrait's.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 25. Juli 1839.

Großbritannien. Das Unterhaus hatte den 12. d. Mts. die Petition wegen der sogenannten Volks-Charte verworfen, am Abende des 15. fanden darauf zu Birmingham Unruhen und Excesse von größerer Bedeutung als die früheren statt, indem einige Häuser geplündert oder in Brand gesteckt wurden. Die Wuth des Pöbels war vorzugsweise gegen diejenigen Mittelleute — Krämer und dergleichen — gerichtet, welche sich besonders thätig gezeigt, die letzten Unruhen dämpfen zu helfen, und erst nach mehreren Stunden sprengte die Polizei, von Truppen unterstützt, die wilden Massen auseinander, woraus auf irgend eine Versäumniß der Municipal-Behörden zu schließen, deren Mitglieder freilich theilweis der vormaligen politischen Union angehören.

Spanien. In Alava, Navarra, Aragon und Catalonien scheint der Kampf einstweilen zu ruhen, wenigstens liegen keine, oder nur ganz unerhebliche Nachrichten von diesen verschiedenen Kriegsschauplätzen vor. Das Gerücht von einem Gefechte, dessen wir zuletzt gedachten, hat sich bestätigt, nur freilich in ganz anderer Weise. Nicht Francisco Narvaez in der Provinz Cuenca, sonder General Aznar mit fünf Bataillonen, fünfhundert Pferden der Central-Armee zog am 25. v. Mts. von Castellon de la Plana im Königreiche Valencia, über Alcora (3. M. nordwestlich von Castellon) gegen Lucena (2¼ M. nordw. von Alcora) vertrieb zwischen beiden Orten eine Abtheilung Royalisten, und führte zwei Bataillone nach Lucena voraus. Als nächsten Tages der in Alcora gebliebene Ueberrest ebenfalls dahin aufbrach, sahe er sich durch überlegene Streitkräfte — Cabrera selber war mit Verstärkungen herbeigeeilt — angegriffen und bald zum eiligsten Rückzuge nach Castellon genöthigt; zur Rettung der in Lucena eingeschlossenen Truppen sind demnächst sechstausend Mann unter dem Brigadier Amor von Valencia aufgebrochen, sie befanden sich am 30. jenseit Castellon, erfuhren hier, daß die Gegner zu bedeutender Masse angewachsen seyen, und zogen den folgenden Tag nach Onda (2½ M. westlich von Castellon) angeblich um sich mit Geschütz zu versehen.

Frankreich. Das Todesurtheil über Barbès ist den 14. in lebenslängliche Galeeren-Strafe verwandelt worden, wie man versichert nach langen Berathungen des Cabinets und gegen die Ansicht der Mehrzahl seiner Mitglieder, auch gewiß nicht zur Freude der Pairs, die für ihr mühevolles Richteramt etwas Anderes erwarten durften, als sich auf diese Art der großen Masse gegenüber blosgestellt zu sehen; eben so können Soldaten und Nationalgardisten, deren Kameraden von den Aufrührern hingeschlachtet worden, in zarten Rücksichten für letztere schwerlich eine Ermunterung zu kräftigem Widerstande finden, und eher auf den Gedanken kommen, daß man ihr Blut geringer achte, als das jener Verbrecher. Aber war es wohl thunlich, das Todesurtheil eines Rebellen am funfzigsten Jahrestage der Erstürmung der Bastille zu bestätigen, nachdem die bestehende Ordnung der Dinge den Leuten, welche jene That angeblich ausgeführet, Belohnungen zuerkannt hat? Wenn übrigens bei dem Gnadenakte der Wunsch mit eingewirkt hat, den Hass der Gegner abzustumpfen, so war er sicherlich ein ganz vergeblicher Versuch, und folgende Stelle eines revolutionairen Blattes zeigt, neben dieser Wahrheit, zugleich den Dünkel und Uebermuth der Partei: „die beschimpfende Galeerenstrafe ist keine Begnadigung, sondern eine neue Strafe, und wir wissen in der That nicht, ob es nicht besser gewesen, wie der Moniteur sich ausdrückt, der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen, als einen Menschen zu brandmarken, den man dem Tode entriß. Die Milde, welche nur auf Kosten der Ehre rettet, ist eine That ohne Würde. Welche Vorstellung soll man sich von einer Gewalt machen, die mit der einen Hand nimmt, was sie mit der anderen gegeben, die ihre eigenen Wohlthaten zu bedauern und zu verwünschen scheint. Die Galeerenstrafe passt nicht für politische Verbrecher." Das abschreckende Bild greulichster Ideen-Verwirrung im Juli-Frankreich, was uns hier entgegen tritt, wird durch den Umstand vervollständigt, daß am Tage nach erfolgtem Urtheilsspruche, einige tausend junge Leute, meist Studenten der Rechts- und Medicinschule, für angemessen erachteten, eine öffentliche Demonstration zu Gunsten des Verurtheilten und gegen die Todesstrafe überhaupt zu machen; sie sendeten Deputationen an die Minister, und zogen in Masse vor den Pallast Bourbon, wo die eben versammelten Honorablen von einigem Schreck befallen gewesen seyn sollen. Es ist vollkommen richtig: „eine Demonstration, wie die gestrige, welche von jungen Leuten ausgeht, die durch ihr Alter und ihre tägliche Beschäftigung von allem Antheil an der Politik ausgeschlossen sind, und die dennoch der Regierung, den Kammern, allen Staatsgewalten Vorschriften der Milde und Menschlichkeit ertheilen wollen, findet ihre Erklärung nur in der, durch die Revolutionen verursachten Begriffsverwirrung;" der wohldenkende Juste-Milieu-Journalist, dem wir diese Worte verdanken, hatte vermuthlich die Ovationen und Auszeichnungen im Auge, wodurch man vor neun Jahren das in der großen Woche errungene Verdienst der Zöglinge der polytechnischen Schule u. s. w. anzuerkennen bestissen war.

Das Votiren des Budgets — denn von eigentlicher Berathung kann nicht füglich die Rede seyn — zeigt in seiner fortwährend beschleunigten Gangart wie sehr den Deputirten daran liege ihre Penaten wieder zu sehen, und man muß es als Beweis großer Selbstentäusserung betrachten, daß sie beschlossen haben, nach dem Ausgabe-Budget den so wichtigen Gesetzentwurf wegen Verbesserung der Häfen zu erörtern. Dagegen ist die Kammer unerschütterlich in Bezug auf das Vertagen der Zuckerangelegenheit, und sogar die auf ihre Eigenliebe berechnete Bemerkung, daß in diesem Falle die Regierung aus eigner Machtvollkommenheit einschreiten werde, vermag nichts über das Gemüth der abgespannten Volksvertreter. Ueberhaupt scheint die Frage wegen Besteuerung des Zuckers dazu bestimmt, auch während der Fest- und Ferienzeit des Ministeriums Dornen auf dessen Ruhebette zu streuen; da das barsche Auftreten des Handelsstandes zu Bourdeaux sich so wirksam erwiesen, so nehmen nun auch die Fabrikanten des Rübenzuckers ein barsches Wesen an, protestiren gegen die beabsichtigte Herabsetzung des Zolls mittelst Ordonnanz, und erklären, daß sie nach dem Erscheinen derselben keine Steuern mehr zahlen würden.

Schweiz. Die mit der Angelegenheit von Wallis beauftragte Tagsatzungs-Commission, lediglich aus Männern zusammengesetzt, denen die Erhaltung des wohlbegründeten alten Rechts ein fremder Begriff ist, hat ihre Vorschläge gemacht, deren Tendenz aus folgendem Decrete hervorgeht: 1) Es soll zu Reconstituirung des Cantons Wallis ein Verfassungsrath im Verhältniß zu einem Mitglied auf tausend Seelen der Gesammtbevölkerung, ohne Vorbedingung, aufgestellt werden. Die Bruchzahl von fünfhundertein Bewohnern und darüber ist dabei gleich tausend zu rechnen. Die

Aufgabe des Verfaſſungsrathes iſt: durch die abſolute Mehrheit der anweſenden Mitglieder deſſelben, mit Aufrechthaltung der politiſchen und adminiſtrativen Einheit des Cantons, eine Cantons-Verfaſſung zu entwerfen. 2) Die bisherigen eidgenöſſiſchen Commiſſarien werden als Repräſentanten der Eidgenoſſenſchaft die Reconſtituirung des Cantons Wallis einleiten; ſie werden demzufolge gegenwärtigen Beſchluß unmittelbar von ſich aus ſämmtlichen Zehnen-Präſidenten zur Bekanntmachung in allen Gemeinden mittheilen, mit Zugrundelegung der Volkszählung v. J. 1837 die Zahl der Abgeordneten jedes Zehnen in den Verfaſſungsrath, den Zehnen zur Kenntniß bringen, den Tag der Verſammlung deſſelben feſtſetzen, endlich der Eröffnung des Verfaſſungsrathes vorſtehen, nach deſſen Conſtituirung aber ſich ſofort aus der Verſammlung zurückziehen. 3) Jeder Zehnen hat Anſtalt zu treffen, daß die ihm zuſtehende Anzahl von Abgeordneten zur vorgeſchriebenen Zeit in Sitten, dem Verſammlungsorte des Verfaſſungsrathes erſcheine. 4) Nach vollendetem Verfaſſungsentwurf ſoll dieſer zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorgelegt werden. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten werden beſorgt ſeyn, daß bei der Abſtimmung der Volkswille ſich auf eine ungezwungene und unbeſtreitbare Weiſe kund geben könne. 5) Die Verfaſſung iſt als angenommen zu betrachten, und hat auf die bundesgemäßen Berechtigungen ſofort Anſpruch zu machen, wenn die Mehrheit der ſtimmenden Bürger ſich in reglementariſcher Abſtimmung für die Annahme erklärt haben wird.

Man kann dieſes Decret als die geſammte pſeudophiloſophiſche Staatsweisheit unſerer Tage, auf dem kürzeſten Ausdruck gebracht, anſprechen: einerſeits gänzliches Abſehen vom Rechte, andrerſeits die mechaniſche Auffaſſungsweiſe, nach welcher Alles auf Zahlen beruht, und Alles abgethan iſt, wenn ſich eine Majorität herausgeſtellt hat.

Hannover. Was den Magiſtrat der Reſidenzſtadt beſtimmt haben könne, mit ſeiner Eingabe an den Bundestag, hinſichtlich der Zeit hinter andern Corporationen zurück zu bleiben, liegt nicht deutlich vor, deſto gewiſſer aber iſt, daß er durch die Qualität jenes Zögern auszugleichen geſucht, denn eine unſchicklichere, ja frechere Schrift wurde in Deutſchland wohl ſelten höhern Ortes eingereicht, wie der Leſer aus folgenden Bruchſtücken entnehmen kann:

„Die zweite Kammer der durch das Königliche Patent vom 7. Januar 1838 berufenen Stände-Verſammlung ſchien anfangs nicht vollſtändig werden zu wollen; gegenwärtig iſt es jedoch dem Cabinette Sr. Majeſtät endlich gelungen, die zur Faſſung von Beſchlüſſen erforderliche Anzahl von Perſonen — aber auch kaum einige mehr — in zweiter Kammer zu verſammeln. Faſt alle frühere Deputirte dieſer Kammer, welche der Oppoſition angehörten, ſind — ſo weit ſie nicht ſchon ſelbſt auf ihren Sitz in einer nicht geſetzlichen Kammer verzichtet hatten — durch eine Verfügung exeludirt, welche als eine geſetzmäßige nicht angeſehen werden kann, da kein Geſetz vorſchreibt, daß nur ſolche Perſonen zu ſtändiſchen Deputirten gewählt werden können, welche diejenige Verfaſſung, in Gemäßheit deren die Stände berufen worden, als gültig anerkennen. Auf welche Weiſe auſſerdem durch wahre moraliſche Gewalt, durch Verheißungen aller Art, durch Drohungen, durch erweckte Sorge für die eigene Exiſtenz und die Familien der Wählenden auf die Wahlen eingewirkt iſt, wollen wir nicht erwähnen, obwohl dies Alles landeskundig iſt. Man hat aber — und das dürfen wir als eine fernere, klar vorliegende Rechtsverletzung hervorheben — ſogar Wahlen der Minorität — bei denen die Majorität der Wählenden die Wahl ablehnte — für gültig anerkannt, man hat ſämmtliche Deputirte ohne Weiteres beeidiget, ihnen, ohne vorgängige Prüfungen ihrer Vollmachten, ſofort ein Stimmrecht eingeräumt, ihre Mitſtände durch Vorenthaltung oder mangelhafte Vorlegung der Legitimationen oder Protokolle gezwungen, ſolche Individuen zuzulaſſen, und ſomit eine Verſammlung conſtituirt, deren Mitglieder — betrachten ſie ſich mit unbefangener Beſonnenheit — ſich ſelbſt wohl nur für paſſive Inſtrumente eines fremden Willens halten, und die eigene Nichtigkeit entweder mitleidig belächeln, oder von tiefſter Wehmuth ſich durchdrungen fühlen können. Auf ſolche Weiſe iſt Alles verleugnet, und mit Füßen getreten, was Recht, was Geſetz, was Obſervanz — ſelbſt nach derjenigen Verfaſſung, auf welche die Regierung Sr. Majeſtät ſich ſtützt — bisher geheiliget und als unerläßliche Vorſchrift ſanctionirt hatten. So nur hat es gelingen können, eine Verſammlung zu ergänzen, die des Namens einer ſtändiſchen Repräſentation unwürdig, als ſolche jedes Vertrauens ledig und bloß, aller öffentlichen Achtung entbehrend, vom Lande nicht anerkannt wird, und ſich dennoch ermächtiget hält, Beſchlüſſe zu faſſen, die das Land binden ſollen. Einer ſolchen Vereinigung von Perſonen kann Niemand, dem die Ehre und das Recht des Landes am Herzen liegt, der es wohl meint und aufrichtig mit ſeinem Vaterlande und ſeinem Könige, irgend ein Recht, oder auch nur den Schatten einer Befugniß zugeſtehen, über die theuerſten Intereſſen des Vaterlandes zu verhandeln, oder mit dem Cabinette Sr. Majeſtät etwas für die Geſammtheit des Volkes, Verbindliches und Gültiges zu vereinbaren. — Hätte das Cabinet Sr. Majeſtät den Corporationen des Landes und den Städten den freien Willen ungehindert gelaſſen, ſie in der umwundenen und freimüthigen Aeuſſerung ihrer wahren Geſinnung nicht beſchränkt, und durch Mittel jeder Art nicht verlockt und beſtrickt, nun und nimmer würde das Land Deputirte in genügender Zahl geſandt haben, der Widerſtand des ganzen Landes würde offenbar vorliegen, und jedes Mittel verſchwunden ſeyn, der Hohen Bundes-Verſammlung gegenüber, die durchaus unbegründete Behauptung aufzuſtellen, es ſey die Verfaſſung — oder richtiger — das Reglement von 1819 in anerkannter Wirkſamkeit, und in friedlicher Einigkeit beriethen König und Stände die Angelegenheiten des Landes. Dieſem irrigen, auswärts mit ſo großer Dreiſtigkeit verbreiteten Vorgeben, und allen ſolchen, aus dem Zuſammentreten der jetzt verſammelten zweiten Kammer gezogenen Folgerungen entgegen zu treten der Wirkſamkeit jener, den Charakter einer verfaſſungsmäßigen Stände-Verſammlung völlig entbehrenden Kammer zu widerſprechen, iſt der Zweck der gegenwärtigen ehrerbietigſten Eingabe. — — Alle Verhältniſſe des Landes ſind geſtört, Adminiſtration ohne Kraft und Nachdruck, die Miniſter ohne Einfluß und Vertrauen, die Dienerſchaft durchweg mißvergnügt und ſchwankend, ihr alter ſchöner Ruf tadelloſer Rechtlichkeit auf's Spiel geſetzt, der innere Frieden des Landes verſchwunden, Intrigue und Mißtrauen und geheimes Spähen an die Stelle getreten, die Familienbande zerriſſen durch den Zwieſpalt politiſcher Geſinnung, und die allgemeine Aufregung — was man auch ſagen und was der Schein äußerer Ruhe überreden mag — ſteigend, und ſich bedrohlicher mehrend von Tage zu Tage; — und das Alles in einem Lande, bekannt, ja, man darf ſagen berühmt, wegen ſeiner unerſchütterlichen Anhänglichkeit und Treue an ſeinen angeſtammten Fürſten! Wahrlich, dieſes Land iſt eines beſſeren Schickſals werth, als ihm gegenwärtig zu Theil geworden! Mit welcher Sehnſucht ſah doch das Land der Ankunft des eigenen Königs entgegen, welche theuere Hoffnungen waren an die Anweſenheit des eigenen Regenten geknüpft; — und alle, faſt alle ſind verſchwunden! Nicht weil das Land die erhabenen Eigenſchaften ſeines Königs verkennt, die jedem Regenten zur ſchönſten Zierde gereichen würden; nicht weil das Land zweifelt an dem wahrhaften Willen Sr. Majeſtät, Seine Unterthanen möglichſt beglücken zu wollen — denn wer konnte etwas anderes ahnen von einem Sohne König Georg III. — aber die Regierungs-Maßregeln, welche von dem Cabinet Sr. Majeſtät empfohlen ſind, und mit ſtarrer Conſequenz verfolgt werden, lockern alle Bande des Vertrauens, und verhindern eine Einigung zwiſchen König und Volk, die doch der ſehnlichſte, der heißeſte Wunſch des Landes iſt! Dieſen Wunſch aber zu erreichen, wird, unſerer Ueberzeugung nach, nur unter der einen Bedingung möglich ſeyn, wenn ein Mann an der Spitze des Cabinets ſteht, der nicht geleitet wird von einſeitigen und engherzigen Anſichten, nicht hingegeben iſt den Intereſſen nur eines Standes, nicht den Bürger und die Maſſe des Volkes geringſchätzt, und das Vertrauen des Landes wahrhaft verdient und beſitzt. Das Land begehrt nur Schonung und Beachtung ſeiner Rechte, und würde gern und bereitwilligſt allen Anſprüchen und Wünſchen des Regenten gerechte Anerkennung widerfahren laſſen, ſelbſt mit den ſchwerſten Opfern von ſeiner Seite."

Es wird wohl Niemand befremden, daß der Monarch in dieſer inſolenten Eingabe Veranlaſſung gefunden hat,

ihre Unterzeichner vor Gericht zu verweiſen, und den Vorſtand des Magiſtrats einſtweilen vom Amte zu ſuspendiren.

Baden. Die Eröterung des Apanagen-Geſetzes hat den Vorfechtern der Freiſinnigkeit — v. Itzſtein, Welcker, v. Rotteck — Gelegenheit gegeben, ſich über einen Gegenſtand auszuſprechen, der wohl ſchon lange in ihrem Innern nagte. Der 59. Paragraph des Grundgeſetzes nämlich lautet: Ohngeachtet die Domainen, nach allgemein anerkannten Grundſätzen des Staats- und Fürſtenrechts, unſtreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und ſeiner Familie ſind, und Wir ſie auch in dieſer Eigenſchaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich beſtätigen, ſo wollen Wir dennoch den Ertrag derſelben, außer der darauf radicirten Civilliſte und außer andern darauf haftenden Laſten, ſo lang als Wir Uns nicht durch Herſtellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unſere Unterthanen nach Unſerm innigſten Wunſche zu erleichtern, der Beſtreitung der Staatslaſten ferner belaſſen. Hiergegen legten nun die Genannten Verwahrung ein, ohne zu bedenken, in welchem zornmüthigen Eifer ſie gerathen würden, wenn ein Mitglied, das nicht zur liberalen Brüderſchaft gehört, ſich in ähnlicher Weiſe an dem Heiligthum der Verfaſſungs-Urkunde verſündigen, und z. B. gegen die Inſtitution der Civilliſte, als eine revolutionaire, mit der fürſtlichen Würde nicht gut vereinbare, proteſtiren wollte. Die Frage ſelber iſt ſo einfach, daß nur leidenſchaftliche Verblendung oder böſer Wille ſie falſch beantworten kann: zur Zeit des deutſchen Reiches waren die Domainen unbezweifelt fideicommiſſariſches Eigenthum des regierenden Hauſes, deſſen Unterhaltung zunächſt daraus entnommen wurde, mit der Verpflichtung jedoch, auch einen Theil der Regierungskoſten davon zu beſtreiten. Die erlangte Souverainetät kann jenes Eigenthumsrecht unmöglich verwiſcht haben, wenigſtens müßte dies erſt nachgewieſen werden, und wenn in einigen Verfaſſungs-Urkunden neuerer Zeit die Domainen ausdrücklich für „Staats"-Eigenthum erklärt ſind, ſo liegt darin — ganz abgeſehen von Allem, was ſonſt darüber zu ſagen wäre — doch ſicherlich keine Verpflichtung für andere Länder, in denen dieß nicht geſchehen. Rechtlicher Weiſe kann nicht mehr gefordert werden, als daß entweder der für Regierungskoſten abzugebende Theil der Domainen-Einkünfte feſtſtehe, oder eine nach dieſem Maßſtabe einzurichtende Theilung derſelben ſtattfinde, und es wird immer eine Anomalie bleiben, wenn der Landesherr ſein Familien-Eigenthum hingiebt, um dafür ein von den Ständen feſtzuſetzendes Gehalt einzutauſchen.

Türkei. Die Würde des Großweſirs iſt wieder hergeſtellt, und damit der vertraute Diener des verewigten Sultans, der bisherige Präſident des Reichsrathes, Chosrew Paſcha bekleidet worden, verbindet man damit die Ernennung Halil Paſcha's (älteren Schwagers des gegenwärtigen Großherrn) zum Seriasker, ſo ergiebt ſich, ohne Gefahr groben Irrthums, der Gedanke einer Regentſchaft. Dieſe hat ihr erſtes Geſchäft ſeyn laſſen, den von Weſten her drohenden Sturm zu beſchwören, indem an die Befehlshaber der Land- und Seemacht Befehle ergingen, ſich aller Feindſeligkeiten enthaltend, da zu bleiben, wo ſie eben wären; auch ſind den Repräſentanten der großen Mächte Eröffnungen im Sinne einer gewünſchten friedlichen Ausgleichung gemacht worden, welche freilich manchen Schwierigkeiten begegnen dürfte, wenn, wie verſichert wird, die Pforte gleichzeitig forderte: der Paſcha von Aegypten habe Tarſus, Adana und Syrien zu räumen, auf die an der arabiſchen Küſte des rothen Meeres beſetzten Punkte, namentlich die heiligen Städte, ſo wie auf ganz Arabien Verzicht zu leiſten, und ſich mit Aegypten und deſſen Appertinentien zu begnügen.

Noch verwickelter muß dieſe Frage werden, inſofern die vorläufige Nachricht von einem am 24. v. Mts. erfolgten Zuſammentreffen beider Heere, und dem ungeordneten Rückzuge des türkiſchen, ſich beſtätigen, und eine vollſtändige Niederlage andeuten ſollte.

Der öffentliche Unterricht in England.

Es iſt eine intereſſante Erſcheinung unſerer Zeit, daß die in England noch immer regierende ächte politiſche Freiheit, die aller Ideologie abgeneigten Engländer nöthigt, die tiefſinnigſten politiſchen Fragen, wie das Verhältniß von Staat und Kirche, und die damit ganz nahe zuſammenhängende von dem Verhältniß zwiſchen Kirche und Schule, vor ihr Parlament zu ziehen, und in die unmittelbarſte Praxis einzuführen.

Das Whig-Miniſterium, in ſich haltungslos und obenein von einer ihm ſelbſt verhaßten revolutionairen Partei getrieben, hat in Irland ein Syſtem der ſogenannten National-Erziehung durchgeſetzt, kraft deſſen ohne Rückſicht auf die Confeſſions-Unterſchiede ein Schulunterricht ertheilt wird, welcher das den verſchiedenen Religions-Parteien Eigenthümliche und daher Anſtößige beſeitigen ſoll. Dieſe National-Erziehung fand zunächſt Widerſpruch Seitens der engliſchen Kirche, bald darauf aber auch (wie zu erwarten war) Seitens der römiſchen Kirche, als deren Organ der katholiſche Erzbiſchof von Tuam, Dr. Mc. Hale auftrat. Die Liberalen bezüchtigten zuerſt die Anglikaner und dann die Katholiken der „Bigotterie", wodurch letztere ſich wider ihren Willen in eine rechtmäßige Allianz mit ihren früheren Gegnern gegen den abſtracten Staat verſetzt ſahen, obſchon die National-Education zunächſt auf die irländiſchen Katholiken berechnet war. Höchſt wahrſcheinlich wird dieſe anglikaniſch-katholiſche Oppoſition der National-Erziehung den Todesſtoß geben, indem ihre Schulen entweder eingehen, oder einer von beiden Parteien, vielleicht auch vereinzelt beiden anheimfallen werden.

In England ſelbſt, worauf ſich der neue Plan des Miniſters ausſchließlich bezieht, iſt der Gegenſatz der engliſchen und römiſchen Kirche weniger wichtig als der der engliſchen Kirche und der proteſtantiſchen Diſſenter, dafür aber auch die Macht und der Einfluß der erſteren viel größer, überdem auch das Bedürfniß nicht ſo ſchreiend als in Irland, wozu noch kommt, daß ſeit den irländiſchen Educationsverſuchen die Macht der Conſervativen und dadurch die der engliſchen Kirche, zu denen dieſe der Hauptſache nach gehören, bedeutend gewachſen iſt. Die Miniſter brachten einen Unterrichtsplan vor, wonach Schullehrer-Seminare ohne Rückſicht auf confeſſionelle Unterſchiede errichtet werden ſollten, nahmen denſelben aber zurück, als ſie ſahen, daß er nicht durchzuſetzen ſey. Sie beſchränkten ſich nunmehr, vom Unterhauſe eine Geldbewilligung zu verlangen, welche durch einen Ausſchuß des Miniſteriums zum Beſten der National-Erziehung verwaltet werden ſollte, und erlangten dieſelbe auch, obwohl mit ganz unbedeutender Majorität. Hiegegen erhob ſich im Oberhauſe der Erzbiſchof von Canterbury und führte aus, wie die Erziehung lediglich Sache der Kirche, und zwar in England der Landeskirche ſey, daß man die Diſſenter zwar nicht zwingen könne, ihre Kinder den Schulen der engliſchen Kirche anzuvertrauen, aber auch nicht verpflichtet wäre, Seitens der Regierung etwas für ſie zu thun. Lord Brougham bekämpfte dieſe, auf der vorausgeſetzten Vereinigung von Kirche und Staat beruhenden Anſichten von dem Standpunkte des mechaniſchen Staats, welcher ſeiner Ueberzeugung und dem Zeitgeiſte gemäs, ſich um die kirchlichen Anſichten ſeiner Mitglieder nicht zu kümmern habe.

Verſuchen wir jetzt nach unſrer Weiſe, dieſe Gegenſätze zu vermitteln, zunächſt ohne auf die ſchwierigen und tiefſinnigen Fragen des Verhältniſſes von Staat und Kirche, von Toleranz u. ſ. w. einzugehen.

Immer unſerm Motto, nous ne voulons pas la contrerévolution, getreu, erkennen wir zunächſt an, daß ſeit der Union mit Schottland, ſeit der Emancipation der Katholiken und beſonders ſeit der Aufhebung der Teſt-Acte, auſſer den Mitgliedern der engliſchen und presbyterianiſchen Kirche auch katholiſche und proteſtantiſche Diſſenters politiſche Rechte in England haben, und daß, wenn dies der Fall iſt, ihnen ein Antheil an den Geldbewilligungen des Parlaments zu Erziehungszwecken nicht abzuſtreiten ſey, denn ſie ſind es ja, die dieſe Gelder mit bewilligen und mit bezahlen. Soweit treten wir gewiſſermaßen den Miniſtern bei, obſchon wir uns nicht zu den Principien des Lord Brougham bekennen.

Handelt es ſich aber darum, dieſe Anerkennung praktiſch anzuwenden, ſo tritt uns die widerwärtige auflöſende Negativität der Revolution ſo ſchreiend entgegen,

daß wir uns zuvor über die unorganiſche Maſſe der Diſſenter klar machen müſſen, und was von derſelben nach jetzt beſtehender Verfaſſung politiſche Rechte habe, denn Diſſenter heißt dem Worte nach: Einer der von der Kirchenlehre abweicht, ohne zu ſagen, wie weit und wohin er abweicht.

Um in das Parlament zu treten, oder um ein Königliches Amt zu übernehmen, iſt noch heute in England die Leiſtung von Eiden erforderlich, welche ein chriſtliches Bekenntniß vorausſetzen. Die proteſtantiſchen Parlamentsglieder ſchwören der Königin Treue, und ſodann noch den Supremacy-Eid, gegen die Anſprüche des Papſtes, und den Abjurations-Eid, welcher gegen die Anſprüche der Stuarts und ihre Nachkommen gerichtet iſt; ſie leiſten dieſe Eide auf den chriſtlichen Glauben. Die katholiſchen Mitglieder leiſten einen bei der Emancipation beſonders feſtgeſetzten Eid, in welchem, auſſer mehreren Cautionen, ein beſtimmtes chriſtliches Bekenntniß enthalten iſt. Hieraus folgt, daß neben den Mitgliedern der engliſchen Kirche bis jetzt nur Perſonen chriſtlichen Bekenntniſſes politiſche Rechte, alſo in dieſem Falle nur ſie Anſpruch auf die vom Parlamente bewilligten Erziehungsgelder haben. Die Toleranz aber verbietet, für die Theilnahme an denſelben, welche den verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien, als auch von ihnen bewilligt und bezahlt, mit Recht zuſteht, dieſen einen Zwang aufzulegen. Vielmehr hat jede unzweifelhaft das Recht, den Schulunterricht ihren religiöſen Ueberzeugungen gemäs einzurichten. Wenn man alſo den Grundſatz anerkennt, daß die Schule unter der Aufſicht der Kirche ſtehn muß, der z. B. im Preuſſiſchen noch überall anerkannt worden iſt, ſo erfordert das Daſeyn und das politiſche Recht der Diſſenter auf die vom Unterhauſe bewilligten Gelder keinesweges ein ſyncretiſtiſches Religions-mengeriſches Einrichten der damit in das Leben gerufenen Schulen. Man bewillige zunächſt der Landeskirche denjenigen Theil der Gelder, der ihr etwa, nach der Zahl ihrer Glieder berechnet, zuſteht, ſodann veranlaſſe man die Diſſenter, ihre Anſprüche auf ihren Antheil zu motiviren. Dazu würde gehören, daß ſie bei vorausgeſetztem dissensus zunächſt ihren consensus mit der Landeskirche nachweiſen, d. h. im gegebenen Falle ein chriſtliches, mit denen im Parlament zu leiſtenden Eiden übereinſtimmendes Bekenntnis ablegen, was bei den Katholiken, den Methodiſten und vielen andern als notoriſch vorausgeſetzt würde. Denn auf den bloßen nackten dissensus mit der Landeskirche würde ſogar der frechſte Radicale keine ſolche Bewilligung verlangen können, indem er ſelbſt, von dem Chriſtenthume abgeſehen, doch noch irgend ein religiöſes Element — ſey es nun Deismus oder Moral der Schule — zum Grunde legen würde, und dem Parlamente nicht zumuthen dürfte, ganz allgemein für irgend eine Schule, für irgend eine diſſentirende Partei Gelder herzugeben. Dieſes Verfahren, wodurch man den chriſtlichen Diſſenters nach Analogie früherer Verhältniſſe gleichſam ein donum regium zu ihren Schuleinrichtungen bewilligte, würde der hochkirchlichen und Hoch-Tory-Oppoſition alles Schroffe und Einſeitige nehmen, und diejenigen Diſſenters: Katholiken (z. B. den Dr. Mc. Hale) und Proteſtanten, die auf ihren Glauben Gewicht legen, zu ihnen hinüberzuziehen. Die Diſſenters, die ihnen jetzt als eine Einheit gegenüber ſtehen, würden ſich in ſolche, die ſich zum Chriſtenthum bekennen, und ſolche, die dies nicht thun, wie z. B. Unitarier, Oweniten, u. ſ. w. ſpalten, womit das divide et impera im beſten Sinne des Worts ſeine Stelle fände.

Dem Eclecticismus und Syncretismus der in dem Schulplane des Miniſteriums liegt, müſſen ſich aber alle Parteien, denen es mit ihrem Chriſtenthum Ernſt iſt, vereint widerſetzen, denn ein ſolcher Syncretismus hebt nicht die Wahrheiten hervor, die den beiden in eins geworfenen Parteien gemein ſind, ſondern erregt vielmehr, indem man die Gegenſätze bemäntelt, verdeckt und ſich darüber gleichgültig ſtellt, auch gegen die Grundwahrheiten der Offenbarung Zweifel, und befördert die Nichtwiſſerei und Gedankenloſigkeit. Wird aber in der angegebenen Art verfahren, ſo kann die Oppoſition den Vorwurf der Intoleranz abweiſen, zu welchem das Verfahren der engliſchen Torys einige Veranlaſſung geben mag. Diejenigen, welche Schule von Kirche trennen wollen, werden gezwungen, mit dieſem, dem Chriſtenthum feindlichen Plane hervorzutreten, wodurch dann die treu Gebliebenen ſich um das Kreuz Chriſti als um ein aufgerichtetes Panier ſammeln werden, wie das noch jüngſt, zur großen Verwunderung wie zum Schrecken der Atheiſten und Revolutionaire, im Canton Zürich bei der verſuchten Berufung von Strauß geſchah, wobei ſich denn auch die höhere Einheit der proteſtantiſchen Parteien und ſelbſt der Katholiken gezeigt hat. Endlich wird auf dieſem Wege eine Annäherung der engliſchen Kirche mit den Diſſentern durchgeſetzt, die da ſie ſich ihrer ächten Einheit bewuſſt werden, wenigſtens als eine theilweiſe Union der Chriſten betrachtet werden kann.

Schließlich ſey noch bemerkt, daß wir uns über die Discuſſion des engliſchen Parlaments wegen des Schulplanes der Miniſter darum ſo weitläuftig ausgelaſſen haben, weil das Verhältniß von Kirche und Schule auch politiſch zu den praktiſchſten und wichtigſten unſerer Zeit gehört, und ſeine Anwendung auf die nächſten einheimiſchen Verhältniſſe für unſere Leſer ſich von ſelbſt ergiebt.

Parlamentariſche Portrait's.

Diejenigen unſerer Leſer, denen der Aufſatz: Bilder aus naher Vergangenheit, in Nr. 26 des vorigen Jahrganges, vergnügliche Unterhaltung gewährte (und daß deren nicht wenige waren, wiſſen wir) werden das gegenwärtig Mitzutheilende, aus derſelben Quelle Entnommene, ohne weiteres Fürwort willkommen heißen. Es verdient ſeinen Platz aber auch unter anderem Geſichtspunkte, weil dadurch vor unſerm inneren Auge zur Geſtalt wird, was bisher bloßer Name und Begriff war, weil wir wirkliche Bilder von mehreren Notabilitäten der ſüddeutſchen Freiſinnigkeit erhalten, deren Thun und Treiben oft genug Gegenſtand der Beſprechung geweſen iſt; und dieſe auf eigner Anſchauung beruhenden Bilder kommen nicht aus der Feder eines gehäſſigen Gegners, der unbewuſſt oder abſichtlich karikirt, ſondern es liefert ſie ein Künſtler, deſſen liberale Anſchauungsweiſe keinem Zweifel unterliegt. Wie früher hat der Vfr. auch hier nur Württemberg und Baden im Auge.

I. Römer.

Ich zeichne in dieſem Mitgliede nicht ein bloßes Individuum, eine perſönliche Specialität; ich zeichne eine Corporation, ein Genus. Zwar iſt Herr Römer ein Original, ihm hat's auf dem deutſchen ſtändiſchen Brettergrunde noch Keiner vorgethan oder nachgemacht, aber er iſt und bleibt darum nicht minder ein Typus der eigentlichen Volksmänner par force. Ein Volksmann par force muß eine gute Kehle haben, um bei Gelegenheit ſeinen mouſſirenden Patriotismus zu zeigen, ein gutes Organ, das nicht ſchon bei der erſten Anſtrengung ermüdet, vor Allem einen durchdringenden, aber maſſenhaften Vortrag, der das Volk zu Paaren treibt und zum Enthuſiasmus nöthigt.

Ihr dürft auf der Tribune nicht blos Garrik ſeyn, um durch die Verrenkungen Eurer Phyſionomie den erſten Anlauf zu einem erſprießlichen Eindruck zu machen, nein, Ihr müſſt einem Kean gleichen, wenn er als Lear unter Sturm und Blitz aus den Klüften des Waldes ſich zu retten ſucht. Dann folgt Euch der toſende Beifall des Galleriepublicums, vom freudendurchſtrömten Paradieſe hernieder wird da capo gerufen, und wenn Eure Bruſt ſtark genug iſt, dieſe proletariſche Galanterie zu würdigen, ſo könnt Ihr die Maſſe zu Eurem Willen ſtellen. In Deutſchland hat man noch keinen eigentlichen Begriff von einem ſolchen volksredneriſchen Ingenium, die Franzoſen ſind's in Maſſe ſelbſt, die ſich um den vorzugsweiſe begabten Einzelnen nur als um die Centralkraft ankettet, deshalb bietet Irland allein in der neueſten Zeit den eigentlichen Schauplatz eines öffentlichen Redekünſtlers im angedeuteten Begriffe dar. Ich möchte doch wiſſen, wo irgend anders ein O'Connell hätte gedeihen mögen, und ob in den übrigen politiſchen

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 30. Berlin, den 27ten Juli. 1839.

Kratern von Europa noch ein Requisit sey, das jenem Advocaten zu einem vollkommenen Manne des Volkes gebräche? — In allen Gliedmaßen O'Connell's erhält die Demagogie ihre Personificirung, er ist das Ideal der Volksbearbeitung, er ist Demagog im strengsten Sinne, d. h. er macht seine persönliche Einsicht und seinen persönlichen Willen zur Einsicht und zum Willen der Gesammtheit, vermöge seiner Gabe der Ueberredung.

Nächst seinem corpus juris schwur das ehrenwerthe württembergische Kammermitglied, von dem jetzt hier die Rede, vor und nach dem Antritte seiner Repräsentantschaft — nicht etwa auf die Politik des deutschen Bundestages, sondern einzig auf das politische Ideenmagazin O'Connell's, der ihn in seiner Kriegskanzlei, in seinen Klubs und auf der ständischen Tribune anstatt des lieben Herrgottes immerdar begeistert hat. Römer wollte in seiner eigenen Erscheinung die irische des großen Agitators, in und ausser der Kammer, vor dem Schwabenvolke dupliren, er glaubte, eine so gashaltige Natur wie die seine, mit den musculösen Fäusten und der blutfarbenen Stirne, vor Allem mit dem radikalen Aristokratenhasse in der lavatreibenden Brust reiche nicht blos zu einer solchen Copie hin, sondern sey sogar gekräftigt, das Urbild in einzelnen Frescozügen hinter sich zurückzulassen.

Auf der Versammlung zu Boll fehlte Herr Römer nicht, hier bestand er seine O'Connellitische Feuerprobe, so daß er schon mit einer gewissen Rednerweihe zwölf Monate später in die ständischen Räume eintrat. Herr Römer wollte nun seine Schwaben gleichfalls emancipiren, er wollte sie in den vollen Besitz der gesammten politischen Rechte von Frankreich's und England's Mustervölkern einsetzen, ja er trug bereits das Concept eines neuen contrat social bei sich, der das englische Musterbild noch überholen sollte. Dieses Behufs wollte er vor allen Dingen die gestörte Ordnung der Landtagstermine, die seiner politischen Pulsader als besonders gefährlich erschien, zum Mindesten wieder hergestellt, sonach einen Zusammentritt der Stände für alle zwei Jahr gesetzlich sanctionirt wissen; dann verlangte er das Recht politischer Vereine und Volksversammlungen, und wie solche gefährliche Bagatellen noch weiter heißen mögen. Damit es ihm hierfür auch auf den Galerien nicht an Sympathieen fehle, hauptsächlich aber, um die verhaßten Justemilianer und Conservativen zu schrecken, dies, wie er sie nennt, duckmäusige und wiederwärtige Volk, begleitete er seine langen Philippiken stets mit einem energischen Mienenspiel und streckte dabei die Fäuste immer geballt aus dem weiten Kuttenhemde.

Römer ist in der That eine wilde Natur. Daneben fehlt's ihm an hervorstechenden Eigenschaften nicht. Er ist ein gewandter Advocat, und, was mancher Andere nur durch Studium und Fleiß sich zu erringen vermag, das ward ihm von der Natur gegeben. Er ist im Besitz einer volksthümlichen Beredsamkeit, auch einer mehr als gewöhnlichen, einer wilden, fast zügellosen Energie, was seine Bestrebungen betrifft.

Seine Grundsätze, die in den nordamerikanischen Institutionen nach englischem Zuschnitte wurzeln, hält er für unfehlbar, und seinen Schwiegervater, den berühmten Schott, weiß er einen Aristokraten zu schelten, weil er im Stande ist, mit einem Andersgesinnten ein Wort in Frieden zu verkehren. Thatsache ist's, daß Römer vor seinem Gegner ausspuckt, doch macht er keine Witze auf ihn, denn darin differiren seine Eigenschaften gar sehr von seinem irischen Vorbilde, er hat zu wenig innere Ruhe für den Witz; sein immer kochendes Blut bläst ihm jedes Bonmot vor der Zunge hinweg, anstatt es von derselben ins Leben zu beschwören. D'rum so mehr haftet Gift und Galle darauf fest, die er in schmucklosen Anzüglichkeiten nicht tropfenweise, sondern massenhaft auf den Gegner lospritzt.

Im Beginne des Jahres 1833 war Römer noch Kriegsrath, als er aber auf den zweiten Landtag des gedachten Jahres wieder gewählt worden war, verweigerte die Regierung dem Kriegsrath den Urlaub. Sofort begab er sich seines Amtsrockes, um nicht ums Tribunat zu kommen, und setzte sich dann mit dem Tiersparti als Advokat in unmittelbaren Gefühlsaustausch. Der Proletarier schwört auf ihn, und sein Name wird mit dem seines Schwiegervaters immer zusammen genannt. Sein Anhang ist bedeutsam und wegen seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu Schott fließen ihm auch alle diesem Namen verwandten Sympathien zu. Herr Römer war von seiner Partei bereits zum Minister der Justiz designirt, als er genöthigt war, auf den Kriegsrath zu resigniren, deshalb reden ihm auch jetzt die Feinde nach, seine zunehmende politische Bitterkeit und Ungeberdigkeit sey der Enttäuschung von schönen Träumen zuzuschreiben. Inzwischen führt Römer seine Processe fort, jetzt noch im Kleinen, aber einst, so hofft er, soll's zu größeren kommen, an denen seine radikale Seele sich höchlich erfreuen kann. Es flimmert ihm stets blutroth vor den Augen, des Nachts träumt er viel von einem politischen Tugendbund, unter dessen Sinnbild sich eine Schlange ringelt, während hinten ein scharlachrother Mann unter seltsam lustigen Geberden ein Liedchen singt, das man nicht verstehen darf, wenn man nicht sein bürgerliches Gleichgewicht verlieren will.

II. v. Rotteck und Welcker.

Da stellt sich mir zuerst Herr Karl von Rotteck dar, das Ideal des badischen Oberländervolkes schon einige Decennien lang, der als Führer der alten liberalen Partei, welche ihre Zweige durch das ganze Land vielfach erstreckte und sich mit den mächtigen Schößlingen der auswärtigen Freiheitslehre verschlang, stets einen ungewöhnlichen Einfluß auf die öffentliche Meinung Badens übte.

Rotteck darf sich mehr als jeder andre seiner deutschen Kamptgenossen der Herrschaft seines Geistes rühmen, die ohne jegliche äussere Zuthat sich stets in mächtiger Höhe gehalten hat. Wie Mittermaier's Persönlichkeit imposant und sein Organ voll wohltönenden und durchdringenden Klangs, so entbehrt Rotteck aller dieser Vorzüge, und er kann nichts geben, als das Wort eines äusserlich ganz unscheinbaren Mannes, das er mit halb heiserer Stimme spricht. Aber dennoch — wenn er sich nur erst zum Sprechen erhoben — lauscht Freund und Feind seiner Rede.

Rotteck spricht, die Worte fluthen ihm heraus, wie wenn nimmer der Redequell versiegen könne, und jeder Hörer auf der Galerie ist glücklich, wenn er nur die Hälfte davon verstanden hat. Mit einem guten, kräftigen Organe würde von Rotteck Wunder thun als öffentlicher Redner. Diesen Reichthum treffender Bilder, diese Schärfe der Dialektik, in welcher Gedanke sich an Gedanken drängt, um mit erdrückender Gewalt der Analyse den erfaßten Gegenstand zu umfangen, — finden sie wohl nicht allzuhäufig in unsern ständischen Kammern. Man sieht gleichsam mit dem geistigen Auge, wie in Rotteck's Munde ein Gedanke den andern erzeugt, wie er noch werdend sich schon mit dem kommenden verschlingt, um jede äussere Ueberzeugung im Strome mit sich hinwegzuführen.

Bis jetzt ist man hinsichtlich der verschiedenen Schattirungen des badischen potenzirten Liberalismus noch ziemlich im Unklaren. Sofern er auf den Landtagen

seit 1831 zur Offenbarung gedieh, waren die Männer, die als dessen Wortführer in vorderster Reihe fochten, zwar einig über die Mittel zum Zwecke, aber diese Zwecke selbst waren different. Wie Welcker's Ideal ein deutsches, mit republikanischen Einrichtungen versehenes Kaiserthum war, nach dessen Verwirklichung all' sein Sinnen strebt, so wollte Rotteck — welch' andre Tendenzen man ihm auch unterschob — eine Perfection des deutschen Verfassungssystems, für welches er freilich immerdar ein amerikanisches Muster bei der Hand hatte.

Der Amerikanismus erfüllte fortan Rotteck's am Philanthropismus großgesäugte Brust, und alle Antipathien, die er gegen den europäischen Norden hegt, lösen sich in den allmächtigen Sympathien auf, die in seinen Pulsen für die amerikanische Freiheit schlagen.

Hätte Rotteck nicht diese feststehende Idee, wonach Deutschland nur durch Amerika seine einstige Regeneration empfangen werde, so würde sein politisches Glaubensbekenntniß minder ungünstig beurtheilt und minder verdächtigt worden seyn, als es bisher in Wirklichkeit geschehen ist.

Aber ich wiederhole: wer das Ziel des Rotteck'schen Liberalismus mit dem Welcker'schen identificiren möchte, der ist im Irrthum. Obgleich beide Namen fast immer neben einander genannt werden, so giebt es doch wohl kaum zwei Geistesnaturen, die in ihrem innersten Wesen so heterogen und sich widerstrebend sind, wie diese beiden. Die inneren gegenseitigen Antipathien der beiden Männer sprachen sich auch lange Zeit in ihrem gemeinsamen Wirkungskreise zu Freiburg unverhohlen aus, bis tiefer greifende Zwecke und das Bedürfniß einer politischen Phalanxbildung, einer engeren Concentrirung, bei Beginn des Landtags 1831 sie aneinander schlossen. Nachdem sie sieben bis acht Jahre lang sich in Freiburg befehdet, nannten sie sich zum ersten Male vor den Ohren des Volkes Freunde während der ersten Vorläufer zu der Wichtigkeit des gedachten Landtags. Immer aber verharrten sie in der Hauptsache ihres politischen Strebens, in Bezug auf Zweck, auf dem getrennten Pfade, und gründeten so den schon angedeuteten unsichern Farbenwechsel des badischen Liberalismus.

Rotteck's Ideale für den Zustand, in dem wir gegenwärtig provisorisch uns befinden, bis zur Verwirklichung seines Transatlantismus, objectivirten sich bis jetzt in Pressfreiheit, Ministerverantwortlichkeit und unbeschränktem Wahlrechte des badischen Volks zur Besetzung der Deputirtenstellen des Landtags. Um diese drei Hauptpunkte, die allerdings lebenbedingend den ganzen Organismus des constitutionellen Staatskörpers durchdringen müssen, drehte sich bis jetzt die gesammte parlamentarische Thätigkeit Rotteck's, und welche Wege er zu diesem Zwecke beschritt, welche reichen und vielfältigen Mittel er dazu verwandte, zeigt uns ein Blick auf sein Leben seit 1831.

Diese Mittel aber waren nie die des Revolutionairs, der mit Hintansetzung aller ausser ihm liegenden Rechte und Verpflichtungen mit Gewalt fortstürmt auf der unter seinen Schritten erwachsenden Zerstörungsbahn, um nur — sey's um jeden Preis und jedes Opfer — sein verhängnißvolles Ziel zu erreichen; es waren die Mittel eines ehrlichen Mannes, der für seine auf vernünftiges Recht gegründeten Ueberzeugungen Alles zu opfern bereit ist.

Welcker's ganzes Seyn ist ein abstractes und doch möcht' ich auf jedes andern Menschen Logik eher schwören als auf Welcker's.

Er ist nie concret, er faßt nie einen Gedanken auf, der sich fest, unabhängig in selbsteigenem Leben hineinstellen ließe in den babylonischen Wirrwarr sich bekämpfender Ansichten, Gesinnungen und Systeme, um darin einen Halt, einen Kernpunkt zu schaffen, von dem sich die Ansichten in abstoßender Besonderheit, mit klarem Bewußtseyn des individuellen Willens abschälten.

Die Natur hatte Welckern nie zum Führer einer politischen Partei bestimmt in einer Zeit wie die unsrige, in welcher nur streng geprägte Charaktere mit durchgreifender Willenskraft und mit einem Alles in concreto erfassenden Geiste eine Mission solcher Art erfüllen können; nicht einmal Rotteck, wenngleich er an der Spitze einer großen politischen Partei steht, dürfte darum ihr Führer genannt werden, weil ihm dazu, wie Welcker'n, wenn auch nicht in so großem Maße, alle einem Parteihaupte nöthigen Eigenschaften abgehen.

Welcker hat die Sanguinität seiner Zunge so wenig in der Gewalt, als die Sprache, die er die seinige nennt. Welches mühsame Suchen nach dem Ausdrucke, wenn er irgend einer der unstet in seinem Innern sich durchkreuzenden Ideen eine Form geben will. Welcker's öffentliche Vorträge sind keine Reden im künstlerischen Sinne, es sind abrupte, willkürlich aneinander gereihte Sätze, von denen gewöhnlich jeder etwas Bedeutsames, nicht selten aber auch etwas Ueberspanntes, Unklares besagen will. Aus diesen äussern Manifestationen der Welcker'schen Geistesnatur darf auf eine geistige Leerheit nicht geschlossen werden; im Gegentheil ist sein innrer Stoff, auch nach dessen unklaren Offenbarungen, durchaus reich und mannigfaltig, jedoch chaotisch, in welcher letztern Beziehung Welcker's Unbrauchbarkeit fürs Leben zu finden ist.

Selten ist wohl einem deutschen Parlamentsmitgliede so viel betäubender Weihrauch gestreut worden, wie Welcker'n im Jahre 1831 nach dem Erfolge seiner Pressfreiheitsmotion; selten aber auch fiel Jemand aus der Höhe glühender Träume wieder so in den tiefen Sandgrund der Enttäuschung hinab, wie Welcker.

Eine unvertilgbare Wunde schlug ihm dieses Schicksal in seinen Lebensnerv, und nimmer werden darum die peinlichen Zuckungen seines krankhaften Lebens aufhören.

Buchdrucker J. F. Starck.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 31. Berlin, den 3ten August. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung. — Revolutionaire Beredsamkeit.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 1. August 1839.

Großbritannien. Zur Zeit des Kampfes um die Reformbill streuete die liberale Verwaltung selber schlimme Saat aus, und wie gewöhnlich entsetzt man sich darüber, daß sie aufgegangen ist, und nun ihre bitteren Früchte trägt. Das Ministerium sucht wenigstens materielle Schutzmittel gegen den herandrohenden Sturm zu gewinnen, z. B. durch die Errichtung einer permanenten Polizei in Birmingham, macht aber zugleich das auf breiterer Basis ruhende Geständniß: es könne mit den zu Gebot stehenden Mitteln die Ruhe in den aufgeregten Distrikten nicht herstellen, sondern halte eine Vermehrung des Heeres für unumgänglich, und werde nächstens darauf antragen, daß ihm gestattet seyn möge, selbes um fünftausend Mann zu verstärken. — Allerdings sind die Flammen in Birmingham nur mit dem fernen Wetterleuchten zu vergleichen, welches ein schweres Ungewitter ankündigt, im vorliegenden Falle eine nicht politische sondern sociale Revolution, als deren erste Opfer Jene fallen dürften, die der thörigten Meinung sind, man könne die rohe Masse vorwärts treiben und dann wieder auf beliebigem Punkte anhalten. Was Sir Robert Peel in Bezug auf die Birminghamer Vorfälle äusserte: „ich tadle und verachte das Benehmen derjenigen, die zuerst diese insurrektionelle Bewegung genährt und ermuthigt haben. Dergleichen Anstifter pflegen nur bis zu einem gewissen Punkte zu gehen, dann gerathen sie in Angst, verlassen ihre Sache, und werden von ihren eigenen Kameraden als Ueberläufer verabscheut. Andere und kühnere Personen gehen dann vorwärts, um jene auszustechen, allein auch sie werden wieder ausgestochen durch eine neue Reihe von Anführern, die entschlossen sind, noch weiter zu gehen" — ist vollkommen wahr in viel höherem und allgemeinerem Sinne.

Spanien. Die Nachrichten von den verschiedenen Kriegsschauplätzen sind fortwährend ganz unerheblich. Beide Hauptcorps stehen einander beobachtend gegenüber, und in Navarra soll Diego Leon am 15. v. Mts. das befestigte Dorf Allo an der Ega (1½ Meilen südlich von Estella) angegriffen haben, aber mit Verlust zum Rückzuge nach Los Arcos genöthigt worden seyn. Im Königreiche Valencia war General Aznar noch immer zu Lucena von den Royalisten eingeschlossen, Amor rückte zu seiner Befreiung den 2. Juli zwar wieder von Onde vor, ist jedoch angeblich nochmals umgekehrt, weil er für zweckmäßiger erachtet, die Mitwirkung der Division Mir abzuwarten, die von Aragon aus dem bedrohtem Punkte zu Hülfe eilen wird.

Frankreich. Zeigte die Deputirten-Kammer schon beim Votiren des Ausgabe-Budgets unziemliche Eile, so war dieß noch ungleich mehr der Fall bei dem der Einnahmen, so wie bei den Gesetzen über die ausserordentliche Bewilligungen für die Seehäfen, und wegen Modification der den Unternehmern von Eisenbahnen aufzuerlegenden Bedingungen. Die Kammer ist faktisch bereits aufgelöst, da schwerlich die hinreichende Anzahl von Abgeordneten noch zusammen zu bringen wäre; was sie geleistet, mag das Journal des Debats sagen: „So wird also die Session von 1839 endigen, eine Session, die Alles in Frankreich verändern sollte, die innere wie die auswärtige Politik, die uns endlich zeigen sollte, was eine parlamentarische Regierung sey, die namentlich den durch die angeblichen Minister des Hofes bekanntlich so lange vernachlässigten materiellen Interessen eine glänzende Genugthuung geben sollte. Die Deputirten beeilen sich, in ihre Departements zurückzukehren und ihre Ferien zu beginnen; die Kammer wird ihre Angelegenheiten besorgen, ihr Eigenthum bewachen, ihre Aerndten einsammeln; sie hat nicht einen Tag, nicht eine Minute mehr übrig für die Angelegenheiten des Landes; acht Tage der Lösung einer der wichtigen Fragen des Augenblicks gewidmet, wären für sie acht verlorene Tage. Sie reist ab, ohne Kummer über die Gegenwart und ohne Furcht vor der Zukunft. Man wäre versucht, zu glauben, sie hätte Alles geordnet, Alles ausgeglichen, und daß ihr nichts mehr übrig bliebe, als den Lohn für ihren Eifer und ihre Hingebung zu ärndten. Und sie läßt den Seehandel und den Ackerbau in einer heftigen Krisis, den Norden im Kampfe mit dem Süden; eine von allen Seiten durch unkluge und strafbare Manifestationen bedrohte Regierung; ein schwaches Ministerium ohne Initiative, ein Ministerium, das sie gebildet, das sie zwei Monate lang am Gängelbande gehalten, und zu dem sie heute die Stirn hat, zu sagen: „„Ziehet Euch aus dieser schlechten Lage, so gut Ihr könnt; was mich betrifft, meine Rolle ist beendigt; ich habe die alten Minister gestürzt und Euch an deren Stelle gesetzt."" Weiter heißt es dort: „„Die Kammer hat jetzt eine um so größere Verantwortlichkeit, da sie sich in allen Dingen der Initiative bemächtigt, eine fast souveraine Gewalt angenommen und die Herrschaft der parlamentarischen Allmacht aufgestellt hat. Was soll das bedeuten? Man will die Diktatur; man setzt Himmel und Erde in Bewegung, um dieselbe zu begründen, und dann zieht man sich zurück. Man will eine Regierung, die keinen eigenen Gedanken hat, eine Regierung, die nicht der Repräsentant der Meinungen und Prinzipien der Majorität, sondern der unterthänige Diener derjenigen ist, welche die Majorität bilden, und wenn eine schwierige Frage vorkommt, so weicht man ihr aus, so vertagt man sich; man begnügt sich damit, zu sagen, daß man sie nicht lösen könne oder nicht lösen wolle, und glaubt auf diese Weise einer schweren Verantwortlichkeit zu entgehen! Man schmeichelt sich, die ganze Verantwortlichkeit jenem bleichen Ministerium aufzubürden, das man mit der Gewalt bekleidet hat! Das Ministerium hat ohne Zweifel mehr als Einen Fehler begangen, aber die Fehler des Ministeriums verhindern nicht, daß die Kammer einen noch größeren begangen hat. Es hing hier Alles von ihrem Willen ab. Ob das Ministerium stark oder schwach ist, ob es das Gesetz auf die Tagesordnung setzen, ob es dasselbe vertheidigen will oder nicht, darauf kommt in der That nichts an. Man hat die Kammer gefragt, ob sie ein dringendes Gesetz von unermeßlicher Wichtigkeit prüfen wolle, und die Kammer hat geantwortet, daß sie dazu keine Zeit habe." — Ein tristerer Gegensatz, als zwischen der hochtrabenden Ankündigung dieser Kammer, und der Lage der Dinge bei ihrem Auseinanderlaufen ist freilich kaum zu denken.

Wie schon erwähnt, betrugen die Veranschläge der Ausgaben 293,548,000 Thaler, davon sind 551,000 gekürzt worden, so daß sie eine Kleinigkeit weniger als zweihundert drei und neunzig Millionen betragen, und das gouvernement à bon marché als ein eben so schlechter Scherz wie die charte verité erscheint. Die muthmaßlichen Einnahmen sind zu 297,790,000 Thalern berechnet, wonach sich ein Ueberschuß ergeben würde, an welchen jedoch der Finanzminister selbst wohl am wenigsten glaubt, denn einmal steht gar nicht zu erwarten, daß bei höchst ungünstiger Lage von Handel und Industrie, die Steuern sich auf der Höhe des vorigen Jahres erhalten, dann ist es bereits zur stehenden Gewohnheit geworden, alljährlich noch nachträgliche Bewilligungen im Betrage von zehn bis zwölf Millionen Tha-

lern zu verlangen, welche auch jetzt nicht ausbleiben, und so ein wirkliches Deficit herbeiführen werden. — Die nachstehenden Zahlen aus dem Einnahme-Budget gewähren vielleicht insofern einiges Interesse, als sie zu Vergleichen mit den letztlich mitgetheilten Notizen über England auffordern. Die Grund-, Thür- und Fenstersteuer ist zu 78,622,000 Thaler veranschlagt, wozu 38,400,000 an Abgaben bei Veräußerung von Immobilien oder Aufnahme an Hypotheken treten, es lastet mithin auf den Grundeigenthume (dessen Werth amtlich zu 10,537,213,000, der Ertrag zu 421,492,000 Thaler angegeben ist) eine Steuermasse von einhundert und siebenzehn Millionen Thalern, ohne die sogenannten additionellen Centimen für Ausgaben der Departements. Von den übrigen Einnahmequellen sind die bedeutenderen: Einregistrirung und Stempel 60,008,000, Zölle 29,854,000, Salz 15,685,000, Personen- und Mobiliar-Steuer 14,901,000, Post 11,826,000, Wälder und Fischereien 8,937,000, Patente 7,017,000 Thaler u. s. w. Wir glauben, daß die „absolutistischen" Regierungen keinen Grund haben, die Vergleichung ihrer Steuerverhältnisse und Ausgaben mit der französischen zu scheuen.

Der zum Tode verurtheilte Barbès erhielt eine abermalige Milderung seiner Strafe, indem er nicht zur Zwangsarbeit im Bagno abgegeben, sondern in das Gefängniß zu Mont Saint Michel gebracht worden ist. Was wir als eine auf revolutionairer Unverschämtheit beruhende Forderung ansprachen, fand also höheren Orts Beachtung, und man könnte glauben das Gouvernement theile die Ansicht: „die Galeerenstrafe passe nicht für politische Verbrecher," vernähme man nicht gleichzeitig, daß der zu lebenslänglicher Galeerenstrafe condamnirte Mialon dieselbe wirklich abbüßen muß. Das geist- und willenlose Werkzeug erleidet also in vollem Maße, was gerichtlich über ihn verhängt wurde, für den Anführer aber, welcher mit gutem Vorbedacht Mord und Kampf über die Straßen der Hauptstadt verbreitete, giebt es Rücksichten! — in schlechten Romanen spielten sonst die edlen Räuberhauptleute ihre nun aus der Mode gekommenen Rolle, und es war dem neunzehnten Jahrhundert, dem angeblich geistvollsten und civilisirtesten Volke der Welt vorbehalten, edle Emeutiers, die Rücksicht und anständige Behandlung verdienen, in die Praxis einzuführen.

Türkei. Leider bestätigt sich die Nachricht von einer vollständigen Niederlage der Armee des Großherrn vollkommen. Die Schlacht wurde am 24. oder 25. Juni bei Nisibi zwischen Alintab und dem Euphrat in der Weise geliefert, daß Ibrahim Pascha die Gegner mit lebhaften Geschützfeuer in der Front angriff, wahrscheinlich um eine Bewegung in ihre linke Seite zu maskiren, welche aber nichts zur Entscheidung beitrug, indem das ungleich zahlreichere türkische Heer, noch ehe sie vollendet war, von panischem Schreck ergriffen sich plötzlich zu wilder Flucht wendete. Alles Geschütz und Gepäck ging verloren, die Auflösung scheint vollständig gewesen zu seyn, und es ist nur eine unverbürgte Angabe, daß den Oberbefehlshaber gelungen sey bei Malatia etwa fünf und zwanzigtausend Mann zu sammeln; die Sieger sollen in drei Colonnen gegen Anatolien vorrücken, und da der Sultan dermalen gewiß noch weniger Hülfsmittel besitzt, als nach der Schlacht von Konieh, so möchten sie bis zum Bosphorus kaum einigen Widerstand finden, insofern nicht der Diplomatie gelingt, ihren Marsch aufzuhalten.

Zu diesem unheilvollen Schlage gesellt sich der nicht minder furchtbare, daß der Kapudan Pascha mit der gesammten Flotte den Gehorsam verweigert, und die Gegner zu verstärken beabsichtigt. Unter dem Vorwande, Chosrew Pascha sey ein Verräther, der den Großherrn in Gefangenschaft halte, verließ er im Anfange des Juli die Dardanellen, um nach Candia zu segeln, und die ihm untergebenen Schiffe an Mehemed Ali zu überliefern; die französische Flotte hinderte das Auslaufen nicht und Admiral Lalande soll nur gefordert haben, daß jener sich nach Rhodus wende, (wohin ihn ein französisches Kriegsschiff begleitete) und von dort aus mit Mehemed in Unterhandlung trete. Ohne Zweifel liegen dem Benehmen des Kapudan verborgne fremde Einwirkungen zum Grunde, die, eben so wie das Benehmen des französischen Befehlshabers, bald aufgeklärt werden dürften, da die Crisis auf eine Spitze getrieben ist, welche schleunige Lösung, des Wirrsals unvermeidlich macht. — Eine andere, bisher weder bestätigte noch widerlegte Angabe besagt, daß die englische Flotte unter Admiral Stopford, am 4. Juli von Malta abgesegelt, den 10. der türkischen auf der Fahrt nach Rhodus begegnet, und letztere genöthigt worden sey, zum Schutz der Hauptstadt nach den Dardanellen zurück zu kehren.

Serbien. Der Tod des jungen Fürsten Milan und die Protestation seines Vaters gegen die ihm gewaltsam abgenöthigte Verzichtleistung auf den Thron lassen neue Verwickelungen erwarten, welche indeß bei der ungeheuren Spannung, worin die allgemeinen Verhältniße des Orients sich befinden, nur ein untergeordnetes Interesse darbieten.

Geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung.

Keines Volkes Verfassung hat wohl in der Darstellung so viele Verdrehungen erleiden müssen, als die Einrichtungen in England, wie sie von einseitigen politischen Theoretikern, namentlich des vorigen revolutionairen Jahrhunderts dargestellt wurden. Näher angesehen bieten die englischen Institutionen ein durchaus anderes Bild dar, als man sie z. B. aus dem Esprit des lois kennen lernt. Und doch ist hier noch eine der ersten Umstaltungen. Wie sind nicht erst die geworden, welche, auf die wenigen entstellten Angaben dieses Buches gegründet, noch einigen Aufguß von spekulirender Reflexion, von schulmäßigem Raisonnement dazu gemischt haben! Es sey uns daher in Folgendem vergönnt, die Hauptmomente näher zu bezeichnen, wo in der englischen Verfassung besondere Veränderungen vorgingen.

I.

Die Angelsachsen, germanische Eindringlinge, hatten Anfangs keinen König, sondern nur im Kriege einen gemeinschaftlichen Anführer. Doch die Kämpfe gegen die Briten, Pikten und Skoten, wie sie häufiger wurden und das Aufgebot der gemeinschaftlichen Kräfte verlangten, veranlaßten, nachdem die Zahl der vielen Häuptlinge und Aelterleute auf die bekannten acht Könige verringert war, die Wahl eines gemeinsamen Oberhauptes, eines Bretwalda. Der gesammte Adel und die Aldermannen besorgten die Wahl. Aella von Sussex († 514—519) nahm zuerst den Namen König (king, cyning, Sohn des Volkes) an. Nur die Söhne oder nächsten Verwandten des Königs gehörten zu den Aethelingen. Nachdem die Eroberung des Landes vollendet war, und einige Ruhe an die Stelle der vielen Kriege trat, entwickelte sich ein Dienst- oder Lehensadel. Der Herr größerer Landbezirke hieß Ealdorman (senior, senator, dux, princeps, satrapa); er war nach dem Könige und den Aethelingen der Erste, befahl im Kriege und richtete im Frieden. Zur Gefolgschaft (gesith) des Königs gehörten ferner die Thegen (thegian, Dienende) oder Dienstmannen (servientes); unter diesen die ausgezeichnetsten die unmittelbaren Thane (than, thainus) des Königs. Je mehr Land Einer besaß, desto höher war sein Rang: so hatte ein Ealdorman vierzig, ein kleiner Than nur fünf Hyden Landes.

Keine dieser Stellungen war Anfangs erblich. Allein in der Natur des Besitzes liegt es, daß der Dienstadel bald in einen Erbadel überging, ja daß nachher sogar blos der Besitz (z. B. der Kaufleute) in den Adel brachte, ohne daß ein solcher Reicher den König unmittelbar und immer bediente. Nur zum Kriegsdienste waren diese Thane verpflichtet. Die Einführung des Christenthums eröffnete den Freigebornen noch einen andern Ringplatz für Ehre und Macht. Wie überall, so wurde auch hier die Kirche mit reichen Schenkungen bedacht. Die Geistlichen erhielten das Ansehen von wirklichen Besitzern dieser Grundstücke, und standen den Aethelingen (als Erzbischöfe) und den Thanen (als Bischöfe) gleich. Die Diöcesaneintheilung hatte dieselbe Bedeutung, wie die Ländereien des Adels.

Nach patriarchalischer Weise entschied nicht der König allein und selbstständig für das ganze Land in wich-

tigen Angelegenheiten, oder die Ealdormannen für einzelne Bezirke, sondern es geschah nach gemeinschaftlicher Berathung, und es galt die Mehrzahl der Stimmen. Der Ealdorman berief entweder jährlich, oder nach der Dringlichkeit der Umstände öfter eine Witena oder Versammlung. Ebenso hörte der König auf den Rath seiner Wittigsten (tha witan, tha sadigan). Diese waren Geistliche und Laien des ersten Ranges, denn Freie aus den Städten erschienen noch nicht. Man versammelte sich in dem großen Gemote (micelgemote, mycel gethéaht, der große Rath). Die niederen Thane kamen nur zu allgemein wichtigen Berathungen. Dieser Witenagemote ist der Grund des Oberhauses im englischen Parlamente. Er entschied über alles nur Mögliche, ausser über geistliche Angelegenheiten, weil solche von den Bischöfen nicht in die Hände der Laien preisgegeben werden sollten. Sie verstanden sich ja auch allein auf das, was ihres Amts war.

Nach alten Sagen soll auch das Unterhaus schon in den angelsächsischen Zeiten seinen Anfang genommen haben. König Aethelstan († 940) richtete die judicia civitatis London., die älteste Gildenverfassung, ein. Zehn freie Landbesitzer ließen durch Einen Hintersassen ihre gemeinschaftlichen Interessen vertreten. Die Gildgenossen versammelten sich alljährlich im Herbste zu gemeinschaftlichen Gastmahlen und beriethen hiebei die Angelegenheiten ihres Standes. Dies sind allerdings die Grundlinien für die später ausgebildete Städteverfassung.

II.

Selbst die eindringenden Dänen hatten die eben beschriebenen Einrichtungen bestehen lassen müssen. Noch war Alles in natürlicher Entwickelung, da kam Wilhelm der Eroberer und machte sich (1066) zum Herrn der Engländer, welcher Name schon seit 800 unter dem Könige Egbert auf gemeinsamen Volksbeschluß angenommen war. Anfangs blieb auch unter Wilhelm noch Alles beim Alten. Allein seine normannischen Vasallen begannen allerlei Bedrückung der Eingebornen. Letztere versuchten Widerstand, das erbitterte den neuen Herrn, er ward streng und hart, vertrieb die Großen aus ihren Besitzungen, setzte Normannen an ihre Stelle, vernichtete die alte Verfassung und richtete eine militairisch-despotische Herrschaft ein. Wenn auch die Versammlungen der Wittigsten (seit 1100 zum ersten Male in der Magna charta Heinrichs I. Barone genannt) nicht ganz ausgesetzt wurden, so verloren sie doch gänzlich ihre berathende, beschließende und die Königsgewalt beschränkende Macht. Ihr Rathgeben war leere Formel, ihre Zusammenkünfte dienten dem Stolze und der Prachtliebe des Königs.

Ein unterdrücktes Volk aber flüchtet sich in die Einsamkeit historischer Erinnerungen, und findet in dem Sehnen nach der Wiederkehr der entschwundenen goldenen Zeit ein schwächliches Glück der Wehmuth. Sagen und Lieder priesen die alte Freiheit, namentlich unter Eduard dem Bekenner. Ursprünglich hatten nur die eingebornen Engländer den Verlust alter Herrlichkeit zu beklagen, allein die normannischen Großen, welche auch als mittelbare Lehensherren, gegen die frühere Sitte, dem Könige den Lehenseid schwören mußten, lernten durch die Sagen und Lieder des geknechteten Volkes auch eine größere persönliche Freiheit kennen, als sie nach den Verhältnißen einer Militairherrschaft bisher genossen hatten. Sie waren in den Besitz der vertriebenen Wittigsten getreten, ohne doch ihre Vorrechte, ohne ihre Unabhängigkeit zugleich mit zu erhalten. Dazu kam der Druck der Könige. Eine Militairherrschaft giebt nämlich dem Herrn unweit mehr Berechtigung und Willkür des eigenen Willens, als eine natürlich entstandene Monarchie. Jene wird sehr bald — und ist es gewöhnlich — in eine Despotie, in eine absolute Herrschaft verwandelt. Auch die Nachfolger Wilhelms überschritten das Maß. Die normannischen Großen forderten mithin den alten Rechtszustand zurück, pochten auf Berechtigungen, welche wohl ihre Vorgänger in den Besitzungen, aber nicht ihre Vorfahren, ihre Ahnen gehabt hatten. Schon Heinrich I. gab einen Freiheitsbrief, und versprach darin, „als ein, durch die Barmherzigkeit Gottes und den gemeinsamen Beschluß seiner Barone von ganz England gekrönter König, die heilige Kirche Gottes zu befreien, keine Kirchenwürden und Pfründen zu seinem Vortheile unbesetzt zu lassen und alle malae consuetudines aufzuheben." Noch aber gab es keine offenen Widersetzlichkeiten. Erst unter Richards I. Regierung vertrieb man den Kanzler Wilhelm Longchamp, welcher, während des Kreuzzuges des Königs, mit unerträglichem Uebermuthe die Regierung allein führen wollte, — der Ursprung der Verantwortlichkeit der englischen Minister vor dem Parlamente. Johann (ohne Land) trieb die Tyrannei auf's Aeusserste, mit dem Unterschiede von seinen Vorgängern, daß er sich die Großen durch Nachsichtigkeit zu Freunden zu machen suchte. „Die Adeligen, heißt es im Chron. Saxon. p. 239, und Bischöfe erbaueten Schlösser, besetzten sie mit teuflischen gottlosen Männern, unterdrückten das Volk und zwangen durch grausame Martern den Leuten ihr Geld ab. Städte setzten sie in Contribution und verbrannten sie, nachdem sie ihnen Alles geraubt hatten. Man konnte eine Tagereise zurücklegen, ohne eine bewohnte Stadt oder einen bebaueten Acker zu finden. Nie erduldete das Land größere Drangsale. Wenn man zwei oder drei Reiter einer Stadt nahen sah, so flohen ihre sämmtlichen Bewohner, aus Furcht, es möchten Räuber seyn. Laut klagte das Volk, daß Christus und seine Heiligen schliefen." —

Die Empörung begann. Ihr Resultat war die Magna Charta. Sie beschränkte die Beihülfsgelder auf eine nach Maßgabe des Besitzes bestimmte Summe, verhinderte das bisher durch ritterschaftliche Vormünder angerichtete Unheil, erklärte die Freiheiten der Städte für unverletzlich, sicherte die Handelsfreiheit, gab dem Gerichtshofe der Common Pleas einen festen Sitzungsort in Westminster, milderte die Forstgesetze, setzte jedem Freien ein Gericht aus seines Gleichen, verbot übertriebene Geldbußen und gab dem Beirathe der Geistlichen wieder eine kräftige Bedeutung. Die Begründer dieses Freiheitsbriefes waren Stephan Langton, Erzbischof von Canterbury, und Wilhelm, Graf von Pembroke. Es frägt sich, was hatten die Engländer durch diesen großen Freiheitsbrief gewonnen? und war er nothwendig gewesen? Der Inhalt der Magna charta war keineswegs eine Erweiterung der Volksrechte oder der Unabhängigkeit des Volkes vom Könige, sondern blos eine Feststellung der Grenzen, über welche hinaus die Gewalt des Herrschers nicht gehen sollte. Dem frommen und gottesfürchtigen Monarchen steckt schon seine Frömmigkeit die nöthigen Grenzen; er weiß sich über Alles vor Gott verantwortlich und braucht keine geschriebene menschliche Mahnung an seine Verantwortlichkeit. Für ihn müßte es als eine Demüthigung angesehen werden, wenn ihm das Volk die Stimme seines eigenen Gewissens, seines eigenen Rechtsgefühles zu Papier bringen wollte, und sie ihm so von Aussen zurufen, während sie doch längst in seinem Herzen laut genug gesprochen.

Aber so war es nicht bei den englischen Königen der letzten Zeiten. Diese hatten mehr oder weniger ihre Verantwortlichkeit vor Gott aus den Augen gesetzt, hatten ihre Macht zum Unrechte ausgedehnt und sich so an der Volksfreiheit versündigt. Dafür trat die Nemesis dieser Sünde heran und nahm ihnen einen Theil ihrer Freiheit. Wirklich? Ja in sofern sie sichtbarer und für das Volk überzeugungskräftiger, als bisher, sich mit einem Eide dem Rechte verpflichteten, und so nicht mehr blos vor Gott, sondern auch vor dem geschriebenen Gesetze und vor den zur Bewahrung desselben eingesetzten menschlichen Richtern Verantwortlichkeit abzulegen hatten. Freilich war es ihnen auch für die Zukunft unbenommen, über das Gesetz hinauszugehen und auch das geschriebene Recht zu verletzen (es ist ja auch oft genug geschehen, wie die, nach Coke, zwei und dreißig Mal wiederholte Bestätigung der Magna charta — hätte man auch keine Thatsachen — beweisen könnte); aber es stand doch in solchen Fällen dem Volke frei, wenn es anders die Macht dazu hatte oder hinreichende Mittel (z. B. in der Verweigerung der Steuern), Einspruch zu thun und an die Pflicht zu erinnern — eine Freiheit,

welche ohne die Magna charta als offener Widerſpruch und Empörung, als Unrecht hätte angeſehen und beſtraft werden können. Im Grunde iſt es freilich auch ein Unrecht von Seiten des Volkes, den Herrn des Landes alſo unter geſchriebene Geſetze zu beſchränken, allein es ſteht doch mit dem vorhergegangenen Frevel des Regenten an der Volksfreiheit ziemlich gleich; man muß einen ſolchen Akt anſehen als eine Sühne für gethanes Unrecht, welche durch ihre Fortdauer allen künftigen Geſchlechtern zu Gute kommt. Frägt man aber überhaupt — wie in unſerm Jahrhunderte oft ſolche Fragen aufgeworfen ſind — ob eine geſchriebene Beſchränkung des Herrſcherrechts, eine Magna charta, eine Reichsconſtitution etwas Unentbehrliches oder etwas durchaus Gutes ſey, ſo antworten wir: Wohl dem Lande, wo die Könige immer ſo regierten, daß das Volk noch kein Bedürfniß dazu erfahren hat! Wo aber die Charte ſchon vorhanden iſt, da iſt es auch unvermeidlich, daß in dem Volke der Gedanke einer der königlichen gleichen Berechtigung entſtehe, daß die Unterthanen in beſtändigem Mißtrauen auf die Handlungen ihres Herrn ſehen, ſich um Dinge bekümmern, die ſie eigentlich nichts angehen, und daß gerade das ſchönſte und feſteſte Band, welches ſich um Volk und Fürſten ſchlingt, daß das Vertrauen gelockert wird, und ſchon dadurch das richtige Verhältniß des Dieners zum Herrn aufgehoben. Die Geſchichte zeigt auch in England die traurigen Folgen jenes Mißtrauens.

III.

Bevor wir zur Einrichtung der Parlamentsverfaſſung übergehen, ſind erſt die derzeitigen Beſtandtheile der Reichsverſammlung aufzuführen. Schon nach altem Rechte waren zuerſt die Biſchöfe, theils wegen ihrer geiſtlichen Stellung, die nothwendig auch eine höhere geiſtige war, theils wegen ihrer weltlichen Beſitzungen verpflichtet, darin zu erſcheinen. Die Aebte aber, welche vor Wilhelm gleiches Recht gehabt hatten, durften nur noch als weltliche Barone kommen, die andern hatten keine Stimme. Jeder Graf, der als ſolcher auch Baron war, hatte ſeine Baronie unmittelbar von der Krone als Leben, mußte aber wegen der Grafenwürde ein höheres Beihülfsgeld (das alte Heergewedde) an die Krone entrichten, und war, wie der Baron, zum Erſcheinen in der Reichsverſammlung verpflichtet. Allein gegen Ende der Regierung Johann's wurden nur die vornehmſten Kronbeamteten durch beſondere Schreiben, die übrigen durch allgemeine Ausſchreiben der Sherifs ihrer Grafſchaften zuſammenberufen. Bald durften nur diejenigen erſcheinen, welche beſonders dazu aufgefordert waren. So unterſagte es Heinrich II. denen, welche an der letzten Empörung Theil genommen hatten, ohne Einladungsſchreiben zu kommen (1175). Es war übrigens Grundſatz, daß Alles, was die höheren Stände an Steuern u. dgl. bewilligt hatten, als auch von den übrigen Volksklaſſen bewilligt angenommen wurde. Dennoch aber darf man nicht annehmen, daß die in der Reichsverſammlung anweſenden Großen das Volk repräſentirt haben. Keineswegs. Sie hatten blos das Geſchäft, dem Könige rathend zur Seite zu ſtehen, und ſuchten allerdings in dieſer Stellung zu verhindern, daß dem Volke — denn darunter litten ſie ja ſelber mit — zu hohe Laſten aufgelegt würden.

Die eigentliche Stellvertretung in den Reichsverſammlungen, oder wie ſie von dieſer Zeit an hießen, in den Parlamenten, beginnt erſt mit der Revolution von 1265. — Längſt ſchon war der Handel die Hauptquelle des ſtädtiſchen Reichthums geworden, und die Städter, wenn auch nicht ganz freie Leute, unterſchieden ſich doch ſchon ſehr früh von den Ceorls oder Bauern, indem ſie entweder den König oder einen Andern zum Grundherrn hatten, und an dieſe ihre herkömmlichen Abgaben entrichteten. Auſſer Lincoln hatte keine Stadt eigene Gerichtsbarkeit. Wichtig für die Erhebung der ſtädtiſchen Freiheit war die „immerwährende Verpachtung", d. h. die Verwandlung der perſönlichen Abgaben in einen von der Geſammtheit der Einwohner aufzubringenden jährlichen Zins. Je reicher die Städte wurden, deſto mehr Abgaben konnten ſie geben, darum vermehrten die Könige die den Handel fördernden Privilegien. Bald entſtanden Gilden oder Zünfte, zuerſt die Zunft der Weber in London. Seit der Magna charta war auch unter die Bürger das Bewußtſeyn gekommen, daß der König ebenfalls unter einem von Menſchen gemachten Geſetze ſtehe, und von da an das Begehren, alle ſeine Forderungen mit dem Buchſtaben des Geſetzes zu vergleichen und zu prüfen. Prüfung des Geſetzes aber von Seiten der Unterthanen iſt der Ausgangspunkt des Ungehorſams, und in ſeiner Entwicklung die Quelle der Empörung, weil das unbefangene Gehorchen aufhört und die unvollkommene Einſicht des politiſchen Laien, des Unterthanen, ſich an die Stelle der Verſtändigen ſetzen will.

Der Graf von Leiceſter leitete die Revolution von 1264 und ſiegte bei Lewes in Suſſexſhire. Er berief ein Parlament. In dem Berufungsſchreiben wurde allen Sherifs befohlen, zwei Ritter für die Geſammtſchaft ihrer Grafſchaft, nebſt zwei Bürgern oder Fleckenbewohnern für jede Stadt und jeden Burgflecken im Umfange derſelben auszuwählen. Zum erſten Male alſo erſchienen hier — nach Hallam's ſehr gründlichen Unterſuchungen nach den Quellen — Stellvertreter der Gemeinden. Und das war ein revolutionaires Parlament! — Wie immer in der Geſchichte, ſo wurde auch hier die ſcheinbare oder Anfangs nur zu Gunſten des Volks unternommene Revolution ein Mittel für den Lenker derſelben, ſeine eigene Macht zu erhöhen, und eine neue, wegen der Perſon des Emporkömmlings aber gehäſſigere Tyrannei zu begründen. Die Partei der Royaliſten verſtärkte ſich wieder, die Abgefallenen und nun Zurückgekehrten ſuchten ihre Sünde wieder gut zu machen, und Eduard ſiegte im folgenden Jahre bei Evesham über das Heer des Empörers. Eduard I. (ſeit 1272) war zwar kräftig genug und einſichtig in ſeine wahre Stellung als Herrſcher des Volkes, um den Einfluß des Parlaments frühzeitig ſchwächen zu wollen, namentlich die mißbrauchsweiſe fortgeſetzte Repräſentation der Gemeinden zurückzuweiſen; allein er bedurfte viel Geld. Das zahlten großentheils die Communen, und Anfangs hielt er's für keine beſondere Bevorrechtung, wenn ſie ſcheinbar — denn ſeinen Willen ſetzte er doch durch — ihre Auflagen ſich ſelbſt beſtimmten. Mit den Geſetzen überhaupt aber hatten die Gemeinen noch nichts zu thun, auch beriethen ſie ſeit dem eilften Regierungsjahre Eduard's (damals in Akton Burnell, die Lords in Shrewsbury) über ihren Antheil an den Steuern für ſich abgeſondert. Eduard II. aber, welchen Buonaparte mit Recht den Zerſtörer der engliſchen Monarchie nennt, räumte zuerſt dem Volke einen größern Theil der Regierungsrechte ein, als er vor ſeinen Nachfolgern verantworten konnte, und als dem Parlamente von Gott und Rechtswegen gebührte. Aber er brauchte viel Geld, und i. J. 1308 ſchon verſprach das Volk den zwei und zwanzigſten Pfennig ſeines Vermögens, „wenn der König ihnen Gehör geben und gewiſſen, ihnen zur Beſchwerde gereichenden Punkten abhelfen wollte." Man genehmigte es, und ſie ſtellten eilf Punkte ihrer Unzufriedenheit auf, unter denen die Bedrückungen von Seiten der höheren Staatsdiener, die Höhe der Steuern, die Langſamkeit und Unredlichkeit der niedern Gerichtspflege, die Zurückweiſung der Beſchwerden bei höheren Orten, die wichtigſten und bis auf unſere Tage faſt immer wiederholten Beſchwerden waren. Hiemit war der Anfang gemacht. Der König hatte ſeine Vorrechte, allein über jene Dinge zu verfügen geradezu verkauft. Das Volk darf man darum nicht tadeln, denn von ihm ließ ſich damals die Einſicht nicht verlangen, daß, je mehr es den König in ſeiner Macht beſchränke, es ſich ſelbſt deſto unfreier mache: ein Satz, welcher ja heute noch nicht einmal in ſeiner tiefen Bedeutung und Wahrheit aufgefaßt und beachtet wird. Aber die Könige hätten einſehen ſollen, daß, je Mehr ſie fahren ließen von ihrem Eigenthume, je mehr ſie ſich dem Volke durch Geldforderungen verbindlich machten, dieſes, ohne Koſten zu ſcheuen, immer mehr fordern, und ſie ihre monarchiſche Stellung einbüßen würden.

Die Fortſchritte des Volkes zeigten ſich auch ſchon unter der folgenden Regierung Eduards III. (1327—1377). Die Magna charta wurde zwanzigmal beſtä-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 31. Berlin, den 3ten August. 1839.

tigt: „ein Beweis, sagt Hume, von den gewagten Eingriffen des Königs in die Volksrechte und von den erfolgreichen Remonstrationen des Parlaments." Das war wiederum zum Nachtheile des Königs. Jeder Eingriff in die Rechte des Andern — und die Magna charta war ein anerkanntes Recht des Volks — ruft Verletzungen des eigenen Rechts hervor. So war es auch hier. Was früher nur versuchsweise unternommen war, galt von nun an als Recht. Besonders drei Grundsätze wurden festgestellt: Jede Gelderhebung vom Volke ist ohne Zustimmung des Parlaments ungesetzlich. Nur der König und beide Parlamentshäuser können Gesetze geben. Die Gemeinen haben das Recht, die Mißbräuche der Staatsverwaltung zu untersuchen. Richard II., in dessen Regierung viele Unruhen fallen, suchte zwar durch manche heftige Opposition gegen das Parlament sein Recht geltend zu machen, allein in entscheidenden Fällen fehlte ihm Geld und dadurch die Macht, seinen Willen durchzusetzen, er gab nach, und das Parlament erwarb sich, ausser wiederholter Bestätigung obiger Grundsätze, noch das Recht, die Verwendung der Beihülfegelder zu controliren, und die Minister zur Verantwortung vorzuladen.

Wir übergehen hier die einzelnen Vorkommenheiten und Mittel, wodurch das Parlament sich nach und nach — aber doch im Ganzen noch unbeschadet der monarchischen Stellung des Königs rücksichtlich der Form — zu einer so bedeutenden Höhe erhoben hat, und fassen nur im Allgemeinen den ganzen Hergang vom Standpunkte des Rechts noch einmal zusammen. Der König ist der freieste, unabhängigste Mann im Lande, weil er den größten Grundbesitz und darum die ausgedehnteste Macht hat. Von ihm sich abstufend haben die Unterthanen größere oder geringere Freiheit je nach dem Maße ihrer auf Landbesitz ruhenden Gewalt. Jeder hat ein unbeschränktes Recht über sein Eigenthum, ausser wenn er es vom Könige als Lehen empfangen und ihm für die, allerdings gegen die Verkaufslust eingeschränkten Rechte des Gebrauchs, Pflichten zu leisten hat. Diese Pflichten sind bestimmt abgegrenzt. Weder Herr, noch Diener dürfen sie übertreten. Kommt es nun vor, daß der König von seinen Vasallen mehr verlangt, als diese gesetzlich zu leisten verbunden sind, also z. B. eine höhere Abgabe, so ist es eine rechtliche Forderung der Unterthanen — ausser wenn die Subsidien für einen das Land gefährdenden Krieg bestimmt sind, dessen Abwehr oder sieghafte Beendigung ihnen selbst den ungestörten Genuß ihres Besitzes sichert, so daß sie die Auflagen eigentlich nur für sich bezahlen, wie durch unglückliche Conjunkturen erhöhete Zinsen eines geliehenen Capitals — so ist es eine rechtliche Forderung, daß auch der König zur Vergeltung der Mehrleistungen der Gebenden ein Mehr in seinen Pflichten gestatte, also Vorrechte verwillige, die in der Natur des Eigenthums gerade nicht liegen. Je öfter der König überpflichtige Abgaben verlangt, desto weiter muß er den Kreis der Vorrechte, d. h. der Beschränkungen seiner natürlichen Rechte, ausdehnen.

So war es in England. Wilhelm der Eroberer war der unbeschränkteste Herr, ja man kann sagen Despot seiner Unterthanen; denn er zertrümmerte, nach gewöhnlicher Weise eines durch Militairmacht erhobenen Herrschers, die alten Einrichtungen der ursprünglichen Bewohner des Landes, und vernichtete die rechtmäßigen Ansprüche seiner Vasallen durch eine kräftige und gewaltsame Benutzung der königlichen Macht. Die Unterthanen mußten geben, was er verlangte. Nach seinem Tode stellte sich wegen der Schwäche der Nachfolger nach und nach das natürliche Verhältniß wieder her. Allein die Könige hatten Kriege mit Frankreich und Schottland, welche beide auf die Vergrößerung ihres Landbesitzes (Normandie, Guienne, Schottland) ausgingen. Der Verlust der Normandie (Heinrich III.) und die Abnahme des Interesses für Guienne verwandelte die Lehendienste des Krieges in ein Ritterdienstgeld, dessen Betrag von den Schicksalen des langwierigen Kampfes selbst abhängig war. Indessen auch die übrigen Unterthanen, welche blos freiwillig und mit Aussicht etwaigen eigenen Vortheils bei der Vermehrung der Krongüter, zu den Kriegskosten beizutragen brauchten, wurden zu abwechselnd größeren und kleineren Subsidien aufgefordert. Je mehr der König von ihnen verlangte, desto mehr hatten sie auch Recht als gegegenseitige Verpflichtung zu begehren. Das nächste Anrecht, welches sie fordern durften, war die Bestimmung der Größe ihrer Subsidien. Sodann, als sie gewahr wurden, daß nicht blos für den Krieg, sondern oft noch mehr ihre Gelder zur Bestreitung der Hofhaltung, die in jenen prunksüchtigen Zeiten auffallend theuer und kostbar war, verwendet wurden, konnten sie wünschen, über die Verwendung ihrer Geschenke Bestimmungen zu machen, und von dem Könige darüber Rechenschaft ablegen zu lassen. Je schwächer aber die Könige waren, und je weiter sie ihr Bedürfen des Unterthanengutes wegen schlechter Wirthschaft ausdehnen mußten, desto höher stellte das Volk seine Forderungen, desto enger zog es den Kreis der königlichen Machtvollkommenheit. Ebenso hatten die adeligen Grundbesitzer, die durch die politische und moralische Trennung von Frankreich, wo die Ritter den Landesherrn zu einer Figur herabzusetzen suchten, in ihrer unabhängigen Stellung gegen den König, als Herren gegen einen andern Herrn, von vorn herein beschränkt waren, doch schon zur Zeit Johann's den Satz in der Magna charta erlangt: „Diese Barone sollen vereint mit allen Gemeinden des Landes und durch alle in ihren Kräften stehende Zwangsmittel, nämlich durch Besitznahme unserer Schlösser, Ländereien und Besitzungen, oder auf jede andere Weise, vorbehältlich jedoch unserer und unserer Gemahlin und Kinder persönlicher Sicherheit, anhalten, dem ihnen widerfahrenen Unrechte zu ihrer Zufriedenheit abzuhelfen. Wenn aber dies geschehen ist, sollen sie uns wie zuvor Gehorsam leisten." Allein die Hoffnung, sich, wie es in Deutschland geschehen ist, von dem Könige ganz unabhängig zu machen, war durch die herkömmlich andre Stellung des Adels in England unmöglich; darum richteten auch sie mit der besitzreichen Geistlichkeit — welche es immer mit dem Volke gegen den König hielt —, ihrer Vasallenpflichten meist eingedenk, ihr Streben auf die Beschränkung des Königs und auf Erweiterung ihres Antheils an der Regierung. Und sie haben daran nichts Unrechtes gethan oder gewollt; denn sie behielten fortdauernd die Ehre und Macht des Königs als eines solchen im Auge, und selbst in den kühnsten Angriffen der Gemeinden auf die Kronrechte wird der königlichen Obergewalt stets mit den stärksten und prunkvollsten Ausdrücken gedacht. Kurz, die Vorrechte des englischen Volks sind nicht mit Blut erkämpft, sondern mit theuerem Gelde erkauft. Das Volk des Handels handelte um Alles und mit Allen, also handelte es auch mit dem geldbedürftigen Könige um die Erweiterung seiner Freiheiten. Er aber blieb König, und der Charakter der Verfassung monarchisch.

(Schluß folgt.)

Revolutionaire Beredsamkeit.

Als im Jahre 1823 Ludwig XVIII. seinen Entschluß angekündigt hatte, die Revolution in Spanien durch ein französisches Heer bekämpfen zu lassen, heuchelten die „Comödianten vor funfzehn Jahren" auf der Rednerbühne wie in ihren Zeitblättern schmerzliche Besorgniß, die Erfahrungen von 1808—1814 sich wiederholen, Frankreichs Blut erfolglos in Strömen vergossen, die Waffenehre bedroht zu sehen; im Stillen aber zitterten sie wegen der unvermutheten Energie der Regierung, der Wahrscheinlichkeit des Sieges, und der Folgen, welche er herbeiführen konnte, doch leider nicht herbeigeführt hat, und die Häupter der sogenannt liberalen Partei waren von der vollständigsten Entmuthigung niedergedrückt. Unter so verzweifelten Umständen durfte man kein Mittel verschmähen, das Unternehmen scheitern zu machen, auch der bekannte Paul Courier lieferte seinen Beitrag in einem Pamphlet, welches seines Inhalts wegen auserhalb Frankreichs gedruckt, heimlich eingeschmuggelt und verbreitet werden mußte, und daher wenig bekannt geworden ist. In demselben befindet sich folgende Proclamation an die Armee, die man in ihrer Art als ein Meisterstück, — als ein Meisterstück des Talents im Dienste der Niederträchtigkeit ansprechen darf.

„Soldaten, Ihr werdet in Spanien das alte Regime wieder herstellen und die Revolution vernichten. Die Spanier haben selbe bei sich gemacht und das alte Regime vernichtet, deshalb sendet man Euch gegen sie, und wenn Ihr das alte Regime in Spanien wieder hergestellt habt, wird man Euch nach Hause führen, um hier dasselbe zu thun. Indeß, meine Freunde, wisset Ihr wohl, was das alte Regime bedeutet? Es bedeutet: Auflagen für das Volk, schwarzes Brot und Stockschläge für die Soldaten; also Stockschläge und Schwarzbrot, das ist das alte Regime für Euch. Sehet, das ist das alte Regime für Euch. Sehet, das werdet Ihr zuerst dort, und dann bei Euch wieder herstellen.

In Spanien haben die Soldaten die Revolution gemacht. Sie waren des alten Regimes überdrüßig und wollten weder Stockschläge noch Schwarzbrot mehr, sie wollten etwas Anderes: Beförderung, Grade, und sie haben es jetzt, und werden dem Gesetze gemäs nach der Reihefolge Offiziere. Unter dem alten Regime können die Soldaten niemals Offiziere werden, bei der Revolution aber werden die Soldaten Offiziere, sehet das haben die Spanier bei sich eingerichtet und das will man verhindern. Man schickt Euch ab, lediglich aus Furcht, daß dieselbe Sache nicht auch bei uns geschehe, und Ihr nicht eines Tages Offiziere werdet. Marschirt also, fechtet gegen die Spanier, laßt Euch verstümmeln, um nicht Offiziere zu werden und Stockschläge zu erhalten.

Es sind die Fremden, welche Euch dahin senden, denn der König will es nicht, aber seine Verbündeten nöthigen ihn, Euch marschiren zu lassen. Seine Verbündeten, der König von Preussen, die Kaiser von Russland und Oesterreich, regieren nach dem alten Regime, sie lassen den Soldaten viele Stockschläge und wenig Schwarzbrot reichen, und befinden sich als Souveraine ganz wohl dabei. Nur ein Umstand beunruhigt sie: „der französische Soldat erhält seit dreißig Jahren keine Stockschläge mehr, und siehe! der spanische will sie auch nicht länger, wenn das um sich greift, gehet es auch bei uns mit dem Stocke nicht länger, kein Mensch wird davon hören wollen; dem muß abgeholfen werden, und zwar so schnell als möglich." Sie haben deshalb beschlossen, die Herrschaft des Stockes überall wieder herzustellen, aber blos für die Soldaten, und Euch beauftragen sie damit. Soldaten, eilet zum Siege, und wenn die Schlacht gewonnen ist, wisst Ihr, was Euch erwartet; die Edelleute werden Avancement haben und Ihr Stockschläge. Rückt im Namen der fremden Mächte in Spanien ein, unter Trommelschlag und mit brennender Lunte; es leben die Schläge, es lebe der Stock, *kein* Avancement für die Soldaten, die Grade nur für die Edelleute!

Bei der Rückkehr vom Feldzuge erhaltet Ihr den ganzen, seit 1789 aufgelaufenen Rückstand an Schlägen; dann wird man dafür sorgen, daß kein neuer entstehe."

Man hat bisher die Rede, welche der große britische Dichter dem Antonius in den Mund legt,*) für beinahe unübertrefflich gehalten in ihrer Berechnung auf die Zuhörer, aber unseres Erachtens stehet der französische Prosaist dabei hoch über Shakspeare, und man kann nicht genug beklagen, daß solches Talent sich für so nichtswürdige Zwecke prostituirte. Wenn übrigens während eines halben Menschenalters in gleichem Sinne, wenn auch nicht immer mit gleichem Geschick, auf den Geist des Volkes und der Armee hingewirkt wird, wie in Frankreich wirklich geschehen, so liegt zu Tage, daß früher oder später die Katastrophe einer sogenannten großen Woche kommen mußte, auch ohne den „Eidbruch" Karls X, womit sich die Beschränktheit freisinniger Mittelleute noch immer abspeisen läßt.

*) Julius Cäsar, III. Act. 2. Scene.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 32. Berlin, den 10ten August. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Englische Zustände. — Geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 8. August 1839.

Großbritannien. Unter den Maßregeln, wozu der bedenkliche Zustand des Landes die Minister drängt, befindet sich auch die allgemeine Errichtung bewaffneter Polizei-Mannschaft in allen Distrikten von England und Wales, wo dergleichen noch nicht besteht. Lord John Russell bat um Erlaubniß eine desfallsige Bill einbringen zu dürfen, erhielt sie, mehrfachen Widerspruches ungeachtet, und es ist abzusehen, daß Rücksichten auf die schwierigen Verhältnisse das Parlament bestimmen werden, eine Einrichtung zu genehmigen, welche den Begriffen und Gefühlen des Engländers widerstreitet, indem sie direkt auf größere Centralisation hinwirkt.

Lord Palmerstons Scharfsinn hat entdeckt, was aller Welt bisher verborgen geblieben, daß die griechische Regierung die Zügel allzustraff anziehe; in Folge dessen übergab der britische Gesandte zu Athen eine Note, mit dem Zwecke, den König „zu weniger grausamen Benehmen gegen seine Unterthanen, namentlich zur Abschaffung der Tortur" zu bestimmen. Kurz vorher war demselben Staatsmanne die Drohung entschlüpft: „er werde die Flotte des Admiral Stopford nach dem Piräus senden, und all das deutsche Volk, welches noch um den König sey, aufheben und nach Malta bringen lassen, wo es ihm nicht zum besten ergehen würde," eine Aeusserung, die dem griechischen Geschäftsträger zu London so unglaublich erschien, daß er seinen desfallsigen Bericht dem Lord mit dem Gesuche vorlegte, ihm zu sagen, ob er das von Sr. Herrlichkeit Ausgesprochene genau wiedergebe. Die Entgegnung lautete, dies sey völlig genau, und es wäre ihm leid, wenn König Otto eines dieser Worte verlöre, — jeder Commentar über solch unerhörtes Bezeigen wäre überflüssig.

Spanien. Während die neuen Cortez-Wahlen der Regierung zu Madrid ernstliche Besorgnisse einflößen, befindet sich auch Don Carlos, dem General Maroto gegenüber, in einer mehr als mißlichen Lage: als der Fürst darauf bestand, sein Hauptquartier von Oñate nach Estella zu verlegen, wurde ihm zuletzt erklärt, die von Maroto getroffenen Anordnungen erforderten, daß das Hauptquartier in Oñate bleibe, und Don Carlos daher diesen Ort nicht verlassen könne. Zugleich verfügte der Kriegsminister, daß Niemand ohne eine von den Ministern unterzeichnete Erlaubniß Oñate betreten oder verlassen dürfe, und wendete diese Maßregel nach speziell auf den Pallast an, welchen sein Herr bewohnt.

Die beiden Hauptcorps verharren in ihrer Unthätigkeit, auch Diego Leon beschäftigt sich in Navarra nun damit, das reife Getreide auf den Feldern um Los Arcos zu vernichten. Etwas bedeutender sind die Ereignisse im Königreiche Valencia, wo der mit zweitausend Mann in Lucena eingeschlossene General Aznar durch den Oberbefehlshaber der Centralarmee befreit worden ist. Derselbe war mit fünf Bataillonen vier Escadrons von Cariñena über Daroca, Teruel und Segorve nach Castellen de la Plana marschirt, von wo er den 15. Juli funfzehn Bataillone nebst etwa achthundert Reutern gegen Lucena führte; den Erfolg berichtet eine telegraphische Depesche dahin, daß General O'Donell am 17. die vor jenem Orte lagernden eilf royalistischen Bataillone in ihrer verschanzten Stellung angegriffen und vertrieben habe.

Frankreich. Die neunte Jahresfeier der Juli-Revolution ist in der Hauptstadt unter mannichfachen Vorsichtsmaßregeln des Gouvernements, aber ohne alle Ruhestörungen begangen worden. Das juste milieu zeigt große Entrüstung darüber, daß der Bischof von Cambrai in seinem Hirtenbriefe wegen der religiösen Feier die Pfarrer aufgefordert hat, eine Todtenmesse für diejenigen zu lesen, welche „nach dem Ausdrucke des Königs" für die Freiheit gestorben seyen; — diese Wendung kann unpolitisch erscheinen, hat aber sicherlich die Logik für sich, denn wer möchte im Ernste behaupten wollen, daß durch die große Woche in Frankreich die Freiheit erweitert oder auch nur befestigt worden sey?

Bereits vor jenen Festen war die Deputirten-Kammer nach allen Richtungen der Windrose auseinander gestoben, die Führer der Opposition aber haben sich zu einem Comittè zusammengethan, welches Maßregeln für Herbeiführung der Wahlreform berathen und einleiten soll. Allerdings war die letzte Session ganz geeignet, Jedermann von dem traurigen Zustande des constitutionellen Lebens in Frankreich zu überzeugen, und der Gedanke, daß es besser werden müße, entspringt einer sehr richtigen Selbstbeurtheilung, aber das weiseste Wahlgesetz würde dem empfundenen Uebelstande schwerlich abhelfen, und wird es am allerwenigsten, wenn man den Kreis der Wähler nach unten hin erweitert. Unseres Erachtens liegt das Uebel weniger in den Dingen als in den Personen, und erst wenn diese sich ändern, vornehmlich den Egoismus abthun wollten, könnte von einer Besserung die Rede seyn.

Als ein Evenement kann gelten, daß die Bank von England sich durch die Lage des dortigen Geldmarktes bestimmt gefunden hat, bei Pariser Geldmännern unter den Auspicien der französischen Bank eine Anleihe von 13½ Million Thalern zu machen.

Schweiz. In Ober-Wallis hat die am 25. v. Mts. abgehaltne Landsgemeinde einmüthig beschlossen; 1) die Verfassung von 1815 soll aufrecht erhalten, und nicht anders als auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise abgeändert werden. 2) Der Tagsatzungs-Beschluß, als eine schwere Sünde wider den Bund, soll nicht geachtet werden. 3) Kein Anhänger der bestehenden Verfassung soll an den Wahlen für den Verfassungsrath Theil nehmen. — Unterdessen haben diese Wahlen in sechs Zehnen das Mittel- und Unter-Wallis stattgefunden, und der Verfassungsrath sollte am 29. v. Mts. seine Geschäfte beginnen. Wie diese ausfallen werden, darüber bleibt kein Zweifel übrig, eben so wenig darf man aber an dem festen Willen der Ober-Walliser zweifeln, sich niemals im Guten dem revolutionairen Joche zu fügen; es stehet dann dahin, ob die Tagsatzung wagen wird, dieß mit Waffengewalt zu erzwingen und wenn sie es wirklich versucht, welche Resultate zum Vorschein kommen.

Türkei. Ob sich ein Theil der geschlagnen Armee wieder gesammelt, ob die Sieger im Verfolgen ihrer Vortheile dem Taurus überschritten haben, ist noch immer ungewiß; Hafiz Pascha wurde des Oberbefehls enthoben, und dieser an Saidullah Pascha übertragen. Das französische Dampfboot, an dessen Bord sich der türkische Beamtete befindet, welcher die Flotte nach den Dardanellen zurückführen soll, fand den Kapudan Pascha am 10. v. Mts. jenseit der Insel Rhodus; indeß muß der beabsichtigte Zweck verfehlt worden seyn, da in Paris auf telegraphischem Wege vom französischen General-Consul zu Aegypten folgende Meldung eingegangen ist: Die türkische Flotte unter dem Befehl des Kapudan Pascha hat sich am 14. zur Verfügung Mehemed Ali's gestellt. Der Vice-König hat erklärt, sie nicht eher der Pforte ausliefern zu wollen, als bis der Groß-Wesir Chosrew Pascha entfernt seyn würde, und man

ihm den erblichen Beſitz der von ihm beherrſchten Länder zugeſtanden hätte. Die ägyptiſche Armee hat den Befehl erhalten, ſich hinter den Euphrat zurück zu ziehen.

Engliſche Zuſtände.

In dem engliſchen Parlamente führt wenigſtens die Eitelkeit nicht das große Wort, und findet die Schönrednerei auf's Ungewiſſe hin kein Gehör, ſondern die Sachen, wenn es gilt, kommen, wie ſie wirklich ſind, zum Vorſchein. So iſt denn eben darin noch nichts von den türkiſchen Händeln verlautet, aber der Krebsſchaden, welcher Verderben droht, die Fäulniß des Volksſtammes unten an der Wurzel, iſt von allen Seiten, bei der Armenpflege und Arbeitszeit, wie bei der Wahlſtimmenforderung und der Volkserziehung betrachtet. Der engliſche Arbeitsmann arbeitet noch anerkannt ſchwerer als der belgiſche, er iſt aber nicht mehr das, was er war, als ihm auf dem Lande wenigſtens drei Morgen Erbenzinsland gehörten, und in der Stadt genoſſenſchaftlich dafür geſorgt war, daß er es noch beſſer hatte. Seine Kinder erlangten bei ihrer vollen Nahrung von gutem Brot und Fleiſch jene Rüſtigkeit und Tüchtigkeit, die wir bewundern, aber nur noch ſtellenweis finden, während die untere Bevölkerungsſchicht von ſchwächlichen und gebrechlichen Tagelöhnern und Fabrikleuten wimmelt. Hat es mit dieſer Verſchlechterung ſeine Richtigkeit und geſchieht ihr kein Einhalt, ſo dürfte der Glücksſtand in England nicht unzweifelhaft ſeyn, da er damit noch nie verträglich geweſen iſt. In dem korn- und gewerbreichen Aegypten ließ der perſiſche Eroberer nicht auf ſich warten, als es die dichteſte Bevölkerung, aber vom Kornwucher ausgehungert und von der Peitſche des Werkmeiſters abgetrieben hatte; der griechiſche Eroberer würgte ſich durch die perſiſchen Heere, wie der Wolf durch die Schafe, als die dortige Grundbevölkerung nicht mehr aus tapfern Männern, ſondern aus Schwächlingen und Sieglingen beſtand, wie ſie in Rieſenſtädten und dafür ausgewucherten Landen aus der Art ſchlagen. So fruchtbar Macedonien an Kriegsleuten iſt, ſo wenige konnte es den Römern entgegenſtellen, als die Schätze Aſiens daſſelbe durchfloſſen hatten, und der Prunk davon bei Hof und Heere blieb, die Erbenzinsleute und Erbbürger ſich aber nicht halten konnten; den Römern ging es bekanntlich eben ſo, und auch ihre beſte Zeit war doch nicht die, worin die pontiniſchen Sümpfe angebaut und bevölkert wurden. Das mächtige Venedig fiel durch die Wucht der Geldgewalt in ſich ſelbſt, und ward erſt in unſerer Zeit als Kriegsbeute in Rechnung gezogen.

Dieſen Beiſpielen ſollen die Beweisſätze folgen, daß der Wucher die Staaten zur Beute reif mache, die dann der Sieger leicht aberntet. Dieſe Beweisſätze aber laſſen ſich hier nicht begründen, ſondern nur unvergliedert aufſtellen. — Um im Handel und Gewerbe zu wetteifern und reich zu werden, muß man auf ihren Geldertrag rechnen; ihr Ertrag iſt am größten, wenn das Arbeitslohn am geringſten; das Arbeitslohn iſt am geringſten, wenn es zur ſchlechteſten Ernährung hinreicht, bei der genug Arbeiter zu haben ſind und bleiben. Ernährt das Lohn auch nur den Arbeiter und nicht eine Familie, ſo fehlen doch die Kinder nicht, und kraft der Mutterliebe kommen ſie auf, bis ſie das ſiebenjährige Leben ſich ſelbſt durch Arbeit friſten können. Blühen auf dieſe Weiſe Handel und Gewerbe, ſo geben ſie Maſſen von Menſchen, aber nimmer blühende Geſchlechter, ſie löſen vielmehr das Familienleben in das Fabrikleben auf. Mag es in der Tiefe fürchterlich ſeyn, in der Höhe iſt das Leben herrlich und freudenvoll. Nein auch das nicht! Die Freiheit der Geldgewalt zerſtört Glück und Segen durch die vereinte Wirkung der Zinſeszinſen, welche ungeheure, alle verwandten Gewerb- und Handelsanlagen unterdrückende Vermögen bildet, durch die ſich überbietenden Gewerbbetriebe, die bei jeder neuen Hebung alle Zurückbleibenden niederwerfen, durch die ſchonungsloſe Ordnung, welche die Freiheit der Geldgewalt für alle Leiſtungen erheiſcht, ſey es der Arbeit, ſey es der Zahlung; die geſetzliche Beſchränkung des Zinsfußes wird, wie wir auch eben in England ſehen, nicht geduldet. Das ſind allerdings gewaltige Mittel, und ſie können möglicherweiſe einem Staate die Welt zinsbar machen, gelänge dieß aber auch, ſo würde es doch nicht lange dauern, denn die Mittel erreichen ihren Zweck, den Reichthum, nicht als Mittel für die Grundordnung, ſie befeſtigen den Halt und Beſtand der Familien nicht, ſondern löſen ihn auf, die Ueberreichen werden in Uebermacht und Uebermuth gehäſſig, die dienenden Mengen in bettelhafter Verderbtheit und grimmiger Verzweiflung gefährlich; ſchlägt jedoch das Auswuchern nach Auſſen fehl, ſo treibt es daheim nothwendig ins Wilde fort, bis entweder der ganze Zuſtand, wie in Venedig, bettelhaft geworden iſt, oder bis ein gewaltſamer Ausbruch erfolgt, wovon wir manches Beiſpiel in der Handelsgeſchichte leſen, und das größte noch erleben können.

Bei gleicher Rechtsgewähr und Verwaltungsfürſorge können dagegen die Gewerbfamilien gleich den Landfamilien rüſtig und tüchtig gedeihen, und ſie haben wirklich nun in Deutſchland wie längſt in der Schweiz ihr gleiches Gedeihen. Dieſelben Geſetze und Anreize arten ſich jedoch verſchieden, wenn die häuslichen Gewohnheiten, das Schulweſen und die Sittenzucht verſchieden ſind, die Schotten kommen den Engländern in Gewerbübertreibung und Handelsſchwindelei nicht gleich, und doch gilt für beide daſſelbe Geſetz, das die erklärte Ueberſchuldung der Gewerbinhaber nicht wie der Grundbeſitzer an der Ehre ſtraft, und die Schotten ſind doch auch mit allen den Anpreiſungen und Glücksverheißungen bekannter, worin die Verordnungen, die Parlamentsreden und die Zeitungen über die wunderthätige Macht des Handels und Reichthums ſich überbieten. Es iſt Thatſache, daß die Schotten ſchwerere Pachtgelder als die Engländer leichter tragen, und ſie verſagen ſich doch auch weder das Trinken noch das Spielen, aber in ihrer Wirthſchaft iſt der Zuſchnitt räthlicher, und der weibliche Arbeitsfleiß mit Hülfe ſachdienlicher Schulkenntniſſe durchgreifender. Von den Weibern der unteren Schichten in England dürfen die im Parlamente gelieferten Schilderungen nicht wahr ſeyn, wenn die Verſchlechterung derſelben geleugnet werden ſoll, vor der doch die Natur das weibliche Geſchlecht mehr als das ſonſt viel begünſtigtere männliche verwahrt. Die Schilderung iſt indeß auf viele Thatſachen und Umſtändlichkeiten gegründet, und die urtheilsfähigſten Männer zweifeln nicht an ihrer Richtigkeit, ſondern entwickeln die Schlußfolge zu ihrer Ueberzeugung, daß es nothwendig ſo habe kommen müſſen, und ohne ſchleunige Hülfe das Uebel ärger und unheilbar werden müſſe. Ward, welchem als Parlementsglied für Sheffield wenigſtens ſchon die Vermuthung zur Seite ſteht, daß er die dortigen Zuſtände kenne, hat als Verfaſſer von „Tremaine" ſeinen Beobachtungsſinn bewieſen; erſcheint er hiernach als glaubwürdiger Zeuge, ſo wollen wir von ihm bei Gelegenheit ſeiner Auswanderungsordnung folgende Ausſage vom 26. Juni hören: „Die Noth der Arbeiter rührt nicht von ihrer Verdrängung durch den Maſchinendienſt her, ſondern von dem Uebermaß ihrer eigenen Handarbeit, welche nur nothdürftig bezahlt werden kann. Und nun betrachte man die Lage der Frauen und Töchter der Arbeiter. Wir rühmen uns unſerer hohen Sittlichkeit, und doch giebt es kaum ein Land in der Welt, wo die Herabwürdigung und das Elend des Weibes in ſo ungeheurem Maße vorkommt, als eben bei uns. Die Urſache iſt ſeine ökonomiſche Noth (und deren Grund die falſche Staatswirthſchaft). Unter je drei Frauen kann mindeſtens eine nicht in der Jugend oder gar nicht heirathen, weil eine ungeheure Anzahl Männer ihres Standes ſich keinen Hausſtand zu begründen vermögen. Unſere Arbeiterinnen verdienen mit ſechszehnſtündiger Anſtrengung des Tages kaum einen Schilling, die Folge iſt bittere Noth und Liederlichkeit, die nur zu oft zu ſcheußlichem Siechthum und in ein frühes, unheiliges Grab führt. Dieſe Verworfenheit wuchert in England, in den Straßen von London, in den Fabrikſtädten ſo wie es nie in der Welt geſehen worden. Unſer dermaßen durchgewühlter Boden iſt mit dem Gifte revolutionairer Ideen befruchtet, das von dem geſunden Staats-

körper ausgestoßen wird, in dem kranken aber mit furchtbarer Zerstörungskraft um sich frißt. Wie will man Menschen, die für armseligen Lohn täglich sechszehn Stunden arbeiten müssen, überzeugen, daß ein solcher gesellschaftlicher Zustand ganz in der Ordnung sey, während sie zum Hohne ihrer eigenen Noth die Reichen in jedem Genusse schwelgen sehen!" Die gewöhnliche Leidensgeschichte ist auch schon in Knittelverse unter der Aufschrift: mein Vater und meine Mutter, gebracht, und der Zerrbildmeister Grant hat die Reime mit Darstellungen versehen, wie die Mutter das Kindlein mit Branntwein stillt, und der Vater den Sohn mit den Schweinen aufzieht ꝛc. Die übrigen vorliegenden Zerrbilder, wobei Pickwick als old dick dandylike alderman nicht fehlt, gleichen der Stimmung in dem Parlamente, wo es über die Gegner auf Gelächter und nicht auf entscheidenden Angriff abgesehen ist; wäre dem nicht so, welche andere Zerrbilder würde es geben: der Neid wie er im Gehen die Flora niederhaut, nach Ovid's Beschreibung, aber nicht mit dessen zierlichen Dichterworten, sondern mit Flüchen darunter, würde das Mindeste seyn. Die Rotte kleiner Zeitungen war in der That sehr darauf und daran, ein frisches Grab aufzuwühlen und unheilvoll auszubeuten, wie das berüchtigte Halsband, aber die Wortführer der Hauptmeinungen, welche zugleich die Machthaber der großen Zeitungen sind, geboten Halt und Ruhe. Sie wissen, wie gefährlich es überall und immer ist, die Volksleidenschaft aufzuregen, ohne der Bahn für ihre Strömung versichert zu seyn, und wie jetzt in England die höchste Nothwendigkeit gebietet, daß die schon von selbst Durchbruch drohende Leidenschaft der Armen in den Streit der Reichen nicht eingemischt, sondern davon entfernt werde, der um das Machthaben noch mehr als um das Meinung- und Rechthaben geführt wird, und der zwischen zwei ziemlich gleich starken Kampfreihen wankt und schwankt, indeß der äussere Frieden, wo nicht in den Krieg, doch auf den Kriegsfuß übergeht. Das Parlament hat in den Vorjahren die Hauptsache für die äussere Sicherheit, woran es fehlte, die Verwahrung von Irland vor auswärtigen Empörungsversuchen, durch eine bewaffnete Polizei von viertausend Mann und durch hundert Armenhäuser, welche mit Wachen wohl versehen und zu Blockhäusern wohlgelegen sind, zu Stande gebracht. Es hat aber in Folge der Emancipation durch die Aufnahme der Katholiken in sich die kirchliche Form für seine Einigkeit aufgegeben, und sie, die doch so viel Arbeit mit Schweiß und Blut gekostet, durch keine andere bestimmte Form ersetzt, welche es doch nicht entbehren und nun nur von dem Sittengesetz entlehnen kann. Die Nothwendigkeit, daß es bei seiner Gesetzgebung über die sittliche Idee, und also über die sie ausdrückende bestimmte Form einig seyn müsse, wenn die Reichsordnung nicht eine Wirthshausordnung seyn soll, mag noch nicht aus der Erfahrung des Parlaments hervorgehen, diese Nothwendigkeit leuchtet aber ein, wenn man sich ein Parlament des protestantischen Altenglands und seines Reiches denkt, welches mit demselben Rechte der Zulassung von Katholiken, die Abgeordneten von hundert Millionen an Birma, Buddha und Muhamed Glaubender in je gleicher Zahl mit Katholiken und Protestanten zuließe, und welches in der Unmöglichkeit sich über eine kirchliche Einigkeitsform zu verständigen, doch ein sittliches Bekenntniß aufstellen und bethätigen müßte, um regieren zu können. In dem englischen Parlamente herrscht noch der protestantische Grundsatz vor, und selbst von Brougham ist erklärt, daß er darin herrschend bleiben müsse; aber O'Connell ist darin sichtlich mächtiger geworden, und verdächtigt, bestreitet oder beschränkt nach Möglichkeit die Herrschaft des protestantischen Grundsatzes. Diese Herrschaft besteht seit der Emancipation nur noch der That und nicht mehr dem Rechte nach, und sie ist seitdem davon abhängig, daß Katholiken nur als Bruchzahl und nicht als Mehrzahl im Parlament gewählt werden, oder darin die Mehrzahl nicht für sich gewinnen. Sie war unter König Georg III. nicht mehr grausam und starr wie unter der Königin Elisabet, sondern mild und nachgiebig geworden, und sie konnte ihren Sinn noch weiter zum Bessern verändern, wodurch sie ihre Kraft nicht geschwächt, sondern noch verstärkt hätte, und jede bessere Entwickelung wäre eine neue Offenbarung ihres Geistes, ein neuer Sieg ihres Grundsatzes, der freien Forschung, gewesen. Aber sie durfte ihren unwandelbaren Feinden keine Stimme zu einer Mitregierung, zu beständigem, also nicht schwachem Widerstreite zugestehen, und sie durfte der Fahne, unter welcher das übrigens noch so uneinige Parlament für einen Mann stand und — wie veränderlich sonst — mit sicherm Verlaß regierte, nicht eine feindliche beifügen. Der König Georg III. hielt den einigenden Grundsatz in der Parlaments-Regierung aufrecht; Whiggs wie Tories sehen nun die Folgen von dem Gegentheil, und den Unterschied zwischen der Parlaments-Regierung, worin Grundsatz mit Grundsatz streitet, und ein theilweis zugestandenes Recht den Sturm und Drang auf den verweigerten Rechtstheil noch heftiger macht, — und zwischen der Regierung von Preussen, wo der protestantische Grundsatz, oder die Regierung von Oesterreich, wo der katholische sein unbestrittenes Recht hat, und wovon weder die eine noch die andere eine dreitheilige Parlaments-Regierung ist, beide aber sich mit der Rechtsgleichheit der beiderseitigen Glaubensgenossen sehr wohl vertragen.

Die Whiggs erklären nun so bestimmt und laut als von Anfang an die Tories thaten, daß es an den Reformen genug sey, was freilich der ins Unendliche fortschreitende reisende Berliner nicht erwartet hat, die von Ward beschriebenen Leute, die in blutige Verfolgung gekommenen Chartisten haben es sich jedoch nicht anders gedacht, und sind nach allen Reformen nicht besser sondern noch übler daran, als sie waren, und sie sind, — wie ihres Gleichem unter ähnlichen Umständen in andern Reichen insgeheim geschehen, — öffentlich angelernt und verglidert, um die Schlacht zu schlagen, sobald ihnen Kopf und Geld dazu gegeben wird. Indessen haben die Minister nicht blos die Stimmenmehrheit im Oberhause, sondern wenn man ihre Gegner in beiden Häusern zusammenzählt, die entschiedene Mehrzahl der Parlamentsglieder gegen sich; sie sind, nachdem sie abgetreten, zwar wieder auf der Scene erschienen, aber doch eigentlich nicht wieder zu der Geschäftsführung gelangt, denn es gelingt ihnen nicht, auch nur mit einem wesentlichen Vorschlage durchzudringen. Die Lords haben ihre Besorgnisse feierlich der Königin auf dem Throne mit Vorsicht angedeutet, und die Antwort stellt ihren Besorgnissen die Meinung des Geheimenrathes entgegen, den die Minister in Angelegenheiten berufen, wofür sie die Verantwortung nicht übernehmen wollen. Er vereinigt die namhaftesten Männer von sehr verschiedenen Meinungen, Sir Robert Peel und Herzog Wellington gehören dazu. Die neueren Ernennungen sind aber zu Gunsten der Emancipation und Reform erfolgt, und Wenige aus der Zeit Georgs III. übrig. Uebernimmt der Geheimrath die Verantwortlichkeit für die Minister, so lange es nur möglich ist, so wird dadurch die Frist der Möglichkeit doch nicht länger, und wie es um ihre Frist stehe, es offenbaren sich in England andere Dinge als Musterverfassung und Musterverwaltung.

Geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung.

V.

(Fortsetzung.)

Bis zu der Regierung Heinrichs VI. waren die Vorrechte des Parlaments oder die Beschränkungen der monarchischen Gewalt immer erweitert worden. Aber noch bei Lebzeiten dieses Regenten, und noch weit mehr durch dessen Nachfolger sollte man erfahren, daß auch die besten Gesetze zur Beschränkung der Königsgewalt nicht ausreichen, daß auch der Beschränkteste despotisch regieren kann, weil und wenn er die Macht dazu hat, und daß in solchem Falle nur der Herr aller Herren ihn zur Verantwortung zu ziehen vermag. Die Geschichte giebt freilich den Trost, daß letzteres im Falle eines Mißbrauches auch immer geschehen ist, und wäre es als sichtbare Wirkung nur der Fluch eines schmachvollen Andenkens oder einer ehrlosen Vergessenheit.

ihm den erblichen Besitz der von ihm beherrschten Länder zugestanden hätte. Die ägyptische Armee hat den Befehl erhalten, sich hinter den Euphrat zurück zu ziehen.

Englische Zustände.

In dem englischen Parlamente führt wenigstens die Eitelkeit nicht das große Wort, und findet die Schönrednerei auf's Ungewisse hin kein Gehör, sondern die Sachen, wenn es gilt, kommen, wie sie wirklich sind, zum Vorschein. So ist denn eben darin noch nichts von den türkischen Händeln verlautet, aber der Krebsschaden, welcher Verderben droht, die Fäulniß des Volksstammes unten an der Wurzel, ist von allen Seiten, bei der Armenpflege und Arbeitszeit, wie bei der Wahlstimmenforderung und der Volkserziehung betrachtet. Der englische Arbeitsmann arbeitet noch anerkannt schwerer als der belgische, er ist aber nicht mehr das, was er war, als ihm auf dem Lande wenigstens drei Morgen Erbenzinsland gehörten, und in der Stadt genossenschaftlich dafür gesorgt war, daß er es noch besser hatte. Seine Kinder erlangten bei ihrer vollen Nahrung von gutem Brot und Fleisch jene Rüstigkeit und Tüchtigkeit, die wir bewundern, aber nur noch stellenweis finden, während die untere Bevölkerungsschicht von schwächlichen und gebrechlichen Tagelöhnern und Fabrikleuten wimmelt. Hat es mit dieser Verschlechterung seine Richtigkeit und geschieht ihr kein Einhalt, so dürfte der Glücksstand in England nicht unzweifelhaft seyn, da er damit noch nie verträglich gewesen ist. In dem korn- und gewerbreichen Aegypten ließ der persische Eroberer nicht auf sich warten, als es die dichteste Bevölkerung, aber vom Kornwucher ausgehungert und von der Peitsche des Werkmeisters abgetrieben hatte; der griechische Eroberer würgte sich durch die persischen Heere, wie der Wolf durch die Schafe, als die dortige Grundbevölkerung nicht mehr aus tapfern Männern, sondern aus Schwächlingen und Sieglingen bestand, wie sie in Riesenstädten und dafür ausgewucherten Landen aus der Art schlagen. So fruchtbar Macedonien an Kriegsleuten ist, so wenige konnte es den Römern entgegenstellen, als die Schätze Asiens dasselbe durchflossen hatten, und der Prunk davon bei Hof und Heere blieb, die Erbenzinsleute und Erbbürger sich aber nicht halten konnten; den Römern ging es bekanntlich eben so, und auch ihre beste Zeit war doch nicht die, worin die pontinischen Sümpfe angebaut und bevölkert wurden. Das mächtige Venedig fiel durch die Wucht der Geldgewalt in sich selbst, und ward erst in unserer Zeit als Kriegsbeute in Rechnung gezogen.

Diesen Beispielen sollen die Beweissätze folgen, daß der Wucher die Staaten zur Beute reif mache, die dann der Sieger leicht aberntet. Diese Beweissätze aber lassen sich hier nicht begründen, sondern nur unvergliedert aufstellen. — Um im Handel und Gewerbe zu wetteifern und reich zu werden, muß man auf ihren Geldertrag rechnen; ihr Ertrag ist am größten, wenn das Arbeitslohn am geringsten; das Arbeitslohn ist am geringsten, wenn es zur schlechtesten Ernährung hinreicht, bei der genug Arbeiter zu haben sind und bleiben. Ernährt das Lohn auch nur den Arbeiter und nicht eine Familie, so fehlen doch die Kinder nicht, und kraft der Mutterliebe kommen sie auf, bis sie das siebenjährige Leben sich selbst durch Arbeit fristen können. Blühen auf diese Weise Handel und Gewerbe, so geben sie Massen von Menschen, aber nimmer blühende Geschlechter, sie lösen vielmehr das Familienleben in das Fabrikleben auf. Mag es in der Tiefe fürchterlich seyn, in der Höhe ist das Leben herrlich und freudenvoll. Nein auch das nicht! Die Freiheit der Geldgewalt zerstört Glück und Segen durch die vereinte Wirkung der Zinseszinsen, welche ungeheure, alle verwandten Gewerb- und Handelsanlagen unterdrückende Vermögen bildet, durch die sich überbietenden Gewerbbetriebe, die bei jeder neuen Hebung alle Zurückbleibenden niederwerfen, durch die schonungslose Ordnung, welche die Freiheit der Geldgewalt für alle Leistungen erheischt, sey es der Arbeit, sey es der Zahlung; die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes wird, wie wir auch eben in England sehen, nicht geduldet. Das sind allerdings gewaltige Mittel, und sie können möglicherweise einem Staate die Welt zinsbar machen, gelänge dieß aber auch, so würde es doch nicht lange dauern, denn die Mittel erreichen ihren Zweck, den Reichthum, nicht als Mittel für die Grundordnung, sie befestigen den Halt und Bestand der Familien nicht, sondern lösen ihn auf, die Ueberreichen werden in Uebermacht und Uebermuth gehässig, die dienenden Mengen in bettelhafter Verderbtheit und grimmiger Verzweiflung gefährlich; schlägt jedoch das Auswuchern nach Aussen fehl, so treibt es daheim nothwendig ins Wilde fort, bis entweder der ganze Zustand, wie in Venedig, bettelhaft geworden ist, oder bis ein gewaltsamer Ausbruch erfolgt, wovon wir manches Beispiel in der Handelsgeschichte lesen, und das größte noch erleben können.

Bei gleicher Rechtsgewähr und Verwaltungsfürsorge können dagegen die Gewerbfamilien gleich den Landfamilien rüstig und tüchtig gedeihen, und sie haben wirklich nun in Deutschland wie längst in der Schweiz ihr gleiches Gedeihen. Dieselben Gesetze und Anreize arten sich jedoch verschieden, wenn die häuslichen Gewohnheiten, das Schulwesen und die Sittenzucht verschieden sind, die Schotten kommen den Engländern in Gewerbübertreibung und Handelsschwindelei nicht gleich, und doch gilt für beide dasselbe Gesetz, das die erklärte Ueberschuldung der Gewerbinhaber nicht wie der Grundbesitzer an der Ehre straft, und die Schotten sind doch auch mit allen den Anpreisungen und Glücksverheißungen bekannter, worin die Verordnungen, die Parlamentsreden und die Zeitungen über die wunderthätige Macht des Handels und Reichthums sich überbieten. Es ist Thatsache, daß die Schotten schwerere Pachtgelder als die Engländer leichter tragen, und sie versagen sich doch auch weder das Trinken noch das Spielen, aber in ihrer Wirthschaft ist der Zuschnitt räthlicher, und der weibliche Arbeitsfleiß mit Hülfe sachdienlicher Schulkenntnisse durchgreifender. Von den Weibern der unteren Schichten in England dürfen die im Parlamente gelieferten Schilderungen nicht wahr seyn, wenn die Verschlechterung derselben geleugnet werden soll, vor der doch die Natur das weibliche Geschlecht mehr als das sonst viel begünstigtere männliche verwahrt. Die Schilderung ist indeß auf viele Thatsachen und Umständlichkeiten gegründet, und die urtheilsfähigsten Männer zweifeln nicht an ihrer Richtigkeit, sondern entwickeln die Schlußfolge zu ihrer Ueberzeugung, daß es nothwendig so habe kommen müssen, und ohne schleunige Hülfe das Uebel ärger und unheilbar werden müsse. Ward, welchem als Parlementsglied für Sheffield wenigstens schon die Vermuthung zur Seite steht, daß er die dortigen Zustände kenne, hat als Verfasser von „Tremaine" seinen Beobachtungssinn bewiesen; erscheint er hiernach als glaubwürdiger Zeuge, so wollen wir von ihm bei Gelegenheit seiner Auswanderungsordnung folgende Aussage vom 26. Juni hören: „Die Noth der Arbeiter rührt nicht von ihrer Verdrängung durch den Maschinendienst her, sondern von dem Uebermaß ihrer eigenen Handarbeit, welche nur nothdürftig bezahlt werden kann. Und nun betrachte man die Lage der Frauen und Töchter der Arbeiter. Wir rühmen uns unserer hohen Sittlichkeit, und doch giebt es kaum ein Land in der Welt, wo die Herabwürdigung und das Elend des Weibes in so ungeheurem Maße vorkommt, als eben bei uns. Die Ursache ist seine ökonomische Noth (und deren Grund die falsche Staatswirthschaft). Unter je drei Frauen kann mindestens eine nicht in der Jugend oder gar nicht heirathen, weil eine ungeheure Anzahl Männer ihres Standes sich keinen Hausstand zu begründen vermögen. Unsere Arbeiterinnen verdienen mit sechszehnstündiger Anstrengung des Tages kaum einen Schilling, die Folge ist bittere Noth und Liederlichkeit, die nur zu oft zu scheußlichem Siechthum und in ein frühes, unheiliges Grab führt. Diese Verworfenheit wuchert in England, in den Straßen von London, in den Fabrikstädten so wie es nie in der Welt gesehen worden. Unser dermaßen durchgewühlter Boden ist mit dem Gifte revolutionairer Ideen befruchtet, das von dem gesunden Staats-

körper ausgestoßen wird, in dem kranken aber mit furchtbarer Zerstörungskraft um sich frißt. Wie will man Menschen, die für armseligen Lohn täglich sechszehn Stunden arbeiten müssen, überzeugen, daß ein solcher gesellschaftlicher Zustand ganz in der Ordnung sey, während sie zum Hohne ihrer eigenen Noth die Reichen in jedem Genusse schwelgen sehen!" Die gewöhnliche Leidensgeschichte ist auch schon in Knittelverse unter der Aufschrift: mein Vater und meine Mutter, gebracht, und der Zerrbildmeister Grant hat die Reime mit Darstellungen versehen, wie die Mutter das Kindlein mit Branntwein stillt, und der Vater den Sohn mit den Schweinen aufzieht ꝛc. Die übrigen vorliegenden Zerrbilder, wobei Pickwick als old dick dandylike alderman nicht fehlt, gleichen der Stimmung in dem Parlamente, wo es über die Gegner auf Gelächter und nicht auf entscheidenden Angriff abgesehen ist; wäre dem nicht so, welche andere Zerrbilder würde es geben: der Neid wie er im Gehen die Flora niederhaut, nach Ovid's Beschreibung, aber nicht mit dessen zierlichen Dichterworten, sondern mit Flüchen darunter, würde das Mindeste seyn. Die Rotte kleiner Zeitungen war in der That sehr darauf und daran, ein frisches Grab aufzuwühlen und unheilvoll auszubeuten, wie das berüchtigte Halsband, aber die Wortführer der Hauptmeinungen, welche zugleich die Machthaber der großen Zeitungen sind, geboten Halt und Ruhe. Sie wissen, wie gefährlich es überall und immer ist, die Volksleidenschaft aufzuregen, ohne der Bahn für ihre Strömung versichert zu seyn, und wie jetzt in England die höchste Nothwendigkeit gebietet, daß die schon von selbst Durchbruch drohende Leidenschaft der Armen in den Streit der Reichen nicht eingemischt, sondern davon entfernt werde, der um das Machthaben noch mehr als um das Meinung- und Rechthaben geführt wird, und der zwischen zwei ziemlich gleich starken Kampfreihen wankt und schwankt, indeß der äussere Frieden, wo nicht in den Krieg, doch auf den Kriegsfuß übergeht. Das Parlament hat in den Vorjahren die Hauptsache für die äussere Sicherheit, woran es fehlte, die Verwahrung von Irland vor auswärtigen Empörungsversuchen, durch eine bewaffnete Polizei von viertausend Mann und durch hundert Armenhäuser, welche mit Wachen wohl versehen und zu Blockhäusern wohlgelegen sind, zu Stande gebracht. Es hat aber in Folge der Emancipation durch die Aufnahme der Katholiken in sich die kirchliche Form für seine Einigkeit aufgegeben, und sie, die doch so viel Arbeit mit Schweiß und Blut gekostet, durch keine andere bestimmte Form ersetzt, welche es doch nicht entbehren und nun nur von dem Sittengesetz entlehnen kann. Die Nothwendigkeit, daß es bei seiner Gesetzgebung über die sittliche Idee, und also über die sie ausdrückende bestimmte Form einig seyn müsse, wenn die Reichsordnung nicht eine Wirthshausordnung seyn soll, mag noch nicht aus der Erfahrung des Parlaments hervorgehen, diese Nothwendigkeit leuchtet aber ein, wenn man sich ein Parlament des protestantischen Altenglands und seines Reiches denkt, welches mit demselben Rechte der Zulassung von Katholiken, die Abgeordneten von hundert Millionen an Birma, Buddha und Muhamed Glaubender in je gleicher Zahl mit Katholiken und Protestanten zuließe, und welches in der Unmöglichkeit sich über eine kirchliche Einigkeitsform zu verständigen, doch ein sittliches Bekenntniß aufstellen und bethätigen müßte, um regieren zu können. In dem englischen Parlamente herrscht noch der protestantische Grundsatz vor, und selbst von Brougham ist erklärt, daß er darin herrschend bleiben müsse; aber O'Connell ist darin sichtlich mächtiger geworden, und verdächtigt, bestreitet oder beschränkt nach Möglichkeit die Herrschaft des protestantischen Grundsatzes. Diese Herrschaft besteht seit der Emancipation nur noch der That und nicht mehr dem Rechte nach, und sie ist seitdem davon abhängig, daß Katholiken nur als Bruchzahl und nicht als Mehrzahl im Parlament gewählt werden, oder darin die Mehrzahl nicht für sich gewinnen. Sie war unter König Georg III. nicht mehr grausam und starr wie unter der Königin Elisabet, sondern mild und nachgiebig geworden, und sie konnte ihren Sinn noch weiter zum Bessern verändern, wodurch sie ihre Kraft nicht geschwächt, sondern noch verstärkt hätte, und jede bessere Entwickelung wäre eine neue Offenbarung ihres Geistes, ein neuer Sieg ihres Grundsatzes, der freien Forschung, gewesen. Aber sie durfte ihren unwandelbaren Feinden keine Stimme zu einer Mitregierung, zu beständigem, also nicht schwachem Widerstreite zugestehen, und sie durfte der Fahne, unter welcher das übrigens noch so uneinige Parlament für einen Mann stand und — wie veränderlich sonst — mit sicherm Verlaß regierte, nicht eine feindliche beifügen. Der König Georg III. hielt den einigenden Grundsatz in der Parlaments-Regierung aufrecht; Whiggs wie Tories sehen nun die Folgen von dem Gegentheil, und den Unterschied zwischen der Parlaments-Regierung, worin Grundsatz mit Grundsatz streitet, und ein theilweis zugestandenes Recht den Sturm und Drang auf den verweigerten Rechtstheil noch heftiger macht, — und zwischen der Regierung von Preussen, wo der protestantische Grundsatz, oder die Regierung von Oesterreich, wo der katholische sein unbestrittenes Recht hat, und wovon weder die eine noch die andere eine dreitheilige Parlaments-Regierung ist, beide aber sich mit der Rechtgleichheit der beiderseitigen Glaubensgenossen sehr wohl vertragen.

Die Whiggs erklären nun so bestimmt und laut als von Anfang an die Tories thaten, daß es an den Reformen genug sey, was freilich der ins Unendliche fortschreitende reisende Berliner nicht erwartet hat, die von Ward beschriebenen Leute, die in blutige Verfolgung gekommenen Chartisten haben es sich jedoch nicht anders gedacht, und sind nach allen Reformen nicht besser sondern noch übler daran, als sie waren, und sie sind, — wie ihres Gleichem unter ähnlichen Umständen in andern Reichen insgeheim geschehen, — öffentlich angelernt und verglidert, um die Schlacht zu schlagen, sobald ihnen Kopf und Geld dazu gegeben wird. Indessen haben die Minister nicht blos die Stimmenmehrheit im Oberhause, sondern wenn man ihre Gegner in beiden Häusern zusammenzählt, die entschiedene Mehrzahl der Parlamentsglieder gegen sich; sie sind, nachdem sie abgetreten, zwar wieder auf der Scene erschienen, aber doch eigentlich nicht wieder zu der Geschäftsführung gelangt, denn es gelingt ihnen nicht, auch nur mit einem wesentlichen Vorschlage durchzudringen. Die Lords haben ihre Besorgnisse feierlich der Königin auf dem Throne mit Vorsicht angedeutet, und die Antwort stellt ihren Besorgnissen die Meinung des Geheimenrathes entgegen, den die Minister in Angelegenheiten berufen, wofür sie die Verantwortung nicht übernehmen wollen. Er vereinigt die namhaftesten Männer von sehr verschiedenen Meinungen, Sir Robert Peel und Herzog Wellington gehören dazu. Die neueren Ernennungen sind aber zu Gunsten der Emancipation und Reform erfolgt, und Wenige aus der Zeit Georgs III. übrig. Uebernimmt der Geheimrath die Verantwortlichkeit für die Minister, so lange es nur möglich ist, so wird dadurch die Frist der Möglichkeit doch nicht länger, und wie es um ihre Frist stehe, es offenbaren sich in England andere Dinge als Musterverfassung und Musterverwaltung.

Geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung.

V.

(Fortsetzung.)

Bis zu der Regierung Heinrichs VI. waren die Vorrechte des Parlaments oder die Beschränkungen der monarchischen Gewalt immer erweitert worden. Aber noch bei Lebzeiten dieses Regenten, und noch weit mehr durch dessen Nachfolger sollte man erfahren, daß auch die besten Gesetze zur Beschränkung der Königsgewalt nicht ausreichen, daß auch der Beschränkteste despotisch regieren kann, weil und wenn er die Macht dazu hat, und daß in solchem Falle nur der Herr aller Herren ihn zur Verantwortung zu ziehen vermag. Die Geschichte giebt freilich den Trost, daß letzteres im Falle eines Mißbrauches auch immer geschehen ist, und wäre es als sichtbare Wirkung nur der Fluch eines schmachvollen Andenkens oder einer ehrlosen Vergessenheit.

Wir übergehen hier die Parteikämpfe der beiden Rosen, und bemerken nur, daß das Parlament den Intriguen beider Factionen faſt gänzlich erlag, daß es zwar über Einſetzung und Abſetzung von Regentſchaften debattirte, aber nicht wehren konnte, wie die edelſten Geſchlechter des Landes durch Parteiwuth niedergeſchmettert wurden. Unter Eduard IV. wurde allerdings kein Statut wegen Abhülfe vorgebrachter Beſchwerden, oder wegen Sicherung der Parlamentsrechte erlaſſen; allein es war eine Schreckenszeit, die Hälfte der vornehmſten Familien wurde geächtet, die bedeutendſten Perſonen hingerichtet oder verbannt, das Volk in Furcht geſetzt und das Unterhaus faſt aller Vorrechte beraubt. Auflagen wurden nicht mehr von der Zuſtimmung oder von dem Ermeſſen des Parlaments abhängig gemacht, ſondern der König forderte, hauptſächlich von reichen Kaufleuten, ein freiwilliges Geſchenk, das ſogenannte Gratiale (benevolence). Niemand wagte, ſich eines ſolchen, durch Grauſamkeit nachdrücklichen Verlangens zu weigern. Das einzige Parlament unter Richards (ſeit 1482) Regierung wandte ſich mit den Worten an ihn: „Wahrlich, wir ſind entſchloſſen, lieber Leib und Leben zu wagen, als, wie ſeit langer Zeit der Fall geweſen iſt, in Knechtſchaft und Sklaverei zu leben, unterdrückt und beeinträchtigt durch Erpreſſungen und neue Auflagen gegen göttliche und menſchliche Geſetze und gegen die Freiheiten, Gewohnheitsrechte und Geſetze dieſes Reichs, deren Genuß jedem Engländer angeerbt iſt.“ Die Erpreſſungen des Gratiale wurden abgeſchafft. Verbrechen auf Verbrechen, Hinrichtungen, Treuloſigkeiten, der Thronraub ſelbſt häuften auf ſeinen Namen den Abſcheu des ganzen Volkes. Die erworbenen Freiheiten halfen als ſolche zu gar Nichts. — Die Regierung Heinrichs VII. begann mit einer Revolution und endigte mit der allgemeinen Anerkennung der Erblichkeit des Hauſes Tudor. Weder er, noch ſein Nachfolger, erfuhren ſelten einen Widerſpruch von Seiten des Parlaments. Die reicheren Unterthanen mußten freiwillige Geſchenke geben. Morton, der Erzbiſchof, verlangte von denen, die Aufwand machten, Abgaben, weil ſie reich ſeyen, und von den Sparſamen, weil ſie deshalb Geld ſammeln müſſten. Dieß hieß die Mortons-Schlinge. Das Parlament gab gern, wenn es nur eine allgemeine Landesſteuer verhindern konnte. Heinrich VIII. gebrauchte ungeheuere Summen. Sein Miniſter Wolſey trieb ſie auf die gewiſſenloſeſte Weiſe bei, er fragte nach keinem Widerſpruche von Seiten des Parlaments, und trieb es ſo arg, daß zwar nicht das Parlament, aber das arme bedrückte Volk anfing ſich zu empören. Hätte in dieſer Zeit das Volk ruhig bezahlt, gewiß wäre der Einfluß des Parlaments gänzlich vernichtet, und die Beſchränkung der Krone aufgehoben, denn der freie Geiſt des Parlaments war gänzlich verſchwunden. Niemand klagte Wolſey an. Auch das Leben der Staatsbürger war nicht ſicher. Der Blutdurſt Heinrich's gegen ſeine Gemahlinnen, und ſeine aus ganz unreinen Beweggründen hervorgegangene Losſagung vom römiſchen Stuhle ſind bekannt. Das Parlament unterſtützte ihn ſklaviſch (Buonaparte ſagt bei dieſer Gelegenheit: „rebelliſch oder ſklaviſch ſind alle Parlamente.“) in allen ſeinen Beſtrebungen, verfügte ſogar, „daß Proclamationen des Königs aus ſeinem geheimen Rathe, welche Geldſtrafen und Gefängniſſ auf die Nichtbefolgung des Verfügten ausſprechen, die Kraft parlamentariſcher, vom Könige genehmigten Statuten haben ſollten.“

Das erſte Parlament ſeines Nachfolgers, Eduards VI. ſchaffte zwar dieſe Akte wieder ab, allein der ſchlaue, von Heinrich noch ſelbſt zuſammengeſetzte Regentſchaftsrath wuſſte auf alle mögliche Weiſe die Macht des Parlaments zu verringern, und die alte Bedrückung und Geſetzloſigkeit hatte ungeſtört ihren Fortgang. Maria vergoſſ wiederum viel Blut, achtete nicht auf die Parlamentsgeſetze, ohne die Freiheit der Gemeinden gerade beſchränken zu wollen, erpreſſte nach eingeriſſenem Miſſbrauche Abgaben, beſteuerte fremde Einfuhrartikel, und machte ſogar den Verſuch, ein Inquiſitionsgericht einzuführen. Ihre Lebensaufgabe war, Hof und Parlament wieder katholiſch zu machen, die eingezogenen Güter der Kirche wieder frei zu geben, und ſich mit Land und Volk dem Papſte wieder zu unterwerfen. Ihre Bemühungen hatten einen glänzenden Erfolg. Da ſtarb ſie. Eliſabeth kam zur Regierung. Hof und Parlament wurden wieder andern Glaubens. Es iſt eine Schmach, von den vielfachen Bekehrungen bald zu der einen, bald zu der andern Confeſſion, ſelbſt von Biſchöfen jener Zeit zu hören. Der Supremateid wurde eingeführt, alle Kirchengeſetze Eduards VI. wieder hergeſtellt, eine allgemeine geiſtliche Viſitation ernannt, um die Einführung des proteſtantiſchen Gottesdienſtes zu bewirken, die widerſetzlichen Geiſtlichen abgeſetzt, der katholiſche Privatgottesdienſt verboten, und das Alles von einzelnen Parlamenten beſtätigt.*) Es kamen die bekannten Vorfälle mit der ſchottiſchen Maria. Die Sicherheit der Eliſabeth wurde öfter gefährdet, Verſchwörungen gegen Kirche und Staat wurden entdeckt und doch nicht ausgerottet, und in Folge deſſen verſchwanden auch bald die duldſamen Geſinnungen des Parlaments. Junge Puritaner, welche noch über die Grenzen der engliſchen Ungebundenheit in Kirchenſachen hinausgingen, kamen in's Parlament: ſie liebten die proteſtantiſche Königin, und eine Akte von 1570 erklärte alle Verbreiter päpſtlicher, der Regierung feindlicher Bullen für Hochverräther, und alle Verbreiter von Dingen, die dem Aberglauben förderlich wären, für gefährliche und ſtrafbare Perſonen. Jeder katholiſche Laie oder Prieſter ſchwebte in Todesgefahr. Maria fiel. Das Parlament war, ohne das geringſte Recht, ſich in dieſe Angelegenheit zu miſchen, Schuld an ihrem Tode.

Wir haben geſehen, wie die Könige aus dem Hauſe Tudor durch Nichtachtung faſt alle Vorrechte des Parlaments oder des Volkes vernichtet, die Schranken der königlichen Gewalt durchbrochen und durch grauſame Hinrichtungen den Adel in Schrecken geſetzt hatten. Auch Eliſabeth hatte nicht Luſt, ſich ohne Weiteres wieder in den Stand der Abhängigkeit zu ſetzen. Geheimer Rath, Unter- und Obergerichte erlaubten ſich Ungeſetzlichkeiten aller Art; die Königin gab Geſetze ohne die Zuſtimmung des Parlaments, beſchränkte die Freiheit der Preſſe und legte willkürliche Steuern auf. „In der That,“ ſagt Hume in ſeiner Geſchichte (5. Bd. Anh. 3.) „beſaß die Krone die volle geſetzgebende Macht durch ihre Proclamationen über alle Gegenſtände, ſelbſt die wichtigſten, und die Sternkammer hielt ſtrenger darauf, daß dieſe, als daß die eigentlichen Geſetze gehandhabt wurden.“ Allein gerade die religiöſen Bewegungen, welche in jener Zeit das eigentliche Agens des Volkes waren, brachten nach und nach einen andern Sinn in das Parlament. Man wollte Unabhängigkeit vom Papſte. Damit hing der Glaube des Einzelnen zuſammen. Es kam auf ſubjective Ueberzeugung an. Dem Regenten war jene Unabhängigkeit erſprießlich, er muſſte aber das Volk, um ſie zu erringen, mit gebrauchen. Dadurch vergab er ſich eigentlich Etwas; hätte er es allein machen können, ſo wären auch alle Folgen in ſeiner Hand geweſen. Es wäre ein Bruch des Gehorſams geweſen, auf welchen das Volk allenfalls als auf ein Beiſpiel hätte hinſehen können, ohne ſich vielleicht einmal darauf berufen zu dürfen. Aber ſo machte Regierung und Volk gemeinſame Sache. Erſtere leitete dieſes an, ſich Unabhängigkeit vom Papſte, ſich Freiheit in Glaubensſachen zu erringen.

Nun iſt es aber gar kein ſo weiter Schritt, von der religiöſen Freiheit zur politiſchen, von religiöſer Willkür zur politiſchen, oder vielmehr beide Arten der Freiheit

*) Lord Montague ſprach ſich damals im Oberhauſe über die Strafgeſetze gegen die Katholiken recht ſchön alſo aus: „Das Geſetz iſt nicht nothwendig, da die Katholiken dieſes Königreiches die öffentlichen Staatsangelegenheiten weder ſtören, noch disputiren oder predigen, oder der Königin ungehorſam ſind, keine Tumulte veranlaſſen u. ſ. w. Ihre Religion kann nicht ſtaatsgefährlich ſeyn, denn ſie iſt alt. Wo Kranke fehlen, iſt des Arztes Kur überflüſſig, und es iſt ungerecht, ruhige Katholiken zum neuen Glauben zu zwingen. Man erwarte, wenn ſie alten Irrthümern anhangen, daß auch ihr Verſtand die neue Aufklärung begreifen lernt. Gerade der Zwang, zum Neuen überzugehen, iſt eine Urſache, warum die alte Meinung ſich einwurzelt. Nichts iſt vernunftwidriger, als eine Ueberzeugung eidlich bekennen zu ſollen, welche man noch nicht gewonnen hat d. h. zu lügen. Ein gewaltſamer Bekehrungseifer ſtört den Rechtsfrieden.“ Ebenſo wurde von Atkinſon im Unterhauſe geſprochen.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 32. Berlin, den 10ten August. 1839.

und der Willkür hangen aufs Genaueste mit einander zusammen, halten in ihren Fortbewegungen immer gleiches Tempo, und sind auf gleiche Weise dem Zerfahrniss in zerstörende Abstractionen ausgesetzt.*) So auch in England. Das Wort Freiheit bekam einen guten Klang, und man zögerte nicht, auch im Parlamente von größerer und von alter Bevorrechtung und Freiheit zu reden. Fördernd waren die Puritaner, welche, die kirchliche Freiheit in eine Willkür umdeutend, auch mit der bischöflichen Obergewalt nicht zufrieden waren, sondern auch davon frei werden und auf kirchlich-republikanische Weise sich constituiren wollten. Sie bekamen bald im Parlamente Einfluss, und das Unterhaus führte in Kurzem eine ganz andere, kühnere Sprache, als man noch vor zehn Jahren vernommen hatte, ohne jedoch die Königin in ihren Rechten zu kränken. Schon 1566 erklärte Onslow, der Sprecher des Unterhauses, Generalanwalt der Königin: „Nach unseren Landesgesetzen hat zwar der Regent manche hohe Vorrechte und Regalien, doch kann derselbe nicht eigenmächtig von den Unterthanen Steuern oder Dienste verlangen, oder wider das Herkommen Willkür üben. Die Unterthanen haben freien Gebrauch ihres Eigenthums, worin sie nicht gestört werden dürfen, wenn auch hierin andere Monarchen weniger beschränkt sind." Später sprach das Unterhaus gegen die Monopole der Königin. Zuerst ließ sie erwiedern: „die Königin hoffe, daß ihre treuen und geliebten Unterthanen ihr ihr Vorrecht nicht würden entziehen wollen, welches die schönste Blume ihres Gartens, die erste Perle ihrer Krone und ihrer königlichen Hauptbinde sey. Doch wolle sie versprechen, alle Monopolpatente zu untersuchen und den Stein des Anstoßes zu heben." Es geschah Nichts. Das Unterhaus wurde nachher lauter, die Stimmen verwirrender, die Debatten heftiger. Nach vier Tagen erklärte die Königin, sie wolle alle Patente abschaffen. Lauter Jubel. Aber doch blieben noch einige bestehen. — Aber niemals seit den vorher freien Zeiten des Parlaments hatten auch im Unterhause Männer gesessen, welche kühner waren und zugleich gründlicher unterrichtet in den alten Institutionen und Pergamentbriefen des Parlaments. Die Sprecher waren oft so unerschrocken, daß die übrigen Mitglieder erschraken und einschreiten zu müssen glaubten.

Die Königin sah wohl, daß sie auf geradem Wege ihre Prärogativen nicht erhalten könne. Von Seiten des Thrones war man zu hart und ungerecht gegen das Parlament gewesen, nun kam an dieses die Reihe, das Verlorne wieder zu gewinnen. Zugleich strebten sie nach Mehr. Um darum den Einfluss der Pairs und reichen Landbesitzer auf die Wahlen der Gemeinen etwas zu beschränken, wählte sie aus Orten, die früher privilegirt gewesen waren, aber durch Nichtgebrauch ihr Stimmrecht verloren hatten, 62 Mitglieder mehr. Die meisten Mitgieder des Hauses waren Beamtete, Civilisten und Anwälte, und von meist fügsamen Sinne. Die dem Hofe angenehmen Parlamentsglieder erhielten Aemter, die Widerstrebenden kamen in das Fleetgefängniss. Das Alles reichte nicht aus, den s. g. Freiheitssinn zu befriedigen. Die früher wieder ertrotzten Vorrechte der Krone gingen nach und nach verloren, die Ansicht von dem Verhältnisse der Gewalten änderte sich, und schon im J. 1559 schrieb der Bischof Aylmer von London so: „Englands Regierung ist nicht rein monarchisch. Im Parlamente sitzen drei Mächte, erstlich der König oder die Königin, welche den Monarchen, die Edelleute, welche die Aristokratie, und die Bürger und Ritter, welche die Demokratie darstellen. Der König soll Nichts thun ohne das Parlament; thut er es, so usurpirt er, was ihm nicht beikommt; das Parlament soll dazu nicht schweigen, und widersprach daher mit Recht, daß die Proclamationen König Heinrich's VIII. keine Kraft der Gesetze besaßen. Daher ist es in England nicht gefährlich, wenn eine Königin regiert, denn dort regieren die Gesetze, deren Beamtete solche vollziehen." Elisabeth starb. Jacob I. folgte. „Niemand", sagt Buonaparte von ihm, „trieb die Anforderungen der königlichen Würde höher als Jacob, und wenige Fürsten haben mehr zur Erniedrigung derselben beigetragen. Man konnte in speculativer Hinsicht nicht größer und in der Ausführung einer Sache nicht kleinlicher als er verfahren. Er dachte als Gesetzgeber und handelte als Weib." Er hatte schon früher ein Buch von dem wahren Gesetze freier Monarchien geschrieben, und darin gelehrt, die Monarchie sey das Ebenbild Gottes; die Völker haben einen passiven Gehorsam zu leisten, der König erlasse Gesetze und Strafen ohne das Parlament oder die Stände; allgemeine Gesetze des Parlaments könne er mildern oder aufheben. Diese Grundsätze wollte er als Monarch ins Leben führen. Er sagte einmal zum Unterhause: „Solche Früchte, Gespräche und Reden, welche Ihr meines Erachtens hättet vermeiden müssen, da sie Eurer würdevollen Versammlung nicht anstehen, erwartete ich nicht von Euch. Ich bin Euer König, bestallt, Euch zu regieren, für Eure Irrthümer verantwortlich, und ein Mensch mit Fleisch und Blut, habe Leidenschaften und Schwächen, wie andere Sterbliche. Ich bitte Euch, treibt mich nicht so weit, zu thun, wozu mich meine Macht reizen könnte." Und doch war er nicht der Mann, solcher Gesinnung gemäß zu handeln. Er wollte sich mit der spanischen Infantin zu Gunsten des Katholicismus vermählen. Dagegen erhob sich das Parlament und verlangte Bestätigung der Sprechfreiheit.*) Der König, welcher die

*) Es lässt sich die interessante Frage aufstellen, warum ein Volk, dessen größter Theil im Unglauben und Indifferentismus steckt, nicht auch zu Thaten politischen Unglaubens oder Ungehorsams geführt werde. So lange die Gleichgültigkeit gegen Religion vorherrscht, geschieht dies nicht, weil das Interesse der Verknüpfung beider Gebiete fehlt. Aber jede Bewegung auf religiösem Gebiete kann in einem indifferentistischen Volke gefährlich, ja — wenn es aus bisheriger Theilnahmlosigkeit gar nicht geahnet wird — zerstörend auf die politische Existenz der Obrigkeit wirken, weil, wenn der Unglaube erst wegräumt, er kein Aufhören kennt, und nur absolute Gewalt ihn vom Aeussersten abhält. Die Beobachtung der religiösen Bewegungen ist demnach bei jedem Volke von dem größten Interesse.

*) Die Gemeinen erklärten (1621) Folgendes zu Protokoll: „Die Freiheiten, Befreiungen, Privilegien und Gerichtsbarkeiten des Parlaments sind alte unbezweifelte geburtsrechtliche Erblichkeiten der Unterthanen in England, und die wichtigen und dringenden Angelegenheiten, welche den König, den Staat, die Vertheidigung des Königreichs, die englische Kirche, die Gesetzgebung und Gesetzerhaltung, die Abstellung von Nachtheilen und Beschwerden, welche in diesem Reiche täglich vorfallen, betreffen, sind geeignete Gegenstände und Rechte der Berathung und Erwägung des Parlaments. Um diese Geschäfte zu treiben, hat jedes Mitglied des Hauses und bedarf dazu der Freiheit der Rede, um das Nöthige vorzuschlagen, zu behandeln, der Vernunft gemäß zu beschließen und zu Ende zu führen. Gleichfalls haben die Gemeinen im Parlamente das Recht und die Freiheit, solche Gegenstände nach ihrem gesunden Urtheile zu beleuchten. Jedes Mitglied des besagten Hauses ist gleichfalls frei von aller Anklage, Gefangenschaft und Beschwerung (ausser wenn das Haus selbst seine Züchtigung übt), in Hinsicht einer Bill, einer Rede, einer Folgerung oder Erklärung in parlamentarischen Geschäften, und wenn einige der besagten Mitglieder zur Verantwortung gezogen und in Anspruch genommen werden wegen dessen, was im Parlamente gesagt oder gethan worden, so wird dieser Uebelstand dem Könige angezeigt durch die im Parlament versammelten Gemeinen, damit der König nicht auf Privatinformationen achte."

Ansicht hatte, die Vorrechte des Parlaments hätten seine und seiner Vorfahren Gnade und Duldung zur Quelle, wurde über die Erklärung zornig, durchstrich sie mit eigener Hand, löste das Parlament auf und bestrafte viele Mitglieder. Das Volk war aufgebracht. Schmähschriften gegen den König kamen in Umlauf. Die Theilnahme an den Verhandlungen des Parlaments wuchs zusehends, Alles drängte sich ins Unterhaus.

Karl I. (1625—49) war auch zu schwach, um die Rechte der Krone gegen die Eingriffe des Parlaments sichern zu können, er führte Kriege, brauchte Geld und konnte dies nur vom Parlamente erhalten. Er löste oft das Parlament auf, wollte ganz ohne dasselbe regieren. Ungerechtigkeiten aller Art nahmen überhand, feile Sklaven umstanden den Thron des Monarchen, Laud und Wentworth verführten ihn zu vielem Schlimmen. Karl wollte wieder aufbauen, was die Reformation eingerissen hatte, um als oberster Bischof auch die Herzen seiner Unterthanen leiten und zwingen zu können. Was er that, kann nicht getadelt werden, aber die Art, wie, und der Grund, warum er es that. Dasselbe Episkopalsystem strebte er auch in Schottland einzuführen. Die Schotten ergriffen die Waffen. Die Geldnoth war groß. Ein neues Parlament (1640) hatte zu viele Beschwerden vorzubringen und wurde aufgelöst. Der Feldzug gegen die Schotten lief übel ab, das s. g. lange Parlament trat zusammen. Es hatte sich sogleich von vorn herein die Aufgabe gesetzt, die einst erkauften Rechte, welche schon seit langer Zeit Verletzungen aller Art ausgesetzt gewesen, wieder zu befestigen, und nach einem wohlüberlegten Plane den König, welcher so oft, je nach dem Rathe seiner Umgebung und nach der Richtung seiner Leidenschaften, bald gerecht, bald ungerecht, bald König, bald Tyrann gewesen war, durch die Begrenzung seiner Kronrechte in ein gutes Verhältniß zu der Volksgewalt zu setzen. So wenigstens schien es im Anfange, und man hätte es dem Volke, welches ja sein Geld hingegeben hatte für die Erlaubniß, bei der Erhebung und Verwendung der Steuern mitreden zu dürfen, nicht verargen können, wenn es das einmal, gleichviel wie, Erworbene sich zu bewahren bemüht war. Allein nach und nach, wie dies stets der Fall ist, wenn man von einem aufräumenden abstrakten Gedanken ausgeht, kamen sie weiter und weiter, und Niemand gebot ihnen Stillstand. Die Zusammensetzung dieses Parlaments war schon für den König unglücklich. Die meisten Pairs waren verderbt und hassten den König; die Mitglieder des Unterhauses, zum großen Theile Puritaner, welche, auch in der Kirche von Verstandessätzen ausgehend, den christlichen Gottesdienst zu einem leeren Abstractum herabgesetzt hatten, wendeten ihre kirchlichen Lehren auf den Staat an, wollten dort keine Kirchenzucht, hier keine Gesetze, dort keine Bischöfe, hier keinen König. Sie hassten den Gehorsam. Das Oberhaus hatte keine Religion, das Unterhaus eine der herrschenden Ordnung feindliche. Der König besas wenig Freunde im Parlamente, und darum führten seine Feinde das Wort, und hatten, weil Opposition begehrend, ein leichtes Spiel. Das Parlament wollte nicht blos die alten Vorrechte, welche durch die Willkür der beiden letzten Könige oft verletzt waren, befestigen, sondern hinführo auch allen Königen die Gelegenheit und Möglichkeit nehmen, sie je wieder zu verletzen, und wo möglich noch dies und jenes hinzuerwerben.

Wir übergehen hier die einzelnen Schritte, welche das Parlament, unterstützt durch die Unvorsichtigkeit des Königs und dessen Sorglosigkeit in der Beobachtung der Form, in den Reformen that. Man weiß, daß der König sich nach York zurückzog, daß der Bürgerkrieg begann. Für jede Partei stand Alles auf dem Spiele. Das Parlament hatte sich eine Reformation der Staatsverfassung vorgenommen, und schon manche Missbräuche abgeschafft; es ging je weiter, je günstiger die Lage des Parlamentsheeres gegen das königliche wurde. Aber nun fragte es sich bald, wie weit man im Verbessern gehen sollte. Das Volk hatte durch den lebhaften Antheil an den politischen und religiösen Bewegungen der jüngsten Zeit ausserordentliche Fortschritte im politischen Raisonnement gemacht, und es kam nur darauf an, welche Grundsätze bei der Beurtheilung der Lage von England seinem Vortheile untergelegt wurden. Die Gelehrten und Philosophen, deren eine ziemliche Anzahl (Milton, Harrington) im Parlamente saßen, gingen von abstracten Theorien aus, welche meistens auf die missverstandenen Verfassungsurkunden der beiden heidnischen Staaten des Alterthums gegründet waren; sie philosophirten über die beste Regierungsform, und kamen, weil ihre Prämissen falsch waren, immer auf die demokratische Verfassung. Man wollte annäherungsweise die aufgestellten Ideale erreichen, kam also in dem Bilden einer Verfassung weiter von der natürlichen Grundlage des Volkslebens ab, wie dies stets die Folge solches revolutionairen Treibens ist. Je mehr auch die Religion in den Kampf hineingezogen wurde, desto heftiger und gefährlicher wurde er, desto innigeren Antheil nahm das Volk, welches keine andere Bewegung so wohl versteht. Der Gegensatz gegen die Hierarchie war heftiger geworden. In den ersten Regierungsjahren Jacob's waren die Puritaner mit freier Religionsübung zufrieden. Bald theilten sie sich in Presbyterianer, welche alle Abstufung und Rangverschiedenheit im geistlichen Stande aufhoben, und in Independenten, welche jede Einmischung des Staats in die Angelegenheiten der Kirche verwarfen. Letztere gewannen bald viel Volksanhang. In dem religiösen Bekenntnisse spiegelte sich das politische. Die Presbyterianer wollten einen König, aber mit sehr beschränkter Gewalt; die Independenten wollten, daß Alles, auch die Ernennung der Vorgesetzten, vom Volke ausgehe, und hielten sich sonach zu den Republikanern. Diese verschiedenen Ansichten kamen auch in das Parlament. Anfangs gab es noch Royalisten, Presbyterianer und wenige Independenten. Bald mehrten sich letztere. Durch die Hitze der consequent geführten Streitigkeiten traten Viele zu ihnen über. Das betrübte die Freunde des Königthums. Ihre Zahl ward geringer, und bald thaten Einzelne und immer Mehrere das Schmähliche, ihre Stellen im Parlamente aufzugeben und zu dem Könige zu gehen. Die Partei der Gegner mußte dadurch gewinnen. Ja sogar solche, die früher gegen den König gestimmt, aber Freunde der alten Verfassung waren, verließen das Parlament. Andere bedeutende Männer riß der Tod hinweg. Auch war bald nicht mehr die parlamentarische Beredsamkeit der Weg zum Ruhme; denn das Parlament kämpfte nicht mehr bloß mit Worten, sondern auf dem Kriegsschauplatze wurden die bedeutenderen Talente verlangt. Andere Geister traten heror. Fairfax. Oliver Cromwell. Der König Karl ward verurtheilt und hingerichtet. Er starb als ein Opfer seiner vernünftigen Ueberzeugung von dem göttlichen Ursprunge der Königsgewalt, denn er war zu spät gekommen, um alles Das, was seine Vorfahren seit Jahrhunderten verdorben hatten, mit Einem Male wieder gut zu machen, und er hatte zu wenig Charakterfestigkeit, um sich dem Einflusse seiner Freunde und den Angriffen seiner Feinde selbstständig zu entziehen.

(Schluß folgt.)

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 33. Berlin, den 17ten August. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung. — Der Encyklopädismus.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 15. August 1839.

Großbritannien. Zu Birmingham ist die Ruhe nicht weiter ernstlich bedroht worden, doch beruht das eher auf jedem anderen Grunde, als Beschwichtigung der Gemüther. Die früher vielfach geäusserte Besorgniß vor Brandstiftungen erhielt neue Nahrung durch den Umstand, daß den Arbeitern fast aller dortigen Fabriken gedruckte Zettel des Inhalts zukommen: „Ein Löffel voll Vitriol, ein Löffel Terpentin und ein Löffel Salpeter unter einander gerührt, zünden jeden Ort an, wo man diese Mischung hinlegt," und in der Gegend von Manchester befürchtete man, daß die Chartisten die Ernte in Brand stecken würden. Bis zu welchem Grade die Aufregung in den Manufaktur-Bezirken gediehen sey, mögen einige Stellen aus der Rede zeigen, mittelst deren Lord John Russell die beantragte Vermehrung der Armee rechtfertigte: „Schon seit längerer Zeit ist mit großer Beharrlichkeit, mit vielem Eifer und nicht unbedeutendem Kostenaufwande der Versuch gemacht worden, Unzufriedenheit über die Landesgesetze zu erregen. Zu diesem Zwecke hat man erst neuerdings den Vorschlag der sogenannten Volkscharte benutzt; der Anfang aber wurde mit der Agitation gegen das neue Armengesetz gemacht." — Hier befindet sich der edle Lord in einem vielleicht freiwilligen Irrthum, denn täuschen wir uns nicht, so wurde der Anfang mit der Agitation gegen die bestehende Verfassung gemacht, und zwar nicht ohne glänzenden Erfolg, wie die Reformbill zeigt; hat man nun damals den Leuten gesagt, daß alle ihre reellen oder eingebildeten Bedrängniße mit derselben verschwinden würden, und ist dieß durchaus nicht geschehen, so mag wenig befremden, daß sie dermalen eine verbesserte Auflage jener Bill, unter dem Namen der Volkscharte zu erlangen bemüht sind. — „Die strengste Strafe der Gesetze ist solchen Individuen gewiß nicht mehr als gerecht. Aber sie zur Ausführung zu bringen, hat viele Schwierigkeiten erregt, schon deshalb, weil Alle, die etwa gegen sie vor den Gerichten aussagen möchten, einer so lebhaften Verfolgung von Seiten der Anhänger jener Demagogen ausgesetzt sind, daß sie sich kaum ihres Lebens sicher fühlen können. In einzelnen Fällen ist es zwar gelungen, gerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen, und mehrere Processe der Art sind auch jetzt noch im Gange, aber diese Maßregeln haben keineswegs dazu gedient, die Aufregung zu beschwichtigen, vielmehr findet sich dieselbe noch im steten Zunehmen, und in vielen Theilen des Landes scheuen sich die Unruhestifter gar nicht, in großen Massen mit Piken, Aexten, Pistolen und anderen Waffen umherzuziehen, um die ruhigen Bürger in Schrecken zu setzen und wo möglich auch die Behörden einzuschüchtern. Förmliche Waffen-Fabriken sind eingerichtet, Geld wird zu Rüstungen gesammelt, und Waffen-Uebungen aller Art finden in den aufrührischen Bezirken statt. Was diese Dinge noch bedrohlicher macht, ist der Umstand, daß die früher ziemlich regellosen Umtriebe jetzt von dem sogenannten National-Convent geleitet werden, welcher, nach der Zurückweisung der Petition wegen der Volkscharte von Seiten des Unterhauses, förmlich den Beschluß gefaßt hat, das Volk zu waffnen, den sogenannten „heiligen Monat" abzuhalten, die Fortnehmung des Geldes aus den Sparbanken zu bewirken und andere Maßregeln zu ergreifen, deren allgemeiner Zweck die Verbreitung von Schrecken und Verwirrung ist. Die Beschwerden des Volkes sind in Wahrheit nicht der Art, daß sie dergleichen Schritte rechtfertigen, und für die wirklich begründeten Beschwerden wird die Abhülfe durch das Parlament geboten. Was aber das Parlament auch verfassungsmäßig thun mag, so wird es doch nie jene Leute befriedigen können, denn deren Zweck geht, wie alle ihre Reden und Placate verkündigen, nicht auf Abhülfe der Beschwerden, sondern auf Vernichtung der Verfassung; ihre Hauptklage ist gegen den Zustand der Gesellschaft gerichtet, durch den es ihrer Ansicht nach veranlaßt wird, daß sie nicht den Grad von Wohlhabenheit besitzen, der ihnen zukommt. Dagegen kann kein Gesetz Abhülfe gewähren; ja, wenn den Chartisten ein ernster Erfolg zu Theil werden sollte, so würden gerade sie es wieder seyn, welche durch die neue Ordnung der Dinge am meisten beeinträchtigt würden, und ihre Klagen und Beschwerden würden dadurch nur neue Nahrung erhalten. Unter solchen Umständen, da Abhülfe durch Gesetze und Wiederherstellung der Ruhe auf gewöhnlichem Wege nicht möglich ist, erfordert der Zustand der Manufaktur-Distrikte und die dringende Nothwendigkeit, der dortigen Aufregung ein Ende zu machen, ausserordentliche Maßnahmen, und zwar solche, die insbesondere auf den socialen Zustand jener Distrikte berechnet sind. Gottesdienstliche Gebäude, Mittel für den Volksunterricht und andere nothwendige Justitutionen der Art haben sich nicht im Verhältniß mit der wachsenden Bevölkerung vermehrt, auch haben dort nicht Leute von Vermögen die Förderung der socialen Zwecke und milden Stiftungen übernommen, welche eine, wie die dortige, constituirte Bevölkerung mehr als jede andere bedarf. Weder in Schulen noch in Kirchen ist dort für die moralische und religiöse Erziehung des Volkes in dem Maße gesorgt worden, wie es für die Bewohner eines großen und freien Landes nöthig ist. Um nun den hieraus hervorgehenden Uebelständen zu begegnen, halte ich es vor allen Dingen nöthig, für eine größere Sicherung des Eigenthums gegen tumultuarische Volksaufregung zu sorgen, und dies, glaube ich, kann zunächst durch Einrichtung einer besser als bisher organisirten Polizei geschehen, deren Nothwendigkeit aus den letzten Vorfällen in Birmingham und aus mehreren Berichten der zum Beistand der Civilbehörden in Birmingham, Manchester und Newcastle requirirten Offiziere hervorleuchtet. Bevor aber zu der Einführung dieser und anderer nothwendigen Einrichtungen geschritten werden kann, ist Herstellung der Ruhe unumgänglich nothwendig, und zu diesem Zwecke bedarf es der beantragten Verstärkung des Heeres, da die dargelegten Verhältniße zum Auslande die Verwendung der jetzt vorhandenen Truppen zu diesem Zwecke nicht in dem nöthigen Maße möglich machen." Die dazu verlangte vorläufige Subsidie von 75,000 Pfund Sterling wurde bewilligt.

Portugal. Am 21. v. Mts. sind die Cortes plötzlich vertagt worden, nachdem sie eine neue Anleihe und ein Budget bewilligt hatten, das mit einigen Millionen Deficit abschließt. Der Gesetzvorschlag wegen Regulirung der auswärtigen Schuld bleibt mithin der Zukunft vorbehalten, worüber die Gläubiger in sofern wenig bekümmert zu seyn brauchen, als dieser Vorschlag sie um nichts weiter förderte; auch wissen sie vermuthlich, daß auf dem eingeschlagenen Wege überhaupt nichts zu erlangen sey, und die ganze Angelegenheit — wenn der dazu geeignete Augenblick gekommen — nicht durch die Vertreter des portugiesischen Volkes in Lissabon, sondern durch Andere in London ihre Erledigung finden dürfte.

Spanien. Der Krieg ruht einstweilen, oder wird höchstens von den Christinos gegen das reife Getreide geführt, aber dennoch droht höchst wahrscheinlich eine Kata-

ſtrophe in naher Zukunft. — Unfähig ſein früheres Verfahren durch weſentliche Leiſtungen mindeſtens als traurige Nothwendigkeit erſcheinen zu laſſen, und deshalb in dringender Gefahr, ſinnt Maroto ohne Zweifel auf Verrath an dem frei gewählten Herrn, und ſucht auf deſſen Koſten Frieden mit den Gegnern zu ſchließen. Schon ſeit einiger Zeit durfte man annehmen, daß zwiſchen ihm und Espartero Unterhandlungen ſtatt fänden, jetzt wird glaubwürdig berichtet, daß er bei Bilbao eine Zuſammenkunft mit dem Befehlshaber des britiſchen Geſchwaders, Lord John Hay gehabt, wonach erwartet werden darf, es werde unter britiſcher Vermittelung der ſchmähliche Handel zu Stande kommen, welcher vermuthlich den pomphaften Titel einer Pacification Spaniens erhält. In ſofern es Don Carlos nicht gelingt, aus ſeiner Gefangenſchaft ſich in die Mitte treuer Truppen zu retten, kann er möglicher Weiſe das Opfer dieſes Verraths werden, gewiß aber iſt, daß Maroto mit ſeinen Genoſſen nicht das royaliſtiſche Spanien repräſentiren, und letzteres keineswegs unterworfen oder beſchwichtigt ſey, weil Jene ihre Rettung im Verrathe ſuchten.

Frankreich. Die Pairskammer hat kaum zwei Sitzungen bedurft, um das Ausgabe- und Einnahme-Budget zu erörtern, ſie hat dießmal ſogar auf eine Beſchwerde über die entwürdigende Behandlung verzichtet, welche ihr bei dieſer Gelegenheit alljährlich zu Theil wird. Da eine Pairie gleichſam aus dem Boden wächſt, und keinenfalls durch Decrete geſchaffen werden kann, ſo gehörte die der Reſtauration bereits nicht zu den Muſterbildern, unter der Charte-Wahrheit iſt ſie aber beinahe zu ſehr herabgekommen, und einem Mitgliede des britiſchen Oberhauſes müßen ſonderbare Gedanken aufſteigen, wenn es das Weſen und Treiben ſeiner angeblichen Collegen von jenſeit des Canals betrachtet. — Die dießjährige Seſſion der Kammern iſt am 6. Auguſt in gewöhnlicher Weiſe geſchloſſen worden, bei welcher Feierlichkeit zum größten Erſtaunen der Zuſchauer noch beinahe ſechzig Deputirte gegenwärtig waren; was ſie in dieſer unter großer Phraſeologie begonnenen Doppelſitzung geleiſtet, ſoll den Gegenſtand einer beſondern Erörterung bilden.

Bei dem Bedürfniſſe von ſich ſprechen zu machen, hat der junge Buonaparte eine Schrift: Des idées Napoléoniennes ausgehen laſſen, welche in Ermangelung des Beſſeren die Pariſer Geſellſchaft beſchäftigt. Wir kennen ſie bis jetzt lediglich durch Auszüge, die zu der Vorausſetzung berechtigen möchten, daß der Verfaſſer entweder ſelber ſich nur mäßiger Geiſtesgaben erfreut, oder ſein Publikum für ziemlich beſchränkt hält; für erſteres ſpricht vielleicht das ſonſtige Bezeigen des Strasburger Helden, das zweite iſt wenig ſchmeichelhaft, aber einigermaßen gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß es ſogar in dem mißhandelten und zertretenen Deutſchland nicht an Badauds gefehlt hat oder fehlt, welche von Napoleons Plänen für unſere Zukunft, von ſeiner Vorliebe für uns u. ſ. w. faſeln.

Schweiz. Der für Wallis angeordnete Verfaſſungsrath (lediglich durch Abgeordnete der mittleren und untern Zehnen gebildet) hat ſeine Arbeiten wirklich am 29. v. Mts. begonnen, dabei die im inſurgirten Landestheile am 30. Januar zu Stande gekommene Conſtitution als Grundlage und Ausgangspunkt benutzt, und mit der fliegenden Hitze der Neuerer ſein Werk ſo beeilt, daß es bereits den 3. d. M. vollendet war. Die ehrlichen Landleute des obern Wallis, in ihrer Einfachheit wähnend, durch Vorſtellungen den drohenden Schlag abwenden zu können, ſendeten für dieſen Zweck aus ihrer Mitte eine Deputation an die Tagſatzung, wo ihr kühler Empfang und kein Erfolg zu Theil wurde. Sehr natürlich, denn nach der neuen Theorie ſind Bauern, die für revolutionaire Zwecke ſich in Bewegung ſetzen, achtbare Staatsbürger, mit hinlänglicher Einſicht, deren Wünſche gehört werden müßen, beſonders wenn Heugabeln und anderes ländliches Waffenwerk im Hintergrunde blinken; beſchränken ſie ſich aber auf eine beſcheidne Bitte, ihnen ihr altes Recht zu laſſen, ſo iſt es geiſt- und einſichtsloſes Volk, dem man allenfalls ſein wahres Wohl aufzwingen kann. — Indeß, mit der neugemachten Verfaſſung, iſt die Angelegenheit noch nicht zu Ende, und die Begünſtiger derſelben möchten damit einen Quell ernſter Verlegenheiten geöffnet haben, die ihnen manche miſsliche Stunde bereiten werden.

Türkei. Der Verrath des Kapudan Paſcha beſtätigt ſich vollkommen, als Pacificator von der Art Maroto's hat er die türkiſche Flotte an Mehemed Ali überliefert, doch ſtehet zu bezweifeln, daß der Eifer der britiſchen Behörden für das Friedenswerk, am Ufer des Nil in gleicher Weiſe und mit eben ſo großer Wärme hervortreten werde, wie an der Küſte des Meeres von Bizcaya.

Ueber den Zuſtand der Landarmee weichen die vorliegenden Angaben beträchtlich von einander ab; hinſichtlich der Gegner wiſſen wir nur, daß Ibrahim Paſcha, dem Befehle ſeines Vaters zuwider, die Grenze von Syrien überſchritten, und das Paſchalik Maraſch beſetzt hat, unter dem Vorwande, daß dieß zur Erhaltung ſeiner Truppen nothwendig ſey.

Die Verſuche der türkiſchen Diplomatie, durch ſchnelle Einigung mit Mehemed Ali, dem vermittelnden Einſchreiten der europäiſchen Mächte zuvor zu kommen, mögen auf ſich beruhen, da ſie bei den natürlich geſteigerten Anſprüchen des Paſcha's ſchwerlich Eingang finden. Dieſe Vermittelung wird jedenfalls in einer oder der anderen Weiſe ſtattfinden, und wenn unter den gegebenen Verhältnißen der junge Großherr vermuthlich wenig mehr von ſeinen rebelliſchen Unterthanen zu fürchten hat, ſo könnte ihn vielleicht eher das eiferſüchtige Feuer hülfebringender Gönner und Freunde in Verlegenheit ſetzen. — Erwähnung verdient dabei, daß dem Befehlshaber der K. K. öſterreichiſchen Escadre, Contreadmiral Bandiera, angeblich von ſeinem Hofe die Weiſung zugegangen iſt: für den Fall, daß er mit dem franzöſiſchen Flottencommandanten über dieſe oder jene, von den Umſtänden geforderte Maßregel nicht einig werden ſollte, ſich mit dem Befehlshaber der engliſchen Flotte zu berathen, und dieſem anzuſchließen.

Geſchichtliche Entwickelung der engliſchen Verfaſſung.

(Schluß.)

VI.

Die Verfolgung und Ausbildung jedes abſtracten Gedankens hat die Natur, daß der Gedanke gerade in ſein Gegentheil umſchlägt. Darum ſind Abſolutismus und Liberalismus oder die Conſequenz des letzteren, die Revolution, Zweige eines und deſſelben Stammes. Man geht nämlich im Verbeſſern ſo weit, bis man vor den Folgen, vor den Reſultaten ſeines folgerichtigen Aufräumens ſelber erſchrickt, bis man einſieht, daß man das gar nicht von Anfang an gewollt habe. Dieſe Einſicht kommt einem Volke aber erſt in dem Augenblicke, wo ſeine Abſtraktion das Gegentheil hervorgerufen hat, den Liberalen alſo, wo die Krone aller ihrer Bemühungen wider Erwarten der Despotismus eines Einzigen geworden iſt. Darin liegt, auſſer der Conſequenz, auch die Strafe des Wahnes und ſeine Bekehrung. Das lehrt die Geſchichte aller Revolutionen, auch der engliſchen. Cromwell wurde ein Militairdespot. Man fiel im Herzen von ihm ab, ſchon ehe er ſtarb. Sein Tod vollendete die Umkehr. Man entſchloß ſich zu einer Contrerevolution. Monk bot ſeine Hand zur Zurückberufung des angeſtammten Königshauſes; Karl II. verſprach Glaubensfreiheit, allgemeine Amneſtie und Berufung und Achtung des Parlaments. Unordnung trat an die Stelle der vorigen Despotie. Karl war durch die Erfahrungen ſeiner Vorfahren nicht belehrt. Er verſchwendete ungeheure Summen, machte ſich durch immer neue Geldbedürfniße vom Parlamente zu ſehr abhängig, wollte aber doch die Grundſätze von einer unbeſchränkten Monarchengewalt ausüben, und erbitterte, beſonders durch Ungerechtigkeiten, die er zu Gunſten des Katholicismus ſich zu Schulden kommen ließ, die Unterthanen auf's höchſte. Der Tod ſetzte ſeinen Unternehmungen ein Ziel 1685.

Ihm folgte Jacob II., welcher ebenfalls Kirche und Staat anders geſtalten wollte, aber auch nicht die dazu nöthige Energie und Straffheit des Geiſtes hatte. Einführung des Katholicismus und Unabhängigkeit vom Parlamente, Aufhebung alſo des Teſteides und der Habeas-Corpus-Acte, waren die Hauptziele ſeiner Regierung. Wir reden hier nicht von der äuſſerlichen Geſchichte ſeiner Thronentſetzung. Es iſt bekannt, daß, als die Königin ſchwanger wurde, an Wilhelm von Oranien drin-

gendere Einladungen ergingen, daß er kam, daß der König zweimal floh, dann abgesetzt wurde, und Wilhelm den erledigten Thron bestieg. Dies war die Revolution von 1688.

Noch acht Jahre vorher hatte man laut die Ueberzeugung ausgesprochen, daß nicht einmal das volle Parlament mit dem Könige zusammen berechtigt sey, eine Veränderung in der Thronfolge vorzunehmen, daß kein König von seinem Throne entfernt werden könne, daß die Theorie von einem ursprünglichen Vertrage eine Ausgeburt der Revolution, des Republikanismus sey, daß jede Abweichung von diesen Grundsätzen die zerstörendsten Folgen äussern würde. Und jetzt war mit Einem Male, ohne Blutvergießen, ohne Aufruhr, ohne Krieg, ohne eine sichtbare Veränderung der Gesetze, das Gegentheil davon in's Werk gesetzt. Soll man über die Rechtmäßigkeit der Revolution urtheilen, so darf man sich nicht zu sehr durch die Verhandlungen des damaligen Parlaments über diesen Punkt blenden lassen. Die Nothwendigkeit höchstens könnte dadurch gerechtfertigt werden; aber nicht einmal diese, denn Jacob's II. Verfassungsverletzungen, wie man es nannte, waren drohend für die Zukunft, je nachdem man viel fürchtete oder hoffte, für den Augenblick aber noch nicht so drückend, wie sie sich seine Vorfahren hatten zu Schulden kommen lassen. Die Hauptstütze von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens liegt in dem Parlamentsschlusse, welcher mit 55 gegen 46 Stimmen durchging, daß ein Original-Contrakt zwischen dem Könige und dem Volke vorhanden sey, um den göttlichen Ursprung der Monarchie abzuleugnen, von welchem die absolute und unbeschränkbare Macht der Throne herstammt. Die Parlamente waren durch die Geldnoth der Krone — so ist der eigentliche Zusammenhang — mit Rechten und Freiheiten beschenkt, und hatten bisher ihren Ursprung auch nur von der Krone abgeleitet. So lange der König die Rechte seiner Unterthanen, d. h. das allgemeine Gesetz der Billigkeit, nicht verletzt, dürfen auch diese keinen Anspruch auf größere Rechte gegen ihn, d. h. auf eine Beschränkung seiner angestammten Gewalt, machen. Jedes Unrecht, jede Verletzung des Sittengesetzes hat schon äusserlich eine Strafe, eine Reaction in sich. Durch Mißbräuche der königlichen Gewalt war diese selbst geschmälert und der Privilegienkreis des Parlaments erweitert, und zwar so sehr, daß, als die beiden letzten Herrscher wieder umlenken und wieder die ursprünglichen Kronrechte handhaben wollten, dies vom Volke, oder von einem Theile desselben als ein Unrecht angesehen und verhindert wurde. Dazu trugen aber vor Allem die durch die kirchlichen Bewegungen und durch die das Historische geringschätzenden Reformationen begünstigten pseudophilosophischen Staatstheorien bei, nach denen man — lange vor Rousseau — einen zwischen Volk und König irgend einmal (wann? danach fragte das Parlament von 1688 eben so wenig, wie die Staatsrechtslehrer) geschlossenen Vertrag annahm, und dadurch zu beweisen suchte, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe und dem Könige nur delegirt sey. Mit William schloß das Parlament, welches sich als Vertreter des ganzen Volks ansah, allerdings einen Vertrag, und hier haben die Revolutionstheoretiker Recht, hier besteht ein Original-Contrakt, hier ist alle Gewalt vom Volke ausgegangen, hier hat das Volk — und das sollte kein Unrecht seyn?! — den Königsthron mit allem Zubehör verschenkt, hier hat das Volk die heilige Ordnung Gottes, welche sich in der Erbfolge manifestirt, umgestoßen und sich einen König selbst gemacht. Wir wollen hier nicht auf die Mittel und Wege eingehen, welche, eine Revolution zu vermeiden, hätten eingeschlagen werden können: aber darauf müssen wir aufmerksam machen, daß von nun an der Zauber der Volksliebe zu dem angestammten Könige und seinem Hause zerstört, daß das Göttliche der Königsgewalt profanirt war, und der König geworden wie unser Einer, daß er nach und nach ganz zum Werkzeuge des Parlaments herabsinken konnte, daß man in ihm nicht mehr den Gesalbten des Herrn, sondern den installirten obersten Beamteten, den Menschen mit menschlichen Fehlern und Sünden sah, daß darum von jetzt an auch ganz andere und viel höhere Forderungen an die Persönlichkeit des Herrschers gestellt wurden.

Daher hat sich auch seit der Revolution die Stellung des Königs zu den Parlamenten ganz verändert. Letztere sind die Quelle der Macht; höchstens galt noch in der Kanzleisprache die Krone als Quelle der Gesetze und der Rechtspflege. Die ganze Gesetzgebung und Verwaltung ist an das Parlament gekommen. Burnet sagte: „Ich weiß wohl, was sich für die Vorzüge einer Monarchie vor einer Republik und umgekehrt sagen läßt, und will nicht entscheiden, welche Form der Verwaltung ich für gemeinnütziger halte, aber die schlechteste aller Regierungen ist eine Monarchie ohne Macht." Das ist gewissermaßen in England seit 1688 der Fall gewesen. Die Regierung lag in den Händen der Aristokratie. Wenn auch die Krone, welche schon früher an Grundstücken arm war, durch die Einführung der Reformation viele geistliche Güter erwarb, so hatten doch Heinrich VIII. und Elisabeth zu viele derselben wieder an ihre Günstlinge verschleudert, und dadurch eine Hauptstütze der Macht, das Eigenthum, an mächtige Unterthanen gegeben. Das einzige Mittel, gegen die Parlamente Etwas durchzusetzen, liegt in den Ministern. Bis zu Ende des Krieges mit den nordamerikanischen Freistaaten übten diese die auffallendste Bestechung einzelner wichtiger Parlamentsmitglieder. Man ist darüber empört gewesen, daß das Parlament zu solchen Mitteln greife. Allein wenn man bedenkt, wie groß der Einfluß des Parlaments auf die öffentliche Verwaltung geworden war, und daß — da das natürliche Verhältniß zwischen König und Volk seit der Revolution aufgehört hatte — der König eine seinem Namen angemessene Stellung kaum anders behaupten konnte: so darf man nur das Parlament selbst anklagen, und muß in diesem Bestechungs-Systeme die umgekehrte Consequenz der Folgen seiner früheren Ermächtigungen, also eine Strafe ihrer Machterwerbung sehen.

Weit um- und eingreifender ist aber der Einfluss der englischen Revolution auf die übrigen Länder Europa's gewesen. In England ist die verderbliche Lehre von einem Contrat social aufgekommen, Thomas Hobbes, wenn er auch zur Vertheidigung Karls II. schrieb, ist (nach dem Ausdrucke des Herrn v. Haller) der Ahnvater aller Jacobiner, aller revolutionairen Irrthümer. Von England aus ward bald der geflügelte Saame dieses Giftgewächses in aller Herren Länder verwehet; England hatte ja seine neue Regierungsform auf diese Theorie gebaut, und war, anscheinend dadurch allein, nach Aussen hin so glücklich, mächtig, reich und stolz geworden. Solch Beispiel verdiente Nachahmung! Die Grundsätze der Revolution sind seitdem weiter verbreitet, und mehr oder weniger davon haben die übrigen Regierungen als vernünftige Forderungen des Volkes angenommen, die Inconsequenz derselben in Ansehung der eigenen alten politischen Grundlagen gänzlich übersehend. England erklärte sich gegen die französische Revolution, aber nicht aus Unzufriedenheit mit dem Streben nach Freiheit, denn seine Verfassung war ja auf dieselben Grundsätze gebauet, und theoretisch konnten die Engländer, im Angesichte ihrer eigenen politischen Grundlage, den Freiheitsmännern nicht Unrecht geben. Vielmehr war eines-theils der Nationalhass, welcher durch Frankreichs Lage am Meere und durch die Besorgniss, es könne die Seeherrschaft der Briten einmal beeinträchtigen, anderntheils auch der damals noch blühende Zustand des englischen Volkes selbst der Grund, weshalb man gegen Neuerungen der Art, welche sich noch dazu mit solchen Greueln ankündigten, aufgebracht war. Man hat die Revolution und ihre Folgen bekämpft, und die Engländer haben sich um das Festland wesentliche Verdienste erworben. Allein der Krieg hatte auch in England Vieles verändert. Einzelne waren reicher geworden, die große Masse litt im tiefsten Elende. Die Verbrechen nahmen zu, besonders in den ackerbauenden Theilen Englands, die Gesetzgebung war für die neuere Entwickelung des Volkslebens und seiner Vorstellung unvollkommen, von Irland aus kam gewaltige Aufregung in die Gemüther: und so hat denn die neueste Zeit zum ersten Male wie-

der wichtige Veränderungen in der Verfassung erlebt, die wir aber hier nicht näher betrachten mögen.

Der Encyklopädismus.

Das frühere Betreiben der Wissenschaften kann mit der Arbeit in einem Bergwerke verglichen werden. Eine verhältnißmäßig geringe Anzahl Auserwählter brachte mit unendlichem Fleiße die edlen Schätze aus der Tiefe herauf; förderten sie aber auch viel ächtes Gold und manchen kostbaren Stein ans Tageslicht, so war doch immer das Ziel ihres Erdenwallens herangenaht, ehe sie vermocht hatten, den ihnen zugewiesenen Schacht ganz auszubeuten. — Durch den Encyklopädismus hat sich dieß wesentlich geändert, und wir möchten den heutigen Anbau der Wissenschaften mit der leichten Arbeit in einem Gartenlande vergleichen, welches durch frühere sorgfältige Cultur eine treffliche Ackerkrume besitzt, bei dem man aber weislich vermeidet zu tief zu graben, in der Besorgniß, auf felsigen, mit den leichten Werkzeugen nicht besiegbaren Boden zu stoßen; der freundliche Garten, dessen Kräfte zwar nicht zur Ernährung nützlicher Bäume ausreichen, der aber die größte Mannigfaltigkeit verschiedenartiger exotischer Pflanzen darbietet, würde sich sonst wieder zur unerfreulichen Einöde umgestalten.

Wie schnell ist diese leichte Arbeit nicht vollendet, zu welcher ziemlich Alle auserwählt und befähigt sind! Und wenn nach einem neuerlich gemachten freisinnigen Vorschlage erst die deutschen Universitäten von allem Lehr- und Lern-Zwange sich vollständig emancipirt haben werden, wenn jede kastenartige Absperrung aufgehört hat, dann können wir des Anblicks genießen, Leute aus den untersten Schichten der Gesellschaft, Schmetterlingen gleich, die von ihrem Fluge in Blumenkelchen ausruhen, in den anmuthigen Gärten der Wissenschaft zu sehen. Nicht allein dieses urbane Betreiben der Wissenschaft, diese bunte Mannigfaltigkeit, welche die Mittel gewährt, über alle Zweige des menschlichen Wissens mitzusprechen, ohne daß man seine kostbare Zeit an das gründliche Studium eines einzelnen Zweiges vergeudete, verdanken wir großentheils dem Encyklopädismus, — wir verdanken ihm noch wichtigeres, die Emancipation der Menschheit von jenen beschränkten Begriffen, die sich aus dem christlichen Glauben und der christlichen Moral entwickelt hatten, und an welche sclavisch gekettet, das Volk nie dahin gelangt wäre, seiner Souverainetät, und der Theorie des Fortschritts entsprechend, nun auch schon seine Gottheit zu erkennen.

Wenn es nun die glänzend gelöste Aufgabe der französischen Gründer jenes Instituts war, diese Emancipation im Großen zu betreiben, und ihre Lehren ziemlich schnell den Kulminationspunkt in der Erscheinung eines Marat, Hébert, Collot d'Herbois erreichten, durch welche vielleicht nicht ganz ansprechende Verkörperung dieselben wieder in Mißcredit geriethen, so ist es dagegen der wohl verstandene Vorwurf ihrer Nachfolger, alte Sympathien aufs neue zu wecken; dem jungen Liberalismus eine eben so zärtliche Mutter, als es die französische Schule der alten Revolution war, reicht diese neue, über die civilisirte Welt verbreitete Schule demselben ihre Mutterbrust, ihm zur leicht verdaulichen Nahrung eine treffliche Moralphilosophie bietend.

Diese moderne Denkweise findet sich vielfach im „Conversations-Lexikon der Gegenwart," am auffallendsten vielleicht in dem biographischen Artikel über A. Carrel, durch die Begriffsanwendung der Epitheten: edel, gut und groß. Nach demselben ist es edel, gut und groß, wenn man gegen den bestimmten Willen seines Vaters einen Lebensberuf ergreift, wenn man dann, aus besonderer Vergünstigung auf Kosten der Regierung in einer Militair-Schule erzogen, statt den bisherigen veralteten Begriffen von Ehre zu folgen, in geheime, den Umsturz des Bestehenden bezweckende, schnöden Treubruch gegen den Landesherrn bedingende Verbindungen eintritt. Es ist ferner edel, gut und groß, wenn man mitten in diesen Verbindungen in das Heer tritt, seinem Landesherrn also den Eid der Treue leistet, mit dem stillschweigenden Vorbehalte, denselben im nächsten Augenblick wieder zu brechen, (was sonst, glaube ich, weder republikanisch noch liberal, sondern jesuitisch genannt wurde,) und wenn man flagranto delicto bei diesem Meineide ertappt ist, und statt nach der Strenge der Gesetze gerichtet zu werden, durch die übergroße Milde und Gnade der Regierung straflos bleibt, seine Dankbarkeit dadurch an den Tag legt, daß man die Waffen gegen sein eignes Vaterland führt.

Doch wohl noch edler, noch besser, noch größer ist es, daß wenn man auf diese Weise mehrfach den schmachvollsten Tod verdient hat, wenn man mit den gegen sein Vaterland geführten Waffen in der Hand gefangen wird, und nun nochmals die unerschöpfliche, ja eigentlich fast unbegreifliche Gnade seiner Regierung erfährt, — man doch den Ruhm einer edeln, guten und großen Consequenz bewahrt, und nun die Waffen tauschend, mit der lügenhaftesten Verleumdung, mit den niedrigsten Schmähungen fortfährt, gegen die Regierung eines Fürsten zu kämpfen, dessen nicht zu erschöpfende Langmuth man ja aus so mannigfachen Versuchen kennt, gegen den zu Felde zu ziehen, also durchaus keine Gefahr, sondern nur hohen Ruhm und unbegrenzte Popularität erzeugen kann. Eine Popularität, welche neben anderweiten realen Vortheilen, dem edlen Römer so theuer wurde, daß er sich nicht entschließen konnte, sie selbst gegen eine ihm angetragene Präfektur zu vertauschen.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 34. Berlin, den 24ten August. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Frankreich. — Die Kunst in Beziehung auf Politik. — Litteratur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 22. August 1839.

Großbritannien. Vor nicht allzulanger Zeit bildete noch der Kampf für oder wider die Reform und ihr Vorschreiten eine sogenannte Lebensfrage, seitdem haben sich aber andere bedrohliche Verhältnisse und Beziehungen in solcher Masse herangedrängt, daß jene Frage in den Hintergrund zurücktritt, und beinahe unerheblich zu nennen ist. Betrachten wir die Hauptzüge zu dem Gemälde der heutigen Lage der Dinge, so erscheint zunächst in Bezug auf äussere Verhältnisse: eine Armee von Ostindien aus in weitaussehende Unternehmungen verwickelt, das unabweisliche Bedürfniß eine zweite in Canada zu unterhalten, die Nothwendigkeit einer zahlreichen Flotte in der Levante; als Rückwirkung davon kann der Entschluß des Gouvernements gelten, für ungefähr sechs und zwanzig Millionen Thaler Schatzkammer-Scheine zu consolidiren, d. h. dem Wesen nach eine Anleihe von gleichem Betrage zu machen oder vorzubereiten. Daß im Innern eine große Handels-Crisis erwartet werde, geht aus der demüthigenden Maßregel des von der Bank in Frankreich gesuchten Anlehns hervor; ungleich bedenklicher noch erscheint aber die allgemeine Bewegung unter den Proletariern der Fabrik-Bezirke, in Folge deren das Parlament vorzugsweise mit Gesetzen wegen Bildung von Lokal-Polizeien beschäftigt ist, und der merkwürdige Umstand eintritt, daß aus Irland immer mehr Truppen nach England gezogen werden müßen um hier die ernstlich bedrohte Ruhe zu sichern, welche dort noch herrscht, weil O'Connell es seinen Plänen entsprechend findet.

Vermuthlich um nicht etwas zu beginnen, was schwerlich durchzuführen war, hat der National-Convent der Chartisten auf dem früheren Entwurf der Feier eines „heiligen Monats" verzichtet, während dessen alle Arbeit unterbleiben, und alles von den Chartisten in Sparbanken angelegte Geld zurückgezogen werden sollte. Er ordnete dagegen eine nur dreitägige Einstellung der Arbeit, mit Umzügen und Versammlungen an, fand überall Gehorsam, und die in allen Fabrikstädten während der drei Tage vorgefallenen Scenen liefern eine Probe von dem, was eine organisiete Masse Menschen, die nichts als das nackte Leben zu verlieren haben, unter Umständen leisten könne. Man denke sich diese Masse, wenn die Fabrikherren genöthigt wären, ihre Geschäfte bedeutend zu beschränken oder wenn das Mißrathen der Ernte gesteigerte Preise für die ersten Lebensbedürfnisse herbeiführte!

Die Irländische Munizipal-Reform kommt auch im laufenden Jahre nicht zu Stande. Im Hause der Lords erlitt die desfallsige Bill so wesentliche Veränderungen, daß Lord John Russell dem Unterhause vorschlug, in der nächsten Session einen ganz neuen Entwurf vorlegen zu dürfen, da bei der vorgerückten Jahreszeit für jetzt eine gründliche Erörterung nicht mehr möglich sey; aus der Rede des Ministers geht zugleich hervor, daß er geneigt ist, die meisten Amendements der Pairs bei dem neuen Gesetze zu berücksichtigen, und überhaupt Alles zu vermeiden was eine Collision mit jenen veranlassen könnte.

Spanien. Während Maroto in Unterhandlungen mit dem Feinde begriffen ist, beginnt in den Reihen der Royalisten gegen die von ihm geübte Dictatur ein thätiger Widerstand, dessen Ausdehnung und intensive Kraft natürlich von hier aus nicht genau gewürdigt werden kann. Einige Abtheilungen sind im vollem Aufstande gegen den Obergeneral, dessen Schicksal höchstwahrscheinlich davon abhängt, ob die Truppen unter seinem unmittelbaren Befehl bei ihm ausharren; geschähe dieß, und käme es zum Kampfe zwischen den Royalisten selbst, so wäre dieß der letzte und schwerste Schlag, welcher ihre Sache treffen könnte, und den segar Espartero's Apathie nicht ungenutzt vorübergehen lassen möchte. — Don Carlos hatte Erlaubniß erhalten, das Hoflager nach Tolosa zu verlegen; wenn die sehr gesunkene Meinung von seiner persönlichen Energie nicht ganz verlöschen soll, muß man voraussetzen, daß er alsbald an die Spitze der Truppen erscheinen werde, welche für ihn gegen den rebellischen Befehlshaber zu kämpfen bereit sind.

Auch die Lage des Madrider Gouvernements, in keiner Zeit eine günstige, wird durch den Ausfall der neuen Wahlen für die Cortez immer dornenvoller. In der Hauptstadt wurden sowohl Senatoren als Deputirte ausschließlich und mit ungeheurer Stimmenmehrheit aus der exaltirten Partei ernannt, wobei wir den schon hinlänglich bekannten Namen: Mendizabal, Calatrava, Caballero, Cantero, Olozaga, San-Miguel, Iribarren u. s. w. begegnen. Da die Faktion ihr Netz über das ganze Land ausgebreitet hat, und die Regierung in den Provinzen noch unmächtiger ist, als zu Madrid, so lässt sich erwarten, daß in beiden Kammern die Männer des „Fortschritts" ganz entschieden die Oberhand haben werden, und das Staatsschiff in noch schleunigerem Laufe als bisher dem Felsen zutreibe, der aus jener unglückseligen Pragmatika Ferdinands VII. emporgestiegen ist.

Frankreich. Mit dem Sinken der Vorhanges am parlamentarischen Theater tritt eine politische Ruhepause ein, den Ministern zum großen Behagen, für die sogenannten Organe der öffentlichen Meinung zur wahren Qual; denn sie müssen dann aus eigenen Mitteln interessant seyn, was nicht ganz leicht ist. Jeglicher wählt nun nach eigenem Geschmacke Themata womit er die Seinen anzuziehen hofft, so beweist z. B. das Journal des Debats, wie irrig es sey, wegen des Wiedererwachens des revolutionairen Geistes (das doctrinaire Blatt geht nämlich von der falschen Ansicht aus, daß er eingeschlafen) Besorgnisse zu hegen. „In der revolutionairen Sprache heißt es, nur die Todten kehren nicht wieder. Das gilt auch von den Doctrinen der Revolution, die, wenn sie auch noch nicht gänzlich todt sind, doch keinen zureichenden Grund der Existenz mehr haben. Dieselben haben keine Lebenskraft mehr in sich, und wenn sie noch aufrecht stehen, wenn sie sich noch rühren und sich zu bewegen scheinen, so ist das nur eine mechanische Aeusserung, die letzte Vibration eines Anstoßes, welcher die Welt bis in ihre Grundvesten erschüttert hat. Fassen wir diesen Punkt näher in's Auge. Bei einer thatkräftigen, einsichtsvollen Nation könnten die revolutionairen Theorieen nur dann wirklich triumphiren, wenn eine Revolution nothwendig und unumgänglich wäre. Bedarf aber das Land jetzt einer Revolution? Im Jahre 1789 war sie unvermeidlich. Der dritte Stand war nichts, er konnte Alles seyn, und wollte doch nur etwas seyn. Schlechte Rathgeber, welche das Vertrauen eines guten und schwachen Königs mißbrauchten, hatten die Kühnheit, diese Forderung abzuschlagen. Es waren Mißbräuche in großer Zahl vorhanden, unbegründete Vorrechte. Es gab eine schlechte Verwaltung, ungerechte und beleidigende Auszeichnungen. Alles das mußte verschwinden. Das ancien regime ging in einem Kampfe unter, in welchem sich der höchste Ruhm mit den gräßlichsten Ausschweifungen paarte. Zur Befestigung dieser Zerstörungen bedurfte es der eisernen Regierung Napoleon's, dieses Freiheits-Apostels wider seinen Willen; bedurfte es der Lehren, welche aus den funfzehnjährigen Debatten der Restauration geschöpft wurden,

bedurfte es vor allen Dingen der glorreichen Juli-Revolution. Bis 1830 hat man nichts anders gethan, als zerbrochen, zerstört, bald leise, bald gewaltsam den Boden untergraben. Bis 1830 ist die Begründung einer neuen politischen Ordnung ein beständiger Krieg gewesen, und die Waffen, deren man sich bediente, sind aus dem Rüsthause, deren Wächterin die linke Seite noch jetzt ist. Welche Hindernisse hat aber die neue Ordnung der Dinge, welche auf den Prinzipien der Freiheit und der Ordnung gegründet ist, noch zu bekämpfen? Welche Privilegien und Institutionen bleiben noch zu zerstören? Vor funfzig Jahren hatte der dritte Stand die unnützeste aber auch die glänzendste Aristokratie über sich. Was will aber der Adel jetzt noch besagen, wo die Erblichkeit der Pairs-Kammer unwiderruflich abgeschafft ist, und wo diese sich nicht mehr aus Marquis und Herzögen, deren Form verloren gegangen, rekrutirt, sondern aus alten Soldaten, Beamten, Mathematikern, Chemikern, Schriftstellern und Kaufleuten? Was will der Adel jetzt besagen, wo die Gerichtshöfe einem Jeden gestatten, sich Titel zuzulegen, so viel er Lust hat? Vor funfzig Jahren war ferner die Geistlichkeit mächtig und in dem Besitz ungeheurer Güter. Was ist die Geistlichkeit aber jetzt und wen beherrscht sie? Wenige Ausnahmen abgerechnet, schlägt die geistige Aristokratie ganz andere Pfade ein, und vermeidet den zu den geistlichen Würden aufs ängstlichste. Die Geistlichkeit ist arm, und statt Furcht einzuflößen, ist sie vielmehr zu beklagen, und im Interesse der öffentlichen Moral, muß man daran denken, sie aus ihrer Erniedrigung zu heben. — — Wer hat jetzt nicht Zutritt zum Könige? Wenn man Anklagen zurückgeben wollte, so könnte man wohl sagen, daß es einen Hof und Höflinge giebt, aber nicht in den Tuilerieen. Paul Louis Courrier bezeichnete den französischen Charakter als wesentlich höfisch. Die Menschen dieser Art haben sich aber jetzt einer andern Macht als dem Königthume zugewendet: sie sind dahin gegangen, wo die Kraft ist, sie hoffen um die Volksgunst, und weil man vor sechzig Jahren Herz haben mußte, um die Macht anzugreifen, so glauben sie jetzt auch muthige Männer und große Bürger zu seyn, weil sie auf die umgestürzten Götter losschlagen, welche den Angriff nicht erwiedern können. Seit funfzig Jahren hat sich also in Frankreich alles geändert, nur die linke Seite nicht. Sie weiß nichts Anderes als zerstören. Das versteht sie vortrefflich, aber auch nichts Anderes. *Nur ist jetzt nichts mehr zu zerstören.* Die Schule und die Partei, deren Erbin die linke Seite ist, sind seit einem halben Jahrhunderte so thätig gewesen, daß *vollkommene Tabula rasa gemacht worden ist.* Die schwierige, kühne, aber durchaus negative Aufgabe der linken Seite, ihre Doctrinen und ihre Tactik sind zu Ende. Es ist aus mit ihr als Partei, und sie repräsentirt jetzt ein anderes *ancien regime*, welches eben so sehr ausserhalb der Bestrebung der Gegenwart steht, als die absolute Monarchie beim Aufgange der Sonne von 1789." Auf sonderbarere Weise ist wohl selten Jemand getröstet worden, — es gemahnt uns, als wenn man einen Verblutenden durch die Versicherung beruhigen wollte, er sey nun gänzlich sicher vor jedem apoplektischen Zufalle.

Türkei. Gänzlicher Entmuthung verfallen, war der Divan entschlossen, die ausschweifendsten Forderungen Mehmed Ali's zu bewilligen, und bereits lag das Dampfschiff bereit, welches diese Nachricht nach Alexandrien bringen sollte, als eine Eröffnung der Repräsentanten der großen Mächte die Scene plötzlich und vollkommen umgestaltete. Indem sie die Pforte unter ihren *gemeinschaftlichen* Schutz stellend, derselben die Pflicht auflegen, ohne ihre Zustimmung keinen Frieden mit dem Pascha von Aegypten abzuschließen, hat dieser nun nicht mehr mit hülf- und rathlosen Glaubensgenossen, sondern mit den Vertretern des christlichen Europa's zu unterhandeln, die im Bewusstseyn der Stärke und des Rechts weder einzuschüchtern noch zu gewinnen sind.

Frankreich.

Die Hauptstadt Frankreichs hat ihren Willen über und wider Frankreich erlangt: die Veränderung von Ministern und Kammerabgeordneten, bei denen sie ihre Rechnung nicht fand, und von den neuen Ministern und neuen Abgeordneten die Anlage auf ein Staatseinkommen von mehr als dreihundert Millionen Thalern, welches ihr zu großem Vortheil gereicht, aber nach der offenen Erklärung des alterfahrenen Portalis für Frankreich unheilvoll ist. Nicht auf die Hälfte dieser Summe berechnete Necker zu seiner Zeit die Gesammteinnahme, als Frankreich seine alten Reichthümer wohl verwahrt und noch nicht in der Revolution verbraucht hatte, als es aus einem glücklichen Kriege statt aus einem unglücklichen gekommen war, als es aus reichen Colonieen reichen Ertrag zog, den es nun verloren, und in Algier, — wenn dort auch sonst nichts zu bedenken wäre, — doch noch nicht wieder ersetzt hat, als es seine Handelsschiffe besonders durch die Fahrt nach dem neubefreundeten Nordamerika vermehrte, die sich jetzt selbst im Vergleich mit der Restaurationszeit vermindern, und als es im Besitze des ausschließlichen Verkehrs mit den Modewaaren in Europa war, von dem höchstens eine Musterlieferung noch verblieben ist. Aber selbst Napoleon begnügte sich im Frieden mit der Hälfte des Einkommens, und forderte von dem ganzen Reiche in seinem schwersten Kriegsjahre nicht mehr als 250 Millionen.

Frankreich ist allerdings jetzt besser als vor der Revolution angebaut, es zählt eine große Menge Landeigenthümer mehr als sonst, und seine Landeigenthümer tragen ihre Steuerlast leichter als die Bauern vormals; aber Alles hat doch Maß und Ziel, und man wird vielleicht meinen, daß Portalis mit Recht die französische Haushaltung für verderblich hält, wenn man sie mit der preussischen vergleicht. Wenn Frankreich sechs und dreißig, Preußen vierzehn Millionen Einwohner zählt, so würde letzteres im Verhältniß der Bevölkerung von 18 zu 7 nach französischem Einnahmefuße einhundert und sechzehn Millionen Thaler Staatseinkommen haben, und wenn es dagegen nur etwa sechzig Millionen einnimmt, so würde Frankreich nach preußischem Fuß nur 151 Millionen aufbringen dürfen; dieß wäre soviel als Napoleon berechnete, daß verständigerweise sich nehmen, und ohne Gefahr zu Gunsten der Einen auf Kosten der Anderen verwenden lasse. Jedermann gesteht aber, daß Napoleon zu rechnen verstand, und Niemand leugnet, daß er nahm, was er bekommen konnte. Es ist auch kein Grund für das jetzige Mehrnehmen dort, daß in den beiden Vorjahren dieselben Steuersätze erhöhten Ertrag gegeben haben; es würde in England dafür als Folge von erhöhtem Wohlstande sprechen, weil die englische Verwaltungsweise und Wirthschaftsordnung unverändert dieselbe geblieben ist. In Frankreich läßt aber vergrößerter Steuerertrag nicht gleichmäßig auf vergrößerten Wohlstand schließen, der Mehrbetrag der Grundsteuer kann davon gar nicht Folge seyn, sondern nur von der wirksameren Verwaltung; ihre strengere Handhabung, verbunden mit der durch die Rüstungen nach Algier und Mexiko entstandenen inneren Geldbewegung können auch großentheils den Mehrbetrag der Verbrauchssteuern veranlasst haben.

Hätte übrigens Frankreich in der Verwendung der doppelten Einnahme auch mehr als blos seine Kriegsflotte vor Preussen voraus, so würde sich seine Verwendung in Rücksicht auf die Departemente doch anders als die preussische auf die Landschaften arten. Die Verwendungen in Paris sind unverhältnißmäßig größer als in Berlin, und die Verwendungen in den Departements viel ungleicher und ungewisser, als in den preussischen Landschaften, wo die Regierungen einen selbstständigen Verwaltungskreis und dazu die ständigen Geldmittel angewiesen haben, wo die öffentlichen Anstalten im Besitz ihres Grundvermögens geblieben sind, und wo die begüterten Erbfamilien ihren Sitz und ihre Gewohnheit behalten haben; während in Frankreich die revolutionaire Centralisation der Staatsverwaltung fortbesteht, die Staatsanstalten in den Departements von den Geldanweisungen aus Paris abhängig sind, und die Städte darin durch die revolutionaire Vertheilung des Reichthums ihre einheimischen und benachbarten Reichen mehr oder weniger verloren haben. Es sind nur zwei und zwanzig Departements, welche (ausser Paris und Corsika) we-

niger zu der Staatseinnahme beitragen, als davon auf sie verwendet wird; also bezahlen zwei und sechzig mehr als bei ihnen wieder verausgabt wird, und je größer dieser Verlust ist, desto mehr müssen sie ihn durch ihren guten Verkehr mit der Hauptstadt oder mit den Nachbarn und Seekunden ersetzen, um in ihrer Bevölkerung und Wohlhabenheit nicht zurück, sondern vorwärts zu kommen. Etwa die Hälfte (32) von ihnen scheinen noch in dieser Lage zu seyn, die anderen dreißig mit einer Bevölkerung von zehn Millionen, befinden sich aber in einem leidenden Zustande. Sie müssen Brotkorn verkaufen und sich den Nothpfennig entziehen, um die Steuern zu bezahlen, und an neue noch so nothwendige Ausgaben für Schulhäuser und Schullehrer oder auch nur für Holz und Steine zu Wegen und Stegen ist nicht zu denken. Am kümmerlichsten ergeht es den achtehalb Millionen, deren Steuergeld mit dreizehn Millionen Thalern, nach Abzug aller dortigen Schatzzahlungen und sonstiger Abrechnungen, schon im J. 1831 sich als reiner Verlust berechnete, in den 23 Departements: Allier, Aveyron, Cantal, Cher, Correze, Cotes du Nord, Creuse, Indre, Indre & Loire, Landes, Loir & Cher, Haute Loire, Loiret, Lozere, Maine & Loire, Mayenne, Pui de Dome, Sarthe, Tarn, Tarn & Garonne, Vendee, Vienne, Haute Vienne. Der Verlust brauchte den dortigen Einwohnern nicht vorgerechnet zu werden, sie fühlten ihn, und fühlten ihn desto mehr, je ärmer Spanien ward, von dem oder über das sie ihren meisten Erwerb hatten, so lange es seiner südamerikanischen Bergwerke nicht beraubt war. Sie enttäuschten sich über die Revolution, sobald sie dadurch aus leichten in schwere Lasten zu Gunsten der Hauptstadt kamen, von der sie sich dafür nach Lage, Sitten und Verkehr nicht entschädigen konnten; sie versuchten unter verschiedenen Losungen Widerstand, und drangen damit zwar nicht durch, blieben aber mißvergnügt, etwa mit Ausnahme der Zeit unter der Restauration, als ihre Grundsteuer gemildert und Geld unter ihnen durch die Kosten zu dem Zuge nach Spanien verbreitet wurde. Die Julusrevolution hat wieder steigend ihre Lasten und dadurch den Grund ihrer Unzufriedenheit vermehrt, und wenn sie durch dieselbe schon im Frieden Besorgniß erregen, es mag die Herzogin von Berry mit leerer Hand ein Abentheuer wagen, oder eine seltne Gelegenheit zur Kornausfuhr benutzt werden, oder der Coloniezucker vom Rübenzucker zurückgedrängt werden, — wie gefahrdrohend wird dann nicht im Seekriege ihre Stellung an der Küste, oder dem Mittelmeer zugewandt, und wenn sie hier und dort mit Millionen aufgeregt werden. Aber dagegen wird der Verkehr feindlicher Schiffe an den Küsten auch schwerer als je werden, da zehn Millionen Thaler an den Häfen verbaut werden sollen. Das ist klug in der eben gewagten Voraussetzung. Und es bedarf keiner Voraussetzung, um es klug zu finden, daß die Regierung für die Schlichtung des Streites zwischen dem Colonie- und Rübenzucker Zeit und Gelegenheit zu gewinnen sucht, und daß sie die Verhandlungen der Kammern darüber vermieden hat, um nicht die Zwietracht zwischen Nord- und Südfrankreich öffentlich darüber auf das Grimmigste und Argliſtigste aufstacheln zu lassen.

Während die Franzosen eine Staatseinnahme von dreihundert Millionen zahlen, verlieren sie noch dazu wenigstens eben soviel durch das Scheitern ihrer Actien-Unternehmungen. Die Betrügerei mit Actien war auf die Bühne, und das Bestechen der Beamteten mit Actien vor Gericht gebracht, — das konnte guten Grund haben und doch kein Beweis wider die Actien-Unternehmungen seyn. Nun ist aber von den Kammern das Mißlingen derselben für Eisenbahnen in Berathung genommen und dadurch schließlich erklärt, daß sich davon das Vertrauen zurückgezogen habe. Das ist eine Erklärung, wie ein Weinglas ein Glaswein ist; sie ist gut für die Actien-Unternehmer, um sich zu entschuldigen, daß sie Geld genommen und nichts dafür gegeben haben, aber sie taugt nicht für die Actionäre, die um ihr Geld kommen, und von dem Mißtrauen leider von selbst zu viel wissen, aber dem Verstande und dem Rechte nach entweder Abhülfe des Mißtrauens oder wenigstens Rechenschaft zu fordern haben: wer und was an dem verlorenem Vertrauen Schuld ist. Ein Beispiel aus der Wirklichkeit wird es verdeutlichen. Ein begüterter Handelsmann bringt einen Plan zur Eisenbahn an das Ministerium, und dieses sendet ihn mit Gutachten und Gesetzentwurf an die Kammern; die Kammern genehmigen, der König verordnet, und der Handelsmann fordert mit Berufung auf das erlangte Gesetz und seine geleistete Bürgschaft, zur Unterzeichnung von Actien auf. Die Unterzeichner fehlen nicht, sie wählen die Verwaltung, und zahlen auf die Actie ein Zehntheil ab. Nun giebt die Verwaltung dem besagten Handelsmann den Bau der Eisenbahn in Verding, und er macht dazu die Vorbereitung, aber die noch vorräthigen Actien finden desto weniger Abnehmer, je mehr die gewißen Kosten und die muthmaßlichen Einnahmen der Eisenbahn nachgerechnet werden, die schon genommenen Actien fallen im Preise, und der Bau bleibt liegen. Die französischen Actionaire können zwar auf seine Fortsetzung klagen, es würde ihnen aber die Unmöglichkeit davon mit bündiger Rechnung von den Auslagen mit Zinseszinsen nachgewiesen werden. Anders verhält es sich mit den deutschen Actionairen, denen kostet es wenigstens nichts, wenn sie die Vertretung anrufen, damit sie nicht durch ihr Vertrauen in die französische Regierung und Gesetzgebung zu Schaden kommen, und eine Verwendung für sie dürfte in Paris so annehmlich seyn, als dort ein diesseitiges Verbot wegen französischer Actien, wie es wegen der spanischen Staatspapiere erlassen, ungelegen und bedenklich seyn würde.

Die Kunst in Beziehung auf Politik.

Diese Blätter wollen nicht blos über Politik sprechen, auch zu wirken wünschen sie in dem Gebiete der Politik, und darum liegt ihnen die Kunst nicht so ferne als es scheinen könnte, weil die ächte Kunst ein wahres Element des Lebens ist, woraus dieses innigeres Verständniß, Erfrischung und Kraft entnimmt. Dies lehrt die Geschichte der Juden, der Griechen; bei den Orientalen tritt dasselbe hervor, so weit wir deren Sinn durchdringen. Sonst entbehrt eine christliche Zeit, was eine vorchristliche besaß. Denn nur einer christlichen Baukunst erfreuen wir uns, darin hat wahre Begeisterung, das Göttliche zu verherrlichen, mit schwachen Mitteln Erstaunliches geleistet. Kaum daß es unsere Zeit als Ruine anerkennt, einen Sinn hat sie nicht dafür, sie versteht nicht einmal, es mechanisch nachzuahmen. Vereinzeltes von andern Künsten dämmerte und tönte nur herein in Malerei und Musik, doch uns blieb Vereinzeltes, und verschwand als eine Erscheinung, denn die Dichtkunst brachte nicht die schönen Ahnungen in das lebendige Wort, daß sie das ganze Volk durchdrangen; die Farben dienten zuletzt einem bunten Spiele, die Töne verloren ihre Seelensprache. Wie aber die Kunst vermittelnd zwischen Geist und Sinnen herrlich wirken kann, trat auch uns näher in den Zeiten der Reformation, wo in geistlichen Liedern sich der Schatz der Bibel ausfang, und das erweckte Gefühl in dem Herzen des Volks Sprache bekam, wo in der Fülle geistlicher Melodien sich eine Fundgrube edler Tonmeister aufschloß. Ja selbst als eine Carrikatur des Schönen und Guten, wie doch überall das Zeitalter Ludwigs XIV. dasteht, zeigt sich gleichwohl die Kunst, von gleichen Elementen getragen, in ihrer mächtigen Vermittelung, und ist der rechte Spiegel jener Zeit. Uebersehen darf man politisch die Kunst nicht, wenn man leider bisher sie nur als ein Spielen des Geistes betrachtete, und sie auch wirklich ein Fremdartiges in der jetzigen Welt blieb, weder vom Christlichen, noch vom Volksthümlichen durchdrungen. Aber wie auf der Stufe der Einheit dieser beiden Richtungen, des Vereines von Göttlichem und Irdischem, die Kunst unser Verständigungsmittel, unsere Sprache ist, so wird alle rechte Politik sie würdigen und ins Leben hereinziehen.

In dem Erkennen und in dessen wahrstem Ausdrucke, dem Bekennen, liegt der Aufschwung zu allem Guten, und so sollte zunächst eine Geschichte der christli-

chen Kunstanfänge unsere Stellung erörtern, wir würden erkennen, daß wir nur Anklänge hätten, gewiß keine ganze christliche Kunst. Wir würden aber auch daraus erkennen, wie die Kunst den inneren Höhepunkt des Menschen zur Erscheinung bringt, also wie sie nicht auf äussere Aufforderungen folgt, welche nur eine gewiße Kunstmechanik erwirken können, selbst diese kaum, da die Darstellung unmöglich etwas ist ohne ein Darstellbares. Was ist aber jetzt Darstellbares in dem Innern? Wir würden die Kunst als den Gradmesser unserer Bildung ansehn. Wie dies ein Volk von seinem Hochmuthe herabführte, rief es hinwieder die leitenden Geister auf zu wahrhaftem Ringen, nicht nach der Form, sondern nach dem Inhalte, dem jene von selbst folgt. Es sind aber einzelne Menschen als Leitende von Gott ausgerüstet, und es ist von Nachtheil, es ist Unrecht, wenn sie auf ihren Beruf nicht hören. Den Nachtheil muß die Politik abwenden, wenn das Unrecht in das Gebiet des Religiösen fällt. Freilich wird man behaupten, daß wir eine christliche Kunst besitzen, oder doch früher besessen, und da sie wirkungslos geblieben, wird man ihr die Stellung zur Politik absprechen. Hätten wir denn wirklich schon eine christliche Kunst gehabt?

Das Christenthum, diese Sehnsucht der Vorzeit, ist das tiefe Bedürfniß des Menschen, gleichsam seine Luft, darin er nur zu athmen vermag. Darum trägt die mittelalterliche Poesie den Anhauch des Christlichen, ist aber nicht aus demselben hervorgegangen; denn selbst der gewählte christliche Stoff hat überwiegend Morgenländisches bewahrt, und dient nicht zur Verherrlichung des Welterlösers. Die Fülle der Begeisterung, das Ergreifen aus dem innersten Seelenleben, womit die ersten Bekehrer die germanischen Völker gewannen, war verflüchtigt, die heiligen Schriften, die Werke der großen Kirchenväter waren noch nicht genugsam an die Stelle der lebendigen Ueberlieferung getreten. Die reine Lehre war verdunkelt, besonders durch die Kreuzzüge, welche andrerseits eine Kunst, nur freilich keine christliche, ins Leben einführten. Dante steht an der Spitze eines neuen Zeitraums, aber wie merkwürdig auch sein Weltgedicht ist, wie erschütternd auch die Sünde darin geschildert, nur die Erlösung ist nicht besungen. Dante war Gibelline, und wenn man sich Kaiser Friedrichs ungläubigen Ausspruches erinnert, darf man keinen Glaubensdichter in dem Gibellinen suchen. Dem Shakespeare war das Ehrwürdige ehrwürdig, aber das Christliche erfüllte ihn nicht. Endlich Calderon ist freilich der römisch-gläubige Spanier, aber ihm trat Christus vor allen Kirchenheiligen zurück. So stehn die drei größten Dichter des späteren Mittelalters auf dem Scheidepunkte, wo die wahre Lehre verloren gegangen, und die Rückkehr zu Christus von der Reformation zwar wieder errungen, aber noch nicht festgehalten war.

Die neuern Dichter begehren gar nicht den Namen der christlichen. Darum stehen sie auch in einer Welt, welche die Sünde erkennt, und sich nach Erlösung sehnt, so losgetrennt von dem Leben, sie geben nur ein Schauspiel, nichts Wahres. Und nun sagt man gar, das goldene Alter der neueren Poesie sey vorüber? Anklänge, leise Stimmen tönen uns herauf, vereinzelt, in frommen Liedern, recht eigentlich aus der Zeit, wo der Christusglauben erneuert ward, und erheben das Herz; sonst ist das ganze Gebiet der christlichen Poesie noch leer, es soll noch erst zu einem köstlichen Blumen- und Fruchtgarten umgewandelt werden.

Und was kann der Staat hier fördern? Kann er mehr als die Kunstmechanik unterstützen? Der positiven Einwirkung gäbe es doch viel, wenn man gedächte, daß in unseren Staaten Bürger und Christ identisch seyn muß. Aber selbst des Entgegenwirkens ist zu viel. Ein christlicher Staat unterhält an seinen Lehranstalten eine philosophische Facultät, im engern heutigen Sinne, um es in Frage zu stellen: ob ein Gott sey, ob und wie die Seele jetzt und künftig Daseyn habe? Gehört dies nicht zu dem Unbegreiflichen? — Ob ihnen dies als Ziel gesetzt, ist gleichgültig, es war wenigstens das Resultat, und wozu einen Baum, der solche Früchte trägt?

Daß Plato, Aristoteles etwas suchten, was nicht zu ihnen gekommen war, ist ehrenwerth, daß aber ein christlicher Staat thut, als müsse er suchen lassen, was er hat, worauf sein Daseyn steht, ist seltsam. So lange die Menschennatur sich noch nicht selbst erkannte, vermochte diese Philosophie zu beschwichtigen; als die Selbsterkenntniß erwachte, trat die Verzweiflung ein, die nichts in sich fand, der Offenbarung bedurfte. Und wir wollen wieder Kinder, der Unkenntniß nach, werden, während die kindliche Unschuld nicht zurückkehrt? Die Revolution, der Abfall von Gott, muß allerdings ihre Wissenschaft haben und pflegen, doch kann der christliche Staat eine andere als christliche Metaphysik rechtfertigen? Die jetzige philosophische Logik und Aesthetik pflegt er gewiß nicht zur Entwicklung der Seelenkräfte, wenn nicht jedes Spiel derselben auch entwickelt. Eine Logik, welche Erkenntnißformen für einen festen Inhalt zu suchen hat, würde die richtigen weit leichter finden, als jetzt, wo die Seele trachten soll, mit unsichern Formen einen unsicheren Inhalt zu erfassen. Und wie täuscht die Aesthetik über den Besitz einer Kunst! Täuschen will man sich aber so gerne, sich in Dunkel hüllen. Aufklärung führt man im Munde, und verschleiert Gott, den geoffenbarten, den einigen; Aberglauben rühmt man täglich zu zerstören, und welchen lästerlichen Aberglauben über des Menschen jetziges und künftiges Daseyn erfindet man philosophisch? Dulden mag der Staat die Philosophie, welcher das Christenthum eigentlich das Ende gesetzt hat, immerhin, von der Duldung wird sie das Daseyn nur kümmerlich fristen. Philosophische Werke ausser der besoldeten Schule erscheinen wenig, und der wahre Barometer der jetzigen Literatur, die Journale, so unerläßlich heutigen Tages, der Philosophie sterben sie bald wie taube Blüthen ab. Dulden mag der christliche Staat, nur muß er nicht der Versucher seyn.

Literatur.

Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile hinsichtlich der Cultur des Bodens und der Bevölkerung, und die hierdurch bewirkte Auflösung der historischen Elemente des Staates und somit des ständisch-organischen Staates selbst; vom staatswirthschaftlichen, philosophisch-politischen und historischen Gesichtspunkte aus nachgewiesen von G. L. W. Funke. Hamburg und Gotha 1839.

Wir begnügen uns vorläufig, diese bedeutende, den wichtigen Gegenstand erschöpfende Schrift, den Lesern auf das angelegentlichste zu empfehlen. Der Raum, welcher hier literarischen Erscheinungen gewidmet werden kann, würde nicht ausreichen, das Buch mit hinlänglicher Gründlichkeit zu besprechen, es möge also einstweilen die gegenwärtige kurze Anzeige Platz finden, mit dem Vorbehalte, demnächst in einem größeren Artikel auf den Gegenstand und dessen Behandlung zurück zu kommen.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 35. **Berlin, den 31ten August.** **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Mobilisirung des Grundeigenthums.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 29. August 1839.

Großbritannien. Lord Melbourne hat auf eine desfallsige Frage im Oberhause erwiedert: seine Hoffnung, die Macht des Sultans und die Integrität des türkischen Reiches aufrecht zu erhalten, gründe sich vorzüglich darauf, daß die fünf großen Mächte in dieser Beziehung vollkommen einig, und auch entschlossen seyen, für diesen Zweck gemeinschaftlich und auf energische Weise zu handeln. Nach einer so förmlichen Erklärung des Premier-Ministers wäre es kaum noch gestattet, dem Gerüchte von ernstlicher Meinungs-Verschiedenheit des britischen und französischen Cabinets über die Wahl der Mittel für jenen Zweck, zu glauben, lägen nicht so bestimmte Angaben vor. In einem Anfalle legitimistischen Eifers hatte Lord Palmerston vorgeschlagen, den Vicekönig von Aegypten zur Auslieferung der türkischen Flotte nöthigenfalls durch die vereinigten Seestreitkräfte Frankreichs und Englands zwingen zu lassen, welchem Ansinnen sich aber das Cabinet der Tuilerien versagte, vermuthlich weil man denselben Mißgriff selten zweimal begeht, und kein englisches Navarin liefern wollte, nachdem man bereits bei einem russischen thätig gewesen. Dagegen war vielleicht wenig zu sagen, die nationale schwatzhafte Selbstgefälligkeit plauderte jedoch den Vorschlag wie dessen Ablehnen aus, und erregte damit in hohem Grade das Mißfallen des großen britischen Staatsmannes, dessen Zeitungs-Organ sich darüber, wie folgt, vernehmen läßt: „Der Temps berichtet über die ersten Vorschläge, welche von der britischen Regierung in Betreff Mehemed Ali's und der türkischen Flotte, der französischen gemacht worden. Als Antwort auf einige Bemerkungen des Chronicle wiederholt das Journal des Debats dieselbe Neuigkeit, und belehrt seine Leser, die britische Regierung habe vorgeschlagen, daß die englische und französische Flotte gemeinschaftlich in Alexandria von Mehmed Ali die Auslieferung der osmanischen Flotte verlangen, und nöthigenfalls Gewalt brauchen sollten. Ehe wir auf die Sache eingehen, müßen wir unser Erstaunen darüber ausdrücken, daß ein Mitglied des französischen Cabinets es für geeignet erachtet hat, der französischen Presse den Inhalt der von einer andern Regierung gemachten Vorschläge zu eröffnen, welche doch, da sie nicht angenommen wurden, schicklicherweise hätten geheim bleiben sollen. *) Nun glauben wir, die Vorschläge Englands lauteten dahin, die französisch-englische Flotte solle nach Alexandrien segeln, und daselbst: „durch die besten ihr zur Verfügung stehenden Mittel" die Auslieferung der osmanischen Flotte erwirken." — In diesem Dementi finden wir die ganze Feinheit des edlen Lords wieder, der von allen Gewaltsamkeiten weit entfernt, es darauf ankommen läßt, ob Admiral Stopford vielleicht zufällig seine Kanonen für das „beste Mittel" hält, in sofern Mehmed Ali keinem andern Grunde Gehör gäbe. Indeß dieser Fall lag ausser aller Berechnung. „Das Debats erklärt, die Aegyptier würden sich unvermeidlich widersetzt haben. Dem widersprechen wir aber und behaupten, die ägyptische Flotte würde nicht wahnsinnig genug gewesen seyn, Widerstand zu leisten. — — Es war der Vorschlag eines Bundesgenossen an einen andern, und hätte als solcher erstens nichts ausgeplaudert, und zweitens, nachdem er einmal ins Publicum gebracht war, mindestens nicht die, von dem Debats affectirte Furcht vor einem zweiten Navarin erregen sollen. Er hätte einem andern französischen Journal nicht den Ausdruck entlocken sollen: daß wenn die englische Flotte zur Zerstörung der ägyptischen auslief, Admiral Lalande sich ihr in den Weg werfen und sie bekämpfen müße. All' diese Insulte und Herausforderung hätte dadurch vermieden werden sollen, daß die französische Regierung entweder alle Thatsachen veröffentlichte, oder strenges Geheimniß beobachtete." — Man siehet, letztere erhält in aller Form eine Vorlesung über den politischen Anstand, und wer wäre mehr dazu berechtigt und befähigt, als der Staatsmann, welcher ganz neuerlich seine correcten Ansichten dieses Gegenstandes dem Könige von Griechenland gegenüber so glänzend bewährt hat? Hinsichtlich der ferneren Pläne desselben findet man die Andeutung „Was England jetzt wünscht, ist, glauben wir, Folgendes: die türkische Flotte oder deren Mannschaft soll aufgefordert werden, zu erklären, auf welches Einverständniß hin, oder unter welchen Umständen sie bei Mehmed Ali ist; ob sie es freiwillig ist, ob sie zu bleiben wünscht, oder ob sie, wenn sie die Freiheit dazu hätte, nach Konstantinopel zurrückkehren würde; ferner sollen die Türken in Gebrauch ihrer Freiheit geschützt werden."

Spanien. Ueber den Erfolg des Aufstandes gegen Maroto's Dictatur lauten die Angaben sehr widersprechend, indem derselbe nach einigen so gut wie im Keime unterdrückt seyn soll, während andere dessen immer größere Ausbreitung verkündigen. Gewiß ist, daß Don Carlos den Schein annehmen muß, das seine Befreiung bezweckende Unternehmen zu mißbilligen, und daß er sich sogar veranlaßt gesehen hat, mit einigen Bataillonen, welche General Elio herbeiführte, gegen die Insurgenten nach Lesaca zu ziehen; das Ergebniß dieses demüthigenden Schrittes kennt man noch nicht, doch war es schwerlich bedeutend, da alsbald der Rückmarsch nach Goyzueta erfolgt ist. — Espartero hat endlich Amurrio verlassen, und am 9. d. Mts. mit achtzehntausend Mann Vitoria (5 M. südöstlich von Amurrio) erreicht, wo er angeblich nur das Eintreffen von Belagerungsgeschütz erwartet, um das Schloß von Guevara (2 M. nordöstlich von Viteria) anzugreifen. Seine Bewegung muß übrigens als ganz unabhängig von den Ereignissen im Lager der Royalisten betrachtet werden, denn diese begannen erst in der Nacht zum 10. im Bastanthale, und er brach am Morgen des 8. von Amurrio auf.

Aeusserst ungünstig für die christinischen Truppen gestalten sich die Verhältniße im Königreich Valencia, welches von den Gegnern ungefähr zur Hälfte besetzt ist; sie sichern ihren Besitzstand durch kleine, in beträchtlicher Anzahl ausgeführte Forts oder Dorfbefestigungen, und eben beschäftigt sich General O'Donnell mit dem Angriffe von Tales, welcher Punkt im Angesichte seines Hauptquartiers Onda liegt. Eine Abtheilung von zwei Bataillonen und zweihundert Pferden, von Lyria (4½ M. nordwestlich von Valencia) aus gegen Chulilla (2½ M. nordwestlich v. Lyria) rückend, wo die Royalisten ebenfalls Verschanzungen anlegen, wurde mit beträchtlichem Verluste über den Haufen geworfen und zu ordnungsloser Flucht genöthigt. Lucena ist wieder so eng eingeschlossen, als vor dem letzten Entsatz durch den Obergeneral.

Der Ausfall der Wahlen in den Provinzen tröstet keineswegs über die in der Hauptstadt geschehenen, und es scheint ausser allem Zweifel, daß die consequent revolutionaire Partei in der nächsten Cortez-Session mit erdrückender Uebermacht auftreten werde.

Frankreich. Das Ministerium hat sich endlich entschlossen, jene, durch die Schlaffheit der Deputirten-Kammer ihm vermachte, bedenkliche Erbschaft der Zuckerfrage zu übernehmen. Die vom Colonial-Zucker zu entrichtenden Ein-

*) Galignani's Messenger fügt hier die Bemerkung bei: „Die hier gerügte Indiscretion ist, ausserdem daß sie die größten Uebelstände herbeiführt, auch noch unehrenhaft als eine Verletzung des Vertrauens. Leider ist das aber nichts Neues bei den neueren französischen Staatsmännern. Sie könnten sich in dieser Hinsicht an den englischen ein Beispiel nehmen." — Wir haben durchaus keinen Beruf, die Juli-Staatsmänner zu vertheidigen, andrerseits läßt aber die Erinnerung an das „Port-Folio" auch gegen das ihnen empfohlene Beispiel einige Bedenken aufkommen.

gangszölle wurden durch Ordonnanz herabgesetzt, und es stehet nun zu erwarten, ob die Fabrikanten von Rübenzucker ihre Drohungen erfüllen, und die Steuern verweigern werden.

Mobilisirung des Grundeigenthums.

Dieses Schoßkind der Pseudophilosophie und philantropischen Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts, auch in unsern Blättern bereits bekämpft, hat in dem Verfasser der letztlich empfohlenen Schrift: (S. Literatur S. 188.) einen Gegner gefunden, vor welchem es für immer von der Bühne verschwinden müßte, wenn in unserer aufgeklärten Zeit durch Gründe allein etwas Entscheidendes auszurichten wäre. Darauf ist freilich kaum zu rechnen, und man muß eher hoffen, daß — wie schon hin und wieder geschehen — die Regierenden durch eine immer fühlbarere Nothwendigkeit genöthigt werden, frühere legislative Irrthümer zu beseitigen; unsere Leser aber erkennen es gewiß dankbar an, wenn wir sie genauer mit der trefflichen Erscheinung bekannt machen.

Der Vfr. betrachtet seinen Gegenstand unter zwei Gesichtspunkten. Er erörtert zuerst, wie die Mobilisirung des Grundeigenthums die Vortheile in Bezug auf Cultur des Bodens, vermehrte Bevölkerung und Verstärkung der Staatskräfte, welche man sich theoretisch von ihr versprach, nicht allein nicht gewährt, sondern sogar das Gegentheil herbeiführt, — ein Feld worauf wir ihn nicht folgen wollen, aus Rücksicht auf den Raum, und weil die Sache für jedes nicht ganz getrübte Auge auf dem Erfahrungswege erkennbar geworden ist. Demnächst erfolgt der Nachweis, daß durch die Mobilisirung des Grundeigenthums die historischen Elemente des Staates vernichtet werden, in dessen Folge der Umsturz der ständisch-organischen Monarchie sich als unvermeidlich darstellt; bei dieser hochwichtigen Beweisführung zu verweilen, entspricht recht eigentlich den Tendenzen des W. Bl., wir thun es daher, und zwar meist mit den eigenen Worten des Verfassers.

Der Staat ist ein organisch erwachsenes Ganzes, und ruht als solches auf gegebenen Elementen. Weil der Staat nicht erfunden, sondern mit der menschlichen Entwickelung gegeben ist, also den Ursprung im Menschen selbst hat, so sind die Elemente nicht ein von aussen her Kommendes, sondern ein in ihm selbst Liegendes, und deshalb nicht seine willkürlichen, sondern seine nothwendigen Grundlagen. Weil aber der Mensch nicht durch sich selbst, sondern durch Gott ist, so ist auch der Staat nicht menschlichen sondern göttlichen Ursprungs, und deshalb eine Offenbarung Gottes. Wenn aber der Staat göttlichen Ursprungs ist, so sind es auch die Elemente, aus welchen er geworden und nicht willkürlich gebildet ist. Diese Elemente, die nothwendige Grundlage des Staats, müßten sich gegenseitig durchdringen und mit einander versöhnt werden, allein dieß hat noch nicht geschehen können, weil noch nicht alle Adern und Gefäße des politischen Daseyns vom Christenthum durchdrungen sind, ohne welches keine Versöhnung stattfinden kann. Der Elemente des Staats giebt es drei: das objective oder historische, das Grundeigenthum, das subjective oder kosmopolitische, das Geld, das Beide vermittelnde und leitende, die Intelligenz. Diese Elemente bilden die Grundlage der verschiedenen Stände, des ackerbauenden, der auf das Grundeigenthum, des Gewerbs- und Handelsstandes, der auf das Geld, und des allgemeinen, d. h. Gelehrten- und Beamtenstandes, der auf die Intelligenz basirt ist. Staaten, in welchen die Macht eines Standes überwiegt und sich nicht alle Stände gegenseitig durchdringen, sind noch in sich unvollendet.

Wenn Handel und Gewerbe den Menschen der mütterlichen Erde fremd machen, und seinen Blick in die unbestimmte Ferne lenken, so bindet ihn der Ackerbau an dieselbe, und erzeugt eben dadurch die Vaterlandsliebe. Gewissermaßen ist der Grundbesitzer, eben weil er von dem Boden lebt, welcher sein Eigenthum ist, der alleinige Staatsbürger; denn er allein hat eine historisch gegebene und als solche bleibende Basis. Sein Geschäft, die Bewirthschaftung des Ackers, bindet ihn an die Natur; er arbeitet nicht wie der Handwerker allein in seiner Werkstatt, die Natur arbeitet mit ihm. Sehr wahr hat man den Grundbesitz unter den persönlichen Verhältnissen mit der Ehe verglichen, und ihn eine Vermählung des Menschen mit der Natur, mit der Erde genannt; denn diese empfängt von ihm den Saamen, bildet ihn aus und bringt die lebendige Frucht hervor. Wie die Ehe etwas Stetiges ist, so muß es auch der Grundbesitz seyn, was zu Unveräusserlichkeit desselben in Geschlechtern, zu Stammgütern führt; denn ohne diese wird er zur rollenden Waare, welche zu augenblicklichem selbstsüchtigen Genuß, nicht aber zu seiner eigenen Förderung und zum Nutzen der Generation dient, und eben deshalb das Band zwischen dem Besitz und dem Besitzer löset.

Wenn bei dem Gewerbtreibenden der Gedanke, daß er Alles durch sich selbst habe, nur zu oft eine Entfremdung von Gott und ein Streben nach falscher Freiheit, einen gewissen inneren Hochmuth, entstehen läßt, so hält die Abhängigkeit von der Natur, in welcher sich der Ackerbauer befindet, denselben stets Gott nahe. Diese Nähe Gottes, der sich täglich offenbart, und auf den vertrauend er die Saat in die Erde streuet, wirkt unmittelbar auf ihn und muß eine tiefe Religiosität hervorrufen. Ueberall muß er Gott in der Natur wirken sehen; der Wechsel der Jahreszeiten, welcher dem Gewerbtreibenden mehr oder weniger gleichgültig ist, führt für ihn wichtige Epochen in allen seinen Verhältnissen herbei. Sobald der Same ausgestreuet ist und die Pflanze emporzukeimen beginnt, ist die Sorge für sie das allein, was den Ackerbauer beschäftigt; auf ihr Gedeihen setzt er seine Hoffnung, mit ihr theilt er Freud und Leid, und durch sie ist er innerlich mit den Naturelementen verbunden. Sein Blick ist nicht wie der eines Handeltreibenden in die Ferne gerichtet; denn in dem, was die Nähe so freudenreich und mit heimlicher Liebe darreicht, hat er Alles gefunden. Die Sorge, welche andere Stände in ihrem Wirken unstet macht, schläft zwar auch bei dem Ackerbauer nicht; allein sie geht unter in dem Vertrauen auf Gott, der die Sicherheit der Natur im Gemüthe lebendig werden läßt, wenn es mit ihr verbündet und eins ist. So verschwinden alle Wogen und Wellen des unstet bewegten Lebens, und ruhige Pulsschläge künden die Stätte ursprünglicher Gesundheit an. Wohl ist etwas Göttliches im Ackerbau, wenn er nicht auf reflectirende Weise betrieben wird. Wer ist nicht tief gerührt, in wem steigen nicht religiöse Gefühle auf, wenn er das Geschäft des Landmannes in einer fruchtbaren Gegend an einem Sommermorgen betrachtet! Der helle Glanz der heiteren Sonne, das Sichregen der feuchten und grünen Pflanzen, das Geräusch des allgemein bewegten Lebens, das Gewühl der Insecten, die Stimme der Thiere, die melodischen Töne der Vögel: alles dieß schließt die heilig glühende Tiefe der Natur auf, und muß den Menschen wohl andächtig stimmen, und in ihm den Wunsch erregen, alle Sorgen und unruhig zehrenden Begierden in den stillen, segensreich keimenden Schoß des Landbaues zu begraben, der grauenvollen Angst des Lebens zu entrinnen, und gleichwie die unschuldige Pflanze so auch von dem ewigen Lichte zu demselben von der Erde hinaufgezogen zu werden. Dieß ist indeß ohne Entsagung nicht möglich. Deshalb darf der Bauer auf Freuden, wie sie der bürgerliche Verkehr bietet, keinen Anspruch machen; das Gedeihen der Saat muß seine einzige Freunde seyn. Er lebt mit der Pflanze, mit den Thieren, mit den Naturelementen, und hat auf der Erde eine Stätte gefunden, wo das Paradies noch nicht verloren ist. Daher erscheint der Bauernstand vorzugsweise als die Stätte der Unschuld. Wie in der Ehe, so offenbart sich im Ackerbau immer von neuem das Wunder der Schöpfung. Das Wirken Gottes und die That des Menschen verschmelzen hier in eins, weshalb denn auch von jeher der Ackerbau mit der Religion in Verbindung gestanden hat, und schon bei den Alten in Vergleich mit anderen Ständen gerühmt wird, weil er die Menschen den Göttern mehr geneigt mache. Der Ackerbau führte die Völker, welche früher unstet als Hirten gelebt hatten, zu geregelten, geordneten Verhältnissen. Die Formen des Glaubens, welche beim Hirtenleben keinen Haltpunkt hatten, sondern auseinander fielen, wurden fester, die verschiedenen Religionselemente verbanden sich mit einander, und der unbestimmte, atomistische Nomadencultus schmolz unter der Einheit agrarischer Institutionen zu einem lebendigen Organismus zusammen. Diese innige Verbindung des Ackerbaues mit der Religion muß aber aufhören, wenn der Acker zur Waare wird, und der Bebauer zu demselben keine fromme Beziehung mehr

hat; er wird dann einen reflectirenden Charakter annehmen, der seinem Wesen widerstrebt, und die auf der Verbindung des Ackerbauers mit der Natur ruhende Sittlichkeit und Religiosität wird zerstört. Hat der Ackerbau seinen ursprünglichen Charakter bewahrt, so bildet er den Gegensatz und die Schranke des Gewerbs- und Handelsstandes, der durch die Reflexion, vermittelst welcher er den Lebensunterhalt gewinnt, die geistigen, sittlich religiösen Gewalten, an welche der Ackerbau geknüpft ist, aufzehrt. Verliert er jenen Charakter, so wird auch durch ihn eine materialistische Ansicht aller Lebensverhältnisse herbeigeführt.

Es ist in unseren Tagen der Aufruf an die alte Erde ergangen, daß sie frei und beweglich werden solle, wie die Kleider und Waffen und anderen Güter der Menschen. So hat man denn die alte Ordnung gebrochen und einen chaotischen Zustand herbeigeführt, und bemüht sich jetzt vergebens, die Reihen wieder anzuknüpfen und aus jenem Chaos neue Gestalten und Ordnungen hervorzurufen. Man fühlt nämlich, welche Wunde dem Staate geschlagen wird, wenn die Basis des historischen Standes untergeht, hat sich aber so sehr in die Theorie der Mobilisirung des Grundeigenthums hineinbornirt, daß man sie nicht aufgeben will, um so eine charakteristisch ausgebildete ländliche Bevölkerung zu erhalten. Der Grund, daß man diese Theorie nicht aufgiebt, ist die Sünde einer früheren Zeit, welche gänzlich einem öden Materialismus huldigte und deßhalb durchaus nicht im Stande war, die feste sittliche Gewalt zu erkennen, welche in der engen Verbindung des Bebauers mit dem Boden enthalten ist. Der größte Theil der jetzt lebenden, aber ihrer Bildung nach dieser früheren Zeit angehörenden Individuen will von einem auf Liebe zu Boden basirten, eigenthümlich ausgebildeten Bauern- und Adelsstande nichts wissen, weil man die sittliche, an historische Erinnerungen geknüpfte Macht desselben für nichts anschlägt, ja, statt eine solche sich immer kräftiger entwickeln zu lassen, einen Zustand herbeizuführen sucht, wo alle jene erwachsenen Zustände zu nichts werden. Deshalb löst man nicht allein das Band, welches den Menschen an den Boden knüpft, sondern auch die festen Verbände der ganzen ländlichen Bevölkerung unter einander. Da man keine historische, objectiv gegebene Mächte anerkennt, so denkt man auch nicht daran, eine Familie, die als solche ein historisch Gegebenes ist, zu erhalten. Man läßt also die Mobilisirung des Bodens zu, wodurch dieselbe um ihren Besitz kommt und dadurch heimaths-, ja auch charakterlos wird.

Gleichwie die Ungebundenheit des Grundeigenthums den Bauernstand vernichtet, so auch den Adel, wodurch die Monarchie dasjenige Element verliert, welches ihren Uebergang in die Demokratie verhindert. Damit im Staate eine gewisse Ruhe sey, ohne welche sich nichts auf organische Weise entwickeln kann, ist es nöthig, daß ein Stand da sey, welcher die Bedingungen des äussern Daseyns nicht zu erwerben braucht, sondern sie von vorn herein schon besitzt. Dem Bauer ist zwar auch schon durch seine Geburt seine Stellung im Staate gegeben, er braucht nicht mehr ein Unterkommen zu suchen; allein nicht ohne Mühe kann er sich seinen Lebensunterhalt erwerben, er ist der glebae adscriptus, er hat zu oft mit der Noth und den Kümmernissen des Lebens zu kämpfen, und beherrscht darum nicht frei seine Verhältnisse. Ganz anders aber ist das Verhältniß eines mit großem Grundbesitz ausgestatteten Adels. Unabhängig und frei steht er da, kein unruhiges Ringen nach Erwerb, keine leidenschaftliche Speculation findet bei ihm Statt, die spießbürgerliche Nützlichkeitslehre ist ihm fremd. Diese Sicherheit des Daseyns wirkt auf den Charakter mächtig ein. Ein Individuum, dem eine sichere Stellung durch seine Geburt gegeben ist, kann eher den Adel der Gesinnung bewahren, als ein anderes, das diese erringen muß, und deshalb auf vielerlei Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hat, dessen Blick wegen der Sorge für das äusserliche Daseyn noch nicht frei geworden ist. Ein Punkt im Leben muß seyn, wo alle Sorge, alle Anstrengung und Mühe fast ganz zurücktritt, und dieser findet sich eben im Adel mit unveräusserlichem Eigenthum. Ein Staat ohne Adel hat keine wahre Stabilität; es müssen Individuen da seyn, welche schon dadurch, daß sie sind, etwas sind. Fehlen sie, so ist nirgends Ruhe. Alle wollen etwas werden; der Eine sucht dem Andern zuvorzukommen; der eine drängt sich noch mehr zum Examen, als der Andere; Alle wollen sich eine freie Subsistenz erringen, Alle suchen die äusseren Glücksgüter zu erwerben, wodurch ihnen dieselbe möglich wird; der Eine treibt den Anderen, in seinem Ringen nicht zurückzubleiben. Zwar ist dieß Ringen, diese Mobilität, dieß Drängen aus einer Stellung in die andere allerdings ein nothwendiges Moment im Staate; aber herrschte es allein, so würde nicht allein die Pietät für bestehende Verhältnisse verschwinden, sondern sich auch vieles Selbstsüchtige dem Streben nach einer freien Subsistenz, wie dieß schon zu häufig geschieht, beimischen.

Familien, deren Existenz seit einer langen Reihe von Jahren durch einen festen Besitz gesichert ist, werden einen bestimmteren Charakter ausbilden, als solche, die diese erst erwerben müssen. Weil sie weniger für sich selbst zu sorgen brauchen, kann sich ihr Blick mehr nach aussen richten. Heiterer erscheint ihnen die Welt; denn der Blick ist nicht durch die Mühe und Sorge um das tägliche Brod getrübt. Dem, welcher einer solchen, mit dem Lande durch die Geschichte der Vorfahren häufig auf das innigste verknüpften Familie angehört, ist die Geschichte seines Volkes nicht eine erlernte, sondern eine erlebte. Durch historische Erinnerungen wird in ihm eine Liebe zu seinem Vaterlande erzeugt, welche stets lebendig bleiben muß, welche nie wanken kann. Seine Familie hat einmal ihren Besitz in diesem oder jenem Lande; da derselbe unveräusserlich ist, so ist sie an dieses Land gebunden, und so muß dann die Liebe zu Grund und Boden, weil ihr Gegenstand ein gegebener ist, sich auf das bestimmteste ausbilden und endlich jene Pietät zum Vaterlande erzeugen, welche bei dem Gewerbs- und Handelsstande, bei welchem das Vermögen mobil ist, nicht in dem Grade gefunden wird.

Eine ständische Verfassung ohne Adel ist nicht möglich. Constitutionelle Monarchien, in welchen der Adel, wie in Frankreich, nur dem Namen nach besteht, entbehren, wie die Geschichte gezeigt hat, eines festen Grundes. Kommt unser Adel erst zu der Einsicht, daß nicht sein Name, sondern ein bedeutender Grundbesitz seine Hauptbasis sey, und sucht er diesen, sofern er ihm gegeben ist, zu erhalten, und ist dieß nicht der Fall, sich wieder zu erwerben, so wird seine Gesinnung, welche heut zu Tage, wenigstens bei einem sehr großen Theil seiner Glieder, in die flache äusserliche Bildung verschwommen ist, sich wieder kräftigen können. Indeß kann dieß nur dann geschehen, wenn der Adelige seinen Grundbesitz selbst bewirthschaftet, Aus dem inhaltsleeren, Gott entfremdeten Treiben der sogenannten großen Welt wird er dann der Natur unmittelbar nahe geführt; und dieses Gebundenseyn an die Natur muß, wenn auch nicht sogleich, doch allmälig auf sein Gemüth einwirken. Sein Streben, welches, wenn der Grundbesitz fehlt, nach vielen Seiten auseinander geht, wird, wenn dieser erworben oder erhalten ist, auf einem Punkt concentrirt seyn, wodurch der Charakter an Festigkeit gewinnt, und die Gesinnung erstarkt. Zuerst wird er dann die Nothwendigkeit des sittlich Positiven im Staate erkennen, und in dieses tiefer eindringend, wird er einsehen, daß es gar kein Positives geben kann, wenn es nicht eine religiöse Grundlage hat. So wird es dann endlich dahin kommen, daß er der Kirche, welcher er durch die Bildung der Zeit entfremdet war, allmälig wieder zugeführt wird: denn daß er das Positive im Staate anerkenne und dabei in der Kirche in der Abstraction stecken bleibe, dieß darf, wenn sein Geist sich nur einigermaßen ausgebildet hat, wohl nicht vorausgesetzt werden.

Ehe wir unsere Betrachtung über die Nothwendigkeit eines unbeweglichen Grundbesitzes des Adels schließen, müssen wir Einiges über das Verhältniß, in welchem derselbe zu seinen Hintersassen, Hörigen, Grundholden, oder wie man diese nennen will, steht, beibringen. Wir erklären indeß gleich im Voraus, daß wir keineswegs zu denjenigen gehören, welche eine völlige Ablösung der Abhängigkeitsverhältniße des hörigen Bauernstandes von seinem Grundherrn für nöthig und zweckmäßig halten, und welche mit der Aufhebung desselben auch zugleich das feste Band lösen wollen, durch welches der Bebauer an Grund und Boden geknüpft ist. Das Verhältniß, in welchem Grundherr und Grundholden zu einander stehen, ist nicht blos als eine Last, welche auf dem Grundeigenthum haftet, anzusehen; sondern es liegt darin auch ein

beſtimmter Schutz für die Grundholden, welche nicht von Grund und Boden verdrängt werden, weil derſelbe nicht ihr Eigenthum iſt, ſondern das des Grundherrn. Leider wird dieſes letztere in unſeren Tagen viel zu wenig berückſichtigt, dagegen aber das erſtere zu ſehr hervorgehoben, und deshalb iſt man beſtrebt, alle bäuerlichen Hörigkeitsverhältniße in reine Beſitzverhältniße zu verwandeln. Die Grundherrlichkeit will man aufheben, und Grund und Boden zum wirklichen Eigenthum machen, mit dem man ſchalten kann wie mit jedem anderen Beſitz. Der Bauernſtand ſoll mündig gemacht werden, und in Folge davon das Band ſich löſen, durch welches er mit ſeinem Gutsherrn, welcher bis dahin als ſein Vormund angeſehen werden konnte, verbunden war. Wir leugnen nicht, daß in dieſem Drange nach einer völligen politiſchen Emancipation des Bauernſtandes, nach einer Stellung deſſelben im Staate, in welcher er als ſelbſtſtändiges Glied mit in deſſen Organismus eingreife und nach einer deshalb nothwendigen Befreiung des Grundeigenthums von ſeinen Laſten u. ſ. w. allerdings etwas Wahres enthalten ſey, weshalb dieſer Drang ja nicht ignorirt werden darf, ſondern wohl zu berückſichtigen und ſeinem inneren Weſen nach zu erkennen iſt, damit man das, was in demſelben wirklich Bedeutung hat, gehörig ausſondere, auf die geſellſchaftlichen Verhältniße in Anwendung bringe und dieſe mit gehöriger Vorſicht darnach umgeſtalte. Ignorirt man ein Streben der Zeit oder kämpft man nur dagegen an, ſo wird nur ein Umſturz deſſen, wofür man kämpft, herbeigeführt, was denn wieder auf lange Zeit zurückſetzt; deshalb muß man ſtets darauf eingehen, damit das Negative, welches darin liegt, auf ſeinen poſitiven Werth zurückgeführt, damit durch den Zweifel gegen die poſitiven Verhältniße nicht die Liebe für dieſelben zu Grabe getragen, ſondern trotz deſſelben im Keime lebendig erhalten werde. In dem gegenwärtigen Geſchrei nach Mobilität des Grundeigenthums, und in Folge davon nach Aufhebung aller bäuerlichen Abhängigkeitsverhältniße liegt allerdings das Wahre, daß es eine Aufgabe der Zeit iſt, den Bauernſtand zu einer höheren und freieren Lebensſtufe zu erheben; ſucht man dieſelbe nicht zu löſen, ſo läuft man Gefahr, daß durch eine revolutionaire Bewegung dieſe Forderung bis zur Spitze durchgeführt wird, was dann wieder das Gegentheil von dem, was man wollte, zur Folge hat, weil in dieſem Falle die Richtung ſtets umſchlägt. In Bezug auf bäuerliche Verhältniße haben wir bereits oben beſonders bei der kurzen Anführung der Entwickelung der agrariſchen Verfaſſung in Toscana Beiſpiele, welche dieß beſtätigen, beigebracht. Haben ſich Mißverhältniße in die beſtehende Agrarverfaſſung eingeſchlichen oder ſind manche Seiten derſelben drückend oder ſtarr geworden, ſo iſt darum dieſelbe nicht ganz und gar über den Haufen zu ſtürzen; ſondern es ſind vielmehr die wunden Stellen in dem organiſchen Körper der Agrarverfaſſung aufzuſuchen und durch eine geſunde, aus dem Weſen derſelben hervorgehende, zwar die Forderungen der Zeit nicht ignorirende, allein auch nicht von ihnen beherrſchte Geſetzgebung zu heilen. Schneidet man bei dieſer Cur der wunden Stellen zu ſehr in den Körper hinein, und wird dabei auch das, was geſund iſt, hinweggenommen, ſo führt man eine Auflöſung deſſelben herbei: das Fleiſch fällt ab und es bleibt nur ein elendes Knochengerippe, welches dadurch, daß man es mit abſtracten Theorieen umhängt, nie und nimmer lebendig wird, ſondern ſtets ein Geſpenſt bleibt, an welchem man dann ſehen kann, wie ein organiſch erwachſenes Verhältniß nicht willkürlich umgeformt werden ſoll. Die Natur des Grundes und Bodens iſt Stetigkeit, er ſteht in ewiger Polarität dem Wechſel und Rollen des Geldes entgegen, und eben beim Feſthalten dieſer Pole und ihrem gegenſeitigen Bedingen, und der Gleichheit ihrer Kräfte, liegt die Ruhe der Welt. Wenn aber der Bauernſtand eine mit den übrigen Ständen ſich ausgleichende — keineswegs *gleiche* — Bildung erlangt hat, ſo wird jedes Abhängigkeitsverhältniß von ſelbſt wie eine reife Frucht zur rechten Zeit fallen. Das Abhängigkeitsverhältniß wird und muß mit der Zeit aufhören, aber nimmermehr das feſte und naturnothwendige Band zwiſchen dem Boden und ſeinen unmittelbaren Bebauern; wollte man dieſes je völlig löſen, er würde unter ihnen beben, und ſie würden ihn nur zu bald gänzlich verlieren."

Wenn in gegenwärtiger Zeit nur zu augenfällig iſt, daß ein arger Feind aller poſitiven Verhältniße unter dem Namen Liberalismus, welchen er ſich ungerechter Weiſe angemaßt hat, Europa durchſchreitet, und wenn derſelbe, weil er nirgends den in der hiſtoriſchen Weltentwickelung ſich offenbarenden Geiſt zu erkennen vermag, von dieſem überall hinwegſieht, und dadurch in den ödeſten Materialismus verfällt: ſo iſt es jetzt für Jeden, der für die Entwickelung des Geiſtes Intereſſe hat, eine hohe Pflicht, das auf jede Weiſe zu ſchützen, was dieſem, die Welt entgeiſtigenden, und den Menſchen entſittlichenden Liberalismus als Schranke entgegenſteht. Vor allem muß man darum beſtrebt ſeyn, ſowohl dem Menſchen eine feſte ſittliche Grundlage zu geben, welches allein durch eine wahrhaft religiöſe, d. h. auf die poſitiven, lebendig gewordenen Lehren des Chriſtenthums gegründete Erziehung möglich iſt, als auch die ſittliche Baſis, welche der Staat in ſeiner organiſchen ſtändiſchen Gliederung beſitzt, dadurch zu erhalten, daß man deren Nothwendigkeit und Vernünftigkeit nachweiſ't und zugleich darlegt, wie die Aufhebung dieſer Gliederung unfehlbar den Umſturz des ganzen Staats zur Folge habe, weil hierdurch dem bis dahin noch in gewiſſen Schranken gehaltenen demokratiſchen Streben jeder Widerſtand aus dem Wege geräumt wird. Conſtitutionen können keine Schranke der um ſich greifenden Demokratie bilden; denn ſie haben nur dann Bedeutung, wenn ſie wahrer Ausdruck der beſtehenden geſellſchaftlichen Verhältniße eines ganzen Volkes ſind. Eine Vermittlung zwiſchen Monarchie und Demokratie kann durch ſie nicht erreicht werden, wenn nicht im Volke ſelbſt ein vermittelnder Beſtandtheil vorhanden iſt. Deshalb muß man für die wahre Entwickelung der Stände, denn eben hierdurch werden dem Staate ſolche vermittelnde Beſtandtheile erhalten, auf das ſorgfältigſte bedacht ſeyn, und vorzüglich den Adel, der durch großen Grundbeſitz eine bedeutende, ſtetige Bedeutung hat, als einen beſonderen Stützpunkt der beſtehenden Verhältniße anerkennen und ehren. Sobald durch Mobilität des Grundbeſitzes die äuſſere Bedingung dieſer conſervativen Stellung des Adels verloren geht, iſt er ohne alle Bedeutung im Staate. Er wird, weil ihm die äuſſeren Lebensbedingungen nicht von vorn herein gegeben ſind, zu einem Werkzeuge derer, von welchen er dieſe zu erlangen hofft. Weil er nicht auf etwas hiſtoriſch Gegebenes baſirt iſt, wird er dieſes auch nicht ſchützen; er kann weder eine Schranke gegen die Willkür des Fürſten, noch gegen die des Volkes bilden.

Wenn es zum Weſen des organiſchen Staates durchaus gehört, daß, — gleichwie in der Ehe Mann und Weib zuſammengehören und eine Einheit bilden, allein dennoch nach verſchiedenen Seiten hin thätig ſind, — ſo auch in demſelben die verſchiedenen Stände eine Einheit bilden, allein eine ſolche, welche die inneren Unterſchiede nicht ausſchließt, ſondern vielmehr auf das beſtimmteſte ausprägt: und wenn deshalb die Organe, durch welche dieſe Unterſchiede ſich ausſprechen, nicht zuſammenfallen, ſondern neben einander beſtehen und wirken müſſen, um hierdurch allmälig das beſondere Intereſſe mit in das allgemeine hinüberzuführen und in demſelben *aufzuheben*, d. h. zu conſerviren: ſo folgt daraus, daß die politiſche Verfaſſung eine dieſen organiſch erwachſenen Ständen durchaus entſprechende ſeyn muß. Das mobile und ſtabile Princip darf mithin weder zuſammengeworfen werden, wie dieß unfehlbar geſchehen würde, wenn man im Staate zwar die Stände verſammelte, allein in *eine* Kammer zuſammen zöge; noch darf das eine über das andere herrſchen und endlich vernichten, welches dadurch geſchieht, daß man, wie in unſeren abſtract conſtitutionellen Staaten der Fall iſt, das ſtabile Princip in ſeiner ſittlichen Subſtanz vernichtet und dann auf eine abſtracte Weiſe durch ſolche Individuen vertreten läßt, deren Subſiſtenz gar nicht durch Grundbeſitz ſicher ſteht, wie dieß überall da geſchehen iſt, wo man nach Vernichtung des Adels eine künſtliche Pairskammer gebildet hat. Welchen Halt dieſe hat und welche Schranke dieſe gegen die übergreifende Despotie oder Demokratie bildet, wird uns fortwährend vor Augen gehalten; denn wir ſehen an vielen Staaten, daß die Stabilität, welche ſie gewähren ſoll, eine ſolche iſt, welche keine Realität hat, ſondern ſich in der Abſtraction befindet.

Es ſey geſtattet, dem Verfaſſer noch bei ſeinen Betrachtungen über einige nach moderner Anſicht conſtruirte Staa-

Staaten zu folgen. — Blicken wir zunächſt auf Frankreich, wo die demokratiſche Tendenz zuerſt um ſich zu greifen anfing, wo gegenwärtig kein Adel mehr exiſtirt, da die lebenslänglich ernannten Pairs füglich nicht einmal auf den Namen Anſpruch machen können.

Das Charakteriſtiſche von Frankreich liegt darin, daß es mit ſeinem negativen Verſtande Alles bis zur Abſtraction durchführt, weshalb man ſich hier am meiſten von der concreten Bildung entfernt hat. So lange noch ein hiſtoriſch erwachſener Stand da war, konnte die Abſtraction nicht durchgreifen und mithin konnten ſich nicht alle organiſchen Verhältniße in mechaniſche auflöſen. Im Mittelalter hatte Frankreich zwei Stände, den Adel, welcher das hiſtoriſche Element, und die Geiſtlichkeit, welche die Intelligenz repräſentirte. Zu dieſen beiden Ständen erhielt es ſeit Philipp dem Schönen noch den dritten, die Städte. Von Ludwig XII. bis Richelieu bildete ſich hier das machiavelliſtiſche Princip der unbeſchränkten monarchiſchen Gewalt aus. Dieſer rein monarchiſchen Tendenz trat der Adel als Schranke entgegen. Deshalb wurde er bekämpft, ſeinem wahren concreten Weſen nach zerſtört, und in das Intereſſe des Hofes gezogen. Nachdem dieß geſchehen war, wandte ſich die ſich weiter entwickelnde rein monarchiſche Gewalt, um gar keine Schranke zu haben, gegen den dritten oder Bürgerſtand. Um deſſen Macht zu brechen, hob man wieder den Adel, der aber, weil ſein Anſehen nicht auf Grund und Boden, ſondern auf die wichtigen Staats- und Militairſtellen baſirt war, keine concrete, ſondern eine abſtracte Grundlage hatte. In der Revolution, welche als eine Reaction des dritten Standes gegen die unbeſchränkte Monarchie und des damit verbundenen Adels und geiſtlichen Standes angeſehen werden kann, konnte ſich dieſer zu wenig concret begründete Adel weder ſelbſt halten, noch die monarchiſche Gewalt ſchützen, ſondern mußte mit ihr unterliegen. Durch die Reſtauration erhielt Frankreich in der erblichen Pairskammer zwar einen neuen Adel wieder; allein es konnte dieſer das ſtabile Princip nicht vertreten, denn da er ohne bedeutenden Grundbeſitz war, ſo fehlte ihm ſelbſt die feſte Grundlage. Dieſer künſtlich gebildete Adel unterlag der Julirevolution, und ſeitdem entwickelt ſich das demokratiſche Princip nur noch mehr, welchem man dadurch keine Schranken hat ſtellen können, daß man Pairs auf Lebenszeit ernannt hat. Wie können dieſe das ſtabile Princip im Staate vertreten, da ſie durchaus nicht unabhängig von jeder Gewalt daſtehen, ſondern durch ihre Ernennung vom Könige, von dieſem abhängig werden! Sie vertreten kein beſtimmtes Element, d. h. das Grundeigenthum und den darauf baſirten hiſtoriſchen Stand, ſondern werden aus, wenn auch geſetzlich beſtimmten, doch ſehr verſchiedenen Klaſſen des Volks genommen. So findet denn hier das kosmopolitiſche Element, d. h. der Handel und die Induſtrie, in dem hiſtoriſchen, d. h. dem mit einem bedeutenden Grundbeſitz zuſammengewachſenen Adel, nicht die nothwendige Oppoſition, welche um ſo nöthiger wäre, da durch den fabrikmäßig betriebenen Ackerbau der Unterſchied zwiſchen Bürger und Bauern verſchwunden iſt. Hier iſt alſo in der That durch das Hineinziehen des hiſtoriſchen Elements des Ackerbaues in das kosmopolitiſche der Induſtrie, oder durch die, in Folge der Mobilität des Grundeigenthums herbeigeführte, Vernichtung des Bauernſtandes und Adels die organiſche Gliederung des Staates in Stände verſchwunden und derſelbe ein abſtractes Gebilde geworden; denn die Grundlage deſſelben iſt nicht eine vernünftige, hiſtoriſch erwachſene ſtändiſche Verfaſſung, ſondern eine, ohne Hinblick auf die organiſchen Beſtandtheile des Volkes fabricirte Conſtitution. Die Herrſchaft iſt hier Einem Elemente Preis gegeben, und dadurch hat man ſtatt eines ſtändiſchen, vielfach in ſich gegliederten organiſch ſyſtematiſchen Staates, einen conſtitutionellen, mechaniſchgebildeten erhalten, welcher durch die materiellen Intereſſen der Hauptſtadt in Bewegung geſetzt wird.

Wir ſind weit entfernt, große Weltbegebenheiten aus einſeitigen Urſachen herzuleiten. So erkennen wir auch völlig, daß die franzöſiſche Revolution in der weltgeſchichtlichen Entwickelung nothwendig begründet war, weil in Frankreich, dem Berührungspunkte der romaniſchen und germaniſchen Völker, durch wechſelſeitige Abſorbirung des volksthümlichen Geiſtes die ſittliche Subſtanz verloren ging, deren Folgen dann die Zerſtörung aller geſchichtlichen Verhältniſſe war, wie wir dieß in einem anderen Werke philoſophiſch-hiſtoriſch nachzuweiſen verſucht haben*); allein beſondere Urſachen hängen damit ſtets zuſammen, und als eine ſolche ſteht die Zerſplitterung des Grundeigenthums da, welche, hervorgegangen aus der Aufreibung der hiſtoriſch gegebenen Verhältniſſe, wieder auf die Vernichtung der ſittlichen Subſtanz des Volkes bedeutend eingewirkt hat. Will Frankreich zur wahrhaften Ruhe gelangen, ſo muß es das hiſtoriſche Element wieder in ſich aufnehmen. Dieß kann aber nur dann geſchehen, wenn das Grundeigenthum wieder ſtabil wird; dann nur kann ſich ein Stand bilden, welcher, unabhängig von der Gunſt der fürſtlichen Gewalt und der des großen Haufens, ein bleibendes Intereſſe für das wahre Wohl des Staates hat, deshalb die geſchichtlichen Verhältniſſe ſchützt und ſie nicht um ſelbſtſüchtiger Zwecke willen leichtfertigen Theorien opfert. Geſchieht dieß nicht, ſo greift die Demokratie oder die deſtructive Richtung immer weiter um ſich, wie wir dieß nicht allein in Frankreich, ſondern auch in einem großen Theile von Europa ſehen. Ueberall erſcheint hier das monarchiſche Element und mit demſelben alles Poſitive im Staate gefährdet. Werden dieſer bis dahin faſt ununterbrochenen Entwickelung der deſtructiven Richtung keine Schranken geſtellt, ſo müſſen endlich noch alle Monarchien über den Haufen geſtürzt werden. Dem großen Haufen, welchem die hiſtoriſche Entwickelung unſerer Staaten unbekannt iſt, und welcher aus dieſem Grunde nicht bis in den innerſten Kern derſelben eindringt, ſondern auf der Oberfläche bleibt, hat ſich die Demokratie, ihre guten Seiten hervorkehrend, ſehr plauſibel zu machen gewußt, weshalb man häufig ſehr ſchlecht ankommt, wenn man für die beſtehenden, organiſch weiter zu entwickelnden Verhältniſſe ſpricht, und ſich gegen den ungemeſſnen Drang, alles Concret-Erwachſene umzurütteln, um dafür ein Abſtract-Gebildetes zu erhalten, erklärt. Allein eine ruhige Entwickelung muß da ſeyn, und dieſe iſt nicht möglich, wenn ein conſervatives Element fehlt. Selbſt die abſtracteſten Conſtitutionen laſſen dieſe Wahrheit wenigſtens durchſchimmern; denn durch die Bildung zweier Kammern, in deren eine die durch beſondere Talente und Verdienſte oder durch größeren Reichthum vor den Uebrigen Hervorragenden gebracht ſind, haben ſie dem Staate durch ein künſtliches conſervatives Element Stabilität zu geben verſucht, wie wir dieß außer Frankreich auch in allen anderen conſtitutionellen Staaten ſehen können.

Zum Theil haben dieſe conſtitutionellen Staaten bei ihrer mechaniſchen Bildung Frankreich zum Muſter genommen, ſind aber ſehr häufig noch tiefer in die Abſtraction gerathen als jenes. Hieraus ſehen wir, wie bodenlos das gegenwärtige Geſchlecht auch innerlich geworden ſeyn muß, wie ſehr noch überall die Saat der Revolution wuchert, ſo daß noch nirgends ſich gehörig die Sehnſucht nach einer wahrhaft poſitiven Grundlage zu erkennen giebt, auf welcher ſich ein durchaus geſundes, die Gegenſätze der Zeit verſöhnendes politiſches Leben entwickeln könnte. Ueberall waltet die negative Richtung gegen die objectiv ſittlichen Mächte vor; nirgends gelangt das conſervative Element zur nothwendigen Anerkennung.

Noch weniger, als in Frankreich die Kammer der Pairs, deren Würde doch noch lebenslänglich iſt, kann in Belgien der Senat ein ſolches conſervatives Element bilden. Die Mitglieder deſſelben vertreten keinen Stand, ſondern nur das höhere Vermögen, und werden alle acht Jahre durch Wahlen erneuert. Ein ſolches abſtractes conſervatives Element hat ſich ein Land gegeben, in welchem ſich vordem die herrlichſten organiſchen Beſonderheiten vorfanden, durch die der Staat eine geſunde Baſis hatte. Selbſt da, als ſich Belgien von Holland losttrennte, waren hier noch mehr Elemente zu einer organiſchen ſtändiſchen Verfaſſung, als in Frankreich; allein man ſah über ſie hinweg, ſtatt ſie dem Staate zu Grunde zu legen. Einen Staat mechaniſch auf abſtract formelle Weiſe zu conſtruiren, geht allerdings weit ſchneller, als ihn organiſch auf dem Grunde aller particularen, hiſtoriſch gewordenen Verhältniſſe zu erbauen; aber dafür hat jener mechaniſche Staat auch durchaus keinen Werth, weil er keinem Elemente die nöthige Ruhe ſich zu entwickeln giebt.

Vor der franzöſiſchen Revolution waren in den ver-

*) Vgl. G. Funke Geſchichtliche Entwickelung der geiſtigen Richtungen in Staat, Kirche, Kunſt und Wiſſenſchaft ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts. §. 2. B. 30.

ſchiedenen zu Belgien gehörenden Provinzen, welche damals von einander mehr oder weniger unabhängig waren, ſtändiſche Verſammlungen mit beſtimmten Rechten. Wie überhaupt in den Ländern des deutſchen Reiches, ſo hatten ſich auch hier alle individuellen Kreiſe auf das mannigfaltigſte entwickelt. Geiſtlichkeit und Adel bildeten das ſtabile Element. Als darauf dieſe Landſchaften von Frankreich erobert wurden, ſo erhielten ſie eine fremde Verfaſſung, wodurch das Volksthümliche, welches bis dahin beſtand, ſehr verletzt, ja faſt unterdrückt wurde. Nach dem Sturze der Napoleoniſchen Herrſchaft wurde Belgien mit Holland vereinigt. Es gab ſich zwar von Seiten der Regierung ein Streben, die organiſchen Beſtandtheile mehr in die Verfaſſung wieder aufzunehmen zu erkennen; indeß wollte dieß nicht gelingen, weil man zu der Zeit in der Politik noch nicht zur Einſicht deſſen gekommen war, was dem Staate bitter Noth that. Man wollte demſelben wieder eine poſitive Grundlage geben und wußte nicht wie? Es wurden nämlich in dem neugebildeten Königreich der Niederlande Provinzialſtände eingeführt, welche aus den vorhandenen drei Ständen (dem Adel, den Städten und den Bauern) zuſammengeſetzt wurden. Leider wurde aber dieſe Repräſentation wieder dadurch eine mechaniſche, daß nicht die Stände ſelbſt, ſondern die Stadt- und Gemeinderäthe die Mitglieder der Provinzialſtände wählten, und dieſe wieder Repräſentanten in die Generalſtaaten ſandten, deren zweite Kammer dann dieſelben bildeten. So wurden alſo durch letztere keine beſtimmten Stände vertreten, ſondern es fand darin nur eine abſtracte Repräſentation des Volkes Statt. Alle Stände, Adel, Bürger- und Bauerſtand, beide Elemente, das ſtabile und mobile, waren darin zuſammengeworfen; indeß überwog das mobile Element, weil es kein ſtetiges Grundeigenthum gab, worauf ſich das ſtabile hätte ſtützen können. Ebendeshalb fehlte dem Staate der nothwendige feſte Stützpunkt. Dadurch daß eine erſte Kammer der Generalſtaaten auf dieſe Weiſe gebildet wurde, daß dazu die Mitglieder vom Könige auf Lebenszeit ernannt wurden, konnte dem Staate die nöthige Stabilität durchaus nicht gegeben werden; denn weil dieſe Mitglieder nicht aus dem hiſtoriſchen Stande hervorgingen, nicht nothwendig Grundherren waren, ſo konnten ſie auch nicht die hiſtoriſchen Intereſſen vertreten. Es hatte dieſe erſte Kammer vielmehr nur inſofern Bedeutung, als ſie die königliche Gewalt, von welcher ſie abhängig war, verſtärkte. — Wie mangelhaft indeß die hier angedeutete, gegenwärtig noch in Holland fortbeſtehende Verfaſſung aber auch ſeyn mag, weil wegen fehlender Stetigkeit des Grundbeſitzes und deſſen mangelhafter Vertretung ein wahrer hiſtoriſcher Stand ſich nicht bilden kann, und dem Staate mithin die ſichere Grundlage fehlt: ſo ſind doch alle ſtändiſchen Beſonderheiten noch nicht gänzlich vernichtet, wie dieß in der heutigen belgiſchen Verfaſſung der Fall iſt.

Von Belgien kann man mit voller Wahrheit ſagen, daß ihm jegliches organiſche Element in der Verfaſſung fehlt; es hat keine andere Baſis, als eine papierne Conſtitution. In dieſer iſt die monarchiſche Gewalt faſt ganz zurückgedrängt; denn alle Staatsgewalt ſoll hier von dem Volke ausgehen. Durchaus kein Unterſchied der Stände beſteht hier, und die Vertretung gründet ſich allein auf die Einwohnerzahl und Vermögen. Für 40,000 Einwohner wird ein Vertreter auf vier Jahre ernannt, welcher über 25 Jahre alt und eine beſtimmte Summe directer Abgaben zahlen muß. Die Mitglieder des Senats unterſcheiden ſich nur dadurch, daß ſie über 40 Jahre alt und ein größeres Vermögen beſitzen müſſen und dann auf acht Jahre gewählt werden. Wie in Holland vom Könige, ſo ſind dieſelben hier vom Volke abhängig; denn dieſelben Individuen, welche die Mitglieder der Repräſentanten-Kammer wählen, wählen auch die Mitglieder des Senats. — Auf ähnliche Weiſe werden auch die Provinzialſtände gebildet.

Aus dieſen angedeuteten Grundzügen der Verfaſſung Belgiens geht hervor, daß dieſes Land ſeit ſeiner Lostrennung von Holland bereits tiefer in den Strudel der Revolution hinabgezogen iſt. Unter der abſtracten Form einer ſ. g. conſtitutionellen Monarchie hat man hier die ausgebildetſte Demokratie; denn weil hier ein auf unveräuſſerlichen Grundbeſitz baſirter Stand fehlt, welcher die poſitiven Verhältniſſe ſchützt, ſo hat das demokratiſche Element die übrigen aufgezehrt und die königliche Gewalt bis zur Nullität herabgeſetzt. Nur durch eine Reaction der hiſtoriſchen Elemente gegen die jetzt herrſchende Demokratie kann dieſem Lande Heil gebracht werden. Wie dieſe durch das Anſchließen an Frankreich und durch die Aufnahme der von da ausgehenden revolutionairen Grundſätze zum Siege geführt iſt, ſo werden hoffentlich jene hiſtoriſchen Elemente durch das Sichwiederhinwenden zum deutſchen Stammlande allmälig lebendig werden. Belgien beginnt bereits einzuſehen, daß es von Frankreich nichts zu erwarten hat, daß deſſen Einfluß ihm nur ſchädlich iſt, nur zerſtörend wirkt; deshalb ſchließt es ſich Deutſchland an, und durch die von hier dahin ſich verbreitende concrete Bildung, nach welcher das Poſitive nicht zerſtört, ſondern vernünftig weiter entwickelt und geiſtig immer mehr erfüllt wird, dürfte dann auch vielleicht in dieſem Lande ſich eine andere Richtung allmälig geltend machen, nach welcher die poſitiven Elemente des Staates nicht zerſtört, ſondern ihrem wahren Weſen nach erhalten und weiter entwickelt werden. Indeß wird dieß keineswegs ſehr bald geſchehen können, da die Elemente des Staates zu ſehr durcheinander geworfen und ihrem wahren Weſen nach verletzt ſind.

In Spanien werden die Mitglieder des Senats, welche 40 Jahre alt ſind und ein beſtimmtes Vermögen beſitzen müſſen, aus drei von den Wählern dem Könige vorzuſchlagenden Individuen von demſelben auf Lebenszeit ernannt. Die Verfaſſung iſt mithin zwar mechaniſch, allein doch nicht ſo ganz und gar demokratiſch, wie in Belgien. Die organiſchen Beſtandtheile des Volkes ſind in Spanien noch nicht völlig vernichtet, wenn auch ſchon auf das tiefſte verletzt. Daß übrigens hier gegenwärtig die königliche Gewalt faſt bis zur Nullität herabgeſetzt iſt, kann nur als die Strafe einer früheren Schuld der Könige angeſehen werden. Während der ganzen neueren Zeit waren dieſelben hier beſtrebt, die Monarchie zu einer unumſchränkten zu machen, und zu dieſem Ende wurde der volksthümliche Zuſtand des Landes gebrochen und beſonders die Elemente untergraben, welche eine Schranke der abſoluten monarchiſchen Gewalt hätten bilden können. Karl V. fing an die Grundpfeiler des organiſchen politiſchen Lebens umzuſtürzen, indem er die Gemeinden decimirte und die Rechte des Adels kränkte. Philipp II. unterdrückte vollends den heroiſchen Trotz des Volkes, indem er die hiſtoriſchen Verhältniſſe ganz ſeinem Willen unterwarf, wodurch er alle tief wurzelnden Lebensregungen niederdrückte. Unter den Bourbons iſt man ſpäter dem Hergebrachten noch mehr zu nahe getreten, und ſtatt einer organiſchen Verwaltung iſt eine mechaniſche, aus Frankreich entlehnte, eingeführt worden. Aber weil das Grundeigenthum, ungeachtet aller Angriffe auf die poſitiven Verhältniſſe, dennoch im Ganzen ſtabil blieb, ſo iſt auch bei dem Landvolke die alte Sitte bewahrt worden. Dieſes hält feſt am volksthümlichen Weſen und den damit verbundenen particularen Berechtigungen, welche zuerſt die abſolute Monarchie und in neuſter Zeit, als dieſe in ihr Gegentheil umſchlug, die Demokratie im Kleide einer ſ. g. conſtitutionellen Monarchie hat vernichten wollen. Das hiſtoriſche Element des Ackerbaues hat zwar zurückgedrängt werden können, wodurch es möglich wurde, daß ſich hier die Revolution verbreitete; aber es ganz aufzulöſen iſt man nicht im Stande geweſen. Das Landvolk will noch immer nichts von den abſtracten demokratiſchen Ideen wiſſen, welche ſich von Frankreich aus durch ſ. g. Civiliſation in den größeren Städten verbreitet haben. Das in demſelben erhaltene ſtabile Element kämpft gegen die abſtracte Form, welche man ihm aufzwingen will, und für die organiſchen Beſonderheiten, auf welche ſein volksthümliches Weſen baſirt iſt. — Daß es nirgends möglich iſt, auf abſtracte Weiſe ein conſervatives Element zu bilden, wenn man das organiſch baſirte vernichtet hat; davon liefert die zeitige Geſchichte dieſes Staates den eclatanteſten Beweis. — In Portugal finden ſich faſt dieſelben Verhältniſſe, nur iſt das bäuerliche und grundherrliche Element des Staates gegen das bürgerliche in einem ſchon weiteren Umfange zurückgedrängt.

Berichtigung: S. 185 Spalte 2 Z. 9 v. o. l. der ſt. die

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politiſches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von dieſem Blatte erſcheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Poſtämter und Buchhandlungen Deutſchlands bezogen; die letztern belieben ſich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 36. Berlin, den 7ten September. 1839.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe. — Ueberblick. — Ueber das Verhältniß der geiſtlichen Schriftſteller zu den politiſchen und religiöſen Bedürfniſſen unſerer Zeit.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe.

Berlin, den 5. September 1839.

Großbritannien. Am 27. v. Mts. hat die Königin die dießjährige Parlaments-Sitzung mittelſt einer Rede geſchloſſen, worin nur Bekanntes und nichts Bedeutſames, weshalb ſie füglich mit Stillſchweigen übergangen werden kann. Intereſſanter erſcheinen die vor und nach jener Feierlichkeit, gleichſam in zwei Akten erfolgten Veränderungen im Perſonal der Regierung: zunächſt that der Kanzler der Schatzkammer, Spring Rice den von Freund und Feind lange erwarteten Schritt, ſein Amt nieder zu legen, und erhielt als Preis dieſes Aktes richtiger Selbſterkenntniß mit dem Titel eines Baron Monteagle die Pairie; als Kanzler der Schatzkammer erſetzt ihn Francis Baring, bisher einer der Schatzſecretaire. Nächſtdem wurde der Präſident der Handelskammer Poulett Thomſon zum General-Gouverneur der britiſchen Colonien in Nordamerika ernannt, wogegen der bisherige Vicepräſident Labouchere einſtweilen die Verwaltung jenes Poſtens übernimmt, aber ſogleich ins Cabinet eintritt, und den bekannten irländiſchen Redner Shiel zum Nachfolger erhält. Aller dieſer Ernennungen war man gewärtig, dagegen konnte überraſchen, als wenig Tage ſpäter der Kriegs-Secretair Lord Howick ſein Amt niederlegte, auch Lord John Ruſſell und Marquis Normanby ihre Miniſterien vertauſchten; — letzteres vermuthlich wiederum ein Beweis von der großen Macht des Hofdamen-Einfluſſes auf die Getriebe der conſtitutionellen Staatsmaſchine.

Spanien. Espartero hat am 14. v. Mts. Vitoria verlaſſen, und noch ſelben Tages fünf carliſtiſche Bataillone genöthigt, eine bei Villareal de Alava (1¾ M. nördlich von Vitoria) angelegte Verſchanzung zu räumen. Zwiſchen dieſem Orte und Aramayona (1 M. nordöſtlich von Villareal) iſt es demnächſt zum Gefecht mit einer ſtärkeren Abtheilung Royaliſten gekommen, welche ebenfalls weichen mußte, ſo daß Durango (1½ M. norſtweſtlich von Aramayona) in die Gewalt der Sieger gefallen; ob dieſe weiter in Vizcaya vordringen, oder in den gewonnenen Stellungen die Belagerung des Caſtells von Guevara decken werden, muß ſich bald zeigen. Maroto ſoll mit fünf und zwanzig Bataillonen und zehn Schwadronen in der Nähe von Elgueta Poſition genommen haben. Don Carlos befindet ſich ebenfalls dort, und zwar ſchwerlich in vollkommener Freiheit; der traurige Zug zur Unterwerfung der ſogenannten Inſurgenten im Baſtanthale iſt bisher ohne Erfolg geblieben, und General Elio eilte in die Gegend von Eſtella zurück, weil Don Diego Leon nach ſeinem Abmarſch wieder zum Vorſchein gekommen, und in voller Thätigkeit war, die reifenden Ernten durch Feuer zu vernichten.

Auch im Königreiche Valencia erfreuen ſich die Anhänger der Madrider Regierung eines Erfolgs. Das kleine Fort Tales — etwa 2½ Meile weſtlich von Caſtellon de la Plana, und ſehr nahe bei Onda gelegen — iſt mittelſt Capitulation in die Gewalt des Generals O'Donnell gefallen, nachdem es durch ein ſechstägiges Feuer zerſtört, nnd überdem jeder Hoffnung auf Hülfe von Auſſen beraubt war; Cabrera ſtand mit nicht unbeträchtlichen Streitkräften zur Unterſtützung bereit in dem nahen Gebirg, und mußte erſt entfernt werden, was mittelſt eines langen und lebhaften Gefechts geſchah. Letzteres erſcheint uns ungleich wichtiger, als der Verluſt des unbedeutenden Poſtens, welchen der chriſtiniſche General gar nicht beſetzte, ſondern zerſtören ließ.

Frankreich. Da dem Leſer ſo wenig mit der Polemik wegen des Colonial-Zuckers, als mit einer Chronik der Vergnüglichkeiten zu Eu gedient ſeyn würde, ſo bleibt nichts als die Kunde, daß endlich die vielbeſprochene Juli-Säule ihr Kapital erhalten hat, und nächſtens den letzten Schmuck erhalten wird: einen Genius der Freiheit, welcher in der einen Hand die Fackel der Wahrheit (vermuthlich der charteverité) in der anderen eine zerbrochene Kette hält, ohne Zweifel diejenige, womit die tyranniſche Reſtauration das unglückliche Volk gefeſſelt hatte. Da über die Bedeutung des Genius bei dem Beſchauer leicht Zweifel entſtehen könnten, ſo würde eine beſondere Aufſchrift dem Denkmale ſehr erſprießlich ſeyn, und bis zum Auffinden einer beſſeren empfehlen wir die beiden Verſe aus der Popularité des Hofpoeten der neuen Tuilerien, Caſimir Delavigne:

Les révolutions sont une grande affaire,
Imprudent qui les fait, sage qui les fait faire.

Ueberblick.

Die griechiſche Civiliſation in ihrer falſchen Richtung iſt aus glücklicher Seeräuberei hervorgegangen, wenn es Thukydides richtig erforſcht hat. Mehr als dieſer griechiſche Staatsmann wollen zwar jetzt von der dortigen Verfaſſung ſolche Herren wiſſen, wie ſie ſchon damals in ihrer bequemen Betrachtung von Völkern und Ländern auf ihrem Divan, Polybius beſchreibt, und ſie müſſen allerdings für ihre Freiheitslehre ſich die Sachen anders vorſtellen, als Thukydides und Polybius dieſelben ſahen und ſich erklärten; aber wären die Ausſagen von beiden in ihrer Liebe und ihrer Trauer über das Vaterland auch weniger klar und wahr, ihre Schlußfolgen würden untrüglich ſeyn, daß aus plötzlicher Bereicherung, Habſucht und Genußſucht und daraus heißer Drang auf Güter und Gewalt, falſche Worte und Werke, Volksverführung und Verderben entſtehen müſſen, und daß alſo die Bereicherung nicht auf Gefahr der natürlichen Tüchtigkeit an Leib und Seele geſchehen dürfe.

Die engliſche Civiliſation hat auf ähnliche Weiſe eine falſche Richtung genommen, und darüber wird Hume's Entwickelung von Grund und Folge für ſeine gelungenſte Darſtellung gehalten. Es war die Jagd auf die ſpaniſchen Silberſchiffe und mehr im Seeraube als im Seekriege, zu den Zeiten Eliſabeth's und Cromwell's welche den kühnſten Thaten die beiſpielloſeſten Preiſe gab: es kamen viel mehr Piaſter als ſonſt Schillinge in Umlauf, und bald kaufte man nicht mehr Brot für zehn Pence als ſonſt für einen, aber dazu konnte der gemeine Mann die feinſten Colonialwaaren bezahlen, die ſich ſonſt kaum die Reichſten verſchafften, und die Altreichen ſahen eine überlegene Menge Neureicher neben und auch über ſich; das Vermögen der Herren im Unterhauſe ward größer als das der Pairs. Aber das Plündern auswärts gelang nicht immer, und die Ruhe daheim vertrug ſich nicht mit der Lüſternheit vornehmer Armen, nach gewöhntem Prunke, und der vormaligen Armen nach Ehrenſtand und Macht; ſo fing das Plündern daheim an, und der Bürgerkrieg endete nicht, bis auch die Krone geraubt war. Die Erinnerung an ſeine Schrecken fruchtete zwar, und die natürliche Tüchtigkeit an Leib und Seele möchte nirgend übertroffen ſeyn, wozu die Erbkinder in ſtrenger Sittenzucht und Arbeitsordnung ſowohl auf den Landhöfen als in den Bürgerhäuſern gelangten, als für den Hausherrn der allein geltende und allgültige Ehrenname: Maſter war, und die Meiſtergewalt zugleich ſein häusliches und ſtaatsbürgerliches Recht bezeichnete; aber wenn

die kräftigen Männer aus Scheu vor einander daheim Friede hielten und bewahrten, so trieben sie es auswärts desto wilder, und verwickelten sich in den Widerstreit eines Doppelwesens. Die damals lateinische Gelehrsamkeit hemmte weder, noch half Gaius und Ulpian, Columella und Vegetius zu ihren guten Einrichtungen in Haus und Gemeine, in Feld und Schiff. Aber die gefährlichsten lateinischen Lehrbegriffe spukten doch fort, und dadurch verband sich mit der Klarheit die über die Gewähren für den Familienbestand, die nachbarliche Eintracht und die Volksgemeinschaft gewonnen war, der verirrte Wunderglauben an eine Freiheit, durch welche das Reich in's Unendliche vervollkommnet werde, und an eine Reichsgewalt, welche die Welt beherrschen werde.

So begab es sich, daß den Engländern daheim nichts gehässiger, und auswärts nichts üblicher war, als der Gewaltmißbrauch. Sie schossen die Indianer wie das Wild nieder, sie waren unbarmherziger als die übrigen Herren mit den Negern, und theilten sich in dem Hab und Gut der Hindu wie in wohlerworbenem Eigenthum; es versteht sich, daß sie auch mit dem Friedenskriege und Wegnehmen der Schiffe nicht aus der Gewohnheit kamen. In den stillen und glücklichen Häusern daheim hatten Eltern und Kinder an solchem Verfahren in den Colonien Aergerniß und Abscheu, die frommsten Wähler wählten die heftigsten Redner dawider in's Parlament, und die ehrgeizigsten Freigeister sprachen wie in Verzückung von dem Wunderseegen des heiligen Volksberufs, Freiheit und Bruderliebe auf Erden zu verbreiten. Dazu schwebte nun noch den Staatsmännern allen der lateinische Lehrbegriff von einer Reichseinheit vor, worin die natürliche Ungleichheit von Volkssprachen und Sitten und Einrichtungen überwältigt werden sollte, und wonach in unserer Zeit die französische Reichsordnung gemacht wurde, die das örtlich, lebensfrisch und eigen sich Gestaltende verdrängt hat. In dem englischen Reiche waren und blieben nun zwar die Gesetze für Großbritannien von denen grundverschieden, welche den eroberten Landen, Irland inbegriffen, gelassen oder gegeben wurden, es kamen aber zu Gunsten der Reichseinheit Verfassungen, Anordnungen hinzu, woraus Verwirrung und Zwietracht entstanden. Die Gefährden davon in den Colonien sollen in einem Blick zusammengefaßt werden.

In Canada hat sich die Parlamentsform als Gabe der Zwietracht erwiesen, es muß nach dem Empörungsversuche mit Heeresmacht die Ruhe überwacht werden, die von den guten Willen der Vereinigten Staaten desto abhängiger ist, je weniger der französischen Bevölkerung die Aussicht gefallen kann, daß ihr die englische durch Vorgunst über den Kopf wachsen soll. Auf den westindischen Inseln hinderte die Parlamentsform auch an guter Verwaltung, die große numerische Ueberlegenheit der Sklavenbevölkerung über die Herren war indeß nicht gefährlich, weil die Neger schwer von den Pflanzungen entweichen, und sich gar nicht mit einander verbinden, die Herren aber gleich zu Schiffe Hülfe haben konnten. Es ging den Negern auch dort im Ganzen besser als in Afrika, und ihre Lage ließ sich auf dem sichern, bei den Leibeigenen bewährtem Wege verbessern; aber eine gesetzliche Sklavenordnung ward mit dem britischen Freiheitsberufe für unverträglich gehalten, und aus diesen und mancherlei andern Gründen wurden die Neger auf Reichskosten mit der Freiheit beschenkt. Sie brauchten dieselbe natürlich nach ihrer afrikanischen Weise, zogen das nakte Hungerleben in der Wilde dem wohlversorgten Arbeitsleben auf der Pflanzung vor, und kauerten in Lagern zwischen Sümpfen oder Klippen zusammen. Ihre bisherigen Herren hatten die verzweiflungsvolle Wahl, daß die Pflanzungen entweder unbestellt bleiben, oder den Reichsgesetzen die Vollziehung versagt werden musste. Das Letztere ist in Jamaika, der wichtigsten Besitzung geschehen, und weit schlimmer als dieses könnte die verführerische Hoffnung werden, daß die Nordamerikaner im Fall eines Krieges mit England die Neger wieder in die Gewalt ihrer Herren bringen würden, wodurch sie sich zugleich, ihrer eigenen Neger versicherten, welche sie im Süden nicht entbehren können, und die dagegen im Norden aussterben. Es ist überdem nicht unbedenklich, daß die Nordamerikaner sich die Neger verschaffen, die sie nöthig haben, wenn auch ein Staatsvertrag wider den Sclavenhandel an der afrikanischen Küste besteht, und daß sie mit den eben beabsichtigten englischen Vorkehrungen nichts weniger als zufrieden seyn werden. Es ist auffallend, daß in dem Parlamente zwei amerikanischen Sclavenschiffen Entschädigung für ihre Beschlagnahme zuerkannt worden, während darin verhandelt ist, gegen die portugiesischen Schiffe sich das Recht der Durchsuchung zu nehmen, und sie auch unbeladen, der bloßen Gestalt als Sklavenschiffe wegen aufzubringen, daß ferner Lord Palmerston bei Begründung seines Antrages die Spanier und Brasilier des verbrecherischen Sclavenhandels unter portugiesischer Flagge beschuldigt, aber von den Amerikanern und Russen schweigt, obgleich die Berichte der englischen Wachtschiffe über erstere nicht geschwiegen haben, und obgleich die Zeitungen bereits andeuten, daß in der Folge die Sclavenschiffe russisch seyn würden, ohne daß die Russen und ihre Schiffe Sclaven führten.

Doch wenn auch nicht bezweifelt wird, daß der Sclavenhandel so gewiß ein Verbrechen ist, als es nach bestehenden englischen Reichsgesetzen ist, und daß die Sclaverei mit Humanität und Civilisation, in dem Sinne wozu Voltaire diese Wörter schön erfand, (aber nicht wozu er und andere sie arg mißbrauchten) durchaus unverträglich erscheint; so lässt sich noch bezweifeln, daß deshalb die holländischen Grenzbauern am Kap mit den Hottentotten, ihren Schutz- und Dienstleuten auf gleichen Fuß gestellt werden sollten. Die Bauern fanden es irre, daß die Blockhäuser auf Befehl von London zurückgestellt werden sollten, die auf Befehl vom Kap weit vor den äussersten Bauerschaften errichtet waren, und ihnen gut halfen, daß ferner englische Jagden wider die Löwen und englische Verhandlungen mit den Kaffern mit großen Kosten und Gepränge gehalten wurden, die weder vor dem einem noch dem andern sicherten, daß die Bauern sich und ihre Hottentotten nach wie vor selbst schützen mussten, daß ihnen ihr Zuchtrecht über die Hottentotten doch abgesprochen, über die englischen Jungen aber zugesprochen ward, welche ihnen haufenweis von der Armenverwaltung in London zugeschickt wurden, daß sie in der Verheirathung der Ihrigen mit den Hottentotten die schimpflichste Entartung sahen, und daß doch Freiheit und Recht dazu von den englischen Geistlichen und Richtern erklärt und bestätigt ward. Sonach meinten die Grenzbauern, es sey besser, allein mit den Raubthieren und Kaffern, als noch überdem mit den englischen Normen und Formen zu thun zu haben, sie verließen das englische Gebiet, und erstritten sich ein eigenes. Es ist den armen Leuten zu wünschen, daß sie dort glücklich seyn mögen; es ist den Engländern am Kap aber nicht zu wünschen, daß im Kriegsfalle die holländische Bevölkerung und die Bauern wider sie gemeinschaftliche Sache machen. Sie sind dort, an ihrem besten Nastorte auf der Fahrt nach Ostindien sehr stark, ihre Stärke hängt aber dort wie in Ostindien von ihrer Seemacht ab. Die Ostindische Gesellschaft hat bei ihrer Landesverwaltung den großen Vortheil bewahrt, daß sie weder darin Parlamentsformen zugelassen, noch die Beunruhigung der Einwohner durch Missionäre oder auch nur englische Ansiedler geduldet hat; oder sie hat sich gegen das Reich dem sie unterthan ist, verwahrt, und davon ist die Folge, daß sie zur Vertheidigung der Lande nur wenig auf Landsleute, und meist auf Eingeborne rechnen muß, die lieber selbst regieren als sich regieren lassen. Meutereien unter ihnen sind indeß nur selten und schwach gewesen, da sie die europäische Verschwörungskunst nicht verstehen und sich einander auch nach Stamm, Sprache, Glauben und Sitten fremd sind. Sie werden übrigens besser regiert, als sie sonst regiert worden, müssen es aber auch bestens bezahlen, und die einheimische Kriegsmacht muß die verursachten Kosten durch den schwersten Dienst von Eroberung zu Eroberung vergelten.

Es wäre eben kein Traumgesicht die ostindischen Handelsherrn, welche auf dem Throne des Großmoguls wirklich sind, auch im chinesischen Kaiserschlosse zu sehen, wenn sie nicht wüssten, daß sie um dort zu regieren, Chinesen werden müssten, wie es die tartarischen Eroberer geworden. Die mathematisch regierende Handelsgesellschaft hat sich klüglich auf den Handel beschränkt, aber darüber ist sie durch ihr mystisch regierendes dreitheiliges

Reichsparlament in große Verlegenheit und Bedrängniß versetzt. Ihr Handelsgewinn von China erregte den Neid der dazu nicht berechtigten Kaufleute in England, sie sahen die Gelegenheit ab, um für sich die Freiheitslehre wider das Vorrecht der Handelsgesellschaft zum chinesischen Handel geltend zu machen, und das Parlament hob nach der herrschenden Lehrmeinung, aller Warnung unerachtet, das Vorrecht auf. Mit diesem fiel aber zugleich die vorsichtige Geschäftsbehandlung mit den Chinesen weg. Die Beamten der ostindischen Gesellschaft hatten zur Leitung des dortigen Verfahrens nicht mehr freie Hand, sondern englische Consuln und Befehlshaber englischer Kriegsschiffe neben und über sich. Der englische Seemann wollte gleich nach seiner Art in der Kugelsprache reden, die Chinesen ließen sich aber nicht einschüchtern, sondern nur allgemach durch die ostindischen Beamten wieder zu Güte sprechen, sie nahmen in der That alle Ordnungswidrigkeiten und selbst die Landungen zum verbotenen Küstenverkehr nicht zu hoch auf, bis endlich der Schleichhandel mit Opium in's Wilde getrieben ward. Opium wird in China wie anderswo der Brantwein gebraucht, aber darauf und auf den Mohnbau nicht wie anderswo auf Brantwein und Kartoffelbau, die Wirthschaft und das Staatseinkommen gegründet, sondern es ist nun die Todesstrafe auf den Vertrieb des Opiums gesetzt, und die chinesischen Immungsvorsteher des europäischen Handels sind in Ketten vor dem Hause des englischen Consuls vorbeigeführt, der mit der Erklärung: verhaftet und der Freiheit des Handelns beraubt zu seyn, wegen Bedrohung von Leben und Eigenthum die dortigen britischen Kaufleute zur Ablieferung alles Opiums an ihn gegen rückhaltlose Verheißung von Entschädigung, Namens seiner Regierung aufgefordert hat. So klar dieser und auch der chinesische abgedruckte Erlaß über die Vorkehrungen gegen den Opiumhandel ist, so dunkel bleibt der Thatbestand, worauf sich die englische Entschädigungspflicht gründen ließe. Zu welcher Vermuthung darüber auch die Erwähnung führen mag, daß die Kaufleute in Bombai britische Entschädigung wegen ihrer auf dem Lager bleibenden Opiumvorräthe ansprechen wollen, — gewiß ist, daß sie durch das Aufhören des Opiumhandels nach China in schweren Verlust kommen, und daß die regierende Handelsgesellschaft nicht blos ein großes Zolleinkommen, sondern auch die Grundsteuern einbüßt, welche aus dem Ertrage der Mohnfelder bezahlt werden. Ihr Feind konnte nichts Schlimmeres ausdenken, als so mit einem Schlage Verwirrung in Handel und Landbau zu bringen, und der Regierung ein Haupteinkommen in dem Augenblicke zu entziehen, wo der Kriegszug nach den Afganen die beträchtlichsten Kosten verursacht.

Dieser Zug ward ohne vorgängige Genehmigung der englischen Minister unternommen, wenigstens bezeigte Herzog Wellington darüber seine Verwunderung im Parlamente. Der Zug mag England in seinen Verhältnissen zu Persien und Russland von Nutzen seyn, er beweist eben durch solchen Nutzen eine ganz andere Bedeutung als der Krieg oder Frieden, den die ostindische Handelsgesellschaft mit indischen Fürsten, nach eignem freien Ermessen macht. Sie verstand bisher ihre Maßnahmen gut kaufmännisch zu berechnen, und wird auch diesen Zug so berechnet haben, sie muß daher von ihm entweder Vortheile erwarten, die noch größer als die damit verbundenen Kosten und Gefahren sind, oder sie muß in dem Nothfalle gewesen seyn, den Kriegszug an die Euphratsmündung als das kleinere Uebel zu wählen. Er läßt sich mit dem dortigen Versuche der Flußschiffahrt von englischen Dampfschiffen, und mit der ägyptischen Besetzung der nächsten Küste und der Bahreininseln in Verbindung denken, doch nur mittelbar, während die Seemacht unmittelbar für den englischen und wider den ägyptischen Versuch zu Diensten stand. Es sprechen mehre Thatsachen für viel bestimmtere und wichtige Zwecke des Heerzuges. Die Handelsverhältnisse der Gesellschaft wurden in Mittelasien und auf den Wegen dahin gefährdet. Die Karavanen verließen kaum das ostindische Gebiet, so hatten sie unter aufgeregten Völkerschaften ein Treibjagen zu bestehen, und die armenischen Handelsleute ließen es den ostindischen auf den Märkten der Afganen, Turkomanen u. d. m. nicht an bösen Händeln fehlen. Das einzige Mittel ist bekanntlich bei allem wilden Volke, daß ihm die Uebermacht sichtbar vor Augen trete, damit es sie achte; und da das Sehen des Heerzuges nicht half, da er das Schwerdt fühlen lassen musste, so scheint er zur Sicherstellung des Karavanenhandels nöthig gewesen zu seyn; er hat auch Wege gewählt, nicht wo sie noch am besten, sondern wo sie am unsichersten sind. Es ist zwar ferner in den bekannt gewordenen Beschwerden des englischen Gesandten, der aber noch mehr ein ostindischer in Persien ist, zwar nicht von dortigen Handelsverhältnissen, aber hauptsächlich von Herat die Rede, mit der Drohung, die Stadt wider Persien zu schützen, welches nur von und für Ostindien geschehen kann. Es liegt die Stadt Herat an den Rinnen des Flusses und in der Landschaft gleichen Namens zwischen Steppen, die sich in entgegengesetzter Richtung nach dem persischen Meer ziehen, und in ihren landwärts gehenden Strecken bekannte Zugänge den russischen Steppenvölkern öffnen. Der Fluß Herat kommt von den Höhen im Norgen unter den Schutz der Festung mit seinen Weingärten und Reisfeldern, Oelbäumen und Palmen, seine Gewässer gehen in künstlichen Rinnen nach der Stadt, und geben ihrer Umgebung die reiche Fruchtbarkeit, die den Lebensbedarf der Einwohner mit Uebermaß sichert. Der Fluß fließt endlich nach der Abdachung des Landes südwärts und verliert sich in der Steppe, wahrscheinlich in den Rinnen unter spurlos verwüsteten Städten. In den nordöstlichen Steppen und Bergen aber härten sich jene Männer und Pferde ab, die schon oft der Schrecken von Indien gewesen sind. Es machen die Reiter auf nach Landesnothwendigkeit bepackten Pferden täglich zwanzig Meilen wochenlang ohne Rast, die Länge des Weges nach dem britischen Indien ist also für sie kein Hinderniß, und sie bedürfen dazu weder Zelte noch Brücken, sondern nur Leute unter sich, die sie so künstlich, wie es etwa in Polen geschah, zusammen bringen, und einen Feldherrn über sich. Ob befürchtet worden, daß sie beides, und Herat als Waffenplatz erhalten könnten, wenn diese Festung in persischen Besitz gekommen wäre, ist nicht bekannt, aber bekannte Thatsache ist, daß Herat Vertheidigungsmittel und seinen Vertheidiger selbst aus dem britischen Indien erhalten hat, daß es ein gelegener Markt für die Waaren daraus, und ein wichtiges Thor wider die Steppenvölker ist, und daß die Grenzen des britischen Indiens ohnehin schon in die gefährlichste Nachbarschaft vorgerückt sind, zu den Gebirgsvölkern am Himalaja wo die natürlichen Vertheidigungsmittel noch riesenhafter als am Kaukasus sind, und zu den Wanderstämmen, die noch so wenig als ihre Steppen und Wüsten jemals bezwungen wurden. Zu ihnen und zwischen ihnen ist das Heer der ostindischen Handelsgesellschaft nach den persischen Landen hinaufgezogen; wie es dort verkehre und wieder heimkehre steht zu erwarten. Soll es das Unsichere sichern, so darf es nicht unglücklich seyn, oder es wird die stärkste von allen Spuren nachlassen, welche auf die innere Auflösung des Reiches deuten mögen.

In England selbst scheint das Bedenklichste zu seyn, daß noch planmäßiger als in der griechischen Unglückszeit die Kunst der Armenverbrüderung wider die bestehende Ordnung getrieben wird, und damit schließt sich das Ende unserer Betrachtung an ihren Anfang, an die Schilderung der Erwerbübertreibung, die zuletzt zur Empörung geführt hat, gegen welche Lord Russel folgendes erklärt: Weder in Schulen noch in Kirchen ist in den unruhigen Fabrikgegenden für die religiöse und moralische Erziehung des Volkes in der Masse gesorgt, wie es für die Bewohner eines großen und freien Landes nöthig ist. Es ist vor allen Dingen nöthig, für eine (bessere Erziehung?) größere Sicherheit des Eigenthums gegen Volksaufstände zu sorgen, und dieß kann zunächst durch eine besser eingerichtete Polizei geschehen. Zuvor aber ist Herstellung der Ruhe nothwendig, und dazu bedarf es der beantragten Verstärkung des Heers. — Sonst rühmten die Engländer am meisten von sich, daß sie Polizei und Armee daheim nicht brauchten und nicht hätten.

Ueber das Verhältniß der geistreichen Schriftsteller zu den politischen und religiösen Bedürfnissen unsrer Zeit.

I.

Wer in Europa einen Krieg führt, freiwillig oder nothgedrungen, lässt nicht mehr um den Erwerb einiger Quadratmeilen und einer Hand voll Menschen, denen es gleichgültig ist unter welchem Scepter sie ihr Brot haben und verzehren, seine Unterthanen todtschlagen, denn von der Rohheit, blos Blut zu sehen, oder seine Muskeln geschmeidiger zu machen, weiß man heut zu Tage nichts mehr. Hochwichtige Interessen knüpfen sich an den Zug der Batterien, das geistige Wohl und Wehe vieler Tausende schwebt auf der Degenspitze der Krieger. Ein moderner Krieg wird darum nicht schon mit dem Friedensschluß beendigt: sondern, wie der Stein, in's Wasser geworfen, an der Stelle des Wurfs das Wasser gewaltig aufrührt, dann aber immer in sich weiter ausbreitenden concentrischen Kreisen seine entfernteren Wirkungen äussert: so werden die Stoffe, die zuerst den äussern Kampf entzündeten, dann, wenn Menschen genug getödtet sind, erst recht eigentlich das brennbare Material, das die Geister der Menschen in Feuer erhält, und das ihnen zur weiteren Reinigung und Läuterung zurückbleibt. Mit anderen Worten: die Ursachen eines Kampfes reizen Anfangs nur zur Wehr und Gegenwehr, werden aber erst nach dem Streite Gegenstand ruhigerer Untersuchungen, werden überlegt und zu Ende geführt. In dem dreißigjährigen Kriege waren, wie die erste Hälfte überzeugend darthut, die treibenden Principe Protestantismus und Katholicismus. Und wie viel auch Raubsucht und Herrschbegier ihre schmuzigen Hände hineingesteckt haben, wie sehr auch manchmal das Gotteswort aus dem Kampfe verschwand: es blieb doch im tiefsten Grunde des hin- und herwogenden Blutmeers die köstlichste Perle, nach welcher die seufzende Welt ihre sehnsüchtigen Blicke hinunter sandte. Katholik oder Protestant, Papst oder Luther, Gläubiger oder Ketzer — das waren die Stichworte jenes großen Weltdrama's, und Keiner wollte den Andern das letzte Wort, den Siegesmonolog, überlassen. Des Kampfes müde, und vom hohen Ziele mehr und mehr entfernt, machten die Fürsten Frieden, und überließen einer spätern Zeit die Ausgleichung der Pergamentrollen mit den Bedürfnissen der äusserlich vereinigten Völker.

Und diese spätere Zeit, hat sie ausgeglichen, oder hat sie eine Kirche von dem Einflusse der andern völlig emancipirt? Nein. Aber was ist denn geschehen während der beiden letzten Jahrhunderte? wie weit sind wir denn endlich vorgerückt? Es ist bekannt, wie nach jenem ungeheuren Kampfe der dreißig Jahre unser Vaterland einem entnervten, ausgesogenen und zerlumpten Bettler ähnlich war, der nicht wehren kann, daß ihm seine Lumpen, in denen sein letzter Schatz verborgen, auch noch genommen werden; der kaum Kraft genug hat, sich zum Arzte zu schleppen, daß er nur nicht bei lebendigem Leibe von hungrigen Würmern aus sich heraus verzehrt werde. Die nächste Aufgabe Deutschlands war, sich zu erholen, wenigstens erst wieder zu einem Scheine der vorigen Kraft und Tüchtigkeit zu gelangen. Es hatte nach dem Kampfe allerdings noch physische Mittel, wodurch es sich stärken und die fast abgestorbenen Glieder neu beleben konnte. Aber noch mußte es manchmal hierhin und dorthin ein Stücklein seines Leibes schwinden sehen, ohne mit seinem alten Selbstgefühle dagegen auftreten und sein gutes Recht vertheidigen zu dürfen. Auch das hat ihm zur Gesundheit gedient, denn die faulen Glieder werden ausgebrannt. Aber immer noch saß ein deutscher Kaiser auf dem Throne, und die Vasallen neckten und rupften ihn, weil sie selber groß geworden waren und noch größer werden wollten. Die Einheit der Deutschen war nur eine scheinbare, und Verrath an Fremde lauerte mitten im eigenen Herzen. Da erhob sich — weil die Schmach zu groß geworden war — im Norden ein kleines Häuflein, dem daß Herz auf der rechten Stelle saß, und welches das Wort „Ehre" wieder zu Ehren bringen wollte; es kam Friedrich der Große, er durchsuchte mit der Sonde die wunden Gefäße des alten Reiches und schnitt und schlug das Brandige des dicken Staatskörpers ab, und legte Heilmittel auf die wunden Stellen: da kam der Held aus Norden und focht den siebenjährigen Krieg. Was man auch sagen mag, dieser Kampf hat Preussen groß gemacht, hat Preussen zu Ehren erhoben, — aber das deutsche Land wahrhaft nicht weniger, denn in Preussen wird Deutschland ein festes Bollwerk nach Aussen besitzen.

Wie ergings aber seit dem schmählichen Falle, seit der schreckensvollen Plünderung des genesenden Bettlers seiner armen Seele? Der Staat begann zu gesunden: gewann auch die Kirche wieder an Kraft und Lebensfrische? Im siebenzehnten Jahrhundert war noch Vieles von dem guten Alten übrig; man hatte noch Kirchengemeinschaften und Kirchenzucht, man sang und betete noch, wie ehedem, ja eifriger, ängstlicher, als vorher, weil die Noth zur Buße und in's Gebet treibt. Aber das Blut floß ja in den Adern des kranken Leibes matter und gestörter, und es konnte nichts Neues und Junges von Innen heraus anschießen und anwachsen; besorglich suchte man das Vorhandene zu wahren und vor jeder Störung zu schützen. Daraus wurde jener starre Dogmatismus, der's nur mit dem todten Buchstaben hat, und nicht vom Geiste durchdrungen wird. Nicht lange dauerte es, und wieder einmal regten sich die Schwingen des matthinsinkenden Adlers. „Die auf den Herrn harren, kriegen neue Kraft, daß sie auffahren mit Flügeln, wie Adler." Das Halle'sche Waisenhaus ward gegründet, und von hier aus ging eine neue Weise des Glaubens und des Gebets und ein neues Zeugniß von der Gewalt des Christenthums: in Halle entstand die Schule des Pietismus. Aber noch konnte man nicht an die Aufgabe des Westphälischen Friedens denken, noch hatte man auf dem eigenen Heerde so viel zu schaffen und aufzuräumen, daß der Blick von der katholischen Kirche — die überdies in ähnlichem Aufschwunge schon seit früher begriffen war — abgewendet werden musste: Deutschland war eben noch nicht völlig gesund geworden, der Pietismus zeigte noch eine Schwäche an. Die Ausartungen desselben gaben Beweis genug. Und wie nun bei einem Kranken das Stadium des Irreredens dann eintritt, wenn sein Geist erst ganz schwach und klein geworden ist: so warf sich das vorige Jahrhundert mit krampfhafter Gewalt auf den Deismus, der von fremdher eingeschmuggelt war, und auf den Rationalismus und gänzlichen Unglauben, der, wie das Unkraut des bösen Feindes, aus dem eigenen Waizen mit aufging.

Nicht anders war es auf dem Gebiete der Staatswissenschaft. An dem Principe der Reformation, wie man es sich einbildete, glaubte man etwas Neues gefunden zu haben. Absolutismus sollte von den ersten Vertheidigern der delegirten Gewalt gerechtfertigt werden. Aus seiner Quelle springt aber eben so wohl der Wassersturz der Revolution. Die Kirche wollte kein oberstes Regiment mehr dulden, sie lehrte — gegen den wahren Begriff von dem Verhältniße eines Lehrers und seiner Schüler — Gleichheit Aller im geistlichen Regiment. Die Autorität verlor ihre Bedeutung. Die Uebertragung auf die Theorie des Staatsrechts war leicht. Die Franzosen waren die dreistesten und frechsten Irrlehrer. Die Lehre vom Contrat social, von der Gesellschaft der Encyklopädisten oder der Weisen ihrer Zeit, trotz der Gegenreden der Gelehrten und Vernünftigen, mit Gewalt dem Volke aufgedrungen, griff um sich; ihre Consequenzen bestachen auch die Inhaber der Throne, falscher Enthusiasmus für das Wohl der Völker ließ sie das Gegentheil wirken, sie hielten sich selbst nur für die ersten Beamteten des Staats, das Volk für den Herrn. — Um diese Zeit, wie schon erwähnt, kam der preussische Held, ein Arzt seines Jahrhunderts, und heilte wenigstens den Körper. Der Geist sollte sich durch sich selbst herausarbeiten aus dem Jammer des Unglaubens und Ungehorsams. Da konnte der Arzt noch nicht helfen, weil er auch geistig den Irrthum, welcher überall hingedrungen war, welcher Kirche und Staat auf die Wildhölzer eines ganz neuen Gesetztreibkastens impfen wollte, noch nicht überwunden hatte, weil erst die Geschichte selbst, die Erfahrung, an den unseligen Folgen das Verkehrte jenes s. g. philosophischen Treibens aufzeigen kann.

Aber auch jener siebenjährige Krieg hatte seine geistigen Arbeiten nach dem Frieden zurückgelassen, und erst

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 36. Berlin, den 7ten September. 1839.

auf dieſe muſſte die Kraft ſich wenden. Das Franzoſenthum, das ſich überall eingeſchlichen hatte, das von bethörten Deutſchen ſelbſt hereingezogen war, muſſte hinausgeworfen werden, wenn man nicht Volksgefühl und Volkswerth verlieren wollte. Das Volk that das, was ihm zunächſt lag. An Sprache und Wiſſenſchaft wendete es ſich, denn Geſetz und Glauben lagen der Menge zu fern, als daß ſie darin das fremdher Eingepelzte, das Ungermaniſche hätte erkennen ſollen. Und nun brach jene hochherrliche Zeit deutſchen Sanges und deutſcher Wiſſenſchaft an, welche zuerſt wieder an deutſches Weſen, an deutſche Ehre, an deutſches Land erinnert und gefeſſelt hat. Noch tönten indeſſen dieſe Lieder nicht kräftig genug; noch war dem Adler die Sonne durch die Wolken der Selbſterniedrigung verhüllt; noch krächzten die Raben ſich heiſer und ſchrieen in kreiſchenden Mißtönen in den Geſang heimiſcher Waldvögel hinein; noch war der Geiſt des deutſchen Staatskörpers unter den eiteln esprit des Nachbar-Despoten geknechtet. Man erkannte die Wurzel des Uebels nicht, darum muſſte die geiſtige Knechtſchaft auch noch eine leibliche werden.

Die franzöſiſche Revolution zerbrach die Feſſeln des Geſetzes und des Glaubens, ſchüttelte noch den letzten Reſt von Pietät, den das verſchämte Gewiſſen hatte erhalten wollen, von ſich, decretirte die Abſetzung und Einſetzung des être suprême, und goß auch unſerm Vaterlande eine Schale voll Gift ein, wovon ſo mancher Deutſche gierig trank und ſich berauſchte im Fanatismus für Willkür und Zügelloſigkeit. Buonaparte, der geſcheuteſte Rechenmeiſter, dem zur Größe nur die Wahrheit fehlte, ließ die abſtrakte Spitze der Revolution in ihr Gegentheil, in die Despotie umſchlagen, und durchzog, wie eine „Gottesgeißel" den Erdkreis, und unterwarf Alle, die in thörichter Verblendung vorher dem Götzen der Ausländerei Weihrauch geſtreut hatten. Deutſchland ſchien ſchon beinahe ganz geneſen zu ſeyn; aber es war im Ernſt nur die Kriſis der jahrhundertelangen Krankheit erſt eingetreten; es hatte zwar Macht und Ehre einigermaßen wieder durch Friedrich gewonnen, war aber nicht ſo erſtarkt, daß es dem neuen Paroxysmus, wozu es ja ſchon disponirt war in ſeinen Gebeinen, widerſtehen konnte. Deutſchland fiel in die Hände des korſiſchen Rieſen. Auch das Zeichen ſeiner früheren Größe, die Kaiſerwürde, ward zu Grabe getragen. Und nun brach der Feſttag des Gewürms an, das ſonſt in Nacht und Dunkel kriecht, und im Finſtern würgt; nun begann das Feilſchen mit Ehre und Land und Volk; nun gab man den Glauben um ein paar Heller hin; nun ward das Schlangengeziſche der Verräther deutlicher und verlockender, und es wurden übertönt die einſamen Klänge der wackeren Kämpfer, denen noch ritterlicher Sinn und makelloſe Liebe und Treue zum Vaterlande geblieben war. Vergebens ſehnte ſich Deutſchland nach einem Retter; es war ja wieder in Gefahr, ganz in die Hände des Auslandes zu fallen; es wüthete ja in ſeinen Knochen die alte Krankheit. Da rief Preuſſen zum zweiten Male, und dieſes kleine Preuſſen, das immer von Feinden und Neidern umlagert geweſen, dieſes Stücklein von Deutſchland, wurde das edelſte Theil, wurde das Herz, das hoch aufwallte voll edeln Zornes und dem übrigen Körper Leben und Kraft mittheilte zur letzten und äuſſerſten Verzweiflungsthat, die Ehre des heiligen Reiches zu retten. Und es gelang. Preuſſen war zum zweiten Male der Arzt, der den ſchlaftrunkenen, todtmüden Körper vom Alpdrucke befreiete, der Arzt, welcher den ſchwachen Kranken vom Siechbette auftrieb und ihm Stärke und Ehre erwarb; Preuſſen ſicherte zum zweiten Male Deutſchlands Selbſtſtändigkeit.

Der Feind war zurückgeſchlagen, der Frieden abgeſchloſſen, und nun rührten und regten ſich alle Hände, um den Schutt aufzuräumen, der noch zurückgeblieben war, um dem Hauſe neue Stützen zu geben, um es wohnlich zu machen und auf die Dauer zu befeſtigen. Der Friede muſſte wieder vollendet, die Disharmonie der früheren Beſtrebungen, welche das Unglück herbeigerufen, aufgelöſt, und die Scharten des Kriegsmeſſers ausgeſchliffen werden.

Die Wiſſenſchaften erlebten einen Aufſchwung, daß ſie in einigen Decennien weiter kamen, als vorher kaum in einem Jahrhundert. Ihr Beſtreben war, deutſch zu werden, durch und durch deutſch. Wo hat je ein Volk für ſeine Sprache und ſeine Geſchichte Gleiches in gleicher Zeit geleiſtet, wie das deutſche für deutſche Sprache und deutſche Geſchichte? Weil wir vorher nicht deutſch waren und doch den deutſchen Namen trugen, ſind wir geknechtet worden; wir haben wieder Deutſche werden müſſen, und in der Wiſſenſchaft ſind wir's Gottlob geworden. Dieß iſt Eine Diſſonanz, welche durch das Kriegsgeſchrei dieſes Jahrhunderts hindurchheulte, und welche jetzt aufgelöſt iſt.

Wo aber weilt die Führerin der Wiſſenſchaft, die treue Mutter, die ſonſt ihr Kind ſo ſorgſam pflegte und es nimmer verließ, wenn es in den Wald gehen und ſpielen wollte nach ſeiner Weiſe? Hat ſie es verlaſſen? Wo wäre auch eine Mutter, die da vergäße der Liebe, verließe ihr Kind, das ſie unter'm Herzen getragen und mit Luſt und Weh zur Welt gebracht hat? Doch, wie iſt das Kind ſo frei und groß geworden! Wie leuchtet ihm das ſchöne Angeſicht in frohlockender Freude! Geh ihm nach und frage, wo es ſeine Mutter hat. „Meine Mutter?" lächelt's, und ungewiſſ zittern die Blicke vor Uebermuth und Bangigkeit, „was ſoll mir noch die Mutter? ich bin ſo groß geworden, kann jetzt allein meinen Weg finden, will mich nicht immer führen laſſen, will allein gehen und ſelber Mutter werden von Kindern, die noch ſchöner ſeyn ſollen, als ich und mein ganzes Geſchlecht." Ach! und nun gehe tiefer in den Wald hinein, du findeſt zwiſchen unwegſamen Felſen, die nur tauſendjähriges Moos bedeckt, eine Quelle, welche nie verſiegt, und deren Waſſer immerdar rein und hell wie Kryſtall aus dem von Anfang an hier aufgethürmten Steingeklüft hervorſprudelt: Horch! was miſcht ſich in das liebliche Rieſeln des Waldbaches? Iſt's doch wie Thränen und Wehklagen! Du trittſt nahe hinzu, und eine Geſtalt voll Weinens und Klagens ſitzet am Quell und ſchöpft aus dem ewigen Brunnen. Es iſt die Mutter, welche weint um ihr liebe- und treuloſes Kind, das geflohen iſt in die Wildniß, und nichts wiſſen mag von der traurigen Mutter, die doch das ungehorſame zuerſt geliebt hat und mit einer Liebe, der keine andere auf Erden gleichet. Siehe die bleiche Geſtalt, Thränen perlen aus dem ſchönen Auge; das ſonſt herrlich und ſtolz herabwallende Haar verdeckt die von Unwillen und Scham gerötheten Wangen; der Mund, ſonſt voll Jubeln und Jauchzen, iſt faſt verſtummt und öffnet ſich nur zu Seufzen und Wehklagen; das glänzende Purpurgewand, von deſſen Gluth ſelbſt die Strahlen der Sonne demüthig erblichen, iſt zerriſſen vom Dornengeſtrüpp beim Suchen des ungetreuen Kindes. Die Kirche, die liebevolle Mutter, ja die Liebe ſelbſt, klagt um ihr verlorenes Kind, trauert um die ungetreue Wiſſenſchaft. Die Wiſſenſchaft glaubt der höheren Leitung entbehren zu können, trotzt und pocht auf ihren göttlichen Urſprung (inſofern freilich die Kirche erſt ihre wahre Mutter iſt), erhebt ſich über die Gebote des Glaubens, meint, die Kirche ſey ein altes Inſtitut, von Menſchenhänden gemacht, das ſich nun überlebt habe, und über deſſen Trümmern ein neues Gebäu auf den Grundſäulen menſchlicher Weisheit und menſchlichen Vermögens ſich erheben müſſe. Und darüber wehklagt die Kirche, denn ſie weiß nichts vom Men-

schengeiste, sondern nur vom heiligen Geiste, der sie leitet in alle Wahrheit; denn sie ahnt mit prophetischem Geiste all' den Unsegen, der aus jenem hochmüthigen Getreibe erwachsen muss.

Und ist nicht schon jetzt genug des Unkrauts in der Wissenschaft in die Höhe geschossen? Man sehe nur, was uns hier zunächst angeht, auf das Gebiet der Politik: wie viele Schriftsteller gibt es denn noch, welche wissen und lehren, daß alle Obrigkeit von Gott eingesetzet sey? welche anerkennen, die Könige seyen Könige von Gottes Gnaden, welche Recht und Gesetz auf die heiligen Urkunden unseres Glaubens, statt auf dünkelhafte Afterweisheit, gründen? welche — wie viel sie auch das schöne Wort Freiheit im Munde führen — für die rechte Freiheit des Individuums sorgen? welche Angesichts der Geschichte und einer reichen Lebenserfahrung über das Recht urtheilen? Und nun erst unser Leben selbst! Ist denn da noch irgendwo die Rede von einem innigen Zusammenwirken, von einem demüthigen, einfachen und gehorsamen Leben für die gemeinsamen Zwecke des Standes? Liegt nicht Alles zerstreut, wie Millionen von Atomen, denen der einigende Gedanke abhanden gekommen ist? Gibt es noch für den Niedrigsten eine Staffel der Ehre, die zu erklimmen er sich zur Lebensaufgabe stellen kann? Und das Alles, wie wir es durch viele leicht findbare Züge zu einem grauenhaften Bilde erweitern könnten, ist es nicht entsprungen aus dem Verklingen der heiligen Stimme der Kirche, aus dem Vergessen des Göttlichen, aus dem Hochmuthe der eigenen Weisheit? Wer das bürgerliche Leben zu Grunde richten will, muss bei der Kirche anfangen. Ihr Licht ist der Polarstern des in der Irre umherfahrenden Volkes. Leidet sie, so sinkt nach und nach alles Andere nieder, und die Gottlosigkeit kommt oben auf.

Blicken wir jetzt zurück auf den westphälischen Frieden und auf die Hinterlassenschaft desselben an die arbeitende Nachwelt: ist seine Forderung erfüllt? ist der Wurf des dreißigjährigen Krieges zum Ziele gekommen? Jeder der später wichtigen Kriege hat in seinem Gefolge eine Menge gesegneter Anstrengungen gehabt, welche die Streitpunkte durch geistiges Erwägen und Durchdringen verarbeitet und aus ihnen den wahren und letzten Frieden hervorgerufen haben. Jeder Krieg hat darum für Sieger und Besiegte eine geistige Rührigkeit zur Folge, die da die endliche Lösung der Lebensfragen, um welche man hieb und stach, sich zum Zielpunkt ihrer Arbeit setzt. Die Principien, um derentwillen man kämpfte, können — auch wenn sie nicht, wie im dreißigjährigen Kriege, bis zum Ende das Grundgetriebe des Kampfes bleiben — nicht wieder zum Losungsworte eines neuen und gleichen Kampfes genommen werden; sie haben sich Leben und Daseyn errungen, und solches Leben ist unzerstörbar. Aber um diese ewige Kraft des Anerkanntseyns zu erlangen, müssen sie nach dem offenen Gemetzel geistig durchlebt und in Saft und Blut des Volkskörpers verwandelt werden. Mit den Interessen des dreißigjährigen Krieges ist es nicht also geschehen, die liegen noch auf demselben Punkte, wo der Friede von 1648 sie gelassen hat. Aber die Völker Europa's konnten auch dafür nicht viel arbeiten. Eines Theils kamen andere Interessen, die gleichsam das tägliche Brot angingen, und man musste für den irdischen Leib kämpfen und sorgen; andern Theils hatten die Völker erst so viele Verirrungen ihrer Willkür und subjectiven Weisheit zu erleben und zu bekämpfen, daß sie darob das Ewige, die Kirche, hintansetzen, ja oft vergessen mussten. Und was soll auch der arme Kranke für seine Seele thun, wenn er sich kaum auf den Füßen fortschleppen, wenn er kaum das mühsam erworbene Brot mit Seufzen und Weinen hinterbringen kann? Wenn der nur erst wieder fest auftreten und wacker arbeiten darf, dann kommt erst das geistige Leben zurück, dann kann er auch das Irrereden, das ihm in seiner Krankheit manchmal wohlgestanden, los werden.

Jetzt eben erst scheint die Morgenröthe des herrlichen Tages angebrochen zu seyn, an welchem Deutschland das langersehnte Genesungsfest vom leiblichen Weh zu feiern sich bereitet. Die Kräfte sind hergestellt, das Blut fließt rasch und frisch, die Gebeine rühren und regen sich und verlangen nach Arbeit. Oder ist es nicht wahr, daß wir jetzt endlich uns wieder erholt haben, daß wir ungefähr wieder auf die Stufe innerer Macht und äusserer Ehre gekommen sind, worauf unsere Ahnen vor dem dreißigjährigen Kriege standen? Und sollten wir stehen bleiben? Sollten wir den Gipfel physischer Macht nicht noch höher hinanklimmen? Dämmert nicht in der Ferne so manche Hoffnung noch höheren zukünftigen Glückes? — Noch aber liegt über unseren Fluren eine andere Nacht, eine Nacht, deren Finsterniß unsicherer und gefahrdrohender ist, als alles Weh, was erduldet und bekämpft, endlich verschwindet. Die *eine* Arbeit der letzten zwei Jahrhunderte ist vollbracht: wie weit ist aber die andere gediehen? Wie weit ist die kämpfende Kirche gekommen? In manchen Gegenden ist die protestantische Kirche ecclesia pressa: ist sie es nicht im geistigen Sinne bei uns überall? Wie weit sind wir denn in ihrer Begründung und Befreiung von allem Menschenwerke — denn das soll doch ihre Unterscheidung von den katholischen Christen geben — vorgerückt? Oder haben sich die beiden Gegensätze schon abgerieben? Oder sind sie versöhnt? In jüngster Zeit war abermals der Streit begonnen; man hatte sich herausgefordert auf den Kampfplan des Geistes. *Gegen* einander kämpften die beiden Kirchen. Wohl dringen die Geisterschaaren muthig auf einander ein, wohl gilt es die Wahrheit des Glaubens. Ein guter Krieger aber, ehe er in's Feld geht, hält Musterung über sein Streitzeug. Wehe, wenn sich nicht Alles in tüchtiger Ordnung findet! Wehe, wenn Bruder gegen Bruder kämpft, und Jeder erst über Hals und Kopf den alten Schaden nur nothdürftig verdecken, nicht gründlich austreiben könnte! Wehe, wenn Beide in den eigenen Heeren den Feind hätten, der Meuterei und Empörung sänne, und sie nicht sähen, wie sie ihn niederhielten! Und wohl zugeschauet, *dieser* Feind möchte ein gar zu leicht und gefährlich Spiel haben und treiben. Seit dem Jahre 1815 — das sind *vier und zwanzig* Jahre! — hat Deutschland in politischem Frieden gelebt, fürwahr eine längere Zeit, als je vorher! Es ist, als ob der Herr uns Gelegenheit habe geben wollen, daß wir besserten und baueten an Tempeln und Palästen, die da verfallen waren und den Händen des Unglaubens und des Ungehorsams überantwortet.

Ehe wir zu dem folgenden Abschnitte übergehen, wo das Wesen und der Einfluß der geistreichen Schriftsteller besprochen werden soll, erwähnen wir, wie im Vorbeigehen und zum weiteren Nachdenken für den Kundigen, der Befürchtungen, welche in jüngster Zeit über die Machtvergrößerung (in politischer und moralischer Hinsicht) unserer östlichen Nachbaren, der slavischen Völkerschaften, ausgesprochen sind. Die Geschichte zeigt, wie alle nach Auflösung der bestehenden Verhältnisse strebenden, neuerungssüchtigen Völker, auch wenn sie noch so viele physische Kraft hatten, anderen politisch und moralisch erliegen mussten, welche, auch bei niederer geistiger Kultur, durch das Festhalten an dem Positiven, durch das Heilighalten der Sitte, durch reflexionsloses Gemüthsleben, die Kraft ihres inneren Wesens bewahrt hatten. Die Bestrebungen der Deutschen neigen sich immer mehr zum bessernden und neuernden Liberalismus hin. Dadurch schwächen sie ihre Macht, und geben dem Gegner, wenn es einst einer werden sollte, zu leichtes Spiel. Also auch darum ist nichts nothwendiger, als daß wir zurückkehren zu unserer Vorfahren inniger Ehrfurcht vor dem Bestehenden, zu ihrer Frömmigkeit, zu ihrer Gesetzlichkeit, und daß wir die Feinde von allem diesen bekämpfen, daß wir von ihnen unsere Tempel und unsere Häuser rein machen, und wieder anhangen der alten Zucht, der alten Frömmigkeit, der alten Sittlichkeit.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 37. Berlin, den 14ten September. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Hinblick auf die Zeit. — Ueber das Verhältniß der geistreichen Schriftsteller zu den politischen und religiösen Bedürfnissen unserer Zeit.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 12. September 1839.

Großbritannien. Während Jedermann die dürftigen Ergebnisse der letzten Session beklagt, hat wenigstens O'Connell einigen Grund, mit seiner dießjährigen parlamentarischen Campagne zufrieden zu seyn, an deren Schluße, — gewiß nicht ohne sein Zuthun — zwei ihm ergebene Irländer dem Cabinet beigesellt wurden. Auch preist er das Ministerium, da aber Agitation nothwendig ist, um ihm die irische Rente und errungene Bedeutsamkeit zu sichern, so beginnt unmittelbar nach dem Eintreffen in Dublin, das alte Spiel unter etwas veränderter Form: der vor Jahresfrist mit großen Ankündigungen gestiftete „Vorläufer-Verein" wird aufgelöst, um einem „Reform-Registrirungs-Vereine" Platz zu machen, zugleich kündigt der politische Gaukler und Taschenspieler an, es sey ihm nun endlich mit Aufhebung der legislativen Union wirklicher Ernst. „Ich habe Ihnen nun gezeigt, daß wir daran verzweifeln müßen, irgend etwas von England zu erlangen. Ich habe Ihnen gesagt, daß von dem Reichs-Parlamente nichts für uns zu hoffen ist. Ich habe Ihnen gesagt, daß die Toris in England vorherrschen, daß das Oberhaus uns entgegen ist, daß die Mittelklassen, selbst wenn sie uns befreundet wären, doch durch die Furcht vor den Chartisten davon abgeschreckt worden sind, uns beizustehen, kurz, daß wir dort auf nichts zu hoffen haben. — — Was nützt es, uns unserer Loyalität zu rühmen? Wozu dient es, daß wir unsere Vertreter nach England senden? Es nützt Alles zu nichts. Eure Petitionen werden mit Verachtung verworfen, und die Vorstellungen Eurer Vertreter finden nichts als Verhöhnung. Nochmals wiederhole ich es: Ihr werdet keines Eurer Rechte von England erhalten. Nur Ein Ding ist noch möglich, und das ist — Repeal. Ich habe es gesagt, und ich wiederhole es, es bleibt uns nichts übrig als Aufhebung der legislativen Union mit Großbritannien. Wir dürfen nicht länger sagen, daß wir auf dieses oder jenes warten, oder daß wir sehen wollen, ob wir hier oder dort Eindruck machen können. Ich bin vollkommen überzeugt, daß es jetzt meine Pflicht ist, für die Repeal zu sorgen. Ich muß vorsichtig und mit Ueberlegung zu Werke gehen, aber von diesem Tage an bis zum Ende meines Lebens bin ich ein Repealer. Ich habe mir die Sache oft und genau überdacht. Ich erkläre, daß, ungeachtet meiner Vorurtheile und meiner Vorliebe für das Land meiner Geburt, ich die Sache genau überlegt habe; Gott wird Zeuge seyn für die Reinheit meiner Absichten und die Wahrheit meiner Worte, und er weiß, ob ich der Leidenschaft nachgegeben, oder der Entscheidung der Vernunft und des gesunden Urtheils, als ich den Beschluß faßte, den ich Euch jetzt mitgetheilt habe. Auf das feierlichste erkläre ich aber jetzt nochmals, daß von dem heutigen Tage an meine Agitation beginnt zum Zwecke der Repeal." Es gehört fürwahr die ganze gutmüthige Leichtgläubigkeit des irischen Charakters dazu, um mit solch abgenutztem Treiben noch einigen Effekt zu machen.

Spanien. Was man schon seit längerer Zeit besorgte, ist endlich eingetreten; Maroto hat die Maske abgeworfen, und zeigt sich unter dem pomphaften Namen des Pacificators, als elender Verräther an einer Sache, die er durch freie Wahl zur seinen gemacht. Wo es etwas zu handeln giebt, kann man versichert seyn, Engländern zu begegnen, und so scheint auch Maroto's Geschäft unter ihren Auspicien abgeschlossen worden zu seyn; die Bedingungen kennt man noch nicht vollständig, es versteht sich aber von selber, daß der Verkäufer für sich und seine Genossen, die Beibehaltung ihrer Grade, Emolumente u. s. w. stipulirt hat. — Wie leicht zu erachten, ist das gesammte juste milieu in freudigem Entzücken über diese, seiner Sinnesweise so entsprechende Lösung der Frage, allein in unseren Augen ist sie noch gar nicht gelöst: nur der kleinere Theil der Royalisten schließt sich dem Verräther an, Don Carlos ist nach Navarra entkommen, namentlich die Truppen dieses Landes sind treu geblieben, und eine Vereinigung derselben mit Cabrera dürfte schwerlich zu hindern seyn.

Der nächste und vielleicht einzige Vortheil, welcher aus diesen traurigen Ereignissen hervorgehen mag, wird höchstwahrscheinlich den von Dupin so genannten Loups-cerviers zu Gute kommen. Fröhliches Gemurmel wird auf allen Börsen vernommen, Juden und Christen erklären Maroto für den größten Mann des Jahrhunderts und erweisen ihm gern göttliche Ehre, denn die spanischen Papiere sind um mehrere Procent gestiegen, man hofft sie bald noch höheren Standpunkt erreichen zu sehen. — Das Alles wäre blos lächerlich oder ekelhaft, wenn nicht zu fürchten stände, daß bitterer Erfahrungen ungeachtet, auch jetzt wieder Unbesonnene ihr Vermögen diesem trügerischem Spiele anvertrauen, also gerade das thun werden, was die Heroen des Courses bei der ganzen Comödie beabsichtigen; zur Warnung solcher Schlachtopfer der Börsen-Politik kann nicht oft genug wiederholt werden, daß in der dunkeln und ungewissen Zukunft Spaniens nur Eines mit völliger Klarheit feststehet: die Unmöglichkeit den Staatsgläubigern gerecht zu werden, für jedwede Regierung.

Frankreich. Britische Kaufleute, in ihrem Gummihandel am Ufer des Senegal durch französische Behörden molestirt und zu Schaden gebracht, hatten dem Oberhause durch Lord Strangford eine Beschwerdeschrift überreichen lassen, welche zu einigen Discussionen führte; im Laufe derselben begegnete dem Premier-Minister, Folgendes zu äussern: „Es muß natürlich klar seyn, daß, wenn die Angaben des edlen Lords und die in der von ihm überreichten Bittschrift ganz gegründet sind — und ich glaube, daß sie nicht bestritten werden können, — daß, sage ich, dann diese Sache von sehr ernster und bedeutender Wichtigkeit ist, und sehr ernste Folgen haben könnte. Es ist eine Sache, welche die von dem edlen Lord so sehr deprecirten Folgen haben könnte, (nämlich einen Bruch des zwischen England und Frankreich bestehenden guten Vernehmens), wenn nicht Mittel aufgefunden werden, sie auf friedliche und billige Weise zu erledigen. — — Ich halte die Angaben für wohlbegründet, und es ist jedenfalls die Ansicht der britischen Regierung, daß in jenem Theile der Welt eine arge Unbill gegen Unterthanen Ihrer Majestät verübt worden, daß ihnen großes Unrecht geschehen, und daß eine starke Verletzung — wenn nicht von Traktaten, mit Bezug auf welche allerdings Zweifel gehegt werden können, — so doch eine Verletzung jener allgemeinen Gesetze stattgefunden hat, nach welchen der Handel zwischen verschiedenen Nationen

geführt wird. Ich kann dem edlen Lord versichern, daß die britische Regierung es an ernstlichen Vorstellungen nicht hat fehlen lassen, während des ganzen Ganges der Unterhandlung ist kein Zögern, keine Gleichgültigkeit in Bezug auf diese Sache gezeigt worden. Wir glauben, daß britischen Unterthanen von Agenten der französischen Regierung großes Unrecht zugefügt worden ist, die französische Regierung aber will die Sache leider nicht von diesem Gesichtspunkte betrachten. Ich kann jedoch versichern, daß die Angelegenheit aufs ernstlichste und feierlichste jener Regierung vorgestellt worden, und daß man ferner in sie dringen wird." — Bei Worten solcher Art mußte wohl Zornesglut die Adern des reizbaren gallischen Hahns schwellen, und der liberale Journalismus, obwohl sonst großer Verehrer der englischen Allianz, konnte sich bei seiner angeblichen Fürsorge für die National-Ehre einer drohendstolzen Haltung nicht entschlagen. Sogar der altersschwache bornirte Constitutionel aus seinen Träumen von einer französisch-englischen Civilisations-Weltherrschaft aufgerüttelt, greift zu den Waffen, und äussert in jener hausbacknen Staatsweisheit, welche das Entzücken der Epiciers ist: Unsere Nachbarn jenseit des Canals benehmen sich ganz sonderbar gegen uns. Alles was durch oder für Frankreich geschieht, wird von ihnen getadelt, oder verursacht ihnen Anfälle eines höchst lächerlichen Zornes. Dies unfreundschaftliche Benehmen hat zwei Ursachen: Alles, was dazu beiträgt, unsere Macht zu vergrößern, verletzt unsere Nachbarn; um ihre Gunst zu erwerben, müßte Frankreich klein und armselig seyn. Ferner erschrickt die mercantile Habsucht des englischen Handels vor Allem, was unsern Einfluß und unsere Verbindungen vermehren könnten. Man möchte in der City uns wohl zu Freunden haben, jedoch nur unter der Bedingung, daß wir uns auf allen Märkten der Erde, sogar auf unsern eigenen ausstechen ließen. Das ganze Benehmen ist in der That pitoyable. Die Allianz mit Frankreich ist für das Cabinet von St. James eine unbedingte Nothwendigkeit, für Frankreich aber besteht diese Nothwendigkeit nicht, es kann vollkommen ohne den Beistand Englands fertig werden. Sollte daher das Fortbestehen des Bündnißes von Seiten Frankreichs nur durch Opfer erkauft werden können, so würde es unter uns sicher nur eine Stimme, und zwar für die Auflösung dieses Bündnißes geben. — Welche geringe Meinung man immerhin von dem politischen Scharfsinne des Constitutionel hegen möge, daß er jene Entdeckungen jetzt erst gemacht habe, wird doch Niemand von ihm glauben wollen.

Hinblick auf die Zeit.

Wenn ein Land solche Erwerbthätigkeit besitzt, daß es mit Vortheil auch noch die Geldmittel eines anderen Landes brauchen kann, und geschickt genug ist, sie sich anzueignen, so ist der Geldnehmer mehr zu loben als der Geber. In dieser Hinsicht befindet sich, wegen der vielbesprochenen Anleihe der englischen Bank bei der französischen, England im Vortheile, und die Erwerbthätigkeit reicht hier den Maßstab. Darum tadle man nicht im Allgemeinen solche Anleihe des reichsten europäischen Landes, oder wundere sich, daß es zwei Million Pfund nicht bei sich auftreiben könne, sondern würdige es, daß seine Erwerbthätigkeit auch dieses Geld noch zu benutzen verstehe. Fragen wird man nun freilich: versteht es in der That dies noch mehr zu benutzen, oder ist hier doch eine Verlegenheit, worüber man sogar noch in Täuschung lebt? England führt einen aussereuropäischen Handel mit großem Gewinne bei dem Austausche seiner Erzeugnisse der Kunst gegen die der Natur, daß so ferne es der Centralpunkt bleibt, seine Colonien, als der große Kreis, es nur umschließen, es grade durch den Austausch gegenseitigen Ueberflusses sicher reich wurde. Ein so angeregter lebhafter innerer Verkehr findet bald Bequemlichkeit im Papiergelde; dieses aber steigert den Verkehr bis zu übermüthiger Waglichkeit. England dünkt sich als jener Centralpunkt selbst genügend; man sagte ihm zu oft, es bedürfe des Handels mit Europa nicht, und hat ihn auch durch sein Handelssystem gering geachtet. Indeß unsere Getreidearten gedeihen nur in Climaten, die nicht alle wie Englands Colonien, wie sein Reich anzusehn sind, und eine europäische Bevölkerung gewöhnt sich nicht an Reis und Mais, den der Tauschhandel giebt. Früher, wenn ein Kornmangel in England eintrat, bezahlte es am Abschluß durch Gegenrechnung. Seit der letzten Kornnoth ist der Isolirung Englands eine gleiche des übrigen Europas mehr noch entgegengetreten; Kunsterzeugniße bereitet jeder selbst, und die Colonialwaaren, die rohen Gegenstände seines Kunstfleißes, holt man lieber aus der Quelle, sich allen Gewinn zueignend. England muß bei einer Kornnoth jetzt zu baarem Geldmittel greifen; denn wer aus Noth bedarf, hat schlechten Credit, seine Papiere verlieren an Werth. Im Glücke wird man mit Papiergeld schwindlich, im rechten Unglücke verdoppelt es die Noth, weil alsdann auch die nichts haben, die zu haben vermeinten. Man täuscht sich, und bürdet der jetzigen Kornbill so vieles auf. Der Ausländer erkennt unter jeder Bedingung noch Vortheil an dem englischen Kornhandel, und lagert nun selbst unter Schloß, statt sonst der Engländer für die Noth aufspeichern möchte. Der fremde Producent gewönne allerdings bei einem solchen Zolle; der Kaufmann holt den Gewinn nach; der Kornbedürftige wird aber immer den Miswachs tragen, der Handel wird ihn nie mit Bequemlichkeit sicher stellen. Letzteres geschieht nur, wenn man an der Naturproduction die Bevölkerung wachsen läßt, keine künstliche Steigerung befördert. Wie zum jetzt fühlbaren Nachtheile haben viele Länder den Ackerbau dem Fabrikwesen nachgesetzt! Nicht daß jene etwa noch Korn ausführen, und einzelne dabei gewinnen; aber man beachte: wie der arme Städter, ja der Landmann, an der Quelle selbst, kärglich lebt. Mag Theilbarkeit und Verkäuflichkeit des Bodens bei dem Städter, dem Grundsatze der Beweglichkeit folgen; aber dies auf Bauerschaften, wo die physische Regeneration des Volkes sich befindet, auszudehnen, greift die Wurzel des Lebens an.

In Deutschland ist jeglicher Boden geeignet, seine Bewohner reichlich zu nähren, die lüneburger Haide beweiset dies am besten; aber man muß nicht die Gaben der Natur verschmähen, gar misbrauchen. Eine Landesherrschaft sollte die Weise der Väter wieder ergreifen, und besonders für reiche Erzielung der Lebensmittel sorgen. Auch der Sandboden, wie in Brabant, zumal bei Mitbenutzung großer Niederungen, wird ergiebig. Aber der Mensch misbraucht die herrlichste Gottesgabe. Die Ertoffel, die glücklichste Nothhülfe, was würde ihr der Ackerbau verdanken, während sie jetzt in kornarmen Gegenden nur dient, in schädlichem Branntwein die Bevölkerung zu verderben. In reichen Landstrichen, bei kräftiger Nahrung, verschmäht man schlechten Branntwein, und ist der gute nicht das Lebenselement; wo Ertoffeln die Hauptnahrung, und der dünne Branntwein daraus das Kräftigende seyn muß, da sinkt eine rüstige Bevölkerung zusammen. Man halte die Bilder von jetzt und vor 30 Jahren an einander! Der jetzige Betrieb des Ertoffelbranntweins ist verderblich, und die Regierungen sollten ihn ernstlich ins Auge fassen zum Wohl des Volks.

Fürsten, welche den Anbau ihres Landes beförderten, und dadurch ihre Herrschaft noch mehr nach innen wie nach aussen vergrößerten, wie Preussens Monarchen, sind der Segen der Völker geworden, denn es ist darin allen folgenden Geschlechtern eine sichere Grundlage, ein unerschütterlicher Bestand gegeben, welchen die Nahrung bedingt. Darin liegt die Bedingung physischer Freiheit des Volks, denn in der Brodesnoth wird der Mensch am ersten ein Unfreier. Fabrikwesen begründet aber mitten unter den lautgerufenen Freiheitsideen die strengste Unfreiheit. Was bedeuten denn so die englischen Rednereien gegen den portugiesischen Sclavenhandel? Hier verfallen noch die Sclaven dem Sacramente der Taufe und Ehe, und stehn im Schutze einer mildernden Religion. Anders kennen es freilich diejenigen Colonien, wo das Mutterland dem Christenthum sich entfremdet, und eine Sclavenehe nur Speculation bleibt. Die großen Fabrikorte sind aber weit größere Sclavencolonien als jene Plantagen wirklich christlicher Länder. Jene Rednereien werden um so leerer, wenn man die Besprechung

der orientaliſchen Frage vernimmt. Soll endlich die Politik nicht chriſtlich werden, will ſie das Unverkennbare nicht ſehn, daß zunächſt Europa dem Chriſtenthume zurückgegeben werde? Wider Willen hat man allmälig in der Moldau, Wallachei, Servien, Griechenland, den joniſchen Inſeln einem byzantiniſchen Reiche Theile gerettet; jetzt ergeht die Frage lauter. Die Gegenwart ſollte ſie überhören? Aber wider der Menſchen Willen wird Gott es herbeiführen!

Ueber das Verhältniß der geiſtreichen Schriftſteller zu den politiſchen und religiöſen Bedürfniſſen unſrer Zeit.

II.

Wer wohnt denn nun heute in unſeren Tempeln, und wer höret da auf die Predigt des Herrn? Wir wollen nicht ungerecht ſeyn, und ohne Weiteres den geringen und ſpärlichen Kirchenbeſuch durchaus gering nennen, und auf die Leute ſchelten, daß ſie ſich ſo oft rufen und treiben laſſen. Es gab ja Zeiten, — zu Anfange dieſes Jahrhunderts — wo die Räume gemeinſchaftlicher Andacht ganz leer ſtanden, wo man zum Tiſche des Herrn ging, weil es die Großeltern ſo gemacht hatten, und noch die Enkel zu gleichem Thun ermahnten; aber doch ſind wir noch nicht ſo weit gekommen, daß wir uns deſſen rühmen dürften. Soll es doch — ſchrecklich zu ſagen! — in unſerm Vaterlande eine Stadt geben, wo vierzehn Tage lang — es war ein heißer Sommer und überall draußen Spiel und Tanz — Kirchen leer ſtanden und die Prediger den Gottesdienſt ausſetzten! Finden ſich doch bejahrte Leute, die ihren Göthe und Schiller leſen, und welche kaum der Zeit ſich erinnern können, da ſie zum letzten Male vor dem Herrn gebeichtet und ſein Nachtmahl gehalten haben. Den Einen ſind die Prediger nicht orthodox genug, die ſind nicht zufrieden mit gemeinſchaftlichem Singen und Beten, ſondern gehen hin und halten Conventikel, blähen ſich auf zu geiſtlichem Stolze und Hochmuthe, thun im Verborgenen, was doch hell ſeyn ſoll und offenbar vor aller Leute Augen, und richten nach und nach, wenn ihre Zahl ſich mehrt, die Kirche zu Grunde. Die Anderen haben gar keinen Glauben, gar keinen Trieb, Gottes Wort zu hören, ſie kümmern ſich nicht darum, auch nicht in der alleräuſſerlichſten Weiſe (welche doch noch immer beſſer iſt, als gar keine), weil die Kirche ſie nicht dazu zwingen *kann*. Bei weitem die Meiſten aber wollen ſich ſogar in der Kirche amüſiren, wollen auch da Geiſtesſprünge, feine und witzige Combinationen, tiefaufrüttelnde Gedankenverbindungen hören, kurz ſie verlangen das Chriſtenthum nicht in ſeinem alten, ehrwürdigen, einfachen Kirchengewande, ſondern eine geiſtreiche und mit allerlei eitelm Flitterſtaat aufgeputzte Salondame. Und dieſer Vorwurf, überall nur Geiſtreiches hören und leſen zu wollen, trifft ſo gar und völlig den Haufen unſerer Gebildeten, daß, da wir ihn nicht als ſubjectives Begehren nur Einzelner anſehen dürfen, hierin der gefährlichſte und hartnäckigſte Feind der Kirche nicht blos, ſondern — weil auſſer ihr kein, und von ihr alles Heil — auch der ganzen Nation zu fürchten iſt. *Geiſtreich*, *pikant* ſoll heut Alles ſeyn, was anſprechen, was eindringen, was wirken will. Und was iſt *geiſtreich*? Wer nicht mit der alten, durch die Auktorität vieler Jahrhunderte geheiligten, durch innere Wahrheit ehrwürdigen Meinung und Anſicht von dem Weſen der Dinge zufrieden iſt, wer ihnen einen glänzenden Mantel umwerfen, wer die Sache auf den Kopf ſtellen, und doch damit keinen in die Augen ſpringenden Unſinn ſagen kann: der iſt *geiſtreich*. Wer den Leuten Sand in die Augen ſtreuet und ſie verſichert, es ſey lauter Geiſt und Wahrheit, wer bei allen Vorgängen und Vorträgen ſogleich ein Witzwort im Munde hat, und mit den Schlaglichtern ſeiner heitern Laune das höchſte und heiligſte beleuchten kann, — gleich viel ob für Einzelne der Gedankenblitz zündet, und ihrem Herzen das Heiligthum der Wahrheit in Brand ſteckt, — der iſt *geiſtreich*. Wer die platten und gemeinen Dinge des Lebens nicht in ihrer Unbedeutenheit und Niedrigkeit beläſſt, wer in dem Elendeſten etwas Geiſthaltiges findet, wer von einer Schale kalten oder warmen Thees das Wohl der Menſchheit herleitet: der iſt *geiſtreich*. Ja wer die Schooßſünden unſerer Tage auf liebliche Weiſe bemänteln und vertheidigen kann, wer die Ehe zur Kirche hinausraiſonnirt, und von den Zeiten predigt, wo Alles Eine Liebe und Eine *gemeine* Ehe ſeyn ſoll, wer von Rehabilitation der Fleiſchesluſt — jetzt freilich bei Leibe nicht unter dieſem Aushängeſchilde, das die Polizei confiscirt hat — und von Belebung des Selbſtbewuſſtſeyns (ſo heißt nämlich in jener Sprache der Hochmuth) ſchreibt und ſpricht: der iſt *geiſtreich*.

Dies geiſtreiche Weſen iſt noch nicht lange bei uns eingebürgert. Göthe und Schiller wuſſten Nichts davon. Die Franzoſen kannten es vor der Revolution. Aber wie franzöſiſch auch unſere Literatur im vorigen Säculo geweſen iſt: keine Spur von dieſer Geiſtreicherei findet ſich in derſelben. Auch iſt das Unweſen nicht allein von den Franzoſen zu uns gekommen, auf unſerm eigenen Boden haben dieſe ſchmarotzenden Schlingpflanzen gewuchert und wollen noch alles Land einnehmen, und aller geſunden Gewächſe Wurzel verzehren. — Göthe und Schiller und die anderen Hochgeiſter jener Tage haben den Deutſchen Wein eingeſchenkt und haben immer eingeladen, und jeder Gaſt war willkommen, und Alles trank aus den vollen Bechern. Aber der Deutſche thut gar gern des Guten zu Viel, und alle die zahlloſen Weintrinker haben dann das Waſſer ihres trunkenen Geiſtes für echten Wein ausgegeben, und lange genug nach jenen Großmeiſtern den Ehrenplatz einzunehmen ſich erdreiſtet. Das ging nicht mehr. Der Volksmagen war geſchwächt und verdorben, und man verlangte etwas Pikantes, man verſpeiſte geiſtreiche Sardellen, um den faden Geſchmack los zu werden, man wollte Pikantes und will immer mehr Pikantes, weil ein verdorbener Magen einfache Speiſe nicht vertragen mag. Wir wollen's lieber unverblümt ſagen: Göthe und Schiller waren große Dichter, ſie hatten den Beifall und die Liebe der Nation ſich erworben, man las und lernte ſie, und bedurfte vor der Hand keines Andern. Die ſchlechten Produkte, größtentheils Nachahmungen, wurden bei Seite gelegt, und Troſt für das Schlechte gaben wiederum Göthe und Schiller. Nun fingen aber einige ſplitterrichtende Kritiker an, die beiden Heroen vorwitzig zu necken; man bemerkte das nicht, es gefiel auch Dieſem und Jenem — denn welcher Schüler ſollte es nicht gern ſehen, daß ſein geſtrenger Lehrer, der ſo lange unbedingten Gehorſam gefordert, bei harmloſem Spiele einige Püffe bekommt? — und man hielt Alles nur für Spiegelfechterei. Doch beim Necken blieb's eben nicht, ſondern, dreiſt und frech gemacht, verſuchten dieſe Kritikaſter tiefer in die Wolle des Adlerpaares zu greifen und die ſchönſten Federn ihm auszurupfen. Jetzt erſt, merkten die Anderen wohl, jetzt erſt ſey es an der Zeit, mit ihrem Kleingeiſte derb aufzutreten. In der Poeſie waren zwei Auktoritäten gefallen, warum nicht weiter gehen und nach und nach alle Götterbilder aus dem deutſchen Ehrentempel hinauswerfen? Zu ſolch frevelhaftem Beginnen muſſte man entweder eine höhere geiſtige Tüchtigkeit als jene Großgeiſter beſitzen, oder man bedurfte eines guten Theils Frechheit und Schamloſigkeit, unterſtützt durch ein oberflächliches encyclopädiſches Wiſſen, aufgeſtutzt durch einigen Witz und Phantaſie, und der geiſtreiche Schriftſteller war gemacht.

Von einer andern Seite kamen unerwartete Hülfstruppen. Auch die ernſtere Wiſſenſchaft enthielt für die Geiſtesſchwächeren ähnliche Elemente. *Hegel*, dieſer Napoleon des Menſchengeiſterreiches, deſſen Wahrheit nur die Liebe fehlt, trat gleich mit der troſtvollen Behauptung auf, der Menſch könne von der Macht und Größe ſeines Geiſtes nicht groß genug denken, und er ſprach damit, wie überall in ſeiner Philoſophie, nur das Bewuſſtſeyn, den Geiſt ſeiner Zeit aus; denn dieſe war hochmüthig und kannte die chriſtliche Demuth kaum noch dem Namen nach. Daß er ſelbſt ein immenſes Wiſſen beſaß, daß er nach den Sätzen ſeiner Lehre gleich Alles

claſſificiren und rubricieren muſſte, daß er da von jedem Dinge die für ſeine Schule wichtige geiſtige Bedeutung herausnahm und ſo dem Kerne und Weſen der Welt auf die Spur zu kommen ſuchte; daß, wer auch nicht die gleiche Gelehrſamkeit wie er, beſaß, doch durch dieſen Extrakt ſich befähigt glaubte, mit geringem Zuſatze eigenen Waſſers mit in die bacchantiſchen Chöre des Hochmuths einzuſtimmen: — das Alles hat die Geiſtreicherei befördert. Eine Religion ferner muß der Menſch haben, und ſollte er ſich Bilder von Stein oder Holz machen, er muſſ anbeten und vor Einem wenigſtens ſich beugen. Wer ſich freilich zu Chriſto bekennet, muſſ ſich ſelbſt ganz aufgeben und Nichts wiſſen, denken und thun wollen, als durch, mit und in dem Herrn. Das thut der Menſchennatur wehe, und ſie ruft Alles, und ſollten es die kühnſten Conſtructionen ſeyn, zu Hülfe, um nur das ſ. g. Selbſtbewuſſtſeyn zu retten und ſich nicht vor einem Zweiten zu demüthigen, als vor dem Menſchengeiſte par excellence, der ihnen die ewige Lampe der Allerweltsweisheit angezündet. Da iſt's denn gekommen zu einem jungen Deutſchlande, das über und über voll Geiſt ſteckt und kein Wort ſagt, ohne einen Witz oder eine Blasphemie auszuſtoßen. Polizeilich ſind dieſe jungen Deutſchen oder deutſchen Jungen proſcribirt, — aber kann man auch Quarantainen gegen Geiſtescholera anlegen? Mit dem jungen Deutſchlande iſt's noch nicht vorbei, es offenbart ſich in den wunderlichſten Manieren und Verkappungen; aber das Gewand iſt immer ein geiſtreiches.

Ein Mann, ſagt man freilich, iſt ſtark und kann viel vertragen, darf giftige Beeren eſſen und nicht gleich ſterben. Wohl! der tüchtige Geiſt wird in der Flachheit und Flitterei des geiſtreichen Treibens nicht beharren, ſondern, ſobald er fühlt, daß ihn dieſer kraftloſe Sinnenüberreiz leer und fade läſſet, ſich nach einfach-nahrhafter Koſt umſehen, und, was er Schadens erfahren, durch Hungern und Darben wieder gut machen. Was ſoll man aber ſagen, wenn der Feind der Gottesfurcht und keuſchen deutſchen Art auch in die Häuſer eindringt, zu den Hausmüttern und Töchtern geht und denen das Hirn toll macht, daß ſie die Roſenketten der Frauenſitte, deren Dornen freilich die Eitelkeit manchmal ritzen mögen, zerreißen und mit dem dreifarbigen Giftblumenkranze der Emancipationsfreiheit vertauſchen möchten! „Es iſt bei uns ſo arg noch nicht," ſagſt du, „die deutſche Sitte ſitzet zu tief, ſie verabſcheuet ſolches Treiben." O, ſehe doch Jeder nur recht zu, Jeder in ſeinem Kreiſe, was dieſe Sitte noch für Kraft habe! Aber auch öffentliche Zeitzeichen fehlen uns nicht. Wann hat Deutſchland je ſo viele ſchriftelnde Damen gezählt, als in den letzten Decennien? Du ſagſt, es ſchade Nichts, denn die meiſten derſelben ſeyen geiſtlos; aber jetzo iſt auch in die Weiber der Geiſt gefahren, und ſie ſind geiſtreich worden und lehren einen neuen Gottesdienſt, den du nicht im Katechismus haſt. Die drei Genieweiber ſind die Führerinnen der jungen Schaar, die ſich ſchon noch mehren wird, wenn nicht die alte Mutter, die heilige Kirche, ſich dreinlegt. Man kann über dergleichen mitleidig lächeln, und von Geiſtesverwirrung u. ſ. w. ſprechen. Allein wenn man nicht allein an ſich denkt, ſondern an die Tauſende, die auch ſolche geiſtreichen Schreibereien leſen, und noch nicht über das Wohlgefallen daran hinauskommen können; wenn man an die vielen Weiberſeelen denkt, die da leſen und begierig das Gift einſaugen und dann in geiſtreiche Verzückungen und Hirnverrückungen gerathen, und ihre Kinder mit Geiſt auffäugen und großfüttern, und ihren Ehemännern mit Geiſt untreu werden u. ſ. w. u. ſ. w.; ja wenn man erfahren muſſ, daß ſogar Männer darüber den Kopf verlieren und derlei Proſa in Verſe bringen, und von neuen Offenbarungen und Incarnationen im Fleiſche der angebeteten Heiligen radotiren und das drucken laſſen — wie ſoll man da ruhig bleiben, wie da nicht wünſchen, es möchte alles Geiſtreiche auf Einen Haufen gebracht und verbrannt werden, auf daß es nicht ein verzehrend Feuer werde im Herzen der Verführten!

Aber damit hat die Geiſtreicherei ihren Köcher noch nicht erſchöpft. Denn wie weit iſt ſie im Ganzen gekommen? Kaum dahin, wo die Encyclopädiſten und Voltaire ſchon im vorigen Jahrhunderte ſtanden. Dabei kann ſich der Deutſche nicht zufrieden geben. Alles, was derſelbe anfängt, und wovon er bei den Nachbaren ſchon ganz excellente Beiſpiele findet, treibt er bis zur äuſſerſten Spitze fort und übertrifft die Fremden. Denn das iſt ja unſer rühmlicher Charakter, daß wir in Allem langſam gehen, aber ſicher den höchſten Gipfel erklimmen. Nun, einen Strauß haben wir ja auch ſchon bekommen, der ſyſtematiſch bewieſen, daß der Teufel der Franzoſen Recht gehabt. Aber dem Manne fehlt es an Witz und Humor für das Volk, er iſt nicht geiſtreich genug für Alle, ſonſt hätte er ſchon mehr gewirkt. Der Deutſche iſt gründlich, und wir werden, wenn nicht Einhalt geſchieht, ſchon noch einen von Grund aus Geiſtreichen erhalten, welcher die Lehre einer geiſtreichen Wiſſenſchaft, die nicht mehr als Myſterium unter Schloß und Riegel der Schule verwahrt wird, populariſiren und dem Volke lehren kann, was es gern glauben möchte, wenn nur nicht bisher noch manche Prieſter dagegen gepredigt hätten. Es iſt ja zu verlockend, ein geiſtreicher Schriftſteller zu ſeyn, und nun vollends ein gründlich geiſtreicher.

Gründlich geiſtreich heißt aber nicht etwa, in einem gewöhnlichen Geſellſchaftskleide einhergehen und mit denſelben Manieren, wie andere Leute, aber nur beſſer und gewandter, ſchneller und einſchlagender, über Staat und neue Dichter, Kirche und ſchönes Wetter ſcheinbar nur ſo en passant zu ſchwatzen, darunter aber einen tiefen Sinn verbergen und den Leichtſinn der Andern nähren, zur Nachahmung anregen: ſondern es heißt, ſich in das Courkleid der neueſten Philoſophie kleiden, von ihr Schnitt und Farbe nehmen, aus ihren Goldwortklumpen leichte, glänzende, mit ordinairen Seidenfaden durchwirkte Franzen und Treſſen ziehen und weben, die graue Theorie zur lebensgrünen Praxis machen, die Alltagsgäſte mit ihrem Geiſte von dem Thee, wo nur die Gentlemens des Geiſterreichs tanzen, durch tolle Witze und ehrenrührige Schimpfnamen forttreiben, und zu einer erklärten Gedankenmacht, welche Geſetze und Ordnungen vorſchreiben will, zuſammentreten. Die Junghegelianer ſind gründlich geiſtreich, denn ſie berufen ſich auf die ewige Wahrheit ihrer Wiſſenſchaft, ſind überall zu Hauſe, verſtehen Alles (wie leicht iſt's auch nicht, die zu Einer Jahreszeit duftenden Blüthen des Geiſtergartens in das Herbarium des Meiſters, der ſchon alle Species und Genera getrocknet und eingelegt hat, unter die vergilbten Zettel zu rangiren, ohne mehr als die Namen zu kennen!), richten darum über Alles und rufen in die Welt hinaus: Wir ſind die Weiſen — aber nicht aus dem Morgenlande; wir bringen Weihrauch, Gold und Myrrhen — aber nicht dem Chriſtuskinde; wir ſtehen am Webſtuhle der Zeit, und iſt Niemand, der unſer Gewebe über Nacht wieder auflöſen könnte! Sie wollen zwar nicht verſchieden ſeyn von ihrem Meiſter, und meinen, auf derſelben Höhe des Wiſſens und Hellſehens zu ſtehen, wie er. Allein den Unterſchied nachzuweiſen, wäre nicht ſchwer, wenn nur anders ein Gewinn herauskäme für die Wahrheit, oder ſonſt die Wichtigkeit der Sache die Unterſuchung belohnte. Es iſt wie mit den Feldherren des Alexander. Der Trieb, welcher in ihn gelegt war, und welcher ihn nach Aſien jagte, damit das Verderben der ſittlich vernichteten Griechen ſeiner ſchärfſten Spitze zugenähert würde, oder — wie die philoſophiſchen Geſchichtſchreiber ſagen — die Idee, mit welcher ſie ihn wie mit einem Mantel behängt und in das Saatfeld der Geſchichte geſtellt haben, iſt nicht in der gewollten Reinheit und Richtung in der Welt geblieben, zerſpaltete ſich mit ſeinem Tode in vielverzweigte Privatintereſſen der Herrſchſucht, Sinnlichkeit und Willkür. Seinen Generalen fehlte die gewaltige Kraft des zur nothwendigen Einheit zuſammenknechtenden Meiſters. Sie haben nach ihrer Weiſe mit den erworbenen Gütern gewuchert, jeder mit einem eigenen Privatwillen und Zwecke, welche aber unter ihren Händen durch den Herrn des Himmels zu etwas ganz Anderm, zum Gegentheile ihrer Abſicht verkehrt wurden. So fehlt auch den Junghegelianern die Zuchtruthe des Meiſters, dem es bei aller zerſchneidenden Dialektik doch nicht einfiel, auch in die Pergamentrollen

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 37. Berlin, den 14ten September. 1839.

unserer heiligen Offenbarung und in das Sammetlaken unserer Kirche einzuschneiden; es fehlt ihnen nicht blos der Ernst seines Denkens, sondern noch mehr der Ernst seiner Gesinnung. Sie haben Einfälle, geistreiche Einfälle, und damit meinen sie Throne zu stürzen, den Glauben zu vernichten, die Kirchen zu zertrümmern, und wähnen, den Gedanken ihres Herrn und Meisters zu realisiren. Ihr Feldgeschrei gegen die ewige Wahrheit lautet: Zuerst nieder mit den Auctoritäten! Dann Ehre der Revolution! Ferner nieder mit den Grundpfeilern unserer Kirche! Endlich herbei zum neuen Kirchenbau! Und das sind Schriftsteller, welche vorzugsweise wissenschaftlich unsere Zeit begriffen zu haben behaupten, und so sprechen sie in Zeitschriften, welche ihrer Beschaffenheit nach besonders in die Hände der Gebildeten kommen müssen. Je verständlicher ihre Sprache ist, je glänzender mit den terminis ihrer Schule verziert, desto gefährlicher wird sie für Alle, welche nicht dem Riesen der Philosophie lange und durchdringend ins Antlitz geschauet haben. Es ist darum mit der Geistreicherei dieser Junghegelianer nicht ebenso, wie etwa mit jenen Genieweibern, bei denen man die Confusion ihrer Gedanken alsobald erkennt, sondern diese, Philosophen von Haus aus, sind die Könige des Gedankens, sie können gar nicht unlogisch verfahren, man fürchtet das wenigstens nicht. Und wie Viele giebt es nun nicht, denen Zeit und Kraft, an die rechte Quelle der Weltweisheit zu gehen, versagt ist, und welche nun auf Treue und Glauben diesen Fluss geistreichen Unwesens als das wahre Vernunftwasser, das obenein schon durch „Marmorfelsen, Gipfelgänge und Blumenauen schlangenwandelnd" sich hindurch gewunden und zu einem „silberprangenden Riesenstrom" sich ausgebreitet hat, begierig einschlürfen!

Nun aber kommt, um das Maß des Elends vollzumachen, auch nach und nach noch die Gelehrsamkeit, deren Motto bei uns von je Gründlichkeit und Wahrheit gewesen, in die Gefahr, von den Söldlingen des geistreichen Liberalismus durchlöchert und für selbstsüchtige Zwecke benutzt zu werden. Die Geschichte ist dann der graue Leinwandgrund, die tabula rasa, auf welche die Schüler der Geistreichen ihre Gesetz- und natürliche Ordnung-verkehrenden Grundsätze auftragen, unbekümmert, ob die Fakta Rache rufen ob ihrer Entstellung, oder ob Tausende, denen ein gelehrt scheinendes Citat genügt, sich auf solchen Treibkastenboden niederlassen, und die künstliche ordinaire Wärme für den belebenden Strahl der Frühlingssonne annehmen, und überzeugt zu seyn wähnen, daß die klaren Zeugnisse der Vergangenheit Wahrheit reden müssen, und nicht merken, wie Alles nur eitel Schein und Blendwortgepränge sey und die Geschichte zu einem Moorboden herabgewürdigt, in welchem man nur die Fußstapfen betrüglicher Schleichhändler gewahrt. Was Recht sey und heilige Ordnung, lehrt die Geschichte. Aber geschehen ist viel Tausenderlei, und nur der Christ siehet in dem bunten, wechselvollen Gemisch den glänzenden Streifen, den die Wahrheit gezogen hat, nur der Christ erkennet das Grundgetriebe der Weltbegebenheiten und siehet im Kleinsten den Finger Gottes. Wer aber dem Belial seiner eigenen Eitelkeit opfert, verkehret nach Willkür das Wahre und drehet und deutet durch seinen dürftigen Interesse-Verstand. Er findet wohl oft, was er sucht, oder er zerhaut mit dem Alexanderschwerte der dünkelhaften Verliebtheit in eigene Gedanken den gordischen Knoten, welchen die Wahrheit jeden Augenblick für seine bornirte Begehrlichkeit geschürzt hat. In der Geschichte das Falsche für das Wahre nehmen, ist wohl Manchem auch bei dem ehrlichsten Willen geschehen. Auch die dogmatische Aermlichkeit hatte vor Decennien sich in der Weltgeschichte für ihr dürres Ackerland einen Hegezaun gemacht. Der war bald durchbrochen, und die edeln Thiere des Waldes haben ihre Freiheit erhalten. Nun aber kommen die Wildschützen und tragen Gewehr und Jagdsack, wie die ordentlichen Jäger, und schießen das Wild weg, und ist Niemand, der ihnen wehret. Dahin gehören z. B. viele der Bücher, welche gegen die Hierarchie gerichtet sind, sogar von solchen, die sich gegen ihre eigene Kirche wenden, die gern auf leichte Manier zweite Reformatoren werden wollen. Wir sind protestantisch und deshalb dem Ueberwiegen des Menschenwerkes in der christlichen Kirche abhold; es ist eine Kluft zwischen Hüben und Drüben, eine Narbe der Zeit, welche seit drei Jahrhunderten bald größer, bald kleiner gewesen, welche erst jüngst wieder frisch zu bluten angefangen hat, und welche wohl erst spät ganz verschwinden wird; wir sind von einander abgegrenzt, und Jeder sucht mit ehrlichen Schutzwaffen sein Gebiet zu erhalten. Ein Angriff fordert Gegenwehr. Und in diesem Sinne halten wir es für die Pflicht des Protestanten, seine mit Noth und Tod errungene Stellung zu bewahren, einen Kampf gegen etwa anmaßliche Hierarchie zu bestehen. Aber wenn man „die Kreuzzüge gegen die Ketzer und die Inquisition Ausgeburten der Intoleranz und Apostasie vom Geiste des Christenthums" nennt; wenn man meint, „durch die Verfolgungen der Heiden und Irrgläubigen sey das Christenthum entwürdigt und befleckt (in alten Zeiten!)"; wenn „die kirchliche Einheit in Disciplin und Lehrbegriff — bekanntlich das Erhabenste im ganzen Mittelalter — der Natur des menschlichen Geistes widerstreben und die Entwickelung des Nationalcharakters hemmen und verschrauben soll"; wenn Einem „die reichen Pfründen und der Schimmer der Stifter, Abteien und Kirchen verhasst" sind; ja wenn man mit dem einzigen Machtworte — dem lieben Gotte gegenüber, welcher doch die Geschichte gemacht hat und noch alle Tage macht — das ganze Mittelalter verwirft und spricht, „es sey nicht gut gewesen, daß das Christenthum in der Kirche gleichsam verkörpert dargestellt wurde"; so sind das abgestumpfte Waffen, welche schon vor Alters gebraucht sind und genug geschadet haben, am meisten der protestantischen Kirche: so sind das Grundsätze auch gegen das Princip unseres Glaubens, welche in ihrer Consequenz das bischen Christenthum, welches der Herr wieder in die Kirche will einkehren lassen, noch vollends gefährden und den Erlösungsglauben mit einer klassischen Sentenzenseligkeit vermengen und vertauschen wollen; so müßen hier Katholiken und Protestanten einen Einigungspunkt finden, einmüthig nämlich gegen die geistreiche Eitelkeit, die sich ärgert, daß sie nicht bei allen Concilien den Vorsitz geführt, ja daß sie nicht bei der Weltregierung selber Sitz und Stimme habe, daß der Herrgott noch keine Constitution einrichten wolle, wobei sie die Menschheit repräsentiren könne, zu bekämpfen und zur Ruhe zu weisen.

Aber dieses geistreiche Unwesen bleibt nicht in den Büchern und Zeitschriften, sondern kommt auch in die Schulen und spreizt sich auf mit seiner absprechenden Weisheit und hat Nichts gelernt, als räsonniren, weil geistreiche Leute die Gelehrsamkeit verachten. Giebt es nicht Lehrer sogar der klassischen Sprachen, welche — nicht zufrieden damit, daß sie schon überhaupt heidnische

Schriftsteller traktiren, daß sie nicht direkt für den Glauben arbeiten, — auch noch die Schule zum Tummelplatze ihrer absurden Bonmots und Calembours machen, welche die Achtung vor Persönlichkeiten, sogar vor Verstorbenen untergraben, welche sich durch eine allzeitfertige Vielgeschäftigkeit das Ansehen geben, als müssten sie überall gründlich unterrichtet seyn, und welche durch ihre Redegewandtheit, vor deren Stacheln und Spitzen der unbefangen-Ehrliche eine gerechte Scheu hat, in ihren Kreisen die Herzen verwirren und Misstrauen säen gegen Jedermann, der den Glauben verficht und gottesfürchtig ist? Giebt es nicht solche? Aber woher kommt das wieder? Das kommt von unserer geistreichen Literatur, von den geistreichen Lehrern, von den geistreichen Dichtern. Erst werden die Jünglinge eingeführt in die neuere Poesie und lernen empfinden, was ein zerissenes Gemüth, was ein zerbrochenes Herz, was ein ziellosses Sehnen und Ringen ist; und dann, wann sie sich in das Alles hineingelebt haben, wann sie erst unglücklich gemacht sind, dann lernen sie denken und zweifeln, und die wahre Sehnsucht kommt nach einer Erfüllung ihrer liebearmen Seele, nach einem Fels, an den sie sich anklammern könnten bei dem Siffbruche ihres sinkenden Glaubens; und dann wenden sie sich wieder an die Bücher ihrer Zeit und finden abermals geistreiches Zweifeln und Niederbrechen des ewig-Heiligen, und haben nicht den Muth zur Widerrede, nicht die Kraft zum Glauben, ja nicht einmal einen Wissensstoff, in welchen sie sich versenken und da ihrer Seelen Befriedigung finden könnten; denn sie haben Nichts gelernt, als fühlen und klagen und sich sehnen und geistreich räsonniren; und dann gehen sie auf die Universität, suchen auf das Blendende und Interessante, mögen sich nicht anstrengen, und haben Religion nur, wenn und weil es Mode wird, und mögen Nichts lernen, als was sie schon wissen d. h. gar Nichts. Und die Schulen und Universitäten enthalten die geistige Blüthe der Nation!

(Schluß folgt.)

Buchdrucker J. H. Stark.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, $1^1/_2$ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 38. Berlin, den 21ten September. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Orientalisches. — Ueber das Verhältniß der geistreichen Schriftsteller zu den politischen und religiösen Bedürfnissen unserer Zeit.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 19. September 1839.

Spanien. Der Leser erhält nachstehend ein betrübendes Aktenstück, den zwischen Maroto und Espartero abgeschlossenen Vertrag, so weit man ihn zu veröffentlichen für gut befunden; kein Zweifel, daß Maroto sich in besonderen Artikeln besonderen Lohn gesichert hat, denn was ihm der Traktat gewährt, konnte er durch einfache Desertion erreichen, und es war nicht nöthig, seinem Namen das Brandmal des Verraths und der denselben vorbereitenden Mordscenen von Estella aufzudrücken. — Acht Bataillone Vizcayer, drei Bataillone vier Compagnien, eine Escadron der Division von Guipuzcoa, fünf Castilische Bataillone haben zu Vergara die Waffen niedergelegt, auch die in den Linien von Andoain stehenden Truppen dieselben verlassen; Espartero's Hauptquartier befand sich zu Tolosa, soll aber gegen Lecumberry aufgebrochen seyn, wo Don Carlos an der Spitze einiger treugebliebenen Bataillone von Navarra stand. Der größere Theil seiner Minister und Hofumgebungen ist bereits nach Frankreich entflohen, und dürfte man einer telegraphischen Depesche unbedingt vertrauen, so wäre der unglückliche Fürst selber zu Urdax an der äussersten Grenze eingetroffen, hätte also darauf verzichtet, sich nach Aragon in die Mitte der Truppen Cabrera's zu begeben, — allerdings will es scheinen, als ob weiser Rath, schneller Entschluß und feste Consequenz, in jenem Hoflager nicht zu den gangbarsten Artikeln gehören.

Das schimpfliche Document lautet wie folgt. Art. 1. Der General-Capitain der National-Armeen, Don Baldomero Espartero, wird sich beeilen, sein Versprechen zu erfüllen und verpflichtet sich förmlich, den Cortez die Anerkennung oder Modificirung der Fueros vorzuschlagen. — 2. Die Anstellungen, Grade und Decorationen der Generale, Anführer, Offiziere und anderen Personen, die zu der von dem General-Lieutenant Maroto kommandirten Armee gehören, werden anerkannt. Der Letztere wird den Etat der Waffengattung, zu der jene Personen gehören, angeben. Es wird ihnen gestattet, zur Vertheidigung der Constitution von 1837, des Thrones Isabella's II. und der Regentschaft ihrer erhabenen Mutter weiter zu dienen, oder, wenn sie dies nicht wollen, sich in ihre Heimat zu begeben. — 3. Diejenigen, welche im Dienst bleiben wollen, werden entweder als wirklich aktiv oder als Ueberzählige in die Armee-Corps eingestellt. — 4. Was die betrifft, die es vorziehen, in ihre Heimat zurückzukehren, so erhalten die Generale und Brigadier das Recht, sich ihren Aufenthaltsort zu wählen, wo sie den, in dem Reglement für ihren Grad festgesetzten Sold empfangen; die Anführer und die Offiziere werden nach dem Reglement unbestimmten Urlaub erhalten, oder in Retraite-Zustand versetzt. Wünscht Jemand von den hier genannten Klassen einen temporairen Urlaub zu erhalten, so hat er sich deshalb an den Inspecteur seiner Armee zu wenden. Dieser Urlaub kann auch für das Ausland ertheilt werden, in welchem Falle das Gesuch an den General-Capitain Don Baldomero Espartero zu richten ist, der den Paß ausstellen und zu gleicher Zeit die Genehmigung Ihrer Majestät nachsuchen wird. — 5. Da diejenigen, welche einen temporairen Urlaub für das Ausland verlangen, den Königlichen Verordnungen zufolge, ihren Sold erst nach ihrer Rückkehr erheben können, so wird der General-Capitain Don Baldomero Espartero, kraft der ihm ertheilten Vollmacht, ihnen einen viermonatlichen Sold auszahlen lassen. Dieser Artikel findet auf alle Klassen Anwendung, vom General bis zum Unter-Lieutenant einschließlich. — 6. Die vorstehenden Artikel finden auch auf diejenigen Civil-Beamten Anwendung, die sich in den ersten zwölf Tagen nach geschehener Ratificirung der gegenwärtigen Convention melden werden. — 7. Wenn die Divisionen von Navarra und Alava sich auf dieselbe Weise stellen, wie die Divisionen von Castilien, Vizcaya und Guipuzcoa, so werden auch ihnen die in den vorhergehenden Artikeln gemachten Zugeständnisse bewilligt werden. — 8. Die Artillerie-Parks, die Niederlagen von Waffen, Kleidungsstükken und Lebensmittel, die unter dem Befehl des Generals Maroto stehen, werden dem General-Capitain Don Baldomero Espartero überliefert. — 9. Die den Corps der Provinzen Vizcaya und Guipuzcoa, so wie der Castilischen Division angehörenden Gefangenen, welche sich allen Artikeln der gegenwärtigen Convention fügen, werden in Freiheit gesetzt und genießen aller Vortheile, wie die übrigen Truppen. Wer sich nicht fügt, bleibt Kriegsgefangener. — 10. Der General-Capitain Don Baldomero Espartero wird die Wittwen und Waisen der in dem gegenwärtigen Kriege Gefallenen, welche zu den in die vorliegende Convention eingeschlossenen Corps gehörten, der Regierung und den Cortez empfehlen. — Diese Convention ist am 31. August 1839 im Hauptquartier Bergara ratificirt worden.

Wie die Dinge sich gestaltet haben, ist vielleicht für Don Carlos wenig mehr zu hoffen, zumal wenn er zu dem bedenklichen Schritte bewogen würde, die französische Grenze zu überschreiten, womit indeß durchaus nicht behauptet werden soll, daß nunmehr für die Sache der unschuldigen Isabella irgend etwas Bedeutendes gewonnen sey. Der Krieg in Navarra, Aragon, Catalonien, Valencia wird fortdauern, und in den baskischen Provinzen vielleicht wieder auflodern, da Pacificationen, wie die vorliegende, bisher immer nur kurze Zeit gewirkt haben, — und so traurig ist die Lage der Madrider Regierung, daß ihr diese Fortdauer des Kampfes beinahe erwünscht seyn muß, als Gegengewicht für die consequenten Revolutionaire, welche in ganz ruhigen Zeiten bald genug die Sandunterlage des Throns beseitigen würden. Menschlichem Ansehn nach giebt es für die nahe Zukunft Spaniens nur Eine Alternative: entweder die Republik mit allen ihren Schrecken und Greueln, oder ein Militair-Despotismus, ungleich härter als der napoleonische; an die Möglichkeit einer richtigen Mitte zwischen beiden, an das idyllische Regiment des constitutionellen Lebens glauben wohl selbst die beschränktesten Freisinnigen nicht.

Frankreich. Ohne das Geräusch der Rübenzucker-Fabrikanten, wegen Herabsetzung des Zolles vom Colonial-Zucker, würde man glauben können, es sey ein plötzlicher Stillstand in der Staatsmaschinerie eingetreten. Die Dürftigkeit politischen Stoffes verführt die Journalisten zu allerlei extremen Mitteln, und nichts konnte ihnen deshalb erwünschter kommen, als die plötzliche Abberufung des Admiral Roussin von dem Botschafterposten in Constantinopel,

wo er durch den bisherigen Gesandten bei den Vereinigten Staaten, Hrn. von Pontois ersetzt wird. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen allerdings ein auffallendes Ereigniß, dessen Ursachen genauer zu kennen, interessant wäre, nur möchte es kaum der Mühe lohnen, die desfallsigen Kannegießereien der französischen Zeitungen zu wiederholen, zumal die Wahrheit bald genug durchdringen wird.

Zürich. Als der religiös-politische Radikalismus durch die Berufung des Dr. Strauß einen augenblicklichen Triumph feierte, und dadurch sein Regiment mehr als jemals gesichert glauben konnte, fiel wohl keinem Einzigen der freisinnigen Brüderschaft bei, daß sie eben damit ihren schmählichen Sturz bereitet. Dem ernsten Willen der Bevölkerung gegenüber, durfte man nicht daran denken, die beschloßne Maßregel auszuführen, die Saite war aber einmal angeschlagen, die bisher niedergehaltne wohlgesinnte Mehrzahl durch den erlangten Erfolg zum vollkommenen Gefühl ihrer Stärke gekommen, es darf also nicht befremden, wenn man daran dachte noch Anderes in Kirchen- und Schulwesen auf völlig gesetzlichem Wege zur Erörterung zu bringen. Da glaubte der regierende Radikalismus seinen Thron durch einen energischen Schreckschuß befestigen zu müssen, er berief Truppen ein und erließ eine drohende Proclamation, allein der Erfolg war das Entgegengesetzte von dem, was man erwartet. Von allen Seiten strömte das Landvolk, theils bewaffnet, theils unbewehrt, aber immer in musterhafter Ruhe und Ordnung zur Hauptstadt, die hier stehenden Truppen mußten fliehen, nachdem auf der entgegen gesetzten Seite eine Anzahl Opfer gefallen, und auch die radikalen Staatslenker hielten es für angemessen sich ihrer Würden zu entledigen und verkleidet die Stadt zu verlassen, in welcher übrigens von der aufgeregten zahlreichen Volksmasse durchaus kein Excess verübt worden. Vom Umsturze der Verfassung oder nur wesentlichen Modificationen derselben war keine Rede, lediglich den Personen galt es, und da diese beseitigt und ersetzt sind, erscheint auch die sonderbarste aller Revolutionen wie mit einem Zauberschlage beendigt; der französische Botschafter, Augenzeuge der entscheidenden Ereignisse, soll sich darüber in folgender Weise ausgesprochen haben: „Es ist das die erste und wohl die letzte Revolution dieser Gattung, von der ich Kenntniß habe. Es kommen große Züge, zum Theil bewaffnet, zum Theil wehrlos heran gerückt, es wird gegenseitig geschossen, in einer Viertelstunde ist die Regierung zersprengt. Das Volk ist erbittert, wüthend über seinen Verlust. Dann tritt es zusammen, viele Tausende. Ein schwarzer Herr besteigt eine Bühne und befiehlt den Leuten die Hüte abzunehmen, sie thun es alle, horchen seiner Rede schweigend zu und gehen dann ganz ruhig nach Hause."

Begreiflich wird das Ereigniß des Beifalls aller der Cantone entbehren, wo Geistesverwandte der Entwichenen und Entsetzten sich im Besitze der Gewalt befinden. So hat bereits der große Rath von Luzern die Gesandschaft an der Tagsatzung instruirt, den gegenwärtigen Zustand der Dinge in Zürich nicht anzuerkennen, und darauf zu dringen, daß die Tagsatzung sich sogleich an einen ausserhalb des Cantons Zürich gelegenen Ort verfüge, und die Gesandtschaft des Cantons Bern das Präsidium übernehme. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann man in voraus sagen, wie viele Gesandschaften gleiche oder ähnliche Instructionen erhalten werden, worgus sich ergiebt, daß ohne ganz besondere Zwischenfälle, die neue Gestalt der Dinge Anerkennung finden dürfte. Für den Radikalismus in der Eidgenossenschaft ein ausserst böses Omen!

Hannover. Eine Königliche Proclamation enthält folgende wichtige Nachricht über den Gesichtspunkt aus welchem beim Bundestage die hannoversche Verfassungs-Angelegenheit betrachtet wird.

„In der fünften Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26. April d. J. sind einige Anträge dahin gestellt worden:

daß die Bundes-Versammlung der Königl. Hannoverschen Regierung erkläre, wie sie, abgesehen von den materiellen Rechts-Verhältnißen, in dem Verfahren bei Aufhebung des Staats-Grundgesetzes vom 26. September 1833 die Beobachtung des Art. 56. der Wiener Schlußakte, dessen Handhabung die Mitglieder des Bundes sich wechselseitig zugesichert haben, vermisse, und in den Angriffsmitteln, welche aus fortdauernden formellen Rechtsirrungen in Hannover den Gegnern des monarchischen Princips bereitet werden, einen um so dringenderen Beweggrund erblicke, dermal der Königl. Hannoverschen Regierung die Aufrechthaltung des formellen Rechtszustandes, senach die Herbeiführung etwa für nöthig erachteter Abänderungen ausschließlich auf dem diesem Rechtszustande entsprechenden Wege angelegenst zu empfehlen.

Die Bundes-Versammlung hat darauf in ihrer 19ten diesjährigen Sitzung des laufenden Monats den nachstehenden Beschluß gefaßt:

daß den in der 5ten Sitzung vom 26. April d. J. auf das Einschreiten des Bundes in der Hannoverschen Verfassungsfrage gestellten Anträgen keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einschreitung in diese innere Landes-Angelenheit nicht vorliegt. Dagegen hege die Bundes-Versammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Majestät der König von Hannover Allerhöchstihren ausgesprochenen landesväterlichen Absichten gemäß, geneigt seyn werde, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Wir finden Uns in Gnaden bewogen, solches ohne Verzug zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen zu bringen."

Bemerkbar genug war in der letzten Zeit das Selbstvertrauen der Bewegungsmänner gestiegen, und ihre Erwartung einer mächtigen Diversion von Frankfurt her wurde ziemlich unbewunden ausgesprochen, — die obige Kunde ist aber ganz geeignet, eine heilsame Abkühlung herbei zu führen, so wie sie hoffentlich nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf die bevorstehenden Verhandlungen mit den Ständen seyn wird. Die Proclamation bemerkt darüber: „Wir rechnen zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten gern auf eine pflichtmäßige, ernstliche und wohlwollende Mitwirkung derjenigen Unserer Unterthanen, welche dazu berufen sind. Unser aufrichtigstes Bestreben wird stets auf das wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen gerichtet seyn, und Wir können nichts so lebhaft wünschen, als daß die Stände Unseres Königreichs diesem Unserem Bestreben mit gleicher Bereitwilligkeit entgegen kommen mögen. — Damit jedoch bei Unseren getreuen Unterthanen über dasjenige, was bis zu einer Vereinbarung mit der allgemeinen Ständeversammlung oder wenn eine solche wider Verhoffen nicht zu erreichen seyn sollte, in den öffentlichen Verhältnissen Unseres Königreichs Rechtens sey, kein Zweifel obwalte, so erklären wir wiederholt hiermit diejenige Verfassung, welche bis zur Erlassung des von Uns für erloschen erklärten Staats-Grundgesetzes bestanden, und insoweit sie die allgemeinen Stände betrifft, auf den Grund des Patents vom 7. Dezember 1819 sich herausgebildet hat, für die gültige Grundlage des öffentlichen Rechts in Unseren Landen."

Orientalisches.

Dem Heerzuge der Engländer an und über den Indus sind seit zehn Jahren genaue Untersuchungen der benachbarten Küstenlande, des Stromgebietes vom Indus und der Handelswege von ihm nach dem kaspischen Meere vorangegangen. Die Hauptforschungen sind von Burnes gemacht, der seinen Curtius auswendig weiß, und das Persische, das dort so gangbar wie in Europa das Französische ist, fertig spricht, und die Meßkunst so gut als seinen Reiterdienst kennt. Er reiste 1828 nach Kutsch, dem nächsten britischen Küstenlande bei dem Indus, beschiffte 1831 alle Mündungen und den Lauf des Stromes, und durchwanderte 1832 in bettelhafter Verkleidung als Hindu, Armenier u. dgl. m. die Handelswege zwischen dem Indus und dem kaspischen Meere, wo die Engländer den russischen Handel zu verdrängen suchen. Sie haben dazu bisher den Indus nicht gebrauchen können, dessen wildverwachsene Ufer großentheils nicht einmal den Heerden zugängig sind, und dessen Beschiffung wegen vielherrischer Unsicherheit und Erpressung sich nur auf Boote beschränkt. Wie mit dem Flusse

geht es mit einem der reichſten Binnenlande der Erde, mit Pendſchab, wo die fremden Kaufleute zwar von Randſchit-Sing's franzöſiſch eingeübten und befehligten Kriegsleuten vor Straßenräubern gut geſchützt werden, aber ihm dieſen Schutz ſo theuer bezahlen müſſen, daß ſie nach ſeinem Gebiete nur mit Waaren zum dortigen Umſatze und nicht ohne Noth zur Durchfuhr kommen. Das Land iſt reich an Korn, Wein, Oel und Salz, aber das Volk doch blutarm, und die koſtbarſten Waaren, Shawls bis zu 15000 Rubel das Stück werden in Kaſchemir gearbeitet, aber ſeine auswärtige Waaren finden dort nur am Hofe Käufer, und ihr Verkehr kann nicht bedeutend werden, wenn nicht die ganze Wirthſchaft von Grund aus geändert wird. Ob eine ſolche Veränderung von der Verwaltung der oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft zu erwarten wäre, mag ſchon um deswillen nicht behauptet werden, daß Burnes zu bedenken giebt, „ob das britiſche Syſtem der Rechtswiſſenheit nicht Unredlichkeit und Betrug unter den Handelsleuten vermehrte, während die indiſchen, die unter ihren einheimiſchen Regierungen nicht leicht klagen können, eine Redlichkeit und ein Zutrauen unter ſich bewahren, das aus unſerm Gebiete mehr und mehr verſchwindet.“ Was im Pendſchab mit Randſchit und mit dem Bergvolk am Himalaja ſich am erſten erreichen ließ, das haben die Franzoſen dort zu Stande gebracht: ein Heer, das mit dem oſtindiſchen nach Burnes die Vergleichung nicht zu ſcheuen braucht. Aber die Hauptſtraße des oſtindiſchen Handels nach Kabul, die vordem durch Pendſchab ging, iſt verlaſſen, und mit den drei Wegen über Multan, Patli und durch Sind vertauſcht. Der Verkehr mit den Afganen hat ſeit 1809 zugenommen, damals war ihm eine oſtindiſche Geſandtſchaft in Kabul förderlich, und er hat ſich auch nachmals vermehrt, obgleich das Reich in vier Theile zerfallen iſt, und der Prachtaufwand des Königs noch weniger bei ſeinen Nachkommen, die ſich in Herat gehalten, als bei den Brüdern ſeines Miniſters, den Fürſten von Kabul, Kandahar und Peſchawer ſich findet. Von dieſen drei Brüdern iſt der eine, der mächtigſte in Kabul, den Engländern noch günſtiger als die andern, die Kaufleute aus dem Wanderſtamme der Lohani ſind den Ruſſen günſtiger, weil ſie fürchten, von den engliſchen, aber nicht von den ruſſiſchen verdrängt zu werden. Sie oder vielmehr ihre Stammgenoſſen, die Lohani, weiden unter Gizni am Indus, und liefern die Laſtthiere zu den 2000 Kameelladungen, die jährlich aus Oſtindien mit Zucker und Gewürz, Indigo und Baumwollenzeug nach Kabul kommen, und zur Hälfte dort und in Peſchawer, Kandahar und Herat ſich vertheilen. Mit den andern 1000 Kameelladungen ziehen die Lohani nach Bukhara und nach den ruſſiſchen Grenzmärkten, wo ſie amtliche Fürſorge und Begünſtigung rühmen. Dort, ſagen ſie, giebt es für uns Gold, und in Oſtindien nur Gras, und alles hat für uns auf dem ruſſiſchen Gebiete ſeine beſtimmte Ordnung, die Wege ſind gangbar, die Lagerſtätten bequem, die Preiſe in den Wirthshäuſern feſtgeſtellt, und die Marktzeiten beſtimmt. Wir ſind dort vor böſen Händeln ſicher und der Rückfracht gewiß, die in Tuch, Zeug, Metallwaaren und in Thee beſteht, dem heilſamſten Labſal auf ermüdender Steppenreiſe und in der giftigen Herbſtluft. Sie kaufen dort engliſche Tücher und Kattune wohlfeiler, als aus Oſtindien auf dem Karavanenwege; und der gegenſeitige Volkshaß verhindert, die engliſchen Waaren aus Perſien zu beziehen, wo dieſelben ſich erſt nach der Eröffnung der neuen Wege über Trapezunt nördlicher als Ispahan verbreiten, da ſie aus der perſiſchen Hafenſtadt *) auf dem Euphrat nicht hinaufgebracht, und nicht einmal auf dem Karun, obgleich er tief in Perſien ſchiffbar iſt, befördert wurden, ſondern nur aus Damaskus über Bagdad verladen werden konnten. Doch der ſonderbare Fall, daß chineſiſcher, über Bombai zu Lande nach Kabul und über Bukhara nach der Tartarei zu noch gutem Verkaufe gekommen iſt, das wird am klarſten beweiſen, daß zur Beherrſchung des dortigen Handels den Ruſſen die Mittel von ihren Grenzmärkten und von dem ſchwarzen und dem kaſpiſchen Meer aus zu Gebote ſtehen, und daß ſie dagegen von den Engländern am Indus und Euphrat erſt vorbereitet und geordnet werden müſſen, daß die Ruſſen im natürlichen Vortheile ſind, den Zucker dahin eben wie Zeug und Tuch zu liefern, ohne weder das eine noch das andere von den Engländern zu nehmen, und daß die Engländer in der Gefahr den dortigen Handel mit Ausnahme des Indigo zu verlieren, an dem Indus und Euphrat mit ihren Handelseinrichtungen nicht zaudern dürfen. Sie haben ohne Zweifel dazu mit den Afganen leichteres Durchkommen, wenn ſie mit einem Hofe, als wenn ſie mit vieren zu thun haben, und wenn die reichen Lohani und die armeniſche Gemeine in Kabul von einem mächtigen, ſtatt von einem ſchwachen Gebieter überwacht werden. Es iſt dort nach dem Fall des Königshauſes der ruſſiſche Handel einerſeits und andererſeits der Einfluß von Randſchit-Sing geſtiegen, der Peſchawer zinsbar gemacht hat. Die wichtige Handelsſtraße von Kandahar gewährt aber dem oſtindiſchen Handel weniger Vortheile als ſonſt, weil ſie zur Unterſtützung der ſchwachen Einkünfte des Fürſten ſchwerer belaſtet iſt. Sie kann die Waaren, die von Bombai zur See nach der Küſte von Makran in 10 Tagen kommen, mit Landfracht in höchſtens 18 Tagen erhalten, und dann öſtlich nach Kabul und weſtlich nach Herat, und über Meſched, zur Verdrängung der ruſſiſchen Waaren nach Perſien führen. Nach dieſer Handelsſtraße hat nun auch der engliſche Heerzug ſeine Richtung genommen, und er iſt in Kandahar mit Schudſchah, dem flüchtigen Thronerben, angelangt; der Fürſt aber iſt ſeinerſeits flüchtig geworden. Es fragt ſich, ob für ihn ſein Bruder, Doſt Muhammed, in Kabul die Antwort an ſeinen Bruder in Peſchawer geltend macht: wenn Randſchit-Sing dich angreift, ſo werde ich aus deinem Feinde dein Freund. Für die Engländer iſt Peſchawer wegen der Steinkohlen in Kohat, 8 deutſche Meilen vom Indus, noch wichtiger, als die Handelsſtraße von Kandahar, wenn ſie dieſe auch als Kriegsſtraße zur Verbindung mit ihrem Schützlinge, dem Fürſten von Herat, benutzen: denn mit den Steinkohlen von Kohat können ſie ſich der Dampfſchifffahrt und dadurch der Herrſchaft auf dem Indus verſichern. Zwiſchen ihnen am Indus und zwiſchen den Ruſſen an dem kaſpiſchen Meere liegt Herat ziemlich in der Mitte, unweit der altberühmten Handelsſtraßen und Schlachtfelder, und wie die Engländer das neufranzöſiſch gekleidete Heer von Randſchit-Sing rechts neben ſich haben, ſo ſteht den Ruſſen das ähnliche noch ſiegreichere Heer von Ibrahim zur rechten Seite.

*) In Abuſchehr, dem einzigen perſiſchen Hafen, haben die Engländer nicht bloß Holländer und Franzoſen, ſondern am meiſten Nordamerikaner zu Mitbewerbern. Der engliſche Admiral Maitland kam im März d. J. mit drei Schiffen dahin, nahm ſeine Wohnung in der Stadt und ließ daneben ſeine Boote anlegen, obgleich es die Perſer verboten; da ſchoſſen ſie und ſeine Leute auch, und er ſegelte von dannen.

Ueber das Verhältniß der geiſtreichen Schriftſteller zu den politiſchen und religiöſen Bedürfniſſen unſrer Zeit.

(Schluß.)

III.

Es könnte faſt ſcheinen, als wäre die vorſtehende Schilderung einerſeits zu heftig, andererſeits im Verhältniße zu der Bedeutſamkeit jener Schriftſteller zu umfaſſend. Eins folgt aus dem Andern. Allerdings halten wir keinen einzelnen dieſer Schriftſteller für wichtig genug, als daß man über ſeine Gefährlichkeit auf dem Gebiete der politiſchen Wiſſenſchaft eine Unterſuchung anſtellte. Das iſt der polizeilichen Cenſur und deren gewöhnlichem Geſchäftsgange zu überweiſen. Wir haben auch bei unſerer Schilderung nicht Einen oder den Anderen vor Augen gehabt, wenn ſchon die einzelnen Züge derſelben von dem Kundigen leicht auf die beſtimmten Individuen angewendet werden können. Die Maſſe war zu charakteriſiren. Denn nur die Maſſe ſchadet, weil ſie

auf die noch größere des Volkes wirkt. Wenn man vor zwanzig Jahren ähnliche Elemente in der Literatur gefunden hätte, so wäre dies damals für die Politik doch von keinem weitern Belang gewesen, weil jetzt die Bedingungen ganz andere geworden sind, weil es jetzt z. B. — um nur Eins anzuführen — wenige Bürger, ja überhaupt wenige Leute giebt, welche nicht lesen könnten, und welche nicht zugleich aus einem durch diese edle Kunst selbst entstandenen Bedürfnisse wirklich läsen, was ihnen von Zeitungen und Pfennigblättern, die auch einen ganz anderen, weit mehr als sonst raisonnirenden Ton angestimmt haben, zu Händen kommt; weil das literarische Treiben, wenn man nur Sinn für die Vergleichung mitbringt, die auffallendste Aehnlichkeit mit den französischen vor der Revolution aufzeigt. Folgende Betrachtungen aber sind es noch ganz besonders, welche die Regierungen veranlassen müssten, bei Zeiten, wenn sie sich anders die Macht zutrauen, auf diejenigen Schriftsteller, welche ohne wissenschaftlichen Beruf und Ton, in geistreicher Manier die Theorien der Revolution, versteckt oder geradezu, unter das Volk zu bringen suchen, und auf die zur Verbreitung von dergleichen Giftbüchern errichteten Leih- und Lese-Institute ein wachsames und strafendes Auge zu haben.

Weil die politische Theorie der Revolution entstanden ist in den Zeiten des beginnenden Abfalls von der Kirche, weil die Praxis überall auch mit der Profanirung des Glaubens und seiner Objekte angefangen hat: so kann als sicheres Wahrzeichen einer wenn auch noch im Keime verborgenen, doch gewollten Revolution, zunächst auf socialem, dann (weil diese Consequenz gar nicht ausbleiben kann) auf politischem Gebiete, das falsche Verhältniß der Literatur und des Volkes zur Kirche angenommen worden. Zuerst nieder mit der Kirche: Zuerst Krieg gegen das Christenthum! Ist diese höchste Autorität gesunken, dann streitet das Gewissen, weil dessen Stimme nur vom Glauben gehört wird, nicht weiter gegen weiteres Einreißen. Nun kann es aber gar nicht geleugnet werden, daß unserer geistreichen Literatur durchweg das Christenthum ein Dorn im Auge ist, daß auch die Besten, wenn sie noch den Glauben respektiren wollen, wenigstens eine andere, ob nun poetische oder spekulative, Fassung desselben wünschen, daß die gründlichsten und überzeugendsten Beweise unserer Theologen von der Wahrheit des Christenthums keinen der geistreichen Schriftsteller überzeugen, weil sie nicht überzeugt seyn *wollen*. — Auch ist es wahr, daß in den Zeitschriften und in jenen Büchern nicht die Meinung des Volkes niedergelegt ist, daß das deutsche Volk noch viel zu viel Anhänglichkeit an die Person des Fürsten besitzt, als daß es so leicht zu einer Revolution beredet werden könnte: allein sie enthalten doch das, was ihre Verfasser gern zur Volksstimme machen möchten. Die Theorien machen nicht die Geschichte, sondern die Neigungen, Abneigungen, Begierden und Leidenschaften des Herzens. Diese sind zu bearbeiten und zu lenken. Und darum reden jene Schriftsteller, was Jeder gern hört; sie bringen ihre verrätherische Lehre unter allerlei, die Begierde und die Phantasie aufregenden Bildern und Hüllen an den Mann. Jeden Einzelnen drückt Etwas. Es ist als ob er eine Schuld auf dem Herzen hätte. Allerdings hat Jeder eine große Sündenschuld auf sich. Man sage dem Reinsten: du bist ein Hochverräther! und er zittert, er frägt sich erst lange, ob nicht etwas Aehnliches schon von ihm gedacht oder gethan sey. Jene Schuld sucht man von sich abzuwälzen. Der Staat wird dann der allgemeine Sündenträger. Der kann viel tragen. Man ist unzufrieden mit der Gegenwart, weil unnatürliche Wünsche und Hoffnungen erregt sind, man sucht die Ursachen nicht in sich, sondern wälzt Alles auf die Verhältniße. Dadurch sammelt sich ein Stoff der Unzufriedenheit, der nur zum Bösen noch geleitet zu werden braucht. — Ferner ist schon in anderen Sphären, als in der Politik, vielfältig darüber geklagt worden, daß in unserer Zeit weit mehr kritisirt wird, als producirt. Es giebt viele Lehrer, und sehr wenig Lernende. Die Kritik selbst, sogar in der Wissenschaft, ist aller Liebe entblößt; überall neidisches, scheelsüchtiges, zweckdienendes Absprechen. Früher blieb damit wenigstens Jeder in seinem Kreise. Jetzt kann ein Philosoph — und wer traut sich nicht die Kenntniß dieser Wissenschaft zu, wenn er nur ein wenig Logik getrieben, und auch das noch nicht einmal! — über alle literarischen Erscheinungen zu Gericht sitzen. Wie die Herren, so die Diener; d. h. die literarischen Handlanger machen es eben so, kein Zeitungsschreiber berichtet einen Vorfall, ohne zugleich sein Urtheil hinzuzuthun, kein Geistreicher spricht von Religion oder Staat, ohne zugleich in den allerverständlichsten Ausdrücken seine gotteslästerliche und hochverrätherische Kirchen- und Staatslehre beizulegen. Wer so viele Urtheile liest, muß wieder über diese selbst urtheilen, und wie schnell und leichtfertig dies bei der Masse vor sich geht, weiß ein Jeder. — Rousseau, über dessen beispiellose Wirksamkeit wohl kein Zweifel mehr seyn kann, hat das Geheimniß seines literarischen Einflusses an Hume mitgetheilt. Das Wunderbare, wie es aus der heidnischen Mythologie genommen wurde, übte keinen Reiz mehr; darum griff er zu dem Wundervollen im Leben, in Sitten und Charakteren, und das gab zu vielen neuen Ideen und Beweisen und Ueberredungsarten Gelegenheit.

Die Consequenz dieses Kunstgriffes führt gerade zu dem, was wir oben als geistreich bezeichnet haben; denn neue Gedanken kann der Liberalismus nicht erzeugen, er bewegt sich in einem ewigen Cirkel. Darum ist sein *einziges* Mittel, seinen geringen Ideenvorrath nicht *blos* durch neue und überraschende Verbindungen unter einander, sondern vorzüglich durch Verbindung mit den sinnlichen Begierden des Menschen, mit dem Charakter des Wundervollen, des Pikanten aufzustutzen. Dazu kommt dann noch die enthusiastische Schilderung ausländischer, namentlich französischer Zustände, welche nicht nur meistens unwahr, sondern auch so übertrieben dargestellt werden, daß man bei einiger Nüchternheit des Urtheils den Zweck herausfühlen muß. Letzteres ist so arg, daß man mehr denn je über einen Einfluß der französischen auf unsere Literatur klagen könnte, freilich nicht mehr über ein fremdes Bedingtseyn unserer Form, als vielmehr über eine Herrschaft des wälschen Geistes über unsere Gedanken. *)

Aber noch zwei andere, schon von den Illuminaten und Encyclopädisten mit Erfolg angewandte Kunstgriffe haben unsere geistreichen Schriftsteller gelernt. Einestheils nämlich ignoriren sie alle bedeutenderen Erscheinungen in der Literatur, wenn sie mit Vernunft und Mäßigung Glauben und Recht vertheidigen, oder sie weisen sie mit leeren Phrasen und geistreichem Spottnamen ohne Weiteres ab. Wenn sie anders denken, so müßten sie sich doch nur einmal wenigstens auf eine Widerlegung einlassen. Sie thun es nicht, weil sie's nicht können, und das geistreiche Raisonnement und das geniale Schimpfen wirkt bei der Menge weit mehr. Anderntheils führen sie immer ein glühendes Eisen in der Hand, womit sie die Wahrheit ein für allemal gebrandmarkt haben. Das ist das eigentlich Grauenhafte ihrer Politik, daß sie mit frecher Stirn sich hinstellen und den Glauben und den christlichen Gehorsam mit dem Namen des Obskurantismus und Servilismus bezeichnen. Wollen sie nicht glauben; gut! so wird der Teufel für sie sorgen. Wollen sie nicht gehorchen, so mögen sie den Muth haben, es frei herauszusagen: dann kann sie die Polizei über die Grenze schaffen. Denn das kann man sich schwer überreden, daß alle solche Klopffechterei politische Ignoranz wäre. — Aristoteles sagt in seiner Politika mit Recht: *καὶ ὁ δημαγωγὸς καὶ ὁ κόλαξ, οἱ αὐτοὶ καὶ ἀνάλογον:* d. i. der Demagoge ist dem Fürstenschmeichler nahe verwandt. Und man darf ohne Scheu annehmen, daß, sobald ein Fürst nur Miene machte, einige jener geistreichen Volksbearbeiter an seinen Hof zu ziehen, die meisten von ihnen, schon weil sie nach ähnlicher Auszeichnung strebten, das Gegentheil ihrer bisherigen Be-

*) Man sollte Menzel mit seiner Feindschaft gegen alles Französische nicht verspotten. Bei einiger Gründlichkeit könnte seine Wirksamkeit viel bedeutender seyn. Das zeigt schon das Heer von angreifenden Feinden.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 38. Berlin, den 21ten September. 1839.

hauptungen mit ähnlicher Anstrengung vertheidigen würden.

Jeder Schriftsteller sehnt sich nach Auszeichnung. Wenn er eine Feder regieren kann, so möchte er auch mindestens einem Ministerium vorstehen können. Von Oben her wird sein Talent nicht hervorgehoben, er erwartet es daher von dem Publikum. Dies gelehrte Publikum, von dem er zunächst Anerkennung verlangt, bekümmert sich um einen geistreichen Schwätzer nicht, das können wiederum nur die Geistreichen thun. Und nun entwickelt sich dasselbe, was bei den Franzosen den Untergang des Staats beschleunigt hat. Dort war seit dem Tode Ludwigs XIV. die Literatur bei Hofe nicht mehr sonderlich geehrt worden, sie war wenigstens nicht mehr durch Ehrensold und Ehrenstellungen an den Hof geknüpft. Darum traten die Gelehrten zu Zünften zusammen, sie schrieben Encyklopädien, verbanden sich mit den Geldbesitzern, machten sich zu Herren aller Intelligenz, redigirten alle Zeitungen und Tagesblätter, und bearbeiteten von daher die Neigungen des Volks. Sonst stand bei uns die Literatur in einem ganz andern Verhältniße zum Buchhandel. Sie war nicht eine Sache der Geldspekulation. Heut zu Tage ist sie's geworden, und wird es immer mehr werden. Der Buchhändler, wenn er Geld hat, erklärt die Richtung seiner Gesinnung, nimmt dann eine Schaar geistreicher Literaten in Sold, und läßt nun arbeiten, für welche Zwecke er will. Die Klugheit verlangt es (damit er es zu einer Macht bringe), daß er alle nur möglichen Hülfsmittel, als da sind: Encyklopädien, literarische und politische Zeitungen, Pfennigblätter, Repertorien und Flugschriften, benutzt, um seine und seiner Helfershelfer Gesinnung zu einer Macht, um sich zum Herrn einer wichtigen Partei zu erheben. Ein einziger solcher Mann ist im Stande, einem ganzen Lande das Mark des Glaubens und des Gehorsams auszusaugen. Man muß das Treiben solcher Geld- oder Büchersabrikbesitzer kennen, um die Masse der unheilvollen Volksschriften zu begreifen. Aber freilich haben wir keine atheniensischen Volksgerichte, bei denen man solche Leute in Anklagestand versetzen könnte. Wir können höchstens ein geistiges Continentalsystem einrichten. Und ob auch das?! — Mit dem Allen verbindet sich dann noch die traurige Erscheinung, welche auch aus den französischen Nationalconventen hinlänglich bekannt ist, daß sich die Besten zurückziehen, daß gerade diejenigen, welche begabt und berufen wären, den Feind des Glaubens und der wahren Freiheit zu verfolgen und wenigstens unschädlich zu machen, aus zu großer Rücksicht auf ihre s. g. öffentliche Ehre — denn Hohn und Schmach muß man ertragen können, wenn man nicht zu den Fahnen der heutiges Tages dominirenden Cliquen schwören will —, welche im Grunde aus zu großer Bequemlichkeit oder aus Mangel an persönlichem Muthe oder aus zu leichter Geringschätzung des Feindes und daraus entstehender Vornehmigkeit schweigen und dadurch dem Feinde den Sieg zu sehr erleichtern. *) Wären in Frankreich die Freunde des Rechts nur stark genug aufgetreten, wer weiß, ob es so weit gekommen wäre? Allerdings liegt in dem Bösen auch eine Consequenz seiner Macht; allein wir müßten an eine blinde Nothwendigkeit glauben, wenn wir nicht annehmen wollten, es stehe in der Gewalt des Guten, jene Macht vor ihrem völligen Siege zu brechen und sich selber noch gar dienstbar zu machen.

Wir haben wohl kaum noch nöthig, das Verhältniß der geistreichen Literatur zu jenen beiden Aufgaben unseres Vaterlandes in dieser Zeit deutlicher zu bezeichnen. Das Zurückkehren der Kirche zur alten Zucht, des Staats zum Gehorsame und zur individuellen Freiheit der Unterthanen kann nicht gemacht, nicht durch Gesetze verordnet werden. Erst muß das Bedürfniß dazu in den Herzen der Meisten entstehen. Und daß dies sich rein erzeuge und ausbilde, und nicht von feilen Götzendienern erstickt oder zum Begehren des Irrthums verkehrt werde: dafür hat Regierung, dafür haben alle Bessergesinnten früh Sorge zu tragen.

Es ist wahr, durch unsere ganze Generation geht ein schmerzliches Sehnen nach der Wahrheit, namentlich in der protestantischen Kirche. Woher kommt das? Weil die Kirche leer geworden ist, nicht in dem schon erwähnten äusserlichen Sinne, sondern weil ihr das zum Princip gewordene Vertilgen alles Menschenwerks zu einer Abstraction ausgeweitet ist; weil sie auch alle, dem endlichen Verstande zwar überflüssig scheinende, dem allein das Ewige festhaltenden Gemüthe aber immer nothwendigen Hüllen des Göttlichen abgeworfen hat; weil sie aus dem Cultus, diesem lieblichen Weihrauchopfer vor dem Throne des Höchsten, eine Cultur, die vor dem erfinderischen Menschengeiste demuthsvoll ihr Knie beugt, gemacht hat. Die schmerzliche Sehnsucht ergreift nun alle Mittel der Erfüllung, welche ihr irgendwie dargeboten werden. Da sind die Einen zu gläubigen Predigern gegangen, welche in das Wort ihrer Rede die ganze Macht des Gottesdienstes zusammendrängen wollen, und nicht ahnen, wie dann, wann sie schweigen, wieder das ganze Heer der quälenden Zweifel bei ihren schon gewonnenen Seelen Einzug hält, wie ausser der Kirche und Kirchzeit kein Ort geboten ist, wo sie ihre Angstseufzer aushauchen können. Die Anderen gar halten in ihren Häusern Gottesdienst, und wollen es den Predigern, als welche sie es gründlicher zu verstehen wähnen, zuvorthun im Beten und Reden, und versammeln sich Abends und Morgens, und erziehen die Kinder in scheinprangender Gottesliebe und Betseligkeit; aber sie merken nicht, daß Kinder anders beten, als sie es ihrer süßlich-phantastischen Eitelkeitsgötzendienerei verlangen: sie erleben dann den Jammer, daß all ihr Frommthun doch Kinder und Hausgenossen nicht fromm macht, daß jenes genüsselnde Naschen aus den Giftfruchtkörben aller geistreichen Nationen, namentlich aus den Stinkwurzelgerichten der schamlosen französischen Köche, erst vollends das Hirn der jungen Pfleglinge toll macht, daß sie — in ihrem Sinne mit vollem Rechte — (ihrer eigenen Seele) gefährliche Gegner der elterlichen Empfindungsspielseligkeit werden. Andere fliehen aus den Kirchen und verbergen sich vor der Gegenwart, deren unselige Wirren sie nicht lösen können, und vergraben sich in die Vergangenheit, nicht aber um aus ihrem Hereinragen in unsere Zeit zu lernen, was Noth thut, sondern um mit den Heiden heidnischen Götzendienst, mit dem Mittelalter römischen Cultus zu treiben und in das eigene Leben aufzunehmen. Bei weitem aber die allermeisten überlassen sich ganz dem Wildstrome des Zeitgeistes, lernen, was die Geistreichen für Wahrheit ausgeben, steuern leichtsinnig nach dem Ziele hin, das sie aber nicht kennen, dessen Entfernung oder Preiswürdigkeit ihnen gleichgilt, das aber von de-

*) Sollte man z. B. in die schmachvolle Behauptung der Jungbegelianer einstimmen, daß, als nach dem muthigen Leo kein Anderer mit für seine gute Sache in die Schranken trat, dies ein Beweis sey für die Gesinnung der Nation? Ein Beweis für obige Behauptung! Denn so weit sind wir nicht heruntergekommen, wie die Geistreichen die Masse bereden wollen.

nen gesteckt ist, welche — sich für die „einzige Macht" der Zeit erklärend — erst die Bibel, dann die Apostel, dann Christus, dann die Kirche über den Haufen werfen, welche mit den Waffen einer unverstandenen Wissenschaft eindringen auf die heilige Ordnung Gottes und der Menschenwahrheit den Sieg erkämpfen wollen. Das schmerzliche Sehnen bleibt zwar ungestillt, die Wunden der inhaltsleeren Seele brennen gluthvoller, die Begierde frißt sich tiefer in ihr eigen Fleisch hinein, die dargebotene Speise füllt, aber sättigt nicht, der Geistertrank berauscht, aber löscht den Durst nicht — und das Rennen hat nimmer ein Ende, und es treibt die zahllosen Leidenskreuzheere fort und fort in die unendliche Weite — wohin? auf Erden zur neuen Kirche, deren Bausteine die Geistreichen, deren Eckstein der Menschenweisheitskönig, deren Altar der Festmahlstisch der Humanitätsgesellschaft, deren Weihrauchdüfte die Dampfwolken der Eitelkeit seyn sollen. Und zu diesem Riesenbau rufen sie Alle herbei, welche je ein schmerzliches Sehnen nach Wahrheit haben stillen mögen, sie rufen mit geistreichem Drommetengeschmetter, sie speisen mit geistreichen Schaubroten, sie tränken mit geistreichem Lebensweine: sie legen auf die Wunden geistreichen Lügenbalsam.

Man hatte abermals einen Kampf begonnen zwischen Katholicismus und Protestantismus. War man vorgeübt zu dem gewaltigen Waffenspiele? Hat denn die protestantische Kirche die Macht wieder, den unsaubern Geist auszutreiben, wann und wo es ihr Heil gebietet? Sie kann nicht strafen mit der Ruthe des Zornes und nicht straff machen die Zügel der Zucht, weil die Feinde des heiligen Ernstes, die Bekämpfer des wahren Glaubens in ihren eigenen Mauern wohnen, und selbst mit hintreten an den Altar und mitzehren von der Himmelsspeise, die nur den Gläubigen soll dargereicht werden. Die geistreichen Weltlinge mögen Nichts wissen von Strenge, nichts hören von Strafe und Bann, weil ihr Denken und Fühlen selbst ohne Zucht und Gesetz ist. Und so lange die Kirche nicht diese Macht, die Gemeine rein zu halten von dem befleckten Geiste und selbst seinem gottlosen Munde Schweigen zu gebieten, wiedererlangt hat, so lange darf sie nicht an eine fruchtbare Ausgleichung der Differenzen zwischen Protestanten und Katholiken denken. Das ist die Aufgabe unserer Zeit. Die Hindernden sind die Geistreichen, gegen sie und ihre Lehren gelte der nächste Kampf. Sind wir lässig und saumselig und lassen wir's gehen, wie es will: dann wird der Unglaube immer weiter um sich greifen, und dieser geistreiche, prächtig aufgeschmückte Unglaube, der sogar aus Altartüchern sich Kleider bereitet, wird sich ein größeres Reich erobern, als weiland der Unglaube der flachen und armseligen Geistlosigkeit. Und sollte auch dieser Jammer noch unsere arme Kirche treffen, sollte die heidnische Selbstvergötterung obenauskommen; dann müßte es den Feinden des Rechts und der Ordnung gelingen, den Zwist der Glaubenstrennung auf dem politischen Gebiete zu entzünden; dann entstände aber kein Kampf zwischen Katholiken und Protestanten (denn der kann nimmer zurückkehren), sondern ein Kampf zwischen den Gläubigen und Ungläubigen, kirchlich und politisch Gläubigen und Ungläubigen, zwischen Guten und Bösen: ein Kampf, der in der fünftausendjährigen Weltgeschichte nicht seines Gleichen hätte.

Selig sind, die da geistlich arm sind; denn ihrer ist das Himmelreich!

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais la contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 39. Berlin, den 28ten September. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Entwicklungs-Momente der französischen Verfassung bis zur Revolution; mit besonderer Rücksicht auf das Parlament von Paris. — Der Cynicer.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 25. September 1839.

Großbritannien. Wir befinden uns in dem seltnen Falle, mit den liberal-ministeriellen Blättern gleicher Meinung zu seyn, indem sie die „Ehre" der sogenannten Pacification Spaniens, für den Staatsmann in Anspruch nehmen, welcher mit eben so großer Anmuth als Würde die auswärtigen Verhältnisse Englands leitet. Gewiß, den Ruhm dieses Geschäfts wird ihm Niemand streitig machen, eher möchte man die Ansicht der Times theilen: „Freuet Euch, Ihr Liberalen, über die Niederlage des Don Carlos, aber vergesset nicht, wie sie herbeigeführt wurde. Britische Waffen haben nicht dazu beigetragen; als sie dem Don Carlos gegenüberstanden triumphirte er, und erst dann, als das Britische Ministerium sich eines Kunstgriffes der Diebe und Diebesfänger bediente, konnte man ihn bezwingen. Sie ließen sich mit einem Mörder ein, und erkauften diesen zum Verrath gegen seinen Herrn. Dies, Engländer, ist das mächtige Werk, das Ihr vollbracht habt, dies sind die ehrenvollen Mittel, die Eure Minister anwendeten. Nehmt auch noch diesen Trost mit: — das Werk war zu schmutzig, als daß die Franzosen sich damit befassen wollten, sie ließen Euch alle Schande der Unterhandlung, ja, sie ließen Euch noch mehr, sie ließen Euch auch die Kosten derselben."

Spanien. Leider ist Don Carlos wirklich am Abende des 14. von Urdar aus über die Grenze nach Aichoa gegangen von den französischen Behörden seinem Range gemäß empfangen zugleich aber mit solchen Vorsichtsmaaßregeln umgeben, daß von völliger Freiheit nicht füglich die Rede seyn kann. Als einstweiliger Aufenthaltsort des Infanten und seiner Familie wird Bourges genannt, indeß soll derselbe den Wunsch ausgesprochen haben, künftig in Italien zu leben.

Blicken wir nochmals auf jene Ereignisse zurück, so ist zuzugeben, daß in den letzten Stunden die Dinge dahin gediehen seyn mochten, um keine andere Wahl als Flucht nach Frankreich übrig zu lassen. Etwas früher hätte jedoch ohne allen Zweifel durch kräftiges Benehmen eine günstigere Wendung herbeigeführt, und der verhängnißvolle Schritt vermieden werden können, welcher, wie wir mit tiefer Betrübniß aussprechen, für Don Carlos persönlich alle Zukunft in Spanien vernichten dürfte. — Nachdem der beklagenswerthe Fürst seine Sache selber aufgegeben, darf es nicht befremden, wenn die bis zum Aeußersten treu gebliebenen Anführer und Truppen dem Beispiele folgen: sechs Navaresische Bataillone, nebst eben so vielen von Alava haben auf französischem Gebiet die Waffen niedergelegt, und in Navarra sollen nur noch acht Bataillone stehen. Daß Graf Espagne sich unterworfen, und Cabrera für den gleichen Zweck Unterhandlungen angeknüpft habe, sind vielleicht nur harmlose Phantasieen sogenannt wohldenkender französischer Blätter. Espartero ist in Urdar angekommen wo er das ihm verliehene Großkreuz der Ehrenlegion erhalten wird, als nicht unwürdigen Lohn seiner neuesten Thaten, nur möchte die Billigkeit erheischen gleichzeitig Maroto mindestens mit dem Commandeur-Kreuze desselben Ordens zu schmücken.

Die Deputirten-Kammer zu Madrid hat sich am 10. d. Mts. constituirt und den bekannten Calatrava zu ihrem Präsidenten ernannt. Hiernächst eilte die Regierung den Versprechungen Espartero's Folge zu geben oder etwas zu thun, was den Anschein davon hat, und am 11. legte der Justizminister einen Gesetzentwurf vor, durch dessen ersten Artikel die Fuero's der baskischen Provinzen und Navarra's anerkannt werden; der zweite besagt dagegen: das Ministerium werde, nachdem es die Provinzen darüber vernommen, den Cortez diejenigen Modifikationen vorschlagen, welche es für unerläßlich hält, um das Interesse jener Provinzen mit den allgemeinen Interessen der Nation und mit der Verfassung der Monarchie in Einklang zu bringen. Das sind freilich elastische Begriffe und vielfachster Deutung fähig.

Frankreich. Von den in der Regel bestunterrichteten Blättern wird die so auffallende Abberufung des Admiral Roussin von Constantinopel lediglich dem Umstande beigemessen, daß er einerseits gegen Mehmed Ali feindselig gesinnt, andrerseits geneigt sey, das englische Bündniß durch Eingehen in die jenseitigen Wünsche immer mehr zu befestigen, wodurch er dann freilich aus der richtigen Mitte herauskommen mußte, die man auch hier gern innehalten möchte. Die immer wiederkehrenden Aufwallungen von Zärtlichkeit für den Vicekönig von Egypten, mögen theilweis auch für ein Nachgeben gegen die sogenannte öffentliche Meinung in Frankreich gelten können, gewiß sind sie wenig geeignet die scheinbar etwas erschlafften Freundschaftsbande mit Großbritannien wieder straffer anzuziehen.

Mehrere Organe des juste milieu haben versucht, Maroto's Benehmen zu rechtfertigen oder gar zu preisen. In unsern Augen ist das nur ein kleiner Anfang der Wiedervergeltung welche jeder That harrt, die Quotidienne faßt den Gegenstand, unter anderem Gesichtspunkte und bemerkt: „Dadurch daß man den Verrath Maroto's zu beschönigen und in ein günstiges Licht zu stellen sucht, billigt man den Grundsatz, daß es erlaubt sey einen General zu erkaufen, um von ihm zu verlangen daß er seinen Eid verletze und die Fahne verlasse unter welche er sich freiwillig gestellt hat. Hieraus geht hervor, daß wenn eine Regierung oder Partei reich genug ist, um den Treubruch eines Generals zu bezahlen, die neue politische Moral dies erlaubt, und ein solches verdammliches Princip wird von Männern aufgestellt, denen am meisten daran gelegen seyn muß, die Ordnung und militairische Mannszucht aufrecht zu erhalten. Nach jener neuen Moral würde selbst Louis Bonaparte, wenn er in Straßburg Geld genug gehabt, um die Hände der Generale und Soldaten damit anzufüllen und diese es nicht zurückgewiesen hätten, vollkommen in seinem Rechte gewesen seyn."

Zürich. Von Seiten der übrigen Cantone ist ziemlich genau erfolgt was man erwartete. Die Gesandschaften von Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Basel-Landschaft geben eine Erklärung folgenden Inhalts ab: 1) Sie entschlagen sich jeder Verantwortlichkeit, die aus der eingetretenen Unterbrechung der ordentlichen Versammlung der Tagsatzung und aus unterlassener Obsorge für fortgesetzte, besugte Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten hervorgehen könnte. 2) Sie anerkennen die am 6. September verfassungswidrig eingesetzte und nachträglich am 9. September ebenfalls verfassungswidrig bestätigte provisorische Regierung von Zürich keineswegs als vorörtliche Behörde der Eidgenossenschaft. Sie verwahren sich gegen jede Ausübung vorörtlicher Functionen durch dieselbe und erklären daherige Amtshandlungen, so viel an ihnen steht als Null und nichtig. 3) Sie beharren auf der schleunigen Wieder-

versammlung der Tagsatzung und der Leitung ihrer Berathungen durch die Gesandtschaft des Standes Bern, mit Ausschluß eines Präsidiums aus der Mitte der provisorischen Regierung von Zürich. 4) Sie werden gegenwärtige Erklärung in der ersten künftigen Sitzung dem Protokoll der Tagsatzung einverleiben. Inzwischen ist den Gesandtschaften der übrigen Mitstände der Beitritt vorbehalten." Diese werden schwerlich von dem Vorbehalte Gebrauch machen. Denn es erscheint gewiß, daß Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf, Appenzell, Schaffhausen, Graubündten, Tessin und Baselstadt sich bereits für Anerkennung der provisorischen Regierung von Zürich, und gegen jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Cantons ausgesprochen haben. Mögen daher die Männer des Siebner-Concordats noch so drohende Worte vernehmen lassen, sie werden ohne Wirkung bleiben und höchstens die Beklemmung des Radikalismus verrathen, welcher sein Regiment allerwärts für gefährdet hält, nachdem es zu Zürich in so schmachvoller Weise zusammengebrochen.

Wallis. Am 25. August sollte über die neue Constitution abgestimmt werden, was auch in dem unteren, französischen, revolutionairen Cantonstheile mit dem Erfolge geschah, daß von 8206 Votanten 7605 jenes Product annahmen, 601 dasselbe verwarfen. Im oberen, deutschen, conservativen Theile, hatte man der ergangenen Verordnung entgegen, statt am 25. bereits am 18., und nicht über Annahme der neuen Constitution, sondern über die Frage abgestimmt: Wollt Ihr an der Verfassung von 1815 festhalten oder dieselbe verändern? wobei sich 10,720 stimmfähige Bürger für das Festhalten an der alten Verfassung aussprachen. Da es bei der Operation nur darauf ankam, den Willen der Mehrzahl des Volkes kennen zu lernen, so konnte dieser Zweck wohl für erreicht, es konnte für hinlänglich festgestellt gelten, daß der Majorität die Verfassung von 1839 durchaus nicht willkommen sey. Anders aber die revolutionaire Logik: die Abstimmung ist wegen der angegebenen zwei Formfehler für ungültig erklärt, die nächste Stimmenmasse lautet zu Gunsten der Constitution von 1839, mithin hat die Majorität der Walliser (7605 Mann unter mehr als vier und siebenzigtausend Seelen?) dieselbe angenommen.

Dieses Niedertreten aller gesunden Vernunft hat ein Sendschreiben der Präsidenten der Zehnen von Ober-Wallis an sämmtliche Eidgenossen hervorgerufen, welches als ein Denkmal für die neuphiloserphische Staatskunst seinen Platz wohl verdient: Getreue, liebe Eidgenossen! Ihr kennt die politischen Umstände, die sich in Wallis erhoben haben. Ihr nehmet bundesbrüderlichen Antheil an dem Zustande der Gährung, in dem wir uns befinden. Eine Minderheit hat die Verfassung, unter deren Schutze uns vier und zwanzig glückliche Jahre vorüberflossen, gewaltsam verletzt, und dadurch alle Uebel herbeigeführt, die wir schon erduldet und die uns noch für die Zukunft drohen. Diesen zu steuern, haben sich die Bürger der acht Zehnen in Syders versammelt, und von da aus Deputirte an die hohe Tagsatzung abgeschickt, um zu begehren, daß das sämmtliche Walliser Volk in allen Theilen des Landes um seinen Willen, ob es die Constitution von 1815 ändern wolle oder nicht, angefragt und berathen werde. Die Minderheit sollte sich dann in den Willen der Mehrheit fügen. Dieses Begehren wurde uns abgeschlagen. Ein neuer Verfassungs-Entwurf wurde, auf Verordnung der obersten Bundes-Behörde, von den Repräsentanten eines Theils des Cantons ausgearbeitet, und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. 11,322 Bürger haben denselben verworfen oder sich dagegen verwahrt, und nur 7596 stimmen für die Annahme. Dessenungeachtet wird dieser Entwurf als einzig gültige Verfassung des Cantons ausgerufen. Unsere Stimmen, die Stimmen eines freien Volkes, werden als unzulaßbar erklärt, weil wir uns nicht durch minutiöse, von den eidg. Repräsentanten vorgeschriebene Formen wollten binden lassen, sondern dem, von unseren Vätern ererbten Gebrauche treu, öffentlich in allgemeinen Versammlungen den Willen ausgesprochen haben. Was wird aus unserer Unabhängigkeit werden? Will man die Echtheit ediser Stimmen in Zweifel ziehen, so erklären wir uns bereit, dieselben einer parteilosen Bewährung zu unterstellen. Der Willen einer Mehrheit von 11,322 Bürgern gegen 7596 wird mit Füßen getreten; die Cantonal-Souverainetät ist verletzt. Liebe Brüder! wir sind alle Bürger freier Staaten, und haben dieselben Interessen; indem wir für unsere Rechte streiten, vertheidigen wir auch die Eurigen. Wir wollen, daß die gewichtige Stimme von 11,322 Bürgern gezählt und geachtet werde; wir verlangen, daß hier die wahre Mehrheit des Volkes als höchste Regel gelte; wir begehren, daß es jedem Cantone freistehe, seine Institutionen zu ändern, wie er will. Sind das nicht auch Eure Gesinnungen? Würdet Ihr wohl ein Gesetz anerkennen, das Ihr nicht frei und eigentlich selbst getragen hättet? Würdet Ihr wohl stillschweigen, wenn man Euch eine, von der Mehrheit verworfene Verfassung aufzudringen versuchte? Wir werden unsere Freiheit und die Souverainetät unsers Cantons behaupten und vertheidigen, und Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, werdet nicht wollen, daß Eure Brüder in Wallis, daß freie Schweizer sich unter das Joch einer unrechtmäßigen Gewalt beugen sollten; Ihr werdet, wir hoffen es mit Zuversicht, uns in der Handhabung unserer heiligsten Rechte unterstützen.

Entwickelungs-Momente der französischen Verfassung bis zur Revolution; mit besonderer Rücksicht auf das Parlament von Paris.

Ueber die französische Verfassung vor der Revolution sind die Meinungen der Historiker, je nach Maßgabe ihrer politischen Richtung, sehr verschieden, besonders weil sie so selten das Natürliche, und darum die Ordnung und das Recht in ihrer Fortbildung erkennen mochten. Namentlich ist die Bedeutung des obersten Gerichtshofes, des Parlaments von Paris, wenig genau gefasst. Nicht viele haben in ihm die Hauptstütze des historischen Rechts erkannt. Auch darauf wollen wir im Folgenden näher eingehen.

I.

Ueber die älteste Geschichte der Franken sind trotz der vielen gelehrten Untersuchungen die Historiker noch nicht im Reinen. Wenn auch Einige ihren Ursprung von den Trojanern herleiten und dies sogar in neuerer Zeit wieder aus der Hunibald'schen Chronik des verfälschenden Trithenius hervorgeholt ist, so stimmen doch mit Recht die Meisten darin überein, daß sie germanischen Ursprungs, daß sie eine Vereinigung deutscher Volksstämme gewesen. Nur das ist noch die Frage, ob sie durch ein Bündniß zum Trutz und Schutz nach Aussen, oder durch einen blos gemeinschaftlichen Namen vereinigt waren. Wir nehmen das letztere an, mag nun dieser Name von der Waffe (*framea*, *framjan* — projicere, *fram* — prae) oder von einem gemeinschaftlichen religiösen Cultus oder von einer Gottheit hergenommen seyn. Die Franken in Gallien also waren germanische Stämme. Das zeigt auch von der Zeit an, wo wir nähere Kenntniß von ihnen haben, ihre Verfassung. Sie waren geschieden in Freie und Unfreie. Frei war, wer von freiem Vater und von freier Mutter entsprossen, er hatte Grundeigenthum, nahm Theil am Gerichte und an den Volksversammlungen, gab ein Wergeld und dem Könige freiwillige Geschenke, und brauchte nur das zu thun, was er vorher eingewilligt hatte. Die Freien waren je nach dem Gau, in welchem sie wohnten, in s. g. Genossenschaften vereinigt und benannt. Der König war das Oberhaupt des Stammes, empfing den Eid der Treue, sprach Recht, mit seinem Beirathe von Bischöfen, Beamteten und mit seinem Gefolge, und hatte in den Volksversammlungen den Vorsitz. So lange jede Genossenschaft ihren eigenen König hatte, war es leicht, alle Freien zu versammeln. Allein als Chlodwig die vielen einzelnen Genossenschaften, nachdem er die Könige durch List und Gewalt umgebracht, unter sich vereinigt hatte, und nun keine einzelnen Stammversammlungen mehr Statt fanden, war es nicht gut thunlich, daß von so weit her die Freien alle zusammenkamen. Auf dem Märzfelde erschienen fortan nur die Leudes, das Gefolge des Königs, das

ganze freie Volk aber bei der Anerkennung eines neuen Königs.

Aus dem Gefolge gingen die Grafen als Vorsteher der einzelnen Gaue hervor, sie hatten für Recht und Ruhe zu sorgen und die jährlichen Einkünfte an den König einzusenden. Gegründete Beschwerden gegen ihn konnten ihm das, sonst lebenslängliche, Amt kosten. Ueber zwei bis vier Grafen stand ein Herzog, besonders als Anführer im Kriege. Unter dem Grafen waren die Centenare und die Dekane oder Tungine; an seiner Stelle konnte ein Vikarius oder Vicecomes (Vicomte) eintreten. Die freien Genossen hatten unter dem Vorsitze des Tungins oder des Centenars oder des Grafen die Gerichtsbarkeit über den freien Mann. Waren die Versammlungen zahlreich, so wählte der Vorsitzende aus kundigen Männern drei oder sieben Schöffen (Rachinburgen) zu seinem Beistande aus. Konnte man über den Rechtsspruch nicht einig werden, so nahm man die Sachibaronen oder Sagibaronen, welche des Rechts kundig waren, zu Hülfe. In jedem Jahre wurden drei große Gauversammlungen gehalten, welchen jeder freie Mann beiwohnte. Bei den gebotenen Gerichtsversammlungen erschienen nur die Betheiligten. Diese Gerichte konnten, so lange die Merowinger herrschten, alle Streitsachen zur letzten Entscheidung bringen. Außer ihnen aber gab es schon damals Hofgerichte, in welchen der Herr eines Bezirks, der von der königlichen Gewalt eximirt war, also die Immunität hatte, mit seinen Hörigen über deren Streitsachen Recht sprach; dann noch Lehensgerichte, in denen der König als Lehnsherr über die Angelegenheiten derer, welche für ihre Lehen ihm unmittelbar die Treue schuldig waren, mit seinen Vasallen zu Gericht saß.

Schon von Anfang an waren die Bevorrechtungen des Königs vor seinen Vasallen nicht so außerordentlich gewesen. Theils die Schwäche der Könige und meist ihre moralische Depravation, theils ein den fränkischen Großen vom Anfange an inwohnender Uebermuth und Stolz, welcher durch die Tradition von dem früher geringen Unterschiede eines cyninc und eines freien Mannes noch erhöhet wurde, theils ein Ueberhandnehmen ausschweifender und verschwenderischer Lebensart: dies alles bewirkte eine Machtvergrößerung der Lehensinhaber, zumal da diese bei der Unwissenheit der Könige, ihr Recht zu wahren und zu erweitern verstanden und fast niemals einen Dienst leisteten, ohne dafür diese oder jene Vergünstigung zu erlangen. Man kennt den Untergang des Merowingischen Königshauses. Wenn ein Vasall dasselbe stürzen konnte, so musste die Macht der Lehnsinhaber sehr ausgedehnt seyn. Aber wer durch ihre Zustimmung erst auf den Thron erhoben war, der konnte noch nicht sogleich, auch wenn er das Bedürfniß richtig erkannte und fühlte, die Macht des Adels verringern. Erst musste sein Geschlecht auf dem Throne fest und sicher geworden seyn, es musste durch Thaten des Krieges, welche bei allen Völkern den Herrscher in das größte Ansehen setzen, sich die Zuneigung des Volkes und die Achtung der Großen erwerben. Dann aber bedurfte es nur einer gedrungenen und kernhaften Persönlichkeit, um die Würde des Königs nicht auf dem bloßen Namen stehen bleiben zu lassen, sondern ihr auch diejenige Macht und Berechtigung zu erwerben, welche ihr von Gott und Rechtswegen zukommt. Sollte das fränkische Reich nicht in so viele kleine Reiche zerfallen, als Lehensinhaber sich von dem Lehensherren unabhängig zu machen im Stande waren, d. h. als Herzöge und Grafen das geliehene Land durch Krieg und Sieg dem Könige wegnahmen; so musste ein König kommen, der theils jenes Bewusstseyn der natürlichen Abhängigkeit wieder hervorrief, theils verhüten konnte, daß die Vasallen auf anderm Wege ihren Grundbesitz, ohne in rechtliche Lehnspflicht zu treten, vermehrten.

Das war **Karl der Große**. Selten hat ein Fürst so viel Bewusstseyn seiner ihm von Gott verliehenen Würde, so viel Talent, ihr überall die gebührende Anerkennung zu verschaffen, so viel Weisheit und Einsicht in die Bedürfniße seiner Völker, so viel Volksthümlichkeit und so viel Macht der Persönlichkeit besessen. Die Macht der Vasallen musste beschränkt werden. Fortan durften die gemeinen Freien, — was sie früher, oft gezwungen, oft durch die Großen zu allerlei Schwelgerei und Ueppigkeit verführt, gethan hatten, — ihr Grundeigenthum nicht mehr an die dadurch zu mächtig gewordenen Reichen verkaufen: eine Anordnung, welche in ihren segensreichen Folgen zu allen Zeiten nicht genug gepriesen, nicht gründlich genug erforscht werden kann. Fortan sollten die Lehen nicht mehr erblich seyn, was sie früher nicht gewesen, aber missbrauchsweise geworden waren. Solchen Befehl konnte nur ein sehr mächtiger und kräftiger Herrscher geben. Man empörte sich nicht; die Furcht zwang. Fortan sollten die Streitigkeiten der Großen — auch wiederum, damit sie in größere Abhängigkeit kämen — durch den König selbst entschieden werden. Die Nationalherzöge wurden zu bloßen Heerführern im Kriege herabgesetzt, die gerichthaltenden Grafen behielten zwar ihren Geschäftskreis, aber sie waren gezwungen, bei vorkommenden Fällen sich vor dem Könige zu verantworten: ein Verhältniß, welches früher auch in Kraft gewesen, aber unter den Merowingern schlaff geworden war. Die Vikarien und Centenarien durften nur im Beiseyn der Grafen über Eigenthum und Freiheit entscheiden. Ungerechtigkeiten rügten die Sendboten (missi dominici), welche zu solchen Prüfungen und eventuellen Bestrafungen im Lande umherreisten, im Januar, April, Juli und Oktober Versammlungen hielten und dem Könige Bericht erstatteten. Auch die Reichstage wurden verändert. Im Herbste kam der König mit den Großen des Reichs zusammen und besprach vorläufig, was auf dem Reichstage vorkommen sollte. Im Frühlinge war dann die Versammlung, zu welcher auch Geringere kamen, um ihre Zustimmung zu geben — nicht also, um mit zu berathen. Nur auf ausdrückliches Verlangen fand sich auch der König dazu ein. Die gefassten Beschlüße wurden, wenn sie die Genehmigung des Königs erhalten hatten, aufgeschrieben und unter dem Namen der Kapitularien als allgemeine Reichsgesetze angenommen. Ihr Inhalt betraf meistens das Gerichtswesen. Auch darin erwarb Karl der Große wieder den ihm gebührenden Einfluß, daß er verordnete, jeder freie Mann, der durch das Urtheil der Schöffen Unrecht zu erfahren glaube, könne sich unmittelbar an den König wenden und Revision seines Handels verlangen. So wurde Karl der Wiederhersteller und Ordner der freien germanischen Monarchie.

II.

Allein der Anlauf, die königliche Macht zu heben, war zu heftig und energisch gewesen, als daß ein König gewöhnlicher Art auf der einmal betretenen Rennbahn mit derselben Schnelligkeit hätte vordringen können. All das Große und Herrliche, was Karl eingerichtet hatte, sank unter seinen kraftlosen und uneinigen Nachfolgern wieder zusammen. Die Lehensinhaber erhoben sich viel kecker, als vorher, die gemeinen Freien wurden niedergedrückt, verloren vielfach ihr Grundeigenthum, sanken in den Stand der Hörigkeit und hoben dadurch die reicheren Großen. Ihre Angriffe zur Sicherung ihres Eigenthums wurden vom Könige verboten. Auch diese, obzwar sie noch den Lehenseid empfingen, bewilligten den Vasallen aus Schwäche zu viel Vorrechte, wie z. B. Karl der Kahle (844), daß sich ihm die Großen, sobald sie sich in ihren Rechten gekränkt meinten, mit gewaffneter Macht entgegensetzen durften. Auch ihre Händel unter sich ließen sie bald nicht mehr vom Könige schlichten; denn da ihm fast die ganze Heeresmacht aus den Händen gekommen war, so hatte er gar nicht mehr die Fähigkeit, einen Rechtsspruch auch rechtskräftig zu machen. Daher galt bei den Vasallen das Recht des Stärkeren. Wer siegte, dem gab der König in seiner Ohnmacht Recht. Daher unaufhörliche Kriege Gleichmächtiger. Doch war die Möglichkeit, aus diesem Zustande der Unordnung und Rechtlosigkeit herauszukommen, nicht abgeschnitten. So lange nämlich noch der Schein einer Königswürde, d. h. also hier, die Anerkennung von den gleichmächtigen Vasallen, daß einer unter ihnen, wenn auch mit keinem Vorrechte, der vorzüglichere wäre, vorhanden war; so lange zugleich die Lehensrechte in ihrer Unbestimmtheit lagen, und Keiner mit Gewißheit sagen konnte, wie viele

und welche Ansprüche er eigentlich, dem Könige gegenüber, auf seinen Besitz und die damit verbundenen Rechte habe: so lange bedurfte es nur einer tüchtigen Persönlichkeit, welche sich die Macht erwerben konnte, dem Königsworte Nachdruck zu geben, und die Rechte des Monarchen waren wieder hergestellt.

Diese energische Persönlichkeit fehlte freilich in dem Sinne, wie sie Karl der Große gehabt hatte. Aber es reichte hin, wenn wenigstens ein Anfang wieder gemacht wurde, und das that Hugo Capet, welcher mit der einzigen königlichen Besitzung (Laon) noch die Besitzungen eines Herzogs von Francien vereinigte und dadurch wenigstens einer der mächtigsten Großen war. Er war zufrieden auf der einen Seite, wenn ihn die Vasallen als obersten Lehnsherrn anerkannten, schloß sich aber anderer Seits enger an die Geistlichkeit an. Dies thaten auch seine Nachfolger, und das war von hoher Bedeutung; denn die Geistlichen haben, schon vermöge ihrer Stellung als Seelsorger, einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Masse des Volkes, sie theilen diesem ihre eigenen Sympathien mit und haben es in ihrer Gewalt. Nur von dem Volke aus konnte die königliche Macht wieder zum alten Ansehen gebracht werden. Dieses nämlich hatte schon seit einiger Zeit durch mancherlei Mittel sich gekräftigt. Handel und Gewerbe begannen, namentlich im südlichen Frankreich, einen erfreulichen Schwung zu nehmen. Städte wurden gegründet. Diese wollten ein aus ihrer Mitte gewähltes Gericht für die Erhaltung der Ordnung, die Oberherren der Stadt widerstrebten, man wendete sich an den König. Ein richtiges Gefühl leitete diesen, sich zu Gunsten der Städte zu erklären, wenn sie auch manchem Vasallen zu nahe traten. Im dreizehnten Jahrhundert galt schon die Meinung, daß nur durch den König oder doch mit dessen Beistimmung Kommunen errichtet werden könnten. An der Spitze der Kommune stand ein Maire oder Consul, als (einjähriger) Vorsteher der Geschworenen und Schöffen. Gewerbfleiß, Wetteifer, Bildung, Reichthum wuchs. Der Mittelstand, zwischen Lehensherren und Hörigen, begründete (und zwar durch den Einfluß der Geistlichen auf denselben) das Ansehen des Königs. Die Geistlichen nämlich begünstigten auch wieder den König gegen die Vasallen, sie konnten dies um so mehr, da die weltliche Gerichtsbarkeit ganz danieder lag, und das Volk, auch oft die Großen sich, bei ihrem gebildeten Urtheile und schnellem Verfahren, lieber von den Geistlichen Recht sprechen ließ. Sie wurden — und das war in jenen Zeiten eine der größten Wohlthaten, welche der Clerus dem Volke brachte — eine Oberaufsicht über die Justiz, und nahmen in dieser Rücksicht Appellationen aller Art an. Darum musste es für den König von großer Wichtigkeit seyn, ihren Einfluß für sich zu verwenden, und manche Vergünstigung, die sie sich mit eigener Macht weiter erkämpften, mit der Auktorität seines Namens zu bestätigen. Hugo Capet hatte dies richtig erkannt, und seine Nachfolger gingen auf diesem Wege fort. Auch der immerwährende Kampf des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerstandes ward für die Könige ausgebeutet; das Bestrittene fiel leicht ihnen zu.

Nachdem so unversehens die Königswürde ansehnlicher geworden war, durfte Philipp II. auch in diesem Sinne handeln. Er versammelte die Vasallen öfter an seinen Hof; sie weigerten sich nicht, zu erscheinen. Nachgerade kam der Name: Pair von Frankreich (Pares Franciae) auf. So hießen die Herzoge von der Normandie, Guienne und Burgund, und die Grafen von Toulouse, Champagne und Flandern. Auch sechs geistliche Pairs standen mit ihren geistlichen Gütern unter der unmittelbaren Lehensherrlichkeit des Königs: der Erzbischof von Rheims, seine Suffragane, die Bischöfe von Beauvais, Chalons an der Marne, Noyon und Laon, und der Bischof von Langres. Diese Zwölf bildeten den königlichen Lehenshof und somit die oberste Gerichtsbehörde. Da diese aber öfter abgehalten wurden, so berief Philipp selbst — der Vergrößerung seines Einflusses wegen — andere Geistliche und Große, und gab ihnen 1224 mit Beistimmung der Pairs das Recht, in Gemeinschaft mit den Pairs über Pairs zu richten. Die höheren Hofbeamteten waren der Kanzler, der Connetable, der Oberkammerherr und der Obermundschenk, eine Zeit lang auch der Seneschall. Doch erkannte auch Philipp, daß es nicht gerathen sey, den Einfluss der Geistlichkeit noch zu vermehren, weshalb er ihnen die Gelegenheit, sich unter geistlichen Vorwänden in die Streitigkeiten der Vasallen zu mischen, entzog. Dagegen ließ er ihnen das Verhältniß zu den Städten, und hob letztere durch mancherlei Privilegien; für sie wurde auch die Gerichtsbarkeit besser geordnet, aber überall so, daß die obersten Richter, die Prevots und Baillis, als königliche Finanzbeamtete, vom Könige eingesetzt und in Paris zur Rechenschaft gezogen wurden.

Was Philipp II. zur Erhebung der königlichen Macht meist aus Herrschsucht und aus dem männlichen Gefühle der Ehre, nicht blos König heißen, sondern auch seyn zu wollen, was er also bisher ohne höhere Sanktion gethan hatte, das wurde durch den frommen, und in dieser Gesinnung für alle Zeiten mustergiltigen Herrscher Ludwig IX. nicht nur erhalten, befestigt und erweitert, sondern auch für Vasallen und Volk — weil seine Ansicht von seiner königlichen Würde und von den Rechten der Unterthanen auf die Urkunden des christlichen Glaubens gegründet war — mit der Weihe göttlicher Auktorität und dadurch mit der vertrauensvollen Anerkennung seitens der Untergebenen geschmückt. Es war zwar ein altes Recht, daß jeder Unterthan in Rechtssachen an den König appelliren könne; allein es war unterblieben, weil es lange Zeit Nichts gewirkt hatte. Jetzt wurde es wieder eingeführt und benutzt. Dazu kam, daß die königlichen Richter, die Baillis, in ihrem Streben nach Machterweiterung — und diese kam abermals dem Könige zu Gute — jede Klage, auch über Vasallenstreitigkeiten, annehmen zu können sich für berechtigt hielten und machten; daß ferner der Zweikampf nicht mehr als gerichtliches Beweismittel gelten durfte, und dafür, in ihrer Behandlung schwierigere, Zeugenverhöre eingerichtet wurden. Dadurch gewann auch der höchste Gerichtshof des Reiches, der von dieser Zeit an vorzugsweise den Namen Parlament führte, an Bedeutung. An ihn gingen alle Appellationen, das mehrte die Geschäfte, man musste sich öfter versammeln. Theils war nun dies den Großen unbequem, theils verstanden sie bei dem veränderten Gerichtsverfahren (durch Zeugenbeweise den Thatbestand zu ermitteln) nicht genug von der Jurisprudenz, und daher kam es, daß an die Stelle der Barone, wenn kein sie persönlich betheiligender Proceß vorlag, Rechtsgelehrte, welche bald einen neuen Ritterstand (milites litterati oder legales, chevaliers en loix, chevaliers-ès-lettres) bildeten und alle Kronländer unter ihre Gerichtsbarkeit bekamen, mit demselben Ansehen und mit derselben Gewalt eintraten.

Nun erst war, nach so langen Zeiten der Unordnung, das Königthum wieder zu seiner alten Kraft und Geltung gelangt. Ludwig hatte — offenbar die welthistorische Aufgabe der germanischen Völker — die Idee des römischen Kaiserthums und des ursprünglichen Lehenskönigthums zu einer auf die Lehren des Christenthums gegründeten organischen Einheit verbunden. Seinen Nachfolgern musste es bei einiger Einsicht und Energie leicht werden, die Oberherren über Alle zu bleiben, und ihren Gesetzen allgemeine Gültigkeit zu verschaffen, zumal da die Geistlichen diese Ansicht von den Dingen auch durch ihre Auktorität befestigen konnten und mussten.

III.

Allein es findet sich öfter in der Weltgeschichte die Erscheinung, daß, wenn plötzlich, durch die Persönlichkeit Eines Mannes besonders, die Herrschergewalt sehr ausgedehnt ist, die folgenden Könige das consequente Fortschreiten nicht in dem Erhalten und Befestigen suchen, sondern — ohne Rücksicht darauf, ob auch das Volk sich schon gehörig in die veränderten Zustände eingelebt habe, — immer noch mehr Machtgebiet an sich reißen, und wohl auch ungerechte Vergrößerung desselben nicht verschmähen. Dies hat denn immer oder gewöhnlich die Folge, daß, sobald einmal einer der Nachfolger seinem Vorgänger an Energie nicht gleichkommt und nicht, wie

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politiſchen Wochenblatt.

№ 39. Berlin, den 28ten September. 1839.

er, über die Verhältniſſe gebieten kann, derſelbe wieder nachgeben und über die Gebühr frühere Zuſtände, welche ſchon als verlebt hätten gelten können, neu aufkommen laſſen muß. Solches Schwanken iſt aber nicht blos dem Volke, ſondern auch deſſen Herrſcher ſchädlich, denn es bringt Beide in eine Art von kämpfendem Gegenſatz; es macht die Vorrechte des Königs zu einem Kampfpreiſe, während ſie doch die natürliche und freiwillig anerkannte Mitgift ſeiner Stellung ſeyn ſollten. Es ſind dann zwei Fälle denkbar. Siegt der König, ſo bekommt er unwillkürlich die Richtung zur gänzlichen Unumſchränktheit, zur Despotie und zum Abſolutismus; ſiegt das Volk — oder vielmehr iſt der König zu ſchwach, um den Forderungen deſſelben zu widerſtehen — ſo treibt es zur Anarchie, und Alles, was zwiſchen König und Volk ſteht, ſucht ſich dabei zu bereichern, ſeine Macht zu vermehren, ſo daß dann die Wohlfahrt des Ganzen blos von der Rechtſchaffenheit dieſer Zwiſchenmächte abhängt.

Jenes Schwanken zwiſchen Königs- und Volksmacht wird von nun an in Frankreich wahrgenommen. Philipp III. regierte nicht lange genug, um für die Entwickelung des Gerichtsweſens, dieſes Zeichens und Mittels der Macht, etwas Bedeutendes thun zu können. Aber Philipp IV. ſtrebte ganz anders mit ungemeſſener Herrſchſucht, ſeine Vaſallen zu unbedingter Unterwerfung zu nöthigen. Nicht blos, wenn die Lehensinhaber appellirten oder ihren Untergebenen das Recht verweigerten, ſollte ſich das königliche Gericht einmiſchen, ſondern Philipp ſuchte alle Streitigkeiten, ſogar noch ehe ſie vor ſeine Vaſallen kamen, vor ſeine Gerichte zu bringen. Seine Beamteten hatten dabei ihren Vortheil und ließen ſich gern zu Allem gebrauchen. Die Advokaten bildeten ſchon einen eigenen Stand, das Parlament bekam eine neue Einrichtung; i. J. 1291 wurde verordnet, daß während des Parlaments drei Mitglieder des königlichen Rathes täglich die Bittſchriften (requêtes) der Bewohner der Länder mit Gewohnheitsrechte, und vier bis fünf Mitglieder an drei Tagen der Woche die Bittſchriften der Bewohner der Länder mit geſchriebenem Rechte annehmen ſollten. Acht königliche Räthe ſollten die gerichtlichen Unterſuchungen (enquêtes) anhören und entſcheiden, die ihnen übergebenen aber ſorgfältig zu Hauſe prüfen und, zuvor aufgefordert, in der Proceſſkammer (chambre ardente) erſcheinen und darüber berichten. Später 1303 ward beſtimmt, daß das Parlament ſich zweimal jährlich auf zwei Monate (1307) verſammeln und von früh Morgens bis Mittag thätig ſeyn ſolle. Präſidenten wurden: der Herzog von Burgund, der Connetable von Frankreich, der Graf von St. Pol, und der Erzbiſchof von Narbonne, der Biſchof von Paris und der Biſchof von Therouanne. Sie ſollten ſich in die Geſchäfte theilen, und wenigſtens zwei von ihnen jeder Zeit gegenwärtig ſeyn.

Immer aber war das Parlament erſt eine Commiſſion, deren Mitglieder der König nach Willkür ernannte und nur in der Zeit der Arbeit beſoldete. Das blieben ſie noch lange, namentlich da Ludwig X., ein milder Herr, dem Drängen ſeiner Vaſallen nachgab und den Meiſten wieder das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Beſitzungen zugeſtand, das Parlament aber zu einem oberſten Appellationshofe für die Vaſallen und zu einem oberſten Gerichtshofe für die Kronländer beſchränkte. Auch ſein Nachfolger, Philipp V., hatte ſich, freilich nach einem Vorgänger, wie Philipp IV., etwas zu ſpät, Ludwig den Heiligen zum Vorbilde genommen und ließ Manches von den ſtrengeren Einrichtungen wieder zurückgehen. Er verbot 1319 die Wahl der Prälaten in's Parlament — eine höchſt wichtige Verordnung wegen des nur dadurch möglichen ſpäteren Gegenſatzes des Parlaments zur Geiſtlichkeit — und verordnete 1320 die immerwährende Dauer der Unterſuchungskammer. Auch Karl IV. ließ Alles beim Alten.

Aber noch hatten die Geiſtlichen einen großen Theil der Gerichtsbarkeit inne, und der muſſte ihnen erſt ganz genommen werden, wenn das Parlament rückſichtlich des Rechts nach Unten hin unbeſchränkt werden wollte. Unter Philipp VI. brachen die Reibungen zu offenbarem Streite aus. In einer Unterredung (1329) ſtellte der Generalprokurator des Parlaments, Peter von Cugnières, 66 Klagepunkte gegen die Geiſtlichkeit auf. Philipp verlangte die Abſtellung dieſer Miſſbräuche, allein da das Parlament fortfuhr zu unterſuchen und immer mehre fand, ſo muſſte nach gerade die Macht der Kirche, zumal da ihre Verſammlungen nur jährlich gehalten wurden, ſich verringern.

Noch größere Entſchloſſenheit verlangte der Kampf des Parlaments mit den allgemeinen Reichsſtänden. Dieſe waren ſeit 1314 zum erſten Male mit ordentlicher Stimmberechtigung der Städte zuſammenberufen, damit ſie dem Könige Steuern bewilligten. Allerdings iſt derjenige, welcher Geld giebt, auch berechtigt, dafür Etwas zu verlangen. Was in England die ſteuerbewilligenden Parlamente erſtrebten, einen Einfluß auf die Geſetzgebung und Verwaltung des Reiches, das verſuchten in Frankreich die allgemeinen Reichsſtände; der Bürger war nämlich nach gerade ſtark und reich genug geworden, um mit dem Adel gegen den König gemeinſame Sache zu machen. Allein während das engliſche Parlament es meiſt nur mit dem Könige allein zu thun hatte, ſtand hier dieſem zur Seite noch das Parlament von Paris, der oberſte Gerichtshof des Reiches, der ſich den bereits erlangten Einfluß auf Geſetz und Regierung nicht ſchmälern laſſen wollte, und der darum immer — ſo lange das Volk noch durch die Reichsſtände vertreten war — auf Seiten des Königs trat. Unter Johann (1350—61) begann der Kampf. Die Stände organiſirten ein Heer von dreißigtauſend Mann, ſetzten die Parlamentsräthe ab und nur ſechzehn neue, unerfahrene an ihre Stelle, nahmen den König gefangen und riſſen in einer Zeit der ſchrecklichſten Verwirrung und Zuchtloſigkeit (die Kameradſchaften!) die ganze Regierung an ſich. Erſt nach dem Frieden von Bretigny (1360) erholte ſich der König, richtete das Parlament von Neuem ein und beſchränkte deſſen, freilich zu ſehr vermehrte Arbeiten auf die Annahme nur der wichtigſten Proceſſe und Appellationen.

Es folgten die Kriege mit England. Der König umgab ſich nach und nach mit einer geordneten Militairmacht, und durch dieſe konnten die Unterthanen geſchreckt werden; er erwarb ferner immer mehr Grundbeſitz und wurde nach und nach der Reichſte des Landes; dadurch wuchs Macht und Anſehen, und Carl VII. wagte es ſchon — was ihm bei dem Rufe ſeiner ſtrengen Gerechtigkeit leicht ward — ohne die allgemeinen Reichsſtände Steuern auszuſchreiben. Aber zu gleicher Zeit muſſte auch der Einfluß des Parlaments ſteigen, da einer Seits alle übrigen Richter des Landes vor ihm Rechenſchaft ablegten und für alle Miſſbräuche und Verſehen ihm verantwortlich waren, anderer Seits das oberſte Tribunal, der Staatsrath, in welchem der Kanzler das Recht hatte, den königlichen Schreiben, die ihm unrechtlich erſchienen, das Siegel vorzuenthalten, aus dem Connetable, dem Kanzler, einigen Baronen und einer gewiſſen Anzahl von Parlamentsräthen zuſammengeſetzt wurde. Noch wichtiger aber als dieſes war die durch die Zeit zum Recht erhobene Annahme, daß kein Geſetz gültige Kraft

hatte, bevor es in die Parlamentsprotokolle eingetragen (inrégistres) war. Anfangs war dieß nur eine Förmlichkeit, galt aber schon vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts als allgemeiner Grundsatz. Ebenso waren Anfangs die Parlamentsräthe immer vom Könige selbst angestellt. Karl V. hatte ihnen eigene Wahl verstattet, Karl VII. ernannte wieder selbst, nachher wählten sie wieder, und Ludwig XI. setzte (1468) sogar fest, daß Präsidenten und Räthe nur wegen vorher untersuchter Vergehungen ihre Stellen verlieren sollten. Dadurch wurden sie sehr unabhängig vom Könige, ja sie scheuten sich nicht, schon unter Franz I., welcher sie zwang, die Annahme des s. g. Concordats gegen die bis dahin gültige pragmatische Sanction einzuregistriren, zu protestiren, und nach wie vor die pragmatische Sanction als entscheidendes Gesetz zu betrachten. Ja die Stellen im Parlamente dienten z. B. Franz I. sogar zu einem Mittel, sich Geld zu verschaffen, indem er die Zahl der Räthe, die sich hineinkaufen mußten, übermäßig vermehrte. Doch setzte sie Heinrich II. (1547) wieder auf hundert herab.

Die Reformation begann, und auch in Frankreich entstanden religiöse Bewegungen. Das Parlament nahm den lebhaftesten Antheil, manche Mitglieder wurden trotz der harten Verordnungen dem Calvinismus zugethan; die Reformationssache war aber in Frankreich weniger Sache des Glaubens, als Parteisache des Hofes. Das erkannte das Parlament auch, und wollte seine Unabhängigkeit vom Könige sicherer machen. Man kennt die Reden, Kämpfe, und das letzte Schicksal des Rathes Anna du Bourg. Eine Inquisitionskammer wurde angelegt, Minard und Mouchi (die spionirenden Banden der Mouchards) leisteten Außerordentliches. Gern hätte das Parlament die Protestanten geschützt, was möglich war, so lange es noch die Verhandlungen über die Hugenotten zu leiten hatte; aber der Kanzler l'Hopital entwand ihnen im Edikt von Romorantin diesen Zweig der Verwaltung. Die Ketzersachen kamen an die Prälaten, die Theilnahme des Parlaments, welches vielleicht, weil bei manchen seiner Mitglieder das Glaubensinteresse sehr lebendig war, auch auf den kirchlichen Zustand Frankreichs wohlthätig hätte wirken können, an den religiösen Bewegungen hörte auf. Daher musste sein Streben allein auf die Vergrößerung der weltlichen Macht gehen.

Ein unscheinbarer Anfang, sogar auf die Einsetzung der Könige Einfluß zu haben, war die Erklärung der Volljährigkeit Karls IX. Erst später wurde dieses Vorkommniß in seiner Wichtigkeit erkannt. Aber von den allgemeinen Reichsständen sich unabhängig zu machen, war immer noch ein fruchtloses Bemühen. Als diese sich 1576 in Blois versammelten, hatte das Parlament weder in corpore, noch durch Deputirte, in der Versammlung eine Vertretung. Es konnte nur, als einziges Mittel des Widerstandes, die Einregistrirung der Beschlüsse verweigern. Die Parteikämpfe begünstigten auch das Streben nach Unabhängigkeit nicht. Es folgten die Bemühungen der Ligue gegen Heinrich IV. Die Vorgänge selbst sind bekannt. Im Parlamente entstand eine Spaltung. Die Partei der Legitimität begab sich zu Heinrich nach Tours, der Sieg schwankte; eine Partei erklärte die Beschlüsse der andern für nichtig, der Sieger musste um so mehr Gewicht erhalten. Heinrich zog in Paris ein, und aus Dankbarkeit erhöhete er bedeutend den Einfluß eines Collegiums, das ihm in der höchsten Noth (Achille de Harlai und de Thou) so treulich beigestanden hatte.

Nach Heinrichs Ermordung machte das Parlament — ein Schritt von hoher Beweiskraft für die wichtige Stellung desselben — die königliche Wittwe, Maria von Medicis, zur Vormünderin ihres Sohnes und zur Regentin des Reiches. Karl von Bourbon remonstrirte gegen die Anmaßung, einen Regenten einsetzen zu wollen, forderte eine Versammlung der allgemeinen Reichsstände und hatte im Grunde Recht. Allein das Parlament berief sich auf jenen früheren ähnlichen Fall, befriedigte in anderer Weise Karls Ansprüche, und hatte die Genugthuung, seine Beschlüsse feststehen zu wissen auch gegen die Gewalt der königlichen Prinzen. Nun noch einen Sieg über die Reichsstände, und seine Stellung war gesichert. Im Jahre 1614 berief Ludwig XIII. diese Stände nach Paris; sie kamen und hielten in drei Sälen des Augustinerklosters, gesondert von einander, ihre häufigen Sitzungen. Man hatte viele Beschwerden, besonders gegen die Finanzverwaltung, vorzubringen, man wollte aber mit Einem Male alle drückenden Einrichtungen abschaffen; man verlangte zu viel, bekümmerte sich um fern liegende Dinge, wie um die Ein- und Absetzung der Könige und — erreichte gar Nichts. Die Versammlung der Reichsstände blieb ohne Frucht. Sie war die letzte. Die Macht des Königs stieg immer höher, das Volk hatte gar kein Mittel mehr, an der Verwaltung des Staats und der Verwendung seines Geldes Theil zu nehmen.

(Schluß folgt.)

Der Epicier.

Derselbe ist zwar eine überaus komische, aber bekanntlich in nicht geringerem Grade politisch wichtige Person und bildet geradezu den Kern der neuen Aristokratie im Juli-Frankreich. Verdient er deshalb nicht studirt und von allen Seiten betrachtet zu werden? Leider beschäftigen sich die französischen Schriftsteller selbst viel zu wenig mit der merkwürdigen Gattung; doch hat Balzac ihr einen geistvollen Aufsatz gewidmet, an welchem hier nur eine ganz kurze Probe geliefert werden kann. — Glaubt man vielleicht, daß der Epicier ganz und gar nicht denke, sich nicht um die Künste, die Literatur und Politik bekümmere? Wer hat denn aber die neuen Ausgaben Voltaire's und Rousseau's absorbirt? wer die Erinnerungen und Klagen von Dubufe gekauft? Wer hat die Kupferstiche des Soldaten als Landmann, des Leichenzugs des Armen, des Angriffs auf die Barriere von Clichy in seinem Zimmer aufgehängt? Wer weint in den Melodramen? Wer giebt etwas auf die Ehrenlegion? Wer läuft bewundernd in das Museum von Versailles? Wer hat den Postillon von Lonjumeau in die Höhe gebracht? Wer kauft die Uhren mit den Mamelucken welche ihr Roß beweinen? Wer ernennt die gefährlichsten Deputirten der Opposition, und wer unterstützt die kräftigen Maßregeln der Regierung gegen die Unruhestifter? Der Epicier, der Epicier und nochmals der Epicier!

Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 40. Berlin, den 5ten Oktober. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Der Sturz des Radikalismus in Zürich. — Altenglland und die Industrie. — Entwickelungs-Momente der französischen Verfassung bis zur Revolution; mit besonderer Rücksicht auf das Parlament von Paris.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 1. Oktober 1839.

Spanien. Die Aussichten auf eine allgemeine Pacification sind bei weitem nicht so günstig als die Politik der Börsenmänner höherer Ordnung gern Glauben machen möchte; Navarra scheint allerdings in das Geschick der baskischen Provinzen verflochten zu seyn, alle Gerüchte von Unterhandlungen Cabrera's und Españas aber werden durch zwei Proclamationen dieser Generale niedergeschlagen, worin sie neben ihrem tiefen Abscheu vor Maroto's Niederträchtigkeit, den festen Entschluß zur Fortsetzung des Kampfes aussprechen. Ob dieser unter den gegebenen Umständen noch bedeutende Aussichten auf Erfolg gewähren möge? darüber sind begreiflich die verschiedenartigsten Meinungen denkbar. Die so feierlich angekündigte Bereitwilligkeit der Deputirten-Kammer, durch Anerkennung der Partikular-Rechte eine Versöhnung herbei zu führen, können wir keinenfalls als Bürgschaft friedlicher Zustände gelten lassen, da der ganze Schritt offenbar nur auf der Feindseligkeit der streng revolutionairen Partei gegen die Regierung, und auf dem Bestreben beruht, den Ruhm der Pacification ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen; den Maßstab für das, was solche Leute leisten, liefern aber die i. J. 1794 in den westlichen Provinzen Frankreichs abgeschlossenen Verträge.

Wir enthalten uns, die in Masse kommenden Detail-Nachrichten über die letzten Ereignisse an der französischen Grenze zu wiederholen. Sie liefern zusammengenommen das traurige Bild eines großen Schiffbruchs, den aber nicht unwiderstehliche Gewalt sondern ein widerwärtiges Gemisch von Rathlosigkeit und Schwäche auf der einen, von Nichtsnutzigkeit aller Nuancen auf der andern Seite, herbeigeführt; unter so niederschlagenden Erscheinungen ist es wohlthuend, jene tapfern und treuen Soldaten zu betrachten, welche bis zum letzten Augenblicke dem Feinde die Stirn zeigen und auf der äussersten Grenze noch ihr Blut für den Herrn versprützen, welcher sich und seine Sache bereits aufgegeben hat. Das Gefühl dieser Wackeren, als ihnen die eigentliche Sachlage klar geworden, und der Jubel der Fondsspeculanten bilden einen Contrast, in welchem sich vielleicht der Geist unserer Tage abspiegelt.

Frankreich. Unser letzter Bericht ließ einige Unruhen im Dep. der Sarthe unerwähnt, weil sie auf lokalen Verhältnissen beruhend, und gegen den freien Getreidehandel gerichtet, nur als unbedeutende Pöbel-Excesse erschienen, höchstens beachtenswerth wegen der dabei hervortretenden Schwäche der Behörden. Sie haben seitdem nicht aufgehört, gleichzeitig sind zu Lille Bewegungen unter den Fabrikarbeitern ausgebrochen, und die in der Hauptstadt getroffenen Vorsichtsmaßregeln zeigen deutlich genug daß man auch dort ähnliche Scenen für nicht unmöglich erachtet; — sollten hier wirklich Zuckungen des Pauperismus vorliegen, so sind die Aussichten für den herannahenden Winter fürwahr nicht erfreulich.

In der politischen Welt wird von einer bedeutungsreichen Mission des Herzogs Decazes nach Spanien gesprochen, was wenig überraschen darf; denn wenn auch das Strandrecht in Frankreich längst abgeschafft ist, oder vielleicht niemals bestanden hat, so bleibt doch der Wunsch verzeihlich, bei einem solchen Schiffbruche, wie er jetzt an den Pyrenäen statt gefunden, auch etwas für sich und die Seinen zu bergen.

Schweiz. Die Regeneration aller Behörden des Cantons Zürich ist mit der größten Ruhe und Ordnung vor sich gegangen, wie sich von selber versteht, ganz im conservativen Geiste und mit vollständiger Beseitigung aller radikalen Elemente; es steht daher zu erwarten, daß trotz des Widerspruches derjenigen Cantone in denen diese noch vorwalten, die neue Gestalt der Dinge bald von der Eidgenossenschaft anerkannt seyn werde. Wie dieser Umschwung in seinem Verlaufe eine der sonderbarsten und zugleich merkwürdigsten Erscheinungen bildet, so dürfte er wahrscheinlich für die Schweiz höchst folgenreich seyn, indem vor Allem die tiefe Elendigkeit des Radikalismus hier so deutlich hervorgetreten ist, daß den Wohlgesinnten bei dem Gedanken an ihre Niederlagen in den ersten Jahren nach der Juli-Revolution die Schaamröthe das Gesicht überziehen muß. — — Als nächste Folge steht zu hoffen, daß von dem bereits vorbereitet gewesenen Plane zum bewaffneten Einschreiten in die Angelegenheiten des Cantons Wallis nicht weiter die Rede seyn und die Tagsatzung diesen Gegenstand unter ganz anderem Gesichtspunkte betrachten werde. Einstweilen haben die Ober-Walliser selber Hand ans Werk gelegt, und am 18. d. Mts. ihre Regierung mit gewaffneter Hand wieder nach Sitten zurückgeführt.

Der Sturz des Radikalismus in Zürich.

Schreiben aus der Schweiz.

Alle deutschen Zeitungen sprechen zwar weitläufig von den neuesten Ereignißen in Zürich, nämlich von ihrem blos historischen Gang und Erfolg: von den zahlreichen, bei strömendem Regen in Kloten gehaltenen Volksversammlungen, von den auf Gewährleistung der christlichen Religion abzielenden Petitionen, und den darüber erhaltenen ausweichenden oder abschlägigen Antworten, von dem durch das lange Zaudern und durch Androhung fremder, aus radikalen Cantonen gezogenen Hülfstruppen, entrüsteten Volke, von zahlreichen theils unbewaffneten, theils mit Prügeln, Morgensternen, Feuergewehren und Helleparten versehenen Schaaren, welche, unter Absingung von Psalmen, selbst ohne Vorwissen der leitenden Häupter, in die Stadt eindrangen, von dem kurzen Kampfe gegen die sie angreifenden Regierungstruppen, von acht Gefallenen und sechzehn Verwundeten, von der Bemächtigung des Zeughauses, von der Flucht der radikalen Faktions-Häupter, von provisorischer Uebernahme der Regierung durch gemäßigte Männer, von der sogleich wieder hergestellten Ordnung, von der ruhigen Auflösung des großen Raths, welcher nun durch neue Wahlen gebildet werden soll u. s. w. Aber eben diese Blätter sagen kein Wort von der geistigen und einzig lehrreichen Seite, von dem eigentlichen Motiv und dem reinen Zweck dieser mit so vieler Besonnenheit geleiteten Aufregung. Vielmehr wird sie noch von Vielen entstellt, verleumdet, für einen bloßen Tumult, einen Aufruhr, oder gar für eine Revolution ausgegeben, während sie in der That eher als eine Art von Gegen-Revolution anzusehen ist. Anders werden auch diese Ereignisse in der Schweiz beurtheilt, wo sie eine fast allgemeine Freude verursacht, die Gutgesinnten ermuntert und die revolutionaire Faktion in Schrecken versetzt hat. Die Basler Zeitung fängt ihre Nachrichten darüber mit dem Spruche an: discite justitiam moniti et non temnere divos. Der Waldstätter Bote führt dabei zum Motto: „Hört ihr Herren und laßt Euch sagen, die Glocke der Prüfung hat Euch geschlagen." Aber auffallender noch bestätigt sich hier die uralte Wahrheit „daß wer Andern eine Grube gräbt, selbst darin fällt." In der That sind diese Ereignisse eine Art von Wunder, sind ein Sieg des Volks gegen jene religionsstürmende Faktion, die ihre

eigene Herrschaft nie gesichert glaubt, bis daß sie noch das letzte Band, welches die Menschen freundlich an einander knüpft, den Glauben an ein höheres, göttliches Gesetz zerrissen und zertreten hat; ein Triumph der Demokratie gegen die Arroganz einiger vom Dünkel falscher Weisheit aufgeblähter Züricher Sophisten. — Wer hätte aber geglaubt, daß eine solch allgemeine und religiöse Bewegung von einer Seite herkommen würde, wo sie sich menschlicher Ansicht nach am wenigsten erwarten ließ; von einem Canton, der seit mehr als vierzig Jahren immerfort an der Spitze der Revolution stand, und von welchem unter dem Namen der Aufklärung nur zu sehr der Kampf gegen das Christenthum ausgegangen ist; von einem Lande, unter dessen Führern, Geistlichen und andern Gelehrten der größte religiöse Indifferentismus herrschte, manche vielleicht nicht besser dachten, als der Dr. Strauß, und wo bereits alle Schulen ausschließend der despotischen Leitung eines erklärten Religionsspötters überliefert waren; von den reizenden Ufern des Züricher Sees, deren wohlhabende und gebildete Bewohner sonst in der ganzen Schweiz für die eifrigsten Anhänger der Revolution galten, und ihrer Civilisation und Aufklärung wegen nie genug gepriesen werden konnten; endlich von einem Mitgliede jener industriellen Classe, die sich im Allgemeinen weder durch besondere Religiosität, noch durch uneigennützige Gesinnung auszeichnet, einem reichen Fabrikanten aus dem Dorfe Richterschwyl, der zwar in politischer Rücksicht selbst noch den sogenannten liberalen Principien anhängt, der aber das Christenthum nicht zu verleugnen vermochte, und diese ganze Bewegung nicht insgeheim, sondern öffentlich, auf durchaus erlaubten Wegen, mit einer bewundernswürdigen Besonnenheit, Mäßigung und Beharrlichkeit geleitet hat, so zwar, daß der endliche Entscheid, nämlich der bewaffnete Einmarsch des Volks, ohne sein Vorwissen, durch einen abermaligen Missgriff der Regierung, von einer ganz andern Gegend des Cantons erfolgte.

Auch in allen übrigen Umständen ließ sich der Finger der Vorsehung, man möchte sagen, der Fluch der Sünde nicht verkennen. Die revolutionairen Regenten hatten schon vor mehreren Jahren die Schanzen und Thore der Stadt Zürich niedergerissen, damit, wie sie wähnten, das Volk ihnen desto eher gegen die wehrlos gemachte Mutterstadt zu Hülfe kommen könne, nun aber ist das Volk nicht für sondern gegen sie in den offenen Ort gezogen, und Stadt und Land wurden bei dieser Gelegenheit mit einander versöhnt. Der Arzt Hegetschwyler aus Stäfa, ein Rädelsführer der Revolution von 1830, der aber seither als Regierungsrath sich der gemäßigten Partei angeschlossen hatte, daher in ziemlichem Ansehen stand, und die religiösen Wünsche des Volks befriedigen wollte, ward von den eigenen Regierungsdragonern durch einen Pistolenschuß getödtet. Die radikalen Häupter, welche mit ihrer höheren Intelligenz großprahlten, heute auf die Souverainetät des Volks pochten, morgen aber dasselbe für einen dummen, unwissenden Haufen ausgaben, und in ihrem Hochmuthe ganz Europa Trotz bieten wollten, ergriffen jetzt in Weiberröcken die Flucht, zum deutlichen Beweis, daß diese Faktion keinen Gründen, keinem Gesetz, keinem Recht, sondern nur allein der Gewalt, aber auch dieser bei der ersten Gefahr nachgiebt. Die Tagsatzung ward faktisch gesprengt oder löste sich selbst auf in dem Augenblicke, wo eine Commission ihrer radikalen Mehrheit den Antrag stellen wollte, die freien Oberwalliser und selbst einen großen Theil des Unterwallis mit Gewalt der Waffen dem Joch eines revolutionairen Clubs in Unterwallis zu unterwerfen, und zur Annahme eines, von der offenbaren Majorität des Volks verworfenen Constitutions-Projekts zu zwingen. Es erfüllte sich die Weissagung der Oberwalliser, welche ihre letzte würdevolle Erklärung an die Tagsatzung mit den bedeutenden Worten geschlossen hatten: „Bedenket es wohl! von Eurem Beschluß wird Euer eigen Schicksal, vielleicht in nahen Tagen abhängen!"

Auf der andern Seite ist es auch bewundernswürdig, mit welcher Mäßigung die siegende Partei zu Werke gegangen ist, eben weil sie nur einen edlen und reinen Zweck im Auge hatte. Solch einen christlichen Tumult hat man wahrlich selten oder nie gesehen. Mit Ausnahme des kurzen, blos durch die das Volk angreifenden Regierungstruppen veranlassten Kampfes vor dem Zeughause und dem neuen pallastähnlichen Gasthof Bauer *), ist alles ohne Gewaltthätigkeit abgelaufen. Ungeachtet alle Gefallenen oder Verwundeten von der Volkspartei waren, und in einer Stadt von nicht mehr als 15,000 Einwohner, wenigstens eben so viele bewaffnete Landleute in Kirchen und Privathäusern einquartirt werden mussten, ward weiter keinem Menschen ein Haar gekrümmt; kein Exceß ist vorgefallen, kein Eigenthum beleidigt, keine Rache ausgeübt worden. Selbst die auf der Flucht ergriffenen wüthenden Rädelsführer der Radikalen ließ man sogleich wieder frei, welch letzteres vielleicht nicht so sehr zu billigen ist, da diese Leute, wenn sie Meister geblieben wären, ihre besiegten Gegner zuverläßig nicht mit Mäßigung würden behandelt haben, und gleich ihren Mitgesellen in ganz Europa, die gegen sie bewiesene Schonung, gleich wie die Amnestie und Begnadigungen, nie dankbar anerkennen, sondern nur als einen Beweis von Furcht oder Schwäche ansehen, und dabei sowohl den Willen als die Mittel zum Schaden behalten. Ruhig hörte am folgenden Tag die zahllose Volksmenge auf offenem Marktplatz, mit entblösstem Haupt, die Rede ihres gewesenen Anführers, des Pfarrers Hirzel an, versprach mit Jubel den erfochtenen Sieg nicht mit Excessen zu beflecken, wohnte in feierlicher Stille dem Gottesdienste bei, und sobald nur, ohne Mitwirkung des Volks, gemäßigte Männer die einstweilige Leitung der Geschäfte übernommen hatten, zogen die Landleute unter dem Ausruf: „Gott erhalte die neue Regierung!" friedlich wieder in ihre Heimath zurück. Selbst diese provisorische Regierung bestand, mit Inbegriff des Präsidenten, aus vier Mitgliedern des vorigen Staatsraths (die übrigen hatten sich geflüchtet) und aus drei beigezogenen, rechtschaffenen Männern. Hier drängten sich die Führer der Volksbewegung nicht, wie anno 1830, auf die verlassenen Herrscherstühle, noch in die ersten und einträglichsten Stellen, keiner verlangte etwas für sich selbst oder für die Seinigen, und der Fabrikant Hückemann Landis erklärte öffentlich, daß er sich nur provisorisch als Mitglied des ergänzten Staatsraths gebrauchen lasse, indem er durchaus nicht regieren wolle. Drei Tage nach der Bewegung versammelte sich der bestehende große Rath, zu welchem alle früheren Mitglieder einberufen wurden, 140 Mann stark, in der Frau Münsterkirche, und löste sich nach einer freien und ruhigen Berathung selbst auf; es ist aber wohl kein Zweifel, daß die besseren Mitglieder alle wieder werden erwählt, und nur die Häupter und Trabanten der religionsstürmenden Faktion bei Seite gesetzt werden. Die Führer der jetzigen Bewegung verkündigen öffentlich ihren Wunsch, die Wahlen vorzüglich auf christliche, gerechte und billige Männer zu leiten. Bereits haben sich auch im gemeinen Sprachgebrauch die Parteinamen verändert, es ist nicht mehr von Aristokraten und Liberalen, noch von Städtern und Landleuten, sondern nur von Gläubigen und Ungläubigen die Rede, und zum Erstaunen der übrigen Schweiz geschieht dieses in einem ganz reformirten, ja sogar, seiner modernen Aufklärung wegen, gepriesenen Canton.

Was nun diese Ereigniße für Folgen haben werden, läßt sich dermalen nicht mit Gewißheit voraussagen, aber in jedem Fall dürften sie, zwar nicht in der Verfassung, aber doch in dem Personal und der Handlungsweise der schweizerischen Regierungen einen bedeutenden Wendepunkt veranlassen. Einstweilen ist es komisch anzusehen, wie wüthend die revolutionairen Faktionshäupter anderer Cantone über diesen Volkstriumph herfallen, und auf einmal mit mehr als legitimistischen Grundsätzen und Phrasen hervortreten. In Rathssälen und Zeitungen schimpfen sie fürchterlich über die Feigheit der sonst so hochgelobten Züricher Regierung, als welche dem Trotz einer fanatischen Rotte schmählich nachgegeben habe, während sie die Rebellen mit Kartätschen hätte niederschießen, und eher als zu weichen, sich auf ihren curulischen Stühlen niederhauen lassen sollen. Oeffentlich werden der Bürgermeister von Zürich und diejenigen Rathsglieder, welche den äusserst billigen und de-

*) Die früher von Pfeffikon angekommene Mannschaft war ganz unbewaffnet, und glaubte nur durch ihre Zahl zu imponiren. Erst als die von fremden Flüchtlingen befehligten Dragoner und Regierungstruppen auf sie einhieben und Feuer gaben, ward überall Sturm geläutet, und es eilten die übrigen bewaffneten Schaaren von dem Ufer des Züricher Sees herbei.

ſcheidenen Wünſchen des Volkes entſprechen wollten, als Verräther geſcholten, obgleich man nicht wohl begreifen kann, an wem ſie Verrath geübt haben ſollen, einmal nicht an dem Volke, noch an der neuen Verfaſſung, welche die Religion garantirt; aber der Abfall von einer raſenden Faktion, die beides mit Füßen tritt und der man doch keine Treue geſchworen hat, wird in der neueren Sprache Verrath genannt. Die revolutionairen Lobpreiſer der Volksſouverainetät brandmarken jetzt die Züricher Volksbewegung als revolutionair, und ſprechen den Fluch über diejenigen aus, welche ſolche angezettelt hätten. Nur Pfaffen und Ariſtokraten ſollen ſie bewirkt haben, obgleich, wie Hückemann Landis in der Verſammlung zu Kloten ſagte, kein Kind mehr ſich durch dergleichen erbärmliche und ausgenutzte Phraſen täuſchen läßt. Iſt es nicht zum Todtlachen, von Pfaffen reden zu hören in einem ganz reformirten Canton, wo kein ſogenannter Pfaff vorhanden iſt, und wo noch dazu nicht die Geiſtlichkeit das Volk, ſondern vielmehr das Volk die Geiſtlichkeit nach ſich gezogen hat. Und wer ſind die Ariſtokraten in einem Lande, wo es derſelben beinahe keine giebt, und wo leider gerade die Häupter der radikalen und antichriſtlichen Faktion, die Keller, die Ulrich, die Füßli, die Weiß, die Hirzel und ein Theil der Eſcher, aus den älteſten und beſten Geſchlechtern der Stadt Zürich beſtehen? Sie die Revolutionairs, welche ſonſt in Baſel, in Schwyz und im Wallis jeden aufrühreriſchen Club für das ſouveraine Volk ausgaben, als rechtmäßig anerkannten, und ſowohl gegen die Regierung als gegen die förmlich gezählte Mehrheit des Volks unterſtützten, wollen jetzt die, wie ſie ſagen, aus Aufruhr entſtandene Züricher Regierung nicht anerkennen, und ihre etwas vorſchnellen Wortführer drohen ſogar, ohne Auftrag, ohne Inſtruction, von ihren Committenten, das, von der immenſen Mehrheit des Züricher Volks geſtürzte radikale Regiment, mit Gewalt der Waffen wieder herzuſtellen.

Allein vanae sine viribus irae; das Blatt hat ſich gewendet und unter den Großſprechereien verbirgt ſich die eigene Furcht. Dem Radikalismus iſt durch den Abfall von Zürich der Kopf abgeſchlagen, das ultra-revolutionaire ſogenannte Siebner-Concordat, von dem alles Unheil herkam, iſt faktiſch zertrümmert *), und von der in der Tagſatzung uſurpirten Majorität zur kleinen Minorität geworden, überall in der ganzen Schweiz iſt die gut geſinnte Partei ermuntert, die revolutionaire um ſo mehr eingeſchüchtert, als ſie von Frankreich keine Hülfe mehr zu erwarten hat. Der Canton Schwyz wird nun ruhig gelaſſen werden, Ober-Wallis hat nichts mehr zu beſorgen. Bern hat den tief beleidigten Theil des Jura-Bezirks und das unzufriedene Oberland, Aargau beſonders die ehemaligen freien Aemter zu befürchten. Den revolutionairen Herren von Luzern, im Haſſ gegen das Chriſtenthum die heftigſten von allen, werden theils von dem eigenen Volke, theils von den benachbarten Ur-Cantonen ernſte Beſorgniße eingeflößt; in Solothurn, welches jetzt von einer eng geſchloſſenen und wohl disciplinirten Faktion unterdrückt iſt, hängt der Sieg der beſſern Partei von ein paar Stimmen mehr im großen Rathe ab; in St. Gallen hat ſie bereits gegen das Ungeſtüm des radikalen Advokaten Baumgärtner beinahe die Oberhand erhalten, und wird durch die Züricher Ereigniße noch mehr geſtärkt werden, Thurgau höchſt wahrſcheinlich ſeinem Beiſpiel folgen, und alle dieſe Cantone werden ſich wohl hüten, gegen das kräftige und jetzt von den conſervativen Ständen unterſtützte Zürich Milizruppen aufzubieten, die für ſolchen Zweck ſich nicht gebrauchen laſſen, und vielleicht gar die Waffen gegen ihre eigenen Offiziers kehren dürften.

Die neue Züricher Regierung hat alſo zuverläßig nichts zu befürchten, und wird ohne Zweifel die gerechten und religiöſen Wünſche von Stadt und Land befriedigen, folglich das antichriſtliche Schullehrer-Seminar abſchaffen und ſeinen verabſcheuten, aus Würtemberg hergelaufenen Director fortſchicken, die Schulen wieder einer kirchlichen Leitung übergeben, der Geiſtlichkeit Einfluß auf die Erziehung und auf die Wahl der theologiſchen Profeſſoren geſtatten, vielleicht die verödete, koſtbare und revolutionaire Hochſchule aufheben, oder wenigſtens ſäubern müßen; allein mehr läſſt ſich bei den gegenwärtigen Umſtänden nicht erwarten. Es wäre ſogar höchſt unklug, ſchon jetzt die Hände in den Schooß zu legen und auf ſeinen Lorbeeren ausruhen zu wollen, da die radikale Faktion, mit ihren zahlreichen Verzweigungen, zuverläßig alle erdenklichen Mittel, ſelbſt auch Trug und Heuchelei, anwenden wird, um ähnlichen Niederlagen zuvorzukommen, und die verlorene, wichtige Poſition wieder zu erobern. Auch ſteht immer noch zu beſorgen, daß die Freunde der angeblich richtigen Mitte, die ſogenannten Moderantiſten, welche nur in der Gerechtigkeit Mäßigung beobachten, und mehr das Uebermaß des Guten als das Uebermaß des Böſen fürchten, ſelbſt in der neuen, „beſſer zuſammengeſetzten Züricher Regierung" die Oberhand gewinnen und jede entſcheidend antirevolutionaire Maßregel hindern dürften.

*) Dieſes ſogenante Siebner-Concordat iſt ein i. J. 1830 von den Matadoren der revolutionirten Cantone Zürich, Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Solothurn geſchloſſener ſpezieller Bund, wodurch ſie ſich verpflichteten, einander wechſelſeitig zu unterſtützen, überall die Revolution zu begünſtigen, weiter auszubreiten, wo möglich ſelbſt die abſolute Einheit der Schweiz zu erzwingen.

Altengland und die Induſtrie.

Die lange Jahresſitzung des Parlaments iſt von der Königin ſelbſt geſchloſſen, und es fragt ſich, ob dieſes geratheu geweſen, nicht weil die Zeitungen über den Straßenruf bei der Auffahrt ſich ſtreiten, ſondern weil ein vortheilhafter Eindruck von der kalten und bedeutungsloſen Thronrede nicht zu erwarten war, und das bloße Schaugepränge, wenn nicht Verlegenheit, der Majeſtät wohl erſpart werden konnte. Die Thronreden haben gleich nach Cromwell's Zeit zur Herſtellung und Befeſtigung der königlichen Macht wie zur Fehdezeit der Vorſitz des Tournierkönigs in Frankreich gewirkt. Der König erſchien im Oberhauſe mit allen Zeichen der Gewalt, die neuberechtigten Lords umgaben ihn nach altem Brauch, und die Herren vom Unterhauſe, welche die Gewalt mehr als herriſch geübt hatten, kamen auf den Ruf im Geleite des Dieners mit ſchwarzem Stabe, wie unterthänige Diener mit entblößtem Haupte an die Schranken. Aus dem Schein iſt wie im Daguerreſchen Lichtbilde, die Wirklichkeit der königlichen Gewalt geworden, und ſie bedarf des Schaugepränges bei der Thronrede nicht mehr, ſie wird dadurch ganz nutzlos dem Pöbel auf der Straße und den feindſeligen Beurtheilern bloßgeſtellt. Es ſoll weder an die gefährliche Nachahmung der Thronreden in Frankreich, noch an das Poſſenſpiel mit franzöſiſchen Redensarten anderweit, ſondern an den Urſprung der Sache: an Gruß und Abſchied in beſtimmten Worten, erinnert werden, womit das altdeutſche Tagen anfing und ſchloß. Wäre damit nicht den Umſtänden nach in England am beſten durchzukommen? Würde das feierliche Hervortreten der Majeſtät nicht den größten Eindruck machen, wenn es auf dazu geeignete Ereigniße von Glück oder Unglück beſchränkt bliebe? Gewiß paſſt die zarte Hand einer zierlichen Jungfrau nicht für das Schwert des rüſtigen Mannes, und paſſte auch ihr Mund zu dem trocknen Berichte von Regierungsarbeiten beſſer, ſo ſchadete doch der Widerſpruch von den gröbſten Stimmen nicht weniger. Wie denn die jüngſte Thronrede z. B. von den Times abgeſchmacktes, lächerliches und unwahres Geſchwätz genannt, und zur Rechtfertigung dieſer Benennung durchſucht wird. Sie kündige Feindſeligkeiten in Indien an, wie werde es damit endigen! ſie ſehe das Ende der Sklaverei voraus, woran gar noch nicht zu denken ſey, und die Beſcheidenheit habe die Erwähnung des Eigenruhms, daß in Altengland Ruheſtörung gelungen, nicht erlaubt, ſondern nur die Bemerkung, daß der übertriebene Eifer der Brüder ermäßigt worden. Thatſache iſt, daß der Krieg zwiſchen den Reichen und Armen angefangen, und durch die Vernichtung ſeiner Birminghamer Blut- und Feuerzeichen nichts weniger als geendigt iſt. Es wird ſich erweiſen laſſen, daß er entweder zur Sicherſtellung der Arbeitsfamilien, oder zum Untergange des Reichs führen muß.

Alle Gründe, wodurch die großen Reiche von den Pharaonen bis zum Großmogul untergingen, vereinigen ſich in der Haupturſache, daß die Arbeitsfamilien durch die offene oder geheime Gewalt entkräftet und entartet

sind, womit die höchste Arbeitsleistung für den niedrigsten Lohn erzwungen wird. Die Rechnung ist richtig für die Werke, aber falsch für die Familien. Für den Pyramidenbau aber nicht für das Volk taugte in Aegypten die Wucherlehre des Juden Joseph; mit Hülfe der Peitsche schmückte sich einst Persien mit seinen Gärten, und ließ der Großmogul Wasserrinnen und Heerstraßen durch die Wüste unweit des Indus führen, wie jetzt damit am Nil ein glänzendes Elend gemacht wird. Zwar trieben es die griechischen Machthaber und ihre Nachahmer die Römer feiner und künstlicher, sie begünstigten die Genusssucht, den Verkehr, die Messen, und je kostbarer desto lieber die Feierlichkeiten und den strengsten Gerichtszwang für Zahlungsverbindlichkeiten, obenan versteht sich für Steuerzahlungen, die sie in und aus Allem suchten, aber die einst so wohlhabigen mannhaften Arbeitsfamilien wurden zur bettelhaften, schwächlichen und gebrechlichen Bevölkerung; und überall wo der Menschen noch so viele, Kraft und Muth den Arbeitsleuten aber genommen waren, ließ der fremde Eroberer alsbald seinen Siegesruf vernehmen. Eine Wucherlehre ist jedoch in England als Staatslehre im vollsten Gange, die an Feinheit und Gewalt die griechische Kunst weit überbietet. Sie darf dem Lehrer der Moralphilosophie Adam Smith, der die Mechanik des Sachverkehrs genauer als die Männer vom Fach beschrieben hat, nicht Schuld gegeben werden, sein Buch ist eine Art Gesetzbuch geworden, es lautet aber über das Vermögen der Völker und nicht auf die Welthandels-Reichswirthschaft, er bezieht das Vermögen auf den natürlichen unveränderlichen Zweck der zum Volke vergliederten Familien, und nicht auf den wandelbaren des unbestimmten Begriffes Staat, er denkt sich dabei noch in gutenglischem Sinne seiner Zeit die männiglich rechtsgewährte Selbständigkeit, freedom, und nicht die wunderthätige Freiheit, liberty, kraft welcher Say an kein Uebermaß von Waaren gegen ihren Bedarf und Verbrauch glaubt. In welche Widersprüche die Lehrer der Staatswirthschaft über ihre Zwecke sich verwickelt haben, ist in Rau's Handbuch, und dazu mit seinen eigenen Widersprüchen zu finden. In England entwickelte sich die Wucherlehre in und mit dem falschen, aber gewaltigen Gange der Reichsmacht, und der kriegerischen und kaufmännischen Eroberungen.

Die Engländer hatten den Kampf gegen Spanien, Wenige wider Viele, siegreich bestanden, als die Spanier, wenn nicht gediegener an Mark und Bein, doch viel reicher und mächtiger als die Franzosen waren; jene hätten daraus abnehmen können, daß sie daheim nur so rüstig und tüchtig zu bleiben brauchten, um sich der zahlreicheren Franzosen eben wie der Spanier zu entschlagen. Aber sie ließen sich von Glück und Beute verblenden, und machten ihr Reich durch auswärtigen Handel und Besitz größer als das französische, da sie ihr Land nicht so groß als Frankreich machen konnten. Ihr äusserer Gewinn ward innerer Verlust, weil das Geldvermögen Gewalt über das Arbeitsvermögen erhielt; die Menschen sind mit Adam Smith zu sprechen, die am schwersten bewegliche Waare, und die sich kraft des Bevölkerungstriebes am leichtesten über ihren Bedarf: die Arbeit vermehrt; das Geldvermögen ist dagegen von allen die beweglichste Waare, und die sich gar nicht aus sich selbst erzeugt, es ist also wie Waare gegen Waare, in natürlicher Ueberlegenheit gegen das Arbeitsvermögen, und diese Ueberlegenheit wirkt verderblich, oder wucherlich, wenn letzteres dawider nicht durch Rechtsgewähr geschützt, sondern dem Geldvermögen seine Freiheit gelassen, geschweige dann, wenn es mit Begünstigungen und Vorrechten begabt wird. Und hochbegünstigt und bevorrechtet ist das englische Geldvermögen in dem Handel, der dort den einen Theil alles Sachwerthes, wie Land den andern bezeichnet, durch die wirksamsten Staatshülfen daheim und auswärts, durch Rückzölle und Erfindungspreise, in dem Lande aber namentlich durch kornsperrgleiche Einfuhrzölle, und in beiden zugleich durch die hausherrliche Gewalt, das Recht standesmäßiger Waffen, der beliebigen Annahme von Dienstleuten, (die zu mehreren Tausenden auf einmal in den Zeitungen gesucht werden) die wenig beschränkte Bestimmung und noch weniger überwachte Handhabung der Zucht und Ordnung begreift, wobei überdem noch den Arbeitsherren die Vereinbarung über gleichmäßige Behandlung und Bezahlung ihrer Leute ohne weitere Genehmigung oder Staatsaufsicht freisteht. Der Rechtszustand der Arbeiter ist dagegen immer beschränkter geworden. Den meisten ist das Recht Waffen zu haben, gradezu genommen, und die Uebrigen dürfen damit nicht mehr Uebungen halten, ihr herkömmliches Versammeln zu Berathungen ist entweder verboten oder beschränkt, jede Vereinbarung unter ihnen über den Arbeitslohn ist schwersträflich, ihr Umzug von einer Gemeinde in die andere auf freie Hand ist bei der geschärften Armenaufsicht nur noch für Wohlhabende ausführbar, durch die veränderte Armenverwaltung und Armensteuer ist ihnen ein jährliches Einkommen von mehr als dreißig Millionen Thalern in ihren alten und kranken Tagen entzogen, und haben sie ihr Arbeitsvermögen aufgerieben, womit es schnell geht, so müssen sie entweder bei den Ihrigen schmachten, oder fern von Allem was ihr Herz erfreuet, sich ins Armenhaus einsperren.

Das Parlament hat neuerdings den Arbeitern Schutz verliehen, daß sich Gott erbarme! es hat die Arbeitszeit der siebenjährigen Kinder auf acht Stunden täglich, und der Erwachsenen auf sechzehn beschränkt, das heißt aber groben Missbrauch des Arbeitsvermögens gesetzlich erlauben. Wenn die Arbeit ein natürlicher Beruf ist, so ist sie es doch nicht für Kinder, die dazu erst angelernt werden sollen, und durch achtstündige Arbeit sich auf zeitlebens schaden; eine tägliche sechzehnstündige Arbeit ist es auch für Erwachsene nicht, weil sie ihnen nicht einmal Zeit zum freien Aufathmen, und noch weger zu ihrem eigentlichen Berufe lässt, wozu die Arbeit nur das Mittel ist. Wenn die nächtliche Ruhe zwischen sechzehnständigen Arbeiten auch die erschöpfte Kraft wieder herzustellen vermöchte, so bleibt doch nichts als sie übrig. Das Leben in und mit und für die Familie aber wird verhindert, welches für Jedermann der natürlichste, wenn nicht auch der edelste Zweck ist. So wird und darf das Arbeitsvermögen ausgebeutet werden, und das erlassene Schutzgesetz ist es nicht für dieses, sondern für den Wucher. Die Peitsche vermag von keinem Thier sechzehnstündige Arbeit zu erzwingen, und weder vom Fellah noch vom Neger, aber der Hunger erzwingt sie, der mit seinen unsichtbaren Ketten den weißen Fabrikselaven an das kreisende Gewerk schmiedet und damit umtreibt, wozu beiläufig die Peitsche (laut der Vernehmlassungen für den Bericht über die Factoreibill) mitwirkt. Der abgetriebene Neger hat sein Lager in der Rohrhütte der Seinigen und Gemüse vollauf aus ihrem Garten: der abgetriebene Arbeiter aber ist bei den Seinigen weder der Nahrung noch des Sterbelagers gewiß. So geht es bei dem Welthandels-Reichsglück, es geht zwar nicht allen dortigen Arbeitsfamilien so, sondern viele sind noch wohlhabend und behaglich, aber es geht ihnen doch schlechter als sonst, das manchen entzogene Stimmrecht in den Wahlstecken gar nicht gerechnet. Fühlten und fürchteten sie die zerstörende Wucht des Wuchers nicht, so würden sie, soviel List und Geld dazu aufgeboten wäre, nicht in die gefährliche Aufregung gerathen seyn, worin geheime Verbrüderungen und öffentliche Rechtsgesuche von Hunderttausenden veranlasst, Waffen gesammlet und gehandhabt, Armenhäuser zerstört, und Städte angefallen sind. Es mag die neubewaffnete Polizei und die Heeresmacht dem Aufruhr steuern, es mögen alle Prediger aus einem Munde dawider reden, statt daß bisher oft nach dem Willen der Verbrüderten über die Worte: Du sollst den Ochsen, der drischt, das Maul nicht verbinden, gepredigt ward; — das Uebel bleibt wie seine Ursachen bleiben. Seine Ursachen aber sind die falsche Volksrichtung auf ein Reich, das größer und mächtiger ist, als es die Volksheimath und ihre Mittel ohne Missbrauch zulassen, und das auf Handelsüberlegenheit und Seeherrschaft gegründet wird, wozu nothwendig die Leistungen größerer und gleichbegabter Völker überboten werden müßen, was nicht ohne Ueberreizung der Volksvergliederung geschehen kann. Denn es muß sowohl das Arbeitsvermögen mehr als bei andern angestrengt, als der Betrieb der Gewerbe und des Handels höher gesteigert werden, beides aber wie die Erreichung des niedrigsten Arbeitslohnes erfordert nothwendig, daß dem Geldvermögen alle Gewalt gegeben werde, die unvermeidlich zu Uebertreibungen und Verlusten führt, wobei der Reichthum selbst zwar bleibt und fortgeht, seine Besitzer indeß wechseln, und die Arbeitsfamilien am mei-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 40. Berlin, den 5ten Oktober. 1839.

sten zerrüttet werden; wenn diese in der Zeit der Geschäftsunsicherheit nicht die verlorene Beschäftigung gleich wieder finden, so kommen sie nie aus dem Elende, und retten sie ihr Brot, so essen sie es doch mit Zittern und Zagen. Die Stockung der Geschäfte, welche von Zeit zu Zeit auf ihre Uebertreibung folgt, lässt nothwendig ein Misstrauen oder die Furcht zurück, bei neuen Unfällen von Gewerbhäusern oder Handelszweigen, in die Verluste der Geldverwirrung verwickelt zu werden, und dadurch, daß bei dem herrschenden Misstrauen das baare Geld als die einzig sichere Bürgschaft in dem ungeheuren und raschen Verkehr beständig als Zahlmittel hervortreten muß, und daß doch darin die Zahlung von Millionen nicht anders als mit Anweisungen geschehen kann, — durch diesen täglichen heißesten Kampf der Nothwendigkeit der Baarzahlung mit ihrer Unmöglichkeit, muß die grösste Reizbarkeit und Empfindlichkeit in dem Zahlwesen, und daraus bei allem Geldreichthum und Waarenüberfluß ein Zinswucher eben wie in den Reichen des Alterthums entstehen.

Das beweisen auch die klarsten Thatsachen Schlag auf Schlag. England hat in diesem Jahre seinen gesetzlichen Geldzins aufgegeben, der dem insgemein landüblichen Zinsfuße entsprach, und es hat ihn in dem Drange der Umstände aufgegeben, es hätte ihn nach der Weisheit der neuesten staatswirthschaftlichen Schule auch ohne das als ein Hinderniß des Geldumlaufs fortschaffen sollen. Wenn sich aber den früheren Staatsmännern der gesunde Verstand nicht absprechen lässt, so ist ihnen ohne den jetzigen Schuldbeweis klar gewesen, daß der Kaufmann das Geld wie jede andere Waare auf das wohlfeilste anzuschaffen und auf das theuerste auszubringen sucht, und daß er in dem Verkehre mit Gelde so wenig, als mit Waaren gestört werden dürfe; sie haben aber zugleich bedacht, daß Geld, als die beweglichste Waare und das gesetzliche Zahlmittel am leichtesten missbraucht werden könne, um die Gewinnsucht des Einen auf Kosten der Andern, Scheinvermögen und Verschuldung, Uebertreibung und Schwindelei zu begünstigen, und sie haben deshalb dem Geldzinse Schranken gesetzt. — Die englische Bank ihrerseits hat ihren Zinsfuß auf sechs Procent erhöht, obgleich die englischen Wechsel weder daheim noch auswärts gefallen sind, nachdem europäisches Getreide bezahlt, und das indische Opium aus China zurückgenommen werden musste. Die Mehrzahlungen an das Ausland haben also nicht in Verlegenheit gesetzt, und die Bank selbst ist nicht in Verlegenheit gewesen, sie hat blos ihren Gewinn dadurch gesichert, daß sie mittelst der Zinserhöhung die Vergütung der Kosten erlangte, welche sie auf den Ankauf von Gold und Silber zum Ersatz der auf Wechsel und Staatspapiere gemachten baaren Vorschüsse verwenden muß. Die neue Staatsanleihe von etwa dreißig Millionen Thalern zur Einlösung der Schatzkammerscheine deutet wahrscheinlich den Anlass der Verlegenheit an. Die Schatzscheine sind für die Lieferungen zu den Rüstungen in Zahlung gegeben, haben aber zur Löhnung der Arbeitsleute nicht gebraucht werden können, sondern für diesen Zweck und zur Bezahlung des eingeführten Korns bei der Bank in Baarschaft umgesetzt werden müßen, und ihre Abgeber haben daran durch die Zinserhöhung zwei Procent so verloren, oder an ihrem eigentlichen Geschäfte weniger gewonnen.

Das scheint unbedeutend, ist es aber nach seinem Grund und seinen Abfolgen keineswegs, denn es setzt voraus, daß unter den Arbeitsleuten kein Geld ist, daß sie mit der Löhnung nicht bis zu dem Betrage der kleinsten Banknote warten können, und aus dieser Mittellosigkeit bei Arbeit vollauf, ermisst sich ihr Elend bei Arbeitsmangel und ihr gewährloser Zustand. Wenn ferner die reichsten Arbeitsherrn Geld von der Bank zu sechs Procent aufnehmen, so kostet es dem gewöhnlichen Handelsmann weit höhere Zinsen, in London bereits zehn Procent, wofür es sich also schon der Spesen wegen nach den Landstädten nicht beziehen lässt. Das ist ein plötzlicher Zustand im Frieden und gewaltigsten Verkehr, wie er bei uns nur im Kriege war, und wobei fürstenmäßiger Reichthum von Juden und Judengenossen *) erworben, die Hausrechnung der auf das ungeahnete Wucherwesen unvorbereiteten ehrlichen Leute aber verwirrt und verdorben wird. Ob die Anleihe der englischen Bank bei der Pariser keinen andern Zweck habe als nahe und wohlfeile Beziehung von Baarschaft, das gilt hier gleich, die Thatsache ist jedenfalls ein Beweis mehr, daß der innere Verkehr die Schwächung der englischen Baarschaft nicht vertragen hat, weil es der Herbeiziehung neuer Baarschaft zu der Mehrzahlung ins Ausland nicht bedurfte, die sich laut des Wechselkurses mit Leichtigkeit machte, und weil dagegen die inneren Zahlungen Schwierigkeit gefunden, da der Zinsfuß über zehn Procent gesteigert ist. Wäre nun ein solcher Zinsfuß nicht an sich ein Uebel und ein großes, so ist doch das Vertrauen im Verkehr desto geringer, je mehr es darin durch Baarschaft verbürgt wird, und ward diese Bürgschaft in England plötzlich doppelt so kostbar als früher, so ist entweder das Vertrauen plötzlich geringer geworden, oder das frühere Misstrauen durch irgend einen Anlass zum Ausbruch gekommen. Wenn aber Uebertreibung der Arbeit, der Gewerke und des Handels da war, so war auch ihre nothwendige Folge Mißtrauen, aber leider nicht allein da, sondern mit dem Gedränge und Kampfe verunglückter und sinkender Familien aller Stände und mit unruhiger und gefährlicher Volksbewegung. Auch ist nicht Halt und Gewähr wider die Uebertreibung zu hoffen, sondern noch mehr Aufreiz und Schwindelei zu fürchten. Wie der geschwächte Opiumesser sich durch mehr Opium zu stärken sucht, so wird noch mehr Freiheit und Gewalt zur Uebertreibung gesucht; sind aber Parlament und Minister zum Verweigern stark, einig und bereit?

Das Parlament ist im Nachgeben begriffen. Es hat die Rechtsbeschränkung der Arbeitsleute, die Aufhebung des Wuchergesetzes, den indischen Heerzug, die Seerüstung genehmigt, obgleich es mit sich argwöhnisch und sich hinderlich ist, und eine Geschäftsordnung hat, mittelst deren ein darauf ausgelerntes Mitglied das Durchbringen eines Gesetzes jahrelang aufhalten kann, wie denn O'Connel die Erneuerung des irländischen Bankrechts durch Anfragen und Umfragen, Anträge und Abstimmungen so lange verzögerte, bis sie der Minister auf ein Jahr beschränkte. Das Parlament hat sich ferner in seinen beiden Häusern zwar für einen Ministerwechsel erklärt, es hat aber auf den königlichen Wunsch, seine Berathung mit dem beibehaltenen Cabinet fortgesetzt, und dadurch stillschweigend nachgegeben, daß die Minister sich auf ihrer Seite und nach ihrer Art verstärken. Diese haben sich gegen schwächere Reformen stärkere zu Mitgliedern und Gehülfen eingetauscht, und verfolgten sie selbst demunerachtet die Irrgänge des Welthandelsreiches nicht kräftiger, so würden doch die Anhänger alle dazu noch ermuthigter seyn. Sie haben die Wahrscheinlichkeitsrechnung für sich, daß ihre Gegner im Parlament die ungewiße und schwache Ueberlegenheit verlieren werden, weil diese durch die neuen Wahlen nicht verstärkt sind, weil die Stimmen, welche schwankten, so lange die Minister schwankten, sich für die feststehenden entscheiden, und weil

*) Der jüdische Reichthum ist in England eine neue Erscheinung seit dem Frieden, und das Missgefühl darüber in dem neuen Misslaute jewish gentlemen ausgedrückt.

der Einfluss auf Wahlen und Stimmen zu Gunsten der Verwaltung sich dadurch vergrößert hat, daß das Verleihen von Diensten und Lieferungen durch die Rüstungen zu Land und See erweitert ward. Es ist auch wahrscheinlich, daß es anscheinend glückliche und glänzende Erfolge giebt, und daß dem Korngesetz noch Ruhe gegönnt werden kann, da England für diesmal keinen Mißwachs, aber noch Frieden in Europa hat. Hätte es Krieg, so müsste es, wie die Erfahrung gelehrt, die Korneinfuhr freigeben, weil seine Arbeitsleute dann bestens bezahlt werden, aber auch essen, wozu die eigene Ernte nicht hinreicht. Im Kriege vermehrt sich jedoch, wie auch die Erfahrung gelehrt, seine landlose Uebervölkerung, und in dem Frieden darauf wird sie arbeitslos, also würde glänzendes Kriegsglück nur ein Scheinglück seyn, und das innere Uebel ärger machen. Neue Handelserfolge lassen sich auswärts in Frieden bei der wachsamen Mitbewerbung anderer Völker, trotz aller Ueberlegenheit in der praktischen Mechanik, wegen der rasch fortschreitenden auswärtigen Nacheiferung, nur auf Kosten der Arbeitsleute oder gar der Landeigenthümer erreichen, und Gott möge England vor solchen neuen großen Erfolgen bewahren, sie führen aus den bereits entwickelten Gründen, auch ohne „König" dann zum Bürgerkriege.

Entwickelungs-Momente der französischen Verfassung bis zur Revolution; mit besonderer Rücksicht auf das Parlament von Paris.

IV.

Sehen wir einen Augenblick zurück auf die Machterhöhung des Königs und des Parlaments, um daraus seine gerechte Aufgabe für die Zukunft herzuleiten. Die Bemühung der Könige war immer dahin gegangen, alle nur mögliche Beschränkung von den Vasallen zunächst, dann von der Geistlichkeit, endlich auch von dem reicher und bedeutender gewordenen Mittelstande aufzuheben. Es war ihnen gelungen. Das Parlament, eine königliche Institution, hatte bei der Machtvergrößerung des Königs nur gewinnen können, es hatte ihn darum aus allen Kräften unterstützt. Der König war ganz unumschränkt geworden. Das ist aber kein natürlicher Zustand; denn er kann und wird überall nur dadurch hervorgerufen werden, daß einzelne Stände des Volkes, sehen es nun die adeligen Grundbesitzer oder die Städte, von ihren Rechten einbüßten und durch die Uebermacht auf Seiten des Herrn dazu genöthigt wurden. Ist es aber einmal so weit gekommen, daß der König in Allem absoluter Herr ist, so hat er Niemanden mehr über sich, als Gott. Die Rechenschaft über seine Handlungen vor Gott allein kann ihn vor Ungerechtigkeit bewahren, allein so vortrefflich auch ein Regent seine Abhängigkeit von Gott fühlen kann, immer fehlt doch im Allgemeinen den Unterthanen die Garantie seiner Treue und Gerechtigkeit. Das ist der Anstoß bei allen absoluten Monarchien, daß allein die Persönlichkeit des Königs, insofern er nämlich, mehr oder weniger fromm und vor Gott demüthig, seine Verantwortlichkeit vor dem Herrn aller Herrn im Auge behält, die Bürgschaft für den Rechtszustand hergiebt. (So war es nach und nach in Frankreich geworden. Mit Ludwig XIII. beginnt die absolute Monarchie. Ludwig XIV steigerte sie auf ihren höchsten Gipfel.) Da kommt es denn, daß die Gegenvorstellungen derjenigen Unterthanen, welche zugleich im Dienste des Königs stehen, keinen Erfolg haben, zumal wenn noch ehrsüchtige Minister durch ihre Rathschläge die Lieblingsneigungen ihrer Herren fördern. Der weitere Fortgang dieses Absolutismus, welcher um so geneigter ist, zum Extreme fortzugehen, je mehr die Folgen seiner Herrschsucht dem gewöhnlichen Auge versteckt bleiben können, ist das Umschlagen in sein Gegentheil, in die Auflösung aller Ordnung, in die Revolution, wo das Volk die absolute Herrschaft an sich reißt und Rache nimmt für das erlittene Unrecht. Ein Abstraktum ruft das andere hervor. Auch auf die Revolution folgt wieder ihr Gegentheil, und das geht fort, bis es wieder gelingt, einem vorläufig eingerichteten rechtlichen Zustande auf längere Zeit Geltung und Bestehen zu verschaffen.

Das Parlament von Paris, welches doch im Grunde auch auf den Trümmern manches guten Rechts emporgestiegen war, schien seine Aufgabe fortan darin zu erkennen, daß es den zu großen Eingriffen des Königs in die Rechte der Unterthanen, namentlich zu hohen Geldforderungen durch Verweigerung der Einregistrirung der königlichen Edikte entgegen zu treten suchte. Es hatte gleichsam die Stelle der vernichteten Reichsstände übernommen, es vertrat die Interessen des Rechts und somit des Volks. Allein die Macht, seine Verweigerung auch immer durchzusetzen, fehlte ihm oft. List und Klugheit mussten beistehen. Betrachtet man aber seine desfallsigen Bemühungen bis zu seiner gänzlichen Auflösung, stellt man sich die Opfer vor, die es oft gebracht hat, gedenkt man der Schmach und Leiden, die es erduldet, und das Alles aus Liebe zum Rechte, zum alten, seit Jahrhunderten festgestellten Rechte: so kann man nicht anders als mit der höchsten Bewunderung erfüllt werden und mit Begeisterung für eine Schaar von Männern, die unerschütterlich bis zu ihrem letzten Lebenshauche ihre Stellung bewahrten und nur vor der schreiendsten und empörendsten Gewalt sich beugten und ihre Ohnmacht beklagten. Mag auch manchmal dies und jenes Unrecht vorgekommen seyn — und welcher menschliche Richter dürfte das Gegentheil davon behaupten! — dennoch wandten sie ihre Blicke niemals ab von dem Wohle des Volkes, von der Sicherung des Rechts und alten Herkommens, von dem Entgegenstreben gegen jedwede königliche oder ministerielle Anmaßung. Und so steht dieser Stand, der zugleich durch ausgezeichnete Gelehrsamkeit und seltene Rednertalente geschmückt war, bis zur Revolution als wahrhaft ehrwürdig da, und als eine der mächtigsten Stützen gegen die Willkür der Herrscher.

Auf die Seite des durch zu hohe Abgaben sehr gedrückten Volkes stellten sich meistens — aber freilich, um Parteiinteressen auf diesem Wege besser verfolgen zu können — die Prinzen des königlichen Hauses. So suchte sich der Prinz von Condé mit Hülfe der Reformirten, wenn er sie auch hasste, eine Macht im Reiche zu verschaffen. Das Parlament hatte mancherlei Mißbräuche gerügt. Er verlangte die Abstellung derselben. Der Vergleich von Loudun (1615) sagte sie zu. Aber ausgeführt wurde keiner von den die Verringerung der Steuern betreffenden Vorschlägen. Das Volk murrte. Eine Versammlung der Notabeln zu Rouen (1617) schaffte die Paulette ab. Richelieu, der einflußreichste Beförderer des Absolutismus, führte sie nach drei Jahren wieder ein. Kriege und innere Unruhen brachten den Zustand der Finanzen immer mehr in Verwirrung. Es musste bald etwas Entschiedenes geschehen. Im Jahre 1626 betrugen die Staatseinkünfte jährlich 16 Millionen, die Ausgaben gegen 40 Millionen. Das Parlament machte viele treffliche Vorschläge. Keiner wurde ausgeführt. Richelieu fuhr fort in seiner Herrschaft. Wie schmählich jetzt schon die Beschlüsse des Parlaments verachtet wurden, zeigt dieser Vorgang. Der Herzog von Orleans sollte an den Hof kommen, weigerte sich (wegen der Gefangenschaft seiner Mutter) und floh nach Lothringen. Der König ließ ihn und seine Anhänger durch das Parlament von Dijon (denn es gab ausser dem zu Paris noch zwölf andere obere Gerichtshöfe, welche den Namen Parlament führten) für Beleidiger der Majestät erklären. Das Parlament von Paris weigerte sich, diese Erklärung zu registriren. Der König hielt ein lit de justice (wo die Räthe absoluten Gehorsam zeigen mussten), das Parlament legte nachher eine Remonstration ein; da mussten alle Mitglieder sich im Louvre einfinden, knieend einen derben Verweis anhören und dulden, daß der König eigenhändig jenes Blatt aus dem Protokollbuche herausriß. Spätere Vorstellungen wirkten Nichts. Jede Einmischung in Staatsangelegenheiten wurde ihnen auf's Strengste verboten.

(Schluß folgt.)

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 41. Berlin, den 12ten Oktober. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Entwickelungs-Momente der französischen Verfassung bis zur Revolution; mit besonderer Rücksicht auf das Parlament von Paris. — Eisenbahn-Klagen.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 10. Oktober 1839.

Großbritannien. Sowohl die Zusammensetzung des eigentlichen Cabinets als des anderweiten Regierungs-Personals wird immer buntscheckiger: in ersteres ist der radikale Macaulay als Kriegs-Sekretair getreten, und den noch radikaleren Clay hat man wenigstens mit einer Stelle bei der ostindischen Controle bedacht. Von manchen Seiten wird behauptet, Lord Melbourne betrachte dieses Verfahren als letztes Rettungsmittel gegen den immer näher drohenden Schiffbruch, doch kann ihm unmöglich entgehen, daß er auf solchem Wege bald selber ein Fremder in dem nach ihm benannten Ministerium, ein unpassliches Glied desselben seyn dürfte.

O'Connell entwickelt wiederum ungemeine Thätigkeit im Erlassen öffentlicher Sendschreiben. Eben hat er seinen Landsleuten — der Himmel weiß zum wie vielsten Male! — feierlich versichert, die legislative Trennung Großbritanniens und Irlands, für letzteres durchaus nothwendig und ersprießlich, solle fortan die Hauptaufgabe seines Lebens seyn. So lange die naive Leichtgläubigkeit der Iren solche Charlatanerie begünstigt, mögen sie dem Agitater zweckgemäs erscheinen; bei seiner unleugbaren List ist dagegen schwerer zu begreifen, was er sich von einem andern Manifeste versprechen möge, worin die Absicht und Aussicht England wiederum zu katholisiren unverhelen ausgesprochen wird. Eine für ihn äusserst ungünstige Wirkung auf die Briten aller politischen Meinungen kann gar nicht ausbleiben, sie beginnt bereits sich zu zeigen, und wird namentlich dem Ministerium jede Maßregel aufs höchste erschweren, wodurch es versuchen möchte, dem unentbehrlichen und doch so unbequemen Protektor einstweilen zu beschwichtigen.

Ungleich lebhafter als O'Connell beschäftigt übrigens die Zeitungen die „gedrückte Lage des Geldmarktes," welche fortwährend im Steigen schon dahin gediehen ist, daß bei kurzen Darlehnen auf englische Papiere bis zehn Procent Zinsen gezahlt werden. Wir enthalten uns weiterer Erörterungen über einen Gegenstand, den wir weder lieben noch genauer kennen, der aber beiläufig bemerkt, keineswegs für die große Prosperität Albions und die vollendete Zweckmäßigkeit seiner Einrichtungen spricht.

Spanien. Nachdem auch das Fort von Guevara den Truppen der Madrider Regierung überliefert worden, können die vier Nordprovinzen für einstweilen unterworfen gelten, für entwaffnet und unterworfen, nicht pacificirt, denn letzteres setzt Verhältnisse und Zustände voraus, an welche dort noch lange nicht zu denken ist. — Der größere Theil der Nordarmee befindet sich in vollem Marsche nach dem Königreiche Aragon um ihr Heil gegen Cabrera zu versuchen, welcher bisher allen Anträgen widerstanden, aber wie nicht zu verkennen für die Zukunft eine unendlich schwierige Aufgabe hat. Die Regierung beabsichtigt, Espartero's Verdienste bei Benutzung von Maroto's Verätherei in ganz besonderer Weise anzuerkennen, ihm ist eine Dotation in liegenden Gründen mit jährlichem Ertrage von beinahe siebenzigtausend Thalern bestimmt, — eine Belohnung wie sie wahrscheinlich selbst der Herzog von Wellington niemals auf einmal empfing, freilich für Thaten, die mit jenen nicht füglich in Parallele zu stellen sind.

Wenigstens ist es keinenfalls der blühende Zustand der spanischen Finanzen, welcher zu solcher Freigebigkeit auffordert. Das für 1839 bearbeitete Budget berechnet die wahrscheinlichen Einnahmen auf 47,674,000 Thaler, die Ausgaben dagegen zu etwas mehr als ein hundert und zehn Millionen*), dergestalt, daß ein Deficit von mehr als zwei und sechzig Millionen Thalern feststeht, — ein Deficit beinahe dem Anderthalbfachen der Gesammteinnahme gleich, und durch Hülfsmittel des zur Hälfte ruinirten Landes natürlich nicht zu decken. Dieses Ziel aber auf dem Wege neuer Anleihen zu ereichen, daran verzweifelt vielleicht sogar Mendizabal und Conserten, ja das Uebel ist so groß, daß sogar der Verkauf des letzten Restes der amerikanischen Reiche, (desfallsige politische Schwierigkeiten ausser Rechnung gelassen) nur vorübergehende Hülfe gewähren könnte. Welcher Ausweg unter solchen Umständen noch übrig bleibe, mag der Leser sich selber sagen.

In der Commission der Deputirten, welche sich mit den Fueros der baskischen Provinzen beschäftigt, bekämpften vorzugsweise Mendizabal und der „göttliche" Arguelles — par nobile fratrum — deren Anerkennung, auch haben sie bewirkt, daß den Cortez zwei verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt werden, welche beide hier Platz finden mögen. Der Entwurf der Majorität lautet: „1. Die zwischen dem Herzog von Vitoria und dem General-Lieutenant Don Raphael Maroto am 31. August 1839 abgeschlossene Convention ist bestätigt. 2. Die Fueros der baskischen Provinzen und Navarra's sind hinsichtlich der Municipal- und ökonomischen Verwaltung bestätigt; was das Uebrige betrifft, so wird die constitutionnelle Verfassung, die in den respektiven Hauptstädten der Provinzen vor der Convention von Bergara in Kraft war, auf das ganze Land ausgedehnt. 3. Die Regierung wird, nachdem sie die Behörden jener Provinzen vernommen, in der möglichst kürzesten Zeit den Cortez einen Gesetz-Entwurf vorlegen, um definitiv die Fueros mit der Constitution der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen. 4. Unterdeß wird die Regierung, den in den vorhergehenden Artikeln aufgestellten Grundlagen gemäß, provisorisch die Zweifel und Schwierigkeiten, die etwa in Betreff der Ausführung jener Artikel entstehen könnten, heben und den Cortez so bald wie möglich Bericht darüber abstatten."

Der Gesetz-Entwurf der Minorität: „1. Die Fueros der baskischen Provinzen und Navarra's sind bestätigt, insofern sie nicht den politischen Rechten zuwider sind, deren die Bewohner dieser Provinzen in Gemäßheit der Constitution von 1837 gemeinsam mit den übrigen Spaniern genießen. 2. Die Regierung wird, sobald die Gelegenheit sich dazu darbietet, und nach Anhörung der baskischen Provinzen und Navarra's, diejenigen Modificationen der Fue-

*) Die bedeutendsten einzelnen Posten sind: 51,457,000 für das Kriegsministerium (18,691,000 gewöhnliche 42,761,000 ausserordentliche Bedürfnisse) 21,903,400 für das Finanzministerium; 20,438,000 für die Staatsschuld unter verschiedenen Rubriken, welche wieder zu geben aber unnütz scheint, da vermuthlich für die einen so wenig Ersprießliches herauskommen wird, als für die andern.

ros vorſchlagen, die das eigene Intereſſe der Provinzen in Verbindung mit dem allgemeinen Intereſſe der Nation und mit der Verfaſſung erheiſcht, auch wird ſie die bis dahin in Bezug auf die Form und den Sinn des Obigen etwa entſtehenden Zweifel und Schwierigkeiten beſeitigen und den Bericht darüber an die Cortez abſtatten."

Man ſiehet, daß ſelbſt die günſtigſte Verſion wenig Tröſtliches für die Rechte der Provinzen enthält, denn ſchlechthin unmöglich darf man es nennen, dieſelben mit der Conſtitution in Uebereinſtimmung zu bringen, welche wie alle Machwerke der Pſeudophiloſophie, den lokalen Eigenthümlichkeiten, jedem Individuellen, überhaupt jeglichem feindſelig entgegen tritt, was die eintönige troſtloſe Fläche des revolutionairen Staatsthums unterbricht.

Frankreich. Das Miniſterium läſſt verlauten, daß es ſich emſig mit einem Entwurfe zur Reduction der fünfprocentigen Renten beſchäftige; inſofern die Angaben über deſſen Inhalt begründet ſind, werden die Geld-Ariſtokraten wenig dagegen einzuwenden haben, denn die Herabſetzung auf 4½ Procent, verbunden mit der Verpflichtung des Gouvernements, binnen fünf und zwanzig Jahren keine neue Reduktion des Zinsfußes zu bewirken, iſt eine höchſt zahme, der richtigen Mitte würdige Maßregel, wobei das Spiel der Börſenmänner ſeinen ungeſtörten Fortgang behalten kann.

Einen Entwurf anderer Art verdanken wir der politiſchen Weisheit Odilon Barrots und ſeiner Geiſtesverwandten. Das unter ſeinem Vorſitze gebildete Comité zur Erörterung der Frage über die Wahlreform, hat eine Art Programm ausgehen laſſen, folgenden weſentlichen Inhalts. „Die Deputirten, deren Zahl auf 509 feſtgeſetzt wird, erhalten während der Dauer der Seſſion eine Entſchädigung von zwanzig Franken für jeden Tag der Anweſenheit. Jeder Wähler iſt wählbar, und das Minimum der Wähler in jedem Bezirke ſechshundert. Wer auf der Geſchwornen Liſte ſteht, iſt auch Wähler, auſſerdem ſind es: die Friedensrichter, die Offiziere der Nationalgarde, die Mitglieder der Municipal-Conſeils bis zu den Orten von zweitauſend Einwohnern herab, die Mitglieder der Handelskammer, Manufaktur-Conſeils und Conſeils der Sachverſtändigen, die in den öffentlichen Dienſt übergegangenen Zöglinge der polytechniſchen Schule, wenn ſie zwei Jahre lang im Wahlbezirk ihr Domicil haben. — Unverträglich mit den Functionen eines Deputirten ſind die der Präfekten, Unter-Präfekten, General-Einnehmer, Zahlmeiſter, General-Procuratoren, Procuratoren und ihrer Subſtituten, der Ingenieure der Brücken, Chauſſeen, Bergwerke, und allen von der Civil-Liſte beſoldeten Beamteten. Wenn dieſelben ihre Entlaſſung nehmen oder erhalten, ſo ſind ſie immer erſt ſechs Monate nachher wählbar. Kein Deputirter kann im Laufe der jedesmaligen Legislatur zu irgend einer der erwähnten Functionen befördert werden, ſelbſt wenn er als Deputirter ausſcheiden wollte. — Die Bearbeiter dieſes Produktes haben vermuthlich geglaubt, daß die Weisheit eines Wahlgeſetzes vorzüglich darauf beruhe, die Regierung möglichſt zu beſeitigen, und dafür den Einfluß der politiſchen Coterien zu erweitern und zu ſichern.

Schweiz. Mit unverhehlter übler Laune verkünden die Organe der Revolution, daß wirklich erfolgt iſt, was man allerdings als höchſt wahrſcheinlich betrachten dürfte: ungeachtet aller Proteſtationen und ſonſtigen Bemühungen hat die Tagſatzung am 23. v. Mts. die Creditive der neuen Züricher Geſandſchaft, mithin auch die neue Ordnung der Dinge in dieſem Cantone anerkannt, — ominös und unerfreulich für die noch beſtehenden revolutionairen Regierungen. Als unmittelbare Folge dieſes wichtigen Ereigniſſes muß der günſtige Umſchwung gelten, welchen die Geſchicke des oberen Wallis erfahren haben. Nachdem bereits der Geſetzentwurf vorbereitet geweſen, kraft deſſen das Land mit Waffengewalt der Revolution unterthänig gemacht werden ſollte, kommt die Angelegenheit bei der Tagſatzung nochmals zur Sprache, eine bedeutende Modification in den Anſichten mehrerer Stände giebt ſich kund, der Beſchluß vom 11. Juli wird aufgehoben und dagegen eine Mediation im weiteſten Sinne beliebt, die von neu gewählten Commiſſarien auf friedlichem Fuße bewerkſtelligt werden ſoll.

Nächſtdem liegt dem großen Rathe im Canton Zürich folgender höchſt wichtiger Beſchluß zur Genehmigung vor: „Der große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes, in Betracht, daß beſondere Bündniße unter einzelnen Cantonen nicht nur der Einigkeit und Stärke der Schweiz nicht förderlich, ſondern vielmehr geeignet ſind, Parteiungen unter den Bundesbrüdern hervor zu rufen, — in Betracht, daß das unterm 17. März 1832 von den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zu gegenſeitiger Gewährleiſtung ihrer Verfaſſungen abgeſchloſſene Concordat ſich in der Erfahrung als überflüßig und unzweckmäßig erwieſen, beſchlieſſt, 1) der Stand Zürich erklärt ſeinen Austritt aus dem unterm 17. März 1832 eingegangenen Concordate. 2) Der Regierungsrath iſt mit Vollziehung des gegenwärtigen Beſchluſſes beauftragt." — Es verſtand ſich von ſelber, daß nach dem eingetretenen Wechſel Zürich nicht länger einem Bunde angehören konnte, der als Aſſecuranz-Geſellſchaft der Revolution zu bezeichnen iſt, und doch wird das wirkliche Ausſcheiden in der Eidgenoſſenſchaft Aufſehen genug machen; ob das Ganze des vormaligen Siebner-Concordats auseinander rollen, oder ob man den Ruf vernehmen werde: Schließt den heiligen Cirkel dichter, wird ſich bald zeigen.

Entwickelungs-Momente der franzöſiſchen Verfaſſung bis zur Revolution; mit beſonderer Rückſicht auf das Parlament von Paris.

(Schluß.)

Die Kriege mit dem Auslande nahmen große Summen weg, Richelieu ſuchte ſich deshalb durch Errichtung und Verkauf neuer Aemter zu helfen. Das Parlament ſollte zwei und vierzig Edikte dieſer Art eintragen, weigerte ſich aber ſtandhaft, weil es das Verderbliche und Tyranniſche dieſes Verfahrens einſah. Der König ließ mehrere Räthe gefangen nehmen; auf das Verſprechen ihrer Freilaſſung bewilligte das Parlament die Aufnahme einiger neuen Räthe, allein das Verſprechen wurde nicht gehalten. Da traten die Kammern zuſammen; die Kammer der bürgerlichen Rechtshändel beſchloſſ, keine weiteren Proceſſe zu bearbeiten und die Verwaltung der Juſtiz aufzugeben. Dies und die ſtrengen Prüfungen, welche ſie mit den neu eintretenden Mitgliedern, die ſich Stellen gekauft hatten, anſtellten, bewirkte die Abnahme der Kaufluſt. Richelieu muſſte nachgeben; das Parlament hatte den Beweis geliefert, wie gewiſſenhaft es für die Rechte der Unterthanen ſorgte, und wie es auch noch nicht aller Mittel entblößt war, ſein Urtheil durchzuſetzen. Allein es lag nicht in Richelieu's Plane, dieſe oder eine andere Macht einer mit dem Volke in Beziehung ſtehenden Körperſchaft neben ſich zu dulden, und er gelangte wirklich zu ſeinem Ziele. Das lit de justice vom 21. Februar 1610 verbot den Gerichtshöfen auf's Beſtimmteſte, an den Staatsgeſchäften Antheil zu nehmen, dafern ſie nicht ausdrücklichen Befehl dazu bekämen. Dann durften ſie nie mehr die Regiſtrirung der königlichen Edikte, beſonders wenn ſie die Finanzverwaltung betrafen, hindern, ſo daß die Niederlage des Parlaments und der Sieg des Abſolutismus vollſtändig war, — und doch vergaß es ſeinen hohen Beruf nicht. Denn als Richelieu und Ludwig XIII. geſtorben waren, bediente ſich die verwittwete Königin des Parlaments, um die Regierung in die Hände zu bekommen. Es erklärte nicht nur, ordentlich vom Herzog von Epernon gezwungen, die Königin zur Regentin, ſondern es hob auch das Teſtament Ludwigs XIII. auf, wie man den ungeſetzlichen letzten Willen eines Bürgers caſſirt. Kein Menſch bezweifelte das ihm dazu inwohnende Recht, man glaubte, dies ſey durch das Herkommen begründet. Allerdings der Schritt zu einer neuen Erhebung ſeiner Macht! Es fing wieder an, die eingeriſſenen Mißbräuche in der Steuererhebung zu beurtheilen und zu tadeln, doch ſeine Vorſtellungen fruchteten Nichts. Mazarin ſetzte Richelieu's Streben, den Einfluß des Parlaments zu brechen, fort. Verordnungen auf Verordnungen über neuzuerhebende Auflagen erſchienen. Man widerſtrebte mit aller Kraft. Ein lit de justice: und man muſſte gehorchen. Es geſchah nichts

Durchgreifendes von Seiten des Parlaments, erſt als die Beſoldungen der Rechnungskammer, des Steuerrathes und des großen Raths auf vier Jahre eingezogen werden ſollten, vereinigten ſich dieſe Gerichtshöfe mit jenem, — das Zeichen zum allgemeinen Aufſtande der Fronde.

Im Parlamente waren drei Parteien: Schleuderer oder Frondeurs hießen aus Scherz die Gegner des Hofes; Mazarins die Vertheidiger des blinden Gehorſams; Mitiges die Vertheidiger eines bald hier-, bald dorthin ſchwankenden juste-milieu. Man hielt tägliche Sitzungen. Der Hof verbot es, allein das Volk nahm ſchon zu lebhaften Antheil; das Parlament galt für eine den Staat verbeſſernde Körperſchaft. Der Hof muſſte ſich zum Aeuſſerſten bequemen. Der Parlamentsrath Peter von Brouſſel und der Präſident Potier von Blanc-Meſnil wurden gefangen genommen, drei andere Räthe aus Paris verwieſen; das Volk gerieth in Wuth, griff zu den Waffen, zog Ketten vor die Eingänge der Straßen und errichtete Barrikaden. Die Königin achtete dieſe Bewegungen für zu gering und wollte ſich auf Nichts einlaſſen. Allein der Tumult wurde ärger. Man muſſte nachgeben. Brouſſel ward im Triumph in ſeine Wohnung begleitet. Condé kehrte zurück. Das Parlament fühlte ſich geſtärkt. Es wuſſte, daß Mazarin an allem Unheile Schuld war, es verlangte die Entfernung deſſelben. Ein gewaltiger Schritt! Der Hof verließ Paris, aber die Königin beſchloß die vollſtändige Demüthigung des Parlaments, und daſſelbe nach Montargis zu verlegen. Das Parlament widerſetzte ſich und warb zwölftauſend Soldaten an, die Prinzen traten auf ſeine Seite. Endlich kam's zum Frieden. Aber keiner gewann. Das Parlament durfte ſeine Verſammlungen behalten, der Hof ſeinen Miniſter. Mazarin ſuchte auf alle mögliche Weiſe das Volk zu gewinnen, allein man nahm zur Beſchwichtigung der Unruhen die Prinzen von Condé, von Conti und den Herzog von Longueville (18. Januar 1650) gefangen. Die Unruhen wurden gedämpft. Mazarin, trunken vor Siegesfreude, ſprach verächtlich von dem Parlamente und verglich ſogar den Herzog von Beaufort und den Coadjutor Gondi (Retz) mit Fairfax und Cromwell. Das Parlament aber erfuhr dieſe Aeuſſerung und faſſte gegen Mazarin ein Verbannungsdekret ab. Dieſer ging nach Lüttich, die Prinzen wurden freigegeben, aber bald kehrte der Miniſter zurück. Die Unruhen begannen auf's Neue. Der König ging mit einem Theile des Parlaments nach Pontoiſe, doch muſſte er ſich — mündig geworden — entſchließen, ſeinen Miniſter aufzugeben. Der Hof kehrte zurück, der König verwies einige Parlamentsräthe, gab den übrigen Amneſtie und verbot auf's Strengſte die Einmiſchung in Staatsangelegenheiten. Nach einiger Zeit (1653) kehrte auch Mazarin wieder zurück und — welche Veränderung! empfing von dem Parlamente die Beweiſe der vollſten Ergebenheit.

Von da ab regierte Ludwig der XIV. ſelbſt, und man weiß, in welchem abſoluten Sinne. Er, der da ſagte, daß ohne ſeine Erlaubniß Niemand im mittelländiſchen Meere ſich die Hände waſchen dürfe, mochte natürlich auch nicht dulden, daß eine Corporation, wie das Parlament, ihm Einreden in ſeine Beſchlüſſe machte. Er wollte ſie ſeine gänzliche Verachtung fühlen laſſen. Darum ritt er einſt von Vincennes nach Paris, und begab ſich, gerade als man wegen eines Einſpruches gegen königliche Steueredikte eine auſſerordentliche Verſammlung hielt, in Jagdkleidern, mit großen Stiefeln und mit der Reitpeitſche, in das Parlament, und verbot ein für allemal ſolche zur Einmiſchung in Staatsgeſchäfte beſtimmte auſſerordentliche Zuſammenkünfte. Nur hin und wieder verſuchte man fruchtlos einen geringen Widerſtand. Es war zu ſpät, die Macht des Königs zu groß geworden, und gewöhnliche Mittel konnten dem Verderben nicht ſteuern. Die Auflagen wurden immer größer. Niemand hatte den Muth zur Gegenrede; das Parlament hatte bloß noch Proceſſe zu ſchlichten, es war ein oberſter Gerichtshof ohne alle Macht nach Oben. Das Volk hatte keinen Vertreter, nicht einmal der Aufhebung des Edikts von Nantes wagte man ſich zu widerſetzen. Eine traurige Zeit!

V.

Endlich ſtarb Ludwig XIV., und abermals hoffte das Parlament eine Erneuerung ſeiner Macht in Staatsgeſchäften. Es bot ſich auch ſogleich die ſchönſte Gelegenheit dazu dar. Der Herzog von Orleans forderte die Regentſchaft, ungeachtet das Teſtament Ludwigs XIV. beſtimmte, daß dreizehn von ihm ernannte Perſonen unter dem Vorſitze des Herzogs von Orleans einen Regentſchaftsrath bilden, der Herzog von Maine aber eine Art von major domus ſeyn, d. i. über den minderjährigen König wachen und den Oberbefehl über die Haustruppen führen ſollte. Man hielt mehrere Sitzungen. Der Herzog von Orleans verſprach, die „weiſen Remonſtranzen" des Parlaments (welche ſeit 1657 ihre Kraft verloren hatten) wieder zu dem alten Anſehen zu bringen; das Teſtament wurde umgeſtoßen, der Herzog von Orleans bekam die Erziehung des jungen Königs, das Commando der Haustruppen und den Titel eines Chefs des Regentſchaftsrathes, deſſen Mitglieder der Regent ſelbſt zu wählen hatte. Der fünfjährige König hielt ein lit de justice und beſtätigte feierlichſt die Beſchlüſſe des Parlaments.

Anfangs ging Alles nach Wunſche. Man remonſtrirte in unbedeutenden Dingen, der Erfolg war günſtig; allein der Herzog von Orleans, dem im Grunde die Macht des Parlaments verhaſſt war, und welcher auch die Remonſtranzen nur ſeines Vortheils halber vergönnt hatte, ſuchte auf anderm Wege dem Parlamente zu ſchaden. Er brachte Uneinigkeit unter ſeine Mitglieder. Die Ducs und Pairs wurden zu dem Begehren veranlaſſt, wieder ihre alte Stellung als große Kronvaſallen einzunehmen; ſie verlangten einen höheren Rang im Parlamente und die Stimme vor den Vicepräſidenten (présidents à mortier). Man ſtellte Unterſuchungen über den Urſprung der Häuſer an, und fand allerdings manches Adelsgeſchlecht ſehr neuen Urſprungs. Der Regent gab den Pairs Recht. Auch in den Streit über die legitimen Prinzen miſchte ſich das Parlament. Dieſe beriefen ſich auf eine Verſammlung der allgemeinen Reichsſtände, und dieſe Forderung wurde auch an das Parlament geſtellt. Das machte Unruhe. Denn die jeweilige Macht, welche ſich das Parlament erworben hatte, beruhete doch nur auf der Vorſtellung ſowohl bei Hofe, als im Volke, daß es eine ſtehende Repräſentation der Stände ſey, und daß es auch deren ganze Berechtigung zu deſſen Schutze überliefert bekommen habe. Dieſe Provokation hatte auch der Regent nicht erwartet, ſchnell ließ er den Herzog von Maine und den Grafen von Toulouſe für der Thronfolge unfähig erklären und ihnen die Qualität der Prinzen von Geblüt abſprechen. So war für dies Mal der Schrecken vor einer Berufung der allgemeinen Reichsſtände vorübergegangen. — Eine Remonſtranz gegen ein Edikt Law's, der ſchon ſeit einiger Zeit ſeine empörenden Finanzſpekulationen getrieben hatte, bewirkte die Verbannung des Parlaments nach Blois, ſpäter nach Pontoiſe, die Regiſtrirung einer zu Gunſten der Bulle Unigenitus gegebenen Erklärung verſchaffte ihnen die Rückkehr.

Ludwig XV. hatte die Regierung angetreten. Das Parlament gab eine Erklärung der von ihm vertheidigten Grundſätze der gallikaniſchen Kirche ab; das Volk trat auf ſeine Seite. Ueberall regte ſich der Oppoſitionsgeiſt. Der König verachtete das Parlament; D'Aguesſeau unterhandelte, man bekam wieder die entzogene Erlaubniß, über kirchliche Angelegenheiten zu berathſchlagen. Der König exilirte mehrmals viele Mitglieder, rief ſie aber immer wieder zurück. Im Jahre 1752 brachen die Kämpfe über die Janſeniſten wieder aus, das Parlament erklärte, die Bulle Unigenitus ſey kein Glaubensartikel. Eine Macht mußte weichen, entweder die Geiſtlichkeit oder das Parlament. Der Hof nahm immer näheren Antheil, der Streit griff um ſich, auch das Miniſterium wurde angegriffen. Das Parlament behauptete, das Recht, Siegelbriefe (lettres de cachet) oder Verhaftsbefehle gegen einzelne Räthe zu erlaſſen, ſey ein Eingriff in ihre natürlichen Rechte, und ein angemaßtes Privilegium; ſelbſt die Pompadour wurde laut getadelt. Nun galt es Strenge. Die Mi-

niſter fühlten ihre Stellung unſicher. Das Parlament mußte wieder nach Pontoiſe ins Exil, aber es war auch hier nicht ruhig. Der Hof bot die Hand zur Verſöhnung; denn er gebrauchte daſſelbe gegen die Anmaßungen der Geiſtlichkeit. Nun vereinigte ſich das Parlament mit allen Prinzen und Pairs des Reiches und mit allen übrigen Parlamenten, als deren oberſtes und Mittelpunkt es ſich erklärte, und bildete ſo eine Macht, welche, wenn ſie conſequent ihren Willen durchſetzte, für das königliche Anſehen äuſſerſt gefährlich werden mußte. Zwei lits de justice waren fruchtlos. Die Entfernung Machault's und d'Argenſon's ſtellte den Frieden auf kurze Zeit wieder her. Ein Finanzminiſter folgt auf den andern. Niemand verſtand die (bei der ungeheuren Zerrüttung der Finanzen nothwendige) Kunſt, dem Volke das Geld zu nehmen, ohne daß es davon Etwas fühlte. Das Parlament ſah, daß aus der Art und Weiſe, wie die Miniſter es damals trieben, dem Lande kein Heil erwachſen könne, es proteſtirte gegen Alles; Keiner wollte die neuen Auflagen pachten. Das Parlament ſelbſt brachte ſie um ihren Kredit. Der Herzog von Aiguillon ward von dem Parlamente zu Rennes, und deſſen Generalprokurator, la Chalotais, wegen untergeſchlagener Gelder angeklagt, die Stände von Bretagne ſchloſſen ſich an, und man verband ſich mit den Parlamenten von Rouen, Toulouſe und Paris. Dieſe Verbindung war für Staatsverrath erklärt, la Chalotais ſollte vor eine Kommiſſion des Staatsraths, und nicht, wohin er gehörte, vor das Parlament, geſtellt werden. Das von Paris miſchte ſich in den Streit; er wurde niedergeſchlagen, aber nicht beendigt. Nun faſſte 1770, nachdem Ludwig XV. erklärt hatte, er habe ſeine Gewalt von Gott und ſey keiner Corporation Rechenſchaft von ſeinen Handlungen ſchuldig, der Kanzler Maupeou den Plan, die Macht des Parlaments, welches allein die Rathſchläge zum ſogenannten Beſſern (denn die Grundſätze von Recht und Freiheit, vom contrat social, hatten ſich ſchon der Gebildeten bemächtigt, und ihre Stimme unterſtützte, nicht einmal nach vorhergegangener Prüfung des Rechts oder Unrechts, jeden Widerſtand gegen den König) hindere, ganz und gar zu vernichten. Jetzt oder nie! das fühlte Jeder. Die Streitſache des Herzogs von Aiguillon wurde wieder vorgenommen, den Miniſtern das Recht der lettres de cachet ſtreitig gemacht und alle Mitglieder des Staatsraths, die in der Sache des la Chalotais gearbeitet, mit der Juſtiz des Parlamentes bedrohet. Man wollte ein lit de justice halten, aber das Parlament kam zuvor und erklärte: „daß jeder Angeklagte, der in einer königlichen Sitzung freigeſprochen werde, nicht für gerechtfertigt zu halten ſey.“ Dann machte es bekannt, der Herzog von Aiguillon habe gegen ſeine Ehre gehandelt. Der König ward zornig. In einem neuen lit de justice erklärte das Parlament, „daß ſeine Mitglieder nicht Freiheit genug hätten, um Recht und Gericht zu üben,“ und ſetzte ſeine Juſtizgeſchäfte aus. So wollte es Maupeou. Choiſeul war geſtürzt, Aiguillon herrſchte allein; das Parlament ward angeklagt, daß es ſeiner Pflicht nicht nachkomme, alſo, da die Rechtspflege eines ganzen Landes nicht durch den Eigenſinn Einzelner geſtört und gehemmt werden könne, unnöthig ſey, und im Januar 1771 nebſt allen übrigen Parlamenten Frankreichs aufgelöſt und mit Gewalt der Waffen vertrieben. Das war der härteſte und ungerechteſte Gewaltſtreich Ludwigs, denn das Parlament hatte ſich im Laufe der Zeiten, weil es von dem Volke und von ſich ſelbſt für eine repräſentative Darſtellung der allgemeinen Reichsſtände betrachtet wurde, und als ſolche die Pflicht, über Recht und Geſetz und über die Einführung jeder neuen Verordnung zu wachen, übernommen und ausgeübt hatte, das hiſtoriſche Recht einer weiſen Oppoſition gegen ihm ungerecht ſcheinende Ordonnanzen erworben. Und wie ſehr auch dieſes Recht von den früheren Königen mit Füßen getreten war, wie kräftig auch die Könige als abſolute Monarchen — auch dazu hatten ſie kein urſprüngliches Recht — den Grundſatz feſtzuhalten ſuchten, daß ſie nur Gott Verantwortung von ihrer Verwaltung des Reichs abzulegen brauchten: ſo war doch jenes Vorrecht der Remonſtranzen zu Zeiten, wenn man das Parlament gebrauchte, anerkannt und namentlich in den letzten Decennien oft unangefochten geblieben. Die Anklage Maupeou's beruhete bloß auf einem Sophisma. Sodann aber — und dieſe Ungerechtigkeit ſpringt noch mehr in die Augen — hatten die Parlamentsmitglieder ihre Stellen gekauft und mit hohen Summen bezahlt. Nach der Aufhebung konnten dieſe an Niemand anders veräußert werden. Jene Eigenthümer verloren alſo die Einkünfte ihres Eigenthums (den Gehalt ihrer Stellen) und das Eigenthum ſelbſt. Hätte man ſie mit Ehren abſetzen wollen, ſo hätte man ihnen wenigſtens die Kaufkapitale zurückzahlen müſſen. Das unterblieb, und ein ſolcher Schritt des Königs mußte überall Unzufriedenheit erregen. Aber noch geſchah kein öffentlicher Widerſtand, er wurde jedoch vorbereitet durch die (ſeit 1771) eingeführte neue Gerichtsordnung und durch das neue Parlament von Paris (Beaumarchais' Satyren gegen das Maupeou-Parlament). Die Auflagen wurden nicht mehr regiſtrirt, die Finanzoperationen des Abbé du Terray (der ſchon ein Deficit von 30 Millionen vorfand und, gegen eine Einnahme von 375 Mill., eine jährliche Ausgabe von 400 Mill.) hatten ſchlechten Erfolg, und der Kredit ſank gänzlich. Da ſtarb Ludwig XV. 1774.

VI.

Ludwig XVI. erkannte, daß nur durch eine gründliche Verbeſſerung dem Unglücke des Landes abzuhelfen ſey. Turgot, Malesherbes und St. Germain riethen die Wiedereinſetzung der alten Parlamente. Der König entſchloß ſich dazu und beſchränkte ſeine Erklärung (im lit de justice vom 12. Nov. 1774) durch folgende Beſtimmungen: „Widerſpruch der Parlamente ſollte niemals die Einzeichnung und Befolgung der königlichen Edikte aufhalten; willkürliche Einſtellung der Dienſtgeſchäfte und Verweigerung Recht zu ſprechen bleibe unter allen Umſtänden auf's Strengſte verboten; der grand conseil habe das Recht, bei neuer Widerſpenſtigkeit von ſelbſt an die Stelle der ungehorſamen Gerichtshöfe zu treten.“ Aber wenn das Parlament nur erſt überhaupt wieder exiſtirte, ſo konnte es auch nicht fehlen, daß es ſich ſein ganzes Recht, und namentlich das Recht der Remonſtranzen, wieder erwarb. Bei Ludwigs Liebe zur Gerechtigkeit, bei ſeiner Furcht vor Gewaltmaßregeln war es leicht, dem Widerſpruch Nachdruck und Wirkung zu erwerben. Schon am 2. Dezember wurden die beſchränkenden Bedingungen für ungültig erklärt, und das Parlament ſah ſich auf ſeiner alten Höhe.

Aber dieſe mußte es auch wieder erſteigen, wenn es, bei jener unſeligen Verwirrung in allen Zweigen der Verwaltung, nur den geringſten Vortheil erringen wollte. Die Finanzoperationen ſogen das Volk aus, die politiſchen Theorien hatten die Liebe zum Rechte erſtickt und wurden zur Begründung aller der damals auftauchenden Spekulationen, den Staat zu verbeſſern, das Volk zu beglücken, benutzt. Nun erſt war das Gift aus den Schriften der Volksverführer in die Herzen ſogar der unterſten Volksklaſſe eingedrungen. Die Aufgabe des Parlaments war höchſt ſchwierig, und doch, wenn es ſich hätte durcharbeiten können, wenn man auf die rechtliche Weisheit und bewundernswürdige Rechtskenntniß der meiſten ſeiner Mitglieder mehr Gewicht gelegt hätte — wer weiß, ob es nicht einen andern Zuſtand über Frankreich heraufgeführt haben würde? Doch, wer mag den unerforſchlichen Rath Gottes ergründen! Es war vielleicht in ſeinem ewigen Plan gelegen, den Völkern ein grauenhaftes Beiſpiel von der ſchändlichen Verderbniß, welches aus verruchten und gottloſen Lehren folgen müſſe, an dem Unglücke der Franzoſen aufzuſtellen. Mögen wir es denn dafür anſehen und einſehen!

Das Parlament wollte wenigſtens den Strom des Verderbens aufhalten, und dieſer Wille macht es uns ehrwürdig. Turgot's ſieben neue Edikte (revolutionair ihren Vorausſetzungen nach) ſollten eingetragen werden. Es weigerte ſich. Ein lit de justice mußte zwingen. Das neue Stempeledikt wurde vorgelegt, das Parlament verlangte eine genaue Berechnung der Einnahmen und Ausgaben. Ein lit de justice mußte zwingen. Das

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt

№ 41. Berlin, den 12ten Oktober. 1839.

Parlament sagte in einer Gegenvorstellung: „Es ist ein Grundgesetz der französischen Monarchie, daß alle Auflagen durch die, welche sie tragen sollen, bewilligt werden müssen; zeichnete das Parlament früher Abgaben, gegen diesen Grundsatz aufgelegt, so folgte es mehr seinem Eifer für des Königs Dienst, als seiner Pflicht. Es ließ sich verleiten und wird entschuldigt durch die Hoffnung, daß der Staat von der ungeheuren Schuldenlast befreit werden würde; jetzt nach fünf Friedensjahren verschwindet diese Aussicht gänzlich, und doch wird das Volk mit neuen Lasten bedrohet, deren Dauer nicht abzusehen ist. Zugleich ohne Berechtigung und ohne alle Hoffnung irgend eines Nutzens, kann der Gerichtshof seine Zustimmung nicht zu neuen Anforderungen geben, welche offenbar alle Kräfte der Unterthanen übersteigen. Es giebt nur ein Mittel zu Rath und Hülfe, unerläßlich nothwendig zur Wiederherstellung der Finanzen, zur Erhaltung des Ruhms und der Auktorität des Königs; dringend bittet das Parlament darum, dringend bittet es um die Berufung der allgemeinen Reichsstände. Sie allein sind im Stande, die tiefen Wunden des Staats zu untersuchen und nützlichen Rath zu ertheilen zu den nöthigen Verbesserungen und Einschränkungen in allen Theilen der Verwaltung. Sollte der Monarch ungeachtet dieser Vorstellungen die Einzeichnung der Edikte gebieten, so könne der Gerichtshof doch nicht aufhören, auch ferner mit so viel Eifer als Ehrfurcht seine Stimme gegen Auflagen zu erheben, deren Wesen eben so nachtheilig, als die Einforderung unrechtmäßig seyn würde." — Nichts konnte das Parlament zur Einzeichnung zwingen. Das Volk bezeigte seinen Beifall, der Hof gebrauchte das schnellste Mittel und verlegte den Sitz des Parlaments nach Troyes. Die Mitglieder mußten sogleich abreisen. Nun sollte die Oberrechen- und Obersteuer-Kammer einzeichnen; auch diese weigerten sich und verlangten die Versammlung der allgemeinen Reichsstände. Die Noth wuchs. Da beschränkte das Parlament die Dauer der zweiten Vingtième auf fünf Jahre, der König widerrief jene beiden Auflageedikte, das Parlament kehrte nach Paris zurück.

Es war ein glänzender Sieg! die alte Macht war wieder gewonnen, jeder seiner Schritte wurde mit Jubel begrüßt, der Kredit ward wieder gesichert. Nun aber mußten neue Anleihen gemacht werden. Das Parlament sollte eine von 105 Millionen einzeichnen. Es weigerte sich und verwies auf die allgemeinen Reichsstände. Ein lit de justice mußte abermals zwingen; aber man remonstrirte, und der Hof konnte seine Finanzplane nicht durchsetzen. Da faßte der Erzbischof von Toulouse den Plan, die ganze Gerichtsverfassung umzustürzen und eine neue einzurichten. Lamoignon arbeitete den Entwurf dazu aus. Die Grundlage war revolutionair. Alles sollte bis zur Ausführung geheim bleiben. Aber d'Espremenil verschaffte sich durch Bestechung einen Probeabdruck, und das Parlament machte im Voraus ein prävenirendes Gesetz bekannt und übertrug, im Falle, daß es an der Befolgung seiner Pflicht gehindert würde, diese dem Monarchen, dessen Familie, den Pairs und der Versammlung der allgemeinen Reichsstände. Der Zorn des Ministers war unbeschreiblich. Es erfolgten Verhaftsbefehle, und, als diese nichts halfen, gewaltsame Verhaftnahmen. Das Parlament erließ eine heftige Protestation. Der Minister wagte das Aeusserste. Am 8. Mai (1778) mußte Ludwig XVI. die veränderte Gerichtsverfassung in einem lit de justice zu Versailles verkündigen, und die Verordnung vom Pariser Parlamente (10. Mai) einzeichnen lassen. Wir übergehen die Schilderung von den Volksunruhen, welche überall wegen der Aufhebung der alten Parlamente entstanden. Noch in demselben Jahre wurde Necker wieder Finanzminister, und am 24. September hielt das Parlament von Neuem seine erste Sitzung. Die Gefangenen wurden freigelassen, die neue Gerichtsverfassung aufgehoben, die Versammlung der Reichsstände auf das nächste Jahr festgesetzt. Nun aber entstand die wichtige Frage über die Zusammensetzung der Stände. Der dritte Stand sollte überall hevorzugt werden. Sièyes schrieb sein Buch: Qu'est-ce que le tiers état und behauptete, der dritte Stand sey allein die Nation. Die Notabeln erklärten sich gegen die Zahlvergrößerung des dritten Standes. Das Parlament, seinen Ruhm allein in der Bewahrung des alten Rechts suchend, protestirte gegen jede Aenderung der früheren (letzten) Form von 1614, und verlangte, daß kein Stand so viele Deputirte haben dürfe, als beide übrige zusammengenommen. Aber es erlag in diesem Kampfe. Necker ließ durch den König dem dritten Stand das Recht der doppelten Repräsentation ertheilen, und am 5. Mai 1789 eröffnete die Reichsständeversammlung zu Versailles ihre Sitzungen.

Da verstummte das bis dahin so beredte Parlament. Seine Grundsätze dienten nicht dem Götzen des Zeitgeistes, sein Rathgeben konnte nicht gehört werden. Die alte Gerichtsbarkeit wurde gestürzt, die Parlamente erst suspendirt, dann (März 1790) durch Beschluß der National-Versammlung aufgehoben. Sie waren ihrer Aufgabe treu geblieben. Aber als das Volk kein Recht mehr wollte, da konnten sie abtreten von dem Schauplatze ihrer glänzenden Thätigkeit. Erst im Verlaufe der Zeiten, wenn Frankreich sein wahres Heil wiedererkennt, wird das Gedächtniß jener Helden des Rechts zu verdienten Ehren kommen.

Eisenbahn-Klagen.

In einer freisinnigen französischen Zeitung finden wir folgende betrübte Geschichtserzählung von dem Gange des Eisenbahnwesens bei dem Volke der Civilisation par excellence. — Die Compagnien hatten sich leichtsinnig gebildet, sie überließen sich vagen Hoffnungen und besaßen nur eine sehr unvollkommene Kenntniß von den Hülfsquellen des Landes, sowie von den Capitalien, die sich muthig und geduldig dazu hergeben würden, das ungeheure Werk, welches man unternommen hatte, bis zu Ende zu führen. Eine unerhörte Leidenschaftlichkeit hatte sich plötzlich aller Gemüther bemächtigt; man sprach nur noch von Compagnien, Commanditen, Eisenbahnen. Es galt für ein Verbrechen, wenn man daran dachte, die Ausführung jener großen Arbeiten dem Staate zu übertragen; es galt für ein Verbrechen, wenn man zwischen den verschiedenen Linien wählen, oder den Rath ertheilen wollte, nur eine nach der anderen zu unternehmen. Der Norden reichte dem Süden, der Osten dem Westen die Hand. Woher entstand dieser allgemeine Eifer? War es der Geist der Civilisation, der alle jene Deputirten, jene Unternehmer und Actionaire inspirirte? Arbeitete man wirklich daran, eine große Vereinigung der Capitalien in Frankreich zu bilden? Oder wünschte man so eilig wie möglich das Land von jenen wunderbaren Bahnen durchkreuzt zu sehen, welche von einem Ende Frankreichs bis zum anderen mit der Schnelle des Blitzes führen sollten? Leider standen alle jene schönen Dinge in den mei-

sten Gemüthern nur im Hintergrunde. Jeder dachte zuerst daran, Geld zu verdienen, und dann es auf die schnellste Weise zu verdienen; um alles Uebrige kümmerte man sich wenig. Was geschah nun? Man stritt sich um die Actien, nicht um das Capital einzuschießen, welches sie repräsentirten, sondern um durch die mit denselben getriebene Agiotage möglichst viel Geld zu verdienen. Man vertheilte Actien in der Kammer. Man sagte zu den Deputirten: Unterschreibt für so viel Actien wie Ihr wollt; sie werden Euch alle geliefert werden. Der übrige Theil der Actionaire wird nur verhältnißmäßig bedacht werden; Euch sichern die Compagnien Alles zu, wofür ihr unterschreibt. So setzte man die Hälfte der Mitglieder der Kammer in eine weit bedenklichere Lage, als die der Deputirten, welche zu gleicher Zeit Beamte sind; sie mußten über Unternehmungen votiren, deren Actionaire sie waren. Jemandem Actien bewilligen, hieß damals, ihm ein Geschenk machen, nicht etwa mit dem künftig zu erwarteten Vortheil, sondern mit der muthmaßlichen Cours-Differenz. Nachdem man auf diese Weise die Kammer, das Publicum und die Presse verführt hatte, gelangte man zu dem traurigen Resultat, daß das zur Erbauung der Eisenbahn nothwendige Capital nicht existirte. Jedermann hatte Actien haben wollen, nicht um sie zu behalten, sondern um sie zu verkaufen, und daran scheiterte der größte Theil der Compagnien.

Sollte die geschilderte Krankheit sich auf Frankreich beschränkt, oder auch den Weg nach dem rechten Rheinufer gefunden haben? Gab es vielleicht auch bei uns eine Zeit, wo als Finsterling und Retrograder verschrien wurde, wer sich den geringsten Zweifel an der Herrlichkeit des neuen Götzen gestattete? Und wie stehet es bei den, wirklich zur Ausführung gekommenen Planen mit den ausschweifenden Hoffnungen, die darauf gegründet wurden? — Schwerlich sind wir viel besser daran, als unsere westlichen Nachbarn, das aber haben wir sicher vor ihnen voraus, daß den deutschen Ständen nicht solche Schmuzereien nachgesagt werden können, wie hier den Deputirten der großen Nation.

Druckfehler.

S. 224 Spalte 1 Zeile 24 lies „König Dan" statt „König" dann

Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 42. Berlin, den 19ten Oktober. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Pressfreiheit oder Censur?

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 17. Oktober 1839.

Großbritannien. Der große Gegenstand aller Erörterungen ist noch immer die fortdauernde „Geld-Crisis," und aus verschiedenen gewiß nicht absichtlos hingeworfenen Worten möchte man beinahe entnehmen, daß die Regierung mit einem heroischen Mittel einzuschreiten beabsichtige; — heroisch würde es nämlich genannt werden dürfen, wenn die Bank im fünf und zwanzigsten Jahre des europäischen Friedens Anweisung erhielte, ihre Baarzahlungen einzustellen, oder wenn sie nach den schweren Opfern, welche das Herstellen der Goldvaluta erfordert hat, wiederum zur Ausgabe von Noten zu ein und zwei Pfund ermächtigt würde.

Auch die unholde Erscheinung jener Crisis sollen die Korngesetze herauf beschworen haben, wobei freilich der Unterschied schwer zu begreifen ist, welchen es machen könne, ob fremdes Getreide gegen einen fixirten mäßigen, oder einen veränderlichen Zoll eingeführt werden darf, wenn man dasselbe überhaupt beziehen und baar bezahlen muß. Wenn daher die Bankdirektoren „dauernde Abhülfe für solche Conjunkturen" von der Legislatur erwarten, so wird selbe solchem Verlangen kaum anders entsprechen können, als durch ein Gesetz, welches alle Missernten in Großbritannien und Irland untersagt, oder die Bewohner kornreicher Länder verpflichtet, ihr Produkt gegen Fabrikate auszutauschen; von der Aufhebung der Kornbill wenigstens ist jene Abhülfe sicherlich nicht zu erwarten.

Mögen übrigens die in die Geheimnisse des Industrialismus Eingeweihten über Ursachen und Wirkungen der Geld-Crisis nach Belieben discutiren, der schlichte Menschenverstand des beobachtenden Laien wird schwerlich begreifen können, daß ein Zustand, bei welchem die baare Ausgabe einiger Millionen solche Zuckungen und Schrecken veranlassen kann und wirklich veranlasst, naturgemäs und gesund sey, — es drängt sich vielmehr unwiderstehlich der Gedanke an ein verkünsteltes, überspanntes und unnatürliches Wesen auf, welchem gründlich abzuhelfen menschliche Weisheit vermuthlich nicht ausreicht.

Während des Zerwürfnisses Frankreichs mit der Republik Mexiko, war man britischer Seits bemüht, etwas für die Gläubiger der letzteren zu erlangen, und wirklich ist die mexikanische Regierung zu einem Decrete vermocht worden, kraft dessen ihre auswärtige Schuld nebst den nicht gezahlten Zinsen einen neuen consolidirten Fonds bildet. Alle rückständige Coupons so wie die fünfprocentigen Obligationen werden zu Pari, die sechsprocentigen zu 112½ Procent angenommen, und in Papiere verwandelt, welche zur Hälfte dem neuen consolidirten Fonds angehören, zur anderen Hälfte Anweisungen auf Staatsländereien (vier Acres für das Pfund Sterling) sind; beide Arten tragen fünf Prozent Zinsen, und zwar vom October 1837 an. — Betrachtet man die Umstände etwas genauer, so ergiebt sich, daß die mexikanische Regierung in ihrer Verlegenheit hier Dinge decretirt und versprochen habe, welche auszuführen ihr unmöglich fallen muß. Die auswärtige Schuld der Republik beträgt nämlich noch etwas über fünf Millionen Pfund Sterling, oder in runder Summe sechs und dreißig Millionen Thaler, von denen unseres Wissens seit dem Jahre 1827 keine Zinsen gezahlt worden sind, so daß die neue Schuld auf das Doppelte jener Summe ansteigen, und die prompte Zinsenberichtigung zu den unwahrscheinlichsten Dingen gehören dürfte.

Spanien. Es gehört gleichsam zu den Fundamentalsätzen der neuphilosophischen Staatslehre, daß auf jeden mißlungenen Umwälzungs-Versuch eine Amnestie folgen müße, während die siegreiche Revolution sich nichts weniger als mild zu zeigen pflegt; wenn wir hier eine Ausnahme sehen, so liegt der Grund wohl in der zu bedeutenden Anzahl sogenannter Schuldiger, welche mit Rücksicht zu behandeln schon die gewöhnliche Klugheit gebietet. Vom Ministerium ist den Cortez folgender Gesetzentwurf vorgelegt worden. 1) „Für alle während des gegenwärtigen Kampfes begangenen politischen Vergehen wird, den nachstehenden Bestimmungen gemäß, eine allgemeine und vollständige Amnestie bewilligt. 2) Alle wegen dieser Klasse von Vergehen anhängig gemachten Untersuchungen werden, von dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, niedergeschlagen und die Angeklagten unverzüglich in Freiheit gesetzt. Auch die bereits Verurtheilten, gleichviel, ob sie sich bereits an ihrem Bestimmungsorte, oder auf dem Wege dahin, oder noch im Gefängnisse befinden, werden freigelassen und können ruhig in ihre Heimath zurückkehren. Dasselbe gilt für diejenigen, die in Folge administrativer Maßregeln verhaftet, eingekerkert oder aus ihrer Heimath fortgeführt worden sind. 3) Diejenigen, die aus politischen Ursachen sich im Auslande befinden, können frei in das Königreich zurückkehren, ohne daß irgend eine Behörde sie wegen dieser Ursachen beunruhigen und verfolgen dürfte. 4) Wenn die Regierung glaubt, daß der Aufenthalt gewisser in den vorstehenden Paragraphen mit einbegriffener Personen an einem bestimmten Punkte der Monarchie dem Wohle des Staates nachtheilig und für die öffentliche Ruhe gefährlich sey, so kann sie ihnen verbieten, sich während einer bestimmten Zeit, die jedoch drei Jahre nicht übersteigen darf, daselbst aufzuhalten. 5) Alle aus politischen Ursachen dekretirten Beschlagnahmen und Sequestrirungen sind aufgehoben. Das sequestrirte oder mit Beschlag belegte Eigenthum wird seinen Eigenthümern in dem Zustande zurückgegeben, in dem es sich bei der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes befindet. 6) Die in das gegenwärtige Gesetz eingeschlossenen Personen werden ohne irgend einen Vorbehalt, der ihnen nachtheilig werden könnte, in ihre politischen und bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt; sie erhalten die Grade, Ehrenstellen und Orden zurück, die sie vom Staate zu der Zeit inne hatten, als sie aus politischen Gründen derselben beraubt wurden. Diese Personen treten in die Klasse der inaktiven Beamten, die Regierung kann sie ihren Kenntnissen und den Umständen gemäß wieder anstellen. 7) Wegen Beleidigungen und Verluste, die in Folge des Krieges oder aus politischen Ursachen stattgefunden haben, darf kein Gerichtshof eine Klage annehmen. Ausgenommen hiervon sind jedoch gewöhnliche, nicht politische Vergehen. 8) Diejenigen, welche öffentliche Gelder, oder die in Folge der Unordnungen des gegenwärtigen Krieges sequestrirten Güter verwaltet haben, bleiben den über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzen gemäß, dafür verantwortlich. 9) Wenn die Umstände es nicht erlauben, das

gegenwärtige Gesetz gleichzeitig auf alle Provinzen anzuwenden, so ist die Regierung ermächtigt, es unverzüglich in denjenigen Provinzen, deren Zustand es erlaubt, in Ausführung zu bringen und den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem sich diejenigen zu erklären haben, die von der Amnestie Gebrauch machen wollen. 10) Alle in dem Vertrage von Bergara und anderen, mit Genehmigung der Regierung abgeschlossenen Verträgen enthaltenen Bestimmungen werden gewissenhaft respektirt. 11) Die gegenwärtige Amnestie gilt in ihrer ganzen Ausdehnung auch für die überseeischen Provinzen. Die General-Capitaine sind beauftragt, dieselbe nach den Bedürfnissen der genannten Provinzen in Ausführung zu bringen und der Regierung darüber zu berichten. 12) Sobald der Zustand der Nation es erlaubt, wird die Regierung den Cortez die Mittel vorschlagen, die sie für die geeigentsten hält, um so viel wie möglich den durch die früheren Unordnungen verursachten Schaden wieder gut zu machen und die letzten Spuren desselben zu vertilgen. 13) Um der Wohlthaten der Amnestie theilhaftig zu werden, ist es unerläßlich, daß die darin begriffenen Personen sich der legitimen Regierung Ihrer Majestät der Königin Isabella II. unterwerfen, und daß diejenigen, welche auf der Halbinsel oder den benachbarten Inseln bleiben, die Constitution von 1837 beschwören. 14) Diejenigen, welche sich eines Rückfalls schuldig machen, sind für ihre Handlungen verantwortlich, als ob keine Amnestie erlassen worden wäre."

Nachdem endlich am 2. Oktober die zur Behandlung von Geschäften gesetzlich erforderliche Anzahl von Deputirten zusammen gekommen, ist der Congreß zur Erörterung der Frage über die Fueros geschritten, und einer zu Paris veröffentlichten telegraphischen Nachricht gemäs, wurde selbe am 7. mit Stimmeneinhelligkeit dahin entschieden: Die Fueros der baskischen Provinzen und Navarra's werden bestätigt, die Regierung wird baldmöglichst, und nachdem sie jene Provinzen gehört hat, den Cortes einen Gesetzentwurf wegen Modification der Fueros vorlegen, durch welchen die Interessen der Provinzen mit denen der Nation und mit der Verfassung der Monarchie in Einklang gebracht werden. die Regierung wird ermächtigt, die sich etwa darbietenden Schwierigkeiten vorläufig zu beseitigen, worüber sie den Cortes Bericht erstatten muß. — Einstweilen haben die Börsenspeculanten von diesem Schritte der Gesetzgeber profitirt, indem die spanischen Papiere auf die Nachricht davon nicht unbedeutend stiegen, wir fürchten indeß sehr, sowohl die Bewohner der berechtigten Provinzen, wie die Käufer jener Papiere möchten nur allzubald wahrnehmen, daß ihre Hoffnungen auf Sand gebaut gewesen.

Ueber die Verwendung der Nordarmee hat man folgende Details: es bleiben zurück in Navarra funfzehn Bataillone, in Guipuzcoa, Vizcaya und Alava zwei und zwanzig, in der Rioja drei, in den Provinzen San Ander, Burgos nnd Soria acht, sämmtlich unter dem Oberbefehle des neuen Vicekönigs von Navarra Felipe Ribero. Sechs und dreißig Bataillone, vierzehn Schwadronen in vier Divisionen getheilt, führt Espartero nach Aragon, und traf am 4. d. M. zu Zaragoza ein.

Frankreich. Die letzlich mitgetheilten Pläne zur Umgestaltung des Wahlgesetzes, als deren Urheber Odilon Barret gilt, erscheinen den Männern der linken Seite so dürftig und unzureichend, daß in den Reihen der Opposition eine vollkommene Spaltung eingetreten ist, und Herr Barret sogar bereits als „gouvernemental" bezeichnet wird. Auch hat sich ein zweites, bei weitem mehr forderndes Reformcomité unter den Auspicien Lafitte's gebildet, welchen keine Erfahrung von der fixen Idee zurückbringt, sich für einen Staatsmann zu halten. Praktische Wirksamkeit wird vermuthlich weder der eine noch der andere Entwurf haben, es dürften mehrere lange Reden gehalten, damit einige Sitzungen gefüllt werden, und bei der Abstimmung — insofern es so weit kommt, — die Dinge genau so bleiben, wie sie dermalen sind.

Schon die Abberufung des Admiral Roussin von Constantinopel ließ vermuthen, daß man in der orientalischen Politik einen andern Weg als den früheren einzuschlagen gedenke, jetzt lassen die Angaben eines ministeriellen Blattes keinen Zweifel darüber, so wie über die zu nehmende Richtung: Herr v. Pontois nimmt bestimmte, und in einem ganz neuen Geiste abgefässte Instructionen mit sich. Bis jetzt hatte Frankreich in Bezug auf die orientalische Frage keine feste Politik, man ließ sich durch den Strom der Ereigniße treiben, und stellte dem Admiral Roussin die Initiative der zu ergreifenden Maßregeln, so wie der zu machenden Demonstration anheim. Indeß sahe das Ministerium zuletzt selbst ein, wie gefährlich ein solcher Mangel jedes Systems sey, und die Abberufung des Admiral Roussin ward beschlossen. Dann hat das Cabinet den Entschluß gefaßt, seine Fahne aufzupflanzen, und erklärt sich fortan offen zu Gunsten Mehemed Ali's. — Frankreich wird also nun eine Politik für sich haben, es wird sich nicht mehr darum handeln, von Allem zu wissen, was man in London denkt.... Indem also Frankreich sich entschließt, die Ansprüche Mehemed Ali's bis auf einen gewissen Grad zu unterstützen, nimmt es sich keiner revolutionairen, sondern wahrhaft legitimen und wahrhaft conservativen Sache an. Die anderen Mächte werden handeln, wie sie es für gut finden. Was uns betrifft, so ist unser Entschluß unwiderruflich gefaßt, und das Cabinet würde, wenn wir gut unterrichtet sind, erforderlichen Falles keinen Anstand nehmen, sich von Rußland und sogar von England zu trennen. — Seitens der englischen Blätter wird diese Wendung der Dinge äußerst ungünstig aufgenommen, und die üble Laune John Bulls sucht sich auf alle Weise und bei jeder Gelegenheit gegen den ungetreuen Freund Luft zu machen. Vermuthlich ist aber die Sache lange nicht so schlimm, als sie sich hier zu gestalten scheint, und man muß die nationale Neigung des französischen Zeitungsschreibers zu Großsprecherei und übermüthigem Bezeigen, mit in Rechnung bringen.

Preßfreiheit oder Censur?

Erster Artikel.

Das ist eine vielbesprochene, eine beinahe todtgesprochene Frage, welche dennoch von Zeit zu Zeit wiederum auftaucht. So haben neuerlich darüber in der Abgeordneten-Kammer des Großherzogthums Baden lange, heiße, aber höchst unerspießliche Kämpfe zwischen den Organen des Liberalismus und der Regierung stattgefunden, und es ist wahrscheinlich, daß eben sie einen Ungenannten veranlaßten, in einer eignen kleinen Schrift *) zu entwickeln, was die amtlichen Vertheidiger der Censur vielleicht mit Nutzen hätten beibringen können. Wir verweilen mit Vergnügen bei derselben, da sie die Angelegenheit ganz dem von uns genommenen Standpunkte gemäs, überdem gründlich, klar und mit nicht weniger Geist als heiterer Ruhe behandelt.

Möge das Schlußwort des Verfassers unseren Mittheilungen gleichsam zur Einleitung dienen: Wenn nun diese kurze Betrachtung sich in einen größeren Kreis denkender Vaterlandsfreunde hervorwägt, so schmeichelt sie sich wahrlich nicht damit, auch nur Einen von der andern Seite für ihre Ansicht zu gewinnen; etwas Menschenkenntniß hat ihr längst verrathen, daß, was politische Erörterungen an Wahrheit enthalten, Andersdenkende nur ärgern, niemals aber überzeugen kann. Sollte es ihr dagegen gelingen, ihre Glaubensgenossen, die jetzt großentheils auf dem Rückzuge fechten, zum Stillstehen zu bewegen, in ihnen den Muth klarer Ueberzeugung zu stärken, und sie dahin zu bringen, daß sie ihr gutes Banner ihren Gegnern kühn gegenüberstellen und es standhaft und treulich vertheidigen, — dann sähe sie ihren einzigen Zweck erreicht, ihre ganze Hoffnung erfüllt. — Das politische Wochenblatt hat nicht eben Veranlassung, die Censur, wie sie ist, bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen, und würde wohl einigen Anstand nehmen, sich in einen solchen Kampf einzulassen, es huldigt aber aus inniger Ueberzeugung dem Verneinen der stürmisch geforderten unbedingten Preßfreiheit, und hierin liegt doch eigentlich die Frage.

Rücksicht auf den Raum gestattet nicht, bei der trefflichen Weise zu verweilen, womit die Behauptung,

*) Preßfreiheit oder Censur in Deutschland? Eine praktische Frage. Frankfurt a. M. 1839.

daß Preſſfreiheit zu den „unveräuſſerlichen Menſchenrechten" gehöre, erörtert und ſiegreich zurückgewieſen wird; auch die Prüfung einiger andern Anſprüche müßen wir bei Seite liegen laſſen, um den praktiſchen Punkten deſto mehr Aufmerkſamkeit widmen zu können. — Wie mangelhaft auch mündliche Mittheilung iſt, ſo ſteht die Schrift ihr immer noch unendlich weit nach; ſtets ſuchen wir bei der erſteren die Vorſtellungen zu ergänzen und zu berichtigen, die uns die letztere geliefert hat. Unausgeſetzt ſind wir genöthigt, bei perſönlichem Nahetreten an einen öffentlichen Charakter uns das ganze Bild umzugeſtalten, das die Schrift uns von ihm entworfen hatte, und es giebt keinen Mann, deſſen öffentliches Auftreten der freien Preſſe verfallen iſt, der nicht fortwährend über die allſeitigen Verzerrungen ſeines Wirkens zu lächeln hätte.

Wenn aber die Preſſfreiheit noch weiter geht, und ſogar als Lehrerin des Menſchengeſchlechtes auftreten will, wenn ſie unternimmt, ihm den Pfad zu bezeichnen, der allein es zu ſeinem wahren Ziele geleite; wenn ſie glaubt, deſſen täglichen Umſchwung, weiteren Kreislauf und ſein Fortrücken im ewigen Raume der Zeiten vorzeichnen zu können, wenn ſie das matte, ſchillernde Licht der hundert bunten Lämpchen, mit denen ſie behangen iſt, und die kaum ihren nächſten Schritt erhellen, für das Strahlen der Fackel ausgeben will, die der Genius der Menſchheit trägt, und die er ſelten nur auf kurze Zeit den Händen einzelner höher begabter Naturen anvertraut — wer kann ſich da des Gefühles von Unwillen oder Mitleid erwehren?

Was iſt Wahrheit der Anſicht oder was ihr öffentlicher Werth, wenn ſie nicht zur Verſtändigung führt? In demſelben Maße, als dem geſunden Sinn andauernd Wahrheit dargereicht wird, in demſelben Maße müſſen ſich Meinungsverſchiedenheiten ausgleichen; umgekehrt weiſt der geringe Gewinn an Verſtändigung auf die Dürftigkeit der zu Tage geförderten Wahrheit. Wo ſieht man aber mehr hartnäckiges Beharren auf Meinungs-Extremen als vor dem Throne der Preſſfreiheit? Entweder alſo iſt das, was ſie bietet, nicht Wahrheit, oder dieſe hat, von ihr dargeboten, keinen Werth. Das Leſen ihrer Tagesprodukte geſchieht auch nicht, um die Gründe der Gegner kennen zu lernen und ſie ſorgfältig und unparteiiſch zu prüfen, ſondern des Vergnügens halber, ſich und ſeine Anſichten gedruckt wiederzufinden, ihnen friſche Stärkung zuzuführen, ſich an ihrer empfehlenden Einkleidung zu ergötzen, kurz um ſich immer bequemer in ihnen feſtzuſetzen; wie glücklich, wenn man dabei gar auf ein witziges Stichwort für eine Parteiliebhaberei, für eine Modeidee ſtößt! Der Inſtinkt des Intereſſes hat längſt über jeden entſchieden, ehe er noch daran denkt, Vernünft und Erfahrung um Rath anzugehen. Das Bedauerlichſte aber iſt, daß über eine gewiſſe Grenzlinie hinaus gar keine Argumentation unter den Parteien mehr ſtattfindet, ſondern nur noch wechſelſeitige Kränkung; was Wunder, wenn dann die kochende Lava, ehe ſie die ſichere Mündung des Kraters erreicht, die Seitenwände des Berges durchbricht, und die angebauten Fluren des Rechtszuſtandes verheert!

Auch die öffentliche Moral und Rechtlichkeit ſoll die Preſſfreiheit ſteigern; wohl mag ſie dies thun, aber nicht in dem Maß und Sinn, wie ihre unbedingten Verehrer vorgeben.

Die Anzahl und Art der Verbrechen hat ſie bis jetzt in den Ländern ihrer Herrſchaft weder zu verringern noch zu mildern gewußt; dazu zieht ſie auch zu weit hinter der Erziehung her, und eine Veredelung der niederen Volksklaſſe, welcher die große Mehrzahl der Verbrecher angehört, hat noch Niemand von ihr bemerkt, noch erwartet. Auch die öffentliche Sittlichkeit iſt ihr zu keinerlei Dank verpflichtet; man denke nur an die empörenden Eheſcheidungsproceſſe in England. Eben ſo wenig darf ſich das innere Moralgefühl eine feſtere Begründung von ihr verſprechen; wohl aber mag die Scheu vor Oeffentlichkeit Manchen von einer Schändlichkeit zurückhalten, die dem Geſetze unerreichbar bliebe. Was aber die Preſſfreiheit hierin vor der Cenſur voraushaben kann, wenn ſie überhaupt ihr den Vorſprung abgewinnen ſollte, kann jedenfalls nur unbedeutend ſeyn, denn auch dieſe verbietet ja die öffentliche Beſprechung von Privatangelegenheiten nicht; notoriſch aber hat ſich die Beſtechlichkeit, ein Uebel, das Deutſchland bei ſeiner Cenſur beinahe gar nicht kennt, in den Ländern der Preſſfreiheit förmlich eingeniſtet; ärgerliche Vorfälle der Art ſind aber wohl aus Mangel an Mittheilungsmitteln noch nirgends ungerügt geblieben. Die Preſſfreiheit macht die Schlechtigkeit nicht beſſer, ſondern nur vorſichtiger; aber auch dieß wäre ſchon Gewinn, auch dieß bieße ihr ſchon ein Hemmniß in den Weg rollen; es gelte deshalb dieſer Vortheil der Preſſfreiheit, wenn auch in ſehr beſchränktem Maße.

Dagegen, während ſie der Moralität nach Außen beiſpringen will, nimmt die Verderbtheit in ihrem eigenen Schooße ihren Sitz, und noch mit der Weltverbeſſerung beſchäftigt, zerfrißt ſchon moraliſche Desorganiſation ihre eigenen Eingeweide.

Wie beſchämt müßte ein ehrlicher deutſcher Schwärmer aus einer Berathung engliſcher oder franzöſiſcher Zeitungsactionairs wegſchleichen, wenn ſie ihr Beglückungsorgan im Aufſtreich verſteigert haben, oder nachdem er ſie kaltblütig und ſchamlos darüber hat debattiren hören, welche Hanswurſtenjacke man der Wahrheit jetzt anzuziehen habe, um die größte Menge harter Thaler herbeizulocken, mit welchem Gifte man dieſen Urſtoff verſetzen müſſe, um ihm die meiſten und reichſten Kunden zu ſichern? Muß ihn nicht Troſtloſigkeit befallen, wenn er hört, daß es alle, alle eben ſo machen, ja, daß dort gar kein „Organ der öffentlichen Meinung" beſtehen kann, das ſie nicht auf irgend eine Art zu betrügen ſucht? Was wird er ſagen, wenn er einen Blick in die unterirdiſchen Gewölbe der Preſſfreiheit wirft, und ſieht, daß das ungeheure Grundrad, welches in den oberen Stockwerken die feinſten Geſpinnſte der Beredtſamkeit liefert, auch nur durch die Elementarkraft des Eigennutzes getrieben wird; wenn er ſeine liebſten Schwärmereien ſchon mercantiliſch ſortirt, und die Ergüſſe ſeiner heiligſten Ueberzeugung, ſeiner frömmſten Empfindungen bereits vorräthig mit beigeſetztem Tarife ausgehängt findet? Und wenn er Verſtand genug hat, ſich die letzten Urſachen dieſer niederſchlagenden Erſcheinung klar zu machen, und ſich ſagen muß, daß ſie keinem complicirten Civiliſationszuſtande fehlen können, daß die Keime zu demſelben Unweſen auch in ſeinem Vaterlande ſchlummern, wird er dann nicht, wenn er anders nicht verlernt hat, ehrlich gegen ſich ſelbſt zu ſeyn, ſeinen Ton etwas herabſtimmen, ſein Ungeſtüm etwas mäßigen, und mit willigerer Beſcheidenheit denen ſein Ohr leihen, die ihm von Erfahrung ſprechen?

Wie in der Arzneikunde, ſo ſteigen auch in den Staatswiſſenſchaften unausgeſetzt, eine die andere verdrängend, ſpeculative Blaſen auf. Wie aber dort jeder Verſtändige die Charlatanerie gleich daran erkennt, daß dergleichen Modetheorieen, von dem Grundbegriff des Organismus ausgehend, das eigentliche Weſen ſeiner Störungen, d. h. der Krankheiten, ergründet zu haben vorgeben, während das letzte Princip des organiſchen Lebens uns ſtets verborgen bleiben wird, ſo giebt ſich auch in den Staatswiſſenſchaften die Spiegelfechterei ſogleich daran kund, daß ein ſolches Thema ſtets mit den letzten Gründen und dem eigentlichen Weſen des ſocialen Beſtehens und Lebens anzuheben pflegt; beide Doctrinen ſind rationelle Erfahrungswiſſenſchaften und enthalten ſtets ungefähr eben ſo viel Unſinn als ſpeculative Philoſophie.

In unſerer Frage aber hat die Erfahrung in Deutſchland theilweiſe ſchon gerichtet.

Auch wir haben einen Theil der Tagesliteratur, der beinahe niemals von der Cenſur berührt wird, und ſeiner Natur nach nicht leicht mit ihr in Colliſion gerathen kann; es iſt der ganze äſthetiſche, namentlich critiſche Theil derſelben. Was war aber bisher der Erfolg dieſes freien Gedankenverkehrs? iſt dem Verdienſt ſeine Krone, die Unfähigkeit zurückgedrängt, die Anmaßung gedemüthigt, das Publikum mit aufkeimenden Talenten bekannt, ſein Geſchmack geläutert, die Kunſt ſelbſt gefördert worden? Nichts von Allem! Der Geſchmack ſinkt und verwildert, die dramatiſche Poeſie gefällt ſich in den

fadeſten und widerlichſten Verzerrungen, die Bühne iſt zum Guckkaſten, die Kritik zur feilen Dirne entwürdigt; ausdauernde Frechheit ſchwillt zur Autorität auf und greift nach dem Monopol der Beurtheilung, mit der ſich ſogleich der Protectionsgeiſt verſchlingt über eine organiſirte Schaar von Aſpiranten, die ebenfalls durch ein gleiches Maß von Kriecherei und Unverſchämtheit auf irgend einen Dreifuß zu gelangen hoffen (ähnliche Erſcheinungen unter milderen Formen in der Gelehrtenrepublik ſollen hier unerwähnt bleiben). Auch der beſte Künſtler muß ſeinen blanken Tribut an die Kritik entrichten, ſoll anders nicht ſein Verdienſt ihrer raffinirten Rache unterliegen; feſte Preiſe beſtehen für den, der nicht getadelt, höhere für den, der gelobt ſeyn will; die Fülle des Lobes entſpricht dem Maße der Beſtechung. Glaubt man etwa, das wahre Verdienſt dringe doch endlich durch, ſo ſuche man den Künſtler, der, wenn nicht an dem Orte jahrelanger Thätigkeit, geneigt iſt, es darauf ankommen zu laſſen — ja, wenn er vor lauter competenten Richtern ſtünde; aber wie klein iſt der Theil des Publikums, der ein motivirtes Urtheil oder nur ein gebildetes Gefühl beſitzt!

Dringt denn die Kunde von derlei Dingen gar nicht bis zu unſern Preſſfreiheitsenthuſiaſten? und wollen ſie niemals das Leben kennen lernen, das ſie mit ihren Geſetzen zu geſtalten gedenken? Iſt es ihnen denn ſo unbekannt, daß gegenwärtig aus dieſer Conclamation unberufener Tironen ein ſo ſchmähliches Treiben hervorgegangen iſt, daß es beinahe zweier Leſſinge bedürfte, um den Augiasſtall wieder zu reinigen? Aehnliches aber muß die allgemeine Preſſfreiheit in allen Theilen des ſocialen Lebens bewirken, die dem in ihr verborgenen Egoismus und Partheigeiſt zur Beurtheilung anheimfallen.

Hier werden wir auf eine andere Schwäche des Preſſfreiheitsſyſtems geführt, nämlich auf die Unzahl meiſt ſehr ärgerlicher Perſönlichkeiten, die es hervorruft, auf die Begünſtigung des Angriffs gegen die Vertheidigung. Die Anhänger der Preſſfreiheit ſind hier in der That genöthigt, eine ſehr auffallende Verblendung zu affectiren, wenn ſie ſich den Schein geben, zu glauben, daß gerichtliche Hülfe Alles ausgleichen könne — ſie wirkt, wie männiglich bekannt, gerade hier am wenigſten. Wie könnte auch ein Geſetz die Wendungen des Styls, die Feinheit des Witzes, das Geſpinnſt der Ideenverbindungen, die Neckereien der Anſpielung meiſtern! Die paragraphenreichſte Preſſgeſetzgebung mag dem Kreiſe, den der menſchliche Verſtand in größerem oder kleinerem Umfange um den Mittelpunkt der Wahrheit beſchreibt, in noch ſo vielen Berührungspunkten ſich anzuſchmiegen ſuchen, ſie wird ihn doch niemals decken. Wahrlich, es iſt, als wollte man ein Blumenbeet mit dem Pfluge bearbeiten! Die meiſten Blüthen, welche die Preſſe angreift, werden nicht durch ein gerichtliches Urtheil zerſtört oder bewahrt, nein, ſie welken von der Berührung und ſterben unter der Discuſſion ab. Hat nicht noch neulich erſt die Preſſe eine edle Dame in England *gemordet*? Freilich kam die Wahrheit endlich an den Tag, aber viel zu ſpät, und nicht durch die Preſſfreiheit, ſondern durch die Anatomie. Wie viele ſolcher Herzen mag ſie ſchon mit weniger bekanntem, weniger tragiſchem Ausgange gebrochen, wie viel Verhältniſſe zerrüttet, wie viel Lebensglück zerſtört haben, ohne daß es nur möglich war, die Giftmiſcherin darüber zur Rede zu ſtellen! Ja, und alle gebildeten Engländer geben dieſe Schattenſeite der Preſſfreiheit zu, unter ihr beſteht kein ruhiges, ſicheres Privatleben. Welche ungeheuren Vortheile aber müßte die politiſche Bewegung, die ſie als ihr Kind betrachtet, gewähren, um nur für dieſen Verluſt zu entſchädigen. Tauſende von gewiſſenloſen Tagedieben leben in England unter dem Namen penny-a-liner, die gleich Vampyren von dem Herzblut der ehrenhafteſten Familien zehren, deren alleiniges Geſchäft es iſt, im Innern des Privatlebens Alles aufzuſpüren, das mit einer gehörigen Doſis von Schadenfreude, Spott, Entſtellung und Lüge aufgewürzt, den abgeſtumpften Gaumen des Publikums zu reizen vermag; die dafür den prix fixe von einem Groſchen für die Zeile zu erwarten haben, um dann den Frieden ihrer achtungswerthen Mitbürger in Branntwein zu vertrinken. Wie würden unſere Preſſfreiheitsmänner ſich geberden, wenn eine *Regierung* ſolche Spione ausſenden, und ſie aus dem Nationalvermögen beſolden wollte! Da würde wohl plötzlich die Heiligkeit des Privatlebens und der verborgenen Häuslichkeit eine ſo große Bedeutung, eine ſo warme Anerkennung finden, daß ein Eingriff in dieſelbe jedes Verbrechen an Abſcheulichkeit überbieten würde — und nicht mit Unrecht. Denn ſo iſt unausgeſetzt das Schwerdt über jedem Ehrenmanne aufgehangen, und er legt ſich keinen Abend ſicher nieder, daß nicht der nächſte Morgen ſchon ſeinen Namen zum Spielball gemacht habe, mit dem ſich das Publikum eine Zeitlang beluſtigt, ungewiß wie viel der Makel, die er dabei erhält, je wieder zu verwiſchen ſind.

Es läßt ſich der Widerſtreit der Tagespreſſe und der Wiſſenſchaft durch Zahlen nachweiſen.

Die Statiſtik des Buchhandels und Zeitungsweſens in England und Frankreich liefert unter andern folgende Reſultate: (in beiden Ländern ſteht die Anzahl der jährlich erſcheinenden Werke und wiſſenſchaftlichen Journale weit hinter der Deutſchlands zurück.)

In den Jahren 1820—1824 erſchienen im Durchſchnitt in England jährlich 800 neue Werke, die zahlreichen Erbauungsbücher mitgerechnet, und 1050 neue Auflagen, nebſt 1200 Flugſchriften und Schulbüchern. Das Zeitungsweſen hat ſich im Ganzen auf der Höhe der ſehr angeregten Zeit von 1814 gehalten. Es erſcheinen im britiſchen Reiche etwa 280 eigentliche Zeitungen mit jährlich ungefähr 25,000,000 meiſt ſo koloſſalen Abzügen, daß ihr Umfang dem einer Broſchüre gleichkommt (die große Zahl der ungeſtempelten, die ſich der Zählung entziehen, nicht mitgerechnet). Wenn man bedenkt, daß von dieſen Blättern kein einziges aus Liebhaberei oder Rückſicht nutzlos aufgekauft und beigeſetzt, oder zum Prunke (bekanntlich findet in England beinahe kein Buch mehr Abſatz, das nicht ſeine „illustrations" hat) der lieben Kupferſtichlein halber aufgelegt, oder in öffentlichen Bibliotheken ewiger Vergeſſenheit überantwortet wird, welchem Schickſale Bücher zu unterliegen pflegen, ſondern daß ſie nur deshalb erſcheinen, weil ſie wirklich geleſen werden, und manches Exemplar mehrere Dutzend Leſer findet, ſo begreift man auch nicht, wo das leſende Publikum neben ſeinen Tagesgeſchäften noch einige Zeit zu weiterer Ausbildung und zu wiſſenſchaftlichem Fortſchreiten finden ſollte. So liefert auch der Buchhandel das dieſem Zuſtande entſprechende traurige Ergebniß: erſtens, daß in der neueren Zeit bei unbedeutender Zunahme der Anzahl jährlich neu erſcheinender Bücher, das Verhältniß der neuen Auflagen zu den neuen Werken ſich immer ungünſtiger für erſtere geſtaltet, daß alſo immer weniger Produkte erſcheinen, die einer Wiederauflage würdig wären; zweitens, daß jedes Jahr die Anzahl der erſcheinenden Bände derjenigen der herausgegebenen Werke näher rückt, alſo immer mehr Bücher in Geſtalt der bekannten, weitgedruckten, eleganten Octavbände, d. h. in ſoviel Raum, als hergebrachterweiſe nöthig ſcheint, um einem Heirathsproject die erforderliche Anzahl von Steinen in den Weg zu legen, und ſie dann allgemach wieder wegzuräumen.

Und dieſes Glückes möchte man uns auch theilhaftig machen!

In Frankreich iſt das Ergebniß wo möglich noch ſchlagender. *) Die jährlich erſcheinende Anzahl von Bänden hatte ſich bis zum Jahr 1824 langſam bis zu 6974 (alle Flugſchriften mitgerechnet) hinaufgearbeitet; 1826 fiel ſie auf 4347; im Jahr 1828 unter dem Miniſterium Martignac hatte ſie ſich ſchnell beinahe verdoppelt und betrug 7616; im Jahr der Juli-Revolution ſank ſie auf 6739, und hob ſich im Jahr 1833 wieder auf 7011. Unter dieſer Zahl ſtecken aber nicht weniger als 4346, alſo beinahe zwei Drittheile! Pamphlets, Reden ꝛc. und wie jämmerlich es um das letzte Drittheil ausſieht, wiſſen wir Alle. (Die Zahl wiſſenſchaftlicher Journale in Frankreich ſteht zu der in Deutſchland im Verhältniß wie 1 zu 16.) Alſo Sinken und Steigen

*) Dupin. Forces productives et commerciales de la France. T. I.

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 42. Berlin, den 19ten Oktober. 1839.

der Wissenschaftlichkeit auch hier in stetem Gegensatze mit dem der Tagespresse! „Alles hat sich in Deutschland in Versen und Prosa verschlimmert, ach! und hinter uns liegt weit schon die goldene Zeit." Mit welch' ernsthaft klagender Bedeutung würde Schiller jetzt diese Worte wiederholen, wenn er wiederkommen und mitansehen müßte, welche allgemeine Verflachung das überhandnehmende Zeitungslesen, das nur noch durch Pressfreiheit gesteigert werden könnte, auch in seinem Vaterlande nach sich gezogen hat; wenn er den inneren Bildungsstand seiner Nation aus der Zeit, als sich noch beinahe eine ganze Stadt mit dem Neuigkeitskram einer einzigen Zeitung begnügte, aus der Zeit, welcher Deutschland seine classische Literatur in Philosophie und Dichtkunst, sein Ansehen unter den Nationen verdankt — mit dem jetzigen vergleichen würde. So entweicht also jedenfalls gerade die beste geistige Kraft einer Nation durch das sogenannte Sicherheitsventil der Pressfreiheit.

Der Unbefangene wird geneigt seyn, diesen Kampf gegen die Verfechter der Pressfreiheit einen siegreichen zu nennen; sehen wir nun, wie der Verfasser den Einwürfen begegnet, welche der Censur so oft und nicht ohne einigen Anschein der Wahrheit gemacht werden. — Censur und Pressfreiheit haben im Ganzen dasselbe Ziel: sie wollen möglichst vollständige Gedankenmittheilung mit Ausscheidung des Schädlichen. Die Censur will die schädliche Veröffentlichung physisch unmöglich machen, die Pressfreiheit moralisch, die erstere streicht sie, die zweite bedroht sie mit Strafe; wäre man nun darüber einig, was schädlich ist, und könnte man sich versichert halten, daß auf beiden Seiten das Urtheil darüber gleich zuverlässig wäre, so könnte kein Vernünftiger der Censur den Vorzug bestreiten, da es doch gewiß besser ist, Vergehen zu verhindern, als sie zu bestrafen; obgleich die Pressfreiheit schon darin einen großen Genuß zu finden glaubt, nach Willkür Verbrechen begehen zu können, und sich dafür gerne der Demüthigung der Strafe unterwirft. Eine ganze, angesehene Strafrechtstheorie setzt ja das Zuvorkommen und die Verhinderung von Verbrechen dem Strafrecht, wenn auch uneigentlich, als alleiniges Ziel; Erziehung, Unterricht, Polizei, Religion sind unablässig thätig, den Richter der traurigen Nothwendigkeit der Bestrafung zu überheben. Man bedenke doch, daß abgesehen von allem Haß, den sie aufregt, von allem Streit, den sie anfacht, nur allein die Masse von Strafe, die die Pressfreiheit nöthig macht, und die bei aller Vorsicht des Einzelnen im Ganzen sich immer gleich bleibt, an und für sich schon ein großes Nationalunglück ist, wogegen die Censur vollkommene Sicherheit gewährt. Liegt es denn so fern, in dieser eine der jetzt so beliebten Versicherungsanstalten zu sehen, bei welcher die wenigen Sätze, die sie streicht, gleichsam die Assecuranzprämie für die Unantastbarkeit des Restes vorstellen?

Bis aber die Strafgewalt der Pressfreiheit sich aufmacht, ist die öffentliche Sittlichkeit schon verletzt, das Staatsinteresse schon gefährdet, und das Uebel, welches sie nachträglich über den Schuldigen zu verhängen weiß, ist eine eben so traurige als unzureichende Genugthuung. So verspricht sie mit der einen Hand schimmernde Weihnachtsgaben, während sich die andere schon zum Schlage erhebt. Zur vollkommenen Thörin wird sie aber dann, wenn sie statt verdienter Strafe Belohnung ertheilt, wenn sie statt den Uebertreter zu brandmarken, ihn mit Ehrenzeichen behängt, wenn ihre Verurtheilten im Triumphe in das Gefängniß ziehen, dort im Wohlleben schwelgen, und als Nationalheiden daraus hervortreten.

Gäbe man dieß Alles aber auch zu, so mißtraut man doch immer dem Urtheile des Censors, will sich aber gerne demjenigen eines Gerichtes unterwerfen; Censorstellen und Gerichte aber sind jetzt in Deutschland gleichmäßig mit Regierungsbeamten besetzt, und die Inamovibilität der Richter macht sie deshalb noch nicht von der Regierung unabhängig. Urtheilsfähigkeit muß man bei beiden wenigstens gleiche, aber eher noch bei dem Censor größere voraussetzen, weil er meist besonders zu diesem Geschäfte ausgesucht wird, und sich darin übt, während den Richtern Pressfachen nur selten und nebenher vorkommen. Die Vertheidiger der Pressfreiheit fühlen dieß auch, halten deshalb die jetzigen deutschen Gerichte besonders in Beziehung auf Pressprocesse für eine sehr unvollkommene Anstalt, und Geschwornengerichte für einen wesentlichen Beisatz der Pressfreiheit; wir wollen sehen mit wie viel Recht.

Es giebt dreierlei Hauptarten der Strafgerichte: erstens solche, welche bloß von Rechtsgelehrten besetzt, sowohl darüber zu entscheiden haben, ob eine Handlung begangen worden ist, und von wem, als auch, welche rechtliche Natur sie an sich trage (Thatbestand), d. h., unter welchen Rechtsbegriff sie zu subsumiren sey, und endlich, welche Strafe das Gesetz dafür ausspreche. (Ein Strafurtheil besteht also nicht, wie man gewöhnlich sagt, aus zwei Elementen, nämlich aus der Thatfrage und der Rechtsfrage, sondern, genau genommen, aus einer Thatfrage und zwei Rechtsfragen.) In diese Klasse von Gerichten gehören unsere gewöhnlichen Gerichtshöfe in Deutschland, aus angestellten Rechtsgelehrten bestehend.

Zweitens solche Gerichte, welche bloß aus Laien zusammengesetzt, gleichfalls über sämmtliche Urtheilsfragen entscheiden; dieß sind die altdeutschen Schöppen-, die heutigen Militairgerichte; die Mitglieder müssen gleichfalls ständig, sey es auch mit kurzem Turnus, ernannt oder angestellt seyn, da sie das, was ihnen an Rechtswissenschaft abgeht, durch fortgesetzte Uebung ersetzen müssen.

Drittens endlich solche Gerichte, welche aus Rechtsverständigen und Laien, so aber zusammengesetzt sind, daß sie eigentlich zwei Gerichte bilden, wovon das der angestellten Rechtsbeamten dasjenige für die Rechtsfragen, das aus gelegentlich zusammenberufenen Laien gebildete das für die Thatfrage ist: Dieß ist das Geschwornengericht, die Jury — eine Erfindung aus den Zeiten der Kreuzfahrer, ein sehr bestaubtes Rococo, das die Mode jetzt wieder aufzufrischen sucht.

Nun ist es aber einer von den durchgreifenden Mängeln dieses Instituts, daß die Geschwornen sich beinahe niemals mit der Entscheidung über die eigentliche Thatfrage begnügen, sondern in der Regel die erste der beiden Rechtsfragen, welcher rechtlichen Natur die zu bestrafende Handlung sey, mit in ihren Ausspruch hineinziehen, den eigentlichen Richtern aber nichts als die Anwendung des Straftarifs überlassen wollen. Von der Gewandheit der beiderseitigen Sprecher, des Anklägers und Vertheidigers, so wie von dem Scharfsinn des Präsidenten hängt es meist ab, in wie weit ihnen dieses gelingt; und bei der entschiedenen Tendenz der Geschwornen für Freisprechung kann damit mehr oder weniger Begünstigung ausgeübt werden. In den meisten Pressfachen aber fordert es beinahe schon der Anstand, den Geschwornen die erste der beiden Rechtsfragen stets zu überlassen, weil sie sonst so gut wie gar nichts dabei zu

thun hätten; denn das eigentliche Factum iſt hier in der Regel weder verwickelt noch beſtritten. Es reducirt ſich nämlich darauf (wenn überhaupt die geſetzlichen Formen gewahrt ſind; in den ſeltenen Fällen, daß eine Schrift z. B. keinen Namen eines verantwortlichen Herausgebers ꝛc. tragen ſollte, wird die Sache zwar etwas umſtändlicher, das Weſentliche davon fällt aber doch ſtets einer Voruntersuchung anheim) ob etwas gedruckt worden und wer dafür einzuſtehen habe; beides können aber die Richter, wenn der verantwortliche Herausgeber anders nicht den eigentlichen Verfaſſer ſtellen will, kann und darf, mit eigenen Augen leſen, und es bedürfe dazu keiner Jury; deshalb wird dann, gegen das Grundprincip des ganzen Inſtituts, auch noch die eine Rechtsfrage vor die Geſchwornen gebracht, und ſie entſcheiden auch über die rechtliche Natur der abzuurtheilenden Handlung, während ſich die Richter allein den Ausſpruch über Art und Maß der Strafe vorbehalten. Es iſt nöthig, dieß durch ein Beiſpiel zu erläutern: Wird der verantwortliche Redacteur A. angeklagt, in ſein Blatt einen Artikel aufgenommen zu haben, der einen Aufruf zu Aufruhr, ſtrafbarer Widerſetzlichkeit, eine Majeſtätsbeleidigung enthalte, ſo beſteht eigentlich die Thatfrage nur darin: „iſt A. der verantwortliche Redacteur und iſt ſein Blatt öffentlich ausgegeben worden?" Beides ergiebt ſich aber von ſelbſt. Man ſtellt deshalb die Frage an die Geſchwornen vielmehr ſo: Hat A. ſich durch den vorliegenden Artikel wirklich einer Majeſtätsbeleidigung, eines Aufrufes zu Aufruhr oder ſtrafbarer Widerſetzlichkeit ꝛc. ꝛc. ſchuldig gemacht?" Nun ſind aber Majeſtätsbeleidigung, Aufruhr, Widerſetzlichkeit ꝛc. ꝛc. rein juriſtiſche Begriffe; d. h. das Geſetz allein giebt an, was dahin zu rechnen ſey, was nicht, und entfernt ſich dabei meiſt von dem Sprachgebrauch des geſelligen Lebens; die Jury entſcheidet dann wirklich über das Recht, und daher rührt die Unzahl barocker Urtheile, die ſie beſonders in Preſſſachen liefert; daher rührt aber auch die Vorliebe der Preſſ-Freiheitspartei für dieſe Gerichte.

Weit entfernt alſo, daß die Geſchwornengerichte für Preſſſachen einzig und allein zweckmäßig ſeyen, bilden ſie gerade die Gerichtsgattung, welche ſich am allerwenigſten dazu eignet.

Im Allgemeinen aber hat man ſonach Unrecht, zu behaupten, daß der Act der Beurtheilung an ſich bei den Gerichten vollkommener ſeyn werde, als bei den Cenſurbehörden.

Es bleibt ſonach nur der letzte Einwand gegen die Cenſur zu beleuchten übrig, der dahin geht, daß bei der Preſſfreiheit die Gerichte nach Geſetzen, d. h. im Nationalintereſſe, die Cenſur aber nach Inſtruction, d. h. im Regierungsintereſſe, entſcheide.

Sind denn aber beide ſo unverträglich? haben denn deutſche Regierungen keinen Patriotismus? regen ſich ihre Beamten nur wegen der Bezahlung, und ſind ihnen die ehrenhaften Gefühle aller übrigen gebildeten, redlichen Menſchen fremd? Dann würde die Regierungsmaſchine ſchnell ſtocken, und um Deutſchland ſtünde es ſchlimmer als ſchlimm; dem iſt aber Gottlob nicht ſo, und eine ſolche Behauptung wäre Unſinn für jedes Land; es läßt ſich deutlich erkennen die große Strecke, auf welcher Nationalintereſſe und Regierungsintereſſe zuſammengehen müſſen, und der Punkt, wo beide möglicherweiſe ſich trennen.

Man kann zugeben, durch dieſe Erörterung ſey die Nothwendigkeit präventiver Maßregeln gegen die Exceſſe der Preſſe vollſtändig nachgewieſen, zugleich aber darf behauptet werden, daß in dem Beigebrachten noch keineswegs eine Rechtfertigung der Art und Weiſe liege, in welcher dermalen die Preſſpolizei gehandhabt wird. Ob dieſe dem Zwecke entſpreche, oder wenn das nicht der Fall iſt, ob es andere Wege gebe, das Ziel zu erreichen? ſoll den Gegenſtand einer beſondern Abhandlung bilden, welche, wenn Schickſal und Sterne es geſtatten, ſpäter als zweiter Artikel dem gegenwärtigen folgen wird.

Bemerkung.

Es haben ſich vielfache Beſchwerden über die Unregelmäßigkeit erhoben, womit ſeit dem Beginn des vierten Quartals das Berliner politiſche Wochenblatt ausgegeben wird. Sie ſind vollkommen begründet, können indeß weder die Poſtanſtalten noch die Redaktion treffen, welche alles ihr Obliegende immer rechtzeitig geleiſtet hat, — nur einige kleine von auſſen kommende Hinderniße traten ein, die von der Redaktion ſo wenig vorher zu ſehen als ſchnell zu beſeitigen waren.

Hoffentlich ſind dieſe kleinen Hinderniße dermalen aus dem Wege geräumt, und die vorliegende Nummer iſt die letzte unregelmäßig erſcheinende, ſo daß von jetzt ab der gewöhnliche Gang wieder eintritt.

Die Redaktion des Berliner politiſchen Wochenblatts.

Buchdrucker J. F. Starcke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 43. Berlin, den 26ten Oktober. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — England, Persien, die Türkei. — Die Möglichkeit der spanischen Fueros.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 24. Oktober 1839.

Großbritannien. Es unterliegt keinem Zweifel, daß neuerlichst zwischen dem russischen und englischen Cabinette wichtige Verhandlungen stattgefunden, und einige Zeitungen discutiren bereits deren Ergebnisse nebst ihren Folgen; indess dürfte dieß doch äusserst voreilig seyn, und man wird sich einstweilen mit jener Thatsache begnügen müssen, welche wenigstens zeigt, daß zu Petersburg (wenn auch vielleicht nur unter den gegenwärtigen politischen Constellationen) vorzugsweise Werth auf eine Verständigung mit dem britischen Gouvernement gelegt wird. Diesseit des Canals ist dieß nicht unbemerkt geblieben, und der gallische Hahn hat nicht gesäumt, sein Misbehagen daran bemerkbar zu machen.

In Bezug auf innere Angelegenheiten findet eine Art von Windstille statt. Die Chartisten sind gleichsam verschwunden und verschollen, werden aber vermuthlich als Eiferer gegen die Korngesetze wieder zum Vorschein kommen, auch war die allergrösste Aufmerksamkeit dem Ausfalle der Getreideernte gewidmet, welcher übrigens die Nothwendigkeit bedeutender fremder Zufuhr keineswegs zu beseitigen scheint.

Spanien. Man erfährt nachträglich, daß der Cortez-Beschluß über die Fueros durch ein große Versöhnungs-Scene zwischen Opposition und Ministerium eingeleitet wurde, welche zwar im voraus verabredet, nichts desto weniger aber höchst attendrissant war. Daß der angeblichen Pacification bald Anstalten zu einem nachhaltigen Anlehn folgen würden, konnte Jeder leicht voraussehen, sie sind auch bereits erfolgt, indem der Finanzminister den Cortez einen Vorschlag mittheilte, für die Bedürfnisse der Armee ungefähr dreizehn Millionen Thaler aufzunehmen. Diese Mittheilung an die Gesetzgeber, und das Gewinnen ihrer Einwilligung ist offenbar die leichteste Seite der Angelegenheit, unendlich schwieriger wird es seyn, Darleiher aufzufinden. Wirklich sind in London Versuche gemacht worden, für das Madrider Gouvernement eine Anleihe von ungefähr sieben und zwanzig Millionen Thaler abzuschließen, allein sie sind ohne allen Erfolg geblieben. Ausserdem war davon die Rede, daß Marschall Soult nebst mehreren anderen politischen Notabilitäten der richtigen Mitte, den Entwurf zu einer beträchtlichen Anleihe für Spanien gutgeheißen, wogegen die Philippinischen Inseln verpfändet werden sollten. Aber auch dieses Projekt dürfte aus vielen Gründen nicht ausführbar seyn, unter Anderem schon darum nicht, weil der Finanzminister dem Präsidenten der von französischen Besitzern spanischer Renten gebildeten Commission förmlich versprochen hat, die Notirung keiner spanischen Anleihe an der Börse zu gestatten, ohne daß mit den älteren Gläubigern ein zufriedenstellendes Abkommen getroffen worden sey.

Espartero ist am 8. d. M. mit allen Truppen von Zaragoza gegen Cantavieja aufgebrochen, zugleich soll die Armee des Centrums von Süden her vorgehen, und eine von Guadalaxara kommende Abtheilung in die Gegend von Molina rücken. Ueberdem wurden schon vorher große Anstalten zu Belagerungsarbeiten getroffen, doch gewinnt es den Anschein, als wenn die Christines auch gegen Cabrera mehr auf die Wirkungen des Verraths als ihren Waffen rechneten. — Der eben genannte royalistische Anführer befand sich angeblich zuletzt in der Umgegend von Cantavieja.

Gegen die Angabe des National, daß Don Carlos seinen Geschäftsträger in Paris ermächtigt habe, die Königin von Spanien anzuerkennen, richtet Herr von Labrador in den Pariser Blättern folgende Erklärung, welche jedenfalls aufbewahrt zu werden verdient: „Trotz Ihrer Bestimmtheit bemerkt Ihnen derjenige, den Sie den Geschäftsträger des Don Carlos in Paris nennen, daß Carl V. den justum et tenacem virum des Horaz auf dem Throne darstellt, und daß er Niemand ermächtigt hat, oder jemals ermächtigen wird, irgend etwas zu thun, was mit seinen angebornen Rechten, im Widerspruche steht. Was Cabrera und den Grafen von España betrifft, so seyen Sie überzeugt, daß dieselben die Waffen nur niederlegen werden, wenn das Schicksal des Krieges sie dazu zwingt. Was mich betrifft, so sage ich Ihnen, da Sie mich nicht zu kennen scheinen, daß ich derselbe Mann bin, dem Ferdinand VII., nach dem schändlichen Hinterhalte in Bayonne, seine Vollmachten ertheilt, um mit Champagny, dem Bevollmächtigten Buonaparte's zu unterhandeln. Wir befanden uns in Marrac, in einem Salon, der nur durch einen bloßen Vorhang von dem Cabinet Buonaparte's, getrennt war; und dieser konnte, als sein Bevollmächtigter mir vorschlug, im Namen des Königs und seiner Brüder, auf ihre Rechte an den Spanischen Thron zu verzichten, das Gelächter hören, mit dem ich auf seine glänzenden Versprechungen und seine finsteren Drohungen antwortete; er konnte hören, wie ich erklärte, daß ich mir lieber die Hand abhauen lassen würde, als meine Schande, oder irgend einen Akt zu unterzeichnen, der die Würde meines Vaterlandes herabsetzte. Dies war im Jahr 1808. Die Spanische Königs-Familie ward nach Valençay abgeführt und ich in das Gefängniß einer Citadelle geworfen. Der Mann des Geschickes stand auf dem Gipfel seiner Macht; aber einige Jahre später bewohnten der König Ferdinand und der Infant Don Carlos den Palast in Madrid, und der Wiener Congreß, an dem ich Theil nahm, entriß dem stolzen Usurpator seinen Kaiserlichen Mantel, und kurze Zeit darauf führte die Schlacht von Waterloo ihn nach dem Felsen von St. Helena."

England, Persien, die Türkei.

In der Anklage wider den General-Gouverneur von Indien, Hastings, waren dem Parlamente alle Greuel der großen Eroberungen klar und unbestreitbar nachgewiesen, das Parlament verbot aber der Handelsgesellschaft das weitere Erobern nicht, und setzte ihrer dortigen Regierung keine Schranken, sondern es übernahm die Mitregierung; und wenn die Einwohner dort nachmals wie vormals verhungert sind, so ist es gleichgültig, ob es wegen vormaliger Reisausfuhr oder nachmaliger Kattuneinfuhr geschehen. Unsere neuliche Betrachtung des Zustandes, wie er jetzt dort ist, wie er auf England zurückwirkt, und über den Indus hinaus trotz aller jenseitigen Verwicklungen, in Afganistan mit Heeresmacht hervortritt, diese Betrachtung erweitert sich bedenklich auf der Seite von Siam durch die Nachahmung des chinesischen Opiumverbotes, und auf Seiten von Birma, Nepal und Radschputana wegen kriegerischer Stimmung, während

das Heer in Afganiſtan in die doppelte Beſorgniß gerathen iſt, auf ſeinem rechten Flügel von den Sikhs verlaſſen und links von den Amirs von Sind verrathen zu werden. Der Beizug der Sikhs nach Kabul ward wenigſtens verzögert, da ihre Offiziere nach dem Tode von Rundſchit Sing natürlich nicht eilten, ſich mit Afganen und Turkomanen zu ſchlagen, ſondern von dem jungen Könige Kurruk Sing ihre Belehnungen, wie wir ſagen, zu erhalten, deſſen ruhiger Regierungsantritt, wie wohl auch die frühere Entfernung der franzöſiſchen Offiziere, auf den engliſchen Einfluſs ſchlieſsen läſst. Mit den Amirs von Sind hat der Fürſt von Kabul Doſt Muhamed einen Briefwechſel angefangen, die Engländer haben ihn aber entdeckt, und auf dergleichen ohne Zweifel in Voraus Bedacht genommen, weil ſie die Amirs nicht zu Feinden haben dürfen, um der Beſchiffung des Indus oder des Rückzuges darüber ſicher zu ſeyn.

Mit ihrem Vorrücken geht es nicht geſchwind, die Hitze von dreiſsig bis vierzig Grad iſt ein deſto ſtärkerer Feind, je flacher und waſſerloſer das Land vor ihnen wird, und der von ihnen in Kandahar eingeſetzte Schah muſs nicht beliebt ſeyn, ſonſt könnte es nicht an Lebensmitteln fehlen; der Krieg aber wird ihnen von Doſt Muhamed und ſeinen beiden Brüdern ſo gemacht, wie er den Ausländern von der parthiſchen Zeit her immer gemacht worden. Sie werden auf den Märſchen in dem brennenden Staube von den geſchwindeſten Reitern und ſicherſten Schützen umſchwärmt, ſie finden in den Dörfern und Städten meiſt nur Geſinde und Geſindel, und den geheimen Korngruben und den Stammfeſten der Sippen nähern ſie ſich nicht ohne Blut wie von ſchweren Gefechten. Der Krieg iſt ſippſchaftlich, weil es die Bevölkerung iſt, deren ſtarke Stämme ſich über das Land verzweigen und ihren natürlichen Halt haben, wie vor Alters der Adel in Europa, wo jetzt die Bevölkerung ſippſchaftlich aufgelöſt und nur ſtaatlich verbunden iſt. Bei den Afganen dürfte der Umſtand, daſs die Häupter der Sippſchaften ihre Frauen und Koſtbarkeiten nach Bukhara flüchten, darauf deuten, daſs es ihnen wenigſtens zum Theil mit dem Kriege Ernſt ſey. Nach dieſen Verhältniſsen möchte es unwahrſcheinlich ſeyn, daſs der britiſche Befehlshaber mit ſeiner nicht groſsen oſtindiſchen Heerſchaar bei den Afganen zum Zweck kommt, wie groſs auch der Beizug der Amirs und Sikhs ſey, und wie hoch der Schrecken vor dem engliſchen Namen und die Verwirrung unter den Afganen angeſchlagen werde. Wenn aber zu der Waffengewalt noch hinzugerechnet wird, daſs ihre feindſeligen Sippſchaften und ſelbſt die Duranis, — wozu die Fürſten von Kabul, Kandahar und Peſchawer gehören, — durch Gold gewonnen, und daſs die Afganen alle durch ihren Volkshaſs gegen die Perſer vereinigt werden können, ſo kann die Rechnung von: Gold in Penſchab und Gold in Sind und Gold in Afganiſtan geben, ohne es wieder und mit Zinſen zurückzunehmen, der oſtindiſchen Handelsgeſellſchaft nicht gefallen, und wäre ſie für Reichszwecke gut, ſo würde das gegenſeitig wirkende Gold ſich ausgleichen. Der Volkshaſs mit den Perſern iſt jedenfalls gegenſeitig, und es ſoll nicht erinnert werden, daſs er, wie früher, durch den Familienhaſs, namentlich von Kamran, dem Fürſten von Herat gegen den mit den Engländern zurückgekommenen Schah Schudſcha überwogen werden könnte, es bleibt alsdann der einfache Schluſs, daſs die Perſer von ihren Todfeinden den Afganen in einem Reiche und in Gemeinſchaft mit beſchwerdeführenden Engländern mehr zu fürchten haben, als in vier bisher feindlich abgetrennten Staaten, worin der engliſche Einfluſs auf den Handel und nicht einmal vorherrſchend ſich beſchränkte, daſs die Perſer zu ihrer Sicherheit die benachbarten Ereigniſse und ihre Grenzen bewahren müſsten, und daſs ſie ihre eigene Wehr und ruſſiſche Hülfe dazu ſuchen werden. Der Schluſs iſt im Verſtande begründet, und wird durch die Umſtände unterſtützt, daſs der perſiſche Geſandte in London das gute Vernehmen nicht hat herſtellen können, der beiläufig auf der Rückreiſe durch Frankreich eine Menge Unteroffiziere angeworben, und daſs bisher alle Nachrichten über die Ereigniſse in Afganiſtan nur aus Indien nach Europa, und weder über Konſtantinopel noch Petersburg gekommen ſind. Es würden die Armenier und Juden davon ihre Handelsfreunde in Konſtantinopel gewiſs auf gewohnte Weiſe unterrichten, wenn ihnen der Weg aus Afganiſtan durch Perſien offen ſtände; iſt aber Perſien geſperrt und bewahrt, ſo erklärt ſich, daſs daher keine Nachrichten nach Konſtantinopel kommen. Die Neuigkeiten, welche in Bukhara die anſäſſigen oder flüchtigen Afganen aus ihrem Lande den Ruſſen mittheilen, gelangen zwar in weniger als vierzehn Tagen nach Petersburg, aber nicht in Handelsbriefen, ſondern in Berichten; über Dienſtangelegenheiten wird nirgend ſtrenger als in Ruſſland das Geheimniſs beobachtet, und zur Ausnahme dürfte ſich die Sache der Perſer und Afganen in ihrer noch ſchwankenden Entwicklung nicht eignen.

Wenn die Sachlage in dem perſiſchen Divan dem jungen nicht ungebildeten Schah — der auf Nüchternheit und Anſtand hält, ſich nicht mit prächtigen Herren, ſondern mit guten Geſchäftsleuten umgiebt, und den Volksglauben ehrt, — vorgetragen wird, ſo geſchieht es ohne Zweifel zur Erwägung der Frage: was ſoll Perſien thun? ihre Erwägung läſst ſich aber auf ſehr verſchiedene Weiſe denken, und eine davon wäre etwa kurz folgende: Es iſt weniger glaublich, daſs die Engländer ihr Geld und und Blut bei den Afganen verwenden, um ihre indiſche Handelsſtraſse nach dem Mittelmeere und den Steppen zu ſichern, als daſs ſie dort ihre Rüſtkammer zum Kriege mit Ruſſland vorbereiten, und in dieſem Falle ſteht Perſien das Loos eines Schlachtfeldes bevor. Doch bleibt die Vorbereitung der Rüſtkammer noch ungewiſs, und bei der bekannten Beſchaffenheit des Landes, mit Leuten wie die Afganen, Sikhs und Amirs mislich, da die Engländer auch den Vortheil gegen natürliche Kriegsleute nicht wie gegen künſtliche Heere aus ihrer Kriegsverwaltung haben; es hilft ihnen gegen Leute, die bei der ſchlechteſten Koſt rüſtig bleiben, ſich von ſelbſt gut ſchlagen, und durch einen einzigen ausgezogenen Engländer nach ihrer Art reich werden, — weder die nahrhafteſte Koſt und der reiche Sold den ſie geben, noch die Preisgelder für eroberte Geſchütze und Vorräthe, noch die Schmerzensgelder für Wunden, noch die Lebensverſorgung wegen verlorener Gliedmaſsen. Es ſcheint auch, bei aller ihrer Kriegskunſt und übrigen Macht, ihr ſchwacher und täglich geſchwächter Heerhaufen bei den Afganen noch einen ſchweren Stand zu haben, und deshalb für Perſien das Zuwarten noch am gerathenſten zu ſeyn. Sollten die Engländer aber bis nach Herat und zur Ueberwältigung dieſer von Perſien abgefallenen jedoch keineswegs aufgegebenen Reichsfeſtung heranrücken, ſo würde ihre augenblickliche Gewalt über die Afganen und ihre Abſicht auf die Handelsſtraſse und die Kriegsſtraſse nach dem ſchwarzen Meere klar ſeyn, und dann dürfte für Perſien *nicht* mehr das Berathen ſondern das Handeln an der Zeit ſeyn, wenn Ruſſland auch nicht helfen, ſondern noch zuwarten wollte. In dieſem Falle, welcher der ſchlimmſte und alſo die ſicherſte Grundlage zu der Berathung iſt, würde Perſien ſo gut als allein ſtehen, und zwiſchen drei Uebeln zu wählen haben: entweder die Engländer durch alle Dienſtfertigkeiten zu verſöhnen, und das könnte zu ihrer Ausbeutung und Beherrſchung des Landes führen; oder mit dem Aufgebote aller Kräfte ſie vor Herat auf die Gefahr zu bekämpfen, daſs dort eine verlorene Schlacht zur entſchiedenſten Niederlage würde; oder in Erwartung ihres Angriffes alle Mittel des Volkskrieges bereit zu halten. Aber dazu, daſs der Perſer die Laſten des Krieges im Frieden trage, fehlt es noch an Gehorſam und Verwaltungsordnung, doch iſt damit ein guter Anfang gemacht. Wenn Fürſt Kamran eine perſiſche Beſatzung in Herat zuließe, oder auch nur das alte Bündniſs erneuerte, ſo dürfte die Stellung ſicher genug ſeyn, um ſich auf die Vertheidigung zu beſchränken, und zuvor mit den Engländern, jedoch nicht ohne Vorwiſſen Ruſſlands zu verhandeln, um ihnen Handelsbegünſtigungen anzubieten, wenn ſie ſich der Einmiſchung in Herat enthielten. Iſt dagegen eine Verbindung mit Herat nicht zu erreichen, ſo ſcheint es vortheilhafter dort mit den Engländern zu ſchlagen, als durch ein Bündniſs mit ihnen die ruſſiſchen Heere in das Land zu ziehen, damit Armenien nicht in der Luft ſchwebe, und ohne Noth die Perſer in all die Leiden zu bringen, die ſonſt erſt die Folge der

ſchwerſten Niederlagen ſind. Wenn ſie die Engländer angreifen, ſich den miſſvergnügten Afganen als Befreier ankündigen, und die beutelüſternen Turkomannen herbeirufen, ſo dürfen ſie auf Kriegsglück rechnen, der britiſche Heerführer aber muß ſelbſt nach dem entſchiedenſten Siege bedenken, daß er bei deſſen Verfolgung die Ruſſen vor ſich, die Perſer im Rücken und Araber und Tartaren zu beiden Seiten habe.

Den Ruſſen ſcheint nicht entgangen zu ſeyn, daß ſie auf ähnliche Weiſe umklammert werden könnten, ſie haben die Nachbarn gewonnen, und ſich nicht auf gewaltſam eröffneten Wege den Engländern entgegengeſtellt, wie nahe ihnen dieſelben mit ihren Eroberungen durch Waffen und Waaren gekommen ſind. Sollte ſich ein Zuſammenſtoß der beiden Rieſenmächte indeſſen nicht vermeiden laſſen, ſo muß Perſien ſtärker und gerüſteter als jetzt ſeyn, um ſich der Mitleidenheit entziehen zu können; es braucht aber nur Zeit zur Vollendung deſſen, was der Schah in Heer und Haushalt und Verwaltung einrichtet, zu haben, um dem mächtigſten Feinde die Verletzung ſeiner Gränzen abzurathen oder zu verleiden. Die Perſer haben ſich ſchon jetzt wenigſtens zum Kriege nicht erkaufen laſſen, und vertrauen, daß Allah die Völker, die er geſchaffen, ſchützt, und daß nur Baſtarde und künſtliche Reiche untergehen. Und damit wendet ſich die Betrachtung von dem ungünſtigſten Falle zu den günſtigeren: Noch iſt Friede, und der muß nicht blos daheim zu volksgemäßen Einrichtungen, ſondern auch auswärts zu Verbindungen benutzt werden, wozu die Herrſchaft der perſiſchen Sprache an den indiſchen Höfen kein geringes Hülfsmittel iſt. Wenn ihre Gewalt zur Erweckung von Liebe und Gunſt für Perſien aufgeboten wird, ſo erhält es dadurch Verbündete ohne und für Staatsverhandlungen, und wenn die hieſigen Ulemas mit den auswärtigen aus dem Streite über Lehrſätze zur gemeinſchaftlichen Bekämpfung der gemeinſchaftlichen Gefahr kommen, ſo kann dadurch eine Bundesmacht gewonnen werden, worauf bei den europäiſchen Planen nicht gerechnet iſt; wenn endlich damit zugleich die Hindu, Juden, Armenier und tartariſchen Herren, die in Perſien begütert ſind, zu den Dienſten, wozu ſie taugen, mit oder ohne ihr Wiſſen, gebraucht werden, ſo läſſt ſich auf ein Zuſammenwirken von Kräften hoffen, welches im Nothfalle ſelbſt daran zu denken erlaubt, daß der Hof von Peking zur Vermittelung des Aufgebotes und Hervorſtürmens der Tartaren auf ihre alte Weiſe, geſtimmt werden könnte. Perſien darf überdem für ſeinen Zweck, in Ruhe zu bleiben, wenn auch der Sturm ausbricht, darauf rechnen, daß die Lande links vom Euphrat weniger als rechts davon ſich zum großen Kriege nach europäiſcher Art eignet, daß es die Ruſſen und nun auch die Engländer aus Erfahrung wiſſen, daß die Engländer die großen Heere die ſie brauchen, nicht ſelbſt haben, und daß ſie dieſelben noch eher und wohlfeiler in Europa als in Aſien zuſammenbringen. Bleibt aber die Ruhe, ſo muß ſie vor geheimen Umtrieben deſto ſorgfältiger und ſtrenger bewahrt werden, je mehr ſie Perſien zur Freiſtätte für Ausgewanderte, für Handelsleute und für Reichthümer macht. Perſien hat alsdann ſo gute und glückliche Tage als es ſie vor der Zeit haben kann, worin die Welt zu der Erkenntniß kommen wird, daß ihr den wahren Frieden allein die reine Lehre, die Perſien treu bewahrt hat, gibt und ſichert: Allah ben Allah.

Mag dieſe oder welche Anſicht ſonſt auf dem perſiſchen Standpunkte genommen werden, ſie reicht für die Perſer in die Zukunft, auch ohne auf den nahen Ibrahim mit ſeinem Siegesheere zu blicken, der ſie lieber als die Engländer an ſeiner Seite haben wird. Dagegen ſcheint die Türkei den Schickſalsmächten verfallen zu ſeyn. Ihr Heer iſt vor Ibrahim, ihre Flotte durch Verrath verſchwunden, und ſo das Land als freies Schlachtfeld den Fremden geöffnet, ein Knabe iſt auf den Thron, und die Regierung, ihrem Weſen nach, an die fünf Mächte gekommen. Gegen die Willenserklärung ihrer Geſandten in Konſtantinopel kann nichts angeordnet werden, und fehlt es an ihrer Einſtimmigkeit, ſo fehlt es auch an der Regierung, und ihre Entſcheidung iſt entweder gar nicht, oder doch nur langſam zu erreichen, weil ſie nicht nach der Meinung der Geſandten, ſondern nach der Anweiſung ihrer Höfe, und dann auch nicht nach Stimmenmehrheit erfolgt iſt. Es war daher ein Vorſchlag zum Beſten der Türkei, die Berathung darüber in Wien zu halten; ſie würde ſo in einen behördenmäßigen Geſchäftsgang gebracht ſeyn, der die Beſchluſsnahme kraft der Vollmachten und vermittelſt geordneter Sitzungen, Abſtimmungen und Protokolle gefördert hätte. Aber auch das hat nicht ſeyn ſollen, ſondern aus den alten Sagen von Colchis und Tenedos ſind neue Geſchichten geworden. Unbeweglich, wie durch Zauber, ſteht bei Sebaſtopol zur See und Land die ruſſiſche Macht, aber ein Wink, und in zwei Tagen ſchleudert ſie ihre Donner vor Konſtantinopel, und auf den engliſchen oder franzöſiſchen Wink kommen in gleicher Zeit zwei Ungeheuer aus der gefährlichen Bucht von Troja dahin. Aber gleichzeitig können die Flotten der Engländer und Franzoſen dort mit der ruſſiſchen nicht ankommen, der Wind, welcher es dem Einen erlaubt, verwehrt es dem Andern. Beide ſind in der drohendſten nächſten Stellung gegeneinander. Die Ruſſen können in der ihrigen verharren, und haben die Fahrt nach Konſtantinopel offen vor ſich; die Engländer können in ihrer Stellung nicht verharren, und ohne türkiſche Duldung oder Ibrahims Hülfe nicht nach Konſtantinopel gelangen, da ſie ſo wenig als die Franzoſen die Mannſchaft zum Landangriff auf die Dardanellen in der Nähe haben.

Ohne Zweck ſind die Flotten gewiß nicht bei Tenedos, und dauert der Zweck länger als die Möglichkeit des dortigen Aufenthaltes, ſo muß er entweder aufgegeben oder durch andere Mittel erreicht werden, ſeyen ſie friedlich oder kriegeriſch. Die kriegeriſchen Mittel ſind bisher ſchon in ſo ſteigendem Verhältniße beliebt, daß ihre weitere Steigerung, die nur zu Lande geſchehen könnte, den Frieden auf die Spitze ſtellen und jedenfalls aus dem eigenen engliſchen Heerweſen nicht erfolgen dürfte. Die joniſchen Inſeln ſind zwar gelegene Lagerſtätte für eine Landungsmacht, die bei Zeiten an die türkiſche Küſte gebracht werden ſoll; aber die britiſche Regierung hat eine Landwehr dort nicht eingerichtet, ſondern die Entwaffnung ihrer Sicherheit wegen vorgezogen, und noch weniger dort einen Werbeort für Griechen und Muſelmänner, eine ähnliche Einrichtung, wie für die Seapoys in Indien angeordnet. Der König von Griechenland iſt nicht in der Lage, ſeine Mannſchaft zur engliſchen Hülfsmacht herzugeben, und dadurch die Griechen in ihren ſchwärmeriſchen Hoffnungen noch mehr zu erhitzen. Oeſterreich hat bisher ſeinen Wunſch für den Frieden der Türkei mit allem Eifer bethätigt, und damit würde die Aufſtellung eines Beobachtungscorps bei Adrianopel (nach Marmont's Plane) in Widerſpruch ſeyn. Auch bedarf es deſſen für ſich ſelbſt nicht, weil nöthigenfalls ſein Heer — und auf der ganzen türkiſchen Grenze iſt es beſtändig auf dem Kriegsfuße — aus Siebenbürgen in etwa vierzehn Tagen bei Konſtantinopel ſeyn, und alſo noch zeitig zu dortigen Ereigniſſen, unabhängig von verzögerter Schifffahrt und Landung eintreffen kann.

Es bleiben hiernach nur noch die Franzoſen übrig, und dieſe möchten freilich je eher je lieber Samos und Tenedos, und mehr als das beſetzen, ihr König indeſſ rechnet gut, und iſt es ihm möglich, ſo rechnet er ſicher; eine ſolche Beſetzung aber zählt doch als Kriegshandlung, wie zierlich und friedlich die Worte dabei zum Beſten der Türken, des Weltfriedens und der Menſchenbeglückung lauten mögen. Die Vorberechnung auch nur der nächſten Folgen davon iſt viel ſchwerer, als vorherzuſehen und zuvor anzukündigen, daß die Flotte aus dem Hafen von Konſtantinopel entführt werden würde. Das Schlachtfeld iſt dort freigemacht, aber eine Schlacht wie bei Navarin kann dort nicht werden.

Wenn die Geſchichte zur Entſcheidung der türkiſchen Sache Rath geben ſollte, ſo würde ſie darauf verweiſen, daß die Griechen nicht beſſer daheim und mit den Nachbarn daran waren, als da ſie vor den Perſerkriegen in ihren Stamm- und Stadtgebieten ländlich ſittlich lebten, als ſie große Dichter, (gegen die Plato mit Unrecht ſeinen Muſterſtaat verwahrt hätte,) aber keineswegs die Dichterträume von weltgebietender Griechheit hatten, und

als das gewerbreiche Byzanz, wie jetzt das daraus hervorgegangene Konstantinopel, eine gemischte Bevölkerung in und um sich hatte, und zugleich eine freie und eine beschützte Stadt war. Es hat sich bereits in den Donaulanden und dem griechischen Königreiche auf ähnliche Weise geartet, und es bedarf nur des Friedens, auf daß es auch in den übrigen Landen sich so arte, und daß der Handel Konstantinopel mehr als alle bisherigen Reichssteuern und Erpressungen bereichere. Aber wenn dort zwischen wehenden Flaggen und brennenden Lunten verhandelt, und wenn in England nicht ohne Grund „Hunger, Verwirrung und Verzweiflung" in Aussicht gestellt wird, so läßt sich mit Schaudern der Ausgang ahnen, der auch über Deutschland große Gefahr bringen würde.

Die Möglichkeit der spanischen Fueros.

Den Basken und Navarresen sind ihre Freiheiten zugesichert von dem christinischen Feldherrn, von England und Frankreich, beide mitwirkend bei der sogenannten Pacification; sie erkennen solche als die Bedingung der Beruhigung, und also scheint deren äussere Möglichkeit in einem constitutionellen Staate gewiß. Anders ist die Frage, nach der inneren Möglichkeit dieser Freiheiten nicht blos zu dem Constitutionalismus, sondern auch im allgemeinen zu der Regierweise der neueren Zeit. Es tritt hier der Provinzialismus gegen die Centralisation auf. Während ersterer, Oesterreich und Preussen an der Spitze, geistiges Leben bis in die einzelnen Landestheile erzeugt, hat die Centralisation in einigen Ländern Europas die Höhe erreicht, welche eigenthümliches Seyn, (so zwar nach der natürlichen Beschaffenheit unseres Erdtheils nie ganz ersterben wird) nur eben duldet, wenn nicht ein trauriger Mechanismus, wovon China das Ideal aufstellt, herrschen soll. In Frankreich hat man sich dem Ideale am mehrsten genähert; doch steht es auf dem Wendepunkte.

Jene spanischen Fueros erhalten jetzt erst eine allgemeine Wichtigkeit, weil auch die constitutionellen Großmächte sie anerkennen, und dadurch sich einem andern Systeme zuwenden. Ob man damit regieren könne, heißt es nicht mehr; nein, man muß damit regieren. Die Mittel für Centralisation, in immer höherer Vervollkommnung, werden zuletzt unerschwinglich, und Frankreich z. B. wird mit neuen Deficits stets überrascht. Bei Provinzialverwaltung vereinigt es sich, daß die gefühlten Bedürfniße am wohlfeilsten, mit nahe liegenden Mitteln, oft ohne das schwer zu gewinnende Geld, ohne lästige Einmengerei fern- und fremdstehender Behörden, erreicht werden; man erkennt, von der Unmöglichkeit des Gegentheils bedrängt, ihre Vorzüge an, und belobt sie aufs Neue. Nur freilich bedürfen die Provinzen dazu eines eigenthümlichen Vermögens ihrer öffentlichen Anstalten jeglicher Art von Erziehung und Versorgung. Vieles ist hier verloren, und deshalb die Rückkehr bedenklich; allein gestatte man nur Selbstverwaltung, neue Stiftungen werden, der Natur solches Wesens nach, bald wieder entstehn; die freiwillige Belastung in einmaligen Beiträgen wird oft den unangenehmen Controlen beständiger Steuern vorgezogen.

Aber die Früchte der Industrie werden bedroht von den Fueros, welche freien Verkehr geben! Hat denn diese gepriesene Industrie etwas Anderes erreicht, als den Wohlstand der geringen Leute zu erdrücken, hat sie nicht die neue Sclaverei des Fabrikwesens gefördert, ärger als irgend eine andere, wo der Mensch lediglich als Sache gilt, die erhalten werden muß, weil man sie nicht am Wege liegend findet, und stets wieder finden kann, wenn man ihrer bedarf? Diese Industrie ist die Centralisation des Gewerbes in der Hand der Geldleute, welche weiter ganz der Despotie des Geldes Preis gegeben sind. Mit dem unterirdischen Gute verfällt man immer mehr den unterirdischen Mächten; es liegt in dieser industriellen Entwickelung wahrlich nicht ein höherer Aufschwung des Menschen, dessen sündhafter Zustand, immer tiefer einreißend, immer mehr materielle und weniger geistige Bedürfniße vernothwendigt. Die allgemeine Decentralisation wird auch das Gewerbe dem Einzelnen zurückgeben; nicht der Statt wird es dann regieren, und seinen Mitteln, durch Absperrung, Schutz verleihen, sondern die Gewerbsleute werden wieder zusammentreten, organisch auf jegliche Bildung und Belebung einwirken. — Die baskischen Provinzen standen als das glücklichste Gegenbild der Centralisation da, sie erfreuten sich des regsamsten, in allen Ständen durchweg wohlhabendsten Volkes.

Immer redet man rühmend von der Bildung unserer Zeit; aber wo sie sich offenbaren soll, zeigt sie nur verschleierte Rohheit. Wäre die Bildung eine christliche, so würde auch die Politik davon durchdrungen, und Uneigennützigkeit, Gerechtigkeit, Eintracht, Liebe leiteten Alles. Unleugbar schwebt darin das Ziel den Staaten vor Augen; indeß bevor der christliche Sinn nicht im Innern waltet, wird man nicht von Innen heraus gedrängt, nach Aussen anders zu handeln. Die Revolution, dieser Krieg gegen Gott selbst, schleicht sich in alle Staatselemente ein; christliche Herrscher bekämpfen sie in dem Constitutionalismus, der Glaube stellt sich ihm endlich gewaffnet entgegen; der Provinzialismus ruft kräftiger drein. In Spanien fordern nun auch Aragon, Catalonien, Valenzia ihre alten Freiheiten zurück, und sie werden dieselben ebenfalls und jeder für sich wohl leichter erkämpfen, als unter der letzten Spur der Centralisation, welche den Kampf in Gemeinschaft führen wollte.

Die Constitutionellen in ihrer Siegerfreude sprechen sich durch Aufnahme der Fueros selbst das Todesurtheil, sie werden den Schleier übermüthig fallen lassen, es wird erscheinen, was sie sind, daß die bisher Getäuschten aufschrecken. Anderer Seits hat die Glaubenssache bei der scheinbaren Besiegung gewonnen. Ein Fürst hat mit seinem Volke Jahre lang Gefahr und Noth getheilt, wie die Geschichte kaum Aehnliches aufweiset; dieser Fürst hat sich aus einer unglücklichen lähmenden Erziehung emporgerissen als ein wahrhaft frommer Mann. Nicht Krieger, nicht Staatskünstler, blos ein lieber frommer Fürst hielt sich Don Carlos mit geringen Mitteln auf dem engen Raume gegen ein zahlreiches Corps Engländer, ein anderes von Frankreich, welche beide vernichtet wurden, gegen die Staatsmacht von ganz Spanien mehrere Jahre. Welcher Thronbewerber neuerer Zeit hat das vermocht? Nur ein legitimer, nur ein frommer Fürst konnte so Gott und Menschen vertrauen. Gewiß wird wahre Frömmigkeit nicht zu Schanden werden; Gott ersieht schon seine Zeit.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 44. Berlin, den 1ten November. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XX. Das höchste Gesetz im Staate und für den Staat. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 31. Oktober 1839.

Großbritannien. Unabhängig von der ziemlich feststehenden Nothwendigkeit fernerer beträchtlicher Getreide-Einfuhr entsteht für die Handelswelt neue Verlegenheit und Bedrängniß dadurch, daß die Bank — deren baare Bestände von den gewöhnlichen fünf Millionen auf weniger als drei Millionen Pfund Sterling herabgekommen — alle Wechsel zu discontiren verweigert, welche von Noten ausgebenden Landbanken girirt sind. Die unerwünschte Maßregel beruht offenbar weniger auf Mißtrauen gegen diese Institute, als auf einer vorsichtigen Beschränkung der Geschäfte, um nicht allgemach auch jenen Rest edler Metalls aus den Händen schlüpfen zu sehen, der gegen achtzehn Millionen Banknoten gehalten allerdings nicht viel bedeuten will. Letztere achtzehn Millionen, die zwölf der von den Landbanken ausgegebenen Noten, und etwa sechs Millionen in Gold bilden das Circulations-Medium in dem ungeheuren Getriebe des dortigen Handels, und daß sie gerade jetzt als unzureichend erscheinen, führt zu mannichfacher Verlegenheit, welche ein englisches Blatt zu folgenden höchst interessanten Bemerkungen und Geständnißen veranlaßt: Alle diese Mißstände haben ihren Grund in unserem höchst unvollkommenen Circulationssysteme. Dasselbe ist zu allen Zeiten schlecht, denn es beruht auf der täuschenden Annahme, achtzehn Millionen in Noten seyen bei Vorzeigung mit fünf Millionen in Gold zu bezahlen; es ist aber am allergefährlichsten gerade in der Zeit, wo das Bedürfniß eines besseren Systems empfunden wird, nämlich zur Zeit commercieller Crisen. Das Uebel ist groß und einleuchtend: dreißig Millionen circulirendes Medium sollen in Gold repräsentirt werden, was unmöglich ist, sie sind im Geschäfte des Landes in Umlauf, und jeder Versuch, sie dem Gleichgewicht mit dem Geldvorrathe der Banken zu nähern erzeugt Verwirrung und Geldklemme. Das wird auch periodisch so fortgehen, als man sich dem zerrüttenden Systeme unterwirft. Wir glauben, von zwei Dingen müsse eins geschehen: entweder muß die Nation sagen, wir wollen nur soviel Handel nach aussen und Verkehr im Innern treiben, als wir mit den vorhandenen Geldmitteln zu unterhalten im Stande sind, oder es muß eine Art Münzzeichen erfunden werden, welche die Functionen der gemünzten Goldstücke verrichten, deren die ganze Erde zur Darstellung unserer Geldgeschäfte nicht in hinreichender Menge zu liefern vermag. Das ganze Handels-System, verbunden mit dem modernen Abgaben- und Staatsschuldenwesen ist künstlich, und durchaus nur erfunden, um künstliche Bedürfniße zu befriedigen; es kann auch nur in einem künstlichen Zustande der Gesellschaft bestehen. Da sich dieß nicht leugnen läßt, so müßen die Menschen nun auch auf eine neue Erfindung denken, auf ein künstliches Circulationsmedium oder Geld, als Repräsentations-Mittel bei allen Arten von Werthumsätzen.

O'Connell hat bei seinen neuerlichen Umtrieben einen Gegner gefunden, welcher die schwache Seite derselben einfach ans Licht stellt. In der Antwort des Herrn Scharman Crawford, auf eine Adresse der Dubliner Handwerker-Union verwirft derselbe O'Connell's Aufforderung sich mit an die Spitze der Repeal-Agitation zu stellen, weißt darauf hin, wie nutzlos — wenn überhaupt möglich — die Auflösung der Union seyn würde, und behandelt O'Connell's Vorschlag, einen dahin abzweckenden Verein zu stiften, mit wohlverdienter Verachtung, da derselbe so wenig fruchten werde, als einer der vielen anderen, welche Jener nach einander gestiftet und wieder aufgelöst hat. Dieß weiß der Agitator nun zwar eben so gut als Herr Crawford, wie wollte er aber die irische Rente in Fluß, und das Cabinet in einer gewißen Abhängigkeit erhalten, wenn nicht durch die Anwendung ähnlicher Kunststücke, welche seine Landsleute gutmüthig genug für Realitäten gelten lassen.

Portugal. Die Regierung beabsichtigt hinsichtlich ihres auswärtigen Schuldenwesens in England Vorschläge zu machen, die freilich bei weitem weniger vortheilhaft lauten, als das jüngst berichtete Abkommen mit der Republik Mexico. Man proponirt für 100 fünfprocentiger Fonds 83⅓, und für die gleiche Summe dreiprocentiger 50 in sechsprocentigen Papieren zu geben, welche aber bis zu beßeren Zeiten nur drei Procent Zinsen baar tragen sollen, während aus den andern drei Procent eine „ausgesetzte" Schuld gebildet würde. Bekanntlich hat das portugiesische Gouvernement seit einigen Jahren die Zahlung der Interessen auf sich beruhen lassen, hält dagegen die festgesetzten Termine der Capitalabzahlungen (wenigstens einer i. J. 1835 zu London gemachten Anleihe) gewissenhaft inne, und kann dieß unter den gegebenen Umständen auch ohne sonderliche Anstrengung, zum größten Mißbehagen der Londoner Börse, welcher sonst nicht leicht begegnet übervortheilt zu werden; die Papiere jenes zu siebenzig Procent abgeschlossenen Anlehns sind nämlich für fünf und zwanzig zu haben, wobei obenein von dreijährigen rückständigen Zinsen gar nicht die Rede ist. Ueberhaupt hat Alt-England an den revolutionirten Staaten üble Erfahrungen gemacht. Den spanischen Colonien in Südamerika kam das Licht der Freiheit von Albion aus, sie zeigten sich dankbar durch Anleihen, welche für den Darleiher höchst günstig erschienen, aber zu dessen bitteren Nachtheil ausschlugen, als jene die Zahlung vergaßen; wie die große Speculation auf die „Befreiung" der pyrenäischen Halbinsel abgelaufen, weiß Jedermann, und zu diesem doppelten Jammer gesellt sich noch die Aussicht, daß die freien Nordamerikaner es bequem finden könnten, ihre auswärtigen Schulden unberichtigt zu lassen. Ungleich zuverläßiger zeigen sich die sogenannten absolutistischen Staaten — bei denen die alten Ehrbegriffe noch in voller Kraft bestehen — durch sehr genaues Erfüllen der übernommenen Verpflichtungen, weshalb sie auch ausdrücklich belobt werden, denn obgleich John Bull von seiner Vorliebe für die Freiheit bei andern Völkern viel zu sagen weiß, so ist die Neigung zu ihrem „Circulationsmedium" bei ihm doch noch stärker.

Spanien. Da Espartero in einer Proclamation den Grafen España und Cabrera für blutdürstige Ungeheuer erklärt, so kann für unzweifelhaft gelten, daß er die Hoffnung aufgegeben, diese beiden Anführer auf die schmuzigen Pfade Maroto's zu verlocken, und daß auch die Bemühungen eines andern Ueberläufers (Cabanero) ihre Soldaten zu verführen, des Erfolges entbehrt haben. Es müssen mithin die Waffen entscheiden, wobei der christinische General, ungerechnet die bei Teruel stehende Abtheilung der Central-

armee über vier und dreißig Bataillone, sechzehn Schwadronen, vierzig Geschütze verfügen kann; sie hatten sich am 11. d. Mts. der Umgegend von Segura — dem nothwendig zuerst anzugreifenden Punkte — genähert, doch scheint es, daß reiflichere Erwägung der Verhältnisse ein Aufschieben der Operationen veranlasste. Im Spätherbste, im Angesichte Cabrera's und in den aragonischen Gebirgen einen Belagerungskrieg zu unternehmen, ist allerdings eine Sache, welche zweimal überlegt werden mag, weil sie leichtlich den zweiten Theil zur Belagerung von Morella liefern könnte; — nur die Madrider Regierung wird damit nicht ganz einverstanden seyn, weil ihre Anleihe-Pläne durchkreuzt, die consequenten Revolutionaire aber ermuthigt werden.

Frankreich. Für den Journalismus bildet die große Frage des Tages: ob es angemessen und politisch sey, daß die Regierung Don Carlos reisen lasse, oder seinen unfreiwilligen Aufenthalt zu Bourges verlängere, bis auch in Aragon und Catalonien die Ruhe wieder hergestellt sey; die sogenannten liberalen Zeitungen stimmen für Letzteres, keiner der beiden Parteien fällt aber ein, die wichtige Vorfrage zu prüfen: ob dem Gouvernement überall das Recht zustehe, einen fremden Fürsten als Gefangenen zu behandeln. Wo Alles auf das Gebiet des Faktischen gestellt ist, kann natürlich vom Rechte gar nicht, oder nur höchst sparsam die Rede seyn. Bei jenen Discussionen wiederfährt einem freisinnigen Blatte, zu sagen: Der Bürgerkrieg in Spanien wird aufhören, sobald Derjenige, der als Anstifter desselben betrachtet werden muß, den Muth oder die Menschlichkeit haben wird, es zu befehlen; diesen Befehl wird er aber niemals absenden, wenn man ihm jetzt seine Freiheit giebt; — irren wir nicht gänzlich, so behaupteten früher alle Blätter derselben Farbe einstimmig, daß die insurgirten Provinzen unbekümmert um Don Carlos, und ihn höchstens als Panier benutzend, lediglich für die Erhaltung ihrer bedrohten Privilegien kämpften.

Auch ist die betrübende Wahrnehmung wiederum zur Sprache gekommen, daß freisinnige Deputirte so schnell ihre früheren Grundsätze vergessen und verleugnen, wenn sie in den Besitz eines Portefeuille's gelangt sind. Uns erscheint dieß — vorzugsweise jenseits des Rheins — so begreiflich, aber auch zugleich so widerwärtig, daß wir keinen Augenblick dabei verweilen würden, fände sich nicht dabei ein Geständniß vor, welches in seiner liebenswürdigen Naivität die tristen Zustände des constitutionellen Lebens schärfer hervorhebt, als mancher Gegner vermöchte. „Der größte Theil der Männer, welche heutzutage (in Frankreich nämlich) zur Gewalt gelangen, haben weder besondere Studien gemacht, noch sind sie überhaupt auf ihre neue Stellung vorbereitet. Es sind in der Regel Advokaten, welche durch ihre Plaidoyers auf der Rednerbühne die Aufmerksamkeit der Kammer auf sich gelenkt haben, und die ohne administratives Noviciat von den Angelegenheiten ihrer Clienten zu denen des Landes übergehen. Sie wissen vom Regieren Alles, was man davon wissen kann, wenn man keine persönliche Erfahrung besitzt, und seine Geschäftskenntniß aus den Journalen oder Unterredungen im Conferenz-Saale schöpft; mit andern Worten also: sie wissen fast gar nichts. Es sind Männer, welche auf keine Weise in die wahrhaften Schwierigkeiten der Politik eingeweiht wurden, die von der genauen Lage der Dinge und von den ministeriellen Traditionen wenig oder gar nichts wissen, die immer geredet und niemals gehandelt haben, und durch Coalitionen plötzlich zur Gewalt emporgehoben werden, den Kopf angefüllt mit unbestimmten Ideen, mangelhaften Ansichten und dunkeln Theorien. — — Die jetzige Regierung Frankreichs, welche sich nicht, wie die Regierung der alten Monarchie in einigen Familien concentrirt, sondern Allen offen steht, die sich darum bewerben, fällt natürlich oft in die Hände Solcher, die vom Getriebe derselben nichts wissen. In Ländern wie Oesterreich, wo die Minister ihre Portefeuille dreißig Jahr behalten, haben die Thatsachen Zeit sich geltend zu machen, und die Ueberzeugungen Zeit sich zu bilden, aber in einem Lande wie Frankreich, wo eine zweijährige Verwaltung schon zu den langen gehört, und wo es deren giebt, welche nur drei Tage dauern, ist es selbst den am besten vorbereiteten Geistern nicht möglich, die so nothwendige hohe Einsicht in Regierungs-Gegenständen zu erlangen, — um wieviel weniger Denjenigen, welche durch die zufälligen Wechselfälle des Scrutiniums plötzlich an das Ruder gebracht werden."

Wir müßen dem offenherzigen Journalisten überall beipflichten, aber an seine Darstellung die Frage knüpfen: solch miserable staatliche Zustände wagt Ihr als einen Vorschritt, als die politische Civilisation zu preisen? Ihr habt wirklich den Muth, mit hochmüthigem Mitleiden auf Völker herab zu sehen, welche durch des Himmels Gnade noch vor dem constitutionellen Unwesen bewahrt geblieben sind?

XX. Das höchste Gesetz im Staate und für den Staat. *)

Der in der bisherigen Theorie vom Staate an die Spitze gestellte Grundsatz: „Das Wohl des Volks sey im Staatsleben das höchste Gesetz," hat ohnstreitig zu den verderblichsten Folgerungen geführt und Viele in den irrigen Vorstellungen bestärkt, welche als Staatswissenschaft von einem Geschlechte auf das andere übergegangen sind, aber im Widerspruche stehen mit dem, was als Staat im Leben wirklich vorhanden ist. Die Art und Weise aber, wie dieser Grundsatz hin und wieder bekämpft worden ist, scheint nicht zweckmäßig und angemessen zu seyn, in sofern man nämlich die Existenz und die Möglichkeit eines Volkswohls überhaupt in Abrede stellt. Selbst dem Verfasser dieses konnte leicht der Vorwurf gemacht werden, daß er ein Volkswohl neben dem Staatswohle als öffentliches Wohl gar nicht anerkenne, weil er dem Volke die Eigenschaft einer moralischen Person nicht zugestehet, und ohne einen solchen Begriff damit zu verbinden, ein für sich abgeschlossenes Wohl des Volkes nicht wohl denkbar ist.

Im wirklichen Leben tritt uns als Volk eine Menge juridischer Personen entgegen, physischer und moralischer, und jede derselben ist für die Zwecke des Lebens mit Rechten und Eigenthum ausgestattet. Aber alle diese Rechtssubjecte sind nicht durch ein gemeinsames Eigenthum, nicht durch gemeinsame Rechte und nicht durch ein, sie alle umfassendes Rechtsgebiet zu Einer juridischen Person, zu Einem Rechtssubjecte vereinigt. Darum haben wir im Volke nicht ein Wesen vor uns, welches wie der einzelne Mensch eine in die Ewigkeit hinausreichende Bestimmung habe, und darum sich Selbstzweck sey; nicht ein Wesen, das in seinen Rechten und Eigenthume zu verletzen sey, und das ein solches eigenthümliches und in sich abgeschlossenes Wohl habe, wie wir jedem einzelnen Rechtssubjecte unbedingt zugestehen müssen. Darum ist allerdings bei den meisten Menschen das Volkswohl oder das s. g. allgemeine Beste ein unbestimmter Begriff, eine Fiction, bei welcher Jeder denken kann, was er will, je nachdem er diese oder jene Vorstellung damit verbindet. — Nicht so aber der gründliche Denker. Für diesen ist das Volkswohl zugleich eine in das Leben getretene, nicht wieder zu verbannende Idee, und seinem Geiste ist es ein unabweisliches Bedürfniß, mit dieser Idee einen bestimmten Begriff zu verbinden. In einem solchen Begriffe die verschiedenen politischen Meinungen zu vereinigen, ist zuverlässig das einzige Mittel, dem Unheile, zu welchem der im Eingange gedachte Grundsatz geführt hat, zu begegnen; wir machen gegentheils das Uebel schlimmer, wenn wir die Idee selbst wieder aus dem Leben zu verdrängen suchen, und die Existenz oder die Möglichkeit eines Volkswohls ganz ableugnen.

Zwar ist allerdings ein solches Volkswohl, wie es die bisherige falsche Theorie vom Staate vor Augen hatte, nicht nur in der Wirklichkeit nicht vorhanden, sondern rein unmöglich ist auch, ein solches, wie die Theorie verlangt, zu schaffen, weil uns nicht die Macht von Gott gegeben ist, ein Volk rechtlich zu einer moralisch-juridischen Person zu vereinigen, noch weniger die Macht,

*) Nach längerer Unterbrechung erhält hier der Leser die Fortsetzung jener Reihe staatswissenschaftlicher Aufsätze, welche bereits früher (S. No. 33 der Jahrgangs 1838) als ein organisches Ganze bildend bezeichnet wurden. — Die Redaction benutzt diese Gelegenheit, um zu bemerken, daß die in No. 19—21 d. J. enthaltenen beiden Artikel: Die Fürsten und ihre Widersacher und Activ- und Passivhandel ebenfalls jenem Cyklus angehören, und daher die Nummern XVIII und XIX hätten erhalten sollen.

eine Mehrheit von Menſchen in ein Weſen umzuſchaffen, das wie der einzelne Menſch organiſirt ſey, und dadurch dieſelben Rechte und dieſelbe Beſtimmung erhalte, welche dieſer hat. — Aber ein Volkswohl muß es gleichwohl nothwendig überall geben, wo ein Volk gegeben iſt. Soviel Staaten, ſo vieler Völker Wohl alſo, weil jeder Staat ein für ſich beſtehendes Volk zur Folge hat, deſſen Wohl ſich nothwendig von dem Wohle anderer Völker unterſcheiden muß. Ohne zuvor in der Erfahrung das Wohl einzelner Völker wahrgenommen zu haben, hätte die Idee eines ſolchen im menſchlichen Geiſte gar nicht erwachen und der Staatstheorie zu Grunde gelegt werden können. So gewiß wir von unſerm Schöpfer darauf gewieſen ſind, zur Erſtrebung des eignen individuellen Wohls das Wohl unſerer Mitmenſchen überhaupt zu befördern, ſo gewiß auch und zunächſt das Wohl derer, die mit uns in einem und demſelben Volks- oder einem noch engern Familienverbande ſtehen. Im engſten Verbande aber ſtehet das Volk mit dem Staate, denn die Verbindung Vieler zu einem Volke und deren fortdauernde Erhaltung in dieſem Verbande, alſo mit einem Worte das Volk ſelbſt, iſt ja eine Wirkung des Staats. Unſtreitig hat auch jeder Staat das Wohl des ihm angehörenden Volks, eben ſo wie ſein eignes Wohl zum Ziele ſeines Strebens, ſchon um deßwillen, weil Staatswohl und Volkswohl ſich gegenſeitig bedingen, und das eine gegenſeitig nur durch das andere zu erreichen iſt. Eben ſo unbeſtreitbar iſt, daß jeder gegebene Staat und jeder Fürſt wirklich das Wohl des Volks befördert durch ſeine Rechtspflege, ſeine obrigkeitliche Aufſicht, ſeine Geſetze und ſeine polizeilichen Einrichtungen, ferner durch militairiſchen Schutz gegen innere und äuſſere Feinde, durch die möglichſte Abwendung allgemeiner Uebel und Gefahren, durch die öffentlichen Anſtalten für Erziehung und Unterricht, für Heilung und Pflege, für Verſorgung und Beſſerung, für Handel und Gewerbe, für Künſte und Wiſſenſchaften u. ſ. w. Ja, wir behaupten, der ganze Staatsaufwand bezwecke nichts anderes als das im engen Vereine ſtehende Staats- und Volkswohl, und ſind überzeugt, es gäbe gar keinen Zweck des Staats mehr, ſobald man den Zweck der Beförderung des Volkswohls als Mittel, ein erhöhetes Staatswohl zu behaupten oder zu erringen, aufgeben wollte und könnte. —

Es kommt alſo nur darauf an, den rechten Begriff dafür zu finden. Wohlan! Wir haben geſehen, das Volk beſteht aus einzelnen Menſchen; haben dieſe auch nicht in ihrer Geſammtheit als Volk die Beſtimmung, welche der Schöpfer dem Menſchen gegeben hat, ſo haben ſie dieſelbe doch als einzelne vernünftige Weſen, nämlich die Beſtimmung zur ſittlichen Vollendung. Das Erreichen derſelben oder auch nur die Annäherung an dieſes Ziel iſt des Menſchen Wohl, und befördert wird dieſes Wohl durch alles, was ihm ſolcher Beſtimmung näher bringt. Da nun das Wort „Volk" ein bloßer Collectivbegriff iſt, ſo kann auch das Volkswohl nur ein ſolcher ſeyn, alſo ein Wohl Vieler oder auch Aller, welche ein Volk um deswillen bilden, weil ſie einen gemeinſchaftlichen Fürſten und zwar dieſen und keinen andern Fürſten haben, weil ſie das ihm eigenthümliche Landesterritorium bewohnen, alſo in ſein Rechtsgebiet geſtellt und von ſeinem Schutze abhängig, darum aber auch ſeinen Geſetzen unterthan ſind.

In Bezug auf die Individuen ſowohl, als auch auf die zu wählenden Mittel und Wege bleibt der Begriff „Volkswohl" auch als Collectivbegriff allerdings gewiſſermaßen ein unbegrenzter, relativer Begriff. Denn nicht nur, daß die Anzahl derer, welche einem Volke angehören, ſich mit jedem Tage und jeder Stunde verändert, es giebt auch kein Mittel, Allen zugleich und Allen gleichmäßig wohlthätig zu werden. Eben ſo wenig iſt eine Grenze der Mittel und Wege, die dazu führen, denkbar. Eine Begrenzung der Pflicht aber, für Volkswohl wirkſam zu ſeyn, findet ſich in dem Maße der Macht, die uns Recht und Eigenthum verleihen. Wie jeder Menſch verpflichtet iſt, ſo viel Gutes zu ſchaffen als er vermag, ſo auch der Fürſt, ſo alſo auch der Staat, — denn des Fürſten Pflicht iſt des Staates Zweck.

Daß im wirklichen Leben das Volkswohl nur ein Collectivbegriff iſt, auch nur ſeyn kann, bezeugt die Erfahrung eben dadurch, daß es kein Mittel giebt, anders für daſſelbe wirkſam zu werden, als durch die Beförderung des Wohles Einzelner. Die allgemeinſten und wohlthätigſten Einrichtungen und Handlungen kommen doch immer nur einem Theile des Volks zu ſtatten, und ſelbſt den zu dieſem Theile gehörigen Individuen nicht gleichmäßig. Mit dem Schutze des Eigenthums z. B. iſt Denen wenig geholfen, welche ſo wenig Eigenthum beſitzen, daß ſie ſich dieſes Schutzes kaum bewuſſt werden. Immer kann Einzelnen im Volke Schutz und Hülfe nur in ſoweit gewährt werden, als ſie des Schutzes und der Hülfe bedürftig und würdig ſind, ſie aber ſchutz- und hülflos zu laſſen, weil die Wohlthat nicht dem ganzen Volke zu Theil werden kann, wäre höchſt ungerecht und thöricht. Thorheit iſt es darum, wenn der eine Theil des Volks, wenn die Bewohner einer Provinz, wenn dieſer oder jener Stand ſcheel ſiehet über das Gute, das ein anderer Theil, eine andere Provinz, ein anderer Stand vom Staate genießt. Daher das gewaltige Dilemma im conſtitutionellen Leben, wo man die Vorſtellung nährt: Volk und Staat ſey Eines und daſſelbe, und darum ſey das Staatsgut ein allgemeines Volksgut, die Staatseinkünfte ein allgemeines Volkseinkommen; von der Regierung dürfe dieſes Einkommen folglich anders nicht verwendet werden, als zum Wohle der Geſammtheit, und es ſey eine Ungerechtigkeit gegen die Mehrheit des Volks, wenn die Staatseinkünfte ganz oder zum Theil zu Gunſten einzelner Provinzen, Kreiſe, Stände, Communen und Individuen verwendet würden. Und wer fände dieſen Schluß nicht folgerecht, wenn die Vorderſätze in Wahrheit beruheten? Aber dieſen Schluß nun auf das wirkliche Leben angewendet, muß ja der Staat auf jede wohlthätige Wirkſamkeit verzichten, denn jede Ausgabe der Wohlthätigkeit und Milde fällt ſonach in die Kathegorie einer ungerechten und unverantwortlichen Gebahrung mit dem Volksvermögen. Ja der Staat dürfte dann, um conſequent zu bleiben, auch keinen Unterthan bei ſeinem Eigenthume ſchützen oder zu ſeinem Rechte verhelfen, weil nicht das ganze Volk in der hülfsbedürftigen Lage iſt, wie dieſer und jener Einzelne. Somit wäre alſo auch die Rechtspflege aufgehoben u. ſ. w. — Folglich wäre, ſobald man in der That und Wahrheit das Geſammtwohl des Volks zum höchſten Geſetz und zum alleinigen Zwecke des Staats machte, die Wirkſamkeit des Staats völlig gehemmt und ein Zuſtand der Rechtloſigkeit, der Anarchie, geſchaffen. Dieß will man aber natürlich nicht, und darum bleibt auch im conſtitutionellen Leben nichts übrig, als die aus dem conſtitutionellen Principe fließenden Schlüſſe und Grundſätze unbefolgt zu laſſen und ſich dadurch mit allen den Vorſtellungen in Widerſpruch zu ſetzen, auf welchen die conſtitutionelle Verfaſſung beruhet. — Welches weite Feld eines fortwährenden revolutionairen Strebens iſt aber dadurch Denen eröffnet, welche aus herrſch- und ehrſüchtiger Neigung ſo gern unter dem Scheine des Patriotismus, der Wahrheit und des Rechts, gegen die Regierung oder gegen ein und das andere Miniſterium ankämpfen!

Verkennen wir indeſſen nicht, daß die an und für ſich verderbliche Meinung: das Wohl des Volks müſſe nicht bloß für alle die, welche im Staate leben, ſondern auch für die Staatswirkſamkeit ſelbſt, das höchſte Geſetz ſeyn, der Wahrheit dennoch ziemlich nahe kommt. Denn jeder Menſch ſoll, kann und darf nur durch nützliche Dienſte, die er Andern leiſtet, durch Wohlthun und durch Beförderung der ſittlichen Zwecke Anderer ſein eigenes Wohl erſtreben; anders kann er, wie in dieſen Blättern ſchon früher dargethan iſt, kein Eigenthum gewinnen, anders des Gewonnenen nicht genießen, noch einen Fortſchritt in ſeiner eignen Vervollkommnung thun. Das iſt Geſetz der Vernunft und Nothwendigkeit, iſt in der Natur des Menſchen begründet, und wird darum auch von der Erfahrung beſtätigt. Der Fürſt mit ſeinem Rechsgebiete, dem Staate, ſteht unter denſelben Geſetzen und unter derſelben heilſamen Einrichtung der göttlichen Weltordnung. Nur durch die Beförderung des Volkswohls, wie wir ſolches oben als Collectivbe-

griff, als das Wohl vieler Einzelnen erkannt haben, kann Staats- und Fürstenwohl ins Leben treten. Nothwendig muß also auch alle äussere Thätigkeit des Staats, Alles, was im Namen des Fürsten vollbracht wird, zunächst auf jenes Volkswohl hingerichtet seyn, als das höchste Mittel für den letzten Zweck. Und eben darum, weil es das höchste Mittel und die unerläßliche Bedingung ist, unter welcher die Bestimmung des Fürsten und des Staats zu erreichen steht, wird das Volkswohl auch zum eigentlichen Zwecke des Staats, das Wohl des Staats selbst aber nur die Frucht und Folge des erfüllten Zweckes.

Unbedenklich also kann man zugeben, das Volkswohl müsse der höchste Zweck aller staatlichen Wirksamkeit seyn. Muß und kann solches darum aber auch für diese Wirksamkeit das höchste Gesetz seyn? Ist der erhabenste Zweck, den wir uns setzen können, nicht etwas ganz Andres als die Art und Weise, wie wir diesen Zweck erstreben sollen und können? Hören wir auf die Aussprüche der Vernunft, denn dem Menschen ist nicht gestattet, sich nach Willkür einen beliebigen Grundsatz zur höchsten Lebensregel zu machen; unbestraft kann er die Vernunft, d. h. den heiligen Willen Gottes, nicht unbeachtet lassen.

Nicht zu Gunsten dieses oder jenes Menschen, dieses oder jenes Volks macht die Vernunft Forderungen an unsere äussere Thätigkeit, sondern zu Gunsten des Menschen im Allgemeinen. Wollten wir gleichwohl diese Forderungen in die Formel fassen: „Das Wohl dieses oder jenes Volks sey dir das höchste Gesetz," so leuchtet von selbst ein, daß dieses kein Gebot der Vernunft seyn könne, denn es würde uns ja berechtigen, lieblos und ungerecht gegen Jeden zu seyn, der jenem Volke nicht angehört. Ein Grundsatz aber, der folglich vernunftwidrig wäre für jeden Menschen, muß dieß auch nothwendig seyn für jeden Fürsten und jeden Staat. Wohl aber räumt die Vernunft ein Näherrecht auf unsere nützlich Wirksamkeit denen ein, welche, sey es durch die Bande des Blutes wie das Kind zu seinem Vater, oder durch die Bande des Rechts, wie der Unterthan zu seinem Fürsten, — von der Natur selbst, also von ihrem Schöpfer, in unser Rechtsgebiet gestellt, und dadurch von unserem Wohlwollen, unserer Vorsorge und Beschützung abhängig gemacht worden sind. Jeder Mensch erreicht seinen Selbstzweck um so sicherer, je mehr er sich dem Wohle der Seinigen widmet; darum ist das eheliche Leben der mächtigste Hebel unserer eigenen Vervollkommnung, und darum ist die Beförderung des Wohles seiner Angehörigen für jeden Menschen nicht bloß eine heilige Pflicht, sondern auch der größte Sporn zu nützlicher Thätigkeit. Aber er kann, soll und darf dieses Wohl nicht erstreben auf unsittliche, unrechtliche und thörichte Weise, der Zweck ist ihm also keineswegs das höchste Gesetz für sein Thun und Lassen, sein höchstes Gesetz ist vielmehr der heilige Wille Gottes, der sich ihm durch die Gesetzgebung der Vernunft, durch die Religion und durch die göttliche Weltordnung offenbart. Wie der Familienvater, so auch der Fürst, dem die landesherrlichen Rechte die Pflichten eines Landesvaters auferlegen, dem das Wohl seiner Landeskinder, also das Wohl seines Volks, zum höchsten Mittel und zur unerläßlichen Bedingung seines eigenen Wohls vom Schöpfer gemacht ward. Auch ihm ist als einem vernünftigen Wesen die Vernunft zur höchsten Richtschnur seines Strebens gegeben, er kann und darf solcher das Volkswohl nicht substituiren, denn dieses Wohl ist an und für sich gar kein Gesetz und schließt nicht aus, daß ein Fürst, daß seine Regierung, daß eine ständische Corporation oder andere Organe der Staatsthätigkeit ein vermeintliches gemeinsames Wohl durch Bedrückung vieler Einzelnen, also durch Beeinträchtigung des in der Wirklichkeit bestehenden Volkswohls zu erstreben suchen. Ja, das Volkswohl, zum höchsten Gesetz erhoben, autorisirt geradehin zum Unrecht, zur Bedrückung aller Einzelnen und zunächst zur Bedrückung des Fürsten selbst. Nur die Vernunft kann das höchste Gesetz für alle menschliche Wirksamkeit seyn, weil nur sie den höchsten Zweck der Menschheit, nämlich die Verwirklichung des heiligen Willens Gottes auf Erden, in sich begreift, nur sie sich selbst als dieser Wille geltend macht, und nur sie zugleich die Art und Weise bestimmt, wie er zu vollbringen sey.

Wir, die Vertheidiger der fürstlichen Rechte und der daraus fließenden moralischen Macht und Gewalt, wollen wahrlich nicht weniger das Wohl der Völker als die sogenannten Liberalen. Uns liegt solches um so mehr am Herzen, als wir deutlich erkannt haben, daß jene — vielleicht dessen unbewußt — nur bemüht sind, das wahre Volkswohl von seiner Wurzel zu trennen, und die Quelle zu verstopfen, aus welcher es fließt. Wir wollen nicht bloß, wie sie, den Zweck, wir wollen auch das Mittel dazu, wollen auch Staats- und Fürstenwohl, weil dieses das allerwesentlichste Mittel für Volkswohl ist, wir wollen endlich, daß der Zweck nach den Forderungen der gesetzgebenden Vernunft und in der Ordnung, welche ein weiser Schöpfer durch die ewig unveränderlichen Gesetze der Natur und Nothwendigkeit gegeben hat, erstrebt werde, nicht aber durch Spoliation der Fürsten, nicht durch Unrecht und nicht durch himmelschreiende Verbrechen, die nimmermehr zum erwünschten Ziele führen können. Um desselben Zweckes willen vertheidigen wir auch in diesen Blättern die monarchische Verfassung gegen die Verirrungen unserer Zeit, und namentlich gegen das revolutionaire Princip, welches mit seinen trügerischen Reformen jener Verfassung das natürliche Wesen des Staats selbst zerstört. Es wäre darum gewiß höchst ungereimt, wenn wir gleichwohl das Wohl des Volks nicht als Zweck der Staatswirksamkeit anerkennen wollten. Nein, wir sind hierüber mit Jedem, der aufrichtig ohne ehrsüchtige Nebenabsicht das Volkswohl will, einverstanden, aber nicht so mit den Mitteln, die dazu führen. Als ein solches Mittel glaubt man nun eben, den Zweck selbst zum höchsten Gesetz erheben zu müssen. Allein, wir wiederholen, ein Anderes ist der Zweck des Staats, ein Anderes der höchste Grundsatz oder das Gesetz, nach welchem der Staatszweck zu erstreben. Der Zweck selbst kann und darf dieses Gesetz nicht seyn, und nicht die Art und Weise, wie er erstrebt werden soll. So erhaben er auch sey, so kann er doch nicht die Gesetzgebung der Vernunft verdrängen und an deren Stelle treten; immer muß er den von dieser uns vorgehaltenen Sitten-, Rechts- und Klugheitsgesetzen untergeordnet bleiben, es können sich diese gegentheils vor ihm nicht beugen. Diese Gesetze sind es, welche bestimmen, wie der Zweck zu erreichen sey, nicht aber kann der Zweck bestimmen, was sittlich, recht, klug und angemessen, oder was überhaupt vernünftig, weise und darum heilsam sey. Welche Autorität auch die Worte für sich haben mögen: „Salus publica suprema lex esto," so ist und bleibt doch diese Sentenz, wenn wir ihr nicht eine andere gezwungene Auslegung geben, reiner Unsinn. Denn das öffentliche Wohl ist zwar eine höchst wünschenswerthe Sache, ein wirklich erhabenes Ziel aller menschlichen Wirksamkeit, und wohl noch vieles Andere, aber — nur kein Gesetz.

Die Vernunft, d. h. der Wille Gottes, so weit ihn die menschliche Vernunft zu erkennen vermag, ist das höchste Gesetz wie für den Menschen, so auch für die Wirksamkeit des Staats. Das Volkswohl hingegen ist das höchste Mittel und die absolute Bedingung zum Wohle des Staats und des Fürsten, und giebt darum mit diesem Wohle zugleich den Zielpunct alles staatlichen Strebens ab. Dasselbe ist also, wenn wir von dem Wirken des Staats absehen, und nur das natürliche Wesen desselben ins Auge fassen, doch nicht der alleinige Zweck, nicht die Bestimmung des Staats selbst an und für sich, und folglich auch nicht dessen höchster Zweck, sondern nur in Hinsicht der von Menschen zu vollbringenden Staatswirksamkeit ist das Volkswohl zum höchsten Zweck erhoben, weil das Erreichen des Staats- und Fürstenwohls davon unbedingt abhängig gemacht worden. Dem Fürsten wie jedem Menschen ist vom Schöpfer die Bestimmung eines vernünftigen Wesens zu Theil geworden, sein Selbstzweck bleibt ihm der höchste, und er kann, soll und darf auch seinem Rechtsgebiete, dem Staate, keinen andern geben, denn er würde sich selbst dadurch moralisch

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 44. Berlin, den 1ten November. 1839.

vernichten. Es ist also gar nichts Empörendes, Nachtheiliges, Gefährliches oder Unbilliges dabei, wenn man das Staats- und Fürstenwohl selbst als höchsten Staatszweck betrachtet, um deswillen nicht, weil dieses anders nicht zu erreichen ist, als durch des Volkes Wohl, und weil alle Wirksamkeit des Staats nicht bloß im Namen des Fürsten, sondern auch vermöge der Rechte und vermittelst des Eigenthums desselben vollbracht wird. Etwas Ungerechtes und Unbilliges würden wir nur dann damit aussprechen, wenn es in Wahrheit gegründet wäre, was die falsch belehrte große Menge glaubt, nämlich, daß der Fürst nicht mit seinem Eigenthume, sondern mit einem ihm vom Volke anvertrauten Gute wirthschafte, daß er nicht eigne Rechte, sondern Volksrechte ausübe u. s. w.

Die Aufgabe aber, sich das Volkswohl zum höchsten Zweck zu machen. Diese hat das Volk ohnstreitig selbst, und die Mittel dazu sind ihm ebenfalls in seinen Kräften, in seinen Rechten und seinem Eigenthume gegeben, und gegentheils ist ihm die Beförderung des Staatswohls zur Bedingung gemacht. Ein Volk, welches nach erhöhetem Wohlseyn strebt, kann darum für diesen Zweck nichts Ersprießlicheres thun, als wenn es die fürstlichen Rechte aufrecht erhält, durch welche wieder jeder Staatsbürger, also das Volk, bei seinen Rechten geschützt wird; nichts Ersprießlicheres, als wenn es mit der ihm innewohnenden physischen Kraft die moralische Macht der Rechte und des Eigenthums seines Fürsten unterstützt, mit welcher dieser wieder jedem Einzelnen, und also dem ganzen Volke Schutz und Sicherheit und alle die Wohlthaten gewährt, die durch allgemeine heilsame Einrichtungen und Anstalten ein erhöhetes Volksleben begründen. Eben so schützt sich gegentheils der Fürst selbst vor Gefahr und Untergang, wenn er vermöge seiner Fürstenrechte bewirkt, daß Recht und Gerechtigkeit in seinem Lande wohne. Er steigert sein Ansehen und seine moralische Macht, je wohlthätiger er dem Volke durch die Erfüllung seines hohen fürstlichen Berufes wird; seine Einkünfte, seine Mittel, für das Volk segensreich zu wirken, verstärken sich durch die Fortschritte, welche die Volksbetriebsamkeit durch alles das gewinnt, was von Staatswegen zur Beförderung der Industrie geschieht. Alles entgegengesetzte Streben und Wirken aber hat auch entgegengesetzte Folgen.

Wie unverständig, wie natur- und vernunftwidrig daher das Verlangen sey: „der Staat solle nicht ein eigenes, auch nicht des Fürsten Wohl zum letzten Zwecke haben, sondern nur des Volkes Wohl, es solle gar kein andres Staatswohl geben als dieses Volkswohl," kann dem denkenden Leser gewiß nicht mehr zweifelhaft seyn. Der Staat ist ja des Fürsten und nicht des Volkes Rechtsgebiet, die Staatsrechte des Fürsten und nicht des Volkes Rechte und alles Staatsgut des Fürsten und nicht des Volkes Eigenthum. Anders giebt es keinen monarchischen Staat und einen solchen will man doch. Der Fürst aber hat als Mensch, wie jeder Andere, die in das Leben jenseits hinüberreichende Bestimmung sittlicher Vollendung: dafür eben ist ihm von der göttlichen Vorsehung sein Rechtsgebiet gegeben, und damit sein individuelles Wohl mit dem Wohle des Staats für die Dauer seiner Regierung identisch, und von dem Wohle des Volks abhängig gemacht. Der Fürst stirbt, nicht aber der Staat, sein Rechtsgebiet; diesen erbt ein Anderer. Das individuelle fürstliche Wohl erlischt mit Jenes Tode für diese Zeitlichkeit, an dessen Stelle tritt das individuelle Wohl seines Thronfolgers; das Wohl des Staats aber bleibt dasselbe. Dieß ist der Grund, warum wir nicht bloß vom Staatswohle, sondern auch von einem Fürstenwohle sprechen. Beide sind aber übrigens identisch, und weder das eine noch das andere läßt sich rechtlich aus dem Leben verdrängen, denn beide stehen unter des Allmächtigen Schutz, und dieß nicht bloß durch die moralische Macht des Rechts, sondern auch durch die Gesetze der Natur und Nothwendigkeit. Letzteres erkennen wir schon daraus, daß alles Volkswohl steht und fällt mit dem Staats- und Fürstenwohle, und daß sich beide gegenseitig zu einander verhalten wie Ursache und Wirkung.

Literatur.

Die Spanische Successionsfrage. Historisch und publicistisch erörtert zur Aufklärung und Berichtigung der öffentlichen Meinung in Deutschland. Nebst einem Anhange als Beleuchtung und Widerlegung der bei S. Schmerber in Frankfurt 1839 unter gleichem Titel herausgegebenen anonymen Schrift. Von Dr. Heinrich Zöpfl, Prof. der Rechte an der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1839.

Der Verfasser stimmt mit den starken Geistern des juste milieu darin vollkommen überein, daß Don Carlos ein Rebell gegen seine legitime Königin sey. Dagegen erhebt er sich allerdings über dieselben durch die Ansicht, daß die Frage nicht nach politischen Parteimeinungen, sondern nach den Gesetzen und dem Staatsrechte der spanischen Monarchie beurtheilt werden müße, — eine Entdeckung, worauf er nicht geringen Werth zu legen scheint. Wir sind immerdar der Ansicht gewesen, daß dieß sich von selber verstehe, und das politische Wochenblatt, welches den Gegenstand vorzugsweise als Rechtsfrage behandelt hat, darf sich vielleicht schmeicheln, von den vornehm herabschauenden Blicken verschont zu bleiben, womit Herr Zöpfl die politischen Blätter mißt. — Derselbe imponirt durch eine Menge Citate, die vertraute Bekanntschaft mit der spanischen Literatur beurkunden oder beurkunden sollen; wir unsererseits glauben, bei nur mäßiger Kenntniß der Sprache, Spuren zu finden, die einige leise Zweifel an jener Vertrautheit aufkommen lassen, doch hat dieß keinenfalls Einfluß auf die Thronrechte des Infanten, und mag daher bei Seite liegen bleiben.

Um Don Carlos auf dem Wege der historischen und rechtlichen Erörterung als Rebell erscheinen zu lassen, schlägt der Verfasser folgenden Pfad ein.

Vor allen Dingen wird schlechthin geleugnet, daß Philipp V. der Stifter einer neuen Dynastie gewesen, wie man „mit eben so viel Arroganz als Ignoranz behauptet habe," — denn er sey ja lediglich als cognatischer Erbe zum Throne gelangt. Diese Argumentation ist höchst wahrscheinlich neu, und unbestreitbares Eigenthum Herrn Zöpfl's, ausserdem erfahren wir, daß auch von einer Eroberung nicht entfernt die Rede seyn könne, indem „die spanische Nation mit den größten und blutigsten Opfern und heldenmüthiger Anstrengung das Recht Philipps V. fast gegen alle europäischen Mächte durchgefochten habe." Unsere Kenntniß des spanischen Erbfolgekriegs, soweit er auf der Halbinsel durchgefochten worden, gestattet noch eine andere Ansicht, auch müßen wir um Erblaubniß bitten, von der „spanischen Nation" die Bewohner der sogenannten Länder der Krone von Aragon (Valencia, Catalonien, Aragen) abziehen, und dafür eine französische Armee hinzufügen zu dürfen.

Soweit erscheint das Raisonnement ziemlich original,

was nachher folgt, ist aber schon dagewesen. Fehlte — so wird nämlich weiter argumentirt — Philipp V. jede Berechtigung ja jeder Vorwand, die bisherige Successions-Ordnung (d. h. die in Castilien geltende, welches Königreich der Verfasser allzuoft mit der spanischen Monarchie verwechselt) zu ändern, so erfolgte diese Aenderung obenein auf ganz illegale Weise, indem dabei alle vorgeschriebenen Formen verletzt wurden. Dagegen war der i. J. 1789 erfolgte Akt, wodurch die Erbfolgeordnung von 1713 angeblich wieder aufgehoben worden ist, vollkommen rechtsbeständig und gültig, daher auch Ferdinands VII. (unglücklicher) Pragmatika gar keine Neuerung, sondern einfach die nachträgliche Publication eines in aller Form erlassenen, aber aus Gründen einstweilen nicht veröffentlichten Gesetzes.

Gegen diese Ansichten eine weitläuftige Polemik zu beginnen, erscheint ganz unnütz, sie sind früher schon vorgebracht worden, und wir haben sie früher bekämpft, begnügen uns daher, auf den Artikel: Die spanische Frage in Nr. 19. d. Bl. zu verweisen.

Adam von Müllers gesammelte Schriften. Erster Band. Mit dem Portrait des Verfassers. München, 1839.

Unter den „gesammelten Schriften" sind nur die kleineren, meist Aufsätze aus Zeitschriften zu verstehen, und die zahlreichen Freunde A. M., denen eine solche Sammlung nur höchst erwünscht seyn kann, werden es dankbar erkennen, daß man endlich nach zehn Jahren dazu schreitet. Der vorliegende erste Band enthält folgende Arbeiten: I. Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften, und der Staatswirthschaft insbesondere, in sechszehn Abhandlungen. II. Zwei und zwanzig vermischte Aufsätze über National-Oekonomie. III. Die innere Staatshaushaltung systematisch dargestellt auf theologischer Grundlage, in acht Abhandlungen. IV. Sechs vermischte Aufsätze allgemeinen politischen Inhalts. V. Kaiser Franz von Oesterreich. — In allen diesen Aufsätzen findet der Leser eine Menge gediegener Goldkörner, tiefsinnige und überraschende Ansichten, mannigfache Anregung, so daß der Eindruck ein durchaus wohlthuender genannt werden dürfte, hätte nicht der ungenannte Herausgeber für passend und würdig erachtet, durch die Aufnahme des Artikels: Etwas, das Göthe gesagt hat, einen störenden Misston zu erzeugen. Gewiß war es besser, dieses Anbellen (s. v. v. wir wissen aber wirklich das Verfahren nicht anders zu bezeichnen) der Reformations-Jubelfeier (1817) in der Dunkelheit zu lassen, in welche, wenn unser Gedächtniß nicht trügt, die Leipziger Bücher-Polizei das Produkt geworfen hatte; fürwahr der Aufsatz dient weder zur Verherrlichung der katholischen Kirche, noch dazu, den schriftstellerischen Ruhm Müllers zu erhöhen, ja er ist eher geeignet, seinem Andenken in gewißer Art zu schaden. Denn wenn bei confessionellen Streitigkeiten Jedermann wohl zusehen soll, was er thut, so ist dieses den Convertiten doppelt und zehnfach nothwendig.

Buchdruckerei J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 45. Berlin, den 9ten November. 1839.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Nachlese.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 6. November 1839.

Großbritannien. Unfreundliche Betrachtungen über die von Frankreich befolgte Politik gehören noch immer zur Tagesordnung, selbst in Blättern, bei denen man eine gewisse Verbindung mit dem Ministerium voraussetzt. Keime des Mißvergnügens fehlen zwar sogar jenseit des Weltmeers nicht, der wesentlichste scheint aber doch die Vorgunst zu seyn, deren sich Mehmed Ali neuerlich von dem Cabinet der Tuilerien erfreuen soll; — wenn man denselben englischer Seits mit feindseligem Auge betrachtet, so geschieht es sicherlich nicht in einem Anfalle legitimistischer Laune, sondern aus höchst realen Gründen von solcher Natur, welche hinwiederum untersagt, den Gegenstand auf die Spitze zu treiben. Lediglich unter Umständen dieser Art kann das Gerücht einige Glaubhaftigkeit gewinnen, daß die europäischen Mächte zu dem Entschluße gekommen seyen, auf das Ausgleichen der orientalischen Wirren durch ihre Vermittelung zu verzichten, und dem Großherrn zu überlassen, wie er sich mit seinem rebellischen Pascha verständigen möge. Einstweilen können wir uns nicht überwinden, diesem Gerüchte Glauben zu schenken.

In Irland sind Spuren einer Bandmänner-Verschwörung entdeckt, einige Anführer mit wichtigen Papieren aufgehoben, und an mehr als einem Orte insgeheim zusammengebrachte Vorräthe von Waffen und Munition in Beschlag genommen worden. Diese Conspiration liegt offenbar ganz ausserhalb der Kreise von O'Connells Treiben, sie muß dasselbe sogar höchst unerwünscht durchkreuzen, und es könnte den Anschein gewinnen, als seyen auch bereits auf der grünen Insel die Massen der Besitzlosen zu der Erkenntniß gekommen, daß der Radikalismus gegen sie ebenfalls eine Aristokratie bilde, deren Sieg ihnen nicht den mindesten Nutzen gewähren würde, daß es deshalb klüger sey, auf eigne Hand zu operiren. Solche Anschauungsweise in den bezeichneten Schichten der Gesellschaft pflegt die Brücke von der politischen Revolution zur socialen zu erbauen.

Spanien. Die rührende Versöhnungsscene der Revolutionaire mit den Mitgliedern des Cabinets entbehrt der nachhaltigen Wirkung; jene haben die Feindseligkeiten von Neuem begonnen, und da sie in der Deputirten-Kammer die entschiedene Mehrzahl besitzen, bleibt kaum etwas Anderes übrig, als Auflösung der Cortez oder ein Wechsel der Gewalthaber im Sinne des „Vorschritts." Erstere Maaßregel setzt mehr Kraft oder Selbstgefühl voraus, als dem Betheiligten beizuwohnen scheint, denn schon ist das Zurücktreten der Minister des Innern und der Marine von der Königin-Regentin genehmigt worden, und bald dürften die übrigen dem Beispiele folgen, mit Ausnahme des General Alaix, eines Befreundeten der sogenannten exaltirten Partei. — Auch der Senat hat das Gesetz wegen der Fueros genehmigt.

Obwohl Espartero auch über vier und zwanzig Bataillone der Central-Armee verfügen kann, verlautet doch nichts von ferneren Operationen, und am 21. v. Mts. befand sich die Armee noch in den früheren Stellungen. Man misst diese Unbeweglichkeit geheimen Unterhandlungen bei, welche mit einigen Offizieren Cabrera's angeknüpft worden, aber — fügt das Journal des Debats betrübt hinzu — es scheint, daß diese Schritte ganz ohne Erfolg geblieben sind; der genannte royalistische Anführer erließ an seine Armee eine Proclamation, worin sich die Stelle findet: „der Feind, welcher nur Bestechung und Verführung kennt, hat kein Mittel unversucht gelassen, um die Loyalität dieser Armee zu verführen, und durch Gold und pomphafte Verheißungen den Befehlshaber zu gewinnen, der Euch so oft zum Siege geführt." — Dieser christinischen Kriegsführungsweise entspricht vollkommen die Nachricht, daß der berüchtigte Maroto mit dem Orden Isabella's der Katholischen decorirt worden sey.

Frankreich. Die Commission des Pairhofes hat neuerlich sieben und siebenzig Personen, welche bisher der Theilnahme an den Mai-Unruhen beschuldigt, sich in Haft befanden, derselben entlassen, so daß noch acht und neunzig Inculpaten dieser Gattung im Gefängniß bleiben, von denen etwa die eine Hälfte Aussicht auf ebenmäßige Befreiung haben, die andere processirt werden sollte. Ehe indeß diese zweite Kathegorie der Mai-Angeklagten vor ihre Richter tritt, ist schon wieder der Stoff zu einem neuen Hochverraths-Processe gegeben. Die Polizei war abermals mannichfachen Umtrieben der geheimen Gesellschaften auf die Spur gekommen, und unterrichtet worden, daß sie für die Nacht zum 5. November einen neuen Ausbruch beabsichtigten; man schritt deshalb einige Tage vorher zu Verhaftungen, deren Zahl vorläufig zu sechs und dreißig angegeben ist, während zugleich beträchtliche Vorräthe von Pulver, Patronen und Feuerwerkskörpern in die Gewalt der Beamteten fielen. Diese, durch kein Mißlingen zu ermüdende oder zu entmuthigende revolutionaire Thätigkeit in den untern und untersten Ständen, hat etwas wahrhaft Gespenstisches, es gehört aber leider wesentlich mit zur Physionomie des neuen Frankreichs, wie dasselbe zumal durch die Juli-Revolution, und die Vorbereitungen zu ihr geworden.

Eine mehr heitere Seite dieses trefflichen Juli-Frankreichs ist die Eitelkeit seiner Notabilitäten, für welche die Pairie sogar in ihrem jetzigen Zustande noch immer etwas ungemein Anlockendes hat. Das derzeitige Ministerium wollte das wohlfeile Mittel, sich angenehm zu machen, ebenfalls benutzen, und es verlautete, daß zwölf Ernennungen in Aussicht gestellt seyen, und diese Kunde hat nicht weniger als hundert und sieben und zwanzig Bewerber in Bewegung gebracht. Welche Masse von Verdienst, und welche Bescheidenheit in dem Anspruche auf Anerkennung!

Den jüngst mitgetheilten Herzensergießungen über die Gestaltung des constitutionellen Lebens in Frankreich, lassen wir heut einige andere verwandten Inhalts folgen, welche wohl geeignet scheinen, das Nachdenken des Lesers in Anspruch zu nehmen. „Die Zeit der Session ist eine allgemeine Aufschiebung der Geschäfte, und da die Sessionen gewöhnlich sechs Monate dauern, so ist die Hälfte des Jahres für Frankreichs Thätigkeit verloren. Während jener sechs Monate belagern die Deputirten die Cabinette der Minister, welche alsdann nicht mehr Zeit haben, irgend etwas selbst zu sehen, oder selbst zu prüfen. Die großen politischen Existenzen werden während jeder Legislatur zweimal in Frage gestellt: erstens bei der Erörterung der Adresse, und dann bei Erörterung der geheimen Fonds,

ohne die unvorhergesehenen Schwierigkeiten zu zählen, welche durch die Ereignisse herbeigeführet werden. Alle Reformen und alle Maßregeln, welche Ruhe des Geistes und kaltes Nachdenken erfordern, werden bis nach dem Auseinandergehen der Kammern verschoben; und da am Ende doch alle Menschen nur eine gewisse Summe von Willenskraft und Geistesstärke auszugeben haben, so vergeht das Jahr in persönlichen Kämpfen und in unnützen Erörterungen, wobei nichts Ernstliches zu Stande kommt. — — Thätigkeit, Ruhe und Nachdenken sind die großen Eroberungen, die wir noch hinsichtlich unserer politischen Sitten zu machen haben. Wir lieben das Paradiren zu sehr, und das Studium nicht genug. Wir gefallen uns in lärmenden und nicht in nützlichen Werken. Wir haben für die Deputirten einen Saal gebaut, der wie ein Theater aussieht, und dem auch in der That nichts fehlt, als ein Orchester und ein Souffleur." Es ließen sich noch einige andere Geständnisse des Journalisten mittheilen, der so tiefe Blicke in das Getreibe der französischen Politiker gethan zu haben scheint, wir wollen uns indeß darauf beschränken, seine Bemerkung zu wiederholen: daß der Bau einer Meile guten Weges mehr werth sey, als die gesammten Reden einer Session, — was für constitutionelle Ohren ohne Zweifel ein Greuel, aber der Wahrheit vielleicht näher ist, als Mancher glauben möchte.

Rückblicke.

Die Königin Victoria ist die vierte regierende Königin von England in vier Jahrhunderten, von der ein neuer Mannsstamm auf dem englischen Throne erwartet wird. Die erste war die Königin Maria, vermählt mit Philipp, dem Sohne Kaisers Karl V., wovon Robertson Folgendes berichtet: Das Unterhaus war damals zwar ungemein fügsam gegen den königlichen Willen, machte aber doch lebhafte Vorstellung wider die spanische Bewerbung; mehrere Flugschriften schilderten die gefährlichen Folgen des spanischen Bündnisses, und beschrieben die Frömmelei und den Stolz von Philipp mit den gehässigsten Farben. Aber Maria achtete, bei der Festigkeit in allen ihren Entschlüssen, die Gegenvorstellung des Unterhauses oder die Gefühle des Volkes nicht. Der Kaiser hatte sich durch mancherlei Künste der Minister versichert, denen sie am meisten vertraute, sie erklärten sich warm für die Vermählung, und er spendete viel Geld, um die übrigen Geheimräthe zu gewinnen. Der Kardinal Pole ward in Dillingen angehalten, damit er seinen Landsmann Courtnay Graf von Devonshire nicht unterstützen konnte, dessen Wahl zum Gemahle der Königin die Engländer mit Wärme wünschten. Die Verhandlung litt keinen Aufschub, sie ward mit größter Eile betrieben; der Kaiser bewilligte ohne Zögerung, alle Bestimmungen zu Gunsten Englands, welche die Minister als nöthig bezeichneten, um das Volk zu beruhigen und für die Vermählung zu stimmen, oder die den Ministern ihre eigene Furcht und Eifersucht vor einem fremden Herrn eingab. Die Hauptbestimmungen waren, daß Philipp während seiner Vermählung mit Maria den Titel König von England führen solle, der Königin solle aber die gesammte Verwaltung sowohl als die alleinige Verfügung über alle Einkünfte, Aemter und Pfründen verbleiben. Ihre Kinder sollen mit der Krone von England zugleich Burgund und die Niederlande erben. Wenn Karl, Philipps einziger Sohn aus erster Ehe, kinderlos verstirbt, so sollen die männlichen und weiblichen Nachkommen der Königin auch die Thronfolge in Spanien und allen Erblanden des Kaisers haben. Vor der Vermählung solle Philipp schwören, keine andere Diener als die Unterthanen der Königin zu behalten, und keine Fremde in das Königreich zu bringen, die den Engländern bedenklich seyn möchten, daß er keine Veränderung in der Verfassung und den Gesetzen von England machen wolle, und weder die Königin, noch eins seiner Kinder von ihr aus dem Lande führen werde, und daß er nach dem Tode der kinderlosen Königin die Krone dem rechtmäßigen Erben überlassen wolle, ohne irgend ein Verwaltungsrecht anzusprechen, daß England in Folge der Vermählung in keinen Krieg zwischen Spanien und Frankreich verwickelt werden, sondern das englische Bündniß mit Frankreich in voller Kraft bleiben solle.

Dieser Vertrag benahm aber den Engländern ihre Furcht und Eifersucht keineswegs. Sie sagten: Worte und Angelobungen sind schwache Sicherheit gegen die Uebergriffe eines ehrgeizigen Fürsten, der nur im Besitz der Gewalt und Vortheile, die er als Gemahl der Königin nothwendig erlangt, zu seyn braucht, um leicht die Bestimmungen zu beseitigen, die sein Ansehen oder seine Pläne beschränken. Sie waren überzeugt, daß je vortheilhafter die Vertragsbedingungen lauteten, desto mehr würde Philipp geneigt seyn, sie zu verletzen, und daß England eine Zubehör der spanischen Krone, wie Neapel und Mailand, werden, daß es die unleidliche Ueberwucht einer unterdrückenden Herrschaft bald fühlen, und gezwungen werden würde, Vermögen und Kraft auf Kriege ohne Interesse und Nutzen für sich zu verwenden. Diese Gefühle nahmen überhand, und überall im Königreiche war man über die Vermählung mißvergnügt, und über die Rathgeber der Fürstin unwillig. Es kam zum Aufstande, aber ohne Plan, und als er unterdrückt war, genehmigte das Parlament den Vertrag. Philipp landete in England mit einem glänzenden Gefolge, konnte zwar seinen natürlichen Ernst und Stolz nicht ablegen, und suchte weder den Vornehmen zu gefallen, noch das Volk einzunehmen, sondern die Gunst des Adels durch ausserordentliche Freigebigkeit zu erwerben. Für den Fall, daß er dennoch den beabsichtigten Einfluß über die Regierung nicht erreichen könnte, hielt der Kaiser zwölftausend Mann in Flandern bereit, um ihn damit in seinen Unternehmungen zu unterstützen. — Die Verfolgung der Protestanten, welche nun Robertson erzählt, ist die Schattenseite von seiner und Mariens Regierung,*) in allem Uebrigen war die Vermählung, wie der Vertrag andeutet, sehr vortheilhaft. Der Hauptvortheil aber, die Erbverbindung mit den Niederlanden, ward nicht erreicht; als die Königin sich schwanger glaubte, war sie wassersüchtig, und sie starb kinderlos.

Als die zweite regierende Königin zählt hier nicht Elisabeth, die ihr Leben lang zwar Freier, aber keinen Gemahl haben wollte, sondern die gute Königin Anna, die vor ihrer Thronbesteigung an den Prinzen Georg von Dänemark vermählt war, und statt welcher König Wilhelm III. bis an seinen Tod fortregierte, wie er statt ihres Vaters und ihrer Schwester Marie, seiner Gemahlin, regiert hatte. Diese Verwirrung erklärt sich dadurch, daß er den König Jakob II. entthront hatte, und nach dem Rechte der Eroberung regierte, daß ein Mann dazu gehörte, um den schwankenden Thron zu befestigen, der mit dem Rechte des vertriebenen Königs und mit der Freiheitslehre aus Cromwells Zeit im Widerstreite war, und mit einer holländischen Leibwache umgeben ward. Es erkannten die damals gemachten Gesetze seine Gemahlin dem Rechte nach als regierende Königin, der That nach sollte sie aber nicht regieren, sondern ihr Gemahl allein König seyn, denn ihm allein sprachen sie die Verwaltung zu. Nach ihrem Rechte aus diesen Gesetzen zählt Marie als die zweite regierende Königin, die einen neuen Mannsstamm auf den Thron gebracht hätte, wenn sie nicht kinderlos gestorben wäre. Nach ihrem Tode war ihre Schwester anerkannte Thronfolgerin aber doch nicht Königin, Wilhelm blieb König so lange er lebte, aber ohne Leibwache von Ausländern, und mit desto schwächerer Macht, je beliebter Anna bei dem Volke und je mächtiger ihr Anhang und der von ihm früher zur Haft gebrachte, und nun zum Gouverneur ihres Sohnes ernannte Marlborough im Parlamente sich fühlte.

*) Philipp erwartet noch seinen Geschichtschreiber. Selbst Hume giebt davon eine Vorstellung nach dem Zerrbilde, welches Voltaire in seiner Art mit den Farben macht, die verfolgte englische und niederländische Protestanten gemischt haben. Philipp hatte ein gutmüthiges Gesicht, helle Haare und Augen, die damaligen Spanier waren aber von Ximenez noch grimmiger angebetzt, als die jetzigen von Cabrera, und alles, was sie damals in ihrem Uebermuthe thaten, kommt doch wohl nicht auf Philipps Rechnung!

Anna, die Lieblingstochter ihres Vaters, wünſchte nicht ohne ſeine Zuſtimmung die Krone zu tragen, und ließ mit ihm heimlich darüber verhandeln, auch dabei die Thronbeſteigung ihres Bruders in Ausſicht ſtellen. Der alte Vater aber antwortete in ſeinem Wunderglauben und nach dem Sinne ſeiner Räthe, welche die ihm günſtige Wendung der Dinge in England ſahen, und noch mehr hofften: Ich vermag das Unrecht zu ertragen, aber nicht es zu billigen. Die Krone gehört mir und nach mir meinem Sohne. Anna liebte die Ihrigen, ſie behielt von neunzehn Kindern kein Einziges, nun blieb ihr noch ein Bruder übrig, der ſich nach ihres Vaters Tode König nannte, und ſich dadurch und durch ſeine franzöſiſche Verbindung den engliſchen Machthabern noch gehäſſiger machte. Anna verſprach ihm indeß, ihn zu der Thronfolge zu verhelfen, und ſtrebte redlich dafür; ſie mußte aber grade das Gegentheil von dem thun, was ſie nach ihrem Herzen thun wollte. Sie mußte dem Hauſe Braunſchweig die Thronfolge in dem Geſetze über die Vereinigung der engliſchen und ſchottiſchen Kronen und Parlamente zuſichern, in dem Utrechter Frieden die Verbannung ihres Bruders aus Frankreich unterſchreiben, und einen Preis demjenigen zuerkennen, der den Geächteten auf britiſchem Gebiete betreffen und vor den Friedensrichter ſtellen würde. Noch mehr, eine Preisverheißung für die Tödtung ihres Bruders war gefordert, aber von ihr nicht zu erhalten; ſie begünſtigte, ſoviel in ihren Kräften lag, ſeine Anhänger, und war immerfort auf ſeine Nachfolge bedacht. Sie erklärte ſich entſchieden gegen die Ueberkunft des braunſchweigiſchen Prinzen, des muthmaßlichen Thronerben, und war den Tories zu Willen, aber die Tories waren weder der furchtſamen Königin zur Entſcheidung, noch des eigenen Planes gewiß, und Bolingbroke war bei aller Schlauheit nicht der Mann, wie der entfernte Marlborough, einen Plan auf meiſt bewußtlos übereinſtimmende Mitwirkung ſicher zu berechnen; die Whigs waren ihrerſeits an dem Hofe und in der Regierung zu wachſam, und im Parlamente bei dem geringſten Verdachte zu aufgebracht, und die Rückkehr des Stuart den Umſtänden und auch dem Volksglauben nach zu unheilvoll, als daß nicht der Plan dazu das kühnſte Wagſtück geweſen wäre. Eine leiſe Richtung dahin haben die Verhandlungen in den letzten Jahren der Königin, die Richtung verbirgt ſich wie bei der Brandung das Waſſer unter ausgehöhltem Ufer, während darüber die Wogen ſich bekämpfen. Die Katholiken hielten ſich verborgen, und von den Proteſtanten bekannte ſelten einer ſeinen Unwillen über die Vertreibung der Stuarts, die mit Unrecht und mit Unehre geſchehen war, Blut oder Gold gekoſtet, und nichts gebeſſert, ſondern alles verſchlimmert, und das Königsrecht nicht aus dem Streite, ſondern durch Rechtsbeſtimmungen hinein brachte, wonach das Erbrecht auf die Krone anerkannt, und doch zu Gunſten Wilhelms aufgehoben, die Gewalt untheilbar und doch in dem dreitheiligen Parlament vertheilt ſeyn ſollte, und die geſetzliche Verpflichtung mit dem herrſchenden Kirchenglauben und der eigenen Ueberzeugung ſich verknüpfte oder gelöſt war. Es ward eigentlich zwiſchen denen fortgeſtritten, welche im Kriege geſiegt hatten und beſiegt waren; die Beſiegten ſchloſſen ſich an die, denen der Sieg die gewünſchten Vortheile nicht gewährt hatte, und die waren zahlreich, obgleich nach der engliſchen Verfaſſung die Gnaden und Gaben weniger Mißvergnügte und Undankbare, als in andern Staaten machen, weil ſie beſchränkter ſind, und die örtlichen Machthaber durch Gemeinwahlen und nicht von der Regierung ernannt werden. Die zeitigen Machthaber durch den Krieg und Sieg ſtellten ſich als die Stützen des Throns dar, und indem ſie, die Whigs, ihn bewachten und vertheidigten, ſuchten ſie ihre Macht zu ſichern und zu erweitern; ihre Gegner, die Tories, benutzten das Vorſchreiten derſelben auf Koſten der Thronrechte, um ſich dem Throne zu nähern, um ihn aus ſeiner gefährlichen Stellung zu helfen, und nach ſeinen wiedergewonnenen Dienſtſtellen auch die verlorene örtliche Macht wieder zu gewinnen. Sie waren noch artigere Herren*) als die Whigs, aber auch Marlborough trieb die Artigkeit ſo weit, daß er Bedientendienſte bei Ludwig XIV. that, und ſie ſtanden doch bei der Menge nicht ſo gut, als die Whigs, von denen Hume ſagt, daß ſie die Freiheit mit dem Könige und auch ohne ihn wollten. Die Tories ſtanden ſich dagegen bei Hofe beſſer, ſeit Marlborough davon entfernt war, und beide hielten ſich ſo das Gleichgewicht, daß um jede erledigte Stelle klein oder groß zwiſchen ihnen auf das Heftigſte geſtritten wurde. Die Königin wollte darin gern ihren Willen durchſetzen, und konnte es doch nicht, und zog es ſich deſto mehr zu Gemüthe, je mehr ſie nach dem Tode ihres Gemahls kränkelte. Sie ſtand einſam und die Ihrigen betrauernd als die Letzte in ihrem Hauſe, klagte mit ihren Hofſrauen, mit den ſie ſonſt fröhliche Lieder geſungen und die Guitarre als Meiſterin geſpielt hatte, und ließ von ihnen noch mehr als früher die Geſchäfte mit den Miniſtern beſprechen und vermitteln. Dazu hatte ſie ihren lieben treuherzigen Gemahl gut brauchen können, er war ihr durchaus ergeben und blieb den Whigs redlich befreundet, ſchadete aber Niemandem und hatte Verſtand genug, ſich mit der Geſchäftsleitung nicht zu befaſſen, die er nicht verſtand. Er hatte dem Namen nach den Oberbefehl über Heer und Flotte, ward aber nicht einmal dem Namen nach König, und gegen die engliſche Rechtsgewohnheit entſchied der Vorgang mit ſeinem Schwager König Wilhelm nicht; der Vorgang mit ihm aber, der Herzog von Cumberland an der Seite ſeiner Gemahlin, der regierenden Königin blieb, hat die engliſche Rechtslehre beſtimmt, wonach der Gemahl der regierenden Königin als ihr Unterthan betrachtet wird. Als ſolcher kann er auch Hochverrath gegen ſie begehen, doch nicht wie die Gemahlin des regierenden Königs dadurch, daß er gegründete Urſache zur Eiferſucht giebt. Er hätte ohne Zweifel eine Klage gegen den Verführer ſeiner Gemahlin, aber nicht gegen ſie erheben können, die nach dem Lehrbegriffe vom Königthum kein Unrecht thun kann, und thut ſie es, nach Blackſtone, ſich gegen den Beleidigten in den Naturzuſtand verſetzt. Dem gemäß erkannte das Oberhaus nicht für den klagenden König Georg IV. gegen ſeine Gemahlin, um nicht auch über ihn zu erkennen; wäre ſie allein im Unrecht geweſen, ſo dürfte ihre Verurtheilung auch ohne die ekelhafte Beweisführung erfolgt ſeyn.

Es kommt nun noch in Betracht, daß das Mündigkeitsalter für die regierende Königin nicht mit dem ein und zwanzigſten, ſondern mit dem achtzehnten Jahre anfängt, und ſie zur freien Wahl ihres Gemahls alsdann mit der einzigen Ausnahme berechtigt iſt, daß er Proteſtant ſeyn muß. Die übrigen Prinzeſſinnen ſind bis zum fünf und zwanzigſten Jahre an die königliche Bewilligung zu ihrer Vermählung gebunden, wenn aber dieſe in Jahresfriſt auf ihr Anſuchen nicht erfolgt, ſo dürfen ſie ſich deshalb an das Parlament wenden. Für die Königin iſt die Wahlfreiheit das einzige ihr vorbehaltene Recht in Betreff ihres Gemahls, wegen ſeiner übrigen Rechtsſtellung iſt ſie an die Zuſtimmung der beiden Parlamentshäuſer gebunden. Seine Stellung kann kraft der Machtvollkommenheit des Parlaments nach den jedesmaligen Umſtänden geordnet werden, und es iſt in allen ihren Abſtufungen auch geſchehen. Die Königin Anna hatte ihren Gemahl zum erſten Unterthanen mit dem Range über Alle, Marie hatte ihren Philipp mit perſönlichem Königsrechte zur Seite, und König Wilhelm hatte die Ausübung der königlichen Gewalt im eigenen Namen ſtatt ſeiner Gemahlin Marie.

Nach den jetzt obwaltenden Umſtänden erſcheint es wahrſcheinlich, daß für den Gemahl der Königin Victoria der Mittelweg erwählt werde, wie bereits die muthmaßliche Zeit ihrer Vermählung ſich auf ſolche Weiſe berechnet: Die Königin iſt bereits zwanzig Jahre alt und wie ſchnell die Botſchaft von ihrer Verlobung in die Parlamentshäuſer gebracht, wie einſtimmig ſie dort durch

*) Das Wort Artigkeit kommt in ſeiner Wurzelart mit der lateiniſchen Wurzel genus in dem entſprechenden gentlemenline überein, es iſt älter als das engliſche; ſollte es ſich aus der Zeit herſchreiben, worin Kaiſer Friedrich II. für den artigſten Herrn galt, und worin unſere namhaften Familien in Stadt und Land und auch manche Volkslieder kenntlich werden?

Zuruf genehmigt wird, und wie die Anſtalten zur Vermählungsfeier beeilt werden, ſo erreicht die Königin doch inzwiſchen das engliſche Mündigkeitsalter von ein und zwanzig Jahren. Sie iſt alsdann noch jünger, als die Bräute in England gewöhnlich ſind, aber die Vortheile von der Anweſenheit eines Gemahls im Schloſſe, von der Hoffnung eines Thronerben für die Volksſtimmung, und von der Beſeitigung mancherlei Miſſverhältniſſe fallen bei allen Erwägungen mit entſcheidender Schwere ins Gewicht. Vortheile, mit deren Erfüllung der muthmaßliche Gemahl nach ſeinem Alter, Ausſehen und Weſen ſich in entſprechender Beziehung darſtellt. Er bringt der Königin zwar nicht, wie Philipp der Gemahlin Maria, das Erbrecht auf Burgund zu, aber König Leopold von Belgien iſt ſein Oheim, ſein Vetter hat dem portugieſiſchen Throne Erben gegeben, und England bedarf keiner Vermählung wie zu Philipp's Zeiten, um mit Spanien befreundet zu ſeyn, und den Zugang zu den Spaniern in Amerika zu haben, auch desgleichen nicht, um mit Oeſterreich ſich zu verſtehen. Es hat äuſſerlich die Stellung und eine viel höhere erreicht, als es bei der Vermählung der Königin Maria mit dem ſpaniſchen Infanten zu erreichen hoffte.

Seine innern Zuſtände könnten aber bedenklicher ſeyn, als die, welche der guten Anna Herzeleid bis an ihren frühen Tod 1714 machten. Damals war die Staatsſchuld nur eine Zwergin, die mit Wilhelm aus Holland kam, und die reichen Leute an ihn köderte; nun iſt ſie eine Rieſin geworden, welche mehr als das ganze Heer und alle Schiffsmannſchaft verzehrt, und deren reiche Brut von den Leuten und deren Sachen nicht die mindeſte Kenntniß nimmt, auf deren Koſten ſie lebt. Damals war es zu Gunſten des Königthums, daß artige Herren ſich für den vertriebenen König mit franzöſiſcher Einwirkung durch geheime Verbrüderung zu verſtärken ſuchten, und darin die Anhänger der Königin verlaſſen muſſten; jetzt iſt mit amerikaniſch-franzöſiſcher Einwirkung das heimlichſte Weſen mit der offenen Bündnerei unter den Arbeitsleuten verbunden. Damals waren die Arbeitsleute bei vollen Schüſſeln und Bierkrügen geſund an Leib und Seele, ſie freuten ſich ihrer Hände Werke, kannten den Branntwein kaum, und weltbedienende Gewerke noch gar nicht; jetzt magern ſie meiſt bei magerer Koſt und trauriger Gewerkarbeit ab, ſie haben den Branntwein zum täglichen Getränk, leſen dabei aufrühreriſche Pfennigblätter, und heiß wie ihr Blut wird der Grimm über ihr Elend und über das Scheinglück der Reichen. Damals war die Fähigkeit zu öffentlichen Geſchäften und zur Leitung und Gewalt über die Menge nicht ohne gelehrte Schulbildung zu erlangen, und der Streit um die Macht zwiſchen den Reichen gefährdete ihren Reichthum nicht; jetzt bieten ſich die Hülfsmittel zum Selbſtunterricht auch dem Aermſten dar, er braucht nur natürliche Anlagen zu haben, und denen iſt der engliſche Himmel und auch noch die alterhaltene Häuslichkeit ſehr günſtig, und er vermag ſie dem Reichſten gleich auszubilden, und ſie für Erwerb und für Macht geltend zu machen. Die Zahl derer, die das können, iſt groß, und derer, die es wollten, noch unüberſehbar größer, und ſie alle geben nun den Dritten ab in dem Streite, den ſonſt die Torys und die Whigs, nun die Conſervativen und die Reformer führen, die von einander nichts als Zurückſetzung am Hofe und im Dienſte, Alles aber von den Radicals zu fürchten haben. Sie fühlen es tief und ſehen es klar, und vertragen ſich mit einander nach Möglichkeit. Aber die böſe Saat trägt immer reichere Frucht. Die Iren haben ſich den rechten Augenblick erſehen, um einträchtig in der Zwietracht unter den Engländern die Geſetze zu zerreißen, die ihnen Wilhelm mit ſeinem blutigen Schwerte geſchrieben hatte, ſie ſetzen nun die Engländer in die doppelte Verlegenheit, daß ſie in und auſſer dem Parlamente eine bedenkliche Stellung und Sprache annehmen, und daß ſie wegen wiederholter Miſſernten die übliche Ergänzung des engliſchen Brotkorns nicht leiſten können. Unter der guten Anna ernteten die Engländer nicht bloß Korn reichlich für ſich, ſondern führten es auch gewöhnlich noch aus, ſie ſorgten für ihre wenigen Armen gut, und ein Bettelvolk hatten ſie gar nicht; jetzt können ſie ſich von ihren noch ſo geſteigerten Ernten nicht ernähren, und haben dazu mehr als eine Million Bettler zu erhalten, weil ſie das Arbeitsvolk zu Allerweltswaaren halten. Das muß ſo fortgehen, wenn die Wirthſchaft der Erben oder Käufer bei ihrer ſchweren und oft verzweifelten Annahme der Güter oder Fabriken Beſtand haben ſoll, und das ſcheint doch nicht fortzugehen, da die Iren ſich nicht mehr verhungern laſſen, damit die engliſchen Arbeiter nicht hungern, und da die Arbeiter ſchon Gift und Galle ſind, daß die Herren ſpaniſche grüne Erbſen einen Monat früher und wohlfeiler als die einheimiſchen eſſen, und daß die Arbeitsleute fremdes Korn nicht eher kaufen dürfen, als bis das einheimiſche übertheuer iſt. — Mit dem allen hängt das ſchwerſte Uebel zuſammen, das unter der Königin Anna noch unbekannt war. Damals war der Geldwerth natürlich geſtiegen, weil der Werth des baaren Geldes durch ſeine Vermehrung aus Amerika gefallen war, und Wechſelzahlung war ſo ſelten, daß ſie, wie Hume bemerkt, in London auf Frankfurt kaum erlangt werden konnte; nun iſt der Geldwerth der Sachen auf eine künſtliche und ſchwankende Höhe gebracht, weil Wechſel und Banknoten und Staatsſchuldſcheine neben dem baaren Gelde und ihm gleich gelten, aber nicht ſtetig, ſondern von Zeit zu Zeit gegen das baare Geld verlieren, wie eben jetzt bejammert wird. Der Nachtheil endlich, daß Anna in ihren Wünſchen, aber nicht in ihrem Willen feſt war, iſt jetzt nicht da. Die Königin Victoria hat ihren Willen auch gegen Wellington geltend gemacht, und die Hoffnung iſt auch vorhanden, daß ihr zukünftiger Gemahl den verſöhnlichen Sinn des damaligen Herzogs von Cumberland haben werde. Mögen ihr die Thronerben nicht wie allen früheren regierenden Königinnen fehlen.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politiſches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von dieſem Blatte erſcheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Poſtämter und Buchhandlungen Deutſchlands bezogen; die letztern belieben ſich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 46. Berlin, den 16ten November. **1839.**

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe. — XXI. Landeseigenthum und Grundeigenthum.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe.

Berlin, den 14. November 1839.

Großbritannien. Der für unterdrückt und todt ausgegebene Chartismus iſt plötzlich auf einigen Punkten in Wales wiederum aufgetaucht, am entſchiedenſten zu Newport, wo ein vollſtändiges Gefecht ſtatt fand, und einige Menſchenleben koſtete. Mehrere tauſend Aufrührer zerſtiebten bald vor einer verhältnißmäßig ſehr geringen Anzahl Linientruppen, wie dieß immer geſchehen wird, aber die Leichtigkeit des erfochtenen Sieges darf nicht über die Gefahr verblenden, welche in der Sache ſelber, in der Möglichkeit liegt, ſolche Maſſen für revolutionaire Zwecke ſchnell in Bewegung zu bringen.

Als ein Muſter politiſcher Gewiſſenhaftigkeit — beſonders empfehlenswerth für die andere Küſte des Kanals — kann das Verfahren des Parlaments-Mitgliedes für Wicklow, Sir Ralph Howard's gelten, welcher bisher das Miniſterium unterſtützte, aber durch deſſen neuerliche Maßregeln ſich zum Gegentheile gedrungen fühlt, und dieß ſeinen Wählern in folgender Weiſe zu erkennen giebt: „Seit ich das letzte Mal die Ehre hatte, mich um Ihre Stimmen zu bewerben, hat in der Politik des Melbourneſchen Cabinets eine wichtige Veränderung ſtattgefunden. Die geheime Abſtimmung iſt jetzt zu einer offenen Frage gemacht worden; dieſer Anfang zu einer organiſchen Veränderung in der Verfaſſung iſt nach meiner Anſicht ein höchſt gefährlicher Schritt, und die von dem Greyſchen Miniſterium eingeführte Abgeſchloſſenheit der Reform-Bill ſo gut als aufgehoben. Die letzten Ernennungen, welche alle der Bewegungs-Partei angehören, ſtimmen völlig mit dieſer Veränderung überein, Herr Shiel geht in der That viel weiter, als ſeine Collegen; ſeine Anſicht über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der legislativen Union und der gänzlichen Vernichtung der proteſtantiſchen Kirche in Irland iſt Jedermann bekannt. Ich halte es für meine Pflicht, Sie zu benachrichtigen, daß mein Gewiſſen mir nicht geſtattet, dieſen Anordnungen beizuſtimmen; auch würde ich mich niemals dazu verſtanden haben, unter der Bedingung Ihr Repräſentant zu werden, Vertrauen in ein Miniſterium ſetzen zu müſſen, deſſen Mitglieder ſolche Principien hegen. Die Reform-Bill wird in kurzem von Ihnen verlangen, daß Sie Ihre Stimmen regiſtriren. Ich halte daher dieſen Augenblick für den geeignetſten, Ihnen dieß mitzutheilen, da die Partei, welche mir die Ehre erzeigt hat, mich für das Parlament zu wählen, es nun vielleicht für angemeſſen halten dürfte, für eine künftige, wahrſcheinlich nicht ſehr entfernte Wahl einen anderen Candidaten aufzuſtellen, deſſen Geſinnungen mit den Ihrigen übereinſtimmend wären. Ein ſolcher Candidat könnte noch Pflichten in Bezug auf die bevorſtehende Regiſtrirung zu erfüllen haben. Da ich der Meinung bin, daß die Zeit gekommen iſt, wo ein gemäſſigteres Miniſterium gebildet werden muß, das mit keinem der Extreme der beiden großen Parteien, in die jetzt das Reich getheilt iſt, in Verbindung ſtände, ſo halte ich es für ſehr wahrſcheinlich, daß ich niemals wieder als Candidat auftreten werde, um Ihre Intereſſen im Parlament zu repräſentiren, und ich habe nur hinzuzufügen, daß diejenigen, welche ſeit mehreren Jahren ſo gütig waren, ſich als meine beſonderen Freunde zu betrachten, bei der bevorſtehenden Wahl, an der ich nicht Theil nehme, völlige Freiheit haben, dasjenige zu thun, was ihnen am zweckmäßigſten erſcheint."

Spanien. Die Erörterung des Entwurfes zur Antworts-Adreſſe hat den conſequenten Revolutionairen eifrig benutzte Gelegenheit gewährt, mittelſt grimmiger Anfälle den Fehler wieder gut zu machen, welchen ſie durch die theatraliſche Verſöhnung mit den Miniſtern begangen zu haben glaubten. Jene Discuſſion, bekanntlich eine der bedeutſamſten Erſcheinungen des ſogenannten conſtitutionellen Lebens, geſtaltete ſich hier mehr als einmal zu ganz perſönlichen Streitereien mit Rückblicken auf die Vergangenheit der Kämpfenden, wobei einige derſelben in keiner Weiſe gewannen; der Conſeils-Präſident hatte den Muth, jede Theilnahme des Cabinets an den Reiſen des Herrn v. Zea Bermudez auf das beſtimmteſte abzuleugnen*). Der nahe liegende Gedanke, entweder die Cortez aufgelöſt, oder das Miniſterium abtreten zu ſehen, iſt indeß nicht erfüllt, ſondern von jedem der beiden Wechſelfälle etwas geſchehen: der Congreſſ ward bis zum 20. d. Mts. vertagt, und General Alair legte das Portefeuille des Kriegsweſens nieder.

Nach längerem Stillſtande iſt Espartero um etwa zwei Meilen vorgerückt, ſo daß ſeine Armee zuletzt etwa am linken Ufer des Guadalupe (eines bei Caspe ausmündenden Nebenfluſſes des Ebro) ſtand, und die vom Feinde beſetzten Punkte Segura und Aliaga bereits im Rücken hat. Höchſt unwahrſcheinlich iſt, daß bei der vorgerückten Jahreszeit, und all den Schwierigkeiten, welche die Oertlichkeiten darbieten, noch ernſtlich von einer großen Operation die Rede ſey, während vielleicht noch immer die Hoffnung vorwaltet, in den Reihen der Royaliſten einen zweiten Maroto aufzufinden. Auch würde uns durchaus nicht befremden, wenn die franzöſiſche Regierung ſogenannte Unterhandlungen mit Don Carlos anknüpfte, und als Preiß für ſeine Entlaſſung den Befehl an die Generale Cabrera und España forderte, die Waffen nieder zu legen; da indeß die richtige Mitte keinenfalls noch mehr imponirt als vormals Herr von Buonaparte, und der Infant deſſen Drohungen rühmlich widerſtand, ſo ſteht zu hoffen, er werde auch jetzt ſich ſelber treu bleiben.

Mehrfachen Angaben nach wäre Graf España durch irgend eine Bewegung unter den Royaliſten genöthigt worden, Catalonien heimlich zu verlaſſen. Sollte der Verrath hier Nachahmung gefunden haben?

Frankreich. Das Einberufen der Kammern zum 23. Dezember d. J. gewährt ſämmtlichen nicht vom Miniſterium bezahlten Journalen erwünſchten Stoff zur Oppoſition, und es hat etwas Komiſches zu ſehen, mit welchem Ernſte ſie die alljährlich und unter jeder Verwaltung wiederkehrende Siſyphus-Arbeit übernehmen, die Nachtheile eines ſo ſpäten Zuſammentretens der Volks-Repräſentanten ins Licht zu ſtellen.

Jeder Miniſter-Wechſel brachte bisher eine mehr oder minder große Bewegung in die ganze abſetzbare Maſſe der unteren Beamteten, von denen in der Regel mehrere ihre Stellen den Günſtlingen des neuen Machthabers überlaſſen mußten; daß unter ſolchen Umſtänden von Dienſtehre nicht

*) Im Laufe der desfallſigen Discuſſion äuſſerte Herr Calatrava: In Deutſchland iſt die öffentliche Meinung durch eine Denkſchrift, deren Abfaſſung man einem Doktor der dortigen Univerſität — das Ausſprechen des Namens gelang dem Redner trotz dreimaliger Verſuche nicht — übertrug, und dadurch berichtigt worden, daß man in der Allgemeinen Zeitung von Augsburg die öffentliche Aufmerkſamkeit auf dieſe Denkſchrift lenkte. Sollte jener unausſprechliche Publiciſt ſich vielleicht Zöpfl nennen?

die Rede seyn kann, versteht sich von selbst, doch hätte schwerlich diese Rücksicht allein eine Aenderung herbeigeführt, wenn nicht auch schwere materielle Nachtheile hervorgetreten wären. Man hat nunmehr einen kleinen Anfang mit den bei der Verwaltung der direkten Steuern angestellten siebentausend Beamteten gemacht; sie werden gegen die gröbste Willkür gesichert, und in vier Classen getheilt, bei welchen ein Aufrücken nach genau festgestellten Grundsätzen stattfinden soll, u. s. w. Eine so einfache und natürliche Sache würde kaum verdienen erwähnt zu werden, wenn nicht der französische Journalismus sie als hochverdienstlich rühmte, — in einem Lande, das sich anmasst, das Musterbild der Civilisation und Cultur zu seyn!

Endlich ist die neue Pairscreation erfolgt. Die Liste enthält die Namen von zwanzig Glücklichen, aber keine Celebritäten, wenn man die Herren Etienne und Viennet, oder Persil, oder einige alte Generale nicht dafür gelten lassen will, die zur Zeit des Kaiserthums natürlich auf niederer Stufe standen. Es wäre indess auch unbillig, die Forderungen allzuhoch zu spannen, sie müßen vielmehr im Verhältniß zur Gegenleistung stehen, und diese möchten wir nicht eben hoch anschlagen.

Deutschland. Die Abtretung des wallonischen Theiles vom Großherzogthum Luxemburg an das neue Königreich Belgien machte Arrangements zwischen dem Könige der Niederlande einerseits und dem herzoglich Nassauischen Hause, sowie dem deutschen Bunde andrerseits erforderlich, welche nun endlich zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, und aus den nachstehenden beiden Documenten hervorgehen.

„Nachdem in Folge der beklagenswerthen Ereignisse des Jahres 1830 die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg eine politische Nothwendigkeit für Se. Majestät den König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, geworden war, darauf dieser Theil wirklich durch Se. Majestät durch den Art. 2. des am 19. April d. J. zu London abgeschlossenen Vertrages abgetreten worden ist, und Se. Majestät zu diesem Ende, in Gemäßheit des Familienpaktes von 1783, die Zustimmung der Durchlauchtigsten Agnaten verlangt hat, sind als Bevollmächtigte für die diesen Gegenstand betreffenden Unterhandlungen von Seiten Se. Majestät des Königs der Niederlande ernannt worden: der Herr Baron Hugo van Zuylen van Nyevelt, und von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs von Nassau, der Herr Karl Wilderich, Graf von Walderdorff, welche, unter dem Vorbehalt der Ratification ihrer erlauchten Höfe, folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben: Artikel 1. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau verspricht, nachdem er die im Art. 2. stipulirte Entschädigung erhalten hat, für sich, für Se. Durchlaucht den Herrn Erbprinzen Adolph von Nassau und seine übrigen männlichen Descendenten, so wie für seinen Durchlauchtigsten Herrn Bruder, den Prinzen Friedrich von Nassau auf die Rechte Verzicht zu leisten, die, in Gemäßheit des Familienpaktes von 1783 und der Wiener Congreß-Akte vom 9. Juni 1815, der Walramschen Linie des Hauses Nassau auf jenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zukommen, den Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch den Art. 2. des Londener Vertrags vom 19. April 1839 abgetreten hat. Art. 2. Nachdem von Seiten des Königs der Niederlande erklärt worden ist, daß er nicht in der Lage sey, den Agnaten eine Entschädigung in Gebiet und Bevölkerung in Tausch geben zu können, und nachdem, zu gleicher Zeit, die Nothwendigkeit erwiesen worden ist, durch die Zustimmung der Agnaten, ein Hinderniß zu heben, das der Feststellung allgemeinerer und wichtigerer Interessen im Wege stehen könnte, haben die hohen Agnaten sich bereit gezeigt, unter diesen dringenden Umständen nicht mehr auf einer Gebiets-Entschädigung in der Provinz Limburg zu bestehen, und es ist beschlossen worden, daß, statt dieser Entschädigung, S. M. der König der Niederlande Sr. Durchl. dem Herzog von Nassau ein Capital von 750,000 Fl., im Fl. 24 Fuß, zahlen. Art. 3. Dieses Capital von 750,000 Fl., im Fl. 24 Fuß, soll innerhalb drei Monaten, in groben Münzsorten, kostenfrei, zu Wiesbaden oder Frankfurt a. M. ausbezahlt werden, und zu gleicher Zeit sollen die in gehöriger Form abgefassten Zustimmungs-Akten S. D. des Herzogs von Nassau, S. D. des Erbprinzen von Nassau und des Durchlauchtigsten Prinzen Friedrich von Nassau ausgewechselt werden. Art. 4. Die Rechte der Walramschen Linie des Hauses Nassau auf den bleibenden Theil des Großherzogthums Luxemburg, mit Inbegriff der Stadt und Bundesfestung gleichen Namens, bleiben in ihrer ursprünglichen Stärke und Kraft, und unter den nämlichen Bürgschaften, die durch die Wiener Congreß-Akte festgestellt worden sind. Art. 5. Von Seiten des Königs der Niederlande sollen die nöthigen Maßregeln getroffen werden, damit die, dem abgetreten Theile des Großherzogthums aufgelegten Bundes-Verpflichtungen nicht dem bleibenden Theile dieses Großherzogthums zur Last fallen. Art. 6. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationsakten sollen innerhalb vierzehn Tagen oder früher zu Wiesbaden ausgewechselt werden. Also gegeben zu Wiesbaden, den 27. Juni 1839.

Das zweite Aktenstück ist der, in der neunzehnten Sitzung am 5. September d. J. von der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung gefaßte Beschluß: „Die Bundes-Versammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staats-Vertrages an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neugebildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahre 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen, erklärt hat. So wie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg kollektiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren. Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden. Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundes-Gesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königl. Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten."

So ist denn endlich eine Angelegenheit erledigt, welche dem Deutschen Bunde allerdings weder materielle, noch moralische Vortheile gebracht hat.

XXI. Landeseigenthum und Grundeigenthum.

Von allem Eigenthum ist ohnstreitig das Landeseigenthum das wichtigste und segensreichste. Das wichtigste, weil es den Eigenthümer berechtigt, und dadurch auch befähigt, in einem weiten Raume, in einem gewissen Kreise, der einen bewohnbaren Theil der Erde umfasst, der oberste Repräsentant der göttlichen Gerechtigkeit und Güte, oder der Statthalter Gottes zu seyn, und dessen heiligem Willen, oder gleichviel, der Vernunft, in diesem Kreise seiner Wirksamkeit die Herrschaft zu geben. Das segensreichste Eigenthum ist das Landeseigenthum, weil solches das landesherrliche Territorialrecht verleiht, seinen Besitzer dadurch zum Fürsten macht, und den Staat begründet, unter dessen Schutz allein die Bewohner dieses Landes sich zu einem Volke vereinigen und ein vernünftiges Leben zu entbinden vermögen.

Das wirkliche Bestehen, die objective Realität dieses Eigenthums, liegt offen am Tage. Jeder Mensch ist gezwungen, dasselbe anzuerkennen. Denn wohin er

auch ſeine Schritte wende, immer betritt er einen Staat, weil jeder bewohnbare Theil der Erde längſt ſchon in das erworbene Eigenthum übergegangen iſt, und als ſolches den Rechten und Dingen angehört, welche erblich ſind. Gleichwohl wird dieſes Eigenthum ſowohl in der Theorie als im Leben nur von Wenigen erkannt, und ſo ſegensreich daſſelbe auch in ſeiner Wirkung iſt, ſo gehaſſt und angefeindet finden wir ſolches, und zwar am meiſten von denen, welche am eifrigſten die Welt beglücken möchten. — Eine unſaglich heilloſe Verirrung des menſchlichen Geiſtes hat ſich ſeit Jahrhunderten, ja ſeit Jahrtauſenden, von Geſchlecht auf Geſchlecht fortgeerbt, und ſich der menſchlichen Begriffe und Vorſtellungen vom Staate ſo bemeiſtert, daß ſelbſt der mächtigſte Fürſt, der öffentlichen Meinung gegenüber, kaum wagen kann und darf, mit klaren Worten auszuſprechen, daß er als Landesherr, ſich auch wirklich als Herr des Landes zu betrachten und geltend zu machen habe. Ja, ſo verhaſſt iſt dieſes Eigenthum der unverſtändigen großen Menge, daß nichts das Anſtreben gegen die daraus fließenden fürſtlichen Rechte, wenigſtens von einer Zeit bis zur andern zu beſchwichtigen vermag, als die unglückſeligen Folgen und blutigen Greuel, welche dieſes Anſtreben ſelbſt alsbald herbeiführt.

Der Grund dieſer heilloſen Verirrung iſt hauptſächlich die Verwechſelung der menſchlichen Willensfreiheit mit der, von der Vernunft gebotenen Rechtsfreiheit. Wer dieſen Irrthum theilt, hält auch (wie ſchon früher in dieſen Blättern bewieſen ward) die fürſtlichen Rechte unvereinbar mit der Freiheit der Völker; ihm iſt natürlich darum auch die Quelle verhaſſt, aus welcher die Fürſtenrechte fliessen. Aber ein Irrthum ſtützt ſich auf den andern. Ein anderer Grund der allgemeinen Verirrung liegt unſtreitig darin, daß man gewohnt iſt, Eigenthum nur immer den ſinnlich wahrnehmbaren Gegenſtand zu nennen, an welchem das Eigenthumsrecht haftet, ſtatt damit zugleich dieſes Recht ſelbſt vor Augen zu haben, und ferner, daß auf dem Grund und Boden nicht bloß das fürſtliche Recht des Landeseigenthums, ſondern auch das bürgerliche Recht des Grundeigenthums haftet. Nothwendig müſſen wir daher, um das wirkliche Daſeyn des fürſtlichen Landeseigenthums zu beweiſen, daſſelbe vor allen Dingen vom Grundeigenthume der Bürger näher unterſcheiden.

Was dem Bürger oder Unterthan eigenthümlich angehöre, meint man, könne nicht zugleich des Fürſten Eigenthum ſeyn. Sehr wahr! aber etwas Anderes iſt die Scholle, der Acker, das Feld oder der Gegenſtand ökonomiſcher Nutzung, und etwas Anderes das Land als menſchlicher Wohnplatz. Beides hat ſeinen Werth, und beiderlei Werthe ſind in das Eigenthum übergegangen; jeder derſelben hat darum ſeinen Herrn, und beide haften an einem und demſelben Gegenſtande. Der letztere Umſtand iſt es, der die große Menge täuſcht, nicht aber den gründlichen Denker, wenn er zuvor begriffen hat, daß alles Eigenthum ein Recht, und als Recht etwas Geiſtiges, nämlich eine moraliſche Macht iſt, in welcher wir den Willen Gottes ſelbſt erkennen. Nicht als Sache, ſondern als Recht gedacht, beſteht ſowohl das Landes- als das Grundeigenthum jedes für ſich, und Eines unbeſchadet für das Andere neben einander, obſchon ſie beide an ein und daſſelbe Object gekettet ſind.

Das Grundeigenthum iſt das bürgerliche Recht, die Befugniß zur ökonomiſchen Benutzung des Grundes und Bodens, das Landeseigenthum hingegen iſt das fürſtliche Recht der Benutzung des Landes als menſchlicher Wohnplatz, das Recht der Landesherrlichkeit, welches den Beſitzer im Umfange ſeines Landes zum oberſten Repräſentanten der göttlichen Gerechtigkeit und Güte, alſo zum Souverain, und folglich auch zum oberſten Geſetzgeber, Gerichtsſtand oder Richter und zum oberſten Schutzherrn aller derer macht, die das Land friedlich betreten, und darum ferner auch zum oberſten Aufſeher und Vollſtrecker des Rechts und aller Landesangelegenheiten. Aus dem Landeseigenthume fließen alle die Rechte, welche zu Erfüllung jenes fürſtlichen Berufs ſchlechterdings nothwendig ſind, namentlich das Recht, die Bedingungen feſtzuſtellen, unter welchen der fürſtliche Schutz, die landesväterliche Vorſorge, die Wohlthat eines rechtlich geordneten Staats- und Volkslebens den Bewohnern des Landes gewährt werden kann und ſoll. — Das Landeseigenthum iſt demnach der letzte Grund aller fürſtlichen Rechte. Man entzieht ihnen dieſen einzigen haltbaren Grund, wenn man ſie durch Vertrag, Verfaſſung oder auf andere Weiſe erſt noch zu begründen ſucht.

Eine ganz irrige Meinung iſt es alſo, wenn man glaubt, das fürſtliche Landeseigenthum ſey nicht anzuerkennen, ohne dem Bürger das Grundeigenthum abzuſprechen. Die Erfahrung aller Zeiten und aller Staaten beweiſet ja auf das vollſtändigſte, daß die Rechte des Landesherrn und des Grundeigenthümers ſich wohl gegenſeitig von Auſſen begrenzen, wie alles Recht durch die Rechte Anderer begrenzt wird, das Recht des Grundeigenthums an ſich aber durch die Ausübung des landesherrlichen Rechts auf keine Weiſe beeinträchtigt, viel weniger aufgehoben wird, daß vielmehr erſteres durch das letztere den nöthigen Schutz findet. Eben ſo wenig wird ja auch umgekehrt das landesherrliche Eigenthum durch das grundherrliche aufgehoben oder nur verkürzt, ſelbſt dann nicht, wenn, wie in den Domänen, das Grundeigenthum ebenfalls im Beſitze des Fürſten iſt.

Eine eben ſo irrige Meinung iſt ferner die: das Landeseigenthum des Fürſten ſey mit der Freiheit des Volks unvereinbar. Recht und Eigenthum, dieſe unſchädliche moraliſche Macht, die nur zum Guten befähigt, iſt gar nicht geeignet, die Freiheit, die Rechte und das Eigenthum Andrer zu beeinträchtigen. Nur durch das Gegentheil von Recht, durch Unrecht, vermag ein Menſch den Andern in ſeiner Freiheit zu verletzen, oder ihn in deren Gebrauche zu hindern. Vermöchte man dieß auch durch das Recht, ſo müſſte ja dieſem eine ſich ſelbſt zerſtörende Kraft beiwohnen, ſo könnte die Vernunft nicht gebieten, ſolches heilig zu achten, und ſo würde alles Recht keine Anerkennung finden, folglich in ſich ſelbſt erlöſchen. Denn die moraliſche Macht des Rechts hat ja nicht der Berechtigte ſelbſt inne, ſie exiſtirt nur in der Bruſt deſſen, gegen den das Recht geltend gemacht wird, und der ſolches anzuerkennen hat. Auch der Fürſt hat die moraliſche Macht ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums nicht ſelbſt inne, ſie beruhet nicht auf ſeiner Willenskraft, noch weniger in ſeiner phyſiſchen Gewalt, ſie hat ihren Sitz nicht in der Mündung der Kanonen, und nicht auf den Spitzen der Bayonette, gehet auch nicht von Thron und Scepter aus; — jeder Menſch nährt ſie vielmehr in der eignen Bruſt. Dem Volke iſt die phyſiſche Möglichkeit gegeben, ſeinem Rechtsgefühle und den Forderungen der Vernunft zu widerſtehen; frei ſoll es ſich für das Gute entſcheiden, das iſt der Wille Gottes. Thut daſſelbe ſolches aber nicht, verweigert es die Anerkennung der fürſtlichen Rechte und des fürſtlichen Eigenthums, ſo iſt auch zu ſeinem eigenen Verderben die Wirkſamkeit des Staats gehemmt und aufgehoben. Denn damit erlöſcht auch der fürſtliche Rechtsſchutz und die Rechtsfreiheit des Volks ſelbſt, weil nun an die Stelle jener wohlthätigen moraliſchen Macht, die rohe phyſiſche Kraft tritt, mit der man jene erſetzen zu können, in heilloſer Verblendung wähnt. Dieſe Gewalt hat denn keine Schranken mehr, kein Geſetz, das ſie regelt und zum Guten lenkt. Der Menſch wird dann zum blutgierigen Tieger, und volle Beſtätigung erhält dann der Ausſpruch des Dichters: „Das Schrecklichſte der Schrecken, das iſt der Menſch in ſeinem Wahn!"

Aber nur vermöge unſerer Willensfreiheit, und keineswegs vermöge der von der Vernunft geforderten Rechtsfreiheit iſt uns gegeben, Recht und Eigenthum nicht anzuerkennen. Wir vermögen zwar dieſe Anerkennung zu verweigern, ſo wie überhaupt, Böſes zu thun, aber wir ſollen und dürfen es nicht, weil die Vernunft verbietet, von dieſer uns geſtatteten Willensfreiheit einen ſolchen Gebrauch zu machen. Geſchieht es dennoch, ſo bleibt der Frevel nicht unbeſtraft. Jenes große Gut, in dem wir die erſte abſolute Bedingung zu Entbindung eines vernünftigen Lebens erkennen, die Rechtsfreiheit des Menſchen und der Völker, iſt vernichtet, ſobald die fürſtlichen Rechte, ſobald das Landeseigenthum, aus wel-

chem ſie fließen, keine Anerkennung mehr findet. Es giebt kein kräftigeres und kein wirkſameres Mittel, Anarchie und Rechtloſigkeit herbeizuführen, als eben jene Nichtanerkennung.

Zuverläſſig iſt es daher eine furchtbare und kaum glaubliche Verirrung des menſchlichen Geiſtes, wenn die Theoretiker wähnen, den Völkern mit dem Beiſpiele der Nichtanerkennung des fürſtlichen Landeseigenthums vorangehen zu müſſen; wenn ſie wähnen, eine ſolche Begründung des Fürſtenrechts nicht zugeſtehen zu können, um der Freiheit der Völker willen. Hängt es denn nur von dem Gutbefinden der Staats- und Rechtslehrer, oder von dem Wahne und der Meinung der Publiciſten ab, ob ein wirklich gegebenes Eigenthum anzuerkennen ſey oder nicht? Die Vernunft ſtellt uns ja die Wahl nicht frei; alles beſtehende Eigenthum ſoll und muß anerkannt werden. Daß wir kein Recht haben, dem Fürſten ſein Landeseigenthum ſtreitig zu machen, und daß es ein wirklich beſtehendes Eigenthum ſey, iſt ſchon dadurch bewieſen, daß es kein Mittel giebt, auf dem Wege Rechtens in ſolchem Streben fortzukommen, daß man ſtets genöthigt geweſen iſt, ſtatt deſſen den Weg falſcher Lehre oder abgedrungener Verfaſſungen zu wählen, oder auch das Mittel der Empörung und phyſiſchen Gewalt in Anwendung zu bringen.

Nur der falſche Wahn, daß die Begründung des Fürſtenrechts durch das Landeseigenthum unvereinbar ſey mit der Freiheit des Volks, kann die Staats- und Rechtslehrer bis jetzt beſtimmt haben, dieſe Begründung zu leugnen oder zu ignoriren. Denn daß ſolche von ihnen ganz unerkannt geblieben ſeyn ſollte, wird wohl Niemand glauben, ſie liegt zu offen am Tage. Auch iſt es gar nichts Neues, daß wir jetzt das fürſtliche Landeseigenthum als ein wirklich beſtehendes Eigenthum anerkannt wiſſen wollen. Es iſt ſolches lange vor uns, aber leider nicht auf die rechte Weiſe behauptet und vertheidigt worden, weil man die Natur des Eigenthums überhaupt, wie wir ſie in dieſen Blättern zur Anſchauung gebracht haben, noch nicht begriffen hatte. Es ſind nur wenige Menſchenalter, daß man das Landeseigenthum mit den Worten, „jus mundi" zu bezeichnen ſuchte und dadurch lächerlich machte. Trotz dem, und trotz aller ſeitdem aufgetauchten falſchen Lehren deren Frucht die heutige öffentliche Meinung iſt, haben ſich aber dennoch im Leben der wahre Sinn und die Bedeutung der Worte erhalten: „Territorialrecht, Landesherr, Landeshoheit, Landesvater, Landeskinder, Fürſt, Fürſtenthum" u. ſ. w.

Als eine Erſcheinung im wirklichen Leben tritt uns das fürſtliche Landeseigenthum in der Erfahrung entgegen, es ließ ſich darum daſſelbe auch in der bisherigen theoretiſchen, Darſtellung des Staats nicht ganz umgehen. Aber unvereinbar war ſolches freilich mit den vorgefaſſten falſchen Begriffen vom Staate und Volk, unvereinbar mit der Volks-Souverainetät aus welcher man, in guter Abſicht, aber irrig, das Fürſtenrecht herzuleiten ſuchte. In ſolcher Abſicht nun ſuchte und fand man auch in der Benennung „Obereigenthum" ein Mittel, dem fürſtlichen Landeseigenthume, dieſer Erſcheinung im Leben keine weitere Folge in der Darſtellung des Staats zu geben, ſondern ſolches nur als ein untergeordnetes und zweifelhaftes Recht hinzuſtellen und zu betrachten. Nun giebt es aber in der ganzen Welt kein Obereigenthum, und darum auch kein Mittel- und kein Untereigenthum, und es kann auch ſchlechterdings weder Eines noch das Andere geben, weil der Begriff, „Eigenthum" eben dasjenige bezeichnet, was rechtlich nur Einer juridiſchen, (phyſiſchen oder moraliſchen) Perſon angehört. Daher iſt das in der Theorie angenommene Obereigenthum ein Widerſpruch in ſich ſelbſt, iſt nichts als die Aufſtellung einer contradictio in adjecto.

Dieſe Verſündigung an der Wahrheit rechtfertigte ein und der andere Theoretiker durch den Scheingrund: „Der Menſch könne nicht in der Luft ſchweben und auch nicht unter der Erde leben, er habe alſo ein urſprüngliches Recht auf den Grund und Boden, wo er geboren ſey." Wer ſähe aber nicht ein, daß man eben ſo gut ſagen könnte, „der Menſch könne auch nicht von der Luft leben, er habe alſo ein urſprüngliches Recht auf die ſich vorfindenden materiellen Güter; alle Güter der Erde müſſten daher ein Gemeingut ſeyn, es dürfe gar kein Eigenthum beſtehen, und folglich müſſe man allen erworbenen Eigenthumsrechten die Anerkennung verſagen. Mit Hilfe ſolcher Schlüſſe läſſt ſich alſo alles Recht und Eigenthum für ungültig erklären, wie vielmehr das fürſtliche, nachdem man ſolches zuvor als eine bloß menſchliche Erfindung dargeſtellt hat. Aber, der Leſer bedenke, wohin wir damit gerathen. Setzen ſich nicht die Rechts- und Staatslehrer, die Inſtruktoren unſrer Jugend, mit ihrer Lehre in Oppoſition gegen die Wirklichkeit, gegen die im Leben waltende höhere Vernunft, gegen den heiligen Willen Gottes, der durch jene Schlüſſe nicht entkräftet werden kann, gegen die von Ewigkeit her beſtehende Weltordnung und gegen die Geſetze der Natur und Nothwendigkeit, durch welche ein weiſer Schöpfer Recht und Eigenthum in ſeinem Schutz genommen hat? — — Das Anſtreben gegen das fürſtliche Recht und Eigenthum iſt nicht bloß Frevel gegen die Fürſten, gegen das Heilige, es iſt auch Frevel und Läſterung gegen Gott. Wer mag ſich liberal, wer mag ſich einen Menſchenfreund nennen, der nicht zurückſchaudert von dieſem Anſtreben, das ſo lange ſchon der Grundton der herrſchenden Geſinnung iſt!

Der Menſch hat ein urſprüngliches Recht Eigenthum zu erwerben, weil in ſeiner Natur begründet iſt, daß er ohne Eigenthum nicht ſeiner vernünftigen Natur gemäß leben kann. Aber urſprüngliches Eigenthum giebt es nicht, alles Eigenthum will rechtlich erworben werden. Von urſprüglichem Eigenthum kann alſo gar nicht die Rede ſeyn, alſo auch nicht von einem urſprünglichen Landeseigenthume der Völker und der Nationen. Die Natur hat den Menſchen nicht mit Eigenthum, ſondern nur mit den Mitteln ausgerüſtet, ſolches erwerben zu können. Man iſt nicht Eigenthümer eines Hauſes, weil man darin geboren wurde, ſondern weil man ſolches rechtlich erworben hat. Eben ſo iſt man auch nicht Eigenthümer des Landes, in welchem man zuerſt das Licht der Welt erblickte, weil Landeseigenthum wie jedes andere Eigenthum nur rechtlich erworben werden kann. Uebrigens ſehen wir ja täglich, daß Millionen Menſchen ohne dergleichen Eigenthum leben, daß es alſo dem Individuum nicht nothwendig iſt, um leben zu können.

Aber abhängig von dem Schutze eines Landesherrn iſt Jeder, dem nicht ſelbſt das Eigenthum eines Landes zu Theil geworden. Darum meint man nun, es folge aus dem Obigen, oder vielmehr es ſey dabei vorausgeſetzt, daß der Menſch in Sklaverei geboren ſey. Doch in wie vielen andern Abhängigkeitsverhältniſſen ſtehet nicht der Menſch zu den Menſchen unbeſchadet ſeiner Freiheit! Warum und mit welchem Rechte kann man wohl das Abhängigkeitsverhältniſſ der Landeskinder zum Landesvater mit dem Worte: „Sklaverei" belegen? — Iſt denn das neugeborene Kind darum ein Sklav, weil es vom Wohlwollen ſeiner Eltern abhängt, weil ſein Schöpfer ſeiner Hilfsbedürftigkeit durch die Bande des Bluts liebevolle Arme bereitete, die daſſelbe gegen den Untergang nach Kräften ſchützen? Iſt es wohl eine Sklaverei zu nennen, daß der allgütige und allweiſe Gott auch durch die Bande des Rechts, durch den Staat, dem Menſchen einen ſolchen Schutz bereitete, der unabhängig von der Geſinnung, der Liebe und Lebensdauer ſeiner Eltern, und geſichert iſt, durch das gegenſeitige Bedürfniß, durch heilige Pflichten, von deren Erfüllung wieder das irdiſche und ewige Wohl des Beſchützers ſelbſt abhängt? Unabhängig von Andern iſt kein Menſch; unſere Schwachheit, unſere Hülfsbedürftigkeit und ſchon unſere materiellen Bedürfniſſe machen uns von vielen unſrer Mitmenſchen gegenſeitig abhängig. Darum iſt ſelbſt der Fürſt keineswegs unabhängig oder im Beſitz einer höhern Rechtsfreiheit als der Unterthan; er iſt eben ſo abhängig vom Volke als das Volk von ihm, dadurch aber eben ſo wenig des Volkes Sklav, als der Unterthan ein Sklave des Fürſten iſt. Diejenige Abhängigkeit, in die wir von Natur verſetzt ſind, iſt kein Druck, keine Beſchränkung unſrer Rechte und kein Uebel, iſt im Gegentheil eine der wohlthätigſten Einrichtungen Gottes zu unſerm Heil.

Wenn nun gleichwohl die heutigen Coryphäen der uns entgegenſtehenden Meinung und Geſinnung uns ge-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 46. Berlin, den 16ten November. 1839.

radehin erklären: sie könnten und möchten sich mit der in diesen Blättern dargelegten Theorie um deswillen nicht einverstehen, weil nach solcher der Staat als ein fürstliches Eigenthum erscheine; so gehet ihnen nicht nur jeder haltbare Grund dazu ab, sondern sie scheinen auch ganz irrig zu glauben, daß diese unsere Theorie, gleich der bisherigen Staatslehre, nur ein Erzeugniß der Spekulation und menschlicher Dichtkraft sey, und daß gegentheils ihnen freigestellt bleiben müsse, das fürstliche Eigenthum als solches anzuerkennen oder nicht. — Allein unsere Darstellung ist keineswegs ein theoretischer Staat ohne objective Realität, wir beschreiben nur den wirklichen Staat. Wir geben ihm keinen anderen Zweck, keine andern Elemente, und keine andern Pflichten und Rechte, als er im Leben wirklich hat. Wir schaffen kein fürstliches Eigenthum und legen dem Fürstenrechte nicht das Landeseigenthum zu Grunde. Dieses Recht ist bereits auf solches Eigenthum gegründet, mit diesem ist auch das Recht von dem Fürsten selbst erworben; es kann uns darum gar nicht einfallen, einen andern Staat zu schaffen und theoretisch darzustellen, als wie er in der Wirklichkeit besteht, nachdem wir ihn als ein Werk der göttlichen Vorsehung, als einen Theil der von Ewigkeit her festgestellten weisen Weltordnung erkannt haben. Wir beschreiben nur das Bestehende, wie der Naturforscher die Pflanze, das Insekt u. s. w. beschreibt, beides so wie es ist. Wie dieser sind auch wir weit entfernt, den weisen Schöpfer meistern und der göttlichen Schöpfung ein Erzeugniß der Phantasie als Ideal zur Seite setzen zu wollen. Von der anderen Seite aber können wir auch keinem Menschen, und am wenigsten dem Staats- und Rechtslehrer, zugestehen, nach eignem Gefallen ein in der Wirklichkeit bestehendes Eigenthum als solches nicht anzuerkennen. Wie jedes gegebene Eigenthum muß auch das factisch bestehende und rechtlich erworbene fürstliche Landeseigenthum von Jedem anerkannt werden, der sich nicht eines strafbaren Verbrechens gegen Fürst und Staat, der sich nicht einer schweren Versündigung gegen Gott schuldig machen will. Denn alles bestehende Eigenthum ist ein Recht, und das Recht ist ein Theil der gesetzgebenden Vernunft, — die Vernunft aber ist der heilige Wille Gottes.

Wenn nun aber selbst der Staats- und Rechtslehrer, der doch wissen muß, daß Recht und Eigenthum nur zum Guten befähigen und heilig zu achten sind, beides gleichwohl dann nicht anerkennen mag, sobald von dem Landeseigenthume und dem daraus fließenden Fürstenrechte die Rede ist; wenn derselbe sogar durch seine entgegengesetzte Lehre diesen Grundpfeiler alles bürgerlichen Rechts und Eigenthums in der Meinung untergräbt, auf solche Weise für die Freiheit des Volkes kämpfen zu müssen; wenn es nun dahin gekommen ist, daß bei der, durch falsche Lehre hervorgerufenen, herrschenden Gesinnung, die man den Zeitgeist nennet, kein Fürst mehr wagen kann, der allgemeinen Verirrung zu widerstehen; wenn endlich die Regierungen sogar gezwungen sind, jener Irrlehre, der bisherigen Theorie vom Staate, vollen Einfluß nicht nur auf Bildung und Leitung der Jugend, sondern auch auf das wirkliche Staatsleben zu gestatten; — wie könnte man da noch hoffen und erwarten, daß die große ungebildete Menge in den Rechten und dem Eigenthume des Fürsten einen Staat, ein Rechtsgebiet, ein Heiligthum erkennen sollte! Ja, selbst abgesehen von allen denen, welche anerkannt unfähig sind, das eigentliche Wesen des Staats, des Rechts und des Eigenthums zu begreifen, oder nur Stimmführer zu seyn, ist auch die große Menge derer, welche sich den Gelehrten und Gebildeten mit Recht glauben beizählen zu können, aber ohne selbst gründlich zu denken und zu forschen, nur die Träger dessen sind, was Andere vor ihnen gedacht und erforschet haben, mit der wahren Natur des Staats und seiner Elemente ganz und gar nicht vertraut. — Wohin wir uns auch wenden, immer finden wir nur Jünger, Zöglinge jener heillosen Irrlehre, die ihnen von Jugend auf als Wissenschaft, als hohe Weisheit dargeboten ist, und deren vermeintliche Wahrheit sie durch das irregeleitete Rechtsgefühl und durch die vergiftete öffentliche Meinung bestätiget zu sehen glauben. Was kann natürlicher seyn, als daß allen diesen Verblendeten nun die Lehre vom Landeigenthum des Fürsten, daß ihnen die Anerkennung solchen fürstlichen Eigenthums höchst gefährlich scheint? —

Bei dieser Befangenheit ist das gewöhnliche Urtheil solcher Männer dieß: „der Fürst, werde ihm ein solches Eigenthum eingeräumt, könne ja dann dem Bürger ohne Maß und Ziel Bedingungen stellen, unter denen er gestatten wolle, in seinem Lande zu leben. Der Fürst könne dann dieses sein Eigenthum und die Bewohner des Landes als eine Erwerbsquelle, als ein Mittel pecuniären Gewinnes betrachten, und könne nach Gefallen den Bürger und Unterthan aus seinem Lande vertreiben u. s. w." Also, zur Härte, zur Willkür, zum Unrechte, zur Despotie und Tyrannei, — meinen sie, — müsse das Landeseigenthum befähigen. Herr! vergieb ihnen, sie wissen nicht, was sie thun; sie haben das wohlthätige Band des Rechts, was sie umschlingt, noch nicht begriffen, und wissen nicht, daß sie im Eigenthume deinen heiligen Willen lästern! — — Wir fragen nun, hat denn ein Vater das Recht, sein hilfloses Kind auszusetzen und dasselbe seinem offenbaren Untergange dadurch preiszugeben? Hat er ein Recht, seine Kinder nur als Nutzungsobjecte für seine individuellen Zwecke zu betrachten und zu gebrauchen? Hat er ein Recht, denselben Wohnung, Nahrung, Kleidung, Erziehung, Unterricht, Schutz, Liebe und Wohlwollen zu verweigern, so lange die Kinder dieß alles bedürfen? Hat er ein Recht, sie zu mißhandeln, oder hart, grausam und tyrannisch gegen sie zu seyn? Oder hat er wenigstens ein Recht, sein Kind lieblos aus dem Hause zu stoßen und die Hand von ihm zu ziehen, noch ehe seine Vaterpflicht erloschen ist, und ohne daß das Kind selbst solches durch Verschuldung als Strafe verwirkt habe?

Der Fürst ist nicht bloß Landesherr, sein Eigenthum macht ihn zugleich zum Landesvater, und die Bewohner seines Landes zu seinen Landeskindern, die von ihrem Schöpfer an seinen Schutz, sein Wohlwollen und seine Vorsorge gewiesen sind. Die Pflichten des Landesvaters stehen in engster Verbindung mit den Rechten des Landesherrn. Diese sind nur die nothwendigen Mittel zu Erfüllung jener. — Mehr Rechte als dem Familienvater gegen seine eigenen Kinder von Gott gegeben sind, kann auch der Landesvater gegen seine Landeskinder vermöge seines Landeseigenthums nicht in Anspruch nehmen, mehr können ihm diese selbst nicht einräumen, und mehr bedarf er auch nicht. Unrecht zu thun, ist kein Recht mehr, liegt ganz ausser dem Rechte, denn es ist sein Gegentheil, und darum ganz ausserhalb der Befugnisse, zu welchen das Landeseigenthum ermächtigt.

Von der Wissenschaft nicht bloß verlassen, sondern sogar irre geführt, wird natürlich auch im gemeinen Leben nicht deutlich erkannt, wie sich das fürstliche Landeseigenthum von dem bürgerlichen Grundeigenthum unterscheidet. Eine fernere Schwierigkeit, ersteres in der Erfahrung richtig aufzufassen und zur klaren Anschauung zu bringen, liegt aber auch darin, daß sich der rechtliche Besitz in seinen Befugnißen oft wenig vom Eigenthume unterscheidet. In der Praxis nämlich läßt man sich

gewöhnlich unbekümmert um das natürliche Wesen und um die Elemente des Eigenthums, und bezeichnet mit diesem Worte bloß eine Sache, die Jemand mit Recht „Sein" nennen, beliebig — jedoch unbeschadet für Andere — gebrauchen, und von diesem Gebrauche jeden Anderen ausschließen darf. Dieselben Befugniße aber gewährt häufig auch der rechtliche Besitz, ausser nur gegen Eine Person, — nämlich gegen den Eigenthümer, der nicht das Eigenthum, sondern nur den rechtlichen Besitz Jenem eingeräumt hat, wie z. B. der Lehnsherr seinem Vasallen das Lehngut, oder auch der Gutsherr seinem Gutshörigen das Bauergut. — Je mehr und je länger nun der Eigenthümer den Besitzer ungestört schalten und walten läßt, desto eher hält sich dieser selbst für den Eigenthümer, und desto leichter wird Eigenthum und rechtlicher Besitz mit einander verwechselt. Dieß ist eine sehr gewöhnliche Erfahrung schon bei längern, vom Vater auf den Sohn übergehenden Pächten, namentlich bei den Lass- und Erbpächten, am meisten aber bei den bäuerlichen Besitzungen, welche größern Landgütern verpflichtet sind. —

Unter bäuerlichem Grundeigenthum verstehen wir, abgesehen von Allodien, eben solches, welches mit gutsherrlichen Rechten belastet, weil es gutshörig, d. h. einem Gutsherrn angehörig ist, und in einem, gegen gewiße fortdauernde Bedingungen eingeräumten Nutzungsrechte der Grundstücke besteht. — Dieses Recht wurde in früherer Zeit, wo Grund und Boden weniger Werth hatte, oft unter geringen, jetzt ausser Verhältniß stehenden Bedingungen, von den Besitzern größerer Güter denjenigen eingeräumt, welche sich durch Kauf ein eigenes Grundeigenthum nicht zu erwerben vermochten. Zu mehrerer Erleichterung solcher Feld- oder Ackerbauer bestimmte man die Gegenleistung in gewißen Diensten und Naturalabgaben. Dieses Verhältniß entsprach indessen dem Interesse beider Theile nicht ganz, der Besitz des Bauers war zu ungewiß, er stand stets in Gefahr, den Vertrag wieder aufgehoben und sich ausser Besitz der Grundstücke gesetzt zu sehen; die Aussaugung und Deterioration derselben war die natürliche Folge. Darum räumte man nun den rechtlichen Besitz und das Recht der ökonomischen Benutzung solcher Grundstücke zugleich gegen einen Erbzins vererblich und verkäuflich ein, das Eigenthum derselben aber blieb immer dem Gutsherrn, und mußte fortdauernd von dem Besitzer durch Leistung der statt eines Kaufgeldes stipulirten alljährlichen Dienste und Abgaben anerkannt werden.

Diese Art und Weise, dem unbemittelten Theile des Bauerstandes zu einem ihn nährenden Grundbesitze zu verhelfen, ist namentlich auch vom Staate, weil der Fürst ausser seinem Landeseigenthume auch das Grundeigenthum vieler Güter (die Domainen, Kammergüter, Staatsforsten u. s. w.) besitzt, bis auf die neueste Zeit befolgt worden, und daher bestehen die Staatseinkünfte zum Theil in gutsherrlichen Gefällen, wie die Staatsbudgets beweisen. So weit unsere eigene Erfahrung reicht, und so weit geschichtliche Quellen darüber Auskunft geben, beruhet daher das Verhältniß zwischen Gutsherren und ihren Gutshörigen auf rechtmäßigen Vertrag, und wir sind keinesweges berechtigt, da, wo sich dessen Ursprung nicht mehr durch Dokumente nachweisen läßt, anzunehmen, daß dieses Verhältniß eine aus den Zeiten des Barbarismus auf uns übergegangene Ungerechtigkeit sey. Ist es auch geschichtlich wahr, daß in einer frühern Zeit bei solchen Verträgen von dem einen Theile dem andern harte, unbillige, ja sogar unsittliche Bedingungen auferlegt worden sind, welche erst in neuerer Zeit entweder gemildert oder ganz aufgehoben wurden; so folgt daraus doch keinesweges, daß das bäuerliche Verhältniß lediglich ein Werk des Uebermuths und der Ungerechtigkeit sey, oder daß das seit Jahrhunderten anerkannte und rechtlich auf die dermaligen Gutsherren übergegangene Eigenthum für erloschen zu achten, und dem Gutshörigen heimgefallen sey.

Demohngeachtet und trotz dem, daß das gutsherrliche Eigenthum factisch durch Dienste und Abgaben fortwährend anzuerkennen gewesen ist, hält sich in der Regel jeder Inhaber eines solchen bäuerlichen Grundstücks selbst für den Eigenthümer desselben, und nicht bloß für den rechtlichen Besitzer; er glaubt, was er rechtlich besitze, sey auch ein eigenthümliches Besitzthum. In demselben Irrthume sind auch alle die befangen, welche glauben, für das Rechte und Gute zu kämpfen, wenn sie mit empörtem Rechtsgefühle gegen die grundherrlichen Rechte eifern, und sich des, nach ihrer Meinung unter ungerechtem Drucke seufzenden Bauerstandes anzunehmen suchen. Nicht der Druck von Ungerechtigkeit, sondern der Druck der Armuth ist es in der Regel, worunter ein Theil der bäuerlichen Grundbesitzer steht. Der Grund dieser Armuth aber ist nicht in dem grundherrlichen Verhältniße zu suchen, sondern darin, daß ein solcher Grundbesitzer mit zu wenig eigenem Capitale wirthschaftet, und zu unvermögend ist, sich mehr Grundbesitz, oder auch ein Freigut, ein Allodium zu kaufen. Er würde sich weit schlimmer befinden, wenn er sich mit seinem geringen Capital nicht wenigstens im Besitz eines mit gutsherrlichen Lasten beschwerten Grundstücks setzen könnte.

Längst schon ist das Geschrei der Neuerer über jenen vermeintlichen ungerechten Druck zu den Ohren der Landbewohner gedrungen, und so oft wiederholt worden, daß es uns nicht im mindesten befremden kann, wenn der bäuerliche Grundbesitzer selbst nun in der Meinung steht, es geschehe ihm Unrecht, wenn er die grundherrlichen Lasten von seinem Grundbesitze abzuwerfen sucht, und die Wohlthat ganz verkennt, die ihm durch das vertragsmäßige Verhältniß zum Gutsherrn fortwährend zu Theil wird. Freilich würde er sich besser befinden, wenn er statt den rechtlichen Besitz eines Afterlehns den eigenthümlichen Besitz eines Allodiums hätte, aber — das Mittel hierzu ist rechtliche Erwerbung, nicht Anmaßung des Eigenthums eines Andern, nicht Ableugnung rechtlicher Verbindlichkeiten. Wie soll aber der ungebildete Bauer richtig ermessen, was Anmaßung, was rechtliche Verpflichtung, was rechtlicher Besitz und was Eigenthum wirklich sey, wenn dieß Alles sogar seine rechtsgelehrten Stimmführer nicht begriffen haben, und Eines mit dem Andern verwechseln?

So hart diese Anklage auch scheinen mag, so wahr ist sie doch! Wir sind mit den Begriffen sehr vieler Rechtsgelehrten vertraut, und können dennoch — leider! — nicht einen nennen, der vor uns den rechtlichen Besitz des Grundeigenthums von diesem Eigenthume selbst gehörig unterschieden habe, und — was noch weit mehr befremden muß — selbst dann nicht, wenn der Rechtsgelehrte sogar als Gutsherr betheiligt war. Denn, obschon solcher in diesem Falle sich seines guten Rechts bewußt, und solches gegen seine Gutshörigen geltend zu machen genöthigt ist, so ist er doch, wenn sein Grundbesitz ein Lehngut, in demselben Irrthum befangen, vermöge dessen man ihm sein Recht streitig macht. Auch er glaubt nämlich, das von ihm in Lehn habende Gut sey sein Grundeigenthum, auch er siehet die darauf ruhende Lehnspflicht nicht für eine Anerkennung des Grundeigenthums seines Lehnsherrn an, sondern nur für eine geringe, auf dem Gute haftende Last, die eine solche Bedeutung nicht habe. —

(Schluß folgt.)

Buchdrucker J. F. Staade.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 47. **Berlin, den 23ten November.** **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Das Frankfurter Attentat. — XXI. Landeseigenthum und Grundeigenthum.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 21. November 1839.

Großbritannien. Es mangelt gänzlich an weiterer Kunde über die in Irland entdeckte Verschwörung, und der Chartisten-Aufstand in Wales scheint durch den ersten Schlag niedergeworfen, was die Regierung nicht abhält, auf dem dortigen Schauplatze durch militairische Maßregeln einer Erneuerung solcher Scenen zu begegnen. Für das Cabinet, namentlich für Lord Russell als vormaligen Minister des Innern, tritt dabei der unangenehme Umstand ein, den jetzigen Hauptanführer der Rebellen, seiner wenig empfehlenden Vergangenheit ungeachtet, zum Friedensrichter ernannt, und zwar im laufenden Jahre wieder entsetzt zu haben, aber nicht eher, als bis sein revolutionaires Treiben von conservativer Seite im Parlamente wiederholt und nachdrücklich gerügt worden war.

Zu den industriellen Trübsalen des Landes gesellt sich nun noch die Einstellung der Zahlungen durch die Bank der Vereinigten Staaten und eine Masse ähnlicher Institute in Nord-Amerika. Wir sind natürlich ganz ausser Stande, die daraus für England direkt hervorgehenden Verluste zu ermessen, an Bedeutung stehen ihnen aber gewiß auch die indirekten nicht nach, die aus dem nothwendigen Stocken des Verkehrs erwachsenden nämlich, indem seit Jahren der bei weitem beträchtlichste Absatz britischer Erzeugnisse in den Nordamerikanischen Freistaaten stattfand.

Spanien. Den neuesten Nachrichten gemäs befand sich Espartero etwa zwei Meilen von Morella, die Centralarmee ungefähr in gleicher Entfernung von Cantavieja, ohne daß bisher ein Gefecht von einiger Bedeutung vorgefallen wäre. Ueber die Begegnisse des Grafen España in Catalonien fehlt noch jede Auskunft, und der auffallende Umstand, daß sein Eintreffen auf französischem Gebiet von keiner Seite her erwähnt wird, macht die ganze, ohnehin etwas mystische Erzählung unwahrscheinlich.

Es ergiebt sich jetzt, daß sämmtliche Minister ihre Entlassung angeboten hatten, von der Königin-Regentin aber nur die des General Alaix angenommen wurde, der mit seinen Sympathien für die Exaltados allerdings unter so „gemäßigten" Collegen nicht sonderlich placirt war. Man erwartete zu Madrid die Bildung eines noch gemäßigteren Cabinets, eines solchen, welches den inconsequenten Revolütionairen für conservativ gilt; da indeß die consequenten in Spanien dermalen noch beträchtliche Macht besitzen, und eine Auflösung der vertagten Cortez wohl jene Maßregel begleiten müßte, so würde sie als Beweis von besonderem Selbstvertrauen und Muthe des Gouvernements gelten können.

Frankreich. In Ermangelung des Besseren nährten sich die Journale einige Tage lang von der neuen Pairscreation, und die überwiegende Mehrzahl vereinigte sich dahin, daß das Ergebniß derselben ein ganz unerhebliches sey; damit werden auch unsere Leser einverstanden seyn, wenn sie bemerken, daß der Haupt-Redakteur des Constitutionnel zu den marquantesten Personen dieser Lieferung gezählt werden muß.

Wichtiger könnte eine andere Ernennung, und überraschend muß sie jedenfalls genannt werden: die des Viceadmiral Rosamel zum Oberbefehlshaber des Reserve-Geschwaders, welches einstweilen zu Toulon gebildet wird. Sonderbarer Weise hatten eben französische Blätter die Nachricht gebracht, daß eine Ausgleichung zwischen dem Großherrn und seinem rebellischen Pascha zu Stande gekommen sey.

Belgien. Der Liberalismus hat es sehr übel vermerkt, daß die jetzige Eröffnung der Kammer ohne Thronrede, ja ohne den, Behufs einer Badecur abwesenden Monarchen erfolgt ist, auch fehlten ihm nur äusserst wenige Stimmen, um durchzusetzen, daß die Minister mit ihren Mittheilungen und Vorschlägen zurückgewiesen würden. Die im abgetretnen Theile Luxemburgs gewählten Deputirten sind erschienen, was einer derselben in folgender Weise rechtfertigt: Als Bevollmächtigte der Nation haben wir geglaubt, daß die Abtretung eines Theils unseres Gebiets an dem im Namen der Nation und für ganz Belgien uns verliehenen Mandate nichts ändere. Dieß entspricht ganz der modern-revolutionairen Theorie der Volksvertretung, der Fall scheint aber auch wohl geeignet, die Absurdität dieser Lehre ans Licht zu stellen.

Sachsen. Der kaum zusammengetretnen zweiten Kammer wurde bereits ein Antrag vorgelegt: „die hohe Regierung im Vereine mit der ersten Kammer zu ersuchen, über die in der Hannoverschen Verfassungssache bei der hohen Bundes-Versammlung stattgehabten Verhandlungen, und die Theilnahme der diesseitigen Regierung an denselben und deren Ergebnisse der Stände-Versammlung geeignete und beruhigende Mittheilung zu machen." Wir überschätzen gewiß die Einsicht des Antragstellers nicht durch die Voraussetzung, daß er wohl wusste, seine Motion müße zurückgewiesen werden; indeß ein anderer freisinniger Deputirte schlug vor, die Sache dennoch nicht auf sich beruhen zu lassen, sie vielmehr einer ausserordentlichen Deputation zur Berathung zu übergeben, um vielleicht auf diesem Wege einen anderweitigen Wunsch der Kammer an die Regierung gelangen zu lassen. Dieser Vorschlag ist genehmigt worden, man muß sich also gefaßt machen, nicht blos hier, sondern — bei der Nachahmungswuth des Liberalismus — von allen demnächst zusammen tretenden Stände-Versammlungen Deutschlands die hannoversche Angelegenheit nochmals in so ungehöriger als unfruchtbarer Weise verhandelt zu sehen, obwohl die Leiter dieses Mannövres wahrgenommen haben könnten, daß ihre Bemühung eine ganz vergebliche, und die Hoffnung zu imponiren äussert thörigt gewesen.

Das Frankfurter Attentat.

Die jüngst zu Frankfurt a. M. erschienene Darlegung der Haupt-Resultate aus den wegen der revolutionairen Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen liefert einen höchst wichtigen Beitrag zur neuesten Geschichte Deutschlands; leider ist derselbe in gleichem Grade betrübend, und wohl geeignet, das Schaamroth auf die Stirn des Lesers zu treiben, denn tieferer Versunkenheit und größerer Entartung des deutschen Charakters ist man schwerlich schon einmal begegnet. Ein Subject wie z. B. der Pfarrer Weidig gehört fürwahr zu den widerwärtigen und niederschlagenden Erscheinungen. *)

*) „Kein Mittel blieb unerschöpft, die Entlarvung der Hochverräther zu hindern. In Drohbriefen wurde den gefürchteten Richtern der Tod geschworen, durch falsche Schriften, zu denen, wie übereinstimmend bekundet ist, Weidig die Anleitung gab, wurde, um sie zu entfernen, ihre Verdächtigung versucht. Fortgesetzt wurde mit den Gefangenen correspondirt, um zu erfahren, was sie ausgesagt, und um sie zu belehren, was sie aussagen sollten. Falsche Zeugen wurden gestellt, Wirthshaus- und Handlungsbücher verfälscht, und — zum Beweise, bis zu welchem Grade sittlicher Verderbniß das zu führen vermag, was von Vielen mit dem milden Namen: „politischer Irrthümer" bezeichnet wird — selbst an Meineiden hat es nicht gefehlt. Ganz abgesehen von den sehr glaubhaften Angaben gegen Solche, die sich durch Flucht der Untersuchung entzogen haben und des falschen Schwures bezüchtigt werden, sind in Betreff von sieben, mit Absicht geleisteten Meineiden, die Geständniße gerichtlich abgelegt worden. — — Nicht nur die

Gegen die Wahrhaftigkeit dieser Darstellung kann sich nicht der leiseste Zweifel erheben; sie ist von der Bundes-Centralbehörde ausgegangen, „den richterlichen Urtheilen conform, und so gegeben, wie sie in den umfassendsten Hauptkenntnissen der Gerichtshöfe den Aussprüchen zum Grunde gelegt, oder anderweit actenmäßig erhoben worden sind." Dieselben Gründe, welche erwarten lassen, daß sie von einer Seite mit dem tiefsten Stillschweigen übergangen werden dürfte, machen es auf der andern höchst wünschenswerth und nothwendig, ihr die allgemeine Aufmerksamkeit nach Kräften zuzuwenden, und bei der ausgesprochenen Tendenz unserer Blätter, haben sie vorzugsweise den Beruf dazu; gewiß gäbe es keine verderblichere Thorheit, als jenes Treiben zu ignoriren, oder eben wie jede andere Tagesneuigkeit vorüberschießen zu lassen, denn, wie das Schlußwort treffend sagt: „Bedeutung hat die Partei nur, wenn ihr Wesen nicht erkannt wird, wenn ihr Streben in einer aus der Unkenntniß der Thatsachen hervorgehenden Gleichgültigkeit gegen sie ihren Stützpunkt, wenn die über ihre Zwecke absichtlich und von Anderen irrthümlich verbreitete Täuschung Eingang findet. Zerfallen aber wird sie in ihrer Nichtigkeit, wenigstens mit ihren Plänen auf das Vaterland, wenn das deutsche Volk die Augen nicht von ihr wegwendet, sondern selber sieht, wer sie ist und was sie will, und ihr die Kraft seiner verurtheilenden Gesinnung entgegensetzt."

Wir heben die Darstellung des Frankfurter Attentats aus, nicht allein, weil es bisher den Höhepunkt der revolutionairen Leistungen in Deutschland bildet, sondern auch, weil die merkwürdige Begebenheit in ihren Einzelnheiten noch ziemlich unbekannt, oder mannichfach entstellt worden ist. Die consequente Revolution hatte begreiflich ihre zureichenden Gründe, entweder ganz zu schweigen, oder die Dinge in falschem Lichte erscheinen zu lassen, und die zahme, d. i. der vulgäre Liberalismus befand sich, obwohl selber überrascht und erschreckt, beinahe in gleichem Falle: er hatte seit dem Beginn des politischen Turnerthums und dem Wartburgfeste anfänglich nur von „edlen Jünglingen" und ihren „ruhmwürdigen Bestrebungen" gesprochen, nachher allenfalls „einzelne Verirrte" zugegeben, im Allgemeinen aber die Maßregeln der Regierungen entweder getadelt oder leise verhöhnt, und in der „Demagogenriecherei" einen vielfach benutzten Gegenstand schlechter Späße gefunden, — was sollte er wohl beginnen, als die verirrte Jugend jene Bemühungen der Gouvernements auf so glänzende Weise rechtfertigte? Als ein wahrhaftes Meisterstück zahm freisinniger Darstellung, als ein Muster an Reticenzen und Euphemismen, empfehlen wir den Artikel: Frankfurter Attentat, verbunden mit dem: Großherzogthum Hessen in dem bekannten Conversations-Lexicon der Gegenwart.

I. Die Vorbereitungen.

Im Sommer d. J. 1832 durchzogen Emissaire der Pariser Propaganda das südwestliche Deutschland. Ein solcher unter dem Namen Maresquelle, durch ein Schreiben des Professor Lelewel legitimirt, erklärte, daß er Deutschland bereise, um die Bildung politischer Vereine zu veranlassen, die sich mit den französischen vereinigen sollten. Zu derselben Zeit kam ein anderer Emissair Bohemann, angeblich früher polnischer Offizier, durch Gießen; er war mit einem Certificat Lafayette's versehen. Gleichfalls im Jahre 1832 reisten die Polen Zalewski und Zakrezewski als Emissaire der Pariser Propaganda in Deutschland, verkehrten mit dem würtembergischen Lieutenant Koseritz, und gaben ihm unter anderen Adressen auch die des Dr. Gärth in Frankfurt.

Der Stuttgarter Buchhändler Franckh, welcher nebst dem Studenten Hardegg während ihres gemeinschaftlichen Aufenthaltes zu Paris (Sommer 1831 bis Frühjahr 1832) mit der Gesellschaft der „Volksfreunde" und den Göttinger Flüchtlingen in Verbindung gestanden, vereinigte sich im August zu Frankfurt mit Dr. Gärth, Behufs der Republikanisirung Deutschlands, und trat unmittelbar nachher mit Koseritz in Verbindung. Zu Weihnacht 1832 fand zu Stuttgart ein von den Universitäten Tübingen, München, Würzburg, Erlangen, Kiel, Heidelberg beschickter sogenannter Burschentag statt, auf welchem beschlossen wurde, „die allgemeine deutsche Burschenschaft solle ihren Zweck: Einheit und Freiheit Deutschlands auf dem Wege der Revolution erstreben, und deshalb dem Vaterlandsverein in Frankfurt sich anschließen. Gleichzeitig kam eine Anzahl republikanisch gesinnter Würtemberger zu Löschgau zusammen, und erklärte sich einstimmig bereit, der ihrer Meinung nach bald ausbrechenden Revolution sich anzuschließen, deren Folge eine auf der französischen Constitution von 1793 beruhende deutsche Republik seyn müße. — Koseritz entwickelte jetzo seinen Plan zu einer Militair-Revolution in Würtemberg genauer, auch die Beihülfe Hessen-Homburger Militairs wurde durch den Bataillons-Arzt Breidenstein zugesichert, und es ist erwiesen, daß er bald nach dem Besuche zweier polnischen Emissaire, im Februar 1833 mit Homburger Unteroffizieren und Soldaten in ein Complott zur Theilnahme an der Revolution getreten war.

Die Entdeckung dieses Complotts, so wie die etwas früher erfolgte Verhaftung von Franckh und Hardegg störte indeß den Fortgang der Vorbereitungen nicht, und eine zum 3. März nach Großgartach ausgeschriebene Hauptversammlung wurde wirklich gehalten. Hier erfuhren die würtembergischen Verschwornen: in dem Hause des Dr. Bunsen zu Frankfurt lägen Waffen und Munition für mehrere hundert Mann, eine bedeutende Anzahl polnischer, nach Warschau zurückgeschickter Offiziere würden in Polen die Revolution wieder beginnen, eine Colonne Polen (das Depot in Besançon) werde nach Frankfurt marschiren, und zwanzig polnische Offiziere sollten nach Rohrschach und Rheineck kommen, um nach dem Ausbruche in Frankfurt, auf dem Schwarzwalde die Revolution zu leiten (!) und sich zur Anführung der würtembergischen Truppen verwenden zu lassen. Als Curiosum verdient angemerkt zu werden, daß auf Koseritz's Frage: wen er nach gelungener Revolution in Würtemberg an die Spitze der Regierung zu stellen gedenke: ob etwa beliebte Oppositions-Mitglieder? Gärth erwiederte: mit den würtembergischen Oppositions-Männern sey nichts anzufangen; er wolle, wenn losgeschlagen sey, den Professor Jordan von Marburg, der die Kurhessen habe, daß er ihnen nur winken dürfe, nach Ludwigsburg zur Uebernahme der Regierung schicken. — Nach dieser zusammengedrängten Uebersicht der entfernteren Vorbereitungen mag die Darstellung dessen, was dem großen Schlage unmittelbar vorherging, mit den eigenen Worten unserer Quelle folgen.

Wenn die Hoffnung auf die Militairinsurrection in Würtemberg und auf den mit dieser gleichzeitigen Aufruhr in Frankfurt, Hessen und in dem badischen Oberlande gesetzt wurde, so war doch auch nach einer andern Seite hin gearbeitet worden, um den Aufstand nicht allein auf diesen vier Gebieten, sondern auch, abgesehen von Rheinbaiern, dessen gleichzeitige Schilderhebung nicht zweifelhaft erschien, an noch anderen und zwar den verschiedensten Orten Deutschlands zugleich ausbrechen zu lassen. Die Mitglieder des, in Folge des Beschlußes des Stuttgarter Burschentags, in einen politischen Club verwandelten engern Vereins der Heidelberger Burschenschaft waren schon im Januar 1833, durch Vermittlung des Advokaten Dr. Körner in Frankfurt, mit den dortigen Mitgliedern des Vaterlandsvereins in Verbindung getreten, und hatten ihnen die Hülfe der verbündeten Burschenschaften angetragen. Aus Frankfurt hatten sie die Antwort erhalten, daß die Revolution in Kurzem ausbrechen werde, daß sie den Zeitpunkt erfahren würden, und daß die Burschenschaften, nach ihrem Wunsche, den ersten Angriff machen, zu diesem Ende aber dem Commando des Vaterlandsvereins sich unterwerfen sollten; in Frankfurt werde der Hauptschlag geschehen; auch

Verbrecher selbst, sämmtlich des Pfarrers Weidig frühere Schüler, oder zu dessen Umgang gehörig, nennen fast alle ihn als den, der sie in jedem einzelnen Falle dazu gebracht habe, sondern auch andere Unbetheiligte bestätigen ihre Angabe: so sagt selbst ein naher Freund Weidig's aus, daß dieser ihn weitläuftig zu überzeugen gesucht habe, „unter Umständen sey der Meineid sogar Pflicht," und daß, als er dieß zurückgewiesen, er wegen seiner „engherzigen Ansichten" von Weidig verflucht worden sey. — Der Leser wird nunmehr wissen, was er von den Artikeln freisinniger Tagesblätter zu halten habe, deren Gegenstand dieser Weidig selbst nach seinem Tode noch war.

in Mannheim ſollte es losbrechen; ſie ſollten auch in Heidelberg anfangen und ſich deshalb mit Waffen verſehen. Das Letztere geſchah; Musketen, Piſtolen, Säbel und Pulver wurden angeſchafft. Mitte Februars 1833 war Dr. Guſtav Bunſen nach Heidelberg gekommen, hatte einigen Clubmitgliedern eröffnet, daß die Revolution in Frankfurt zwiſchen dem 1. und 6. April ausbrechen werde, daß hiervon die übrigen verbündeten Burſchaften durch die Heidelberger, als die geſchäftsführende, in Kenntniß zu ſetzen ſeyen, und daß vier Heidelberger Clubiſten an dem Angriff in Frankfurt unmittelbar Antheil nehmen möchten. An Burſchenſchaften mehrerer deutſchen Univerſitäten erfolgte von Heidelberg aus die zur Theilnahme auffordernde Benachrichtigung.

Die vier Wochen von der Großgartacher Verſammlung bis zum Ausbruch des Complotts, wurden zu vielfachen Reiſen, zu Anwerbung von Theilnehmern, zum Beſchluß auf die Localumſtände berechneter ſpecieller Angriffspläne und zur Bewaffnung benutzt. Advocat Dr. Körner, der ſchon im Februar eine dreiwöchentliche Reiſe gemacht, und, nach vorhandenen Angaben, die Nachricht von dem nahen Ausbruche nach Göttingen gebracht hatte, machte eine zweite Reiſe im März. Würzburg, Rheinbaiern, Metz werden als Puncte angegeben, welche er berührt hat; Dr. Bunſen reiſte nach Oberheſſen, verkehrte mit Weidig und dem Apotheker Trapp und war auch in Gießen; eben dorthin reiſten der Candidat Breidenſtein und der Student Feddersen, welcher die Nachricht von der Nähe des Ausbruchs überbrachte. Der Apotheker Döring in Marburg reiſte nach Caſſel, und der Candidat Schüler, der in Gießen an der Spitze der Complottanten ſtand, nach Marburg zu Döring, mit dem er, nach vorhandenen Angaben, eine auf das Project bezügliche Unterredung hatte; Student Lubanski aus Warſchau, einer der Theilnehmer des Attentats, wurde kurz vor dieſem von Weidig und dem Apotheker Trapp eilfertig nach Marburg geſchafft. Auch Rauſchenblatt war Ausgangs März in Oberheſſen und bei Weidig.

An die Würzburger Burſchenſchaft, und von dieſer an die Erlanger kam ein anonymes Schreiben, das, Antheilnahme fordernd, unter einem den Eingeweihten leicht verſtändlichen Bilde, den Zeitpunkt des Ausbruchs angab. Drei Burſchenſchafter in Erlangen und neun in Würzburg entſchloſſen ſich darauf zu dieſer. In Heidelberg fanden ſich deren ſechs zu Gleichem bereit, und wurden von den Zurückbleibenden ausgeſteuert. Dieſe letzteren vereinigten ſich, nach den vorliegenden Geſtändniſſen, zu einem beſtimmten Plane, demzufolge ſie ſich, auf die erſte Nachricht von dem mit Sicherheit erwarteten Gelingen in Frankfurt, der Kanonen in Heidelberg bemächtigen, durch Wegnahme der Poſtpferde die Communication hindern, nach der Rheinſchanze bei Mannheim ziehen und in Verbindung mit den ſich dort ſammelnden Rheinbaiern, das Mannheimer Zeughaus nehmen wollten. In Gießen fanden in den letzten Wochen vor dem 3. April, unter Leitung des Candidaten Schüler und des Dr. Hundeshagen, wiederholte Zuſammenkünfte von Studenten, größtentheils denſelben, die ſchon im Frühſommer unter ihrer Leitung geweſen waren, Statt. Bürger wurden hinzugezogen. Die in Kurzem bevorſtehende Revolution wurde angekündigt, und für die beſchloſſene Theilnahme in Gießen der Plan entworfen: So wie die Nachricht von dem Gelingen in Frankfurt komme, ſolle Tumult auf den Straßen beginnen, und, anſcheinend zum Schutz gegen dieſen, eine Bürgergarde ſich bilden, die demnächſt von einigen, erſt alsdann hervortretenden Männern ihre eigentliche Richtung erhalten ſolle. Mehrere der Verſchwornen übernahmen es, die Bauern aus dem Vogelsberge und anderen Gegenden zur Hülfe nach Gießen zu bringen. Hier bewaffnete man ſich vollſtändig: Patronen wurden angefertigt, Kugeln gegoſſen, Gewehre angeſchafft. Mit Sicherheit wurde in Gießen, nach mehrfachen vorliegenden Ausſagen, auf einen gleichzeitigen Ausbruch in Marburg gehofft.

Auch in Butzbach, zwiſchen welchem Orte und Gießen über das Project der lebhafteſte Verkehr ſtattfand, wurde, nach den vorliegenden Geſtändniſſen, zur Bewaffnung und zur Anfertigung von Patronen geſchritten. Beſtimmte, auf die örtlichen Verhältniſſe der Umgegend berechnete Aufruhrpläne wurden beſprochen, Verbindungen mit Befreundeten an einem nahe belegenen Orte angeknüpft, die ihre Mitwiſſenſchaft und die bevorſtehende Empörung zugeſtanden haben, und in beſtimmten Ausſagen thätiger Vorbereitungen zu dieſer beſchuldigt werden. In Frankfurt ſelbſt wurden die Anſtalten eifrig getroffen. In der Wohnung des Dr. Bunſen, im Münzhofe, wurde ein bedeutender Vorrath von Waffen und Munition geſammelt. Hundert und zwanzig mit Bajonetten verſehene Gewehre wurden dem Schwertfeger Glauth um 840 Gulden abgekauft, drei Centner Pulver angeſchafft, Gewehr- und, nach vorliegenden Angaben, auch Kanonen-Patronen verfertigt; über ſechs Dutzend größere und kleinere Raketen ſollten zum Signalgeben dienen, eine beträchtliche Anzahl ſchwarz-roth-gelber Binden und Schärpen zur Bezeichnung der Verſchwornen und eine große Fahne in denſelben Farben waren in Bereitſchaft.

Während die Vorbereitungen in ſolcher Weiſe bis auf die letzte Stunde vor dem Ausbruche betrieben wurden, entſtand bei Koſeritz und bei den Rädelsführern in Frankfurt eine Unſicherheit über den Plan, die wohl aus gegenſeitigem Mangel an vollem Vertrauen hervorging.

In Großgartach war man übereingekommen, gleichzeitig ſolle losgeſchlagen werden. In der zweiten Hälfte des März fand ſich Advocat Dr. Neuhoff aus Frankfurt, von Dr. Gärth ſchriftlich legitimirt, bei Koſeritz ein, und verlangte von ihm, indem der Plan geändert ſey, er ſolle innerhalb vierzehn Tagen, und zwar zuerſt losſchlagen, ſich des Arſenals in Ludwigsburg bemächtigen, und darauf mit ſeiner Mannſchaft unter jeder Bedingung nach Frankfurt marſchiren, um ſich mit den in der Stadt und um dieſelbe concentrirten Truppen der Revolutionspartei zu vereinigen. Koſeritz lehnte beides ab, verſprach wiederholt, gleichzeitig oder einen Tag nach den Frankfurtern loszuſchlagen, und Neuhoff ſchied mit der Verſicherung, dieß ſolle nun in Frankfurt zuerſt geſchehen. Etwa acht Tage vor Ausgang März erhielt Koſeritz einen Brief des Dr. Gärth, folgenden Inhalts: „Lieber Koſeritz! nur losgeſchlagen, kein Blut geſchont! die Polen brechen auf aus Beſançon; ich habe ſie beſtellt, ſie werden durch die Schweiz in Deutſchland einfallen."

Auf ein zweites, ihn an ſein Verſprechen erinnerndes, und über Frankfurt und die Umgegend das Beſte verſicherndes Schreiben, ſchickte er am 30. März den Gürtler Dorn mit einem Auftrage an Dr. Gärth nach Frankfurt. Ob dieſer Auftrag wirklich dahin ging, den Frankfurtern von einem unzeitigen Ausbruch abzurathen, und ihnen zu melden, daß Koſeritz innerhalb des feſtgeſetzten Termins in Ludwigsburg noch nicht losſchlagen könne, bleibt dahin geſtellt. Der Auftrag mag aber als ernſtlicher und feſter Entſchluß des Koſeritz nicht ausgerichtet, oder als ſolcher von den Frankfurtern nicht aufgenommen worden ſeyn, denn aus allen Umſtänden geht hervor, daß ſie ſich bis auf den letzten Augenblick auf ſein Verſprechen verließen. Jedenfalls kam die Botſchaft erſt am Ende des feſtgeſetzten Termins, und ſo kurz vor dem Ausbruch des vollſtändig vorbereiteten Aufſtandes, daß auch nur ein Aufſchub nicht möglich erſcheinen mochte. Dorn brachte aus Frankfurt günſtig klingende Nachrichten zurück. Gärth ließ durch ihn dem Koſeritz ſagen, zwei Poſener Regimenter und ganz Kurheſſen ſeyen ſchlagfertig; Profeſſor Jordan warte ſchon an der Grenze, ganz Elſaß harre nur des Winks, auch die Artillerie in Frankfurt ſey bereit. Dorn fügte hinzu, daß auf einem Balle der Frankfurter Bürgerartillerie, dem er beigewohnt habe, die ganze Nacht nach dem berüchtigten Aufruhrliede: „Fürſten zum Land hinaus" gewalzt worden ſey; bei Bunſen ſey vor den Hausgenoſſen von der Revolution offen geſprochen worden. Alles ſchien in Frankfurt parat.

Um den 1. April erhielten Koſeritz und Dorn Briefe aus Beſançon, den Aufbruch von dreihundert Polen meldend. Ein ähnlicher Brief kam aus Avignon. Gleichzeitig meldete ſich bei dem Koſeritz der vormalige Polniſche Oberlieutenant Poſenski mit der Nachricht, mit ihm ſeyen, auf unmittelbaren Befehl Lelewel's, zwanzig Polniſche Officiere in Rorſchach und Rheineck angekommen, um, auf den erſten aus Deutſchland erhal-

tenen Befehl, den Schwarzwald zu revolutioniren. Endlich, genau in der Zeit, als in Frankfurt der Aufruhr ausbrach, am 3. April Abends halb zehn Uhr, erhielt Koseritz durch einen Commis aus Frankfurt einen offenen Zettel Gärth's, des Inhalts: „Lieber Koseritz! Wort gehalten! Losgeschlagen unter jeder Bedingung!"

Der Ueberbringer bemerkte, die Liberalen hätten bereits die Häuser in der Nähe der Thore besetzt gehalten, um sich dieser bemächtigen zu können.

Daß Koseritz auf seinen Absichten fest verharrte, ergiebt der Umstand, daß er, noch am 5. April des Ausgangs in Frankfurt unkundig, einen Theil der meuterischen Unterofficiere versammelte, und, ihrer Gesinnungen sich versichernd, ihnen den nahen Ausbruch eines Volksaufstandes ankündigte.

Inzwischen hatte sich in den letzten Tagen des Monats März und in den ersten Aprils, in Folge der Aufforderungen und Anwerbungen, ein Theil der auswärtigen Verschworenen in Frankfurt eingefunden. Wohlberechnet waren die Burschenschafter, als die jüngeren Theilnehmer an dem Complott, zum Angriff berufen worden, um, Falls wider Verhoffen der Streich mißlinge, den Schein auf die Jugend zu werfen.

So trafen denn von Studenten ein, von Heidelberg: Heinrich Eimer, Peter Feddersen, Eduard Fries, Herrmann Friedrich Morö, Ernst Matthiä, Carl von Reitzenstein; von Würzburg: Johann Baptist Dörflinger, Johann Freund, Friedrich Gambert, Bernh. Lizius, Carl Sigmund Pfretzschner, Julius Rubner, Ignatz Sartori, Eduard v. Welz, Rudolph Wislicenus; von Erlangen: Friedrich August Krämer, Herrmann Friedrich Handschuh, Bernhard Julius Dähmert; von Göttingen: Julius Thankmar Alban, Friedrich Holzinger, August Ludwig Rochau. Außer ihnen hatten sich eingefunden aus Straßburg: Dr. von Rauschenblatt, Augustin Kunradi aus Augsburg, vormals Mitglied der Münchener Burschenschaft; Wilhelm Obermüller aus Carlsruhe, früher stud. jur. in Freiburg, Ludwig Silberrad aus Durlach, früher stud. med. in Freiburg, Wilhelm Zebler aus Nürnberg, früher stud. med. in Würzburg; ferner aus Metz: Theodor Engelman aus Ansbach, früher stud. jur. in München, welcher mit seiner Familie, auf der Auswanderung nach Amerika begriffen, bald nach der Ankunft des Dr. Körner's in Metz, sich nach Frankfurt begeben hatte; aus Karlsruhe: der Kellner Theodor Obermüller; aus Gießen endlich kamen: der Candidat Ernst Schüler aus Darmstadt, Student Alexander Lubanski und der relegirte Student Eduard Seriba.

Dieß sind die auswärtigen, nach ihren Namen mit Sicherheit bekannt gewordenen Theilnehmer. Es stellte sich aber auch eine Anzahl Polen ein: von Metz war bald nach des Dr. Körner's Reise dorthin ein polnischer Major eingetroffen, welcher als derjenige bezeichnet wird, der den Sturm auf die Constablerwache commandirt habe. Unmittelbar nach dem 3. April kam der ehemalige polnische Major Michalowski flüchtig nach Marburg, und gestand dem Apotheker Döring seine Theilnahme an dem Attentate. Am 30. März trafen drei vormalige polnische Officiere über Carlsruhe und Heidelberg in Frankfurt ein, verzeichneten sich unter falschen Angaben in das Fremdenbuch, und verließen am 3. April Abends den Gasthof. Sie sind in diesen nicht zurückgekehrt, sondern, mit Zurücklassung der Effecten, entflohen. Der Hofgerichtsrath v. Itzstein in Mannheim beförderte am 29. März 1833 zwei junge Polen von da auf dem Briefpost-Kärrchen nach Weinheim, von wo sie auf gleiche Weise weiter reisten. Die Namen dieser Polen, welche ein offenes Empfehlungsschreiben eines Pariser Comité's hatten, sind dem v. Itzstein, nach seiner Angabe, unbekannt. Er verschaffte ihnen Mittagessen, und sorgte für ihre Weiterreise. „Sie hätten," giebt er an, „den Vorsatz geäussert, in Marburg oder Halle zu studiren." Mehrere Polen, die sich schon längere Zeit vor dem 3. April in Frankfurt aufgehalten hatten, verließen unmittelbar nach diesem die Stadt.

In dem Plane der Verschworenen lag es, sich zunächst in den Besitz der beiden Wachthäuser, der Constablerwache und der Hauptwache, zu setzen; gleichzeitig wollte man sich der Kanonen bemächtigen, Sturm läuten und mittelst des aus der Stadt zufallenden und vom Lande heranziehenden Volks den Aufruhr allgemein machen. Herbeiziehung des Landvolks war vorbereitet. Die beiden massiven Wachthäuser der Constabler- und der Hauptwache liegen am Anfangs- und Endpunkt einer großen und breiten Straße, der Zeile, jenes das letzte in der Häuserreihe selbst, dieses, nach allen Seiten hin freistehend, mitten auf dem Paradeplatze, in welchen die Zeile ausläuft.

Diejenigen, welche den Sturm auf die Hauptwache machen sollten, waren am 2. April Nachmittags, auf Dr. Körner's und Dr. Bunsen's Aufforderung, in dem, eine halbe Stunde von Frankfurt belegenen Kurhessischen Orte Bockenheim versammelt. Es waren dieß, ausser jenen beiden selbst und dem Dr. med. Berchelmann aus Frankfurt, Lehrer an dem dortigen Georg Bunsen'schen Erziehungsinstitute, alle oben namentlich Aufgeführten, mit alleiniger Ausnahme des Studenten Silberrad und der aus Gießen Eingetroffenen, welche, anscheinend später angekommen, zum Angriff auf die Constablerwache gewiesen wurden. Dr. Gustav Bunsen eröffnete den Versammelten, sie seyen bestimmt, folgenden Tags, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, die Hauptwache zu stürmen; andere, Frankfurter, würden die Constablerwache nehmen. Er sprach dabei von einer großen Zahl von Theilnehmern, welche die Sache in der Stadt habe, und setzte hinzu, nur Anfangs sollten sie zusammen operiren, dann aber sich unter das Volk vertheilen. Die Anwesenden wurden in drei Compagnien getheilt, und die Dr. Bunsen, Körner und Berchelmann zu ihren Anführern bestimmt; das Commando des Ganzen übernahm Rauschenblatt. Als Sammelplatz für den folgenden Abend wurde Gustav Bunsen's Wohnung genannt. Schon in dieser Versammlung, aber auch am folgenden Tage suchten Einzelne, denen die allgemeinen Angaben der Rädelsführer über die ihnen in Frankfurt zu Gebote stehenden Mittel bedenklich waren, nähern Aufschluß nach, erhielten diesen aber nicht.

Am 3. April erhielt die Behörde von dem Vorhaben Kenntniß. Ein in der Stadt anwesender Fremder hatte in einem anonymen Schreiben, unter der Aufforderung zur Theilnahme, die Anzeige erhalten, mit dem Schlag halb zehn Uhr solle Haupt- und Constablerwache gestürmt, sollten die Gefangenen befreit werden, werde man sich der Bundestags-Gesandten versichern, und eine provisorische Regierung errichten. Den Inhalt dieses Briefs theilte er dem regierenden Bürgermeister mit. Die Wachtmannschaft der Constablerwache, 15 Mann, wurde zwar nicht, dagegen die aus 41 Mann bestehende der Hauptwache um 10 Mann verstärkt, das Linienmilitair in die Caserne consignirt und an der Domkirche wurden zwei Polizeidiener aufgestellt. Zwischen 8 und 9 Uhr, also eine Stunde vor der zum Ausbruch bestimmten, versammelten sich alle diejenigen, welche Tags zuvor in Bockenheim die vorläufigen Anweisungen erhalten hatten, in Dr. Gustav Bunsen's Wohnung im Münzhofe, ausser ihnen noch der Student Silberrad und zwei Lehrer an dem Georg Bunsen'schen Institute, Eduard Kollhof und Georg Rahm. Die Verschworenen erhielten Bajonetgewehre, Pistolen, scharfe Patronen, Hirschfänger, Dolche, Aexte, Handbeile, Raketen und dreifarbige Binden. Die Gewehre wurden scharf geladen, für die an der Hauptwache befindlichen beiden Kanonen Kartätschenpatronen angefertigt, das Feldgeschrei wurde bestimmt, Bajonetangriff angeordnet, nur im Nothfalle solle geschossen werden. Der Vorschlag wurde, wie mehrere der Angeschuldigten zugestehen und bestätigen, gemacht, den Commandanten des Linienmilitairs, Oberst von Schiller in seiner Wohnung zu ermorden; zwei Freiwillige übernahmen die Ausführung, ein wirkliches Attentat zu dieser ist nicht bekannt geworden.

Während in solcher Weise, ganz nahe der Caserne, in der das Militair consignirt war, in dem Münzhofe die Vorbereitungen zum Sturm auf die Hauptwache getroffen wurden, waren an einem anderen Orte, in dem Gasthofe des Wirths Pauli hinter der Rose diejenigen versammelt, welche die Constablerwache stürmen sollten. Es waren ihrer achtzehn; ein Theil von ihnen hatte Bajonetgewehre von dem Schwerdfeger Glauth. Diese und scharfe Patronen wurden vertheilt, die Meisten waren ausser-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 47. Berlin, den 23ten November. 1839.

dem mit Pistolen und Säbeln bewaffnet. Mehrere hatten die Gesichter geschwärzt oder bemalt, an Einem wurde eine Larve bemerkt. Polen unter ihnen waren in Uniform. Keiner dieser Aufrührer ist verhaftet worden. Als, nach den vorliegenden Aussagen wahrscheinliche Theilnehmer an diesem Theile der Meuterei führt das Erkenntniß auf: Dr. Gärth und Dr. Neuhof, Cand. Schüler, die Studenten Seriba und Lubanski, die am 30. März in Frankfurt angekommenen drei polnischen Offiziere, die von dem v. Itzstein nach Frankfurt beförderten beiden Polen, den von Metz nach Frankfurt gekommenen polnischen Major, mehrere Handwerksbursche. Mit völliger Gewissheit nimmt das Erkenntniß die Theilnahme des Scribenten Zwick und des Gesellen Müller an, welcher sich den Aufrührern später anschloß.

XXI. Landeseigenthum und Grundeigenthum.

(Schluß.)

Auch das Lehngut ist nichts Anderes, als eine, unter gewißen Bedingungen *dargeliehenes* Gut, ein *Darlehn* von Grund und Boden statt eines Capitals. Mit der Belehnung ist dem Lehnsträger nichts eingeräumt, als der *rechtliche Besitz des Grundeigenthums*, wenn auch das Lehn vererblich und verkäuflich ist, — nicht aber das Grundeigenthum selbst, welches nach wie vor Eigenthum des Lehnsherrn bleibt. Der für gewiße Fälle vorbehaltene Heimfall (Apertur) des Lehns ist darum auch, wenn er eintritt, kein Heimfall des Grundeigenthums, sondern nur ein Erlöschen jenes dem Vasallen eingeräumten rechtlichen Besitzes.

Ja, wir können noch weiter gehen, und wohl mit Recht behaupten, daß auch von den derzeitigen Regierungen in der Regel das wahre Verhältniß nicht begriffen wird. Wenigstens sehen wir in den constitutionellen Staaten die lehnsherrlichen Rechte des Fürsten, — die freilich ein himmelschreiender Widerspruch des constitutionellen Systems selbst sind, — zu jedem Preis losgeschlagen, und die fürstlichen Lehnsgüter gegen unverhältnißmäßig geringe Vergütung in Allodien verwandelt.

Aber wie! Sollte denn, was der Gutsherr oder was der zins- und frohndepflichtige Bauer ererbt oder erkauft hat, dieser mit Recht sein Eigenthum nennen können? — Ei, ja wohl! Möge uns ein guter Genius bewahren, einem oder dem andern dieses sein Eigenthum absprechen zu wollen! Was vererblich und verkäuflich ist, ist auch Eigenthum dessen, auf den es in Kauf oder Erbe übergeht. Was solchergestalt auf die dermaligen Besitzer übergegangen ist, sind wir, diesen streitig zu machen, weit entfernt. — Wir wollen ja nur dem denkenden Leser zur klaren Anschauung bringen, was durch Kauf oder Erbe des sogenannten Grundeigenthums eigentlich erlangt wird, oder worin solches wirklich besteht. Nothwendig aber kann dasselbe nur etwas seyn, was dem Erblasser oder Verkäufer, und nicht einem Dritten, eigenthümlich angehörte. Der rechtliche Besitz eines Lehnguts sowohl, als eines gutshörigen Bauerguts hat *auch* seinen Werth, und ist darum *auch* ein Gegenstand des Eigenthums, ist *selbst* ein Eigenthum, das eben so wie das Landeseigenthum des Fürsten, und das Grundeigenthum des Lehnsherrn an Grund und Boden haftet, und darum eben so wie dieses erblich und käuflich erworben werden kann.

Der Fürst benutzt sein *Landeseigenthum* durch sein Recht der Besteuerung und durch den Gebrauch anderer landesherrlichen Rechte, der Lehnsherr aber sein *Grundeigenthum* durch den Genuß der Lehnspflicht und durch die Beziehung der Lehnsgefälle. Der Lehnsträger benutzt sein *Eigenthum des rechtlichen Besitzes eines Gutes* durch dessen ökonomische Bewirthschaftung und durch seine gutsherrlichen Gefälle; der Inhaber eines gutshörigen bäuerlichen Grundstücks aber findet den Ertrag seines *Eigenthums des rechtlichen Besitzes eines Afterlehns* in dem Ertrage desselben, der ihm seinen Unterhalt gewährt.

Wir werden daher in der Erfahrung, wenn wir ein solches Afterlehn ins Auge fassen, ein vierfaches Eigenthum gewahr, und sehen, daß jedes derselben an einem und demselben Grundstücke haftet. Und dieß giebt den deutlichsten Beweis, daß wir, es mag vom Landes- oder vom Grundeigenthume, vom Eigenthume des rechtlichen Besitzes eines Lehnguts oder eines Afterlehns die Rede seyn, nicht sowohl an den Gegenstand denken müssen, an dem es haftet, als vielmehr an das Recht, welches damit bezeichnet wird.

Ein, durch gewiße Bedingungen beschränktes Nutzungsrecht ist es also, was durch Lehn und Afterlehn eingeräumt wird, und was durch Erbe, Schenkung oder Kauf von einem Besitzer auf den andern übergeht; nicht aber das Grundeigenthum, obschon jenes Recht und dessen Werth an Grund und Boden haftet. Darum muß auch jeder Erbe oder Käufer dieselben Verpflichtungen gegen den Lehns- und resp. Gutsherrn übernehmen, durch welche sein Vorgänger im Besitze das Recht des einen und des andern anerkannte. Freiwillig und aus eigenem Interesse übernimmt er diese Verpflichtungen; denn fände er sie hart, unverhältnißmäßig oder nachtheilig, sähe er wohl gar eine schimpfliche Knechtschaft für sich daraus erwachsen, so würde er den Kauf nicht abschließen, oder das Erbe nicht antreten. Es zwingt ihn ja Niemand dazu. Aber die vermeintlich schimpfliche Gutshörigkeit lastet gar nicht auf der Person, sondern auf den Grundstücken. Diese sind gutshörig (dem Gutsherrn angehörig), der Bauer als rechtlicher Besitzer derselben hingegen ist, trotz jener Verpflichtungen, die er übernommen hat, ein eben so freier Mann wie sein Gutsherr, er genießt nicht weniger als dieser den landesherrlichen Schutz seiner Rechte und seines Eigenthums. Unter ungerechtem Drucke stehend, und in seinen Rechten gekränkt, kann er nur denen erscheinen, welche ihm irrig Rechte und Eigenthum beilegen, die er nicht wirklich hat. — Der Umstand, daß eben so wie das Recht des Landes-, des Lehns- und des Gutsherrn auch sein erlangtes Eigenthumsrecht an dem von ihm rechtlich innehabenden Grund und Boden haftet, ist kein vollgültiger Grund, dieses Object darum als sein alleiniges Eigenthum zu betrachten, denn wohl mit mehr Recht könnten dieß auch jene thun, und mit demselben Rechte könnte ja dann auch jeder hypothekarische Gläubiger das Grundeigenthum für sich in Anspruch nehmen, weil dessen Recht ebenfalls auf demselben Objecte haftet. —

Frei von Verpflichtungen gegen Lehns- und Gutsherren ist das Allodium, nicht aber von Verpflichtungen gegen den Landesherrn. Mit vollem Recht nennet dasselbe der Erbe oder Käufer sein Grundeigenthum. Als solches kann und wird ihm Niemand dasselbe zu Recht beständig streitig machen. Demohngeachtet ist auch er nicht berechtigt, sich mit diesem, seinem eigenthümlichen Grundbesitze einem andern Staate anzuschließen, oder sich einen andern Landesherrn zu wählen. Eben so wenig hat er Anspruch auf Befreiung von den Abgaben, welche der Fürst als Landesherr von allem Grundbesitz zu fordern berechtigt ist, dafern der Allodienbesitzer anders nicht durch rechtsgültigen Vertrag eine solche Abgabenbefreiung erworben hat. Will dieser aber nicht mehr Unterthan seines Fürsten seyn, will er sich frei machen von

aller Verbindlichkeit gegen ihn, so muß er zuvor seinen Grundbesitz, weil an ihm zugleich das fürstliche Landeseigenthum haftet, veräussern, muß sein immobiles Vermögen in ein mobiles verwandeln, und mit diesem das Land seines Fürsten verlassen.

Völlig unbeschadet des Eigenthums aller Grundbesitzer bestehet also neben solchem das fürstliche Landeseigenthum, welches ein ganz anderes Recht ist, und einen ganz andern, die Summe des überhaupt vorhandenen Eigenthums vermehrenden Werth involvirt, weil das Land als bewohnbarer Theil der Erde ebenfalls werthvoll ist. Dieser Werth, der den wesentlichsten Theil des vorhandenen Staatseigenthums ausmacht, kommt bei dem Wechsel der Grundbesitzer durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbe gar nicht zur Sprache und in Betrachtung, weil sowohl dieser Werth als dessen Eigenthümer bei jedem Wechsel der Grundbesitzer unverändert dieselben bleiben. Immer kann der Grundbesitzer nicht mehr verkaufen, verschenken, vertauschen oder vererben, als was ihm selbst eigenthümlich angehört. Das fürstliche Recht oder Eigenthum aber wird schon dadurch verwahrt, daß jede Veränderung im Besitze eines Grundstücks erst durch die obrigkeitliche Confirmation Gültigkeit erhält, und daß der später zur Regierung gelangende Fürst die feierliche Huldigung als Landesherr empfängt.

Fortwährend wird auch, in constitutionellen sowohl, als wie in rein monarchischen Staaten das Landeseigenthum des Fürsten kund gethan und geltend gemacht: durch die Ausübung der landesherrlichen Rechte, durch den Gebrauch und die Benutzung der landesherrlichen Regalien und durch die Erhebung der landesherrlichen Gefälle und Abgaben, welche mit den lehns- und gutsherrlichen und übrigen Einkünften des Fürsten die Staatseinkünfte bilden. Und von der andern Seite wird im wirklichen Staatsleben, trotz aller irre leitenden Lehre und aller constitutionellen Verfassung, das fürstliche Landeseigenthum vom Volke factisch anerkannt: durch die Anerkennung jener Rechte und Regalien, durch die Entrichtung der landesherrlichen Abgaben und durch den Anspruch auf den landesherrlichen Schutz und die landesherrliche Vorsorge. Fortwährend wird dasselbe insbesondere vom Grundbesitzer und zwar dadurch anerkannt, daß sich derselbe bescheidet, er habe kein Recht, sich mit seinem Grundbesitze einem andern Staate anzuschließen, es möge sein Besitzthum an diesen oder jenen fremden Staat angrenzen, ja selbst dann nicht, wenn dasselbe auch eine im Territorium eines andern Fürsten gelegene Enclave wäre. —

Kund, unwidersprechlich kund, thut sich auch das fürstliche Landeseigenthum dadurch, daß dasselbe, wie jedes andere Eigenthum, auf einen andern Besitzer übergehen, daß solches, ohne die Rechte und das Eigenthum eines Dritten zu verletzen, vererbt, verkauft, vertauscht und abgetreten werden kann und darf. Wir fragen: Was war es anders als Landeigenthum, was zuletzt bei dem Aussterben der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Linie drei Fürsten unter sich vertheilten? — Und was hat wenige Jahre früher die Krone Sachsen durch den Wiener Vertrag an die Krone Preussen abgetreten, als Friedrich August fast die Hälfte seines Landeseigenthums für die Wiederherstellung des Friedens hingab? — War es etwa das Grundeigenthum der Unterthanen des jetzigen preussischen Herzogthums Sachsen? — Nein! denn jeder Grundbesitzer der abgetretenen Landestheile blieb nach wie vor im rechtlichen Besitze seines Eigenthums. — Waren es Rechte des Volks? — Keineswegs! denn Jeder im Volke behielt dieselben Rechte, die er zuvor inne hatte. — Oder war es das Volk selbst? — — Aber das Volk besteht ja aus Menschen, und wie könnten Menschen — Rechtssubjecte — ein Gegenstand des Eigenthums seyn, die man, gleich diesem, verschenken, verkaufen, vererben, oder als ein Object, an welchem das Eigenthum hafte, an einen ihrer Mitmenschen abtreten und diesem übereignen könne! Wird denn der Pachter eines zum Verkaufe gelangenden Grundstücks dadurch als Sache behandelt und mit verkauft, weil das Eigenthum des Grundstücks vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, und weil der Pachter bei Fortsetzung des Pachts seine Verpflichtungen nunmehr gegen diesen, statt gegen jenen zu erfüllen hat? — Etwas Anderes ist aber auch dort nicht geschehen; nur das Landeseigenthum und damit das Fürstenrecht im Umfange gewißer Landestheile wurde an die Krone Preussen abgetreten. Der Unterthan des abgetretenen Landes behielt darum eben so, wie seine Rechte und sein Eigenthum, auch seine Verpflichtungen gegen den Landesherrn. — Ob aber dieser oder jener sein Landesherr seyn soll, dies stehet nicht in seiner Wahl, dies entscheidet allein das Recht, — das Landeseigenthum. —

Die Erfahrung setzt also das Daseyn des fürstlichen Landeseigenthums ausser allem Zweifel. Eben so gewiß als sein Bestehen, ist aber auch, daß die Vernunft dasselbe billigt und seine Anerkennung unbedingt fordert. Diese Gewißheit liegt schon in den Worten: Eigenthum — Recht. Wie jedes andere Eigenthum ist auch das Landeseigenthum nicht nach menschlicher Willkür, sondern nach den Gesetzen der Natur und Nothwendigkeit zum Wohle der Menschheit ins Daseyn gerufen. Wir erkennen dieß schon daraus, daß auf der ganzen Erde bei allen Völkern das bewohnbare Land als solches unter die Gegenstände des Eigenthums aufgenommen, und darum überall, wo Menschen wohnen, auch der Staat gegeben und auf solche Weise begründet ist. Wir erkennen solches ferner daraus, daß die Ausübung der aus dem Landeseigenthume fließenden Rechte und die Vollbringung der damit verbundenen Pflichten nicht aufgehoben werden kann, ohne das Land zu einem Schauplatze des greuelvollsten Zustandes der Rechtlosigkeit zu machen, und daß einem solchem Zustande, ist er mehr oder weniger eingetreten, nur abzuhelfen ist durch die Wiederherstellung jener Rechte, und folglich — durch die Wiederanerkennung des fürstlichen Landeseigenthums.

Buchdrucker J. F. Starke.

Berliner politiſches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von dieſem Blatte erſcheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Poſtämter und Buchhandlungen Deutſchlands bezogen; die letztern belieben ſich an Herrn F. Dümmler in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 48. Berlin, den 30ten November. 1839.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe. — Das Frankfurter Attentat. — Hannover. — Die Tullerien.

Bericht über die neueſten Zeitereigniſſe.

Berlin, den 28. November 1839.

Großbritannien. Wenn die Haltung der bedeutenderen öffentlichen Blätter, ſelbſt der als miniſteriell betrachteten, einen Maßſtab für politiſche Verhältniße abgeben kann, ſo darf man annehmen, die frühere Sympathie der britiſchen und franzöſiſchen Regierung ſey bis zum Nullpunkt abgekühlt. Zunächſt ſind die Declamationen der engliſchen Publiciſten gegen Frankreichs angeblich ausſchließlichen Einfluß auf das Madrider Cabinet, dann gegen deſſen neuere orientaliſche Politik gerichtet, in letzterer Hinſicht bisweilen mit etwas hochmüthiger Nachſicht, wie z. B. „als jene Frage begann, als Marſchall Soult ſein Vertrauen auf Admiral Rouſſin ſetzte, für eine Congreſs-Conferenz ſtimmte und England ein gemeinſchaftliches Verfahren hoffen ließ, konnte der franzöſiſche Miniſter wohl nicht vorherſehen, daß er binnen wenig Wochen ſeinen Geſandten abrufen, ſeine Politik ändern, und die Conferenz vereiteln werde. Ein ſolches Benehmen iſt nur zu entſchuldigen, weil es unvorhergeſehen und zufällig war. Etwas machiavelliſtiſches liegt nicht darin, denn es wird dadurch kein wirkliches Intereſſe gefördert, und weder Rußland, noch Oeſterreich noch England eine Gefälligkeit erzeigt. Frankreich iſolirt ſich nur dadurch, und ſo etwas zu empfehlen, war Machiavell zu klug. Der Zufall hat bei der Weiterförderung der orientaliſchen Frage mehr gethan, als der Marſchall Soult. Wenn es an feſten Ideen fehlt, nimmt ſein gutes Glück das Ruder in die Hand und ſteuert ihn in den Hafen zurück."

Vielleicht erinnert ſich der Leſer noch des Injurien-Proceſſes gegen den Drucker des Unterhauſes, und des Beſchluſſes, welchen letzteres faßte, um ihn für die Zukunft gegen ähnliche Verfolgungen zu ſichern. Nichts deſto weniger hat derſelbe Buchhändler Stockdale neuerlich wiederum wegen Verbreitung angeblicher Schmähſchriften gegen Hanſard geklagt, und der Sheriffs-Gerichtshof letzteren zu ſechshundert Pfund Entſchädigung verurtheilt, ohne die mindeſte Rückſicht auf jenen Beſchluß; in Folge deſſelben muß das Haus der Gemeinden, inſofern es conſequent ſeyn will, wegen Verletzung ſeiner Privilegien gegen den Gerichtshof verfahren, und es wird nun die wichtige Frage entſchieden werden, ob ein Zweig der Legislatur in den Lauf der Gerechtigkeit hemmend eingreifen, und ſich ſelber über die Gerichte des Landes ſtellen könne.

Spanien. Es verlautet nichts von weiteren Unternehmungen Espartero's, für welche auch bereits die günſtige Jahreszeit verſtrichen iſt, dagegen erſcheint als nicht unwahrſcheinlich daß der ſogenannte Sieges-Herzog einen kleinen Feldzug gegen die entſchiedenen Revolutionaire in der Hauptſtadt beabſichtige. Auch möchte etwas dem Aehnliches ſehr nothwendig ſeyn, da dieſelben einen Theil der Garniſon gewonnen oder aufgewiegelt haben, — wie ſich beim Regiment Königin-Regentin offenbarte, als es die Wachen des Palaſtes beſetzt hielt, — ſo daß eine Wiederholung der Scenen von la Granja durchaus nicht zu den überraſchenden Erſcheinungen gehören würde.

Ein franzöſiſcher Oberſt, mit vermittelnden Anträgen in Cabrera's Hauptquartir geſendet, iſt eiligſt nach Zaragoza zurückgekehrt, vermuthlich nicht wenig erſtaunt über die hartnäckige Schwerfälligkeit womit der Spanier ſeinem Eide treu bleibt. Auch wird berichtet, ein engliſcher Agent habe ſich gegen dieſen erboten, an einem beſtimmten Orte der Küſte zehntauſend Gewehre abzuliefern, bei welcher Gelegenheit der royaliſtiſche Anführer beinahe in den ihm gelegten Hinterhalt gerathen ſey; es iſt nicht zu leugnen, daß gedachter Agent das Nützliche dem Glänzenden und Ehrenvollen vorgezogen habe, wie bisweilen jenſeit des Canals geſchehen ſoll.

Frankreich. Während einer ganzen Woche hat ſich in dem Lande der Civiliſation nichts beſonders Erwähnungswerthes zugetragen, ſo daß die Journaliſten in ihrem Nothſtande hocherfreut durch den Entſchluß eines der neu creirten Pairs ſind: dieſe ohne vorherige Anfrage ihm übergeworfene Würde nicht anzunehmen. Der Mann denkt entweder ſehr beſcheiden über ſich ſelber oder über die heutige Pairie, und hat vielleicht mit beidem nicht unrecht.

Türkei. Es wäre unverdiente Ehre, wenn Jemand unſern Blättern nachſagte, der Conſtitutions-Macherei hold zu ſeyn, doch ſollen ſie auch die merkwürdige Erſcheinung nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß dem osmaniſchen Reiche eine Art von Conſtitution verliehen worden iſt, wobei man freilich nicht an parlamentariſches Leben, Oppoſitions-Redner, Ehrenbecher u. d. m. denken darf. Dem Großherrn oder ſeinen Räthen iſt zur guten Stunde eingefallen, daß Recht, Maß und Ordnung zu allen Dingen gut, in der Türkei aber bisher nicht immer und überall zu finden geweſen ſey, hiernächſt haben ſie nicht etwa bei einem fremden „berühmten Publiciſten" die Anfertigung einer Conſtitution beſtellt, ſondern ſelbſt Hand ans Werk gelegt. Dieſer mit großen Feierlichkeiten veröffentlichte Hatti-Scherif, würde zwar die kürzeſte Urkunde in der bekannten Sammlung von Pölitz bilden, iſt aber immer noch zu lang, um hier vollſtändig Platz finden zu können, es muß vielmehr die Einleitung nebſt einigen weniger weſentlichen Sätzen wegfallen. — „Dieſe Einrichtungen ſollen ſich hauptſächlich auf drei Punkte richten, nämlich 1) die Garantien, welche Unſeren Unterthanen vollkommene Gewähr ſowohl ihres Lebens als ihrer Ehre und ihres Eigenthums zuſichern; 2) eine regelmäßige Art, die Steuern aufzulegen und zu erheben, und 3) eine gleichfalls regelmäßige Art und Weiſe zur Aushebung der Soldaten und der Dauer ihres Dienſtes. Und ſind in der That das Leben und die Ehre nicht die koſtbarſten Güter, welche es giebt? Welcher Menſch, wie ſehr ſein Charakter ihn auch von Gewaltthat frei hält, wird ſich entſchlagen können, ſeine Zuflucht dazu zu nehmen und dadurch der Regierung und dem Lande zu ſchaden, wenn ſein Leben und ſeine Ehre in Gefahr ſchweben? Wenn er im Gegentheil in dieſer Hinſicht einer vollkommenen Sicherheit genießt, wird er ſich nicht von dem Wege der Loyalität entfernen, und alle ſeine Handlungen werden mit dem Wohle der Regierung und ſeiner Brüder übereinſtimmen. Sobald Sicherheit rückſichtlich des Eigenthums mangelt, ſo bleibt Jedermann bei der Stimme des Fürſten und des Vaterlandes kalt; Niemand beſchäftigt ſich mit der Zunahme des Staats-Vermögens, vertieft in ſeine eigenen Beſorgniſſe wie er iſt. Was die regelmäßige und feſte Auflage der Steuern anlangt, ſo iſt es ſehr wichtig, dieſe Angelegenheit zu ordnen; denn der Staat, welcher zur Vertheidigung ſeines Gebiets zu verſchiedenen Ausgaben gezwungen iſt, kann ſich das nothwendige Geld für ſeine Ar-

meen und andere Dienstzweige nur durch die von den Unterthanen erhobenen Schoßgelder verschaffen. Obwohl, Gott sey Dank, die Unterthanen Unseres Reiches seit einiger Zeit von der Geißel der Monopole befreit sind, die man ganz am unrechten Orte sonst für eine Einnahmequelle hielt, so besteht doch noch ein verderblicher Gebrauch, obschon derselbe nur unglückliche Folgen haben kann; dies ist die unter dem Namen Iltizam bekannte käufliche Concession. Bei diesem Systeme ist die Civil- und Finanz-Verwaltung eines Ortes der Willkür eines einzigen Menschen überliefert, d. h. manchmal der eisernen Hand der heftigsten und gierigsten Leidenschaften. Es ist daher nothwendig, daß fortan jedes Mitglied der Osmanischen Gesellschaft nach einem bestimmten Steuer-Quantum im Verhältnisse seines Vermögens und seines Amtes taxirt werde, und daß nicht darüber von ihm verlangt werden könne. Es ist auch nothwendig, daß besondere Gesetze die Ausgaben Unserer Land- und See-Heere bestimmen und beschränken. — Obwohl, wie Wir bereits geäußert, die Vertheidigung des Landes eine wichtige Angelegenheit, und es Pflicht für alle Einwohner erscheint, zu diesem Zwecke Soldaten zu liefern, so ist es doch nothwendig geworden, Gesetze zu verfassen, um die Contingente zu ordnen, welche jeder Ort nach dem Bedürfnisse des Augenblicks liefern muß. und um die militairische Dienstzeit auf vier oder fünf Jahre zu beschränken. Denn es heißt zugleich eine ungerechte Handlung begehen und dem Ackerbau und der Industrie den Todesstoß beibringen, wenn man ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Bevölkerung der Ortschaften in der einen mehr, in der anderen weniger Mannschaft aushebt, als sie liefern können; zugleich heißt es, die Soldaten zur Verzweiflung treiben und zur Entvölkerung des Landes beitragen, wenn man die Soldaten ihre ganze Lebenszeit im Dienste zurückhält. — Mit einem Worte, ohne die verschiedenen Gesetze, deren Nothwendigkeit man so eben erkannt hat, giebt es für das Reich weder Macht, noch Reichthum, noch Glück, noch Ruhe; im Gegentheil muß es solche von dem Vorhandenseyn dieser neuen Gesetze erwarten. — Deshalb soll fortan der Proceß jedes Angeklagten Unserm göttlichen Gesetze gemäß nach Verhör und Untersuchung öffentlich gerichtet werden, und sobald nicht eine regelmäßige Verurtheilung eingetreten, wird Niemand, geheimer Weise oder öffentlich, eine andere Person durch Gift oder durch irgend eine andere Hinrichtungs-Art umbringen lassen können. — Es soll Niemandem gestattet seyn, der Ehre irgend Jemandes zu nahe zu treten. Jedermann soll sein Eigenthum aller Art besitzen, darüber völlig frei verfügen, ohne daß Jemand ihm etwas in den Weg legen könnte; auch sollen die unschuldigen Erben eines Verbrechers nicht ihrer gesetzlichen Rechte beraubt und die Güter des Verbrechers nicht confiscirt werden. — Diese Kaiserlichen Zugeständnisse erstrecken sich auf alle Unsere Unterthanen; welcher Religion und Sekte sie auch angehören mögen, sie werden an dem Genusse derselben ohne Ausnahme Theil nehmen. Eine vollkommene Sicherheit ist daher von Uns allen Einwohnern des Reichs für ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen zugesichert, wie solches der heilige Text unseres Gesetzes erheischt. — Was die anderen Punkte betrifft, wie dieselben unter Mitwirkung aufgeklärter Ansichten geregelt werden sollen, so wird sich Unser mit so vielen Mitgliedern als nothwendig vermehrter Gerichtshof, dem sich zu gewissen von Uns zu bestimmenden Tagen Unsere Minister und die Notabeln des Reiches anschließen werden, versammeln, um die reglementarischen Gesetze über diese Punkte der Sicherheit des Lebens und des Eigenthums und über die Steuer-Auflage zu verfassen. Jeder wird in diesen Versammlungen freimüthig seine Ideen auseinandersetzen und seinen Rath geben können. Die Gesetze hinsichtlich der Regulirung des Militair-Dienstes werden im Militair-Conseil berathen werden, das seine Sitzungen im Palaste des Seriaskers hält. Sobald ein Gesetz beendigt ist, wird es, um für immer gültig und vollstreckbar zu seyn, Uns vorgelegt werden; wir werden es mit Unserer Sanction schmücken, die wir mit Unserer Kaiserlichen Hand obenanstellen wollen.

Da diese gegenwärtigen Bestimmungen keinen anderen Zweck haben, als Religion, Regierung, Nation und Reich wieder aufblühen zu machen, so verpflichten Wir Uns, nichts zu thun, was denselben entgegen wäre. Zur Bürgschaft für Unsere Zusicherung wollen Wir sie demnach in den Saal, der den ruhmreichen Mantel des Propheten in sich schließt, in Gegenwart aller Ulemas und Großen des Reichs niederlegen und beim Namen Gottes beschwören, so wie auch durch die Ulemas oder Großen des Reichs beschwören lassen. Wer hiernach diese Bestimmungen verletzt, wird, Ulema oder Großer des Reichs oder wer es sonst seyn mag, ohne Rücksicht auf Rang, Ansehen oder Einfluß, der seinem wohl erwiesenen Vergehen entsprechenden Strafe anheim fallen. Es soll zu diesem Zwecke ein Straf-Codex entworfen werden. Da alle Reichsbeamten heute ein angemessenes Gehalt beziehen, und die Gebühren Solcher, deren amtliche Verrichtungen noch nicht hinreichend besoldet wären, demnächst regulirt werden sollen, so wird ein strenges Gesetz wider den Verkehr mit Gunstbezeigungen und Aemtern, der eben so sehr gegen das göttliche Gesetz verstößt, als eine der Hauptursachen des Reichs-Verfalls ist, erlassen werden. Insofern die hiermit festgestellten Bestimmungen eine vollständige Umwandlung und Neuerung der alten Herkömmlichkeiten sind, so soll dieses Kaiserliche Rescript zu Konstantinopel und allen Orten des Reichs publicirt und officiell allen zu Konstantinopel residirenden Gesandten der befreundeten Mächte mitgetheilt werden, damit sie Zeugen der Gewährung dieser Einrichtungen seyen, welche, so Gott will, ewig dauern werden. Hiermit möge der Allerhöchste Gott Uns in seinem heiligen und würdigen Schutze bewahren. — Mögen die, so etwas den gegenwärtigen Bestimmungen Zuwiderlaufendes thun, der Gegenstand göttlichen Fluches seyn und für immer jeder Gattung des Heils verlustig gehen."

Billigdenkende werden zugestehen, daß dieser erste türkisch-constitutionelle Versuch ungleich besser gerathen sey, als manche ähnliche Unternehmungen im deutschen Vaterlande.

Das Frankfurter Attentat.

II. Die Ausführung.

Bei den geschilderten Einleitungen frappirt den Beobachter vor Allem die unerhörte, an das Thörichte streifende Zuversicht und Keckheit der Verschwörer. Wenig über hundert Mann zählend, glauben sie eine Stadt nehmen und auf einige Zeit behaupten zu können, in welcher sich ein Linien-Bataillon befand, dessen Bearbeitung nach der in Würtemberg und Hessen-Homburg angewendeten Weise gar nicht versucht worden zu seyn scheint, eine Stadt, wo binnen vier und zwanzig Stunden einige Tausend Mann der Garnison von Mainz eintreffen konnten und unter den gegebenen Verhältnißen mit Sicherheit zu erwarten waren. Es begreift sich allenfalls, daß ein Individuum wie Rauschenblatt — welcher, bei höchst entschlossenem Wesen, nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hatte — über jene Bedenklichkeiten hinwegsieht, aber für ein psychologisches Räthsel muß es gelten, wie es möglich gewesen, gebildete junge Männer dergestalt zu verblenden, daß sie gleichsam dem gewöhnlichen Menschenverstande zum Trotz, ein Unternehmen begannen, was jeglicher Aussicht auf glücklichen Ausgang entbehrte, und beim unglücklichen die Theilnehmer für das Schaffot reif machte. — Die gleichzeitig oder bald erwarteten Bewegungen auf anderen Punkten konnten für das Ganze von bedeutendem Einfluße seyn, aber durchaus nicht hindern, daß die Frankfurter entweder sofort scheiterte, oder am nächsten Tage unterdrückt wurde.

Dieser kecken Zuversicht ist nur die Securität der städtischen Behörde zu vergleichen, deren Anstalten schwerlich beigemessen werden kann, daß Frankfurt nicht — wenigstens momentan — in die Gewalt der Empörer fiel. Obwohl man mehrere Stunden vor dem Ausbruche von dessen Bevorstehen Kenntniß erhielt, beschränkten sich die Sicherungsmaßregeln doch auf das Consigniren des Bataillons in seiner Caserne, die Verstärkung einer von beiden Wachen mit zehn Mann, und das Aufstellen einer imposanten Streitmacht von zwei Polizeidienern an der Domkirche; Niemand scheint an sonstige Maßnahmen, um die Nester der Verschwörung zu ermitteln oder zu beobachten, so wie an die höchst einfache Anordnung zahlreicher Patrouillen der Linientruppen gedacht zu haben,

ja man wird durch die Ereigniße gezwungen, das beinahe Unglaubliche vorauszuſetzen, daß nicht einmal den beiden Wachen beſondere Aufmerkſamkeit und Vorſicht anempfohlen worden iſt.

Der Verlauf der Begebenheit mag wiederum mit den eignen Worten der „Darlegung" geſchildert werden. — Gegen halb zehn Uhr rückten die Verſchwornen, die aus dem Münzhofe, drei und dreißig an der Zahl, unter Rauſchenblatt's Anführung, die aus dem Gaſthauſe hinter der Roſe unter der des polniſchen Majors, aus. Der Rauſchenblatt'ſche Trupp zog, je drei in einer Reihe, ſtill über den großen und kleinen Hirſchgraben gegen die Hauptwache. Die Soldaten waren dem Befehl gemäß in dieſer ſelbſt, ihre Gewehre hingen ungeladen auſſen unter der Halle. Als der Trupp an den Ausgang der in den Paradeplatz auslaufenden Straße, welche die Katharinenpforte heißt, etwa dreißig Schritte von dem Wachtgebäude angekommen war, ſtürzte er ſich auf das Commando: „Fällt das Gewehr!" unter Hurrahgeſchrei gegen dieſes. Auch der Ruf: „Freiheit!" und „Fürſten zum Land hinaus!" wurde gehört. Raſch und ungehindert waren ſie bei den Gewehren, unter der vor der ganzen Breite des Wachthauſes auf Pilaſtern ruhenden Vorhalle. Dem hier ſtehenden Poſten, der, mit dem Bajonet ſich vertheidigend, die Wache herausrief, zerſchmetterte ein Schuß von hinten her den Arm. Die waffenloſe Wachtmannſchaft ſtürzte gegen die von dem Sergeanten geöffnete Thür, gleichzeitig aber fielen theils durch dieſe, theils durch die eingeſchlagenen Fenſter ſechs bis acht Schüſſe der Aufrührer in das Zimmer, die einen Soldaten verwundeten, und den Sergeanten todt niederſtreckten. Während von den hinauslaufenden Soldaten vier, der eine tödtlich, durch Bajonetſtiche verwundet wurden, drang unmittelbar nach jenen Schüſſen ein Theil der Aufrührer in die Wachtſtube, und forderte die Soldaten, denen Wehr und Führer fehlten — der commandirende Offizier war auf den erſten Lärm zum Fenſter hinausgeſprungen und hatte ſich hinter das Gebäude geflüchtet — zur Ergebung auf. Sie thaten es, aber die Aufforderung ſich anzuſchließen, die Verſicherung, heute gehe es in ganz Deutſchland los, vierzigtauſend Bauern ſeyen in Anmarſch, man wolle nichts als Freiheit und Gleichheit, ſie ſollten aus ihrem Sclavenjoch befreit, ſie ſollten Unteroffiziere werden, blieben ohne Eindruck; eben ſo das angebotene Geld; nur ein Soldat nahm eine Summe von über funfzig Gulden an. Die im obern Stockwerk theils wegen Preßvergehen, theils wegen Tumults verhafteten Gefangenen, unter ihnen die Literaten Freieiſen und Sauerwein, wurden in Freiheit geſetzt, erhielten Gewehre, nahmen aber keinen Antheil. (Sie fanden ſich folgenden Tags ſelbſt wieder zum Arreſt ein.)

Elf Aufrührer packten einen Polizeidiener, ſchleppten ihn in die Wache und waren im Begriff, ihn mit den Bajonetten zu durchbohren, als einer ihrer Genoſſen ihn befreite. Während dieß im Innern vorging, wendete man ſich auſſen an die verſammelte Menge. Zwei der Verſchwornen — Bunſen und Eimer werden genannt — forderten in Reden die Menge zur Theilnahme auf. Aus der einen wird der Ausruf angeführt: „ſie ſollten ihre Gewehre holen, der Augenblick ſey da, die Freiheit zu erlangen, für die deutſche Freiheit zu ſtreiten, die Brüder aus Rheinbaiern ſeyen im Anzug! nieder mit dem deutſchen Bunde, es lebe die Freiheit!" die Haltung der Menge war theils ſtumpf, theils unſicher und ungleich. Bekundet wird, die Umſtehenden hätten den Redner ausgelacht, nicht minder aber wurde auch einer der waffenloſen Soldaten verlacht, der Beiſtand gegen die Aufrührer anſprach. Inquiſit Rahm giebt dagegen an, das Volk habe nach der Rede: „Vivat Hoch" gerufen, und es ſey auch geſchrieen worden: „die Republik vivat hoch!" Die in der Vorhalle hängenden Gewehre wurden der Menge angeboten, Einer wies ſie zurück, ein Anderer trat hervor, und erhielt Gewehr und Patronen. Mittlerweile bemühte ſich Rauſchenblatt vergeblich, eine Rakete anzuzünden, rief — er hatte, wie ausgeſagt wird, „den Kopf verloren" — von brennenden Laternen umgeben, nach Feuer, und brach dann mit einer eigens hierzu commandirten Abtheilung nach der Conſtablerwache auf. Bei dieſem Commando befanden ſich Bunſen, Berchelmann, Fries, Matthiae, Eimer, Cunradi, Holzinger, Feddersen, Freund, Rochau, Sartori und v. Welz. Standen gleich fortwährend zwei der Anführer unter der Halle, und zwei im Innern Schildwache, ſo nahm die von Anfang an herrſchende Verwirrung doch nach Rauſchenblatt's Abmarſch zu. Es mangelte Befehl und Gehorſam; zwiſchen den Aufrührern liefen die Soldaten umher, und die denſelben von den Einen wiedergegebenen Gewehre wurden ihnen von den Anderen auf's Neue entriſſen.

Als Rauſchenblatt von der Hauptwache aus nach der Conſtablerwache aufbrach, war dieſe inzwiſchen ſchon erſtürmt, die gegen ſie beſtimmten Meuterer hatten ſich nach ihrer Ausrückung in einer engen, auf die Zeil führenden Straße ſtill gehalten, und mit dem Schlag halb zehn Uhr, unter dem Rufe: „Es lebe die Freiheit, Freiheit und Gleichheit, Revolution!" auf die Conſtablerwache geworfen. Der Poſten vor dem Gewehr wurde durch zwei Bajonetſtiche niedergeſtoßen, ein Theil der Meuterer drang in die Wachtſtube und gab auf die waffenloſen Soldaten — denn auch ſie waren von ihren in der Vorhalle hängenden Gewehren abgeſchnitten — auf Zwick's Commando, eine Gewehrſalve, während gleichzeitig, unter dem Rufe: „Wollt ihr heraus, ihr Hunde!" durch die eingeſchlagenen Fenſter der Wachtſtube geſchoſſen wurde. Einer dieſer Soldaten wurde tödtlich verwundet; den durch eine Hinterthür über den Hof des Zeughauſes entfliehenden Soldaten wurde nachgeſetzt, einer durch einen Bajonetſtich in die Bruſt getödtet, drei verwundet. Ein Theil der Aufrührer eilte zu den Gefangenen im obern Stock, Leuten ihrer Partei, wegen Tumults verhaftet. In der Angſt über ihr Herankommen öffnete die Gefangenwärtersfrau das Gefängniß zweier Verhafteten und bat ſie um Schutz. Einer von ihnen, der Bürgersſohn Georg Henkelmann, wollte ſich ihrer, der die herangeſtürmten Meuterer ſchon die Bajonette auf die Bruſt geſetzt hatten, annehmen, wurde aber in brutaler Wuth durch einen tödtlichen Stich in den Unterleib niedergeſtoßen. So gab ſie denn — in ihren Kleidern fand man ſechs Bajonetſtiche — die Schlüſſel her, und es wurden die Gefängniſſe der ſogenannten Liberalen geöffnet. Einige von dieſen erhielten Gewehre, um ſich anzuſchließen. Der herbeigeeilte Gefangenwärter, als er nach dem verwundeten Henkelmann ſehen wollte, ſtürzte, von einem der Meuterer in den Rücken geſtochen, bewußtlos nieder. Vor dem Wachthauſe waren von den Meuterern gleicherweiſe Poſten ausgeſtellt, auch hier wurden erfolglos der Menge Waffen angetragen, und ſie in aufrühreriſchem Zurufen zur Theilnahme aufgeboten.

Auf das Commando: „Kanonen heraus!" hatten die Aufrührer vergeblich alles daran geſetzt, durch Erbrechung der Thüre des nahe gelegenen Zeughauſes Zugang zu den Kanonen zu erlangen, und waren im Begriff, ſich gewaltſam von einem Schmidt, dem ſie in das Fenſter ſchoſſen, Brechinſtrumente zu verſchaffen, als ihre Hülfe auf einem andern Punkte nothwendig wurde.

Meuterer durchzogen indeß auf verſchiedenen Punkten die Stadt. In der Fahrgaſſe wurden zwei Truppe, auf dem Judenmarkt, und an der Mainbrücke ein ſolcher geſehen. Bewaffnet, die Gewehre ladend, unter Rufen: „Greift zu den Waffen!" „es lebe die Freiheit! es lebe die Republik!" ſtreiften ſie, ihrem Anſehen nach niederm Stande angehörig, durch die Straßen. Einer dieſer Truppe wurde geſehen, wie er berieth, welchen Punkt er beſetzen ſolle, ein anderer, wie er, mit den Worten: „jetzt kommen die Hanauer!" einem von der Zeile herannahenden Menſchenſchwarm entgegen ging.

Während dieſer Vorgänge läutete die Sturmglocke von dem Thurme des Doms. Zwölf bis ſechzehn Aufrührer, Guſtav Bunſen an ihrer Spitze, waren nach dem Dom gerannt, hatten die Polizeidiener gepackt, die Thurmthüre eingeſchlagen, und waren unter den Worten: „es müſſe geſtürmt werden, die Zeit ſey da, daß ſie jetzt an den Thoren ſtänden, ihr Ziel ſey erreicht, entweder Tod oder Leben," die Treppen hinauf gelaufen.

Bunsen rief: „Jetzt voran an die Sturmglocke! alle Thore sind nun besetzt!" So wurde denn erst von den Meuterern, dann von der gezwungenen Thürmerin bis spät gestürmt.

Mittlerweile war, auf die Nachricht von dem Ueberfall der Wachen, das ganze Bataillon des Frankfurter Linienmilitairs aus der Caserne gerückt, und, die Gewehre scharf geladen, über den Roßmarkt gegen die Hauptwache gezogen. Die in dieser befindlichen Aufrührer ergriffen, als sie der Truppen ansichtig wurden, ohne Versuch des Widerstands, die Flucht, sich auf dieser der Waffen und Binden entledigend. Nur einer, der sich verspätet hatte, der Stud. Rubner, wurde nach verzweifelter Gegenwehr ergriffen. Hauptmann Jungmichel erhielt nun den Befehl mit acht und zwanzig Schützen auch die Constablerwache wieder zu nehmen. Er sendete, mit den Uebrigen nachfolgend, einen Corporal mit fünf Schützen voran. Etwa zwanzig Aufrührer, auf welche der Corporal am Thor des Zeughauses stieß, gaben Feuer, seine Leute zerstreuten sich, wurden mißhandelt und verwundet, er selbst umringt und entwaffnet. Auf das Hurrahgeschrei der schon von der Schäfergasse her mit Schüssen empfangenen, unter des Hauptmanns Jungmichel Befehl mit gefälltem Bajonet im Sturmschritt anrückenden Mannschaft eilten die Aufrührer ihnen entgegen. Vom Thore der Zeughauswache aus wurde ein, französischem Commando folgendes, förmliches Pelotonfeuer gegen die Schützen gerichtet. Dieß bewog sie ohne Commando gleichfalls Feuer zu geben, und nun entstand große Verwirrung und Handgemenge, indem von beiden Seiten mehrere getödtet und verwundet wurden. Ein Schütz schoß dabei Zwick in dem Augenblick durch die Brust, als er den Hauptmann von hinten niederzuschießen im Begriff war. Gustav Bunsen entfloh, der letzte, nach hartnäckigem Kampfe und nachdem er seinen fliehenden Genossen „stehen zu bleiben" wiederholt vergeblich zugerufen hatte. So wurde, nachdem die Aufrührer eine halbe Stunde hindurch im Besitz beider Wachen gewesen waren, auch die Constablerwache wieder vom Militär besetzt.

Daß auf Hülfe aus der Nachbarschaft gerechnet wurde, ergaben nicht bloß die hin und wieder erwähnten Aeusserungen. Gleichzeitig mit den erzählten Vorfällen in der Stadt griff ein Haufe von vierzig bis sechzig bewaffneten Landleuten aus dem der Stadt Frankfurt gehörigen Orte Bonames und einigen benachbarten Kurhessischen und Nassauischen Dorfschaften, unter Anführung des Oekonomen Neuhoff, eines Bruders des Advocaten, des Müllers Wilhelm Schrimpf, und des Candidaten Friedrich Breidenstein, die Kurhessische Zollstätte des zwischen Bonames und Frankfurt belegenen Ortes Preungesheim an. Die Zollpapiere wurden vernichtet, die Zolleinnehmer verjagt. Dann zog der Haufe über die Friedberger Warte gegen die Stadt, machte unfern derselben Halt, und zog sich, auf erhaltene Botschaft, zurück. Ein anderer Haufe, etwa funfzehn mit Stöcken und Hacken versehene Bauernbursche, verlangte am Friedberger Thor Eingang in die Stadt, wurde aber von der Wache zurückgewiesen.

Rechnet man, so weit dieß mit Sicherheit thunlich ist, die Zahl der Meuterer an den beiden Wachen, der vier in der Stadt gesehenen Truppe, und herangezogenen Landleute, so stellt sie sich auf 150 bis 170.

Die ermittelte Zahl der an beiden Wachen Gebliebenen und Verwundeten kann als die vollständige nicht angesehen werden, da die Aufrührer eifrig beflissen waren, die auf ihrer Seite Gefallenen rasch in Sicherheit zu bringen. Erwiesen ist, daß neun getödtet worden sind, sechs Soldaten, ein Bürger und zwei der Aufrührer; vier und zwanzig aber meist schwer verwundet, vierzehn Soldaten, acht Bürger und zwei von den Meuterern.

Sämmtliche Führer der Meuterer, v. Rauschenblatt, Gärth, Bunsen, Körner, die Gebrüder Neuhoff, Schrimpf, Breidenstein, Berchelmann, Kollhoff entwichen theils in derselben Nacht, theils in der nächstfolgenden Zeit, nicht minder Schüler, Seriba, Lubanski, Curandi, Dörflinger, Engelmann, Gambert, v. Welz, Wislicenus, Feddersen, Holzinger. Dr. Neuhoff, später im Nassauischen ergriffen, starb bald darauf in der Haft.

Mit großer Eile wurde, zum Theil durch die Flüchtlinge, die Nachricht des Mißlingens nach allen für das Complott berechneten Orten verbreitet. So wie sie nach Gießen gekommen war, reiste Dr. Hundeshagen noch in derselben Nacht nach Marburg, um, wie mehrere Aussagen bekunden, die dortigen Betheiligten zu warnen.

Dieß war der Ausgang der Meuterei. Daß ihre rasche Dämpfung eine in sich nothwendige gewesen, kann nicht behauptet werden. Der Grund der letztern liegt wesentlich in dem schnellen Anrücken der Linientruppen. Das aber ist nur dem zufälligen Umstande zu danken, daß die Behörde kurz zuvor gewarnt, und deßhalb das Linienmilitär consignirt worden war. Hätte eine Zögerung den Meuterern gestattet, sich einige Stunden zu halten, so würde, wie dieß in größeren Städten nicht ausbleibt, eine Pöbelmasse ihnen zugefallen seyn, die vom Lande herangerückten Aufrührer hätten sich mit ihnen verbunden, sie hätten nicht allein der Kanonen, sondern, worauf es nicht minder abgesehen war, des wirksamsten Revolutionsmittels, überaus beträchtlicher Geldsummen sich bemächtigt, und sie konnten sich dann mindestens lange genug behaupten, um durch das von ihnen gegebene Signal und den darin liegenden verführerisch fortreissenden Eindruck den Aufstand in den für das Complott bearbeiteten Gegenden gleichzeitig ausbrechen zu lassen, wo man vorbereitet in großer Spannung darauf wartete, namentlich in Hessen, Rheinbayern, Würtemberg, Baden. Dann hätten sich die im ersten Augenblick entgegenzusetzenden Kräfte zersplittern müssen. So unzweifelhaft es ist, daß der Aufruhr jedenfalls bald überwältigt worden wäre, eben so unzweifelhaft ist es, daß bis dahin Mord, Brand, Plünderung, das ganze furchtbare Gefolge des Aufruhrs, gesegnete Länderstrecken Deutschlands zu verheeren, volle Zeit gehabt hätte.

Die Revolution sollte aber nach den Plänen auch die Nachbarländer umfassen. Der in Deutschland selbst von den Polen zu leistenden Hülfe ist mehrfach erwähnt worden. In Rorschach und Rheineck warteten zwanzig Polnische Officiere. Acht Tage nach der Meuterei gingen vierhundert Polen aus den Depôts von Besançon, Dijon und Salins über die französische Grenze nach der Schweiz, mit der erklärten Absicht, in das Großherzogthum Baden einzufallen. Um dieselbe Zeit fielen unter der gemeinsamen Anführung des ehemaligen Polnischen Insurgenten-Obersten Joseph Zaliwski mehrere bewaffnete Banden Polnischer sogenannter Partisane aus verschiedenen benachbarten Ländern in das Königreich Polen ein.

Zu diesem, mit einem in Paris befindlichen Centralcomité der geflüchteten Polnischen Insurgenten in engem Zusammenhange stehenden Unternehmen, hatten die Theilnehmer, mit französischen Pässen versehen, sich durch Frankreich und Deutschland an die Grenzen Polens begeben. Der Insurrections-Versuch wurde bald, jedoch nicht ohne Blutvergießen, unterdrückt. Mit Aufträgen Lelewel's, des Präsidenten des Polnischen Nationalcomité's in Paris, war der schon oben genannte Zakrzewski im Jahr 1832 in Gallizien gewesen, und hatte dem Koseritz, mit dem er auf der Hinreise und auch im November auf der Rückreise verkehrte, erzählt, daß er mit vielen anderen Emissären von der Propaganda und namentlich von Lelewel nach Deutschland geschickt sey, um, zum Zwecke gleichzeitigen Losschlagens in Deutschland und Frankreich, Verbindungen anzuknüpfen. Im Anfange des Jahres 1833 wurden, einzeln, drei Polen auf der in östlicher Richtung gehenden Reise in Bayern angehalten, welche die Grundsätze und die Eidesnorm der oben erwähnten, zum beständigen Kampf gegen die Fürsten verpflichteten Partisans schriftlich bei sich führten. Die Nachricht von dem Aufruhr in Frankfurt war am Tage nach diesem in Genua verbreitet worden, — ein Umstand, der auf einen Zusammenhang deutlich hinzeigt, und noch in demselben Monat wurde im Königreich Sardinien eine Verschwö-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 48. Berlin, den 30ten November. 1839.

rung entdeckt, welche, ihrem Ausbruche nahe, die Verwandlung der monarchischen Staaten in eine Republik zum Zweck hatte.

Hannover.

Nachdem der Bundestag die klagenden hannoverischen Städte auf die dermalen dort bestehenden Stände verwiesen hat, ist bald von der einen, bald von der andern Stadt ein Bittgesuch an den König um neue landständische Wahlen in den Zeitungen erschienen. Es soll nicht bezweifelt werden, daß die Erfüllung der Bitte der wirkliche und alleinige Zweck dieser Vorstellungen sey, obgleich Niemand zu einer Sache überredet und bewegt, und ein Fürst nicht dafür gewonnen und bestimmt zu werden pflegt, wenn ihm gesagt wird, das bisher gewählte Verfahren leide an Unrichtigkeiten und könne nimmermehr gelingen, besonders wenn das durch die Zeitungen veröffentlicht wird. Den Gründen für die Vorstellungen, nämlich den unrichtigen Wahlen zu dem jetzigen Landtage stellt sich entgegen, daß die Abgeordneten anerkannt und zugelassen worden, ferner den unvollständigen Landtage durch unterlassene Wahlen, daß er von Anfang an beschlußfähig gewesen und nachmals vervollständigt sey, und endlich, wenn ohne neue Wahlen der Landtag weder Vollständigkeit noch Eintracht, und gradezu gesagt, keine Gültigkeit erhalten soll, daß die Gültigkeit nicht mehr zu erwarten, sondern anerkanntermaßen schon da sey, und daß die Eintracht durch neue Wahlen gefährdet würde. Doch die Bittgesuche sollen nicht als verschleierte Rechtsverwahrungen angenommen, sondern nach ihrem Antrage auf Einberufung eines neugewählten Landtages geschäftsmäßig berechnet werden. Für den Antrag zählt zuerst der ausdrückliche Wunsch der Stände-Versammlung an den König, daß mit einer vollständigeren Versammlung, als sie sey, über die Verfassungssache verhandelt werden möge. Es zählt dafür weiter, daß die Anordnung neuer Wahlen nach der Verfassung von 1819 nicht mehr bestritten werden darf, sondern überall Folge finden muß; daß sie das giebt, was sich ohne sie nicht mit Gewißheit erwarteu läßt, vollständige Wahlen; daß sie den Vorwand zu verschleierter Rechtsverwahrung und die demnächstige Benutzung derselben nach zeitigen und örtlichen Verhältnißen benimmt; daß sie sich als einziges Mittel darstellt, mit dem die Möglichkeit allgemeiner Eintracht steht und fällt, und daß sie aus freiem königlichen Willen zu gegenseitigem Vertrauen hervorgeht. Die Gegenrechnung ist, daß der landständische Wunsch ohne die Auflösung der Versammlung, die er gar nicht anspricht, seine Erfüllung finden kann und auch allgemach findet; daß offenbar der Streit über die Wahlordnung nicht dazu gehoben sey, um die in verfassungsmäßiger Thätigkeit anerkannte Versammlung zu entfernen, und ihre Gegner zu berufen, die nicht von selbst kommen wollen; daß die Versammlung besser einige Mitglieder entbehre, als sich mit ihren Gegnern bereichere; daß allgemeine Eintracht über Geschäfte unerreichbar, also eine bloße Null, und auf nicht mehr zu zählen sey, als daß der Meinungsstreit von dem Stachel der Leidenschaft befreit und auf Rechtsvergleich, wie geschehen, gestellt werde; endlich daß jedenfalls die Berathung in und mit einer bekannten und als besonnen bewährten Stände-Versammlung der Verhandlung mit einer neuen schon um deswillen vorzuziehen sey, weil die Geschäfte hier und überall in Deutschland nicht wie in England und sonst bei den deutschen Ständen vorbereitet werden, wenn auch gewiß wäre, daß die zeitigen Bearbeiter der Anträge, welche die Regierung in Betreff der Verfassung vorlegen will, auch in der neuen Versammlung ihre Stellen haben, und wenn nicht zu fürchten stände, daß keine vorsätzliche Friedensstörer zu Abgeordneten gewählt würden.

Die beiderseitigen Sätze heben sich soweit, daß zum Schluß der Rechnung nur das Mißtrauen bleibt, und zwar einerseits gegen die bestehende Versammlung und andererseits gegen die neue. Die Regierung muß zwischen beiden wählen, und dazu den schlimmsten Fall bedenken, daß sie mit der Versammlung der alten oder neuen die Verhandlung nicht zu Stande bringt, und auf diesen Fall ist nach der Wahrscheinlichkeit doch mit der alten viel weniger als mit einer neuen Versammlung zu rechnen. Es müßte der größte Meinungswechsel bei den jetzigen Landständen vorgehen, wenn die Versammlung sich für das Staatsgrundgesetz erklären sollte, und zu einem solchen Meinungswechsel ist weder ein Anlaß noch Grund zu ersehen. Es herrscht anerkanntermaßen Zufriedenheit, keineswegs Haß gegen die Verwaltung, und von einer Volksbegeisterung für das Grundgesetz von 1833 wagen selbst seine Anhänger nicht zu sprechen, obgleich sie alles Mögliche für ihre Meinung geltend zu machen versucht haben. Sie reihen sich freilich durch alle Stände, und sie mögen durch Rechtsgefühl selbst mehr als durch Modelehren und den London-Pariser Zeitungston vergliedert seyn, — wenn sie aber so stark wären, als sie schwach sind, so würden sie die ständischen Wahlen entweder beherrscht, oder wenigstens verhindert haben. Sie hatten noch mehr als die laute Volksstimme wider sich, daß es doch bei dem Grundgesetze wegen der unverantwortlichen Zeit- und Geldverschwendung nicht hätte bleiben können, sie hatten das Recht der Stände-Versammlung und die Bestimmungsgründe der Staatsklugheit wider sich, sobald die Stände-Versammlung beschlußfähig da war. Sie sind sonderbarer Weise überdem dort am schwächsten, wo die Gesetzgebung unter König Wilhelm wohlthätig durch Ablösungen und Wirthschaftserleichterungen gewirkt hat, auf dem Lande, und sie haben noch den scheinbarsten Halt in den größeren Städten, welche eben von der Verwaltung am abhängigsten sind, wegen ihrer Garnisonen und Lieferungen, wegen der Hülfsanstalten für ihre Gewerbsamkeit, und wegen der Dienstbewerbung ihrer jungen Leute. Aber sie verlieren auch hier ihren Einfluß, und selbst in Göttingen, wo sie von riesenhaftem Vermögen unterstützt, und wo die Einwohner durch das Sinken der Universität schweren Verlust leiden, hat die Mehrzahl der Bürger sich gegen sie erklärt; Aehnliches ist von den Hildesheimern geschehen, die doch erst an die hannoverische Regierung gewöhnt worden. Wenn dem so ist, wenn die schwachen Anhänger des Staatsgrundgesetzes noch immer schwächer werden, wenn seine Unhaltbarkeit durch That und Wort anerkannt ist, wenn in der Stände-Versammlung von ihm nicht mehr die Rede seyn kann, wenn darin auf gut deutsch über die Landesangelegenheiten und ihre Berathungsordnung und nicht wieder in nachgeahmten fremden Debatten über nachzumachende welsche Normen und Formen verhandelt werden soll, und wenn der Rechts- und Wirthschaftszustand verbessert, aber nicht der Vermögenszustand der Einen zu Gunsten der Andern verschlechtert werden soll; — scheint es dazu nicht rathsamer mit der alten, als mit einer neuen Stände-Versammlung zu verhandeln? Die Beibehaltung der

alten bestärkt in dem Glauben an die Stetigkeit, sie vermeidet die Aufregung und Mißdeutung, wozu neue Wahlen Gelegenheit geben, sie gewährt den Ständemitgliedern Muße, sich auf die Verhandlungen vorzubereiten, und im Lande wird inzwischen die gute Zeit und Ruhe, je länger desto behaglicher gefühlt. Wohin man hört, hört man allerdings den Wunsch nach neuen Einrichtungen, aber wohin man sieht, sieht man auch den Ekel vor der Erneuerung von theologischen und publicistischen Streitigkeiten.

Die Tuilerien.

Bekanntlich beträgt die Garnison von Paris schon seit einigen Jahren ungefähr funfzigtausend Mann, weil man immerdar auf einen neuen Emeuten-Versuch der Einwohnerschaft gefaßt seyn zu müßen glaubt. Allein die Anwesenheit dieser Streitmacht scheint noch keineswegs hinlängliche Garantie für die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes und seiner Familie zu gewähren, denn für die Wohnung derselben bestehen noch besondere Vorsichtsmaßregeln, welche an die Verhältniße eines in Belagerungszustand erklärten Kriegsplatzes erinnern. „Die Tuilerien," so berichtet ein französisches Blatt, „werden durch drei Hauptvertheidigungslinien gedeckt, die sich zwischen der Seine, dem Platze Ludwig XV., der Rivoli-Straße und dem Carroussel-Platze entwickeln. Der Fluß schließt von der einen Seite dieses ausgedehnte Polygon. Seine nach den Tuilerien führenden Brücken und der Louvre bilden schwer zu passirende Defileen. Eine parallel gezogene Linie begreift die verschiedenen Ausgänge der Straßen Echelle, St. Roch und Rivoli in sich. Die beiden Militair-Gouverneurs des Louvre und der Tuilerien reichen sich die Hände, besprechen sich über die zu ertheilenden Befehle, und sind durch ihre genauen Ortskenntniße im Stande, sogleich ein Vertheidigungs-System zu organisiren. Die Gewehre sind überall geladen. Bei Tage beaufsichtigen sich die verschiedenen geheimen Polizeien gegenseitig, und umschwärmen den Palast der Tuilerien in seiner ganzen Ausdehnung. Die Agenten mischen sich unter die Spaziergänger, folgen dem Strom der Menge, stehen mit ihm still und gehen mit ihm weiter. Jeder Polizei-Agent trägt unter seinem Rock im Gürtel ein Pistol und einen Dolch; es findet von zwei Stunden zu zwei Stunden eine regelmäßige Ablösung statt. Von dem Dache der Tuilerien beobachtet ein Agent die ganze Umgegend und giebt sogleich ein Zeichen, wenn er irgend etwas wahrnimmt, was auf eine Störung der Ruhe hindeutet. Beim Einbruche der Nacht werden die Vorsichtsmaßregeln verdoppelt. Ein Elite-Corps von drei hundert und funfzig Mann, aus mehreren Regimentern ausgewählt, bezieht die Wache unter dem Pavillon de l'horloge. Die Ronden und die Patrouillen aller Waffengattungen durchstreifen während der ganzen Nacht die benachbarten Quais und die umliegenden Straßen. Innerhalb des Schlosses sind die Kamine mit Eisengittern verwahrt, die Thüren aus starkem Eichenholz so eingerichtet, daß sie der Petarde trotzen; die Keller und die unterirdischen Gewölbe werden bewacht, um ein etwaniges Durchgraben zu verhindern. Die gesammte Dienerschaft, aus hundert und funfzig Personen bestehend, ist im Besitz von Waffen und Patronen, und auf ein gewißes Zeichen muß sie sowohl, als die gesammte Besatzung, sich auf den Punkten aufstellen, die ihnen im Voraus zur Bewachung anvertraut sind."

Wer das Glück hat in einem Lande zu leben, welches günstige Sterne vor der constitutionellen Krankheit bewahrten, muß unwillkürlich dem geschilderten Luxus von Vorsicht und Ueberfluß an Besorgniß die kaum bewachten Paläste sogenannter absoluter Monarchen, die vollständige Sorglosigkeit entgegen stellen, womit sie inmitten ihrer Unterthanen leben; dabei findet Jedermann dieß so natürlich, daß die Anwendung auch nur eines Zehntheils jener Maßregeln bei den Bewohnern der Hauptstädte den kränkendsten Eindruck machen, ja für schlechthin verletzend gelten würde.

Und doch ermüden unsere politischen Marktschreier nicht im Anpreisen des Constitutionalismus, als des ächten Bandes zwischen Fürst und Volk, der sichersten Bürgschaft für die Throne. Und doch begrüßte den Monarchen, dessen dornenvolle Existenz solcher Sicherungsmittel bedarf, der allgemeine Jubel als den volksthümlichen „Bürgerkönig", als den allein ächten Ausdruck des National-Willens!

Es muß also auf der andern Seite wohl eine eigenthümliche Grundlage der Throne und fürstlichen Existenzen von besonderer Festigkeit vorhanden seyn, und wir irren vielleicht nicht, wenn wir dieselbe einfach in dem, vom Liberalismus so perhorrescirten: „Von Gottes Gnaden" suchen.

Buchdrucker J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationskreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 49. Berlin, den 7ten Dezember. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XXII. Die rechtliche Begründung des Staats. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 5. Dezember 1839.

Großbritannien. Die Königin hat dem vollständig zusammen berufenen Geheimen Rathe ihren Entschluß eröffnet, sich mit dem Prinzen Albrecht von Sachsen-Coburg-Gotha zu vermählen, demselben, welchen das Gerücht schon seit längerer Zeit als ihren künftigen, von naheſtehenden Verwandten empfohlenen Gemahl bezeichnete.

Die Verhöre der gefangenen Chartisten-Häuptlinge ergeben, daß ein Angriff auf Birmingham im Plane lag, wenn das Unternehmen zu Newport gelungen wäre, und daß die Verschworenen sich mit nichts Geringerem als einem Aufstande des gesammten nördlichen Englands schmeichelten. Eine seltsame Verblendung, zumal bei so ganz unfähigen Anführern.

Spanien. Statt der entschiedenen Ueberlegenheit der consequenten Revolutionaire in den Cortez zu weichen, hat sich das Cabinet durch zwei sogenannte Moderados ergänzt: Calderon Collantes, welcher das Ministerium des Innern, und Montes de Oca, der das des Seewesens erhielt. Unter solchen Umständen sich mit den auf's Höchste erbitterten Gegnern innerhalb der parlamentarischen Schranken messen zu wollen, wäre ein überkühnes Beginnen gewesen, es erfolgte daher, was eine Appellation an das Land genannt zu werden pflegt, nämlich das Auflösen des Congresses und die Anordnung neuer Wahlen, wodurch das Ministerium wenigstens seine Existenz auf einige Monate fristet, da die Cortez am 18. Februar nächsten Jahres zusammen treten sollen. Die jetzt auseinander gegangenen hatten unmittelbar vor ihrer Vertagung, und im Vorgefühl der kommenden Dinge, den Beschluß gefaßt, daß keine anderen als die von ihnen bewilligten Steuern rechtmäßig und zu entrichten seyen, — ein Beschluß, welcher bereits die beabsichtigten Früchte zu tragen beginnt, indem die Provinzen Alicante, Murcia, Cordova, Granada, Cadiz die weitere Zahlung von Abgaben verweigern, deren Bewilligung durch die Volksvertreter allerdings nicht erfolgt ist. Wenn solche Verhältnisse eintreten, während Cabrera noch an der Spitze von zwanzigtausend Royalisten steht, wie schnell würde die in diesen Blättern mehrfach angedeutete Katastrophe hereinbrechen, wenn es entweder den Waffen Espartero's oder der schmuzigen Geschäftigkeit der Negocianten des Verrath gelingen sollte, jene Armee aufzulösen und zu entwaffnen.

Dazu scheinen freilich einstweilen keine Aussichten vorhanden zu seyn; der Herzog von Victoria hat noch nicht für angemessen gefunden, das Schicksal der Waffen zu versuchen, und die erwähnten Negocianten spanischen wie fremden Ursprungs sind bisher in allen ihren Bemühungen gescheitert. — Das Verschwinden des Grafen España würde erklärt seyn, wenn sich bestätigte, daß man seinen Leichnam mit allen Zeichen des an ihm verübten Mordes aufgefunden hat, obwohl auch dann noch manches Mysteriöse bei der Sache übrig bliebe.

Frankreich. Der jüngst erwähnte Hattischerif des Großherrn verleitet die nationale Selbstgefälligkeit zu sonderbaren Aeusserungen in den Zeitungen. Das Journal des Debats nennt ihn: eine neue Eroberung des Geistes von 1789, der Temps behauptet „mit gerechtem Stolze," daß dabei der französische Einfluß Alles gethan habe, was den übrigen Blättern mehr oder weniger einleuchtet, da kein einziges auch nur ahnet, welche ungeheure Kluft zwischen jenen Feststellungen und dem Constitutionalismus, wie er in Frankreich stattfindet, befestigt sey. Inmitten dieses Chorus vernimmt man nur Eine wahrhaft verständige Aeusserung; „Es ist dieß einer der seltenen Fälle, wo man einem Volke, ohne Ostentation, ohne Geräusch, ohne Charlatanismus klare, einfache und bestimmte Rechte verleiht, die es sogleich benutzen kann. Nicht der geringste Wortschwall, aber eine praktische Verbesserung; nicht die geringste Erklärung der Menschenrechte, aber Bürgschaften für Leben und Eigenthum, eine gute Steuervertheilung, und eine regelmäßige Truppenaushebung. — — Genug thun, und nicht zu viel thun, ist ein Geheimniß, welches wir andern civilisirten Leute fast nie durchdringen, und welches uns die Türken lehren könnten. — — Das Volk wird nicht souverainer, aber es wird glücklicher seyn, was weit wichtiger ist. Die Darlegung der Gründe, die den Sultan bestimmt haben, ist ein Meisterstück an Weisheit, Mäßigung und gesundem Sinn. Wir kennen in Frankreich wenig Staatsmänner, welche im Stande gewesen seyn würden, mit so bewundernswürdigem Geiste jenes Aktenstück den Zeiten und Orten anzupassen. Ein besonders lebhafter Contrast mit unseren Sitten stellt sich auch darin heraus, daß die Beweggründe für jede Verbesserung stets aus einer genaueren Beobachtung der göttlichen Gesetze gezogen sind. Es ist nie von den Menschenrechten, sondern immer von den Befehlen Gottes die Rede. Frankreich ist auch übrigens das einzige Land, wo die Gesetze dem Schöpfer der Welt nicht die Ehre erzeigen, von seiner Existenz Notiz zu nehmen." Man muß dem Verfasser die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er sein Vaterland kennt, und nicht ohne eine gewisse Unerschrockenheit Wahrheiten sagt, welche den Heroen der „Civilisation" empfindlich seyn könnten.

XXII. Die rechtliche Begründung des Staats.

Das fürstliche Landeseigenthum ist es, was das Daseyn eines Staats bedingt, und was ihn rechtlich begründet. Darum giebt es keinen Staat ohne Land, darum ist in einem herrenlosen Lande kein rechtlich begründeter Staat denkbar, und darum glaubt der denkende Mensch an keine rechtliche Begründung desselben, bevor er nicht von dem wirklichen Daseyn jenes Landeseigenthums überzeugt ist; darum giebt es keinen Seestaat und keinen Fürsten der Meere. Auf Landeseigenthum *muß* der Staat begründet seyn, weil er sonst von Aussen keine Anerkennung und keine Heiligachtung fordern könnte; er *muß* es ferner seyn, weil ihm sonst der innere Zusammenhang mangelte, und jede Provinz, jeder Kreis, jede Commune und jeder Grundbesitzer rechtlich befugt wäre, sich nach Gefallen dem angrenzenden Nachbarstaate anzuschließen, oder sich von allem Staatsverbande los zu sagen. Er *muß* diese Begründung endlich haben, weil etwas Andres als Landeseigenthum nicht berechtigt, ein Land zu beherrschen, und durch Ausübung landesherrlicher Rechte in demselben zu regieren.

Das fürstliche Landeseigenthum ist es, was als Staat dem Landeseigenthume andrer Fürsten gegenüber steht, was die Größe des Staats oder den räumlichen Umfang des Gebiets bestimmt, in welchem der Fürst *rechtmäßig* zu herrschen und zu regieren vermag. Darum nur sind sich die Staaten an Größe und Umfang nicht gleich, darum giebt es größere und kleinere, darum keinen Universalstaat, keinen Staat eines ganzen Welttheils, und keinen Nationalstaat. Darum zerfällt Deutschland in mehrere Staaten, und darum scheidet sich ein Staat von dem andern lediglich nach dem fürstlichen Landeseigenthume, oder nach den landesherrlichen Rechten eines und des andern Fürsten, nicht aber nach den sogenannten natürlichen Grenzen, nicht nach Flüssen, Strömen, Bergen, und nicht nach der Völker Abstammung, Sprache, Gesittung u. s. w.

Wo ein Staat irgend beſteht und beſtehen ſoll, da kann das Land als bewohnbarer Theil der Erde nicht Eigenthum eines zahlreichen Volkes ſeyn. Denn kein Volk hat ein rechtliches Mittel, ſich dergleichen Eigenthum rechtlich zu erwerben, und kein Fürſt vermag, ſolches dem Volke abzutreten, ohne dadurch den hohen fürſtlichen Beruf, der ihm zu Theil geworden iſt, von ſich zu weiſen, ohne dadurch ſein Volk, das er mit ſeinem letzten Blutstropfen zu beſchützen verpflichtet iſt, in Anarchie zu ſtürzen, und ohne durch eine ſolche Abtretung zu erkennen zu geben, daß er gar nicht dispoſitionsfähig ſey. — Niemals kann und wird ein Volk, das nach ſolchem Eigenthum ſtrebt, ſeinen Zweck erreichen, und dadurch einen Volks- oder Freiſtaat ins Daſeyn rufen. Denn ein ſolches gemeinſames Eigenthum aller dem Volke Angehörigen wäre gar kein Eigenthum mehr, ſondern das Gegentheil, ein Gemeingut. Und gleichwohl kann nur durch Landeseigenthum, nicht aber durch das Gegentheil ein Staat in's Daſeyn treten und als Staat rechtlich fortbeſtehen. Nur im Verhältniß zu andern Staaten iſt ein Volkseigenthum denkbar, aber nicht in Bezug der Staatsbürger unter ſich, ohne dieſe zuvor rechtlich zu einer moraliſchen Perſon vereinigt zu haben, was aber rechtlich unmöglich iſt. Darum giebt es auch in der Erfahrung neben den Kaiſer- und Königreichen kein Volksreich, darum in der Reihe der Fürſtenthümer kein Volksthum, und ſelbſt unter den ſogenannten Freiſtaaten doch keine eigentliche Republik, keinen Volksſtaat. Daher kann aber auch kein Volk ſich eigenmächtig einen Staat geben; daher kann namentlich die jüdiſche Nation nicht eher wieder einen für ſich beſtehenden Staat gewinnen, als bis ein Fürſt die zerſtreute Nation in dem ihm eigenthümlichen Lande wieder zu einem Volke vereinigt, und als Landesherr ſich zum erwarteten Heilande der Juden macht.

Ohne Landeseigenthum gäbe es auch keine landesherrlichen Pflichten und Rechte; denn nur ſolches Eigenthum kann ſolche Pflichten auferlegen und die dazu nöthigen Mittel als Recht verleihen. Alſo ohne Landeseigenthum keine Pflicht und kein Recht zur Beſchützung des Landes und ſeiner Bewohner, zur Geſetzgebung, zur Aufſicht und Rechtspflege, folglich auch von Seiten des Volks kein Recht auf den Schutz des Staats und auf die Unterhaltung aller der Anſtalten vom Staate, welche zu Gunſten des allgemeinen Wohls beſtehen. Ohne Landeseigenthum hätte der Fürſt auch weder das nöthige Anſehen, noch den Einfluſſ und die Macht, die erforderlich ſind, um der Vernunft die Herrſchaft zu geben, und alles das aus- und durchzuführen und in Kraft zu erhalten, was des Volkes Wohl erheiſcht. Wäre die wohlthätige moraliſche Macht nicht vorhanden, welche dem Fürſten ſein auf das Landeseigenthum begründetes Recht verleiht, ſo müſſte nothwendig an deren Stelle die rohe phyſiſche Gewalt treten, mit welcher ein Menſch den andern, eine Partei die andere fortwährend bekämpfen würde.

Das fürſtliche Landeseigenthum haben wir als das weſentlichſte Mittel zu verehren, durch welches nach Gottes weiſem Rathſchluſſe die Herrſchaft der Vernunft, alſo auch die Herrſchaft des Rechts in's Leben tritt, und des Allmächtigen heiliger Wille als etwas Wirkliches und Wirkſames in der moraliſchen Macht des Rechts dem Menſchen übereignet wird. Denn nur das Landeseigenthum gewährt diejenigen Rechte, welche erforderlich ſind, in einem weiten Raume dem Rechte überhaupt und jeder andern Forderung der Vernunft Geltung zu verſchaffen. Zwar vermag und thut dies auch jeder Bürger, der ſeine Rechte für ſeine ſittlichen Zwecke gebraucht, aber natürlich nur in beſchränktem Maße, in den engen Grenzen ſeines Rechtsgebietes und in dem Kreiſe der Wenigen, die von ihm abhängig ſind. Und warum vermag er ſolches? Weil er einer höheren Ordnung, dem Staate, angehört, weil er in das Rechtsgebiet eines Fürſten geſtellt iſt, dem durch Landeseigenthum die Pflicht, die Macht und das Recht zu Theil geworden, ſeinen Rechten die nöthige Anerkennung zu verſchaffen und ihn dabei zu ſchützen. Auſſerdem würde ihn ja jeder Böswillige ungeſtraft verhindern können, ſeine ſittlichen Zwecke zu erſtreben und den Forderungen der Vernunft zu genügen.

Ohne das Fürſtenrecht, welches aus dem Landeseigenthume fließt, und jedes andere Recht in ſeinen Schutz nimmt, würde gar kein Recht wirkſam werden können und in ſich ſelbſt erlöſchen. Denn ohne jenes würde alles Recht keine Anerkennung finden, und ohne dieſe Anerkennung wieder kann die Vernunft nicht zur Herrſchaft gelangen. Es leuchtet von ſelbſt ein, daß, wie ſchon das poſitive Geſetz zweck- und erfolglos wäre, wenn mit dem Rechte, ſolches zu geben, nicht auch das Recht verbunden wäre, daſſelbe geltend zu machen und zu vollziehen, ſo daß es von Jedem unbeſtraft übertreten werden könnte; ſo auch jenes göttliche uns in die Bruſt geſchriebene, und durch Vernunft und Gewiſſen uns kund gegebene Rechtsgeſetz ganz unzureichend ſeyn würde, wenn es der Menſch unbeſtraft übertreten dürfte, wenn er nur Gott und keinen irdiſchen Richter zu fürchten, wenn er nicht auch hienieden einen natürlichen Gerichtsſtand hätte, vor dem er Recht zu leiden, verpflichtet iſt. Das fürſtliche Landeseigenthum vermittelt, daß es der großen Menge nicht an einem ſolchen natürlichen Gerichtsſtande mangele, und daß nur wenigen Menſchen, — den Fürſten ſelbſt, — die Verpflichtung werde, ſich freiwillig einen Gerichtsſtand zu wählen und ſich ihm zu unterwerfen.

Das Landeseigenthum, an welches das Fürſtenrecht gebunden iſt, dient ferner zum Mittel, dieſes Recht auch heilſam zu beſchränken. Daſſelbe iſt keineswegs ein Recht ohne Maß und Grenzen, es geht nicht weiter als die Fürſtenpflicht erheiſcht, und nicht über die Grenzen des Landeseigenthums hinaus, iſt alſo ſogar an einen gewiſſen Raum gebunden. Und dieſe Einrichtung der göttlichen Weltordnung ſteht wieder mit der Natur des Menſchen im harmoniſchen Zuſammenhange. Tief iſt nämlich in des Menſchen Herz geſchrieben, nur von Dem Recht zu leiden, der in dem gegebenen Raume und in dem gegebenen Falle das Recht zu handhaben, berechtigt und verpflichtet iſt. Wer hätte nicht im Leben die Erfahrung gemacht, daß er ein zerbrochenes Schwert führe, wenn er im Hauſe ſeines Nachbars oder auf dem Grundbeſitze Anderer Recht und Ordnung handhaben will, oder wenn er ohne beſondere obrigkeitliche Ermächtigung verſucht wird, auf der Straße die Polizei auszuüben? Wer hätte nicht erfahren, daß ihm in ſolchem Falle das nöthige Anſehen abgeht, daß ihm Muth und Kraft dazu gebricht, weil er das Gefühl ſeiner Nichtbefugniß in ſich trägt.

Damit es nun auch im Raume keine Lücke gebe, wo der Menſch unbeſtraft Böſes vollführen dürfte, iſt ihm die Möglichkeit nicht gegeben, irgendwo zu leben, wo nicht bereits vermittelſt des Landeigenthums das Recht in's Leben getreten ſey. Und geſetzt, er betritt ein herrenloſes Land, um daſelbſt zu leben, ſo fällt ihm ſelbſt das Eigenthum dieſes ſeines Wohnplatzes anheim und damit die Verpflichtung, als ein vernünftiges Weſen dort der Vernunft die Herrſchaft zu geben. Ueberall, wo Menſchen wohnen, iſt auch durch das Landeseigenthum ein Repräſentant der göttlichen Gerechtigkeit und Güte gegeben, der eigens berufen iſt, an dieſem menſchlichen Wohnplatze, in dieſem Raume die Geſetze der Vernunft geltend zu machen. Des Fürſten Vollmacht iſt daher ſein Landeseigenthum, durch welches die Vorſehung vermittelt, daß kein bewohnbarer Theil der Erde auſſerhalb der Herrſchaft der Vernunft ſtehe, und daß der Erdkreis ſich nicht in den Wohnplatz eines ſich ſelbſt zerfleiſchenden Geſchlechts verwandele.

Man möge uns nicht einwenden, daß ja ſolchenfalls der weite Raum des großen Weltmeers berechtigen müßte, ungeſtraft Böſes zu thun. Das Weltmeer iſt kein Wohnplatz der Menſchen, wohl aber der Schiffsraum, und jeder denkende Menſch wird ſich nach Obigem nun leicht erklären können, warum der Kiel des Schiffes, oder vielmehr das Eigenthum deſſelben, dem Schiffsführer in offener See dieſelben Rechte verleiht, die wir die fürſtlichen nennen. Auch der Schiffsraum iſt, ſobald das Schiff in die See ſticht, der Raum eines für ſich abgeſchloſſenen Rechtsgebietes, und wir könnten darum jedes Schiff, ſo lange ſich ſolches auſſer dem Bereiche eines Landesherrn befindet, einen Staat nennen, wenn nicht der Sprachgebrauch bloß diejenigen Rechtsgebiete mit dieſem Worte bezeichnete, welchem fürſtliches Landeseigenthum angehört.

Die Begründung der Staaten durch Landeseigenthum iſt übrigens durch die Geſetze der Vernunft, der Natur und Nothwendigkeit ſo unbedingt geboten, daß man ſelbſt da, wo dieſe Begründung gar nicht erkannt, oder wenigſtens nicht anerkannt wird, doch die Rechte

und Pflichten nicht aufheben kann und mag, die daraus fließen; — so unbedingt, daß sich alles Streben, den Staat, sey es durch veränderte Verfassung, durch angebliche Reformen, oder durch revolutionairen Umsturz, durch Vertrag oder Gewalt, in etwas Anderes umzugestalten, auf seinem höchsten Punkte in ein Streben verwandeln muss, die landesherrlichen Rechte zu Vollbringung der landesherrlichen Pflichten wieder sicher zu stellen und wieder anzuerkennen. Ein Streben, welches darum jeder Revolution auf dem Fuße folgt.

Es sind diese aus dem Landeseigenthume fließenden Rechte, welche sich der Eroberer anzueignen sucht, ohne zu wissen, daß Recht und Eigenthum etwas Geistiges, eine moralische Macht sey, die nur rechtlich erworben werden kann. Statt dieser Rechte fallen ihm vielmehr durch die Unterdrückung des legitimen Fürsten die landesherrlichen Pflichten anheim, die er nur um desswillen zu vollführen vermag, weil das Volk für nothwendig und heilsam erkennt, jene Rechte, — auch während sie im factischen, aber keineswegs eigenthümlichen, vielmehr widerrechtlichen Besitze eines Frevlers, eines Usurpators sich befinden, — anzuerkennen. Es sind dieselben Rechte, welche bei constitutioneller Verfassung die gleichsam eine Regentschaft bildenden, Minister und Landstände ausüben, und dieselben Pflichten, welche sie durch den Gebrauch jener vollbringen sollen. Es sind ferner dieselben Rechte und Pflichten, welche in den s. g. Freistaaten der, den Fürsten vertretenden moralischen Person anheim fallen. Die Nothwendigkeit und Heilsamkeit derselben findet also überall Anerkennung. Ist es nun nicht thöricht, wenn man gleichwohl von ihrer rechtlichen Begründung welche allein das Landeseigenthum, keineswegs aber eine Fiction, eine erdichtete Volks-Souverainetät, gewähren kann, nichts wissen will, und sie für etwas das Gefühl Empörendes hält?

Ob die Anerkennung des fürstlichen Landeseigenthums, ob das dadurch begründete Rechtsverhältniß des Unterthanen zum Landesherrn mit dem Vollgenusse der dem Menschen gebührenden Freiheit vereinbar sey oder nicht? — Wer vermag hierunter noch einen Zweifel zu hegen, wenn er erkannt hat, daß dieses Verhältniß ein natürliches, von Gott geordnetes sey, welches jene Freiheit selbst näher bestimme und feststelle. Welcher vernünftige Mensch könnte so frevelhaft seyn, ein Verhältniß noch anzufeinden und in dem Worte „Unterthan" etwas Schimpfliches zu erblicken, wenn er erkannt hat, daß dieses Verhältniß die nothwendige Bedingung der Freiheit sey, welche die Vernunft fordert, und daß der Mensch nur zu seinem eigenen Heil in dasselbe von seinem Schöpfer selbst gesetzt ist.

Indessen fordern wir diese Erkenntniß nicht von der großen Menge. Nicht jeder vermag sich zu derselben zu erheben. Ist auch die Nothwendigkeit und Heilsamkeit des Fürstenrechts von keinem gründlich denkenden Menschen zu bezweifeln, so bleibt doch den Meisten die Ungewißheit, ob das Landeseigenthum auch historisch und positivrechtlich dem Fürsten, und nicht vielmehr dem Volke gebühre, ob letztern Falls also nicht dennoch der letzte Grund des Fürstenrechts vom Volke ausgehe, und ob das fürstliche Eigenthum nicht eine Frucht der Unterdrükkung, der Anmaßung und physischen Gewalt sey? So lange dieser Zweifel nicht gehoben ist, so lange wird auch das Anstreben gegen die fürstlichen Rechte nicht aufhören. Aufruhr und Empörung müßen sich, so lange diese Ungewißheit besteht, wiederholen, gleichviel, ob die Verfassung der Staaten constitutionell oder reinmonarchisch ist, ob die Landstände nach Vorschrift eines willkürlichen Wahlgesetzes gewählt sind, oder ob sie vermöge ihrer eignen Besitzungen und Rechte, oder auch vermöge früher erlangter Vergünstigungen und Zugeständnisse in Thätigkeit stehen. Denn immer kann der Fürst sein Landeseigenthum nicht an das Volk abtreten und ihm übereignen, weil dieses Eigethum sich dadurch sogleich in sein Gegentheil, in ein Gemeingut verwandeln würde, welches weder Pflichten auferlegt noch Rechte verleiht, und dem darum auch die Heiligkeit des Eigenthums genommen wäre.

Immer bleibt daher der Fürst, als solcher, unter jeder Verfassung Landesherr und darum Souverain aus eigner Machtvollkommenheit; immer bleibt er verpflichtet, der Vernunft die Herrschaft zu verschaffen, so weit er solches durch jene landesherrlichen Rechte vermag, die ihn zum rechtmäßigen Herrscher und Regierer im Lande, zum obersten Gesetzgeber, Aufseher, Richter und Vollstrecker erheben. Immer kann nur mit dem Ansehen und der Würde eines Landesherrn, nur mit der moralischen Macht, welche ihm sein Landeseigenthum verleiht, die Fürstenpflicht vollständig erfüllt werden. Stets wird sich aber von der andern Seite das Rechtsgefühl dagegen sträuben, ihn für den Herrn und Eigenthümer des Landes anzuerkennen, so lange nicht erkannt ist, daß dessen Landeseigenthum auch historisch ein völlig begründetes Recht sey. Stets wird man unbegreiflich finden, warum Millionen Menschen sich dem Ge- und Verbote eines ihrer Mitmenschen unterwerfen sollen, so lange man nicht begriffen hat, daß der Fürst vermöge der als Landesherrn ihm obliegenden Pflichten eben so im Lande, wie der Familienvater im Kreise der Seinigen, berufen ist, ein Repräsentant des göttlichen Willens zu seyn, und daß ihn die Gesetze der Vernunft, der Natur und Nothwendigkeit dazu nöthigen. Und immer wird man endlich glauben, dem Volke sey ein Theil seiner Freiheit entzogen, und man kämpfe für diese Freiheit, indem man den Staat umzugestalten, dem Fürsten das Landeseigenthum und die daraus fließenden Rechte zu entziehen, und letztere dem Volke zu übereignen sucht, so lange man nicht überzeugt ist, daß solches Eigenthum niemals Volkseigenthum seyn und werden kann, weil dieß der göttlichen Weltordnung und der Natur des Menschen selbst widerstreitet.

Wie und von wem nun dieses oder jenes Land zuerst eigenthümlich erworben worden sey, das freilich sagt uns die Geschichte nicht; es liegt im Dunkel vergangener Jahrtausende verborgen, und war jedenfalls längst schon vorhanden, noch ehe ein Mensch begriffen hatte und sich deutlich bewußt wurde, welche Pflichten solches Eigenthum auferlegt, und welche Rechte es zur Vollführung derselben verleiht. Daß solches aber rechtlich erworben seyn müsse, ist darum ausser Zweifel, weil ausserdem auch gegenwärtig das Land kein Gegenstand des Eigenthums seyn könnte, und — wie das große Weltmeer — ein herrenloses Gut seyn müßte. Ja selbst die Art und Weise, wie solches geschehen seyn müsse, läßt sich auch noch jetzt, und zwar aus den Gesetzen erkennen, nach welchen das Eigenthum in's Daseyn tritt.

Da nämlich alles Eigenthum nur rechtlich erworben werden kann, und widerrechtliche Erwerbung nur factischen Besitz aber kein Eigenthum zur Folge hat; so kann auch das Landeseigenthum, welches wie jedes Andere lediglich den erworbenen Rechten angehört, als Recht des Menschen nur durch rechtliche Erwerbung in's Daseyn getreten, und als Recht, als Wille Gottes wirksam geworden seyn. Rechtliche Erwerbung aber ist anders nicht denkbar, als daß sie für Andere unschädlich, daß sie vielmehr durch nützliche Dienste für die Menschheit vollbracht worden sey. Also nur auf eine für die Menschen wohlthätige Weise kann das Landeseigenthum erworben seyn. Denn Alles, was die Natur dem Menschen darbietet, kann nur auf diese Weise in das Eigenthum übergehen, und findet als solches anders keine Anerkennung. Wäre das fürstliche Landeseigenthum nicht auf gleiche Weise erworben worden, so gäbe es ein solches gar nicht. und so könnten wir auch von den damit verbundenen Pflichten und Rechten gar nichts wissen, weil diesen jene rechtliche Erwerbung nothwendig vorausgehen mußte.

Allerdings fällt ferner die erste Erwerbung, — ja sogar der spätere Uebergang solchen Eigenthums auf die jetzt herrschenden Dynastien, — größtentheils noch in die Zeit zurück, wo Gewalt für Recht galt. In die Zeit, wo Gewalt aber auch für Recht gelten mußte, und wirklich zu einem Rechte wurde, weil jedes andere Recht anders nicht geltend zu machen, und ein vernunftmäßiges Volksleben anders nicht herzustellen war. Das Dunkel aber und der Schein der Gewaltthätigkeit, welcher auf der ersten Entstehung jenes Eigenthums und der dadurch begründeten Staaten ruht, berechtigen uns keineswegs, die Fürsten nach dem ersten Ursprunge solchen Eigenthums zu fragen, und unsere Anerkennung von dem Nachweise der rechtlichen Entstehung desselben abhängig zu machen. Wir sind zu dieser Anerkennung verpflichtet wenn und weil das Eigenthum erblich oder sonst rechtlich auf die jetzt regierenden Fürsten übergegangen ist.

Denn nicht bloß von diesem, sondern auch von allem andern Eigenthume ist der ursprüngliche rechtliche Erwerb nicht nachzuweisen.

Was einmal in das Eigenthum bereits übergegangen ist, sind wir weder befugt, wieder in ein werth- und herrenloses Gut zu verwandeln, noch befähigt, es zum zweitenmale aus der Masse herrenloser Güter durch rechtliche Erwerbung in das Eigenthum zu ziehen. Entweder, wir müssen solches als ein Heiligthum seines Besitzers anerkennen, oder unser vermeintliches Recht daran auf dem Wege Rechtens geltend machen. Unter welchem Titel könnte letzteres aber in Bezug auf das fürstliche Landeseigenthum geschehen? Als ein ursprüngliches Recht? Es giebt ja kein ursprüngliches Eigenthum. Oder als ein Erbtheil, das von Geschlecht auf Geschlecht übergehe? Es giebt aber auch kein Eigenthum der Generationen, denn es ist unmöglich, daß irgend Etwas ein Eigenthum sey, was das Gegentheil, ein Gemeingut der ganzen Generation, ist. Und wie könnten wir uns als Erben unsrer Vorfahren hierunter legitimiren, da von mehrern tausend Generationen, die vor uns gelebt haben, die landesherrlichen Rechte der Fürsten und damit auch deren Landeseigenthum anerkannt worden ist? — Oder endlich als ein Zubehör des Grundbesitzes? — Was der Grundbesitzer als solcher mit Recht sein Eigenthum nennen kann, haben wir in einem frühern Artikel bereits dargethan. Ob sich nun solcher mit einem Anspruche auf das fürstliche Landeseigenthum im Wege Rechtens fortzukommen getrauen dürfe, und ob es den Proletariern und allen denen, welche keinen Grundbesitz haben, gleichgültig seyn könne, daß ihr Fürst, ihr Schutz- und Landesherr zu Gunsten der Grundbesitzer entfürstet werde, dieß wollen wir ruhig eines Jedem eignem Urtheile überlassen.

Man hat uns jedoch entgegengestellt, „daß die Fürsten doch nicht selbst das Landeseigenthum erobert haben könnten, die Völker müßten vielmehr sich im Besitz der von ihnen bewohnten Länder gesetzt haben, und die Vertheidigung eines solchen Besitzes gegen andere Völker könne ebenfalls nur durch das Volk geschehen." Wir müssen hierauf bemerken, daß wir im Obigen nicht von dem usurpirten Besitze eines gewaltthätigen Eroberers, sondern von demjenigen Landeseigenthume sprechen, welches seit vielen Jahrhunderten als Eigenthum der fürstlichen Dynastien anerkannt, und durch Erbfall oder Vertrag, also rechtlich, auf die derzeitigen Fürsten übergegangen ist. Wie sich der Usurpator, und das ihn unterstützende Volk in die unrechtmäßige Beute theilen mögen, ist eine ganz andere Sache. Hat aber in früherer Zeit, und namentlich zur Zeit der s. g. großen Völkerwanderung dieses oder jenes Volk ein Land im Besitz genommen, so mußte es nothwendig auch schon einen Fürsten haben und in dessen Namen die Eroberung vollführen. Denn es giebt ja kein Volk ohne Staat und ohne Fürst, weil die Vereinigung Vieler zu einem Volke lediglich die Wirkung eines Staats, eines fürstlichen Rechtsgebietes ist. Waren es aber nicht Völker, sondern Nationen, welche in der Wanderung begriffen waren, so konnten diese wieder ganz unmöglich anders zu einem Volksleben übergehen und einzelne Völker bilden als dadurch, daß sie sich einen Fürsten wählten, und diesem das eroberte Land als Eigenthum übereigneten, indem sie ihm die Rechte zugestanden, die ein solches Eigenthum schlechterdings voraussetzen.

Wir geben also zu, daß in der Geschichte Beispiele nachzuweisen sind, wo ein Fürst durch das Volk, und vielleicht durch unrechtmäßige Eroberung zum Besitz eines Landes gelangt ist. Noch weniger stellen wir in Abrede, daß ein Fürst jedenfalls sein Landeseigenthum dem Volke mit zu verdanken habe, welches solches in Zeiten der Gefahr mit Blut und Leben beschützte und vertheidigte. Allein, dieses Alles giebt dem Volke keinen Anspruch, das Land als ihm selbst eigenthümlich zu betrachten. Beschützt und vertheidigt nicht gegentheils auch der Fürst fortwährend das Eigenthum der Unterthanen? Hat dieser darum ein Recht, sich des bürgerlichen Eigenthums selbst anzumaßen? Das Volk kämpft in Zeiten der Gefahr keineswegs bloß für die Rechte des Fürsten, es vertheidigt in denselben bei Bekämpfung der dem Fürsten feindseligen Macht zugleich das Palladium alles bürgerlichen Rechts und Eigenthums; es kämpft für sich selbst, für das Recht überhaupt, für die Sicherheit der Person und des Eigenthums. Jedes Opfer, welches im Kriege von ihm verlangt wird, erheischt sein eignes Wohl nicht minder, als das Wohl des Fürsten.

Nehmen wir endlich an, dieses oder jenes Land sey einst durch gewaltthätige Eroberung auf die herrschende Dynastie übergegangen. In diesem Falle ist zuvörderst vorauszusetzen, daß Gewalt nur das letzte Mittel war, das Eigenthumsrecht geltend zu machen. Denn die physische Gewalt ist, wie allbekannt, an und für sich kein rechtmäßiger Erwerbungstitel. Immer bleiben schon früher bestandene rechtmäßige Ansprüche der letzte Grund einer rechtmäßigen Eroberung. Solchen Falls aber gehört das Landeseigenthum immer wieder dem Fürsten und nicht dem Volke. Nehmen wir aber auch ferner an, der Fürst habe keinen Anspruch und kein Recht gehabt, sich durch das Mittel physischer Gewalt in den Besitz des Landes zu setzen, der jetzt bestehende Staat sey vielmehr durch einen gewaltsamen Landesraub in die Reihe der vorhandenen Staaten getreten; so ist doch nicht das Volk der rechtmäßige Prätendent, sondern der Fürst, der jener Gewalt unterlag. Denn dem Volke kann das Land niemals eigenthümlich gewesen seyn. Es giebt kein Volkseigenthum und eben so wenig ein Eigenthum der Nationen. Ist nun jener rechtmäßige Prätendent und sind dessen Erben abgestorben oder verschollen, oder ist von Einem und den Andern längere Zeit auf die Geltendmachung ihrer Rechte verzichtet worden; so hat sich auch der ursprüngliche widerrechtliche Besitz in wirkliches Eigenthum des Inhabers verwandelt, und dieß sowohl durch Verjährung und Vererbung, als auch durch die factische Erfüllung der Fürstenpflicht und durch die Natur des unvergänglichen Eigenthums, welches solchen Falls auf dasjenige Subjekt übergeht, das im Besitze des Objekts ist, an welchem es haftet.

Literatur.

Noch ein Wort über die Spanische Successionsfrage. Historisch, antikritisch, polemisch. Berlin. 1839.

Der uns völlig unbekannte Verfasser beabsichtigt eine gründliche Widerlegung der Schrift des Professor Zöpfl, welche später erscheinen soll, zur Herausgabe der vorliegenden Blätter fühlte er sich bewogen durch eine in den literarisch-kritischen Blättern der Börsenhalle erschienene angebliche Critik jener, und der in Frankfurt a. M. erschienenen Schrift über denselben Gegenstand.

Historisch ist das hier Gebotene in sofern, als die vier Punkte, worauf es vorzugsweise ankommt, 1) das Gesetz der Siete partidas, 2) die Erbfolge-Ordnung Philipps V., 3) das (nicht promulgirte) Gesetz Carls IV. v. J. 1789, 4) die Pragmatika Ferdinands VII., in der Kürze erörtert, und demnächst die beiden Fragen beantwortet werden: 1) War die Erbfolge-Ordnung Philipps V. gültig, oder weshalb nicht? 2) ist sie durch die Pragmatika aufgehoben oder nicht? Diese Beantwortung, eben so wie die ganze Behandlung des Gegenstandes erfolgt im Sinne des Rechts, und führt zu Resultaten, welche den von Herrn Zöpfl gewonnenen freilich diametral entgegen stehen. Der polemische Theil ist gegen den eben genannten Schriftsteller gerichtet, gleichsam eine kleine Probe von dem, was er zu erwarten hat, und ihm schwerlich willkommen, obwohl durchaus anständig gehalten. Am überflüssigsten erscheint uns der antikritische, jener sogenannten Beurtheilung gewidmete Theil. Der mitgetheilten Probe nach, hat ihr Urheber nicht allein von vornherein auf jede Prüfung verzichtet, sondern auch einen Ton beliebt, wie er nur in denjenigen Schichten der Gesellschaft zu finden, bei denen Argumentationen mit der Faust nicht ungewöhnlich sind. Von derlei Notiz zu nehmen ist schon um deshalb ganz unzweckmäßig, weil eben dadurch Individuen solchen Schlages ihren Zweck erreichen, es heißt nichts Anderes, als Leuten ein Almosen geben, die dessen in gleichem Grade bedürftig und unwürdig sind.

Redacteur: Hofrath und Professor Stein. Buchdrucker: J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 50. Berlin, den 14ten Dezember. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Aphorismen über Gymnasien. — Gold und Silber.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 12. Dezember 1839.

Spanien. Es zeigt sich nunmehr, daß Espartero aus keinem andern Grunde bis in die Nähe der Hauptstellungen Cabrera's vorging, als um seinen Verführungs-Versuchen einen gewißen Nachdruck zu geben, und wenn sie bei den aragonischen Royalisten Eingang gefunden hätten, davon in größter Schnelligkeit zu profitiren. Diese Versuche sind aber gänzlich mißlungen, und da von ernstlichen Operationen in gegenwärtiger Jahreszeit nicht füglich die Rede seyn kann, so dürfen wir die Bewegungen der christinischen Truppen als die ersten Schritte des allgemeinen Rückzugs betrachten, eine Maßregel, welche wegen des Unterhalts der Armee ganz unerläßlich erscheint.

Die Madrider Regierung entwickelt den consequenten Revolutionairen gegenüber eine gewiße Energie: Generale von erprobter Entschlossenheit wie Villalobos und Sanjuanena werden an die Stelle von minder zuverlässigen oder gar verdächtigen zu Generalcapitains ernannt, eben so mehrfache Veränderungen unter den politischen Chefs der Provinzen getroffen, und Truppen aus dem Süden in die Nähe von Madrid gezogen, dessen Besatzung verstärkt worden ist.

Frankreich. Als vor einigen Wochen Abtheilungen der Armee in Algier eine militairische Promenade machten, ohne wesentlichen Widerstand zu finden, verkündeten dies die ministeriellen Blätter wie einen zwar unblutigen aber folgenreichen, ja entscheidenden Sieg. In Wahrheit aber hat jene zwecklose Bewegung, wo nicht den plötzlich mit neuer Heftigkeit ausgebrochenen Krieg veranlasst, so doch Abdel Kader einen vollkommen gültigen Vorwand dazu geliefert. Die ersten Operationen der zum „heiligen Kriege" aufgerufenen Feinde haben für die französischen Truppen empfindlichen Verlust und sehr unangenehme Ereigniße herbeigeführt, deren weiterer Verlauf und moralische Wirkung noch gar nicht zu übersehen ist. Auch macht sich offenbar die Regierung keine Illusionen über die Gefahr welche der ganzen Niederlassung droht, und ergreift dem gemäs ihre Maßregeln: durch königliche Ordonnanz wird dem Kriegsminister ein ausserordentlicher Credit von etwa fünf Millionen Thaler eröffnet, und nächstdem verfügt, daß fünf und zwanzigtausend Mann der Conscriptionsclasse von 1838 unter die Fahnen berufen werden sollen. Man wird also beträchtliche Mittel in Bewegung setzen, indeß dürften dabei folgende Bemerkungen eines Journals wohl einige Beachtung verdienen: „Abdel Kader hat das Genie der Wüste. Er kennt die Stärke, welche ihm die Barbarei gegen unsere disciplinirten Soldaten verleiht, und um stark zu bleiben, ist er Barbar geblieben. Wo und wie will man ihn erreichen? Man wird die Staubwolken verfolgen, die seine fliehenden Reste aufwühlen, man wird eine Armee abmüden, man wird einige elende Hütten niederbrennen, einige in Mascara stehen gebliebene Mauern zertrümmern, aber was dann? was weiter? was wird man gewonnen haben? Wird man alle Punkte besetzt halten können, die man bei seiner Verfolgung berührt? Nein. Wohlan, wenn wir sie aufgeben, wird er sie wiedernehmen, und sie verlassen, wenn es uns einfallen sollte, dahin zurück zu kehren."

Inwiefern die neue Verwickelung und Verlegenheit auf Frankreichs europäische Verhältniße rückwirken könne, muß dahingestellt bleiben, jedenfalls scheint es, daß Algier der Juli-Regierung so ziemlich das sey, was (in größerem Maßstabe) Spanien für Buonaparte war.

Neuerlich hat die, in der Rue Menpensier ohne Schaden erfolgte Explosion einer sogenannten Höllenmaschine die Polizei wiederum in Bewegung gesetzt; zahlreiche Haussuchungen fanden statt, wobei man abermals beträchtliche Vorräthe von Munition entdeckte, und die Verhaftung eines Individuums Namens Bero scheint auf die Spur einer geheimen Gesellschaft geführt zu haben, welche sich bisher den Nachforschungen zu entziehen gewusst.

Ein eigenthümlicher Fall des sogenannten constitutionellen Lebens beschäftigte jüngst die Tagespresse, und ist bezeichnend genug, um hier berührt zu werden. Der Justizminister hatte eine Commission gebildet, um zu untersuchen, ob die Verkäuflichkeit gewißer Stellen, wie Notare, Huissiers u. s. w. beizubehalten oder abzuschaffen sey, — eine wichtige Frage für tausende von Familien-Vätern, deren ganzes Vermögen dabei vielleicht auf dem Spiele steht; die Maßregel erzeugte daher unter den Betheiligten große Unruhe, und die Notare des Departements Eure und Loire sendeten eine Deputation an Louis Philipp, um Vorstellungen dagegen zu machen. Nach der Angabe dieser Deputirten erwiederte der Monarch unter Anderem: „Er sey über die Bildung der Commission nicht befragt worden; es wäre gewiß besser gewesen, eine solche Frage nicht anzuregen, dies habe er auch dem Großsiegel-Bewahrer gesagt, dieser aber geantwortet, daß die fortwährende Ueberweisung von Bittschriften durch die Kammern es ihm zur Pflicht machte, eine Commission damit zu beschäftigen. Der Herzog von Orleans sey auf seiner ganzen Reise dem Ausdrucke dieser Besorgniße begegnet, und habe sich in Verlegenheit befunden, darauf zu antworten, da er, so wie der König selbst, die Bildung der Commission erst durch die Journale erfahren." — Mögen Andere untersuchen, einmal: ob nach der constitutionellen Theorie der Monarch berechtigt ist, zu fordern, daß Maßregeln, wie die in Rede stehende, nicht ohne sein Wissen getroffen werden, dann: ob unter den gegebenen Umständen der Justizminister Ursache hatte, sich über die ertheilte Antwort zu beklagen, genug, der Moniteur brachte folgende amtliche Erklärung. „Einige Journale haben einen ungenauen Bericht von den Antworten des Königs an die Deputation der Notare erstattet. Se. Majestät hat ihnen das Bedauern darüber ausgedrückt, daß die in Rede stehende Frage angeregt worden sey; aber er hat hinzugefügt, daß die dreimaligen Ueberweisungen der Kammern der über diesen Gegenstand eingegangenen Petitionen an den Justizminister diesem die Verpflichtung auferlegt hätten, dieselben prüfen zu lassen; daß der König mit seinem Minister darin übereinstimme, daß alle durch das Gesetz von 1816 erworbenen Rechte aufrecht erhalten werden müßten, und daß man in dieser Hinsicht keine Besorgniß zu hegen hätte. Wir können übrigens verbürgen, daß kein Wort des Königs darauf hingedeutet hat, daß er mit dem Benehmen des Herrn Großsiegel-Bewahrers im Geringsten unzufrieden sey." — Man könnte vielleicht in dieser Erklärung — ihren sonstigen Werth ganz bei Seite lassend — hinlängliche Satisfaction für den betheiligten Minister finden, Herr Teste jedoch scheint anderer Ansicht zu seyn, denn er hat noch unter eigenem Namen eine Art Manifest erlassen, worin zu lesen: „In den Worten, die man bei Gelegenheit der den Notaren ertheilten Audienz Sr. Majestät in den Mund gelegt hat, kamen Dinge vor, deren Unwahrscheinlichkeit so groß war, daß man schon deshalb jede Berichtigung für überflüssig halten mußte. Jetzt ist es aber nothwendig geworden, sich deutlicher darüber auszusprechen. Wenn ein Minister sich über eine Frage der Gesetzgebung Aufklärung verschaffen will, so prüft er dieselbe entweder

selbst, oder läßt sie in seinen Büreaus prüfen, oder umgiebt sich mit erfahrenen Männern, die neben ihm eine consultative Commission bilden. Dies ist sein Recht und zuweilen seine Pflicht. Wenn diese Prüfung einen Gesetz-Entwurf nach sich zieht, so muß alsdann das Cabinet einschreiten, und der König eine Erlaubniß ertheilen. Die persönliche Verantwortlichkeit für die Handlungen, die von jedem ministeriellen Departement ressertiren, würde eine Täuschung seyn, wenn ein Minister einer vorläufigen Uebereinstimmung oder Berathung bedürfte, um sich mit dem Studium einer Frage zu beschäftigen. Es ist niemals Jemandem eingefallen, ein solches Joch aufzuerlegen und noch weniger es zu ertragen." — Wir wissen nicht ob es constitutionell wäre, den Minister alsobald seiner Verantwortlichkeit zu entheben, für die Würde der Krone möchte es vielleicht diensam seyn; — auch lief zu Paris das Gerücht um, daß Herr Teste seine Entlassung gegeben habe.

Aphorismen über Gymnasien.

Es sollte eigentlich Niemand über politische Angelegenheiten weder, noch über sociale Fragen der Gegenwart urtheilen oder gar sein Urtheil durch schriftliche Veröffentlichung geltend machen wollen, der nicht durch ein sorgfältiges Studium der Geschichte des vorigen Jahrhunderts und namentlich seiner letzten Hälfte die Verbindungsfäden genau erkannt hätte, durch welche unsere Zeit mit den damals in größeres Geschrei kommenden neuen Theorien und Principien verknüpft ist. Leider geschieht es doch ohne jene Bedingung. Jeder, welcher sich ein Urtheil über heutige Zustände zutraut, setzt aus den Manieren, wie sie ihm von Jugend auf überliefert worden sind, aus seinen eigenen Neigungen und Bedürfnissen, die so mannigfaltig seyn können, wie die Individualitäten selbst, und aus den hier und da geistreichen Fingerzeigen dieser oder jener philosophischen Schule wieder neue Theorien, Forderungen, Verbesserungsvorschläge u. dgl. zusammen. Auf den Grund der Erscheinungen, wie sie sind, und namentlich wie sie das aus ihrem früheren Seyn geworden sind, geht selten Jemand ein. Und doch ist als wahrscheinlich — bloß nach gewöhnlichem Vermuthen hin — anzunehmen, daß in Deutschland heut Nichts besteht, ohne mehr oder weniger von dem sogenannten neuen Geiste der französischen Revolutionszeit angeflogen oder gar verändert zu seyn. Man nehme die unterordnetsten Verhältnisse, man höre die Ansichten der meisten Menschen darüber, und man wird bald, nur einiger Maßen consequent fortentwickelnd, finden, daß die Principien, von denen freilich die Menge keine Ahnung hat, revolutionaire oder, wie wir mit einem besser klingenden und doch dasselbe bedeutenden Worte sagen können, liberale Fundamente haben. Am festesten und tiefsten sind diese rücksichtlich der gewöhnlichsten und alltäglichsten Dinge eingewurzelt. Und wie sollte es auch anders seyn, da jene englischen, auf französischem Boden aufgewucherten, Theorien ja in den höchsten und heiligsten Dingen zu frevenlichen Umgestaltungen und Sünden aller Art geführt haben? Müßte es nicht wunderbar erscheinen, wenn, nach so glänzenden Anstrengungen der im Dienste der Revolution ergraueten Literatoren, nicht auch andere Kreise, zumal wenn sie noch gar mit der Literatur selbst einen Zusammenhang haben, von dem Drange nach Neuerungen angetrieben, ihren alten Grundlagen mehr und mehr untreu geworden wären? Es lohnt darum vielleicht, einmal nachzusehen, ob wohl in einer der Institutionen, welche aus frühester Zeit her bestanden haben, Spuren jenes überrheinischen Bewegungsgeistes zu finden seyen, und beiläufig zu prüfen, ob die Anforderungen des heutigen Zeitgeistes — denn so werden wir doch nach gerade versucht, die raisonnirenden Artikel in zahllosen Zeitschriften zu benennen, weil nach den bisherigen Erfahrungen die Menge oft für die Wahrheit des Inhalts genommen wird, weil bei diesem ganz neuerfundenen Mittel, die Meinungen zu bearbeiten, das oft und meist Zeitmeinung wird, wofür die meisten Schreier eintreten — ob diese Anforderungen, sagen wir, ein Fortschreiten im höheren Sinne des Wortes oder nur ein scheinbares zum schlechtesten Rückschritte führendes zum Inhalte und Ziele haben. Wir wählen dazu die Gymnasien, und rechtfertigen diese Wahl, namentlich für dies politische Blatt also. Vor einigen Jahren wurde durch den bekannten Aufsatz eines Arztes den Gymnasien der Vorwurf gemacht, daß durch ihre zu mannigfaltigen und zu hohen Anforderungen die Gesundheit der Schüler gefährdet würde. Es erschienen dagegen viele Schriften von Direktoren und Lehrern, über welche sämmtlich ein Endurtheil fällen unmöglich ist, auch nicht zur Sache gehört. Aber so viel ist gewiß, daß durch jene Aufregung unter den preussischen Gymnasial-Lehrern — und auf diese wenden auch die Nachbarländer ihre Blicke — eine Menge von Betrachtungsstoff sich angesammelt hat, welcher schwerlich durch die späteren Verordnungen erledigt ist. Die Meisten wollten einen sogenannten Fortschritt. Schon dies Wort bezeichnet ihre Tendenz. Ferner ist öfter in politischen Tagblättern von bevorstehenden Veränderungen des Gymnasial-Unterrichts die Rede gewesen, meist aber wohl in dem Sinne, daß man durch solche gemachte Nachrichten zu Schritten in der Sache selbst hat anregen wollen. Endlich aber — und das bringen wir hier besonders in Anschlag — sind die Gymnasien wegen ihrer jetzigen Stellung zu den Staatsämtern in größere Bedeutsamkeit gekommen. Was man mit der Muttermilch einsaugt, das kann zwar eine andere Entwickelungsform gewinnen, bleibt aber dem Wesen nach ein Grundstoff des Körpers. In Ansehung also ihrer socialen und politischen Wichtigkeit mögen die Gymnasien mit ihren bestehenden Einrichtungen — ohne daß wir diesen oder jenen Staat dabei besonders im Auge haben — dies Mal den Gegenstand einiger noch sonst auf den Volksunterricht anwendbaren Aphorismen bilden.

1.

Gewisse philosophische Schreiber über Gymnasien, ausgehend von dem in mancher Weise zu beherzigenden Grundsatze, daß das Bestehende das Vernünftige sey, suchen den gegenwärtigen Zustand der Gymnasien als einen vernünftigen und gesund-natürlichen zu beweisen, ohne zu bedenken, daß dieser heutige Zustand erst ein Produkt der letzten funfzig oder achtzig Jahre ist. Man hüte sich besonders vor den systematischen Auseinandersetzungen und Rechtfertigungen über jede einzelne Disciplin, welche jetzt in den Kreis des Gymnasial-Unterrichts aufgenommen ist. Immer wird nach einer Idee gesucht, und, wie auch sonst wohl diese Philosophen thun, diese Idee wird in Alles, auch wenn es noch so sehr widerspräche, hineingepreßt. Ein System ist bald gebaut. Die Pädagogik hat es aber für sich selbst bloß mit Erfahrungen zu thun, und sollte sie darüber nie zur Wissenschaftlichkeit im Sinne der neuesten Weltweisheit kommen. Also kein Nachweis von einem künstlich-construirten Organismus oder System des ganzen Unterrichts! Kundige werden wissen, warum wir dagegen hier verwahren wollen. Jene Art zu spekuliren hat schon noch in ganz andere Verhältnisse Verwirrung und Unheil gebracht. Auf diese Weise wird kein wirklich Bestehendes d. h. ein Zustand, welcher durch jahrhundertelangen Nutzen sich bewährt hat, gerechtfertigt, sondern das Produkt einer Zeit, die nicht lange erst vergangen, und die sehr viel Schädliches als Erbtheil ihren nachkommenden Geschlechtern nachweislich überlassen hat. Die Gründe für das Gute in Gymnasien lagen gar nicht so tief, wie die Spekulanten sie gern vergraben möchten.

2.

Man sagt gewöhnlich, die Gymnasien hätten die Pflicht, zur Bildung, Religiösität und Vaterlandsliebe zu erziehen. Das letztere, die Vaterlandsliebe, nur näher angesehen, fragen wir, wie das gewöhnlich verstanden werde. Jede Liebe (die Geschlechtsliebe in ihrer sinnlich-phantasischen Gestalt ausgenommen) gründet sich auf Achtung; Achtung entsteht aus der Kenntniß einer Person oder Sache und ihrer vortrefflichen Eigenschaften; das Vaterland kann also Niemand lieben, der es nicht achtet, der nicht seine herrlichen Eigenschaften, Einrichtungen, Gesetze u. s. w. kennt. In der Schule soll nur die Geschichte des Vaterlandes mitgetheilt werden, nicht eine Unterweisung über seine bestehenden Einrichtungen. Allerdings

lernt man daraus Achtung und Liebe für das Vaterland, wie es früher war, wie es zur gegenwärtigen Gestalt gekommen ist. Diese Achtung ist die Grundlage der Achtung vor seiner gegenwärtigen Gestalt, kann die Grundlage der Liebe selbst werden; allein es entsteht daraus immer noch nicht die Vaterlandsliebe. Die kommt erst, wenn der Mann als Bürger oder Diener des Staats und als Familienvater mit ihm in nähere Berührung gesetzt, und dadurch zu einer näheren Kenntniß desselben geführt wird. Diese Kenntniß geht dem Schüler ab. Man ersetzt dieselbe insgemein durch hohle und leere Deklamationen, knüpft sie wohl gar an Beispiele von antiker Vaterlandsliebe an (wodurch am leichtesten eine heillose Verirrung über die Pflichten gegen das Vaterland entstehen kann, und in Frankreich ehedem entstanden ist), ohne daß man bemerkt, wie die wahre Liebe und Begeisterung für einen Gegenstand sich nur an diesem selber entzündet. Man überlasse darum die Erziehung zur Vaterlandsliebe dem Leben, dem Staate selbst. Da findet sie sich am leichtesten, wird am gesündesten, reinsten und innigsten. Das Reflectiren in der Schule über Vaterland, und die Begeisterung dafür beim Lehrer weckt falsche Vorstellungen und führt irre. Je mehr deklamirt wird, desto seichter wird der Quell echter Begeisterung.

3.

Ueber Religiösität auf Gymnasien ist viel geklagt und geprahlt. Von den übelgeführten Angriffen auf die alten heidnischen Classiker, welche in Barbarei zurückführen möchten oder den Materialismus einführen, reden wir nicht. Wir sehen die Lehrbücher für Gymnasien an. Viel Exegese, viel Moral, viel Spekulation; am wenigsten Geschichte der Kirche, am wenigsten einfache Katechismuslehre und Bibelkenntnisse. Die meisten dienen entweder dem Rationalismus, oder der Spekulation. Beide können nicht zur Religiösität bringen. Obwohl nicht in der Bibel- und Katechismuskenntniß zwischen Sonst und Jetzt ein großer Unterschied sey? Auch hier wird die Liebe zur Religion, zur Frömmigkeit viel mehr eingepredigt, als durch Lehre und Praxis von innen heraus erweckt. Wer weiß nicht, daß Mancher sich eines Spruches, den er als Knabe gelernt, erst im späten Alter, wo ihn alle menschliche Weisheit verlassen hatte, erinnerte, und sich damit tröstete oder belehrte? Durch die viele Belehrung über den speculativen Zusammenhang unserer Glaubenslehre u. dgl. wird die Religion zu menschlich gemacht, die Liebe zu derselben und ihren Vorschriften erschwert, der eigene Weisheitsdünkel verstärkt, die Praxis vergessen. Nichts erzieht besser zur Religion, als die practische Anwendung der sittlichen Gesetze. Judenthum und Christenthum stehen als Vorbereitung und Erfüllung in dem Verhältniß, wie Furcht und Liebe; Eins muß dem dem Andern vorausgehen. Auch in der Erziehung. Der Furcht entspricht die Zucht. Vor lauter Liebe zerbrachen die Philantropen den Stock und die Ruthe. Sie thaten Unrecht; solche Liebe zu den Kindern ist eine schlaffe, weichherzige Affenliebe. Wen der Herr lieb hat, den züchtigt er. Unsere Zeitgenossen sind meist auch Feinde der strengen Zucht, die Tradition von ihrer Jugend her hat es nicht besser gelehrt. Folge der Zuchtlosigkeit ist diese selbst in anderem Sinne. Wo die Zucht in der Jugend gefehlt hat, entsteht selten später wahre, innige Frömmigkeit des Herzens, rechte Liebe zum Herrn und zu den Menschen. Ohne Zucht bilden wir ein übermüthig Geschlecht von Nachkommen. Liegt der Beweis nicht zu Tage? Ohne strenge Zucht können alle Bemühungen, der Jugend religiösen Sinn einzustößen, nichts fruchten. Die Zucht sey scharf, aber in gerechter Strenge: sie werde mit der Furcht des Herrn in die nächste Beziehung gebracht. Der Ordinarius sey Religionslehrer in seiner Klasse und als solcher (letzterer) die höchste sittliche Instanz des Strafens und Züchtigens für dieselbe. Es ist nicht gut, wenn nicht schon früh die Gebote des Christenthums auch practisch an ihren Uebertretern aufrecht erhalten werden. Seine Schüler im Christenthume zu unterrichten, muß jeder Lehrer, Philologe sowohl wie Mathematiker, Christ und Mann's genug seyn. Wo nicht, so sieht es schlimm um ihn und um die Schule.

4.

Die meisten unserer Altvordern liebten in der Wissenschaft und Gelehrsamkeit eine tüchtige Einseitigkeit mehr, als eine oberflächliche Viel- oder Allseitigkeit, und urtheilten darum nur über Dinge, welche sie gründlich kannten. Die französischen Encyclopädisten verstanden bei ihrem Streben, durch die Entfernung des gründlichen Wissens jeden s. g. Gebildeten zu einem seichten Urtheile über Allerlei zu bringen, ihren Vortheil besser. Ihr Streben ging dahin, alle nur möglichen Kenntnisse durch Popularisirung in den Kreis der gewöhnlichen Bildung zu ziehen, ihre Oberflächlichkeit kennt Jeder. In diesem Hasse der Gründlichkeit und dem Raisonniren über alles Mögliche folgten ihnen Pädagogen und Behörden. Man verstand das Wort Bildung falsch; es sollte bedeuten, über Alles eine Meinung, ein Urtheil zu haben, Alles zu kennen und obenhin zu verstehen. Diese Bildung wollten auch die Gymnasien liefern, und zogen immer mehre Disciplinen in ihren Kreis. Der Jüngling, hieß es, muß doch wenigstens über Alles einen vorläufigen Ueberblick haben, sonst kann er sich auf der Universität nicht orientiren, kann nicht einmal zu den Gebildeten gerechnet werden. Man gab ihnen somit den Extrakt vieler Wissenschaften, Ansichten, Urtheile über Allerlei, und erweckte nothwendig in ihnen die Meinung, daß sie das Alles verstünden und sich nicht weiter damit zu beschäftigen hätten. Welche Disciplinen aus jener Zeit sich noch heute erhalten haben, ohne für das Gymnasium nothwendig zu seyn, weiß jeder Sachkenner. Durch die Vermehrung der Disciplinen wird den wichtigeren und nothwendigeren Zeit und Kraft entzogen; die Schüler lernen in Allem Etwas, bestehen das Examen und haben nirgends gründliche Kenntnisse und tüchtige mechanische Fertigkeit. Jene Oberflächlichkeit, welche die Schulen förmlich begründen, bleibt meist eine geistige Eigenschaft für's ganze Leben, und hat schon in ihrer leckerhaften Natur den Drang, sich stets mit allem Möglichen zu befassen, über Alles zu raisonniren und nirgend zufrieden und gründlich zu seyn. Den Uebergang hiervon durch das Studentenleben auf das Gebiet des Staatslebens und des politischen Raisonnements macht sich der Kundige leicht selbst. — Mit einer gewissen philosophischen Manier kann man den Werth und Nutzen jeder Wissenschaft für das Denkenlernen der Gymnasiasten nachweisen; auch aus der Finanzwissenschaft, aus der Alchymie und Wappenkunde könnten, wenn man sie lehrt, die Schüler denken lernen: auch da ließe sich zeigen, welche Seite des Geistes sie besonders beschäftigen. Es bleibt wahr, daß, wie der Encyclopädismus, und nicht etwa bloß wegen seiner geistigen und politischen Richtung, sondern besonders wegen der Wurzel seines Entstehens, in der Geschichte des vorigen Säkulums eine bedenkliche Rolle gespielt hat, die encyclopädistische Richtung in den Schulen auch nur zum Schaden der Jugend befördert werden kann.

5.

Je mächtiger das industrielle Streben unserer Zeit geworden ist, desto mehr haben sich auch die Wissenschaften in den Dienst des Nutzens gethan. Das Princip der Nützlichkeit ist zugleich ein rationalistisches und materialistisches. Ehe man besondere Schulen für die Gewerbtreibenden hatte, haben die Gymnasien manchen Anforderungen der großen Menge nachgegeben und in Dingen zu unterrichten angefangen, welche ihrem Principe fern liegen. Das Gymnasium bildet nicht für das Leben, sondern für die Wissenschaft vor; wer mit demselben das Leben in Verbindung setzt, schneidet in seine Lebensnerven ein. Viele Lehrer thun dies, und verderben dadurch die Vorhallen der Wissenschaft. Will man dem Nutzen folgen, so kann wieder Alles gelehrt werden, denn es giebt keine Kenntniß in der Welt, welche nicht für Jeden einmal nützlich werden könnte. Darum ist alle und jede Verbindung des Gymnasiums mit s. g. Realklassen ein Hieb in seine Wurzel; es ist ein Nachgeben an die Forderungen des Zeitgeistes, welches Ungewissheit in der Wahrheit und Gerechtigkeit der eigenen Sache bekundet. Für den Augenblick sieht man niemals den Schaden; die Zukunft solcher Zwittergestalten von Schülern lehrt ihn kennen.

6.

Ueber Zweck, Ziel, Bestimmung der Gymnasien ist Viel geschrieben. Was sie sonst waren, müssen sie auch bleiben: Elementarschulen für die Universität, und das Vergessen dieser Bestimmung hat unsägliches Unheil über sie gebracht. Jeder glaubte, es solle da wissenschaftliche Bildung gegeben werden, Jeder steigerte seine Anforderungen, Lehren und Leistungen. Man vergleiche die Lehrbücher aus dem vorigen und aus diesem Jahrhundert; die jetzigen enthalten nicht bloß mehr Material, sondern sind auch in einem schwerer verständlichen, mehr wissenschaftlichen Geiste abgefasst. Sie zu verstehen und ihren Inhalt sich einzuprägen, dazu gehört mehr Zeit und Geschick, als man ehedem bei anderen Lehrbüchern nöthig hatte. Soll man annehmen, daß unsere Jünglinge mehr Talent, Zeit, Lust haben, als unsere Voreltern? das wäre lächerlich. Ja, unsere Zöglinge gehen noch früher zur Universität, als es sonst üblich war. Wissen sie Mehr? Unstreitig, denn sie haben schon das gelernt, was sonst erst auf der Universität gelehrt wurde. Aber wissen sie das, was sonst die Schüler wussten? Schwerlich, oder nur halb und oberflächlich. Es geht nicht anders. Wie steht es, um nur Eins anzuführen, jetzt mit dem Lateinischsprechen?! — Die Ausgaben der Classiker in usum tironum, die Lehrbücher für Schulen sind alle viel zu hoch in ihrem Tone gehalten, die Lehrer, welche danach unterrichten, gehen, zumal in ihrer Jugend, über den Kreis der Schulen hinaus, greifen der Universität vor, bilden Halbwisser, frühreife Urtheiler, oberflächliche und träge Studenten, welche aus den Collegien nichts lernen zu können meinen, weil sie dasselbe oder Aehnliches schon auf der Schule gehört haben, machen sonach zum Betreiben der ächten Wissenschaft untüchtig und erziehen ein überall herumfaselndes, übermüthiges Geschlecht. Das Gymnasium soll einzig und allein für die Universität vorbereiten, soll die Elemente der Wissenschaften, die als solche erst auf der Universität betrieben werden, geben und einüben. Das gemeinschaftliche Element aller Wissenschaften ist die Kunst zu denken. Dahin allein gehe die Bemühung des Gymnasiums, denken zu lehren. In diesem Sinne nennen wir es eine Elementarschule und meinen, daß alle wissenschaftliche Färbung seiner Lehrbücher etwas Schädliches sey.

7.

Um einen akademischen Lehrvortrag hören, verstehen und benutzen zu können, muß man viel Uebung im Verarbeiten gegebenen geistigen Materials gehabt haben. Wo das nicht nöthig ist, da steht der Vortrag selbst unter dem Niveau der Wissenschaftlichkeit. Wer aber denken kann, braucht nicht etwa schon Vorkenntnisse von der Wissenschaft, die er betreiben will, mitzubringen; die giebt die Sache selbst. Wenn also die Entwickelung des Denkvermögens Aufgabe des Gymnasiums ist: was giebt es für Mittel dazu? nur ein einziges bestes: das Studium der alten Sprachen. An eigenen Gedanken kann sich Niemand bilden, weil der Knabe noch keine hat, und Diejenigen, welche sie aus ihm katechisirend entwickeln wollen, sehen vor lauter Entwickeln nicht, daß sie ihm nur ihre eigenen beibringen, nicht aber aus ihm herauslocken. Also fremde Gedanken! Der Gedanke aber erscheint für die Vorstellung nur in der Sprache, diese ist sein sinnliches Medium. In der deutschen Sprache erscheint allerdings auch der Gedanke des Deutschen, und man sollte meinen, durch diese könne die Denkkraft am leichtesten und schnellsten geübt werden, weil die Schwierigkeit des Mediums nur eine geringe ist. Dies ist die Meinung, welche die meisten Feinde der Gymnasien und der wahren Bildung verbreitet haben, um namentlich die Patrone städtischer Gymnasien von der guten Sache abzuwenden und für Luftbilder der Industrie zu begeistern. Allein die Knaben können deswegen nicht an der deutschen Sprache denken lernen, weil ihnen da sogleich die Gedanken in ihrer reinen Gestalt vor die Seele gebracht werden, weil sie schon denken sollen, ohne daß die Kraft dazu geübt ist. Man kann keinen Unterschied machen zwischen leichten und schweren Gedanken, sobald die Thätigkeit des Denkenden sogleich auf den Gedanken selbst gerichtet wird. Da hilft kein Analysiren der Sätze, kein Zerlegen des Gedankens in seine einfachen Bestandtheile; denn es dient nicht dazu, den Gedanken zu erhalten, aufzuschließen, sondern es ist eine überflüssige Zeitverschwendung. Der Gedanke muß gesucht werden, und das mit vieler Mühe. Je größer diese, desto größer die Freude des Findens, desto größer der Nutzen. — Um aber diesen Nutzen (des Denkenlernens) zu erreichen, müssen die alten Sprachen selber als Elemente betrieben werden. Die Gelehrsamkeit vieler Philologen, welche aus der Schule eine Universität machen wollten, die philosophische Dunkelheit der Grammatiken u. s. w., das hat die alten Sprachen an Gymnasien in Verruf gebracht; darüber müsste ein Schulmann, wenn er anders unsere Principien billigt, noch viel sagen können. Nur beiläufig erwähnen wir auch das böswillige und sündhafte Geschrei, als ob die Gönner der alten Sprachen unter dem Einflusse der römischen Curie ständen. Andere wollen wieder die Feinde derselben also verdächtigen. Was hätte sich der unwissende Dünkel nicht schon erfrecht?!

8.

In neuerer Zeit haben namentlich die Seminar- und Volksschullehrer Geschrei erhoben von ihrer neuen Methode und dem alten Schlendrian in den Gymnasien. Die Methode der Volksschule, wie sie ist, gründet sich auf den Satz Rousseau's (der, beiläufig, in die socialen Verhältnisse mehr Unheil gebracht, als in die politischen): „Alles ist gut, wenn es aus den Händen des Urhebers der Dinge kommt; Alles artet unter den Händen der Menschen aus." Wenn der Mensch gut ist von Natur, so muß der Erzieher diese seine gute Natur aus ihm herausbilden, entwickeln. Jeder Mensch hat ein Denkvermögen, also kann er alle Gedanken aus sich erzeugen, man muß sie nur entwickeln; er kann Alles begreifen, man muß es ihm nur begreiflich machen; man bedarf keines oder nur geringen Materials, man muß nur den Fonds jeder Menschenseele gehörig zuzurichten und auszubeuten wissen. Daher die Meinung, jeder Unterrichtsgegenstand müsse in seinen letzten Gründen begriffen werden. Sonst hatten höchstens die tiefsinnigen Philosophen das Daseyn Gottes zu beweisen gesucht; nun verstanden schon Schulknaben das gründlicher zu thun, weil es aus ihnen herausgewickelt war. Diese Methodiker gingen auf die kleinsten Zweige des Unterrichts ein. Man erinnere sich an die Aktenstücke des Illuminatenordens! Die Frucht solchen Unterrichts war, daß die Jugend über alles nur Mögliche Gedanken hatte, daß sie über Alles raisonniren konnte. Wohin das führt, weiß Jeder. Im Gegensatze zu dieser modernen Abrichtemethode, deren Anhänger unter Hoch und Niedrig zu finden sind, steht die Methode der Auktorität, die gute alte Methode, welche Jahrhunderte lang die schönsten Früchte getragen hat. Ohne gedächtnissmäßig und oft mechanisch zu erlernendes vieles Material kann Niemand in der Wissenschaft etwas Tüchtiges leisten, wenn er nicht viele Philosophen zum Muster nehmen will, die auf den Glauben an das Wissen des Meisters ohne eigenes Wissen wissensselig werden. Das Neue in Ansichten und Auffassungen geht aus der neuen Verbindung des ganz beherrschten Stoffes hervor. So im Unterricht. Sein Geschäft ist Ueberlieferung des Stoffes, nicht Bearbeitung und verschiedenartige Fassung desselben. Das Princip der Auktorität, wie es sonst vorzugsweise in den Schulen galt, benutzte darum vor Allem das Gedächtniß. Damals gab es wahre Helden des Gedächtnisses, jetzt will man den Verstand ausbilden. Sonst war dies nicht unmittelbarer Zweck, sondern letztes Ziel und gewisse Folge, es war die Frucht aller Bemühungen. Mag auch bei einem zu großen Vorherrschen dieses Auktoritätsprincips der Unterricht manchmal mechanisch und geistlos geworden seyn, mag bei manchem Knaben nur ein später sehr bewegtes äusseres Leben die Massen seines Wissens in Bewegung und Verbindung gesetzt haben (wiewohl dadurch am Besten die Mittelmäßigkeit von der rechten Kraft des Geistes sich unterschieden und zu-

(Hier folgt eine Beilage.)

Außerordentliche Beilage
zum
Berliner politischen Wochenblatt.

№ 50. Berlin, den 14ten Dezember. 1839.

rückgezogen hat), so hat doch jene Methode tüchtigere Gelehrte, bessere Beamtete, zufriedenere Bürger gebildet. Wenn also seit mehreren Decennien manche Gymnasien angefangen haben, sich von dieser gründlichen Methode abzuwenden, so kann daraus nur Unheil entstehen.

Doch genug dieser Andeutungen! Wir haben nur das berühren mögen, was jetzt in Zeit- und Tagesschriften, von Gelehrten und Gebildeten, am häufigsten besprochen und irrthümlich aufgefaßt zu werden pflegt. Ein gründlicheres Eingehen in die angeregten Punkte liegt diesen Blättern fern. Wir hätten noch sprechen können von dem Ueberhandnehmen der Bemühungen, das Reflexionsvermögen der Jugend so viel als möglich auszubilden, von den Mitteln dazu, z. B. von den freien Ausarbeitungen zur Uebung im Stil, als welche namentlich, ohne den Zweck ihres Daseyns zu erreichen, zu einem unzeitigen Urtheilen über den Schulgesichtskreis hinaus, zu einer Verfälschung der natürlichen Empfindungen, und dadurch zu einer lügenhaften Sentimentalität führen. Wir hätten von dem für das Wohl der Schulen sehr wesentlichen Unterschiede in der Besetzung der Lehrstellen sprechen können, ob nämlich der Direktor nach der bestmöglichen Einsicht in die Bedürfnisse seiner Schule und genaueren Kenntniß der zu ihrer Befriedigung geeignetsten Personen, oder ob eine Centralbehörde nach ihrem Ueberblicke über alle anstellungsfähigen Männer die Lücken ausfüllen solle; wir hätten noch ausführlicher von den politischen Folgen so mancher Einrichtung, so mancher Neuerung handeln sollen, um so der Tendenz dieser Blätter mehr zu entsprechen. Aber wir brechen lieber ab, weil dies theils in die Pädagogik, welche vielleicht mehr, als andere Wissenschaften einer Restauration bedarf, theils in andere, hier fern liegende Zweige des socialen Lebens gehört, weil der Kundige die Anwendung unseres Gedanken und die Folgen mancher betrüblichen Erscheinung selbst sich wird auseinanderlegen können. Unwichtig ist der Gegenstand nicht, und kann auch Keinem so erscheinen, welcher weiß, daß das Gymnasium die Wiege ist für Wissenschaft nicht bloß, sondern auch für deren Anwendung auf das Leben in Schule (wiederum), Kirche und Staat, und daß jeder Grundirrthum, da begonnen und ausgeführt, seine verderblichen Früchte auch hier tragen muß, daß die Schulen also, die Bildungsstätten für die Blüthe der Nation, gar wohl auch ihre ernste politische Seite für Staatswissenschaft und Praxis haben.

Gold und Silber.

In England und Frankreich sind die Gold- und Silbermünzen wie bei uns gesetzliche Zahlmittel, aber auf die Goldstücke wird dort nicht wie bei uns Agio gegeben, sondern sie gehen nach ihrem Nennwerthe wie Gleich zu Gleich mit dem Silbergelde von Hand zu Hand, obschon der Kaufpreis von Gold und Silber dort wie bei uns nach dem veränderlichen Handelsbedarfe an dem einen oder andern sich richtet und verändert, und obgleich also auch die Gold- und Silbermünzen, nach diesem Preise und nicht nach ihrem gesetzlichen Werthverhältniß gekauft werden, wenn man sie nicht als inneres Zahlmittel, sondern als Handelswaare gebraucht. Ein solcher Gebrauch ist dort seltener, als er wenigstens bei uns war, weil beide Länder keine Silberbergwerke haben, und also kein Silber als einheimische Waare in den Handel bringen, und weil sie, was noch entscheidender ist, mehr Waaren dem Auslande geben, als von dort beziehen. In dem Amerikanischen Kriege kam indeß viel Gold von dort für gelieferten Kriegsbedarf nach Deutschland, und bejahrte Leute werden sich noch erinnern, daß damals auf Goldstücke kein Agio gegeben ward, aber auch, daß die dortigen Stapelwaren: die französischen Weine und Seidenzeuge, sowie die englischen Stahl- und Baumwollenwaaren, in Folge des vermehrten Absatzes deutscher Waaren, mehr und wohlfeiler als zuvor, zu uns kamen, und daß der sogenannte Manchester eine sehr beliebte Tracht wurde. Mit dem Kriege hörte zwar der Kriegsbedarf nebst den Lieferungen dazu aus Deutschland auf, aber unser Verbrauch von fremden Waaren nicht, vielmehr erhöhete er sich kraft unsers erstarkten Landbaues; wir bezogen besonders von England mehr als wir ihm an Waaren gaben, und mußten baar nachzahlen. Da nahm das Agio auf Goldstücke wieder überhand, sie gewannen als das zuverlässigere, brauchbarere und gangbarere Geld gegen die Silbermünzen der vielen deutschen Staaten, als gegen großentheils bloß örtliche Zahlmittel, weil ihre Hauptmasse, wie die Zweigroschenstücke, den gesetzlichen Gehalt nicht hatten, und überdem noch mit einer übertriebenen Scheidemünze verwickelt waren, die nur etwa ein Viertheil Silber enthielt. So war das Silbergeld von Grund aus verdorben, es war ein gesetzliches, aber kein vollgültiges, sondern verdächtiges und entwerthetes Zahlmittel. Auch blieb es in Verlust gegen Goldstücke, als der französische Revolutionskrieg noch größere Lieferungen wie früher aus Deutschland nach England veranlaßte; das Agio stieg sogar über sechzehn Procent, als der Krieg Deutschland durchdrang, und zu schweren Zahlungen an Frankreich nöthigte, die eben wegen des verschlechterten Silbers in Golde erfolgten, während mit der Scheidemünze ziemlich reine Bahn gemacht, und das Silber daraus wieder mit großen Kosten geschieden werden mußte.

Der Krieg schlug zwar sodann auf Frankreich zurück, es flossen Kriegssteuern von dort und Hülfsgelder aus England nach Deutschland, und in englischen Wechseln galt das Pfund Sterling nicht viel über vier Thaler; aber das Agio hielt sich dennoch, und die langentbehrten englischen Waaren, sowie die indischen, wohlfeiler als jemals, kamen in Ueberwucht, und alsbald stieg das englische Pfund bis auf sieben Thaler, und es stieg auch das Agio, das sodann für die preussischen Kassen auf 13⅓ Procent festgestellt wurde. Hiernach hat das englische Pfund etwa den Werth von 6⅔ Thalern, weil die Sovereigns, die neuen englischen Goldstücke, wenn sie an die Münze geliefert, und Friedrichsdor daraus geprägt werden, etwa zu neun Prozent Agio in Silbergelde ausgebracht werden. Das frühere Verhältniß des Silbers zu Golde, wonach vierzehn Mark Silber etwa eine Mark Gold machten, war zum Nachtheil des ersteren, zu 15 gegen 1 verändert. Ihr Preisverhältniß auf den europäischen Geldmärkten schwankt täglich, und sucht sich zugleich täglich auszugleichen. Als die englische Bank das Gold an sich zog, um ihre Baarzahlungen wieder anzufangen, war dort für Goldsendungen der Markt gut, in Deutschland aber ward er für das Silber nicht besser, welches wir ausbeuten, und nicht wie das Gold zu kaufen brauchen; auch war der englische Markt für deutsche Waaren, mit Ausnahme der Wolle, schlecht, der deutsche wurde es aber nicht für die englischen, obgleich der Zollverein ihre Ueberfluth abwehrte, und man anfing die Baumwolle auf einheimischen Maschinen zu verarbeiten. Ganz anders wirkte, als Nordamerika das Silber zu der verordneten baaren Kassen-Zahlung an sich zog, Russland bei der Feststellung seines Papiergeldes und zu den

Ausgaben am schwarzen Meere dasselbe that, und England das bezogene deutsche Korn mit Golde bezahlte, welches bei uns theuer war, und nun wohlfeiler ward. Sein Agio sank um mehr als ein Procent, und sinkt noch fort, weil die Gründe fortbestehen.

Nach alle dem hängt das Agio mit dem äussern Handel zusammen, aber es ist nicht davon durchaus abhängig, sonst würde es jetzt in England entstehen, was doch keineswegs der Fall ist. Der Hauptgrund seiner Entstehung bei uns war das schlechte Silbergeld, und der ist jetzt weggeräumt. Das preussische Silbergeld hat nur den nothwendigsten Bedarf an Scheidemünze an seiner Seite, und wird nur in justirten Stücken ausgegeben; sie haben den darauf angegebenen Feingehalt, und sind Stück vor Stück auf der Münzwaage vollwichtig befunden, und ihr Umlaufsgebiet erstreckt sich über die Vereinstaaten bis nach der Schweiz. Aber dieses Gebiet wird von dem Gebiete des Conventionsgeldes, von Oesterreich berührt und durchkreuzt, das auch seine gute Richtigkeit hat, und zwanzig auf ein und zwanzig preussische Thaler zählt. Der preussische Münzfuß ist indeß nur im Silbergelde von dem Conventionsfuße verschieden, und kommt mit ihm in der Goldausprägung überein, von den beiderseitigen Fünfthalerstücken gehen 35 auf die rohe, und etwa 39 auf die feine Mark Gold. Es wird dadurch nothwendig Agio veranlasst, denn dasselbe Goldstück kann auf den Grenzmärkten nicht zugleich fünf preussische und fünf Conventionsthaler gelten. Die Verhinderung dieses Agio ist auch nicht beabsichtigt, sondern bei der Ausprägung der preussischen Goldstücke mehr die Lieferung eines äussern als innern Zahlmittels bezweckt. Das Landrecht erklärt das Silbergeld ausdrücklich für das allgemeine gesetzliche Zahlmittel *) und stellt ihm nur bei inländischen Wechselzahlungen das geprägte Gold zur Seite; **) es macht die Silbermünze zu dem eigentlichen Gelde, dem Werthmesser, und überlässt der Goldmünze, sich nach dem Gange und Stande des Handels geltend zu machen. Das hat sich durch die verordnete Annahme der Friedrichsdor zu 16 Gr. Agio bei den Cassen verändert, und dieser Veränderung steht eine neue Abänderung bevor, wenn das Gold noch wohlfeiler wird, als es schon ist.

Man wird in der Sache klarer sehen, wenn man ihre Zahlen ohne Bruch- und Spesenrechnung betrachtet. Wenn wir in Hamburg 431 Mark Banco zu fordern haben, so können wir dafür eine Mark fein Gold kaufen, die uns im vorigen Jahre drei Thaler mehr gekostet haben würde, und für dieses feine Gold giebt uns die Münze etwa 39 Friedrichsdor, eben so viel Friedrichsdor sind auch für die 431 Mark in Hamburg zu haben, kaufen wir dort dafür aber preussisches Silbergeld, so bekommen wir kaum 217, und nicht 221 Thaler, wozu die Cassen unsere 39 Friedrichsdor annehmen. Wird aber in Preussen ein Wechsel auf Hamburg gekauft, so kann er nicht in Golde zu dem cassenmäßigen Agio, sondern zu dem geringeren bezahlt werden, das der Cours ergiebt, und fällt es noch mehr, so wird seine schon ungewisse Vorberechnung noch ungewisser. Diese Ungewißheit gilt von allen Zahlungen, die in Ermangelung von Silbergeld in Golde gemacht werden müßen, und sie würde nicht seyn, wenn die Goldmünze eben so gesetzlich allgemeines Zahlmittel wie das Silbergeld wäre.

Man glaube jedoch nicht, daß es mit dem Agio und der Ungewissheit, dem Schacher und Schaden dabei zu Ende seyn, und dazu Gemeinschaft mit Frankreich im Rechnen und Zahlen gewonnen werde, wenn die Goldmünzen nach dem Fuß der zwanzig Frankenstücke ausgeprägt würden. Es durchkreuzten sich dann nicht zwei, sondern drei Münzfüße, es könnten von den neuen Goldstücken entweder nur wenige ausgeprägt, oder die Friedrichsdor müssten abgesetzt und umgeschmolzen werden, woran gar nicht zu denken ist; und mit Frankreich bliebe man auch wohl besser auseinander. Wie die Sache jetzt steht, verhindert die Verschiedenheit des preussischen Silbergeldes von dem österreichischen die Abschaffung des Agio auf das Gold, und das Agio gleicht diese Verschiedenheit in der Goldzahlung aus, wenn vier Friedrichsdor ein und zwanzig preussische und zwanzig Conventionsthaler gelten. Das höhere Agio hängt besonders von den Nachzahlungen im Handel ab, welche von Deutschland nach England gemacht werden müßen; je weniger sie betragen, desto weniger vertheuern sie das dazu vorzugsweise gebrauchte Gold, und wären gar keine Nachzahlungen zu machen, kostete das englische Pfund in Wechselzahlung nicht mehr als seinen Silberwerth, so würde das höhere Agio auf Gold ganz wegfallen, und es würde nur das ständige zwischen dem gleichen Goldstück zu den ungleichen Silberthalern zurückbleiben. Alsdann ließe sich die Goldmünze gleich der Silbermünze zum allgemeinen gesetzlichen Zahlmittel machen, das Agio im preussischen Gelde bestimmen, und ein höheres (ausser in Wechselgeschäften und Verträgen) im Verkehr verbieten.

Die Moral aus Allem wäre, daß wir den Engländern nicht mehr Handel zugestehen dürfen, als sie uns zugestehen, daß wir ihre Gewerb-Mechanik uns nicht genug aneignen, und vor ihrer Gewerbübertreibung und dem Hunger und Kummer in ihren Fabriken uns nicht genug verwahren können.

*) Landrecht I. 16. 76. **) Landrecht II. 8. 878.

Redacteur: Hofrath und Professor Stein. Buchdrucker: J. F. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½ bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 51. Berlin, den 21ten Dezember. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — Die türkische Constitution. — Schweden. — Literatur.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 19. Dezember 1839.

Großbritannien. Zu dem früher berichteten, mehr als seltsamen Verfahren gegen die griechische Regierung hat Lord Palmerston neuerlich den Pendant, diesmal gegen Portugal geliefert. Dem dortigen Gouvernement standen in Folge einer Abrechnung mit dem britischen Staatsschatze einige tausend Pfund Sterling zu, der Lord aber hielt sich für ermächtigt, über diese Summe ohne Weiteres zu verfügen, und ließ damit Reclamationen englischer Unterthanen befriedigen. Welche Bewandniß es mit diesen gehabt, ergiebt sich aus der nachstehenden Note des portugiesischen Ministers. „Nichts hat die portugiesische Regierung mehr überraschen können, als jene Mittheilung einer willkürlichen Verfügung über Gelder, die ihr zugehören, und die Lord Palmerston in einem Schreiben vom 8. Februar d. J. selbst zur Disposition des Gouvernements gestellt hatte. — — General Bacon wurde im J. 1837 verhaftet, da er der öffentlichen Ruhe gefährlich schien; er war auch augenblicklich entschlossen, Portugal zu verlassen, als man ihm dieß freistellte. Unter keinem Vorwande kann derselbe für diese gegen ihn ergriffenen Maßregeln eine Entschädigung von tausend Pfund verlangen. Eben so wenig Recht haben die Eigenthümer des Schiffes Echo, denn dasselbe brach während des Kriegs mit Dom Miguel die Blokade, und lief in den Hafen von Viana ein; da es auch keine Papiere aufzuweisen vermochte, wodurch die neutrale Qualität der Ladung sich ergeben hätte, so verfiel es nach den Seegesetzen als gute Prise, und wurde gerichtlich dafür erklärt. Was die beiden Matrosen betrifft, so wurden sie beim Schleichhandel mit Tabak in flagranti ergriffen, und somit nach den bestehenden Gesetzen behandelt, es gebührt ihnen also schlechterdings keine Entschädigung für erlittene Unbill. Sir John Milley Doyle endlich fordert nicht weniger als sechstausend neunhundert Pfund, weil er so unklug war, auf der Hauptstraße mitten durch die Miguelistischen Truppen nach Oporto reisen zu wollen, um sich den Truppen Dom Pedro's anzuschließen; wie vorherzusehen, ward er von den Miguelisten gefangen genommen, und später aus Portugal verwiesen. Nach seinem Vergehen hat er dadurch einen großen Verlust an der Straßen-Unternehmung nach Caldas erlitten, notorisch ist, daß er diese Unternehmung eben wegen der politischen Unruhen schon lange aufgegeben hatte, als er gefangen ward."

Es ist zwar auffallend, aber erklärlich, und dabei nicht sehr ruhmvoll, daß Lord Palmerston sich solchen Entgegnungen immer nur bei schwachen Staaten aussetzt, und sein hochfahrendes Wesen kräftigen Regierungen gegenüber fallen läßt, wie bei der bekannten Angelegenheit des Vixen zu bemerken gewesen. — Hiernach erklärt sich wohl auch die Freude, womit englische ministerielle Blätter verkünden, das jetzige portugiesische Cabinet, aus „Septembristen" bestehend, werde demnächst einem besser gesinnten weichen müßen; wer aber in Madrid die Exaltirten begünstigt, hat unseres Erachtens das Recht verwirkt, die Sinnesgenossen jener, die consequenten Revolutionaire zu Lissabon zu verwerfen, wie sie immerhin seyn mögen.

Portugal. Nach dem eben Mitgetheilten kann es nicht eben überraschen, zu vernehmen, daß die Königin den nach dem Palast berufenen Mitgliedern des Ministeriums erklärt hat, ihrer Dienste nicht ferner zu bedürfen. Was deren Nachfolger betrifft, so wird es vermuthlich dem Leser genügen, wenn mit Beseitigung alles Details bemerkt wird, daß unter dem Grafen Bomfim ein Cabinet aus gemäßigten Revolutions-Männern zusammengesetzt, die Leitung der Geschäfte übernimmt, welche es hoffentlich zu größerer Zufriedenheit Lord Palmerstons führen dürfte.

Frankreich. Wiederum erfüllen Gerüchte von der Entdeckung weitverzweigter Verschwörungen die Hauptstadt, und zwar sollen dießmal nicht die Republikaner, sondern Legitimisten und Buonapartisten, in Handlung treten. Es fehlt nicht an argwöhnischen Gemüthern, welche in dem Ganzen nur einen Kunstgriff erblicken, wie er kurz vor Eröffnung der Kammern angewendet zu werden pflege; vielleicht liegt in dieser Ansicht etwas Wahres und auf der andern Seite einige Uebertreibung, gewiß ist vorläufig nur, daß die Hauptorgane des modernen Staatslebens, Gensd'armen, Polizeidiener und Stadtsergeanten nämlich, sich während der letzten Zeit in ganz auffergewöhnlicher Thätigkeit befanden.

Die Regierung hat entweder keine neueren Berichte über den Stand der Dinge im nördlichen Afrika erhalten, oder findet sich veranlasst, sie sorgfältig geheim zu halten, so daß man so viel wie nichts von Allem weiß, was dort seit Ende des November geschehen. Es werden fortwährend Truppen dahin eingeschifft, indeß welche Unternehmungen auch beabsichtigt werden mögen, an ihre Ausführung ist vor dem Eintritt der besseren Jahreszeit wohl keinenfalls zu denken; überdem reicht es nicht hin, eine Masse Truppen an jene Küste zu werfen, die Sorge für ihren Unterhalt im weitesten Sinne bildet einen Gegenstand von ungleich größerer Ausdehnung und Wichtigkeit, als auf den ersten Blick scheinen mag, und was zuletzt über die Lage dieser Angelegenheit verlautete, war kaum geeignet, großes Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit der bisherigen Administration zu erzeugen.

Schweiz. Im Canton Tessin hat am 4. d. Mts. eine jener Umwälzungen stattgefunden, deren die einzelnen Glieder der Eidgenossenschaft seit dem verhängnißvollen Jahre 1830 so viele erlebten. Hier erfolgte sie im Sinne des Radikalismus, und auf unblutigem Wege, indem die bisher bestandene Regierung entweder sich gänzlich überraschen ließ, oder aus Mangel an Energie und Mitteln keinen Widerstand versuchte.

Türkei. Hinsichtlich der obschwebenden Unterhandlungen gehen so viele einander widersprechende Gerüchte um, daß es äusserst schwierig ist, auch nur mit einigem Scheine von Wahrscheinlichkeit etwas darüber zu berichten. In Bezug auf den früher erwähnten Umschwung der orientalischen Politik Frankreichs mag aber erwähnt werden, daß bestimmten Versicherungen gemäs, die Pforte dem neuen französischen Botschafter erklärt hat: nur unter Zustimmung aller oder doch des größeren Theils der Mächte handeln, und sich auf keinen Fall unter den ausschließlichen Einfluß einer einzelnen Macht stellen zu wollen, da dieß in direktem Widerspruche mit ihren früheren Erklärungen stehen würde.

Die türkische Constitution.

In Constantinopel ist endlich auch eine Verfassungs-Urkunde erschienen, die sich zu ihrem Vortheil von ihren ältern europäischen Geschwistern dadurch unterscheidet, daß sie das Fürstenrecht als bekannt voraussetzt, es nicht deutet und bedingt, auch überhaupt keine Rechtsbegriffe zergliedert, und daß sie die genossenschaftlichen Verhältnisse der Türken untereinander weder in eine neue Stellung noch in Verhandlungen bringt, sondern allem nothwendig daraus entstehenden Hader und Streit vermeidet. Diese Verfassungs-Urkunde erklärt Sicherheit für Vermögen, Ehre und Leben; und mit dieser Sicherheit ist den Leu-

ten dort offenbar am meisten in dem Augenblicke geholfen, worin sie weder Heer noch Flotte haben, und von den schlagfertigsten Heeren und Flotten umgeben sind. Aber wer von ihnen allen wird in dieser Lage seine Sicherheit von einer Verfassungs-Urkunde erwarten? Die Berufung auf die Glückszeiten, worin der Koran und die kaiserliche Verwaltungs-Ordnung erschienen, passt übel zu dem jetzigen jämmerlichen Reichszustande, aus dem vielleicht noch durch Gewaltmittel Rettung seyn könnte; diesen vom Koran gebotenen Rettungsmitteln entsagt aber die V. U., deren Inhalt sich auf Entsagung der Willkür in der Verwaltung zurückführen lässt. Der Koran ist das Werk eines Feldherrn, der von keinem andern in der Bildung des tüchtigsten, mit ihm vergliederten und von ihm beseelten Heeres übertroffen ward; die Verwaltungs-Ordnung ist auch das Werk eines siegreichen Kaisers, der dort war, wo der Sultan seit hundert und funfzig Jahren nicht mehr ist: im Feldlager. Seit er in der Hauptstadt verbleibt, bleibt die Gewalt bei den Beamten und vererbt sich, wie in andern Hauptstädten unter dort einheimischen Familien; auch sind bei seiner Anwesenheit die Türken dort weniger in Gefahr, von der stärkern nichttürkischen Bevölkerung mit oder ohne fremden Einfluß überwältigt zu werden. Die Türken befinden sich nicht bloß in der Hauptstadt, sondern überhaupt im Reiche in der Minderzahl, weil die Kostbarkeit ihres Haushalts, worin die Frauen nicht mitwirthschaften, die Verheirathungen und die Vermehrung ihrer Familien erschwert, weil sie zwar nicht die Scheu der Araber vor dem Handwerk haben, (auch die vornehmsten lernen eines) aber es nur im Nothfall treiben, und weil sie meist von dem Erwerbe der beherrschten Völkerschaften, als die herrschenden Stände von Guts- und Amtsgefällen und von Sold leben, die ziemlich stetiges Maß halten. Soweit nun die Verfassungs-Urkunde zur Ausführung kommt, soweit beschränkt sie den Erwerb der türkischen Familien und dadurch diese selbst. Sie verlieren ein grosses Einkommen, wenn sie das Recht der örtlichen Verwaltung und Besteuerung nicht mehr kaufen, sondern die Abgaben festgestellt werden; sie verlieren alle Zahlungen, wozu die Aushebung der Dienstmannschaft Gelegenheit gab, wenn dieselben nach gesetzlicher und überwachter Bestimmung erfolgt, sie verlieren die willkürlich verhängten Bußgelder, wenn nur die Richter in öffentlich gehegtem Gerichte Strafen erkennen dürfen, sie verlieren endlich an ihrem Grundeinkommen, wenn auch Nichttürken Grundeigenthum erwerben dürfen, wenn dieselben ihre Pachtungen von den Türken aufgeben und das überall vorhandene wüste Land urbar machen, ohne davon andere als öffentliche Abgaben zu entrichten. Der Hauptverlust der Türken ist der Hauptgewinn für die Nichttürken. Jene verlieren die Steuerfreiheit und alle Vorzüge des herrschenden Standes, und ihre Vermögensumstände werden noch schlechter als sie schon sind. Letztere dagegen kommen aus der Verachtung, dem Ungemach und den Unkosten beherrschter Stände zur Rechtsgleichheit, sie brauchen ihr Vermögen nicht mehr zu verheimlichen, die türkische Mitbewerbung in keinerlei Handel und Wandel mehr zu scheuen, und ihre türkischen Schuldner nicht mehr zu schonen, sondern können die Güter derselben zum Zwangsverkauf und dadurch an sich bringen, wenn der Hattischerif seine Vollziehung erhält; und daran ist nicht zu zweifeln.

Es ist einleuchtend, daß dieser Hattischerif nicht ein türkisches sondern ein europäisches Werk sey, obgleich er von türkischen Geschäftsmännern aufgenommen, berathen und beschlossen ward;*) daß ferner der Divan unter den Waffen der europäischen Mächte ihnen zu Willen seyn muß, und daß der Hattischerif mittelbar immer noch grössere Vortheile für den europäischen Handel anweist, als ihm in Griechenland durch Vertreibung der Türken und verbesserte Landwirthschaft geworden ist. Es fragt sich nicht, ob der Divan das griechische Beispiel bedacht und die Zeit berechnet hat, die es kosten würde, die Landwehr und das Nothwendigste, was noch ganz fehlt: gute Offiziere zu bilden, überhaupt das Heerwesen und die Hauptstadt in solchem Stande zu haben, daß sich der Sultan dem Lager und das Reich dem Kriegsglück anvertrauen ließe? — sondern es fragt sich nur noch: ob und wie der Hattischerif vollzogen werden wird? Er muß den sämmtlichen Behörden im Reiche amtlich bekannt gemacht werden. Der Divan hat früher manches Zugeständniß gemacht, das in Ermangelung der amtlichen Bekanntmachung unerfüllt blieb, und es ist auch wohl das in der Stille verhindert, was feierlich verheissen worden. Das kennen die Gesandten, und bedingen in dazu irgend geeigneten Fällen die amtliche Mittheilung an die Behörden; der Hattischerif ist als heiliges, auch dem anwesenden Sultan verbindendes Gesetz den Behörden in öffentlicher Versammlung vor den Gesandten feierlich bekannt gemacht, er ist von großem Interesse für ihre Staaten, in diesem Interesse muß seine Handhabung von ihnen befördert werden, und sie erfahren, wie es damit steht, wenigstens so früh und so genau, wie die türkischen Minister. In der Hauptstadt hüteten sich die Türken schon bisher, mit den Nichttürken Händel anzufangen, weil sie schwer dafür büßen mussten, wenn ihre Gegner die erlittene Unbill zur Sache der dortigen europäischen Kaufleute machten, die Kaufleute sich bei ihren Gesandten und die Gesandten bei den türkischen Ministern beschwerten; nun verwandelt sich aber die Klage über Handelsstörung in die Klage über die fluchwürdige Verletzung der geheiligten Verfassung, wenn darüber gesandtschaftliche Beschwerde geführt wird, daß wider den Hattischerif Nichttürken willkürlich zu Haft und Buße gebracht und von erkauftem Haus und Hof gesagt werden, und daß sie desshalb ihre Verbindlichkeiten gegen die europäischen Kaufleute nicht erfüllen können. In dem Lande haben die Türken zwar die europäische Einwirkung unmittelbar wenig zu fürchten, und dort treiben sie es nach ihrer alten Gewohnheit, aber sie haben die größte Ursache, den Hattischerif nicht zu verletzen, wenn sie sich mit den Ausgewanderten vergleichen, die aus Griechenland zu ihnen geflüchtet sind. Dort wurde den Türken vor der Schlacht von Navarin nur leise Milde gegen die Griechen empfohlen, und nun werden sie in dem Hattischerif der Unrechtfertigkeiten gegen die Nichttürken beschuldigt, und zur Achtung der neuen Rechte derselben verpflichtet; damals hatten die Türken Erfolge, und hofften auf den Sieg in Verbindung mit Ibrahim und der egyptischen Flotte, die ihnen dermalen gegenüber stehen, und sie haben von viel schwächeren europäischen Heeren und Flotten als jetzt in der Nähe der Hauptstadt liegen, Niederlagen erlitten. Wenn ihnen bisher auch die Nichttürken an Zahl und Geschick überlegen, und durch gemeindeweises Zusammenhalten noch stärker waren, so konnten sie doch mit Hülfe von ihren Sippschaften, oder nöthigenfalls der nächsten Besatzung ihr Herrenansehen darüber geltend machen; jetzt wird wenigstens kein Befehlshaber ohne höhere Genehmigung Mannschaft auf das Begehren türkischer Herren wider nichttürkische Gemeinden senden, die sich in ihrem Vornehmen auf den Hattischerif berufen. Wenn diese Gemeinden ihre Wünsche und Hoffnungen auch nur darauf beschränken, den Hattischerif für sich örtlich geltend zu machen, so erlangen sie allein schon durch das Recht auf Grundeigenthum, mehr als den Türken nach ihrem bisherigen Staatsrechte zustand, wonach der Großherr der einzige Grundeigenthümer war. Der türkische Eigenthumsbegriff ist gesetzlich in den europäischen verändert, das Gesetz hat den Eigenthümer, aber nicht das Eigenthum verändert, und die Gemeinden werden natürliche Eigenthümer des Gebietes von Wald und Weide, das sie benutzen, wenn der Sultan davon nicht mehr Eigenthümer ist. Eine Ablösung der Grundherrlichkeit nimmt der Hattischerif nicht in Anspruch, und die türkischen Gutsbesitzer, die auch nur Nutznießer waren, und neben den Gemeinden europäischen Ursprungs ohne eigenen Gemeindeverband bestehen, haben nicht mehr Recht als jene, und mögen sehen mit ihnen in gleichem Verhältniß und guter Nachbarschaft zu bleiben.

Wenn demnach endlich mit einem Male das Eigenthum in der Türkei gesichert ist, so ist der europäische Arbeitsfleiß seines Lohnes in dem herrlichen Lande sicher, und wenn der Ueberfluß seiner kostbaren Ernten gegen europäische Waaren, für die dortigen Bauern ausgetauscht wird, so ist ein weit reicherer Handel auf friedlichem Wege, als auf kriegerischem in Afganistan ge-

*) Als Verfasser des Hattischerifs werden die Herren Tos, Secretär von Reschid Pascha, und Barrachin, Rath bei der türkischen Gesandtschaft in Paris genannt.

wonnen, wo der Sachkenner Burnes den schlechten Handel aus dem schlechten Landvolke erklärt, und es für ziemlich gleichgültig hält, ob die beschränkte Waarenlieferung an den Hof, sich unter die armselige Dienerschaft von vier oder von einem Fürsten vertheile. Die Engländer haben dort zwar einen Schah wieder eingesetzt, sie sehen aber erst den Erfolg ihres Geldgebens, und noch nicht den seines nothwendigen Geldnehmens. Die Verhältnisse in der Türkei werden ihrerseits denen in dem Reiche des Großmoguls so ähnlich, als wenn sie ihnen nachgebildet wären. Der Sultan wird in seiner Würde wie der Großmogul geachtet, und beide sind nicht auf ihrem altväterlichen Waffenthrone, sondern im Harem; die Pforte findet Rath, Vermittlung und Beistand, wie die indischen Staaten, auf oder ohne ihr Verlangen, und sie gewöhnt sich ab, ihren Willen zu haben; die Türken sind, wie ihre Stamm- und Glaubensverwandten in Indien, in dem Ansehen der Gewohnheit und feierlicher Gebräuche, sie haben dazu die Ehren und Aemter des Reichs, und die Last der Einnahmen davon wird ihnen leichter und leichter gemacht. Die türkischen Reichszölle sind zwar von europäischen Kaufleuten nicht in Beschlag genommen, aber niedriger als die niedrigsten Zölle der Heimathslande gestellt, und die Türken verlieren ihre Steuerdienste, wie sie durch Aufhebung der Monopole deren Verwaltung verloren haben, wenn die Gesetzbücher nach europäischer Art wirklich zu Stande kommen, die nach dem Hattischerif eingeführt werden sollen, und ohne europäisch gebildete Geschäftsmänner nicht gehandhabt werden können. Hinge die Wirksamkeit des Hattischerifs in seinen Rechtsbestimmungen von dem Entwerfen und Ausführen von Gesetzbüchern, Steuern, Kriegsdienst und Gerichtswesen ab, so würde sie nicht zur Zeit schon bestehen, sondern vielleicht in Ewigkeit nicht eintreten; sie hängt aber, wie oben erwiesen, davon nicht ab, sie wird vielmehr desto stärker, je schwieriger die Aufgabe der neuen Gesetzbücher ist. Die türkische Besteurung ruhet auf den Nichttürken, nach der Lehre des Korans, der von den Gläubigen Kriegsdienste und von den Ungläubigen den Zehnten fordert, welchen die Kopfsteuer zugleich ersetzt und vermehrt. Der Hattischerif macht dagegen die Steuergleichheit zum Gesetz, und von der erklärten Steuerpflicht der Türken bis zu ihrer Steuerzahlung, von der noch zu erwartenden Berathung, Vertheilung und Ausschreibung bis zur Beitreibung ihrer Abgaben ist zwar weit hin, aber das Recht der Nichttürken ist gleich klar und ausführbar, daß sie wenigstens nicht mehr als bisher zu zahlen haben, während die Türken noch steuerfrei, und begreiflich in der Wahl nicht eilig sind, zu der Steuergleichheit entweder durch die Uebernahme des üblichen Zehntens und Kopfgeldes, oder durch Annahme der europäischen Grund- und Verbrauchssteuern zu gelangen. Jener Steuerfuß macht sie durch das schimpfliche Kopfgeld in ihren Augen mit dem gemeinsten Rajah gemein, läßt ihnen aber die Steuerverwaltung, und erlaubt ihnen die Vorausberechnung der Ausgabe, der europäische Steuerfuß bringt sie dagegen aus den Steuerstellen, und in eine ungewisse aber immer schwerere Steuerlast. Alles dieses gestattet wieder den Schluß, daß sie sich zu der Steuergleichheit nicht verstanden hätten, wenn sie dazu nicht gezwungen wären. Aber noch mehr; der Reichsschatz ist nicht in den Umständen, auf große Einnahmen zu verzichten, und die Einziehung der Güter von so oder anders Verurtheilten gewährte große Einnahmen, und auch darauf ist durch den Hattischerif verzichtet. Soll daraus keine Lücke in den Reichseinnahmen entstehen, so muß sie durch erhöhte Steuerzahlungen gedeckt werden, und sie wird kraft der Steuergleichheit noch reichlicher nach dem europäischen als nach dem türkischen Fuße gedeckt, die Abgaben sind ergiebiger und höher, und als neue vermeiden sie den Anschein von Erhöhung der alten. Die künstliche Hinleitung geht noch weiter. Die Beamten sind zum Theil, und sollen insgesammt auf festen Gehalt gesetzt werden; sie sind nun wesentlich dabei betheiligt, daß es dazu nicht an Gelde fehle, und daß dazu der europäische Steuerfuß eingeführt, oder wenigstens eine vorläufige Besteurung der Türken vorgenommen werde. Die Beamten werden zu ihrer Gehaltzahlung schon einen genehmen Steuerweg einstweilen finden.

Ueber das Kriegswesen ist der Hattischerif zurückhaltender. Englische Einrichtungen haben dabei nicht vorgeschwebt, es scheinen vielmehr widerstreitende Meinungen veranlaßt zu haben, daß Grundsatz und Mittel zu den Verbesserungen nicht gleich festgestellt werden, daß die Nothwendigkeit einer bestimmten Dienstzeit anerkannt, und die Dienstzeit doch ins Unbestimmte auf die Wahl von vier oder fünf Jahren hinausgeschoben wird. Bleibt sonach das Kriegswesen vorläufig in seinen Mißbräuchen, so sind dagegen die heimlichen Hinrichtungen auf der Stelle abgeschafft, mit denen die türkischen Gerichte nichts zu thun haben, denn diese waren, so gut wie die englischen, von Altersher öffentlich. Die heimlichen Verurtheilungen gehen von dem Sultan entweder unmittelbar oder doch mittelbar aus; der Sultan schwört sie nun ab, und die türkischen Beamten haben weder die seidene Schnur, noch die Einziehung ihrer Güter zu befürchten, desto mehr aber vielleicht die Verdrängung aus ihren Aemtern durch Griechen und Juden.

Es ist endlich auch nach europäischem Zuschnitt, daß den Ministern Verwaltungsräthe zugeordnet, und die Verhältnisse der Staatsdiener gesetzlich bestimmt werden sollen. Der Hattischerif macht die Türkei aus einem asiatischen zu einem europäischen Staate, wenn er auch nur so weit vollzogen wird, als er klar und bestimmt gebietet, als er die Nichttürken zu Rechten ermächtigt, während die europäischen Flotten und Heere in der Nähe der Hauptstadt bleiben, und als er sich der Beamten mittelst großer Vergünstigungen versichert, die sie nur durch seine Vollziehung, und die alten im Wetteifer mit den fähigsten Dienstbewerbern, erlangen können. Die Bevölkerung, selbst die Türken, wenn sie auch Steuern wirklich zahlen, kommen in eine glückliche Lage in Vergleich mit den Syriern, bei denen Ibrahim aus dem Sieger der Besiegte würde, wenn sie auch eine solche Gabe, wie der Hattischerif ist, erbitten und erwirken. Der Hauptbestand der Bevölkerung in der europäischen Türkei ist europäischen Ursprungs, ihr Geist erhält nun Luft und festen Grund, seine Gestaltungen in Haus und Hof, Feld und Stadt zu machen, und mit dem europäischen Verkehr kräftig zu verbinden. Es wird mit Hülfe der Türken die türkische Verwahrlosung fortgeschafft, und das gekrümmte Gliederwerk grade gebogen, wie dergleichen schon vormals, und anders in Böhmen, anders in Ungarn gelungen ist. Es geschieht in der Ruhe des Winters; und der Hattischerif thut es freilich nicht, sondern das was zu ihm treibt, und zu den Verzichtleistungen in ihm zwingt, und zu seiner Vollziehung über Mittel gebietet, die an keinen Widerstand, aber desto mehr daran denken lassen, daß der Tag nicht vor dem Abend zu loben sey.

Schweden.

Oeffentliche Blätter theilten neuerlich — wie sich von selber versteht, mit freisinniger Mißbilligung — Stellen aus einem Gutachten mit, was der, auch unter uns als Dichter rühmlich bekannte Bischof Tegnér mit seinem Consistorium über die zur Sprache gebrachte allgemeine Einrichtung von Volksschulen in Schweden abgegeben hat. Wir bedauern sehr, daß uns das Ganze nicht vorliegt, da es, völlig abgesehen von dem Gegenstande an sich, ein Beitrag zur Schilderung schwedischer Zustände seyn würde, dessen großes Interesse nicht zu verkennen, und dessen Zuverlässigkeit nicht in Zweifel zu stellen ist; denn wenn auch keine Rücksicht darauf genommen werden dürfte, daß hier in der persönlichen Stellung eine bedeutende Garantie liegt, so werden ja die unten folgenden Angaben über die politische Mania der unteren Stände in Schweden, auch auf anderen Wegen, ja von ganz entgegengesetzter Seite her bestätigt. Man erinnere sich nur der vom deutschen Courier gefeierten, politischen Köchin zu Stockholm. *)

Das uns zugängliche Fragment jenes Gutachtens nun, lautet wie folgt: „Das Consistorium glaubt, daß

*) S. S. 252. des Jahrganges 1838 d. Bl.

die Bildung der arbeitenden Classen wesentlich religiös seyn muß. Jede andere Kenntniß wird nicht allein als entbehrlich, sondern oft als mehr schädlich angesehen. Halbe Bildung macht den Bauer zum Zeitungsleser, Bauernadvokaten u. s. w., das Schlimmste was ein Bauer werden kann. Bei den Reichstagen, die, wenn sie auch keinen politischen, so doch einen großen pädagogischen Mißgriff bilden, wirft vom Anfang an diese Halbbildung den Bauer in die Reihen der Frondeurs und Mißvergnügten. Es ist traurig zu sehen, wie dieser Wechselunterricht der Reichstage den schwedischen Bauer verändert hat, der in besseren Tagen, in den Tagen seines Ruhmes, es als seine Bestimmung und Ehre betrachtete, Gott und den König zu lieben und zu ehren. Das Abendblatt ist seine Bibel, und politisiren seine liebste Beschäftigung. Für sein eignes Fach hat er alle Lust verloren, und geht er zu demselben zurück, so geschieht es, um über dessen drückende Lasten zu declamiren. Von den Rechten der Menschen, von constitutioneller Freiheit, von dem gehörigen Gleichgewichte der Staatsgewalten hat er allerlei eitles Geschwätz aus den Zeitungen und von den Zeitungsschreibern aufgeschnappt, welche seine von ihm ernährten Patrone sind. Keine Seuche ist so ansteckend, als die demokratische, und die Daheimgebliebenen lauschen mit Wohlgefallen den liberalen Declamationen des Hochaufgeklärten. So wird nach und nach der Stand demoralisirt, welcher den Kern des Landes ausmachen sollte. Durch neue und erweiterte Volksschulen die ganze arbeitende Classe jetzt zu solchen constitutionellen reichsmännischen Strohmännern zu erziehen und zu bilden, scheint die Meinung mit den sonderbaren Ansprüchen auf Volksschulen zu seyn, welche die Gründer des jungen Schwedens überall machen. Das Consistorium beklagt jede Gesellschaft, deren Mitglieder von Jugend auf in solchem Geiste erzogen worden, und die Mittel haben, ihn zu behaupten."

Wenden wir unsere Blicke heimwärts und fragen: wie es in jener Beziehung bei uns stehe? so kann die Antwort unbedenklich lauten: besser, obwohl während der Blüthenzeit des freisinnigen Wesens, von 1830 bis 1833, in einzelnen Landstrichen des westlichen und südwestlichen Deutschlands starke Schritte nach der Cultur-Höhe des scandinavischen Bauers geschahen. Die Ungunst der politischen Witterung, in Gemeinschaft mit einigen andern Umständen hat diese Hoffnungsblüthe des Liberalismus nicht zur Frucht gedeihen lassen, darf man dagegen aufmerksamen Beobachtern glauben, so zeigen sich unter jenem Stande Symtome eines andern Uebels, welches zwar der Natur der Sache gemäs, niemals sehr verbreitet seyn kann, darum aber nicht weniger bedauerlich erscheint. Man will nämlich bemerkt haben, daß bäuerliche Mitglieder mehr als einer deutschen Stände-Versammlung auf die Ansicht gekommen sind, die Tagegelder seyen, zumal bei langen Landtagen, eine keineswegs unerhebliche Sache, wegen deren es schon der Mühe lohne, aufzuschauen und Rücksichten zu nehmen. Nach denselben Beobachtern bestehen diese Rücksichten vorzugsweise in der Abstimmung, und sie behaupten, daß selbe regelmäßig zu Gunsten der liberalen Schreier ausfalle, insofern diese — wie in einigen Ländern der Fall, — durch Advokaten und andere Geistesverwandte auf die bäuerlichen Wahlen Einfluß gewonnen haben. Wohlverstanden, daß ihre Schützlinge nicht etwa nothwendig von freisinnigen Theorien durchdrungen und erleuchtet seyn müßen, — man fordert nicht ihre Meinung, sondern nur ihre Stimme, welche genau so viel gilt, wie des Unterrichtetsten und Besten.

Da wir auch viele Leser in Ländern zählen, denen eine neumodige Constitution infligirt worden ist, so möge Jeder in seinem Kreise zusehen, ob jene Bemerkung vielleicht einigen Grund habe.

Literatur.

Beitrag zur Belehrung meiner Mitbürger und Landesleute üb. die hannoversche Verfassungsangelegenheit. Leipz. 1839.

Ohne Zweifel ist der Hannoversche Liberalismus einsichtig genug um nachgerade begriffen zu haben, daß sein bisheriges Benehmen in Bezug auf die Wahlen und die Stände-Versammlung selbst unzweckmäßig gewesen, — dieß vorausgesetzt, könnten die fast gleichzeitigen Petitionen mehrerer Städte um Auflösung und Anordnung neuer Wahlen, für einen Versuch gelten, einzulenken und sich des Terrains zu bemächtigen, auf welchem allein etwas Wesentliches auszurichten ist. So ist die Angelegenheit wohl auch von der Regierung betrachtet worden, ließ sie sich aber verführen, neue allgemeine Wahlen anzuordnen, so mußte die Opposition nothwendig im Voraus die große Masse bearbeiten, und für das Staatsgrundgesetz von 1833 eine Theilnahme erzeugen, wie sie vermuthlich niemals allgemein existirte, gewiß aber dermalen nicht vorhanden ist.

Vielleicht hatte die vorliegende Schrift die Bestimmung, dazu mitzuwirken, und man mag zugeben, daß sie auf Halb- und Viertheils-Gebildete einen nicht unbedeutenden Eindruck machen könne. Jedenfalls führt sie den Beweis, daß die deutsche Freisinnigkeit bei der französischen nicht erfolglos in die Schule gegangen ist, und die dortigen Muster nicht ohne Nutzen studirt hat; denn wenn wir das einheimische Produkt auch noch nicht mit Paul Couriers Proclamation (Siehe S. 174 des gegenwärtigen Jahrganges d. Bl.) vergleichen dürfen, so enthält es doch bereits ein Maß von Perfidie, wie in Deutschland bisher selten vorgekommen.

Daß die wiederholten Ausdrücke von Ehrfurcht und Liebe für den Landesherrn nur widrige Heuchelei, nur eine vom Vfr. für nothwendig erachtete Lüge seyen, ergiebt sich deutlich genug, wenn wir sehen, wie er die Versicherung daran hängt: nicht im eignen Interesse und nicht aus eigner Ansicht habe der Monarch die Constitution von 1833 für aufgehoben erklärt, sondern auf Antrieb einer gewissen Partei. In welchem Grade dieß unwahr sey, darüber kann bei allen Unterrichteten keine Verschiedenheit der Meinung stattfinden, ja wir sind zu glauben versucht, daß diese Lüge selbst bei Denen wenig Eingang finden dürfte, auf deren geringe Personen- und Sachkenntniß sie berechnet ist. — Jene Partei nun, deren Inspirationen den Monarchen bestimmen, ist natürlich Niemand anderes als eine Fraktion des Adels, welche die Hoffnung hegt, nach Beseitigung des Staatsgrundgesetzes, die in Folge desselben erlassenen Ablösungsgesetze rückgängig zu machen, die noch zu erwartenden über die Gemeine-Verbände und Exemtions-Aufhebungen im Keime zu ersticken. Offenbar waltet bei dieser Insinuation der Zweck vor, den äusserst schwach glimmenden Constitutions-Eifer der Landbewohner etwas anzufachen und wo möglich auf gleiche Höhe mit dem ungleich lebendigeren der Städter zu bringen, welche freilich in jeder Hinsicht leichter zu bearbeiten und zu verführen sind. Uebrigens hegen wir die innige Ueberzeugung, daß der Verfasser eben so gut als wir weiß, die Angabe sey unwahr, und die Ausführung jenes Planes — den entschiedensten Willen dazu vorausgesetzt — unmöglich. Daß Grundbesitzer, deren Rechte und Vermögen durch jene humanen Gesetze beeinträchtigt wurden, den erlittenen Verlust beklagen, sollte ihnen sogar der Liberalismus gestatten, um so eher, da zwischen solcher Klage und dem Zurückschrauben des ganzen ungeheuren Räderwerks eine so breite wie tiefe Kluft liegt.

Die hier herausgehobenen Punkte sind diejenigen, worin der Vfr. als selbstschaffend erscheint, und durch welche vorzugsweise er das Anerkenntniß verdient hat, was wir seinem Produkte gewidmet; die Behandlung der anderweit bei der Angelegenheit zur Sprache kommenden Fragen bringt nichts Neues, sondern liefert die gewöhnlichen Argumente, dem Auffassungsvermögen der gewünschten Leser angepaßt und in möglichst biederherziger Sprache vorgetragen.

Redacteur: Hofrath und Professor Stein. Buchdrucker: J. J. Starke.

Berliner politisches Wochenblatt.

Nous ne voulons pas la contrerévolution,
mais le contraire de la révolution.

Von diesem Blatte erscheinen wöchentlich 1, 1½, bis 2 Bogen. Es wird durch alle Postämter und Buchhandlungen Deutschlands bezogen; die letztern belieben sich an Herrn **F. Dümmler** in Berlin zu wenden. Der vierteljährige Pränumerationspreis beträgt 1 Rthlr. 10 Sgr.

№ 52. Berlin, den 28ten Dezember. **1839.**

Bericht über die neuesten Zeitereignisse. — XXIII. Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen.

Bericht über die neuesten Zeitereignisse.

Berlin, den 26. Dezember 1839.

Großbritannien. Nicht mit Unrecht betrachtet man die abermalige Sendung eines russischen Diplomaten, der schon früher in besonderer Mission nach London kam, als ein bedeutungsvolles Ereigniß, doch dürften demselben Eröffnungen vorausgegangen seyn, geeignet die Wege zu ebenen. — Das Parlament ist zum 16. Januar k. J. einberufen, und von conservativer Seite wird versichert, daß es Sir Robert Peel in den ersten Sitzungen gelingen werde, eine neue Ordnung der Dinge herbei zu führen; wohin auch unsere desfallsigen Wünsche sich wenden mögen, ein bescheidner Zweifel scheint zulässig, und selbst im günstigsten Falle kann die Frage aufkommen, ob unter den gegebenen Umständen eine sogenannte conservative Verwaltung etwas Anderes zu seyn vermöge, als das mindere Uebel?

Spanien. Man kann den Feldzug in Aragon als völlig beendet betrachten, indem Espartero nicht einmal daran denkt, die im Rücken der Armee oder zwischen ihren Cantonirungen gelegene kleinen Forts der Royalisten ernstlich anzugreifen. Wie wenig die Barbarei gegen die Bewohner des Kriegsschauplatzes nachgelassen habe, ergiebt sich aus der Anordnung, daß in jedem Dorfe, welches die Annäherung der Carlisten nicht anzeigt, der Pfarrer, oder in Ermangelung dessen der Alkade, und wenn beide nicht zu haben sind, derjenige Einwohner den das Loos trifft, sofort erschossen werden soll.

Frankreich. Das ablaufende Jahr läßt die Regierung nach Innen und Aussen in einer Lage, welche kaum zu den günstigen gezählt werden darf. — Noch hat das eigentliche Process-Verfahren des Pairshofes gegen die zweite Lieferung von Mai-Aufrührern nicht begonnen, und schon zittert man wieder vor einer buonapartistischen Verschwörung zu Gunsten des Helden von Strasburg, und verleiht dadurch diesem sonderbaren Prätendenten eine Wichtigkeit, die er an sich betrachtet, schwerlich besitzt. Andrerseits erzeugte das unerwartete Erscheinen des Herzogs von Bourdeaux zu Rom (dessen besonders zu erwähnen wir uns erst hierdurch veranlasst finden) und die ihm daselbst bewilligte Audienz, eine peinliche Aufregung der Machthaber, deren Intensität und Umfang, nach den desfallsigen Artikeln wohldenkender Blätter zu schließen, bedeutend seyn muß. Manches, was hierbei bemerkt werden könnte, bleibe ungesagt, wenn aber ein Gouvernement nach mehr als neunjährigem Bestehen, und im vollen Besitze aller der Mittel, welche die höchstgetriebene Centralisation darbietet, noch solchen Appreheusionen zugänglich ist, so wird die obige Aeusserung in Bezug auf die inneren Verhältniße vielleicht gerechtfertigt erscheinen.

Unter den äusseren ist hier zunächst und vorzugsweise die bedeutsame orientalische Frage zu nennen. Für den Uneingeweihten ruht zwar noch ein Schleier über deren neuester Wendung, doch schimmert soviel mit einiger Bestimmtheit hindurch, daß der plötzliche Anlauf der französischen Politik, für welchen die dortigen Zeitblätter so hochgehende Phrasen hatten, gewissermaßen ins Stocken gerathen ist, und Herr von Pontois genöthigt seyn dürfte, schnell in eine andere Tonart über zu gehen, wenn er nicht gänzlich isolirt den Repräsentanten der übrigen Mächte gegenüber stehen will. Diese neue Phase der Angelegenheit beruht jedenfalls auf einer Verständigung der Cabinette von St. Petersburg und St. James, an welcher kaum zu zweifeln ist, wenn auch die Angaben über deren Natur und Umfang noch nicht so zuverlässig erscheinen, um sie zu wiederholen. Ist es gegründet, daß die russische Regierung, auf traktatenmäßige Rechte verzichtend, für besondere Fälle dem Erscheinen der übrigen Flotten unter den Mauern von Konstantinopel zugestimmt hat, so werden wir dieß zunächst wohl durch die französische Thronrede erfahren, indem bei drückendem Mangel an glänzenden und erfreulichen Mittheilungen, dieser Umstand vom Gouvernement wahrscheinlich als ein vortheilhaftes Ergebniß seiner diplomatischen Thätigkeit geltend gemacht werden dürfte. Allein in der Wirklichkeit verhält sich die Sache höchst wahrscheinlich ganz anders.

Das nördliche Afrika zählt unter den bisher angeführten Unannehmlichkeiten noch nicht mit, indem es ein eignes und fürwahr nicht unerhebliches Capitel ausmacht. Die von der Regierung veröffentlichten Nachrichten bis zum 13. d. M. reichend, verkündigen, daß bis dahin kein weiteres Gefecht von Bedeutung vorgefallen sey, auf anderm Wege ist aber bekannt geworden, daß alle vorgeschobenen Punkte geräumt, und die Truppen in der Nähe von Algier concentrirt sind, wo man alle nöthigen Anstalten gegen einen Aufstand der Eingebornen traf. Ueber die bisherige Stärke der dortigen Armee finden sich folgende Angaben: sie wurde amtlich zu acht und vierzigtausend Mann angenommen, betrug aber wenig über dreißigtausend Mann, weil seit einigen Jahren der Abgang an Todten nicht ersetzt worden war; nach Abzug der Kranken sind daher kaum fünf und zwanzigtausend Combattanten verwendbar, und wenn die Streitmacht wirklich für die nächsten Jahre auf sechzigtausend Mann gebracht werden muß, wie das Journal des Debats verkündet, so ergiebt sich, daß unter dem Namen Verstärkung eine größere Armee abzuschicken ist, als diejenige, womit Marschall Bourmont das Land eroberte.

Wie dem immer seyn möge, die Colonisirung ist sicherlich für lange Zeit, wo nicht für immer gelähmt, denn alle über die Ebene von Metijah verbreiteten Gehöfte sind in die Gewalt des Feindes gefallen und verwüstet. Nachdem diese sparsamen Früchte einer neunjährigen Thätigkeit zerstört sind, würde ein ziemlich seltener Muth dazu gehören, sich wiederum dort anzubauen, oder gar dahin einzuwandern.

XXIII. Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen.

Die im Anhange mitgetheilten Uebersichten sind dem ministeriellen Rechenschaftsberichte entnommen, welcher bei dem jetzigen Landtage des Königreichs Sachsen (dem dritten seit Annahme der constitutionellen Verfassung) den Ständen vorgelegt, und in die gedruckten „Landtagsacten vom Jahre 1839" aufgenommen worden ist. Die Veröffentlichung desselben giebt uns Gelegenheit, einen tiefern Blick in das Innere eines Staatshaushalts zu thun, und dadurch den Staat im Allgemeinen, so wie er in der Wirklichkeit besteht, noch anschaulicher zu machen. Es gilt, jenes an und für sich todte Zifferwerk für den denkenden Leser dieser Blätter in Geist und Leben zu verwandeln.

Noch dürfte von keiner Regierung der gesammte Staatshaushalt so vollständig und befriedigend dargelegt worden seyn, als solches in Sachsen durch jenen Rechenschaftsbericht geschehen. Befriedigend und den kühnsten Erwartungen entsprechend ist derselbe in Hinsicht der damit nachgewiesenen Ergebniße der Finanz-Verwaltung; vollständig und befriedigend halten wir ihn

aber zunächst in Hinsicht der uns wissenschaftlich weit wichtigeren Form der Darstellung. Zu Entfernung aller Täuschung sind demselben ausser den beiden Uebersichten A und B noch beigefügt:

unter C eine Berechnung des mobilen Staatsvermögens im Betrage von 14,393,058 Thalern zu Anfang der Periode, wovon im Laufe derselben 3,597,183 Thlr. mit zur nachbemerkten Schuldentilgung verwendet sind, und dadurch sothanes Vermögen bis auf 10,795,875 Thlr. herabgesetzt worden ist. Durch die Bezeichnung dieses Vermögens als das vorhandene Betriebscapital der Finanzverwaltung und als ein mobiles Vermögen ist offenbar darauf hingedeutet, nicht nur, daß bei der Beurtheilung der Staatswirthschaft, wie bei jeder andern Wirthschaft, das ihr zu Grunde liegende Vermögen hauptsächlich in's Auge zu fassen sey, sondern auch, daß der Staat noch ein anderes, und zwar ein immobiles Vermögen besitze, welches die Quelle der Staatseinkünfte ist, wie sich weiter unten näher darthun wird. — Ferner ist jenem Rechenschaftsberichte beigefügt:

unter D eine Nachweisung der sämmtlichen Staatsschulden im Betrage von 21,476,102 Thlr. zu Anfang der Periode, worauf im Laufe derselben 6,043,495 Thlr. zur Tilgung gelangten, so daß mit Schluß des Jahres 1836 nur noch 15,432,607 Thlr. verblieben, und zwar mit Einschluß des Papiergeldes, der sogen. Cassenbillets, welche demnach (sehr richtig) nicht als coursirendes wirkliches Geld, sondern als ausgegebene Anweisungen auf die Staatskassen betrachtet werden; und endlich

unter E eine summarische Cassenübersicht, welche ausser den Einkünften und dem Aufwande der Centralkassen (laut Uebersicht A) zugleich die Cassenbestände, die Schuldenabzahlung und andere Einnahmen und Ausgaben umfaßt. Wir finden also hier einen Unterschied gemacht zwischen Einnahmen und Einkünften, so wie zwischen Ausgaben und Aufwand.

Wie in jeder bürgerlichen, finden nämlich auch in der Staatswirthschaft eine Menge Einnahmen und Ausgaben statt, welche den Einkünften und dem Aufwande des Staats nicht beizuzählen sind. Der Kaufmann würde sich gewaltig täuschen, wenn er seine tägliche Losung aus dem Verkaufe der Waaren, bloß darum, weil sie in seine Casse fließt, für sein Einkommen, d. h. für Einkünfte oder Gewinn halten wollte. Eben so der Capitalist, der ein eingezogenes Capital für ein verstärktes Einkommen, oder gegentheils, ein ausgeliehenes Capital, oder eine Zahlung für erkaufte Staatspapiere, als einen vermehrten Aufwand betrachten wollte. — Auch in den Staatscassen fließt neben den Einkünften, von welchen der Aufwand zu bestreiten ist, nicht nur das schon vorhandene Staatsvermögen mit ab und zu, sondern es finden auch andere Einnahmen und Ausgaben statt, welche weder diesem Vermögen, noch jenen Einkünften und dem zu bestreitenden Aufwande angehören.

Es ist darum höchst irrig, wenn man glaubt, es bedürfe zu einer vollständigen Uebersicht des Staatshaushalts weiter nichts, als einer einfachen Angabe aller Einnahmen und Ausgaben, alle Einahmen der Staatskassen seyen Staatseinkünfte, und alle Ausgaben Aufwand, die Differenz zwischen beiden aber sey entweder ein Ueberschuß oder ein Deficit der Einkünfte. Auf solche Weise würde man in dem vorliegenden Falle zu dem falschen Schlusse kommen, daß der sächsische Staat in den drei Jahren 1834—1836 zu Bestreitung des Staatsaufwands 3,610,633 Thlr. mehr bedurft habe, als die Einkünfte betrugen, denn der Bestand an Baarschaften und andern Effecten ist von 9,893,473 Thlr. bis auf 6,282,840 herabgesunken. Und gleichwohl ist auf doppeltem Wege überzeugend nachgewiesen, daß die Einkünfte vielmehr den Aufwand um 2,446,313 Thlr. überstiegen haben. Dieser Nachweis ist nämlich gegeben, einmal durch die Aufstellung und Vergleichung der von andern Einnahmen und Ausgaben gehörig geschiedenen Summen der Einkünfte und des Aufwands, und ferner durch die Vergleichung der Summen des zu Anfange und am Schlusse der Periode vorhanden gewesenen Vermögens. Dadurch aber ist die Garantie der Richtigkeit in die Berechnung selbst gelegt, so daß in dieser Hinsicht die Stände ohne Weiteres Beruhigung fassen können.

So vielfältig auch sowohl im Staats- als auch im bürgerlichen Leben jener Unterschied zwischen Einnahmen und Einkünften, zwischen Ausgaben und Aufwand sich geltend macht, und so wichtig auch dessen Beachtung im Rechnungswesen ist, so haben doch in der Regel nur Wenige einen klaren und deutlichen Begriff davon. Wir können darüber folgenden Aufschluß geben. Einnahmen und Ausgaben (das genus) sind alle Zahlungen; sie zerfallen aber in zwei Arten (species). Die erste Art derselben sind Einkünfte und Aufwand, d. h. Zahlungen, welche das vorhandene Vermögen des Empfängers und resp. des Zahlenden in quanto verändern. Den Einkünften gehört aller Gewinn an, dem Aufwande aller Verlust, auch wenn keine Zahlung stattfindet, wie z. B. beim Abbrennen eines Gebäudes. Die zweite Art der Zahlungen hingegen sind diejenigen, welche das vorhandene Vermögen nicht in quanto, sondern nur in quali verändern, also den Empfänger nicht reicher, und den Zahlenden nicht ärmer machen, als er zuvor war. Durch die Abzahlung einer Schuld z. B. wird der Zahlende nicht ärmer und der Empfänger nicht reicher, obschon jener seinen Geldvorrath vermindert und dieser den seinigen verstärkt. Der Empfänger verwandelt dadurch nur einen Theil seines Vermögens, nämlich die Forderung an den Schuldner, in baares Geld. Der Zahlende hingegen vermindert nicht bloß seine Baarschaft, seine Activen, sondern um denselben Betrag auch seine Passiven. Eines hebt das Andere auf, und es findet darum bloß eine Veränderung des Vermögens in quali statt.

Wie häufig aber hierunter gefehlt, und namentlich die Staatswirthschaft falsch beurtheilt wird, das beweisen unter andern die Budgets der allermeisten Staaten, durch welche das Verhältniß des Staatsaufwands zu den Staatseinkünften dargestellt werden soll, und in denen gleichwohl jene beiden Arten von Zahlungen mit einander vermischt werden. Wenigstens finden wir darin die zur Schuldentilgung bestimmten Summen mit aufgenommen und dem Aufwande beigezählt. Ganz irrig hält man die, auf solche Weise zwischen Einnahme und Ausgabe gefundene Differenz für einen Ueberschuß und resp. für ein Deficit der Einkünfte. Sie bezeichnet weder dies, noch den verbleibenden Cassenbestand, noch sonst etwas Wesentliches, sie ist bloß das Ergebniß einer falsch angelegten Berechnung. Selbst von der Kgl. Sächsischen Regierung, welche jenen Unterschied im Rechenschaftsberichte sehr richtig beachtet hat, ist auf ausdrücklichen Antrag der Stände die zur Schuldentilgung bestimmte Summe in das Budget mit aufgenommen, um der Meinung zuvorzukommen, als sey die Staatsschuld nicht gehörig fundirt. — Wir sollten aber meinen, der triftigste Beweis dieser Fundirung sey der veröffentlichte Rechenschaftsbericht, da nach Inhalt desselben die Einkünfte einen so beträchtlichen Ueberschuß zu Abzahlung der Staatsschuld gewähren, daß diese (wenn es die Regierung sonst rathsam findet) bis zum Jahre 1847 völlig getilgt werden kann, ohne die oben erwähnten zehn Millionen mobiles Activvermögen dazu mit zu verwenden. Was man so oft von den nordamerikanischen Freistaaten gefabelt und uns als Muster vorgehalten hat, die nahe Aussicht auf gänzliche Befreiung von aller Schuldenlast, dessen kann sich jetzt in Deutschland ein Staat rühmen, der seit dem Jahre 1763 lange Zeit und mit Recht für denjenigen galt, welcher verhältnißmäßig am meisten mit Schulden belastet sey.

Die den Einkünften des Königreichs Sachsen, besage jener Extracte, gegebene Eintheilung ist hinreichend, um klar und deutlich darzuthun, daß der Staatsbedarf nicht, wie man gewöhnlich voraussetzt und gern das Volk glauben macht, nur durch Steuern und Abgaben aufgebracht wird, sondern daß ihm auch, und zwar zunächst, die Nutzungen eines vorhandenen und sehr bedeutenden Grundeigenthums, so wie die Nutzungen der fürstlichen Regalien und eines werbenden, nicht minder bedeutenden Capitalvermögens gewidmet sind. Zeitgemäßer — nach dem, was man im constitutionellen Leben zeitgemäß nennt, — zeitgemäßer schwerlich, aber

zweckmäßiger, logischer und der Wahrheit entsprechender dürfte jedoch folgende Eintheilung jener Einkünfte seyn:

A. Nutzungen des dem Fürsten angehörigen Grundeigenthums;

B. Nutzungen der lehns- und gutsherrlichen Gerechtsame des Fürsten;

C. Nutzungen der landesherrlichen Regalien und des darin werbend angelegten, fürstlichen Capitalvermögens, und

D. Nutzungen des landesherrlichen Besteuerungsrechts.

Unter diese Titel lassen sich, wie das Detail des uns vorliegenden Rechenschaftsberichts beweiset, sämmtliche Staatseinkünfte bringen, und es sind zuverlässig die einzig wahren Rechtstitel, auf denen die Einkünfte des Staats beruhen. Nicht bloß der Sächsische Staatshaushalt, auch die Budgets aller andern Staaten bestätigen solches. Denn alle diese sogenannten Staatseinkünfte hat der Fürst, oder gleichviel, hat die Regierung im Namen und in Vollmacht des Fürsten, den Zahlenden durch Dienste und Gegenleistungen abzugewinnen, also auf dieselbe Weise, wie jeder Privatmann sich sein Einkommen und seinen Lebensbedarf rechtlich erwirbt. Wenn ein Unterschied zwischen beiden besteht, so ist es bloß der, daß der Privatmann in der Regel seine Einkünfte für seine individuellen Zwecke verwendet, der Fürst hingegen sie hauptsächlich den Zwecken des Staats oder dem öffentlichen Wohle widmet. Doch nein, denn Staatswohl und Volkswohl sind auch nur individuelle Zwecke des Fürsten.

Fasse man die Forsten, das Bergwesen, die Hütten, die Fabriken, die Münze, die Posten, die Flössen, den Salzdebit oder jeden andern Zweig der Finanzverwaltung in's Auge; immer sind es Dienste, oder Waaren, oder andere Gegenleistungen des Staats, durch welche das Einkommen gewonnen wird. Allerdings ist es das Volk, welchem solches abgewonnen wird, aber jeder Einzelne im Volke hat bereits, indem er zahlt, volle Entschädigung in den dafür empfangenden Diensten und Gegenleistungen; er zahlt freiwillig um seines eignen Vortheils willen, nicht aber um dem Staate ein Opfer zu bringen; er vergilt nur durch Zahlung, was er empfängt, und hat daher wegen solcher Zahlung auch keinen rechtlichen Anspruch weiter zu machen. Eben so wenig hat aber auch die Gesammtheit aller Einzelnen, das Volk, ein Recht, sich zum Herrn und Eigenthümer dieser Einkünfte aufzuwerfen, denn das Erwerbungsmittel ist nicht des Volkes, sondern des Fürsten Eigenthum, und nicht des Volkes, sondern des Fürsten Recht.

Würde man nicht im bürgerlichen Leben denjenigen einen Thoren schelten, der die von ihm geleistete Zahlung für empfangene Dienste oder Waaren als sein Eigenthum reclamiren wollte, weil er es sey, der die Zahlung geleistet? Und wäre es nicht unerhört, wenn sich die Gesammtheit der städtischen Bürger als Gemeingut anmaßen wollte, was der einzelne Bürger sich durch den Gebrauch seiner Kräfte, seiner Diener, seiner Rechte und seines Eigenthums erwirbt? Der Fürst ist Mensch, ist ein Rechtssubject wie jeder Andere; warum soll, gegen ihn gerichtet, irgend Etwas ein Recht seyn, was doch gegen jeden Andern ein Unrecht ist? Die Antwort kann keine andere seyn als die: das Unrecht scheint ein Recht, weil man irrig, nach Anleitung falscher Lehre, den Fürsten nicht für den Landesherrn im wahren Sinne des Wortes, sondern für einen Bevollmächtigten des Volks hält, der mit Volksrechten ausgerüstet sey, und mit Volkseigenthum wirthschafte.

Auch dasjenige, was das Volk als Steuer und Abgabe zu dem Staatsbedarfe beiträgt, ist lediglich rechtsverbindliche Leistung, keineswegs aber ein freiwilliger Beitrag zur Unterhaltung des Staats, letzteres selbst dann nicht, wenn eine ständische Bewilligung vorausgegangen ist. Denn weder die s. g. Feudalstände, noch die heutigen, auf Grund eines Wahlgesetzes gewählten Landstände haben ein Recht, das Volk zu besteuern. Dieses Recht hat lediglich der Fürst als Landesherr, denn anders als im landesherrlichen Eigenthum ist es rechtlich nicht begründet, und anders kann es auf keine Weise begründet werden. Der Unterthan aber empfängt für seine Steuern und Abgaben die Gegenleistung in dem landesherrlichen Rechtsschutze und in dem Mitgenusse aller der wohlthätigen Anstalten, die für das öffentliche Wohl auf landesherrliche Kosten errichtet sind und unterhalten werden. Wäre dieser Rechtsschutz nicht, wären alle die Einrichtungen und Anstalten des Staats, welche Jedem zu statten kommen, nicht vorhanden, oder hätte auch nur der Fürst auf sein landesherrliches Recht der Besteuerung verzichtet; so würde alle ständische Bewilligung nutz- und erfolglos seyn, und Niemand würde Steuern und Abgaben mehr entrichten wollen. Denn Jeder mag, und dieß mit vollem Recht, nur zahlen, was er rechtsverbindlich zu zahlen hat, und was ihm durch ein angemessenes Aequivalent vergolten wird.

Nach Inhalt der Uebersichten haben im Königreiche Sachsen die Nutzungen des fürstlichen Grundeigenthums, der lehns- und gutsherrlichen Gerechtsame des Fürsten, seiner landesherrlichen Regalien und seines werbenden Capitalvermögens, binnen drei Jahren die enorme Summe von 25,356,417 Thalern volles Einkommen gewährt; die Steuern und Abgaben hingegen nur 12,568,810. Letztere betragen nach der Bevölkerung von 1,670,000 Einwohnern im Durchschnitt jährlich 2 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. für die Person, womit jener wohlthätige Rechtsschutz wahrlich nicht zu theuer bezahlt ist, um über den Druck der Abgaben mit Grund klagen zu können. — Zu der ersteren Summe von mehr als fünf und zwanzig Millionen aber könnte man sogar noch ein Beträchtliches hinzurechnen, wenn man nämlich diejenigen Nutzungen mit in Betrachtung zöge, welche keinen Gegenstand der Rechnungsführung abgeben, und darum ausser Ansatz geblieben sind, wie z. B. die Naturalnutzung aller Staatsgebäude, so wie der Inventarien und des gesammten Kriegsmaterials, ingleichen der in Sachsen vorhandenen, einem Fideicommiß des königlichen Hauses angehörenden und dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Sammlungen.

Weniger günstig scheint sich indessen das obige Verhältniß in Hinsicht des Reinertrags darzustellen, denn dieser wird für die dreijährliche Periode gewährt durch Steuern und Abgaben mit 10,596,193 und durch die übrigen Staatseinkünfte nur mit 7,059,207 Thaler. Allein dagegen ist in Betrachtung zu ziehen, daß dort in Sachsen nur dasjenige als Reinertrag gilt, was zu Vollführung der höhern Staatszwecke in die Centralcassen abgeliefert wird, daß der Staatsaufwand aber nicht durch diese allein, sondern zum Theil unmittelbar bei den Hebestellen zur Verrechnung gelangt, und daß, wie in Preussen und überall, so auch in Sachsen die fürstlichen Domainen und Regalien nicht bloß als Nutzungsobjekte, sondern zugleich als Mittel zu Beförderung des öffentlichen Wohls betrachtet werden. Daher sind dort nicht nur Unterstützungen, Erlasse und Begnadigungen zum Theil auf die verschiedenen Administrationen gewiesen, sondern es walten auch weit höhere Rücksichten bei der Verwaltung und dem Betriebe der verschiedenen Zweige der Staatswirthschaft vor, als nur die höchstmöglichen Ueberschüsse oder den eigentlichen Reinertrag in die Centralcassen abzuliefern. Findet dies schon auf die Forstverwaltung (welche zugleich auf eine thunlichst wohlfeile und nachhaltige Holzversorgung der Unterthanen in allen Theilen des Landes, Bedacht zu nehmen hat) und auf andere Zweige der Domainen Anwendung, wie vielmehr auf die Berggebäude und die Hütten des Staats, mit denen man dem gesammten Bergbaue zu Hülfe zu kommen sucht, ferner auf das Münzregale, welches nur Schutz gegen Münzbetrug und Münzverwirrung bezweckt, auf die Posteinrichtungen und Chausseen, diese nothwendigen Mittel zu Beförderung des Handels und der Industrie, ingleichen auf die Salz- und Floßregalien, durch welche die Regierung das Volk gegen Mangel und Uebertheuerung der nöthigsten Lebensmittel zu schützen hat, also sich nicht eine solche Uebertheuerung selbst zu Schulden bringen darf.

Wir haben oft sagen gehört, daß man es unbegreiflich finde, wie Sachsen trotz seiner aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden Schuldenlast, trotz so vieler Calamitäten, denen dasselbe unterlegen, und trotz der

gänzlichen Zerstörung seines Wohlstandes im letzten Kriege, ja selbst nach erfolgter Abtretung derjenigen Landestheile, die ihm bis dahin die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens — Brod, Salz und Holz — lieferten, sich doch immer wieder zu einem Wohlstande habe erheben können, der vielleicht den jedes andern deutschen Volkes hinter sich lasse? Es ist oft mit Verwunderung gefragt worden: durch welche Mittel es der Sächsischen Regierung hauptsächlich gelungen seyn könnte, der Betriebsamkeit des Volks einen solchen Erfolg zu sichern? Nie aber ist uns eine befriedigende Antwort hierauf zu Ohren gekommen. Wohlan, das Räthsel ist mit Hülfe des vorliegenden Rechenschaftsberichts leicht zu lösen. Offen liegt das hauptsächlichste Mittel in jenen authentischen Angaben des Staatshaushalts am Tage, es heißt: Gebrauch des fürstlichen Eigenthums und der landesherrlichen Eigenthumsrechte, oder mit andern Worten: Viel Aufwand des Staats zu rechtlicher Erwerbung vieler Staatseinkünfte, vermittelst der Rechte und des Eigenthums des Fürsten. Denn das kleine Königreich Sachsen von nur 272 Quadratmeilen Flächeninhalt, ein Staat der vierten Größe, verwendet außer den fünf Millionen Thalern jährlich, welche das Budget nachweiset, und ausser den Hebungskosten und den zur Schuldentilgung bestimmten Summen, binnen einer dreijährlichen Periode noch anderweite siebenzehn Millionen unmittelbar bei den Hebestellen zu rechtlicher Erwerbung der Staatseinkünfte. — Wahrlich ein vollgültiger Grund, der vollständig erklärt, was so Vielen unbegreiflich gewesen ist!

Wo nur immer irgend etwas Gutes vollbracht, wo eine Vervollkommnung gewonnen, wo ein Fortschritt zum Bessern gethan werden soll, stets ist, wenn auch nicht das alleinige, doch das hauptsächlichste und unerläßlichste Mittel der Ausführung: Aufwand. Auch zu rechtlicher Erwerbung der Staatseinkünfte ist er das wirksamste und heilvollste Mittel. Der Aufwand befördert nicht bloß das Wohl dessen, der ihn bestreitet und der eben um seines eigenen Wohls willen sich dazu bewogen findet, sondern auch das Wohl derer, die ihm das Geld durch Dienste, Waaren und andere Gegenleistungen abgewinnen. Und auch letztere finden sich hierzu nur durch ihren Vortheil bewogen. Wäre der stattfindende Tausch von Diensten und Gegendiensten nicht beiden Theilen vortheilhaft, so würde er gar nicht stattfinden. — Wo nun der Staat auf solche Weise Viel verwendet, da wird auch von den Unterthanen Viel erworben; wo aber der Unterthan Viel erwirbt, da kann auch er wieder Viel verwenden, und seinen Mitbürgern Gelegenheit geben, Viel zu erwerben. Wo endlich dem Volke es nicht an Gelegenheit fehlt, Viel zu erwerben, da entbinden sich für diesen Zweck auch neue Kräfte, die in nützliche Wirksamkeit treten, und da hat auch wieder der Staat Gelegenheit genug, durch anderweite Dienste und Gegenleistungen, welche des Volkes Wohl erhöhen, das verwendete Geld dem Volke wieder abzugewinnen, und solches anderweit zum Nutzen und Frommen sowohl des Volks als des Staats zu verwenden.

Nichts kann darum thörigter seyn, als das Geschrei über den zu großen Aufwand der Staaten, oder das unverständige Verlangen nach Ersparnissen. Warum ist es denn ein Unglück für eine Provinz oder eine Stadt, wenn eine daselbst bestandene zahlreiche Behörde, oder eine Universität in eine andere Provinz oder Stadt verlegt wird? Doch wohl um des Aufwands willen, den die Behörde, die Universität macht. Und warum stellt man nicht das Verlangen, weniger Aufwand zu machen, wie an den Fürsten, so auch an jeden andern reichen Mann? Doch wohl nur, weil man weiß, daß dieser seine eignen Einkünfte verwendet, irrig aber wähnt, der Fürst verwende Volkseinkünfte, und aller Staatsaufwand werde auf Kosten des Volks bestritten. — Jene siebenzehn Millionen Thaler, welche dort in Sachsen als Anlags-Betriebs- und Unterhaltungskosten zu rechtlicher Erwerbung der Staatseinkünfte verwendet werden, sind ein Aufwand, zu welchem das Volk nicht das Mindeste beiträgt; sie werden nicht durch Steuern und Abgaben aufgebracht, sondern vermittelst des fürstlichen Eigenthums und vermittelst der Kräfte gewonnen, die im Dienste des Staats — des Fürsten — stehen. Und selbst dann, wenn sie durch Steuern und Abgaben aufgebracht würden, blieben sie, als Einkünfte betrachtet, doch immer Nutzungen eines landesherrlichen Rechts, die nicht auf Kosten und zum Nachtheile des Volks eingezogen, sondern nur dem Volke durch den ihm gewährten Rechtsschutz und andern Wohlthaten abverdient worden wären. Sowohl durch die Verwendung als durch die ihr vorausgegangene rechtliche Erwerbung gereichen diese siebenzehn Millionen nicht weniger zum Wohle des Volks, als diejenigen Summen, welche nach Anleitung des Budget durch die Centralcassen für andere Zwecke des Staats aufgewendet werden.

Es ist unbegreiflich, wie bei dieser fortwährenden Wirksamkeit des Staats, die doch klar am Tage liegt, und von Jedem sinnlich wahrgenommen werden kann, die Verblendung in unsrer Zeit gleichwohl so weit geht, daß sogar der allergrößte Theil derer, die selbst dem Staate dienen, diese Wirksamkeit nicht begreift, daß man gar nicht weiß, was der Staatshaushalt und die Staatswirthschaft eigentlich ist, ferner, daß man die oberste Finanzbehörde mit allen ihren Dependenzen gleichsam nur für den Cassirer der verschiedenen Ministerien hält, der nur vom Volke Steuern und Abgaben aufzubringen und nach Anleitung des Budget zu verwenden habe, daß man endlich mit Geringschätzung auf die Administrativ-Beamten herabsieht, und von finanziellen Zwecken und Rücksichten spricht, als wären dies Dinge, welche den Zwecken und Rücksichten für Sittlichkeit und Recht ganz fremd seyen. Diesem Allen setzen wir folgende Wahrheiten entgegen.

Alle die geistigen und physischen Kräfte, welche im Solde des Fürsten von Staatswegen in Wirksamkeit stehen, sind wirksam für des Staates Zweck, d. h. für die Vollführung des erhabenen Berufs, der dem Fürsten als Landesherrn und Landesvater, als Repräsentanten der göttlichen Gerechtigkeit und Güte, in dem weiten Kreise seines Rechtsgebietes geworden ist. Das Mittel zu dieser Vollführung sind eben die Dienste, welche durch die Diener des Staats geleistet werden; durch solche werden auch die Staatseinkünfte rechtlich erworben, und der allergrößte Theil dieser rechtlichen Erwerbung fällt den Administrativ-Beamten anheim. Rechtlich erwerben kann man aber Etwas anders nicht, als auf sittliche und rechtliche Weise durch Dienste für Menschenwohl. Und wer solche Dienste leistet, der vollführt den höchsten Zweck, der unsrer Thätigkeit gesetzt ist, er stehet dem Priester der Themis nicht nach, weil dieser keinen höhern Zweck haben kann, er arbeitet im Weinberge des Herrn nicht weniger als der Diener der Kirche.

(Schluß folgt.)

B. Monthly Return of Receipts and Expenditure of the Municipality for the month of

| Receipts | | |

Alphabetisch geordnete Inhalts-Uebersicht

des

Jahrgangs 1839 des Politischen Wochenblatts.

A.

Activ- und Passivhandel, S. 119.
Aegypten, siehe Die.
Altengland und die Industrie, S. 221.
Aphorismen über Gymnasien, S. 274.
Aus den deutschen Ostsee-Provinzen Russlands.
I. Allgemeines, S. 34.
II. Religions-Verhältnisse, S. 45.
Aus dem Großherzogthum Hessen, S. 88.

B.

Beleuchtung einiger Irrlehren in dem Tübinger Gutachten, betreffend die Hannoversche Verfassungs-Frage, S. 122.
Bern, siehe Streit.
Bürgerliches Gemeinwesen, siehe Idee.

C.

Canada und Graf Durham, S. 78.
Constitutionelles, S. 50.
Constitution, siehe Türkisch.

D.

Der Staat, eine moralische Person, S. 150.
Die Kunst in Beziehung auf Politik, S. 187.
Die Türkei und Aegypten, S. 152.
Duell, siehe Ueber.

E.

Ehre, siehe Ueber.
Eigenthum, siehe Natur.
Eisenbahnen (Die), S. 82.
Eisenbahnklagen, S. 229.
Encyklopädismus (Der), S. 184.
England, Persien, die Türkei, S. 237.
Englische Zustände, S. 176.
Entwicklungs-Momente der französischen Verfassung bis zur Revolution, mit besonderer Rücksicht auf das Parlament von Paris, S. 214, 224, 226.
Epicier (Der), S. 218.
Erläuterung, S. 48.
Etwas über die Auffassung der Geschichte, S. 108.
Expropriation (Die) im Lande der Freiheit, S. 154.

F.

Frankfurter Attentat (Das).
I. Die Vorbereitungen, S. 258.
II. Die Ausführung, S. 264.
Frankreich, S. 186.
Französischen Philosophen (Die), S. 143.
Französisches Zeitungswesen, S. 136.
Fürsten (Die) und ihre Widersacher, S. 106. 112.

G.

Geschichtliche Entwickelung der englischen Verfassung, S. 170. 177. 182.
Giequet, S. 14.
Gold und Silber, S. 277.
Grundlage des Staats (Die), S. 66.
Gymnasien, siehe Aphorismen.

H.

Hannover, S. 267.
Hannover und die drei Juristen-Fakultäten, S. 116.
Hannover, siehe Beleuchtung.
Hannoversche Verfassungs-Angelegenheit siehe Ist.
Hessen, siehe Aus.
Hinblick auf die Zeit, S. 202.
Höchste Gesetz (Das) im Staate und für den Staat, S. 242.

I.

Idee (Die) eines bürgerlichen Gemeinwesens, S. 29.
Ist die hannoversche Verfassungs-Angelegenheit wirklich beendet? S. 76.

L.

Ladies of the Bedchamber (Die), S. 128.
Landeseigenthum und Grundeigenthum, S. 252. 261.
Landstände im sechzehnten Jahrhundert, S. 42.
Liberalismus, siehe Papismus.

M.

Maroto, S. 61.
Ministerial-Crisis in Frankreich, S. 110.
Miscellen, S. 162.
Mobilisirung des Grundeigenthums, S. 190.
Möglichkeit (Die) der spanischen Fueros, S. 240.

N.

Nachdruck, S. 98.
Natur des Eigenthums (Die), S. 38. 46. 52. 56. 62.

O.

Oeffentliche Unterricht in England (Der), S. 165.
Orientalisches, S. 208.
Ostsee-Provinzen, siehe Aus.

P.

Papismus und Liberalismus, S. 32.
" " " S. 161.
Parlamentarische Portraits, S. 166.
Pauperismus, siehe Zur.
Pressfreiheit oder Censur? Erster Artikel. S. 232.

R.

Rechtliche Begründung des Staats (Die), S. 270.
Rechtsverein (Der vermeintliche) der Theorie, S. 23. 26.
Revolutionaire Beredsamkeit, S. 174.
Rückblicke, S. 218.

S.

Schweden, S. 281.
Spanische Frage (Die).
I. Unter dem rechtlichen Gesichtspunkte, S. 104.
II. Unter dem politischen Gesichtspunkte, S. 111.
Staatshaushalt des Königreichs Sachsen, S. 283.
Statistisches, S. 35.
Steuerbewilligung; Steuerherabsetzung, S. 138.
Stockdale; Hansard, S. 149.
Streit über Stadt- und Staatsgut in Bern.
IV. Quasi-Restauration von 1814. Die Sachen werden noch schlechter als vorher. S. 2.
V. Revolution v. J. 1831, S. 9.
VI. Neue Angriffe gegen die Stadt und das Stadtgut, S. 15.
VII. Schwache Bekämpfung dieser Angriffe, und Beurtheilung derselben, S. 19.

T.

Tuilerien (Die), S. 268.
Türkische Constitution (Die), S. 279.

U.

Ueberblick, S. 195.
Ueber die Ehre und das Duell, I. S. 68. II. S. 72. III. S. 85. IV. S. 92. V. S. 94. VI. S. 100.
Ueber das Verhältniß der geistreichen Schriftsteller zu den politischen und religiösen Bedürfnissen unserer Zeit, I. S. 198. II. S. 203. III. S. 209.

V.

Verbreitung des wahren Staatsrechts in Italien. S. 135.
Verwickelungen, S. 159.

W.

Wirkung der Critik, S. 120.

Z.

Zürcher Vermögens-, Erwerbs- und Einkommens-Steuer-Gesetz (Das), S. 125. 130.
Zur Lehre vom Pauperismus, S. 6.

Redacteur: Hofrath und Professor Stein.

Buchdrucker: J. F. Starke.

Digitized by Google

Digitized by Google